Münz-,

Maass- und Gewichtsbuch.

Münz-,
Maass- und Gewichtsbuch.

Das Geld-, Maass- und Wechselwesen, die Kurse, Staatspapiere, Banken, Handelsanstalten und Usanzen

aller Staaten und wichtigern Orte.

Von

Christian Noback und **Friedrich Noback.**



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1858.

Herrn

Dr. Gustav Wunder

in Chemnitz,

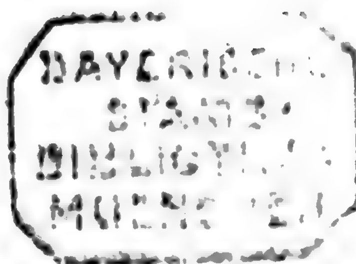
dem Freunde in Freud und Leid,

als Zeichen herzlicher Liebe und Verehrung

gewidmet

von

Friedrich Noback.



Vorwort.

Es war leider meinem Vater nicht vergönnt, die Beendigung des vorliegenden Werkes zu erleben: er starb in Chemnitz am 4. Juni 1852 in einem Alter von 74 Jahren 8 Monaten, bis in die letzten Tage seines Lebens mit Arbeiten und Studien beschäftigt. Seine in die Oeffentlichkeit getretenen Werke sind das bleibendste Andenken an seine tiefe, seltene Gründlichkeit, an seinen rastlosen Eifer und Fleiss, das redendste Zeugniss der Ausdauer, mit welcher er den grossen Mühen und Entsagungen begegnete, die der vielfach trockne und undankbare Gegenstand seiner letzten Arbeiten dem Autor auflegt. Wenn diese Arbeiten überall den Stempel jener Eigenschaften tragen, und ihr Verfasser die erste Autorität auf seinem Gebiete geworden ist, so hat Niemand eine solche Geltung redlicher verdient als er, wie alle die, welche ihm näher gestanden und seine Hingebung an die von ihm gepflegten Gebiete gekannt haben, sowie die Wenigen, welche die in Rede stehenden Leistungen durchaus zu würdigen wissen, gern und dankbar anerkennen.

Soweit unserem Plane gemäss der Antheil meines Vaters an dem „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch" reicht, ist der betreffende Theil des Werkes wesentlich seine Arbeit; was seit seinem Tode als neues Material zuwuchs — und freilich ist das nicht wenig —, fiel meiner Bearbeitung anheim, und ich bin mit redlichem Sinne bemüht gewesen, diese im Geiste meines Vaters und im Streben nach seiner Gründlichkeit zu halten. Die von meinem Vater übernommenen Gegenstände des Buches sind: die Rechnungsarten, der Zahlwerth, die Münzen, das Papiergeld,

die Wechsel- und Geldkurse, die Wechselgebräuche und das Wechselrechtliche, wogegen ich die Staatspapier- und Actienkurse, die Erläuterung der Staatspapiere und Anleihen, die Maasse und Gewichte, die Platzgebräuche, die Banken und übrigen Handelsanstalten bearbeitet habe. Diese Vertheilung ist ganz die nämliche, welche bei unserem „Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse etc." stattgefunden hat, und wie beim Erscheinen dieses letztern rücksichtlich dessen, mag auch in Betreff der gegenwärtigen Arbeit der Wunsch ausgedrückt sein, dieselbe als ein ungetrenntes Ganzes betrachtet zu wissen, da die Mittel und die Behandlung auf Seiten beider Verfasser die nämlichen gewesen und in steter Verbindung und Uebereinstimmung gehalten worden sind.

Die Bearbeiter hatten gehofft, das „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch" werde schon im Sommer 1853 vollständig erscheinen können, da bereits im März 1852 das ursprüngliche Manuscript vollendet vorlag. Diese Hoffnung konnte sich nicht verwirklichen, und ich gab in dieser Rücksicht auf dem Umschlage zum sechsten Heft im August 1855 eine Erklärung ab, welche hier folgen mag, da sie die Gründe mittheilt, welche noch über zwei Jahre länger die Vollendung des Buches aufgehalten haben:

„Es ist eine Pflicht, den geehrten Abnehmern des vorliegenden Werks eine Erklärung wegen des verzögerten Erscheinens zu geben. Wie auf dem Umschlage des ersten Heftes mitgetheilt wurde, liegt das Manuscript seit dem Frühjahr 1852 vollendet da. Drei Umstände sind es, die gleichwohl der beabsichtigten schleunigsten Publikation hemmend in den Weg getreten sind."

„Zunächst und vor allem die ungemein zahlreichen Neuerungen und Veränderungen auf dem Gebiete des Geld-, Kurs-, Maass-, Staatsschulden- und Bankwesens, welche in der Gegenwart bekanntlich eine so endlose Kette bilden, dass sie recht wohl den Gegenstand besonderer Jahrbücher bilden könnten und sollten. Wären diese schon während der ersten Ausarbeitung erwachsenen neuen Gestaltungen ganz unbeachtet geblieben und ein Compendium geschaffen worden, welches den Zustand jener Materien etwa am Ende des Jahres 1851 dargelegt hätte, so wäre die Aufgabe des Unterzeichneten ungemein erleichtert gewesen; derselbe suchte deren Erfüllung aber in der Darstellung der Sachlage, wie sie

bis auf den heutigen Tag sich fortgebildet, und versprach deshalb gedrängte Nachträge zu den zuerst erschienenen Artikeln, was nur im Interesse der Käufer liegt, bei dem riesenhaft wachsenden Material aber die Arbeit zu einer so umfassenden, mühsamen gemacht hat, dass die Umgestaltung und Redaktion des Manuscripts vollständig der Herstellung einer umgearbeiteten neuen Auflage gleich ist. Die hieraus erwachsende Verzögerung erklärt sich dem Sachkundigen ohne weitern Beweis, und nicht minder der grosse Vortheil, welcher das langsame Erscheinen gewiss mindestens aufwiegt, während dasselbe begreiflich immer neuen Stoff, immer neue Arbeit herbeiführt. Wenn der Verfasser nicht die Zuversicht hätte, dass die Abnehmer diese Bedingungen und ihre Ergebnisse würdigen und anerkennen würden, so hätte er wahrlich nicht den Muth gehabt, eine so undankbare, Kraft und Zeit absorbirende, völlig danklose Mühe auf sich zu nehmen, mit welcher er doch dem Interesse der guten Sache wesentlich zu dienen glaubt.

„Weiterhin ist auch der Anspruch unterschätzt worden, welchen die eingehende Umarbeitung der das Geldwesen betreffenden Abtheilung erhebt. Die gründliche Behandlung, welche der verewigte erste Bearbeiter dieser Materie ihr gewidmet hatte, konnte nur durch eine gleich sorgsame Neugestaltung in ihrem vollen Werthe erhalten werden; es hat aber jenes Gebiet gegen alle Erwartung so ungemein grosse Veränderungen erfahren, dass das vorausgesetzte Maass der dazu erforderlichen Zeit und Mühwaltung bei weitem nicht zugereicht haben würde. Es darf in der That nicht übersehen werden, dass eine Aufgabe, welche schon für zwei Bearbeiter gross und mühsam ist, in der Hand eines einzigen mit doppelter Forderung lastet.

„Endlich wurde die Befriedigung dieser Forderung dadurch sehr erschwert, dass die Berufsgeschäfte des Herausgebers seit mehreren Jahren eine überaus grosse Steigerung erfahren haben, welche bei der Ausgabe der ersten Lieferungen nicht erwartet werden konnte. Die öffentliche Handels-Lehranstalt in Chemnitz, welche seiner Leitung anvertraut ist, hat nicht nur ihre Frequenz auf mehr als das Doppelte steigen sehen, sondern durch die von den Verhältnissen gebotene Errichtung einer neuen höhern Abtheilung an Bedeutung und Ausdehnung derart zugenommen, dass die damit nothwendig vermehrten Geschäfte der Organisation und

Verwaltung eines so umfangreichen Instituts die Arbeitskraft ihres Dirigenten fast ungetheilt in Anspruch nahmen. Dieser an sich so erfreuliche Umstand, dessen Einfluss die Pflicht des Herausgebers um Nichts mindern durfte, wirkte freilich auf den Fortschritt des gegenwärtigen Unternehmens hindernd ein; das Zusammentreffen aller der gedachten Bedingungen aber wird, wie der Unterzeichnete vertraut, die geehrten Abnehmer rücksichtlich des verspäteten Erscheinens der Fortsetzung zu einer billigen Rücksicht umsomehr bestimmen, als es zwar ein Leichtes gewesen sein würde, ihnen den Schluss des Werkes in brauchbarer Fassung frühzeitig in die Hände zu geben, er es aber vorzog, das Bessere statt des Guten zu bieten, und die Forderung der Neuheit und möglichen Vollständigkeit auf das Gewissenhafteste zu vertreten. Durch die im Wesentlichen vollendete Organisation der erwähnten Anstalt, durch die Gewinnung vortrefflicher neuer Lehrkräfte ist die Stellung des Herausgebers jenem Institut gegenüber eine erleichterte, und er hat nun auch die Arbeit am «Münz-, Maass- und Gewichtsbuche» wieder mit grösserer Musse aufnehmen können, sodass er hoffen darf, das nun seinem Schlusse entgegengehende Werk in kurzer Frist dem geehrten Publikum vollständig vorlegen zu können.

„Der Unterzeichnete erwartet mit Zuversicht, dass diese Mittheilung, indem sie die geehrten Abnehmer rücksichtlich der gegen des Verfassers und Verlegers eigenes Interesse streitenden Verzögerung des Unternehmens aufklärt, zu einer gerechten Würdigung führen und insbesondere die Thatsache erkennen lassen wird, dass vorzüglich das Streben nach voller Tüchtigkeit und Brauchbarkeit es ist, welches eine schleunige Drucklegung bis jetzt gehindert hat.“

Der ursprüngliche Text erhielt während des nothwendig nur langsamen Vorschreitens des Druckes so vielfache Umgestaltungen und Zusätze, dass die desfallsige Behandlung in der That eine vollständige Neubearbeitung war. Trotzdem haben die letzten Jahre des Neuen auf diesem Gebiete so Vieles geschaffen, dass die auf dem Umschlage des ersten Heftes in dieser Beziehung versprochenen Nachträge einen grössern Umfang angenommen, als anfänglich gedacht wurde, dadurch aber auch das Werk um so brauchbarer und den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend gemacht haben, obwohl von den Nachträgen das an

sich weniger Wichtige ausgeschlossen wurde. Die neuen Materialien, welche mir vorliegen, sind so umfänglich und belangreich, dass eine abermalige Ueberarbeitung, welche heute zu beginnen hätte, die meisten Artikel nicht unberührt lassen würde; doch darf ich sagen, dass meines Wissens nichts Wesentliches im vorliegenden Buche sich findet, das einer Berichtigung bedürfte. Die wenigen Neuerungen, welche noch während des Druckes der „Nachträge" vorkamen oder in Erfahrung gebracht wurden, sind der zweiten der diesem Vorworte folgenden *Beilagen* einverleibt worden, während die erste derselben eine Uebersicht der allgemein üblichen Stückmaasse enthält.

Das Verhältniss des „Münz-, Maass- und Gewichtsbuchs" zu seinem Vorgänger, dem „Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse etc." ergibt sich aus der Bevorwortung, welche auf dem Umschlage zu dem im October 1852 ausgegebenen ersten Hefte des erstern abgedruckt war, und die ich hier folgen lasse, da ich Besseres an ihrer Stelle nicht zu sagen weiss.

„Das 1850 vollständig gewordene grössere Werk der Verfasser vorliegender Arbeit, welches unter dem Titel: «**Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usanzen aller Länder und Handelsplätze**» erschien und eine weite Verbreitung gefunden hat, erreichte einen grössern Umfang, als in der ursprünglichen Absicht lag, während jedoch ein Verharren bei dem zu Grunde gelegten Plane eine geringere räumliche Ausdehnung unthunlich machte. Nichts lag gleichwohl näher, als der seitdem vielfach geäusserte Wunsch, den dort bearbeiteten Gegenstand in einen engern Rahmen gefasst zu besitzen, somit ein Werk, welches mit möglichster Vollständigkeit jene Gedrängtheit vereinige, die in Wesen und Form dem zumeist Wichtigen sein Recht angedeihen lässt, das minder Bedeutsame aber beschränkt, ohne wesentliche Theile willkürlich auszuscheiden; ein Buch, welches durch Inhalt und Behandlung dem täglichen Bedürfniss des Geschäftsmannes genüge, minder voluminös und durch mässigen Preis jedem Betheiligten zugänglich sei. War auch schon für das gedachte «Taschenbuch» die Rücksicht maassgebend, das Hervorragende umständlicher, das weniger Erhebliche oder nur örtlich Wichtige kürzer abzuhandeln, so musste da-

bei doch die beanspruchte Vollständigkeit festgehalten und im Sinne der ersten Anlage des Unternehmens mehr auf das Ursächliche eingegangen, dem Historischen, soweit es noch einigermaassen in die Gegenwart herübergreift, eine besondere Sorgfalt gewidmet werden. Für eine tiefere Orientirung, sowie für viele besondere Angelegenheiten ist diese Bearbeitung des Materials die einzig genügende und werthvolle, und auch demjenigen, welcher das Buch bloss als einen Rathgeber zur Auskunft über die einschlagenden Geschäftsverhältnisse des Tages braucht, ist der grössere Reichthum des Gebotenen kein Hinderniss, kein Ballast. Nichtsdestoweniger ist vielen Männern der Praxis für den täglichen und stündlichen Gebrauch eine gedrungenere Zusammenstellung der bezüglichen Daten willkommen, und ein geringerer Preis schliesst sie auch denen auf, die theure Hilfsmittel anzuschaffen scheuen und sich daher bis jetzt auf zwar wohlfeile, aber in gleichem Maasse ungenügende Bücher hingewiesen fanden. Das «Vollständige Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse» hat die rücksichtsloseste Plünderung Seitens genannter und ungenannter Abschreiber erfahren, und es ist an der Zeit, derartigen Produkten gegenüber mit einer zuverlässigen und doch zugleich billigen Arbeit hervorzutreten.

„Dies sind im Wesentlichen die Motive, welche dem «Münz-, Maass- und Gewichtsbuch» zu Grunde liegen. Den Besitzern des «Taschenbuchs» wird dieses neue Werk eine willkommene Fortsetzung und Ergänzung jenes erstern bieten, indem die Strömung der Zeit so viel wichtiges Neue auf den in Rede stehenden Gebieten ans Licht gebracht hat, worüber hier Rechenschaft gegeben wird, dass die ältern Hilfsmittel immer wieder erneuert und vervollständigt werden müssen. Werden dieselben dadurch auch keineswegs unbrauchbar, so ändert doch oft schon ein Jahr so Vieles, dass eine solche Ergänzung sich ohne Nachtheil nicht von der Hand weisen lässt, und doch ist es nicht möglich, nach so kurzer Frist neue Auflagen kostbarer Werke herzustellen, wogegen die Nachschaffung solcher, wie das vorliegende, ein ebenso zweckdienlicher als wohlfeiler Ausweg ist.

„In der äussern Anordnung sind die Bearbeiter der erprobten Einrichtung ihres frühern Werks gefolgt, und nur die Eine Abweichung findet statt, dass die tabellarischen Uebersichten über Gewicht, Ge-

halt und Werth der wirklich geprägten Münzen am Schlusse des Ganzen gemeinsam folgen. Viele Praktiker sind aus dem Gebrauche älterer Bücher mit dieser Einrichtung besser vertraut, Andere haben fast nur in eben diesem Theile des Werkes Auskunft zu suchen, und so wird die Sonderung der betreffenden Materie ihren Beifall finden; entscheidender aber ist der Grund, dass bei dem nun zuletzt eintretenden Abdruck der Münztabellen gerade für diesen so überaus wichtigen Abschnitt alle Erscheinungen bis zum Tage der Publikation des Schlussheftes, ohne deshalb nothwendig werdende Nachträge, aufgenommen werden können."

Die „Abschreiberei", über welche die vorstehenden Worte klagen und worüber das Vorwort des i. J. 1850 vollendeten „Taschenbuchs der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse" einiges Nähere berichtet, lässt sich noch durch manche Belege vor Augen führen. In dem erwähnten Vorwort wird eines dänischen Plagiarius gedacht; es ist aber auch im eignen Vaterlande „Etwas faul", und jenes Handwerk ist hier mit noch grösserer Unverschämtheit und geringerer Mühe geübt worden, indem ein Herr C. Emmerich in Heidelberg i. J. 1850 ein „Allgemeines Comptoir-Handbuch" ans Licht gestellt hat, welchem er, nach den Worten seiner Vorrede, „seit längerer Zeit schon mit den nöthigen Vorarbeiten beschäftigt und durch praktische Uebung mit dem Gegenstande vertraut, weder Mühe noch Kosten gescheut (sic!), die möglichste Genauigkeit und höchste Brauchbarkeit zu verleihen". Er spricht von der genauesten Prüfung (!) seiner Materialien, hat aber nichts Anderes gethan, als unser „Taschenbuch", soweit es bis Anfang 1850 erschienen war (nämlich bis einschliesslich Bogen 72, in den Artikel „Stockholm" reichend), und soweit es ihn nicht durch seine Ausführlichkeit behelligte, Wort für Wort abdrucken zu lassen, allerdings mit grossen Auslassungen, sodass er unsere 72 Bogen auf 330 Seiten oder reichlich $21\frac{1}{2}$ splendid gedruckte Bogen zusammengedrängt hat, da es sich darum handelte, ein recht wohlfeiles „Werk" zu liefern. Die Artikel „Stuttgart" bis „Zürich" macht Herr Emmerich auf 20 Seiten (!) ab, da ihm das so bequeme Material ausgegangen, und den Schluss „seines" Buchs bilden ein Abdruck der deutschen Wechsel-Ordnung, eine Erklärung der Decimalbrüche und eine kurze kaufmännische Terminologie. Um aber

gerecht zu sein, muss ich anführen, dass der grössere Theil des unter dem Artikel „Paris“ in dem Emmerich'schen Buche über die „Bank von Frankreich“ Berichtete einer andern Quelle entnommen ist. Das gedachte Opus ist vorzüglich auf dem Wege der Colportation in der Nähe des Domicils des „Bearbeiters“ abgesetzt worden, nach dessen Tode aber im J. 1852 durch besondere Verhältnisse in den Verlag der Buchhandlung des Herrn Ernst Mohr in Heidelberg übergegangen, welcher Letztere so ehrenhaft war, nach Aufdeckung des Sachverhältnisses den Verkauf des Plagiats sofort einzustellen. Dem „De mortuis nil nisi bene“ soweit als billig nachzukommen, lasse ich diese unsaubere Sache auf sich beruhen.

Wie gedankenlos die Buchfabrikanten zu Werke gehen, mag unter anderm der Umstand bezeugen, dass, als im J. 1855 ein „Illustrirtes Handels-Lexikon“ erschien, welches nur ein auszugsweiser Abdruck eines frühern Handels-Lexikons ist, aus diesem letztern alle die unserm „Taschenbuch“ wörtlich entlehnten Geld-, Wechsel- und Maassverhältnisse wieder abgedruckt wurden, gleichviel ob inzwischen Neues an ihre Stelle getreten, oder nicht. So findet man z. B. unter den Artikeln „Berlin“ und „Bremen“ in jenem „Illustrirten Handels-Lexikon“ noch die Vorschriften des ehemaligen, im J. 1849 ausser Kraft getretenen preussischen und bremer Wechselrechts, — als ob eine deutsche Wechselordnung gar nicht existirte! Derartiges kann nur in der kaufmännischen Literatur dargeboten werden und charakterisirt deren allgemeinen Zustand.

Gleich dem „Taschenbuch“, hat auch das „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch“ eine Menge Plünderungen erfahren, deren Urheber theils so freundlich sind, es als Quelle zu nennen, theils auch sich über diese unbequeme Form hinwegsetzen. In der That liess sich Anderes kaum erwarten: macht doch die gedrängtere Kürze des „Münzbuchs“ dem Abschreiber die Arbeit leichter, als die umfänglichere Behandlung des „Taschenbuchs“ das thut. Die neueste Ausbeutung des „Münz-, Maass- und Gewichtsbuchs“ hat zu Gunsten des bei Guillaumin u. Comp. in Paris erscheinenden „Dictionnaire universel théorique et pratique du commerce et de la navigation“ stattgefunden: unter den Orts-Artikeln dieses Werkes sind die einschlägigen Angaben des vorliegenden Buches

fast ohne Ausnahme in wörtlicher Uebersetzung, nur hier und da mit geringen Kürzungen, wiedergegeben, ohne dass die Quelle namhaft gemacht ist, während sich der Herr „Bearbeiter“ der betreffenden Materien (Camille Tronquoy) jedesmal nennt — eine Bedingung des neuen französischen Pressgesetzes — und also die Urheberschaft für sich in Anspruch nimmt. Ein einziges Mal in den bisher erschienenen drei Heften (im Artikel „Amsterdam“, doch nur bei Aufstellung der Fondskurse) erwähnt er einer andern meiner Arbeiten als Quelle; überall aber reicht seine Kunde nicht weiter, als die zu Grunde liegende fremde Arbeit sie bietet, sodass die neuern Gestaltungen, deren die „Nachträge“ des „Münz-, Maass- und Gewichtsbuchs“ gedenken, für den französischen Bearbeiter nicht vorhanden sind; natürlich kommen demnach mancherlei Anachronismen zum Vorschein, und es fehlt auch nicht an Missverständnissen, wie z. B. die amsterdamer Wechselcourtage-Sätze mit bezüglich 1, ¾ und ½ *Procent* angegeben sind, statt mit ebenso vielen *Promille*. Vielleicht gefällt es Herrn Tronquoy, in der mit der Schlusslieferung des „Dictionnaire“ zu erwartenden Vorrede ein für allemal die Abstammung seiner Artikel nachzuweisen.

Niemand kann die in Büchern, wie das gegenwärtige, behandelten Verhältnisse erfinden, Niemand auch kann alle die erforderlichen sachlichen Untersuchungen selbst vornehmen, und schwerlich werden auch nur alle Original-Gesetze in Einer Hand sich sammeln: die von dem Einen mitgetheilte Thatsache, das von ihm gewonnene Ergebniss mag von dem Andern benutzt werden; es ist aber ein grosser Unterschied zwischen bescheidener Benutzung, welche eine Pflicht des Bearbeiters ist, und zwischen dem literarischen Diebstahl. An ehrenwerthen Benutzungen unserer Arbeit indess hat es genau in demselben Maasse gefehlt, als es an brauchbaren Büchern auf dem Gebiete des positiven Münz- und Maasswesens gebricht; umsomehr muss ich mit lebhafter Anerkennung Einer solchen Benutzung erwähnen, deren sich das „Taschenbuch“ und das „Münzbuch“ durch den leider zu früh verstorbenen Herrn **Xaver Frey** in Bern zu erfreuen gehabt haben, dessen von ihm selbst nicht ganz zu Ende geführtes „Münzbuch“ eine so ausgezeichnete und gründliche Arbeit ist, dass sie von jedem Kundigen nur mit Genugthuung und Dank begrüsst werden konnte. Das ebengenannte

Werk ist auch für unser „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch“ bezüglich der schweizer Plätze zu Rathe gezogen worden, und wenn ich mit Erkenntlichkeit dieser tüchtigen Arbeitsquelle gedenke, so ist auf der andern Seite die hohe Anerkennung, welche Herr Frey meinem Vater gezollt, ein beide Verewigte gleichmässig ehrender Zug; gerade da, wo der genannte Autor ein Versehen erwähnt (beim Artikel „Schwyz“, einige Prägungen von 1513 bis 1738 betreffend, veraltet und an sich unwesentlich), welches durch Aufnahme einer Angabe aus J. H. Gerhard's Tafeln in das „Taschenbuch“ sich eingeschlichen, erklärt er dieses unser Werk als in der in- und ausländischen Literatur in seiner Art einzig dastehend. Man möge dieses Citat der Pietät oder der Eitelkeit des Sohnes zu Gute halten.

Was die Beachtung der Quellen des vorliegenden Buches angeht, so darf auf das in gleicher Rücksicht im Vorworte zu unserm „Taschenbuch“ Gesagte verwiesen werden; wer mit dem Gegenstande näher vertraut ist, besitzt dieses, dem blossen Praktiker aber mag die Versicherung genügen, dass Alles geschehen ist, was eigene Kritik und sorgsame Prüfung vermocht, unsern Angaben die erreichbare Zuverlässigkeit zu gewähren. Mit innigem Danke wende ich mich zu den verehrten Männern, welche uns über einzelne Verhältnisse ihres Kreises oder über weitere Bereiche mit vorzüglichem Material, mit der trefflichsten Auskunft unterstützt haben; zahlreich sind solche Unterstützungen erfolgt, zumeist von Seiten Gelehrter (denn der praktische Geschäftsmann ist, auch wo die Grundlagen ihm zugänglich, meist nicht geneigt, die so wesentlich seinem Gebrauche dienenden Arbeiten zu unterstützen; er ist gewöhnlich ziemlich gleichgiltig dagegen und in dieser Rücksicht sehr bequem), und wenn ich nicht alle diejenigen nenne, welchen ich überhaupt Beiträge verdanke, so sei es mir doch vergönnt, meine Erkenntlichkeit insbesondere jenen Freunden der Sache auszusprechen, welche durch wichtige oder mannigfaltige Mittheilungen die Arbeit fördern halfen, und namentlich den Herren: Bankier Dr. *Wilhelm Ahlmann* in Kiel; Geheimer Regierungsrath und Direktor der Normal-Eichungs-Commission *A. Brix* in Berlin; Regierungsrath Dr. *Ernst Engel* in Dresden; Kaufmann *Johann Christian Hauschild* in Frankfurt am Main; Dr. *Otto Hübner* in Berlin; Haupt-Münzwardein *H. C. Kandelhardt*

in Berlin; Prof. *Karl Karmarsch*, Direktor der Polytechnischen Schule in Hannover; Prof. Dr. *G. Karsten* in Kiel; Freiherr *Julius von Minutoli*, königl. preussischer General-Consul für Spanien und Portugal, in Cadiz; Finanz-Assessor Dr. *Paul von Sick*, Chef des Statistischen Bureaus in Stuttgart; Commerzienrath Dr. *A. Soetbeer* in Hamburg; *W. Telschow*, Buchhalter der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin; Prof. *L. J. Wallmark*, Direktor der Normal-Eichungs-Commission in Stockholm.

Wenn für die künftige Behandlung der im vorliegenden Werke bearbeiteten Materien ein Wunsch geäussert werden darf, so ist es der, dass man die allzu veränderlichen Theile ausscheiden und dadurch dem Ganzen eine bleibendere Geltung verleihen möge. Die Staatspapiere und Anleihen, sammt den Obligations- und Actienkursen, sowie die Banken, sollten besondern, periodisch zu erneuernden Veröffentlichungen vorbehalten werden; die lokalen Usanzen, an sich gewiss sehr wichtig, müssten gleichfalls eine selbständige Behandlung erfahren, da ohnehin nur die wichtigsten derselben in ein Werk wie das vorliegende aufgenommen werden können, soll dasselbe nicht zu einem ungebührlichen Umfange anschwellen; die Aufzählung der unter die Rubrik „Handelsanstalten" eingereihten Actiengesellschaften aber sollte bei der beziehungsweisen Unwichtigkeit für das Allgemeine und bei der grossen Veränderlichkeit innerhalb ihres Bereichs billig erlassen bleiben. Der Vorgang früherer Bearbeitungen, die es sich freilich sehr leicht machten, hat die Aufnahme aller dieser Angelegenheiten in unser „Taschenbuch" und „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch" veranlasst, so sehr die Bearbeiter dieser Werke sich darüber im Klaren waren, dass dadurch der Hauptsache, dem Geld- und Maasswesen, Zeit und Raum entzogen wurden; insbesondere hielten sie die Mittheilung der vorhin gedachten „Gesellschaften" für belanglos, und es mag eine desfalls dem Umschlage des vierten Hefts des gegenwärtigen Buches beigefügte Bemerkung hier Platz finden: „Es sei hierbei bemerkt, dass rücksichtlich der unter der Rubrik „*Handelsanstalten etc.*" mitaufgeführten sogenannten *Industrie-Gesellschaften* eine absolute Vollständigkeit in der Aufzählung nicht erwartet werden darf, da einmal dieselben gar nicht eigentlich in den Bereich der Aufgabe des vorliegenden Werkes gehören und mithin der Herausgeber

selbst auf ihre Rubricirung nur geringen Werth legt, und da ferner ihrer genauesten Ermittelung fast unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, die Auskünfte selbst oft sehr ungenau sind und die Erwähnung von Compagnien aufrechthalten, die längst erloschen sind, während sie neuere oft ganz unberührt lassen. Bei den grössten Handels- und Fabrikplätzen, wie London, Paris, New-York etc., können ohnehin die betreffenden Gesellschaften im Interesse der Raumersparniss, ihrer allzu grossen Zahl wegen, nicht einzeln angeführt werden. Die Beibehaltung der gedachten Rubrik überhaupt wurde aber vielseitig gewünscht, und sie ist deshalb auch erfolgt. Soviel zur Orientirung einer Kritik, die etwa eine bestehende Spinnereigesellschaft vermissen oder eine eingegangene Kohlenbaugesellschaft im Texte noch vorfinden möchte."

Einige Besonderheiten der gegenwärtigen Arbeit erheischen noch der Erwähnung. Die Geldwährungen sind unter einander in der Art verglichen worden, dass die eben in Rede stehende Valuta rücksichtlich ihres Werthes in den wichtigsten deutschen Währungen angegeben worden ist; die vorwiegend bedeutenden Valuten aber sind zugleich mit einer Reihe anderer Währungen von gleicher oder verwandter Wichtigkeit verglichen. Jene deutschen Währungen sind der bisherige 14-Thalerfuss, $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss und 20-Guldenfuss. Durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 sind an die Stelle der beiden erstern der 30-Thalerfuss und der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss getreten; die Verschiedenheit dieser neuen von den gedachten vorherigen Valuten ist aber so sehr gering, dass sie für die vorerwähnten Vergleichungen rücksichtlich praktischer Zwecke ausser Acht gelassen werden kann. An die Stelle des bisherigen 20-Guldenfusses tritt (in Oesterreich und Liechtenstein) mit dem 1. November 1858 der 45-Guldenfuss; will man den Werth einer im eigentlichen Texte des vorliegenden Werks aufgeführten Rechnungseinheit in Gulden des 45-Guldenfusses finden, so hat man nur den Werth ebenderselben in Thalern des 30-Thalerfusses (des vorherigen 14-Thalerfusses) $1\frac{1}{2}$ mal zu nehmen, in den weiter unten näher zu erwähnenden Münz-Tabellen findet man dagegen unmittelbar den Werth der Silbermünzen auch in der neuen österreichischen Währung angegeben. Die neuen deutschen Geldverhältnisse sind unter den betreffenden Artikeln in den Nachträgen mitgetheilt; ausserdem ist ein Abdruck des erwähnten

Münzvertrags und des denselben ergänzenden Sondervertrags zwischen den vorher dem 14-Thalerfusse angehörigen contrahirenden Staaten unter einem besondern Artikel „Münzverein“ in den Nachträgen erfolgt.

Die Goldwährungen, welche in einigen Staaten, wie in Bremen, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, herrschen, sind mit den Silberwährungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Bearbeitung geltenden Goldmünzkurse in Vergleich gebracht worden. Vielleicht wäre es zweckmässiger gewesen, immer die nämlichen Kurse dabei festzuhalten; indess bleibt der Werth einer Goldmünze, in einer Silbermünze ausgedrückt, ein veränderlicher, ein Preis, und man kann denselben für die Gegenwart immer leicht ermitteln, wenn man die Differenz zwischen dem von uns unter dem betreffenden Artikel angenommenen und jedesmal ausdrücklich mitgetheilten Kurse und dem entsprechenden augenblicklichen (neuen) Kurse in Betracht zieht. So ist z. B. unter unserm Artikel „New-York“ (S. 517) für die Vergleichung des Gold-Dollars mit dem preussischen Thaler und dem süddeutschen Gulden der berliner und leipziger Pistolen-Kurs zu $108\frac{1}{3}$ zu Grunde gelegt; steht dieser Kurs eben auf $109\frac{1}{8}$ (wie das z. B. in Berlin am 31. Juli 1858 der Fall war), so kann man auf diesen Stand hin den Werth des gedachten Dollars in den genannten Silberwährungen sehr leicht finden, wenn man den auf S. 517 gegebenen Werth mit $109\frac{1}{4}$ multiplicirt und durch $108\frac{1}{3}$ dividirt. Will man auf dem bequemsten Wege den Werth der Einheit einer Goldwährung oder den Werth irgend einer Goldmünze in Silbervaluta ermitteln, so braucht man nur den Werth der betreffenden Einheit (Goldsorte) in neuen deutschen Kronen unter der letzten Colonne der besondern Münz-Tabellen aufzusuchen, und aus dem Kurswerthe der Kronen ihn zu berechnen. Das neue Verhältniss der Goldvaluta Bremens ist unter „Bremen“, der Werth der neuen portugisischen Goldwährung unter „Lissabon“ in den Nachträgen angegeben.

Die dem Werke beigefügten **Münz-Tabellen** zerfallen in zwei Abtheilungen, deren erste die wichtigern Goldmünzen enthält, während die zweite die bedeutendern Silbermünzen aufführt; beide gehen so weit in die Vergangenheit zurück, als es für praktische Zwecke irgend wünschenswerth erscheint. Die durch den neuen Münzvertrag vom 24. Ja-

nuar 1857 eingeführten neuen Silbervaluten und neuen Goldmünzen, sowie das neue Münzgewicht, erheischten eine fast gänzliche Umarbeitung der bereits fertigen Tabellen. Der Werth der Goldmünzen wurde nun in neuen deutschen Kronen ausgedrückt, derjenige der Silbermünzen blieb in preussischer und süddeutscher Währung ausgedrückt, wurde aber zugleich in der neuen österreichischen Währung (45-Guldenfuss) berechnet. Die kleine Verringerung der erstern beiden Münzfüsse um etwa $^2/_9$ Procent würde die Mühe einer Umrechnung kaum gerechtfertigt haben, da sie für die Bedürfnisse des Verkehrs ohne Belang ist; doch ist diese Umrechnung bei den wichtigern Münzen gleichwohl vollzogen worden. Die in Folge der deutschen Münzverträge von 1837, 1838 und 1845 geprägten Silbermünzen sind in den Tafeln bei der Werthstellung von den in Gemässheit des Münzvertrags von 1857 geprägten neuen gleichbenannten Stücken absichtlich nicht unterschieden worden, wie sie ja auch im Verkehr gesetzlich nicht unterschieden werden dürfen. Die Einrichtung der Tafeln ergibt sich übrigens durch die einfache Anschauung: man findet das Gewicht in französischen Gramm angegeben, deren 500 auf ein neues deutsches Münzpfund gehen; dann die Feinheit in Tausendtheilen (bei den Goldmünzen, wo der Raum das zuliess, zugleich noch in Karat und Grän); hierauf die Zahl der Münzstücke, welche auf ein neues deutsches Münzpfund feines Metall gehen, und neben dieser Angabe auch noch diejenige Stückzahl, welche in der vorherigen deutschen Vereinsmark feinen Metalls enthalten ist; endlich den Werth in den oben angeführten Geldeinheiten. Will man das Gewicht einer Münze in „Tausendtheilen" des neuen Pfundes wissen, so braucht man bloss das in den Tabellen angegebene Gewicht in Gramm zu verdoppeln. Die Angabe der Stückzahl, welche auf eine feine Mark geht, wurde neben der auf das neue Pfund treffenden belassen, weil die Beziehung zur Mark dem Publikum vorerst geläufiger bleibt, als das neue Verhältniss.

Wie die neuen deutschen Münzwährungen ihren Platz in den Nachträgen gefunden haben, so enthalten diese auch das Nähere über die Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht in einer Reihe deutscher Staaten, denen sich muthmaasslich in Kürze auch diejenigen beigesellen werden, bei welchen diese Maassregel noch nicht getroffen worden ist. Im „Münz-, Maass- und Gewichtsbuch" sind die verschiedenen Gewichte

mit den bedeutendsten der bisherigen deutschen Gewichtseinheiten verglichen, und überall ist zugleich ihre Schwere in französischen Gramm angegeben, deren das Zollpfund 500 enthält. Will man wissen, wieviel der neuen preussischen, sächsischen, hannoverschen etc. Pfunde irgendein fremdes Gewicht enthält, so braucht man im Texte nur nachzusehen, wie viele deutsche Zollpfund es werth ist, da jene neuen deutschen Pfunde, wie erwähnt, mit dem Zollpfunde übereinkommen.

Chemnitz, 2. August 1858.

Friedrich Noback.

Beilage I.

Stückmaasse
von allgemeiner Geltung.

(Die wichtigeren der bloss lokal üblichen findet man unter den betreffenden Orten angegeben.)

Das *Dutzend* (vom lateinischen duodecim) hat 12 Stück.

Das *Gross* hat 12 Dutzend oder 144 Stück.

Das *Mandel* hat 15 Stück.

Das *Schock* hat 4 Mandel oder 60 Stück.

Der *Decher* hat 10 Stück.

Die *Stiege* oder *Steige* hat 20 Stück; in England dient dafür die Bezeichnung *Score*, im britischen Ostindien *Corge* (gesprochen: Kohrdsch).

Das *Zimmer* hat 4 Decher oder 40 Stück.

Das *Wall* oder *Wahl* hat 80 Stück.

Das *grosse Hundert* hat 120 Stück.

Das *grosse Tausend* hat 10 grosse Hundert oder 1200 Stück.

Zimmer und *Decher* kommen vorzugsweise im Rauchwaaren- und Lederhandel, *Wall* und *Stiege* im Fischhandel, die letztere aber auch mannigfach ausserdem, z. B. für Leinwand (hier 20 Ellen bedeutend) und beim Nutzholz (Stab- und Fassholz) vor, im Holzhandel auch das grosse Hundert und grosse Tausend.

Beim *Papier* hat in Deutschland und den meisten andern Ländern der *Ballen* 10 Ries zu 20 Buch, also 200 Buch. Das *Buch Schreibpapier* (geleimtes P.) hat 24 Bogen, das *Buch Druckpapier* (ungeleimtes P.) 25 Bogen, der *Ballen* Schreibpapier also 4800 Bogen, der Ballen Druckpapier 5000 Bogen. Rücksichtlich einiger besondern Gebräuche im Papierhandel s. d. Art. *Wien* in den *Nachträgen*, und rücksichtlich des abweichenden Papiermaasses in Portugal d. Art. *Lissabon*, S. 384.

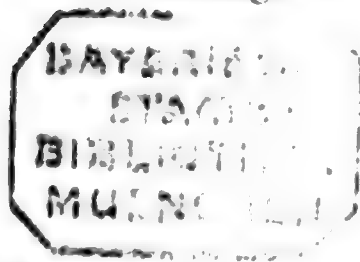
Sächsisches Blech (Weissblech) verkauft man nach der *Garnitur*, d. h. nach einer Partie von 1 Fässchen Kreuzblech und 2 Fässchen Futterblech; jedes Fass enthält 450 Platten (Bleche). Beide Sorten sind $14\frac{7}{16}$ Zoll lang und $10\frac{7}{16}$ Zoll breit.

Die *englischen Bleche* werden nach der *Kiste* behandelt, welche der Stückzahl nach von dreierlei Inhalt ist:

1) 225 *Platten* enthält die Kiste bei folgenden Sorten: Common No. 1 (abgekürzt: CI) von $13^3/_4$ Zoll Länge und 10 Zoll Breite, Common No. 2 (CII) von $13^1/_4$ und $9^1/_4$ Zoll, Common No. 3 (CIII) von $12^3/_4$ und $9^1/_2$ Zoll, Cross No. 1 (XI) von $13^3/_4$ und 10 Zoll, Two crosses No. 1 (XXI) von do., Three crosses No. 1 (XXXI) von do., Four crosses No. 1 (XXXXI) von do., Waster's common No. 1 (WCI) von 10 und $3^3/_4$ Zoll, Waster's cross No. 1 (WXI) von do.

2) 100 *Platten* enthält die Kiste bei nachstehenden, sämmtlich $16^3/_4$ Zoll langen und $12^1/_2$ Zoll breiten Sorten: Common doubles (CD), Cross doubles (XD), Two crosses doubles (XXD), Three crosses doubles (XXXD), Four crosses doubles (XXXXD).

3) 200 *Platten* enthält die Kiste bei folgenden, sämmtlich 11 Zoll langen und 5 Zoll breiten Sorten: Common small doubles (CSD), Cross small doubles (XSD), Two crosses small doubles (XXSD), Three crosses small doubles (XXXSD), Four crosses small doubles (XXXXSD).



Beilage II.

Alexandrien. Zu S. 5—9 und S. 793.

Wechselkurse. Der Kurs auf *Amsterdam* wird jetzt mit + 245 bis 250 Cents niederländ. Kurant für 1 Maria-Theresia-Thaler (österreich. Conventions-Thaler) notirt. Auch die übrigen auf S. 6 angegebenen Kurse verstehen sich, soweit auf S. 6 spanische Piaster angegeben sind, regelmässig für Maria-Theresia-Thaler.

Altenburg. Zu S. 12 f. und S. 794.

Papiergeld. Im Februar 1858 genehmigte der Landtag den neuern Antrag der Regierung, die auf S. 794 erwähnten *Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler einzuziehen und an ihrer Stelle neue Abschnitte zu 10 Thalern im Gesammtbetrage von 500'000 Thalern nach und nach auszugeben. Die Ermächtigung zu dem gedachten Umtausche war, wie auf S. 794 bemerkt ist, schon im December 1855 ertheilt worden.

Neues Gewicht.

Das Gesetz vom 10. April 1858 führt das *Zollgewicht* als *allgemeines Landesgewicht* für alle zu wägenden Dinge ein. Dasselbe ist *vom* 1. *November* 1858 *an* das allein giltige. Altenburg theilt, wie Preussen und Sachsen, das neue *Pfund* in 30 Loth zu 10 Quent zu 10 Zent zu 10 Korn; der *Centner* hat 100 Pfund. Vergl. die Artikel Berlin und Leipzig *in den Nachträgen*. Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das *Medizinalgewicht* und wegen Eintheilung dieses letztern wird besondere Bestimmung im Verwaltungswege erfolgen; bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Für die Eintheilung des Pfundes als *Münzgewicht* und rücksichtlich des *Probirgewichts* gelten die unter den Artikeln *Münzverein* und *Berlin in den Nachträgen* aufgeführten Bestimmungen.

Batavia. Zu S. 74—78 und S. 810.

Handelsrecht. Das durch Verkündigung des General-Gouverneurs des niederländischen Ostindiens vom 30. April 1847 für diese Kolonien eingeführte *Handelsgesetzbuch für Niederländisch-Indien* ist dem niederländischen Handelsgesetzbuche nachgebildet. Dies gilt insbesondere von den *wechselrechtlichen Bestimmungen* (vergl. d. Art. Amsterdam, S. 21).

Berlin. Zu S. 82—102 und S. 811—826.

Wechselkurse.

Seit ganz kurzer Zeit notirt man auch einen Kurs auf

Bremen, 8 Tage dato (±) 109 Thaler im 30-Thalerfusse für 100 Thaler Gold oder in Louisd'or zu 5 Thalern (= in neuen goldenen Kronen zu $8\frac{1}{10}$ Thalern). [Der Kurs 109 wurde am 20. Juli 1858 notirt.]

Geldkurse.

Wie auf S. 818 angedeutet, wird seit dem 1. Juli 1858 der Kurs für *Gold und Silber nach dem Gewicht*, nämlich *in Barren* und verschiedenen nach dem Gewicht gekauften Münzsorten (beim Golde in russischen Halbimperialen), wie folgt notirt:

	(±)	
Gold	$453\frac{3}{4}$ Thaler	im 30-Thalerfusse für das neue Münzpfund (Landespfund, Zollpfund) feines Metall. (Die angegebenen Kurse sind die am 12. Juli 1858 notirten.)
Silber	29 Thlr. $18\frac{1}{2}$ Sgr.	

(Auf S. 818 ist durch Irrthum der Preis des Goldes mit ± 214 Thalern angegeben, was hierdurch berichtigt wird.)

Staatspapierkurse. *Bemerkung*: Die auf S. 818 bei der Kursaufstellung als Staats-Prämien-Anleihe von 1855 aufgeführte Anleihe erscheint auf S. 819 als Prämien-Anleihe von 1854, da sie im November 1854 abgeschlossen wurde; beide Benennungen bezeichnen, wie sich aus S. 819 f. auch ergibt, die nämliche Anleihe.

Preussische Staats- und Provinzialpapiere etc. Neueres:

Anleihe von 1858. Das Gesetz vom 10. Mai 1858 verordnet die Aufnahme einer verzinslichen *Anleihe* bis zu $7\frac{1}{2}$ Millionen Thalern, zum Bau einer Eisenbahn von Königsberg nach Eydtkuhnen an der russischen Grenze. Diese Anleihe ist vom Jahre 1858 an nach Maassgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälich zu realisiren. Von dem auf die vollständige Eröffnung des Betriebes der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit mindestens 1 Proc. zu tilgen; der Staat hat das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

Kur- und neumärkische Pfandbriefe, neue $3\frac{1}{2}$- *und* 4 *procentige* (vergl. S. 94 und 820). Die Ausgabe solcher neuen Pfandbriefe ist durch königl. Erlass vom 15. März 1858 genehmigt worden. Sie tragen die Bezeichnung „Kur- und neumärkische neue Pfandbriefe", bestehen in Abschnitten zu 50, 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900 und 1000 Thalern im 30-Thalerfusse, und sind mit Coupons auf 4 Jahre und einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons auf einen gleichen Zeitraum versehen. Zinszahlung am 1. Januar und 1. Juli bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse in Berlin, oder bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen in Berlin, Frankfurt an der Oder, Prenzlau und Perleberg. Die Inhaber älterer Pfandbriefe können deren Umschreibung in neue Pfandbriefe zu demselben Zinsfusse auf ihre Kosten verlangen.

5 *proc. Schuldverschreibungen der Corporation der berliner Kaufmannschaft.* Ein kön. Privilegium vom 7. Juni 1858 ermächtigt diese Corporation zur Ausgabe von 500'000 Thalern auf den Inhalt lautender 5 *proc. Schuldverschreibungen* zu 100 und 500 Thalern für den Bau und die Einrichtung eines neuen Börsengebäudes. Dieselben sind planmässig, und zwar vom Jahre 1862 ab mit wenigstens 1 Proc. jährlich mittelst Ausloosung zu tilgen. Zinszahlung, gegen Coupons, halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli.

Platzgebräuche in Berlin. Ueber *gemeinsame* Normen für die preussischen und einige ausländische Plätze haben in neuester Zeit Unterhandlungen stattgefunden, deren Resultat der Genehmigung wartet. In Folge des Beschlusses einer damit beauftragten

Commission wird seit 1. Juli 1858 in Berlin das für die Preisstellung geltende Normalgewicht des Scheffels der Hauptgetreidearten wie folgt gerechnet: *Roggen* 77 Pfund, *Gerste* 70 Pfund, *Hafer* 47 Pfund; für *Weizen* hatte man noch keine feste Bestimmung getroffen, doch dürften für denselben 85 Pfund gewählt werden, dem frühern Normalgewicht von 90 alten Pfund entsprechend. Die Maassregel, das Getreide in Zukunft gar nicht mehr zu messen, sondern bloss zu wägen und unmittelbar nach dem *Gewicht* zu verkaufen, ist in Aussicht genommen worden. In einer Conferenz hiesiger Getreidehändler ist dagegen beschlossen worden, vom 1. Juli 1858 ab die *Getreidepreise* bei Grossgeschäften in folgender Weise zu stellen: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer für 24 Scheffel (= 1 Wispel), und zwar: *Weizen* der Scheffel zu 84 Pfund gerechnet, also für 2016 Pfund; *Roggen* der Scheffel zu 80 Pfund, also für 1920 Pfund (dies ändert den auf S. 822 erwähnten frühern Beschluss); *Gerste* der Scheffel zu 70 Pfund, also für 1680 Pfund; *Hafer* der Scheffel zu 50 Pfund, also für 1200 Pfund. Demnach ist auch hierbei das *Gewicht* die Norm des Preises. — Bei *Spiritus* (vergl. S. 98 f.) versteht sich der Preis für die Waare „frei ins Haus geliefert". — Die *Tara bei Wolle* wird seit dem 1. Juli 1858 mit $3^2/_3$ % angerechnet, vorher mit 4 %.

Banken. *Berliner Handelsgesellschaft* (vergl. S. 825); *neue Einzahlung*. Die dritte Einzahlung von 10 Procent ist neuerdings geleistet worden, und demnach sind jetzt (August 1858) überhaupt 35 Procent des nominellen Actienkapitals einbezahlt.

Braunschweig. Zu S. 119—123 und 829—831.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen.

Das im December 1857 veröffentlichte, mit 1. Januar 1858 in Kraft getretene Münzgesetz vom 15. Mai 1857, welches, wie auf S. 829 mitgetheilt ist, den *Dreissigthalerfuss* einführt, ändert zugleich die *Eintheilung* des Thalers, und es *rechnet* jetzt das Herzogthum

nach *Thalern* zu 30 *Groschen* zu 10 *Pfennigen* (officiell, wie in Preussen: „Pfenninge"), wie Hannover (s. diesen Art. *in den Nachträgen*).

Die *Gold- und Silbermünzen*, *goldene* Kronen und halbe Kronen, *silberne* 2-, 1- und $^1/_6$-Thalerstücke im 30-Thalerfusse, *Silberscheidemünzen* im $34^1/_2$-Thalerfusse zu $2^1/_2$ Groschen ($^1/_{12}$ Thaler), 1 Groschen und $^1/_2$ Groschen — werden ganz wie in *Preussen* ausgeprägt, die Stücke zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Groschen den preussischen Stücken zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Silbergroschen gleich. Demnach sind die braunschweiger (und preussischen) $2^1/_2$-Groschenstücke von geringerm Werthe, als die hannoverschen (welche letztern im vollen 30-Thalerfusse ausgeprägt werden).

In *Kupfer* prägt Braunschweig Stücke zu 1 Pfennig (oder $^1/_{10}$ Groschen) und zu 2 Pfennigen (oder $^1/_5$ Groschen), — von den 1-Pfennigstücken 33'600 Stück, von den 2-Pfennigstücken 16'800 Stück aus dem neuen oder Zoll-Centner Kupfer, überhaupt also 112 Thaler im Nennwerthe an Kupfermünze aus diesem Centner Metall.

Vom 1. Juli 1858 an werden die bisherigen „Guten Groschen" gegen Umwechslung in Groschen eingezogen.

Neues Gewicht. Zu S. 829 f. ist hinzuzufügen, dass die vertragenden Staaten den *Centner* zu 100 Pfund rechnen.

Bremen. Zu S. 123—128 und S. 831—836.

Bremer Staatspapiere. Die auf S. 833 als angebahnt erwähnte neue 4½ *proc. Anleihe* von 900'000 Thalern ist im April 1858 von der Braunschweigischen Bank zu 98¼ übernommen worden.

Bukarescht. Zu S. 144—146 und S. 839.

Bank. Die Zweiganstalt der jassyer „Moldauischen Landesbank" hat in Folge des *Falliments* und der *Auflösung* dieser Letztern zu bestehen *aufgehört*. Dagegen projektirt der griechische Bankier Vlasto in Galatz die Errichtung einer „*Moldau-walachischen Bank*" in Bukarescht. Das Aktienkapital derselben soll auf 900'000 Dukaten festgestellt sein.

Christiania. S. 161—163 und 839 f.

Norwegische Anleihen. Bei der Anleihe vom December 1857 wurden 1¼ Procent Provision gewährt. — Behufs einer weitern Anleihe hat das Finanz-Committee des Storthing im Juni 1858 auf die betreffende Regierungsvorlage sein Gutachten dahin abgegeben, die Anleihe auf 3 Millionen Speciesthaler zu contrahiren, zu 4 bis 4½ % Zinsen, auf 30 Jahre, doch mit Vorbehalt des Rechts zur Rückzahlung nach 10 Jahren; zwei Drittel der Anleihe-Summe sollen zu Eisenbahnanlagen verwendet werden. Sofern der Abschluss einer solchen Anleihe nicht für zweckmässig erachtet werde, solle eine andere Anleihe, welche netto 1'600'000 Speciesthaler betrage, zu möglichst billigen Bedingungen contrahirt und davon 1 Mill. Spec. zum Eisenbahnbau verwendet werden.

Banken. *Garantie-Verein.* Der auf S. 840 erwähnte *Garantie-Verein* hat zum Behuf von 40'000 Speciesthalern *Obligationen* ausgegeben, rückzahlbar nach 6, 12 und 18 Monaten; ferner hat derselbe zur ebenerwähnten neuesten Anleihe circa 60'000 Speciesthaler subscribirt.

Danzig. Zu S. 169—172 und S. 840.

Banken. *Privatbank. Neueres:*

Ein unter dem 30. Juni 1858 genehmigter Statuten-Nachtrag bestimmt wesentlich das Nämliche, was nachträglich bei der Magdeburger Privatbank Kraft gewonnen hat; s. deshalb d. Art. MAGDEBURG in gegenwärtiger Beilage, S. XXX.

Florenz. Zu S. 196—198 und S. 84.

Banken. Es hat hier auch die *Toskanische Mobiliarcredit-Gesellschaft*, deren Vorbild der Crédit mobilier in Paris (siehe diesen Artikel) ist, ihren Sitz.

Frankfurt am Main. Zu S. 198—214 und S. 845—847.

Fremde Münzen. In Folge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers vom 14. Mai 1858 gelten von Publikation dieses Beschlusses an die österreichischen Conventions-20-Kreuzerstücke *ältern* Gepräges (bis in 1852 geprägt, 5/6 fein), sowie *alle* Conventions-10-Kreuzerstücke nicht mehr als gesetzliches Zahlmittel, als welches sie in Gemässheit des Münzgesetzes von 1838 (zu bezüglich 24 und 12 Kreuzern süddeutsche Währung) vorher anerkannt waren (vergl. S. 200).

Platzgebräuche. In Folge der vom 1. Juli 1858 an stattfindenden ausschliesslichen Anwendung des Zollgewichts als Handelsgewicht (s. S. 846 f.) hat die von der Handelskammer zusammenberufene Versammlung der hiesigen Grosshändler am 27. April 1858 einstimmig den Beschluss gefasst: 1) *vom 1. Juli 1858 ab bei allen Colonialwaaren, mit Ausnahme derjenigen, welche pfundweise verkauft werden, den neuen Centner* (den Zollcentner von 50 franz. Kilogramm) *als Einheit bei den Preisbestimmungen gelten zu lassen, und diese Norm auch bei Oel, Thran und den übrigen Fettwaaren anzuwenden,* — ferner: 2) *die Preise nicht,* wie es zeither grösstentheils geschah (siehe S. 213), *in Thalern* (zu $1\frac{1}{2}$ Gulden), sondern *in Gulden* süddeutscher Währung *zu stellen*; — endlich: 3) das bisher übliche *Gutgewicht* (s. S. 214) *wegfallen zu lassen.*

Gotha. Zu S. 234—236 und S. 850 f.

Neues Gewicht.

In Gemässheit des Gesetzes vom 7. April 1858 ist *seit dem 1. Juli* 1858 die Einheit des Gewichts im Herzogthum Gotha das *Pfund* des Zollgewichts von 500 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm. Dasselbe kommt mit dem neuen preussischen und sächsischen Pfunde überein und wird, wie dieses, in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn getheilt. Der *Centner* hat 100 Pfund. (Vergl. die Artikel *Berlin* und *Leipzig in den Nachträgen.*) — Das neue Landesgewicht gilt für *alle* Wägungen; wann dasselbe als *Medizinalgewicht* in Kraft treten soll, ist jedoch noch vorbehalten (§. 16 des Gesetzes und §. 1 der Ausführungs-Verordnung zu demselben, gleichfalls vom 7. April 1858). Für seine Eintheilung als *Münzgewicht* und rücksichtlich des *Probirgewichts* gelten die unter den Artikeln *Münzverein* und *Berlin in den Nachträgen* aufgeführten Bestimmungen.

Hamburg. Zu S. 247—266 und S. 852—858.

Rückzahlung der Anleihe von 1857. Die auf S. 858 (unter 7) „Disconto-Kasse von 1857") erwähnte Anleihe von 10 Millionen Bankmark bei der wiener Nationalbank ist im Juni 1858 zurückgezahlt worden.

Hamburger Maasse und Gewichte.

Die vom Rathe unter dem 9. Juli 1858 publicirte, durch Rath- und Bürgerschluss vom 8. Juli 1858 beliebte *revidirte Verordnung der hamburger Maasse und Gewichte* ergänzt die frühere Verordnung besonders insofern, als sie das auf S. 854 erwähnte, bereits eingeführte *neue Gewicht* aufnimmt; sie enthält aber auch noch einige weitere Bestimmungen, die wir zur Ergänzung der auf S. 260 ff. mitgetheilten Verhältnisse hier folgen lassen, indem wir zuvor nachträglich zu S. 260 das Brennholzmaass aufführen.

Brennholzmaass. Das *Klafter* ist $6^2/_3$ hamburger Fuss hoch und ebenso breit. Die Scheitlänge ist in der Regel 2 Fuss, sodass das Klafter $88^8/_9$ hamburger Kubikfuss enthält.

Torfmaass. Das *Theer* enthält 120 hamburger Kubikfuss = 28,241 Hektoliter = 82,390 pariser Kubikfuss.

Milchmaass. Die *Kanne* hat 145 hamburger Kubikzoll = 1,9748 Liter = 99,5545 pariser Kubikzoll. Sie ist demnach grösser als die Kanne des Weinmaasses.

Thranmaass. Die *Thrantonne* enthält 8520 hamburger Kubikzoll = 116,0366 Liter = 5849,685 pariser Kubikzoll. (Die neue Verordnung gibt ihr also einen um 8 hamburger Kubikzoll grössern Inhalt, als die frühere, nach deren Bestimmung die Angabe auf S. 261 lautet.)

(*Getreidemaass.* Das *Fass* wird in der Verordnung zu $4035^1/_2$ hamburger Kubikzoll angegeben. Von seinen Unterabtheilungen müssen enthalten: der Himten 2018, das Spint 504, das halbe Spint 252, das grosse Maass oder Viertel-Spint 126, das kleine Maass oder Achtel-Spint 63 hamburger Kubikzoll. — *Eigentlich* sollte das Fass, als dem preussischen Scheffel gesetzlich vollkommen gleich, etwas mehr, nämlich 4035,555 hamburger Kubikzoll, enthalten.)

Bank-, Gold- und Silbergewicht. Die *Mark* wird beim *Silber* in 16 Loth („à 18 Gran = 288 Gran"), das Loth in 16 Sechzehntel-Loth zu 256 Richtpfennigen getheilt (sodass die Mark 65'536 Richtpfennige hat), beim *Golde* in 24 Karat („à 12 Gran = 288 Gran"). „Die Anwendung des dekadischen Systems besteht für die Bestimmung des Feingehalts der edlen Metalle und ist für deren Gewicht auf Anordnung der betreffenden Behörde zulässig."

Banken. „*Disconto-Kasse von* 1857." Am 29. April 1858 hat diese transitorische Anstalt ihre Discontirungen *eingestellt.*

Hannover. Zu S. 267—272 und S. 859—863.

Rechnungsart.

Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1858 soll die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu 10 Pfennigen vom 1. October 1858 an bei den Behörden und öffentlichen Anstalten, namentlich bei den Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w., stattfinden. Bei der Umrechnung fallen die unter $^1/_2$ Pfennig betragenden Bruchtheile ganz weg, während die $^1/_2$ Pfennig und mehr betragenden Bruchtheile für 1 Pfennig gerechnet werden.

Aeltere Kupfermünzen.

Eine Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1858 bestimmt, dass die bisherige *Kupferscheidemünze*, jedoch nur in Beträgen von 1 Thaler und darüber, während der vier Wochen vom 1. bis zum 30. September 1858 zu ihrem vollen Nennwerthe gegen Kurant bei den Kreiskassen zu Aurich, Celle, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Verden, Nienburg und Stade umgewechselt werden kann, dass aber vom 1. October 1858 an bis auf Weiteres die alsdann noch umlaufenden 2- und 1-Pfennigstücke der vorigen Prägung nur noch zu dem Werthe von bezüglich 2- und 1 neuen Pfennig, oder bezüglich $^1/_5$ und $^1/_{10}$ Groschen der neuen Art, verwendet werden sollen.

Jassy. Zu S. 283 f. und S. 865 f.

Bank.

Der ausserordentliche Verwaltungsrath der „Moldauischen Landesbank" hat in Folge der auf S. 866 mitgetheilten Zahlungs-Suspension dieser Anstalt am 11/23. Juni 1858 die *Auflösung* derselben beschlossen, nachdem nach Ablauf der ihr für die Wiederaufnahme der Zahlungen gestellten Frist Seitens der moldauischen Regierung ihre Concession für erloschen erklärt worden war.

Kassel. Zu S. 312—317 und S. 869.

Papiergeld.

Nach einer neuern Mittheilung sind seit der Creirung der kurhessischen Kassenscheine überhaupt für 750'000 Thaler derselben wieder eingezogen worden, und also jetzt noch für 1'750'000 Thaler derselben in Umlauf. Von der in Gemässheit des Gesetzes vom 26. August 1848 emittirten einen Million Thaler Kassenscheine soll vorerst Nichts mehr getilgt werden; dagegen sollen nach wie vor von der in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1849 ausgegebenen 1½ Million Thalern Kassenscheinen jährlich für 75'000 Thaler vernichtet werden.

Wechselordnung. (S. S. 313). Die kurhessische Regierung hat neuerdings am deutschen Bundestage ihre Bereitwilligkeit erklärt, die *allgemeine deutsche Wechselordnung* bei sich einzuführen, und ein neueres Rescript des Justizministeriums stellt diese Reform in Aussicht.

Obligationshandel.

Eine landesherrliche Verordnung vom Juni 1858 *verbietet* bei Strafe den *Verkehr mit* sogenannten *Promessen* oder *Zusicherungsscheinen über Obligationen von Lotterie-Anleihen.*

Köln. Zu S. 321—327 und S. 870 f.

Banken. *Privatbank. Neueres:*

Ein unter dem 30. Juni 1858 genehmigter Statuten-Nachtrag bestimmt wesentlich das Nämliche, was nachträglich bei der Magdeburger Privatbank Kraft gewonnen hat; s. deshalb d. Art. Magdeburg in gegenwärtiger Beilage, S. XXX.

Königsberg. Zu S. 327—331 und S. 871.

Banken. *Privatbank. Neueres:*

Ein unter dem 30. Juni 1858 genehmigter Statuten-Nachtrag bestimmt wesentlich das Nämliche, was nachträglich bei der Magdeburger Privatbank Kraft gewonnen hat; s. deshalb d. Art. Magdeburg in gegenwärtiger Beilage, S. XXX.

Konstantinopel. Zu S. 331—342 und S. 871—873.

Türkische Anleihen.

Die auf S. 872 erwähnte, in Aussicht stehende neue Anleihe ist im August 1858 noch nicht abgeschlossen.

Türkische Provinzial-Getreidemaasse.

Ausser den auf S. 338 aufgeführten Gattungen des Kiló sind deren noch folgende zwei zu bemerken: Das Kiló von *Rustschuk* = 6 Kiló von Konstantinopel, — das Kiló von *Schumla*, *Silistria*, *Rasgrad* und *Tultscha* = 8 Kiló von Konstantinopel.

Bank.

Die projektirte Bank (vergl. S. 873) ist endlich durch einen grossherrlichen Firman bewilligt worden und soll im September 1858 ihre Operationen beginnen.

Lauenburg, das Herzogthum. Zu S. 353 f.

Wechselrecht.

Das Gesetz vom 15. Februar 1858 führt eine *Wechselordnung für das Herzogthum Lauenburg* ein und enthält die *Wechselprozess-Vorschriften*. Jene Wechselordnung ist, bis auf einige unwesentliche Punkte von lokaler Bedeutung, mit der *holsteinischen* (s. *Altona in den Nachträgen*, S. 795 f.) und also der *deutschen* Wechselordnung (s. *Deutschland*) völlig übereinstimmend.

Lippe-Bückeburg. Zu S. 374 f. und S 882.

Münzen.

Die *neuen Scheidemünzen* wie in *Preussen*; s. *Berlin in den Nachträgen*. Die Prägungen erfolgen in Berlin.

Wechselrecht.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist zwar, wie auf S. 374 erwähnt, unter dem 2. December 1848 als Reichsgesetz publicirt worden, wird aber von der Regierung als „Partikulargesetz" *nicht anerkannt*. Demnach gilt hier das bisher sogenannte *gemeine deutsche Wechselrecht*. Man wird sich aber der Anerkennung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht lange mehr entziehen können.

Bank.

Der Verwaltungsrath der Niedersächsischen Bank hat im Juni 1858 beschlossen, der Generalversammlung den Antrag zu unterbreiten, nach Einzahlung von 25 Thalern (also einem Viertel der beabsichtigten Höhe) auf jede Actie die weitere Einzahlungsverpflichtung der Actionäre aufzuheben.

Lippe-Detmold. Zu S. 375 f.

Zahlwerth und Münzen.

Durch die Theilnahme am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die neue Währung der 30-Thalerfuss. Wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen siehe die Art. *Berlin und Münzverein in den Nachträgen*. Die *neuen Scheidemünzen* wie in *Preussen*; s. *Berlin in den Nachträgen*. Die Prägungen erfolgen in Berlin.

London. Zu S. 390—417 und S. 884—887.

Städtische Anleihe.

Die *Stadt London* wird demnächst eine verzinsliche *Anleihe* von 3 Millionen Pfund Sterling für Arbeiten zur Reinigung der Themse, *unter Garantie der Regierung*, abschliessen. Zur Verzinsung und Rückzahlung sollen die Bewohner Londons mit 3 Pence vom Pfund Sterling des Einkommens besteuert werden.

Englisch-ostindische Compagnie.

Die Parlamentsbeschlüsse vom Sommer 1858 haben die *Auflösung* der Gesellschaft zur Folge. Die Verwaltung der britisch-ostindischen Colonien ist nun ganz der Krone unter einem verantwortlichen Minister in die Hand gegeben, und erfolgt durch die neue „indische Rathskammer“ in London, ein Collegium von acht Gliedern, von denen der bisherige Direktorenhof der Compagnie sieben ernannt hat.

Luxemburg. Zu S. 426 und S. 890 f.

Banken.

In der am 30. April 1858 abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, zu den bis dahin eingeschossenen 40 Procent des Actienkapitals weitere 10 Procent einzufordern, mit den dann eingezahlten 50 Procent aber die Actionäre durch Aushändigung einer Actie Lit. A. über 250 Franken von ihrer weitern Einzahlungsverpflichtung zu entbinden. Der Besitzer einer solchen Actie Lit. A. behält das Recht, bis 31. December 1861 eine Actie Lit. B. über 250 Franken gegen Erlegung des Nominalbetrags und der Zinsen des laufenden Jahres nachzufordern. Demnach beträgt nun das eingezahlte und vorläufig ganze Actienkapital nur 20 Millionen Franken, und es wird von der freiwilligen Weiterbetheiligung der Actionäre bis Ende 1861 abhängen, wie weit dasselbe sich etwa vergrössern wird.

Magdeburg. Zu S. 448 und S. 894 f.

Banken. *Privatbank.* Neueres:

In Gemässheit eines unterm 7. Juni 1858 genehmigten Nachtrags zu ihren Statuten darf die Magdeburger Privatbank *Agenturen* in der Provinz Sachsen errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Hauptanstalt besorgen können. Ferner sollen demnach die Deckungsmittel für die umlaufenden *Banknoten* zu mindestens $\frac{1}{3}$ von deren Betrage in baarem Gelde bestehen, der Rest in discontirten Wechseln.

Mailand. Zu S. 449—459 und S. 895 f.

Banken.

Die auf S. 896 unter 1) erwähnte *Discontokasse* wird auf Grund kaiserlicher Genehmigung den Namen „*Mailänder Handelsbank*“ (Banca commerciale di Milano) führen.

Münzverein, deutscher. Zu S. 901—918.

Ein neuerdings abgeschlossener Vertrag zwischen den Regierungen des „*süddeutschen Münzvereins*“ (d. i. zwischen Baiern, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, den hohenzollernschen Landen, Preussen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg und Frankfurt am Main) über die fernere Geltung der im Conventions-20-Guldenfusse ausgeprägten 20- und 10-Kreuzerstücke dieser Staaten und Oesterreichs (sowie derjenigen erloschenen Münzherrschaften, deren Gebiete gegenwärtig zu einem jener Staaten oder zu Oesterreich gehören), die bisher bezüglich 24 und 12 Kreuzer süddeutsche Währung galten, setzt fest: 1) dass die gedachten Stücke *österreichischen* Gepräges (und des Gepräges der erloschenen jetzt österreichischen Münzherrschaften) von jetzt an bezüglich nur 23½ und 11 Kreuzer süddeutsche Währung als gesetzliches Zahlmittel zu gelten haben, während die Bestimmung des Termins vorbehalten ist, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlmittel zu sein; — 2) dass die gedachten Stücke der *süddeutschen* Münzvereinsstaaten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzern süddeutsche Währung bis 15. November 1858 einschliesslich behalten, vom 16. November 1858 an aber *aufhören, gesetzliches Zahlmittel zu sein*, während sie von da an noch bei den baierschen (nicht aber z. B. bei den hohenzollernschen) Staatskassen zu bezüglich 23½ und 11 Kreuzern in Zahlung angenommen werden. (Das betreffende *baiersche* Landesgesetz ist vom 9. August 1858, das *preussische* für Hohenzollern vom 15. August 1858.) In *Frankfurt am Main* bleiben überdies alle Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Mai 1858 (s. S. XXIX) in Kraft, nach welchen die österreichischen Conventions-20-Kreuzerstücke ältern Gepräges und alle Conventions-10-Kreuzerstücke nicht mehr als gesetzliches Zahlmittel gelten.

New-York. Zu S. 516—531 und S. 920.

Staatspapiere.

Im Mai 1858 hat die Schatzkammer eine *Anleihe* von 5 Millionen Dollars contrahirt; die Zinsen der Obligationen betragen circa 4 Procent. — Im Juni 1858 wurde der Präsident ermächtigt, eine 6% *Anleihe* von 1 Million Dollars zur Unterstützung der Postdampfschiffahrt nach Europa abzuschliessen. — Im Mai 1858 erlangte der Präsident die Bewilligung zu einer *Anleihe* von 15 Millionen Dollars auf 10 Jahre.

Oldenburg. Zu S. 537—539 und S. 920—923.

Einziehung der ältern Scheidemünze.

Eine Bekanntmachung des grossherzogl. Ministeriums vom 19. Juli 1858 verfügt dass die nach der Grotentheilung des Thalers ausgeprägten Scheidemünzen (zu 6, 4, 3 2, 1 und ½ Groten) nur noch bis zum 15. October 1858 giltig bleiben. Dieselben werden aber bei der Landeskasse in Oldenburg und bei den Steuerrecepturen bis zum 15. November 1858 in Zahlung angenommen, auch bis dahin entweder gegen neue Scheidemünze oder gegen Kurant eingewechselt, wenn sie in Beträgen von mindestens 1 Thaler für jede Sorte und unvermengt mit andern Münzsorten eingeliefert werden.

Petersburg. Zu S. 582—594 und S. 924 f.

Papiergeld. Von den *über* den Normalbetrag hinaus für die Kriegsbedürfnisse seit 1855 (wie auf S. 585 erwähnt ist) ausgegebenen Reichscreditbillets sind in Gemässheit eines Ukases aus dem Mai 1858 für 60 Millionen Rubel wieder getilgt worden. — Nach amtlicher Angabe waren am 1. Januar 1857 für 689'279'844 Silberrubel Reichscreditbillets im Umlaufe, und der Umwechslungsfonds für dieselben belief sich auf 146'552'335 Silberrubel (nämlich 122'838'117 S.-R. in klingender Münze und Barren, und 23'714'218 S.-R. in Staatspapieren). — Die *Einbringung russischen Papiergeldes nach Russland* ist, wie auf S. 585 bemerkt, *verboten*; dasselbe wird in solchem Falle *confiscirt*.

Russische Staatspapiere und Anleihen. *Neue Anleihe.*

Ende Juni 1858 wurde von der Regierung eine neue, ausschliesslich in Russland aufzunehmende 4½ *proc. Anleihe* von 30 bis 40 Millionen Silberrubeln für die Gesellschaft der russischen Eisenbahnen ausgeschrieben. Sie wird al pari zurückgezahlt. Der grössere Theil ist von der Regierung im Namen der Wohlthätigkeitsanstalten gezeichnet worden.

Stettin. Zu S. 671—676 und S. 933.

Platzgebräuche. (Vergl. S. 675.) Nach einer Bekanntmachung der Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft wird seit dem 1. Juli 1858 *Getreide* nach folgenden Normen usanzmässig gehandelt: *Weizen* pro *Scheffel* von 85 Pfund neues Landesgewicht, *Roggen* pro Scheffel von 77 Pfund, *Gerste* pro Scheffel von 70 Pfund, *Hafer* pro Scheffel von 50 Pfund. Ferner tritt mit dem 2. Januar 1859 bei *Spiritus* die Preisstellung für 100 Quart zu 80 Procent Alkoholgehalt nach Tralles (nominell „für 8000 Procent") in Kraft; doch darf keine Abtheilung des gelieferten Spiritus unter 76 Proc. Stärke haben (wenn auch im entgegengesetzten Falle die Durchschnittsstärke [von 80 Procent] einer Lieferung dadurch nicht alterirt werden sollte). [Diese Bestimmung der Spiritus-Usanz entspricht dem desfallsigen Beschlusse der auf S. XXVI unter „Berlin" gedachten Generalconferenz zur Regelung der Platzgebräuche.]

Stockholm. Zu S. 677—685 und S. 933 f.

Wechsel- und Geldkurse in Stockholm.

Seit dem 1. Januar 1858 werden dieselben in *Reichsmünze* und, mit Ausnahme des Kurses auf London, in veränderten Normen notirt, nämlich wie folgt (die Kurse sind die am 6. Juli 1858 notirten):

Amsterdam (70 Tage dato) 151 Reichsthaler für 100 Gulden niederländ. Kurant.
Berlin (kurze Sicht) 272 Rthlr. für 100 Thaler preuss. Landeswährung (30-Thalerfuss).
Hamburg (kurze Sicht) 134 Rthlr. 50 Öre für 100 Bankmark.
Kopenhagen (8 Tage dato) [201 Rthlr. 70 Öre] für 100 dänische Reichsthaler.
London (90 Tage dato) 17 Reichsthaler 70 Öre für 1 Pfund Sterling.
Lübeck (67 Tage dato) [108 Reichsthaler 50 Öre] für 100 Mark Kurant.
Paris (90 Tage dato) 70 Reichsthaler für 100 Franken.
Petersburg (auf Sicht und 30 Tage dato) [292 Rthlr. 20 Öre] für 100 Silberrubel.
Vollwichtige holländische Dukaten [8 Reichsthaler 40 Öre] für 1 Stück.

Ganz nach denselben Normen werden die Kurse (auf Amsterdam, Hamburg, London und Paris) jetzt in *Gothenburg* notirt.

Creditverein. Dieser auf S. 934 näher erwähnte Verein ist, nachdem er seinen Zweck erfüllt hatte, nach achtmonatlichem Bestehen am 30. Juli 1858 wieder *aufgelöst* worden.

Turin. Zu S. 715—721.

Staatspapiere und Anleihen des Königreichs. *Neue Anleihe.*

Am 30. Juni 1858 wurde eine *neue* 5 *proc. Anleihe* von 40 Millionen Lire (zu 90 und mit Gewährung von 2 Proc. Provision) abgeschlossen. Die Hälfte derselben hat das Haus Rothschild in Paris gezeichnet, die andere Hälfte hat die hiesige „Creditanstalt für Handel und Industrie" im Namen sämmtlicher Creditanstalten des Landes übernommen. Die Einzahlungen erfolgen in sieben Raten, deren erste von einem Fünftel am 15. Juli 1858 zahlbar war und deren letzte mit einem Zehntel am 30. Juni 1859 zu leisten ist.

Waldeck. Zu S. 734 f.

Neues Gewicht.

Wie schon auf S. 735 angedeutet, ist das *Zollgewicht* als *alleiniges waldeckisches Landesgewicht* eingeführt worden, und zwar ist dies durch das Gesetz vom 9. Mai 1857 geschehen. Waldeck theilt, wie Preussen, das neue *Pfund* in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn; der *Centner* hat 100 Pfund. Vergl. d. Art. *Berlin in den Nachträgen.* Das neue Gewicht ist mit dem 1. *Juli* 1858 in Geltung getreten.

Wien. Zu S. 747—781 und S. 936—948.

Gold- und Silber-Einlösungspreise im kaiserlichen Hauptmünzamte.

Zu S. 945 ist desfalls zu bemerken, dass nach neuerer Verfügung bei Bruch- und Pagamentsilber an Prägekosten abgezogen werden: für „Levantiner Thaler" (Maria-Theresia-Thaler) 1 $^1/_2$, für Vereinsthaler und Guldenstücke neuer österreichischer Währung und andere Silbermünzen dieser Währung von $^9/_{10}$ Feingehalt 1 und für Viertelguldenstücke dieser Währung 2 $^1/_2$ vom Hundert. — Ferner hat das Finanzministerium mit Erlass vom 22. Juli 1858 die Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämter angewiesen, bei der „al marco-Einlösung" der bis einschliesslich des Jahres 1856 ausgeprägten inländischen Silbermünzen gegen Münzen der österreichischen Währung oder gegen sogenannte Levantiner Thaler (Maria-Theresia-Thaler) als Ausmünzungskostenvergütung ausser dem tarifmässigen Schlagschatze nur die Probegebühren von den Parteien einzuheben. Scheidegebühren oder sonstige weitere Abzüge finden bei der Einlösung des bezeichneten „kaiserlichen Münzgutes" nicht statt.

Papiergeld.

Von sogenannter „*Wiener Währung*" oder den *Einlösungs- und Anticipationsscheinen* (s. S. 750 f. und S. 945) waren am 30. Juni 1858 noch im Umlaufe für 5'951'413 Gulden *Nennwerth* = 2'380'565 $^1/_5$ Gulden *Banknotenvaluta.*

Kurse.

Mit der Einführung der neuen Valuta müssen auch die sämmtlichen *Kurse vom 1. November 1858 an* in *neuer österreichischer Währung* gestellt werden. Die Normen werden wahrscheinlich ganz die bisherigen bleiben, und auch die Kurszahlen werden nicht wesentlich anders als in der letztern Zeit (indem Banknoten gegen bisherige Silber-

münze jetzt $4\frac{1}{2}$ bis 5 Procent verlieren, letztere Zahl aber der Unterschied zwischen der bisherigen und der neuen Silberwährung ist) und als auf S. 752 f. angegeben (dort ist der Verlust der Banknoten gegen bisheriges Silbergeld mit $3\frac{1}{4}$ Procent aufgeführt, nach dem Kurse vom 18. Juli 1856) erscheinen.

Banken.

1) *Creditanstalt.* Vom 15. August 1858 an sind die Actien-Interimsscheine der Anstalt gegen die *definitiven Actien* umzutauschen, und gleichzeitig hat die Ausgleichung des Actien-Nennwerths auf 200 Gulden *österreichische Währung* zu erfolgen. Demnach ist auf jede bisher mit 190 Gulden Bankvaluta einbezahlte Actie ein Restbetrag von 50 Neukreuzern, zuzüglich der laufenden 5proc. Zinsen vom 1. Januar bis 15. August 1858, nach dem Verhältniss von 105 Gulden österr. Währ. zu 100 Gulden Bankvaluta gerechnet, mit $29\frac{1}{2}$ Kreuzern Bankvaluta einzuzahlen, und wird dagegen auf jede bisher mit 200 Gulden Bankvaluta einbezahlte Actie ein Betrag von 10 Gulden österr. Währ. sammt Zinsen vom 1. Januar bis 15. August 1858, nach obigem Verhältniss gerechnet, mit 9 Gulden 50 Kreuzern Bankvaluta rückvergütet.

2) *Immobilien-Gesellschaft.* (Zu S. 780 und S. 948.) In ihrer Generalversammlung vom 9. Juni 1858 hat dieselbe die Vermehrung des Actienkapitals (welches bisher 1'467'000 Gulden betrug) auf 8 Millionen Gulden österreichische Währung beschlossen. Die Uebernahme der neuen 6'533'000 Gulden Kapital ist durch die hiesige Creditanstalt und einige wiener Handelshäuser und Privaten erfolgt.

3) *Gewerbebank.* Eine solche Anstalt zur Unterstützung der kleinen Gewerbsleute soll demnächst ins Leben treten; die hiesige Creditanstalt hat ihre Betheiligung zugesagt, soweit das Bedürfniss sie fordern sollte.

Wiesbaden. Zu S. 781—785.

Nassauische Staatspapiere und Anleihen. *Landesobligationen, neue.*

Im Juli 1858 hat der Landtag eine Regierungsvorlage wegen Aufnahme einer *Anleihe* von 4 Millionen Gulden für den Eisenbahnbau genehmigt.

Banken. *Landesbank*; *Banknotenvermehrung.*

Nach dem im Juni 1858 beim Landtage gestellten Antrage der Regierung, welchen die Kammern gutgeheissen haben, sollten die *Banknoten* der „herzoglich nassauischen Landesbank" um 500'000 Gulden vermehrt werden, sodass dann 3 Millionen Gulden dieser Noten vorhanden sein werden. Die erste Kammer wollte 500'000 Gulden, die zweite Kammer, wegen des nachgewiesenen Bedürfnisses, 1'000'000 Gulden Vermehrung der Noten; da die zweite Kammer auf ihrem gedachten Beschlusse beharrte, so blieb der Regierung die Wahl, für welche der beiden Summen sie sich entscheiden wollte; dieselbe hat sich nun für die Vermehrung um 1 Million Gulden bestimmt und die desfallsige Verfügung im August 1858 erlassen. Zur Einlösung der Noten soll ein Baarfonds von $\frac{1}{3}$ ihres emittirten Betrags bereitgehalten werden.

B e i l a g e III.

Augsburg. Zu S. 55—63 und 806—808.

Zahlwerth. Abschaffung des augsburger Kurants.

Einer Bekanntmachung des Gremiums des augsburger Handelsstandes vom 15. September 1858 gemäss *erlischt* mit Ende 1858 die *Währung des augsburger Kurants*. Vom 1. Januar 1859 ab werden die *kaufmännischen Zahlungen und Rechnungen* nach der Landesvaluta, dem 52½-*Guldenfuss* oder der *süddeutschen Währung*, geführt.

Demzufolge ändern sich auch die *Wechselkurs-Notirungen*, und Augsburg notirt vom 1. Januar 1859 an seine Wechselpreise ganz wie *Frankfurt am Main* (und Nürnberg). Der in Frankfurt nicht notirte Kurs auf *Genua* hat die gleiche Norm, wie der auf Paris (in Gulden süddeutscher Währung für 200 Lire nuove oder Franken); — der Kurs auf *Livorno* wird wahrscheinlich auch fernerhin, wie bisher, für 300 toskanische Lire notirt werden, also mit m. o. w. 119 Gulden s. W.; — der Kurs auf *Venedig* wird künftig wie derjenige auf Wien notirt, und dasselbe gilt hier und in Frankfurt am Main von dem Kurse auf *Mailand*; — der Kurs auf *Frankfurt am Main* wird schon seit längerer Zeit in süddeutscher Währung notirt, und seine Norm bleibt daher unverändert.

Goldkurse.

Seit ganz kurzem werden *ausgeprägtes Gold und Silber*, sowie „*Goldmünzen nach dem Gewicht*" in veränderter Weise notirt; auch sind einige neue Kurse zu bemerken. Folgende sind die bezüglichen Notirungen:

Feines Gold	+ 794	Gulden süddeutscher Währung oder im 52½ Guldenf. 1 deutsch. Münzpfd.
Holländische und kaiserl. österreichische Dukaten nach dem Gewicht	788	Gulden süddeutscher Währung für 1 deutsches Münzpfund *feines* Gold in nebenstehenden Münzsorten.
Pistolen nach dem Gewicht	(790)	
Neue französische Louisd'or (sogenanntes „französisches Geld", Or français)	707¾	Gulden süddeutscher Währung für 1 *rauhes* deutsches Münzpfund Gold oder für 1 Pfund Gewicht in nebenstehenden Münzsorten.
Carolinen und Maxd'or (sogenanntes „deutsches Gold", Or allemand)	606	
Deutsche Goldkronen	15 Gulden 54 Kreuzer	süddeutsche Währung für 1 Stück.
Silber, hochhaltiges	52 Gulden 3 Kr.	süddeutsche Währ. für 1 deutsch. Münzpfund *feines* Silber.
Desgl., niederhaltiges	51 Gulden 30 Kr.	
Preussische Kassen-Anweisungen	105	Kreuzer süddeutsche Währung für 1 Thaler, oder ebensoviele Gulden s. W. für 60 Thaler Nennwerth.
Andere ausländische Thalerscheine	104½	

(Feines Gold in Platten oder sogenanntes „Scheidgold" wird nach wie vor für den Gewichts-Dukaten in feinem Golde notirt; vergl. S. 57.)

Carácas. Zu S. 157—160.

Neue Münzen etc. Münzgewicht.

In Folge des Gesetzes vom 30. Mai 1848 wird der *Macuquina-Piaster* — Peso Macuquina — auch in 100 *Centavos* getheilt, sowie in 10 Reales, sodass 1 Real Macuquina = 10 Centavos. Der alte *spanische* Piaster, sowie der Piaster der verschiedenen amerikanischen Republiken, das brasilische 960-Réisstück und der nordamerikanische Silber-Dollar sind zu 1 Peso M. 34⅜ Centavos (wonach 32 spanische Piaster etc. = 43 Pesos Macuquina), der englische Silber-Schilling zu 31¼ Cent., das französische 5-Frankenstück zu 1¼ Pesos M. tarifirt; ferner die goldene spanische Onza zu 21 Pesos M., der nordamerikanische Eagle zu 13⅜, der englische Sovereign zu 6½, das französische 20-Frankenstück zu 5⅛ Pesos Macuquina. Die gangbarsten Goldmünzen sind der nordamerikanische Doppel-Eagle (den man hier *Maracotta* nennt) und der englische Sovereign. — Im Jahre 1858 hat der Freistaat in Paris *neue Münzen* ausprägen lassen, von denen Stücke zu 5 Reales, 2 Reales, 1 Real und ½ Real dem Herrn Prof. Karmarsch in Hannover zugekommen sind; wahrscheinlich sind auch Stücke zu 10 Reales oder Pesos Macuquina ausgeprägt worden. Die gedachten Stücke zu 5 und 2 Reales, zu 1 Real und zu ½ Real wiegen bezüglich 11,50, — 4,60, — 2,30 und 1,15 franz. Gramm, wie auch ihr Gepräge ausdrücklich angibt. Die vom Prof. Karmarsch nicht untersuchte Feinheit ist höchst wahrscheinlich ¾, also 750 Tausendtheile oder 12 Loth. Wenn das der Fall, so betragen 28,98550725 Pesos Macuquina ein neues deutsches Münzpfund fein Silber, und es ist hiernach der *Werth* eines solchen Peso Macuquina 1,035 Thaler oder 1 Thaler 1 Sgr. 0,60 Pf. preussisch = 1,5525 Gulden oder 1 Gulden 55¼ Neukreuzer österreich. Währung = 1,81125 Gulden oder 1 Gulden 48,675 Kreuzer süddeutsche Währung. (Dann sind aber diese neuen Pesos Macuquina in der Annahme des französischen 5-Frankenstücks zu 1¼ Pesos M. überschätzt.) — In *Kupfer* werden *Centavos* hier ausgeprägt.

Das *neue Münzgewicht* ist, wie aus dem Obigen sich ergibt, das *französische Grammengewicht*.

Banken.

Die auf S. 159 f. erwähnte *Nationalbank von Venezuela* hat sich *aufgelöst*. An ihre Stelle ist eine neue Actienbank unter dem Namen „*Gesellschaft der Actionäre*“ (Compañia de accionistas) getreten, welche ziemlich dieselben Geschäfte betreibt, wie die vorige Bank, und 1 Million Macuquina-Piaster Kapital eingeschossen hat. Diese Gesellschaft hat ein Uebereinkommen mit der Staatsregierung getroffen, wonach sie dieser letztern eine laufende Rechnung hält und Obligationen von bestimmten Verfallzeiten ausstellt; sie ist dagegen mit der Erhebung eines Theils der Staatseinkünfte betraut, um den betreffenden Verpflichtungen nachkommen zu können, welche den ungefähren Betrag dieses Einkommentheils nicht übersteigen dürfen.

Frankfurt am Main. Zu S. 198—214, S. 845—847 u. S. XXVIII.

Geldkurse.

Seit dem 1. Juli 1858 notirt man das *ungeprägte Gold und Silber* für das *neue deutsche Münzpfund* (zu 500 Gramm) *fein*, und zwar das *Gold* zu ±794 Gulden, das *Silber* zu ±52 Gulden 30 Kreuzer süddeutsche Währung, oder im 52½ Guldenfusse.

Königsberg. Zu S. 327—331 und S. 871.

Banken.

Die auf S. 871 aufgeführte „*Preussische Handelsgesellschaft*“ *löst sich* bis Ende 1858 *wieder auf*.

Konstantinopel. Zu S. 331—342, S. 871—873 und S. XXXI.

Türkische Anleihen.

Die auf S. 872 und S. XXXI erwähnte Anleihe ist im August 1858 mit dem Bankhause Dent, Palmer und Comp. in London abgeschlossen worden. Sie ist eine 6procentige Anleihe von 5 Millionen Pfund Sterling und zu 85 contrahirt. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und werden gegen Coupons halbjährlich (1. März und 1. Sept.) verzinst. Tilgung vom 1. März 1860 an durch jährliche Rückzahlungen von 1 Procent nebst den ersparten Zinsen. Als Bürgschaft sind die Einkünfte der Türkei im Allgemeinen, und als besondere Sicherheiten die Einnahmen der Zölle und des Octroi in Konstantinopel angewiesen. (Diese Einnahmen beliefen sich im Jahre 1857 auf 600'000 Pfd. Sterling.) Das gedachte londoner Haus hat zunächst für 3 Millionen Pfd. Sterling Obligationen (zu 85) emittirt; die Besitzer derselben haben die Wahl, zwei Drittel ihres gezeichneten Betrages von der zweiten Emission (2 Mill. Pfd. Sterl.) zu den nämlichen Bedingungen, wie bei der ersten Ausgabe, zu verlangen. Sollten die restirenden 2 Mill. Pfd. Sterl. nicht ganz gezeichnet werden, so ist die Türkei verpflichtet, dieselben binnen einem Jahre nicht unter 90 auszugeben. — Da diese Anleihe ausschliesslich eine Reform des türkischen Finanzwesens zum Zwecke hat, so hat sich die türkische Regierung verpflichtet, den Betrag derselben getreulich zur Einlösung des unter ihrer Verantwortlichkeit ausgegebenen inconvertiblen Papiergeldes zu verwenden.

Lucca. Zu S. 421 f.

Maasse und Gewichte des Herzogthums Lucca

sind seit 1. September 1858 gesetzlich die *toskanischen*, s. LIVORNO.

Münzverein, deutscher. Zu S. 901—918.

Münzverein der süddeutschen Staaten insbesondere.

Die *süddeutschen Staaten*, welche dem 52½-*Guldenfusse* oder der *süddeutschen Währung* folgen — *Baiern*, *Würtemberg*, *Baden*, *Grossherzogthum Hessen*, *Sachsen-Meiningen*, *Sachsen-Koburg*, *Hohenzollernsche Lande Preussens*, *Nassau*, *Schwarzburg-Rudolstadt* (für die Oberherrschaft), *Hessen-Homburg* und *Frankfurt am Main* — haben unter dem 7. August 1858 einen besondern *Münzvertrag* abgeschlossen, welcher zwar bis jetzt (October 1858) noch nicht publicirt ist, dessen wesentliche Bestimmungen aber theils durch die unter dem 25. August 1858 erlassene königl. baiersche Verordnung zur Ausführung des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857, theils durch zuverlässige Zeitungsmittheilungen bekannt geworden sind. Es ist davon das Folgende als besonders wichtig zu erwähnen:

Die *Eintheilung* des *Guldens* erfolgt in allen süddeutschen Staaten in 60 *Kreuzer* zu 4 *Pfennigen*. — *Baiern* theilt weiter den *Pfennig* in 2 Heller, was vielleicht die übrigen contrahirenden Staaten gleichfalls thun werden.

An *Landesmünzen* können ausgeprägt werden:

1) *In Silber*:
   a) Als *grobe* Münzen: Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gulden.
   b) Als *Silber-Scheidemünzen*: Stücke zu 6 und 3 Kreuzern und zu 1 Kreuzer.

2) *In Kupfer*: Einkreuzerstücke und Theile derselben (Pfennige etc.).

Die Stücke zu 2 Gulden und zu $\frac{1}{4}$ Gulden kommen jedoch voraussichtlich vorerst nicht zur Ausführung, die letztern entschieden nicht in Baiern, da die erwähnte Verordnung sie gar nicht mit aufzählt, während sie die Zweiguldenstücke mit unter denjenigen Münzen nennt, welche auch fernerhin geprägt werden.

Der *Silber-Scheidemünzfuss* ist für die von allen süddeutschen Staaten zu prägenden *Sechs- und Drei-Kreuzerstücke* ein 58-*Guldenfuss*, indem 58 Gulden solcher Silber-Scheidemünze aus dem Münzpfunde feinen Silbers ausgeprägt werden. — Die *Einkreuzerstücke* (Silberkreuzer) dürfen geringer, doch in keinem leichtern Münzfusse als zu $60\frac{3}{8}$ Gulden (= $3622\frac{1}{2}$ Kreuzer) aus dem Münzpfunde feinen Silbers geprägt werden. *Baiern* (welchem darin diejenigen andern Staaten, die Silberkreuzer ausmünzen, ohne Zweifel folgen werden) prägt die Einkreuzerstücke nach einem 60-*Guldenfusse* (60 Gulden oder 3600 Kreuzer auf ein Münzpfund fein Silber), und zwar 835 Tausendtheile (= 13 Loth $6\frac{12}{25}$ Grän) fein, sodass 594 Einkreuzerstücke ein Münzpfund wiegen. (Vergleiche die *Münztabellen*, Nachtrag zu Baiern etc., S. 1072.)

Die *Kupfermünzen* dürfen nicht höher, als zu 196 Gulden aus dem Centner (oder zu $117\frac{3}{5}$ Kreuzern oder $1\frac{24}{25}$ Gulden aus dem Münzpfunde) Kupfer ausgebracht werden. *Baiern* prägt an *Kupfermünzen*: „Halb-Kreuzerstücke (Zweipfennige), Viertel-Kreuzerstücke (Pfennige) und Achtel-Kreuzerstücke (Heller)"; — von den Zweipfennigen sollen 200 Stück, von den Pfennigen 400 Stück, von den Hellern 800 Stück ein Pfund wiegen, sodass das Münzpfund Kupfer zu 100 Kreuzern oder zu $1\frac{2}{3}$ Gulden, also der Centner Kupfer zu $166\frac{2}{3}$ Gulden, ausgebracht wird.

Es ist in den süddeutschen Staaten Niemand gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung erreicht, in Silber-Scheidemünze, und eine Zahlung, welche den Betrag von 3 Kreuzern erreicht, in Kupfermünze anzunehmen.

Persien. S. 576—578.

Münzen.

Der goldene *Toman* soll gesetzlich in reinem *Golde* 18 Nohud oder Nakuht enthalten, und $\frac{11}{12}$ oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile = 22 Karat fein sein. Der silberne *Kran* oder Keran (Zabkran) soll gesetzlich an reinem *Silber* 28 Nohud oder Nakuht enthalten und $\frac{88}{100}$ (= $\frac{22}{25}$) oder 880 Tausendtheile = 14,08 Loth oder 14 Loth $1\frac{11}{25}$ Grän fein sein. — Da der Toman den Werth von 10 Kran vorstellt, so ist in den persischen Münzen das Verhältniss des Goldes zum Silber wie 1 zu $15\frac{5}{9}$. — Von *Idealmünzen* (vergl. S. 577) ist noch der *Bisti* zu erwähnen, welcher = $\frac{1}{5}$ Schahi, oder $\frac{1}{10}$ Senar, oder 10 Dinar, sodass 100 Bisti = 1 Kran.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Göss* oder *Arschin* wird in 4 Viertel (Tscharck) zu 4 Ghire à 2 Bar eingetheilt.

Das *Getreide* wird, wie auf S. 578 angegeben, nach dem *Gewicht* verkauft. Die dort erwähnten Getreidemaasse sind *altpersische*, die für die Gegenwart nicht in Betracht kommen, aber von den meisten neuern Schriftstellern aufgeführt werden.

Handelsgewicht. Der auf S. 578 als *Tauris*-Mahnd angegebene Mahnd von 640 Miskal wird mit Unrecht vielfach so genannt, da er in Tauris nicht heimisch ist; eine neuere gewissenhafte Quelle (Dr. Otto Blau) führt ihn als „*kleinen*" Mahnd (kleinen Batman) auf, auch Mahnd von *Teheran* oder *Ataria* genannt. Ebendiese Quelle erwähnt noch folgende Arten des Mahnd: M. von Tauris zu 1000 Miskal, M. von Merapha zu 1250 Miskal, M. Karawanenlast zu 1600 Miskal, M. von Karadaph zu 1740 Miskal, kleiner M. von Rei zu 2560 Miskal (auf S. 578 als M. von Rescht aufgeführt), grosser M. von Rei zu 3000 Miskal. — Von *grössern* Schwergewichten hat man folgende: Der *Halvar* (Kalwar, Karwar, s. S. 578) = 100 Teheran-Mahnds; der *Kantar* = 30 Karawanen-Mahnds; die *Artaba* = 7 (wirkliche) Tauris-Mahnds (zu 1000 Miskal).

Gold- und Silbergewicht. Der *Sir* (Sihr, Seer) hat 16 Miskal. Das kleine Gewicht, welches auf S. 578 *Gaendum* genannt ist (ein Viertel des Nohud oder Nakuht), wird in der gedachten neuern Quelle unter dem Namen *Bogda* aufgeführt.

Stockholm. Zu S. 677—685 und S. 933 f.

Obligationen der Hypotheken-Vereine.

Zu den auf S. 681 angeführten sind folgende beiden neuern Klassen von Hypotheken-Obligationen zu bemerken: 1) 4procentige Obligationen des *smaländischen Güter-Hypotheken-Verbandes*, im Verein mit Grundbesitzern anderer Provinzen, aus der Lotterie-Anleihe des Jahres 1858 bei Mendelssohn und Comp. und H. C. Plaut in Berlin von 10 Mill. hamb. Bankmark, in auf den Inhaber lautenden Abschnitten (Prämien-Pfandbriefen) zu 200 Bankmark. Serienziehung alljährlich am 1. Oktober, Nummernziehung am folgenden 2. Januar in Hamburg; Gewinn- (und bezüglich Zins-) Zahlung während der ersten 10 Jahre (zuerst im Jahre 1860) jährlich am 1. Juli bei den obengenannten Häusern, sowie bei Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg kostenfrei. Nach 10 Jahren, d. i. vom 1. Juli 1869 ab, erfolgt die Zinszahlung halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli; an Stelle der Prämien tritt dann eine alljährlich am 2. Januar stattfindende Ausloosung, welche jeder herauskommenden Obligation 280 Bankmark bringt, zahlbar am folgenden 1. Juli. Zins-, Gewinn- und Rückzahlungen erfolgen in Hamburg in hamburger Banco, in Berlin in preussischen Thalern zum Tageskurse. Bis zum Jahre 1899 muss die ganze Anleihe getilgt sein. — 2) Eine zweite Serie der (auf S. 681 erwähnten) Obligationen der 4procentigen Anleihe des *wermländischen Güter-Hypotheken-Vereins* (in Carlstad). Diese zweite Serie, mit dem Hause Salomon Heine in Hamburg negocirt, beträgt 6 Millionen hamb. Bankmark. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 3000, 2000, 1000, 500 und 200 Bankmark. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Mai und 1. November. Tilgung mittelst halbjährlicher Verloosungen (deren erste am 1. October 1858) innerhalb 40 Jahren al pari.

Stuttgart. Zu S. 686—692 und S. 934.

Würtembergische Staatspapiere und Anleihen.

Eine neue 4*procentige Eisenbahn-Anleihe* von 17 Millionen Gulden soll demnächst zu 97 ausgegeben werden.

Wien. Zu S. 747—781, S. 936—948 und S. XXXV f.

Papiergeld: Banknoten. *Neueres.*

Unter dem 30. August 1858 ist folgende wichtige kaiserliche Verordnung erlassen worden (wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch venetianischen Königreichs), betreffend die Durchführung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857, mit Beziehung auf die priv. österreichische *Nationalbank:*

„In weiterer Durchführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und namentlich des Art. 22 desselben finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Nachfolgendes zu verordnen:

1) Vom 1. November 1858 an darf die privilegirte österreichische Nationalbank nur *auf österreichische Währung lautende Noten* zu 1000, 100 und 10 Gulden ausgeben. Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden.

2) Die privilegirte österreichische Nationalbank ist verpflichtet, ihre auf *österreichische Währung* lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien *jederzeit gegen vollwerthige Silbermünze einzulösen.*

3) Von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlaufe befindlichen Noten muss wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren, oder — nach Umständen und mit Bewilligung Meines Finanzministers — theilweise auch in Goldmünzen oder Goldbarren, der Rest aber mit statutenmässig escomptirten oder beliehenen Credit-Effekten bedeckt sein.

4) Die Noten der österreichischen Währung geniessen nicht nur das im §. 15 des Patentes vom 1. Juli 1841 den Noten der Nationalbank überhaupt eingeräumte Privilegium, dass sie von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, dass *Jedermann verpflichtet ist*, sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen *im vollen Nennwerthe anzunehmen. (Zwangskurs.)*

5) *In dem Maasse*, als die priv. österreichische Nationalbank die auf *österreichische Währung* lautenden Noten hinausgibt, hat sie die *gegenwärtig* noch umlaufenden, auf *Conventionsmünze* lautenden Noten *einzuziehen.*

Bis dahin sind *diese*, nach den Bestimmungen der §§. 10 und 13 Meines Patentes vom 27. April 1858 (R. G. B. Nr. 63), *in Zahlung anzunehmen.*

6) Für die *Einberufung* und für das *Aufhören des Umlaufs* der auf *Conventionsmünze* lautenden Noten

zu 1000 Gulden	wird der	30. Juni	1859
- 100 u. 50 Gulden	-	31. August	
- 10 Gulden	-	31. October	

festgesetzt.

7) Die auf *Conventionsmünze* lautenden Noten *zu* 5, 2 und 1 *Gulden* sind von nun an mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von *höchstens* 100 *Millionen Gulden herabzumindern.* Der Zeitpunkt, in welchem sie *einzuberufen* und gänzlich aus dem Umlaufe zu ziehen sind, wird *nachträglich* festgestellt werden.

8) Ein aus der Mitte der Bankdirektion von dieser bestelltes Committee von drei Mitgliedern hat, unter Mitwirkung des landesfürstlichen Commissärs, die strenge Befolgung der in den §§. 3, 5 und 7 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

9) Mit Ende eines jeden Monats ist der Stand sämmtlicher im Umlaufe befindlichen Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank und ihrer im §. 3 angeordneten Bedeckung zu veröffentlichen."

Diese Verordnung steht nicht im vollen Einklange mit dem angezogenen Art. 22 des wiener Münzvertrags (s. den Art. Münzverein in den Nachträgen, S. 907), welcher vorschreibt, dass vom 1. Januar 1859 an in den betreffenden Staaten kein mit Zwangs-

im Umlaufendes Papiergeld existiren soll, welches nicht jederzeit gegen vollwerthige Münze umtauschbar ist.

Es sind der obigen Verordnung unmittelbar folgende beide Verfügungen gefolgt:

1) Erlass des Finanzministeriums vom 1. September 1858,

wirksam für alle Kronländer, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer, auf österreichische Währung lautender Banknoten zu 10, 100 und 1000 Gulden kundgemacht werden.

In Folge der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858, womit die Einberufung der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten und die Hinausgabe von Banknoten, die auf österreichische Währung lauten, angeordnet wird, hat die Direktion der privilegirten österreichischen Nationalbank die Hinausgabe von neuen, auf österreichische Währung lautenden Banknoten zu 10, 100 und 1000 Gulden, dann die Einberufung der gegenwärtig im Umlaufe befindlichen, auf Conventionsmünze lautenden Banknoten, unter den in der beifolgenden Kundmachung der Nationalbank vom 1. September 1858 enthaltenen Modalitäten, beschlossen.

Der bisher für die öffentlichen Kassen bei der Einziehung von Banknoten übliche Grundsatz, dass die alten Banknoten bei Abfuhren und Zahlungen der Kassen unter sich noch durch weitere drei Monate über den, für den Privatverkehr festgesetzten Einziehungstermin verwendet werden können, wird dahin abgeändert, dass die von der Nationalbank einberufenen alten Banknoten nur noch Einen Monat nach dem, für die bezügliche Gattung derselben im §. 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 festgesetzten Einberufungstermine bei den Abfuhren und Zahlungen dieser Kassen unter sich verwendet werden können.

Freiherr von Bruck m. p.

2) Kundmachung.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1858 (R. G. B. Nr. 131), womit die Einberufung der auf Conventionsmünze lautenden Banknoten und die Hinausgabe von Banknoten, welche auf österreichische Währung lauten, angeordnet wurde, hat die Direktion der privilegirten österreichischen Nationalbank, mit Zustimmung des hohen Finanzministeriums, nachfolgende Verfügungen zu treffen beschlossen:

1) Die Banknoten, welche auf Conventionsmünze lauten und die Kategorien von 10, 50, 100 und 1000 Gulden bilden, werden zu den nachfolgend angegebenen Terminen einberufen und aus dem Umlaufe gezogen.

2) Die Banknoten zu 1000 Gulden sind nämlich nur bis 31. Mai 1859 bei sämmtlichen Bankkassen sowohl in Wien, als zu Linz, Salzburg, Innsbruck, Prag, Reichenberg, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Pest, Debreczin, Kaschau, Temeswar, Hermannstadt, Kronstadt, Agram, Fiume, Triest, Klagenfurt, Laibach und Gratz, im Wege der Zahlung, nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 10 und 13 des Patentes vom 27. April 1858 (R. G. B. Nr. 63) anzunehmen.

Nach dem 31. Mai 1859 ist die Annahme derselben allein bei den Bankkassen in Wien zulässig; nach dem 30. Juni 1859 aber ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten-Kategorie unmittelbar an die Bankdirektion zu wenden.

3) Die Banknoten zu 100 und zu 50 Gulden werden in Wien und bei den obgenannten Bankkassen bis 31. Juli 1859, im Wege der Zahlung, den Bestimmungen des Patentes vom 27. April 1858 gemäss, angenommen. Im Monat August findet diese Annahme nur bei den Bankkassen in Wien statt.

Nach dem 31. August 1859 aber ist sich wegen des Umtausches unmittelbar an die Bankdirektion zu wenden.

4) Die Banknoten zu 10 Gulden werden bis 30. September 1859 bei allen vorgenannten Bankkassen als Zahlung, nach den Bestimmungen des Patents vom 27. April 1858 angenommen. Im Laufe des Monats October 1859 können dieselben nur noch bei den Bankkassen in Wien als Zahlung verwendet werden.

Nach dem 31. October 1859 aber ist sich in Betreff der noch im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 10 Gulden ebenfalls an die Bankdirektion zu wenden.

Im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 30. August 1858 beginnt die Nationalbank vom 6. September 1858 an schon mit der Hinausgabe der auf österreichische Währung lautenden Banknoten in Wien einstweilen in dem Geschäftszweige der Escomptirung von Wechseln, welche auf österreichische Währung lauten, unter den sonstigen, durch das Reglement vorgeschriebenen Bestimmungen.

Wann und in welcher Zeitfolge sowohl in Wien, als auch bei den Bank-Filial-Escompte-Anstalten sämmtliche Bankgeschäfte in österreichischer Währung durchgeführt werden sollen, darüber wird demnächst eine besondere Kundmachung erfolgen.

Die Noten der österreichischen Währung werden in drei Kategorien, und zwar zu 1000 Gulden, 100 Gulden und 10 Gulden in Umlauf gesetzt.

Wechselkurse.

Nach ministerieller Aufforderung haben die Börsen des Reichs Gutachten über die künftigen Normen der Kurse, namentlich der *Wechselkurse*, abgegeben. Demgemäss stehen sowohl in *Wien*, als in *Triest*, *Mailand* und *Venedig*, mehrfache Veränderungen in dieser Rücksicht zu erwarten; hoffentlich wird man indess an den genannten österreichischen Börsen die Kurse auf die nämlichen Plätze auf gleicher Grundlage notiren.

Aachen,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preuss. Rheinprovinz. 50'000 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth derselben.

Aachen, wie die preussische Rheinprovinz überhaupt, rechnet gegenwärtig und namentlich seit 1821, wie ganz Preussen,

nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige preussisch Kurant oder im* 14-*Thalerfusse*; s. BERLIN.

Die frühere, bis etwa 1821 im gewöhnlichen Verkehr beibehaltene Rechnungsweise war — neben der in der französischen Kaiserzeit von 1801 bis 1814 und 1815 hier eingeführten *Frankenwährung zu* 100 *Centimes* —:

nach Reichsthalern zu 54 *Mark à* 6 *Buschen*,

und der *Zahlwerth dieser letztern Währung*, gegründet auf die zum Theil veränderliche Annahme der umlaufenden gröbern ausländischen Silbermünzen, bestand *durchschnittlich in einem* 25-*Guldenfusse und darüber*, sodass gegen $16^2/_3$ bis $17^2/_5$ Thaler dieser Art auf 1 kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren und ein solcher Thaler den Werth von 24 bis 25 Silbergroschen hatte.

Die Kursverhältnisse, in der Hauptgrundlage wie in Berlin, sind ganz dieselben wie in *Köln* (siehe dies. Artikel), *Düsseldorf*, *Elberfeld etc.*

Es kursiren hier seit 1840 viele Fünffrankenthaler, meist in dem Preise von 40 Silbergroschen.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; s. BERLIN. — Folgende sind die wichtigern *alten aachener*:

Längenmaass. Der *Baufuss* = 0,2887 Meter = 127,975 paris. Linien. Der *Landmaassfuss* (Landschuh) = 0,2821 Meter = 125,054 paris. Linien. Beide werden eingetheilt in 12 Zoll zu 12 Linien und haben ihre Ruthe zu 16 Fuss. Die Klafter = 6 Landmaassfuss. — Die *Elle* = 0,6672 (oder reichlich $^2/_3$) Meter = 295,776 paris. Linien. Die *hiesige brabanter Elle* = 0,6802 Meter = 301,530 paris. Lin. = 1,0199 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 150 Quadrat-Ruthen Landmaass = 30,5573 französ. Aren = 1,1968 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 6 Fass zu 4 Kopf à 4 Ründsel und ist (gestrichen) = 148,2683 Liter. Das *Fass* = 24,7114 Liter = 1245,983 paris. Kubikzoll = 0,4496 preuss. Scheffel. — Das *Müdt* (Muid) *für Gerste und Hafer* hat 6 Maass zu 6 Kopf à 4 Viertel und ist = 234,9456 Liter. Das *Maass* = 39,1576 Liter = 1974,029 paris. Kubikzoll = 0,7125 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* hat 4 Pinten zu 4 Mässchen. 1) Die *Wein-Kanne* = 1,066 Liter = 53,740 paris. Kubikzoll. 2) Die *Branntwein-Kanne* = 1,0711 Liter = 53,997 paris. Kubikzoll. 3) Die *Bier-Kanne* 1,1331 Liter = 57,122 paris. Kubikzoll. Die *Bier-Tonne* hat 104 Bierkannen.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth. Der *Centner zur Fuhre*

= 106 Pfund; das *Schiffpfund* = 3 Centner zur Fuhre oder 318 Pfund. Das *Pfund* = 467,043 Gramm = 0,99857 preuss. Pfund.

Handelsanstalten etc.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (s. Berlin). — *Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbehalle.* — *Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Anonyme Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg. Gesellschaft des eschweiler Bergwerksvereins. Draht-Fabrik-Compagnie* (auf Actien). *Aachen-mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft.* — Aachener u. münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Markt. Die sogenannte *Messe* beginnt am 21. Mai und dauert 20 Tage.

Aarau.

Hauptstadt des schweizer Kantons Aargau, an der Aar. 5000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, siehe Schweiz.

Früher und bis 1851 ward im Kanton Aargau 1) *nach Schweizer-Franken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen* (auch wohl eingetheilt zu 20 Sous à 12 Deniers de Suisse); 2) *auch nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer* gerechnet.

1 Gulden = $1\frac{1}{2}$ Schweizer-Franken = 15 Batzen = 30 Sous = 60 Kreuzer = 150 Rappen = 240 Pfennige = 360 Deniers.

Der Silberwerth des hiesigen Guldens ist durchschnittlich wie in Süddeutschland (s. München), zu $24\frac{1}{2}$ Gulden auf die köln. Mark fein Silber, also = $\frac{4}{7}$ oder = 0,571428 Thaler = $17\frac{1}{7}$ Silbergroschen im 14-Thalerfusse, und der *Silberwerth des hiesigen Schweizer-Franken* zu $36\frac{3}{4}$ Schweizer-Franken auf dieselbe Mark fein Silber anzunehmen, wonach dieser Franken den Silberwerth von 0,3809524 Thaler = 11 Sgr. 5,143 Pf. im 14-Thalerfusse und $\frac{2}{3}$ = 0,6666667 Fl. oder 40 Kreuzern im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse hat. Es sind hiernach auch genau 7 Schweizer-Franken = 10 französischen Franken, da hier die französischen 5-Frankenthaler gewöhnlich zu 35 Schweizer-Batzen kursiren.

Bei den hier vorkommenden *Wechselgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von Basel und Zürich, doch immer mit Berücksichtigung des frankfurter Kurssystems.

Maasse und Gewichte des Kantons sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — Das alte aarauer Pfund war = 476,586 Gramm = 0,95317 neue schweizer Pfund; der Centner hatte 100 Pfund.

Åbo.

finnländisch *Turku*, Seestadt im russischen Gouvernement gleichen Namens in Finnland, am Bottnischen Meerbusen. 15'000 Einwohner.

Rechnungsweise *wie in* Petersburg. Siehe dort.

Obligationen der finnländischen Kanal-Anleihe, s. unter Petersburg.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die *russischen*; s. Petersburg. Man wendet auch häufig noch die schwedischen Grössen an; s. Stockholm.

Handelsanstalten etc.

Actiengesellschaft des Schiffbauwerfts. Actiengesellschaft für den Walfischfang im östlichen Ocean. Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Abo, Petersburg, Reval, Helsingfors, Stockholm, Calmar, Ystad, Lübeck). Gesellschaft des Transport-Dampfschiffes Murtaja. — Navigationsschule.

Abyssinien,

Abessinien oder *Habesch*, Hochland im Nordosten Afrikas, am Rothen Meere, mit der Hauptstadt Gondar und den kleinen Handelsplätzen Massuah und Adowa.

Rechnungsart, Eintheilung der Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

Pataccas oder Conventionsthlr	*Steinsalz (Amulè od. Galeb) Stück.*	*Harf od. Dahabs.*	*Divini, Diwani oder Paras.*	*Kebirs.*	*Borjookes Glasperl. Stück.*	*Silber- und Zahlwerth.* a) im 14-Thalerfusse. *Tr*	*Sg*	*Pf.*	b) im 20-Guldenfusse. *Fl.*	*Xr*	*Pf.*	c) im 24½-Guldenfusse. *Fl.*	*Xr*	*Pf.*
1	24	36	144	1440	4320	1	12	0,000	2	—	—	2	27	0,000
	1	1½	6	60	180	0	1	9,000	0	5	—	0	6	0,500
		1	4	40	120	0	1	2,000	0	3	1,333	0	4	0,333
			1	10	30	0	0	3,500	0	0	3,333	0	1	0,083
				1	3	0	0	0,350	0	0	0,333	0	0	0,408
					1	0	0	0,117	0	0	0,111	0	0	0,136

Die gewöhnliche Geldwährung bei Handelsgeschäften oder sonstigen grössern Rechnungen bilden der österreichische und der spanische harte Thaler, welche beiden Münzsorten hier ganz gleichen Werth haben. An der Küste und etwas weiter im Inlande haben nur die österreichischen Thaler Kurs, und zwar mit sonderbarer Berücksichtigung der Partikularitäten des Münzstempels, da man nur Maria-Theresia-Thaler will.

Im Einzelhandel in der Umgegend von Massuah bedient man sich besonders der *Glasperlen*, bei denen man *nach Harf und Kebir* rechnet, ein Kebir gewöhnlich zu drei Glasperlen und 40 Kebir auf ein Harf gerechnet. Uebrigens ist der Werth dieser Glasperlen zu harten Thalern sehr abweichend und veränderlich.

Gemünztes Gold hat hier gar keinen Kurs. — Unreines *Steinsalz* in Stücken von einer gewissen Form und einem bestimmten Gewichte ist der Hauptartikel des Verkehrs, *theils als Ausgleichungsmittel bei den meisten Verkäufen*, theils als Nahrungsmittel.

Die türkischen Piaster- und Parastücke sollen nach österreichischen Berichten *vom Jahre* 1845 seitdem in Abyssinien auch als Geldwährung eingeführt worden sein.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Als Elle dient der *türkische Pik* von 27 engl. Zoll = 0,6858 Meter = 304 paris. Linien.

Getreidemaass. Die *Madega* enthält an Gewicht 12 Unzen von Kairo. Der *Ardeb* in *Gondar* hat 10 Madegas = circa 4,40 Liter. Der *Ardeb* in *Massuah* hat 24 Madegas = circa 10,57 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kuba* = 62 engl. Kubikzoll = 1,0159 Liter = 51,216 paris. Kubikzoll.

Gewicht. Der *Rottel* (Rotolo oder Liter, das Pfund) hat 12 *Wakihs* (Wakeas, Unzen) zu 10 Derimes (Drachmen) und ist = 4800 engl. Troy-Grän = 311⅓ Gramm. 12 Derimes machen 1 Mocha.

ACAPULCO, Hafenstadt am Stillen Ocean in der Republik Mexiko. 5000 Einwohner. Wie Mexiko.

ACHEEN, ACHEM, siehe Sumatra.

Acre,

Acka, *Saint-Jean-d'Acre*, syrische Hafenstadt am Mittelländischen Meere. 20'000 Einwohner.

Rechnungsart und Münzen wie ALEPPO und KONSTANTINOPEL.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* (die Elle) = 0,6773 Meter = 300 1/4 paris. Linien.

Getreidemaass. Der *Ardeb* enthält an Gewicht 750 toskanische Pfund = 254 2/3 Kilogramm.

Gewicht. Der *Kantar* (Centner) hat 100 Rottel (Rotoli). Der *Rottel* (Rotolo) ist zweierlei: 1) für *Baumwollengarn* = circa 6 toskan. Pfd. = 2,037 Kilogramm; 2) für *rohe Baumwolle* = circa 6 1/2 toskan. Pfd. = 2,207 Kilogramm.

Adelaide,

Hauptstadt der britischen Kolonie Südaustralien, am Torreasflusse. 35'000 Einwohner. Der Hafen (Freihafen) *Port Adelaide* liegt 1 Meile nordwestlich davon, 1 1/2 M. vom Meere (vom St.-Vincentbusen).

Rechnung, Münzen, Maasse und Gewichte wie SYDNEY.

Platzgebräuche.

Der *Verkauf der Waaren im Grossen* geschieht gewöhnlich gegen 3-Monat-Wechsel, welche man bei der Bank (s. unten) gegen 2 % Abzug verdiscontiren kann; der Verkauf im *Kleinverkehr* erfolgt gegen baar.

Handelsanstalten etc.

Die südaustralische Bank-Gesellschaft (South Australian Banking Company), eine *londner* Gesellschaft (s. LONDON). — *Zweigbank der londner Bank of Australasia.* Dieselbe hatte im April 1850 für 25'391 Pfd. Sterl. 18 Schill. 6 Pence *Noten* in der Kolonie Südaustralien im Umlauf. — *Die Gesellschaft der Burra-Burra-Kupfer-Bergwerke* und mehrere andere *Minen-Compagnien.*

ADRIANOPEL, türkisch *Edrene*, Stadt in der türkischen Prov. Rumili, an der Maritza. 130'000 Einw. Wie KONSTANTINOPEL.

AEGYPTEN, siehe ALEXANDRIEN und KAIRO.

AGRA, Fabrik- und Handelsstadt in der britisch-ostind. Präsidentschaft Madras, am Jumna. 160'000 Einw. Wie MADRAS. — Die *Agra-Bank* (Agra and United Service Bank) ist i. J. 1833 auf Actien zu 500 Comp.-Rupien gegründet, deren Kurs unter BOMBAY und KALKUTTA zu ersehen. Kapital: 6'750'000 Comp.-Rupien. Sie ist hauptsächlich Leih- und Discontobank. Sie hat *Zweigbanken* in *Madras*, *Bombay* und *Kalkutta* und eine Agentur in *London.*

AGRAM od. *Zagrab*, Hauptstadt von Kroatien, nahe der Save. 20'000 Einw. *Bank-Verwechslungs-Kasse*, *Einlösungs-Kasse* und *Wiener-Währungs-Kasse der wiener Bank.* Handels- und Gewerbekammer. Actiengesellschaft zur Dampfschifffahrt auf der Save und Kulpa. Actiengesellschaft zur Dampfschifffahrt a. d. Plattensee. — S. FIUME.

AJACCIO, siehe KORSIKA.

Aleppo

oder *Haleb*, Hauptstadt Syriens. 100'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse.

Ausser der gewöhnlichen Rechnungsweise *in türkischen Piastern zu* 80 *Aspern*, *wird dieser Piaster auch zu* 24 *Siani* gerechnet; während man hier im grossen Geschäftsverkehr sich in Bestimmung der Preise öfters der Rechnung nach *spanischen Piastern (Dollars)*, *sowie der österreichischen Conventions-*, namentlich der umlaufenden *Maria-Theresia-Thaler (Tallari)* bedient.

Der jetzige *Silber- und Zahlwerth des türkischen Piasters* ist unter Konstantinopel zu ersehen. Die umlaufenden Münzen sind meist die türkischen und die bisher von dem Pascha von Aegypten geprägten.

Die Kursverhältnisse von Aleppo sind jetzt dieselben, wie sie in *Konstantinopel* und *in Beirut* notirt zu werden pflegen, wobei noch zu bemerken, dass nun auch *hier* das neue türkische *Handelsgesetzbuch*, besonders hinsichtlich der Wechsel, in Anwendung kommt.

Maasse und Gewichte. (Vergl. den Artikel Beirut.)

Längenmaass. Der *Pik* (die Elle) ist der *türkische*; siehe Konstantinopel.

Getreidemaass. Der *Mokuk* enthält an Gewicht 250 Rottel (zu 720 Drachmen) und fasst circa 756 Liter.

Flüssigkeiten werden nach der *Gewichts-Oka* verkauft.

Handelsgewicht. Die *Oka* hat 400 Drachmen (Dramm) und ist die *türkische* = 1.28556 Kilogr.; s. Konstantinopel. — Man hat vier verschiedene *Rottel* (Rotoli): 1) Der *Rottel* (Rotolo) für die meisten Waaren (Baumwolle, Galläpfel etc.) hat 12 Unzen, od. 720 Drachmen, od. $1\frac{4}{5}$ Oken u. wiegt 2,314 Kilogr. 100 solche Rottel od. 180 Oken = 1 *Kantar* (Cantaro, Centner); 175 Rottel = 1 *grosser Kantar von Tripoli* (Syrien); $27\frac{1}{2}$ Rottel = 1 *Zurlo*; 5 Rottel = 1 *Vesnos*, und 7 Vesno = 1 *Kola*. — 2) Der *Rottel für syrische Seide* hat 700 Drachmen oder $1\frac{3}{4}$ Oken = $2\frac{1}{4}$ Kilogramm. — 3) Der *Rottel für persische Seide* hat 680 Drachmen = 2.18545 Kilogramm. — 4) Der *Rottel von Damascus für Kupfer und Droguen* hat 600 Drachmen oder $1\frac{1}{2}$ Oken = 1,928 Kilogramm.

Perlen- und *Ambragewicht* ist der *Metikal* von $1\frac{1}{2}$ Drachmen = 4,821 Gramm; siehe Konstantinopel.

Die *Drachme* ist immer die nämliche und = 3,2139 Gramm.

ALESSANDRIA, feste Stadt im Königreich Sardinien, am Tanaro. 48'000 Einwohner. 2 Messen. Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit. Wie Turin.

Alexandrien,

ägyptisch *Skanderum*, wichtigste See- und Handelsstadt Aegyptens, am Mittelländischen Meere. 150'000 Einwohner, worunter 12'000 Europäer.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth derselben.

Man rechnet hier, wie in Aegypten u. der Türkei überhaupt, *nach* (türkischen, hier ägypt.) *Piastern zu* 40 *Para*, *Fadda oder Medini*, *zu* $2\frac{1}{2}$ *guten oder* 3 *Kurantaspern* (1 Piaster = 100 guten oder 120 Kurantaspern), obschon in *Kairo* der Piaster hier und da abweichend, und zwar in 33 Medini oder 80 Kurantasper eingetheilt werden soll, auch ausserdem in einigen Gegenden Oberägyptens derselbe Piaster angeblich bald zu 30, 40 und 50, bald wieder zu 60, 70 und 80 Medini gerechnet wird. *Auf arabisch heisst der Piaster „Gersch"*, in der Mehrzahl *„Gurusch"*.

Wie in *Konstantinopel* versteht man hier unter einem *Beutel* eine Summe von 500

hiesigen Piastern, und bei bedeutenden Zahlungen rechnet man immer *nach Beuteln* (*Kis*) *zu* 500 *Piastern.* — Bei dem Verkauf von Dingen, die weniger als *fünf Fadd* oder *Faddas* (die Fadda gleich dem Para) werth sind, kann man hier kein Geld herausbekommen; bei dem gemeinen Volke hilft man sich aber damit, dass man statt Münze *Getreide und ähnliche niedrig im Werthe stehende Dinge des täglichen Gebrauchs* annimmt. — *Der Silber- u. Zahlwerth des ägyptischen Piasters* ist, den neuesten Silberprägungen zufolge, 2 Silbergr. ½ bis 1 Pfennig im 14-Thalerf. od. 7 bis 7⅙ Xr. im 24½-Guldenf. Man rechnet hier gewöhnlich in runder Zahl 10 *ägypt.* Piaster = 11 *türk.* Piaster. — *Im grossen Geschäftsverkehr und besonders im hiesigen Wechselhandel* rechnet man grösstentheils nach *Colonnaten* — *Colonnati*, *Tallari* — oder *spanischen* Piastern, sowie nach deutschen und vorzugsweise nach österreichischen Conventions-Thalern, hier gewöhnlich *Tallari*, *Tallari della Regina*, *Rial-abutaka* od. kurz „*Patacka*“ genannt.

Die Preise der nicht in *spanischen* Piastern notirten Waaren verstehen sich theils in sogenanntem *Tarifgelde* (Tariffa), theils in sogen. ägyptischem *Kurant* (Corrente), welches letztere auch kurz *ägyptisches* Geld genannt wird. Die Erzeugnisse der *Regierung* und des *Paschas* werden in *ägyptischem* Gelde (*Tarifgeld*), diejenigen der *Privaten* in *Kurantgelde* bezahlt. Unter *Tarifgeld* wird diejenige Valuta verstanden, die in der Annahme der fremden Münzsorten nach dem *Regierungstarif* besteht, welcher Tarif unten abgedruckt ist. In Wirklichkeit gelten diese Münzsorten aber *mehr*, und die Annahme nach ihrer *wirklichen Geltung* bildet die ägyptische *Kurant*-Währung; da in letzterer die fremden Geldsorten höher stehen, so ist die Kurant-Währung eine schlechtere als die Tarif-Währung, und zwar ist gegenwärtig (1852) der allerdings wechselnde Unterschied 5 bis 7 Proc. und mehr (vergl. unten die Rubrik *Platzgebräuche*). So kostet z. B. 1 engl. Sovereign (Pfd. St.) 97½ Piaster *Tarif*-Währung, gilt aber im Verkehr etwa 104½ Piaster oder kostet ebenso viel in *Kurant*-Währung.

Die ägyptischen Gold- und Silbermünzen, besonders neuerer Zeit, sind in den am Ende dieses Werkes angefügten Münztabellen zu ersehen. In Folge der neueren Staatsverträge (seit 1840) *sollten* sie gesetzlich den türkischen gleich sein; sie sind aber bis jetzt *besser* als diese.

Es kursiren jetzt in Aegypten *Goldmünzen* von 100, 50, 20, 10 und 5 Piastern, *Silbermünzen* von 20, 10, 6, 5, 3, 1½ Piastern, von 1, ½ und ¼ Piaster.

Kursverhältnisse.

Auf Amsterdam u. Rotterdam: ± 102 Gulden holl. Kurant, für 40 Dollars od. span. Piaster.

Auf *Kairo*, meist in kurzer Sicht: ± 99¾—101 Piaster hier für 100 Piaster in Kairo.

Auf *London*: ± 99 à 101 ägyptische (türk.) Piaster für 1 Pfund Sterling.

Auf *Livorno*: ± 124 à 125 toskanische Soldi für 1 spanischen Piaster (Dollar).

Auf *Malta*: + 30 à 30½ Tari für 1 spanischen Piaster (Dollar).

Auf *Marseille*: + 525 à 530 Centimes oder 5 Fr. 25 Cent. à 5 Fr. 30 Cent. für 1 span. Piaster (Dollar).

Auf *Triest*: ± 123 à 124 Kreuzer Convent.-Kurant für 1 span. Piaster (Dollar).

Die Wechselfrist ist hier meist langsichtig, und ausser auf *Malta*, wohin 31 Tage Sicht stattfinden, grösstentheils 3 Monate dato. — *Uebrigens war im März* 1852 *die hiesige Wechselkurs-Notirung folgende:* 1) *auf London*, 3 Monat dato: 98 ägyptische Piaster das Pfund Sterling; 2) *auf Livorno*: 126½ Soldi der *spanische* Piaster; 3) *auf Marseille*: 520 Centimes für den *spanischen* Piaster; 4) *auf Triest*, 156—157 Kreuzer für den *spanischen* Piaster (Dollar).

Kurs der Geldsorten.

Der englische Sovereign: ± 97 ägypt. Piaster 20 Para (am 19. Nov. 1847 aber zu 102½ ägyptischen Piastern).

Die spanische Dublone: ± 313 Piaster 29 Para.
Der Napoleond'or zu 20 Franken: ± 77 Piaster 6 Para.
Der venetianische Zecchino: ± 46 Piaster 13 Para.
Der holländische Dukaten: ± 45 Piaster 26 Para.
Der deutsche, besonders österr. Convent.-Thaler (Tallaro): 20 Piaster — Para.
Der spanische Thaler oder Piaster (Dollar, Colonnato): ± 20 Piaster 28 Para.
Das französische 5-Frankenstück (Real Franca): ± 19 Piaster 10 Para.

Die hier angegebenen Kurszahlen sind diejenigen des *Münztarifs der Regierung* vom 16. April 1836. Natürlich wird, trotz aller Regierungseinschärfung, dieser Münztarif nicht streng befolgt und die Kurse der hier genannten Münzsorten sind seitdem meist höher gegangen (s. oben).

Wechselgesetze sind die *französischen*, indem Mehemed Ali das französische Handelsgesetzbuch einführte.

Papiergeld.

Seit Mehemed Ali's Regierung werden *ägyptische Assignationen oder Schatz-Anweisungen* (Mestrawat) zu verschiedenem Belaufe ausgegeben, welche aber viele Jahre lang gegen klingende Münze grossen Preisverlust erlitten, z. B. i. J. 1848 15 bis 20 Proc., im Novemb. 1850 noch 6½ Proc.; *gegenwärtig* (1852) nimmt die *Regierung* sie *al pari* an Zahlungsstatt an, und sie erleiden nun auch im *Handel* nur noch einen Verlust von ¼ Proc. gegen Münze. (Diese letztere Kursnorm hatten sie am 1. April 1852 in Alexandrien u. Kairo.)

Aegyptische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Es gibt *fünf Ellen* (Dirâ, Draâ, Pik), jede in 4 Rub oder 24 Kirat getheilt: 1) Der *türkische* Pik (Dirâ Istambûhli, Pik Stambuli) = 0,677 Meter = 300⅙ pariser Linien; er dient für wollene Tuche und europäische Seidenwaaren. — 2) Der *Pik Endâseh* (Hindâseh) für alle Baumwollen- und Leinengewebe = 0,6384 Meter = 283 paris. Lin. — 3) Der *Pik Béledi* (d. h. Landes-Elle) oder *Pik Massri* für die syrischen Seidenwaaren und alle ägyptischen und orientalischen Manufakte = 0,5775 Meter = 256 paris. Lin. Er ist das gewöhnliche ägyptische Ellenmaass. — 4) Der *Pik Mehendaseh* beim Bauwesen = 0,7670 Meter = 340 paris. Lin. — 5) Der *Pik Mekias* (auf den Nilmessern) = 0,5407 Meter = 239,7 paris. Lin.

Feldmaass. Der amtliche *Feddâhn* (Fidan) von 24 Kirât (Kiraht) ist = 44,591 franz. Aren. Der im gemeinen Leben übliche Feddâhn = 59,290 Aren.

Getreidemaass. Die *Daribba* hat 2 Ardeb (Ardébb). Der *Ardeb* wird in *Alexandrien*, *Kairo*, *Mansurah* etc. in 6 Auibeh oder Wehbih zu 2 Queleh à 2 Rub oder Rubba (Rob, Viertel), also in 24 Rub getheilt; in *Rosette* in 12 Rub zu 4 Kadah. Der *Ardeb* von *Alexandrien* = 271 Liter = 13661,77 paris. Kubikzoll. Der *Ardeb* von *Kairo* = 179 Liter = 9023,83 paris. Kubikzoll. Der *Ardeb* von *Rosette* = 284 Liter = 14317,13 paris. Kubikzoll. Der *Rosette*-Ardeb enthält im Gewicht an Weizen, Mais etc. 168 Oken, an Salz 132 Oken, an Reis 156 Oken; der *Damiette*-Ardeb an Reis 220 bis 225 Oken; der *Kairo*-Ardeb an Weizen 100 Oken, an Gerste 91½ Oken.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht.*

Handelsgewicht. Dasselbe ist sehr mannigfaltig. Die Einheit ist der *Derhem*, *Dramm* oder die *Drachme*, welche = 3,0884 Gramm.

A) *Okengewicht.* 1) Die *gewöhnliche Oka* (Ucka) hat 400 Drachmen = 1,23536 Kilogramm = 2,7235 engl. Pfund avdp. = 2½ hamburger Pfund = 2,6413 preuss. Pfund = 2,2060 wiener Pfund = 2,4707 deutsche Zollpfund. — 2) Die *besondere Handels-Oka* hat 420 Drachmen = 1,29713 Kilogramm und dient für wenige Waaren. — 3) Die *besondere Handels-Oka von Alexandrien* hat 412 Drachmen = 1,27242 Kilogramm und dient daselbst für raff. Zucker und einige andere Artikel.

B) *Rottelgewicht.* 1) Der *gewöhnliche Rottel* (Rotolo) hat 144 Drachmen =

444,73 Gramm. Er wird in 12 Uckieh od. Unzen zu 12 Drachmen getheilt. — 2) Der *besondere Rottel der Regierung* hat 180 Drachmen = 555,91 Gramm. Er dient auch im Handel für ägypt. Baumwollengarn.

3) Der *Handels-Rottel v. Alexandrien u. Kairo* hat 105 Drachmen = 324,28 Gramm.
4) - *besondere Handels-Rottel von Kairo* . . - 150 - = 463,26 -
5) - *grosse Handels-Rottel von Kairo* . . . - 324 - = 1000,6 -
6) - *grosse Rottel von Alexandrien* . . . . - 312 - = 963,58 -
7) - *Rottel Forforo* . . . . - 140 - = 432,38 -

C) *Kantargewicht.* Der *Kantár* oder Kuss (Centner) ist sehr verschiedenartig, je nach der Waare:

1) Zu $36\frac{1}{2}$ gewöhnlichen Oken.
2) - $36\frac{3}{4}$ - -
3) - 37 - -
4) - $37\frac{1}{2}$ - -
5) Zu $37\frac{3}{4}$ gewöhnlichen Oken.
6) - $39\frac{1}{2}$ - -
7) - $40\frac{1}{2}$ - -
8) - $41\frac{2}{5}$ - -
9) Der *reine* Kantar zu $43\frac{1}{3}$ Oken.
10) Der *gewöhnliche alexandrinische* Kantar zu 44 Oken.
11) Der *gewöhnliche Kairo*-Kantar zu 45 Oken.
12) Zu 132 gewöhnlichen Rotteln.
13) Zu 48 Oken.
14) - $50\frac{2}{5}$ -
15) - $50\frac{1}{2}$ -
16) Der *gewöhnl. grobe* K. zu 54 O.
17) Zu 72 Oken.
18) Zu 78 Oken.
19) - 82 -
20) - 86 -
21) - $93\frac{2}{3}$ -
22) - 100 -

Hierher gehört auch 23) das *Scheki* zu 110 Oken *für Bau- und Brennholz.*

Baumwolle, Flachs, Hanf und Gummi werden in *Alexandrien* nach dem Kantar von 100 gewöhnl. Rotteln verkauft; in *Kairo*: Gummi Embavi, G. Sauvaki und G. Dschidda nach dem Kantar von 133 Rotteln, Gummi arabicum, Gummi Safran, Weihrauch, Mocka-Kaffee, Wolle, Elefantenzähne, Tamarinden und Sennesblätter vom Sennaar nach dem Kantar von 100 Rotteln, andere Sennesblätter nach der Oka, Wachs von Hagnsi nach dem Kantar von 125 Rotteln, *Schildpatt* nach dem *Man* (Maund) von 324 Drachmen.

Gold-, Silber- u. Probirgewicht, Medizinal- u. Apothekergewicht ist die obige *Drachme*, eingetheilt in 24 Kirát (Karat) zu 4 Kömmhah (Weizenkörner, Grän) oder 3 Habbeh (Gerstenkörner). Auch *gesponnene Seide, seidene, goldene u. a. Schnüre* verkauft man nach der Drachme.

Gold- u. Silberfäden, goldene und silberne Tressen, sowie *Perlen*, *Rosenöl u. a. Essenzen* wägt und verkauft man nach dem Miskál oder Mitkál (Mitkahl) von $1\frac{1}{2}$ Drachmen = 4,6326 Gramm.

Edelsteingewicht ist das *Kirát* des Goldgewichts.

Platzgebräuche.

Die *Preise* verstehen sich bei *Baumwolle*, *Kaffee* und *Indigo* in *spanischen Silberpiastern*, und zwar *gegen baar* (die Zahlungen geschehen in klingender Münze) und *franco Kairo*; bei *Natron* in ägyptischen *Para*; bei allen übrigen Waaren in Piastern sogenannter ägyptischer Kurant-Münze, welche gegen das Tarifgeld gegenwärtig 5 bis 7 Procent verliert. Die Transportkosten der *Baumwolle* von Kairo nach Alexandrien betragen circa 13 ägypt. Piaster pr. Ballen, die Verschiffungskosten in Alexandrien 4 bis 5 Procent. Die Spesen auf die von europäischen Fabrikanten nach Alexandrien consignirten *Seidenzeuge* belaufen sich, einschliesslich des Münzverlustes (der Kurant-Münze gegen Tarifgeld) von 5 bis 7 Proc., auf ungefähr 14 bis 16 Proc.

Platzspesen: 1) Auf hierher *consignirte* Waaren: Commission 2 Proc., Lagergeld 1 Proc., Courtage 1 Proc., für Anschaffung der Rimessen $\frac{1}{2}$ Proc., Wechselcourtage

1 Promille, verschiedene kleine Unkosten ½ Proc. Delcredere ist 2 bis 3 Proc. Disconto für frühere Zahlung 1 bis 1½ Proc. pro *Monat*. 2) Auf *Ausfuhrwaaren*: Commission 2 Proc., Courtage 1 Promille. — Von allen Schiffen, welche die hiesigen Kaufleute nach England u. Holland befrachten, lassen sie sich vom Kapitän 3 Proc., nach Frankreich u. Oesterreich 2 Proc. auf die Fracht vergüten. *Schiffsfracht-Courtage* 3 Proc.

Manufakturwaaren werden auf 3, 6 bis 8 Monate Credit *verkauft*, Tuch insbesondere auf 4, 5, 6 und 7 Monate; Stapel- und Consumtions-Artikel meist auf 3 bis 4 Monate; Luxus-Artikel auf 4, 6 und 8 Monate. Mitunter werden aber auch Verkäufe von Einfuhrwaaren *gegen baar* oder *gegen Tratten* abgeschlossen. Die *Einkäufe* von *Erzeugnissen des Landes* müssen *baar* bezahlt werden; von Produkten der Regierung lassen sich die Beamten ¾ Proc. vergüten. Zu allen Verträgen mit der Regierung muss man sich des *Stempelpapiers* bedienen, welche Steuer ungefähr 1 Promille beträgt. Die von der *Regierung in öffentlichen Versteigerungen* veräusserten Waaren (Baumwolle, Hanf, Flachs, arab. Gummi, Getreide, Sämereien) werden theils ganz gegen baar, theils zur Hälfte in Regierungs-Anweisungen (Mestrawat) und zur Hälfte baar, und zwar wieder theils in 20, theils in 8 Tagen zu bezahlen, verkauft.

Die grösseren Handelshäuser von Alexandrien haben in *Kairo* ihre *Agenten*, durch welche sie die europäischen Waaren verkaufen und Ankäufe in den Landesprodukten besorgen lassen. Diese Agenten halten sich, wie dies überall im Orient der Fall ist, einen oder mehrere einheimische Commis, welche auch die im Bazar ausstehenden Foderungen einzukassiren haben. Ausserdem hat jeder Agent noch einen Mäkler, welcher sich mit den Mustern in die Bazars begibt und die Käufer in die Magazine geleitet, wo mit Bekräftigung durch Handschlag das Geschäft abgeschlossen wird.

Handelsanstalten.

Zweigbank der Bank von Aegypten; s. Kairo. *Gemischtes Handelsgericht* für die Ansprüche von Europäern an Eingeborne. Mehrere *Assekuranz-Gesellschaften*.

Algier,

Hauptstadt der gleichnamigen französisch-nordafrikanischen Kolonie, am Mittelländischen Meere. 50'000 Einwohner.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth, *wie Frankreich*; s. Paris.

Nach dem Befehle des französischen Kriegsministers, datirt Paris den 4. Juni 1849, *soll Algérien* nun durchaus *der Einheit des Münzwesens* — nach französischer Einrichtung — *unterworfen werden*; obschon es aller Bemühung der Regierung ungeachtet bisher nicht ganz gelingen wollte, unter den Arabern und andern Bewohnern der Kolonie die französische Münz- und Rechnungsweise überall in Ausführung zu bringen.

Papiergeld.

Es kursiren hier ausser den Noten der Bank von Frankreich selbst nun auch in Folge des königlichen Gesetzes vom 16. December 1847 die Noten der Zweigbank von Algier in Abschnitten von 1000, 500 und 200 Franken. S. die Rubrik „*Banken*“.

Kursverhältnisse. Wechselordnung.

Ein eigentliches Kurssystem besteht in Algier noch nicht, doch finden öfters Ziehungen statt, sowohl auf Paris als auf andere französische Plätze, und man zahlt dabei Franken gegen Franken, meist *über pari*; übrigens unter denselben Usanzen, wie in Paris. Es findet auch ein lebhafter Geldsorten-Verkehr, in Franken nach dem Stück statt. — Die hier befolgte *Wechselordnung* ist die französische, s. unter Paris.

Die früher und bis in 1830 hier in Umlauf gewesenen algierischen National-Silbermünzen, namentlich der *Zoud-Boudjou* (Budschu) *oder Piaster von Algier* (vom Jahre 1822 zu 3 Franken 72 Cent. tarifirt); *der Rial-Boudjou* (von 1820) zu dem

Tarifwerthe von 1 Franken 86 Cent.; der *Rebiah-Boudjou* (von 1821), *Tarifwerth* 46½ Cent.; dann der *Temin-Boudjou* (von 1821), *Tarifwerth* 23¼ Cent., sowie der *Rial-Drahm*, in zwei verschiedenen Ausbringungen von 1819 und 1824, beiderseits zu 60 Centimes tarifirt, *dann die ehemaligen Kupfermünzen Algiers — ohne Spur von Silberabsud* — (in der sogenannten *halben Mouzonne oder Quarub* bestehend, sogar noch bis 1839 fortgemünzt und zu 3⅞ = 3,875 Cent. tarifirt): sind gegenwärtig als *grösstentheils verschollen* anzusehen.

Maasse und Gewichte der Kolonie sind seit 1. März 1843 gesetzlich die *französischen* metrischen; s. PARIS. Alle *ältern* sind streng *verboten*. Folgende sind die wichtigern *ältern* Grössen:

Ellenmaass. 1) Der *türkische* oder *grosse Pik* (Pik oder Dzerà'a Kebír) = 0,636 Meter = 282 pariser Linien. 2) Der *arabische Pik* (Pik oder Dzerà'a Soghehr) = 0,476 Meter = 211 paris. Lin. 3) Man braucht auch das *englische Yard*.

Getreide- und Salzmaass. Der (gehäufte alte) *Saáh* = 58 bis 60 Liter. Die französische Regierung gibt ihn = 60 Liter an = 3024⅓ paris. Kubikzoll. In *Konstantine* war er *doppelt* so gross. Die *Tüpsia* (Tuptia) oder *Tultia* = 480 Liter. Man brauchte auch eine *Fánega* = 102 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kulleh* od. *Kulla* = 16⅔ Liter = 840,2 paris. Kubikzoll. Im Handel rechnete man ihn = 16 Liter = 13,97 preuss. Quart = 11,31 wiener Maass. Er diente namentlich für *Oel*. Das ältere Oelmaass *Metalli* enthielt an Gewicht 16,951 Kilogr.

Handelsgewicht. Man hatte drei verschiedene *Rottel* (Rotl, Rt'al) oder Pfunde: 1) Für die meisten Waaren den *Rottel Attari* oder das Krämerpfund zu 16 Uckias oder Unzen Attari (à 8 Drahem oder Drachmen à 20 Theile) = 546,080 Gramm = 1,16756 preuss. Pfund = 0,97512 wiener Pfund. Der *Kantár Attari* (Krämer-Centner) = 100 Rottel Attari. 2) Für Obst, Gemüse etc. den *Rottel Gheddari* zu 18 Unzen Attari = 614,340 Gramm. Der *Kantár Gheddari* = 100 Rottel Gheddari. 3) Für Oel, Seife, Butter, Honig, Datteln, Feigen u. a. trockne Früchte den *Rottel Kebír* od. grossen Rottel zu 27 Unzen Attari = 921,510 Gramm. Der *Kantár Kebír* = 100 Rottel Kebír. — Es begriff ferner 1 Kantár Flachs 200 Rottel Attari, 1 Kantár Eisen, Blei u. Baumwollengarn 150 Rottel Attari, 1 Kantár rohe Baumwolle 110 Rottel Attari.

Silbergewicht. Der *Rottel Föddi* hat 16 Uckias oder Unzen *Föddi* = 497,435 Gramm. Auch andere kostbare Waaren wurden damit gewogen.

Goldgewicht. Der *Mitkal* oder *Metikal* hat 24 Karub (Karuba, d. i. Körner der Johannisbrotschote). 6⅔ Mitkal = 1 Unze *Föddi*, daher 1 *Mitkal* = 4,66345 Gramm.

Diamantengewicht. Das *Kirat* (Karat) hat 4 Grän = 0,207 Gramm.

Platzgebräuche. Man verkauft: Getreide, Mais, Reis pr. 50 Kilogramm, Olivenöl pr. Liter, Wolle pr. 100 Kilogr., Steinkohlen pr. 1000 Kilogr., Bohlen pr. 100 Stück.

Banken.

Disconto-Contor der Bank von Frankreich (s. PARIS.), seit 1845. Dasselbe gibt für die Kolonie Banknoten (Billets) zu 1000, 500 und 200 Franken aus. Diese Noten und die Contocorrent-Schulden zusammen dürfen das Dreifache des Baarvorrathes nicht überschreiten. Die Dotation des Contors beträgt 10 Millionen Franken. — *Hypothekenbank* (Kapital 3 Millionen Fr.) und *Discontobank*, seit 1844. — Die *Caisse algérienne*, auf Actien zu 1000 Franken gegründet, gibt *Vorschüsse* auf Gebäude und Waaren. Kapital: 2 Millionen Franken.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Der Cercle de commerce. Die *algiersche Kolonialgesellschaft*, zur Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleisses und Handels. Die *algiersche Kolonisations- und Handelsgesellschaft*.

Alicante,

Seestadt in der spanischen Provinz Valencia, am Mittell. Meere. 25'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Es wird hier, wie in Valencia (siehe diesen Artikel), *nach valencianischen Libras zu 20 Sueldos à 12 Dineros gerechnet*, und diese *Libra* ist dem alten spanischen *Wechselpiaster* oder *Peso de plata antigua* von 8 Reales de plata (antigua) völlig gleich; sie wird aber auch zu 10 Reales de Valencia und zu 512 Maravedis de Vellon = 5120 kastilischen Dineros gerechnet. Auf eine kölnische Mark fein Silber gehören $12^{435}/_{512}$ = 12,84961 valencianische *Libras*; der Silberwerth derselben ist also = 1,08953 Thlr. oder 1 Thlr. 2 Sgr. 8,23 Pf. im 14-Thalerfusse = 1,55647 Fl. oder 1 Fl. 33 Xr. 1,55 Pf. im 20-Guldenfusse und = 1,906673 Fl. od. 1 Fl. 54 Xr. 1,60 Pf. im 24 ½-Guldenfusse.

Kursverhältnisse. Wechselrecht.

Die hier stattfindenden Kurse auf mehrere in- und ausländische Plätze sind ganz so normirt, wie in *Madrid*, und man wechselt hier meist auf *Amsterdam*, *London* und *Paris*, gewöhnlich zu 90 Tagen dato. *Wechselrecht*, s. Madrid. *Uso*, *Respecttage etc.* wie in Madrid.

Maasse und Gewichte sind *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); s. Madrid. Thatsächlich gelten noch die folgenden *alten* Maassgrössen von *Alicante*:

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle hat 4 Palmos = 0,905 Meter = 401,18 paris. Lin. = 1,0838 kastilische Varas = 0,9897 engl. Yards = 1,3569 preuss. Ellen = 1,1614 wiener Ellen. Im Handel rechnet man sie der Vara von Valencia gleich.

Feldmaass, s. Valencia.

Getreidemaass. Der *Cahiz*, Cais oder Caffis hat 12 Barchillas zu 4 Celemines à 4 Quarterones. 1 *Cahiz* = 246,28125 Liter = 12415,638 paris. Kubikzoll =

0,8470	engl. Imp.-Quarters.	4,4942	kastil. Fanegas.
2,4628	franz. Hektoliter.	4,4810	preuss. Scheffel.
4,4810	hamburger Fass.	4,0043	wiener Metzen.

Für *Kakao* dient die *kastilische Fanega* (siehe Madrid), welche an *Gewicht* = $106^{9}/_{16}$ hies. Kakao-Libras gerechnet wird.

Salzmaass. Der *Modino* = circa 14½ Hektoliter. 70 Modinos von Alicante = 68 Modinos von Iviza.

Wein- und Branntweinmaass wie Valencia. Im Grosshandel verkauft man nach dem *Tonell* von 100 Cántaros. Das Weinmaass dient auch für *Essig*.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft, und zwar nach der hiesigen *Arroba* von 36 leichten Pfund, welche an Rauminhalt = 13,97 Liter. (In Marseille kommt sie zu 13,6 bis 13,7 Liter aus). 5 Alicante-Oel-Arrobas = 6 Valencia-Oel-Arrobas.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das Pfund ist dreierlei: — 1) Die *Libra gruesa* od. *mayor*, oder das *schwere Pfund* von 18 Onzas (Unzen) für Mandeln, Reis, Soda etc., überhaupt die Landesprodukte (Safran, Wachs u. Seide ausgenommen), = 534,35025 Gramm, mit der Libra gruesa von Valencia (s. d.) übereinstimmend. 100 Libras gruesas =

95,4197	baiersche Pfund.	116,1290	kastilische Pfund.
107,1916	bremer -	114,2691	leipziger -
117,8041	engl. Pfund avdp.	114,2480	preussische -
53,4350	französ. Kilogramm.	95,4176	wiener -
110,2641	hamburger Pfund.	106,8701	deutsche Zollpfund.

2) Die *Libra sutil* oder das *leichte Pfund* von 12 Onzas, für alle Gewürze (auch für Safran), = 356,2335 Gramm, ist der Libreta von *Valencia* (s. diesen Art.) ganz gleich. — 3) Die besondere *Libra für Kakao und Schokolate* von 16 Onzas (oder 1⅓

Libra sutil) = 474,9780 Gramm. Kakao wird aber oft auch nach dem Maasse, und zwar nach der kastil. Fanega, verkauft; s. oben.

Die *Onzas* (Unzen) sind bei allen drei Pfunden die nämlichen. 1 Libra gruesa = $1\frac{1}{2}$ Libras sutiles. (Vergl. VALENCIA).

Die *Arroba* begreift 24 Libras gruesas = 36 Libras sutiles = 27 Kakao-Libras = 12,8244 Kilogramm. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas = 51,2976 Kilogramm. Die *Carga* oder *Last* = $2\frac{1}{2}$ Quintales = 10 Arrobas.

Kermesbeeren verkauft man nach der *Arroba granesa* v. 20 Libras gruesas = 10,687 Kilogr.

Gold- und Silbergewicht wie VALENCIA.

Stückgüter. Die *Schiffslast* begreift bei Flüssigkeiten 2 Pipas, bei Gewichtswaaren 80 Arrobas.

Platzgebräuche.

Der Preis der *Mandeln* versteht sich für die *Carga* von 10 Arrobas, und zwar bisher in Silber-Piastern. Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 *Monate Credit.* Der gewöhnliche *Disconto* ist 6 Procent für das Jahr.

Commissionsgebühr bei Waaren-Ein- und Verkäufen in der Regel $2\frac{1}{2}$ Procent. *Wechselcommission* $\frac{1}{2}$ Procent.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg. 16'000 Einwohner.

Gegenwärtige u. frühere Rechnungsweise, Münzen u. Zahlwerth.

Seit dem 1. Januar 1841 wird im Herzogthum gerechnet: *nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige, also der Thaler zu 300 Pfennigen, in der Silberwährung des 14-Thalerfusses*, wie auch *im Königreiche Sachsen und im Herzogthum Gotha.*

Der Silberwerth dieses Thalers im 14-Thalerfusse ist $1\frac{3}{7}$ = 1,42857 Fl. od. 1 Fl. 25 Xr. 2,857 Pf. *im 20-Guldenfusse* und $1\frac{3}{4}$ = 1,75000 Fl. od. 1 Fl. 45 Xr. — Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Neuere Silber- und Silberscheidemünzen.

Das Herzogthum Altenburg hat *seit dem Jahre* 1841, in Gemässheit der Münzconvention vom 30. Juli 1838, ausprägen lassen:

a) *Vereinsmünzen* zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse = $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse;

b u. c) *Silberstücke zu 1 Thaler* und *Sechstelthalerstücke* zu 5 Neugroschen im 14-Thalerfusse, wie in Preussen und im Königreiche Sachsen.

d) *Silberscheidemünze: Ganze und halbe Neugroschen* zu 10 und zu 5 Pfennigen, *im 16-Thalerfusse* (wie im Königreiche Sachsen).

Die gesetzl. Ausbringung dieser Münzen ist in den angehängten *Münztabellen* nachzusehen.

Kupfergeld.

Seit 1841 sind Kupferstücke zu 1 Pfennig und zu 2 Pfennigen, *ganz in demselben Kupfermünzfusse* wie im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Koburg-Gotha, ausgeprägt worden, und zwar so, dass aus dem leipziger Centner von 219,95936 oder fast genau 220 *Vereins-Mark hundert Thaler Kupfergeld* geschlagen werden, also hiernach die kölnische od. Vereinsmark Kupfermünze *gesetzmässig* zu 13,638883 Neugr. od. nahebei zu 14 Neu- od. Silbergr. ausgebracht wird. Die wirkliche Ausbringung dieser Kupfermünze kann indess füglich zu 15 Neugroschen die Vereins-Mark angeschlagen werden.

Früher und bis Ende 1840 *hier bestandene Rechnungswährung und Zahlungsart*:

Man rechnete bis dahin durchgehends gesetzlich *nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige, folglich den Thaler zu 288 Pfennigen, in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses*, welche Valuta *im gewöhnlichen Verkehr ein Aufgeld* von $6\frac{1}{4}$ und selbst bis zu $12\frac{1}{2}$ Procent genoss und dadurch also eine zweite leichtere Währung erzeugte.

Wechselordnung.

Seit dem 1. Mai 1849 gilt die neue allgemeine deutsche Wechselordnung, worüber das Nähere *unter Deutschland.* (Laut Gesetzsammlung, Stück XIV, Nr. 55 von 1848).

Maasse und Gewichte des Herzogthums.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Baufuss* von 12 Zoll = 0,2838 Meter = 125,805 paris. Lin. — Die *Elle* von 2 Fuss = 0,5676 Meter = 251,61 paris. Lin.

100 *Ellen* =



62,0733	engl. Yards.	100,458	leipzig. Ellen.
103,7070	frankf. Ellen.	85,1035	preuss. -
99,0308	hamburg. -	72,8412	wiener -

Der *Vermessungs-Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien ist der *Elle* gleich. Die *Ruthe* hat 10 Vermessungsfuss = 20 Baufuss. Die *Meile* hat 1600 Ruthen.

Feldmaass. Der *Acker* hat 200 Quadrat-Ruthen = 64,43 franz. Aren = 2,5235 preuss. Morgen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* enthält im altenburger Forstamte 144 Kubikfuss, im tinsterlaussnitzer und hummelshainer Forstamte 108 Kubikfuss.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 2 Scheffel zu 4 Vierteln oder Siebmaass (Sipmaas) à 4 Metzen à 4 Mässchen. 3 Viertel machen 1 Sack. Der *Scheffel* = 146,9718 Liter = 7409,205 paris. Kub.-Zoll = 2,6741 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass ist der *dresdner Eimer* (s. Dresden), welcher aber hier in 60 Kannen zu 2 Nöseln eingetheilt wird. Demnach ist 1 altenburger Kanne = $1\frac{1}{6}$ dresdner Kanne = 1,1411 Liter = 57,527 paris. Kub.-Zoll = 0,9966 preuss. Quart. Mithin ist die altenb. Kanne nur circa $\frac{1}{3}$ Procent kleiner als das preuss. Quart.

Handelsgewicht ist das *leipziger.*

Münzgewicht ist das *preussische*; s. Berlin.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Bank. Die *altenburgische Landesbank* ist Staatsanstalt und verwaltet den grössten Theil des baaren Landesvermögens. Gegenwärtig (1852) hat der Staat 600'000 Thaler Schuld an die Bank, die er jetzt mit $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinst. Sie gibt Darlehen auf Hypotheken und Faustpfänder und nimmt fremde Gelder verzinslich an.

Altona,

Stadt im Herzogthum Holstein, an der Elbe, fast unmittelbar an Hamburg grenzend, Freihafen. 35,000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth in Schlesw.-Holstein u. Lauenburg.

Die gewöhnliche Rechnungsweise ist:

nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige; jedoch

a) *im Grosshandel in hamburger Bankwährung*, deren jetziger Zahlwerth unter *Hamburg* zu ersehen ist;

b) *im Kleinhandel und gemeinen Leben überhaupt meist in der Währung des schleswig-holsteinischen Kurants*, in welcher letztern Währung eigentlich $34\frac{11}{16}$ = 34,6875 Mark oder $11\frac{9}{16}$ = 11,5625 Thaler (bis 35 Mark oder $11\frac{2}{3}$ Thaler) — der Thaler zu 3 Mark gerechnet — auf die kölnische Mark fein Silber gehen.

Hiernach hat die Mark schleswig-holsteinisches Kurant den Silberwerth:

1) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse *von*: 0,4036036 Thlr. = 12 Sgr. 1,297 Pf.
2) in Conventions-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 0,5765766 Fl. = 34 Xr. 2,378 Pf.
3) in süddeutscher Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 0,7063063 Fl. = 42 Xr. 1,514 Pf.

Für die Gegenwart ist es aber praktisch-angemessener, 35 Mark = $11\frac{2}{3}$ Thlr. hiesig Kurant auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen (siehe auch unter *Hamburg*) *wonach dann die hiesige Mark Kurant* den *Silberwerth* 1) von 0,4 Thalern =

12 Sgr. preuss. Kurant, 2) von 0,5714286 Fl. = 34 Xr. 1,143 Pf. im 20-Guldenfusse und 3) von 0,700000 Fl. = 42 Xr. — Pf. im 24½-Guldenfusse hat.

Edictmässig sollte seit 1788 im Handelsverkehr nach dem Werthe *der schleswig-holsteinischen Speciesthaler* zu 48 Schillingen à 12 Pfennigen *Species* gerechnet werden, *und man vergleicht nun diese Specieswährung mit der schleswig-holsteinischen Kurantwährung dergestalt*, dass immer 4 Thaler, 4 Mark, 4 Schillinge, 4 Pfennige Specieswährung = 5 Thaler, 5 Mark, 5 Schillinge, 5 Pfennige schleswig-holsteinisches Kurant, oder 100 der Speciesvaluta 125 der schleswig-holsteinischen Kurantvaluta betragen, nach folgender vergleichenden Darlegung.

Thaler.		*Mark.*		*Schillinge.*		*Pfennige.*	
Schlesw.-holstein. Species.	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw.-holstein. Kurant.*	*Schlesw.-holstein. Species.*	*Schlesw. holstein. Kurant.*
1	1¼	3	3¾	48	60	576	720

Nach dem früher angenommenen Verhältnisse und dem eigentlichen Silberwerthe zufolge hatte man zu vergleichen: 59 Thaler des bisherigen dänischen groben Kurants mit 60 Thalern schleswig-holsteinischem Kurant, sowie auch 100 Thaler *schleswig-holsteinische Specieswährung* mit $122^{11}/_{12}$ Thalern dänischem Kurant gleichstanden.

Es gehen *gesetzmässig* 9¼ Stück *dieser Thaler Species* auf 1 kölnische Mark fein Silber; aber seit dem 1. Februar 1813 ward in der dänischen Münzverordnung vom 5. Januar 1813 festgesetzt, *dass fortan sowohl im Königreiche Dänemark, als in den Herzogthümern Schleswig-Holstein nebst Lauenburg, und zwar unter gänzlicher Aufhebung der bis dahin daselbst bestandenen Rechnungsart, durchgehends gerechnet und gezahlt werden sollte nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16 Schillingen*, oder *nach Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 96 Schillingen (Skilling) dänisch, in einem Silber- und Zahlwerthe*, wonach 18½ dänische Reichsbankthaler gesetzmässig eine kölnische Mark fein Silber enthalten; daher *Werth des Reichsbankthalers*

1) *im 14-Thalerfusse:* 0,756756... Thlr. = 22 Sgr. 8,432 Pf.
2) *im 20-Guldenfusse:* 1,081081... Fl. = 1 Fl. 4 Xr. 3,459 Pf.
3) *im 24½-Guldenfusse:* 1,324324... Fl. = 1 Fl. 19 Xr. 1,838 Pf.

Der Reichsbankthaler hat einen Zahlwerth von 30 Schillingen schleswig-holsteinisches Kurant, und so vergleichen sich 8 dänische Reichsbankthaler mit 5 Thalern schleswig-holsteinischem Kurant, und 16 Schillinge dänisches Reichsbankgeld mit 5 Schillingen schleswig-holsteinischem Kurant.

Aller ernstlichen Bestrebungen der dänischen Regierung ungeachtet, ihre Reichsbankwährung in den Herzogthümern zur allgemeinen Einführung zu bringen, ist dies bisher doch nicht gelungen; im Gegentheil erfolgte in der unruhigen Zeit 1848, unterm 16. August, *von der provisorischen Regierung der Herzogthümer eine Verordnung:*

„*an die Stelle der Berechnung in Reichsbankgelde mit dem 1. Januar 1849 lediglich die Berechnung nach schleswig-holsteinischem Kurant eintreten zu lassen*“,

wogegen die dänische Oberbehörde beharrlich anstrebt.

Die im Umlauf befindlichen Münzen bestehen ausser dem dänischen Reichsbankgelde sowie den dänischen Dukaten und Frederiksd'or, zu veränderlichen Preisen, in den noch übrig gebliebenen älteren Münzsorten der Herzogthümer, namentlich

1) *in ganzen Species-Reichsthalern zu 48 Schillingen Species* = 60 Schillingen schleswig-holsteinischem Kurant,

2) in den kleinern Sorten dieser Währung zu $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_5$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$ Thaler Species, immer in dem Verhältnisse von 4 Schillingen Species = 5 Schillingen schleswig-holsteinischem Kurant.

Auch fremde Münzsorten laufen in grosser Menge um, namentlich (ausser bis in 1849 des sogenannten *Neuen* $^2/_3$, die nun ganz ausser Kurs gekommen) preussisch Kurantgeld und überhaupt die gröbern Silbersorten des 14-Thalerfusses, gewöhnlich zu 39 Schillingen schlesw.-holst. Kurant der Thaler bei den Regierungskassen, sonst zu 40 Schillingen dieser Art. (Jener Annahme-Werth des Thalers im 14-Thalerfusse bei den Regierungs-[königlichen] Kassen ward am 12. Dec. 1850 von dem Regierungskommissar v. Tillisch erneuert, und festgesetzt, dass die eingegangenen preussischen etc. Thaler nicht wieder ausgegeben, sondern an die Centralkasse eingesandt werden sollten. — Die erforderlichen Auszahlungen sollen in inländischen Münzen erfolgen).

Ausprägung neuer kupferner Scheidemünze für Schleswig-Holstein.

Unterm 20. December 1850 erschien in *Kiel* eine Bekanntmachung, dass, nachdem sich gezeigt habe, dass die mittelst Gesetzes vom 20. September 1850 verfügte und seitdem vollendete Ausprägung kupferner Scheidemünze nicht ausreichen werde, um dem Bedarfe zu genügen, von der Statthalterschaft die

fernere Ausprägung von 200'000 Stück kupferner Sechslinge, nach Maassgabe des genannten Gesetzes, genehmigt und angeordnet worden sei.

Die dänische Regierung erkennt aber diese Scheidemünze nicht an.

Kursverhältnisse.

Diese sind in Altona ganz dieselben wie in *Hamburg*, da man sich hier durchgängig bei Wechselgeschäften nach den hamburger Kursen, Wechselusanzen u. s. w. zu richten pflegt, sich auch durch Vermittelung hamburgischer Kaufleute der hamburger Giro-Bank bedient.

Wechselordnungen der Herzogthümer.

In Gemässheit des Beschlusses der Landesversammlung vom 2. April 1849 trat mit dem 1. Mai 1849 *die neue allgemeine deutsche Wechselordnung* für Schleswig-Holstein in Wirksamkeit, nachdem dieselbe schon unterm 10. Febr. 1849 im Herzogthum Lauenburg publicirt worden war, wo sie gleichfalls mit 1. Mai 1849 zur Geltung gelangte. Im J. 1851 wurde jedoch diese Wechselordnung, welche für *Holstein* u. *Lauenburg* ungeschmälert besteht, von der dänischen Regierung für das Herzogthum *Schleswig* wieder *ausser Kraft gesetzt*, indem durch königliche Verordnung vom 16. Juni 1851 bestimmt wurde, dass fortan hier die früheren Wechsel-Vorschriften wieder in Wirksamkeit treten sollten, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg (s. diesen Art.) vom 17. Aug. 1843, sowie die für die Stadt Friedrichsstadt früher geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen. (Siehe Deutschland.)

Schleswig-holsteinische Staatspapiere.

Während des Krieges mit Dänemark wurden zwei *Zwangsanleihen* ausgeschrieben, die erste i. J. 1849 von $4^1/_2$ Millionen Mark Kurant, die zweite i. J. 1850 von circa 4'863'000 Mark Kurant. Ausserdem wurde i. J. 1850 eine *4procentige freiwillige Anleihe* von 15 Millionen Mark Kurant erhoben. Die diese Anleihen repräsentirenden *Staats-Obligationen* wurden i. J. 1851 auch von Dänemark anerkannt, aber kurz vorher so weit als möglich durch dänische Agenten aufgekauft.

Maasse und Gewichte in *Altona* (sammt Ottensen u. Neumühlen) sind die (jetzigen) *hamburger*. Die *Bier-Tonne* hat hier 96 Quartier = $^1/_2$ hamb. Biertonne. — Zur *Vermessung der eignen Schiffe*, aber nur für diesen Zweck, dient die *dänische Commerzlast* von 5200 dänischen Pfund oder deutschen Zollpfund = 0,8942 hamburger Commerzlast.

In dem *übrigen Holstein* und in *Schleswig* gelten gesetzlich das *hamburger Längenmaass*, das *dänische* (oder *seeländische*) *Getreidemaass* (die Tonne od. Messtonne etc.; das Viertel wird in einigen Gegenden Spint genannt; — s. aber unten); das *ham-*

burger Flüssigkeitsmaass (doch mit einzelnen Abweichungen in der Grösse der Bier- und Essigtonne hier und da), das *lübische Handelsgewicht*, das (hamburger-) *kölnische Gold- und Silbergewicht*, das *alte nürnberger Medizinalgewicht*. — Die *Ruthe* ist gewöhnlich = 8 Ellen, in einigen Gegenden jedoch auch = 9 Ellen. Die *Feldmaasse* sind ausserordentlich verschieden. — Beim *Getreidemaass* rechnet man die *Last* zu 24 seeländischen oder dänischen Tonnen, und es ist diese *Last* auch in *Hamburg* bei Verkäufen ab preussischen Häfen üblich, wobei man sie = $62\frac{1}{2}$ hamb. Fass oder preuss. Scheffel rechnet. Genau ist die *Last* = $60\frac{3}{4}$ hamb. Fass oder preuss. Scheffel = 33,389 franz. Hektoliter. (Jene Vergleichung entspricht vielmehr dem Verhältniss zu *alten* hamb. Lasten, von denen genauer 63,316 = 1 holstein. Last). — Nach der *seeländischen* oder *dänischen Getreide-Tonne* rechnet man fast überall in Holstein; nur in einigen Marschgegenden bei Glückstadt und bis Brunsbüttel hat man eine Tonne, die um ein Unbedeutendes kleiner ist. Der Unterschied ist jedoch so klein, dass die Getreidehändler sagen, sie calculiren bei dieser Tonne nur etwas liberaler.

Platzgebräuche ganz wie in Hamburg.

Handelsanstalten.

Das „*Schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft*", i. J. 1844 in Flensburg errichtet, wurde 1848 (im Kriege mit Dänemark) bis auf Weiteres nach Altona verlegt. Die Operationen desselben sind: Discontiren, Darlehen, Depositen-Annahme, die Ausstellung von trockenen Sichtwechseln an Stelle von Banknoten. Im J. 1847 wurde ein Contor der Anstalt in Rendsburg errichtet. — Die *altonaer* Kaufleute bedienen sich der hamburger Bank auf den Namen eines Geschäftsfreundes in Hamburg.

Börse (ohne Bedeutung). *Commerz-Collegium. Altona-harburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Altona-kieler Eisenbahn-Gesellschaft.* — *Münzstätte.*

AMBOINA, siehe Molucken.

Amsterdam,

Hauptstadt und erster Handelsplatz des Königreichs der Niederlande, am Y (Ei) und an der Amstel. 240'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Amsterdam, wie überhaupt das Königreich der Niederlande, rechnet gegenwärtig und namentlich seit 1816

nach Gulden niederländisch (holländisch) zu 100 Cents.

Früher und bis 1816 war die Eintheilungsart des holländischen Guldens gewöhnlich *zu 20 Stübern à 16 Pfennige*, und auch jetzt noch kommt zuweilen die Stüber-Eintheilung vor, indem man dann den Stüber holl. zu 5 Cents rechnet.

Die niederländ. Rechnungsmünzen früherer wie jetziger Zeit sind überhaupt folgende:

Pfund vlämisch.	*Reichsthaler holländ.*	*Goldgulden.*	*Gulden niederländisch.*	*Schillinge vlämisch.*	*Stüber (Stuiver).*	*Grot oder Pfennige vlämisch.*	*Niederländische Cents.*	*Pfennige oder Penninge.*
1	$2\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{7}$	6	20	120	240	600	1920
	1	$1\frac{11}{14}$	$2\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{3}$	50	100	250	800
		1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{2}{3}$	28	56	140	448
			1	$3\frac{1}{3}$	20	40	100	320
				1	6	12	30	96

Uebrigens sind die hier mit aufgenommenen *frühern vlämischen* (flammändischen) *Rechnungsmünzen, das Pfund oder Livre, der Schilling und der Groten oder Pfennig vlämisch*, seit etwa 1827 nicht mehr gebräuchlich, sowie auch die bis dahin *besonders im Getreidehandel vorkommenden Goldgulden* (als Rechnungsmünze) ebenfalls mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen sind.

Seit dem neuesten königl. niederländischen *Münzgesetz vom 26. November* 1847 (man sehe hierüber die angehängten *Münztabellen*) hat das Königreich der Niederlande nicht nur eine Einberufung und Umprägung der früherhin und bis 1816 geprägten in Umlauf befindlichen *Silbermünzen* verfügt und durchgesetzt, sondern auch *die Annahme eines einzigen Münzmetalls, des Silbers*, als künftiges Normalgeld (Standard) angeordnet, *dergestalt, dass von nun an die Goldmünzen nicht mehr zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören.* Mit dem 23. Juni 1850 hörten in Folge des königl. Beschlusses die goldenen *Fünf- und Zehn-Guldenstücke* auf, gesetzliches Zahlungsmittel im Königreiche der Niederlande zu sein, und sie unterliegen von da an dem Kurse. *Bis Ende Juli* (1850) wurden sie an den öffentlichen Kassen angenommen. Zu ihrer Auswechslung wurden Münzbillets (s. weiter unten) ausgegeben. Bis Ende 1852 sollten alle jene 5 und 10 Guldenstücke eingezogen sein.

Die bisherigen sogenannten „*Negotiepenningen*" *oder Handelsmünzen* bestehen künftig (und seit 26. September 1847):

1) in den niederländischen *Dukaten* (nach früherer Anordnung), wozu jedoch nun auch noch doppelte Dukaten, in verhältnissmässiger Ausbringung, kommen;
2) in den sogenannten *goldenen Willem* (Wilhelm), und zwar als *doppelter, einfacher und halber Wilhelmd'or* geprägt.

Da keine andere Sorte Goldmünzen, als diese, geprägt werden soll, so gelten sämmtliche nur *als Handelsmünze.*

Die früheren, wie gesagt, nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel dienenden *niederländischen Goldstücke von 10 und von 5 Gulden* wurden nach den Gesetzen vom 28. September 1816 und vom 22. December 1825 geprägt.

Als gesetzliche Reichssilbermünzen werden in dem Münzgesetze vom 26. November 1847 nur *drei Sorten* der bisherigen neuern Silbermünzen aufgestellt, und diese sind:

a) *Der Ryksdaalder* oder Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Gulden (= 250 Cents);
b) *Das ganze oder einfache Guldenstück zu* 100 *Cents, als Münz-Einheit;*
c) *Das halbe Guldenstück zu* 50 *Cents.*

Ganz ausgeschlossen hiervon sind seit dem erwähnten Münzgesetze von 1847 nachgenannte drei Sorten Silbermünze:

1) *Die neuangeordnete Silber-Scheidemünze (Pasmunt)* von 25 Cents;
2) u. 3) *Dergleichen zu* 10 *und* 5 *Cents*, welche gesetzmässig nur einen Gehalt von 0,640 oder $\frac{16}{25}$ = 10 Loth 4,32 Grän fein Silber haben. Siehe die *Münztabellen.*

Kupfermünzen *zu* 1 *und zu* $\frac{1}{2}$ *Cent*

bestehen nach dem neuen Münzgesetz in gleicher Ausstückelung fort, wie früher, so dass *gesetzmässig der ganze Cent* 3,845 Wigtjes oder Gramm, *der halbe Cent* aber 1,922 Gramm wiegen soll.

Papiergeld (Münzbillets).

Zur Einziehung der alten, einzuschmelzenden Münzsorten wurde durch Gesetz vom 18. October 1845 die Ausgabe sogenannter „*Münzbillets*" angeordnet, die als „*Ryks-Munt*" ein niederländisches Papiergeld darstellen. Sie sollten nach Vollendung der vorgeschriebenen Münzprägung nach und nach wieder eingezogen werden und in folgenden 5 Abtheilungen bestehen:

a) Zu 500 Gulden, olivengelb.
b) - 100 - blau.
c) - 20 - grün.
d) Zu 10 Gulden, paarse od. kaffeebraun.
e) - 5 - roth.

Im Juni 1850 wurde zur Auswechselung der goldenen 10- und 5-Guldenstücke wiederum die Ausgabe von 30 Millionen Gulden Münzbillets angeordnet, und zwar ausser in den Kategorien zu 10, 100 und 500 Gulden auch in einer neuen zu 1000 Gulden.

Die Einziehung beider Emissionen erfolgte vorschriftsmässig, die der letztern vom 10. Juni 1851 ab bis Ende 1852; im März 1850 waren noch 13½ Millionen der Emission von 1850 im Umlaufe. Um an Stelle der demonetisirten Goldstücke ein grösseres Circulationsmittel von festem Preise zu behalten, wurde im Frühjahre 1852 ein Gesetz erlassen, welches die Creirung von höchstens 10 Millionen Gulden unverzinslicher Schuld in den so beliebten Münzbillets verordnet, während dafür 2½ proc. und 3 proc. Integralen an der Börse angekauft werden. Diese neuen Scheine sind, wie die vorherigen, *gesetzliches Zahlungsmittel* (haben Zwangsumlauf) und bestehen in Stücken zu 10, 50 und 100 Gulden.
Sie können jederzeit bei der Bank gegen Silber eingewechselt werden, die dagegen zurückgekaufte Staatsschuld aber wird in das Grossbuch als „Fonds zur Sicherstellung der Versilberung der unverzinslichen Schuld, unter Administration der niederländischen Bank" eingeschrieben, und ausserdem wird für denselben Zweck bei der Bank noch eine hinreichende Anzahl von 3procentigen Schatzscheinen (s. diese weiter unten) deponirt, durch welche letztere Massregel zugleich eine Ersparung an den Zinsen dieser Papiere eintritt. So lange der Betrag von 10 Mill. Gulden nicht zum Ankaufe verzinslicher Schuld verwendet ist, können auch gegen Hinterlegung von Silbermünzen bei der Bank, als Unterpfand der Einwechselung, Münzbillets verausgabt werden.

Gegenwärtiger Silber- u. Zahlwerth der niederländischen Reichswährung.

In der neuern niederländischen Ausmünzung seit 22. März 1839 erfolgt die *gesetzmässige Ausbringung* der niederländischen Reichswährung im Durchschnitt zu 24¾ Gulden niederländisch Kurant von der kölnischen Mark fein Silber, wonach jetzt der *Gulden* einen *Silber- u. Zahlwerth* hat, wie folgt:

a) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse, zu 0,56565656 Thlr. = 16 Sgr. 11,636 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Conventions-Kurant, zu 0,80808080 Fl. = 48 Xr. 1,939 Pf.
c) im 24½-Guldenfusse od. in süddeutscher Währung, zu 0,98989899 Fl. = 59 Xr. 1,576 Pf.
d) in französischer Frankenwährung (à 52½ Franken die feine Mark), zu $2\frac{4}{33}$ = 2,12121212 Franken = 2 Franken $12\frac{4}{33}$ Centimen.

Kursverhältnisse, *Kurssystem von Amsterdam* (Rotterdam etc.).

Amsterdam (sowie Rotterdam) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der nebenbemerkten Kursarten.*
Augsburg	à 6 Wochen dato.	35. 25	Gulden niederländ. ($35\frac{25}{100}$ Fl.) für 20 Thlr. = 30 Gulden augsburger Kurant.
Bremen	à 2 Mt. dt. und kurze Sicht.	192½ à 195	niederländ. Cents (= $1\frac{87}{40}$–$1\frac{17}{18}$ Fl. holl.) für 1 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.

Amsterdam (sowie Rotterdam) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der nebenbemerkten Kursarten.*
Frankreich, namentlich:			
Bordeaux	k. S. u. 2 Mt. dt.	55. $68\frac{7}{10}$ à $55\frac{1}{2}$	± 55 Fl. $68\frac{7}{10}$ Cts. bis $55\frac{1}{2}$ Gulden niederländ. für 120 Franken in Bordeaux.
Paris	k. S. u. 2 M. dt.	56. $37\frac{5}{10}$ à 56	± 56 Fl. $37\frac{5}{10}$ Cts. = $56\frac{3}{8}$ Fl. (k. S.) u. 56 Fl. (2 Mt.) für 120 Frk. in Paris (od. für 40 Kronen zu 3 Franken).
Frankfort a. M.	à 6 Wochen dt.	99. 75	± 99 Fl. 75 Cts. = $99\frac{3}{4}$ Fl. niederländ. für 100 Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Genua	à 2 Monate dato	44. $87\frac{5}{10}$	± 44 Fl. $87\frac{1}{2}$ Cts. = $44\frac{7}{8}$ Fl. niederl. für 100 Lire nuove in Genua.
Hamburg	k. S. u. 2 Mte. dt.	35.$37\frac{5}{10}$ à 35.$06\frac{2}{10}$	± 35 Fl. $37\frac{5}{10}$ Cts. = $35\frac{3}{8}$ Fl. u. 35 Fl. $6\frac{2}{10}$ Cts. für 40 Mark hamb. Banco.
Livorno	à 2 Monate dato	37. $62\frac{5}{10}$	± 37 Fl. $62\frac{1}{2}$ Cts. = $37\frac{5}{8}$ Fl. niederl. für 100 toskanische Lire.
London	3 T. S. u. 2 Mt. dt.	11. 70 u. 11. $62\frac{5}{10}$	± 11 Fl. 70 Cts. u. 11 Fl. $62\frac{1}{2}$ Cts. niederl. für 1 Pfund Sterling.
Neapel	à 60 T. od. 2 Mt. dt.	79. 75 ($79\frac{3}{4}$)	± 79 Fl. 75 Cts. = $79\frac{3}{4}$ Fl. niederl. für 40 Ducati di regno od. 176 Lire, wonach 1 Ducato di regno zu 4,4 = $4\frac{2}{5}$ (eigentlich aber $4\frac{1}{4}$) Lire italiane oder Franken gerechnet ist.
Petersburg	à 2 Monate dato.	1. 81 (Br.) (181)	± 1 Fl. 81 Cts. (od. 181 Fl.) niederl. für 1 Silberrubel (od. 100 Silberrubel).
Portugal, namentlich:			
Lissabon	à 90 T. od. 3 M. dt.	41	± 41 Fl. niederländisch für 40 Crusados (Wechsel-Crusaden zu 400 Reis).
Porto (Port-à-Port) .	à 90 T. od. 3 M. dt.	41	
Spanien, namentlich:			
Bilbao	à 90 T. od. 3 M. dt.	2. 39 (239)	2 Fl. 39 Cts., 2 Fl. 41 Cts. etc. niederl. für 1 span. (u. mexikan.) Peso duro, Dollar od. Silberpiaster zu 20 Reales de Vellon, od., was gleichviel ist: ± 240 u. 241 sowie ± 239 u. 238 Fl. niederl. Kurant für 100 bisherige span. u. mexik. Piaster zu 20 Reales de Vellon.
Cadiz	do. do.	2. 41 (241)	
Madrid	do. do.	2. 40 (240)	
Sevilla (Sevilien) . .	do. do.	2. 38 (238)	
Wien	à 6 Wochen dato.	27. 50	± 27 Fl. 50 Cts. = $27\frac{1}{2}$ Fl. niederl. Kurant für 20 Thlr. (Reichsthaler) = 30 Fl. jetzige österreichische Währung.
Ausserdem wird auch wohl gewechselt auf:			
Antwerpen, Brüssel, Gent	in kurz. u. lang. S.	99. 25 à 50	± 99 Fl. 25 à 50 Cts. = $99\frac{1}{4}$ à $99\frac{1}{2}$ Fl. niederl. Kurant in Amsterdam (Rotterdam) für 100 Fl. dieser Währung in Antwerpen, Brüssel u. Gent, wobei sich 189 Fl. niederl. mit 400 Franken vergleichen.
Rotterdam	in kurz. u. lang. S.	$\frac{1}{8}$ p. C. u. überhaupt $99\frac{1}{2}$ à 100	$99\frac{7}{8}$ Fl. in kurzer Sicht, und überhaupt, nach Massgabe der Wechselfrist, ± $99\frac{1}{2}$ bis 100 Fl. in Amsterdam für 100 Fl. in Rotterdam.
Geldkurs zur Ausleihung u. Schuld-Prolongation; Wechsel-Disconto . .	– –	$2\frac{1}{2}$ u. 2 %.	± $2\frac{1}{2}$ Proc. Zins auf Geld-Anleihen, u. 2 Proc. Wechsel-Disconto (am 30. December 1850).

Kursnorm der Gold- u. Silberbarren, der Gold- u. Silbermünzen.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung nebenbemerkter Kurse.*
Gold in Barren, Barrengold in Species, das niederl. Pfund fein od. das Kilogramm fein Metall zu 1442 Fl. 60 Cts. niederl. festen Werthes	± 10½ à 10¾	± 10½ à 10¾ Fl. niederl. Kurant, d. i. 10½ à 10¾ Proc. *Aufgeld* (Agio) auf 100 Fl. in Barren od. Münzgold; hierbei, wie bemerkt, der Normal-Preis (Werth) des niederl. Pfundes od. Kilogramms feinen Goldes *fest* zu 1442 Fl. 60 Cts. gerechnet.
Gold in Goldmünzen	± 10½ à 10¾	
Silber in Barren, ganz fein, od. v. $^{1000}/_{1000}$ f. desgl. von 900 à 850 (Tausendtheilen) fein - - 800 à 700 - - - - 600 à 500 - - - - 500 à 400 - -	104 à 104. 60	± 104 Fl. à. 104 Fl. 60 Cts. niederländ. Kurant für 1 niederl. Pfund od. Kilogramm feines Silber, sowohl in ganz feinen Barren zu $^{1000}/_{1000}$ fein, als in Barren von 900, 850, 800, 700, 600, 500 bis 400 Tausendtheilen fein.
Od. auch überhaupt: *Silber in Barren*, zu 900 bis 300 Tausendtheilen fein	± 104 à 104. 60	wie vorstehend.
Goldmünzen, nach dem Stück:		
Zehn- (10-) Guldenstücke	9. 60 à 9. 70	± 9 Fl. 60 bis 9 Fl. 70 Cts. (am 30. December 1850) für ein bisheriges niederl. 10-Guldenstück.
Dukaten, neue niederländische	± 5. 70 à 80	± 5 Fl. 70 à 80 Cts. für einen holländ. Dukaten neuen Schlages.
Dergleichen alte, geränderte	5. 60 à 70	± 5 Fl. 60 à 70 Cts. für ein Stück in ältern geränderten holl. Dukaten.
Engl. Guineen (jetzt selten vorkommend)	— — —	ohne Kurs, weil selten vorkommend.
Englische Sovereigns	11. 70 à 11. 80	± 11 Fl. 70 Cts. à 11 Fl. 80 Cts. (am 30. Dec. 1850) niederl. für 1 Stück engl. Sovereign.
Pistolen (deutsche, dänische)	9. 50 à 9. 60	± 9 Fl. 50 à 9 Fl. 60 Cts. für 1 deutsche u. dänische Pistole (sogen. Louisd'or).
Neue Louisd'or (französische)	10. 90 à 11. —	± 10 Fl. 90 Cts. à 11 Fl. niederl. für 1 Stück franz. sogen. neuen Louisd'or.
Napoléonsd'or od. 20-Frankenstücke . .	9. 35 à 45	± 9 Fl. 35 à 9 Fl. 45 Cts. niederl. für 1 franz. 20-Frankenstück.
Silbermunzen, nach dem Stück:		
Piaster (Pesos duros), span. und mexik., der bisherigen Ausmünzung	2. 55 à 2. 60	± 2 Fl. 55 Cts. à 2 Fl. 60 Cts. niederl. für 1 Stück span. u. mexikan. Piaster (Peso duro, Dollar) nach bisheriger Ausmünzung.
Neuthaler, französische	2. 70 à 2. 75	± 2 Fl. 70 à 2 Fl. 75 Cts. niederl. für einen franz. Neuthaler (bis 1793).
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	2. 65 à 70	± 2 Fl. 65 à 70 Cts. niederl. für 1 Stück brabanter Thaler (Kronenthaler).
Fünf-Frankenstücke	2. 34 à 37	± 2 Fl. 34 à 37 Cts. niederl. für einen 5-Frankenthaler.
Preussische Thaler (u. überhaupt Thaler nach dem 14-Thalerfusse)	1. 74 à 77	± 1 Fl. 74 à 77 Cts. niederl. für 1 Stück preuss. Thaler od. überhaupt 1 Thaler im 14-Thalerfusse.

Niederländische Wechselgesetze und Wechselusanzen.

Zufolge des neuen Handelsgesetzbuches des Königreichs der Niederlande vom Jahre 1826, in einer neuen officiellen Ausgabe *revidirt* im Jahre 1838, wird die *Verfallzeit* eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Usi nach Sicht gezogen ist, von dem ersten Tage nach demjenigen Tage gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest wegen Nichtbezahlung erfolgt ist.

Unter *Uso* werden, in Betreff aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel, *dreissig Tage* verstanden, welche in Ansehung von Wechseln, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen.

Fällt *der Zahltag* eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Tage zahlbar. — In Ermangelung der Zahlung eines Wechsels am Verfalltage, gleichviel, ob derselbe mit Annahme versehen ist oder nicht, ist der Inhaber verbunden, denselben am nächstfolgenden Tage protestiren zu lassen; fällt dieser Tag jedoch auf einen Sonntag, so muss der Protest am folgenden Tage aufgenommen werden.

Respekttage finden seit 1826 *nicht* mehr statt, und ein *auf Zeit* gezogener Wechsel ist am Verfalltage, ein *auf Sicht* gezogener gleich bei dessen Vorweisung zahlbar.

Im Wesentlichen bildet das französische Handelsgesetzbuch die Grundlage des neuen niederländischen.

Die Wechsel-Commission od. Provision beträgt bei grossen Summen gewöhnlich $^1/_3$, sonst aber $^1/_2$ Procent. — *Die Wechsel-Courtage* ist gewöhnlich 1 Promille, jedoch bei Wechseln *auf England* u. *Hamburg* meist nur $^3/_4$ Promille, bei Wechseln *auf Brüssel* $^1/_2$ Promille.

Wechselstempel. Zu dem frühern Stempelsatze auf Wechsel u. a. Handelsdokumente wurde bis in 1843 ein *Zuschlag* von 26 Proc. erhoben; das Gesetz vom 3. October 1843 erhöhte diesen *Zuschlag* auf 38 Proc. Es ist daher der *Nominal*-Stempelsatz von dem *wirklich zu erhebenden* zu unterscheiden. 1) *Wechsel etc., im Inlande zahlbar*, entrichten an Stempel: wenn sie im Betrage von 300 Fl. oder weniger: *nominal* 15 Cents, *wirklich* 21 Cents; von 300 bis 500 Fl.: *nominal* 25 Cents, *wirklich* $34^1/_2$ Cents; von 500 bis 1000 Fl.: *nominal* 50 Cents, *wirklich* 69 Cents; von 1000 bis 1500 Fl.: *nominal* 75 Cents, *wirklich* 1 Fl. $3^1/_2$ Cents; und so weiter, immer auf jeden bis zu 500 fernern Gulden höhern Betrag *nominal* 25 Cents oder *wirklich* $34^1/_2$ Cents *mehr*. 2) *Wechsel etc., im Auslande zahlbar*, entrichten: im Betrage von 600 Fl. oder weniger: *nominal* 15 Cents, *wirklich* 21 Cents; von 600 bis 1000 Fl.: *nominal* 25 Cents, *wirklich* $34^1/_2$ Cents; von 1000 bis 2000 Fl.: *nominal* 50 Cents, *wirklich* 69 Cents; und so weiter, immer auf jeden bis zu 1000 fernern Gulden höhern Betrag *nominal* 25 Cents oder *wirklich* $34^1/_2$ Cents *mehr*, mithin überhaupt die *Hälfte* des Stempelsatzes der im Inlande zahlbaren Papiere.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 8. März 1852).

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs* ÷	*Bedeutung des Kurses.*
Niederlande.				
Integralen oder Inscriptionen und Certifikate der „wirkl. Schuld“	$2^1/_2$	1. Jan. u. 1. Jul.	59	
do. do. von 1844	3	1. März, 1. Sept.	$69^3/_4$	Fl. niederl. Kurant baar für 100 Fl. niederl. Kurant Nennwerth.
do. do. von 1844	4	1. Apr. u. 1. Oct	$90^1/_2$	
Oblig. d. ostind. Anleihe v. 1844	4	do.	90	
do. des Amortisat.-Syndikats	$3^1/_2$	do.	$90^1/_4$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Schatzkammerscheine (Schatkistbiljetten)	4	Verschieden.	100	
Stadt Amsterdam.				
Obligationen von 1829	5	März, Jun. Sept. od. Dec. (ganzj.)	106 3/4	
Loosrenten von 1845	4	1. Sept.	100	
Stadt Middelburg.				
Obligat. negozirt zu 3 %, jetzt	1/2	März (ohne Coup.)	11	Fl. niederl. Kurant baar für 100 Fl. niederl. Kurant Nennwerth.
Kansbillets (der vor. Obligat., zur Verloosung)	—	— —	9	
Besondere inländ. Obligationen.				
Obligat. d. Anleihe z. Austrockn. des haarlemer Meeres	5	1. Jan. u. 1. Jul.	105	
do. do. do.	4 1/2	do.	100 1/2	
do. do. do.	4	do.	93 1/2	
Obligat. d. Anleihe d. Wohlthätigkeits-Gesellschaft durch de Lanoy und Sohn	4	do.	80 1/2	
Oblig. der cedirten ostfriesischen Domänen	—	— —	600. —	Fl. u. Cts. niederl. Kurant baar für das Stück.
Oblig. Concordia res parvae crescunt, durch Ketwich u. Voomberg	—	— —	70	Fl. niederl. Kurant baar für 100 Fl. Nennwerth.
England.				Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei der Belauf nach dem amsterd. 2 Monat-Kurse auf London (am obigen Tage war derselbe 11 Fl. 87 1/2 Cts. für 1 Pfd. St.) in niederl. Kur. reducirt wird.
Reducirte Annuitäten	3	5. Apr. u. 10. Oct	97 1/4	
Consolidirte do.	3	5. Jan. u. 5. Jul.	96 3/4	
Russland.				
Oblig. d. Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterd., v. 1798 u. 1816	5	1. Januar.	106	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw.
do. do. v. 1828 u. 1829	5	1. September.	104 3/4	
Inscriptionen in Assignationen d. Anleihe von 1818	6	1/13. Januar u. 1/13. Juli.	68 1/4	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Rubel Bank-Assign. Nennw. (od. ebensoviele Rubel Assign. in Amsterd., wobei man aber unveränd. d. Rubel = 1 Fl. niederl. Kur. rechnet, für 100 Rubel Nennw.)
Certifikate der vorigen von verschied. amsterd. Administrat.	6	1. Jan. u. 1. Jul.	68 1/2	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Inscriptionen und Certifikate in Silber	6	1/13. Jan. und 1/13. Juli.	119	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Silber-Rubel = 2 Fl. niederländ. Kurant gerechnet wird.
Inscriptionen und Certifikate in Silber, bei Hope u. Comp., von 1831 und 1833	5	1831: 1. Jun. u. 1. Dec. 1833: 1. Mai u. 1. Nov.	95¼	
Certifikate (über Inscr.) der hamburger Administration v. 1820	5	1. Mrz. u. 1. Sept	100½	
Certifikate d. amsterd. Administrat.	5	do.	100½	
Oblig. d. Anleihe in London v. 1822	5	do.	102	
do. do. do. v. 1850	4½	1. Jan. u. 1. Jul.	100¾	Pfd. St. f. 100 Pf. St. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. nied. Kur. rechn.
Inscriptionen und Certifikate in Silber, bei Hope u. Comp. . .	4	1. Fbr. u. 1. Aug.	88¾	Silberrubel für 100 Silberrubel Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Silberrubel = 2 Fl. niederl. Kurant gerechnet wird.
Inscriptionen in Silber, bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg .	4	1/13. Fbr. u. 1/13. Aug. v. 1847: 1/13. Apr. u. 1/13. Oct.	88½	
Polen.				
Russ.-poln. Schatz-Obligationen (von 1844)	4	1. Apr. u. 1. Oct.	79¾	
Partial-Loose zu 300 poln. Gulden, von 1829	—	— —	260. —	Fl. u. Cts. niederl. Kur. baar für ein solches Loos.
do. zu 500 poln. Guld. v. 1835	4	2. Jan. u. 1 Jul.	151. —	
Oesterreich.				
Obligat. der Anleihe bei Goll u. Comp. in Amsterd., auf die ehemal. wiener Staatsbank . . .	5	1. Jan. u. 1. Jul	78	Fl. niederl. Kurant baar für 100 Fl. niederl. Kurant Nennwerth.
do. do. do.	4½	halbj. Coup.	64½	
do. do. do.	4	oder:	62	
do. supplementare, Lit. G. u. O.	4	1. Januar ganzj. Coup.	59	
Oblig. der Anleihe bei Osy u. Sohn in Rotterdam	5	1. März u. 1. Sept.	76½	
do. do. do.	4½	oder:	62½	
do. do. do.	4	1. März (vgl. oben)	60½	
Certifikate von wiener Original-Oblig. bei Goll u. Comp.	2½	1. Jan. u. 1. Jul.	40½	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Metalliques	5	Verschieden.	73¼	Fl. Conv.-Mze. für 100 Fl. Conv.-Mze. Nennw., wobei unveränderl. 1 Fl. Conv.-Mze. = 1¼ Fl. niederl. Kurant gerechnet wird.
do.	4½	do.	63½	
do.	4	do.	56	
do.	3	1.Jun. u. 1.Dec.	43	
do.	2½	1.Fbr.u. 1.Aug.	38	
do.	1	1.Jan. u. 1.Jul.	14¾	
do. in Amsterd. verzinslich u. do. Lit. B.	5	Verschieden.	81¾	
Partial-Obligat. zu 500 Gulden Conv.-Münze von 1834	—	— —	1040.—	Fl. u. Cts. niederl. Kurant für eine solche Obligation.
do. zu 250 Gulden Conv.-Münze von 1839	—	— —	285. —	
Frankreich.				
Inscriptionen (Rente) u. Certifikate derselben	5	22. März und 22. Septemb.	95	Franken f. 100 Frkn. Nennw., wobei unveränderl. 1 Frank = 50 Cts. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. do. do.	3	22. Juni und 22. Decemb.	64	
Belgien.				
Obligat. der Anleihe von 1838.	3	1.Fbr.u. 1.Aug.	62	Franken f. 100 Frkn. Nennw., wobei unveränderl. 1 Frank = 47½ Cts. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. do. von 1836.	4	1. Jan. u. 1. Jul.	78½	
do. in Loosrenten von 1840	5	1.Mai u. 1.Nov.	96¾	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Inscriptionen	2½	1. Jan. u. 1. Jul.	48	Franken f. 100 Frkn. Nennw., wobei unveränderl. 1 Frank = 50 Cts. niederl. Kur. gerechnet wird.
Certifikate derselben (bei Rothschild)	2½	do.	48	
Obligationen	4½	1.Mai u. 1.Nov.	85	
Preussen.				
Prämienscheine der Lotterie-Anleihe von 1832	—	— —	215. —	Fl. und Cts. niederl. Kur. baar für einen Schein von 50 Thalern preuss. Kur. Nennwerth.
Spanien.				
Obligat. der activen Schuld od. sogen. Ardoins v. 1834, londner Emission, ursprünglich 5 Proc., jetzt	1	1.Mai u. 1.Nov.	18¾	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. je 85 Pfd. St. = 1000 Fl. niederl. Kurant gerechnet werden.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Obligat. der activen Schuld von 1842 (lond. Emission)	3	30.Jun.31.Dec.	$41\frac{1}{2}$	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. je 85 Pfd. St. = 1000 Fl. niederl. Kur. gerechn. werden.
do. der passiven Schuld	—	— —	$5\frac{1}{2}$	
Verfallene Coupons von Ardoins	—	— —	$(7\frac{7}{8})$	
Oblig. der einheimischen Schuld	3	1. Jan. u. 1. Jul.	$38\frac{1}{2}$	span. Piaster f. 100 span. Piaster Nennw., wobei unveränderlich 1 Piaster = $2\frac{1}{2}$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. der aufgeschob. einheim. Schuld, ursprüngl. 3 %, jetzt	1	do.	19	
do. der aufgeschob. französ. Schuld, sogen. Différées v. 1831	—	— —	$5\frac{1}{2}$	
Portugal.				
Oblig. der engl. Schuld v. 1840, zu 100 Pfd. St. (früher 5 %)	4	1. Jan. u. 1. Jul.	$37\frac{1}{2}$	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. v. 1845 zu 100 Pfd. St. ..	4	do.	$35\frac{3}{4}$	
Oblig. der einheimischen Schuld	5	30.Jan., 30.Jul.	39	Milreïs f. 100 Milreïs Nennwerth, wobei unveränderl. 1000 Milreïs = 2700 Fl. niederl. Kur. gerechn. werden.
Lombardei.				
Certifikate des mailänder Monte, bei S. u. D. Saportas in Amsterdam	5	1. Mai u. 1. Nov.	78	Lire austriache f. 100 Lire austr. Nennw., wobei unveränderl. 1000 Lire = 460 Fl. niederl. Kur. gerechnet werden.
Rom.				
Oblig. der Anleihe in Paris	5	1. Jan. u. 1. Jul.	81	Scudi f. 100 Scudi Nennw., wobei unveränderl. 1 Scudo = $2\frac{1}{2}$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird (od. 1 sogen. Lira zu $\frac{1}{5}$ Scudo = 50 Cts.)
Convertirte Obligat. bei J. van Beeck Vollenhoven	5	1 Jan., 1 Apr., 1 Jul., 1 Oct.	79	
Neapel.				
Certifikate der consolidirten 5-proc. Schuld bei Lamaison u. Bouwer in Amsterdam	5	1. Jan. u. 1. Jul.	92	Ducati f. 100 Ducati Nennwerth, od. auch ebensoviele sogen. Lire für 100 Lire Nennw., wobei unveränderl. der Scudo (von $4\frac{2}{5}$ sogen. Lire) = 2 Fl. 20 Cts., od. die Lira (italiana) = 50 Cts. niederl. Kur. gerechnet wird, die Oblig. zu 1000 Lire also = 500 Fl.
Dänemark.				
Obligat. der alten Anleihen in Holland	4	31. Decemb. od. 30. Jun.; ganzj. Coup.	91	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Fl. niederländ. Kurant Nennwerth.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Obligat. der alten Anleihen in Holland	$3\frac{1}{2}$	31. Decemb. od. 30. Jun.; ganzj. Coup.	$78\frac{3}{4}$	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Fl. niederländ. Kurant Nennwerth.
Obligat. der Anleihe in London von 1825 u. 1826	3	31. März und 30. Septemb.	$75\frac{3}{4}$	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. von 1849 u. 1850	5	1. Mrz. u. 1. Sept	$101\frac{1}{2}$	
Griechenland.				
Obligat. der Anleihe in London von 1825	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	(circa 20) Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kurant gerechnet wird.
Vereinigte Staaten von Nordamerika.				
Obligat. der Städte Washington, Alexandria u. Georgetown, bei D. Crommelin und Söhne in Amsterdam	5	1. Jan. u. 1. Jul.	103	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Fl. niederländ. Kurant Nennwerth.
Oblig. der geschlossenen Citizens' Bank v. Louisiana, der Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterd., v. 1836 u. 1837	5	1. Fbr. u. 1. Aug.	$100\frac{1}{2}$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Obligat. der Bank der Verein. Staaten zu Philadelphia bei Rothschild in London	(6)	1. Jan. u. 1. Jul.	56	
do. bei Hope und Comp. in Amsterdam (1. Anleihe), Nr. 1 bis 5500	(5)	(do.)	53	Fl. niederl. Kur. baar für 100 Fl. niederländ. Kurant Nennwerth.
do. (2. Anleihe), Nr. 5501 bis 10'000	(5)	(do.)	76	
Certifikate der Oblig. d. Verein. Staaten durch Hope u. Comp., rückzahlbar 1867	6	1. Jan. u. 1. Jul.	$114\frac{1}{2}$	Dollars für 100 Dollars Nennw., wobei unveränderl. 1 Dollar = $2\frac{1}{2}$ Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. von Pennsylvanien, durch dieselben, rückzahlbar 1862	5	1. Fbr. u. 1. Aug.	$82\frac{1}{2}$	
Certifikate zu Lasten der Bank der Verein. Staaten zu Philadelphia, durch Hope u. Comp.	—	— —	$4\frac{3}{4}$	
Mexiko.				
Convertirte Oblig. der Anleihe in London von 1846	5	1. Jan. u. 1. Jul.	32	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechn. wird.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Brasilien.				
Oblig. der Anleihe bei Rothschild in London v. 1824; Stücke zu 100 Pfd. Sterl.	5	1. Apr. u. 1. Oct.	97	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do.; Stücke zu 200 Pfd. Sterl.	5	do.	96½	
do. bei J. L. Goldsmid in London, von 1843; Stücke zu 100 u. 200 Pfd. Sterl.	5	1. Jun. u. 1. Dec.	95½	
do. bei Samuel und Philips in London von 1839; Stücke zu 100 u. 200 Pfd. Sterl.	5	1. Apr. u. 1. Oct.	95½	
Ecuador.				
Obligat. der Anleihe in London (auch columbische Oblig. genannt, eigentl. 6 %)	—	— —	4¼	
Coupons (fällig am 15. Januar und 15. Juli)	—	— —	(16½)	Cts. niederl. Kurant.
Venezuela.				
Obligat. der Anleihe in London (künftig 6 %) derzeit	3¼	1. Apr. u. 1. Oct.	39½	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei unveränderl. 1 Pfd. St. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
do. der aufgeschob. Schuld..	(1)	(do. v. 1852 ab)	18	
Neugranada.				
Obligat. der Anleihe in London (künftig 6 %) derzeit	2	1. Jun. u. 1. Dec.	22¼	
do. der aufgeschob. Schuld..	(1)	— —	10	
Peru.				
Obligat. der Anleihe in London von 1822 (künftig 6 %) derzeit	5	1. Apr. u. 1. Oct.	100	
do. der aufgeschob. Schuld..	(1)	(do. v. 1852 ab)	57	

Kurse der Actien u. Prioritäts-Obligationen. (Vom 8. März 1852).

Name der Unternehmungen.	Zins-fuss. %	Zahltage der Dividenden.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Niederlande.				
Bank der Niederlande (Börsenzinsfuss 4 Proc.)	(4)	31. März.	118½	Fl. niederl. Kurant baar f. 100 Fl. niederl. Kur. Nennw.
Niederländ. Handels-Gesellschaft (Handel-Maatschappij)	(4½)	1. Jan. u. 1. Jul.	110	

Name der Unternehmungen.	Zinsfuss. %	Zahltage der Dividenden.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Neue Handels-Gesellsch. (Nieuwe Handels-Societeit)	—	— —	(109½)	
Amsterdamer Entrepôt-Dock	4½		99½	
Holländische Eisenbahn (Amsterdam-Rotterdam)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	65	
do. do. , Prioritäts-Oblig. v. 1844 und 1847	4½	15. Apr. 15. Oct.	100	
Obligationen der Rhein-Eisenbahn (arnheimer)	4½	1. Mai. u. 1. Nov.	98½	
Assekuranz-Gesellschaften bei:				
Heemskerk u. van den Broeke	—		330	Fl. niederl. Kurant baar f. 100 Fl. niederl. Kur. Nennw.
Spengler u. de Woorl	—		200	
ten Sande u. Jarman	—		263	
Croese u. Blancke	—		256	
Lankhorst u. Ravesteijn	—		145	
J. Zuijderhoff u. A. van de Poll	—		132	
A. C. Bouman	—		161	
Boolen u. Lugt	—		134	
A. van Bosse	—		150	
Lebens-Versicherungs-Gesellsch. bei P. Langerhuizen, v. 1807	4		160	
England.				
Ostindische Compagnie	10½	5. Jan. u. 5. Jul.	258	Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw., wobei der Belauf nach dem amsterd. 2 Monat-Kurse auf London in niederl. Kurant reducirt wird.
Bank von England	—	5. Apr. u. 10 Oct.	216	
Oesterreich.				
Wiener Bank	(5)	1. Jan. u. 1. Jul.	1160.—	Fl. u. Cts. niederl. Kur. f. eine Actie v. 600 Fl. Nennw.
Frankreich.				
Bank von Frankreich u. Certifikate solcher Actien	(6)	do.	1230.—	Fl. u. Cts. niederl. Kurant f. eine Actie v. 1000 Franken Nennwerth.

Usanzen im Fondshandel.

Der Käufer vergütet dem Verkäufer die bis zum Tage des Kaufs *aufgelaufenen Zinsen*; nur bei den englischen Fonds, den polnischen 500 Gulden-Loosen, den Actien der wiener und der pariser Bank sind die Zinsen im Kurse mitbegriffen (bei den Actien der Bank der Niederlande und der niederländ. Handelsgesellschaft wird der laufende feste Zins in Anrechnung gebracht).

Die *Courtage* ist ⅛ Proc. von jeder Seite, bei kleinen Geschäften auch wohl ¼ Proc., bei sehr bedeutenden Geschäften dagegen nur ½ Promille. Die *Provision* ist gewöhnlich ¼ Proc., bisweilen auch ⅓ bis ½ Proc. Die *Courtage* wird vom Nennwerthe, die *Provision* dagegen vom Kaufbetrage berechnet.

Niederländische Staatspapiere.

2½ *proc. Integralen.* Der Name „Integralen" für die Obligationen und „wirkliche Schuld" für die durch sie vertretene Staatsschuld rührt daher, dass unter der französ. Herrschaft (1810) zwei Drittel der damaligen Schuld für erloschen erklärt, dieser Theil aber später als unverzinsliche Schuld wieder anerkannt wurde, deren Obligationen („Restanten") allmälig in Integralen, d. h. Papiere der anerkannt gebliebenen Schuld, verwandelt wurden. Diese Schuld war 2½ procentig und sie erhielt i. J. 1841 durch die auf einmal erfolgende Umwandlung der gesammten aufgeschobenen (unverzinsl.) einen Zuwachs von mehr als 71 Millionen Gulden. Ausserdem sind in der neuern Zeit mehrmals Anleihen gemacht worden, welche zur 2½ proc. wirklichen Schuld gehören. Die Obligationen lauten über 1000, 500, 200, 100 Gulden etc. und sind au porteur gestellt, können aber auf den Namen umschrieben werden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. — *Certifikate* au porteur 2½ procentiger Integralen existiren von etwa 20 verschiedenen inländischen Häusern, auch hat das Haus A. v. Eichthal u. Comp. in Paris solche ausgegeben. Diejenigen dieses *Letztern* lauten über je 4000 Franken od. 1900 Gulden Kapital (120 Franken fest = 57 Gulden gerechnet) od. 100 Franken jährliche Rente (Zinsen), welche Letztere halbjährlich, am 22. Januar und 22. Juli, bei jenem Hause bezahlt wird.

3 *proc. Integralen.* Sie rühren von der freiwilligen Anleihe von 1844, im Betrage von 127 Millionen Gulden, her. Sie lauten au porteur. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, am 1. März und 1. September. *Certifikate* au porteur 3 proc. Integralen existiren beinahe von allen denjenigen inländ. Häusern, welche deren über 2½ proc. Integralen emittirt haben; s. oben.

Seit 1852 werden bis zu 10 Millionen Gulden 2½ und 3 proc. Integralen gegen Münzbillets zurückgekauft; s. die obige Rubrik „*Papiergeld*".

4 *proc. Integralen.* Sie entstanden i. J. 1844, behufs der Convertirung der ältern noch 5 proc. Staatsschuld und der 4½ proc. Amortisations-Syndikats-Obligationen. Sie lauten au porteur. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. April und 1. October. *Certifikate* au porteur 4 proc. Integralen existiren von den nämlichen Häusern, welche deren über 3 proc. Integralen emittirt haben (s. oben); ferner von Mallet u. Comp. in Paris.

3½ *proc. Obligationen des Amortisations-Syndikats.* Sie entstanden i. J. 1830, als das genannte, später aufgehobene Staatsinstitut zur Rückzahlung älterer Anleihen 152¼ Millionen Gulden zu 3½ Proc. aufnahm. Sie lauten au porteur und über je 1000 Gulden. Zinsen halbjährlich, am 1. April u. 1. October, bei der Bank der Niederlande.

4 proc. ostindische Anleihe von 1844. Sie wurde zur Ablösung älterer 5 proc. Staatspapiere auf 35 Millionen Gulden zu Lasten der ostindischen Besitzungen eröffnet, erreichte aber nur die Summe von 22'155'000 Gulden. Der grössere Theil wurde in ältern Obligationen eingereicht. Die Obligat. lauten au porteur und über je 1000 Gulden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Mai und 1. November, bei der Bank der Niederlande.

Ausserdem sind verschiedene Serien der *Anleihe zur Austrocknung des haarlemer Meeres* von 8 Millionen Gulden verausgabt, mit theils 5, theils 4½, theils 4 proc. Verzinsung. Die Obligationen lauten au porteur; die Zinszahlungen erfolgen halbjährlich, am 1. Januar u. 1. Juli.

Eine schwebende Schuld bilden die *Schatzkammerscheine* (Schatkistbiljetten), gegenwärtig 4 proc., deren Menge im September 1851 sich auf 5'600'000 Gulden belief. Mit 1. Juli 1852 sollten dieselben gänzlich getilgt und aus dem Umlaufe verschwunden sein. Wegen der neuerlichen Deponirung 3 proc. Schatzscheine bei der Bank, zur Deckung neuer Münzbillets, siehe die obige Rubrik „*Papiergeld*".

Niederländische Maasse und Gewichte.

Seit 1816 sind es die *französischen metrischen*, mit holländischen Namen. Wegen ihrer Grösse und der Vergleichung mit fremden Maassen s. Paris.

Längenmaass. (Seit 1821 in Kraft.) 1 *El* (Elle) = 1 Meter = 1,45389 alte amsterdamer Ellen = 3,53191 alte amsterdamer Fuss. Sie wird eingetheilt in 10 Palmen zu 10 Duimen à 10 Streepen.

1 *Mijl* (Meile) von 100 Roeden oder 1000 Ellen = 1 Kilometer; — 1 *Roede* (Ruthe) = 1 Dekameter; — 1 *Palm* = 1 Decimeter; — 1 *Duim* (Daumen, Zoll) = 1 Centimeter; — 1 *Streep* (Linie) = 1 Millimeter.

Flächen- und Feldmaass. (Seit 1821.) 1 *Bunder* zu 100 Quadrat-Ruthen oder 10'000 Quadrat-Ellen = 1 Hektare = 1,2302 alte amsterd. Morgen; — 1 Vierkante Roede oder Quadrat-Ruthe = 1 Are; — 1 Quadrat-Elle = 1 Quadratmeter.

Kubikmaass. 1 *Kubieke El* (Kubik-Elle) = 1 Kubikmeter.

Brennholzmaass. 1 *Wisse* od. *Faden* = 1 Stere od. Kubikmeter = 1 Kubik-Elle.

Getreidemaass. (Seit 1823.) Die *Last* hat 30 Mud oder Hektoliter. 1 *Mud* (Muth) = 1 Hektoliter; 1 *Zak* (Sack) ebenfalls = 1 Hektoliter. Die Mud oder der Zak hat 10 Schepels (Scheffel, Dekaliter) oder 100 Kop (Kopf, Liter). Der Kop hat 10 Maatjes (Mässchen, Deciliter). 2 Mud nennt man auch wohl ein *Ton* (Tonne). — Dieses Maass dient für *alle trocknen Waaren*, Kalk, Kohlen u. s. w.

1 *niederländische Last* = 30 Hektoliter =

0,99870 alte amsterdamer Last.	54,58366 preuss. Scheffel.
10,31703 engl. Imper.-Quarters.	48,77691 wiener Metzen.

1 *niederländ. Mud* oder *Zak* = 0,898828 alte amsterd. Mud = 1,198437 alte amsterd. Zak = 3,595311 alte amsterd. Schepels.

Bisweilen theilt man die *Last*, sowie die alte (s. unten), in 27 Mud od. 36 Zak. Man rechnet sie im *Gewicht* bei Weizen zu 2310 neuen Pfund, bei Roggen zu 2075 neuen Pfund (Kilogramm).

Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Flüssigkeitsmaass. (Seit 1830.) Das *Vat* (Fass) hat 100 Kannen zu 10 Maatjes à 10 Vingerhoeden. 1 Vat = 1 Hektoliter. 1 Kan = 1 Liter. — 1 niederländ. Vat = 0,64423 alte amsterd. Aamen. 1 niederl. Kan = 0,824615 alte amsterd. Mengelen.

Gewicht. (Seit 1821.) Das *Pond* hat 10 Onsen (Oncen) zu 10 Looden à 10 Wigtjes, also 1000 Wigtjes. 1 Pond (Pfund) = 1 Kilogramm; 1 Ons (Unze) = 1 Hektogramm; 1 Lood (Loth) = 1 Dekagramm; 1 Wigtje = 1 Gramm. Das Wigtje hat 10 Korrels (Decigramm) zu 10 Zehntel-Korrels (Centigramm) à 10 Hundertel-Korrels (Milligramm). — Der *Steen* (Stein) = 3 Pond. 1 *niederländ. Pond* = 2,02392 alte amsterd. Handelspfd. = 2,03183 holländ. Troypfd. — 1 *Wigtje* = 20,80592 holländ. As Troygewicht.

Das Gold-, Silber-, Münz-, Edelstein- u. Perlengewicht ist das *Wigtje* (Gramm). Doch ist das *alte Juwelenkarat* fortwährend noch im Gebrauch; siehe dasselbe unter den alten amsterdamer Gewichten.

Medizinal- und Apothekergewicht. (Seit 1821.) Das Medizinalpfund ist = $^3/_8$ der obigen Pfunde. Dieses Medicinaal-Pond hat 12 Onsen zu 8 Drachmen à 3 Scrupels à 20 Greinen (Gran), also 5760 Greinen, und ist = 375 Wigtjes oder Gramm = 1,01591 alte amsterdamer Medizinalpfund.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in Frankreich, in *Tausendtheilen* (Duizendste Deelen) ausgedrückt; s. Paris.

Verarbeitetes Gold muss $916^2/_3$ Tausendtheile (= 22 Karat), od. $833^1/_3$ Tausendth. (= 20 Karat), oder 750 Tausendth. (= 18 Karat) fein sein; — *verarbeitetes Silber*

934 Tausendth. (= 11 Pfennige 5 Grän amsterd. = 14 Loth 17 Grän deutsch), oder 833⅓ Tausendth. (= 10 Pfennige amsterd. = 13 Loth 6 Grän köln.) fein.

Alte amsterdamer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *alte amsterdamer Fuss* (Voet) von 11 Zoll (Duimen) à 4 Kwart oder 8 Achtel (Achtste, Achtendeelen) = 0.283133 Meter oder neue Ellen = 125.512 pariser Linien — Der *rheinländische Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0.313946 Meter = 139,171 paris. Lin. — Die *alte amsterd. Elle* = 0,68781 Meter oder neue Ellen = 304,903 paris. Lin. — Die *brabanter Elle* = 0,69438 Meter od. neue Ellen = 307,816 paris. Lin. — Die *brügger Elle* = 0,700655 Meter od. neue Ellen = 310,5975 paris. Lin. — Die *haager Elle* = 0,69424 Meter od. neue Ellen = 307,754 paris. Lin. — Die *vlämische Elle* = 0,710586 Meter oder neue Ellen = 315 paris. Lin.

100 *alte amsterdamer Ellen* =

114,6350	badische Ellen.	120,0067	hamburger Ellen.
82,5688	baiersche Ellen.	121,7363	leipziger Ellen.
118,8543	bremer Ellen.	100,3224	leipz.-brabant. Ellen.
75,2212	engl. Yards.	103,1292	preuss. Ellen.
125,6733	frankf. Ellen.	88,2698	wiener Ellen.
98,3710	frankf.-brab. Ellen.	111,9783	würtemberger Ellen.

100 *brabanter Ellen in Amsterdam* =

115,7300	badische Ellen.	121,1530	hamburger Ellen.
83,3575	baiersche Ellen.	100,4293	hamb.-brab. Ellen.
119,9896	bremer Ellen.	122,8991	leipziger Ellen.
75,9397	engl. Yards.	101,2806	leipz.-brab. Ellen.
126,8738	frankf. Ellen.	104,1143	preuss. Ellen.
99,3106	frankf.-brabant. Ellen.	89,1129	wiener Ellen.
69,4380	französ. Meter.	113,0479	würtemb. Ellen.

Die *amsterdamer Ruthe* (Roede) = 13 amsterd. Fuss = 3,68073 Meter oder neue Ellen. Der *Faden* (Vadem) = 6 amsterd. Fuss = 1,6988 Meter oder neue Ellen. — Die *Kabellänge* (Kabellengte) = 235,5 Meter oder neue Ellen. — Die *rheinländ. Ruthe* = 12 rheinländ. Fuss = 3,76735 Meter oder neue Ellen.

Der *Umfang* der *Schiffsmasten* wurde mit der *Rond-Palm* (ronde Mastpalm) von ⅓ amsterd. Fuss = 0,094378 Meter = 0,94378 neue niederl. Palmen = 41,8373 paris. Lin. gemessen, der *Durchmesser* der Masten mit der *Diameter-Palm* = 0,304 Meter = 3,04 neue Palmen = 134,762 paris. Lin.

Von den *alten holländischen Meilen* (Mijlen) sind 19 = einem Aequatorgrad = 15 deutschen (geogr.) Meilen. In *Nordholland* 20 Meilen = 1 Grad. Die *vlämische Meile* = 20'000 rheinländ. Fuss.

Flächen- u. Feldmaass. Die *amsterd. Quadratruthe* = 169 amsterd. Quadratfuss = 13,5478 Quadratmeter oder neue Quadratellen. — Der *amsterdamer Morgen* von 600 amsterdamer Quadratruthen = 81,2866 franz. Aren oder neue Quadratruthen = 0,812866 neue Bunder = 3,1837 preuss. Morgen = 1,4123 wiener Joch.

Getreidemaass. Die *alte amsterdamer Last* hatte 27 Mud zu 4 Schepels à 4 Vierdevats à 8 Kop. 3 Schepels = 1 *Zak.* 5 Schepels = 1 Tonne, also 21⅗ Tonnen = 1 Last. Der *Schepel* = 27,814 Liter oder *neue* Kop = 2,7814 neue Schepels (Dekaliter) = 1402,171 paris. Kub.-Zoll. Die *Last* = 30,039 Hektoliter oder *neue* Mud.

Seesalz verkaufte man nach dem *Hondert* zu 404 Maaten (Maass), und rechnete 1 Hondert = circa 7 Schiffslast oder 28'000 amsterd. Pfund, oder 208 Säcke. Das Maat soll = 3096 paris.-Kub.-Zoll = 61,41 Liter gewesen sein.

Steinkohlen wurden nach dem *Hoed* zu 38 Maaten à $1\frac{1}{2}$ Steek verkauft, welcher = 1170 Liter oder *neue* Kop. Eine Steinkohlen-*Tonne* (Ton) = 170 Liter Man rechnete in der Praxis 6 Hoed = 5 alte *gehäufte* Chaldrons von *London*.

Die *Torf-Tonne* (Ton) = 220 Liter oder *neue* Kop.

Beim *Kalkmaass* hatte der *Hoed* 8 Tonnen zu 8 Kinnetjes à 15 Kop, also 960 Kop, und war = 971 Liter oder *neue* Kop.

Weinmaass. Das *Vat* (Fass) hatte 4 Okshoofden. Das *Okshoofd* hatte 6 Ankers oder 192 Mengelen. Das *Aam* hatte 4 Ankers zu 2 *Steekkan* à 8 Stoopen à 2 Mengelen (Mingeln) à 2 Pinten oder Pintjes à 4 Mutsjes. 1 *Steekkan* = 19,403 Liter oder neue Kannen = 978,152 paris. Kubikzoll. 1 *Aam* = 155,224 Liter oder neue Kannen = 34,164 engl. Imp. Gallons = 1,082 frankf. Ohm = 1,145 mainzer Ohm = 1,089 hamburger Ohm = 1,071 bremer Ohm = 2,259 preuss. Eimer. Das *Aam* wurde auch in 21 Firtels (Viertel) getheilt. — Bei *französischen* Weinen wird das *Fass* (Vat) zu 4 Oxhoft (Okshoofden), das *Oxhoft* zu 180 Mengelen, die *Tierce* zu 120 Mengelen, das *Bordeaux-Viertel* (die Velte) zu $6\frac{2}{9}$ Mengelen gerechnet. — Bei *spanischen* und *portugisischen* Weinen rechnet man die *Pipe* = 340 Mengelen.

Branntweinmaass. Das *Vat* (Fass) oder *Okshoofd* hatte 12 Steekkan zu $2\frac{1}{2}$ Vierden oder Firtels (Viertel) à 6 Mengelen, also 180 Mengelen à 2 Pinten à 4 Mutsjes. Die Branntwein-*Steekkan* = $18\frac{3}{4}$ Liter oder neue Kannen = 945,233 paris. Kubikzoll. Das *Okshoofd* = 225 Liter oder neue Kannen. — Das *Aam* war das des Weinmaasses. — Die *Flasche* (Flesch) = 0,88 Liter oder neue Kanne.

Der *Arak-Legger* enthält $14\frac{3}{4}$ bis 15 amsterd. Anker. Man rechnet ihn jetzt = 563 neue Kannen oder Liter = $14\frac{1}{2}$ amsterd. Anker.

Biermaass. Die amsterdamer *Tonne* (Ton) hatte 8 Steekkan zu 16 Mengelen à 2 Pinten. Die Bier-*Steekkan* = 19,656 Liter oder neue Kannen = 990,907 paris. Kubikzoll. Die *Tonne* = 157,248 Liter oder neue Kannen.

Oelmaass. Das *Aam* Saatöl (Rüb-, Lein-, Hanföl) hatte $7\frac{1}{2}$ Steekkan oder 120 Mengelen des Weinmaasses = 145,5225 Liter oder neue Kannen. — Das *Vat* (Fass) oder die *Pipe* Baumöl rechnete man = 717 Mengelen Weinmaass = $869\frac{1}{2}$ Liter od. neue Kannen.

Thran verkaufte man nach dem *Kwarteel* zu 12 Steekkan oder 192 Mengelen des Weinmaasses = 232,836 Liter. 6 Steekkan = 1 *Schmaltonne*, welche = 116,418 Liter oder neue Kannen. 1 Kwarteel = 2 Schmaltonnen. — Berger Leberthran wurde, wie auch jetzt, nach der Tonne verkauft.

Gewichte. — 1) *Troygewicht.* Das *holländische Troy-Pfund* (Pond Trooisch) hatte 2 Marken zu 8 Onsen (Unzen) à 20 Engelsen (Engelschen) oder Esterlings à 32 Asen (As). Der Engels wurde auch in 4 Vierlingen zu 2 Troisken à 2 Densken à 2 Asen getheilt. Das *Troypfund* demnach = 10'240 Asen (Aasen), die *Troy-Mark* = 5120 Asen. Diese Asen sind die bekannten holländischen As, welche bis in die neuere Zeit auch in Deutschland die Grundlage des Gold-, Silber- und Münzgewichts bildeten, neuerdings aber durch das französische Grammengewicht in dieser Eigenschaft verdrängt worden sind. — Das Troygewicht diente als *Gold-, Silber- u. Münzgewicht*, wobei die Mark die Einheit bildete. 1 *Pfund Troygewicht* = 492,1677 Gramm = 0,9961 alte amsterd. Handelspfund = 1,3186 englische Troypfund = 0,9843 deutsche Zollpfund = 1,0523 preuss. Pfd. = 0,87885 wiener Pfd. 1 *Mark Troygewicht* = 246,0839 Gramm. 1 holländ. As = 0,048063 Gramm. 20,80592 holländ. As = 1 franz. Gramm oder neues niederländ. Wigtje.

2) *Altes amsterdamer Handelsgewicht.* Das *Schiffpfund* (Schippond) hatte 20 Liespfund (Lijsponden), oder 3 Centner (Centenaars), oder 300 Pfund (Ponden). Das *Pfund* hatte 2 Marken, oder 16 Unzen (Onsen), oder 32 Loth (Looden) zu 4 Drach-

nes (Drachma's) und war = 10'280 holländ. As = 494,0904 Gramm oder neue Wigtjes = 1,0039 holländ. Troypfund = 1,0893 engl. Pfd. avdp. = 1,0205 hamb. Pfund = 0,9882 deutsche Zollpfund = 1,0564 preuss. Pfd. = 0,8823 wiener Pfd. — Der *Stein* (Steen) war zweierlei: zu 8 Pfund und zu 6 Pfund. Die holländ. *Schiffslast* = 4000 Pfd. = 1976,36 Kilogramm = 3952,72 deutsche Zollpfd.; dieselbe dient im Auslande häufig noch als Norm mancher Seefrachten.

3) *Medizinal- und Apothekergewicht.* Das *Pfund* des eigentlichen *Medizinalgewichts* (für die Verabreichung der Arzneien) hatte ganz die Eintheilung des neuen (s. oben) und war = $^3/_4$ Troypfund = 7680 holländ. As = 369,1258 Gramm oder neue Wigtjes. Als Apothekerpfund für den Handverkauf in den Offizinen diente das Troypfund.

4) *Juwelengewicht* war das auch jetzt noch gebräuchliche *Juwelen-Karat*, welches in reinen Halbirungen bis auf $^1/_{64}$, aber auch in 4 Grän eingetheilt wird und = 20,5894 Centigramm oder neue Zehntel-Korrels ist.

5) *Probirgewicht.* Als solches wurde die Troy-Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän (Greinen), beim *Silber* in 12 Pfennige (Penningen) zu 24 Grän à 24 Theile getheilt.

Verarbeitetes Silber hat in Amsterdam zum Stempel zwei Kreuze und eine Krone. Es musste früher $10^1/_2$ Pfennige (= 875 Tausendtheile = 14 Loth kölnisch) fein sein.

Stückgüter in Amsterdam.

Das *Hundert* (Hondert) *Felle* = 104 Stück. — Die *Last Heringe* zum Versenden = 12 Tonnen, aus der See kommend = 14 Tonnen. — Die *Last Pech* und *Theer* = 13 Tonnen, die man = 2000 neue Pfund oder Kilogramm rechnet.

Als eine *Schiffslast* (Scheepslast) rechnet man: 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen (bisweilen auch nur 12 oder 13 Tonnen) Heringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardeelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 *neue* Pfund (Kilogramm) Metalle, Reis, Rohzucker, Syrup, Salz und andere schwere Waaren, 1500 *neue* Pfund Kaffee, Kakao, Mandeln, Piment etc., 1200 *neue* Pfund Orangenschalen, 1000 *neue* Pfund Wolle, Federn und Spezereien. — 1 Schiffslast *Ballast* = 1000 *neue* Pfund. — Bei Befrachtungen rechnet man die *Weizenlast* 10 Proc. höher als die Roggenlast, die *Roggenlast* 20 Proc. höher als die Haferlast und 10 Proc. höher als die Gersten- und Saatlast.

An räumlichem Inhalt rechnet man die *Schiffslast* zu 125 alten amsterd. Kubikfuss = 2,837 Kubikmeter oder *neue* Kubikellen.

Die Schiffstonne oder *Seetonne* wird räumlich zu 1,45 neuen Kubikellen oder Kubikmeter, an Gewicht aber zu 1021 neuen Pfund oder Kilogramm gerechnet.

Platzgebräuche in Amsterdam.

Der *Preis einiger wenigen Waaren* wird noch in *Pfunden vlämisch* zu 6 Gulden notirt, und zwar geschieht dies bei ausländischem Branntwein, Franzbranntwein und Cognac, bei den französischen Weinen, bei Barcelona-, Benicarlo-, Langlada-, Muskat-, neapol. u. Portwein, sowie bei Rübsamen und Raps, bisweilen auch noch bei Getreide, Lein- und Hanfsamen. — Der Preis des Segeltuchs wird in *Thalern* (Kurant) zu $2^1/_2$ Gulden notirt.

Der Preis der meisten *Gewichtswaaren* versteht sich für $^1/_2$ *neues Pfund* ($^1/_2$ Kilogr. = 1 deutsches Zollpfund) oder für 50 *neue Pfund* (50 Kilogr. = 1 deutscher Zollcentner). *Ausnahmen* (Alles in *neuen* Pfunden): Zucker, Syrup, Stockfisch, Cichorien pr. 100 neue Pfund; — Surinam-, Demerara- und Berbicekaffee pr. 10 Pfund, aller andere Kaffee pr. $^1/_2$ Pfund; — Hanf, leydener und friesl. Käse pr. 150 Pfund; — Butter pr. Fass von 40 Pfund Netto; — Salz pr. 1000 Pfund; — Holz pr. 50 Pfund, Mahagony- u. a. Tischler-Hölzer aber pr. 2 Kubikpalmen (Kubikdecimeter) = $^2/_{1000}$ Kubik-

meter; Palmen- und Rosenholz, sowie die Farbhölzer, pr. 50 Pfund; — Marmor pr. 1 Kubikpalm.

Wein: Bordeaux pr. Fass von 4 Oxhoft (Barriques); die meisten übrigen französischen und italienischen Weine pr. 10 Vat (Hektoliter); Benicarlo, Villanova und Malaga pr. Fass von 2 Both; Teneriffa, Madeira pr. Pipe; Xeres u. Portwein pr. 2 Kannen; — Batavia-Arak pr. Vat (Hektoliter) oder pr. Legger von 563 neuen Kannen (Liter), Rum pr. Vat (Hektoliter) oder pr. alten Anker von 39 neuen Kannen (Liter). Ausländischer Branntwein, Franzbranntwein und Cognac pr. altes Okshoofd von 225 neuen Kannen (in Pfunden vlämisch), inländischer pr. Vat oder Hektoliter (in Gulden). — Thran pr. Originaltonne. — Heringe pr. Last von 12 Tonnen (od. pr. 1 Tonne). Sardellen pr. Anker. Bücklinge pr. Last von 20 Stroh oder 10'000 Stück. Pech u. Theer pr. Last von 13 Tonnen.

Die meisten Waaren werden mit einem sogenannten *stillen Ausschlag* auf das Gewicht von circa 1 bis 2 Proc. gewogen, welches jedoch nur dem Käufer aus erster Hand zu Gute kommt. Bei Waaren in Ballen ist dieser Ausschlag gewöhnlich 2½ Pfund oder Kilogramm pr. Ballen, bei Waaren in Fässern 1 Proc. und in einzelnen Fällen 12 Promille. *Ausserdem* gewährt man auf fast alle (und zwar meist auf die nämlichen Waaren, bei denen der stille Ausschlag stattfindet) ein *Gutgewicht* von gleichfalls 1 bis 2 Proc., grösstentheils 2 Proc., bei einzelnen Artikeln auch nur 4 Promille. — Die *Tara*-Usanzen sind ausserordentlich mannigfaltig; vielfach wird die auf den Colli bezeichnete oder die durch Stürzen ermittelte wirkliche Tara vergütet. Auf Havana-Zucker in Kisten bewilligt man 18 Proc. Tara.

Bedingungen bei den Auctionen der niederländischen Handelsgesellschaft. 1) *Kaffee:* Ausschlag in Fässern 1 Pfund (Kilogr.) pr. Fass, in Ballen keiner; Gutgewicht 1 Proc.; Tara die wirkliche; Disconto (binnen der 35 Tage Credit) 1½ Proc.; Lagergeld 3 Cents pr. Ballen, 30 Cents pr. Fass; Auctionskosten 1 Proc. — 2) *Zucker:* Gutgewicht 1 Proc.; Tara in Kranjangs und Kanasters 12 Proc., in Fässern und Kisten 20 Proc., in Säcken und Matten 10 Proc.; Disconto binnen 4½ Monat 1 Proc., binnen 35 Tage 1½ Proc.; Auctionskosten 1 Proc. — 3) *Java-Thee:* Ausschlag 1½ Pfund pr. Wage; Tara wirkliche mit 5 Proc. Erhöhung; Disconto wie bei Kaffee. — 4) *Zimmt:* Gutgewicht 1 Proc.; Disconto wie bei Kaffee. — 5) *Muskatnüsse*, *Muskatblüthe* und *Nelken:* Gutgewicht 1 Proc.; Tara wirkliche; Disconto wie bei Kaffee; Lagergeld 30 Cents pr. Fass. — 6) *Indigo:* Tara die darauf notirte; Disconto binnen 4½ Monat und 35 Tage 1, 2 und 1½ Proc.; Lagergeld 30 Cents pr. Kiste; Auctionskosten 1 Proc. — 7) *Banca-Zinn:* Gutgewicht 1 Proc.; Disconto binnen 4½ Monat 1½ Proc., binnen 35 Tage 2 Proc. — 8) *Häute:* (sie werden aus der Hand bei Einschreibung verkauft) Ausschlag 3 Pfd. pr. Wage von 500 Pfd.; Gutgewicht 2 Proc.; Disconto wie bei Kaffee; Courtage ½ Proc.

Man kauft die meisten Waaren auf 3 *Monate Zeit* und geniesst dann bei gleich baarer Zahlung 1 Proc. Disconto; — Wolle, Baumwolle und Baumwollengarn auf 6 Monate, Manufakturwaaren, Quincaillerie- und Kurzwaaren, Papier, Musivgold und Musivsilber, Butter auf 3 bis 6 Monate, Diamanten und Perlen auf 8, auch 6 bis 12 Monate; — Getreide auf 2 Monate oder contant mit ⅓ Proc. Disconto; — Lein- und Kleesamen auf 6 Wochen oder 2 Monate; Hanfsamen, Rübsamen u. Raps auf 6 Wochen, 2 Monate oder contant; Rapskuchen contant oder auf 6 Wochen; Kanariensamen contant oder auf 2 Monate; Gewürze und Zinn contant oder auf 3 Monate; — Salpeter auf 3 Monate oder contant mit 1½ Proc. Disconto. Folgende Waaren *contant:* Gold u. Silber in Barren, Platin, Quecksilber, Blei, Zink, Messing, altes Kupfer, Glätte, Bücklinge, Erbsen, gesalzenes Fleisch, Gewürznelken u. Gewürznelkenholz, Muskatnüsse (mit 1½ Proc. Disconto), Muskatblüthe (mit ½ Proc. Disconto), Zimmt (langen u. kurzen; Java-Zimmt mit 1½ Proc. Disconto; — chinesischen Zimmt auf 3 Monate), Pfeffer, Safran, Graupen, Baumöl, Bucheckeröl, Hanföl,

Rüböl, Leinöl (beide Letztere mit 1 Proc. Disconto), Nussöl, Lorbeeröl, Thran (mit 1 Proc. Disconto), inländisches gelbes Wachs (alles andere W. auf 3 Monate), Indigo, Kauris (pr. 50 Pfund), Kokosnüsse, frischen Lachs (Salm), Schellack, Gemüse- und Blumensamen, Trüffeln.

Ein *Rabatt auf den Werth* („Vergütung vom Gelde") ist bei den meisten Waaren üblich, und zwar gewöhnlich mit 2 oder 1 Proc., bei einigen auch mehr oder weniger.

Courtage sehr abweichend; für die meisten Colonialwaaren $^1/_2$ Proc. von beiden Parteien; für Wein, Rum, Thee, Reis, Früchte, Seide, Salz, Holz, Matten, Blei, Lichter, Häute, Felle, Hörner etc. 1 Proc.; für Arak und Portwein 2 Proc. Courtage bei Fonds s. oben.

Provision beim Waaren-Ein- und Verkauf für Deutschland $1^1/_2$ Proc., für überseeische Länder (auch England) 2 Proc. Provis. bei Fonds s. oben. Das *Delcredere* bei Auctionen ist gewöhnlich für Colonialwaaren 1 Proc., für Getreide $^1/_2$ Proc.; *D.* für Artikel, die auf lange Zeit verkauft werden (z. B. Wein), 2 Proc., oder auch monatlich $^1/_2$ Proc.

Bank.

An Stelle der i. J. 1820 aufgelösten Girobank wurde i. J. 1824 die *Bank der Niederlande* in Amsterdam nach dem Muster der Bank von England errichtet. Ihr Privilegium für 25 Jahre wurde i. J. 1838 auf 25 Jahre (bis 1874) verlängert. Das Gründungskapital von 5 Millionen Gulden wurde später verdoppelt, i. J. 1840 aber auf 15 Millionen Gulden erhöht, vertheilt in 15'000 Actien zu 1000 Gulden; es darf bis auf 20 Millionen Gulden gesteigert werden. Die Anstalt ist zunächst *Zettelbank*; ihre Noten lauten über 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden. Sie *discontirt* Wechsel. Sie gibt ferner *Darlehen* auf Gold- und Silberbarren und Münzen (zu 3 bis 5 Proc. Zinsen). Sie besorgt die *Ausmünzung* für Rechnung des Staats und handelt für eigne Rechnung mit edeln Metallen und fremden Münzen. Die *Actien* tragen zunächst 4 Proc. jährliche *Zinsen*, Ende März zahlbar. Als *Dividende* erhalten die 10'000 ersten Actien doppelt soviel pr. Actie, als die späteren (seit 1840 ausgegebenen). Der Kurs der Bankactien (circa 120 Proc. für die später emittirten; s. den obigen Fondszettel) wird auf den Privatfondszetteln nicht notirt, da sie meist in festen Händen sind.

Handelsanstalten etc.

Associations-Kasse. Die „Associatie-Cassa" ist wesentlich eine *Contocorrent-Bank*. Sie wurde i. J. 1806 mit 1 Million Gulden Kapital auf Actien zu 2000 Gulden gegründet, welcher Fonds seitdem durch die Ueberschüsse bedeutend gewachsen ist. Die Anstalt befasst sich mit dem *Empfangen, Aufbewahren und Auszahlen von Geldern* und dem *Einkassiren* von Wechseln auf inländische Plätze, gibt aber auch *Vorschüsse* auf Staatspapiere, sichere Wechsel etc.

Niederländische Handelsgesellschaft. Die „Nederlandsche Handel-Maatschappij" wurde i. J. 1824 mit 37 Millionen Gulden Kapital auf Actien errichtet; der König wurde Theilnehmer mit 4 Millionen. Durch Rückkäufe von Actien war das Kapital Ende 1846 bis auf 23 Millionen Gulden vermindert. Ende 1849 wurde dasselbe mittelst des Reservefonds (von $11^1/_2$ Millionen Gulden) auf $33^1/_2$ Millionen Gulden erhöht, und es wurden auf jeden Antheil von 2 ganzen Actien (zu 1000 Gulden) 3 eben solche neue Actien verabfolgt. Die Actien lauten über 1000, 500 und 250 Gulden und erhalten ausser jährlich $4^1/_2$ Proc. festen Zinsen (am 1. Januar und 1. Juli zahlbar) eine veränderliche Dividende. Das Privilegium auf 25 Jahre wurde 1846 auf weitere 25 Jahre (bis Ende 1874) verlängert. Vom Gesellschaftskapital sind 10 Millionen Gulden der Regierung zu 4 Proc. bis Ende 1874 vorgeschossen, die aber schon eher und namentlich bis Ende 1854 zurückgezahlt werden können. Zweck der Gesellschaft: 1) Der Handel mit den niederländisch-ostindischen Kolonien, wobei sie (mindestens bis Ende

1854 contraktlich) die Regierung vertritt und für die Verkäufe für deren Rechnung von ihr $2^3/_4$ Proc. Provision erhält; ihre regelmässigen periodischen Auctionen von Kolonialwaaren zu Amsterdam, Rotterdam und Middelburg reguliren die Preise für den halben Continent. 2) Beförderung der Ostindienfahrt und Schiffbau dazu. 3) Beförderung der inländischen Industrie. — Sie macht auch *Darlehen* gegen hypothekarische Sicherheit. Die Zahl der Actien wird durch Rückkauf allmälich verringert; den Kurs derselben s. a. d. obigen Fondszettel. — Für die Faktorei der Gesellschaft in Batavia zahlt die niederländische Regierung jährlich 148'000 Gulden.

Börse. Besondere *Kornbörse.* Die *Effekten-Societät*, eine wichtige Winkelbörse für Fonds. *Handelskammer. Handelsgericht.* — *Entrepot.* Die *neue Handelsgesellschaft* (Nieuwe Handels-Societeit), eine Vereinigung von Fondsmäklern (auf Actien). — *Rheinisch-westindische Gesellschaft. Westindische Compagnie. Gesellschaft zur Beförderung des Walfischfanges in der Südsee.* Die *niederländische Zucker-Raffinerie*, eine Actiengesellschaft. Mehrere *Assekuranz-Gesellschaften. Niederländische Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft* (arnheimer). *Holländische Eisenbahn-Gesellschaft* (amsterdam-rotterdamer). *Rhein- und Yssel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Schleppdampfbootgesellschaft zur Befahrung des Rheins.* — *Navigationsschule. Münzstätte.*

ANAM, siehe Cochinchina.

Ancona,

Freihafen und fester Seehandelsplatz im Kirchenstaate, Hauptstadt der gleichnamigen Delegation, am Adriatischen Meere. 28'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Rechnungsart, wie in *Rom*, nach *Scudi* zu 100 *Baiocchi*, ausserdem auch nach *Scudi zu* 20 *Grossi oder Soldi à* 12 *Denari.*

Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen:

1 Scudo = 10 Paoli = 20 Soldi oder Grossi = 100 Baiocchi = 240 Denari.

Münzen und *Zahlwerth* wie Rom.

Die Kursverhältnisse und Wechselusanzen sind dieselben wie in *Rom*, und Ancona wechselt ausserdem auf *Rom* zu ± $99^1/_2$ Scudi für 100 Scudi in Rom. Nächstdem wechselt Ancona auch auf *Bergamo und Venedig* zu ± 621 Centesimi für 1 Scudo, oder auch zu ± 16 Baiocchi für 1 Lira austriaca; doch wird jetzt von Ancona auf *Mailand* und *Venedig* in gleichartiger Kursnorm, à 30 Tage oder 1 Monat dato, zu ± $15^3/_4$ à $15^7/_8$ Scudi romani (s. Rom) für 100 Lire austriache gewechselt. — *Respekttage* finden *nicht* statt, und im Allgemeinen richtet man sich hier bei fremden Wechselbriefen nach dem Uso derjenigen Plätze, von welchen sie gezogen sind.

Maasse und Gewichte.

Wegen der Einführung des französischen metrischen Systems im Kirchenstaate siehe Rom. Folgende sind die bisherigen Maassgrössen von *Ancona*:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* = 0,40957 Meter = 181,561 paris. Lin. — Der *Braccio* oder die *Elle* = 0,664 Meter = 294,35 paris. Lin. 100 Braccia = 72,617 engl. Yards = 99,559 preuss. Ellen = 85,214 wiener Ellen. — Die *Canna* von 8 Palmi = 1,944 Meter = $861^3/_4$ paris. Lin. — Die *Pertica* oder *Ruthe* hat 10 Fuss.

Feldmaass. Die *Soma* oder der *grosse Rubbio* (R. grande) hat 850 Quadratruthen, der *mittlere Rubbio* (R. medio) 700 Quadratruthen, der *kleine Rubbio* (R. piccolo) 625 Quadratruthen.

Getreidemaass. Der *Rubbio* hat 8 Coppe oder Lappe zu 4 Provende oder Sacca à 3 Staja und ist = 281 Liter = 14'166 paris. Kubikzoll. 100 Rubbi (oder Rubbia) = 96,636 engl. Imp. Quarters = 511,267 preuss. Scheffel = 456,877 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Soma* hat 2 Barili zu 24 Boccali à 4 Fogliette und ist = 70 Liter = 3528,87 paris. Kubikzoll = 15,4068 engl. Imp.-Gallons = 1,0189 preuss. Eimer = 1,2366 wiener Eimer (zu 40 Maass).

Oelmaass. Der *Metro* von 12 Boccali (des Weinmaasses) ist an Inhalt = $1/4$ Wein-Soma = $17\frac{1}{2}$ Liter = 882,22 paris. Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der *Centinajo* (Centner) hat 100 Libbre (Pfund) zu 12 Once (Unzen) à 8 Dramme (Drachmen). Die *Libbra* oder das *Pfund* = 329,6 Gramm. 100 Libbre = 97,1824 römische Pfund = 72,6647 engl. Pfund avdp. = 70,4708 preuss. Pfund = 58,8559 wiener Pfund. — Der *Rubbio* hat 25 Libbre oder $1/4$ Centner. Der *Cantaro* hat 6 Rubbi, oder 150 Libbre, oder $1\frac{1}{2}$ Centner. Die *Schiffslast* (Tonnellata di mare) hat 20 Cantara, oder 30 Centner, oder 3000 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist das *römische Pfund.*

Handelsanstalten etc.

Zweigbank der Bank des Kirchenstaates, zugleich für die Geschäfte der Delegationen Urbino und Pesaro, Loreto, Macerata, Camerino, Fermo und Ascoli; s. Rom. — *Börse. Handelsgericht. Schiffswerfte.*

ANGOSTURA, *San Tomas de Guayana* oder *Neu-Guiana*, Stadt am Orinoco, im columbischen Freistaate Venezuela. 10'000 Einwohner. Siehe Caracas.

Anhalt.

Die anhaltinischen Lande bestehen aus den drei Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, mit den Hauptstädten Bernburg (an der Saale, 6500 Einw.), Dessau (an der Mulde, 13'000 Einw.) und Köthen (an der Ziethe, 6500 Einw.).

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die drei Herzogthümer Anhalt haben sich seit 1839 und 1840 der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 angeschlossen u. rechnen nun sämmtlich *seit dem* 1. *Jan.* 1841: *nach Thalern zu* 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige, in dem Zahlwerthe des* 14-*Thalerfusses*, wonach dieser Thaler denselben Zahlwerth hat, wie er unter Berlin angegeben ist.

Früherhin, und namentlich bis 1829, rechnete man die herrschaftlichen Steuern und Abgaben in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses, im Handel und gewöhnlichen Verkehr aber schon seit geraumer Zeit — sowie vom Jahre 1829 an auch *herrschaftlicherseits* — in dem Zahlwerthe des preussischen Kurantgeldes, jedoch *den Thaler zu* 24 *guten Groschen à* 12 *Pfennige.*

Ausmünzungen der drei Herzogthümer.

I. Anhalt-Bernburg:

a) In Gold: Alexiusd'or zu 5 Thalern in Golde, sowie Dukaten nach dem Reichsfusse. Siehe beide in den *Münztabellen.*

b) Aeltere Silbermünzen: Ganze, halbe u. Viertel-Speciesthaler im 20-Guldenfusse, zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, 16 gGr. und 8 gGr.; 4-, 2- und 1-gute Groschenstücke, im Conventions-20-Guldenfusse. Siehe die *Münztabellen.*

c) Neuere Silbermünzen: Vereinsmünze zu 2 Thlr. oder $3\frac{1}{2}$ Fl., seit dem Jahre 1840, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838. Anhalt-bernburger Bergsegens- oder Ausbeute-Thaler von den Jahren 1834, 1846 u. 1852, im 14-Thalerfusse (12löthig).

d) Silber-Scheidemünze vom Jahre 1840: *Gute Groschen zu* $1/24$ Thaler im 16-Thalerfusse; dergleichen Sechser oder halbe gute Groschen, 48 Stück auf den Thaler.

c) Silber-Scheidemünze seit 1851: *Silbergroschen* zu $\frac{1}{30}$ Thaler nach dem preussischen Scheidemünzfusse (16-Thalerfusse). — (Siehe die *Münztabellen.*)

II. Anhalt-Dessau, *bisher lediglich in Silber*, und zwar:

a) Vereinsmünze zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden (in 1840), in Gemässheit der Münzconvention vom 30. Juli 1838.

b) *Neuer Scheide-Münzfuss.* Seit dem 1. Juli 1850 ist in *Anhalt-Dessau der preussische Scheidemünzfuss* eingeführt worden, in Folge des Kammerbeschlusses vom 8. Januar und der amtlichen Bekanntmachung vom 23. Juni 1850.

III. Anhalt-Köthen, *nur in Silber* (in 1839):

Bloss Vereinsmünzen zu 2 Thlrn. od. $3\frac{1}{2}$ Gulden, nach der Münzconvention v. 30. Juli 1838.

Papiergeld der drei anhaltinischen Herzogthümer.

I. Anhalt-Bernburg.

a) Zufolge Gesetzes vom 18. März 1850: 300'000 Thaler anhalt-bernburger *Kassen-Anweisungen* zu 1 und zu 5 Thalern, die Zwangsumlauf haben und in den Staatskassen in Zahlung angenommen werden; es ist dafür keine Einlösungskasse vorhanden. Für den Betrag sind zinstragende Papiere bei der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirt.

b) *Eisenbahn-Kassenscheine der anhalt-köthen-bernburger Eisenbahn-Gesellschaft*, zu 1 Thaler im 14-Thalerfusse, zufolge des Gesetzes vom 2. März 1846, in einem Betrage von 200'000 Thalern. Sie haben Zwangsumlauf, werden von den betreffenden Eisenbahn- und von den Landeskassen in Zahlung angenommen, und auf Verlangen bei der Kammerkasse in Bernburg gegen baares Geld umgetauscht. Für den Betrag sind von der Eisenbahngesellschaft Dokumente bei der Landesregierung niedergelegt.

II. Anhalt-Dessau.

a) Durch Gesetz vom 1. August 1849: *Eine Million Thaler* in *Kassenscheinen* zu 1 und zu 5 Thalern, welche in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Regierungs-Hauptkasse in Silber umgetauscht werden. Sie haben Zwangsumlauf. Es sind dafür die Staatsdomänen verpfändet und ausserdem 600'000 Thaler in zinstragenden Papieren deponirt; ferner ist die Bereithaltung eines Baarfonds von $\frac{1}{6}$ des ausgegebenen Betrages angeordnet.

b) *Banknoten* der dessauer Bank; siehe unten die Rubrik *Bank*.

III. Anhalt-Köthen.

a) *Kassenscheine* zu 1 und zu 5 Thalern. 300'000 Thaler derselben sind auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1846 und des Staatsvertrags vom 16., 20. u. 26. Juli 1847 ausgegeben, und erst vom 1. Juni 1848 datirt. Sie haben Zwangsumlauf und werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen. Die Staatsdomänen sind dafür verpfändet.

b) *Eisenbahn-Kassenscheine der anhalt-köthen-bernburger Eisenbahn-Gesellschaft*, zu 1 Thaler, in Folge eines mit der Letztern im J. 1850 abgeschlossenen Vertrages und laut Ministerial-Erlass vom 20. Februar 1850, im Betrage von 500'000 Thalern. Die Gesellschaft musste dagegen 400'000 Thaler in sichern Prioritäts-Obligationen u. 100'000 Thaler in baarem Gelde bei der Regierungs-Hauptkasse in Köthen als Deckung einzahlen.

Diese letzteren, von der anhalt-*köthener* Regierung autorisirten Kassenscheine der anhalt-bernburg-köthener Eisenbahn-Gesellschaft von 1850 sind mit den oben erwähnten, von der anhalt-*bernburger* Regierung autorisirten Kassenscheinen der nämlichen Gesellschaft von 1846 nicht zu verwechseln. Beide Arten unterscheiden sich durch die Form.

Kursverhältnisse und Wechselordnung.

Man bediente sich bisher *in Wechselangelegenheiten der leipziger Kursnotirungen* in den drei Herzogthümern, und thut dies auch grösstentheils noch gegenwärtig, doch zugleich mit Benutzung der Kursnotirungen von Berlin.

Mit dem 1. Mai 1849 ist in den drei Herzogthümern *die allgemeine deutsche Wechselordnung* eingeführt worden; siehe Deutschland.

Staatspapiere von Anhalt-Köthen.

Unter mehrern minder wichtigen sind die 4 procentige Anleihe von 1826, im Betrage von 340'000 Gulden im 24-Guldenfusse, bei Rothschild in Frankfurt a. M., und die ebenda contrahirten beiden Anleihen vom Jahre 1836 zu 3½ Procent, im Betrage von 325'000 Gulden (Obligationen zu 1000 und 500 Gulden), und von 1844 zu 3 Procent (auf 2 Millionen Thaler beabsichtigt), im Belaufe von 600'500 Thalern, zu erwähnen. Durch einen Vertrag vom 16. August 1847 übernahmen die Herzöge von Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg die Garantie der köthenschen Staatsschulden, welche die für den kleinen Staat enorme Höhe von 4'328'249 Thalern erreicht hatten, jedoch nur unter der Bedingung der *Herabsetzung des Zinsfusses* von bezüglich 5 auf 4, 4 auf 3½ und weiter überhaupt um ½ Procent. Im Frühjahr 1851 betrug die verzinsliche anhalt-köth. Staatsschuld noch 2'365'869 Thaler. Die köthenschen Staatspapiere sind in festen Händen und kommen im Fondshandel so gut wie gar nicht vor.

Maasse und Gewichte.

I. In Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau die *preussischen*; siehe BERLIN.

II. In Anhalt-Köthen:

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *preussische.* — Die *Elle* = 0,6359 Meter = 281,9 paris. Linien = 0,9535 preuss. Ellen.

Getreidemaass. Der *Scheffel* = 57,130 Liter = 2880 paris. Kubikzoll = 1,039 preuss. Scheffel. Man rechnet 5 gestrichene = 4 gehäuften Scheffeln.

Flüssigkeitsmaass und *Gewicht* sind die *preussischen.* Nur das *Medizinalgewicht* ist noch das frühere, dessen *Pfund* (= ¾ alte hiesige Pfund) = 349,832 Gramm, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung (siehe BERLIN).

Dessauer Bank.

Die „Anhalt-dessauische Landesbank" wurde am 2. Januar 1847 mit 2½ Millionen Thalern Kapital auf Actien eröffnet, welche Letztern auf den Namen lauten. Vom reinen Gewinn werden zunächst 4 Procent jährliche Zinsen bezahlt, das Uebrige als Dividende. Wenn Zinsen und Dividende zusammen 5 Procent überschreiten, so wird $^1/_{10}$ bis ⅕ des Gewinns zum Reservefonds genommen, bis dieser $^1/_{10}$ des Grundkapitals beträgt. Operationen: 1) *Zettelgeschäft;* Noten zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thalern; ihr Gesammtbelauf darf weder das Actienkapital, noch ⅓ der realisirbaren Fonds übersteigen, wogegen ¼ desselben durch Baarvorrath gedeckt sein muss. 2) *Discontogeschäft.* 3) *Depositengeschäft,* sowohl durch verzinsliche Annahme fremder Gelder, als durch Aufbewahrung von Geldern und Effekten gegen Gebühren. 4) *Leihgeschäft.* 5) *Laufende Rechnungen.* Dividende für 1851: 6 Procent.

Landrentenbanken

bestehen in *Dessau* u. *Köthen* seit 1. Jan. 1849 nach dem Muster der sächsischen. Ablösungsfuss ist der 20fache Betrag. Verzinsung 4 Proc., wogegen die Verpflichteten 5 Proc. zahlen müssen. Tilgung binnen 47 Jahren. Die kleinsten Rentenbriefe lauten über 10 Thaler.

Industrielle Anstalten in Köthen.

Anhalt-köthen-bernburger Eisenbahn-Gesellschaft. Landwirthschaftliche Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Wollmarkt in Dessau und Saatmarkt in Köthen.

Der Erstere findet in der ersten Hälfte des Juni statt und dauert 2 Tage, der Letztere wird in der ersten Hälfte des Juli abgehalten und dauert 1 Tag.

Ansbach,

Hauptstadt des baierschen Kreises Mittelfranken, an der fränkischen Rezat. 15'000 Einwohner. 2 jährliche Märkte oder sogenannte Messen.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, *gegenwärtig wie in ganz Baiern.* Siehe MÜNCHEN.

Bei Wechsel- und Geldgeschäften richtet man sich gewöhnlich *nach den nürnberger Kursen* (siehe NÜRNBERG).

Maasse und Gewichte

sind die *baierschen*; siehe MÜNCHEN. — Von *älteren* hiesigen Maassen sind zu bemerken:

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,29956 Meter = 132,79 paris. Linien = 1,0264 baiersche Fuss. Die Ruthe = 12 Fuss. — Die *Elle* = 0,62377 Meter = 276,5 paris. Linien = 0,7488 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Korn-Simmer* (Simra) für glatte Frucht von 16 Korn-Metzen zu 16 Korn-Maass = 337,10 Liter = 16'994 paris. Kubikzoll = 1,5195 baiersche Schäffel. — Der *Hafer-Simmer* für rauhe Frucht von 32 Hafer-Metzen zu 18 Hafer-Maass = 622,33 Liter = 31'373 paris. Kubikzoll = 2,7988 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Das Fuder Wein = 12 Eimer. Der *Eimer* hatte 66 Maass zu 2 Seidel à 2 Schoppen. Die *Maass* = 1,3519 Liter = 68,15 paris. Kubikzoll = 1,2646 baiersche Maass. Der *Eimer* = 89,225 Liter = 1,391 baiersche Schenk-Eimer.

Handelsgewicht war das *alte nürnberger.*

Handelsanstalten.

Das „*königliche Bank-Bureau*", ein Filial der königlichen Bank in Nürnberg. — *Wechsel- und Merkantilgericht* zweiter Instanz.

ANTIGUA, siehe WESTINDIEN, englisches.

Antwerpen,

französisch *Anvers*, holländisch *Antwerp*, Freihafen und Haupthandelsstadt des Königreichs Belgien, in der Provinz gleichen Namens, an der Schelde. 88'000 Einwohner.

Gegenwärtige Rechnungsart und Zahlwerth.

Antwerpen, wie ganz Belgien, rechnet gegenwärtig und namentlich seit 1830 (1832): *nach Franken (Francs) zu 100 Centimes, in dem Münzsysteme Frankreichs* und in Gemässheit des Münzgesetzes desselben vom 28. März 1803, obschon in der neuern Ausbringung der belgischen Goldmünzen mit einigen erheblichen Abänderungen.

Der Silber- und Zahlwerth ist derselbe wie in Frankreich, nämlich im *Durchschnitt* zu $52\frac{1}{2}$ Franken in der kölnischen oder Vereinsmark fein Silber, wonach der Frank werth ist:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,26666667 Thlr. = 8 Sgr.
b) im 20-Guldenf. od. in Conventions-Kurant: 0,38095240 Fl. = 22 Xr. 3,429 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 0,46666667 Fl. = 28 Xr.

Vorherige Rechnungsweise Belgiens.

Vor der Losreissung vom Königreiche der Niederlande, im Sommer 1830, und namentlich von 1823 bis 1832 rechnete man hier vorschriftsmässig wie im Königreiche der Niederlande:

nach Gulden niederländisch oder brabantisch Wechselgeld zu 100 Cents, auch hin und wieder in der alten holländischen Rechnungsweise, *in Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennige holländisch Kurant* (*Zahlwerth wie in Amsterdam* in damaliger Zeit).

Hierneben bestand auch noch die *Rechnungsart* in dem sonst hier zu Lande gebräuchlichen *brabanter Kurant*, wobei sich im Allgemeinen verglichen:

441 Gulden brabanter Kurant mit 800 Franken, sowie
7 Gulden brabanter Kurant mit 6 Gulden brabanter Wechselgeld.

Früher noch, als diese Landestheile *die österreichischen Niederlande* bildeten, rechnete man hier, wie überhaupt in ganz *Brabant, Flandern und Luxemburg*, gewöhnlich *nach Gulden (Florinen) zu 20 Sous oder Stübern zu 12 Deniers oder Pfennigen* (auch wohl den Stüber zu 16 Pfennigen); *zum Theil rechnete man auch:*
nach Thalern oder Patagons zu 48 Patars oder Stübern und *die Rechnungswährung bestand hauptsächlich in brabanter Kurant.* Ausserdem waren noch zwei andere Valuten dann und wann im Gebrauch, nämlich das *brabanter Wechselgeld* (s. oben) und das *luxemburger Kurant*, welches Letztere $10^1/_4$ Procent geringern Werth als brabanter Kurant hatte, sodass sich 400 Gulden brabanter Kurant mit 441 Gulden luxemburger Währung verglichen.

Das Verhältniss der frühern Landes-Rechnungsmünzen war folgendes:

Livre vlämisch oder Livre de gros.	*Thaler oder Patagons*	*Gulden oder Livres.*	*Schillinge oder Escalins.*	*Stüber, Sous oder Patars.*	*Pfennige vlämisch, Grot vlämisch oder Deniers de gros.*	*Orts oder Liards.*	*Deniers.*	*Pfennige brabantisch.*	*Myten.*
1	$2^1/_2$	6	20	120	240	480	1440	1920	5760
	1	$2^2/_5$	8	48	96	192	576	768	2304
		1	$3^1/_3$	20	40	80	240	320	960

Münzen des Königreichs Belgien. Siehe die *Münztabellen.*

Das neue Münzgesetz für das Königreich Belgien, wonach sowohl *Gold-* und *Silber-*, als *Kupfermünzen* zur Ausprägung kamen, welches späterhin Abänderungen erlitt, ist vom 5. Juni 1832.

Die Kupfermünzen bestehen in Stücken zu 1 Centime, zu 2, 5 und 10 Centimes, und das gesetzmässige *Gewicht* von 1 Centime ist 2 Gramm, von 2 Centimes 4, von 5 Centimes 10 und von 10 Centimes 20 Gramm, mit einem Nachlass von $^1/_{50}$ = 2 Procent des Gewichts.

Neuere, besonders in Betreff der Goldausmünzung abgeänderte Münzverhältnisse traten in *Folge des Münzgesetzes vom 31. März 1847* ein, wonach *Goldstücke* von 10 und von 25 Franken bis zu dem Belaufe von 20 Millionen angefertigt werden sollten. Siehe die *Münztabellen.*

Es wurde damit auch die Ausprägung einer neuen belgischen *Silbermünze* zu 2 Francs 50 Centimes (= $2^1/_2$ Franken) in demselben Feingehalte und Verhältnisse angeordnet, wie der bisherige Münzfuss es vorschrieb. (Siehe die *Münztabellen.*)

Ein Regierungsbeschluss vom 15. Juni 1850 setzte in Belgien die bisher noch umlaufenden *holländischen Goldmünzen* von 10 und 5 Gulden bis 22. Juni 1850 *ausser Kurs*, und bei dem immer bedeutender werdenden Sinken der Goldpreise erfolgte am 24. December 1850 mit Bewilligung der Repräsentantenkammer folgende gesetzliche Verfügung rücksichtlich der *belgischen Goldmünzen*:

1) Der Artikel 1 des Münzgesetzes vom 31. März 1847, welcher die Verfertigung von Goldstücken, 10 und 25 Franken, anordnete, ist aufgehoben.

2) Die Regierung ist ermächtigt, den gesetzlichen Kurs dieser bis zu dem Belaufe von 14'646'025 Franken angefertigten Goldstücke aufhören zu lassen und die Auswechselung derselben in den Staatskassen zu veranlassen.

3) Die ausländischen Goldmünzen hören auf, in Belgien gesetzlichen Kurs zu haben.

Unter dem 28. December 1850 erschien ein königliches Dekret, wodurch die Regierung nochmals zu Vorstehendem ermächtigt wird.

***In Belgien*, wo bis vor wenigen Jahren keine eigene Landesgoldmünze existirte, waren bisher verschiedene fremde Goldmünzen zu einem gesetzlichen Kurse zur Circulation zugelassen worden, so z. B. die französischen 20- und 40-Frankenstücke; dann die englischen *Sovereigns* bis zum Jahre 1849 zu 25 Franken 50 Centimen, und 3) *die holländischen* 10- und 5-Guldenstücke zu dem gesetzlichen Werthe von 21 Franken 16 Centimen und 10 Franken 58 Centimen, bis man im Jahre 1847 *eine eigene Landes-Goldwährung* einführte und die mehrerwähnten Goldmünzen zu 10 u. 25 Franken in Umlauf brachte.**

***Die englischen Sovereigns und die holländischen* 10- *und* 5-*Guldenstücke* kursirten im Lande in sehr erheblichen Quantitäten, bis man den gesetzlichen Kurs derselben aufhob, wie schon bemerkt worden ist.**

Kursverhältnisse.

Antwerpen, Brüssel etc. wechseln auf:	*Kurs, veränderlicher (±), nach Maassgabe der Wechselfrist:*			*Erklärung nebiger Kursnotirungen.*
	Kurze Sicht.	*2 Monate.*	*3 Mon. dato.*	
Amsterdam .... Rotterdam .... (Anfangs Juni 1851, war der hiesige Kurs auf *Amsterdam* ⅝ u. ¾ % Avance [Aufgeld] *für kurze Sicht.*)	⅛ % P. ¼ % P.	— —	— —	± ⅛ Procent *Perte* (Verlust), also: ± 99⅞ Fl. niederl. Kurant oder brab. Wechselgeld in Antwerpen für 100 Gulden niederl. in Amsterdam (oder Rotterdam), oder: ± 99⅞ Franken in Antwerpen für 100 Franken in Amsterdam. Man rechnet dabei feststehend: 189 Fl. = 400 Franken. — Bisweilen zeigt der Kurs, statt (wie hier) einen *Verlust*, ein *Aufgeld* (Avance).
Brüssel, Gent, Lüttich	⅛ % P.	— —	— —	± ⅛ Proc. Verlust (= 99⅞ Franken für 100).
Frankfurt am Main....	210¼	— —	— —	± 210¼ Franken für 100 Fl. im sogenannten 24-Guldenfusse, das heisst für 100 Fl. im 24½-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung.
Hamburg	185⅜	— —	— —	± 185⅜ Franken für 100 Mark hamburger Banco.
Köln (Cologne)	375	373	372	Franken für 100 Thaler preussisch Kurant.
London	25. 45	— —	— —	± 25 Franken 45 Centimen für 1 Pfd. Sterling.
Paris, für 100 Franken.	¼ % Av.	— —	— —	± ¼ Procent Avance (Aufgeld) = 100¼ Franken für 100 Franken in Paris.
Petersburg, f. 100 Silberrubel	— —	— —	— —	± 395 Franken für 100 Silberrubel (gewöhnlich ohne Kursnotiz).
Triest, Wien	k. S., 6 W. u. 3 M. dato	200	— —	Franken für 100 Gulden im sogenannten 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant (jetzt wiener Banknoten).

Disconto 2 bis 3 Procent für das Jahr.

Kurs der Gold- u. Silberbarren und Münzsorten.	*Kurs und Kurserklärung.*
1) *Fein Gold in Barren:*	Wie in Paris (früher wie in Amsterdam). Uebrigens scheint hier im Barrenhandel wenig vorzukommen, da die Kurszettel schon seit mehrern Jahren Nichts darüber angeben.
2) *Fein Silber in Barren:*	
3) *Gold- und Silbermünzen:* Spanische Dublonen, Dukaten, franz. Louisd'or, 20- u. 40-Frankenstücke, holländ. 5- und 10-Guldenstücke (am 4. Juni 1851 beide mit 20 Franken 67 Centimen für je 10 Gulden in Golde notirt), österr. Souverains, engl. Sovereigns, Pistolen od. Louisd'or, spanische u. mexikanische Piaster, Conventionsthaler u. s. w.	Alle diese verschiedenen Münzsorten werden in Franken u. Centimen für das Stück notirt, doch geben die Kurszettel selten diese Preise an.

Uso, Respekttage und belgische Wechselgesetze überhaupt. — Wechselusanzen.

Das Handels- und Wechselrecht Belgiens ist *das französische.* — *Der Wechseluso* ist, wie in Frankreich und den Niederlanden, 30 *Tage* nach dem Tage der Wechselausstellung. Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist am Tage nach Verfall zahlbar, sodass dabei überhaupt nur *Ein Respekttag* zugelassen wird. — *Auf Sicht gezogene Wechsel* sind bei Vorweisung einzulösen oder zu protestiren. — (Vergleiche die wechselrechtlichen Verhältnisse von Amsterdam und Paris.)

Die Wechselprovision ist meist $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent, gewöhnlich aber $\frac{1}{2}$ Procent. — *Die Wechselcourtage*, die sonst $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{8}$ Procent betrug, ist *seit* 1840 *gesetzlich* $\frac{1}{4}$ *Procent.* Dieselbe gilt auch für die Verhandlung der Gold- und Silberbarren, der Gold- und Silbersorten durch Wechselmäkler, und der Verkäufer allein hat sie zu tragen.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 10. Juli 1851.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Stadt und Provinz Antwerpen.				
Active Schuld	5	31. December.	103	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw., wobei man feststehend 189 Fl. = 400 Franken rechnet.
do. do.	4	1. Mai.	93	
Aufgeschobene Schuld	—	— —	62	
Anleihe der Provinz	4½	1. Jan. u. 1. Jul.	96½	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Belgien.				
Certifikate der belgischen Bank	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$(51\frac{3}{8})$	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
Certifikate der Administration der Société générale und von Rothschild	$2\frac{1}{2}$	do.	$51\frac{3}{8}$	
Anleihe von 1838	3	1 Febr. u. 1. Aug.	$(64\frac{1}{2})$	
do. von 1836	4	1. Jan. u. 1. Jul.	(85)	
do. von 1844	$4\frac{1}{2}$	1. Mai u. 1. Nov.	$92\frac{1}{2}$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 25 Franken 20 Cent. rechnet.
do. von 1840 und 1842	5	do.	$100\frac{3}{8}$	
do. von 1848	5	1. November.	$98\frac{3}{4}$	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
Schatzkammerscheine a. d. Inhab.	—	— —	—	
Frankreich.				
Rente	3	22 Jun. u. 22 Dec	(56)	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
do.	5	22. März und 22. Sept.	$(93\frac{1}{2})$	
Niederlande.				
Active Schuld (Integralen)	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	(57)	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw., wobei man unveränderlich 189 Fl. = 400 Franken rechnet.
Oesterreich.				
Metalliques	5	Verschieden.	$79\frac{7}{8}$	Fl. Conv.-Münze für 100 Fl. Conv.-Münze Nennw., wobei unveränderlich 1 Fl. Conv.-Münze = 2 Franken 54 Cent. gerechnet wird.
Partial-Obligationen zu 250 Fl. von 1839	—	— —	630	Franken für ein solches Loos.
do. zu 500 Fl. von 1834	—	— —	(594)	
Polen.				
Partial-Loose zu 300 poln. Fl. von 1829	—	— —	(525)	do. do.
do. zu 500 poln. Fl. von 1835	4	2. Jan. u. 1. Jul.	317	
Baden.				
50-Gulden-Loose von 1840	—	— —	(117)	do. do.
Obligationen zu 35 Fl. v. 1845	—	— —	72	
Nassau.				
25-Gulden-Loose von 1837	—	— —	$(52\frac{1}{4})$	do. do.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Hessen - Darmstadt.				
25-Gulden-Loose von 1834...	—	— —	(57)	Franken für ein solches Loos.
Kurhessen.				
40-Thaler-Loose von 1845 ...	—	— —	(120)	do. do.
Preussen.				
Prämienscheine der Seehandlung von 1832	—	— —	(474)	do. do.
Sardinien.				
Obligationen zu 36 Lire oder Franken von 1845.........	—	— —	(36)	do. do.
Anleihe bei Rothschild in Paris von 1849	5	1. Apr. u. 1. Oct.	$(81\frac{1}{2})$	Franken baar für 100 Lire nuove od. Franken Nennw.
Neapel.				
Certifikate bei Rothschild in Paris	5	1. Jan. u. 1. Jul.	(90)	Ducati f. 100 Ducati Nennw., wobei man unveränderlich 1 Ducato = 4 Franken 40 Cent. rechnet.
Kirchenstaat.				
Anleihe von 1831 — 1837.....	5	1. Jun. u. 1. Dec.	$73\frac{1}{2}$	Scudi baar für 100 Scudi Nennw., wobei man unveränderl. 1 Scudo = 5 Franken 40 Cent. rechnet.
Certifikate der Administration der antwerpner Handelsbank	5	1. Jan. u. 1. Jul.	(64)	
Spanien.				
Anleihe von 1834 (Ardoins) ..	5	1. Mai u. 1. Nov.	$15\frac{3}{8}$	span. Silberpiaster für 100 Silberpiaster Nennw., wobei man unveränderl. 1 Piaster = 5 Franken 40 Cent. rechnet.
Aufgeschobene Schuld von 1831	—	— —	(4)	
Passive Schuld von 1834	—	— —	(4)	
Einheimische Schuld..........	3	30 Jun. u. 30 Dec	(43)	
Aufgeschobene Schuld von 1851	3	1. Jan. u. 1. Jul.	$(20\frac{3}{8})$	
do. immerwähr. Rente, jetzt ..	1	do.	$(20\frac{1}{8})$	
Russland.				
Anleihe bei Hope und Comp. in Amsterdam von 1789 u. 1816	5	1. Januar.	$(104\frac{3}{4})$	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennwerth., wobei man unveränderlich 189 Fl. = 400 Franken rechnet.
do. neue v. 1828 u. 1829...	5	1. September.	(104)	
do. bei Rothschild in London, von 1822	5	1. März und 1. September.	$(104\frac{3}{4})$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 25 Franken 40 Cent. rechnet.
do. bei Baring in London von 1850	$4\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$(95\frac{1}{2})$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Dänemark.				
Anleihe in London...........	3	31. März und 30. Septemb.	(75)	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 25 Franken 40 Cent rechnet.
do. bei Rothschild in London von 1822	5	1.Jan. u. 1.Dec.	(98½)	
do. bei Nottebohm..........	4	31. Decemb.	(91)	Fl. niederl. Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennw., wobei man unveränderlich 189 Fl. = 400 Franken rechnet.
Brasilien.				
Anleihe in London von 1824 ..	5	1.Apr. u. 1.Oct.	(90)	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 25 Franken 40 Cent. rechnet.
do. do. von 1843 ..	5	1.Jun. u. 1.Dec.	(87¼)	

Kurse der Actien.

Name der Unternehmungen.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Belgische Nationalbank (in Brüssel)	—	1400	Franken baar für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth. (Kurs von Ende 1851.)
Eisenbahn von Antwerpen nach Gent	—	—	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
do. von Charleroi an die franz. Grenze	—	—	
do. zwischen Sambre und Maas ..	—	—	
do. von Antwerpen nach Köln ... Börsenzinsfuss	(5)	—	Thaler preuss. Kurant für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Thaler = 3 Franken 75 Cent. rechnet.
Steinkohlenminen von Sacré Madame	5	—	Franken baar für 100 Franken Nennw.

Bei Staatspapier- und Actiengeschäften vergütet der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage des Kaufes. Die dabei gesetzliche *Courtage* ist 1 Promille von beiden Parteien. Die übliche *Provision* ist ¼ bis ½ Procent.

Belgische Staatspapiere.

1) 4 *procentige Obligationen* der Anleihe von 30 Millionen Franken, durch Subscription à 92 Procent i. J. 1836 erhoben. Sie lauten über 1000 und 500 Franken. Zinsen halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) in Brüssel, Antwerpen, London und Paris. — 2) 3 *procentige Obligationen* der Anleihe von 50'850'800 Franken bei Rothschild a. d. J. 1838. Sie lauten über 1000 Franken. Zinsen halbjährlich (1. Februar und 1. August) in Brüssel, London (25 Franken 20 Cent. = 1 Pfd. Sterl.) und Frankfurt a. M. (nach

dem Tageskurs). — 3) 5*procentige Obligationen* der Anleihe von 86'940'000 Franken mit der Société générale und Rothschild a. d. J. 1840. Sie lauten zu 100 Pfd. Sterl. = 2520 Franken und zu 40 Pfd. Sterl. = 1008 Franken (das Pfund Sterling fest = 25 Franken 20 Cent. gerechnet). Zinsen gegen Coupons halbjährlich (1. Mai und 1. November). — 4) 5*procentige Obligationen* der Anleihe von 28'621'718 Franken mit Rothschild, der Société générale und der belgischen Bank, a. d. J. 1842. Grösse und Zinsen wie bei den vorigen. — 5) 4½ *procentige Obligationen* der freiwilligen Anleihe von 84'656'000 Franken zur Deckung des Antheils an der niederländischen Schuld, sowie durch Conversion mehrerer älteren, früher 5procentigen Papiere, im Betrage von 95'442'832 Franken. Zinsen gegen Coupons halbjährlich (1. Mai und 1. November), auch bei Rothschild in Paris. — 6) 5*procentige Obligationen* der Zwangsanleihe von 24 Millionen Franken, a. d. J. 1848. — 7) 2½ *procentige Rente* zu Gunsten der niederländischen Regierung, im Betrage von 3'894'145 Franken, zu 60 Procent an Rothschild in Paris und die Société générale überlassen, welche in Gemeinschaft 2½ procentige *Certifikate* darüber emittirten, verzinslich gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli. — 8) Eine andere Art 2½ procentiger *Renten-Certifikate* auf Inscriptionen sind von der belgischen Bank i. J. 1844 ausgegeben; sie rühren von älteren Liquidationen her. Zinsen gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli in Brüssel, sowie in Amsterdam, Paris, London, Frankfurt a. M. und Berlin. — Das *Kapital* der 2½ procentigen Schuld (ursprünglich 389'417'632 Franken) belief sich i. J. 1847 auf 220'105'632 Franken. — 9) 5*procentige Obligationen* der Anleihe von 26 Millionen Franken vom J. 1852, wovon die Nationalbank in Brüssel 12 Millionen und die Gebrüder Rothschild in Paris 5 Millionen Franken übernahmen, während 9 Millionen Franken zum Kurse von 100½ Procent zur öffentlichen Unterzeichnung kamen. Die Obligationen lauten über je 1000 Franken. — 10) *Schatzkammerscheine* (Bons du trésor) sind seit 1833 mehrfach verausgabt und wieder eingezogen worden, zu verschiedenen Zinsfüssen. Im J. 1847 liefen circa 20 Millionen Franken derselben um.

Belgische Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. — Folgende sind die wichtigern

alten Maassgrössen von Antwerpen.

Längenmaass. Der *Fuss* von 11 Zoll zu 11 Linien = 0,2868 Meter = 127,137 paris. Lin. — Die *Seiden-Elle* = 0,6941 Meter = 307,8 paris. Lin. Die *Wollen-Elle* = 0,6844 Meter = 303,4 paris. Lin. Die *brabanter Elle* wie in *Brüssel*.

Getreidemaass. Die *Rasière* oder das *Viertel* für alles Getreide, ausser Hafer, hatte 4 Meukens oder 56 Pots zu 2 Pinten à 2 Upers und war = 77 Liter = 3881,76 paris. Kubikzoll. Der *Pot* wurde dem Wein-Pot gleich geachtet, man rechnete ihn aber (statt 1,374) = 1,375 oder 1⅜ Liter. 37½ Rasières = 1 Last. — Die *Rasière für Hafer und Holzkohlen* hatte 4 Hafer-Meukens oder 70 der obigen Pots = 96¼ Liter = 4852,2 paris. Kubikzoll.

Die *Rasière rohes Salz* = 170 Kilogramm. 6 derselben = 1 Schiffslast.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Aime* oder *Aam* hatte 50 Stoop oder 100 Pots = 137,4 Liter = 6926⅔ paris. Kubikzoll.

Oelmaass. Für *Baumöl* galt die vorige Aime. Für *Saatöl* dagegen hatte die *Aime* (von 4 Eimern oder Seaux, oder 24 Schrèves, Schreefs) 96 Pots (grössere) = 133⅓ Liter = 6721⅔ paris. Kubikzoll. 72 Saatöl-Pots = 100 Liter.

Handelsgewicht. Der *Centner* (Quintal) hatte 100 Pfund. Das *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) oder 32 Loth = 470,156 Gramm. Man rechnete gewöhnlich 100 Pfund = 47 Kilogramm, oder 100 Kilogramm = 212$^{11}/_{16}$ Pfund.

100 *alte antwerpner Pfund* =

103,6522 engl. Pfund avdp.	100,5228 preuss. Pfund.
97,0175 hamburg. Pfund.	83,9546 wiener Pfund.
100,5413 leipziger Pfund.	94,0312 deutsche Zollpfund.

1 Last (Charge) = 400 Pfund. 1 *Schiffpfund* = 3 Centner = 300 Pfund. — 1 *Chariot* (Fuder) = 165 Pfund. — 1 *Stein* = 8 Pfund.

Gold- und Silbergewicht war das *holländische Troygewicht*; siehe Amsterdam.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* von 20 Unzen zu 8 Drachmen à 60 Gran = 470,074 Gramm.

Stückgüter.

Die *Schiffslast* (Tonneau de mer) begreift in Antwerpen: 15 Hektoliter Getreide, 9 Hektoliter Genever oder 25 Kisten zu 12 Bouteillen Genever.

Platzgebräuche.

Die Preise vieler Waaren werden noch in *niederländisch Kurant* notirt; man rechnet dabei 189 Gulden = 400 Franken.

Die Preise der *Gewichtswaaren* verstehen sich grösstentheils für $\frac{1}{2}$ oder für 50 Kilogramm; bei Eisen, Blei, Zink, Vitriolöl für 100 Kilogr.; Eichenrinde für 500 Kilogr. Bei raffinirtem Zucker für 100 alte antwerpner Pfund in Gulden, bei Kandiszucker für 1 antwerpner Pfund in Stübern; man rechnet dabei feststehend 100 Kilogramm = $212\frac{11}{16}$ antwerpner Pfund.

Fernere Verkaufsnormen: Mahagoniholz pr. 2 Decimeter im Geviert; Traubenrosinen, Orangen, Citronen pr. Kiste, Malaga-Citronen aber pr. $\frac{1}{2}$ Kiste; Feigen pr. Korb, smyrnische pr. Schachtel; Lein-Säesaat und Hanfsaat pr. Tonne; Thran pr. Hektoliter, Leberthran pr. Tonne. Rüb-, Lein- und Hanföl noch pr. antwerpner Saatöl-Aime von $133\frac{1}{3}$ Liter; Weizenmehl pr. Fass (Baril); Bordeaux- und Languedoc-Wein pr. Stückfass (Barrique von 30 Veltes); Malaga- und Madeira-Wein, Cognac, Branntwein, Rum pr. Liter; Pech, Theer, Waidasche pr. Tonne. Ochsenhörner pr. 104 Stück; russische Hasenfelle pr. 105 Stück, sächsische Hasenfelle pr. 100 Stück.

Die *Courtage* beträgt $\frac{3}{4}$ Procent für den Verkäufer, bei Getreide etc. 9 Centimes pr. Hektoliter; für Leitung der Auctionen 1 Procent; rücksichtlich der Fondsgeschäfte siehe oben. — Die *Provision* auf Waaren-Ein- und Verkäufe ist $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent; bei Verkäufen wird ausserdem 1 Procent *Delcredere* berechnet.

Die *Käufe* geschehen in der Regel pr. contant mit einem Abzuge (Disconto), welcher auf die meisten Waaren (Kaffee, Kakao, raffinirten Zucker etc.) 2 Procent, auf Rohzucker und Häute aber 3 Procent beträgt.

Die üblichen *Tara*-Sätze sind: auf Kaffee in Ballen, Kakao in Säcken, ostindischen Reis (doppelte Emballage wird gegengewogen), Pfeffer, Piment 2 Proc.; auf Havana-Kaffee in Bastsäcken $\frac{1}{2}$ Kilogr. pr. Ballen Extra-Tara; auf Kaffee in Fässern und Kakao in Fässern Netto-Tara (die wirkliche Tara); auf Carolina-Reis 12 Proc.; auf Zucker: westindischer 14 Proc., brasil. in Kisten 16 Proc., do. in Fässern 14 Proc., do. in Säcken 2 Proc., Java 9 Proc., Manila 3 Proc., Melis 5 Proc.; auf smyrn. Rosinen 10 Proc.; auf zant. Korinthen 14 Proc.; Olivenöl 4 Proc.; Baumwolle (ohne Stricke, welche gegengewogen werden) 4 Proc.; Pottasche: nordamerikan. 12 Proc., russische, toskanische, illyrische und Odessa 10 Proc., finnländische 16 Proc. Quercitron 10 Proc. Bei Tabak, Cassia lignea in Kisten und Matten, und Indigo in Kisten *Netto-Tara* (die wirkliche Tara, nach einem Durchschnitt). Bei Indigo in Seronen: Serone von 42 bis 54 Kilogr. = 7 Kilogr. pr. Serone, von 55 bis 65 Kilogr.: $7\frac{1}{2}$ Kilogr., von 66 bis 84 Kilogr.: $8\frac{1}{2}$ Kilogr.: von 85 bis 104 Kilogr.: $9\frac{1}{2}$ Kilogr. pr. Serone.

Auf *Kandiszucker* werden 2 Proc. *Gutgewicht* bewilligt.

Der *feste Kurs für Frachtgelder* auf Sendungen aus den *Vereinigten Staaten von Nordamerika*, deren Frachtpreis in Dollars normirt ist, ist im Juli 1851 von hiesiger Handelskammer auf 5 Franken 20 Cent. für den Dollar bestimmt worden.

Banken in Antwerpen.

1) *Zweigbank der belgischen Bank* (Banque de Belgique); siehe BRÜSSEL. — 2) *Filiale der Société générale*; siehe BRÜSSEL.

3) Die *antwerpner Handelsbank* (Banque commerciale d'Anvers). Actien-Grundkapital: 25 Millionen Franken. Zweck: *Discontiren*; *Ankauf von Staatspapieren etc.*; *Vorschüsse* auf Wechsel, Staatspapiere etc. und Waaren; *Einkassirungen* und *Zahlungen* für dritte Rechnung; *Commissions-Ein- und Verkauf* von Wechseln, Staatspapieren etc. Die Summe ihrer *Banknoten* (zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Franken) darf den Gesellschaftsfonds nicht überschreiten. Die *Actien* sind zu 1000 Franken, theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lautend, und tragen zunächst 4 Procent feste Zinsen. Sie hat auch Certifikate über römische 5procentige consolidirte Obligationen ausgegeben.

4) Die *antwerpner Handelsgesellschaft* (Société de Commerce d'Anvers), i. J. 1838 auf 25 Jahre gegründet. Kapital 12 Millionen Franken, in Actien zu 1000 Franken, theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lautend, die zunächst 4 Procent feste Zinsen bringen. Zweck: *Vorschüsse* auf belgische Waaren, Besorgung ihrer *Ausfuhr* und passender *Retouren*, *kaufmännische Operationen aller Art*; ausgenommen sind Spekulationen in öffentlichen Fonds für eigene Rechnung.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handels- und Fabrikenkammer. Handelsgericht. Ausfuhr-Gesellschaft. Handels- und Industrie-Verein. Gesellschaft des belgischen Contors in San Tomas de Guatemala (neuerlich für den Absatz belgischer Produkte in Centralamerika auf 10 Jahre gegründet, mit Subsidien der Regierung). *Gesellschaft des Freilagerhauses und neuen Scheldebassins. Antwerpner Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Belgische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Belgische Seeschifffahrts-Gesellschaft. Mehrere Assekuranz-Gesellschaften. Belgisch-brasilianische Colonisationsgesellschaft etc.* Grosse Docks und Entrepots. Navigationsschule.

Märkte.

Jährlich werden 3 grosse Märkte abgehalten: zu Lichtmesse, Kreuzerhöhung und Mittwoch nach Pfingsten.

Appenzell,

schweizer Kanton, ganz vom Kanton St. Gallen umgeben, 7 Quadratmeilen gross; 55'000 Einwohner. Hauptort ist der Marktflecken gleiches Namens an der Sitter; 3500 Einwohner. Wichtiger ist der Marktflecken Herisau mit 7000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Der Kanton rechnet gewöhnlich *nach Gulden* zu 60 *Kreuzern* zu 4 *Angstern* (Angesichtern) in dem Zahlwerthe der Reichswährung, d. i. des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, und hat dabei denselben Geldtarif wie *St. Gallen*; also den brabanter Thaler zu 2 Fl. 42 Xr., den 5-Frankenthaler zu 2 Fl. 20 Xr. Die hiesigen Rechnungsmünzen sind folgende:

Gulden oder Pfund.	*Batzen.*	*Schillinge.*	*Kreuzer.*	*Angster.*
1	15	50	60	240

Das sogenannte Pfund, dem Gulden völlig gleichstehend, kommt, wie der Schilling, nur bei obrigkeitlichen Straffällen vor. *Der Zahlwerth*, als jetziger $24^1/_2$-Guldenfuss, ergibt den Gulden = $17^1/_7$ Silbergr. preuss. Kurant = nahe an 49 Kreuzer im 20-Guldenfusse.

Es kursiren hier im Geldverkehr Kronenthaler, 1-, 2- und $3^1/_2$-Guldenstücke, sowie Sechsbätzner oder 24-Kreuzerstücke.

Die sonst im Kanton geprägten Münzsorten bestehen, *ausser den Scheidemünzen*, längst nicht mehr, und es ist hierüber der Artikel „*Schweiz*" zu vergleichen.

Appenzell-Ausser-Rhoden hat *seit* 1835 ein *Wechselgesetz*, welches trassirte und eigene Wechsel anerkennt. Innerhalb 24 Stunden muss nach Vorweisung des Wechsels Annahme erfolgen. Bei zur Zahlung nicht rechtzeitig präsentirten Wechseln haften die Indossanten ein Jahr; doch kann der Indossant auch „*ohne sein Obligo*" (ohne fernere Verbindlichkeit) indossiren. Ein üblicher *Protest* muss durch den Gemeindeschreiber erhoben werden. Jeder Handelsfähige ist hier wechselfähig.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,306725 Meter = 135,97 paris. Lin. = 1,0224 neue schweizer Fuss. — Die *lange* oder *Leinwand-Elle* = 0,73362 Meter = 325,21 paris. Lin. = 1,2227 neue schweizer Ellen. Die *kurze* oder *Wollen-Elle* = 0,609615 Meter = 270,24 paris. Lin. = 1,0160 schweizer Ellen. Der *Musselinstab* (die *sogenannte* Aune de Paris) = 1,2119 Meter = 537,24 paris. Lin. = 2,0199 schweizer Ellen. Der *Baumwollenstab* (die *sogenannte* Aune de Lyon) = 1,1941 Meter = 529,36 paris. Lin. = 1,9902 schweizer Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* von 2 Mütt à 4 Viertel = 1,47726 Hektoliter = 0,9848 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 4 Viertel à 8 Maass = 42,90688 Liter = 0,2860 schweizer Saum.

Handelsgewicht. Das *leichte Pfund* (für Material- oder sogenannte Spezereiwaaren und Droguen) von 32 solchen Loth = 465,332 Gramm = 0,9307 schweizer Pfund. Das *schwere Pfund* (für Wolle, Metall- und Fettwaaren, Nahrungsmittel etc.) von 40 Loth = 581,665 Gramm = 1,1633 schweizer Pfund. — 4 schwere Pfund = 5 leichte Pfund. Der *Centner* = 100 leichte Pfund. — 1 Schaff Butter = 18 schwere Pfund. 1 Laib fetter Käse wiegt 50 schwere Pfund, 1 Laib magerer Käse 32 schwere Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die *kölnische Mark* von $233^3/_4$ Gramm. — *Medizinalgewicht* das *alte nürnberger.*

ARAGONIEN, siehe Saragossa.

ARCHANGEL oder *Archangelsk*, Handelshafen an der Dwina und Hauptstadt des grossrussischen Gouvernements gleiches Namens, mit einem Contor der petersburger Commerzbank, einer Gemeindebank, der „archangelschen See- und Flussschifffahrts-Assekuranz-Compagnie", Navigationsschule und Schiffswerften. 25'000 Einwohner. Wie Petersburg. — *Man verkauft:* Flachs: Tow pr. 1 Pud (unter Russen auch pr. 2 Pud), Otbornoy, Crown und Sabrak pr. 10 Pud, Codilla pr. Pud; Hanf und Talg pr. 10 Pud; Talglichte, Thran, Pech, Eisen, Roggenmehl pr. 1 Pud, Getreide u. Leinsamen pr. Tschetwert, Theer pr. Tonne, Matten pr. 1000 Stück, Dielen und Battens pr. Dutzend.

Arnstadt,

Hauptstadt der obern Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, an der Gera. 6000 Einwohner. Wollmarkt gegen Ende Juni (seit 1851).

Rechnung und Münzen wie SONDERSHAUSEN.

Wechselgeschäfte werden hier gewöhnlich nach den leipziger Kursen abgeschlossen.

Maasse und Gewichte der Oberherrschaft. (Vergl. SONDERSHAUSEN.)

Längenmaass. *Fuss* u. *Elle* sind die *leipziger*. Die *Ruthe* hat 14, bisweilen auch (nach Uebereinkunft) 16 Fuss.

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadratruthen (zu 196 Quadratfuss) = 25,027 franz. Aren. — Bisweilen legt man auch die *grosse* Quadratruthe (zu 256 Quadratfuss) zu Grunde, und dann ist der *Acker* = 32,688 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hat 126 Kubikfuss = 2,84 Kubikmeter oder Steren.

Getreidemaass. Das *arnstädter Maass* hat 4 Viertel oder 20 Metzen und enthält jetzt (in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 9. October 1851) 8192 preuss. Kubikzoll = $2\frac{2}{3}$ preuss. Scheffel = 146,564 Liter = 7388,645 paris. Kubikzoll. 3 arnst. Maass = 8 preussische Scheffel. — Im *gehrner Bezirke* ist die *Metze* = $\frac{1}{16}$ arnst. Maass.

Flüssigkeitsmaass u. Gewichte sind die *leipziger*, *Medizinal- u. Apothekergewicht* ist jedoch, wie im ganzen Fürstenthum, das *preussische* (siehe BERLIN).

ASTRACHAN, Handelshafen auf einer Wolga-Insel und Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements, mit einem Contor der petersburger Commerzbank, einer Leihbank (seit 1779) und Schiffswerft. 45'000 Einwohner. Wie PETERSBURG.

Athen,

neugriechisch Ἀθῆναι, Hauptstadt des Königreichs Griechenland. 35'000 Einwohner. Der Hafen ist der 1 Meile entfernte Porto Leone, der alte Pyräus, am Meerbusen von Aegina.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnete seit 1829 *nach Phöniken*, der *Phönix* zu 100 *Lepta*, angeblich dem sechsten Theile des spanischen Piasters entsprechend. Doch erfolgte unter dem 8. (20.) Februar 1833 ein neues Münzgesetz, wodurch die Rechnungsart in dem Königreiche Griechenland *nach Drachmen zu* 100 *Lepta* bestimmt wurde. In Hinsicht des Zahlwerths soll die Drachme, *als Münzeinheit*, ebenfalls den sechsten Theil des Silberwerths des Colonnato oder spanischen Piasters bilden, sodass nach der gesetzmässigen Feststellung zu 58,043063 Drachmen aus der kölnischen Mark fein Silber die neue Drachme folgenden Werth hat:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,2412002 Thlr. = 7 Sgr. 2,832 Pf.
b) im 20-Guldenfusse oder in Conv. Kurant: 0,3445718 Fl. = 20 Xr. 2,697 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: 0,4221004 Fl. = 25 Xr. 1,304 Pf.

Die nach dem Münzgesetz vom 8. (20.) Februar 1833 angeordnete *Münzprägung* in *Gold, Silber und Kupfer* besteht in folgenden Sorten:

A) Goldmünzen: 20 u. 40 Drachmenstücke, zu $\frac{9}{10}$ fein, wovon zumeist die 20 Drachmenstücke kursiren, und auch diese in nicht bedeutender Anzahl ausgemünzt sind.

B) Silbermünzen: Stücke zu 5 Drachmen, 1 Drachme, halbe und Viertel-Drachmen zu 50 und 25 Lepta, ebenfalls *gesetzmässig* zu $\frac{9}{10}$ fein; aber nach einer Ausbringung, die in Philadelphia zwar den gesetzlichen Feingehalt zeigte, aber wegen des geringern Gewichts 58,53947324 Drachmen auf die köln. Mark fein Silber ergeben hat. Siehe übrigens die *Münztabellen*.

4*

c) Kupfermünzen: *zu 1 Lepton, zu 2, 5 und 10 Lepta.* Die wirkliche Ausstückelung hat nach erfolgten Untersuchungen gezeigt, dass von den neuern (1833, 1842, 1843) 1 Lepton-Stücken gegen 185½ Stück auf die köln. Mark gehen; von den 2 Lepta-Stücken 87⅔ Stück; von den 5 Lepta-Stücken 37⅓ Stück und von den 10 Lepta-Stücken (von 1843) 17³⁄₁₀ Stück, was natürlich zuweilen abweicht.

Nach den eingezogenen Berichten ist im Königreich Griechenland nur *Kupfergeld* im Ueberfluss vorhanden, und seit dem Jahre 1836 sollen angeblich nur 80'000 Drachmen in *Silber*, an *Kupfergeld* hingegen von 1836 bis 1846 zusammen ein Belauf von 1'208'969 Drachmen geprägt und in Umlauf gekommen sein.

Von fremden Münzen circuliren in Griechenland nur wenige Sorten Silbermünzen und am meisten kommen vor: französische 5-Frankenthaler, deutsche Conventions-Thaler und 20-Kreuzerstücke, sowie spanische und mexikanische Thaler oder Piaster, zu veränderlichen Preisen.

Die griechische Regierung hat bei Verkündigung ihres Münzgesetzes von 1833 auch einen *Münztarif* erlassen, wonach verschiedene ausländische Gold- und Silbersorten bei den königlichen Kassen Annahme finden sollen, so auch unter dem 13. (25.) Februar 1833 einen *besondern Münztarif für den inländischen Verkehr* (mit Ausschliessung der bis dahin geprägten türkischen Münzen, ihres unbestimmten Gehaltes wegen); indessen richtet man sich im Verkehr wenig danach, zumal der Umlauf der ausländischen Gold- und Silbersorten so beschränkt ist.

Der *mexikanische* und *spanische Piaster* (Colonnato) ist zu 6 Drachmen tarifirt. Uebrigens ist in Griechenland *das gesetzliche Verhältniss des Goldes zum Silber* (wie in Frankreich) wie 1 zu 15½.

Papiergeld. Als solches sind jetzt die *Banknoten* der griechischen Nationalbank anzusehen, worüber unter der Rubrik: „*Bank*“ das Erforderliche nachzusehen ist.

Kursverhältnisse.

Athen und *Patras* notiren in neuerer Zeit (seit etwa 1837) ziemlich regelmässig Kurse auf folgende Plätze:

Athen vornehmlich 1) *auf London*, zu 61 Tagen Sicht, ± 28 Drachmen 40 Lepta für 1 Pfund Sterling.

2) *auf Paris*, à 31 Tage Sicht, ± 112 Drachmen 60 Lepta für 100 Franken.

3) *auf Triest u. Wien*, à 3 Monat dato, ± 287 Drachmen für 100 Fl. Conv.-Kur.; ein Kurs, der jetzt bei der österreichischen Zahlung in Banknoten viel niedriger auskommt.

Ausserdem notirt man hin und wieder auch einen Kurs

4) *auf Amsterdam*, à 3 Monate dato, ± 235 Drachmen 15 Lepta, für 100 Gulden holländisch Kurant.

5) *auf Hamburg*, à 3 Monate dato, ± 207 Drachmen 25 Lepta, für 100 Mark Banco.

Patras *notirt den Kurs auf London* in anderer Weise als Athen und zwar zu ± 50 à 52 Pence Sterling für 1 Colonnato oder spanischen Silberpiaster, *zu 3 Monate dato.*

Die Geldkurse mehrerer ausländischen Gold- und Silbersorten verstehen sich in Drachmen und Lepta für 1 Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Das seit dem 1. Mai 1835 in Wirksamkeit getretene Handelsgesetzbuch Griechenlands ist, mit wenig erheblichen Abänderungen, eine fast wörtliche Uebertragung des französischen Handelsgesetzbuchs; siehe Paris. Folgende Bestimmungen mögen übrigens hier bemerkt werden: — „*In Wechselsachen* kann jedes darüber erlassene Urtheil unmittelbar darauf zur Vollziehung gelangen, ganz abgesehen von dem eingelegten Einspruche und Apell. In jeder andern Angelegenheit kann die provisorische Vollziehung nur drei Tage nach erlassenem Urtheile Platz greifen. — Das Tribunal hat das Recht

und die Gewalt, die einstweilige oder vorläufige Vollstreckung unter der Verpflichtung anzuordnen, gute und rechtsgiltige Bürgschaft zu stellen." — *In Civilsachen* wird nach der *byzantinischen Gesetzsammlung von Armenupolos* u. dem *französischen Code civil* geurtheilt.

Griechische Staatspapiere.

1) 5procentige Anleihe von 1824 mit Obrien, Ellice und Hume in London von 800'000 Pfd. Sterl. Obligationen zu 100, 200, 300 und 500 Pfd. Sterl. Zinsen am 1. Januar und 1. Juli in London, seit 1. Juli 1826 unbezahlt. — 2) 5procentige Anleihe von 1825 mit F. u. S. Ricardo in London, von 2 Millionen Pfd. Sterl. Zinsen wie oben, seit 1. Januar 1827 unbezahlt. — 3) 5procentige Anleihe von 1833, mit Rothschild in Paris, von 60 Millionen Franken oder 66'600'000 Drachmen (oder 2'343'750 Pfd. Sterl., das Pfund Sterling fast = 25 Franken 60 Cent. gerechnet), v. England, Frankreich u. Russland (jeder Staat für ein besonderes Drittel od. Serie) garantirt. Obligationen zu 40 Pfd. Sterl. oder 1024 Franken. Zinsen am 1. März und 1. September. Man unterscheidet die Obligationen der drei von den verschiedenen Mächten garantirten Serien in englische, französische und russische, deren Preis nicht immer der nämliche ist. Die Obligationen der letzten Anleihe haben besonders an der Börse von Paris und London Kurs, die der erstern beiden an der londner, die der Anleihe von 1825 auch an der amsterdamer.

Neue griechische Maasse und Gewichte.

Das Gesetz vom 28. September 1836 führte die *französischen* metrischen Grössen ein, mit den vorher üblichen griechischen Benennungen; für das Gewicht wählte man als Einheit das anderthalbfache Kilogramm. Die neuen Maasse führen zum Unterschiede von den vorigen den Beinamen „*königliche*". Wegen des Werthes der neuen Maasse und ihrer Vergleichung mit fremden, siehe Paris.

Längenmaass. Die königliche *Piki* (Elle) = 1 Meter hat 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) à 10 Linien (Millimeter). Sie ist = 1,5432 alte kleine Piki oder Endasch = 1,4948 alte grosse Piki.

Wegemaass. Das königliche *Stadion* = 1000 Piki = 1 Kilometer. Die *griechische Meile* = 10 königl. Stadien = 1 Myriameter.

Feldmaass. Die königliche *Stremma* = 1000 Quadrat-Piki = 1 franz. Dekare oder 10 Aren = 0,7873 alte Stremmas von Morea.

Hohlmaasse für trockene und flüssige Dinge. Die *Litre* = 1 franz. Liter hat 10 Kotyli (Deciliter) zu 10 Mystra (Centiliter) à 10 Kubus (Milliliter). — Beim *Getreidemaass* hat der königliche *Kilo* 100 Litre = 1 Hektoliter = 3,0157 alte Kilos. — Beim *Oelmaass* wird 1 Litre = $^3/_4$ alte *Gewichts*-Ocken gerechnet. Die Gegenstände, für welche ein räumliches Maass existirt, Holz, Butter, Oel, Wein etc., werden oft auch nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht für alle Gegenstände. Die königliche *Mine* = 1500 Drachmen oder franz. Gramm = $1\frac{1}{2}$ Kilogramm = 3 deutsche Zollpfund = 3,2071 preuss. Pfd. = 2,6785 wiener Pfd. = $468\frac{3}{4}$ alte Drachmen = 1,171875 alte Ocken. Die königliche *Drachme* = 1 Gramm hat 10 Obolen (Decigramm) zu 10 Gran (Centigramm). — Das *Talent* = 100 Minen = 150 Kilogramm = 3 deutsche Zollcentner. — Die *Tonne* (Schiffstonne) = 10 Talente.

Vorige griechische Maasse und Gewichte.

Dieselben kommen im Verkehr noch sehr häufig vor.

Längenmaass. Die *kleine Piki* oder der *Endasch* (ursprünglich der konstantinopol. Endasch für Seidenstoffe) = 0,648 neue (königl.) Piki oder Meter = 287,256 paris. Linien. Die *grosse Piki*, für Leinen-, Wollen- u. Baumwollenwaaren, = 0,669 neue Piki oder Meter = 296,565 paris. Lin. Die *Piki der Feldmesser, Maurer und Zimmerleute* = $^3/_4$ neue Piki oder Meter = 332,472 paris. Lin.

Wegemaass. Das alte *Stadion* = 184,184 neue Piki oder Meter.

Feldmaass. Das alte *Stremma von Morea* = 3025 alte kleine Quadrat-Piki = 1270,21 neue Quadrat-Piki od. Quadrat-Meter = 1,270 neue Stremmas od. Dekaren.

Getreidemaass. Der *Kilo* = 33,160 königliche Litre oder französische Liter = 0,3316 (fast ⅓) neue Kilos = 1671,676 paris. Kubikzoll. Er ist an Gewichtsinhalt beim Weizen = 22 Ocken. Im innern Verkehr ist auch der *venediger Stajo* oder Staro von 2 Bacili noch üblich; an Gewichtsinhalt rechnet man 1 Bacile Weizen = 27 Ocken.

Wein- und Brantweinmaass war der *venediger Barile* (die Barilla) von 24 Boccali (Bozze).

Oelmaass war eben dieser *Barile*. Ein anderes kleineres *Maass* war die *Oel-Ocka*, welche 2½ Ocken *Gewicht* fasste. — Die Oelmaasse dienten auch für den *Honig*.

Handelsgewicht. 1) Das *venediger Schwergewicht* (Peso grosso) für Korinthen etc. — 2) Das *Ockengewicht*. Der *Kantar* (Cantaro) hat 44 Ocken. Die *Ocka*, *Oka* oder *Stadera* hat 400 Drachmen und ist ursprünglich die konstantinopoler; sie ist = 1280 *neue* Drachmen oder Gramm = 0,85333 (d. i. $^{64}/_{75}$) königliche Minen = 2,560 deutsche Zollpfund = 2,7367 preuss. Pfund = 2,2857 wiener Pfund = 2,683 venediger schwere Pfund (Libbre grosse). Man rechnet hier rund = $2^2/_3$ venediger schwere Pfund (8 solche Pfund = 3 Ocken). 1 *alte Drachme* = $3^1/_5$ *neue Drachmen* oder Gramm. — Die *Pinaki* hat 9 Ocken. — Der *Millar* (Migliajo, Meiler) von 1000 venediger schweren Pfund wird = 8½ (statt 8,47) Kantar oder 375 (statt 372,655) Ocken gerechnet. Der *Kantar* ist = 118,07 venediger schwere Pfund.

Bei *Feigen* bedeutet der *Millar* 1000 Kränze, welche = circa 13 bis 14 Kantar.

Münzgewicht war schon früher das französische Grammengewicht; *Medizinalgewicht* das baiersche.

Platzgebräuche in Athen.

Der Preis der *Korinthen* (gewöhnlich auf 4 Monate Credit) versteht sich bis jetzt noch (pr. Millar von 1000 venediger schweren Pfund) in *spanischen Piastern*, wobei man feststehend 1 spanischen Piaster = 6 Drachmen rechnet. — *Waaren-Courtage* 2 Procent, bei *Korinthen* gewöhnlich nur 3½ Drachmen pr. Millar, ausserdem aber *Factorei* 2 Procent. — *Waaren-Commission* 2, auch 3 Procent.

Bank.

Die *griechische Nationalbank* wurde am 1. (13.) Januar 1842 in Athen auf Actien errichtet und kann in den grössern Städten des Landes Zweigbanken anlegen, was in *Patras* und *Syra* erfolgt ist. Vorläufige Dauer 25 Jahre. Gründungskapital 5 Millionen Drachmen in Actien zu 1000 Drachmen; es gibt auch halbe Actien zu 500 Drachmen und Viertel-Actien zu 250 Drachmen; das Kapital darf durch weitere Actien-Ausgabe vermehrt werden; die Actien lauten entweder an den Inhaber oder auf den Namen. Operationen: 1) *Wechsel-Discontiren* (zu höchstens 8 Proc. jährlich Disconto); 2) *Darlehen* auf Hypotheken, Gold und Silber (bis zu ¾ des Grundkapitals, Zinsfuss höchstens 10 Proc. jährlich); 3) *Vorschüsse in laufender Rechnung* auf Hypotheken, Gold, Silber und sichere persönliche Obligationen; 4) *Annahme u. Auszahlung von Geldern in laufender Rechnung* (Contocorrentgeschäfte); 5) Annahme von *Depositen* in Geld und allen andern Werthen zur Aufbewahrung, gegen Vergütung; 6) Ausgabe von *Banknoten* zu 500, 100, 50 und 25 Drachmen (die wenigen umlaufenden Noten zu 50 *Drachmen* sind jedoch i. J. 1851 wieder eingelöst worden); 7) Ausgabe von eigenen (trocknen) Wechseln von mindestens 100 und höchstens 10'000 Drachmen Einzelbelauf. Der *Gewinn* wird *halbjährlich* als *Dividende* vertheilt; überschreitet derselbe in einem Halbjahr 3½ Procent, so wird ein Viertel des Ueberschusses zurückbehalten, und es werden von diesem Viertel ⅘ zum Reservefonds genommen (bis dieser ⅕ des Kapitals erreicht hat),

$^1/_3$ aber dem Direktor und den Beamten der Bank überwiesen; erreicht die Dividende nicht $3^1/_2$ Procent, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen. Für das zweite *Halbjahr* 1850 wurden 9 Procent Dividende ertheilt. Die Dividende kann auch, unter Abzug einer Commissionsgebühr, in Wien und Paris erhoben werden. — Der *Baarvorrath* der Bank soll nie unter $^1/_3$ ihrer auf Sicht zahlbaren Banknoten und eben solchen Contocorrent-Verpflichtungen sein. Die ausser den eben genannten Titeln vorhandenen Schulden der Bank sollen ihr Actienkapital nicht übersteigen. — Die Regierung übt die Oberaufsicht aus. — Vom 16. April 1848 an erhielten ihre Noten *Zwangskurs* und die öffentlichen Kassen mussten sie unter 2 Procent Abzug annehmen. Später wurde die Bank bis 16. März 1849 der Auswechselungspflicht überhoben.

Handelsanstalten.

Handelskammer und *Handelsgericht.*

ATSCHIN, siehe SUMATRA.

Augsburg,

Hauptstadt des baierschen Kreises Schwaben und Neuburg, zwischen der Wertach und dem Lech. 40'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Im gewöhnlichen Verkehr wird in Augsburg wie in München, Nürnberg und ganz Baiern gerechnet

nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

und *seit* 1837 *in dem Zahlwerthe* des $24^1/_2$-Guldenfusses, der sogenannten süddeutschen Währung.

Das *Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen* ergibt sich aus folgender Aufstellung.

1 Reichsthaler = $1^1/_2$ Gulden = $22^1/_2$ Batzen = 30 Groschen oder Kaisergroschen = 90 Kreuzer = 360 Pfennige.

Es bestanden sonst hier folgende zwei Währungen:

1) Die sogenannte *augsburger Kurantwährung oder der Conventions-20-Guldenfuss*, wie derselbe hier besonders seit 1764 gewöhnlich war, und wonach man in der Regel 6 *Gulden gewöhnliche Waarenzahlung, das ist: im eigentlichen* 24-*Guldenfusse, mit* 5 *Gulden Kurant gleich setzt.* (S. die Anmerkung weiter unten.) Diese fast bei allen *Wechselzahlungen* gebräuchliche Währung hatte aber bis in die neueste Zeit eine zweite Valuta im Gefolge, welche zufolge Beschluss des Gremiums des augsburger Handelsstandes vom 1. Mai 1845 mit dem 1. Juli 1845 förmlich abgeschafft wurde, nämlich:

2) die sogenannte *Girogeld-Währung*, welche jedoch seit Langem nur *bei den Wechselkursen* in Anwendung kam, die Augsburg *auf Amsterdam und Hamburg* notirt. Diese *Währung in augsburger Girogelde* stand um 27 Procent höher als *augsburger Kurant*, und es verglichen sich regelmässig 127 Gulden oder Thaler hiesig Kurant mit 100 Gulden oder Thaler *Giro*.

Wenn bisher Wechsel auf Augsburg, „*zahlbar in Münze*" oder im sogenannten 24-Guldenfusse vorkamen, wie dies auch jetzt noch öfters vorkommt, so rechnete man zwar und rechnet fortdauernd noch zunächst 6 Gulden sogenannte Münze = 5 Gulden augsburger oder Conventions-Kurant; aber hernach kürzt man auf den Belauf solcher Wechsel noch besonders, und nach Umständen, $^1/_8$, $^1/_4$ od. $^3/_8$ Proc., meist aber $^1/_4$ Proc.

Der Silber- und Zahlwerth des jetzigen Guldens im $24^1/_2$-*Guldenfusse* (7 Gulden = 4 Thaler im 14-Thalerfusse) ist = 0,57142857 Thlr. = $17^1/_7$ Sgr. (= 17 Sgr.

1,714 Pf.) im 14-Thalerfusse und = 0,81632653 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf. im 20-Guldenfusse.

Die Landesmünzen siehe unter MÜNCHEN.

Augsburg hat *ehemals* Gold- und Silbermünzen ausprägen lassen, und zwar: a) *in Gold: Dukaten* nach dem Reichsfusse, dann auch *Goldgulden*, 72 Stück auf die rauhe Mark, zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein Gold und $3\frac{2}{3}$ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber; b) *in Silber:* ganze, halbe und Viertel-Conv.-Speciesthaler; ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke, zu 20, 10 und 5 Kreuzern Conv.-Kurant; *Groschen* oder 3-Kreuzerstücke und 1-Kreuzerstücke. Alle diese Gold- und Silbersorten kommen jetzt aber wenig mehr vor.

Am 28. Juni 1852 brachte das Regierungsblatt eine königliche Verordnung, welche die Ausserkurssetzung der *halben und Viertel-Kronenthaler* verfügt und folgende Bestimmungen enthält: „1) Die halben und Viertel-Kronenthaler, welchen durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1837 der Kurs zum Werthe von 1 Fl. 20 Xr., beziehungsweise 39 Xr. seither noch gestattet war, sind vom 1. August d. J. an ausser Kurs gesetzt, und von diesem Zeitpunkt an weder bei den königlichen Kassen, noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen. 2) Das königliche Hauptmünzamt zu München und das Einlösungsamt in Würzburg sind beauftragt, die ausser Kurs gesetzten halben und Viertel-Kronenthaler nach dem Gewicht und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine kölnische Mark zu 24 Fl. 30 Xr. oder die rauhe kölnische Mark zu 21 Fl. 26 Xr. einzulösen."

Papiergeld.

Als solches dienen die baierschen *Banknoten*, zu deren Umwechslung seit Anfang Juli 1837 hier die baiersche Hypotheken- und Wechsel-Filialbank dient. (S. MÜNCHEN.)

Kursverhältnisse.

Kursnotirung in Augsburg auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	k. S. u. 2 Mte. dt.	$83\frac{5}{16}$	Fl. augsb. Kurant (in kurzer Sicht) für 100 Fl. niederländ. Kurant.
Berlin	k. S. (1 Mt. dt.)	105	Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 1 Thlr. preuss. Kurant.
Frankfurt a. M.	k. S. à 2 Mte. dt. u. in die Messe	$99\frac{7}{8}$, $99\frac{1}{2}$	Fl. oder Thlr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 100 Fl. oder Thlr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse in Frankfurt a. M., in k. S. u. 2 Monate.
Genua	kurze Sicht	$51\frac{3}{4}$	Soldi nuove zu 5 Centesimi für 1 Fl. augsb. Kurant.
Hamburg	k. S. u. 2 Mte. dt.	$73\frac{3}{16}$ u. 73	Fl. augsb. Kurant für 100 Mark hamb. Banco.
Leipzig	k. S. (1 Mt.) u. in die Messe	$104\frac{3}{8}$	Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, k. S., für 1 Thlr. im 14-Thalerfusse.
Livorno in florentiner Lire	kurze Sicht	$61\frac{3}{4}$	Soldi von Florenz od. toskanische Währung für 1 Fl. augsb. Kurant.
Lyon, Marseille	kurze Sicht	$117\frac{1}{2}$	Fl. augsb. Kurant für 300 Franken (k. S.) in Lyon und Marseille.
London	à 1, 2 u. 3 Mte. dt.	9. 48; 9. 46; 9. 45	± 9 Fl. 48, 46 u. 45 Xr. augsb. Kurant, à 1, 2 u. 3 Monate dato, für 1 Pfund Sterl. dieser Wechselfristen in London.
Mailand, effectiv	k. S. u. 2 Mte. dt.	$60\frac{5}{8}$ u. $60\frac{7}{8}$	Soldi austriache für 1 Fl. augsb. Kurant, in k. Sicht u. 2 Monate dato.

Kursnotirung in Augsburg auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Nürnberg	kurze Sicht	$99\frac{3}{4}$	Fl. augsb. Kurant für 100 Fl. Conv.-Kurant, od. auch u. gegenwärtig gewöhnlich: ± $99\frac{3}{4}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse in Augsburg für 100 Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse in Nürnberg, k. S.
Paris	k. S., à 2 u. 3 Mte. dt.	$117\frac{5}{8}$	Fl. augsb. Kurantgeld für 300 Franken, k. S., in Paris.
Triest	k. S. u. 2 Mte. dt.	$77\frac{1}{8}$	Fl. augsb. Kurant für 100 Fl. sogenanntes Conv.-Kurant in Triest, k. S.
Venedig	k. S. u. 2 Mte. dt.	— —	In derselben Kursart wie auf Mailand gewechselt wird. Seit mehreren Monaten ohne alle Kursnotirung.
Wien	k. S. à 2 u. 3 Mte. dt.	$77\frac{3}{4}$	Fl. augsb. Kurant für 100 Fl. Conv.-Kur., in k. S., nur für Wien.
Kurs der Gold- u. Silberbarren, der Gold- und Silbermünzen nach dem Gewicht und dem Stück.			
Holländische und kaiserlich österreichische Dukaten		5. 38	± 5 Fl. 38 Xr. das Stück im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Dergleichen Dukaten nach der Mark, zu $5\frac{1}{10}$ Fl.; Agio		$110\frac{1}{2}$	Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. für 100 Fl. in Dukaten nach dem Gewicht (wobei der Feingehalt derselben zu 23 Karat 7 bis 8 Grän in der rauhen Mark angenommen wird), das Stück zu $5\frac{1}{10}$ Fl. in Dukaten gerechnet.
Souverainsd'or (österreichische)		— —	Jetzt geraume Zeit ohne Kursangabe; sonst aber zu $3\frac{1}{3}$ Fl. Kurant mit ± $2\frac{1}{4}$ Proc. Agio (bis im Nov. 1844) und nur wohl im Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse anzusehen, wenn ein Kurs dafür stattfände.
Friedrichsd'or		9. 45.	± 9 Fl. 45 Xr. das Stück im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.
Stücke von 20 Franken		9. 30	± 9 Fl. 30 Xr. } im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, für 1 Stück von 20 Franken,
Holländische 10-Guldenstücke		9. 48	± 9 Fl. 48 Xr. } fein für 1 holländ. Zehn-Guldenstück.
Fein Gold in Platten oder Barren (Scheidgold) in den franz. Kursen benannt: „*Or fin en bandelettes le Ducat*"		5. 44	± 5 Fl. 44 Xr. für das Stück Dukaten in feinem Golde, 67 Stück Dukaten auf die kölnische Mark fein Gold gerechnet.
Louisd'or, *Pistolen etc.*, die kölnische Mark		342	Fl. hiesig für die kölnische Mark fein Gold in diesen Sorten nach dem Gewicht.
Carolin und Maxd'or, desgleichen		$290\frac{1}{8}$	Fl. hiesige Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 1 kölnische rauhe Mark Gewicht, die Mark rauh gewöhnlich zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein gerechnet.
Silber, fein gekörntes (Argent fin en grenaille)		25. 6	± 25 Fl. 6 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse *für die augsburger Mark fein Silber.*
Desgl., in dem Feingehalt von 13 à 14 Loth		24. 30	± 24 Fl. 30 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für die augsburger Mark fein Silber.
Desgl., Barrensilber, von niedrigem Gehalte		24. 14	± 24 Fl. 14 Xr. dieser Währung f. die augsb. Mark fein Silber in Barren von 4 bis 8 Loth fein.
Französische 5-Frankenthaler		2. 21	± 2 Fl. 21 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. für 1 Stück.
Conventions-Thaler		— —	± 2 Fl. 24 Xr. } im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für
Preussische Thaler		— —	± 1 Fl. 45 Xr. } 1 Stück.

Anmerkung. In der Bekanntmachung des *Gremiums des augsburger Handelsstandes vom* 1. *Mai* 1845, *dass mit dem* 1. *Juli* 1845 unter andern auch folgende Abänderungen in Notirung der hiesigen Geldkurse festgesetzt worden wären, heisst es wörtlich:

„*Die Geldkurse werden der Gleichmässigkeit wegen sämmtlich in Gulden der Vereinswährung oder des* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusses notirt, nämlich:*

a) *Die k. k. und holländischen Dukaten al marco*, à $24\frac{1}{2}$ Fl., bei $5\frac{1}{10}$ Fl. für den Gewichtsdukaten und *Agio* pro Cent, $24\frac{1}{2}$ Fl. mehr oder weniger.

b) *Die Louisd'or al marco*, die rauhe kölnische Mark, $24\frac{1}{2}$ Fl. mehr oder weniger.

c) *Die Carolin und Maxd'or al marco*, die rauhe kölnische Mark, $24\frac{1}{2}$ Fl. m. o. w.

d) *Scheidgold al marco, der Gewichtsdukaten*, die kölnische Mark $24\frac{1}{2}$ Fl. m. o. w.

e) *Französische Thaler al marco, die augsburger feine Mark:* $\pm$ $24\frac{1}{2}$ Fl. m. o. w.

f) *Die Silbersorten al marco, die augsburger feine Mark*: $\pm$ $24\frac{1}{2}$ Fl. m. o. w.

g) *Die sämmtlichen übrigen Gold- und Silbersorten al numero* zu mehr oder weniger als $24\frac{1}{2}$ Fl. *per Stück.*"

Wie vorhin bemerkt und wie es öfters ausdrücklich auf den jetzigen augsburger Kurszetteln angegeben steht, werden die hier *in süddeutscher Währung oder im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse* gestellten *Wechselkurse* in der Regel *so in hiesiges Kurant oder in sogenannte* (augsburger) *Conventions-Münze reducirt, dass jede* 5 *Gulden augsburger Kurant* = 6 Gulden süddeutscher Vereinswährung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse gerechnet werden.

Es hat nach allem Obigen *Augsburg, statt des wirklichen Conventions-Kurants oder des eigentlichen* 20-*Guldenfusses*, in dem sogenannten **augsburger Kurant** *nur einen wahrhaften* $20\frac{5}{12}$- (= 20,41666...) *Guldenfuss, welcher sich zum Conventions-Kurant oder eigentlichen* 20-*Guldenfusse verhält wie* 49 *zu* 48, sodass der *Abstand* von $20\frac{5}{12}$ gegen 20 genau $2\frac{1}{12}$ = 2,08333... *Procent* beträgt, *um welche denn auch die Kurse in Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M. u. s. w. auf Augsburg, nahebei niedriger stehen*, als sie ausserdem stehen würden.

Der Gulden augsburger Kurant der gegenwärtigen Zeit hat nun einen *Silber- und Zahlwerth*

a) von 0,6857143 Thalern = 20 Sgr. 6,857 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse,

b) von 0,9795918 Gulden = 58 Xr. 3,102 Pf. *im* 20-*Guldenfusse* (also circa $97\frac{24}{25}$ Procent), und

c) von 1,2000000 Fl. = 1 Fl. 12 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Wechselrechtliche Verhältnisse. Augsburger Scontro-Tage.

Das Einführungsgesetz der allgemeinen deutschen Wechselordnung erfolgte im Königreiche Baiern erst am 12. *August* 1850, und „es tritt diese Wechselordnung *mit dem* 1. *Januar* 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften." — Ferner wird damit bestimmt:

„*Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf* 14 *Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel, festgesetzt.* — Unter der Benennung „*Ausland*" sind alle jene Länder zu verstehen, in denen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist."

„Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs *den Juden* entgegenstehende Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben." — Das *Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.* —

„Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt *Augsburg* der *Montag* und der *Donnerstag* als allgemeine *Zahltage (Kassirtage)* bestimmt." Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben. (Letzteres gilt namentlich für *München.*)

Die früheren (5) in Baiern geltenden Wechsel-*Prozess*-Ordnungen bleiben auch fernerhin giltig, laut Einführungsgesetz zur deutschen Wechsel-Ordnung vom 25. Juli 1850. Dieses Einführungsgesetz hebt zugleich das früher in Baiern geltende Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse auf. — Unterm 29. Juni 1851 wurde ein Gesetz, die *kaufmännischen Anweisungen* betreffend, erlassen, welche durch dasselbe, doch mit den nachfolgenden Ausnahmen, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden, während danach als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten ist, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den gesetzlichen Erfordernissen des gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich *auf Order gestellt* ist (für Anweisung in einer fremden Sprache gilt ein dem Worte Anweisung entsprechender fremdländischer Ausdruck). Eine Verpflichtung des Inhabers der Anweisung zu ihrer Präsentation zur Annahme, sowie für den Bezogenen (Assignaten) zur Erklärung über die Acceptation findet nicht statt, und ebensowenig ein Protest und wechselmässiger Regress bei verweigerter Annahme; wird dagegen die Annahme freiwillig geleistet, so bindet sie den Acceptanten nach Wechselrecht, doch mit der Ausnahme, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Wechselarrest bei kaufmännischen Anweisungen überhaupt keine Anwendung finden. „Was in den Artikeln 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben.“ Alle frühern die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 23. Juni 1852.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Baiern.			
Obligationen (1. Emission)	5	100⅛	Fl. Mze., süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenf. baar für 100 Fl. südd. W. Nennw.
do. (2. bis 4. Emission)	5	102	
do. arrosirte	4	96½	
do.	3½	92¼	
Grundrenten-Ablösungsscheine ..	4	95½	
Oesterreich.			
Partialobligat. zu 500 Fl. v. 1834	—	—	Fl. augsb. Kurant für 100 Fl. Conv.-Münze Nennw.
do. zu 250 Fl. von 1839.....	—	—	
Metalliques	5	81¼	
do.	4½	72¾	
do.	4	—	
do.	3	—	
Preussen.			
Staatsschuldscheine...........	3½	—	Thaler preussisch Kurant für 100 Thaler preuss. Kur. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Thlr. preuss. Kurant = 105 Xr. od. 1¾ Fl. Mze. od. südd. Währ. rechnet.

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Prämienscheine der Seehandlung	—	—	Thlr. preuss. Kur. für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennw.; Reduction wie vorstehend.
Hessen-Darmstadt.			
50-Gulden-Loose	—	—	Fl. Mze. oder südd. Währung für ein Loos.
Baden.			
50-Gulden-Loose	—	—	
35-Gulden-Loose	—	—	
Obligationen	3½	—	Fl. Mze. oder südd. Währung baar für 100 Fl. südd. Währ. Nennw.
Würtemberg.			
Obligationen	3½	89½	
do.	4½	(101¾)	
Polen.			
Loose zu 300 poln. Gulden	—	—	Fl. augsb. Kur. für ein Loos.
Loose zu 500 poln. Gulden	4	—	
Kurse der Actien.			
1) Banken.			
Baiern.			
Bank-Actien	(3)	690	Fl. Mze. oder südd. Währung baar für eine Actie der baierschen Hypotheken- u. Wechselbank (in München) von 500 Fl. im 24-Guldenf. Nennw. Die laufenden Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.
Promessen auf Bank-Actien, 1. Emission (zu 250 Gulden)	—	120½	Fl. Mze. od. südd. W. Aufgeld pr. Stück, d. h. Fl. Mze. (m. o. w.) Aufgeld auf 500 Fl. Nennw., sodass die provisorische Bank-Actie auf 620½ Fl. Mze. (m.o.w.) zu stehen kommt.
do., 2. Emission (zu 125 Gulden)	—	95¼	Fl. Mze. od. südd. W. Aufgeld pr. Stück, d. h. Fl. Mze. (m. o. w.) Aufgeld auf 500 Fl. Nennw., sodass die provisorische Bank-Actie auf 595¼ Fl. Mze. (m.o.w.) zu stehen kommt.

Name der Unternehmungen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.			
Bank-Actien	(5)	1150	Fl. augsb. Kur. für eine Actie von 600 Fl. Conv.-Münze Nennw. Die laufenden Dividenden sind im Kurse *mitbegriffen.* (Der Kurs 1150 ist vom 23. Juni 1852.)
2) Eisenbahnen.			
Ludwigshafen-Bexbach	—	—	Fl. Mze. oder südd. W. baar für 100 Fl. südd. W. Nennwerth.
Venedig-Mailand	—	—	Oesterreich. Lire für 100 österr. Lire Nennw., wobei man unveränderlich 3 Lire = 1 Fl. augsb. Kurant rechnet.

Bei *Staatspapierkäufen* sind die laufenden Zinsen im Kurse *nicht* mitbegriffen und werden vom Käufer bis zum Verfalltage al pari (bei Oesterreich bedeutet pari: 6 Fl. Münze oder süddeutsche Währung = 5 Fl. Conv.-Münze, bei Polen 6 poln. Fl. = 1⅓ Fl. Münze oder im 24½-Guldenfusse) vergütet. Bei den *Actiengeschäften* sind dagegen, wie oben bemerkt, die laufenden Dividenden im Kurse *mitbegriffen.*

Die gesetzliche *Courtage* bei Staatspapier- und Actiengeschäften ist 1 Promille.

Baiersche Staatspapiere.

1) 3½ *procentige Obligationen*, sogenannte Mobilisirungs-Obligationen, rühren theils von der Conversion früherer Schuldpapiere her, theils aus der Anleihe für den Eisenbahnbau von 1843 und 1846, im Betrage von 15 Millionen und 18'840'000 Gulden. Sie lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen (nach Verlangen), und zu 100, 500 und 1000 Gulden. — Im Jahre 1852, bei der Uebernahme des *Ludwigs-oder Donau-Main-Kanals* Seitens des Staates wurden die bisherigen Actionäre dieses Unternehmens durch 3½ procentige Obligationen entschädigt, deren Verzinsung mit 6. April 1852 begann. Die Regierung gewährte für jede Actie von 500 Gulden Nennwerth 400 Gulden in solchen Obligationen und der Ankauf der noch in Privathänden befindlich gewesenen 2'094'000 Gulden Actien erfolgte demnach mit 1'675'200 Gulden in 3½ procentigen Obligationen. — 2) 4 *procentige Obligationen* rühren von der sogenannten Arrosirungs-Anleihe d. J. 1848 her, einer freiwilligen Anleihe, bei welcher ein der Summe der baaren Einzahlung gleicher Betrag in bisher 3½ procentigen Obligationen geschehen konnte, die dann auf 4 Procent erhöht wurden. Der Betrag erhob sich auf nur 4'600'000 Gulden. Im Jahre 1850 wurde die Arrosirungs-Anleihe in der Art *fortgesetzt*, dass für jedes baare Darlehn zu 4 Procent dem Darleiher gleichzeitig der doppelte Betrag desselben in von ihm eingereichten älteren 3½ procentigen Staatsobligationen in 4 procentige umgetauscht ward. Später erfolgte eine gleiche Umschreibung verlooster 4 procentiger Obligationen. *Neue 4 procentige Einzeldarlehen* für den Eisenbahnbau wurden in den letzten Jahren, auch 1852, fortwährend angenommen. — 3) 5 *procentige Obligationen*, sogenannte rembursable Obligationen, entstanden: *a)* Durch die freiwillige Anleihe von 7 Millionen Gulden i. J. 1848. Sie lauten an den Inhaber und zu 20, 35 und 50 Gulden und sind mit 4 Coupons versehen, für die Jahre 1849—52, welche,

wenn sie verfallen sind, bei allen königlichen Kassen und Aemtern in Zahlung genommen und eingelöst werden. Die Zinsen laufen vom Tage der Kapitalanlage, haben also verschiedene Termine. Eine zweite Gattung 5 procentiger Obligationen entstand. Diese Anleihe ist bis Ende September 1852 getilgt, und zwar der 1852 noch nicht ausgelooste Rest, nach dem Wunsche der Gläubiger entweder durch Baarzahlung oder durch *neue 5 procentige Staatsschuldscheine.* *b)* Durch die abermalige freiwillige Anleihe von 7 Millionen Gulden i. J. 1849. Dieselben lauten, nach Wahl, an den Inhaber oder an den Namen und zu 100, 500 und 1000 Gulden. Zinszahlung gegen nur an den Inhaber lautende Coupons (deren 4 beigegeben sind) jährlich, am 1. Juli. Bis 1. Juli 1854 soll diese Anleihe heimgezahlt sein. Eine neue Vermehrung erhielt die 5 procentige Schuld *c)* Durch eine freiwillige Anleihe von wiederum 7 Millionen Gulden i. J. 1850. *d)* Durch eine ebensolche für den Eisenbahnbau von 10 Millionen Gulden a. d. J. 1850. Sie lauten vorläufig nur an den Inhaber und auf 100, 500 und 1000 Gulden; Zinszahlung jährlich (1. August) gegen Coupons, deren 18 nebst einem Talon beigegeben wurden; auch bei Rothschild in Frankfurt a. M. Die baiersche Hypotheken- und Wechsel-Bank in München übernahm diese Anleihe. *e)* Durch die freiwillige Anleihe von 5 Millionen Gulden, gleichfalls a. d. J. 1850, durch die münchener Bank vermittelt. *f)* Durch die freiwillige Anleihe von 9½ Millionen Gulden i. J. 1852. — Die Regierung ist von den Kammern zur fernern Erhebung von circa 47 Millionen Gulden für den Eisenbahnbau im Anleihe-Wege ermächtigt. — Im Februar 1852 wurde durch eine königliche Verordnung der Zinsfuss für *fernere* Staats- und Eisenbahn-Anleihen bis auf Weiteres auf 4½ Procent festgesetzt.

4 *procentige Grundrenten-Ablösungsscheine* wurden i. J. 1849 von der bei der Schuldentilgungsanstalt errichteten Grundrenten-Ablösungskasse in Abschnitten zu 1000, 500, 100 und 25 Gulden emittirt. Dieselben werden auch bei Rothschild in Frankfurt a. M. verzinst.

Das Gesetz vom 30. November 1847 verordnete die Anfertigung verzinslicher Kassen-Anweisungen bis zu 6 Millionen Gulden, deren kleinste Abschnitte über 35 Gulden lauten. Zu ihrer Annahme ist Niemand verpflichtet; sie werden bei den Staatskassen an Zahlungsstatt genommen und können bei mehreren Häusern stets gegen baares Geld umgetauscht werden.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *baierschen*; siehe München. Von den *ältern* ist die Anwendung des *augsburger Silbergewichts* gesetzlich gestattet, welches das hiesige Gold- und Silbergewicht bildet. — Folgende sind die wichtigern

alten augsburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,29617 Meter = 131,29 paris. Linien = 1,01477 baiersche Fuss. — Die *grosse* oder *Krämer-Elle* = 0,60637 Meter = 268,8 paris. Linien = 0,72793 baiersche Ellen. — Die *kleine* oder *Barchent-* und *Leinwand-Elle* = 0,58652 Meter = 260 paris. Linien = 0,70410 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Schaff* (zu 8 Metzen à 4 Vierlinge à 4 Viertel à 4 Mässle) = 205,30 Liter = 10349,5 paris. Kubikzoll = 0,92329 baiersche Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hatte 8 Jez zu 2 Muids à 48 Maass à 2 Seidel à 2 Quartel (Viertel) à 2 Achtele. Die *Maass* hierbei war die *Visirmaass* = 1,1772 Liter = 59,346 paris. Kubikzoll = 1,1012 baiersche Maass. Der *Visir-Eimer* hatte 64 Visirmaass. — Der *Schenk-Eimer* hatte 72 Schenkmaass. Die *Schenkmaass* = 1,0485 Liter = 52,858 paris. Kubikzoll = 0,9808 baiersche Maass.

Handelsgewicht. a) Das *Pfund Kramgewicht* oder *Leichtgewicht* zu 32 Loth = 472,423 Gramm = 0,84361 baiersche Pfund. — b) Das *Pfund Frohn-* oder *Schwer-*

gewicht = 490,874 Gramm = 0,87656 baiersche Pfund. Der *Centner* Schwergewicht = 100 solche Pfund; besonders bei Befrachtungen üblich.

Silbergewicht. Das *Pfund* hat 2 Mark. Die *Mark* hat 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige und wiegt 235,924 Gramm = 1,0088 preussische oder Münzmark der Zollvereins-Staaten = 0,84065 wiener Mark. Im hiesigen *Geldhandel* rechnet man feststehend 100 augsburger Mark = 101 kölnische Mark (welche beim Münzhandel gleichfalls in Betracht kommen, siehe den obigen Geldkurszettel).

Probirgewicht wie in ganz Deutschland; siehe Berlin.

Verarbeitetes Silber hält hier 13 Loth fein und zeigt als Stempel einen Tannenzapfen (das Stadtwappen).

Handelsanstalten.

Zweigbank der baierschen Hypotheken- und Wechselbank; siehe desshalb München. *Börse. Handelskammer. Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz. Wechsel-Appellationsgericht. — Actien-Baumwollen-Spinnerei und Weberei. Zweite dergl.*

Messe.

Die Begründung einer solchen ist gegenwärtig im Werke.

Azorische Inseln,

Azoren oder *Terceira-Inseln*, Archipel von 9 Inseln im atlantischen Meere, im Westen von Portugal, welchem Staate er zugehört. 250'000 Einwohner. Hauptstadt ist *Punta Delgada* (20'000 Einwohner) auf San Miguel, der grössten der Inseln.

Wie Lissabon. Abweichend ist bisher noch das *Getreidemaass*: der *Alqueire* der azorischen Inseln (von 2 Meios oder Halben à 2 Quartos oder Vierteln) = 11,98 Liter = 604 paris. Kubikzoll. 4 Alqueires = 1 Fanga. (Wegen der Bestrebungen für Gleichförmigkeit des Alqueire im Staate, siehe Lissabon.)

BADEN, siehe Karlsruhe.

BAGDAD, Haupt- u. Handelsstadt des gleichnamigen Ejalets in der türkischen Provinz Irák Arabi oder das südliche Mesopotamien (Kleinasien), am Tigris. 30'000 Einw.

Rechnung, Münzen etc. wie Bassora u. Konstantinopel.

Maasse und Gewichte siehe unter Bassora; übrigens siehe Konstantinopel.

BAHAMA-INSELN, siehe Westindien.

Bahia,

oder *San Salvador*, Hauptstadt der gleichnamigen brasilischen Provinz an der Allerheiligen-Bai, nach Rio Janeiro der wichtigste Handelsplatz Südamerikas. 190'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse im Allgemeinen wie Rio-Janeiro.

Bahia *wechselt* gewöhnlich nur auf *England* und *Frankreich*, d. i. London u. Paris, und zwar auf England zu ± 24—30 Pence Sterling für 1 Milreï, und auf Frankreich zu ± 320 à 400 Reïs für 1 Franken. Siehe übrigens unter Rio-Janeiro.

Maasse und Gewichte.

Längen- und *Flächenmaass* wie Rio-Janeiro.

Getreidemaass. Der *Alqueire*, der auch für Mehl und Salz dient, = 2¼ Alqueires von Lissabon = 31,14 Liter. An Reis *wiegt* derselbe 68 brasil. Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Die *Canada* = 5⅙ Canadas von Lissabon = 7,2 Liter. Die *Pipa Rum* hat 72 Canadas, die *Pipa Melasse* und *Syrup* 100 Canadas.

Gewicht wie Rio-Janeiro.

Platzgebräuche.

Die Preise verstehen sich in *Papiergeld*. *Zucker* wird pr. *Arroba* verkauft.

Handelsanstalten.

Zwei Banken. Börse. Schiffswerft. Dampfschifffahrtsgesellschaft. Münzstätte.

BAIERN, siehe München und Augsburg.

Baireuth,

Hauptstadt des baierschen Kreises Oberfranken, am rothen Main. 18'000 Einwohner.

Rechnung, Münzen etc. wie München.

Maasse und Gewichte

sind die *baierschen*; siehe München. — Die *älteren* Maasse und Gewichte waren grösstentheils diejenigen von *Ansbach*; s. dies. Art.; abweichend waren jedoch folgende:

Die *Elle* = 0,6005 Meter = 266,2 paris. Linien = 0,72088 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Simra* hat 16 Mäss. Der Simra für *glatte Frucht* = 4,9591 Hektoliter = 25'000 paris. Kubikzoll = 2,23023 baiersche Schäffel. Der Simra für *rauhe Frucht* = 4,9410 Hektoliter = 24'909 paris. Kubikzoll = 2,22212 baiersche Schäffel.

Baltimore,

eine der bedeutendsten Seehandelsstädte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Staate Maryland, an der Chesapeak-Bai, mit mehreren Banken, Börsen, Schiffswerften etc. 180'000 Einwohner. Wie New-York.

Bamberg,

Stadt im baierschen Kreise Oberfranken, an der Regnitz, unweit des Beginns des Donau-Main-Kanals, mit Freihafen. 23'000 Einwohner.

Rechnung, Münzen etc. wie München.

Maasse und Gewichte

sind die *baierschen*; siehe München. Folgende sind die wichtigern *älteren* Maasse und Gewichte von Bamberg:

Längenmaass. Der *Fuss* war der alte *nürnberger Stadtschuh.* 12 solche Fuss = 13 bamberger *Feldschuh.* — Die *Elle* = 0,6677 Meter = 296 paris. Linien = 0,80158 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Simmer* oder *Simra* hatte 4 Metzen, Vierling oder Viertel zu 10 Geisel od. Gaissla. Der *Simmer* für *glatte Frucht* = 77,753 Liter = 3919,7 paris. Kubikzoll = 0,34967 baiersche Schäffel. Der *Simmer* für *rauhe Frucht* = 96,236 Liter = 4851,5 paris. Kubikzoll = 0,43280 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hatte 12 Eimer zu 64 grosse, künische oder Aichmaass. Der *Eimer Aichmaass* = 94,136 Liter = 4745,6 paris. Kubikzoll = 1,3759 baiersche Schenk-Eimer. Der *Schenk-Eimer* zu 72 Schenkmaass = 97,119 Liter = 4896 paris. Kubikzoll = 1,4204 baiersche Schenk-Eimer.

Handelsgewicht. Das *leichte Pfund* zu 32 Loth = 468,384 Gramm = 0,8364 baiersche Pfund. Der *Centner* = 100 leichte Pfund. — Das *Schwergewicht* war das alte *nürnberger* Handelsgewicht.

Handelsanstalten.

Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz.

Märkte.

Jährlich werden 2 sogenannte Messen abgehalten: am Montage nach Cantate und am Montage nach Dionysius.

BANJERMASSING, siehe BORNEO.

Bankok,

Bangkok, *Bankasai*, *Fon*, Hauptstadt und wichtigster Handelsplatz von Siam, am Menam. Ueber 400'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die Hauptstadt Bankok, wie überhaupt das Königreich Siam, rechnet

nach Bat's (Batts) oder Tical's zu 4 Salungs à 2 Fuangs à 800 Kauri's,

und überhaupt besteht hier folgende Eintheilung der Rechnungsmünzen:

Picul.	*Catty's.*	*Bat's oder Tical's.*	*Salungs.*	*Fuangs.*	*Song-p'hais.*	*Phai-nungs.*	*Bia's oder Kauri's.*
1	100	8000	32000	64000	128000	256000	51200000
	1	80	320	640	1280	2560	512000
		1	4	8	16	32	6400

Die Namen der meisten dieser Rechnungsmünzen sind zugleich auch Gewichtsbenennungen in diesem Reiche; Gold und Kupfer sind als eigentliches Geld hier zu Lande nicht gebräuchlich, sondern man bedient sich in der Regel dazu *des Silbers*, obgleich die daraus gefertigten Münzen meist von plumper, eigenthümlicher Gestalt sind und gewöhnlich in den kleinen Stücken einer Silberstange bestehen, die man etwas gebogen, an den Enden zusammengehämmert und dann, als Gepräge, mit zwei oder drei kleinen Stempeln versehen hat. Als *Scheidemünze* dienen die *Kauri's*, eine bekannte kleine Muschelart.

Die eigentliche *Münzeinheit* ist der *Bat oder Tical*. Nach dem in Kalkutta einer mehrmaligen Probe unterworfenen *Tical (Bat)* ergab sich, ungeachtet des abweichenden Feingehalts von etwa 14 Loth 8 bis 9 Grän in der Mark, dass man im Durchschnitt 17 dieser Silbertical's auf 1 kölnische Mark fein Silber rechnen kann, wonach derselbe den *Silberwerth* von 24 Sgr. 8,47 Pf. preussisch Kurant oder von 1 Fl. 26 Xr. 1,88 Pf. im 24½-Guldenfusse hat.

Ausserdem kursirt hier auch öfters der spanische und mexikanische Silberpiaster, freilich zu sehr veränderlichem Preise; doch vergleichen sich, dem Silberwerthe nach, im Allgemeinen 7 Silbertical's mit 4 spanischen und mexikanischen Silberpiastern.

Maasse und Gewichte von Siam.

Für *Reis* und *Salz* dient ein Maass von 22 Piculs Gewicht an Reis und 25 Piculs Gewicht an Salz.

Handelsgewicht. Der *Picul* hat 50 Kättis (Catties) zu 20 Tehls (Tails) à 4 Batts oder Ticals. Das *siamesische Kätti* = 2 chinesischen Kättis = $2^2/_3$ Pfd. engl. avdp. = 1,20957 Kilogramm = 2,58615 preuss. Pfd. = 2,15991 wiener Pfd. *Picul* und *Tehl* sind den chinesischen gleich; siehe Kanton.

Gold- und Silbergewicht. Der *Tical* hat 4 Salungs zu 2 Fuangs und ist = 236 engl. Troy-Grän = 15,292 Gramm.

Probirgewicht wie in China.

BARBADOS, siehe Westindien.

Barcelona,

feste Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Katalonien, am Mittelländischen Meere. 120'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Barcelona, wie ganz Katalonien, rechnet gewöhnlich nach einer eigenthümlichen spanischen Währung, nämlich *nach Libras Catalunas oder de Ardites* zu 20 Sueldos à 12 Dineros, und die *Eintheilung sämmtlicher katalonischen Rechnungsmünzen, nebst ihrem Zahlwerthe in preuss. Kurant* im 20-Guldenfusse und im $24^1/_2$-Guldenfusse, ist folgende:

Libra.	Reales de plata Cataluños	Reales de Ardites	Sueldos Cataluños	Dineros Cataluños oder de Ardites	Mallas Cataluñas	Zahlwerth 1) in preuss. Kurant. Tr	Sg	Pf.	2) im 20-Guldenfusse. Fl.	Xr	Pf.	3) im $24^1/_2$-Guldenfusse. Fl.	Xr	Pf.
1	$6^2/_3$	10	20	240	480	0	23	1,829	1	6	0,599	1	21	0,134
	1	$1^1/_2$	3	36	72	0	3	5,674	0	9	3,690	0	12	0,620
		1	2	24	48	0	2	3,783	0	6	2,460	0	8	0,413
			1	12	24	0	1	1,891	0	3	1,230	0	4	0,207

Der Silber- und Zahlwerth dieser katalonischen Währung, aus dem Werthe des Peso duro, Peso fuerte oder spanischen harten Silberpiasters zu 1 Libra 17 Sueldos 6 Dineros abgeleitet, ergibt $18^9/_{64}$ = 18,140625 katalonische Libras, $120^{15}/_{16}$ = 120,9375 katalonische Silber-Realen oder $181^{13}/_{32}$ = 181,40625 Reales de Ardites (das ist: katalonische geringe Realen) auf eine kölnische Mark fein Silber, wonach der hier beigefügte Zahlwerth berechnet worden ist.

Uebrigens ist anzumerken, dass die effektiven (wirklichen) Gold- und Silbermünzen Spaniens in der Provinz Katalonien *höher* stehen, und zwar in dem Verhältniss von 119 gegen 120; dagegen stehen die eingebildeten oder Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens in Katalonien gerade um so viel (wie 120 zu 119) *niedriger*, und es ist daher bei allen in Reales de Vellon zu leistenden Zahlungen die Weisung mit dem Worte: „*effektiv*" zu begleiten.

Nur bei den Zahlungsverfügungen der spanischen Regierung, welche auf Reales de Vellon lauten, wird dieser Unterschied in Katalonien nicht beachtet, sondern dabei immer 20 Reales de Vellon (effektiv) in dem Silberpiaster verstanden, obgleich darüber keine gesetzlichen Verordnungen bestehen.

Von den spanischen *Goldmünzen* wird die vierfache Pistole, Quadrupel oder Onza von 16 Piastern in Katalonien zu 30 Libras, die einfache Pistole nach Verhältniss gerechnet.

Die idealen oder Rechnungs- und Wechselmünzen Spaniens haben in Katalonien folgendes Verhältniss:

7	katalonische Libras	=	4	Libras von	Aragonien.
7	- -	=	5	- -	Valencia.
21	- -	=	17	- -	Mallorca.
7	- -	=	24	- -	Navarra.
7	- -	=	100	- -	Iviza.
119	- -	=	1280	Reales de Vellon.	
7	- -	=	40	- de plata antiguos.	

Ferner vergleichen sich 119 katalonische Libras mit 64 Pesos duros oder Silberpiastern.

Die *Wechselpistole hat in effektiver Währung*, den Silberpiaster zu $37\frac{1}{2}$ katalonischen Sueldos gerechnet, den Werth von $5\frac{11}{17} = 5{,}6470588$ katalonischen Libras oder von 5 Libras 12 Sueldos $11\frac{5}{17}$ Dineros Catalaños.

So vergleichen sich auch: 272 Ducados de Cambio mit 525 Libras Catalañas; 5 Doblones de plata antiguos oder alte Wechselpistolen mit 28 Libras Catal.; 5 Pesos de plata antiguos oder alte Wechselpiaster, sowie 1 Doblon de oro (Goldpistole) von 40 Reales de plata antiguos mit 7 Libras Catalañas. Diese Goldpistole wird auch zu $60\frac{4}{17}$ Reales de Vellon gerechnet.

Für *Katalonien* werden *eigens Kupfermünzen* zu 3, 4 u. 6 Cuartos geprägt, welche auf der Rückseite das katalonische Wappen zeigen. — Während des Unabhängigkeits-Krieges wurden in Katalonien auch Silbermünzen, nämlich *Duros* oder Silberpiaster und *Pesetas*, geprägt; es sind Silberscheiben mit dem Stempel des Werths und des Namens Ferdinands VII., und auf der Rückseite führen sie das Wappen der Provinz.

Kursverhältnisse und wechselrechtliche Verhältnisse *wie in* MADRID; siehe diesen Artikel.

Maasse und Gewichte von Katalonien

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); s. MADRID. Bis dahin gelten die folgenden *katalonischen* Maassgrössen:

Längenmaass. Die *Cana* (Elle) von 8 Palmos zu 4 Cuartos = 1,552 Meter = 688 paris. Linien.

100 *Canas* =

169,732	engl. Yards.	274,690	leipzig. Ellen.
283,574	frankfurt. Ellen.	130,591	paris. Aunes.
270,787	hamburg. -	232,705	preuss. Ellen.
185,868	kastil. Varas.	199,175	wiener -

Feldmaass. Die *Mujada* von 2 Cuarteras = 6928 kastil. Quadrat-Varas = 48,3 franz. Aren. — In *Lerida* hat der *Jornal* (das Tagewerk) von 12 Porcas = 6552 kastil. Quadrat-Varas; in *Tarragona* der *Jornal* 3346 kastil. Quadrat-Varas.

Getreidemaass. Die *Salma* od. *Tonelada* hat 4 Cuarteras zu 12 Cortanes od. Cuartans à 4 Picotins. Die Carga oder Last hat $2\frac{1}{2}$ Cuarteras. Die *Cuartera* = 71 Liter = 3579,283 paris. Kubikzoll.

100 *Cuarteras* =

24,417	engl. Imper.-Quarters.	129,562	kastil. Fanegas.
71,000	franz. Hektoliter.	129,181	preuss. Scheffel.
129,181	hamburg. Fass.	115,439	wiener Metzen.

In *Tarragona* ist das Getreidemaass um 1 bis $1\frac{3}{4}$ Procent kleiner, in Tortosa, Figueras und einigen andern Orten um 1 bis 2 Procent kleiner, in noch einigen andern katalonischen Plätzen dagegen um $1\frac{1}{4}$ bis 2 Procent grösser.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Carga* oder das Fuder hat 4 Barilons zu 2 Mallals à 2 Cortanes oder Cuartanes à 2 Cortines oder Cuartines à 4 Mitadellas (Porrons oder

Citras) à 4 Petricons. Die *Tonelada* (Tonne) hat 2 Pipas, 6 Bariles oder 8 Cargas. — Die *Carga* = 120,56 Liter = 6077,7 paris. Kubikzoll.

1 *Carga* =

0,8317	bremer Ohm.	7,4710	kastil. Cantaras.
26,5348	engl. Imper.-Gallons.	0,8893	mainzer Ohm.
0,8405	frankfurt. Ohm.	1,7549	preuss. Eimer.
0,8320	hamburg. -	2,1298	wiener Eimer (à 40 Maass).

Der *Branntwein* wird in einigen katalonischen Plätzen nach dem *Gewicht* verkauft.

Oelmaass. Die *Carga* hat 2 Barrals zu 2 Barralons à $7\frac{1}{2}$ Cortanes à 4 Cuarts à 4 Cuartas. Der *Cortan* = 4,12 Liter = 207,7 paris. Kubikzoll, u. an *Gewichtsinhalt* = 9 bis $9\frac{1}{2}$ katalon. Libras od. Pfund. — Die *Pipa* Baumöl von eigentlich 4 Cargas enthält $118\frac{1}{2}$ bis 119 Cortanes.

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas oder 104 Libras (Pfund). Die *Libra* hat $1\frac{1}{2}$ Marcos à 8 Onzas à 4 Cuarts à 4 Argensos à 36 Granos. Die *Carga* (Last) = 3 Quintales. — 1 Libra = 401 Gramm.

100 *Libras* oder Pfund =

88,406	engl. Pfund avdp.	85,753	leipzig. Pfund.
40,100	franz. Kilogramm.	85,737	preuss. -
82,747	hamburg. Pfund.	71,606	wiener -
87,148	kastil. -	80,200	deutsche Zollpfund.

Der *Sack Kakao* enthält 100, der *Sack Mehl* 200, die *Kiste Zucker* 16 bis 18 Libras.

Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* (die Mark) des Handelsgewichts mit der obigen Eintheilung = $267\frac{1}{3}$ Gramm = 1,16106 *kastilische* Marcos = 1,14316 preuss. oder Zollvereins-Mark = 0,95257 wiener Mark.

Platzgebräuche in Barcelona.

Die *Schiffslast* = 4 Pipen.

Die *Gewichtswaaren* werden pr. Quintal oder pr. Libra (Pfund) verkauft. *Wein, Branntwein* und *Baumöl* pr. Pipa, und zwar bisher in Pesos fuertes oder Silberpiastern (jetzt gesetzlich in Reales de Vellon).

Verkäufe entweder *gegen baar*, od. auf 3 *od.* 4 *Monate Credit. Disconto* $\frac{1}{2}$ Proc. pr. Monat.

Waaren-Courtage $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite. *Commission* bei Einkäufen $2\frac{1}{2}$ Proc., bei Verkäufen 2 Proc.

Tara: Auf Havana-Zucker in Kisten 13 Proc.; brasil. Baumwolle 4 Pfund pr. Ballen, andere Baumwolle 1 Pfund pr. Arroba; Baumöl in Pipen 20 Proc. Bei den meisten übrigen Waaren wird die *wirkliche* Tara angerechnet, bei Waaren in Säcken auch wohl 3 Pfund pr. Sack. Bei Reis wird der Sack mit als Waare berechnet. Ferner bewilligt man bei Reis in Säcken, Kakao, Kaffee in Fässern, Zimmt, Nelken, Pfeffer, Cochenille, Indigo und gelbem Wachs 2 Proc. *Supertara.*

Bank. Seit mehreren Jahren besteht hier eine *Bank*, welche auch *Noten* ausgibt, deren Hälfte durch baares Kapital in der Kasse vertreten sein muss. Sie hat eine Zweigbank in *Palma* auf Mallorca. Das Dekret zur Reorganisation der Fernando-Bank zu Madrid verordnete die Verschmelzung der Bank von Barcelona mit dieser Letztern in Eins; sofern dies jedoch nicht thunlich sei, die fernere Gestattung ihrer Notenausgabe, aber Modifikation ihrer Statuten nach denen der Fernando-Bank. S. Madrid. Der Notenumlauf im Sept. 1850 betrug, mit Inbegriff der Zweigbank von Palma, 482'380 Duros (span. Piaster).

Handelsanstalten.

Börse. Handelsgericht. See-Consulat. Handelsgremium. „*La España industrial, Sociedad anonima fabril y mercantil*", Besitzerin der wichtigen Baumwollen-Manufakturen in Sans, Saria u. Sabadell. *Gesellschaft der Salzwerke. Schifffahrts- und Industrie-Gesellschaft*, für die Küstenfahrt zwischen Cadiz und Marseille. *Barcelona-*

Saragossa - Dampfschifffahrts - Gesellschaft. Barcelona - Mataro - Eisenbahn - Gesellschaft. Die „*Sociedad de veterano y de camino de hierro* (Eisenbahn) *de San Juan de las Abedesas*", zur Ausbeutung der Steinkohlenlager von Suroca und Ogaso. *Mehrere See- u. a. Assekuranz - Gesellschaften. Schiffswerft.*

Markt. Die sogenannte *Messe* beginnt am 11. Juli und dauert 8 Tage.

BARMEN, Stadt und Industriebezirk im Wupperthale bei Elberfeld in der preuss. Rheinprovinz. 36'000 Einwohner. Wie ELBERFELD.

Basel,

Hauptstadt des schweizer Kantons Basel (Basel-Stadttheil) und erster Handelsplatz der Schweiz, am Rhein. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die *neue schweizer Valuta* und *Ausmünzung* siehe unter dem Artikel SCHWEIZ.

Man rechnete hier *bisher* gewöhnlich *nach Schweizer-Livres oder Schweizer-Franken* zu 10 *Batzen à* 10 *Rappen*, oder sofort den Schweizerfranken zu 100 Rappen; doch theilte man den Schweizerfranken zuweilen auch ein: *in* 20 *Sous à* 12 *Deniers.*

Im gewöhnlichen (besonders Klein-) Handel und Verkehr wurde gerechnet: nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 8 *Heller, oder auch nach Gulden zu* 15 *Batzen à* 4 *Kreuzer.*

Die hier üblichen *Rechnungsmünzen* hatten folgendes Verhältniss zu einander:

1 Thaler = 2 Gulden = 3 Schweizer-Livres oder Franken = 30 Batzen = 120 Kreuzer = 300 Rappen = 600 Pfennige = 960 Heller.

Ausser diesen Rechnungsmünzen kamen bisweilen auch noch vor:

Pfunde, Schillinge und Albus; das Pfund zu 12 Batzen oder 48 Kreuzern, der Schilling zu $2^2/_5$, der Albus zu 2 Kreuzern.

Der Zahlwerth dieser beiden verschiedenen Rechnungsarten: *in Schweizerfranken und in Gulden*, zerfällt bei jeder Rechnungsart wieder in zwei besondere Theile, *in eine Kapital- und Wechselgeldzahlung, und in die Währung des gewöhnlichen Verkehrs* oder sogenannte *basler Kurantwährung oder Waarenzahlung.* Die *Kurantwährung* galt für den täglichen Verkehr im Kleinhandel (Detail-Handel) und ist in neuerer Zeit auch bei dem Grosshandel beinahe ausschliesslich in Gebrauch gekommen.

1) Die gesetzlichen Münzsorten *für Zahlungen in Kapitalgelde* sind folgende:

Der schweizer Louisd'or (neue Louisd'or) zu 16 Schweizerfranken.

Das französische Zwanzigfrankenstück zu $13^1/_2$ Schweizerfranken; das französische 40-Frankenstück zu 27 Schweizerfranken; der franz. 5-Frankenthaler zu $3^3/_8$ Schweizerfranken oder 3 Schweizerfranken $37^1/_2$ Rappen.

Der brabanter und bisherige deutsche Kronenthaler zu 3 Schweizerfranken 85 Rappen.

Der ganze Schweizerthaler (Neuthaler — jetzt sehr selten geworden, mit Ausnahme der appenzeller, luzerner u. neuchâteler Thaler): zu 3 Schweizerfranken 90 Rappen; *der halbe* Schweizerthaler (halbe Neuthaler) zu der Hälfte dieses Werthes: 1 Schweizerfranken 95 Rappen.

Die Conventions-Gulden u. Conventions-Thaler (Doppelgulden) der deutschen Staaten: zu 1 Schweizerfranken $42^1/_2$ Rappen und zu 2 Schweizerfranken 85 Rappen.

Die französischen Goldstücke und die Brabanterthaler geniessen in der Regel ein kleineres od. grösseres Aufgeld (Agio). — *Scheidemünzen* u. kleinere Silbermünzen als die aufgeführten brauchen aber bei Kapital-Zahlungen in nicht grösserem Betrage angenommen zu werden, als der allenfallsige Zuschuss zur Ausgleichung erfordert. — *Das Hauptzahlmittel* bildeten bisher die franz. 5-Frankenthaler zu $3^3/_8$ = 3.375 Schweizerfranken.

2) *Für Zahlungen in Kurantgeld* sind die in Basel gesetzlichen und tolerirten (geduldeten) Münzen hauptsächlich folgende:

A) Basler Münzen: Dublonen oder Louisd'or (neue Louisd'or): 16 Schweizerfranken 60 Rappen; *Dukaten* (mehr oder weniger): 7 Schweizerfranken 20 Rappen; basler Thaler (halbe, Drittel und Sechstel im Verhältniss): 3 Schweizerfranken; *Batzen* (halbe im Verhältniss): 10 Rappen.

B) Schweizer Münzen: Doppelte Dublonen od. dopp. neue Louisd'or: 33 Schweizerfranken 20 Rappen; einfache Dublonen (neue Louisd'or): 16 Schweizerfranken 60 Rappen; *Dukaten*: 8 Schweizerfranken.

Neuthaler von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Tessin, Waadt, Appenzell und Neuchâtel (halbe im Verhältniss): 4 Schweizerfranken.

Die kleineren Silber- u. Scheidemünzen von 10, 5, 2½, 1 u. ½ Batzen, *Kreuzer* oder 2½ Rappen, 2- und 1-Rappenstücke sind gesetzlich von den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg, Aargau, Basel und Waadt. Das Gepräge der übrigen Kantone ist *ungesetzlich*.

C) Französische Münzen: Doppelte Louisd'or: 32, einfache dergleichen: 16 Schweizerfranken, 20-Frankenstücke: 14, 40-Frankenstücke: 28 Schweizerfranken. 5-Frankenstücke: 3 Schweizerfranken 50 Rappen; 2-Frankenstücke: 1 Schweizerfranken 40 Rappen; 1-Frankenstücke: 70 Rappen, halbe Frankenstücke: 35, Viertel-Franken: 17½ Rappen. *Sol*: 3½ Rappen.

D) Reichsgeld (deutsches): Dukaten: (mehr od. weniger) 8 Schweizerfranken. Brabanterthaler od. Kronenthaler: 4, halbe dergl.: 2, Viertel dergl.: 1 Schweizerfranken. Vereinsthaler oder 3½-Guldenstücke: 5 Schweizerfranken 25 Rappen. Zwei-Guldenstücke: 3, Ein-Guldenstücke: 1 Schweizerfranken 50 Rappen. Oesterreichische Zwanziger: 60, halbe dergl. oder Zehner: 30 Rappen. 6-Kreuzerstücke von Baiern, Baden, Würtemberg, Grossherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt, Sigmaringen: 15 Rappen; 3-Kreuzerstücke dieser Art: 7½ Rappen. Ein-Kreuzerstücke: 2½ Rappen.

Anerbietungen im Waarenhandel wurden bisher am besten in Schweizerfranken *Kurantgeld* zu 35 Batzen das 5-Frankenstück gemacht.

Der Kanton Basel hat in früherer und neuerer Zeit auch verschiedene Ausmünzungen gemacht, in *Golde* z. B. Dukaten, angeblich nach dem Reichsfusse; dann auch *Goldgulden* und sogenannte neue Louisd'or oder Pistolen, sowie *in Silber* verschiedene Sorten, nebst gröberer u. kleiner *Silberscheidemünze*, worüber die *Münztabellen* nachzusehen.

Kursverhältnisse.

Kursnotirung von Basel auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	k. S., 1 u. 2 Mt. dt.	143	Schweizerfranken für 100 Fl. niederländisch Kurant.
Augsburg	k. S. u. 3 Mte. dt.	170¼	Schweizerfranken für 100 Fl. augsburger Kurant.
Frankfurt a. M.	k. S. u. 3 Mte. dt.	97⅛	Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. in Frankfurt a. M. (k. S.), wobei aber feststehend 160 Schweizerfr. mit 165 Fl. im sogenannten 24-, d. i. 24½-Guldenf. gleichgerechnet werden.
Frankreich, als:			
Lyon	k. S. u. 100 T. dt.	100	Schweizerfr. für 150 franz. Franken; oder auch: so viele franz. Franken als der Kurs angibt (100, 99¾) in Basel für 100 Franken in den bemerkten französischen Plätzen; wobei stets 40 franz. Franken mit 27 Schweizerfr. verglichen werden.
Marseille	do. do.	— —	
Paris	do. do.	100	
Strassburg	kurze Sicht.	99¾	

Kursnotirung von Basel auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Genua	k. S. u. 30 T. dt.	— —	± 98½ à 99½ Schweizerfranken für 100 Schweizerfr. in Genua, dabei immer 27 Schweizerfr. = 40 Lire nuove oder franz. Franken gerechnet.
Hamburg	k. S., 1 u. 2 Mt.	125 à 124¾	Schweizerfranken für 100 Mark hamb. Banco.
Leipzig	k. S. = 15 Tge. dt.	2. 49	± 2 Schweizerfr. 49 Rappen für 1 Thlr. im 14-Thalerfusse, od. auch 249 Schweizerfr. für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse.
Livorno	30 Tage dato.	— —	± 56¼ Schweizerfr. für 100 toskanische Lire in Livorno.
London	k. S. u. 3 Mte. = 90 Tage dato.	17. 23 à 17. 20	± 17 Schweizerfr. 23 à 20 Rappen (= 1723 à 1720 Rappen) für 1 Pfd. Sterl. à 3 Monate oder 90 Tage in London.
Mailand effektiv	k. S. u. 3 Mt. dt.	57	Schweizerfr. für 100 Lire austriache.
Schweizer Plätze, als: Lausanne, Zürich	kurze Sicht.	— —	± 97½ à 98¼ Schweizerfr. in Basel für 100 Schweizerfranken in Lausanne und Zürich. Bei *Zürich* werden gewöhnlich 16 Schweizerfr. mit 10 Gulden in Zürich gleichgerechnet.
Wien	k. S. (u. 3 Mt. dt.)	165	Schweizerfr. für 100 Fl. sogenanntes Conv.-Kurant, angeblich in 20-Kreuzern.
Geldsorten in Basel:			
20-Frankenstücke zu 13½ Schweizerfranken	— —	102	102 Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. in 20-Frankenstücken zu 13½ Schweizerfr.
Brabanter Kronenthlr. zu 3 Schw. Fr. 85 Rappen	— —	101¼	101¼ Schweizerfr. für 100 Schweizerfr. in Kronenthalern zu 3 Schweizerfr. 85 Rappen.
Stücke zu 10 u. 12 Xr.	— —	— —	Jetzt ohne Kurs, wobei aber 11 Fl. im sogenannten 24-Guldenf. mit 16 Schweizerfranken gleichgerechnet werden.

Auf den neueren Kurszetteln ist regelmässig bemerkt, dass 27 Schweizerfranken jetzt immer mit 40 französischen Franken gleichgerechnet werden.

Die sonst mit angegebenen Preise der holländischen und österreichischen *Dukaten*, der *englischen Sovereigns* und noch verschiedener andern Goldmünzen, sowie mehrerer weitern *Silbersorten*, werden hier schon seit einiger Zeit nicht mehr aufgeführt.

Gemäss Gesellschaftsbeschlusses vom 6. Juli 1848 nimmt *die hiesige Bank deutsche Reichsgulden* seitdem zu 2 Franken 11½ Centimen an, *während der Ausgabe-Kurs* derselben bei der Bank bisher 2 Franken 12½ Centimen gewesen.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Basel besitzt seit 1808 eine *Wechselordnung* (eigentlich datirt sie vom 1. Febr. 1809). Nach derselben ist *kein Uso* angeordnet und *Respekttage* sind auch *nicht* eingeführt. — Tratten, deren Verfalltag hier auf einen Sonn- oder Festtag fällt, müssen den vorhergehenden Tag bezahlt oder protestirt werden. — Die Acceptation der Wechsel soll innerhalb 24 Stunden erfolgen, wenn nicht sofort Protest eingelegt werden soll. —

Wechsel, in die hiesige Messe (Simon Judä) gezogen, sind den Tag nach Einläutung derselben zu acceptiren und den Tag vor deren Ausläutung einzulösen.

Der Acceptant haftet einen Monat, der Indossant drei Monate nach Verfallzeit wechselrechtlich.

Rücksichtlich der Abänderung der bisherigen Währung und Zahlungsart in das neue (französische) *Münzsystem* ist der Artikel SCHWEIZ nachzusehen.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. SCHWEIZ. Das *alte Medizinal-Gewicht* (s. unten) ist *beibehalten*. — Folgende sind die wichtigern *ältern basler Maasse und Gewichte.*

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Werkschuh* = 0,30454 Meter = 135 paris. Lin. = 1,0151 neue schweizer Fuss. — Die *grosse Elle* oder der *Stab* (Aune) = 1,1789 Meter = 522,6 paris. Linien = 1,9648 schweizer Ellen. Die *kleine Elle* (Brasse, Braccio) = 0,5398 Meter = 239,29 paris. Linien = 0,8997 schweizer Ellen.

Getreidemaass. Das *Vierzel* oder *Vienzel* hatte 2 Sack zu 4 grossen oder 8 kleinen Sestern. Der *Sack* = 1,36656 Hektoliter = 6889,16 pariser Kubikzoll = 0,9110 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum* hatte 3 Ohm zu 8 Vierteln à 4 alte Maass (Pots) à 4 alte Schoppen und war = 136,522 Liter = 6882 paris. Kubikzoll = 0,91014 schweizer Saum. — Die *neue* oder *Wirths-Maass* = $^4/_5$ alte Maass. — Die *Oel-Maass* = 1,550 Liter = 78,14 paris. Kubikzoll = 1,0334 schweizer Maass.

Gewichte: — 1) *Grosses Eisengewicht*, *Centner-* oder *Handelsgewicht:* Das *Pfund* = 493,24 Gramm; der *Centner* hatte 100 Pfund = 98,648 schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. — 2) *Kleines Eisengewicht* für den *Kleinhandel:* Das *Pfund* von 4 Vierling oder 32 Loth = 486,20 Gramm = 0,9724 schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. — 3) *Messing-*, *Spezerei-* oder *Safrangewicht*, auch für die *Seide:* Das *Pfund* von 4 Vierling oder 32 Loth = 480,235 Gramm = 0,96047 schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. — 4) *Silbergewicht*: Das *Pfund* von 32 Loth = 467,71 Gramm = 0,9354 schweizer Pfund = 2 preuss. od. Zollvereins-Mark = $1^1/_3$ wiener Mark. — 5) *Goldgewicht*: Die *Krone* = 3,3710 Gramm.

6) *Medizinal- u. Apothekergewicht.* Das noch jetzt giltige *Pfund* = 357,78 Gramm = 1 badisches Medizinal-Pfund. Eintheilung wie unter BERLIN.

Probirgewicht wie BERLIN. — *Verarbeitetes Silber* ist $12^1/_2$ Loth, *verarbeitetes Gold* 18 Karat fein.

Platzgebräuche.

Waaren-Courtage $^1/_2$ Procent von jeder Seite. — *Tara*: meist die *wirkliche*; Baumwolle, brasil. 4 Proc., Georgia u. Jumel ohne Stricke 4 Proc., Georgia u. Louisiana mit Stricken 5 Proc., ostind. mit do. 6 Proc.

Bank.

Die „*Bank in Basel*“, seit 10. März 1845 neu constituirt, ist die Fortsetzung der am 1. Januar 1844 eröffneten Giro- und Depositenbank. Nominal-Kapital 1 Million franz. Franken, in auf den Namen lautenden Actien zu 5000 Franken; dasselbe kann beliebig erhöht werden, jedoch ist statt dessen im Jahre 1848 seine *Hälfte zurückbezahlt* worden, so dass von jeder Actie nur noch 2500 Franken eingeschossen sind. Geschäfte: *Incasso-Besorgung*, *Girogeschäft*, *Aufbewahrung von Depositen* gegen Vergütung, *Annahme verzinslicher Gelder*, *Notenausgabe*, *Ausgabe von an Order lautenden Kassascheinen*, *Discontirungen*, *Darlehen* auf Unterpfand (auch auf Hypotheken),

Kauf und Verkauf von basler Staats- und Stadtobligationen. Die *Banknoten* lauten über 100 und 500 französ. Franken; Ende December 1849 betrug ihre umlaufende Menge 1'138'200 Franken, die der Kassascheine an Order 78'000 Franken, der Baarvorrath 870'226 Franken; im Jahre 1851 betrug der durchschnittliche Notenumlauf 1'296'069 Franken. In 1849 belief sich der Gesammtverkehr auf 58'044'100 franz. Franken, der Reingewinn, nach Abzug der den Actionären statutenmässig zukommenden festen 4 Procent *Zinsen* und des Beitrags zum Reservefonds, auf 28'264 Franken. Ausser jenen 4 Procent Zinsen erhielten die Actionäre noch ungefähr $2^3/_4$ Procent *Dividende.* Ferner betrugen i. J. 1849 die Auszahlungen in *Contocorrent* durch Giro und baares Geld 22'737'259 Franken, die *Discontirungen* 3'527'749 Franken, die *Darleihgeschäfte* 1'942'142 Franken, die *Vorschüsse auf Baarhinterlage* 97'060 Franken. Ende 1849 standen auf *Credit-Rechnungen in Contocorrent* aus: 295'118 Franken; gleichzeitig belief sich der *Reservefonds* auf 12'031 Franken. Im Jahre 1851 betrug der Gesammtverkehr 113'355'061 Franken.

Handelsanstalten etc.

Handels- und Industrie-Verein. Oberrheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Basel-Oltener Eisenbahn-Gesellschaft. — Münzstätte.

Märkte.

Die *Messe* beginnt am Simon-Judä-Tage (28. October) und dauert 14 Tage. Ausserdem jährlich 4 sogenannte Frohnfastenmärkte.

Bassora

oder *Basra*, Haupthandels- und Fabrikplatz, Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks in der türkischen Provinz Irák Arabi oder dem südlichen Mesopotamien (Kleinasien), am Pasitigris oder Schat-el-Arab. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die Rechnungen werden hier geführt *in Mamudis zu 10 Danims oder Danimes à 10 Flusch*, folglich der *Mamudi* zu 100 Flusch. Es bilden hier 100 dieser Mamudis einen *Toman*, bekanntlich die persische Rechnungseinheit, sodass denn auch der Werth des hiesigen Mamudi wenig oder fast gar nicht verschieden sein kann von $^1/_{100}$ des jetzt so sehr herabgekommenen Werthes des persischen Toman, welcher abweichend $3^1/_2$ bis 4 Thaler preussisch Kurant oder $6^1/_8$ bis 7 Fl. im $24^1/_2$-Guldenfusse ist, wonach 1 *Mamudi* den Werth von $1^1/_{20}$ (= 1,05) bis $1^1/_5$ (= 1,2) Silber- oder Neugroschen im 14-Thalerfusse, oder von $3^{27}/_{40}$ (= 3,675) bis $4^1/_5$ (= 4,2) Kreuzern im $24^1/_2$-Guldenfusse hat. — Vergleiche hierüber unter PERSIEN den jetzigen Zahlwerth.

Ausser den verschiedenen asiatischen Münzen kommen hier besonders spanische und amerikanische Silberpiaster vor, sowie auch österreichische und andere deutsche Conventions-Thaler, zu veränderlichen Preisen. Man bedient sich dieser Silbermünzen hier vorzugsweise im grossen Geschäftsverkehr, statt der bisher so geringhaltigen türkischen Münzen.

Maasse und Gewichte.

Ellenmaasse: 1) Die Elle (Pik) von *Aleppo* (siehe diesen Artikel) dient für Seiden- und Wollenzeuge. 2) Die Elle von *Hadded* für Baumwollen- und Leinenzeuge = 0,86866 Meter = 385,075 paris. Linien. 3) Die Elle von *Bagdad* für alle Stoffe = 0,80263 Meter = 355,801 paris. Linien. 4) Der *Göss* (Guz), Covid oder Cubit = circa 0,94 Meter = 416,6 paris. Linien (36 Göss = 37 engl. Yards).

Getreide und *Flüssigkeiten* werden meist nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Die hiesigen *Europäer* brauchen dessen drei Arten: — 1) Der *Mahnd Attari* (Maund A.) gewöhnlich = 24 Vakias Attari = 28½ Pfd. engl. avdp. = 12,927 Kilogramm = 25'855 deutsche Zollpfund = 27,640 preuss. Pfund = 23,084 wiener Pfund. — Die *Vakia Attari* = 19 Unzen engl. avdp. = 538,64 Gramm. — Der *Rattel* (Rottel, Rotolo) = 14½ Vakias Attari. — Bei Kaffee, Pfeffer u. Ingwer hat der *Mahnd* 26 Vakias, bei Kandis, Kardamomen u. Benzoë 25 Vakias.

2) Der *Mahnd Sofi* oder *Mahnd Bassora* = 25 Vakias Sofi oder Vakias Bassora = 76 Vakias *Attari* = 90¼ Pfd. engl. avdp. = 40,936 Kilogramm = 81,873 deutsche Zollpfund = 87,525 preuss. Pfund = 73,099 wiener Pfund. Bei *Reis* hat jedoch der Mahnd Sofi 78½ Vakias *Attari.*

3) Die *Oka von Bagdad* hat 400 Derhem oder Drachmen = 2½ Vakias *Attari* = 47½ Unzen engl. avdp. = 1,3466 Kilogramm = 2,6932 deutsche Zollpfund = 2,8791 preuss. Pfund = 2,4046 wiener Pfund. — 6 solche Oka machen einen *Bagdad-Mahnd.*

Eine *Kutra Indigo* = 117 Vakias Attari = 63,02 Kilogramm.

Die auf den *Bazars* oder *öffentlichen Märkten* gebräuchlichen Gewichte weichen von den obigen etwas ab und sind auch häufig unter sich selbst verschieden.

Gold- und Silbergewicht. Der *Tscheki* (Cheky) hat 100 Miskals oder 150 Dramm (Derhem, Drachmen) = *circa* 7200 engl. Troy-Grän = 466½ Gramm.

BASTIA, siehe Korsika.

Batavia,

Hauptstadt der niederländisch-ostindischen Kolonien, auf der Nordküste der Insel Java. 55'000 Einwohner.

Gegenwärtige gesetzliche Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth auf Java.

Man rechnet hier *nach Gulden od. Silber-Rupien*, welcher *Gulden* früher in 20 Stüber, jetzt aber meist in 100 *Cents od.* 100 *Duiten (Deuten)* eingetheilt wird. Es gilt hier die niederl. Währung, wie sie seit dem Münzgesetze vom 28. Sept. 1816, neuerdings aber nach der etwas veränderten Bestimmung in Gemässheit des Münzgesetzes vom 22. März 1839, dann besonders in Folge gesetzlicher Vorschrift vom 11. November 1839 auch *für die niederländisch-ostindischen Kolonien, und namentlich in Betreff der Silbermünzen,* zur Einführung gebracht worden ist.

Nach der in 1816 erfolgten Ausmünzung waren *thatsächlich* 24,425 = 24¹⁷⁄₄₀ Fl. niederländisch Kurant auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen; nach der in 1839 erfolgten Silberausmünzung aber wenigstens 24¾ = 24,75 bis 24⅘ = 24,80 Gulden niederländisch. — *Der Silber- und Zahlwerth des niederländischen Guldens* ist also im Ganzen genommen auch für Batavia so anzunehmen, wie unter Amsterdam angegeben worden. (Vergl. unten die Rubrik *Kupfergeld.*)

Die frühere Rechnungsweise, namentlich von 1768 *bis etwa* 1826, war (obschon bei der hiesigen holländisch-ostindischen Compagnie *nach Gulden zu* 20 *Stübern à* 16 *Pfennige, wie im Mutterlande)* im Verkehr hier und in einem grossen Theile der niederländisch-ostindischen Besitzungen gewöhnlich:
nach (idealen) *Reichsthalern — Rijksdaalders — zu* 8 *Schillingen oder* 48 *Stübern,* welcher Reichsthaler bei der damaligen ostindischen Compagnie den gleichen Zahlwerth wie im Mutterlande hatte, während sich dagegen *im gewöhnlichen Handelsver-*

kehr von *Batavia etc.* der *Zahlwerth desselben in sogenanntem ostindischen Gelde* verstand, wonach 240 *Gulden indisch* (ebenfalls zu 20 Stübern indisch) mit 197½ Gulden oder 100 *Reichsthalern niederländisch* gleichgerechnet wurden.

Ausser den früher und später geprägten, hier in Umlauf befindlichen niederländischen Gold- und Silbersorten, nebst den früher ausgegangenen *Kupferdeuten*, kommen und kamen bisher in Batavia und der Umgegend nicht nur verschiedene auswärtige *ostindische Gold- und Silbermünzen* vor, sondern als eine Art von Scheidemünze sogar *chinesische Käsch, hier meist Pitjes* genannt, während in den Landeskassen nur gute niederländische Münzen, sowie bisher auch ostindische Sicca-Rupien (aber keine andern), neben spanischen Dublonen und Silberpiastern, zu dem tarifmässigen Werthe angenommen werden.

Uebrigens bildet auch die jetzt hier noch bestehende

eigentliche javanische Geldwährung

einen eigenthümlichen Silber- und Zahlwerth, nach Maassgabe des von Zeit zu Zeit veränderlichen Kurses, nach welchem die hauptsächlichsten niederländischen Gold- und Silbermünzen in dieser Währung angenommen werden. Was darüber neuerlichst bekannt geworden, besteht in Folgendem:

Spanische (und mexikanische) *Thaler oder Silberpiaster* notirte man in Batavia am 22. Januar 1849 zu 2 Gulden 90 Cents *javanischer Währung.* — Niederländische Silbergulden in derselben Währung zu 1 Gulden 10 Cents (also mit 10 Proc. Aufgeld). — Ferner: goldene Willemsd'or oder bisherige niederländische 10-Guldenstücke: 11 Fl. 50 à 75 Cents *javanisch.* — Alte holländische *Rand-Dukaten* 6 Fl. 50 Cents; — *englische Sovereigns:* 13 Fl. 75 Cents *javanisch.*

Am 25. April 1849 war der Kurs dieser Gold- und Silbersorten noch beinahe derselbe: die goldenen 10-Guldenstücke 11½ Fl. javanisch; englische *Sovereigns* 13½ Fl. jav.; *Dublonen* (gelb Gold): 50 Fl., *andere Dublonen* 47 Fl. jav. *Spanische Piaster,* Pfeilerpiaster oder Pilaren 3½ bis 3¾ Fl. jav., *andere Piaster oder Dollars* dagegen nur 3 Fl. javanisch.

Nach sorgfältiger Vergleichung und Berechnung dieser *Geldsortenkurse* findet sich, dass 88⅓ bis 87½ Cents niederländische Silberwährung für 100 Cents oder *für einen Gulden in javanischer Geldwährung*, im Durchschnitt aber jetzt 7 *Gulden niederländisch für* 8 *Gulden javanisch* anzunehmen sind. Da nun, wie oben bemerkt, *gesetzmässig* 24¾ Gulden niederländisch auf 1 kölnische Mark fein Silber gehören, so ist jetzt der *Silber- und Zahlwerth eines javanischen Guldens* wie folgt:

a) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerf.: 0,4949495 Thaler = 14 Sgr. 10,182 Pf.
b) im 20-Guldenfusse od. in Convent.-Kurant: 0,7070707 Fl. = 42 Xr. 1,697 Pf.
c) im 24½-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: 0,8661616 Fl. = 51 Xr. 3,879 Pf.

Auf den Balli-Inseln bei Java bildet *Kepping* oder *Kees* die einzige Münze; 200 davon gehen auf ein *Roppi*, und 800 (oder also 4 Roppi) auf einen spanischen Silberpiaster.

Kupfergeld auf Java, sowie in den niederländisch-ostindischen Kolonien überhaupt; Recepissen oder Münzscheine.

In den niederländisch-ostindischen Kolonien spielt das für dieselben geschlagene Kupfergeld eine so wichtige Rolle und veranlasst so viele Beschwerden, dass es hier nicht übergangen werden darf. Der im Umlauf befindliche Betrag der Kupfermünze, der sogenannten *Duiten (Deute)*, ist ausserordentlich gross und den Beamten werden von allen Gehalten auf Java zwei Drittheile, oft aber auch noch mehr, *in Kupfergeld*, der Rest aber in Silber oder in Gold und Papiergeld ausbezahlt, und zwar zu dem hohen *Nennwerthe* von 120 Kupferdeuten, statt 100 Deuten (Cents), für den Gulden, also mit einer willkürlichen Erhöhung von 20 Procent gegen niederländisch Silbergeld.

Gewöhnlich empfängt man dieses Kupfergeld hier in Säcken von Bast, deren jeder 20 Gulden enthält, und will man auf Java Etwas ein- oder verkaufen, so muss man sich zuvor über die Münzsorte verständigen, worin gezahlt werden soll. — Es wird übrigens nicht nur auf Java selbst viel Kupfergeld geprägt und consumirt (zu Verfertigung von Kochgeschirren, Instrumenten etc.), sondern Holland sendet auch für seine Kolonien jährlich grosse Summen hierher. — — Von diesem Kupfergelde rechnet man, dass in 1845 und 1846 gegen 70 Millionen Rupien oder Gulden in Umlauf waren, welche 58⅓ Millionen niederländische Gulden ausmachen, aber — dem näherkommenden Werthe nach 200 Deute auf den Gulden gerechnet — höchstens 35 Millionen Gulden wirklichen Metallwerth haben.

Den niederländischen Kammern sind in den Jahren 1851 und 1852 mehrere Gesetzentwürfe zur *gründlichen Verbesserung und Regulirung des Münzwesens* in den ostindischen Kolonien vorgelegt worden, welche Aussicht auf baldige Erledigung haben. Demnach soll die ungeheure Menge kupferner Duiten (120 = 1 Gulden), welche nach und nach in Umlauf gesetzt wurden und neuerdings (Ende 1851) auf einen Gesammtbetrag von etwa 40 Millionen Gulden geschätzt werden, und die neben den seit 1846 im Betrage von 21 Millionen ausgegebenen, einen hinterlegten metallischen Werth repräsentirenden Recepissen oder Münzscheinen das einzige Circulationsmittel im niederländischen Ostindien ausmachten, bis 1854 eingezogen und zur Wiederherstellung der Silbercirculation die niederländische Münze (mit einiger Modifikation in der Form, aber nicht im Gehalt und Werth) eingeführt werden. Die Einwechslung des Kupfers und der Recepissen gegen neue Münze wird al pari geschehen, ungeachtet des um ein Drittel geringern innern Werthes des Erstern und des beträchtlichen Agio zwischen Recepissen und Silber.

Javanisches Papiergeld. Dasselbe besteht in den *Noten der javanischen Bank* (siehe unten die Rubrik „*Bank*"), sowie bisher in den soeben gedachten *Recepissen* oder *Münzscheinen*.

Kursverhältnisse.

1[a]) *Auf die holländischen Hauptplätze* (Amsterdam, Rotterdam), 10 Monate dato, ± 95 Proc., in Tratten der Regierung auf Holland, natürlich in guten niederl. Geldsorten.

1[b]) Kurs auf *Holland*, zu 6 Monaten Wechselfrist (6 Monate nach Sicht), in Tratten der Privathäuser: ± 95 Proc.; also ± 95 Gulden für 100 Gulden in Holland zahlbar, auf 10 oder 6 monatliche Wechselfrist.

2) Kurs auf *England (London)*, ebenfalls langsichtig: ± 15 Gulden hiesig, nämlich in javanischer Währung, für 1 Pfund Sterling. (Am 26. October 1850 war hier der Kurs auf *England* [London]: 13 Fl. — [niederländisch] für 1 Pfund Sterling.)

3) *Auf Bengalen (Kalkutta etc.)*, gewöhnlich à 2 Monate = 60 Tage nach Sicht: ± 79 à 80 Sicca-Rupien für 100 Gulden niederländisch; jetzt aber meist in Compagnie-Rupien zu ± 87 à 88 Compagnie-Rupien für 100 Fl. niederländisch.

4) *Auf China und Singapore* (am 26. October 1850): ± 3 Fl. 10 Cents à 3 Fl. 15 Cents (javanische Währung) für 1 spanischen Piaster oder Dollar.

Unter dem 27. Januar 1849 ward hier *in Hinsicht der jetzigen Wechselfrist in Batavia* Folgendes angezeigt: „Fast alle, sowohl holländische als englische Kaufleute, haben sich hier schriftlich verpflichtet, künftighin *keine Privatwechsel zu kaufen, welche auf mehr als 6 Monate Sicht oder 8 Monate dato gezogen sind*, und das Gouvernement hat die Erklärung abgegeben, nur dann auf Holland trassiren zu wollen, wenn es nicht auf andere Weise Geld anschaffen könne."

In Betreff der *wechselrechtlichen Verhältnisse* ist, so viel bekannt, auch in diesen Besitzungen das neuere niederländische Handelsgesetzbuch (Ausgabe von 1838) in voller Kraft. Siehe Amsterdam.

Inländische Staatspapiere.

Der Gesetzentwurf zur Einziehung des Kolonial-Kupfergeldes (s. oben) stellt auch, als finanziellen Beitrag zur Durchführung dieser Maassregel, die Ausgabe von 5 Millionen Gulden *in 4 procentigen niederländisch-ostindischen Schuldscheinen* in Aussicht.

Bankactien-Kurs.

Javanische Bankactien: 94 (mehr oder weniger) Gulden für 100 Gulden Nennwerth (am 22. Januar 1849).

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der alte *amsterdamer-rheinländische Fuss* und die *alte amsterdamer Elle*; siehe Amsterdam. Man bedient sich auch der (amsterdamer-) *brabanter Elle* und des *englischen Yard.*

Feldmaass. Die *Djong* von 4 Bahu = 2000 rheinländische Quadrat-Ruthen.

Reis-, Getreide- und Salzmaass. Der *Koyang* an *Gewicht* = 27 Pikols =

3662,042	engl. Pfund avdp.	3551,479	preuss. Pfund.
1661,066	franz. Kilogramm.	2966,126	wiener -
3375,000	holländ. Troy-Pfund.	3322,132	deutsche Zollpfund.

In *Samarang* ist der Koyang = 28 Pikols, in *Surabaya* = 30 Pikols, in *Bantam* = 64 Batavia-Pikols. — In *Cheribon* dient als Reismaass der *Tiayang*, welcher an Gewicht = 20 Pikols.

Der *Timbang* von 10 Sack = 5 Pikols, der *Amat* = 2 Pikols, der *Kulack* = 7¼ Kättis an Gewicht.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kan* (Kanne) = 91 engl. Kubikzoll = 1,49 Liter oder neue niederländ. Kannen = 75,17 paris. Kubikzoll = 1,30 preuss. Quart = 1,05 wiener Maass. — 33 Kannen = 13 alten engl. Wein-Gallons. — Der *Legger* (Arak etc.) hat 388 Kannen. — Die Flüssigkeiten werden oft auch nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Pikol* (Pecul, ursprünglich der chinesische) hat 100 Kättis (Catjes, Catties) zu 16 Tehls (Tales, Tails). 3 Pikols = 1 *kleiner Behar* (Bahar); 4½ Pikols = 1 *grosser Behar.* 1 grosser Behar = 1½ kleine Behars. — Der *Gantang* (für Kaffee etc.) = 10 Kättis.

1 *Pikol* =

123,4122	bremer Pfund.	125,0000	holländ. Troy-Pfund.
135,6312	engl. Pfund avdp.	131,5363	preuss. Pfund.
61,5210	franz. Kilogramm.	109,8565	wiener -
126,9496	hamburg. Pfund.	123,0419	deutsche Zollpfund.

(In der Praxis rechnet man den Pikol rund = 136 engl. Pfund avdp.)

Das *Kätti* (Catje, Catty) = 1¼ alte holländ. Troypfund = 615,21 Gramm = 1,23042 deutsche Zollpfund. — Der *Gantang* = 12½ holländ. Troypfund = 6,1521 Kilogramm = 12,3042 deutsche Zollpfund.

Häufig dient auch das alte *holländische Troypfund*; siehe Amsterdam.

Gold- und Silbergewicht ist die alte *holländische Troy-Mark*, hier in 9 *Reals* getheilt. Siehe Amsterdam.

Platzgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren werden pr. *Pikol* verkauft; Thee, Gewürznelken, Zimmt, Tabak (auch wohl Indig) pr. *Troy-Pfund.*

Verkäufe europäischer Waaren erfolgen meist auf 3, 4, 5, 6 und 9 Monate Credit, indem der Käufer einen eigenen Wechsel an Order dagegen ausstellt.

Die *Commissionsgebühr* ist im Wesentlichen die nämliche wie im britischen Ostindien; siehe Kalkutta etc.

Tara. Bei den inländischen Erzeugnissen die *wirkliche* (Netto-Tara), bei Zucker 45 Pfund pr. Kanaster (Korb).

Bank.

Die Bank von Batavia, gewöhnlich *„java'sche Bank"* genannt, wurde i. J. 1829. unter starker Betheiligung der niederländischen Handelsgesellschaft (in Amsterdam), mit 2 Millionen Gulden Kapital auf Actien gegründet und errichtete Zweigbanken in Samarang und Surabaya. Sie ist namentlich *Disconto- und Zettelbank.* Ihre *Billets* oder *Noten* lauten über 1000, 500, 300, 200, 100, 50 und 25 Gulden und waren bisher auch gegen *Recepissen* (Empfangsscheine) zu verwechseln. Diese Recepissen werden in den Landeskassen als Zahlung angenommen, so lange die Passiva der Bank durch die Activa gedeckt werden; sie sollen jedoch in Kürze gegen Silber eingelöst werden (siehe oben). Das Maximum der Noten wird von Zeit zu Zeit vom Generalgouverneur von Java festgesetzt. Die Bank hat vielfache Verluste gehabt und einige Male auf längere Zeit ihre Zahlungen suspendiren müssen. Nach Vorschrift des Generalgouverneurs v. J. 1846 soll keine Vertheilung des *Gewinns* an die Actionäre stattfinden, so lange nicht das Bankkapital seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat. Im März 1846 waren circa 7½ Millionen Gulden Bankbillets ausgegeben, die aber beinahe sämmtlich (über 7¼ Millionen Gulden) in den Landeskassen von Java und Madura sich befanden.

Den *Kurs der Bankactien* siehe oben.

Handelsanstalten.

Faktorei der niederl. Handelsgesellschaft (s. Amsterdam). Schraubendampfschifffahrts-Gesellschaft zur Verbindung von Java, Sumatra, Celebes, den Molucken und Borneo. Mehrere *See- u. Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.* Die *„ostindische Verwaltungs- und Annuitäten-Gesellschaft"*.

Bautzen,

Budissin, Kreishauptstadt im Königreich Sachsen, an der Spree. 12'000 Einwohner. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia".

Rechnungsart, Münzen etc. wie Leipzig.

Maasse und Gewichte wie Dresden.

Bank und Noten derselben. Die seit einigen Jahren hier bestehende *landständische Bank* oder *„oberlausitzer Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank"* gibt (seit Ende 1850) auch *Noten* zu 5 Thalern und höher aus, deren Gesammtbetrag 500'000 Thaler sein darf. Im März 1851 ist auch in Dresden bei dem Bankierhause M. Schie eine *Auswechslungs-Kasse* zur Einlösung jener Noten gegen baares Geld errichtet worden.

Bayonne,

feste Seehandelsstadt im französischen Departement der Niederpyrenäen, am Zusammenfluss des Adour und der Nive, ½ Meile entfernt von deren Mündung in den biscayschen Meerbusen. Freihafen. 17'000 Einwohner. Börse, Handelskammer, Handelsgericht, Navigationsschule.

Rechnung, Münzen, Maasse u. Gewichte *wie* Paris. — *Wein u. Branntwein* werden auch noch nach dem *alten bayonner* Maasse verkauft. Der *Tonneau* (das Fass) hatte 4 Barriques (Oxhoft) zu 40 Veltes à 8 Pintes. Die *Barrique* = 246,720 Liter (thatsächlich wechselt ihr Inhalt zwischen 38 und 42 Veltes).

Beaucaire,

Stadt im französischen Departement des Gard, am Rhone. 10'000 Einwohner. Weltberühmt ist die hier vom 22. bis 28. Juli stattfindende *Messe*. Wollmarkt.

Rechnung, Münzen, Maasse und Gewichte wie PARIS.

Beirut,

feste Hafen- und Handelsstadt in Syrien. 15'000 Einwohner.

Rechnungsart u. Münzen Syriens sind die *türkischen*; s. KONSTANTINOPEL.

Wechselkurse in Beirut (vom April 1852).

1) Auf *Triest* und *Wien* ± 9 türkische Piaster für 1 Gulden Conv.-Münze.
2) Auf *England (London)* ± 115 bis 115½ türkische Piaster für 1 Pfund Sterling.
3) Auf *Livorno* ± $3^{28}/_{10}$ bis 3¾ türkische Piaster für 1 toskanische Lira.
4) Auf *Frankreich (Marseille, Paris)* ± 4½ bis $4^{2}/_{10}$ türkische Piaster für 1 Franken.

Geldkurse in Beirut (vom 25. April 1852).

1) *Englische Sovereigns* ± 119 türkische Piaster für 1 Stück.
2) *Spanische Piaster* (Colonnati) ± 24 türkische Piaster für 1 Stück.
3) *Kronenthaler* (deutsche) ± 25 türkische Piaster für 1 Stück.

Maasse und Gewichte Syriens.

Längenmaass ist das *türkische*; siehe KONSTANTINOPEL. (Die abweichende Elle von *Damask* s. unter dies. Art.)

Feldmaass. Dasselbe heisst *Hemmel* und bedeutet eine Fläche, auf der eine gewisse Zahl Maulbeerbäume angepflanzt werden können; es ist demnach sehr unbestimmt. Bei Verkäufen schätzen Sachverständige den Werth ab.

Getreidemaass ist jetzt der *Kiló von Konstantinopel* (s. diesen Artikel).

Flüssigkeiten werden stets nach der *Gewichts-Oka* verkauft, *Ricinus-Oel* jedoch nach dem *Kiló* des Getreidemaasses.

Handelsgewicht. Die Ein- und Verkäufe erfolgen in neuester Zeit in ganz Syrien meist nach der *türkischen Oka* von 400 Drachmen; siehe KONSTANTINOPEL. Der *Rottel* (Rotolo) oder Rott hat in *Beirut* 2 Oken; abweichend ist er in *Aleppo* und *Damask*; siehe diese Artikel. Der *Rottel* von *Kesrawân*, nach welchem auch in *Beirut* die gelbe Seide aus Kesrawân (Hharir kesrawani) verkauft wird, hat 720 Drachmen oder 1⅘ Oken, und ist also dem gewöhnlichen Rottel von Aleppo gleich. (Die übrigen Sorten Seide werden nach der Oka verkauft.) Der *Kantar* (Centner) hat in *Beirut* 180 Oken und ist also demjenigen von *Aleppo* (siehe diesen Artikel) gleich; es wird nach demselben namentlich die *Baumwolle* verkauft, dann auch Galläpfel und Pistazien. (Bei den *Schiffsfrachten* bedingt man nach Italien und Triest den Lohn nach eben *diesem* Kantar, nach Frankreich aber nach dem konstantinopler Kantar von 44 Oken.) — Der *Metkal* für Rosenöl, Perlen, Gold- und Silberfaden = 1½ Drachmen.

Siehe übrigens auch die Artikel ALEPPO und DAMASK.

Platzgebräuche in Beirut.

Die *Käufe* geschehen theils *gegen baar*, theils *auf Zeit* gegen einen vom Käufer ausgestellten und von einem hiesigen Bankier (Seraf) acceptirten eigenen Wechsel; der Bankier erhält für sein Accept 1 Procent *Provision*. Bei den vielen verschiedenen Münzen, die hier umlaufen, ist es nothwendig, sich bei Verkäufen über die Sorte, in welcher die Zahlung gemacht werden soll, mit dem Aussteller der Anweisung zu ver-

ständigen. Die Rimessen können in Wechseln auf London oder Marseille gemacht werden. — Stapelartikel (darunter die meisten Manufakte) werden auf 30, 40, 60 und 90 Tage, Luxusartikel auf 6 Monate, ausländische Seidenstoffe auf 3 bis 4 Monate Zeit verkauft. Der *Disconto* bei früherer Zahlung ist 1 bis $1\frac{1}{2}$ Procent, auch 2 Procent *monatlich*. — Die *Preise* der Rohwaaren werden gewöhnlich *frei an Bord* gestellt, sodass der Verkäufer die 12 Procent Ausfuhrzoll trägt.

Die *Einkaufs-Commission* beträgt 3 Proc., die *Verkaufs-Commission* 2 bis 3 Proc. Bei *Seide* (Seidengarn) beträgt die *Verkaufs-Commission* 1 Piaster für die Oka. Ausserdem berechnet man bei Consignationen: für jedes Collo 5 türkische Piaster, für Transport ins Magazin für jedes Collo 4 Piaster, für Garantie des Bankiers (sogenannte Serafage) $1\frac{1}{2}$ Proc., für *Waaren-Courtage*, Lagergeld u. kleine Spesen $2\frac{1}{2}$ Proc., für Anschaffung von Rimessen $\frac{1}{2}$ Proc. Provision, für *Wechsel-Courtage* 1 Promille, für *Delcredere* 2 bis 3 Proc.

Die Handelshäuser lassen sich auf die Herfracht der an sie recommandirten Schiffe 2 Proc. und von der Rückfracht dasselbe bezahlen.

Handelsgericht.

Dasselbe entscheidet in Handelssachen, sofern *nicht beide* streitende Parteien Europäer sind, in welchem letztern Falle die betreffenden Consulate die Angelegenheit regeln.

BELGIEN, siehe Antwerpen und Brüssel.

Belgrad,

serbisch *Bijograd*, feste Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz des Fürstenthums Serbien, an der Donau und Save. 30'000 Einwohner. Serbische Handelscompagnie.

Serbische Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth, s. Konstantinopel.

Anmerkung. Als Rechnungsmünze wird hier zuweilen ein sogenannter „*serbischer Piaster*“ angenommen, worunter man dann gewöhnlich zwei türkische Piaster versteht.

In Serbien kursiren fast alle europäischen Gold- und Silbermünzen, doch sind die österreichischen die beliebtesten. — Uebrigens muss noch bemerkt werden, dass hier zu Lande zwei sehr von einander abweichende Geldkurse bestehen: der sogenannte *Contributions- oder Steuerkurs* und der *Platzkurs* oder gewöhnliche türkische Geldkurs. Nach dem erstern wird der österreichische Dukaten zu 24, der österreichische Conventions-Thaler von 2 Gulden Conventions-Münze zu 10 Piastern berechnet, welcher Kurs schon seit mehr als 20 Jahren gilt. — Nach dem *Platzkurse* wird dagegen der österreichische Dukaten zu 56, der Thaler Conventions-Geld zu 24, der *Zwanziger* zu 4 Piastern angenommen, sodass hiernach 240 Piaster dieser Art, sowie 100 Piaster des Steuer- oder Contributions-Kurses auf die köln. Mark fein Silber gehören und sich die erstere Währung zu der leztern wie 12 zu 5 verhält.

Nach dem *Platzkurse* werden in Serbien *alle Handelsgeschäfte* vollzogen, wogegen auf dem Lande Ochsen, Kühe und Schweine nach dem Contributions-Kurse gekauft werden.

Serbisches Papiergeld erschien nach der Bekanntmachung des Patriarchen von Serbien vom 1. Januar 1849 ausser den National-Assignaten auch *in Noten* zu 10 und 15 Gulden. Im December 1849 erfolgte aber in Semlin die Anzeige, dass die serbischen Assignaten von der Regierung *al pari* eingelöst würden.

Rechtliche Verhältnisse.

Alle Rechtsstreitigkeiten werden jetzt nach dem im Jahre 1844 erschienenen *serbischen bürgerlichen Gesetzbuche*, einer treuen Uebersetzung des bis dahin bestehenden österreichischen Gesetzbuches, entschieden.

Serbische Maasse u. Gewichte sind im Grunde die *türkischen*; s. KONSTANTINOPEL.

Längenmaass. Die (türkische) *Arschin* wird in der Praxis = 2¼ wiener Fuss gerechnet.

Getreide wird nach dem *Gewicht* verkauft, u. zwar der Preis für 100 Oken bestimmt.

Flüssigkeiten werden gleichfalls nach dem *Gewicht* verkauft, und man rechnet dabei die *Oka* räumlich = 1¼ wiener Maass. — *Branntwein* wird in Belgrad nach dem *ungarischen Eimer* von 64 Halben verkauft; s. PESTH.

Gewicht. Die *Oka* von 4 Litra zu 100 Drammen (Drachmen) rechnet man in der Praxis = 2¼ wiener Pfund. Der *Tovar* = 100 Oken ist die Haupt-Preisnorm für Gewichtswaaren. Gewaschene Schafwolle verkauft man in Belgrad nach dem *wiener Pfunde*.

Platzgebrauch. Der Rembours für Verkäufe an Order geschieht immer durch wiener Bankierhäuser.

Benares,

Handelsstadt in der britisch-ostind. Präsidentschaft Bengalen, am Ganges. 650'000 Einw.

Rechnung und Münzen wie KALKUTTA.

Maasse und Gewichte im Allgemeinen wie KALKUTTA. *Abweichend* sind:

Handelsgewicht. Der hier übliche *Mahnd* (Maund) von *Mirzapur* (einer sehr nahen, grossen Stadt) von 40 Sihrs (Seers) von Mirzapur = 86,24 engl. Pfund avdp. = 39,1176 Kilogramm = 83,636 preuss. Pfund = 69,851 wiener Pfund. — Man bedient sich auch des *Mahnd von Allahabad und Lucknow* von 40 Allahabad-Sihrs = 98,56 engl. Pfund avdp. = 44,7058 Kilogramm = 95,584 preuss. Pfund = 79,830 wiener Pfund. — 100 Mahnds und Sihrs von Mirzapur = 105 Bazar-Mahnds u. Sihrs v. Kalkutta. 100 Mahnds u. Sihrs v. Allahabad = 120 Bazar-Mahnds u. Sihrs v. Kalkutta.

Gold- und Silbergewicht. Die *Tola* = 215 engl. Troy-Grän = 13,93 Gramm.

BENKULEN, BENCOOLEN, siehe SUMATRA.

BERBICE, siehe GUIANA.

Bergamo,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der Lombardei. 32'000 Einwohner. Handelskammer. Handels-Senat (= Handelsgericht).

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie MAILAND.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,437767 Meter = 194,060 paris. Linien = 1,3948 preuss. Fuss = 1,3849 wiener Fuss. — Der *Cavezzo* (die Klafter) hat 6 Fuss. — Der *Handels-Braccio* = 0,65932 Meter = 292,274 paris. Linien = 0,98857 preuss. Ellen = 0,84613 wiener Ellen. Der *Bau-Braccio* = 0,531414 Meter = 235,574 paris. Linien.

Getreidemaass. Die *Soma* oder der *Sacco* von 8 Staja à 32 Quartari = 1,7128 Hektoliter oder neue lombard. Some = 3,1164 preuss. Scheffel = 2,7849 wiener Metzen. Der *Carro* = 10 Some.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* hat 54 Pinte zu 2 Boccali = 70,6905 Liter oder lombard. Pinte = 61,7368 preuss. Quart = 49,9533 wiener Maass.

Handelsgewicht: 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht* für gröbere Waaren: die *Libbra grossa* oder *Lira* von 30 Once (Unzen) = 812,8221 Gramm. — 100 *Libbre grosse* (schwere Pfund) =

179,1975 engl. Pfund avdp.	173,8193 leipzig. Pfund.
160,9141 frankf. schwere Pfd.	173,7872 preuss. -
81,2822 franz. Kilogramm.	145,1437 wiener -
167,7272 hamburg. Pfund.	162,5644 deutsche Zollpfund.

2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht* für feinere Waaren (Seide, Cochenille, Indigo etc.), für Wachs u. Spezereien. Die *Liretta* von 12 der obigen Once = 325,1288 Gramm. — 100 *Lirette* (leichte Pfund) =

71,6790 engl. Pfund avdp.	69,5277 leipzig. Pfund.
64,3656 frankf. schwere Pfund.	69,5149 preuss. -
32,5129 franz. Kilogramm.	58,0575 wiener -
67,0909 hamburg. Pfund.	65,0258 deutsche Zollpfund.

4 Libbre grosse (schwere Pfund) = 10 Lirette (leichte Pfund). — Der *Rubbio* oder *Peso* = 10 Libbre grosse (schwere Pfund) = 25 Lirette (leichte Pfund).

Gold- und Silbergewicht ist der *mailänder Marco.*

Platzgebräuche. Die *Preise der Seide* verstehen sich in *Lire correnti* und übrigens wie in Turin; siehe dies. Art. *Courtage bei Seide* 1 Soldo für das Pfund.

Messe. Die sehr wichtige Messe von Bergamo dauert vom 26. August bis 7. Sept. u. übt den wesentlichsten Einfluss auf die Feststellung der Seidenpreise. 9 Tage lang gehen die Waaren zollfrei ein und aus, und während der übrigen 4 Tage sind die Abgaben auf die Hälfte ermässigt.

Bergen,

die Haupthandelsstadt Norwegens, am Waagfiord (Nordsee). 25'000 Einwohner. Sehr bedeutender Fischmarkt. Filial der drontheimer Bank. Schiffswerfte. Navigationsschule. Wie Christiania. Die *Schiffslast* wird = 13 Tonnen gerechnet.

Berlin,

Hauptstadt des Königreichs Preussen, an der Spree. 450'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Berlin, wie die ganze preussische Monarchie, rechnete bis zum Jahre 1826 *nach Thalern oder sogenannten Reichsthalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige,* folglich den Thaler zu 288 Pfennigen *preussisch Kurant; seit dem Jahre* 1826 *aber rechnet es,* in Gemässheit der in dem neuen Münzgesetze vom 30. September 1821 gegebenen Anordnung *nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,* den Thaler also zu 360 Pfennigen, in dem Silber- und Zahlwerthe zu 14 Thalern in der kölnischen Mark feinen Silbers, welcher zufolge des königlichen Münz-Edikts vom 29. März 1764 besteht. Der preuss. Silberkur.- od. 14-Thaler-Münzfuss, sonst auch wohl der *Graumann'sche Münzfuss* genannt (weil von dem berühmten Graumann dem König von Preussen empfohlen), ward thatsächlich bereits i. J. 1750 im Königreich Preussen eingeführt.

Der Thaler preussisch Kurant hat folgenden gesetzlichen Silber- u. Zahlwerth:

a) im 20-Guldenf. oder in Conv.-Kurant: 1,42857143 Fl. = 1 Fl. 25 Xr. 2,857 Pf.
b) im sonstigen wirkl. 24-Guldenf.: $1\frac{5}{7}$ Fl. = 1,71428571 Fl. = 1 Fl. 42 Xr. 3,429 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: $1\frac{3}{4}$ Fl. (4 = 7) = 1,75000000 Fl. = 1 Fl. 45 Xr. — Pf.

d) in bremer Goldwährung oder in Louisd'or zu 5 Thalern, die jetzt sehr veränderlich, zu 111 Proc. = 0,90090090 Thlr. = 64 Grot 4,324 Schwaren in Louisd'or zu 5 Thalern.
e) in hamburger Bankwährung, zu 27¾ Mark Banco a. d. Mark fein Silber, = 1,98214286 Mark Banco = 1 Mark 15 Schill. 8,571 Pf. Banco.
f) in hamb. Kurantw., zu 35 Mark Kur., = 2½ = 2,5000 Mark Kur. = 2 Mark 8 Schill. Kur.
g) in belg. u. franz. Frankenw., à 52½, = 3¾ = 3,7500000 Frank. = 3 Frank. 75 Cent.
h) in niederl. Kurantwährung, zu 24¾ Fl., = 1,76785714 Fl. = 1 Fl. 76$^{11}/_{14}$ Cents.
i) in engl. Sterlingsw., zu 9¾ Dollars à 50 Pence Sterl., = 0,145089286 Pfd. Sterl. = 2 Schill. 10,821 Pfd. Sterling.
k) in dänischer Silberwährung, à 18½ Rbkthlr., = 1$^{9}/_{28}$ = 1,32142857 Rbkthlr. = 1 Rbkthlr. 30$^{6}/_{7}$ Rbkschillinge.
l) in schwedischer neuer Silberwährung (seit dem 23. Mai 1845 zu 36,67610484 Rthlr. a. d. Mk. f. S.) = 2,61972177 Rthlr. = 2 Rthlr. 29 Schill. 2,987 Stüber.
m) in russ. Silberw., zu 13 Silberrub., = 0,92857143 Silberrub. = 92$^{6}/_{7}$ Kopek. Silberg.
n) in russischer Papiergeldvaluta, zu 45½ Papierrubel, = 3,25000000 Papierrubel = 3 Rubel 25 Kopeken Papiergeld.

Preussische Ausprägung von Gold-, Silber- und Kupfermünzen.

Man sehe hierüber die *Münztabellen*.

In Kupfergelde bestehen, nach dem Münzgesetze vom 30. September 1821, Stücke zu 1 Pfennig, zu 2, 3 und 4 Pfennigen, die seit 1846 im Ringe geprägt werden und wovon gesetzmässig 12 Pfennige Kupfergeld 5 Quentchen wiegen sollen; also *gesetzmässig* die 1-, 2-, 3- u. 4-Pfennigstücke bezüglich zu $^{5}/_{12}$ Quentchen = $^{5}/_{48}$ Loth; ⅚ Quentchen od. $^{5}/_{24}$ Loth; 1¼ Quentchen od. $^{5}/_{16}$ Loth und 1⅔ Quentchen od. $^{5}/_{12}$ Loth; — wonach also die köln. Mark Kupfer zu 12⅘ Silbergroschen ausgebracht wird.

Remedium. Es ist in dem erwähnten Münzgesetze nachgelassen, dass die *Abweichung am Gewichte der Goldmünzen* höchstens ¼ Procent, rücksichtlich der *Silbermünzen* aber die Abweichung bei den Thalerstücken am *Gewicht* höchstens ½ Proc. und am *Feingehalt* 1 Grän, bei den ⅙-Thalerstücken am *Gewicht* höchstens 1 Proc. und am *Feingehalt* 1½ Grän betragen darf.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen *Zweithalerstücken* oder Doppelthalern, in Folge des königlichen Kabinetsbefehls vom 5. März und der Ministerialverfügung vom 21. März 1839, im *Gewicht* drei Tausendtheile und im *Feingehalt* drei Tausendtheile = $^{864}/_{1000}$ Grän nicht überschreiten.

In Preussen erfolgt die *Annahme der königlich preussischen Friedrichd'or* (Friedrich Wilhelmd'or) *bei den königlichen Kassen seit Anfang Januar* 1832 und in Gemässheit der königlichen Kabinetsorder vom 21. November 1831, zu dem festen Werthe von 5⅔ Thalern (= 5 Thalern 20 Silbergr.); folglich betragen hiernach 100 Thaler in preussischen Friedrichd'or (zu 5 Thalern Gold): 113⅓ Thaler preussisch Silberkurant, und der Kurs derselben steht jetzt meist im Mittel gleichfalls auf 113⅓ Thaler Kurant, während gegenwärtig (Sept. 1852) die deutschen sogenannten Louisd'or oder Pistolen zu 5 Thalern Gold in Berlin etc. zu nur etwa 11 Procent Aufgeld (so am 4. Sept. 1852 in Berlin) kursiren, bei den königlichen Kassen aber keine Annahme finden.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber steht nach dieser festen Annahme der preussischen Friedrichd'or in Preussen, und da 38$^{10}/_{13}$ = 38,769231 Stück Friedrichd'or *gesetzmässig* auf eine kölnische Mark fein Gold gehören, wie 1 zu 15$^{9}/_{13}$ = 15,(692307)... Eine kölnische oder Vereinsmark fein Gold in preussischen Friedrichd'or kommt sonach in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse auf 219$^{9}/_{13}$ = 219,(692307)... Thaler.

Die im siebenjährigen Kriege, besonders in den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759, in Preussen (durch den Münzjuden Ephraim) geschlagenen und damals sehr verbreiteten, sogenannten ganzen

und halben *Mittel-Friedrichd'or*, von weit geringerer Goldlegirung als gesetzmässig vorgeschrieben war, nämlich nur zu 15 Karat 4½ Grän fein, die feine köln. Mark zu 190⅔ Thalern in Friedrichd'or und daher nur einen Silberwerth von nicht ganz *vier Thalern* darstellend, waren dicker und kupfriger im Aussehen als die guten Sorten, hatten in der Umschrift des FRIDERICUS BORUSSORUM REX überall ein U, während die guten Friedrichd'or ein V, alle aber den Münzbuchstaben A zeigen, und sind fast ganz aus dem Umlaufe verschwunden. — *Ganz schlechte Augustd'or*, mit der Jahrzahl 1758 und sächsischem Stempel, nur zu 7 Karat 6 Grän Feingehalt, die kölnische Mark fein zu 190 Thalern in Friedrichd'or, sind hier noch besonders bemerkenswerth.

Von den während des siebenjährigen Krieges ausgeprägten sogenannten sächsischen (nämlich mit dem sächsischen Stempel geschlagenen) und *nachher reducirten Silbersorten* wurde die rauhe Mark angenommen: von den Drittel-Thalerstücken zu 5 Loth 13 Grän fein; von den *Zwölftel*-Stücken zu 2 Loth 2⅔ Grän fein, und von den $^1/_{24}$-Thalerstücken (Groschen) zu 1 Loth 15 Grän fein. Man nannte besonders die Drittel-Thalerstücke *Ephraimiten*.

Papiergeld.

Ausser den jetzigen preussischen *Kassen-Anweisungen* zu 1, 5, 50, 100 u. 500 Thalern Kurant, jetzt im Gesammtbelauf von 20'842'347 Thaler, kursiren bisher auch die preussischen *Darlehnskassenscheine* (der von 1848 bis 1852 bestandenen Darlehnskassen des Staats), welche dem baaren Gelde gleich angenommen werden. Im J. 1851 wurden dieselben in die Staatsschuld förmlich mit aufgenommen und den Kassen-Anweisungen gleichgestellt, sodass dadurch *eine Vermehrung der unverzinslichen Staatsschuld* (des Staats-Papiergeldes) um 10 Millionen, als den Gesammtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine, erfolgte. Die Umwandlung sämmtlicher bisherigen Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine in neue gleichartige Scheine — *Kassen-Anweisungen* — von anderem Aeussern steht bevor; es werden davon umlaufen: 7½ Mill. Thaler in Stücken zu 100 Thalern, 7½ Mill. Thaler in Stücken zu 50 Thalern, 5 Mill. Thaler in Stücken zu 10 Thalern, 4½ Mill. Thaler in Stücken zu 5 Thalern und 6'342'347 Thaler in Stücken zu 1 Thaler. Unter den künftigen 30'842'347 Thalern preussischen Kassenanweisungen werden also auch neue Abschnitte zu 10 Thalern sich befinden; dagegen werden künftig keine Abschnitte zu 500 Thalern mehr cirkuliren.

Daneben sind aber auch mehrere andere Sorten Papiergeld in den Noten einiger inländischen Banken in Umlauf gekommen: der preussischen Bank (s. unten diese Rubrik), der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (s. STETTIN), der städtischen Bank in Breslau (s. diesen Art.) und der Bank des berliner Kassen-Vereins (s. unten), welche sämmtlich dem baaren Gelde gleich cirkuliren. — Uebrigens laufen in Preussen auch fast alle Sorten der verschiedenen ausserpreussischen deutschen Papiergelder (nicht aber das österreichische) al pari um.

Kursverhältnisse.

Berlin wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Amsterdam	k. S. u. 2 Mt. dt.	142 à 142½	Thlr. preuss. Kur. für 250 Fl. niederländ. Kurant.
Augsburg	à 2 Monate dato.	101½	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. (150 Fl.) augsburger Kurant.
Breslau	k. S. u. 2 Mt. dt.	99¾ à 99¼	Thlr. preuss. Kur. in Berlin für 100 Thlr. preuss. Kur. in Breslau.
Frankfurt a. M.	à 2 Monate dato.	56. 16 à 20	± 56 Thlr. 16 à 20 Sgr. preuss. Kur. für 100 Fl. in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse.
Hamburg.	k. S. u. 2 Mt. dt.	150 à 151½	Thlr. preuss. Kur. für 300 Mark hamb. Banco.
Leipzig, in Kurant. . . .	à 8 Tage und 2 Monate dato.	99½ à 99	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse.
London	à 3 Monate dato.	6. 24½	± 6 Thlr. 24½ Sgr preuss. Kurant für 1 Pfd. Sterl.

Berlin wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Paris (Lyon, Bordeaux)	à 2 Monate dato.	79¹/₂ à 79³/₄	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken.
Petersburg	à 3 Wochen dato.	106¹/₂	Thlr. preuss. Kurant für 100 Silberrubel.
Warschau	kurze Sicht.	— —	seit mehreren Jahren ohne Kursnotirung und *sonst:* ± 96³/₄ à 97 Thlr. preuss. Kur. für 600 Fl. polnisch; jetzt natürlich allenfalls nur in preuss. Thalern für russische Silbermünze, wie Petersburg.
Wien, im 20-Guldenfusse	à 2 Monate dato.	87¹/₂	Thlr. preuss. Kurant für 150 Fl. jetziger österr. Währung im sogenannten 20-Guldenfusse.
Disconto	— —	3¹/₂	± 3¹/₂ Proc. Disconto oder Zinsabzug für ein Jahr. Der Disconto wird seit einiger Zeit in den hiesigen Kursblättern selten angegeben, bisweilen bei Wechselverhandlungen auf auswärtige Plätze auch für die Frist von 1¹/₂ bis 2 Monaten, und *dann* also gegenwärtig zu etwa ³/₄ bis ¹/₂ Procent.

Kurs der Gold- u. Silbermünzen, der Gold- u. Silberbarren.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Friedrichd'or (preussische) à 5 Thlr. . . .	113⁷/₁₂ Br., 113⁷/₁₂ Geld.	± 113¹/₁₂ bis 113⁷/₁₂ Thlr. Silberkur. für 100 Thlr. in preuss. Friedrichd'or.
Andere Goldmünzen zu 5 Thlr. (nämlich sogenannte deutsche u. dänische Pistolen, Frederiksd'or od. Louisd'or à 5 Thlr.)	111¹/₄ Br., 110³/₄ Geld.	± 110³/₄ bis 111¹/₄ Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. in deutschen u. dänischen Goldpistolen, Frederiksd'or od. Louisd'or zu 5 Thlr. in Louisd'or.
Gold al marco (sonst ± 210 Thaler für 1 kölnische Mark Gold in Dukaten zu 23 Karat 6 Grän Feingehalt).	— —	Der Kurs für *Gold al marco*, das ist: *nach der Mark oder dem Gewicht*, ist schon seit mehreren Jahren hier nicht mehr angegeben, da hierin, *ausser bei der königlichen Münze*, wenig oder kein Begehr von einiger Bedeutung obwaltet.
Silber in Barren	— —	± 13³/₄ Thlr. preuss. Kurant für die köln. Mark fein Silber. Der Silbereinkauf geschieht gewöhnlich nur von der königl. Münze.
Dukaten, neue vollwichtige / do. alte dergleichen	— —	In dieser Goldmünze findet hier sehr wenig Verkehr statt, ausser bei der königl. Münze. Der Kurs war sonst gewöhnlich ± 112 à 114 Thaler preuss. Kur. für 100 Thaler in Dukaten, das Stück zu 2³/₄ Thaler in Dukaten gerechnet.
Napoleonsd'or od. 20- u. 40-Frankenstücke	— —	± 5 Thlr. 12 à 15 Sgr. das 20-Frankenstück, also ± 10 Thlr. 24 Sgr. à 11 Thlr. das 40-Frankenstück.
Englische Sovereigns	— —	± 6 Thlr. 24 à 25 Sgr. Kur. für 1 Stück engl. Sovereign.
Holländische 10-Guldenstücke	— —	± 5 Thlr. 19 à 20 Sgr. Kur. für 1 holl. 10-Guldenstück.

Kurs der Gold- u. Silbermünzen, der Gold- u. Silberbarren.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotiz.*
Russische Halb-Imperialen	— —	± 5 Thlr. 11½ Sgr. preuss. Kurant das Stück.
Russische Silberrubel	— —	+ 1 Thlr. 2¼ Sgr. = 32¼ Sgr. preuss. Kurant für einen Silberrubel.
Spanische u. mexikanische Piaster	— —	± 1 Thlr. 12 à 12½ Sgr. Silberkurrant für einen solchen Silberpiaster.
Französische 5-Frankenstücke	— —	± 1 Thlr. 10 Sgr. Kurant für ein franz. 5-Frankenstück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Mit dem 1. Februar 1849 ist im Königreich Preussen, in Gemässheit der Einführungsordnung vom 6. Januar 1849, *die allgemeine deutsche Wechselordnung* in Wirksamkeit getreten, und nach §. 1 der königl. preussischen Einführungsverordnung erlosch mit jenem Tage (1. Febr. 1849) die Wirksamkeit der vorherigen Wechselordnungen, namentlich traten die §§. 713 bis 1249, Titel 8, Theil II des Allgem. Landrechts, sowie die Artikel 110 bis 189 *des rheinischen Handelsgesetzbuches* ausser Kraft. Gleicherweise verloren mit jenem Tage die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250 bis 1304, Titel 8, Theil II, ihre Wirksamkeit. Siehe übrigens den Artikel Deutschland.

Nach §. 8 der Einführungsverordnung dürfen *Proteste* nach 7 Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Wechselstempel.

Zufolge des Gesetzes vom 3. Januar 1830 gelten folgende Bestimmungen:

Wechsel, im Auslande ausgestellt und zahlbar an einem ausländischen Platze, in den preussischen Staaten in Umlauf kommend, sind nicht stempelpflichtig. — Wird ein trassirter Wechsel oder ähnliches Dokument in mehreren Exemplaren *(Prima, Secunda etc.)* ausgefertigt, so ist davon nur dasjenige Exemplar stempelpflichtig, welches zur Circulation bestimmt ist. — Auch die zum Indossiren (Giriren) bestimmte *Abschrift* unterliegt dem Wechselstempel. — Die Uebertragung des Eigenthums an trocknen Wechseln ist dem Stempel für Cessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei.

Der Wechselstempel selbst beträgt bei trassirten und eigenen (trockenen) Wechseln, sowie Promessen, Handelsbillets und Anweisungen aller Art, von dem Belaufe von 50 bis einschliesslich 400 Thalern: 5 Sgr.; von 400 bis 800 Thalern Werth: 10 Sgr.; von 800 bis 1200 Thalern Werth: 15 Sgr.; von 1200 bis 1600 Thalern Werth: 20 Sgr.; von 1600 bis 2000 Thalern Werth: 25 Sgr. u. s. w.; bei jeder Wertherhöhung von 400 Thalern allemal 5 Sgr. an Stempelgelde. Dagegen bedürfen Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung, entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, keines Stempels, und ebensowenig die an den Inhaber gestellten Giro-Anweisungen der preussischen Bank in Berlin.

Für Valuten *in Friedrichd'or* (zu 5 Thaler Gold) zahlbar, werden 10 (zehn) Procent Aufgeld zugeschlagen und nun von dem Werthe in Kurantgeld der Stempelsatz berechnet.

Ausländische Wechselvaluten werden zu Erhebung des Stempelsatzes nach folgenden Reduktionen in preussischem Kurantgelde veranschlagt:

a) Bei Wechseln auf *Amsterdam* u. *Holland* überhaupt, jede 100 Fl. niederl. Kur. zu 57 Thlr. 4½ Sgr. = 57,15 Thlr. preuss. Kur.

b) Bei **Wechseln** auf *Augsburg* u. *Wien*, jede 100 Fl. Conv.-Kur. zu 66 Thlr. 20 Sgr. = 66⅔ Thlr. preuss. Kur.

c) - - - *Wien*, in wiener Währung, jede 100 Fl. wiener Währung zu 26 Thlr. 20 Sgr. = 26⅔ Thlr. preuss. Kur.

d) - - - *Frankfurt a. M.*, im 24- (24½) Guldenfusse, jede 100 Fl. Münze zu 58 Thlr. 10 Sgr. = 58⅓ Thlr. preuss. Kur.

e) - - - *Hamburg*, jede 111 Mark-Banco zu 56 Thalern preuss. Kur.

f) - - - *Leipzig*, jetzt im 14-Thalerfusse, wie in preuss. Kur in Berlin.

g) - - - *London*, jede 100 Pfd. Sterl. zu 684 Thlr. 3 Sgr. = 684,1 Thlr. preuss. Kurant.

h) - - - *Paris* u. *Bordeaux*, jede 100 Franken zu 26 Thlr. 20 Sgr. = 26⅔ Thlr. preuss. Kur.

i) - - - *Petersburg* u. *Riga*, jede 100 Rubel Banknoten (oder *jetzt*: jede 28⅐ Silberrubel) zu 28 Thlr. 18 Sgr. preuss. Kur.; wonach denn jede 1000 Silberrubel des Wechselbelaufs zu 1001 Thlr. preuss. Kur. gewürdigt sind.

Wechsel-Usanzen.

Die *Wechselcommission* oder Provision ist hier meist ⅓ bis ½ Procent.

Die *Courtage* ist in der Regel *bei Wechselgeschäften* 1 *Promille* (Eins vom Tausend) vom Käufer und Verkäufer; *bei Geldverwechselungen* aber nur ½ Promille, ebenfalls vom Käufer und Verkäufer.

Für *kurze Sicht* der Wechselkursnotirungen werden hier gewöhnlich 8 bis 10 Tage gerechnet, auf entfernte inländische Plätze, wie Breslau, Köln u. s. w., auch wohl 14 oder 15 Tage dato.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 19. Juni 1852.)

Gattung u. Name der Staatspapiere, Provinzialpapiere etc.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.				
Freiwillige Staats-Anleihe von 1848 (bis in 1852: 5 Proc.)	4½	1. Apr. u. 1. Oct.	102¼	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kurant Nennwerth.
Staats-Anleihe von 1850	4½	do.	103¼	
do. von 1852	4½	do.	103¼	
Staats-Schuldscheine	3½	1. Jan. u. 1. Jul.	92¼	
Prämienscheine der Seehandlung von 1832	—	— —	(124)	Thlr. preuss. Kur. baar für einen Schein von 50 Thlr. preuss. Kur. Nennw.
Rentenbriefe der Kur- u. Neumark	4	1. Apr. u. 1. Oct.	100¼	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kurant Nennwerth.
do. der Provinz Pommern	4	do.	100⅛	
do. - - Posen	4	do.	100⅛	
do. - - Preussen	4	do.	100	
do. der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz	4	do.	99¾	
do. der Provinz Sachsen......	4	do.	100¼	
do. - - Schlesien	4	do.	100¼	
Oder-Deichbau-Obligationen...	4½	1. Jan. u. 1. Jul.	(100)	

Gattung u. Name der Staatspapiere, Provinzialpapiere etc.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Kurmärkische Schuldverschreib.	3½	1. Mai u. 1. Nov.	(91½)	
Neumärkische do.	3½	1. Jan. u. 1. Jul.	(91½)	
Berliner Stadt-Obligationen ...	4½	do.	104½*)	*) (Kurs v. 6. Sept. 1852.)
do. do.	3½	do.	93¼*)	
Westpreussische Pfandbriefe ...	3½	24 Jun. u. 24 Dec	95¼	
Posensche do.	4	do.	(105½)	
Posensche neue do.	3½	do.	96½	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kurant Nennwerth.
Ostpreussische do.	3½	do.	95	
Pommersche do.	3½	do.	98¾	
Kur- u. Neumärkische do.	3½	1. Jan. u. 1. Jul.	99	
Schlesische do.	3½	24 Jun. u. 24 Dec	98⅛	
Schlesische Pfandbriefe Lit. B, vom Staate garantirt	3½	1. Jan. u. 1. Jul.	(99)	
Schuldverschreibungen der eichsfelder Tilgungs-Kasse	4	do.	(99¾)	
Russland.				
Englische Anleihe von 1822 ...	5	1. Mrz. u. 1. Spt.	116¾	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei unveränderlich 1 Pfund Sterling = 6¾ Thlr. preuss. Kur. gerechnet wird.
do. - von 1850 ...	4½	1. Jan. u. 1. Jul.	104	
Inscriptionen, 1. Serie, bei Hope u. Comp. in Amsterdam	4	1. Febr. und 1. August.	—	Silberrubel für 100 Silberrubel Nennw., wobei unveränderlich 93 Kopeken Silber = 1 Thlr. preuss. Kur. (oder 93 Silberrubel = 100 Thlr. preuss. Kur.) gerechnet werden.
do., 2.—4. Serie, bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg	4	do.	96¾	
do., 5. Serie, bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg	4	1. Apr. u. 1. Oct.	96¾	
Polen.				
Russisch-polnische Schatz-Oblig.	4	do.	87¾	
Pfandbriefe, alte	4	22 Jun. u. 22 Dec	—	Thaler preuss. Kurant baar für 600 poln. Fl. Nennw.
do. neue	4	do.	97½	
Partial-Obligat. über 500 Fl. ..	4	1. Jan. u. 1. Jul.	89¼	
do. - 300 Fl. ...	—	— —	153⅜	Thlr. preuss. Kur. baar für eine solche Obligation.
Bank-Certifikate Lit. A. zu 300 Fl.	5	1. Jan. u. 1. Jul.	96¾	poln. Fl. für 100 poln. Fl. Nennw., wobei man unveränderlich 6 poln. Fl. = 1 Thlr. preuss. Kur. rechnet.
do. Lit. B. zu 200 Fl., *zinslose*	—	— —	21⅞	Thlr. preuss. Kur. für eine solche Obligation.

Gattung u. Name der Staatspapiere, Provinzialpapiere etc.	Zins-% fuss.	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Bank-Certifikate Lit. B. zu 200 Fl., verzinsliche	5	1. Jan. u. 1. Jul.	—	poln. Fl. für 100 poln. Fl. Nennw., wobei man unveränderlich 6 poln. Fl. = 1 Thlr. preuss. Kur. rechnet. *Zinsen:* Bei allen verzinslichen auf poln. Gulden lautenden Papieren werden die laufenden Zinsen vom Käufer „mit 5 % Verlust" vergütet, d. h. so reducirt, dass nach ihrer Ermittlung in poln. Gulden sodann feststehend 600 poln. Fl. (od. 100 poln. Thlr.) = 95 Thlr. preuss. Kur. angenommen und hiernach die Zinssumme in preuss. Kur. bestimmt wird.
Sardinien.				
Englische Anleihe	5	1. Jun., 1. Dec.	96	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = $6^{3}/_{4}$ Thlr. preuss. Kurant rechnet.
36 Franken- (Lire-) Obligationen	—	— —	—	Thlr. preuss. Kur. baar für eine Obligation.
Kurhessen.				
40-Thaler-Prämien-Obligationen	—	— —	$34^{7}/_{8}$	Thlr. preuss. Kur. baar für eine Obligation.
Hessen-Darmstadt.				
25-Gulden-Prämien-Obligationen	—	— —	—	
Nassau.				
25-Gulden-Prämien-Obligationen	—	— —	—	
Baden.				
35-Gulden-Prämien-Obligationen	—	— —	$21^{7}/_{8}$	
Lübeck.				
Staats-Anleihe von 1850	$4^{1}/_{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$102^{7}/_{8}$	Thlr. preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kurant Nennwerth.
Hamburg.				
Feuerkassen-Anleihe	$3^{1}/_{2}$	1. Febr., 1. Aug.	—	hamburger Bank-Mark für 100 Bank-Mark Nennw., wobei man unveränderlich 2 Bank-Mark = 1 Thlr. preuss. Kur. rechnet.
Staats-Prämien-Anleihe	—	— —	—	
Schweden.				
Pfandbriefe der Provinz Oerebro	4	1. Apr., 1. Oct.	$94^{1}/_{4}$	

Kurse der Actien u. Prioritäts-Obligationen. (Vom 19. Juni 1852.)

1) Bank-Actien.

Gattung und Name.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.				
Preuss. Bank-Antheilscheine...	(4)	1. Jan. u. 1. Jul.	102½	Thlr. preuss. Kur. baar für
Berl. Kassen-Vereins-Bank-Actien	(4)	1. Januar.	107	100 Thlr. preuss. Kur. Nennw.

Ausserdem wird bisweilen auch in Actien der *stettiner ritterschaftlichen* (Kurs ± 109¾), der *leipziger* (Kurs ± 190), der *rostocker* (Kurs ± 115) u. der *dessauer Bank* (Kurs für Actien Lit. A. ± 161, Lit. B. ± 135) gehandelt, deren Kurse sich sämmtlich in Procenten, d. i. in Thalern preuss. Kur. baar für 100 Thaler Nennwerth verstehen, aber in den täglichen Kurszetteln nicht notirt werden.

2) Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Obligationen. (Vom 19. Juni 1852.)

Bemerkung. Die nachstehenden Kurse sind sämmtlich Procente, d. h. verstehen sich für 100 Einheiten des bezüglichen Nennwerthes; bei den ausländischen Actien wird die Reduktion in inländ. Geld wie weiter unten angegeben vorgenommen.

Bezeichnung der Eisenbahnen etc.	*Zinsfuss.* %	*Zinstermine.*	*Kurs.*
Aachen-Düsseldorf	4 *)	5. Mai.	89½
Amsterdam-Rotterdam	4 *)	1. Jan. u. 1. Juli.	—
Bergisch-Märkische	4 *)	1. Januar.	53⅝
do. Prioritäts-Oblig. **)	5	1. Jan. u. 1. Juli.	103¼
do. do. do., II. Emission	5	do. do.	102¾
Berlin-Anhalt Lit. *A.* u. *B.*	4 *)	1. Jan. u. 1. Juli.	128
do. Prioritäts-Obligationen **)	4	do. do.	(101)
Berlin-Hamburg	4 *)	1. Januar.	104¾
do. Prioritäts-Obligat. **)	4½	1. Jan. u. 1. Juli.	103¼
do. do. II. Emission	4½	do. do.	(102⅛)
Berlin-Potsdam-Magdeburg	4 *)	1. Januar.	84
do. Prioritäts-Oblig. Lit. *A.* u. *B.* **)	4	1. Jan. u. 1. Juli.	99
do. do. Lit. *C.*	5	do. do.	102⅛
do. do. Lit. *D.*	4½	do. do.	101¼
Berlin-Stettin-Stargard	4 *)	1. Jan. u. 1. Juli.	143
do. Prioritäts-Obligat. **)	4½	do. do.	(104¼)
Breslau-Schweidnitz-Freiburg	4 *)	1. Jan. u. 1. Juli.	—
do. do. Prioritäts-Oblig. **)	4	do. do.	—
Düsseldorf-Elberfeld	4 *)	1. Januar.	97
do. Prioritäts-Obligat. **)	4	1. Jan. u. 1. Juli.	(99½)
Kiel-Altona	4 *)	1. Januar.	106½
Köln-Minden	3½ *)	1. Jan. u. 1. Juli.	112
do. Prioritäts-Oblig. **)	4½	1. Jan. u. 1. Juli.	104
do. do. do., II. Emission	5	do. do.	104¾
Krakau-Oberschlesische	4 *)	1. Jan. u. 1. Juli.	87⅛

Bezeichnung der Eisenbahnen etc.	*Zinsfuss.* %	*Zinstermine.*	*Kurs.*
Krakau-Oberschlesische, Prioritäts-Obligat. **)	4	1. Jan. u. 1. Juli.	—
Magdeburg-Halberstadt	4*)	1. Januar.	159
Magdeburg-Wittenberge	4*)	1. Januar.	(60 7/8
do. do. Prioritäts-Obligat. **)	5	1. Jan. u. 1. Juli.	(103 3/4)
Mecklenburger	4	1. Januar.	45 1/8
Niederschlesisch-Märkische	3 1/2*)	1. Jan. u. 1. Juli.	99 1/2
do. Prioritäts-Obligat. **)	4	do. do.	100
do. do. do. I. u. II. Ser.	4 1/2	do. do.	102 7/8
do. do. do. III. Ser.	4 1/2	do. do.	102 5/8
do. do. do. IV. Ser.	5	do. do.	103 3/4
do. do. do. Zweigbahn.	franco.	— —	—
Nordbahn, Friedrich Wilhelms-	4*)	1. Januar.	52 1/2
do. Prioritäts-Oblig. **)	5	1. April u. 1. Oct.	101 3/4
Oberschlesische, Lit. *A.*	3 1/2*)	1. Jan. u. 1. Juli.	156 3/8
do. Lit. *B.*	3 1/2*)	do. do.	139
Prinz Wilhelm (Steele-Vohwinkel)	4*)	1. Januar.	52 1/8
do. Prioritäts-Oblig., I. Serie **)	5	1. Jan. u. 1. Juli.	—
do. do. II. Serie	5	do do.	—
Rheinische (Köln-Aachen)	4*)	1. Januar.	84 3/4
do. Prioritäts-Stamm-Actien **)	4	do. do.	93
do. Prioritäts-Obligationen **)	4	1. Jan. u. 1. Juli.	(98 1/4)
do. do. do. v. Staate garantirt	3 1/2	do. do.	(90 1/2)
Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbach	3 1/2*)	1. Januar.	89 1/4
do. Prioritäts-Obligationen **)	4 1/2	1. Jan. u. 1. Juli.	—
Stargard-Posen	3 1/2*)	do. do.	89 3/4
Thüringische	4*)	1. Januar.	87 3/4
do. Prioritäts-Obligationen **)	4 1/2	1. Jan. u. 1. Juli.	102 3/4
Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg)	4*)	1. Januar.	135 1/2
do. Prioritäts-Obligationen **)	5	1. Jan. u. 1. Juli.	—

*) Diese Zinsen (der sogenannte Börsen-Zinsfuss) bezeichnen bloss die Entschädigungs-Norm, welche der Käufer für die zwischen dem Tage des Kaufes und der der letzten Dividenden-Zahlung inneliegende Zeit des Genusses der laufenden Dividende (deren Betrag natürlich noch unbekannt ist) zu vergüten hat; sie sind die an der berliner Börse *für jetzt* festgestellten Zwischenzinsen für diesen Behuf. Die unter dieser Rubrik befindlichen 3 1/2 Procent Zinsen sind *vom Staate garantirt.*

**) Die Prioritäts-Obligationen der sämmtlichen preussischen Bahnen werden durch Verloosungen mit jährlich 1 Procent amortisirt.

Von *Actien anderer industrieller Unternehmungen* kommen bisweilen diejenigen verschiedener deutscher Versicherungs-Gesellschaften, die der beiden berliner Speicher-Gesellsch., der berl. Mahlmühlen-Gesellsch., der berl. gemeinnütz. Baugesellsch., die einiger Chausseebau-Gesellsch., sowie die der rheinischen Dampfschifffahrts-Gesellsch. zu Köln u. der sächsisch-böhm. Dampfschifffahrts-Gesellsch. zu Dresden im Verkehr vor. Sie erfahren jedoch keine andauernd regelmässige Kursnotirung.

Früher wurden auch die Kurse der *städtischen Schuldobligationen von Elbing, Danzig und Königsberg* notirt, und zwar in Procenten des Nennwerthes; sie kommen jetzt weniger häufig vor. Der Kurs der 2 1/2 proc. *holländischen Integralen* (circa 57 Proc.), der *österreichischen*, *dänischen* und *spanischen* Papiere wird gegenwärtig *nicht mehr*

notirt. Wenn dieselben vorkommen, so nimmt man, nach Einigung über den Kurs, die feste Reduktionsnorm der Art, dass 250 Fl. niederl. Kur. = 145 Thaler preuss. Kur., 150 Fl. Conv.-Münze = 100 Thaler preuss. Kur. (oder 3 Fl. Conv.-Münze = 2 Thaler preuss. Kur.), 1 Pfund Sterl. (bei den dänischen Obligationen) = 6¾ Thaler preuss. Kur., 1 spanischer Piaster = 1½ Thaler preuss. Kur. gerechnet werden. Die *laufenden Zinsen der österreichischen Papiere* wurden früher zu 150 Fl. Conv.-Münze = 103 Thaler preuss. Kur. reducirt; die Super-Dividende der österreich. Bank-Actien war im Kurse mitbegriffen. — — Bei *anderen fremden Staats-Obligationen*, sowie bei *Actien*, rechnet man die obigen Valuten wie vorstehend, ferner feststehend 7 Fl. im 24½-Guldenfusse oder süddeutscher Währung = 4 Thaler preuss. Kur., 2 hamburger Bank-Mark = 1 Thaler preuss. Kur., den dänischen Speciesthaler (von 2 Reichsbankthalern) = 1½ Thaler preuss. Kurant, 9 österr. u. toskanische Lire = 2 Thaler preuss. Kur., den spanischen Piaster und nordamerikanischen Dollar = 1½ Thaler preuss. Kurant.

Bei Staatspapiergeschäften vergütet der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Uebergabe. (Die desfallsige Norm bei Papieren in poln. Gulden s. oben.) — Die *Courtage* bei Staatspapieren etc. und Actien beträgt von jeder Seite 1 Promille vom Kaufbetrage (einschliesslich der laufenden Zinsen).

Verträge über *spanische* Papiere (die jetzt gar nicht mehr notirt werden) sind nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen *Zug um Zug* („per Cassa") erfüllt werden, rechtsgiltig, sonst aber nichtig; eine gerichtliche Klage aus solchen Verträgen ist nicht zulässig. *Lieferungsgeschäfte (Zeitgeschäfte)* in spanischen Papieren werden streng bestraft. Das Nämliche gilt rücksichtlich Verträge über *ausländische auf jeden Inhaber (au porteur) lautende Staats- oder Communal-Schuldpapiere irgend einer Art*, über *Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute*, ferner rücksichtlich solcher über *Actien-Promessen*, *Interimsscheine*, *Quittungsbogen und sonstige, die Betheiligung bei (in- oder ausländischen) Eisenbahn-Unternehmungen bekundende, aber vor Berichtigung des vollen auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebenen Papiere.* — Ferner ist in Preussen jeder ursprüngliche Unterzeichner auf ein *inländisches Eisenbahn-Unternehmen* so lange für die richtige Weiterzahlung seiner noch nicht voll eingezahlten Actien (Quittungsbogen) verhaftet, bis 40 Procent des ganzen Nominalbetrages wirklich eingezahlt worden sind, wenn auch das betreffende Papier von ihm bereits verkauft worden ist.

Alle giltigen *Lieferungsgeschäfte (Zeitgeschäfte)* müssen bis 6 Uhr Abends erfüllt sein, *Kündigungen* bei solchen Geschäften aber bis 1½ Uhr Nachmittags an der Börse erfolgen, wenn nicht ein Anderes verabredet worden ist. Klagen auf Nichterfüllung derartiger Geschäfte (d. i. auf Zahlung der Kursdifferenz od. der festgesetzten Prämie, auf Grund eines Protestes u. Mäkler-Attestes) sind nur innerhalb der nächsten 6 Wochen zulässig.

Preussische Staats-, Provinzial- und Communalpapiere.

1) *Staats-Schuldscheine.* Sie sind seit d. J. 1806 ausgegeben, lauten au porteur und in Abschnitten zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 Thaler. Die früheren 4 Procent Zinsen wurden i. J. 1842 auf 3½ Procent reducirt, zu welcher Zeit für 99 Millionen Thaler solche Papiere umliefen. Zinszahlung halbjährlich, 1. Jan. u. 1. Juli, gegen Coupons. Die verfallenen Coupons circuliren in der Monarchie dem baaren Gelde gleich. Die Coupons werden auf je 4 Jahre, gegen Einreichung der Obligationen, ertheilt.

2) *Prämienscheine der Seehandlung.* Behufs des Chausseebaues eröffnete die Seehandlung i. J. 1832 eine Lotterie-Anleihe von 12'600'000 Thalern, repräsentirt durch sogenannte Prämienscheine zu 50 Thalern, deren Anzahl (252'000) in 2520 Serien zu 100 Scheinen getheilt ist. Die Rückzahlung erfolgt in 25 Jahren, bis 1857. Mit den Verloosungen sind *Gewinne* verbunden, welche von 60 Thalern bis 100'000 Thaler steigen. Es werden abwechselnd in dem einen Jahre (ungerader Zahl, z. B. 1853) die heraus-

kommenden Nummern, in dem andern (gerader Jahreszahl, z. B. 1854) bloss Serien gezogen: — d. h. in dem *einen* Jahre werden, nachdem (am 1. Juli) die Serien-Zahlen gezogen sind, die dazu gehörigen einzelnen Nummern der *Scheine* (am 15. October) gezogen, wobei denn auch *Gewinne* herauskommen, jedes Loos aber, auf welches kein Treffer fällt, mit 50 Thalern nebst 4procentigen einfachen Zinsen zurückbezahlt; — in dem *andern* Jahre werden (am 15. October) bloss Serienzahlen gezogen und sämmtliche zu diesen gehörige einzelne Scheine mit 50 Thalern und hinzugeschlagenen 5procentigen einfachen Zinsen zurückgezahlt. Diese letztere Hälfte der Ziehungen enthält also keine Gewinne. Die Auszahlung der gezogenen Nummern erfolgt 3 Monate nach der Hauptziehung (d. i. vom 15. Januar an) bei der Seehandlungskasse in Berlin. (Es gibt auch pariser Promessen auf Seehandlungs-Prämienscheine.)

3) *Freiwillige Anleihe von* 1848. Die politischen Ereignisse d. J. 1848 führten zu dieser Anleihe von 15 Millionen Thalern, welche ursprünglich 5 Procent Zinsen trug, seit 1. April 1852 aber, in Folge der 1851 verkündeten Herabsetzung, nur 4½ Proc. bringt. Der Staat ist zur Rückzahlung nach 6monatlicher Kündigung jederzeit berechtigt, dazu verpflichtet aber erst nach 10 Jahren. Die Obligationen lauten an den Inhaber und in Abschnitten von 10, 20, 50, 100, 500 u. 1000 Thalern. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, 1. April und 1. October. Die fälligen Coupons können auf alle Steuern u. a. Abgaben an königl. Kassen an Geldesstatt in Zahlung gegeben werden.

4) *Anleihe von* 1850. Diese 4½procentige freiwillige Anleihe für Armeebedürfnisse betrug 18 Millionen Thaler. 6 Millionen übernahm die preussische Bank, 6 Millionen die Seehandlung, 6 Millionen kamen durch diese Letztere zur allgemeinen Subscription zu durchschnittlich 97½ Procent. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 100, 200, 500 und 1000 Thaler. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, 1. April und 1. October. Tilgung in den ersten 6 Jahren 1 Procent jährlich nebst den dadurch ersparten Zinsen. Die Anleihe darf später erhöht werden (siehe gleich hierunter Rubrik 5).

5) *Anleihe von* 1852. Sie war eine 4½procentige freiwillige und betrug 16 Mill. Thaler, die zu 100 Procent (al pari) mit ⅓ Procent Provision für die Gläubiger überlassen wurden. Obligationen und Zinszahlung wie bei der vorigen.

6) *Vormals sächsische Kammer- und Steuer-Credit-Kassenscheine*, jene 2procentig, diese 3procentig, früher auf den 20-Guldenfuss lautend, 1850 aber auf preussisch Kurant (mit 3procentiger Agio-Vergütung) reducirt. Wer sich die Reduktion nicht gefallen lassen wollte, erhielt seine Obligationen roth abgestempelt. Die Kammer-Credit-Kassenscheine lauten zu 50, 100 und 500 Thalern, die Steuer-Credit-Kassenscheine zu 25, 50, 100, 200, 500 u. 1000 Thalern. Zinsen gegen Coupons am 1. April u. 1. Oct. bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg. Die durch diese Papiere repräsentirte Schuld wurde beim Uebergange sächsischer Landestheile an Preussen mit übernommen. (Vergl. LEIPZIG.) Im berliner Kurszettel werden die gedachten Obligationen nicht notirt.

7) *Kurmärkische Schuldverschreibungen* bestehen in verschiedenen Abschnitten von 25 bis 1000 Thalern Kurant. Die Zinsen von 3½ Procent (früher 4 Procent) werden gegen Coupons halbjährlich (1. Mai und 1. November) in Berlin bezahlt. — Es gibt von denselben auch Obligationen in *Goldvaluta* (Friedrichd'or zu 5 Thlr.), bei denen die Zinszahlung mit 10 Procent Aufgeld in Kurant erfolgt; sie kommen jedoch selten vor, werden im Kurszettel nicht notirt und mit circa 10 Procent höher bezahlt als die auf Kurant lautenden. — So lange diese Papiere über Pari stehen, werden sie durch allmälige Verloosungen al pari zurückgenommen.

8) *Neumärkische Schuldverschreibungen.* Ganz wie die vorigen, die Zinszahlung aber am 1. Januar und 1. Juli.

9) *Berliner Stadt-Obligationen.* a) 4½ *procentige* (bis zum Juli 1852: 5proc.). Sie entstanden durch eine 5procentige Anleihe von 1 Million Thaler i. J. 1849, deren

Obligationen an den Inhaber und über 1000, 200, 100 und 20 Thaler lauten (Tilgung jährlich 1 Procent und die dadurch ersparten Zinsen, mittelst jährlicher Ausloosung von 1852 bis 1888) und durch Zinserhöhung (mittelst Abstempelung der Obligationen) einer vorher $3\frac{1}{2}$, seit 1849 aber 5proc. Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thalern aus d. J. 1845, deren Obligationen an den Inhaber und über 1000, 200, 100 und 25 Thaler lauten (Tilgung mittelst Verloosung oder Ankauf jährlich 1 Procent). Zinsen bei der Stadtkasse gegen Coupons halbjährlich, 1. Januar und 1. Juli. Im J. 1852 wurden die bis dahin 5procentigen Obligationen in $4\frac{1}{2}$procentige *convertirt*, welchen letzteren Zinsfuss sie seit 1. Juli 1852 haben. — b) $3\frac{1}{2}$ *procentige*. Sie entstanden i. J. 1843 durch Conversion der vorher 4procentigen Obligationen, lauten an den Inhaber und über 1000, 500, 300, 200, 100, 50 und 25 Thaler. Zinsen halbjährlich, 1. Januar und 1. Juli.

10 bis 15) *Pfandbriefe*. Es sind dies an den Inhaber lautende *landschaftliche* Schuldverschreibungen der betreffenden ritterschaftlichen Credit-Vereinigungen, hängen also mit der eigentlichen Staatsschuld nicht zusammen. Das Geschäft steht jedoch unter der Aufsicht der Landesregierung, und für Kapital und Zinsen sind ausreichende Realwerthe in Rittergütern verpfändet. Die fälligen *Coupons* der Pfandbriefe können in Preussen, mit einem geringen Verlust, statt baaren Geldes fast überall angebracht werden. Die einzelnen Gattungen sind folgende:

10) *Westpreussische Pfandbriefe*. Sie bestehen in Abschnitten zu 25, 50, 75, 100, 200 bis 1000 Thalern. Die Zinsen von $3\frac{1}{2}$ Procent (früher 4 Procent) werden halbjährlich, am 24. Juni und 24. December, gegen Coupons bei der Provinzialkasse, sowie 4 bis 6 Wochen später (laut Bekanntmachung) bei dem Landschafts-Agenten in Berlin bezahlt. Die Papiere können von der Landschaft aufgerufen und gegen andere umgetauscht werden. — In der Kürze sollen von dem neuen Credit-Institut für die kleineren Landbesitzer Westpreussens und eines Theils von Posen *„neue westpreussische Pfandbriefe"* creirt werden.

11) *Posensche Pfandbriefe*. Abschnitte zu 25, 50, 250, 500 und 1000 Thalern. Die 4procentigen Zinsen werden halbjährlich, am 24. Juni u. 24. December, in Posen, später auch bei den Landschafts-Agenten in Berlin und Breslau bezahlt. Jährliche Tilgung 1 Procent, und zwar so lange sie *unter* Pari stehen durch Rückkauf, so lange sie über Pari stehen durch Verloosung und Rücknahme al pari. Gekündigte Scheine werden nur in Posen bezahlt. — Die *neueren* posenschen Pfandbriefe tragen nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen.

12) *Ostpreussische Pfandbriefe*. Ganz so wie die westpreussischen; s. unter 9.

13) *Pommersche Pfandbriefe*. Es sind Abschnitte zu 100, 200, 300 etc. bis 1000 Thaler, welche $3\frac{1}{2}$ Procent, und zu 25, 50 und 75 Thaler, welche $3\frac{1}{3}$ Procent Zinsen tragen. (Früher 4 Procent.) Die halbjährlich (24. Juni und 24. December) fälligen Coupons werden von diesen Tagen an bei der General-Landschaft in Stettin und den Landschafts-Departements Stolp, Stargard, Treptow a. d. Rega und Anclam, sowie in der ersten Hälfte des Februar und August bei dem Landschafts-Agenten in Berlin (jetzt M. Borchardt jun.) bezahlt.

14) *Kur- u. neumärkische Pfandbriefe*. Ganz so wie die westpreussischen (s. unter 9), nur dass die Zinszahlungen am 1. Januar und 1. Juli erfolgen. — Es gibt von denselben auch Abschnitte in *Golde* (Friedrichd'or zu 5 Thalern), deren Zinsen gleichfalls in Friedrichd'or bezahlt werden, so weit dies angeht, was unter $\frac{1}{2}$ Friedrichd'or ist, aber zu $5\frac{2}{3}$ Thalern Kurant pr. Friedrichd'or. Beim Kaufe solcher Papiere vergütet man ausser dem Kurse der Silber-Abschnitte noch ein Gold-Agio von circa 13 Proc.

15) *Schlesische Pfandbriefe*. Es gibt zwei Klassen derselben: Lit. *A.* und Lit. *B.* *a*) Lit. *A.*, $3\frac{1}{2}$procentig (früher 4procentig), wie die pommerschen; siehe unter 13. *b*) Lit. *B.*, ebenfalls $3\frac{1}{2}$ procentig (früher 4procentig), sind *vom Staate garantirt*

und stehen daher stets etwas höher im Kurse als die vorigen. Die Abschnitte sind zu 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thalern. Die Zinsen werden vom 1. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli bei der Kasse des Credit-Instituts in Breslau, sowie vom 1. bis 15. Februar und vom 1. bis 15. August bei der Kasse der Seehandlung in Berlin bezahlt. Die Tilgung erfolgt, so lange der Kurs nicht über Pari steht, durch Rückkäufe, im andern Falle mittelst Verloosungen.

16) *Rentenbriefe* der Kur- u. Neumark, Pommerns, Posens, Preussens, Westfalens und der Rheinprovinz, (preuss.) Sachsens und Schlesiens, siehe unten die Rubrik *Rentenbanken*.

Preussische Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Der *Fuss*, dem vorherigen rheinländischen Fusse völlig gleich, hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 139,13 paris. Lin. = 0,3138535 Meter.

100 *Fuss* =

104,618	badische Fuss.	107,449	hannöv. Fuss.
107,536	baiersche -	109,091	kurhess. -
109,984	braunschw. -	111,099	leipzig. -
108,468	bremer -	109,121	lübecker -
100,000	dänische -	313,854	niederl. Palmen.
125,541	darmstädt. -	96,618	alte paris. Fuss.
102,972	englische -	102,972	russische -
110,275	frankfurt. -	104,618	schweizer -
31,385	französ. Meter.	99,286	wiener -
109,520	hamburg. Fuss.	109,551	würtemb. -

Die *Ruthe* hat 12 Fuss = 1669,56 paris. Lin. = 3,76624 Meter. Beim *Feldmessen* wird sie decimal, in Zehntelruthen, Hundertelruthen etc., eingetheilt. — Der *Faden* beim Seewesen = 6 Fuss = $\frac{1}{2}$ Ruthe. — Das *Lachter* beim Bergbau hat 80 preuss. Zoll = 927,5333 (= $927\frac{8}{15}$) paris. Lin. = 2,092357 Meter. Dasselbe wird in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll (gewöhnliche Zoll) à 10 Primen à 10 Sekunden eingetheilt.

Die *Elle* hat $25\frac{1}{2}$ preussische Zoll = $2\frac{1}{8}$ Fuss = 295,65125 paris. Lin. = 0,66694 oder genau genug $\frac{2}{3}$ Meter.

100 *Ellen* =

111,156	bad., darmst. u. schweiz. Ellen.	114,165	hannöv. Ellen.
80,064	baiersche Ellen.	118,042	leipziger -
116,858	braunschw. -	97,278	- brab. Ellen.
115,248	bremer -	56,119	alte pariser Aunes.
72,939	englische Yards.	60,631	portugis. Varas.
121,860	frankfurter Ellen.	93,778	russische Arschin.
95,386	- brab. -	112,317	schwedische Ellen.
56,425	- Stab.	79,873	span.-kastil. Varas.
66,694	franz. Meter u. niederl. Ellen.	97,251	türkische Pik.
116,365	hamburger Ellen.	85,591	wiener Ellen.
96,460	- brab. -	108,831	würtemb. -

In der Praxis und auf den deutschen Messen rechnet man das englische Yard = $1\frac{3}{8}$ preuss. Ellen, die pariser Aune = $1\frac{3}{4}$ preuss. Ellen, die leipziger Elle = $\frac{6}{7}$ preuss. Ellen oder = $\frac{1}{2}$ pariser Aune.

Wegemaass. Die *Meile* = 2000 Ruthen oder 24'000 Fuss = 3864,722 paris. Toisen = 7532,485 Meter = 1,0152 deutsche (geogr.) Meilen = 0,9929 österr. Postmeilen = 4,9427 londner od. sog. engl. Meilen = 7,0609 russische Werst =

4,0608 Seemeilen. Auf den mittlern Meridiangrad gehen 14,754 (circa 14¾) preuss. Meilen.

Flächenmaass.

Die *Quadrat-Ruthe* hat 144 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll à 144 Quadrat-Linien. Für grössere Flächen wird sie auch in Hunderttheile getheilt. Der *Quadrat-Fuss* = 0,933505 paris. Quadrat-Fuss = 0,098504 Quadrat-Meter. Die *Quadrat-Ruthe* = 134,4247 paris. Quadrat-Fuss = 14,1846 Quadrat-Meter.

Feldmaass.

Der *Morgen* hat 180 Quadrat-Ruthen = 25'920 Quadrat-Fuss = 24196,446 paris. Quadrat-Fuss = 2553,225 Quadrat-Meter.

100 *Morgen* =

70,9229	badische Morgen.	97,4138	hannöv. Morgen.
74,9346	baiersche Tagwerk.	70,9229	schweizer Juchart.
63,0938	engl. Acres.	44,3596	wiener Joch.
2553,2249	franz. Aren.	81,0099	würtemb. Morgen.

Körpermaass.

Die *Kubik-Ruthe* hat 1728 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien. Der *Kubik-Fuss* = 0,901934 paris. Kubik-Fuss = 0,030916 Kubik-Meter oder Steren. Die *Kubik-Ruthe* = 1558,5424 paris. Kubik-Fuss = 53,4226 Kubik-Meter.

Brennholz, Torf, Steine, Mauerwerk, Faschinen u. Erde werden nach der *Klafter* (sogenannten *Kubik-Klafter*) von 108 preuss. Kubik-Fuss verhandelt, welche = 97,4089 paris. Kubik-Fuss = 3,3389 Kubik-Meter oder Steren.

Die *Schachtruthe* beim *Bauwesen* hat 144 preuss. Kubik-Fuss = 129,8785 paris. Kubik-Fuss = 4,4519 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass.

Der *Scheffel* hat 16 Metzen und ist = 3072 preuss. Kubik-Zoll = 1$\frac{7}{9}$ preuss. Kubik-Fuss = 2770,742 paris. Kubik-Zoll = 54,9615 Liter. — Der *Winspel* oder *Wispel* hat 2 Malter zu 12 Scheffeln à 4 Viertel à 4 Metzen. Mithin 1 *Wispel* = 24 Scheffel; im grössern Handel und bei Eisenbahn-Frachten wird er aber immer noch bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Oelsamen = 25 Scheffel, bei Hafer = 26 Scheffel gerechnet. Die *Last* Getreide rechnet man = 60 Scheffel.

100 *Scheffel* =

36,641	bad. u. schweiz. Malter.	176,432	hannöv. Himten.
24,718	baiersche Schäffel.	68,386	kassler Scheffel.
176,471	braunschw. Himten.	155,848	konstantinop. Kiló.
74,168	bremer Scheffel.	158,419	lübecker Rogg.- u. Weiz.-Scheffel.
39,506	dänische Korn-Tonnen.	54,9615	niederl. Mudden.
42,939	darmstädter Malter.	141,328	rostocker Scheffel.
52,935	dresdner Scheffel.	26,184	russische Tschetwert.
18,901	englische Imp.-Quarters.	33,334	schwed. Getreide-Tonnen.
47,905	frankfurter Malter.	65,967	venediger Staja.
54,9615	franz. Hektoliter.	89,362	wiener Metzen.
100,000	hamburger Fass.	31,012	würtemb. Scheffel.

In den *königlichen Magazinen* wird als das *niedrigste Gewicht* eines *Scheffels* angenommen: Erbsen und andere Hülsenfrüchte 90½, Weizen 85½, Roggen 80½, Gerste 55½, Hafer 45½, Mehl 75 Pfund.

Maass für Salz, Kalk, Kohlen etc.

Die *Tonne* für Salz, Kalk, Gips, Steinkohlen, Holzkohlen, Asche etc. hat 4 Scheffel = $7\frac{1}{9}$ preuss. Kubik-Fuss = 11082,968 paris. Kubik-Zoll = 219,846 Liter. In den Salz-Faktoreien wird die *Tonne Salz* (man wägt es) = 405 Pfund angenommen. — Die *Leinsaat-Tonne* hat $37\frac{2}{3}$ Metzen = 6522,7885 paris. Kub.-Zoll = 129,3885 Liter.

Flüssigkeitsmaass.

Das *Quart* = $\frac{1}{3}$ Getreide-Metze = 64 preuss. Kubik-Zoll = 57,7238 paris. Kubik-Zoll = 1,14503 Liter.

Weinmaass, auch für *Branntwein etc.* Das *Fuder* hat 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 3 Eimer, oder 6 Anker, oder 180 Quart. Der *Eimer* hat 60 Quart = 3463,4275 paris. Kubik-Zoll = 68,7019 Liter. — Die *Flasche* Wein wird = $\frac{5}{8}$ Quart gerechnet.

100 *Eimer* =

45,801	bad. Ohm u. schweiz. Saum.	44,108	hannöv. Ohm.
107,110	baiersche Schenk-Eimer.	44,051	kassler -
45,833	braunschw. Ohm.	90,588	leipziger Eimer.
47,392	bremer -	47,218	lübecker Ohm.
42,939	darmstädter -	50,675	mainzer -
100,342	dresdner Eimer.	68,702	niederländische Vat.
1512,104	englische Imp.-Gallons.	558,600	russische Wedra.
47,906	frankfurter Ohm.	43,751	schwedische Ohm.
68,702	franz. Hektoliter.	121,370	wiener Eimer (à 40 Maass).
31,607	hamburger Oxhoft.	23,374	würtemb. Eimer.

Biermaass. Das *Gebräude* hat 9 Kufen zu 2 Fass à 2 Tonnen. Die *Bier-Tonne* hat 100 Quart = 5772,38 paris. Kubik-Zoll = 114,503 Liter.

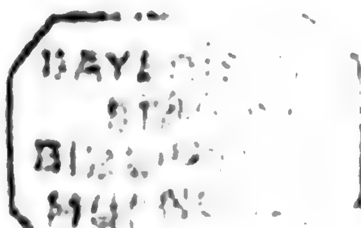
Handelsgewicht.

Das Gewicht eines preussischen Kubik-Fusses destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei + 15° Réaumur gewogen, ist = 66 preuss. Pfund. Das *preuss. Pfund* = 467,711 Gramm = 7217,886 engl. Troy-Grän.

100 *Pfund* =

99,480	alte antwerp. Pfund.	100,018	leipziger Pfund.
93,542	badische Pfund.	96,143	lübecker -
83,520	baiersche -	46,771	niederländ. -
100,000	braunschw. -	101,898	portugis. Arrateis.
93,824	bremer -	114,212	russische Pfund.
93,542	dänische -	110,028	schwed. Victualien-Pfd.
93,542	darmstädter -	93,542	schweizer Pfund.
103,113	engl. Pfund avdp.	101,646	span.-kastil. Pfund.
125,311	- - troy.	36,382	türkische Oken.
100,000	frankf. leichte Pfund.	98,053	venedig. Libbre grosse.
92,593	- schwere -	155,267	- - sottili.
46,771	franz. Kilogramm.	83,518	wiener Pfund.
96,513	hamburger Pfund.	99,996	würtemb. -
100,000	hannöv. -	93,542	deutsche Zollpfund.

Der *Centner* hat 110 Pfund = 51,448 Kilogramm = 102,896 deutsche Zollpfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen. — Das *Schiffpfund* bei der Landfracht = 3 Centner. Die preussische *Schiffslast* gesetzlich = 4000 Pfund = 1870,844 Kilogramm = 3741,69 Zollpfund, wofür man in der Praxis bisweilen rund 3800 Zollpfund



rechnet. Bei Binnenfahrzeugen rechnet man sie = 36 Centner = 3960 Pfund. — Der *Stein* im Wollhandel = 22 Pfund = $^1/_5$ Centner.

Zollgewicht, Eisenbahngewicht und Postgewicht

(die nämlichen) siehe *Zollverein* und *Postverein*. Der *Zollcentner* von 100 Zollpfund zu 30 Zollloth = 50 Kilogramm = 106,9036 preuss. Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht.

Die preuss. *Mark* ist = $^1/_2$ preuss. Pfund = 233,8555 Gramm = 3608,943 engl. Troy-Grän. Sie wird *amtlich* bloss in 288 Grän getheilt, im *Verkehr* aber beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän. (*Alte* Eintheilung: 1 Mark = 8 Unzen = 16 Loth = 64 Quentchen = 256 Pfennige = 512 Heller = 65'536 Richtpfennige.) Die preussische Mark ist die Münzmark sämmtlicher Staaten des *deutschen Zollvereins* (siehe *Zollverein*).

100 *preussische Mark* =

99,123	augsburger-köln. Mark.	100,000	hannöversche Mark.
100,092	badische- - -	100,018	wahre köln. Mark.
99,960	baiersche- - -	99,978	kurhess.-köln. Mark.
100,000	braunschweiger Mark.	100,018	leipzig.- - -
99,964	darmstädter-köln. Mark.	99,957	nassauer- - -
62,656	englische Troy-Pfund.	95,548	alte pariser Mark.
100,000	frankf.-köln. Mark.	83,328	wiener Mark.
23,386	franz. Kilogramm.	99,994	wiener-köln. Mark.
100,000	hamburger-köln. Mark.	99,996	würtemb.-köln. Mark.

Probirgewicht.

Die *Mark* wird ganz wie im *Verkehr* beim Gold- und Silbergewicht (siehe oben) eingetheilt, und diese Eintheilung ist in *ganz Deutschland* üblich.

Juwelengewicht.

Das *Karat* (Juwelen-Karat), in reinen Halbirungen eingetheilt bis auf $^1/_{64}$, ist = 0,205537 Gramm = 3,171923 engl. Troy-Grän = 0,998266 holländ. Juwelen-Karat = 1,001138 engl. Juwelen-Karat = 0,998369 franz. Juwelen-Karat = 0,997340 österr. Juwelen-Karat. — 160 preuss. Juwelen-Karat = 9 preuss. Quentchen.

Medizinal- und Apothekergewicht.

Das *Medizinal-Pfund* (℔) hat 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) à 3 Skrupel (℈) à 20 Gran (gr.), also 5760 Gran. Es enthält 24 Loth oder $^3/_4$ Pfund Handelsgewicht, sodass die *Unze* = 2 Loth, die *Drachme* = 1 Quentchen. Das *Medizinal-Pfund* = 350,783 Gramm = 5413,4146 engl. Troy-Grän = 0,83518 wiener Medizinal-Pfund.

Alte berliner Maasse und Gewichte.

Von diesen ist nur noch das Maass des *Brennmaterials* im Gebrauch:

Brennholzmaass. Der *Haufen* sollte gesetzlich = $4^1/_2$ preuss. Klaftern sein, ist aber in der That durchschnittlich nur = 4 Klaftern.

Der *Haufen Torf* = 6 grosse oder 240 kleine Maasskörbe. Der grosse Maasskorb sollte 1000 Stück, der kleine 25 Stück enthalten. Der Haufen also 6000 Stück.

Platzgebräuche in Berlin.

Garnmaass. Das *Stück Garn* hat 20 Gebinde zu 40 Faden à $3^1/_2$ Ellen.

Spiritus wird für 200 Quart von 54 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, oder wie

man sagt: für 10'800 Procent, verkauft; die Normaltemperatur ist + 12½ Grad (eigentlich 12⅑ Grad) Réaumur.

Verarbeitetes Silber ist in Berlin normalmässig 12 Loth fein, mit Gestattung eines stets benutzten Remediums von 4½ Grän, *thatsächlich* also nicht über 11 Loth 13½ Grän fein. Es trägt als Stempel den Namen des betreffenden Silberarbeiters.

Die meisten *Gewichtswaaren* verkauft man entweder nach dem *Centner* oder nach dem *Pfunde*; — Blech, engl., pr. Kiste; Butter: schlesische, pr. Fass von 30 Quart, preuss., pommersche u. mecklenb. pr. Centner; Citronen pr. 100 Stück; Glätte: harzer pr. Tonne, engl. pr. Ctr.; Rum pr. 192 Quart (womit ursprünglich die [indess grössere] Barrique oder das Oxhoft von Bordeaux gemeint ist); Sardellen pr. Anker; Seife: grüne pr. 280 Pfd. oder pr. 240 Pfd., andere pr. Ctr.; Thran: Südsee-T. pr. Ctr., anderer pr. Tonne; Essig: hiesiger pr. Oxhoft, französischer pr. Tierçon.

Tara. Man rechnet meist die wirkliche (Netto-Tara); bei Schwefel in Kisten, Rosinen, franz. u. engl. Syrup 10 Proc., bei hamb. Syrup die hamb. Tara mit 4 Proc. Aufschlag; bei zant. u. triest. Korinthen 14 Proc., triest. Korinthen auch die Factura-Tara mit 20 Proc. Aufschlag; Hanföl 15 Proc., Baumöl bei 1000 Pfund und darüber 14 Proc., darunter bis 500 Pfund 16 Proc., unter 500 Pfund 18 Proc., bei beiden Oelen ohne den Kalk am Fassboden.

Die Käufe erfolgen in der Regel *gegen baar.* — Die *Waaren-Courtage* zahlt der Verkäufer mit 1 Proc. *Courtage* bei *Versicherungen* ¼ Proc. Seitens des Versicherten, bei *Darlehen* ⅛ Proc. von jeder Seite. Die Geld-, Wechsel- und Fonds-Courtage siehe weiter oben. — *Provision u. Delcredere* ruhen gänzlich auf der besondern Uebereinkunft. Die *Einkaufsprovision auf Landesprodukte* beträgt 1 bis 2 Proc., die *Verkaufsprovision auf Landesprodukte und Getreide* 1, 2, auch 3 Proc., auf *Kolonialwaaren* ½ Proc., auf Wein 5 bis 10 Proc. (im Allgemeinen variirt die Verkaufscommission von ½ Promille bis zu 20 Proc., auf Mostrich z. B. beträgt sie 15 bis 20 Proc.). Das *Delcredere* schwankt zwischen 2 und 10 Procent.

Banken.

1) *Preussische Bank.* Im Jahre 1765 wurde die „königliche Haupt-Bank" als Staatsanstalt in Berlin gegründet; im Jahre 1846 erfolgte ihre Reorganisation, welche mit 1. Januar 1847 ins Leben trat, wobei die Anstalt den Namen „*Preussische Bank*" annahm. Sie ist zum Theil Staats-, zum Theil Actien-Bank. Der *Staat* trat mit den alten Activen von Etwas über ½ Mill. Thalern (nominell 1'197'583 Thaler) ein, während über neue 10 Mill. Thaler *Actien*, sogenannte „Antheils-Scheine", zu 1000 Thalern ausgegeben wurden. Operationen: *Discontiren*, *Leihgeschäft*, *Girogeschäft*, *Depositengeschäft*, *Notenausgabe*. Die *Noten* lauten zu 25, 50, 100 und 500 Thalern; ihr Betrag darf bis 21 Mill. Thaler gehen und es muss ⅓ desselben in Gelde oder in Silberbarren, ½ in discont. Wechseln, der Rest in Lombardforderungen vorräthig sein. Betrag der *umlaufenden Banknoten* am 30. September 1852: 20'398'400 Thaler. Die *Dividende* für 1851 war 5⅙ Procent. Aus dem *Gewinn* wird das Gesammtkapital mit 3½ Proc. verzinst, der Rest aber, nach Abzug von ¼ für den *Reservefonds* (welcher bis 50 Proc. des Kapitals steigen darf), zur Hälfte den Actionären, zur Hälfte dem Staate zugetheilt. Erreicht der Gewinn jene 3½ Proc. nicht, so wird das Fehlende aus dem Reservefonds genommen. *Zweigbanken* sind: die *Bank* (Bank-Direktorium) zu *Breslau*, die *Bank-Contore* zu *Königsberg in Preussen*, *Danzig*, *Posen*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Münster* und *Köln*; die *Bank-Commanditen* zu *Stolp*, *Elberfeld*, *Bromberg*, *Thorn*, *Elbing*, *Tilsit*, *Memel*, *Krefeld*, *Halle*, *Stralsund*, *Görlitz*, *Landsberg an der Warthe*, *Frankfurt an der Oder*, *Graudenz*, *Gleiwitz und Siegen*; die *Bank-Agenturen* (Lombard-Agenturen) zu *Pasewalk*, *Kolberg*, *Rügenwalde*, *Greifswald*, *Wolgast*, *Anklam*, *Rastenburg*, *Allenburg*, *Labiau*, *Goldap*, *Wehlau*,

Pillau, *Kulm*, *Osterode* (in Ostpreussen), *Schneidemühl und Nakel*; die *Waaren-Depôts* in *Schlawe*, *Kammin*, *Schippenbeil*, *Frauenburg*, *Heiligenbeil*, *Tapiau*, *Marienwerder u. Liebemühl*; die „*Einrichtungen zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften*" bei den Regierungs-Hauptkassen zu *Trier*, *Koblenz*, *Aachen*, *Düsseldorf*, *Minden*, *Erfurt*, *Köslin*, *Liegnitz u. Oppeln*; besondere *Waaren-Lombards* zu *Braunsberg*, *Insterburg u. Ragnit*, vom königsberger Contor abhängig.

2) *Bank des berliner Kassen-Vereins.* Sie ist vom frühern berliner Kassen-Verein (einer Privat-Bankgesellschaft) gegründet und am 1. October 1850 eröffnet worden. Stamm-Kapital 1 Million Thaler, vertreten durch Actien zu 1000 Thalern. Vorläufige Dauer 10 Jahre. Geschäfte: *Discontiren*, *Leihgeschäft*, *Incassi*, *Giroverkehr*, *Notenausgabe.* Die *Noten* lauten über 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler und dürfen 1 Mill. Thaler nicht überschreiten; es muss $\frac{1}{3}$ derselben in Gelde oder in Silberbarren, $\frac{2}{3}$ in discont. Wechseln als Vertretung im Eigenthum der Bank vorräthig sein. Der Staat hat die Oberaufsicht. Vom *Gewinn* beziehen zunächst der Verwaltungsrath und der vollziehende Direktor eine Tantième von 8 Proc. (für das Jahr 1851: 3803$\frac{1}{3}$ Thaler), doch nur soweit, dass wenigstens 4 Proc. als *Dividende* verbleiben. Wenn die Dividende über 5 Proc. steigt, so wird vom Mehrbetrage die Hälfte zu einem *Reservefonds* genommen, bis dieser 150'000 Thaler gross ist. Belauf der *umlaufenden Banknoten* am 30. Sept. 1852: 984'310 Thaler. Die *Dividende* für 1851 betrug 44 Thaler 5 Silbergr. pro Actie oder 4$\frac{5}{12}$ Procent.

3) *Disconto-Gesellschaft*, am 15. October 1851 eröffnet und als Handelsgesellschaft an Stelle der beabsichtigten berliner Credit-Gesellschaft getreten, welche keine Corporationsrechte erlangen konnte. Begründer ist Hansemann, welcher auch als Geschäftsinhaber auftritt. Die Mitbetheiligten erscheinen als stille Theilhaber, welchen zeitweiser Credit gewährt wird. In der Regel werden nur Bewohner der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam als Mitglieder aufgenommen. Die Geschäftsantheile sämmtlicher derselben bilden das Kapital der Gesellschaft. Das Minimum eines Geschäftsantheils ist 200 Thaler, das Maximum (seit 1852) 20'000 Thaler. Bis zur Höhe seines Antheils kann die Gesellschaft einem Mitgliede Credit gewähren. Ein Zehntel des Geschäftsantheils wird als Baareinlage eingezahlt und ist stets voll zu halten. Jedes Mitglied participirt an Gewinn und Verlust nach Maassgabe seines Geschäftsantheils. Als Eintrittsgeld wird $\frac{1}{4}$ Proc. dieses Antheils gezahlt. Zur Aufnahme ist das Einverständniss der Direktoren, des Verwaltungsraths und der Aufnahme-Commission erforderlich. Der Einzelbetrag der Geschäftsantheile wird nicht veröffentlicht. Dauer der Gesellschaft 25 Jahre. Der gedachte Credit wird den Mitgliedern vermittelst *Discontirung* von Wechseln gewährt, welche nicht über 3 Monate Verfallzeit haben; diese Wechsel dürfen eigene Wechsel der Mitglieder ohne weitere mitverpflichtende Unterschriften sein. Ausser dem Disconto berechnet die Gesellschaft eine kleine Commissionsgebühr, die nach der Länge der Verfallzeit abweicht und für die kürzeste (bis zu 1 Monat) $\frac{1}{6}$ Procent beträgt, für 2 Monatswechsel $\frac{1}{3}$ Proc., für 3 Monatswechsel $\frac{1}{2}$ Proc. Für Wechsel auf andere Plätze als Berlin darf ein Platzverlust oder ein betreffender Kurs berechnet werden. Die Gesellschaft kann in *laufender Rechnung* mit Verzinsung zu ihren Mitgliedern stehen und ihnen Wechselcredit gewähren, welcher Letztere mit Einschluss des vorgedachten Credits den betreffenden Geschäftsantheil nicht übersteigen darf. Die Gesellschaft kann auch Tratten ihrer Mitglieder acceptiren, sowohl für Schulden an dieselben als zur Creditgewährung. Auch in andern Formen als in laufender Rechnung kann sie *Gelder von den Mitgliedern verzinslich oder unverzinslich annehmen oder für dieselben einziehen.* Sie darf auch Nichtmitgliedern Geld schuldig werden, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile. Soweit sie die ihr eingehenden Gelder nicht zur statutenmässigen Creditgewährung benutzt, werden dieselben rentbar

gemacht: a) durch *Discontirung oder Beleihung von Platzwechseln* von wenigstens zwei guten Unterschriften, b) durch *Kauf oder Beleihung sicherer Wechsel auf andere Plätze*. Die Gesellschaft darf auch von auswärts Geldsorten und Geldzeichen beziehen und solche nach auswärts senden. Andere kaufmännische Geschäfte darf sie nicht betreiben. Aus dem Jahres-*Gewinne* erhalten die Geschäfts-*Inhaber* vorweg 5 Proc., sodann die *Mitglieder* 4 Proc. jährliche Zinsen ihrer Baareinlage als *gewöhnliche Dividende*. Von dem dann bleibenden Gewinne wird $^1/_{10}$ zum *Reservefonds* genommen; vom Reste fällt $^1/_4$ den Geschäfts-*Inhabern* zu, während die übrigen $^3/_4$ den Mitgliedern als *Extra-Dividende* zugetheilt werden. Der Geschäfts-*Inhaber* dürfen ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht über 9 sein. Dieselben müssen Geschäftsantheile bei der Gesellschaft haben, geniessen aber persönlich keinen Credit bei derselben. Bei der Begründung wurde Hansemann Geschäftsinhaber. Die Gesellschaft trat mit 236 Mitgliedern und einer Gesammtbetheiligung von 541'600 Thalern ins Leben. Zu Anfang Juni 1852 hatte sie 822 Mitglieder mit 2'053'200 Thalern Gesammtbetheiligung. Im ersten Vierteljahre 1852 umfasste der Wechselverkehr 4466 Wechsel im Betrage von 1'805'897 Thlr., wovon auf Creditgewährung 1'133'649 Thlr. discontirt wurden. Der Reingewinn des *Vierteljahres* betrug 4261 Thlr., was eine Gesammt-Dividende von $1^9/_{10}$ Proc. ergibt. Am 31. März 1852 betrug die statutenmässige Creditgewährung 642'692 Thlr. oder $39^1/_{10}$ Proc. der damaligen Geschäftsantheile.

4) *Rentenbank*, seit 1850. Dieselbe übernahm am 1. April 1851 an Renten: 7197 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. — Die verloosbaren *Rentenbriefe der 7 preussischen Rentenbanken* (zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin) bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 25 und 10 Thalern; ihre Verzinsung mit 4 Proc. jährlich erfolgt halbjährlich, am 1. April und 1. October. Bis zum 1. April 1852 waren in den 7 Banken für 423'695 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Renten, zu $^9/_{10}$ des vollen Betrages, übernommen, wofür die Berechtigten eine Abfindung im Belaufe von 9'348'491 Thlr. 2 Sgr. $2^2/_3$ Pf. erhalten hatten. Die Summe, welche von den Pflichtigen baar an die Staatskasse gezahlt worden und für die die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen wählten (welche Summe von den Pflichtigen baar mit dem 18fachen Betrage der Renten an die Staatskasse eingezahlt wurde), betrug 861'475 Thlr. 15 Sgr. Im Ganzen, seit Errichtung der Rentenbanken, belief sich letztere Summe am 1. April 1852 auf 1'841'638 Thlr. 15 Sgr., die Summe der übernommenen Renten auf 841,123 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. und die Summe der Abfindungen an die Berechtigten 18'553'757 Thlr. 11 Sgr. $1^2/_3$ Pf.

5) *Handwerks-Bank*, seit Juli 1851, vom Verein selbständiger Handwerker gegründet.

Seehandlung.

Die „Seehandlungs-Societät" wurde i. J. 1772 auf Actien errichtet, i. J. 1820 aber als Staatsanstalt übernommen. Sie besorgte nun die Geldgeschäfte des Staats und gründete viele industrielle Institute: Fabriken, Mühlen, Dampfschifffahrten etc. Sie nahm auch Kapitalien verzinslich an und schloss i. J. 1832 eine Prämien-Anleihe, von welcher oben die Rede gewesen ist. Im J. 1848 wurde ihre Auflösung beschlossen und seitdem erfolgt allmälig der Verkauf ihrer Etablissements; dagegen soll sie in Folge neuerer Beschlüsse auch ferner als *Geldinstitut des Staats* (Staatsbankierhaus) fortbestehen. Sie hat an den Staat jährlich 100'000 Thaler zu zahlen. Die Resultate ihrer Wirksamkeit werden nicht veröffentlicht, aber der Budgetkommission der Kammern vorgelegt.

Handelsanstalten etc.

Börse. Kornhalle, wo eine Art Getreidebörse stattfindet. *Gewerberath. Gewerbehalle. Freihandelsverein.* Der „*Berliner Verein für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft*" (schutzzöllnerisch). *Volkswirthschaftlicher Verein des deutschen Zollverbandes.*

„Administration der Elbschifffahrt und Assekuranz-Gesellschaft.“ Berlin-magdeburger Elbschifffahrts-Gesellschaft, mit einem (hiesigen) *Elbschifffahrts-Contor. „Berliner Elb- und Oderschifffahrts- und Strom-Assekuranz-Gesellschaft.“ „Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.“ Mehrere Feuer-, Hagel- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt. „Berlinische Renten- u. Kapitals-Versicherungs-Bank.“ Zwei Kolonisations-Gesellschaften. Committee der vereinigten Stromschiffer.*

Eisenbahn-Gesellschaften: Berlin-potsdam-magdeburger, berlin-anhaltische, berlin-stettiner, berlin-hamburger.

Berliner Zuckersiederei-Compagnie. Actien-Patent-Papier-Fabrik. Rauenscher Bergwerks-Verein. Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz, gemeinschaftlich hier und in Potsdam. *Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preussen. Direktorium des Vereins für Rübenzucker-Industrie in den Zollvereinslanden. Insel-Actien-Gesellschaft, Speicher-Actien-Gesellschaft* und *Neue Speicher-Actien-Gesellschaft* (alle drei für unverzolltes Lager). — *Berliner Verleger-Verein* (der Buchhändler). — *Aich-Anstalt nach dem Wassergewicht*, Firma: A. J. Wernicke u. Reimann. — *Münzstätte* („Haupt-Münze“).

Wollmarkt.

Derselbe beginnt am 21. Juni und dauert 5 Tage, ausschliesslich des etwa dazwischen fallenden Sonntags.

Bern,

Hauptstadt des schweizer Kantons gleiches Namens, an der Aar. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die *neue schweizer Rechnungsart* und ihren *Zahlwerth* s. unter dem Art. Schweiz.

Der ganze Kanton Bern rechnete *bisher* gewöhnlich: 1) *nach Schweizer-Livres oder Franken zu* 10 Batzen à 10 Rappen, oder gemeinhin direkt zu 100 Rappen. Zuweilen wurden diese Franken auch *in* 20 *Sous à* 12 *Deniers* eingetheilt. Ausserdem ward auch öfters noch gerechnet:

2) *nach Gulden zu* 15 *Batzen zu* 4 *Kreuzern à* 8 *Heller, in dem Zahlwerthe des* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusses.* Der Gulden = $1\frac{1}{2}$ Schweizerfranken.

Der Silber- und Zahlwerth der Schweizer-Frankenwährung war bisher in *Bern* (wie in Freiburg und Waadt): a) *in dem Kapital- und Kassenwerthe der französischen* 5-*Frankenthaler* zu $34\frac{1}{2}$, und der verschiedenen ganzen Kronenthaler zu $39\frac{1}{2}$ Batzen, sodass hiernach $36\frac{9}{40}$ = 36,225 Schweizerfranken, sowie $24\frac{31}{160}$ = 24,19375 Gulden dieser Kapital- und Kassen-Werth-Valuta auf die kölnische Mark fein Silber gehen.

b) *in dem sogenannten Kurantfusse*, den französischen 5-Frankenthaler zu 35, den ganzen Kronenthaler zu 40 Schweizerbatzen. Es geben, nach dieser Werthstellung $36\frac{3}{4}$ Schweizerfranken oder $24\frac{1}{2}$ Gulden auf die kölnische Mark fein Silber, und so stellt sich in diesem *Kurantfusse der Silber- und Zahlwerth* des hiesigen *Schweizerfranken* auf 0,3809524 Thlr. = 11 Sgr. 5,143 Pf. preuss. Kurant, auf 0,5442177 Fl. = 32 Xr. 2,612 Pf. im 20-Guldenfusse und auf $\frac{2}{3}$ = 0,666... Fl. = 40 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Bern hat in seiner Münzstätte in den Jahren 1814 bis 1830 verschiedene Sorten Gold- und Silbermünzen, bis auf die Rappen herab, ausprägen lassen, und zwar nach amtlichem Bericht *die Goldmünzen* (einfache, halbe und doppelte Pistolen oder *Louisd'or*, sowie einfache, doppelte und vierfache *Dukaten*) in dem Anschlage der feinen franzö-

sischen Mark zu 554 Franken 80 Rappen; *die Silbermünzen* (4-, 2- und 1-Frankenstücke, Stücke zu $\frac{1}{2}$, 1 u. 5 Batzen, zu 1 u. 10 Kreuzern u. Rappenstücke) in dem Anschlage der französischen feinen Mark zu 36 Franken 40 Rappen; *die Kupfermünzen* in dem Anschlage der französischen Mark *Kupfer* zu 70 Rappen. (S. die *Münztabellen.*)

Kursverhältnisse. Handels- und Wechselrecht.

In Wechselangelegenheiten (Bern ist kein Wechselplatz) richtet man sich hier hauptsächlich nach den in *Basel* vorkommenden Kursnotirungen.

Unter dem Artikel Basel (S. 70 u. f.) findet sich die Aufstellung des Kurssystems, welches dieser Platz bis vor Kurzem befolgte; seit etwa gegen Ende 1850 notirt man dagegen die Kurse, in Folge der Einführung der neuen schweizer Münzwährung, in dieser Letztern, sodass das basler Kurssystem jetzt im Wesen die Gestaltung desjenigen von Genf (s. d. Art.) hat. Folgende sind die *neuen*

Kurse von Basel (vom 1. Sept. 1852, an welchem Tage, wie gewöhnlich, die Kurse nur für kurzsichtige Wechsel notirt waren, für welche die folgenden Preise sich verstanden).

Kursnotirung von Basel auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Amsterdam	kurze Sicht, 1 u. 2 Monate dato.	$211\frac{1}{2}$	neue od. franz. Franken für 100 Fl. niederländisch Kur.
Augsburg	k. S. u. 3 Mte. dt.	251	neue od. franz. Franken für 100 Fl. augsburger Kur.
Berlin	do. do.	369	neue od. franz. Franken für 100 Thaler preuss. Kur.
Bern	kurze Sicht.	$99\frac{5}{8}$	neue od. franz. Franken für 100 solche Franken auf Bern.
Frankfurt am Main	k. S. u. 3 Mte. dt.	$209\frac{3}{4}$	neue od. franz. Franken für 100 Fl. süddeutsche Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.
Genua	k. S. u. 30 T. dt.	($99\frac{3}{4}$)	neue od. franz. Franken für 100 Lire nuove od. franz. Franken auf Genua.
Hamburg	kurze Sicht, 1 u. 2 Monate dato.	187	neue od. franz. Franken für 100 Mark Banco.
Lausanne und Genf	kurze Sicht.	$99\frac{5}{8}$	neue od. franz. Franken für 100 solche Franken auf Lausanne und Genf.
Leipzig	k. S. = 15 Tage dato.	369	neue od. franz. Franken für 100 Thaler im 14-Thalerfusse.
Livorno	30 Tage dato.	($83\frac{1}{3}$)	neue od. franz. Franken für 100 toskanische Lire.
London	k. S. u. 3 Mte. od. 90 Tage dato.	25. 26	± 25 neue Franken 26 Rappen für 1 Pfd. Sterling.
Lyon	k. S. u. 100 T. dt.	$99\frac{7}{8}$	neue od. franz. Franken für 100 Franken auf Lyon.
Marseille	do. do.	$99\frac{7}{8}$	neue od. franz. Franken für 100 Franken auf Marseille.
Mailand (effektiv)	kurze Sicht und 3 Monate dato.	85	neue oder franz. Franken für 100 Lire austriache in effektiver Silbermünze auf Mailand.
Neapel	do. do.	435	neue od. franz. Franken für 100 Ducati di regno.
Neuchâtel (Schweiz)	kurze Sicht.	$99\frac{5}{8}$	neue od. franz. Franken für 100 solche Franken auf Neuchâtel.
Paris	k. S. u. 100 T. dt.	100	neue od. franz. Franken für 100 Franken.
Strassburg	kurze Sicht.	$99\frac{3}{4}$	neue od. franz. Franken für 100 Franken.
St.-Gallen	do. do.	($99\frac{5}{8}$)	neue od. franz. Franken für 100 solche Franken auf St.-Gallen.
Turin	k. S. u. 30. T. dt.	$99\frac{3}{4}$	neue oder franz. Franken für 100 Lire nuove od. franz. Franken auf Turin.

Kursnotirung von Basel auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Kurserklärung.*
Triest . . . . Wien	k. S. u. 3 Mt. dt. do. do.	214	neue od. franz. Franken für 100 Fl. im sogenannten 20-Guldenf., jetzt österr. Banknoten.
Zürich	kurze Sicht.	(99⅞)	neue od. franz. Franken für 100 solche Franken auf Zürich.
Disconto		(3½)	Procent für ein Jahr.
Geldsorten-Kurse.			
Französische 20-Frankenstücke		(100)	neue oder franz. Franken in Silber für 100 Franken in 20-Frankenstücken od. für 5 solche Goldstücke.
Brabanter Kronenthaler		(5. 70)	± 5 neue Franken 70 Rappen für ein Stück.
Reichsgulden, d. i. Gulden süddeutscher Währung oder des 24½-Guldenfusses .		210	neue oder franz. Franken für 100 Fl. in Silberkur. der süddeutschen Währung od. des 24½-Guldenf., od.: ± 2 neue Franken 10 Centimen für 1 Fl. dieser Währung.

Maasse u. Gewichte des Kantons sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — *Beibehalten* ist das vorherige

Medizinal- und Apothekergewicht, dessen *Pfund* = 357,6218 Gramm. Eintheilung wie in Berlin. Das alte bremer Pfund Handelsgewicht = 520,035 Gramm. Seide und Salz wurden nach dem alten pariser Markgewicht verkauft.

Verarbeitetes Gold ist 18 Karat, *verarbeitetes Silber* 13 Loth fein. Der Stempel zeigt das Stadtwappen (einen Bär auf einem Balken) und ein B.

Banken und andere Handelsanstalten.

Kantonalbank. Dieselbe wurde im Jahre 1833 gegründet und erhielt 1846 ein neues Reglement. Sie ist reine *Staatsanstalt* und es wurden aus Staatsmitteln 3 Millionen Schweizerfranken Kapital für sie gegeben. Geschäfte: *Laufende Credite* (Giro), *Darlehen auf Unterpfand* (auch Hypotheken) *und Bürgschaften*, *Discontiren*, *Depositengeschäfte* (Annahme verzinslicher Gelder und Aufbewahrung von Depositen), *Aufnahme von Geldern in laufender Rechnung*, *Notenausgabe.* Die *Banknoten*, sogenannte *Bankscheine*, lauten auf 4, 6 und 20 französische (oder neue schweizer) Fünffrankenthaler, also über 20, 30 und 100 französische Franken, und dürfen überhaupt 2 Millionen Franken nicht übersteigen; sie werden in den Staatskassen als Geld angenommen und ihr Werth ist vollkommen sichergestellt. Die Bank darf im Kanton Zweigbanken errichten. Der *Geschäftsverkehr* d. J. 1848 betrug überhaupt 30'359'000 Schweizerfranken, der *Baarverkehr* 8'945'000, der *Wechselverkehr* 3'284'000, die *offenen Credite* 5'861'000, die *verzinslichen Depositen* 1'529'000, der *durchschnittliche Notenumlauf* 119'000 Schweizerfranken, der *Gewinn* 159'000 Schweizerfranken, was vom Kapital $5\frac{3}{10}$ Procent ausmacht. Im J. 1850 betrug der *Gesammtverkehr* circa 33 Mill., i. J. 1851 circa 52 Mill. *französische* Franken. Eine Bilanz wird nicht veröffentlicht.

Hypothekenkasse (National-Creditanstalt), i. J. 1847 vom Staate mit 5 Millionen Schweizerfranken errichtet, ausschliesslich für die 6 Bezirke des Oberlandes; vorläufige Dauer 30 Jahre. Geschäfte: *Darlehen auf Hypothek, Aufnahme verzinsl. Gelder, Gültenverwaltung.*

„Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschäden." — Münzstätte.

BERNBURG, siehe ANHALT.

Bielefeld,

Stadt in der preussischen Provinz Westfalen, an der Lutter, durch die Fabrikation ihrer Leinwand und den Handel damit berühmt. 11'000 Einwohner. Handelskammer.

Wie BERLIN. Die alte *bielef. Elle* = 0,5865 Meter = 260 par. Lin. = 0,8794 preuss. Ellen.

Bilbao,

feste Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Biscaya, am Ybaizabal, der 1½ Meilen von hier sich in den Biscayschen Meerbusen ergiesst. 15'000 Einwohner. Die Häfen Bilbao's sind: *Portugalete* und das Dorf Olavijaja.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie MADRID.

Kursverhältnisse.

Bilbao unterhält Wechselkurse auf *Amsterdam*, *London* u. *Paris*, sowie auf *Madrid* u. mehrere andere span. Plätze, auf Letztere mit ± ½—1 Proc. Gewinn od. Verlust, meist wie in *Madrid*. Nur auf *Paris* notirte man sonst schon ± 81¾ Sous tournois für 1 Peso de Plata antiguo (alten Wechselpiaster), was gegenwärtig ± 80¾ Sous de Franc od. ± 403¾ Cent. beträgt.

Das Wechselrechtliche (Uso, Respekttage etc.) ist hier ganz wie in MADRID.

Maasse und Gewichte

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); siehe MADRID. Bis dahin gelten die *alten*, welche im Allgemeinen die *kastilischen* (siehe MADRID) sind, mit folgenden Ausnahmen:

Getreidemaass. Die *Fanega* von 12 Celemines = 56,994 Liter = 2873,2 paris. Kubik-Zoll = 1,04 kastilische Fanegas = 0,196 engl. Imp.-Quarters = 1,037 preuss. Scheffel oder hamburger Fass = 0,927 wiener Metzen.

Handelsgewicht. Der gewöhnliche *Quintal* (Centner) hat 100 Libras, der *Quintal macho* (grosse Centner) für *Eisen* 146 Libras. Die *Libra* oder das *Pfund* = 17 kastil. Onzas = 488,893 Gramm = 1,0778 engl. Pfund avdp. = 1,0088 hamburger Pfund = 1,0455 leipziger Pfund = 1,0453 preussische Pfund = 0,8730 wiener Pfund.

BIRKENFELD, siehe unter OLDENBURG.

BIRMANISCHES REICH, siehe RANGUN.

BIRMINGHAM, wichtigste englische Fabrikstadt für Metallwaaren, in der Grafschaft Warwick, am Tame und mehreren Kanälen. 177'000 Einwohner. Wie LONDON.

BÖHMEN, siehe PRAG.

Bogotá,

Santa Fé de Bogotá, Hauptstadt des südamerikanischen Freistaats Neugranada in Columbien, am Flusse gleiches Namens. 50'000 Einwohner. Münzstätte.

Rechnungsart, Münzen, Kurse, Maasse und Gewichte wie CARÁCAS. — Die neuen, geringeren Gold-Dublonen von Neugranada (seit 1849) siehe in den *Münztabellen*. — Den *Wechselkurs* auf *London* (90 Tage nach Sicht) notirt man, statt direkt in Piastern Macuquina, auch wie folgt:

± 5 Pesos (Piaster) in *Golde* mit ± 16 Proc. *Agio* gegen Macuquina-Geld u. mit 4 Proc. *Ausgangszoll* auf Gold, — für 1 Pfd. Sterl. (Dies war der Kurs am 10. Juni 1852.)

Das Gold-Agio ist veränderlich; bei seinem Stande zu 16 Proc. (wie oben) und bei dem Kurse auf London zu 5 Pesos Gold käme, mit Hinzurechnung der 4 Proc. Gold-Ausgangszoll, das *Pfund Sterling* in Wechseln auf London gerade auf 6 Pesos Macuquina zu stehen.

Staatspapiere von Neugranada.

Von den früheren beiden Anleihen Columbiens in London (1822 und 1824) übernahm (1834) Neugranada 3'312'975 Pfund Sterling. Im J. 1845 hat die Republik mit ihren englischen Gläubigern ein ähnliches Abkommen getroffen wie Venezuela (s. CARÁCAS), und ihre verzinslichen Obligationen sollten *eigentlich* gegenwärtig (1. Juni 1852 bis dahin 1853) 2 Proc. Interessen bringen (und jedes weitere Jahr ¼ Proc. mehr, bis sie 6 Proc. Zinsen erreicht hätten). Zugleich gibt es in Folge jenes Abkommens eine etwa ebenso grosse aufgeschobene Schuld, welche am 1. December 1861 zuerst (und zwar anfänglich mit 1 Proc., aber jährlich um ⅛ Proc. höher, bis der für später bleibende Zinsfuss von 3 Proc. erreicht ist) verzinst werden soll. Die Zinsen der erstern Obligationen sind seit 1. December 1847 nicht regelmässig bezahlt worden, doch wurden am 1. Juni 1848 wieder vier Fünftel der fälligen Coupons ausbezahlt. Die Obligationen beider Arten bestehen in Abschnitten von 100 bis 500 Pfund Sterl. und haben vorzüglich an den Börsen von London und Amsterdam Kurs; siehe diese Artikel. Die Auszahlung der Zinsen besorgt das Haus Baring Brothers u. Comp. in London. — Die besondere consolidirte *einheimische* Schuld besteht in 5 u. 3proc. Vales od. Schatzscheinen. Im Juli 1851 wurde eine Zwangsanleihe von 400'000 Piastern dekretirt.

Handelsgesetzbuch. Ein *neues Handelsgesetzbuch* erlangte im Mai 1852 die Sanction des Senats.

Bokhara.

Buchara, Haupthandelsstadt der Bucharei oder Turkestans (der freien Tatarei) und wichtigster Handelsplatz des ganzen innern Asien. 150'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnet gewöhnlich und zufolge der in Umlauf befindlichen *Gold-*, *Silber- und Messing- oder Kupfermünzen*, *theils nach Tillas* (einer Goldmünze) *zu* 21 *Tengas*, *Tangas* oder *Tongas* (richtiger *Tjangen* genannt, eine Silbermünze), die *Tanga* oder *Tjanga* zu 44 *Pulli* oder *Puls* (Kupfermünze): die *Tilla* also = 924 Pulli; *theils und besonders im gewöhnlichen Verkehr: nach Tangas oder Tjangen zu* 44 *Pulli oder Puls* (sonst auch öfters zu 50 und 55 Puls angegeben).

Der *Werth* der *Gold-Tilla* kann gegenwärtig zu 3,92 bis 4 Thaler preussisch = 6,86 bis 7 Gulden im 24½-Guldenfusse, *der Silberwerth der Tjanga* zu 0,180724 Thaler preussisch oder 5 Sgr. 5,061 Pf. = 0,316267 Fl. oder 18 Xr. 3,904 Pf. im 24½-Guldenfusse angenommen werden, sodass demnach gegen 56,2 Stück Tillas auf die köln. Mark fein Gold und etwa 77½ Stück Tangas oder Tjangas auf dieselbe Mark fein Silber gehören.

Die hiesigen *Gold- u. Silbermünzen* sind kreisförmige, *die messingenen oder bisweilen auch kupfernen Münzen* meist *länglich-sechseckige Platten*, *sämmtliche Münzen mit persischen Inschriften.*

Ausser verschiedenen persischen und einigen europäischen Münzsorten, wie der holländischen Dukaten und der russischen Silberrubel zu sehr veränderlichen, für den Ausländer meist niedrigen Preisen, kommt hier die *Gold-Tillar von Kabul* als diejenige Münze vor, welche im Kurse am wenigsten verliert.

Wechsel *sind hier nicht gebräuchlich und man kennt sie nur wenig.* Bei allenfallsigen Anweisungen, auf einen in einem entfernten Orte wohnenden Geschäftsfreund ausgestellt, ist der Verlust meist sehr bedeutend und oft 20 bis 25 Procent.

Maasse und Gewichte der Bucharei.

Längenmaass. Haseh (Hazé) oder die *Elle* = 1½ russ. Arschin = 42 engl. Zoll = 1⅙ engl. Yards = 1,067 Meter = 472,90 paris. Lin. Der *Kar* für die groben Baumwollenzeuge ist ziemlich genau = 3 Haseh.

Feldmaass. Der *Tanab* = 3600 Quadrat-Schritte.

Gewicht. Der *Batman* (bat-man) hat 2 Nem-man (halbe Man) oder 8 Sihr zu 8 Tscharik à 4 Nemetsche od. Nimtscha à 107 Mitskal = 7⅕ russ. Pud od. 312 russ. Pfund = 127,7676 Kilogramm = 255,5352 deutsche Zollpfund = 273,176 preuss. Pfund = 228,152 wiener Pfund. Der *Nemetsche* oder *Nimtscha* = 1,21875 russ. Pfund = 499 Gramm = 0,998 deutsche Zollpfund = 1,067 preuss. Pfund = 0,891 wiener Pfund. Der *halbe Sihr* (Nim-Sihr) von 4 Tscharik heisst auch *Du.* — Der *Batman* ist nebenbei eine halbe Kameel-Last. (In der Praxis rechnet man ihn häufig rund = 8 russ. Pud) Die gewöhnliche Kameel-Ladung ist = 16 russ. Pud = 640 russ. Pfund = 262 Kilogr.

Handelsgerichte.

Sie werden in der Bucharei durch den *Ak-Sakal* (d. i. weissen Bart) vertreten, welcher Beamte einen Vergleich zwischen den Parteien versucht. Gelingt derselbe nicht, so kommt die Angelegenheit vor den Kutschbeghi, welche mit Hülfe des Ak-sakal in letzter Instanz entscheidet.

Bolivia,

vorher Oberperu, Freistaat im Süden von Peru, im Norden der Laplatastaaten. Hauptstadt *Charcas*, *Chuquisaca* oder *Sucre* am Cachimayo, 25'000 Einwohner. Wichtiger Freihafen *La Mar* oder *Cobija* mit Handelsgericht. Berühmte Bergstadt *Potosi*, mit Münzstätte, 15'000 Einw. *La Paz*, Handelsstadt, 40'000 Einw. — Wie Peru; s. Lima.

Behufs der allmäligen Tilgung der öffentlichen Staatsschuld werden, in Folge einer Verordnung vom 8. Juni 1850, seit 1. Juli 1850 die *Staatsschuldscheine* (Bons) bei den Eingangszöllen der seewärts in Cobija eintreffenden Waaren bis zu ⅓ vom Zollbetrage, bei dem Ausgangszolle auf Piaster (6 Proc.) und ungemünztes Gold (3 Proc.) bis zur Hälfte des Zollbetrages, nach dem Nennwerthe in Zahlung angenommen. Geistige Getränke müssen jedoch den Eingangszoll ganz in klingender Münze entrichten.

Im J. 1835 verfolgte das bolivische Repräsentantenhaus die Errichtung einer Nationalbank mit 1 Million Piastern Kapital, in Actien zu 200 Piastern. In *Potosi* und *La Paz* (seit 1846) bestehen *Bergwerks-Banken*, wohin die Bergleute das ausgeschachtete Gold und Silber bringen müssen, welches diese Banken zu einem bestimmten Preise kaufen und die gesetzlichen Abgaben dafür an die Regierung entrichten müssen. — *Handelsgesetze* sind die *französischen*, indem hier der Code Napoléon als „Code Santa Cruz" giltig ist.

Bologna,

Hauptstadt der Delegation gleiches Namens im Kirchenstaate, nächst Rom dessen wichtigster Platz. 75'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Es finden in Bologna, obschon es zum päpstlichen Gebiete gehört, in den Münzverhältnissen mehrere Abweichungen und Eigenthümlichkeiten gegen die Verhältnisse in *Rom* statt. Gewöhnlich rechnet man in Bologna

nach Lire zu 20 Soldi oder Bolognini, à 12 Denari.

Indessen sind die hiesigen *Soldi oder Bolognini* nichts Anderes als die römischen *Baiocchi*, von denen 100 auf den römischen Scudo gehen, und es besteht in Bologna überhaupt folgendes *Verhältniss der Rechnungsmünzen*:

1 Scudo =	5 Lire =	10 Paoli =	100 Soldi =	500 Quattrini =	1200 Denari
	1 Lira =	2 - =	20 - =	100 - =	240 -
		1 Paolo =	10 - =	50 - =	120 -

Der Scudo von Bologna hat ganz denselben *Silber- und Zahlwerth* wie der *römische Scudo*, welcher unter Rom zu ersehen. Indessen bestanden hier schon seit geraumer Zeit *zweierlei besondere Zahl- und Rechnungswerthe*, und zwar:

1) *Die hiesige Kurantwährung*, auch wohl *fuori banco* (ausser der Bank) und sonst auch wohl *Moneta lunga genannt*, in welcher *die Zahlungen im grossen und kleinen Verkehr geleistet werden*; sie kommt mit der *römischen* Währung überein, die Lira = $^1/_5$ Scudo. — 2) *Die hiesige Wechselzahlung oder das hiesige Wechselgeld*, in welcher Währung die hiesigen *Wechselhäuser* ihre Rechnungen zu führen pflegen. Diese Wechselzahlung führt auch die Benennung: „*Banco-Valuta*", im Gegensatze der gewöhnlichen Kurantzahlung, und sie ist feststehend $2^1/_2$ Procent besser als die Kurantvaluta, indem sich 40 Lire in banco mit 41 Lire correnti vergleichen. Die Wechsel werden indess jetzt gewöhnlich in Moneta *fuori* banco oder Kurant zahlbar ausgestellt.

Eine Zeit lang, von 1797 bis 1815, als Bologna anfänglich zur cispadanischen, dann zur cisalpinischen, nachher zur italienischen Republik gehörte, sowie 1805 zum Königreich Italien, ward hier auch der neue französische Münzfuss von 1803 angeordnet und mit möglichster Beseitigung der bisherigen Lire die Rechnungsweise *in Lire italiane zu* 100 *Centesimi* eingeführt, was im Ganzen wohl bis 1818 oder 1820 bestanden haben wird. Man verglich in diesem Zeitraume *und als in einer dritten hiesigen Münzwährung*: 270'000 Lire *correnti* mit 290'122 Lire *italiane*, und es wurden damals mehrere Wechselkurse in dieser neuen italienischen Währung bestimmt.

Seitdem (also seit 1815 oder 1820) sind aber die frühern hiesigen und römischen Münzverhältnisse wieder hier eingeführt worden, und es bestehen demnach jetzt nur noch die oben erwähnten zwei Hauptwährungen, vornehmlich *die Kurantwährung*, deren *Silber- und Zahlwerth* also (da 5 Lire di Bologna einen Scudo ausmachen) *gesetzmässig* 9,660177 Scudi = 48,300886 Lire di Bologna oder correnti auf die köln. Mark fein Silber beträgt, welches Verhältniss nach dem gestatteten vollen Remedium auf Gewicht und Gehalt jedoch = 9,7237214 Scudi oder 48,618607 Lire correnti di Bologna in der kölnischen Mark fein Silber ist, und es bestimmt sich demzufolge der eigentliche *Silber- und Zahlwerth der hiesigen Kurant-Lira* in folgender Weise:

1) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerf. zu 0,2879556 Thlr. = 8 Sgr. 7,664 Pf.
2) im 20-Guldenfusse oder in Conv.-Kurant zu 0,4113650 Fl. = 24 Xr. 2,728 Pf.
3) im $24^1/_2$-Guldenf. od. in süddeutscher Währung zu 0,5039223 Fl. = 30 Xr. 0,941 Pf.

Wirkliche, für das bononische Gebiet besonders geschlagene Münzen.

Diese Münzen haben seit 1777 dasselbe Gewicht und denselben Feingehalt und Werth, wie die römischen Münzen; aber das Gepräge der Erstern ist von dem der Letztern verschieden und am sichersten durch das in der Umschrift derselben angegebene Wort: „*Bononia*" zu erkennen. Siehe übrigens *die Münztabellen*.

Papiergeld. Das sonst im Kirchenstaate, namentlich in Rom kursirende Papiergeld fand in Bologna keine gute Aufnahme u. das neuerlich in Rom ausgefertigte Papiergeld (s. Rom) ist hier ebenfalls nicht gern gesehen und daher der Umlauf desselben ziemlich beschränkt.

Kursverhältnisse der Stadt Bologna.

Kursnotirungen der Stadt Bologna auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam.	à 60 Tage dato.	$38^3/_4$	Soldi, Bolognini oder Baiocchi (fuori banco od. correnti) für 1 Fl. niederl. Kurant; oder auch: ± $38^3/_4$ Lire correnti für 1 Fl. niederl. Kurant.
Ancona und Rom. . . .	à 30 Tage dato.	$99^1/_4$ à $^1/_4$	Scudi in Bologna, für 100 römische Scudi in Ancona und Rom.
Augsburg	à 90 Tage dato.	$46^1/_2$	Soldi oder Lire correnti für 1 Fl. oder für 20 Fl. augsb. Kur.

Kursnotirungen der Stadt Bologna auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Botzen	à 30 Tage dt. od. in die Messen.	— —	± $46\frac{1}{2}$ Soldi oder Lire corr. für 1 Fl. oder 20 Fl. Conv.-Kur. effektiv.
Florenz, Livorno	à 30 Tage dato.	$102\frac{2}{3}$ à $102\frac{3}{4}$	Soldi correnti für 1 Francescone von $6\frac{2}{3}$ Lire di Toscana.
Frankreich, als:			
Lyon, Marseille, Paris	à 90 Tage dato.	$90\frac{1}{2}$ à $90\frac{3}{5}$	Soldi correnti für 5 Franken in diesen französischen Plätzen.
Genua	à 30 Tage dato.	$91\frac{3}{5}$	Soldi correnti für 5 Lire nuove in Genua.
Hamburg	à 60 Tage dato.	$34\frac{4}{5}$	Soldi oder Lire correnti für 1 Mark od. 20 Mark hamb. Banco.
London	à 90 Tage oder 3 Monate dato.	459	Soldi correnti oder + 22 Lire 19 Soldi correnti für 1 Pfund Sterling.
Mailand, Venedig	à 30 Tage dato.	$46\frac{3}{4}$ à $46\frac{9}{10}$	Soldi correnti für 3 Lire austriache.
Neapel	à 30 Tage dato.	$79\frac{4}{5}$	Soldi correnti für 1 Ducato di regno in Neapel.
Triest, Wien	à 60 Tage dato.	$46\frac{1}{3}$	Soldi oder Lire correnti für 1 Fl. oder 20 Fl. Conventions-Kur. effektiv.
Kurs der Geldsorten. (Corso delle Valute.)			
a) *Goldmünzen. (Oro.)*			
Spanische Quadrupel		1507	Soldi correnti = + 75 Lire 7 Soldi für 1 Stück span. Quadrupel.
Genuesische Doppien		1479	Soldi correnti = + 73 Lire 19 Sold für 1 genuesische Doppie.
Savoyische, römische, parmesan. Dopp.		524, 321, 400	Soldi correnti für 1 Stück dieser Doppien.
Luigi (d. i. neue franz. Louisd'or), österr. Souverainsd'or, franz. 20-Frankenstücke.		435, 649, $372\frac{1}{2}$	Soldi correnti für 1 Stück dieser Goldmünzen.
b) *Silbermünzen. (Argento.)*			
Francesconi		$103\frac{3}{10}$	Soldi correnti für 1 Stück toskanischen Francescone.
Colonnati od. span. Silberpiaster		100	Soldi correnti für 1 span. Silberpiaster.
Bavari od. baiersche Conv.-Thaler		95	Soldi correnti für 1 Stück baierschen Species oder Conv.-Thaler.
Napoleoni d'argento, 5 Franchi od. franz. 5-Frankenthaler		92	Soldi correnti für 1 Stück franz. 5-Frankenthaler.

Wechselrechtliche Verhältnisse (Uso, Respekttage etc.).

Die Wechselordnung der Stadt Bologna datirt von Pius V., welcher sie i. J. 1569 ertheilte. — Nach der Einverleibung Bologna's und der römischen Staaten etc. in die verschiedenen italienischen Republiken, dann in das Königreich Italien, namentlich 1797 und 1805, ward hier auch seit 1808 das neue französische Handelsgesetzbuch in der italienischen Uebersetzung (Codice di commercio di terra e di mare) eingeführt, aber in 1814, nach der Rückkehr Pius VII. in seine Staaten, wieder abgeschafft, und damit gelangte das alte Wechselrecht Bologna's wieder zur Giltigkeit. Das vorher

eingeführte französische Handels- und Wechselrecht gewann übrigens in verschiedenen italienischen Staaten Fortbestand und es wurde dasselbe im Jahre 1821 unter Pius VII. in der ganzen Ausdehnung des Kirchenstaats, unter dem Titel: „*Provisorisches Handels-Reglement*“, mit verschiedenen, meist unerheblichen Modifikationen wieder eingeführt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt: *giltig bis zur Erscheinung und Bekanntmachung* eines neuen derartigen Gesetzbuches, — welches Letztere aber immer noch nicht hat ins Leben treten wollen. — Demzufolge gelten auch hier die Hauptpunkte des französischen Wechselrechts; siehe unter Paris.

In Hinsicht der alten Wechselordnung Pius V. bestand folgende Einrichtung: Der *Uso* der auf Bologna trassirten Wechsel war, insofern sie von Rom und Genua aus datirt waren, 10 *Tage* nach der Acceptation oder nach Sicht; wenn aber dergleichen Wechsel aus Toskana, Lucca, der Lombardei oder Venedig datirten, dann aus Ancona, Marca, Romagna: 8 Tage nach Acceptation od. nach Sicht; wenn von Neapel: 14 Tage; wenn von Messina, Palermo u. andern Orten Siciliens: 1 Monat; von Antwerpen, Paris u. andern belg., niederl. u. franz. Plätzen: 2 Monate nach dato; von London u. der Levante: 3 Monate nach dato. — An Sonn- u. Festtagen ward weder Acceptation noch Zahlung geleistet; wurde ein Wechsel nicht acceptirt, so erfolgte auch sofort *Protest* Mangel Annahme. — Wechsel, die auf gewisse Tage nach dato od. auf eine genau bestimmte Zeit gestellt waren, sollten den Tag nach der Verfallzeit vorgewiesen und eingelöst oder protestirt werden, sodass also dabei nur *ein Respekttag* stattfand. — *A vista* und a piacere (nach Sicht und nach Belieben) gezogene Wechsel waren gleich bei der Vorweisung zahlbar, ohne erst einen Respekttag abzuwarten.

Maasse und Gewichte.

Wegen der Einführung des französischen metrischen Systems im Kirchenstaate siehe Rom. — Folgende sind die bisherigen Maassgrössen von *Bologna*:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Once (Zoll) = 0,3801 Meter = 168,497 paris. Lin. Der *Passo* (Schritt) = 5 Fuss, die *Pertica* (Ruthe) = 10 Fuss. — Der *Braccio* oder die *Elle* = 0,6400 Meter = 283,727 paris. Lin. 100 *Braccia* = 69,9969 engl. Yards = 95,9668 preuss. Ellen = 82,1392 wiener Ellen. Der besondere *Leinwand*-Braccio = 0,519 Meter, der *Seiden*-Braccio 0,595 Meter.

Feldmaass. Die *Tornatura* hat 144 Tavole (Quadrat-Ruthen) oder 14'400 Quadrat-Fuss = 20,8046 franz. Aren. — Die *Biolca* hat 191 Tavole = 28,317 Aren.

Getreidemaass. Die *Corba* hat 2 Staja zu 8 Quartiroli à 4 Quarticini oder Cupi = 78,6453 Liter = 3964,7 paris. Kubik-Zoll = 0,2671 römische Rubbi = 0,2705 engl. Imp.-Quarters = 1,4309 preuss. Scheffel = 1,2787 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Corba* hat 4 Quartaruole oder 60 Boccali zu 4 Fogliette und ist = 78,5917 Liter = 3962 paris. Kubik-Zoll = 1,3471 römische Barili = 17,2978 englische Imp.-Gallons = 1,14395 preuss. Eimer = 1,3884 wiener Eimer (à 40 Maass). — *Oel* verkauft man nach dem *Gewicht*.

Handelsgewicht. Der *Peso* hat 25 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* (von 12 Once oder Unzen zu 16 Ferlini à 10 Carati à 4 Grani oder Grana) = 361,85 Gramm. — 100 *Libbre* oder *Pfund* =

79,7747 engl. Pfund avdp.	77,3662 preussische Pfund.
74,6684 hamburger Pfund.	106,6913 römische -
77,3805 leipziger -	64,6147 wiener -

Gold- u. Silbergewicht (u. ehemal. Münzgewicht) ist die nämliche *Libbra*, eingetheilt in 12 Once zu 8 Ottave (Achteln) à 20 Carati à 4 Grani.

Juwelengewicht ist die *holländische Troy-Unze* von 30,7605 Gramm oder 640 holl.

As., eingetheilt in 16 Ferlini zu 10 Carati à 4 Grani, also in 640 Grani, sodass ein Juwelen-Grano = 1 holl. As.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, also 6912 Grani, und wiegt 325,6655 Gramm.

Handelsanstalten etc.

Zweigbank der Bank des Kirchenstaats, zugleich für die Geschäfte der Delegationen Ferrara, Ravenna und Forli; siehe Rom. — *Handelsgericht. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.* — *Münzstätte.*

Bombay,

feste Hauptstadt der gleichnamigen britisch-ostindischen Präsidentschaft, auf der kleinen Insel gleiches Namens. 190'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

In der Präsidentschaft Bombay wird gewöhnlich gerechnet

nach *Rupien* (Rupihen), jetzt Compagnie-Rupien *zu 4 Quartos oder Quarters* (Vierteln) *à 100 Reas oder Rees*,

oder auch, *wie in Kalkutta, eingetheilt in 16 Annas à 12 Pice (Peiss).*

An idealen oder blossen *Rechnungsmünzen* kommen hier in Betracht: die *Annas*, die *Reas* (Rees oder Reïs) und *die Rupien zu 16 Annas* oder 400 Reas.

Die verschiedenen, sowohl wirklich geprägten als idealen oder blossen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander.

1 Gold-*Mohur* = 3 Pauncheas, Panneheas oder Fanums = 15 Rupien = 60 Quartos oder Quarters = 240 Annas = 750 Fuddeahs oder Doppel-Pice = 1000 Doreas = 1500 Dogganeys oder einfache Pice = 3000 Urdees = 6000 Reas, Rees oder Reïs.

Wegen der *Gold- und Silbermünzen* für die drei britisch-ostindischen Präsidentschaften *Bengalen*, *Madras* und *Bombay* sehe man die *Münztabellen*, unter *Ostindien*, besonders *Bengalen*.

Die Kupfermünzen sind folgende: *Fuddeahs* (Föddihs) oder Doppel-Pice (Doppelpeiss), *Dogganeys* (Dogganis) oder einfache *Pice* (Peiss) und *Doreas* (Dorihs) zu 6, sowie *Urdees* (Oerrdihs) zu 2 Reas. Diese Kupfermünzen haben angeblich einen Zusatz von Zinn und Blei.

Das neue Münzgesetz für das britische Ostindien ist unter Kalkutta zu ersehen. *Der Silber- und Zahlwerth der Compagnie-Rupie* ist seit 1835 hier ganz derselbe wie in Kalkutta, sodass im Durchschnitt $21\frac{7}{8}$ Compagnie-Rupien auf 1 kölnische Mark fein Silber gehören, folglich eine solche Rupie werth ist:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerf.: $\frac{16}{25}$ Thlr. = 0,64000 Thlr. = 19 Sgr. 2,400 Pf.
b) im 20-Guldenf. oder in Conv.-Kurant: 0,9142857 Fl. = 54 Xr. 3,429 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. od. in süddeutscher Währ.: 1,1200000 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 0,800 Pf.

Siehe Kalkutta.

Papiergeld.

Dieses besteht in den Noten der verschiedenen hiesigen Banken; siehe unten.

Wechsel- und Geldkurse.

A) Wechselkurse: a) *auf London*, zu 1, 2, 3 u. 6 Monate Sicht, ± 1 Schilling 11 Pence bis ± 2 Schillinge — $\frac{3}{4}$ Pence Sterl. für die Comp.-Rupie.

b) *auf Kalkutta*, nach Sicht, zu 30 u. 60 Tagen Sicht, ± 8 Annas Procent Prämie, ± 4 Annas pro Cent Prämie u. ± 2 Annas pro Cent Disconto (für jede 100 Comp.-Rupien).

c) *auf Madras*, nach Sicht zahlbar, *pari*, zu 30 Tagen Sicht, ± 8 Annas Procent Disconto (für jede 100 Comp.-Rupien).

d) *auf China (Kanton)*, zu 60 Tagen Sicht, ± 226 Comp.-Rupien für 100 Stück Dollars (spanische Piaster) in China, das ist in *Kanton*.

B) Geldsortenkurse: 1) Engl. Sovereigns: 11 R. à 11 Rupien 2 Annas für 1 Stück.

2) Noten der Bank von England: ± 11 Rupien 6 Annas für 1 Pfd. Sterl.

3) *Spanische Dollars* oder Piaster *(ganze)*: ± 222 Rupien für 100 Stück Dollars (Piaster).

Dergleichen, *zerbrochene*: ± 219½ Rupien für jede 100 Stück Dollars.

4) Deutsche Kronen, d. i. Conv.-Thaler: ± 213 Rupien für 100 Stück dergl. Conventions-Speciesthaler.

5) *Sycee-Silber* (chinesisches, siehe KANTON) in grössern Stücken (Large Ingots): ± 104½; in kleinern Stücken (Small Ingots): ± 103½ Rupien für 100 Tolas zu 179 engl. Troy-Grän.

6) *Goldstaub* (sogenanntes Blattgold), nach Maassgabe der Qualität oder des Feingehalts: ± 16⅞ bis 17⅛ Rupien für 1 Tola = 179 englische Troy-Grän.

7) *Gold in Barren*, nach Probegehalt: ± 16 Rupien für 1 Tola = 179 engl. Troy-Grän.

8[a]) *Kalkutta-Gold-Mohurs, alte*: ± 20 R. à 20 Rup. 2 Annas, u. dergl. *neue*: ± 17 Rup. à 17 Rup. 2 Annas für 1 Stück.

8[b]) *Gold-Mohurs von Bombay*: ± 16 Rupien für 1 Bombay-Gold-Mohur.

9) *Persische Gold-Tomans (Gold Persian Tomauns)*: ± 6 Rupien 15 Annas für 1 Stück. Diese Münze hat 16 „*Wals*“ im Gewicht u. wird in bedeutender Menge verkauft. (Das Tola hat 40 Wals.)

10) Persische „*Gold-Gubbers*“: ± 5 Rupien 3 Annas für 1 Stück. Diese Münze hat 12 Wals im Gewicht.

Kurse der britisch-ostindischen Staatspapiere (s. diese Letztern näher unter KALKUTTA).

5 proc. transferirte Anleihe	±	117	Comp.-Rupien baar für 100 Sicca-Rupien Nennw. (Die Sicca-Rupie s. unter KALKUTTA.)
5 proc. Anleihe v. 1825—26	-	105½	
5 proc. - - 1829—30	-	105	
5 proc. - - 1841—42	-	100	Comp.-Rupien baar für 100 Comp.-Rupien Nennw.
4 proc. - - 1832—33	-	88½	- - - - - 100 Sicca-Rupien -
4 proc. - - 1835—36	-	85	- - - - - 100 Comp.-Rupien -
4 proc. - - 1842—43	-	85	

Kurse der Actien.

Bombay-Bank ± 20 Proc. Aufgeld (Prämie), d. i. 1200 Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 1000 Comp.-Rup. Nennw.

Orientalische Bank ± 16¾ Proc. Disconto, d. i. 832½ Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 1000 Comp.-Rup. Nennw.

Handelsbank (Commercial Bank) ± 11½ Proc. Disconto, d. i. 885 Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 1000 Comp.-Rup. Nennw.

Agra-Bank ± 4½ Proc. Disconto, d. i. 477½ Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 500 Comp.-Rup. Nennw.

Madras-Bank ± $8\frac{1}{2}$ Proc. Aufgeld, d. i. 1085 Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 1000 Comp.-Rup. Nennw.

Bombay-Dampfschifffahrts-Gesellschaft ± 66 Proc. Disconto, d. i. 170 Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 500 Comp.-Rup. Nennw.

Indische Halbinsel-Eisenbahn-Gesellschaft ± 40 Proc. Disconto, d. i. 300 Comp.-Rup. baar für eine Actie v. 500 Comp.-Rup. Nennw.

Ausserdem werden die Kurse einiger wenigen industriellen Gesellschaften (in Compagnie-Rupien für eine Actie) notirt.

Die *Commissionsgebühr* auf Noten der Regierung, Actien und dergl. ist gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Procent.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Hath* (oder Haht, Haut), *Covid* oder *Cubit* von 16 Tössuhs (Tussoos) = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0,4572 Meter = $202\frac{2}{3}$ paris. Lin. = 1 bengalischer Haht. — Der *Göss* (Guz) von 24 Tössuhs oder $1\frac{1}{2}$ Covids = 27 engl. Zoll oder $\frac{3}{4}$ Yards = 0,6858 Meter = 304 paris. Lin. — Man braucht auch das *englische Yard*. — Im *Grosshandel* kauft man Manufakte pr. *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück.

Getreidemaass. Das *Candy* hat 8 Parahs oder Pahrahs zu 16 Pehlis (Pailies) oder Adowlies à 4 Sihrs (Seers) à 2 Tipprihs (Tipprees) und *wiegt* $358\frac{2}{5}$ Pfund engl. avdp. = 162,567 Kilogramm = 347,579 preuss. Pfd. = 290,291 wiener Pfund. — Im *Grosshandel* oft 1 Parah = 17 Pehlis (= $6\frac{1}{4}$ Proc. Mehrgewicht).

Reismaass. Der *Murah* hat 4 Candies oder 25 Parahs zu 20 Adowlies à $7\frac{1}{2}$ Sihrs à 2 Tipprihs. Das *Candy wiegt* $215\frac{15}{16}$ Pfund engl. avdp. = 97,947 Kilogramm und ist an Rauminhalt = *circa* 25 alte englische Winchester-Bushels = 881 Liter = 44'413 paris. Kub.-Zoll — Der *Sack* Reis begreift 6 hies. Mahnds Gewicht = 168 Pfund engl. avdp. = 76,2 Kilogramm.

Salzmaass. Das *Räsch* (Rash) hat 16 Annas zu 100 Parahs (Körbe) à $10\frac{1}{2}$ Adowlies. Das *Parah* = 1607,61 engl. Kub.-Zoll = 26,3426 Liter = 1328 paris. Kub.-Zoll, das *Räsch* = 421,48 Hektoliter. — Das *Anna wiegt* $2\frac{1}{2}$ engl. Tons = 2540 Kilogr., das *Räsch* 40 Tons.

Flüssigkeitsmaass ist meist das *alte engl. Wein-Gallon*; s. LONDON. Für *Spirituosen* dient das *Mahnd* (Maund) von 50 Sihrs, ein Gewicht von $76\frac{5}{7}$ Pfd. engl. avdp. = 34,797 Kilogramm.

Gewicht. Das *britisch-ostindische Normalgewicht*, dessen sich die *Regierung* bedient, siehe unter KALKUTTA (neues Bazar-Gewicht). Im hiesigen Handel gelten folgende Gewichte:

Handelsgewicht. Das *Mahnd* (Bombay Maund) hat 40 Sihrs (Seers) zu 30 Peiss (Pice) oder 72 Tänks (Tanks) und wiegt 28 Pfund engl. avdp. = 12,70 Kilogramm = 27,155 preuss. Pfund = 22,679 wiener Pfund. — Das *Bombay-Candy* hat 20 Mahnds = 560 Pfund engl. avdp. = 5 engl. Hundredweight od. Centner = $7\frac{1}{2}$ bengalische Faktorei-Mahnds = $22\frac{2}{5}$ Madras-Mahnds = 15 Surate-Mahnds. — 8 Bombay Mahnds = 3 bengalische Faktorei-Mahnds. 4 Bombay-Mahnds = 3 Surate-Mahnds.

Man bedient sich bisweilen verschiedener *schwererer* Mahnds und Candies, namentlich eines zweiten Bombay-Mahnd zu 42 Sihrs (= 29,4 Pfund engl. avdp.); des Pöcka-Mahnd (Pucca Maund) oder bengal. Faktorei-Mahnd und des bengal. Bazar-Mahnd (s. KALKUTTA); des Madras-Mahnd (s. MADRAS); vier verschiedener Surate-Mahnds zu 40, 41, 42, $43\frac{1}{4}$ und 44 *Surate*-Sihrs (s. SURATE); eines zweiten Bombay-Candy

von 21 gewöhnlichen Bombay-Mahnds (= 588 Pfund engl. avdp.); eines dritten Bombay-Candy von 22 solchen Mahnds (= 616 Pfund engl. avdp. od. 5½ Hundredweight); drei verschiedener *sogenannter* Surate-Candies zu 20, 21 und 22 gewöhnlichen Surate-Mahnds (s. Surate); des Travancore-Mahnd (= 32 Pfund engl. avdp.) und des Travancore-Candy von 20 solchen Mahnds (= 640 Pfund engl. avdp.); des chinesischen oder sogenannten Kanton-Pikol (= 133⅓ Pfund engl. avdp.). — Auch dient das *englische* Handelsgewicht (avoirdupois).

Gold- u. Silbergewicht. Das *Tola* hat 40 Wahls (Walls, Wals) u. wird auch in 100 Guhns (Goonze) à 6 Tschobs (Chows) getheilt. Das *Sihr* (Seer) = 24 Tolas. Das *Tola* = 179 engl. Troy-Grän = 11,6 Gramm.

Perlengewicht. Das *Tänk* (Tank) hat 24 Röttihs (Ruttees) od. 330 Töckas (Tuccas). Das *Röttih* hat 4 Quarters (Viertel) zu 4 Annas. Das *Tänk* = 72 engl. Troy-Grän = 4,6655 Gramm. Der *Preis* der Perlen versteht sich für das ideelle *Tschoh* (Chow) zu 4 Vierteln (Quarters). Das Gewicht in Tänks mit sich selbst multiplicirt, das Produkt durch 330 dividirt, der Quotient nochmals durch die Anzahl der Perlen dividirt, gibt die Tschohs.

Platzgebräuche.

Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 2 *Monate Credit*; bei früherer Zahlung 9 Proc. *jährlicher Disconto* od. für 2 Monate 1½ Proc. Die *Commissionsgebühr* auf Ein- u. Verkäufe von Opium, Edelsteinen, Juwelen und Perlen, Schiffen und Häusern ist 2½ Proc.; von edeln Metallen 1 Proc., sowie weiter 1 Proc. für die Einziehung des Ertrages von dergleichen Verkäufen; von allen andern Waaren 5 Proc., jedoch auf Einkäufe (Retouren) gegen den Ertrag solcher Waaren, auf welche vorher bei ihrem Verkauf schon 5 Proc. Commission berechnet wurden, nur 2½ Proc.; auf Ein- und Verkäufe von Wechseln 1 Proc. *Delcredere* 2½ Proc., do. von Wechseln u. dergl. 1½ Proc.

Banken.

Die *Bombay-Bank* wurde i. J. 1839 eröffnet; Kapital: 5'225'000 Comp.-Rupien in Actien zu 1000 Rupien. Sie gibt *Noten* aus und vollzieht alle Arten Bankgeschäfte. *Dividende* für das erste *Halbjahr* 1850: 3 Proc. — Die *Bank des westlichen Ostindien* (Bank of Western India) wurde 1842 gegründet; *Noten* und Geschäfte wie bei der vorigen. — Ausserdem bestehen hier eine *Zweigbank der Agra-Bank*, der *Handelsbank* (Commercial Bank) *von Kalkutta*, der *Bank von Madras* und der *londner oriental. Bank.*

Handelsanstalten.

Handelskammer. Bombay-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die *grosse indische Halbinsel-Eisenbahn-Gesellschaft* (Great Indian Peninsular Railway Company: Bombay-Kalkutta). *Colaba Land Company. Gesellschaft für die Perlenfischerei in den benachbarten Gewässern.* Mehrere *See-*, *Feuer-* und *Lebens-Versicherungs-Gesellschaften. Docks. Werfte.* — *Münzstätte.*

Bordeaux,

Haupt- und Handelsstadt des französischen Departements der Gironde, an der Garonne. 132'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, siehe Paris.

Kursverhältnisse im Wesentlichen wie in Paris; doch wird hier der Kurs auf *Amsterdam und Hamburg* bisweilen noch anders notirt, und zwar:

auf Amsterdam zu ± $57\frac{1}{4}$ Fl. niederländ. Kur. für 120 Franken;
- *Hamburg* - ± $25\frac{3}{4}$ Schill. hamb. Banco für 3 Franken;

wie diese Kurse früher auch in Paris gestellt wurden.

Auf *Paris* und andere französische Plätze (Bayonne, Lyon, Marseille, Montpellier, Toulouse) wechselt man hier theils in kurzer Sicht, theils zu 30, 60, 90 od. 100 Tagen dato, ± *pari*, und mit $\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$, 1 à $1\frac{1}{2}$ Procent Verlust.

Kurse der Staatspapiere und Actien etc.

Man notirt die Kurse der *französischen Renten* und der Actien mehrerer *Eisenbahn-Gesellschaften* wie in Paris; ausserdem auch der Garonnebrücken-, Grossbrücken- u. Bordeaux-Bäder-Actien pr. 1 Actie. — Im Frühjahr 1852 wurde die *Stadt Bordeaux* zu einer Anleihe von 4'800'000 Franken ermächtigt.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *französischen metrischen*; siehe Paris. Für *Wein* und *Spirituosen* ist jedoch noch das *alte* Maass in Gebrauch:

Weinmaass (auch für *Weinessig*). Der *Tonneau* (das Fass) hat 4 Barriques (Oxhoft), oder 6 Tierçons, oder 120 Veltes. Die *Barrique* hat 30 Veltes (Viertel). Die *Velte* (vergl. Paris) enthält 7,61 Liter, man rechnet sie aber gemeinhin zu 7,6 Liter, und demgemäss die *Barrique* zu 228 Liter, den *Tonneau* zu 912 Liter. Den *Tonneau* rechnet man hier ferner = 1000 Bouteillen pariser Maass; derselbe gilt bei der Seefracht als $\frac{1}{2}$ Schiffslast.

100 *Veltes von Bordeaux* =

236,2 bremer Stübchen.	102,1 pariser Veltes.
167,5 engl. Imp.-Gallons.	664,6 preuss. Quart.
105,0 hamb. Viertel.	537,8 wiener Maass.

Branntweinmaass. Die *Velte* ist die obige. Die *Pièce* (das Stückfass) hält *circa* 50 Veltes.

Platzgebräuche.

Der *Preis* des *Weins* und *Essigs* versteht sich für den Tonneau, derjenige des *Branntweins* (Armagnac, Cognac etc.) für 50 Veltes, der des *Spiritus* und der *Liköre* für 1 Velte, und zwar beim *Spiritus* für die Stärke von „$\frac{3}{6}$" (= 33 Grad Cartier = $84\frac{1}{10}$ Grad des Gay-Lussac'schen hunderttheil. Alkoholometers), d. i. von demjenigen Alkoholgehalt, welcher, wenn der Spiritus mit einer gleichen *Gewichts*menge Wasser vermischt worden, einen Spiritus von 19 Grad nach Cartier (sogenannte holländische Probe = $49\frac{1}{10}$ Grad nach Gay-Lussac) ergibt. Die londner Probe bedeutet hier 23 Grad Cartier, die amerikanische Probe 24 Grad Cartier.

Kolonialwaaren, Gewürze, Farbwaaren und Metalle verkauft man gegen baar mit 3 Proc. Disconto, Wein ebenso mit 3 oder 5 Proc. Disconto, Getreide, Mehl, Branntwein und andere Waaren gegen baar *ohne* Disconto. — *Provision* für Frankreich 2 Proc., für das Ausland $2\frac{1}{2}$ Proc.; auf Wechselgeschäfte $\frac{1}{2}$ Proc. — *Courtage* auf Wein, Spiritus, Branntwein 2 Proc., auf Kolonial- und die meisten andern Waaren $\frac{1}{2}$ Proc., nordische Produkte etc. 1 Proc., Anis $1\frac{1}{2}$ Proc., auf Getreide 25 Centimen pr. Hektoliter; auf Wechsel $\frac{1}{8}$ Proc., Wechsel auf Bordeaux $\frac{1}{4}$ Proc.; auf Assekuranzen $\frac{1}{8}$ Proc.

Handelsanstalten etc.

Bank. Dieselbe war früher ein selbständiges Institut, ist aber 1848 *Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich* geworden; siehe Paris.

Die *Handels-Kasse* (Caisse du commerce) des Hauses Lucien Darsant u. Comp., eine Bankanstalt.

Börse. *Handelskammer*. *Handelsgericht*. *Kaufmännische Gesellschaft der Nacheiferung* (Société d'émulation commerciale). *Gesellschaft der Dampfboote nach Hâvre.*

8*

Gesellschaft der Packetboote nach Hâvre. Bordeaux-la Teste-Eisenbahn-Gesellschaft. Mehrere Assekuranz-Gesellschaften. Lloyd Bordelais. — Schiffswerfte. Seefreischule. — Freihandelsverein.

Messen.

Die zwei Messen sind: die *März-Messe* (foire de Mars), am 1. März beginnend, und die *October-Messe* (foire d'Octobre), am 15. October anfangend. Jede dauert 15 Tage. Sie sind unbedeutend; die Letztere ist wegen der Weingeschäfte die wichtigere.

Borneo,

eine der grossen Sunda-Inseln im ostindischen Archipel. An der südöstlichen, südlichen und westlichen Küste haben die Niederländer Besitzungen, namentlich an der Südküste die Hafenstadt *Banjermassing* (10'000 Einwohner). An der Südwestküste liegt die Hafenstadt *Succadana* (niederländisch), an der Nordwestküste die Hafenstadt *Borneo* (im Königreiche Borneo, 10'000 Einwohner).

Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth.

In den niederländischen Besitzungen auf Borneo *rechnet man ganz so, wie in Batavia und auch in demselben Zahlwerthe*; siehe Batavia. Die meisten Geschäfte werden in spanischen und mexikanischen Piastern (Dollars) abgeschlossen, welche hier regen Umlauf haben, sowie auch *ostindische, jetzt besonders britisch-ostindische Compagnie-Rupien, und als Scheidemünze die chinesischen Käsch*, von den Holländern *Pitjes* genannt, häufig vorkommen. Man verglich bisher gewöhnlich 100 Stück holl. Ducatons oder Silberreiter (zu 315 Cents) mit 125 Dollars oder spanischen Piastern.

Früherhin war die ehemalige Rechnungsweise von Amboina u. Batavia, *nach Ryksdaalders zu 48 Stübern indisch* üblich, in welcher Währung der spanische Silberpiaster $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler indisch galt, sodass damals etwa $12\frac{3}{32}$ = 12,09375 Reichsthaler indisch auf 1 kölnische Mark fein Silber gehörten, ein solcher Reichsthaler also 1,157623 Thaler preussisch Kurant = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,744 Pf. oder 2,025840 Fl. = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf. in $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse werth war.

Maasse und Gewichte,

in der Hauptsache wie in Batavia.

Für *Gold, Silber, Diamanten, Bezoar* und andere kostbare Waaren dient das *Tehl* (Tale, Tail) = $827\frac{2}{5}$ holl. As = 39,7675 Gramm. Dasselbe wird in *Banjermassing* in 16 Mehs (Mace) zu 6 Tibas (Tecas) à 3 Malabuhrongs (Malaboorongs), in *Succadana* in 4 Pehahs (Pahaws) zu 4 Mehs à 4 Kopangs à 2 Bjusöcks (Busucks) eingetheilt.

Reis wird in Banjermassing nach dem *Ganton* oder *Gantang verkauft.* 230 Gantons machen eine *Last* = $3066\frac{2}{3}$ engl. Pfd. avdp. = 1391 Kilogramm.

Pfeffer verkauft man nach dem *Pikol*; siehe Batavia. Der Ganton Pfeffer = 16 Kättis von Batavia.

Boston,

Hauptstadt des Staates Massachusetts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an der gleichnamigen Bai des Atlantischen Meeres. 145'000 Einwohner. Mehrere Banken. Börse. Schiffswerfte. Wie New-York.

Botzen,

Bolzano, an der Eisack, eine der wichtigsten Städte Tirols. 9000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Brixen. Merkantil- und Wechselgericht.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnet hier, wie überhaupt in Tirol und ganz Oesterreich,

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im dem Zahlwerthe des Conventions-Kurants oder 20-Guldenfusses, obschon *im gewöhnlichen und kleinen Verkehr* ein 24-, ja selbst ein 25-Guldenfuss eintritt. — Die hier gewöhnlich im Umlauf befindlichen Münzen sind die österreichischen (s. Wien), woneben im grossen Handels- und Wechselverkehr auch *ausländische Münzsorten* vorkommen, wie aus den hiesigen Kursen zu ersehen. — *Der Silber- und Zahlwerth des Guldens im Conventions-20-Guldenfusse* ist:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,70000 Thlr. = 21 Sgr.

b) im 24½-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: 1,22500 Fl. = 1 Fl. 13 Xr. 2 Pf.

Kursverhältnisse.

Ausser in den jährlichen vier botzener Messen erscheinen hier keine Kursnotirungen oder Kurszettel, und man richtet sich *ausser der Messzeit nach den wiener Kursen*, welche in neuester Zeit hierher *telegraphirt* und im botzener Wochenblatte veröffentlicht werden. Doch sieht man in der Praxis noch hiervon ab und berechnet die Kurse ausschliesslich *in effektiver Silbermünze*, gleich als ob hier lediglich Silber im Umlauf wäre. In dieser Weise veröffentlicht die hiesige Handelskammer die botzener Kurse.

In der Mittfasten-Messe 1850 *waren hier die beglaubigten Kurse folgende, Alles in wirklichem Conventionsgelde verstanden:*

A) Wechselkurse:

1) *auf Augsburg*, à 20 und 90 Tage dato: ± 100 Fl. 15 Xr. und 98 Fl. 45 Xr., für 100 Fl. augsburger Kurant.

2) *auf London*, à 90 Tage oder 3 Monate dato: ± 9 Fl. 45 Xr. für 1 Pfund Sterl.

3) - *Mailand*, à 30 Tage dato: ± 99 Fl. 30 Xr. für 300 Lire austriache.

4) - *Paris*, à 30 Tage dato: ± 114 Fl. 15 Xr. für 300 Franken in Paris.

5) - *Venedig*, à 20 Tage dato: ± 87 Fl. für 300 Lire austriache.

6) - *Wien*, à 20 u. 90 Tage dato: ± 87 u. 86 Fl. für 100 Fl. (in Banknoten) in Wien.

B) Geldkurse:

a) *Dublonen*, columbische (Doppie di Columbia): ± 32 Fl. Conv.-Kur. für das Stück.

b) *Souverainsd'or*, *österreichische* (Sovrane): ± 14 Fl. Conv.-Kur. für das Stück.

c) *Luigi d'oro* od. sogenannte franz. neue Louisd'or: ± 9 Fl. 15 Xr. Conv.-Kur. für das Stück.

d) Doppie di Genova, Genovinen oder genueser vierfache Pistolen: ± 31 Fl. 25 Xr. Conv.-Kur. für das Stück.

e) Franz. 20-Frankenstücke (Pezzi da 20 Franchi): ± 8 Fl. 6 Xr. Conv.-Kur. für das Stück.

f) Franz. 5-Frankenstücke (Pezzi da 5 Franchi): ± 1 Fl. 58¾ Xr. Conv.-Kur. für 1 Stück.

g) Conventions-Speciesthaler (Talleri di Covenzione): ± 2 Fl. Conv.-Kur. für 1 Stück.

h) *Banconote*, österreichische Banknoten: *Disaggio per* 100 *Fiorini*: ± 12¾ Proc.; *das heisst: Disconto für jede* 100 *Gulden in dergl. Banknoten* ± 12 Fl. 45 Xr. in Conv.-Kur.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe Wien.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Elle* = 0,7902 Meter = 350,3 paris. Lin. = 1,014 wiener Ellen = 1,185 preuss. Ellen. Die *Brazze* (Braccio) = 0,5497 Meter = 243,7 paris. Lin. = 0,7055 wiener Ellen = 0,8243 preuss. Ellen.

Getreidemaass. Der *Star* (Stajo) = 37,701 Liter = 1900,6 paris. Kub.-Zoll = 0,61298 wiener Metzen = 0,68595 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Yhren* (Yéren) oder *Ueren* ist = 1 *wiener Eimer*; der *Ziment* = 1 wiener Seidel; siehe WIEN. — Man bedient sich auch des unter INNSBRUCK angegebenen tiroler Maasses. — *Oelmaass* ist der *Muth*, welcher an *Gewicht* = circa 114 alte nürnberger Pfund = circa 103¾ wiener Pfund = circa 58⅐ Kilogr.

Handelsgewicht. Der *Saum* hat 4 Centner zu 100 Pfund. Das *Pfund* = 501,1 Gramm = 0,8948 wiener Pfund = 1,0714 preuss. Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das *wiener.*

Messen. Die vier Messen sind: 1) die Fiera di Quadragesima oder der Mittfastenmarkt, am ersten Tage nach Sonntag Oculi beginnend; 2) Fiera di Corpus Domini oder Frohnleichnams-Markt, am ersten Werktage nach Frohnleichnam beginnend; 3) Fiera d'Egidio oder Egidien-Markt (Bartholomäi-Markt), am ersten Werktage nach Mariä Geburt (8. September) beginnend; 4) Fiera di San Andrea oder Andreasmarkt, am 1. December, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag, Tags darauf beginnend. — Jede Messe dauert 15 Tage. Vom 6. bis 12. Tage wird acceptirt, vom 13. bis letzten wird scontrirt. Ein *Marktgericht* schlichtet vorkommende Streitigkeiten.

Bourbon,

Isle de Bourbon, die grösste der maskarenischen Inseln, vor der ostafrikanischen Küste, französische Kolonie von 112 Quadrat-Meilen und 120'000 Einwohnern. Im Norden liegt die Hauptstadt *St. Denis* mit 12'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnet auf dieser Insel in der neuesten Zeit vorzüglich, wie in Frankreich,

nach *Franken zu* 100 *Centimen* (s. PARIS),

wie schon seit vielen Jahren gesetzmässig die Rechnungen der *Regierung*, sowie die in den *öffentlichen Verhandlungen* und *Gerichtsakten* ausschliesslich geführt werden. — Auch die *französischen Münzen* sind mehr und mehr in Umlauf gekommen.

Früher und bis vor mehreren Jahren rechnete man gewöhnlich

nach *spanischen oder mexikanischen Piastern (Dollars) zu* 100 *Cents*,

deren *Silber- und Zahlwerth*, $9\frac{27}{40}$ Stück dieser Piaster auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, hierunten angegeben ist.

Die hauptsächlichste wirklich ausgeprägte französische, *bisher* hier kursirende Münze besteht in dem *gestempelten Sou*, *dem Sou marqué*, *einer Kupfermünze*, welche hier 3 Colonial-Sous gilt, und von diesem sogenannten Colonial-Sou, als einer blossen Rechnungsmünze, wohl zu unterscheiden ist.

Die älteren hiesigen Rechnungsmünzen stehen in folgendem Verhältniss zu einander und haben nachstehenden Zahlwerth in den gewöhnlichen deutschen Münzfüssen:

Dollar od. spanischer Piaster.	*Colonial-Livres.*	*Gestemp. Sous.* (Sous marqués.)	*Cents.*	*Colonial-Sous.*	*Silber- und Zahlwerth.* a) *in preuss. Kurant.*			b) *im 20-Guldenfusse.*			c) *im 24½-Guldenfusse.*		
					Tr	*Sg*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr*	*Pf.*	*Fl.*	*Xr*	*Pf.*
1	10	66⅔	100	200	1	13	4,930	2	4	0,124	2	31	3,752
	1	6⅔	10	20	0	4	4,093	0	12	1,612	0	15	0,775
		1	1½	3	0	0	7,814	0	1	3,442	0	2	1,116
			1	2	0	0	5,209	0	1	0,961	0	1	2,078
				1	0	0	2,605	0	0	2.481	0	0	3,039

Umlauf und Annahme fremder Münzen.

Ausser den erwähnten spanischen Silberpiastern, wovon hier 1 Stück im Wechsel 11 *Colonial-Livres* gilt, kommen auch öfters *spanische Dublonen, Quadrupel od. Onzas* zu 16 Dollars oder spanischen Piastern vor, ferner *Sicca-Rupien*, *Rupien* von Bombay und von Arcot, und britisch-ostindische Compagnie-Rupien. Gewöhnlich rechnet man 100 Dollars oder spanische Silberpiaster mit 220 Rupien von Bombay und von Arcot, sowie 2 Sicca-Rupien mit einem spanischen Silberpiaster gleich, und 225 Compagnie-Rupien stehen im Gleichverhältniss mit 100 spanischen Piastern (Dollars).

Kursverhältnisse.

Man trassirt vorzüglich auf *Frankreich* (Marseille, Paris), u. die betreffenden Wechsel verlieren hier gewöhnlich einige Procente (± 3 Proc.) gegen baares Geld.

Maasse und Gewichte waren bis in die neuere Zeit die *alten pariser*, doch sind allmälich die *neuen französischen metrischen* (s. Paris) mehr und mehr in Geltung gekommen, insbesondere das *metrische Gewicht*, u. die Preise der Gewichtswaaren (in Franken u. Centimen) verstehen sich jetzt meist theils für ½ Kilogramm, theils für 50 Kilogramm.

Braila,

Brailow od. *Ibraila*, befestigte Handelsstadt in der Walachei, a. d. Donau. 30'000 Einw. Wie Bukarescht.

Wechselkurse in Braila, vom 17. Juni 1852.

Auf:	Hies. Piaster.	Para.	
Triest (3 Monate dato)	5.	7½	für 1 Fl. Conv.-Münze, jetzt wiener Banknoten.
Wien, do.	5.	10	
London (2 Monate dato)	66.	—	für 1 Pfund Sterling.
Marseille	2.	22—23	für 1 Franken.
Paris	2.	24—25	
Hamburg	4.	36	für 1 Bankmark.
Leipzig	10.	5	für 1 Thaler im 14-Thalerfusse.
Konstantinopel (60 Tage dato)	12.	20	für 21 *türkische* Piaster oder 1 neuen türkischen Jermilik.

BRASILIEN, siehe Rio Janeiro.

Braunschweig,

Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, an der Ocker. 45'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Sowie Braunschweig ziemlich ebenmässig mit Hannover sonst und bis in die neuere Zeit *nach Thalern zu 36 Mariengroschen à 8 Pfennige* in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurants oder 20-Guldenfusses zu rechnen pflegte, so wurde in Braunschweig, wie in Hannover, seit dem Jahre 1817 die noch jetzt bestehende *Rechnungsart*,

nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige,

und zwar zunächst in dem vorigen Münzfusse des Conventions-Kurants oder 20-Guldenfusses immer allgemeiner aufgenommen, durch das neue Münzgesetz vom 18. Dec. 1834 aber dieser Münzfuss in den jetzt bestehenden 14-*Thalerfuss* verändert, welcher mit dem Jahre 1835 durchweg in Wirksamkeit trat. *In nachfolgender Aufstellung ersieht man das frühere sowie das jetzige Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen:*

Thaler. (Reichsthaler.)	Gulden. (Reichsgulden.)	Mariengulden.	Gute Groschen.	Mariengroschen.	Halbe Groschen- oder 6-Pfennigstücke, sonst Groschen genannt.	Matthiers oder Mattiers.	Pfennige.	Heller.
1	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{4}{5}$	24	36	48	72	288	576
	1	$1\frac{1}{5}$	16	24	32	48	192	384
		1	$13\frac{1}{3}$	20	$26\frac{2}{3}$	40	160	320
			1	$1\frac{1}{2}$	2	3	12	24
				1	$1\frac{1}{3}$	2	8	16
					1	$1\frac{1}{2}$	6	12
						1	4	8
							1	2

Der Zahlwerth der jetzigen Währung des 14-Thalerfusses ist:

a) im 20-Guldenf. od. in Conv.-Kur.: 1,42857 Fl. = 1 Fl. 25 Xr. 2,857 Pf.

b) im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: $1\frac{3}{4}$ Fl. = 1 Fl. 45 Xr.

Der Zahlwerth der früheren braunschweigischen Währung im 20-*Guldenfusse* gibt *für den damaligen Thaler Conventions-Kurant:*

a) im 14-Thalerfusse od. in preuss. Kurant: 1,05000 Thlr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

b) im 20-Guldenfusse: 1,50000 Fl. = 1 Fl. 30 Xr.

c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,8375 Fl. = 1 Fl. 50 Xr. 1 Pf.

In frühern Zeiten wurde in der ganzen *Harzgegend nach Mariengulden od. Mariengulden zu* 20 *Mariengroschen* gerechnet, während diese Mariengulden allenfalls nur noch am *Oberharz* gebräuchlich sind, aber schon lange nicht mehr geprägt werden. Es gingen $21\frac{3}{5}$ Mariengulden auf 1 kölnische Mark fein Silber, sodass der Silberwerth derselben $18\frac{11}{27}$ = 18,(518)... Mariengroschen Conventionsgeld war.

Das frühere Münzgesetz Braunschweigs war vom 1. Juni 1764 und trat im August 1764 im Conventions-20-Guldenfusse in Wirksamkeit. — Seit dem Beitritt Braunschweigs zur allgemeinen Münzconvention der zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten, datirt Dresden am 30. Juli 1838, kam auch in Braunschweig eine Haupt-Silbermünze im 14-Thalerfusse zu den in dessen neuerm Münzgesetz von 1834 bestimmten Silbersorten, *seit* 1842 hinzu, nämlich *die Vereinsmünze oder das Zweithalerstück* = $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse. Siehe hierüber und über die braunschweigischen ältern und neuern Gold- und Silbermünzen überhaupt die *Münztabellen.*

Von neuern *Kupfermünzen* werden ausgeprägt: 2-Pfennigstücke (von 1814 bis 1834 etc.), ferner (auch schon früher) Stücke zu 1 u. zu $2\frac{1}{2}$ Pfennigen; wovon die köln. Mark theils zu $7\frac{1}{2}$, theils zu $8\frac{1}{3}$ bis $9\frac{7}{9}$ guten Groschen ausgebracht ist.

Papiergeld.

Als solches sind zu erwähnen, die seit 1843, 1844 und 1847 ausgegebenen *Kassenscheine*, *Bankzettel oder Bankscheine* des hiesigen Leihhauses und die sogenannten *Darlehns-Bankscheine.* Siehe hierüber das Nähere unter der Rubrik: *Bankgeschäft der Leihhauskasse, Darlehnskassen.*

Kursverhältnisse. — Wechselrechtliche Verhältnisse.

Braunschweigs Wechselgeschäfte und Kursnotirungen sind vornehmlich während der beiden hiesigen Messen von einiger Bedeutung, und die Norm derselben ist besonders seit 1835 wie *in Berlin und Leipzig.* — Die in den hiesigen Messen umlaufenden Geldsorten bestehen gewöhnlich nur *in Gold* und norddeutschem *Kurant*, nach derselben Norm wie in Berlin und Leipzig.

Das jetzt hier geltende *Wechselrecht* ist die mit 1. Mai 1849 eingeführte allgemeine deutsche Wechselordnung; siehe Deutschland.

Staatspapiere.

Dieselben bestehen in *Kammerschuld-Verschreibungen* und *Landesschuld-Verschreibungen* mit $3^1/_2$ Proc. u. 3 Proc. Verzinsung, auf den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 100 und 50 Thalern, meist auf Kurant, zum Theil aber noch auf Goldvaluta gestellt. Zinsen gegen Coupons theils halbjährlich, theils jährlich. Sie sind grösstentheils in festen Händen.

Maasse und Gewichte des Herzogthums.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = $126^1/_2$ paris. Lin. = 0,28536 Meter.

100 *Fuss* =

93,625	englische Fuss.	101,013	leipziger Fuss.
99,578	hamburger -	90,922	preuss. -
97,695	hannöv. -	90,273	wiener -

Die *Elle* hat 2 Fuss = 253 paris. Lin. = 0,570725 Meter.

100 *Ellen* =

98,622	bremer Ellen.	97,695	hannöv. Ellen.
62,416	englische Yards.	101,013	leipziger -
104,280	frankf. Ellen.	85,574	preuss. -
99,578	hamburger Ellen.	73,244	wiener -

Die *Ruthe* hat 16 Fuss und wird beim Feldmessen zehntheilig getheilt. — Das *Lachter* beim Bergbau hat 80 Zoll $8^1/_2$ Linien braunschw. = 850,8 paris. Lin. = 1,91926 Meter. Es wird in 8 Spann zu 10 Lachterzoll à 10 Primen à 10 Sekunden eingetheilt. — Die *Meile* hat 1625 Ruthen oder 26'000 Fuss = 7419,422 Meter.

Garnmaass. Der *Faden* = $3^3/_4$ Ellen. Der *Lopp (Kauflopp)* hat 10 Gebind zu 90 Faden, also 900 Faden = 3375 Ellen. Der *Werklopp* (Hausgarn) hat 10 Gebind zu 100 Faden, also 1000 Faden. — Das *Bund* Garn hat 20 Lopp.

Feldmaass. Der *Feldmorgen* zu 2 Vorling hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,0158 franz. Aren = 0,97977 preuss. Morgen = 0,43462 wiener Joch. — Der *Waldmorgen* hat 160 Quadrat-Ruthen = 33,3544 franz. Aren = 1,30636 preuss. Morgen = 0,57950 wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Malter* = 80 braunschw. Kubik-Fuss = 1,859 Kubik-Meter oder Steren.

Holzkohlenmaass. Die *Karre* = 100 braunschw. Kubik-Fuss = 2,324 Kubik-Meter oder Steren.

Das *Steinkohlen-*, *Braunkohlen-*, *Torf-*, *Erz- u. Eisenstein-Maass* = 2 braunschw. Kubik-Fuss = 0,0465 Kubik-Meter oder Steren. — Die *Schachtruthe* für *Steine*, *Sand*, *Erde* u. dergl. = 256 braunschw. Kubik-Fuss = 5,949 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Wispel* hat 40 Himten zu 4 Vierfass à 4 Metzen. Der *Himten* hat 2316 braunschw. Kubik-Zoll = 31,14476 Liter = 1570 paris. Kubik-Zoll. Der *Wispel* = 12,4579 Hektoliter

100 *Himten* =

42,0483	bremer Scheffel.	56,6665	hamburger Fass.
29,9963	dresdner -	99,9779	hannöv. Himten.
10,7107	engl. Imp.-Quarters.	56,6665	preuss. Scheffel.
27,1464	frankf. Malter.	50,6382	wiener Metzen.

Man rechnet in der Praxis 1 braunschw. Himten = 1 hannöv. Himten.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, oder 6 Anker, oder 240 Quartier. Die *Tonne* (das Bierfass) hat 108 Quartier. Das *Fass Mumme* hat 400 Quartier. Das *Quartier* = $69\frac{2}{5}$ braunschw. Kubik-Zoll = 47,2286 paris. Kubik-Zoll = 0,93684 Liter = $\frac{9}{11}$ preuss. Quart.

100 *Quartier* =

29,0815	bremer Stübchen.	102,3108	hamburger Quartier.
98,5180	dresdner Kannen.	96,2357	hannöv. -
20,6196	engl. Imp.-Gallons.	81,8182	preuss. Quart.
52,2608	frankf. Aichmaass.	66,2019	wiener Maass.

Handelsgewicht. Das *Pfund* ist das *preussische*; siehe Berlin. Der *Centner* aber hat 100 Pfund = $\frac{10}{11}$ preuss. Centner = 1 hannöv. Centner = 46,7711 Kilogramm = 93,5422 deutsche Zollpfund. Die *Schiffslast* hat 4000 Pfund oder 40 Centner = 1 preuss. u. hannöv. Schiffslast.

Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht, Juwelengewicht, Medizinal- und Apothekergewicht sind die *preussischen*; siehe Berlin.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein und trägt als Stempel einen aufgerichteten Löwen.

Zollgewicht, siehe *Zollverein*. Bei der *Braumalzsteuer* dient der *preussische Centner*. — Einige kleine Enclaven, die noch beim *hannöv. Steuerverein* verblieben sind, wenden bis zum Ablaufe der Dauer dieses Vereins (bis Ende 1853) dessen Steuer-Maass und Gewicht an; siehe Hannover.

Stückgüter.

Die *Last* Heringe hat 12 Tonnen, die *Last* Salz und Butter 18 Tonnen. Die *Tonne Butter gross Band* = 280 Pfund, *klein Band* 224 Pfund Netto. — Das *Pack* Tuch hat 10 Stück zu 22 Tuch à 32 Ellen. Die *Webe* hat 72 Ellen.

Platzgebräuche.

Gewichtswaaren verkauft man für 1 Pfund oder für 100 Pfund (= 1 Centner), *Rüböl* pr. *Pipe* von 820 Pfund; — *Garn* nach dem *Bund* in hamburger Bankgeld; — *Spiritus* für das preuss. Oxhoft von 180 Quart zu 80 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, auch genannt: „für 14'400 Procent".

Tara meist die *wirkliche*. *Waaren-Courtage* $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite.

Bankgeschäft. Darlehnskassen.

Die *herzogliche Leihhaus-Anstalt* hat für 600'000 Thaler sogenannte *Bankzettel* zu 1, 5 und 20 Thalern ausgegeben. Sie haben keinen Zwangsumlauf und werden bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen; bei den Leihhauskassen und (wo solche nicht befindlich) den Kreiskassen werden sie gegen baares Geld umgewechselt. Jene Anstalt ist zugleich Leih- und Depositenbank, indem sie als *Landes-Credit-Institut Gelder verzinslich annimmt, Depositen aufbewahrt und verzinsliche Darlehen gewährt.* Sie ist Staatsinstitut.

Die *herzoglichen Leihhäuser* in *Braunschweig, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim* und *Holzminden* wurden i. J. 1848 ermächtigt, *Darlehen* gegen Unterpfand zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes zu gewähren, und zwar in vom Staate garantirten *Darlehns-Bankscheinen* zu 1 und zu 5 Thalern, im Gesammtbelaufe von 400'000 Thalern. Diese Scheine werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Handelsanstalten etc.

Handelsgericht. Der *Kaufmanns-Verein. Verein zur Hebung der Leinen-Industrie.* Die „*braunschw. allgem. Versicherungs-Anstalt*", für Lebens- u. Renten-Versicherung. — *Münzstätte.*

Messen.

Dieselben sind nach dem Anschlusse an den Zollverein sehr gesunken. Sie dauern je 3 Wochen, faktisch noch einige Tage länger. Die *Lichtmesse* beginnt am Donnerstage der Woche, in welche Lichtmess (2. Februar) fällt. Die *Laurentii-Messe* beginnt am Donnerstage der Woche, in welche der Laurentiustag fällt (gewöhnlich im August). Ist einer jener beiden Tage ein Sonntag, so fängt die Messe am *vorhergehenden* Donnerstage an. Der *Grosshandel* soll nur 3 Tage vor dem betreffenden ersten Donnerstage statthaben.

Wollmärkte.

Sie dauern einen Tag und finden zu Anfang des Juli (gewöhnlich den 1.—4.) und in der ersten Hälfte des August (in der Laurentii-Messe) statt.

Bremen,

freie Hansestadt, an der Weser. 57'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Bremen rechnet *nach Thalern (Reichsthalern)* zu 72 Groten (Grot) à 5 Schwaren *in dem Zahlwerthe der Gold-Pistolen oder sogenannten Louisd'or zu 5 Thalern*, bestehend in den von *Hannover*, *Braunschweig* und verschiedenen kleinern deutschen Staaten geprägten goldenen 5-, 10- und $2\frac{1}{2}$-Thalerstücken, oder in ganzen, doppelten und halben Pistolen oder sogenannten Louisd'or zu 5 Thalern in Gold (das einfache Stück), dann aber auch noch in den seit 1827 von Dänemark ausgeprägten goldenen 5- und 10-Thalerstücken, den sogenannten Christians- und Frederiksd'or. Diese verschiedenen Goldsorten, unter der allgemeinen Benennung: *Pistolen* oder *Louisd'or* (nach Maassgabe der Regenten: *Karld'or*, *Wilhelmd'or*, *Ernst-August-d'or* u. s. w. genannt), sind in Hinsicht ihres Gewichts und Feingehalts öftern Münzproben, besonders im Königreich Preussen, und zwar in sehr bedeutenden Summen, in 1831, 1839 u. s. w. unterworfen worden, wobei sich (1831) herausgestellt hat, dass von den *hannöverschen*, *braunschweigischen*, *westfälischen* und einigen andern deutschen *Goldsorten*, sowie den seit 1827 geprägten und immer mehr in Umlauf gekommenen dänischen Frederiksd'or — welche Letzteren übrigens erst etwas später in massenhafte Untersuchung kamen — *im Durchschnitt* $39\frac{1}{2}$ = 39,5 *Stück auf die kölnische Mark fein Gold gehören*, obschon dieser Durchschnitt bei den hannöverschen Pistolen auf $39\frac{5}{8}$ Stück, bei den braunschweigischen Pistolen aber auf Etwas über $39\frac{1}{3}$ (genauer: 39,3356) Stück und bei den dänischen Frederiksd'or auf 39,3468 Stück auskommt.

Bei einer spätern Untersuchung dieser *Louisd'or-* oder *Pistolen-Sorten* fand sich, dass *bei einem durchschnittlichen Gewicht* von $35\frac{11}{40}$ = 35,275 Stück auf die *rauhe kölnische Mark*, und dem bisher befundenen *Feingehalt* von $21\frac{161}{400}$ Karat = 21 Karat 4,83 Grän, nahe genug 39,556 (genauer: 39,5561264) Stück und also *im Allgemeinen* $39\frac{5}{9}$ Stück dieser Gold Pistolen oder Louisd'or auf die kölnische Mark fein Gold gehören. (Uebrigens sehe man die *Münztabellen in Betreff Braunschweigs, Hannovers, Dänemarks* u. s. w.) — *Zur Bestimmung des hiesigen Zahlwerthes können also im Durchschnitt* $39\frac{1}{2}$ *bis* $39\frac{5}{9}$ (oder 39,556) *Stück jener Pistolen auf die kölnische Mark fein Gold gerechnet werden*, wonach *der Silber-Zahlwerth des Thalers in Louisd'or oder Pistolen* auf Grund des jetzigen *leipziger und berliner Kurses der nichtpreussischen Pistolen*, welcher (im October 1852) auf durchschnittlich $111\frac{1}{3}$ Proc. steht, folgender ist:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerfusse: 1,113333 Thlr. = 1 Thlr. 3 Sgr. 4,800 Pf.
b) im 20-Guldenf. oder in Conv.-Kur.: 1,590476 Fl. = 1 Fl. 35 Xr. 1,714 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. od. in südd. Währung: 1,948333 Fl. = 1 Fl. 56 Xr. 3,600 Pf.

Um aber den *jetzigen Werth der hiesigen Goldvaluta in preussischen Friedrichd'or* anzugeben, von welcher letztern Goldmünze $38\frac{10}{13}$ = 38,76923 auf die köln. Mark fein Gold gehen, kann man hiermit 1) $39\frac{1}{2}$ Stück und dann auch 2) $39\frac{5}{9}$ oder genauer 39,556 Stück Pistolen oder Louisd'or gleichstellen, und hieraus ergibt sich *im ersten Falle*, dass 1,0188492 Stück Louisd'or oder Pistolen, im *zweiten Falle*, dass 1,02029362 Stück dieser Louisd'or auf einen preussischen Friedrichd'or zu rechnen sind. Ebenso gehen *im ersten Falle* 0,581364 Stück Louisd'or, *im zweiten Falle aber* 0,5821882 Stück Louisd'or auf 1 Stück *Dukaten nach dem Reichsfusse*. Desgleichen kommt *in jenem ersten Falle das gegenwärtige Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu 15,2357143, *im erwähnten zweiten Falle* wie 1 zu 15,2573143 zu stehen.

Die neuern bremer, seit 1840 *ausgeprägten Silbermünzen*, in Stücken zu $\frac{1}{2}$ Thaler oder 36 Grot, in $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{72}$-Thalerstücken (also Letztere zu 1 Groten), dienen hauptsächlich als Silber-Scheidemünze *zur Ausgleichung*. (S. die *Münztabellen.*)

In Kupfer sind hier seit 1841 zweierlei *halbe Groten* in Umlauf gekommen, wovon die eine Sorte „$\frac{1}{2}$ *Groten*“, die andere „$2\frac{1}{2}$ *Schwaren*“ zur Aufschrift haben. Die erstere Sorte ist *wieder eingezogen* worden.

Durch Senatsbeschluss vom 13. Februar 1846 wurden die öffentlichen Kassen angewiesen, *holländische Münzen* überhaupt nicht mehr in Zahlung zu nehmen, obschon die Annahme derselben *im Verkehr* ungehindert bleibt. Es waren viel abgenutzte holländische Silbersorten hier im Umlauf, die bei der erfolgten niederländischen Umprägung ohnehin fortgeschafft sein und bessern Ausprägungen Platz gemacht haben werden.

Kursverhältnisse.

Kursnotirungen in Bremen auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirungen.*
Amsterdam	k. S. u. 2 Mte. dt.	$129\frac{3}{8}$, $128\frac{1}{2}$	Thlr. in Louisd'or od. Pistolen zu 5 Thlr. für 250 Fl. niederl. Kurant.
Antwerpen	k. S. u. 2 Mte. dt.	— —	+ $128\frac{1}{2}$ à $129\frac{1}{2}$ Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. für 250 Fl. niederl. Kur., mit Reduction von 189 Fl. niederl. Kur. = 400 Franken. Dieser Kurs wird aber jetzt meist nicht mehr aufgestellt.
Augsburg	2 Monate dato.	$109\frac{1}{2}$	Thlr. augsburger Kurant für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Berlin	do. do.	$111\frac{5}{8}$	Thlr. preussisch Kurant für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Breslau	do. do.	$111\frac{5}{8}$	
Köln u. Elberfeld . . .	do. do.	$111\frac{3}{4}$	Thlr. preussisch Kurant für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Frankfurt a. M.	k. S. u. 2 Mte. dt.	$51\frac{5}{8}$ à 51	Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. für 100 Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Hamburg	k. S., 2 u. 3 Mte. dt.	$137\frac{3}{4}$ à $135\frac{3}{4}$	Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr. für 300 Mark hamburger Banco.
Leipzig	k. S. u. 2 Mte. dt.	$111\frac{1}{8}$ à $111\frac{5}{8}$	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
London	k. S., 2 u. 3 Mte. dt.	624 à 618	Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr. f. 100 Pfd. Sterl. (Am 8. Oct. 1852: k. S. 611; 2 Mt. 608.)
Paris (und Bordeaux) .	2 u. 3 Monate dt.	$17\frac{9}{16}$ à $17\frac{1}{2}$	Grot in Pistolen oder Louisd'or à 5 Thlr. für 1 franz. Franken.

Kursnotirungen in Bremen auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (+)		*Erklärung der Kursnotirungen.*
Wien	2 Monate dato.	—	—	+ 127 Thlr. (à 1⅓ Gulden) sogen. Conv.-Kur. (jetzt Banknoten) für 100 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.
Nord-Amerika: (d. i. New-York, New-Orleans, Baltimore)	3 Tage und 60 Tage nach Sicht.	80¾ à 80		nordamerikanische Cents für 1 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.; oder auch: + 80¾ à 80 nordamerikanische Dollars für 100 Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. in Bremen.
Kurs der Geldsorten.		*In Louisdo'r à 5 Thaler.*		
		Thlr.	*Grot.*	
A) *Goldmünzen.*				
Preussische Pistolen (Friedrichd'or)		5	13	
Hessische do.		5	11	für ein Stück.
20-Frankenstücke (franz. u. belg.) od. sogenannte Napoléonsd'or		4	63	für ein Stück.
Rand-Dukaten (vollwicht. holländ., kaiserliche u. a. Dukaten)		2	60½	für ein Stück.
Russische Halb-Imperialen		4	66	für ein Stück.
Englische Sovereigns		6	10	für ein Stück.
Niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)		5	3	für ein Stück.
Nordamerikan. Eagles (5-Dollars-Stücke)		6	32	für ein Stück.
Mexikanische Dublonen (Quadrupel oder Onzas zu 16 Piastern)		20	45	für ein Stück.
Spanische do.		21	33	für ein Stück.
B) *Silbermünzen.*				
Preussisch Kurant ⅟₁ (ganze Thalerstücke Preussens u. a. Staaten, im 14-Thalerf.)		111¼		Thaler dieser Sorten für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler.
Preussische Kassen-Anweisungen		111⅛		Thaler dieser Sorten für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler.
Königlich sächsische do.		111⅛		Thaler dieser Sorten für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler.
Verschiedene andere auf den 14-Thalerf. lautende Kassen-Anweisungen		110⅝		Thaler dieser Sorten für 100 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler.
		In Louisd'or à 5 Thaler.		
		Thlr.	*Grot.*	
Rheinische Gulden (d. i. Kurantgeld der Staaten des 24½-Guldenf. od. der süddeutschen Währung)		—	37	für ein Stück.
Niederländische Gulden		—	37½	für ein Stück.
Kronenthaler		1	27	für ein Stück.
5-Frankenstücke (franz. u. belg.)		1	16	für ein Stück.
Nordamerikanische Dollars		1	21½	für ein Stück.
Disconto		3 à 5		Procent jährlich.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nachdem die neu revidirte bremer Wechselordnung vom 16. October 1843, welche am 1. Januar 1844 zur Geltung kam, nur wenige Jahre in Wirksamkeit gewesen, trat am 1. Mai 1849 *die allgemeine deutsche Wechselordnung* (siehe Deutschland) an deren Stelle. Die bremer Verordnung vom 25. April 1849, in Betreff der *Einführung* der allgemeinen deutschen Wechselordnung, enthält in 33 Paragraphen: „*Nähere Bestimmungen, die Regelung des bremischen Wechselverkehrs angehend*", sowie *vom Wechselprozesse.* In §. 8 heisst es: „Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet." §. 9. „Die Bezahlung eines Wechsels muss spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die *Protestvollziehung* ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig."

Wechselusanzen. Wechselstempel.

Die *Wechselprovision* (Commission) wird hier mit $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent, die *Wechsel-Courtage mit* 1 *Promille* berechnet. — Der *Wechselstempel* ist für Wechsel unter dem Belaufe von 100 Thalern: 3 Grot; von dem Werthe von 100 Thalern: 4 Grot, von dem Werthe von 200 Thalern: 8 Grot. und so fort.

Staatspapier-Kurse. (Vom 26. Juli 1852.)

Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Obligationen der bremer Staats-Anleihe	$3\frac{1}{2}$	94	Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. baar für 100 Thlr. Louisd'or à 5 Thlr. Nennwerth.
do. do.	$4\frac{1}{2}$	$101\frac{3}{8}$	

Ausserdem wird bisweilen auch für die hannöverschen 5-, 4- und $3\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen in Kurant und Gold, sowie für die 6proc. Obligationen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein Kurs notirt.

Die älteren, jetzt $3\frac{1}{2}$ proc. bremer Obligationen sind von geringer Wichtigkeit. In d. J. 1845 und 1846 wurde eine neue $3\frac{1}{2}$ proc. Anleihe Behufs der Eisenbahn nach Hannover aufgenommen, im Gesammtbetrage von etwa 3 Millionen Thalern; die Obligationen sind von abweichender Grösse, auch die Zinstermine verschieden. Eine weitere, $4\frac{1}{2}$ proc. Anleihe von 1 Million Thaler Louisd'or wurde i. J. 1847 erhoben. Fast alle diese Papiere sind in festen Händen. — Eine neue $3\frac{1}{2}$ proc. Anleihe von 400'000 Thalern wurde im Juli 1852 beschlossen und von dem hiesigen Bankhause C. F. Plump u. Comp. übernommen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll oder 10 Decimal-Zoll ist = 0,28935 Meter = 128,268 paris. Lin. 100 *Fuss* = 94,9328 engl. Fuss = 92,1927 preuss. Fuss = 91,5343 wiener Fuss. — Die *Ruthe* hat 16 Fuss, bei Grabenarbeiten 20 Fuss. Die *Klafter* hat 6 Fuss.

Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,57870 Meter = 256,535 paris. Linien.

100 *Ellen* =

63,2886	englische Yards.	102,4248	leipziger Ellen.
105,7373	frankf. Ellen.	86,7696	preuss. -
100,9696	hamb. -	74,2672	wiener -

Die *bremer-brabanter Elle* = $1\frac{1}{5}$ bremer Ellen = 0,69444 Meter = 307,842 paris. Linien.

Garnmaass. Der *Faden* = $3\frac{3}{4}$ Ellen. Der *Lop* oder *Lopf* (das Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Faden.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen oder 30'720 Quadrat-Fuss = 25,720 franz. Aren. $\frac{1}{10}$ Morgen = 1 Viertelpfund Kohlsaat „Einfall".

Brennholzmaass. Der *Faden* ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit, Scheitlänge gewöhnlich 2 Fuss, Inhalt also 72 Kubik-Fuss = 1,7442 Kubik-Meter oder Steren. — Langes Brennholz misst man nach dem *Reep*; Scheitlänge dabei gewöhnlich $4\frac{1}{2}$ Fuss. Um den Haufen spannt man eine Kette von $17\frac{1}{2}$ Fuss Länge und gibt im Umfang eine Spanne zu; ein solches Reep = circa 2,45 Kub.-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Die *Last* hat 4 Quart oder 40 Scheffel zu 4 Vierteln à 4 Spind. Der *Scheffel* = 74,10387 Liter = 3735,757 paris. Kubik-Zoll.

100 *Scheffel* =

25,484	engl. Imp.-Quarters.	237,881	hannöv. Himten.
64,590	frankf. Malter.	134,829	preuss. Scheffel.
134,829	hamburg. Fass.	120,485	wiener Metzen.

Das *Bräu Malz* = 45 Scheffel, die *Tonne Salz* = $3^1/_3$ Scheffel.

Wein- und Branntweinmaass. 1) *Für Rheinwein:* Das *Fuder* hat 6 Ohm. Die *Ohm* hat 4 Anker oder 45 Stübchen zu 4 Quart à 4 Mengel oder Mingel. (Bei den *Fässern* der verschiedenen Maassgrössen dürfen höchstens 2 Quart *pr. Ohm* fehlen, z. B. ein Ohmfass muss 178 bis 180 Quart halten.) — 2) *Für Franzwein- u. Branntwein:* Das *Oxhoft* hat $1^1/_2$ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel (die den franz. Veltes gleich gerechnet werden), oder 264 Quart. Die *Ohm* hat auch 44 Stübchen. — Das *Stübchen* = 3,22144 Liter = 162,40 paris. Kubik-Zoll.

100 *Stübchen* =

70,903	engl. Imp.-Gallons.	330,917	hannöv. Quartier.
179,704	frankf. Aichmaass.	281,341	preuss. Quart.
355,691	hamburg. Quartier.	227,643	wiener Maass.

Biermaass. Die *Tonne* hat 45 Stübchen zu 4 Quart à 4 Mengel. Die *halbe* Tonne muss 23, die *Viertel*-Tonne 12 Stübchen halten. Das *Stübchen* = 3,77154 Liter = 190,13 paris. Kubik-Zoll.

Oel- und Thranmaass. 1) Im *Grosshandel* begreift die *Tonne* 216 Pfund Gewicht. Sie hat 6 Stechkannen oder Stekan zu 16 Mengeln. Das *Oxhoft* hat 2 Tonnen. *Feine Oele* werden pr. 100 Pfund verkauft. — 2) Im *Kleinhandel* dient ein *Pfund-Maass*, welches = 0,55152 Liter = 27,80 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 116 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth. Das *Pfund* = $498^1/_2$ Gramm. 100 *Handelspfund* = 106 Krämerpfund.

100 *Handelspfund* =

89,0179	baiersche Pfund.	106,5829	hannöv. Pfund.
106,5829	braunschw. -	106,6026	leipziger -
109,9010	engl. Pfund avdp.	102,4721	lübecker -
98,6879	frankf. schwere Pfund.	106,5829	preuss. -
106,5829	- leichte -	89,0159	wiener -
49,8500	franz. Kilogramm.	106,5791	würtemb. -
102,8663	hamburg. Pfund.	99,7000	deutsche Zollpfund.

Der *Stein Flachs* = 20 Pfund, der Stein *Wolle* und *Federn* = 10 Pfund. Die *Wage Eisen* = 120 Pfund.

Das *Pfund schwer* (Frachtgewicht) hat 300 Pfund, wird aber auch (*Schiffpfund*) zu 22 Liespfund à 14 Pfund, also = 308 Pfund, gerechnet. — Die *Schiffslast* von 2 Tonnen = 4000 Pfund. An *Raum* rechnet man sie gewöhnlich = 100 Kubik-Fuss, bei Steinen = 40 Kubik-Fuss.

Krämergewicht für den *Kleinhandel.* Es dient nur bei Quantitäten von höchstens 1 Pfund. Eintheilung wie beim Handelspfunde. 106 Krämerpfund = 100 Handelspfund; daher 1 *Krämerpfund* = 470,283 Gramm = 1,0055 preussische Pfund = 0,8398 wiener Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die *alte kölnische Mark. Probirgewicht* desgleichen; Eintheilung siehe Berlin. *Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Die *Last* Heringe, Salz und Steinkohlen = 12 Tonnen. Die *Last* Bücklinge hat 20 Stroh zu 125 Stück, also 2500 Stück. Die *Last* Salz = 4000 Pfund. — Die

Tonne Butter, bucket Band = 300 Pfund, *schmal Band* = 220 Pfund Netto. — Der *Zehnling* Felle = 10 Stück. — Der *Riem* Packpapier = 2 Ries.

Platzgebräuche.

Die *Preise* der meisten Gewichtswaaren verstehen sich für 100 Pfund oder für 1 Pfund, und zwar gewöhnlich auf 3 Monate *Zeit*, bei Zucker und Tabak aber auf 4 Monate, gegen acceptirte Wechsel oder gegen eigene Wechsel an Order (gewöhnlich in bianco). Bei *baarer Zahlung* findet ein übereinkunftsmässiger *Disconto* (Decort) statt, in der Regel $^1/_2$ Procent für den Monat.

Man verkauft: Citronen, Orangen, Muskateller-Rosinen pr. Kiste; Leinsamen, deutschen und russischen pr. Tonne, amerikanischen pr. Fass; Lein- und Rapsölkuchen pr. 2040 Stück; Matten pr. Bund von 10 Stück; candirten Ingwer pr. Originaltopf; Kajeputöl pr. Bouteille; Lohe pr. Tonne von 110 Pfund; Pech und Theer pr. Tonne; Thran pr. Tonne von 216 Pfund Netto; grüne Seife pr. $^1/_4$ Tonnen; Hörner und Hornspitzen pr. 100 Stück; Castoreum, moskow. pr. Unze, canad. pr. Pfund; Moschus pr. Unze; Heringe pr. Tonne, Sardellen pr. Anker; Salz: preuss. u. engl. pr. Last von 40 Scheffeln, lüneburg. u. oldenburg. pr. 48 Scheffel, portugis. pr. 100 Pfund; Stahl: schwed. pr. Fass, bergisch. pr. Pfund u. pr. Fass, Stahl in Stangen pr. 100 Pfund; Schwarzblech: schwed. pr. Kiste, engl. pr. 100 Pfund, engl. Weissbleche pr. Kiste von 225 Tafeln; Steinkohlen pr. Last; Mahagonyholz pr. Quadrat-Fuss bei 1 Zoll Dicke.

Tara ist meist die *wirkliche*; bei *Tabak* wie folgt: Virginia, Kentucky u. Stengel 110 Pfund pr. Fass (wenn aber die wirkliche über 120 Pfund ist, wird das Mehrgewicht besonders vergütet), Domingo und Havana 10 Pfund, Cuba 13 Pfund pr. Serone, Columbia 9 oder 10 Pfund pr. Pack, Portorico in Packen unter 150 Pfund 3 Pfund, über 150 Pfund 4 Pfund pr. Pack, Negroes head 30 und 31 Pfund pr. Fass. — *Gutgewicht* wird *nicht* gewährt.

Commission für Waaren-*Einkäufe* $1^1/_2$ Proc., überseeisch auch 2 Proc., für *Verkäufe* 2 Proc., für *Versicherungen* $^1/_8$ Proc.

Waaren-Courtage $^1/_4$ Proc. von jeder Seite, mit mehreren Ausnahmen.

Disconto-Kasse.

Sie wurde i. J. 1817 auf Actien errichtet, und ihr Kapital beträgt 300'000 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler. Ausser dem *Discontiren* nimmt sie auch verzinsl. Kapitalien gegen Obligationen mit 2monatl. Kündigung an und gibt Darlehen gegen Wechselsicherheit. Die i. J. 1851 discontirten Wechsel beliefen sich zusammen auf 3'855'206 Thaler.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbekammer. Weser- und Hunte-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Bremen-Hull-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Bremen-Newyork-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Südsee-Fischerei-Actiengesellschaft. 11 *Versicherungs-Gesellschaften* (vorzüglich für See-Versicherung). *Navigationsschule.* — *Münzstätte.*

Brescia,

Handelsstadt in der Lombardei. 35'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse wie MAILAND.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 12 Zoll (Once) = 0,475467 Meter = 210,773 paris. Lin. — Die *Tuch-* od. *Wollen-Elle* (Braccio da panno) = 0,674124 Meter

= 298,836 paris. Lin. Die *Seiden-* und *Leinwand-Elle* (Braccio da seta e tela) = 0,640383 Meter = 283,879 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Soma* von 12 Quarte zu 48 Coppi od. Copelli = 1,4592 Hektoliter oder neue lombard. Some. Der *Carro* = 10 Some oder Sacca.

Flüssigkeitsmaass. Der *Carro* hat 12 Zerle zu 4 Secchie à 9 Pinte à 2 Boccali. Die *Zerla* = 49,7427 Liter oder neue lomb. Pinte.

Handelsgewicht. Der *Peso* hat 25 Libbre. Die *Libbra*, *Lira* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 16 Drachme = 320,8123 Gramm = 0,68592 preuss. Pfund = 0,57287 wiener Pfund. — Der *Paro* = 312 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der *mailänder Marco.*

Platzgebräuche, Handelsanstalten, Messe.

Courtage bei Seide 2 Soldi oder 10 Centesimi pr. Pfund von jeder Seite. — *Handelskammer. Handels-Senat* (= Handelsgericht). *Getreidehalle.* — Die *Messe* findet vom 6. bis 18. August statt.

Breslau,

Hauptstadt der preussischen Provinz Schlesien, an der Oder. 125'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, wie Berlin.

Die frühere Rechnungsart war hier, wie in ganz *Preussisch-Schlesien und in der Grafschaft Glatz,*

nach Reichsthalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

eine Rechnungsweise, welche durch das Münzgesetz vom 30. September 1821 für die ganze preussische Monarchie festgesetzt und eingeführt wurde. Ausserdem waren hier auch noch folgende Rechnungsmünzen im Gebrauch:

1 Reichsthaler = 1 $\frac{1}{4}$ schlesische Thaler = 1 $\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 24 gute Groschen = 30 Silbergroschen = 45 Weissgroschen = 90 Kreuzer = 120 Gröschel = 360 Denaren oder Pfennige. — Die Silbergroschen wurden hier sonst auch Kaisergroschen oder Böhmen genannt, wie in Oesterreich die Conventions-3-Kreuzerstücke.

Von wirklichen früheren, für Schlesien und Preussen besonders geprägten *Silbermünzen* sind zu bemerken: die sogenannten *Timpfe*, zum polnischen Handel, das Stück zu 6 Silbergroschen oder 18 Kreuzern oder polnischen Groschen. Diese *Timpfe* sind einberufen und eingeschmolzen worden.

Die hiesigen Kursverhältnisse haben dieselben Normen wie in *Berlin*, und *Breslau* unterhält fortwährend einen Kurs *auf Berlin*, in kurzer Sicht und à 2 Monate dato, zu ± 100 à 100 $\frac{1}{3}$ und 99 $\frac{1}{4}$ Thaler preussisch Kurant hier, für 100 Thaler in Berlin.

Auf Frankfurt a. M. wird hier jetzt auch zuweilen ein Kurs à 2 Monate dato notirt, in derselben Weise wie in Berlin.

Geldsortenkurse in Breslau.

Man notirt hier fortwährend: *holländische und kaiserliche vollwichtige Dukaten zu:*
± 94, 95, 96 à 96 $\frac{1}{2}$ Silbergroschen das Stück.

Die preuss. *Friedrichd'or* u. die vollwichtigen sogenannten *Louisd'or à 5 Thaler* haben hier ganz dieselbe Kursnorm wie in *Berlin.*

Polnisches Papiergeld steht jetzt hier gewöhnlich ± 97 $\frac{3}{4}$ Thaler preussisch Kurant für 100 Thaler polnisch (den Thaler zu 6 Gulden polnisch).

Oesterreichische Banknoten, gegenwärtig (am 3. Nov. 1852) zu ± 88 $\frac{1}{6}$ Thaler preussisch Kurantgeld für 150 Gulden in österreichischen Banknoten.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe Berlin.

Städtisches Papiergeld.

Ausser den preuss. Kassen-Anweisungen, den preuss. Darlehnsscheinen, den Noten der preussischen Bank u. a. deutschen Papiergeldern (s. Berlin), kursiren nun auch die Noten der hiesigen städtischen Bank, worüber das Nähere unter Rubrik *Banken*.

Staatspapier- und Actien-Kurse; städtische Papiere.

Man notirt, ganz wie in Berlin (s. d. Art.), die *preussischen Staatspapiere*, die *schlesischen* und *posener Pfandbriefe*, die *schlesischen* und *posener Rentenbriefe*, die *polnischen* u. *österreichischen Obligationen*, sodann die *Antheilscheine der preussischen Bank*, eine Anzahl der unter Berlin aufgeführten *Eisenbahn-Actien*, und ausserdem 4proc. *breslauer Stadt-Obligationen* zu 100½ Proc. (m. o. w.), 4½ proc. *breslauer Kämmerei-Obligationen* zu 103¼ Proc. (m. o. w.), 4¼ proc. dergl. zu 101¼ Proc. (m. o. w), bisweilen auch 4½ proc. *breslauer Bankgerechtigkeits-Amortisations-Oblig.* zu 97 Proc. (m. o. w.). — Die gedachten *städtischen Obligationen* tragen jetzt 4 Proc. Zinsen, die gegen Coupons halbjährlich (24. Juni u. 24. Dec.) bezahlt werden, und bestehen in Stücken au porteur zu 500, 200 u. 100 Thalern. Im J. 1848 beliefen sie sich auf 1'074'500 Thlr. Die Zinsen der älteren hiesigen *Bankgerechtigkeits-Amortisations-Obligationen* werden halbjährlich (Anfang April und Anfang October) in der Gewerbesteuer-Kasse ausbezahlt, und zwar zu ⅔ baar und ⅓ in unverzinslichen Zinsscheinen.

Die *schlesischen Pfandbriefe* erfahren hier eine vollständigere Notirung als in Berlin, und zwar (am 3. Nov. 1852) wie folgt: *Lit. A.*, 3½ proc.: ± 99½; — *Lit. B.* (vom Staate garantirt), 4 proc.: ± 104; — *detto*, 3½ proc.: ± 97½; — *neue* (Rustikal-Pfandbriefe), 4 proc.: ± 104; — *detto*, 3½ proc.: ± 99; — Alles in Thalern preuss. Kurant baar für 100 Thaler Nennwerth. — Die Zinsen auf die Pfandbriefe *Lit. B.* werden auch in Berlin bei der Seehandlung bezahlt; vergl. d. Art. Berlin, S. 95.

Maasse und Gewichte -

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Bisweilen bedient man sich noch der alten *breslauer oder schlesischen Maasse und Gewichte:*

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,288058 Meter = 127,695 paris. Lin. = 0,91781 preuss. Fuss. — Die *Elle* = 2 Fuss = 0,576116 Meter = 255,39 paris. Lin. = 0,86382 preuss. Ellen. — Die *Ruthe* = 15 Fuss.

Garnmaass. Der *Faden* = 4 bresl. Ellen oder 3,4554 preuss. Ellen. Das *Schock* hat 60 Stück zu 4 Strähn à 3 Zaspel à 20 Gebinde à 20 Fäden.

Feldmaass. Die *Hufe* hat 30 Morgen. Der *Morgen* von 300 Quadrat-Ruthen = 56 franz. Aren = 2,1937 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 12 Scheffel zu 4 Vierteln à 4 Metzen à 4 Mässel. Der *Scheffel* = 74,8743 Liter = 3774,594 paris. Kubik-Zoll = 1,3623 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 20 Topf zu 4 Quart à 4 Quartierlein. Die *Tonne* hat 200 Quart. Das *Quart* = 0,69342 Liter = 34,957 pariser Kubik-Zoll = 0,60559 preuss. Quart. Der *Eimer* = 0,80745 preuss. Eimer.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 132 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Der *Stein* oder Läp hat 24 Pfund. Das *Schiffpfund* hat 3 Centner. Das *Pfund* = 405,538 Gramm = 0,86707 preuss. Pfund.

Probirgewicht. Die Mark wird beim *Golde* in 24 Karat zu 4 Grän (auch zu 12 Grän), beim *Silber* in 16 Loth zu 16 Denar eingetheilt. — *Verarbeitetes Silber* ist eigentlich 11 Loth 3 Grän fein, nach Abrechnung des (nicht bekannten) Remediums aber kaum 11 Loth, wie es auch thatsächlich sich ausweist. Es trägt als Stempel das Haupt des Johannes auf der Schüssel.

Stückgüter, Platzgebräuche.

Der *Ballen* = 10, der *Saum* = 22 Tücher oder Stück zu 32 Ellen. — Das *Zimmer* Füchse = 12 Bälge, das *Zimmer* Zobel = 20 Paar oder 40 Stück Felle.

Der Preis des *Spiritus* versteht sich für den preuss. Eimer von 60 Quart bei 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, wofür man auch sagt: „für 4800 Procent".

Waaren-Courtage 1 Procent vom Verkäufer.

Banken.

1) *Bank*, Filiale der preussischen Bank in *Berlin*; siehe diesen Artikel.

2) *Städtische Bank*, von der Stadt i. J. 1848 errichtet, auf 15 Jahre vorläufige Dauer. Geschäfte: *Discontiren*, *Darlehen* auf Fonds, Urstoffe u. a. Waaren, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, *Kauf und Verkauf von edlen Metallen*, *Münzen und ausländischen Wechseln*, *Annahme unverzinslicher Kapitalien in laufende Rechnung* und *verzinslicher Kapitalien*, *Einkassirungen*, *Notenausgabe*. Die *Banknoten*, 1 Million Thaler, lauten auf 1, 5, 25 und 50 Thaler; von ihrer umlaufenden Summe muss wenigstens $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde, das Uebrige in verzinslichen Fonds nach deren Kurswerthe in der Bankkasse vorhanden sein. Der Staat hat die Oberaufsicht.

3) *Kassen-Verein*. Er ist nach dem Muster der gleichnamigen frühern berliner Anstalt von 20 Handelshäusern gegründet u. im Juli 1846 eröffnet worden. Grundkapital 200'000 Thaler. Geschäfte: *Discontiren*, *Girogeschäft* und Ausstellung von eigenen *Wechseln auf Sicht*, Letztere bis zum dreifachen Betrage des Gesellschaftskapitals und in Abschnitten zu 20, 100, 200 und 400 Thalern. Das Kapital soll zu $\frac{1}{3}$ in Wechseln, $\frac{1}{3}$ in Communal- und Staatspapieren, $\frac{1}{3}$ in Eisenbahnactien angelegt werden.

4) *Rentenbank*, seit 1850. Dieselbe übernahm am 1. April 1851 an Renten: 64'654$\frac{3}{4}$ Thlr.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsschiedsgericht. Mehrere Versicherungs-Gesellschaften. Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Breslau-schweidnitz-freiburger Eisenbahn- (Wilhelmsbahn-) Gesellschaft. Neisse-brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Oeffentliche *Schau- und Besichtigungsanstalt für Leinenwaaren. Kornhalle.* — Das *Credit-Institut für Schlesien*, welches die schlesischen Pfandbriefe (siehe diese unter Berlin und oben) verwaltet. Ein *städtisches Pfandbrief-Institut* soll demnächst errichtet werden. — „Rüben-Zucker-Fabrik zu Gross-Mochbern" (Actiengesellschaft in Breslau). Kaufmännischer Verein. Verein zur Förderung und Wahrung der gewerblichen und industriellen Interessen Schlesiens (schutzzöllnerisch).

Messen. 1) Die *Lätare-Messe* beginnt am Sonntage Lätare; 2) die *Marien-Messe* beginnt am Montage vor Mariä Geburt oder, wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an diesem selbst. Jede Messe dauert 8 Tage, nach deren Ablauf die Zahlwoche und die Scontrotage ihren Anfang nehmen. Der Freitag der Zahlwoche ist Zahltag.

Wollmärkte. Der *Frühjahrs-Wollmarkt*, einer der wichtigsten in Europa, findet Anfangs Juni statt und dauert 4 Tage. Der *Herbst-Wollmarkt* findet am 5. October statt.

Flachsmarkt. Ein solcher wurde i. J. 1851 eingerichtet u. in dem genannten Jahre am 15. December, i. J. 1852 am 29. November abgehalten.

BREST, befestigte wichtige Seestadt an der gleichnamigen Bai des Atlantischen Meeres, im französischen Departement Finisterre, mit dem besten und festesten Kriegshafen Frankreichs, sehr grossen Schiffswerften u. Navigationsschule. 62'000 Einw. Wie Paris.

BRISTOL, Haupt- und Handelsstadt der englischen Grafschaft Somerset, am Avon. 130'000 Einwohner. Mehrere Banken, Börse, Schiffswerfte etc. Wie London.

Brody,

wichtigste Handelsstadt des österreichischen Königreichs Galizien, nahe der russischen Grenze. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, kursirende Münzen und Zahlwerth.

Verordnungsmässig soll hier Buch und Rechnung geführt werden wie in *Wien und Oesterreich überhaupt*, also

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, in dem Zahlwerthe des Conv.-Kurants; wobei die *Kreuzer* oft auch *Kopeken* genannt werden.

Der Zahlwerth dieser Währung ist derselbe wie in Wien (siehe dort).

Im gemeinen Geschäfts-Verkehr wird aber hier häufig die Rechnung geführt

2) *nach polnischen Thalern zu 6 Gulden à 30 Groschen polnisch*,

in dem polnischen 80-Guldenfusse, welcher jedoch in neuerer Zeit so ziemlich ein polnischer 87-Guldenfuss geworden war (siehe Warschau). — Bei der nahen russischen Grenze und der Menge von Geschäften, welche, besonders in Betreff des hiesigen Wechselhandels, *in russischer Silberwährung* abgeschlossen werden, rechnet man auch noch in vielen, fast in den meisten grossen Geschäfts-Angelegenheiten

3) *nach russischen Silberrubeln zu 100 Kopeken*, wie in Russland (s. Petersburg).

Die hier und *in Galizien überhaupt* im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel bestehen vornehmlich in den österreichischen 10- u. 20-Kreuzerstücken, nebst den *wiener Banknoten*, welche Letztern in der neuesten Zeit so überfluthend kursiren, dass Silbergeld fast gar nicht mehr zu sehen ist.

In den Grenzstädten des Königreichs Galizien werden *im Privatverkehr* die Münzen der Nachbarstaaten gewöhnlich zu festen Kursen angenommen, freilich meist mit Verlust für das fremde Geld. So kursirten z. B. bisher in *Podgorze* krakauer und russisch-polnische Münzen, nebst polnischem Papiergelde oder Kassenbillets, während in *Brody* hauptsächlich russische Silber- und Goldmünzen in Umlauf kommen.

Bei Bestimmung der *Waarenpreise*, so auch öfters *bei Kursangaben*, wird in *Brody* der russische Silberrubel gewöhnlich zu 100 Kreuzern oder zu $1^{2}/_{3}$ Gulden Conventions-Münze festgesetzt. Dies Verhältniss ist aber gegen den innern Silberwerth der Rubel und des Conventionsgeldes um nahe $7^{7}/_{10}$ Procent (in 100) abweichend, da 1 Silberrubel nur $92^{4}/_{13} = 92{,}3077$ Kreuzer oder $1^{7}/_{13}$ Gulden Conventionsmünze werth ist. Auf jene hohe Werthbestimmung wird deshalb auch *Disconto oder Disagio* berechnet, welcher Disconto aber sehr veränderlich ist und zwischen 3 und 8 Procent schwankt.

Der Zahlwerth des russischen Silberrubels ist unter Petersburg zu ersehen; 1 Silberrubel = 1,076923 Thaler im 14-Thalerfusse, 1,53846 Fl. im 20-Guldenfusse oder 1,884615 Gulden im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse.

Kursverhältnisse.

Die Kursverhältnisse von Brody sind in dem Zahlwerthe der russischen Silberrubel schon seit einer Reihe von Jahren auf folgende Weise angeordnet, dürften aber bei den immer mächtiger einwirkenden Veränderungen unserer Zeit noch bedeutende Abänderungen erfahren und wohl endlich nach dem wiener Kurssystem geordnet werden.

Brody wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam.	à 2 Monate dato.	$125^{3}/_{4}$	russische Silberrubel für 250 Fl. niederländisch Kurant.
Augsburg	do. do.	$5^{1}/_{2}$	Procent Aufgeld, oder $105^{1}/_{2}$ (eigentlich ± $107^{1}/_{2}$) Silberrubel für 100 Silberrubel in Augsburg, indem man hierbei, als festes Verhältniss, 90 Silberrubel mit 150 Fl. augsburger Kur. gleich, od., was einerlei ist, den Silberrubel zu 100 Kreuzern Conventionsgeld rechnet.
- oder auch . .	do. do.	$62^{2}/_{10}$	Silberrubel für 100 Fl. augsb. Kurantgeld.

Brody wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Kurs. (±)	Erklärung der Kursnotirung.
Berditschef	kurze Sicht.	$99\frac{3}{4}$	neue Silberrubel in Brody für 100 dergl. Rubel in Berditschef.
Breslau	à 2 Monate dato.	$90\frac{3}{4}$	Silberrubel für 100 Thaler preuss. Kur. in Breslau.
Genua	à 75 Tage dato.	$23\frac{3}{4}$	Silber-Kopeken für 1 Lira nuova in Genua.
Hamburg	à 2 Monate dato.	$132\frac{1}{2}$	Silberrubel für 300 Mark hamburger Banco.
Leipzig	in die Messe.	$90\frac{3}{4}$	Silberrubel für 100 Thlr. im 14-Thalerf.; dieser Kurs war aber bis Ende des Jahres 1840: + $2\frac{1}{2}$ Procent *Aufgeld*, das ist: + $102\frac{1}{2}$ Silberrubel für 100 Silberrubel, *bei dem festen Verhältniss von* 90 *Silberrubeln für* 100 *Thaler leipziger Wechselgeld od. Conv.-Kur.*
Livorno	à 75 Tage dato.	$19\frac{3}{4}$ à 20	Silberkopeken für 1 toskanische Lira, od. + $19\frac{3}{4}$ à 20 Silberrubel für 100 toskanische Lire.
London	à 3 Monate dato.	5. 95 à 6. —.	± 5 Rubel 95 Kopeken bis 6 Rubel Silbergeld für 1 Pfd. Sterl.
Moskau, Odessa, Petersburg	kurze Sicht.	$99\frac{1}{2}$	Silberrubel baar für 100 Silberrubel in den genannten Plätzen.
Paris	à 3 Monate dato.	$72\frac{1}{2}$	Silberrubel für 300 Franken in Paris.
Wien	à 2 Monate dato.	$5\frac{1}{2}$	Procent, wie bei *Augsburg* (siehe oben diesen Kurs), in effektivem Conv.-Kur.
Kurs der Geldsorten.			
Holländische neue Dukaten		285	Silberkopeken für 1 Stück neuen holländischen Dukaten.
Oesterr. u. andere deutsche Dukaten		284 à 281	Silberkopeken für 1 Stück österr. u. andern deutschen Dukaten.
Conventions-20-Kreuzerstücke		5 à 8	Procent *Aufgeld;* dabei aber 100 Kopeken mit 100 Kreuzern Conventionsgeld gleich gerechnet.
Russische Banknoten		$3\frac{1}{2}$	Rubel in russ. Banknoten für 1 russ. Silberrubel, darauf auch wohl noch $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ Proc. Gewinn od. Verlust.
Russische neue Silberrubel		$\frac{1}{2}$	Proc. Aufgeld gegen ältere Silberrubel.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe WIEN.

Maasse und Gewichte.

Die *Maasse* sind angeblich die von *Lemberg*; s. dies. Artikel.

Gewicht. Für die meisten Waaren dient das *russische* Gewicht (s. PETERSBURG), für einige aber das *wiener* und das *polnische* Gewicht. Die *Behörden* bedienen sich des wiener Gewichts. — Man verkauft: Cochenille, Safran, Vanille pr. 1 wiener Pfund; Arsenik, Bleiweiss, Spiessglanz, Häute, Zinnober pr. 100 wiener Pfund; Hanf, Honig, Wachs pr. 1 Stein von 36 polnischen Pfunden; Hasenfelle pr. 100 Stück.

Messen etc.

Vier Wochen nach jeder der drei leipziger Messen (zu welcher Zeit von denselben die Waaren hier eintreffen) findet hier eine Art *Messe* statt. — *Handels- u. Gewerbekammer. Wechsel- und Merkantilgericht.*

Brügge,

Bruges, Hauptstadt der belgischen Prov. Westflandern, an mehreren Kanälen. 50'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth etc., wie ANTWERPEN.

Maasse und Gewichte

sind die *belgischen*, s. ANTWERPEN. — Die *alte brügger Elle* = 0,700655 Meter = 310,5975 pariser Linien; vergleiche AMSTERDAM. Man bediente sich auch der alten *pariser Aune*.

Handelsanstalten etc.

Die *brügger Handelsgesellschaft* (Société de commerce de Bruges), i. J. 1837 auf vorläufig 20 Jahre mit 3 Millionen Franken auf Actien zu 1000 Franken gegründet, verfolgt die Ausfuhr der Landeserzeugnisse und die direkte Einfuhr der Kolonialwaaren, namentlich die Ausbeutung des brasilischen Handels, macht Commissionsgeschäfte und gibt Vorschüsse auf Consignationen. Sie darf ferner bis zu 500'000 Franken *Kassenscheine* oder *Banknoten* ausgeben. Die Actien geniessen zunächst 4½ Procent feste Zinsen und ferner eine veränderliche Dividende.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepot. Actiengesellschaft der westflandrischen Eisenbahnen. Schiffswerfte. Navigationsschule.

Von den zwei jährlichen *Märkten* oder *Messen* beginnt der erste am 4. Mai, der andere am 1. October; jeder dauert 2 Wochen.

Brünn,

Hauptstadt der österreichischen Grafschaft Mähren, a. d. Schwarzawa. 42'000 Einw.

Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth etc., wie PRAG und WIEN.

Maasse und Gewichte Mährens

sind *gesetzlich* die *wiener*. Die wichtigern *älteren mährischen* sind folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,29593 Meter = 131,186 paris. Lin. = 0,93617 wiener Fuss. Die *Klafter* = 6 Fuss. — Die *Elle* war der *wiener* ganz gleich.

Getreidemaass. Der *Metzen* = 70,6195 Liter = 3561,745 paris. Kubik-Zoll = 1,1482 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* = 1,0698 Liter = 53,933 paris. Kubik-Zoll = 0,756 wiener Maass. Der *Eimer* = 40 Maass. Das *Fass Wein* = 10, das *Fass Bier* = 4 Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* = 559,967 Gramm = 0,99992 wiener Pfund = 1,19725 preuss. Pfund. Für den Verkehr ist es dem *wiener* Pfunde *gleich* zu rechnen.

Handelsanstalten etc. Märkte.

Filial-Disconto-Anstalt, Bank-Verwechslungskasse, Einlösungs-Kasse u. *Wiener-Währungs-Kasse der wiener Bank.* — *Handels- und Gewerbekammer. Merkantil- u. Wechselgericht.* Der *Handels-Verein* besitzt einen stehenden Fonds von 10'000 Gulden und hat dauernde Verbindungen mit China, Ostindien, Nord- und Südamerika angeknüpft. Grosse *Waarenhalle.* Actiengesellschaft für Spinnerei. „Brandschaden-Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien." Actiengesellschaft für die Eisenbahn nach den Kohlengruben von Rossitz und Neudorf. — Jährlich werden 4 stark besuchte Hauptmärkte von 14tägiger Dauer gehalten; fast ebenso bedeutend sind die jährlichen 3 Märkte der Vorstadt Alt-Brünn (Marktflecken).

Brüssel,

Bruxelles, Hauptstadt des Königreichs Belgien, a. d. Senne. 180'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Wechsel- und Geldkurse, wie Antwerpen. — Die bisherigen 25-*Centimen-Stücke* werden vom 1. Januar 1853 an *eingezogen*; dagegen wird, wie in Frankreich, ein Silberstück von 20 *Centimen* eingeführt. Siehe die *Münztabellen*.

Kurse der Staatspapiere und Actien. Städtische Obligationen.

Die Staatspapier- u. Actienkurse werden ganz wie in Antwerpen (s. d. Art.) notirt, doch gewöhnlich nicht in dem gleichen Umfange. Ausserdem notirt man aber in Brüssel auch die Obligationen der 5proc. *städtischen Anleihe v. Brüssel* von 1843 (mit circa 90 Proc., m. o. w.), sowie eine sehr grosse Anzahl von *Actien* der Banken, industriellen Gesellschaften, Eisenbahnen etc., unter welchen namentlich die 5 procentigen der Société générale (mit circa 1050, die der pariser Emission mit circa 1055, mehr od. weniger, Franken pr. Actie von 500 Gulden niederl. Kurant), die 4 u. 5 proc. der belgischen Bank (in Procenten), die 5 proc. der Nationalbank, die 4 proc. der Gesellschaft für industrielle Gegenseitigkeit (pr. Actie von 1000 Franken), die 4½ proc. der brügger Handelsgesellschaft zu erwähnen sind. Ferner haben auch die *Anleihe-Obligationen* der Namur-lütticher Eisenbahngesellschaft Kurs. — Die erwähnte 5 proc. *städtische Anleihe* von 1843 wurde auf 14 Mill. Franken mit der Société générale abgeschlossen. Die Obligationen lauten au porteur und über 1000 Franken. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. Januar und 1. Juli). Für ihre Verzinsung und Tilgung (durch Rückloosung) ist jährlich ½ Procent bestimmt.

Belgische Staatspapiere, siehe unter Antwerpen.

Maasse und Gewichte.

Die allgemeinen *belgischen* siehe unter Antwerpen. — Folgende sind die wichtigern hin und wieder noch vorkommenden

alten brüssler Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 11 Zoll zu 8 Linien = 0,27575 Meter = 122,239 paris. Lin. Die *Ruthe* hatte 20 Fuss. — Die *Elle*, unter dem Namen *brabanter* Elle bekannt, von 16 Tailles = 0,695 Meter = 308,09 paris. Lin. = 1,04207 preuss. Ellen = 0,89193 wiener Ellen.

Getreidemaass. Die *Rasière* für alles Getreide, Hafer ausgenommen, hatte 4 Quartiers (Viertel) zu 4 Picotins und enthielt 18 Lots des Weinmaasses = 48,7584 Liter = 2458,03 paris. Kubik-Zoll. Der *Holster* = ½ Rasière. — Die *Rasière für Hafer* enthielt 19 Lots = 51,4672 Liter = 2594,59 paris. Kubik-Zoll. Der *Boisseau* (Scheffel) für Hafer enthielt 23½ Lots = 63,6568 Liter.

Salzmaass. Die *Salz-Rasière* = ½ Getreide-Rasière. Der *Salz-Boisseau* enthielt 21 Lots = 56,8848 Liter.

Flüssigkeitsmaass. 1) Für *Wein*: Das *Fuder* (Foudre) Wein hatte 6 Aimes oder Ohm zu 48 Geltes oder Lots à 2 Pots à 2 Pintes oder Pots Wallons. 1 Schreef oder Schreve = 2 Geltes. Der *Pot* = 1,3544 Liter = 68,2786 paris. Kubik-Zoll, die *Aime* = 130,02 Liter. — 2) Für *Bier*: Die *Aime* war die des Weinmaasses, aber in 100 Pots getheilt, sodass der *Bier-Pot* = 1,3002 Liter = 65,5475 paris. Kubik-Zoll. Dieser *Pot* wurde in 2 Pintes zu 8 Verres (Gläser) getheilt. Der *Bier-Stoop* = 2 Bier-Pots. — 3) Für *Oel*, *Milch*, *Honig*, *Syrup* etc. Der *Gemet* von 3 Verres = ⅔ Wein-Pots = 0,9029 Liter = 45,519 paris. Kubik-Zoll. — 4) Für *Rüböl*: Die *Aime* = 131 Liter.

Handelsgewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains) = 467,67 Gramm. Im *grössern Handel* diente gewöhnlich das *Markgewicht* (Poids de marc), dessen *Pfund* (das sogenannte schwere Pfund) von 2 Mark zu 8 Unzen

à 20 Esterlins à 4 Felins à 8 As = 492.1518 Gramm, also ein wenig schwerer als das holländische Troypfund.

Platzgebräuche.

Getreide wird für 1/2 Hektoliter, Rüb- und Leinkuchen für 1215 Kilogramm, Rüböl nach der alten Aime von 131 Litern verkauft. Die meisten Preise verstehen sich noch in Gulden niederl. Kurant, und man rechnet dabei feststehend 189 solche Gulden = 400 Franken.

Banken.

1) Die *Société générale* pour favoriser l'industrie nationale (Allgemeine Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie) wurde i. J. 1822 mit einem Kapital von 50 Mill. Gulden niederländisch Kurant gegründet, in Actien zu 500 Gulden vertheilt, welche auf den Namen lauten. Sie wirkt als Disconto-, Giro-, Leih- und Depositenbank; ausser mit Gold und Silber darf sie keinen Handel treiben. Ihre Geschäfte sind: 1) *Discontiren*, 2) *Einkassirungen*, 3) *laufende Rechnungen* (Contocorrenten), mit baarer Anzahlung, 4) *Depositengeschäft*, 5) *Vorschüsse* auf öffentliche und Privat-Gelddokumente und auf Depositen, 6) *Darlehen* auf öffentliche u. Privat-Schuldpapiere, auf Waaren und Grundeigenthum, 7) *Ausgabe von Certifikaten* für die ihr gehörigen Schuld-Inscriptionen des Staates, 8) Verausgabung *zinstragender Schuldscheine* gegen ihr überlassene Kapitalien. — Die *Actien* geniessen zunächst 5 Proc. jährl. *feste Zinsen* und ausserdem eine veränderliche *Dividende*, von welcher 1/3 für den *Reservefonds* zurückbehalten wird. Die Anstalt hatte bisher auch Banknoten im Umlaufe; mit der Errichtung der „Nationalbank" (s. unten) darf sie dies nicht mehr und die frühern Noten sind aus dem Verkehr zurückgezogen; ebensowenig darf sie seitdem Wechsel-Disconto-Contore unterhalten. Sie darf *Anleihen* machen, und hat deren mehrere erhoben und wieder getilgt. — Die Gesellschaft hat eine *Zweiganstalt* in *Antwerpen* und *Agenturen* in verschiedenen Städten des Königreichs. Sie hat mehrere andere industrielle Anstalten gegründet, die zum Theil wieder eingingen, zum Theil später mit ihr selbst verschmolzen wurden; es besteht davon noch selbständig die Gesellschaft industrieller Gegenseitigkeit (s. darüber weiter unten). Ueber ihre Certifikate 2 1/2 proc. belgischer Schuld siehe unter Antwerpen.

2) *Bank von Belgien* (Banque de Belgique). Sie wurde im Jahre 1835 mit einem Kapital von 20 Millionen Franken auf Actien zu 1000 Franken gegründet. Die Actien lauten (je nach dem Willen des Unterzeichners) theils auf den Namen, theils auf den Inhaber. Im Jahre 1841 wurde der Fonds auf 30 Millionen Franken erhöht, durch Ausgabe *neuer* (Prioritäts-) *Actien*, welche fest 5 Proc. jährl. Zinsen tragen. Die *ursprünglichen Actien* trugen früher gleichfalls 5 Proc., erhalten aber seit 1841 einstweilen nur 4 Proc. feste Zinsen, während das fünfte Procent zur Deckung etwaiger Ausfälle durch die, anderen Gesellschaften gewährten Vorschüsse zurückbehalten wird. Beide Gattungen von Actien geniessen eine veränderliche Dividende. Die festen Zinsen sind am 1. Januar, die Dividenden am 1. April fällig. Geschäfte: 1) *Geld-Depositen*, sowohl zur Aufbewahrung als gegen Verzinsung, 2) *laufende Rechnungen* gegen baare Anzahlung, 3) *Darlehen* gegen deponirte Renten, Obligationen, Staatspapiere u. Waaren, 4) *Einkassirungen*, 5) *Discontiren*, 6) *Kauf fälliger Forderungen, aller anderen Arten von Gelddokumenten*, sowie von *Gold* u. *Silber*, 7) wirkt sie als *Sparbank* und *Rentenbank*. Bisher hatte sie auch Banknoten im Umlaufe, was sie seit der Errichtung der „Nationalbank" (s. unten) nicht mehr darf; auch darf sie seitdem keine Wechsel-Disconto-Contore mehr unterhalten. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist *Brüssel*; *Zweigbanken* bestehen in *Antwerpen* und *Lüttich*. Sie hat die Gesellschaft der vereinigten Actien (siehe diese weiter unten) gegründet. Ueber ihre Certifikate 2 1/2 proc. belgischer Schuld siehe unter Antwerpen.

3) *Nationalbank* (Banque nationale). Dieselbe wurde am 2. Januar 1851 mit 25 Millionen Franken Kapital, wovon vorläufig nur 15 Millionen eingeschossen sind, auf Actien an den Inhaber zu 1000 Franken eröffnet, und zwar vorläufig auf 25 Jahre Dauer. Geschäfte: 1) Kauf und *Discontiren* von Wechseln etc., 2) *Vorschüsse auf edle Metalle*, 3) Annahme von Geldern auf *laufende Rechnung*, 4) *Depositen*, 5) *Vorschüsse auf Werthpapiere* mit laufender Rechnung oder kurzen Terminen, 6) Ausgabe von *Banknoten*, deren Gesammtbelauf nicht begrenzt ist, aber durch leicht realisirbare Werthe repräsentirt wird und zu $\frac{1}{3}$ durch baare Bestände gedeckt sein muss, welche Noten bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden, 7) Ausgabe von *Geldanweisungen* (Mandats) auf einige Tage Sicht. Die Bank besorgt die *Führung der belgischen Staatskasse*. Sie kann von der Regierung zur Erwerbung öffentlicher Fonds ermächtigt werden. Die *Actien* tragen 5 Proc. feste jährliche Zinsen (welche halbjährlich ausgezahlt werden) und eine veränderliche Dividende. Wenn die Dividende 6 Proc. übersteigt, so kommt mindestens $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages zum *Reservefonds*, und $\frac{1}{6}$ jeder solchen Dividende fällt dem *Staate* zu. Die Bank kann in allen belgischen Plätzen nach Bedürfniss Filialen errichten. Mit ihrer Errichtung mussten die Société générale und die Bank von Belgien auf die Ausgabe von Banknoten und die Unterhaltung von Wechsel-Disconto-Contoren verzichten, wogegen die Privilegien dieser beiden letztern Anstalten auf eine weitere Reihe von Jahren verlängert und ihnen sämmtliche Actien des neuen Instituts (der Nationalbank) mit der Befugniss, sie weiter zu veräussern, überlassen und aus ihren Vorständen ein Theil der Direktion der neuen Bank bei deren erster Zusammensetzung entnommen wurde. Am 29. Februar 1852 betrugen die *umlaufenden Banknoten* 49'002'420 Franken. Für das Jahr 1851 betrugen *Zinsen* und *Dividende* zusammen $46\frac{1}{4}$ Franken pro Actie von nominal 1000 Franken (wovon aber, wie gesagt, erst $\frac{3}{5}$ eingezahlt sind). Die Bank hat eine *Zweigbank* in *Antwerpen*, *Disconto-Contore* in Gent, Lüttich, Mons, Charleroi, Tournay und Arlon, und ausserdem 27 Agenturen an verschiedenen Orten.

4) *Hypothekenkasse* (Caisse hypothécaire). Sie wurde im Jahre 1835 mit 12 Mill. Franken Kapital auf Actien zu 1000 Franken; die theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lauten, und zunächst auf 60 Jahre gegründet. Der Zweck ist die Gewährung von *Darlehen* auf Grundbesitz, mit periodischer Rückzahlung, mittelst erlöschlicher Annuitäten. Die *Actien* tragen 4 Proc. feste jährl. Zinsen und eine veränderliche Dividende, nachdem $\frac{1}{10}$ des Gesellschaftsgewinnes für den *Reservefonds* zurückbehalten ist, bis dieser $\frac{1}{10}$ des Gesellschaftsfonds beträgt. Die Schuld der Anstalt wird durch *Obligationen* vorgestellt, welche, gegen halbjährliche Coupons, 4 Proc. jährl. Zinsen tragen. Die Ausgabe von Banknoten ist ihr untersagt.

5) *Kasse der Eigenthümer* (Caisse des Propriétaires). Sie wurde im Jahre 1835 mit 2 Millionen Franken Kapital auf Actien zu 500 Franken, die theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lauten, und auf 99 Jahre gegründet. Der Zweck stimmt mit dem der vorigen Anstalt im Wesentlichen überein. Die *Actien* tragen 4 Proc. jährl. feste Zinsen und eine veränderliche Dividende aus dem bleibenden Gewinn, von welchem zuvor 10 Proc. für den *Reservefonds* und 15 Proc. für Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

6) *Disconto-, Incasso- u. Consignations-Kasse* (Caisse d'Escompte, de Recouvrement et de Consignation). Sie wurde im Jahre 1838 und vorläufig auf 10 Jahre als Commanditengesellschaft mit 500'000 Franken Actien-Kapital (Actien zu 250 Fr.) gegründet. Sie nimmt Waaren in Consignation (mit Vorschüssen), besorgt Einkassirungen für ihre Interessenten und discontirt deren Papiere. Die Firma der Gesellschaft ist: F. Russinger u. Comp. Die *Actien* tragen 5 Proc. jährl. feste Zinsen, die halbjährlich bezahlt werden, und eine veränderliche Dividende. Vom Geschäftsgewinn werden 22 Proc. für den *Reservefonds* und 10 Proc. für den Direktor zurückbehalten.

7) *Disconto-Contor* (Comptoir central d'escompte). Diese Anstalt wurde am 1. April 1848 eröffnet. Ausser dem *Discontiren* gibt sie auch *Vorschüsse* gegen Unterpfand.

8) Der *Credit-Verein* (L'union du crédit), am 1. Juli 1848 in Wirksamkeit getreten, dessen Zweck der Name ausspricht. Er gewährt den Mitgliedern Credit, discontirt deren Wechsel und steht in laufender Rechnung mit ihnen. Ende März 1851 betrug das Kapital 5'691'600 Franken, die Zahl der Mitglieder 600.

9) *Credit-Kasse für Grundbesitzer*, seit 1851.

Handels-Anstalten etc.

Die *Gesellschaft industrieller Gegenseitigkeit* (Société des capitalistes réunis dans un but de mutualité industrielle), gemeinhin *Mutualité* genannt, wurde durch die Société générale i. J. 1836 mit 50 Millionen Franken Kapital auf Actien an den Inhaber zu 1000 Franken gegründet. Das Kapital kann verdoppelt werden. Geschäfte: Die Betheiligung bei Etablissements, welche Bürgschaften eines guten Gedeihens geben, daher namentlich der Kauf von Actien solcher Anstalten. Die *Actien* bringen 4 Proc. jährl. feste Zinsen und eine veränderliche Dividende. Vom Geschäftsgewinn werden 20 Proc. für den *Reservefonds* und 10 Proc. für zwei Hospitäler zurückbehalten.

Die *Gesellschaft der vereinigten Actien* (Société des actions réunies) wurde im Jahre 1837 durch die Bank von Belgien mit 12 Millionen Franken Kapital auf Actien an den Inhaber zu 1000 Franken und vorläufig bis Ende 1859 gegründet. Geschäfte: Kauf belgischer Staatspapiere und industrieller Actien. Die disponibeln Fonds werden bei der Bank von Belgien gegen 4 Proc. jährl. Zinsen deponirt. Die *Actien* bringen 4 Proc. jährl. feste Zinsen und eine Dividende aus dem Geschäftsgewinn, von welchem aber 10 Proc. für die Verwaltungskosten zurückbehalten werden. Die Zinsen und Dividenden werden bei der Bank von Belgien ausbezahlt, die Erstern am 10. Januar, die Letztern am 10. April.

„*Belgisches Bureau*" *der Compagnia sebezia von Neapel* (s. dies. Artikel).

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Gesellschaft für die Ausfuhr der Erzeugnisse der belgischen Leinen-Industrie und der andern Gewebe. Brüssler Seefahrtsgesellschaft (Société maritime de Bruxelles), eine Rhedereicompagnie. *Gesellschaft für den Ausbau der Eisenbahnen von Namur und Lüttich* und deren Abzweigungen. *Belgische allgemeine Versicherungs-Gesellschaft* (Compagnie belge d'assurances générales) auf das Leben und Gelddotirungen. *Belgisch-brasilianische Kolonisationsgesellschaft.* — Eine grosse Anzahl *Actien-Gesellschaften* für die Ausbeutung *einzelner* Industriezweige. — *Münzstätte.*

BUCHAREI, siehe Bokhara.

BUCHAREST, siehe Bukarescht.

Buenos-Ayres,

Haupt- und Handelsstadt der Argentinischen Republik (Republik La Plata) in Südamerika, am Rio de la Plata. 60'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnet nach Piastern, Pesos oder Dollars zu 8 *Realen* (Pesos von 8 *Reales de plata*), und gewöhnlich wird der *Real* weiter eingetheilt in 2 Medios *(Halbe) oder in* 4 *Cuartillos (Viertel)*, oder auch *in* 10 *Decimos* (Zehntel), nach folgender Uebersicht:

1 Piaster, Peso od. Dollar	= 8 Reales (de plata)	= 16 Medios	= 32 Cuartillos	= 80 Decimos.
	1 Real - -	= 2 -	= 4 -	= 10 -

Die frühere Eintheilung der Realen, wie sonst in Spanien, in 16 Cuartos oder in 34 Maravedis ist hier nicht mehr gebräuchlich.

Im grossen Handels- und Wechsel-Verkehr wird der Peso oder Piaster auch in 100 Hunderttheile oder *Centesimos eingetheilt.*

Die hiesige Währung und Zahlungsart zerfällt schon seit geraumer Zeit 1) *in die des baaren Geldes oder in Species, in klingender Münze,* und in neuern Zeiten vornehmlich 2) *in die des Papiergeldes (Corriente, Currency),* welches Letztere, in der republikanischen Zeit entstanden, immer mehr überhand genommen hat, und *worin nun schon seit mehreren Jahren fast alle Waaren- und Wechselzahlungen geleistet werden,* obschon sich *diese Papiergeld-Währung,* bei der grossen Masse des im Umlauf befindlichen Papieres, bald von dem Werthe in baarem Gelde losgerissen hat und seitdem einem so ausserordentlichen Schwanken unterworfen ist, dass *der Silberwerth des hiesigen Papiergeldpiasters* oft fast unbestimmbar ist, nicht nur jede Woche, sondern ziemlich jeden Tag verschieden auskommt und daher immer nur für den Augenblick angegeben werden kann.

Seinen hauptsächlichsten *Regulator* findet der Papiergeld-Werth in dem Kurse, welchen Buenos-Ayres auf London notirt und der daher vor allem zu berücksichtigen ist. Es kann dieser Kurs *auf London, wie derselbe im Mai* 1852 *in Buenos-Ayres notirt wurde,* jetzt *zu* 3 *Pence Sterling* für den hiesigen Peso corriente oder Papierpiaster angenommen werden, wonach sich für den Augenblick folgender *Silber- und Zahlwerth des Peso corriente oder Piasters Papiergeld* bildet:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,0860137 Thlr. = 2 Sgr. 6,965 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,122877 Fl. = 7 Xr. 1,490 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse: 0,150524 Fl. = 9 Xr. 0,126 Pf.

Fast genau der nämliche Werth ergibt sich aus dem neuern Preise der Silberpiaster zu 16¾ Papierpiastern (s. unten die Geldkurse).

Für das *Inland* erscheint als solcher Regulator der Preis der Gold-Unzen (Onzas) oder spanischen und republikan. (sogen. patriotischen) Dublonen, welche Letztern am 31. August 1852 hier 261 Silberpiaster galten. (S. unten die Geldkurse.)

Wie ungemein wechselnd der Werth des hiesigen Papiergeldes ist, ergibt sich daraus, dass seit der Blokade vom 1. Oct. 1845 bis Ende April 1847 die Goldunze im Preise zwischen 262 und 443 Papierpiastern schwankte, dass ferner der Wechselkurs auf London (60 Tage nach Sicht) in den letzten Jahren schon zu 1½ Pence, aber auch bis zu 7¾ Pence Sterling für den Papierpiaster notirt worden ist.

Die hier im Umlauf befindlichen spanischen, sowie die von dieser Republik selbst, namentlich seit 1813 *bis in* 1832 (in Silber-Pesos bis in 1839) geprägten *Münzen* bestehen in *Golde* in *Onzas oder Dublonen* (Quadrupel), sonst zu 16 Piaster, seit geraumer Zeit aber zu 17 Pesos oder Piastern Silbergeld; *in Silber* aber in sogenannten „*Pesos fuertes de rostro*" oder *harten Piastern mit dem Bildniss,* dann in neueren republikanischen Piastern und Theilstücken derselben: den *Pesos patrios (patrioticos)* oder *Patagones.* Sie sind besonders in Betreff ihrer Ausbringung u. s. w. aus den angefügten *Münztabellen* zu ersehen.

Es befinden sich hier auch im Umlauf, doch zu verhältnissmässig niedrigern Preisen: a) die leichtern und geringhaltigern *columbischen Piaster (Plata macuquina)* und b) die gleichfalls geringer auskommenden *Pesos von Montevideo.*

Von Kupfermünzen sollen *Realen,* ganze, halbe und Viertel und besonders sogenannte *Decimos (Zehntel),* vorhanden sein; indessen soll vor mehreren Jahren der

ganze Umlauf des Kupfergeldes nur $^3/_8$ (drei Achtel) Millionen Piaster betragen haben. *Man rechnete noch in 1834 acht dieser Kupferrealen auf einen Piaster in Papiergelde.* Wegen der Kupfermünzen der hiesigen *Bank* siehe unten diese Rubrik. Die Republik *Uruguay* liess im Jahre 1840 eine *Kupferscheidemünze* von $^1/_5$ Peso oder von 20 *Centesimos* ausprägen; siehe Montevideo.

Der Silber- u. Zahlwerth der Silberpiaster der argentin. Republik, seit 1813 bis 1839 geprägt, ist meist geringer als der der bisherigen spanischen und mexikanischen Piaster, da theils 10, theils $10^3/_5$, $10^2/_3$, $10^4/_5$ bis reichlich 11 (11,0291) Stück derselben auf die köln. Mark fein Silber gehen und nur *ein Theil* der neuern Silberpiaster-Ausprägung von 1838 und 1839 eine bessere Ausbringung von $9^1/_2$ bis $9^3/_5$ Stück auf die kölnische Mark zu erkennen gibt. (Siehe unter Südamerikanische Freistaaten.)

Papiergeld.

Dasselbe ist im Allgemeinen schon oben erwähnt worden, und hier noch beizufügen, dass es in den Zetteln oder Noten der hier im Jahre 1826 errichteten Nationalbank in Abschnitten von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Piastern (Pesos, Dollars) besteht, welche *Zwangsumlauf* haben und zwar der damaligen Angabe und Bestimmung gemäss den Silberpiastern völlig gleichstehen sollten, sich aber bei dem immer grösser gewordenen Uebermaasse der in Umlauf gebrachten Noten nur kurze Zeit auf jenem Standpunkte erhielten. Vergleiche deswegen unten die Rubrik *Bank*.

In neueren Mittheilungen aus Buenos-Ayres vom 1. September 1851 heisst es: „Wir sind hier mit Papiergeld mit Zwangskurs überschwemmt, von welchem nach und nach die ungeheure Summe von 105 Millionen Piastern hiesiger Währung ausgegeben worden ist.“

Kurz vor dem Falle des Dictators Rosas brachten die politischen Ereignisse den Kurs des Papiergeldes auf einen ausserordentlich niedrigen Standpunkt herab; und zu Anfang Februar 1852 hatte dasselbe gegen Silber nur $^1/_{20}$ seines Nennwerthes, indem der spanische Silberpiaster mit 20 Piastern oder Pesos in Papiergeld bezahlt wurde, wonach 1 Piaster Papiergeld im Werthe nur = 2,15 Silbergroschen preuss. Kurant war. Den jetzigen Werth des Papiergeldes siehe oben.

In den *Staatskassen* der Provinz Buenos-Ayres wurde bisher bei Entrichtung der Zölle und andern Abgaben *nur* Papiergeld angenommen.

In der *Provinz* Buenos-Ayres und den übrigen Provinzen der argentinischen Conföderation läuft fast nur *baares Geld* um und sehr wenig Papiergeld; es müssen daher auch die von dorther kommenden Produkte in der Stadt Buenos-Ayres mit baarem Gelde bezahlt werden.

Kursverhältnisse.

Buenos-Ayres wechselt von Zeit zu Zeit auf:	*Veränderlicher Kurs in 1850.* (+)	*Erklärung dieser Kursart.*
Amsterdam	$17^1/_4$ Cents (circa $3^1/_2$ Stüber)	± $17^1/_4$ Cents od. circa $3^1/_2$ Stüber niederl. Kur. 1 Piaster (Peso) Papiergeld.
England oder London	$3^3/_8$	Pence Sterling für 1 Peso oder Piaster Papiergeld.
Frankreich oder Paris etc.	$36^1/_2$	Centimes franz. Währung. für 1 Piaster Papiergeld in Buenos-Ayres.
Hamburg	$3^1/_8$	Schillinge hamb. Bankgeld für 1 Peso od. Piaster Papiergeld.
Montevideo	$14^3/_4$	hiesige Pesos od. Papiergeld-Piaster für 1 Silberpiaster in Montevideo.

Buenos-Ayres wechselt von Zeit zu Zeit auf:	*Veränderlicher Kurs in* 1850. (±)	*Erklärung dieser Kursart.*
Nordamerika (New-York etc.)	$14\frac{3}{4}$ à $14\frac{7}{8}$	hiesige Piaster Papiergeld für 1 Dollar Silbergeld in New-York etc. — Dieser Kurs war aber am 21. April 1849 zu + 4 à $4\frac{1}{4}$ Proc. Disconto (also = 95 à $95\frac{3}{4}$ Silberpiaster für 100 Dollars auf New-York etc. normirt.
Rio-Janeiro	$8\frac{1}{8}$	hiesige Papierpesos oder Papierpiaster für 1 Milrei (1000 Reis) Papiergeld in Rio-Janeiro.
		Die Wechselfrist *auf England und Frankreich* ist gewöhnlich 60 Tage oder zwei Monate nach Sicht, doch auch 3 und 6 Monate. Die Wechselfrist *auf Amsterdam und Hamburg*, mit welchen Plätzen aber der Wechselverkehr nicht sehr bedeutend ist und meist *über London* vollzogen wird, ist ebenfalls 2 à 3 Monate nach Sicht; auf die übrigen Plätze ist die Wechselfrist öfters in kurzer Sicht.
Zu Ende März und bis Mitte Mai 1852 notirte man folgende Wechselkurse:	*Kurs in* 1852. (±)	
England (London)	65 Sch. 6 P.	Schillinge u. Pence Sterl. (am 2. Juni 1852: 64 Schillinge) für die Onza oder den Doblon *in wirklichem Golde*.
oder:	3	Pence Sterling für den Piaster *Papiergeld*.
Frankreich (Paris)	82	Franken für die Onza od. den Doblon *in wirklichem Golde*.
Montevideo in baarem Gelde	pari	d. i. 100 span. Piaster wirkliches Silbergeld in Buenos-Ayres f. 100 span. Piaster wirkliches Silbergeld auf Montevideo.
Vereinigte Staaten von Nordamerika, in Dublonen	2 % Disconto	2 % Disc., d. i. 98 span. Silberpiaster für 100 Dollars auf New-York, wobei man in *Gold-Unzen* od. *Dublonen* zahlt, u. von diesen das Stück feststehend zu 16 Silberpiastern rechnet.
Rio-Janeiro	pari	d. i. 100 wirkliche span. Silberpiaster für 100 eben solche Piaster in Rio-Janeiro.
		Die Notirung mehrerer hiesigen Wechselkurse **in wirklichem Metallgelde**, wie sie hier angegeben ist, findet, namentlich auf England u. Frankreich, seit Anfang 1849 statt.
Kurs der Geldsorten.		
Spanische Onzas oder Dublonen:		
am 13. Juli 1850	250 à 252	hiesige Papierpiaster für 1 span. Onza od. Dublone (also für eine spanische vierfache Pistole à 16 Pesos duros = 64 Pesos duros).
am 6. September 1851	390 à 395	
am 31. August 1852	262	
Sogen. patriotische Onzas od. Dublonen:		
am 13. Juli 1850	$247\frac{1}{2}$ à 249	hiesige Papierpiaster für 1 patriotische Onza oder Dublone.
am 31. August 1852	261	
Spanische harte Thaler in 1850	$14\frac{7}{8}$ à 15	hiesige Papierpiaster für 1 Stück span. Peso duro (harter Thaler) u. für 1 Stück patriotischen Peso oder Thaler (Peso patrio — patriotico).
am 15. August 1851	$19\frac{1}{4}$	
am 27. März 1852	$16\frac{3}{4}$	
Patriotische Thaler, in 1850	$13\frac{3}{4}$ à 14	
am 27. März 1852	$16\frac{3}{4}$	

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die spanischen Wechselgesetze waren sonst in Wirksamkeit und die *Ordonnanzen von Bilbao* bestanden bis in die neueste Zeit, wo man gewöhnlich bei Handelsstreitigkeiten das französische Handelsgesetzbuch zu Rathe zieht. Uebrigens ist man noch in Erwartung eines eigenen Handelsgesetzbuches der Republik.

Staatspapiere.

1) *Auswärtige* oder *englische Schuld.* Sie besteht in der 6proc. Anleihe von 1824 bei Baring Brothers u. Comp. in London, im Betrage von 1 Million Pfund Sterling. Die Obligationen lauten an den Inhaber und zu 500 Pfund Sterl. Zinstermine: 12. Jan. und 12 Juli. Seit 12. Juli 1827 ist die Zinszahlung unterblieben, und erst nach Aufhebung der bekannten langen Blokade ist mit Zahlung von monatlich 5000 Piastern wieder begonnen worden, den Zinsenrückstand zu mindern, welcher den ursprünglichen Kapitalbetrag beinahe erreicht hat. Den Kurs der Obligationen in London siehe unter diesem Artikel. In neuerer Zeit sind die Finanzen des Staates günstig. — 2) *Inländische Schuld.* Dieselbe wird bald getilgt sein; ihre Obligationen stehen in Buenos-Ayres nahe an pari. Sie wurde i. J. 1821 auf 4½ Millionen Piaster festgestellt, mit 6 u. 4proc. Verzinsung; neuere Zwangsanleihen vermehrten sie bis auf 54'360'000 Piaster, wovon zu Anfang 1850 noch etwa 14½ Millionen Piaster ungetilgt waren. Es existiren auch *Schatz-Obligationen* als schwebende Schuld.

Maasse und Gewichte des Freistaates.

Sie sind *ursprünglich* die *spanisch-kastilischen*, aber hier selbständig geordnet und normirt, und zum Theil von den kastilischen wesentlich abweichend.

Längenmaass. Einheit ist die *Vara* (Elle), welche hier (wie in den ehemal. span.-amerikan. Kolonien überhaupt) grösser als die wahre kastilische, nämlich = 0,866 Meter = 383,894 paris. Lin. = 1,03713 wahre span.-kastil. Varas. — Der *Pie* oder Fuss ist das Drittel der Vara, also = 0,2889 Meter = 127,965 paris. Lin. = 1,03713 wahre span.-kastil. Fuss. — Die *Eintheilung* der Längenmaasse siehe unter MADRID. — Man verkauft Manufakte sehr häufig auch nach dem *englischen Yard.*

Wegemaass. Die *Cuadra* hat 150 Varas oder 450 Fuss, die *Legua* (Meile) 40 Cuadras, oder 6000 Varas, oder 5196 Meter. — Die *Seemeile* (Legua maritima) ist die aller seefahrenden Nationen = $1/_{60}$ geogr. Grad; siehe LONDON und PARIS.

Flächenmaass. Für *Ackerländereien* dient die *Suerte de chacra*, welche in der Stadt Buenos-Ayres 19'600 Quadrat Varas = 147 franz. Aren, auf dem Lande aber 10'000 Quadrat-Varas = 75 Aren hat. Für *Weiden* dient die *Quadrat-Legua*, aber auch die *Suerte de estancia*, welche Letztere = 27'000 Quadrat-Varas oder ¾ Quadrat-Leguas = 202½ Aren. — Die *Bauflächen* bestimmt man vorzüglich nach *Cuadras* (von 150 Varas) der Länge und Breite; auch dient dafür die *Manzana*, welche der obigen städtischen Suerte de chacra gleich ist.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 4 Cuartillas = 9856 hiesige Kubik-Zoll = 137,20 Liter = 6916,5 paris. Kubik-Zoll = (2,50365 oder ziemlich genau) 2½ wahre span.-kastil. Fanegas. — *Getreide, Salz, Kohlen* u. *Kalk* werden nach der *gestrichenen* Fanega verkauft, der *unenthülste Mais* aber nach der *gehäuften* Fanega, welche man = 2 gestrichenen Fanegas rechnet. — Der *Lastre* (die Last) hat 2 Toneladas (Tonnen), oder 4 Cahices, oder 15 Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Einheit ist der *Frasco* (die Flasche), welcher = 170⅝ hiesige Kubik-Zoll = 2⅜ Liter = 119,74 paris. Kubik-Zoll. Der *Frasco* hat 2 Medios (Halbe) zu 2 Cuartos (Viertel) à 2 Octavos (Achtel). Der *Barile* (das Fass) von 4 Canecas oder 32 Frascos = 76 Liter. — Die *Pipa catalana* (katalonische Pipe) hat 4 Cargas (Fuder) zu 16 Cortagnes (Cortanes) à 3 Frascos, also 192 Frascos oder 6 *hiesige* Bariles = 456 Liter. (Dieses Maass ist also kleiner als das wahre katalo-

nische.) — Man kauft Flüssigkeiten auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon*; siehe London. Man rechnet dann in der Praxis die katalon. Pipe = 128 Gallons, also 2 Gallons = 3 Frascos. Auch behandelt man Flüssigkeiten, namentlich Oel, nach dem *Gewicht*.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* ist die Schwere von 33 hiesigen Kubik-Zoll destillirten Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit, also = 459,367 Gramm = 1,01274 engl. Pfd. avdp. = 0,99833 wahre span.-kastil. Pfund. Die *Libra* hat 2 Marcos zu 8 Onzas (Unzen) à 16 Adarmes à 36 Granos. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras = 45,9367 Kilogramm = 91,8735 deutsche Zollpfund = 101,274 engl. Pfd. avdp. (In der *Praxis* rechnet man hier den Quintal = 46 Kilogramm = 101 1/2 engl. Pfund = 95 hamburger Pfund.) — Die *Tonelada* (Tonne, Last) hat 20 Quintales = 918,735 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der obige *Marco* = 229,684 Gramm. *Gold* verkauft man gewöhnlich nach dem *Castellano* von 1/50 Marco (vergl. Madrid).

Probirgewicht ist das *spanische*; siehe Madrid.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libra* oder das Pfund desselben hat nur 12 der obigen Onzas oder 3/4 Handelspfund = 344,5255 Gramm. Die *Libra* hat 12 Onzas zu 8 Drachmas à 3 Escrupulos à 2 Ovalos à 12 Granos, also 6912 Granos. (Vergl. Madrid.) Die Onzas und Granos sind denen des Handelsgewichts gleich.

Platzgebräuche.

Verkaufsnormen: Die Preise fast aller Waaren verstehen sich in *Papiergeld*, und zwar für Ochsen- und Kuhhäute, gesalzene pr. Pesada von 60 Pfund, do. getrocknete und Kalbfelle pr. Pesada von 35 Pfund; Pferdehäute pr. 1 Stück (gesalzene in *Silbergeld*); Ziegenfelle pr. Dutzend (in *Silbergeld*); Schaffelle pr. Dutzend, auch pr. 30 Pfund (Letzteres besonders für gewaschene, für feine und Mestizos); Nutriafelle und Straussfedern pr. Pfund; Chinchillafelle pr. Dutzend; Ochsen- und Kuhhörner pr. 1000 Stück; Pferdehaare, Talg und Wolle pr. Arroba (gewaschene Cordova-Wolle in *Silbergeld*); trocken gesalzenes Fleisch, Tauwerk, Steinkohlen, Häute-Abfall pr. Quintal; nordamerikanisches Mehl pr. Fässchen von 196 engl. Pfd. (avdp.) Netto; holländ. Käse pr. Dutzend. Branntwein (Genever) in Flaschen pr. Dutzend Flaschen. Salz pr. Fanega (von 290 bis 300 Pfund an Gewicht), und zwar jetzt gewöhnlich in *Silbergeld* (Reales Silber). *Kalk*, einheimischer, pr. Fanega (von 8 bis 8 1/2 Arrobas an Gewicht), franz. und genues. pr. 100 Pfund. Stabholz in *Silbergeld*, und zwar von der Ostsee kommendes pr. 1000 Fuss; Brennholz pr. Fuss; Fliesen pr. englisches Yard.

Einfuhrwaaren verkauft man auf 2 bis 3 Monate *Zeit*, aber auch auf längern Credit, hiesige *Erzeugnisse* gegen *baare Zahlung*. — Bei einigen Einfuhrartikeln wird bisweilen eine *Courtage* von 1/2 Procent berechnet. Bei Einkauf hiesiger Produkte beträgt dieselbe 1/2 Proc. für den Kauf und 1/2 Proc. für Empfangen, zusammen 1 Proc. — *Wechselcourtage* 1/4 Proc.

Bank.

Eine durch englische Actionäre errichtete und i. J. 1822 eröffnete Bank wurde einige Jahre später durch die *Nationalbank* (Banco nacional) ersetzt, welche durch das Gesetz vom 28. Januar 1826 in's Leben gerufen wurde. Sie hatte 10 Millionen Silberpiaster Kapital und gab auch *Noten* aus, die aber schon i. J. 1835 auf 7 1/2 Piaster in Noten für 1 Silberpiaster gesunken waren. Im J. 1835 betrug das Stammkapital der Bank nur noch 5 Millionen Silberpiaster, und sie hatte damals 15'283'540 Piaster Noten und 410'351 Piaster eigens für sie geprägtes Kupfergeld in Umlauf. Die Regierung schuldete ihr damals mehr als 20 Millionen Piaster. Im Jahre 1837 bemächtigte sich der nun gefallene Präsident Rosas der Bank und begann nun mit der Entwicklung eines Papier-

geld-Systems (s. oben), welches zwar das kräftigste Mittel zur Aufrechthaltung seiner Gewalt gewesen ist, aber Vermögen und Credit der Bewohner vernichtet, und den Wechselkurs auf das Ausland aufs Ungünstigste gestaltet hat. Den Höhepunkt dieses Systems bildete das Gesetz vom 16. Jan. 1846, wodurch die willenlose Abgeordnetenkammer die Regierung ermächtigte, monatlich bis zur Aufhebung der Blokade 2'300'000 Piaster in Papier auszugeben; hierdurch vermehrte sich dieses unfundirte Papiergeld bis auf 105 Mill. Piaster. Die Bank blieb das blosse Mittel der Finanzhilfe. Siehe übrigens oben die Rubrik *Papiergeld*.

BÜNDEN, siehe Graubünden.

Bukarescht,

Bukarest, *Bucharest*, Haupt- und Handelsstadt der Walachei, an der Dumbowitza. 100'000 Einwohner.

Rechnungsart, umlaufende Münzen und Zahlwerth.

Die hier gewöhnliche Rechnungsweise ist *nach Lee oder walachischen* (ursprünglich *türkischen*) *Piastern zu* 40 *Paralle oder Para*, und Letztere (die Para) werden auch oft noch eingetheilt in 3 Asper (also der Piaster oder Lee in 120 Asper). — Die *Asper* heissen hier auch *Bari* oder *Bans*.

Münzen werden weder in der Walachei, noch in der Moldau geprägt. *Die hier kursirenden Münzen* bestehen meist in deutschen Geldsorten, besonders in *kaiserlichen Dukaten* zu veränderlichen Preisen, in österreichischen und andern deutschen *Conventionsthalern*, *Zwanzigern* oder Kopfstücken Conventions-Kurant, *in russischen Silberrubeln*, dann auch wohl in verschiedenen türkischen Münzsorten, besonders türkischen Goldmünzen.

In 1843 war der Kurs der vorkommenden Geldsorten *in der Walachei u. Moldau* — welcher beiden Länder Währungen im Durchschnitt zu einander in dem Verhältniss von 8 zu 9 = 100 zu 112½ stehen — dergestalt notirt, dass z. B. der österr. *Dukaten* in der *Walachei* 31½ à 32 Piaster, in *der Moldau* aber 35½ à 36 Piaster galt; der spanische Piaster in der Walachei 13 Piaster, in der Moldau etwa 14¾ à 15; der *russische Silberrubel* in der Walachei 10½ à 11 Piaster, in der Moldau 12½; der *Zwanziger* in der Walachei 2½ à $2^3/_{10}$, in der Moldau $2^3/_5$.

Zur grossen Belästigung der Einwohner besteht für die *Staatskassen* ein anderer und meist um $^1/_9$ bis $^1/_7$ niedrigerer Kurs der anzunehmenden Geldsorten, als diese Sorten im gewöhnlichen Verkehr haben, und es fand bisher sogar die eigentliche Landesmünze, *die türkischen Münzsorten*, hier in den Regierungskassen keine Annahme, ihres schlechten Gehaltes etc. wegen. Der Abgabenpflichtige darf vor den Beamten *nur mit österreichischen Dukaten*, *Zwanzigkreuzern* und *russischen Silberrubeln* erscheinen, denn illegales Geld wird ohne bedeutenden Abzug nicht angenommen. Es bestehen nun hier und in der Moldau besondere *Geldtarife* für die Normen der Annahme der fremden Münzen.

Der *Zahlwerth* ergibt sich am besten aus dem Stande des Kurses, welcher in Wien auf Bukarescht (zu 31 Tagen nach Sicht) notirt wird. Am 12. November 1852 stand dieser Kurs auf 237½ walachische Para für 1 Gulden in wiener Banknoten und gleichzeitig der Verlust dieser Letztern gegen Silber (das Silberagio) auf 15½ bis 15¾ Procent, woraus (das Silberagio zu 15¾ Procent angenommen und von der Wechselfrist abgesehen) 137,453125 Lee oder walachische Piaster auf die kölnische Mark fein Silber sich ergeben, wofür aber, da jener Kurs einigermassen wechselt, für unsern Zweck unbedenklich 140 walach. Piaster anzunehmen sind (während man noch vor wenig Jahren

$152\frac{1}{2}$ Piaster der Walachei auf die köln. Mark fein Silber rechnete.) *Der Silber- u. Zahlwerth für den hiesigen Piaster* ist sonach zu 140 wie folgt:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thaler- od. 21-Guldenfusse: 0,1000000 Thlr. = 3 Sgr.
b) im 20-Guldenfusse: = $\frac{1}{7}$ Fl. = 0,142857 Fl. = 8 Xr. 2,286 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 0,175000 Fl. = 10 Xr. 2,000 Pf.

Nach dem politischen Statut der Staaten Walachei und Moldau, dem sogenannten Réglement organique, sollen *gesetzlich* gelten: der russische Silber-Rubel $10\frac{1}{2}$ Piaster, der österr. Gulden $6\frac{3}{4}$ Piaster, sowie demgemäss der österr. Conv.-Speciesthaler oder Doppelgulden $13\frac{1}{2}$ Piaster, das 20-Kreuzerstück $2\frac{1}{4}$ Piaster. Nach jener Würdigung des Silber-Rubels betragen $136\frac{1}{2}$ walach. Piaster, nach derjenigen der österr. Silbermünzen aber 135 walach. Piaster eine köln. Mark fein Silber. — Nach dem Réglement organique sollen ferner *gesetzlich* gelten: das türkische goldene Jermilik (von 20 türk. Piastern) $12\frac{1}{4}$ walach. Piaster, der *Dukaten* $31\frac{1}{2}$ Piaster oder 3 russ. Silber-Rubel.

Der obengedachte *bisherige* Unterschied zwischen der *walachischen* und *moldauischen* Valuta ist durch eine Verfügung der moldauischen Regierung vom 1./13. Nov. 1852 *aufgehoben*, indem die vorhin gedachte Anordnung des Réglement organique dadurch wieder zur Geltung gebracht und mithin die moldauische Währung der walachischen *gleichgestellt* worden ist; siehe Jassy.

Als *Scheidemünze* kursiren in der Walachei die *österreichischen* 6- *und* 3-*Kreuzerstücke* und die *österreichischen Kupfermünzen.* Dieselben wurden im Juni 1851 in ihrer früheren Geltung herabgesetzt, und eine abermalige Herabsetzung erfuhren sie im April 1852 durch fürstliche Verordnung. Nach Letzterer sollen fernerhin gelten: das *silberne 6-Kreuzerstück* (wie vorher): 22 Para; das *silberne 3-Kreuzerstück* (der sogenannte Silbergroschen, hier *Firfirik* genannt): 13 Para (vorher $13\frac{1}{2}$); — in *Kupfer*: der *Münzkreuzer* (Kreuzer Conventionsgeld): 4 Para (vorher $4\frac{1}{2}$); der *halbe Münzkreuzer* (wie vorher): 2 Para; der *Viertelmünzkreuzer* (wie vorher): 1 Para; das mit 30 Kreuzer bezeichnete kupferne sogenannte *Zweigroschenstück*: 9 Para (vorher 10); das kupferne *Groschenstück*, sowohl das mit 15 Kreuzer als das mit 3 Kreuzer bezeichnete: $4\frac{1}{2}$ Para (vorher 5); das mit 3 Kreuzer bezeichnete alte *Zweikreuzerstück*: 3 Para (vorher $3\frac{1}{2}$); der alte *Scheinkreuzer* (Kreuzer Scheingeld): $1\frac{1}{2}$ Para (vorher 2). — *Ausser den genannten Silber- u. Kupfermünzen darf keine Scheidemünze im Fürstenthum umlaufen.*

Kursverhältnisse. — *Die Wechselkurse* haben folgende Stellung:

1) *auf Galatz:* ± $44\frac{10}{40}$ ($44\frac{1}{4}$) Piaster hier für 1 Dukaten in Galatz;
ferner auch: ± $3\frac{5}{40}$ ($3\frac{1}{8}$) hiesige Piaster für 1 Zwanziger (20 Kr. Conv.-Kur.) dort.
2) *auf Marseille:* ± $3\frac{23}{40}$ Piaster hier (= 3 Piaster 23 Para) für 1 Franken in Marseille.
3) *auf Wien:* $5\frac{15}{40}$ ($5\frac{3}{8}$, *früher:* $9\frac{15}{40}$) hiesige Piaster für 1 Gulden sogenannte Conv.-Münze (Banknoten) in Wien, *à* 3 *Monate dato.*

Vergl. Braila, wo aber die Kurse bis jetzt häufig auch nach der bisherigen Norm von Galatz notirt wurden, sowie man daselbst auch die *Waarenpreise* oft in galatzer Piastern stellt, welche besondere galatzer Währung aber mit 1./13. Jan. 1853 aufgehört hat (s. Galatz).

Die Credite, welche bei Aufträgen aus dem Auslande hierher ertheilt werden, erfolgen in der Regel auf *Wien, Triest, Genua, Marseille* und *London,* à 3 Monate dato; *auf Odessa* zu 10 bis 15 Tagen nach Sicht.

Sowohl in der Walachei als Moldau ist *das französische Handelsgesetzbuch* eingeführt, mit geringen Modifikationen, indem z. B. das am 1. Jan. 1841 in Kraft getretene walachische Handelsgesetzbuch die Ausstellung von *Usowechseln nicht* erlaubt. *Das gerichtliche Verfahren* ist seit 1831 durch das *„Réglement organique"* von *Kisselew* geregelt.

Staatspapiere. In der neuesten Zeit hat der Staatsschatz verschiedene Handdarlehen zu 12 Proc. Zinsen aufgenommen; im Juni 1850 sind dieselben in 10proc. Staatsschuldscheine umgeschrieben worden (10 Proc. ist der landesgesetzliche Zinsfuss).

Maasse und Gewichte der Walachei.

Längenmaass. Die *Klafter* (Stingene, Stündjen, Stângène) hat 10 Fäuste (Puhm, Palma) oder Fuss zu 10 Finger (Degiti, Detjette) à 10 Linien und ist = 78 engl. Zoll = 1,981 Meter = 878¼ paris. Lin. Der *Fuss* = 7,8 engl. Zoll = 0,1981 Meter = 87,825 paris. Lin. — Die *Praschtschine* = 18½ Fuss.

Die *Elle* ist zweierlei: 1) Der *Khalibi* (Halibiu) oder Cotu für Tuche- und Seidenwaaren = 26,85 engl. Zoll = 0,6820 Meter = 302,3 paris. Lin. — 100 *Khalibi* = 102,2549 preuss. Ellen = 87,5213 wiener Ellen. — 2) Der *Endaseh* (Endazé, Endesch) für alle andere Wollenzeuge, für Baumwollen-, Leinen- und Hanfgewebe = 25,24 engl. Zoll = 0,6411 Meter = 284,2 paris. Lin. 100 *Endaseh* = 96,1234 preuss. Ellen = 82,2733 wiener Ellen. — Es sind *nahebei* 17 Khalibi = 18 Endaseh.

Wegemaass. Die *Meile* hat 4000 Klaftern = 7924 Meter = 1,07 deutsche (geogr.) Meilen. 14,022 walach. Meilen = 1 mittler geogr. Grad. Die *Post* hat 2 Meilen.

Feldmaass. Der *Pogone* ist 24 Praschtschinen lang und 6 Praschtschinen breit, hat also 144 Quadrat-Praschtschinen = 30,225 franz. Aren. Der preussische Konsul in Galatz gibt denselben aber (im Juni 1851) = circa 325 preuss. Quadrat-Ruthen an, d. i. = 46,100 franz. Aren.

Getreidemaass. Die *Banniza* ist ein Maass, welches an *Gewicht* 11 Oken Weizen, 11 Oken Buchweizen, 11 Oken Hirse und 11 Oken Gerste, *zusammengemengt*, enthalten kann, von diesem Gemenge also 44 Oken fasst. 8 Bannizi machen das *Kiló*, an Gewicht 352 Oken. (Das Kiló ist übrigens in der Walachei verschieden, im Innern des Landes nur halb so gross. In Krajova u. a. O. verkauft man das Getreide nach einem *Centner* von 100 Oken.) An Rauminhalt rechnet man die *Oka* = 1,278 Liter. *Hiernach* wäre das *Kiló* von 352 Oken = 4½ franz. Hektoliter, nach den Ermittelungen des preussischen Konsuls in Galatz (im Juni 1851) ist dagegen das *walachische* Kiló (in Braila etc., deren man in der Praxis 2 = 3 moldauische Kiló rechnet) beinahe 12½ preuss. Scheffel gross, also = circa 6⅚ franz. Hektoliter; diese Angabe wird von andern Seiten bestätigt. Im Verkehr rechnet man 2 walachische Kiló = 3 moldauische Kiló. In *Braila* theilt man auch (wie in der Moldau) das walachische Kiló (v. 352 Oken) in 20 Bannizi.

Flüssigkeiten werden auf der Grundlage des *Gewichts* verkauft, man hat aber *Maasse* für die entsprechenden Grössen: die Oka zu 4 Litra à 100 Dramm. Ein grösseres Maass ist die *Wadra* (Viadra, Wedro) von 10 Oken, welche an Rauminhalt = 10,95 franz. Liter = 552 paris. Kubik-Zoll = 9,5631 preuss. Quart = 7,7378 wiener Maass. Hiernach die Flüssigkeits-*Oka* = 1,095 franz. Liter. Der preussische Konsul in Galatz fand jedoch (im Juni 1851) die Flüssigkeits-Oka (von Braila) = 1,1127 preuss. Quart, also = 1,274 franz. Liter.

Gewicht. Die *Oka* von 4 Litra zu 100 Dramm (Drachmen) = 1283,474 Gramm = 2,74416 preuss. Pfd. = 2,29187 wiener Pfd. = 0,998375 türkische Oken. Man rechnet sie in der Walachei der türkischen Oka gleich. — Der *Kantar* (Centner) hat 44 Oken = 56,473 Kilogramm. Es soll auch ein Kantar von 45 Oken vorkommen.

Handelsanstalten. — *Handelsgericht* und *Handels-Appellations-Gerichtshof.*

BUSCHIR, siehe PERSIEN. — CACHAO, siehe COCHINCHINA.

Cadiz,

Cadix, wichtigste Seehandelsstadt Spaniens, am Meerbusen gleiches Namens, auf der Insel Leon, in der andalusischen Provinz Sevilla, befestigt. 75'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse *im Allgemeinen wie in Madrid und Spanien überhaupt*; doch rechnete man bisher in Cadiz vorzüglich

nach *Reales de plata (antiguos) od. alten Silberrealen zu* 34 *Maravedis od.* 16 *Cuartos.* Man theilte diese Silber-Realen im grossen Geschäftsverkehr auch wohl bloss *in Achtel* ein. — Uebrigens ist die hiesige Währung die *kastilische*, in welcher *der spanische Silberpiaster, Peso duro od. Peso fuerte*, nach bisheriger Ausbringungsart, zu $10^5/_8$ Reales de plata (antiguos) oder zu 20 Reales de vellon gerechnet wird.

Von Wechselmünzen, wie sie hier noch vorkommen, wird der *Doblon de plata antiguo* (die alte Wechselpistole) zu 4 Pesos de plata antiguos, oder 4 alte Wechselpiaster = 32 Reales de plata antiguos gerechnet, und es vergleichen sich überhaupt:

375 Reales de plata antiguos (alte Silber-Realen) mit 34 Ducados de cambio;
17 - - - - - - - - mit 32 Reales de vellon und
17 Pesos de plata antiguos (alte Wechselpiaster) mit 256 Reales de vellon.

Bei Wechselziehungen (Tratten) wird hier der Ducado de cambio (Wechseldukaten) öfters *in* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros* eingetheilt.

Cadiz wechselt auf Madrid und Sevilla, nach Verhältniss der Wechselfrist, zu ± $^1/_4$ bis 1 Procent Gewinn oder Verlust. — *Auf Paris und Frankreich* überhaupt wechselte Cadiz bisher in anderer Weise als Madrid, und zwar zu ± $81^1/_2$ à $^3/_4$ Sous de Franc (à 5 Centimen) für 1 Peso de plata antiguo von $15^1/_{17}$ Reales de vellon, zu 60 u. 90 Tagen = 2 und 3 Monate dato. — *Der Kurs auf Genua* ward bisher in gleicher Weise, nämlich *in Soldi nuovi* (à 5 Centesimi) für 1 alten spanischen Wechselpiaster notirt; indess scheint man in neuester Zeit mehr und mehr auf die in Madrid üblichen Kursnormen überzugehen.

In Betreff der bisherigen wie der neuen (seit dem Münzgesetz vom 15. April 1848) Ausmünzungsart Spaniens ist ganz auf Madrid und die *Münztabellen* zu verweisen.

Wegen des *Wechselrechtlichen* siehe Madrid.

Papiergeld.

Die seit 1847 hier bestehende Bank gibt *Banknoten* zu 500, 1000, 2000 und 4000 Realen aus; siehe unten die Rubrik „*Bank.*"

Maasse und Gewichte

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); s. Madrid. Bis dahin gelten die unter Madrid aufgeführten *kastilischen*; abweichend ist jedoch das *Getreidemaass*. Die *Fanega* kommt nämlich in Cadiz etwas grösser aus als die genaue kastilische und ist = 55,33008 Liter = 2789,32 paris. Kubik-Zoll. Sie wird in 12 Celemines oder Almudas zu 2 Medios (Halben) à 2 Cuartillos à 4 Raciones getheilt. Der *Cahiz* hat 12 Fanegas. (Siehe Madrid.)

100 *Fanegas* in Cadiz =

24,8834	baiersche Schäffel.	100,9673	kastilische Fanegas.
74,6656	bremer Scheffel.	100,6706	preuss. Scheffel.
19,0281	engl. Imp.-Quarters.	26,3600	russ. Tschetwert.
55,3301	franz. Hektoliter.	66,4090	venedig. Staja.
100,6706	hamburger Fass.	89,9610	wiener Metzen.

Die *Last* (Lastre) Salz hat 4 Cahices des Getreidemaasses.

Die *Bota Wein* und *Branntwein* hat 30 Cantaras, die *Pipa* 27 Cantaras. — Die *Bota Oel* hat $38^1/_2$, die *Pipa Oel* $34^1/_2$ Arrobas menores (kleine Arr.). — Siehe übrigens Madrid.

Platzgebräuche. *Tara.* Man rechnet gewöhnlich die *wirkliche*, bei *Cochenille* 22 Onzas (= $1^3/_8$ Pfd.) pr. Serone.

Bank. Die im J. 1847 auf Actien gegründete Bank, *Bank von Cadiz*, beschäftigt sich mit *Discontiren*, *Vorschüssen* auf edle Metalle, Staatspapiere u. a. Waaren, *laufenden Rechnungen und Depositen* und gibt auch (bis zum Belaufe des vorhandenen Effektivkapitals) *Noten* zu 4000, 2000, 1000 und 500 Reales de vellon aus, von welchen im September 1850 für 10'848'000 Reales de vellon in Umlauf waren. Das Nominalkapital be-

trägt 100 Millionen Reales de vellon, das durch die ausgegebenen Actien vertretene aber (Ende 1849) nur 49'682'000 Reales de vellon; die Bank hat eine grosse Anzahl Actien zurückgekauft. Sie darf in Andalusien Zweigbanken errichten.

Handelsanstalten etc.

Entrepot. Assekuranz-Anstalt. Cadiz-Marseille-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Freihandelsverein („Associacion mercantil"). *Schiffswerfte.*

CAGLIARI, siehe SARDINIEN, die Insel.

CAIRO, CALCUTTA, CALICUT; siehe KAIRO, KALKUTTA, KALIKUT.

Californien,

Halbinsel im westlichen Nordamerika, politisch eingetheilt in *Hoch-* od. *Obercalifornien* und in *Niedercalifornien*. *Obercalifornien*, durch seinen Goldreichthum berühmt, bildet jetzt einen Staat der nordamerikanischen Union, während Niedercalifornien grösstentheils zu den mexikanischen Freistaaten gehört. Die Hauptstadt Obercaliforniens ist die Hafenstadt *San Francisco* am Stillen Meere, mit 70'000 Einw. Wegen *Niedercaliforniens* siehe MEXIKO. Das Folgende bezieht sich auf *Obercalifornien*.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man *rechnet* gegenwärtig ganz wie in NEW-YORK; siehe diesen Artikel. *Münzen* und *Zahlwerth* siehe gleichfalls unter NEW-YORK.

In *Californien* bestehen (in 1851) *vierzehn Privat-Münzstätten*, welche *Goldmünzen* prägen; es ist darüber aus den Untersuchungen der Hauptmünzstätte der Vereinigten Staaten zu Philadelphia Folgendes zu bemerken:

1) Die mit „*N. G. & N.*" bezeichneten Münzen (seit 1849) haben sich aus der Prägung von 1849 zu 870, 880 und 892 Tausendtheilen (= 20 Karat 10,56 Grän; 21 Karat 1,44 Grän; 21 Karat 4,896 Grän) fein gezeigt, haben das gesetzmässige Gewicht der Staatsmünzen, von dem sie in den untersuchten Stücken nicht über 1 Troy-Grän abweichen, sind aus dem von der Natur gelieferten Golde, welches etwas Silber enthält, ohne weiteren Zusatz geprägt und bestehen in halben Eagle- od. 5-Dollars-Stücken. Im Vergleich zum goldenen Nationalgelde sind sie demnach bezüglich 4 Dollars 83 Cents, 4 Dollars 89 Cents und 4 Dollars $95\frac{1}{4}$ Cents, ohne das Silber werth, welches allein pro Stück noch $2\frac{1}{4}$ Cents beträgt. Diese Münze ist gut geprägt, enthält die Inschriften: „Volles Gewicht des halben Adlers" (Full weight of Half Eagle), „N. G. & N.", „San Francisco" um die Jahrzahl einerseits, und: „California-Gold ohne Zusatz" (California Gold without alloy) um den Adler mit dem Unionswappen anderseits.

2) Die Münzstätte der „*Oregon-Wechsel-Gesellschaft*" (Oregon Exchange Company) gibt Stücke zu 10 und zu 5 Dollars aus, die nach der Inschrift bezüglich 260 u. 130 Grains (englische Troy-Grän) „einheimischen Goldes" (Native Gold) an Gewicht haben sollen. Das untersuchte 5-Dollars-Stück wog nur $127\frac{1}{2}$ Troy-Grän = 8,262 Gramm, war 878 Tausendtheile (= 21 Karat 0,864 Grän) fein und enthielt nur den natürlichen Silberzusatz. Im Vergleich mit der Nationalgoldmünze ist also sein Werth 4 Dollars 82 Cents, und mit Berücksichtigung des Silbergehalts noch $2\frac{1}{2}$ Cents mehr. Diese Münzen sind nicht gut geprägt; sie zeigen einen Biber im Gepräge.

3) Die von der „*Miners' Bank, San Francisco*" (ohne Jahrzahl) geprägten 10-Dollars-Stücke wiegen durchschnittlich $263\frac{1}{2}$ Troy-Grän = 17,0745 Gramm und sind etwa 865 Tausendtheile (= 20 Karat 9 Grän) fein; ein Theil der Legirung ist Kupfer. Der mittlere Werth ist 9 Dollars 87 Cents bis etwa nur 9 Dollars 75 Cents. Das Gepräge ist etwas flach und zeigt den Adler mit dem Wappen der Union.

4) Die Prägung von *Moffat & Comp.* (seit 1849), Stücke zu 10 und 5 Dollars, ist eine Nachahmung der Nationalmünzen, denen sie ausserordentlich ähnlich ist. Das Stirnband der Freiheitsgöttin trägt (statt „Liberty") die Inschrift „Moffat & Co.", die Wappenseite zeigt die Legende: „S. M. V. California Gold", d. h. „Standard Mint Value California Gold" (Normalmünzwerth, calif. Gold). Eine grosse Zahl untersuchter 10- u. 5-Dollars-Stücke von 1849 u. 1850 wurde zu 897 Tausendtheilen (= 21 Karat $6\frac{1}{2}$ Grän) fein befunden und im durchschnittlichen Gewicht für das 10-Dollars-Stück von $258\frac{1}{4}$ Troy-Grän = 16,734 Gramm. Im Vergleich mit der Nationalgoldmünze ist daher der Werth des *Zehn*-Dollars-Stückes dieser Art 9 Dollars 97,7 Cents; der des *Fünf*-Dollars Stückes ist durchschnittlich voll zu 5 Dollars anzunehmen.

5) Die mit „*J. S. O.*" (angeblich Dr. Ormsby aus Pennsylvanien meinend) bezeichneten Münzen sind 10-Dollars-Stücke. Feingehalt 842 Tausendtheile (= 20 Karat $2\frac{1}{2}$ Grän), Gewicht $258\frac{1}{2}$ Troy-Grän = $16\frac{3}{4}$ Gramm. Werth also, im Vergleich zur Nationalgoldmünze, 9 Dollars 37 Cents.

6) Die Münzung von *Templeton Reid* besteht in 25- und 10-Dollars-Stücken, bezüglich 649 und 260 Troy-Grän = 42,054 und 16,848 Gramm schwer. Sie wurden, da sie bloss in Einem Exemplare vorlagen, nicht eingeschmolzen, scheinen aber aus natürlichem Golde (wie die unter Nr. 1 aufgeführten) geprägt zu sein, sodass ihr Werth beziehungsweise auf 24 Dollars 50 Cents und 9 Dollars 75 Cents geschätzt werden kann.

7) Die *Cincinnati- Minen- und Handels-Gesellschaft* (Cincinnati Mining and Trading Company) in Californien hat (i. J. 1849) 20- und 10-Dollars-Stücke geprägt. Gewicht bezüglich 258 u. 132 Troy-Grän = 16,718 u. 8,553 Gramm. Bei ihrer Seltenheit gilt das Nämliche wie bei den vorigen (Nr. 6), und sie sind auf beziehungsweise 9 Dollars 70 Cents und 4 Dollars 95 Cents im Werthe zu schätzen.

8) Die 10- und 5-Dollars-Stücke der „*Pacific Company*" (von 1849) sind sehr unregelmässig im Gewicht und gering im Feingehalt. Ein 10-Dollars-Stück wog 229 Troy-Grän = 14,839 Gramm, ein 5-Dollars-Stück 130 Troy-Grän = 8,424 Gramm; ein drittes hatte einen Feingehalt von 797 Tausendtheilen (= 19 Karat 1,536 Grän). Nach diesen Verhältnissen wäre das grössere Stück 7 Dollars 86 Cents, das kleinere 4 Dollar 48 Cents werth; aber die Schätzung ist ganz unsicher.

9) Das 5-Dollars-Stück der „*Massachusetts and California Company*" (von 1849) ist recht gut geprägt, aber anscheinend stark mit Kupfer legirt. Ein Stück wog 115½ Troy-Grän = 7,1635 Gramm; auf den Feingehalt wurde es nicht geprüft.

10) Der Münzen von „*Baldwin u. Comp.*" existiren vier Sorten: 1) Ein 10-Dollars-Stück von 1850, im Gepräge einen Reiter mit der Wurfschlinge zeigend, wies sich im Gewicht zu 263 Troy-Grän = 17,042 Gramm, im Feingehalt zu 880 Tausendtheilen (= 21 Karat 1,44 Grän) aus, im Vergleich mit der Nationalgoldmünze also 9 Dollars 96 Cents werth. — 2) Vom 20-Dollars-Stücke differirten vier untersuchte Exemplare im Gewicht zwischen 511 und 523 Troy-Grän, hundert untersuchte Exemplare dagegen waren im Durchschnitt 517 Troy-Grän = 33½ Gramm schwer; der Feingehalt wich ab von 861 bis zu 871 Tausendtheilen und war im Durchschnitt 868⅓ Tausendtheile (= 20 Karat 10⅜ Grän); der mittlere Werth also 19 Dollars 33 Cents. — 3) Das 10-Dollars-Stück von 1851 ist im Gepräge der Nationalmünze nachgeahmt, ganz wie dies bei den Münzen von Moffat u. Comp. (siehe oben Nr. 4) der Fall ist; im Stirnbande der Freiheitsgöttin steht: „Baldwin & Co." Durchschnittliches Gewicht 259½ Troy-Grän = 16,815 Gramm; durchschnittlicher Feingehalt 870 Tausendtheile (= 20 Karat 10,56 Grän); durchschnittlicher Werth 9 Dollars 72 Cents. — 4) Das 5-Dollars-Stück von 1850 ist in gleicher Form wie das vorige Stück geprägt; mittler Werth 4 Dollars 92 Cents. — Die Münzen von Baldwin u. Comp. enthalten etwas Kupfer und zwar etwa 20 Tausendtheile (= 5⅗ Grän in der Mark, oder 1/50 ihres ganzen Gewichts).

11) Die 10- und 5-Dollars-Stücke von „*Dubosq u. Comp.*" (von 1850) sind in gleicher Weise wie die letzterwähnten der Nationalmünze nachgeahmt; im Stirnbande steht: „Dubosq & Co." 1) Die 10-Dollars-Stücke wiegen durchschnittlich 262 Troy-Grän = 16,977 Gramm (also etwas mehr als die Nationalmünze gleichen Nennwerthes, welche 258 Troy-Grän wiegt); ihr Feingehalt ist 899½ Tausendtheile (= 21 Karat 7,056 Grän, also nur ein Unbedeutendes geringer als bei der Nationalmünze, welche 900 Tausendtheile od. 21 Karat 7,20 Grän fein ist); demnach der Werth 10 Dollars 15 Cents. Die Untersuchung betraf nur drei Exemplare, und diese mögen zufällig einen um ein Geringes höhern Werth als die Nationalmünze besessen haben. Im Allgemeinen sind sie den National-10-Dollars-Stücken gleich zu achten. — 2) Die 5-Dollars-Stücke (in 200 Exemplaren untersucht) wiegen durchschnittlich 130¹¹/₁₂ Troy-Grän = 8,483 Gramm, bei 887 Tausendtheilen (= 21 Karat 3,456 Grän) Feingehalt, wonach ihr Werth 5 Dollars —1/10 Cent, faktisch also 5 Dollars wäre, sodass er gleichfalls dem der National-5-Dollars-Stücke gleichsteht. — Diese Stücke sind mithin denen der Unions-Münzstätten gleichzuachten

12) Das 5-Dollars-Stück von „*Shultz u. Comp.*" von 1851 wiegt im Durchschnitt 128¾ Troy-Grän = 8,343 Gramm, bei 879 Tausendtheilen (= 21 Karat 1,152 Grän) Feingehalt; Werth also 4 Dollars 97,4 Cents. Das Gepräge ist, wie das der vorigen Stücke, dem der Nationalgoldmünzen nachgeahmt; auf dem Stirnbande liest man: „Shultz & Co."

13) Die 5-Dollars-Stücke von „*Dunbar u. Comp.*" von 1851, ebenso der Nationalmünze nachgeahmt, auf dem Stirnbande die Inschrift: „Dunbar & Co." zeigend, sind im Durchschnitt 131 Troy Grän = 8,489 Gramm schwer und 883 Tausendtheile (= 21 Karat 2,3 Grän) fein, mithin 4 Dollars 98 Cents werth.

14) Die Prägung von „*Wass, Molitor u. Comp.*", neuern Ursprungs, worüber uns nähere Nachrichten nicht vorliegen, im Verkehr den Nationalmünzen gleichgeachtet.

15) Die Münzung der *Mormonen*, obwohl dem Territorium von Utah angehörig, wird, der Nachbarschaft des Gebietes und der Ursprungsquelle des Materials wegen, nicht ungeeignet mit unter die californischen Prägungen gerechnet. Sie liefert Stücke zu 20, 10, 5 und 2½ Dollars. Obwohl in Gewicht und Feingehalt grosse Unregelmässigkeit herrscht, so stehen die verschiedenen Sorten ziemlich im Verhältniss zu einander. Der Feingehalt ist durchschnittlich 886 Tausendtheile (= 21 Karat 2⅜ Grän). Eine untersuchte Menge, im Nennwerthe von 562½ Dollars, ergab sich, verglichen mit der Nationalgoldmünze, im wirklichen Werthe von 479 Dollars 20 Cents. Hiernach wäre im Mittel das 10-Dollars-Stück nur 8 Dollars 52 Cents werth; die übrigen Sorten im Verhältniss.

Im *Feingehalt* sind, wie man aus Obigem ersieht, alle diese *Privatmünzen* nicht nur geringer als die Nationalmünzen der Vereinigten Staaten, sondern auch unter der Angabe, die sie im eigenen Stempel zeigen; meist ist auch das Gewicht ein zu geringes. In dessen Folge erliess die gesetzgebende Versammlung von Californien im April 1851 ein *Gesetz*, welches alle *Privatmünzer* für den wirklichen, ihren Münzen aufgeprägten

Feingehalt *verantwortlich* macht und sie in bezüglichen Fällen zur *Schadloshaltung* verpflichtet, oder bei deren Verweigerung zu einer Strafe von 500 bis 5000 Dollars oder 6 Monaten bis 3 Jahren Gefängniss; das Gesetz ist natürlich nicht rückwirkend.

Während die Münzen von *Moffat u. Comp.* und von *Wass*, *Molitor u. Comp.* gegenwärtig im Preise *pari* stehen, d. h. den Nationalgoldmünzen von dem nämlichen Nennwerthe im Werthe *gleich* umlaufen, *verloren* im August 1851 die der übrigen Privatmünzstätten 8 Procent (Disconto) gegen die Nationalmünzen. Letztere werden ungern genommen und sind nicht mehr in grosser Zahl im Umlaufe (siehe unten). Schon im Mai 1851 fassten die Bankiere von San Francisco den Beschluss, diese andern Privatmünzen nur noch nach dem Gewicht oder mit (damals) 5 Procent Abzug anzunehmen, da darauf bei der Umprägung in Nationalmünze 3 bis 10 Procent verloren wurden. Die Ausmünzer weigerten zu jener Zeit die Schadloshaltung.

Von Seiten der *Regierung* wird für *Californien* (bisher in dem Probiramte zu San Francisco, errichtet in Folge einer Congress-Akte von 1850) ein

Funfzig-Dollars-Stück

geprägt, welches zuerst im April 1851 in Umlauf kam. Diese Münze ist achteckig und nur mit Silber legirt. Sie wird durch das Haus Moffat u. Comp. (vergl. oben Nr. 4) (Inhaber die Herren Curtis, Ward und Perry), mit welchem ein Vertrag darüber errichtet ist, angefertigt und verausgabt und trägt den Stempel des Gold-Münzwardeins der Vereinigten Staaten für Californien: Augustus Humbert. Es gibt *zwei Klassen* dieser Münze von gleichem Werthe, aber verschiedenem Feingehalt und Gewicht:

1) zu 880 Tausendtheilen (= 21 Karat $1^{11}/_{25}$ oder 1,44 Grän) Feingehalt und $1319^{7}/_{22}$ = 1319,3 (18)... Troy-Grän = 85,49035 Gramm Gewicht.
2) zu 887 Tausendtheilen (= 21 Karat $3^{57}/_{125}$ oder 3,456 Grän) Feingehalt und $1308^{804}/_{887}$ = 1308,9064 Troy-Grän = 84,81568 Gramm Gewicht.

(Die scharfe Angabe des *Gewichts* ist hier aus dem Feingehalt *berechnet*; in der Praxis wird die Gewichtsbestimmung einigermaassen abgerundet sein.)

Diese Münzstücke tragen um den Adler die Bezeichnung ihres Werthes und Feingehaltes, sowie die Umschrift: „United States of America." Bei ihrer Schwere und Gestalt sind kleine Abweichungen vom gesetzlichen Gewicht fast unvermeidlich. — Diese Münzung soll die vorgedachten Privatmünzen in Californien unterdrückt haben. — Seit 1852 ist der gedachte Wardein A. Humbert von der Regierung der Union mit der Befugniss ausgerüstet, *für Californien* auch besondere goldene

20- *und* 10-*Dollars-Stücke*,

wie sie schon als Nationalmünze für die Union bestehen (s. NEW-YORK), durch die Herren Moffat u. Comp. prägen zu lassen, welche rund (scheibenförmig) sind, gleichfalls im Stempel seinen Namen enthalten, und um den Adler die Angabe des Werthes und Feingehaltes, sowie die Umschrift „United States of America" zeigen. Sie sind 884 Tausendtheile (= 21 Karat $2^{74}/_{125}$ oder 2,592 Grän) fein; (berechnetes) Gewicht des 20-Dollars-Stücks $525^{75}/_{221}$ = 525,3394 Troy-Grän = 34,04141 Gramm, des 10-Dollars-Stücks $262^{148}/_{221}$ = 262,6697 Troy-Grän = 17,02070 Gramm.

Die gedachten drei Geldsorten werden beim *Zollamte* in San Francisco für die Abgaben an Zahlungsstatt angenommen, doch waren sie i. J. 1851 noch kein allgemeines Zahlmittel, da die Bankiere sie nur als Depositum annahmen; auch galten sie nicht als *gesetzliches* Zahlmittel, d. h. man ist nicht zu ihrer Annahme verbunden.

Ausser den gedachten *Münzen* kommen in Californien zwei Gattungen *gestempelter Goldbarren* (Bars oder Ingots) vor, welche als *Geld* cirkuliren:

1) Die Barren von *Moffat u. Comp.* in San Francisco (vergl. oben Nr. 4 und gleich hierüber), von verschiedenen Gestalten und in Nennwerthen von etwa 9 bis 260 Dollars, ohne stete Abrundung dieses Werthes in Dollars (so liegt z. B. ein Stück zu 9 Dollars

43 Cents *Nennwerth* vor). Einige derselben haben sich bei der Prüfung etwas zu gering, andere etwas zu gut ausgewiesen. Der 16 Dollars-Barren zeigte sich durchschnittlich 15 Dollars 75 Cents werth, ist aber ungleich. Alle sind einerseits mit der gedachten Firma der Ausgeber, dem Feingehalt und Nennwerth, anderseits mit dem Gewicht bezeichnet.

2) Die Barren des Münzwardeins des Staates Californien, *F. D. Kohler*, zuerst im Mai 1850 ausgegeben, gleichfalls in verschiedenen Gestalten, und von etwa 40 bis 150 Dollars Nennwerth, ohne stete Abrundung dieses Werthes in Dollars (so liegt z. B. ein Stück zu 40 Dollars 7 Cents *Nennwerth* vor). Die i. J. 1850 ausgegebenen Stücke dieser Art fanden sich bei der Prüfung in Philadelphia um 1, auch $1\frac{1}{2}$ Proc. werthvoller (namentlich feiner) als sie sein sollten. Sie sind mit Namen und Amt des genannten Verausgabers, mit dem Gewicht, dem Feingehalt und dem Nennwerthe bezeichnet.

Eine neue Verordnung des Schatzamtes der Vereinigten Staaten verfügt, dass diese *Barrensorten* (beide) *bei den Zollämtern nicht in Zahlung angenommen werden sollen.* In einer Versammlung von Kaufleuten in San Francisco, am 9. Oct. 1852, ward ein Protest hiergegen festgestellt und beschlossen, dem Zolleinnehmer des Platzes eine Bescheinigung zu geben, wonach man ihm seinen Vorrath an allen solchen Barren zu der Zeit in legale Münze auswechseln will, wo er seinen Posten verlassen wird, wogegen jener Beamte (derzeit King) die Verantwortlichkeit der Annahme der Barren in Zollzahlungen auf sich genommen hat.

Das Probiramt der Vereinigten Staaten zu San Francisco machte im October 1852 bekannt, dass es, da das jetzt bei ihm eingelieferte Gold feiner sei als früher, künftig seine Verausgabungen (Issues; jedenfalls sind die *Barren* gemeint) in Beziehung auf den *Feingehalt* in Uebereinstimmung mit dem Münzgesetze der Vereinigten Staaten machen werde; demnach ist die betreffende Feinheit künftig immer 900 Tausendtheile = 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän.

Im Jahre 1852 ist nun in San Francisco eine förmliche *National-Münzstätte der Vereinigten Staaten* errichtet worden (das betreffende Gesetz wurde im Congress der Vereinigten Staaten im August 1852 definitiv angenommen), und es erfolgen seitdem hier die normalen Goldprägungen wie in Philadelphia; siehe New-York.

Siehe übrigens die *Münztabellen*.

Ein *Hauptzahlmittel* bildet auch der wie Geld benutzte *Goldstaub* (Gold dust), in dem Zustande, wie die Natur ihn hier liefert. Dieser sogenannte Goldstaub, d. h. die ausgewaschenen Körner, ist von verschiedenem Feingehalt, doch meist 860 bis 900 Tausendtheile (= 20 Karat $7\frac{2}{3}$ Grän bis 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän) fein und enthält gewöhnlich nur noch etwas Silber und eine Kleinigkeit Eisen als Beimischung. Verglichen mit dem National-Münzpreise des Goldes ist die englische *Troy-Unze* desselben $16\frac{1}{4}$ bis $18\frac{1}{4}$ Dollars werth, und eine neuere Schätzung (von 1851) nimmt diesen Werth zu $17\frac{1}{4}$ Dollars (=17 Dollars 25 Cents) an. Schon im Jahre 1849 diente dieser Goldstaub zur Zahlung der Bedürfnisse, und er findet seitdem eine regelmässige *Kurs*-Notirung (siehe unten). Im Jahre 1849 wurde er mit $15\frac{1}{2}$ bis $16\frac{1}{2}$ Dollars für die Troy-Unze bezahlt und vor der Errichtung des Probiramtes in San Francisco (siehe oben) war der Preis überhaupt durchschnittlich 16 Dollars; am 1. Nov. 1852 stand die Troy-Unze sogenannter *reiner Goldstaub* (clean gold dust) in San Francisco etc. auf $17\frac{1}{4}$ bis $17\frac{1}{2}$ Dollars im Preise, und diesen Preis behauptet sie auch gegenwärtig noch. (Je reiner, desto theurer ist er natürlich; so wurde z. B. am 1. August 1851 die Unze zu 16 bis 17 Dollars verkauft, indem wenige Partien so rein waren, um nur 17 Dollars dafür zu erlangen.) Während dies der bei den Bankieren giltige Preis ist, nehmen die andern Kaufleute in Zahlung für Waaren den Goldstaub gewöhnlich zu $\frac{1}{4}$ Dollar pr. Unze höher an, d. h. gegenwärtig zu $17\frac{1}{2}$ bis $17\frac{3}{4}$ Dollars.

Kursverhältnisse in San Francisco.

1) Wechselkurse. (Vom 17. Jan. 1852, wesentlich ebenso am 26. Juni u. im Aug. 1852.)

Man notirt Kurse auf:	*Wechselfrist.*	*Kurs.* (±)	*Bedeutung des Kurses.*
England (London) . . .	Nach Sicht und 10 Tage n. Sicht.	45¼ bis 46	Pence Sterling für 1 Dollar.
do.	60 Tage n. Sicht.	46½ bis 47	
Frankreich (Paris) . . .	Nach Sicht und 10 Tage n. Sicht.	4. 65 bis 4. 70	+ 4 Franken 65 bis 85 Centimen für 1 Dollar.
do.	60 Tage n. Sicht.	4. 80 bis 4. 85	
Hamburg	Nach Sicht und 10 Tage n. Sicht.	42	Schillinge Banco für 1 Dollar.
do.	60 Tage n. Sicht.	43	
Atlantische Städte (Atlantic cities) — d. i. die der Vereinigten Staaten am Atlant. Meere, nämlich: *New-York, Boston, Philadelphia* und *New-Orleans* — Bankier-Wechsel . .	Nach Sicht. 30 Tagen. Sicht. 60 - - - 90 - - -	4 % Prämie. 3 % - 2 % - 1 % -	+ 1 bis 4 Proc. Prämie od. Aufgeld, d. h. 101 bis 104 Dollars in San Francisco für 100 Dollars auf die genannten Städte. (I. d. J. 1850 u. 1851 standen diese Kurse lange Zeit auf *pari*, d. i. 100 für 100.)
Valparaiso	30 Tage n. Sicht.	3 % Prämie.	+ 3 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. 103 Dollars in San Francisco für 100 Dollars auf Valparaiso, Mexiko und Lima.
Mexiko	30 - - -	3 % -	
Lima	30 - - -	3 % -	
Havana	30 - - -	1 % -	+ 1 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. 101 Dollars in San Francisco für 100 Dollars auf Havana.
Disconto, f. beste Sicherheiten	. . . .	3 Procent.	+ 3 Proc. Wechsel-Disconto *für einen Monat*. (Kurs am 15. Juli 1852.)

Für *Rimessen* nach irgend einem Theil des europäischen Continents werden *Wechsel auf London* vorzugsweise gewählt.

2) Kurse des ungeprägten Goldes, der Gold- u. Silbermünzen. (Vom 17. Febr. 1852, wesentlich ebenso am 26. Juni und im August 1852.)

Man notirt Kurse für:	*Kurs.* (±)	*Bedeutung des Kurses.*
Goldstaub, reiner (Gold dust, clean) . .	17¼ bis 17½	Dollars für eine Unze engl. Troy-Gewicht. (S. oben.) — Dieselbe Kursnotirung findet in *Sacramento, Stockton* und *Marysville* statt. — (Ebenso am 1. November 1852.)
Amalgamirtes Gold (mit Quecksilber ausgeschieden, — Quicksilver amalgam) .	16 bis 16¼	
Goldmünzen.		
Privatmünzen von Moffat u. Comp. und von Wass, Molitor u. Comp.	Pari.	Pari, d. i. nach dem Nennwerthe, z. B. 10 Dollars für ein Zehn-Dollars-Stück u. s. w.

Man notirt Kurse für:	*Kurs.* (±)		*Bedeutung des Kurses.*
Andere californische Privatmünzen	(8 % Disc.)		± 8 Proc. Disconto, od. Verlust, d. h. ± 92 Dollars in Nationalmünzen für 100 Dollars Nennwerth in solchen Privatmünzen. Dies war der Kurs im August 1851, in den neuern Kursblättern findet er sich nicht mehr notirt (s. deshalb oben).
Span. Unzen (Ounces. Onzas), Dublonen (Doubloons, Dublones) od. Quadrupel	3 % Prämie.		± 3 Proc. Prämie od. Aufgeld über je 16 Dollars, d. i. ± 103 Dollars in Nationalmünzen der Vereinigten Staaten für 100 span. Piaster (Dollars) in vollwichtigen span. u. mexik. Unzen, das Stück derselben zunächst feststehend zu 16 span. Piastern gerechnet, sodass die ± 103 Dollars sich für 6¼ solcher Unzen verstehen. Bei dem Kurse von 3 Proc. Prämie gilt mithin eine spanische Unze 16 Dollars 48 Cents. Wenn sie auf *pari* stehen, so heisst das, dass ein Stück gerade 16 Dollars kostet. Der Kurs dieser Münze wird auch wohl für das Stück notirt, und dann steht er wie folgt:
oder.	16. 48		± 16 Dollars 48 Cents für ein Stück.
Andere (columbische, chilenische etc.) Unzen	16. —		± 16 Dollars für ein Stück.
	Dollars.	*Cents.*	
Engl. Sovereigns (am 28. Juni 5 Doll. 25 C.)	4	85	für ein Stück.
Französische 20-Franken-Stücke	4	—	für ein Stück.
do., *am Zollhause*.	3	85	für ein Stück.
Niederländische Wilhelmd'or od. 10-Guldenstücke	4	—	für ein Stück.
Deutsche und dänische 10-Thalerstücke od. Doppelpistolen (sogenannte Doppel-Louisd'or).	8	—	für ein Stück.
Silbermünzen.			
Spanische Piaster, Pesos oder Dollars (Spanische Dollars)	3 % Prämie.		± 3 Proc. Prämie od. Aufgeld, d. h. 103 Dollars Nationalmünze der Vereinigten Staaten für 100 spanische Silberpiaster.
oder.	1 *Doll.* 3 *Cents.*		± 1 Dollar 3 Cents für ein Stück.
Mexikanische do. do.	3 % Prämie.		Wie vorstehend bei den span. Piastern.
oder.	1 *Doll.* 3 *Cents.*		Wie vorstehend bei den span. Piastern.
	Dollars.	*Cents.*	
Peruanische do. do.	1	—	für ein Stück.
Chilenische do. do.	1	—	für ein Stück.
Französische 5-Frankenstücke	—	95	für ein Stück.

Die *Silber*-Münzen der *Vereinigten Staaten* sind selten und geniessen gewöhnlich ein *Aufgeld* von (±) 1 bis 2 Procent gegen das Hauptzahlmittel, die Goldmünzen; namentlich gilt dies von den kleineren Sorten. Bisweilen wird auch der Kurs der californischen 50-Dollars-Stücke (s. oben) notirt; am 15. December 1851 stand derselbe *pari*, d. i. 50 Dollars für das Stück.

3) Kurse der Obligationen des Staates Californien, der Stadt San Francisco etc. und der Actien. (Vom 17. August 1852.)

Gattung der Schuldscheine und Actien.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ÷	*Bedeutung des Kurses.*
Obligationen.			
Oblig. der Staats-Anleihe (State Bonds)	*monatl.* 3 % od. jährl. 36%	5½ % *Disc.*	÷ 5½ Procent Disconto od. Verlust, d. h. 94½ Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
do., rückzahlbar in 1870.	7	81	
do., - 1861.	7	82½	
do., - 1855.	7	82½	
do. (Kriegs-Anleihe,— State War Loan Bonds), alte Emission	12	81	
do. do., neue Emission. . . .	7	58 bis 60	
Staats-Land-Garantiescheine (State Land Warrants)	— —	80	Cents baar für 1 Dollar Nennw. od. ebensoviele Dollars baar für 100 Dollars Neunwerth.
Staats-Kriegs-Garantiescheine (State War Warrants)	— —	55 bis 56	
Staats-Civil-Fonds-Garantiescheine (State Civil Fund Warrants) . . .	— —	78	
(Diese verschiedenen Garantiescheine sind unverzinslich und werden bei d. Abgaben in Zahlung angenommen.)			
Städtische Obligationen (City Bonds) von San Francisco	10	87	
do. do., Scrip (City Scrip), theils durch d. Abgaben, theils durch städtisches Eigenthum sichergestellt.	*monatl.* 3 %, od. jährl. 36%	15 bis 20 Proc. *Disconto.*	d. i. ÷ 85 bis 80 Dollars baar (je nach der besondern Sicherstellung) für 100 Dollars Nennwerth.
do. Controleur-Garantiescheine (City Comptroller s Warrants)	— —	5 bis 10 Proc. *Disconto.*	÷ 5 bis 10 Proc. Disconto od. Verlust, d. i. ÷ 95 bis 90 Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Grafschafts-Oblig. (County Scrip), alte Emission	— —	67	
do., neue Emission	— —	80	
Grafschafts-Bonds (County Bonds), rückzahlbar 1862 (fundirt)	7	72½	
Städtische Obligationen von Sacramento (Sacramento City Bonds)	— —	80	Cents baar für 1 Dollar Nennw., od. ebensoviele Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Actien.			
Central-Werft-Actien (Central Wharf Shares.) [Zu 100 Dollars Nennw.]	— —	95	
Broadway- do. do. do. . .	— —	65	
Pacific- do. do. do.	— —	80	
Plank-Strassen-Actien (Plank Road Shares)	— —	50 bis 55	

Bei Käufen in Obligationen sind die *laufenden Zinsen* im Kurse nicht mitbegriffen, sondern werden vom Käufer besonders vergütet. Auf San Francisco City Scrip versteht sich der Kurs (wie oben Disconto oder Abzug, bisweilen aber auch ein Aufgeld) nicht nur für das Kapital oder den Nennwerth, sondern zugleich für die laufenden Zinsen.

Die verzinslichen städtischen *Scrips* von San Francisco beliefen sich im Februar 1852 auf 147'075 Dollars, worauf Ende 1851 allein 94'196 Dollars 11 Cents Zinsen fällig waren; die städtischen *Bonds* auf 1'397'280 Dollars 54 Cents. Bis Mitte April 1852 waren schon für etwa 90'000 Dollars städtische *Bonds* getilgt und man fährt mit der Tilgung fort; zu jener Zeit betrug die *fundirte* Schuld der Stadt wenig über 1'400'000 Dollars, die *nicht fundirte* gegen 150'000 Dollars. — Es existiren auch 10 proc. *nicht fundirte* Grafschafts-Obligationen (County Warrants oder Bonds).

Am 1. Januar 1852 betrugen die *Schulden des Staates Californien:* an *Comptroller's Warrants* 166'192 Dollars 84 Cents; *an* 7 *proc. Bonds* 379'500 Dollars; *an* (monatl. 3 % oder jährl.) 36 *proc. Bonds* 147'075 Dollars; an *Kriegsschuld*, vorausgesetzt, dass alle desfallsigen Ansprüche genehmigt würden, 795'135 Dollars 87 Cents; *an verfallenen und unbezahlten Zinsen* 104'196 Dollars 11 Cents; — zusammen also 1'592'099 Dollars 82 Cents, obgleich nach den Gesetzen die gesammte Staatsschuld, ohne ein direktes Votum des Volkes, 300'000 Dollars nicht übersteigen darf! — Im Jahre 1851 wurde vom gesetzgebenden Körper des Staates eine Bill angenommen, welche die gesammte vor dem 1. Mai 1851 contrahirte Civilschuld des Staates in eine fundirte 7 proc. umzuwandeln bezweckte, wodurch die ausstehenden Warrants und die monatlich mit 3 Procent verzinslichen Bonds verschwinden sollten; ferner verordnete sie halbjährliche Zinszahlungen und die Tilgung des Schuldkapitals binnen 10 Jahren. Die Inhaber der hoch verzinslichen Bonds zogen es aber vor, ihre Scheine zu behalten und so wurde nur die Umwandlung der übrigen Civil-Obligationen begonnen. Eine im Februar 1852 eingebrachte Bill bezweckte nun die Einberufung und baare Rückzahlung jener 36 proc. Bonds und die Fundirung aller bis Ende 1852 contrahirten und noch zu contrahirenden Civilschulden des Staates durch neue 7proc. Obligationen (Bonds). *Im Mai 1852 nahm die californische Legislatur dieses Gesetz an.*

Maasse und Gewichte

sind die der *Verein. Staaten v. Nordamerika* (s. New-York), welche jetzt die *gesetzlichen* sind. Der *Centner* (Hundredweight) hat hier, wie in England, 112 Pfund, die *Gewichts-Tonne* (Ton) 20 Centner oder 2240 Pfund, die *Maass-Tonne* (als Schiffslast) 40 Kubikfuss.

Platzgebräuche in San Francisco.

Der *Preis* des nordamerikanischen *Mehls* wird für den alten englischen (Winchester-) Bushel, der des nordamerikanischen Roggenmehls ausserdem gleichzeitig für den halben Bushel notirt; der Preis des chilenischen Weizenmehls sowohl für den Sack von 200 Pfund, als für den von 100 Pfund und für den von 50 Pfund, und zwar für die letzteren, kleineren Quantitäten gegenwärtig verhältnissmässig etwas höher als für die erste.

Die *Courtage* beträgt 2½ Procent.

Commissionsgebühr in San Francisco (laut Beschlusses der Handelskammer vom 8. December 1851): Für *Waaren-Verkäufe* mit oder ohne Garantie (Delcredere) 10 Procent; für *Einkauf und Verladung von Waaren* mit Geldern in Händen 5 Proc., detto ohne Gelder in Händen 10 Proc.; für Ein- und Verkauf von Contanten, Goldstaub oder Goldbarren 1 Proc.; für Einkassirung und Uebermittelung von Geldern in Summen über 500 Dollars 5 Proc.; für Einkassirung und Uebermittelung verzögerter oder bestrittener Forderungen, sowie für protestirte Wechsel 10 Proc.; für Annahme, Auszahlung oder Uebermittelung von Geldern, wobei keine andere Commission zu berechnen ist, 2½ Proc.; für Indossirung von Wechseln 2½ Proc.; für An- und Verkauf, Befrachtung und Verfrachtung von Schiffen, Einkassirung von Frachtgeldern, Ausrüstung von Schiffen oder Vorschuss 5 Proc.; für Besorgung von Versicherungen 1 Proc. auf die Versicherungssumme; für Empfangnahme, Einklarirung und Spedition von Gütern 2½ Proc. vom Facturawerthe. Bei Geschäften *innerhalb des Staates Californien* rechnet man die nämlichen Sätze, sowie ferner: für Verkauf von Wechseln 1 Proc., für Verkauf und zugleich Indossirung von Wechseln 3½ Procent.

Tara-Anrechnungen werden nach newyorker Usanz gemacht.

Lagermiethe. Maassgüter monatlich 2 Dollars 50 Cents pr. Ton von 40 Kubikfuss; schwere Güter monatlich 2 Dollars pr. Ton von 2240 Pfund. Der angefangene Monat wird dabei als ein ganzer gerechnet. Der Consignatar ist befugt, nach Maass oder Gewicht zu rechnen, wie es ihm beliebt.

Frachtgüter, Frachtgelder etc. Falls in den Connossamenten kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, müssen die betreffenden *Güter* frei an's Land geliefert werden. Die *Frachtgelder* müssen vor Ablieferung der Güter entweder bezahlt oder dem Kapitän oder Correspondenten des Schiffs genügend gesichert werden. *Frachtgüter* sind in 10 Tagen nach der Anzeige, dass das Schiff zum Löschen bereit liegt, in Empfang zu nehmen, es sei denn, dass die betreffenden Connossamente andere Stipulationen enthalten. — Nachdem *verkaufte Güter* dem Käufer abgeliefert, sind Ansprüche wegen Beschädigung, Mängel oder anderer Ursachen Seitens des Käufers nur innerhalb 3 Tage zulässig; durchaus unzulässig sind solche Ansprüche aber, wenn die verkauften und abgelieferten Güter bereits ausserhalb der Stadt sind. — (Alles nach erwähntem Beschluss der Handelskammer.)

Der *Zinsfuss* ist schwankend, doch sehr hoch; Ende 1851 stand er auf 4 bis 6 Proc. *für den Monat* gegen gute Sicherheit, auf 8 bis 10 Proc. *für den Monat* ohne solche Sicherheit; im Februar 1852 gegen Sicherheit ersten Ranges und auf kurze Darlehnszeit (d. i. 2 bis 4 Monate) 3 Proc. *für den Monat*; im Sept. 1852 auf 2 bis 3 Proc. *f. d. Monat.* — Im April 1851 passirte in der californischen Legislatur ein Wuchergesetz, durch welches der gesetzmässige Zinsfuss auf 10 Proc. *jährlich* beschränkt wurde, während er durch besonderes Uebereinkommen bis auf 18 Proc. jährlich steigen dürfe. Dieses Gesetz scheint ohne Erfolg geblieben zu sein.

Behufs der Kosten ihrer *Licenz (Gewerbsteuer)* sind die Kaufleute etc. in verschiedene Klassen getheilt, die, je nach ihren monatlichen Umsätzen, abweichend besteuert sind.

Californische Banken.

In *San Francisco* besteht die *California Bank* (Chef E. E. Dunbar). Dieselbe gibt Wechsel auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ein anderes Etablissement ist die *Miners' Bank.*

Handelsanstalten etc. in San Francisco.

Börse (am 30. Juli 1851 eröffnet). *Handelskammer.* San Francisco-San Jose-Eisenbahn-Gesellschaft. Gesellschaft für die Eisenbahn vom Stillen zum Atlantischen Meere. Gesellschaft für die Dampfschifffahrt nach den Sandwich-Inseln. Zwei Seeversicherungs-Gesellschaften. Faktorei der (londner) Hudsonsbay-Pelzcompagnie. — Zweigmünzstätte der Vereinigten Staaten. Mehrere Privatmünzstätten (s. oben).

CAMBODSCHA, siehe COCHINCHINA. — CANADA, siehe QUEBECK. — CANARISCHE INSELN, siehe KANARISCHE INSELN.

Candia,

türkisch: *Kirid*, das *Creta* der Alten, türkische Insel im Mittelmeere. Die wichtigsten Plätze sind *Candia* (feste Hauptstadt, 12'000 Einwohner), *Canea* (feste Handelsstadt, 12'000 Einwohner) und *Rettimo* (6000 Einwohner), sämmtliche Städte an der Nordküste.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse, wie in KONSTANTINOPEL, siehe dort.

Auf Konstantinopel wird hier ein besonderer Kurs notirt (in Procenten). Der Kurs auf *Triest* (61 Tage oder 2 Monate nach Sicht) stand im August 1852 in Canea auf 9. 20., d. i. 9 türkische Piaster 20 Parà für den Gulden; der Kurs auf *Marseille* auf 180 Parà für den Franken.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* = 25,11 engl. Zoll = 0,63778 Meter = 282,73 pariser Linien.

Getreidemaass. Die *Carga* (Last) = 4,322 alte englische Winchester-Bushels = 1,523 Hektoliter. An Gewicht soll sie = 79⅕ Oken sein. — Das *Kiló* (Chiló) ist das von Konstantinopel; man rechnet hier in der Praxis 100 Kiló = 43½ triestiner Staja, wonach das hiesige Kiló etwas grösser als das von Konstantinopel und = 36,243 Liter wäre.

Oelmaass. Der *Barile* hat 8 Mistati. Der *Mistato* ist in *Canea* an Gewicht = 8½ Oken, an Rauminhalt = 2,949 alte englische Wein-Gallons = 11,1626 Liter, — in *Rettimo* an Gewicht = 10 Oken.

Gewicht. Der *Kantar* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel (Rotoli) oder 44 Oken. Die *Oka* hat 400 Dramm, der *Rottel* (Rotolo) 176 Dramm oder Drachmen. — Der *Rottel* (das Pfund) = 1,1633 engl. Pfund avdp. = 527,676 Gramm. Die *Oka* = 2,644 engl. Pfund avdp. = 1,1993 Kilogramm. Der *Kantar* = 116⅓ Pfund engl. avdp. = 52,768 Kilogramm = 105,535 deutsche Zollpfund. — In der *Praxis* rechnet man das hiesige Gewicht dem etwas schwereren von Konstantinopel gleich.

Platzgebräuche in Canea.

Preisnormen. Die Gewichtswaaren, auch Kohlen und Kalk, verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Kantar*, im *Kleinhandel* aber, sowie auch die Flüssigkeiten, nach der *Oka*. *Brennholz* wird pr. 150 *Oken* Gewicht verkauft; *Gold*, *Silber* und *Perlen* nach

dem *Dramm*, *Edelsteine* nach dem *Gran* (welcher dem europäischen Gran = 1/4 Juwelenkarat gleich ist, siehe AMSTERDAM etc.). *Seesalz* für eine Menge von 22 bis 23 Oken. *Flüssigkeiten* in Canea und Rettimo nach dem *Mistato*, in Candia nach der Oka. *Citronen*, *Orangen* u. dergl. werden im Grossen pr. 1000 Stück, im Kleinhandel auch pr. Oka verkauft. *Esswaaren* nach dem (Getreide-) *Kilö*.

Die hiesigen *Landeserzeugnisse* werden sowohl im Grosshandel als im Kleinhandel gegen *baar* verkauft, jedoch *Olivenöl* im Fall eines Ueberflusses oder Mangels am Platze auch auf 31, 61 und 91 Tage *Credit*; das Nämliche findet oft bei der *Seife* statt, für welche aber die Hälfte oder ein Drittel des Betrages vorausbezahlt wird. *Einfuhrwaaren* werden mit seltenen Ausnahmen auf 31, 61 und 91 Tage *Credit*, gegen einfache Wechsel, verkauft, manche derselben (wie geräuchertes Fleisch, Stockfisch, gegerbte Felle, Eisen, Stahlwaaren, Quincaillerien und Esswaaren) jedoch gegen *wöchentliche* Abzahlung. Die Einfuhrartikel werden von den sie importirenden Kaufleuten grösstentheils in ihre eigenen Magazine hinterlegt und gegen die erwähnten Zahlungsbedingungen dem Kleinhandel übergeben. — *Disconto* bei früherer Zahlung 12 bis 18 Proc. pro Jahr.

Commissionsgebühr 2 Proc., *Courtage* 1 Proc.; beides sowohl bei Einkäufen als Verkäufen. Die *Courtage* zahlt auf auszuführende Waaren der Käufer, auf eingeführte der Verkäufer. Auch den Zoll trägt immer der fremde Kaufmann. *Delcredere* kommt selten vor und wird dann mit 2 Proc. vergütet. Commission und Courtage für Schiffsbefrachtung und Ausladung 2 Proc.

Für *Verpackung des Oels* berechnet man zunächst 5 Parà pr. Mistato und weitere 4 bis 10 Parà für Nebenspesen dabei. Oel und Seife zahlen kein *Lagergeld*, die übrigen Waaren aber 1 Proc. vom Werthe; dagegen zahlen Oel und Seife 2 Piaster pr. Fass Einschiffungskosten.

Handelsstreitigkeiten

zwischen Ausländern und türkischen Unterthanen werden von einer Commission, die aus Kaufleuten ohne Unterschied der Nation und Abgeordneten der Zollbehörde zusammengesetzt ist, behandelt und entschieden. Streitigkeiten zwischen Europäern werden von den betreffenden Consulaten ausgeglichen.

CANTON, CAPSTADT, CARLSRUHE, s. KANTON, KAPSTADT, KARLSRUHE.

Carácas,

Hauptstadt des columbischen Freistaates Venezuela und wichtigster Handelsplatz an der nördlichen Küste Südamerika's, 3 Meilen vom Meere. Der Hafen ist die Stadt Laguaira (siehe diesen Artikel). 35'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Die Rechnungsart ist hier 1) im auswärtigen Handelsverkehr, gemäss der frühern südamerikanischen Rechnungsweise: *nach spanischen und mexikanischen Silberpiastern zu 100 Cents; doch wird dieser Piaster schon seit geraumer Zeit auch zu 9 hiesigen Realen gerechnet. — 2) im innern Verkehr rechnet man gewöhnlich nach Piastern oder Pesos Macuquina (Macoquina) oder sencilla zu 8 Realen*, einer wirklich geprägten Silbermünze, jedoch von ungleich geringerm Gehalte, als der spanische und mexikanische Piaster auskommt, sodass bei fast gleichem Gewicht eines Stücks *der Feingehalt* meist nur 11, 11⅓ bis 12 Loth und 12 Loth 1 Grän in

der rauhen köln. Mark beträgt (siehe unter: „SÜDAMERIKANISCHE FREISTAATEN" und in den *Münztabellen*). Nach dieser ungleichen, abweichenden Ausbringungsart kann man *im Durchschnitt* 4 Stück dieser hiesigen, geringhaltigen Pesos Macuquina (Macuquinapiaster) 3 Stück spanischen Silberpiastern gleichstellen. Dessenungeachtet nimmt man hier, wie auch in *Laguaira* und *Puerto Cabello* und in Venezuela überhaupt, durchgängig *das feste Werthverhältniss von* 5 *Pesos Macuquina* = 4 *Pesos duros (fuertes) oder harten spanischen Silberpiastern* an und demnach den spanischen Piaster zu 10 *gemeinen* Realen.

Bei der Annahme, dass $9^3/_4$ = 9,75 Stück spanische und mexikanische Silberpiaster eine kölnische Mark fein Silber enthalten und ferner hier 4 Stück dieser guten Silberpiaster 5 Stück Macuquinapiastern gleichstehen sollen, ergeben sich $12^3/_{16}$ = 12,1875 Stück Macuquinapiaster auf die kölnische Mark fein Silber; obschon im Grunde $12^5/_6$, $13^5/_8$ bis $14^9/_{10}$ oder fast 15 Stück der hiesigen geringerhaltigen Piaster auf die erwähnte Mark fein Silber (bei sehr verschiedener Ausbringung) zu stehen kommen. — Bei dem erwähnten Verhältniss von $12^3/_{16}$ Macuquinapesos auf die kölnische Mark fein Silber stellt sich der *Zahlwerth* dieses *Peso Macuquina* wie folgt:

a) in preuss. Kur. oder im 14-Thalerf.: 1,157623 Thlr. = 1 Thlr. 4 Sgr. 8,746 Pf.
b) in Conv.-Kur. oder im 20-Guldenf.: 1,653747 Fl. = 1 Fl. 39 Xr. 0,899 Pf.
c) im $24^1/_2$-Guldenfusse: 2,025840 Fl. = 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf.

Von ausländischen Münzsorten kursiren hier in *Golde* die Onzas (s. gleich nachher), in *Silber* die verschiedenen Piaster-Sorten der amerikanischen Republiken, welche den spanischen gleichgeachtet werden; ferner auch die französischen 5-Frankenthaler, welche gleichfalls einen harten Thaler (span. Piaster oder Peso) gelten; seltener portugisische und brasilische Piaster oder Milreïs, der sonstige Patacka von 960 Reïs, und verschiedene andere und kleinere Silbersorten.

In allen Zahlungen an den Nationalschatz, wie in Privatzahlungen, soll die Unze, Onza oder Dublone Gold zu 16 Pesos (Pesos duros) oder guten Piastern, und dieser Peso selbst zu 10 gemeinen Realen gerechnet werden. Von jenen *Onzas* oder *Dublonen* (Doblones, welche ursprünglich und eigentlich 16 span. Silberpiaster vorstellen), welche cirkuliren sowohl die besseren alten spanischen und mexikanischen, als die neuen der verschiedenen amerikanischen Freistaaten (Venezuelas selbst u. s. w.). Sie werden *im Verkehr* zu 16 Piastern (Pesos) à 8 (guten) Realen *in Golde* gerechnet und geniessen ein veränderliches *Aufgeld gegen Macuquina-Silber*, welches im Juni 1852 für *alte* Onzas auf 18 Proc., für *neue* Onzas auf 16 Proc. stand. Bei *Waarenzahlungen* rechnet man den Goldkurs oder dieses Aufgeld gewöhnlich 2 Proc. höher, nach obigem Kurse also die *alte Onza* mit 20 Proc. Aufgeld, d. i. zu $19^1/_5$ Pesos *Macuquina* od. 19 Piastern $1^3/_5$ Realen *Macuquina*.

Papiergeld. Dieses besteht in den Noten der hiesigen Banken. S. unten d. Rubrik „*Banken*".

Kursverhältnisse.

Carácas, Laguaira und Cartagena wechseln gewöhnlich, *bei einer Wechselfrist von* 3 *bis* 6 *Monaten nach Sicht*, wie folgt:

1) *Auf England (London)*, als Hauptkurs, zu ± 6 Pesos Macuquina für 1 Pfund Sterling; auch wohl zu ± 40 Pence Sterling für 1 Peso Macuquina. (Vergl. d. Art. BOGOTÁ.)
2) *Auf Frankreich (Paris etc.)*: ± $4^1/_4$ Franken od. 425 Centimen für 1 Peso Macuquina.
3) *Auf Hamburg*: ± $36^1/_2$ Schillinge hamb. Banco für 1 Peso Macuquina.
4) *Auf Nordamerika (New-York etc.)*: ± $99^1/_2$ nordamerikan. Dollars hier für 100 Dollars in Nordamerika, wobei jedesmal 4 nordamerikan. Dollars = 5 Pesos Macuquina gerechnet werden; ausserdem aber auch wohl zu ± 124 Pesos Macuquina für 100 Dollars in Nordamerika.
5) *Auf St. Thomas*, über welche Insel hier viele Wechselgeschäfte vollzogen wer-

den: zu ± 125 Pesos Macuquina für 100 Piaster Gold oder St. Thomas-Valuta, die Onza oder Dublone (in St. Thomas) zu 16 Piastern gerechnet.

Im Jahre 1835 sollten hier neue Gesetzbücher, so auch ein Handelsgesetzbuch, ausgearbeitet werden, um zur Einführung zu gelangen, was aber bis 1843 noch nicht erfolgt war und auch jetzt noch nicht der Fall zu sein scheint. Zur Richtschnur dient vorläufig das französische Handelsgesetzbuch.

Staatspapiere. Von der Schuld der ältern Republik Columbien übernahm Venezuela $28\frac{1}{2}$ Proc. mit 19'215'915 Piastern, wovon ungefähr 11'998'000 Piaster (nämlich 1'888'395 Pfd. Sterl.) 6proc. englische Schuld war. Venezuela schloss deshalb am 16. Sept. 1840 eine Convention mit den englischen Gläubigern ab und gab ihnen neue *Obligationen* (Billets), welche in den ersten 7 Jahren 2 Proc. jährliche Zinsen trugen, von da ab aber jährlich $\frac{1}{4}$ Proc. mehr erhalten, bis sie auf die ursprünglichen 6 Proc. gelangt sein werden, was nach dem 1. April 1862 der Fall sein müsste. Die Zinsen werden halbjährlich, 1. April und 1. October, in London ausbezahlt. Für die bis 30. September 1840 rückständigen Zinsen (ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling) wurden *Scheine* ausgestellt, welche bis 1. October 1852 keine Zinsen trugen, von da an aber für das erste Jahr 1 Proc. und jedes fernere Jahr $\frac{1}{4}$ Proc. mehr Zinsen erhalten sollen, bis sie das Maximum von 5 Proc. erreicht haben werden. Sobald der letztgedachte Fall eingetreten, soll ein Tilgungsfonds errichtet und wenigstens jährlich $\frac{1}{4}$ Proc. der Schuldkapitalsumme dotirt werden; bis dahin sollen beide Arten Schuldscheine bei Käufen von Nationaleigenthum in Zahlung angenommen werden. Die erstern Obligationen oder Vales werden auch *active* Obligationen, die letztern *aufgeschobene* Obligationen (Deferidos, Deferred, Différées) genannt. Den *Kurs* derselben siehe unter London u. Amsterdam. Seit April 1847 sind nun aber auch auf die neuen Obligationen *keine Zinsen* bezahlt worden, und erst ganz neuerdings haben dergleichen Zahlungen durch die londner Agentschaft der Regierung wieder begonnen. (Sie müssten gegenwärtig mit $3\frac{1}{2}$ Proc. entrichtet werden, nach dem 1. April 1853 mit $3\frac{3}{4}$ Proc., u. s. w.) Die Obligationen der activen Schuld bestehen in Abschnitten von 100 bis 500 Pfund Sterling. — Die von Columbien mit übernommene innere Schuld ist heimgezahlt.

Maasse und Gewichte des Freistaates

sind die alten *spanisch-kastilischen*; siehe Madrid. Die *Vara* (Elle) ist jedoch hier etwas grösser und = 0,836 Meter = 370,6 paris. Lin. = 1,0012 wahre kastilische Varas. — *Kakao* wird nach der Fanega von 110 Pfund, der von Maracaibo nach der Fanega von 96 Pfund verkauft. — Für *Ellenwaaren* bedient man sich häufig auch des *englischen Yard* und für *Flüssigkeiten* des *alten englischen Wein-Gallon.*

Platzgebräuche in Carácas und Laguaira.

Die *Einfuhrwaaren* werden auf 2 bis 6 Monate (und länger) Credit verkauft, die *Ausfuhrwaaren* gegen baare Zahlung.

Commissionsgebühr etc. Für den Verkauf von Importen 5 Proc. (für *Delcredere* darauf $2\frac{1}{4}$ Proc.), für Verkauf von Produkten $2\frac{1}{2}$ Proc., für Einkauf von Retouren $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Incassi 1 Proc., für deren Uebersendung 1 Proc.; für Incassi, wenn dagegen Wechsel remittirt und diese garantirt werden, $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Einkauf von Wechseln $2\frac{1}{2}$ Proc.

Tara. Man berechnet gewöhnlich die *wirkliche*; auf Butter und Schmalz 20 Proc., und wenn die Fässer Kalkböden haben 25 Proc.

Banken. Die *Nationalbank v. Venezuela* (Banco nacional de Venezuela) wurde am 15. October 1841 mit $2\frac{1}{2}$ Mill. Pesos Macuquina Kapital eröffnet. Sie ist auf Actien zu 250 Pesos begründet, von denen der Schatz 2000, die 4 Direktoren 4000 übernahmen. Sie ist *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-* u. *Zettelbank* und zugleich der *Schatzmeister des Staates.* Sie darf ihren Schuldnern nicht über 9 Proc. jährliche Zinsen anrechnen. Die umlaufenden *Banknoten* dürfen das Doppelte des Baarvorrathes nicht überschreiten. Schon für

das erste Geschäftsjahr zahlte die Bank 12 Proc. Dividende. — Ausserdem haben in Carácas mehrere *Privatbanken* ihren Sitz, von denen die Regierung im August 1852 ein Darlehn von 500'000 Piastern erhob. — In *Laguaira* besteht die *Fort Plain Bank*.

Handelsanstalten etc. in Carácas. *Handelsgericht. Navigationsschule.*

Carwar,

Seestadt der Provinz Canara in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Gerechnet wird hier gewöhnlich *nach Pagoden zu 36 Fanams à 24 Budgerooks*, oder nach eben solchen *Pagoden zu 48 Jettals oder Settles à 6 Pice* (Peiss). Die hiesige Pagode ist = $3\frac{3}{5}$ Bombay-Rupien, sodass auf die köln. Mark fein Silber $6\frac{11}{144}$ = 6,07638... *Pagoden* oder $218\frac{3}{4}$ *Fanams gehören. Zahlwerth der Pagode im 14-Thalerfusse*: 2,304 Thlr. = 2 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.; *im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse:* 4,032 Fl. = 4 Fl. 2 Xr. *Britisch-ostindische Compagnie-Rupien* zu 10 Fanams und *spanische und mexikanische Piaster* sind hier am meisten in Cirkulation.

Beim *Handelsgewicht* ist der *Kändi* von 20 Mahnds zu 42 Sihrs = 520 engl. Pfd. avdp. = 235,867 Kilogramm.

CASTILIEN, s. Madrid. — CATALONIEN, s. Barcelona. — CAYENNE, s. Guiana. — CELEBES, s. Makassar. — CELLE, s. Zelle. — CEPHALONIA, s. Ionische Inseln. — CEYLON, s. Colombo.

Charleston,

wichtiger Handelsplatz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, in Südcarolina, am Meere. 50'000 Einwohner. Mehrere Banken. Schiffswerfte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, Maasse und Gewichte wie New-York.

Auf die verschiedenen nordamerik. Handelsplätze, z. B. *Baltimore, Boston, New-York, Philadelphia etc.* wird, nach Verhältniss der Wechselfrist, zu ± ½, 1—3 % Verlust gewechselt.

Chemnitz,

wichtigste Fabrikstadt des Königreichs Sachsen. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie Leipzig.

Städtisches Papiergeld. Dieses besteht in den sogenannten *Creditscheinen oder Noten der hiesigen Bank* zu 1 Thaler; siehe unten die Rubrik „*Bank*".

Maasse und Gewichte wie Dresden.

Bank. Die „*chemnitzer Stadtbank*" wurde durch die Stadt gegründet und am 1. April 1849 eröffnet, vorläufig auf 3 Jahre, aber Ende 1851 zunächst auf weitere 5 Jahre (bis Ende 1856) verlängert. Das Kapital von 200'000 Thalern wurde durch freiwillige „Bankeinlagen" aufgebracht, welche als städtische Obligationen mit 5 Proc. verzinst und bis Ende 1851 zurückbezahlt wurden. *Geschäfte: Discontiren, Ein- und Verkauf von Wechseln, Vorschüsse auf Waaren* und gegen *hypothekarische Sicherheit, verzinsliche Annahme fremder Gelder, Notenausgabe.* Die ausgegebenen *Banknoten*, sogenannte *Creditscheine*, betragen 300'000 Thaler und lauten sämmtlich über 1 Thaler; ⅓ ihrer Summe muss baar in der Bankkasse vorhanden sein.

Industrie-Anstalten. Industrie-Verein für Sachsen. Hohndorf-bernsdorfer Steinkohlenbau-Verein. Verein für sächsische Baumwollspinner (kein Manufaktur-Unternehmen, sondern bloss zur Wahrung und Förderung der Interessen des betreffenden Industriezweiges).

Cheribon,

Dscheribon, befestigte Handelsstadt an der Nordküste der Insel Java. 16'000 Einwohner. Wie BATAVIA.

CHILE oder *Chili*, s. SANTIAGO DE CHILE. — CHINA, s. KANTON.

Christiania,

Haupt- und Handelsstadt des Königreichs Norwegen, an einer Meeresbucht gleiches Namens. 35'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth. — Ganz Norwegen rechnet:

nach Species oder Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark à 24 Schillinge, oder überhaupt *nach Speciesthalern zu 120 Schillingen*,

in dem *Zahlwerthe* von $9\frac{1}{4}$ Speciesthaler Silbergeld in der köln. Mark fein Silber, sodass dieser Speciesthaler folgenden Silber- und Zahlwerth hat:

a) in preuss. Kur. od. im 14 Thalerf.: 1,5135135 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,865 Pf.
b) in Conv.-Kur. od. im 20-Guldenf.: 2,1621622 Fl. = 2 Fl. 9 Xr. 2,919 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,6486486 Fl. = 2 Fl. 38 Xr. 3,676 Pf.
d) in hamburger Bankwährung (zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banco a. d. k. Mark f.): 3 Mark Banco oder genau 1 Thaler hamburger Bankgeld.

Wirklich geprägte Silbermünzen des Königreichs Norwegen, in Gemässheit der neuern Münzgesetze vom 3. Juli 1817, 13. August 1818 und 24. April 1824 (*Goldmünzen* sind für Norwegen nicht angeordnet und nicht geprägt worden), *bestehen*:

in ganzen, halben, Fünftel-, Zehntel- und *Fünfzehntel-Speciesthalern, sowie in Vier- u. Zwei-Schillingsstücken*; s. hierüber die *Münztabellen*.

Die Kupfermünzen bestehen in Stücken zu 1, zu 2 Schillingen und in $\frac{1}{2}$ Schillingstücken. *Das Pfund reines Kupfer* soll *gesetzlich* zu 40 Schillingen ausgebracht werden.

Papiergeld.

Dieses besteht in den Bankzetteln zu $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern, welche die in Drontheim residirende Hauptbank ausgibt und die dem Silbergelde im Werthe gleich umlaufen; siehe DRONTHEIM.

Kursverhältnisse.

In Christiania werden Kurse regelmässig meist nur auf Hamburg und London notirt; doch hat im Allgemeinen dieser Platz folgendes Kurssystem (Kurse vom Dec. 1852):

1) *Auf Amsterdam*, auf Sicht und 3 Monate dato: zu ± $95\frac{3}{4}$ à $94\frac{3}{4}$ Thaler Species für 250 Fl. niederländ. Kurant.
2) *Auf Hamburg*, 1, 2 und 3 Monate dato: zu ± 102 à 101 Speciesthaler für 300 Mark hamb. Banco.
3) *Auf Kopenhagen* in Silberspecies, 3 Monate dato: zu ± 99 Speciesthaler hier für 100 Thaler Species in Kopenhagen.
4) *Auf London*, 1, 2 u. 3 Monate dato u. 2 u. 3 Monate Sicht: zu ± 4. 64. à 4. 56., d. i. ± 4 Thlr. 64 Schill. bis 4 Thlr. 56 Schill. Species für 1 Pfund Sterling.
5) *Auf Paris*, kurze Sicht und 3 Monate Sicht: zu ± $21\frac{1}{4}$ à 21 Schillinge Species für 1 Franken.

(*Silberspecies*: zu ± *pari*; nämlich ± 100 Thaler Species in Papier für 100 Thaler Species baar Geld.)

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die auf hier und andere Plätze Norwegens ausgestellten Wechsel sollen innerhalb 24 Stunden acceptirt oder alsdann sofort Protest erhoben werden. — Acceptirte Wechsel, welche bis 8 Tage nach dem Verfalltage nicht eingelöst worden sind, müssen protestirt werden.

Norwegische Staatspapiere und Anleihen.

Von den verschiedenen norwegischen Anleihen existiren noch folgende Klassen der Obligationen: 1) 4 *proc. Obligationen* verschiedenen Ursprungs von 1818 bis 1821, zusammen anfänglich im Betrage von 1'697'128 Speciesthalern 108 Schilling, welche durch allmälichen Rückkauf bis zum Jahre 1902 getilgt sein sollen. — 2) 5 *proc. Obligationen* der Staatsanleihe vom 1. Januar 1823 von 150'000 Speciesthalern in Repräsentativen (d. i. Banknoten, jetzt mit dem Silbergelde pari), für den Schlossbau, bis Ende 1872 durch jährl. Kapitalabtrag von 3000 Speciesthlr. zu tilgen. Das rückständige Kapital davon beträgt jetzt (1853) noch 60'000 Speciesthlr. — 3) 4 *proc. Obligationen* der Staatsanleihe vom 9. Juli 1828 von 300'000 Speciesthalern bei C. J. Hambro und Sohn in London, bis 1. August 1858 heimzuzahlen. — 4) 4 *proc. Obligationen* der Staatsanleihe von 1848 bei C. J. Hambro u. Sohn in London, in Abschnitten zu 1000, 500, 400, 200 und 100 Speciesthlr., verzinslich (auch in Hamburg bei Salomon Heine, wobei 1 Speciesthlr. = 3 hamburger Bankmark gerechnet) am 1. April und 1. October. — 5) *Obligationen* der englischen Anleihe von 1852 von 225'000 Pfund Sterling für die Vollendung der Central-Eisenbahn. Bis Ende 1853 (bis wohin die ganze Bahn dem Verkehr eröffnet sein soll) garantirt die norwegische Regierung den Unterzeichnern der Anleihe 4 Proc. jährl. Zinsen, für später 5 Proc. Was aus den Erträgnissen der Eisenbahn über 5 Proc. und bis zu 9 Proc. abfällt, behält die Regierung; sollte sich aber die Bahn zu mehr als 9 Proc. verinteressiren, so wird *dieses Mehr* zwischen der Regierung und den Eigenthümern der Obligationen getheilt. Die Concession lautet auf 100 Jahre; nach Ablauf derselben steht es der Regierung frei, die Bahn für den Originalbetrag von 225'000 Pfund Sterling anzukaufen.

Maasse und Gewichte Norwegens

sind die *alten dänischen* (siehe Kopenhagen), wobei zu beachten ist, dass das in Dänemark inzwischen etwas abgeänderte Längenmaass und Gewicht, somit die Maasse überhaupt, von den *norwegischen* etwas abweichen, deren wesentliche Normen hier folgen:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,313763 Meter = 139,09 paris. Linien = 0,9997125 preuss. oder jetzige dänische Fuss = 0,992573 wiener Fuss. — Die *Elle* ist die Einheit des Systems und enthält 2 Fuss = 0,6275265 Meter = 278,18 paris. Linien = 0,9409059 preuss. Ellen = 0,9997125 dänische Ellen = 0,805333 wiener Ellen.

Masten und andere *runde Hölzer* misst man nach *Palmen* zu $3\frac{7}{18}$ Zoll = 0,08861 Meter = 39,280 paris. Lin.

Die *Meile* = 24'000 Fuss (s. Kopenhagen). Die eigentliche *norwegische* Meile = 18'000 Ellen od. 36'000 Fuss; die norwegische *Grenzmeile* = 15'000 Ellen od. 30'000 Fuss.

Feldmaass. Die norweg. *Tonne Landes* hat 4 Maal Ackerland = 10'000 Quadrat-Ellen = 39,379 franz. Aren.

Hohlmaass. Einheit ist der *Pott*, welcher = $\frac{1}{32}$ Kubikfuss oder 54 norweg. Kubikzoll = 0,96529 Liter = 48,662 paris. Kubikzoll = 0,84302 preuss. Quart = 0,68212 wiener Maass.

Getreidemaass. Die *Tonne* hat 8 Schipp zu 4 Vierteln à 2 Achtel und enthält 144 Pott = $4\frac{1}{2}$ Kubikfuss = 139 Liter = 7007,4 paris. Kubikzoll = 2,52907 preuss. Scheffel = 2,26002 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* hat 2 Pott. Die *Ohm* hat 155 Pott. (S. übrigens Kopenhagen.)

Die *Fischtonne* od. *Theertonne* = 120 Pott. Es werden nach derselben Fisch, Thran, Seife, Theer, Branntwein, Oel und überhaupt alle Flüssigkeiten verkauft.

Gewicht. Das *Pfund* ist die Schwere von $\frac{1}{62}$ Kubikfuss destillirten Wassers und = 498,4 Gramm. 100 *Pfund* = 49,84 Kilogramm = 99,68 deutsche Zollpfund oder jetzige dänische Pfund = 106,5615 preuss. Pfund = 88,9981 wiener Pfund. (Die russische Maasscommission fand das norweg. Pfund nur = 498,110 Gramm.)

Handelsgewicht. Eintheilung siehe Kopenhagen.

Münz-, Gold- und Silbergewicht ist das sogenannte kölnische, und 17 Pfund desselben = 16 der obigen Pfunde. Demnach das *Pfund* von 2 Mark = 469,08 Gramm, die *Mark* = 234,54 Gramm. (Siehe Kopenhagen.)

Medizinal- und Apothekergewicht ist im Grunde das alte nürnberger. 1 *Pfund* desselben = 0,718 norweg. Handelspfund = 357,85 Gramm.

Maasse und Gewichte bei Frachten.

Dielen-Frachtmaass. Die *Diele* (das *Braedt*) ist 11 Fuss lang (9 Zoll breit) und $1^1/_4$ Zoll dick; es gilt dies in *Christiania* und den übrigen südlichen Häfen, mit Ausnahme von *Drammen*, wo die *Diele* 10 englische Fuss lang und $1^1/_2$ Zoll dick. Jenes erstere Normalmaass heisst „Christiania Standard", das letztere „Drammens Standard". Ist nun eine Fracht für andere Dimensionen zu bestimmen, so ermittelt man den wirklichen Quadratinhalt der betreffenden Breter oder Planken und dividirt ihn durch den obigen Normal-Inhalt von Quadratzollen, d. h. bei Christiania Standard durch 165, bei Drammens Standard durch 180, um den Inhalt in Dielen dieser Normen zu finden. Die Frachten bedingt man alsdann für das „Hundert" von 120 Stück (oder von 4 Quart zu 30 Stück) der Normal-Dielen. $51^1/_5$ Dielen Christiania Standard machen eine Last.

Die *Tun* (Tonne) vierkantiges Bauholz = 40 Kubikfuss. Die *Laest* (Last) Bauholz = 50 Kubikfuss.

Die *Schiffslast* = $16^1/_4$ Schiffpfund oder 5200 Pfund; die *Schiffslast Stockfisch* aber = 70 Vog od. 2520 Pfund. Die *Commerzlast* Breter u. Planken = $83^7/_8$ Kubikfuss. Die *Holzlast* (Traelastlaest) = $64^1/_2$ Kubikfuss. Man rechnet 2 Laest Balken oder Bauholz = 150 Dielen.

Platzgebräuche. Breter u. Planken verkauft man nach Norwegen nach dem „Hundert" von 120 Stück, od. nach dem Tylt (Tult od. Zwölfer) von 12 Stück, in's Ausland aber nach dem laufenden Fuss. Stockfisch, Hanf und Virginia-Tabak werden nach dem *Vog* (der Wage) von 36 Pfund verkauft, Thran nach der *Tonne* von 88 bis 90 hamburger Mengeln, Ziegen- und Kalbfelle nach dem *Decher* von 10 Stück.

Waaren-Courtage gesetzlich $5^1/_6$ Procent, nur Seitens des Verkäufers. *Commission* bei Waaren-Verkäufen 2 Procent, einschliesslich des Delcredere (1 Proc.) 3 Procent.

Handelsanstalten etc. *Zweigbank der drontheimer Bank*, deren Noten das norwegische Papiergeld (siehe oben) bilden; siehe Drontheim.

Börse. See-Assekuranz-Compagnie. Schiffswerfte. Münzstätte.

CHUR, s. Graubünden. — **COBLENZ** u. **COBURG**, s. Koblenz u. Koburg.

Cochinchina.

Koschinschina oder Süd-Anam, bildet mit *Tonkin* (Tunkin), *Kambodscha* u. *Tsiampa* das jetzige hinterindische Kaiserthum *Anam*. Die Hauptstadt Cochinchinas und ganz Anams ist *Hueh* oder Putschuan (60'000 Einwohner, Schiffswerfte); wichtig ist die Seehandelsstadt *Huehan* oder *Faifo* (20'000 Einwohner), mit dem Hafen *Turan*. Die Hauptstadt Tonkin's ist *Ketscho* (Cachao, am Sangkoi, 200'000 Einwohner); die Hauptstadt Kambodscha's der Handelsplatz *Saigun* oder *Saigong* (180'000 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlungsmittel und Zahlwerth.

In diesem Reiche rechnet man gewöhnlich *nach Kwan (Quan) zu 10 Mas à 60 Sapeks; folglich den Kwan zu 600 Sapeks, in einem ziemlich veränderlichen Zahlwerthe.*

Das *Zahlungsmittel* besteht, wie in China, aus einer Scheidemünze, *Sapek (Sapeque)* genannt, die sonst aus *Messing* verfertigt wurde und jetzt aus *Zink* bereitet wird. Ein solcher *Sapek* hat die Grösse eines preussischen Sechstelthaler- oder 5 Silbergroschenstücks,

als Gepräge den Namen des Regenten in chinesischer Schrift und in der Mitte, gleich den in China geschlagenen *Käsch*, ein viereckiges Loch, um auf eine Schnur gereiht zu werden, auf welcher man gewöhnlich 600 Stück Sapek vereinigt, welche Menge zugleich *einen Kwan*, als hiesige Rechnungseinheit, vorstellt.

Andere *einheimische Münzen* gibt es nicht, aber für grosse Zahlungen hat man, fast ganz wie in China, *mit dem Stempel der Regierung versehene grössere und kleinere Gold- u. Silberbarren*, die, obschon sie hier nicht als eigentliches Geld betrachtet werden, doch fast überall im Lande als Zahlungsmittel dienen. Die Silberbarren sind an Feinheit meist 14 löthig; die *Goldbarren* haben hier gewöhnlich den 17 fachen Werth der Silberbarren.

Zulassung und Werth ausländischer Münze, namentlich des spanischen Silberpiasters. — Zahlwerth. — Der *spanische Piaster oder Dollar*, welcher in diesem Reiche häufig umläuft, ist von der hiesigen *Regierung* auf den Werth von $1\frac{1}{2}$ Kwan festgesetzt worden, während *der Kwan selbst im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich* $^{11}/_{20}$ Dollars oder 55 Cents ($^{55}/_{100}$) gilt. Der Dollar wird also im gewöhnlichen Verkehr um circa $21\frac{1}{5}$ [100 : 121,(21)...] Procent niedriger im Werthe geachtet als von der Regierung, und so hat

1) *der Kwan bei der Regierung* ($9\frac{3}{4}$ Stück Piaster auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet und den Piaster zu $1\frac{1}{2}$ Kwan) folgenden Zahlwerth:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerf.: 0,9572650 Thlr. = 28 Sgr. 8,615 Pf.
b) in Conv.-Kur. od. im 20-Guldenf.: 1,3675214 Fl. = 1 Fl. 22 Xr. 0,205 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,6752137 Fl. = 1 Fl. 40 Xr. 2,051 Pf.

2) *hat der Kwan im gewöhnlichen Verkehr* (nach der Annahme des spanischen Piasters zu $1\frac{9}{11}$ = 1,81818 Kwan, oder des Kwan zu 55 Cents) folgenden Zahlwerth:

a) in preuss. Kur. oder im 14-Thalerf.: 0,7897436 Thlr. = 23 Sgr. 8,308 Pf.
b) im 20-Guldenfusse: 1,1282051 Fl. = 1 Fl. 7 Xr. 2,769 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,3820513 Fl. = 1 Fl. 22 Xr. 3,692 Pf.

und nach diesem *letztern*, auf jeden Fall angemessenern Werthverhältnisse gehen $17\frac{8}{11}$ = 17,727273 Kwan auf die kölnische Mark fein Silber.

In **Tonkin** rechnet man sehr gewöhnlich auch wie in dem benachbarten *China*; s. KANTON.

Maasse und Gewichte Cochinchinas und ganz Anams

sind im Wesentlichen die *chinesischen*; siehe KANTON.

Das cochinchinesische Ellenmaass *Covid*, in 10 Zoll getheilt, = 15 engl. Zoll = 0,381 Meter = 169 paris. Lin. — 5 Covids = 1 hiesige Klafter.

Bei *Zucker* rechnet man in Cochinchina den *Pikol* zu 150 Kättis, wofür die Chinesen sogar 160 Kättis bekommen. — In *Hueh* und *Huehan* (Faifo) hat der *Pikol* der dortigen Chinesen 112 Kättis.

Gold- und Silbergewicht in Tonkin. Das *Tehl* (Tale) = $590\frac{3}{4}$ engl. Troy-Grän = 38,28 Gramm = 1,0185 chinesische Tehls.

CÖLN, siehe KÖLN. — **CÖTHEN**, siehe ANHALT.

Colombo,

befestigte Hauptstadt der den Engländern gehörigen Insel *Ceylon* oder Selan, an der Westküste. 65'000 Einwohner. Handelskammer.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Auf der Insel Ceylon ist die seit dem Jahre 1825 eingeführte Rechnungsweise im Wesentlichen die britische, nämlich

nach Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige oder Pence angeblicher *Sterlingswerth*, jedoch in einem aus der gesetzlichen Werthbestimmung der hier in Umlauf befindlichen Münzsorten sich ergebenden eigenen *Zahlwerthe*; es sind nämlich gewürdigt:

Der Reichsthaler (*Ryksdaalder*, als vorherige Rechnungseinheit) zu ± 1 Schilling 6 Pence Sterling. — Die *Madras-Rupie* zu ± 1 Schilling 11 Pence Sterling; die *Sicca-* oder *Kalkutta-Rupie* zu ± 2 Schillinge 1 Penny Sterling. — Der *Dollar* oder spanische Piaster zu ± 4 Schillinge 4 Pence Sterling. — Die *Viertel-Rupie von Madras*, mit der britischen Krone gestempelt, zu 6 Pence Sterling oder 4 Fanams.

Aus dieser Würdigung der kursirenden Münzen, namentlich *des Dollars oder span. Piasters*, ergibt sich *ein Silber- und Zahlwerth des Pfundes ceyloner Sterlingsgeld* von $2^9/_{80}$ = 2,1125 Pfund dieser Währung auf die kölnische Mark fein Silber, im Allgemeinen aber von $2^1/_{10}$ bis $2^1/_8$ Pfund auf diese Mark, und hiernach hat *das hiesige Pfund Sterling den Werth* von $6^2/_3$ Thalern preussisch Kurant, oder $9^{11}/_{21}$ = 9,52381 Fl. Conv.-Kurant (20-Guldenfuss), oder $11^2/_3$ Fl. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Die frühere Rechnungsart und der Zahlwerth auf Ceylon, hauptsächlich in den holländischen Niederlassungen, war (bis 1825) *in Reichsthalern (Ryksdaalders) zu* 12 *Fanams à* 48 *Pice* (Peihs) *oder Stüber, und zu* 144 *Chalies* (Tschelis), und da sonst der *Ducaton*, als Hauptsilbersorte, 80 *Stüber indisch* galt, so waren $12^5/_6$ Reichsthaler hiesig (indisch) = 1 kölnische Mark fein Silber. Aber *in der neuern Zeit und bis* 1825 war dieser Zahlwerth weit geringer geworden, und nach der britischen Abschätzung erhielt *der hiesige Reichsthaler* nur *einen Zahlwerth von* $1^1/_2$ *Schilling Sterl.*, wonach gegen 28 Stück dieser Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber gingen und ein solcher = 0,5 Thlr. = 15 Sgr. preuss. Kurant oder $^7/_8$ Fl. = 0,875 Fl. = $52^1/_2$ Xr. im $24^1/_2$-Guldenfusse sich ergibt.

Kupfergeld. In 1837 wurde in England für diese Kolonie eine Summe (angeblich 504 Pfund Sterl.) *halber Farthings* Kupfergeld geprägt, welche den erwähnten sonstigen *Chalies* gleichkommen und die Stelle dieser Kupferscheidemünze einnehmen sollten.

Kursverhältnisse.

1) *Auf London*, 6 Monate, 90, 60 und 30 Tage nach Sicht, auch 1 Tag nach Sicht: ± 7, $6^1/_4$ u. $5^3/_4$ Proc. *Disconto* oder *Abzug* (für bezüglich 6 Monate, 90 und 30 Tage Sicht), d. i. 93, $93^3/_4$ und $94^1/_4$ Pfund Sterl. hier für 100 Pfund Sterl. auf London. (So z. B. am 15. Sept. u. am 15. Nov. 1852.)
2) *Auf Bombay*, 30 Tage nach Sicht: ± 1 Schilling 11 bis $11^1/_4$ Pence Sterling für eine Compagnie-Rupie.
3) *Auf Kalkutta*, 30 Tage nach Sicht: ± 1 Schilling 11 bis $11^1/_4$ Pence Sterling für eine Compagnie-Rupie.
4) *Auf Madras*, 30 und 60 Tage nach Sicht: ± 1 Schilling $11^1/_4$ bis $11^1/_2$ Pence Sterl. (bei 60 Tage nach Sicht ± 1 Schilling $10^3/_4$ Pence Sterling) für eine Compagnie-Rupie.
5) *Auf China* (Kanton etc.), 60 Tage nach Sicht: ± 207 Sicca-Rupien für 100 span. Piaster (Dollars) auf China.

Disconto: 9 bis 10 Proc. jährlich (so z. B. am 10. Mai 1851).

Geldkurs.

Englische Sovereigns: ± 20 Schill. bis 20 Schill. 3 Pence Sterl. für ein Stück.

Maasse und Gewichte

sind im Allgemeinen die *gegenwärtigen englischen* (Standard Measures).

Längenmaass und *Feldmaass* sind die *englischen*; siehe LONDON.

Bauholz wird nach dem *Ton* von 50 Kubikfuss verkauft.

Getreidemaass, für die Produkte der Insel überhaupt (Reis, Kaffee, Pfeffer) und Salz. Die *Last* hat $9^3/_8$ Amomams. Das *Amomam* hat 8 Parrahs zu 2 Marcals à 12 Sihrs. Der *Sihr* (Seer) = 64,648 engl. Kubikzoll = 0,28 alte engl. Wein-Gallons = 1,06 Liter = 53,4 paris. Kubikzoll. Das *Parrah* = 6,7167 alte Gallons = 25,424 Liter. Das *Amomam* = 53,7 alte Gallons = 203,4 Liter. — Das *Gahrs*

(Garce) hat 200 Parrahs oder 25 Amomams. — An *Gewicht* ist das *Parrah* Kaffee 30 bis 35 Pfund, Pfeffer 27 bis 30 Pfund, Salz 52 bis 55 Pfund, Reis 42 bis 46 Pfund engl. avdp.

Weinmaass, auch für *Arak* und *Kokosnussöl*. Der *Legger* (Leager, Leaguer, ursprünglich holländisch) hat 75 Welts (Velten) zu 2 alten engl. Gallons, mithin 150 alte Gallons oder 125 neue Imperial-Gallons. Der *Legger* also = 567,78 Liter. (Vergl. BATAVIA.) — Beim *Arak* rechnet man den *Legger* beim *Einkauf* zu 80, beim *Verkauf* zu 75 Welts. — Man wendet für andere Flüssigkeiten auch das *alte englische Wein-Gallon* (s. LONDON) an, für Bier in Fässern das *Hogshead*.

Handelsgewicht. 1) Für *fremde* und manche einheimische Waaren das *englische* (avoirdupois); s. LONDON. 2) Für andere *einheimische*: Das *Kändi* (Candy) oder Behar (Bahar) = 545 engl. Pfund avdp. = 247,2 Kilogramm. Nach diesem Kändi werden Kabelgarn aus Kokosnussfasern (Coir Yarn), Farbholz u. Hörner verkauft; Baumwolle, Tauwerk aus Kokosnussfasern (Coir Rope) u. Ebenholz dagegen für 500 Pfund; Tauenden aus Kokosnussfasern (Coir Junk) für 500, auch für 550 Pfund. — *Kaffee* u. *Zucker*, sowie Kauris (kleine Muscheln) und Metalle verkauft man nach dem Hundredweight, Messingblech aber nach dem Pfunde, Graphit nach dem Ton (von 20 Hundredweight), Zimmt nach dem Pfunde, Zimmtöl nach der Unze. — Das *Gahrs* (Garce) = 9256½ engl. Pfund avdp. — Der *Ballen Zimmt* hält 100 engl. Pfund avdp.

Auf eine *Schiffslast* (Ton) rechnet man: 16 Hundredweight oder engl. Centner Kaffee in Fässern, 18 Hundredw. do. in Säcken; 800 Pfund Zimmt; 12 Hundredweight Tauwerk (Coir Rope), Kabelgarn (Coir Yarn) und Tauenden (Coir Junk); 252 alte Gallons oder 210 Imperial-Gallons Kokosnussöl; 20 Hundredweight Graphit, Ebenholz und Broken stowage; 12, auch 14 Hundredweight Kardamom; 16 Hundredweight Hörner; — von Maassgütern 50 Kubikfuss.

Platzgebräuche.

Commissionsgebühr auf Ein- u. Verkäufe von Waaren u. auf Verschiffungen 5 Proc., auf Zimmt aber nur 2½ Proc.; auf Perlen, Edelsteine und Juwelen 2½ Proc.; auf edle Metalle 1 Proc.; auf Retouren in Kaffee oder Kokosnussöl 5 Proc., auf do. in andern Waaren 2½ Proc.; auf Rimessen und Ein- und Verkauf von Wechseln 1 Proc. *Delcredere* bei Waaren-Verkäufen, Wechseln u. a. Verbindlichkeiten 2½ Proc.

Bank. Es hat eine *Zweigbank* der londner *oriental. Bank* hier ihren Sitz.

COLUMBIEN, s. CARÁCAS, BOGOTÁ, QUITO. — CONSTANZ, s. KONSTANZ. — CORFU, s. IONISCHE INSELN.

Cork,

Haupt-, See- und Handelsstadt der Grafschaft gleiches Namens in Irland, an der Mündung des Lee. 140'000 Einwohner. Mehrere Banken, Börse, Verein für Seidenzucht, Schiffswerfte. Wie DUBLIN.

CORSICA, siehe KORSIKA.

Coruña,

feste Haupt-, See- und Handelsstadt der spanischen Provinz Galicien, am Atlantischen Meere. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Hier wie in der ganzen spanischen Provinz *Galicien* wird gewöhnlich gerechnet:

nach Reales de vellon zu 34 Maravedis, in kastilischer Währung,

also in demselben *Silber- und Zahlwerthe* wie in MADRID; siehe diesen Artikel.

Die Kursverhältnisse Coruñas sind im Allgemeinen ebenfalls wie in Madrid, nur ward bis in die neueste Zeit *der Kurs auf Paris* und andere französische Plätze etwas anders normirt, und zwar

zu ± 5 à 6 Procent; das ist: 105 à 106 französische Franken hier für jede 100 Franken Wechselbetrag, wobei feststehend der französische Franken zu 4 Reales de vellon gerechnet wurde. Man geht aber mehr und mehr zu der in Madrid gebräuchlichen Kursnorm auf Frankreich über.

Maasse und Gewichte von Gallicien

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); siehe Madrid. Bis dahin gelten die folgenden:

Längenmaass. *Fuss* und *Elle* sind die *kastilischen*; siehe Madrid. — Für die inländischen *groben Leinenzeuge* dient eine besondere *galicische Vara* (Vara gallega), deren 100 = 130 kastilische Varas, sodass 1 galicische Vara = 1,0855 Meter = 481,1978 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 4 Ferrados. — Meist dient die Fanega von *Ferrol* (Nevada etc.) = $1\frac{1}{3}$ kastil. Fanegas = $73\frac{1}{15}$ Liter = 2762,6 paris. Kubikzoll = 1,32942 preussische Scheffel oder hamburger Fass. — Die Fanega von *Coruña* = 66,1927 Liter = 3336,9 paris. Kubikzoll = 1,20435 preuss. Scheffel oder hamb. Fass.

Flüssigkeitsmaass. Der *Moyo* hat 4 Cañadas zu 4 Ollas à 17 Azumbres à 4 Cuartillos. Die *Canada* = 156,761 Liter = 2,2818 preuss. Eimer.

Handelsgewicht. Das *galicische Pfund* (Libra gallega) = $1\frac{1}{4}$ kastil. Pfund = 575,625 Gramm = 1,26904 engl. Pfund avdp. = 1,23073 preuss. Pfund = 1,02788 wiener Pfund. — Man bedient sich auch des *kastilischen* Gewichts; siehe Madrid.

Gold- und Silbergewicht ist der *kastilische Marco*; siehe Madrid.

CRAKAU, CREFELD, siehe Krakau, Krefeld. — CUBA, siehe Havana.

Curassao,

Curaçao, wichtigste Insel des niederländischen Westindien. Hauptort *Wilhelmsstadt* (Willemstad, 8000 Einw.) mit Freihafen und *Bank*. Nächst Curassao sind *St. Martin*, *St. Eustach* (Eustaz) und *Aruba* die bedeutendsten niederländisch-westindischen Inseln.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth im niederländischen Westindien.

Im Jahre 1827 wurde die neuere, in Folge des Münzgesetzes vom 28. Sept. 1816 bewirkte Rechnungsart und Münzwährung des Mutterlandes förmlich eingeführt, welche jedoch durch das niederländische Münzgesetz vom 22. März 1839 etwas verändert wurde, sodass seitdem hier vorschriftsmäsig gerechnet wird:

nach Gulden zu 100 *Cents*,

in dem *nämlichen Silber- und Zahlwerthe* (zu $24\frac{3}{4}$ Fl. die kölnische Mark fein), wie unter Amsterdam bemerkt steht.

Ausser den niederländischen Gold- und Silbermünzen kursiren hier besonders die spanischen und mexikanischen *Onzas oder Dublonen und die Silberpiaster*; Erstere häufig zu dem Preise von 40, Letztere zu $2\frac{1}{2}$ Gulden niederländisch. Uebrigens ward in 1827 auch ein Tarif der umlaufenden Geldsorten bekannt gemacht, auf welchen jedoch der Geschäftsmann selten Werth legt.

Die frühere hiesige Rechnungsweise war

nach Kurantpiastern zu 8 *Realen oder Schillingen à* 6 *Stüber*,

also den *Kurantpiaster* zu 48 *Stübern* (im grossen Verkehre auch wohl zu 100 Cents).

in einem *Silber- und Zahlwerthe*, worin der spanische Piaster zu 11 Realen oder Schillingen gerechnet ward und wonach folglich (die feine Mark zu $9^3/_4$ Piastern) $13^{13}/_{32}$ = 13,40625 *Kurantpiaster* auf die kölnische Mark fein Silber gehören. *Der Kurantpiaster* hatte also den *Silberwerth* 1) von 1,044289 Thlr. = 1 Thlr. 1 Sgr. 3,944 Pf. preuss. Kurant, 2) von 1,4918415 Fl. = 1 Fl. 29 Xr. 2,042 Pf. im 20-Guldenfusse, 3) von 1,8275058 Fl. = 1 Fl. 49 Xr. 2,601 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Anmerkung. Auf der Insel *St. Martin* rechnet man öfters auch noch nach sogenannten Thalern, hier *Daalders* genannt, *zu* 12 *Realen, den Real oder Bit zu* 6 *Stübern* oder zu 16 niederländischen *Cents*. *Der Daalder* dieser Art wird demnach zu 192 niederländischen *Cents* angenommen = 1,92 oder $1^{23}/_{25}$ Gulden niederländisch.

Kursverhältnisse etc.

Curassao notirt einen *Kurs auf Amsterdam* (und Rotterdam), auf einige Monate nach Sicht, welcher gegenwärtig zu ± 97 à 100 Gulden oder Cents hier für 100 Gulden oder Cents auf Amsterdam angegeben wird. — Die *Wechselgesetze* sind die niederländischen; siehe Amsterdam.

Maasse und Gewichte im niederländischen Westindien

sind hauptsächlich die *alten amsterdamer*, häufig aber auch die *alten englischen*; auf Curassao kauft man auch nach der spanischen *Vara*, welche aber hier = $33^3/_8$ engl. Zoll = 0,8477 Meter = 375,786 paris. Lin. = 1,015 wahre kastil. Varas (man rechnet hier 81 Varas = 100 amsterdamer Ellen). Das *englische Wein-Gallon* rechnet man in der *Praxis* = 6 amsterd. Pinten, was eine zu geringe Annahme ist. Auf Curassao soll auch noch ein schweres Pfund bestehen, von dem 93 = 100 amsterd. Handelspfund, wonach 1 Pfund jener Art = 531,280 Gramm.

Cypern,

türkisch *Kibris*, grosse Insel zwischen der kleinasiatischen und syrischen Küste, zum türkischen Reiche gehörig, mit der Hauptstadt *Nikosia* (türkisch Lefkoscha, 15'000 Einw.) im Innern und den Hafenstädten *Famagusta* im Osten, *Larnaka* und *Limasol* im Süden.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, siehe Konstantinopel.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* = 26,45 engl. Zoll = 0,6718 Meter = 297,8 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Medimno* = 2,1312 alte englische Winchester-Bushels = 75,097 Liter = 3785,8 paris. Kubikzoll. Der *Cafisso* = $^1/_2$ Winchester-Bushel = 17,6 Liter. Die *Musse* hält an Gewicht 44 Oken.

Weinmaass. Das *Cass* = $1^1/_4$ alte engl. Wein-Gallon = 4,73 Liter = 238,5 paris. Kubikzoll. Die *Carica* von 16 Guze zu 4 Boccali = 10,414 Liter = 525 paris. Kubikzoll.

Gewicht. Der *Kantar* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel. Der *Rottel* (Rotolo) von 12 Unzen hat 750 Dramm oder $1^7/_8$ Oken = 2,3777 Kilogramm = 4,7554 deutsche Zollpfund = 5,242 engl. Pfund avdp. — Die *Oka* hat 400 Dramm (Drachmen) = 19'570 engl. Troy-Grän = 2,7957 engl. Pfund avdp. = 1,2681 Kilogramm = 2,5362 deutsche Zollpfund. — *Oel* verkauft man für 1000 Dramm = $2^1/_2$ Oken. — Bei *Baumwolle* wird der *Kantar* zu 180 Oken (statt $187^1/_2$ Oken) gerechnet. — Man verkauft auch nach dem *Kantar* von *Aleppo* (s. d. Art.), namentlich in *Larnaka*.

In *Famagusta* sind die Gewichte um 4 Proc. *schwerer*, sodass daselbst die *Oka* = 1,3188 Kilogramm.

DÄNEMARK, s. KOPENHAGEN. — **DÄNISCH-WESTINDISCHE INSELN**, s. ST. THOMAS. — **DALMATIEN**, s. RAGUSA.

Damask,

Damas, türkisch *Dimischk*, Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen türkischen Ejalets in Syrien, am Barradi. 180'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie KONSTANTINOPEL.

Maasse und Gewichte.

Siehe im Wesentlichen unter BEIRUT. Für *Damask* ist noch Folgendes zu bemerken:

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* = 0,582 Meter = 258 paris. Lin. = 22,9 engl. Zoll.

Getreidemaass. Das *Kilò* (von Konstantinopel) wird *Cifk* genannt.

Handelsgewicht. Die *Oka* von 400 Drachmen ist die *türkische* = 1,28556 Kilogramm; siehe KONSTANTINOPEL. — Der *Kantar* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel (Rotoli). Der *Rottel* (Rotolo) hat 1) gewöhnlich 60 Unzen, oder 600 Drachmen oder Pesi, oder 400 Metikal (Metecalli) und ist dann = $1\frac{1}{2}$ Oken = 1,928 Kilogramm = 3,857 deutsche Zollpfund; — für manche Artikel, namentlich *Alizari* (Krapp), *Indigo*, *Wolle etc.*, begreift dagegen 2) der *Rottel* 80 Unzen oder 2 Oken (wie in BEIRUT; siehe diesen Artikel). *Schafwolle* wird nach dem *Kantar* von 200 Oken verkauft.

Gold- und Silbergewicht, auch für *Moschus* und *Rosenöl*, ist die obige *Unze* zu 10 Pesi oder Drachmen, oder $6\frac{2}{3}$ Metikal = 32,139 Gramm.

Danzig,

befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Preussen, an der Weichsel, 1 Meile vor deren Mündung in die Ostsee. 70'000 Einw. Der Hafen an der Mündung ist Neufahrwasser.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie BERLIN.

Frühere Rechnungs- und Münz-Verhältnisse.

Bis in die neuere Zeit und namentlich bis zum Erlass des preussischen Münzgesetzes vom 30. September 1821 und der nachfolgenden Verordnungen vom 22. Juni 1823 und vom 25. October 1825 *rechnete man hier gewöhnlich:*

a) *nach Thalern zu 3 Gulden à 30 Groschen à 18 Pfennige*; oder auch

b) *nach Gulden zu 30 Groschen à 18 Pfennige*,

wobei überhaupt der Thaler in 3 Gulden = $4\frac{1}{2}$ Mark = 90 Groschen = 270 Schillinge = 1620 Pfennige getheilt wurde, in einem *Zahlwerthe*, welcher 1) *entweder in Wechselgeld*, den vollwichtigen Randdukaten zu 12 danziger Gulden gerechnet, oder 2) *in danziger Kurant* bestimmt wurde, von welchem Kurantgelde $18\frac{2}{3}$ Thaler oder 56 Gulden auf die kölnische Mark fein Silber gingen. Folglich waren 100 Thaler preuss. Kurant = $133\frac{1}{3}$ Thaler danziger Kurant, also 3 Thaler preuss. Kurant = 4 Thaler oder 12 Gulden altes danziger Kurant.

Die ehemaligen danziger Münzsorten (Dukaten, Guldenstücke, Tympfe, Dütgen etc.) sind einberufen, eingeschmolzen und umgeprägt worden.

Kursverhältnisse.

Kursnotirung von Danzig auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	kurze Sicht und 70 Tage dato.	$102\frac{1}{3}$. $101\frac{3}{4}$	Silbergroschen preuss. Kurant für 6 Fl. niederländ. Kurant.
Berlin	8 Tage und 2 Monate dato.	$100\frac{3}{4}$. $99\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kurant hier für 100 Thlr. preuss. Kurant in Berlin.
Hamburg	kurze Sicht und 10 Wochen dato.	$45\frac{1}{4}$. $44\frac{7}{8}$	Silbergroschen preuss. Kurant für 3 Mark hamburger Banco.
Königsberg	kurze Sicht und 2 Monate dato.	$99\frac{3}{4}$. $99\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kurant hier für 100 Thlr. preuss. Kurant in Königsberg.
London	1 und 3 Monate dato.	$205\frac{1}{6}$. $204\frac{1}{2}$	Silbergroschen preuss. Kurant für 1 Pfund Sterling.
Paris	3 Monate dato.	$78\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 300 Franken.
Warschau	8 Tage und 2 Monate dato.	$93\frac{1}{4}$. $94\frac{5}{8}$	Thlr. preuss. Kur. für 600 Gulden polnisch und künftig wie Berlin auf Petersburg in Silberrubeln.
Wien	kurze Sicht, 2 und 3 Monate dato.	— —	± $94\frac{1}{2}$, 94 und $93\frac{3}{4}$ Thlr. preuss. Kur. für 150 Gulden österreichisch, sogenanntes Conv.-Kurant (Banknoten).
Kurs der Gold-u. Silbersorten.			
Preussische Friedrichd'or zu 5 Thlr. . . .		170	± 170 Sgr. = 5 Thlr. 20 Sgr. das Stück, od. $113\frac{1}{3}$ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. Friedrichd'or.
Russische Halb-Imperialen		$161\frac{1}{2}$	± $161\frac{1}{2}$ Sgr. = 5 Thlr. $11\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kur. für 1 Stück Halb-Imperial.
Andere ausländ. Goldmünzen zu 5 Thlr. (Augustd'or etc.)		$166\frac{7}{8}$	± $166\frac{7}{8}$ Sgr. = 5 Thlr. $16\frac{7}{8}$ Sgr. für 1 Louisd'or à 5 Thlr., od. $111\frac{1}{4}$ Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. in Louisd'or.
Holländ. Dukaten, neue		95	± 95 Sgr. = 3 Thlr. 5 Sgr. preuss. Kur. für 1 Stück holländ. Dukaten.
do. do. alte		$94\frac{1}{2}$	± $94\frac{1}{2}$ Sgr. = 3 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. preuss. Kur. für 1 Stück holländ. Dukaten.
Russische Rubel, neuen Schlages		— —	± $31\frac{3}{4}$ à 32 Sgr. preuss. Kur. für 1 Stück.
Polnische Guldenstücke		— —	± $4\frac{3}{4}$ à $4\frac{5}{6}$ Sgr. für den Gulden poln.

Wechselrechtliche Verhältnisse wie Berlin.

Kurse der Staatspapiere. Städtische Obligationen.

Man notirt vorzüglich die preussischen eigentlichen Staatspapiere, die west- und ostpreussischen Pfandbriefe, dann auch wohl die polnischen Papiere, ganz nach den nämlichen Normen wie in Berlin; siehe diesen Artikel. Ferner haben die *danziger Stadt-Obligationen* oder die Papiere der Schulden des ehemaligen danziger Freistaates Kurs. Diese rühren von mehreren Anleihen her, welche die Stadt Danzig, als sie mit einem ihr beigegebenen Landgebiete zu einem Freistaate constituirt war, in den Jahren 1807—1814 contrahirte. Bei ihrer Regulirung im Jahre 1814 wurde die danziger Schuld auf ein Drittel des Nennwerthes herabgesetzt, mit der Maassgabe, dass sie zum Ersatz für die sistirte Zinsenzahlung jährlich um $1\frac{1}{3}$ Procent wieder steigen sollte. Sie betrug damals 12'280'845 Thlr. $24\frac{1}{4}$ Sgr. mit 4 Proc. jährlichen Zinsen. Für die Tilgung wurde nur ein willkürlicher Kapitalbetrag von 2'900'000 Thlr. angenommen, wovon der Staat 2'300'000 Thlr. übernahm, während der Stadt Danzig 600'000 Thlr.

zur Last blieben. Die Tilgung erfolgt mit jährlich 1 Proc. und den 4 Proc. Zinsen, zusammen also mit 5 Proc., mithin 145'000 Thlr. Die jährliche Tilgungsquote des Staates beträgt 115'000 Thlr., diejenige der Stadt 30'000 Thlr. Im Mai 1852 betrug die noch zu tilgende Schuld 1'601'813 Thlr. 2½ Sgr. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 20 bis 1000 Thalern und tragen zunächst *keine Zinsen*. Die Tilgung erfolgt durch jährliche Rückloosungen. — Im December 1852 hat der Gemeiderath von Danzig, zur Herstellung der Gasbeleuchtung, eine *Anleihe* von 170'000 Thalern, vertreten durch an den Inhaber lautende Obligationen, beschlossen.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe BERLIN. Doch kommen noch einige *ältere danziger* Grössen im Verkehr vor, welche man in ein bequemes Verhältniss zum preussischen Maasse gebracht und dadurch modificirt hat; es sind folgende:

Garnmaass ist für *ermeländisches Garn* wie in BERLIN; der Haspelfaden (Draden) von 3⅓ preuss. Ellen wird = 92 engl. Zoll gerechnet. Das *Schock* hat 60 Stück. — Das Schock *polnisches Hanf-* und *Heede-Garn* hat 4 Stück zu 20 Ellen à 12 Gebind.

Getreidemaass. (Eintheilung siehe BERLIN.) Die danziger *Last* von 60 danziger Scheffeln = 56½ preuss. Scheffel. Man misst nach dem preussischen Maasse ab.

Weinmaass. Die *Last* hat 2 Fass oder Fuder, oder 4 Both oder Sektpipen, oder 4⅘ spanische Weinpipen, oder 8 Oxthoft, oder 12 Ohm, oder 48 Anker. *Anker, Ohm, Oxhoft* und *Fuder* sind die *preussischen*. 1 *Anker* = 27½ *Stoof*.

Beim *Franzbranntwein* in Fässern von 50 bis 80 Vierteln (französischen Veltes) rechnet man 32 solche Viertel = 1 preuss. Oxhoft von 180 Quart, das Viertel also = 5⅝ preuss. Quart.

Biermaass. Die *Last* hat 6 Fass oder 12 Tonnen zu 100 preuss. Quart. Das danziger Doppelbier (Joppenbier) wird in kleinen Gebinden, sogenannten *Achteln*, versandt, deren man 80 = 1 Last (Schiffslast) rechnet, sodass das *Achtel* = 15 preuss. Quart.

Gewicht ist das *preussische*; siehe BERLIN. Man braucht jedoch noch einige besondere Stufen: das *Schiffpfund* (für Hanf, Flachs und Tauwerk) hat 3 Centner oder 10 grosse Stein; der *grosse Stein* = 33 Pfund; der *kleine Stein* = 22 Pfund. Das *Liespfund* = 16½ Pfund = ½ grosser Stein.

Bei *Gold- und Silber-Massiv-Draht* ohne Seide rechnet man das *Pfund* zu 24 Loth.

Verarbeitetes Silber soll normalmässig 12 Loth 8 Grän fein sein und trägt als Stempel das Stadtwappen, ein Doppelkreuz, worüber eine Krone.

Stückgüter.

Die *Tonne Heringe* hat 13 Wahl zu 80 Stück. Das *Sechzig* Wagenschoss hat 60 Hundert. Der *Ring* hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock à 60 Stück, sodass 1 *klein Hundert* = 120 Stück. Das *grosse Hundert* Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock.

Platzgebräuche.

Die *Preise* verstehen sich gewöhnlich in danziger *Gulden* zu ⅓ Thaler preuss. Kur.

Getreide wird nach der *Last* von 56½ preuss. Scheffeln verkauft (siehe oben), und der Preis in Thalern ausgedrückt; auch verkauft man es nach dem *Scheffel* in Silbergroschen. *Erbsen* ebenso. *Weizenmehl* nach der *Tonne* von 196 engl. Pfund avdp. in Thalern, auch nach der *Last* (Schiffslast) von 20 solchen Tonnen in Pfund Sterling. *Weidasche* verkauft man nach der *Tonne* von circa 1 Schiffpfund und rechnet 12 Tonnen = 1 Schiffslast. *Polnisches Zink* in Tafeln nach der *Last* (Schiffslast) von 4000 Pfund. Nach der *Last von 12 Tonnen*: Heringe, Honig, Pech, Theer, lüneburger Salz. Nach der *Last von 18 Tonnen*: schottisches, französisches und spanisches Salz, lose im

Schiff. Nach der *Last von 16 Tonnen*: dasselbe, in Tonnen verpackt. Dachpfannen pr. 1000 Stück.

Verkaufsnormen im Holzhandel: Pipen-, Oxhoft-, Boden- und Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen pr. *Schock* von 60 Stück; — Masten nach dem *englischen Fuss* (und nach Verhältniss ihrer Dicke); — eichene Planken nach dem *englischen Quadrat-Fuss* (und nach Verhältniss ihrer Dicke); — Splittholz nach dem *Faden* von 6 *englischen Fuss* Höhe und 6 *englischen Fuss* Breite; — fichtene Balken und eichenes Knieholz nach dem *englischen Kubik-Fuss.*

Spiritus verkauft man für die *Ohm* von 120 preuss. Quart bei 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man zu sagen pflegt, „für 9600 Procent".

Auf die *Schiffslast* rechnet man: Roggen, Buchweizen, Leinsaat $56\frac{1}{2}$ Scheffel, Weizen 10 Proc. mehr, Erbsen 20 Proc. mehr als Roggen; Gerste 10 Proc. weniger, Hafer 15 Proc. weniger als Roggen (die Last Roggen *wiegt* circa 5400 Pfund); — 20 Tonnen oder 3920 *engl.* Pfd. Weizenmehl, 10 Tonnen oder 5000 *preuss.* Pfd. Roggenmehl; 8 Oxhoft Wein; — 240 Stück Fassdauben, 50 Kubikfuss fichtene Breter; — bei Bier, Waidasche, ausländ. Salz u. s. w. die oben bemerkten Lasten; bei inländ. Salz 8 Tonnen (= 32 Scheffel) oder 3240 Pfund.

Einfuhrwaaren werden gewöhnlich auf 1, 2 oder 3 Monate *Credit* verkauft, bei baarer Zahlung gewöhnlich mit 6 Proc. pr. Jahr *Disconto*-Abzug.

Commission: auf ausgeführte Holzwaaren 3 Proc., auf andere Ausfuhrwaaren und auf eingeführte Artikel 2 Proc. *Delcredere* 1 bis 2 Proc. *Courtage beim Getreidehandel:* 1 Thlr. 7 Sgr. für die Last Seitens des Käufers und 1 Proc. Seitens des Verkäufers.

Handelsanstalten etc.

Bank-Contor der preussischen Bank in Berlin. — *Rentenbank der Provinz Preussen* (siehe Berlin). — *Börse. Commerz-Collegium und Admiralitäts-Gericht. Stromversicherungs-Verein.* Die *Bordings-Rhederei* (für Leichterschiffe), auf Actien. Actiengesellschaft zum Flachsbau und der Garnfabrikation in Ost- und Westpreussen. Schiffswerfte. Navigationsschule.

Märkte.

Danzig hat 2 bedeutende Märkte oder sogenannte Messen: der wichtigere, der *Dominik-Markt*, beginnt am 5. August und dauert für Fremde 8 Tage, für Einheimische über 3 Wochen; weniger bedeutend ist der *Martini-Markt.*

Darmstadt,

Hauptstadt des Grossherzogthums Hessen, an der Bergstrasse. 33'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Hier und im ganzen Grossherzogthum Hessen wird gerechnet:

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

im *Zahlwerthe* des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses oder der sogenannten süddeutschen Währung, welche in Folge der Münz-Convention der süddeutschen Staaten vom 25. August 1837 eintrat (während bis 1838 der 24-Guldenfuss bestand). Der *Werth des Guldens* ist demnach:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse (4 Thlr. = 7 Fl.; 1 Fl. = $\frac{4}{7}$ Thlr.): 0,5714286 Thlr. = 17 Sgr. 1,714 Pf.

b) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant ($\frac{40}{49}$ Fl.): 0,8163265 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.

Die sämmtlichen Rechnungsmünzen des Grossherzogthums stehen in folgendem Verhältniss zu einander:

Thaler (Reichsthaler).	Gulden (Reichsgulden).	Batzen.	Groschen.	Albus.	Kreuzer.	Pfennige.	Heller.
1	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	30	45	90	360	384
	1	15	20	30	60	240	256
		1	$1\frac{1}{3}$	2	4	16	$17\frac{1}{15}$
			1	$1\frac{1}{2}$	3	12	$12\frac{4}{5}$

An wirklich geprägten Landesmünzen bestehen jetzt: 1) *in Golde*: 5- und 10-Guldenstücke; 2) *in Silber*, in Gemässheit der Münzconvention vom 27. März 1845: 2-Guldenstücke; ferner, gemäss der Münzconvention von 1837: Stücke zu 1 und zu ½ Gulden, sowie *Vereinsmünzen* zu $3\frac{1}{2}$ Gulden = 2 Thlr. im 14-Thalerfusse; 3) *Silberscheidemünze* zu 6 und 3 Kreuzern und zu 1 Kreuzer. Siehe die *Münztabellen*.

4) *In Kupfer* hat man hier *seit* 1837: *Heller*, in dem Gewichte der frühern Pfennige ausgebracht, und etwa $168\frac{1}{2}$ (genauer: 168,4838) Stück auf die kölnische Mark.

Einer Verordnung vom Januar 1838 zufolge ist die *Annahme fremder Münzsorten* wie folgt bestimmt worden: Kronenthaler, das Stück zu 2 Fl. 42 Xr.; Conventions-Species-Thaler zu 2 Fl. 24 Xr., dergleichen halbe oder Conventions-Gulden zu 1 Fl. 12 Xr., 6 und 3 Bätzner oder 20- und 10-Kreuzerstücke zu 24 und 12 Xr.; preussische und kurhessische *Thaler* zu 1 Fl. 45 Xr., dergleichen Drittel und Sechstel zu 35 und $17\frac{1}{2}$ Xr. — Nach Artikel 22 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 sollen die französischen 20- und 40-Frankenstücke zu dem gesetzlichen Werthe von 28 Kreuzern der Franken zulässig sein.

Papiergeld.

Seit November 1848 wurden zunächst 2 Millionen Gulden unverzinsliche *Grundrentenscheine* zu 1, 5, 10 und 35 Gulden verausgabt. Diese Scheine müssen in allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Eine Auswechselungskasse dafür besteht nicht. Als besondere Sicherheit dienen die Tilgungsrenten der Ablösungskapitalien, im Betrage von 2'399'032 Gulden. Vom Jahre 1851 an sollen jährlich für 80'000 Gulden jener Scheine wieder eingezogen werden. (Gesetz vom 30. Juli 1848.) Im Jahre 1851 wurden wiederum 500'000 Gulden Grundrentenscheine, zur Deckung des Finanzdeficits, ausgegeben, und i. J. 1852 zu gleichem Zwecke abermals 900'000 Gulden solche Scheine.

Kursverhältnisse und Wechselrecht.

Man richtet sich hier durchgängig nach den *frankfurter* Kursnotirungen.

Seit 1. Mai 1849 ist im Grossherzogthum die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Kraft. Siehe Deutschland.

Staatspapiere des Grossherzogthums.

1) 4 proc. und $3\frac{1}{2}$ proc. *Staatsrenten-Obligationen* zu 1000, 500 und 100 Gulden; zum Theil durch Umwandlung älterer 5 proc. Papiere entstanden. Zinszahlung und Tilgung auch bei Rothschild in Frankfurt a. M. — 2) 50-*Gulden-Loose*, aus einer Lotterie-Anleihe vom Jahre 1825 von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden bei Rothschild in Frankfurt a. M.; die Heimzahlung erfolgt bis 1876 und die Zahlung der gezogenen Nummern 6 Monate nach der Ziehung oder baar mit 4 Proc. Disconto. — 3) $3\frac{1}{2}$ proc. und 4 proc. *Staats- und Provinzial-Strassenbau-Obligationen* von 1838, 1841, 1845, 1846 u. 1847; Zinszahlung auch bei Rothschild in Frankfort a. M. — 4) 4 proc. *Obligationen* der beiden

freiwilligen Anleihen von 4 Millionen Gulden (zweimal 2 Mill. Fl., Gesetze vom 29. Mai und 15. Juni) vom Jahre 1843 und von abermals 4 Millionen Gulden vom Jahre 1846 zum Eisenbahnbau. Abschnitte zu 1000, 500, 200 und 100 Gulden. — 5) 4½ proc. *Obligationen* der Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1849 von 1½ Mill. Gulden bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. (Zinszahlung am 1. Mai und 1. August), einer weitern Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1850 von 2 Mill. Gulden bei Rothschild u. P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. (Zinszahlung am 1. März u. 1. Sept.) und einer dritten Eisenbahn-Anleihe vom Jahre 1852 von 1'200'000 Gulden bei Rothschild in Frankfurt a. M., diese letzte zu 100 Gulden 46½ Kreuzer für je 100 Gulden Nominalkapital zugeschlagen. (Die Tilgung sämmtlicher Eisenbahn-Anleihen erfolgt mittelst einer Rente von ½ Procent, welche nebst Zinsen zunächst aus den Einnahmen der Bahn, aushilfsweise aber aus der Staatskasse genommen wird.) — 6) 4½ proc. *Obligationen* der vorher 5 proc. freiwilligen Anleihe von 1 Mill. Gulden vom Jahre 1848, (der Rest) im Jahre 1851 in eine 4½ proc. Anleihe von 959'000 Gulden convertirt. Abschnitte zu 50, 100, 200, 500 und 1000 Gulden, theils auf den Inhaber, theils auf den Namen lautend. Tilgung bis 1859. Die Einnahme an Chausseegeld ist dafür verpfändet. — 7) Im October 1852 wurde von den Kammern die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe bis zu 500'000 Gulden zur Deckung des Deficits der vorherigen Finanzperiode und zur Herstellung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse bewilligt, welche Bewilligung am 31. Dec. 1852 als Gesetz publicirt wurde.

Privat-Anleihen des regierenden Hauses: 1) *Lotterie-Anleihe des Grossherzogs* von 1834 von 2'375'000 Gulden bei Rothschild in Frankfurt a. M. Die Abschnitte sind 25-Gulden-Loose. Tilgung bis 1879. Zahlung der gezogenen Loose 3 Monate nach der Ziehung in Darmstadt und bei dem genannten frankfurter Hause. — 2) *Anleihe des Grossherzogs* von 700'000 Gulden von 1840. — 3) 5 proc. *Anleihe des Grossherzogs* von 200'000 Gulden von 1850 bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Tilgung bis 1870. — 4) *Anleihe des Erbgrossherzogs* von 1844 von 350'000 Gulden bei P. N. Schmidt in Frankfurt a. M. Obligationen zu 5000 Gulden, auf den Namen lautend.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums. (Seit 1821.)

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien = 0,25 oder ¼ Meter = 110,824 paris. Lin. Die *Klafter* hat 10 Fuss.

100 *Fuss* =

83,3333	badische Fuss.	88,4958	leipziger Fuss.
85,6578	baiersche -	79,6550	preuss. -
82,0225	englische -	79,0862	wiener -
25,0000	französ. Meter.	87,2630	würtemb. -

Die *Elle* hat 24 Zoll oder 2⅖ Fuss = 0,6 oder ⅗ Meter = 265,9776 paris. Lin. = 1 badische Elle. Sie wird in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt.

100 *Ellen* =

100,0000	badische Ellen.	104,6859	hamburg. Ellen.
72,0275	baiersche -	106,1947	leipziger -
65,6180	englische Yards.	89,9633	preussische -
109,6291	frankf. Ellen.	77,0007	wiener -
60,000	französ. Meter.	97,6825	würtemb. -

Garnmaass. Der Haspelfaden ist 3 Ellen lang. Der *Strang* hat 12 Gebund zu 120 Fäden. Beim *Zwirn* ist der Faden nur halb so lang; die Eintheilung ist aber die nämliche.

Wegemaass. Die *Meile* hat 3000 Klaftern = 7500 Meter = 1 1/80 deutsche (geogr.) Meilen.

Flächen- und Feldmaass. Die *Quadrat-Klafter* von 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Zoll = 6¼ Quadrat-Meter = 59,23013 paris. Quadrat-Fuss. — Der

Morgen hat 4 Viertel oder 400 Quadrat-Klaftern = 2500 Quadrat-Meter oder 25 französ. Aren = 0,61779 engl. Acres = 0,97915 preuss. Morgen = 0,43435 wiener Joch.

Körpermaass. Erd- und Steinmassen rechnet man nach der *Kubikklafter* von 1000 Kubik-Fuss zu 1000 Kubik-Zoll, welche = 15⅝ Kubik-Meter oder Steren = 45,58416 paris. Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Der *Stecken* hat 100 Kubik-Fuss = 1$^{9}/_{16}$ oder 1,5625 Kubik-Meter oder Steren. (Scheitlänge dabei gesetzlich entweder 40 oder 50 Zoll.) — Von den *Wellen* (Reisholzbündeln) soll jede 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser haben.

Holzkohlenmaass. Das *Maass* für Holzkohlen hat 40 Kubik-Fuss = 625 Liter.

Kalk- u. Steinkohlenmaass. Die *Kalkbütte* für Kalk und Steinkohle hat 10 Kubik-Fuss = 156¼ Liter.

Getreide- u. Flüssigkeitsmaass. Das *Mässchen* des Erstern und der *Schoppen* des Letztern sind *gleich* und enthalten ½ Liter = 25,20622 paris. Kubik-Zoll.

Für Getreide, Kartoffeln, Obst etc. hat das *Malter* 4 Simmer zu 4 Kumpf à 4 Gescheid à 4 Mässchen, und ist = 128 Liter. Man misst mit *gestrichenem* Maasse.

100 *Malter* =

85,3333	badische Malter.	128,0000	französ. Hektoliter.
57,5649	baiersche Schäffel.	232,8903	preuss. Scheffel od. hamb. Fass.
44,0193	engl. Imp.-Quarters.	208,1149	wiener Metzen.
111,5676	frankf. Malter.	72,2240	würtemb. Scheffel.

Für Flüssigkeiten hat die *Ohm* 20 Viertel zu 4 Maass à 4 Schoppen = 160 Liter.

100 *Ohm* =

106,667	badische Ohm.	160,000	französische Hektoliter.
249,448	baiersche Schenk-Eimer.	232,890	preussische Eimer.
111,568	frankfurter Ohm.	282,659	wiener Eimer à 40 w. Maass.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Richtpfennige. Das *Pfund* = ½ Kilogramm = 1 badisches Pfund oder deutsches Zollpfund. Der *Centner* = 50 Kilogramm = 1 deutscher Zollcentner. — *Die Vergleichung mit fremden Gewichten* siehe unter dem Artikel Zollverein.

Gold- u. Silbergewicht. Die *kölnische Mark* des Grossherzogthums = 233,939 Gramm. Die Eintheilung ist die in Deutschland gewöhnliche; siehe Berlin.

100 solche *kölnische Mark* =

23,3939	französ. Kilogramm.	100,0357	preuss. Mark od. Münzmark.
95,5817	pariser Mark.	83,3579	wiener Mark.

Münzgewicht. Siehe Zollverein.

Probirgewicht ist die Mark, mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung.

Juwelengewicht. Das *Karat* = 0,0132 grossh. hess. Loth = 0,20625 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = 22,901 grossh. hess. Loth = 357,8281 Gramm. Eintheilung wie in Berlin.

Handelsanstalten etc. in Darmstadt.

Gewerbehalle. Allgemeine Rentenanstalt. — Münzstätte.

Debreczin,

Handelsstadt im bibarer Comitat des Königreichs Ungarn. 31'000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse wie Pest u. Wien.

Maasse und Gewichte

wie Pest (siehe diesen Artikel), mit Ausnahme des *Weinmaasses.*

Weinmaass. Das im biharer Comitat gebräuchliche Weinmaass ist zweierlei: 1) Der *grosse Cseber* oder *Tseber* (gesprochen Tscheber, d. i. Eimer), Nagy Cseber, hat 100 ungarische Halbe (Icze, siehe PEST) = 83,3575 Liter = 4202¼ paris. Kubik-Zoll = $1\frac{9}{16}$ pressburger Eimer = 58,9044 wiener Maass = 72,7993 preuss. Quart.— 2) Der *kleine Cseber*, Kis Cseber, hat 50 ungarische Halbe, ist also halb so gross wie der vorige. — Die *Kanta* hat 10 ungarische Halbe.

Märkte.

Jährlich werden 4 grosse *Märkte* abgehalten, zu Anton Einsiedler (Dreikönigsmarkt), Georg, Laurenz und Dionysius.

Delhi,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, am Dschumna. 300'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie KALKUTTA.

Maasse und Gewichte angeblich wie in SURATE.

DEMERARA, siehe GUIANA. — DESSAU, siehe ANHALT. — DETMOLD, siehe LIPPE-DETMOLD.

Deutschland.

Rechnungsarten, Münzen, Zahlwerthe, Maasse, Gewichte etc. der einzelnen Staaten siehe unter den betreffenden besondern Artikeln, das Nähere über die geprägten Münzen in den Münztabellen. (Siehe auch die Artikel ZOLLVEREIN und POSTVEREIN.)

Wechselrecht.

Die früheren grossen Verschiedenheiten in den Wechselgesetzen der einzelnen deutschen Staaten sind durch die Einführung der *allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung* gehoben worden, welche 1847 in der Wechselconferenz zu Leipzig festgestellt, am 24. November 1848 von der damaligen frankfurter Nationalversammlung gutgeheissen und am 26. November 1848 von der ehemaligen provisorischen Centralgewalt als Gesetz proklamirt wurde, das am 1. Mai 1849 in ganz Deutschland in Kraft treten sollte. Letzteres geschah auch in den meisten deutschen Staaten, doch erfolgte die Einführung in einigen derselben schon *vor* dem gedachten Termine, in andern erst *nach* demselben, worüber unter den bezüglichen Hauptorten das Nähere angeführt ist. *Oesterreich* führte die neue Wechsel-Ordnung mit dem 1. Mai 1850 erst ein, aber *für alle seine Kronländer* (Einführungs-Patent vom 25. Januar 1850), und zwar mit einigen wenigen Modifikationen, worüber der Artikel WIEN nachzusehen ist. Noch *nicht* eingeführt ist das neue Gesetz in *Kurhessen*, im Grossherzogthum *Luxemburg*, im Herzogthum *Limburg* und im Fürstenthum *Liechtenstein*. — Was die Einführungsgesetze in den einzelnen Staaten allgemein Bemerkenswerthes enthalten, ist unter den betreffenden besondern Artikeln des vorliegenden Werkes zu ersehen.

Der Wortlaut der *allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung* ist folgender:

Erster Abschnitt. Von der Wechselfähigkeit. Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. — Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig: 1) gegen die Erben eines Wechselschuldners; 2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften

oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden; 3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben. Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt. — Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss. — — **Zweiter Abschnitt.** Von gezogenen Wechseln. *I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.* Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten); 4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Mess- oder Markt-Wechsel); 5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung; 7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten); 8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. — Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. — Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel). — Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. — *II. Verpflichtung des Ausstellers.* Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. — *III. Indossament.* Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung. — Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniss, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden. — Art. 11. Das Indossament muss auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden. — Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco Indossament). — Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren. — Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmässig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit. — Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regress. — Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regressrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmässig verpflichtet. — Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniss durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist. — *IV. Präsentation zur Annahme.* Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Nur bei Mess- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, dass solche Wechsel erst in der an dem Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme prä-

sentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der blosse Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme. — Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist. — Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muss der Inhaber, bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen. Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation. Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet. — *V. Annahme (Acceptation).* Art. 21. Die Annahme des Wechsels muss auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. — Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken. Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmässig. — Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmässig. Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu. — Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. No. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge. — *VI. Regress auf Sicherstellung.* 1. Wegen nicht erhaltener Annahme. Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmässig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlassten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. — Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen. Der Regressnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden. Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, dass der Regressnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht. — Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloss dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regress auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Grösse der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen. — Art. 28. Die bestellte Sicherheit muss zurückgegeben werden: 1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist; 2) wenn gegen den Regresspflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist; 3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist. — 2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten. Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden: 1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; 2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist. Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.) Der blosse Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicher-

heitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen. — *VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.* 1. Zahlungstag. Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig. — Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmässige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist. — Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; 2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. — Art. 33. Respekttage finden nicht statt. — Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, dass der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. — Art. 35. Mess- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein. — 2. Zahlung. Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muss demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, dass der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. — Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. — Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. — Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, dass die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. — Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht. — *VIII. Regress Mangels Zahlung.* Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1) dass der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2) dass sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muss aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. — Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" etc.) gilt als Erlass des Protestes, nicht aber als Erlass der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht. — Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren. — Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. — Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu

benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterlässt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen lässt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, sodass er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. — Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, dass ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, dass der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden. — Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen. — Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. — Art. 49. Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. — Art. 50. Die Regressansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: 1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, 2) die Protestkosten und anderen Auslagen, 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regresspflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. — Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt: 1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, 2) die ihm erstandenen Kosten, 3) eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regresspflichtige an einem anderen Orte, als der Regressnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers auf den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regressnehmers kein Kurs auf den Wohnort der Regresspflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regresspflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung. — Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen. — Art. 53. Der Regressnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden. — Art. 54. Der Regresspflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. — Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. — *IX. Intervention.* 1) Ehrenannahme. Art. 56. Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muss, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. — Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. — Art. 58. Der Ehrenacceptant muss sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten anshändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muss den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterlässt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. — Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. — Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. — Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regress auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden. — 2) Ehrenzahlung. Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen

oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muss der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten. — Art. 63. Dem Ehrenzahler muss der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. — Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, dass ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müsste, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären. — Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen. — *X. Vervielfältigung eines Wechsels.* 1. Wechselduplikate. Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muss sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden. — Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet: 1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten; 2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren. — Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. — Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regress auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regress auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen: 1) dass das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und 2) dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen. — 2. Wechselcopien. Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmässige Kraft. — Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde. — Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regress auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind. — *XI. Abhanden gekommene Wechsel.* Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. — Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. — *XII. Falsche Wechsel.* Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmässige Wirkung. — Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmässig verpflichtet. — *XIII. Wechselverjährung.* Art. 77. Der wechselmässige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. — Art. 78. Die Regressansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen

den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war; 2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war; 3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. — Art. 79. Die Regressansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: 1) in 3 Monaten, wenn der Regressnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt; 2) in 6 Monaten, wenn der Regressnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt; 3) in 18 Monaten, wenn der Regressnehmer in einem anderen ausser europäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. — Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage. — *XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.* Art. 81. Die wechselmässige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. — Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — Art. 83. Ist die wechselmässige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, dass die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt. — *XV. Ausländische Gesetzgebung.* Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. — Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, dass sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. — Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht. — *XVI. Protest.* Art. 87. Jeder Protest muss durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. — Art. 88. Der Protest muss enthalten: 1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen; 2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird; 3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, dass sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei; 4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist; 5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird; 6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. — Art. 89. Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. — Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. — *XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.* Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muss. — Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feier-

tage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden musste, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muss diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung. — Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden. — *XVIII. Mangelhafte Unterschriften.* Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft. — Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. — — **Dritter Abschnitt.** Von eigenen Wechseln. Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: 1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache; 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will; 4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4); 5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma; 6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung. — Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. — Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: 1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels; 2) die Art. 9—17 über das Indossament; 3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maassgabe, dass die Präsentation dem Aussteller geschehen muss; 4) der Art. 29 über den Sicherheitsregress mit der Maassgabe, dass derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet; 5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniss zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maassgabe, dass letztere durch den Aussteller geschehen kann; 6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regress Mangels Zahlung gegen die Indossanten; 7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung; 8) die Art. 70—72 über die Copien; 9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maassgabe, dass im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muss; 10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regressansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften. — Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren. — Art. 100. Der wechselmässige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

DOMINGO, siehe Port-au-Prince. — **DOMINICA**, siehe Westindien.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen, an der Elbe. 95'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc., wie Leipzig. Doch notirt man hier auch einen *Kurs* auf *Prag*, nach derselben Norm wie auf Wien, und auf *Leipzig* zu ± 100 Thalern hier für 100 Thaler auf Leipzig; dagegen finden die niederrheinischen Plätze, sowie das ungemünzte Gold und Silber in Dresden keine Notirung.

Kurse der Staatspapiere und Actien

notirt man wie in Leipzig. Man stellt jedoch in der Regel nur die Kurse der *sächsischen* Staatspapiere, Landrentenbriefe und Pfandbriefe auf, sowie von Actien die der *sächsischen* Bahnen. *Besonders* notirt werden noch: *Dresdner Stadt-Obligationen* mit m. o. w. 101 Procent (101 Thaler baar für 100 Thaler Nennwerth).

Sächsische Staatspapiere, siehe unter Leipzig.

Dresdner oder sächsische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Für *Vermessungen der Staatsgüter* und beim *Zoll- und Steuerwesen* ist der (regulirte) *Fuss* von 12 Zoll (oder 10 Decimalzoll) = 0,28319 Meter = 125,537 paris. Linien. — Im *Verkehr* ist der dresdner *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien durchschnittlich = 0,28333 Meter = 125,60 paris. Linien.

Die *Elle* ist der *doppelte Fuss*, daher die Elle *ersterer* Art (regulirte Elle, deren 13100 = 1 deutsche [geographische] Meile festgesetzt sind) = 0,56638 Meter = 251,074 paris. Linien, — die dresdner Elle *zweiter* Art, im Verkehr, = 0,56667 Meter = 251,20 paris. Linien. — Der *Stab* hat 2 Ellen.

Garnmaass siehe unter Leipzig.

Die *Klafter* hat 6 Fuss. Die *Ruthe beim Feldmessen* oder *geometrische Ruthe* hat 7 Ellen 14 Zoll = 182 Zoll und wird in 10 Decimalfuss zu 10 Zoll à 10 Linien eingetheilt. Die *Kette* hat 10 geometr. Ruthen. Die *Ruthe beim Strassenbau* oder *Landruthe* hat 8 Ellen = 192 Zoll.

Das *Berglachter* von 7 Lachterfuss = 2 Meter = 886,592 paris. Linien. Die *Bergelle* hat 2 Lachterfuss oder $^2/_7$ Lachter = $^4/_7$ Meter = 253,312 paris. Linien.

Wegemaass. Die *Postmeile* = 7500 Meter oder 13241,987 regulirte Ellen = $1^1/_{80}$ deutsche (geogr.) Meilen. 14,8148 solche Meilen = 1 mittler geogr. Grad. Diese Meile ist *nur amtlich* in Gebrauch. Die *alte sächs. Post-* oder *Polizei-Meile* = 2000 Landruthen.

Feldmaass. Der *Acker* hat 300 geometr. Quadrat-Ruthen = 55,398 franz. Aren. Der *Morgen* oder *Scheffel Landes* = $^1/_2$ Acker. Die *Hufe Landes* wird in den verschiedenen Gegenden zu 12, 15, 18, 24 bis 30 Ackern gerechnet.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 3 Ellen lang und 3 Ellen hoch, *bei beliebiger Scheitlänge.* In den Staatswaldungen beträgt die Scheitlänge 3 Fuss und die Klafter ist dann = 108 Kubik-Fuss. Der *Schragen* = 3 Klaftern.

Getreidemaass für ganz Sachsen. Der *Wispel* oder Winspel hat 2 Malter zu 12 Scheffeln à 4 Viertel (Quart) à 4 Metzen à 4 Mässchen. Die *Last* begreift bei Weizen und Roggen 6 Wispel, bei Gerste und Hafer 2 Wispel. — Der dresdner *Scheffel* = 7900 dresdner Kubik-Zoll = 103,985 Liter = 5242,139 paris. Kubik-Zoll = 1,89196 preuss. Scheffel. — Der *Scheffel Elb-* oder *Wassermaass*, beim Ausmessen an der Elbe gebräuchlich, enthält 1 Scheffel und 1 Mässchen (= 65 Mässchen) dresdner Maass.

Kalk, *Steinkohlen* und *Braunkohlen* misst man nach dem dresdner *Scheffel* oder nach der *Tonne* von 2 solchen Scheffeln. In *Zwickau* dient für Steinkohlen der *Karren* von 5 Scheffeln.

Beim *Eisenstein* enthält die *Tonne* 5 sächs. Kubik-Fuss. Das *Fuder* hat 5 solche Tonnen.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* Wein hat 6 Eimer. Das *Fuder* hat 12 Eimer. Der *Eimer* hat 2 Anker, oder 48 Visirkannen, oder 72 dresdner Kannen zu 2 Nöseln. — Für *Zoll- und Steuer-Ausmessungen* fasst die *dresdner Kanne*, im leeren Raume bei + 15 Grad Réaumur gewogen, 2 Pfund destill. Wasser, sodass sie = 71,18628 dresdner Kubik-Zoll = 0,93559 Liter = 47,1655 paris. Kubik-Zoll, wonach der *Eimer* = 67,3626 Liter = 3395,9 paris. Kubik-Zoll. — Für den *Verkehr* ist die *dresdner Kanne* durchschnittlich = 72,3528 dresdner Kubik-Zoll = 0,950936 Liter = 47,939 paris. Kubik-Zoll = 0,83049 preuss. Quart, der *Eimer* also = 68,4674 Liter = 3451,609 paris. Kubik-Zoll = 0,99659 preuss. Eimer. — In den meisten Orten des sächsischen *Erzgebirges* ist eine *grössere* Kanne, die ehemal. leipziger Visirkanne,

im Gebrauch, welche *in der Regel* $1\frac{1}{2}$ dresdner Kannen fasst, aber hier und da wesentlich abweicht. — Bei *französischem Wein* rechnet man das *Oxhoft* zu 3 Eimern, beim *Franzbranntwein* zu $3\frac{3}{8}$ Eimern; — die *Ohm* zu 2 Eimern.

Beim *Biermaass* hat das *Fass* 2 Viertel, oder 4 Tonnen, oder $5\frac{5}{6}$ Eimer, oder 420 Kannen. Der *Eimer* ist der obige. Die *Kufe* hat 2 Fass, das *Gebräude* 24 Fass.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hat 3 Centner zu 110 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Der *Stein* hat 22 Pfund. Das *Pfund*, sogenannte *leipziger* oder *Kramer-Pfund*, kann man durchschnittlich = 467 Gramm rechnen. (Vergl. aber Leipzig.) Das *frühere* leipziger Pfund, welchem man gemeinhin das dresdner gleich rechnete, war = 467,214 Gramm. — Die *Waage Eisen* hat 44 Pfund.

Zoll- u. Postgewicht siehe die Artikel *Zollverein* u. *Postverein.*

Gold- u. Silbergewicht. Die hiesige *kölnische Mark* ist das *halbe Pfund.* Eintheilung wie in Berlin. Sie wird auch in 4422 Dukaten-As getheilt.

Münzgewicht siehe *Zollverein.*

Probirgewicht ist die Mark, mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung.

Verarbeitetes Silber ist in Dresden 12 Loth fein und trägt als Stempel zwei über's Kreuz gelegte Schwerter.

Juwelengewicht. Das *Karat*, in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{64}$, oder auch in 4 Grän getheilt, ist das *holländische*; siehe Amsterdam.

Medizinal- und Apothekergewicht Sachsens ist das *preussische*; s. Berlin.

Siehe übrigens den Artikel Leipzig.

Handelsanstalten etc. in Dresden.

Agentur der leipziger Bank, mit Banknoten-Einlösungskasse. *Landrentenbank. Getreidebörse. Handelskammer. Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Elbschifffahrts- u. Assekuranz-Compagnie. Schiffer-Verein. Alterbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt.* „*Landwirthschaftliche Assekuranzbank für Deutschland.*" — Die Direktionen folgender Industrie-Gesellschaften: Zuckersiederei-Compagnie, Maschinenbau-Verein zu Uebigau, Actien-Verein für das Steinkohlenwerk zu Gittersee, Potschappeler Actien-Verein (für Steinkohlenbau), Hänicher Steinkohlenbau-Verein, sächs. Werkzeugfabrik zu Glashütte, Fabrik moussirender Weine zu Nieder-Lössnitz, Societäts-Brauerei auf dem Waldschlösschen, Brauerei-Gesellschaft zu Medingen. — Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt. — Münzstätte.

Wollmarkt.

Derselbe dauert 3 Tage und tritt 3 Tage nach Beendigung des breslauer Frühjahrs-Wollmarktes (welcher vom 2. bis 6. Juni stattfindet) ein.

Drontheim,

norwegisch Trondhjem, Haupt-, Handels- und Hafenstadt des gleichnamigen Stifts in Norwegen, an einem Meerbusen und dem Flusse Nid. 15'000 Einwohner. *Börse.*

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Christiania.

Maasse und Gewichte wie Christiania.

Bank. Die norwegische *Reichsbank* wurde zu dem nächsten Zwecke, die grosse Masse des früheren Zettelgeldes zu vermindern, i. J. 1816 mit einem zwangsweise auferlegten und vertheilten Kapital von 2 Millionen Speciesthalern Silber, welches durch Staatszuschüsse und unkündbare freiwillige Einschüsse auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Species erhöht wurde, hier gegründet. Sie besitzt ausserdem einen Reservefonds, und ihr jetziges Gesammtvermögen beträgt circa 3 Mill. Species. Das Kapital ist durch übertragbare *Actien* von verschiedenem Belaufe vertreten, welche aus dem Gewinn eine Dividende erhalten, die in den letzten Jahren 7 bis 9 Proc. betrug. Die Bank ist *Leih-*, *Giro-*, *Disconto-*, *Depositen-* u.

Zettelbank. Sie leiht ihr Zettelgeld gegen gesetzmässige Sicherheit. Auf Gelddepositen gewährt sie keine Zinsen. Sie gibt *Zettel* (Banknoten) zu 100, 50, 10, 5, 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{5}$ Species aus, welche lange Zeit hindurch weit unter Pari standen, seit 1841 aber dem Silbergelde gleich umlaufen. Ihre Masse darf nie das Doppelte des in der Bank vorhandenen Silberfonds übersteigen. Es ist die Bank das einzige Institut Norwegens, welches Papiergeld ausfertigen darf. *Filialbanken* bestehen in Christiania, Bergen, Christiansand, Drammen und Skeen. Der *Kurs der Bankactien* stand schon vor einigen Jahren über 150 Proc. Die Obligationen einer 4 proc. *Bank-Hypotheken-Anleihe* (Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli gegen Coupons, auch bei C. H. Donner in Altona zahlbar) haben an der hamburger Börse Kurs.

DSCHEDDO, siehe Japan.

Dublin,

Hauptstadt des Königreichs Irland, unweit der Mündung des Lissey in das irische Meer. 325'000 Einwohner. Der Hafen Dublins ist *Kingstown*, wohin eine Eisenbahn führt.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth Irlands, seit dem 5. Januar 1826 ganz wie in England und Grossbritannien überhaupt; siehe London.

Bis zum 5. Januar 1826 ward in Irland zwar ebenfalls, wie in Grossbritannien, *nach Livres oder Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence* (Pfennige) gerechnet, aber *in sogenannter irischer Währung*, einem *Zahlwerthe*, welcher um $8\frac{1}{3}$ Procent geringer als der britische auskam, indem die englische *Guinee* von 21 Schillingen *Sterlingswerth* hier $22\frac{3}{4}$ Schillinge irisch galt, und so nach Verhältniss die übrigen englischen Münzen. Es verglichen sich hiernach 12 Pfund Sterlingsgeld mit 13 Pfunden irischer Währung.

Papiergeld, besteht ausser den Noten der Bank von England (s. London), die aber in Irland keinen Zwangsumlauf haben, vorzüglich in denjenigen Noten, welche die irischen Banken ausgeben; siehe unten die Rubrik „*Banken*".

Kursverhältnisse und Wechselrecht, siehe London.

Dublin wechselt direkt auf *London* etc. in kurzer und längerer Sicht, zu ± $99\frac{1}{2}$ à 101 Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling in London.

Staatspapier- und Actienkurse wie London.

Maasse und Gewichte Irlands

sind die *englischen*; s. London. — Man verkauft immer noch Weizen, Roggen, Bohnen und Kartoffeln pr. Fass (Barrel) von 20 Stones (Stein) oder $2\frac{1}{2}$ Hundredweight = 280 Pfund, Gerste pr. Fass von 16 Stones oder 2 Hundredweight = 224 Pfund, Hafer pr. Fass von 14 Stones oder $1\frac{3}{4}$ Hundredweight = 196 Pfund, Malz pr. Fass von 12 Stones oder $1\frac{1}{2}$ Hundredweight = 168 Pfund, Mais pr. 480 Pfund.

Banken. 1) Die *Bank von Irland* (Bank of Ireland) wurde 1783 mit 600'000 Pfund Sterl. Kapital gegründet, welcher Fonds jetzt 3 Mill. Pfund Sterling übersteigt. Sie *discontirt* Wechsel, gibt *Darlehen* gegen Hypotheken und bewegliches Unterpfand, nimmt *Geld-Depositen* unverzinslich an und gibt *Banknoten* aus. Mit der Bank von England (in London) steht sie in direktem Verkehr. Sie trassirt auf London 10 Tage dato. Sie hat *Zweigbanken* in Cork, Waterford, Clonmel, Londonderry, Newry, Belfast u. Westport.

2) Die *hibernische Bank* (Hibernian Bank), i. J. 1825 auf Actien gegründet, mit 250'000 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital. Sie gibt keine Noten aus.

3) Die *National-Bank von Irland* (National Bank of Ireland), i. J. 1833 auf Actien gegründet, mit 450'000 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital. Sie nimmt Depositen verzinslich an und gibt Noten aus.

4) Die *königliche Bank* (Royal Bank), i. J. 1836 auf Actien gegründet, mit 209'050 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital. Sie gibt keine Noten aus.

Ausserdem bestehen in andern irischen Städten mehrere *Privat-* u. *Actienbanken* und i. J. 1851 betrug die Zahl der irischen Actienbanken (ohne die Zweiganstalten) überhaupt 11.

Am 7. Sept. 1850 beliefen sich die umlaufenden *Noten der sämmtlichen irischen Banken* auf 4'153'979 Pfd. Sterl., der *Vorrath an edlem Metall* im Aug. 1850 auf 1'351'652 Pfd. Sterl.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Viele Versicherungs-Gesellschaften etc. — Die *Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten* entscheidet eine alte Vereinigung, das *Ouzel Galley*, indem eigentliche Handelsgerichte in den drei Königreichen nicht bestehen.

Düsseldorf,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz, am Rhein, welcher hier die Düssel aufnimmt, mit *Freihafen*. 45'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Wechselrecht wie Berlin. — Hiesige Handelshäuser führen ihre Rechnungen meist *in Thalern zu* 100 *Cents*. *Die frühere Rechnungswährung, bis* 1824, war, hier und im Bergischen überhaupt, wie in Köln, Krefeld etc., *in Reichsthalern zu* 60 *Stübern à* 4 *Pfennige klevisch*, und 13 Thaler klevisch waren = 10 Thaler preussisch Kurant.

Kursverhältnisse wie Köln; siehe diesen Artikel. Doch notirt man hier auch einen Kurs auf

Mailand in Silber, in kurzer Sicht, zu ± 69 Thaler preuss. Kur. für 300 Lire austriache in Silbergelde.

Wechsel auf *Köln*, *Elberfeld*, *Krefeld* und *Düsseldorf* selbst werden zunächst pari gerechnet und als Kurs der jährliche *Disconto* notirt, welcher (nach Maassgabe ihrer ferneren Umlaufszeit) abgezogen wird. Am 9. Nov. 1852 betrug derselbe für grössere Abschnitte 4 Procent. Ungemünztes Gold und Silber finden hier keine Kursnotirung.

Staatspapier- und Actienkurse etc.

Man notirt die Kurse der *preussischen* Staatspapiere und der düsseldorf-elberfelder Eisenbahn-Actien nach den Normen von Berlin. Die auf den Inhaber lautenden Obligationen der beiden *Anleihen der Stadt Düsseldorf* (aus den Jahren 1846 u. 1849/50) von bezüglich 300'000 und 400'000 Thalern finden keine Kursnotirung.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; s. Berlin. — Von den bisweilen noch vorkommenden *ältern düsseldorfer* Grössen sind zu bemerken:

Längenmaass. Der *Fuss* war der alte *kölnische*. — Die *grosse Elle* = 0,6852 Meter = 303,75 paris. Lin. = 1,0274 preuss. Ellen. Die *kleine Elle* = 0,5906 Meter = 261,81 paris. Lin. = 0,8855 preuss. Ellen.

Feldmaass war das alte *kölnische*.

Getreidemaass. Das *Malter* von 4 Sümmer = 165,84 Liter = 8360,4 paris. Kubik-Zoll = 3,0174 preuss. Scheffel. Die *Last* = 4 Malter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hatte 26 Viertel zu 4 Maass à 4 Pinten. Die *Tonne* hatte 160 Viertel. — Die *Wein-Maass* = 1,2684 Liter = 63,943 paris. Kubik-Zoll = 1,10774 preuss. Quart. — Die *Bier-Maass* = 1,52224 Liter = 76,74 paris. Kubik-Zoll = 1,32943 preuss. Quart.

Gewicht (das Pfund) war das alte *kölnische*; jedoch hatte der *Centner* 110 Pfund.

Handelsanstalten etc.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (s. Berlin).

Handelskammer. Gewerbegericht. Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Nieder- u. Mittelrhein. Niederrheinische Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Düsseldorf-elber-

felder Eisenbahn-Gesellschaft. Düsseldorfer allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluss- u. Land-Transport, associrt mit der niederländ. allgem. Versicherungs-Gesellschaft in Tiel. Der „zollvereinsländische Eisenhütten- und Bergwerksverein".

Edinburgh,

Hauptstadt des Königreichs Schottland, am Busen des Forth. 200'000 Einwohner. Der Hafen Edinburghs ist das $^1/_4$ Stunde entfernte *Leith* (30'000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse und Wechselrecht wie London.

Das ehemalige Pfund schottischer Währung hatte nur den zwölften Theil des Werthes des englischen Pfundes Sterling, sodass ein schottischer Schilling einem englischen Penny gleichstand.

Edinburgh wechselt *direkt auf London*, à 40 bis 60 Tage dato, zu ± $^1/_4$ bis 1 Proc. Gewinn oder Verlust und vollzieht auch seine meisten Wechselgeschäfte über London.

Papiergeld besteht ausser den Noten der Bank von England vorzüglich in den Noten der schottischen Banken; siehe unten die Rubrik „*Banken*".

Maasse und Gewichte Schottlands

sind die *englischen*; siehe London. — *Getreide und Hülsenfrüchte* werden nach dem *Boll* oder *Bole* von 6 Bushels oder $^3/_4$ Quarters verkauft.

Bei lose verladenen Gütern (Bulk) rechnet man in der *See- u. Landfracht* 5 Kub.-Fuss für ein *Barrel* (Fass, „Barrel Bulk"), oder 8 Barrels = 1 Ton von 40 Kub.-Fuss.

Banken.

1) Die *Bank von Schottland* (Bank of Scotland) oder sogenannte *alte Bank* wurde i. J. 1695 mit 1 Mill. Pfund Sterl. Kapital auf Actien gegründet, der Fonds aber später auf seine jetzige Höhe von $1^1/_2$ Mill. Pfund Sterl. gebracht. Die Actien können (seit 1804) in *beliebigen* Beträgen bestehen. Die Bank hatte i. J. 1851: 639 Theilhaber und 33 *Zweigbanken.* Sie *discontirt* Wechsel, besorgt *Käufe und Verkäufe von Staatspapieren und anderen öffentlichen Fonds* für dritte Rechnung, *nimmt gegen Depositenscheine oder auf laufende Rechnung Gelder verzinslich an* und gewährt *Credit in laufender Rechnung* gegen Verschreibung mit Unterpfand (auch hypothekarisches). Die *Dividende* betrug in den letzteren Jahren circa 6 Proc. jährlich; sie wird halbjährlich in allen Bureaux der Bank kostenfrei ausbezahlt.

Die nämlichen Geschäfte betreiben: — 2) Die *königliche Bank von Schottland* (Royal Bank of Scotland), i. J. 1727 mit 111'348 Pfund Sterl. Kapital gegründet (erhöht i. J. 1738 auf 151'000 Pfund Sterl.), jetzt mit einem Fonds von 2 Mill. Pfund Sterl. Im J. 1851 hatte sie 817 Theilhaber und 6 *Zweigbanken.* — 3) Die *britische Leinwand-Gesellschaft* (British Linen Company, jetzt blosse Bankanstalt), i. J. 1746 mit 100'000 Pfund Sterl. Kapital errichtet, jetzt mit einem Kapital von 500'000 Pfund Sterl. Im J. 1851 hatte sie 188 Theilhaber und 43 *Zweigbanken.* — 4) Die *Handelsbank-Gesellschaft von Schottland* (Commercial Banking Company of Scotland), i. J. 1810 mit 450'000 Pfund Sterl. Kapital gegründet, jetzt mit einem Fonds von 600'000 Pfund Sterl. Im J. 1851 hatte sie 538 Theilhaber und 50 *Zweigbanken.* — 5) Die *Nationalbank von Schottland* (National Bank of Scotland), i. J. 1825 mit 5 Mill. Pfund Sterl. gegründet, wovon $^1/_{10}$ eingezahlt ist. Im J. 1844 *vereinigte* sich die *glasgower Bankgesellschaft* mit ihr, wodurch das *eingezahlte* Kapital auf 1 Mill. Pfund Sterl. wuchs. Im J. 1851 hatte sie 1900 Theilhaber und 33 *Zweigbanken.*

Die genannten 5 Banken sind unter königlichem Patent vereinigt (aber nicht zu Einer Anstalt).

Ausserdem bestehen in Edinburgh und anderen schottischen Plätzen noch mehrere

Actienbanken, und i. J. 1851 betrug die Zahl der schottischen Actienbanken (ohne die Zweiganstalten) überhaupt 25; dieselben geben sämmtlich Noten aus. Ferner besteht noch eine Privatbank von Alexander Allen u. Comp., gegründet 1776, welche keine Noten ausgibt. Die meisten grösseren Banken haben *Zweiganstalten* in anderen Städten des Landes. Sie trassiren auf London 20 Tage dato. Der gesammte *Noten-Umlauf* der schottischen Banken belief sich am 7. September 1850 auf 3'173'646 Pfund Sterling, der *Vorrath an edlem Metall* im August 1850 auf 822'596 Pfund Sterling. — Die Banken tauschen an gewissen Tagen, in Edinburgh am Dinstag und Freitag, die Noten, die sie von einander in Händen haben, gegenseitig aus. Verschiedene edinburgher Banken sind zugleich Agenten für Banken in den schottischen Provinzen, einige schottische Banken auch für englische Provinzialbanken, deren Noten sie einlösen, die daher in allen Theilen Schottlands umlaufen.

Handelsanstalten etc.

Börse. Getreidebörse. Handelskammer. Handels- und Manufaktur-Collegium. Mehrere Assekuranz- und industrielle Gesellschaften.

Elberfeld,

erste Fabrikstadt der preussischen Rheinprovinz, im Wupperthale. 50'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Wechselrecht wie Berlin. — Die Kaufleute theilen in ihrer Rechnungsführung, wie in Köln, Düsseldorf etc., den Thaler preussisch Kurant in 100 *Cents*.

Früher und bis Anfangs 1824 rechnete man hier, wie im Bergischen und am Niederrhein,

nach Reichsthalern zu 60 *Stübern à* 4 *Pfennige, Füchse oder Heller,*

in einer *Währung*, welche unter Düsseldorf (siehe dort) angegeben ist.

Kursverhältnisse ganz wie in Düsseldorf; s. dies. Art.

Städtische Obligationen.

Zur Tilgung der noch uneingelösten Schulden von 1838 und für mehrere gemeinnützige Anlagen wurde von der Stadt im Jahre 1852 eine verzinsliche *Anleihe* von 400'000 Thalern aufgenommen; die Obligationen lauten an den Inhaber und sind mit Coupons versehen.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Die *ältern* hiesigen Grössen waren die von Köln, doch hatte in Elberfeld der *Centner* 110 Pfund.

Handelsanstalten etc.

Commandite der preussischen Bank; siehe Berlin.

Handelskammer für Elberfeld und Barmen. *Handelsgericht. Fabrikengericht.* Die „*Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft*". Actiengesellschaft für Seiden-Conditionirung. Bergisch-märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Elbing,

Stadt in der preussischen Provinz Preussen, an der hier schiffbaren Elbing, 1 Meile vom frischen Haff. 24'000 Einwohner.

Rechnungsart etc. wie Königsberg und Berlin.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin.

Handelsanstalt.

Commandite der preussischen Bank; siehe Berlin.

Wollmarkt.

Ein solcher findet (seit 1848) am 22. und 23. Juni statt, sofern aber einer dieser Tage ein Sonntag ist, am nächsten Montage und Dinstage.

Emden,

wichtigste See- und Handelsstadt und (seit 1851) Freihafen des Königreichs Hannover, in der Landdrostei Aurich, am Nordseebusen Dollart. 14'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

In Emden, wie im Fürstenthum Ostfriesland überhaupt, wird gegenwärtig *gesetzmässig*, wie im ganzen Königreich *Hannover*, *in dem Zahlwerthe des 14-Thalerfusses* (siehe unter HANNOVER) gerechnet, und zwar

nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 Groschen (guten Groschen) à 12 Pfennige; also der Thaler zu 288 Pfennigen.

Die umlaufenden Münzen bestehen, ausser den hannöverschen Gold- u. Silbersorten, in braunschweigischen Pistolen (Louisd'or), dänischen Frederiksd'or und preussischen Friedrichsd'or, zu veränderlichen Preisen; ausserdem kursirte hier bisher *viel niederländisches Silbergeld.*

Im gemeinen Leben und bürgerlichen Verkehr wird hier auch gewöhnlich noch gerechnet:

nach Thalern, im 14-Thalerfusse, zu 54 Stübern preussisch,

und von diesen alten preussischen Stübern waren bisher in dieser (ehemals preussischen) Provinz nicht nur noch genugsam vorhanden, sondern man berechnet danach auch den Preis der umlaufenden gröbern und kleinern Münzsorten.

Die frühere und bis gegen Ende 1839 hier bestandene Rechnungsart war folgende:

Entweder a) *nach Reichsthalern zu 54 Stübern à 10 Witten*, oder b) *nach Gulden zu 20 Stübern à 10 Witten*, oder auch c) *nach Gulden zu 10 Schaap à 20 Witten*, — und zwar *entweder* 1) *in dem Zahlwerthe des preussischen Kurants, den preussischen Thaler zu 54 Stübern ostfriesisch oder hiesig*; *oder* 2) *in niederländischem Kurant*, den Gulden dieser Art zu 30 Stübern *ostfriesisch*, 100 Gulden niederländisch Kurant = 150 Gulden hiesig oder in ostfriesischer Währung gerechnet, wonach sich 3 Gulden ostfriesisch mit 2 Gulden niederländisch Kurant gleichstellten. Es sind somit 37,8 Gulden *ostfriesisch* = 1 kölnische Mark fein Silber, *der hiesige Gulden* = $^{10}/_{27}$ = 0,37037 Thaler oder 11 Sgr. $1\frac{1}{3}$ Pf. preussisch Kurant, und = $^{35}/_{54}$ = 0,648148 Fl. oder 38 Xr. 3,556 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Kursverhältnisse.

Emden wechselt gegenwärtig auf folgende Plätze:

Auf Amsterdam, in kurzer Sicht, ± 9 Fl. $13\frac{1}{2}$ Stüber niederländisch für 1 Pistole zu 5 Thalern in Golde, und ebenso, à 2 Monate dato, ± 9 Fl. $12\frac{1}{2}$ à $12\frac{3}{4}$ Stüber niederländisch.

Auf Bremen, in kurzer Sicht und 2 Monate dato, ± *pari* bis $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{3}{4}$ Proc. Aufgeld oder (langsichtig) Verlust; Pistolen oder Louisd'or zu 5 Thalern gegen dieselbe Goldsorte gerechnet.

Auf Hamburg, kurze Sicht und 2 Monate dato, ± 12 gute Groschen 3 Pfennige und 12 gute Groschen 2 Pfennige im 14-Thalerfusse für eine Mark hamburger Banco.

Auf London, 2 Monate dato, ± 6 Thaler 12 à 14½ gute Groschen im 14-Thalerfusse für 1 Pfund Sterling.

Wechselrechtliche Verhältnisse wie Hannover.

Maasse und Gewichte

sind die *hannöverschen*; siehe Hannover. Doch sind einige ältere provinzielle Grössen beibehalten worden, die man in ein bequemeres Verhältniss zu den hannöverschen gebracht hat. Folgende sind die wichtigern

alten emdner Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,29213 Meter = 129,5 paris. Lin. = 1,00012 neue hannöv. Fuss. Er ist demnach für den Verkehr dem hannöverschen gleich zu rechnen. — Für *Ländereien* dient der *preussische* Fuss (siehe unten). — Die *Elle* = 0,67885 Meter = 300,93 paris. Lin. = 1,16204 hannöv. Ellen. — Die Ruthe hat 12, 15, auch 16 Fuss; für *Ländereien* 12, auch 15 *preussische* Fuss.

Garnmaass (für Leinen- und Wollengarn). Der *Haspelfaden* = 1⅞ oder $2^3/_{20}$ hannöv. Ellen. Das *Stück* hat 1200 Faden.

Feldmaass. Der *Diemat* = 400 Quadrat-Ruthen zu 144 preuss. Quadrat-Fuss = 56,738 franz. Aren = 2⅙ hannöv. Morgen. Das *Gras* = 300 solche Quadrat-Ruthen = 42,554 Aren = 1⅝ hannöv. Morgen. 25 *Tagewerk* (für Buchweizen) = 1 Diemat. 512 *Moor-Diemat* = 900 gewöhnliche Diemat.

Getreidemaass. Die *Last* hat 15 Tonnen zu 4 Vierup (Vierdup, Veerp) à 2 Scheffel à 2 Vatjes (Fässchen) à 9 Krug (Kroes, Krues). Die *Last* ist die *hannöversche*; — der *Vierup* = 2 hannöv. Kubik-Fuss = 49,84265 Liter = 2512,690 paris. Kubik-Zoll = 1⅗ hannöv. Himten.

Flüssigkeitsmaass ist jetzt das *hannöversche.* Der *Anker* von 40 hannöv. Quartier ist = 28⅛ ostfriesische Krug. Der *Krug* (die Kanne) von 4 Ort zu 4 Viertelort oder Maatjes (Mässchen) ist der nämliche wie beim Getreidemaasse und = 1,3845 Liter = 69,797 paris. Kubik-Zoll = $^{16}/_{15}$ hannöv. Stübchen.

Gewicht ist jetzt das *hannöversche.* Das *alte emdner Pfund* war = 496,851 Gramm = 1,0623 hannöv. oder preuss. Pfund. Später diente ein *leichteres* Pfund, das *alte berliner*, = 468,536 Gramm = 1,0018 hannöv. od. preuss. Pfund, also dem hannöv. oder preuss. Pfunde sehr nahe stehend. Der *Centner* hatte in Ostfriesland 100 Pfund, das *Schiffpfund* 300 Pfund.

Die *Roggenlast* (gewöhnl. Schiffslast) hat 4000 Pfund, die *Commerzlast* 6000 Pfund. Bei Heringen rechnet man 12 Tonnen auf eine Schiffslast. Bei Getreide bildet die Getreidelast (das Maass) zugleich die Schiffslast.

Platzgebräuche.

Butter verkauft man in eigenen Fässern, Achtel genannt. Das *Achtel* wiegt Brutto 67 Pfund, Netto 53 Pfund (Tara 14 Pfund). Das halbe Fass oder *Sechzehntel* wiegt Brutto 34 Pfund, Netto 28¼ bis 28½ Pfund.

Handelsanstalten etc.

Handelsdeputation. Handelsverein. Drei Compagnien für die grosse Fischerei (den Heringsfang). Die Ems-Dampfschifffahrts-Gesellschaft *Concordia. Zwei Compakten* (gegenseitige Schiffsassekuranz-Gesellschaften). Navigationsschule. Schiffswerfte.

ENGLAND, siehe London. — **ENGLISCH-WESTINDISCHE INSELN**, siehe Westindien. — **ENGLISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN**, siehe Kalkutta, Bombay, Madras etc.

Erfurt,

befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Sachsen, an der Gera. 33'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Berlin.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Von den *ältern hiesigen Maassen* kommen die Elle, das Feldmaass, Brennholzmaass und Getreidemaass noch häufig in Anwendung; folgende sind überhaupt die wichtigern

alten erfurter Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,28326 Meter = 125,568 paris. Lin. = 0,902523 preuss. Fuss; eigentlich ist er der *leipziger*. Die *Feldruthe* = 14 Fuss, die *Bauruthe* = 12 Fuss. — Die *Elle* = 0,563062 Meter = 249,603 paris. Lin. = 0,84425 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der *Acker* oder *Morgen* = 168 Quadrat-Feldruthen = 26,420 franz. Aren = 1,034777 preuss. Morgen.

Brennholzmaass ist die *leipziger Klafter* von 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite. Die Scheitlänge ist verschieden, gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{3}{4}$ Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Viertel zu 3 Scheffeln à 4 Metzen à 4 Viertelmaass oder Mässchen. Der *Scheffel* = 59,6132 Liter = 3005,244 paris. Kubik-Zoll = 1,084635 preuss. Scheffel. Genau sind: 768 erfurter Scheffel = 833 preuss. Scheffel.

Weinmaass. Das *Fuder* hat 12 Eimer zu 21 Stübchen à 2 Kannen à 2 Maass à 2 Wein-Nösel. Das *Wein-Nösel* = 0,42223 Liter = 21,2856 paris. Kubik-Zoll = 0,36875 preuss. Quart. Der *Wein-Eimer* = 70,9347 Liter = 1,0325 preuss. Eimer.

Biermaass. Der *Eimer* hat 18 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Maass à 2 Bier-Nösel. Das *Bier-Nösel* = 0,51146 Liter = 25,784 paris. Kubik-Zoll = 0,44668 preuss. Quart. Der *Bier-Eimer* = 73,65 Liter = 0,64322 preuss. Bier-Tonnen. — Das *Bier-Nösel* dient auch für *Oel*, *Milch*, *Essig etc.*, sowie für *Sämereien*, *Hülsenfrüchte u. s. w. im Kleinverkauf.*

Handelsgewicht. Der *Centner* = 110 Pfund, oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *alte Pfund* war das *kölnische*.

Handelsanstalten etc.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittelung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (siehe Berlin). — *Handelskammer*. „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Preussen." „Thuringia; Eisenbahn- und allgemeine Rück-Versicherungs-Bank." Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft."

ESSEQUEBO, siehe Guiana, britisches. — **ESTHLAND**, siehe Reval.

Färöer,

(d. i. Feder-Inseln), oder *Faröer* (d. i. Schaf-Inseln), ein zum Königreich Dänemark gehöriger Archipel von 22 Inseln im nördlichen Eismeere, zwischen Island und Schottland. Nur 17 Inseln sind bewohnt; die grösste ist *Strömöe* mit der kleinen Haupt- und Handelsstadt *Thorshavn* (750 Einw.). Der färöische *Handel* wird als *Monopol* für königliche Rechnung betrieben, doch steht die von der Regierung beabsichtigte Aufhebung dieses Monopols nahe bevor.

Rechnungsart, Münzen u. a. Zahlungsmittel, Zahlwerth.

Man rechnete hier sonst, und *gesetzmässig zulässig bis in* 1836, *gewöhnlich nach Fellen, namentlich Schaffellen*, als dem Hauptprodukte dieser Inseln, worin man den Preis aller Waaren bestimmte, und zwar im Allgemeinen in einem *Zahlwerthe*, in welchem *der hiesige Rechnungs-Gulden* zu 20 Fellen und zugleich zu 80 Schillingen *dänisch Kurant* gewürdigt wurde. Da nun $11^{71}/_{92}$ = 11,369717 Reichsthaler zu 96 Schillingen dänisch Kurant auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind, so gehören hiernach $13^{103}/_{160}$ = 13,64375 färöer Gulden oder $272^{7}/_{8}$ *Schaffelle* auf dieselbe Mark fein Silber und der *Silber- und Zahlwerth eines färöer Guldens* ist sonach, wie sofort bemerkt werden wird, in der

Verhältniss-Uebersicht sämtlicher Rechnungsmünzen der Färöer.

Gulden Färöer.	Mark.	Felle.	Schillinge dänisch Kurant.	Silber- und Zahlwerth a) in preuss. Kurant. Tr	Sg	Pf.	b) im 20-Guldenfusse. Fl.	Xr	Pf.	c) im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse. Fl.	Xr	Pf.
1	5	20	80	1	—	9,400	1	27	3,809	1	47	2,967
	1	4	16	0	6	1,880	0	17	2,362	0	21	2,193
		1	4	0	1	6,470	0	4	1,590	0	5	1,548
			1	0	0	4,6175	0	1	0,398	0	1	1,387

In Hinsicht wirklicher Münzen waren im Jahre 1790 auf diesen Inseln die *dänischen Münzen gesetzlich als ausschliessend zulässig* erklärt worden, und dies Gesetz hat im Jahre 1836 von der Regierung eine Erneuerung erhalten, indem bestimmt wurde, dass *nur dänische Münzen und dänisches Papiergeld*, als Haupt-Maassstab der Werthverhältnisse, giltig und zulässig seien.

Indessen wird bei der Armuth der Inselbewohner auch fernerhin das vorzügliche Zahlungsmittel in ihren Schaffellen bestehen und diese den Werth-Maassstab käuflicher Gegenstände bilden.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *dänischen*; siehe Kopenhagen. — Man wendet noch das *ältere hiesige Feldmaass*, die *Mark* von 320 dänischen Quadrat-Ellen an. *Talg* und *Federn* verkauft man nach dem *Vog* (der Waage) von 36 dänischen Pfund, *Felle* nach dem *Klipper* oder *Zimmer* von 40 Stück.

Ferrara,

Hauptstadt der gleichnamigen Delegation im Kirchenstaate, am Po. 30'000 Einwohner. *Handelsgericht.* Gesellschaft für die Po-Bologna-Ancona-Eisenbahn. *Messe.*

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Bologna und Rom.

Maasse und Gewichte.

Wegen der Einführung des französischen metrischen Systems im Kirchenstaate siehe Rom. Folgende sind die bisherigen Maassgrössen von *Ferrara*:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Once (Zoll) = 0,40385 Meter = 179,027 paris. Lin. — Der *Braccio da Panno* oder die *Wollen-Elle*, für Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge, = 0,674 Meter = 298,61 paris. Lin. 100 solche Ellen = 73,668 engl. Yards = 101 preuss. Ellen = 86,447 wiener Ellen. Der *Braccio da Seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,634 Meter = 281,05 paris. Lin.

100 solche Ellen = 69,336 engl. Yards = 95,061 preuss. Ellen = 81,364 wiener Ellen. — Die *Pertica* oder *Ruthe* hat 10 Fuss.

Feldmaass. Der *Moggio* hat 1333⅓ Quadrat-Ruthen = 217,464 franz. Aren. — Die *Biolca* hat 6 Stara = 400 Quadrat-Ruthen. 10 Biolche = 3 Moggia.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 20 Staja oder Stari zu 4 Quarte à 2 Quartini = 621,858 Liter = 31349,4 paris. Kubik-Zoll = 2,1386 engl. Imp.-Quarters = 11,3144 preuss. Scheffel = 10,1108 wiener Metzen.

Weinmaass. Der *Mastello* von 8 Secchie zu 5 Boccali = 56,784 Liter = 2862,6 paris. Kubik-Zoll = 12,4980 engl. Imp.-Gallons = 0,8265 preuss. Eimer = 1,0032 wiener Eimer (zu 40 Maass).

Handelsgewicht. Die *Lira* oder *Libbra* (das Pfund) von 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlini à 10 Carati = 345,137 Gramm. Der *Centinajo* (Centner) hat 100 Lire = 34,5137 Kilogramm = 101,7635 römische Pfund = 76,0901 engl. Pfund avdp. = 73,7928 preuss. Pfund = 61,6303 wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das *römische Pfund.*

Fez.

Fess, wichtigste Stadt des Barbareskenstaates Marocko. 100'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen des Sultanats.

Man rechnet

nach Mitskal zu 10 *Uckien oder Unzen*, *à* 4½ *Musunen*, *Musnuas oder Blanquillos*, *à* 6 *Quartes*, *à* 4 *Flus*, *zu* 4 *Kirat.*

Der *Zahlwerth* bestimmt sich aus der Würdigung des bisherigen *spanischen Silberpiasters* (9¼ aus der kölnischen Mark fein Silber), welcher die hauptsächliche umlaufende grössere Münze ist und zu Anfang d. J. 1852 durch einen Regierungs-Erlass auf den Werth von 20 Uckien (= 2 Mitskal) festgestellt worden ist. Hiernach betragen 195 Uckien oder 19½ Mitskal eine köln. Mark fein Silber und der *Werth* des *Mitskal* ist:

a) *in preuss. Kurant od. im* 14-*Thalerfusse*: 0,(717948)... Thlr. = 21 Sgr. 6,462 Pf.

b) *in Conv.-Kurant od. im* 20-*Guldenfusse*: 1,(025641)... Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 2,154 Pf.

c) *in süddeutscher Währung oder im* 24½-*Guldenfusse*: 1,(256410)... Fl. = 1 Fl. 15 Xr. 1,538 Pf.

Der Werth des Mitskal, *der nicht ausgeprägt vorhanden ist*, hat sich durch Erhöhung der Schätzung des spanischen Piasters allmälich sehr verringert; vor 30 Jahren galt dieser *Piaster* noch 13½ Uckien oder $1^{7}/_{20}$ Mitskal, vor 15 Jahren 16 Uckien oder $1^{3}/_{5}$ Mitskal, dann wurde er nacheinander auf 17, 18 und 19 Uckien erhöht, und endlich auf 20 Uckien oder 2 Mitskal. — Die *Uckie* oder *Unze*, welche bisher 4 Musunen oder Blanquillos galt, ist nun 1852 ebenfalls, und zwar auf 4½ Blanquillos (siehe oben), erhöht worden, um den Umlauf der Quartes zu fördern, über welche unten (unter den Kupfermünzen) das Nähere.

Im grossen Handelsverkehr mit dem Auslande rechnet man ausschliesslich nach dem *spanischen Silberpiaster* (Dollar), den man dann in 100 Cents eintheilt.

Wirklich geprägte Münzen des Sultanats sind:

A) In Golde: Die sogenannte Dublone oder Doppelte, von 10 Rials od. span. Piastern, und weil sie (i. J. 1785) auf Rechnung des Sultans von Marocko in Madrid geprägt wurde, hier auch „*Madrid*, *Madridia*" genannt. Sie ist selten. — Der *Bu-t'ki*, *Butaca* (Pataca) *Bendoki* oder Doppelpiaster von 2 Rials; der *halbe Bu-t'ki* von 1 Rial (sehr selten); der *Metbu'o* oder Golddukaten von 1½ Rials; dann *der halbe Mitskal* oder Dukaten, *Nusf* (d. i. halber) genannt von ½ Rial.

B) In Silber: Der *Rial*, in runder und viereckiger Form, im Werthe des span. Piasters; die *halbe Peseta* (der spanischen halben Peseta oder dem span. Achtel-Piaster nachgeahmt) von $\frac{1}{8}$ Rial; *die Uckia oder Unze*, auch *Dirhem* (Drachme) genannt; *die Musune* oder der *Blanquillo* (von den Spaniern so genannt), selten. Siehe diese Gold- und Silbersorten in den *Münztabellen*.

C) In Kupfer: Der *Fels* (im Plural: *Flus* od. *Fulu*) zu 4 Kirat, u. der *Kirat*, als kleinste Kupfermünze. In neuester Zeit besonders der *Quarte* zu $\frac{1}{6}$ Musune oder $\frac{1}{6}$ Blanquillo, eine mit den gemeinsten Metallen legirte Kupfermünze, die in grosser Menge geprägt wird. — *Gesetzlich* sollen hier 100 Pfund Kupfer den Werth von 150 Uckien, von 14'000 Felussen und von 57'600 Kiraten ausbringen.

Maasse und Gewichte des Staates.

Längenmaass. Die *Dhra'à*, der *Codo* (bei den Christen so genannt) oder die *Elle* hat 8 Tomin (d. i. Achtel) und ist = 0,571 Meter = 253 paris. Lin. 100 solche Ellen = 62,446 engl. Yards = 85,615 preuss. Ellen = 73,279 wiener Ellen.

Getreidemaass. Man bedient sich des *spanischen*, welches aber hier allmälich in den einzelnen Plätzen sehr abweichend geworden ist. Der *Muhd* oder die *Almuda* ist in den Häfen = circa 14 franz. Liter. Der *Sahh* = 4 Muhd.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft. (Vergl. jedoch das *Oelmaass*.)

Oelmaass. Die *Kula* wiegt 22 hiesige Pfund und hat einen Rauminhalt von 15,155 Liter = 764 paris. Kubik-Zoll.

Gewicht. Der *Artal*, *Rotal* oder das *Pfund* = 1,12 engl. Pfund avdp. = 508 Gramm = 1,0862 preuss. Pfund = 0,9072 wiener Pfund. — Man hat folgende *Kintar* oder *Centner*: 1) Den *gewöhnlichen* von 100 Artal = 1 engl. Centner von 112 engl. Pfund avdp. 2) Den *Kintar-el-a'rub* von 75 Artal = 84 engl. Pfund. 3) Den *grossen* Kintar für Fleisch, Butter, Früchte, Oel und Seife, sowie auf dem Zollamte für Wachs und Eisen. Derselbe begreift in *Asfi* 125 Artal = 140 engl. Pfund, in *Rabatt* und *Salé* 150 Artal = 168 engl. Pfund. 4) Den gemeinen *Zoll*-Kintar, für die Verzollung von Wolle, Oel, Kupfer, Leder etc., ein Gewicht von 1680 alten span. Silberpiastern = 45,311 Kilogramm = 99,895 engl. Pfund avdp. = 96,879 preuss. Pfund = 80,911 wiener Pfund = 90,622 deutsche Zollpfund.

FINNLAND, siehe Åbo.

Fiume,

St. Veit am Flaum, Stadt und Freihafen im österreichischen Königreich Kroatien, am Quarnero-Busen des Adriatischen Meeres und am Flusse Fiumara. 11'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Wien.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist das *wiener*.

Getreidemaass. Der hiesige *Metzen* = 2 wiener Kub.-Fuss = 63,1755 Liter = 1,02717 wiener Metzen; man rechnet denselben dem *pressburger Metzen* (siehe Pest) gleich. Man bedient sich jetzt häufiger des *Stajo von Venedig* (siehe d. Art.), für welchen die Preise notirt werden.

Weinmaass. Die *Orna* oder der *Eimer* von 32 Boccali = 2949 wiener Kub.-Zoll = 53,9075 Liter = 0,95234 wiener Eimer (zu 40 Maass).

Handelsgewicht. Eintheilung wie in Wien. Das *Pfund* = 558,758 Gramm = 8623 engl. Troy-Grän = 0,99776 wiener Pfund. Man rechnet es *dem wiener Pfunde gleich*.

Gold- und Silbergewicht ist das *wiener*.

Die hiesigen Kaufleute wenden überhaupt häufig die *wiener* Maasse an.

Handelsanstalten.

Handels- und Wechselgericht. Handels- und Gewerbekammer. Actien-Gesellschaft der Fabrik chemischer Produkte. do. der mechan. Mühle. Actien-Gesellschaft für die Schleppdampfschifffahrt auf Save und Kulpa. See-Assekuranz-Gesellschaft. Schiffswerfte.

Flensburg,

bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt des Herzogthums Schleswig, an einem Busen der Ostsee. 17'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., *gesetzlich wie* Kopenhagen, *thatsächlich* grossentheils wie Altona.

Wechselrecht.

Flensburg erhielt unterm 17. August 1843 eine *eigene Wechsel-Ordnung*, welche zwar in Folge des Gesetzes der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft vom 10. April 1849 mit 1. Mai 1849 der in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in Kraft tretenden allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung Platz machte (die unterm 17. September 1849 auch von der damaligen Landes-Verwaltung für Schleswig als einstweilen fortbestehend anerkannt wurde), aber durch königl. dänische Verordnung vom 16. Juni 1851 wiederhergestellt wurde.

Nach dieser flensburger Wechselordnung darf der Wechsel auch „an den Inhaber" gestellt werden. Die Wechselsumme kann auf jede Geldsorte lauten; ist die betreffende Geldsorte nicht zu haben, so ist die Zahlung nach dem vom Inhaber zu erweisenden, dafür zuletzt in Hamburg notirten Kurse zu leisten. Datowechsel sind spätestens am Tage nach der Ankunft zu präsentiren. Der Trassat muss sich am Präsentationstage bis 5 Uhr Nachmittags über die Annahme erklären; hat er nicht wenigstens bis 8 Uhr Abends acceptirt, so ist der Wechsel zu protestiren. Es steht in der Wahl des Inhabers, gegen welchen Wechselverbundenen er Regress nehmen will. Dem Acceptanten stehen 8 Respekttage zu, der Inhaber kann aber noch 3 Tage länger auf Zahlung warten, ehe er protestiren lassen muss. Nicht acceptirte Wechsel geniessen 11 Respekttage. Ist der letzte dem Acceptanten zustehende Respekttag ein Sonn- oder Festtag (des Landes), so ist die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage zu leisten. Wechsel auf Sicht (a vista) sind binnen 24 Stunden nach Präsentation zu bezahlen, ohne Respekttage zu geniessen. Auf *eigene* Wechsel leiden die Vorschriften der Wechselordnung *keine* Anwendung; dieselben werden als blosse Schuldscheine betrachtet.

Maasse und Gewichte Schleswigs siehe unter Altona.

Handelsanstalten etc.

Filialbank der kopenhagener Bank, mit einem Contor in Rendsburg. Flensburg-Husum-Tönninger Eisenbahn-Gesellschaft. Schiffswerfte. Navigationsschule.

Florenz,

italienisch *Firenze*, Hauptstadt des Grossherzogthums Toskana, am Arno. 105'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth wie Livorno.

Wechselkurse.

Man notirt hier regelmässig Kurse auf *Ancona*, *Bologna*, *Rom*, *Genua*, *Neapel*, *Mailand*, *Venedig*, *Triest*, *Wien*, *Augsburg*, *Hamburg*, *Amsterdam*, *London*, *Paris*, *Marseille* und *Lyon*, ganz nach denselben Normen wie in Livorno; s. diesen Art. — Ausserdem notirt man einen Kurs *auf Livorno*, 8, 30 und 60 Tage dato, zu ± 99¾, 99½ und 99⅛ toskan. Lire hier für 100 Lire auf Livorno.

Kurse der Gold- und Silbermünzen. (Vom 31. December 1852.)

	Mehr oder weniger. *Lire.*	*Soldi.*	*Denari.*	
Spanische Dublonen (Doppioni)	(100	6	8)	für 1 Stück.
Neue Rusponi (Rusponi nuovi).....	43	3	4	
Napoléonsd'or (Napoleoni) oder 20-Franken-Stücke	24	2	4	
Römische Doppien (Doppie Romane)	20	9	—	
5-Frankenstücke (Pezzi da 5 Franchi)	5	19	—	
Colonnati oder span. Piaster	6	9	8	
Vollwichtige römische Scudi (Scudi Romani interi)................	6	7	4	
Zwanziger (deutsche Conventions-20-Kreuzer), die 100 Stück....	101	13	4	für 100 Stück.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 31. December 1852.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
3% Staats-Oblig. (Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli)	65⅓ à 65⅔	toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.
Lucchesische Anleihe (Zinsen am 4. Jan. und 4. Juli)................	99½	
5% Staats-Oblig. (Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli)	103¾ à 104	
do., auf die Gruben von Elba sichergestellt (Zinsen am 1. Jan. und 1. Juli)......	100¾ à 101	

Kurse der Actien. (Vom 31. Dec. 1852.)

1) Eisenbahn-Actien.

Leopolds-Eisenbahn (Florenz-Livorno, Dividenden am 1. Mai und 1. Nov.)......	84¼ à 84⅝	toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.
do., mit Zins-Garantie (eines Minimums von 25 Lire halbjährlich)	100 à 101	
Siena-Empoli-Bahn	62	
Lucca-Pistoja-Bahn	45⅝	

Gattung und Name der Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Maria-Antonia-Bahn (Florenz-Pistoja)...	46	toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.
Italienische Centralbahn, vom Po zur Maria-Antonia-Bahn	99¾ à 99½	
2) Verschiedene Actien.		
Disconto-Kasse (Dividende am 1. Jan.)..	210	
5 proc. Hypothekenscheine Larderel (Dividende am 2. Jan. und 2. Juli)	90 à 90½	
Steinkohlen-Gruben von Montebamboli ...	75 à 75½	

Toskanische Maasse und Gewichte
siehe unter Livorno. — *Verarbeitetes Gold* ist in Florenz 18 Karat fein, *verarbeitetes Silber* 10 Once (= 13⅓ Loth). Beide werden im Münzhause probirt und mit einem Löwen bezeichnet.

Handelsanstalten etc.

Bank. Die hiesige *Discontobank*, im Jahre 1827 eröffnet, hat jetzt 1'250'000 tosk. Lire Kapital, vertreten durch Actien zu 1000 Lire. Sie discontirt nur gute Wechsel auf Florenz und gibt *Noten* zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Lire aus, deren Gesammtbetrag bis zum Dreifachen ihres Actienkapitals gehen darf. Ihr höchster Discontofuss ist 5 Procent. $1/20$ des Reingewinns wird zum Reservefonds genommen. Im Jahre 1846 wurde ihre Dauer bis Ende 1858 verlängert.

Börse. Gesellschaft der Leopolds-Eisenbahn, von Florenz nach Livorno. Gesellschaft der Maria-Antonia-Eisenbahn, von Florenz nach Pistoja. Gesellschaft der italienischen Central-Eisenbahn, vom Po zur Florenz-Pistoja-Bahn. Mehrere industrielle Gesellschaften.

Frankfurt am Main,

freie und Handelsstadt. 60'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Frankfurt a. M. und sein Gebiet rechnen

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Heller (oder Pfennige),

und *die hier bisher gebräuchlichen Rechnungsmünzen haben folgendes Verhältniss zu einander:*

Reichsthaler.	*Gulden.*	*Batzen.*	*Groschen (Kaisergroschen).*	*Kreuzer.*	*Heller (od. Pfennige).*
1	1½	22½	30	90	360
	1	15	20	60	240
		1	1⅓	4	16
			1	3	12
				1	4

Hiervon sind die *Thaler* und *Batzen* nur ideale oder eingebildete Münzen, wie es bis zur süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 die *Gulden* auch waren. — In ganzen Zahlen vergleichen sich: 2 Reichsthaler mit 3 Gulden, 2 Reichsthaler mit 45 Batzen, 3 Batzen mit 4 Groschen.

Die gegenwärtige frankfurter Währung besteht in der sogenannten *süddeutschen Währung des ehemaligen Kronthaler- oder nunmehrigen 24½-Guldenfusses*, wie solcher in der am 25. August 1837 in *München* abgeschlossenen Münzconvention für die süddeutschen Staaten des Zollvereins festgesetzt worden ist, und wonach *gegenwärtig der Gulden* folgenden *Silber- u. Zahlwerth* hat (*Verhältnissquotient:* 0,04081632653):

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,57142857 Thlr. = 17 1/7 Sgr. = 17 Sgr. 1,714 Pf., oder 17 Neugr. 1,429 Pf.; oder auch: 13 gGr. 8,571 Pf.
b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,81632653 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.
c) im (wirklichen) 24-Guldenfusse: 0,97959184 Fl. = 58 Xr. 3,102 Pf.
d) in französischer Währung (zu 52½ Franken a. d. k. Mark f. S.) = 2 1/7 oder 2,142857 Franken = 2 Franken 14 2/7 Centimen.

Die frühere hiesige Rechnungswährung bestand *einestheils im 24-Guldenfusse*, welchen man hier gewöhnlich *Waarenzahlung* oder *Münze* nannte, anderntheils in der *Wechselzahlung oder dem Wechselgelde*, Letzteres eine fingirte Währung, *gegründet auf die ehemalige Annahme des deutschen Karolins*, einer seit 1732 aufgekommenen *Goldmünze*, welche hier durchschnittlich zu 11 Fl. 3 Kreuzern *im 24-Guldenfusse* kursirte, was sehr nahe mit 9⅕ Fl. = 6 Thaler 12 Xr. Wechselzahlung, *oder im 20-Guldenfusse* übereinkommt, und woraus sich das hernach festgestellte Verhältniss von 6 2/15 Thlr. oder 9⅕ Fl. Wechselgeld = 11 Fl. oder 7⅓ Thlr. im 24-Guldenfusse bildete, welches seit 1766 bleibend wurde, da hier i. J. 1765 *der 20-Guldenfuss* eingeführt worden war. — An die Stelle der deutschen Karolinen traten späterhin und besonders seit 1783 immer mehr die in bedeutenden Umlauf gekommenen *französischen Schildlouisd'or* zu dem vollen Werthe der Karolinen und zugleich zu 4 Stück französischen Laub- oder Neuthalern (écûs neufs), obschon Schildlouisd'or im November 1785 eine Umprägung und eine Werthverringerung um fast 9 Procent erfuhren. Als seit 1812 und 1815 auch die Schildlouisd'or und Neuthaler immer mehr aus dem Umlaufe verschwanden, traten in Verbindung mit den 10- und 20-Kreuzerstücken des 20-Guldenfusses an deren Stelle hauptsächlich die brabanter und deutschen *Kronenthaler* zu dem festen Werthe von 2 Fl. 42 Xr. in Waarenzahlung oder im 24-Guldenfusse, welche letztere überschätzende Würdigung schon einem 24½-Guldenfusse völlig entsprach. — *Das alte Reductionsverhältniss von 9⅕ Fl. frankfurter Wechselgeld = 11 Fl. Münze oder im sogenannten 24-Guldenfusse* (nun aber thatsächlich im 24½-Guldenfusse), also 55 Fl. *Münze* oder *Waarenzahlung* = 46 Reichsthaler *Wechselgeld*, *oder:* 165 Fl. *Münze* = 92 Reichsthaler *Wechselzahlung*, *ward andauernd festgehalten* bis zu Ende des Jahres 1842. *Mit dem* 1. *Januar* 1843 ward die Währung des *Wechselgeldes abgeschafft* und es werden seitdem auch die hiesigen *Kurse ausschliesslich im 24½-Guldenfusse festgesetzt, als der nun einzig gesetzmässigen Währung.*

Es gehörten von der eben erwähnten *früheren Währung des hiesigen Wechselgeldes* 13 119/165 Thaler oder 20 27/55 Gulden auf die kölnische Mark fein Silber, und daher war der *Silber- und Zahlwerth des hiesigen Thalers Wechselgeld* (*Verhältnissquotient:* 0,073203194 32):

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerf.: 1,0248447 Thlr. = 1 Thlr. — Sgr. 8,944 Pf.
b) in Conv.-Kur. od. im 20-Guldenf.: 1,4640639 Fl. = 1 Fl. 27 Xr. 3,375 Pf.
c) im 24½-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: 1,7934783 Fl. = 1 Fl. 47 Xr. 2,435 Pf.

Wirklich geprägte Münzen der freien Stadt Frankfurt a. M.

I. Gegenwärtige Ausmünzung, seit der Münzconvention vom 25. *August* 1837.

A) In Silber: a) Guldenstücke zu 60, halbe Guldenstücke zu 30 Kreuzern im 24½-Guldenfusse.

b) *Als Silberscheidemünze:* 6-, 3- *und* 1-*Kreuzerstücke* in einem 27-Guldenfusse.

c) *Vereinsmünze* zu 3½ Gulden des 24½-Guldenfusses oder 2 Thalern des 14-Thalerfusses, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.

d) *Zwei-Guldenstücke* im 24½-Guldenfusse, in Gemässheit der Münzconvention vom 27. März 1845. Siehe die *Münztabelle.*

B) In Kupfer: *Heller oder Viertel-Kreuzerstücke*, im gesetzmässigen *Gewicht* von 1,5590 Gramm, sodass ziemlich genau die kölnische Mark zu ⅝ Gulden oder 37½ Kreuzern ausgebracht wird, übrigens mit einer Toleranz (Abweichung) im Mehr oder Weniger von höchstens 3 Procent.

II. Vorherige Ausmünzung, bis 1837.

A) In Gold, *früherhin: Dukaten*, ganze, halbe, doppelte und mehrfache, nach dem Reichsfusse. Dann auch *Goldgulden* (72 Stück auf die rauhe Mark, zu 18½ Karat fein Gold u. 3⅓ Karat oder 2⁴⁄₉ Loth fein Silber). Bei der nicht sehr bedeutenden Ausprägung der *Dukaten* sind dieselben im Umlauf selten; *Goldgulden* kommen fast gar nicht mehr vor.

B) In Silber: Ganze, halbe u. Viertel-Conventionsthaler, zu 2 Fl. 24 Xr. gewöhnliche Währung das ganze Stück; *ganze, halbe u. Viertel-Kopfstücke* zu 20, 10 u. 5 Xr. Conv.-Kurant = 24, 12 u. 6 Xr. gewöhnliche Währung. — Ferner: *Einkreuzerstücke* im 20-Guldenfusse. — Auch diese Silbersorten kommen wenig mehr vor.

Siehe übrigens die *Münztabellen.*

C) In Kupfer: Heller oder Viertel-Kreuzerstücke.

Papiergeld. Als solches sind die *Rechneischeine* zu betrachten; siehe unten die Rubrik „*Frankfurter Obligationen*".

Umlaufende fremde Münzen.

Ausser den 3½-Guldenstücken oder Doppelthalern aller Zollvereins-Staaten kursiren hier und sind in der vorherigen Geltung beibehalten:

a) die ganzen Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr.; b) die ganzen Conventions-Thaler zu 2 Fl. 24 Xr., die halben zu 1 Fl. 12 Xr., die Viertel-Conventionsthaler zu 36 Xr.; c) die 20-Kreuzerstücke des 20-Guldenfusses zu 24 Xr. und die 10-Kreuzerstücke desselben zu 12 Xr.

Im Herbst 1840 vereinigte man sich hier bei dem eingetretenen Geldmangel zur Annahme der vollwichtigen *belgischen und französischen* 5-*Frankenstücke* zu dem conventionellen Tarife von 2 Fl. 20 Xr. des 24½-Guldenfusses bis zum 1. November 1841, welche Feststellung später bis 1843 und weiter bis in die neueste Zeit verlängert wurde. (Vergl. unten die *wechselrechtlichen Verhältnisse.*)

Man sehe übrigens *den hiesigen Kurs der Geldsorten* weiter unten.

Bei der Verwechselung leichter Goldstücke werden im kleinen Verkehr gewöhnlich als Vergütung verlangt: a) bei den *Dukaten*, für jedes fehlende holländische As: 5 Kreuzer; b) bei den übrigen Goldsorten: 4½ Kreuzer.

Nicht vollwichtige Goldmünzen in grösseren Partien werden *nach dem Gewicht*, und zwar nach der köln. Mark *(al marco)*, verhandelt.

Kursverhältnisse. (Vom 3. Januar 1853.)

Kursnotirung von Frankfurt a. M. auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderl. Kurs für kurzsichtige Wechsel.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	kurze Sicht u. 3 Monate dato.	99¾	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Antwerpen	do. do.	— —	± 94⅝ u. 93¾ Gulden im 24½-Guldenfusse für 200 Franken. Dieser Kurs fehlt jetzt auf den Kurszetteln.
Augsburg	do. do.	120	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Gulden augsburger Kurant.
Berlin	do. do.	105	Gulden im 24½-Guldenfusse für 60 Thlr. preuss. Kurant.
Bremen	do. do.	96⅞	Gulden im 24½-Guldenfusse für 50 Thlr. in Louisd'or (Pistolen) à 5 Thlr.
Hamburg	do. do.	89¼	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Mark hamburger Banco.
Köln	do. do.	105	Gulden im 24½-Guldenfusse für 60 Thlr. preuss. Kurant.
Leipzig	k. S., 3 Mt. dato u. in die Messe.	105	Gulden im 24½-Guldenfusse für 60 Thlr. im 14-Thalerfusse.
London	kurze Sicht u. 3 Monate dato.	117⅞	Gulden im 24½-Guldenfusse für 10 Pfund Sterling.
Lyon	do. do.	94	Gulden im 24½-Guldenf. für 200 Franken.
Mailand, *in Silber*	do. do.	100	Gulden im 24½-Guldenfusse für 250 österr. Lire (Lire austriache), in Mailand *in Silbergeld zahlbar.*
Paris	k. S., u. 3 Mt. (auch 100 Tage) dato.	94	Gulden im 24½-Guldenf. für 200 Franken.
Triest	kurze Sicht u. 3 Monate dato.	108⅝	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Fl. Conv.-Kur. (jetzt zahlbar in österr. Banknoten).
Wien	do. do.	108½	(wie Triest)
New-York	kurze Sicht.	(2 Fl. 30 Xr.)	im 24½-Guldenfusse für 1 Dollar.
Disconto, auf hier	— —	1¾ %	für 1 Jahr (Geld, d. i. geboten).

Bemerkung. Es wird hier seit einigen Jahren fast regelmässig nur der Kurs *für kurze Sicht* notirt, dagegen für längere Sichten *ein besonderer Disconto-Satz*, welcher auf die einzelnen Plätze ein abweichender und wesentlich von deren eigenem Disconto-Satze abhängig ist. Bei längeren Sichten legt man demnach den kurzsichtigen Kurs zum Grunde, unter Abrechnung des notirten Disconto-Satzes von der ermittelten Summe der Wechsel auf fremde Plätze. Dieser Disconto-Satz war i. J. 1852 z. B. auf Amsterdam gewöhnlich 2 bis 3 %, auf Augsburg 3 bis 4 %, auf New-York 5 bis 6 % *für ein Jahr*, u. s. w., und wird meist in solcher *begrenzender* Norm (*von . . . bis . . .* %) notirt, deren Grenzen fast immer um 1 % auseinanderliegen. Demnach hat man sich für Wechsel von längeren Sichten erstens über den kurzsichtigen Kurs und zweitens über den Disconto-Satz zu verständigen.

Kurs der Gold- und Silbermünzen und Barren.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
1) Gold und Goldmünzen.		
Gold al Marco	378 bis 380	Gulden im 24½-Guldenfusse für 1 köln. Mark fein Gold.
Neue (französische) Louisd'or	11 Fl. — Xr.	für ein Stück.
Pistolen oder sogenannte Louisd'or (*nicht preussische Pistolen*)	9 Fl. 41½-42½ Xr.	für ein Stück.
Preussische Friedrichd'or	9 Fl. 54—56 Xr.	für ein Stück.

Kurs der Gold- und Silbermünzen und Barren.	*Veränderlicher Kurs. (±)*		*Erklärung der Kursnotirung.*
	Fl.	*Kreuzer.*	
Holländische Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke	9	$47\frac{1}{2}$—$48\frac{1}{2}$	für 1 Stück.
Rand-Dukaten **(holländische, kaiserliche oder österreichische, baiersche etc.)**	5	36—37	für 1 Stück.
20-Frankenstücke	9	$24\frac{1}{2}$—$25\frac{1}{2}$	für 1 Stück.
Russische Imperialen (Halb-Imperialen); — jetzt auf den Kurszetteln gewöhnlich nicht notirt	(9	45—46)	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	11	45	für 1 Stück.
2) Silber und Silbermünzen.			
Feines Silber (jetzt gewöhnlich nicht notirt)	(24	30)	für 1 köln. Mark fein Silber.
Hochhaltig Silber	24	34—36	für 1 köln. Mark fein Silber in bezüglichen Legirungen.
Gering- und mittelhaltig Silber	24	24—27	für 1 köln. Mark fein Silber in bezüglichen Legirungen.
Neue Thaler (französische Laubthaler, — jetzt gewöhnlich nicht notirt)	(2	$43\frac{1}{4}$)	für 1 Stück.
5-Frankenstücke	2	$20\frac{3}{4}$—$21\frac{1}{4}$	für 1 Stück.
Preussische Thaler	1	45—$45\frac{1}{4}$	für 1 Stück.
Preuss. Kassen-Anweisungen, der Thaler	1	$44\frac{7}{8}$—$45\frac{1}{8}$	für 1 Stück.
Münze, 24- u. 12-Kreuzerstücke. (Jetzt nicht notirt.)	—	— —	± 24 u. 12 Kreuzer im Verkehr, im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Ganze und halbe Conv.- oder Species-Thaler. (Jetzt nicht notirt.)	—	— —	Sie gelten im Verkehr 2 Fl. 24 Xr. die ganzen, 1 Fl. 12 Xr. die halben Conv.-Thaler.
Ganze brabanter Kronenthaler. (Jetzt nicht notirt.)	—	— —	wenn vollwichtig, im Verkehr 2 Fl. 42 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Wechselrechtliche Verhältnisse und Usanzen.

Mit dem 1. Mai 1849 ist hier die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Wirksamkeit getreten; siehe den Artikel DEUTSCHLAND.

Das *Einführungsgesetz* vom 10. März 1849 enthält zugleich für Frankfurt in den §§. 3 bis 13 mehrere besondere Bestimmungen, wovon hier Folgendes anzuführen ist:

§. 7. „Diejenigen Wechsel, *welche in preussischem Kurant zu* 105 *Kreuzern oder in preussischen Thalern*, wenn das Wort „*effektiv*" nicht beigefügt ist, *auf Frankfurt ausgestellt werden*, kann der Bezogene *entweder in preussischem Silbergelde oder in Gulden, den preussischen Thaler* zu 1 Fl. 45 Xr. gerechnet, bezahlen." —

„Diejenigen Wechsel, *welche in Franken*, wenn das Wort „*effektiv*" nicht beigefügt ist, *auf Frankfurt ausgestellt werden*, kann der Bezogene *in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu* 28 *Kreuzern* gerechnet, bezahlen."

Nach §. 12 kann eine Wechselklage auch begründet werden auf Anweisungen, die an Order lauten, sowie auf Schuldscheine u. a. Zahlungsversprechen, die an Order lauten (Billets à ordre). Dadurch sind diese Papiere hier den Förmlichkeiten des Wechselrechts (Accept, Protest etc.) unterstellt.

In der grossen Rathsversammlung vom 26. *Jan.* 1850 ward folgende *besondere Bestimmung zu Artikel* 18 *der Allgem. deutschen Wechselordnung* beschlossen und demgemäss publicirt:

Messwechsel.

Art. 1. *Wechsel, welche auf die erste Messwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe*, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. — Wechsel *auf die Messe, ohne weitere Angabe, oder auf die dritte Messwoche zahlbar lautend*, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Messwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

Art. 2. *Besondere Bestimmung zu Art.* 35 *der Allgem. d. W.-O.: Wechsel, welche auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten*, müssen am Dinstage der dritten Woche, d. i. *an dem letzten Tage der Messe*, bezahlt oder protestirt werden. — *Wechsel*, welche auf die *erste, zweite oder dritte Woche einer Messe* zahlbar lauten, *müssen am Dinstage der benannten Messwoche* bezahlt oder protestirt werden.

Art. 3. Auf die in die Ostermesse 1850 gezogenen Wechsel findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Die Wechselcommission (Provision) wird hier *gewöhnlich mit* $\frac{1}{2}$ *Procent* berechnet. — *Die Courtage (Mäklergebühr)* beträgt nach der Ordnung der Wechselmäkler vom 26. November 1799 von Wechseln auf fremde Plätze und von Deposito-Wechseln (eigenen Wechseln): 1 *Promille, von Disconto-Wechseln:* $\frac{1}{2}$ *Promille*, und zwar sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers.

Wechselstempel.

Wechsel unter 100 Fl. des Belaufs bezahlen 3 Kreuzer; ferner bezahlen alle Summen von einschliesslich 150 Fl. bis ausschliesslich 250 Fl., wofür 200 Fl. in Anschlag kommen:
6 Kreuzer Stempelgebühr,
von einschliesslich 250 Fl. bis ausschliesslich 350 Fl., wofür 300 Fl. in Anschlag kommen:
9 Kreuzer Stempelgebühr,
von einschliesslich 350 Fl. bis ausschliesslich 450 Fl., wofür 400 Fl. in Anschlag kommen:
12 Kreuzer Stempelgebühr,
u. s. w.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 3. Januar 1853.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.			
Obligationen der lombard.-venet.-Anleihe (Coupons in Silber bei Rothschild zahlbar)	5	92½	österr. Lire für 100 österr. Lire Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 österr. Lira = 24 Kreuzer im 24½-Guldenfusse od. süddeutsche Währung rechnet.
do. des mailänder Monte (Leihhauses, — die Coupons in Silber in Mailand zahlbar) ..	5	89¼	
Métalliques (Coupons in Silber bei Rothschild zahlbar).....	5	96⅝	Fl. im Conv.-20-Guldenfusse für 100 Fl. im 20-Guldenfusse Nennw., indem man dabei unveränderlich 5 Fl. im 20-Guldenf. = 6 Fl. im 24½-Guldenf. od. süddeutsche Währung rechnet.
do. vom Jahre 1851, Serie B. (Zinsen in Silber zahlbar) ..	5	96⅝	
do. in Pfund Sterling von 1852 bei Rothschild	5	96	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderlich 10 Pfund Sterl. = 121 Fl. im 24½-Guldenf. od. süddeutsche Währung rechnet.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Métalliques (ältere)	5	86¼	Fl. im Conv.-20-Guldenf. für 100 Fl. im 20-Guldenf. Nennw., indem man dabei unveränderlich 5 Fl. im 20-Guldenf. = 6 Fl. im 24½-Guldenf. oder süddeutscher Währung rechnet.
do. vom Jahre 1851, Serie A. (Zinsen in Banknoten zahlbar).	5	86⅜	
do. vom Jahre 1852 (Coupons bei Rothschild zahlbar)	5	86¼	
do.	4½	77	
do.	4	68⅛	
do.	3	52⅛	
do.	2½	43⅞	
do.	1	17	
Oblig. der Anleihe bei Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M.	4½	82⅝	
do. do.	4	72⅜	
500-Gulden-Loose von 1834, bei Rothschild	—	199¾	
250-Gulden-Loose von 1839, do.	—	126⅞	
Preussen.			
Staats-Schuldscheine	3½	94[illegible]/2	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Thlr. preuss. Kur. = 105 Kreuzer od. 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Obligationen von 1850 (Zinszahlung auch bei Rothschild)	4½	102⅞	
Prämienscheine der Seehandlung von 1832	—	(147)	Thlr. preuss. Kur. für einen Schein von 50 Thalern preuss. Kur. Nennw.; feste Reductionsnorm wie vorstehend.
Hannover.			
Obligationen bei Rothschild, in Thalern	5	(105)	Thlr. im 14-Thalerf. für 100 Thlr. Nennw.; feste Reductionsnorm wie vorstehend.
do. in Pfund Sterling	5	(102½)	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Baiern.			
Obligationen von 1850 (Zinszahlung auch bei Rothschild)	5	101½	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. do.	4½	101⅝	
do. do.	4	96½	
do. do.	3½	93	
Grundrentenablösungsscheine do.	4	97	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Würtemberg.			
Obligationen bei Rothschild	4½	102	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. do.	3½	90¾	
Baden.			
Obligationen von 1848	5	102⅞	
Obligationen	4½	102⅞	
Obligationen von 1842 (Zinszahlung bei Rothschild)	3½	(91½)	
50-Gulden-Loose von 1840 (Auszahlung bei Rothschild)	—	68⅜	Fl. süddeutsche Währung baar für ein Stück.
35-Gulden-Loose von 1845 (do.)	—	39½	
Hessen-Darmstadt.			
Obligationen	4½	101⅞	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. (Zinszahlung auch bei Rothschild)	4	98⅞	
do. (do. do.)	3½	92¼	
do. von 1848	5	(102⅛)	
50-Gulden-Partial-Loose b. Rothschild	—	93⅜	Fl. süddeutsche Währung baar für ein Stück.
Grossherzogliche 25-Gulden-Prämienscheine do.	—	32¼	
Kurhessen.			
40-Thaler-Loose bei Rothschild	—	35	Thaler im 14-Thalerf. für ein Stück, indem man dabei unveränderl. 1 Thlr. = 105 Kreuzer oder 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Nassau.			
Obligationen bei Rothschild	5	103¼	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. do. do.	4	99¾	
do. do. do.	3½	92	
Herzogliche 25-Gulden-Prämienscheine bei Rothschild	—	29⅞	Fl. süddeutsche Währung baar für ein Stück.
Frankfurt am Main.			
Obligationen von 1839	3½	95½	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. von 1846	3½	94⅞	
do.	3	86⅝	
Lippe-Bückeburg.			
25-Thaler-Prämienscheine	—	(33)	Thlr. im 14-Thalerf. für ein Stück, indem dabei unveränderl. 1 Thaler = 105 Kreuzer oder 1¾ Fl. süddeutsche Währung gerechnet wird.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Hamburg.			
Prämien - Obligationen zu 100 Bankmark	—	58⅝	Thlr. im 14-Thalerf. für ein Stück von 100 Bankmark, indem man dabei unveränderl. 1 Thlr. = 105 Kreuzer oder 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Russland.			
Obligationen der engl. Anleihe von 1850 (bei Baring)	4½	101⅝	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Inscriptionen bei Hope u. Comp. (Zinszahlung bei Grunelius u. Comp.)	4	92⅞	Silber-Rubel für 100 Silber-Ro. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Silber-Ro. = 2 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Inscriptionen b. Stieglitz u. Comp.	4	92⅛	
Polen.			
Russisch - poln. Schatz - Obligationen (Zinsen bei Gebrüder Bethmann)	4	(77)	Silber-Rubel für 100 Silber-Ro. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Silber-Ro. = 2 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Partial-Loose zu 300 poln. Gulden	—	(140)	Thlr. polnisch zu 6 poln. Gulden für ein Loos, indem man dabei unveränderl. 1 Thlr. poln. = 105 Kreuzer od. 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
do. zu 500 poln. Gulden	4	92⅝	
Spanien.			
Active Schuld, Renten bei Ardoin, incl. Coupons	5	(14)	Silberpiaster für 100 Piaster Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Piaster = 2½ Fl. süddeutsche Währung rechnet. Die verfallenen Coupons werden gratis mitgeliefert, und nur der für das betreffende Halbjahr laufende wird al pari, d. h. nach obiger fester Reductionsnorm, mitberechnet.
Inländische Schuld	3	44	Silber-Piaster für 100 Piaster Nennw., wobei man unveränderl. 1 Piaster = 2½ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
do., neue	1	24¼	
Portugal.			
Consolidirte Schuld	3	(30)	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Sardinien.			
Obligationen der Anleihe bei Hambro und Sohn in London	5	94⅜	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Obligationen von 1849, bei Rothschild	5	$97\frac{5}{8}$	Lire nuove für 100 Lire Nennw., wobei man unveränderl. 1 Lira = 23 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet.
36-Franken-Loose der Lotterie-Anleihe bei Gebr. Bethmann	—	$41\frac{1}{2}$	Franken oder Lire nuove für ein Stück zu 36 Franken od. Lire nuove Nennw.; feste Reductionsnorm wie vorstehend.
Toskana.			
Obligationen von 1850 (Coupons bei B. H. Goldschmidt zahlbar)	5	$102\frac{1}{2}$	tosk. Lire für 100 tosk. Lire Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 tosk. Lira = 24 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet.
do. der Anleihe von 1851 bei Bastogi in Livorno (Coup. do.)	5	$98\frac{3}{8}$	
Holland.			
Integralen	$2\frac{1}{2}$	66	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. niederl. Kurant Nennwerth.
do. (Certifikate)	4	$96\frac{7}{8}$	
Amortisations-Syndikats-Obligat.	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{3}{8}$	
Obligationen d. Anleihe v. 1844	3	(74)	
Belgien.			
Obligationen bei Rothschild	5	$(99\frac{7}{8})$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Obligationen	$4\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{2}$	Franken für 100 Franken Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Franken = 28 Kreuzer südd. Währung rechnet.
do.	4	$94\frac{1}{8}$	
Obligationen bei Rothschild	$2\frac{1}{2}$	$57\frac{1}{2}$	
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.			
Obligationen, rückzahlbar 1868	6	$117\frac{1}{2}$	Dollars für 100 Dollars Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Dollar = $2\frac{1}{2}$ Fl. südd. Währung rechnet.
St.-Louis-County-Bonds (Grafschafts-Obligationen)	7	$107\frac{3}{8}$	
St.-Louis-City-Bonds (städtische Obligationen)	6	$99\frac{3}{8}$	
Obligationen von Maryland	5	(93)	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 12 Fl. südd. Währ. rechnet.
Tejas.			
Vereins-Loose zu 10 Gulden (des deutschen Auswanderungs-Vereins für Tejas)	—	$9\frac{3}{8}$	Fl. südd. Währ. baar für ein Loos von 10 Fl. südd. Währ. Nennwerth.

Kurse der Actien. (Vom 3. Januar 1853.)

Gattung der Schuldscheine und Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Wiener Bank-Actien	1462	Fl. südd. Währ. baar für eine Actie von 600 Fl. Nennw. Die laufenden Zinsen werden unveränderlich mit 6 Fl. südd. Währ. für 5 Fl. im Conv.-20-Guldenf. besonders vergütet. Die Coupons der Superdividende sind im Kurse nicht mitbegriffen; die Besitzer sondern dieselben ab und verkaufen sie nach Festsetzung jener Dividende besonders. Bei Geschäften auf Lieferung dagegen läuft die Superdividende stillschweigend zu Gunsten des Käufers.
Preussische Bank-Antheile	(110)	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Thlr. = 105 Xr. od. 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Baiersche (münchener) Bank-Actien	(685)	Fl. südd. Währ. baar für eine Actie von 500 Fl. südd. Währ. Nennw. Die laufenden Zinsen werden besonders vergütet, die Superdividende dagegen ist im Kurse mitbegriffen.
Prioritäts-Obligationen des österreichischen Lloyd in Triest, 5 % (Zinsen in Silber zahlbar)	88½	Fl. im Conv.-20-Guldenf. für 100 Fl. im 20-Guldenf. Nennw., indem man dabei unveränderl. 5 Fl. im 20-Guldenf. = 6 Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Frankfurter Dampf-Schleppschifffahrts-Actien	94⅞	Fl. südd. Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
Actien des deutschen Phönix (Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt am Main)	128⅝	Fl. südd. Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
Actien der frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	—	

Gattung und Name der Actien. (Die *nachstehenden* Kurse sind sämmtlich vom 11. Mai 1853.)	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Darmstädter Bank-Actien	300	Fl. süddeutsche Währung baar für eine Actie von 250 Fl. südd. Währung Nennwerth.
Eisenbahn-Actien u. Prioritäts-Obligationen.		Thlr. im 14-Thalerf. für 100 Thlr. Nennw., wobei man unveränderl. 1 Thlr. = 105 Xr. od. 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Köln-Minden	(112⅛)	
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn (ohne Zinsen)	59¼	
Ludwigshafen-Bexbach (4 %)..........	129	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
do. do. Prioritäts-Obligationen, 5 %	103¾	
Pfälzische Maximil.-Bahn, Divid. bei Rothschild (4½ %)..................	104¼	
Taunusbahn	304½	Fl. süddeutsche Währung baar für eine Actie von 250 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.
Frankfurt-hanauer Bahn................	99¼	Fl. süddeutsche Währung baar für 100 Fl. südd. W. Nennwerth. (Die Actien sind zu 250 Fl.)
Livorno-Florenz-Bahn	88¼	tosk. Lire für 100 tosk. Lire Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 tosk. Lira = 24 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet.
Siena-Empoli-Bahn..................	57	
Lucca-Pistoja-Bahn, Prioritäts-Actien, 5 %	93⅝	
New-York und Erie-Bahn, Obligationen 1. Priorität, 7 Proc.................	114⅝	Dollars für 100 Dollars Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Dollar = 2½ Fl. süddeutsche Währung rechnet.

Bei *Geschäften in Staatspapieren und Actien* hat der Käufer dem Verkäufer die *laufenden Zinsen* besonders zu vergüten, und zwar bei fremden Papieren nach derselben Reduktionsnorm, nach welcher der Kurs selbst sich versteht, bei den holländischen Papieren der niederländische Gulden dem süddeutschen Gulden gleichgerechnet. Bei den *Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Actien* jedoch findet (gesetzlich und seit 1. Jan. 1850) keine Zurechnung laufender Zinsen statt, da denselben keine Zinsenabschnitte (Coupons), sondern nur Dividenden-Scheine beigefügt sind. — Bei *Lieferungsgeschäften* in *wiener Bank-Actien* hat der Käufer (stillschweigend) den Genuss der Superdividende bis bezüglich Ende Januar oder Ende Juli.

Die *Courtage* bei diesen Papieren beträgt 1 Promille und wird sowohl vom Verkäufer als vom Käufer bezahlt; sie wird auf den *Nennwerth* (nicht den Kaufpreis) der Obligationen, mit Zugrundelegung der beim Kurse gebräuchlichen festen Reduktionsnorm, berechnet. Oft finden Abweichungen von jenem Satze in Folge besonderer Uebereinkunft statt.

Ausser den obigen Schuldpapieren kommen an der frankfurter Börse eine grosse Menge *standesherrlicher Obligationen*, besonders deutscher und ungarischer Schuldner, vor, deren Kurse jedoch nur von einigen damit vorzugsweise beschäftigten Bankhäusern regelmässig notirt werden, und welche wegen ihrer geringen Bedeutung ausserhalb des Be-

reiches unserer Betrachtung liegen. Mit diesen Obligationen zugleich werden auch diejenigen von Anhalt-Köthen (3 proc., zu 70 Proc. m. o. w.), Hessen-Homburg ($3\frac{1}{2}$ proc., zu 77 Proc. m. o. w.) und Lucca (4 proc. alte zu 84 Proc. und 4 proc. neue zu 82 Proc. m. o. w.) notirt, sowie die Como-Mailand-Eisenbahn-Rentenscheine (zu $\pm$ $11\frac{1}{2}$ Gulden Conv.-Münze für das Stück von 14 Gulden Conv.-Münze Nennwerth, wobei man fest 5 Gulden Conv.-Münze = 6 Gulden süddeutsche Währung rechnet).

Frankfurter Obligationen.

Stadt-Obligationen. 1) Die $3\frac{1}{2}$ *procentigen* rühren theils von früheren, vorher 4 proc. Schulden, im Betrage von 9 Mill. Gulden, her (Abschnitte zu 1000, 500, 300, 150 und 100 Gulden; Zinszahlung jährlich: von Lit. A. am 1. Januar, Lit. B. am 1. April, Lit. C. am 1. Juli, Lit. D. am 1. October), theils aus einer freiwilligen Anleihe vom Jahre 1846 von 5 Mill. Gulden (Abschnitte zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden; Zinsen der Serie E. am 1. April, Serie F. am 1. October), theils aus der Eisenbahn-Anleihe von 1848 von $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden (Abschnitte wie bei der vorigen, Zinszahlung gleichfalls jährlich). Sämmtliche Papiere lauten an den Inhaber und sind von Coupons begleitet. — 2) Die 3 *procentigen* gehören der Eisenbahn-Anleihe von 1844, im Betrage von 1'916'900 Gulden, an (deren zweite Hälfte seit dem Sommer 1851 ausgegeben wurde); Abschnitte zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden, an den Inhaber lautend; Zinszahlung gegen Coupons jährlich, am 1. December. Aeltere 3 proc. Obligationen sind die in geringer Menge noch umlaufenden *Wasserleitungs-Obligationen*, aus einer Anleihe von 1829 unter städtischer Garantie; Abschnitte zu 500, 300, 150 u. 100 Gulden im 24-Guldenfusse, an den Inhaber lautend. — Im September 1852 betrug die öffentliche Staatsschuld Frankfurts 16'183'200 Gulden, und zwar: 6'054'850 Gulden der $3\frac{1}{2}$ proc. Anleihe von 1839, — 1'916'900 Gulden der 3 proc. Anl. v. 1844, — 5 Mill. Gulden der $3\frac{1}{2}$ proc. Anl. v. 1846, — $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden der $3\frac{1}{2}$ proc. Anl. v. 1848 und 711'450 Gulden schwebende Schuld.

Rechneischeine. Nachdem derartige Scheine schon zweimal früher ausgegeben und wieder eingezogen worden waren, wurden deren seit 1837 wiederholt ausgegeben, zunächst auf 1 Jahr, dann aber bis in die neueste Zeit immer auf je 1 Jahr prolongirt. Das Rechnei- und Renten-Amt ward autorisirt, gegen Depositen von Gold- oder Silberbarren oder fremde Gold- und Silbermünzen, solche an den Inhaber lautende Scheine zu 500 Gulden zu gewähren, welche Zwangskurs haben und, mit Ausnahme der Zollvereinsabgaben, bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden, sodass sie das *Papiergeld* Frankfurts bilden. Ihr Gesammtbetrag ist gegenwärtig 4 Mill. Gulden.

Frankfurter Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss*, *Schuh* oder *Werkschuh* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28461 Meter = $126\frac{1}{6}$ paris. Lin.

100 *Fuss* =

94,870	badische Fuss.	97,438	hannöv. Fuss.
97,516	baiersche -	98,926	kassler -
113,844	darmstädt. -	100,747	leipziger -
93,378	englische -	90,683	preuss. -
28,461	französ. Meter.	90,035	wiener -
99,316	hamburger Fuss.	99,344	würtemb. -

Die *Elle* = 0,5473 Meter = 242,616 paris. Lin. Die hies. *brabanter Elle* = 0,6992 Meter = 309,953 paris. Lin. Der (franz.) *Stab* = 1,182 Meter = 523,976 paris. Lin.

100 *frankfurter Ellen* =

91,217	badische Ellen.	95,491	hamburg. Ellen.
65,701	baiersche -	93,685	hannöv. -
94,574	bremer -	95,950	kassler -

91,217	darmstädter Ellen.	96,867	leipziger Ellen.
59,855	englische Yards.	82,061	preuss. -
78,275	frankf.-brab. Ellen.	76,954	russische Arschin.
46,303	frankfurter Stab.	70,238	wiener Ellen.
54,730	französ. Meter.	89,103	würtemb. -

100 *frankfurter brabanter Ellen* =

76,467	englische Yards.	69,920	französ. Meter.
127,754	frankfurter Ellen.	104,837	preuss. Ellen.
59,154	- Stab.	89,732	wiener -

100 *frankfurter Stab* =

129,267	englische Yards.	118,200	französ. Meter.
215,969	frankfurter Ellen.	177,228	preuss. Ellen.
169,050	frankf. brab. -	151,691	wiener -

In der *Praxis* nimmt man in ganzen Zahlen an: 7 Fuss = 2 Meter; 13 frankf. Ellen = 6 Stab; 5 frankf. Ellen = 4 frankf. brabanter Ellen = 3 engl. Yards; 11 frankf. Ellen = 6 Meter; 6 frankf. Ellen = 5 preuss. Ellen; 10 frankf. brabanter Ellen = 7 Meter; 13 frankf. brabanter Ellen = 10 engl. Yards; 7 Stab = 12 frankf. brabanter Ellen = 9 engl. Yards.

Das *Klafter* der Seiler hat 6 Fuss. — Die gewöhnliche oder *Feldruthe* hat 12½ Fuss, wird aber von den Feldmessern in 10 Feldschuh zu 10 Zoll à 10 Linien getheilt; sie ist = 3,55763 Meter. Die *Waldruthe* = 1,26791 Feldruthen = 15,8489 Fuss (Werkschuh) = 4,51076 Meter; sie wird in 16, aber auch in 10 Theile getheilt, die Zehnteiruthe oder der Waldschuh weiter in 10 Zoll zu 10 Linien.

Feldmaass. Der *Morgen* oder *Feldmorgen* von 4 Vierteln hat 160 Quadrat-Feldruthen = 20,2508 franz. Aren. Die *Hube* oder *Hufe* Land hat 30 Morgen.

100 *Feldmorgen* =

50,0426	englische Acres.	79,3145	preuss. Morgen.
20,2508	französ. Hektaren.	35,1836	wiener Joch.

Waldmaass. Der *Waldmorgen* von 4 Vierteln hat 160 Quadrat-Waldruthen = 32,5551 französ. Aren.

100 *Waldmorgen* =

80,4482	englische Acres.	127,5057	preuss. Morgen.
32,5551	französ. Hektaren.	56,5610	wiener Joch.

Brennholzmaass. Der *Stecken* ist 3,554 Fuss breit und eben so hoch. Bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Fuss enthält er 37,893 Kubikfuss = 0,8736 Kubikmeter oder französische Steren. Im Stadtmagazin gibt man 2, am Mainufer 7 Scheite zu; von den letztern 7 wird am Thore wieder eines abgegeben. Der *Gilbert* hat 2 Stecken, beim Tannenscheitholz für die Bäcker aber 3 Stecken. — Das *Waldklafter* ist 6 Fuss breit, 7 Fuss hoch und bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Fuss = 126 Kubikfuss = 2,9048 Steren; es wird eine Lage Scheite zugegeben. Das *Klafter im Forstamts-Holzmagazin* = 3 gewöhnliche Stecken. Der *Stoss* Holz hat 4 Klafter.

Holzkohlenmaass. Die *Kohlenbütte* ist *gestrichen* = 5,2574 Kubikfuss = 121,2 Liter; die Kohlen werden aber *gehäuft* gemessen.

Steinkohlenmaass. *Geriss* (Gries, kleine Stücken) wird nach dem *Getreide-Malter* verkauft und *gestrichen* gemessen, *Stückkohle* nach dem *Zollgewicht*.

Kalkmaass. Die *Kalkbütte* ist *gestrichen* = $6^{11}/_{70}$ Kubik-Fuss = 141,95 Liter; der Kalk wird aber *gehäuft* gemessen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid à 4 Viertelgescheid. Das Gescheid ist der alten Maass des Flüssigkeitsmaasses (s. unten) gleich. Das *Malter* = 114,729 Liter = 5783,74 paris. Kubik-Zoll = 8599⅕ frankf. Kubik-Zoll.

100 *Malter* =

76,486	badische Malter.	114,729	französ. Hektoliter.
51,597	baiersche Schäffel.	208,744	hamburger Fass.
154,822	bremer Scheffel.	142,752	kassler Scheffel.
89,632	darmstädter Malter.	208,744	preuss. -
110,498	dresdner Scheffel.	186,538	wiener Metzen.
39,455	engl. Imp.-Quarters.	64,736	würtemb. Scheffel.

Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Erbsen, Linsen werden *gestrichen* gemessen, Kartoffeln, getrocknetes Obst, Nüsse, Zwiebeln *gehäuft*. — *Hafer*, welcher früher gestrichen gemessen wurde, muss (seit 17. November 1847) ohne Ausnahme (nach Zollgewicht) *gewogen* werden, und es gelten Netto 110 Zollpfund desselben für ein *Malter*.

Mehl wird stets *gewogen*; für die Preisstellung rechnet man das *Malter* Mehl mit Sack = 138, ohne Sack = 135 Zollpfund (oder 144 Pfund Silbergewicht).

Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft, im Kleinen nach dem *Pfunde*, im Grossen nach dem Sack von 200 Pfund Silbergewicht.

Flüssigkeitsmaass. — 1) *Altmaass, für Wein und Branntwein.* Das Fuder Wein hat 6 Ohm, das Stückfass 8 Ohm. Die Zulast ist das halbe Stück von 4 Ohm. Das Oxhoft, sowie die Pièce, rechnet man zu ungefähr $1\frac{1}{2}$ Ohm. — Die *Ohm* hat 20 Viertel, oder 80 alte Maass oder Aichmaass zu 4 alten Schoppen. Die *alte Maass* = 1,792634 Liter = 90,371 paris. Kub.-Zoll = 134,3646 frankf. Kub.-Zoll. Die *Ohm* = 143,411 Liter = 7229,7 paris. Kub.-Zoll = 10749,2 frankf. Kub.-Zoll.

100 *alte Maass* =

119,509	badische Maass.	179,263	französ. Liter.
167,688	baiersche -	24,742	hamburger Viertel.
55,647	bremer Stübchen.	91,954	kassler Maass.
89,632	darmstädter Maass.	156,558	preussische Quart.
188,513	dresdner Kannen.	126,676	wiener Maass.
39,455	engl. Imp.-Gallons.	97,582	würtemb. -

1 *Ohm* =

31,5642	engl. Imp.-Gallons.	2,0874	preussische Eimer.
143,4107	französ. Liter.	2,5335	wiener Eimer (zu 40 Maass).

2) *Jungmaass*, Zapfmaass oder Schenkmaass, für den Gebrauch der *Wirthe*, sowie für den *Kleinhandel* (auch der *Apotheker*) mit allen Flüssigkeiten, das Baumöl ausgenommen. Die *junge Maass* hat 4 Schoppen und ist = 1,593452 Liter = 80,33 paris. Kub.-Zoll = 119,4352 frankf. Kub.-Zoll. 9 junge Maass genau = 8 alte Maass.

100 *junge Maass* =

35,071	engl. Imp. Gallons.	139,162	preussische Quart.
159,345	französ. Liter.	112,601	wiener Maass.

Auch alle Arten *Beeren* werden mit dem Jungmaass gemessen, und zwar *gehäuft*.

3) *Baumölmaass für den Kleinhandel.* Für das *Pfund* (Leichtgewicht) Baumöl dient oft ein Maass, welches = 0,5176 Liter = 26,09 paris. Kub.-Zoll.

Gewichte: — 1) *Markgewicht* od. *Silbergewicht*, zugleich *Goldgewicht für unverarbeitetes Gold* u. *Münzgewicht*, ist die *preussische Mark* od. *Zollvereins-Münzmark*; s. Berlin.

2) *Probirgewicht* ist eben diese Mark mit der in Deutschland üblichen, unter Berlin angezeigten Eintheilung. In der frankfurter *Münze* drückt man jedoch, wie in Frankreich (s. Paris), den Feingehalt in *Tausendtheilen* aus.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 13 Loth fein und trägt als Stempel den frankfurter Adler. (Angeblich hat es meist nur 12 Loth 12 Grän fein.)

3) *Kronengewicht, für verarbeitetes Gold.* $69\frac{1}{2}$ Kronen = 1 Mark (siehe oben); daher die *Krone* = 3,3648 Gramm. Sie wird in reinen Halbirungen eingetheilt.

Verarbeitetes Gold ist entweder *Kronengold*, d. h. 18 Karat fein, oder es ist 14 Karat fein.

4) **Dukatengewicht**, *für Gold von Dukatenfeingehalt.* Die Mark (siehe oben) hat 67 Dukaten zu 60 As, also 4020 Dukaten-As. Das *Dukaten-As* = 0,05817 Gramm; der *Dukaten* = 3,4904 Gramm.

5) *Handelsgewicht.* — A) *Leichtgewicht* für den *Kleinhandel* und für viele Waaren im *Grosshandel*. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen ist die doppelte Mark des Silbergewichts (siehe oben), daher dem *preussischen* Pfunde gleich; siehe Berlin. Der *Centner* hat 108 Pfund. — B) *Schwergewicht.* Wenn man den gedachten *Centner* von 108 leichten Pfund in Hundertel theilt, so entsteht das *schwere Pfund*, welches in Halbe, Viertel und Achtel getheilt wird und im Grosshandel für die Preisstellung einiger Waaren dient, als wirkliches Gewichtsstück aber nicht vorhanden ist. Es ist = 505,128 Gramm.

1 *Centner* von 108 *leichten* oder 100 *schweren Pfund* =

101,026	badische Pfund.	104,314	kassler schwere Pfund.
90,201	baiersche -	107,977	- leichte -
101,330	bremer -	108,019	leipziger Pfund.
101,026	darmstädter -	108,000	preussische -
111,362	englische Pfd. avdp.	123,347	russische -
50,513	französ. Kilogramm.	90,199	wiener -
104,234	hamburger Pfund.	107,996	würtemb. -
108,000	hannöv. -	101,026	deutsche Zollpfund.

Die *Waage Eisen* = 120 leichte Pfund. Das *Schiffpfund* (für Landfrachten) = 3 Centner. Bei Schiffsfrachten hat die *Last* 2 Tonnen zu 20 Centnern, also 40 Centner.

Einige Kaufleute stellen die Preise für den *Zollcentner* von 100 Zollpfund, welche sie dann rund = 107 leichte Pfund rechnen. Dasselbe gilt gesetzlich für *Steinkohlen* im Grosshandel, dann für *Heu* und für *Stroh*, dessen *Fuder* von 60 Gebund 10 Zollcentner wiegen muss.

6) *Zollgewicht* s. Zollverein. Man bedient sich desselben auf allen hiesigen öffentlichen Waagen. Ferner dient dasselbe stets für den *Hafer*, bei welchem 110 Zollpfund = 1 *Malter* gelten; siehe oben die Rubrik „*Getreidemaass*".

7) *Viktualiengewichte:* A) *Butter- und Fleischgewicht.* Das *Pfund* hat 33 Loth Leichtgewicht. — B) *Fischgewicht* (für frische Fische). Das *Pfund* hat 35 Loth Leichtgewicht.

8) *Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *preussische*; siehe Berlin.

9) *Juwelengewicht* ist das *holländische*; siehe Amsterdam. Das hiesige Normal-*Karat* wiegt 0,205833 Gramm.

Stückgüter.

Das Fässchen weisse und verzinnte Bleche hält 300, auch 450 Blatt, Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt; die Kiste englisches Weissblech 240 Blatt.

Die Last grobes Seesalz = 18 Tonnen, die Last Heringe, Thran, Pech, Theer etc. = 12 Tonnen.

Platzgebräuche.

Die *Preise* werden theils in Thalern, theils in Gulden und Kreuzern süddeutscher Währung ($24\frac{1}{2}$-Guldenfuss) notirt. Sie verstehen sich meist für den *Centner*, bei vielen Waaren aber auch für das *leichte Pfund*. Ferner werden verkauft: — Branntwein, Rum, Arak pr. *Ohm*; Leinöl, Rüböl u. Gallipoli-Oel (Fabrikbaumöl) pr. 280 *leichte Pfund*, Provencer Oel und Mohnöl pr. *Centner*; Heringe pr. Tonne (von $^1/_1$ oder $^8/_8$); Laberdan pr. Tonne; Hellthran und Südseethran pr. 448 leichte Pfund, berger Leberthran pr. Original-Tonne; Weinstein pr. 107 leichte Pfund, auch noch pr. 117 leichte

Pfund; harzer Blei in Blöcken pr. 110 leichte Pfund, rheinisches Blei in Zungen pr. 114 leichte Pfund; harzer und rheinische Silberglätte pr. Tonne.

Tara. In der Regel wird die *wirkliche* berechnet, bei folgenden Waaren eine usanzmässige: *Baumwolle*: Georgia und Louisiana ohne Stricke 4 Proc., bengal. 4 Proc., Madras und levant. mit Stricken 5 Proc., Surate 6 Proc.; *Orlean* in Fässern 16 Proc., in Bast oder Blättern 4 Proc.; *Schmack* in Partien 2 Proc., bei einzelnen Ballen 1½ leichte Pfund pr. Ballen; *Tabak*: Maryland 90 schwere Pfund pr. Fass, Virginia und Stengel 110 schwere Pfund pr. Fass, pfälzer 9 schwere Pfund pr. Ballen.

Gutgewicht wird nach Ermittlung des Nettogewichts mit 1 Proc. *in* Hundert gewährt, indem man statt gelieferter 100 Pfund nur 99 Pfund berechnet. Die Kaufleute, welche sich des Zollcentners als Preisnorm bedienen (siehe oben), bewilligen dann *kein* Gutgewicht.

Die *Zahlungsfrist* wird jedesmal ausdrücklich bedungen. Gewöhnlich handelt man „*à ordinaire comptant*", d. h. Ziel 6 Wochen, häufig kauft man aber auch auf 2 und 3 Monate Zeit. Manufakte und Fabrikate werden sehr oft auf 6 Monate Zeit verkauft, und es wird dann, wenn gleich *baare Zahlung* erfolgt, ein Disconto von 4 bis 6 Proc. bewilligt; ferner kauft man sie in den Messen häufig „zahlbar in nächster Messe". *Contant*-Geschäfte verstehen sich Zug um Zug.

Die *Waaren-Courtage* bezahlt der *Verkäufer* allein mit ½ Procent.

Bank etc. Die Errichtung einer Bank am hiesigen Platze ist beschlossen.

Die in der Errichtung begriffene neue „Bank für Handel und Industrie" in *Darmstadt* soll hier eine Zweiganstalt erhalten.

Die *Disconto-Vereins-Kasse* ist eine Art Discontobank.

Handelsanstalten etc.

Börse. Effekten-Societät (ein Handels-Collegium und eine Art Börse). *Fruchtbörse* (im Entstehen). *Handelskammer.* Das *Maklersyndikat*, ein Vorstand der beeidigten Wechselmäkler, „um eine *zuverlässige* Notirung der Kurse von Wechseln, Staatspapieren, Actien u. a. Effekten und Valuten zu erreichen und solche zu veröffentlichen, und um die Gesammtheit der beeidigten Wechselmäkler zu vertreten." (Gesetz vom 15. Juli 1851. Die gedachte Behörde ist übrigens *thatsächlich* schon mit Anfang 1851 unter dem Namen „Syndikat der Wechsel-Sensale" mit jenen Functionen ins Leben getreten und nennt sich auch: „Wechselmakler-Syndikat".) *Verkaufshalle* (Gewerbehalle). *Actiengesellschaft der Fruchthalle*, für die in der Bildung begriffene Fruchtbörse mit Lagerhaus etc. — *Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft. Frankfurt-hanauer Eisenbahn-Gesellschaft* (Frankfurt-Hanau-Aschaffenburg). *Frankfurter Actien-Gesellschaft für Rhein- und Mainschifffahrt. Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft.* „*Der deutsche Phönix*", Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr, für den Landtransport und den Transport auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen. *Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft* (hat das nämliche Direktorium mit der vorigen Gesellschaft). *Ceres*, gegenseitige Versicherungs-Gesellschaft auf Rindvieh und Pferde. — *Münzstätte.*

Deutsch-amerikanische Handelsgesellschaft (seit 1852) für die Vermittlung des Absatzes deutscher Fabrikate in Amerika (zunächst den Vereinigten Staaten).

Messen.

Jährlich werden *zwei* grosse Messen gehalten: die *Ostermesse*, welche am zweiten Mittwoch vor Ostern beginnt, und die *Herbstmesse*, welche am zweiten Mittwoch vor dem 8. September anfängt. Jede derselben dauert 3 Wochen. Die zweite Woche ist die Zahlwoche.

Die *süddeutschen Buchhändler* haben abwechselnd *hier* und in *Stuttgart* ihre regelmässigen jährlichen *Abrechnungen* (sogenannte süddeutsche Buchhändler-Messe).

Frankfurt an der Oder,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Frankfurt in der preussischen Provinz Brandenburg. 32'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc., wie Berlin.

Maasse und Gewichte
sind die *preussischen*; siehe Berlin.

Handelsanstalten.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (siehe Berlin). *Handels-, Gewerbe- und Industrie-Verein.* — Ein *Handels- und Messgericht* für die Dauer der hiesigen Messen ist projektirt.

Messen und Wollmarkt.

Jährlich werden *drei* Messen gehalten: die *Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe*, welche bezüglich am Montage *nach* Reminiscere (im März), am Montage *vor* Margarethe (im Juli) und Martini (im November) beginnen. Sie werden am dritten Sonnabend nachher Abends ausgeläutet, dauern also je 3 Wochen. Der Handel in Gewölben und Buden ist auf die Messwoche beschränkt; die Grosshändler dürfen ihre Waaren nicht eher als am Mittwoch vor der Messwoche auspacken und erst vom nächsten Tage an verkaufen. Der Dinstag der zweiten Messwoche ist Zahltag.

Der *Wollmarkt* findet im Juli, in der Margarethen- oder Sommermesse, statt und dauert 3 Tage, vom dritten bis fünften Tage der Messwoche.

FRANKREICH, s. Paris. — FRANZÖSISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN, s. Pondichéry. — FRANZÖSISCH-WESTINDISCHE INSELN, s. Martinique.

Freiburg in Baden,

Hauptstadt des Oberrheinkreises und sogenannten Breisgaus, an der Dreisam. 15'000 Einwohner.

Wie Karlsruhe. — In den *Kursverhältnissen* richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Freiburg in der Schweiz,

Hauptstadt des gleichnamigen Kantons, a. d. Saane. 9500 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, siehe Schweiz.

Wechselangelegenheiten behandelt man hier gewöhnlich *nach den Kursen von Lausanne.*

Maasse und Gewichte des Kantons
sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — Das alte Pfund Krämer- oder Eisengewicht (Poids de fer) der Stadt Freiburg war = 528,811 Gramm = 1,0576 neue schweizer Pfund; der Centner hatte 100 Pfund.

Fulda,

Hauptstadt der kurhessischen Provinz gleiches Namens, an der Fulda. 10'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., wie Hanau.

Die Kursverhältnisse von Frankfurt a. M. *dienen als Norm bei Wechselgeschäften.*

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28288 Meter = 125,4 paris. Lin. = 0,98325 kassler Fuss. Als *Baufuss* dient der *alte nürnberger.* — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,56576 Meter = 250,8 paris. Lin. = 0,99186 kassler Ellen. Man rechnet 30 hiesige Ellen = 31 frankfurter Ellen (statt 31,012). — Garnmaass siehe unter Kassel. — Die *Ruthe* hat 12 Fuss, wird aber in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll getheilt.

Feldmaass. Der *Morgen* oder Acker hat 160 Quadrat-Ruthen = 18,43686 franz. Aren. Das *Tagewerk* hat 2 Morgen, die *Hufe* 30 Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 8 Maass zu 4 Metzen à 4 Köpfchen und ist = 175,578 Liter = 8851,3 paris. Kub.-Zoll = 1,09695 kassler Viertel. 557 fuldaer Malter = 611 kassler Viertel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm zu 2 Eimern à 40 Maass à 4 Schoppen à 4 Kännchen. Die *Maass* = 1,81993 Liter = 91,747 paris. Kub.-Zoll = 0,9335 kassler Maass. Die *Ohm* = 145,594 Liter = 0,9335 kassler Ohm.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* = 509,97 Gramm = 1,05313 kassler schwere Pfund = 1,09012 kassler leichte Pfund. — Man bedient sich auch des *frankfurter Leichtgewichts.* — Für *Wolle* dient ein besonderer Centner von 5 Kleud (Glied) zu 21 hiesigen Pfund, also von 105 hiesigen Pfund.

Stückgüter.

Der *Globen* Flachs hat 15 Kanten zu 6 Hände voll. — Der *Dechent* oder *Decher* Leder hat 2 Polst zu 5 Stück, mithin 10 Stück.

Galatz,

Galacz, Handelsstadt und Freihafen im Fürstenthum Moldau, am Einfluss des Pruth in die Donau, Stapelplatz für die Moldau und Walachei. 36'000 Einw. Schiffswerfte.

Rechnungsart und Münzen wie Jassy.

Zahlwerth. Galatz hält einen von dem der übrigen Moldau abweichenden, eigenen Zahlwerth aufrecht (eigene Münzen prägt die Moldau nicht; vergl. Bukarescht). Dieser Zahlwerth bestimmt sich am besten durch die hier übliche Würdigung des österreichischen Zwanzigkreuzers zu 3 Piastern $6\frac{1}{2}$ Para und des russischen Silberrubels zu 15 Piastern. Nach der Annahme der erstern Münze betragen $189\frac{3}{4}$, nach der der letztern aber 195 galatzer Piaster (oder, wie man gewöhnlich sagt, Piaster „galatzer Kurses") eine kölnische Mark fein Silber. Man kann auf diese Mark wohl, im Hinblick auf den hiesigen Wechselkurs auf Wien und Triest, 195 galatzer Piaster rechnen, und hiernach ist der *Werth des hiesigen Piasters* wie folgt:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerf. od. 21-Guldenf.: 0,071795 Thlr. = 2 Sgr. 1,846 Pf.
b) im 20-Guldenfusse: . . . . 0,102564 Fl. = 6 Xr. 0,615 Pf.
c) im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: . . . . 0,125641 Fl. = 7 Xr. 2,154 Pf.

Von *Goldmünzen* läuft vorzüglich der österreichische *Dukaten* um, welcher hier gewöhnlich 44 Piaster 10 Para gilt.

Die unter JASSY erwähnte Gleichstellung der Geldwährung der Moldau mit derjenigen der Walachei sollte auch auf Galatz sich erstrecken und, in Folge besonderer Verfügung, hier mit 1/13. Januar 1853 Platz greifen. Sie fand aber in Galatz mannigfache Schwierigkeiten in der alten Gewohnheit, und es erfolgte daher gegen Ende 1852 eine Verordnung, durch welche die bisherige (obige) galatzer Währung *vorläufig wieder hergestellt* wurde.

Wechselkurse in Galatz. (Vom 10. Februar 1853.)

Man notirt Kurse auf:	*Wechselfrist.*	*Kurs.* (±)	*Bedeutung des Kurses.*
Wien	3 Monate dato.	$8^{18}/_{40}$ bis $8^{20}/_{40}$	galatzer Piaster (od. 8 Piaster 18 bis 20 Para galatzer Kurses) für 1 Gulden sogen. Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
Triest	do.	$8^{16}/_{40}$ bis $8^{19}/_{40}$	galatzer Piaster für 1 Gulden sogenannte Conventions-Münze, d. i. wiener Banknoten.
Venedig	do.	$8^{16}/_{40}$ bis $8^{19}/_{40}$	
Livorno	do.	$3^{12}/_{40}$ bis $3^{14}/_{40}$	galatzer Piaster für 1 toskanische Lira.
Genua	do.	$3^{36}/_{40}$	do. für 1 Lira nuova.
Marseille	do.	$3^{37}/_{40}$ bis $3^{38}/_{40}$	do. für 1 Franken.
Paris	do.	$3^{38}/_{40}$ bis $3^{39}/_{40}$	
London	do.	92 bis $93^{1}/_{4}$	do. für 1 Pfund Sterling.
Hamburg	do.	$7^{1}/_{40}$ bis $7^{3}/_{40}$	do. für 1 Bankmark.

(Auch in *Braila* war bis gegen Ende 1852 *für die Wechselkurse* neben der unter d. Art. BRAILA angeführten brailaer oder jetzigen walachischen Währung auch fortwährend noch die Notirung in galatzer Piastern [die Kurse wie oben] gebräuchlich, so dass die Kurse in Braila bald in der einen, bald in der andern Währung mitgetheilt wurden.)

Maasse und Gewichte wie JASSY.

Platzgebräuche.

Gewaschene Wolle wird für den Kantar von 44 Oken (welche man = 100 wiener Pfund rechnet), Wolle im Schweiss für 1 Oka verkauft, Eisen und Leinsaamen für 100 Oken, Baumwollengarn für das Original-Pack von 10 Pfund.

Die Einfuhrwaaren werden meist auf 6 Monate *Gredit* verkauft; da die Zahlung gewöhnlich in 3 Monat-Wechseln geleistet wird, so findet thatsächlich ein Credit von 9 Monaten statt.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 10 Procent, im Geschäftsleben werden aber, je nach der grössern oder geringern Sicherheit des Schuldners, 15 bis 24 Procent, genommen, und nach demselben Satze werden *Wechsel discontirt*.

Bank.

Die projektirte „*moldauische Bank*" (s. JASSY) wird hier eine Filiale erhalten.

GALICIEN, *die spanische Provinz*, s. CORUÑA. — GALIZIEN, *das österreichische Königreich*, s. LEMBERG. — GALLEN, s. ST.-GALLEN.

Gallipoli,

Seehandelsstadt auf einer Kösteninsel am Meerbusen von Tarent, in der Landschaft Apulien, Provinz Terra di Otranto, im Königreich Neapel, durch seinen Baumölhandel berühmt. 10'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., wie Neapel.

Maasse und Gewichte

wie Neapel. Zu bemerken ist das immer noch gebräuchliche *alte Oelmaass:* Die *Salma* hat 16 Staja zu 32 Pignatte und den unter Neapel angegebenen Inhalt. Die *Botte* oder das Fass hat $2^3/_4$ Salme. Die *Pipa* hat $2^4/_5$ Salme. — Der *Preis* des Baumöls versteht sich entweder für die Botte oder für die Salma.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man 11 Salme Oel auf die Last.

GALVESTON, siehe Texas.

Genf,

französisch *Genève*, Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Ausfluss des Rhone aus dem genfer See, die reichste, gewerbfleissigste und volkreichste Stadt der Schweiz. 35'000 Einwohner. Münzstätte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die Stadt und der Kanton Genf rechnen jetzt und seit dem 1. Januar 1839 allgemein *nach Franken* (Francs) *zu* 100 *Centimen* (Centimes), *in dem Silber- und Zahlwerthe des französischen Münzfusses*; siehe Paris.

Die frühere Währung *bestand einestheils in Livres zu* 20 *Sous Kurant*, wovon gegen $32^1/_3$ *Livres courantes* auf die köln. Mark fein Silber gehörten; *anderntheils in Florins oder Gulden zu* 12 *Sous à* 12 *Deniers en petite monnaie oder in kleiner, d. i. geringer Münze*, von welcher $113^1/_6$ Gulden im Durchschnitt auf die köln. Mark fein Silber gingen. Das *Verhältniss der frühern hiesigen Rechnungsmünzen* war überhaupt folgendes:

1 Ecu oder Thaler = 3 Livres Kurant = $10^1/_2$ Florins oder genfer Gulden petite monnaie = 60 Sous Kurant oder 126 Sous petite monnaie = 504 genfer Quart = 720 Deniers Kurant oder 1512 Deniers petite monnaie.

Ein Livre Kurant war also völlig gleich mit $3^1/_2$ *Florins oder genfer Gulden petite monnaie.*

Der Rechnung in „*Livres courantes*" bediente man sich vornehmlich *im Handelsverkehr und überhaupt bei grössern Geschäften*, wobei dann gewöhnlich *der neue Louisd'or in Wechselzahlung zu* 14 *Livres* $10^1/_2$ *Sous courants, in Waarenzahlung* aber zu 14 Livres 12 Sous courants gerechnet wurde. — *Des genfer Guldens Münze* (Florin en petite monnaie) bediente man sich dagegen fast nur *im kleinen Verkehr und in allen öffentlichen Rechnungen.*

Wirklich geprägte Gold-, Silber- und Kupfermünzen der neuen Währung *sind folgende:*

A) In Golde (von dem Kanton Genf in 1848 geprägt, aber in äusserst geringer Anzahl): Stücke zu 20 und zu 10 Franken.

B) In Silber: Stücke zu 10 Franken (nur aus den Jahren 1848 und 1851) und zu 5 Franken (nur aus dem Jahre 1848), beide in sehr geringer Anzahl geprägt; ferner eine geringe Zahl 5-Franken-Stücke von 1851,

die aber das Gepräge der neuen gesammt-schweizerischen Stücke gleicher Art (welche Letztern alle die Jahrzahl 1850 zeigen) tragen.

Die eben erwähnten Gold- und Silbermünzen sind nach dem französischen Münzfusse von 1803 geprägt, die Silbermünzen aber (mit Ausnahme der 5-Frankenstücke von 1851, welche, wie die französischen, $^{900}/_{1000}$ fein sind) in einer Feinheit von nur 865 Tausendtheilen, die Goldmünzen von 1848 in einer Feinheit von nur 750 Tausendtheilen oder 18 Karat.

C) In **Silber-Scheidemünze** hat man hier weit bedeutendere Ausprägnngen gemacht; es sind in 1838 bis 1848 erschienen: 25-*Centimen-Stücke* (zu 3 Loth 17 Grän Feingehalt, gesetzlich $^{250}/_{1000}$ oder 4 Loth fein); 10-*Centimen-Stücke* aus weit geringhaltigerem Silber (zu 1 Loth 16 Grän Feingehalt, gesetzlich $^{120}/_{1000}$ oder 1 Loth 16,56 Grän fein); ferner 5-*Centimen-Stücke* (seit 1840 gesetzlich theils $^{75}/_{1000}$, theils $^{60}/_{1000}$ fein, 4-Centimen-Stücke ($^{75}/_{1000}$ fein); 2- und 1-Centimen-Stücke (beide $^{40}/_{1000}$ fein); — das Gewicht dieser Billon-Münzen ist mehrere Male abgeändert worden.

D) In **Kupfer** sind 1840 und 1844 geprägt worden: *Stücke zu 1 Centime*, wozu man noch gesellen kann: *Billon-Münzstücke* zu 1 Sol oder Sou von der frühern Ausprägungsart aus den Jahren 1817, 1825, 1833.

Genfer Gold- und Silber-Münzen der frühern Zeit und in Silber bis etwa 1796 etc. sind:

A) In **Golde**: Einfache *Pistolen* von 1762 und dergleichen *dreifache* von 1771, die wenig mehr vorkommen und einen *Feingehalt* von 21 Karat 10 bis 11 Grän hatten.

B) In **Silber**: Patagons oder 3 Livres-Thaler von 1723; halbe Livres-Stücke zu 21 Sous; dann auch sogenannte grosse Thaler (Neuthaler), ganze und halbe, von 1794, 1795 und 1796; Stücke zu 15 und zu 6 Sous aus dieser letztern Zeit. (Siehe hierüber die *Münztabellen*.)

Der hiesige Geldumlauf *besteht jetzt grösstentheils in französischen Gold- und Silbermünzen* und den *neuen schweizer Silbermünzen*, sowie den neuen schweizer *Scheidemünzen*. Siehe auch unter den Kursverhältnissen die Geldkurse.

Wechsel- und Geld-Kursverhältnisse. (Kurse vom 27. September 1852.)

1) Wechselkurse.

Man notirt Kurse auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	kurze Sicht.	211¾ à ⅞	Franken für 100 Fl. niederl. Kurant.
. . . .	90 Tage dato.	211¾ u. 3 (%Disc.)	± 211¾ do., unter Abzug von (±) 3 Proc. *jährlichem* Disconto (= ¾ Proc. für die 90 Tage der Wechselfrist).
Antwerpen und Brüssel	kurze Sicht.	⅛ und 3	± ⅛ Proc. Verlust, d. i. ± 99⅞ Franken hier für 100 Franken in Antwerpen und Brüssel, unter fernerem Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.

Man notirt Kurse auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Augsburg	kurze Sicht.	$251\frac{1}{2}$ à $\frac{3}{4}$	Franken für 100 Fl. augsburger Kurant.
Bologna, effektiv	do. do.	527 und 3	± 527 Franken für 100 Scudi effektives Silbergeld, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Frankfurt a. M.	do. do.	$210\frac{3}{4}$ à $211\frac{1}{4}$	Franken für 100 Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
-	90 Tage dato.	211 und 3	± 211 Franken für 100 Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Frankreich, als:			
Paris (gestempelt) . .	kurze Sicht.	$100\frac{1}{8}$ à $\frac{3}{16}$	Franken hier für 100 Franken in Paris.
- - . .	100 Tage dato.	$100\frac{1}{8}$ und 3	± $100\frac{1}{8}$ Frank. hier für 100 Frank. in Paris, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Marseille - . .	kurze Sicht.	$100\frac{1}{16}$	wie bei den Kursen auf Paris.
- - . .	90 Tage dato.	$100\frac{1}{16}$ und 3	
Lyon - . .	kurze Sicht.	$100\frac{1}{16}$	
- - . .	90 Tage dato.	$100\frac{1}{8}$ und 3	
Genua	kurze Sicht.	$\frac{5}{16}$	± $\frac{5}{16}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{11}{16}$ Franken hier für 100 Lire nuove oder Franken in Genua.
-	90 Tage dato.	$\frac{5}{16}$ und 3	± $\frac{5}{16}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{11}{16}$ Franken hier für 100 Lire nuove od. Franken in Genua, unter fernerem Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Hamburg	kurze Sicht.	188 à $188\frac{3}{8}$	Franken für 100 Mark Banco.
-	90 Tage dato.	188 und 3	± 188 Franken für 100 Mark Banco, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Livorno u. Florenz . . .	kurze Sicht.	$83\frac{3}{8}$ à $\frac{1}{2}$	Franken für 100 toskanische Lire.
- - . . .	90 Tage dato.	$83\frac{1}{4}$ und 3	± $83\frac{1}{4}$ Franken für 100 toskanische Lire, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
London	kurze Sicht.	25. 30 à $33\frac{3}{4}$	± 25 Franken 30 bis $33\frac{3}{4}$ Centimen für ein Pfund Sterling.
-	90 Tage dato.	25. 32 und 3	± 25 Franken 32 Centimen für ein Pfund Sterling, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Mailand, effektiv	kurze Sicht.	85 à $85\frac{1}{8}$	Franken für 100 Lire austriache effektives Silbergeld.
- -	90 Tage dato.	$84\frac{7}{8}$ à 85 u. 3	± $84\frac{7}{8}$ bis 85 Franken für 100 Lire austriache effektives Silbergeld, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Venedig, effektiv	kurze Sicht.	$81\frac{1}{2}$	Franken für 100 Lire austriache effektives Silbergeld.
Triest	do. do.	$219\frac{1}{2}$ à $220\frac{1}{8}$	Franken für 100 Fl. sogen. Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
-	90 Tage dato.	($219\frac{1}{2}$ und 3)	(± $219\frac{1}{2}$) Franken für 100 Fl. sogen. Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Wien	kurze Sicht.	220	Franken für 100 Fl. sogen. Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
-	90 Tage dato.	(220 und 3)	(± 220) Franken für 100 Fl. sogen. Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.

Man notirt Kurse auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirungen.*
Neapel	kurze Sicht.	$437\frac{3}{16}$ à 438	Franken für 100 Ducati di regno.
. . . .	90 Tage dato.	437 und 3	± 437 Franken für 100 Ducati di regno, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
New-York	kurze Sicht.	— —	± 525 und 3, d. i. ± 525 Franken für 100 Dollars, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Rom, effektiv	do. do.	528 und 3	± 528 Franken für 100 Scudi effektives Silbergeld, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Turin	do. do.	$\frac{3}{16}$ bis $\frac{3}{8}$ u. 3	± $\frac{3}{16}$ bis $\frac{3}{8}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{13}{16}$ bis $99\frac{5}{8}$ Franken hier für 100 Lire nuove od. Franken in Turin, unter Abzug von 3 Proc. jährl. Disconto.
Schweizer Plätze:			
Basel	do. do.	$\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$	± $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{3}{4}$ bis $99\frac{7}{8}$ Franken hier für 100 Franken in Basel.
Bern	do. do.	$\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$	± $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{3}{4}$ bis $99\frac{7}{8}$ Franken hier für 100 Franken in Bern.
Lausanne	do. do.	$\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$	± $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{8}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{3}{4}$ bis $99\frac{7}{8}$ Franken hier für 100 Franken in Lausanne.
Zürich, effekt. Franken	do. do.	$\frac{3}{8}$	± $\frac{3}{8}$ Proc. Verlust, d. i. ± $99\frac{5}{8}$ Franken hier für 100 Franken in Zürich.
Disconto		3 Procent.	± 3 Proc. für das Jahr, gewöhnlicher Platz-Disconto.
Disconto der hiesigen Handelsbank . .		3 Procent.	± 3 Proc. für das Jahr, bei der hiesigen Handelsbank.

Bemerkung. Die Wechselkurse werden gegenwärtig hier, ähnlich wie in Frankfurt am Main (s. diesen Art.), sämmtlich auf der Grundlage der *kurzen Sicht* notirt, und es wird statt eines besondern Kurses für langsichtiges Papier neben dem kurzsichtigen Kurse noch der jedesmalige genfer Platz-Disconto in Anrechnung (Abzug) gebracht, wie in der obigen Kursliste vermerkt ist. Gleichwohl wird bei mehreren Plätzen für *langsichtige* Wechsel der zu Grunde liegende kurzsichtige Kurs noch um ein Geringes verändert (verringert), wie sich z. B. oben bei Florenz und Livorno, Mailand und Neapel findet. Auch die Wechsel auf jene Plätze, auf welche selten unmittelbar „bei Sicht" trassirt wird, die aber doch nur eine Notirung des kurzsichtigen Papieres erhalten, z. B. Turin und New-York, erfahren die gleichzeitige Notirung des betreffenden Jahres-Disconto, nach dessen Maassgabe ein verhältnissmässiger Abzug je nach der besondern Wechselfrist erfolgt.

2) Gold- und Münzkurse.

Kursnotirung des Goldes in Barren, der Goldmünzen al marco und der Münzsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
I. Gold zum Einschmelzen (Or à la fonte).		
A. Barrengold:		
Gold (Barrengold) v. $^{1000}/_{1000}$ (d. i. ganz fein), die Unze Markgewicht = 30,594 Gramm. („Or de $^{1000}/_{1000}$, l'once de Marc, soit gram: 30,594"). . . . . Dieses reine Barrengold wird zwar zuletzt nach voller Einheit gewürdigt, allein der angegebene *Preis* versteht sich noch jetzt, wie seither, für den *Feingehalt* von $^{9}/_{10}$ oder von $^{900}/_{1000}$.	95 *Frank.* 20 *Cent.*	für eine Unze französisches Markgewicht von 30,594 Gramm des Feingehalts von $^{900}/_{1000}$ = $^{9}/_{10}$, wonach dieselbe Unze des wirklich *feinen* Goldes (von $^{1000}/_{1000}$) auf 105 Franken $77\frac{7}{9}$ Centimen zu stehen kommt.

Kursnotirung des Goldes in Barren, der Goldmünzen al marco und der Münzsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)		*Erklärung der Kursnotirung.*
B. Goldmünzen nach dem Gewicht (al marco):			
	Frank.	*Cent.*	
a) Gold von 20-Frankenstücken u. franz. Louisd'or zu $^{900}/_{1000}$ Feingehalt, dieselbe Unze	95	25 à 30	für dieselbe Unze Markgewicht in 20-Frankenstücken u. franz. Louisd'or, zu $^{900}/_{1000}$ Feingehalt.
b) Gold von englischen Sovereigns zu $^{917}/_{1000}$ fein, dieselbe Unze	95 pr. $^{900}/_{1000}$	25	für dieselbe Unze Gold in englischen Sovereigns (in dem Feingehalt zu $^{917}/_{1000}$), wobei aber der angegebene Preis für den Gehalt $^{900}/_{1000}$ fein sich versteht.
c) Gold von lombardisch-venetianischen Souverains (Sovrani) zu $^{900}/_{1000}$ Feingehalt, dieselbe Unze	95	25 à 30	für dieselbe Unze Gold in lombardisch-venetianischen Sovrani zu $^{900}/_{1000}$ Feingehalt.
d) Gold von Friedrichd'or und 10-Thalerstücken zu $^{898}/_{1000}$ fein, dieselbe Unze	95	25	für dieselbe Unze Gold in sogenannten einfachen und doppelten Friedrichd'or (Pistolen, Louisd'or) oder 5- u. 10-Thalerstücken zu $^{898}/_{1000}$ Feingehalt.
e) Gold von Rusponi (ältere toskanische Goldmünze) zu dem Feingehalte von $^{999}/_{1000}$, dieselbe Unze	(95 pr. $^{900}/_{1000}$	25)	für dieselbe Unze in Rusponi-Stücken (zu $^{999}/_{1000}$ Feingehalt), wobei aber der Preis für $^{900}/_{1000}$ Feingehalt sich versteht.
f) Gold v. venetianischen Dukaten (Zecchinen) zu $^{997}/_{1000}$ Feingehalt g) Gold von österreichischen Dukaten zu $^{987}/_{1000}$ Feingehalt h) Gold von holländischen Dukaten zu $^{984}/_{1000}$ u. $^{982}/_{1000}$ Feingehalt i) Gold von Dukaten (Stücke von mehrfachen Ducati) des Königreichs Neapel zu $^{996}/_{1000}$ Feingehalt	95 pr. $^{900}/_{1000}$	25	für dieselbe Unze Gold in den hierneben bemerkten Goldmünzen, wobei aber der Preis für $^{900}/_{1000}$ Feingehalt sich versteht.
II. Gold (Goldmünzen) nach dem Stück (Or à la pièce):			
20-Frankenstücke	$^{3}/_{8}$ à $^{1}/_{2}$	Agio.	± $^{3}/_{8}$ bis $^{1}/_{2}$ Proc. Agio; also 1 Stück = 20 Franken $7^{1}/_{2}$ bis 10 Cent. Silbergeld.
	Frank.	*Cent.*	
Vollwichtige englische Sovereigns	25	25 à 30	für ein Stück.
Vollwichtige Louis (sogenannte französische neue Louisd'or)	(23	65)	für ein Stück.
III. Silbermünzen nach dem Stück:			
Kronenthaler, ganze (jetzt wenig vorkommend	(5	70)	für ein Stück.
Vereinsmünze, deutsche, zu 2 Thalern	(7	43 à 45)	für ein Stück.
Ganze u. halbe süddeutsche Guldenstücke	(2	12 u. 1. 06)	+ 2 Franken 12 Cent. die Guldenstücke, 1 Franken 6 Cent. die halben Gulden.
Preussische und andere deutsche ganze Thaler nach dem 14-Thalerfusse	(3	70 à 73)	für ein Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Das französische Handelsgesetzbuch, im Jahre 1814 provisorisch hier eingeführt, ist späterhin definitiv aufgenommen worden, mit wenig Abänderungen, welche nur das Prozessverfahren betreffen. Man sehe das Erforderliche unter Paris.

Kurse der Staatspapiere und Actien. (Vom 27. September 1852.)

Gattung und Name der Papiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zins- und Dividenden-Coupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung d. Kurses.*
Staats- u. städtische Papiere.				
Genfer Obligationen	3½	1. October.	(960)	Franken baar für eine Oblig. v. 1000 Franken Nennw.
Sardinische Anleihe in England (Zinsen in Genf zahlbar) ...	5	1. Jun. u. 1. Dec.	96⅛ bis 97	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei (nach der Norm der in Genf zahlbaren Zins-Coupons) unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 25 Frank. 25 Cent. rechnet.
Sardinische Anleihe, neue v. 1851	5	1. Jan. u. 1. Jul.	97⅞ bis 98¼	Franken baar für 100 Lire nuove od. Franken Nennw.
Piemontesische Oblig. von 1834	4	do.	1025 bis 1035	Frank. baar für eine Oblig. v. 1000 Lire nuove oder Franken Nennwerth.
do. do. von 1849	4	1. Apr. u. 1. Oct.	1000 bis 1002½	
do. do. von 1850	4	1. Fbr. u. 1. Aug.	990	
Obligationen der Stadt Turin ..	5½	1. Jan. u. 1. Jul.	530 bis 532½	Frank. baar für eine Oblig. von 500 Lire nuove Nennw.
Toskanische Anleihe	5	do.	852½ bis 855	Frank. baar für eine Oblig. v. 1000 toskan. Lire Nennw.
do. do., auf die Gruben von Elba sichergestellt	5	do.	835 bis 837½	
Obligationen der Stadt Marseille	4½	do.	997½	Frank. baar für eine Oblig. v. 1000 Frank. Nennwerth.
Obligationen von Actien-Gesellschaften.				
Oblig. der Loire-Minen	4	1. Fbr. u. 1. Aug.	1040 bis 1045	Frank. baar für eine Oblig. v. 1250 Frank. Nennwerth.
Oblig. der St. Etienne-Lyon-Eisenbahn	4	1. Jan. u. 1. Jul.	1060 bis 1100	
Oblig. der Paris-Lyon-Eisenbahn	5	— —	1120	
Actien.				
Rhone-Rhein-Kanal (Börsenzinsfuss 5 Procent)		1. Jan. u. 1. Jul.	458 bis 460	Frank. baar für eine Actie v. 456 Frank. Nennwerth.
do. do., Zinsengenuss (de jouissance)		— —	595	
Roanne-Digoin-Kanal		— —	237½ bis 245	Frank. baar für eine Actie.
Loire-Minen		1. Apr. u. 1. Oct.	570	
Paris-Lyon-Eisenbahn		— —	— —	Frank. baar für eine Actie v. 500 Frank. Nennwerth.

Gattung und Name der Papiere.	Verfalltage der Dividenden-Coupons.	Kurs. ±	Bedeutung d. Kurses.
Genfer Gasbeleuchtung	1. Juni.	1700 bis 1740	Frank. baar für eine Actie v. 1000 Frank. Nennwerth.
Actien des genfer Omnium	1. Jan. u. 1. Jul.	1290 bis 1300	
Handelsbank von Genf	do.	1260 bis 1300	
Turiner Bank (Nationalbank)	30. Juni und 31. December.	— —	Frank. baar für eine Actie v. 1000 Lire nuove oder Franken Nennwerth.

Maasse und Gewichte.

Wegen des in naher Aussicht stehenden *allgemeinen schweizer Maass-Systems* s. d. Art. SCHWEIZ. — Folgende sind die *bisherigen* Maassgrössen des Kantons Genf:

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) ist der *alte pariser*, welcher namentlich auch beim Feldmaasse dient. Der besondere *genfer Fuss* = 0,487936 Meter = 216,3 paris. Lin. = 1,62645 neue schweizer Fuss. — Die *Ruthe* (Toise) hat 8 alte paris. Fuss. — Die *Elle* im Grosshandel ist die *alte pariser Aune*. Für den Kleinverkehr in Leinwand dient die *genfer Aune* = 1,1437 Meter = 507 paris. Lin. = 1,9062 schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Pose* oder der Journal (die Juchart, das Tagwerk) von 8 Ouvrées oder Fossoyées = 400 Quadrat-Ruthen = 25'600 paris. Quadrat-Fuss = 27,013 franz. Aren = 0,7504 (oder etwas reichlich $^3/_4$) schweizer Juchart. — Die *Setine* (auch wohl gleichfalls Pose genannt) = 500 Quadrat-Ruthen = $1^1/_4$ der vorigen Pose oder des Journal.

Holzmaass. Der *Moule* ist 1,732 Meter hoch und ebenso breit, hat also 3 Meter Flächeninhalt. — *Kohlenmaass.* Der *Sack* (Sac) = 2,98338 Hektoliter.

Getreidemaass. Die *Coupe* oder der Sack hat 2 Bichets zu 2 grossen Quarts à 4 kleine Quarts = 78,95 Liter = 3980 paris. Kub.-Zoll. — 100 *Coupes* =

27,151 engl. Imp.-Quarters.	52,633 schweizer Malter.
143,644 preuss. Scheffel.	128,365 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Char* oder das Fuder hat 12 Setiers zu 24 Quarterons à 2 Pots à 8 Cuillers (Löffel). Der *Quarteron* = $2^1/_4$ Liter = 113,428 paris. Kub.-Zoll. Der *Setier* = 54 Liter = 2722,27 paris. Kub.-Zoll. — 100 *Quarterons* =

49,522 engl. Imp.-Gallons.	150,000 schweizer Maass.
196,501 preuss. Quart.	158,996 wiener -

Handelsgewicht. — 1) *Schwergewicht* oder *Gros poids.* Das *Pfund* (Livre) hat 18 Unzen (Onces) zu 24 Pfennig (Deniers). Die Unzen sind *alte pariser*, das *schwere Pfund* daher = 10'368 alte paris. Grän = 550,6941 Gramm = 1,21408 engl. Pfd. avdp. = 1,17742 preuss. Pfd. = 1,10139 schweizer Pfd. = 0,98336 wiener Pfd.

2) *Leichtgewicht* oder *Petit poids* für die *Seide.* Das *Pfund* hat 15 (alte paris.) Unzen = 8640 alte paris. Grän = 458,9117 Gramm = 1,01173 engl. Pfd. avdp. = 0,98119 preuss. Pfd. = 0,91782 schweizer Pfd. = 0,81947 wiener Pfd.

3) *Markgewicht* oder *Poids de marc.* Es ist das *alte pariser*; siehe PARIS. 5 schwere Pfd. = 6 leichte Pfd.; — 8 schwere Pfd. = 9 Pfd. Markgewicht; — 16 leichte Pfd. = 15 Pfd. Markgewicht.

Branntwein und feines Baumöl werden nach dem *Quintal* oder *Centner* von 104 schweren Pfunden, *ordinäres Oel* wird nach der *Charge* oder *Last* von 230 schweren Pfunden verkauft.

Gold- u. Silbergewicht ist die *Mark des alten pariser Markgewichts*; s. PARIS.

Probirgewicht. Man theilt die Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 32 oder auch zu 24 Theilen, beim *Silber* in 12 Deniers zu 24 Grän.

Medizinal- u. Apothekergewicht. Das *Pfund* (Livre) hat 16 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) à 3 Skrupel (Scrupules) à 24 Gran (Grains), hat also 9216 Gran, und ist das *halbe französische Kilogramm* = 500 Gramm (s. Paris).

Banken.

1) Die *Handelsbank*, Banque du commerce. Sie wurde i. J. 1846 gegründet und trat an die Stelle der lange Jahre bestandenen „Caisse de dépôts et virements", welche eine Privat-Girobank gewesen. Sie ist wesentlich *Disconto-* und *Girobank* (durch Gewährung laufender Rechnungen), gibt aber auch *Noten* aus. Das *Actien-Kapital* beträgt 1'350'000 Franken. Für das Jahr 1848 erhielten die Actionäre nur $1\frac{1}{2}$ Proc. *Dividende.* Der *Gesammtverkehr* des gedachten Jahres erhob sich auf 146'327'709 Fr., das *Discontogeschäft* auf 7'031'400 Fr., der durchschnittliche *Noten-Umlauf* auf 2'308'400 Fr. Am 31. December 1848 belief sich die vorhandene *Baarschaft* auf 4'577'253 Fr., die *Banknoten-Cirkulation* auf 2'104'600 Fr., die umlaufenden *Kassenscheine* der Bank auf 205'317 Fr.

2) Die *genfer Bank*, Banque de Genève. Sie begann ihre Wirksamkeit am 1. Juli 1848, gestützt auf ein Kapital von nominell 3 Millionen Franken, wovon die neue Constitution die Uebernahme der Hälfte der Stadtgemeinde Genf auferlegte. Bis zum 30. Juni 1849 hatte die Gemeindekasse 1'074'608 Fr. 75 C. eingeschossen. Die zweite Hälfte des Kapitals ist durch Ausgabe von 1500 *Actien* zu 1000 Fr. aufzubringen; von diesen waren aber bis 30. Juni 1849 erst 162 übernommen und die Inhaber hatten 154'800 Fr. einbezahlt. Sie ist wesentlich *Disconto-*, *Leih-* und *Girobank* (durch laufende Rechnungen), gibt aber auch *Noten* aus. Für das erste Jahr (bis 30. Juni 1849) ergab die Bank für die Actien eine *Dividende* von $2\frac{1}{2}$ Proc. In dem gedachten Zeitraume discontirte die Anstalt für 4'966'658 Fr. 73 C.; *Vorschüsse auf Staatspapiere* wurden geleistet 510'533 Fr. 85 C., *auf edle Metalle* 180'017 Fr. 95 C. Die Durchschnittssumme der *Contocorrentguthaben* betrug im ersten Halbjahr 174'517 Fr., im zweiten 265'702 Fr. Der *Noten-Umlauf* erhob sich im zweiten Semester auf 398'500 Fr.; am 31. December 1849 betrug derselbe 361'900 Fr. Am letztgenannten Tage betrug der *Kassenvorrath* 326'224 Fr. 15 C., die *Wechsel* im Portefeuille 1'140'132 Fr. 70 C., das *Kantonal-Anlehn* (von der Bank gewährt) 225'000 Fr. Der *Zinsfuss* i. J. 1848 war 3 Proc.; im März 1849 wurde er auf $2\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt.

Gent,

französisch *Gand*, Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, an der Schelde. 95'000 Einwohner. Schiffswerfte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse, wie Antwerpen.

Maasse und Gewichte

sind die *belgischen*; s. Antwerpen. — Das *alte genter Pfund* war = 433,85 Gramm; $230\frac{1}{2}$ Pfund = 100 Kilogramm.

Bank.

Die *Bank von Flandern* (Banque de la Flandre) wurde im September 1841 mit 10 Millionen Franken Kapital, auf Actien zu 1000 Fr., errichtet, bald darauf aber reorganisirt. Sie ist wesentlich *Discontobank*, gewährt aber auch *laufende Rechnungen*;

früher gab sie auch Noten aus, die sie aber in Folge der Errichtung der Nationalbank in Brüssel (s. d. Art.) zurückgezogen hat. Vom Reingewinn kommen 10 Proc. zum Reservefonds, 5 Proc. erhält die Bankverwaltung, 2 Proc. das Collegium der Commissäre; das Uebrige wird als Dividende jährlich unter die Actionäre vertheilt.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepot. Actiengesellschaft für die Hebung der Leinenindustrie. — Die *Phönix-Gesellschaft* für die Dampfschifffahrt zwischen Antwerpen und Gent.

Genua,

italienisch *Genova*, feste Hauptstadt u. Freihafen des gleichnamigen Bezirks u. Herzogthums im Königreich Sardinien, am Meerbusen von Genua. 125'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Genua rechnet seit 1827, wie das ganze Königreich Sardinien, gesetzlich

nach Lire nuove zu 100 Centesimi;

siehe Turin.

Vormalige und bis etwa 1827 bestandene Rechnungsart nebst Zahlwerth. Alte Wechselmünzen etc.

Die frühere Rechnungsweise im Herzogthum *Genua*, welche hier und da bei manchen Privatverhandlungen noch vorzukommen pflegt, war gewöhnlich

nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari,

und zwar schon seit dem Jahre 1746 meist *in dem Zahlwerthe der Lire fuori di banco, moneta buona*, das ist, *in Lire ausser der Bank, in guter Münze zahlbar, oder in eigentlichem Kurant oder in Zahlungsmünze, wovon man 63 Lire auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber rechnen kann.* Eine solche Lira hatte also den *Silberwerth* von $^2/_9$ Thlr. (0,22222... Thlr.) oder 6 Sgr. 8 Pf. *in preussischem Kurant*, von $^7/_{18}$ Gulden = 0,3888... Fl. oder 23 Xr. $1^1/_3$ Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse und von $^5/_6$ Lire nuove oder Franken = 0,8333... Franken = $83^1/_3$ Centimen in französischer Währung.

Daneben bestanden noch verschiedene andere alte Valuten, wie *Valuta di banco*, wovon 4 Lire di banco = 5 Lire fuori banco, m. b.; dann *Moneta abusiva oder geringe Münze*, um ± 4 bis 10 Procent schlechter als fuori banco moneta buona; ferner *Moneta di permesso* oder *nachherige Wechselzahlung oder Wechselvaluta*, von welcher gegen $54^4/_5$ Lire (genauer: 54,782609 Lire) auf die köln. Mark fein Silber gehörten. — Alles alte, längst verschwundene Rechnungswährungen.

Auch die damals bestehenden *fünf bis sechs verschiedenen Rechnungsmünzen* (eingetheilt in 20 Soldi à 12 Denari), wie z. B. der *Scudo d'oro oder Goldthaler*; die alte genuesische halbe Doppia (Pistole); der *Scudo d'oro marche (Scudo di marca)*, bei einigen alten Wechselpreisen im Gange, zu 11 Lire 12 Soldi 6,72 Denari moneta buona; der *Scudo d'argento* oder *Silberthaler*; die alte silberne *Genovina* zu $9^1/_3$ Lire fuori banco m. b.; *die Pezza oder der hiesige Piaster* zu $5^3/_4$ Lire = 115 Soldi f. b. moneta buona; dann *der Scudo di cambio* oder *Wechselthaler* zu $4^3/_5$ Lire fuori banco m. b., meist bei Bestimmung der ehemaligen Wechselpreise gebräuchlich; — gehören in diese Kategorie.

Die **Münzprägungen** siehe in den *Münztabellen*.

Papiergeld.

Es besteht in den Noten der hiesigen Bank. Siehe unten die Rubrik „*Bank*".

Kursverhältnisse.

Kursnotirungen Genua's auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	60 Tage od. 2 Monate dato.	209¾	Centesimi nuovi für 1 Gulden oder ebensoviele Lire nuove für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	1 Monat dato.	545	Centesimi nuovi für 1 Scudo romano.
Augsburg	1 u. 3 Monate dt.	256⅓ und 254½	Centesimi nuovi für 1 Gulden augsb. Kur.
Barcelona	1 u. 2 Monate dt.	279 und 278	Centesimi nuovi f. 1 Libra catalana; neuerdings wie der Kurs auf Madrid.
Bologna	1 Monat dato.	544 à 545	Centesimi nuovi für 1 Scudo romano.
Cadiz	2 Monat dato.	— —	± 555¾ Centesimi nuovi für 1 Peso duro oder spanischen Silberpiaster.
Florenz	1 Monat dato.	85⅚ à 86	Centesimi nuovi für 1 Lira toscana.
Frankfurt a. M. (Fiorini d'Impero.)	1 u. 2 Monate dt.	— —	± 213⅓ à 212⅚ Centesimi nuovi für 1 Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse.
Gibraltar (Gibilterra) (in oro)	3 Monate dato.	— —	± 504 Centesimi nuovi für 1 Peso fuerte od. span. Silberpiaster, zahlbar in Golde, die span. Onza od. Dublone (Gold) zu 16 Piastern gerechnet.
Hamburg	2 Monate dato.	189⅙	Centesimi nuovi für 1 Mark hamb. Banco.
Lissabon (Lisbona)	3 Monate dato.	— —	± 600 Centesimi nuovi (6 Lire n.) für 1 Milrei oder 1000 Reis.
Livorno	1 u. 3 Monate dt.	86¼ u. 85⅚	Centesimi nuovi für 1 Lira toscana.
London	3 Monate dato.	25. 70 à 26. —	± 25 Lire 70 Centesimi bis 26 Lire nuove für 1 Pfund Sterling.
Lyon	1 u. 3 Monate dt.	103⅓ und 103	Centesimi nuovi für 1 Franken in Lyon.
Madrid	2 u. 3 Monate dt.	— —	± 556¼ und 554⅔ Centesimi nuovi für 1 Peso duro od. fuerte (1 Silberpiaster); sonst ± 395 Cent. für 1 alten Wechselpiaster.
Mailand (Milano)	1 u. 3 Monate dt.	— —	± 90⅓ und 89⅚ Centesimi nuovi für 1 Lira austriaca in Silber od. effektiv.
Marseille	1 u. 3 Monate dt.	103½ und 103	Centesimi nuovi für 1 Franken.
Messina	2 Monate dato.	1316⅓	Centesimi nuovi für 1 sicil. Oncia.
Neapel	1 u. 3 Monate dt.	440 à 437¼	Centesimi nuovi für 1 Ducato di regno.
Palermo	60 Tage od. 2 Monate dato.	1316¼	Centesimi nuovi (13 Lire 16¼ Cent.) für 1 sicil. Oncia.
Paris (Parigi)	1 u. 3 Monate dt.	103⅚ und 103	Centesimi nuovi für 1 Franken.
Rom	do. do.	544 und 540½	Centesimi nuovi für 1 Scudo romano.
Triest	do. do.	— —	± 241 und 239⅓ Centesimi nuovi für 1 Gulden im sogenannten 20-Guldenfusse, jetzt in wiener Banknoten.
Turin (Torino)	do. do.	103½ und 103	Centesimi nuovi hier für 1 Lira nuova in Turin.
Venedig (Venezia)	do. do.	— —	Wie der Kurs auf Mailand.
Wien (Vienna)	do. do.	— —	Wie der Kurs auf Triest.

Kurs der Geldsorten.	Veränderlicher Kurs. (±)		Erklärung der Kursnotirung.
a) Goldmünzen.	Lire nuove.	Centesimi.	
Spanische Quadrupel, Dublonen od. Onzas	81	75	für 1 Stück.
Quadrupel oder Doppien (Pistolen) von Savoyen	28	25	für 1 Stück.
Dergleichen römische (di Roma)	17	05	für 1 Stück.
Dergleichen von Genua.	80	20	für 1 Stück.
Dergleichen von Parma.	21	90	für 1 Stück.
Dergleichen von Columbien.	79	20	für 1 Stück.
Souverainsd'or, österr. neue.	34	50	für 1 Stück.
20-Frankenstücke (20. 20), franz. neue Louisd'or (23. 50), Rusponi, englische Sovereigns; venetianische Zecchinen; holländische, ungarische und deutsche Dukaten, etc.	ebenfalls nach d. Stück zu veränderl. Preisen in Lire u. Centesimi nuovi.		
b) Silbermünzen.			
Kaiserl. österreichische Thaler (Speciesthaler zu 2 Fl. C.-M.)	5	16	für 1 Stück.
Francesconi, toskanische.	5	66	für 1 Stück.
Spanische Säulenpiaster u. span. Piaster ohne Säulengepräge	5	42 u. 5. 40	für 1 Stück.
Mailänder Thaler.	4	44	für 1 Stück.
Französische 5-Frankenthaler.	5	05	für 1 Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Für das ganze Königreich *Sardinien* ist seit 1. Juli 1843 das neue Handelsgesetzbuch in Kraft, welches fast Schritt vor Schritt dem französischen folgt, unter Benutzung der in 1817, 1833, 1838 und 1841 von den französischen Kammern durchgesetzten Verbesserungen. *Es ist demnach in allen Theilen auf Paris zu verweisen.*

Die Wechselcommission ist hier gewöhnlich $^1/_2$ Proc., *die Wechsel-Courtage* $^1/_2$ Promille.

Kurse der Staatspapiere und Actien

finden sich in den hiesigen Kursblättern nur selten ausgefüllt, man notirt jedoch bisweilen diejenigen der 5proc. *piemontesischen Obligationen* von 1819, 1831, 1848, 1849 und (der engl. Anl.) 1851, der 4proc. do. von 1834, der 3proc. do. von 1853, der 5proc. Oblig. der *Insel Sardinien*, sämmtlich in Procenten (eine veränderliche Zahl Lire nuove baar für 100 Lire Nennwerth); ferner die der *genueser Bank-Actien* und der Actien der hiesigen *Gasbeleuchtungs-Gesellschaft*, beide in Procenten Aufgeld. (Vgl. Turin.)

Die *Staatspapiere* des Landes siehe unter Turin.

Maasse und Gewichte

sind die des *Königreichs Sardinien*; s. Turin. — Von den *vorherigen genueser* Grössen sind folgende als die wichtigern zu bemerken:

Fuss- u. Ellenmaass. Der *Palmo* von 12 Once (Zoll) = 0,249095 Meter = 110,423 paris. Lin. Er diente für die *Seidenwaaren.* — Die *gewöhnliche Canna* für die leinenen und die inländischen Stoffe (namentlich baumwollene) hatte 10 Palmi; die *Canna grossa* (grosse C.) für die ausländischen Zeuge, mit Ausnahme der seidenen, hatte 12 Palmi; die *Canna piccola* (kleine C.) für den Grosshandel mit Wollenstoffen hatte 9 Palmi. Der *Braccio* hatte 2⅓ Palmi = 0,58122 Meter = 257,653 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Mina* von 2 Quartini zu 4 Quarte = 116,5596 Liter = 5876,05 paris. Kub.-Zoll.

Salzmaass. Der *Mondino* hatte 8 Getreide-Mine.

Weinmaass. Der *Barile* von 90 Amole = 79,0161 Liter = 3983,4 paris. Kub.-Zoll. Die *Mezzaruola* von 100 Pinti = 2 Barili.

Branntwein wurde nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Cantaro*, verkauft.

Oelmaass. Der *Barile* von 4 Quarti zu 32 Quarteroni war der *triester* Oel-Barile (die Oel-Orna). An Gewichtsinhalt rechnete man ihn = 7½ Rubbia od. 187½ hies. Pfund. Das *Gewicht* bildete die Grundlage.

Handelsgewicht. Der *Cantaro* (Centner) hatte 6 Rubbia, oder 100 Rotoli, oder 150 Libbre. Der *Rubbio* = 25 Pfund. Der *Rotolo* = 1½ Pfund. Der *Peso* = 5 Cantari. — Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Once (Oncie, Unzen) und war = 316,7789 Gramm = 0,698381 englische Pfund avdp. = 0,677296 preuss. Pfund = 0,565664 wiener Pfund.

Gold- u. Silbergewicht. Der *Marco* von 8 Once zu 24 Denari (Pfennig) à 24 Grani (Grän) war ⅔ Handelspfund = 211,186 Gramm.

Probirgewicht. Als solches wurde das Pfund beim *Golde* in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim *Silber* in 12 Once zu 24 Denari eingetheilt.

Platzgebräuche.

Die *Preise* verstehen sich in Moneta fuori di banco, und man rechnet bei der Zahlung 6 solche Lire = 5 Lire nuove.

Die *Zahlungsfrist* für die Waarenkäufe ist 40 Tage, auch 3 bis 6 Monate. Bei *baarer Zahlung* wird für 40 Tage Credit 1 Procent, für längeres Ziel monatlich ½ Procent *Disconto* bewilligt. Uebrigens wird oft unabhängig von der Zahlungsfrist ein besonders hoher Abzug oder sogen. Disconto gewährt, der aber vom Uebereinkommen abhängig und wechselnd ist; er findet sich z. B. zu 15, zu 25 und 26 Proc., annähernd an die ehemalichen hiesigen Tara-Usanzen.

Als *Tara* muss gesetzlich stets die *wirkliche* angenommen werden; s. Turin.

Die *Waaren-Courtage* ist meist ½ Proc., bei Leinwand und einigen andern Waaren 1 Procent.

Auf eine *Schiffslast* rechnete man bisher: 44 Barili Wein, 26 Barili Oel, 20 Kisten Citronen und andere Südfrüchte.

Bank. Die *Banca di Genova* wurde i. J. 1844 auf vorläufig 20 Jahre gegründet, mit einem Kapital von 4 Millionen Lire nuove, auf *Actien* zu 1000 Lire. Sie erhielt vollkommen die nämliche Verfassung wie später die Bank von *Turin* (s. dies. Art.), nur dass ihre *Noten* zu 1000, 500, 250 und 100 Lire lauteten. Im Jahre 1850 wurde aber die Bank gänzlich mit derjenigen von Turin vereinigt, sodass sie *mit* dieser ein gemeinsames Unternehmen bildet. S. Turin.

Ausserdem besteht eine *Discontokasse.*

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Gesellschaft für den Handel mit Ostindien, China u. Australien. Transatlantische Dampfschifffahrts-Gesellschaft für die Linien von Genua nach New-York u. Montevideo. — Die *Münzstätte* des Landes. — *Schiffswerfte. Docks.*

Gera,

grösste Stadt der reussischen Lande und der Herrschaft Gera, an der weissen Elster. 12'000 Einwohner. Handelskammer. Wollmarkt, alljährlich zu Anfang Juni, 2 Tage dauernd.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit Anfang 1841 wird hier gesetzmässig gerechnet:

nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige,

in dem Zahlwerthe des 14-Thalerfusses, wonach der Thaler $1^{3}/_{7}$ Fl. = 1,42857 Fl. = 1 Fl. 25 Xr. 2,857 Pf. im 20-Guldenfusse und $1^{3}/_{4}$ = 1,7500 Fl. = 1 Fl. 45 Xr. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse gleich ist; wie in *Preussen* (s. Berlin).

Die frühere bis 1841 hier und in der Umgegend bestandene Rechnungsweise *war in Thalern zu 24* (guten) *Groschen à 12 Pfennige, in einem 15-Thalerfusse oder $22^{1}/_{2}$-Guldenfusse,* indem der Conventions-Species-Thaler zu $1^{1}/_{2}$ Thalern, das Kopfstück (Conv.-20-Kreuzerstück) zu 6 gGroschen kursirte. Dabei waren eine Menge geringer Silber-Scheidemünzen in Groschen und halben Groschen (Sechsern) im Umlauf, in welchen der Thaler preussisch Kurant willig zu 26, $26^{1}/_{2}$ gGroschen, auch noch höher bezahlt wurde. — *Gesetzmässig* sollte *im Verkehr* der Conventions-Species-Thaler nur zu 35 gGroschen Annahme finden, also ein $14^{7}/_{12}$-Guldenfuss gelten, während *bei den herrschaftlichen Kassen der reine 20-Guldenfuss eingeführt war* und daselbst der erwähnte Conv.-Thaler nur 32 gGroschen galt.

Papiergeld des Fürstenthums Reuss jüngere Linie, *in Kassenscheinen zu Einem Thaler im 14-Thalerfusse,* ist im Nov. 1849 in dem Betrage von 300'000 Thalern in Umlauf gesetzt worden. Es ist gesetzliches Zahlmittel. (Gesetz vom 27. März 1849.) Die Sparkasse in Gera soll dieses Papiergeld auf Verlangen jederzeit baar einlösen.

Wechselkursverhältnisse und Wechselrecht.

Man richtet sich hier gewöhnlich nach den leipziger Kursnormen, und in Betreff des *Wechselrechts* ist zufolge der fürstlichen Verordnung vom 15. Januar 1849 die Einführung *der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit* 1. *Mai* 1849 verfügt worden. Siehe unter Deutschland.

Maasse und Gewichte von Gera.

Längenmaass. Der *Fuss* (Baufuss) von 12 Zoll = 0,2865 Meter = 127 paris. Lin. Es dient auch der *leipziger* Fuss. — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,573 Meter = 254 paris. Lin. — Die *Ruthe* hat 16 Fuss; auch dient die *leipziger* Ruthe von 16 leipziger Fuss.

Feldmaass. Der *Scheffel* hat 120 hiesige Quadrat-Ruthen = 25,214 franz. Aren. Es dient auch noch ein Scheffel von 160 leipziger Quadrat-Ruthen = 32,6886 Aren.

Getreidemaass. Der *Scheffel* von 4 Vierteln zu 4 Maass = 106,16 Liter = 5351,8 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 72 Kannen. Die *Kanne* = 0,92147 Liter = 46,4535 paris. Kub.-Zoll. Der *Eimer* = 66,346 Liter. — Das *Fass Bier* hat 6 Eimer.

Handelsgewicht wie *Leipzig.* — *Medizinalgewicht* ist das *alte nürnberger.*

Gibraltar,

Stadt und Festung an der Meerenge gleiches Namens, in der spanischen Provinz Andalusien, im Besitze der Engländer. Freihafen. 20'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet jetzt durchgängig

nach Dollars od. Cobs zu 12 Realen à 16 Cuartos; den Cob od. Dollar also zu 192 Cuartos.

Da dieser Dollar oder Cob in dem wirklich geprägten spanischen Silberpiaster des bisherigen spanischen Münzfusses besteht, — welcher sonst meist den Preis von $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{3}$ Schillinge = 54 à 52 Pence Sterling hatte, dann aber einen niedrigern Kurswerth von 52 bis 50 Pence Sterling erhielt und durch Geheimrathsbefehl vom 14. Sept. 1838 in allen britischen Kolonien, in denen er Anwendung findet, zum Preise von 50 *Pence Sterling* als gesetzliches Zahlmittel erklärt wurde, — so lässt sich *der hiesige Zahlwerth des Dollar oder Cob*, $9\frac{3}{4}$ Stück desselben auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, wie folgt bestimmen:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,4358974 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 2,0512820 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.

d) in britischer Sterlings-Währung: 0,2083333 Pfund Sterling = 4 Schillinge 2 Pf. Sterling.

e) in französischer Währung ($52\frac{1}{2}$ Frk. a. d. k. Mark f. S.): 5,3846154 Franken = 5 Franken $38\frac{6}{13}$ Cent.

Einige Preise, namentlich der des Getreides, werden auch in *spanischen Reales de vellon* (Kupfer-Realen, deren 20 = 1 Dollar oder Cob; s. Madrid) gestellt.

Münzen und Münzenumlauf.

Bisher sind für Gibraltar — *ausser dem in 1841 und 1842 für diese Besitzung in London besonders gemünzten Kupfergelde zu 1 Farthing, sowie den in 1842 dafür bestimmten Halfpennies* (zusammen ein Belauf von 4032 Pfund Sterling) —, keine eigenen Münzen geprägt worden; es cirkuliren vielmehr hauptsächlich spanische Gold- und Silbermünzen: Onzas, Quadrupel oder Dublonen zum festen Preise von 16 Dollars (durch den obengedachten Geheimrathsbefehl sind sie auf 64 Schillinge Sterling festgesetzt), als *Hauptzahlungsmünze*, und Silberpiaster mit ihren Unterabtheilungen. Gegen das als gewöhnliches Zahlmittel umlaufende Goldgeld geniesst der *Silberpiaster* ein kleines Aufgeld; siehe die *Kursverhältnisse*.

Die frühere Rechnungsart verstand sich in der Regel nicht nach wirklichen Silber-Dollars, sondern *nach Kurantpiastern zu 8 Realen à 16 Cuartos*, den Kurantpiaster also zu 128 Cuartos, folglich im Werthe genau zu *zwei Drittheilen* ($\frac{2}{3}$) des Dollar der neuern Währung, in welcher der Dollar 192 Cuartos zählt. Der *Zahlwerth des Kurantpiasters* war demzufolge: $2\frac{7}{9}$ Schillinge = 2 Schill. $9\frac{1}{3}$ Pence Sterling, und ferner: *a*) *in preuss. Kurantgelde oder im 14-Thalerfusse*: 0,957265 Thlr. = 28 Sgr. 8,615 Pf.; *b*) *im 20-Guldenfusse*: 1,36752 Fl. = 1 Fl. 22 Xr. 0,205 Pf.; *c*) *im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse*: 1,675214 Fl. = 1 Fl. 40 Xr. 2,051 Pf.; *d*) *in französischer Währung*: 3,589744 Franken = 3 Franken $58\frac{39}{40}$ Centimen.

Kursverhältnisse.

Gibraltar wechselt regelmässig auf folgende Plätze, und gewöhnlich in der Wechselfrist von 60 Tagen dato:

1) *Auf London*, als Haupt-Wechselplatz: ± 49 bis $50\frac{3}{4}$ Pence Sterling der Wechselsumme für 1 Dollar oder spanischen Silberpiaster.

2) *Auf Paris und Marseille*: ± 5 Franken 24 Centimen bis 5 Franken 41 Centimen für 1 dergleichen Dollar.
3) *Auf Genua*: ± 5 Lire nuove (Franken) 23 Centesimi bis 5 Lire 49 Centesimi für 1 dergleichen Dollar.
4) *Auf folgende spanische Plätze*, zu 8 *Tagen nach Sicht*: — auf *Madrid u. Sevilla*; auf *Cadiz und Malaga*; auf *Alicante und Barcelona*, sowie auf *Valencia*: theils pari, theils zu $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Procent Prämie, auch theilweise zu $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{4}$ Procent Disconto.

Spanische Säulenpiaster (gegen Goldgeld) zu ± $1\frac{1}{8}$ bis 3 Procent Prämie; d. h.: $101\frac{1}{8}$ bis 103 Dollars in *Golde*, die span. Onza oder der Quadrupel = 16 Dollars gerechnet, für 100 Stück wirkliche spanische Colonnati oder Säulenpiaster.

Wechsel von England (London) aus *auf Gibraltar* gezogen, lauteten bisher oft noch *in Kurantpiastern* zu 8 *Realen*.

Wechselgebräuche.

Es finden *drei Respekttage* statt, ausser wenn der Wechsel in Betreff der Zahlungszeit das Wort: „*fix*“ oder „*fest*“ enthält, in welchem Falle derselbe am Verfalltage einzulösen ist.

Maasse und Gewichte

sind vorzüglich die bisherigen *spanisch-kastilischen* (s. Madrid), für den *Wein* aber die Pipe von *Cadiz*. Häufig bedient man sich auch der *alten englischen* Maasse und Gewichte (s. London); der *Wein* aber wird gewöhnlich nach einem *besondern Gallon* verkauft, welches = 1,094 alte engl. Wein-Gallons = 0,9114 engl. Imperial-Gallons = 4,141 Liter = 208,76 paris. Kub.-Zoll.

Im hiesigen Handel dienen folgende *Vergleichsnormen* zwischen den spanischen und den alten englischen Grössen: — *Getreidemaass*: 5 gestrich. Fanegas = 8 gestrich. engl. Winchester-Bushels; 2 gehäufte Fanegas = $4\frac{1}{8}$ gestrich. Winchester-Bushels. — *Weinmaass*: 1 Pipa (von Cadiz) = 116 alte engl. Gallons. — *Oelmaass* (eigentlich Gewicht): 1 Arroba = $3\frac{1}{3}$ alte engl. Gallons = 26 engl. Pfund avdp. — *Handelsgewicht*: 1 Quintal von 100 Libras (Pfund) = $101\frac{3}{4}$ engl. Pfund avdp.

Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden nach *englischem* Gewicht verkauft, Mandeln aber nach dem span.-kastil. *Quintal*. Schmack pr. Sack. Getreide pr. Fanega. Oel pr. Arroba. Thran pr. altes *englisches* Gallon.

Glarus,

schweizer Kanton mit dem Hauptort (Marktflecken) gleiches Namens an der Linth (4200 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, s. Schweiz.

Früher und bis 1851 rechnete der Kanton Glarus *theils* a) *in Reichsvaluta* (in süddeutschen Gulden und Unterabtheilungen), *theils* b) *in Schweizerfranken zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen; im innern Verkehr aber gewöhnlich* c) *in glarner Valuta*, und zwar *nach Gulden zu* 50 *Schillingen*, *den Schilling zu* 3 *Rappen oder* 6 *Angster*. Diese *glarner Valuta* ruhte auf dem Zahlwerthe des französischen Louisd'or (sogenannten *neuen Louisd'or*) zu $10\frac{1}{2}$ Gulden, und aus der in derselben stattfindenden Geltung des Kronenthalers zu 2 Fl. 29 Schill., des franz. 5-Frankenstücks zu 2 Fl. $11\frac{2}{3}$ Schill., des süddeutschen Guldens zu 48 Schill. ergibt sich, dass im *Durchschnitt* $23\frac{7}{12}$ bis 24 glarner Gulden auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, wofür 24 Gulden anzu-

nehmen sind. Es verglichen sich also 48 Gulden von Glarus mit 49 süddeutschen (Reichs-) Gulden, und *der Silber- und Zahlwerth des glarner Guldens* war demnach: 0,583333 Thlr. = 17 Sgr. 6 Pf. im 14-Thalerfusse, oder 0,833333 Fl. = 50 Xr. im Conv.-20-Guldenfusse, oder 1,020833 Fl. = 1 Fl. 1 Xr. 1 Pf. im 24½-Guldenfusse.

Wechselgeschäfte werden nach den Normen von Zürich behandelt.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — Die *alten glarner* Grössen waren die *zürcher*, mit Ausnahme des *Flüssigkeitsmaasses*, von welchem 40 glarner Maass = 38,8 zürcher Landmaass (wofür man 39 rechnete) und bei welchem der Eimer 60 Maass hatte.

Glasgow,

grösste und wichtigste Stadt Schottlands, in der Grafschaft Lanark oder Clydesdale, am Clyde, mit Werften etc. 290'000 Einwohner. Mehrere Actiengesellschaften.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Edinburgh und London.

Maasse und Gewichte

wie Edinburgh. — *Getreide* und *Hülsenfrüchte* werden hier nicht nur immer noch nach dem *Boll* verkauft (s. Edinburgh), sondern auch Weizen pr. 15 Stones (Stein, nach altem Gebrauch zu 16 Pfund) oder 240 Pfund, Gerste pr. 20 Stones oder 320 Pfund, Hafer und Bohnen pr. 16½ Stones od. 264 Pfund, Erbsen pr. 17½ Stones od. 280 Pfund. Die letztern, in Stones ausgedrückten Grössen bilden ein *Fass* (Barrel; vgl. Dublin).

Banken.

Die hiesigen Actienbanken sind: die *glasgower Bank-Gesellschaft* (Glasgow Banking Company), gegründet 1809 und seit 1844 *mit der edinburgher Nationalbank von Schottland vereinigt* (s. Edinburgh); — die *Schiffsbank* (Ship Bank), unter der Firma Carrick u. Comp., seit 1746; — die *Distelbank* (Thistle Bank), seit 1761; — die *Clydesdale-Bankgesellschaft* (Clydesdale Banking Company), seit 1838, mit 807'000 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital; — die *Bank der Stadt Glasgow* (City of Glasgow Bank), seit 1839, mit 1 Mill. Pfd. Sterl. Kapital; — die *glasgower Actienbankgesellschaft*, seit 1840; — die *nordbritische Bank* (North British Bank), mit 100'000 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital. — *Zugleich hier und in Edinburgh* haben ihre Hauptsitze: die *westliche Bank von Schottland* (Western Bank of Scotland), seit 1832, mit 1'700'000 Pfd. Sterl. eingezahltem Kapital, und die *Vereinsbank von Schottland* (Union Bank of Scotland), seit 1844, mit 1 Mill. Pfd. Sterl. Kapital. Vgl. d. Art. Edinburgh.

Goa,

Neu-Goa (Villa nova de Goa), fester Hafen und Hauptstadt des portugisischen Gebiets in Ostindien (Vorderindien), an der Mündung der Mandava. 20'000 Einwohner. In der Nähe liegt auf einer Küsteninsel *Alt-Goa* mit 500 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Wie in Portugal, wird auch hier, der gesetzlichen Vorschrift gemäss, gerechnet:
nach Reïs oder Reas und nach Milreïs (zu 1000 Reïs).

Eigentlich geschieht dies in *dem portugisischen Silber- und Zahlwerthe*, wonach im Durchschnitt 9000 Reïs auf die kölnische Mark fein Silber gehören — siehe unter Lissabon —, allein die Einwirkung des höheren oder niedrigern Preises der hier kursirenden fremden Münzen kann bei der Entfernung vom Mutterstaate nicht ohne nachhaltigen Einfluss bleiben.

Die frühern und meist noch jetzt vorkommenden Rechnungsmünzen sind folgende:

Pardo od. Pardao.	Tangas, gute.	Tangas, schlechte.	Vintins, gute.	Vintins, schlechte.	Reïs (Reas), portugisische.	Basarucos (Budgerooks), gute.	Basarucos (Budgerooks), schlechte.
1	4	5	16	20	240	300	360
	1	$1\frac{1}{4}$	4	5	60	75	90
		1	$3\frac{1}{5}$	4	48	60	72
			1	$1\frac{1}{4}$	15	$18\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{2}$

Es vergleichen sich hiernach 2 portugisische Reïs (Reas) mit 3 geringen oder schlechten Basarucos.

Die wirklich geprägten Münzen, welche Portugal für diese Besitzung sonst besonders hat schlagen lassen, bestehen hauptsächlich *in Silbersorten, den Pardaos-Xeraphins* zu 5 guten Tangas und den *Pardos oder Pardaos* zu 4 guten Tangas. Die kleineren oder Scheidemünzen sind meist *aus Kupfer und mit schlechtem Zinn* versetzt, und es sind dies eben die *Basarucos*, von den Engländern *Budgerooks* genannt. (Die Silbersorten siehe in den *Münztabellen.*)

Da man 9000 Reïs auf die köln. Mark fein Silber rechnen kann und *der hiesige Rechnungs-Pardao* 240 Reïs gilt, so gehören $37\frac{1}{2}$ dieser *Pardaos* auf die erwähnte Mark fein Silber, und der *Zahlwerth des Pardao* kommt demnach *in preussischem Kurant* auf 0,37333... Thlr. = $11\frac{1}{5}$ Sgr. und *im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse* auf 0,65333... Fl. = $39\frac{1}{5}$ Xr. zu stehen.

Von fremden Münzsorten sind hier vorzüglich und besonders im grossen Handelsverkehr *spanische und mexikanische Piaster* im Umlauf, hier gewöhnlich *Pardaos-Reales* genannt, zu dem Preise von 870 bis 910 Reïs, auch bis zu 1000 Reïs; ausserdem kommen auch verschiedene *ostindische Gold- und Silbermünzen* zu sehr veränderlichen Preisen vor.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist das *portugisische*; siehe Lissabon.

Getreide- und Reismaass. Das *Kändi* (Candy) von 20 Mahnds (Maunds) zu 24 Medidas = circa 14 alte engl. Winchester-Bushels = circa $493\frac{1}{3}$ Liter.

Handelsgewicht ist das *portugisische*; s. Lissabon. Der *Bahar* hat $3\frac{1}{2}$ portugisische Quintales.

Gotha,

Hauptstadt des sachsen-koburgischen Fürstenthums gleiches Namens, an der Leina. 16'000 Einwohner. „Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland" und „Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland", beide auf Gegenseitigkeit. Committee für die hannoverisch-thüringische Eisenbahn (Göttingen-Gotha). Das *Kammgarn-Contor* ist eine Vereinigung der Kammgarn-Spinnereien von Chr. Weiss sen. in Glücksbrunn, Weiss jun. u. Comp. in Langensalza und Eichel u. Cramer in Eisenach, welche ausschliesslich durch jenes Contor den Absatz und die Versendung ihrer Gespinnste vollziehen, sodass zwischen den gedachten Spinnereien keine Conkurrenz stattfindet. Wollmarkt, alljährlich in der Mitte des Juni, von 3tägiger Dauer.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit 1. Januar 1841 wird hier und im ganzen engern Herzogthum Gotha, in Gemässheit des Münzgesetzes vom 30. September 1840, gerechnet:

nach Thalern zu 30 Groschen à 10 Pfennige, im Zahlwerthe des 14-Thalerfusses,

wonach 1 *Thaler* $1\frac{3}{7}$ Fl. = 1 Fl. 25 Xr. $2\frac{6}{7}$ Pf. *im 20-Guldenfusse* und $1\frac{3}{4}$ Fl. = 1 Fl. 45 Xr. *im* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusse* beträgt. (Vergleiche BERLIN.)

Die wirklich geprägten Münzen des 14-Thalerfusses sind *hier*:

In *Silber*: Vereinsmünze zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Fl.; einfache Thaler- und $\frac{1}{6}$-Thaler-Stücke. Das Münzgesetz verordnete auch $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Thalerstücke, die aber bis jetzt nicht ausgeprägt worden sind.

Von *Silberscheidemünze* hat man: $\frac{1}{15}$-Thalerstücke zu 2 Groschen, ganze und halbe Groschen zu 10 und 5 Pfennigen; gesetzmässig *im 16-Thalerfusse ausgebracht. (Siehe die Münztabellen.)*

In *Kupfer: Ein- und Zwei-Pfennigstücke*, in derselben Ausbringung wie im Herzogthum ALTENBURG (s. d. Art.).

In Gold ist bis jetzt keine Ausprägung erfolgt, obschon nach Beschaffenheit der Umstände *in Dukaten* vorbehalten.

Die frühere und bis zu Ende des Jahres 1840 **hier allgemein üblich gewesene Rechnungsart** *bestand in Thalern zu* 24 (guten) *Groschen à* 12 *Pfennige, gesetzmässig im Conventions-20-Guldenfusse*, also die köln. Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Thalern dieser Währung. — Neben diesem gesetzmässigen Münzfusse bestand aber *im gewöhnlichen Handel und Verkehr* noch ein anderer und geringerer Zahlwerth, der Conventions-Species-Thaler zu 34 guten Groschen gerechnet, sodass $14\frac{1}{6}$ Thaler dieser geringern Währung auf die köln. Mark fein Silber gehörten, und hier überhaupt 16 Thaler und Groschen *Conventionsgeld* = 17 Thaler und Groschen *gemeings Kurant* galten. — *Die bis* 1841 *wirklich geprägten Landesmünzen* (*in Silber*: ganze, halbe und Viertel-Conventions-Species-Thaler, sowie Sechstel-Thaler od. Achtel-Speciesthaler; *in Silberscheidemünze*: Stücke zu 2, zu 1 Groschen und zu 6 Pfennigen) sind in den *Münztabellen* nachzusehen. *In Kupfer* hatte man bis dahin Stücke zu 1 Pfennig, zu $1\frac{1}{2}$, zu 2 und zu 3 Pfennigen. — *Die früher geprägten Silbermünzen* sind bis Ende 1843 eingezogen worden.

Papiergeld existirt seit 1848 und besteht in *Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler und zu 5 Thalern im 14-Thalerfusse. Es ist in einem Gesammtbelaufe von 400'000 Thalern ausgegeben worden, ist gesetzliches Zahlmittel und wird bei der Haupt-Landeskasse in Silber umgetauscht. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. (Gesetz vom 30. September 1847.) — (Das *koburgische* Papiergeld siehe unter KOBURG.)

Kursverhältnisse *bestehen hier nicht direkt, man richtet sich vielmehr nach den leipziger Kursen.*

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nach dem Einführungsgesetz vom 25. April 1849 ist mit dem 1. Mai 1849 im engern Herzogthum Gotha *die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* in Wirksamkeit getreten; siehe DEUTSCHLAND.

Staatspapiere des Herzogthums Gotha.

1) $3\frac{1}{2}$ *proc. unaufkündbare landschaftliche Schuldbriefe* der *Landschaft* des Herzogthums Sachsen-Gotha aus d. J. 1836, an den Inhaber zahlbar, zu 1000, 500, 200, 100 u. 50 Thalern; Zinsen halbjährl. (1. Jan. u. 1. Juli) gegen Coupons, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes angenommen werden; die Schuld wird durch jährliche Verloosungen bis 1880 heimgezahlt sein; i. J. 1836 betrug sie 860'000 Thaler. — 2) 3 *proc. unaufkündbare landschaftliche Schuldbriefe* der *Landschaft* des Herzogthums Sachsen-Gotha der Anleihe d. J. 1843 von 200'000 Thalern (bei Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten gegen Entschädigung zur Abfindung der Befreiten contrahirt); sie sind an den Inhaber zahlbar und bestehen in Abschnitten zu 500, 100 u. 50 Thalern; Zinsen jährlich (1. Januar) gegen Coupons, die bei allen Staatskassen an Geldesstatt angenommen werden; jährlich müssen mindestens 4000 Thaler davon durch Verloosung getilgt werden, und die Zinsen derselben wachsen dem Tilgungsfonds zu; spätestens bis

1. Juli 1875 muss die ganze Anleihe getilgt sein. — 3) 3½ proc. Obligationen des „*stillen Anlehens* der *Landschaft* des Herzogthums Sachsen-Gotha" vom 1. Jan. 1846 für den Eisenbahnbau, von 600'000 Thalern; sie sind an den Inhaber zahlbar und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Thalern; Zinsen jährlich (1. Jan.) gegen Coupons, die bei allen Staatskassen an Geldesstatt angenommen werden; Tilgung durch jährliche Verloosungen von mindestens je 3000 Thalern, deren Zinsen dann dem Tilgungsfonds zuwachsen; bis 1. Juli 1907 längstens muss die Schuld getilgt sein. — 4) 3½ *proc. unaufkündbare Schuldbriefe* der *Kammer* des Herzogthums Sachsen-Gotha a. d. J. 1837 von 800'000 Thalern, an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 u. 50 Thalern; Zinsen halbjährlich (1. April u. 1. October) gegen Coupons, welche bei allen herrschaftlichen Kassen an Geldesstatt angenommen werden; Heimzahlung bis 1882 durch jährliche Verloosungen. — — Am 1. Juli 1852 war der Stand der Schulden des Herzogthums folgender: *a*) erste landschaftliche Anleihe 696'450 Thlr., *b*) zweite landschaftliche Anleihe 164'700 Thlr., *c*) dritte landschaftliche Anleihe 584'200 Thlr., *d*) Kammer-Anleihe 670'800 Thlr.; — zusammen 2'116'150 Thaler. Diese Schuld des Herzogthums Gotha ist von der des Herzogthums Koburg (s. diesen Art.) getrennt. Im J. 1849 sind die Landschafts-Kasse und die Kammer-Kasse *vereinigt* worden.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Baufuss* oder *Werkfuss*, zugleich Landes-Vermessungsfuss, von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28762 Meter = 127½ paris. Lin. 80 Fuss = 23 Meter. — Der *Waldfuss* für Holz (ursprünglich der leipziger) = 0,282655 Meter = 125,3 paris. Lin. — Die Ruthe Baumaass oder *Feldruthe* hat 14 Baufuss, die *Waldruthe* 16 Baufuss. — Die *Elle* = 0,56264 Meter = 249⁵⁄₁₂ paris. Lin.

Flächenmaass. Der *Feld-Acker* von 140 Quadrat-Feldruthen = 22,70 franz. Aren. Der *Wald-Acker* von 160 Quadrat-Waldruthen = 33,88 Aren. — Die *Hufe* hat 30 Acker.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 6 Waldfuss (sogen. leipziger Fuss) hoch, 6 Waldfuss breit und 3 Waldfuss tief (Scheitlänge), enthält also 108 Kubik-Waldfuss = 2,4389 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlenmaass. 1) Für *Holzkohlen*: Der *Stotz* = 6 Getreide-Viertel. 2) Für *Steinkohlen*: Der *Bergscheffel* = 2920 hiesige Kubik-Zoll = 40,206 Liter = 2026,87 paris. Kub.-Zoll.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 2 Scheffel zu 2 Vierteln à 4 Metzen à 4 Mässchen à 6 Nösel, und ist = 12'684 hies. Kub.-Zoll = 174,647 Liter = 8804,39 paris Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder Wein* hat 12 Eimer. Das *Oxhoft* hat 3 Eimer, die *Feuillette* 1½ Eimer. Die *Ohm* hat 2 Eimer. Der *Eimer* hat 2 Anker, oder 40 Kannen zu 2 Maass à 2 Nösel, und ist = 5285 hiesige Kubik-Zoll = 72,77 Liter = 3668,5 paris. Kubik-Zoll. Die *Kanne* = 132⅛ hiesige Kubik-Zoll = 1,819 Liter = 91,712 paris. Kubik-Zoll. — Das *Fass Branntwein* hat 110 Kannen. — Die *Bierlast* hat 12 Tonnen zu 24 Stübchen à 2 Kannen.

Das *Nösel* ist beim Getreidemaasse und beim Flüssigkeitsmaasse *das nämliche.*

Oelmaass. Für den Kleinverkauf dient ein Maass, das *Pfund* (welches ein Gewichtspfund an Inhalt vertritt) von 36,3092 hies. Kubik-Zoll = ½ Liter = 25,2 paris. Kub.-Zoll.

Gewichte wie Berlin. Das *Medizinalgewicht* ist jedoch das *alte nürnberger.*

Verarbeitetes Silber ist 10 oder 12 Loth fein, *verarbeitetes Gold* 14 oder 18 Karat fein. Der Stempel zeigt den Anfangsbuchstaben des Namens des Silberschmiedes und die Ziffer des Feingehalts.

Gothenburg,

schwedisch *Götaborg*, Seehandelsstadt in der schwedischen Provinz gleiches Namens in Westgothland, unweit des Ausflusses der Götaelf in das Kattegat. 30'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Maasse, Gewichte etc., wie Stockholm. — Gothenburg notirt selbständige *Wechselkurse* auf Hamburg, London, Paris und Amsterdam, 90 Tage dato, nach den Normen von Stockholm. — Der Preis des Eisens wird dem Auslande auch in hamburger Bank-Mark (für das Schiffpfund) notirt; ebenso der des Roggens in hamburger Bank-Mark od. Bank-Thalern (für die norwegische od. dänische Tonne).

Gothenburger Pfandbriefe.

Der hiesige „*Schwedische Güter-Hypotheken-Verein*" hat i. J. 1846 für eine hypothecirte 4proc. Anleihe *Pfandbriefe* in Abschnitten zu 3000, 2000, 1000 u. 500 hamburger Bankmark ausgegeben, deren Zinsen gegen Coupons bei J. Berenberg, Gossler u. Comp. in Hamburg bezahlt werden. Diese Obligationen haben an der hamburger Börse Kurs.

Handelsanstalten etc.

Darlehn-Contor der stockholmer Bank. — Die „*gothenburger Privatbank*", i. J. 1846 mit 2 Millionen Bankthalern projektirtem Kapital gegründet, wovon $^2/_5$ in Reichsmünze, $^3/_5$ in annehmbaren Hypotheken einzuzahlen waren. — *Börse.* — *Schwedisch-ostindische Gesellschaft.* Gegenseitige See-Versicherungs-Gesellschaft auf Casco (Compakt). Schiffswerfte. Navigationsschule.

Granada,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im spanischen Königreich Granada oder Oberandalusien, am Xenil. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen etc. wie Madrid.

Maasse und Gewichte sind *künftig* die *neuen spanischen* (französischen); siehe Madrid. Die *bisherigen* sind die *kastilischen* (s. Madrid), mit folgenden Ausnahmen:

Getreidemaass. Die *Fanega* = 54,7 Liter = 2757,56 pariser Kubik-Zoll = 0,985568 kastil. Fanegas. Eintheilung siehe Madrid.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* (Cántara) von 38 Cuartillos = 16,42 Liter = 827,77 paris. Kub.-Zoll = 1,01779 kastil. Cántaras.

Gratz,

Grätz, Hauptstadt des österr. Herzogthums Steiermark, a. d. Mur. 50'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Wien.

Steirische Maasse und Gewichte

sind im Wesentlichen die *wiener*.

Die *alte gratzer Elle* = 0,85902 Meter = 380,8 paris. Lin. = 1,1024 wiener Ellen. Die *Elle im steirischen Salzkammergute* = 2 wiener Ellen.

Brennholzmaass. Die *Pfanne* hat 6 Stang zu 8 Achteln. Das *Achtel* = $2^1/_2$ wiener Kubik-Klaftern.

Kohlenmaass. Das *innernberger Fass* = 5 wiener Metzen, das *vordernberger Fass* = 4 wiener Metzen.

Getreidemaass. Der *Wecht* oder das *gratzer Viertel* von 8 Maassel = 79,86 Liter = 4025,9 paris. Kubik-Zoll = 1,29844 wiener Metzen. 640 Wecht = 831 wiener Metzen. Man rechnet im Verkehr allgemein, aber sehr *fälschlich*, 3 (gestrichene) Wecht = 4 (gestrichene) wiener Metzen. — Man misst bisweilen auch nach dem wiener Metzen. — Der *ennsthaler Metzen* = $2^1/_3$ wiener Metzen.

Für Wein, gedörrtes Obst u. dgl. dient der *Startin* oder *Starting* (das Fass) = 400 wiener Maass = 10 wiener Eimer = 566,052 Liter.

Eine *Stube Salzsoole* = 1800 wiener Eimer (zu 40 Maass).

Gewicht wie Wien. Der *Lägel* = 125 Pfund.

Handelsanstalten etc. in Gratz.

Bank-Verwechslungs-Kasse, *Einlösungs-Kasse* und *Wiener-Währungs-Kasse der wiener Bank. Handels- und Gewerbekammer. Merkantil- und Wechselgericht.* „*Verein zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Inner-österreich, dem Lande ob der Enns und Salzburg.*“ „*Actien-Verein zur Belebung der Seidenzucht in Steiermark.*“ Das „*commercielle und industrielle Vermittlungs-Bureau*“ unter der Firma G. A. Aichmayr. — Die „priv. wechselseitige Brandschaden-versicherungs-Anstalt für Steiermark, Kärnthen und Krain“.

Graubünden,

oder *Bünden*, schweizer Kanton mit der Hauptstadt *Chur*, unweit des Rheins, welche 6000 Einwohner zählt.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth, siehe Schweiz.

Früher *und bis* 1851 rechnete dieser Kanton *nach Gulden (bündner Gulden) zu* 70 *Bluzgern od.* 60 *Kreuzern* (welche Kreuzer nur eine eingebildete Münze waren), oder auch zu 15 *Batzen bündner Währung*, in dem Zahlwerthe des französischen Louisd'or zu 13⅔ Fl. = 13 Fl. 40 Xr. *Im Waarenverkehr* bediente man sich gewöhnlich des 24- oder nachherigen 24½-Guldenfusses.

Von eigenen Münzen des Kantons waren im Umlauf: Bluzger, als kleinste Scheidemünze, — halbe und ganze Batzen à 3 und 6 Bluzger, — halbe und ganze Schweizerfranken, à 30 und 60 Bluzger, sowie Stücke von 4 Schweizerfranken zu 240 Bluzger.

Der *Zahlwerth* des *vorigen* bündner Guldens ergibt sich aus der bis in die neueste Zeit stattgehabten gesetzlichen Geltung der hauptsächlich umlaufenden fremden Silbermünzen (Kronenthaler zu 3 Fl. 22 Xr., Conv.-Speciesthaler zu 3 Fl., französ. Fünffrankenstücke zu 2 Fl. 55 Xr.), wonach 30 bis 30⅓ bündner Gulden = 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen waren. Nimmt man 30⅓ Gulden für eine solche Mark an, so ist der *vorige bündner Gulden* = 13 Sgr. 10,154 Pf. im 14-Thalerfusse = 48,46 Xr. im 24½-Guldenfusse = 39,56 Xr. im 20-Guldenfusse.

Im Misonerthale rechnete man *nach Lire zu* 20 *Soldi oder zu* 24 *Bluzgern*, und in *Poschiavo nach Lire zu* 15 *Bluzgern.*

Bei Wechselangelegenheiten, auch in Betreff des Uso etc und der wechselrechtlichen Verhältnisse, richtet man sich hier meist nach den in Zürich geltenden Normen.

Maasse und Gewichte.

Wegen des in naher Aussicht stehenden *allgemeinen schweizer Maass-Systems* siehe den Artikel Schweiz.

Die *bisherigen* Maassgrössen sind im Kanton ausserordentlich verschieden und fast jede Thalschaft hat ihre eigenen. Folgende sind diejenigen von *Chur:*

Längenmaass. Der churer *Fuss* von 12 Zoll ist der neue *schweizer* = 0,3 Meter = 133 paris. Lin. (s. Schweiz). Die *Klafter* hat beim Bauwesen 6 Fuss, sonst aber 7 Fuss. — Die *churer Elle* = 0,6632 Meter = 294 paris. Lin. = 1,10536 neue schweizer Ellen.

Getreidemaass. Das churer *Lädi* hat 8 Mütt, oder 44 Viertel zu 4 Quartanen à 4 Mässlein. Das *Malter* hat 115 Mässlein. Der *Mütt* = 164,96 Liter = 8316 paris. Kubik-Zoll = 1,0997 neue schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Saum* (Wein) hat 90 Maass. Das *Fuder* hat 8 Zuber zu 10 Vierteln à 8 Maass à 4 Quärtlein. Die *Maass* = 1,329 Liter = 67 paris. Kubik-Zoll = 0,886 neue schweizer Maass. Der *Saum* also = 119,613 Liter = 0,7974 neue schweizer Saum.

Handelsgewicht. 1) *Schwergewicht.* Der *Centner* hat 6 Rupp, oder 75 grosse Krinnen, oder 100 kleine Krinnen. Die *grosse Krinne* hat 48 Loth. Die *kleine Krinne* oder das *schwere* Pfund (schwere Kaufhauspfund) hat 36 Loth = 520,429 Gramm = 1,04086 neue schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. Der *Centner* = 52,0429 Kilogramm. — 2) *Leichtgewicht.* Der *Centner* hat 100 leichte Pfund, Ladenpfund oder Gewürzpfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Drachmen à 2 Heller. Das *leichte Pfund* = 462,603 Gramm = 0,92521 neue schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. Der *Centner* = 46,2603 Kilogramm. — 8 Centner und Pfund Schwergewicht = 9 Centner und Pfund Leichtgewicht. — Die *Lothe* sind bei beiden Gattungen die nämlichen. — Das *Fischpfund* ist das schwere Pfund. Das *Fleischpfund* oder *Metzgerpfund* = 60 Loth. Der *Stein Hanf* hat 4 grosse Krinnen. Ein *Fass Reis* = 5 schwere Centner.

GRENADA, s. Westindien. — GRIECHENLAND, s. Athen.

Grönland,

grosse Insel im Nordosten Amerikas, im Polarmeere, mit Niederlassungen der Dänen an der Westküste. Der bevölkertste und südlichste Ort ist *Julianehaab* mit 2200 Einw. Die Kaufleute bilden einen Verein: die *dänische Handelsgesellschaft.* Der grönländische *Handel* wird als *Monopol* für königliche Rechnung betrieben. — Wie Kopenhagen.

GUADELOUPE, s. Martinique.

Guatemala,

Das ehemals spanische Generalkapitanat Guatemala bildete nach seiner Befreiung zunächst die Republik *Mittel-Amerika* (Central-Amerika), welche in fünf Föderativstaaten zerfiel: *Guatemala*, *San Salvador*, *Honduras*, *Nicaragua* und *Costa Rica*, bis sich i. J. 1842 *Costa Rica* und i. J. 1851 *Guatemala* neben den andern Staaten als alleinstehende Republiken erklärten. Die alte Hauptstadt dieses letztern Freistaates ist *Guatemala la nueva* oder *Neu-Guatemala* mit 50'000 Einwohnern und einer Münzstätte. *San Juan* in Nicaragua ist Freihafen. Oestlich von den Staaten Honduras und Nicaragua liegt die *Moskito-Küste* oder der Staat *Mosquitia*, unter einem eingebornen Könige, mit englischen Niederlassungen, deren Hauptort *Blewfields* ist. Die Engländer besitzen ferner die *Kolonie Honduras*, nördlich von den Staaten Guatemala und Honduras, mit dem wichtigen Hafen *Belize.*

Rechnungsart *im Allgemeinen wie* Mexiko (*s. dort*).

Münzen und Zahlwerth.

Bis in die neueste Zeit prägten die vier ersten der obengenannten Föderativstaaten *gemeinsame* Münzen mit der Inschrift „Republica del Centro de America"; *Costa Rica* dagegen prägt seit seiner Losreissung *eigene* Münzen, und auch *Guatemala* wird dies jetzt thun. Die einheimischen Silbermünzen der neuesten Zeit sowohl, als die hier gewöhnliche Annahme des *spanischen Colonnato* oder *Säulenpiasters* mit 6 Procent Aufgeld und die des französischen Fünffrankenstückes zu 1 hies. Piaster, ergibt, dass der *Zahlwerth* ein geringerer als in Mexiko ist und dass man *durchschnittlich* $10\frac{1}{3}$ Piaster oder Pesos des hiesigen Rechnungsgeldes auf die köln. Mark fein Silber rechnen kann, wonach ein *hiesiger Piaster* = 1 Thlr. 10 Sgr. 7,8 Pf. im 14-Thalerfusse = 2 Fl. $22\frac{2}{3}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse = 1 Fl. $56\frac{1}{8}$ Xr. im 20-Guldenfusse. — Wegen der *wirklich geprägten Münzen*, die im Werthe sehr ungleich sind, s. die *Münztabellen.*

Die hier gewöhnlich umlaufenden Münzen sind neben den nordamerikanischen Dollars (besonders halben Dollars) hauptsächlich die Piasterstücke der neuen südamerikanischen Republiken (Chile, Peru etc.); übrigens kursiren auch französische 5-Frankenstücke, welche im Einzelverkehr für einen Piaster gelten, obschon sie diesen Werth nicht haben. — *Spanische Onzas oder Dublonen* gelten hier gewöhnlich 17 Piaster, *südamerikanische Onzas* 16 Piaster. Die *span. Colonnaten oder Säulenpiaster* geniessen in der Regel ein Aufgeld von 6 Proc. (s. oben). Es soll hier auch *eine Art Papiergeld* eingeführt worden sein.

Im *britischen* Honduras (mit *Belize*) rechnet man nach *Pfunden Kurant* (Pounds Currency) zu 20 Schillingen (Shillings) à 12 Pfennige (Pence). Dieses *Pfund* begreift 3 spanische Piaster oder Dollars, sodass $3^1/_4$ solche Pfund auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sind und der Werth eines *Pfundes Kurant* = 4 Thlr. 9 Sgr. 2,769 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse = 7 Gulden 32,308 Xr. süddeutsche Währung oder im $24^1/_2$-Guldenfusse. — Bei den Verzollungen wird der Fakturwerth, wenn er in englischen Pfunden Sterling ausgedrückt ist, zunächst auf span. Piaster reducirt, indem man dabei das Pfund *Sterling* = 5 Piaster rechnet.

Kursverhältnisse *bestehen hier vornehmlich auf London*, auf 90 Tage nach Sicht, wobei das Pfund Sterling gewöhnlich zu 5 Piastern gerechnet wird. — *In Belize* dagegen wird dieser Kurs *so* bestimmt, dass man das Pfund Sterling zu 4 Piastern 20 Centavos = $4^1/_5$ Piaster rechnet, mit einem veränderlichen Aufgelde oder einer *Prämie* von ± 18 Procent.

Die hier üblichen *Kosten bei protestirten Wechseln* sind, ausser den Gerichtskosten, 6 Proc., *die Verluste bei dem Rückwechsel des protestirten Papiers* aber in den Republiken ungeheuer, wogegen sie in *Belize* nur mit 8 Procent Rückwechsel berechnet werden.

Staatspapiere.

Die 6proc. englischen Anleihen der vorherigen Republik Mittelamerika belaufen sich auf 292'250 Pfd. Sterl. Obligationen zu 500, 250 u. 100 Pfd. Sterl. Die Zinsen der i. J. 1825 erhobenen 167'000 Pfd. Sterl. sind am 1. Februar und 1. August in London zahlbar; seit dem Februar 1828 sind dieselben unbezahlt geblieben. Costa Rica hat seinen Antheil von $^1/_{12}$ der Anleihe von 1825 (sammt rückständigen Zinsen) schon 1843 abbezahlt. San Salvador übernahm ein Sechstel jener Schuld.

Maasse und Gewichte der Staaten

wie Mexiko. Silber wird nach dem *Pfund* (der Libra) verkauft. — Wegen der *englischen Kolonie Honduras* siehe unter Westindien.

Guayaquil,

Seehandelsstadt im columbischen Freistaate Ecuadór in Südamerika, am Flusse gleiches Namens. 25'000 Einwohner. Schiffswerfte. Navigationsschule. — Wie Bogotá.

GUERNSEY, siehe Kanal-Inseln.

Guiana,

spanisch *Guayana*, ein Landstrich an der Nordküste Südamerikas, welcher in drei Gebiete zerfällt: 1) die *britische* Kolonie *Demerara* (Demerary) mit der Hauptstadt Georgetown (früher Stabroek genannt) am Demerara (25'000 Einwohner) und der Grafschaft *Berbice*, in welcher Neu-Amsterdam (8000 Einwohner) liegt; 2) die *französische* Kolonie *Cayenne* mit der Hauptstadt gleiches Namens auf einer Insel im Flusse Cayenne (3000 Einwohner); 3) die *niederländische* Kolonie *Surinam* mit der Hauptstadt Paramaribo am Surinam (20'000 Einwohner).

I. *Britisches Guiana.*

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit der britischen Besitznahme (1803) rechnete diese Kolonie im Allgemeinen

nach Livres oder Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) Sterling.

Doch ward durch einen Befehl des gesetzgebenden Rathes dieser Besitzung vom 29. Januar 1839 verordnet, dass von nun an allgemein gerechnet werden sollte:

nach Dollars (spanischen oder mexikanischen Piastern) *zu* 100 *Cents*,

welche hier sehr stark kursirten, der Dollar zu dem festen Werthe von $4\frac{1}{3}$ Schilling = 52 Pence Sterling angenommen; nach dem britischen Geheimrathsbefehl vom 14. September 1838 (für alle Kolonien) ist jetzt der *gesetzliche* Werth dieses Dollar, wie im britischen Westindien etc., zu 50 Pence Sterling festgesetzt (ein *Zahlwerth*, welcher bereits unter Gibraltar näher angegeben worden und dort nachzusehen ist), hier aber gilt derselbe *jetzt thatsächlich* wieder 52 Pence Sterling.

Da die Kolonie bis in 1803 grösstentheils unter niederländischer Botmässigkeit stand, so war die damalige *Rechnungsart*

nach Gulden (Guilders) *zu* 20 *Stübern* (Stivers) *à* 16 *Pfennige* (Pfennings) *oder Deuten*,

in dem ehemaligen *niederländisch-westindischen Zahlungswerthe* (annähernd zu $29\frac{1}{5}$ oder $29\frac{3}{16}$, genauer zu 29,192 Gulden in der köln. Mark fein Silber); diese alte Rechnungsart ist bis in die neuere Zeit von den Engländern nicht nur beibehalten, sondern auch in derselben *eine Silberausmünzung für diese Kolonie* vollzogen worden, und zwar in Stücken zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Gulden, aber um mehr als 26 Procent unter der sonstigen niederl.-westindischen und um mehr als 50 Procent unter der jetzigen holländischen Ausbringung stehend, indem gegen $36\frac{33}{40}$ = 36,825 und im Ganzen wohl 37 Gulden dieser Art erst eine köln. Mark fein Silber enthielten (siehe in den *Münztabellen*). Es gehen bei dieser Ausmünzung (den Dollar zu 52 Pfennigen Sterling gerechnet) 17,432 (beinahe $17\frac{1}{2}$) Gulden auf 1 Pfund Sterling, obgleich man hier feststehend den Dollar zu 3 Gulden rechnet und von Regierungswegen festgesetzt worden war, dass *in den Regierungskassen und für öffentliche Zahlungen* der *Werth des Pfundes Sterling* 14 *Gulden* sein sollte. Es kommt aber bei dieser Ausmünzungsart und dem Werthe des Dollar zu 52 Pfennigen Sterling ein Verhältniss von 7 Gulden dieser Art auf jede 8 Schillinge Sterling, *und dieser von England ausgemünzte Gulden hat den Silber- und Zahlwerth:* a) *in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse* von 0,380177 Thlr. = 11 Sgr. 4,864 Pf. und b) *im* $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusse* von 0,665310 Fl. = 39 Xr. 3,674 Pf. — In *Kupfer* wurden für diese Währung von England Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Stüber geprägt. — In der gedachten Valuta galt, einer Proklamation des Gouvernörs zufolge, die englische halbe Krone (zu $2\frac{1}{2}$ engl. Schillingen) 1 Gulden 15 Stüber, der engl. Schilling 14 Stüber u. s. w.

Von einheimischen, britischen u. ausländ. Münzen sind hier im Umlauf:

Die erwähnten, in London geprägten Kolonialmünzen in der Guldenwährung, sogenannte Colony Tokens (i. J. 1852 im Betrage von 452'386 Gulden); dann *englische Silbermünzen*, als: ganze und halbe Kronen, *Schillinge*, *Sixpencestücke* etc., hier den gemeinsamen Namen *Bitts* führend; *spanische u. mexikanische Piaster* (Dollars); auch (in Golde) span., mexikan. u. südamerikan. Onzas oder Dublonen, sowie englische Goldmünzen und neuerdings Goldsorten der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Mit dem 1. *Juli* 1850 *ist im britischen Guiana auch die britische Kupfermünze* (siehe diese unter London) *eingeführt* worden.

Papiergeld.

Das hier in Umlauf gesetzte Papiergeld (auf 1, 2, 3, 5, 10 u. 20 Joes = 22, 44, 66, 110, 220 u. 440 Gulden lautend, indem 1 *Joe* = 22 Gulden) betrug im Jahre 1832 eine

Summe von 2'199'758 Gulden, oder (zu 14 Gulden) = 157'126 Pfund Sterling, in Berbice besonders (wo es auf Guldenwährung lautete) 426'699 Gulden; doch ist dasselbe allmälich eingezogen worden. Das jetzige Papiergeld besteht in den *Noten* der beiden hiesigen *Banken*; siehe unten.

Kursverhältnisse.

Man notirt zu *Georgetown* in Demerara einen Kurs auf *London*, u. zwar *für Privat-Wechsel*, à 90 Tage nach Sicht, zu ± 466 bis 468 Dollars für 100 Pfund Sterling; *für Bank-Wechsel*, à 90, 60 u. 30 Tage nach Sicht, zu ± 476, 478 u. 480 Dollars für 100 Pfund Sterling.

Maasse und Gewichte

sind die *alten englischen* (siehe London), zum Theil auch noch die *alten amsterdamer*. Man rechnet 100 engl. Pfund (avdp.) = 110 holl. Pfund. Die Tierce oder das halbe Oxhoft Zucker enthält 42, dass Fass Zucker 31½, die Tonne Rum 84 alte engl. Gallons.

Banken. 1) Die *British Guiana Bank* wurde 1. J. 1836 mit 4'200'000 Gulden oder 300'000 Pfd. Sterl. Kapital, auf Actien zu 700 Gulden oder 50 Pfd. Sterl., in Georgetown gegründet. 2) Zweigbank der londner *Colonial Bank*. — Beide Banken geben *Noten* aus.

II. *Französisches Guiana.*

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit dem Jahre 1821 wird hier, nach gesetzlicher Anordnung, wie in Frankreich gerechnet: *nach Francs (Franken) zu 100 Centimes*,
hin und wieder jedoch auch nach Francs zu 20 Sous de Franc (Franken-Sous), aber nicht in der Silberwährung des Mutterstaates, sondern in sogenannter *westindischer Währung*, wonach, wie in den übrigen französisch-westindischen Kolonien, namentlich in Guadeloupe, 185 Francs westindischer Währung = 100 Francs von Frankreich. Hiernach ist der *Silber- und Zahlwerth* des hiesigen Franken Kolonialwährung: a) *in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse*: 0,144144 Thaler = 4 Sgr. 3,892 Pf.; b) *im 20-Guldenfusse*: 0,205920 Fl. = 12 Xr. 1,421 Pf.; c) *im 24½-Guldenfusse*: 0,252252 Fl. = 15 Xr. 0,541 Pf.; d) *in französischer Währung* (zu 52½ Franken a. d. köln. Mark f. S.): 0,540540 Franken oder ca. 54 Centimen.

An wirklich geprägten Münzen für diese Kolonie hat die französische Regierung im Jahre 1818 einen Belauf von 2 Millionen Franken *in Scheidemünze zu 5 und 10 Centimen* von *Kupfer* (Bronze oder Glockengut) in Umlauf bringen lassen. — Ausser den hier kursirenden verschiedenen französischen Münzsorten (meist in einem um etwa 85 Procent oder fast auf das Doppelte erhöhten Zahlwerthe) sind hier *von fremden Münzen* hauptsächlich *spanische, mexikanische und südamerikanische Silberpiaster*, gewöhnlich zu 10 Franken hiesiger Kolonialwährung, sowie in Golde spanische, mexikanische und südamerikanische *Onzas* oder *Dublonen* zu etwa 160 bis 170 hiesigen Franken, nebst einigen andern Sorten zu veränderlichen Preisen, im Umlauf.

Früherhin (bis 1821) rechnete man hier gewöhnlich nach Livres zu 20 Sous à 12 Deniers in älterer hiesiger Kolonialwährung, *dem sogenannten westindischen Kurant*, welches um nur ein Drittel geringer war, als die französische Tournois-Valuta. In dem ehemals französischen Theile der Insel *Haïti* fand dieselbe Rechnungsweise statt, und man rechnete 30 Sous westindisches Kurant = 20 französische Sous Tournois, sodass der frühere Kolonial-Livre 0,17419 Thaler = 5 Sgr. 2,708 Pf. im 14-Thalerfusse werth war.

Maasse und Gewichte sind die *alten pariser*.

Bank. In Gemässheit der Gesetze vom 30. April 1849, 26. Juni, 22. Juli u. 22. Dec. 1851 ist für das französische Guinna eine Leih- u. Discontobank unter dem Namen „*Bank von Guiana*" (Banque de la Guyane) in *Cayenne* auf die Dauer von 25 Jahren und auf

Actien errichtet worden. Das Kapital ist auf 700'000 Franken festgesetzt und bildete sich aus der desfalls von der französ. Regierung bewilligten Entschädigungsquote von 25'000 Franken Rente oder 500'000 Franken Renten-Kapital und freiwillige Actien-Einzeichnungen. Falls die Letztern das Kapital nicht bis zur gedachten Höhe ergänzen, wird jene Entschädigungsquote entsprechend erhöht, und zwar bis auf höchstens 35'000 Fr. Rente (= 700'000 Fr. Kapital). Die Geschäfte der Bank und alles Weitere ist in gleicher Weise geordnet wie bei den übrigen franz. Kolonialbanken; s. deshalb d. Artikel Martinique.

III. *Niederländisches Guiana.*

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit 1827 rechnet man hier *vorschriftsmässig* in Gemässheit des Münzgesetzes vom 28. September 1816:

nach Gulden zu 100 Cents niederländisch,

übrigens auch öfters noch in der sonstigen Eintheilungsart *nach Gulden zu 20 Stübern à 16 Pfennige* oder 8 Deuten, *in dem wirklichen niederländischen Silber- und Zahlwerthe*, welcher seit dem Münzgesetze vom 22. März 1839: $24\frac{3}{4}$ Gulden in der köln. Mark fein Silber ausmacht; siehe Amsterdam.

Frühere hiesige Münzverhältnisse und Papiergeld.

Früherhin und schon in 1684 hatte die hiesige Kolonial-Regierung den örtlichen Geldwerth um 20 Procent erhöht, sodass 20 Stüber holländisch Kurant mit 24 Stübern surinamisch gleichgesetzt wurden und hiernach *gesetzmässig* $29\frac{3}{16}$ bis $29\frac{1}{5}$ (= 29,1884 bis 29,2) Gulden hiesig, in Wahrheit aber *erfahrungsmässig* $29\frac{7}{10}$ Fl. oder beinahe 30 Fl. surinamisch auf die köln. Mark fein Silber kamen, ein Verhältniss, welches späterhin und bis in 1847 noch durch *Papiergeld* zu 10, 20, 50 und 200 Stübern oder in 2-, 4-, 10- und 40-Schillingskarten (den Schilling zu 5 Stübern), sowie in *Assignationen* von 30 bis 500 Gulden, erschüttert und dahin gebracht wurde, dass eine nachherige Regierungsverfügung dies Papiergeld bis zur Zeit seiner Einlösung in dem Werthverhältnisse von 310 Gulden surinamisch = 100 Gulden niederländische Währung erklärte. Im Jahre 1845 und noch mehr im Februar 1847 ward endlich auch in diesem Papiergeldwesen Ordnung zu schaffen gesucht und die Masse desselben von drei Millionen Gulden bis dahin bereits auf die Hälfte vermindert, bis Ende December 1849 ganz eingelöst. An die Stelle der in 1847 vorhandenen $1\frac{1}{2}$ Millionen Fl. Bankbillets traten nun aber so viel Gulden *in Schatzscheinen*, die 5 Procent Rente (Zinsen) brachten, bis die Einlösung auch dieser Scheine (mit Ende 1849) vollzogen war.

Es kursiren in dieser Kolonie ausser den gröbern niederländischen Münzsorten viele *Kupferdeute*, dann aber auch zu veränderlichen Preisen spanische und mexikanische Gold- und Silbersorten, besonders Dollars oder Piaster.

Kursverhältnisse und Wechselrecht.

Gewöhnlich wird hier auf das Mutterland, namentlich *Amsterdam* und *Rotterdam*, 90 Tage dato oder 90 Tage nach Sicht trassirt; man zahlt dabei ± 100 Gulden hier (gewöhnlich ein kleines Aufgeld über 100) für 100 Gulden auf Amsterdam etc..

Das *Wechselrecht* ist das neue niederländische; siehe Amsterdam.

Maasse und Gewichte sind die *alten amsterdamer*.

Guinea und Senegambien,

die mittlern Küstenländer des westlichen Afrika. *Guinea* zerfällt in Ober- und Niederguinea. *Oberguinea*, der nördliche Theil, besteht aus folgenden Negerstaaten: *Sierra*

Leone, den Engländern gehörig; *Liberia*, freie Neger-Kolonie; die *Pfeffer-* u. *Körnerküste* mit englischen Faktoreien; die *Zahn-* oder *Elfenbeinküste*; die *Goldküste* mit englischen und niederländischen Niederlassungen; der Staat der *Aschantihs*; die *Sklavenküste*; *Benin*; *Biafara*. Vor der Biafaraküste liegen die 4 *Guinea-Inseln*: *Fernando do Po*, die *Prinzeninsel* und *Añobon*, welche den Spaniern gehören, und *St. Thomas*, die wichtigste, den Portugisen gehörig. In *Niederguinea* oder der Küste *Kongo*, dem südlichen Theile, befinden sich portugisische Niederlassungen. — In *Senegambien* haben die Engländer, Franzosen und Portugisen Faktoreien.

Rechnungsart, Münzen und Cirkulations-Mittel überhaupt, nebst Zahlwerth derselben.

I. *In Oberguinea.*

A. Auf der Küste Sierra Leone.

In der britischen, 1787 gegründeten Kolonie *Sierra Leone* rechnet man gewöhnlich: *nach Dollars oder spanischen und mexikanischen Piastern, im grossen, auswärtigen Verkehr meist in* 100 *Cents* getheilt.

Seit 1843 sind alle gangbaren englischen Münzen hier für zulässig erklärt, englische Silbersorten zu 3 und zu $1\frac{1}{2}$ Pence, sowie in Kupfer ganze und halbe Farthings in Umlauf gebracht und folgende Kurse der zugelassenen kursirenden *fremden Gold- und Silbermünzen* durch Rathsbeschluss festgesetzt worden:

a) spanische, mexikanische, bolivianische und peruanische Onzas oder Dublonen (Gold) zu 3 Pfund 4 Schillinge — Pence Sterling;

b) dergleichen Dollars oder Silberpiaster: zu 0 Pfund 4 Schillinge 2 Pence Sterling (= 50 Pence);

c) französische Fünf-Frankenstücke: zu 0 Pfund 3 Schillinge $10\frac{1}{2}$ Pence Sterling.

Die spanischen und die verschiedenen amerikanischen Piaster und ihre Theilstücke sind in starkem Umlauf, nicht aber die Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Gold- und Silbermünzen hier nicht kursiren.

Im Verkehr rechnet man die Dublonen, wie erwähnt, zu nur 3 Pfund 4 Schill. Sterl. oder 15 Dollars 36 Cents, den englischen Sovereign zu 4 Dollars 80 Cents, das französische Fünffrankenstück zu 92 Cents.

Die Kriegsflotte und das Heer werden vom königl. Commissariat in englischem Sterlingsgelde und in Wechseln auf London bezahlt.

Wechsel auf London, zahlbar 30 Tage nach Sicht, werden von Pari bis 5 Procent Aufgeld (Prämie) bezahlt.

Im innern Theile dieser Küste, *wo, wie überhaupt in dem grössten Theile dieser afrikanischen Länder, der Handel mit den Europäern meist durch Tausch der beiderseitigen Landesprodukte, sowie zum Theil auch noch durch Benutzung des Sklavenhandels geführt wird*, rechnet man auch, wie am Senegal, *nach Barren oder eisernen Stangen* von ungefähr 12 Pfund *Gewicht* und im *Werthe* von etwa drei Schillingen Sterling oder nahebei 1 Thaler preuss. Kurant = $1\frac{3}{4}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse; ferner (nach Kelly's Angabe) *nach Macutas oder Makuten*, einer portugisischen, besonders für Angola geprägten Silbermünze, die im innern Verkehr zu 2000 Zembis oder Kauris gerechnet wird. Auch England hat für diese Kolonie früher Makuten in Silber, im Durchschnitt zu 110 Makuten in der köln. Mark fein Silber, prägen lassen, und es gibt solche Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Makuten, die *Makuta* in einem *Silberwerthe* von $3\frac{4}{5}$ Sgr. = $13\frac{3}{8}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, oder von $4\frac{23}{40}$ = 4,575 Pence Sterling.

Die Handelsleute, welche aus dem Innern Afrikas nach Sierra Leone kommen, um Waaren zu kaufen, bezahlen dieselben mit *goldenen Ohr- und Fingerringen.*

B. In der *Neger-Kolonie* **Liberia** rechnet man, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach *Dollars* oder Silberpiastern zu 100 Cents. Als *einheimische* Münzen hat man das *Manilly* von $1\frac{1}{2}$ Dollars, ein sehr roh aus altem Messinggeräth (Kesseln) hergestelltes Stück von 2 bis 4 Pfund engl. Handelsgewicht Schwere. Ferner dient als Geld das *Buyapart*, ein Stück Tuch von 4 engl. Zollen im Geviert, über und über mit Kauris (kleinen Muscheln, siehe unten) bedeckt, welches 25 Cents oder $\frac{1}{4}$ Dollar gilt. Die übrigen umlaufenden Tauschmittel bestehen vorzüglich in solchen *Waaren*, welche einen herkömmlich festgestellten Werth erlangt haben; Messing-Kessel, baumwollne Tücher, Tabak, Flinten und Schiesspulver in Fässern sind gesetzliche Zahlmittel.

C. Auf der Malaghetta-, Körner- oder Pfefferküste herrscht blosser *Tauschhandel* und Verkehr gegen *Kauris* oder Schlangenkopfs-Muscheln, die aus Ostindien hierher gebracht werden.

D. Auf der Zahn- und Goldküste besteht ebenfalls fast nur Tauschhandel der hiesigen Erzeugnisse gegen europäische, und die *Aschantihs* machen Gebrauch von der *Pagne* (engl. *Paun*, *Pawn*), einem männlichen Kleidungsstücke aus Leinwand, Baumwolle oder Seide, als Tauschmittel; doch geschehen fast alle (grössern) Zahlungen in *Golde (Goldstaub oder Tibbar)*, welches zugewogen wird und wovon die Unze bisher meist 96 Franken oder $25\frac{3}{5}$ Thlr. preussisch = $44\frac{4}{5}$ Fl. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse galt. — Auch der Silberpiaster oder Dollar dient als Münze.

In den dänischen (sowie den britischen) *Besitzungen auf dieser Küste* sind die schon erwähnten *Kauris*, *Koris*, *hier auch Boss genannt*, *besonders als Scheidemünze, sehr im Gebrauch. Nach M. R. B. Gerhardt's sen. Mittheilung* ist hier *der dänische Thaler von 48 Stübern oder 96 Schillingen dänisch, aber etwa 25 Procent schlechter als dänisch Kurant*, gewöhnlich, und die Neger, die auf Grundlage desselben rechnen, nennen diesen Thaler (guineisch Kurant) angeblich *Moeo*; 2 Stück desselben nennen sie einen *Cabes* oder *Ihi*, u. s. w.; den *Stüber* oder *Schilling lübisch* nennen sie *Dame*, den dänischen Schilling *Pah oder Tabo*, und die *Kauris* oder Schlangenkopfsmuscheln, deren 20 auf den dänischen Schilling und 1920 *auf den Moeo* gehen, *Boss*; da man nun $11\frac{3}{8}$ Thaler dänisch Kurant auf die köln. Mark fein Silber und 100 solche Thaler = 125 Thaler guineisch Kurant oder Moeos zu rechnen hat, so gehören $14\frac{7}{32}$ = 14,21875 Stück oder beinahe $14\frac{1}{4}$ Thaler guineisch Kurant oder Moeos auf dieselbe Mark fein Silber; *Werth des Moeo* also 0,9846154 Thlr. = 29 Sgr. 6,462 Pf. preuss. Kurant = 1,723077 Fl. oder 1 Fl. 43 Xr. 1,538 Pf. süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

E. Auf der Sklavenküste findet gleichfalls hauptsächlich Tauschhandel statt, indem man bisher für *Sklaven* und Elfenbein europäische Zeuge, Tabak, Flinten, Pulver und Branntwein gab. Daneben dienen *als Geld* die *Kauris*, hier *Simbipuri*, Busies und Buschibs genannt, wobei man *nach Token oder Tokey*, ein *Token* zu 40 Kauris und etwa 2215 Kauris einem spanischen Piaster gleich, rechnet.

F. Auf der Küste Benin war bisher der Verkehr ein Tauschhandel gegen Sklaven, gegen Elfenbein, mehrere Holzarten und Palmöl, und Seitens der Eingebornen am liebsten gegen Salz und Brasiltabak.

II. In Nieder- oder Unterguinea,

wo die Neger meist kein Geld kennen und wo man deshalb *sonst* mit ihnen *nach sogenannten Pagnen oder blauen Tüchern aus Baumwolle* rechnete, welche *Pagnen* (englisch Pauns oder Pawns) auf Angolisch *Makuta's* heissen, *prägten* die Portugisen den annähernden Werth der Makuten (Pagnen) anfänglich in ganzen, halben und Viertel-Makuten, die Makuta zu 50 Reïs in *Kupfer*, späterhin vervielfacht in *Silbergeld* zu 12, 10, 8, 6, 4, 2 Makuten und zu 1 Makuta, d. i. zu 600, 500, 400, 300, 200, 100 und zu 50 Reïs, in dem Feingehalte von 14⅓ bis $14^{7}/_{36}$ Loth; der *Werth einer solchen Makuta* in Silber ist durchschnittlich 2⅓ Sgr. preussisch Kurant = 8⅙ Xr. im 24½-Guldenfusse. *In Kupfer* waren gleichzeitig doppelte, einfache und halbe Matuten zu 100, 50 und 25 Reïs vorhanden; in *Golde*: *Milreïs*, dem Nennwerthe nach 20-Makutenstücke, in dem *Gewicht* von 1,290 Gramm und zu 22 Karat Feingehalt.

III. In Senegambien

wird bei den Handelsgeschäften meist auch *eine ideale Münze* gebraucht, indem man sich vom Senegal bis zum Kap Mesurado als *Rechnungsmünze* der *Barren oder Stangen von Eisen* bedient und von da bis zum Kap Palmas *nach Rounds*, *weiter östlich nach Unzen zu* 16 *Ackies* rechnet. — *Der gewöhnliche Werth der Barre* ist zwar 5 *französische Livres oder Franken;* doch gibt man *in baarem Gelde* nur 4⅘ Livres oder Franken dafür.

Der spanische Piaster hat hier auch Kurs, bis 1790 gewöhnlich zu 5 Livres, von 1790 an aber zu 6 Livres, was auch noch später fortbestand, derselbe Piaster oder Dollar nun (statt wie früher zu 1) zu 1¼ Barre gerechnet, wonach der Silberwerth der Barre leicht zu bestimmen. — Bei dem hier so bedeutenden *Gummihandel* bezahlt man die das Gummi liefernden Mauren gewöhnlich *mit Stücken indischen Guineas*, einem baumwollenen Zeuge von 7 bis 8 Ellen Länge und ½ Elle Breite, und obschon oft abweichend, rechnete man in 1789 das Stück dieses *Guinea-Zeuges* zu 10 *Barren*, den spanischen Piaster damals noch zu 1 Barre.

Am Senegal und Gambia bestimmt man den Werth der Dinge auch durch *Bernsteinkörner*, indem man die dort üblichen *Barren Eisen* jedes Stück in 7 Bernsteinkörner eintheilt und damit gleichrechnet.

Maasse und Gewichte.

Die *Europäer* bedienen sich fast durchgängig der Grössen ihrer eigenen Länder.

Längenmaass ist im ganzen westlichen und nördlichen Afrika der *Pik* oder *Covado* (auch Cobido, Covid, Cubit, Condu, Coudée genannt), womit alle Ellenwaaren gemessen werden und welcher hier der ägyptische Pik Beledi ist von 0,5775 Meter = 256 paris. Lin.

Getreidemaass. Mais wird nach *Kisten* von ungefähr 4 dänischen Tonnen verkauft.

Palmöl kaufen die Engländer in Bonny nach dem alten engl. Puncheon, in Alt-Calabar nach dem *Több* (Tub) oder *Kruh* (Crue) von 10 alten engl. Wein-Gallons, — *Salz* ebenda nach dem *Több* von 36 engl. Pfund avdp.

Gewichte sind unter den Europäern, wie gesagt, die vaterländischen; eine Ausnahme aber macht das

Goldgewicht: die *Unze*, getheilt in 16 Theile oder Ake, Akis = 384 alte pariser Grän oder ⅔ alte paris. Unzen Markgewicht = 20,396 Gramm = 314,76 engl. Troy-Grän. — 36 Ake machen (wenigstens in Aschantih) ein *Benda*, 46 Ake ein *Periguin*.

Gummi wird mit einem Bottich gemessen, *Kantar* genannt, eingetheilt in 5 Gamellen. Jedes Schiff bedient sich seines eigenen Kantars, welchen die Gewinnsucht der Käufer allmälich sehr vergrössert hat. Der Kantar durchschnittlich an Gewicht = 2000 alte paris. Pfund = 979 Kilogramm = 2158 engl. Pfund avdp.

Haag,

der *Haag*, Hauptstadt der Provinz Südholland und Residenz des Königs der Niederlande, ½ Meile von der Nordsee. 70'000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Amsterdam.

Maasse und Gewichte

sind die *niederländischen*; siehe Amsterdam. — Die *alte haager Elle* war = 0,69424 Meter = 307,754 pariser Linien.

HAITI, siehe Port-au-Prince.

Halifax,

Hafen und Hauptstadt der britisch-nordamerikanischen Kolonie Neu-Schottland, an der Südküste. 25'000 Einwohner. Schiffswerfte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Quebeck.

Maasse und Gewichte

sind die *alten englischen*; siehe London. Vergleiche Quebeck.

Banken.

Neuschottland hatte im October 1852 vier Banken, welche sämmtlich in Halifax ihren Sitz haben: die *Bank von Neuschottland* (Bank of Nova Scotia), die *Bank von Halifax* (Bank of Halifax), die *Bank des britischen Nord-Amerika* (Bank of British North-America) und die *halifaxer Bank-Gesellschaft* (Halifax Banking Company). Sie geben sämmtlich *Noten* aus, von denen *in New-York* am 1. October 1852 die der Bank d. brit. N. A. 7 Proc., die der übrigen Banken 10 Proc. gegen baares Geld verloren.

Halle an der Saale,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, mit berühmtem Salzwerk. 35'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie Berlin.

Platzgebräuche.

Spiritus wird pr. preuss. Oxhoft von 180 Quart zu 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt verkauft oder, wie man zu sagen pflegt, für 14'400 Procent; *gereinigter (rectificirter) Spiritus* für 180 Quart zu 90 Procent, oder nominell „für 16'200 Procent." — *Tuchkarden* pr. 1000 Stück.

Handelsanstalten etc.

Bank-Commandite der preussischen Bank in Berlin; siehe Berlin. *Handelskammer* für Halle und die Saalörter. *Gewerberath. Gewerbegericht.* „*Hallische Zuckersiederei-Compagnie.*"

Hamburg,

freie Stadt, erster Hafen und Handelsplatz Deutschlands und des europäischen Continents, an der Elbe. 150'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsart ist allgemein in Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige, jedoch in zweierlei Zahlwerth, und zwar entweder 1) **in Banco-Währung** (Bank-

währung), *vornehmlich im grossen Handelsverkehr* und seit 1823 bei der Preis-Notirung der meisten Waarenartikel, oder 2) **in Kurant-Währung**, *im gewöhnlichen städtischen Verkehr*, sowie auch noch bei der Preisstellung mehrerer Waaren gebräuchlich und um 20 bis 25 Procent geringer gehalten als Bankwährung. Die bis etwa 1790 hier neben der eigentlichen Bankvaluta bestandene *Species-Banco-Währung*, um $1\frac{5}{8}$ Promille höher stehend als Bankgeld, ist zwar längst abgeschafft, doch ist diese Valuta noch für Hypotheken-Posten giltig und der Zins für diese wird als Regel bei grossen Posten in Kurant bezahlt. Ein Hausposten von 1000 Mark Species-Banco sichere Hypothek wird mit 1001 Mark 10 Schillinge Banco berechnet und in Banco bezahlt.

Die verschiedenen, zum Theil (besonders die vlämischen Rechnungsmünzen) ausser Gebrauch gekommenen *hamburger Rechnungsmünzen und ihr Verhältniss zu einander* zeigen folgende beide Uebersichten:

1) Bank-Währung.

Pfund vlämisch.	*Thaler (Bank-thaler).*	*Wechsel-Thaler.*	*Mark (Banco).*	*Schillinge*		*Grot od. Pfennige vlämisch.*	*Pfennige Banco.*
				vlämisch.	*Banco.*		
1	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{2}$	20	120	240	1440
	1	$1\frac{1}{2}$	3	8	48	96	576
		1	2	$5\frac{1}{3}$	32	64	384
			1	$2\frac{2}{3}$	16	32	192
				1	6	12	72
					1	2	12
						1	6

2) Kurant-Währung oder lübisch.

Thaler.	*Mark.*	*Schillinge.*	*Pfennige.*
1	3	48	576
	1	16	192
		1	12

Zahlwerth der Bankwährung.

Seit dem 15. *August* 1846 wird die kölnische Mark fein Silber gesetzlich zu 27 Mark 12 Schillingen = $27\frac{3}{4}$ Mark Banco angenommen, indem dieses der Werth ist, zu dem sie beim Einbringen von Silber in die hiesige Bank gerechnet wird (bei welchem Einbringen weiter ein Abzug von 1 Promille oder von einer Mark auf 1000 Mark Banco, als Bankgebühren für die Aufbewahrung und das Ein- und Ausschreiben, gemacht wird, während *früher* die Mark fein Silber beim Einbringen zu 27 Mark 10 Schillingen = $27\frac{5}{8}$ Mark Banco, bei der Herausnahme von Silber aber zu $27\frac{3}{4}$ Mark Banco angerechnet wurde).

Der Silber- und Zahlwerth der hamburger Mark Bankwährung ist sonach:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $\frac{56}{111}$ = 0,5045045 Thlr. = 15 Silbergroschen 1,622 Pfennige; oder = 15 Neugroschen 1,351 Pfennige; oder = 12 gute Groschen 1,297 Pfennige.

b) *im 20-Guldenf. od. in Conv.-Kur.*: $^{80}/_{111}$ = 0,7207207 Fl. = 43 Xr. 0,973 Pf.

c) *im* $24^{1}/_{2}$*-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung*: $^{98}/_{111}$ = 0,8828829 Fl. = 52 Xr. 3,892 Pf.

d) *in bremer Goldwährung oder Louisd'or zu 5 Thlr.* (zu $11^{1}/_{4}$ Proc. Agio gegen preuss. Kurant gerechnet): 0,4534872 Thaler Louisd'or = 32 Grot 3,255 Schwaren.

e) *in hamburger Kurantwährung* (der Thaler preussisch = 40 Schillinge Kurant gerechnet): 1,26(126)... Mark Kurant = 1 Mark 4 Schillinge 2,162 Pfennige Kurant = 20,18 oder circa $20^{1}/_{5}$ Schillinge Kurant.

Zahlwerth der Kurantwährung. 1) Diese Währung ist *ursprünglich* vertreten durch die *hiesige Silberprägung*, bestehend in Stücken zu 2 Mark, 1 Mark, $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{4}$ und $^{1}/_{8}$ Mark, 1 Schilling, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Schilling. Ihr eigentlicher Repräsentant war früher das *Grobkurant*, d. i. die Stücke von 2 Mark bis herab auf $^{1}/_{8}$ Mark, von denen $11^{1}/_{3}$ Thaler oder 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, die aber schon seit längerer Zeit nicht mehr geprägt werden. Dagegen bilden die Stücke zu 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Schilling die einheimische *Scheidemünze*; gesetzmässig gehen in ganzen Schillingstücken 36 Mark, in halben und Viertel-Schillingstücken aber 38 Mark auf die köln. Mark fein Silber. Von *allen* hamburger Kurantsorten zusammen liefen i. J. 1846 für $3^{1}/_{2}$ Millionen Mark um, und die *durchschnittliche* Ausbringung des Kurantgeldes (grob Kurant und Scheidemünze durcheinander gerechnet) ist zu 34,618125 Mark in der köln. Mark fein Silber anzunehmen; rechnet man dafür die sehr annähernde Zahl $34^{11}/_{16}$ (= 34,6875), so stehen 5 Mark Kurant mit 4 Mark Banco gleich, oder 1 Bankmark = $1^{1}/_{4}$ Kurantmark oder 20 Schillinge Kurant. Dieses ältere hamburger Kurant ist dem älteren Kurant Lübecks ganz gleich und wird daher auch „lübisch" genannt, wie auch die lübecker Prägung im gewöhnlichen Verkehr der hamburger völlig gleich umläuft, während sie im Geldhandel (Geldkurse) gewöhnlich dem dänischen groben Kurant gleichsteht, mit welchem Letztern sie auch bis Ende 1852 im Kursblatte immer gemeinsam notirt wurde, während das eigentliche hamburger Kurant getrennt gehalten und in seinen groben Stücken höher notirt wird. Neben den hamburger u. lübecker Silbersorten laufen dem Kurant gleich auch die älteren schleswig-holsteinischen Kurantsorten (s. ALTONA) u. die mecklenburger Scheidemünzen (Schillinge etc.) hier um, ferner dänische Sorten, von denen man im kleinen Verkehr stets 2 *alte* dänische Mark u. Schilling = 1 hamb. Kurant-Mark u. Schilling rechnet. — 2) Der hier vorzüglich stark umlaufende *preussische* oder überhaupt norddeutsche *Thaler des Vierzehnthalerfusses* wird jetzt *durchgehends zu 40 Schillingen Kurant* = $2^{1}/_{2}$ Mark Kurant gerechnet, und es ist diese Annahme als die eigentliche Grundlage der *jetzigen* Kurantwährung zu betrachten. Demnach betragen 35 *jetzige* Kurant-Mark eine köln. Mark fein Silber, und *hiernach* ist der *Zahlwerth* der *Mark Kurant*:

a) *in preuss. Kurant od. im 14-Thalerfusse*: 0,4000000 Thlr. = 12 Silbergr.

b) *im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant*: $^{4}/_{7}$ Fl. = 0,5714286 Fl. = 34 Xr. 1,143 Pf.

c) *im* $24^{1}/_{2}$*-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung*: $^{7}/_{10}$ Fl. = 0,7000000 Fl. = 42 Xr. — Pf.

d) *in bremer Goldwährung, Louisd'or zu 5 Thaler* (Grundlage wie oben): 0,3595506 Thaler = 25 Grot 4,438 Schwaren.

e) *in hamburger Bankwährung*: $^{111}/_{140}$ = 0,79285714 Mark = 12 Schill. 8,2285 Pf.

Bankagio. Der gegenseitige veränderliche *Kurswerth* der beiden hamburger Valuten wird in der Zahl der Kurant-Mark für 100 Bank-Mark ausgedrückt und die Procente, welche das Bankgeld gewinnt, das *Bankagio* genannt. Nach dem innern Pari müsste jener Kurs, wenn man 35 Kurantmark auf die kölnische Mark fein Silber rechnet, auf 126,(126)... oder etwas reichlich $126^{1}/_{8}$, das Agio also auf $26^{1}/_{8}$ (Procent) stehen (nach der Durchschnitts-Annahme des eigentlichen, ältern hamburger Kurants zu

$34^{11}/_{16}$ Mark auf die kölnische Mark fein Silber dagegen müsste im Pari der Kurs genau 125 oder das Agio 25 Procent sein; nach der Ausprägung des ältern hamburger Grobkurants aber, 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, im Pari der Kurs 122,5(225)... oder etwas reichlich $122^1/_2$, das Agio mithin $22^1/_2$ Procent). Siehe auch unten die *Geldkurse*, bei denen übrigens unter hamburger Kurant die wirkliche hamburger Münzung gemeint ist. — Beim Kaufe mancher Waaren, deren Preis sich in Kurantwährung versteht, rechnet man übrigens bei der Zahlung (mittelst der Bank) das Bankagio *feststehend* zu 27 Proc.; siehe deshalb weiter unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".

Wirklich geprägte Münzen des Freistaats Hamburg.

A) In Golde: Einfache und doppelte *Dukaten*, doch nur in geringer Anzahl und gesetzmässig nach dem Reichsfusse ausgeprägt. Siehe die *Münztabellen*.

Dann werden auch von Zeit zu Zeit *ganze*, *halbe u. Viertel-Portugalöser* als *Schaumünzen* ausgeprägt, welche daher nicht als wirkliche Münzen kursiren, meist zu Geschenken dienen und einen Werth von 10, 5 u. $2^1/_2$ Dukaten haben.

B) In Silber: Doppelte, einfache u. halbe, *Viertel- u. Achtel-Kurant-Markstücke*.

In Silberscheidemünze, namentlich seit 1840: *Ein-Schillingstücke*, *halbe Schillinge* oder *Sechslinge u. Viertel-Schillinge* oder *Dreilinge*, zu 6, 4 und 3 Loth Feingehalt, und zwar *gesetzmässig* zu 36 Kurantmark von den *ganzen*, zu 38 Mark Kurant von den nur in geringer Zahl vorhandenen halben und Viertelschillingstücken auf die kölnische Mark fein Silber. Siehe oben und vergleiche die *Münztabellen*.

Von fremden Münzsorten sind hier *in Golde* holländische, österreichische und andere deutsche *Dukaten* im Umlauf, sowie unter der Benennung von „*Louis- und Friedrichsd'or*" die verschiedenen Sorten dänischen, braunschweigischer, hannoverscher, kurhessischer, preussischer, sächsischer und anderer deutscher *Pistolen*; ferner kursiren: holländische Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke, französische sogenannte neue Louisd'or, französische 20- und 40-Frankenstücke, österreichische und britische Souverainsd'or etc.; *von Silbersorten* vornehmlich spanische, mexikanische und patriotische Piaster, preussische (hannoversche etc.) Thaler, 5-Frankenstücke, dänisch grob Kurant und Schillingstücke, wie es auch die unten folgenden *Kursverhältnisse* darthun.

Die sogenannten *Neuen $^2/_3$-Stücke* ($^2/_3$-Thalerstücke des leipziger oder 18-Guldenfusses) sind seit dem 1. Januar 1848 *ausser Umlauf gesetzt*.

Unter der Benennung „*leicht Geld*" ward hier früherhin (und wird zum Theil noch jetzt) der Werth der Münzsorten verstanden, wie diese damals im nördlichen Deutschland gewöhnlich kursirten, und wozu man sie hier — *den Reichsthaler zu 3 Mark gerechnet* — zwar auch *im gemeinen Verkehr* annahm, aber in der Regel mit Verlust-Procenten gegen Banco oder Kurant. So kursirte denn und ward hier gerechnet *in leichtem Gelde*: ein Stück der französischen, spanischen und deutschen Pistolen oder Louisd'or zu 5 Thalern oder zu 15 Mark; ein Stück *Dukaten* (sonst zu $2^3/_4$ Thalern Gold) zu $8^1/_4$ Mark; *Goldgulden*, das Stück zu 2 Thalern oder 6 Mark; *Banco-Species-Thaler* etc. zu $1^1/_3$ Rthlr. oder 4 Mark; *Reichsgulden* oder $^2/_3$-Stücke zu $^2/_3$ Rthlr. oder 2 Mark *leicht Geld*, u. s. w.

Ferner laufen fast alle Sorten der *auf den Vierzehnthalerfuss lautenden deutschen Papiergelder*, auch die schleswig-holsteinischen Kassen-Anweisungen, hier um, und zwar gewöhnlich den geprägten Thalern dieses Fusses gleich; doch kamen i. J. 1852 hiesige Kaufleute überein, folgende Gattungen nicht mehr als volles Zahlungsmittel anzunehmen: anhalt-dessauer Kassenscheine, köthen-bernburger Eisenbahn-Anweisungen, kurhessische Commerzbanknoten, schwarzburg-rudolstädter Kassenbillets; diese Sorten werden in der That oft zurückgewiesen oder doch nur ungern angenommen.

Kursverhältnisse. (Kurse vom 10. Juni 1853.)

Kursnotirung in Hamburg auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam, Kurant. . .	kurze Sicht u. 2 Monate dato.	35. 80 u. 35. 95	± 35 Fl. 80 Cents (k. S.) und ± 35 Fl. 95 Cents (2 Monate dato) niederländ. Kur. für 40 Mark hamburger Banco.
Antwerpen	kurze Sicht u. 2 Monate dato.	188¾ und 190	Franken für 100 Mark hamburger Banco.
Augsburg, Kurant. . . .	à 2 Monate dato.	150	Gulden augsburger Kurant für 200 Mark hamburger Banco, oder ebensoviele Thaler augsburger Kurant für 300 Mark Banco.
Berlin, in Kurant	do. do.	153¾	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. oder 300 Mark hamburger Banco.
Breslau, in Kurant . . .	do. do.	153¾	
Frankfurt a. M.	do. do.	89⅞	Gulden *im sogenannten* 24-*Guldenfusse*, das ist: im jetzigen 24½-Guldenfusse, für 100 Mark hamburger Banco.
Frankreich, namentlich:			
Bordeaux	à 3 Monate dato.	190	Franken für 100 Mark hamburger Banco.
Paris	kurze Sicht u. 3 Monate dato.	188¾ u. 190	
Genua.	à 3 Monate dato.	191	Lire nuove für 100 Mark hamb. Banco.
Kopenhagen, Rbkthlr. .	in kurzer Sicht.	— —	± 200 dänische Reichsbankthaler für 100 Rthlr. oder 300 Mark Banco.
Leipzig, im 14-Thalerf.	à 2 Monate dato.	153¾	Thlr. im 14-Thalerfusse (Thaler Kurant) für 300 Mark hamb. Banco.
Livorno	à 3 Monate dato.	228	toskanische Lire für 100 Mark hamb. Banco.
London	kurze Sicht u. 3 Monate dato.	13. 4¾ und 13. 3	± 13 Mark 4¾ Schill. Banco (k. S.) und ± 13 Mark 3 Schill. Banco für 1 Pfund Sterling.
Petersburg, pr. S. R. .	à 3 Monate dato.	33⅝	Schillinge hamb. Banco für 1 russischen Silber-Rubel.
Portugal, und zwar:			
Lissabon	do. do.	47	Schillinge hamb. Banco für 1 Milrei oder 1000 Reis.
Porto (Oporto)	do. do.	47	
Prag, im Conventions-20-Guldenfusse	à 2 Monate dato.	164⅛	Gulden im sogenannten Conv.-20-Guldenfusse, d. i. wiener Banknoten u. österr. Staats-Papiergeld, für 200 Mark hamb. Banco.
Spanien, namentlich:			
Bilbao.	à 3 Monate dato.	44	Schillinge hamb. Banco für 1 Peso duro oder fuerte (spanischen Silberpiaster) von 20 Reales de vellon. (Diese Kursnorm besteht seit dem 1. Juli 1847.)
Cadix	do. do.	44¼	
Madrid	do. do.	44	
Triest, im Conventions-20-Guldenfusse	à 2 Monate dato.	164⅛	Gulden im sogen. Conv.-20-Guldenf., d. i. wiener Banknoten u. österr. Staats-Papiergeld, für 200 Mark hamb. Banco.
Wien, desgleichen . . .	do. do.	164	

Kurs der Geldsorten und Gold- und Silberbarren (Geldkurse):	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Gold al marco (Dukaten u. a. Gold nach dem Gewicht)	427 Mrk.	hamb. Banco für die kölnische Mark fein Gold.
Fein Silber	27 Mrk. 12 Schill.	hamb. Banco für die kölnische Mark fein Silber.
Grob Silber, 8 à 11 löthig	27 Mrk. $12\frac{1}{2}$ Schill.	hamb. Banco für die kölnische Mark *fein Silber*, in Sorten von dem bemerkten Feingehalte.
Desgleichen, 12 à 15 löthig	27 Mrk. 11 Schill.	
Piaster, Säulen	28 Mrk. 5 Schill.	hamb. Banco für die kölnische Mark fein Silber in spanischen Säulen-Piastern oder Colonnaten.
Dergleichen, mexikanische u. südamerikanische	27 Mrk. $15\frac{1}{2}$ Schill.	hamb. Banco für die kölnische Mark fein Silber in neuern, sowohl mexikanischen als südamerikanischen (patriotischen) Pesos oder Piastern.
Louis- und Friedrichd'or	10 Mrk. $15\frac{7}{8}$ Schill.	hamb. Banco *für* 1 *Stück vollwichtiger Pistolen* (dänische Frederikd'or, braunschweigische, hannoversche u. andere deutsche Goldstücke) oder sogenannter Louisd'or zu 5 Thlr. in Golde.
Dukaten, neue holländische	$101\frac{1}{2}$	Schillinge hamb. Banco für 1 Stück *vollwichtige* neue holländische sowie hamburger u. a. vollw. deutsche Dukaten von dem Feingehalte von 23 Karat 6 à 7 Grän Gold in der rauhen Mark.
Dergleichen, hamburger und diverse von 23 Karat 6 à 7 Grän Feingehalt	$101\frac{1}{2}$	
Schleswig-holsteinische Species	(Pari bis . . . Proc. Rabatt od. Agio, — zu Anfang Juli 1853: $\frac{3}{8}$ Proc. Rabatt.)	gegen Banco (das Stück dieser Speciesthaler zunächst im Pari zu 3 Mark Banco gerechnet).
Hamburger Kurant, 1- u. 2-Markstücke	$22\frac{3}{4}$	Procent schlechter als Banco. Folglich werden hiernach $122\frac{3}{4}$ Mark Kurant in dergl. 1- u. 2-Mark-Stücken für 100 Mark Banco angenommen.
Desgleichen, 4- und 8-Schillingstücke	$25\frac{1}{2}$	Procent schlechter als Banco. Sonach werden jede $125\frac{1}{2}$ Mark hamb. Kurant in dergl. 4- und 8-Schillingstücken für 100 Mark Banco gerechnet.
Lübisch grob Kurant	$26\frac{1}{8}$	Procent schlechter als Banco. Folglich werden hiernach jede $126\frac{1}{8}$ Mark lübisch grob Kurant (lübecker gröbere Münzsorten) für 100 Mark Banco gerechnet.
Dänisch grob Kurant	$25\frac{1}{8}$	Procent schlechter als Banco; das ist: $125\frac{1}{8}$ Mark in dänischem groben Kurant stehen gleich mit 100 Mark hamb. Banco.
Schillingstücke	$26\frac{7}{8}$ und $27\frac{3}{8}$	Procent schlechter als Banco. (Vergleiche hier oben.)
Preussische Thaler	$51\frac{3}{4}$	Procent schlechter als Banco, sodass 100 Thlr. od. 300 Mark hamb. Banco mit $151\frac{3}{4}$ u. $151\frac{7}{8}$ Thalern preuss. Silbergeldes, bezüglich in ganzen, in $\frac{1}{3}$- u. $\frac{1}{6}$-Thalern, bezahlt werden.
Dergleichen in Sechsteln und Dritteln, zu 4 und 8 gGroschen	$51\frac{7}{8}$	
Louis- und Friedrichd'or	$36\frac{7}{16}$	Procent schlechter als Banco; od. $136\frac{7}{16}$ Mark oder Thaler *(leicht Geld)* in Louis- u. Friedrichsd'or stehen gleich mit 100 Mark oder Thalern Banco, wobei aber zunächst feststehend *der Louis- und Friedrichd'or* zu 15 Mark *leicht Geld* (5 Thaler à 3 Mark l. G.) gerechnet wird.

Geld-Kurse. (Verfolg.)	*Veränderlicher Kurs. (±)*	*Erklärung der Kursnotirung.*
Louis- und Friedrichd'or	13 Mrk. 14⅝ Schill.	hamb. Kurant *in preussischen Thalern*, zu 40 *Schillingen Kurant* gerechnet, für ein Stück dieser Goldmünzen.
Dukaten, neue holländische	8 Mrk. —⅛ Schill.	
Dergleichen, hamburger etc.	8 Mrk. —⅛ Schill.	
Schleswig-holsteinische Species, à 60 Schillinge Kurant	125⅞	Mark Kurant, den preussischen Thaler zu 40 Schillingen Kurant gerechnet, für jede 100 Mark hamb. Banco.
Preussische Thaler, à 40 Schillinge Kur.	126⅛	

Feststehende hiesige Annahme des Feingehaltes und des normalen Gewichts **fremder Gold- und Silbersorten,** *wenn dieselben* **al marco** *(nach dem Gewicht oder der kölnischen Mark) zum Verkauf kommen.*

1) Goldmünzen.

a) *Dukaten, holländische, vollwichtige*, die rauhe oder Brutto-Mark gewöhnlich zu 67 Stück und zu 23 Karat 6 Grän Feingehalt.

b) Dergleichen *kaiserliche* (österreichische), *vollwichtige*, die Brutto-Mark zu 67 Stück und zu 23 Karat 7 Grän fein.

c) Dergleichen *baieriche* und andere vollwichtige, die Brutto-Mark zu 67 Stück und zu 23 Karat 6 Grän fein.

d) Kaiserliche (österreichische) *Souverainsd'or*, die 100 Stück *im Gewicht* 4 Mark 12 Loth, zu 21 Karat 11 Grän fein.

(Anmerkung. Die seit dem 1. November 1823 im lombardisch-venetianischen Königreiche gesetzlich bestehende Ausbringung der ganzen und halben Sovrani zu 40 und zu 20 Lire austr. ist nur zu 9/10 fein = 21 Karat 7⅕ Grän angeordnet und zu 21 Karat 6 Grän fein befunden worden.)

e) *Englische Sovereigns*, die 1000 Stück *im Gewicht* von 34 Mark bis 34 Mark 1 Loth, zu 21 Karat 11½ Grän fein.

f) *Alte und neue französische Schild-Louisd'or* (sogenannte neue Louisd'or), die 92 Stück *im Gewicht* von 3 Mark kölnisch, zu 21 Karat 6 Grän fein.

g) *Deutsche Karl- und Maxd'or, die 24 Stück Karld'or oder Carolinen im Gewicht* von 1 köln. Mark, zu 18 Karat 6 Grän fein; und die 36 Stück *Maxd'or* im *Gewicht* von 1 köln. Mark, zu 18 Karat 4½ Grän fein.

h) *Deutsche*, besonders braunschweigische, hannoversche (sowie preussische u. königl. sächsische) und neue *dänische Louis- und Friedrichd'or oder Pistolen*, in ihrer Ausbringung von einander ziemlich abweichend, haben im Allgemeinen folgendes *Gewicht* und *Feingehalt*: die 1000 Stück *wiegen* 28 Mark 5½ bis 6½ Loth kölnisch; der *Feingehalt der preussischen Friedrichd'or*, sowie der neuern sächsischen Fr. Augustd'or, ist 21 Karat 7 à 7½ Grän; der *Feingehalt* der alten hannoverschen, braunschweig-lüneburgischen, dänischen, westfälischen, sächsischen ist 21 Karat 6 Grän.

i) *Französische* 20- u. 40-*Frankenstücke*, die 1000 Stück 20-Frankenstücke im *Gewicht* von 27 Mark 6 Loth kölnisch, zu 21 Karat 6 Grän fein.

2) Silbermünzen, Feingehalt derselben.

a) *Französische Neuthaler* (Laubthaler), *vor* 1786 *geprägt*. Gewöhnlicher *Gehalt* derselben in der kölnischen rauhen Mark: 14½ Loth fein.

Dergleichen, seit 1786 *geprägt*. Gewöhnlicher Feingehalt in der köln. Brutto-Mark: 14⅓ Loth = 14 Loth 6 Grän.

b) *Französische* 5-*Frankenstücke*. Gewöhnlicher Gehalt derselben in der rauhen Mark: 14 Loth 5 bis 6 Grän fein.

c) *Holländische Gulden, früheren Gepräges*, bis 1816, in der erwähnten Brutto-Mark zu 14 Loth 9 Grän fein.

Dergleichen *neuern Schlages*, seit 1816 bis 1839, desgleichen zu 14 Loth 4 Grän fein.

Dergleichen *neuesten Gepräges*, seit 1839 und 1840, desgleichen zu 15 Loth — Grän fein; letztere *leichter an Gewicht*, aber *feiner an Gehalt*.

d) Verschiedene Sorten *deutscher Scheidemünzen*, auch Groschen oder 3-Kreuzer- und 6-Kreuzerstücke, zu 2⅔ bis 4$^{11}/_{16}$ Loth fein.

e) *Deutsche Conventions-Species-Thaler* zu 13 Loth 5 Grän fein.

(Anmerkung. Die *neuen österreichischen* Speciesthaler und Gulden, seit 1852, sind 9/10 oder 14 Loth 7⅕ Grän fein.)

f) *Preussische Thaler*, *vor* 1807 *geprägt*, gewöhnlich zu 11 Loth 16 Grän fein.
Dergleichen, *seit* 1807 *geprägt*, gewöhnlich zu 11 Loth 15 Grän fein.

g) *Oesterreichische* 20-*Kreuzerstücke* (vor 1852 geprägt), zu 9 Loth 4 Grän fein; 17-*Kreuzerstücke* zu 8 Loth 10 Grän fein; 15-*Kreuzerstücke* zu $8^{9}/$[illegible] Loth fein.
Dergleichen 10-*Kreuzerstücke* (vor 1852 geprägt), zu 7 Loth 15 Grän; 7-*Kreuzerstücke* zu 3 Loth 17 Grän fein.
(Anmerkung. Die *neuen* österreichischen 20- und 10-Kreuzerstücke, seit 1852, sind $^{9}/_{10}$ oder 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän fein.)

h) *Frühere mexikanische Piaster*, *Säulenpiaster* (Colonnaten), zu 14 Loth 6 Grän fein.
Nordamerikanische Dollars u. neuere südamerikanische Piaster, *gewöhnlich* zu 14 Loth 5 Grän fein.
Sogenannte patriotische Piaster der verschiedenen republikanischen Staaten in Südamerika sind zum Theil geringhaltiger befunden als die frühern mexikanischen Piaster; *besonders aber neue mexikanische Piaster*, gemäss Untersuchung im Jahre 1836, zu 13 Loth 5 Grän fein im Durchschnitt befunden.

i) *Türkisches Geld, früheren Schlages*, zu 7 Lth. fein u. auch zu 7 Lth. 7 Grän fein in der köln. Brutto-Mark.

Im Goldhandel rechnet man hier, wie bemerkt, die kölnische rauhe oder Brutto-Mark von 67 Stück vollwichtiger *Dukaten zu* $23^{1}/_{2}$ *Karat* = 282 Grän fein Gold; 47 kölnische Mark fein Gold betragen demnach 3216 Stück Dukaten. Ferner rechnet man hier 2948 Dukaten auf 47 kölnische Mark geprägter (besonders portugisischer) Goldmünzen von 22 Karat fein Gold; sowie 2692 Stück Dukaten auf 43 kölnische Mark dergleichen Goldmünzen, jedoch nur in dem Feingehalte von $21^{23}/_{24}$ (statt 22) Karat.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1849 ward in der Rathsversammlung vom 5. März 1849 eine Verordnung erlassen, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Hamburg mit dem 1. Mai 1849 zu bewerkstelligen, zu welchem Zwecke auch mehrere Additionalartikel erlassen wurden, wovon hier einige wesentliche Punkte bemerkt zu werden verdienen:

(§. 1.) Die Wechselordnung von 1711 sammt deren verschiedenen Additionalartikeln treten mit dem 1. Mai 1849 ausser Wirksamkeit. (§. 2.) *Das Handelsgericht* ist die ausschliesslich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes *Ritzebüttel*, vorkommenden Wechselsachen.

(§. 5.) Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Artikel 39 der Allg. d. W. O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels. — (§. 6.) *Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel* gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, *nicht als Domicil-Wechsel* und ist daher in *Altona* zur Zahlung zu präsentiren. — (§. 9.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

(§. 12.) *Der Betrag in Disconto genommener Wechsel* muss *am Tage der Ueberlieferung*, *der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage* bezahlt werden. — (§. 13.) Eine im Wechsel enthaltene *Pfandverschreibung* ist wirkungslos.

Wechselstempel.

In Gemässheit revidirter Verordnung vom 23. December 1844 ist seit dem 1. Januar 1845 *der Wechselstempel der auf hier gezogenen Wechsel* (einschliesslich derjenigen auf *Altona*) um $^{1}/_{8}$ Promille erhöht und beträgt seitdem $^{5}/_{8}$ Promille in der Art, dass für je 400 Mark *Banco* der Wechselsumme 5 Schillinge *Kurant* Stempel erhoben werden, mit Steigerung von 400 zu 400 Mark Banco. — Wechselsummen bis einschliesslich 100 Mark Banco sind *stempelfrei*, ferner bezahlen Wechsel von dem Belaufe von über 100 bis incl. 200 Mark Banco an Stempelgebühr 2 Schillinge *Kurant*, von über 200 bis incl. 300 Mark Banco: 3 Schillinge Kurant; dagegen von über 300 bis incl. 400 Mark Banco: 5 Schillinge Kurant u. s. f., sodass auf die Wechselsumme von 20'000 Mark Banco für Stempelgebühr 15 Mark 10 Schillinge *Kurant* zu entrichten sind. — *Alle Wechsel auf auswärtige Plätze sind von der Stempelabgabe gänzlich befreit.*

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Die *Wechselcommission* wird hier zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent berechnet. Die *Wechsel-Courtage* beträgt bei Wechseln auf fremde Plätze von jeden 1000 Mark Banco 1 Mark *Kurant* (1 Promille), sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers. Bei der Verwechselung der Geldsorten zahlen beide Parteien von 1000 Mark Banco 1 Mark und 1 Mark Kurant. Gleiche Courtage wird bei dem Ein- und Verkauf von Gold und Silber bezahlt. — Bei dem *Discontiren von Wechseln* ist die Maklergebühr von 1000 Mark Banco: 8 Schillinge und 8 Schillinge *Kurant*.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 10. Juni 1853.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Hamburg.			
Feuer-Kassen-Staats-Anleihe von 1842	$3\frac{1}{2}$	95	Bankmark für 100 Bankmark Nennwerth.
Staats-Prämien-Obligationen . . .	—	128	Bankmark für eine Obligation von 100 Bankmark Nennwerth.
Lübeck.			
Staats-Anleihe von 1850.	$4\frac{1}{2}$	$103\frac{1}{4}$	Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 150 Thaler im 14-Thalerf. = 300 Bankmark (oder 1 Thaler im 14-Thalerf. = 2 Bankmark) rechnet.
Mecklenburg.			
Anleihe von 1843.	$3\frac{1}{2}$	$(95\frac{3}{4})$	
Hannover.			
Anleihe von 1846.	5	$(103\frac{1}{2})$	
Preussen.			
Freiwillige Anleihe von 1848. .	5	—	
Anleihe von 1850.	$4\frac{1}{2}$	$102\frac{3}{4}$	
Prämienscheine der Seehandlung	—	—	Bankmark für einen Schein von 50 Thaler preuss. Kur. Nennw.
Kurhessen.			
40-Thaler-Obligationen	—	$73\frac{3}{4}$	Bankmark für eine Obligation zu 40 Thalern im 14-Thalerf. Nennwerth der Lotterieanleihe.
Oesterreich.			
Neue engl. Anleihe in Pfund Sterl.	5	$93\frac{3}{4}$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 14 Bankmark rechnet.

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Métalliques	5	93¼	Conv.-Gulden für 100 Conv.-Gulden Nennwerth, indem man dabei die Reduktion auf Bankvaluta nach dem kurzsichtigen Tageskurse auf Wien annimmt, dessen bezügliche Norm hierfür (am 10. Juni 1853 und seit mehreren Monaten: 162 Conv.-Gulden für 200 Bankmark) im Fondszettel mit aufgeführt wird.
Russland.			
Englische Anleihe von 1822	5	113¼	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Pfd. Sterling = 14 Bankmark rechnet.
do. do. von 1850	4½	97¾	
Inscriptionen (Métalliques) in hamburger Certifikaten	5	105¼	Silber-Rubel für 100 S.-R. Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 S.-R. = 36 Schill. (oder 2¼ Mark) Banco rechnet.
do., 1. Serie (in Inscriptionen selbst)	5	—	
do., bei Hope u. Comp., 3. u. 4. Serie	5	—	
do., in Certifikaten bei Stieglitz u. Comp.	4	92	
Schweden.			
Bergwerks-Hypotheken-Kassen-Anleihe	4	98¼	Bankmark für 100 Bankmark Nennwerth, bezüglich so viele Speciesthaler für 100 Speciesthaler Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Speciesthaler = 3 Bankmark rechnet.
Ostgothländische Güter-Hypotheken-Anleihe von 1846	4	96¾	
Wexiö-Güter-Hypoth.-Anleihe von 1849	4	96¾	
Wermland-Güter-Hypoth.-Anleihe von 1851	4	96¾	
Oerebro-Güter-Hypoth.-Anleihe von 1851	4	96¾	
Gothenburger (westgothländische) Güter-Hypoth.-Anleihe v. 1851	4	96¾	
Norwegen.			
Anleihe von 1848	4	100	
Bank-Hypothekar-Obligationen	4	97¼	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Dänemark.			
Englische Anleihe von 1825. Stücke zu 1000 Pfd. Sterl. . .	3	$81\frac{1}{4}$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 14 Bankmark rechnet.
do., Stücke zu 100 Pfd. Sterl.	3	$81\frac{1}{4}$	
do. von 1849 u. 1850, Stücke zu 1000 Pfd. Sterl.	5	100	
do., Stücke zu 100 Pfd. Sterl.	5	100	
Portugal.			
Englische Anleihe	4	—	
Spanien.			
Neue Obligationen	(jetzt) 1	$21\frac{3}{4}$	Reales de vellon und Silberpiaster für 100 Reales de vellon und Silberpiaster Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Silberpiaster von 20 Reales de vellon = 3 Bankmark rechnet.
Inländische Schuld	3	$40\frac{5}{16}$	
Holland.			
Integralen	$2\frac{1}{2}$	—	Gulden niederländ. Kur. für 100 Gulden niederl. Kur. Nennwerth, wobei man unveränderl. 35 Stüber oder $1\frac{3}{4}$ Gulden = 2 Bankmark (oder 7 Gulden = 8 Bankmark) rechnet. (Dieser Kurs ist in letzter Zeit nicht mehr notirt.)
Sardinien.			
Anleihe	3	$65\frac{3}{4}$	Lire nuove oder Franken für 100 Lire nuove Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 186 Lire nuove oder Franken = 100 Bankmark rechnet.
Englische Anleihe in Pfd. Sterl.	5	$89\frac{1}{4}$	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterling = 14 Bankmark rechnet.
Vereinigte Staaten von Nordamerika.			
Anleihe rückzahlbar 1868 (sogenannte amerikanische Bonds)	6	$106\frac{1}{4}$	Dollars für 100 Dollars Nennwerth, indem man dabei unveränderlich zunächst 1 Dollar = $4\frac{1}{2}$ Schill. *Sterl.* rechnet und das englische Geld zum Kurse von $13\frac{3}{4}$ Bankmark für 1 Pfd. Sterling in hamburger Bankmark reducirt, wonach also 1 Dollar = $49\frac{1}{2}$ Schill. (oder 3 Mark $1\frac{1}{2}$ Schill.) Banco kommt.
do. in Certifikaten von Hope u. Comp. in Amsterdam	6	(104)	
Obligationen von Maryland	5	$92\frac{3}{4}$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Obligationen von Massachusetts in Pfund Sterling	5	101¾	Pfd. Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 14 Bankmark rechnet.
Mexiko.			
Neue engl. Anleihe in Pfd. Sterl.	3	21½	do. do. do.
Peru.			
Englische Anleihe, in Certifikaten	4½	82¾	do. do. do.

Kurse der Actien. (Vom 10. Juni 1853.)

Gattung und Name der Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
1) *Actien der hamburger Gas-Compagnie.*	174¾	Bankmark für 100 Bankmark Nennwerth.
2) *Eisenbahnen.*		
Hamburg-Bergedorf	106¼	Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 150 Thaler im 14-Thalerf. = 300 Bankmark (oder 1 Thaler im 14-Thalerf. = 2 Bankmark) rechnet.
Berlin-Hamburg	108¾	
Köln-Minden	119¼	
Rheinische Eisenbahn (Köln-Aachen)	86¾	
Aachen-Mastricht	81¼	
Magdeburg-Wittenberge	46¾	
Kosel-Oderberg	—	
Breslau-Freiburg	—	
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn	55¼	
Mecklenburger	49¾	
Altona-Kiel	106¾	Speciesthaler für 100 Speciesthaler Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Speciesthaler (oder 2 dän. Reichsbankthaler) = 3 Bankmark rechnet.
Rendsburg-Neumünster	120¼	
Glückstadt-Elmshorn	29¾	
Kopenhagen-Rothschild	92¾	
Rothschild-Corso, in Pfd. Sterl., Scrips, à 4 Procent garantirt	6½	Pfd. Sterl. für eine Obligation (Scrip, Interimsactie) zu (jetzt) 6 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 14 Bankmark rechnet.
Ludwigshafen-Bexbach	125¾	Gulden südd. Währ. für 100 Gulden s. W. Nennw., indem man dabei unveränderl. 87½ Gulden = 100 Bankmark rechnet.

Kurse der Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. (Vom 10. Juni 1853.)

Namen der Bahnen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* (+)	*Bedeutung des Kurses.*
Hamburg-Bergedorf	5	104¾	Bankmark f. 100 Bankm. Nennw.
Berlin-Hamburg	4½	102½	Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 150 Thaler im 14-Thalerfusse = 300 Bankmark (oder 1 Thaler im 14-Thalerfusse = 2 Bankmark) rechnet.
do., zweite Emission	4½	102¼	
Köln-Minden	4½	101¾	
do. do.	5	102	
Magdeburg-Wittenberge	5	100	
Mecklenburger	4½	102¼	
do., Lit. B.	4½	102¼	
Belgische	4 garantirt.	84¾	Franken für 100 Franken Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 186 Franken = 100 Bankmark rechnet.
New-York-Erie-Bahn, 1. Priorität	7	104¼	Dollars für 100 Dollars Nennwerth, indem man dabei den Dollar in gleicher Weise auf hamburger Bankgeld reducirt, wie bei den Staatspapieren der Verein. Staaten (s. oben).

Geschäfte in Staatspapieren, Actien und Prioritäts-Obligationen werden entweder *per cassa* (gegen baar, Zug um Zug) oder *auf Lieferung* geschlossen, im letztern Falle gewöhnlich pr. ultimo des laufenden Monats, seltener pr. ultimo des nächsten Monats. Die *laufenden Zinsen* hat der Käufer besonders zu vergüten, und zwar nach den für den Kurs selbst geltenden festen Reduktionsnormen. — Die *Courtage* beträgt 1 Promille in Banco von beiden Seiten und von der wirklichen Kaufsumme (nicht vom Nennwerthe der Papiere), die *Provision* ⅓ Procent in Banco.

Hamburger Schuld-Dokumente.

1) Die 3½ proc. *Feuer-Kassen-Anleihe* wurde nach dem grossen Brande i. J. 1842 auf 34'400'000 Bankmark abgeschlossen. Die an den Inhaber lautenden Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000 und 2000 Mark und sind ursprünglich mit je 50 Coupons versehen, gegen welche die Zinsen halbjährlich (1. Februar und 1. August) bezahlt werden. Die Tilgung erfolgt durch Rückkauf, so lange der Kurs unter Pari steht, und durch halbjährliche Verloosungen, so lange er auf oder über Pari ist. — 2) Die *Staats-Prämien-Anleihe* für öffentliche Bauten wurde i. J. 1845 mit den Häusern Salomon Heine in Hamburg, Gebr. Schickler und F. M. Magnus in Berlin auf 9'600'000 Bankmark contrahirt und bis in 1852 emittirt. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über je 100 Mark; sie bilden 1920 Serien zu 50 Stück. Die Ziehung der Serien erfolgt am 1. Juli, die der Nummern am 1. September, die Auszahlung der Beträge und Gewinnste am 1. November jeden Jahres; die erste Ziehung fand i. J. 1847 statt. Im J. 1894 wird die Anleihe getilgt sein. Die ohne Gewinn herauskommenden Obligationen erhalten ihr Kapital mit 4 Procent Zinsen.

Ausserdem sind in älterer und neuerer Zeit Anleihen von geringerem Belang geschlossen worden, deren Obligationen in Hamburg eine Kursnotirung (in Procenten)

finden, die aber für andere Plätze nicht von Interesse ist. Es sind diese Papiere: 4proc. Obligationen der vormaligen Admiralität, 4proc. Obligationen der vormaligen Rath- und Bürger-Deputation, 3, 2¾ und 2½ proc. Kammerbriefe, 4, 3, 3¾ und 6proc. Obligationen der Kämmerei, 3proc. Liquidations-Scheine von 1815 und 1816, 4proc. ritzebüttler Landes-Obligationen, 4proc. Obligationen der sogenannten hamburger Staatsanleihe. Sie lauten theils auf Bank-, theils auf Kurant-Valuta.

Hamburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll à 8 Theile = 0,28657 Meter = 127,036 paris. Lin. — 100 *Fuss* =

94,021 englische Fuss.	91,307 preuss. Fuss.
28,657 französ. Meter.	90,655 wiener -

Den *Umfang der Schiffsmasten* bestimmt man nach Palmen. Der *Palm* = ⅓ Fuss = 0,09552 Meter = 42,345 paris. Lin.

Feldmesser und Ingeniöre bedienen sich des *rheinländischen* Fusses, getheilt in 12 Zoll zu 10 Linien à 10 Theile. Derselbe ist der *preussische*; siehe Berlin. Die *rheinländische Ruthe* hat 12 solche Fuss. Die *Marschruthe* hat 14, die Geestruthe 16 hamburger Fuss. Die *Klafter* oder der *Faden* hat 6 hamburger Fuss.

Die *hamburger Elle* oder sogenannte kurze Elle = 2 hamburger Fuss = 0,57314 Meter = 254,072 paris. Lin. Sie dient für Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren, mit Ausnahme der gedruckten Kattune und des Barchents.

100 *hamburger Ellen* =

100,424 braunschw. Ellen.	82,895 hamb.-brab. Ellen.
99,040 bremer -	98,109 hannöv. Ellen.
62,681 engl. Yards.	101,441 leipziger -
104,722 frankfurt. Ellen.	85,936 preuss. -
57,314 französ. Meter.	73,554 wiener -

Die *hiesige brabanter Elle* oder sogenannte lange Elle = 0,69141 Meter = 306½ paris. Lin. Sie ist für Wollenwaaren, Kattune, Barchent etc. gebräuchlich.

100 *hamburger-brabanter Ellen* =

121,146 braunschw. Ellen.	120,635 hamburg. Ellen.
119,477 bremer -	118,354 hannov. -
75,615 englische Yards.	100,848 leipzig.-brab. Ellen.
98,886 frankf.-brab. Ellen.	103,669 preuss. Ellen.
69,141 französ. Meter.	88,732 wiener -

Im Verkehr rechnet man 5 hiesige brabanter Ellen = 6 hamburger Ellen, sowie 4 hiesige brabanter Ellen = 3 englische Yards.

Wegemaass. Die *Meile* = 2000 rheinländ. Ruthen, also der *preussischen* Meile gleich; siehe Berlin.

Feldmaass. Der *Morgen* (Morgen Landes) hat 600 Marsch-Quadrat-Ruthen oder 117'600 hamb. Quadrat-Fuss = 96,577 franz. Aren = 3,7825 preuss. Morgen = 1,6779 wiener Joch. — Der *Scheffel Aussaat* hat 200 Geest-Quadrat-Ruthen oder 51'200 hamb. Quadrat-Fuss = 42,047 Aren = 1,6468 preuss. Morgen = 0,7305 wiener Joch. — Der *Havelboden* ist 280 Fuss lang und 20 Fuss breit, also = 5600 hamb. Quadrat-Fuss = 4,599 Aren.

Maass für Erde. Ein *Pott* oder *Pütt* ist ein Stück von 16 Fuss Länge, 16 Fuss Breite und 4 Fuss Tiefe, also von 1024 hamb. Kubik-Fuss.

Kalkmaass. Die *Kalktonne* hat 6 Himten oder 3 Fass des Getreidemaasses.

Steinkohlenmaass. Die *Steinkohlentonne* = 16'438 hamburger Kubik-Zoll = 223,87 Liter = 11'286 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Die *Last* hat 60 Fass. Der *Wispel* von 10 Scheffeln ist bei Weizen, Roggen und Erbsen 20 Fass, bei Gerste und Hafer 30 Fass. Der *Stock* Gerste = $1\frac{1}{2}$ Last. — Das *Fass* hat 2 Himten oder Himpten zu 4 Spint à 4 grosse Maass à 2 kleine Maass und ist *dem preussischen Scheffel völlig gleich*; siehe Berlin. — Das Messen geschieht durch loses Einschaufeln und Abstreichen. Die Verkäufe vom Platze erfolgen im Grosshandel stets nach der *Last*.

Salzmaass. Die *Salztonne* = 12'100 hamburger Kubik-Zoll = 164,794 Liter = 8307,65 paris. Kubik-Zoll.

Wein- und Branntweinmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm. Die *Ohm* hat 4 Anker, oder 5 Eimer, oder 20 Viertel. Der *Eimer* hat 4 Viertel. Das *Viertel* hat 2 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Oessel. — Das *Oxhoft*, vorzüglich bei französ. Weinen üblich, hat $1\frac{1}{2}$ Ohm, 6 Anker, oder 30 Viertel zu 8 Quartier (oder 8 Bouteillen oder Pots, welche alle Arten deutscher, französischer und englischer Bouteillen bedeuten, daher ungenau und übrigens kleiner als das gesetzliche Quartier sind). Man nennt ferner bei französ. Wein 4 Oxhoft ein *Fass* oder *Tonneau*, die Ohm (= $\frac{2}{3}$ Oxhoft) dann *Tierce*.

Das *Quartier* = $66\frac{1}{2}$ hamburger Kubik-Zoll = 0,9057 Liter = 45,658 paris. Kubik-Zoll. — Das *Stübchen* = 266 hamburger Kubik-Zoll = 3,623 Liter = 182,63 paris. Kubik-Zoll. — Das *Viertel* von 8 Quartier = 532 hamburger Kubik-Zoll = 7,245 Liter = 365,26 paris. Kubik-Zoll. — Die *Ohm* = 144,91 Liter.

100 *hamburger Viertel* =

224,914	bremer Stübchen.	724,548	französ. Liter.
159,470	engl. Imp.-Gallons.	632,775	preuss. Quart.
404,123	frankf. Aichmaass.	512,000	wiener Maass.

Man pflegt in Hamburg die Bordeaux-Velte gleichfalls Viertel zu nennen, das hamburger Viertel ist jedoch keineswegs der Velte von Bordeaux (s. d. Art.) gleich zu rechnen, indem 100 richtige Bordeaux-Veltes = 105,03 hamburger Viertel. Ein richtiges *hamburger* Oxhoft von 30 hamburger Vierteln = 217,36 Liter. Der Inhalt eines *Bordeaux*-Oxhoft ist dagegen = 228 Liter (vergl. Bordeaux); man kann ein *solches* Oxhoft (Barrique) Franzwein von 30 Veltes, wenn es voll ist, zu 270 bis 280 Bouteillen (nicht Quartier) annehmen.

Die *Rheinweinmaasse* (die eigentlichen *hamburger*) nimmt man in der Praxis mit vollem Rechte 5 Procent kleiner an als die (originellen) Franzweinmaasse.

Biermaass. Die *Biertonne* hat 48 Stübchen oder 192 Quartier, die *Schmaltonne* nur 32 Stübchen oder 128 Quartier.

Essigmaass. Die *Essigtonne* hat 30 Stübchen oder 120 Quartier.

Thranmaass. Die *Thrantonne* hat 32 Stübchen oder 128 Quartier = 8512 hamburger Kubik-Zoll = 115,9 Liter = 5844 paris. Kubik-Zoll. Jedoch wird *Südsee-* und *neufundländer Thran* noch immer nach der *alten* Thrantonne von 6 Stechkannen oder 96 Mengeln verkauft, welche an Gewicht = 224 Pfund Netto, an Inhalt = 117,6 Liter = 5930 paris. Kubik-Zoll. — (Ein *Quarteel* = 2 alte Thrantonnen. Das *Fass* Thran [3-Kronenthran u. Kronen-Thran] = $7\frac{1}{2}$ Stechkannen = $1\frac{1}{4}$ alte Thrantonne.)

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 112 Pfund = 54,276 Kilogramm = 1,0855 deutsche Zollcentner. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht und ist = $33\frac{5}{32}$ Loth Bank- oder Silbergewicht = 484,60945 Gramm.

100 *Pfund* =

103,6130	braunschw. Pfund.	103,6130	hannov. Pfund.
97,2135	bremer -	103,6321	leipziger -
106,8387	engl. Pfd. avdp.	103,6130	preuss. -
103,6130	frankf. leichte Pfd.	86,5355	wiener -
48,4609	französ. Kilogramm.	96,9219	deutsche Zollpfund.

Das *Schiffpfund* im Waarenhandel hat 20 Liespfund zu 14 Pfund, also 280 Pfund oder $2\frac{1}{2}$ Centner. Das *Schiffpfund zur Fuhre* (bei der Landfracht) hat 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund. — Der *Stein* für Wolle hat 22 Pfund, der *leichte Stein* für Wolle und Federn hat 10 Pfund, der *schwere Stein* für Flachs 20 Pfund. — Die *Tonne Butter Schmal-Band* (d. h. klein Band) ist 224 Pfund Netto, die *Tonne Butter Bucket-Band* (d. i. bauchig Band, gross Band) 280 Pfund Netto. — Die *Pipe Oel* bedeutet 820 Pfund. — Die *Viertel-Tonne grüne Seife* soll 60 Pfund Netto enthalten.

Die Schiffslast (für Seefrachten), *Commerzlast* genannt, = 6000 Pfund, indem sie 3 Tonnen zu 2000 Pfund enthält.

Der in Hamburg zahlbare *esslinger Zoll* (ein Elbzoll) wird für eine besondere Schiffslast (Brutto) von 40 *Elbzollcentnern*, d. i. 40 deutschen Zollcentnern, erhoben, und zwar in hamburger Kurant, der Thaler des 14-Thalerfusses zu 40 Schillingen (oder $2\frac{1}{2}$ Mark) hamburger Kurant gerechnet.

Krämergewicht. Das sogenannte *Pfundgewicht der Krämer* (Kleinhändler) ist dem *Bank-* oder *Silbergewicht* (siehe dieses gleich nachher) gleich und gilt im Kleinhandel für Quantitäten unter 10 Pfund.

Bankgewicht (für das Silber der Bank) ist das hiesige kölnische oder Silbergewicht, das *Pfund* zu 2 Mark gerechnet, sodass ein *Pfund Bankgewicht* = 467,70978 Gramm.

Gold- und Silbergewicht ist die (hiesige kölnische) *Mark* mit der unter Köln angeführten Eintheilung. Sie ist = 233,85489 Gramm und also für den Verkehr der preussischen Mark oder Zollvereins-Münzmark gleich anzunehmen.

100 *hamburger Mark* =

62,6554 engl. Troy-Pfund.	99,9997 preuss. Mark.
100,0182 wahre köln. Mark.	83,3279 wiener -

Das *Almarco-Gewicht* für den Contanten-Handel (Münzhandel), sowie für den Handel mit Gold und Silber in Barren, ist dem Bank- und Silbergewichte gleich.

Münzgewicht ist eben dieselbe Mark.

Probirgewicht ist die nämliche Mark, mit der unter Berlin angegebenen Eintheilung. — *Verarbeitetes Silber* ist gesetzlich 11 Loth 12 Grän fein, und die (rauhe) Mark desselben muss, abgesehen von der Façon, den Werth (Preis) von $25\frac{3}{4}$ Kurantmark haben. Für das *verarbeitete Gold* besteht keine gesetzliche Bestimmung, es wird aber stets 14 Karat fein geliefert. Stempel ist das hamburger Wappen: drei Thürme.

Juwelengewicht. Das *Karat* wird in 4 Grän, aber auch in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{64}$ eingetheilt. 71 Karat = 1 Loth Bank- oder Silbergewicht; also das *Karat* = 0,205858 Gramm und dem holländischen Juwelenkarat gleich zu rechnen.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund*, mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung, = 357,62837 Gramm.

Stückgüter.

Auf eine *Schiffslast* rechnet man: 1200 Pipenstäbe, 1800 Oxhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe, 3600 Bodenstäbe, sowie von Gewichtswaaren 6000 Pfund (= 1 Commerzlast, siehe oben). Die Frachten *nach England* bedingt man für das *englische Ton* von 2240 engl. Pfund (avdp.) = 20 engl. Centner, od. von 40 engl. Kubik-Fuss; Frachten nach Amerika u. Asien theils für das Ton von 40 Kubik-Fuss, theils für die *Last* von 80 Kubik-Fuss.

Die *Last* lüneburger Salz und aller andern Waaren, welche nach Tonnen gemessen werden (Heringe, Thran, Pech, Theer, Kalk etc.) bedeutet 12 Tonnen. — 12 lüneburger Tonnen Salz sind in Hamburg 16 Tonnen, und 1 lüneburger Tonne wird im Gewicht zu 400 hamburger Pfund, im Maass zu 8 Himten gerechnet. — Die *Last* spanisches, portugisisches, englisches, französisches und anderes grobes Salz wird zu 18 Tonnen gerechnet, und im Gewicht zu circa 4800 Pfund.

Beim *Holzhandel* bedeutet ein *Ring* 240 Stück Stäbe. Doch verkauft man Stabholz sowohl als Böden pr. 100 Stück, auch wohl pr. Grosstausend von 1200 Stück. —

Ein *Kraveel* bedeutet eine eichene Planke oder Bohle von bezüglich folgenden Dimensionen: 8⅓ Fuss Länge und 5 Zoll Dicke, — 9 Fuss Länge und 4½ Zoll Dicke, — 10 Fuss Länge und 4 Zoll Dicke, — 12 Fuss Länge und 3½ Zoll Dicke, — 15 Fuss Länge und 3 Zoll Dicke, — 24 Fuss Länge und 2½ Zoll Dicke.

Die *Webe Leinen* = 72 hamburger Ellen.

Platzgebräuche.

Die *frühere* Usanz, *rohen Zucker* mit 8⅓ Proc., *raffinirten Zucker* mit 4⅓ Proc. (*auf* Hundert, d. h. für bezüglich 108⅓ oder 104⅓ Pfund oder Bankmark nur 100 gerechnet) und *in vlämischem Gelde* (in Grot vläm.) zu verkaufen, ist wiederholt, zuletzt i. J. 1847, gesetzlich *abgeschafft*, hat aber dennoch in der Praxis *noch nicht ganz aufgehört*. Roher Zucker wird vorschriftsmässig pr. 100 Pfd. (mit 1 Proc. Gutgewicht), raffinirter pr. 1 Pfd. (mit ½ Proc. Gutgewicht) verkauft.

Twist wird nach dem englischen Bündel von 1 *englischem Pfund* und *Strickgarn* nach dem Bündel von 10 *englischen Pfund*, beide *in englischem Gelde* (Schillingen und Pence Sterling) verkauft, und der Kaufbetrag nach dem kurzsichtigen Wechselkurse auf London in Bankvaluta reducirt. *In englischem Gelde mit der erwähnten Kursreduktion* werden überhaupt *die englischen Manufakte* (Kattune, Cambrics etc.) notirt, ferner auch *Knochen*, Letztere dann pr. 1 *englisches Ton* (von 2240 engl. Pfund), doch werden Knochen auch in *hamburger Bankgelde* und pr. 2100 *hamburger Pfund* (= 1 engl. Ton gerechnet, welches genauer = 2096⅔ hamb. Pfund) verkauft.

Die *Preise* der meisten Waaren verstehen sich in *Bankvaluta*, doch werden eine Anzahl Waaren auch noch in *Kurantvaluta* verkauft, und es wird diese dann *meist* unveränderlich zu 27 Proc. in Bankvaluta reducirt (ganz abgesehen vom eben stattfindenden Kurse des Kurants); so namentlich *Getreide und Sämereien aller Art*, *Malz*, *Erbsen*, *Bohnen*, *Wicken*, *Branntwein*, *Spiritus*, *Rum und Arak* (sämmtlich gewöhnlich in *Thalern* Kurant), *Wein*, *Syrup*, *Südfrüchte*, *Fleisch*, *Butter*, *Käse*, *Essig*, *Kohlen* und einige andere Waaren, bisweilen auch noch Tabak u. Cigarren, bei welchen letzten beiden Artikeln dann das Kurant zu 25 Proc. in Banco reducirt wird. — *Getreide und Oelkuchen in auswärtigen Häfen zu laden*, wird in *Bankvaluta* (in *Thalern* Banco) verkauft, *Wolle* auf dem Wollmarkt (siehe unten) in *preussisch Kurant*.

Die Preise der *Gewichtswaaren* verstehen sich fast durchgängig entweder für 100 Pfund oder für 1 Pfund. — *Oelkuchen* pr. 2100 Pfund.

Spiritus wird für 30 Viertel zu 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt verkauft, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, „für 2400 Procent", und zwar in *Thalern Kurant*. Die Kurantwährung wird dabei feststehend zu 27 Proc. in Bankvaluta reducirt (s. oben).

Usanzen beim Getreidehandel. Bei Geschäften *am Platze* (in loco) bedeutet der Zusatz „*circa*" bei der contrahirten Menge: „3 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des *Verkäufers*; wenn das bedungene Durchschnittsgewicht in Zahlengrenzen angegeben ist, so gilt das arithmetische Mittel als der gemeinte Durchschnitt, z. B. für „127 bis 128 Pfd." gelten: „127½ Pfund". Bei Lieferungsgeschäften „*hierher*" gilt ebenfalls jene Auslegung des „*circa*". Bei *solchen* Geschäften begreift eine mit „von . . . bis . . ." bedungene Quantität mindestens die genannte niedrigste, höchstens die genannte grösste Menge, zu Gunsten des *Verkäufers*, bei *auswärtigen* Lieferungsgeschäften aber zu Gunsten des *Käufers*. Bei *auswärtigen* Lieferungsgeschäften bedeutet „*circa*": 5 Procent im Mehr oder Weniger, zu Gunsten des *Käufers*. „Auf Lieferung im Frühjahre" heisst: spätestens am 15. März disponibel; wenn die Schifffahrt nicht 14 Tage vor dem stipulirten Abnahme-Termine am Absendungsplatze eröffnet ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach daselbst wieder hergestellter Schifffahrt ausgedehnt.

Usanzen beim Butterhandel. Der *Preis* ist entweder für das hamburger *Pfund* Netto in Schillingen Kurant, oder für die *Tonne* von 224 Pfund Netto in Thalern zu 3 Mark

Kurant zu bedingen; das Bank-Agio dabei beträgt 27 Proc. (s. oben), der Decort (s. unten) 1 Proc. Als *Tara* gilt nur die reine (wirkliche); das Gewicht des losen Salzes wird mit zur Tara gerechnet.

Usanzen beim Handel mit rohem Rüböl. Der *Preis* versteht sich für 100 Pfund Netto mit 1 Proc. Gutgewicht inclusive Gebinde, mit reiner (wirklicher) *Tara.* Es steht dem Verkäufer frei, das in der Schlussnota genannte Quantum, in runden 100 Centnern, in beliebigen Partien zu liefern, deren jede nicht unter 100 Ctr. gross sein darf, und es können bei jeder Partie 250 Pfund mehr oder weniger geliefert werden. — Unter gutem klaren Rüböl ist zu verstehen: „Rüböl, das mindestens 37½ Grad nach Stoppani hält". Sollte dasselbe aber nur 37 Grad halten, sonst aber von guten Männern untadelhaft befunden werden, so muss es mit der von denselben auszusprechenden Vergütung empfangen werden. Rüböl unter 37 Grad wiegend kann indess vom Käufer refusirt werden, und es muss dafür sofort andere, contraktmässige Waare geliefert, aber auch empfangen werden.

Ueber die *allgemeinen Usanzen beim Waarenhandel* ist unterm 15. Juni 1853 ein *Entwurf* aufgestellt worden, der aber wahrscheinlich noch verschiedene Modifikationen erfahren wird.

Tara. Sie wird häufig zwischen Käufer und Verkäufer nach Uebereinkunft angesetzt; im andern Falle ist eine bestimmte Tara-Annahme gebräuchlich, welche aber in vielen Fällen nicht genau feststeht. — Die Tara-Usanz bei *Butter* siehe oben. — Bei *Thee* wird die reine (wirkliche) Tara angerechnet; zu ihrer Ermittlung bei Käufen *aus erster Hand* werden aus jedem Chop (jeder zusammengehörigen Partie) einige Kisten gestürzt, und zwar bei jeder Sorte und jedem Chop bis incl. 100 Kisten: 3 Kisten, von 101 bis 200 Kisten: 4 Kisten, bei grösseren Chops: 5 Kisten. Das Auswägen der einzelnen leeren Kisten, von denen alle Matten, Bänder u. dgl. zu entfernen sind, geschieht bei Kisten von 45 Pfd. Brutto und darüber mit halben Pfunden, bei kleineren mit Viertelpfunden (als hierbei maassgebendes Bruttogewicht wird das der schwersten der zu tarirenden Kisten angenommen); dem gefundenen Gewichte wird bei Kisten von 45 Pfd. Brutto u. darüber: 1 Pfd., bei Kisten von 20 bis unter 45 Pfd. Brutto: ½ Pfd., bei kleineren ¼ Pfd. hinzugerechnet und so die Tara für den Chop festgestellt. Bei Thee in Packeten (namentlich Pouchong) findet auch noch eine Vergütung für Papier statt, und zwar von 4 Pfd. auf die Viertelkiste, 2 Pfd. auf die Achtelkiste. Die gestürzten Kisten sind vom Käufer mit Refaktie zu empfangen, welche Letztere bei grünem Thee u. Thee in Packeten bei ¼ Kisten 2 Pfd., bei ⅛ Kisten 1 Pfd., bei kleineren ½ Pfd., bei schwarzem Thee (ausgenommen in Packeten) bei ¼ Kisten 3 Pfd., bei ⅛ Kisten 1½ Pfd., bei kleineren ¾ Pfd. beträgt. Bei Verkäufen *aus zweiter Hand* und weiter gilt diejenige Tara, welche für den betreffenden Chop früher hier ordnungsmässig ermittelt worden, und der Mäkler hat dieselbe auf der Schlussnote zu bemerken. — Bei bayonner *Terpentinöl* gilt die französische Original-Tara, die 50 Kilogramm = 103 hamb. Pfd. gerechnet, als Börsen-Usanz. — Wegen der Tara bei *Wolle* siehe unten die Rubrik „*Wollmarkt*", wegen derjenigen bei *Rüböl* s. gleich hierüber. — Die Tara auf *Zucker* ist in der Regelung begriffen und wie folgt vorgeschlagen: Brasil u. westind. in Fässern u. Quarten 14 Proc. (bisher resp. 18, 20 u. 22 Proc.), Brasil in Säcken 4 Proc. (bisher 12 Proc.), Java in Körben u. Kranjangs 12 Proc. (wie bisher), chinesischer, Manila u. a. ostind. in Säcken u. Matten 5 Proc. (bisher 12 Proc.).

Gutgewicht. Auf diejenigen Waaren, welche pr. 1 Pfd. verkauft werden, gewährt man ½ Proc. (auf jede 100 Pfd. ½ Pfd.), auf diejenigen, welche pr. 100 Pfd. verkauft werden, 1 Proc. Gutgewicht.

Creditfristen und Decort. Die meisten Verkäufe geschehen gegen *baare Zahlung*, bisweilen auch auf 2 *Monate Zeit* (selten auf anderes Ziel). Bei Käufen gegen baare Zahlung wird dem Käufer 1 Proc. *Decort* gestattet; der Decort beträgt bei hamb. raff. Zucker ½ Proc., Tabak 1½ Proc., Quercitron 2 Proc., Seide 3 Proc.

Courtage. Dieselbe ist bei den einzelnen Artikeln sehr verschieden, beträgt aber bei den wichtigsten Kolonialwaaren (Zucker, Kaffee, Kakao etc.) gesetzlich $\frac{5}{6}$ Proc.; bei Reis, Syrup, Thran, nordamerik. Tabak etc. 1 Proc., Cigarren 2 Proc.; Getreide 1 Mark Banco (auch wohl Kurant) pr. Last u. s. w. In der Wirklichkeit zahlt man eine höhere als die gesetzliche Courtage, trotz Verbotes. Die Courtage zahlt, mit wenigen Ausnahmen, *nur der Verkäufer.* (Vergleiche unten die Rubrik „*Wollmarkt*".)

Commissionsgebühr: bei *Einkäufen* nach Deutschland $1\frac{1}{2}$ Proc., nach überseeischen Plätzen 2 Proc.; bei *Verkäufen* gewöhnlich 2 Proc.; auf *Assekuranz-Besorgungen* $\frac{1}{3}$ Proc. — *Delcredere* in der Regel 1 Proc.

Bank. Die i. J. 1619 errichtete hamburger Bank ist die einzige bedeutende reine *Girobank*. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft haben alle Grossbürger, und wer ein *Conto* erhalten will, muss wenigstens 100 Bankmark vom Conto eines andern Mitgliedes hineinschreiben lassen, oder eine gleiche Minimalsumme in Silberbarren (die auf mindestens $15\frac{2}{3}$ Loth fein raffinirt sind) einliefern. Das eingelieferte Silber wird in der Bank verwahrt, ohne benutzt zu werden; dem Einbringer werden für jede hiesige (köln.) Mark fein Silber 27 Mark 12 Schillinge (= $27\frac{3}{4}$ Mark) Banco gutgeschrieben, und ebensoviel wird dafür von seinem Conto abgeschrieben, wenn er Silber wieder herausnimmt; beim Einbringen wird ihm jedoch für Aufbewahrung und Verwaltung 1 *Promille* abgezogen. Das Guthaben bei der Bank kann man jederzeit in Silber herausnehmen oder bis auf den letzten Schilling auf die Rechnung eines Andern übertragen lassen. Das Ab- und Zuschreiben veranlasst der Zahlende durch Einreichung eines ausgefüllten gedruckten Formulars (Bankzettels) in Person oder durch einen speciell dazu Bevollmächtigten. *Auswärtige* können nur durch Vermittlung und auf den Namen eines befähigten Hamburgers an der Bank Theil nehmen. — Die Bank gibt auch *Vorschüsse* auf spanische und amerikanische Piaster und einige andere grobe Silbersorten, mit Anrechnung von 1 Schilling Bancozinsen auf jede Mark fein Silber für je 3 Monate. Sie leiht auch auf Kupfer, und zwar $37\frac{1}{2}$ Bankmark auf je 100 Pfund, enthält sich dagegen aller andern Operationen.

Handelsanstalten etc.

Der neue Vorschuss-Verein (seit 1839), mit 400'000 Bankmark Actienkapital (welches bis auf 1 Million Mark erhöht werden kann), gewährt verzinsliche Geldvorschüsse auf Waaren, hamburger Staatspapiere u. a. Werthe.

Börse. Die *Börsenhalle*, ein grossartiges Privat-Börsen-Etablissement. Die *Commerz-Deputation* als eigentlich kaufmännische Behörde. Die *Schifffahrts- und Hafen-Deputation. Handelsgericht.* — Die *Südseefischerei-Gesellschaft.* — Der „Verein hiesiger Kaufleute des Manufakturwaarenfaches en gros", besonders erspriesslich wirkend in vermittelnder Behandlung von Concurs-Angelegenheiten. — „*Dampf-Zuckersiederei von 1848*" (auf Actien). „*Zweite Dampf-Zuckersiederei*" (auf Actien). — *Hamburg-bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft.* Die *hamburger Dampfschifffahrts-Compagnie.* Die *vereinigte hamburg-magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Compagnie für die Dampfschifffahrt zwischen Dünkirchen u. Hamburg. Elbe-Humber-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Gesellschaft für die Dampfschifffahrt zwischen Hamburg u. New-York.* Die *hamburg-amerikanische Packetfahrts-Actien-Gesellschaft.* Die *hamburg-brasilian. Packetschifffahrts-Gesellschaft.* — *Speditions-Verein* für die Versorgung Oesterreichs mit Kolonialwaaren. Die *Rhederei-Gesellschaft.* Das *Dispache-Contor*, für die gesetzliche Regelung der Seeschäden. 24 *See- und Fluss-Assekuranz-Gesellschaften. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.* Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaften *Hammonia* und *Janus. Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.* Der „*Colonisations-Verein von 1849*", für Südbrasilien (Kolonie Dona Francisca). — *Verein für Handelsfreiheit.* — *Schiffswerft. Navigationsschule.* — *Münzstätte.* — Der *Theerhof*, ein grosses öffentliches Magazin zur Aufbewahrung grösserer Vorräthe feuergefährlicher Handelsartikel.

Wollmarkt und Usanzen desselben.

Ein Wollmarkt findet (seit 1853) alljährlich im Juni statt und dauert 3 Tage (i. J. 1853 vom 21. bis 23. Juni). Wenn keine speciellen anderweiten Verabredungen getroffen worden, so ist festgesetzt, dass man für den *Stein* von 22 hamburger Pfund und in *preussischem Kurant* handelt; der Käufer ist zur Zahlung in harten Thalern preussisch Kurant (14-Thalerfuss) verpflichtet. Die sonstigen hiesigen Wollhandelsusanzen finden auf die Marktgeschäfte keine Anwendung. Abreden anderer Art unbeschadet, gilt als Regel, dass für *Tara* entweder das wirkliche Sackgewicht („Nettosackgewicht"), oder 4 Pfund für jede 5 Stein abgerechnet werden. Bei Netto-Tara-Verabredung (d. i. der Sack der Waare gleichgerechnet) steht es dem Käufer frei, sich von der Richtigkeit der Angabe (des Taragewichts) zu überzeugen. Es werden keine Abzüge, weder am Gewicht, noch am Gelde, gestattet, ausser solchen, welche beim Handel selbst verabredet sind. Verkäufer und Käufer haben während der Markttage das Recht, ohne Vermittler (Mäkler) Geschäfte abzuschliessen; wird ein Vermittler zugezogen und es hat hinsichtlich der Vergütung für denselben keine besondere Verabredung stattgefunden, so hat nur der Käufer eine Vergütung *(Courtage)* von $1/2$ Proc. zu zahlen. (Die gesetzliche Courtage für Wolle ausserhalb der Marktzeit ist $5/6$ Proc., welche der Verkäufer allein bezahlt.)

Hanau,

Hauptstadt der kurhessischen Provinz gleiches Namens, am Einfluss der Kinzig in den Main. 16'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth ganz wie in Frankfurt a. M., doch soll, *nach oberhessischer Eintheilungsart*, *der Kreuzer zu* $4\frac{4}{15}$ *Hellern*, der Gulden also zu 60 Kreuzern und zu 256 Hellern gerechnet werden. Siehe Frankfurt a. M. und Kassel.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder Schuh von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2869 Meter = 127,18 paris. Lin. = 0,99722 kassler Fuss. — Die *Elle* = 0,5438 Meter = 241,06 paris. Lin. = 0,95337 kassler Ellen. Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6947 Meter = 307,96 paris. Lin. = 1,21792 kassler Ellen; sie ist nur 0,0004 Meter grösser als die kassler-brabanter Elle und daher für die Praxis dieser Letztern gleichzurechnen. — — Die *Ruthe* = 3,5695 Meter = 1582,345 paris. Lin. Sie wird in 10 Schuh zu 10 Zoll eingetheilt.

Feldmaass. Die *Quadrat-Ruthe*, in 10 Schichtschuh zu 10 Schichtzoll eingetheilt, = 12,74133 Quadrat-Meter. Der *Morgen Feldmaass* oder *Feldmorgen* hat 4 Viertel oder 160 Quadrat-Ruthen = 20,386 franz. Aren. Der *Morgen Waldmaass* oder *Waldmorgen* hat 193,6 Quadrat-Ruthen = $24\frac{2}{3}$ Aren. — Das Feldmaass ist übrigens im Hanauischen verschieden.

Holzmaass siehe unter Kassel.

Kohlen- und Kalkmaass. Die *Kohlen-* und *Kalkbutte* enthält 5 Getreide-Simmer = 152,65 Liter = 7695 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Das *Malter* von 4 Simmer zu 4 Sechter à 4 Gescheid = 122,12 Liter = 6156 paris. Kubik-Zoll = 1,5195 kassler Scheffel. — Das Malter Mehl wird zu 140 Pfund Mehlgewicht oder 144 Pfund Silbergewicht gerechnet.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm zu 20 Vierteln à 4 alte Maass oder Aichmaass à 4 Schoppen. Die *alte Maass* = 1,8654 Liter = 94,039 paris. Kubik-Zoll = 0,95685 kassler Maass. Die *Ohm* = 149,23 Liter = 7523 paris. Kubik-Zoll = 0,95685 kassler Ohm. — Die *junge Maass* oder *Wirths-Maass* von 4 Schoppen =

1,6089 Liter = 81,1 paris. Kubik-Zoll = 0,82528 kassler Maass. — 69 alte Maass = 80 junge Maass.

Gewicht: — 1) *Silbergewicht*, zugleich das gewöhnliche *Handelsgewicht* (sogenanntes Hausgewicht der Kaufleute), ist dem *frankfurter* Silbergewicht (Leichtgewicht) gleich, dessen *Pfund* mit dem *preussischen* Pfunde übereinstimmt. Der *Centner* von 108 Pfund Silbergewicht wird als Handelsgewicht in 100 Pfund getheilt, sodass *diese* Pfunde den frankfurter schweren Pfunden gleich sind, ohne als wirkliche Gewichtsstücke vorhanden zu sein. — 2) Der Centner (von 100 Pfund) *Kaufmannsgewicht der Stadtwaage* = $109\frac{3}{16}$ Pfund Silbergewicht. — 3) Der Centner *Wollgewicht* hat 5 Kleuth zu 18 Pfund, also 90 Pfund Wollgewicht = $112\frac{1}{2}$ Pfund oder $1\frac{1}{8}$ Centner Silbergewicht (1 Pfund Wollgewicht = $1\frac{1}{4}$ Pfund Silbergewicht). *Ausgekämmte* Wolle wird nach dem Stadtwaagegewicht gewogen. — 4) Der Centner (von 100 Pfund) *Heugewicht* = 120 Pfund Silbergewicht. — 5) Der Centner (von 100 Pfund) *Schmeer-* oder *Fettgewicht* = $118\frac{3}{4}$ Pfund Silbergewicht. — 6) Der Centner (von 100 Pfund) *Fisch- und Buttergewicht* = 110 Pfund Silbergewicht. — 7) Der Centner (von 100 Pfund) *Mehl- und Fleischgewicht* = $103\frac{1}{8}$ Pfund Silbergewicht. — Als *Brotgewicht* dient das *Silbergewicht*.

Gold und *Silber* werden nach dem Silbergewicht verhandelt, dessen Einheit dann die *Mark* ist = $\frac{1}{2}$ Pfund = 1 preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark, mit der unter Berlin angegebenen Eintheilung. — *Probirgewicht* wie Berlin. *Gold* wird 18, 16 und 14 Karat fein, Silber 13 und 12 Loth fein verarbeitet.

Apothekergewicht ist das *alte nürnberger*.

Hannover,

Hauptstadt des Königreichs Hannover, an der schiffbaren Leine. 50'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

I. Jetzige Rechnungsart, Ausmünzung und Zahlwerth.

Seit 1. Juli 1834 rechnet man im Königreich Hannover *nach Thalern zu 24 Gutegroschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerthe des 14-Thaler- oder 21-Guldenfusses*, worin dieser Kurant-Thaler *den Silberwerth* hat:

a) von $1\frac{3}{7}$ Fl. = 1,42857143 Gulden = 1 Gulden 25 Xr. 2,857 Pfennige *im 20-Guldenfusse*;

b) von $1\frac{3}{4}$ Fl. = 1,75000000 Gulden = 1 Gulden 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Münzen, *seit* 1834:

A) In Golde: *Pistolen (sonst auch Louisd'or genannt), einfache, doppelte und halbe*, zu 5, 10 und $2\frac{1}{2}$ Thalern in Golde (in Pistolen), zu veränderlichen Preisen *in Silberkurant*. Annahme in den öffentlichen Kassen vom 16. August 1834 ab zu 5 Thlr. 15 Ggr. 8 Pf., vom 13. December 1839 ab zu 5 Thlr. 12 Ggr., vom 8. December 1840 ab zu 5 Thlr. 8 Ggr., von 1848 an zu 5 Thlr. 14 Ggr. 8 Pf. u. s. w., vom 14. December 1850 an zu 5 Thlr. 12 Ggr.

B) In Silber: *Kurantmünzen im 14-Thalerfusse:*

a) *Thaler* zu 24 Gutegroschen Kurant, aus 12löthigem Silber;

b) *Dergleichen Thalerstücke, aus feinem Brandsilber, bis* 1840, in einem Feingehalte von angeblich $15\frac{8}{9}$ Loth, nach der nassen Probe aber zu 15 Loth $17\frac{1}{2}$ Grän oder *auch* ganz fein; nach 1840 nicht mehr geprägt.

c) *Sechstel- u. Zwölftel-Thalerstücke*, oder 4 u. 2 Gutegroschen-Stücke, justirt.

Silber-Scheidemünze, *im 16-Thalerfusse*, in Stücken zu $\frac{1}{24}$- u. $\frac{1}{48}$-Thaler u. *bis einschliesslich* 1842 auch zu $\frac{1}{72}$-Thaler, od. zu 1 Gutengroschen, 6 Pf. und 4 Pfennigen. — Die Ausmünzung der 4-Pfennigsstücke ist seit 1843 ganz aufgehoben, um die vorher übliche Rechnung nach Mariengroschen zu beseitigen.

C) In Kupfer: 2-Pfennigstücke, 48 Stück } 1-Pfennigstücke, 96 Stück } aus der köln. Mark Kupfer, sodass *gesetzlich* die Mark Kupfer zu 8 Gutegroschen ausgebracht wird.

An Nachlass (Remedium) ist dem Münzmeister auf vorbemerkte Gold- und Silbermünzen 1) *bei den Goldmünzen* $1/_4$ Procent, 2) *bei den Silbermünzen a) auf die Thalerstucke* $1/_2$ Procent am Gewicht und 1 Grän am Feingehalt, *b*) auf die $1/_6$- und $1/_{12}$-Thalerstücke 1 Procent am Gewicht und $1\,1/_2$ Grän am Feingehalt gestattet.

Siehe übrigens die *Münztabellen.*

Anmerkung. 1) Sonst wurden hier auch *Dukaten* geprägt, die fernere Ausmünzung derselben aber durch die Verordnung vom 20. Mai 1846 (und zwar auf Ansuchen der Kaufmannschaft zu Hannover) gänzlich untersagt.

2) *In Betreff der deutschen Conventions-Münze* sollte, ministerieller Verordnung vom 19. Mai 1835 zufolge, vom 1. Juli 1835 an nur noch die *hannoversche* Conventions-Münze in allen Kassen des Königreichs zu ihrem vollen Werthe angenommen und alle bis dahin zulässig gewesene Conventions-Münze *fremden Gepräges nur zu dem Werthe des Kurants oder* 14-*Thalerfusses* gerechnet werden. Unterm 1. August 1836 ward weiter festgesetzt, dass auch *die unter hannoverschem Stempel geprägten Conventions-2-Gutegroschenstücke* oder die $1/_{12}$-Thaler, desgleichen die sogenannten Kassen-Zweigroschenstücke, ihren frühern Werth nur bis zum 6. October 1836 behalten und bis dahin als Conventions- und Kurant-Zahlung, *der Thaler Conventions-Münze mit* 8 *Pfennigen* (= $2^7/_9$ Procent) *Aufgeld angenommen*, später aber die Conventions-2-Gutegroschenstücke *nur für den Kurantwerth* giltig sein, allmälich eingezogen und umgeprägt werden sollten. Nach der Verordnung vom 12. October 1836 sollte mit 1. Januar 1837 *die Annahme aller Zweigutegroschenstücke fremden Gepräges* verboten sein und das *Verbot der fremden Scheidemünze* gleichzeitig in volle Kraft treten.

Von fremden Gold- und Silbermünzen kursiren hier gewöhnlich, doch zu veränderlichen Preisen, *in Kurant oder im* 14-*Thalerfusse*:

Pistolen oder Louisd'or, braunschweigische, dänische, sächsische etc., *zu* 5 *Thalern der Goldwährung*, mit ± 8 bis 12 Procent Aufgeld; preuss. *Friedrichd'or*, jedoch sehr selten, unveränderlich zu $5\,2/_3$ Thalern.

Holländ. 10-Guldenstücke (bisherige), dann österr. Souverainsd'or }
Englische Sovereigns . . . . }
Französische 20- und 40-Frankenstücke . . . . } nach dem Stück, zu veränderlichen Preisen.

Vereins- oder Doppelthaler, preussische und andere Thaler nach dem 14-Thalerfusse, sowie $1/_6$-Thalerstücke, *pari.*

II. Frühere Rechnungsweise, Ausmünzung und Zahlwerth.

Bis zum Jahre 1817 rechnete man hier vornehmlich *nach Thalern (Reichsthalern) zu* 36 *Mariengroschen à* 8 *Pfennige*, wie in Braunschweig, *und im gemeinen Leben besteht hier diese Rechnungsweise fast ausschliesslich fort*, sodass auch selbst noch die Handlungsbücher vieler Kaufleute und Bankiere darin geführt werden; indess ist die *seit* 1817 *gesetzlich* eingeführte Rechnungsart die einzig offizielle. Dabei bleibt noch Folgendes zu bemerken:

Hannover war bis zu dieser Zeit das einzige Land der Erde, in welchem die *Gold- und Silberwährung neben einander* bestanden, sodass gewisse Werthe nur nach der einen, andere Werthverhältnisse nur nach der andern Währung bemessen wurden, zum Theil auch noch so bemessen werden, und dies sowohl offiziell als im gemeinen Leben. Das Bestehen der *Goldwährung* wird durch die Nähe Bremens sehr begünstigt. Uebrigens war *der ursprüngliche Münzfuss der Pistolen der alte französische* (von Spanien abstammend), wonach 35 Stück Pistolen auf die rauhe Mark zu 21 Karat 9 Grän fein, also $38^{18}/_{29}$ = 38,62069 Stück auf die köln. Mark fein Gold gehörten. Nach diesem Münzfusse sind auch die wenigen, nur in 1758, 1768 und 1803 geprägten inländischen Stücke ausgemünzt. Erst in 1813, 1814 u. 1815 liess die Regierung eine grosse Menge Pistolen *in Birmingham* prägen, nach einem weit schlechtern Goldmünzfusse, als dem erwähnten französischen (vergl. die Münztabellen), nämlich *gesetzlich* $35\,1/_6$ Stück einfache Pistolen aus der rauhen Mark zu $21\,1/_2$ Karat Feingehalt, folglich $39\,11/_{43}$ = 39,255814 Stück gesetzmässig aus der köln. Mark fein Gold.

„*Nach dieser Goldwährung wird fast ausschliesslich gerechnet*, wenn es sich *um Kapital und Rente im Kauf von Grundstücken jeder Art u. s. w., überhaupt um grössere und verbriefte Summen, handelt. Der grösste Theil der Staatsschulden lautet auf Goldwährung*, die *Bankiere* führen Buch nach derselben. Uebrigens besteht diese Goldwährung ganz für sich, und ihr Verhältniss zur Silberwährung kommt gar nicht in Frage. Im kleinen Verkehr treten die Goldmünzen nach dem von Zeit zu Zeit veränderlichen Marktpreise in der Silberwährung in ihr gebührendes Werthverhältniss."

Kassenmünze, Kassengeld

nannte man hier jene Zahlungsart in $^1/_{12}$-Reichsthalerstücken, welche man zu $12^3/_8$ Rthlr. in der feinen Mark (schon seit 1737) geprägt und in grosser Menge in Umlauf gebracht hatte. Obgleich um $3^1/_8$ Procent schlechter als die gewöhnliche Landesmünze, wurden die gedachten Stücke dennoch in den öffentlichen Kassen für gleich mit Letzterer angenommen, daher der Name *Kassenmünze* oder *Kassengeld*; nur bei der Lehnkammer und den Elbzöllen musste in $^2/_3$-Thalerstücken gezahlt werden. *Da übrigens schon damals alle grössern Zahlungen, Darlehen und Kapitalien, nach der Goldwährung bedungen wurden, so ward auch im gesammten Verkehr der Werthunterschied zwischen den* $^2/_3$*-Stücken des 18-Guldenfusses und der Scheidemünze des* $12^1/_8$*-Thalerfusses gar nicht beachtet*, sodass man später sogar jene $^2/_3$-Stücke, zum Unterschiede von den Conventions-Gulden, „*Kassengulden*" nannte.

Mit dem 1. November 1817 änderte sich, zufolge obrigkeitlicher Verfügung vom 1. October 1817, *das bisherige Münz- und Rechnungsverhältniss*; es kamen von nun an *Münzen nach dem Conventions-20-Guldenfusse unter eigenem Stempel* in Umlauf, obschon auch andere deutsche Conventionsmünze nach richtiger Ausbringung zulässig war. Wiewohl das noch vorhandene *Kassengeld* auch fernerhin in dem jetzt angeordneten Verhältniss (ohne Rücksicht auf seinen geringern Münzfuss) von *zehn Thalern Kassengeld gleich neun Thalern Kassenmünze*, also von 100 Thlr. Kassengeld = $111^1/_9$ Thlr. Conventionsgeld, kursiren durfte, so war doch zugleich festgesetzt worden, dass vom 1. November 1817 an in allen öffentlichen Kassen *die Conventions-Münze statt der Kassenmünze* angenommen und ausgegeben werden sollte.

Papiergeld der Stadt Hannover. Seit 1846 sind **städtische Kassenscheine zu 1 Thaler und zu 5 Thalern Kurant** in einem Belaufe von 200'000 Thalern ausgegeben worden, für welche das gesammte Vermögen der Stadt verpfändet ist. Dieselben werden bei allen städtischen Kassen zum Nennwerthe angenommen und auf Verlangen bei der Stadtkasse jederzeit baar umgewechselt. Der Realisationsfonds ist auf $^1/_4$ des Betrags der Scheine festgestellt; er muss zu $^1/_5$ in baarem Gelde und zu $^4/_5$ in zinstragenden Papieren bestehen. Vom Jahre 1852 an hat die Stadt jährlich 5000 Thaler zur Tilgung bereit zu stellen. (Ministerialbekanntmachung vom 8. Jan. 1847.)

Kursverhältnisse bestehen hier nicht unmittelbar; man richtet sich daher bei allen Wechselvorfällen nach den *bremer Kursarten*, mit Benutzung der hamburger Kursnormen.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nach dem Gesetz vom 7. April 1849 ist im Königreich Hannover mit dem 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Wirksamkeit getreten; s. Deutschland.

Staatspapiere.

1) $3^1/_2$ *proc. Domanial-* und *Landes-Obligationen*, theils an den Inhaber, theils auf den Namen lautend, in Abschnitten von 5000 Thalern bis auf 100 Thaler herab. Zinszahlung vierteljährlich, am 1. Januar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

2) $3^1/_2$ *proc. Obligationen der freiwilligen Eisenbahn-Anleihe von* 1845 von $1^1/_2$ Millionen Thalern, und — 3) $3^1/_2$ *proc. Oblig. der Eisenbahn-Anleihe vom März* 1846 bei Rothschild in Frankfurt am Main und 4 Bankieren in Hannover, welche auf 2'900'000 Thalern stehen blieb (auf 6 Millionen beabsichtigt); Tilgung bis längstens

1884. Die Obligationen lauten auf den Inhaber, bestehen in Abschnitten von 100 bis 5000 Thalern, theils in Kurant, theils in Gold-Valuta, und werden gegen Coupons halbjährlich (2. Jan. und 1. Juli) verzinst, die der letztern Anleihe auch bei Rothschild in Frankfurt a. M.

4) 5 *proc. Obligationen der Eisenbahn-Anleihe vom Herbst* 1846 bei 4 hannov. Bankieren, im Betrage von 4 Millionen Thalern Kurant, an den Inhaber lautend, gegen Coupons halbjährlich (2. Januar und 1. Juli) verzinslich. Es sind Obligationen in *Kurant*, in *Pistolen* und in *Pfund Sterling* ausgefertigt, in erstern beiden Valuten in Stücken bis zu 5000 Thalern, in der letztern bis zu 500 Pfund Sterling. Die Zinsen werden in Hannover, in den Kreiskassen des Königreichs und bei Agenten in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Berlin und London bezahlt; in Pfund Sterling nur in London, anderwärts die Sterling-Obligationen der Art, dass 1 Pfund Sterling = 6⅔ Thaler Kur. gerechnet wird. Tilgung jährlich mindestens 1½ Proc., von 1852 ab durch Verloosungen.

5) 5 *u.* 4⅓ *proc. Obligationen der freiwilligen Anleihe von* 1848 von 800'000 Thalern, nach Wahl an den Inhaber oder auf den Namen lautend, in Stücken von 100 bis 5000 Thalern, theils in *Kurant*, theils in *Pistolen* à 5 Thaler Gold. Wer den vollen Nennwerth einbezahlte, erhielt 5 proc. Obligationen; wer die Hälfte baar, die Hälfte in 3½ proc. Landes- oder Eisenbahn-Obligationen (al pari) einlieferte, erhielt 4⅓ proc. Obligationen. Verzinsung und Tilgung wie bei der vorigen Anleihe.

6) 4 *proc. Obligationen der Eisenbahn-Anleihe von* 1851 von 2'553'500 Thalern Kurant, an den Inhaber und theils auf *Kurant*, theils auf *Pistolen* lautend, gegen Coupons halbjährlich verzinslich, und zwar auch in Hamburg in Banco bei D. Jaques u. Sohn nach dem hamburger Tageskurs. Die Gläubiger mussten ausser dem Nennwerthe der Obligationen bei deren Erwerbung 1 Procent Aufgeld bezahlen. — 7) 4 *proc. Obligationen der Eisenbahn-Anleihe von* 1852, zu gleichen Bedingungen wie die vorige aufgenommen. — — Die unter 6 und 7 aufgeführten Obligationen sind bis 1. Juni 1858 unkündbar; von da ab soll jährlich mindestens 1 Proc. ausgeloost und getilgt werden. Sie lauten auf Beträge von 100, 200, 300, 500 und 1000 Thalern. Zinstermine sind bei beiden: 1. Juni und 1. December.

8) 4 *proc. Obligationen*, entstanden durch Umwandlung ausgelooster älterer 3½ u. 5 proc. Obligationen, deren Eigenthümer, wenn sie das Kapital stehen lassen wollen, gegen Zuzahlung von 1 Proc. der Summe neue, mit 4 Proc. verzinsliche Papiere erhalten. Das Datum dieser Obligationen ist hiernach verschieden; die Zinstermine sind theils 1. Juni und 1. December, theils 1. April und 1. October.

Die hannov. Staatspapiere haben vorzüglich in *Frankfurt a. M.* u. *Hamburg* Kurs.

Der Verkehr in fremden Obligationen über Lotterie-Anleihen ist verboten.

Maasse und Gewichte des Königreichs.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 11½ englische Zoll = 0,29209 Meter = 129,484 paris. Lin. 24 hannov. Fuss = 23 englische Fuss. — 100 *Fuss* =

102,3592	braunschw. Fuss.	29,2095	französ. Meter.
100,9486	bremer -	93,0672	preuss. Fuss.
95,8333	englische -	92,4027	wiener -

Die *Elle* = 2 Fuss = 23 englische Zoll = 0,58419 Meter = 258,969 paris. Lin. — 100 *Ellen* =

102,3592	braunschw. Ellen.	58,4189	französ. Meter.
100,9486	bremer -	87,5927	preuss. Ellen.
63,8889	englische Yards.	74,9717	wiener -

Garnmaass. Das *Stück* oder *Lopp* hat 10 Gebind zu gesetzlich 90 (oft aber auch nur 82 bis 89) Fäden. Der *Faden* (Haspelumfang) = 3¾ Ellen = 2,19071 Meter = 971,133 paris. Lin., das *Stück* daher = 3375 Ellen. 20 Lopp = 1 *Bund*. — Das im *Osnabrückschen* geltende besondere Garnmaass s. unter Osnabrück.

Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *Ruthe* 16 Fuss.

Bergwerksmaass. Das *oberharzische Lachter* (in Klausthal etc.) von 8 Spann zu 10 Lachterzoll = 6 Fuss 6 Zoll 10,445 Linien hannov. Maass = 1,91980 Meter = 851,041 paris. Lin. = 0,91753 preuss. Lachter = 1 braunschw. Lachter.

Wegemaass. Die *Meile* = 1587½ Ruthen = 7419,206 Meter. 14,976 Meilen = 1 geogr. Aequatorgrad. 1 deutsche (geogr.) Meile = 0,9984 hannov. Meilen, sodass beide ziemlich gleich sind.

In den Landestheilen, wo vorher das *preussische* Längenmaass galt, ist dessen Anwendung gestattet.

Feldmaass. Der *Morgen* = 120 Quadrat-Ruthen oder 30'720 Quadrat-Fuss = 26,210 franz. Aren. — 100 *Morgen* =

64,7689	englische Acres.	102,6549	preuss. Morgen.
26,2101	französ. Hektaren.	45,5373	wiener Joch.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist von dreierlei Art: 1) Die üblichste ist die Klafter von 125 Kubik-Fuss (5 Fuss breit und 5 Fuss hoch, bei 5 Fuss Scheitlänge) = 3,1152 Kubik-Meter oder Steren = 90,881 paris. Kubik-Fuss; wenn über Klaftern accordirt und kein anderes Maass ausdrücklich ausgesprochen wird, so sind stillschweigend 125 Kubik-Fuss verstanden. — 2) Weniger gebräuchlich ist die Klafter von 144 Kubik-Fuss (6 Fuss breit und 6 Fuss hoch, bei 4 Fuss Scheitlänge) = 3,5887 Steren = 104,695 paris. Kubik-Fuss. — 3) Am seltensten bedient man sich der Klafter von 216 Kubik-Fuss (6 Fuss breit und 6 Fuss hoch, bei 6 Fuss Scheitlänge) = 5,3830 Steren = 157,043 pariser Kubik-Fuss.

Getreidemaass. Die *Last* hat 16 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen oder Spint à 4 Sechzehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. Der *Himten* = 1¼ hannov. Kubik-Fuss oder 2160 hannov. Kubik-Zoll = 31,151655 Liter = 1570,431 paris. Kubik-Zoll. Die *Last* = 29,9056 Hektoliter.

100 *Himten* =

100,0222	braunschw. Himten.	31,1517	franz. Hektoliter.
42,0378	bremer Scheffel.	56,6790	hamburger Fass.
10,7131	engl. Imp.-Quarters.	56,6790	preussische Scheffel.
27,1524	frankfurter Malter.	50,6494	wiener Metzen.

Man rechnet im Verkehr den hannov. Himten dem braunschw. Himten gleich.

In *Ostfriesland* und *Meppen* gilt noch der *Vierup* und der *Krug*; s. Emden.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 4 Oxhoft oder 6 Ohm. Die *Ohm* hat 4 Anker zu 10 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Nösel à 2 Ort. Das *Stübchen* = ⅛ Getreide-Himten = 270 hannov. Kubik-Zoll = 3,89396 Liter = 196,304 paris. Kubik-Zoll. Die *Ohm* = 155,7583 Liter = 7852,157 paris. Kubik-Zoll.

100 *Ohm* =

103,912	braunschw. Ohm.	155,758	französische Hektoliter.
107,446	bremer -	226,716	preussische Eimer.
3428,189	engl. Imp.-Gallons.	275,166	wiener Eimer (zu 40 Maass.)

In *Ostfriesland* und *Meppen* gilt noch der *Krug*; s. Emden.

Die *Tonne Honig* enthält 25½ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Biermaass. Das *Brau* oder *Gebräude* hat in Hannover 43 Fass zu 52 Stübchen.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Oertchen ist *dem preussischen gleich*; s. Berlin. Daher 10 preuss. Centner (von 110 Pfund) = 11 hannov. Centner. — Die *Schiffslast* oder sogenannte *Roggenlast* von 2 Tonnen ist, wie in Preussen, = 4000 Pfund. — (Das *alte Pfund* der *Stadt Hannover* war = 489,635 Gramm = 1 Pfund 1½ Loth neues hannov. Gewicht; das *Liespfund* hatte 14 Pfund; der *Centner* 8 Liespfund oder 112 Pfund; das

Schiffpfund $2\frac{1}{2}$ Centner, oder 20 Liespfund, oder 280 Pfund; das *Pfund schwer* 3 Centner, oder 24 Liespfund, oder 336 Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die *Mark* ist das halbe Pfund = 1 *preussische* Mark = 1 Zollvereins-Münzmark. Siehe BERLIN und ZOLLVEREIN. — *Probirgewicht* wie BERLIN. *Silber* darf (wenn nicht anders ausdrücklich bestellt) nicht unter 12 Loth fein *verarbeitet* werden; *verarbeitetes Gold* ist entweder 16 oder 14 Karat fein; jede Gold- und Silberwaare muss einen Vermerk ihrer Feinheit und das Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnortes enthalten.

Juwelengewicht ist das *preussische*; siehe BERLIN.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = $\frac{3}{4}$ Handelspfund, daher in Schwere, und auch in der Eintheilung, wie in *Preussen*; siehe BERLIN.

Steuer-Maasse und Gewichte des noch bis Ende 1853 bestehenden Steuer-Vereins (Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe).

Getreidemaass ist der hannöversche Himten; siehe oben.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hat 40 Stübchen zu 4 Quartier. Das *Steuer-Quartier* = 1 *braunschweiger* Quartier; $66\frac{1}{2}$ Steuer-Quartier = 64 hannov. Quartier. 1 *Steuer-Quartier* = 0,93684 Liter = 47,2286 paris. Kubik-Zoll = 0,96236 hannov. Quartier = $\frac{9}{11}$ preuss. Quart. 100 *hannov.* Quartier = 103,9116 Steuer-Quartier.

Gewicht ist das hannoversche Handelsgewicht; siehe oben.

Steuer-Frachtgewicht. Die *Pferdelast* = 12 Centner = 1200 Pfund; die *Roggenlast* = 40 Centner = 4000 Pfund = 1 hannov. oder preuss. Schiffslast. Kann der Steuerpflichtige die Lastenzahl eines Schiffes nicht angeben, oder entstehen gegen seine Angaben Zweifel, so muss der innere Raum des Fahrzeuges gemessen werden, und es werden dann 200 (hannov.) Kubik-Fuss für eine *Last* gerechnet.

Für die Erhebung des **Stader Zolles** dienen das *preussische Fussmaass*, der *preussische Scheffel* und der *deutsche Zollcentner* (von 50 Kilogramm) als Normen.

Creditanstalten.

Die *Landes-Creditanstalt für Hannover* hat ihren Sitz in der Hauptstadt. Sie gewährt Darlehen zur Ablösung grund- und gutsherrlicher Gefälle, zur Abtragung von Schulden und anderer Bedürfnisse der Grundeigenthümer, Gemeinden und ähnlicher Verbände, nicht unter 200 Thalern. Die Kapitalien verschafft sie sich durch verzinsliche Anleihen. — Ferner haben in Hannover noch zwei andere, beschränktere Creditanstalten ihren Sitz.

Handelsanstalten etc.

Börse. Der *Handels-Verein*, ein Privat-Verein, — in Handelsangelegenheiten öfters von der Regierung um Rath gefragt; wichtiger ist der mit solchen Gutachten sehr oft betraute *Gewerbeverein*, vielleicht das bedeutendste Institut seiner Art. — *Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft*, auf Gegenseitigkeit. „*Allgemeine Lebens-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Hannover.*" „*Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover.*" *Renten-Versicherungs-Anstalt* und damit verbundene *Kapital-Versicherungs-Anstalt.* — Der „*Verein der Raffinadeure*" indischen Zuckers (aus dem Zollverein) versammelt sich von Zeit zu Zeit in Hannover.

Märkte in der Hauptstadt Hannover.

Wollmarkt, jährlich, Anfangs Juli, von 3tägiger Dauer. — *Tuchmarkt und Ledermarkt*, zweimal jährlich, gegen Ende Januar und Anfangs August, von 3tägiger Dauer. — *Leinen- und Garnmarkt*, zweimal jährlich, Anfangs März und Ende Juli oder Anfangs August, von 3tägiger Dauer. — Ein sogenannter *Engros-Markt*, von dreitägiger Dauer, wird alljährlich vor der braunschweiger Laurentii-Messe, gleichzeitig mit dem Sommer-Leinenmarkte, gehalten; es findet auf demselben vorzüglich ein Verkehr in Manufakten statt.

Havana,

Habana, feste Haupt- u. Handelsstadt (Freihafen) der spanisch-westindischen Insel Cuba, an deren Nordwestküste. 150'000 Einw. Königlicher Handels- und Ackerbau-Verein von Cuba. Spanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Havana-Cadiz). Navigationsschule.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man *rechnet* auf der Insel Cuba *nach Pesos*, *Piastern oder Dollars zu* 8 *Reales de plata* (Silber-Realen), welche Letztern wieder in halbe und Viertel-Realen *(Cuartillos)* eingetheilt werden. *Bei dem Zollwesen wird der Peso* (Dollar) *in* 100 *Centavos eingetheilt.* — *Der Zahlwerth des Peso* oder *Dollar* ist derselbe, wie bisher in Altspanien, und beträgt, zu $9^3/_4$ Stück auf die köln. Mark fein Silber:

a) in preuss. Kurant od. im 14-Thalerf.: 1,4358974 Thlr. = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.
b) im 20-Guldenf. oder in Conv.-Kurant: 2,0512821 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.
c) im $24^1/_2$-Guldenf. od. in süddeutscher Währung: 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.

Münzen. Diese bestehen vornehmlich in den altspanischen, mexikanischen und südamerikanischen Gold- und Silbersorten; in Golde: *Onzas*, *Quadrupel oder Dublonen* (den Preis derselben siehe unten). Von *Silbergeld* haben die spanischen und mexikanischen ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Piaster den ausgedehntesten Umlauf, sowie auch die südamerikanischen bessern Sorten von Piastern. Dabei kursirten bisher eine Menge *spanischer Pesetas provinciales*, deren Werth durch ein Gesetz vom October 1841 von $^1/_4$ auf $^1/_5$ Dollar, also von 5 auf 4 Reales de vellon (Kupfer-Realen) herabgesetzt worden, welcher Letztere ihnen auch nur zukommt. Ebenso cirkuliren hier die *Cuartillos* oder Viertel-Realen, als *Kupfermünze*, welche häufig von falscher und geringer Nachprägung vorkommen.

Ein Gesetz vom Juli 1849 verbot für den Umlauf *die Einfuhr* der seit 1844 von der Republik *Ecuador* geprägten Goldmünzen, die künftig *in Cuba* nur *als altes Gold* zugelassen werden sollen.

Kursverhältnisse.

Havana wechselt: 1) *Auf England (London)*, zu 60 Tagen nach Sicht, zu ± 9 à 12 (auch schon bis 16) Procent Prämie, indem dabei als *fester Satz* 444 Pesos oder Dollars für 100 Pfund Sterling angenommen werden, worauf dann die veränderliche Prämie gerechnet wird.

2) *Auf Frankreich (Paris)*, theils zu 60 Tagen nach Sicht, theils in kurzer Sicht, zu ± Pari bis 2 Procent Disconto. Hierbei wird als fester Satz *(Pari)* der Dollar (Peso) zu 5 Franken angenommen und dann hierauf gewöhnlich ein Disconto gewährt. Bisweilen steht der Kurs auch auf einer Prämie bis zu ± 2 Procent.

3) *Auf Spanien*, als *Cadiz*, *Malaga*, *Madrid*, *Sevilla*, theils zu 60 Tagen Sicht, theils in kurzer Sicht, zu ± 3 à 7 Procent Prämie, Piaster für Piaster und darauf die Prämie berechnet.

4) *Auf Hamburg*, zu ± $43^1/_2$ à 44 Schillingen Banco für den Dollar.

5) *Auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika*, namentlich *Boston*, *New-York*, *New-Orleans*, in einer Wechselfrist von 60, öfters aber auch von 15—30 Tagen nach Sicht, zu ± $^1/_2$ bis 4 Procent Disconto, mitunter auch zu ± $^1/_2$ bis 4 Procent Prämie, wobei man ebenfalls den Peso oder hiesigen Dollar dem nordamerikanischen Dollar gleich rechnet und dann den Disconto abrechnet oder die Prämie darauf schlägt. Auf *New-York* und *Boston* wird gewöhnlich ein *Disconto*, auf *New-Orleans* eine *Prämie* gewährt.

Kurs der Geldsorten, als: *a*) *Dublonen*, mexikanische, zu ± 16 Piastern od. Pari und $^1/_8$ à 2 Procent Prämie. Es wurden bis in 1852 spanische und *alt-*

mexikanische *Onzas (Dublonen)* zu 17 Piastern, patriotische oder *Dublonen der südamerik. Freistaaten* zu 16 Piastern gerechnet, seit dem Juli 1852 gelten jedoch auch die mexikanischen Onzas nur 16 Piaster, und darauf wird gewöhnlich eine Prämie (Aufgeld) gezahlt, welche der Kurs angibt.

b) Amerikanisches Gold, d. i. Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, zu ± 1 bis 2 Procent *Disconto*, wobei zunächst der nordamerikanische Dollar dem hiesigen Piaster gleichgerechnet wird.

c) Spanische Dollars (Piaster) zu ± 3 à 4 Procent Prämie.

d) Mexikanische dergl., zu ± 1 à 3 Proc. Prämie (meist an Bord des Schiffs gelegt).

Anmerkung. *In Santiago de Cuba weicht die Kursart auf London von der in Havana sehr ab.* Am 20. Januar 1841 z. B. war derselbe zu 17 Procent Prämie gestellt, wobei aber *als fester Satz* 400 Dollars (Pesos) für 100 Pfund Sterling angenommen und hierauf dann die bemerkte Prämie gerechnet wurde. (*Auf Paris* notirte dieser Platz damals den Kurs zu 2 Procent Verlust.) Am 3. Juni 1849 und *so auch späterhin* war dagegen der Wechselkurs in *Santiago de Cuba auf London*, in der gewöhnlichen Wechselfrist zu 60 Tagen nach Sicht, zu ± 4 *Dollars* 91 *Cents* für 1 Pfund Sterling (= 491 Dollars für 100 Pfund Sterling) normirt.

Wechselrecht etc. Das spanische *Handels- und Wechselrecht* ist in Anwendung. Siehe MADRID. — *Für Anschaffung von Rimessen* auf die europäischen Wechselplätze (London, Paris) werden hier gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ Procent Kosten berechnet.

Maasse und Gewichte der Insel Cuba.

Längenmaass. Eintheilung ist die alte spanisch-kastilische; s. MADRID. Doch ist die *Vara* (Elle) hier — die Vara Cubana — und im grössten Theile der amerikanischen Staaten, wo sie gilt (namentlich in Mexiko, Peru, Chile, Montevideo, Curassao), um $1\frac{1}{2}$ Proc. grösser als die wahre kastilische, indem sie = $33\frac{3}{8}$ engl. Zoll = 0,8477 Meter = 375,8 paris. Lin. — In der Praxis rechnet man: 108 Varas = 100 engl. Yards = 160 hamburger Ellen; 140 Varas = 100 alte pariser Aunes; 81 Varas = 100 brabanter Ellen. — Demnach sind hier auch der *Fuss* (Pie) und alle die übrigen Längenmaasse gleichmässig grösser als in Kastilien. — Der *Cordel* hat 24 Varas oder 72 Fuss.

Feldmaass im Allgemeinen das alte spanisch-kastilische (s. MADRID), doch auf Grundlage der obigen grössern Vara. Gewöhnlich drückt man die Grösse der Ländereien in der auch in den übrigen ehemals spanischen Kolonien Amerikas gebräuchlichen *Caballeria* (Cavalleria) aus, welche 18 Cordeles lang und ebenso breit ist, also 324 Quadrat-Cordeles enthält = 186'624 Quadrat-Varas = $20\frac{1}{4}$ Land-Fanegas (vergl. MADRID) = 13,41 franz. Hektaren.

Getreidemaass. Die *Fanega* ist bedeutend grösser als die kastilische; man rechnet sie = 2 bisherige Fanegas von Cadiz (= 110,66 Liter), sowie = *circa* 3 alte englische Winchester-Bushels (= 105,71 Liter). An *Gewicht* nimmt man sie = 200 span. Pfd. an.

Flüssigkeitsmaass ist das *kastilische*; s. MADRID. Man rechnet jedoch in der Praxis die *Cántara* oder Arroba = circa $4\frac{1}{10}$ alte engl. Wein-Gallons, wonach sie der *ehemaligen* Annahme der kastil. Cantara von 15,44 Liter entspräche (während die wahre kastil. Cantara = 16,137 Liter ist, also circa 4 Procent grösser). — Im grössern Handel verkauft man nach den betreffenden Original-Gebinden, als: Pipe (Rum), Oxhoft etc., einige Artikel auch nach dem alten engl. Wein-Gallon (Honig, Genever), Honig auch nach der *Bocoya* von 12 Arroben Gewicht.

Gewicht ist das *kastilische*; s. MADRID. In der *Praxis* rechnet man den Quintal (von 4 Arrobas, oder 100 Libras oder Pfund) = $101\frac{1}{2}$ Pfd. engl. avdp. = 46 Kilogramm. (Ebenso in MEXIKO.) — *Zucker* verkauft man sehr gewöhnlich auch nach dem englischen *Hundredweight* (von 112 engl. Pfd. avdp.) und *in englischem Gelde*, nach dem Tageskurs auf London, frei am Bord; *Steinkohlen* nach dem *englischen Ton* in Piastern.

Platzgebräuche.

Die *Einfuhrwaaren* werden in der Regel auf 6 bis 8 Monate Zeit und gegen Scheine (Pagares) verkauft, bei baarer Zahlung gewöhnlich mit 1¼ Proc. Disconto pr. Monat; die *Ausfuhrwaaren* gegen baare Zahlung. — Die *Verkaufs-Commission* ist 5 Proc., erhöht sich aber durch *Delcredere* (2½ Proc.) und *Provision für das Remittiren* (2½ Proc.) auf 10 Proc., welche sich durch angehängte Nebenspesen wohl auf 15 Proc. (mindestens 12½ Proc.) steigern. Für die Beschaffung von *Retouren* und für *Einkäufe* überhaupt rechnet man 2½ Proc. Provision, für *Wechsel-Provision und Courtage* (für Begebung der Tratte des Commissionärs) 2¾ Proc. *in* Hundert (d. i. von jeden 97¼ Piastern 2¾ Piaster). Die nordamerikanischen Einkäufer bedienen sich amerikanischer oder spanischer Commissionäre, mit denen sie sich vorher wegen der Provision einigen und sie selten mit mehr als 1¼ Proc. bezahlen.

Bank.

Im Jahre 1847 wurde eine Bank errichtet, deren Actienkapital 1'800'000 Piaster beträgt. Der Notenumlauf darf das Doppelte dieser Summe erreichen.

Hâvre,

Le Hâvre, *Hâvre de Grace*, wichtige feste französische See- und Handelsstadt an der Mündung der Seine in's Atlantische Meer. 35'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc. wie Paris.

Actienkurse.

Man notirt die Kurse der Actien der hiesigen Banken, Assekuranz-, Dampfschifffahrts- u. a. Wassertransportgesellschaften, sowie der verschiedenen andern Actien-Unternehmungen, und zwar in Procenten Gewinn oder Verlust, doch den der Actien der Rouen-Hâvre-Eisenbahngesellschaft in Franken für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.

Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. — Für *Bauholz* dient noch die *Marque* von 300 Chevilles à 12 sogenannte metrische Kubik-Zoll. 1 Marque = $2\frac{1}{12}$ metrische Kubik-Fuss (der bis 1840 erlaubte oder metrische Längenfuss oder Pied usuel war = ⅓ Meter) = 0,7711 Decisteren.

Platzgebräuche.

Die Gewichtswaaren verkauft man entweder pr. ½ oder pr. 50 Kilogramm, Tabak und Kupfer aber pr. 100 Kilogramm, Chinin nach der alten *Unze* Markgewicht. — Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 oder 4 Monate *Credit*, und sie werden grösstentheils mit 3-Monatwechseln auf Paris abgemacht. Bei *baarer Zahlung* geniesst der Käufer 2 Proc. *Disconto*, bei Kaffee, Muskatnüssen, Muskatblüte, Nelken, Pfeffer, Zimmt nur 1½ Proc. Die Abholung der gekauften Waaren muss binnen 14 Tagen geschehen.

Waaren-Courtage ist gewöhnlich ¼ Procent von jeder Seite. *Courtage für Besorgung von Assekuranzen* 1 Promille von Seiten des Versicherten.

Banken.

Die *Bank von Hâvre* (Banque du Hâvre) war früher ein selbstständiges Institut, ist aber 1848 *Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich* geworden; s. Paris.

Ausserdem bestehen hier folgende Actien-Bankanstalten: 1) Die *Handelsbank* (Banque de commerce, dirigirende Firma: Dubois u. Comp.), Kapital 6 Millionen Franken, in

Actien zu 1000 Franken, zur Hälfte eingezahlt; — 2) die *Handelskasse* (Caisse commerciale, Firma: A. Morin u. Comp.), Kapital 1 Million Franken, in Actien zu 1000 Franken, zur Hälfte eingezahlt; — 3) das *Handelscontor* (Comptoir du commerce, Firma: Récoursé Deguerre u. Comp.), Kapital 1'200'000 Franken, in Actien zu 1000 Franken, zur Hälfte eingezahlt; — 4) die *havrenser Kasse* (Caisse Hâvraise, Firma: A. Lecoq u. Comp.), Kapital 1 Million Franken, in Actien zu 1000 Franken, zur Hälfte eingezahlt.

Handelsanstalten etc. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Mehrere Dampfschifffahrts- u. a. Wassertransport-Gesellschaften. 13 Versicherungs-Gesellschaften. Die allgemeine Gesellschaft für den Fischfang (Wallfisch- und Kabeljaufang). Verschiedene industrielle Compagnien. Schiffswerfte.

Heidelberg,

Handelsstadt im badischen Unterrheinkreise, am Neckar. 16'000 Einw. Gewerbhalle.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Karlsruhe.

Maasse und Gewichte

sind die *badischen*; s. Karlsruhe. — Von den *ältern heidelberger* Maassen sind folgende als die wichtigsten zu erwähnen:

Die *Elle* = 0,5887 Meter = 247,67 paris. Lin. = 0,931167 badische Ellen.

Das *Malter für glatte Frucht* (Weizen, Roggen, Gerste) = 111,416 Liter = 5616³/₄ paris. Kubik-Zoll = 0,74277 badische Malter. Das *Malter für rauhe Frucht* (Hafer und Spelz) = 125,343 Liter = 6318,84 paris. Kubik-Zoll = 0,83562 badische Malter. — 9 der erstern = 8 der letztern Malter.

Die *kleine Ohm* von 12 Vierteln oder 48 Aichmaass = 96,576 Liter = 4868,62 paris. Kubik-Zoll = 0,64384 badische Ohm. Die *grosse Ohm* hatte 20 Viertel.

Das *leichte Pfund* = 467,970 Gramm = 0,93594 badische Pfund, das *schwere Pfund* = 505,408 Gramm = 1,010815 badische Pfund. Der *Centner* = 100 schwere oder 108 leichte Pfund.

Helgoland,

Insel vor den Mündungen der Weser und Elbe, England gehörig, mit einer Stadt (der Ober- und Unterstadt) und etwa 2500 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet *nach Mark und Schillingen hamburger Kurantgeld*. S. Hamburg.

Es kursirt hier, neben hamburger, lübecker, holsteinischer und mecklenburger kleiner Münze, viel preussisches Kurantgeld, der Thaler zu 2 Mark 8 Schillingen (= 40. Schill.) hamburger Kurant, die Mark Kurant also zu 12 Silbergroschen (= 42 Xr. im 24½-Guldenfusse) gerechnet. Ebenso laufen fast sämmtliche auf Thaler des 14-Thalerfusses lautende Papiergeldsorten in dem nämlichen Werthe hier um. Die *ursprüngliche* Valuta ist das holsteinische Kurant.

Maasse und Gewichte

sind die *holsteinischen*, welche unter *Altona mit* angegeben sind. — *Steinkohlen* verkauft man gewöhnlich nach dem *englischen Bushel*; die *Last* oder ¹/₁₀ Keel begreift 56 Bushels. — Bei *öffentlichen Verkäufen* dient oft auch der *englische Centner* (von 112 engl. Pfd.), welchen man dann = 104 holst. Pfd. rechnet.

Helsingör,

Elsenör, dänische See- und Handelsstadt an der schmalsten Stelle des Sundes, auf der Insel Seeland, wo der Sundzoll erhoben wird. 8000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth *gesetzmässig wie* Kopenhagen; doch rechnete man hier sonst auch *nach Reichsthalern, entweder eingetheilt* 1) *in* 4 *Ort à* 12 *Schillinge lübisch und in* 24 *Schillinge dänisch*, *oder* 2) *in* 48 *Schillinge lübisch, welche lübischen Schillinge auch Stüber genannt werden.*

Sundische Speciesvaluta.

Beim *Sundzoll* rechnet man nach *Zoll-Species-Reichsthalern zu* 48 *Stübern oder Schillingen*. Dieser *Species* ist jetzt der *dänische*, indem man ihn = 2 *dänische Reichs-Bankthaler rechnet. Der Silber- und Zahlwerth eines solchen Species Reichsthalers* beträgt, 9¼ Stück dänische Species oder 18½ Reichsbankthaler auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, wie folgt:

a) *in preussischem Kurant oder im* 14-*Thalerfusse*: 1,51351 Thlr. = 1 Thlr. 15 Sgr. 4,863 Pf.

b) *in Conventions-Kurant oder im* 20-*Guldenfusse*: 2,16216 Fl. = 2 Fl. 9 Xr. 2,918 Pf.

c) *in süddeutscher Währung oder im* 24½-*Guldenfusse*: 2,64865 Fl. = 2 Fl. 38 Xr. 3,676 Pf.

Früherhin rechnete und verglich man, gemäss Uebereinkunft, bei der damals *idealen* Zollvaluta, wie folgt:

1) 472 Stück sundische Species = 459 Stück wirkliche dänische Speciesthalern;
2) 100 - - - = 112½ Stück Reichsthaler Kronenvaluta;
3) 100 Reichsthaler Kronengeld = 106¼ Reichsthaler dänisch Kurant (10,7009804 Reichsthaler Kronengeld = 1 köln. Mark fein Silber).

Maasse und Gewichte

sind die *dänischen*; s. Kopenhagen. Die *Last Heringe und andere gesalzene Fische* wird bei *Erhebung des Sundzolles und des Kanalzolles* zu 18 Tonnen gerechnet (seit 15. December 1852, früher zu 12 Tonnen).

HESSEN, *Grossherzogthum*, siehe Darmstadt. — HESSEN, Kurfürstenthum, siehe Kassel.

Hessen-Homburg,

Landgrafschaft, aus der Herrschaft *Homburg* auf dem rechten (östlichen) und der Herrschaft *Meisenheim* auf dem linken Rheinufer bestehend. Die Hauptstadt ist *Homburg vor der Höhe* mit 4800 Einwohnern, Gewerbhalle und der „Bank zur Versicherung der Pferde und Rinder für Deutschland".

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth wie Darmstadt.

Staatspapiere.

Die 3½ proc. Obligationen rühren von einer Anleihe vom Jahre 1829 bei Rothschild in Frankfurt a. M. her, welche in zwei Abtheilungen zu 500'000 und 675'000 Gulden bestand. Sie lauten über 1000, 500 und 100 Gulden.

Maasse und Gewichte.

1) *Im Amte Homburg.*

Längenmaass. Fuss u. *Elle* sind die *frankfurter*. — Die *Ruthe* = 145,541 Zoll = 3,451875 Meter. Sie wird in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien getheilt.

Feld- u. Waldmaass. Der *Morgen* von 160 Quadrat-Ruthen = 19,0647 franz. Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 12 Fuss breit, 3 Fuss hoch; Scheitlänge 4 Fuss; also = 144 Kubik-Fuss = 3,3198 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass und Flüssigkeitsmaass sind die *frankfurter.*

Gewicht ist das *frankfurter Leichtgewicht.*

2) *Im Oberamte Meisenheim.*

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 10 Zoll zu 10 Linien = $^1/_3$ Meter = 147,7653 paris. Lin. — Die *Elle* ist die grossherzogl. hessische; s. DARMSTADT. Der Stab = 2 Ellen. — Die *Ruthe* = 15 Fuss = 5 Meter; sie wird wie im Amte Homburg eingetheilt.

Feld- und Waldmaass. Der *Morgen* von 100 Quadrat-Ruthen = 25 franz. Aren = 1 grossherzogl. hessischer Morgen (s. DARMSTADT).

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 9 Fuss breit, 3 Fuss hoch; Scheitlänge 3 Fuss; also = 81 Kubik-Fuss = 3 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* von 4 Fass zu 4 Sestern à 4 Mässchen = 100 Liter oder 1 Hektoliter = 5041,244 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass ist das grossherzogl. hessische; s. DARMSTADT. Das *Lögel* hat 25 Maass = 50 Liter.

Gewicht ist das grossherzogl. hessische; s. DARMSTADT.

Münzgewicht der Landgrafschaft ist das gemeinsame der deutschen Zollvereinsstaaten; siehe ZOLLVEREIN.

Hildesheim,

Hauptstadt der gleichnamigen hannoverschen Landdrostei, an der Innerste. 16'000 Einwohner. Handelsverein.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth wie HANNOVER.

Maasse und Gewichte
sind die *hannoverschen*; s. HANNOVER. — Von den alten *hildesheimer* Maassen war die *Elle* von 2 Fuss = 0,56035 Meter = 248,4 paris. Lin. = 0,95919 hannov. Ellen; das *Handelspfund* = 466,98 Gramm = 0,99844 hannov. oder preuss. Pfund. 110 Pfund waren 1 Centner.

Wollmarkt ist alljährlich Ende Juni und dauert 3 Tage.

Hohenzollern,

zwischen Würtemberg und Baden gelegen. 1) Im Fürstenthum *Hohenzollern-Hechingen* ist die Hauptstadt *Hechingen*, an der Starzel, mit 3500 Einwohnern. 2) Im Fürstenthum *Hohenzollern-Sigmaringen*, dem grössern, ist die Hauptstadt *Sigmaringen*, an der Donau, mit 2200 Einwohnern. — Beide Fürstenthümer sind i. J. 1850 an *Preussen* gefallen.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet nach *Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, seit* 1838 *in dem Zahlwerthe des* $24^1/_2$-*Guldenfusses* (*früher* in dem Zahlwerthe des sogenannten 24-Guldenfusses, welcher thatsächlich aber auch ein $24^1/_2$- bis $24^4/_5$-Guldenfuss war).

Der Gulden im $24^1/_2$-*Guldenfusse* ist = $^{48}/_{49}$ Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf. *im* 20-*Guldenfusse* und = $^4/_7$ Thaler = 17 Sgr. $1^5/_7$ Pf. in *preussischem Kurant* oder im 14-Thalerfusse; siehe MÜNCHEN.

Man prägte *sonst* und zum Theil bis 1838 *in Golde*: Karolinen und Dukaten, in geringer Anzahl, und *in Silber*: Conventions-Speciesthaler, sowie 24- u. 12-Kreuzerstücke des 24-Guldenfusses, gesetzmässig 10, 60 und 120 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Seit dem Beitritte zur Münzconvention zu München vom 25. August 1837 wurden für beide Fürstenthümer nach dem 24½-*Guldenfusse* Silberstücke zu 1, 2 u. zu ½ Gulden, sowie als *Silberscheidemünze* im 27-Guldenfusse Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern geprägt (siehe München); ferner in *Kupfer* für Sigmaringen Stücke zu 1 Kreuzer; — ausserdem *Vereinsmünzen* zu 3½ Gulden im 24½-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse.

Neue Münzen. In Gemässheit des königlichen Erlasses vom 8. November 1852 werden, nach der Beistimmung zur münchener Münz-Convention, auch fernerhin Stücke zu 1 und zu ½ Gulden im 24½-*Guldenfusse*, sowie in *Silberscheidemünze* Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern im 27-*Guldenfusse*, und endlich in *Kupfer* Stücke zu 1 Kreuzer (wie bisher für Sigmaringen) in Berlin geprägt.

Siehe die *Münztabellen*.

Wechselrecht. In Folge des Gesetzes vom 7. Januar 1849 trat mit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in beiden Fürstenthümern in Kraft; siehe Deutschland.

Staatspapiere von Hohenzollern-Hechingen.

Sie rühren von einer i. J. 1829 mit dem Hause Rothschild in Frankfurt a. M. abgeschlossenen *Anleihe* von 260'000 Gulden her, welche durch periodische Verloosungen heimgezahlt wird, und bestehen in Abschnitten zu 1000 und 500 Gulden. Der Rest dieser Schuld gehört nun zur preussischen Staatsschuld.

Maasse und Gewichte der Fürstenthümer

sind gesetzlich die *würtembergischen*; siehe Stuttgart. Nur das Flüssigkeitsmaass des Herzogthums Hohenzollern-Hechingen ist noch ein eigenes, abweichendes, sowie das *Medizinalgewicht* das *preussische*; siehe Berlin.

HOLLÄNDISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN, s. Batavia, Molucken und Sumatra. — HOLLÄNDISCH-WESTINDISCHE KOLONIEN, s. Curassao. — HOLLAND, s. Amsterdam. — HOLSTEIN, s. Altona. — HOMBURG, s. Hessen-Homburg. — HONDURAS, s. Guatemala.

Hull,

oder *Kingston upon Hull*, wichtiger Seehafen an der Mündung des Hull in den Humber, welcher hier in die Nordsee geht, in der englischen Grafschaft York. 55'000 Einwohner. — Wie London.

Jamaika,

grösste und wichtigste der britisch-westindischen Inseln, eine der vier grossen Antillen. Die Hauptstadt ist *San Jago de la Vega* oder *Spanish Town*, im Süden, am Cobre (6000 Einwohner), der wichtigste Ort und Haupthandelsplatz aber ist *Kingston* an der südöstlichen Küste (40'000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet nach *Livres* oder *Pfunden* zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence). Die *Währung* ist eine *Sterling-Valuta*, wird aber durch Annahme des hier vorzüglich umlaufenden spanischen *Silberpiasters* oder *Dollar*, welcher in Folge des Geheimrathsbefehls vom 14. September 1838 hier (wie in allen englischen Kolonien) auf 50 Pence = 4 Schillinge 2 Pence *Sterling* festgesetzt ist, gebildet. Der *Zahlwerth dieser Währung*, $9^3/_4$ Stück Dollars auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, ist daher folgender für ein *hiesiges Pfund* oder ein *Pfund Sterling*:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 6,8923077 Thlr. = 6 Thlr. 26 Sgr. 9,231 Pf.

b) in Conv.-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 9,8461538 Fl. = 9 Fl. 50 Xr. 3,077 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-Guldenfusse: 12,0615385 Fl. = 12 Fl. 3 Xr. 2,769 Pf.

Viel geringer war aber der Werth der *früher* hier bestandenen *Kolonialkurant-Währung*, da *ehemals und bis* 1825 der Dollar zu $6^2/_3$ Schillingen hiesig Kurant, *seit* 1825 aber zu $4^1/_3$ Schillingen Sterling festgestellt war.

Münzen. Die britische Regierung hat in den Jahren 1797 u. 1822 *in London* Silbermünzen für ihre westindischen Kolonien, insbesondere *für Jamaika*, prägen lassen, namentlich *Viertel-*, *Achtel- und Sechzehntel-Dollarstücke*, so auch kleinere Silbermünzen, wie 2- und 3-Pencestücke, deren eigentliche Ausbringung zwar *im Gehalt* den Dollartheilstücken angemessen und $14^1/_3$ Loth fein sich befand, dagegen *im Gewicht* so abweichend, dass nach den nordamerikanischen Untersuchungen davon durchschnittlich 10 Dollars auf die kölnische Mark fein Silber gehören. Auch *halbe englische Kronen*, ganze und halbe Schillinge kamen sonst hier und anderwärts im britischen Westindien, meist zu hohen Preisen in Kolonialkurant, in Umlauf. Vergl. Westindien. Uebrigens kursiren hier von *spanischen, portugisischen und englischen Goldmünzen: Dublonen (Onzas)* und *Pistolen*; ganze, halbe und Viertel-*Johannes* (Joé), *Moid'or* oder *Lisboninen*, englische *Sovereigns*, zwar nach einem Tarif, doch meist zu veränderlichen Preisen. Siehe auch den Kurs der Geldsorten.

Die *engl. Gold- u. Silbermünzen* sind bis zu jedem Belaufe *gesetzliches Zahlmittel*. Die Bezahlung der Arbeiter und die Zahlungen im Kleinverkehr erfolgen fast allgemein in englischer Silbermünze, während beinahe alle grossen Zahlungen in leicht begeblichem Papiere geleistet werden.

Papiergeld ist jetzt hier auch ziemlich stark im Umlauf; am 30. Juni 1849 waren in Noten der *Kolonialbank*, der *Jamaika-Bank* und *des Schatzamtes dieser Insel* (Island Treasury) für zusammen 116'808 Pfund Sterling Papiergeld in Cirkulation.

Kursverhältnisse.

In Kingston, als wichtigstem Platze der Insel, finden gegenwärtig folgende Kurse statt:

1) *Auf London* (der Haupt-Wechselkurs), theils in Wechseln der Kolonialbank, theils in Wechseln der Jamakai-Bank, zu 30, 60 und 90 Tagen Sicht, à ± $1^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Procent Prämie oder Aufgeld, auch *pari*, theils in Kaufmanns-Wechseln, nach Sicht, 90 Tage dato oder 60 und 90 Tage nach Sicht, *pari* (d. i. 100 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling auf London) oder zu ± $^1/_2$ Procent Prämie, oder auch zu ± $^1/_2$ à 1 Procent Disconto.

2) *Auf New-York*, à 60 und 90 Tage nach Sicht, ± $^1/_2$ bis 2 Procent Prämie; also ± $100^1/_2$ bis 102 Dollars hier für 100 Dollars in New-York.

Gegenwärtiger Kurs der Geldsorten, namentlich *a*) der *Onzas* od. *Dublonen von Columbien* (zunächst zu 16 Dollars gerechnet): ± 2 bis $2^1/_2$ Proc. Prämie (Aufgeld);

b) der nordamerikanischen *Adler* (*Eagles* zu 10 Dollars) und der *nordamerikanischen Goldmünzen überhaupt* (zunächst Dollar für Piaster gerechnet): ± 1 bis 2 Procent Prämie; *c*) *der britischen Sovereigns* (Pfund Sterling): ± 1 Procent Prämie.

Schatzscheine (Exchequer Bills) der Kolonial-Regierung, in langer Sicht, standen am 11. September 1851 in Kingston auf 5 Procent *Disconto* (Verlust) im Kurse.

Maasse und Gewichte
sind die *englischen*; s. LONDON. Für Flüssigkeiten dient immer noch das *alte* englische Wein-Gallon.

Banken. Es bestehen die „*Jamaica Bank*" und eine Zweiganstalt der londner „*Colonial Bank*" (s. LONDON), welche beide Noten ausgeben.

Japan,

Inselland und Kaiserreich vor der Ostküste Chinas, im Stillen Ocean, mit etwa 25 bis 30 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt ist *Jeddo*, an der Küste der Hauptinsel Nipon, mit 1½ Millionen Einwohnern, der wichtigste Handelsplatz aber *Nangasaki* (70'000 Einwohner) auf der Insel Kiusiu oder Ximo, welches der einzige Hafen ist, in welchem Chinesen und Holländer, jedoch unter grossen Beschränkungen, Handel treiben dürfen. Die Holländer haben auf dem nahen, mit Nangasaki durch eine Brücke verbundenen Inselchen *Desima* ihre Faktorei.

Rechnungsart, Zahlungsmittel (Münzen) und Zahlwerth.

Man rechnet nach *Monme zu* 10 *Pun à* 10 *Rin à* 10 *Moo.* Von den Holländern und Portugisen wurde das Monme „*Mas*" oder „*Maas*", das Pun „Candorin" oder „Condrijen" genannt und eine höhere Einheit in die Rechnung aufgenommen: das *Tail, Tehl* oder *Täl* zu 10 Mas oder Monme. *Monme* ist zugleich die Benennung der japanischen *Gewichts-Einheit* und entspricht der Schwere von 1¾ französischen Gramm; beim Geldwesen liegt der Rechnung ein *Silber-Feingehalt* von fast 892⅖ Tausendtheilen oder von 14 Loth 5 Grän kölnisch zum Grunde, sodass hiernach 149,744189 oder gegen 149¾ *Monme* auf die köln. Mark fein Silber gehen. *Der Silber- und Zahlwerth des Tail*, d. i. von 10 *Monme*, *ist demzufolge*:

a) in preussischem Kurant (im 14-Thalerfusse): 0,9349278 Thlr. = 28 Sgr. 0,574 Pf.
b) im 20-Guldenfusse: 1,3356111 Fl. = 1 Fl. 20 Xr. 0,547 Pf.
c) im 24½-Guldenfusse: 1,6361236 Fl. = 1 Fl. 38 Xr. 0,670 Pf.
d) in niederländischem Kurant (à 24¾ Fl.): 1,6528187 Fl. = 1 Fl. 65 $^{9}/_{32}$ Cents.
e) in englischer Währung (9¾ $ à 50 Pence a. d. k. Mk. f. S.): 0,135648 Pfd. Sterl. = 2 Schill. 8,5555 Pence Sterling.

Früherer Zahlwerth.

Nach den Angaben der Portugisen und Holländer hatte sonst und bis etwa 1780 das hiesige *Tail* zu 10 Mas den Zahlwerth von 3½ Gulden holländisch, wonach, dem damaligen Werthe des Guldens zufolge, 7 $^{2}/_{35}$ = 7,057143 Tails jener Zeit auf die kölnische Mark fein Silber gehören, dieses Tail also den Silberwerth von beinahe 2 Thalern (1,9838 Thlrn.) preuss. Kurant = 3 Fl. 28 $^{3}/_{10}$ Xr. im 24½-Guldenfusse hatte.

Münzen.

A) In Golde: das *Koban*, alter und neuer Prägung, und das *Obo-ban*, eine Art Schaumünze.

B) In Silber, hier gewöhnlich *dem Gewichte* nach im Umlauf und aus unförmlichen, ovalen Silberklumpen und flachen, länglichrunden Platten bestehend: *Kodama*, *Ita kane* oder *Itaganne* (von den Holländern *Schuit* genannt); zum Theil sehr geringhaltig. Siehe hierüber das Nähere in den *Münztabellen*.

C) Kupfer- und Eisenmünzen sind die *Sen* oder *Zeni* (chinesisch *Tsian*, holländisch *Pitjes*, englisch und gewöhnlich *Käsch*). Es werden bald 96, bald 100 *Sen auf eine Monme* in Silber gerechnet, im Durchschnitt aber 100 derselben, sodass jetzt 960 bis 1000 *Sen auf 1 japanisches Tail* gehören; übrigens sind *die kupfernen Sen* häufiger und gebräuchlicher als die eisernen.

Papiergeld findet sich gewöhnlich in denjenigen Provinzen Japans, wo die Statthalter keine Münzen prägen dürfen. Es führt den Namen *Fuda oder Sats*, was soviel als „*Täfelchen*" bedeutet. Man hat *Gin sats* oder „*Silbertäfelchen*" dieser Art, von dem Werthe eines *Monme oder Maas*, doch kommt auch Papiergeld von geringem Werthe vor, *Zeni* genannt; *Scheine* von dem Werthe *eines Viertel- und halben Koban* (= 1 Thlr. 18 Sgr. oder 2 Fl. $48\frac{1}{2}$ Xr. sowie 3 Thlr. $6\frac{1}{2}$ Sgr. oder 5 Fl. 37 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse) nennt man „*Ha gaki*".

Japanische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Sasi* (chinesisch Sjak') hat 10 Sun zu 10 Bun à 10 Rin. Es gibt verschiedene Sasi; als *Fussmaass* ist am üblichsten das *Kane sasi* (chinesisch Kjok' sjak') = 0,303 Meter = 134,3 pariser Linien = 0,9654 preuss. Fuss = 0,9585 wiener Fuss. — Das *Ken* (chinesisch Kian), als Einheit: *Ikken* (d. i. 1 Ken, daher bei den Holländern: Ikje) = 6 Sasi 3 Sun oder $6\frac{3}{10}$ Sasi. — Das *Tsjoo* (chinesisch Ting) oder *Masti* = 60 Ken. — Die japan. Meile, das *Ri* (chinesisch Li) = 36 Tsjoo = 4123 $\frac{2}{9}$ Meter = 0,5566 deutsche (geogr.) Meilen.

Ellenmaass ist das *Tsune sasi* (chinesisch Zjoo sjak') oder *Kupira* sasi = 0,379 Meter = 168 paris. Lin. = 0,5683 preuss. Ellen = 0,4864 wiener Ellen. — Ein grösseres Ellenmaass ist das *Zjoo* (chinesisch Dschang), welches = 2 Ken = 3,818 Meter = 1692,4 paris. Lin. = 5,7244 preuss. Ellen = $4\frac{9}{10}$ wiener Ellen.

Flächenmaass. Das *Pu* ist ein Quadrat-Ken = 3,6439 Quadrat-Meter. Das *Tsjoo* hat 10 Tan zu 10 Sen à 30 Pu, hat also 3000 Pu = 109,3 franz. Aren.

Hohlmaasse für trockne und flüssige Waaren. Einheit ist das Sechzehntel-Kubik-Kane sasi (der Sechzehntel-Kubikfuss), welches *Sjoo* (chinesisch Sching) oder *Masu* heisst, von den Holländern aber *Gantang* genannt wird, = 1,7386 Liter = 87,65 paris. Kubik-Zoll = 0,506 preuss. Metzen = 1,518 preuss. Quart = 0,452 wiener Getreide-Maassel = 1,229 wiener Maass. Dieses *Sjoo* hat 10 Goo zu 10 Sasi (chinesisch Sjak'). Das *To* (Ibto = 1 To, als Gefäss: Tomasu) hat 10 Sjoo; das *Kok'* hat 10 To oder 100 Sjoo.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Einheit ist das *Monme* (bei den Holländern *Maas*) = $1\frac{3}{4}$ Gramm. Das *Monme* hat 10 Pun (holländisch Condrijen) zu 10 Rin (holländisch Mokje) à 10 Moo (holländisch Fokje). Man steigert das Monme decimal und berechnet nach diesen höhern Gewichtsgattungen die auszuzahlenden Summen in Silber und Kupfer; so z. B. Sju monme = 10 Monme, Hjak' me = 100 Monme. — Das *Kin* oder Pfund hat 160 Monme = 280 Gramm = 0,59866 preuss. Pfund = $\frac{1}{2}$ wiener Pfund.

Apothekergewicht. Die Einheit ist das Gewicht der Silbermünze *Rjoo* (Rjoo gin, holländisch Schuit) = $4\frac{3}{10}$ Monme = 7,525 Gramm. Das *Maï* ist 10 Rjoo = 43 Monme = $75\frac{1}{4}$ Gramm.

Jassy,

moldauisch *Jasch*, Hauptstadt des Fürstenthums Moldau, am Bachlui, mit Messen. 60'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man *rechnet in Jassy und in der Moldau überhaupt, wie in der Walachei* (siehe BUKARESCHT) *und Türkei,*

nach Piastern oder Lee zu 40 Para oder Paralle.

Der *Zahlwerth* in der Moldau bestimmt sich durch die Annahme der wichtigern umlaufenden fremden Münzen, indem *eigene Münzen nicht* geprägt werden. Die Hauptsorten im Umlaufe sind der österreichische Dukaten, die österreichischen Silbersorten und der russische Silberrubel. Der österr. Dukaten gilt im Verkehr gegenwärtig 37 Piaster, der russische Halbimperial $62^5/_8$ Piaster, das österr. 20-Kreuzerstück $2^1/_2$ Piaster, der österr. Gulden also $7^1/_2$ Piaster, der österr. Conventions-Speciesthaler 15 Piaster, der russische Silberrubel 12 (bis $12^7/_{40}$) Piaster. Nach den Preisen der österreichischen Silbersorten hätte man 150 moldauische Piaster, nach dem Preise der russischen Silber-Rubel aber 156 bis $158^1/_4$, nach dem der Dukaten (und deren jetzigem Kurs in Wien) etwa $156^1/_3$ Piaster auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen, wofür man recht wohl 160 moldauische Piaster annehmen kann. *Hiernach* ist der Werth eines moldauischen Piasters:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: $^7/_{80}$ Thlr. = 0,0875000 Thlr. = 2 Sgr. 7,500 Pf.
b) im 20-Guldenfusse: $^1/_8$ Fl. = 0,1250000 Fl. = 7 Xr. 2,000 Pf.
c) im $24^1/_2$-Guldenfusse: 0,1531250 Fl. = 9 Xr. 0,750 Pf.

Ausser den genannten Münzsorten laufen auch verschiedene türkische Münzen um, von welchen man das goldene Jermilik (von 20 *türkischen* Piastern) zu 14 moldauischen Piastern annimmt. — (Die moldauische Währung steht daher zu der bessern walachischen (siehe BUKARESCHT) *durchschnittlich* in einem Verhältnisse wie 9 zu 8.)

In den *Staatskassen* geniessen alle jene Münzsorten einen *geringern* Preis, den Vestiarie-Kurs (Schatzamts-Kurs), welcher den Bestimmungen des politischen Statuts der Donaufürstenthümer, des sogenannten Réglement organique, gemäss ist und wonach der österr. Dukaten $31^1/_2$ moldauische Piaster, der österr. Gulden (oder 3-Zwanzigkreuzerstücke) $6^3/_4$ Piaster, der russische Rubel $10^1/_2$ Piaster, das türkische Jermilik $12^1/_4$ Piaster gelten, der österr. Dukaten ferner = 3 russische Silberrubel oder = $2^1/_2$ türkische Jermilik und 35 Para angenommen wird. Diese amtliche Währung kommt mit der walachischen (s. BUKARESCHT) im Wesentlichen überein. Eine neue Verordnung der Vestiarie setzt jedoch fest, dass der österr. Dukaten, so lange in Wien der Dukaten-Kurs der österr. Silberwährung gegenüber ein Aufgeld von circa 7 bis 8 Kreuzern geniesst (noch jetzt ist dasselbe höher), derselbe zu $32^1/_2$ moldauischen Piastern angenommen werden soll. Die gedachte Annahme der Münzen bei den Staatskassen sollte, in Folge einer Verordnung der moldauischen Regierung, vom 1./13. Nov. 1852 an (für Galatz vom 1./13. Jan. 1853 an) auch im Handel und allgemeinen Verkehr gelten; diese Verordnung ist jedoch gegen Ende 1852 wieder zurückgenommen worden, und es gelten daher im Verkehr auch weiterhin vorläufig die oben angeführten Sätze. (Nach diesem Widerruf ist das in Beziehung der Gleichstellung der moldauischen Währung mit der walachischen unter Bukarescht, S. 145, Mitgetheilte zu modificiren.)

Die besondere, abweichende Währung von *Galatz* s. unter dies. Art.

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach *Galatz*; s. dies. Art.

Handelsgesetzbuch ist das *französische*; vergl. BUKARESCHT.

Maasse und Gewichte der Moldau.

Längenmaass. Der *Fuss* oder die Faust (Palma) hat 8 kleine Zoll (Degiti, Detjette, Finger) zu 12 Linien und ist = 0,27659 Meter = 122,61 paris. Lin. — Die *Klafter* (Stingene, Stündjen) hat 8 Fuss, die *Ruthe* (Praschtschine, Predjine) 3 Klaftern.

Ellenmaass ist zweierlei: 1) Der *Khalebi* (Khalibi, Halibiu) für die Wollenwaaren = 26,43 engl. Zoll = 0,6713 Meter = 297,6 paris. Lin. — 2) Der *Kot* für die Seiden- und Leinenwaaren = 24,86 englische Zoll = 0,6314 Meter = 279,9 paris. Lin. — (Vergl. Bukarescht.)

Feldmaass. Die *Faltsch* (Faltosch) oder *Faltsche* hat 2880 Quadrat-Klaftern = 141 franz. Aren oder nahebei $5^2/_3$ preuss. Morgen.

Getreidemaass. Der *Kilo* oder die Kila hat 2 Merzas oder Mierzas zu 10 Dimerli oder Bannizi. Der *Dimerli* muss ein Gemenge von 4 Oken Gerste, 4 Oken Hirse und 4 Oken Weizen, zusammen also 12 Oken davon, enthalten können; hiernach der *Kilo* = 240 Oken dieses Gemenges, und an *Rauminhalt* = 4,351 Hektoliter = genau $7^{11}/_{12}$ preuss. Scheffel. Es sind $2^{11}/_{15}$ moldauische Kilo = 2 walachische Kilo (von Braila etc.); man rechnet dafür im Verkehr 3 moldauische Kilo = 2 walachische Kilo, und ferner 1 Merza = $1^3/_4$ polnische Koretz oder Korcy, d. i. 2 Kilo = 7 Korcy (wonach der Kilo = 4,48 Hektoliter wäre). (Vergl. Bukarescht.)

Flüssigkeiten werden auf der Grundlage des *Gewichts* verkauft, man hat aber *Maasse* für die entsprechenden Grössen: die Oka zu 4 Litra à 100 Dramm. Die *Wadra* begreift 10 Oken, beim *Branntwein* aber 12 Oken. Das Flüssigkeitsmaass *Oka* muss eine Gewichts-Oka reines kaltes Wasser enthalten. Der preussische Konsul in Galatz fand (im Juni 1851) die Flüssigkeits-Oka = 1,1428 preuss. Quart, also = 1,3085 franz. Liter. (Vergl. Bukarescht.)

Gewicht. Die *Oka* hat 4 Litra zu 100 Dramm (Drachmen) à 60 Grän und ist = 1292,98 Gramm = 2,7645 preuss. Pfund = 2,3088 wiener Pfund = 1,0058 türkische Oken. Man rechnet sie in der Praxis der walachischen und der türkischen Oka gleich. Der Kantar (Centner) hat 44 Oken, die man in der Praxis = 100 wiener Pfund rechnet.

Bank. Für eine schon länger projektirte „*moldauische Nationalbank*“ wurde gegen Ende 1852 der Statuten-Entwurf veröffentlicht. Die Grundzüge der, bis jetzt aber noch nicht eröffneten Bank sind folgende. Sie wird mit einem Stammkapital von 1 Million österreichischer Dukaten auf *Actien* zu 250 Dukaten und vorläufig auf 25 Jahre errichtet, und hat das Alleinrecht, *Noten* au porteur im Mindestbetrage von 50 Dukaten auszugeben, welche zu $1/_3$ durch Silber in ihren Kassen, zum übrigen Theile durch discontirte Wechsel oder andere schnell zu verwerthende Effekten gedeckt sein müssen. Die Noten dürfen in den ersten 2 Jahren das Stammkapital nicht überschreiten, später aber nach Erforderniss bis zu dessen Zweifachem steigen. Die Bank darf ferner alle Arten von *Verwechslungs-*, *Disconto-*, *Depositen-* und *Darlehn-Geschäften* machen. *Darlehen auf Hypotheken* (bis zu deren halbem Werthe) gibt sie nur gegen Annuitäten und muss $3/_5$ ihres Kapitals dieser Bestimmung widmen. Die Regierung verpflichtet sich, nie eine Zwangsanleihe bei der Bank zu machen; freiwillige Anleihen dürfen in keinem einzelnen Falle 100'000 Dukaten überschreiten und werden mit 6 Procent verzinst, während der Zinsfuss der Bank bei allen übrigen Geschäften auf 8 Procent festgesetzt ist. (Der landesgesetzliche Zinsfuss bei Anleihen gegen Hypothek ist in der Moldau 10 Procent, häufig aber werden solche Geschäfte zu 12, aber auch zu 18, ja zu 24 Procent und darüber abgeschlossen.) Mit Zustimmung der Regierung können in *Galatz* und an andern Orten des Fürstenthums *Zweigbanken* errichtet werden. Die Regierung übt die Oberaufsicht.

JERSEY, siehe Kanal-Inseln.

Innsbruck,

Hauptstadt der österreichischen gefürsteten Grafschaft Tirol, am Einfluss der Still in den Inn. 14'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth s. unter Botzen.

Tiroler Maasse und Gewichte.

(Die besondern Grössen von *Botzen* s. unter dies. Art.)

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,33413 Meter = 148,118 paris. Lin. = 1,0570 wiener Fuss = 1,0646 preuss. Fuss. Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *Ruthe* 10 Fuss. — Die *Elle* = 0,80419 Meter = 356,493 paris. Lin. = 1,03205 wiener Ellen = 1,2058 preuss. Ellen. Man wendet in Innsbruck jetzt durchgehends die *wiener* Elle an. Das *Gemünd* hat 4 Ellen. — Die *Meile* hat 32'000 Fuss = 10692,137 Meter.

Brennholz verkauft man nach der sogenannten *Bauernklafter*, auf welche man 125 Scheite rechnet, ohne Unterschied, ob diese dick oder dünn sind. *Kohlen* verkauft man in Innsbruck nach Truhen, anderwärts nach Fuhren und grossen und kleinen Säcken.

Feldmaass. Der *Stochiacah* hat 2 Tagmat, oder 8 Starland, oder 10 Grabe und hält 800 Quadrat-Ruthen = 89,3139 franz. Aren = 1,5517 wiener Joch = 3,4981 preuss. Morgen. Der *Jauch* oder *Jauchert* hält 360 Quadrat-Ruthen. 20 Jauch = 9 Stochiacah.

Getreidemaass. Der *Korn-Star* (Stajo) = 30,580 Liter = 1541,6 paris. Kubik-Zoll = 0,4972 wiener Metzen = 0,5564 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* von 4 Vierling (Seitel) oder 8 Fraggele = 0,81087 Liter = 40,878 paris. Kubik-Zoll = 0,573 wiener Maass = 0,708 preuss. Quart. Die *Yhren* (Yéren) oder *Ueren* hat 32 Maass zu 4 Seiteln oder Ziment; die im innsbrucker Bezirke übliche etschländer Yhren hat 54 Maass. — Man bedient sich auch des *wiener* Flüssigkeitsmaasses; vergl. Botzen. — Im *Detailverkauf* des Bieres ist auch die baiersche halbe Maass üblich.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 32 Loth = 562,9017 Gramm = 1,00516 wiener Pfund = 1,20352 preuss. Pfund. — Man bedient sich auch des *wiener* Gewichts, was namentlich im innsbrucker Bezirke durchgehends der Fall ist.

Medizinal- und Apothekergewicht wie Wien.

Für **Wälschtirol**, welches bisher sich mancher besondern Maasse bediente, hat die Kreisregierung in *Trient*, auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer von Roveredo, angeordnet, dass vom 1. August 1853 an bei allen Verkäufen nur die genauen *wiener Längen- und Hohlmaasse* in Anwendung kommen dürfen (bei Strafe).

Handelsanstalten in Innsbruck.

Bank-Verwechslungs-Kasse der wiener Bank. — *Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.* Nordtirolischer Seidenbau-Verein.

Ionische Inseln,

eine Gruppe von 7 grössern und einigen kleinen Inseln an der Küste von Albanien und Morea, grösstentheils im ionischen Meere, welche einen Freistaat unter dem Schutze Englands bilden. Jene 7 Inseln sind: 1) *Corfù*, die wichtigste, mit der festen Hauptstadt gleiches Namens an der Ostküste (Freihafen, Schiffswerfte, 25'000 Einwohner); 2) *Paxò*; 3) *Santa Maura*; 4) *Itaca* oder *Teaki*; 5) *Cefalonia*, die grösste; 6) *Zante*, mit der Hauptstadt gleiches Namens an der Ostküste (25'000 Einwohner); 7) *Cerigo*, an der Südostküste Moreas, im ägeischen Meere.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man *rechnete*: 1) seit 1815 *gesetzmässig* nach *Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) Sterling*, in britischer Währung oder vielmehr eigentlich in *ionisch Kurant*, dessen *Zahlwerth* sich dadurch ermittelt, dass der spanische Piaster hier zu $4\frac{1}{3}$ Schillingen oder 52 Pence Sterling allgemein cirkulirt, wie dies auch im *britischen Guiana* der Fall ist; siehe deshalb GUIANA (während in allen britischen Kolonien in Folge des Geheimrathsbefehls vom 14. September 1838 der spanische Piaster *gesetzlich* $4\frac{1}{6}$ Schillinge oder 50 Pence gelten soll, eine Annahme, welche aber auf den ionischen Inseln nicht Platz gegriffen hat, obwohl die unten erwähnte für dieselben geprägte besondere Silbermünze nach dieser Schätzung ausgemünzt ist).

2) *Im Verkehr* rechnet man dagegen allgemein nach *Dollars* (span. Silber-Piastern, Colonnati), eingetheilt in 100 *Oboli* oder *Cents*. Den *Zahlwerth* des Dollar siehe unter GIBRALTAR. — In Folge eines Akts des ionischen Parlaments vom 23. Januar 1836 sollte eigentlich der Dollar in 500 Oboli getheilt werden, was aber nicht geschieht.

Münzen. Nächst dem spanischen, mexikanischen und südamerikanischen *Piaster* oder sogenannten *Dollar* läuft besonders der deutsche, namentlich der österreichische *Conventions-Speciesthaler* (Maria-Theresia-Thaler) oder sogenannte *Talaro* häufig um, welcher dem spanischen Piaster gleichgehalten wird. Ferner cirkuliren österreichische Zwanzigkreuzerstücke, die im kleinen Verkehr 16 Oboli gelten, sowie in Golde: span. *Onzas* oder Dublonen, und zwar zu 16 Dollars. Ausserdem kursirt eine *selbstständige*, von England für die ionischen Inseln geprägte Münzart (in einem Gesammtbetrage von 11'000 Pfund Sterling), nämlich: *a*) eine *Silbermünze* zu $\frac{1}{4}$ Schilling oder 3 Pence, mit der Inschrift 30, d. h. 30 Oboli, nämlich *solcher* Oboli, von denen 500 auf den Dollar gerechnet werden sollten, sodass also in dieser Ausprägung der Dollar zu nur 50 Schillingen gewürdigt ist (es sind davon 80'000 Stück geprägt); *b*) *Kupfermünzen* zu $\frac{1}{4}$ Penny (oder zu 1 Farthing) und zu $\frac{1}{10}$ Penny (oder zu 1 Obolo *jener* Art, wovon 500 = 1 Dollar sein sollten). Endlich laufen auch die englischen Nationalmünzen um, sowie französische Fünffrankenstücke, welche Letztern ± 95 Oboli gelten.

Auf der Insel *Cerigo* rechnet man auch nach *türkischen Piastern* zu 40 Para; siehe KONSTANTINOPEL.

Die Preise einiger Waaren (z. B. der Seife in Zante) werden in *Farthings* (zu $\frac{1}{4}$ Penny) gestellt.

Kursverhältnisse.

Man notirt auf *Corfù*, *Zante* und *Cefalonia* gewöhnlich folgende *Wechselkurse*, meist in einer *Wechselfrist von 60 Tagen nach Sicht*:

a) *Auf London* (als Hauptkurs): ± 50 à 52 Pence Sterling für 1 spanischen etc. Dollar (in Cefalonia am 15. Juni 1853: $51\frac{1}{4}$ bis $51\frac{1}{2}$, ganz ebenso in Corfù am 6. December 1852). Desgleichen in Wechseln des hiesigen Schatzamts auf das königliche Schatzamt in London, zu ± $101\frac{1}{2}$ Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling in London.

b) *Auf Ancona*: ± 102 Bajocchi (d. i. 1 Scudo 2 Bajocchi) für 1 spanischen Dollar.

c) *Auf Neapel*: ± 121 à 123 Grana für 1 spanischen Dollar.

d) *Auf Livorno*: ± $15\frac{7}{8}$ Oboli oder Cents für 1 toskanische Lira. (So in Corfù am 6. December 1852.)

e) *Auf Triest (à 30 Tage nach Sicht)*: ± 45 Oboli oder Cents für 1 Gulden Conventions-Kurant (d. i. österreichisch Papiergeld und Banknoten). (So in Corfù am 13. Juni 1853.)

(*Früher*: ± 2 Fl. 10 Xr. Conv.-Kurant für 1 Dollar; dann auch

[besonders 1846]: ± 24½ à 25 Pence Sterling für 1 Gulden Conventions-Kurant.)

f) Auf Venedig: ± 6 Lire bis ± 6 Lire 6 Centesimi austriachi für 1 Dollar. (So in Corfù am 13. Juni 1853.)

Platzdisconto (in Corfù am 13. Juni 1853): 6 Procent für das Jahr.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Seit 1. Jauuar 1841 ist auf den ionischen Inseln das französische Handels- und Wechselrecht, mit sehr wenigen und geringen Modifikationen (grösstentheils dem neuern Handelsrecht beider Sicilien entlehnt), in Kraft getreten. Es ist daher deshalb Neapel und besonders Paris nachzusehen.

Maasse und Gewichte

sind seit 1829 die gesetzmässigen *englischen*; s. London. Nur in wenigen Maassstufen und in den Bezeichnungen finden einige Abweichungen statt; wir lassen die wichtigern folgen:

Ionische Inseln.		*England.*
Längenmaass.		
Iarda Ionia (ionische Iarda)	=	Imperial Yard.
Piede (Fuss)	=	Foot (Fuss).
Camaco	=	Pole, Perch oder Rod (Ruthe).
Stadio	=	Furlong.
Miglio (Meile)	=	Statute Mile (die gesetzmässige englische Meile von 1760 Yards).
Hohlmaasse.		
Gallone Ionio	=	Imperial Gallon.
(Für trockne Waaren:)		
Chilò (Kilo)	=	- Bushel.
Dicotilo	=	- Pint.
(Für Flüssigkeiten:)		
Barila von 4 Metri	=	16 Imperial Gallons.
Metro (Maass)	=	4 - -
Dicotilo	=	Imperial Pint.
Gewichte.		
Leichtgewicht:		*Troygewicht:*
Libbra sottile Ionia (ionisches leichtes Pfd.)	=	Troy pound (Troy-Pfund).
Oncia sottile (leichte Unze)	=	Troy ounce (Troy-Unze).
Calco	=	Pennyweight (Pfenniggewicht).
Grano	=	Troy grain (Troy-Grän).
Schwergewicht oder *Handelsgewicht:*		*Avoirdupois-* oder *Handelsgewicht:*
Libbra grossa Ionia (ionisches schweres Pfd.)	=	Pound avoirdupois.
Oncia grossa (schwere Unze)	=	Ounce -
Dramma (Drachme)	=	Dram.
Talanto (Talent)	=	100 Pounds avoirdupois.

Der *Centinajo* (Centner) = 100 Libbre grosse; der *Migliajo* (Meiler) = 1000 Libbre grosse.

Die *frühern* Längenmaasse und Gewichte waren diejenigen von *Venedig*, die Hohlmaasse aber waren auf den einzelnen Inseln sehr verschieden. Beim *Gewicht* bediente man sich auch des *türkischen Gewichts* (der Oka, siehe Konstantinopel), und es geschieht dies im Handel noch gegenwärtig bisweilen, namentlich auf Corfù und Cerigo.

Die Preise werden oft noch für das *alte venediger Schwergewicht* (für 1 Pfund oder für 1000 Pfund) gestellt, namentlich auf *Corfù*.

Banken.

1) Die *Banca Ionia* (ionische Bank) in *Corfù*, von englischen Kapitalisten errichtet, eröffnete am 18. Mai 1840 ihre Geschäfte. Sie hat eine Zweigbank in Zante und ist auf 4000 Actien zu 25 Pfund Sterling gegründet. Sie ist wesentlich Disconto-, Leih- und Zettelbank. Ihre Dividende betrug in den letzten Jahren 6 Proc. (so noch i. J. 1849). Der Kurs ihrer Actien wird an der londner Börse notirt. Die Stammgesellschaft hat in *London* (s. dies. Art.) ihren Sitz. In dem Vierteljahr bis Mai 1852 betrugen ihre umlaufenden *Noten* 52'100 Pfund Sterling, die Depositen 92'947 Pfund Sterling, die discontirten Wechsel 278'277 Pfund Sterling, der Baarvorrath 26'988 Pfund Sterling. Die Bank hat der ionischen Regierung allmälich ziemlich beträchtliche Summen vorgeschossen (vom Februar bis August 1852 allein 25'000 Pfund Sterling, abgesehen von der ältern Schuld).

2) Die *Epta Nisos* („sieben Inseln") in Corfù (seit 1851) beschäftigt sich meist mit See-Versicherung, aber auch mit Discontiren. Die Zahl der Actien, zu 250 Dollars, soll nicht unter 400 und nicht über 600 betragen.

3) Die „*Korkyra*" (Corfù) in Corfù (seit Ende 1852), ebenfalls zugleich Versicherungs- und Disconto-Anstalt.

Ausserdem bestehen auf allen Inseln durch gesetzliche Verfügung eigene *Creditanstalten* und *Leihbanken* als Unternehmungen der Regierung. Dieselben gewähren dem Grundeigenthümer Darlehen gegen Hypothek, sowie gegen Verpfändung seiner Erzeugnisse.

IRLAND, siehe DUBLIN.

Island,

grosse Insel im nördlichen Eismeere, südöstlich von Grönland, den Dänen gehörig. Der Hauptort ist die Hafen- und Handelsstadt *Reykjavik* (dänisch: Reikevig) auf der Südwestküste, mit 900 Einwohnern.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Gegenwärtige Rechnungsart, Münzen u. Zahlwerth gesetzmässig wie KOPENHAGEN.

Früherhin rechnete man hier (wie zum Theil noch jetzt) bei dem geringen Vorrath an dänischen Münzen gewöhnlich nach *Hunderten (Hundreder), nach Alen oder Ellen, nach Vad od. Vadmal* (einem groben wollenen Zeuge), *nach Fisk od. Fischen, z. B. ein Pferd zu 150 Fischen, ein Gut für 6000 Alen oder Ellen*, wobei aber verordnungsmässig 1 *Alen oder 2 Fisk* für 4 Schillinge dänische Species, für $4\frac{1}{4}$ Schillinge dänische Kronen oder für $4\frac{1}{2}$ Schillinge *dänisch Kurant, jedoch im Handelsverkehr immer nur für die Hälfte dieses Werthes gerechnet ward*, sodass *im Geschäftsverkehr* 444 Alen und 888 Fisk, *gesetzmässig* aber 222 Alen und 444 Fisk *auf die kölnische Mark fein Silber* zu rechnen sind. — Das *Hundert* (Hundrede) begreift angeblich 120 Alen. *Nach Hunderten* wird auch bei der Schätzung der Güter gerechnet, indem z. B. *Zwanzighunderte* 300 bis 400 dänische Speciesthaler an Werth betragen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Alen* oder Elle = $21\frac{9}{11}$ rheinländische, dänische oder preuss. Zoll = 0,570643 Meter = 252,964 paris. Lin. = $\frac{10}{11}$ dänische Ellen.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kutting* oder *Kutur* hat 5 dänische Pott.

Gewicht ist das alte dänische oder (jetzige) norwegische; s. CHRISTIANIA. Die *Mark* ist = 2 Pfund.

ISLE DE BOURBON, s. Bourbon. — **ISLE DE FRANCE**, s. Mauritius.

Iviza,

kleine spanische Insel im Mittelmeere, die grössere der beiden pityusischen Inseln (die kleinere ist Formentera), mit der Hauptstadt gleiches Namens (4500 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Man *rechnet* hier gewöhnlich *nach Libras zu* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros de Iviza, zuweilen* aber auch *nach Pesos de plata antiguos* (Pesos de cambio oder Wechselpiastern) *zu* 16 *Cuartos. Der Silber- und Zahlwerth der Libra von Iviza* (der geringsten aller existirenden Libras, Livres oder Lire) stellt sich — wenn man $9^{27}/_{40}$ Stück bisherige harte Pesos oder Silberpiaster auf die kölnische Mark fein Silber rechnet — *auf* 5100 *Libras de Iviza* in derselben feinen Mark, und es hat demnach diese Libra den Werth

a) von 0,054476 Thlr. = 1 Sgr. 7,611 Pf. in preussischem Kurant;
b) von 0,077823 Fl. = 4 Xr. 2,687 Pf. im 20-Guldenfusse;
c) von 0,095334 Fl. = 5 Xr. 2,288 Pf. im 24½-Guldenfusse.

Die Libra von Iviza ist eine blosse Rechnungsmünze und nicht geprägt vorhanden, und es vergleichen sich 425 *Libras de Iviza mit* 16 *Stück der bisherigen Silberpiaster,* sowie 85 hiesige Libras mit 64 Reales de vellon.

Münzen sind die spanischen; siehe Madrid.

Maasse und Gewichte wie Mallorca.

Kairo,

arabisch *Masr el Kâhira* (die Siegerstadt), Hauptstadt von Aegypten, am Nil, grösste und schönste Stadt Afrikas. Fast 300'000 Einwohner. Gemischtes *Handelsgericht* für die Ansprüche von Europäern an Eingeborne.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, wie Alexandrien.

Gegenwärtig (August 1853) *verliert* das *Staatspapiergeld* gegen klingende Münze 8 Proc.

Die *Geldkurse* in Kairo waren am 27. Juli 1853 folgende:

Goldmünzen.	*Kur. Piaster.*	*Parà.*
Der englische Sovereign	112	—
Das französische 20-Frankenstück	88	—
Die sogenannte ägyptische Guinee von 100 ägyptischen Piastern	115	—
Die sogenannte türkische Guinee oder Lira von 100 türk. Piastern	103	—
Der venetianische Zecchino (Dukaten)	56	—
Der österreichiche Dukaten	53	—
Silbermünzen.		
Der deutsche, besonders österr., Conventions-Speciesthaler (Maria-Theresienthaler, Tallaro)	24	—
Der spanische Säulen-Piaster (Colonnato)	24	30
Das französische 5-Frankenstück (Real Franca)	22	20
Der Medschidi oder das neue türkische 20-Piasterstück	20	20

Maasse und Gewichte, Platzgebräuche, siehe unter Alexandrien.

Bank. Die *Bank von Aegypten* ist eine Staatsbank und hat eine Filiale in Alexandrien. Sie besteht seit 1843 und ist die Fortsetzung der i. J. 1837 von der Regierung begründeten sogenannten Wechselbank. Sie soll den Geldumlauf reguliren u. hat 700'000 span. Piaster Kapital.

Kalkutta,

Calcutta, befestigte Hauptstadt der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, grösster und wichtigster Handelsplatz Asiens, 6 Meilen vom indischen Meere, am Hugli

(Ganges-Arm). 425'000 Einwohner. (Die Regierungs-Hauptstadt des britischen Ostindien ist jetzt *Simla* im Pendschab.)

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

In der ganzen Präsidentschaft *Bengalen* wird gewöhnlich *gerechnet*
nach *Rupien zu* 16 *Annas* (Aennäs) à 12 *Pice* (Peiss),
und die hiesigen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

Rupie (Comp.-Rupie).	*Cahauns (Kähahns.)*	*Annas (Aennäs.)*	*Pysas (Peisäs.)*	*Punns (Ponns.)*	*Pice (Peiss.)*	*Gundas (Gönndäs).*	*Cowries (Kauris).*	*Silber- und Zahlwerth in preuss. Kurant.* *Sg*	*Pf.*	*im 24½-Guldenfusse.* *Fl.*	*Xr*	*Pf.*
1	4	16	64	80	192	1600	6400	19	2,400	1	7	0,800
	1	4	16	20	48	400	1600	4	9,600	—	16	3,200
		1	4	5	12	100	400	1	2,400	—	4	0,800
			1	1¼	3	25	100	—	3,600	—	1	0,200
				1	2⅖	20	80	—	2,880	—	—	3,360
					1	8⅓	33⅓	—	1,200	—	—	1,400
						1	4	—	0,144	—	—	0,168
							1	—	0,036	—	—	0,042

Die Rechnungsmünzen Punn, Pie (Mehrzahl Pice), Gunda und Cowry, sowie auch Cahaun, sind in der neuesten Zeit mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen; die erstern derselben kommen nur bei kleinen Zahlungen unter den Eingebornen vor.

Man zählt bei grossen Summen nach Crore u. Lacs; 1 *Crore ist* = 100 *Lacs* od. 10 Mill. *Rupien* (*Silber-Rupien*, jetzt Comp.-Rup.), 1 *Lac* also = 100'000 Rupien.

Der Silber- u. Zahlwerth der seit Anfangs Juli 1835 im britischen Ostindien eingeführten *Compagnie-Rupie* (Company's Rupee) ist streng gesetzlich *so* bestimmt worden (siehe die *Münztabellen*), dass bei einem Feingehalte von $^{11}/_{12}$ = 14 Loth 12 Grän eine Anzahl von 21,872476 Stück dieser Comp.-Rupien auf die kölnische Mark fein Silber gehen, wofür im Durchschnitt $21^{7}/_{8}$ gerechnet werden können. Siehe Bombay.

Früherhin und bis in die neuere Zeit war hier zu Lande die *Sicca-Rupie* fast allgemein im Gange, und es verhielt sich dieselbe zu der *Compagnie-Rupie* wie 15 zu 16, indem $^{15}/_{16}$ Sicca-Rupien genau eine Compagnie-Rupie repräsentiren. Ehemals kannte man in hiesiger Gegend nur diese *Sicca-Rupie*, nach dem Sicca-Gewicht so genannt, welches $179^{2}/_{3}$ engl. Troy-Grän entsprach; aber in Ostindien überhaupt waren unter der allgemeinen Benennung *Rupie* (englisch *Rupee*) als Rechnungs-Einheit eine Menge sehr von einander abweichender Ausprägungen, sowohl in Silber als Gold, gebräuchlich, die Goldrupien oder Mohurs, wie noch jetzt, zu den Silberrupien in dem Verhältniss von 1 zu 16 (1 Mohur oder 1 Gold-Rupie = 16 Silber-Rupien); aber bei der erwähnten und immer grösser werdenden Abweichung in der Ausbringung der von den verschiedenen indischen Machthabern gemünzten Rupien ward schon längst der Wunsch nach einer allgemeinen Maassregel zur möglichen Abhilfe dieser Missverhältnisse rege, und so ward festgesetzt, dass man, wenn auch nicht in wirklich geprägter Metallmünze, doch zur allgemeinen Rechnungsführung sogenannte „*Kurant-Rupien*" zur Richtschnur aller Geldverhältnisse annehmen wollte, und von dieser idealen oder Rechnungs-Rupie (Kurant-Rupie) fand nun folgende Werthstellung statt:

100 Sicca- oder Kalkutta-Rupien = 116 Kurant-Rupien (ideale Rupien);
100 Sonat-Rupien . . . . = 111 - -
100 Bombay-Rupien . . . . = 110 - -
100 Arcot-Rupien. . . . . = 108 - -

folglich 100 *Kurant-Rupien* = 86$^{6}/_{29}$ = 86,20689655 *Sicca-Rupien* = 86 Sicca-Rupien 3 Annas 3$^{21}/_{29}$ Pice. — Der Unterschied von 16 Proc., welchen die Sicca-Rupie gegen die (geringere) Kurant-Rupie bot, ward hier „*Batta*" genannt.

Genau genommen verhält sich die bisherige *Sicca-Rupie* zu der neuen *Compagnie-Rupie* wie 165'000 zu 175'923, od. wie 5000 zu 5331, od. wie 10'000 zu 10'662; das ist: 100 Sicca-Rupien sind gleich 106$^{62}/_{100}$ oder beinahe 106$^{5}/_{8}$ Compagnie-Rupien, obgleich man in England dies Verhältniss in kleinern Zahlen wie 15 zu 16, also 100 *Sicca-Rupien* = 106$^{2}/_{3}$ *Compagnie-Rupien*, angibt.

Nachdem der grösste Theil Ostindiens unter Englands Herrschaft gelangt war, suchte man auch in dem britisch-indischen Münzwesen eine bessere Ordnung und Regelmässigkeit einzuführen, und so ward endlich im Sommer 1835, und namentlich von Seiten der Rathsversammlung des General-Gouvernörs Ostindiens am 17. August 1835, das schon im Juli 1835 vorbereitete Münzgesetz seinem wesentlichen Inhalte nach in folgender Weise erlassen:

1) Vom 1. September 1835 treten für die der britisch-ostindischen Compagnie unterworfenen Länder folgende *Silbermünzen* in wirkliche Ausführung: *Die Rupie*, von jetzt an „*Compagnie-Rupie*" genannt, dann auch halbe, Viertel- und Doppel-Rupien. Das *Gewicht* dieser Rupie soll 180 engl. Troy-Grän (oder 1 jetzige ostind. Tola), *der Münzfuss* (the Standard) aber soll betragen: $^{11}/_{12}$ feinen Gehalt oder 165 Grän reines Silber, und $^{1}/_{12}$ oder 15 Grän Zusatz (Alloy); so auch alle ferner verordneten Münzen in dem verhältnissmässigen Gewicht und dem nämlichen Feingehalt.

2) Bestimmung in Betreff des Gepräges der Münzsorten.

3) *Die einfache, halbe u. doppelte Comp.-Rupie* sollen bei Vollziehung aller Zahlungsverbindlichkeiten das gesetzliche Zahlungsmittel ausmachen, in der Voraussetzung, dass dieselben keinen grössern Gewichtsverlust als zwei Procent erlitten haben, und weder durch Beschneiden noch Befeilen verunstaltet und für den Münzgebrauch nachtheilig geworden.

Die Viertel-Compagnie-Rupie (ad 5) kann nur soweit als gesetzliches Zahlmittel dienen, als dadurch Bruchtheile einer Rupie ausgeglichen werden.

4) Die besagten Compagnie-Rupien sollen forthin als Aequivalent (Stellvertreter) *der Bombay-, Madras-, Furruckabad- und Sonat-Rupien* angesehen und angenommen werden, und zwar zu $^{15}/_{16}$ des Werthes der *Kalkutta- oder Sicca-Rupie*; gleicherweise auch die halben und doppelten Rupien jener Art.

5) *Nachgenannte Goldmünzen* sollen hinfort als ausschliessliche der Gebiete der britisch-ostindischen Compagnie geprägt und in Umlauf gesetzt werden:

a) *Goldmohurs* oder 15-Rupienstücke, zu einem *Gewicht* von 180 Troy-Grän, sowie von einem Standard oder *Feingehalte* von $^{11}/_{12}$ = 165 Troygrän reinem Golde und $^{1}/_{12}$ oder 15 Troygrän Zusatz (Alloy).

b) *Fünfrupienstücke oder Drittel eines* Goldmohur; *c*) *Zehnrupienstücke* oder $^{2}/_{3}$ des Goldmohur; *d*) *Dreissigrupienstücke oder Doppel-Gold-Mohurs*; — und diese letzterwähnten drei Goldsorten sollen in demselben Gehalt und verhältnissmässigen Gewicht, wie der Goldmohur, ausgemünzt werden.

Nach dem 9. Abschnitte dieses Münzgesetzes sollte in den Gebieten der britisch-ostindischen Compagnie künftig keine andere Goldmünze, als die ebenbemerkten, gesetzliche Aufnahme in zu leistenden Zahlungen erhalten.

Den obigen Bestimmungen gemäss hat der *Mohur* oder das goldene 15-Rupien-Stück genau den *Feingehalt* und das *Gewicht* der silbernen *Compagnie-Rupie*, und das von dem Münzgesetze adoptirte *Verhältniss des Goldes zum Silber* war daher wie 1 zu 15, ein Verhältniss, dessen etwaige künftige anderweite Bestimmung aber vorbehalten blieb. Das Gesetz erklärte jedoch nur die *Silbermünzen* zum *gesetzlichen Zahlmittel*, während es die Preisstellung der Goldmünzen im Verkehr dem Publikum überliess. Dagegen wurden in den *öffentlichen Kassen* die Goldmünzen zu dem oben angegebenen Werthe unveränderlich angenommen, und eine Verfügung der ostind. Compagnie vom 13. Jan. 1841

ermächtigte die Kassenbeamten neuerdings ausdrücklich hierzu. Demzufolge erhielten jene Münzen auch im Verkehr den nämlichen Preis und oft noch ein kleines Aufgeld. Dagegen ist durch ein Dekret der ostindischen Regierung vom 22. Dec. 1852 *auch für die öffentlichen Kassen die Goldmünze ihres Charakters als eines gesetzlichen Zahlmittels entkleidet*, indem dieselbe in dessen Folge seit 1. Jan. 1853 in jenen Kassen *nicht mehr angenommen wird*. Somit sind seitdem die Goldmünzen vollständig demonetisirt und zu einer blossen *Waare* erklärt. Es darf zwar auch weiterhin, wie bisher, von Privaten, die es wünschen sollten, Gold in die Münzstätte geschickt werden, um in Goldmünzen ausgeprägt zu werden, aber die für das desfalls deponirte Gold ausgestellten Empfangscheine werden nur wieder in Golde eingelöst und dürfen nicht, wie vorher, bei der Bezahlung von Abgaben benutzt werden.

Das Nähere über *Gewicht, Gehalt und Werth der Gold- und Silbermünzen* ist in den *Münztabellen* nachzusehen.

Kupfermünze ist nur bis zum Belauf einer Rupie gesetzliches Zahlungsmittel. — Eine kleine Kupfermünze von dem Werthe eines Pie (Pice) ist in 1842 geprägt und in Umlauf gesetzt worden.

Bisherige Werthbestimmung der fremden Valuten in Kalkutta, bei den daselbst zu entrichtenden Abgaben u. Zöllen; *früherhin zwar noch in* **Sicca-Rupien** *bestimmt, jetzt aber* **in dem Werthe der Comp.-Rupien,** *folglich in dem erhöhten Verhältnisse von* 15 *zu* 16 = $1^1/_{15}$ = $6^2/_3$ *Procent zu leisten.*

a) Für Grossbritannien: 1 Pfund Sterling zu dem Werthe von 10 Sicca-Rupien = $10^2/_3$ Compagnie-Rupien = 10 Comp.-Rupien 10 Annas 8 Pice.

b) Für Bombay: 100 Bombay-Rupien, zu dem Werthe von 94,81250 Sicca-Rupien = 94. 13. — = 101,1333... Comp.-Rupien = 101 Comp.-Rupien 2 Annas $1^3/_5$ Pice.

c) Für Madras: 100 Madras-Rupien, zu dem Werthe von 93,10416$^2/_3$ Sicca-Rupien = 93. 1. 8. = 99,3111... Comp.-Rupien = 99 Comp.-Rupien 4 Annas $11^{11}/_{15}$ Pice.

d) Für Ceylon: 1 Reichsthaler zu dem Werthe von 0,87500 Sicca-Rupien = 0. 14. 0 = 0,9333... Comp.-Rupien = 0 Comp.-Rupie 14 Annas $11^2/_5$ Pice.

e) Für Birma (das birmanische Reich): 125 Ticals zu dem Werthe von 100 Sicca-Rupien = 106,6666... Comp.-Rupien = 106 Comp.-Rupien 10 Annas 8 Pice.

f) Für Manila und Spanien: 1 spanischer Thaler (Dollar, Piaster) zu dem Werthe von 2,25000 Sicca-Rupien = 2. 4. — = 2,4000 Comp.-Rupien = 2 Comp.-Rupien 6 Annas $4^4/_5$ Pice.

g) Für China: 1 Tehl (Tael) zu dem Werthe von 3,33333 Sicca-Rupien = 3. 5. 4 = 3,5555... Comp.-Rupien = 3 Comp.-Rupien 8 Annas $10^2/_3$ Pice.

h) Für Portugal: 1000 Reïs (1 Milreï) zu dem Werthe v. 2,75000 Sicca-Rupien = 2. 12. 0 = 2,9333... Comp.-Rupien = 2 Comp.-Rupien 14 Annas $11^1/_5$ Pice.

i) Für Frankreich: 24 Franken zu dem Werthe von 10 Sicca-Rupien = 10,6666... Comp.-Rupien = 10 Comp.-Rupien 10 Annas 8 Pice.

k) Für die Niederlande: $2^1/_2$ Gulden niederländ. zu dem Werthe v. 2,25000 Sicca-Rupien = 2. 4. 0 = 2,4000 Comp.-Rupien = 2 Comp.-Rupien 6 Annas $4^4/_5$ Pice.

l) Für Hamburg und Kopenhagen: $1^1/_2$ Banco-Mark zu dem Werthe von 1 Sicca-Rupie = 1,0666... Comp.-Rupien = 1 Comp.-Rupie 1 Anna 0,8 Pice.

m) Für Livorno (Toskana): 100 Pezze (575 Lire) zu dem Werthe von 202 Sicca-Rupien = 215,4666... Comp.-Rupien = 215 Comp.-Rupien 7 Annas 5,6 Pice.

n) Für das Vorgebirge d. guten Hoffnung: 1 Rchsthlr. am Kap zu dem Werthe v. 1 Sicca-Rupie = 1,0666... Comp.-Rupien = 1 Comp.-Rupie 1 Anna 0,8 Pice.

(Am Kap sollen aber in neuerer Zeit die Rechnungen, der gesetzlichen Vorschrift zufolge, *nur in britischer Währung*, also in Pfunden, Schillingen und Pence Sterling, geführt werden; es wird also dafür gelten, was hier vorstehend unter *a*) bemerkt ist.)

Wechsel- und Geld-Kurs-Verhältnisse in Kalkutta.

1) Wechselkurse.

a) Auf England (London): Wechsel erster Klasse, mit Dokumenten und auf 6 Monate Sicht (auch wohl 10 Monate dato), ± 1 Schill. 10 Pence bis 2 Schill. 1½ Pence Sterl. für die Comp.-Rupie (am 2. Juli 1853: 2 Schill. 1 Penny für Credit-Wechsel, 2 Schill. 1⅛ bis 1¼ Penny für Waaren-Wechsel).

Ferner in Schatzamts-Wechseln, zahlbar 30 Tage nach Sicht: ± 1 Schilling 9½ Pence bis 2 Schillinge 1 Penny Sterling für die Compagnie-Rupie*).

b) Auf China (Kanton etc.), 60 (auch 90) Tage nach Sicht, mit und ohne Dokumente: ± 232 Compagnie-Rupien für 100 Dollars in China. (So war der Kurs am 2. Juli 1853.)

c) Auf Mauritius, 60 (auch 30) Tage nach Sicht, mit Dokumenten: ± 53 Cents Colonial-Kur. von Mauritius für 1 Compagnie-Rupie.

Auch lassen sich begeben Wechsel

d) auf Frankreich, 3—6 Monate nach Sicht, zu ± 2 Frank. 40—50 Cent. für 1 Comp.-Rup.

Die Kaufleute notiren nur ihren gewöhnlichen Kurs für kaufmännische Wechsel, unter dem Namen „Agentur-Wechsel" (Agency Drafts). Den nämlichen Kurs wie diese haben „amerikanische Wechsel" und „französische Wechsel" (in *London* zahlbar), unter Credit oder mit Sicherheit, auf 6 Monate nach Sicht. Der Kurs der Wechsel der ostind. Compagnie (Schatzamts-Wechsel, Treasury Bills) findet sich nur in den öffentlichen Blättern angegeben, die auch Kursnotirungen enthalten für „Marine-Amts-Wechsel" (Navy Drafts), 3 Tage nach Sicht, den Schatzamtswechseln im Kurse gleichstehend, und für sogenannte „*Post Bills der Bank von England*", bei Sicht zahlbar, gewöhnlich im Preise der guten kaufmännischen Wechsel. Auch die Tratten der hiesigen Zweiganstalt der Oriental Bank auf ihre londner Hauptbank und einzelner grosser Häuser, wie Baring u. Brown Shipley, werden bisweilen besonders notirt, gewöhnlich zum Kurse der übrigen guten kaufmännischen Wechsel.

Es ist hier jetzt meist üblich, den Tratten zu besserer Beglaubigung ein Exemplar sowohl des darauf sich beziehenden Connossaments als der Versicherungs-Polize beizufügen, die der Verkäufer liefern muss. Hierauf bezieht sich der Ausdruck in den Kursnotirungen: „mit Dokumenten" oder: „ohne Dokumente".

2) Kurs der Gold- und Silbersorten etc. *(Prices of Bullion)*.

Dublonen oder Onzas (spanische und mexikanische): ± 32 Compagnie-Rupien 6 à 9 Annas für 1 Stück.

Dukaten, holländische (Dutch Ducats, Gubbers): ± 3 Rupien 8 Annas bis 5 Rupien 4 Annas für 1 Stück.

Britische Sovereigns: ± 10 Rupien 2 à 3 Annas für 1 Stück.

Englische Banknoten (das Pfd. Sterl.): ± 10 Rupien à 10 Rupien 4 Annas für 1 Stück.

Stern-Pagoden: ± 3 Rupien 12 à 13 Annas für 1 Stück.

Alte Gold-Mohurs: ± 21 Rupien 1 Anna 6 Pice à 21 Rupien 2 Annas 6 Pice für 1 Stück.

Neuere Gold-Mohurs: ± 15 Rupien bis 15 Rupien 4 Annas 2 Pice (am 19. Jan. 1853 gefallen auf 14 Rupien bis 14 Rupien 8 Annas) für 1 Stück.

Madras-Gold-Mohurs: ± 13 Rupien für 1 Stück.

Spanische Dollars (Piaster): ± 220 Rupien 8 Annas bis 221 Rupien 14 Annas für 100 Stück Dollars.

Mexikanische Dollars: ± 200 Rupien bis 220 Rupien 6 Annas für 100 Stück Dollars.

Französische 5-Frankenstücke: ± 204 Rupien 4 à 10 Annas für 100 Stück.

Goldstaub. ± 13 Rup. bis 13 Rup. 8 Annas für 1 Sicca-Gewicht v. 179⅔ engl. Troy-Grän.

Chinesisches Gold in Barren: ± 15 Rupien 12 à 14 Annas für 1 Sicca-Gewicht von 179⅔ engl. Troy-Grän.

Chinesisches Gold in Blättern (China Gold Leaf, Blattgold): ± 16 Rupien 5 à 6 Annas für 1 Sicca-Gewicht von 179⅔ engl. Troy-Grän.

---

*) Die ostind. Compagnie gewährt ostindischen Kaufleuten Vorschüsse auf ihre hypothecirten, nach England zu verschiffenden Waaren. Dagegen nimmt sie gegen die Connossamente und Assekuranz-Polizen über die Waaren die Wechsel der Kaufleute und liefert die Waaren in England erst dann aus, wenn die Wechsel acceptirt oder (unter Disconto-Abzug) bezahlt sind.

Chinesisches Sycee-Silber: ± 104 Rupien 5 à 9 Annas für 100 Sicca-Gewicht (zu 179⅔ engl. Troy-Grän).

In neuester Zeit stehen die *Goldsorten* niedriger im Preise.

Wechselstempel etc. *im britischen Ostindien.*

Die Stempelgebühr ist für *fremde* Wechsel im Betrage bis incl. 100 Pfd. Sterl.: 1½ Schill. Sterl., über 100 und bis incl. 200 Pfd. Sterl.: 3 Schill., über 200 und bis incl. 500 Pfd. Sterl.: 4 Schill., über 500 und bis incl. 1000 Pfd. Sterl.: 5 Schill., über 1000 und bis incl. 2000 Pfd. Sterl.: 7½ Schill., über 2000 und bis incl. 3000 Pfd. Sterl.: 10 Schill.; über 3000 Pfd. Sterl.: 15 Schill. Sterl. — Auf *inländische* Wechsel etc. ist der Stempel höher. — Auf *Connossamente* kostet der Stempel 3 Schill. Sterl.

Wechselusanzen, siehe unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".

Papiergeld besteht in den Noten der verschiedenen hiesigen Banken; s. unten.

Kurse der britisch-ostindischen Staatspapiere.

5 proc. transferirte Anleihe (*jetzt 4 proc.*), ± 12 Sicca-Rup. 8 Annas bis 13 Sicca-Rup. *Prämie* (Aufgeld), d. i. (±) 112½ bis 113 *Sicca*-Rup. baar für 100 *Sicca*-Rup. Nennwerth. — Seit der Reduktion auf 4 Procent ist der Kurs bedeutend niedriger.

5 proc. neue (vierte) Anleihe in Comp.-Rup. von 1841—42, ± 6 Annas bis 8 Annas *Disconto* (Verlust), d. i. (±) 99 *Comp.*-Rup. 10 bis 8 Annas baar für 100 *Comp.*-Rup. Nennwerth.

5 proc. neue (zweite und dritte) Anleihe in Sicca-Rup. von 1825—26 u. 1829—30, ± 1 Sicca-Rup. 2 Annas bis 1 Sicca-Rup. 4 Annas *Disconto*, d. i. (±) 98 *Sicca*-Rup. 14 bis 12 Annas baar für 100 *Sicca*-Rup. Nennwerth.

4 proc. Anleihe in Comp.-Rup. von 1835—36 und 1842—43, ± 16 Comp.-Rup. 8 Annas bis 17 Comp.-Rup. *Disconto*, d. i. (±) 83½ bis 83 *Comp.*-Rup. baar für 100 *Comp.*-Rup. Nennwerth.

4 proc. Anleihe in Sicca-Rupien von 1832—33, ± 16 Sicca-Rup. 12 Annas bis 17 Sicca-Rup. *Disconto*, d. i. (±) 83¼ bis 83 *Sicca*-Rupien baar für 100 *Sicca*-Rup. Nennwerth.

Kurse der Actien.

Bank von Bengalen, ± 1900 bis 1950 Comp.-Rup. *Prämie* (Aufgeld) auf eine Actie von 4000 Comp.-Rup. Nennwerth, d. i. (±) 5900 bis 5950 Comp.-Rup. baar für eine Actie.

Agra-Bank, ± 40 bis 50 Comp.-Rup. *Disconto* (Verlust) auf eine Actie von 500 Comp.-Rup. Nennwerth, d. i. (±) 460 bis 450 Comp.-Rup. baar für eine Actie.

Nordwestliche Bank (Northwestern Bank of India), ± 50 bis 60 Comp.-Rup. *Disconto* auf eine Actie von 500 Comp.-Rup. Nennwerth, d. i. (±) 450 bis 440 Comp.-Rup. baar für eine Actie.

Cawnpore-Bank, ± 30 bis 40 *Procent Disconto*, d. i. 70 bis 60 Comp.-Rup. baar für je 100 Comp.-Rup. Nennwerth.

Die *Commissionsgebühr* für den Ein- u. Verkauf v. Staatspapieren u. Actien beträgt ½ Proc.

Staatspapiere und Anleihen des britischen Ostindien.

A) *Fünfprocentige*: 1) Die i. J. 1822 erhobene 6 *proc. Anleihe* von 74'712'200 Sicca-Rupien wurde vor mehreren Jahren auf 5 *Procent* herabgesetzt und bildet die sogenannte „transferirte" Anleihe. Im December 1852 erliess das Direktorium der ostindischen Gesellschaft in London nach Indien die Instruktion, diese Anleihe *in 4 proc. Obligationen umzuwandeln* und in solchen 103½ Pfd. Sterl. für jede 100 Pfd. Sterl. (oder 103½ Rupien für jede 100 Rupien) der bisherigen 5 procentigen Papiere zu gewähren. Diese Conversion beträgt im Ganzen 3½ Millionen Pfd. Sterl. Die Zinsen werden halbjährlich in Ostindien bezahlt, wenn aber der Gläubiger in Europa wohnt, so steht es ihm frei, für ihren Belauf einen Wechsel auf das Direktorium der

ostindischen Compagnie (in London), 12 Monate nach dato zahlbar, zum Kurse von 2 Schill. 1 Penny für die Sicca-Rupie zu fordern. — 2) *Eine 5proc. Anleihe* vom 31. März 1823 betrug (in 1833) 91'627'500 Sicca-Rupien, wovon jährlich 15 Mill. Sicca-Rupien abbezahlt wurden, sodass dieselbe schon lange getilgt ist. — 3) Die sogenannte zweite 5*procentige Anleihe* von 1825 und 1826 belief sich (1833) auf 94'154'300 Sicca-Rupien; 4) die sogenannte dritte 5*proc. Anleihe* von 1829 u. 1830 auf (in 1833) 2'653'000 Sicca-Rupien. Bei diesen beiden letztern Anleihen werden die Zinsen vierteljährlich bezahlt, und zwar entweder baar in Ostindien, oder auf Wunsch der Gläubiger in Wechseln auf London zum Kurse von 2 Schill. für die Sicca-Rupie; diese Bewilligung der Zinszahlung in Wechseln kann jedoch von den ostindischen Behörden nach Gutdünken wieder aufgehoben werden. 5) Auf die sogenannte vierte 5*proc. Anleihe* von 1841 und 1842 werden die Zinsen halbjährlich bezahlt.

B) *Vierprocentige*: 1) Die 4*proc. Anleihe* von 1824 und 1825 betrug (in 1833) 899'200 Sicca-Rupien; 2) die 4*proc. Anleihe* von 1828 u. 1829 belief sich (in 1833) auf 1'247'700 Sicca-Rupien; 3) die 4*proc. Anleihe* von 1832 und 1833 (in 1833) auf 28'010'000 Sicca-Rupien. Die erstern beiden sind getilgt, und die erste grösstentheils in Obligationen der zweiten 5proc. Anleihe von 1825—26 umgewandelt; die oben erwähnte dritte bildet jetzt die sogenannte alte 4proc. Anleihe, im Gegensatz der sogenannten neuen Anleihen: 4) der 4*proc. Anleihe* von 1841 und 1842, und 5) der 4*proc. Anleihe* von 1842 und 1843. Die Zinsen der 3., 4. und 5. Anleihe werden halbjährlich bezahlt, diejenigen der dritten auf Verlangen der Gläubiger auch in Wechseln auf London zum Kurse von 1 Schill. 11 Pence für die Sicca-Rupie. 6) Die ehemals 6proc., bis in die neueste Zeit (1853) aber 5proc., sogenannte „transferirte" Anleihe ist jetzt *auf 4 Procent herabgesetzt*; sie ist noch oben unter den 5proc. Anleihen, und zwar an deren Spitze, erwähnt. — Bei den Einzeichnungen und Einzahlungen auf die ältern, noch auf Sicca-Rupien lautenden Anleihen (bis 1833) rechnete man feststehend 100 Sicca-Rupien = 106½ Comp.-Rupien.

Eine andere Klasse verzinslicher Papiere sind die *Schatzscheine* (Treasury Notes), welche ganz den englischen Exchequer Bills entsprechen.

Maasse und Gewichte von Bengalen.

Längenmaass. Das *Fathom* oder der Faden hat 4 Hahts (Hauts), Cubits oder Arms (Arme) zu 2 Spannen à 3 Hände à 4 Ungullees, Angullas (Finger) oder Zoll à 3 Corbe (Jorbes, Jows, Gerstenkörner). — Das *Fathom* ist das *englische*; s. London; das *Haht* = ½ englische Yard oder 1½ engl. Fuss = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. = 1 Covid von Madras.

Die *Elle* bildet das *Göss* (Guz) von 2 Hahts zu 8 Gherries à 3 Ungullees. Dieses *Göss* ist dem *englischen Yard* völlig gleich; siehe London. — 1 *bengalisches* Göss = 1⅓ Göss von *Bombay* = 2 Covids von *Madras*. — *Französische Seidenwaaren* misst man auch nach der *alten pariser Aune*. — Im Grosshandel kauft man Manufakte pr. *Kohrdsch* (Corge, Koorje) von 4 Göndas (Gundas) oder 20 Stück.

Wegemaass. Das *Coss*, *Cos* oder *Hardary*, die bengalische Meile, hat 1000 Fathoms oder 2000 engl. Yards = 1828,767 Meter = 1⅛ gewöhnliche engl. Meile = 0,247 deutsche (geogr.) Meilen. 60,76 Coss = 1 geogr. Grad.

Feldmaass. Das *Biggah* hat 20 Cottahs zu 16 Tschittacks (Chittacks). Das *Pahah* (Pauah) hat 4 Tschittacks. Das *Biggah* = 6400 Quadrat-Hahts = 14'400 engl. Quadrat Fuss = 0,33058 engl. Acres = 13,37755 franz. Aren. — 4 Biggahs = 1 Kahni von Madras.

Getreidemaass. Das *Kahuhn* (Khahoon) hat 16 Soallibs (Soallees) zu 20 Pallis (Pallies) à 4 Rehks (Raiks) à 4 Kunkihs (Koonkees) à 5 Tschittacks (Chittacks). Das *Kahuhn* ist *an Gewicht* = 40 Faktorei-Mahnds (siehe unten) = 2986⅔ Pfund engl. avoirdupois = 1354,72 Kilogramm.

Flüssigkeiten werden nach dem *Bazar-Gewicht* (siehe unten) verkauft, im *Gross-*

handel aber theils nach dem *englischen Imperial-Gallon*, theils auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. London), englisches Bier nach dem engl. *Hogshead*.

Handelsgewicht ist zweierlei: *Normal-Gewicht* oder *neues Bazar-Gewicht*, dessen sich die Behörden bedienen, sowie für den Markt, und *Faktorei-Gewicht*, vorzüglich für die bengalischen Faktoreien.

1) *Neues Bazar-Gewicht* oder *britisch-ostindisches Normal-Gewicht* (Standard Weight). Die Einheit ist die *Tola* = 180 engl. Troy-Grän = 11,66375 Gramm. Der *Man*, *Mõnn* (Mun) oder *Mahnd* (Maund) hat 40 Sihrs (Seers) zu 16 Tschittacks (Chittacks, Chitaks) à 5 Tolas. Das *Põsserih* (Pusseree, Pussaree) hat 5 Sihrs. Der *Mahnd* = 3200 Tolas = 100 engl. Troy-Pfund = $82^2/_7$ Pfund engl. avoirdupois (Handelsgewicht) = 37,324 Kilogramm; seine Vergleichung mit fremden Gewichten s. unter London (die gleichbedeutende Vergleichung von 100 Troy-Pfund). Der *Sihr* = $2^1/_2$ engl. Troy-Pfund = $2^2/_{35}$ oder 2,057143 Pfund engl. avoirdupois = 933,1 Gramm. — 1 engl. Troy-Pfund = 32 britisch-ostindische Tolas. — (Das *alte* Bazar-Gewicht war um ein Kleines leichter als das neue, und genau 10 Procent schwerer als das Faktorei-Gewicht.)

2) *Faktorei-Gewicht*. Der *Man*, *Mõnn* od. *Mahnd* hat 40 Sihrs zu 16 Tschittacks, u. ist = $74^2/_3$ Pfund engl. avoirdupois. Der *Sihr* = $1^{13}/_{15}$ Pfd. engl. avdp. = 846,7 Gramm.

1 bengalischer *Faktorei-Mahnd* =

74,667	engl. Pfund avdp.	69,951	hamburger Pfund.
90,741	- - troy.	72,412	preussische -
33,868	franz. Kilogramm.	60,477	wiener -

Ferner sind genau: 49 bengal. neue Bazar-Mahnds = 54 bengal. Faktorei-Mahnds (in der *Praxis* rechnet man noch, wie vom *alten* Bazar-Gewicht, auch vom *neuen* Bazar-Gewicht rund 10 Man = 11 Faktorei-Man); — 3 Faktorei-Mahnds = 2 engl. Hundredweight oder Centner; 3 Faktorei-Mahnds = 8 Bombay-Mahnds; — 300 Faktorei-Mahnds = 896 Madras-Mahnds.

Auf eine *Schiffslast* (Ton) rechnet man 20 Hundredweight od. engl. Centner Reis, Zucker, Salpeter, Oelsamen; 10 Hundredweight Seide, 14 Hundredweight Häute; 4 Oxhoft Rum, 5 Ballen Hanf u. Jute; — 50 engl. Kubikfuss Indigo, Seidenwaaren, Schellack, Lac dye. Bei Ausladungen von Maassgütern aus England rechnet man das Ton nur zu 40 engl. Kubikfuss.

Gold-, Silber- und Edelsteingewicht. Die *Tola* hat 12 Mascha (Masha) zu 8 Röttihs (Ruttees) à 4 Dhan. Die *Tola* ist die des obigen neuen Bazar-Gewichts. (Die *frühere* Einheit war die wenig kleinere *Sicca* = $179^2/_3$ engl. Troy-Grän.)

Platzgebräuche in Kalkutta.

Manche Artikel werden in Compagnie-Rupien, andere in Sicca-Rupien per Man, und theils pr. Bazar-Man, theils per Faktorei-Man verkauft, manche auch noch nach den obenerwähnten Kurant-Rupien, von denen 116 = 100 Sicca-Rupien. Salpeter, Indigo, Seide, Metalle und die Erzeugnisse der ostindischen Inseln werden in der Regel nach dem Faktorei-Man verkauft, Getreide, Zucker, die meisten Nahrungsmittel und alle im Kleinhandel zur Consumtion auf den Bazar kommenden Waaren nach dem Bazar-Gewicht.

Die Verkäufe aller Artikel geschehen *gegen baar*, und zwar bei den *Landesprodukten*: Indigo, Opium, Seide und Seidenwaaren, Hörnern, Talg, Schellack, Lac dye, bisweilen auch bei Häuten, Hanf, ostind. Krapp (Munjeet), Rum, Lein- und Senfsaat, *ohne Abzug*, bei den meisten der übrigen aber *mit einem Abzuge* oder *Disconto*, der sich auf eine bloss *dem Namen nach* bestehende Creditfrist gründet, die bei den Landeserzeugnissen 3 Monate begreift, wofür der Disconto mit 8 bis 12 Proc. *pro Jahr* (also 2 bis 3 Proc. auf die 3 Monate) berechnet wird. Bei *Einfuhrwaaren* werden für baare Zahlung gewöhnlich 2 Proc. in Abzug gebracht, mit Ausnahme von Zink, bei welchem auf 7 Monate 10 Proc. *pro Jahr*, und Kupfer, bei welchem auf 4 Monate 10 Proc. *pro Jahr Disconto* abgezogen werden. In den Fakturen über einheimische Produkte wird nie oder nur sehr selten ein Disconto angeführt, sondern der berechnete Preis ist

bereits nach Abzug des Disconto verstanden; in den Verkaufrechnungen dagegen wird der Disconto mit angesetzt und abgezogen, und es kann dabei also kein Delcredere in Betracht kommen. — *Commissionsgebühr* für Ein- und Verkauf oder Verschiffung von edeln Metallen, Goldstaub, Münzen, Juwelen, Perlen und Edelsteinen 1 Proc.; für Ein- und Verkauf von Indigo, Seide und Opium, mit Fonds in Händen, 2½ Proc.; do., wenn der Commissionär den Betrag auslegen muss, 5 Proc.; für Ein- u. Verkauf aller andern Waaren 5 Proc.; für Ein- u. Verkauf von Wechseln 1 Proc., *Delcredere* 2½ Proc., Garantie von Wechseln u. dgl. 2½ Proc. — *Courtage* wird bisweilen, häufiger aber nicht berechnet. Bei Seide und Seidenwaaren wird noch eine besondere Gebühr: „*Banians dustory*" (d. i. Kaufmann's Abstäuben) von 1 Proc. in Anrechnung gebracht.

Banken.

1) Die *Bank von Bengalen* (Bank of Bengal). Sie wurde i. J. 1806 errichtet und hat jetzt 10'700'000 Comp.-Rup. Kapital, vertreten durch Actien zu 4000 Comp.-Rup. Es gibt auch Viertel-Actien. Sie ist Disconto-, Leih-, Giro-, Depositen- und Zettelbank. Darlehen und offenen Credit gibt sie auf höchstens 3 Monate und gegen deponirte Waaren. Die *Noten* sind zu 5, 10, 15, 20, 25, 100 bis 10'000 Comp.-Rup. Sie stellt auch eigene Wechsel, auf Sicht und 30 Tage nach Sicht zahlbar, aus, deren Gesammtbetrag nicht über 2 Millionen Comp.-Rup. sein darf. Die *Dividende* wird halbjährlich vertheilt; für das erste Halbjahr 1849 betrug sie 3 Proc.

2) Die *indische Handelsbank* (Commercial Bank of India), auf Actien zu 1000 Comp.-Rup., wovon je 500 Comp.-Rup. einbezahlt sind. Dividende halbjährlich; für das erste Halbjahr 1850 betrug sie 3½ Proc.

Ferner bestehen in Kalkutta *Zweigbanken* der Bank von *Agra*, der *nordwestlichen Bank* (Northwestern Bank of India) von Marut, der *orientalischen Bank* von London, der Bank von *Dinapore*, der Benares and Central Bank of India (von *Benares*).

Handelsanstalten.

Börse. Die *bengalische Handelskammer.* Der *Kalkutta-Handelsverein* (Calcutta Trade Association). Die *Indigo-Pflanzer-Gesellschaft* (Indigo Planters' Association). Die *Assam-Thee-Gesellschaft* (Assam Tea Company). Die *Halbinsel- u. orientalische Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Peninsular and Oriental Steam Navigation Company). Die *östliche Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Eastern Steam Company). Die *Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft* (Steam Tug Association). Die *ostindische Eisenbahn-Gesellschaft* (East India Railway Company). — Viele *See-, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.* — *Schiffswerfte.* — *Münzstätte.*

Kanal-Inseln,

englisch *Channel Islands*, heissen bei den Briten die ihnen gehörigen Inseln *Guernsey*, *Jersey* und *Alderney* (französisch Aurigny) im Kanal (zwischen England und Frankreich) und *Man* im irischen Kanal.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Zwar sollten diese Inseln *gesetzmässig* und nach der Verordnung vom 18. September 1834 wie Grossbritannien rechnen, nach

Pfunden (Pounds) zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) Sterling (s. London), und es laufen die englischen Münzen, vorzüglich die Silber- und Kupfermünzen, neben den französischen hier um, allein *thatsächlich* bestehen grossentheils die *frühern* Rechnungs- und Münzverhältnisse noch fort, welches folgende sind:

Auf *Guernsey* u. *Alderney*, wo man *ehemals*, wie auch auf Jersey, nach dem altfranz. Livre Tournois zu 20 Sous à 12 Deniers rechnete, rechnet man jetzt sowohl nach

Pfunden (Pounds) zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) *Kurant (Currency)*, als auch nach *französischen Franken* zu 100 Centimen (s. Paris).

Das englische Geld gilt 5 Procent höher als hiesiges Kurant, sodass 100 Pfund *Sterling* = 105 Pfund *Guernsey-Kurant*, also 20 Schillinge oder 1 Pfund *Sterling* = 21 Schillinge *Guernsey-Kurant*. Ferner ist hier 1 Pfund *Kurant* = 24 Franken, also 1 Pfund *Sterling* = $25\frac{1}{5}$ Franken, sowie 1 *Franken* = 10 Pence *Kurant* (= $9\frac{11}{21}$ Pence *Sterling*, wofür man gewöhnlich $9\frac{1}{2}$ Pence Sterling rechnet). — Für Guernsey sind noch in neuester Zeit eigene *Kupfermünzen* geprägt worden, zu 1 Double, 2, 4 und 8 Doubles. Der Double bedeutet ursprünglich den zweifachen Denier, jetzt also $\frac{1}{120}$ Franken; demnach ist der Double ein Stück von $\frac{1}{12}$ Penny Guernsey-Kurant.

Auf *Jersey* (siehe oben) rechnet man nach

Pfunden (Pounds) zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) *Kurant* (Currency), bisweilen auch nach *Franken* zu 100 Centimen. Das englische Geld gilt $8\frac{1}{3}$ Procent höher als hiesiges Kurant, indem 12 Pfund *Sterling* = 13 Pfund *Jersey-Kurant*, also 1 Pfund *Sterling* = $1\frac{1}{12}$ Pfund oder 1 Pfund 1 Schilling 8 Pence *Jersey-Kurant*, sowie 1 Schilling *Sterling* = 1 Schilling 1 Penny *Kurant* oder 13 Pence *Kurant*. Ferner ist hier 1 Pfund *Kurant* = $23\frac{1}{3}$ Franken (im Verkehr 23 Franken 33 Centimen), oder 3 Pfund *Kurant* = 70 Franken, oder 6 Schillinge *Kurant* = 7 Franken, mithin 1 Pfund *Sterling* = $25\frac{5}{18}$ Franken. — Für Jersey prägte man noch in neuester Zeit (es geschah z. B. noch in 1841 und 1842) eigene *Kupfermünzen* zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling Jersey-Kurant, mit den Inschriften: $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$ und $\frac{1}{52}$ of a Shilling (nämlich Sterling). Es wird in solchen Stücken das englische Pfund avoirdupois Kupfer zu 24 Pence Sterling (= 26 Pence Jersey-Kurant) ausgebracht.

Es sind nach dem Obigen 63 Pfund *Guernsey*-Kurant = 65 Pfund *Jersey*-Kurant, oder 100 Pfund *Guernsey*-Kurant = $103\frac{11}{63}$ (oder 103,1746) Pfund *Jersey*-Kurant, oder 100 Pfund *Jersey*-Kurant = $96\frac{12}{13}$ (oder 96,9231) Pfund *Guernsey*-Kurant.

Auf *Man* gilt seit 1840 die *britische Sterling-Valuta*. Bis dahin aber rechnete man in einer abweichenden Währung, dem sogenannten Manks-Kurant (Manks Currency), und es galt 1 Pfund *Sterling* = $1\frac{1}{6}$ Pfund oder 1 Pfund 3 Schillinge 4 Pence *Manks-Kurant*, also 100 Pfund *Sterling* = $116\frac{2}{3}$ Pfund *Manks-Kurant*, oder 6 Pfund *Sterling* = 7 Pfund *Manks-Kurant*, welches Letztere die nämliche Eintheilung hatte wie das Sterlinggeld. — Für Man sind bis in die neueste Zeit eigene *Kupfermünzen* geprägt worden, welche in Stücken zu 1 Penny, zu $\frac{1}{2}$ Penny (oder 1 Halfpenny) und zu $\frac{1}{4}$ Penny (oder 1 Farthing) bestehen und jetzt im Gewicht ganz den englischen Münzen der nämlichen Benennung gleich sind.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *englischen*; siehe London. Nur auf *Jersey* wird noch das ältere einheimische *Pfund* von 7544 engl. Troy-Grän = 488,84 Gramm = 1,0777 engl. Pfund avoirdupois Schwere gebraucht.

Bank.

Auf *Guernsey* besteht eine *Bank*, welche auch *Noten* ausgibt.

Kanarische Inseln,

eine Inselgruppe vor der nordwestlichen Küste Afrikas, im Atlantischen Meere, den Spaniern gehörig. Die grösste und wichtigste ist *Teneriffa* oder Tenerife, mit der Haupt- und Hafenstadt *Santa Cruz* an der Ostküste. Die 7 Haupthäfen der Inseln: Santa Cruz de Tenerife, Orotava, Ciudad Real de las Palmas, Santa Cruz de la Palma, Arrecife de Lanzarote, Puerto de Cabras und San Sebastian sind seit Juli 1852 *Freihäfen*, und nur sie dürfen mit den spanischen und portugisischen Häfen Handel treiben.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Im Handelsverkehr rechnet man

nach *Reales de vellon* (Kupfer-Realen) *zu* 34 *Maravedis de vellon*,

und man hat dabei *als ideale oder Rechnungsmünze den Peso corriente oder Kurantpiaster* von 15 Reales de vellon oder 3/4 *Silberpiastern*, sowie als wirklich geprägte Silbermünze *den Peso duro oder fuerte*, das ist: *den harten spanischen Silberpiaster* zu 20 Reales de vellon.

Im gewöhnlichen Verkehr und im gemeinen Leben überhaupt wird gewöhnlich gerechnet: nach (wirklich geprägten) *Cuartos*, *sowie nach Reales de plata* (Silber-Realen) *und nach* (idealen) *Pesos corrientes* oder *Kurantpiastern*, den Peso corriente zu 8 Reales de plata, den Real de plata zu 16 Cuartos.

Verhältniss der auf den kanarischen Inseln üblichen Rechnungsmünzen:

Peso duro oder fuerte. ($)	*Peso corriente (Kurantpiaster).* (₱)	*Reales de plata.* (Rpta.)	*Reales corrientes.* (Rcort.)	*Reales de vellon.* (Rvon.)	*Cuartos.* (Ctos.)	*Maravedis de vellon.* (Mvs.)	*Kastilische Dineros.* (Dins.)	*Silber- und Zahlwerth.* a) im 14-Thalerfusse. T	S	Pf.	b) im 24 1/2-Guldenfusse. F	X	Pf.
1	1 1/3	10 2/3	13 1/3	20	170	680	6800	1	13	0,923	2	30	3,077
	1	8	10	15	127 1/2	510	5100	1	2	3,692	1	53	0,307
		1	1 1/4	1 7/8	15 15/16 (16)	63 3/4 (64)	637 1/2	0	4	0,462	0	14	0,538
			1	1 1/2	12 3/4	51	510	0	3	2,769	0	11	1,231
				1	8 1/2	34	340	0	2	1,846	0	7	2,154
					1	4	40	0	0	3,041	0	0	3,548
						1	10	0	0	0,760	0	0	0,887
							1	0	0	0,07602	0	0	0,08868

Es gehören, 9 3/4 Pesos duros auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, auf die nämliche Mark 13 Pesos corrientes, sowie 195 Reales de vellon.

Eine bloss ideale Münze ist auch der *Ducado* von 11 Reales de vellon (hier nur bei Verurtheilung in Geldstrafen vorkommend). Der *Peso corriente* ist nichts Anderes als der spanische Peso de plata nuevo oder provincial (siehe MADRID) und steht dem alten spanischen Wechselpiaster von 5120 Dineros sehr nahe; ein ebensolcher Peso diente früher in Malaga (s. dies. Art.).

Die hier im Umlauf befindlichen **wirklich geprägten Münzen** *sind folgende*:

A) Goldmünzen: Die spanische *Onza de oro* oder der *Doblon* zu 16 Silberpiastern, mit folgenden Unterabtheilungen: die *Media Onza* (halbe Onza) zu 8, der *Doblon de á cuatro* zu 4, der *Doblon de á dos* zu 2, der *Doblon de á duro* zu 1 Silberpiaster.

B) Silbermünzen: Der *Duro* (Peso duro oder fuerte), das ist: der *harte Silberpiaster*, mit folgenden Unterabtheilungen: der *Medio Duro* von 1/2, der *Toston* von 1/4, die *Peseta* von 1/5, der *Medio Toston* von 1/8, die *Media Peseta (Pezeta)* von 1/10, die *Fisca* von 1/16 Piaster oder Duro.

C) Kupfermünzen: *Der Cuarto* von 4 Maravedis und der *Ochavo* oder halbe Cuarto von 2 Maravedis.

Der *Peso corriente*, von 15 Reales de vellon im Werthe, wird hier *im Wechselverkehr* = 1 Thaler Gold gerechnet, und so auch 90 Reales de vellon = 1 Pfund Sterling von 6 Thalern Gold, wonach der Peso corriente das Wechselpari von 40 Pence Sterling erzielt (statt 37 1/2 bis 38 2/5 Pence Sterling).

Kursverhältnisse. Die Hauptplätze dieser Inseln wechseln gewöhnlich auf Frankreich *(Paris)*, England *(London)* und *Hamburg*, obschon die Wechselgeschäfte auch öfters über *Cadiz* vollzogen werden. Die Kursnormen sind folgende:

1) *Auf London*, als Hauptwechselplatz, meist langsichtig, zu ± 39—40 Pence Sterling für 1 Peso corriente von 15 Reales de vellon.
2) *Auf Paris*, wie auf andere französische Plätze, langsichtig, zu ± 387½ bis 400 Centimen für 1 Peso corriente von 15 Reales de vellon.
3) *Auf Hamburg*, meist langsichtig, zu ± 32¼ bis 33 Schillingen hamburger Banco für 1 Peso corriente von 15 Reales de vellon.

Wechselrechtl. Verhältnisse. Diese sind, soviel bekannt, die spanischen; s. Madrid.

Maasse und Gewichte

sind ursprünglich und gesetzlich die bisherigen *spanisch-kastilischen*; siehe Madrid. Sie haben sich hier im Laufe der Zeit zum Theil verändert, auch finden auf einzelnen Inseln Abweichungen statt.

Längenmaass. Die *Vara* (Elle) von 3 Pies (Fuss) = 0,842 Meter = 373¼ paris. Lin. = 33,15 engl. Zoll = 1,00729 wahre kastil. Varas. Man rechnet in der *Praxis* 11 hiesige Varas = 10 englische Yards.

Feldmaass. Die *Fanegada* von 1600 Brazas enthält 7511⅑ *kastilische* Quadrat-Varas = 0,8150 kastilische Feld-Fanegas = 52,4829 franz. Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 12 Almudes zu 4 Cuartillos. Die Fanega *von Santa Cruz de Tenerife* ist = 62,66 Liter = 3158,8 paris. Kub.-Zoll = 1,129 kastilische Fanegas. Weizen wird nach *gestrichenem* Maasse verkauft, alles andere Getreide und *Salz* nach gehäuftem. Man rechnet in der *Praxis* 4½ *gestrichene* Fanegas (F. rayas) von Santa Cruz = 8 alte engl. Winchester Bushels, wonach die *gestrichene* Fanega = 1⁷⁄₉ Winchester Bushels (eine ziemlich genaue Annahme); ferner rechnet man 1 *gehäufte* Fanega (F. colma) = 2½ Winchester Bushels (d. i. = 88 Liter). — Die Fanega *von Ciudad Real de las Palmas* = 66 Liter. — Die Fanega *beim Zoll* (de la guia de Canarias) = 68,16 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pipa* hat 12 Barriles. Der *Barril* hat 8 Arrobas od. 40 Cuartillos à 4 Cuartas. Die *Arroba* hat 5 Cuartillos. — Die *Arroba von Santa Cruz de Tenerife* = 5,08 Liter = 256 paris. Kub.-Zoll = 0,315 kastilische Cántaras oder Wein-Arrobas. — Die *Arroba von Ciudad Real de la Palmas* = 5,34 Liter. — Die *Arroba von Arrecife de Lanzarote* = 12,30 Liter. — Die *Arroba beim Zoll* (de la guia de Canarias) = 4,975 Liter.

Gewicht ist das *spanisch-kastilische*; s. Madrid. Einige Waaren werden nach dem *doppelten Pfunde* (der Libra doble) von 32 Unzen verkauft.

Kanton,

Canton, chinesisch Quang-tschau-fu, Hauptstadt der chinesischen Provinz Quangtong, und wichtigster Handelsplatz Chinas, am Pekiang, mit etwa 1 Million Einwohner. *Handelskammer* der ansässigen fremden Kaufleute.

Rechnungsart, Münzverhältnisse und Zahlwerth.

Kanton und das ganze chinesische Reich bedient sich im Rechnungs-, Gewichts- und Münzwesen einer regelmässigen Decimal-Eintheilung, wonach

1 *Liang, Tehl oder Silberunze* = 10 *Thsian, Mehs oder Mas* = 100 *Fen oder Condorin* = 1000 *Li, Käsch od. Pitjes* = 10'000 *Hao od. Chou* = 100'000 *Sse od. Sii.*

Die Silberunze od. das *Liang* wird von den Engländern *Tael od. Tale* (Tehl), von den Portugisen *Taël* genannt; das *Li* von den Engländern *Cash (Käsch)*, von den Holländern Pitje.

Die *Li, Käsch oder Pitjes*, chinesisch auch *Tong-tsien, für den kleinen Verkehr dienend*, bilden in China die einzige Landesmünze und bestehen aus einem kleinen, runden,

gegossenen Münzstücke von messingenem Ansehen, *aus einer Metallmischung von 6 Theilen Kupfer und 4 Theilen Zink*, in der Grösse der preussischen Drei-Pfennigstücke; sie sind in der Mitte mit einer viereckigen Oeffnung (einem Loche) versehen, um sie zu 50, meist aber zu 100 Stücken aneinander zu fädeln und so in Umlauf zu setzen. Diese Stücke sind auf beiden Seiten mit chinesischen Schriftzeichen versehen, und obschon man der Regel nach 1000 Li oder Käsch für den Werth des Liang oder Tehl festsetzt, so ist dennoch dieser Werth sehr veränderlich, je nachdem von dieser Art Scheidemünze mehr oder weniger in den Umlauf gebracht wird, weshalb bisweilen zwar nur 750 und 800 Stück, dann aber auch wohl 1250 Li oder Käsch und darüber für die Silberunze gerechnet wurden. In neuester Zeit hat man sie an Kupfergehalt und Gewicht sehr verschlechtert, und daher rechnet man jetzt mehr derselben als früher auf das Tehl. Im Jahre 1842 galt das Tehl 1200 Käsch; im Jahre 1847 rechnete man auf den Dollar oder spanischen Silberpiaster 1200 bis 1300 Käsch, auf das Tehl 1650 bis 1800 Käsch, und im Jahre 1852 wird das Tehl sogar = 2000 Käsch angegeben. Unter die guten (ächten) Stücke dieser Art werden, sogar von chinesischen Bankieren, häufig schlechtere (unächte) Stücke gereiht, welche zu diesem Zwecke besonders fabricirt werden; man findet hier in dieser Art Münzfälschung keinen eigentlichen Betrug.

Im grössern Handelsverkehr bedient man sich in China *des Silbers und Goldes in Barren oder Stangen* von sehr verschiedenem Gewicht und Werthe, indem die *Goldbarren* in dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ bis 10 *Liang* (Tehl) meist zu einem Feingehalte von 92 bis 98 Toques (Touch) oder *Hunderttheilen*, *die Silberbarren* aber in dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ bis 100 Liangs oder Tehl zu sehr abweichendem Feingehalte, von 80 bis 100, meist aber von 88 bis 94 Toques oder Hunderttheilen, vorkommen. Bei einigermaassen bedeutenden Zahlungen bilden dieselben das eigentliche Zahlmittel, sie werden aber immer nur *nach Probe und Gewicht* genommen. So kursirt hier besonders auch das bekannte *Sycee-Silber* (gesprochen *Seissi*-Silber, die Chinesen selbst sprechen: *Sisse*), *angeblich* (dem Namen nach) *ganz feines Silber, in der Form eines abgestumpften Kegels von sehr verschiedenem Gewicht und Werthe* und bisweilen mit betrügerisch eingeschmolzenen Stückchen Blei, Eisen und dergl. vermischt, übrigens aber auch selten oder nie ganz fein, sodass dies *im Verkehr* erscheinende *Sycee-Silber* gewöhnlich *im Durchschnitt* nur zu etwa 96 Toques oder Hunderttheilen, also überhaupt wohl zu $\frac{737}{768}$ = 0,9596354 oder zu $15\frac{17}{48}$ Loth = 15 Loth $6\frac{3}{8}$ Grän fein gerechnet werden kann und hiernach 6,485858232, also beinahe $6\frac{1}{2}$ *Liangs oder Tehl solchen Sycee-Silbers des Verkehrs auf die kölnische Mark fein Silber* gerechnet werden können.

Die *Rechnungen* zwischen den Chinesen, Europäern und Amerikanern, sowie dieser letztern Nationalen mit dem Auslande, erfolgen immer *in spanischen Silberpiastern oder Dollars, in dem allgemeinen Werthverhältnisse von 720 Tehls (Taels) = 1000 spanische Piaster oder Dollars*, oder: 18 Liangs, Tehls oder Silberunzen = 25 Dollars, und *die Werthbestimmung des Tehl (Liang) in einer europäischen Münzsorte richtet sich lediglich nach dem Werthe, den ein Dollar in Europa hat*, obschon in China nicht alle Dollars (wenn auch von demselben Gewichte und Gehalte) gern genommen werden, da man hier die sogenannten *Pilaren oder Pfeilerpiaster* und unter diesen wieder die Carolus-Dollars (von Carl IV.) mit dem alten Kopfe vorzieht und diese z. B. zu 9 Procent Prämie oder Aufgeld annahm, während die neuern spanischen Ferdinand-Dollars nur eben pari standen und die geringern neuern südamerikanischen oder patriotischen Silberpiaster sogar zu 5 *Procent Disconto oder Verlust* notirt wurden.

Da China sich *im grossen Verkehr* durch seine *Gold- und Silberbarren* statt wirklicher Gold- und Silbermünzen, *sowie im Kleinverkehr* mit seiner *Scheidemünze*, den *Li oder Käsch*, aushilft, also alles fremden gemünzten Metalls entbehren kann, ist es

merkwürdig und auffallend, dass es dessenungeachtet einer europäischen Silbermünze, den schon erwähnten spanischen Piastern oder Dollars, den regsten Umlauf, nicht bloss in Kanton, sondern im ganzen Reiche, gestattet, und da diese Silberpiaster von den Chinesen nie auf guten Glauben, sondern in der Regel nach befundenem Gewicht und Probegehalt, angenommen werden, auch wenn diese Piaster schon öfters in China mit dem Gehaltsstempel versehen worden sind und dadurch immer dünner und unansehnlicher werden, so führt man hier zu diesem Zwecke fortwährend Geldwagen (Dotschin) bei sich, die den englischen Schnellwagen gleichen. Man schneidet, theils der Ausgleichung, theils der übeln Beschaffenheit wegen, die Dollars mit besonderer Geschicklichkeit in Stücke, die meist in genauem Gewichtsverhältniss zum ganzen Dollar ($^1/_8$, $^1/_4$ etc.) stehen, aber immer von neuem gewogen werden, wenn damit Zahlung geleistet werden soll.

Da die chinesische Unze, das Liang oder Tehl (Tael) als Gewicht 580 oder eigentlich 579,84 englische Troy-Grän wiegt, sodass 1208 englische Troy-Unzen genau 1000 chinesische Silberunzen oder Tehls betragen, so lässt sich der Werth der Silber-Unze genau genug ermitteln, wenn vorausgesetzt wird, der Gehalt derselben sei ganz fein, wie er bei dem Sycee-Silber eigentlich sein soll. Da nämlich 373,2416 Gramm = 1 engl. Troypfund von 5760 Troygrän, sowie 233,8555 Gramm eine kölnische Mark ausmachen, so würden hiernach nur 6,222316 Liangs oder Tehls auf die köln. Mark fein Silber gehören; allein der Gehalt des Barrensilbers in China kann nicht als ganz fein angenommen werden und da, wie bemerkt, die Werthbestimmung des Tehl (Liang) sich hauptsächlich nach dem Werthe richtet, den ein spanischer Silberpiaster (Dollar) hat, und auf Grund des chinesischen Werthverhältnisses von 72 Tehls = 100 Stück Dollars; da ferner $9^3/_4$ Piaster auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind: so sind hiernach genau genug 7 Liangs oder Tehls = 1 köln. Mark fein Silber. *Der Silberwerth des Liang oder Tehl ist demnach:*

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 2 Thaler.
b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $2^6/_7$ oder 2,85714286 Fl. = 2 Fl. 51 Xr. 1,714 Pf.
c) in süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-Guldenfusse: $3^1/_2$ oder 3,5 Fl. = 3 Fl. 30 Xr.
d) in britischer Sterlingwährung (zu $1^7/_{18}$ ℔ à 50 Pce. Sterl.): 0,28935185 Pfd. Sterl. = 5 Schill. 9,444 Pce. Sterl.
e) in französischer Währung (52 Franken = 1 köln. Mark fein Silber): $7^3/_7$ oder 7,42857143 Franken = 7 Fr. 42,857 Cent.

In den Büchern der britisch-ostindischen Compagnie ward bisher gewöhnlich das chinesische Tehl zu 6 Schill. 8 Pence (= $6^2/_3$ Schill.) Sterling festgesetzt, obschon gegen besseres Wissen, da schon in 1830 von dem Parlament in London der Silberwerth des Tehl zu 6 Schillingen Sterling anerkannt wurde.

Alle *Handelsgeschäfte der Europäer* werden, wie gesagt, in *Dollars* geführt, die man in 100 Cents eintheilt und worunter man die spanischen Säulenpiaster oder alten mexikanischen Silberpiaster versteht. Den Werth dieses Dollar siehe unter Gibraltar.

Chinesisches Papiergeld.

Bereits im Jahre 807 unserer Zeitrechnung sollen im chinesischen Reiche Geldscheine in Umlauf gekommen sein, Banknoten und Wechsel jedoch erst im zehnten Jahrhundert, ungefähr gleichzeitig mit der Erfindung des Druckens. *Das eigentliche Papiergeld war hier von 1160 bis 1489 in Umlauf, doch nur durch den Despotismus im Credit erhalten, ohne jemals eingelöst zu werden. Die gegenwärtige*

Dynastie schaffte dagegen alles Staatspapiergeld ab, und es ist dasselbe bis jetzt von der Regierung nicht wieder eingeführt worden. *Das chinesische Volk jedoch hat das Papiergeld unter sich beibehalten*; es beruht freilich nur auf dem Credit der einzelnen Parteien, die es ausgeben, und bietet daher keine Sicherheit in Betreff pünktlicher Einlösung, da sich der Staat der Sache nicht annimmt. Es ist daher auch das Papiergeld jeder einzelnen Provinz, in welcher Gebrauch davon gemacht wird (was nicht allenthalben der Fall ist), in der Geltung fast immer auf diese Provinz beschränkt und es besteht in Handnoten kleinern und grössern Belaufes bekannter und Credit geniessender Kaufleute und Bankiere, die meist auch die Raffinirung des Silbers zur Bezahlung der Steuern an die Regierung besorgen, welche jedesmal in Barren von einer gewissen Grösse und Feinheit geleistet werden müssen; eine Obliegenheit, die ihnen bedeutende Vortheile gewährt.

Die chinesischen Banknoten sind länger, aber schmaler als die englischen, theils mit Kupferplatten, theils auch mit Holzplatten gedruckt, lauten theils *auf Sycee-Silber*, theils aber auch auf Dollars und auf die bekannte chinesische Kupfer- oder Scheidemünze, über den Werth von 15 Pence bis zu 100 Pfund Sterling und darüber. Diese Noten guter Häuser stehen selten unter Pari und werden fast überall, wo sie bekannt sind, angenommen. — (Vergl. unten die Rubrik *Banken*.)

Kursverhältnisse in Kanton, Hongkong, Amoy und Schanghai.

I. In Kanton. Auf *London* (Hauptkurs), gewöhnlich auf 6 Monate nach Sicht, zu ± 4 Schill. 2 Pence bis 5 Schill. 1 Penny Sterling für 1 Dollar oder spanischen Silberpiaster (am 7. Juni 1853 zu 5 Schill. bis 5 Schill. ½ Penny, am 9. März 1853 zu 4 Schill. 10 bis 10½ Pence).

Auf *Ostindien* (Kalkutta, Bombay, Madras), 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage nach Sicht, ± 218 bis 240 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder spanische Silberpiaster (am 7. Juni 1853 zu 238 bis 240 Comp.-Rupien). Acceptirte Wechsel der ostindischen Compagnie auf die ostindischen Plätze sind etwas höher im Preise.

Silber (Sycee-Silber) zu ± pari bis zu 7 Proc. Prämie oder Aufgeld (am 3. Mai 1853 zu 1½ Proc. Prämie), für den Feingehalt von 100 Touch ($^{100}/_{100}$), d. i. für ganz feines Silber, gerechnet.

Gold (Gold leaf, Gold in Blättern, Blattgold) zu ± 21 Dollars 50 Cents bis 22 Dollars 90 Cents (am 24. März 1853 zu 21 Dollars 60 Cents) für 1 Tehl Gold im Feingehalt von 100 Touch ($^{100}/_{100}$), d. i. ganz feines Gold.

Mexikanische Dollars (Silberpiaster) zu ± 5 bis 7 Proc. Disconto oder Verlust (bisweilen auch zu einer kleinen Prämie oder einem Aufgelde in Procenten) (am 3. Mai 1853 zu 5 bis 7 Proc. Disconto).

Rupien (jetzt *ostindische Compagnie-Rupien*) zu ± 220 bis 225 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder spanische Silberpiaster.

II. In Hongkong u. Amoy wie in *Kanton* (s. oben), doch werden gewöhnlich nicht alle die vorstehenden Kurse notirt.

III. In Schanghai. Im Wesentlichen wie in *Kanton* (s. oben), doch sind die Kurse gewöhnlich wohlfeiler, z. B. stand am 24. Februar 1853 der Kurs auf *London* (auf 6 Monate, auch 30 Tage nach Sicht) zu 5 Schill. ½ bis 1 Penny, auf *Ostindien* zu 237 Compagnie-Rupien; *Silber* 1¾ Proc. Diconto, *Gold* in Barren 220 Dollars für 10 Tehls; ferner am 15. September 1852 *mexikanische Dollars* 10 Proc. Disconto.

Wechselusanzen s. unter der Rubrik „*Platzgebräuche*".

Chinesische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss*, *Tschih* (Chih), *Covid* oder *Cobre*, hat 10 Tsun (Zoll) zu 10 Fan (Linien), ist aber verschieden:

		paris. Lin.		Meter.		engl. Zoll.
1) Der Fuss des Zollamtes	=	158,76	=	0,35813	=	14,1
2) - Schneider- oder Kaufmanns-Fuss	=	150	=	0,33837	=	13,322
3) - mathematische Fuss (des mathematischen Tribunals in Peking) . . .	=	147,7	=	0,33319	=	13,118
4) - Baufuss, *Kong-pu* genannt . . .	=	143,1	=	0,32281	=	12,709
5) - Feldmesser- und Ingeniör-Fuss. .	=	141,73	=	0,31972	=	12,588

6) - Fuss der *Kaufleute in Kanton* variirt von 14,625 (= $14^5/_8$) bis 14,81 engl. Zoll, d. i. von 0,37147 bis 0,37617 Meter, oder von 164,67 bis 166,75 paris. Lin. Man rechnet in Kanton das *englische Yard* (Má) = 2 Tschih 4 Tsun oder 2,4 Fuss (also den engl. Fuss zu 8 Tsun), und *hiernach* wäre der Kanton-Kaufmanns-Fuss = 15 engl. Zoll = 0,38099 Meter = 168,89 paris. Lin.

Im *Grosshandel* werden alle *Manufakte* nach dem *englischen Yard* oder hier sogenannten *Má* gemessen.

Das *Pu* (der Schritt) hat 5 Feldmesser-Fuss, das *Tschang* (Chang) oder die Ruthe 10, das *Yin* 100 solche Fuss.

Wegemaass. Das *Li* hat 180 Tschang = 575,5 Meter. 193 Li = 1 mittler Meridiangrad; 12,87 Li = 1 deutsche (geogr.) Meile; 2,65 Li = 1 gewöhnl. londner Meile. — 250 Li bilden ein *Tu*.

Feldmaass. Das *King*, *Tsin* oder *Fu* hat 100 Muh oder Mau (Mow, Acker) und ist = 24'000 Quadrat-Feldmesser-Fuss = 24,53 franz. Aren.

Holz wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Getreide wird im *Grosshandel* stets nach dem *Gewicht* verkauft. Im gewöhnlichen Verkehr gilt folgendes *Getreidemaass*: das *Sei*, *Schih*, *Scheh* oder *Tan* hat 2 Hwo oder Ku, oder 10 Tow oder Teu zu 10 Sching oder Schin à 10 Ho oder Ghe à 10 Tscho, Scho oder Cho à 10 Zo à 10 Tschao à 10 Gui. Das *Gui* rechnet man zu 64 Su oder Hirsenkörnern. Das *Ho* wird im gemeinen Leben in 2 Yo eingetheilt. Das *Sei* = 3160 Kubik-Tsun = 122,43 Liter; an *Gewicht* = 130 Kättis.

Flüssigkeiten werden bei den Chinesen nur nach dem *Gewicht* verkauft. In *Hongkong* bedient man sich des *englischen Gallon*.

Handelsgewicht. Der *Pikol* (Pecul) hat 100 Kättis (Catties) oder Gin (Pfund) zu 16 Tehls (Tales) oder Liang (Unzen) und wiegt $133^1/_3$ Pfund engl. avoirdupois. Das *Kätti* oder *Gin* (Ghin) = $1^1/_3$ Pfund engl. avoirdupois = 604,787 Gramm. (Die petersburger Maass-Commission fand *das Handels-Kätti* oder *Ghin* nur = 580 Gramm. In der That rechnet man in *Kiachta* das russische Pfund = 11,22 Liang.)

Das besonders in Peking übliche *Kleingewicht*, sowie das *Krongewicht*, siehe unten, unter der Rubrik „Gold- und Silbergewicht."

1 *Pikol* von 100 *Kättis* oder *Gin* =

4,7619	gewöhnl. Bombay-Mahnds.	60,479	französ. Kilogramm.
1,6204	bengal. (Kalkutta) neue Bazar- od. britisch-ostind. Normal-Mahnds.	124,912	hamburger Pfund.
		129,308	preussische -
1,7857	bengal. (Kalkutta) Faktorei-Mahnds.	147,686	russische -
5,3333	Madras-Mahnds.	107,995	wiener -
133,333	englische Pfund avoirdupois.	120,957	deutsche Zollpfund.
162,037	- - troy.		

Das *Tschih* zu 4 Tsun oder 120 Kättis wird nur *ausserhalb des Handels* angewendet.

Im *Theehandel* und bei *Schiffsbefrachtungen* ist das *englische Handelsgewicht* (avoirdupois) im Gebrauch; die Resultate aber werden dann nach der obigen Norm auf chinesisches Gewicht reducirt. In *Hongkong* wird auch direkt nach *englischen Centnern und Pfunden* verkauft.

Gold- und Silbergewicht. Das *Kätti* oder *Gin* (Kin) hat 16 Tehls. Das *Tehl* oder *Liang* hat 10 Tschih (Cheh, auch Tsień, Tchen), 100 Huhn (Hoon, auch Fivan, Fun, Fen), 1000 Li (Lee), 10'000 Si (See) oder Kao, oder 100'000 Huht (Hoot). Die Europäer nennen das Tschih: *Mehs* (Mace, Mas), das Huhn: *Kändärihn* (Candareen, Condorin), das Li: *Käsch* (Cash). — (Vergl. oben die *Rechnungsmünzen.*) — Das *Tehl* wiegt 580 engl. Troy-Grän = 37,5832 Gramm. (Es ist im Grunde das nämliche wie beim Handelsgewicht, nur dass man genauer zu Werke geht.) — In *Peking* dient vorzüglich als Silbergewicht das sogenannte *kleine* Gewicht, von welchem 70 Kättis = 69 Handels-Kättis. — Die *Regierung* bedient sich für den Empfang und die Ablieferung des Silbers des besondern *Krongewichts*, von welchem 98 Kättis = 100 Handels-Kättis.

Probirgewicht. Die Feinheit der legirten edeln Metalle wird in *Hunderttheilen*, Toques (Touches), ausgedrückt.

Platzgebräuche in Kanton.

Die meisten Waaren werden nach dem *Pikol*, feinere gewöhnlich nach dem *Kätti* verkauft. Fast alle *Preise* verstehen sich in *spanischen Silberpiastern* oder Dollars, welche man in 100 Cents eintheilt; in *Tehls* aber (per Pikol) diejenigen von Thee, Zucker (der Kandis von Chinchen aber in span. Piast.), ostind. Baumwolle, roher Kanton-Seide Nro. 1 bis 4 (Nro. 5 in span. Piast.).

Fast in allen Fakturen wird direkt das wirkliche *Netto*-Gewicht angesetzt. Beim *Thee* besteht in Betreff der *Tara* der Gebrauch, dass Käufer und Verkäufer jeder eine gewisse Anzahl Kisten aus der behandelten Partie aussucht: dieselben werden leer gewogen und es wird danach der Durchschnitt der Tara für die ganze Partie bestimmt.

In *Kanton* und *Hongkong* werden alle *Einfuhrwaaren* ohne Ausnahme *auf* 2 *Monate Credit* verkauft, doch kann man nie darauf rechnen, am Verfalltage baares Geld zu bekommen; man muss als Deckung entweder Waaren von dem Käufer nehmen, oder so lange warten, bis er anderweit Geld gelöst hat. In *einzelnen* Fällen kann man auch einen Verkauf *gegen baar* bewerkstelligen, in welchem Falle man einen *Abzug* bewilligen muss, welcher sich nach dem bezahlten Preise richtet und gewöhnlich zwischen 2 und 7 Procent variirt. — Der grösste Theil der Importe ist überhaupt nur im *Tausch* gegen hiesige Landesprodukte anzubringen; in *Schanghai* und den *kleinern* Plätzen wird fast bloss auf diese Weise barattirt, nur selten mit baarem Gelde bezahlt, *nie* aber *auf Credit* verkauft.

Chinesische Roh- und Industrie-Produkte werden an *allen* Plätzen *baar bezahlt*, wenn sie nicht durch *Einfuhrwaaren* compensirt werden.

Commissionsgebühr ist auf alle Ein- und Verkäufe von Opium, Baumwolle, Cochenille, Quecksilber, Camphor berries, Vogelnestern, Edelsteinen, Perlen, Schiffen und Häusern 3 Proc., von edeln Metallen 1 Proc., von allen andern Waaren 5 Proc., auf Kauf oder Verkauf von Wechseln 1 Proc., auf Retouren in Waaren 2½ Proc., auf Retouren in edeln Metallen oder Wechseln 1 Proc.; amerikanische Häuser in China rechnen häufig auf Waarenverkäufe bloss 2 Proc., auf Retouren in Waaren gleichfalls 2 Proc. — *Delcredere* (auch Garantie der Wechsel etc.) 2½ Proc. *Schroffage* (Shroffing, für das Wägen und Sortiren der leichten Münzen Seitens der Wechsler oder sogenannten Schroffs) ½ *Promille*.

Eine *Courtage* wird nur bei *Opium* berechnet und sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt; Wechsel-Courtage wird nicht angesetzt.

Banken etc.

Die Chinesen haben, namentlich in vielen grossen Städten, Banken (zunächst Bankierhäuser), welche insbesondere *Leihgeschäfte* machen und *Noten* ausgeben, während alle Girogeschäfte ausgeschlossen zu sein scheinen. Diese Banken bestehen aus Vereinigungen mehrerer Geschäftsleute; in Fu-tschen gibt es mehrere hundert solche Bankgeschäfte, welche sämmtlich Noten ausgeben. Es ist Sitte, dass mehrere von den grössern Häusern sich durch specielle Verabredungen zu einer Art von Genossenschaften zusammenthun, die dann Alles anwenden, ihre Papiere im vollen Nennwerthe zu erhalten und jedem Unfuge zu steuern, indem sie die Operationen der kleinern Häuser reguliren. In Fu-tschen und den umliegenden Plätzen gibt es etwa 30 dieser Genossenschaften, von denen einzelne bis zu ½, ja bis zu 1 Million span. Piaster Kapital besitzen. Sie haben grossen Credit, und ihre Papiere werden von Jedermann angenommen. Sie leisten sich gegenseitig Hilfe und *discontiren ihre Papiere*. Jede Genossenschaft hält einen eigenen Agenten, der weiter Nichts zu thun hat, als überall umherzuhorchen und die Bank mit Allem, was irgend Belangreiches im Handel und Wandel vorkommt, sogleich bekannt zu machen. Bei den grossen Banken ist es Geschäftsbrauch, an jedem Abend die kleinen Noten, welche im Laufe des Tages eingenommen worden sind, an ihre Aussteller zurückzuschicken und gegen grössere Noten oder gegen Silber umzutauschen. Die meisten *Banknoten* sind von Kupferplatten abgedruckt; die kleinern Häuser nehmen auch wohl Holzschnitte; sie lauten entweder auf chinesische Münze, oder auf Piaster (Dollars), oder auf Sycee (siehe oben). Der Inhaber kann zu jeder beliebigen Zeit den Betrag der Noten baar und ohne allen Abzug einfordern, denn der Bankier macht seinen Gewinn bei Ausgabe der Noten. Die grösseren Bankhäuser besorgen auch gegen eine Gebühr das Raffiniren des Sycee-Silbers und dessen Formung in Barren für die Steuereinnehmer, da die Regierung geringhaltiges nicht annimmt; sie haften für die Richtigkeit dieser mit ihrem Stempel bezeichneten Barren. Die Operationen der Bankiere beschränken sich zumeist auf ihre Stadt und reichen nie über die betreffende Provinz hinaus.

In *Hongkong* hat die londner *Oriental Bank* eine *Zweigbank*.

In *Kanton* besteht eine *See-Versicherungs-Gesellschaft*, die *Canton Insurance Office*.

Kapstadt,

Haupt- und Handelsstadt des Kaplandes, des südlichsten Theils des afrikanischen Festlandes, im Besitze der Briten. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die gegenwärtige Rechnungsweise ist (seit dem Jahre 1826) allgemein die britische: *nach Pfunden oder Livres zu 20 Schillingen à 12 Pence Sterling* (s. London), und *der frühere niederländische Reichsthaler* ist dabei zu einem Werthe von 18 Pence Sterling festgesetzt worden.

Früher und bis zum Jahre 1826 war die hiesige Rechnungsführung durchaus in holländischer Form, nämlich *in Gulden* zu 20 Stübern à 16 Pfennige; *vorzüglich aber in Reichsthalern* zu 8 Schillingen, 24 Dubbeltjes oder 48 Stübern, und zwar in sogenanntem *kapsch-niederländischen Kurant*, nämlich dem *Papiergelde* (s. unten) der ehemaligen Discontobank und der Leihbank der Regierung, wovon sonst 1 Reichsthaler (Rijksdaalder, Rix-dollar) 3⅓ Schillinge Sterling galt, seit 1824 aber nur

1½ Schillinge Sterling, ein Preis, welcher nach dem hiesigen Wechselkurse auf England wechselte, bis durch Verfügung des Governor in Council vom 6. Juni 1825 jener *Reichsthaler* auf den unveränderlichen Werth von 1½ Schill. Sterling (= 18 Pence Sterling) festgesetzt wurde.

Die *umlaufenden Münzen* sind fast ausschliesslich die *britischen* Gold-, Silber- und Kupfersorten; siehe London. — *Fremde Münzen* sind nur in kleinen Mengen zu haben, und zwar in folgenden Sorten und gewöhnlich zu den beibemerkten Preisen:

Goldmünzen: Spanische Onzas oder Dublonen zu 60 bis 63 Schill. Sterling, ostind. Mohurs zu 26 Schill., französische 20-Frankenstücke zu 15 Schill., niederländische Gulden zu 1½ Schill. oder 18 Pence, Dukaten zu 7½ bis 9 Schill. Sterling.

Silbermünzen: Spanische u. a. Piaster oder Dollars zu 46 bis 48 Pence Sterling, französische 5-Frankenstücke zu 42 bis 43 Pence, niederländische 3-Guldenstücke zu 55 bis 57 Pence, ostindische Sicca-Rupien zu 21 Pence, ostindische Compagnie-Rupien zu 20½ bis 21 Pence Sterling.

Papiergeld.

Seit der Aufhebung der früheren Disconto- und Leihbanken ist auch das Papiergeld derselben (Government Notes), welches in grosser Menge umlief, ganz eingezogen und vernichtet worden. Das *jetzige Papiergeld* besteht in den Noten der elf Actienbanken der Kolonie und belief sich im Jahre 1851, ungerechnet des nicht genau bekannten Zettelumlaufs der Worcester Bank und der Natal Bank, auf 133'150 Pfund Sterling.

Wechselkurse.

Auf *London*. Das Regierungs-Commissariat in der Kapstadt gibt Wechsel *auf das londner Schatzamt* (London Treasury Bills) aus, und zwar bei Bezahlung von Lieferungen, was, je nach dem grössern oder geringern Begehr nach Wechseln auf London und je nach dem baaren Geldvorrathe in der Milizkasse, theils pari, theils zu veränderlichem Preise geschieht, gewöhnlich mit einem kleinen Aufgelde (Prämie) von 1 bis 3 Procent, am 30. Juli 1851 von 2 bis 2½ Procent. Jene Wechsel lauten 30 Tage nach Sicht zahlbar.

Privat-Wechsel auf London standen am 30. Juli 1851 pari bis zu 1 Procent Prämie.

Auf *Frankreich* (Paris) werden gleichfalls Regierungs-Wechsel (Government Bills), 30 Tage nach Sicht zahlbar, abgegeben und der Kurs in Pence Sterling (± 8½) für den Franken gestellt; dieser Kurs wird jedoch gewöhnlich nicht notirt.

Auf *Holland* gibt das Marine-Amt Wechsel (Navy Bills) ab, 30 Tage nach Sicht zahlbar, deren Kurs i. J. 1851 auf 19¾ bis 20 Pence Sterling für den Gulden (Guilder) niederländisch Kurant stand.

Auf *Madras* und *Kalkutta* werden Regierungs-Wechsel, 30 Tage nach Sicht zahlbar, abgegeben, die i. J. 1851 den Kurs von 1 Schilling 10⅛ Pence bis 2 Schillinge Sterling (am 30. Juli 1851: 1 Schilling 11 Pence) für die Compagnie-Rupie hatten.

Auf *Bombay* findet das Namliche statt.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe London.

Usanzen (Wechsel-Commission etc.) sind hier ganz so festgesetzt, wie in Kanton (s. dies. Art.).

Maasse und Gewichte

sind vorzüglich die *alten amsterdamer* (beim Fussmaasse gilt das amsterdamer-*rheinländische*), aber auch die *(alten) englischen*, namentlich bei Flüssigkeiten das alte englische Wein-Gallon, beim Zoll aber das Imperial Gallon (siehe London). — Die i. J. 1848 verfügte ausschliessliche Einführung der englischen Maassgrössen ist aufgeschoben worden. — Im *Handel* rechnet man:

4 amsterd. Ellen = 3 engl. Yards; — 1 amsterd. Morgen = 2 engl. Acres; — 1 Mudde (englisch: Muid) von 4 amsterd. Schepels = 3 alte engl. Winchester Bushels; — 1 amsterd. Aam (englisch: Aum) = 38 alte engl. Wein-Gallons; — 1 Pipe = 110 alte Wein-Gallons oder 92 Imperial Gallons; — 1 Legger (engl. auch Leaguer) = 152

alte Wein-Gallons; — 1 altes engl. Wein-Gallon = $4\frac{1}{2}$ Bouteillen oder sogenannte Quarts (das amsterd. Stoop von $\frac{1}{16}$ Anker heisst hier Flasche — *Flask*); — 92 amsterd. Pfund = 100 Pfund engl. avoirdupois.

Beim *Getreidemaass* wird hier die *Last* (englisch: Load) in 10 Mudden oder Muids zu 4 Schepels eingetheilt, hat also nur 40 alte amsterd. Schepels = 1112,56 Liter = 56086,8 paris. Kubik-Zoll = 31,5735 alte engl. Winchester Bushels = 3,8261 engl. Imperial Quarters.

Bei *Schiffsfrachten* von sogenannten Gewichtsgütern bedeutet das *Ton* nur 2000 Pfund, bei Befrachtungen nach England jedoch (wie das englische Ton) 20 englische Hundredweight; bei Maassgütern begreift das Ton 40 Kubikfuss; *Wein* wird nach der Pipe von 110 alten Gallons oder 92 Imperial Gallons verfrachtet, *Wolle* gewöhnlich pr. 1 Pfund, doch auch pr. Ton, Elephantenzähne, Hörner und Felle pr. 1000 Stück.

Banken des Kaplandes und Kurs ihrer Actien.

	Errichtet.	Zahl d. Actien.	Subscribirter Betrag d. Act. Pfd. Stl.	Actien-Kurs am 30. Juli 1851. Pfd. Stl.	Sch.	Pce.
1) *Kapsche Bank* (Cape of Good Hope Bank), in der Kapstadt	1837	1500	50	68	10	—
2) *Südafrikanische Bank* (South African Bank), do.	1838	2000	50	38	10	—
3) *Oestl. Provinz-Bank* (Eastern Province Bank), in Graham's Town	1839	1600	25	29	—	—
4) *Colonial-Bank* (Colonial Bank)	1844	2000	50	39	—	—
5) *Port Elizabeth-Bank*	1846	1600	25	12	15	—
6) *Grenz-Handels- u. Agrikultur-Bank* (Frontier Commercial and Agricult. Bank)	1847	1500	50	23	—	—
7) *Unions-Bank* (Union Bank)	1847	15000	10	5	3	6
8) *Westliche Provinz-Bank* (Western Province Bank), in Paarl	1847	1000	20	15	—	—
9) *Graf-Reinet-Bank* (in Graf-Reinet)	1848	1600	25	12	10	—
10) *Natal-Bank*	1850	5000	10	—	—	—
11) Worcester-Bank	1850	1000	10	—	—	

Handelsanstalten in der Kapstadt.

Börse. Handelskammer. Die *kapsche Actien-Gesellschaft* (Cape of Good Hope Joint Stock Company). Die *Fisch-, Salzungs- u. Walfischfang-Gesellschaft* (Fishing, Salting and Whaling Company). *Weinbau- und Weinhandels-Gesellschaft. Südafrikanische Seiden-Gesellschaft* (South African Silk Company). *Allgemeine Schrauben-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (General Screw Steam Shipping Company). *Phönix-Dampfschifffahrts-Gesellschaft* (Phoenix Steam Company). Mehrere *See-, Feuer- u. Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.*

Karlsruhe,

Hauptstadt des Grossherzogthums Baden, $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Rhein. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Rechnungsart Badens ist

nach Gulden zu 60 Kreuzern, der Kreuzer noch in Halbe und Viertel getheilt, und in Folge der Münzconvention vom 25. August 1837 (seit 1838) *in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses.* Hiernach hat *der Gulden den Werth* von $17\frac{1}{7}$ Silber- oder Neugroschen (= 0,5714286 Thaler) im 14-Thalerfusse, oder $48\frac{48}{49}$ Kreuzern (= 0,8163265 Gulden) im 20-Guldenfusse.

Man rechnete hier zwar früher in gleicher Weise, aber dem Namen nach im 24-Guldenfusse, welcher jedoch bei der wirklichen Ausbringung der im Umlauf befindlichen Münzsorten auch nur ein $24\frac{1}{2}$- bis 25-Guldenfuss war.

Wirkliche Landesmünzen in Gold, Silber und Kupfer *sind gegenwärtig:*

A) In Golde. *Dukaten*, wie auch früher, im Reichsfusse; siehe unten.

B) In Silber. Gulden u. halbe Guldenstücke (seit 1837), Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder zu 2 Thalern des 14-Thalerf. (seit 1838) u. 2-Guldenstücke (seit 1845).

C) In Silber-Scheidemünze. 6- und 3-Kreuzerstücke, im 27-Guldenfusse. Dergleichen 1-Kreuzerstücke.

D) In Kupfer. Ganze, Halbe und Viertel-Kreuzer, die ganzen Kreuzer zu $\frac{1}{4}$, die halben Kreuzer zu $\frac{1}{8}$ Loth badisches Gewicht.

Die frühern badischen Münzen *waren vornehmlich folgende:*

A) In Golde. *Von* 1819 *bis* 1827: 10- und 5-Guldenstücke; dann *von* 1828: doppelte und einfache Ludwigd'or zu 10- und zu 5 Thalern (zu 1000 und zu 500 Kreuzern); endlich seit 1832, wie auch schon vorher: *Rheingold-Dukaten*, zu $22\frac{1}{2}$ Karat fein, 67,944 Stück auf die köln. Mark fein Gold. Der im Juni 1850 auf 5 Gulden 40 Kreuzer fixirte *gesetzliche Preis* derselben wurde zu Anfang Februar 1851 auf 5 Gulden 35 Kreuzer herabgesetzt.

B) In Silber. *Von* 1819 *bis* 1827: Ein- und Zweiguldenstücke, im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse. 2) *Vom Jahre* 1828: Silberstücke im $24\frac{6}{11}$-Guldenfusse, zu 1 Thaler à 100 Kreuzer, zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ und $\frac{3}{100}$ Thaler (= 3 Kreuzer). 3) *Vor* 1819 *und von* 1831 *bis* 1837: Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr.

C) In Silberscheidemünze, im 28-Guldenfusse: 6- und 3-Kreuzerstücke.

D) In Kupfer: Ganze und halbe Kreuzerstücke, wie in der spätern Ausmünzung. Siehe die *Münztabellen*.

Von fremden Münzen kursiren zu veränderlichen Preisen die verschiedenen Dukatensorten, englische, französische und niederländische Goldmünzen, sowie 5-Frankenstücke, preussische, sächsische etc. Silbermünzen, wogegen die halben und Viertel brabanter Kronenthaler hier schon seit April 1837 herabgesetzt und dadurch ausser Kurs gebracht worden sind.

Papiergeld.

Durch das Gesetz vom 3. März 1849 ward die Ausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld, in Scheinen von 2, 10 und 35 Gulden verfügt, welche im September 1849 zur Ausführung kamen, bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und bei der Auswechselungskasse in Karlsruhe in baares Geld umgetauscht werden. Diese Letztere ist mit 700'000 Gulden dotirt, und es soll der Baarbestand bis auf mindestens 300'000 Gulden aus der Generalstaatskasse verstärkt werden, wenn er unter 100'000 Gulden herabsinkt. Ein Viertel der Staatsabgaben *muss* in diesem Papiergelde entrichtet werden.

Kursverhältnisse.

Man benutzt hier hauptsächlich die Geld- und Wechselkurse von *Frankfurt a. M.*

Wechselordnung ist nach dem grossherzoglichen Einführungs-Gesetz vom 19. Februar 1849 seit 1. März 1849 die *allgemeine deutsche*; s. DEUTSCHLAND.

Badische Staatspapiere und Anleihen.

1) Die $3\frac{1}{2}$ proc. *Rentenscheine* sind eine ältere, früher höher verzinslich gewesene Gattung Obligationen in Stücken zu 1000, 500 und 100 Gulden. Sie lauten an den Inhaber und die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich (1. April und 1. October) bei allen öffentlichen Kassen des Staates, sowie bei J. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M. ausbezahlt. — 2) Die sogenannten 50-*Gulden-Loose* sind die Obligationen der i. J. 1840

mit den Häusern Haber in Karlsruhe, Goll in Frankfurt a. M. und Rothschild in Frankfurt a. M. abgeschlossenen *Lotterie-Anleihe* von 5 Millionen Gulden, welche i. J. 1865 zurückbezahlt sein wird. Es findet seit 1846 jährlich eine Gewinnziehung am 1. September statt; der eine Theil der theilnehmenden Serien (in deren 1000 die Anleihe eingetheilt wurde) wird am 1. Februar, der andere am 1. August vorausgezogen. Die Gewinne werden 5 Monate nach der Gewinnziehung ausbezahlt. Die Anleihe ist in ihrer *Grundlage* 3½ procentig. — 3) 3½ proc. *Obligationen* der *Eisenbahn-Anleihe* d. J. 1842 von 12'987'300 Gulden bei Rothschild in Frankfurt a. M., unter Betheiligung einiger badischen Wechselhäuser. Sie bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden und lauten an den Inhaber, können aber auf Verlangen auch auf den Namen umgeschrieben werden. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) bei den badischen Regierungskassen und bei Rothschild in Frankfurt a. M. bezahlt. — 4) 35-*Guldenloose* der *Eisenbahn-Lotterieanleihe* d. J. 1845 von 14 Millionen Gulden bei den vorhin erwähnten Häusern. Die Anleihe ist in ihrer *Grundlage* 3½ procentig und wird i. J. 1885 getilgt sein. Alle 3 Monate (Ende März, Juni, September und December) findet eine Gewinnziehung statt. Die Auszahlung der im März und Juni herausgekommenen Nummern erfolgt am nächsten 1. October, die der im September und December herausgekommenen am 1. April. Die betreffenden Serien (deren die Anleihe 8000 zählt) werden jedesmal einen Monat vor der Gewinnziehung gezogen. — 5) 5proc. *Obligationen* der freiwilligen *Anleihe* für die Staatsbauten vom J. 1848 von 2½ Millionen Gulden, in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden. — 6) 5proc. *Obligationen* der freiwilligen *Anleihe* von 1849 von 1½ Millionen Gulden; Abschnitte wie bei der vorigen. — 7) 5proc. *Obligationen* der freiwilligen *Anleihe* vom J. 1849, auf 1 Million Gulden beabsichtigt, die aber nur 766'100 Gulden aufbrachte. Diese Anleihe wurde jedoch i. J. 1851 zur *Rückzahlung* auf den 1. August 1851 gekündigt und ist *heimgezahlt*. — 8) 4½ proc. *Obligationen* der *Anleihe* vom J. 1851 von 5 Millionen Gulden. — 9) 4½ proc. *Obligationen* der Anleihe vom J. 1851 von 1½ Millionen Gulden, welche die Spielpächter Gebrüder Blanc in Homburg al pari übernahmen; diese Obligationen sollen jedoch *nicht in weiteren Umlauf* kommen. — — Bis Ende 1850 betrug die badische *Eisenbahnschuld* etwas unter 32 Millionen Gulden, wovon etwa 26 Millionen zu 3½ Proc. (darunter die Lotterie-Anleihe von 1845), das Uebrige meist zu 5 Proc. verzinslich ist; die *übrige verzinsliche* Staatsschuld betrug 6½ Mill. Gulden, die gesammte verzinsliche Schuld also etwa 38½ Mill. Gulden. — — Die badischen Staatspapiere haben vorzüglich an der frankfurter Börse Kurs.

Badische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien à 10 Punkte = 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin.

100 *badische Fuss* =

102,789	baiersche Fuss.	104,743	hamburger Fuss.
120,000	darmstädt. -	106,195	leipziger -
98,427	englische -	95,586	preussische -
105,407	frankfurter -	94,903	wiener -
30,000	franz. Meter.	104,716	würtemb. -

Die *Elle* hat 2 Fuss = 6 Decimeter = 265,9776 paris. Lin., ist also der grossherzoglich hessischen Elle völlig gleich; siehe DARMSTADT. Sie wird in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt.

Die *Ruthe* hat 10 Fuss und dient auch als Bergwerksmaass. — Die *Klafter* hat 6 Fuss.

Wegemaass. Die *Meile* hat 2 Wegstunden. Auf einen Grad des Aequators gehen 25 Wegstunden oder 12½ Meilen. Die *Wegstunde* = 14814,8148 badische Fuss =

$4\frac{4}{9}$ Kilometer = $\frac{3}{5}$ deutsche (geogr.) Meilen. Die *Meile* = 29629,6296 badische Fuss = $8\frac{8}{9}$ Kilometer = $1\frac{1}{5}$ deutsche Meile.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 4 Viertel zu 100 Quadrat-Ruthen, also 400 Quadrat-Ruthen (zu 100 Quadrat-Fuss oder 9 Quadrat-Meter) oder 36 französische Aren. — 100 *badische Morgen* =

88,961	englische Acres.	140,998	preuss. Morgen.
36,000	französ. Hektaren.	62,546	wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Klafter* ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit; Scheitlänge 4 Fuss. Daher 1 Klafter = 144 badische Kubik-Fuss = 3,888 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlen- und Erzmaass. Für *Holzkohlen* dienen Gefässe von 1 Getreide-Malter Inhalt, für *Steinkohlen* und *Erze* das Erzmaass von 2 Getreide-Sestern Inhalt.

Hohlmaasse. Die Einheit für trockne Waaren ist das *Messlein*, für Flüssigkeiten die *Maass*, welche beide ganz gleich, und zwar = $\frac{1}{18}$ badischer Kubik-Fuss = $1\frac{1}{2}$ Liter = 75,61866 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Der *Zuber* hat 10 Malter zu 10 Sester à 10 Messlein à 10 Becher. Der *Sester* = 15 Liter, das *Malter* = 150 Liter.

100 *Malter* =

67,459	baiersche Schäffel.	150,000	franz. Hektoliter.
202,419	bremer Scheffel.	272,918	hamburger Fass.
117,1875	darmstädter Malter.	272,918	preussische Scheffel.
51,585	engl. Imp.-Quarters.	243,885	wiener Metzen.
130,743	frankfurter Malter.	84,638	würtemb. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 10 Ohm zu 10 Stützen à 10 Maass à 10 Glas. Der *Schoppen* = $\frac{1}{4}$ Maass oder $2\frac{1}{2}$ Glas. Die *Stütze* = 15 Liter, die *Ohm* = 150 Liter. 4 badische Maass = 3 grossh. hess. Maass. 16 badische Ohm = 15 grossh. hess. Ohm.

100 *Ohm* =

233,858	baiersche Schenk-Eimer.	150,000	französische Hektoliter.
93,750	darmstädter Ohm.	218,335	preussische Eimer.
104,595	frankfurter -	264,993	wiener Eimer à 40 wiener Maass.

Gewicht. Das *Pfund* ist = $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Gramm = 1 deutsches Zollpfund. Es hat 10 Zehnlinge zu 10 Centas à 10 Dekas à 10 As, also 10'000 badische As, wird aber im Verkehr getheilt in 2 Mark, 4 Vierlinge, 16 Unzen oder 32 Loth zu 4 Quentchen. Das *Quentchen* hat 4 Pfennige zu 4 Karat à 4 Gran à 4 Gränchen à 4 Richttheile, das *Pfund* also 131'072 Richttheile. — Der *Stein* hat 10 Pfund. Der *Centner* hat 100 Pfund = 1 deutscher Zollcentner. — *Die Vergleichungen mit fremden Gewichten s. unter d. Art.* ZOLLVEREIN.

Münzgewicht. Siehe ZOLLVEREIN.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht ist das obige, und zwar dient für Gold und Silber gesetzlich die *Mark* von 250 Gramm (die *alte badische-kölnische Mark* war = 233,640 Gramm), für Juwelen das *Karat* von 0,24414 Gramm.

Probirgewicht ist die vorige Mark, mit der unter BERLIN angezeigten Eintheilung. — *Verarbeitetes Silber* ist in Baden gesetzlich 13 Loth, *verarbeitetes Gold* entweder 18, oder 16, oder 14 Karat fein.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = 357,7799 Gramm. Eintheilung wie in BERLIN.

Handelsanstalten etc. in Karlsruhe.

Der *badische Industrie-Verein. Gewerbehalle.* Die *badische Versorgungs-Anstalt*, ein Renten-Institut. Die *Zehntleihkasse*, eine Credit-Anstalt für die Zehntpflichtigen.

Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. Maschinenbaugesellschaft (auf Actien). Badischer Bergwerks-Verein. Der „*Phönix*, grossh. badische Mobilien-Versicherungs-Gesellschaft“ — *Münzstätte.*

Kassel,

Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen, an der Fulda. 33'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Im Kurfürstenthum Hessen finden zweierlei Rechnungsarten statt, und zwar

I. *In der Provinz Niederhessen*, worin *Kassel* liegt, zufolge des neuern Münz-Gesetzes vom 14. Januar 1841:

nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Heller,

im Zahlwerthe des 14-Thalerfusses (s. Berlin); sowie *früher und namentlich seit* 1819 und nach dem Gesetz vom 3. Mai 1834

nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige oder 16 Heller

in demselben Münzfusse zu 14 Thalern (also wie in Preussen), welcher erst im Jahre 1834 vollständig angenommen wurde, obwohl schon seit 1781 einzelne Ausmünzungen (namentlich ganzer Thaler) nach demselben erfolgten (s. gleich nachher).

Früherhin aber und bis 1819: *nach Reichsthalern Kurant zu 32 hessischen Albus à 9 Pfennige oder 12 Heller, gesetzmässig in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurant- oder 20-Guldenfusses*, die kölnische Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthalern, während aber thatsächlich von den Unterstufen bis 1814 die 2-Albusstücke in einem $21\frac{1}{4}$-Gulden- oder $14\frac{1}{6}$-Thalerfusse, die einfachen Albus in einem $21\frac{3}{4}$-Gulden- oder $14\frac{1}{2}$-Thalerfusse, die Groschen (zu $\frac{1}{24}$ Thaler) in einem 22-Gulden- oder $14\frac{2}{3}$-Thalerfusse geprägt wurden. Seit 1814 wurden dagegen die drei genannten Geldsorten sämmtlich im 22-Gulden- oder $14\frac{2}{3}$-Thalerfusse ausgeprägt.

Der gegenwärtige Silber- und Zahlwerth der niederhessischen Währung ergibt demnach, wie in Preussen und Sachsen, den Thaler = $1\frac{3}{7}$ Fl. oder 1 Fl. $25\frac{5}{7}$ Xr. in Conv.-Kurant oder im 20-Guldenfusse = $1\frac{3}{4}$ Fl. oder 1 Fl. 45 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

II. *In der Provinz Oberhessen* (Hauptstadt *Hanau*):

nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Hellern (Pfennigen); doch soll der *Kreuzer* zu $4\frac{4}{15}$ Hellern, der Gulden also zwar zu 60 Kreuzern, aber zu 256 Hellern gerechnet werden,

und dies seit der Münzconvention von 1837 *in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, früher* im sogenannten 24-Guldenfusse, welcher aber im Grunde auch nur ein $24\frac{1}{2}$- bis 25-Guldenfuss war.

Der Silber- und Zahlwerth des hier gegenwärtig bestehenden $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses ist für den Gulden dieser Art:

a) 0,81632653 Fl. = $48\frac{48}{49}$ (= ca. 49) Kreuzer im 20-Gulden- oder Conventions-Kurant-Fusse, und

b) $\frac{4}{7}$ = 0,57142857 Thaler = $17\frac{1}{7}$ Silber- oder Neugroschen im 14-Thaler- oder preussischen Kurantfusse.

An wirklich geprägten Landesmünzen im gesammten Kurfürstenthum Hessen bestehen hauptsächlich:

A) Goldmünzen. Neuere Wilhelmd'or seit 1840 und frühere dergleichen oder Goldpistolen, einfache und doppelte, zu 10 und 5 Thalern in Golde. — Früherhin (1625—1731) auch *Dukaten*, sowie *Carolinen*.

B) Silbermünzen, seit 1819 und 1838. Ganze, Halbe, Drittel- u. Sechstel-Thalerstücke, seit 1834 gesetzmässig nach dem 14-Thalerfusse geprägt, 1822 bis 1829 die ⅓- und ⅙-Thaler nach einem 22-Gulden- oder 14⅔-Thalerfusse; seit 1839 hauptsächlich nur noch ganze und Sechstel-Thalerstücke, und seit der Münzconvention vom 30. Juli 1838: *Vereinsmünzen zu 2 Thalern* oder 3½ Gulden.

Siehe hierüber die am Ende befindlichen *Münztabellen*.

C) Silber-Scheidemünze seit 1841. Stücke zu 2, 1 und ½ Silbergroschen, im 16 Thalerfusse und zu 6, 5 und 4 Loth Feingehalt.

D) Kupfermünzen. Stücke zu 1, 2 u. 3 Hellern, wovon *gesetzmässig* 130 *Ein-Hellerstücke* eine Mark wiegen sollen.

Früherhin wurden im Kurfürstenthum Hessen auch an Silbermünzen geprägt: Landgräfliche *Thaler*, in 1776 und 1778, und dergleichen halbe, Viertel- und Achtel-Thaler; *ferner: Conventions-Münze*, in ganzen, halben u. Viertel-Conventions-Speciesthalern, und in landgräflichen ⅙- und $\frac{1}{12}$-Thalerstücken; doppelte und einfache Albus; Groschen (s. oben). Siehe die *Münztabellen*.

Papiergeld.

In Folge der Gesetze vom 26. August 1848 und 24. Mai 1849 sind *Kassenscheine* zu 1, 5 und 20 Thalern in einem Belaufe von 2½ Millionen Thalern ausgegeben, wovon vom Jahre 1852 an jährlich für 125'000 Thaler wieder eingezogen werden sollen. Die Kassenscheine sind *gesetzliches Zahlungsmittel*. Eine Auswechselungskasse ist nicht angeordnet. Zur besondern Sicherheit ist der gleiche Betrag bei der Landescreditkasse angelegter Ablösungskapitalien verpfändet.

Ein weiteres Papiergeld sind die *Noten* oder sogenannten *Kassenscheine der kassler Commerzbank*; siehe unten die Rubrik „*Bank*".

Kursverhältnisse.

Kassel ist kein Wechselplatz, obschon einige hiesige Wechselhäuser von Zeit zu Zeit Kurszettel ausgeben, basirt auf die Kursverhältnisse von Leipzig, Berlin etc., wobei aber der Kurs auf *Frankfurt a. M.* (in kurzer Sicht und 2 Monate dato) zu ± 99 bis 101 Thalern im 14-Thalerfusse für 175 Fl. im 24½-Guldenfusse notirt wird.

Wechselordnung.

Der durch Erlass des Gesammtstaatsministeriums vom 6. December 1848 verkündeten allgemeinen deutschen Wechselordnung ist in Kurhessen *keine* gesetzliche Kraft zugestanden worden. Demgemäss richtet man sich noch, wie früher, nach der *älteren* Wechselordnung von Frankfurt a. M. vom J. 1739. Die Grafschaft *Hanau-Münzenberg* besitzt eine eigene Wechselordnung vom Jahre 1737, welche in allen Fällen von Belang auf die noch ältere frankfurter Wechselordnung vom Jahre 1676 verweist.

Staatspapiere und Anleihen des Kurfürstenthums.

1) 3½ proc. *Obligationen* der (bis 1838 4 proc.) *Anleihe* d. J. 1834 von 1'265'850 Thalern, an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 250, 100 u. 50 Thalern. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. Januar und 1. Juli). Von dieser Anleihe ist trotz wiederholter Gesetze noch Nichts zurückgezahlt. — 2) 40-*Thaler-Loose* der Eisenbahn-*Lotterie-Anleihe* d. J. 1845 von angeblich 6 Millionen, thatsächlich aber 6'725'000 Thalern, auf der vorgeschriebenen Grundlage eines 3½ proc. Zinsfusses, in Wirklichkeit jedoch einer weit niedrigern. Es gibt auch „halbe Loose" dieser Anleihe zu 20 Thalern. Bis Ende 1855 jährlich 2 Verloosungen (1. Januar u. 1. Juli), dann jährlich eine (1. Juli); Tilgung bis 1895. — 3) 4½ proc. *Obligationen* der ersten verbrieften *Anleihe* d. J. 1849 (Gesetz vom 1. März) von 500'000 Thalern, an den Inhaber lautend; jährliche Rückzahlung mindestens 50'000 Thaler. — 4) 4½ proc. *Obli-*

gationen der zweiten verbrieften *(Eisenbahn-) Anleihe* d. J. 1849 (Gesetz vom 14. Dec.), von 1 Million Thaler, an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 300, 200 und 100 Thalern. Rückzahlung spätestens von 1860 an jährlich 100'000 Thaler durch Ausloosung. — 5) 4½ proc. *Obligationen* der freiwilligen *Anleihe* von 1852, im projektirten Belaufe von 1½ Millionen Thalern, welche jedoch nicht bis zu dieser Höhe zu Stande kam, obwohl als Einzahlung auch sogenannte *Gutscheine* angenommen wurden, und zwar im Ganzen für 900'000 Thaler (von der Eisenbahngesellschaft allein 450'000 Thlr.), welche *Gutscheine* in der drängenden Finanznoth von der Hauptstaatskasse u. der Hauptdirektion für den Bau der Staatseisenbahnen seit Mai 1851 zur Deckung dringender Forderungen ausgegeben worden waren. (Die *Gutscheine* der Hauptstaatskasse waren auf ein Jahr Frist mit 4½ procent. Verzinsung ausgestellt, wurden aber zur Verfallzeit nicht heimgezahlt, sondern im Zinsfusse auf 5 Procent erhöht; sie wurden oft zu 93 Proc. vergeblich ausgeboten. Auch die Kriegskasse hat solche Gutscheine zu einem sehr hohen Belaufe ausgegeben; diese wurden aber bei der Anleihe nicht mit in Zahlung angenommen. Ausserdem hat das Haus Rothschild in Frankfurt a. M. der Regierung mehrere Male mit nicht ganz unbeträchtlichen Vorschüssen unter der Hand ausgeholfen und ferner hat das Finanzministerium schon i. J. 1851 sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, auf eigene Faust verzinsliche Staatsobligationen, auf *einzelne* ungestüme Staatsgläubiger lautend, auszustellen.) Rückzahlung der Anleihe von 1858 an mit jährlich ½ Proc. des Kapitals. — 6) Eine weitere *Anleihe* von 1'200'000 Thlrn. wurde i. J. 1853 von den Kammern bewilligt.

Maasse und Gewichte.

A. Allgemeine Landesmaasse und Gewichte,

welche im ganzen Kurfürstenthum oder doch in einem grossen Theile desselben giltig sind: das *Garnmaass* für die Provinzen Ober- und Niederhessen (ohne Schaumburg) und die Kreise Hersfeld, Fulda und Hünfeld; — das *Wegemaass*; — das *Feldmaass* für die Provinzen Ober- und Niederhessen, und die Kreise Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden; — das *Holzmaass*; — das *Markgewicht* und das *Medizinalgewicht*.

Diese sämmtlichen Maasse siehe unter der Rubrik C., *Maasse und Gewichte von Kassel*. — Die besondern Maasse von *Fulda* und *Hanau* siehe unter diesen Artikeln.

B. Maasse und Gewichte für die indirekten Steuern und den Zoll.

Längenmaass ist der kurhessische Normalfuss. } Siehe Rubrik C., Maasse und Ge-
Getreidemaass ist das kassler Viertel. } wichte von Kassel.

Flüssigkeitsmaass. 1) Für den *Zoll*: die preussische Ohm von 120 Quart; siehe Berlin. — 2) Für die *Steuer von inländischem Wein* gleichfalls das preussische. — 3) Für die *Steuer von inländischem Branntwein*: die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maass. Das Maass = 144 kurhess. Kubik-Zoll, die Ohm = 158,754 Liter = 1,0179 kassler Ohm = 138,646 preuss. Quart. — 4) Für die *Steuer von inländischem Bier*: die Ohm hat 20 Viertel oder 80 Maass; die Gemässe sind um ein Zehntel grösser als bei der Steuer auf inländischen Branntwein, d. i. die Ohm = 174,629 Liter = 0,99928 kassler Bierohm = 152,510 preuss. Quart.

Gewicht. 1) Für den *Zoll*: das deutsche Zollgewicht; siehe Zollverein. — 2) Für die *indirekten Steuern*: das preussische Handelsgewicht; siehe Berlin.

C. Maasse und Gewichte von Kassel.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der kurhess. Normalfuss von 12 Zoll zu 12 Linien = 11 rheinl. oder preuss. Zoll = 0,2877 Meter = 127,536 paris. Lin. = 1,0098 alte kassler Fuss. — 100 *kurhessische Normalfuss* =

98,575	baiersche Fuss.	28,770	französ. Meter.
115,080	darmstädt. -	91,667	preuss. Fuss.
94,391	englische -	91,012	wiener -

Der *alte* kassler Fuss (Katasterfuss) von 12 Zoll zu 12 Linien, welcher noch beim Ruthen- u. Feldmaass gilt, = 0,2849 Meter = 126,3 paris. Lin. = 0,99031 kurhess. Normalfuss.

Die *Ruthe* (Kataster-Ruthe) hat 14 *alte* Fuss, wird aber zehntheilig eingetheilt in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien. Die *Ruthe* = 3,98876 Meter = 1768,2 paris. Lin.

Die *Elle* = 0,5704 Meter = 252,857 paris. Lin. — 100 *kassler Ellen* =

68,474	baiersche Ellen.	57,040	französ. Meter.
95,067	darmstädt. -	82,153	kassler-brab. Ellen.
62,381	englische Yards.	85,525	preuss. Ellen.
104,221	frankf. Ellen.	73,202	wiener -

Die kassler-*brabanter Elle* = 0,6943 Meter = 307,786 paris. Lin. — 100 kassler-*brabanter Ellen* =

83,349	baiersche Ellen.	69,431	französ. Meter.
115,719	darmstädt. -	121,723	kassler Ellen.
75,932	englische Yards.	104,104	preuss. -
99,301	frankf.-brab. Ellen.	89,104	wiener -

Garnmaass. Die Haspel- oder Faden-Länge (für Leinengarn) ist gesetzlich 4 kassler Ellen 3 Zoll. Der *Strang* hat 30 Gebinde zu 40 Fäden, oder 20 Gebinde zu 60 Fäden, immer also 1200 Fäden.

Wegemaass. Die *Meile* = 32'000 kurhess. Normalfuss = 9,20637 Kilometer = 1,243 deutsche (geogr.) Meilen. 12,07 Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Acker* hat 150 Quadrat-Ruthen = 23,865 französische Aren = 0,934711 preuss. Morgen = 0,414634 wiener Joch.

Holzmaass, für Werk-, Nutz- und Brennholz. 1) Die *Klafter* in allen Forsten ausser Fulda und Hanau ist 5 Fuss hoch und 5 Fuss weit, bei 6 Fuss Scheitlänge, hält also 150 kurhess. Kubik-Fuss = 3,572 Kubik-Meter oder Steren. 2) Die *Klafter* in den Forsten von Hanau und Fulda ist 6 Fuss hoch und 6 Fuss weit, bei 4 Fuss Scheitlänge, hält also 144 kurhess. Kubik-Fuss = 3,429 Kubik-Meter oder Steren. — *Reiserholz* wird in Wellen (Bündel) von 6 Fuss Länge und 3 Fuss Umfang gebunden.

Getreidemaass. Das *Viertel* hat 2 Scheffel oder 16 Metzen zu 4 Viertelmetzen oder Mässchen. Das *Malter* hat 4 Viertel, der *Himten* 4 Metzen. Die *Metze* = 729 kurhess. Kubik-Zoll. Der *Scheffel* = 80,3691 Liter = 4051,6 paris. Kubik-Zoll.

100 *Scheffel* =

36,144	baiersche Schäffel.	80,369	französ. Hektoliter.
62,788	darmstädt. Malter.	146,228	preuss. Scheffel.
27,639	engl. Imp.-Quarters.	130,672	wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass, auch für den *Essig*. Das *Fuder* hat 6 Ohm. Die *Ohm* hat 20 Viertel oder 80 Maass zu 4 Schoppen = 155,96 Liter = 7862 paris. Kubik-Zoll. Das *Maass* = 1,9495 Liter = 98,28 paris. Kubik-Zoll.

100 *Ohm* =

243,152	baiersche Schenk-Eimer.	155,9615	französische Hektoliter.
97,476	darmstädter Ohm.	227,012	preussische Eimer.
3432,661	engl. Imp.-Gallons.	275,525	wiener Eimer à 40 wiener Maass.

Biermaass, auch für die *Milch*. Die *Bier-Ohm* hat 80 Maass zu 4 Schoppen = 174,755 Liter = 8809,84 paris. Kubik-Zoll = 1,1205 Wein-Ohm. Das *Bier-Maass* = 2,18444 Liter = 110,123 paris. Kubik-Zoll = 1,1205 Wein-Maass.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man rund: 8 Bier-Maass = 9 Wein-Maass.

Handelsgewicht ist zweierlei, immer aber hat der *Centner* 108 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen.

1) *Schwergewicht* für den *Grosshandel*, sowie für Mehl, Brod, Fleisch, Butter, Käse und Oel im Kleinverkehr. Das *Pfund* = 484,2425 Gramm = 1,03512 leichte Pfund. Der *Centner* = 52,2982 Kilogramm = 1,03512 leichte Centner.

100 *schwere Pfund* =

96,8485	badische od. darmstädt. Pfd.	48,4243	französ. Kilogramm.
86,4719	baiersche Pfund.	99,9515	hamburger Pfund.
97,1399	bremer -	103,5537	leipziger -
106,7578	englische Pfund avdp.	103,5346	preussische -
103,5346	frankf. leichte Pfund.	86,4700	wiener -
95,8654	- schwere -	96,8485	deutsche Zollpfund.

Der *Kleuder Wolle* hat 21 *schwere* Pfund, der *Stein Wolle* 22 *leichte* Pfund.

2) *Leichtgewicht* für den *Kleinhandel*. Das *Pfund* ist das sogenannte kölnische = 467,812 Gramm = 0,96607 schwere Pfund. Der *Centner* = 50,5237 Kilogramm = 0,96607 schwere Centner.

100 *leichte Pfund* =

93,5624	badische, darmstädt. od. Zollpfund.	100,0216	frankf. leichte od. preuss. Pfd.
46,7812	französische Kilogramm.	83,5361	wiener Pfund.

57 schwere Pfund = 59 leichte Pfund.

Münzgewicht. Siehe Zollverein.

Gold- und Silbergewicht. Die *kassler-kölnische Mark* ist das halbe leichte Pfund = 233,906 Gramm = 1,000216 Münzmark oder preuss. Mark = 0,833461 wiener Mark.

Probirgewicht ist die vorige Mark mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung. — *Verarbeitetes Silber* ist 13 Loth, *verarbeitetes Gold* 18 Karat fein; Stempel ist das Stadtwappen: 13 Kleeblätter.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = 357,6639 Gramm. Eintheilung wie in Berlin.

Bank.

Die „kurhessische Leih- und Commerzbank“ in Kassel, i. J. 1721 errichtet, ist zum Theil Staats-, zum Theil Actien-Anstalt, macht vorzugsweise *Leih-*, *Depositen-* und *Zettelgeschäfte*, veröffentlicht aber Nichts über ihre Operationen. Sie gibt *zinstragende Papiere*, an den Inhaber lautend, bis auf die geringsten Summen herab, aus. Unterm 1. Mai 1850 hat sie (nach vorhergegangener Beschränkung des ebengedachten Cirkulationsmittels) auch Banknoten, unter dem Namen *Kassenscheine*, zu 1 Thaler ausgegeben, angeblich in einem Gesammtbetrage von 50'000 Thalern; für die Einlösung derselben sollen immer die nöthigen Summen in Bereitschaft stehen.

Landescreditkasse.

Diese i. J. 1832 in Kassel errichtete Staatsanstalt hat den Hauptzweck, den Grundbesitzern zu Ablösungen von Diensten, Zehnten und Grundzinsen Kapitalien darzuleihen, zu welchem Zwecke sie auch Darlehen annimmt, die sie halbjährlich (1. März und 1. September) gegen Coupons verzinst, welche Letztern in allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nach halbjährlicher Kündigung. Das Institut steht unter Mitaufsicht der Stände, und der Staat hat sich mit seinem ganzen Vermögen dafür verbürgt. Ende 1846 betrug das Vermögen der Anstalt 14'479'394 Thaler, ihre Schuld 14'470'540 Thaler. Ein Gesetz vom Juni 1853 setzt den Zinsfuss für die Schuldverschreibungen der Kasse auf 4 Procent fest, doch mit Ausnahme zu Gunsten der von Depositen- und Sparkassen, sowie von Curatoren und Vormündern gemachten Einlagen und der von der Direktion der Anstalt gerichtlich deponirten Schuldbekenntnisse; das nämliche Gesetz bestimmt den Zinsfuss für die von der Kasse auszuleihenden Gelder auf 4½ Procent.

Handelsanstalten etc. in Kassel.

Handels- und Wechselgericht. Der Handels- und Gewerbsverein. Renten-Versicherungs-Anstalt, von der obigen Bank errichtet. Direktion der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn. Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Münzstätte.

Messen.

Von den zwei kasseler Messen, welche bis in die dritte Woche dauern, beginnt die *Frühjahrsmesse* am Montage nach Lätare, die *Herbstmesse* am Montage nach Maria Himmelfahrt.

Wollmarkt. Er wird gegen Ende Juni gehalten und dauert 3 Tage.

KASTILIEN, siehe MADRID. — KATALONIEN, siehe BARCELONA.

Khiwa.

Chiwa, ein Khanat in der Freien Tatarei mit der Hauptstadt gleiches Namens an einem Kanal des Amu (20'000 Einwohner) und der wichtigern Stadt *Neu-Urgendsch*, gleichfalls an einem Kanal des Amu (12'000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Gerechnet wird hier gewöhnlich, fast ganz wie in BOKHARA,

nach Tillas oder Telas zu 14 Abassen, 28 Tengas oder Tengen, 1120 Puls oder Karapuls,

wovon die *Tilla oder Tela*, eine Goldmünze, gewöhnlich auf 4 russ. Silberrubel geschätzt wird, die *Tenga* aber, wie der *Pul oder Karapul*, Scheidemünzen sind, Erstere (die *Tenga*) von Silber und ziemlich gutem Gehalt, Letztere (der *Pul*) von Kupfer oder Messing.

Von fremden Münzen kursiren hier vorzüglich *die bokharischen Goldmünzen*, sowie *holländische Dukaten*, Letztere meist zu 10 Abassen; ferner *persische Silber-Realen*, deren man gewöhnlich $5\frac{1}{2}$ auf den holländischen Dukaten rechnet.

Maasse und Gewichte.

Maasse. Ausser dem *Kulatsch*, einem Längenmaass, welches man der russ. Saschen gleichrechnet, ist überhaupt kein Maass in Gebrauch. Russische Bekleidungsstoffe verkauft man nach der *russ. Arschin*. *Flüssigkeiten* misst man meist nach den aus *Russland* kommenden gläsernen *Stoof*-Maassen.

Gewichte. Der *Batman* od. *Dürt-un-Ser* (d. i. 40 Ser) = $1\frac{1}{5}$ russ. Pud od. 48 russ. Pfund = 19,6565 Kilogramm. Das *Dürt-Un* (d. i. der Vierziger, nämlich Dürt-un Ser = 40 Ser) oder der *Batman* (Man, Mahnd, Maund) = 4 Un-Ser (d. i. zehnfache Sehr) = 8 Kirk-Ar = 16 Dschigirmä-Ar = 32 Un-Ar (d. i. zehnfache Ar) = 40 Ser = 64 Bisch-Ar = 320 Ar. Eine kirgisische Kameel-Ladung ist 16 Batman. — *Seide*, *Thee* und dergl. werden nach *russischen Solotnik* verkauft.

Kiachta.

Stadt im russisch-sibirischen Gouvernement Irkutsk, an der Grenze der chinesischen Mongolei, durch den Bach gleiches Namens von der chinesischen Stadt Maimatschin getrennt, der einzige Verbindungsplatz für den wichtigen Handel Russlands mit China, welcher nach der Ankunft der beiderseitigen Karawanen in einer Art Messe stattfindet, die gewöhnlich von Mitte März bis Ende Mai dauert. 4000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, wie PETERSBURG. — Wegen der idealen Geldeinheit *Tun* s. unten die Rubrik „*Usanzen*“.

Bemerkung. Der aus China kommende sogenannte *Ziegelthee* oder Backsteinthee (russisch: Kirpitschnoï Tschai), in Form viereckiger Dachziegeln, aus dem jungen Triebe der geringsten Theestaude, sowie alten groben Blättern, Abfällen und Stielen besserer Theesorten zusammengepresst, bildet bei den jenseits des Baikalsees wohnenden Buräten, einem Mongolenstamme, und überhaupt in der ganzen Mongolei und an der Grenze der transbaikalischen Provinz Russlands nicht nur einen bedeutenden Handelsgegenstand, sondern auch besonders *eine Art Geldes*, und eine Kiste solchen Ziegelthees, 40 Stück enthaltend, jedes etwa 3 Pfund an Gewicht, gilt gewöhnlich $25\frac{3}{4}$ Silberrubel, das Stück im Einzelverkauf aber $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{6}$ Silberrubel, sodass man demnach an Werth $15\frac{1}{2}$, $18\frac{1}{5}$ bis $20\frac{1}{4}$ Stück auf die kölnische Mark fein Silber rechnen kann. (Auf der Messe in Nischnei-Nowgorod kostet das russische Pfund Ziegelthee gewöhnlich unversteuert 20 Kopeken, versteuert 1 Rubel 60 Kopeken.) Man zerschlägt, um kleineres Geld zu erhalten, einen Ziegel in kleine Stücke, deren jedes eine gewisse Summe Geld darstellt. Die grosse Verbreitung dieses Thees stammt wesentlich von der Maassregel der mandschurischen Kaiser, den Sold der mongolischen Truppen mit Theetafeln zu bezahlen.

Maasse und Gewichte sind die *russischen*; siehe PETERSBURG.

Usanzen.

Der Handel zwischen den Russen und Chinesen ist *gesetzlich ausschliesslich Tauschhandel.* Während der obengedachten Periode treten zwei Commissionen, die eine aus der streng abgeschlossenen Körperschaft der russischen Kaufmannschaft von Kiachta, die andere aus den chinesischen Kaufleuten, zusammen und bestimmen die Preise ihrer bezüglichen Waaren, welche dann als Gesetz bis zum nächsten Tauschtermine stehen bleiben. Die Preise werden in einer erdichteten Geldeinheit, dem *Tun*, festgestellt, worunter der jeweilige Werth von 10 Stück Nankin verstanden wird. Die Waaren werden daraufhin aber nur unmittelbar *getauscht.* Waarenkäufe und Verkäufe von und an Chinesen auf *Credit*, Käufe von denselben *gegen Staatspapiere, Actien u. dergl.* sowie *gegen baares Geld*, ferner der unerlaubte Besitz von Gold und Silber, sind *streng untersagt* und unterliegen kriegsgerichtlicher Bestrafung! (Ukas von 1851.) Niemand darf Waare zu einem höhern oder geringern Preise ankaufen oder verkaufen als dem wie obengedacht festgesetzten. Alle Waaren müssen in den gemeinschaftlichen Niederlagen der hiesigen Kaufmannschaft untergebracht werden und bleiben. Nur die der Kaufmannschaft von Kiachta Angehörigen dürfen mit den Chinesen Handel treiben. Die Strafen für Zuwiderhandlungen bestehen in schweren Geldbussen und Confiskation der Waare, ja sogar in Ausweisung und dem Verluste des Rechts, in Kiachta Handel zu treiben.

Kiel,

Stadt im Herzogthum Holstein, am Kieler (Ostsee-) Meerbusen, in welchen der schleswig holsteinische oder Eiderkanal mündet. 14'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., *gesetzlich wie* KOPENHAGEN, *thatsächlich bisher in schleswig-holstein. Kurant* (s. ALTONA). Kiel richtet sich grösstentheils nach den *Wechsel- und Geldkursen von Altona oder Hamburg.* — Eine neuere Verfügung der dänischen Regierung hat die Annahme aller Münzsorten des (deutschen) 14-Thalerfusses bei den öffentlichen Kassen in Schleswig-Holstein verboten.

Maasse und Gewichte

siehe unter ALTONA. Doch wird als *Getreidemaass* für Kiel eine besondere *Tonne* von 3 Scheffeln = 118,54 Liter = 5976 paris. Kubik-Zoll = 0,852 holstein., seeländ. oder dänische Tonnen angegeben.

Handelsanstalten etc.

Der Handels- u. Industrie-Verein. „Hagel-Assekuranz-Gesellschaft für die adelichen Güter der Grossherzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.“ Schiffswerfte. Navigationsschule.

Kieler Umschlag.

Die unter diesem Namen bekannte Messe hat besonders den Geldumsatz der Herzogthümer zum Gegenstande und dauert vom 6. Januar bis 2. Februar. Die meisten Geschäfte werden vom 12. bis 15. Januar abgemacht.

KINGSTON, siehe JAMAIKA. — KIRCHENSTAAT, siehe ROM. — KLAUSENBURG, siehe SIEBENBÜRGEN.

Kleve,

Stadt in der preuss. Rheinprovinz, ½ Meile vom Rhein, am Spoy-Kanal. 8000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth etc., wie BERLIN und KÖLN.

Bemerkung. Die hier zu Lande bis in 1824 bestandene *leichte Währung in klevischem Kurant*, der *Thaler* (Reichsthaler) zu 60 *Stübern à 4 Pfennige*, die sich über die meisten niederrheinischen und bergischen Fabrikstädte (Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld, Köln, Hamm, Iserlohn, Altena, Soest, Lippstadt) verbreitete, hat seit jenem Jahre aufgehört und dem preuss. Kurant Platz gemacht. Es waren 13 Thaler klevisch = 10 Thaler preussisch Kurant.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe BERLIN. — Von den bisweilen noch vorkommenden *ältern klevischen* Grössen sind zu bemerken:

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,314 Meter = 139,25 paris. Lin. = 1,0008 preuss. Fuss. — Die *Elle* war die *alte aachener*. — Die *Ruthe* = 12 Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen* = 600 Quadrat-Ruthen = 85,2412 franz. Aren = 3,33857 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 15 Malter zu 4 Scheffeln à 4 Viertel oder Spint à 4 Metzen à 3 Kannen. Der *Scheffel* = 53,6069 Liter = 2702,45 paris. Kubik-Zoll = 0,97535 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hatte 4 Anker oder 120 Wein-Kannen zu 4 Pinten. Die *Wein-Kanne* = 1,1892 Liter = 59,949 paris. Kubik-Zoll = 1,03855 preuss. Quart.

Oelmaass. Die *Teute* hatte 15 Oel-Kannen. Die *Oel-Kanne* = 1,1979 Liter = 60,39 paris. Kubik-Zoll = 1,0462 preuss. Quart.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 110 Pfund zu 32 Loth. Das *Pfund* war das *alte aachener*.

Koblenz,

Freihafen und feste Hauptstadt der preussischen Rheinprovinz, am Einfluss der Mosel in den Rhein. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc. wie BERLIN und KÖLN.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe BERLIN. — Von den bisweilen noch vorkommenden *ältern koblenzer* Grössen sind folgende zu bemerken:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2906 Meter = 128,830 paris. Lin. = 0,92597 preuss. Fuss. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss, wurde aber beim Feldmessen in 10 Decimalfuss getheilt. — Die *Elle* = 0,5732 Meter = 254,097 paris. Lin. = 0,85945 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* von 160 Quadrat-Ruthen = 34,5945 franz. Aren = 1,355 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 8 Sömmer zu 4 Sester à 4 Minkel, und war = 3½ preuss. Scheffel. Der *Sömmer* = 24,0458 Liter = 1212,2 paris. Kubik-Zoll = 0,4375 oder 7/16 preuss. Scheffel.

Weinmaass. Die *Ohm* hatte 27 Viertel zu 4 Maass à 4 Schoppen. Die *Maass* = 1,4090 Liter = 71,031 paris. Kubik-Zoll = 1,2305 preuss. Quart.

Biermaass. Die *Maass* von 4 Schoppen = 1,720 Liter = 86,709 paris. Kubik-Zoll = 1,5021 preuss. Quart.

Oelmaass. Die *Maass* von 4 Schoppen = 1,276 Liter = 64,326 paris. Kubik-Zoll = 1,1144 preuss. Quart.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* = 466,343 Gramm = 0,997075 preuss. Pfund.

Handelsanstalten etc.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (siehe Berlin). — *Handelskammer. Handelsgericht. Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.*

Wollmarkt. Ein solcher wird um Mitte Juli gehalten; er ist von 3tägiger Dauer.

Koburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, an der Itz. 11'000 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man *rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige*, und zwar seit 1838 in dem Zahlwerthe des 24½-Guldenfusses, also wie in Süddeutschland; siehe München, Karlsruhe etc.

Wirklich geprägte Landesmünzen *des engern Herzogthums Sachsen-Koburg.*

A) In Golde. Ehemals *Dukaten*, nach dem Reichsfusse, die jetzt nicht mehr geprägt werden.

B) In Silber, *a) nach der Münzconvention vom 25. August* 1837: einfache und halbe Guldenstücke, im 24½-Guldenfusse; *b) nach der Convention vom 30. Juli* 1838: Vereinsmünzen zu 3½ Fl. oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse; *c) in Silberscheidemünze*: 6- und 3-Kreuzerstücke in einem 27-Guldenfusse. — Siehe die *Münztabellen*.

Früher wurden in *Silber* geprägt: Conventions-Speciesthaler, halbe dergl. oder Gulden, sowie 20- u. 10-Kreuzerstücke, sämmtlich im 20-Guldenf., dann auch *Kronenthaler* zu 2 Fl. 42 Xr. des ehemaligen 24-Guldenfusses (thatsächlich auch schon ein 24½- bis 25-Guldenfuss); ferner an *Silberscheidemünze*: 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke, zu 28 Fl. (die 6 Xr.), 32 Fl. (die 3 Xr.) und 39 Fl. (die 1 Xr.) in der köln. Mark fein Silber. — Siehe die *Münztabellen*.

C) In Kupfer. Stücke zu 3, 2, 1½ und 1 Pfennig. *Früher* hatte man ausserdem auch Stücke zu 4 Pfennigen.

Papiergeld.

Im Jahre 1849 wurden 200'000 Thaler im 14-Thalerfusse (= 350'000 Gulden im 24½-Guldenfusse) in *Kassenanweisungen* zu 1 Thaler (= 1¾ Gulden) ausgegeben, welche gesetzliches Zahlmittel sind und bei der Haupt-Landeskasse in Silber umgetauscht werden. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. (Gesetz vom 22. Jan. 1849.) — Das *gothaische* Papiergeld siehe unter Gotha.

Kursverhältnisse und Wechselordnung.

Man richtet sich in Wechselangelegenheiten gewöhnlich nach den Kursangaben von *Frankfurt a. M.*

Die allgemeine deutsche Wechselordnung (s. Deutschland) ist für Sachsen-Koburg mit 1. Mai 1849 in Kraft getreten. (Gesetze vom 14. Dec. 1848 und 27. Juni 1849.)

Staatspapiere.

Im Jahre 1838 wurden sämmtliche frühere Obligationen in eine $3\frac{1}{2}$ proc. Anleihe von 1'650'000 Gulden verwandelt, welcher Betrag durch allmäliche Tilgung i. J. 1852 bis auf 1'251'250 Gulden vermindert war. Durch Gesetz vom 22. Juni 1852 wurde der *Zinsfuss* der Obligationen von 1853 an *auf* 4 *Proc. erhöht*; die Urkunden wurden abgestempelt und es stand den Inhabern frei, ihr Geld zurückzufordern, da der veränderte Tilgungsplan (von 1853 an jährl. Dotation zur Verzinsung und Tilgung 54'000 Gulden) die gänzliche Heimzahlung weiter hinausschob als der frühere, der sie bis 1874 festgesetzt hatte. Die Oblig. lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Gulden. Für die Oblig. zu 1000, 500 und 200 Gulden ist die Zinszahlung (gegen Coupons) halbjährlich (30. Juni und 31. Dec.), für diejenigen zu 100 und 50 Gulden jährlich (31. Dec.). Die Coupons werden bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* von 12 Zoll ist der alte nürnberger = 0,30397 Meter = 134,75 paris. Lin. — *Vermessungsfuss* oder Waldfuss ist der rheinländische oder *preussische*; s. Berlin. — Die *Werkruthe* hat 14 Werkfuss. Die *Vermessungsruthe* hat 12 Vermessungsfuss = 1 preuss. Ruthe.

Die *Elle* = 0,58629 Meter = 259,9 paris. Lin.

Feldmaass. 1) Der *Feldmorgen* oder Acker hat 160 Quadrat-Werkruthen = 28,9765 franz. Aren. 2) Der *Vermessungsmorgen* und Waldmorgen hat 180 Vermessungs-Quadrat-Ruthen = 1 preuss. Morgen (s. Berlin).

Brennholzmaass. Die *Klafter* = 144 Kub.-Werkfuss = 4,0446 Kub.-Meter od. Steren.

Getreidemaass. Der *Simmer* oder Simra hat 4 Viertel zu 4 Metzen. 1) Der *Korn-Simmer* für Weizen, Roggen u. Hülsenfrüchte = 88,946 Liter = 4484 paris. Kub.-Zoll. 2) Der *Hafer-Simmer* für Gerste, Hafer u. Dinkel = 110,449 Liter = 5568 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hat 72 Maass = 69,61 Liter = 3509,2 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht ist das *alte nürnberger*, *Gold- und Silbergewicht die nürnberger-kölnische Mark*, *Probirgewicht* die nämliche Mark mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung, — *Medizinal- und Apothekergewicht* das *alte nürnberger*.

Münzgewicht und Zollgewicht, siehe Zollverein.

Ablösungskasse. Eine solche besteht zur Erleichterung der Ablösung der Grundlasten, in Folge des Gesetzes vom 31. Dec. 1850. Sie zahlt für die Pflichtigen die Ablösungs-Kapitalien an die Berechtigten mittelst 4proc. Schuldscheine zu 1000, 500, 100, 50, 25 und $12\frac{1}{2}$ Gulden; nach 10 Jahren werden neue Coupons gegen Abgabe der alten Zinsbogen für die bis dahin nicht ausgeloosten Schuldscheine ausgegeben. Die Einlösung dieser Scheine erfolgt aus den von den Pflichtigen zu zahlenden Zinsen und Tilgungsraten in spätestens 33 Jahren; jährlich findet eine Ausloosung statt. Die Pflichtigen haben die Wahl, die Kapitalien, welche sie schuldig werden, in gleichmässigen Zeitrenten für Kapital u. Zinsen in 5, 10, 15, 20, 25, 30 od. 33 Jahren heimzuzahlen.

Köln,

am Rhein, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preuss. Rheinprovinz, wichtigste Handelsstadt der Rheinlande, mit Freihafen und 100'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.

Seit etwa 1818 oder 1820 rechnet Köln und die Umgegend, wie *Berlin* und ganz Preussen, *nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse*, während die hiesigen grossen *Handels- und Wechselhäuser den Thaler lediglich in 100 Cents theilen, sodass* $3\frac{1}{3}$ *Cents* = 1 *Silbergroschen.*

Früherhin und bis zur Zeit der preussischen Besitznahme — ungefähr von 1800 bis 1815 — rechnete man hier, unter französischer Oberherrschaft, *vorschriftsmässig nach Franken zu 100 Centimen* im französischen Münzfusse, den Laub- oder Neuthaler meist zu 5 Fr. 80 Cent., den brab. Kronenthaler zu 5 Fr. 56 Cent.; *im gewöhnlichen Verkehr aber ziemlich allgemein*, und selbst noch bis in 1820 und 1824, *nach Thalern (Reichsthalern) zu 60 Stübern à 4 Pfennige oder Füchse klevisch Kurant*, in einer sich immer geringer stellenden Währung, nach Maassgabe des von Zeit zu Zeit höher steigenden Preises der umlaufenden groben Silbersorten, besonders der französischen Neuthaler zu 118 — 124, der brabanter Kronenthaler zu 114, 116 bis 122, der *preussischen Thaler*, Anfangs zu 72, dann zu 78 Stübern klevisch Kurant.

Die umlaufenden Münzen sind jetzt hauptsächlich das preussische Kurantgeld und *von fremden Sorten* die im nachfolgenden Kurssystem bemerkten Gold- und Silbermünzen. Demnächst cirkuliren das preussische Staatspapiergeld und die Noten der preussischen Banken, wogegen man die nichtpreussischen Papiergelder in der Rheinprovinz im Verkehr ungern oder gar nicht in Zahlung annimmt.

Wechsel- und Geld-Kursverhältnisse.

Diese sind seit 1824 grösstentheils wie in Berlin geordnet, *in dem Zahlwerthe des preussischen Kurants und gegenwärtig wie folgt* (Kurse vom 27. August 1853):

Köln wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam (Rotterdam)	in kurzer Sicht, 2 (u. 3) Mte. dato.	$142\frac{2}{10}$ u. $141\frac{4}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. oder 250 Gulden niederländisch Kurant.
Antwerpen	in kurzer Sicht.	$80\frac{7}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken.
Augsburg	in kurzer Sicht u. 2 Monate dato.	102 u. $101\frac{4}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 150 Gulden Conventions- (d. i. augsburger) Kurant.
Berlin und Breslau . . .	do. do.	$99\frac{9}{10}$ u. $99\frac{4}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. derselben Währung.
Bremen	do. do.	$110\frac{7}{10}$ u. $109\frac{8}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thaler in Louisd'or oder Pistolen à 5 Thlr.
Brüssel	in kurzer Sicht.	$80\frac{7}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken.
Frankfurt a. M.	in kurzer Sicht u. à 2 u. 3 Monate dato.	$85\frac{3}{10}$, $84\frac{8}{10}$, $84\frac{7}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 150 Gulden im sogenannten 24-Guldenfusse, das ist: im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder süddeutscher Währung.
Hamburg	in kurzer Sicht, 2 u. 3 Mte. dato.	$151\frac{5}{10}$, $150\frac{7}{10}$, $150\frac{8}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. oder 300 Mark hamburger Banco.
Leipzig	in kurzer Sicht u. 2 Monate dato.	$99\frac{9}{10}$, $99\frac{8}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse.
London	in kurzer Sicht u. à 2 Monate dato.	6. $21\frac{1}{2}$, 6. 20	± 6 Thlr. $21\frac{1}{2}$ Sgr. und 6 Thlr. 20 Sgr. preuss. Kurant für 1 Pfd. Sterl.
New-York.	60 T. nach Sicht.	(1. 13.)	± 1 Thlr. 13 Silbergr. preuss. Kurant für 1 Dollar.
Paris (Lyon)	in kurzer Sicht, à 2 u. 3 Mte. dato.	$80\frac{6}{10}$, $80\frac{4}{10}$, $80\frac{1}{10}$	Thlr. preuss. Kurant für 300 Franken.
Wien	in kurzer Sicht u. à 2 Monate dato.	$93\frac{3}{4}$, $92\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 150 Gulden in sogenanntem Conv.-Kur. od. im 20-Guldenfusse, jetzt in wiener Banknoten und österr. Staatspapiergelde.

Kurs der Geldsorten und des Goldes und Silbers.	*Veränderlicher Kurs. (±)* (Angeb.) T.	S.	P.		(Gesucht.) T.	S.	P.	*Erklärung der Kursnotirung.*
Preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlr. in Golde (in Friedrichsd'or)	5	20	3	bis	5	20	—	
Ausländische Pistolen zu 5 Thlr. in Golde (in Pistolen)	5	16	6	-	5	16	—	für ein Stück.
Franz. 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or)	5	12	6	-	5	12	—	
Belgische 25 Frankenstücke	—	—	—	-	6	21	—	
Wilhelmd'or (niederländische sonstige 10-Guldenstücke)	5	18	6	-	5	18	—	
Englische Sovereigns (Pfund Sterling)	—	—	—	-	6	21	—	
Dukaten	3	6	6	-	3	5	6	
Französische Kronenthaler oder Neuthaler (Laubthaler)	1	17	—	-	1	16	10	
Brabanter Kronenthaler (ganze)	1	16	2	-	1	16	—	
5-Frankenstücke (franz., belgische)	1	10	5	-	1	10	3	
Gold al marco	—	—	—	-	216	—	—	für die feine Mark.
Silber al marco	—	—	—	-	13	26	—	
Kurs des Papiergeldes (der Banknoten etc.).								
Englische Banknoten (der Bank von England in London)	—	—	—	-	6	21	—	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich in Paris)	—	—	—	-	80	15	—	- 300 Franken Nennwerth.
Belgische Banknoten (der belgischen Nationalbank in Brüssel)	—	—	—	-	80	15	—	- 300 - -
Niederländische Banknoten (der Bank der Niederlande in Amsterdam)	—	—	—	-	142	—	—	- 250 Fl. niederl. Kurant Nennw.
Oesterr. Banknoten (der österr. Nationalbank in Wien)	—	19	—	-	—	18	3	- 1 Fl. Conv.-Kur. oder im 20-Guldenfusse Nennwerth.
Süddeutsche Banknoten	—	17	1	-	—	17	—	- 1 Fl. süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse Nennw.
Ausländische (nichtpreussische) Thalerscheine (des 14-Thalerfusses)	—	—	—	-	99	15	—	- 100 Thlr. im 14-Thalerf. Nennw.

Wechselrecht, siehe BERLIN.

Kurse der Staatspapiere u. a. Obligationen. (Vom 27. August 1853.)

Name der Obligationen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preuss. Staatsschuldscheine	3½	93 1/4	
- Anleihe von 1853	4	100	
- do. von 1848	4½	101¼	
- do. von 1850 u. 52	4½	102¾	Thaler preussisch Kurant baar für 100 Thaler preussisch Kurant Nennwerth.
Oblig. der Stadt Köln	5	104¼	
Prioritäts-Oblig. d. köln-mindener Eisenbahn	4	99¾	
do.	4½	102¼	
do.	5	101¾	

Name der Obligationen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Prämien-Anleihen.		
Preuss. Seehandlungs-Prämien-Scheine ...	144 1/2	Thaler preussisch Kurant baar für ein Loos.
Badische 50-Gulden-Loose	41 7/8	
- 35- - -	23 3/4	
Darmstädter 50-Gulden-Loose	57 7/8	
- 25- - -	19	
Nassauer 25-Gulden-Loose	17	
Kurhessische 40-Thaler-Loose	39 3/8	
Schaumburg-lippesche 25-Thaler-Loose...	29 1/2	

Kurse der Actien. (Vom 27. August 1853.)

Gattung und Name der Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Eisenbahn-Actien.		
Köln-mindener......................	121 1/2	Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thaler preussisch Kurant Nennwerth.
Rheinische	83 3/4	
Bonn-kölner.........................	107 3/4	
Aachen-düsseldorfer..................	92 3/4	
Aachen-mastrichter	81 1/4	
Ruhrort-krefelder	94 1/4	
Feuer-Versicherungs-Actien.		
Colonia (kölner Gesellschaft)............	166 1/2	
Vaterländische (elberfelder Gesellschaft)...	115 3/4	
Magdeburger	143 3/4	
Stettiner National-Versicherungs-Gesellschaft	124 3/4	
Aachen-münchener	(1200)	Thaler preuss. Kurant baar für eine Actie von 1000 Thalern preuss. Kurant Nennwerth.
Verschiedene Actien.		
Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft ...	170 1/2	Thaler preuss. Kurant baar für 100 Thaler preussisch Kurant Nennwerth.
Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft.	144 1/4	
Düsseld. Transport-Versicherungs-Gesellschaft	118 3/4	
Rheinische Dampf-Schleppschifff.-Gesellschaft	100 1/4	
Agrippina, Transport-Vers.-Ges. (in Köln)	135 3/4	
Rückversicherungs-Gesellschaft (in Köln) ..	107 1/4	
Schaaffhausenscher Bank Verein, Actien Lit. B.	123 3/4	
Waghäuseler Rübenzucker-Fabrik	(66 1/4)	Gulden südd. W. oder im 24 1/2-Guldenf. für 100 Gulden südd. W. Nennw., indem man dabei unveränderl. 7 Gulden südd. W. = 4 Thlr. preuss. Kurant rechnet.

Städtische Obligationen.

Die ältern 4-, 4½- und 6proc. städtischen Obligationen sollten schon seit 1846, mit Ausnahme von 120'000 Thlrn. Hafen-Anleihe-Obligationen, in neue 3½proc. Obligationen umgewandelt werden, was aber bis jetzt nicht geschehen ist. Im Jahre 1848 machte der Magistrat eine von der Stadt garantirte 5proc. Anleihe von 50'000 Thalern.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; siehe BERLIN. Von den bisweilen noch vorkommenden *ältern kölner* Grössen sind folgende zu bemerken:

Längenmaass. Der kölnische *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2874 Meter = 127,4 paris. Lin. = 0,9157 rheinl. oder preuss. Fuss. — Die *Elle* = 2 köln. Fuss = 0,8618 preuss. Ellen. — Die *Ruthe* = 16 Fuss. — — Beim *Bauwesen* war der *Baufuss* der *rheinländ.* od. *preussische*. Die *Bauruthe* = 12 Baufuss = 1 preuss. Ruthe.

Feldmaass. Der *Morgen* = 150 köln. Quadrat-Ruthen = 31,716 franz. Aren = 1,2422 preuss. Morgen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* von 3 Maass war 12 Fuss lang, 4 Fuss breit, 4 Fuss hoch, daher = 192 köln. Kubik-Fuss = 4,5575 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Malter* hatte 4 Sümmer zu 2 Fass od. Sester à 2 Viertel à 4 Fässchen = 8023 preuss. Kub.-Zoll = 143,54 Liter = 7236,2 paris. Kub.-Zoll = 2,61165 preuss. Scheffel. Man rechnet ihn in der *Praxis* gewöhnlich rund = 2⅝ (= 2,625) preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Stück* Wein hat 8 Ohm, das *Fuder* 6½ Ohm. Die *Ohm* hatte 108 Zapfmaass oder 104 Röddermaass (Visirmaass) = 143,62 Liter = 7240,2 paris. Kubik-Zoll = 125,4285 preuss. Quart = 2,09 preuss. Eimer. Zapfmaass sowohl als Röddermaass heissen auch bloss Maass oder Kannen. Die Kanne hatte 4 Pinten.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 106 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Pfund* = 2 Mark Gold- u. Silbergewicht = 467,6246 Gramm = 0,999815 preuss. Pfd., war also nur $1/50$ Procent leichter als dass preuss. Pfund.

Gold- u. Silbergewicht. Die *köln. Mark* hatte 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfennige, 912 Heller, 4020 (köln. od. Dukaten-) As, 4352 Eschen oder 65'536 Richtpfennigtheile, und war = 233,8123 Gramm = 0,999815 preuss. Mark od. Zollvereins-Münzmark.

Verarbeitetes Silber ist 13 Loth fein und trägt als Stempel diese Zahl in einer Kreislinie.

Platzgebräuche.

Die *Preise* verstehen sich bei den wichtigsten Waaren für folgende Mengen: — Getreide und Rappsamen für 1 preuss. Scheffel, bis in 1851 gewöhnlich für 2⅝ preuss. Scheffel (d. i. für 1 alten köln. Malter, siehe oben) (die letztere Usanz gilt auch in Bonn); — Kaffee, Kakao, Thee, Sago, feine Gewürze, Kleesamen, Indigo, Baumwolle, gehechelter Flachs pr. 1 Pfund, ungehechelter Flachs pr. Stein von 22 Pfund; — Anis, Cichorien, Pottloh, weisse Seife pr. 100 Pfund; — Bleiweiss, Blauholz, Pfeffer, Piment, Ingwer, Rosinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Reis, Stärke, Kandis, Farinzucker, Stampf-Melis, Syrup pr. 101 Pfund; — Raffinade-Zucker, Melis, Lompen pr. 102 Pfund; — Alaun, Pottasche, edamer, goudaer und limburger Käse, Pflaumen, Leim pr. 106 Pfund; — Kantert-Käse pr. 318 Pfund; — Stockfisch pr. 300 Pfund; — Hanföl, Leinöl pr. 260 Pfund Netto (= 100 alte Maass) mit Fass; Rüböl pr. 256 Pfund (= 100 Maass) mit Fass, geläutertes auch pr. 1 Maass (100 Maass = 256 Pfund gerechnet); Mohnöl, Provencer-Oel pr. 2⅗ Pfund (= 1 Maass); Rübkuchen pr. 2000 Pfund (1000 Stück), Presskuchen pr. 1030 Stück; Archangel- u. Südsee-Thran pr. 176 Maass od. 457 Pfund, berger Leberthran pr. Tonne; — Laberdan, Theer, grüne Seife pr. Tonne; Heringe pr. 8 Achteltonnen; — Branntwein, Rum pr. 130 preuss. Quart oder pr. 150 Liter (130 Quart sind = 148,854 Liter); *Spiritus* pr. 130 Quart (= 150 Liter gerechnet) zu 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, auch genannt: „für 10'400 Procent"; gereinigter Spiritus ebenso zu 90 Procent Gehalt; — Heu pr. Centner, Stroh pr. Schock.

Provision bei Waaren-Ein- u. Verkäufen (1½ %) u. *Delcredere* (1 %) *zusammen* 2½ %. — *Courtage* zahlt der Verkäufer ¼ Proc.; bei Wein zahlt jeder der beiden Theile ¼ Proc.

Banken. 1) *Contor der preussischen Bank*; s. BERLIN. Von demselben ressortirt die Bank-Agentur in Siegen.

2) *Abraham Schaaffhausenscher Bankverein*, aus dem Falliment des Bankhauses A. S. i. J. 1848 entstanden. Die Eigenthümer dieses Hauses und seine Gläubiger, Letztere als Actiengesellschaft, bilden die Unternehmer. Dauer: 20 Jahre. Das Kapital bildet das Activvermögen jenes Hauses von reichlich 7½ Mill. Thalern, nach Abzug von 1⅓ Mill. Thlr., die zu Abzahlungen von Schulden verwendet wurden, sodass 6'022'082 Thlr. verblieben, woran seine Gläubiger für ihre Forderungen, das Haus A. S. aber für den Rest betheiligt ist. Jeder Gläubiger erhielt für die Hälfte seiner Forderung Actien *Lit. A.*, zu 200 Thlr., an den Inhaber lautend, mit jährlich 4½ Procent fester Dividende (es gab auch halbe, Viertel- und Achtel-Actien dieser Art), für die andere Hälfte Actien *Lit. B.* zu 200 Thlr., an den Inhaber lautend, mit veränderlicher, anfänglich nicht über 4 Procent gestatteter Dividende, die aber jetzt in eine 4procentige feste Dividende und eine vom weitern Gewinne abhängige, veränderliche Superdividende zerfällt (siehe unten); die Theilhaber des Hauses A. S. erhielten für ihren Antheil Actien *Lit. C.* zu 200, 500 und 1000 Thaler, auf den Namen lautend, mit Gewinn-Dividenden, denen jene 4½ Proc. für Lit. A., sowie 4 Proc. für Lit. B. vorgingen und welche nicht über 2 Proc. Dividende erhielten, so lange nicht die Actien Lit. A. sämmtlich zurückgezahlt waren. Von den Actien Lit. A. sollte nämlich statutengemäss jährlich (31. Dec.) ein Zehntel ausgeloost und zurückgezahlt werden, während aber auch frühere Rückzahlung der Gesellschaft freistand; von dem letztern Rechte hat dieselbe Gebrauch gemacht und bis in 1851 sämmtliche Actien Lit. A. eingelöst (der Staat hatte ihre Dividenden-Zahlung und Kapital-Rückzahlung garantirt). Dagegen wurde durch königl. Bestätigungs-Urkunde vom 24. März 1851 die Gesellschaft ermächtigt, in dem Maasse, in welchem die Actien Lit. A. bereits getilgt waren oder getilgt würden, für 1'987'200 Thaler (der Betrag der Actien Lit. A.) *fernere Actien Lit. B. auszugeben*, was auch geschehen und wodurch das Actienkapital der *Actien Lit. B.* (welches zu der gedachten Zeit 3'199'800 Thaler betrug) auf 5'187'000 Thaler erhöht worden ist. Diese letztere Summe bezeichnet das *Geschäftskapital* des Vereins; durch die Generalversammlung vom 29. Sept. 1849 war nämlich das Vermögen der Theilhaber des Hauses A. S. auf 1'212'693 Thlr. festgestellt und in Folge gleichzeitigen Beschlusses die Actien *Lit. C. in Actien Lit. B. verwandelt* worden, unter der Bedingung, dass sie während 10 Jahre nicht mehr als 2 Proc. Dividende erhalten, auch wenn die Actien Lit. A., wie es geschehen, früher getilgt sein sollten. Demnach existiren jetzt nur noch Actien *Lit. B.*, deren Kurs oben angegeben ist. Der Verein ist *Disconto-*, *Depositen-* *Leih-* und *Giro-Bank*, macht alle Arten von Wechselgeschäften, und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Umlauf. Die Direktion erhält 30 Proc. des Reingewinns, soweit dieser 50'000 Thaler nicht übersteigt, vom Mehrbetrage aber 15 Proc. Was nach Abzug dieser und der übrigen Kosten, sowie der gedachten Dividenden, vom Reingewinn überschiesst, kam bis zur Tilgung der Actien Lit. A. zum Reservefonds; welche Quote später davon zu demselben kommen, und wieviel davon unter die Actionäre vertheilt werden soll, hat jedes Mal die General-Versammlung der Actionäre zu bestimmen. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Anstalt. Der *Reingewinn* i. J. 1852, *nach Abzug der Actienzinsen*, war 154'238 Thaler 71 Cents, der *Umsatz* des genannten Jahres: 16 Mill. Thaler Baarschaft, 26 Mill. Thaler Wechsel, 4 Mill. Thaler Actien, 1 Mill. Thaler Darlehen. Die *Superdividende* des nämlichen Jahres ward auf 2⅕ Proc. (der Ertrag für die Actionäre im Ganzen also 6⅕ Proc.) festgesetzt, die Direktoren und der Verwaltungsrath erhielten 39'890 Thlr. 11 Cents; der *Reservefonds* belief sich Ende 1852 auf 306'147 Thaler 96 Cents.

3) *Unterstützungskasse* für kleinere Kaufleute und Fabrikanten des Regierungsbezirks Köln, mit einem vom Finanz-Ministerium gewährten Fonds von 100'000 Thalern.

Geschäfte: Beleihung zu verpfändender Waaren, sicherer Effekten und Hypothekarforderungen, sowie Discontirung von Wechseln.

4) *Provinziale Hilfskasse für die Rheinprovinz.* Diese i. J. 1853 gegründete Anstalt hat den Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeinbauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Anlagen durch *Darlehen* zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das Sparkassen-Wesen zu befördern. Den Stammfonds bildet eine Summe von 400'000 Thalern (und zwar mit $^4/_5$ oder 320'000 Thlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe und mit $^1/_5$ oder 80'000 Thlr. baar), als Antheil der Rheinprovinz an dem mittelst der königl. Botschaft vom 7. April 1847 zur Errichtung von Provinzial-Hilfskassen in sämmtlichen Provinzen des Staates bestimmten Fonds von $2^1/_2$ Millionen Thalern. Die Anstalt *nimmt* auch *Gelder* aus den Sparkassen der Provinz u. a. Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen (aber nicht von Privaten) *verzinslich an.* Ihre *verzinslichen Darlehen* gegen genügende Sicherheit gibt sie auch an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, besonders solcher, welche auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbegericht. Handelsgewerbverein. Rheinpreuss. Industrie-Verein. „Kölnische Baumwollspinnerei u. Weberei“ (auf Actien). *Kölner Bergwerksverein. „Allianz*, anonyme Gesellschaft für Bergbau u. Hüttenbetrieb bei Stolberg.“ *„Gesellschaft für rheinischen Bergwerks- u. Kupferhütten-Betrieb.“ Kunst-, Industrie- und Freudenhalle. Rhedereigesellschaft. Kölnische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft* (Köln-Aachen). *Köln-mindener (ostrheinische) E.-G. Köln-koblenzer E.-G.* Die *„Agrippina“*, See-, Fluss- u. Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft. Die *„Colonia“*, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. *„Germania*, Lebens-Versicherungs- u. Renten-Bank für Deutschland.“ *„Allgemeine deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellsch.“* Der *„Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein“* und unter gleicher Verwaltung der *„Köln-Münster-Vieh-Versicherungs-Verein.* Die *„kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.“* Direktion für ganz Deutschland der belgisch-deutschen Hagel und Vieh-Versicherungs-Gesellschaft *„La Campagnarde.“ Rückversicherungs-Gesellschaft.*

Königsberg

(polnisch *Krolowice*), Hauptstadt der Provinz Preussen, am Pregel, welcher 1 Stunde von hier ins frische Haff mündet. 80'000 Einwohner. Der Vorhafen ist *Pillau* am frischen Haff.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Gesetzmässig wird hier zwar, wie in Berlin und ganz Preussen, gerechnet *nach Thalern zu 30 Silbergr. à 12 Pfennige im 14-Thalerfusse*; indessen führen jetzt noch mehrere Geschäftshäuser *hier, wie in Elbing, Memel und ganz Alt-Ostpreussen*, ihre Rechnungen *in Gulden zu 30 kleinen oder preussischen Groschen à 3 Kupfer-Schillinge*, oder auch

in Gulden zu 10 Silbergroschen à 12 Pfennige,

in einem Zahlwerthe, worin 42 Gulden — *sogenannte preuss. Gulden* —, = 14 Thalern preuss. Kurant, auf die köln. Mark fein Silber gehen, wonach dieser preuss. Gulden genau der dritte Theil eines preuss. Thalers ist = 10 Sgr. und = 35 Kreuzer im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Die hiesigen *alten u. neuen Rechnungsmünzen* haben folgendes Verhältniss zu einander:

1 Thaler preuss. Kurant = 3 preuss. Gulden = 30 Silbergr. = 30 kleine od. preuss. Groschen = 270 Kupfer-Schillinge = 360 Pfennige od. 1620 alte preuss. Pfennige.

Die jetzigen *Münzen* sind die preussischen (s. Berlin). Die *ehemals* hier in Umlauf befindlich gewesenen, für die Provinz *Ostpreussen* früher besonders ausgeprägten *Tympfe od. Achtzehner* zu 6 Sgr. od. 18 preuss. Groschen, sowie die *Sechser*, die *Dütgen* u. die *Kupfer-Schillinge od. Solidi*, sind schon vor mehreren Jahren einberufen und eingeschmolzen worden.

Wechsel- und Geldkurse.

Kursnotirung von Königsberg auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	71 Tage dato.	$101\frac{1}{6}$ à $100\frac{11}{12}$	Silbergroschen preuss. Kur. für 6 Gulden (sonst 1 Pfund vlämisch) niederl. Kur.
Berlin (Danzig)	2 u. 3 Monate dt.	$99\frac{1}{3}$ und 99	Thlr. preuss. Kurant hier für 100 Thaler preuss. Kurant auf Berlin.
Hamburg	9 Wochen dato.	$44\frac{2}{3}$ à $44\frac{7}{12}$	Silbergroschen preuss. Kur. für 1 Thaler oder 3 Mark hamburger Banco.
London	3 Monate dato.	$199\frac{2}{3}$ à $199\frac{1}{3}$	Silbergroschen preuss. Kur. für 1 Pfund Sterling.
Sonst ward auch gewechselt auf:			
Petersburg	3 Wochen dato.	— —	± $31\frac{1}{2}$ Silbergroschen (= ± 1 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr.) für 1 Silberrubel.

Kurs der Species oder Geldsorten.		
Dukaten, neue	$96\frac{1}{2}$	Silbergroschen preuss. Kur. für 1 Stück.
Dukaten, von 1828 bis 1841 geprägt	$96\frac{1}{2}$	
Dukaten, von 1814 bis 1827 geprägt	$96\frac{1}{2}$	
Russische Halb-Imperialen	164 à $163\frac{1}{2}$	
Augustd'or (d. i. nichtpreussische Pistolen à 5 Thlr. Gold)	166	
Preussische Friedrichd'or	170	
Rubel, russische, neue	$31\frac{7}{8}$	
Dergleichen alte	$31\frac{1}{2}$	
Polnisch klingend Kurant	$93\frac{3}{4}$	Thlr. preuss. Kur. für 100 Thlr. polnisch Kur., der polnische Thaler zu 6 Gulden polnisch.
Polnisch Papiergeld	94	

Wechselrecht, siehe Berlin.

Kurse der Staatspapiere, provinziellen u. städtischen Obligationen.

Gattung und Name der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preuss. freiwillige Anleihe v. 1848	$4\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kurant baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
Preuss. Anleihe von 1850	$4\frac{1}{2}$	$100\frac{3}{4}$	
do., von 1853	4	$99\frac{1}{2}$	
Preuss. Staatsschuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$90\frac{1}{2}$	
do., kleinere Abschnitte	$3\frac{1}{2}$	—	
Prämienscheine der Seehandlung von 1832	—	$144\frac{1}{2}$	Thlr. preuss. Kur. baar für eine Oblig. von 50 Thalern preuss. Kurant Nennwerth.
Ostpreuss. Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{4}$	Thlr. preuss. Kurant baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth.
do., in Stücken von 300 Thlr. und darunter	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$	
Westpreuss. Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$95\frac{1}{4}$	
Preuss. Rentenbriefe	4	$100\frac{1}{2}$	
Königsberger Stadt-Oblig.	$3\frac{1}{2}$	$89\frac{3}{4}$	
do. do.	4	100	
do., Brauschuld-Oblig.	4	$92\frac{1}{4}$	
do., do. unverzinsliche	—	35	

Bei vorkommenden *Actien*-Geschäften richtet man sich nach den Kursen von Berlin.

Städtische Obligationen.

Die *ältern Stadt-Obligationen*, im Ganzen jetzt noch für etwa 1 1/2 Millionen Thaler, seit 1. April 1844 mit 3 1/2 Procent verzinslich, bestehen in Abschnitten zu 10 bis 1000 Thalern, lauten an den Inhaber und werden halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) verzinst; zu ihrer allmälichen Tilgung gibt die Stadtgemeinde 28 Proc., der Staat 72 Proc. Im Jahre 1852 machte die Stadt Behufs der Gasbeleuchtung eine *neue 4 proc. Anleihe* von 200'000 Thalern, in Obligationen zu 25, 50, 100 und 500 Thlr., durch Ankauf oder Verloosung bis spätestens Ende 1902 zu tilgen; Zinsen gegen Coupons halbjährlich (1. April und 1. October). Die *Brauschuld-* oder *Brau-Obligationen* bestehen in zu 4 *Proc. verzinslichen* à 300 Thaler und in *unverzinslichen* à 140 Thlr.; ihre Tilgung erfolgt aus den Ueberschüssen der Malz- und Braukasse, von denen 2/3 auf die verzinsl., 1/3 auf die unverzinsl. verwendet wird.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. Häufig noch werden jedoch einige der *ältern königsberger* Grössen oder wenigstens ihre *Eintheilung* angewendet; die wichtigern derselben sind folgende:

Längenmaass, jetzt *nicht* mehr im Gebrauch. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,3077 Meter = 136,4 paris. Lin. = 0,9804 preuss. Fuss. 102 königsb. Fuss = 100 preuss. Fuss. Die *Ruthe* (in 10 Decimalfuss getheilt) = 15 Fuss. — Die *Elle* = 0,5748 Meter = 254,8 paris. Lin. = 0,8618 preuss. Ellen.

Garnmaass. Die *Spule* Garn hat 2 Stück zu 2 Toll à 10 Gebinde à 40 Faden.

Feldmaass. Die *Hufe* hatte 1 1/2 Haken oder 30 Morgen zu 10 Gewende à 3 Seile oder Schnure à 10 Quadrat-Ruthen. Der *Morgen* = 62,655 franz. Aren = 2,454 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 24 Tonnen = 56 1/2 Ausmaass oder alte berliner Scheffel = 60 Einmaass oder königsb. Scheffel. Der *königsb. Scheffel* von 4 Vierteln oder 16 Metzen = 36 Wein-Stof = 51,4 Liter = 2592 paris. Kub.-Zoll = 0,9355 preuss. Scheffel. *Jetzt* rechnet man die Last = 56 1/2 *preuss.* Scheffel.

Weinmaass. Das *Both* hatte *früherhin* 1 1/3 Pipe, oder 2 Oxhoft, oder 3 Ohm à 4 Anker à 5 Viertel oder Velten à 6 (kulmer) Stof, *seit* 1714 aber trat, bei derselben Eintheilung, das alte berliner *Quart* an die Stelle des *Stof*. Der *Stof* = 1,43 Liter = 72 paris. Kubik-Zoll = 1 1/4 preuss. Quart. Die alte *Ohm* von 120 Stof = 171 Liter = 8640 paris. Kubik-Zoll = 150 preuss. Quart = 2 1/2 preuss. Eimer = 1 1/4 preuss. Ohm. Man rechnet in der Provinz allgemein das preuss. Quart (wie vorher das alte berliner Quart) = 13/16 Stof und nennt es häufig auch *Stof*.

Bei *Hanföl* die *Ohm* = 180 Stof oder Quart.

Biermaass. Die *Last* hatte 6 Fass zu 2 Tonnen à 100 Stof à 2 Halbe à 2 Quartier. Der *Stof* war der des Weinmaasses, und seit 1714 trat an seine Stelle (bei der nämlichen Eintheilung des Biermaasses) das alte berliner Quart.

Handelsgewicht war seit 1714 gesetzlich das alte berliner (das *Pfund* = 468,536 Gramm = 1,001764 preuss. Pfund); gegenwärtig dient dagegen allgemein das *preuss. Pfund* (siehe Berlin), während die *alte Eintheilung* der höhern Gewichtsstufen noch üblich ist: Das *Schiffpfund* = 3 Centner (à 110 Pfund) = 10 grosse Stein (à 33 Pfund) = 16 1/2 kleine Stein (à 20 Pfund) = 20 Liespfund (à 16 1/2 Pfund) = 330 Pfund.

Gold- und Silbergewicht war gleichfalls seit 1714 das alte berliner, die Mark dem alten berliner halben Pfunde gleich; jetzt ist es allgemein das *preussische* (s. Berlin).

Probirgewicht wie Berlin. — *Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein; Stempel: zwei Kronen und ein Kreuz.

Stückgüter etc. Schiffslasten.

Die *Last* Flachs und Hanf = 6 Schiffpfund = 60 grosse Stein = 1980 Pfund. — Die *Last* (Browoz) spanisches und französ. Salz lose aus dem Schiff = 18 Tonnen, aus dem Speicher 16 Tonnen; man rechnet sie auch = 60 besondern Centnern à 100 Pfd. = 6000 Pfd. — Die *Last* Asche, Pech, Theer, Dorsch, Heringe, Fleisch, Honig, Meth, Bier = 12 Tonnen. — Die *Last* grüne und schwarze Seife = 3 Tonnen oder 12 Viertel. — — Die *Tonne* Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, also 1040 Stück. — Die *Tonne* Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. — Die *Tonne* Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel. Das *Achtel* wird mit dem Holz zu 40 Pfd., seine Tara zu 7 Pfd., sein Nettogewicht also zu 33 Pfd. (= 1 grosser Stein) gerechnet. — Das *Zimmer* Zobel und Marder = 40 Stück.

Schiffslasten. Bei Seefrachten rechnet man die Schiffslast: bei Roggen = 56½ preuss. Scheffel (statt der gesetzlichen 4000 Pfund; s. oben die Rubrik Getreidemaass), bei Weizen 10 Proc. *mehr*, bei Erbsen 20 Proc. *mehr*, bei Gerste 10 Proc. *weniger*, bei Hafer 15 Proc. *weniger* als bei Roggen; — bei Leinsaat = 24 Tonnen, bei Flachs und Hanf = 60 grosse Stein oder 1980 Pfund, bei Talg = 120 grosse Stein oder 3960 Pfund, bei Hanföl = 8 Hanföl-Ohm zu 180 Stof, bei Matten = 1000 Stück. Bei *Gewichtsgütern* ist die Last = 4000 Pfund (s. Berlin), wofür man auch 3800 Zollpfund rechnet.

Platzgebräuche.

Verkaufsnormen. Getreide nach der *Last* von 56½ preuss. Scheffeln (in Gulden zu 10 Silbergroschen), Schlagsaat nach dem preuss. *Scheffel*, Säesaat nach der *Tonne* von 2⅓ Scheffeln. Wolle und Oelkuchen nach dem *Centner*. Hanföl nach der sogenannten Ohm, nämlich pr. 180 Stof od. Quart (= circa 412 Pfund), Leinöl nach der Ohm von 120 Stof od. Quart. Asche, Eisen, Stockfisch etc. nach dem *Schiffpfund*. Blei, Zinn, Flachs, Hanf, Heede, gesottenes Pferdehaar, Wachs, Talg nach dem *grossen Stein* von 33 Pfd. (vergl. unten die Rubrik *Gutgewicht*). Bettfedern, gezogenes Pferdehaar, Schweinsborsten, Rindshäute pr. 1 *Pfund*. Hasenfelle pr. 100 *Stück*. Kalbfelle pr. 10 *Stück*. Matten pr. 5 *Stück*. Königsberger Schock-Leinwand pr. 3 Stück oder 108 preuss. Ellen. Weisses Leinen und Drillich pr. *Stück* von 36 Ellen. Hanfleinen pr. 1 preuss. *Elle*. Ermeländisch Garn pr. *Bund* von 6 bis 20 Pfund, littauisch Garn pr. *Bund* von 20 bis 40 Pfd. — Stroh pr. *Schock*. — *Spiritus* in Thalern und Silbergroschen gewöhnlich für die preuss. Ohm von 120 Quart zu 80 Proc. *nach Tralles* Alkoholgehalt, auch genannt: „für 9600 Procent"; aber auch für je 1 Proc. *nach Richter* Alkoholgehalt und 1 Ohm (wofür man, dem Vorigen analog, mit Beziehung auf die Quartmenge sagen könnte: „für 120 Procent nach Richter").

Gutgewicht. Bei den Einkäufen, welche hiesige Kaufleute von Polen machen, ist es Gebrauch, dass die Letztern 4 bis 5 Procent Gutgewicht gewähren. Auf Flachs, Hanf, Hanfwerg, Wachs und Talg werden überhaupt gewöhnlich bis 10 Proc. Gutgewicht (*auf* Hundert) bewilligt, d. h. in der Regel statt 33 Pfund nur 30 Pfund bezahlt.

Banken.

1) *Contor der preuss. Bank*; s. Berlin. Von demselben abhängig sind: die Bank-Commandite zu *Tilsit*, die Bank-Agenturen zu *Allenburg*, *Bischofsburg*, *Frauenburg*, *Goldapp*, *Gumbinnen*, *Heiligenbeil*, *Labiau*, *Pillau*, *Rastenburg*, *Schippenbeil*, *Sensburg*, *Tapiau*, *Wehlau* u. *Wormditt* u. die Waaren-Lombards zu *Braunsberg*, *Insterburg* u. *Ragnit*. — 2) *Contor der Seehandlungs-Societät*; s. Berlin. — 3) *Rentenbank*, seit 1850. Dieselbe übernahm am 1. April 1851 an Renten: 10'626 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Handelsanstalten etc.

Börse. *Handelsgericht* (seit 1851). Der *Handels-Verein*, vorzugsweise zur Beförderung des Transits überseeischen Salzes gegründet, ist wesentlich Rhedereigesell-

schaft, mit besonderer Dampfschifffahrts-Direktion. *Dampfschifffahrts-Gesellschaft.* — *Schiffswerft.*

Märkte. Im Juni folgen sich eine Reihe von Märkten: den 12. bis 17. *Leinwandmarkt*, den 19. bis 25. *Krammarkt*, den 26. bis 28. *Wollmarkt* (den 26. und 27. auch Viehmarkt). Ausserdem ist *Krammarkt* den 16. bis 25. December. — Der fünfte Tag der Zahlwoche (Marktwoche) ist Zahltag (bis Abends 6 Uhr).

Konstantinopel,

fränkisch (levantisch-italienisch) *Cospoli*, türkisch *Stambul*, Hauptstadt des türkischen Reichs, an der Strasse von Konstantinopel oder dem Bosporus. 980'000 Einwohner. Die gegenüber auf der asiatischen Seite des Bosporus liegende Stadt *Skutari* (60'000 Einwohner) ist als ein Bestandtheil Konstantinopels zu betrachten.

Rechnungsart.

Man *rechnet in der Türkei* nach

türkischen Piastern zu 40 Parà à 3 Asper. (Die *Parà* werden auch *Aktsche*, in Aegypten *Fadda*, genannt.)

Man theilt den Rechnungspiaster auch wohl in 100 Theile und nennt diese ebenfalls *Asper* oder *Minas*. *Der türkische Piaster heisst auf Arabisch: Gersch*, in der Mehrzahl *Gurusch* (Grusch); die Silberstücke zu *Einem Piaster* daher *Bir-Grusch (Bir heisst Eins)*. Die *Zehnpiasterstücke* werden gewöhnlich *Onlik* (zehn), *die Fünfpiasterstücke Beschlik* genannt; es muss jedoch bei den Beschlik oder Fünfern zwischen Silber- u. Kupfermünze wohl unterschieden werden, da die kupfernen *Fünf-Parà-Stücke* gleichfalls Beschlik genannt werden.

Bei bedeutenden Zahlungen rechnet man immer nach Beuteln, Keser, gewöhnlich aber Kis genannt, zu 500 türkischen Piastern. Der Beutel Gold, Kitze oder Chise, fast nur bei Geschenken des Sultans gebräuchlich, wird zu 30'000 türkischen Piastern — sonst auch wohl zu 15'000 Zecchinen — gerechnet. *Juk, Juik od. Jux* bezeichnet gewöhnlich einen Betrag von 100'000 Aspern (also 833⅓ Piaster), obschon nach der Behauptung einiger früheren Reisenden diese Benennung eine Summe von 12 Beuteln (also 6000 türkischen Piastern) bedeuten soll.

Münzverhältnisse der Türkei. Silber- und Zahlwerth der jetzigen Währung.

Die *Münzung* im türkischen Reiche hat von jeher kein regelmässiges System innegehalten, und der *Zahlwerth* hat sich in der neuern und neuesten Zeit mehr und mehr verringert. Der *türkische Piaster*, von welchem vor 100 Jahren (bis 1753) durchschnittlich noch 12 Stück auf die köln. Mark fein Silber gingen, sodass er 1⅙ Thlr. im 14-Thalerfusse werth war, erfordert jetzt *gesetzlich* gegen 235 Stück (234,443236) auf jene Mark fein Silber, sodass er nur 1 Silbergroschen 9,447 Pfennige im 14-Thalerfusse = 6 Kreuzer 1,021 Pfennige im 24½-Guldenfusse werth ist. *Genau* denselben Werth zeigte derselbe nach dem am 1. November 1852 in Konstantinopel notirten Kurse der deutschen Conventions-Speciesthaler (Maria-Theresienthaler) zu 23 Piastern 20 Parà, während diese Münzsorte vom 1. Juli 1853 (bei Handelsstockung und grossem Geldmangel!) dort auf 25 Piaster 20 Parà stand, wonach der türk. Piaster nur = 1 Sgr. 7,765 Pf. gewürdigt war und also erst 255 Piaster einer köln. Mark fein Silber gleich kämen. Die Gehaltsverminderung begann hauptsächlich unter Sultan Mustapha III. in 1757—1774 und setzte sich unter seinen Nachfolgern fort, bis im Jahre 1844 Abdul Medschid die gegenwärtigen Normen einführte und durch Verträge mit auswärtigen Staaten befestigte. Die plötzlichste Verschlechterung des türkischen Piasters, der ursprünglich dem spanischen Piaster an Werthe beinahe gleichstand, fand bald nach dem Frieden von Kainardschi (1774) statt, wo er auf einmal auf etwa 1 Gulden Conv.-Münze oder $\frac{7}{10}$ Thaler preuss. Kurant sank. Bis zur Regierung Mahmuds II. wurden Werth und Form der Goldmünze 35 mal, der Silbermünze 37 mal geändert und jener stets verschlechtert! Im Jahre 1829, wo die äusserst geringhaltigen silbernen

Beschlik (5-Piaster-Stücke, von Besch, fünf) und deren Bruchtheile bis herab auf 10 Parà, dann die *Altilik* zu 6 Piastern (welche sämmtlich im Vergleich zu der später, seit 1844, geprägten bessern Münze nur circa 48 Procent ihres Nennwerthes wirklich werth sind) in grosser Anzahl geschlagen wurden, um die russische Kriegsentschädigung zu zahlen, fiel der Piaster im *Preise* auf 20 Centimen = circa 1$^3/_5$ Silbergr., was aber seinen *innern Werth* weit überstieg, der nicht ganz 13 Centimen = circa 1 Silbergr. war. Von der im Jahre 1844 verordneten, etwas bessern *neuen Münze* wurden nur etwa 300 Millionen türk. Piaster geschlagen; obgleich daher die alte ausser Kurs gesetzt wurde und in die Münzstätte eingeliefert werden sollte, blieben die alten Stücke doch im Umlauf, da die neuen für das Bedürfniss nicht genügten und, als werthvoller, aus der Cirkulation wieder verschwanden. (Einige Emissionen auch der neuen Münze sollen übrigens schlechter als gewöhnlich und gesetzlich ausgefallen sein. Eine Vermehrung an *schlechten* Umlaufsmitteln geschah durch die in Griechenland und auf den ionischen Inseln in grossem Umfange betriebene *Falschmünzung* der alten Münzen, wobei die Fälscher 70 bis 80 Proc. Reingewinn hatten. Eine im Jan. 1848 angestellte Schätzung der gesammten geringhaltigen Münzen auf etwa 900 Mill. Piaster [darunter allein 300 Millionen Scheidemünze] ist wohl übertrieben; die Regierung gibt sie im Jahre 1853 auf 497'291'770 Piaster an; vergleiche unten die Rubrik „*Bank*".) Die fremden Kaufleute nahmen natürlich nur ausländische Münzen oder die türkischen nach deren wirklichem *innern* Werthe, und um dem Lande die Cirkulation zu erhalten, dem Verkehr zu genügen, wurde i. J. 1849 die Bank von Konstantinopel gegründet, welche, freilich mit grossem Verlust der Regierung, zu bestimmtem Preise Wechsel auf Europa gewährte, und an deren Stelle jetzt die neue ottomanische Bank getreten ist (siehe unten die Rubrik „*Bank*"). Ein grosser Uebelstand dabei ist der, dass die älteren türkischen Münzsorten sowohl, als die umlaufenden fremden Münzen, in den verschiedenen türkischen Plätzen einen sehr verschiedenen Preis, und dass auch die neuen türkischen Münzen eine von ihrem Nennwerthe verschiedene Geltung haben; das neue goldene 100-Piasterstück z. B. wurde in 1852 mit 106 bis 112 Piastern, das goldene 20-Piasterstück in Konstantinopel mit 21$^1/_4$ Piastern, das silberne 20-Piasterstück mit 21 Piastern bezahlt; am 8. Dec. 1852 aber die *beiden* letztern Stücke mit je 21$^1/_4$ Piastern; am 17. Aug. 1853 das goldene 20-Piasterstück mit 23, das silberne mit 22$^4/_5$ Piastern.

Um mit Einem Male die Münzverhältnisse zu ordnen und der Agiotage mit fremden Münzen ein Ende zu machen, wurde im October 1852 durch einen Firmán verfügt, dass die *neuen* türkischen Münzen nicht über ihren Nennwerth gelten und dass die *einheimischen alten*, sowie *alle umlaufenden fremden Münzen gegen neue türkische umgetauscht werden sollten*, zu welchem Ende die Regierung einen sehr kurzen Termin stellte und die umzuwechselnden Sorten nach dem Gewicht annehmen wollte, unter Aufstellung eines Tarifs für je eine türkische Drachme Gewicht der verschiedenen Stücke, welcher diese um bezüglich etwa 15 bis 20 Proc. geringer würdigte, als sie im Handel und Verkehr bis dahin cirkulirt hatten, z. B. den venediger Zecchino (Dukaten) zu 51$^1/_8$ Piastern, den österr. Dukaten zu 51, den Conventionsthaler zu 20$^1/_5$, das österr. 20-Kreuzerstück zu 3$^3/_5$, den neuen russischen Silberrubel zu 17$^1/_2$, das franz. 20-Frankenstück zu 86$^7/_{20}$, das franz. 5-Frankenstück zu 21$^1/_2$ türkischen Piastern u. s. w., übrigens aber in den verschiedenen Plätzen nach *abweichenden* Normen. Hiermit übereinstimmend richtete im November 1852 der türkische Minister des Auswärtigen an die Gesandten der befreundeten Mächte eine Denkschrift, worin die Bestimmung verkündet wurde, dass im Handelsverkehr nur der Umlauf der im Namen des jetzigen Sultans geprägten Münzen und des in der Hauptstadt ausgegebenen Papiergeldes, sowie der unter dem vorigen Sultan (Mahmud II.) geprägten silbernen 5, 2$^1/_2$, 6, 3 und 1$^1/_2$ und goldenen 20, 10 und 5-Piasterstücke als gesetzlich anerkannt werde; „Münzen von mangelhafter Legirung, sowie alle alten und ausländischen Münzen überhaupt, haben keinen

legalen Werth." Diese dem Handel verderbliche Gewaltmaassregel, welche eine Zeit lang gegen die Eingebornen mit Grausamkeit durchgeführt wurde, die aber älteren Verträgen entgegen war, nach denen den Unterthanen der fremden Mächte das Recht zusteht, sich der Münzen ihres Vaterlandes zu bedienen, konnte keinen Bestand haben und blieb auch *ohne Erfolg*; *bald war wieder Alles im alten Geleise*, und im December 1852 wurde *das auf die fremden Münzen gelegte Verbot wieder aufgehoben.* — Im Sommer u. Herbst 1853 wurden wieder viele Münzprägungen vorgenommen. Von den alten Stücken zu 1 Piaster sollen nahebei 500 Millionen umlaufen. — Siehe unten die *Geldkurse.*

Die *Zurückziehung der alten abgenutzten Münzen* ist eine der vorzüglichsten Aufgaben der neuen ottomanischen Bank; siehe deshalb unten die Rubrik „*Bank*".

Es werden seit 1844 und 1845, dem neuen Münzgesetz zufolge, nachgenannte zehn Sorten türkischer Münzen ausgeprägt:

A) In Golde, *zwei Sorten: zu 100 u. zu 50 Piastern*, im gesetzlichen *Gewicht* erstere v. 7,216 franz. Gramm, letztere v. 3,608 Gramm, beide im *Feingehalt zu* 916 *Tausendtheilen* (= 263,808 Grän = 21 Karat 11,808 Grän in Deutschland).

B) In Silber, *sechs Sorten: zu* 20, 10, 5, 2, 1 *u. zu* ½ *Piaster*, im gesetzmässigen *Gewicht* v. 24,055, 12,027, 6,013, 2,405 u. 1,202 Gramm, bei einem *Feingehalt* v. 830 Tausendtheilen (= 239,040 Grän od. 13 Loth 5,040 Grän in Deutschland).

C) In Kupfer, *zwei Sorten*: zu 5 und zu 1 Parà. Das gesetzmässige *Gewicht* dieser Kupferstücke ist zu bezüglich 5,362 und 1,071 Gramm bestimmt.

Das *Remedium* ist bei den neuen *Goldmünzen* zu 2 Milligramm (2 Millièmes), bei den *Silbermünzen* zu 3 Milligramm (3 Millièmes) angegeben.

Namen und Grösse dieser Münzen sind folgende:

1) *Jüslik, Hunderter* (auch *Sarre-jüslik, gelber Hunderter* genannt, zum Unterschiede v. *Bejas-jüslik, weisser Hunderter*, einer ältern Münze v. 100 Parà od. 2½ Piastern in Silber), od. *Lira.* — Nach Appels Münzmesser in der Grösse v. 15 Lin.
2) *Ellilik, Fünfziger.* — *Grösse* 12 Linien.
3) *Jirmilik, Zwanziger* (auch *Bejas-jirmilik, weisser Zwanziger* genannt). *Grösse* 26 Lin.
4) *Onlik, Zehner* (auch *Bejas-onlik* genannt) — *Grösse* 18 Linien.
5) *Beschlik, Fünfer* (auch *Bejas-beschlik* genannt). — *Grösse* 16 Linien.
6) *Ikilik, Zweier.* — *Grösse* 12 Linien.
7) *Kirk-Parà, vierzig Parà*, od. *Bir-grusch*, einfacher Piaster. — *Grösse* 9½ Linien. Die Ränder aller vorbemerkten Münzen sind gekerbt.
8) *Jirmilik, Zwanziger* (wie unter Nr. 3, hier 20 Parà bedeutend, dort 20 Piaster; auch *Jirmi-Parà*, 20 Parà u. *Jarimlik, halber Piaster*, genannt). — *Grösse* 8½ Lin.
9) *Besch-Parà, Fünf Parà.* — *Grösse* 14½ Linien. — *Kupfermünze.*
10) *Bir-Parà, Ein Parà.* — *Grösse* 9 Linien. — Zweite *Kupfersorte.*

Diese neuen Münzen werden nach ihrem Urheber mit dem Beinamen „Medschidie" oder „*Medschidsches*" *belegt*; vorzugsweise nennt man aber die goldenen 100 Piasterstücke ohne weiteren Zusatz „*Medschidie*".

Die noch gangbaren *ältern* türk. Münzsorten sind: *a*) in Golde: *Mahmudie* früherer Prägung (85 Piaster), do. späterer Prägung (60 Piaster), *Stambul* (30 Piaster), *Missir* (25 Piaster), *Menduhie* (20 Piaster), *Adlie* früherer Prägung (19½ Piaster), do. späterer Prägung (17½ Piaster), *Rubie* (9½ Piaster), *Barbutt* (3¾ Piaster), *Nesfie* (3 Piaster); — *b*) in Silber: *Beschlik* (5 Piaster), *halbe Beschlik* (2½ Piaster), *Altelik* (6 Piaster), *halbe Altelik* (3 Piaster), *Viertel-Altelik* (1½ Piaster).

Das Nähere hinsichtlich der neuen, *wie auch verschiedener Sorten älterer türkischer Gold- und Silbermünzen* ist in den *Münztabellen* zu ersehen.

Gegenwärtiger Werth des türkischen Silberpiasters.

Da man nach der neuen gesetzmässigen Ausprägung seit 1845 *im Durchschnitt* 235 *Stück türk. Silberpiaster* auf d. köln. Mk. f. Silber rechnen kann, so ist der *Werth dieses Silberpiasters*:

a) in preussischem Kurant *oder im* 14-*Thalerfusse*: 0,0595745 Thlr. = 1 Sgr. 9,447 Pf. = 1 Ngr. 7,872 Pf. *oder* 1 gGr. 5,157 Pf.
b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,0851064 Fl. = 5 Xr. 0,426 Pf.
c) in süddeutscher Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 0,1042553 Fl. = 6 Xr. 1,021 Pf.
d) in französischer Währung (à $52\frac{1}{2}$ Franken a. d. k. Mk. f. S.): 0,2234043 Frk. = $22\frac{16}{47}$ Centimen; also 1 Franken = $4\frac{10}{21}$ Piaster = $179\frac{1}{21}$ Parà.
e) in brit. Sterlingw. (à $9\frac{3}{4}$ ₰ u. 50 Pce. Sterl.): 0,0086436 Pfd. Sterl. = 2,0745 Pence Sterl.; folglich 1 Pfd. Sterl. = $115\frac{9}{13}$ türk. Piaster = 115,6923077 türk. Piaster.

Verhältniss des Goldes zum Silber in der neuen gesetzmässigen Münzausprägung.

Der jetzige türkische Piaster *Goldmünze* enthält *gesetzmässig an feinem Golde*: 0,06609856 Gramm; derselbe Piaster *Silbermünze* aber: 0,99808333 Gramm *an feinem Silber, durchschnittlich gerechnet*. Es bildet sich hiernach ein Verhältniss des Goldes zum Silber von 1 zu 15,0999255, oder beinahe ganz genau wie 1 zu 15,1.

Von fremden Gold- und Silbermünzen *kursiren in Konstantinopel* und den übrigen Handelsstädten des türkischen Reichs zu sehr veränderlichen Preisen: *Dukaten* verschiedener Art, spanische Quadrupel, Onzas oder Dublonen, französische 20- und 40-Frankenstücke, englische Sovereigns, russische Halbimperialen, österreichische Souverainsd'or, spanische u. mexikan. Piaster, österr. Speciesthaler, do. 20- u. 10-Kreuzerstücke, franz. 5-Frankenstücke, russische Silberrubel etc. Siehe unten die *Geldkurse*.

Papiergeld. Es besteht dasselbe in den *unverzinslichen* sogenannten *Kaimeh* (Caimés), von welchen Scheinen im Aug. 1853 für $45\frac{1}{2}$ Mill. türk. Piaster im Umlaufe waren. Unterm 22. Sept. 1853 wurde aus Konstantinopel die Emission von 50 Mill. türk. Piastern neuer Scheine dieser Art berichtet, sodass davon jetzt für $95\frac{1}{2}$ Mill. türk. Piaster cirkulirten. Die ausser denselben noch vorhandenen mit 6 Proc. *verzinslichen* Kaimeh (an den Inhaber lautend), jetzt im Betrage von 132 Mill. türk. Piastern (Scheine zu 200, 100 u. 50 türk. Piastern, s. die Rubrik „Staatspapiere"), sind kein eigentliches Papiergeld, sondern gehören in die Kategorie der Staatspapiere. Die Einlösung beider ist eine der Hauptaufgaben der ottomanischen Bank; siehe deshalb unten die Rubrik „*Bank*". Die erste Emission von Kaimeh fand 1839 bis 1841 statt; sie waren unverzinslich, i. J. 1841 aber gab man bei dem gesunkenen Staatscredit für 80 Mill. Piaster zu $12\frac{1}{2}$ Proc. verzinsliche Kaimeh aus, die von 1842 ab durch 60 Mill. Piaster andere, nur 6 proc. ersetzt wurden, deren Betrag sich seit 1846 zuerst auf 80 Mill. u. allmälich bis auf etwa 150 Mill. oder mehr steigerte, bis er nach Zurückziehung eines kleinen Antheils auf der Höhe von 132 Mill. Piastern (s. oben) stehen blieb. Das Papiergeld leidet gegen Silbergeld jetzt einen *Verlust* von durchschnittlich 11 Proc. (siehe unten die *Geldkurse*). In der *asiatischen Türkei* hat dasselbe *keinen Umlauf*. (Im Jahre 1848 beabsichtigte man die allmäliche Einziehung des Papiergeldes; es wurde eine ausserordentliche Steuer von 20 türkischen Piastern auf den Kopf der Bevölkerung erhoben und dagegen am 10. Juni 1848 ein Betrag von $16\frac{1}{2}$ Millionen Piastern Papiergeld verbrannt; diese Operation wurde aber nicht fortgesetzt, vielmehr gab man seitdem wieder neue Scheine aus.)

Kursverhältnisse in Konstantinopel.

Wechselkurse auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	3 Mte. dato.	372	türkische Parà für 1 Gulden niederländisch Kurant. (Selten notirt.)
Augsburg	do. do.	452	türk. Parà für 1 Gulden augsburger Kur. (Selten notirt.)
Genua	do. do.	187 bis 189	türk. Parà für 1 Lira nuova. (Selten notirt.)

Wechselkurse auf:	*Gewöhnliche Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Livorno	3 Monate nach S.	154 bis 157	türk. Parà für 1 toskanische Lira. (So am 17. August 1853.)
London	3 Mte. dato, auch 31 Tage nach S.	117 bis 118	türk. Piaster für 1 Pfd. Sterl. (3 Monate nach Sicht; so am 17. August 1853.)
Madrid	3 Mte. dato.	23⅓ à 23¼	türk. Piaster für 1 Dollar od. spanischen Piaster (sonst 70¾ à 71½ türk. Piaster für 1 Doblon de plata oder Wechsel-pistole). — (Selten notirt.)
Malta	3 Mte. dato.	363	türkische Parà für 1 malteser Scudo von 12 Tari. (Selten notirt.)
Marseille	do. do.	185 bis 186¼	türkische Parà für 1 Franken. (So am 17. August 1853.)
Odessa (und Taganrog)	11 T. n. S. u. 3 M. dato.	19	türk. Piaster für 1 Silberrubel. (So am 8. December 1852.)
Paris	3 Mte. dato.	185 bis 186¼	türkische Parà für 1 Franken. (So am 17. August 1853.)
Petersburg	do. do.	19	türk. Piaster für 1 Silberrubel. (Selten notirt.)
Salonik	3 Tage nach S.	¼ à ½	Procent Aufgeld; d. i. + 100¼ à 100½ Piaster hier für 100 Piaster in Salonik und Smyrna.
Smyrna	do. do.	1¼ à ½	(wie oben)
Triest	3 Mte. dato.	416 bis 421	türk. Parà für 1 Gulden Conv.-Kur., d. i. jetzt in wiener Banknoten und österr. Staatspapiergelde. (So am 17. Aug. 1853; am 19. Sept. 1853 auf Wien: 436 bis 437.)
Wien	do. do.	425	(wie oben)

Geldkurse.

Goldmünzen:

Span. Quadrupel, Dublonen oder Onzas	365	türk. Silber-Piaster für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
Venetianische, österr., holländ. Dukaten	59½, 59, 58	türk. Piaster für 1 Stück. (So am 17. Aug. 1853.)
Oesterreichische Souverainsd'or	165	türk. Piaster für 1 Stück. (So am 17. Aug. 1853.)
Englische Sovereigns oder Pfund Sterl.	121	türk. Piaster für 1 Stück. (So Ende Mai 1853.)
Russische Pol (Halb-Imperialen)	92. 32	± 92 türk. Piaster 32 Parà für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
Franz. 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or)	89. 28	± 89 türk. Piaster 28 Parà für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
Türk. Goldstücke zu 100 Piastern, neue (sogenannte türkische Lire)	115	türk. Piaster für 1 Stück. (So am 17. Aug. 1853; am 22. September 1853: 120 P.)
Dergleichen zu 20 Piastern, neue	23. —	± 23 türk. Piaster für 1 Stück. (So am 17. August 1853.)
Adlié, neuere Prägung	36. —	türk. Piaster und Parà für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
do., ältere Prägung	40. —	(wie oben)
Stambul	40. 12	(wie oben)
Missir	33. —	(wie oben)
Alte Goldmünzen, nach dem Gewicht, die Drachme	42. —	türk. Piaster für 1 Drachme Gewicht. (So am 8. December 1852.)

Silbermünzen:

Span. u. mexik. Silberpiaster, Colonnati	26. 20	± 26 türk. Piaster 20 Parà für 1 Stück. (So im Juli 1853.)
Oesterr. Maria-Theresien-Thaler (Conv.-Speciesthaler)	26. —	± 26 Piaster für 1 Stück. (So am 17. Aug. 1853.)
Griechische 5-Drachmen-Stücke	20. 10 bis 20. 20	± 20 türk. Piaster 10 bis 20 Parà für 1 Stück.

Geldkurse.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursmotirung.*
Russische Silberrubel	18. —	± 18 türk. Piaster für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
Französische 5-Frankenstücke	22. 20	± 22 Piaster 20 Parà für 1 Stück. (So am 8. December 1852.)
Oesterreichische 20-Kreuzerstücke	4. 6	± 4 Piaster 6 Parà für 1 Stück. (So am 17. August 1853.)
Türk. Silberstücke zu 20 Piastern, neue	22. 32	± 22 Piaster 32 Parà für 1 Stück. (So am 17. August 1853.)
Türk. Beschlik oder 5-Piasterstücke . . .	3 Procent	± 3 Procent Verlust. (So am 8. December 1852.)
Türk. 20-Parà-Stücke (halbe Piaster) . .	12 bis 13 Proc.	± 12 bis 13 Procent Verlust. (So am 8. December 1852.)
Türk. Papiergeld gegen Münzen („Metall-Agio")	11 Procent	± 11 Proc. Verlust. (So am 17. Aug. 1853, am 5. April 1853 nur 4 Proc.
Sogenannter *Papiergeld-Sconto*	3 Procent	± 3 Proc. Sconto oder Verlust. (So am 17. Aug. 1853 und anhaltend seit einigen Jahren.) Siehe die gleich folgende Anmerkung.

Anmerkung. Der gleich hierüber notirte sogenannte *Papiergeld-Sconto* bedeutet nicht den Verlust des Papiergeldes gegen wirkliche Metallmünze (dessen Kurs unmittelbar darüber angegeben ist), sondern vielmehr denjenigen, welchen man bei Bezahlung fälliger Wechsel erleidet. Wenn nämlich Wechsel, *die auf türkische Piaster lauten*, als fällig ausbezahlt werden, so wird der Nennwerth derselben *in türkischem Papiergelde* (Kaimeh, siehe oben), aber mit einer Aufzahlung oder einem Mehr von 3 Procent dieses Nennwerthes entrichtet. So zahlt z. B. der Bankier einen auf 2000 türkische Piaster lautenden Wechsel bei der Einlösung mit 2060 Piastern in Papiergelde aus. Diese Wechselzahlung der auf türkische Piaster lautenden Wechsel ist also geringer als Silber, und zwar gegenwärtig (wo Papier 11 Procent notirt) um 8 Procent.

Auch in den wichtigern *andern* Handelsplätzen der Türkei werden regelmässig *Wechselkurse* auf die vorzüglichsten Plätze (namentlich fast in allen auf Wien und Triest, sowie auf Konstantinopel) notirt, in *Salonik* auf Wien, Triest, Genua, Livorno, London, Marseille, Paris und Konstantinopel, sowie auch auf Smyrna und Alexandrien, welche Plätze für alle anderweiten Wechselbeziehungen die Vermittlung leisten. (Sämmtliche Ziehungen erfolgen gewöhnlich auf 3 Monate nach Sicht oder auf 3 Monate dato, seltener auf 31 Tage nach Sicht.) Ebenso eine grosse Zahl *Münzkurse*, fast überall nach denselben Normen wie in Konstantinopel, doch in sehr abweichender Höhe, in neuester Zeit oft ansehnlich billiger als in der Hauptstadt, wo im Sommer 1853 grosser Geldmangel herrschte; im Sommer 1853 differirte der Preis des österreichischen Guldens an den verschiedenen Plätzen von 11 bis 16½ Piaster. Auch in den verschiedenen Messplätzen werden zur Zeit der Messen Kurse notirt; so z. B. in *Usundschówa* (in Bulgarien), auf welchem Platze man, ausser den Geldpreisen, Wechselkurse auf Wien, Triest u. Konstantinopel notirt, jedoch in eigenthümlichen Normen, nämlich (im October 1852) auf Wien zu ± 11 Piastern 2 bis 15 Parà für 1 Gulden, wobei zu der gedachten Zeit das türkische 5-Piasterstück (Beschlik) zu 6 Piastern in Zahlung genommen wurde, auf Triest ebenso zu ± 11 Piastern 5 Parà, auf Konstantinopel (21 Tage nach Sicht): der Beschlik zu 5 Piastern und 15 bis 17 Procent Aufgeld. In *Janina* (Albanien) wird der Kurs *auf Wien* (3 Monate dato) sowohl für wiener Banknotenzahlung (zu ± 475 Parà für 1 Gulden; so am 28. August 1853), als für Silberzahlung (zu ± 525 Parà) notirt. Bisweilen und besonders in einigen Plätzen (Salonik, Usundschówa etc.) wird unter den Münzsorten auch der Kronenthaler notirt, und zwar zu ± 28 türkischen Piastern für

1 Stück, dann auch der sächsische Speciesthaler zu ± 25½ türkischen Piastern, der nordamerikanische Dollar zu ± 23½ türkischen Piastern, sowie einige der im obigen Kurszettel nicht erscheinenden ältern türkischen Münzen (in Golde: Mahmudie ± 95 bis ± 100, Kairie ± 27, Menduhie ± 23 bis 24, Rubie sunduk ± 11, in Silber: Jüslik ± 16½ bis 17, Ikilik ± 13 bis 14, alte Beschlik ± 20 türkische Piaster für ein Stück), in Salonik auch die portugisische Doppie zu ± 250 türkischen Piastern für ein Stück, in den nördlichen Plätzen auch die österreichischen 6-Kreuzerstücke zu ± 36 bis 40 Parà.

Wechselrecht. Neues türkisches Handelsgesetzbuch.

Im Jahre 1850 wurde ein *Handelsgesetzbuch* publicirt, welches wesentlich aus dem *französischen* Code de commerce (siehe Paris) übertragen ist. Das neue Handelsrecht zerfällt in vier Theile; der zweite, welcher den Seehandel und die Assekuranzen zu umfassen hat, sowie der vierte, welcher die Handelsgerichte begreift, sind vorläufig ausgeschlossen geblieben und nicht veröffentlicht, während das erste Buch, welches den Handel im Allgemeinen (das Recht zum Handelsbetriebe, die Handlungsbücher, die Handelsgesellschaften, die Commission, die Spedition und das *Wechselrecht*), und das vierte, welches das Falliment und den Bankerott behandelt, in Kraft getreten sind.

Wechselstempel im türkischen Reiche, seit 1. September 1845.

Mit Ausnahme der richterlichen Erkenntnisse und Mittheilungen ist für alle auf den Verkehr bezügliche Schriften seit dem 1. September 1845 *gestempeltes Papier* vorgeschrieben. Die Stempelgebühr ist wie folgt: für den Werth von 100 bis 500 Piastern: 20 Parà; für den Werth von 500 bis 1000 Piastern: 1 Piaster; für den Werth von 1000 bis 2000 Piastern: 2 Piaster; für den Werth von 2000 bis 3000 Piastern: 3 Piaster u. s. w.; allemal 1 Piaster Stempelgebühr für je 1000 Piaster des Werths; für alle Summen, welche 100'000 Piaster übersteigen, bleiben 150 Piaster als Stempelgebühr festgesetzt.

Vorstehende Stempelordnung bezieht sich auch auf Transactionen oder Verhandlungen zwischen fränkischen Kaufleuten und ottomanischen Unterthanen, und die genaue Befolgung derselben ward den türkischen Beamten streng eingeschärft.

Türkische Staatspapiere und Anleihen.

Im Jahre 1840 schloss die Pforte mittelst des Hauses Ricardo in London eine dem Darleiher mit 6 Procent verzinsliche *Anleihe* von 3 Millionen Pfund Sterling, welche durch einen Tilgungsfonds, dem jährlich 1 Procent dieser Summe zufliessen soll, im Jahre 1869 heimgezahlt sein wird. Es wurden dagegen Obligationen (Sehim, Kaimeh, nicht mit den unverzinslichen Scheinen dieses Namens zu verwechseln, siehe oben), von 25 türkischen Piastern aufwärts, an den Inhaber lautend, in Umlauf gesetzt, welche Anfangs 12½, jetzt nur 6 Procent jährliche Zinsen tragen. Als im November 1851 neues unverzinsliches Papiergeld in Scheinen zu 10 Piastern (siehe oben) ausgegeben wurde, zog man einen gleichen Betrag verzinslicher Obligationen ein. — Eine im Jahre 1852 schon in London abgeschlossene Anleihe wurde Seitens der Türkei wieder rückgängig gemacht und statt ihrer wurden freiwillige Darlehen im Inlande angenommen; ferner wurde im October 1853 das Finanzministerium zur Contrahirung einer *Anleihe* im Auslande ermächtigt.

Türkische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Man hat zwei Ellenmaasse: — 1) Der *Pik* (Picco, Draà) oder Arschin = 27 engl. Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 paris. Lin. Dieses Maass wird im Grosshandel der hier ansässigen *Ausländer* allgemein angewandt, von den *Türken* aber nur für Tuche und andere Wollenwaaren.

100 *Pik* =

118,505	bremer Ellen.	99,187	hamb.-brab. Ellen.
75,000	engl. Yards.	121,378	leipziger -
125,304	frankf. Ellen.	100,027	leipzig.-brab. -
98,082	frankf.-brab. Ellen.	102,826	preussische -
68,579	französ. Meter.	96,429	russische Arschin.
119,719	hamb. Ellen.	88,010	wiener Ellen.

(Man rechnet in der *Praxis* häufig den Pik = 1 brabanter Elle, was eine sehr unbestimmte Vergleichung ist; der *leipziger*-brabanter Elle ist der Pik allerdings fast ganz gleich.)

2) Der *Endaseh*, dessen sich die *Türken* für Seiden-, Leinen- und Baumwollenwaaren bedienen, = 25,7 engl. Zoll = 0,6528 Meter = 289,37 paris. Lin.

100 *Endaseh* =

71,389	englische Yards.	97,875	preuss. Ellen.
65,277	französ. Meter.	83,773	wiener -

Baumwollenwaaren, sowie einige leinene Zeuge, werden in der neuesten Zeit sehr gewöhnlich auch nach dem *englischen Yard* verkauft; manche Manufakte auch pr. Stück (so z. B. amerikanische Leinwand pr. Stück von 20 bis 22 Yards).

Wegemaass. Der *Agatsch* od. *Farsang* (Parasange) von 3 Berri = 5001 Meter = 0,72 od. circa $^3/_4$ deutche (geogr.) Meilen. $22^2/_9$ Agatsch = 1 geogr. mittler Grad. — Von den *türk. Seemeilen* angeblich $84^2/_3$, von den *armenischen Farsang* 25 = 1 Grad des Aequators.

Getreidemaass. Das *Fortin* hat 4 Kiló. Das *Kiló* (Chiló) = 35,266 Liter = 1778 paris. Kubik-Zoll. — 100 *Kiló von Konstantinopel* =

12,128	engl. Imp.-Quarters.	64,165	preuss. Scheffel.
35,266	franz. Hektoliter.	57,339	wiener Metzen.

Das Kiló Roggen wiegt 21 bis 22 Oken, Weizen bis 24 Oken, Gerste 16 Oken, Sesam 17 Oken, Lein- und Hanfsamen 20 Oken.

Gesetzlich soll vom 17. November 1841 an das vorgedachte Kiló von Konstantinopel als *allgemeines Getreidemaass im ganzen türkischen Reiche* bestehen; nichtsdestoweniger aber gelten fortwährend noch die abweichenden provinziellen Kiló und zwar rechnet man:

$1^1/_2$ hiesige Kiló = 1 Kiló von *Smyrna* (s. dies. Art.), — 2 hiesige Kiló = 1 Kiló von *Burgas*, — $3^3/_4$ hiesige Kiló (nach andern, direkten Angaben aus Salonik 4 konstant. Kiló) = 1 Kiló von *Salonik*, — 4 hiesige Kiló = 1 Kiló von *Varna*.

Das *Kiló* von *Salonik* (Macedonien) enthält 85 bis 90 Oken Gewicht an Weizen und Mais. — In *Varna* verkauft man in der neuesten Zeit auch nach dem *Kiló von Konstantinopel*; ebenso in *Serres* (Macedonien), wo aber auch noch ein *besonderes* Kiló von $^1/_2$ Salonik-Kiló oder 2 konstant. Kiló im Gebrauch ist; auch in *Cavala* (Macedonien) wendet man das Kiló von Konstantinopel an. — In *Albanien* verkauft man das Getreide auch nach dem *Tagari* von 20 Oken Gewicht. Ferner dient in Albanien der *Kiasseh* (Chiassé), welcher von Weizen und Mais in *Durazzo* 25 Oken, in *Berat* 35 Oken, in *Avlona* 44 Oken Gewicht enthält; in *Avlona* verkauft man im Grosshandel Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien gewöhnlich *für* $2^1/_2$ *konstant. Kiló*, in *Durazzo* Mais und Hirse auch nach dem venediger Stajo, Weizen, Bohnen und Leinsamen auch nach der Gewichts-Oka. In *Prevesa* dient der *Xaj* von $3^1/_3$ konstant. Kiló, welchen man = $1^1/_2$ venediger oder triester Staja rechnet. In *Küstendil* (Macedonien) dient als Getreidemaass das *Kutli*, welches von Weizen 24 bis 25 Oken, von Hafer 17 bis 18 Oken Gewicht fasst. — In *Sofia* (Bulgarien) dient für *Weizen und Mais* der *Tschenak* (Tsenak), welcher von Weizen (je nach der Qualität) 14 bis 18 Oken Gewicht enthält (von Mais durchschnittlich 15 Oken), also = $^1/_6$ Salonik-Kiló, für *Hafer* die *Banitza* von 12 Oken Gewicht. — In *Thessalien* dient als Getreidemaass der *Lugek* von 20 Oken Gewicht; Leinsaat verkauft man daselbst nach dem Kiló von Kon-

stantinopel; im thessalischen Hafen *Volo* verkauft man auch das Getreide sehr gewöhnlich nach dem Kiló von Konstantinopel.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft, besonders nach der *Oka* (s. unten). Zugleich bedient man sich im *Kleinhandel* eines der Gewichts-Oka an Inhalt entsprechenden Maasses. In *Konstantinopel* verkauft man im Grosshandel *Rum* nach dem *englischen Gallon*.

Oelmaass ist die *Alma*, *Almud* oder *Meter* = $1\frac{3}{8}$ alte engl. Wein-Gallons = 5,205 Liter = 262,4 paris. Kub.-Zoll. Sie soll 8 Oken Oel an Gewicht enthalten; an Wein enthält sie 12 Oken. Man bedient sich ihrer auch für einige andere Flüssigkeiten, z. B. für Most etc. — In *Albanien* (namentlich in *Prevesa* [ehemals venetianisch] und *Janina*) verkauft man im Grosshandel das Oel für 1000 venediger schwere Pfund, aber auch nach der *Canada* von 10 Litra oder $2\frac{1}{2}$ Oken, sowie (in *Prevesa*) nach dem *Zuccale* (Succale, ein altes Oelmaass der ionischen Insel Santa Maura = $\frac{1}{21}$ des Barile von Santa Maura, Corfù und Paxo = $\frac{6}{7}$ alte engl. Gallons = $\frac{5}{7}$ engl. Imp.-Gallons = 3,2445 franz. Liter), den man = 6 venediger schwere Pfund rechnet, und (in *Avlona*) nach dem *Stajo* oder Star von Gallipoli (= $\frac{1}{10}$ alte neapol. Salma = 16,1574 franz. Liter = 14,731 Kilogramm Oel an Gewicht), den man = $13\frac{1}{2}$ Oken Gewicht rechnet. — In *Macedonien* bedient man sich bisweilen auch des *Barile*, welcher gewöhnlich für 50 Oken Gewicht gilt.

Handelsgewicht. Der *Kantar*, Cantaro oder Centner hat 44 Oken (Oke, Oche, Ocche), wird aber auch in 100 Rottel (Rotoli, Rotola) eingetheilt; bei Baumwolle und Baumwollengarn rechnet man ihn zu 45 Oken. Die *Oka* oder Ocka hat 400 Dramm oder Drachmen à 64 Grän und wiegt 1285,56 Gramm; der *Kantar* von 44 Oken also = 56,565 Kilogramm. Das *Metikal* oder Medikal für kostbare Waaren hat $1\frac{1}{2}$ Drachmen. — 1 *Oka* = 4 *Tscheki* des *Gold- und Silbergewichts*. Andere *Tscheki* sind: das *Tscheki* für *Opium* = 250 Drachmen (= $2\frac{1}{2}$ Gold-Tscheki); das *Tscheki* für *Kameelhaar* = 800 Drachmen oder 2 Oken (= 8 Gold-Tscheki). — Das *Teffeh* Seide von Brussa etc. = 610 Drachmen (Seide wird aber auch nach der Oka verkauft); der *Batman* (Mahnd) persische Seide = 6 Oken. 136 Batman = 1 Tonne.

100 *Oken* =

229,565	baiersche Pfund.	274,913	leipziger Pfund.
257,886	bremer -	274,863	preuss. -
283,418	engl. Pfd. avdp.	313,926	russische -
274,863	frankf. leichte Pfd.	302,427	schwed. Victual.-Pfd.
254,502	frankf. schwere -	229,560	wiener Pfund.
128,556	franz. Kilogramm.	274,853	würtemb. -
265,278	hamburger Pfund.	257,112	bad., darmst., dän. od. deutsche Zollp.

In *Albanien* ist das Gewicht zum Theil abweichend: in *Durazzo* hat man ausser der obigen Oka auch noch eine zweite Oka von 500 der obigen Drachmen = $1\frac{1}{4}$ gewöhnliche oder konstant. Oka = 1606,95 Gramm. In *Berat* dient ausschliesslich diese letztere Oka von 500 Drachmen. Die Oka wird auch in 4 Litra getheilt. Man bedient sich in Albanien *im Grosshandel* (namentlich in *Janina*, *Prevesa*, *Avlona* etc.) auch noch des *venediger Schwergewichts*, nach welchem dort auch die Frachten bedungen werden. — In *Samakov* (Bulgarien) begreift der *Kantar*, wonach z. B. Eisen verkauft wird, 60 Oken.

In dem Messplatze *Scharköi* (Bulgarien) verkauft man Stärke u. Schwarz (Farbe) nach der *Tschanta* v. 75 Oken, Fliesspapier nach dem *Top* v. 11 Oken (Preis auch in österr. Zwanzigern).

Der *Carico* (die Last) bedeutet in Macedonien die gewöhnliche Last eines Saumthieres und wird daselbst landesüblich zu 100 Oken angenommen; man verkauft nach dem Carico z. B. Weintrauben.

Blutegel verkauft man in *Albanien* u. *Macedonien* nach dem *venediger Mastello* (der Barila des venediger Flüssigkeitsmaasses), welcher = 3 Oken Gewicht angenommen wird.

Gold-, Silber-, Edelstein- u. Medizinalgewicht. Das *Tscheki* oder Scheki (Cheky,

Chéqui) hat 100 Dramm, Derhem oder Drachmen zu 16 Killo oder Kara (Karat) à 4 Grän à 4 Quart und ist $^1/_4$ der obigen Oka = 321,39 Gramm. — 100 *Tscheki* =

86,108 engl. Troy-Pfund.	137,431 preuss. Mark.
32,139 franz. Kilogramm.	114,519 wiener -

Probirgewicht. Man theilt das Ganze beim *Golde* in 24 Karat zu 4 Grän, beim *Silber* in 100 Karat zu 4 Grän.

Platzgebräuche. Bei *Stückgütern* ist ein *Mazzo* = 50 Stück.

Preisnormen. Die meisten Waaren werden nach der *Oka*, od. nach dem *Kantar* v. 44 Oken verkauft; Baumwolle u. Baumwollengarn nach einem Kantar v. 45 Oken (in Adrianopel Baumwollengarn für die Oka); Kaffee pr. 100 Oken, Mokka-Kaffee auch pr. 1 Oka; Reis pr. 10 Oken; Opium pr. Opium-Tscheki von 250 Drachmen, aber auch pr. Oka; Rum pr. engl. Gallon; Auripigment pr. Kiló; Bleiweiss für das Paar Kisten; holl. Glas pr. Kiste zu 100 Quadratfuss; Weissblech für das Paar Bleche (in Serres [in Macedonien] und in Adrianopel pr. Kiste von 125 Blechen); Felle pr. Paar (anderwärts zum Theil für 1 Stück); in Rustschuk versteht man unter ein Paar Kuhhäuten 3 Stück. Schafleder („Meschin") verkauft man in Macedonien pr. *Tura* von 10 Stück Fellen. In Janina verkauft man Mehl im Kleinhandel für 100 Litra oder 25 Oken; in Prevesa Galläpfel für 100 Oken; in Durazzo Bauholz für den engl. Kubik-Fuss, — in Scharköi Eisen für 60 Oken, Stahl f. d. Kiste v. 53 bis 55 Oken, Baumwollengarn f. d. Pack v. $3^1/_2$ Oken.

Die *Verkäufe* am Platze an sichere Käufer geschehen gewöhnlich auf 3 mal 15 Tage, 3 mal 21, 3 mal 31, 3 mal 45, 3 mal 61, oder 3 mal 91 Tage *Zeit*, und zwar so, dass an jedem der drei Termine (zu 15, 21, 31, 45, 61 oder 91 Tagen) ein Drittel der Summe bezahlt wird. Oft dehnt übrigens der Käufer die ihm gestellte Zahlungsfrist auf das Doppelte aus. Der Käufer stellt dem Verkäufer eine Schuldverschreibung, *Temessut* genannt (Billet de Bazar), aus, welche einem eigenen Wechsel sehr ähnlich ist und auf deren Rückseite die Abschlagszahlungen bescheinigt werden. Diese Temessut haben keine Wechselkraft, sind daher nicht in eigentlicher Cirkulation und werden nur selten an Zahlungsstatt gegeben. — Es kommen auch Geschäfte *gegen baar* vor; namentlich geschehen die Verkäufe an die *Perser* grösstentheils pr. contant und die Waaren werden ihnen erst nach erfolgter Zahlung übergeben.

Commissionsgebühr 2 Proc., auch 3 Proc.; *Courtage* 2 Proc., auch $1^1/_2$ u. 1 Proc.; *Delcredere* (ausschliesslich Feuersgefahr u. Revolutionen) 2 Proc., *Lagermiethe* 1 Proc. Ausserdem wird in den Waaren-Verkaufrechnungen noch $1^1/_2$ bis 2 Proc. für Münzverlust angerechnet, dann die Briefporti; ferner muss man häufig 2 Proc. für kleine Auslagen bewilligen. In den Einkaufrechnungen laufen noch viele besondere Unkosten auf, sodass z. B. bei Wolle die Spesen zusammen nie unter 25 Proc., aber selbst bis 28 Proc. betragen. — Die *kaufmännischen Zinsen* in laufender Rechnung sind gewöhnlich gegen 15 Proc. jährlich. (Der *Zins* im Allgemeinen darf, soweit er nicht frühere Schuldforderungen betrifft, in Folge eines Ende 1851 erlassenen Fermáns 8 Proc. jährlich nicht übersteigen; doch sind in Damaskus in Folge eines Fermáns von 1852 gesetzlich 12 Proc. Zinsen gestattet.)

Wechselcommission $^1/_2$ bis 1 Proc., *Wechselcourtage* $^1/_8$ Proc.

In *Adrianopel* geschehen die Verkäufe auf 61, 91 oder 121 Tage *Credit*, sehr selten *gegen baar*. Man berechnet daselbst 2 Proc. *Verkaufscommission*, 1 Proc. *Courtage*, $^1/_2$ Proc. *Lagermiethe*, steht aber nicht Delcredere.

Bank. Die erste türkische Bank, „Bank von Konstantinopel", wurde i. J. 1849 hier von den Bankieren Alléon und Baltazzi auf Actien errichtet und erhielt auch Seitens der Regierung eine Dotation. Sie war kein vollständiges Bank-Institut, sondern hatte den wesentlichen Zweck, den Kurs des Papiergeldes (siehe oben) zu regeln (indem sie dasselbe mit 3 Proc. Verlust einlöste), woneben und zugleich zu welchem Zwecke sie aber auch die Handelsoperationen durch Erhaltung der Wechselgeschäfte mit Europa, nämlich durch Gewährung von Wechseln auf London (zum Kurse von 110 türk. Piastern

für 1 Pfund Sterl.), Marseille, Paris (zum Kurse von 172 Parà für 1 Franken) und Wien gegen baares Geld erleichterte, wobei sie aber einen die Regierung treffenden *Verlust* machte, welcher von ihrer Eröffnung bis 1. März 1850 sich auf mehr als 26¼ Mill. türk. Piaster, d. i. auf fast 3¼ Proc. der im Umlauf gesetzten Wechselsummen (reichlich 810¼ Mill. türk. Piaster), belief. Am 4. December 1852 versagte plötzlich die Bank die Umwechslung des Papiergeldes, welches nun sogleich (statt 3 Proc.) 8 bis 10 Proc. im Kurse verlor! Zu Anfang d. J. 1853 wurde die Liquidation und *Aufhebung* dieser Bank verfügt, zugleich aber zu Maassregeln geschritten, welche ihre oben angedeuteten Regierungszwecke weiterhin erfüllen sollten. Dies geschah, indem sich die Pforte mit einigen pariser und londner Bankieren über die Errichtung einer *neuen Bank* (oder über die Neueinrichtung der bisherigen) verständigte, deren Statuten im Frühjahr 1853 erschienen und folgende Bestimmungen enthalten: — Die Gesellschaft ist unter dem Namen „*Ottomanische Bank*" auf *Actien* zu 2000 türk. Piastern mit einem Actien-Kapital von 200 Mill. türk. Piastern gegründet. Ihre *Dauer* ist auf 15 Jahre festgesetzt (ihre Operationen haben am 13. September 1853 ihren Anfang genommen); nach deren Ablauf ist sie befugt, ihren Bestand und den Genuss ihres Privilegiums auf weitere 10 Jahre auszudehnen, jedoch ohne Dotation oder Beihilfe, und mit Bewilligung der Regierung, welche sich verpflichtet, ihr bei dem zu gewährenden neuen Privilegium unter gleichen Bedingungen den Vorzug zu geben. Die *Operationen* der Bank bestehen in Folgendem: 1) Die verschiedenen *abgenutzten Münzen* (Beschliks, Alteliks und ihre Unterabtheilungen), deren Gesammtzahl sich auf 497'291'770 türk. Piaster beläuft, *aus dem Umlaufe zu ziehen* und sie durch Münzen von gutem Schrot und Korn, nämlich „durch goldene Medschidsches im Gehalte von 916½ Parà und silberne im Gehalte von 130 Parà" zu ersetzen. 2) Die *zinstragenden Kaimeh* (*Caimés*, Papiergeld), im Belaufe von 132 Mill. Piastern, *auf pari zu erhalten*, *oder sie jederzeit gegen klingende Münze ohne Abzug einzuwechseln*. Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach Ablauf der 15 Jahre dem Staate die eingelösten Kaimeh im Belaufe von 132 Mill. Piastern zurückzuerstatten. Diese Rückgabe wird nach dem Willen der Regierung vorschussweise und durch Renten im Laufe der letzten sechs Jahre, unter Abzug von 6 Proc. Zinsen jährlich, stattfinden. Was die im Umlaufe befindlichen *keine Zinsen tragenden Kaimeh*, im Betrage von 45'500'000 Piastern, betrifft (diese bei Abfassung der Statuten angegebene Menge ist durch die im September 1853 erfolgte neue Ausgabe von 50 Millionen Piastern *mehr als verdoppelt*, und bis Mitte October 1853 durch die [laut Berichte aus Konstantinopel] auf ungefähr 90 Millionen Piaster gesteigerte Ausgabe neuer Kaimeh ziemlich *verdreifacht* worden; gegen Ende October 1853 ward abermals eine Million Piaster neues Papiergeld ausgegeben), so wird die Bank sie *bis zum dritten Theile des höchsten Betrages der an sie zu leistenden oder von ihr zu machenden Zahlungen al pari annehmen oder ausgeben*. Sie kann jedoch Niemanden nöthigen, dieselben zum dritten oder auch mindern Theile in Tausch gegen die ihr präsentirten zinsentragenden Kaimeh anzunehmen, welche vollständig in klingender Münze ausgezahlt werden müssen. 3) Den *Wechselkurs auf London* höchstens auf 110 Piastern für ein Pfund Sterling, in der üblichen Sicht von drei Monaten, zu erhalten (am 6. Oct. 1853 stand derselbe auf 121 bis 122 Piaster; gleichzeitig stand das Metallagio [Verlust der unverzinslichen Papiergeldes gegen Silber] auf 16½ Procent). 4) *Handelseffekten (Wechsel) zu discontiren*. 5) Die ihr remittirten Effekten wieder zu decken. 6) In Contocorrent ohne Zinsen diejenigen Beträge oder Werthe zu übernehmen, welche bei ihr baar, oder in Barren nach ihrem inneren Gehalte, oder in Verschreibungen und Handelseffekten (Wechseln) deponirt werden, und die auf sie gemachten Dispositionen (Tratten etc.), sowie die bei ihr domicilirten Engagements (Wechsel etc.), bis zum Belaufe der in der Kasse befindlichen Deckungen zu zahlen. 9) Mandate (Wechsel, Anweisungen), sowohl auf das Inland als auf das Ausland, zu schaffen. — Dagegen gewährt der *Staat* der

Gesellschaft für die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und die ihr daraus erwachsenden Lasten auf 15 Jahre nach einander *mittelst übertragbarer Obligationen eine jährliche Subvention von 30 Millionen Piastern*, angewiesen hauptsächlich auf die Haupteinkünfte in Anatolien und Rumelien, oder auf den Tribut von Aegypten, und endlich auf die Haupteinkünfte des Reiches, welche ihr die meiste Leichtigkeit und Zuträglichkeit gewähren werden. — Der Staat gewährt ferner der Gesellschaft *eine Dotation von 30 Millionen Piastern*, die ihr vollständig ohne Zinsen nach Ablauf der 15 Jahre eingezahlt werden sollen. — Nach Abzug sämmtlicher allgemeiner Jahresausgaben vom *Ueberschusse*, welchen die *reinen Gewinne* bilden, werden 5 Procent vom Gesellschaftsfonds (im Betrage von 200 Millionen Piastern) aus dem bleibenden Reingewinn *ausgeschieden*, welche Summe folgendermaassen vertheilt wird: 85 Procent an die gründenden oder nicht gründenden *Actienbesitzer*, im Verhältniss zu den von denselben besessenen Actien, und 15 Proc. an die *Gründer* der Gesellschaft. Ferner werden mindestens 25 Proc. von dem zurückbleibenden Betrage des Reingewinns als *Reservefonds* für die Gründer und die Actienbesitzer (sie seien Gründer oder nicht) verbleiben. Der Reservefonds ist zur jährlichen Tilgung der ersten Einrichtungskosten und zur Fürsorge gegen etwaige Verluste bestimmt. Dann werden 25 Procent von dem zurückbleibenden Betrage des Reingewinns zu Gunsten der *Gründer* für ihre Mitwirkung bei der Bildung und Verwaltung des Unternehmens erhoben. Der *Rest des Gewinnes* wird alsdann in dem oben erwähnten Verhältnisse vertheilt, nämlich: 85 Procent an die *Actienbesitzer*, sie seien Gründer oder nicht, und 15 Procent an die *Gründer* der Gesellschaft.

Handelsanstalten.

Börse in Galata; der Handelsstand versammelt sich hier dreimal monatlich, um Wechsel zu kaufen und den Geldkurs festzustellen. *Handelsgericht* für die Streitigkeiten zwischen Türken und Fremden. *Ausschuss der Wechsler* zur Oberaufsicht über deren Corporation. *Commission zur Ueberwachung der Fallimente. Ottomanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Dampfschifffahrts-Gesellschaft für Konstantinopel-Antwerpen-Hâvre. Actiengesellschaft für die Dampfschifffahrt a. d. Bosporus.* Einige griechische Assekuranz-Gesellschaften, die aber nicht zahlen; Agenturen mehrerer auswärtigen Assekuranz-Gesellschaften. Assekuranz gegen Feuersgefahr besteht nicht. — Münzstätte.

Konstanz,

Kostnitz, Hauptstadt des badischen Seekreises, am südöstlichen Ende des Bodensees und am Rhein, mit Hafen und 7000 Einwohnern. Die eine Hälfte der Stadt gehört zum deutschen Zollverein, die andere ist zollfrei.

Rechnungsart, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie Karlsruhe.

Messen. Von den 2 hiesigen Messen beginnt die erste am dritten Montage nach Ostersonnteg, die andere am zweiten Montage nach Maria Geburt. Jede dauert 14 Tage.

Kopenhagen,

dänisch *Kjöbenhavn*, befestigte Hauptstadt von Dänemark, auf der Insel Seeland und der Insel Amager, am Sunde. 170'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Gegenwärtig (seit 1814, sowie besonders seit 1842, nachdem die Ausprägung einer kleinern Kupfer-Scheide-Münze, der *Fünftel-Schillinge* oder sogenannten „*Pfennige*“ erfolgt ist) wird hier, sowie in ganz Dänemark, gerechnet:

nach *Reichsbankthalern (Rigsbankdaler) zu 6 Mark à 16 Schillinge à 5 Pfennige Reichsbankgeld* (der *Reichsbankthaler* gewöhnlich unmittelbar in 96 *Reichsbankschillinge* getheilt), also der Thaler zu 480 Pfennigen oder Pfenningen.

Das Reichsbankgeld, nebst seinen Unterabtheilungen, steht zu dem *schleswig-*

holsteinischen Kurantgelde in folgendem Verhältnisse, da $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler, sowie $11\frac{9}{16}$ Reichsthaler schleswig-holsteinisch Kurant, auf 1 köln. Mark fein Silber gehören:

8 dänische Reichsbankthaler = 5 Thaler oder 15 Mark schleswig-holsteinisch Kurant.

1 - - = $\frac{5}{8}$ Thlr., od. $1\frac{7}{8}$ Mark, od. 30 Schillinge schlesw.-holst. Kur.

16 dän. Reichsbankschillinge = 5 Schillinge schleswig-holsteinisch Kurant.

Dem geprägten dänischen Silbergelde *in ganzen Thalern*, *Drittel-*, *Sechstel-*, *Zwölftel* ($\frac{1}{12}$)-, *Vierundzwanzigstel* ($\frac{1}{24}$)- und *Zweiunddreissigstel* ($\frac{1}{32}$)-*Thalerstücken* oder den fünf Sorten Silbermünzen zu 96, 32, 16, 8 u. 4 Reichsbankschillingen ist zugleich der *Werth in schleswig-holsteinischem Kurant* zu 30, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Schillingen aufgeprägt, zur Erleichterung der Berechnung beim Umlaufe dieser Sorten in den Herzogthümern.

Im August 1844 ward in der dänischen Ständeversammlung ein Entwurf vorgelegt und in der Sitzung am 21. November 1846 genehmigt,

„*den Reichsbankthaler künftig in 60 Schillinge einzutheilen,*"

die umlaufende Scheidemünze deshalb baldmöglichst einzuziehen, die neu anzufertigende aber in gehöriges Verhältniss mit dieser neuen Eintheilung zu bringen etc. Dieses Projekt ist jedoch bis jetzt *nicht verwirklicht* worden.

Der Silber- und Zahlwerth des dänischen Reichsbankthalers ist folgender:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,756757 Thaler = 22 Silbergroschen 8,432 Pf. oder 22 Neugroschen 7,027 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,081081 Fl. = 1 Gulden 4 Xr. 3,459 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,324324 Fl. = 1 Gulden 19 Xr. 1,838 Pf.

d) in hamburger Bankwährung: 1,500000 Mark Banco = 1 Mark 8 Schillinge hamburger Banco.

e) in hamburger Kurantwährung (zu $34\frac{11}{16}$ Mark Kurant auf die kölnische Mark fein Silber): 1,875000 Mark Kurant = 1 Mark 14 Schillinge hamburger Kurant.

Wirklich geprägte dänische Reichsmünzen, neuerer u. früherer Zeit.

A) In Golde: *Doppelte und einfache Frederikd'or*, sowie neue *Christiand'or*, *seit der Verordnung vom* 3. *Februar* 1827. *Christiand'or*, *ältere*, seit 1775. Species-Dukaten, seit 1671, und Kurant-Dukaten, seit 1757.

B) In Silber, *seit dem Jahre* 1813: a) *Ganze*, *Halbe*, *Sechstel-*, $\frac{1}{12}$-, $\frac{1}{24}$-*Species-Reichsthaler*, der ganze Species-Reichsthaler zu 192, der halbe zu 96 Reichsbankschillingen. Von den ganzen *Reichsthalern Species* gehen *gesetzmässig* $9\frac{1}{4}$ Stück auf die kölnische Mark fein Silber. — b) *In Silberscheidemünze:* Stücke zu 4 und zu 3 Reichsbankschillingen.

C) In Kupfer, *seit* 1813 *und* 1814: Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Reichsbankschilling. Die Ausbringung dieser vier Sorten Kupfergeld erfolgt *gesetzmässig* zu $\frac{1}{3}$ Reichsbankthaler die dänisch-kölnische Mark *Kupfergeld*.

Von den frühern dänischen Silbermünzen sind, *ausser den seit* 1813 *und* 1814 *wieder* zur Ausprägung kommenden *ganzen Species-Reichsthalern* zu 2 Reichsbankthalern, **zum Theil noch im Umlauf:**

Stücke zu $\frac{2}{3}$ Speciesthalern = 40 Schillinge Kurant; halbe und Drittel-Speciesthaler zu 30 und 20 Schillingen Kurant.

Silberstücke, wovon 5 Stück einen Thaler Species, oder 4 Stück einen Thaler Kurant ausmachen.

Stücke zu 24 Schillingen dänisch Kurant; 16-Schillingstücke desgleichen, auf 15 Schillinge Kurant reducirt; 12-Schillingstücke dänisch Kurant, auf 10 Schillinge reducirt.

Sechstel-Thaler oder 1-Markstücke; 8-Schillingstücke dänisch Kurant von verschiedenem Gehalte; 2-Schillingstücke dänisch Kurant.

Sowohl rücksichtlich dieser älteren als der neueren dänischen Silbermünzen und der Goldmünzen siehe das Nähere in den *Münztabellen*.

Dänische Sundzoll-Valuta.

Ueber diese Währung, welche für die Erhebung der Zölle und anderer Abgaben im Sunde und in den beiden Belten gilt, und die von der obigen dänischen jetzt nicht mehr abweicht, nur dass der Species zu 2 Reichsbankthalern die Einheit bildet, siehe den Artikel Helsingör. Die *Noten der dänischen Nationalbank* (siehe unten) werden dabei zum laufenden Preise (d. i. jetzt pari) *in Zahlung angenommen*.

Münzremedium.

Zwar gestatten die dänischen Münzgesetze kein eigentliches Remedium, sie erlauben jedoch, dass die *Silbermünzen bei der Anlage der Legirung soviel niedriger im Gehalte sein dürfen*, als das *Weisssieden* ihren Gehalt erhöht; dass ihnen dagegen *bei der Ausstückelung* soviel *Uebergewicht* gegeben werde, als das Weisssieden sie *am Gewicht* vermindert, sodass durch dieses Hilfsmittel der Zweck, sich der vorgeschriebenen Norm zu fügen, *möglichst* erreicht wird.

Papiergeld.

Ein solches bilden die *Noten der Nationalbank* (siehe unten), welche dem geprägten Gelde gleich umlaufen.

Wechselkurse.

Gewöhnlich notirt Kopenhagen nur Kurse auf *Hamburg* (in kurzer Sicht) und *London* (in kurzer Sicht und 3 Monate dato), obschon auch noch Kurse auf *Altona*, *Amsterdam* und *Paris* stattfinden, die jedoch in der Regel sich nicht notirt finden, da Kopenhagens Wechselgeschäfte fast ausschliesslich *über Hamburg* vollzogen werden.

Kursnotirung in Kopenhagen auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Altona.	auf Sicht, auch 2 Mte. nach dato.	200½	Reichsbankthaler für 100 Thaler oder 300 Mark hamburger Banco.
Amsterdam.	desgleichen.	189½	Reichsbankthaler für 100 Thaler oder 250 Gulden niederländisch Kurant.
Hamburg	kurze Sicht.	200⅓	Reichsbankthaler für 100 Thaler oder 300 Mark hamb. Banco. (So am 12. Juli 1853.)
London	in kurzer S. und 2 Mte. dato.	8. 78 u. 8. 71	± 8 Reichsbankthaler 78 u. 71 Schillinge für 1 Pfd. Sterl. (So am 12. Juli 1853.)
Paris	2 Mte. dato.	34⅓	Reichsbank Schillinge für 1 Franken.
Frühere Kursnotirung des Specieskurses, der schwedischen u. norwegischen Zettel u. der Münzsorten.			
Specieskurs		200	Reichsbankthaler für 100 Reichsthaler in Silberspecies, von welchen Letzteren 9¼ Stück, von Ersteren aber 18½ Stück auf die kölnische Mark fein Silber gehen.
Schwedische Zettel		— —	*sonst:* ± 47 à 47½ Schillinge Papiergeld für 1 Thaler Reichsgeld.

Frühere Kursnotirung des Specieskurses, der schwedischen u. norwegischen Zettel u. der Münzsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Norwegische Zettel	— —	*sonst:* ± 179 à 179½ Reichsbankthaler für 100 Thaler Specieszettel.
Goldmünzen, ältere u. neuere.		
Dänische Species-Dukaten, jetzt wenig mehr im Umlauf	4. 12	± 4 Reichsbankthaler 12 Schillinge für 1 Stück.
Desgleichen Kurantdukaten	3. 21	± 3 Reichsbankthaler 21 Schillinge für 1 Stück.
Aeltere Christiand'or	7. 24	± 7 Rbkthlr. 24 Schill. für 1 Stück der älteren einfachen Christiand'or.
Neuere Frederik- und Christiand'or . .	7. 14	± 7 Rbkthlr. 14 Schillinge für 1 Stück der neueren einfachen Frederik- und Christiand'or.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die neuere dänische Wechselordnung, *in Betreff trassirter Wechsel*, vom 18. Mai 1825, enthält namentlich folgende Bestimmungen:

Wechsel à Uso sind hier nicht gebräuchlich, sondern die Zahlungszeit muss entweder *auf Sicht*, *eine gewisse Zeit nach Sicht oder nach dato* bestimmt werden.

A vista (bei Sicht) zahlbar lautende Wechsel sollen innerhalb 24 Stunden nach der Präsentationszeit bezahlt oder protestirt werden.

Auf längere Zeit gezogene Wechsel geniessen nach dem Verfalltage noch 8 Respekttage, doch kann der Inhaber noch den neunten Tag abwarten; den zehnten Tag nach Verfall aber muss spätestens Zahlung geleistet oder protestirt werden. Ist der letzte dem Acceptanten gestattete Respekttag ein Feiertag, so muss der Wechsel am letztvorhergehenden Werktage bezahlt oder protestirt werden. In neuern Mittheilungen hierüber aus Kopenhagen heisst es: „*Sämmtliche Tratten auf Dänemark haben* 8 *Lauftage und* 2 *Respekttage, welche Ersteren nicht allein stets von allen Acceptanten ohne Ausnahme benutzt, sondern die Wechsel werden auch erst nach Ablauf dieser* 8 *Tage zur Zahlung präsentirt.*" — Wechsel, auf ½ Monat lautend, werden als auf 15 Tage lautend gerechnet.

Der Bezogene ist verpflichtet, sich innerhalb 24 Stunden zu erklären, ob er acceptiren will oder nicht. Fällt diese Erklärung oder der erforderliche Protest auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird bis zum nächsten Werktage Anstand gegeben.

Ricambio-Kosten.

Diese bestehen, ausser dem eigentlichen Wechselbelaufe, in ½ Procent für Provision und Courtage, wozu die Protestkosten, Stempelkosten und das Briefporto kommen; ferner hat der Schuldner zu vergüten: 1 Procent Zinsen monatlich, vom Verfalltage ab, in den ersten 6 Monaten, für weitere Zeit ½ Procent monatlich.

Kurse der Staatspapiere und Actien. (Vom 12. Juli 1853.)

Gattung und Name der Staatspapiere und Actien.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Dänemark.			
Königliche Obligationen	4	99¾	Reichsbankthaler baar für 100 Reichsbankthaler Nennwerth.

Gattung und Name der Staatspapiere und Actien.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Dänisch-englische Obligationen, grössere Abschnitte	3	80 1/8	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Pfund Sterl. = 14 hamb. Bank-Mark rechnet.
do., zu 100 Pfund Sterling	3	80 1/4	
do., von 1849 u. 1850, grössere	5	98 1/2	
do., kleinere	5	99 1/8	
Actien der Nationalbank	—	163 5/8	Reichsbankthaler baar für 100 Reichsbankthaler Nennwerth.
Actien der kopenhagen-roeskilder Eisenbahn	—	93 1/2	Speciesthaler baar für 100 Speciesthaler Nennwerth.
Schweden.			
Ostgothländ. Hypotheken-Kassen-Oblig. v. 1846, bei Hambro u. Sohn in Kopenhagen	4	(94)	hamb. Bankmark für 100 hamb. Bankmark Nennwerth.
Norwegen.			
Norwegische Obligationen	4	(97)	dänische Speciesthlr. (à 2 Reichsbankthaler) in Silber für 100 norweg. Speciesthaler Nennw.

Dänische Staatspapiere und Anleihen.

Ausser den Rückständen verschiedener älterer Schuldtheile kommen folgende Papiere in Betracht: — 1) 4 *proc. königliche Obligationen* (Kongelige Obligationer), theils aus einer Zwanganleihe d. J. 1811 von 5'400'000 Mark, theils aus der Conversion der früher 5 proc. Bank-Anleihe d. J. 1819 von 14'570'000 hamb. Bankmark herrührend. Sie lauten an den Inhaber. — 2) *Obligationen der 3 proc. englischen Anleihe* d. J. 1825 und 1826 von 7 1/2 Millionen Pfund Sterl. bei den londner Häusern Th. Wilson u. Comp. und Rothschild, an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 250 und 100 Pfund Sterl. Zinsen gegen Coupons halbjährlich (31. März und 30. September) bei Rothschild in London und in Kopenhagen. Die Anleihe soll i. J. 1885 zurückgezahlt sein. — 3) *Obligationen der 5 proc. englischen Anleihe* d. J. 1849 von 2 Millionen Pfund Sterl. bei C. J. Hambro u. Sohn in London und der Bank in Kopenhagen (welche die Hälfte übernahm), an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500, 400, 300, 200 u. 100 Pfd. Sterl. Zinsen halbjährlich (1. März und 1. Sept.) bei Hambro u. Sohn in London und in Kopenhagen. Jährliche Tilgung 1 Procent. — 4) *Obligationen der 5 proc. englischen Anleihe* d. J. 1850 von 800'000 Pfund Sterl. bei C. J. Hambro u. Sohn in London, an den Inhaber lautend, in Abschnitten zu 1000, 500 u. 100 Pfund Sterl. Zinsen wie bei den vorigen. — — 5) *Creditscheine.* Im Jahre 1848 wurde die Ausgabe von 4 Millionen Reichsbankthalern solcher Scheine in Stücken zu 100, 50 und 5 Rbkthlrn. angeordnet, welche pro 100 Rbkthlr. *täglich* 1 Rbk.-*Schilling* (d. i. *jährlich* 3 77/96 Procent) Zinsen trugen. Sie sollten im Juni 1850 heimgezahlt sein, was aber nicht der Fall war; die noch umlaufenden Scheine dieser Art wurden gegen 5 proc. *Staatsobligationen* von 100 Rbkthlrn. und darüber eingewechselt, welche aber unterm 10. December 1852 *gekündigt* wurden, um am 11. December 1853 zurückgezahlt zu werden, während es aber den Inhabern freigestellt wurde, die Convertirung ihrer Obli-

gationen in *neue* $4\frac{1}{2}$ *proc. Staatsobligationen* zu verlangen (was bis 11. Juni 1853 zu erklären war), welche vom 11. December 1853 an Zinsen tragen, die halbjährlich (11. Juni und 11. December, mit je $2\frac{1}{4}$ Procent) ausbezahlt werden; die Staatskasse hat das Recht, diese neuen Obligationen mit einer dreimonatlichen Frist auf einen „11. Juni- oder 11. December-Termin" zu kündigen. Eine gleiche Summe (4 Millionen) *neuer* Creditscheine wurde i. J. 1850 verausgabt.

Dänische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Fod) hat 12 Zoll (Tommer) zu 12 Linien (Linier) und ist dem *preussischen* Fusse völlig gleich, = 0,31385 Meter = 139,13 paris. Lin. Siehe BERLIN. Beim *Feldmessen* wird er in 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. — Die *Elle* (Alen) = 2 Fuss = 0,62771 Meter = 278,26 paris. Lin. 17 dänische Ellen = 16 preussische Ellen.

100 *Ellen* =

68,648 englische Yards.	94,118 preussische Ellen.
62,771 französische Meter.	88,262 russische Arschin.
109,580 hamburger Ellen.	80,557 wiener Ellen.

Die *Ruthe* hat 10 Fuss. Der *Faden* (Favn) hat 6 Fuss = 1 preuss. Faden. Die *Kabellänge* hat 100 Faden.

Wegemaass. Die *Meile* (Miil) = 2400 Ruthen = 24'000 Fuss = 1 *preussische* Meile; siehe BERLIN.

Feldmaass. Die *Tonne Landes* (Tönde Land) von 8 Scheffeln (Skjæpper) zu 4 Vierteln (Fjerdingkar) à 3 Albus hat 14'000 Quadrat-Ellen oder 560 Quadrat-Ruthen = 55,1623 franz. Aren = 2,1605 preuss. Morgen = 0,9584 wiener Joch. — Die *Tonne Hartkorn* (Tönde Hartkorn, d. h. Roggen und Gerste), das Maass für die Grundabgaben und Frohnden, begreift einen bestimmten Ertrag, ist aber natürlich nach der Art der Frucht und der Güte des Bodens sehr verschieden, nämlich zwischen 16'000 und 240'000 Quadrat-Ellen. Man rechnet sie im Mittel gewöhnlich zu 72'000 Quadrat-Ellen; auf der Insel *Bornholm* aber nur zu 49'600 dänischen Quadrat-Ellen. Die Eintheilung ist die nämliche wie bei der Tonne Landes.

Brennholzmaass. Der *Faden* (Favn) ist 6 Fuss breit und 6 Fuss hoch, bei 2 Fuss Scheitlänge, also = 72 dänische oder preuss. Kubik-Fuss = $\frac{1}{2}$ preuss. Klafter = 2,2259 Kubik-Meter od. Steren. — Der *Faden Waldmaass* ist $6\frac{1}{2}$ Fuss breit u. $6\frac{1}{2}$ Fuss hoch, bei 2 Fuss Scheitlänge, also = $84\frac{1}{2}$ dänische oder preuss. Kubik-Fuss = 2,6124 Steren.

Getreidemaass. Die *Last* (Læst) hat 12 Tonnen. Die Tonne (Tönde) hat 8 Scheffel (Skjæpper) à 4 Viertel (Fjerdingkar) à 2 Achtel (Ottingkar). Die *Korntonne* (Korntönde) = 144 Pott Flüssigkeitsmaass = $4\frac{1}{2}$ dänische oder preuss. Kubik-Fuss = 139,1213 Liter = 7013,44 paris. Kubik-Zoll. Es werden damit auch mehrere andere feste und trockene Waaren gemessen, und zwar dient das *gestrichene* Maass, mit Ausnahme der Aepfel, Wurzeln u. a. grössern Früchte.

Auch das *Salz* wird mit der *Korntonne* gemessen, *norwegisches* Salz aber nach dem *Gewicht* verkauft; die *Tonne* des Letztern, zu 10 dänischen Scheffeln gerechnet, muss 250 Pfund wiegen. Vergleiche unten die Rubrik „*Stückgüter*".

Mehl, *Butter*, *Talg*, *Seife*, *Fleisch*, *Fische* u. a. Waaren werden nach der *Biertonne* gemessen; siehe unten.

Kohlenmaass (für Steinkohlen und Holzkohlen) ist die sogenannte *Salztonne* (Salttönde) = 176 Pott Flüssigkeitsmaass = $5\frac{1}{2}$ dänische oder preuss. Kubik-Fuss = 170,037 Liter = 8571,98 paris. Kubik-Zoll. 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. Mit dieser Salztonne wird auch die *Baumrinde* (Borke, Lohe) gemessen. Für diese, wie für die Kohlen, dient das *gehäufte* Maass. Die *Last Steinkohlen* = 18 Tonnen. — (Für das *Salz* dient nicht diese Tonne, sondern die *Korntonne*; siehe oben.)

Wein- und Branntweinmaass. Das *Stückfass* (Stykfad) hat 5 Oxhoft (Oxehoveder), das *Fass* (Fad) oder *Fuder* 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* (Oxehoved) hat 6 Anker, die *Tierce* (Tjerce) 4 Anker. Das *Anker* hat eigentlich $38^3/_4$ Pott (Potter), wird aber gewöhnlich zu 39 Pott gerechnet. Die *Pipe* (Pibe) hat 3 Ahm. Die *Ahm* hat im Grosshandel 20 Viertel zu 8 Pott, also 160 Pott (eigentlich hat sie 4 Anker oder 155 Pott). Die *Kanne* (Kande) hat 2 Pott. Der *Pott* oder Krug hat 4 Pegel (Pægle), die *Flasche* (Flask) 3 Pegel. — Der *Pott*, die Einheit aller Flüssigkeitsmaasse, = $^1/_{32}$ dänischer oder preuss. Kubik-Fuss = 54 dänische oder preuss. Kubik-Zoll = 0,96612 Liter = 48,704 paris. Kubik-Zoll.

100 *Pott* =

21,2640	engl. Imp.-Gallons.	84,3750	preuss. Quart.
96,6120	franz. Liter.	78,5527	russische Kruschki.
13,3437	hamb. Viertel.	68,2707	wiener Maass.

Biermaass, auch für *Thran* und mehrere trockne und fette Waaren (siehe oben). Die *Biertonne* (Öltönde), in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt, = 136 Pott der vorigen Art = $4^1/_4$ dänische oder preuss. Kubik-Fuss = 131,3923 Liter = 6623,805 paris. Kubik-Zoll. 18 Biertonnen = 17 Korntonnen. Für die *Fettwaaren* soll diese Tonne Brutto 16 Liespfund, Netto 14 Liespfund halten, und nach gleichem Verhältniss ihre Unterstufen. Der *Pott Thran* wird an *Gewicht* = $1^3/_4$ Pfund gerechnet.

Die *Theertonne* (Tjæretönde, sogenannte norweg. Theertonne) = 120 Pott = $3^3/_4$ dänische oder preuss. Kubik-Fuss.

Oel wird nach dem obigen *Pott* verkauft, an *Gewicht* = $1^3/_4$ Pfund gerechnet.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund (Pund) zu 16 Unzen (Unzer) oder 32 Loth (Lod) à 4 Quentchen (Quintin) à 4 Ort à 16 Es à 8 Gran. Das *Pfund* ist das französische halbe Kilogramm = 500 Gramm, und dem deutschen Zollpfunde gleich; siehe Zollverein. Der Centner = dem deutschen Zollcentner. — Das *Bismar-Pfund* hat 12 Pfund, die *Waage* (Vog) 3 Bismar-Pfund. Das *Schiffpfund* (Skippund) hat 20 Liespfund (Lispund) zu 16 Pfund, mithin 320 Pfund. — Die *Commerzlast* (Commercelæst) = 5200 Pfund; siehe unten die Rubrik *Schiffslasten* unter den *Platzgebräuchen.*

Gold- und Silbergewicht. Das (kölnische) *Pfund* hat 2 Mark. Die *Mark* = 16 Loth = 24 Karat = 64 Quentchen = 96 Gran = 256 Ort = 288 Grän. Diese Mark soll das halbe kölnische Pfund sein; es sind aber in Dänemark gesetzlich 17 kölnische Pfund = 16 dänische Pfund, und demnach ist die *Mark* = 235,2941 Gramm = 1,00615 preuss. Mark oder Zollvereins-Münzmark = 0,83841 wiener Mark.

Probirgewicht ist die nämliche *Mark*, eingetheilt beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän. — *Verarbeitetes Silber* ist in Kopenhagen gesetzlich $13^1/_3$ Loth fein; Stempel: 3 Thürme.

Münzgewicht ist die *hamburger kölnische Mark.*

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Das *Snees* (die Stiege) = 20 Stück, das *Schock* (Skok) = 3 Snese od. 60 Stück. Das *Ol* (Wall, z. B. Heringe und Eier) = 4 Snese oder 80 Stück. Das *grosse Hundert* (stort Hundrede) = 6 Snese oder 120 Stück; das *grosse Tausend* (stort Tusind) = 10 grosse Hundert. Der *Degger* (Decher) Felle = 10 Stück; das *Zimmer* = 4 Degger oder 40 Stück. Das *Tylt* (Zwölft) = 12 Stück. Das *Gros* (Gross) = 12 Dutzend (Dusin) oder 144 Stück. — Die *Last* (Læst) franz. Salz und Kalk =

12 Korntonnen; die *Last* spanisches Salz = 18 Salztonnen. Die *Last* Heringe, Oel, Butter und andere fette Waaren = 12 Biertonnen. Die *Tonne* Heringe = 112 Pott.

Platzgebräuche.

Schiffslasten. Die dänische *Commerzlast* (Commercelæst), wonach man die Schiffsfrachten und die Tragfähigkeit der Schiffe bestimmt, ist an Gewicht = 5200 Pfund, indem man sie (so bei verschiedenen Frachtstücken, deren Inhalt unbekannt oder verschiedenartig ist) zu 80 Kubikfuss à 65 Pfund Brutto rechnet. Man rechnet sie = 2,52 engl. Tons. Jenen Gewichtsinhalt hält man für die *grösste* Schwere einer verpackten (gestauten) Last. Man kann sie hiernach, je nach dem grössern Rauminhalte, bei einzelnen Waaren auf 90 bis 100 Kubikfuss annehmen, und wiederum im Gewicht hin und wieder bis zu 600 Pfund Gewicht herab (z. B. für zubereitete Federn in Kisten und Kästen). An losen und verpackten Waaren gehen 22 bis 33 Tonnen ungemahlener Kornwaaren auf die Last, von gemahlenen Kornwaaren aber ein Gewicht von 4100 bis 5200 Pfund. Von flüssigen Waaren in Fässern etc. gehen 5 Pipen, 9 Oxhoft, 13 Ahm und Tiercen, 16 Tonnen, 30 halbe Tonnen, 48 Anker, 60 Vierteltonnen, 80 halbe Anker oder 96 Achteltonnen auf die Last (reglementsmässig).

Die auswärtigen Waarengeschäfte werden grösstentheils in *hamburger Bankgelde* und auf 3 Monate *Credit*, zahlbar in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato, abgeschlossen. Man notirt die Preise auch in Reichsbankthalern zu 24 Schill. hamb. Banco. *Disconto* für baare Zahlung ist gewöhnlich 5 Procent.

Commissionsgebühr ist gewöhnlich bei Käufen 2 Procent, bei Verkäufen 3 Procent, wobei das *Delcredere* (von 1 Proc.) schon mitbegriffen ist. *Waaren-Courtage* bei Summen über 500 Reichsbankthaler $^3/_8$ Procent, unter 500 Reichsbankthaler $^5/_{12}$ Procent, sowohl von Seiten des Käufers als des Verkäufers.

Dänische Banken.

1) *Nationalbank.* Die i. J. 1813 in Kopenhagen gegründete königl. Reichsbank wurde i. J. 1818 in ein Privatinstitut verwandelt, *Nationalbank* genannt und auf 90 Jahre privilegirt. Actionäre sind alle Grundeigenthümer in Dänemark, deren Antheil an der Bank wenigstens 100 Reichsthaler Silberwerth beträgt; diese Betheiligung stammt aus der frühern Bank, welcher als Grundkapital, unter dem Namen *Bankhaft*, eine Forderung an sämmtliche Grundeigenthümer Dänemarks und der Herzogthümer beigelegt wurde, die 6 Procent von deren Eigenthum betrug und bis zur Abzahlung mit $6^1/_2$ Procent verzinst werden musste; eine Verordnung, welche späterhin sehr modificirt wurde. Der Hauptzweck der Nationalbank ist die Befestigung und Sicherung des dänischen Geldwesens, und sie war und ist verbunden, so lange die Reichsbankzettel unter Pari stehen, jährlich 750'000 Reichsthaler derselben einzulösen. Ferner soll sie die auf ihr haftende Obligationsschuld (eine 2proc. Schuld an die Finanzen, welche, nach Entrichtung der Jahresquote von 324'000 Rbkthlr., am 31. Juli 1852 noch 5'659'800 Rbkthlr. betrug) verzinsen u. abtragen, endlich als *Leih-*, *Disconto-* u. *Depositenbank* wirken. Ihre *Darlehen* gibt sie hauptsächlich auf Bankactien u. dän. Staatspapiere, in geringerem Grade auf andere Waaren u. auf Hypotheken. Am 31. Juli 1853 betrug das Actienkapital 13'461'931 Rbkthlr. Seit ihrem Bestehen gewährte sie 1844/45 die *erste Dividende* mit $5^3/_4$ Thalern pro Actie von 100 Rbkthlr.; i. J. 1847/48 betrug dieselbe 6 Proc., i. J. 1851/52 aber $7^1/_4$ Proc. Die Summe der *Banknoten*, die das Hauptzahlmittel des Landes bilden, beträgt gegenwärtig 20 Mill. Rbkthlr., welche Höhe sie gesetzmässig erreichen dürfen; die Noten selbst bestehen in Abschnitten zu 5, 50 und 100 Rbkthlrn. (bis 1847 auch solche zu 1 Rbkthlr.). Die existirende Notenmenge muss zur Hälfte durch einen besondern baaren Silbervorrath vertreten sein; für die andere Hälfte muss die Bank sichere Effekten im Betrage von mindestens ein halb Mal mehr oder 150 Proc. schuldfrei besitzen, worunter nie über $^1/_4$ Hypothekenverschreibungen. Die Bank hat eine Filialbank in *Flensburg* u. Bank-Contore in *Rendsburg* und *Aarhuus*. Im Herbst 1852 erhielt sie von der Regierung ein $2^1/_2$proc.

Darlehn von 1 Million Reichsbankthalern, mit halbjähriger Kündigung. Im Rechnungsjahre 1851/52 betrug der reine *Gewinn* der Nationalbank 1'004'732 Rbkthlr.

2) *Centralkasse.* Sie wurde i. J. 1829 als Fortsetzung der aufgehobenen ostseeischen Compagnie in Kopenhagen gegründet. Ihr Actienkapital betrug Ende 1845 81'000 Rbkthlr. Sie gewährt verzinsl. *Darlehen*, nicht unter 1000 Rbkthlr., gegen Unterpfand von Waaren, sowie von sichern Wechseln u. a. Verschreibungen, die nicht über 3 Monate zu laufen haben. Anderseits nimmt sie Gelder verzinslich an. Endlich *discontirt* sie auch Wechsel u. a. Verschreibungen, die nicht auf länger als 3 Monate ausgestellt sind. Im J. 1845 betrug der Gesammt-Umsatz 2'378'000 Rbkthlr.; die *Dividende* für d. J. 1845 war 14 Proc.

3) Eine *Bank für Fühnen* wurde im Jahre 1846 auf Actien gegründet.

Handelsanstalten etc.

Börse. Königliches General-Zollkammer- und Commerz-Collegium (Handelsgericht). *Königliches Admiralitäts- und Commissariats-Collegium. Administrirende Direktion des königl. grönländischen und färöischen Handels. Credit-Verein für dänische Grundbesitzer. Industrie-Verein. Helsingör-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Seeländische Eisenbahn-Gesellschaft* (zunächst von Kopenhagen nach Roeskilde). *Zwei See-Assekuranz-Gesellschaften. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Allgemeine Feuer-Assekuranz-Compagnie für Waaren und Effekten. Lebens-Versicherungs-Anstalt. Leibrenten- und Versorgungs-Anstalt.* Ausserdem *drei andere Leibrenten-Gesellschaften. — Werfte. Docks. Navigationsschule. — Münzstätte.*

Wollmarkt. Ein solcher wird jährlich gegen Ende Juni gehalten.

KOROMANDEL, siehe MADRAS, PONDICHÉRY, TRANKEBAR.

Korsika,

italienische Insel zwischen Italien und Frankreich, dem Letztern gehörig, mit der befestigten Hauptstadt *Ajaccio* an der westlichen Küste (10'000 Einw., Navigationsschule) und dem wichtigen befestigten Hafen *Bastia* an der nordöstlichen Küste (14'000 Einw.).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc. *im Allgemeinen wie Paris und Frankreich überhaupt*, also

nach Franken zu 100 *Centimen*, oder, in anderer Benennung, *nach Lire nuove zu* 100 *Centesimi*,

wobei der französische Franken oder die Lira nuova (neue Lira) auch öfters *in* 20 *Soldi à* 12 *Denari del franco* (Franken-Soldi und Franken-Denari) eingetheilt wird.

In früheren Zeiten rechnete man hier ganz *nach genuesischer Rechnungs- und Zahlungsweise, in Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari*, was mit der französischen Besitznahme aufhörte.

Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe PARIS. Im Verkehr kommen noch folgende *ältere korsikanische* Grössen vor:

Längenmaass. Der *Palmo*, *Pan* oder die Elle wie bisher in GENUA; siehe diesen Artikel. — Die *Meile* (Miglio) = 6500 Palmi.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 2 Mezzini zu 6 Bacini = 99,91 Liter = 5036,6 paris. Kubik-Zoll. 14 Bacini = 1 bisherige Mina von Genua. An einigen Orten war auch die *genueser Mina* gebräuchlich, in 16 Bacilette getheilt.

Weinmaass. Der *Barile* von 2 Some zu 2 Otri à 6 Zucche à 9 Pinte = 63,2 Liter = 3186,7 paris. Kubik-Zoll = $\frac{4}{5}$ alte genueser Barili. Die korsik. Wein-*Pipe* wird = 425 Liter angenommen, in der Praxis aber auch = $9\frac{1}{2}$ livorn. Barili gerechnet.

Oelmaass. Die *Soma* von 20 Pinte zu 2 Mezzette à 2 Quarti = 11,4944 Liter = 579,46 paris. Kubik-Zoll.

Gewicht. Das sogenannte *leichte Pfund* (die Libbra sottile) von 12 Unzen (Once) = 337,759 Gramm. Im Allgemeinen bediente man sich der *alten pariser* Gewichte (Poids de marc), deren Pfund das hiesige schwere Pfund (die Libbra grossa) vorstellte. Im Innern der Insel ist das bisherige genueser Gewicht noch im Gebrauch.

Krakau,

Hauptstadt der österreichischen Provinz Westgalizien, am Einfluss der Rudawa in die Weichsel. 45'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, Wechselrecht etc., *gesetzlich jetzt überhaupt wie ganz Oesterreich*; siehe Wien. *Thatsächlich* und *geduldet* gilt jedoch *bis jetzt* noch die *bisherige polnische Rechnungs- und Münzwährung*, worüber gleich das Nähere.

Diese frühere und bisherige Rechnungsweise des ehemaligen Freistaates Krakau (Freistaat bis in 1846), ist die frühere des Königreichs Polen, und Krakau hatte eine eigene Münzprägung, grösstentheils nach dem zuletzt eingeführt gewesenen polnischen Münzfusse. Man rechnete nach *Gulden zu 30 Groschen*, in dem polnischen *Zahlwerthe*, wonach *gesetzmässig* 86,688 Gulden auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, *obschon die wirkliche, indess nicht bedeutende Silberausmünzung des kleinen Freistaates Krakau* in etwas besserem Gehalte als bis dahin in Polen erfolgte, sodass *gesetzmässig* nur etwa $85\frac{6}{7}$ Gulden hiesig auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren. Hiernach ist der *Silberwerth eines solchen Gulden*: 0,1614987 Thlr. = 4 Sgr. 10,140 Pf. preussisch Kurant; ferner 0,2307124 Fl. = 13 Xr. 3,371 Pf. im 20-Guldenfusse, sowie 0,2826227 Fl. = 16 Xr. 3,829 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

An wirklich geprägter Silbermünze hatte man *Guldenstücke, seit* 1835, in der erwähnten Ausbringung, und in *Silberscheidemünze* seit 1835: 10- und 5-Groschenstücke, in dem Gehalte zu 3 Loth fein, 80 und 160 Stück auf die rauhe kölnische Mark, der Erfahrung gemäss.

Durch das kaiserliche Gesetz vom 21. Januar 1847 war zwar angeordnet worden, dass von da an die *österreichischen Geldsorten* im Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau das *gesetzliche Zahlmittel* bilden und dass vom 1. Januar 1848 an die bis dahin noch geduldeten, speciell namhaft gemachten fremden Münzen (polnische, russische, preussische, sächsische und niederländische) bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden sollten; da jedoch das bessere österreichische Geld sich gegenüber dem geringeren polnischen nicht im Umlaufe halten konnte und sogar die wiener Banknoten und das österreichische Staatspapiergeld in Krakau ein Aufgeld von $7\frac{1}{2}$ Procent erlangten, wurden die dortigen öffentlichen Kassen und Aemter angewiesen, die bezeichneten fremden Münzsorten auch über den vorher gestellten Termin hinaus anzunehmen. Die Calamitäten des Jahres 1848, welche das österreichische Papiergeld und die wiener Banknoten so sehr entwertheten, änderten aber die Verhältnisse wesentlich: man zog sehr bald das polnische Geld im Verkehr dem österreichischen Papiergelde und den Banknoten vor, Geldwucher und Agiotage wurden allgemein, die wiederholten Sendungen von Kupfer- und Silberscheidemünze blieben ohne allen Erfolg und die Verwirrung stieg nur höher. Nach den übereinstimmenden Ansichten der betreffenden Behörden ward gleichwohl der damalige Zeitpunkt nicht als passend für die Einführung des österreichischen Conventions-Münzfusses erkannt und daher die Beseitigung der *polnischen* Münze aus dem Verkehr einstweilen nicht vorgenommen, neben welcher im krakauer Gebiete die verschiedenartigsten fremden Münz- und Papiergeldsorten umlaufen.

Krakau hatte früher (mit dem 1812 für das Königreich Polen erschienenen Wechselrecht auf französischer Grundlage) ein besonderes *Kurssystem*, und notirte in seiner Silberwährung *Kurse* auf *Amsterdam*, *Augsburg*, *Berlin und Breslau*, *Hamburg*, *Leipzig*, *London*, *Paris*, *Warschau und Wien*, meist à 2 und 3 Monate dato, wogegen nun, *seit dem November* 1846, die *wiener Kursverhältnisse* auf diese Plätze eingetreten sind, mit der neuen österreichischen (deutschen) Wechselordnung.

Kurse der Staatspapiere, soweit solche notirt werden, wie Wien.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *österreichischen* (siehe Wien), die *amtlich* durchweg dienen. Im *Verkehr* sind noch die i. J. 1837 in Kraft getretenen *krakauer* Grössen im Gebrauch, welche folgende sind:

Längenmaass. Der *Fuss* (Stopa) von 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii) = 0,288 Meter = 127,669 paris. Lin. = 1 bisheriger poln. Fuss. — Die *Elle* (Łokieć) = 2 Fuss = 1 bisherige poln. Elle. — Die *Klafter* (Sążén, Saschén) hat 6 Fuss. Die *Ruthe* (Pręt) hat 15 Fuss, wird aber auch in 10 Prencików (Ruthchen), 100 Lawek und 180 Zoll getheilt.

Getreidemaass. Der *Korzec* (Scheffel) hat 4 Viertel (Cwierzi) zu 8 Garnetz (Garcy) à 4 Quart (Kwarty, des Flüssigkeitsmaasses) und ist = 123 Liter = 6200,73 paris. Kubik-Zoll = 2 wiener Metzen = 0,586 russ. Tschetwert = 2,238 preuss. Scheffel = 0,423 engl. Imp.-Quarters.

Flüssigkeitsmaass. Der *Garnetz* (Garniec, Topf) hat 4 Quart (Kwarty) zu 4 Quartirl (Kwatereck) = 3,84375 Liter = 193,773 paris. Kubik-Zoll = 2,717 wiener Maass = 3,125 russ. Kruschki = 3,357 preuss. Quart = 0,846 engl. Imp.-Gallons. Das *Quart* (Kwarta) = 0,9609375 Liter = 48,4432 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *bisherige polnische*; siehe Warschau.

Gold- und Silbergewicht ist die *kölnische Mark*.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das alte *nürnberger*.

Platzgebräuche.

Ende März 1851 beschloss die hiesige Handels- und Gewerbekammer, dass Niemand *Geld-*, *Wechsel- und Staatspapierhandel* treiben dürfe, der nicht Mitglied des krakauer Handelsgremiums (der Innung) und zur Eröffnung einer „Wechselstube“ besonders berechtigt sei, sowie, dass zur Eröffnung einer solchen der Nachweis eines Handlungsfonds von 6000 Gulden Conventions-Münze gefordert werde.

Handelsanstalten etc.

Börse. *Handels- und Gewerbekammer.* *Handelsgericht.*

Märkte. Im Juni werden die stark besuchten *Johanniscontrakte* gehalten. — Jährlich 2 *Wollmärkte* von 15tägiger Dauer. Der erste beginnt am 16. Mai, der zweite am 16. September.

Krefeld,

Fabrikstadt in der preuss. Rheinprovinz, eine Stunde vom Rhein. 38'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc. wie Köln und Berlin.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. *Früher* dienten die *kölnischen*. Bisweilen kommen noch folgende *Lokalmaasse* vor:

Die *brabanter Elle*, im Grosshandel stets gebräuchlich = 0,69028 Meter = 306 paris. Lin. = 1,035 preuss. Ellen.

Getreidemaass. Das *Malter* von 6 Maass = 137,5117 Liter = 6932,3 paris. Kubik-Zoll = 2,502 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* von 4 Pinten = 1,1491 Liter = 57,9289 paris. Kubik-Zoll = 1,00355 preuss. Quart.

Usanz bei Spiritus.

Spiritus wird hier und in Neuss für die *Ohm von 123 Quart* bei 47 Procent nach Tralles Alkoholgehalt verkauft, auch genannt: „für 5781 Procent". Die Courtage zahlt dabei der Käufer allein.

Handelsanstalten etc.

Commandite der preussischen Bank; siehe Berlin.

Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Oeffentliche Seidentrocknungs- (Conditionirungs-) *Anstalt. Direktion der ruhrort-krefeld-Kreis gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.*

KROATIEN, s. Fiume. — KRONSTADT *in Siebenbürgen*, s. Siebenbürgen.

Kronstadt,

Insel und befestigte Stadt im finnischen Meerbusen, der eigentliche Seehafen von Petersburg, mit Schiffswerften, Docks und Navigationsschule. 55'000 Einwohner.

Wie Petersburg.

KURLAND, siehe Libau und Mitau.

Laguaira,

Laguayra, *La Guaira*, Seestadt im columbischen Freistaat Venezuela, am Karaibischen Meere, 3 Meilen von Carácas, dessen Hafen es bildet. 10'000 Einwohner.

Wie Carácas.

Wechselkurse am 25. September 1853.

London, 90 Tage nach Sicht: 635 Pesos Macuquina für 100 Pfund Sterling, oder ebensoviele Cents Macuquina (= 6 Pesos 35 Cents) für 1 Pfund Sterling. (Am 26. October 1852 stand dieser Kurs auf 660.)

Hamburg, 90 Tage nach Sicht: 37½ Schillinge hamburger Banco für 1 Peso Macuquina. (Am 26. October 1852 stand dieser Kurs auf 32½ à 32¾, am 25. September 1852 auf 32 à 32¼.)

Paris, 90 Tage nach Sicht: 3 Franken 85 bis 87 Centimen für 1 Peso Macuquina (am 9. October 1852).

Wegen der Kurse auf Nordamerika und St. Thomas siehe den Artikel Carácas.

Lauenburg, das Herzogthum,

mit der Hauptstadt *Ratzeburg* auf einer Insel im ratzeburger See (über 3000 Einwohner) und der Stadt *Lauenburg* an der Elbe (4000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc.

Seit Anfang Januar 1850 wird im Herzogthum Lauenburg durch Einführung des 14-Thaler-Münzfusses gerechnet:

nach Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schillingen à 12 Pfennige im 14-Thalerfusse (wie seit 1846 und 1848 *in Mecklenburg-Schwerin* und in *Mecklenburg-Strelitz*).

Der Silber- und Zahlwerth dieser Währung ist wie er unter BERLIN angegeben worden. Für das Herzogthum Lauenburg wurden noch in 1830 unter Friedrich VI. *Zweidrittel* ($^2/_3$)-*Thalerstücke* nach dem 12-Thaler-, 18-Gulden- od. *leipziger Fusse*, doch nur in geringer Anzahl, geprägt. Siehe die *Münztabellen*.

Früher und bis Ende 1849 *war die hiesige Währung und Rechnungsweise in Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schillingen à 12 Pfennige in der Valuta des lübischen Münzfusses oder in lübischem Kurant, wie in* ALTONA; siehe dort. Uebrigens kursirte hier schon seit mehreren Jahren viel preussisches Kurantgeld.

Man richtet sich grösstentheils nach den *Wechsel- und Geld-Kurs-Verhältnissen* von ALTONA und HAMBURG.

Anleihe-Obligationen.

Die Anfangs $4^1/_2$ procentigen Obligationen der *Belleville'schen Zwangsanleihe*, im Jahre 1828 von der lauenburger Ritter- und Landschaft ausgestellt, wurden im Jahre 1848 in $3^1/_2$ procentige Obligationen umgewandelt und theilweise zurückbezahlt.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist das sogenannte *ratzeburger*, d. i. das *lübische* (siehe LÜBECK), daneben aber auch das *kalenberger* (der *Fuss* = 0,2930 Meter = 129,9 paris. Lin., die *Elle* = 0,6370 Meter = 282,4 paris. Lin.). — Die *Ruthe* = 16 lübische Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen* von 120 Quadrat-Ruthen = 25,413 franz. Aren.

Getreidemaass. Die *Last* hat 24 Sack zu 4 Scheffeln à $1^1/_2$ Himten. Der *Himten* ist der alte hannöv. oder alte braunschw. = $31^1/_6$ Liter = 1571,2 paris. Kubik-Zoll. Der *Drömt* hat 12 Scheffel zu 6 Spint à 4 Metzen, also 18 Himten.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hat 60 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier. Die *Tonne* hat 33 Stübchen. Stübchen, Kanne und Quartier sind die *hamburger*.

Handelsgewicht ist das *lübische*.

Lausanne,

Hauptstadt des schweizer Kantons Waadt, am genfer See. 17'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* siehe unter dem Artikel SCHWEIZ.

Früherhin und bis in 1850 rechnete man *im Kanton Waadt* oder der sogenannten französischen Schweiz nach *Schweizer-Franken oder Schweizer-Livres zu* 10 *Batzen à* 10 *Rappen*, oder ohne Weiteres zu 100 Rappen, obschon dieser Franken oder Livre auch öfters (besonders für die Wechselkurse) *in* 20 *Sous zu* 12 *Deniers* eingetheilt wurde. *Der Zahlwerth dieser Rechnungsart* war im Allgemeinen *in neuen Louisd'or* zu 16 Schweizer-Franken; *gewöhnlich* bestand aber die Zahlung in den häufig kursirenden französischen 5-Frankenthalern zu $34^1/_2$, auch 35 Schweizer-Batzen, sowie in *Kronenthalern* zu $39^1/_2$ (bis 40) Schweizer-Batzen, und man konnte *nach der gesetzlichen Annahme der 5-Frankenthaler zu* $34^1/_2$ *Schweizer-Batzen*: $36^9/_{10}$ = 36,225 hiesige Schweizer-Franken auf die kölnische Mark fein Silber rechnen (vergl. BERN), obwohl im gemeinen Verkehr die 5-Frankenthaler 35, die Kronenthaler 40 Schweizer-Batzen galten und sich somit 10 französische Franken 7 Schweizer-Franken gleichstellten. Nach dem Dekrete des grossen Rathes vom 2. August 1850 sind 69 *vorige* Schweizer-Franken = 100 französische oder *neue* Schweizer-Franken zu rechnen, Vertragsrechte vorbehalten, was mit der vorher gesetzlichen Annahme des 5-Frankenthalers zu $34^1/_2$ Schweizer-Batzen übereinkommt.

Die früheren wirklich geprägten Münzen des Kantons Waadt sind folgende:

Sogenannte ganze *Neuthaler- oder 40-Batzenstücke* von 1812 (auch später mit dem Stempel 1812 geprägt), *halbe dergleichen* zu 20 Batzen von 1810 u. 1811 (auch später mit gleichen Jahresstempeln geprägt), nach der in der Schweiz gewöhnlichen Ausbringung. Ferner: 10-Batzenstücke von 1804, 1810, 1811, 1823 und 1846 (mit dem Jahresstempel 1845, auch in 1847 und 1848 mit gleichem Jahresstempel geprägt); 5-Batzenstücke von 1804—1831 (zum Theil auf kaltem Wege mit den Jahreszahlen 1826—1831 umgeprägt). — Sodann *in Silberscheidemünze*: Stücke zu 1 Batzen aus den Jahren 1804—1820 (zum Theil auf kaltem Wege mit den Jahreszahlen 1826—1834 umgeprägt), halbe Batzenstücke von 1804—1819, sowie Viertel-Batzen, Kreuzer- od. $2\frac{1}{2}$-Rappenstücke von 1809 und 1816. — Siehe die *Münztabellen*.

Kursverhältnisse.

Ganz wie in *Basel*, dessen jetziger Kurszettel auf S. 103 u. f. (unter d. Art. „Bern") abgedruckt ist. In Lausanne ist aber die *Wechselfrist* auf die ausserhalb der Schweiz liegenden Plätze 30 *Tage dato*; ferner wird hier kein Kurs auf Turin notirt, wohl aber ein Kurs auf *Basel*, in kurzer Sicht, mit $\pm$ $99\frac{5}{8}$ neuen oder französischen Franken hier für 100 solche Franken auf Basel.

Wechselordnung.

Das Wechselgesetz ist vom 4. Juni 1829 und in der Hauptsache dem französischen Wechselrecht entlehnt. Siehe Paris.

Maasse und Gewichte des Kantons Waadt.

Ueber die bevorstehende Einführung des *allgemeinen schweizer Maasssystems* siehe den Artikel Schweiz. — Seit 1823 gelten folgende Grössen:

Längenmaass. Fuss, Elle und *Stab* sind die *schweizer*; siehe Schweiz. Die *Toise* (Toise courante) oder das *Klafter* hat 10 Fuss = 1 schweizer Ruthe = 3 Meter.

Feldmaass. Der *Fossorier* hat 50 Quadrat-Klafter = $4\frac{1}{2}$ franz. Aren. Die *Pose* (Juchart) hat 10 Fossoriers = $1\frac{1}{4}$ schweizer Juchart.

Brennholz, Heu u. dgl. misst man nach dem *Moule* von 125 Kubik-Fuss = $3\frac{3}{8}$ Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Muid* (Müdd, Zuber) hat 10 Sacs zu 10 Quarterons à 10 Emines oder Mines (Immi) à 10 Copets (Becher). Der *Quarteron* oder das Viertel = 500 Kubik-Zoll oder $\frac{1}{2}$ Kubik-Fuss = $13\frac{1}{2}$ Liter = 680,5679 paris. Kubik-Zoll = 9 schweizer Immi oder $\frac{9}{10}$ schweizer Viertel. Der *Muid* = 9 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Char* (das Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Stützen) à 10 Pots à 10 Verres (Gläser). Der *Pot* oder die Maass = 50 Kubik-Zoll oder $\frac{1}{20}$ Kubik-Fuss = 1,35 Liter = 68,05679 paris. Kubik-Zoll = $\frac{9}{10}$ schweizer Maass. Der *Setier* = 27 schweizer Saum.

Gewicht. Der *Centner* (Quintal) hat 100 Pfund (Livres) zu 16 Unzen (Onces) à 8 Gros à 72 Grän (Grains). Das *Pfund* von 9216 Grän = $\frac{1}{2}$ Kilogramm = dem schweizer Pfunde und dem deutschen Zollpfunde. Siehe Schweiz. — *Medizinalgewicht ist das alte nürnberger.*

Bank.

Die *Kantonalbank von Waadt* (Banque cantonale Vaudoise) wurde i. J. 1846 mit 2 Mill. Schweizer-Franken Kapital, wovon die Hälfte der Staat einzuschiessen sich verpflichtete, die andere Hälfte durch die Ausgabe von 2500 Actien auf den Namen zu 400 Schweizer-Franken (worauf $\frac{1}{4}$ Anfangs einbezahlt wurde, während vom Reste nach Bedarf eingefordert wird) aufgebracht werden sollte, in Lausanne errichtet. Bis Ende 1848 war es

dem Staate noch nicht gelungen, mehr als 150'000 alte Schweizer-Franken der von ihm zu leistenden Summe liquid zu machen, und von den Actien waren erst ungefähr 960 Stück untergebracht; die Anstalt liess sich jedoch nicht abhalten, auch mit diesen beschränkten Mitteln in Thätigkeit zu treten. Zu Ende 1850 betrug die Einzahlung des Staats 400'736 alte Schweizer-Franken, die Actien-Einzahlung 546'900 alte Schweizer-Franken, das Kapital überhaupt also 947'636 alte Schweizer-Franken. Sie ist wesentlich *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-* und *Zettelbank*. Sie gewährt Credite in laufender Rechnung, nimmt verzinsliche Depositen an und beleiht auch Hypotheken. Die *Banknoten* lauten über 10, 20 und 100 französische Fünffrankenstücke und dürfen bis zur Hälfte des Bankkapitals gehen; der umlaufende Betrag derselben Ende 1850 war 157'406 alte Schweizer-Franken, der baare Kassenvorrath gleichzeitig 56'610 alte Schweizer-Franken. Vom *Gewinn* wird die eine Hälfte an Staat und Actionäre nach Verhältniss ihrer Einlagen vertheilt, die andere Hälfte wird zur Vermehrung des Bankkapitals in Reserve gelegt, bis der Reservefonds 200'000 alte Schweizer-Franken beträgt (Ende 1850 belief sich derselbe auf 53'000 alte Schweizer-Franken), worauf dann der ganze Gewinn zur Vertheilung kommt. Für die ersten vier Jahre hatte der Staat den Actionären ein Minimum von 3 Proc. Zinsen garantirt. Von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn werden zunächst 4 Proc. des Bankkapitals als *Zinsen* gezahlt, das Uebrige als *Superdividende*; die Letztere wurde für 1850 mit $1\frac{1}{2}$ Proc. gewährt, sodass der Ertrag dieses Jahres $5\frac{1}{2}$ Proc. war. Der Geschäftsumsatz des Jahres 1850 betrug über 20 Mill. alte Schweizer-Franken, das *Discontogeschäft* 6'508'130 alte Schweizer-Franken, die *Bewegung der Contocorrenten* 2'966'455 alte Schweizer-Franken. Ende December 1850 beliefen sich die *Credite unter Bürgschaft* auf 1'095'380 alte Schweizer-Franken, die *Vorschüsse auf Waaren* auf 6849 alte Schweizer-Franken, die *verzinslichen Depositen* auf 1'569'931 alte Schweizer-Franken, die *Hypothekar-Forderungen* auf 426'915 alte Schweizer-Franken.

Leeds,

Fabrikstadt in der englischen Grafschaft York, am Aire und dem Leeds-Liverpool-Kanale. Börse etc. 110'000 Einwohner. — Wie LONDON.

Leipzig,

Handelsstadt im Königreich Sachsen, an der Pleisse. 70'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Mit Anfang Jan. 1841 ist hier, *wie im Königreich Sachsen überhaupt*, die Rechnungsart in *Thalern* (Reichsthalern) *zu* 30 *Neugroschen à* 10 *Pfennige*, der Thaler also zu

300 Pfennigen,

in der Währung des 14-*Thalerfusses*, wie in Preussen, zufolge der *Münz-Convention* vom 30. Juli 1838. *Silber- und Zahlwerth* siehe unter BERLIN.

Die vorher und bis 1841 im Königreich Sachsen bestehende Rechnungsweise war in *Thalern* (Reichsthalern) zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige, *gesetzmässig in dem Zahlwerthe des Conventions-Kurants oder* 20-*Guldenfusses*, wonach $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler auf die köln. Mark fein Silber gehen, wovon aber in den zuletzt kursirenden Conv-Münzen $13\frac{23}{37} = 13,(621)$... Thaler (ziemlich nahe $13\frac{5}{8}$ Thaler) eine köln. Mark fein Silber ausmachten, sodass *ein Thaler* dieser Art den Werth von $\frac{185}{189} = 0,(978835)$... Thalern im reinen $13\frac{1}{3}$-Thaler- oder 20-Guldenfusse hatte.

Im Allgemeinen haben im Königreich Sachsen folgende Rechnungsmünzen bestanden und kommen noch öfters in Anwendung: 1 *neues Schock* $= 2\frac{1}{2}$ *Reichsthaler* $= 2\frac{6}{7}$ *Meissner Gülden* = 3 *alte Schock* $= 3\frac{3}{4}$ Gulden = 60 Groschen = 720 Pfennige; sodass der bei Grundstücks-Verkäufen sonst auf dem Lande vorkommende *Meissner Gulden* oder *Gülden zu* 21 *Groschen* $= \frac{7}{8}$ Thaler gerechnet wurde.

Jetzt bestehende Landesmünzen, nach dem Münzgesetze v. 20. Juli 1840:

A) In Golde: *Der Augustd'or*, zu 5 Thalern in Golde, in einfachen, doppelten und halben Stücken, aus 65 Theilen Gold und 7 Theilen Kupfer bestehend, ohne Gestattung eines Remediums im Feingehalt, aber einer allenfallsigen Abweichung im *Gewicht* (35 Stück auf die kölnische Mark von 233,8555 Gramm), die am einzelnen Stücke in keinem Falle mehr als $^1/_3$ Procent betragen darf.

Nach Beschaffenheit der Umstände und unter öffentlicher Anzeige des Finanzministers können auch Dukaten geprägt werden. „Bei der Bestimmung des Feingehalts der Gold- u. Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein."

B) In Silberkurant: Die Kurantmünze wird sich beschränken auf: *a*) 2-Thalerstücke oder Vereinsmünzen; *b*) Stücke zu 1, $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ Thaler; doch sind von den Letztern bis jetzt nur *Stücke zu* 1, *zu* $^1/_3$ *und zu* $^1/_6$ *Thaler* geprägt worden.

C) Silberscheidemünze: *Doppel-Neugroschen*, *Neugroschen zu* 10 *Pfennigen*, *halbe Neugroschen* zu 5 Pfennigen, sämmtlich in einem 16-Thalerfusse.

Unter dem Vorwande eines *Remediums* soll an den *Kurantmünzen* weder am *Gehalt* noch *Gewicht* etwas gekürzt werden; vielmehr *eine Abweichung* nur insoweit nachgesehen werden, dass sie 1) in keinem Falle den Betrag von 3 Tausendtheilen im *Feingehalt* und $^3/_{10}$ Procent im *Gewicht* der einzelnen 2-Thalerstücke, 2) von 1 Grän im *Feingehalt* u. $^1/_2$ Procent im *Gewicht* bei den einzelnen 1-Thalerstücken, 3) von 1 $^1/_2$ Grän im *Feingehalt* und 1 Procent im *Gewicht* bei den einzelnen $^1/_6$-Thalerstücken übersteigt.

D) In Kupfer: *Stücke zu* 1 *und zu* 2 *Pfennigen.* Die Ausprägung derselben ist *so* erfolgt, dass aus einem leipziger Centner von 110 Pfunden oder nahe an 220 Vereins-Mark Kupfer 100 Thaler geprägt werden, die kölnische Mark also nahebei zu 13,638883 Neugroschen ausgebracht wird.

Die früherhin und bis 1841 ausgeprägten kurfürstlich und königl. sächsischen *Gold- und Silbermünzen waren folgende:*

A) In Golde: Doppelte, einfache und halbe Augustd'or, zu 10, 5 und 2 $^1/_2$ Thalern in Golde; *Dukaten*, 67 Stück auf die rauhe Mark zu 23 $^2/_3$ Karat fein; sonst (1616) auch die sogenannten *Sophien- oder Dreifaltigkeits-Dukaten*, welche mit derselben Jahrzahl lange Zeit fortgeprägt worden sind.

B) In Silber: Ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler zu 1 $^1/_3$, $^2/_3$ und $^1/_3$ Thaler im Conventions-20-Guldenfusse; dann auch $^1/_6$-, $^1/_{12}$- und $^1/_{24}$-Thalerstücke, zu 4, 2 und zu 1 guten Groschen. *Ferner*: *Silberscheidemünze* zu 8 und zu 6 Pfennigen. (*Als Silberscheidemünze* hatte man Stücke zu 1, 3 und 6 Pfennigen schon *vor* 1772, die kölnische Mark *gesetzmässig* zu 14 Reichsthalern ausgeprägt.)

Siehe die *Münztabellen*.

C) In Kupfer hatte man ehemals Stücke zu 1 Pfennig und zu $^1/_2$ Pfennig oder 1 Heller, *nach* 1772 Stücke zu 1, 3 und 4 Pfennigen.

Von fremden Gold- und Silbermünzen kursiren hier an Goldsorten: österreichische Souverainsd'or und Dukaten, englische Sovereigns, baiersche etc. und holländische (auch russische) *Dukaten*, französische Louisd'or, 20- und 40-Frankenstücke, spanische Dublonen und Pistolen, *russische Halb-Imperialen* etc. zu sehr veränderlichen Preisen; an Silbersorten: französische 5 Frankenthaler, Neuthaler, brabanter ganze Kronenthaler, spanische Dollars oder Piaster, auch dergl. von den südamerikanischen und nordamerikanischen Staaten, holländische Silbersorten, russische Rubel, polnische Silbermünzen etc., wie auch zum Theil unter den *Geldkursen* zu ersehen. — Der Umlauf *ausländischer Scheidemünzen* aller Art in Sachsen ist durch Verordnung vom 8. September 1841 *verboten*; doch ist in Folge der Verordnung vom 22. August 1849 der Umlauf der *österreichischen* 6-*Kreuzerstücke* (mit Ausnahme der i. J. 1849

geprägten) *für den Grenzverkehr* (und ausschliesslich für diesen) geduldet, in welchem diese Sorte jetzt zu 1 Ngr. 5 bis 8 Pf. kursirt.

Messzahlung. In den Messen galt bis Ende 1840 eine Währung, die $12^1/_2$ Proc. (*auf* Hundert) schlechter war als der 14-Thalerfuss; sie ist auch jetzt noch vielfach gebräuchlich, aber in der Norm *sehr verschieden*, je nach der Nation der Käufer und der Art der Waaren; sie wechselt zwischen 10 und 20 Proc. (auch mehr) im Schlechter gegen den 14-Thalerfuss; natürlich stellt der Verkäufer seine Preise um so höher im Vergleiche zum 14-Thalerfusse. Sie wird stets *auf* Hundert gerechnet, z. B. bedeutet 15 Proc. Messagio: 100 Thaler im 14-Thalerfusse = 115 Proc. Messzahlung. Bei Käufen und Zahlungen in den Messen werden ferner (ausserdem) die *Goldsorten* (Pistolen und Dukaten) 2 *Proc. über Kurs* angenommen, und daher *ebensoviel (2 Proc.) dem Zahlenden vergütet, wenn er die Zahlung in Sorten des 14-Thalerfusses leistet.* Diese 2 Proc. Aufgeld auf Kurant sind aber *auch ausserhalb der Messen* beim Einzelverkauf der meisten Artikel, wenn der Betrag irgend erheblich ist, gebräuchlich geworden.

Buchhändlerwährung. Bei allen Zahlungen, welche zwischen den Buchhändlern in deren Messe (Ostermesse, s. unten) geleistet werden, werden die Sorten des 14-Thalerfusses (und zwar jetzt sowohl das klingende Kurant als die königl. sächsischen und die preussischen Kassen-Anweisungen) mit einem festen *Aufgelde*, sogenanntem Börsenaufgelde oder Messagio, von $1^1/_4$ Proc. angenommen, und in gleicher Weise die Pistolen, deren giltiger Buchhandelskurs in jeder Messe bekannt gemacht wird. Als z. B. am 18. April 1853 die (nichtpreussischen) Pistolen in Leipzig auf $111^1/_4$ Proc. standen, wurde deren Kurs für die Buchhändlerzahlungen in der Ostermesse von 1853 auf 5 Thlr. 19 Ngr. pro Stück (= $112^2/_3$ Proc.) festgesetzt was eine Erhöhung um $1^1/_4$ Proc. beträgt.

Papiergeld.

Das *Staatspapiergeld besteht in Kassenbillets* zu 1 Thaler (2'700'000 Thaler), zu 5 Thalern (2'500'000 Thaler) und zu 10 Thalern (1'800'000 Thaler), im Belaufe von zusammen 7 Millionen Thalern. Die Kassenbillets werden in allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und bei den Auswechselungskassen in Dresden und Leipzig gegen Silber umgewechselt. Besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. (Gesetze vom 16. April 1840, 15. September 1842, 9. Sptember 1843, 18. Juni 1846, 23. November 1848 und 28. April 1849.)

Ausserdem sind von *sächsischem Privatpapiergeld* in Umlauf: die *Noten der leipziger Bank* zu 100 und 20 Thalern (siehe unten die Rubrik *Bank*), die *Eisenbahn-Kassenscheine* der leipzig-dresdner Eisenbahngesellschaft zu 1 Thaler (im Ganzen 500'000 Thaler), die *Noten der oberlausitzer Bank* in Bautzen (siehe diesen Artikel) und die Noten oder sogenannten *Creditscheine der chemnitzer Stadtbank* zu 1 Thaler (siehe CHEMNITZ); — ferner von *fremden* Papiergeldsorten alle die im 14-Thalerfusse lautenden deutschen Scheine, sowie österreichische Reichsschatzscheine und wiener Banknoten, welche letzteren beiden Sorten im hiesigen Kurszettel notirt werden (s. unten).

Wechsel- und Geldkurse. (Vom 14. September 1853.)

Kursnotirungen Leipzigs im 14-Thalerfusse, auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam (Rotterdam)	k. S. u. 2 Mte. dt.	$142^3/_4$ à $142^1/_8$	Thlr. im 14-Thalerfusse für 250 Gulden oder 100 Thlr. niederländisch Kurant.
Augsburg	do. do.	$101^7/_8$ à $101^1/_8$	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. od. 150 Fl. augsburger Kurant.
Berlin, Breslau	do. do.	$100^1/_8$ à $99^5/_8$	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thaler preussisch Kurant.

Kursnotirungen Leipzigs im 14-Thalerfusse, auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Bremen	k. S. u. 2 Mte. dt.	110 1/3 à 110	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in Louisd'or.
Frankfurt a. M.	do. do.	56 3/4 à 56 5/8	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Gulden süddeutsche Währung oder im 24 1/2-Guldenfusse.
Hamburg	do. do.	152 1/4 à 151 5/8	Thlr. für 300 Mark hamburger Banco.
Köln, Düsseldorf, Barmen, Elberfeld und Krefeld.	kurze Sicht.	99 3/4	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thaler preussisch Kurant.
London	kurze Sicht, à 2 u. 3 Mte. dato.	(6. 20 1/2, 6. 19 7/8) 6. 19 3/4 (3 Mte.)	± 6 Thlr. 19 3/4 Ngr. bis 6 Thlr. 20 1/2 Ngr. im 14-Thalerfusse für 1 Pfund Sterl.
New-York	kurze Sicht.	(1. 12 1/2)	± 1 Thlr. 12 1/2 Ngr. im 14-Thalerfusse für 1 Dollar. (Selten notirt.)
Paris (Lyon)	k. S., 2 u. 3 M. dt.	80 5/8, 80 1/2, 80 3/8	Thlr. im 14-Thalerfusse für 300 Franken.
Wien (Prag, Triest) . .	do. do.	92 1/4, 92, 91 3/4	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. od. 150 Gulden sogen. Conv.-Kurant, jetzt wiener Banknoten und österr. Staatspapiergeld (Reichsschatzscheine).

Kurs der Gold- u. Silber-Münzen u. des Goldes u. Silbers in Barren oder al marco (nach dem Gewicht).		
Sächsische Augustd'or zu 5 Thalern = 1/35 Mark brutto u. zu 21 Karat 8 Grän fein	— —	± 113 à 113 1/6 Thlr. im 14-Thalerf. für 100 Thlr. in sächsischen Augustd'or à 5 Thlr. in Gold.
Preussische Friedrichd'or à 5 Thaler = 1/35 Mark brutto zu 21 Karat 8 Grän fein	— —	± 113 7/12 à 113 1/3 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in preuss. Friedrichd'or à 5 Thlr.
Andere ausländische Louisd'or (Pistolen) zu 5 Thlr. in Louisd'or, nach geringerm Ausmünzungsfusse	110 3/4	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in Louisd'or oder Pistolen à 5 Thlr. (bestehend in den braunschw., hannöv. etc. und dänischen Pistolen).
Kaiserl. russische wichtige (Halb-) Imperialen zu 5 Ro. pr. Stück	5 Thlr. 16 1/2 Ngr.	± 5 Thlr. 16 1/2 Ngr. Kurant für 1 vollwichtigen russischen Halb-Imperial von 5 Rubeln.
Holländische Dukaten, zu 3 Thalern (in Dukaten oder in Golde)	6 3/4	Procent Aufgeld, d. i. ± 106 3/4 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in solchen Dukaten, das Stück zu 3 Thalern in Dukaten fest.
Kaiserliche Dukaten zu 3 Thalern	6 3/4	Procent Aufgeld, d. i. ± 106 3/4 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in kaiserl. österr. Dukaten zu 3 Thalern in Dukaten fest.
Breslauer Dukaten zu 3 Thalern, à 65 1/2 As	6 1/2	Procent Aufgeld, d. i. ± 106 1/2 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. in Dukaten zu 3 Thlr. in Dukaten fest, *nach dem sogenannten breslauer Gewichtssteine* 65 1/2 Dukaten-As schwer, von welchen As 4422 eine köln. Mark wiegen.
Passir-Dukaten zu 3 Thalern, à 65 As	6 1/4	Procent Aufgeld, d. i. 106 1/4 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thaler in Passir-Dukaten zu 3 Thlr. in Dukaten fest, in dem *Passirgewicht* von 65 Dukaten-As, von welchen As 4422 eine kölnische Mark wiegen.

Kurs der Gold- u. Silber-Münzen u. des Goldes u. Silbers in Barren oder al marco (nach dem Gewicht).	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Conventions-Species u. Gulden, *auf* 100:	— —	± 2¼ à 3 Proc. Aufgeld, d. i. + 102¼ à 103 Thlr. im 14-Thalerf. für 100 Thlr. in ganzen u. halben Conv.-Species-Thlrn. od. in Stücken zu 2 u. 1 Gulden Conv.-Münze.
Conv. 10- u. 20-Kreuzerstücke, *auf* 100:	2	Procent Aufgeld, d. i. + 102 Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thlr. Conv.-Kurant in 10- und 20-Kreuzerstücken.
Gold, pr. Mark fein kölnisch.	— —	± 211½ Thaler im 14-Thalerfusse für 1 hiesige köln. Mark fein Gold.
Silber, pr. Mark fein kölnisch.	— —	± 13⅞ Thaler im 14-Thalerfusse für 1 hiesige köln. Mark fein Silber.
Wiener Banknoten (und österr. Staatspapiergeld: Reichsschatzscheine). . . .	92⅓	Thlr. im 14-Thalerfusse für 100 Thaler oder 150 Gulden in wiener Banknoten und österr. Staatspapiergelde (Reichsschatzscheinen).

Wechselrechtliche Verhältnisse.

In Gemässheit des Einführungsgesetzes vom 25. April 1849 ist mit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* im Königreich Sachsen in Kraft getreten; siehe DEUTSCHLAND. Das Einführungsgesetz enthält mehrere wichtige besondere Verfügungen, unter andern wie folgt:

§. 3. Für *leipziger Messwechsel* sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach der Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. (Art. 18.)

§. 4. *Uso-Wechsel*, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, *verfallen am vierzehnten* (14.) *Tage nach der Präsentation zur Annahme.* (Art. 30).

§. 5. *Leipziger Messwechsel* (s. §. 3) verfallen in der Jubilate- u. Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. (Art. 35.)

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „*ersten Messwoche*“ die vor Einläutung der Messe oder die sogenannte *Böttcherwoche*, unter der „*zweiten Messwoche*“ die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der „*dritten*“ die *Zahlwoche*, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. — Lautet ein Wechsel schlechthin *zahlbar* „*in der Messwoche*“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

§. 7. Der Ausdruck: „*nach Kurs*“, ohne speciellere Bezeichnung, ist *von dem Kurs am Verfalltage*, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, *z. B. der Louisd'or zu 5 Thlr., der Dukaten zu 3 Thlr.* im Vierzehnthalerfusse. (Art. 37.)

Unter dem 7. Juni 1849 erschien ferner ein *Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend*, welches wesentlich Folgendes verfügt:

1) Kaufmännische Anweisungen, welche in ihrer Fassung, nicht bloss in einer Aufschrift, als Anweisung bezeichnet und sonst in gehöriger Form ausgestellt sind, *stehen den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.*
2) *Anweisungen*, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der deutschen allgemeinen Wechselordnung vom 25. April 1849 beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise *auf eine leipziger Messe gezogen sind (Messanweisungen)*, verfallen in der *Jubilate- u. Michaelis-Messe* Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmässig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.
3) *Auf Uso* (all' uso) gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten (14.) Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.
4) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so braucht der Bezogene sich nicht darauf zu erklären, sowie der Inhaber nicht befugt ist, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regress zu nehmen.
5) Wird jedoch eine Anweisung *acceptirt*, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6) *Anweisungen* mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit *drei Monate nicht übersteigen*; *ausserdem* sind solche durchaus als gezogene Wechsel zu betrachten, zum Accept zu präsentiren etc.

7) Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Leipziger Wechselstempel.

Neuerlich (Anfangs Juni 1851) erschien ein *Regulativ in Betreff des leipziger Wechselstempels*, wonach der Betrag der Wechselabgabe aller in Leipzig ausgestellten oder daselbst zahlbaren Wechsel *auf ein halb pro Mille* und dergestalt festgesetzt ist, dass von einem Wechsel, der bis auf die Summe von 100 Thalern lautet, der Stempel mit 1 Ngr. 5 Pf., über 100 bis 200 Thaler mit 3 Ngr., über 200 bis 300 Thaler mit 4 Ngr. 5 Pf., über 300 bis 400 Thaler mit 6 Ngr. u. s. f. entrichtet werden muss. — Dieser Stempel findet nicht in ganz Sachsen, sondern nur in *Leipzig* statt (als Entschädigung der Stadt für Kriegslasten), doch participirt der Staat an seinem Ertrage.

Wechsel-Usanzen.

Die *Wechsel-Commission* ist in der Regel ⅓ Procent. Die *Wechsel-Courtage* wird vom Käufer und Verkäufer mit 1 Promille bezahlt; bei Discontowechseln aber zahlt jeder Theil nur ½ Promille, und ebenso bei Verwechslung von Gold- u. Silbersorten.

Kurse der Staatspapiere, Provinzial-, städtischen und Eisenbahn-Obligationen. (Vom 14. September 1853.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Sachsen.			
Staatspapiere (d. i. Steuer-Credit- u. Staatsschulden-Kassenscheine) v. 1830 v. 1000 u. 500 Thlrn.	3	93	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth.
do., kleinere	3	—	
do., (Staatsschulden-Kassenscheine) v. 1847 v. 500 Thlrn.	4	100½	
do., v. 1852 v. 500 Thlrn.	4	102	
do., v. 100 Thlrn.	4	—	
do., v. 1850 v. 500 u. 200 Thlrn.	4½	102¾	
Landrentenbriefe von 1000 und 500 Thlrn.	3⅓	92¾	
do., kleinere	3⅓	—	
Actien der ehemaligen sächsisch-baierschen Eisenbahn-Gesellschaft, bis Michaelis 1855 à 4 Proc., später à 3 Procent *(vom Staate)* fest verzinslich	(jetzt 4)	91⅝	
Actien der ehemaligen sächsisch-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft à 4 Proc. *(vom Staate)* fest verzinslich	4	103⅛	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Sächsische Provinzialpapiere.			
Erbländische Pfandbriefe von 500 Thlrn.	3⅓	92¾	
do. von 100 und 25 Thlrn.	3⅓	—	
do. von 500 Thlrn.	3⅔	99¾	
do. von 100 und 25 Thlrn.	3⅔	—	
do. von 500 Thlrn.	4	(102)	
do. von 100 und 25 Thlrn.	4	—	
Lausitzer Pfandbriefe	3	88¼	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth.
do. do.	3½	96¾	
do. do.	4	102¾	
Stadt Leipzig.			
Stadt-Oblig. v. 1000 u. 500 Thlrn.	3	96¼	
do., kleinere	3	—	
do.	4	102¼	
do.	4½	(102¾)	
Preussen.			
Steuer-Credit-Kassenscheine von 1000 und 500 Thlrn.	3	91¾	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse Nennw.
do., kleinere	3	—	
Staats-Schuld-Scheine	3½	(92½)	
Oesterreich.			
Métalliques	4½	—	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 150 Gulden Nennwerth.
do.	5	86¾	
Eisenbahn-Obligationen.			
Partial-Obligationen der leipzig-dresdner Eisenbahn	3½	109	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth.
Prioritäts-Obligationen der thüringer Eisenbahn	4½	—	

Kurse der Actien. (Vom 14. Sept. 1853.)

Bezeichnung der Unternehmungen.		
Banken.		
Wiener	(836)	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für eine Actie von 600 Conv.-Gulden Grund-Nennwerth.
Leipziger	184½	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth.
Preussische	(109½)	

Bezeichnung der Unternehmungen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Anhalt-dessauer Landesbank, Actien Lit. *A.*	163¾	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth. (Kurse vom 4. October 1853.)
do. do., Actien Lit. *B.*	160	
Braunschweiger	108¼	
Weimarische	103¼	
Eisenbahnen.		
Berlin-Anhalt	132⅜	Thlr. im 14-Thalerfusse baar für 100 Thlr. im 14-Thalerfusse Nennwerth. *) Kurse vom 4. Oct. 1853.
Berlin-Stettin	143¾ *)	
Köln-Minden	119 *)	
Leipzig-Dresden	214	
Löbau-Zittau	37⅛	
Magdeburg-Leipzig	317¼	
Thüringische	109¾	

Die *laufenden Zinsen* und *Dividenden* der Staatspapiere und Actien sind im Kurse *nicht* mitbegriffen und werden vom Käufer bis zum Tage des Kaufes besonders vergütet. — *Courtage* bei Staatspapier- und Actien-Geschäften 1 Promille von jeder Seite.

Sächsische Staatspapiere etc. und Anleihen. (Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)

1) 3 *proc. Steuercredit- und Staatsschulden-Kassenscheine.* Sie rühren theils von ältern Schulden, theils von zwei Anleihen aus den Jahren 1830 und 1844 her, bestehen in Abschnitten von 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern und lauten an den Inhaber. Die Zinsen werden halbjährlich (1. April und 1. October) bei der Staatsschuld-Kasse in Dresden und in Leipzig bezahlt. Die Coupons lauten auf je 3 Jahre. Tilgung durch halbjährliche Verloosungen. Die Obligationen von 1844 sind i. J. 1852 getilgt. — 2) 4 *proc. und* 5 *proc. Staatsschulden-Kassenscheine. Zuerst* wurden solche, zu beiden Zinsfüssen, i. J. 1843 zur Entschädigung des der Besteuerung anheimfallenden Grundeigenthums ausgegeben, und zwar im Belaufe von 4 Millionen Thalern; die Emission wurde später fortgesetzt. Sie bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 u. 50 Thalern und lauten an den Inhaber; Zinsen halbjährlich (1. April u. 1. October) gegen Coupons. Jährlich wird 1 Procent sammt den ersparten Zinsen getilgt. Eine *zweite* Ausgabe 4 proc. Papiere erfolgte durch die Anleihe d. J. 1847 von 10 Millionen Thalern; die Obligationen lauten über 500 Thaler und an den Inhaber; Zinsen und Tilgung wie oben. Bei dieser Anleihe wurde ¼ der einzuzahlenden Summe in Landrentenbriefen und ¼ in 3 proc. Staats-Obligationen al pari angenommen, oder statt dessen auch überhaupt ½ in Landrentenbriefen. Eine *dritte* Creirung 4 proc. Obligationen erfolgte i. J. 1851 durch die Herabsetzung jener 4½ proc. Handdarlehen-Oblig., deren Inhaber dieselben nicht mit in der weiter unten erwähnten 4½ proc. Anleihe von 1851 anlegen wollten; es waren im Ganzen 452'200 Thaler. Eine *vierte* Emission 4 proc. Obligationen entfloss der durch das Gesetz vom 1. Juni 1852 eröffneten Anleihe von 5'850'000 Thalern, welche für die Tilgung der i. J. 1844 creirten Staatsschuld von 4 Millionen Thalern (3 proc., siehe oben) und für die Uebernahme der Prioritätsanleihe der vormaligen chemnitz-riesaer Eisenbahngesellschaft (von 2 Mill. Thalern, die theils baar zurückgezahlt, theils eben in neuen 4 proc. Staats-Oblig. zurückgewährt wurden, nach Verlangen der Gläubiger; der Kurs für die Annahme der genannten Eisenbahnoblig. [5 proc. Hundert- und 4 proc. Zehnthalerscheine] bei Gewährung von 4 proc. Staatsoblig. wurde auf 101⅝ Proc. festgesetzt) bestimmt war. Zugleich wurde den Inhabern der zu Ostern 1852 ausgeloosten, zu Michaelis 1852 rückzahlbaren letzten

5proc. Staatsschuldscheine (entstanden i. J. 1848 durch freiwillige Handdarlehen) der Umtausch gegen 4proc. Papiere dieser neuen Anleihe zum Pariwerth freigestellt. Die Obligationen lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 500 u. 100 Thalern; Zinsen halbjährlich (2. Januar und 1. Juli) gegen Coupons; Rückzahlung durch Verloosung vom Juli 1857 ab; halbjährlicher Mindestbetrag der Tilgung ½ Procent. — 3) 4½ *proc. Staatsschulden-Kassenscheine.* Seit dem Jahre 1847 nahm die Regierung freiwillige Handdarlehen bis zu 200 Thalern herab gegen 4½ proc. Verzinsung an, im Ganzen einen Belauf von 9'291'600 Thalern. Mit dem 31. März 1852 erfolgte die Einlösung der Kategorien von 500 bis 1000 Thalern derselben, wobei es den Inhabern der von 600 Thlr. aufwärts gehenden Scheine freistand, statt der Rückzahlung die Umschreibung in eine 4proc., innerhalb der ersten fünf Jahre nicht zu kündigende Schuld zu verlangen (siehe gleich nachher). Eine fernere Ausgabe 4½proc. Staatsschulden-Kassenscheine war die Folge der freiwilligen Anleihe d. J. 1851 von 15 Mill. Thalern, wobei die gedachten Handdarlehnscheine mit angenommen und davon bis December 1851 ungefähr 8'100'000 Thaler eingeliefert und abgestempelt wurden, während die Inhaber von 452'200 Thalern solcher Scheine sich für die Herabsetzung ihres Zinsfusses auf 4 Procent erklärten. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 500 und 200 Thalern. Zinszahlung halbjährlich (2. Januar und 1. Juli) gegen Coupons. — 4) 3⅓ *proc. Landrentenbriefe.* Sie wurden zur Beförderung der Ablösungen creirt und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50, 25 und 12½ Thalern. Zinsen halbjährlich (1. April und 1. October) bei der Landrentenbank in Dresden. — 5) und 6) Auch die Actien der ehemaligen sächsisch-baierschen Eisenbahngesellschaft und diejenigen der ehemaligen sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft sind als Staatsschuld-Obligationen zu betrachten, indem ihre feste Verzinsung seit Uebernahme der beiden Bahnen vom Staate durch diesen Letztern erfolgt; die sächsisch-baierschen beziehen bis Michaelis 1855 4 Proc., später 3 Proc., die sächsisch-schlesischen erhalten 4 Proc. jährliche Zinsen. — Dagegen sind blosse *provinzielle* Obligationen folgende beiden Gattungen: 1) *Erbländische Pfandbriefe.* Sie sind die Schuld-Obligationen des erbländischen ritterschaftlichen Credit-Vereins (siehe weiter unten) und bestehen in Abschnitten zu 500, 100 und 25 Thalern. Die Zinsen, theils 3⅓, theils 3⅔, theils 4 Proc., werden halbjährlich (2. Januar und 1. Juli) in Dresden bezahlt. — 2) *Lausitzer Pfandbriefe.* Sie sind die Schuld-Obligationen des oberlausitzer Credit-Vereins (in Bautzen), in Abschnitten zu 100, 50, 20 und 10 Thalern mit 3 Proc. und zu 1000, 500, 100 und 50 Thalern mit 3½ und 4 Proc. Zinsen. Zinszahlung halbjährlich (2. Jan. u. 1. Juli). — — Die *leipziger Stadt-Obligationen* sind: *a*) 3*proc.* für Kriegsschulden seit d. J. 1806, im Betrage von 2'400'000 Thlrn.; von 1807 bis 1822 waren dieselben 5proc., von 1822 bis 1830 4proc.; seit 1830 sind sie 3proc.; Heimzahlung bis 1862. — *b*) 4½ *proc.* aus einer Anleihe v. J. 1848 im Betrage von 250'000 Thlrn.; Heimzahlung bis 1854. — *c*) 4*proc.* aus einer Anleihe v. J. 1850 im Betrage von 500'000 Thlrn.; Heimzahlung nach 10, bezüglich nach 5 Jahren. — Sie lauten sämmtlich an den Inhaber, und die Zinsen sind gegen Coupons halbjährlich (30. Juni und 31. December) zahlbar.

Leipziger Maasse und Gewichte. (Vergleiche DRESDEN.)

Längenmaass. Der *Fuss* (Werkfuss) von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2825 Meter = 125,23 paris. Lin. = 0,9977 leipziger Baufuss. — 100 *Fuss* =

96,793	baiersche Fuss.	98,633	hamburger Fuss.
92,685	englische -	90,010	preuss. -
99,258	frankf. -	89,367	wiener -
28,250	franz. Meter.	98,607	würtemb. -

Der *Baufuss* von 12 Zoll = 0,28315 Meter = 125,52 paris. Lin. = 1,0023 leipziger Werkfuss.

Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,565 Meter = 250,46 paris. Lin. Der *Stab* hat 2 Ellen. — 100 *Ellen* =

94,167	badische Ellen.	98,633	hamburger Ellen.
67,826	baiersche -	82,410	leipzig.-brab. -
61,790	englische Yards.	84,715	preussische -
103,234	frankf. Ellen.	72,509	wiener -
56,500	franz. Meter.	91,984	würtemb. -

Die im Grosshandel sehr übliche *hiesige brabanter Elle* = 0,6856 Meter = 303,924 paris. Lin. — 100 *leipziger-brabanter Ellen* =

114,267	badische Ellen.	99,159	hamb.-brab. Ellen.
82,303	baiersche -	121,345	leipziger -
74,980	englische Yards.	102,798	preussische -
98,055	frankf.-brab. Ellen.	87,986	wiener -
68,560	franz. Meter.	111,619	würtemb. -

In der *Praxis* rechnet man: 5 (leipz.-) brab. Ellen = 6 leipz. u. braunschw. Ellen = 4 span. Varas; 4 (leipz.-) brab. Ellen = 5 frankf. Ellen = 3 engl. Yards; 6 preuss. Ellen = 7 leipz. Ellen; 3 leipz. Ellen = 2 span. Varas; 10 leipz. Ellen = 9 dän. Ellen.

Die *Klafter* hat 6 Fuss, und der Fuss wird beim Klaftermaass auch in 10 Decimalzoll getheilt. Die *Ruthe* hat 7 Ellen 14 Zoll oder $15\frac{1}{6}$ Fuss.

Sächsisches Garnmaass. 1) Für *leinenes Handgarn*: das Stück hat 6 Strehn, oder 12 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind à 20 Faden. Die Länge des Fadens ist entweder 3 Ellen (sogenanntes Dreiviertelgarn) oder 4 Ellen (sogenanntes Viervierteigarn). — 2) Für *Baumwollengarn* dient das *englische* Garnmaass (s. London); die *Zahl* (engl. Hank) hat 7 Unterband oder Gebinde (engl. Leas) zu 80 Faden (engl. Threads) à 54 engl. Zoll. — 3) Für *Schafwollengarn*: *a*) *Kammgarn* wird in Bündeln zu 10 Pfund aufgemacht; jedes Pfund hält soviel Zahlen (Zaspel) als die Feinheits-Nummer des Garns angibt, und jede *Zahl* ist 1200 leipziger Ellen lang, sowohl beim Kettengarn als beim Einschussgarn. *b*) *Streichgarn* wird bald nach Zahlen, bald nach dem Gewicht aufgemacht; jedes Pfund hält soviel Zahlen (Zaspel) als die Feinheits-Nummer des Garns angibt; jede *Zahl* soll 800 leipziger Ellen lang sein, ist jedoch in Wirklichkeit meist nur 760 bis 780 leipziger Ellen lang.

Feldmaass siehe unter Dresden.

Brennholzmaass. Die *Klafter* ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit. Die Scheitlänge ist verschieden, gewöhnlich 1 Elle oder $1\frac{1}{2}$ Ellen.

Steinkohlen-, Braunkohlen- und Kalkmaass ist der *dresdner Scheffel.*

Getreidemaass ist der dresdner *Scheffel.* Im *Grosshandel* verkauft man aber hier Getreide nach dem *preuss. Wispel* von 24 *preuss.* Scheffeln (s. Berlin), und rechnet dabei (mit Rücksicht auf das Aufmaass) 2 preuss. Wispel (oder 48 *preuss.* Scheffel) = 25 dresdner Scheffel. (Eigentlich sind 2 preuss. Wispel = 25,409 dresdner Scheffel.)

Buttermaass. In Folge der Verordnung vom 11. October 1851 müssen seit 1. Januar 1852 *im ganzen Königreiche* alle Verkäufe von Butter entweder nach dem *Gewicht* oder nach dem *Kannenmaasse* erfolgen, und zwar im letztern Falle so, dass die *ganze Kanne* 2 Pfund, die *halbe Kanne* 1 Pfund, die *Viertelkanne* (das Stückchen) 16 Loth wiegt; der Verkauf in geformten Stücken ist lediglich nach der Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet. (Demnach ist auch das Kannenmaass bei der Butter nichts Anderes als eine Gewichtsnorm.)

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder Wein* hat $2\frac{2}{5}$ Fass (à 5 Eimer) oder 12 Eimer; die *Ohm* hat 2 Eimer. Der *Eimer* von 2 Ankern hat 54 Visirkannen, oder 63 Schenkkannen zu 2 Nöseln à 4 Quartier; man rechnet ihn im Verkehr auch = 81 dresdner Kannen. Die *Visirkanne* = 1,4044 Liter = 70,8 paris. Kubik-Zoll. Die *Schenkkanne* = 1,204 Liter = 60,7 paris. Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 75,852 Liter =

3824 paris. Kubik-Zoll. Man rechnet in der *Praxis* 8 leipziger Eimer = 9 dresdner Eimer. — *Spiritus* verkauft man im Grosshandel nach dem Fass von 3 *dresdner* Eimern, welches man dem preuss. Oxhoft gleichrechnet; s. unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".

100 *Eimer* =

50,568	badische Ohm.	75,852	französische Hektoliter.
52,324	bremer -	34,921	hamburger Oxhoft.
110,786	dresdner Eimer.	55,949	mainzer Ohm.
1669,477	engl. Imp.-Gallons.	110,407	preussische Eimer.
52,891	frankfurter Ohm.	134,002	wiener Eimer à 40 w. Maass.

Bei *französischem Wein* rechnet man das *Oxhoft* = $2^2/_3$ Eimer, bei *Franzbranntwein* = 3 Eimer.

Biermaass. Das *Gebräude* hat 16 Fass oder 32 Viertel. Das *Viertel* hat 2 Tonnen oder 3 Eimer zu 72 Kannen à 2 Nösel (Schenkmaass). Die *Kufe* hat 2 Fass.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 110 Pfund, oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfenniggewicht à 2 Hellergewicht, und ist = 2 hiesige köln. Mark = 467,6246 Gramm. (Das *ältere* Pfund, bis in 1837, war = 467,214 Gramm.) Das *Schiffpfund* hat 3 Centner, die *Waage Eisen* 44 Pfund.

100 *Pfund* =

93,5249	badische Pfund.	46,7625	franz. Kilogramm.
83,5044	baiersche -	96,5827	hamburger Pfund.
93,8063	bremer -	99,9815	preuss. od. hannöv. Pfd.
103,0939	engl. Pfd. avdp.	83,5026	wiener Pfund.
99,9815	frankf. leichte Pfd.	99,9779	würtemb. -
92,5755	- schwere -	93,5249	deutsche Zollpfund.

Gold- und Silbergewicht. Die (hiesige kölnische) *Mark* hat 16 Loth zu 4 Quentchen, oder 4422 Dukaten-As und ist = 233,8123 Gramm = 1 wahre köln. Mark.

Probirgewicht ist die nämliche Mark mit der unter *Berlin* angezeigten Eintheilung. — *Verarbeitetes Silber* soll gesetzlich 12 Loth fein sein, hält aber in der Regel nur circa $11^1/_3$ Loth; *verarbeitetes Gold* ist herkömmlich 14 Karat fein. Stempel: zwei gekreuzte Schwerter.

Juwelengewicht, Medizinal- und Apothekergewicht siehe Dresden.

Stückgüter.

Sächsische Bleche werden in Fässchen von 450 Platten verpackt und nach Garnituren gerechnet. 1 Fass Kreuzbleche und 2 Fässchen Vorder- u. Futterbleche machen eine *Garnitur* aus. Das Fässchen Kreuzbleche wiegt 240, das Fässchen Vorderbleche 190 Pfund. Beide Arten sind $14^7/_{16}$ Zoll lang und $10^7/_{16}$ Zoll breit. — Beim *Tuchhandel* rechnet man ein *Pack* zu 10 Stück oder Saum à 22 Tuch à 32 Ellen. — Die *Tonne Oel* = 224 Pfund, oder abzüglich 4 Pfund Gutgewicht 2 Centner.

Platzgebräuche.

Wolle verkauft man nach dem Stein oder nach dem Centner und bewilligt dabei 3 Proc. Tara und 1 Proc. Gutgewicht. — *Getreide* wird *im Grosshandel* nach dem *preuss. Wispel* von 24 preuss. Scheffeln verkauft (man rechnet dabei 2 preuss. Wispel = 25 dresdner Scheffel, s. oben die Rubrik „*Getreidemaass*"), *Oelsaat* dagegen nach dem *dresdner Scheffel.* — *Spiritus-Usanz* wie in Magdeburg; man legt dabei das *Fass* von 3 *dresdner* Eimern zum Grunde, welches man = 1 preuss. Oxhoft (= 3 preuss. Eimer) rechnet und dann auch wie das preuss. Oxhoft eintheilt. Wenn Spiritus ohne Bestimmung eines Alkoholgehalts behandelt wäre, so muss er, um „lieferbar" zu sein, mindestens 80 Proc. nach Tralles halten.

Bei sogenannten „*Produkten*" (Getreide, Sämereien etc.), bei *Oel* und *Spiritus* ist, wenn der Kauf mit „*circa*", „*ungefähr*", „*nahebei*" u. dgl. geschlossen worden, das Mehr oder Weniger nach dem Preise des Ablieferungstages zu berechnen und zu vergüten.

Kolonialwaaren werden entweder auf 3 Monate *Zeit* oder (selten) „*per contant*"

mit $1\frac{1}{2}$ Proc. Disconto verkauft, unter welcher letztern Bedingung aber nicht baare Zahlung, sondern *Ziel 1 Monat* verstanden wird. Die Bedingung gleich baarer Zahlung wird durch „*per Kasse*" bezeichnet. — In der *Messe* werden Waaren aller Art sehr häufig *zahlbar in der nächsten Messe* oder *auf 6 Monate Zeit* verkauft, und zwar entweder gegen Accepte, gegen eigene Wechsel, langsichtige Rimessen oder auch einfach auf Credit. Die meisten und grössten Messgeschäfte werden immer noch in sogenannter *Messzahlung* abgeschlossen; siehe oben.

Waaren-Courtage im Allgemeinen $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite. Auf *Oel* beträgt die Courtage (*sogenannte* „Commissionsgebühr") 18 Pfennige oder $1\frac{4}{5}$ Neugroschen vom Centner, und zwar auch dann, wenn man *ohne* Mäkler gehandelt hat. Auf nachstehende Artikel zahlt nur der *Käufer* die Courtage, und zwar nach folgenden Normen: für je 12 dresdner Scheffel Hafer oder Kartoffeln 6 Ngr., für je 12 dresdner Scheffel Weizen, Roggen oder Gerste 10 Ngr., für je 12 dresdner Scheffel Erbsen, Linsen, Wicken, Hirse oder Oelsaat 12 Ngr., für je 1 Centner Kleesamen 1 Ngr., für je 1 Fass, d. i. 3 *dresdner* Eimer Spiritus 5 Ngr. Auf Abschlüsse über *mehr* als 100 Centner Oel, 200 Scheffel Getreide, Kartoffeln, Erbsen, Linsen, Wicken od. Hirse, 100 Scheffel Oelsaat oder Kleesaamen und 100 Fass, d. i. 300 dresdner Eimer Spiritus wird die Courtage nur *halb* gezahlt.

Bank. Die *leipziger Bank* wurde i. J. 1839 mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Thalern Kapital (welches bis auf 3 Mill. Thaler erhöht werden kann, wozu i. J. 1853 Vorkehrung getroffen wurde), auf *Actien* zu 250 Thalern errichtet, und zwar vorläufig auf 10 Jahre, i. J. 1849 auf 10 Jahre verlängert. Die Actien tragen zunächst 3 Proc. jährliche *Zinsen*, die gegen Coupons halbjährlich (28. Februar u. 31. August) bezahlt werden, und eine veränderliche, Ende Mai zahlbare *Dividende*. Die Operationen sind: Annahme von *Depositengeldern* (u. a. Werthen), sowohl zur Aufbewahrung, als zur Verzinsung; *Discontiren* und Kauf ausländischer Wechsel; *Vorschüsse* gegen Bürgschaft, sowie gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien, Gold, Silber u. a. Waaren (in der Regel nicht über 3 Monate); *Ausleihen gegen Hypothek*; *Vorschüsse auf laufende Rechnung* (Giro) gegen Unterpfand (auch gegen hypothekarische Sicherheit); Ankauf der eigenen Actien; Ankauf von Staatspapieren etc.; *Noten-Ausgabe*. Die *Noten* lauten über 500, 100, 50 und 20 Thaler, und ihre ausgegebene Summe darf das $1\frac{1}{2}$fache des baar oder in edlem Metall vorhandenen Fonds nicht überschreiten. Die Bank gibt in der Regel 1 Procent Zinsen weniger als sie nimmt; sie nimmt kein verzinsliches Kapital unter 50 Thalern an. Sie darf *Zweigbanken* errichten, hat aber nur in *Dresden* bei ihrer Agentur eine *Banknoten-Einlösungskasse*. Die Regierung hat die Oberaufsicht. Im Rechnungsjahre von Ende Februar 1852 bis dahin 1853 war das Maximum der umlaufenden *Banknoten* (am 13. Januar 1853) 5'887'370 Thaler; der Bestand der nicht im Umlauf befindlichen war beim Rechnungsschlusse des genannten Jahres 3'343'200 Thaler; der Betrag der überhaupt creirten Banknoten war in dem erwähnten Jahre 9 Mill. Thaler. Der *reine Gewinn* eben jenes Jahres betrug (einschliesslich eines geringen Uebertrags aus dem Vorjahre) 85'257 Thlr. 24 Ngr. 1 Pf. und wurde folgendermaassen vertheilt: *Dividende* (ausser den 3 Proc. festen Zinsen) $13\frac{1}{2}$ Thlr. pro Actie (d. i. $5\frac{2}{5}$ Proc.); Gratifikation an den vollziehenden Direktor 1673 Thlr. 9 Ngr.; do. an die 6 verwaltenden Direktoren 2509 Thlr. 29 Ngr.; Vortrag auf das neue Rechnungsjahr 74 Thlr. 16 Ngr. 1 Pf. Der *Reservefonds* hat die vorgeschriebene Höhe von $\frac{1}{10}$ des Kapitals; nämlich 150'000 Thlr., erreicht.

Credit-Verein.

Der „*Erbländische ritterschaftliche Credit-Verein im Königreiche Sachsen*" wurde 1844 gegründet und seine Verwaltung hat in Leipzig ihren Sitz. Er ist für den meissner, erzgebirgischen, leipziger und voigtländischen Kreis bestimmt. Beitrittsfähig sind die Herrschaften, die Rittergüter, die bisher kreistagsfähigen Güter und die Bauerngüter von mindestens 2400 Steuereinheiten. Die Anstalt verschafft sich ihre Kapitalien durch Ausgabe von jetzt $3\frac{1}{3}$, $3\frac{2}{3}$ u. 4 proc. *Pfandbriefen* (s. den obigen Fondszettel). Die

hypothekarischen Darleben an die Mitglieder betragen nicht unter 1000 Thaler und werden in Pfandbriefen gewährt, wogegen der Schuldner ausser $3\frac{1}{3}$ Proc. Zinsen $\frac{1}{2}$ Proc. zu Verwaltungskosten und Tilgungsfonds bezahlt.

Handelsanstalten etc.

Börse. Oel- u. Produktenhandelsbörse (die Produktenhandelsbörse, seit 2. Juli 1853, vereinigt mit der schon vorher bestandenen Oelhandelsbörse). *Buchhändlerbörse. Börsen-Verein der deutschen Buchhändler. Handelsgericht. Deutscher National-Verein für Handel und Gewerbe*, zur Vermittlung überseeischer Aufträge und Ueberwachung von deren Ausführung etc., mit permanenter Industrie-Ausstellung. *Merkantilisch-industrielle Anstalt der Central-Halle. Erzgebirgischer Steinkohlen-Actien-Verein* (Direktorium hier und in Freiberg). *Chemnitzer Steinkohlenbau-Verein. Lugauer do. Seidenbau-Verein. Leipzig-dresdner Eisenbahn-Gesellschaft. Sächsische Fluss-Assekuranz-Compagnie. Neue sächsische Fluss-Versicherungs-Gesellschaft. Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank. Hagelschäden-Versicherungs-Anstalt. Vieh-Versicherungs-Anstalt. Lebensversicherungs-Anstalt. Teutonia*, Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungs-Anstalt.

Messen. Die berühmten hiesigen Messen sind drei: 1) Die *Neujahrsmesse*, am 27. Dec. beginnend; Zahltag (Scontro): 12. Januar, oder, wenn dieser ein Sonntag, 13. Januar. 2) Die *Ostermesse* (Jubilate-Messe), am Sonntage vor Jubilate, 2 Wochen nach Ostern, anfangend; in ihre Zeit fällt zugleich die *deutsche Buchhändler-Messe*, in welcher die Abrechnungen mit den Verlegern und die Schuldzahlungen an dieselben bewirkt werden. 3) Die *Michaelismesse*, am Sonntage vor Michaelis oder, wenn der Michaelistag ein Sonntag ist, an diesem selbst, anfangend. Jede Messe dauert 20 Tage. Die erste oder Böttcherwoche beginnt schon 8 Tage vor dem bezeichneten Termin; die ihr vorhergehende oder sogenannte *Vorwoche* umfasst den grössten Geschäftsverkehr des Grosshandels; die zweite ist die eigentliche Messwoche, die dritte die Zahlwoche. Der Zahl- oder Scontrotag der Oster- und Michaelismesse ist der Donnerstag der Zahlwoche, und 6 Tage später fallen die sogenannten Scontri, an denen besonders viele Zahlungen in Sorten nach Kurs gemacht werden; Anweisungen werden in der Regel am Tage nach dem Zahltage eingezogen, welchen man daher auch den Assignationstag nennt.

Woll- und Oelsaat-Märkte.

Der jährliche *Wollmarkt (Wollmesse)* dauert 3 Tage und fällt Mitte Juni. Die Verkäufe auf demselben erfolgen gegen baare Zahlung. — Die *Oelsaat-Märkte*, vom Oelhandelsbörsen-Vorstande ausgehend, beginnen gegen Mitte Juni und fallen auf 4 einanderfolgende Sonnabende; der letzte ist der Hauptmarkttag.

Lemberg,

polnisch *Lwow*, Hauptstadt der österreichischen Provinz Ostgalizien, 75'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth wie Wien. — Die Waarenverkäufe erfolgen gewöhnlich noch in der geringeren „*Wiener Währung*“.

Die frühere, ungefähr bis 1800 hier üblich gewesene Rechnungsweise war meist in *Gulden polnisch zu 30 Groschen polnisch*, und zwar bis etwa 1787 in einem solchen Werthverhältnisse, dass 80 Gulden polnisch eine kölnische Mark fein Silber enthielten, also 4 Gulden hiesig oder polnisch einem österreichischen oder Conventions-Gulden gleich; seit 1816 jedoch waren gegen 87 Gulden auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen.

Die hier umlaufenden Münzen sind hauptsächlich die österreichischen, neben den russischen, polnischen und preussischen Gold- und Silbersorten in veränderlichem Werthe.

Kursverhältnisse hauptsächlich wie in Wien. — **Wechselrecht** s. Wien.

Pfandbrief-Kurs.

4proc. galizisch-ständische Pfandbriefe ± 101 Gulden für einen Pfandbrief von 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.

Maasse und Gewichte Galiziens. (Vergl. die Art. Brody u. Krakau.)

Bei den *Behörden* dienen die *wiener* Grössen, welche durch Ministerial-Erlass im September 1851 auch für den *Privatverkehr* eingeführt und als die alleingiltigen erklärt wurden. — Die bisherigen *galizischen* Maasse, welche aber auch noch jetzt (Ende 1853) im Verkehr fort und fort in Anwendung, sind wesentlich die polnischen, und zwar:

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,296965 Meter = 131,6435 paris. Lin. = 0,93943 wiener Fuss. — Die *Elle* = 2 Fuss = 0,76222 wiener Ellen.

In *Brody* dienen als *Ellenmaass* die *grosse* und *kleine Arschin*, und man rechnet daselbst 100 *grosse* Arschin = 110 wiener Ellen; 100 *kleine* Arschin = 102 wiener Ellen.

Getreidemaass und *Flüssigkeitsmaass* wie Krakau. Das *Bierfass* hat 36 Garcy.

In *Bochnia* dient als *Getreidemaass* das *Viertel*, welches man = $\frac{1}{2}$ wiener Metzen rechnet.

Handels- u. Medizinalgewicht. Das *lemberger Pfund* = $\frac{3}{4}$ wiener Handelspfund = 1 österr. Apothekerpfund = 420,009 Gramm. Siehe Wien. Der *Centner* von 100 Pfund = 75 wiener Handelspfund. (Das lemberger Gewicht ist auch in *Tarnow* gebräuchlich.)

Bank. Seit 11. April 1853 besteht hier eine *Filial-Disconto-Anstalt* der wiener Bank, mit welcher die vorherige Bank-Filialkasse vereinigt wurde.

Auch die hiesige *Sparkasse* macht *Bankgeschäfte*, indem sie Wechsel *discontirt* und verzinsliche *Darlehen* auf Gold, Silber, Staatspapiere und Wechsel gewährt.

Credit-Anstalt.

Die „*Galizisch-ständische Credit-Anstalt*“, unter Garantie der Stände, gewährt den Besitzern von Privatgütern Darlehen von wenigstens 1000 Gulden Conv.-Münze und auf Grund der Hypotheken-Urkunden stellt sie 4proc. *Pfandbriefe* zu 100 Gulden aus, welche sowohl an den Inhaber, als auf den Namen lauten können. Der Schuldner entrichtet gleichfalls 4 Proc. Zinsen, ausserdem aber noch $1\frac{1}{4}$ Proc. zu Verwaltungskosten ($\frac{1}{4}$ Proc.) u. Tilgungsfonds (1 Proc.). Die Pfandbriefe haben in Wien u. Lemberg Kurs (s. oben).

Handelsanstalten etc.

Handels- und Gewerbekammer. Wechsel- und Merkantilgericht. „Erste galizische Gesellschaft für Leinen-Industrie“ (auf Actien).

Messen und Märkte.

Die bedeutende hiesige *Dreikönigsmesse* beginnt am Montage nach dem Dreikönigstage und dauert 4 Wochen. Damit verbunden sind die vom 14. Januar an 6 Wochen dauernden sogenannten *Contrakte*, welche den Gutskäufen und Pachten, sowie den Geldgeschäften gewidmet sind.

Der *Wollmarkt* fängt am 1. Juli an und dauert 10 Tage.

Libau,

Haupthandelsplatz der russischen Ostseeprovinz Kurland, am Ausfluss der Libau in die Ostsee. 12'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth. Wie in *Petersburg* u. Russland überhaupt, wird in Kurland nach *Silber-Rubeln zu* 100 *Kopeken* gerechnet (besonders seit dem 13. Juli 1839), während dies *früherhin in Albertsthalern zu* 90 *Groschen* geschah. *Die Berechnung in Papiergeld*, wobei $3\frac{1}{2}$ Papier- oder Bank-Rubel von 100 Kopeken einem Silberrubel gleichstehen, kommt im Geschäftsverkehr auch noch vor, obschon jetzt bei weitem weniger als sonst.

Die umlaufenden Münzen sind grösstentheils die russischen Gold- u. Silbersorten. Von Goldmünzen haben neben den russischen *Halb-Imperialen* die *Dukaten* den grössten Umlauf.

Kursverhältnisse.

Obschon die hier vorkommenden Wechselgeschäfte meist über *Königsberg* vollzogen werden, so unterhielt Libau doch bisher fortwährend Kurse *auf Amsterdam*, *Hamburg u. London*, in folgender Weise:

1) *auf Amsterdam*, zu 65 Tagen dato, ± 130½ à 131 Kopeken Silbergeld für 1 Thlr. od. 2½ Fl. niederl. Kur., auch wohl: ± 52⅕ à 52⅖ Kopeken für 1 Fl. niederl.
2) *auf Hamburg*, zu 65 Tagen dato, ± 140½ à 141 Kopeken Silbergeld für 1 Thaler oder 3 Mark hamburger Banco.
3) *auf London*, zu 3 Monaten dato, ± 635 Kopeken Silbergeld für 1 Pfund Sterl.

Dukaten (neue), das Stück 298 à 300 Kopeken; — *Halb-Imperialen*, das Stück 515 à 517½ Kopeken Silbergeld.

Wechselrecht *ist das russische*; siehe Petersburg.

Kurländische Pfandbriefe siehe unter Mitau.

Kurländische Maasse und Gewichte.

Gesetzlich gelten jetzt die *russischen*; s. Petersburg. Im Verkehr dienen bisweilen noch die folgenden *ältern*:

Längenmaass. Der *Fuss* = ½ Elle = 10,583 russ. od. engl. Zoll = 0,2688 Meter = 119,16 paris. Lin. Der *Faden* hatte 6 Fuss, der *Aeusserfaden* 7 Fuss. Auch diente der *rheinländische* od. *preussische Fuss*. — *Elle, Landmesser-Elle, Palm* u. *Meile* wie Riga.

Feldmaass, *Getreidemaass*, *Salzmaass*, *Steinkohlenmaass*, *Flüssigkeitsmaass* die *liefländischen*; s. Riga. Doch hatte der *mitauer Wein-Anker* nur 28 neue rigaer Stoof, die *mitauer Biertonne* 90 solche Stoof.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund zu 32 Loth. — Das *Pfund von Libau* = 417,860 Gramm = 1,0204 russische = 0,8934 preuss. = 0,7462 wiener Pfund. — Das *Pfund von Mitau* = 418,612 Gramm = 1,0222 russische = 0,8950 preuss. = 0,7475 wiener Pfund. — — Man wandte auch das *lübische* Pfund (s. Lübeck) an und rechnete dann 100 lübische Pfund = 117 libausche Pfund.

Die *Tonne Talg* wurde zu 13 Liespfund Netto, die *Vierteltonne Butter* zu 3¼ Liespfund Netto oder 5 Liespfund Brutto gerechnet.

Probirgewicht wie Riga.

Medizinal- und Apothekergewicht war das alte *nürnberger*.

Platzgebräuche in Libau.

Die Ausfuhrwaaren werden *pr. contant*, die Einfuhrwaaren auf 2 *bis* 3 *Monate Zeit* verkauft, Salz und Heringe aber auf 3 und 6 *Monate Zeit*. — *Waarencourtage* gewöhnlich 2 Procent.

Bank. Die *libausche Stadtbank*, i. J. 1847 errichtet, *discontirt* Wechsel und gibt *Vorschüsse* auf Waaren u. a. Unterpfänder, Beides zu dem hier *gesetzlichen Zinsfusse* von 6 Proc. jährlich. Stammkapital 10'000 Silberrubel.

LIEFLAND, siehe Riga.

Lille,

flämisch *Ryssel*, feste Hauptstadt des französischen Nord-Departements, an der Deule. 80'000 Einwohner. Wie Paris.

Lima,

befestigte Handels- und Hauptstadt der südamerikanischen Republik Peru, am Rimac, mit 55'000 Einwohnern. Sein Vorhafen ist die 1½ Meilen entfernte feste Freihafenstadt *Callao* am Stillen Ocean (5000 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Man *rechnet* in Peru nach *Pesos corrientes* oder *Kurant-Piastern* ($) zu 8 Reales; bisweilen theilt man auch den Peso in 100 Centesimos. Der *Peso corriente* ist nicht zu verwechseln mit dem bisherigen spanischen, ziemlich gleich werth geprägten Silber-

piaster (*Peso duro*, *Peso fuerte*), wovon $9\frac{3}{4}$ = 1 köln. Mark fein Silber und dessen Werthvergleichung unter den Artikeln Gibraltar und Havana angegeben ist; jener Kurant-Piaster ist vielmehr eine blosse Rechnungs-Einheit. Die meisten Zahlungen, namentlich des Handels, erfolgen in mexikanischen und südamerikanischen *Goldmünzen*, besonders in *Doblones oder Onzas*, welche ursprünglich 16 *Silberpiaster* gelten, hier aber allgemein *zu* 17 *Kurant-Piastern* angenommen werden, sowohl im Handelsverkehr als in den öffentlichen Kassen. Demnach ist der *peruanische Kurant-Piaster* um ein Siebzehntel geringer als der Silberpiaster, und daher kommt es auch, dass die *wirklichen*, geprägten Silberpiaster gegen die Rechnungspiaster oder die Zahlung in Golde (der Doblon zu 17 Piastern gerechnet) ein *Aufgeld* geniessen, dessen *Kurs* allerdings ein wechselnder ist, je nach dem grössern od. geringern Begehr nach Silbergeld. Nimmt man dem Obigen gemäss 17 Kurantpiaster = 16 wirkliche Silberpiaster an (100 Silberpiaster = $106\frac{1}{4}$ Kurantpiaster), so betragen $10\frac{23}{64}$ oder 10,359375 *peruanische Kurantpiaster* eine kölnische Mark fein Silber, und dieser *Kurantpiaster* (Peso corriente) hat den Werth von:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerfusse: 1,3514329 Thlr. = 1 Thlr. 10 Sgr. 6,516 Pf.
b) in Conv.-Kur. od. im 20-Guldenf.: 1,9306184 Gulden = 1 Gulden 55 Xr. 3,348 Pf.
c) in südd. Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 2,3650075 Gulden = 2 Gulden 21 Xr. 3,602 Pf.
d) in franz. Währung (52 Fr. = 1 köln. Mark f. S.): 5,0196078 Fr. = 5 Fr. 1,961 Cent.
e) in engl. W. (1 wirkl. Silberpiaster = 50 Pence): $47\frac{1}{17}$ Pence = 3 Schill. 11,059 Pence St.

Die von *Peru* ausgeprägten *Gold- und Silbermünzen* siehe in den *Münztabellen*.

Die *umlaufenden Münzen* sind ausser den einheimischen: die Gold-Doblones oder Onzas der verschiedenen amerikanischen Freistaaten, mit Ausnahme derjenigen von Buenos Ayres; die alten spanischen (doch nur diese) geniessen bisweilen noch ein kleines Aufgeld über den sonst festen Preis von 17 Kurantpiastern. Von *Silbermünzen* behilft man sich, da der Silberpiaster hier sehr selten ist, bei kleineren und grösseren Zahlungen mit den Stücken zu $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 4 Realen, indem man aber *immer nur* 8 *Realen auf den Kurantpiaster rechnet* (sodass hier keine Ueberschätzung, wie bei den Goldmünzen, eintritt); diese Münzen müssen aber von peruanischem Gepräge (oder von altem spanischen und mexikanischen) sein, denn die schlechteren chilenischen und bolivianischen Realensorten werden in Peru nicht angenommen. Im Sept. 1853 beschäftigte sich die peruanische Regierung mit einem Plane, *die umlaufenden kleinen bolivischen Münzen einzuberufen* und zu $\frac{3}{4}$ durch peruanische Münzen, zu $\frac{1}{4}$ durch zinstragende Schuldscheine zu ersetzen. Die *Einfuhr* jener boliv. kleinen Münzen *zur See* ist *verboten*; bei der Einfuhr *zu Lande* wurden seit Mai 1853 darauf 40 Proc. Zoll erhoben. — Die ganzen *Silberpiaster*, welche zu überseeischen Zahlungen dienen, geniessen gegen den Kurantpiaster ein *Aufgeld*; siehe gleich hierunter die Kurse.

Kursverhältnisse im Allgemeinen wie in VALPARAISO und SANTIAGO DE CHILE; siehe diese Artikel. Am 12. Sept. 1853 notirte man in Lima den Hauptwechselkurs auf *London* zu 48 Pence Sterling für 1 peruanischen Rechnungspiaster. — *Silberpiaster* standen am 26. September 1852 auf $2\frac{3}{4}$ bis 3 Procent *Prämie*, d. h. man zahlte $102\frac{3}{4}$ bis 103 Kurantpiaster in Golde (den Doblon zu 17 Piastern gerechnet) für 100 wirkliche Silberpiaster (am 26. Juni 1852 dagegen standen sie auf 7 Proc. Prämie); mit den 5 Proc. Ausfuhrzoll kosteten sie also bis aufs Schiff gelegt $7\frac{3}{4}$ bis 8 Proc. Aufgeld. — *Ungeprägtes Silber* stand am 26. Juni 1853 auf 9 Kurantpiaster $6\frac{7}{8}$ Realen die kastilische Mark *fein*, und zwar *frei an Bord des Schiffs gelegt*, was *ohne* den Ausfuhrzoll von 9 Realen für die Mark ungeprägten Silbers den hiesigen Preis auf 8 Kurantpiaster $5\frac{7}{8}$ Realen ergibt. (Das *ungeprägte Silber* erfährt auch noch eine andere Kursnotirung, nämlich für die legirte oder rauhe Mark von 11 Dineros 2 bis 22 Granos Feingehalt, wobei für jede Legirungsstufe, von 11 Dineros 2 Granos an und fortschreitend um je 1 Grano besser, zunächst ein fester Preis [z. B. für das 11 Dineros 22 Granos feine Silber 8,6746 Kurantpiaster] für die Mark stattfindet, auf

welchen man eine veränderliche *Prämie* oder einen *Disconto* rechnet, welche eben der Kurs angibt, der am 12. Sept. 1853 auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ Proc. *Disconto* stand.

Der *Disconto* ist hier meist 1 Proc. *monatlich*.

Peruanische Staatspapiere und Anleihen etc.

1) *Auswärtige oder englische Schuld.* Die peruanischen Obligationen sind ursprünglich 6 procentig, lauten an den Inhaber und bestehen in Stücken zu 100 u. 500 Pfund Sterling. Sie rühren von zwei Anleihen bei Fry und Chapman in London her, aus den Jahren 1822 (1'200'000 Pfd. Sterl., wovon in 1822 ausgegeben: 450'000 Pfd. Sterl., in 1824: 750'000 Pfd. Sterl.) und 1825 (616'000 Pfd. Sterl.), und betrugen zusammen 1'816'000 Pfd. Sterl. Zinszahlungen, gegen Coupons, halbjährlich (1. April u. 1. Oct.). Die Letztern unterblieben schon seit October 1825, und erst im Januar 1849 wurde ein Abkommen getroffen, wonach die Obligationen in neue Obligationen der nun sogenannten *activen* Schuld (Active) umgetauscht wurden, welche seit 1. April 1849 zunächst 4 Proc. Zinsen brachten, die sich jährlich um $\frac{1}{2}$ Proc. erhöhen sollten, bis sie 6 Proc. wieder erreicht haben würden, auf welchem Fusse sie stehen bleiben sollten; in dem Jahre 1852/53 wurden sie mit 5 Proc. (statt eigentlich $5\frac{1}{2}$ Proc.) verzinst, i. J. 1853 aber *in neue $4\frac{1}{2}$ proc. Obligationen convertirt*, worüber das Nähere gleich nachher. Für die Zinsrückstände der oben erwähnten 6 proc. Anleihe erhielten in Folge des Abkommens vom Jahre 1849 die Gläubiger drei Viertel (75 Proc.) von der Summe in anderweiten Schuldscheinen der sogenannten *aufgeschobenen* Schuld (Differées, Deferred), die vom 1. April 1852 ab Zinsen tragen, und zwar zunächst 1 Proc. jährlich, welcher Zins jährlich um $\frac{1}{2}$ Proc. wächst, bis er den Fuss von 3 Proc. erreicht hat, auf welchem er verbleibt. Die erste Zinszahlung darauf (à 1 Proc. jährlich) hatte demnach am 1. Oct. 1852 stattzufinden, am 1. April 1853 die zweite (à 1 Proc. jährlich); dann werden die Zinsen gezahlt am 1. October 1853 und 1. April 1854 (à $1\frac{1}{2}$ Proc.), 1. October 1854 und 1. April 1855 (à 2 Proc.), 1. October 1855 und 1. April 1856 (à $2\frac{1}{2}$ Proc.), 1. October 1856 u. 1. April 1857 (à 3 Proc.), und dann weiter à 3 Proc. Von der *activen* Schuld sollte vom 1. April 1853 ab jährlich mindestens 1 Proc. getilgt werden, von der *aufgeschobenen* vom 1. April 1856 ab jährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Proc. Die beiden Klassen der neuen Obligationen werden in Peru bei Käufen von Nationaleigenthum und bei den Zollzahlungen al pari angenommen, und man kann sie auch in Schuldscheine der innern Schuld umwandeln lassen, wobei fest 100 Pfd. Sterl. = 550 Piaster gerechnet werden. Als Garantie wurde die Hälfte des Reinertrags der jährlichen Guano-Ausfuhr nach England verschrieben (sowie für den Nothfall die übrigen Staats-Einnahmen). Der aus diesem Ertrage fliessende Mehrbelauf sollte zu Rückkäufen von Obligationen verwendet werden. Die Zinsen werden bei der Agentschaft in London (C. de Murrieta u. Comp.) bezahlt. Im Februar 1853 wurde die obige *active* Schuld *convertirt*; es wurde nämlich Behufs der Einlösung der im Jahre 1849 neu geordneten 6 proc. Anleihe (wovon für 1'535'800 Pfd. Sterl. in englischen Händen), sowie zur Abzahlung von circa 600'000 Pfd. Sterl. inländische Schuld (siehe unten), mit dem Hause C. J. Hambro u. Sohn in London eine neue *Anleihe* von 2'600'000 Pfd. Sterl. (zum Uebernahmspreise von 85 Proc.) mit $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen abgeschlossen, bei welcher die Hälfte des Reinertrags der jährlichen Guano-Ausfuhr als Garantie für die Zinszahlung gestellt wurde, während man die nämliche Garantie (siehe oben) für die *bisher 6 proc.* Obligationen zurückzog, welche *Letzteren* gleichzeitig *in $4\frac{1}{2}$ proc. Obligationen verwandelt* wurden, indem man für jede 100 Pfd. Sterl. Nennwerth der vorher 6 proc. Papiere $118\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. in neuen $4\frac{1}{2}$ proc. Obligationen gab. — Die Obligationen der auswärtigen Schuld Perus werden an den Börsen von London und Amsterdam notirt. (Im J. 1850 war das Kapital der alten activen englischen Schuld noch 1'759'100 Pfd. Sterl.. *Gegenwärtig* besteht die *auswärtige* Schuld 1) aus den letzterwähnten $4\frac{1}{2}$ proc. 2'600'000 Pfd. Sterl. u. 2) aus 1'700'000 Pfd. Sterl. aufgeschobener [künftig 3 proc.] Schuld, zusammen aus 4'300'000 Pfd. Sterl.)

2) *Innere Schuld.* Dieselbe stand bis in 1853 der englischen im Kapital ungefähr gleich und es gehören dazu die im Januar 1850 von der chilenischen Schuld an englische Gläubiger durch Peru übernommenen 4 Millionen Piaster, von denen die eine Hälfte (2 Mill. Piaster) vom 1. Januar 1852 ab jährlich 6 Proc., die andere Hälfte (2 Mill. Piaster) vom 1. Januar 1854 ab jährlich 3 Proc. Zinsen trägt, welche halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) in London oder in Santiago de Chile zahlbar sind. Ferner gehören hierher die Schatzkammerscheine oder *Billetes del credito nacional*, welche namentlich von den früheren Regierungen her noch in Umlauf sind und zum Belaufe von 5 Millionen Piastern an Personen gegeben wurden, die von dem Unabhängigkeitskriege her Forderungen an die Regierung hatten, anfänglich 3 Procent, mit den Jahren aber höhern Zins brachten, einen sehr geringen Preis haben und im Juli 1852 hier mit 40 Proc. (d. i. 40 Piaster baar für 100 Piaster Nennwerth) bezahlt wurden (zu Anfang d. J. 1850 mit nur 16 bis 17 Proc.). Diese Billetes werden bei Zollzahlungen bis zu gewissen Bruchtheilen der Abgabe angenommen und bei Zollvergütungen in Zahlung gegeben; so dürfen auf Waaren, direkt von Europa, den Vereinigten Staaten u. a. Ländern angebracht, mit einem fremden Schiffe 10 Proc., mit einem peruanischen Schiffe 20 Proc. des Zolles *in solchen Billetes* geleistet werden, ferner: auf Waaren in einem peruan. Schiffe an einen peruan. Kaufmann consignirt 30 Proc. vom Zoll, auf Waaren in einem fremden Schiffe an einen peruan. Kaufmann consignirt 20 Proc. vom Zoll *in Billetes*. Eine andere innere Schuld vertreten die sogenannten *Arbitrios*, welche jetzt 1 Proc. *monatliche* Zinsen (d. i. 12 Proc. jährliche) tragen, in Zukunft aber wahrscheinlich auf 3/4 Proc. monatliche Zinsen erniedrigt werden; Ende Juli 1852 standen sie hier im Kurse *pari*. — Bis Ende 1850 waren von der schwebenden innern Schuld 5'690'210 Piaster consolidirt worden; i. J. 1853 wurden für circa 600'000 Pfd. Sterl. der innern Schuld zurückbezahlt (s. oben). — Im Sept. 1853 war die peruanische Regierung mit dem Plane beschäftigt, die umlaufenden bolivischen Münzen einzuberufen (s. oben) und zu 3/4 durch peruanische Münzen, zu 1/4 durch *zinstragende Schuldscheine* zu ersetzen. (*Gegenwärtig* beträgt die *innere* Schuld 23'200'000 Piaster, die Schuld an *Chile* 2 Mill. Piaster, die Schuld *an die columbischen Republiken* 3'600'000 Piaster; rechnet man dazu die *englische* Schuld von 4'300'000 Pfd. Sterl. oder (zum jetzigen Kurs auf London von 48) 21 1/2 Mill. Piastern, so ergibt sich die *Gesammtschuld Perus* zu 50'300'000 Piastern.

Maasse und Gewichte Perus

sind die bisherigen *spanisch-kastilischen* (siehe MADRID), doch mit folgenden Ausnahmen und Eigenthümlichkeiten:

Längenmaass. Die *Vara* = 0,8475 Meter = 33,367 engl. Zoll = 375,7 paris. Lin. = 1,014 wahre kastil. Varas. (In gleichem Verhältniss sind auch die aus der Vara abgeleiteten Maasse grösser. — Vergl. HAVANA.) Im *Grosshandel* dienen meist das *englische Yard* und der *englische Fuss.*

Getreidemaass. Die *Fanega* Weizen wiegt 135 bis 140 kastil. Pfund, während die kastilische Fanega nur circa 100 Pfund enthält. *Reis* wird nach der *Carga* (Last) von 15 Arrobas Gewicht verkauft.

Flüssigkeiten werden im *Grosshandel* meist nach dem *alten englischen Gallon* verkauft; siehe LONDON.

Gewicht. Die *Carga* (Last) hat 6 Arrobas oder 150 Pfund. Der *Bulto corriente* (ein Frachtgewicht) ist = 1/2 Carga oder 75 Pfund. Bei den *Seefrachten* dient ausser der *spanischen Tonelada* von 2000 kastil. Pfund oder 40 Kubikfuss Rauminhalt auch das *englische Ton.* Auf die verschiedenen deutschen und die dänische Commerzlast rechnet man gewöhnlich rund 2 engl. Tons.

Silber verkauft man entweder für den kastil. *Marco fein* (= 12 Dineros =

16löthig), oder für den legirten (rauhen) Marco, im letztern Falle auf Grundlage fester Preise eines Marco des verschiedenhaltigen Barrensilbers von 11 Dineros 2 bis 22 Granos fein, unter Hinzufügung einer veränderlichen Prämie (± 2½ bis 7 Proc.). Vergl. oben die Kurse. — *Gold in Barren* verkauft man nach dem alten spanischen *Castellano* (wovon 50 = 1 kastil. Marco) und zahlt für jedes Karat (Quilat) seines (abweichenden) Feingehalts 1 Real mit einer veränderlichen Prämie (von 2 bis 3 Proc.; *Goldstaub* verkauft man nach der *Unze* [Onza, wovon 8 = 1 kastil. Marco]).

Platzgebräuche.

Ein- und Verkaufs-Commission 5 Proc. (Verkaufs-Commission auch 7½ Proc.), ausserdem noch 1 Proc. Packhausgeld, sowie Provision des Hafenagenten in Callao von ½ Proc. bei im Freihafen und 1 Proc. (oder 4 bis 6 Reales per Collo) bei verzollt verkauften Waaren. Die Commissionäre halten in Callao solche Agenten. Der Commissionär in Lima muss die *Einfuhrwaaren auf langen Credit* (6 Monate und länger) verkaufen und erhält in der Regel nicht eher Zahlung, als bis der Käufer sie realisirt hat; dagegen gewährt der Commissionär entweder verzinsliche Vorschüsse an den Absender bis zu ½ oder ⅔ des Werthes, oder er discontirt, wenn er *Delcredere* steht (gegen 2½ Proc. Gebühr), den Betrag des Verkaufs mit 1 Proc. monatlich. *Ausfuhrwaaren* kauft man *gegen baar* und häufig sogar *mit Vorschuss*. — *Courtage* wird *nicht* berechnet.

Handelsanstalten etc.

Handelsgericht (Tribunal del Consulado). — *Peruanisch-asiatische Compagnie.* Privilegirte Gesellschaft für den alleinigen Exporthandel mit Guano nach Europa. — Münzstätte.

Lippe-Bückeburg

oder *Schaumburg-Lippe.* Die Hauptstadt des Fürstenthums ist *Bückeburg* mit 4500 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Gegenwärtig *rechnet* man wie im Fürstenthum *Lippe-Detmold*,

nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige, im Zahlwerthe des* 14-*Thalerfusses*,

und, da Lippe-Bückeburg bis Ende 1853 dem hannöverschen Zollverbande angehörte, bisher auch häufig *nach Thalern zu* 24 *gGroschen à* 12 *Pfennige* in derselben Währung. *Silber- und Zahlwerth* siehe unter Berlin.

Die frühere Rechnungsweise und das Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen war folgendes: 1 Species-Thaler = 1⅓ Thaler = 2 Gulden = 32 gute Groschen = 48 Mariengroschen = 96 Mattier, und in dem *Zahlwerthe des Conv.-20-Guldenf.*

Wirklich geprägte Landesmünzen.

A) In Golde: Doppelte und einfache *Georg-Wilhelmd'or*, oder 10- u. 5-Thalerstücke; im *Durchschnitt* zu 39½ Stück einfachen Georg-Wilhelmd'or auf die kölnische Mark fein Gold.

B) In Silber: Dieselben Sorten wie in *Lippe-Detmold*; siehe diesen Artikel. Die *frühere* Silberausprägung war: ganze und halbe Species-Thaler im 20-Guldenfusse, ganze, halbe und Drittel-Thaler im leipziger, 12-Thaler- od. 18-Guldenfusse, und von *Silberscheidemünze* Mariengroschen u. Mattier.

C) In Kupfer: *Pfennige.*

Wechselordnung ist seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche*; s. Deutschland. (Einführungs-Gesetz vom 2. December 1848.)

Staatspapiere und Anleihe.

Die schaumburg-lippeschen *Prämienscheine* zu 25 Thalern vertreten die *Lotterie-Anleihe* für den Eisenbahnbau, welche i. J. 1846 mit Josef Heine in Bückeburg auf 1½ Millionen Thaler abgeschlossen wurde. Die Rückzahlung erfolgt bis 1886, indem jährlich am 1. April eine Serienziehung (die Obligationen bilden 1200 Serien zu 50 Stück)

und am 1. Juli eine Nummern- oder Gewinnziehung stattfindet. Die Auszahlungen erfolgen 3 Monate später bei dem genannten Hause. Es liegen 3½ Proc. als Zinsfuss zum Grunde.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

Längenmaass. Der schaumburgische *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2901 Meter = 128,6 paris. Lin. — Die *Elle* = 2 Fuss. Die *Ruthe* hat 16 Fuss, wird aber beim Feldmessen in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien getheilt. Das *Lachter* = 7 Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,853 franz. Aren.

Getreidemaass. Das *Fuder* hat 12 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen. Der Himten = 2333,522 schaumb. Kubik-Zoll = 32,9693 Liter = 1662,062 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* (Wein) hat 6 Anker zu 28 Maass à 4 Ort. Das *Maass* = $1/_{20}$ schaumb. Kubik-Fuss = 1,2207 Liter = 61,5388 paris. Kubik-Zoll. Das *Oxhoft* = 205,08 Liter. — Der *Driling Branntwein* hat 108 Maass = 131,84 Liter. Der *Driling Bier* hat 168 Maass = 1 Wein-Oxhoft.

Handelsgewicht und Medizinalgewicht wie Hannover. *Zollgewicht* siehe Zollverein. *Postgewicht* siehe Postverein.

Lippe-Detmold.

Die Hauptstadt des Fürstenthums ist *Detmold* an der Werre, mit 5000 Einwohnern und Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man *rechnet* jetzt nach *Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Silber- und Zahlwerthe des 14-Thalerfusses.*

Früherhin und bis etwa 1847, rechnete man hier nach *Thalern zu 36 Mariengroschen à 6 Pfennige à 2 Heller, in dem Zahlwerthe des Conventions-20-Guldenfusses.*

Die gegenwärtig bestehenden Landesmünzen sind: 1) Seit 1843 Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder 3½ Gulden (wie in Preussen, Sachsen etc.); — 2) seit 1847 *Silberscheidemünze* im 16-Thalerfusse zu 2½, 1 und ½ Silbergroschen; — 3) *seit* 1847 *Kupfer-Scheidemünze zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig*; — sämmtlich in *Berlin* geprägt und in der Ausbringung den preussischen Münzen dieser Art gleich. (Von den *früher* geprägten *Kupfermünzen* aus den Jahren 1821, 1824, 1825 gab es auch 1½-Pfennigstücke.)

Kursverhältnisse.

Bei den hier vorkommenden *Wechselangelegenheiten* richtete man sich früher gewöhnlich nach den Kursarten von Bremen, während es jetzt meist nach denen von *Leipzig* und *Berlin*, mit Berücksichtigung der Kurse von *Frankfurt a. M.*, geschieht.

Wechselordnung ist die *allgemeine deutsche*; siehe Deutschland. (Einführungsgesetz vom 5. Juli 1849.)

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

Längenmaass. Der *Fuss* oder Werkfuss von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28951 Meter = 128,34 paris. Lin. — Die *Elle* = 2 Fuss. — Die *Ruthe* hat 16 Werkfuss, wird aber in 10 Decimalfuss getheilt.

Feldmaass. Der *Morgen* hat 120 Quadrat-Ruthen = 25,749 franz. Aren. Der *Scheffel* = 80 Quadrat-Ruthen = 17,166 Aren.

Getreidemaass. 1) Der *Roggen-* oder *Hartkorn-Scheffel* hat 6 grosse Metzen. 8 kleine Metzen oder 24 Mahlmetzen, und hält 3154 lippische Kubik-Zoll = 44,2917 Liter = 2232,85 paris. Kubik-Zoll. — 2) Der *Hafer-Scheffel* hat 7 grosse Roggen-Metzen = 3679$^2/_3$ lippische Kubik-Zoll = 51,6737 Liter = 2605 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* von 4 Ort = 98 lippische Kubik-Zoll = 1,3762 Liter = 69,3785 paris. Kubik-Zoll. — Das *Oxhoft* hat $1^1/_2$ Ohm, oder 6 Anker, oder 162 Kannen, oder 30 Viertel Visirmaass. Die *Ohm* = 148,63 Liter. — Die *Bier-Ohm* hat 100 Kannen = 137,62 Liter. — Für *Oel* dienen Gemässe, welche den *Gewichten* entsprechen.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 108 Pfund = 50,4803 Kilogramm. — Das (sogenannte kölnische) *Pfund* = 467,41 Gramm = 0,99936 preuss. = 0,83464 wiener Pfund = 0,93482 deutsche Zollpfund.

Zollgewicht und Münzgewicht siehe ZOLLVEREIN. *Postgewicht* siehe POSTVEREIN — *Medizinalgewicht* ist das *preussische*; siehe BERLIN.

Lissabon,

portugisisch *Lisboa*, Hauptstadt des Königreichs Portugal, an der Mündung des Tejo. 300'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die *portugisische Rechnungsart* ist allgemein *in Reïs, sowie in Milreïs (Millerees)* zu 1000 Reïs, gegenwärtig in einem *Zahlwerthe*, worin 9000 Reïs (oder 9 Milreïs) auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden können. Der Werth von 1000 *Reïs oder von* 1 *Milreïs* ist hiernach:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $1^5/_9$ = 1,555555... Thaler = 1 Thaler 16 Sgr. 8 Pf. (= 1 Thaler $16^2/_3$ Neugroschen).

b) im 20-Guldenfusse oder in Conventions-Kurant: $2^2/_9$ = 2,222222... Fl. = 2 Fl. 13 Xr. $1^1/_3$ Pf.

c) im $24^1/_2$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: $2^{13}/_{18}$ = 2,722222... Fl. = 2 Fl. 43 Xr. $1^1/_3$ Pf.

d) in französischer Frankenwährung ($52^1/_2$ Franken auf die köln. Mark fein Silber): $5^5/_6$ = 5,833333... Franken = 5 Franken $83^1/_3$ Centimen.

Die portugisische Rechnungs-Einheit Reï ist nur etwa $^{14}/_{25}$ = 0,56 Pfennige preuss. werth, = $^7/_{15}$ = 0,4666... Pfennige sächsisch, und = $^{49}/_{75}$ = 0,65333... Pfennige oder Viertelkreuzer des $24^1/_2$-Guldenfusses.

Bei der Angabe grosser Summen bedient man sich eigenthümlicher Benennungen und Zeichen und setzt z. B. in den aufzustellenden Rechnungen für *Milreïs* das Zeichen Ø; oder -θ-, Ɵ, $, oder auch Ɵ, sowie $; in gedruckten Rechnungsangaben setzt man auch wohl statt dieses Zeichens bloss ein U oder #; aber auch eines Kolon (:) oder Punktes (.) bedient man sich statt dessen. So schreibt man z. B. bei einer Summe von 39'487'685 Reïs: 39 : 487 Ɵ 685 Reïs; *oder*: 39 . 487 -θ- 685 Reïs, *oder auch*: 39 : 487 $ 685 Reïs. — In der Regel gebraucht man hier die Benennung: „*eine Million*“ (Milhão) kurzweg, wenn bloss von Reïs die Rede ist, wogegen man bei einer Million anderer Geldsorten deren Gattung besonders angibt, z. B.: *Milhão de cruzados* (eine Million Krusaden); *Milhão de Livras Esterlinas* (eine Million Livres oder Pfund Sterling). — Bei grossen Summen braucht man den Ausdruck „*Conto*“, und ein Conto ohne weitere Beifügung oder ein „*Conto de Reïs*“ *bedeutet eine Million Reïs*, — ein „*Conto de Contos*“ dagegen zeigt *eine Billion* Reïs an.

Das Verhältniss der portugisischen Rechnungsmünzen zu einander ist folgendes:

Milreïs.	*Crusados* (Cruzados), *neue.*	*Crusados* (Cruzados), *alte.*	Testões (Tostões, Einzahl: Testão, Tostão).	*Reales.*	*Vintems* (Vintens).	*Reïs* (Rees).	*Cettis.*
1	$2\frac{1}{12}$	$2\frac{1}{2}$	10	25	50	1000	6000
	1	$1\frac{1}{5}$	$4\frac{4}{5}$	12	24	480	2880
		1	4	10	20	400	2400
			1	$2\frac{1}{2}$	5	100	600

Wirklich geprägte Landesmünzen.

Portugals Münzwesen erscheint in den verschiedenen Perioden ziemlich abweichend, zum Theil verworren und unklar, *und bei dem gegenwärtigen Uebergewicht des hier in Umlauf gekommenen Papiergeldes* ist der Bestand an wirklich vorhandenen National-Gold- und Silbersorten nur noch gering anzuschlagen, da allein im Jahre 1847 32'000 Mark Silber, gleich dem Werthe von 240 Contos, d. i. mehr als die Hälfte der seit 1822 geprägten Silbermünzen, in Barren eingeschmolzen, von dem Haupt-Zollamte in Lissabon zur Ausfuhr expedirt worden sind. — — Es wurde aus Lissabon in Hinsicht der neuern portugisischen Münzprägung im Frühjahr 1849 folgende traurige Auskunft ertheilt:

„Die gegenwärtig sich im Umlaufe befindenden *Cruzados novos* sind alle schlecht, sowohl in Beziehung auf die Ungleichheit in der Legirung als auch in Hinsicht auf die Ungleichheit in ihrem Gewicht, *weil vor dem Gesetze* von 1822 eine grosse Unvollkommenheit in dem Arbeitsgange der Münzstätte herrschte. — Die Veränderungen, welche der Werth des Goldes erlitten, immer in aufsteigendem Verhältnisse mit dem des *Silbers*, haben die Ausfuhr des letztern Metalls (des Silbers) angeregt, sodass schon seit geraumer Zeit *die guten Cruzados novos von altem Gepräge* alle eingeschmolzen und in Silberbarren nach England ausgeführt worden sind, was auf gleiche Weise *mit den Silberkronen* geschah." —

Unter solchen leidigen Verhältnissen, wo ein Münzdekret vom 24. April 1835 den Preis des englischen Pfund Sterling *(des Sovereign)* auf 4120 und den *des spanischen Piasters* auf 880 Reïs bestimmte, *das neuere Münzdekret vom 3. März* 1847 *aber — als drittes portugisisches Münzgesetz —* den Werth jenes Goldstückes von 4120 auf 4500 Reïs, also um 9,2233 Proc. oder nahe um $9\frac{1}{4}$ Proc. erhöhte, so auch gleichzeitig *den Werth der portugisischen halben Gold-Dobra oder des Johannes* von 7500 auf 8000 Reïs, also um $6\frac{2}{3}$ Proc. höher setzte, und dadurch *die Goldkrone* von 1822 und 1835 von dem gesetzmässigen Nennwerthe von 5000 Reïs *im Handelsverkehr* auf 5333 ($5333\frac{1}{3}$) Reïs, vielleicht auch noch etwas mehr hinaufhob, wird es bei der *Aufstellung der ältern und neuern portugisischen Gold- und Silbermünzen in den Münztabellen* hier keiner weitläufigern Darlegung dieser Münzen bedürfen, und nur Folgendes noch zu bemerken sein:

Die Dekrete vom 1. October und 19. November 1846 bezüglich der Bank von Portugal (siehe unten die Rubrik „Bank") setzten fest, dass von 1849 *an die Hälfte jeder Zahlung* in Noten jener Bank (deren Kurs weiter unten angegeben ist) geleistet werden dürfe (bis Ende 1848 sogar $\frac{2}{3}$ der Zahlung); eine ähnliche Zahlungsweise, sogenannte *legale Zahlung*, war schon früher einmal (bis in 1834, zur Hälfte in Staats-Papiergeld) im Gebrauch. Jene Bestimmung übt, je nach dem Preise der Banknoten, auf die Feststellung des Zahlwerthes der portugisischen Währung einen mehr oder weniger bedeutenden Einfluss.

Das portug. Münzwesen ist am zweckmässigsten in folgende drei Perioden zu trennen:

I. Die ältere Münzperiode vor dem Jahre 1722, in welcher an **Goldsorten** bestanden:
Ganze und halbe Dobrões (Einzahl: *Dobrão*), erst zu 20'000 und 10'000, dann zu 24'000 und 12'000 Reïs Nennwerth.
Fünftel-Dobrões oder *Lisboninen* zu 4000, später auf 4800 Reïs gesetzt.
Zehntel-Dobrões oder *Moëd'or* (*Moeda de ouro*, d. h. Goldmünze), erst zu 2000, dann zu 2400 Reïs.
Zwanzigstel dergl. oder *Milreïs*, erst zu 1000, dann zu 1200 Reïs.
Neue Gold-Crusaden od. *Crusados novos in ouro*, erst zu 400, dann zu 480 Reïs.

II. Die zweite Münzperiode, nach dem Jahre 1722, hatte **an Goldsorten**:
Dobras (Einzahl: Dobra) *od. neue portugisische Pistolen*, zu 12800 Reïs altem Nennw.
Halbe Dobras oder ganze Iohannes, zu 6400 Reïs Nennwerth.
Viertel-Dobras od. halbe Johannes, zu 3200 Reïs; — *Achtel dgl. od. Escudos*, zu 1600 *Reïs*.
Sechzehntel-Dobras oder halbe Escudos, zu 800 Reïs; — $\frac{1}{32}$stel-*Dobras* oder *Cruzados velhos*, *alte Kronen*, zu 400 Reïs.

Die Silbersorten der ersten u. zweiten Münzperiode waren nachgenannte:
1) *Ganze Cruzados novos oder neue Kronen*, auch *Pintos* genannt, zu 480 Reïs; *halbe*, *Viertel* und *Achtel dergl.*, zu 240, 120 und 60 Reïs. Der *Nennwerth* oder das Gepräge gibt diese Stücke, wie die entsprechenden früheren, zu nur 400, 200, 100 und 50 Reïs an.
2) Ganze und halbe *Tostões oder Testões*, zu 100 und zu 50 Reïs.
3) *Vintems oder Vintens* (eigentlich eine für Brasilien bestimmte Münzsorte), zu 20 Reïs, ziemlich selten.

In Kupfer hatte man in diesen Münzperioden Stücke zu $1\frac{1}{2}$, 3, 5 und 10 Reïs.
Die meisten bedeutenden Zahlungen geschahen in Portugal sonst, wie zum Theil noch jetzt, in *Goldmünzen*.

III. Die dritte Münzperiode datirt von den neuesten Münzgesetzen vom 6. März 1822 (nach neuern Berichten aus Lissabon) **und vom 24. April** 1835, wonach nun (*seit* 1835) folgende Münzen geprägt werden:
A) In Golde: *Die ganze u. halbe Krone* (Coroa), *Goldkrone*, in dem Nennwerthe von 5000 und von 2500 Reïs (jetzt aber, wie weiter oben schon bemerkt worden, höher stehend).
B) In Silber: *Die ganze u. halbe Krone* (Coroa), *Silberkrone*, v. 1000 u. v. 500 Reïs. *Ferner:* Silberstücke von 200 und 100 Reïs.
Es wird überhaupt jetzt die portugisische Mark *Münzsilber gesetzmässig* zu 7750 Reïs (die portugisische Mark *Münzgold*, diesem Gesetze nach, zu 120'000 Reïs) ausgebracht.
C) In Kupfer werden nur Münzstücke zu 20, 10 u. 5 Reïs geprägt, u. zwar prägt man den Nennwerth von 360 Reïs aus einem *Arratel* od. 459 Gramm Kupfer.

Das Münzgesetz vom 6. März 1822 befahl zugleich, alle älteren, grösseren und kleineren, *Goldmünzen einzuschmelzen*, *mit alleiniger Ausnahme der Goldmünze* von 6400 Reïs alten Nennwerthes od. *der halben Dobra* (*des Johannes*, João). *Dieses Münzgesetz blieb bis in* 1835 *ohne Wirkung*, *und erst i. J.* 1835 *kam es zur Ausführung*, erneuert durch das Dekret vom 24. April 1835.

Früher wurden auch sehr geringe *bronzene* Stücke zu 40 Reïs Nennwerth, sogenannte *Patacas*, geprägt; obgleich das neue Gesetz ihrer nicht erwähnt, so sind diese Stücke doch auch *noch in* 1847 geprägt worden.

Das Verhältniss des Goldes zum Silber ist nach den angegebenen Preisen und Münzverhältnissen gegenwärtig *wie* 1 *zu* 16,516.

Von fremden Münzsorten kursiren in *Golde* englische *Sovereigns* (Soberanos) *tarifmässig* zu 4450 Reïs u. halbe dergl. zu 2225 Reïs; im Verkehr gelten dieselben jetzt mehr; — der Umlauf aller andern fremden Goldsorten wurde im Februar 1851 untersagt, während bis dahin spanische, pe-

ruanische, bolivianische und columbische Onzas, Doblones oder Quadrupel, sowie halbe und Viertel dergl., umliefen, ferner nordamerikanische Eagles (Aguias) zu 9 $ 200 Reis, halbe dergl. zu 4 $ 600 Reis, *brasilische* Meias Dobras oder Johannes u. Viertel-Dobras zu 8 $ 000 u. 4 $ 000 Reis, Moëdas (von 4000 Reis) zu 4500 Reis. Trotz des Verbotes kursiren auch jetzt noch die genannten (spanischen und republikanischen) Dublonen-Sorten; siehe unten die *Geldkurse*.

Von fremden *Silbermünzen* sind im Umlauf: spanische Säulenpiaster, brasilische Patacas, mexikanische Piaster, Dollars der Vereinigten Staaten, Piaster von Peru, Chile, Bolivia, Columbien und von Buenos-Ayres, ferner französische Fünf-Frankenthaler. Siehe unten die *Geldkurse*.

Papiergeld. Dasselbe besteht in den Noten der Banken von Lissabon (siehe unten) und Porto (siehe diesen Artikel).

Kursverhältnisse von Lissabon und Porto. (Vom 8. Sept. 1853 in Lissabon.)

Kursnotirung in Lissabon u. Porto:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	3 Monate dato.	43	Gulden niederl. Kurant für 40 Wechsel-Crusaden zu 400 Reis (sonst: ∓ 43 Pfennige od. Grot vlämisch für 1 Wechsel-Crusado von 400 Reis).
Genua	do. do.	528	Centesimi nuovi (= 5 Lire 28 Cent.) für 1 Milreis oder 1000 Reis.
Hamburg	do. do.	$48\frac{1}{8}$	Schillinge hamb. Banco für 1 Milreis.
Livorno	do. do.	(144)	Reis für 1 toskanische Lira (auch wohl: ∓ 139 tosk. Soldi für 1 Milreis).
London	90 T. dt., 60 u. 30 T. n. S., u. k. S.	$54\frac{1}{4}$, $54\frac{1}{8}$, 54, $53\frac{7}{8}$	Pence Sterling für 1 Milreis.
Neapel	3 Monate dato.	— —	± 889 Reis für 1 Ducato di regno.
Paris	100 Tage dato u. kurze Sicht.	530 u. 534	Centimen (= 5 Franken 30 u. 34 Cent.) für 1 Milreis.
Spanien, d. i. Madrid, Cadix, Sevilla und Barcelona	8 Tage nach S.	935	Reis für 1 Peso fuerte od. Silberpiaster (sonst: ∓ 2680 à 2685 Reis für 1 Doblon de plata antigua od. 1 alte Wechselpistole).
Triest	3 Monate dato.	375	Reis für 1 Gulden sogen. Conv.-Kurant, jetzt wiener Banknoten und österr. Staatspapiergeld.
Venedig	do. do.	375	Reis für 3 Lire austriache oder 1 Gulden Conv.-Kurant, jetzt wiener Banknoten und österr. Staatspapiergeld.
Wien	do. do.	375	Reis für 1 Gulden sogen. Conv.-Kurant, jetzt wiener Banknoten und österr. Staatspapiergeld. So war der Kurs in Lissabon auf Triest, Venedig u. Wien am 8. Mai 1853.

Kurs des Goldes u. der Münzsorten (Moedas, Metaes).		
Gold (Ouro) por outava, d. i. *Gold die Outava*	(1930 bis 1940)	Reis für 1 Outava.
Englische Sovereigns (Soberanos)	4460 bis 4470	
Onzas oder Dublonen, spanische (Onças Hespanholas)	14'950 bis 15'000	Reis für ein Stück.
do., republik. (Onças das Republicas) . .	14'150 bis 14'250	Reis für ein Stück.
Piaster (Dollars) oder Patacas, republik.	925 bis 935	Reis für ein Stück.
do., Säulenpiaster (Patacas Columnarias) und brasilische Patacas (P. Brazileiras)	955 bis 965	Reis für ein Stück.
Franz. 5-Frankenstücke (Patacas Francesas de 5 francos)	875 bis 885	Reis für ein Stück.
Noten der Bank von Portugal, *Disconto*	110 bis 100	(Kurs vom 8. April 1853.)

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nach der neuen, durch Dekret vom 18. September 1833 eingeführten Wechselordnung, welche dem französischen Wechselrecht im Wesentlichen gleicht, sind keine Respekttage

zulässig. — *Der Uso* begreift eine Zeit von 30 Tagen, welche nach Sicht oder nach dato laufen, je nach der Ausstellungsart des Wechsels. Wenn der *Verfalltag* eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag trifft, so ist die Zahlung dafür Tages zuvor zu leisten. — Wechsel, die in einer Messe oder in einem Jahrmarkt zahlbar lauten, sind am letzten Mess- oder Markttage einzulösen, und wenn diese Marktzeit nur einen *Tag* dauert, noch an demselben Tage.

Wechselusanzen.

Die *Wechselcommission* oder *Provision* ist gewöhnlich $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Procent, die *Wechsel-Courtage* $\frac{1}{8}$ Procent, das *Wechsel-Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Procent.

Kurse der Staatspapiere und Actien. (Vom 8. September 1853.)

Portugisische Staatspapiere.

Inscriptionen (Inscripções), vorher 5proc., reducirt auf 3 Procent (einschliesslich der laufenden Zinsen), ± $42\frac{1}{2}$ bis $42\frac{3}{4}$ Milreïs für 100 Milreïs Nennwerth.

Bank-Actien.

Bank von Portugal, ± 363'000 bis 365'000 Reïs (= 363 bis 365 Milreïs) für eine Actie von 500 Milreïs Nennwerth.

Bank von Porto, ± 207'000 bis 208'000 Reïs (= 207 bis 208 Milreïs) für eine Actie von 200 Milreïs Nennwerth.

Portugisische Staatspapiere.

Die Geschichte der portugisischen Anleihen und Staatspapiere bietet ein Bild vollständigster Verwirrung. Die wichtigsten Papiere der *auswärtigen Schuld* rühren von verschiedenen 6, 5 und 3proc. Anleihen in England aus d. J. 1831 bis 1837 her, welche durch Dekret vom 2. November 1840 von 1841 ab nach und nach (bis in 1852) in neue consolidirte Obligationen von allmälich steigendem Zinsfuss convertirt wurden, die bis 1. Juli 1841 $2\frac{1}{2}$ Proc., bis dahin 1845 3 Proc., bis dahin 1849 4 Proc., bis dahin 1853 5 Proc., von da an aber 6 Proc. Zinsen tragen sollten. (Abschnitte von 1000 bis 100 Pfd. Sterl., Zinsen gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli in London und Lissabon.) Mit $3\frac{1}{4}$ jährlichen Zinsrückständen belief sich die Summe der durch diese Umwandlung zu schaffenden neuen Obligationen auf circa 10 Mill. Pfd. Sterl. — Aber schon im Jahre 1845 ward eine neue Anleihe zur weitern Conversion dieser Papiere in eine immerwährende 4proc. Schuld verkündigt; dieses Arrangement ward für $6\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. von den betreffenden Gläubigern angenommen, während $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. Sterl. in den vorigen Bedingungen blieben. Die 4proc. Papiere bestanden in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Pfd. Sterl.; Zinsen wie oben. Die Tilgung sollte bis 1902 stattfinden, theils durch Rückloosungen, theils durch Rückkauf an der Börse (so lange der Kurs unter Pari). Die Zinscoupons sollten, sofern sie nicht in London oder Lissabon (hier 55 Pence Sterling = 1 Milreï fest gerechnet) bezahlt würden, bei den Zollabgaben in Portugal in Zahlung angenommen werden. — Die Zinsen der englischen Schuld wurden für das zweite Halbjahr 1846 unter $\frac{1}{5}$ Abzug, für die beiden Halbjahre von 1847 und das erste Halbjahr 1848 unter $\frac{1}{4}$ Abzug bezahlt, und diese Abzüge wurden den Gläubigern al pari kapitalisirt in eine 3proc. Schuld (Certifikate), deren Obligationen bis zu 5 Pfd. Sterl. herabgehen, am 1. Januar und 1. Juli verzinslich sind, und mit Ende 1854 erlöschen sollen. Ein gleicher Abzug von $\frac{1}{4}$ am Zins erfolgte auch für das zweite Halbjahr 1848 und weiter bis einschliesslich für das erste Halbjahr 1850; die von da an fälligen Zinsen (der auswärtigen und der innern Schuld) bis einschliesslich für das erste Halbjahr 1852, wurden gar nicht ausbezahlt, sondern zu drei Vierteln ihres Betrages in eine 4procentige Schuld kapitalisirt (Gesetz vom 3. December 1851), während das letzte Viertel vorläufig ganz unvergütet blieb und erst i. J. 1852

zur Kapitalisirung kam (siehe unten). — Endlich existiren noch Annuitäten, welche i. J. 1854 erlöschen werden. — Das Budget von 1850/51 gibt die gesammte *auswärtige* Schuld wie folgt an: 5proc. Oblig. von 1841: 3'572'171 Pfd. Sterl.; 4proc. Oblig. von 1845: 6'110'000 Pfd. Sterl.; 3proc. Certifikate von 1848: 167'296 Pfd. Sterl.; Annuitäten: Kapital 211'575 Pfd. Sterl., Jahreszahlung 17'500 Pfd. Sterl. — Ein Dekret vom 18. December 1852 verfügte die *Verwandlung der gesammten auswärtigen und innern Schuld in neue 3proc. Obligationen*; die wesentlichen Punkte desselben sind folgende: §. 1. Es werden in *Schuldscheine, verzinslich zu 3 Proc.*, ohne Abzug verwandelt: *a*) die 6proc. *inneren* Titulos de distracte zum Kurs von 120; *b*) die 5proc. *inneren* zum Kurs von 100; *c*) die 4proc. *inneren* zum Kurs von 80; *d*) die *azorischen* Schulden: die 5proc. zum Kurs von 100, die 3proc. zum Kurs von 60, die 2proc. zum Kurs von 40; *e*) die 5proc. Scheine der *auswärtigen* Schuld (von 1841) zum Kurs von 100; *f*) die 4proc. Scheine der *auswärtigen* Schuld (von 1845) zum Kurs von 100; *g*) die Schuldscheine für die *bis* 1840 *verfallenen Coupons* der alten, nicht convertirten Anleihen werden behandelt, als wenn sie von der Convertirung von 1841 (s. e u. oben) betroffen worden wären. — §. 2. Die 3proc. Scheine und Verschreibungen, gemäss des Gesetzes vom 26. August 1848 und 30. Juni 1849 ausgegeben, werden zu 100 Proc. in die neuen 3proc. verwandelt. — §. 3. Die Scheine und Certifikate für die am 3. December 1851 dekretirte Kapitalisation, ausgegeben oder auszugeben nach Vorschrift der Gesetze vom 24. December 1851 und 5. Januar 1852, und welche die Dividende der innern und äussern Schuld vom 31. December 1850, 30. Juni und 31. December 1851 und 30. Juni 1852 inbegriffen, sollen ebenfalls zum Kurs von 100 Proc. convertirt, die am 31. December 1852 fälligen Zinsen aber erst bezahlt werden. — §. 4. Die Differenz von 1 Proc. jährlich, welche die Besitzer der 5proc. Scheine von 1841 nicht baar und in 3proc. Scheinen erhielten während 4 Jahre 1845 bis 1848, weil die Eigenthümer nicht auf die Conversion vom 19. April 1845 eingegangen waren, soll ihnen bei der Verwirklichung der gegenwärtigen Convertirung *so* ausbezahlt werden: der Geldtheil in neuen 3proc. Scheinen zum Preise, welchen die besagten 5proc. eben gelten, und der Theil in 3proc. Scheinen in neuen 3proc. pari. — §. 5. Die Inhaber der innern und äussern consolidirten Schuld sollen für den Abzug von 25 Proc., welcher seit dem zweiten halben Jahr 1848 bis Ende December 1852 gemacht wurde, durch den gleichen Betrag in *aufgeschobenen 3proc. Schuldscheinen* bezahlt werden, für welche die Zinszahlung am 1. Januar 1863 beginnt. — §. 6. Mit 1. Januar 1853 sind auf $^3/_5$ ihres Originalbetrages reducirt *a*) die Zinsen der Anleihe von 4000 Contos, auf das Tabaksmonopol der Bank von Portugal verschrieben *(s. aber unten)*. *b*) die Lebens-Renten, durch die Verwaltung des öffentlichen Credits bezahlt. — §. 7. Die Dotation der Credit-Verwaltung für 1. Januar bis 30. Juni 1853 wird hiernach regulirt. — §. 8. Die für die neuen 3proc. Verschreibungen eingehenden obigen Papiere werden vernichtet. — §. 9. Den Inhabern der innern und äussern Schuld, *welche sich dieser Conversion nicht fügen*, wird vom 1. Januar 1853 ab der Zins *nur zu 3 Proc.* bezahlt, und es wird angenommen, dass sie diese Conversion *genehmigt* hätten, ohne weitere Entschädigung. — Dieses Dekret ist nichts Anderes als ein Akt der grössten Willkür, eine Erklärung des theilweisen Bankerottes; gleichwohl ist nicht abzusehen, wie bei der schlechten Finanzverwaltung seine Zusagen aufrecht erhalten werden sollen. — Die neuen Obligationen lauten an den Inhaber; die Zinsen sind am 1. Januar und 1. Juli zahlbar, und zwar die der englischen Gläubiger in London.

Die Bank von Portugal sowohl, als die Bank von Porto protestirten öffentlich gegen das Verfahren der Regierung als ungesetzlich und treulos.

Ein im October 1853 erschienenes Dekret ratificirte eine *neue auswärtige*, in Paris (zu 80) contrahirte, 6*proc. Anleihe* von 12 Millionen Franken, welche binnen 20 Jahren heimgezahlt sein soll.

Die durch das eben erwähnte Dekret mit auf 3 Proc. convertirte *innere* Schuld bestand im Jahre 1850 aus folgenden Theilen: 6proc. Oblig. 394'200'000 Reïs; 5proc. Oblig. 21'771'176'000 Reïs; 4proc. Oblig. 12'776'117'000 Reïs; 3proc. Obligationen 534'968'000 Reïs; *zusammen* 35'476'461'000 Reïs. Gleichzeitig mit der Kapitalisation von $^{3}/_{4}$ der Zinsen der auswärtigen Schuld für das zweite Halbjahr 1852 und bis ausschliesslich 1852 (Dekret vom 3. December 1851, s. oben) wurden auch die Zinsen für das erste Halbjahr 1852 eines Kapitals 5proc. innerer Schuld an die *Bank von Portugal* von 4000 Contos, wofür das Tabaks-Regal hypothecirt war, kapitalisirt; wegen der Reduktion dieser Zinsschuld auf $^{3}/_{5}$ ihres Betrages s. die obige Bestimmung (§. 6.) des Dekrets vom 18. Dec. 1852. Nach einem im Jahre 1853 mit der Bank getroffenen Abkommen soll aber diese für ihre Ansprüche an den besondern Tilgungsfonds 3 Proc. Entschädigung erhalten; ferner soll die Anleihe *auch fernerhin* 5 *Proc. Zinsen* tragen und durch eine monatliche Abzahlung von 25 Contos allmälich getilgt werden. — Durch das Dekret vom 18. December 1852 ist auch ein Theil der innern Schuld in auswärtige 3proc. Scheine zu Eisenbahnzwecken convertirt. Ferner legte am 14. Mai 1853 der Finanzminister in der Deputirtenkammer den Gesetzentwurf zur Creirung von 600 Millionen Reïs *neuer 3proc. Staatsschuldverschreibungen* zum Eisenbahnbau vor.

Portugisische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Palmo de Craveiro* (Normal-Palmo, die Spanne Maass) von 8 Pollegadas (Zoll) zu 12 Linhas (Linien) à 12 Pontos (Punkte) = 0,22 Meter = 97,525 paris. Lin. Der Palmo de Craveiro *avantejado* oder *gutes Maass* hat $8^{1}/_{4}$ Pollegadas. Der *Palmo da Junta* (i. J. 1756 von der Handelscorporation — Junta do commercio — als Normalmaass zur Regelung der Schiffsfrachten nach den Kolonien für alle flüssigen und trocknen Waaren eingeführt), getheilt in 10 Pollegadas (die aber von den gewöhnlichen Pollegadas abweichen und kleiner als diese sind), ist 9 Proc. kleiner als der Palmo de Craveiro, indem 91 der Letztern = 100 Palmos da Junta. — Der *Pé* oder Fuss von 12 Pollegadas = $1^{1}/_{2}$ Palmos = 0,33 Meter = 1,0827 engl. Fuss = 1,05145 preuss. Fuss = 1,0440 wiener Fuss.

Die *Vara* oder Elle hat 5 Palmos de Craveiro = 1,1 Meter = 487,6256 paris. Lin. = 1,2030 engl. Yards = 1,6493 preuss. Ellen = 1,4118 wiener Ellen. — Ein anderes Ellenmaass, der *Covado*, = 3 Palmos = 0,66 Meter = 292,575 paris. Lin. — Ein im *Kleinhandel* üblicher *grosser* Covado = 3 Palmos *avantejados* = 0,680625 Meter = 301,718 paris. Lin. 32 grosse Covados = 33 gewöhnliche Covados. — Die *englischen* Manufakte werden im Grosshandel sehr häufig nach dem *engl. Yard* verkauft, und man rechnet in der *Praxis* gewöhnlich 6 Yards = 5 Varas, 20 Yards = 27 Covados.

Die *Braça* oder Klafter hat 2 Varas, der *Passo geometrico* (Feldmesser-Schritt) $1^{1}/_{2}$ Varas oder 5 Pés. Das *Estadio* (Stadium) hat $117^{11}/_{30}$ Braças.

Wegemaass. Die *Milha* (kleine Meile) hat 8 Estadios = 2065,653 Meter = 0,279 deutsche (geogr.) Meilen; die *Legoa* (grosse Meile) hat 3 Milhas. 53,79 Milhas oder 17,93 Legoas = 1 geogr. mittler Grad, wofür man gewöhnlich in runder Zahl 54 Milhas oder 18 Legoas rechnet.

Flächen- und Feldmaass. Die *Quadrat-Vara* = 1,21 Quadrat-Meter, die *Quadrat-Braça* von 4 Quadrat-Varas = 4,84 Quadrat-Meter. Die *Geira* oder der Morgen von 4840 Quadrat-Varas = 58,564 franz. Aren = 1,447 englische Acres = 2,294 preuss. Morgen = 1,018 wiener Joch.

Getreidemaass, auch für *Salz* und die meisten andern trocknen Waaren. Der *Moio* (Moyo) hat 15 Fangas zu 4 Alqueires à 2 Meios (halbe) Alqueires à 2 Quartas (Viertel) à 2 Outavas (oder Oitavas, Achtel) à 2 Meios Outavas oder Salamins (der Salamin früher noch à 2 Maquias). Das Getreidemaass ist in den einzelnen Orten *sehr ver-*

schieden; in *Lissabon*: der *Alqueire* = 13,841 Liter, die *Fanga* = 55,363 Liter = 2791 paris. Kubik-Zoll, der *Moio* = 830,45 Liter.

100 *Fangas von Lissabon* =

99,752	cadiz. Fanegas.	101,502	kastil. Fanegas.
19,039	engl. Imp.-Quarters.	100,731	preuss. Scheffel.
55,363	franz. Hektoliter.	90,015	wiener Metzen.

Man rechnet 100 Alqueires, Fangas etc. von *Lissabon* = 79¼ Alqueires, Fangas etc. von *Porto*.

Bei *Krachmandeln* (mit der Schale) begreift das *Alqueire* 14 Pfund an Gewicht.

Kohlenmaass. 1) Für *Steinkohlen*: die *Pipa* = 48 *gehäufte* Alqueires; man rechnet sie = 127 engl. Kohlen-Bushels, d. i. = 58,59 franz. Hektoliter, und sie enthält an Gewicht ungefähr 4½ portug. Toneladas. — 2) Für *Holzkohlen*: der *Sack* = 2494½ portug. Kubik-Zoll = 51,88 Liter = 2615,3 paris. Kubik-Zoll.

Kalkmaass. Der *Kalk-Moio* = 50 Getreide-Alqueires. Der *Kalkstein-Moio* = 30 Alqueires = ½ Getreide-Moio.

Flüssigkeitsmaass. Der Almude oder *Amalde* hat 2 Potes zu 6 Canadas à 2 Meias (halbe) Canadas à 2 Quartilhos à 2 Meios Quartilhos. Die Maasse sind *an den einzelnen Orten abweichend*; in *Lissabon*: der Almude = 16,74 Liter = 843,9 paris. Kubik-Zoll.

100 Almudes *von Lissabon* =

368,456	engl. Imp.-Gallons.	224,690	pariser Veltes.
16,741	franz. Hektoliter.	24,367	preussische Eimer.
231,168	hamb. Viertel.	29,574	wiener Eimer à 40 wiener Maass.

Die *Tonelada Wein* hat 2 lissaboner Wein-Pipas zu 30 Almudes. Diese Pipa dient auch für *Branntwein* und *Essig*; manche lissaboner Häuser liefern bei *Wein* 32 Almudes auf die Pipa. Der *Barril* hat 18 Almudes. 11 Wein-Pipen von *Lissabon* = 9 Wein-Pipen von *Porto*. 100 Almudes in *Lissabon* = 66 Almudes in *Porto*. 47½ Almudes in *Lissabon* = 100 Almudes in *Faro*.

Die *lissaboner Oel-Pipa* (de marca) hat 30 Almudes. Der lissaboner Almude enthält an Gewicht 33 bis 34 portug. Pfund; in der *Praxis* rechnet man ihn jetzt immer zu 34 Pfund, bei Kopaiv-Balsam aber zu 33½ Pfund.

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 32 Arrateis, also 128 Arrateis oder Pfund. Der *Arratel* (oder die Libra, das Pfund) hat 2 Meios (halbe) Arrateis zu 2 Quartos (Viertel) à 4 Onças (Unzen) à 8 Outavas (Oitavas, Achtel) à 3 Scrupulos (Escrupulos) à 24 Grões (Einzahl Grão, Gran), sodass 1 Arratel = 9216 Grões. Der *Arratel* = 459 Gramm = 7083 engl. Troy-Grān. Der *Quintal* = 58,752 Kilogramm. — Die *Tonelada* oder Schiffslast = 54 Arrobas.

100 *Arrateis oder portugisische Pfund* =

92,076	bremer Pfund.	98,138	preussische Pfund.
101,192	engl. Pfund avdp.	112,085	russische -
45,900	französ. Kilogramm.	99,762	span.-kastil. -
94,715	hamburg. Pfund.	81,963	wiener -
98,156	leipziger -	91,800	deutsche Zollpfund.

Der *Zoll* wird in Portugal seit 1853 nach einer neuen Gewichtseinheit von 100 *Arrateis* erhoben (vorher geschah es nach der Arroba).

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* (die Mark) hat 8 Onças zu 8 Outavas à 3 Scrupulos (Escrupulos) à 24 Grões u. ist = ½ Arratel Handelsgewicht = 229½ Gramm = 0,61489 engl. Troy-Pfund = 0,98138 preuss. Mark = 0,81776 wiener Mark.

Probirgewicht ist der nämliche Marco, eingetheilt beim *Golde* à 24 Quilates (Karat) à 4 Grões à 8 Outavas, beim *Silber* in 12 Dinheiros (Pfennig) zu 24 Grões.

Verarbeitetes Gold muss 20½ Quilates, *verarbeitetes Silber* 10¼ Dinheiros fein sein. *Staubgold* wird zu 21¾ bis 22 Quilates fein gerechnet.

Edelstein- und Perlengewicht. Der *Juwelen-Quilat* von 4 Grões = 0,20583 Gramm = 1 holl. Juwelen-Karat. 139⅜ Juwelen-Quilates = 1 Onça Goldgewicht.

Medizinal- und Apothekergewicht. Der *Arratel* (oder die Libra, das Pfund) desselben = ¾ Handels-Arrateis = 1½ Gold-Marcos, also = 12 Onças = 96 Outavas = 288 Scrupulos (Escrupulos) = 6912 Grões, und in letzter Weise eingetheilt. Dieser *Arratel* = 344¼ Gramm.

Stückgüter.

Schiffslast. Die portug. *Tonelada* bei trocknen Waaren = 54 Arrobas (s. oben), bei Flüssigkeiten = 52 Amaldes. Bei Befrachtungen nach dem Auslande rechnet man die Tonelada zu 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Pfund Tabak, 3000 Pfund Schmack.

Beim *Papier* hat der *Ballen* 32 Ries. Das *Ries* (Resma) hat 17 Mões (Hände, Buch, Einzahl: *Mão*) u. 3 Bogen = 428 Bogen; der Mão hat 5 Cadernos (Lagen) zu 5 Bogen, also 25 Bogen. Das sogenannte *Doppelries* hat 18 Mões und 2 Bogen = 434 Bogen; der *Mão* hat dabei 4 Cadernos zu 6 Bogen, also 24 Bogen.

Platzgebräuche in Lissabon.

Die meisten *Gewichtswaaren* verkauft man pr. *Arroba* od. pr. *Arratel*, Krachmandeln pr. Alqueire von 14 Pfund (andere Mandeln pr. Arroba); Flachs u. Hanf pr. Sack (Costal) von 5 Arrobas; Südfrüchte pr. Kiste, Feigen aber pr. Korb; Kopaivbalsam pr. Almude von 33½ Pfd.; Pech und Theer pr. Tonne; Ochsenhörner, Hornspitzen, trockne Häute pr. 1000 Stück, Hasenfelle und gesalzene Häute pr. 1 Stück. — Wein, Branntwein u. Essig pr. *Pipa* von 30 Almudes; manche Häuser liefern bei *Wein* 32 Almudes auf die Pipa. — Steinkohlen (englische) pr. Tonelada.

Als *Tara* wird meist die *wirkliche* gerechnet; ein *Gutgewicht* nur bei rohem Brasilzucker mit 16 Pfd. pr. Kiste, nach Abzug der darauf bemerkten Originaltara.

Commissionsgebühr bei Verkäufen gewöhnlich 2½ Proc., *Delcredere* 2½ Proc. *Waaren-Courtage* ½ Proc. von jeder Seite.

Bank.

Die Bank von Lissabon, im Jahre 1822 mit 2500 Millionen Reïs Kapital auf Actien zu 500 Milreïs gegründet, später im Kapital auf 5000 Millionen Reïs vergrössert, und im Jahr 1846 durch Vereinigung mit der später errichteten Confiança-Bank zu der nunmehrigen *Bank von Portugal* erweitert, macht vorzüglich *Disconto-*, *Leih-* und *Zettelgeschäfte*, hat aber oft auch der Regierung Vorschüsse geben müssen. Ihre *Noten* standen zeitweilig tief unter Pari und im März 1847 auf nur $^{13}/_{40}$ des Nennwerthes; vom 1. September bis 11. December 1847 hatten sie Zwangskurs, gewannen weiterhin unter besseren Verhältnissen immer mehr Vertrauen und stehen gegenwärtig nur noch einige Procent unter Pari (gegen Silbergeld). In den letzten Jahren sind von der Uebermasse der ausgefertigten Banknoten grosse Mengen zurückgezogen und verbrannt worden; am 4. August 1850 belief sich der cirkulirende Nennwerth derselben noch auf 2'571'095'600 Reïs. Die kleinsten Banknoten lauten über ½ und ¼ Moëda d'ouro (Moidor) oder über 2400 und 1200 Reïs. Die Dekrete vom 1. October und 19. November 1846, welche die Vereinigung der oben genannten beiden Bankanstalten verfügten, sprechen der neuen „Bank von Portugal" das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten zu, doch ist auch die Handelsbank von Porto (s. PORTO) innerhalb gewisser Grenzen dazu berechtigt. Die Bank von Portugal wurde auf 30 Jahre autorisirt, und ihr Kapital sollte auf 11'000 Millionen Reïs gebracht werden. Ihre Noten sollten zunächst auf 5000 Millionen Reïs gebracht, davon aber sodann jährlich 216 Millionen Reïs getilgt werden. Bis Ende 1848 sollten zwei Drittel, von da ab aber die Hälfte der *Zahlungen* in Banknoten geleistet werden.

Handelsanstalten etc. Der i. J. 1835 in Lissabon gebildete *Handelsverein* (União commercial) gründete drei Vereine: 1) die Fisch-Compagnie von Lissabon; 2) die See-, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; 3) die Nationalgesellschaft des Seidenhandels. — *National-Credit-Verein* (Junta nacional do credito).

Börse. Tejo-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Peninsular-Eisenbahngesellschaft für Portugal (Direktionen hier und in London). *Schiffswerfte. Münzstätte.*

Liverpool,

nächst London die wichtigste britische Handelsstadt, in der Grafschaft Lancaster, an der Mündung des Mersey in's Irische Meer. Börse, Getreidebörse, Handelskammer, amerikanische Handelskammer, mehrere Banken, Werfte, 25 Docks, ostindisch-chinesischer Verein, Actiengesellschaft für den Bau eiserner Segelschiffe, etc. 420'000 Einwohner. Gegenüber liegt die neue Freihafenstadt *Birkenhead*, mit Docks etc. (30'000 Einwohner). — Wie London.

Usanzen bei Getreide. Man verkauft Weizen pr. 70 Pfund, Weizenmehl pr. Barrel (Fass) von 196 Pfund Netto, Mais und Bohnen pr. 480 Pfund.

Livorno,

befestigter Freihafen in Toskana, am Mittelländischen Meere, die wichtigste italienische Handelsstadt. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth des Grossherzogthums.

Man rechnet in Toskana

nach *toskanischen Lire* (Lire toscane oder Lire di Toscana) *zu* 100 *Centesimi*.

In Florenz nennt man diese Lire auch wohl Lire fiorentine, d. i. florentiner Lire.

Früher theilte man die *Lira* in 20 Soldi zu 12 Denari, welche Eintheilung bei der Stellung der Geldkurse noch bis auf die neueste Zeit üblich ist. Man unterschied ferner früherhin die jetzige Silberwährung oder damalige *Moneta buona* (gutes Geld) von einer besonders in Livorno früher üblichen *Moneta lunga*, welche letztere Valuta sich zur vorigen in der Regel wie 24 zu 23 verhielt oder um etwa 4 Proc. geringer war als die Moneta buona oder jetzige Währung.

Der *Zahlwerth* der toskanischen Silberwährung ist nach der Münzgesetzgebung von 1826 (wie schon früher) zu 62 toskanischen Lire auf die kölnische Mark fein Silber zu bestimmen, wonach die *Lira toscana* oder Lira di Toscana folgenden Werth hat:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,22580645 Thaler = 6 Sgr. 9,290 Pf.
b) in Conv.-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,3225806 Fl. = 19 Xr. 1,419 Pf.
c) in südd. Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 0,3951613 Fl. = 23 Xr. 2,839 Pf.

Die gegenwärtigen und früheren Rechnungsmünzen Toskanas haben folgendes Verhältniss zu einander:

Scudo, Scudo corrente od. Ducato.	*Pezze, Pezze da otto (8) reali.*	*Fiorini.*	*Lire.*	*Paoli.*	*Crazie.*	*Centesimi.*	*Soldi.*	*Quattrini.*	*Denari oder Piccioli.*
1	$1\frac{5}{23}$	$4\frac{1}{5}$	7	$10\frac{1}{2}$	84	100	140	420	1680
	1	$3\frac{9}{20}$	$5\frac{3}{4}$	$8\frac{5}{8}$	69	$82\frac{3}{21}$	115	345	1380
		1	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	20	$23\frac{17}{21}$	$33\frac{1}{3}$	100	400
			1	$1\frac{1}{2}$	12	$14\frac{2}{7}$	20	60	240
				1	8	$9\frac{11}{21}$	$13\frac{1}{3}$	40	160
					1	$1\frac{4}{21}$	$1\frac{2}{3}$	5	20
						1	$1\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{5}$	$16\frac{4}{5}$
							1	3	12
								1	4

In ganzen Zahlen sind 23 Ducati oder Scudi correnti = 28 Pezze da otto reali, ferner: 4 Pezze = 23 Lire, sowie: 6 Fiorini = 10 Lire = 15 Paoli.

Ein Gesetz vom 1. Juli 1837 *verbot* die Anwendung der bloss *fingirten* Münzen (Rechnungsmünzen), wie Scudo und Pezza, und allmälich verschwanden seitdem diese Rechnungseinheiten.

Wirkliche Landesmünzen sind:

A) In Golde. Der *Zecchino* oder *Ruspo* (Zecchino gigliato = Lilienzecchino, Liliendukaten), von feinem Golde, eine ältere Münze. Der *Ruspone* oder dreifache Zecchino zu 40 Lire oder 24 Fiorini, aus älterer und neuerer Zeit. — Neuere Goldmünze, seit 1826: Das 80-*Fiorini-Stück* (zu $133\frac{1}{3}$ Lire).

B) In Silber, aus älterer und neuerer Zeit: Die *ganze und halbe Dena* oder *das 10- und das 5-Lire-Stück.* — Der *Francescone* zu $6\frac{2}{3}$ Lire = 10 Paoli = 4 Fiorini. — Der *Franceschino* zu $3\frac{1}{3}$ Lire = 5 Paoli. — Seit 1826: der *Fiorino* zu $1\frac{2}{3}$ Lire = $2\frac{1}{2}$ Paoli = 100 Quattrini; der *halbe Fiorino.* — Ferner: Der *Paolo*, der *halbe Paolo* (zu 20 Quattrini) und der *doppelte Paolo.* Die *Lira*, die *halbe Lira* und die *Viertel-Lira* (zu 3 Crazie, 5 Soldi oder 15 Quattrini).

Siehe die *Münztabellen.*

C) In Kupfer: *Früher:* Stücke zu 1 *Soldo*, Duetti zu 2 Soldi, Stücke zu 3 Soldi, sowie Stücke zu 1 *Picciolo* oder *Denaro.* — *Jetzt:* der *Quattrino*, Stücke zu 2, 3 u. 5 Quattrini.

Die *umlaufenden fremden Münzen* siehe unter dem Artikel Florenz, unter den *Geldkursen.* Man rechnet im gewöhnlichen Verkehr 25 toskanische Lire = 21 franz. Franken, indem man die Lira zu 84 franz. Centimen rechnet.

Kursverhältnisse. (Kurse meist vom Januar 1853.)

Kursnotirung auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	90 Tage dato.	252	tosk. Lire für 100 Gulden niederl. Kurant.
Ancona	30 Tage dato.	609 627	toskanische Lire für 100 römische Scudi römisches *Papiergeld.* toskanische Lire für 100 römische Scudi *Silbergeld.*
Augsburg (Augusta)	30 u. 90 Tage dt.	302 u. $300\frac{1}{2}$	toskanische Lire für 100 Gulden augsburger Kurant.
Barcelona	30 Tage dato.	330	toskanische Lire für 100 Lire catalane (katalonische Libras).
Berlin (Berlino)	30 Tage dato.	433 à 435	tosk. Lire für 100 Thaler preuss. Kurant. (Dieser Kurs fehlt jetzt auf den hiesigen Kurszetteln.)
Bologna	30 Tage dato.	610 629	toskanische Lire für 100 römische Scudi römisches *Papiergeld.* toskanische Lire für 100 römische Scudi *Silbergeld.*
Cadiz (Cadice)	90 Tage dato.	— —	*sonst:* ± 441 tosk. Lire für 100 Pesos de plata antiguos od. Wechselpiaster; aber da seit einiger Zeit die europäischen Haupt-Wechselplätze die Kurse auf die span. Wechselplätze für *Pesos duros* oder harte Silberpiaster notiren, so würde dieser Kurs auf Cadiz u. Madrid (seit einigen Jahren unausgefüllt) etwa ± 638 Lire toscane für jede 100 Colonnati oder span. Silberpiaster (Pesos duros) betragen.
Madrid	90 Tage dato.	— —	

Kursnotirung auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Corfú u. Zante.	30 Tage dato.	600	toskanische Lire für 100 Pesos, Dollars oder Colonnati (span. Säulenpiaster).
Florenz (Firenze)	30 u. 90 Tage dt.	99⅞ u. 98¾	toskanische Lire in Livorno für 100 toskanische Lire in Florenz.
Genua (Genova)	30 (u. 90) Tage dt.	118½	toskanische Lire für 100 Lire nuove (Franchi).
Genf (Ginevra)	30 Tage dato.	117 à 118	toskanische Lire für 100 (franz.) Franken (Franchi).
Gibraltar (Gibilterra), oro	90 Tage dato.	615	toskanische Lire für 100 Colonnati oder span. Piaster, in Gibraltar *zahlbar in Golde* (in Oro), nämlich in span. Onzas (Quadrupeln, Dublonen) zum festen Preise von 16 span. Piastern.
Hamburg (Amburgo) . .	90 Tage dato.	223½	toskanische Lire für 100 Mark hamburger Banco.
Konstantinopel u. Smyrna	31 T. nach Sicht.	— —	± 25 toskanische Lire für 100 türkische Piaster.
Lissabon (Lisbona) . . .	90 Tage dato.	6. 35	± 6 Lire 35 Centesimi = 635 Centesimi toskanisch für 1 Milreis oder 1000 Reis.
Lyon (Lione)	(30 u.) 90 Tage dt.	118⅛	toskanische Lire für 100 Franken.
London (Londra)	30 u. 90 Tage dt.	29. 85 u. 29. 72	± 29 Lire 85 Centesimi und 29 Lire 72 Centesimi toskanisch für 1 Pfund Sterling.
Mailand (Milano), effektiv	30 (u. 90) Tage dt.	98½	toskanische Lire für 100 Lire austriache Silbergeld in Mailand.
Malta	30 Tage dato.	248	toskanische Lire für 100 Scudi à 12 Tari in Malta; oder: ± 248 tosk. Centesimi für 1 Scudo in Malta.
Marseille (Marsilia) . . .	(30 u.) 90 Tage dt.	118⅛	toskanische Lire für 100 Franken.
Messina u. Palermo . .	30 Tage dato.	15. 60	± 15 Lire 60 Centesimi toskanisch für 1 Oncia von 3 Ducati di Regno.
Neapel (Napoli)	30 Tage dato.	524	toskanische Lire für 100 Ducati di Regno.
Odessa	90 Tage dato.	450	toskanische Lire für 100 Silberrubel.
Petersburg (Pietroburgo)	90 Tage dato.	455	toskanische Lire für 100 Silberrubel.
Paris (Parigi)	30 u. 90 Tage dt.	118¾ u. 118¼	toskanische Lire für 100 Franken.
Rom (Roma)	30 Tage dato.	609 633½	toskanische Lire für 100 römische Scudi römisches *Papiergeld*. toskanische Lire für 100 römische Scudi *Silbergeld*.
Triest (Trieste)	30 u. 90 Tage dt.	271	toskanische Lire für 100 Gulden im sogenannten 20-Guldenfusse, d. i. wiener Banknoten u. österr. Staatspapiergeld. (So im September 1853.)
Turin (Torino)	30 Tage dato.	116	toskanische Lire für 100 Lire nuove.
Venedig (Venezia), effekt.	30 Tage dato.	99⅞	toskanische Lire für 100 Lire austriache Silbergeld in Venedig. (So am 2. November 1853.)
Wien (Vienna).	30 u. 90 Tage dt.	262	toskanische Lire für 100 Gulden im sogenannten 20 Guldenfusse, d. i. wiener Banknoten u. österr. Staatspapiergeld. (So am 2. November 1853.)
Disconto		4 Procent	für das Jahr.

Kurs der Gold- und Silbersorten, wie in FLORENZ; siehe diesen Artikel.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Das hier geltende französische Handelsrecht in der italienischen Ausgabe (Codice di commercio) wurde zu Anfang December 1849 durch ein neues aus 171 Artikeln bestehendes *toskanisches Handelsgesetzbuch* ersetzt, welches bis zu erfolgter Bestätigung Seitens der gesetzgebenden Kammer provisorisch gelten sollte. Das vorherige französische Handelsrecht scheint ihm zu Grunde zu liegen.

Staatspapierkurse wie in Florenz; siehe diesen Artikel.

Actienkurse.

1) *Banken.*

Bank von Livorno (einschliesslich der laufenden Dividende) ± 125 toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.

Disconto-Kasse von Florenz (einschliesslich der laufenden Dividende) ± 210 toskanische Lire baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.

2) *Eisenbahnen.*

Wie in Florenz; siehe diesen Artikel.

Toskanische Staatspapiere.

Die toskanischen 5*proc. Obligationen* stammen zunächst von einer *Anleihe* von 30 Millionen toskan. Lire aus dem December 1849, welche durch Versteigerung allmälich untergebracht wurde. Sie lauten an den Inhaber und über je 1000 Lire; Zinsen halbjährlich (30. Juni und 31. December). Die Tilgung soll in 26 Jahren erfolgt sein und geschieht durch Verloosungen, wobei die herauskommenden Nummern extra eine Prämie von einem Zehntel des ausgelegten Kapitals erhalten. — Gegen Ende Juni 1851 ermächtigte der Grossherzog das Finanzministerium, mit dem livorneser Bankhause M. A. Bastogi u. Sohn eine auf Staats-Eisenminen und Giessereien hypothecirte 5proc. *Anleihe* von 12 Millionen toskan. Lire abzuschliessen, deren Obligationen an den Inhaber und über je 1000 Lire lauten; Zinszahlung halbjährlich, vom 1. Juli 1851 an laufend. — Durch Dekret vom 3. November 1852 wurde eine neue 3*proc. Anleihe* von 3 Millionen toskan. Lire eröffnet, deren Verzinsung vom 1. Januar 1853 an läuft. Die Obligationen lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen (nach Wahl der Unterzeichner) und sämmtlich über je 2000 Lire. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (2. Januar und 1. Juli), und zwar für die bis zum 20. December 1852 gezeichneten Obligationen auch in Paris.

Zu den toskanischen Staatspapieren gehören auch die von *Lucca*, seit dessen Anschluss an das Grossherzogthum (1847). Dieselben rühren von zwei Anleihen bei Rothschild in Frankfurt a. M. her, nämlich: 1) 1'050'000 Gulden im 24-Guldenfusse oder 875'000 Gulden im 20-Guldenfusse vom Jahre 1836; Obligationen zu 1000 u. 500 Gulden im 24-Guldenfusse; Zinsen in Frankfurt a. M. am 1. Januar und 1. Juli; — 2) 1'120'000 Gulden im 20-Guldenfusse vom Jahre 1843; Obligationen zu 1000 und 500 Gulden im 20-Guldenfusse; Zinsen am 1. Januar und 1. Juli. Beide werden durch periodische Verloosungen getilgt. — Im Jahre 1839 war *ausserdem*, mit Bewilligung des Grossherzogs von Toskana, eine lucchesische Schuld von 60'000 Francesconi oder 400'000 toskan. Lire contrahirt worden, und i. J. 1847 wurde zu reglementsmässiger Feststellung des lucchesischen Schuldenwesens (abgesehen von den obigen beiden Anleihen) die Staatsschuld von 800'000 Scudi, auf welchen Betrag sie gegen Ende 1846 vom Herzog von Lucca festgestellt worden war, auf 600'000 Scudi *reducirt*, in welcher Summe sie mit 1. Juli 1847 auftrat, repräsentirt durch neugeschaffene *Obligationen*, und zwar: 1000 Stück zu 300 Scudi, 1000 zu 200 Scudi, und 1000 zu 100 Scudi.

Toskanische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Braccio* oder die Elle (Braccio da panno, Wollen-Elle) von 20 Soldi zu 12 Denari = 0,58365 Meter = 258,73 paris. Lin. = 1,9149 engl. Fuss = 0,6383 engl. Yards = 1,0183 hamburger Ellen = 1,8596 preuss. Fuss = 0,8751 preuss. Ellen = 1,8465 wiener Fuss = 0,7491 wiener Ellen. — Der *Braccio* wird auch in 12 Crazie eingetheilt, der *Soldo* auch in 3 Quattrini zu 4 Denari.

Der *Passetto* oder die Doppel-Elle = 2 Braccia. Die *Canna* (Percha, Ruthe) *der Feldmesser* = 5 Braccia; die *Canna im Verkehr* (für einige Manufakte) = 4 Braccia.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die tosk. Meile = 2833⅓ Braccia = 1653,67 Meter = 0,2232 deutsche (geogr.) Meilen. 67,19 Miglia = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Quadrato* von 100 Tavole zu 100 Quadrat-Braccia = 34,0646 franz. Aren = 0,8418 engl. Acres = 1,3342 preuss. Morgen = 0,5919 wiener Joch.

Getreidemaass. Der *Stajo* hat 2 Mine zu 2 Quarti à 8 Mezzette à 2 Quartucci und enthält 24,36286 Liter = 1228,19 paris. Kubik-Zoll = 0,32877 bremer Scheffel = 0,67027 engl. Imp.-Bushels = 0,44327 hamburger Fass oder preuss. Scheffel = 0,396115 wiener Metzen. — Der *Moggio* hat 8 Sacca (Sacchi) zu 3 Staja.

Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Weinmaass, auch für *Branntwein*, *Rum* und *Spiritus*. Der *Barile da vino* oder Wein-Barile hat 2 Mezzi Barili (halbe B.) zu 10 Fiaschi (Flaschen) à 2 Boccali à 2 Mezzette à 2 Quartucci und enthält 45,5840 Liter = 2298 paris. Kubik-Zoll = 0,31445 bremer Ohm = 0,20982 hamburger Oxhoft = 0,66351 preuss. Eimer = 0,80530 wiener Eimer (à 40 wiener Maass) = 10,0329 engl. Imp.-Gallons. Man rechnet ihn bei Wein = Netto 133⅓ tosk. Pfund, bei Branntwein, Rum und Spiritus = Netto 120 tosk. Pfund Gewichtsinhalt (natürlich ergibt er aber je nach den Sorten und den Alkoholgehalten ein abweichendes Gewicht). — Die *Pipa* hat 9⅔ Barili.

Oelmaass. Der *Barile da olio* oder Oel-Barile hat 2 Mezzi Barili zu 8 Fiaschi. Der *Fiasco* wird wie beim Weinmaass weiter eingetheilt. Der *Barile* = 33,4289 Liter = 1685,23 paris. Kubik-Zoll. Der *Somo* hat 2 Barili. — 100 *Fiaschi da olio* = 64,857 bremer Stübchen = 230,807 hamburger Quartier = 182,468 preuss. Quart = 147,6405 wiener Maass = 45,985 engl. Imp.-Gallons. — Der *Oel-Barile* wird = Netto 88 tosk. Pfund Gewichtsinhalt angenommen.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Oncie, Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani und wiegt 339,542 Gramm. Der *Cantaro*, *Centinajo* od. Centner hat 100 Libbre, der *Migliajo* 1000 Libbre. — Die *Tonnellata* oder Schiffslast = 5600 Libbre.

100 *Libbre* oder Pfund =

68,1127	bremer Pfund.	72,6099	leipziger Pfund.
74,8562	engl. Pfd. avdp.	72,5965	preuss. -
33,9542	franz. Kilogramm.	60,6312	wiener -
70,0651	hamburger Pfund.	67,9084	deutsche Zollpfund.

Im *Grosshandel von Livorno* erfolgen jedoch die Verkäufe sehr häufig nach dem *französischen* Gewichte, und die Preise werden dann theils für 50, theils für 1, theils für ½ Kilogramm gestellt.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem Handelsgewicht gleich.

Probirgewicht ist die nämliche Libbra, eingetheilt beim *Golde* in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim *Silber* in 12 Once zu 24 Denari.

Medizinal- und Apothekergewicht ist gleichfalls die Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme à 3 Scrupoli à 24 Grani, sodass die Libbra = 6912 Grani. Der Scrupolo = 1 Denaro Handelsgewicht.

Juwelengewicht. Der *Carato* von 4 Grani, auch in reinen Halbirungen bis auf $^1/_{32}$ eingetheilt, ist = 0,196494 Gramm.

Schiffslast.

Man rechnet auf eine *Tonnellata* (Last): 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein, 40 Sacca Getreide, Brutto 5600 Libbre (Pfund) Alaun, Kaffee etc. (siehe oben).

Platzgebräuche in Livorno.

Die *Gewichtswaaren* werden theils nach dem Centinajo, theils nach dem Migliajo, theils nach der Libbra verkauft; dass indess auch das französische Gewicht dient (so auch für Oel und Honig, pr. 50 Kilogramm), ist oben erwähnt. Nach der *Oncia* wird Rosenöl verkauft. Nach 100 *Stück*: Weissblech in Tafeln, Hasen-, Lamm- und Ziegenfelle. Nach dem *Barile* auch Fassdauben und Rohr. — F. Oel in Kruken nach der *Kruke* (Coppo) von circa 70 Kilogramm Netto; f. Oel in Kisten von 30 Fläschchen pr. *Kiste*. Ausländische Weine etc. nach den Originalgebinden, Marsala-Wein pr. Fass von 112 alten engl. Wein-Gallons.

Usanzmässige Tara, *Supertara* u. dgl. sind *abgeschafft*; es gilt nur die *wirkliche* Tara, jedoch bei *Getreide* 5 Proc.

Die *Verkäufe* erfolgen auf 6 Monate *Credit*, oder unter 3 Proc. *Abzug* gegen baar.

Einkaufs-Commission 2 Proc. *Delcredere* 2 Proc. *Waaren-Courtage* $^1/_2$, auch 1 Proc.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 6 Proc.

Handelsanstalten etc.

Bank. Die *Banca di Livorno* ist i. J. 1837 mit 2 Millionen Lire Kapital auf Actien zu 1000 Lire, vorläufig auf 20 Jahre, gegründet, *discontirt* gute Wechsel auf Livorno, *kauft edle Metalle* und gibt *Noten* zu 250, 300, 500, 1000 und 2000 Lire aus, deren Gesammtbetrag bis zum Dreifachen ihres Actienkapitals gehen darf. Ihr höchster Discontofuss ist 5 Proc., auf welcher Höhe er gegenwärtig steht. Vom Reingewinn wird ein Theil für den Reservefonds zurückbehalten. Die Regierung übt die Oberaufsicht aus.

Handelskammer. Handelsgericht. Steinkohlen-Actiengesellschaft („Prima Società carbonifera Italiana.") 4 *Seeversicherungs-Gesellschaften.* Der *Emporio librario*, eine Actiengesellschaft für Ausdehnung und Erleichterung des innern und des internationalen Buchhandel Italiens. — *Schiffswerfte.*

London,

Hauptstadt des britischen Reichs und erster Handelsplatz der Erde, an der Themse. 2'500'000 Einwohner. Londons Seehafen ist *Gravesend.*

Rechnungsart und Zahlwerth.

Grossbritannien und Irland rechnen

nach *Pounds* (Pfunden) oder Livres zu 20 *Schillingen* (Shillings) à 12 *Pfennige* (Pence) *Sterling*

in einer *Goldwährung*, indem jede Zahlung bis zu 2 Pfund Sterling herab in Goldvaluta geleistet werden muss. Seit 1816 werden gesetzmässig $3^{143}/_{160}$ = 3,89375 Pfund Sterling oder 3 Pfund 17 Schillinge $10^1/_2$ Pfennige Sterling aus der Troy-Unze Standardgold von 22 Karat Feingehalt (= $^{11}/_{12}$ fein) geprägt, folglich aus 40 Troy-Pfund solchen Goldes 1869 Pfund Sterling, oder aus 1 Troy-Pfund Standardgold $46^{29}/_{40}$ = 46,725 Pfund Sterling. Als *Goldmünzstück* wird das Pfund Sterling *Sovereign* genannt.

Der Art. 11 des Münzgesetzes vom 22. Juni 1816 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass von da ab die Goldmünze das *einzige gesetzliche Zahlmittel* sein soll, und Art. 12 setzt fest, dass jedes Zahlungserbieten in *Silbermünze* des Königreichs nur dann gesetzlich ist, wenn es nicht über die Summe von 40 Schillingen (= 2 Pfund Sterling) hinausgeht. Die *Silbermünze* ist daher, nebst der wenigen umlaufenden *Kupfermünze*, seitdem nur als *Scheidemünze* zu betrachten, und demgemäss erlaubt man sich bei der Silbermünze auch einen hohen Schlagschatz, indem seit 1816 die *Troy-Unze Standardsilber* von $^{37}/_{40}$ fein = 14 Loth $14^2/_5$ Grän Feingehalt gesetzmässig zu 66 Pence Sterling (= $5^1/_2$ Schillinge = $^{11}/_{40}$ Pfund Sterling) ausgebracht wird, während sie *vorher* zu 62 Pence ausgebracht wurde. Der jetzige *Münzfuss* der englischen Gold- und Silbermünzen ergibt demnach ein *Verhältniss des Goldes zum Silber* wie 1 zu $14^{1393}/_{4840}$ = 14,2878099, während nach der *vorherigen* Münzung dasselbe wie 1 zu $15^{2859}/_{13640}$ = 15,2096041 angenommen war.

Standard (d. i. Normalgehalt) bedeutet nach dem Obigen bei den *Goldmünzen* (Standard gold) den Feingehalt von $^{11}/_{12}$ oder 22 Karat, bei den *Silbermünzen* (Standard silver) aber den Feingehalt von $^{37}/_{40}$ = 14 Loth $14^2/_5$ Grän nach deutscher Bezeichnung (= $11^1/_{10}$ Unze nach englischer Bezeichnung), und auch bei *andern Gold- und Silber-Fabrikaten* und den edlen Metallen *in Barren* wendet man jene Bezeichnung an. Jeden *höhern* und *geringern* Feinheitsgrad des Goldes und Silbers in Münzen, Barren u. a. Fabrikaten drückt man in dem Abstande gegen Standard oder englischen Münzfeingehalt aus, indem man bei *höherem* Gehalte angibt, wieviel derselbe *besser* als Standard ist und dies durch den Buchstaben „*M*“ (More, mehr) oder „*B*“ (Better, besser) anzeigt, während man dagegen bei *geringerem* Gehalte angibt, wieviel derselbe *schlechter* als Standard ist und dies durch den Buchstaben „*W*“ (Worse, schlechter) andeutet. Siehe deshalb unten die Rubrik „*Probirgewicht*“.

32 Pfund Sterling oder Sovereigns betragen *eine kölnische Mark fein Gold.* Um hieraus den Werth des Pfundes Sterling in fremden Silberwährungen zu bestimmen, muss man von den Preisen der Goldmünzen in den betreffenden Ländern ausgehen, und da in der neuesten Zeit (im Januar 1854) die verschiedenen deutschen (nichtpreussischen) Pistolen od. sogenannten Louisd'or (zu 5 Thalern in Golde, deren man durchschnittlich 39,556 auf eine kölnische Mark fein Gold rechnen kann) in Berlin und Leipzig den Kurs von 109 bis $109^1/_2$ Procent haben, so ist *hiernach*, dieser Kurs zu $109^1/_4$ angenommen, in den wichtigsten deutschen Währungen und den bedeutendsten fremden der *Werth des Pfundes Sterling* folgender:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 6,7523328 Thaler = 6 Thlr. 22 Sgr. 6,840 Pf.

b) im 20-Guldenfusse od. in Conventions-Kurant: 9,6461897 Gulden = 9 Fl. 38 Xr. 3,086 Pf.

c) im $24^1/_2$-Guldenfusse oder in süddeutscher Währung: 11,8165824 Gulden = 11 Fl. 48 Xr. 3,980 Pf.

d) in bremer Goldwährung: 6,1806250 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler = 6 Thlr. 13 Grot.

e) in hamburger Bankwährung (nach dem Kurse der Pistolen in Hamburg im Januar 1854 zu 10 Mark $14^1/_8$ Schill. Banco): 13,4525166 Mark = 13 Mark 7 Schill. 2,833 Pf. Banco.

f) in französischer, belgischer und schweizer Währung ($52^1/_2$ Franken = 1 kölnische Mark fein Silber): 25,3212480 Franken = 25 Fr. 32,125 Centimen.

g) in niederländischer Kurantwährung: 11,9371598 Gulden = 11 Gulden 93,716 Cents.

h) in russischer Silberwährung: 6,2700233 Rubel = 6 Rubel 27,002 Kopeken.

Rechnungsmünzen der gegenwärtigen u. nächstvergangenen Zeit.

Guinea.	*Pound Sterling.*	*Marks.*	*Angels.*	*Nobles.*	*Crowns* (Kronen).	*Shillings.*	*Groats.*	*Pence.*	*Farthings.*
1	$1\frac{1}{20}$	$1\frac{23}{40}$	$2\frac{1}{10}$	$3\frac{3}{20}$	$4\frac{1}{5}$	21	63	252	1008
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	4	20	60	240	960
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$2\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	40	160	640
			1	$1\frac{1}{2}$	2	10	30	120	480
				1	$1\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	20	80	320
					1	5	15	60	240
						1	3	12	48
							1	4	16
								1	4

Die *Marks*, *Angels* und *Nobles* sind veraltet. Die *Guinea* ist die *ältere*, jetzt sehr seltene Hauptgoldmünze (siehe die Münztabellen); nach dem oben angegebenen *Silberwerthe* des Sovereign oder Pfundes Sterling ergibt sich für die *Guinea* der Werth von 7 Thaler 2 Sgr. 8,382 Pf. preuss. Kur. oder im 14-Thalerfusse = 10 Gulden 7 Xr. 2,840 Pf. Conv.-Kur. oder im 20-Guldenfusse = 12 Gulden 24 Xr. 1,779 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

In der neuesten Zeit beabsichtigt man eine *decimale* Eintheilung der Münzwährung, und ein desfalls gewähltes Committee des Unterhauses hat folgende Theilung vorgeschlagen:

1 *Sovereign* oder *Pfund Sterling* = 10 *Florins* (= 20 *Schillinge*) = 100 *Cents* = 1000 *Mils*. Demnach wäre 1 *Florin* = 100 Mils, 1 *Schilling* = 50 Mils. Der bisherige Schilling und der halbe Schilling (Sixpence, zu 25 Mils) sollen vorläufig beibehalten werden, die wenigen existirenden Kronen (= 250 Mils) und halben Kronen (= 125 Mils) im Verkehr verbleiben, dagegen müssten die bisherigen *Kupfermünzen* eingezogen und an ihrer Stelle Stücke zu 1 Mil, zu 2 und 5 Mils geprägt werden, sowie *neue Silberstücke* zu 1 Cent oder zu 10 Mils und zu 20 Mils. (Der neue *Mil* wäre nur um ein Weniges geringer als der bisherige Farthing, von welchem 960 = 1 Pfund Sterling.)

Wirklich geprägte Münzen des britischen Reiches. — (Siehe die *Münztabellen.*)

I. In der Gegenwart, nach dem Münzgesetze vom 22. Juni 1816.

A) In Golde, im gesetzlichen Feingehalt (Standard) von $\frac{11}{12}$, d. i. von 22 Karat: — *Sovereigns* oder *Pfund*-Sterling-Stücke, wiegend 5 Pennyweight $3\frac{171}{623}$ Grän = 123,0016 Troy-Grän = $\frac{160}{623}$ Troy-Unzen. — Nach dem nämlichen Verhältniss: *fünffache*, *doppelte* und *halbe* Sovereigns. — Demnach aus dem Troy-Pfunde Standardgold: $46\frac{29}{40}$ Sovereigns, oder aus der Troy-Unze $3\frac{143}{160}$ Pfund Sterling, also verhältnissmässig wie die frühern Goldmünzen.

B) In Silber, wie vorher im gesetzlichen Feingehalte (Standard) von $\frac{37}{40}$, d. i. von 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän: — *Kronen* (Crowns) zu 5 Schill., wiegend 18 Pennyweight $4\frac{4}{11}$ Grän = $\frac{10}{11}$ Troy-Unzen; — *halbe Kronen* (Half-Crowns) nach Verhältniss. — *Schillinge* (Shillings), wiegend 3 Pennyweight $15\frac{3}{11}$ Grän = $\frac{2}{11}$ Unzen. — Nach demselben Verhältniss: *halbe Schillinge* oder *Sixpence*, *Groats* oder *Fourpence* zu 4 Pence, *Half-Sixpence* oder *Threepence* zu 3 Pence (für Westindien), *Half-Groats*

zu 2 Pence (für Westindien) und *Penny*-Stücke (Pennies). Diese Silber-Pennies heissen auch *Maundy Money* (Gründonnerstag-Münze), weil sie am grünen Donnerstage vom Hofe an Arme vertheilt werden. — Seit 1849 prägt man nach gleichem Verhältniss auch *Florins* (Gulden) zu 2 Schillingen, $^{4}/_{11}$ Troy-Unzen wiegend. — Das Gewicht der Silbermünzen ist demnach geringer als früher, indem jetzt das Troy-Pfund Standardsilber zu 66 Schillingen ausgebracht wird (bis 1816 nur zu 62 Schill.). — Für die *westindischen Kolonien* sind einige besondere kleine Silbermünzen geprägt; siehe WESTINDIEN.

Man braucht bei einer Zahlung in Grossbritannien u. Irland nicht mehr als für 40 Schill. Silbermünze anzunehmen; s. oben. (Diese Bestimmung ist in den Kolonien nicht aufrecht.)

C) In Kupfer: *Stücke zu 2 Pence* (Twopennies), zu 1 *Penny* (Pennies), zu $^{1}/_{2}$ *Penny (Halfpennies)* und zu $^{1}/_{4}$ *Penny* oder *Farthings*, in neuester Zeit auch zu $^{1}/_{2}$ und zu $^{1}/_{4}$ *Farthing*. — Für *Malta* werden auch Stücke zu $^{1}/_{3}$ *Farthing* geprägt, ferner für *Jersey* und *Guernsey* mehrere Kupfermünzsorten (siehe KANAL-INSELN). — Das Avoirdupois-Pfund Kupfer wird zu 24 Pence ausgebracht.

Man braucht bei einer Zahlung nicht mehr als 12 Pence *in kupfernen Penny- und 2-Pence-Stücken* und nicht mehr als 6 Pence *in $^{1}/_{2}$-Penny- und Farthing-Stücken* anzunehmen. Diese Bestimmung gilt auch für die britischen Kolonien.

D) Mischlingsmünzen. In den Jahren 1847 u. 1848 wurden *als Modelle* geprägt: 1) *Pennies* aus Kupfer, mit einer Silber-Linse in der Mitte (oder aus wenig Silber in einem Kupferrande); — 2) *Crowns* (Kronen) zu 5 Schill. aus Silber mit einer Gold-Linse in der Mitte (oder aus wenig Gold in einem Silberrande). — Diese Prägung ist jedoch sehr unbelangreich gewesen und nicht weiter durchgeführt worden.

II. Bis in 1816.

A) In Golde, im gesetzlichen Feingehalt von 22 Karat: — *Guineas* (Guineen), gesetzlich 5 Pennyweight $9^{39}/_{89}$ Troy-Grän = $^{21}/_{89}$ Troy-Unzen wiegend; — in dem nämlichen Verhältniss: *fünffache* und *doppelte*, *halbe*, *Viertel*- und *Drittel-Guineas*.

B) In Silber, im gesetzlichen Feingehalte von $^{37}/_{40}$, d. i. von 14 Loth $14^{2}/_{5}$ Grän: — *Kronen* (Crowns) zu 5 Shill., gesetzlich wiegend 19 Pennyweight $8^{16}/_{31}$ Grän = $^{30}/_{31}$ Troy-Unzen; — *halbe Kronen* (Half-Crowns) nach Verhältniss. — *Schillinge* (Shillings), gesetzlich wiegend 3 Pennyweight $20^{28}/_{31}$ Grän = $^{6}/_{31}$ Troy-Unzen. — *Halbe Schillinge* oder *Sixpence* nach Verhältniss. — Nach demselben Verhältniss: *Groats* zu 4 Pence, *Half-Sixpence* oder *Viertel-Schillinge* zu 3 Pence, *halbe Groats* (Half-Groats) zu 2 Pence, und *Penny*-Stücke (Pennies).

C) In Kupfer: *Stücke zu 2 Pence* (Twopennies), zu 1 *Penny* (Pennies), zu $^{1}/_{2}$ *Penny (Halfpennies)* und zu $^{1}/_{4}$ *Penny* oder *Farthings*.

Münzung für Private. Remedium.

Die *königliche Münze* nimmt von Einheimischen und Fremden Gold und Silber in Barren, Geräthen, fremden Münzen u. a. Formen, jeden Feingehalts, an und liefert ihnen dagegen einen entsprechenden Werth in britischer Münze des betreffenden Metalls, und zwar gegen *Gold*, bei Einlieferung von mindestens 15 Troy-Pfund Standardgold, binnen Monatsfrist, unter Abzug einer Kosten-Vergütung. Gegen eingeliefertes *Silber* werden für jedes Troy-Pfund ermitteltes Standard-Silber nur 62 Schillinge neues Silbergeld gewährt, also Kostenabzug 4 Schill.

Das Münzgesetz von 1816 gestattet ein Remedium von folgender Grösse: — Bei den *Goldmünzen* im Gewicht 12 Grän auf das *Troy-Pfund*, im Feingehalt $^{1}/_{16}$ Karat (= $^{1}/_{2}$ Grän); demnach darf der einfache Sovereign nicht unter 5 Pennyweight $2^{3}/_{4}$ Grän oder $122^{3}/_{4}$ Troy-Grän wiegen. — 2) Bei den *Silbermünzen* im Gewicht 1 Pennyweight oder 24 Grän auf das *Troy-Pfund*, im Feingehalt 1 Pennyweight *überhaupt* = $1^{1}/_{5}$ Grän, in-

dem derselbe mindestens $\frac{221}{240}$, d. i. 14 Loth $13\frac{1}{5}$ Grän, sein muss. — 3) Bei den *Kupfermünzen* $\frac{1}{10}$ ihres Gewichts.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Bis in 1816 war dasselbe in der Ausprägung der britischen Münzen wie 1 zu 15,20960; gegenwärtig und seit der Geltung des Münzgesetzes von 1816 ist es wie 1 zu 14,28781. — Dieses Münzungs-Verhältniss ist aber hier nicht wie anderwärts von hervorragender Bedeutung, weil Silbergeld blosse *Scheidemünze* ist. S. oben.

Papiergeld.

Dasselbe besteht vorzüglich in den *Noten der Bank von England*, welche zu einem *gesetzlichen Zahlmittel* erklärt sind, also Zwangsumlauf haben, und in der That das Hauptmedium der Geldcirkulation bilden. Alles Nähere darüber siehe weiter unten, Rubrik „*Bank von England*“. Auch die Noten der übrigen Zettelbanken der drei Königreiche bilden ein wichtiges Tauschmittel, doch erlischt deren Umlauf mit dem 1. August 1856, wie gleichfalls weiter unten zu ersehen ist.

Kursverhältnisse. (Vom 14. October 1853.)

Kursnotirung v. London u. England überhaupt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung des Kurses.*
Amsterdam und Rotterdam	3 Tage n. Sicht u. 3 Monate dt.	11. $16\frac{3}{4}$ u. 11. $18\frac{3}{4}$	Gulden u. Stüber niederländisch Kurant für 1 Pfund Sterling.
Antwerpen u. Brüssel	3 Monate dato.	25. $37\frac{1}{2}$	Franken u. Centimen für 1 Pfund Sterl.
Berlin	do. do.	(6. 27)	Thaler u. Silbergroschen preuss. Kurant für 1 Pfund Sterling.
Frankfurt am Main	do. do.	$120\frac{1}{8}$	Gulden süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenf. für 10 Pfund Sterl.
Frankreich, und zwar:			
Paris	3 Tage n. Sicht. / 3 Monate dato.	25. 5. / 25. 35.	Franken u. Centimen für 1 Pfund Sterl
Marseille	do. do.	25. $37\frac{1}{2}$	Franken u. Centimen für 1 Pfund Sterl
Bordeaux	do. do.	(25. $37\frac{1}{2}$)	Franken u. Centimen für 1 Pfund Sterl
Genua	do. do.	25. 45	Lire und Centesimi nuovi für 1 Pfund Sterling.
Hamburg u. Altona	do. do.	13. $6\frac{3}{4}$	Mark und Schillinge Banco für 1 Pfund Sterling.
Lissabon u. Porto	90 T. od. 3 Mt. dt.	$53\frac{1}{8}$	Pence Sterling für 1 Milreïs in Silbergeld.
Livorno (Leghorn)	3 Monate dato.	30. $7\frac{1}{2}$	Lire u. Centesimi di Toscana für 1 Pfund Sterling.
Messina	do. do.	$125\frac{1}{8}$	Pence Sterling für 1 Oncia.
Neapel (Naples)	do. do.	$41\frac{7}{8}$	Pence Sterling für 1 Ducato di Regno.
New-York	60 Tage n. Sicht.	($49\frac{3}{4}$)	Pence Sterling für 1 Dollar.
Palermo	3 Monate dato.	$124\frac{7}{8}$	Pence Sterling für 1 Oncia.
Petersburg	do. do.	$37\frac{5}{8}$	Pence Sterling für 1 Silber-Rubel.
Rio Janeiro und Bahia	60 Tage n. Sicht.	($25\frac{3}{4}$)	Pence Sterling für 1 Milreïs in Papiergeld.

Kursnotirung v. London u. England überhaupt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung des Kurses.*
Spanien, und zwar:			
Madrid	3 Monate dato.	50	Pence Sterling für 1 alten spanischen Silberpiaster (Peso duro, Dollar) von 20 Reales de vellon.
Cadiz	do. do.	$50\frac{1}{8}$	
Bilbao.	do. do.	$49\frac{7}{8}$	
Triest	do. do.	11. $17\frac{1}{2}$	Gulden und Kreuzer sogen. Conv.-Geld, jetzt in wiener Banknoten u. österr. Staatspapiergelde, für 1 Pfund Sterl.
Wien (Vienna).	do. do.	11. 15	
Auf Ostindien u. China:			
Bengalen (Kalkutta) und Madras, kaufmännische Wechsel	60 Tage n. Sicht.	2. —$\frac{1}{4}$	Schillinge u. Pence Sterling für 1 Comp. Rupie. (Der Kurs wird häufig auch geradezu in *Pence* notirt, also z. B. bezüglich: $24\frac{1}{4}$, $24\frac{1}{2}$, $24\frac{1}{4}$, 25 Pence.)
do., Tratten d. ostind. Cie.	do. do.	2. —$\frac{1}{2}$	
Bombay, kaufmännische Wechsel	do. do.	2. —$\frac{1}{4}$	
do., Tratten d. ostind. Cie.	do. do.	2. 1	
Kantons.	do. do.	(47)	Pence Sterling für 1 alten spanischen Silberpiaster (Dollar).

Kurs des Goldes und Silbers in Barren und der fremden Münzen.
(Vom 13. September 1853.)

Gattung des edlen Metalls und der Münzen.	*Veränderlicher Kurs.* (±)			*Erklärung des Kurses.*
	Pfd. St.	*Schill.*	*Pence.*	
Standardgold in Barren (22 Karat fein)	3	17	9	für 1 Troy-Unze.
Fremdes Gold (Foreign Gold) in Barren	3	17	9	für 1 Troy-Unze Standard-Gehalt, d. i. des berechneten darin enthaltenen 22karatigen Goldes.
Russische Halb-Imperialen.	(—	77	10)	für 1 Troy-Unze an Gewicht in solchen Münzen. (Diese Kurse finden sich gewöhnlich in *Schill.* u. *Pence*, statt in *Pfund* Sterl. etc., ausgedrückt.)
Spanische Dublonen (Doubloons). .	—	78	6	
Columbische u. a. südamerik. Dubl.	(—	76	9)	
Eagles (zu 10 Dollars) der Vereinigten Staaten von Nordamerika . .	—	76	6	
Standardsilber in Barren ($\frac{37}{40}$ fein)	—	5	$1\frac{7}{8}$)	für 1 Troy-Unze. (Silber von anderem Feingehalt wird auf Standardgehalt reducirt und dann zu dem nämlichen Preise berechnet.)
Silber in Barren, 5 Grän feines Gold im Troy-Pfund enthaltend	—	5	$1\frac{7}{8}$	für 1 Troy-Unze des darin enthaltenen *Standard*-Silbers ($\frac{37}{40}$ feinen Silbers). — Wenn in goldhaltigem Silber noch *mehr* als 5 Grän feines Gold in jedem Troy-Pfund enthalten sind, so wird dieser *Mehr*gehalt an Golde feststehend mit 4 Pfund 4 Schill. 7 Pence Sterl. für jede in der ganzen behandelten Masse weiter enthaltene Troy-Unze feines Gold bezahlt. (Kurs am 14. Oct. 1853: 5 Schill. $1\frac{3}{8}$ Pence.)
Neue mexik. u. a. republik. Piaster (Dollars)	—	5	—$\frac{3}{8}$	für 1 Troy-Unze an Gewicht solcher Piaster. (Für die neuen mexikanischen Piaster am 14. Oct. 1853: 4 Schill. $11\frac{3}{8}$ Pence.)
Säulen-Piaster (Pillar Dollars, — alte)	—	5	$2\frac{1}{2}$	
Platina.	—	(16)	—	für 1 Troy-Unze.
Quecksilber..	—	(3	8)	für 1 Troy-Pfund, unverzollt (in bond).

Wechselrechtliches. Uso, Respekttage; Stempel; Wechsel-Commission und Courtage.

Der *Uso* ist bei Wechseln aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien und Frankreich 1 Monat, aus Portugal und Spanien 2 Monate, aus Italien 3 Monate nach dato. — *Respekttage* gelten 3, doch nur bei Wechseln, die nicht unmittelbar bei Sicht zahlbar sind (diese geniessen keine Respekttage). Erst am letzten Respekttage, also am dritten nach Verfall, wird der Wechsel zur Zahlung präsentirt, ist jener aber ein Sonn- oder Feiertag, so muss Zahlung oder Protestation am letztvorhergehenden Wochentage geschehen. *Präsentation* und *Einkassirung* erfolgen in der Regel zwischen 9 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends; Wechsel, die bis zur letztern Zeit nicht eingelöst sind, werden amtlich zum Protest *notirt* oder auch ihre Zahlung durch einen Notar eingefordert. Wer *für Rechnung eines Dritten acceptirt* hat, darf die Zahlung verweigern, wenn er bei Verfall noch keine Deckung von demselben hat. Wer als Inhaber eines acceptirten Wechsels die Anzeige von dessen Nichtbezahlung an seinen Vormann verspätet, verliert seinen Regress an die vorigen Inhaber und kann sich bloss an den Bezogenen halten. *Blanco-Indossamente* sind zur Wechsel-Uebertragung nicht ausreichend. — Wechselkraft hat jeder Schein, welcher an Order lautet und den Empfang der Valuta enthält, sofern er nicht unter 1 Pfund Sterling lautet. Die Bezeichnung als „Wechsel" wird bei den sogenannten *inländischen* Wechseln (Inland bills, Inland drafts) auch gewöhnlich weggelassen. Unter solchen inländischen Wechseln versteht man aber nicht die aus und zugleich nach dem gesammten Inlande gezogenen, sondern nur diejenigen dieser Klasse, deren Zahlort zugleich *innerhalb der nämlichen Landes-Gerichtsbarkeit liegt und denselben Gesetzen und Rechten folgt, wie der Ausstellungsort*, sodass z. B. die im eigentlichen England ausgestellten Wechsel auf schottische und irische Plätze (und umgekehrt) *keine* inländischen sind, sondern als ausländische behandelt werden. Bei Nichtannahme oder Nichtzahlung wird nur bei den ausländischen Wechseln, nicht aber bei den inländischen (in dem gedachten Sinne) ein *Protest* erhoben.

Der *Stempel* beträgt: — *A)* Auf *Inland* Bills oder *inländische* Wechsel (s. oben) und *Notes* (eigene oder trockene Wechsel, Promissory Notes): 1) *bis zu 2 Monaten nach dato oder nach Sicht Wechselfrist:* von 5 $\frac{1}{4}$ bis 20 Pfund Sterling: 1 $\frac{1}{2}$ Schillinge; von 20 bis 30 Pfd. Sterl.: 2 Schill.; 30 bis 50 Pfd. Sterl.: 2 $\frac{1}{2}$ Schill.; 50 bis 100 Pfd. Sterl.: 3 $\frac{1}{2}$ Schill.; 100 bis 200 Pfd. Sterl.: 4 $\frac{1}{2}$ Schill.; 200 bis 300 Pfd. Sterl.: 5 Schill.; 300 bis 500 Pfd. Sterl.: 6 Schill.; 500 bis 1000 Pfd. Sterl.: 8 $\frac{1}{2}$ Schill.; 1000 bis 2000 Pfd. Sterl.: 12 $\frac{1}{2}$ Schill.; 2000 bis 3000 Pfd. Sterl.: 15 Schill.; von 3000 Pfd. Sterl. bis zu jedem höhern Belaufe: 25 Schill.; — 2) *bei längerer Wechselfrist* für die nämlichen Abstufungen bezüglich 2, 2 $\frac{1}{2}$, 3 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$, 5, 6, 8 $\frac{1}{2}$, 12 $\frac{1}{2}$, 15, 25 und 30 Schill., sodass der Wechsel bei solcher Frist immer in die nächsttheurere Klasse vorrückt und die theuerste hier 30 Schill. Stempel kostet. Eine „*auf Verlangen*" (also bei Sicht) zahlbare, *an Order gestellte* Ziehung (Draft oder Check „*to order on demand*") bedarf eines Ein-Penny-Stempels. (Gesetz von 1853.) — — *B)* Auf *Foreign* Bills oder *ausländische* Wechsel (s. oben): bis zu 100 Pfd. Sterl.: 1 $\frac{1}{2}$ Schill.; 100 bis 200 Pfd. Sterl.: 3 Schill.; 200 bis 500 Pfd. Sterl.: 4 Schill.; 500 bis 1000 Pfd. Sterl.: 5 Schill.; 1000 bis 2000 Pfd. Sterl.: 7 $\frac{1}{2}$ Schill.; 2000 bis 3000 Pfd. Sterl.: 10 Schill.; 3000 Pfd. Sterl. bis zu jedem höhern Belaufe: 15 Schill. — — Wechsel *aus* fremden Ländern auf Grossbritannien oder Irland gezogen, sind *stempelfrei*.

Die *Wechselcommission* wird mit $\frac{1}{2}$, auch $\frac{1}{3}$ Proc. berechnet. Die *Wechselcourtage* ist sowohl für Käufer als für Verkäufer 1 Promille.

Kurse der Staatspapiere und Actien. (Vom 14. October 1853.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
A. England.				
Bank-Stock (Actien der Bank von England) (zuletzt 8proc.) ..	—	5.Apr.u.10.Oct	219. 8	± 219 Pfd. 8 Schill. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennw. (Kurs am 13. Oct. 1853.)
Consolidirte Annuitäten (Consols)	3	5. Jan. u. 5. Jul.	92 1/8	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth. *) Kurs am 6. Oct. 1853.
Reducirte Annuitäten	3	5.Apr.u.10.Oct	90 3/4	
Annuitäten von 1726.........	3	5. Jan. u. 5. Jul.	99 3/4 *)	
Annuitäten	3 1/4	5. Apr. u.5.Oct.	92 7/8	
Neue Annuitäten	5	5. Jan. u. 5. Jul.	—	
Lange Annuitäten bis 5. Jan. 1860	—	5.Apr.u.10.Oct	5 1/4	Pfd. Sterl. baar für 1 Pfd. Sterl. jährliche Rente.
Annuitäten auf 30 Jahre, bis 10. Oct. 1859	—	do. do.	(5 3/8)	
do. auf 30 Jahre, bis 5. Jan. 1860	—	5. Jan. u. 5. Jul.	5 3/8	
do. auf 30 Jahre, bis 5. Jan. 1880	—	do. do.	—	
India Stock (Actien der engl.-ostind. Gesellschaft)	10 1/2	do. do.	248. 5	± 248 Pfd. 5 Schill. Sterl. baar für 100 Pfd. St. Nennw.
India Bonds, zu 1000 Pfd. Sterl.	2 1/2	31. März und 30. September.	10 S. P.	± 10 Schill. Prämie, d. i. 100 Pfd. Sterl. und die nebenbemerkten Schillinge des Kurses baar für 100 Pfd. Sterl. Nennw. (Bisweilen stehen sie auch auf einem kleinen Disconto od. Verlust; der nebenstehende Kurs ist der vom 11. Oct. 1853.)
do., unter 500 Pfd. Sterl.....	2 1/2	do. do.	2Sch.P.	± 2 Schill. Prämie, ganz wie vorstehend. (Der nebenstehende Kurs ist der vom 12. Oct. 1853.)
Südsee-Stock (Actien der Südsee-Gesellschaft)..........	3 1/2	5. Jan. u. 5. Jul.	112 ¹)	¹) Kurs vom 12. Oct. 1853. Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth. ²) Kurs am 5. Oct. 1853. ³) Kurs am 11. Oct. 1853.
Alte Südsee-Annuitäten	3	5.Apr.u.10.Oct	—	
Neue do. do.	3	5. Jan. u. 5. Jul.	99 3/4 ²)	
Südsee-Annuitäten von 1751 ..	3	do. do.	99 5/8 ³)	
Schatzkammerscheine (Exchequer Bills), zu 1000 Pfd. Sterl..	jetzt 2 Pence pro Tag (= 3 Proc. jährl.)	verschieden	8-4 S. P	+ 8 bis 4 Schill. *Prämie* od. Aufgeld, d. i. 100 Pfd. St. u. die nebenbemerkten Schill. des Kurses baar für 100 Pfd. St. Nennw. (Bisweilen steht der Kurs auch auf einem kleinen Disconto od. Verlust.)
do., zu 500 Pfd. Sterl.		do. do.	8-4 S. P	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs* +	*Bedeutung des Kurses.*
Schatzkammerscheine, kleine Abschnitte	Jetzt 2 Pence pro Tag (= 3 Proc. jährl.)	verschieden	8-4 S. D	+ 8 bis 4 Schill. *Disconto* od. Verlust, d. i. 100 Pfd. St. abzüglich der nebenbemerkten Schill. des Kurses baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth. (Oft steht der Kurs auch auf einer kleinen Prämie.)
do., zur Rückzahlung angekündigte (advertised)		do. do.	—	(Eine gewisse Zahl von Schillingen, entweder Prämie od. Disconto, wie vorstehend. Dieser Kurs ist selten notirt.)
***B.* Ausland.**				
Französische Renten	$4\frac{1}{2}$	22. Mz., 22. Spt	99.50*)	Franken und Centimen für 100 Franken Nennwerth, indem der Franken-Betrag sodann nach dem londner kurzsichtigen (3 Tage Sicht) Wechselkurse auf Paris in Sterl.-Valuta reducirt wird. *) Kurs am 5. Oct. 1853.
do. do.	3	22. Juni und 22. December.	(74.—)	
do. Bank-Actien (der pariser Bank von Frankreich)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	(2790-)	Franken und Centimen für eine Actie v. 1000 Franken Nennw., indem der Franken-Betrag sodann wie vorstehend in Sterling-Valuta reducirt wird.
Belgische Obligationen	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	—	Franken für 100 Franken Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 25 Franken = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
do. do. v. 1844	$4\frac{1}{2}$	1. Mai u. 1. Nov.	97	
do. do. v. 1848	5	1. November.	—	
Holländische Oblig. (Integralen)	$2\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	63	Gulden niederl. Kur. für 100 Gulden niederl. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderl. 12 Gulden = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
do. do. (Certifikate)	4	1. Apr. u. 1. Oct.	$93\frac{3}{4}$	
Holl. Kolonial-Oblig. (ostind. Anleihe von 1844)	4	do. do.	—	
Oesterr. Métalliques (die in London verzinsl. s. weiter unten)	5	verschieden	94	Gulden Conv.-Münze für 100 Gulden C.-M. Nennw., indem man dabei unveränderl. 10 Gulden = 1 Pfd. Sterl. rechnet.
Fonds, deren Zinsen in London zahlbar sind:				
Brasilische Oblig. v. 1824	5	1. Apr. u. 1. Oct.	97	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
do. do. v. 1829 u. 1839	5	do. do.	$97\frac{1}{2}$	

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Brasilische Oblig. v. 1843	5	1. Jun. u. 1. Dec.	(98 1/2)	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
do. do. v. 1852	4 1/2		95	
Buenos-Ayres-Oblig. von 1824	6	12. Jan. u. 12 Jul	57	
Chilenische Oblig. v. 1842	6	31. Mz., 30. Spt.	101	
do. do. v. 1842	3	do. do.	76 1/2	
Cuba-Obligationen	6		—	
Dänische Oblig. v. 1825	3	31. Mz., 30. Spt	82 1/2	
do. do. v. 1849 u. 1850	5	1. Mrz. u. 1. Sept	102	
Ecuador-Oblig. v. 1822 u. 1824	6	15. Jan. u. 15. Jul	4 5/8	
Griechische Oblig. v. 1833, von England garantirt	5	1. Mrz. u. 1. Spt.	—	Die Oblig. lauten über je 40 Pfund Sterling oder 1024 Franken.
do., von Frankreich garantirt	5	do. do.	—	
do., von Russland garantirt	5	do. do.	—	
Mexikanische Obligationen von 1851	3	2. Jan. u. 1. Jul.	24	
Neu-Granada-Obligationen von 1845	1 1/2	1. Jun. u. 1. Dec.	20 3/4	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
do. der aufgeschobenen Schuld von 1845	(1)	— —	8 1/8	
Oesterr. Oblig. der engl. Anleihe v. 1852 (in Pfd. Sterl.)	5	Verschieden.	95	
Peruanische Oblig. von 1853	4 1/2		70	
do. der aufgeschobenen Schuld von 1849	(j. 3)	1. Apr. u. 1. Oct.	49 1/8	
Portugiesische Oblig. v. 1841	5	1. Jan. u. 1. Jul.	46 *)	*) Kurs vom 23. Sept. 1853.
do. do. v. 1845	4	do. do.	42	
do. do. v. 1848	3	do. do.	—	
Russische Métalliques von 1822 in Pfund Sterling	5	1. Mrz. u. 1. Spt.	112 1/2	
Russische Obligationen der englischen Anleihe von 1850 (Zinsen in London)	4 1/2	1. Jan. u. 1. Jul.	96 3/4	
Sardinische Oblig. v. 1851	5	1. Jun. u. 1. Dec.	90 1/2	
Schwedische Oblig. d. Hypothek.-Anleihe v. 1852	4	do. do.	91	Pfd. Sterl. baar für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth.
Spanische Oblig. (v. 1841)	3	1. Jan. u. 1. Jul.	44 3/4	
do. der neuen aufgeschobenen Schuld, 3 proc.	(j. 1)	do. do.	21 7/8	
do. der convert. passiven Schuld	—	— —	4 3/4	
do., Committee-Certifikate nicht fundirter verfallener Coupons	—	— —	5 1/2	
Venezuela-Oblig. v. 1840	(j. 3 1/2)	1. Apr. u. 1. Oct.	31	
do. der aufgeschobenen Schuld von 1840	(j. 1)	do. do.	14	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Zinsfuss. %	Rückzahlbar.	Betrag d. Anleihen in Dollars.	Verfalltage der Zinsen.	Kurs. ±	Bedeutung d. Kurses.
Nordamerik. Fonds:						
Vereinigte Staaten, Oblig. (Bonds, d. i. an den Inhaber lautend)	6	1862	— —	Januar u. Juli.	(104)	Dollars für 100 Dollars Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Dollar = 4½ Schillinge Sterl. rechnet.
do. (von 1848)	6	1868	65'000'000	do. do.	111½	
do. (Inscribed Stock oder Certificates, d. i. auf den Namen laufend)	6	1867 u. 68	— —	do. do.	110½	
Oblig. des Staates Alabama in Sterl.-Valuta	5	1858	9'000'000	do. do.	86	Pfund Sterling baar für 100 Pfund Sterl. Nennw.
Obl. d. St. Illinois	6	1870	10'000'000	do. do.	—	Dollars für 100 Dollars Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Dollar = 4½ Schillinge Sterl. rechnet.
Obl. d. St. Kentucky	6	1869 u. 72	4'250'000	do. do.	(96)	
Obl. d. St. Maryland in Sterling-Valuta	6	1888	3'000'000	do. do.	96½	Pfund Sterling baar für 100 Pfund Sterl. Nennw. *) Kurs v. 16. Sept. 1853.
Obl. d. St. Massachusetts in Sterling-Valuta (von 1838 u. 41)	5	1868	3'000'000	April u. October.	107 *)	
Obl. d. St. Mississippi	6	1861, 66, 71	2'000'000	Mai u. November.	—	
do. New-York	5	1862	13'124'270	Januar, April, Juli, October.	93 ¹)	¹) Kurs v. 16. Sept. 1853. Dollars für 100 Dollars Nennw., indem man dabei unveränderl. 1 Dollar = 4½ Schillinge Sterl. rechnet. ²) Kurs v. 16. Sept. 1853. ³) Kurs v. 16. Sept. 1853.
do. Ohio	6	1875	19'000'000	Januar u. Juli.	(107)	
Obl. d. St. Pennsylvanien	5	1854 u. 70	41'000'000	Februar u. Aug.	89	
do. do. do.	—	1882	— —	— —	94½ ²)	
Obl. d. St. Süd-Carolina	5	1866	3'000'000	Januar u. Juli.	100½ ³)	
Obl. d. St. Virginien	6	1886	7'000'000	do. do.	—	
Oblig. der Stadt New-York	5	1860 u. 56	9'600'000	Februar, August, Mai, November.	(94)	
Actien der Bank der Vereinigten Staaten	—	1866	— —	— —	15	Schillinge Sterling baar für 100 Dollars Nennw.

Von *Actienkursen* sind diejenigen der *englischen Bank*-Actien (*Bank Stock*), der Actien der *englisch-ostindischen Gesellschaft* (*India Stock*) und der Actien der *Südsee-Gesellschaft* (*South-Sea-Stock*), nebst den Obligationen der beiden letztern Gesellschaften, oben unter den Staatspapieren mit aufgeführt, wie es im londner Fondszettel gebräuchlich ist.

Ausserdem werden noch die Kurse der Actien verschiedener inländischen und einiger ausländischen *Banken*, der *Docks-Gesellschaften*, vieler *Eisenbahn*- u. *Versicherungs-Gesellschaften*, sowie mehrerer andern industriellen Compagnien notirt, und zwar in Sterlingsgeld für je eine Actie, bei den Eisenbahn-Actien der Vereinigten Staaten von Nordamerika aber in Dollars, der Dollar fest zu 4½ Schill. Sterling gerechnet. Die Aufzählung aller dieser Kurse würde uns zu weit führen.

Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse mitbegriffen; nur bei den India Bonds, den französischen und neapolitanischen Renten und den russischen Métalliques werden sie vom Käufer besonders vergütet; ebenso bei den Schatzkammerscheinen, bei denen sie vom Tage der Ausstellung an laufen.

Die *Courtage* (Brokerage) bei Staatspapier- und Actiengeschäften beträgt bei englischen Papieren ⅛ Proc., bei den Schatzkammerscheinen und India Bonds aber nur ½ Promille; bei den amerikanischen Papieren beträgt sie 5 Proc., bei allen übrigen, deren Zinsen richtig bezahlt werden, ¼ Proc. von der wirklichen Kaufsumme.

Die öffentlich gekauften *Actien industrieller Unternehmungen* müssen (in London) spätestens bis 1 Uhr Nachmittags des folgenden Tages *abgeliefert* werden.

Britische Staatspapiere.

(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels. — Die Zinstermine sind oben im Kurszettel angegeben.)

1) 3 *proc. Consols* oder *consolidirte Annuitäten* (Renten). Sie entstanden i. J. 1751 durch Vereinigung mehrerer vorher getrennter 3 proc. Papiere und machen den wichtigsten und grössten Theil der öffentlichen Schuld aus. Wenn von englischen Fonds ohne weiteren Zusatz die Rede ist, so sind die 3 proc. Consols gemeint. Die Verausgabungen neu bewilligter Schuldtheile erfolgen zumeist in ihnen. Die Zinszahlungen und die Umschreibungen (Transfers) auf neue Besitzer finden in London bei der Bank von England, in Dublin bei der Bank von Irland statt. Kapital i. J. 1850: 374'313'347 Pfd. St. 14 Sch. 8½ Pence. — Ueber die i. J. 1853 den Inhabern *freigestellte* Theilnahme an der Convertirung 3 proc. Papiere siehe unten.

2) 3 *proc. reducirte Annuitäten.* Dieser Schuldtheil entstand i. J. 1757 durch Zinsherabsetzung mehrerer andern Papiere. Umschreibungen, wie bei allen eigentlichen Staatspapieren, bei der Bank von England. Kapital i. J. 1850: 121'679'816 Pfd. St. 11 Sch. 8 P. Ueber die i. J. 1853 den Inhabern *freigestellte* Theilnahme an der Convertirung 3 proc. Papiere siehe unten.

3) 3 *proc. Bank-Annuitäten von* 1726. Der Name zeigt die Zeit ihrer Entstehung an; sie waren uneinlösbar. Kapital i. J. 1850: 750'343 Pfd. Sterl. 19 Sch. Ueber die neue *Convertirung* dieser Papiere siehe unten.

4) 3¼ *proc. Annuitäten (vom Oct.* 1854 *an* 3 *proc.).* Dieselben fanden durch die i. J. 1844 vorgenommene Zinsreduktion der bis dahin 3½ proc. Annuitäten (im Gesammtbetrage von ca. 250 Mill. Pfd. Sterl.) ihr Entstehen. Sie behalten jenen Zinsfuss übrigens nur für 10 Jahre, da die Reduktion dann weiter schreitet, indem sie *vom October* 1854 *an nur* 3 *Proc. Zinsen tragen.* Von da ab soll 20 Jahre lang keine weitere Zinsherabsetzung dieser Papiere stattfinden. Kapital i. J. 1850: 214'780'836 Pfd. St. 4 Sch. 6 P. (Von dem Rechte der Kündigung der zu convertirenden Kapitalien wurde fast von keiner Seite Gebrauch gemacht.)

5) *Neue* 5 *proc. Annuitäten.* Sie entstanden i. J. 1830 durch Umwandlung früherer 4 proc. Annuitäten, sowie von 5 proc. Navy Bills (Scheine der Marine-Verwaltung) und 5 proc. irländischen Fonds. Kapital i. J. 1850: 429'451 Pfd. St. 8 Sch. 2 P.

6) *Lange Annuitäten.* Sie bestanden ursprünglich in Prämien, welche den ersten Unterzeichnern früherer Anleihen gewährt wurden, und stammen aus verschiedenen Perioden. Sie erlöschen sämmtlich am 5. Januar 1860. Betrag i. J. 1850: 1'247'750 Pfd. St. 17 Sch. 5 P. *pro Jahr.*

7) Die *Annuitäten auf Jahrestermine*, wie im obigen Fondszettel *auf* 30 *Jahre*, sind durch Conversion anderer Fonds geschaffen. Am 5. Januar 1849 war ihr Betrag 918'847 Pfd. St. 9 Sch. 2 P.

8) *Neue* 3½ *proc. Annuitäten von* 1853. Siehe deshalb unten die *Convertirung* 3 proc. Papiere.

9) *Neue* 2¾ *proc. Annuitäten von* 1853. Siehe deshalb unten die *Convertirung* 3 proc. Papiere.

10) *Schatzkammerscheine* (Exchequer Bills). Sie bilden die Masse der schwebenden Schuld und lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Pfd. Sterl. Sie wurden zuerst i. J. 1696 ausgegeben. Die Zinsen sind je nach den Zeitverhältnissen verschieden und werden tagweise normirt; gegenwärtig (seit October 1853) stehen sie auf 2 Pence pro Tag, was einem Zinsfusse von jährlich 3 Proc. gleichkommt. (Vorher standen sie zu-

letzt auf $1\frac{1}{2}$ Pence Zinsen pro Tag = $2\frac{9}{32}$ Proc. jährlich.) Die Verzinsung findet bei der Heimzahlung oder Umwandlung statt; denn sie werden sehr häufig in Theile der eigentlichen (fundirten) Schuld verwandelt. Gewöhnlich werden sie nach einem Jahre vom Tage ihrer Ausstellung eingerufen, und der Inhaber hat dann die Wahl eines neuen Schatzkammerscheines oder des baaren Geldes mit den Zinsen. Am 5. Jan. 1850 liefen für 17'791'700 Pfd. Sterl. Schatzkammerscheine um (i. J. 1815 über 67 Mill. Pfd. Sterl.). Die kleineren Scheine haben häufig einen etwas höheren Preis als die grösseren.

11) $2\frac{3}{4}$ *proc. (später* $2\frac{1}{2}$ *proc.) Schatzkammer-Obligationen* (Exchequer Bonds). Ueber diese neuen Scheine siehe unten die *Convertirung* 3 proc. Papiere.

Actien und Obligationen von öffentlichen Gesellschaften.

12) *Bank-Stock* bedeutet die Actien der *Bank von England*; siehe die letztere Rubrik weiter unten.

13) *India Stock* begreift die $10\frac{1}{2}$ proc. Actien der *englisch-ostindischen Compagnie*; siehe diese Rubrik weiter unten und ebenda auch wegen der Schuld-Obligationen jener Compagnie, der sogen. *India Bonds*.

14) *Südsee-Stock* begreift die Actien der ehemaligen Südsee-Compagnie, deren Kapital seit 1733 unveränderlich 3'662'784 Pfd. 8 Schill. $6\frac{1}{2}$ Pence Sterl. beträgt und mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst wird. Zinszahlungen und Umschreibungen im Südseehause. — Die 3 *proc. alten und neuen Südsee-Annuitäten* waren eigene, vom Kapitale jener Gesellschaft abgesonderte Fonds, eine Staatsschuld, i. J. 1757 auf 3 Procent reducirt. Zinszahlungen und Umschreibungen im Südseehause. Im J. 1850 war das Kapital der *alten*: 3'195'160 Pfd. St. 17 Sch. 9 P., das der *neuen*: 2'195'720 Pfd. St. 6 Sch. 9 P. Die besondern 3 *proc. Südsee-Annuitäten von* 1751 betrugen i. J. 1850 noch ein Kapital von 500'780 Pfd. St. 11 Sch. 9 P. Ueber die neue *Convertirung* aller dieser Papiere siehe gleich hierunter.

15) *Lebens-Annuitäten.* Dieselben wurden zuerst i. J. 1808 geschaffen, indem es den Inhabern von 3 proc. Consols und 3 proc. reducirten Annuitäten freigestellt wurde, dieselben in Lebens-Annuitäten *(Leibrenten)*, auf ein oder mehrere Leben, je nach dem Alter zu verschiedenen Raten, umzuwandeln. Es dürfen auch Uebertragungen derselben (bei der Bank von England) gemacht werden. Gegenwärtig kann man folgende Staatspapiergattungen in solche Lebens-Annuitäten umwandeln: 3 proc. Consols, 3 proc. reducirte Annuitäten, 3 proc. Annuitäten von 1726, $3\frac{1}{4}$ proc. Annuitäten und neue 5 proc. Annuitäten. Je nach dem Termin ihrer Erwerbung sind die Renten im Januar und Juli oder im April und October zahlbar. Am 5. Januar 1849 war der Betrag dieser Lebens-Annuitäten 886'038 Pfd. St. 18 Sch.

16) *Garantirte canadische Anleihe.* Diese kleine 4 proc. Anleihe wurde von Canada i. J. 1843 in London abgeschlossen und von der englischen Regierung bis zu $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling garantirt. Die Zinsen werden zu Anfang Januar und Juli bei der Bank von England bezahlt. Die Obligationen sind meist in festen Händen.

Convertirung gewisser 3 proc. Papiere i. J. 1853.

Im Frühjahr 1853 beschloss das Parlament die vorgeschlagene *Umwandlung* (bezüglich Heimzahlung) der sogenannten *alten und neuen Südsee-Annuitäten* (s. oben Rubr. 14), der Bank-Annuitäten von 1726 (s. oben Rubr. 3) und der Annuitäten von 1751 (s. oben Rubr. 14), im Gesammt-Nennwerthe von Etwas über 11 Mill. Pfd. Sterl., unter folgenden Modalitäten: den Inhabern solcher Papiere ist die Wahl zwischen vier Wegen gelassen: 1) Sie können für jede 100 Pfd. Sterl. eine *neue* $3\frac{1}{2}$ *proc. Obligation* zu $82\frac{1}{2}$ Pfd. Sterl. erhalten, die also einen jährlichen Zins von 2 Pfd. Sterl. 17 Sch. 9 P. trägt; — oder 2) für jede 100 Pfd. Sterl. eine *neue* $2\frac{1}{2}$ *proc. Obligation* zu

110 Pfd. Sterl. erhalten, was einen Zinsfuss von $2^3/_4$ Procent ergibt. — Diese *beiden* Arten neuer Staatspapiere sollen bis zum Jahre 1894 keiner neuen Convertirung unterzogen werden. — 3) Sie können für jede 100 Pfd. Sterl. eine *neue Schatzkammer-Obligation* — Exchequer Bond — erhalten, an den Inhaber zahlbar, welche 10 Jahre hindurch $2^3/_4$ Procent und während der folgenden 30 Jahre $2^1/_2$ Procent jährliche Zinsen trägt. — 4) Endlich können sie, wenn sie die vorigen drei Combinationen verwerfen, den Werth ihrer Papiere al pari *baar ausbezahlt* erhalten.

Auch den Inhabern der *übrigen* Arten 3proc. Staatspapiere (s. oben Rubr. 1 u. 2) wurde es *freigestellt*, an der Convertirung Theil zu nehmen, und es wurde ihnen unter den drei neuen Obligations-Arten die Wahl gelassen; die Menge der zu emittirenden *neuen Schatzkammer-Obligationen* (Exchequer Bonds) aber wurde *überhaupt auf 30 Millionen Pfund Sterling begrenzt.* Diese neuen Schatzkammer-Obligationen können auch gegen alte Schatzkammerscheine oder gegen die neu zu emittirenden andern Fonds eingetauscht werden, oder endlich von der Regierung verkauft werden, um durch den Erlös andere Obligationen zur Tilgung anzukaufen. Auch die *freiwillige* Umwechslung von allen $3^1/_2$proc. Papieren gegen neue $2^1/_2$proc. Obligationen wurde auf die feste Maximal-Summe von überhaupt 30 Millionen Pfund Sterling begrenzt, und es kam dabei das Prioritätsrecht der Anmeldung zur Geltung. — (Die 3proc. Consols und die 3proc. reducirten Annuitäten [s. oben Rubr. 1 u. 2] können im Allgemeinen nur insofern zwangsweise convertirt werden, als die Inhaber ein Jahr vorher davon benachrichtigt worden sind.)

Bis 3. Juni 1853, an welchem Tage die Anmeldungen zur Convertirung partiell geschlossen wurden, betrugen diese Anmeldungen von den drei weiter oben genannten Staatspapier-Klassen (Rubr. 14 u. 3) im Ganzen 3'023'546 Pfd. Sterl.; davon kamen 252'599 Pfd. Sterl. auf die neuen $3^1/_2$proc., 2'761'477 Pfd. Sterl. auf die neuen $2^1/_2$proc. und nur 9470 Pfd. Sterl. auf die neuen Schatzkammer-Obligationen (Exchequer Bonds). Demgemäss bliebe jenen Inhabern der betreffenden alten Papiere, welche sich nicht zur Umwandlung verstanden, i. J. 1854 der Betrag von 8'157'811 Pfd. Sterl. auszuzahlen. Diese Auszahlung soll aus den consolidirten Fonds erfolgen, der Südseegesellschaft aber vorbehalten bleiben, innerhalb einer gewissen, von den Lords des Schatzamts zu bestimmenden Frist und unter den mit diesen zu vereinbarenden Bedingungen ihre Annuitäten oder Dividenden ganz oder theilweise in $3^1/_4$ *proc. Annuitäten* nach der Modalität der i. J. 1844 creirten (s. oben Rubr. 4), oder in eine der durch die jetzige Convertirung geschaffenen neuen Obligations-Arten (s. hieroben) umzuwandeln.

Die Summe der *englischen Staatsschuld* ist gegenwärtig 774 Millionen Pfund Sterling; darunter sind 518'998'000 Pfd. Sterl. bis zu der obigen Convertirung 3proc. Papiere.

Omnium, Scrip, Bonus.

Omnium heisst die Gesammtheit der Staatspapiere, welche die Unterzeichner für je 100 Pfd. Sterl. baare Einzahlung empfangen, indem dies oft verschiedene Fondsarten sind. *Scrip* (d. i. „Subscription", Interimspapier) heisst jede dieser einzelnen Fondsarten so lange, bis sämmtliche Raten der Einzahlung geleistet sind und die definitive Obligation an ihre Stelle tritt, womit die Namen Omnium und Scrip ihre Geltung verlieren; so unterscheidet man Consol Scrip (in consol. Annuitäten), Reduced Scrip (in reduc. Annuitäten) etc. Auch die Interimsobligationen ausländischer Staatsschulden werden Scrip genannt; so hiessen z. B. die 5proc. dänischen Papiere von 1849 vor der vollen Einzahlung „Danish 5per cent scrip"; die volleingezahlten, definitiven Obligationen werden dagegen *Bonds* genannt, und zwar heissen *Bonds* vorzugsweise die *an den Inhaber* lautenden Papiere, während die *auf den Namen* lautenden in England und Nordamerika *Stock* genannt werden. Wenn der Kurswerth des Omnium (d. h. der Gesammtheit der Papiere, aus welchen dasselbe besteht) die eingezahlte Summe überschreitet (also über 100 Pfd. Sterl. hinausgeht), wird das Mehr *Bonus* genannt.

Allgemeines über die englischen Staatspapiere.

Die britischen Staatspapiere lauten, mit Ausnahme der Schatzkammerscheine und Schatzkammer-Obligationen, sämmtlich auf den Namen. Etwa 1 Monat oder 6 Wochen vor dem Verfalltage der Zinsen jeder Staatspapierklasse werden die betreffenden Bücher geschlossen und während dieser Zeit dürfen keine Ueberträge derselben (Transfers, auf neue Namen) gemacht werden, ausser unter besondern Umständen und auf ausdrückliche Genehmigung des Gouvernörs der Bank von England, welche die Zinszahlungen besorgt und die Schuld verwaltet; nur die Papiere der Südseegesellschaft werden von dieser Letztern, die der ostindischen Compagnie durch diese, die der Schatzkammer durch diese unmittelbar verwaltet. Die Zinsen werden 3 oder 4 Tage nach deren eigentlichem Verfalltage ausbezahlt.

Englische Maasse und Gewichte.

Längenmaass.

Der *Fuss (Foot)* von 12 Zoll (Inches) = ⅓ Yard = 0,30479 Meter = 135,114 paris. Lin. Der *Zoll* (Inch) wird theils in 10 Linien (Lines), theils in 12 Linien zu 12 Sekunden (Seconds) à 12 Terzen (Thirds), theils in 8 Theile (Parts), theils in 3 Gerstenkörner (Barley corns) getheilt.

100 *Fuss* (Feet) =

101,598	badische Fuss.	105,942	kassler Fuss.
104,432	baiersche -	107,892	leipzig. -
106,810	braunschw. -	105,972	lübecker -
105,338	bremer -	304,794	niederl. Palmen.
97,113	dänische -	93,829	alte paris. Fuss.
121,918	darmstädt. -	97,113	preussische -
107,092	frankfurter -	100,000	russische -
30,479	französ. Meter.	101,598	schweizer -
106,359	hamburger Fuss.	96,420	wiener -
104,348	hannöv. -	106,389	würtemberg. -

Aeltere Maasse sind: *Palm* von 3 Zoll, *Span* (Spanne) von 9 Zoll, *Cubit* (Armlänge) von 18 Zoll. — Das *Hand* (die Hand, Pferdemaass) = 4 Zoll.

Das *Yard* (Imperial Yard), das eigentliche Ellenmaass, von 3 Fuss oder 36 Zoll, ist = 0,9143835 Meter = 405,3425 paris. Lin. und wird auch in 4 Quarters (Viertel) zu 4 Nails eingetheilt.

100 *Yards* =

152,397	bad., darmst. und schweizer Ellen.	161,838	leipziger Ellen.
109,768	baiersche Ellen.	133,370	- brab. -
160,214	braunschw. -	76,939	alte paris. Aunes.
158,006	bremer -	83,126	portugis. Varas.
167,072	frankfurter -	137,102	preuss. Ellen.
130,776	- brab. -	128,571	russische Arschin.
77,359	- Stab.	153,988	schwed. Ellen.
91,438	franz. Meter u. niederl. Ellen.	109,388	span.-kastil. Varas.
159,538	hamburger Ellen.	133,333	türkische Pik.
132,249	- brab. -	117,347	wiener Ellen.
156,522	hannöv. -	148,865	würtemb. -

Auf den *deutschen Messen* rechnet man: 8 Yards = 11 preuss. Ellen; 5 Yards = 8 leipziger Ellen; 3 Yards = 5 frankf. Ellen = 4 frankf.-brab. Ellen.

Ausser dem Yard werden für einige Gewebe bisweilen noch angewandt: 1) das *English Ell* (die engl. Elle) von 1¼ Yards; — 2) das *Flemish Ell* (die vlämische oder

brabanter Elle) von ¾ Yards; — 3) das *French Ell* (die franz. Elle) von 1½ Yards. — *Niederländische Leinen* werden gewöhnlich nach der Flemish Ell *eingekauft* (im Grosshandel) und nach der English Ell *verkauft*.

Garnmaass. 1) Für *Baumwollengarn*: Der Haspelumfang oder die Länge des *Fadens* (Thread) ist 1½ Yards oder 54 Zoll. Das *Hank* oder Number (Strehn, Strähn, Schneller, Zahl) hat 7 Leas, Leys, Warps, Skeins oder Raps (Gebinde) zu 80 Threads oder Bouts (Fäden, Haspelfäden). Demnach ist das *Lea* = 120 Yards, das *Hank* = 840 Yards. Man rechnet bisweilen auch nach Spindeln und versteht unter einem *Spindle* oder Spyndle 18 Hanks = 15'120 Yards. — 2) Für *Wollengarn*: *a*) Bei *Einschlaggarn* ist der *Faden* (Thread) = 1 Yard, das *Lea* von 80 Fäden = 80 Yards, das *Hank* von 7 Leas = 560 Yards. Bei den Nummern 7 und 18 ist jedoch der Faden = 2 Yards. *b*) Bei *Kettengarn*, *allem doppelten Garn*, *Genappe Cord* und *Heald Cord* ist der *Faden* (Thread) = 2 Yards, übrigens wie vorstehend. Auf *Verlangen* werden *alle* Garne entweder auf 1, 1½ oder 2 Yards-Haspel aufgemacht. — 3) Für *Leinen- und Hanfgarn* hat das *Lea* oder *Cut* (Gebinde) immer 300 Yards. Der *Faden* ist gewöhnlich 2½ Yards. Das *Hank* (Strehn) hat in der Regel 12 Leas, das *Lea* 120 Threads (Fäden). 2 Leas machen ein *Heer*, 6 Leas ein *Slip*, also ist 1 *Hank* = 2 Slips = 6 Heers. 2 Hanks machen ein *Hesp* (Stück), 2 Hesps ein *Spindle* oder Spyndle (eine Spindel). Das *Spindle* also = 4 Hanks = 48 Leas = 14'400 Yards. Man hat auch *Hanks* zu nur 10 Leas. Man verpackt die Maschinengarne in Bündel; ein solches *Bund* oder *Bündel* (Bundle, Bole) enthält 20 Hanks zu 10 Leas, oder 16⅔ Hanks zu 12 Leas, immer also 200 Leas = 60'000 Yards. Bei gröbern Garnsorten werden oft 3, bei feinern 6 Bündel in ein *Pack* vereinigt. *Andere* Eintheilungen sind folgende: 1 *Rand* = 6 Leas = 1800 Yards; 1 *Dozen* (Dutzend) hat 12 Rands; — 1 *Spindle Scotch* (Spindel in *Schottland*) = 38 Leas = 11'400 Yards. *Bisweilen* ist die Fadenlänge 3 Yards, dann hält aber das *Lea* nur 100 Threads (Fäden), also gleichfalls 300 Yards. Bei *ganz feinen* Garnen ist die Fadenlänge dagegen wohl auch nur 1½ Yards. — 4) Für *gezwirnte Seide* dient in den englischen Filiranstalten zum Theil ein Haspel von 48 Zoll oder 1⅓ Yard Umfang, worauf *Hanks* (Strehne) von 2496 Fäden = 3328 Yards gemacht werden. — — Beim *Baumwollen- und Wollengarn* gibt dessen übliche *Feinheitsnummer* die Anzahl von *Hanks* der betreffenden Qualität an, welche 1 *Pfund* avoirdupois wiegen, beim *Leinen- u. Hanfgarn* dagegen bezeichnet sie die Anzahl der *Leas*, welche auf 1 Pfund gehen.

Das *Fathom* (der Faden, die Klafter, auch als Bergwerksmaass dienend) = 2 Yards oder 6 Fuss; das *Geometrical Pace* (der Feldmesser-Schritt) = 5 Fuss. — — Die *Ruthe* (Pole, Perch, Rod oder Lug) = 5½ Yards oder 16½ Fuss = 5,02911 Meter = 2229,384 paris. Lin. — Die *Holzland-Ruthe* (Woodland Pole) = 6 Yards, die *Pflanzungs-Ruthe* (Plantation Pole) = 7 Yards. Die *Cheshire-Ruthe* (Ch. Pole) = 8 Yards. Die *Kette* (Chain, Gunter's Chain) bei Länderei-Vermessungen = 4 Ruthen oder 22 Yards. — — Das *Furlong* = 40 Ruthen oder 220 Yards = 201,164 Meter.

Wegemaass. 1) Was gewöhnlich englische Meile (English Mile) genannt wird, ist die *gewöhnliche londner Meile* (London Mile) von 5000 Fuss oder 1666⅔ Yards = 1523,972 Meter = 0,20539 (reichlich ⅕) deutsche (geogr.) Meilen = 0,20232 preuss. Meilen = 0,200875 österr. Postmeilen = 1³⁄₇ russische Werst. Auf einen geographischen mittlern Grad gehen 72,924 solche Meilen (wofür man gewöhnlich rund 73 rechnet). 1 deutsche Meile = 4,8688 solche Meilen. — 2) Die *gesetzmässige britische Meile* (Statute Mile, British Mile) = 8 Furlongs, oder 1760 Yards, oder 5280 Fuss = 1609,315 Meter = 0,21726 deutsche (geogr.) Meilen = 0,21365 preuss. Meilen = 0,21212 österr. Postmeilen = 1,50857 russische Werst. Auf einen geogr. mittlern

Grad gehen 69,057 solche Meilen (wofür man gewöhnlich rund $69\frac{1}{20}$ rechnet). — 3) Die *See-Meile* oder englische geographische Meile (Sea Mile, Geographical Mile) ist diejenige aller gebildeten seefahrenden Nationen, nämlich $\frac{1}{60}$ Aequatorgrad = 2028,651 Yards = 6085,953 Fuss = 1854,965 Meter. — Von jedem dieser Maasse bilden 3 Meilen ein *League* (Wegstunde, Lieue), sodass es auch dreierlei Leagues gibt.

Flächenmaass.

Das *Quadrat-Yard* (Square Yard) hat 9 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll = 0,836097 Quadrat-Meter = 7,92354 paris. Quadrat-Fuss. Der *Quadrat-Fuss* = 0,09290 Quadrat-Meter. Die *Quadrat-Ruthe* (Square Pole, Sq. Rod, Sq. Perch) hat $30\frac{1}{4}$ Quadrat-Yards oder $272\frac{1}{4}$ Quadrat-Fuss = 25,29194 Quadrat-Meter. — Das *Square* (Quadrat, — ohne Beibenennung) bezeichnet für Fussböden (Flooring), Dächer u. dgl. 100 Quadrat-Fuss.

Feldmaass.

Das *Acre* oder *Acre of land* (der Acker, Morgen Land) hat 4 Roods (nicht mit den Rods und Quadrat-Rods, d. i. den Ruthen und Quadrat-Ruthen, zu verwechseln), oder 160 Quadrat-Rods, oder 4840 Quadrat-Yards = 40,4671 französische Aren. — 1 *Acre* =

1,12409	badische Morgen.	1,58494	preuss. Morgen.
1,18767	baiersche Juchart.	0,70307	wiener Joch.
1,54395	hannöv. Morgen.	1,28396	würtemb. Morgen.

30 Acres = 1 *Yard of land* (Yard Landes, Hufe); 100 Acres = 1 *Hide of land* (Letzteres ist veraltet); 640 Acres = 1 *Mile of land* (dies ist die gesetzmässige britische Quadrat-Meile).

Körpermaass.

Das *Kubik-Yard* (Cubic Yard) hat 27 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll = 0,764513 Kubik-Meter oder Steren = 22,30381 pariser Kubik-Fuss. Der *Kubik-Fuss* = 0,028315 Kubik-Meter.

Das *Ton of shipping* oder die *Schiffslast* bei Maassgütern = 42 Kubik-Fuss.

Das *Load* oder *Ton* (die Last, Tonne, Schiffslast) *behauenes Schiffs-Krummholz*, Planken, Breter etc., hat 50 Kubik-Fuss, *desgleichen unbehauenes* 40 Kubik-Fuss. Das *Load* oder die *Last Planken, Dielen* und *Breter* enthält nämlich: bei 1 Zoll Dicke oder 1zöllige 600 Quadrat-Fuss Fläche, $1\frac{1}{2}$zöllige 400, 2zöllige 300, $2\frac{1}{2}$zöllige 240, 3zöllige 200, $3\frac{1}{2}$zöllige 170, 4zöllige 150 Quadrat-Fuss; ferner 436 Fuss russische Breter von $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke und 11 Zoll Breite.

Brennholzmaass. Das *Fathom* (der Faden) Holz ist 1 Längenfathom oder 6 Fuss breit, hoch und tief = 216 Kubik-Fuss = 6,11611 französische Steren. 50 Kubik-Fuss = 1 Load. Beim sogenannten *Klafterholz* (Cordwood) ist das *Cord* oder *Line* (Klafter) zweierlei: 1) 14 Fuss breit, 3 Fuss hoch, 3 Fuss tief (Scheitlänge) = 126 Kubik-Fuss = 3,56773 französische Steren; — 2) 8 Fuss breit, 4 Fuss hoch, 4 Fuss tief = 128 Kubik-Fuss = 3,62436 französische Steren. — Die *Billets* genannten Kloben, 3 Fuss lang, aber von verschiedenem Umfang, werden nach dem *Hundred* (Hundert) von 5 Score (à 20 Stück) verkauft; man rechnet auch 1000 Billets = 1 Cord. — *Faggots* (Reisbündel) sind 3 Fuss lang, bei 2 Fuss Umfang; 50 derselben = 1 *Load*. — *Bavins* (Wellen) und *Spray wood* (Reisholz, Knüppel) verkauft man nach dem *Hundred*, welches = 1 Load gerechnet wird. — 1 *Quintal* Holz bedeutet 100 Pfund (avoirdupois) an Gewicht. Ferner rechnet man an Gewicht 10 Hundredweight oder Centner (= 1120 Pfund) = 1 *Cord*.

Hohlmaasse.

A. Neue oder jetzige Hohlmaasse.

Einheit ist das *Imperial Gallon* = 277,274 engl. Kubik-Zoll = 4,543458 Liter = 229,047 paris. Kubik-Zoll. *Verhältnisse:*

Quarter.	*Cooms* od. *Combs.*	*Bushels.*	*Pecks.*	*Gallons.*	*Pottles.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Gills.*
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

Getreidemaass und *Maass für trockne Dinge überhaupt.* Getreide, Sämereien, Salz, Kalk etc. werden nach dem *Imperial Quarter* verkauft. 4 Quarters = 1 *Chaldron*; 5 Quarters = 1 *Wey* oder *Load*; 2 Weys oder 10 Quarters = 1 *Last.* Das *Boll* oder *Bole* hat 6 Bushels oder 3/4 Quarters, das *Strike* 2 Bushels oder 1/4 Quarter. — Das *Quarter* = 17745,526 engl. Kubik-Zoll = 290,7813 Liter = 14'659 paris. Kubik-Zoll. — Das *Bushel* = 2218,191 engl. Kubik-Zoll = 36,34766 Liter = 1832,374 paris. Kubik-Zoll.

100 *Imperial Quarters* =

193,854	bad. u. schweiz. Malter.	361,807	kassler Scheffel.
130,772	baiersche Schäffel.	824,537	konstantinop. Kiló.
933,645	braunschw. Himten.	838,136	lübecker Rogg.- u. Weiz.-Scheffel.
392,397	bremer Scheffel.	290,781	niederländ. Mudden.
209,013	dänische Korn-Tonnen.	529,064	preussische Scheffel.
227,173	darmstädter Malter.	747,717	rostocker Scheffel.
280,059	dresdner Scheffel.	138,532	russische Tschetwert.
253,451	frankfurter Malter.	176,356	schwed. Getreide-Tonnen.
290,781	franz. Hektoliter.	349,005	venediger Staja.
529,064	hamburger Fass.	472,618	wiener Metzen.
933,438	hannöv. Himten.	164,074	würtemberger Scheffel.

Bei *Rappsaat* bedeutet das *Last* 10 Quarters.

Hafer wird auch nach dem Gewicht, und zwar nach dem *Stein* (Stone) von 14 Pfund avoirdupois verkauft.

Das *Hogshead* (Oxhoft) Pilscher oder Strömlinge (Pilchards, eine Art Hering) bedeutet 40 Gallons (circa 3000 Stück Fische).

Kohlen (Steinkohlen) werden nach dem *Gewicht* verkauft; siehe weiter unten.

Für *Bleierz* dient das *Oredish* (die Erzschüssel) = 1073 1/2 engl. Kubik-Zoll = 17,59 Liter = 886,8 paris. Kubik-Zoll = circa 1/2 altes Winchester Bushel. 9 solche Dishes = 1 *Load* (Last), welches circa 3 Hundredweight wiegt.

Flüssigkeitsmaass. Vorzüglich dient das *Imperial Gallon.* *Verhältnisse* für *Wein, Branntwein, Essig, Oel, Honig* etc.:

Tun.	*Pipes* oder *Butts.*	*Puncheons.*	*Hogsheads.*	*Tierces.*	*Rundlets* oder *Runlets.*	*Gallons.*	*Quarts.*	*Pints.*	*Gills.*
1	2	3	4	6	14	252	1008	2016	8064
	1	$1\frac{1}{2}$	2	3	7	126	504	1008	4032
		1	$1\frac{1}{3}$	2	$4\frac{2}{3}$	84	336	672	2688
			1	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	63	252	504	2016
				1	$2\frac{1}{3}$	42	168	336	1344
					1	18	72	144	576
						1	4	8	32
							1	2	8
								1	4

Das *Hogshead* (Oxhoft) = 17468,252 engl. Kubik-Zoll = 286,238 Liter = 14429,948 paris. Kubik-Zoll. Für *Branntwein* dient auch das *Anker* zu 10 Gallons.

Das *Ton* (nicht Tun) *Oel* ist 250 Gallons. Das *Ton Wein* (nicht mit dem Maasse Tun zu verwechseln) begreift an *Gewicht* 20 Hundredweight oder Centner.

Im *Zollamte* rechnet man die *Pipe Portwein* zu 115 Imperial Gallons, das *Both* (Butt) *Sherry* (Xeres) 108, die *Pipe Madeira* und *Kapwein* 92, die *Pipe Teneriffa-Wein* 100, die *Pipe von Lissabon* 117, die *sicilische Pipe* 93, das *Hogshead* (Oxhoft, Barrique) *Claret* 46, die *Ohm* (Aume) *Rheinwein* 30 Imperial Gallons.

Beim *Oel* rechnet man an *Gewicht* das *Imperial Gallon*: *Olivenöl* zu $9\frac{1}{4}$ Pfund, *Leinöl* zu $9\frac{3}{8}$ Pfund avoirdupois.

Für *Ale* und *Bier* (Beer) haben die höhern Maassstufen einen geringern Werth, indem das Hogshead nur 54 Gallons hat; es ist:

1 Tun = 2 Butts = 3 Puncheons = 4 Hogsheads = 6 Barrels = 12 Kilderkins = 24 Firkins = 216 Gallons = 864 Quarts = 1728 Pints. — Das *Kilderkin* ist dem Wein-*Rundlet* gleich.

B. *Alte Hohlmaasse.*

Sie sind in den *britischen Kolonien* allgemein im Gebrauch, sowie auch in den *Vereinigten Staaten von Nordamerika*; auch ausserdem dienen sie an vielen europäischen und aussereuropäischen Handelsplätzen als Verkaufsnormen, namentlich was das Wein-Gallon anbelangt:

Altes Getreidemaass und *Maass für trockne Dinge überhaupt.* Eintheilung ist die jetzige; siehe oben. Einheit ist das sogenannte *Winchester Bushel* = 2150,42 engl. Kubik-Zoll = 35,23716 Liter = 1776,391 paris. Kubik-Zoll = 0,96945 Imperial Bushels = 0,12118 Imperial Quarters = 7,75558 Imperial Gallons. Es sind: 131 Winchester Bushels = 127 Imperial Bushels, oder etwas weniger genau: 33 Winchester Bushels = 32 Imperial Bushels.

100 *alte Winchester Bushels* =

47,5510 bremer Scheffel.	64,1124 hamb. Fass od. preuss. Scheffel.
30,7134 frankfurter Malter.	16,7874 russische Tschetwert.
35,2372 franz. Hektoliter.	57,2920 wiener Metzen.

Das *Gewicht* eines Winchester Bushel durchschnittlich bei Weizen 60 Pfund, Roggen und Kanariensamen 53, Gerste 47 bis 50, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Rappsaat 48, Kleesaat 68 Pfund avoirdupois.

Kartoffeln, Obst, Kalk, Fische etc. wurden mit *gehäuftem* Maasse gemessen.

Altes Kohlenmaass (Steinkohle). — Das *London* oder *Winchester Chaldron* hatte 4 Vats oder Strikes zu 3 Sacks à 3 Bushels à 4 Pecks. Das *London Chaldron* also = 36 Bushels. Das *Kohlen-Bushel* war früherhin = 1 1/32 Winchester Bushel und somit dem spätern *Imperial* Bushel im Wesentlichen gleich; die Kohlen wurden mit *gehäuftem* Maasse gemessen. Nach Einführung des *Imperial* Bushel wurde gleichfalls mit gehäuftem Maasse gemessen, und das Kohlen-Bushel blieb also ganz das alte, bis von 1836 ab die Kohlen nur nach dem Gewicht verkauft werden durften (siehe unten). — In *Newcastle* war das Maass weit grösser: 1 Newcastle Chaldron = 2 5/24 London Chaldrons, oder 24 Newcastle Chaldrons = 53 London Chaldrons, sodass 1 *Newcastle Chaldron* = 79 1/2 gehäufte Kohlen- oder Imperial Bushels. Das *Keel* (Bootladung) = 8 Newcastle Chaldrons. — Das *Score* = 21 London Chaldrons (eigentlich 20, dazu aber 1 Chaldron Vergütung); 53 Scores = 63 Keels. (Vergleiche *Newcastle*.)

Flüssigkeitsmaass. 1) *Für Wein, Branntwein, Oel* und alle Flüssigkeiten, Ale und Bier ausgenommen: Die Eintheilung war die jetzige; siehe oben. Doch hatte das *Anker* 9 Gallons. Das alte sogenannte *Wein-Gallon* = 231 engl. Kubik-Zoll = 3,7852 Liter = 190,8215 paris. Kubik-Zoll = 0,83311 (circa 5/6) Imperial Gallons. Man rechnet 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial Gallons, was genau genug ist.

100 *alte Wein-Gallons* =

2,52347	badische Ohm.	1,74230	hamburger Oxhoft.
2,61112	bremer -	2,79199	mainzer Ohm.
2,63942	frankf. -	5,50961	preussische Eimer.
3,78521	franz. Hektoliter.	6,68703	wiener Eimer à 40 w. Maass.

2) *Für Ale und Bier.* Für beide war 1 Tun = 2 Butts = 3 Puncheons = 4 Hogsheads = 6 Barrels = 12 Kilderkins = 24 Firkins. Aber die *Grösse* dieser Maasse war beim Ale anders als beim Bier, denn das *Firkin Ale* = 8 Gallons, das *Firkin Bier* (Beer) = 9 Gallons. Demnach waren alle jene Maasse für Bier um 1/8 grösser als für Ale. Das *Ale- und Bier-Gallon*, eingetheilt in 4 Quarts zu 2 Pints, war grösser als das Wein-Gallon, nämlich = 282 engl. Kubik-Zoll = 4,6209 Liter = 232,951 paris. Kubik-Zoll = 1,0170 Imperial Gallons. Es sind ziemlich genau: 59 alte Ale- und Bier-Gallons = 60 Imperial Gallons.

Gewicht.

A. *Avoirdupois- oder Handelsgewicht.*

Das *Pfund* (Pound) hat 16 Unzen (Ounces, abgekürzt: oz.) zu 16 Drachmen (Drams). Die Drachme wird auch wohl weiter in 3 Skrupel (Scruples) à 10 Avoirdupois-Grän (Grains avoirdupois) getheilt. Das *Pfund* wiegt 7000 Troy-Grän = 453,5922 Gramm. — Das *Hundredweight*, Hundred oder Centweight (abgekürzt stets in cwt.), oder der Centner, hat 4 Quarters (Viertel) zu 28 Pfund, also 112 Pfund = 50,8023 Kilogramm = 108,619 preuss. Pfund = 90,716 wiener Pfund. — Das *Ton* (die Tonne, Last) hat 20 Hundredweight oder 2240 Pfund. — Das *Stone* oder der Stein hat 14 Pfund = 1/2 Quarter = 1/8 Hundredweight. — Es sind genau 144 Avoirdupois-Pfund = 175 Troy-Pfund (siehe unten).

100 *Avoirdupois-Pfund* =

96,477	alte antwerp. Pfund.	93,241	lübecker Pfund.
90,718	badische Pfund.	45,359	niederländ. -
80,998	baiersche -	98,821	portugis. Arrateis.
96,981	braunschw. -	96,981	preussische Pfund.
90,991	bremer -	110,764	russische -
90,718	dänische -	106,707	schwed. Viktualien-Pfd.
90,718	darmstädt. -	90,718	schweizer Pfund.

121,528	englische Troypfund.	98,587	span.-kastil. Pfund.
96,981	frankf. leichte Pfd.	35,283	türkische Oken.
89,797	- schwere -	95,093	venediger Libbre grosse.
45,359	franz. Kilogramm.	150,580	- - sottili.
93,599	hamburger Pfund.	80,997	wiener Pfund.
96,981	hannöv. -	96,944	würtemberger Pfund.
96,999	leipziger -	90,718	deutsche Zollpfund.

Wollgewicht. Das *Last* hat 12 Sacks zu 2 Weys à $6\frac{1}{2}$ Tods (oder Quarters) à 2 Stones à 2 Cloves (veraltet) à 7 Pfund avoirdupois. Also das *Last* = 4368 Pfund oder 39 Hundredweight. — Das *Pack* bedeutet 12 Score (zu 20 Pfd.) od. 240 Pfd. avdp.

Kohlengewicht (Steinkohle). Die Grössen ruhen auf ursprünglichen *Raummaassen* (siehe oben). *Verhältnisse:*

Ship Load (Schiffsladung).	*Scores.*	*Keels.*	*Newcastle Chaldrons.*	*London Chaldrons.*	*Vats* od. *Strikes.*	*Sacks* od. *Bags.*	*Bushels.*	*Pecks.*	*Pfund avoirdupois.*
1	$16\frac{52}{63}$	20	160	$353\frac{1}{3}$	$1413\frac{1}{3}$	4240	12720	50880	949760
	1	$1\frac{10}{53}$	$9\frac{37}{53}$	21	84	252	756	3024	56448
		1	8	$17\frac{2}{3}$	$70\frac{2}{3}$	212	636	2544	47488
			1	$2\frac{5}{24}$	$8\frac{5}{6}$	$26\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$	318	5936
				1	4	12	36	144	2688
					1	3	9	36	672
						1	3	12	224
							1	4	$74\frac{2}{3}$
								1	$18\frac{2}{3}$

Das *Ship Load* demnach = 8480 Hundredweight, das *London Chaldron* = 24 Hundredweight, das *Newcastle Chaldron* = 53 Hundredweight. Man rechnet das *Keel* auch zu $15\frac{1}{2}$, auch 16 *alte* London Chaldrons (zu 36 gehäuften Kohlen- oder Imperial Bushels). In Newcastle theilt man das (Newcastle) Chaldron auch wohl in 2 Cords (Klaftern). — Man verkauft *im Grosshandel in London* die Steinkohlen nach dem *Ton* von 20 Hundredweight; in *Newcastle* verkauft man sie nach dem *Keel*, Cinders und Coaks aber immer noch nach dem vorhin gedachten *alten* London Chaldron, von welchem man dann 16 = 1 Keel rechnet. (Am Tyne und Wear ist noch das alte Maass nach Körben [Baskets] üblich: 1 Keel = 72 Baskets, ein Score [nicht mit dem obigen Score zu verwechseln] = 12 Baskets.) — In der *Praxis* rechnet man in England 1 *Keel* gleich mit: circa 112 hamburger Tonnen, 140 dänischen Tonnen, 160 schwedischen Tonnen, 7 preuss. Last (zu 72 Scheffeln; in Stettin rechnet man 1 Keel gewöhnlich nur = $6\frac{3}{4}$ solche Last; die Erfahrung ergab es = 6,952 Last, also zu fast 7 Last), 11 rostocker Last, 16 alten holländischen Hoed. Das *Keel Cinders* kommt in Stettin erfahrungsmässig zu $5\frac{1}{4}$ bis $5\frac{1}{2}$ preuss. Last (à 72 Scheffel) aus.

Andere besondere Stufen des Avoirdupois-Gewichts. Das *Tub* (die Kufe) Thee ist 60 Pfd. (die Kiste hält circa 84 Pfd.). Der *Sack* (Bag) Reis ist 168 Pfd. od. $1\frac{1}{2}$ Hundredweight. Das *Firkin* Butter ist 56 Pfd., das Firkin Seife 64 Pfd. — Das *Barrel* (Fässchen) Weizenmehl u. Maismehl hat Netto 196 Pfd. Das Barrel Sardellen u. Anchovis ist 30 Pfd., Butter 224 Pfd., Seife 256 Pfd., Lichter 120 Pfd., Pottasche 200 Pfd., Schiesspulver 100 Pfd., Rosinen 112 Pfd. — Das *Bushel* Mehl begreift 4 Pecks oder Stones = 56 Pfd. Das Bushel Salz in Stücken ist 65 Pfd., gestossenes 56 Pfd., fremdes 84 Pfd. 42 Bushels Salz = 1 Ton. Das *Peck* Salz =

14 Pfd. od. 1 Stone; das *Quintal* Salz = 100 Pfd. — *Gepökeltes Ochsenfleisch*: das *Tierce* Mess Beef (das beste, für Kauffahrer) u. Navy (für die Flotte) = 304 Pfd.; das *Tierce* India (für Ostindienfahrer) = 336 Pfd.; das *Barrel* Cargo (geringer, für Kauffahrer), und ebenso *gepökeltes Schweinefleisch* (Pork), = 200 Pfd. — Das *Fodder* oder Ton *Blei* in London = 19½ Hundredweight, in Newcastle 21, in Stockton 22 Hundredweight; Blei in Rollen 20 Hundredweight; das *Foster* Blei = 28 Hundredweight. (Das *Maass für Bleierz*, den Oredish, siehe oben.) Das *Faggot* Stahl = 120 Pfd. — Das *Bund* (Truss) Stroh ist 36 Pfd., altes Heu 56 Pfd., frisches Heu (bis 4. September) 60 Pfd. Das *Load* (die Last) Stroh und Heu ist 36 Bund. — (Vergl. weiter unten die Rubrik „*Stückgüter*".)

B. Troygewicht.

Dasselbe dient als *Gold-*, *Silber-*, *Platin-*, *Münz-*, *Juwelen-* und *Medizinalgewicht*, sowie zu *wissenschaftlichen* Zwecken. Das *Troy-Pfund* (Imperial Troy Pound) hat 12 Unzen (Ounces, abgekürzt: oz.) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, abgekürzt: dwt.) à 24 Grän (Grains), enthält also 5760 Troy-Grän. Beim Wägen edler Metalle für wichtige Zwecke wird das *Grän* (Grain) weiter getheilt à 20 Mites zu 24 Doits à 20 Periots à 24 Blanks. In der *Bank von England* wägt man seit 1. Nov. 1852 die edlen Metalle nicht mehr nach Pfund, Unzen, *Pfenniggewicht* u. s. w., sondern nach *Unzen* und deren *Zehnteln* (Zehntel-Unzen), Hunderteln etc., wendet also eine *decimale* Theilung der Unze an. Das *Troy-Pfund* = 373,2416 Gramm. Das *Troy-Grän* = 0,0647989 Gramm.

100 *Troy-Pfund* =

158,203	augsburger-köln. Mark.	159,603	hannöversche Mark.
159,750	badische - -	159,568	kurhess.-köln. Mark.
159,538	baiersche - -	159,632	leipziger oder wahre köln. Mark.
159,603	braunschweiger Mark.	159,534	nassauer-köln. Mark.
159,546	darmstädt.-köln. Mark.	152,497	alte pariser Mark.
82,286	engl. Avoirdupois-Pfund.	159,603	preuss. Mark u. Zollvereins-Münzm.
159,603	frankf.-köln. Mark.	132,994	wiener Mark.
37,324	franz. Kilogramm.	159,593	wiener-köln. Mark.
159,603	hamb.-köln. Mark.	159,597	würtemb.-köln. Mark.

Probirgewicht. Als solches wird das Troy-Pfund beim *Golde* in 24 Karat (Carats) zu 4 Grän (Grains) à 4 Quarts, beim *Silber* in 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) eingetheilt. — Bei Berechnung von Gold- und Silbermassen, sowie fremder Münzen, wird die Feinheit stets nur in Beziehung auf den Gehalt des englischen Münzgoldes (sogen. Standard gold, Probegold) und des englischen Münzsilbers (Standard silver), worüber oben das Nähere mitgetheilt ist, angegeben, indem man anzeigt, um wie viel das betreffende Metall *feiner* oder *geringhaltiger* als das gesetzliche englische Münzmetall ist. Dabei bedeutet die abgekürzte Bezeichnung W (für worse) *geringer*, und M. (für more) oder B. (für better) *besser* oder *feiner* als Standard-Gold (von 22 Karat fein) oder Standard-Silber (von $11\frac{1}{10}$ Unzen fein). Z. B. bedeutet ein mit 3 Gr. W. bezeichnetes Gold ein solches, welches 21 Karat 1 Grän fein (= 21¼ Karat, nach deutscher Bezeichnung 21 Karat 3 Grän), und ein mit 10 dwt. M. oder B. bezeichnetes Silber ein solches, welches 11 Unzen 12 Pfenniggewicht fein hält.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22 oder 18 Karat fein, *verarbeitetes Silber* meist Standard, d. i. $11\frac{1}{10}$ Unzen (nach deutscher Bezeichnung: 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän) fein, selten 11½ Unzen (15⅓ Loth).

Juwelengewicht. Das *Karat* (Carat) wird in 4 Grän (Grains, die aber *nicht* Troy-Grän sind) oder in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{64}$ Karat eingetheilt. 151½ Diaman-

ten- oder Juwelenkarat = 1 Troy-Unze; also 1 *Karat* = 3,168317 Troy-Grän = 0,205303 Gramm = 0,997132 holländische = 0,997233 französische = 0,998863 preussische = 1,027339 österreichische Juwelenkarat. Im Handel wird es dem holländischen und den übrigen fremden Juwelenkaraten gleichgerechnet.

Medizinalgewicht. Das *Pfund* (Troy-Pfund) wird dabei, wie in Deutschland, eingetheilt in 12 Unzen (Ounces) zu 8 Drachmen (Drams) à 3 Skrupel (Scruples) à 20 Grän (Grains), also in 5760 Grän. (Die Unzen und Grän sind Troy-Unzen und Troy-Grän.) Abkürzungszeichen wie in Deutschland; siehe BERLIN. Dieses *Pfund* = 1,06402 preussische Medizinal-Pfund = 0,88865 wiener Medizinal-Pfund.

Stückgüter, Schiffslasten etc.

Das *grosse Dutzend* ist 13, das *grosse Hundert* 120, das *grosse Tausend* 1200 Stück. — Das *Dutzend* (Dozen) ist 12 Stück, das *Gross* 12 Dutzend, das *grosse Gross* (Great gross) 12 Gross. — Das *Score* ist 20 Stück.

Das *Hundert* (Hundred) Salz ist 7 Lasts oder Loads (Last) oder 126 Barrels (Tonnen). Das *Hundert* Stockfisch, Klippfisch u. dgl. ist 124 Stück. Das *Band* Aal hat 10 Strikes zu 25 Stück. — Das *Last* Heringe und Laberdan = 12 Barrels zu 10 Hundert à 120 Stück; das *Keg* do. = 60 Stück.

Das *Last* oder Load ist: bei Mehl, Ale und Bier, Seife, Pottasche, Pech u. Theer = 12 Barrels; — Salz = 18 Barrels; — Schiesspulver = 24 Barrels; — Backsteine = 500, Ziegeln = 1000 Stück; — Flachs und Federn = 17 Hundredweight. — Das *Load* gemeine Häute hat 20 Dickers (Decher) zu 10 Stück. Das *Last* Häute hat 12 Dutzend (Dozen) zu 12 Stück. — Das *Timber* (Zimmer) Rauchwerk hat 40 Stück. — Die *Rolle* (Roll) Pergament hat 5 Dutzend oder 60 Stück Felle. — Das *Barrel* Cement ist 5 Bushels.

Die *eigentliche* Schiffslast oder Schiffstonne, das *Ton of shipping*, begreift (bei Maassgütern) 42 Kubikfuss Rauminhalt oder (bei Gewichtswaaren, sogenannten schweren Gütern) 2000 Pfund avoirdupois. Häufig wird aber auch das gewöhnliche *Ton* von 20 Hundredweight = 2240 Pfund avdp. als Norm der Seefrachten angewandt, wofür man in Petersburg 63 russische Pud rechnet (statt 62,03 Pud).

Platzgebräuche in London.

Die *Gewichtswaaren* werden vorzüglich pr. Pfund, pr. Hundredweight oder pr. Ton (namentlich Steinkohle, Hölzer, Eisen, Blei, Zinn, Zink, einige Arten Kupfer, Flachs und Hanf) verkauft. Getreide zwar vorzugsweise pr. Imperial Quarter, fremdes aber auch wie folgt: Weizen, Roggen, Mais, Bohnen pr. 480 Pfd.; Erbsen pr. 504 Pfd.; Gerste pr. 60 Pfd. (in Bristol pr. 400 Pfd.); Hafer pr. 45 Pfd. (in Bristol pr. 320 Pfd.). Leinölkuchen pr. Ton, aber auch pr. 1000 Stück, Hafermehl pr. Ton, Kleie pr. 16 Bushels (= 2 Quarters). Citronen u. Orangen pr. Kiste. Brasil. Nüsse pr. Ballen; barceloneser do. pr. Sack (Bag). Schlachtvieh gewöhnlich pr. 8 Pfund. (Siehe übrigens weiter oben die besondern Stufen des Avoirdupois-Gewichts.) — Die Preisusanz bei *Pottasche* und *Soda* siehe unter NEWCASTLE.

Als *Tara* wird gewöhnlich die wirkliche berechnet; ausserdem erhält der Käufer bei *Kaffee* ein festes Gutgewicht (*Trett*) von 5 Pfd. pr. Fass, bei *Zucker* ein eben solches (*Draft*) von 2 Pfd. pr. Fass.

Der Käufer einer Waare hat 14 Tage Zeit, dieselbe in Empfang zu nehmen.

Commissionsgebühr ist in England gewöhnlich 2 Proc. *Courtage* zahlt nach allgemeinem Brauche und altem Herkommen der *Käufer* mit $\frac{1}{2}$ Proc.; der nämliche Courtagesatz wird in *Auctionen* Seitens des Käufers bezahlt. — Die *Creditfristen* sind sehr verschieden und in einzelnen Fällen auf Verabredung beruhend; die meisten europäischen Einfuhrwaaren werden auf 4 Monate Zeit oder gegen baar mit $2\frac{1}{2}$ Proc. Disconto verkauft, viele aber auch anders.

Banken. Die *Bank von England* (Bank of England). Sie wurde i. J. 1694 in London auf Actien errichtet, und ein Darlehn der Theilnehmer an die Regierung von 1'200'000 Pfd. Sterl. war das Gründungskapital, wogegen ihr die Regierung gewisse Vorrechte verlieh. Im Jahre 1697 wurde das Bank-Kapital auf 2'200'000 Pfd. Sterl. erhöht. Ihr jetziges Kapital ist 14'553'000 Pfd. Sterl. Sie leistet der Regierung die wesentlichsten Dienste, indem sie derselben Vorschüsse macht, die Negozirungen, Umschreibungen (Transfers) und Zinszahlungen der Staatsschulden besorgt, die Münzprägung verwaltet und demnach zugleich eine Staatsmaschine ist. Sie operirt durch *Discontiren*, gibt *Darlehen* auf Staatspapiere, acceptirte Wechsel, sonstige Gelddokumente und andere Waaren, nimmt *Depositen* an und macht *Giro-Geschäfte* in laufender Rechnung; endlich ist sie *Zettelbank*, und ihre *Noten* lauten von 5 bis 1000 Pfd. Sterl. Diese Noten sind *gesetzliches Zahlmittel* und bilden wesentlich das umlaufende Papiergeld des Reiches; nur die Bank selbst und ihre Zweiganstalten haben das Recht, an Stelle der Noten Gold in Zahlung zu verlangen; in den *australischen* Kolonien jedoch haben sie jene Geltung als gesetzliches Zahlmittel *nicht*. Vom 1. August 1856 an dürfen *nur* die Noten der Bank von England als inländisches Papiergeld umlaufen. Die Verwaltung der Notenausgabe ist Sache einer eigenen Abtheilung (des Issue department) der Bank, woneben das Banking department den commerciellen Theil leitet. Der Notenumlauf ist beschränkt auf folgende Summen: 1) für das Kapital von 11'015'100 Pfd. Sterl., welches die Regierung der Bank schuldet, 2) für die Reservefonds („Rest", jetzt reichlich 3⅔ Mill. Pfd. Sterl., am 8. Oct. 1853: 3'691'119 Pfd. Sterl.), 3) für den Betrag des in der Bank befindlichen ungeprägten edlen Metalls (Bullion) in Barren und Münzen, welcher sich während der letzten Jahre auf durchschnittlich 16 Mill. Pfd. Sterl. behauptete. In der mit 8. October 1853 endigenden Woche betrugen die überhaupt ausgegebenen Noten 29'202'465 Pfd. Sterl., wovon in Cirkulation: 22'840'565 Pfd. Sterl. (mit Einschluss von 1'453'952 Pfd. Sterl. Bank-Post-Bills cirkulirten: 24'294'517 Pfd. Sterl.), im Besitz der Bank selbst: 6'361'900 Pfd. Sterl.; gleichzeitig beliefen sich die vorhandenen Goldbarren (Gold Bullion, — Silberbarren waren nicht vorräthig) und Gold- und Silbermünzen 15'749'089 Pfd. Sterl. Die Bank hat abgesondert noch 2 Mill. Pfd. Sterl. (zu der vorhin gedachten Zeit 1'453'952 Pfd. Sterl., siehe oben) sogenannte *Bank-Post-Bills* (auch Post-Notes genannt) im Umlauf, um den Postdienst zu erleichtern, indem dieselben die Geldanweisungen der Postämter auf einander für die ihnen zum Transport anvertrauten Baarsendungen vertreten; es sind dieselben eigene Wechsel der Bank, sämmtlich 7 Tage nach Sicht zahlbar, über Beträge von mindestens 5 Pfd. Sterl. (für geringere Beträge dienen die von der Postanstalt ausgegebenen Post-Office-Orders); jene Summe ist keine zu grosse, wenn man annimmt, dass im Dienstjahre 1846/47 die von der Post beförderten Gelder 6 Mill. Pfd. Sterl. betrugen. Im J. 1833 wurde der Freibrief (Charter) der Bank bis 1. Aug. 1855 verlängert. Sie hat in mehreren der bedeutendsten Provinzialstädte *Filialbanken*. Für die Besorgung der Geldgeschäfte der Regierung erhält sie jährlich 130'000 Pfd. Sterl. Aus dem Gewinn empfangen die Actionäre halbjährlich (5. April und 10. October) eine *Dividende*, welche in den letzten Jahren gewöhnlich 7 bis 8 Proc. pro Jahr betrug (zuletzt 8 Proc.). — Die Bank nimmt nordamerikanische Eagles (zu 10 Dollars) zu 3 Pfd. 16 Schill. 3 Pence Sterl. für die Troy-Unze; ferner kauft sie jede Menge russischer Halb-Imperialen zu 3 Pfd. 17 Schill. 8 Pence Sterl. für die Troy-Unze und verkauft sie zu 3 Pfd. 18 Schill. 2 Pence Sterl. für die Troy-Unze.

Provinzial-Bank von Irland. Sie wurde i. J. 1825 mit 2 Millionen Pfd. Sterl. Kapital auf Actien zu 100 Pfd. Sterl. gegründet, wovon ¼ baar eingeschossen wurde. Das Hauptbureau ist in London, Filialen befinden sich in vielen Städten Irlands. Geschäfte: *Discontiren*, *offene Credite* nach Art der schottischen Banken, Annahme *verzinslicher Depositen*, *Darlehen*, *Notenausgabe* etc. Sie besorgt ferner für die Regierung die Einziehung der Accise-, Post- u. Stempel-Einkünfte in einigen Theilen Irlands.

Die *neuern Actienbanken* (Joint Stock Banks) Londons sind folgende:

1) *London and Westminster Bank*, seit 1834. Subscribirtes Kapital 5 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 100 Pfd. Sterl., zu $^1/_5$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 6 Proc.

2) *London Joint Stock Bank*, seit 1836. Kapital 3 Mill. Pfd. Sterl., in Actien zu 50 Pfd. Sterl., zu $^1/_5$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 6 Proc., nebst einer Vergütung von 7 Schill. pro Actie extra.

3) *London and County Joint Stock Bank* (londner und Grafschaft-Actien-Bank), seit 1839. Kapital 750'000 Pfd. Sterl. in Actien zu 50 Pfd. Sterl., zu $^2/_5$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 6 Proc. nebst einer Vergütung von 2 Pence für jedes Pfund Sterling extra. Dieselbe hat 5000 neue Actien ausgegeben, worauf i. J. 1853 je 10 Pfd. Sterl. einbezahlt waren.

4) *Union Bank of London*, seit 1839. Projektirtes Kapital 3 Mill. Pfd. Sterl. (subscribirtes Kapital war Ende Juni 1849: 2'114'500 Pfd. Sterl.) in Actien zu 50 Pfd. Sterl., zu $^1/_5$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 8 Proc.

5) *Commercial Bank of London*, seit 1840. Projektirtes Kapital 2 Mill. Pfd. Sterl., subscribirtes Kapital i. J. 1851: 641'400 Pfd. Sterl., in Actien zu 100 Pfd. Sterl., zu $^1/_5$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 6 Proc.

6) *Royal British Bank*, seit 1849, mit vorläufig 100'000 Pfd. Sterl. Kapital, das bis auf 2 Mill. Pfd. Sterl. erhöht werden kann, ganz nach dem schottischen System eingerichtet, mit mehreren Zweigbanken in London und in der Nähe.

7) *Bank of Deposit.* Für verzinsliche Geld-Depositen.

Folgende sind die für die Wirksamkeit in den Provinzen, in Irland und in den Kolonien berechneten Banken Londons:

8) *National Provincial Bank of England*, seit 1833. Kapital 1 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 100 Pfd. Sterl., wovon 35 Pfd. Sterl. einbezahlt. Dividende für 1852 war 6 Proc.

9) *New National Provincial Bank of England.* Kapital 200'000 Pfd. Sterl. in Actien zu 20 Pfd. Sterl., zur Hälfte einbezahlt. Dividende für 1852 war 5 Proc.

10) *Provincial Bank of Ireland*, seit 1825. Kapital 2 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 100 Pfd. Sterl., zu $^1/_4$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 8 Proc.

11) *New Provincial Bank of Ireland.* Kapital 40'000 Pfd. Sterl. in voll einbezahlten Actien zu 10 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 8 Proc. (Zweigbanken in Irland.)

12) *Ionian Bank* (für die ionischen Inseln). Kapital 300'000 Pfd. Sterl. in voll einbezahlten Actien zu 25 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 6 Proc. Sie hat ihre Bank (Banca Ionia) in Corfù und eine Zweigbank in Zante; s. Ionische Inseln.

13) *Bank of British North America.* Kapital 1 Mill. Pfd. Sterl. in voll einbezahlten Actien zu 50 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 6 Proc. (Zweigbanken in Montreal, Quebeck, Kingston, Toronto, Hamilton [sämmtlich in Canada], St. Johns in Neufundland, und Agenturen in Dundas, Brantford, Bytown (sämmtlich in Canada) u. New-York.

14) *Colonial Bank.* Projektirtes Kapital 2 Mill. Pfd. Sterl., subscribirtes Kapital 200'000 Pfd. Sterl., in Actien zu 100 Pfd. Sterl., zu $^1/_4$ einbezahlt. Dividende für 1852 war 3 Proc. (Zweiganstalten in fast allen Kolonien; s. die Hauptplätze der Letztern.)

15) *Oriental Bank Corporation* (ursprünglich, i. J. 1842, in Bombay unter dem Namen Bank of Western India errichtet. Kapital 2 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 100 Pfd. Sterl. oder 1000 Compagnie-Rupien, zur Hälfte einbezahlt). Jetziges Kapital 600'000 Pfd. Sterl. in voll einbezahlten Actien zu 25 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 10 Proc. nebst einer besondern Vergütung von 15 Schill. pro Actie. (Filialen in Kalkutta, Bombay, Madras, Singapore, Bankok [auf Ceylon], Hongkong [in China], Melbourne [in Australien] und Mauritius.)

16) *Union Bank of Australia.* Kapital 800'000 Pfd. Sterl. in voll einbezahlten Actien zu 25 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 26 Proc. — Dieselbe hat 8000 neuere Actien geschaffen, worauf i. J. 1853 je $2^1/_2$ Pfd. einbezahlt waren. Dividende darauf

für 1852 wie vorstehend. — (Zweigbanken in den austral. Städten Sydney, Bathurst, Hobart Town, Melbourne, Port Philip, Wellington, Lyttelton [auf Neuseeland] und in Südaustralien.)

17) *South Australian Banking Company*, seit 1847. Das Kapital von 200'000 Pfd. Sterl., in voll einbezahlten Actien zu 25 Pfd. Sterl., kann bis auf 500'000 Pfd. Sterl. erhöht werden. Dividende für 1852 war 8 Proc. Sie hat ihre Bank in Adelaide.

18) *Bank of Australasia*, seit 1835. Kapital 100'000 Pfd. in voll einbezahlten Actien zu 40 Pfd. Sterl. Dividende für 1852 war 6 Proc. u. 12 Schill. Vergütung pro Actie. — (Zweigbanken in den austral. Städten Sydney, Maitland, Melbourne, Geelong, Belfast, Portland Bay, Hobart Town und Adelaide.)

19) *Royal Bank of Australia and Gold Import Company*. Kapital 250'000 Pfd. Sterl. in Actien zu 5 Pfd. Sterl., zu $\frac{1}{5}$ einbezahlt. (Zweigbanken in Australien.)

20) *English, Scottish, and Australian Chartered Bank* (seit 1852; 10 Pfd. Sterl. pro Actie einbezahlt; — Zweigbanken in Sydney und Melbourne).

21) *Chartered Bank of India, Australia, and China* (seit 1852). Kapital 1 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 20 Pfd. Sterl., zur Hälfte einzuzahlen und jetzt zu $\frac{1}{10}$ einbezahlt. (Zweigbanken in Australien, Ostindien [auch Singapore] u. China.)

22) *London Chartered Bank of Australia*. Actien zu 20 Pfd. Sterl., zu $\frac{3}{4}$ einbezahlt.

23) *New Zealand Bank*, 1853 begründet. Das Kapital von 250'000 Pfd. Sterl. kann bis auf 500'000 Pfd. Sterl. erhöht werden; Actien zu 20 Pfd. Sterl., worauf zunächst je 2 Pfd. Sterl. deponirt wurden. In jeder Provinz von Neuseeland wird eine Zweiganstalt bestehen.

24) *Chartered Bank of Asia*. Kapital 1 Mill. Pfd. Sterl. in Actien zu 25 Pfd. Sterl., zu $\frac{1}{5}$ einbezahlt.

In London besteht ferner die *St.-Clement Danes Bank for Savings and Government Annuity Institution* (Sparbank, zugleich zur Gewährung von Regierungs-Annuitäten, als Agentschaft der Regierung).

In den *vereinigten drei Königreichen England, Schottland und Irland* bestanden Ende 1847 überhaupt 1585 *Banken und Zweigbanken*, darunter 202, die blosse *Banks of deposit* waren, also keine Noten ausgeben durften; die *übrigen* (1383) waren 289 Stammbanken mit ihren 1094 Filialen, und zwar, ausser der Bank von England, in *England*: 195 Private Banks (mit höchstens 6 Theilnehmern) und 67 Joint Stock Banks (Actien-Banken), in *Schottland*: 18 Joint Stock Banks, in *Irland*: 8 Joint Stock Banks. Im Jahre 1851 bestanden in den drei Reichen 310 Banken, mit ihren mannigfachen Filialen zusammen 1349 Bankstellen, und zwar, ausser der Bank von England, in *England* und *Wales*: 179 Private Banks und 100 Joint Stock Banks, in *Schottland* 19, in *Irland* 11 Joint Stock Banks. Im October 1853 bestanden, ausser der Bank von England, in *England* und *Wales* 167 Private Banks und 65 Joint Stock Banks, in *Schottland* 17, in *Irland* 8 Joint Stock Banks.

Die *erlaubte* Höhengrenze des Gesammt-Notenumlaufs für alle diese jetzigen Banken, *mit Ausnahme der Bank von England*, ist 17'487'372 Pfd. Sterl. Der thatsächliche Umlauf war in der mit dem 16. April 1853 endigenden Woche folgender: Bank von England 22'692'686, englische sogenannte Privatbanken 3'862'534, englische Actienbanken 3'132'080, also in *England und Wales* überhaupt 29'687'300 Pfd. Sterl.; — *Banken Schottlands* 3'492'622 Pfd. Sterl.; — *Banken Irlands* 5'515'632 Pfd. Sterl.; — in den *vereinigten drei Königreichen überhaupt* also 38'695'554 Pfd. Sterl., und *ausser der Bank von England*: 16'002'868 Pfd. Sterl.

Englisch-ostindische Compagnie.

Ihre erste Anlage fällt ins Jahr 1599, ihre Begründung als eigentliche Actiengesellschaft ins Jahr 1612. Im Jahre 1702 vereinigte sie sich mit einer neuen concurrirenden Compagnie und machte nach wie vor neben dem monopolisirten Handelsbetriebe

nach Ostindien der Regierung beträchtliche Vorschüsse, sowie sie regelmässige Beiträge zur Staatskasse zahlte, die aber hinter den Zusicherungen (zuletzt 500'000 Pfd. Sterl. jährlich) zurückblieben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde sie ein mehr politischer Körper, der Regent der ostindischen Kolonien, durch welche Lage aber ihre Erträgnisse abnahmen, sodass die vorher sehr grossen Dividenden geringer wurden und die Gesellschaft mehrere Anleihen bei der Regierung aufnehmen musste. Im Jahre 1784 erfolgte eine Umwandlung durch Einsetzung eines Bureau der ostindischen Angelegenheiten (Board of Control), welches von der Krone abhängig gemacht und dem Ministerium einverleibt wurde; durch diese Behörde gehen seitdem alle Angelegenheiten der Gesellschaft, während die Actionäre auf die Verwaltung ohne direkten Einfluss sind und diese Geheimniss des Ministeriums bleibt. Die Finanzen besserten sich auch hiernach nicht, man gerieth in ein bleibendes Deficit, obwohl man das Gesellschaftskapital vergrösserte und *Schuldscheine* (India Bonds) ausgab, die an der londner Börse Kurs haben. Bei der i. J. 1793 erfolgten Erneuerung des Freibriefes wurde das Monopol der Compagnie beschränkt und ein grosser Theil des ostindischen Handels freigegeben, bei der nächsten Erneuerung wurde dieser Handel unter einigen Beschränkungen vom Gesellschafts-Monopol fast ganz befreit und das Letztere auf China beschränkt, i. J. 1833 und 1834 aber, bei der Verlängerung des Freibriefs bis 1854, auch der Handel nach China freigegeben und damit *der Handels-Charakter der Gesellschaft aufgehoben*. Dieselbe verwaltet nun in Gemeinschaft mit dem Board of Control und unter dessen Aufsicht die ostindischen Besitzungen; ihr Eigenthum ward der Krone einverleibt, ihre Verpflichtungen den ostindischen Kolonien auferlegt. Die Compagnie begab sich aller Ansprüche auf Gewinn, mit Ausnahme einer festen Dividende von 10½ Proc., ein Stand, den diese schon seit 1793 hat. Diese Dividende wird aus den Einkünften Ostindiens bezahlt; für die Schulden-Ablösung ist auch ein Reservefonds eingerichtet. Das Parlament kann von Ablauf des April 1874 an die Dividendenzahlung durch Bezahlung von 200 Pfd. Sterl. für jede 100 Pfd. Sterl. Actienkapital aufheben; sollte i. J. 1854 die Verwaltung Indiens der Compagnie abgenommen werden, so ist diese berechtigt, die eben gedachte Ablösung schon zu dieser Zeit zu fordern. Das *Actienkapital* der Gesellschaft ist (1833) auf überhaupt 6 Mill. Pfd. Sterl. liquidirt und nebst seiner Verzinsung als erste Hypothek auf die Staats-Einnahmen Ostindiens übernommen; ausserdem wurde ein Kapital von 2 Mill. Pfd. Sterl. fest belegt, dessen Zinsen zum Kapital geschlagen werden sollten, um seiner Zeit nöthigenfalls das vorerwähnte Actienkapital zu tilgen. Die Actien haben unter dem Namen *India Stock* Kurs an der londner Börse. Die besondere schwebende Schuld der Compagnie (die *India Bonds*, in Abschnitten zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Pfd. Sterl., welche man zu jedem halbjährlichen Zinstermine, 31. März und 30. September, bei der Compagnie al pari einziehen kann) trägt jetzt 4½ Proc. Zinsen, welche im East India House ausbezahlt werden. Die (europäischen) Rechnungen der Gesellschaft ergaben für das Jahr vom 1. Mai 1851 bis 30. April 1852 eine Einnahme von 6'999'852 Pfd. Sterl. 8 Sch. 5 P., eine Ausgabe von 3'734'003 Pfd. Sterl. 14 Sch. 6 P., also einen Ueberschuss von 3'265'848 Pfd. Sterl. 13 Schill. 11 P. Für das Verwaltungsjahr 1852/53 war dagegen die Einnahme auf nur 3'858'521 Pfd. Sterl., die Ausgabe aber auf 4'439'272 Pfd. Sterl. veranschlagt. (Eine nähere Darlegung siehe in FRIEDRICH NOBACK's Systematischem Lehrbuche der Handels-Wissenschaft, 3. Abschnitt.)

Handelsanstalten etc.

Als öffentliche Handelscompagnien sind ferner zu nennen: die *russische Gesellschaft* (Russia Company), *Südsee-Gesellschaft* (die jetzt nichts Anderes mehr zu thun hat, als die Zinsen ihres in den Händen der Regierung befindlichen Kapitals einzunehmen), *Hudsonsbay-Pelz-Gesellschaft*, *londner Ostindien- und China-Gesellschaft*, *Gesellschaft des britischen Indien*, *Sierra-Leone-Gesellschaft*, *mexikanische und süd-*

amerikanische Gesellschaft, *Gesellschaft der nach dem Continent handelnden Kaufleute*, *Ostsee-Gesellschaft*. — Die Gesellschaften für *Rhederei*, *Dampfschifffahrt*, *Eisenbahnen*, *Versicherung*, *Docks*, *Colonisation* u. s. w. sind zu mannigfaltig, um einzeln aufgeführt zu werden.

Lloyd's ist eine Gesellschaft für Assekuranz- und Seewesen, welche in allen bedeutenden Seeplätzen Agenten hat (am 22. Mai 1852? in den Häfen des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland 147, in den britischen Kolonien und den ausserbritischen Häfen aller Erdtheile 300, zusammen 447), die über alle, jene Zweige interessirenden Ereignisse Bericht erstatten; dieselbe publicirt den wichtigern Theil dieser Nachrichten in der täglich erscheinenden „Lloyd's List“.

Clearing House ist ein Liquidations-Contor der bedeutendsten londner Bankiere, auf welchem durch ein sehr einfaches Verfahren die gegenseitigen Abrechnungen erfolgen, indem man die eben umlaufenden, auf die Mitglieder gezogenen Tratten austauscht.

Railway Clearing House (Eisenbahn-Abrechnungs-Contor) ist eine ähnliche Anstalt, wie die vorige, für die Abrechnungen der verschiedenen britischen Eisenbahnen unter einander.

Die *königliche Börse* (Royal Exchange) für die Waaren im engern Sinne und die Wechsel; die *Fondsbörse* (Stock Exchange) für Staatspapiere und Actien; die *Getreidebörse* (Corn Exchange); die *Kohlenbörse* (Coal Exchange). *Kohlenhalle*. — *Münzstätte*.

Eigentliche *Handelsgerichte* bestehen in den drei Königreichen *nicht*; das *Committee der Fondsbörse* jedoch entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen deren Mitgliedern. (Vergleiche Dublin.)

Lübeck,

freie Hansestadt an der Trave, 2 Meilen von deren Mündung in die Ostsee. 28'000 Einwohner. Der Seehafen ist *Travemünde* (1200 Einwohner).

Rechnungsart.

Man rechnet nach *Mark* zu 16 *Schillingen* à 12 *Pfennige*. — Der *Thaler* begreift 3 Mark oder 48 Schillinge.

Zahlwerth.

Die hiesige Währung ist das *lübische Kurant*, wovon bis in die neueste Zeit gesetzmässig 11⅓ Thaler oder 34 Mark auf die köln. Mark fein Silber gingen. Diese Valuta war demnach dem *bisherigen hamburger Kurant* völlig gleich (siehe Hamburg). — In den letzten Jahren und namentlich seit 1848 hat sich dieses Verhältniss dadurch geändert, dass die schon seit einiger Zeit bestehende faktische Annahme der groben Sorten des 14-*Thalerfusses* im Werthe von 40 Schillingen oder 2½ Mark für den Thaler gesetzliche Sanction erhielt, indem zunächst eine Verordnung vom 29. Jan. 1848 verfügte, dass die *Thalerstücke* des 14-Thalerfusses in den öffentlichen Kassen bei Entrichtung gewisser, besonders auf der niedern Volksklasse lastenden Abgaben zum Werthe von 40 Schillingen, bei allen sonstigen Zahlungen zum Werthe von 39½ Schill. angenommen werden sollten, worauf eine weitere Verordnung vom 19. Febr. 1848 festsetzte, dass in den öffentlichen Kassen, in welchen jene Thalerstücke zu 40 Schill. anzunehmen wären, auch die Unterabtheilungen, und zwar die ⅓-Thaler zu 13 Schill., die ⅙-Thaler zu 6½ Schill., die $\frac{1}{12}$-Thaler zu 3 Schill. angenommen werden sollten, bis eine Verordnung vom 16. Dec. 1850 bestimmte, dass hinfort die ganzen *Thalerstücke* des 14-Thalerfusses in *allen* öffentlichen Kassen zu 40 Schillingen grob Kurant anzunehmen sei. Da die Münzsorten *des 14-Thalerfusses* und das sie repräsentirende Papiergeld gegenwärtig das Hauptumlaufsmittel Lübecks sind, so bestimmt sich aus

jener Festsetzung der *jetzige Zahlwerth des lübischen Kurants* dahin, dass 35 Mark desselben auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber gehen, und der *Werth* einer *Mark* ist demnach 0,4 Thaler oder 12 Silbergroschen preussisch Kurant oder im 14-Thalerfusse, oder 19 Schillinge $2^2/_5$ Pfennige mecklenburgisch (14-Thalerfuss) = $34^2/_7$ Kreuzer Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse = 0,7 Gulden oder 42 Kreuzer süddeutsche Währung oder im $24^1/_2$-Guldenfusse. — Es hat mithin das lübische Kurant ganz dieselbe Veränderung erlitten, wie thatsächlich auch die *hamburger Kurant-Währung*, worüber das Nähere unter Hamburg. In Lübeck ist jedoch die gesetzliche Sanction hinzugetreten und die Thatsache ist hier um so wichtiger, als die Kurant-Valuta Lübecks einzige Währung im grossen und kleinen Verkehr ist.

Wirklich geprägte Münzen Lübecks. — (Siehe die *Münztabellen.*)

Seit 1801, in welchem Jahre die letzten Dukaten geprägt wurden, wird hier nicht mehr gemünzt; 1797 ward zuletzt Kurantgeld geschlagen (Kupfergeld wurde nicht geprägt), 1824 die Münzgebäude etc. verkauft. Die lübischen Münzsorten sind:

A) In Golde: *Species-Dukaten.* Stücke zu 2, 5 und 10 Dukaten. Die 10fachen Dukaten hiessen Portugalöser.

B) In Silber: Die nämlichen Sorten wie in Hamburg (s. d. Art.), ausserdem aber auch *Kurant-Thaler* zu 3 Mark, 12 Loth fein, $8^1/_2$ Stück auf die rauhe, $11^1/_3$ Stück auf die feine Mark.

Von fremden Münzen laufen die nämlichen Sorten wie in Hamburg um.

Die Wechselgeschäfte werden in der Regel über Hamburg vollzogen, und Wechsel auf Lübeck, in hamburger Banco gezogen, werden daher bei hamburger Handelshäusern domicilirt.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die allgemeine *deutsche Wechselordnung.* Die desfallsige Einführungs-Ordnung vom 28. April 1849 zählt als hiesige allgemeine Feiertage auf: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Johannistag, Michaelistag, erster und zweiter Weihnachtstag. — Der *Wechselstempel* beträgt auf jede 1000 Mark: 8 Schillinge.

Staatspapiere und Anleihe.

Für die Trave-Correktion und die Betheiligung des Staats an der lübeck-büchener Eisenbahn wurde mit der Seehandlung in Berlin eine $4^1/_2$ proc. *Anleihe* von 2'400'000 Thalern contrahirt, die sogenannte „Lübeckische Staats-Anleihe von 1850". Obligationen zu 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Thalern preuss. Kurant. Zinsen halbjährlich, 1. Januar u. 1. Juli, bei der Staatsanleihe-Verwaltungsdeputation in Lübeck, sowie bei Gebrüder Schickler und Mendelssohn u. Comp. in Berlin, und Salomon Heine in Hamburg. Tilgung von 1855 an durch halbjährliche Verloosungen al pari; bei früherer Einberufung mit 1 Proc. über Pari für jedes frühere Jahr. Die Papiere haben vorzüglich an der hamburger und berliner Börse Kurs. — Die ältern innern Anleihen und Staatspapiere Lübecks sind für den weitern Verkehr ohne Interesse.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien oder 8 Theilen = 0,2876 Meter = $127^1/_2$ paris. Lin. = 0,94365 engl. Fuss = 1,00365 hamburger Fuss = 0,91641 preuss. Fuss = 0,90987 wiener Fuss. — Die *Ruthe* hat 16 Fuss. — Für *Messung der Schiffe* ist der *Fuss* = 0,2910 Meter = $129^1/_2$ paris. Lin. (145,95 lübecker Linien). — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,5752 Meter = 255 paris. Lin.

100 *lübecker Ellen* =

62,910 englische Yards.	86,250 preussische Ellen.
100,365 hamburger Ellen.	73,823 wiener -

Die *Meile* ist die deutsche oder geographische, 15 auf den Aequatorgrad. Man rechnet sie dennoch zu 1600 Ruthen.

Feldmaass. Die *Last* hat 24 Tonnen zu 4 Scheffeln Aussaat. Der Scheffel Aussaat erfordert 60 bis 70 und mehr Quadrat-Ruthen. Die *Quadrat-Ruthe* = 21,177 Quadrat-Meter = 200,69 paris. Quadrat-Fuss. — Man rechnet auf einen *Scheffel Aussaat* innerhalb der Landwehr 60 Quadrat-Ruthen, ausserhalb der Landwehr 70 Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaass. Der *Stadtfaden* ist 6 Fuss 7½ Zoll breit und ebenso hoch, wird aber gewöhnlich zu 6 Fuss 8 Zoll angenommen. Der *Forstfaden* ist 14 Fuss breit und 4 Fuss hoch. Scheitlänge gewöhnlich 3 Fuss, wobei aber immer 1 bis 1½ Zoll zugegeben wird. In der Höhe wird jedem Faden ein Scheit Holz zugegeben. — 10 Forstfaden = circa 11 Stadtfaden.

Getreidemaass. Die *Last* hat 8 Drömt zu 3 Tonnen à 4 Scheffel à 4 Fass. Das Maass ist zweierlei: 1) Der *Roggen- u. Weizen-Scheffel* (auch für Gerste u. Erbsen) = 34,694 Liter = 1749 paris. Kubik-Zoll. 100 solche Scheffel = 11,9312 engl. Imp.-Quarters = 63,1239 preuss. Scheffel oder hamburger Fass = 56,4086 wiener Metzen. — 2) Der *Hafer-Scheffel* (auf dem Markt für alle Früchte) = 39,514 Liter = 1992 paris. Kubik-Zoll = 0,71894 preuss. Scheffel oder hamburger Fass. = 0,64246 wiener Metzen, — Die *Aepfeltonne* = 4 *gehäufte* Haferscheffel. — Man kauft auch nach der *holsteinischen* (dänischen) *halben Tonne*, welche = 2,005 lübecker Korn-Scheffel, sowie auch nach dem *Gewicht*. *Malz* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Schiffpfund* von 280 Pfund.

Salzmaass. Die *Tonne* enthält circa 39 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Das Salz (lüneburger) wird *gehäuft* gemessen.

Steinkohlenmaass. Die *Tonne* enthält 38 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Man *häuft* das Maass.

Kalkmaass ist gewöhnlich die vorhin gedachte *holsteinische halbe Tonne.*

Weinmaass. Das *Fuder* hat 6 Ohm oder 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hat 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel. Das *Viertel* hat 2 Stübchen zu 2 Kannen à 2 Quartier. Das *Quartier* oder die *Bouteille* hat 2 Plank zu 2 Ort. Das *Quartier* = 0,90938 Liter = 45,844 paris. Kubik-Zoll. Das *Viertel* = 7,275 Liter, das *Oxhoft* = 218,25 Liter. — 100 *Ohm* =

100,370	bremer Ohm.	66,939	hamburger Oxhoft.
3202,419	engl. Imp.-Gallons.	211,785	preussische Eimer.
145,501	franz. Hektoliter.	257,044	wiener Eimer (à 40 w. Maass).

Das *Fass für Branntwein* ist dem Wein-Oxhoft gleich. — Das *Bier-Fass*, wie die Wein-Ohm eingetheilt, ist = 149,02 Liter = 7512,32 paris. Kubik-Zoll, da die *Kanne* für Bier = 1,8627 Liter = 93,904 paris. Kubik-Zoll.

Im Kleinhandel dient für *Wein, Bier, Oel etc.* die *Kross* oder das *Quartier* = 0,94096 Liter = 47,436 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 8 Liespfund zu 14 Pfund, also 112 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen. Das *Handelspfund* (Stadtgewicht) = 486,474 Gramm. Der *Centner* = 54,485 Kilogramm. Das *Schiffpfund* hat 2½ Centner oder 280 Pfund. Das *Schiffpfund zur Fuhre* hat 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund, wird aber auch zu 23 gewöhnlichen Liespfund à 14 Pfund, also zu 322 Pfund, gerechnet. — Der *Stein Wolle* hat 22 Pfund.

100 *Pfund* =

97,588	bremer Pfund.	104,012	preussische Pfund.
107,249	engl. Pfd. avdp.	118,794	russische -
100,385	hamburger Pfund.	86,869	wiener -
104,031	leipziger -	97,295	deutsche Zollpfund.

Die *Pipe Oel* ist 820 Pfund Netto; die *Tonne* Butter bucket Band, lüneburger Salz und Honig Netto 1 Schiffpfund oder 280 Pfund, die *Tonne* Butter schmal Band Netto 2 Centner oder 224 Pfund.

Die *Commerzlast* hat 6000 Pfund. (Die Schiffslast von 4000 Pfund ist nicht gebräuchlich.)

Gold-, Silber- u. Münzgewicht. Das Silber-Pfund hat 2 (hiesige kölnische) Mark. Eintheilung der *Mark* wie in Berlin. Die *Mark* = 467,3642 Gramm = 0,999261 hamburg.-köln. Mark = 0,999258 preuss. Mark = 0,832663 wiener Mark.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 12 Loth fein, oft aber 3 bis 4 Grän geringer. Stempel: ein Doppeladler. Das *verarbeitete Gold* ist meist Pistolengold.

Juwelengewicht. Das *Karat* von 4 Grän wiegt $57\frac{3}{7}$ Richtpfennige Silbergewicht = 0,20477 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Die *Kiepe* Schollen hat 30 Stiegen oder 600 Stück, die *Rolle* Stock- oder Rundfisch 180, das *Wall* Fische 80 Stück. — Das *Hundert* Breter oder Dielen hat 10 Zwölfter oder 120 Stück.

Platzgebräuche.

Dänische, isländische und russische Wolle wird pr. 1 Pfund verkauft, Schlagleinsaat pr. 200 Pfund Brutto, Oelkuchen pr. engl. Tonne von 2080 hies. Pfund (eigentlich ist 1 engl. Ton = 2088,6 hies. Pfund), engl. Salz pr. Last von 18 Tonnen.

Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 2 *Monate Credit*, bei Wein und anderen Spirituosen auf 3 Monate. Bei *baarer Zahlung* 1 bis $1\frac{1}{2}$ Proc. Abzug.

Gutgewicht bei Artikeln, die 8 Schillinge oder mehr pr. Pfund kosten, $\frac{1}{2}$ Pfund pr. Schiffpfund, bei wohlfeilern das Doppelte. — *Courtage* sehr verschieden, $\frac{1}{4}$ bis 1 Proc. von beiden Seiten, auf Assekuranzen $\frac{1}{8}$ Proc.

Bank.

Die *Privat-Disconto- u. Darlehn-Kasse* (als Discontokasse i. J. 1819 begründet) wurde i. J. 1820 auf 58 *Actien* zu 2000 Mark errichtet und mit dem J. 1821 eröffnet, mit einem einbezahlten Kapital von 30'000 Mark Kurant. Die ursprünglich auf 10 Jahre ertheilte Concession ist seitdem von Jahr zu Jahr erneuert worden. Die Zahl der Actien und damit das Kapital wurde später verdoppelt, und es existiren nun 116 Actien zu 2000 Mark, wovon je 500 Mark einbezahlt sind, während die andern 1500 Mark 14 Tage nach Aufforderung der Direktion zu zahlen sind; freiwillige grössere und volle Einzahlung steht jedem Actionär frei. So lange die Actien nicht voll eingezahlt sind, können sie nur mit Einwilligung der Direktion übertragen werden. Die Anstalt *discontirt* Wechsel und gibt verzinsliche *Vorschüsse* (nicht unter 300 Mark und auf höchstens 3 Monate, mit Vorbehalt der Prolongation) auf einheimische hypothekar. Wechsel, lübecker u. fremde Staatspapiere, sowie auf andere Waaren; ferner *nimmt sie Kapitalien* (nicht unter 1000 Mark) *gegen verzinsliche Obligationen an.* Sie leistet ihre Zahlungen in *Scheinen* (Zahlungsscheinen, Noten), welche früher auf 100 bis 1000 Mark lauteten, seit Dec. 1852 aber auf 40, 80 u. 200 Thaler *preuss. Kurant* („in $\frac{1}{1}$ Thalern preuss. Kur., nach dem 14-Thalerfusse, à 40 Schillinge grob Kurant zahlbar"), indem mit dieser Zeit die Anstalt ihre vorherige Valuta, das grobe Kurant (d. i. lübisch, hamburger, mecklenburger und dänisch Kurant), aufgegeben und den 14-Thalerfuss (35-Markfuss, s. oben) als ihre Währung angenommen hat. Jene *Scheine* werden jeden Montag, Mittwoch und Sonnabend im Contor der Anstalt auf Verlangen baar eingelöst; sie laufen in Lübeck dem baaren Gelde gleich um. Die *Actionäre* erhalten für ihre *baaren Einschüsse* 3 Proc.

jährl. *Zinsen* und den ausserdem bleibenden *Reingewinn*, bei dessen Vertheilung indess während der Dauer der Anstalt mindestens 200 Mark pro Actie zurückzubehalten sind. Die *Dividende* für das Jahr 1852 betrug 100 Mark pro Actie, also 5 Proc., der *Gesammtertrag*, einschliesslich der Zinsen, für die Actionäre also 8 Proc. Der *Reingewinn* des Jahres 1852 (nach Berichtigung der festen Actienzinsen) betrug 14'895 Mark 3 Schill. Ende 1852 betrugen die ausgefertigten *Scheine* (Noten) 803'600 Mark; davon waren in der Kasse der Anstalt 145'600 Mark. Die gesammten *Vorschüsse* i. J. 1852 betrugen 640'527 Mark, die *Discontirungen* 673'485 Mark 14 Schill. Der *Kassenbestand* Ende 1852 war (einschliesslich der 145'600 Mark Scheine) 382'957 Mark 4 Schill.

In neuester Zeit ist die Errichtung einer *wirklichen Bank* beantragt worden, in welcher die obige Anstalt wahrscheinlich aufgehen würde.

Handelsanstalten etc.

Börse. Commerz-Collegium (Handelsgericht). Wettegericht, für gewerbliche Angelegenheiten. Commission für Handel und Schifffahrt. Lübecker Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Travemünde-Kopenhagen-Gothenburg-Christiania). Lübeck-horsensche Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Lübeck-rigaer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Lübeck-büchener Eisenbahn-Gesellschaft. Fünf See-Assekuranz-Compagnien. Fünf Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. Die „deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.“ „Germania, Walfischfang-Gesellschaft in Lübeck.“ Wollmagazin. Navigationsschule. — Münzstätte.

Wollmarkt.

Ein solcher findet jährlich gegen Ende Juni statt und dauert 3 Tage.

Lucca,

Stadt im Grossherzogthum Toskana, bis 1847 Hauptstadt des vormals selbstständigen Herzogthums Lucca. 23'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet im ganzen Herzogthum Lucca auch nach dessen Anschluss an Toskana noch fortwährend wie unmittelbar vorher, nämlich

nach *Lire lucchesi* (luccheser Lire) zu 20 *Soldi* à 12 Denari, oder auch nach eben solchen Lire zu 100 *Centesimi*,

in einem *Zahlwerthe* der Lira von genau $^3/_4$ französischen Franken (Franchi) oder 75 französischen Centimen. Hiernach gehen ($52\frac{1}{2}$ Franken auf die Mark fein Silber gerechnet) genau 70 Lire von Lucca auf die kölnische oder Vereins-Mark fein Silber, und der *Werth* der *Lira lucchese* ist: 0,2 Thaler oder 6 Silbergroschen preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse = 0,2857143 Gulden oder $17\frac{1}{7}$ Kreuzer Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse = 0,35 Gulden oder 21 Kreuzer süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse.

Wirklich geprägte Münzen sind 1) *gegenwärtig Silberstücke* zu 5 und 2 Lire, zu 1 Lira und zu $\frac{1}{2}$ Lira oder 10 Soldi in dem ebengedachten Münzfusse. — 2) Seit 1805 und bis etwa 1840 galt der *französische* Münzfuss, und es wurden Anfangs *Silberstücke* zu 5 Franchi und zu 1 Franco geprägt, später der Franco *Lira* genannt und *Silberstücke* ausgeprägt zu 5 und 2 Lire oder Franchi, zu 1 Lira oder Franco und zu $\frac{1}{2}$ Lira (= 10 Soldi). In *Kupfer* prägte man Stücke zu 5 Centesimi, 1 Centesimo etc., später wieder ganze und halbe Soldi. — 3) Die Münzen der *frühern* Zeit und bis etwa 1790 waren: *a*) In *Golde*: *Doppien* (Doppie) oder Pistolen, 22 Karat fein und ge-

setzlich 114 Grani schwer, also 46,3134 auf die köln. Mark fein Gold, *jetzt* auf 22 Lire gewürdigt. *b*) In *Silber*: *Scudi* (Scudi d'argento, Silberthaler) zu 7½ Lire; halbe, Drittel- und Fünftel-do.; *Barboni* zu 12 Soldi; *Grossi* zu 6 Soldi; ferner Stücke zu 1 *Lira* aus älterer Zeit. *c*) In *Billon u. Kupfer*: *Bolognini* zu 6, *Soldi* zu 3, *Duetti* zu 2 und *halbe Soldi* zu 1½ Quattrini, Stücke zu 1 Quattrino. Diese *frühere Währung* ergab sich nach Silber-Münzproben der Art, dass 74,175 Lire eine kölnische Mark fein Silber betrugen, sodass 1 Lira = 5 Silbergroschen 7,9 Pf. im 14-Thalerfusse = 19,8 Kreuzer im 24½-Guldenfusse. — Indessen haben die betreffenden Stücke dieselbe *Geltung* wie ehemals, d. h. der *Scudo* gilt 7½ jetzige Lire u. s. w.

Siehe die *Münztabellen.*

Die *meisten Zahlungen* werden in *toskanischen Münzen* geleistet.

Von fremden Münzsorten kursiren hauptsächlich: in *Golde*: holländische und österreichische Dukaten, französische 20- u. 40-Frankenstücke, verschiedene italienische Münzen; in *Silber* deutsche Conventionsthaler, französische 5-Frankenstücke und Neuthaler, verschiedene italienische Münzsorten, sowie spanische Piaster; zu veränderlichen Preisen.

Die Wechselgeschäfte werden über *Livorno* vollzogen. — **Wechselrecht und Handelsrecht** überhaupt ist das *französische* (s. Paris), dessen Geltung auch für fernerhin eine Verordnung vom 6. Mai 1840 bestätigte.

Früher lucchesische Staatspapiere siehe unter Livorno.

Maasse und Gewichte des Herzogthums Lucca

sind noch die vor der Einverleibung in das Grossherzogthum Toskana eingeführten:

Längenmaass. Der *Braccio* oder die Elle von 12 Oncie (Once, Zoll) = 0,5905 Meter = 261,77 paris. Lin. Die *Canna* hat 4, die *Pertica* (Ruthe) 5 Braccia. — Der *Miglio* (die Meile) hat 600 Pertiche = 1771½ Meter.

Feldmaass. Der *Coltre* von 4 Quartieri = 460 Quadrat-Pertriche = 40,1 französische Aren.

Getreidemaass. Der *Staio* (Stajo) = 24,4299 Liter = 1231,57 paris. Kubik-Zoll. Der *Sacco* hat 3 Staia.

Weinmaass (auch für Spirituosen und andere Flüssigkeiten). Der *Barile* hat 34 Boccali = 40,2076 Liter = 2026,96 paris. Kubik-Zoll.

Oelmaass. Das *Pfund Oel* (Libbra d'olio, das Handelspfund vorstellend) als Maass hat 12 Libbrette (Pfundchen) und ist = 0,36487 Liter = 18,394 paris. Kubik-Zoll. — Der *Barile feines Oel* (olio fino, Speiseöl) hat 110 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 11 Pfund) = 40,1357 Liter. — Der *Barile Marine-Oel* (olio della marina, Fabriköl) hat 130 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 13 Pfund) = 47,4331 Liter. — Der *Coppo* (für Speiseöl) hat 24 Speiseöl-Grosspfund (zu 11 Pfund) = 264 Pfund = 96,3257 Liter.

Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hat 12 Oncie (Once, Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani, und ist = 334,5 Gramm. — 100 *Pfund* = 98,515 toskan. Pfd. = 71,519 preuss. = 59,731 wiener = 69,025 hamburger Pfd. = 73,745 engl. Pfd. avdp.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die nämliche *Libbra*, eingetheilt in 12 Oncie zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 24 Grani.

Handelsanstalten etc.

Discontobank, seit 1. Juli 1850 in Thätigkeit. — *Handelsgericht. Lucca-pisaer Eisenbahn-Gesellschaft.* — *Münzstätte.*

Lugano

oder *Lavis (Lavis)*, grösste Stadt und abwechselnd mit Bellinzona und Locarno Hauptort des schweizer Kantons Tessin, an der Nordseite des luganer Sees. 4800 Einw.

Rechnungsart des Kantons Tessin, siehe Schweiz. — *Bisher* rechnete man nach *Lire* zu 20 *Soldi* à 12 *Denari*.

Zahlwerth siehe Schweiz. — Die *bisherige* Währung war eine zweifache: — 1) Die *alte mailänder Kurant-Valuta* (Valuta milanese), worin hier gesetzmässig 2 Lire (sogenannte Kassen-Lire, Lire *di cassa*) = 1 bisherigen Schweizerfranken gerechnet wurden. Die *fremden* Münzen, das Hauptzahlmittel, wurden aber allmälich immer höher gewürdigt: der *franz. neue Louisd'or* zuerst (1808) zu 30 Lire $15\frac{1}{2}$ Soldi *di cassa* (= 37 Lire *cantonali*), zuletzt aber (1834 u. 1849) zu 32 Lire *di cassa* (= $38\frac{2}{5}$ Lire *cantonali*); der *franz. Neuthaler* (von 4 Schweizerfranken) erst (1811) zu 7 Lire $11\frac{1}{2}$ Soldi *di cassa* (= $9\frac{1}{10}$ Lire *cantonali*), zuletzt (1849) aber zu 8 Lire *di cassa* (= $9\frac{3}{5}$ Lire *cantonali*), also = 4 hiesigen Schweizerfranken; der *Kronenthaler* (Crocione) zuerst (1808) zu 7 Lire $6\frac{1}{2}$ Soldi *di cassa* (= $8\frac{4}{5}$ Lire *cantonali*), zuletzt (1850) aber zu $8\frac{1}{10}$ Lire *di cassa* (= 9 Lire $14\frac{1}{4}$ Soldi *cantonali*); das *franz. Fünffrankenstück* zuerst (1808) zu 6 Lire $10\frac{1}{4}$ Soldi *di cassa* (= 7 Lire $16\frac{1}{4}$ Soldi *cantonali*), zuletzt (1850) zu $7\frac{1}{10}$ Lire *di cassa* (= 8 Lire $10\frac{1}{4}$ Soldi *cantonali*). Nach den neuesten Würdigungen von 1850 (der Kronenthaler und namentlich der franz. 5-Frankenstücke) betrugen $74\frac{11}{20}$ oder 74,55 *Lire di cassa* eine köln. Mark fein Silber, und der *Werth* der *Lira di cassa* oder *Lira corrente abusiva di Milano* war demnach: 0,1877934 Thaler oder 5 Sgr. 7,606 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse = 0,3286385 Gulden oder 19,718 Kreuzer süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse = 0,70422535 franz. oder *neue* schweizer Franken oder $70\frac{30}{71}$ (= 70,4225) Centimen oder *neue* schweizer Rappen. (Vergl. d. Art. Mailand.) — 2) *Tessiner Kantonalwährung* (Valuta cantonale ticinese), worin gesetzmässig und feststehend 6 Lire *(cantonali)* = 5 Lire *di cassa* oder mailänder Kurant-Lire, sodass nach dem Vorigen 89,46 *Lire cantonali* eine köln. Mark fein Silber betrugen und der *Werth* der *Lira cantonale* 0,1564945 Thaler oder 4 Sgr. 8,338 Pf. im 14-Thalerfusse = 0,2738654 Gulden oder 16,432 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse = 0,5868545 franz. od. *neue* schweizer Franken oder 58,685 Centimen oder *neue* schweizer Rappen war. — — Immer und allgemein rechnete man 1 *bisherigen* Schweizerfranken = 2 mailänder Lire oder Lire *di cassa* oder $2\frac{2}{5}$ Lire *cantonali*, also 5 *bisherige* Schweizerfranken = 10 Lire *di cassa* = 12 Lire *cantonali*.

Seit der Einführung der sogenannten Kantonalwährung (Dekret vom 21. Jan. 1808) rechnete man bei *allen öffentlichen Kassen* und ferner im Bezirk *Mendrisio* in der *mailänder Kurantwährung*, die daher auch Valuta *di cassa* genannt wurde, unter der *übrigen* Bevölkerung des Kantons aber in der *Kantonalwährung* (Valuta cantonale).

(Das Gesetz vom 7. Juni 1852, über die Umwandlung der alten Währungen in das neue schweizer Geld, bestimmt, dass 70 *bisherige* Schweizerfranken, oder 140 Lire milanesi [di cassa], oder 168 Lire cantonali = 100 franz. oder *neue* schweizer Franken zu rechnen seien; hiernach wäre für jenen Zweck das franz. Fünffrankenstück zu 7 Lire di cassa [statt nach dem Gesetz von 1850 zu $7\frac{1}{10}$ Lire di cassa] zu rechnen gewesen, also die Lira di cassa noch um ein Weniges besser angenommen als oben.)

Wirkliche Münzen des Kantons siehe Schweiz. — Im J. 1814 sind *Neuthaler* zu 4 frühern Schweizerfranken, i. J. 1813 *halbe do.* und *Viertel-do.* oder Stücke zu 1 *Schweizerfranken*, i. J. 1835 u. 1813 Stücke zu $\frac{1}{2}$ Schweizerfranken oder 5 Batzen, i. J. 1835 Stücke zu $\frac{1}{4}$ Schweizerfranken geprägt worden, doch sämmtlich in geringer

Zahl. — Ausserdem sind als *Silberscheidemünze* Stücke zu 3 Soldi, zu 6 Denari und zu 3 Denari (Quattrini-Stücke) *Kantonalwährung* geprägt worden. — Siehe die *Münztabellen* (unter der Rubrik *Schweiz*).

In Wechselangelegenheiten richtet man sich nach den Kursen und Gebräuchen von Mailand.

Maasse und Gewichte des Kantons Tessin.

Die *künftigen neuen schweizer Maasse u. Gewichte* s. unter dem Artikel Schweiz. *Jetzt* gilt noch Folgendes:

Die Grössen sind in den einzelnen Gemeinden sehr abweichend; die i. J. 1826 und 1827 eingeführten Verhältnisse, meist den alten mailänder entnommen, sind nur bei den Abgaben und öffentlichen Auctionen im Gebrauch; die i. J. 1840 versuchte Einführung eines neuen Systems blieb ganz ohne Erfolg.

Längenmaass. Der Braccio (die Elle) hat 12 Oncie (Once, Unzen) zu 12 Punti (Punkte) à 12 Atomi. Der *tessiner Braccio* (Braccio ticinese) für die *Gewebe* = 0,625 (oder $^5/_8$) Meter = 277,06 paris. Lin. = 1,0417 neue schweizer Ellen. — In den Bezirken *Lugano* und *Mendrisio* ist der *Braccio lungo* (lange Elle) od. *Braccio da panno* (Wollen-Elle) = 0,6775 Meter; der *Braccio corto* (kurze Elle) oder *Braccio da seta* (Seiden-Elle) = 0,53 Meter. Für *Bauholz*, *Vieh* und *Steine* dienen ebenda der alte mailänder Braccio und die neue schweizer Elle. — Für *Ländervermessungen* ist das neue amtliche Längenmaass oder der *Braccio*, auch *Brazetto* ticinese, = 0,5 (oder $^1/_2$) Meter = 221,648 paris. Lin. = $1^2/_3$ neue schweizer Fuss. Der *Trabucco* hat 5 Brazetti.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) hat 360 Quadrat-Trabucchi = $22^1/_2$ franz. Aren = 0,625 (oder $^5/_8$) schweizer Juchart. Die einzelnen Distrikte haben ihre verschiedenen Sondermaasse.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 8 Staja, welche in halbe, Viertel u. s. w. getheilt werden. Der neue Moggio *ticinese* = 138,3784 Liter = 6976 paris. Kubik-Zoll = 0,9225 schweizer Malter. Der *Sacco* hat 6 Staja, die *Somma* (Last) 12 Staja, die *Carga* Hafer 9 Staja. — In *Lugano* ist der *Moggio* von 8 Staja zu 16 Quartine = 153,51 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* (der Eimer) hat 6 Staja zu 8 Pinte od. 16 Boccali und ist = 72,3089 Liter = 48,206 schweizer Maass. Der *Barile* (das Lägel) hat 30 Pinte. — In *Lugano* ist die *Brenta* von 6 Staja zu 16 Boccali = 87,158 Liter.

Handelsgewicht. Die gesetzlichen *tessiner* Pfunde sind: 1) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* von 32 Oncie (Unzen, eigentlich mailänder) = 860,818 Gramm = 1,7216 schweizer Pfund. — 2) Die *Liretta* oder das *leichte Pfund* für Seide und Gewürze von 12 ebensolchen Oncie = 322,807 Gramm = 0,6456 schweizer Pfund. — 3 schwere Pfund = 8 leichte Pfund. — Die *Oncia* oder Unze hat 24 Denari zu 24 Grani. Der *Centinajo* (Centner) hat 10 Rubbia oder 100 Pfund. — In *Lugano* ist die alte *Libbra* von 30 Oncie = 763,287 Gramm = 1,5266 schweizer Pfund.

Messe.

Jährlich wird in Lugano zu Anfang des October eine stark besuchte Messe gehalten, die besonders für den Viehhandel wichtig ist.

Lüneburg,

an der schiffbaren Ilmenau, Hauptstadt der hannoverschen Landdrostei gleiches Namens. 14'000 Einwohner. *Handelsverein.*

Rechnungsart, Münzen etc. wie Hannover.

Maasse und Gewichte
sind die *hannoverschen*, siehe HANNOVER. — Das *frühere hiesige Pfund* wog 489,069 Gramm; das *Liespfund* hatte 16 Pfund, der *Centner* 7 Liespfund oder 112 Pfund, das *Schiffpfund* 20 Liespfund oder 320 Pfund.

Die *Tonne hiesiges Salz* wiegt 320 Pfund (d. i. 1 ehemal. Schiffpfund). Die *Tonne Honig* = 300 Pfund.

Verarbeitetes Silber ist 12 Loth fein; Stempel: ein Löwe.

Messen.

Die jährlichen zwei Messen sind: 1) Die *Frühjahrsmesse*, welche am Mittwoch nach Lätare beginnt und bis zum Schlusse der der Charwoche vorhergehenden Woche, also 14 Tage, dauert. 2) Die *Herbstmesse*, die am Mittwoch der zweiten Woche des September anfängt und mit dem Montage der dritten Messwoche schliesst, also 13 Tage dauert. Die erste Woche beider Messen ist für den Grosshandel allein bestimmt.

Lüttich,

Liège Hauptstadt der belgischen Provinz gleiches Namens, an der Maas, welche hier die schiffbare Ourthe aufnimmt. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen etc. wie ANTWERPEN.

Städtische Papiere.

Die sogenannten $2\frac{1}{2}$ proc. *lütticher Loose* sind die Obligationen einer neuern *städtischen Lotterie-Anleihe*. Sie lauten über je 80 Franken und haben an der frankfurter Börse Kurs, wo sie am 20. August 1853 mit $36\frac{1}{8}$ Gulden süddeutsche Währung für ein Loos notirt waren.

Maasse und Gewichte
sind die *belgischen*; siehe ANTWERPEN. — Von den *ältern lütticher* Grössen sind zu bemerken:

Längenmaass. Der Fuss (Pied) hatte 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) à 10 Punkte (Points), und war: 1) Der *St.-Huberts-Fuss* für Zimmer- und Mauerarbeiten = 0,2947 Meter = 130,64 paris. Lin. 2) Der *St.-Lamberts-Fuss* für Flächenvermessungen = 0,2918 Meter = 129,35 paris. Lin. (100 Hub.-F. = 101 Lamb.-F.) — Die *Elle* (Aune) = 0,6562 Meter = 290,9 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Muid* von 8 Setiers zu 4 Vierteln (Quartes) = 245,70 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* (Aime) von $1\frac{1}{2}$ Tonnen (Tonnes) zu 90 Pots à 2 Pinten (Pintes) = 172,75 Liter.

Gewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros à 72 Grän (Grains) = 467,0933 Gramm.

Banken.

1) Die *lütticher Bank und Sparkasse* (Banque Liégeoise et Caisse d'épargnes) wurde i. J. 1835, auf vorläufig 40 Jahre, mit 4 Millionen Franken Fonds auf Actien zu 1000 Franken gegründet, welche Letztern auf den Namen lauten und zunächst jährlich 4 Proc. feste Zinsen tragen, die halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) ausbezahlt werden, sowie eine veränderliche Dividende. Operationen: Darlehen auf Hypotheken und andere Sicherheiten, Annahme von Depositen in Werthdokumenten und edlen Metallen zur Aufbewahrung gegen Vergütung, Betrieb einer Sparkasse, Ausgabe von *Banknoten* zu 25, 50, 100, 500 und 1000 Franken bis zum Belaufe von drei Vierteln des Gesellschaftskapitals. Auch darf die Bank verzinsliche, auf bestimmte Verfallzeiten lautende Obligationen emittiren. Von dem nach Abzug der festen Zinsen bleibenden Rein-

gewinn geben 20 Proc. zum Reservefonds, bis dieser die Höhe des Actienkapitals erreicht hat; das Uebrige wird als Dividende vertheilt.

2) *Zweigbank* der brüssler *Bank von Belgien.*

3) *Disconto-Contor* der *belgischen Nationalbank*; siehe Brüssel.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Actiengesellschaft der lütticher Waffenfabrik unter der Firma Ancion, Hanquet u. Comp. Die Leinwandgesellschaft von St. Leonhard (Société linière de St.-Léonard). Die *Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille Montagne* (für Zinkgewinnung). Handels- und Gewerbe-Verein. — In dem nahen *Seraing*: die Direktion der Actiengesellschaft zum Betriebe der John Cockerill'schen Etablissements zu Seraing und zu Lüttich.

Luxemburg,

Lützemburg, feste Hauptstadt des niederländischen, zum deutschen Bunde gehörigen Grossherzogthums gleiches Namens, an der Elz. 12'000 Einwohner.

Rechnungsart.

Bisher wie Antwerpen. Die *Behörden* rechneten bis 1849 noch nach *niederländischen Gulden*, seitdem aber nach *Franken.* — Im Jahre 1850 trug die Gesetzgebungs-Commission darauf an, den *Thaler des* 14-*Thalerfusses*, zu 3 Franken 75 Centimen gerechnet, als *Landesmünze* einzuführen, nachdem schon der Anschluss Luxemburgs an den deutschen Zollverein (seit 1. April 1842) den Beitritt zur Vereins-Münzconvention von 1838 mit sich gebracht und im desfallsigen Vertrage ausdrücklich festgesetzt worden, dass der Thaler des 14-Thalerfusses und der Gulden des 24½-Guldenfusses als Münzbasis des Grossherzogthums angenommen werden sollten.

Umlaufende Münzen

sind vorzüglich die *belgischen* u. *französischen*, in geringerem Maasse die *niederländischen*, wogegen die Sorten des *deutschen* 14-*Thalerfusses sehr häufig* kursiren, und zwar der Thaler zu 3¾ Franken.

Die am 7. Februar 1852 versammelte Deputirtenkammer genehmigte im Prinzip mit grosser Majorität den ihr vorgelegten *Gesetz-Entwurf* wegen *Errichtung einer landwirthschaftlichen Credit-Anstalt und Anfertigung von Papiergeld zu diesem Zwecke.*

Die deutsche Wechselordnung ist bis jetzt hier noch *nicht* eingeführt; vielmehr gilt (seit 1817) andauernd das *französische Handelsrecht.*

Maasse und Gewichte sind die *niederländischen*; siehe Amsterdam.

Zollgewicht siehe Zollverein.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer. Luxemburger Eisenbahngesellschaft (Brüssel-Namur). „Grande Compagnie de Luxembourg", zur Fortführung der Eisenbahn von der belgischen nach der preussischen Grenze. Landwirthschaftliche Creditanstalt bevorstehend (s. oben).

Luzern,

Hauptstadt des schweizer Kantons gleiches Namens, am Ausfluss der Reuss aus dem vierwaldstädter See. 8500 Einwohner. Industriegesellschaft. Münzstätte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die *neue schweizer Rechnungsart* und ihren *Zahlwerth* siehe unter dem Artikel Schwiz.

Sonst und *bis etwa* 1825 war die hiesige Rechnungsart *nach Gulden zu 40 Schillingen* (à 6 Angster) *oder zu 60 Kreuzern, in dem Zahlwerthe* der neuen Louisd'or zu 12 Gulden, der Neuthaler zu 3 Gulden, sodass sonach 26,7907 Gulden dieser Art auf die kölnische Mark fein Silber gehörten. — *Nachher und seit* 1825, bei den Staatskassen schon seit 1798, *ward aber im Kanton Luzern*, wie in *Aargau*, *Basel*, *Bern*, *Freiburg*, *Solothurn und Waadt*, *gerechnet: nach Schweizer-Franken* zu 10 *Batzen* oder zu 100 *Rappen*, *in dem Zahlwerthe der neuen Louisd'or zu* 16 *Schweizer-Franken*, der Neuthaler zu 4 Schweizer-Franken, sodass hiernach $35^{3}/_{13}$ Schweizer-Franken, bei den häufig kursirenden französischen 5-Frankenthalern zu 35 Schweizer-Batzen und den ganzen brabanter Kronenthalern zu 40 dieser Batzen hingegen $36^{3}/_{4}$ Schweizer-Franken auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren, und folglich hiernach der *Silber- und Zahlwerth des hiesigen Schweizer-Franken* 1) 0,3809524 Thaler = 11 Sgr. 5,143 Pf. in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse; 2) 0,5442177 Fl. = 32 Xr. 2,612 Pf. im 20-Guldenfusse und 3) 0,6666667 Fl. = $^{2}/_{3}$ Fl. oder 40 Kreuzer im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse war. — Nach dem Obigen waren immer 3 luzerner Gulden = 4 Schweizer-Franken. Dieses Verhältniss ist auch in dem, den bei Einführung des *neuen schweizer Münzsystems* festzuhaltenden *Reduktionsfuss* betreffenden grossräthlichen Dekret vom 7. Juni 1851 beibehalten worden, indem nach demselben 21 luzerner Gulden oder 28 *alte* Schweizer-Franken = 40 *französische* oder *neue* Schweizer-Franken, mithin 7 *alte* Schweizer-Franken = 10 *neue* Franken zu rechnen sind, besondere Verträge vorbehalten.

An wirklich geprägten Münzen des Kantons Luzern, *jedoch meist von früherer Zeit und wenig mehr im Umlauf, sind zu bemerken:*

A. Goldmünzen: ***Dukaten***, einfache, doppelte, vierfache, fünffache u. sechsfache; ***Pistolen oder neue Louisd'or***, einfache und doppelte.

B. Silbermünzen: Ganze und halbe *Neuthaler*, zu 40 und 20 Batzen, besonders aus den Jahren 1795, 1796, 1814, 1816 bis 1818 (in den letztern Jahren mit der Jahrzahl 1814, i. J. 1818 auch mit den Jahrzahlen 1816 und 1817), die halben nur von 1795; ferner geringere *Thaler* von 1714, halbe Thaler von 1713 u. 1715, u. Viertel-Thaler (auch halbe Gulden genannt) von 1715; — *Gulden* zu 40 Schillingen von 1714; — *Franken* od. *Zehnbätzner* zu 40 Kreuzern von 1782, 1779 (ohne Jahrzahl) und 1793, die von 1793 auch wohl irrthümlich „Gulden zu 40 Schillingen" genannt (mit der Ziffer 40); dergleichen von 1796, sowie mit der Jahrzahl 1796 auch in den Jahren 1817 und 1818; dergleichen von 1812. — Stücke zu 5 Batzen von 1806 bis 1817 (im letztern Jahre mit der Jahrzahl 1816). Stücke zu $2^{1}/_{2}$ Batzen oder 10 Kreuzern (von 1815) und zu 1 Batzen, *sowie eine Menge geringhaltiger Scheidemünzen. Siehe die Münztabellen.*

C. In Kupfer. Rappen und Angster; 4 Rappen oder 6 Angster auf den Schilling gerechnet.

Kursverhältnisse etc. Luzern richtet sich gewöhnlich nach den Kursen von *Zürich*, auch wohl nach denen von *St. Gallen*. *Der Kanton Luzern hat übrigens kein eigenes Wechselrecht.* — Für jede Forderung ist, nach der am 17. Juni 1849 in Kraft getretenen Schuldbetreibung, der Schuldner an seinem Wohnorte oder dem Orte, wo das für die Ansprache haftende Grundstück oder Wohnhaus liegt, zu betreiben.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. Der Kohlen-*Züber* ist dem schweizer Getreide-Malter gleich. Das *Medizinalpfund* ist hier = 357,951 Gramm. — Das alte luzerner Pfund war = 528,898 Gramm = 1,0578 neue schweizer Pfund.

Lyon,

am Rhone und an der Saone, Hauptstadt des Rhone-Departements, nächst Paris die wichtigste Stadt Frankreichs. 260'000 Einwohner (mit den Vorstädten).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, Wechselrecht, wie Paris.

Staatspapier- und Actienkurse.

Man notirt gegenwärtig vorzüglich die Kurse der französischen Renten und der 5proc. piemontesischen Obligationen (wie in Paris), ferner die Kurse der Actien mehrerer französischen Eisenbahnen, sowie der Loire-Gruben und der Rhone-Brücke; die einzelne Aufzählung würde hier zu weit führen.

Maasse und Gewichte

sind die französischen metrischen; siehe Paris. — Folgende sind die wichtigsten bisweilen noch vorkommenden *ältern Maassgrössen von Lyon*:

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) = 0,34176 Meter = 151½ paris. Lin. Die *Toise* = 7½ Fuss. — Die *Elle* oder der Stab (Aune) = 1,17416 Meter = 520½ paris. Lin. = 0,988 alte paris. Aunes. — *Seidengarnmaass* siehe die *alten* Garnmaasse unter Paris.

Getreidemaass. Die *Asnée* von 6 Bichets oder Boisseaux = 205,664 Liter = 6 alte paris. Kubik-Fuss.

Flüssigkeitsmaass. Die *Asnée* von 88 Pots (oder pariser Pintes) = 81,956 Liter = 4131,6 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht: 1) *Stadtgewicht* (Poids de ville oder Poids de table). Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) = 418,757 Gramm. 2) *Seidengewicht* (Poids de soie). Das *Pfund* von 16 Unzen = 15 Unzen altes paris. Markgewicht = 458,9117 Gramm. Ausserdem diente 3) das *alte pariser Markgewicht* (Poids de marc); siehe Paris.

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht.*

Platzgebräuche.

Die zur Conditionirung gebrachte *Seide* wird nach dem Kilogramm verkauft; nach der Conditionirung wird sie nominell zu demselben Preise abgelassen, wobei aber dann bisher die Schwere aus dem Ergebniss in pariser Markgewicht in der Art berechnet wurde, dass man für 2 Pfund Markgewicht 1 Kilogramm annahm, wodurch der Käufer einen Vortheil von 11 Proc. hatte. Im Regulativ von 1841 heisst es statt dessen, dass das durch das neue Verfahren der Conditionirung ermittelte Gewicht in Kilogramm *mit 11 Proc. Aufschlag* das Handelsgewicht der conditionirten Ballen ausmachen solle, was mit dem Vorigen übereinkommt. — Die Seidenwaaren werden *gegen baar* und mit 10 bis 12 Proc. *Disconto* verkauft, die *rohe* Seide nicht auf längern Credit als 90 Tage. Die *Seidenmäkler* erhalten vom Verkäufer auf die Summe vor Abzug des Disconto ¾ Proc. *Courtage*, vom Käufer gewöhnlich 3 Franken pro Ballen. Auf *andere Waaren* wird ½ Proc. Courtage von jeder Seite bezahlt.

Banken.

1) Die *Bank von Lyon* war früher eine selbstständige Anstalt, ist aber 1848 *Zweiganstalt der Bank von Frankreich* geworden; siehe Paris.

2) *Tauschbank* (Banque d'échange) von C. Bonnard u. Comp., nach dem Muster der marseiller Tauschbank des nämlichen Hauses; s. Marseille.

3) *Häfen-Vereins-Bank u. -Handlung* (Banque et commerce de l'*Union des Ports*), ganz neuerdings durch Lévymaréchal gegründet. Das Bonnard'sche Tauschbank-System (s. Marseille) will der Gründer der ebengenannten neuen Bank auf die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich, England, Belgien und den Vereinigsen Staaten von Nordamerika anwenden. Der *Zweck* ist: 1) Der Tausch der fremden und einheimischen Erzeugnisse mit oder ohne Geld, 2) die Commission und Consignation aller Arten von Waaren, 3) die Discontirung von Handelseffekten. Die *Operationen* sind demgemäss: *a*) der unmittelbare Tausch von Produkten gegen Produkte mittelst Geld oder ohne dasselbe, nach Wahl des Clienten; *b*) der Tausch von Produkten gegen industrielle Papiere, Actien au porteur u. a. Actien, die bei der Bank von Frankreich deponirt

werden können; *c*) der Tausch von Produkten gegen hypothekarische Titel; *d*) der Tausch von Produkten gegen Lieferungsverträge. Die Gesellschaft hält beständig eine Muster-Niederlage; sie befasst sich mit Discontirungen und übernimmt passende Waaren-Consignationen; sie kauft unter Umständen Rohwaaren und Manufakte; sie gibt bei ihren Discontirungen Waaren, oder auch zum Theil Produkte, zum Theil Geld, und bei langen Verfallfristen darf sie in Produkten discontiren. Bei den ihr gemachten Consignationen, sei es, dass sie den Vorschuss in Gelde, sei es, dass sie ihn in Produkten gewähre, unterzeichnet der Consignant ein *Credit-Billet* über den Werth der Waare, welches die Bank in Umlauf setzt. Die Bank berechnet entsprechende, abweichende Commissionsgebühren.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht für die Seiden-, Strumpfwaaren-, Hut- und Golddraht-Fabrikation. Entrepot für die Kolonialwaaren und die erlaubten fremden Waaren; Entrepot für die nicht erlaubten Waaren; Entrepot für das Salz. Conditionirungs-Anstalt für die Seide (s. oben die Rubrik „*Platzgebräuche*"). Mehrere Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften. Die Gesellschaft der Nacheiferung (Société d'émulation). Handelsverein. Freihandelsverein. — Münzstätte.

Messen.

Jede der bedeutenden jährlichen vier Messen dauert 15 Tage. Sie beginnen an folgenden Tagen: 1) die *Dreikönigsmesse* (Foire des Rois) am Montage nach dem Dreikönigstage (im Januar); 2) die *Ostermesse* (Foire des Pâques) am Montage nach Quasimodogeniti; 3) die *Augustmesse* (Foire d'Août) am 4. August; 4) die *Allerheiligenmesse* (Foire de Toussaint) am Hubertstage, d. i. am 3. November.

Macao,

befestigte Hafenstadt auf der kleinen Insel gleiches Namens im Meerbusen von Kanton (der Bocca Tigris), gegenüber Hongkong, unter chinesischer Hoheit den Portugisen gehörig, Entrepot für europäische Waaren. 40'000 Einwohner. Handelsgesellschaft zur Ausbeutung der Hilfsquellen der portugisisch-ostindischen Besitzungen.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse, *ganz wie Kanton; siehe dort.*

Kurssätze bei der Zoll-Erhebung in Macao.

Nach einer Bekanntmachung des hiesigen Senats sollte vom 1. Mai 1836 bis 1837 (was jedenfalls verlängert worden ist) die *Reduktion des Fakturenbelaufs in fremden Währungen in die hier geltende Valuta der spanischen Dollars* (Plaster) *wie folgt geschehen:*

a) *Bei Waaren aus England*, zu $4\frac{1}{6}$ Schilling (= 50 Pence) Sterl. für den Dollar.
b) - - - *Frankreich*, zu 5 Franken für den Dollar.
c) - - - *Spanien u. Amerika*, Dollar für Dollar, also *pari* gerechnet.
d) - - - *Holland*, zu 250 Gulden für jede 100 Dollars.
e) - - - *Ostindien (Bombay, Madras)*, zu 225 Compagnie-Rupien für 100 Dollars. — Ist der Werth *in Sicca-Rupien* angegeben, so sollen 210 Sicca-Rupien mit 100 Dollar gleichgerechnet werden.

Maasse und Gewichte siehe Kanton.

Madeira,

Madera, eine den Portugisen gehörige Insel im Nordwesten von Afrika (120'000 Einwohner), mit der Hauptstadt *Funchal* an der Südküste (30'000 Einwohner). Nordöstlich davon liegt die gleichfalls portugisische kleine Insel *Porto Santo* (2000 Einw.).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die Rechnungsart ist hier, wie in Portugal (siehe Lissabon), *nach Reïs, besonders Milreïs*, deren *Zahlwerth* hauptsächlich aus den hier allgemein kursirenden *spanischen Silbermünzen* zu bestimmen ist, umsomehr, da nach dem Dekret der Königin vom 7. December 1836 „*mexikanische, peruanische, columbische, bolivische, chilenische, buenos-ayres'sche Dollars, sowie Unzen (Onzas), halbe, Viertel- u. Achtel-Unzen spanischen Goldes zum allgemeinen Umlaufe auf den Inseln Madeira u. Porto Santo zugelassen werden und die besagten Dollars oder Piaster in allen öffentlichen und Privat-Zahlungen für denselben Werth von* 1000 *Reïs gelten, für welchen die spanischen Piaster dort kuranten Umlauf haben*; das heisst: „so lange sie von demselben Schrot und Korn bleiben, wie diese." — *Die Unze oder Onza Gold soll für* 16 *Dollars oder Piaster passiren*, und *die Unterabtheilungen in demselben Verhältnisse. — Das Milreïs (von* 1000 *Reïs)* hat demnach auf diesen Inseln *denselben Zahlwerth wie der spanische Piaster*, dessen Silber- und *Zahlwerth* unter dem Artikel Gibraltar zu ersehen ist.

Nach englischen Berichten von 1845 *besteht das auf Madeira umlaufende Geld* hauptsächlich *aus den alten* (altmodischen) *Zwanzig-Cents-Stücken*, **Cruzados** *genannt*, welche zum Preise von 5 für einen Dollar (span. Piaster) kursiren. Es werden Zahlungen von Tausenden von Dollars in dieser Münze geleistet, welche von Hand zu Hand geht, da es nicht vortheilhaft ist, sie zu Rimessen zu brauchen. — Hiernach würden $48\frac{5}{8}$ bis $48\frac{3}{4}$ Stück dieser alten Crusaden auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen sein.

An wirklich geprägten Münzen *sind für Madeira besonders im Jahre* 1842 *in Kupfermünze geprägt und in Umlauf gesetzt worden: Zehn-Reïs-Stücke.*

Kursverhältnisse.

Die Kursnormen sind eigentlich dieselben, wie in *Lissabon*, doch soll hier *der Kurs auf London* angeblich zu ± 25 bis 30 Proc. *Prämie oder Aufgeld* notirt werden, bei dem festen Satze von 66 Pence Sterling für das hiesige Milreïs oder den spanischen Piaster.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass und *Flächenmaass* wie *Lissabon.*

Getreidemaass. Eintheilung wie in *Lissabon.* $2\frac{1}{2}$ hiesige Alqueires rechnet man = 1 engl. altes Winchester-Bushel; 1 *Alqueire* = 14,095 Liter = 710,556 paris. Kubik-Zoll = 1,018 lissaboner Alqueires.

Flüssigkeitsmaass wie in *Lissabon.* Man rechnet hier $23\frac{1}{2}$ Almudes = 1 Pipe von 110 alten engl. Wein-Gallons, wonach 1 *Almude* oder *Amalde* = 17,718 Liter = 89,32 paris. Kubik-Zoll = 1,058 lissaboner Almudes. Die *Pipa* also = 416,37 Liter.

Handelsgewicht. Eintheilung wie in Lissabon. Der *Arratel* oder die *Libra* (das Pfund) hier = $7076\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän = 458,547 Gramm = 0,999 portugisische Arrateis.

Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* oder das halbe Pfund, eingetheilt wie in *Lissabon.* — *Probirgewicht* wie *Lissabon.*

Madras,

Seehafen und feste Hauptstadt der britisch-ostindischen Präsidentschaft gleiches Namens. 300'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Rechnungsart ist *in Rupien*, (seit 1835 und 1836) *in Compagnie-Rupien zu* 16 *Annas à* 12 *Pice*, und es gehen *gesetzmässig* 21,872476 dieser Rupien (durch-

schnittlich wohl 21⅞ Comp.-Rupien) auf die köln. Mark fein Silber. Siehe Bombay und Kalkutta.

Wirklich geprägte Münzen. Die *neueren Münzen für das gesammte britische Ostindien* siehe unter dem Artikel Kalkutta. Die *vorherigen* Münzen der *Präsidentschaft Madras* waren folgende:

I. In neuerer Zeit und seit 1818.

A) In Golde: Neue Gold-Rupien oder *Mohurs*; *halbe*, *Drittel*- und *Viertel-Mohurs*.

B) In Silber: *Ganze*, *halbe* und *Viertel-Rupien* (Compagnie-Rupien); dann auch *einfache* und *doppelte Annas*.

II. In früherer Zeit bis etwa 1800.

A) In Golde: Stern-Pagoden (Star Pagodes oder Kurant-Pagoden) zu 35 bis 46 Fanams à 80 Käsch, ferner *Arcot-Pagoden*.

B) In Silber: *Arcot-Rupien*, ganze, halbe und Viertel.

In Betreff der Ausbringung etc. dieser Gold- u. Silbermünzen s. die *Münztabellen*.

C) In Kupfer wurden sonst *für die Präsidentschaft Madras und das britische Ostindien überhaupt* in England mit Aufprägung ihres Werths geschlagen, was wohl auch zum Theil noch jetzt geschieht: *Pice* (Peiss) zu 20 Käsch (Cashes); *Doodees* oder Stücke zu 10 Käsch, halbe dergleichen zu 5 Käsch und 1-Käsch-Stücke.

Das Verhältniss der alten Rechnungsmünzen und der wirklich geprägten Münzen zu einander ist folgendes:

Stern-Pagode (Kurant-Pagode).	*Rupien.*	*Fanams.*	*Annas.*	*Pice* (Peiss).	*Doodees.*	*Cashes* (Käsch).
1	3½	42	56	168	336	3360
	1	12	16	48	96	960
		1	1⅓	4	8	80
			1	3	6	60
				1	2	20
					1	10

Kursverhältnisse, im Allgemeinen wie in *Kalkutta* und am 10. October 1853 wie folgt:

Auf England (London): 2 Schillinge —⅛ Penny bis 2 Schillinge —¾ Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie.

- do., Wechsel mit Dokumenten, 6 Monate nach Sicht: 2 Schillinge 1¼ Penny bis 2 Schillinge 1½ Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie.
- *Kalkutta*: ½ bis 1 Proc. Disconto, } also 99½ bis 99 Comp.-Rupien hier, für 100
- *Bombay*: ½ bis 1 Proc. Disconto, } Comp.-Rupien auf Kalkutta und Bombay.

Gold- und Silbersorten.

Sovereigns: 10 Compagnie-Rupien 2 Annas bis 10 Compagnie-Rupien 2 Annas 6 Pice für 1 engl. Sovereign (1 Pfund Sterling).

Englische Banknoten: 10 Compagnie-Rupien für 1 Pfund Sterling in englischen Banknoten.

Spanische Dollars: 217 Compagnie-Rupien für 100 Stück spanische Piaster oder Dollars (früher ± 35 Compagnie-Rupien für 16 Stück spanische Piaster).

Kurse der britisch-ostindischen Staatspapiere und Actien.
(Vom 10. October 1853.)

5 proc. Anleihe v. 1825—26 (v. 18. Aug. 1825 datirt) ± 3/4 Proc. *Prämie (Aufgeld).*
5 proc. do. v. 1829—30 (v. 15. Jan. 1830 -) ± 3/4 - do. -
5 proc. do. v. 1841 (v. 30. Juni 1841 -) ± 3 bis 3 1/2 Proc. *Prämie (Aufg.).*
4 proc. do. v. 1832—33 (v. 1. Mai 1832 -) ± 2 3/4 - 3 1/4 - do. -
4 proc. do. v. 1835—36 (v. 31. März 1836 -) ± 3 1/2 - 4 - do. -
4 proc. do. v. 1843 (v. 1. Febr. 1843 -) ± 3 1/2 - 4 - do. -
5 proc. übertragbare Schuld (Transferable Book Debt), jetzt 4 proc. ± (9 bis 10) Proc. *Prämie (Aufgeld).*
Anweisungsscheine der Tanjore-Schuld (Tanjore Bonds oder: Promissory Notes of the Tanjore Debt) ± 3 1/2 bis 4 Proc. *Prämie (Aufgeld).*
Actien der Bank von Madras ± 22 1/2 bis 23 1/2 Proc. *Prämie (Aufgeld).*

Beim Verkehr in den noch auf Sicca-Rupien lautenden Staatspapieren (der bis 1833 geschlossenen Anleihen) rechnet man feststehend 100 Sicca-Rupien = 106 1/2 Compagnie-Rupien, zu welcher Reduktionsnorm auch bei den Einzahlungen zu den betreffenden Anleihen gerechnet wurde (vergleiche KALKUTTA). — Die *Commissionsgebühr* für den Ein- und Verkauf von Staatspapieren und Actien beträgt 1/2 Procent.

Maasse und Gewichte der Präsidentschaft.

Längenmaass. Man bedient sich gewöhnlich des *englischen Yard* und *Fusses*; siehe LONDON. — Das auch gebräuchliche *Covid* oder *Cubit* ist = 1/2 Yard (wie in Kalkutta). — Im Grosshandel werden Manufakte vielfach nach dem *Kohrdsch* (Corge, Koorje) von 20 Stück verkauft; vergleiche KALKUTTA.

Feldmaass. Der *Kahni* (Cawney) von 24 Graunds (Grounds) oder Mahnis (Mannies) = 57'600 engl. Quadrat-Fuss = 1,3223 engl. Acres = 53,51 franz. Aren.

Getreidemaass. Das *Gahrs* (Garce) hat 80 Parahs zu 5 Marcals à 8 Pöddies (Puddies) à 8 Ollucks. Das *Parah* = 3750,08 engl. Kubik-Zoll = 61,45 Liter = 3097,8 paris. Kubik-Zoll = 1,118 preuss. Scheffel = 0,999 wiener Metzen. — Man verkauft Getreide auch nach dem *Gewicht* und rechnet dann 9256 1/2 Pfund engl. avdp. = 1 *Gahrs.*

Flüssigkeitsmaasse sind die *alten englischen*; siehe LONDON. — Oel, Milch, gereinigte Butter etc. werden nach dem Pöddi des Getreidemaasses verkauft; es geben dann 8 Pöddis ein Marcal, 20 Marcals ein Kändi.

Handelsgewicht. Das *Kändi* (Candy) hat 20 Mahnds (Maunds) zu 8 Vis à 5 Sihrs (Seers) à 8 Pollams à 10 Pagodas. Der *Mahnd* = 25 engl. Pfd. avdp. = 11,34 Kilogramm, der *Sihr* = 10 Unzen oder 5/8 Pfd. engl. avdp. = 283,49 Gramm, das *Kändi* = 500 Pfd. engl. avdp. = 226,8 Kilogramm.

1 *Madras-Mahnd* =

0,30382	bengalische neue Bazar-Mahnds.	25,000	englische Pfund avdp.
0,33482	- Faktorei-Mahnds.	24,2453	preuss. Pfund.
0,89286	Bombay-Mahnds.	20,2492	wiener -

28 Madras-Mahnds genau = 25 Bombay-Mahnds; 2304 Madras-Mahnds = 700 neue bengal. Bazar-Mahnds oder britisch-ostindische Normal-Mahnds; 896 Madras-Mahnds = 300 bengalische Faktorei-Mahnds.

Gold- und Silbergewicht ist das *englische Troy-Gewicht* (siehe LONDON), bei den *Eingebornen* das *Sternpagoden-Gewicht*, welches = 52,56 engl. Troy-Grän gerechnet wird = 3,4058 Gramm. — *Probirgewicht* ist gleichfalls das *englische*; doch

theilt man auch, wie in China, das Ganze in 10 Touches zu 10 Theilen. — *Diamantengewicht* ist das *englische Juwelen-Karat.*

Perlengewicht. Der *Männdschelinn* (Mangelin) von 16 Theilen = 6 engl. Troy-Grän — 0,3888 Gramm. Der *Preis* der Perlen versteht sich für das ideelle *Tschoh* (Chow) zu 64 Theilen. Das Gewicht in Männdschelinns mit sich selbst multiplicirt, vom Produkt $^3/_4$ genommen, und die so erhaltene Zahl durch die Anzahl der Perlen dividirt, gibt die Tschohs. (Vergleiche Bombay.)

Platzgebräuche.

Oel verkauft man nach dem *Kändi*, welches 64 Gallons begreift; *Reis* pr. Sack (Bag) von 164 engl. Pfund avdp.; Weizenmehl pr. Fass (Barrel); Theer pr. Fass (Barrel); Korke pr. *Gross* von 144 Stück; Bouteillen pr. 100 Stück; Häute pr. 100 Stück; Büffelhörner pr. 100 Stück, Hirschhorn pr. Kändi.

Bei *Schiffsfrachten* begreift das *Ton* der Regel nach 20 engl. Hundredweight, bei Sämereien aber 18, bei Häuten 14 Hundredweight, bei Baumwolle 5 Ballen, bei Indig und Maassgütern 50 engl. Kubik-Fuss; nach China wird die Fracht auf Baumwolle gewöhnlich pr. *Ballen* normirt.

Commissionsgebühr für Ein- und Verkauf von Diamanten, Perlen u. a. Juwelen, und Schiffen $2^1/_2$ Proc., von Gold, Silber u. Barren 1 Proc., von andern Waaren 5 Proc., von Wechseln 1 Proc., auf Assekuranzen $^1/_2$ Proc. *Delcredere* auf Waaren u. Wechsel $2^1/_2$ Proc.

Banken etc.

Die *Bank von Madras*, ein Actien-Unternehmen (siehe den obigen Fonds-Kurszettel), ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank.* Ihre *Noten* werden bei den öffentlichen Kassen in Madras dem baaren Gelde gleich angenommen. Sie steht unter der Aufsicht der Regierung. Für das erste *Halbjahr* 1850 gewährte sie $3^1/_2$ Proc. Dividende.

Es bestehen ferner hier *Zweigbanken* der Bank von *Agra* und der *orientalischen* Bank von London.

In Madras hat die „*Madras Equitable Assurance Society*" ihren Sitz.

Madrid,

Hauptstadt des Königreichs Spanien, am Manzanares. 240'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Madrid, wie das Königreich Spanien überhaupt, rechnet jetzt gewöhnlich *nach Reales de vellon* (Kupfer-Realen), oder wie es in dem neuen Münzgesetz vom 15. April 1848 ausgedrückt ist:

nach Reales (Realen), — einer wirklichen Silbermünze,

in dem Münzfusse von 175 *Realen* auf die rauhe spanische Mark von 4608 Granos, in einem Feingehalte von $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheilen feinen Silbers, und *die Rechnungsführung der Staatsämter und der öffentlichen Dokumente soll künftig* folgendermaassen angeordnet sein:

Spaniens neue Münzverhältnisse.

	1 Doblon de Isabel = 10 Escudos	= 100 Reales	= 1000 Décimas,
sodass hiernach	1 Escudo	= 10 Reales	= 100 Décimas, und
		1 Real	= 10 Décimas,

in einem Münzfusse, wonach $8^3/_4$ Stück *Duros* (harte Piaster zu 20 Realen Nennwerth) auf die rauhe spanische Mark von $^9/_{10}$ Feingehalt gehen sollen, also, wie oben erwähnt, 175 *Realen* auf die nämliche Mark.

Im *Grosshandel* rechnet man häufig nach *Duros* zu 20 Realen, im Kleinhandel nach *Pesetas* zu 4 Realen.

Der Gehalt aller künftighin zu prägenden Gold- und Silbermünzen soll, *wie in Frankreich*, $^{900}/_{1000}$ oder $^{9}/_{10}$ fein sein, mit einem *Remedium* von zwei Tausendtheilen ($^{2}/_{1000}$) *bei den Gold- und drei Tausendtheilen* ($^{3}/_{1000}$) *bei den Silbermünzen*, *im Mehr oder Weniger*, und überhaupt sollen nun folgende Münzen geprägt werden:

A) In Golde: *der Doblon de Isabel* (auch Doblon Isabellino genannt) von 100 Realen Nennwerth, $27^{6}/_{10}$ Stück auf den Marco. (Der Doblon ist demnach zugleich ein Stück von 5 Duros.)

Im Jahre 1851 wurde, in Folge der grossen Goldausbeute Californiens und aus Besorgniss vor grossem Sinken des Goldpreises, die Ausprägung der Goldmünze auf Grund eines Gesetzes vorläufig *eingestellt*, und durch Verordnung vom 6. August 1852 wurde die Fortdauer dieser Einstellung verfügt; in den ersten Tagen des Februar 1854 wurde dagegen ein neues Dekret veröffentlicht, welches die *Wiederaufnahme und Fortsetzung der Goldprägung verfügt.*

B) In Silber: *der Duro* von 20 Realen Nennwerth, $8^{3}/_{4}$ Stück auf den Marco; *der halbe Duro oder der Escudo* von 10 Realen; *die Peseta* von 4 Realen; *die halbe Peseta* von 2 Realen, und endlich der schon erwähnte *Real*, als *Münz-Einheit.*

Der *Doblon*, der *Duro*, der *Escudo* u. der *Real* werden *Hauptmünzen* (Monedas principales), die *Peseta* und die *halbe Peseta Hülfsmünzen* (Monedas auxiliares) genannt.

Siehe die Ausbringung und den Werth dieser Münzen in den *Münztabellen.*

Die zuerst geprägten neuen Münzen wurden nicht in Umlauf gesetzt, sondern wieder umgeprägt; auf den neuesten Duros (so auch auf den Escudos oder halben Duros) finden sich nun wieder, wie bei den alten spanisch-mexikanischen, neben dem königl. Wappen die Säulen des Herkules mit der Devise „Plus ultra“, weil sie mit diesem Gepräge in Ostindien, China, der Levante und Afrika von Altersher bekannt und nur in dieser Form allgemein gangbar und beliebt sind, als sogenannte Säulenthaler (Colunarios, Colonnati).

C) In Kupfer sollten die künftig auszuprägenden Münzen *in dem halben Real* (Medio Real), *dem Zehntel-Real* (Décima de Real), *dem doppelten Zehntel* (Doble Décima) *und dem halben Zehntel* (Media Décima) bestehen. Der Marco Kupfer ist darin zu 6 Realen ausgebracht. (6,07 Realen Kupfergeld wiegen eine deutsche Vereinsmark, nach wirklichem Befund.) Diese neue Kupfermünzung ist erst im Laufe d. J. 1850 eingetreten; seit dem J. 1854 aber ist dieselbe wieder *verändert*, indem in Folge des Kupfermünz-Gesetzes vom 9. August 1853 vom 1. Januar 1854 ab die Ausprägung der Stücke zu $^{1}/_{2}$ Real (Medio Real) aufgehört hat, auch die noch gar nicht erfolgte Prägung der doppelten Zehntel-Realen (Doble Décima) unterbleibt und statt ihrer neue Cuartillos oder Stücke zu $^{1}/_{4}$ Real im entsprechenden Gewicht geprägt werden. Die *Kupfermünzen* sind demnach seit 1854 folgende: — Der *Cuartillo* oder Viertel-Real, die *Décima* oder der Zehntel-Real, die *halbe Décima* oder der halbe Zehntel-Real (= $^{1}/_{20}$ Real). (Die *halben Décimas* waren i. J. 1853 noch nicht ausgeprägt.)

Nach dem Artikel 10. *des neuen Münzgesetzes sollen die bisher geprägten und in Umlauf gesetzten spanischen Gold- u. Silbermünzen, mit Einschluss der von* 19 *Realen* (d. h.: der bisher im Umlauf zugelassenen *französischen Fünffrankenstücke*, welche anfänglich dem Duro oder Piaster völlig gleich, zu 20 Reales de vellon angenommen, dann aber gesetzlich auf 19 Reales de vellon gewürdigt worden waren), *zu ihrem Nennwerthe im Umlauf bleiben.*

Die vorherigen Kupfermünzen sollten nach folgendem Tarife umgewechselt werden: — Man gibt einen *Real* für $8^{1}/_{2}$ Cuartos oder 34 Maravedis; eine *halbe Peseta* für 17 Cuar-

tos; eine *Peseta* für 34 Cuartos; einen *Escudo* für 85, einen *Duro* für 170 Cuartos. — „*Zur Umprägung der bisherigen Münzen soll geschritten werden, vorausgesetzt, dass die Kosten im Durchschnitt nicht 10 Procent übersteigen.*" — Im Juli 1852 wurde eine Verordnung des Finanzministers wegen Einziehung alles alten Silber- u. Kupfergeldes publicirt.

Nach jener neu angeordneten Münz-Ausbringung ist der gesetzmässige Werth des neuen spanischen Duro (oder Silberpiasters), seit dem 15. April 1848, zu 9,883198 Stück in der kölnischen Mark fein Silber, im Durchschnitt und der wirklichen Ausführung nach aber wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit *künftig* zu beinahe 10 Stück Duros, *im Allgemeinen* aber wenigstens zu $9^{9}/_{10}$ bis $9^{37}/_{40}$ Stück in der Mark fein anzunehmen. Zu $9^{9}/_{10}$ Duros = 198 Silberrealen auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, ist der *Werth des neuen spanischen (Silber-) Real* folgender:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: ($^{7}/_{99}$) = 0,0707071 Thlr. = 2 Sgr. 1,455 Pf. (2 Ngr. 1,212 Pf.)

b) in Conventions-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 0,1010101 Fl. = 6 Xr. 0,242 Pf.

c) in süddeutscher Währung od. im $24^{1}/_{2}$-Guldenf.: 0,1237374 Fl. = 7 Xr. 1,697 Pf.

d) in französischer Frankenwährung ($52^{1}/_{2}$ Franken auf die köln. Mark fein Silber): 0,2651515 Franken = $26^{1}/_{2}$ Centimen.

Der neue Duro oder spanische Silberpiaster von 20 Realen kommt sonach auf 1,4141414 Thlr. = 1 Thlr. 12 Sgr. 5,091 Pf. in preuss. Kurant oder auf 2,4747475 Fl. = 2 Fl. 28,485 Xr. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse, oder auf $5^{10}/_{33}$ = 5,3030303 Franken oder 5 Fr. $30^{10}/_{33}$ Centimen. — Da die *bisherige* Ausmünzung der spanischen Pesos duros oder Silberpiaster theils (und grösstentheils) zu $9^{27}/_{40}$ = 9,675 Stück, theils, besonders nach englischen Untersuchungen und Angaben, zu $9^{3}/_{4}$ = 9,750 Stück, also zu $193^{1}/_{2}$ bis 195 Reales de vellon auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet ward, so ergibt sich zwischen dieser *bisherigen* Ausbringung der spanischen Piaster gegen die Ausbringung der *neuen* Duros ein *Abstand* (Unterschied) theils von ($193^{1}/_{2}$ gegen 198) $2^{13}/_{40}$ od. fast $2^{1}/_{3}$ Proc., theils (bei 195 gegen 198 = 65 : 66) von 101,(538461)... = $1^{7}/_{13}$ oder circa $1^{13}/_{24}$ Proc., *um welche die gegenwärtige spanische Silberausbringung in Duros geringer ist, als die bisherige.* — Diese veränderte Silberausbringung dürfte mit der Zeit nicht unbedeutenden Einfluss in den Kursen des Auslandes auf Spanien darlegen.

Münzstätten bestehen in *Madrid*, *Sevilla* und *Barcelona*.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Das *Verhältniss des Goldes zum Silber* ist in der *neuangeordneten* Ausmünzung von 1848 ganz anders als in Frankreich und *streng gesetzmässig* wie 1 zu $15^{27}/_{35}$ = 15,7(714285)..., oder nahebei $1^{3}/_{4}$ Proc. höher als das französische derartige Verhältniss festgesetzt, indem das Silber gegen das Gold in der neuen spanischen Ausmünzung um so viel *höher* gehalten wird.

Papiergeld. Wegen der *Vales* oder ältern Schatzscheine und der neuern Schatzscheine siehe unten die Rubrik *Staatspapiere*, wegen der *Banknoten* die Rubrik *Banken*.

Spaniens frühere und bisherige verschiedenartige Rechnungs- und Münzwährungs-Verhältnisse.

Von den früherhin eingeführten und zum Theil bis in die neuere Zeit bestandenen verschiedenartigen Währungen Spaniens sind *neun* in den verschiedenen Provinzen des Reichs zu bemerken, und zwar 1) *die hauptsächlichste und allein in vier Abtheilungen zerfallende kastilianische Währung*; 2) *die aragonische* (unter Saragossa erwähnte) *Valuta*; 3) *die katalonische Währung* (siehe Barcelona); 4) *die valencianische* (unter Alicante und Valencia angeführte) *Valuta*; 5) *die Währung von Navarra* (siehe Pamplona); 6) die *Währungen von Mallorca und Menorca* (siehe Mallorca); 7) *die Währung der pytiusischen Inseln oder von Iviza* (siehe Iviza); 8) *die kanarische Währung* (unter den Kanarischen Inseln aufgenommen) und 9) *die mexikanische Währung*, vornehmlich das jetzt Spanien fremde *Mexiko* betreffend und das noch spanische *Cuba* zunächst berührend (s. Mexiko u. Havana).

Die Zahlungsverhältnisse des Landes werden von diesen Verschiedenheiten der Provinzialvaluten wenig berührt; *die Rechnungswährung Kastiliens* mit ihren Eigenthümlichkeiten, *als die bedeutendste*, verdient jedoch hier noch besondere Berücksichtigung.

Die vier Abtheilungen, in welche die kastilische Währung zerlegt werden kann, sind folgende:

a) die gewöhnlichsten bisherigen Rechnungsmünzen dieser Währung;

b) die allgemeinen bisher vorkommenden Wechsel-Münzen oder alten, mehr und mehr abkommenden Rechnungsmünzen;

c) die neuern, obschon bei dem inländischen Handel schon längst gebräuchlichen Rechnungsmünzen, und endlich

d) die früher bei gewissen Geschäften oder Gelegenheiten vorkommenden Rechnungsmünzen, wie der *Ducado de oro* oder Golddukaten von 45¾ *Reales de vellon*, *der Fracht-Ducado* (in Cadiz und Malaga) und noch mehrere andere Rechnungsmünzen dieser Art, welche für unsern Zweck kein wesentliches Interesse darbieten, sowie sie auch grösstentheils veraltet und wenig oder gar nicht mehr gebräuchlich sind.

1) **Das Verhältniss der sämmtlichen gewöhnlichsten kastilischen Rechnungsmünzen**, *sammt dem bisherigen Silberwerthe derselben* ($9^{27}/_{40}$ Pesos duros = 1 köln. Mark fein Silber), *stellt folgende Uebersicht dar:*

Real de plata antiguo.	*Real de vellon.*	*Cuartos.*	*Ochavos.*	*Maravedises (Maravedis)* de plata antigous.	*Maravedises (Maravedis)* de vellon.	*Kastilische Dineros.*	*Werth im 14-Thalerfusse.* Tr	Sg	Pf.	*Werth im 24½-Guldenf.* Fl	Xr	Pf.
1	$1^{15}/_{17}$	16	32	34	64	640	0	4	1,029	0	14	1,200
	1	8½	17	$18^{1}/_{16}$	34	340	0	2	2,047	0	7	2.388
		1	2	$2^{1}/_{8}$	4	40	0	0	3,064	0	0	3,575
			1	$1^{1}/_{16}$	2	20	0	0	1,532	0	0	1,788
				1	$1^{15}/_{17}$	$18^{14}/_{17}$	0	0	1,442	0	0	1,682
					1	10	0	0	0,766	0	0	0,894
						1	0	0	0,077	0	0	0,089

In ganzen Zahlen vergleichen sich 17 Reales de plata antiguos mit 32 Reales de vellon, so auch 17 Maravedis de plata antiguos mit 32 Maravedis de vellon.

2) **Die allgemeinen Wechsel- oder Rechnungsmünzen kastilischer Währung**, *gewöhnlich unter der Beibenennung: „de plata antiguos", oder „de cambio"* vorkommend, dienten bis auf die neueste Zeit in ganz Spanien hauptsächlich *zur Bestimmung der Wechselpreise (Kurse) auf fremde Wechselplätze*, sind daher, obschon jetzt grösstentheils beseitigt, doch von Interesse, und lassen sich am übersichtlichsten folgendermaassen darstellen:

Doblon de oro. (Ideal.)	*Doblon de cambio, Doblon de plata antiguo oder alte Wechsel-Pistole.*	*Ducados de cambio, alte Wechsel-Dukaten.*	*Pesos de cambio, Pesos de plata antiguos od. alte Wechsel-Piaster.*	*Reales de plata antiguos oder alte Silber-Realen.*	*Reales de vellon.*	*Cuartos.*	*Maravedis* de plata antiguos.	*Maravedis* de vellon.	*Kastilische Dineros* (ideal), als Werthmesser.
1	$1^{1}/_{4}$	$3^{47}/_{75}$	5	40	$75^{5}/_{17}$	640	1360	2560	25600
	1	$2^{338}/_{375}$	4	32	$60^{4}/_{17}$	512	1088	2048	20480
		1	$1^{103}/_{272}$	$11^{1}/_{34}$	$20^{220}/_{289}$	$176^{8}/_{17}$	375	$705^{15}/_{17}$	$7058^{14}/_{17}$
			1	8	$15^{1}/_{17}$	128	272	512	5120
				1	$1^{15}/_{17}$	16	34	64	640
					1	$8^{1}/_{2}$	$18^{1}/_{16}$	34	340

Die drei *Hauptgrössen* dieser Abtheilung waren: 1) der Ducado *de cambio* oder alte *Wechseldukaten* von 375 Maravedis de plata antiguos, 2) der *Doblon de plata antiguo* oder die alte *Wechselpistole* von 32 Reales de plata antiguos, 3) der *Peso de plata*

antiguo oder alte *Wechselpiaster* von 8 Reales de plata antiguos. — *Jede* dieser drei Einheiten theilte man auch noch besonders ein: *in* 20 *Sueldos zu* 12 *Dineros*.

3) **Die sogenannten neuen oder Provinzial-Rechnungsmünzen kastilischer Währung** waren bisher *bei dem inländischen Handel, zum Theil auch in Malaga, gebräuchlich*, und bestanden: 1) in dem *Doblon de plata nuevo oder provincialo*, von 60 Reales de vellon; 2) dem *Peso de plata nuevo oder provincial* von 2 Reales de vellon oder 34 Maravedis de plata nuevos; 3) dem *Ducado de plata von* 11 *Reales de plata antiguos* oder 704 Maravedis de vellon; 4) dem *Ducado de vellon* von 11 Reales de vellon oder 374 Maravedis de vellon.

Uebrigens vergleichen sich in ganzen Zahlen, *als besonders bemerkenswerth:*

a) 75 *Doblones de oro oder de cambio* (Wechsel-Dublonen) mit 272 Ducados de cambio, 4 derselben mit 5 Doblones de plata antiguos, und 17 *derselben mit* 64 *Pesos duros oder bisherigen wirklichen Silberpiastern*;

b) 17 *Doblones de plata antiguos* mit 512 Reales de plata nuevos oder provinciales und mit 1024 Reales de vellon, 375 derselben mit 1088 Ducados de Cambio, sowie 85 derselben *mit* 256 *Pesos duros oder bisherigen Silberpiastern*;

c) 34 *Ducados de cambio* mit 375 Reales de plata antiguos, 289 derselben mit 6000 Reales de vellon, sowie 272 derselben mit 375 Pesos de cambio oder de plata antiguos; ferner 289 *Ducados de cambio mit* 300 *Pesos duros oder bisherigen Silberpiastern*;

d) 17 *Pesos de plata antiguos*, *Pesos de cambio oder alte Wechselpiaster* mit 256 Reales de vellon, *und* 85 *dieser alten Wechselpiaster mit* 64 *Pesos duros oder den bisher* (bis 1848) *geprägten Silberpiastern.*

Bisherige Provinzialwährung und Provinzialmünzen Spaniens.

Für den allgemeinen oder grossen Verkehr dienen vornehmlich *die wirklich geprägten National-Silbermünzen Spaniens*, von denen der zur wahren Weltmünze emporgestiegene bisherige *Silberpiaster od. spanische Thaler — Peso duro* od. *Peso fuerte —* in England, Ost- und Westindien und in Nordamerika gewöhnlich nur schlechtweg „*Dollar*“ *oder Thaler genannt* wird, vorzüglich aber der *Säulenpiaster oder der Piaster mit zwei Weltkugeln (la piastre forte à colonnes)* nebst seinen Unterabtheilungen ($^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_8$, $^1/_{10}$, $^1/_{16}$, $^1/_{20}$), in seiner bisherigen (bis 1848 bestandenen) Ausbringung zu $9^{27}/_{40}$ (= 9,675) bis $9^3/_4$ (= 9,750) Stück in der kölnischen Mark fein Silber, bemerkt zu werden verdient, *und wovon der Viertel-Piaster auch die Benennung „Peseta mexicana“* (zu 2 Reales $10^1/_2$ Cuartos = $2^{21}/_{32}$ oder 2,65625 Reales de plata antiguos und zu 5 Reales de vellon) führt.

Für den innern und kleinen Verkehr dienten dagegen bisher — *die Kupfermünzen ungerechnet — die sogenannten Provinzial-Münzen des Reichs*, unter den Namen: *Peseta provincial*, dann *Real de plata provincial* und *Real de vellon* bekannt. *Der Fünftel-Peso, als Peseta provincial*, hat die Geltung von 2 Reales 2 Cuartos de plata und von 4 Reales de vellon, und da *nach der durchschnittlichen Ausbringung der Provinzial-Pesetas*, namentlich nach der erfahrungsgemässen Ausmünzung *der neuen Provinzialpesetas von* 1772 *bis* 1786 *und folgenden Jahren, gegen* $50^5/_6$ *Stück derselben, folglich* (5 Provinzial-Pesetas auf einen Provinzial-Piaster gerechnet) $10^1/_6$ *Piaster dieser Provinzial-Silbermünze, auf die köln. Mark fein Silber gehören* (überhaupt 1161 Stück harte Piaster sich mit 1220 Piastern in solchen Provinzialpeseten gleichstellen); so ergibt sich hieraus, dass die bisherige *Provinzial-Silbermünze um nahe* $5^1/_{12}$ *Procent geringer* im Werthe *auskommt*, oder im Werthe um soviel *höher gesetzt* ist, als *der Silberwerth der bis* 1848 *geprägten spanischen Silberpiaster (Duros). —* Der *Silberwerth eines Piasters in dieser Provinzial-Silbermünze oder in Pesetas provinciales zu* 4 *Reales de vellon* ist sonach:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,3770492 Thlr. = 1 Thlr. 11 Sgr. 3,738 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,9672131 Fl. = 1 Fl. 58 Xr. 0,131 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,4098361 Fl. = 2 Fl. 24 Xr. 2,361 Pf.

d) in französischer Frankenwährung ($52\frac{1}{2}$ Fr. a. d. k. Mk. f. S.): 5,1639344 Franken = 5 Franken $16\frac{2}{3}$ Centimen circa.

Die spanischen wirklich geprägten goldenen u. silbernen National- und Provinzial-Münzen, wie sie seit 1772 bis 1848 bestanden und jetzt bestehen, *sind nach Gewicht, Gehalt u. Werth in den Münztabellen* umfassend aufgeführt, sodass die Aufzählung derselben hier übergangen werden kann.

Rücksichtlich des *Gepräges* der *früheren Hauptsilbermünzen* ist zu bemerken, dass die alten unförmlichen, eckigen (jetzt seltenen) Stücke *peruanische* genannt werden, die Piaster insbesondere *Peruanen* (Peruanos, auch Matten oder Maaten), während die später in Amerika (Mexiko) geprägten Stücke, welche die Säulen des Herkules zeigen, *mexikanische*, die Piaster insbesondere *Mexikanen* (Mejicanos) oder *Colonnaten*, span. Colunarios (so besonders in der Levante: Colonnati), auch Pilaren (auch die alten Peruanen zeigen die Säulen), die in Spanien selbst geschlagenen aber, welche diese Säulen nicht enthalten, *sevillanische*, die Piaster insbesondere *Sevillanen* (Sevillanos) heissen. Von den sogenannten mexikanischen und sevillanischen Stücken gibt es ein älteres und ein neueres Gepräge. Dass die *neuesten spanischen* ganzen und halben Piaster die Säulen im Gepräge zeigen, ist oben erwähnt worden.

Die bisherigen Kupfermünzen waren folgende (bis in 1850):

Der einfache und doppelte Cuarto, zu 4 und zu 8 Maravedis de vellon; dann der ganze und halbe Ochavo zu 2 und zu 1 Maravedi de vellon. — *Der Ochavo* von 2 Maravedis de vellon bildete nachher auch den neuen sogenannten *Maravedi de plata*. — Der Doppel-Cuarto wird auch wohl *Ochata* genannt, und überdies wird der *Ochavo* zu 4 Blancos, *der halbe Ochavo* oder Maravedi de vellon zu 2 Blancos gerechnet. — — Die unter *Barcelona* (S. 67) erwähnten, daselbst *für Katalonien* eigens geprägten Kupfermünzen, von welchen überdies für etwa 4 Millionen Realen falsche Stücke umliefen, sind im Sommer und Herbst 1852 *eingewechselt* und *zurückgezogen* worden; bei der Einwechselung verlor das Publikum ungefähr die Hälfte des Nennwerthes.

Umlauf fremder Münzen.

Von *fremden Münzen* kursiren in Spanien eigentlich nur *französische*. Der Umlauf der *französischen Goldmünzen* wurde zwar durch Dekret vom 7. Januar 1851 *verboten*, man duldet ihn aber gleichwohl, und man sieht überall französisches Gold, namentlich in Katalonien. Die französischen *5-Frankenstücke* gelten, wie oben erwähnt, 19 Realen; die einfachen Franken nimmt man in Katalonien zu 3 Reales 24 Maravedis, die halben Franken zu $1\frac{1}{2}$ Realen. Durch Dekret vom 21. Juni 1852 wurde die Cirkulation der *englischen Goldmünzen* in Spanien *verboten*.

Kursverhältnisse.

Madrid, als Haupt-Wechselplatz Spaniens, notirt seit Anfang April 1847 *die Kurse auf das Aus- und Inland lediglich für Pesos duros oder fuertes, also seit* 1848 *(oder* 1849*) in dem Zahlwerthe der neuen Duros; doch ist bei dem geringen Vorrathe der neu ausgemünzten Duros die Zahlung der Wechsel jetzt noch meist in den bisherigen Pesos fuertes* (zu $9\frac{27}{40}$ bis $9\frac{3}{4}$ Stück aus d. köln. Mark f. S.) *oder in französischen* 5-*Frankenthalern zu* 19 *Reales* de vellon (folglich zu 9,88 bis 9,975 = $9\frac{39}{40}$ Piastern in der kölnischen Mark fein Silber) *zu erwarten, worauf die Kursnotirung vorläufig noch begründet ist. — Schon seit mehrern Jahren stellen die hier ausgegebenen officiellen Kurszettel auf die ausländischen Wechselplätze* gewöhnlich *nur nachgenannte zwei Wechselkurse (auf London und Paris) auf,* obschon auch Wechselgeschäfte mit *Amsterdam, Hamburg, Genua, Livorno, Lissabon, Neapel, Rom etc.* und demgemäss angemessene Kursnormen auf diese Plätze stattfinden, wenngleich sie nicht in den öffentlichen Blättern angezeigt werden.

1) *Auf London*, 90 *Tage (oder 3 Monate) dato*: „*por 1 peso fuerte*": ± 50 d. 80 cs.; d. i. 50 Pence $^{80}/_{100}$ des Penny (= $50^{80}/_{100}$ Pence) Sterling für den Peso duro oder Silberpiaster. (Kurs vom 23. August 1853; am 8. October 1853 stand derselbe auf 51 d. 20 cs. = $51^{20}/_{100}$ Pence.)

2) *Auf Paris*, 90 Tage dato: „*por 1 peso fuerte (1 duro)*": ± 5 Fr. 25 cs., d. i. 5 Franken 25 Centimen für denselben Duro. (Kurs vom 23. Aug. 1853).

Auf das Inland werden regelmässig Kurse unterhalten, *namentlich auf Alicante*, *Barcelona*, *Bilbao*, *Cádiz*, *Coruña*, *Granada*, *Málaga*, *Santander*, *Santiago*, *Sevilla*, *Valencia*, *Zaragoza (Saragossa)*, gewöhnlich zu $^1/_4$ bis 1 Proc. *Verlust* (Daño) oder *Gewinn* (Beneficio), nach Maassgabe des Platzes und der Wechselfrist. Am 23. August 1853 standen Barcelona, Bilbao, Cádiz, Santander, Sevilla und Valencia auf *Pari*; Alicante, Granada und Zaragoza auf $^1/_4$ *Proc. Verlust*; Coruña und Santiago auf $^1/_2$ *Proc. Verlust*; Málaga auf $^1/_8$ *Proc. Gewinn*.

Die Kursnormen auf die oben nicht aufgeführten ausländischen Plätze sind jetzt in folgender Weise gestellt, *meist in der Wechselfrist von 90 Tagen* (hin und wieder auch von 60 Tagen) *dato*:

a) *Auf Amsterdam*: ± 240 à 245 Gulden niederländisch für 100 spanische Piaster (neue Duros) zu 20 Reales. Nach dem bisherigen Münzfusse der span. Piaster (zu $9^{27}/_{40}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber) war dieser Kurs höher und etwa ± 250 à 253 Fl. niederländ. für 100 Pesos fuertes.

b) *Auf Hamburg*: ± $44^1/_4$ à $45^1/_2$ Schillinge hamburger Banco für 1 span. Piaster oder Peso duro von 20 Reales de vellon.

c u. *d*) *Auf Genua*, sowie *auf Paris*: ± 530 à 520 Centimen (5 Fr. 30 Cent. bis 5 Fr. 20 Cent.) für 1 span. Piaster.

e) *Auf Lissabon*: ± 900 Reïs für 1 span. Piaster, oder auch ± 90 Milreïs für 100 span. Piaster.

f) *Auf Livorno*: ± 625 à 630 Lire toscane für 100 span. Piaster.

g) *Auf Neapel*: ± 123 à 124 Grana für 1 span. Piaster.

h) *Auf Rom*: ± 100 à $100^1/_2$ span. Piaster 100 Scudi romani.

Wechseldisconto: ± 6 Procent jährlich, unter der Notiz: „*Descuento de letras al 6 % al año*". So stand der Disconto seit Jahren gewöhnlich, und so war er auch am 23. August 1853, sowie am 8. Januar 1854 notirt.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die jetzige spanische Wechselordnung, zum Theil nach dem französischen Wechselgesetz von 1808 gebildet, datirt vom 30. Mai 1829 und enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

„*Der Wechsel auf Sicht* muss bei seiner Vorweisung bezahlt werden und die *Laufzeit des auf verschiedene Tage nach Sicht gezogenen Wechsels* fängt von dem Tage an, der auf die Annahme oder auf den Tag folgt, an welchem wegen verweigerter Annahme der Protest aufgenommen worden. — *Die Laufzeit des auf Tage oder Monate nach dato*, *oder auf einen oder mehrere Usi gezogenen Wechsels* wird von dem Tage an gerechnet, der unmittelbar auf den Tag der Ausstellung folgt.

Der Uso von Wechseln, die im Innern des Königreiches von einem Orte auf einen andern gezogen werden, *beträgt zwei Monate*. Bei Wechseln vom Auslande auf irgend einen Platz in Spanien gezogen, ist der Uso wie folgt:

von Frankreich: 30 *Tage*; *von England, Holland und Deutschland*: 2 *Monate*; *von Italien* und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres: 3 *Monate*.

In Betreff der Plätze, die nicht mit in diesem Verzeichnisse begriffen sind, ist *der Uso* nach dem im Ausstellungsorte des Wechsels dafür bestehenden Gebrauche zu bestimmen.

Wechsel auf einer Messe zahlbar, verfallen am letzten Tage derselben. — Alle Wechsel auf Zeit müssen an ihrem Verfalltage vor Untergang der Sonne bezahlt werden, indem alle Gebräuche der verschiedenen Plätze wegen Vergünstigungs- oder Respekttage aufgehört haben.

Die *Annahme* des Wechsels muss an demselben Tage, wo der Inhaber ihn zu diesem Zwecke präsentirt, darauf gesetzt oder verweigert werden. Durch die Annahme des Wechsels wird der Acceptant verpflichtet, ihn bei Verfall zu bezahlen, ohne dass ihn der Einwand, dass der Aussteller ihm keine Deckung besorgt habe, von der Zahlung befreien könnte.

Die Proteste wegen mangelnder Annahme oder Zahlung müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden. Ist der Tag, an dem hätte protestirt werden müssen, ein Feiertag, so ist der Protest an dem darauf folgenden Tage zu bewirken.

Wechselstempel etc.

Der Stempel auf Wechsel, Zahlungs-Anweisungen und Creditbriefe hat sechzehn Klassen; auf den Belauf von 2000 Realen beträgt er 1 Real, auf 20'000 Realen: 12 Realen, auf 50'000 Realen: 20 Realen, auf 100'000 Realen: 60 Realen, auf 200'000 Realen: 80 Realen, in der sechzehnten Klasse auf 250'000 Realen und darüber: 120 Realen.

Wechsel-Commission und Wechsel-Courtage.

Erstere ist gewöhnlich 1/3 bis 1/2 Procent, Letztere 1 Promille.

Kurse der spanischen Staatspapiere und Actien. (Vom 23. Aug. 1853.)

Name der Staatspapiere und Actien.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
3 proc. consolidirte Schuld (Titulos del 3 por 100 consolidado)	44 1/4 [1]	[1]) Am 8. Jan. 1854: 41
do. do., aufgeschobene (diferido), jetzt 1 proc.	23 5/8 [2]	[2]) - - - - - 21 3/16
Inscript. der ältern 4 u. 5 proc. Schuld (Incripciones de partícipes legos del 4 y 5 por 100)	20 [3]	[3]) - - - - - 29 1/2
In neue Schuld zu verwandelnde, ablösbare Schuld erster Klasse (Amortizable de primera en nuevos titulos)	10 3/8 [4]	[4]) - - - - - 8 3/4
do. zweiter Klasse (de segunda)	5 1/4 [5]	[5]) - - - - - 4 1/2
Schatz-Obligationen, bevorzugte (Material del Tesoro preferente)	52 [6]	Reales (de vellon) baar für 100 Reales (de vellon) Nennw.
do., nicht bevorzugte (no preferente)	44 [7]	[6]) Am 8. Jan. 1854: 52
do., unverzinsliche (sin interés)	32	[7]) - - - - - 42
Actien der San-Fernando-Bank	104 1/2 [8]	[8]) - - - - - 104 7/8
do. der Aufmunterungs-Bank (Banco de Fomento) zu 2000 Reales	83 1/4	
do. der Aranjuez-Almansa-Eisenbahn, zu 2000 Reales	81 1/2	
do. der Coruña-Cabrillas-Eisenbahn	103 [9]	[9]) (Am 8. Jan. 1854.)

Ausserdem werden an der hiesigen Börse bisweilen die Kurse mehrerer andern inländischen Actiengattungen notirt, die aber für das Ausland ohne Interesse sind.

Die *Käufe* müssen gesetzlich *gegen baar* erfolgen; *Lieferungsgeschäfte* in Papieren sind seit dem Mai 1846 *verboten.*

Die *Courtage* auf Kurse in Staatspapieren und Actien beträgt 1 Promille.

Spanische Staatspapiere und Anleihen.

A) *Bisheriger Zustand.* Im Jahre 1834 und den nächstfolgenden wurden alle im Auslande gemachten Anleihen — mit Ausnahme von 16'700'000 Piastern, i. J. 1823 bei Guebhard in Paris, 5proc., und der 5proc. sogenannten Cortes-Anleihen, aus 15 Mill. Piastern, in Paris contrahirt, und $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling, in London contrahirt (beides in 1821 und 1822), sowie aus einigen spätern Anleihen bestehend — in zwei Abtheilungen getrennt, indem man $\frac{2}{3}$ in 5proc. *active* oder *verzinsliche Schuld*, $\frac{1}{3}$ in *passive* oder *unverzinsliche Schuld* convertirte. Die Papiere der *activen* Schuld wurden auch Ardoins genannt, weil das Haus Ardoin in Paris die Ausgabe besorgte. Zu der *activen* Schuld sollten ferner alle künftig zu contrahirenden Anleihen gehören, sowie die aus der passiven allmälich in sie übergehenden. Die Obligationen derselben lauteten über 4800, 2400, 1200, 800 und 400 Piaster, oder, sofern die Zinsen in London (bei der spanischen Finanz-Commission) zahlbar, über 1020 bis herab zu $42\frac{1}{2}$ Pfund Sterling, indem der Piaster feststehend = $4\frac{1}{4}$ Schill. St. gerechnet ward. Auch in Paris wurden die Zinsen, à 5 Franken 40 Cent. für den Piaster, bezahlt. Zinszahlung am 1. Mai und 1. November. Die Zinszahlung unterblieb jedoch mehrmals, und seit November 1840 gänzlich. Ende 1849 war der Betrag der im Umlauf befindlichen 5proc. activen Schuld 3'026'834'683 Reales de vellon. Die *passive* Schuld, in Obligationen der nämlichen Summen, sollte durch jährliche Verloosungen allmälich in die active übergehen. Ende 1849 war der umlaufende Betrag der passiven Schuld 1'042'884'000 Rvn. Gleichzeitig wurde für rückständige Zinsen der ältern sogenannten Cortes-Anleihen die sogenannte *aufgeschobene* Schuld gebildet, welche man an die passive in der Art anlehnte, dass ihre Scheine (Deferados, Differées, Deferred) innerhalb 12 Jahre von 1838 ab gleichfalls in die active Schuld übergehen sollten; Ende 1849 waren sie sämmtlich in den Händen der Regierung. Unter *alter aufgeschobener* Schuld versteht man diejenige, welche aus dem Umtausche der ältern Cortes-Obligationen entstand, von welchen den damit einverstandenen Gläubigern (nur etwa ein Fünftel derselben willigte ein) $\frac{4}{5}$ in unverzinslichen Scheinen gegeben wurde, die allmälich in eine 3proc. Schuld übergehen sollten, und $\frac{1}{5}$ in sofort mit 3 Proc. zu verzinsenden Obligationen. Die *3proc. Obligationen* entstanden theils aus eben dieser Operation, theils aus der Umwandlung der vierjährigen Zinsrückstände von 1836—40 auf die 5proc. active Schuld, für welche Rückstände i. J. 1841 den Gläubigern neue 3proc. Papiere gegeben wurden; letztere Operation wurde die „Capitalisation der verfallenen Coupons" genannt und sie traf auch eine frühere Zins-Entschädigung aus den Jahren 1836 und 37, die damals in 5proc. Vales (s. unten) mit 6 und 12 Monaten Verfallzeit bezahlt worden waren, indem diese Papiere bis dahin uneingelöst geblieben waren. Die 3proc. Obligationen sind von denselben Einzelbeträgen wie die der 5proc. activen Schuld, ihre am 1. Januar und 1. Juli (bei den 3proc. der ausländischen Schuld am 31. December und 30. Juni) fälligen Zinsen sind ziemlich regelmässig bezahlt worden und *die 3proc. Schuld ist die einzige consolidirte Schuld, von welcher seit Jahren wirklich Zinsen bezahlt worden sind.* Ende 1849 war der Betrag derselben 2'982'020'410 Reales de vellon. — Unter der auswärtigen 5proc. Schuld sind noch die 5proc. Entschädigungs-Obligationen zu nennen, welche i. J. 1828 für die Ansprüche britischer Unterthanen gewährt wurden, im Belaufe von 600'000 Pfund Sterl. Die Papiere lauten von 100 bis 1000 Pfund Sterl.

und werden am 8. März und 8. September in London verzinst. — Die 3proc. Papiere sind sowohl auswärtige (Grösse der Abschnitte wie oben bei der activen Schuld) als innere Schuld (über 50, 150, 300, 600, 1200 und 2400 Piaster lautend); es besteht aber noch eine *besondere innere Schuld*, theils 5proc., theils 4proc., theils 3proc., theils vorläufig zinslos (wie die sogenannten provisorischen Obligationen). Endlich gibt es *Schatzscheine* oder *Vales*, welche Papierklasse i. J. 1780 zuerst ausgegeben wurde, Anfangs pari stand, sehr bald aber bedeutend im Preise verlor und jetzt auf nur etwa $^1/_{22}$ seines Nennwerthes im Preise steht (siehe den obigen Fondszettel, Rubrik: Ablösbare Schuld zweiter Klasse, u. vergl. weiter unten). Diese anfänglich 4proc. Scheine wurden i. J. 1818 in zwei Kategorien getrennt, indem $^1/_3$ des Belaufs 4 Proc. Zinsen behielt (consolidirte Vales), $^2/_3$ aber zinslos wurden (nicht consolidirte Vales). Seit 1831 sind die consolidirten 4proc. Vales in 4proc. Obligationen der eigentlichen innern Schuld verwandelt worden; es gibt aber auch 5proc. Vales, sogenannte *laufende* (Vales corrientes), deren Betrag Ende 1848: 72'473'688 Reales de vellon war. Im Juli 1853 wurde der Staatsschatz ermächtigt, für 300 Millionen Realen *unverzinsliche* Schatzscheine auszugeben, um dadurch die schwebende Schuld zu ersetzen. Im September 1853 wurde aber ein grosser Theil der schwebenden Schuld zu den gewöhnlichen Normen wieder erneut, indem die Fernando-Bank 60 Mill. Realen zu 6 Proc. erneute, während Kapitalisten die eigenen Wechsel des Schatzes zu 8 Proc. nahmen, und Schatzwechsel, fällig den 1. Juli, zu $7^3/_4$ Proc. pro Jahr. Ende 1849 betrug die Anzahl der umlaufenden nicht consolidirten Vales 352'180'320 Reales de vellon; zu derselben Zeit die gesammte *bloss innere spanische Schuld* überhaupt: 3'507'488'867 Rvn.; der Gesammtbetrag der umlaufenden *auswärtigen Schuld, ohne die oben besonders angegebenen 3proc. Obligationen*, war gleichzeitig 3'467'858'546 Rvn., der Betrag der cirkulirenden anerkannten *Staatsschuld überhaupt* 10'002'182'096 Rvn., der Belauf der *unbezahlten Zinsen* 2'528'885'365 Rvn! Kapital und schuldige Zinsen zusammen ergaben also eine *Schuldlast Spaniens* von 12'531'067'461 Reales de vellon oder in runder Zahl 900 Millionen Thaler preussisch Kurant.

B) Regelung der spanischen Schuld; neue 3proc. Renten. Das Finanzgesetz vom 1. August 1851 verordnet die seit vielen Jahren angestrebte Reorganisation des Schuldwesens und ist so wichtig, dass wir die hervorragenden Punkte wortgetreu wiedergeben: Art. 1. Die öffentliche Schuld Spaniens wird in immerwährende 3proc. Renten und in ablösbare Schuld getheilt. — Art. 2. Die immerwährende 3proc. Rente theilt sich wieder in consolidirte und aufgeschobene (différée). Die consolidirte Schuld besteht aus der gegenwärtigen, sowohl ausländischen als inländischen 3proc. Schuld. Die aufgeschobene Schuld wird gebildet: 1) aus dem Nominalkapital der consolidirten inländischen und ausländischen 5proc. Schuld; 2) aus demjenigen der auf $^1/_5$ verminderten 4proc. Schuld; 3) aus dem Kapital der verfallenen und am 30. Juni 1851 noch nicht bezahlten Zinsen der nämlichen Schulden, nachdem sie vorher auf die Hälfte herabgesetzt sind. — Art. 3. Die ablösbare Schuld wird in zwei Klassen getheilt. Die erste begreift: 1) die laufende Schuld des 5proc. Papiers; 2) die Theile der provisorischen Schuld, welche in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes in einer andern Kategorie nicht berücksichtigt werden; 3) die nicht consolidirten Vales. Die zweite Klasse enthält die unverzinslichen passiven und verschobenen Schulden von 1851. — Art. 4. Die Stücke der alten ausländischen Schuld, welche nicht nach dem Gesetze vom 16. November 1834 umgewandelt wurden, weil sie nicht in den zur Umwandlung durch dieses Gesetz bestimmten Terminen vorgelegt worden sind, werden für alle Wirkungen dieses Gesetzes als umgewandelt betrachtet, im Verhältniss von zwei Dritteln des Repräsentativkapitals in consolidirter 5proc. Schuld, und einem Drittel in passiver, und in Betreff der Zinsen wird man dasjenige beachten, was das erwähnte Gesetz darüber vorschreibt. — Art. 5. Es werden ebenfalls als für alle Wirkungen dieses Gesetzes für die Gesammtheit ihres Nennwerthes in 5proc. consoli-

dirte Schuld umgewandelt betrachtet werden: die liquidirten und noch zu liquidirenden Schulden, welche unter dem Namen aus Amerika gekommener Gelder, Hinterlagen, Garantien, Negerschiffe, besetzte Gebäude, i. J. 1823 weggenommener Tabak und Salz und englischer Prisen bekannt sind. — Art. 6. Die liquidirten oder in Liquidation begriffenen Forderungen, welche von Verlusten herrühren, deren Vergütung Gegenstand des Gesetzes vom 9. April 1842 war, werden als in 5proc. Schuld umgewandelt angesehen für die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben, und in 4proc. Schuld für diejenigen, welche sie in Folge von Abtretung, Kauf oder Uebertragung besitzen. Die Liquidation und Anerkennung dieser Forderungen, wenn sie zu gehöriger Zeit gemacht worden, geschieht durch die dirigirende Junta der öffentlichen Schuld, mit Genehmigung der Regierung und nach Anhörung des königlichen Raths. — Art. 7. Die in Liquidation schwebenden Forderungen, welche zu gehöriger Zeit gestellt worden, werden angesehen, als gehörten sie denjenigen Schuldklassen an, auf welche sie in Folge der bestehenden Verfügungen Anspruch haben, und treten unmittelbar in die Kategorie ein, welche dem gegenwärtigen Gesetze entspricht. — Art. 8. Die neue verschobene immerwährende 3proc. Rente, welche in Kraft des gegenwärtigen Gesetzes geschaffen werden soll, wird vom 1. Juli des gegenwärtigen Jahres 1851 an zinstragend, wenn die Schuldtitel, aus welchen sie gebildet werden soll, vor dem 1. Januar 1852 zur Umwandlung vorgelegt werden. Diejenigen, welche später vorgelegt werden, haben erst auf Verzinsung Anspruch in dem Halbjahr, welches auf die Vorlegung folgt. Die neue Schuld wird durch Titel auf den Inhaber von 4000, 12'000, 24'000 und 48'000 Realen vertreten, deren Coupons die allmäliche Zinsvermehrung bis zu gänzlicher Consolidation der Schuld anzeigen. — Art. 9. Die verschobene immerwährende Rente erhält einen Zins von 1 Proc. während der vier ersten Jahre, $1\frac{1}{4}$ Proc. während der zwei folgenden, und so fort je von zwei zu zwei Jahren $\frac{1}{4}$ Proc. mehr, bis zum neunzehnten Jahre ihrer Bildung, wo sie 3 Proc. bezieht und definitiv den Charakter der consolidirten Schuld hat. — Art. 10. enthält die Aufzählung der einzelnen Summen, welche von dem zweiten Halbjahr 1851 an bis zum ersten Semester 1870 auf die Rentenzahlung verwendet werden sollen. — Art. 11. Wenn eine von den zur Umwandlung berufenen Forderungen aus irgend einem Grunde nicht zum Genuss dieses Rechts vorgelegt werden könnte, so wird der daraus von den für die Zinszahlungen im vorigen Artikel angegebenen Summen entspringende Ueberschuss zur Tilgung der verschobenen Schuld verwendet. Diese Operation erfolgt alle sechs Monate während der angeführten neunzehn Jahre. Von diesem Zeitpunkte an wird der Zinsenbetrag in die folgenden Budgets aufgenommen und der Tilgungsfonds festgestellt werden. — Art. 12. Die Schuldtitel auf den Inhaber der consolidirten immerwährenden 3proc. Rente können nach dem Willen der Inhaber in namentliche Einschreibungen umgewandelt werden, und diese Einschreibungen können, wie die Schuldtitel auf den Inhaber, in jeder Provinz-Hauptstadt des Königreichs bezahlt werden, oder auf auswärtigen von der Regierung hierfür bezeichneten Plätzen. Ebenso können die namentlichen Einschreibungen in Schuldtitel auf den Inhaber umgewandelt werden, so oft es die Betheiligten wünschen. Ein besonderes Reglement, welches zu erlassen die Regierung ermächtigt wird, bestimmt die Form und die Bedingungen, unter welchen diese Operationen vorzunehmen sind. — Art. 13. Alle Umwandlungsgeschäfte, zu welchen das gegenwärtige Gesetz Anlass gibt, werden von der Regierung geregelt; in den Berechnungen fallen alle Bruchtheile von Realen weg. — Art. 16. Die tilgbare Schuld geht nicht in die Klasse der immerwährenden consolidirten und aufgeschobenen Schuld über, und ihre Ablösung wird sofort vorgenommen. — Art. 22. Die Leibrenten werden während der Lebzeiten der Inhaber baar und halbjährlich ausbezahlt und als eine Last des öffentlichen Schatzes in das jährliche Budget aufgenommen. — Art. 23. Gegenstand eines besonderen Gesetzes, welches die Regierung seiner Zeit den Cortes vorlegen wird, sollen

die Kolonialschuld, die aus verkauften Aemtern herrührenden Forderungen und jede andere sein, deren Anerkennung gegenwärtig noch verschoben ist. — Art. 24. Die Erwerber von Nationalgütern können den Betrag der Einzahlungen für verkaufte oder noch zu verkaufende Domänen in neuen Schuldtiteln leisten, in welche diejenigen umgewandelt werden sollen, welche sie im Augenblick des Verkaufs zu entrichten sich verpflichtet haben.

Die *ausländischen Gläubiger* sollten, in Gemässheit eines Dekrets vom 17. October 1851, bis 30. Juni 1852 ihre Schuld-Obligationen umwandeln lassen; diese Frist wurde einige Male verlängert, und ein Dekret vom 26. August 1852, publicirt am 24. October 1852, setzte den schliesslichen Termin, an welchem diese Conversion (der passiven und aufgeschobenen Schuld von 1831) auf den Plätzen London, Paris und Amsterdam vorgenommen werden konnte, auf den 24. November 1852 fest.

Zu Anfang November 1852 war die Conversion der spanischen Schuld in London, Paris und Amsterdam im Belaufe von 4862'548'000 Realen (wovon 3636'656'000 R. aufgeschobene 3 proc. Schuld und 1225'892'000 R. ablösbare Schuld zweiter Klasse) vollständig beschafft, während in Madrid noch eine grosse Zahl Obligationen umzuwandeln blieb.

(Die 360'000 *Pfund Sterling*, welche zur Tilgung der zu Gunsten der englischen Regierung ausgegebenen 5 proc. Obligationen von 1828 nöthig waren, wurden am 20. Juni 1852 dem Hause Vicente Rayo für 76 Mill. Realen zugeschlagen, was mit 45½ Proc. für 3 proc. Zinsfuss übereinkommt.)

Ein Dekret vom 1. October 1852 verkündigte, dass es den Inhabern der *aufgeschobenen (differirten) Schuld gestattet* sein sollte, ihre Obligationen zu einem von der Regierung zu bestimmenden Preise *in consolidirte 3 proc. Schuld* (s. oben) *umzuwandeln* (Art. 1). Der Ministerrath wird alle 6 Monate den Preis des Umtausches für die nächste halbjährige Periode und die Maximalsumme der Umwandlung dieser Periode bestimmen; die Regierung behält sich jedoch vor, dieser Conversion die grösstmögliche Ausdehnung zu geben, wenn es ihr nach den eingereichten Anträgen genehm erscheint. (Art. 2).• Sowohl die von den Inhabern einzureichenden Obligationen der aufgeschobenen Schuld, als die von der Generaldirektion der Schulden in Folge der Conversion auszugebenden Obligationen sollen den Coupon des laufenden Halbjahres, in welchem die Conversion erfolgt, tragen. (Art. 6). Obligationen der inländischen Schuld können in solche der consolidirten ausländischen Schuld nicht convertirt werden; die Eigner der aufgeschobenen ausländischen Schuld können nach Belieben Obligationen der consolidirten in- od. ausländischen erhalten. (Art. 7). Auf fremden Plätzen sind die Anträge versiegelt bei den span. Regierungs-Agenten in London oder Paris, oder bei dem span. Vice-Consul in Amsterdam einzureichen. (Art. 8). — Für das mit 1. März 1853 (für das Ausland mit Ende März 1853) schliessende Halbjahr wurde der Umtauschpreis auf 55 der consolidirten 3 proc. für 100 der aufgeschobenen, sowohl inländischen als ausländischen 3 proc. Schuld und die Summe der Conversion (dieser Periode) auf 400 Millionen Realen festgesetzt.

Die *schwebende Schuld* betrug im Jan. 1854 die grosse Summe von 329 Mill. Realen. (Vorher war sie schon bis auf 397 Mill. Realen gestiegen.) Sie ist durch *Schatz-Obligationen* repräsentirt, die auf bestimmte Verfallzeiten lauten, und auch die *Vorschüsse der Fernando-Bank* an den Staatsschatz gehören zu ihr (s. unten); solche Vorschüsse sind oft gemacht worden, so z. B. im Mai 1852 im Betrage von 73 Mill. Realen, zur Zinszahlung der Staatsschuld, im December 1852 (auf ausdrücklichen Befehl der Regierung) von 40 Mill. Realen, im Juni 1853 (wie 1852) von 73 Mill. Realen. Ein am 29. November 1853 der Deputirtenkammer von der Regierung vorgelegtes Projekt beantragt die Ermächtigung, *neue 800 Millionen Realen der consolidirten 3 proc. Schuld ausgeben zu können, um damit die schwebende Schuld zu bezahlen*; die Regierung verspricht, diese Papiere nur bei einer günstigen Gelegenheit und nicht unter dem Kurse von 44 Proc. auszugeben. Das *künftige Maximum der schwebenden Schuld* wird in einem gleichzeitig vorgelegten zweiten Projekt auf 500 Millionen Realen festgesetzt; es soll aber nur 150

Millionen Realen betragen, wenn die Kammer die Ermächtigung zu der vorhin gedachten Umwandlung der schwebenden Schuld ertheilt.

Spanische Maasse und Gewichte.

A. Neue Maasse und Gewichte.

Das Gesetz vom 19. Juli 1849 verfügte für *ganz Spanien* gleichförmig das *französische metrische Maass- und Gewichts-System*. Die Ausführung dieser Verordnung sollte jedoch bis dahin ausgesetzt werden, dass die genaue Feststellung sämmtlicher Lokal-Maasse und Gewichte durch eine desfallsige Commission und die Anfertigung der amtlichen Probemaasse und Gewichte nach dem neuen System erfolgt sein würde, welche Maassregeln im November 1852 vollzogen waren (Publikation vom 9. December 1852); die vollständige Durchführung des neuen Systems aber soll *in ganz Spanien bis zum* 1. *Januar* 1859 beendet sein. Für einen Theil der spanischen Provinzen sollte das neue System schon mit 1. Januar 1853 Kraft gewinnen; dieser Termin wurde aber später auf den 1. Januar 1854 hinausgeschoben und ist durch Dekret vom 23. December 1853 auf den 1. Januar 1855 bestimmt.

Die bezüglichen spanischen *Namen* der neuen Maassgrössen sind folgende:

Metro = Meter; — *'Area* = Are; — *Litro* = Liter; — *Kilógramo* = Kilogramm; *Gramo* = Gramm.

Decámetro = Dekameter; Hectómetro = Hektometer; *Kilómetro* = Kilometer; *Miriámetro* = Myriameter; — *Hectárea* = Hektare; — *Decálitro* = Dekaliter (10 Liter); *Hectólitro* = Hektoliter; — *Decágramo* = Dekagramm; *Hectógramo* = Hektogramm.

Decímetro = Decimeter; *Centímetro* = Centimeter; *Milímetro* = Millimeter; — *Centiárea* = Centiare; — *Decilitro* = Deciliter; *Centilitro* = Centiliter; — *Decígramo* = Decigramm; *Centigramo* = Centigramm; *Miligramo* = Milligramm.

Der *Quintal métrico* oder metrischer Centner hat 100 Kilogramm, die *Tonelada de peso* oder Gewichtslast (Tonne, Schiffslast) 10 Quintales métricos od. 1000 Kilogramm.

Die *bisherigen* Maassgrössen sind in allen Provinzen mehr oder weniger abweichend; siehe die Provinzial-Hauptsädte. Am wichtigsten sind diejenigen von Kastilien, welche auch in dem ehemals spanischen Amerika und auf Cuba, hier und da mit kleinen Abweichungen (siehe die betreffenden Plätze), zur Anwendung kommen; in *Madrid* selbst erleiden dieselben mehrfache Abweichungen (siehe die Grössen von Madrid unter C.), sowie auch einige andere kastilische Orte ihre besondern Feldmaasse haben.

B. Gesetzliche kastilische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pié) hat 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Líneas à 12 Puntos, oder 16 Dedos (Finger) und ist = ⅓ Vara = 0,278635 Meter = 123,518 paris. Lin. = 0,91417 engl. Fuss = 0,88779 preuss. Fuss = 0,88145 wiener Fuss.

Die *Elle* (Vara, Vara von Burgos) von 4 Palmos (oder Cuartas) oder 3 Fuss = 0,835905 Meter = 370,553 paris. Lin. = 0,91417 engl. Yards = 1,25335 preuss. Ellen = 1,07275 wiener Ellen.

Der *Palmo* (auch Palmo mayor, grosser Palmo) hat 9 Pulgadas, der zum Messen der Masten etc. dienende *Palmo de ribera* (Küsten-Palmo) oder *Palmo menor* (kleiner Palmo) 3 Pulgadas. — Der *Codo* ist die Hälfte der Vara = 1½ Fuss = 2 Palmos (*mayores*); in *Cadiz* wird derselbe in 2 Palmos zu 2 Octavas à 2 Avas eingetheilt. Der in den Arsenalen (vorzüglich in Ferrol in Galicien) dienende *Codo de ribera* (Küsten-Codo) hat 8 Palmos *de ribera* = 2 Fuss. — Der *Geme* hat 6 Pulgadas = ½ Fuss, der *Coto* 54 Líneas od. 4½ Pulgadas = ⅜ Fuss. — Die *Braza*, der *Estado* oder die *Toesa* (Klafter, Faden) hat 2 Varas oder 6 Fuss, der *Paso* (Schritt) oder Paso geometrico 5 Fuss, der *Estadal* 4 Varas oder 12 Fuss (er schwankt aber in der Praxis, namentlich in den Provinzen, zwischen 5½ und 15 Fuss). — Die *Cuerda* od. der *Cordel*

(die Schnur) hat $8\frac{1}{4}$ Varas oder $24\frac{3}{4}$ Fuss, wird aber hier und da (namentlich in Galicien) auch zu 25 Fuss gerechnet.

Wegemaass. 1) Die *See-Legua* (L. maritima) oder gesetzmässige Legua (L. legal), die wahre *spanische Legua*, gesetzlich geboten, von 3 Millas marítimas (Seemeilen) = 6646,16 Varas = $5555\frac{5}{9}$ Meter = $\frac{3}{4}$ deutsche Meilen; indem 20 See-Leguas oder 60 See-Millas = 1 mittler geogr. Grad; man rechnet sie aber in der Praxis stets zu 20'000 span. Fuss = $6666\frac{2}{3}$ Varas = 5572,7 Meter. Die *See-Milla* ist die Seemeile aller seefahrenden Nationen. — 2) Die *neue Legua* (Wegstunde) oder Legua nueva, auch Legua real (königliche Legua) genannt, hat 8000 Varas = 6687,24 Meter = 0,9028 deutsche Meilen; 16,6154 derselben = 1 mittler geogr. Grad. — 3) Die span. *geographische Legua* = 7595,61 Varas = 6349,21 Meter = $\frac{6}{7}$ deutsche Meilen; $17\frac{1}{2}$ derselben = 1 mittler Grad.

Feldmaass. Die *Fanega* Land oder *Fanegada* (sogenanntes königliches Maass: Fanega de marco real) von 12 Celemines zu 4 Cuartillos begreift gesetzlich 576 Quadrat-Estadales oder 9216 Quadrat-Varas = 64,3956 franz. Aren = 1,59131 engl. Acres = 2,52213 preuss. Morgen = 1,11881 wiener Joch. (Sie schwankt aber in der Praxis, besonders in den Provinzen, zwischen 100 und 625 Quadrat-Estadales). — Die *Caballeria* = 60 Fanegas. — Die *Aranzada* für Weinberge hat 400 Quadrat-Estadales oder 6400 Quadrat-Varas = 44,7192 franz. Aren. 144 derselben = 100 Fanegas Land. (Sie schwankt aber in der Praxis, namentlich in den Provinzen, zwischen 300 und 600 Quadrat-Estadales.)

Getreidemaass. Der *Cahiz* hat 12 Fanegas. Die *Fanega* hat (4 Cuartillas oder) 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos und ist = 55,501 Liter = 2797,94 paris. Kubik-Zoll = 0,19087 engl. Imp.-Quarters = 1,00982 preuss. Scheffel oder hamburger Fass = 0,90239 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Moyo* hat 16 Cántaras zu 4 Cuartillas à 2 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas. Der *Cuartillo* (Viertel-Azumbre) = 0,5043 Liter = 25,422 paris. Kubik-Zoll. Die *Cántara*, auch Arroba mayor (grössere Arroba) oder Wein-Arroba (A. de vino) genannt, = 16,133 Liter = 813,304 paris. Kubik-Zoll = 3,5508 engl. Imp.-Gallons = 14,0896 preuss. Quart = 11,4004 wiener Maass. Der *Moyo* = 258,128 Liter. — Die *Bota* (das Both) Wein wird zu 30, die *Pipa* zu 27 Cántaras gerechnet.

Oelmaass. Die *Arroba menor* (kleinere Arroba) oder *Oel-Arroba* (A. de aceite) hat 25 Pfund (Libras) zu 4 Panillas oder Cuarterones à 4 Unzen (Onzas). 35 Oel-Arrobas = $27\frac{1}{4}$ Wein-Arrobas (Cántaras). Die *Oel-Arroba* = 12,563 Liter = 633,331 paris. Kubik-Zoll. — Die *Bota* Oel wird zu $38\frac{1}{2}$, die *Pipa* zu $34\frac{1}{2}$ Oel-Arrobas gerechnet (sie sind die nämlichen wie beim Wein).

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. Die *Libra* oder das *Pfund* hat 4 Cuarterones zu 4 Onzas (Unzen) à 8 Ochavas und wiegt 460,093 Gramm = 7100,32 engl. Troy-Grän. Die *Arroba* = 11,5023 Kilogramm. — Der *Quintal macho* (grosse Centner) hat 6 Arrobas oder 150 Libras. Die *Tonelada* oder Schiffslast hat 20 Quintales.

1 *Quintal* oder 100 *Libras (Pfund)* =

92,2955	bremer Pfund.	98,3994	leipziger Pfund.
101,4332	engl. Pfd. avdp.	98,3712	preuss. -
46,0093	franz. Kilogramm.	82,1577	wiener -
94,9410	hamburger Pfund.	92,0186	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber- u. Münzgewicht. Der *Marco* (die Mark) hat 8 Onzas zu 8 Ochavas à 2 Adarmes à 3 Tomines à 12 Granos, also 4608 Granos. (Beim *Golde* wurde er *früher* in 50 Castellanos zu 8 Tomines à 12 Granos eingetheilt, also in 4800 Granos, eine Eintheilung, die *im ehemals spanischen Amerika noch üblich* ist.) Der *Marco*

ist = $\frac{1}{2}$ Handelspfund = 230,0465 Gramm = 3550,16 englische Troy-Grän = 0,98371 preuss. Mark = 0.81971 wiener Mark.

Probirgewicht. Der *Marco* wird beim *Golde* in 24 Quilates (Karat) zu 4 Granos (also in 96 Granos) à 8 Partes (Theile) getheilt, beim *Silber* in 12 Dineros (Pfennige) zu 24 Granos (also in 288 Granos).

Das *verarbeitete Gold* ist gesetzlich 20 Quilates fein, für die kleinen Stücke darf es 18 Quilates halten; seltener wird Gold in Spanien zu 22 Quilates fein verarbeitet. Das *verarbeitete Silber* ist gesetzlich in Geräthschaften 11 Dineros (= $14\frac{2}{3}$ Loth kölnisch), in Schmucksachen 9 Dineros (= 12 Loth kölnisch) fein.

Juwelengewicht ist die *Onza* (Unze) von 140 Quilates zu 4 Granos des Silbergewichts. Die *Juwelen-Onza* = 27,9570 Gramm; der *Juwelen-Quilat* = 0,199693 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht für ganz Spanien. Die *Libra* oder das *Pfund* hat $1\frac{1}{2}$ Silber-Marcos, und wird getheilt in 12 Onzas zu 8 Dracmas à 3 Escrúpulos à 2 Obolos à 3 Siliquas oder Caracteres à 4 Granos, also in 6912 Granos. (Die Onzas und Granos sind denen des Silbergewichts gleich.) Das *Medizinalpfund* = $\frac{3}{4}$ Handelspfund = 345,06975 Gramm = 5325,24 engl. Troy-Grän.

C. Maasse und Gewichte von Madrid.

Madrid beobachtet, wie oben erwähnt, in mehreren Grössen Abweichungen von den strengen kastilischen; die *Eintheilung* ist ganz wie bei diesen letztern.

Längenmaass. Die *Vara* = 0,843 Meter = 373,6985 paris. Lin. = 1,008488 *kastilische* Varas. — Dem entsprechend weichen auch der *Fuss* etc. ab.

Feldmaass. Die *Fanega* Land oder *Fanegada* sogenanntes madrider Maass (Marco de Madrid) enthält 4900 *kastilische* Quadrat-Varas = 34,2381 franz. Aren = 0,531684 *kastilische* Fanegas Land. (Wenn man sie zu 4900 *madrider* Quadrat-Varas annähme, so wäre sie = 34,8218 Aren.)

Getreidemaass. Die *Fanega* = 55,34 Liter = 2789,82 paris. Kubik-Zoll = 0,997099 *kastilische* Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* = 16,30 Liter = 821,723 paris. Kubik-Zoll = 1,010351 *kastilische* Cántaras.

Gewicht ist das *kastilische* (siehe oben).

Banken. 1) *Fernando-Bank.* Der i. J. 1829 gegründete Banco de San Fernando wurde i. J. 1849 reorganisirt und seine Dauer geht vorläufig bis in 1872. Im Jahre 1848 war die i. J. 1844 (mit einem zur Hälfte eingezahlten Nominal-Kapital von 100 Mill. Realen, in Actien zu 5000 Realen) gegründete Bank Isabella's II. (Banco de Isabel II) mit der Fernando-Bank verschmolzen worden. Das Kapital der umgestalteten Fernando-Bank sollte, dem Gesetze vom 4. Mai 1849 gemäss, 200 Millionen Realen betragen, vertreten durch Actien zu 2000 Realen; das Gesetz vom 15. December 1851 aber stellte dasselbe auf nur 120 Millionen Realen fest, mit der Befugniss, es auf 200 Millionen Realen zu erhöhen. In Folge dieses letztern Gesetzes darf die Ausgabe von *Noten* (nicht unter je 500 Realen) die Höhe des Kapitals erreichen, was auch thatsächlich der Fall ist. Wenigstens ein Drittel des Betrags der umlaufenden Noten muss in edlem Metall im Besitz der Bank sein. Ihre Geschäfte sind: *Discontiren*, *Girogeschäft* und *laufende Rechnungen*, *Besorgung von Zahlungen* und *Einkassirungen*, *Darlehen*, *Geschäfte in Gold und Silber*, *Notenausgabe* (siehe oben). Das Actienkapital wird zunächst mit 6 Procent verzinst; der dann bleibende Reingewinn kommt halb zum Reservefonds, bis dieser ein Zehntel des Actienkapitals beträgt, halb (nach Erfüllung des Reservefonds aber ganz) als *Dividende* an die Actionäre. Die Bank kann Zweigbanken in den Provinzen errichten. Sollten Verluste das Kapital um die Hälfte schmälern, so soll die Regierung den Cortes die neuen Bedingungen zur Fortsetzung oder die Auflösung der Anstalt vorschlagen. Der *Gewinn* des Jahres 1852 betrug 23'593'955 Realen;

der *Kassenbestand* Ende 1852 war 103'360'108 Realen. Im Juli 1853 belief sich das *Gesammtvermögen* der Bank auf 384'710'680 Realen. Die Bank steht auch in *Geschäften mit der Regierung* und hat dieser öfters Vorschüsse gemacht.

2) Die *Vereinsbank* (Banco de la Union); Kapital 60 Millionen Realen, in Actien zu 4000 Realen, welche an der londner Börse Kurs haben (wo sie zu 40 Pfd. Sterl. Nennwerth gerechnet werden), ohne Notenausgabe.

3) *See-Disconto-Kasse* (Caja de descuentos maritimos), auf Actien.

Handelsanstalten etc.

Börse. Verein der fünf Gremien (Zünfte der Juweliere, der Seiden-, Gold- und Silberhändler, der Tuchhändler, der Leinwandhändler und der Gewürzhändler), eine Actiengesellschaft zur Hebung der Industrie und des Handels. *Spanische Handelsgesellschaft* (Compañia Español de Comercio). *Gesellschaft der Havana. Handelsgesellschaft der Philippinen. Compagnie von Guadalajara* (Wollmanufaktur). *Peninsular-Zucker-Gesellschaft. Industrielle Gesellschaft.* Mehrere andere gewerbliche Gesellschaften. *Gesellschaft des Kanals Isabella's II. Madrid-Aranjuez-Cartagena-Eisenbahngesellschaft. Madrid-Irun-Eisenbahngesellschaft. Mehrere Versicherungs-Gesellschaften.* — Münzstätte.

Magdeburg,

feste Hauptstadt der preussischen Provinz Sachsen, an der Elbe. 60'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse etc. wie Berlin.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; siehe Berlin.

Usanz bei Spiritus.

Spiritus wird für 1 Oxhoft von 180 Quart zu 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, oder wie man sagt: für 14'400 Procent, verkauft, bei seiner Normaltemperatur von + 12½ (eigentlich 12⁴⁄₉) Grad Réaumur. 90procentiger Spiritus wird besonders notirt, ebenfalls für 180 Quart und natürlich zu höherem Preise verkauft.

Handelsanstalten etc.

Bank-Contor der berliner preussischen Bank. — *Handwerkerbank* auf Actien, mit 10'000 Thlr. zinslosem Vorschuss Seitens der Stadt (seit 1851).

„Landesproduktenfabrik zu Loburg“, auf Actien. *Vereinigte hamb.-magdeb. Dampfschifffahrts-Comp.*, mit Maschinenfabrik zu Buckau. Magdeb.-köthen-halle-leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Magdeburg-halberstädter do. Magdeburg-wittenbergesche do. Magdeburger Wasser-Assekuranz-Compagnie. Magdeburgische Land-Feuer-Societät. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“. „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.“ — „Zucker-Depot“ der Rübenzucker-Fabrikanten hiesiger Gegend.

Markt. Der vierte Tag der Zahlwoche ist Zahltag.

Wollmarkt alljährlich vom 15. bis 17. Juni.

MAGINDANAO, siehe Philippinische Inseln.

Mailand,

Milano, a. d. Olona, Hauptstadt des lombardisch-venetianischen Königreichs. 200'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Zufolge der Münz-Verfügung vom 1. *November* 1823 *soll seitdem, und wenigstens seit* 1824, *unter Aufhebung des vorherigen Münzfusses, im lombardisch-venetianischen Königreiche allgemein gerechnet werden:*

nach österreichischen Lire — Lire austriache — zu 100 *Centesimi,*

in dem Silber- und Zahlwerthe des österreichischen reinen Conventions- oder 20-*Guldenfusses*, der Gulden zu 3 Lire austriache gerechnet, *sodass hiernach gesetzmässig* 60 *Lire austriache eine kölnische Mark fein Silber enthalten sollen.*

Hiernach hat seitdem die österreichische Lira oder Lira austriaca den gesetzlichen Silber- und Zahlwerth wie folgt:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,2333333 Thlr. = 7 Silber- oder Neugroschen = 5 gGr. $7\frac{1}{5}$ Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $\frac{1}{3}$ Fl. = 0,3333333 Fl. = 20 Kreuzer.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 0,4083333 Fl. = $24\frac{1}{2}$ Kreuzer.

d) in französischer Währung und vorher hier bestandener italienischer Lira-Valuta: $\frac{7}{8}$ = 0,8750000 Franken oder Lire italiane = $87\frac{1}{2}$ Centimen oder Centesimi ital.

e) *in der jetzigen mailänder Kurant-Währung:* $1\frac{1}{4}$ = 1,2500000 Lire correnti = 1 Lira 5 Soldi correnti.

f) in der alten venetianischen Währung, den Lire piccole ($102\frac{1}{2}$ Lire picc. = 1 k. Mark fein S.): $1\frac{107}{150}$ = 1,7133333 Lire piccole = 1 Lira 14 Soldi $3\frac{1}{5}$ Denari piccoli.

Thatsächlich rechnet man jedoch hier bisher sowohl im Privat- als im Handelsverkehr noch allgemein nach dem alten abusiven mailänder Münzfusse oder der Kurant-Valuta, ohne dass deren Einheit und Unterstufen in der Wirklichkeit mehr existiren, und zwar rechnet man nach

Kurant-Lire — Lire correnti (Lire milanesi, Lire abusive) — *zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari*. Der *Scudo* wird dabei zu 6 Kurant-Lire gerechnet. Ueber die *frühere* Werthung dieser Valuta siehe unten die Rubrik „*Frühere Rechnungsarten*“; ihr *gegenwärtiger* Werth ergibt sich aus der Schätzung der Lira *austriaca* und des österreichischen Zwanzigkreuzerstückes (die früher zu 22, darauf zu 23 Soldi, seit d. J. 1837 zu 24 Soldi umliefen), welche seit dem Frühjahr 1851 im gemeinen Leben und im Handel zu 25 Soldi milanesi, also zu 1 Lira 5 Soldi *Kurant* oder zu $1\frac{1}{4}$ *Kurant*-Lira, angenommen werden, sodass man 4 Lire *austriache* = 5 Lire *correnti* oder *milanesi* rechnet und 1 Soldo milanese (corrente) = 4 Centesimi austriachi ist. Demnach betragen 75 *jetzige* Kurant-Lire oder mailänder Lire eine kölnische Mark fein Silber, und der *Werth* der *Kurant-Lira* ist gegenwärtig:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $\frac{14}{75}$ = 0,1866667 Thlr. = 5 Silbergr. $7\frac{1}{5}$ Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $\frac{4}{15}$ = 0,2666667 Fl. = 16 Kreuzer.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: $\frac{49}{150}$ = 0,3266667 Fl. = $19\frac{3}{5}$ Kreuzer.

d) in französischer oder neuer schweizer Währung, oder früherer hiesiger italienischer Lira-Valuta: $^{7}/_{10}$ = 0,7 Franken oder Lire italiani = 70 Centimen oder Centesimi ital.

e) in der gesetzlichen lombardisch-venetianischen Währung: $^{4}/_{5}$ = 0,8 Lire austr. = 80 Centesimi austriachi.

Uebrigens geniesst die *Lira austriaca* gewöhnlich noch ein *Aufgeld* von 1 bis 2 Proc., wodurch sich der obige Werth der *Kurant-Valuta um ebensoviel erniedrigt*.

In mehreren lombardischen Städten gelten die Lira *austriaca* und das österreichische Zwanzigkreuzerstück sogar 26 Soldi *milanesi* oder $1^{3}/_{10}$ *Kurant*-Lire, wonach die *Kurant-Valuta* daselbst noch um 4 Procent *geringer* ist als nach der obigen Werthstellung.

Auf die hiesigen Geldverhältnisse wirft folgender Theil eines Berichts aus Mailand vom 26. December 1851 ein interessantes Licht: „Der Umstand, dass contraktmässig fast alle *Pachtschillinge*, sowie alle *öffentlichen Lasten* hier zu Lande in Lire *austriache* entrichtet werden müssen, machte diese Geldsorte stets sehr gesucht und daher zu einem vorzüglichen Artikel der Wechsler-Spekulation. Daher schwankte denn auch das *Agio der Lira austriaca* im Verhältniss zur Lira milanese immer zwischen 1 und 2 Proc., d. h. jene stand zu dieser wie 100 zu 121 bis 122. Dieses Verhältniss wurde vor 6 bis 8 Monaten wieder durch die Münzspekulanten *bedeutend verändert*; mittelst listiger Operationen wussten diese *den Zwanziger von* 24 *Soldi auf* 25 *Soldi* hinaufzuschnellen, und ein vorzüglicher Hebel zu dieser Kursveränderung wurde ihnen das österreichische 6-Kreuzerstück, welches sie so zu Ehren zu bringen verstanden, dass es in weniger als 3 Monaten von 7 Soldi od. 28 Centesimi auf $7^{1}/_{2}$ Soldi od. 30 Centesimi (man rechnete schon *vor* 1851 im kleinen Verkehr *gemeinhin* in runder Zahl 4 Cent. austr. für einen *Soldo milanese*), d. h. auf den Nominalwerth, stieg. Diese so bedeutende, fast plötzlich hereingebrochene Veränderung in unseren Münzkursen wurde durch das einfache Manöver bewirkt, dass man alle Plätze mit 6-Kreuzerstücken überfluthete, die man früher in ungeheuren Summen, zu 4 und 6 Proc. Agio, aus Wien bezogen und in Massen aufgehäuft hatte. Da sich nun in den Berechnungen zur Lira abusiva, seit die Lira austriaca auf 25 Soldi gebracht, in den 6-Kreuzerstücken Scheidemünze kein Unterschied gegen das bessere Silbergeld der gröberen Stücke mehr herausstellte, so fand diese Geldsorte auch sehr leichten Eingang im kleinen Verkehr, wie im grossen Handel, und es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn dieselbe gar bald jede andere Baarschaft aus dem Verkehr verdrängte. Doch in kurzer Frist wurde man den Uebelstand gewahr, dass die Falschmünzer auf die 6-Kreuzerstücke ein vorzügliches Augenmerk gerichtet und damit im grossen Maassstabe das Werk der Vervielfältigung getrieben hatten. Der Ministerial-Erlass, welcher *diese Scheidemünze mit dem* 1. *Januar* 1852 *im lombardisch-venetianischen Königreiche ausser Kurs setzt* und in die deutschen Provinzen, aus denen sie die schmuzige Spekulationssucht, gegen den Willen und die Absichten der Regierung und zum allgemeinen Nachtheil der Bevölkerungen, ja des Staates selbst, verdrängt hatte, zurückbeordert, ist daher eine aus vielen Rücksichten von den Umständen gebotene weise Maassregel; allein sie kann dann erst den beabsichtigten wohlthätigen Zweck für uns erreichen und wirklich in's Leben treten, wenn unser Land einen Ersatz für die einzuziehenden Summen an 6-Kreuzerstücken, die jetzt fast ausschliesslich unser umlaufendes Zahlungsmittel und ein sehr bedeutender Theil unserer Baarschaft geworden, erhalten haben wird. Bis jetzt ist im Publikum noch Nichts darüber bekannt, wie nach Abgang der 6-Kreuzerstücke dem eintretenden Mangel an klingender Münze abgeholfen und dem Missbrauche gieriger Geldspekulation, der hier immer mit seiner ganzen Wucht auf dem kleinen Handel und den ärmeren Volksklassen lastet, vorgebeugt werden wird."

Kurz darauf wurde dagegen ferner aus Mailand mitgetheilt, dass „viele Kaufleute aus eigenem Antriebe die imaginäre Valuta abusiva (Kurant-Währung) zu verdrängen suchen und alle Verkäufe in der Landes-Valuta (in Lire austriache) machen, dass sich auch die Grosshändler hieran betheiligen und vom 1. Januar 1852 ab auch ihre Bücher in der letzteren Währung führen wollten".

Das neue Münzgesetz mit seiner Werthbestimmung des auszuprägenden metrischen Pfundes (des französischen Kilogramm) feinen Goldes und Silbers, sowie des Kupfers.

Nach dem erwähnten Münzgesetze vom 1. *November* 1823, *giltig für das ganze lombardisch-venetianische Königreich, besteht das der neuen Ausmünzung zum Grunde gelegte Münzgewicht in dem neuen metrischen Gewicht* oder dem französischen Grammengewicht. Seit 1803 und dem erwähnten Gesetz zufolge wird ein metrisches

Pfund gleichgehalten dem gesetzlichen Gewicht von *drei Mark neun Loth und achtundvierzig Richtpfennigen des wiener Markgewichts, und Eine wiener Mark* wird für völlig gleich erklärt *mit zwei Oncien acht Grossi sechs Gran* und *vierunddreissig Hunderttheilen eines Grans des metrischen Gewichts. Ein metrisches Pfund (Libbra metrica) ist sonach* = 3 $^{2307}/_{4096}$ = 3,56323242 *wiener Mark, und umgekehrt eine wiener Mark* = 0,280644056 *neue metrische Pfund oder französische Kilogramm.* Siehe *unten* die Rubrik „*Maasse und Gewichte*".

Weiter heisst es in §. 3 des Münzgesetzes: „*Demgemäss wird das metrische Pfund auf allen unseren Münzstätten mit nachstehendem Werthe ausgeprägt werden:*

a) Das feine Gold zu 1307 Gulden 20 Kreuzern oder 3922 neuen österreichischen Liren *(gesetzlicher Feingehalt* $^{9}/_{10}$*).*

b) Das feine Silber zu 85 Gulden 31 Kreuzern oder zu 256 neuen österreichischen Liren und 55 Hunderttheilen.

c) Das Kupfer zu Einem Gulden $54^{284}/_{1000}$ Kreuzern oder 5 neuen österreichischen Liren und $71^{42}/_{100}$ Centesimi."

§. 4. „*Die Einheit* der in dem lombardisch-venetianischem Königreiche auszuprägenden Münzen wird, wie bemerkt, *aus einer Silbermünze unter der Benennung: „österreichische Lira"* bestehen, welche ein *metrisches Gewicht* von vier Denar, drei Gran u. $30^{25}/_{27}$ Hunderttheilen eines Grans enthält und *aus neun Zehntheilen* ($^{9}/_{10}$) *feinem Silber und Einem Zehntheile Kupferzusatz* zusammengesetzt wird. — Sie wird *in Hunderttheile (Centesimi)* getheilt, und *ihr verglichener Werth* wird *zu den conventionsmässig ausgeprägten Münzen auf zwanzig Kreuzer, und zu der bisherigen italienischen Währung auf* 87 *Centesimi des italienischen Münzfusses festgesetzt.*"

Gegenwärtige Ausprägung der Nationalmünzen des lombardisch-venetianischen Königreichs.

A. In Golde: Der neue *Souverän (Sovrano)*, in ganzen Stücken zu 13 Fl. 20 Xr. = 40 Lire Nominalwerth, und in halben Souveränd'or zu 6 Fl. 40 Xr. = 20 Lire Nennwerth.

B. In Silber: Die *österreichische Lira* zu $^{1}/_{3}$ Gulden Conv.-Münze. Der *ganze und halbe Scudo* von 2 Fl. oder 6 Lire und von 1 Fl. oder 3 Lire; die *halbe Lira* von 10 Xr. oder 50 Centesimi, und die *Viertel-Lira* (der Quartino) von 5 Kreuzern oder 25 Centesimi.

In Betreff der Ausbringung, des Gewichts, Gehalts und Werthes dieser Gold- und Silbermünzen siehe die Münztabellen.

C. In Kupfer: *a) Der Soldo* (austriaco) *von Einem Kreuzer oder 5 Centesimi,* in einem *Gewicht von* 8 *Denar* $7^{1}/_{2}$ *Gran.*

b) Das 3-*Centesimi-Stück von* $^{3}/_{5}$ *Kreuzern*, in einem *Gewicht* von 5 Denar $2^{1}/_{2}$ Gran.

c) Der Centesimo von $^{1}/_{5}$ *Kreuzer*, im *Gewicht* von 1 Denar $7^{1}/_{2}$ Gran.

d) In Folge Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1849 wurde eine *neue Kupfermünze von* 10 *Centesimi* (= 2 Kreuzer) ausgeprägt. Die Münzung derselben wurde aber im Frühjahr 1851 *wieder eingestellt.*

Toleranz, Remedium oder Nachlass am gesetzlichen Gewicht.

Nach §. 7 des Münzgesetzes wird bei der Ausprägung der Gold- und Silbermünzen keine Abweichung von dem bemerkten Feingehalt gestattet. Nur in Ansehung des *Gewichtes* darf eine Toleranz oder Abweichung insoweit eintreten, als der Ueberschuss oder Abgang bei Einhundert Stück *Goldmünzen den achten* ($^{1}/_{8}$) *Theil eines Goldstückes von derselben Münzgattung*, und bei Einhundert Stück *Silbermünzen den vierten* ($^{1}/_{4}$) *Theil eines Silberstückes von derselben Münzgattung* nicht übersteigt. — *Bei der Ausprägung der Kupfermünzen wird ein Gewichtsüberschuss oder Abgang* mit *dem hundertsten Theil ihres Gewichtes zugelassen.*

Münz-Umlauf.

Nach §. 11 des Münzgesetzes *haben die hier aufgeführten Gold- u. Silbermünzen, dann alle österreichischen Gold- und Silbermünzen, sowie die von fremden Regierungen nach dem Conventions-Fusse ausgeprägten Silbermünzen* — natürlich mit Ausnahme der vor einer Reihe von Jahren verrufenen, zum Theil devalvirten und nun auch grösstentheils dem Umlaufe entzogenen fremden Sorten, besonders der $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{6}$-Thalerstücke, — *von nun an in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, sowie im ganzen Umfange der Monarchie, die gesetzliche Landesmünze zu bilden.* — Es gilt dabei immer der Conventions-Gulden = 3 österreichische Lire. Der Umlauf der (in den Jahren 1848 und 1849) als *Silberscheidemünze* und nicht nach dem Conventions-Fusse geprägten österreichischen 6-*Kreuzer-Stücke* ist dagegen *für das lombardisch-venetianische Königreich* seit 1. Januar 1852 *verboten.* — Dem Gesetze vom 1. Nov. 1823 ist auch ein *Münztarif* für die gesetzliche Geltung ausländischer Münzen beigefügt, welcher aber für unsern Zweck kein Interesse hat. Wegen der umlaufenden *fremden* Sorten siehe unten die *Geldkurse.*

Gesetzliches Werthverhältniss zwischen der neuen Währung und den vorher giltigen, hier bestehenden Valuten.

§. 20 der Münzverordnung setzt fest, *dass* 100 (hundert) *österreichische Lire zu achten sind:*

a) = 87 *italienische Lire (oder Franchi)* nach dem neuen französischen Münzfusse, oder

b) = $113\frac{9}{32}$ = 113,28125 *alte mailänder Lire* (wegen des Werthes der *jetzigen mailänder Lire-Valuta* siehe weiter oben), oder

c) = $169\frac{59}{64}$ = 169,921875 *venetianische Lire.*

Verhältniss des Goldes zum Silber in der gegenwärtigen Ausmünzung.

In der *Ausbringung der gröberen neuen Gold- und Silbermünzen ist dies Verhältniss jetzt wie* 1 *zu* 15,28746833 oder nahebei wie 1 zu $15\frac{23}{80}$.

Frühere Rechnungsarten in hiesigen Landen und deren Werthverhältniss.

Vormals und bis 1806 ward in *Mailand und dessen Gebiete* gerechnet

nach Lire correnti (Kurant-Lire) *zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari correnti*,

in einem Werthverhältnisse, wonach $67\frac{1}{2}$ Kurant-Lire eine kölnische Mark fein Silber enthalten sollten, bis spätere Münzprüfungen (natürlich bei nicht unbedeutendem Gewichtsverlust durch mehrjährigen Umlauf etc.) erkennen liessen, dass man wohl füglich 69 dieser Kurant-Lire im Durchschnitt auf die erwähnte Mark fein Silber zu rechnen habe. Diese Währung besteht dem Namen nach auch *jetzt noch immerfort*, aber in einer veränderten Werthstellung; siehe deshalb weiter oben.

Dabei bestand früherhin auch noch ein anderer Zahlwerth in *Lire imperiali* oder Kaiser-Liren, bei einigen Kursverhältnissen (z. B. auf Frankreich in Soldi imperiali) besonders gebräuchlich. Es wurde der damalige *Filippo* (eine Silbermünze) zu 106 Soldi imperiali und zu 150 Soldi oder $7\frac{1}{2}$ Lire correnti gerechnet.

Von 1806 *ab bis zu dem neuen Münzgesetz vom* 1. *November* 1823 ward in hiesigen Landen, in Folge der französischen Occupation, ganz *nach dem neuen französischen Münzfusse von* 1803 und nominell statt in Franken oder Franchi *in sogenannten Lire italiane zu* 100 *Centesimi italiani* gerechnet, in einem Werthverhältnisse,

worin, wie in Frankreich, *gesetzlich* nahe an 52, thatsächlich aber an $52\frac{1}{2}$ bis $52\frac{3}{5}$ italienische Lire auf die kölnische Mark fein Silber gehen.

Neuere Münzänderungen. In Folge des Aufstandes *im Jahre* 1848 wurden von der damaligen provisorischen Regierung zu *Mailand für die Lombardei eigene Münzen* — gleichwie in *Venedig* — *nach der eben erwähnten französischen Währung geprägt*, und zwar *in Golde: Stücke zu* 20 *Lire italiane*, *in Silber: Stücke zu* 5 *Lire italiane*, vermuthlich auch ähnliche kleinere Sorten.

Papiergeld.

Abgesehen von dem eigentlichen *österreichischen* Staatspapiergelde (den [in Kürze erlöschenden] Reichsschatzscheinen; siehe WIEN) und den wiener Banknoten, welche beide in der *Lombardei*, *wo die reine Silbervaluta herrschend geblieben ist*, im Verkehr *nicht* angenommen werden, entstand für das lombardisch-venetianische Königreich im Jahre 1849 ein neues eigenthümliches Papiergeld in den vom 10. April 1849 datirten *lombardisch-venetianischen Schatzscheinen* — „*Viglietti del Tesoro Austriachi del Regno Lombardo-Veneto*“ — bis zu einem Belaufe von 70 Millionen Lire, zwar grossentheils in verzinslichen Scheinen zu 30 Lire etc., aber nach der spätern Bekanntmachung vom 28. August 1849 von da ab auch in *unverzinslichen Scheinen zu* 10 *und* 5 *Lire austriache*, vornehmlich zum Behuf der Ausgleichung bei Zahlungen. Die Schatzscheine von mehr als 10 Lire Nennwerth tragen 5 Procent jährliche Zinsen. — *Diese Schatzscheine sollten, wie bei allen öffentlichen Kassen, auch im Privatverkehr zum vollen Nennwerthe angenommen werden, und zwar durfte die Hälfte des zu zahlenden Betrages in Schatzscheinen, die andere Hälfte aber in baarem Gelde entrichtet werden. Zahlungen, in baarem Gelde bedungen,* konnten ebenfalls in diesen Papieren, *nach dem jedesmaligen Sortenkurse,* geleistet werden. — Hälfte Januar 1850 waren an *Schatzscheinen, in Abschnitten zu* 5, 10, 15, 30, 60, 120, 600, 1200 und 2400 *Lire austriache,* überhaupt in dem Betrage von 47'540'905 Lire im Umlauf; sie sind seitdem, nach dem desfallsigen Finanzplane der Regierung, *zum grössten Theile eingezogen* und in Obligationen des lombardisch-venetianischen Monte (siehe unten die Rubrik „Lombardisch-venetianische Staatspapiere“) umgewandelt; Ende Januar 1854 waren nur noch 692'640 Lire in lombardisch-venetianischen Schatzscheinen im Umlaufe.

Als eine natürliche Folge der Papiergeldverhältnisse ward hier vom August bis tief in den November 1849 *der Wechselkurs auf die verschiedenen auswärtigen Plätze auf zweierlei Art* notirt, nämlich in sogenannter *Moneta legale* u. in *Moneta fina* (Letztere gewöhnlich um circa 7 Procent höher gehalten als Erstere, wegen des Kursverlustes auf die erwähnten Schatzscheine).

Kursverhältnisse. (Vom 17. März 1854.)

Kursnotirung in Mailand auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	60 Tage dato.	$251\frac{1}{2}$	Lire austriache für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	30 Tage dato.	$(611\frac{1}{2})$	Lire austriache für 100 Scudi romani.
Augsburg (Augusta). . .	20 T. n. S. (auch 30 u. 90 T. dato).	$301\frac{1}{4}$	Lire austriache für 100 Gulden augsburger Kurant.
Bologna.	30 Tage dato.	$(612\frac{1}{2})$	Lire austriache für 100 Scudi romani.
Florenz (Firenze)	30 Tage dato.	$(99\frac{1}{4})$	Lire austriache für 100 Lire toscane.

Kursnotirung in Mailand auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Frankfurt a. M.	30 Tage dato.	$251\frac{1}{2}$	Lire austriache für 100 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Genua (Genova)	30 Tage dato.	$117\frac{3}{4}$	Lire austriache für 100 Lire nuove.
Hamburg (Amburgo) . .	60 Tage dato.	223	Lire austriache für 100 Mark hamburger Banco.
Livorno	30 Tage dato.	$98\frac{1}{4}$	Lire austriache für 100 Lire toscane.
London	90 Tage dato.	29. 50.	± 29 Lire 50 Centesimi austriache für 1 Pfund Sterling.
Lyon (Lione)	30 (u. 90) T. dato.	$118\frac{5}{12}$	Lire austriache für 100 Franchi (Franken).
Neapel	30 Tage dato.	(520)	Lire austriache für 100 Ducati di regno.
Paris (Parigi)	30 (u. 90) T. dato.	$118\frac{1}{3}$	Lire austriache für 100 Franchi (Franken).
Rom (Roma)	30 Tage dato.	(612)	Lire austriache für 100 Scudi romani.
Triest (Trieste)	30 (u. 90) T. dato.	226	Lire austriache für 100 Gulden sogen. Conv.-Kurant, d. i. jetzt wiener Banknoten.
Turin (Torino)	30 Tage dato.	$117\frac{5}{8}$	Lire austriache für 100 Lire nuove.
Venedig (Venezia)	30 (u. 90) T. dato.	99	Lire austriache hier für 100 Lire austr. auf Venedig.
Wien (Vienna)	30 (u. 90) T. dato.	$226\frac{1}{2}$	Lire austriache für 100 Gulden sogen. Conv.-Kur., wie auf Triest.

Kurs der Gold- und Silbersorten. (Corso delle Valute.)

	Lire austr.	*Centesimi.*	
Goldsorten. (Oro.)			
Spanische Quadrupel oder Dublonen (Doppie di Spagna)	(96.	90)	für ein Stück.
Dublonen od. Doppien v. Genua (Doppie di Genova)	93.	90	für ein Stück.
Dublonen od. Doppien v. Savoien	(33.	50)	für ein Stück.
Dublonen (Doppien) von Parma	(25.	37)	für ein Stück.
Dublonen (Doppien) v. Rom u. Bologna	(20.	15)	für ein Stück.
Französische 40-Frankenstücke (Pezzi da 40 Franchi)	47.	44	für ein Stück.
Dergleichen 20-Frankenstücke	23.	72	für ein Stück.
Franz. neue Louisd'or, vollwichtige (Luigi giusto peso)	(27.	45)	für ein Stück.
Pezette, d. i. spanische Goldpiaster . . .	(6.	05)	für ein Stück.
Souveränd'or (Sovrani nuovi), neue, des lombard.-venet. Königreichs	41.	$41\frac{1}{4}$	für ein Stück.
Dukaten, vollwichtige kaiserl. (Zecchini imper. di peso)	(13.	80)	für ein Stück.
Holländische u. andere Dukaten.	(13.	75)	für ein Stück.
Silbersorten. (Argento.)			
Franz. Neuthaler (Scudi di Francia) . . .	(6.	66)	für ein Stück.
Römische Thaler (Scudi romani)	(6.	25)	für ein Stück.
Mailänder Scudi oder Thaler.	(5.	22)	für ein Stück.
Maria-Theresien-Thaler (Talleri di Maria Teresia)	(6.	05)	für ein Stück.

Kurs der Gold- und Silbersorten. (Corso delle Valute.)	*Veränderlicher Kurs.* (±)		*Erklärung der Kursnotirung.*
	Lire austr.	*Centesimi.*	
Conventions-Speciesthaler (Talleri di convenzione)	(6.	—)	für ein Stück.
Neue lombardische Scudi (Pezzi di Lombardia)	(6.	03)	
Brabanter Kronenthaler oder Kreuzthaler (Crocioni di Fiandra)	6.	60	
Toskanische Francesconi	(6.	45)	
Dukaten von Parma (Ducati di Parma) .	(5.	65)	
Spanische Säulenpiaster (Pezzi di Spagna colonn.)	(6.	27)	
Franz. 5-Frankenstücke (Pezzi da cinque Franchi)	5.	90¾	
Lire austriache (österr. Lire) und Zwanzigkreuzerstücke.	1		Procent *Aufgeld* gegen *mailänder Kurant* oder Abusivgeld, indem *zunächst* feststehend 4 Lire *austriache* = 5 *mailänder* Kur.-Lire, od. 100 Lire *austr.* = 125 *mailänder* Kurant-Lire gerechnet werden.
oder auch unmittelbar.	126¼		*mailänder Kurant-Lire* für 100 österr. Lire und Zwanzigkreuzerstücke.
Disconto	5½, 6, 6½		Procent für ein Jahr.

Wechselrechtliche Verhältnisse etc.

Nachdem Napoleon, als König von Italien, seiner Zeit das unter seiner Regierung herausgegebene französische Handelsgesetzbuch in diesem italienischen Königreiche in Uebersetzung und unter dem Namen: „*Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien*" (*Codice di commercio di terra e di mare del regno d'Italia*) im Herbst 1808 eingeführt hatte, dasselbe auch durch das kaiserliche Hofdekret vom 28. December 1816, nach der Umwandlung der Dinge, für diese Länder insofern bestätigt wurde, „*als die Vorschriften desselben nicht durch die schon kundgemachten österreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben worden*", *ist hier, wie in der ganzen österreichischen Monarchie* mit 1. Mai 1850 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* (mit unerheblicher Modifikation) in Kraft getreten. (Siehe hierüber unter Wien.)

Nach einer im April 1850 publicirten „Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen" im lomb.-venet. Königreiche können *Wechselklagen* in *Mailand* und *Venedig* nur bei dem eigentlichen Wechselgerichte, in den *Provinzen* aber bei den als Wechselgericht fungirenden Provinzialtribunalen erster Instanz angebracht werden.

Wechselstempel für das lombardisch-venetianische Königreich.

Wie für Oesterreich selbst, so erschien auch gleichzeitig im 20. Stück des Reichsgesetzblattes vom 18. Februar 1850 *das neue Stempel- und Tax-Patent, welches mit dem* 15. *März* 1850 in Wirksamkeit getreten ist und folgende

„*Scala I., für Wechsel für das lombardisch-venetianische Königreich*"

aufstellt.

Es werden erlegt von dem Wechselbelaufe

bis 300 Lire austriache			= —	Lire	15	Centesimi.
über 300	bis 600	Lire austriache	= —	"	30	"
" 600	" 1050	" "	= —	"	50	"
" 1050	" 1500	" "	= —	"	75	"
" 1500	" 3000	" "	= 1	"	50	"
" 3000	" 4500	" "	= 2	"	25	"
" 4500	" 6000	" "	= 3	"	—	"
" 6000	" 12000	" "	= 6	"	—	"

über	12'000 bis	18'000 Lire austriache	= 9 Lire	—	Centesimi.
-	18'000 -	24'000 - -	= 12 -	—	-
-	24'000 -	30'000 - -	= 15 -	—	-
-	30'000 -	36'000 - -	= 18 -	—	-
-	36'000 -	48'000 - -	= 24 -	—	-
-	48'000 -	60'000 - -	= 30 -	—	-
-	60'000 -	72'000 - -	= 36 -	—	-
-	72'000 -	84'000 - -	= 42 -	—	-
-	84'000 -	96'000 - -	= 48 -	—	-
-	96'000 -	108'000 - -	= 54 -	—	-
-	108'000 -	120'000 - -	= 60 -	—	-

Ueber 120'000 Lire hinaus ist von jeden 6000 Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6000 Lire für voll zu rechnen ist.

Den *Wechselgebühren* unterliegen alle Wechsel, die ins gebührenpflichtige *Inland* übertragen werden, wofern sie *im Inlande*, im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien, *ausgestellt*, nicht länger als sechs Monate, und *im Auslande ausgestellt*, nicht länger als ein Jahr, *vom Tage der Ausstellung an*, umzulaufen haben. (Siehe das Weitere hierüber unter Wien.) — *Stempel-Gefälls-Uebertretungen* werden mit dem drei- bis vierfachen Betrage bestraft.

Kurse der Staats- und städtischen Papiere. (Vom 17. März 1854.)

Bezeichnung der Obligationen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Lombard.-venet. Rente. (Zinsen d. 1. Mai u. 1. Nov.)......	5	$75\frac{3}{8}$	Gulden Conv.-Münze à 3 Lire austr. in Silber baar für 5 Gulden Conv.-Münze jährliche Rente (oder 100 Gulden Kapital). (Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse mitbegriffen.)
Lombard.-venet. Anleihe v. 1850 (Zinsen d. 1. Juni u. 1. Dec.)	5	$75\frac{1}{2}$	Lire austr. in Silber baar für 100 Lire austr. Nennwerth.
Oesterreichische Métalliques (Zinsen d. 1. Mai u. 1. Nov.) ..	5	$70\frac{1}{2}$	Gulden Conv.-Münze à 3 Lire austr. in Silber baar für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Mailänder Stadt-Obligationen..	5	102	Lire austr. in Silber baar für 100 Lire austr. Nennwerth. (Kurs am 15. März 1854).
Conv.-Obligationen (Zinsen d. 1. März u. 1. Sept.).......	5	75	Lire austr. in Silber baar für 100 Lire austr. Nennwerth. (Kurs am 28. Febr. 1854).

Lombardisch-venetianische Staatspapiere.

1) *Aeltere Schuld.* Es existiren davon noch Obligationen zu $2\frac{1}{2}$, 2 u. $1\frac{3}{4}$ Procent Zinsen. Verzinsung in Wien gegen ungestempelte Quittungen. — 2) *Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte* (Leihbank) in Mailand. Sie rühren aus den Jahren 1820 und 1822 her und tragen 5 Procent jährliche Zinsen oder Rente, die halbjährlich (1. Mai und 1. November) in Mailand gegen gestempelte Quittungen ausbezahlt wird. Nur die Summe der zu erhebenden *Rente* ist im Dokument ausgedrückt. Die Obligationen lauten auf den Namen. Die allmäliche Tilgung erfolgt durch Rückkäufe an der mailänder Börse. Die kleinsten Stücke lauten über 10 Gulden (à 3 Lire austr.) jährliche Rente (d. i. 200 Gulden Kapital). Beim Abschluss der 5proc. österreichischen Anleihe von 1841 wurden die contrahirenden Bankhäuser ermächtigt, einen Theil der betreffenden Obligationen (für das lombardisch-venetianische Königreich) in

solche Renten-Urkunden umschreiben zu lassen. Ferner sind die lombardisch-venetianischen Schatzscheine (s. oben die Rubrik „Papiergeld") zum grössten Theil in Obligationen des Monte verwandelt worden, welche den Namen „Obligationen des lomb.-venet. Anlehens vom J. 1850" führen; s. dieselben in der gleich folgenden Rubrik 3. — 3) 5 *proc. Anleihe von* 1850. Die Obligationen dieser Anleihe von 120 Millionen Lire austr. oder 40 Millionen Gulden Conventions-Münze lauten, nach der Wahl der Gläubiger, theils auf den Inhaber, theils auf den Namen, und bestehen in Abschnitten zu 100, 300, 900, 1500 u. 3000 Lire. Sie sind auf den lombardischen Monte versichert und sollen innerhalb 25 Jahre von 1853 an al pari zurückgeloost und in Silber heimgezahlt werden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich (1. Juni u. 1. Dec.) in Silber. So weit diese Anleihe nicht durch freiwillige Unterzeichnungen (bis 14. Januar 1851) zu Stande kam, wurde sie als Zwangsanleihe erhoben. Es wurden bei der Anleihe die lombardisch-venetianischen Schatzscheine bis zum halben Betrag der Einzeichnung zum Nennwerthe als Einzahlung mit angenommen (das Uebrige in Silbergeld). Die freiwilligen Theilnehmer können auf Begehren die Zinsen auch auf auswärtigen Handelsplätzen beziehen und daselbst die Kapital-Rückzahlung erhalten, und zwar bei M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M., dem kaiserl. Gen.-Konsul Ph. Krieger und dem Hause Becker u. Fuld in Amsterdam, Gebr. v. Rothschild in Paris, Paul v. Stetten in Augsburg; die Einlösung der auf auswärtigen Plätzen zahlbaren Coupons kann auch bei der Kasse des lomb. Monte in Mailand verlangt werden. Als Sicherstellung von Kapital u. Zinsen dient die Grundsteuer der Provinzen u. Städte des lombard.-venet. Königreichs. — 4) 5 proc. lombard.-venet. Schatzscheine zu 15 bis 2400 Lire austr. (diese höheren Kategorien sind verzinslich). Siehe dieselben oben unter der Rubrik *Papiergeld*.

Maasse und Gewichte des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Im Jahre 1803 wurde unter der französischen Herrschaft das *französische metrische System* eingeführt; siehe PARIS. Dasselbe ist auch gegenwärtig gesetzlich *bei allen Behörden* in Anwendung (wegen des Zollgewichts s. unten). Im Handel und im täglichen Verkehr dagegen bedient man sich der ältern Lokalmaasse (siehe die einzelnen Orte, und wegen Mailands selbst weiter unten).

Längenmaass. Der *Metro* (Meter) hat 10 Palmi (Decimeter) zu 10 Diti (Centimeter) à 10 Atomi (Millimeter), und ist = 443,296 paris. Lin. = 2,2979 alte mailänder Fuss = 1,68085 mailänder Braccia. — Der *Trabucco* = 2½ Metri. — Der *Miglio* (die Meile) hat 1000 Metri = 1 Kilometer = 0,56028 alte lombard. Miglia. Die *Lega metrica* hat 10 Miglia = 1 Myriameter.

Feldmaass. Die *Tornatura* (Hektare) hat 100 Tavole (Aren) zu 100 Quadrat-Metri = 15,2784 alte Quadrat-Pertiche.

Hohlmaass für trockne und flüssige Dinge. Die *Soma* (der Hektoliter) hat 10 Mine (Dekaliter) zu 10 Pinte (Liter) à 10 Coppi (Deciliter), und ist = 50,4124 paris. Kubik-Zoll = 0,68383 mailänder Getreide-Moggia = 1,20023 venediger oder triester Staja = 1,32355 mailänder Wein-Brente = 1,553135 venediger Wein-Barille.

Gewicht für alle Zwecke (ausgenommen das Medizinalgewicht). Die *Libbra metrica* od. das metrische Pfund (auch Libbra nuova od. neues Pfund) ist das franz. Kilogramm u. hat 10 Once (Oncie, Hektogramm) zu 10 Grossi (Dekagramm) à 10 Denari (Gramm) à 10 Grani (Decigramm). Diese Libbra = 3,06004 mailänder Libbre piccole = 1,31145 mailänder Libbre grosse = 4,25537 mailänder Marchi = 2,09644 venediger Libbre grosse = 3,31973 venediger Libbre sottili = 4,19288 venediger Marchi. — Der *Rubo* hat 10 Libbre metriche, der *Quintale* (Centner) 100 Libbre metriche, die *Tonnellata* (Last) oder der Migliajo 1000 Libbre metriche.

Zollgewicht wie *Wien*; doch ist es gestattet, die Waaren im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem obigen reinen metrischen Gewichte zu deklariren.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird in *Millesimi* oder Tausendtheilen ausgedrückt, wie in Frankreich (siehe PARIS).

Verarbeitetes Gold hält: Nr. 1 = 920, Nr. 2 = 840, Nr. 3 = 750 Millesimi; — *verarbeitetes Silber*: Nr. 1 = 950, Nr. 2 = 800 Millesimi. Es ist dabei ein Remedium (Tolleranza) beim *Golde* von 3 Millesimi, beim Silber von 5 Millesimi des Feingehalts nachgelassen.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *wiener*.

Mailänder Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hat 12 Diti (Zoll) und ist = 1264 Atomi des Braccio = 0,435185 Meter = 192,916 paris. Lin. Der *Trabucco* hat 6 Piedi. — Der *Braccio* oder die Elle hat 12 Once zu 12 Punti à 12 Atomi und ist = 0,594936 Meter = 263,733 paris. Lin. = 0,65064 engl. Yards = 0,89204 preuss. Ellen = 0,76351 wiener Ellen.

Der *Miglio lombardo* od. die alte lombard. Meile = 3000 Braccia = 1784,8 Meter = 1,7848 neue Miglia = 0,241 deutsche Meilen; circa 62¼ solche Miglia = 1 mittler Grad.

Feldmaass. Die *Quadrat-Pertica* (Quadrat-Ruthe) hat 24 Tavole zu 4 Quadrat-Trabucchi = 3456 Quadrat-Fuss = 6,54518 franz. Aren oder neue Tavole.

Brennholzmaass. Der *Carro* (die Fuhre) ist 4 Braccia lang und breit, und 1 Braccio hoch, also = 16 Kubik-Braccia = 3,3692 Steren oder Kubik-Meter. Gewöhnlich wird aber das Brennholz nach dem *Gewicht* verkauft.

Kohlenmaass. Der *Moggio* wird gehäuft und enthält dann 1847,2 Kubik-Once = 225,103 Liter oder neue Pinte = 11'348 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Die *Mina* hat 28 Moggia zu 8 Staja à 4 Quartari. Der *Moggio* enthält 1200 Kubik-Once = 146,2343 Liter oder neue Pinte = 7372,03 paris. Kubik-Zoll = 0,50290 engl. Imp.-Quarters = 2,66067 preuss. Scheffel = 2,37762 wiener Metzen. — Das Getreide wird *gestrichen* gemessen, der *Hafer* aber *gehäuft*. Die *Carga* Hafer hat 9 Staja. Die *Soma Reis* hat 12 Staja, an Gewicht = 230 Libbre grosse.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* (der Eimer) hat 6 Mine zu 8 Pinte à 2 Boccali, und enthält 620 Kubik-Once = 75,5544 Liter oder neue Pinte = 3808,88 paris. Kubik-Zoll = 16,62927 engl. Imp.-Gallons = 1,09974 preuss. Eimer = 1,33476 wiener Eimer (à 40 wiener Maass). — *Oel* wird nach dem besondern *Oelgewicht* verkauft; siehe unten.

Handelsgewicht. 1) Für die meisten Waaren dient das *Peso piccolo* oder *sottile* (Leichtgewicht), dessen *Libbra* oder Pfund von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani = 326,793 Gramm (oder *neue* Denari). — 100 *Libbre piccole* oder leichte Pfund =

65,5553 bremer Pfund.	69,8836 leipziger Pfund.
72,0456 engl. Pfd. avdp.	69,8707 preussische -
32,6793 franz. Kilogramm.	58,3547 wiener -
67,4343 hamburger Pfd.	65,3586 deutsche Zollpfund.

2) Für *Seide* und Cocons, sowie für die Lebensmittel (Butter etc.) dient das *Peso grosso* (Schwergewicht), dessen *Libbra* oder Pfund von 28 der obigen Once = 2⅓ Libbre sottili = 762,517 Gramm. — 100 *Libbre grosse* oder schwere Pfund =

152,962 bremer Pfund.	163,062 leipziger Pfund.
168,106 engl. Pfd. avdp.	163,032 preussische -
76,252 franz. Kilogramm.	136,161 wiener -
157,347 hamburger Pfd.	152,503 deutsche Zollpfund.

3) *Oelgewicht.* Der *Rubbio* hat 25 Libbre. Die *Libbra da olio* oder das Oelpfund hat 32 der obigen Once = 2⅔ Libbre sottili = 871,448 Gramm.

Gold- und Silbergewicht, zugleich ehemaliges Münzgewicht. Der *Marco* oder die

Mark hat 8 Once zu 24 Denari à 24 Grani, also 4608 Grani. (Diese Once etc. sind aber von denen des Handelsgewichts verschieden.) Der *Marco* = 234,9973 Gramm (oder *neue* Denari) = 0,629612 engl. Troy-Pfund = 1,00488 preuss. Mark = 0,83735 wiener Mark. — 89 Marchi = 64 Libbre piccole.

Probirgewicht. Als solches wird der eben erwähnte *Marco* beim *Golde* in 24 Carati zu 24 Particole (Theilchen), beim *Silber* in 24 Denari zu 24 Grani getheilt. — *Verarbeitetes Silber* ist 10½ Denari (= 14 Loth kölnisch) fein.

Juwelengewicht und *Medizinalgewicht* sind die *wiener*.

Platzgebräuche.

Nach dem *Börsenschlusse* kann kein kaufmännischer Vertrag mehr giltig geschlossen werden.

Der *Preis der gesponnenen Seide* versteht sich für die *Libbra grossa* (das schwere Pfund), steigt aber mit der Feinheit, und es wird dabei ganz wie in *Turin* (siehe diesen Artikel) verfahren.

Banken.

1) Der *Monte di Milano* oder die *mailänder Leihbank* gewährt Vorschüsse gegen Unterpfand in Seide, Gold, Silber, Staatspapieren etc., und besorgt die Geldgeschäfte der Regierung. Sie verwaltet die lombardische Schuld; siehe oben die Rubrik *Staatspapiere*.

2) Der *Monte delle sete* oder die *Seiden-Leihbank*, i. J. 1837 mit 12 Millionen Lire austr. Kapital auf Actien zu 500, 5000 und 10'000 Lire gegründet, betreibt den Verkauf der Seide und gibt Vorschüsse auf Consignationen dieser Waare.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht. Gesellschaft für Leinen-Industrie. Zwei Steinkohlengruben-Gesellschaften. Dampfschifffahrts-Gesellschaft für den Garda-See. Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Benado. Gesellschaft für die Dampfschleppschifffahrt auf dem Flusse. Die „Feuerschaden-, Lebens- und Leibrenten-Versicherung". Der „mailänder wechselseitige Versicherungs-Verein gegen Hagelschlag".

Mainz,

Stadt und Bundesfestung im Grossherzogthum Hessen, am Rhein, der Mündung des Mains gegenüber. 38'000 Einwohner (ohne Militär).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Wechselkurse, Wechselrecht,
wie in Darmstadt und Frankfurt a. M.

Die *Actien der hiesigen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft* hatten am 16. März 1853 hier den Kurs von 140 Gulden baar für 100 Gulden Nennwerth.

Maasse und Gewichte
sind gesetzlich die *grossherzoglich hessischen*; siehe Darmstadt. Im Verkehr kommen häufig noch die frühern Grössen vor. Folgende sind die wichtigsten der *ältern mainzer Maasse und Gewichte*:

Längenmaass. Der *Werkschuh* oder *Fuss* von 12 Zoll = 0,2915 Meter = 129,221 paris. Lin. = 1,166 neue Fuss. Der *Kameralschuh* von 12 Zoll = 0,2875 Meter = 127,448 paris. Lin. = 1,150 neue Fuss. Die *Ruthe* hat 16 Kameralschuh. — Die *Elle* = 0,55118 Meter = 244,336 paris. Lin. = 0,9186 neue Ellen.

Brennholzmaass. Der *Stecken* ist im Lichten 4⅓ Kameralschuh hoch und breit, die Scheitlänge 4, 3½ oder 3 Kameralschuh.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 4 Viernsel zu 4 Kümpfe à 4 Gescheid à 4 Mässchen und enthält 109,387 Liter = 5484,93 paris. Kubik-Zoll = 0,8546 neue Malter.

Weinmaass, auch für *Branntwein*, *Essig* etc. Die *Ohm* von 20 Vierteln zu 4 Maass à 4 Schoppen = 135,574 Liter. Die *Maass* = 1,69467 Liter = 85,4082 paris. Kubik-Zoll. Das *Stückfass* hat 7½, das *Fuder* 6, die *Zulast* 4 Ohm. — 100 *Ohm* =

90,383	badische Ohm.	94,522	frankfurter Ohm.
211,366	baiersche Schenk-Eimer.	62,404	hamburger Oxhoft.
93,522	bremer Ohm.	197,336	preussische Eimer.
84,734	darmstädter Ohm.	239,507	wiener Eimer (à 40 w. Maass).
2983,933	engl. Imp.-Gallons.	46,125	würtemberger Eimer.

Biermaass, im Kleinhandel auch für *Oel*. Eintheilung wie beim Weinmaasse, aber beträchtlichere Grösse. Die *Ohm* = 150,856 Liter = 7586 paris. Kubik-Zoll = 0,94285 neue Ohm. Die *Maass* = 1,8857 Liter = 94,825 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 schwere oder 106 leichte Pfund. Das *leichte* Pfund hat 32 Loth, das *schwere* also $33^{23}/_{25}$, wofür man im Kleinverkehr 34 Loth rechnet. Das *leichte Pfund* = 470,6858 Gramm, das *schwere Pfund* = 498,927 Gramm.

1 *Centner* oder 100 *schwere Pfund* = 49,8927 Kilogramm = 99,7854 neue Pfund, darmstädter Pfund od. deutsche Zollpfund = 109,995 engl. Pfd. avdp. = 106,674 preuss. Pfund = 89,092 wiener Pfund. — 1 Centner *Krahnengewicht* von 114 leichten Pfund = 53,6582 Kilogramm = 107,3164 darmstädter Pfund.

100 *leichte Pfund* = 47,0686 Kilogramm = 94,1372 neue Pfund, darmstädter Pfund od. deutsche Zollpfund = 103,769 engl. Pfd. avdp. = 100,636 preuss. Pfund = 84,049 wiener Pfund.

Platzgebräuche.

Nach dem *schweren* Pfunde verkauft man: Kaffee, Cichorien, Gewürze; nach dem *leichten*: Thee, Hausenblase. — Blei pr. Centner Krahnengewicht von 114 leichten Pfund, Wacholderbeeren pr. 50 Kilogramm oder 100 neue Pfund, Vitriolöl pr. 100 Kilogramm oder 200 neue Pfund. Rüböl pr. 290 leichte Pfund *ohne* Fass, pr. Ohm von 282 leichten Pfund *ohne* Fass, und pr. 280 leichte Pfund *mit* Fass, Lecce-Oel nach letzter Norm, Provencer Oel und Mohnöl pr. 50 Kilogramm oder 1 neuen Centner. — Getreide und Sämereien pr. 1 *neues* Malter, aber auch pr. 100 Kilogramm oder 200 neue Pfund, Hülsenfrüchte pr. 1 *altes* Malter. Mehl pr. 1 *altes* Malter à 140 leichte Pfund Gewicht. — Rübkuchen pr. 1000 Stück. Inländischer weisser Wein pr. Stückfass, do. rother pr. Zulast. Rum pr. *alte* Ohm. *Spiritus* pr. *neue* Ohm bei 50 Procent nach Tralles Alkoholgehalt. — Hellthran und Südseethran pr. 440 leichte Pfund, berger Thran pr. Tonne. Heringe pr. 4 Vierteltonnen, Laberdan pr. Tonne. Salzburger Vitriol pr. Fässchen.

Nach *Thalern* zu 1½ Gulden verstehen sich die Preise bei Zucker, Pfeffer, Mandeln, Baumwolle (sämmtlich pr. Centner), Oel und Thran.

Handelsanstalten etc.

Zweigbank der darmstädter „Bank für Handel und Industrie“ (seit 1853).

Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbehalle. Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Dampfschleppschifffahrts-Verein.

MAJORKA, siehe Mallorca.

Makassar,

Distrikt im Südwesten der ostindischen Sunda-Insel Celebes, den Niederländern gehörig, mit der befestigten Hauptstadt *Vlaardingen* (Freihafen, 15'000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., wie BATAVIA.

Maasse und Gewichte

wie BATAVIA, mit folgenden Ausnahmen:

Reismaass. Der *Gantang* der niederländischen Compagnie = $11\frac{1}{2}$ holländische Troypfund = 5,66 Kilogramm oder neue niederländische Pfund. 2 solche Gantangs = 3 Gantangs der Eingebornen.

Gold- und Silbergewicht. Das *Tehl* (Tale) hat 16 Mebs (Mace). 11 Mebs = 1 Real batavisches Silbergewicht. 1 *Tehl* = 39,771 Gramm.

Malaga,

Handelsstadt u. Freihafen in der span. Provinz Granáda, am Mittelmeere. 55'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., wie in MADRID u. Spanien überhaupt.

Uebrigens waren bisher in *Malaga* bei einigen hier besonders gebräuchlichen spanischen Rechnungs- und Wechselmünzen schon seit geraumer Zeit abweichende Würdigungen eingeführt, namentlich: 1) *Der Wechselpiaster* oder Peso de plata antiguo wird hier zu 15 Reales de vellon (statt $15\frac{1}{17}$ Rvn.) gerechnet, folglich ganz dem *Peso corriente* oder Kurantpiaster entsprechend (siehe KANARISCHE INSELN) und dem sogenannten *neuen* Peso de plata (Peso de plata *nuevo*) oder dem Peso de plata *provincial* (Provinzial-Wechselpiaster) gleich (siehe MADRID). 2) *Die Wechselpistole* oder der Doblon de plata antiguo wird zu 60 *Reales de vellon* (statt $60\frac{4}{17}$ Rvn.) gerechnet, kommt also mit der sogenannten *neuen* Wechselpistole oder dem Doblon de plata *nuevo* (Doblon de plata *provincial*) von 4 Provinzial-Wechselpiastern überein (s. MADRID). 3) Es wurden ferner bisher hier 100 Ducados de cambio od. Wechseldukaten = 2068 Reales de vellon gerechnet, sodass hiernach in Malaga 17 Ducados de cambio = 12'000 Maravedis de vellon. 4) Es zählt in Malaga der *Ducado de vellon*, den man hier gewöhnlich *Ducado del Rey* oder *del Norte* nennt, 375 Maravedis de vellon. 5) Der *sogenannte Fracht-Ducado* hat hier 12 Reales *de plata dobles* (zu $1\frac{7}{8}$ Reales des vellon) und wird also zu $22\frac{1}{2}$ Reales *de vellon* gerechnet.

Kursverhältnisse.

Im Allgemeinen wie in MADRID. Abweichend normirt waren in neuester Zeit noch die Kurse:

1) *Auf Hamburg, seit* 1847 zu ± 91 bis 93 Pfennigen oder Grot vlämisch für 1 Peso fuerte oder richtiger: ± 91 bis 93 Mark hamburger Banco für 32 Pesos duros, Pesos fuertes oder bisherige spanische Silberpiaster. (*Früher* zu ± $6\frac{15}{16}$ Reales de vellon für 1 Mark hamb. Banco.)

2) *Auf Paris* und *die französischen Wechselplätze überhaupt*, zu ± $80\frac{1}{2}$ *Sous de franc* (zu 5 Centimen) für 1 spanischen Wechsel- oder Kurantpiaster von 15 Reales de vellon.

Die *Wechselfrist* auf die ausländischen Plätze ist 90 Tage oder 3 Monate dato.

Da die *alten spanischen Wechselmünzen* immer mehr ausser Gebrauch kommen, so werden auch die Kurse auf Paris, Lyon etc. bald der in *Madrid* üblichen Kursnorm auf diese Plätze folgen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist das *kastilische*; siehe MADRID.

Feldmaass. Die *Feld-Fanega* (Fanega superficial) hat 8640 Quadrat-Varas = 60,3709 franz. Aren = $\frac{15}{16}$ oder 0,9375 kastil. Feld-Fanegas.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 12 Celemines zu 4 Cuartillos à 4 Raciones = 53,94 Liter = 2719,25 paris. Kubik-Zoll = 0,97187 wahre kastil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* oder *Cántara* hat 8 Azumbres zu 4 Cuartillos und ist = 16,66 Liter = 839,87 paris. Kubik-Zoll = 1,03267 kastil. Cántaras. — Die *Pipa* Malaga-Wein enthält eigentlich 35 Arrobas; man rechnet sie jedoch zu 34 Arrobas. Die *Bota* (das Both) Wein hier = 30 Arrobas; die Bota Pedro-Ximenes-Wein aber = 53½ Arrobas.

Oel verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar *für 34 Arrobas* oder 850 Libras (Pfund), welche man als eine Normal-Pipa (für den Preis) rechnet, während die einzelnen Gebinde des Namens Pipa und halbe Pipa von anderem und abweichendem Inhalte sind, und die ganze Pipa gewöhnlich zwischen 54½ und 55¾, die halbe Pipa zwischen 27 und 28 Gewichts-Arrobas Netto enthält. — Die *Bota* Oel = 43 Arrobas.

Gewicht ist das *kastilische*; siehe MADRID.

Platzgebräuche.

Die *Preise* (*gesetzlich* in Spanien in *Reales de vellon*) verstanden sich *bisher* für Wein, Oel, Mandeln, Citronen, Orangen, Seife, Breter etc. in Pesos de plata antiguos oder Wechselpiastern zu 15 Reales de vellon, für katalonischen Branntwein (pr. Fass), Flachs, Bleichtücher, Stockfisch und Theer in Pesos duros oder Silberpiastern zu 20 Reales de vellon; — *jetzt* werden sie gewöhnlich in *Reales de vellon* notirt.

Das *Fass lange Rosinen* begreift 100 Pfund, Gorons- u. Lexia-Rosinen 112½ Pfund, der Korb Rosinen 56½ Pfund; das *Fass Traubenrosinen* 40 Pfund; der *Topf do.* ebensoviel. Das *Fass Mandeln* = 300, 150 oder 100 Pfund, die Kiste Mandeln 25 Pfund; das *Fass Feigen* 112½ Pfund, der *Korb Feigen* 56¼ Pfund; die Kiste Seife 100 Pfund; der Sack Schmack 100 Pfund.

Auf eine *Schiffslast* (Tonelada, Lastre) rechnet man: 5 Normal-Pipen oder 4 Botas Wein oder Oel, 44 Fässer oder 88 halbe Fässer (= 4400 Pfund) Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Traubenrosinen, 22 Fässer oder 4400 Pfd. Mandeln, 20 Kisten Citronen oder Orangen, 4 Ballen Orangenschalen. Bei andern Gewichtswaaren ist die *kleine Last* 6200, die *grosse Last* 8800 Pfd. — Die regelmässige *Carga* begreift 7 Arrobas Gewicht.

Als *Gutgewicht* gewährt man bei Oel pr. ganze und halbe Pipa 12 Pfund. Die *Einkaufscommission* ist 2 Procent.

Mallorca,

Majorca, die grössere der zu Spanien gehörigen beiden balearischen Inseln im Mittelmeere, mit der festen Hauptstadt *Palma* (35'000 Einwohner, Börse, Navigationsschule) an der Westküste. Die *Provinz* oder das Königreich Mallorca umfasst zugleich die Insel *Menorca* (siehe diesen Artikel) und die *pityusischen Inseln* (siehe IVIZA).

Rechnungsarten in Mallorca und Menorca, Rechnungsmünzen und Zahlwerth.

A) *Auf Mallorca wird gewöhnlich gerechnet:*

1) *nach Libras* zu 10 *Reales*, die *Libra* ferner eingetheilt in 20 *Sueldos* à 12 *Dineros der Libra*,

oder auch

2) *nach Kurantpiastern oder Wechselpiastern* (Pesos de plata antiguos) zu 8 *Reales*, der *Kurantpiaster* auch *eingetheilt in* 20 *Sueldos à* 12 *Dineros des Peso*,

in *mallorcanischer Währung*, und *das Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen zu einander ist im Allgemeinen folgendes:*

1 Libra de Mallorca = 10 Reales de Mallorca = 20 Sueldos = 40 Tresetas = 120 Dobleros = 240 Dineros de Mallorca = 480 Mallas = $4517^{11}/_{17}$ kastilische Dineros.

Es gehören $14^{1441}/_{2560}$ oder 14,562895 Libras de Mallorca auf die köln. Mark

fein Silber, und der *Silberwerth* dieser *Libra* ist sonach 28 Sgr. 10,028 Pf. in preuss. Kurant, sowie 1 Fl. 40 Xr. 3,766 Pf. im 24½-Guldenfusse.

Auf den Wechselpiaster gehen 136 Dobleros von Mallorca.

B) *Auf Menorca* ist das Verhältniss *des Peso de plata (v. Menorca)* zu 8 Reales de plata à 18 Dobleros zu einigen andern häufig vorkommenden span. Rechnungsmünzen wie folgt:

1 Peso de plata von Menorca = 8 Reales de plata von Menorca = $15^{273}/_{289}$ oder 15,94464 *Reales de vellon* = 144 Dobleros = $542^{2}/_{17}$ Maravedis de vellon = $5421^{3}/_{17}$ kastilische Dineros.

Es gehören 288 Maravedis de plata auf den *Peso de plata von Menorca*, und es gehen $12^{139}/_{1024}$ = 12,135742 dieser Pesos auf die köln. Mark fein Silber. Der *Silberwerth* des *Peso de plata von Menorca* ist demgemäss 1 Thlr. 4 Sgr. 7,30 Pf. preuss. Kurant, sowie 2 Fl. 1 Xr. 0,519 Pf. im 24½-Guldenfusse.

Der Peso de plata von Menorca ist etwas über $5^{6}/_{7}$ Procent besser als der eigentliche spanische Kurant- oder alte Wechselpiaster und hat den Werth von 1 Libra 4 Sueldos de Mallorca.

Werth-Vergleichung der Rechnungs-Einheiten v. Mallorca u. Menorca mit dem bisherigen spanischen Silber-Piaster. Umlaufende Münzen.

1) 289 Libras de Mallorca = 192 spanische Silberpiaster.

2) 85 Pesos de plata antiguos (Kurant- oder alte Wechselpiaster) von Mallorca = 64 Silberpiaster.

3) 1145 Pesos de plata von Menorca = 1152 Silberpiaster.

Die Gold- und Silbermünzen Spaniens cirkuliren auf diesen Inseln, wie in andern Theilen des Reichs; natürlich ist jedoch der Preis derselben verschieden, nach Maassgabe der hier herrschenden eigenthümlichen Währungen und Werth-Verhältnisse; auch geniessen die Gold- und Silbersorten öfters etwas Aufgeld. Die abgeänderte neue Ausmünzung Spaniens wird auch hierin bald Veränderungen herbeiführen, sobald die neue Ausprägung bedeutend genug geworden u. in allgemeinen Umlauf gekommen ist; s. unter Madrid.

Früher wurden auch eigene *Münzen* für die *balearischen Inseln* geprägt, so namentlich i. J. 1823 Pesos duros oder Silberpiaster zu 5 Pesetas provinciales (vgl. Madrid).

Kursverhältnisse.

Auf *Mallorca* — namentlich in *Palma* — werden gewöhnlich Kurse auf *Amsterdam*, *London* und *Paris* (auch gelegentlich auf *Barcelona*) unterhalten, nach den in *Madrid* bestehenden Kursnormen, doch muss bemerkt werden, dass die Wechselgeschäfte sehr schwach betrieben werden, da es meist an Nehmern (Käufern) fehlt und daher die Wechsel auf die erwähnten Plätze nach Barcelona oder Madrid zum Negoziren gesandt werden müssen.

Auf Barcelona und Madrid zieht man regelmässig à 8 Tage nach Sicht, gegen *pari*, aber auch wohl zu ½ bis 1 Procent Gewinn oder Verlust. — Das *Wechselrechtliche* ist hier, nach dem spanischen Gesetzbuche, wie unter *Madrid* bemerkt.

Auf *Menorca* bestehen *keine Kursarten* auf irgend einen fremden Platz.

Maasse und Gewichte der Insel Mallorca.

Längenmaass. Die *Cana* (Elle) von Palma hat 8 Palmos zu 4 Cuartillos und ist = 1,564 Meter = 693,315 paris. Lin. = 1,871 kastilische Varas. — Der mallorc. *Destre* (Destre mallorquin) ist = 4,214 Meter = 1868 paris. Lin. = 15,124 kastilische Fuss. — Die *Legua* (Meile) = 8282 kastilische Varas.

Feldmaass. Der *Quadrat-Destre* oder *Flächen-Destre* (Destre superficial) = 17,7578 Quadrat-Meter = 25,411 kastil. Quadrat-Varas. — Die *Cuarterada* von 400 Quadrat-Destres = 71,0312 franz. Aren = 1,10304 kastil. Fanegadas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von 6 Barcellas zu 6 Almudes = 70,34 Liter = 3546 paris. Kubik-Zoll = 1,2674 kastilische Fanegas.

Salzmaass der ganzen Provinz ist der *Modin*, an Gewicht = 33 bis 34 katalon. Quintales, = 1 Mondino von Genua = 9,3248 Hektoliter. Die *Last* Salz = 1½ Modines.

Weinmaass. Der *Cuartin* oder *Cortin* hat $6\frac{1}{2}$ Cuartes oder Cuarteras zu 4 Cuartas. Die *Cuarta* = 0,78 Liter = 39,32 paris. Kubik-Zoll = 0,04835 kastil. Cántaras. Der *Cuartin* also = 20,28 Liter. Die *Carga* (das Fuder) hat 4 Cuartines.

Branntweinmaass. Die *Libra* od. das Pfund = 0,41 Liter = 20,67 paris. Kubik-Zoll = 0,0254 kastil. Cántaras. 64 Libras machen angeblich einen Cuartin od. Cortin aus.

Oelmaass. Die *Mesura* von 4 Cuartanes oder Cortanes = 16,58 Liter = 835,838 paris. Kubik-Zoll = 1,31975 kastil. Oel-Arrobas. Der *Odre* oder Pellexo (Name eines Gebindes) hat eigentlich 12 Cuartanes oder 3 Mesuras, oft aber enthält ein solches Gebinde mehr. Das vorzüglichste Maass ist der *Cuartan* von 4,145 Liter, welcher dem katalonischen Oel-Cuartan (von 4,15 Litern) fast ganz gleich ist (trotzdem rechnet man im Handel sehr häufig 107 mallorc. Cuartanes = 105 katalon. Cuartanes). — Die *Pipa* Oel ist 108 Cuartanes oder 972 mallorc. Pfund.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. Die *Libra* oder das Pfund von Palma hat 12 Onzas (Unzen) = 407 Gramm = 0,8846 kastil. Pfund. Dem Käufer wird (oder wurde wenigstens früher) der *Quintal* thatsächlich mit 104 Libras (statt 100 Libras) gewährt.

Bank. In Palma besteht eine *Zweigbank der Bank von Barcelona* (s. dies. Art.).

Malta,

Insel im Mittelländischen Meere, zwischen Sicilien und Afrika, unter britischer Herrschaft. Grösse: 6 deutsche Quadratmeilen. An der Nordostküste die feste Hauptstadt *La Valetta* (Freihafen), mit 2 Häfen, Docks, Werften u. 50'000 Einw. In der Nähe liegen die kleinen, gleichfalls britischen Inseln Gozzo, Comino und das unbewohnte Cominotto.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Nachdem seit 1825 britisches Silbergeld eingeführt worden, ist damit auch zugleich gesetzlich verfügt worden, hier nun *die* Rechnungen zu führen:

nach Livres oder Pfunden (Pounds) *zu* 20 *Schillingen* (Shillings) *à* 12 *Pfennige* (Pence) *Sterling*,

jedoch bei der (gegen Gold höhern) Ausbringung des britischen Silbergeldes, wonach 9 bis $9\frac{3}{8}$ englische Kronen zu 5 Schillingen Sterling auf die kölnische Mark fein Silber gehören, in einem Silber- und Zahlwerthe von etwa $5\frac{59}{60}$ bis $6\frac{1}{4}$ Thalern preussisch Kurant oder 10 Fl. 27 Xr. bis 10 Fl. $53\frac{1}{3}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse *für das hiesige Pfund Sterling. Durchschnittlich*, und $9\frac{1}{3}$ englische Kronen auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet, ist *der Silber- und Zahlwerth des hiesigen Pfundes Sterling:*

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 6 Thaler —.
b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $8\frac{4}{7}$ Fl. = 8 Fl. 34 Xr. $1\frac{1}{7}$ Pf.
c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: $10\frac{1}{2}$ Fl. = 10 Fl. 30 Xr.
d) in eigentlicher *britischer Währung*, den spanischen Silberpiaster ($9\frac{27}{40}$ Stück = 1 köln. Mark fein Silber) zu 50 Pence Sterling und ferner $9\frac{1}{3}$ engl. Kronen auf die köln. Mark fein Silber gerechnet: — $\frac{387}{448}$ = 0,8638393 Pfund = 17 Schillinge 3,321 Pence Sterling; — also ein Unterschied gegen die eigentliche britische Währung von nahe $15\frac{3}{4}$ Proc. (15,762274 Proc.).

Zu bemerken bleibt jedoch hierbei (siehe auch die *Kursverhältnisse*), *dass die bisher gewöhnliche Kursnorm der hiesigen Regierung für Wechsel auf das Schatzamt in London*, zu 1 bis 2 Monaten nach Sicht, nur zu 103 Pfund Sterling in hiesigem Silbergelde für 100 Pfund Sterling auf London festgesetzt war. — Im gewöhnlichen Verkehr indess, wo alte Gewohnheiten sich nicht so leicht verdrängen lassen, bildet bei dem nicht unbedeutenden Einflusse des Umlaufs ausländischer Silbermünzen, besonders spanischer, mexikanischer und patriotischer (südamerik.) Silberpiaster oder sogenannter Dollars — seit dem 1. August 1844 zu dem gesetzlichen Werthe von 50 Pence Ster-

ling — der *malteser Scudo* noch immer die Grundlage der hiesigen Währung, obschon, lediglich mit Ausnahme der wenigen noch im Umlauf verbliebenen, unter den ehemaligen Grossmeistern *Hompesch* und *Rohan* geprägten malteser Silbermünzen (Oncie, Scudi, und Tari-Stücke), schon im Jahre 1827 fast alle vorhandenen malteser Silbermünzen mit grossem Verluste von der englischen Regierung eingeschmolzen und beseitigt worden sind. Dabei hat nun die englische Regierung den Werth des malteser Scudo *so* festgesetzt, dass 12 Stück desselben einem Pfund Sterling gleichgelten sollen, der *malteser Scudo* folglich auf 20 Pence Sterling gewürdigt ist. Bei der Feststellung von $9^3/_4$ Stück Dollars (Piaster) auf die kölnische Mark fein Silber, der Dollar zu 50 Pence Sterling, und der malteser Scudo zu 20 Pence Sterling, gehören jetzt $24^3/_8$ Stück (nach der weiter unten bemerkten Würdigung des franz. 5-Frankenstückes und des englischen Sovereign aber durchschnittlich $25^{35}/_{64}$) malteser Scudi auf die kölnische Mark fein Silber, und sonach ist der *Silber- und Zahlwerth eines malteser Rechnungs-Scudo* gegenwärtig:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,574359 Thlr. = 17 Sgr. 2,769 Pf.
b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,820513 Fl. = 49 Xr. 0,923 Pf.
c) in süddeutscher Währung od. im $24^1/_2$-Guldenf.: 1,005128 Fl. = 1 Fl. — Xr. 1,231 Pf.

Die früher allgemeine, jetzt nur im gewöhnlichen Verkehr giltige Rechnungsweise und Eintheilungsart der hiesigen bisherigen Rechnungsmünzen ist wie folgt:

Pezza, Wechselpiaster oder Oncia.	*Scudi.*	*Tari.*	*Carlini.*	*Grana* (Grani).	*Piccioli.*
1	$2^1/_2$	30	60	600	3600
	1	12	24	240	1440
		1	2	20	120

Frühere, unter den Malteser-Rittern, bis etwa 1800 geprägte, aber seit 1827 fast ganz eingezogene Münzen (hauptsächlich Silbermünzen) sind nachgenannte:

A. In Golde: Früherhin (z. B. vor 1717) alte Zecchinen, $68^3/_4$ auf die rauhe kölnische Mark zu $23^1/_2$ Karat fein; neuere Zecchinen oder ältere Doppien zu $4^1/_4$ Scudi, $71^1/_2$ Stück auf die rauhe kölnische Mark zu $21^{15}/_{16}$ Karat fein. — *Doppien oder neue Pistolen, sogenannte Louisd'or*, der letzten Grossmeister waren

1) angeblich $28^9/_{20}$ = 28,45 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu $20^1/_2$ Karat fein; also 33,3073 Stück auf dieselbe Mark fein;

2) nach englischen Proben: 28,185 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu $20^1/_4$ Karat fein; also 33,406 Stück auf die kölnische Mark fein Gold. — Doppelte und halbe Doppien dieser Art nach Verhältniss.

B. In Silber: *Oncie zu 30 Tari, gesetzmässig* 7,87882 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 6 Grän fein; also 9,45458 Stück auf die köln. Mark fein.

Oncie der beiden letzten Grossmeister (Emanuel von Rohan — 1781 — und Ferdinand von Hompesch — 1798 —), welche im Kurs verblieben, und zwar nach *englischen Proben*, wie folgt:

1) Oncie von *Emanuel von Rohan* (1781): 7,888434 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 5 Grän fein; also 9,505728 Stück auf die kölnische Mark fein.

2) Oncie von *Ferdinand von Hompesch* (1798): 7,888434 Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 6 Grän fein; also 9,466121 Stück auf die kölnische Mark fein.

Ferner: Scudi zu 12 Tari, nach englischen und französischen Proben: $19^{5}/_{16}$ Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 11 Loth 14 Grän fein; also 26,235849 Stück auf die kölnische Mark fein. — *Silberstücke zu* 24, 6, 4, 2 *Tari und zu* 1 *Taro*, nach Verhältniss. Doch erwiesen sich auch 2-Taristücke, nach englischen Proben: $138^{3}/_{4}$ Stück auf die köln. rauhe Mark zu 10 Loth 16 Grän fein; also 203,877551 Stück auf die kölnische Mark fein.

C. In Kupfer hatte man *Stücke zu* $^{1}/_{8}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{2}$ *und zu* 1 *Taro*, oder zu $2^{1}/_{2}$, 5, 10 und 20 Grana, ferner *Stücke zu* 1 *Grano*, — welche Kupfermünzen wohl noch zum Theil kursiren werden.

Im Jahre 1844 sind übrigens in London für Malta sogenannte *Thirdsfarthings* (Drittel-Farthings oder Zwölftel-Pfennige englisch) in einer ziemlich bedeutenden Summe aus Kupfer geprägt und dahin gesandt worden.

Fremde hier umlaufende Münzsorten sind vornehmlich: spanische Quadrupel oder Dublonen; spanische und mexikanische Piaster, sowie Piaster der südamerikanischen Freistaaten; *sicilianische Oncie und Scudi*; dann aber auch öfters baiersche u. österreichische Conventions-Thaler oder sogenannte *Talari*, Kronenthaler und französische 5-Frankenstücke, neben den englischen Silber- und Kupfermünzen; doch sind nach einer Kundmachung der Behörde vom 10. März 1851 die *kaiserlich österreichischen* Thaler, obschon hier früherhin sehr gangbar und beliebt, ganz *ausser Kurs gesetzt worden.*

Die im Umlauf befindlichen britischen Silber- und Kupfermünzen waren nach dem Gesetz vom 21. *Juni* 1825 *wie folgt tarifirt:*

Englische Kronen von 5 Schillingen Sterling zu 3 malteser Scudi = 720 Grana; — englische Schillingstücke zu 7 Tari 4 Grana = 144 Grana; — englische Sixpence oder halbe Schillingstücke zu 3 Tari 12 Grana = 72 Grana; — der *englische Penny* zu 12, der *Halfpenny* zu 6 Grana.

Neuern Berichten aus Malta vom 13. Mai 1851 zufolge hat die Regierung *neue Werthbestimmungen der auf der Insel gangbaren Münzen* erlassen, wonach nun *nach dem neuen Tarife* gelten: 1) der *englische Sovereign* 12 Scudi 6 Tari; 2) der *englische Schilling* 7 Tari 10 Grana; 3) die *spanische Dublone* 40 Scudi; 4) das *französische 5-Frankenstück* 2 Scudi 5 Tari $7^{1}/_{2}$ Grana. — Nach der Würdigung der 5-Frankenthaler zu $2^{43}/_{96}$ malteser Scudi (und zu $10^{1}/_{3}$ Stück 5-Frankenthaler auf die kölnische Mark fein Silber) geben $25^{45}/_{64}$ Scudi auf die kölnische Mark fein Silber, nach dem Preise des Sovereign aber (die feine Mark zu $9^{3}/_{4}$ Dollars, der Dollar zu 50 Pence Sterling gerechnet) gehen $25^{25}/_{64}$ Scudi auf dieselbe Mark fein Silber; wonach nun der *Silber- und Zahlwerth des malteser Scudo* leicht bestimmt werden kann, indem *im Durchschnitt* $25^{35}/_{64}$ = 25,546875 Scudi = 1 kölnische Mark fein Silber anzunehmen sind.

Verhältniss der sicilianischen Rechnungsart zu der bisherigen Rechnungsweise der Insel Malta.

Es sind 5 *malteser* Scudi, Tari, Grana = 2 *sicilianische* Scudi, Tari, Grana. Ferner sind 5 *malteser* Tari und Grana = 1 *neapolitanischer* Taro u. Grano; 5 *malteser* Scudi = 2 *neapolitanische* (oder sicilische) Scudi.

Papiergeld. Als solches cirkuliren die *Noten* der beiden hiesigen Banken; siehe unten die Rubrik „*Banken*".

Kursverhältnisse.

Malta wechselt gewöhnlich auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Genua	30 Tage n. Sicht.	5. 15 (115)	± 5 Tari 15 Grana, oder auch ± 115 malteser Grana, für 1 Lira nuova.
Livorno	do. do.	4. 17½ (97½)	± 4 Tari 17½ Grana, oder auch ± 97½ malteser Grana, für 1 Lira toscana.
London (Kursart der Regierung)	30 oder 60 Tage nach Sicht.	103	Pfund Sterling *in hiesigem Silbergelde* für 100 Pfund Sterling *in London*, als Kursnorm des Regierungs-Commissars in Malta auf das Schatzamt in London; wobei der Gouvernör angewiesen ist, zu jeder Zeit Wechsel in dieser Norm (103 = 100) auf das Schatzamt abzugeben und dabei, ausser britischem Silbergelde, spanische Piaster zu dem laufenden Kurse anzunehmen.
do. (Kursart der Privatleute)	do. do.	49	Pence Sterling, zahlbar in London, für 1 Pezza di Malta oder 1 malteser Wechselpiaster von 30 Tari, als gewöhnliche Kursnorm im hiesigen Handelsverkehr unter Privatleuten.
Marseille	30 Tage n. Sicht.	5. 11 (111)	± 5 Tari 11 Grana, oder auch: ± 111 malteser Grana, für 1 Franken.
Messina u. Palermo	21 Tage n. Sicht.	100¾	malteser Wechselpiaster (Pezze di Malta) für 100 sicilianische Scudi.
oder auch	do. do.	6¼	malteser Scudi für eine sicilianische Oncia.
Neapel	30 Tage n. Sicht.	24¼	malteser Tari für 1 Ducato di regno.
Triest	do. do.	12½	malteser Tari (= 12 Tari 10 Grana) für 1 Gulden sogenanntes Conventions-Kurant, jetzt zahlbar in wiener Banknoten.
Venedig	do. do.	83½	malteser Grana (= 4 Tari 3½ Grana) für 1 Lira austriaca, jetzt zahlbar in wiener Banknoten (1 Gulden = 3 Lire).

Kurs der Geldsorten.

Spanische Quadrupel, Dublonen od. Onzas	40	malteser Scudi	f. ein Stück.
Englische Sovereigns	12½	malteser Scudi	f. ein Stück.
Dukaten oder Zecchinen	5. 14	± 5 Scudi 14 Tari	f. ein Stück.
Französische 20-Frankenstücke	9. 17½	∓ 9 Scudi 17½ Tari	f. ein Stück.
Sicilianische Oncie	6. 4	± 6 Scudi 4 Tari	f. ein Stück.
Dergleichen Scudi	2. 6	∓ 2 Scudi 6 Tari	f. ein Stück.
Spanische Silberpiaster (Dollars)	2. 10 (à 2. 14)	∓ 2 Scudi 10 bis 14 Tari	f. ein Stück.
Kronenthaler, ganze brabanter u. baiersche	2. 12 à 2. 13	∓ 2 Scudi 12 bis 13 Tari	f. ein Stück.
Talari oder deutsche Conventionsthaler	2. 7 à 2. 8	∓ 2 Scudi 7 bis 8 Tari	f. ein Stück.
Französische 5-Frankenthaler	2. 6 à 2. 6½	∓ 2 Scudi 6 bis 6½ Tari	f. ein Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Gewöhnlich nimmt man hier die durch die Entscheidungen der anerkanntesten Gerichtshöfe entstandenen Gebräuche in Wechselrechtsfällen zur Richtschnur, und man beruft sich dabei auf zahlreiche berühmte *französische* und *englische* Rechtsgelehrte (unter den französischen namentlich auf *Masson* und *Pardessus*), da eine eigentliche vollständige Wechselordnung mangelt. Die einzige gesetzliche Anordnung über Wechselbriefe

besteht in der *Verordnung vom 22. Juli* 1833, welche wesentlich Folgendes bestimmt: 1) Einen unbezahlt gebliebenen Wechsel kann man nicht früher als am Tage nach dem Verfalltage protestiren lassen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, auf das Christfest, den Charfreitag oder auf einen andern gesetzlich verordneten Feiertag dieser Insel, so kann der Protest erst am nächsten Werktage erhoben werden. — 2) Jede Vorzeigung eines Wechsels zur Acceptation wird für ungesetzlich erachtet, wenn sie nicht an einem Werktage erfolgt. Der Protest Mangels Annahme muss mit dem Protest Mangels Zahlung gleichförmig sein. — Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann der Protest erst am darauf folgenden Tage erhoben werden. (Verordnung vom 4. November 1833.)

„Das Recht, in Wechselangelegenheiten gerichtliche Klagen anzustellen, *verjährt nach einem Zeitverlaufe von* 30 *Jahren*; solche Klagen gewähren aber kein hypothekarisches Recht und sollen jedenfalls summarisch und schnell abgeurtheilt werden.“

Maasse und Gewichte der Inseln Malta und Gozzo.

Ursprünglich sind es die sicilischen, die ein gesetzliches Verhältniss zu den englischen erhalten haben.

Längenmaass. Der *Piede* oder Fuss = $11\frac{1}{6}$ engl. Zoll = 0,28363 Meter = 125,731 paris. Lin. — Die *Canna* oder Elle von 8 Palmi zu 12 Once oder Pollici (Zoll) à 12 Linee à 12 Punti = $2\frac{2}{7}$ engl. Yards = 2,0900 Meter = $926\frac{1}{2}$ paris. Lin. — $3\frac{1}{2}$ Palmi = 1 Yard. — Der *Miglio* (die Meile) hat 3 Leghe zu 220 Tese (Klaftern) = 4536 Piedi = 1407 engl. Yards = 1286,54 Meter.

Feldmaass. Die *Salma* (S. Aussaat) hat 16 Tumoli zu 256 Quadrat-Canne = 4,4214 engl. Acres = 178,92 franz. Aren.

Für *Bau-* und *Nutzholz* dienen der *Kubik-Palmo* (Palmo cubo) und der *Tratto* von 12 Kubik-Palmi. — *Brennholz* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Pesata* von 300 Rotoli.

Getreidemaass. Die *Salma* hat 4 Sacca oder 16 Tumoli zu 6 Mondelli à 10 Misure (Maass) à 10 Lumini. Die *gestrichene Salma* (Salma rasa) für Weizen, Roggen und Gerste = $63\frac{1}{2}$ engl. Imperial-Gallons = 288,51 Liter = 14544,5 paris. Kubik-Zoll. Für alles andere Getreide, sowie für Hülsenfrüchte, Sämereien, Salz und Holzkohlen wird das Maass *gehäuft* (Salma colma, gehäufte Salma etc.), und man rechnet es dann um 12 bis 13 Procent grösser als das gestrichene.

Im *Grosshandel* wird *Salz* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem Rotolo; der *Mondello* Salz begreift 4 Rotoli.

Wein- und Branntweinmaass ist entweder das *alte englische Wein-Gallon* (siehe London), oder das folgende einheimische Maass: — Der *Barile* hat 4 Quartare zu $9\frac{1}{2}$ Quartucci oder 38 Terzi à 2 Pinte = 9,37 engl. Imperial-Gallons = 42,57 Liter = 2146 paris. Kubik-Zoll. — Die *Pipa* = 11 Barile, die *Botta* = 2 Pipe.

Oel- und Milchmaass. Der *Barile* hat 2 Caffisi zu 4 Quarte à 4 Quartucci à 4 Terzi à 2 Casbe. (Der Terzo wird auch in $2\frac{1}{2}$ Misure à 4 Quartini getheilt.) Der *Caffiso* = $4\frac{3}{8}$ engl. Imp.-Gallons = 19,878 Liter = 1002 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Cantàro* (Centner) hat 100 Rotoli zu $2\frac{1}{2}$ Libbre oder 30 Once. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Acini und ist = $\frac{7}{10}$ engl. Pfd. avdp. = 0,8507 engl. Troypfund = 317,5 Gramm. Der *Rotolo* = $1\frac{3}{4}$ engl. Pfd. avdp. = 793,8 Gramm. Der *Cantàro* = 175 engl. Pfd. avdp. = 79,38 Kilogramm. — Die *Pesata* oder der Quintale hat 3 Cantàra oder 300 Rotoli. — *Baumwolle* wird nach einem sogenannten *schweren Cantàro* (Cantàro grosso) zu 114 Rotoli verkauft, welcher früher auch für andere Waaren diente.

Gold-, Silber- u. Juwelengewicht. Die *Libbra* ist die obige, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme à 4 Trappesi à $4\frac{1}{2}$ Carati à 4 Cocce (Einzahl: Coccia).

Schiffslasten. Die Schiffslast, *Tonnellata*, wird gerechnet: bei Gewichtswaaren zu 1250 Rotoli, Getreide zu 5 Salme, Flüssigkeiten zu 21 Barili, bei sogenannten Maassgütern zu 40 engl. Kubik-Fuss.

Banken.

1) Die *englisch-maltesische Bank* (Banco Anglo-Maltese). Sie wurde i. J. 1809 von Engländern auf Actien zu 2500 Scudi maltesi gegründet. Vor etwa 12 Jahren hatte sie nur noch 19 Actionäre und für 75'000 Scudi *Noten* in Umlauf.

2) Die *malteser Bank* (Banco Maltese), i. J. 1812 von Maltesern auf Actien zu gleichfalls 2500 Scudi gegründet. Vor etwa 12 Jahren hatte sie 38 Actionäre und für 135'000 Scudi (den Belauf ihres Kapitals) *Noten* in Cirkulation.

Beide Banken machen vorzüglich *Discontogeschäfte.*

Handelsanstalten etc. in Valetta.

Börse. Handelskammer. Docks. Schiffswerfte.

MAN, *die Insel*, siehe Kanal-Inseln.

MANCHESTER, englische Fabrikstadt, Hauptsitz der Baumwollmanufaktur, in der Grafschaft Lancaster, am Irwell, mit vier Banken (Bank of Manchester; Manchester and Liverpool District Bank; Manchester and Salford Bank; Union Bank of Manchester; — deren Actien hier Kursnotirung haben), Börse, Handelskammer u. a. Handelsanstalten. Ueber 300'000 Einwohner, mit Salford u. Chorlton gegen 450'000 Einw. Wie London.

MANILA, siehe Philippinische Inseln.

Mannheim,

Hauptstadt und Freihafen des badischen Unterrheinkreises, an der Mündung des Neckars in den Rhein. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, wie Karlsruhe.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *badischen*; siehe Karlsruhe. — Von den *ältern mannheimer* Maassen sind folgende als die wichtigsten zu erwähnen:

Die *Elle* = 0,5581 Meter = 247,404 paris. Lin. = 0,93017 badische Ellen.

Das *Malter für glatte Frucht* = 111,08 Liter = 5599,8 paris. Kubik-Zoll = 0,74053 badische Malter. Das *Malter für rauhe Frucht* = 124,96 Liter = 6299,8 paris. Kubik-Zoll = 0,83310 badische Malter.

Die *kleine Ohm* von 12 Vierteln oder 48 Aichmaass = 95,71 Liter = 4825,06 paris. Kubik-Zoll = 0,63808 badische Ohm. Die *grosse Ohm* hatte 20 Viertel.

Das *leichte Pfund* = 467,914 Gramm = 0,93583 badische Pfund. Das *schwere Pfund* = 505,347 Gramm = 1,01069 badische Pfund. Der *Centner* = 100 schwere oder 108 leichte Pfund.

Platzgebräuche.

Hirse, Erbsen und Linsen verkauft man noch pr. 1 *altes* mannheimer Malter, Kartoffeln pr. Malter von 125 Kilogramm oder 250 neuen badischen Pfund, Wein pr. *alte* mannheimer Ohm.

Commissionsgebühr bei Einkäufen 2 Procent.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer, gemeinschaftlich mit Freiburg. *Handelsgericht. Gewerbehalle.*

Glas- und Spiegelfabrik, auf Actien. *Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft*. Die *badische Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft* für Waaren a. d. Rhein u. dessen Nebenflüssen. — *Handwerkerbank*.

Mantua,

feste Stadt in der Lombardei, am Mincio. 28'000 Einwohner. Handels-Senat (Handelsgericht).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, wie in MAILAND und VENEDIG.

Die vormalige Rechnungsart war hier, wie in dem grössten Theile Italiens:

nach Lire zu 20 *Soldi à* 12 *Denari*,

hier in einem Zahlwerthe, welcher nur den dritten Theil des Werthes der *damaligen* mailändischen Corrent-Lira ausmachte, sodass, wenn nach früherer Art 67½ (späterhin aber thatsächlich gegen 69) mailänder Corrent-Lire auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet werden, 202½ (späterhin aber 207) *mantuanische Lire* auf dieselbe Mark fein Silber gehören.

Die ehemaligen Nationalmünzen des österreichischen Herzogthums Mantua, bestehend in mailänder Doppien oder Pistolen und in Zecchinen, als Goldmünzen, sowie in mantuanischen Ducatons, Scudi bianchi, Tallari und Stücken zu 1, 2 und 3 hiesigen Lire etc., als Silbermünzen, sind schon seit einiger Zeit nicht mehr im Umlauf, also ohne Interesse für den Geschäftsmann und *zum Theil* unter den Münzen des lombardisch-venetianischen Königreichs *in den Münztabellen* zu ersehen.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,46686 Meter = 206,957 paris. Lin. — Der *Cavezzo* hat 6 Fuss. — Der *Braccio* oder die Elle = 0,63797 Meter = 282,81 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 3 Staja zu 4 Quarti = 1,038155 Hektoliter oder lombard. Some = 5233,59 paris. Kubik-Zoll.

Weinmaass. Der *Soglio* von 60 Boccali = 54,682 Liter oder lombard. Pinte = 2756,65 paris. Kubik-Zoll.

Oelmaass. Der *Moggio* ist an *Gewicht* = 320 hiesige Pfund, an Rauminhalt = 3½ toskan. Oel-Barili = 117 Liter oder lombard. Pinte = 5898,3 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once (Unzen) zu 12 Denari à 24 Grani = 310,529 Gramm. — Der *Rubbo* hat 25 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der *mailänder Marco*.

Messe. Sie findet alljährlich vom 13. Mai bis 25. Juni statt.

Marocko,

eigentlich Mogh' rib-ul-Aksà, Sultanat im Westen Nordafrikas, mit der Hauptstadt Marocko (50'000 Einwohner). — Siehe FEZ.

Marseille,

erster See- und Handelsplatz Frankreichs, Hauptstadt des Departements der Rhonemündungen, am Mittelmeerbusen Lion, mit festem Freihafen. 200'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Wechselkurse, wechselrechtliche Verhältnisse, wie Paris.

Anmerkung. Obschon Marseille's Kursverhältnisse, mit wenigen Ausnahmen, ganz dieselben sind, wie in Paris, so verdienen jene Ausnahmen doch besonderer Berücksichtigung:

1) Marseille unterhält auf *Barcelona* fast ununterbrochen einen Kurs, à 30 Tage dato, jetzt gewöhnlich in kurzer Sicht, wie ein solcher in Paris nur in manchen Kursnotizen nominell erscheint, und diese Kursnorm ist gleich der auf Cadiz und Madrid (diese auf Sicht, 30 und 90 Tage dato) zu + 525 à 536 Centimen (= 5 Fr. 25 à 36 C.) für 1 Peso duro oder span. Piaster, *früher* zu + 15 Franken 80 Cent. bis 16 Franken für 1 Doblon de plata antiguo oder 1 alte Wechselpistole.

2) *Auf Konstantinopel und Smyrna*, à 30 Tage nach Sicht, bisher der Kurs + $4^3/_8$ à $4^1/_4$ Sous de franc (zu 5 Centimen) für 1 türkischen Piaster, jetzt aber gewöhnlich + 183 à 178 Parà für 1 Franken. *Neuerlich fehlt* aber diese Kursnotirung gänzlich.

3) *Auf Malta*, in kurzer Sicht, bisher zu + 43 Sous de franc (zu 5 Centimen) für 1 malteser Scudo, jetzt aber gewöhnlich zu + 207 Centimen für 1 malteser Scudo.

4) *Auf Rom* unterhält Marseille einen Kurs, bisher gewöhnlich in kurzer Sicht und 75 Tage dato, zu + $107^1/_4$ Sous de franc (zu 5 Centimen) für 1 Scudo romano, jetzt aber meist wie in Paris auf Rom, nur dass die Kursangabe, gerade wie auch in Paris, meist fehlt.

5) *Auf Gibraltar* notirt Marseille einen Kurs, in kurzer Sicht, ganz ebenso wie hier und in Paris (s. d.) auf die spanischen Plätze normirt wird.

6) *Keine* Notirung finden in Marseille die Kurse auf Antwerpen, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Lissabon, Porto, Petersburg.

Die Kurse der Münzsorten umfassen jetzt namentlich *das 20-Frankenstück* (am 22. Juli 1851 zu 20 Francs 4 C.), den *spanischen Quadrupel* (gleichzeitig zu 84 Fr. 40 C.) und den spanischen *Säulenpiaster* (Piastre à colonnes, gleichzeitig zu $540^1/_2$ Centimen). — *Gold und Silber in Barren* werden wie in Paris notirt.

Fondskurse.

Rücksichtlich der *Staatspapiere* richtet man sich nach *Paris*. Man notirt vorzugsweise die $4^1/_2$ proc. Obligationen der ältern marseiller *Stadtschuld* (mit circa 900 Franken baar für 1000 Franken Nennwerth) und der Obligationen der neuern *städtischen Lotterie-Anleihe* von 9 Mill. Franken (Gewinnziehung am 2. Juni) (mit circa 1060 Fr. baar für 1000 Fr. Nennwerth. Ferner werden die Kurse mehrerer Gattungen Eisenbahn-Actien (vorzüglich Marseille-Avignon, Nordbahn und Grand' Combe) notirt, sowie der *Actien der hiesigen Tauschbank von C. Bonnard u. Comp.* (siehe unten), welche zu Anfang des Jahres 1853 mit 82 Franken baar für eine Actie von 25 Franken Nennwerth bezahlt wurden.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *französischen metrischen*; siehe Paris. Bis vor wenigen Jahren kamen häufig noch manche *ältere marseiller* Grössen vor, besonders für die Preisnotirung, und folgende sind die wichtigern derselben:

Ellenmaass. Die *Canne* von 8 Pans zu 9 Pouces (Zoll) à 12 Lignes = 2,0127 Meter = 892,222 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Charge* (Last) von 8 Panaux zu 4 Civadiers à 2 Picotins = 160 Liter = 8066 paris. Kub.-Zoll. Man verkauft auch jetzt immer noch nach dieser Charge.

Weinmaass. Die *Millérolle* von 4 Escandaux zu 15 Pots à 4 Quarts oder Pichounes = 63,437 Liter = 3198 paris. Kubik-Zoll. — Man bedient sich für französischen Wein jetzt meist der *Barrique* (des Oxhofts) von Bordeaux (daher auch bloss *Bordelaise* genannt) zu 30 Veltes à 8 Pintes (s. Bordeaux), welche man hier zu 29 bis 30 Veltes und = 224 Liter rechnet. — *Spirituosen* verkauft man jetzt nach dem *Hektoliter*.

Baumölmaass war die nämliche *Millérolle*, getheilt in 4 Escandaux zu 40 Quarterons. Man rechnet sie an Gewicht = 58 bis 59 Kilogramm. Bei der *Preisstellung* nahm man in neuerer Zeit 64 Liter = 1 Millérolle an. Jetzt verkauft man Baumöl nach dem *Hektoliter*.

Handelsgewicht war das sogenannte *Poids de table* (Tafelgewicht), wovon der *Quintal* (Centner) = 100 Livres oder Pfund zu 16 Onces (Unzen) à 8 Gros à 72 Grains,

die *Charge* (Last) = 3 Quintaux. 6 solche Pfund = 5 Pfund altes pariser Markgewicht, und 1 *Pfund Poids de Table* = 407,93 Gramm.

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht.*

Platzgebräuche.

Die *Schiffslast* wurde bisher = 2040 Kilogramm Gewicht = 28 Millérolles Wein und Oel = 240 Veltes Wein und Branntwein gerechnet.

Für die verschiedenen Waaren sind sehr abweichende *Disconto*- oder *Rabatt-Procente* auf den Preis gebräuchlich.

Commissionsgebühr 2 Procent, beim Einkauf von *Wein* 37½ Centimen pr. Hektoliter. *Waaren-Courtage* bei Summen über 1200 Franken ⅓ Procent, bei Summen bis 1200 Franken ½ Procent, von beiden Seiten. *Assekuranz-Courtage* zahlt der Versicherte mit 7½ Procent der Prämie.

Banken.

1) *Bank.* Dieselbe war früher eine selbstständige Anstalt, ist aber 1848 *Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich* geworden; siehe Paris.

2) *Bodencreditgesellschaft* (Société du crédit foncier), nach dem Muster der gleichnamigen pariser Gesellschaft.

3) *Marseiller Handelskasse* (Caisse du commerce, Firma: Warrain, Décugis und Laurent), am 1. Januar 1838 eröffnet, eine Disconto-Anstalt.

4) *Marseiller Central-Handelskasse* (Caisse centrale du commerce, auch Caisse Lançon et Comp.), mit 2 Millionen Franken Kapital auf Actien zu 500 Franken gegründet, am 1. Januar 1838 eröffnet, eine Disconto-Anstalt. Die Actien tragen 4 Procent feste Zinsen und veränderliche Dividende.

5) *Hypotheken-Kasse.*

6) *Tauschbank* (Banque d'échange) *von C. Bonnard u. Comp.* Sie ist seit 10. Februar 1849 in Wirksamkeit und soll „ein Mustercontor für den Tausch" darstellen. Ihre Operationen sind im Grunde eine Art Agenturgeschäfte von mehrfachen Combinationen. Für die Departements und das Ausland ist vorläufig das Commissionsgeschäft das zur Grundlage dienende, indem die Bank z. B. auf die ihr zugesandten Waaren Vorschüsse in Rimessen auf Bankiere der Orte der Absender gibt, und dann die Veräusserung entweder durch Tausch (wenn die Correspondenz die gegenseitige Nützlichkeit desselben herausstellt) oder durch Verkauf (in welchem Falle der Saldo in gleicher Weise wie die Vorschüsse ausgezahlt wird) bewirkt. Das Unternehmen ist auf *Actien* gegründet. Von 1300 unterzeichneten Actien wurde nur auf 313 die erste Einzahlung von 25 Franken geleistet, deren Summe (7825 Franken) durch die erste Einrichtung absorbirt wurde; gleichwohl hat die Gesellschaft mit diesem kleinen Kapital oder eigentlich ohne Kapital (wie eine Agenten-Gesellschaft ohne Mittel) vom 1. October 1849 bis Ende Februar 1850, also in 5 Monaten, für 434'624 Franken Geschäfte gemacht. Es wurden alle Einrichtungskosten, die Verwaltungsspesen, alle Unkosten, 5 *Procent Zinsen* (pro Jahr) *vom eingezahlten Kapital* bezahlt, und nach alledem blieb ein *Reingewinn* von 13'158 Fr. 70 Cent. oder etwa 173 Procent des einbezahlten Kapitals. Vom *Gewinn* kommen 10 Procent zum *Reservefonds.* In den 10 Monaten vom März bis Ende December 1852 betrug das *Actien-Kapital* (die Theilnahme ist allmälich sehr gewachsen) 1 Million Franken, der *Reservefonds* 17'593 Fr., der *Reingewinn* 115'025 Fr. 30 C. Die jährlichen 5 Procent *Zinsen ungerechnet*, traf auf jede Actie von 25 Fr. ein *Gewinn* oder eine *Superdividende* von 19 Fr. 4 C., also von 77⅗ Procent. Die *neuen Actionäre* hatten jedoch, nach einem Beschluss der Generalversammlung, *an den Re-*

sultaten des Jahres 1852 *noch keinen Antheil.* Der gesammte *Geschäftsumsatz* vom März bis Ende December 1852 betrug 3'558'182 Fr., derjenige des ersten *Halbjahrs* von 1853 belief sich bereits auf 12'479'881 Fr. 21 C., der *Reingewinn* dieses Halbjahrs auf 419'701 Fr. 13 C. Die *Gewinn-Vertheilung* ist bis jetzt in der Art erfolgt, dass (wie erwähnt) 10 Procent zum Reservefonds kamen, 75 Procent (drei Viertel) *an die Actionäre*, das Uebrige an den Geschäftsführer, an die Stadt und für verschiedene Gratifikationen. Die *Actien* der Gesellschaft haben an der hiesigen Börse Kurs (s. o.). Die Gesellschaft hat *Tauschbons* (Bons d'échange, Mandats d'échange) von kleinen Abschnitten, welches Anerkenntnisse derjenigen Händler sind, denen die Gesellschaft gegen die Unterschrift solcher Zettel Waaren gibt; diese *Bons* verwendet die Bank zu neuen Geschäften, und es waren davon Ende Februar 1852 für 28'143 Franken in ihrem Besitz, Ende December 1852 aber an Tauschbons „und Effekten" für 100'739 Fr. *Waaren* hatte die Gesellschaft Ende 1852 für 99'691 Fr. unter ihren Activen.

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. See-Syndikate. Entrepot für die transitirenden verbotenen Waaren. Gesellschaft des marseiller Lloyd (Lloyd Marseillais). 23 *Dampfschifffahrts-Gesellschaften* und -Agenturen. Schiffswerfte. Münzstätte (unthätig). — *Wollmarkt* im Juni.

Martinique,

französische Insel in Westindien, mit der Hauptstadt *Fort Royal* (10'000 Einwohner) an der Südwestküste und der festen Freihafenstadt *St. Pierre* (18'000 Einwohner), der grössten französischen Stadt in Amerika, an der Westküste. Nächst Martinique ist *Guadeloupe* die wichtigste der französischen Antillen.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, wechselrechtliche Verhältnisse,

gesetzlich *wie in Paris und ganz Frankreich*; siehe Paris.

Indessen rechnet man dessenungeachtet *im gewöhnlichen Verkehr auf Martinique, wie auf Guadeloupe*, noch immer häufig *nach der hier früher eingeführten und bisher geduldeten eigenthümlichen Rechnungswährung* in sogenannten

Kolonial-Livres zu 20 *Sous à* 12 *Deniers*,

und zwar in der Art, dass

1) *auf Martinique* 180 Kolonial-Livres = 100 französische Franken, also 100 jener Livres = $55\frac{5}{9}$ Franken,
2) *auf Guadeloupe* 185 Kolonial-Livres = 100 französische Franken, folglich 100 solcher Livres = $54\frac{2}{37}$ Franken

gerechnet werden, wonach denn 36 Kolonial-Livres *von Martinique* sich mit 37 Kolonial-Livres *von Guadeloupe* gleichstellen.

Scheidemünze (Monnaie de billon).

Unter der Benennung: *schwarze und gestempelte (noires et d'étampées) Scheidemünze* kursiren hier seit 1826 Stücke zu 5 und zu 10 Centimen aus Bronze, denjenigen ähnlich, welche für Senegambien und das französische Guiana geschlagen worden waren, und die nur in diesen Kolonien Umlauf haben sollen. Man braucht davon bei Zahlungen nicht über den vierzigsten Theil der Summe anzunehmen. — Ausländische Kupfer- und Scheidemünze ist streng verboten.

Uebrigens sollen hier alle französischen, nach dem neuen Münzfusse von 1803 ge-

prägten Gold- und Silbermünzen, ohne Erhöhung ihres vaterländischen Werthes, also nach ihrem wahren Nennwerthe, in Umlauf gesetzt werden.

Neben den portugisischen und britischen kursiren hier die spanischen Gold- und Silbermünzen in veränderlichem Werthe am häufigsten; die im Umlauf befindlichen *französischen* Münzsorten sind sehr gesucht, öfters gegen ein Aufgeld von 2 bis 3 Procent und darüber.

Wechselverhältnisse, sofern sie hier vorkommen, bestehen meist nur langsichtig auf *Paris* und die französischen Seeplätze, wie *Bordeaux*, *Hâvre*, *Marseille etc.*; Kurs in Procenten Gewinn oder Verlust.

Maasse und Gewichte des französischen Westindien

sind gesetzlich die *französischen metrischen* (siehe Paris), doch sind auch fortwährend noch die *alten pariser* Grössen in Anwendung, sowie mehrfach die englischen. Besonders zu bemerken sind:

Ellenmaass. Die *Aune* = 44 paris. Zoll = 528 paris. Lin. = 1,191 Meter.

Für *Hülsenfrüchte* dient der *Baril* (das Fass) von 4 Frequins = 55 (alte pariser) Pots = 102,445 Liter = 5164½ paris. Kubik-Zoll. Auf *Guadeloupe* hat der Baril nur 52 Pots.

Flüssigkeitsmaass. Die *Barrique* (das Oxhoft) von 100 (alten pariser) Pots à 2 Pintes = 186,26 Liter = 9390 paris. Kubik-Zoll. — Das *alte englische Wein-Gallon* wird = 2 Pots gerechnet. — Für Syrup etc. dienen: der *Baril* (das Fass) von 30 Gallons, der *Tierçon* von 65 Gallons, der *Boucaut* von 105 Gallons. Der *Boucaut* für *Rum* = 114 Gallons.

Handelsgewicht. Die *Barrique Zucker* = 1000 Pfund altes pariser Markgewicht, der *Baril Mehl* Netto 180 Pfund. — Die *Schiffslast* (Tonneau) = 2000 Pfund.

Französische Kolonialbanken.

Das Gesetz vom 30. April 1849 verordnete *Banken* für die Inseln *Martinique*, *Guadeloupe* und *Réunion* (Isle de Bourbon) und für das *französische Guiana* (s. dies. Art., S. 242). Die Statuten dieser Banken sind durch die Gesetze vom 25. April, 26. Juni, 11. Juli und 22. December 1851 vorgeschrieben. Das Kapital der Bank von Guiana s. unter dies. Art. (S. 243); das Kapital jeder der drei erstern Banken ist auf 3 Millionen Franken festgesetzt. Das Kapital wird dadurch beschafft, dass der Finanzminister bevollmächtigt ist, 325'000 Fr. (5 procentige) Rente oder 6½ Millionen Franken Renten-Kapital als den achten Theil der Entschädigung auszugeben, welche den Kolonien durch das Gesetz vom 30. April 1849 für die Freigebung der Sklaven zugesichert worden ist. Von diesen Renten sind je 100'000 Franken zum Kapital und 1 Million Franken zur ersten Einrichtung jeder der drei erstgenannten Banken ausgegeben. Ein Jahr von dem Tage des erwähnten Gesetzes an sammelte die Verwaltung jeder Bank freiwillige Unterzeichnungen (*Actien*-Zeichnungen) bis zum Belaufe der gedachten Kapitalien, und die gezeichneten Beträge konnten, nach Belieben der Unterzeichner, entweder baar oder in 5 proc. Renten al pari eingezahlt werden. So weit das Kapital auf diese Weise nicht vollständig geworden, sollte es durch eine zweite Behebung von dem Achtel der erwähnten Entschädigung ergänzt werden. Die Banken können die Renten veräussern oder Verbindlichkeiten auf dieselben eingehen. Jede der Banken ist in ihrer Kolonie ausschliesslich berechtigt, *Noten* zu 500, 100 und 25 Franken auszugeben, welche von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Der Betrag der Noten und aller andern Verbindlichkeiten der Banken darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten; ferner darf der Betrag der umlaufenden Noten das Dreifache des Baarvorraths nicht übersteigen. Die bei den Banken deponirten Gelder können

nicht mit Beschlag belegt werden. — *Waaren*, auf welche die Banken *Vorschüsse* gewähren, können in den Regierungsniederlagen deponirt werden, und es wird dagegen ein an Order gestellter *Empfangschein* oder *Niederlagsschein* (Récépissé à ordre) ertheilt, welcher durch Indossament übertragbar ist. — Die *Actien* bestehen in Abschnitten zu 500 Franken. Sie konnten zu Gunsten der Actionäre zur Entschädigung bei der ersten Emission in Abschnitte (Coupures d'actions) zu 50 Fr. getheilt werden; wenn auf der Entschädigung ein Rest unter 50 Fr. blieb, so konnte für denselben eine an den Inhaber lautende provisorische Actie gegeben werden, welche so lange keine Dividende erhält, bis sie, in Einer Hand vereinigt, gegen Actien oder Actienabschnitte ausgetauscht werden kann. Auch die Actienabschnitte müssen, in Einer Hand vereinigt, vor dem 1. Januar 1855 in Actien verwandelt sein; nach dieser Zeit haben sie kein Recht mehr auf die Dividenden. Die wirklichen *Actien* lauten auf den Namen; ihre Uebertragung findet durch schriftliche Erklärung des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten bei der Bank statt; sie kann auch bei der Central-Agentur in Paris (s. unten) erfolgen.

Operationen. Die Banken befassen sich mit folgenden Geschäften: 1) Sie *discontiren Wechsel u. a. an Order lautende Effekten*, auch Tratten auf den öffentlichen Schatz oder von demselben, auf Ministerien und öffentliche Kassen. — 2) Sie *discontiren verkäufliche und nicht verkäufliche Obligationen*, verbürgt durch Niederlagsscheine, durch Cession der Ernten, durch Uebertrag von Renten oder durch Hinterlegung von Gold- und Silberbarren, Geldern u. a. Gegenständen von Gold und Silber. — 3) Sie besorgen die *Einziehung* von Geldern für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten, ohne aber darauf Zinsen zu vergüten, und halten ihnen *laufende Rechnungen*. — 4) Sie nehmen *Depositen* von Werthpapieren, sowie von Gold und Silber in Barren u. a. Form an, wogegen sie eine Aufbewahrungsgebühr berechnen, aber keine Zinsen vergüten; die Depositenscheine für hinterlegte Gegenstände lauten nicht an Order und können nicht durch Indossament übertragen werden.

Aus den *Gewinnen* wird halbjährlich (30. Juni und 31. December) $\frac{1}{2}$ Procent des ursprünglichen Bankkapitals zur Bildung eines *Reservefonds* verwendet. Nächstdem wird eine *erste Dividende* (Premier dividende) von jährlich 5 Procent des Actienkapitals unter die Actionäre vertheilt. Vom übrigen Gewinn kommt die eine Hälfte als *Superdividende* (Dividende complémentaire) an die Actionäre, während die andere Hälfte in der Art vertheilt wird, dass davon $\frac{8}{10}$ in den *Reservefonds* fliessen, $\frac{1}{10}$ dem Direktor, $\frac{1}{10}$ den Bankbeamten als Gratifikation zukommen. Sobald der *Reservefonds* die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals erreicht hat, finden keine Abzüge zu seinen Gunsten mehr statt; der Direktor und die Beamten erhalten dann ihre gedachten Antheile von der Hälfte des über die 5proc. erste Dividende hinaus bleibenden Gewinns. Die *Dividenden* werden in den Kassen der Banken und in der Kasse der pariser Agentur (s. unten) bezahlt. — Wenn die Regierung es für gut findet, in der Kolonie eine öffentliche Depositen- und Consignations-Kasse (Caisse des dépots et consignations) zu gründen, so muss jede Bank eine solche Kasse eröffnen und verwalten.

Die *Bank von Martinique* (Banque de la Martinique) hat ihren Sitz in *St. Pierre*, die *Bank von Guadeloupe* (Banque de la Guadeloupe) in *Pointe-à Pitre*, die *Bank von Réunion* oder Bourbon (Banque de l'île de Réunion) in *St. Denis*. Wegen der *Bank von Guiana* siehe diesen Artikel. Die Dauer aller dieser Banken ist auf vorläufig 20 Jahre festgesetzt. Sie können *Zweigbanken* (Succursales) oder *Contore* (Comptoirs) und *Agenturen* (Agences) in ihren bezüglichen Kolonien errichten, wenn der Kaiser dies gutheisst. Die Operationen hatten zu beginnen, sobald der Finanzminister die Einschreibung von 100'000 Franken Renten zur ersten Bildung der Banken verfügbar hatte; die Eröffnung der drei erstgenannten Banken hat im Sommer 1852 stattgefunden. —

Eine *Central-Agentur* (Agence centrale) der Kolonialbanken ist in *Paris* errichtet. Der Central-Agent vertritt die Banken in ihren Geschäften mit Paris. Eine vom Minister der Marine und der Kolonien bezeichnete öffentliche Credit-Anstalt vollzieht auf das Visa des Central-Agenten die betreffenden Einkassirungen und Zahlungen für jede Bank, und jene Anstalt hält für jede der Banken eine getrennte laufende Rechnung.

Handelskammern des französischen Westindien.

Es bestehen solche zu *St. Pierre* und *Fort-Royal* (auf Martinique), und zu *Basse-Terre* und *Pointe-à-Pitre* (auf Guadeloupe).

Maulmain und Akyab.

Häfen und wichtige Handelsplätze im britischen Hinterindien. *Maulmain* oder *Moulmein* (40'000 Einwohner) in der ehemals birmanischen Provinz Martaban. *Akyab* in der ehemals birmanischen Provinz Arakan.

Rechnung und Münzen etc. wie KALKUTTA. Die vorzüglich umlaufende Münze ist die *Compagnie-Rupie*. Ausserdem cirkuliren: *spanische, mexikanische* und *südamerikanische Piaster* (Dollars), welche die Regierung gewöhnlich zum Kurse von 218 Compagnie-Rupien für 100 Piaster annimmt; auch wenn die Regierung sie zu Zeiten nicht kauft, kann man in den Bazars jederzeit mindestens den Kurs von 212 dafür erlangen. *Englische Sovereigns* stehen auf 10 bis 10¼, bisweilen auf 10½ Compagnie-Rupien im Preise. *Spanische und mexikanische Dublonen* (Quadrupel) standen i. J. 1852 auf 30 bis 32 Compagnie-Rupien das Stück; bei sehr starkem Gesuch danach kann man bisweilen sogar 34 bis 35 Compagnie-Rupien dafür bekommen; man zieht die rothe Goldlegirung dabei vor. — Die *Geschäfte mit Maulmain* macht man meist mittelst Credite auf Kalkutta.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist im Grosshandel das *englische Yard*; siehe LONDON.

Feldmaass. Das *Duhn* (Doon) = 6⅓ engl. Acres = 256,29 franz. Aren.

Bauholzmaass. Teakholz verkauft man nach dem *englischen Ton* von 50 engl. Kubikfuss Planken.

Maass für Reis. 1) *Für geschälten* (enthülsten) *und halbgeschälten Reis:* Der *Korb* (Basket) bildet in *Maulmain* ein Gewicht von 65 engl. Pfd. avdp. = 29,483 Kilogramm, in *Akyab* und überhaupt in *Arakan* ein Gewicht von 12 Reis-Sihrs = 26,2284 engl. Pfd. avdp. = 11,897 Kilogramm. Der *Reis-Sihr* (Seer) *von Arakan* = 85 britisch-ostind. Tolas = 2,1857 engl. Pfd. avdp. = 0,99142 Kilogramm. — 2) Für *ungeschälten* (unenthülsten) *Reis*, Reis en paille (im Stroh) oder Paddy: Der *Maulmain-Korb* liefert ein Gewicht von 45 bis 50 engl. Pfd. avdp., der *Akyab-* oder *Arakan-Korb* ein Gewicht von etwa 9 Arakan-Reis-Sihrs. — In *Maulmain* verkauft man den Reis *für je* 100 *Körbe*.

Handelsgewicht ist vorzüglich das unter *Kalkutta* angegebene britisch-ostindische *Bazar-Gewicht*. Ausserdem dient der chinesische *Pikol* (Pecul) von 133⅓ engl. Pfd. avdp. (s. KANTON) und als kleineres Gewicht das *birmanische Wiss* (Viss) oder Pehtha von 3,65 engl. Pfd. avdp. (s. RANGUN). (In Maulmain verkauft man Stocklack für 100 Wiss.) — Den besondern *Reis-Sihr von Arakan* s. oben. — Für das *englische Ton* oder die Schiffslast von 20 engl. Hundredweight (= 2240 engl. Pfd. avdp.) rechnet man 27¼ Mahnds (zu 100 engl. *Troy*-Pfund) = 85½ Arakan-Reis-Körbe. — (Der Koyan von Singapore = 203,34 oder circa 203⅓ Arakan-Reis-Körbe.)

Mauritius,

vormals *Isle de France*, eine der südöstlich von Afrika gelegenen maskarenischen Inseln, unter britischer Herrschaft, mit der festen Hafen- und Hauptstadt *Port Louis* (25'000 Einwohner) an der Nordküste.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Seit 1826 wird bei dem hiesigen britischen Kolonial-Gouvernement und nun auch mehr und mehr im Handel und gewöhnlichen Verkehr, ganz wie in England, nach *Pfunden*, *Schillingen* und *Pfennigen (Pence) Sterling* gerechnet; siehe LONDON.

Im grossen und kleinen Geschäftsverkehr wird hier übrigens noch sehr häufig Buch und Rechnung geführt:

a) *entweder in sogenannten Kurant-Dollars oder Kurant-Piastern zu* 100 *Cents*;
b) *oder in Kolonial-Livres oder Franken zu* 20 *Kolonial-Sous*,

und die hiesigen Rechnungsmünzen dieser Art haben zu einander folgendes Verhältniss und nachstehenden Zahlwerth:

1 Kurant-Piaster oder Kolonial-Dollar = 10 Kolonial-Livres oder Kolonial-Franken = 100 Cents = 200 Kolonial-Sous, *im Silberwerthe* = 1 Thlr. 10 Sgr. im 14-Thalerfusse = 1 Fl. 54 Xr. 1,143 Pf. im 20-Guldenfusse = 2 Fl. 20 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Keine dieser Rechnungseinheiten ist geprägt. Der *Kurant-* oder *Kolonial-Dollar* wird zu 4 Schillingen Sterling gerechnet. *Der spanische Piaster* hat hiernach den Werth von $1\frac{1}{12}$ Kurant-Piastern (Kurant-Dollars), und folglich vergleichen sich 12 spanische Piaster mit 13 Kolonial- oder Kurant-Piastern.

Wirklich geprägte Silbermünzen der Insel.

Vor einiger Zeit sind für diese Kolonie in London geprägt und hier in Umlauf gebracht worden:

Ganze, halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Dollars, zu 100, 50, 25, $12\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{4}$ Cents, angeblich ganz in der Ausbringungsart der spanischen Dollars oder Piaster, wonach denn $9\frac{27}{40}$ bis $9\frac{3}{4}$ Stück derselben (zu 100 Cents) auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen sind. *Siehe die Münztabellen.*

Früher und bis etwa 1810 wurden unter französischer Oberhoheit *an Silber- und Kupfermünzen* für diese Kolonie geprägt:

1) **Silberstücke** zu 10 Kolonial-Livres oder Kolonial-Franken.
2) **Kupferstücke**, Sous marqués genannt, zu 3 Kolonial-Sous oder $1\frac{1}{2}$ Cents, sodass $66\frac{2}{3}$ Sous marqués einen Kurant- oder Kolonial-Piaster ausmachen; also Werth eines Sou marqué $\frac{3}{5}$ Sgr. = $7\frac{1}{5}$ Pfennige in preuss. Kurant oder $2\frac{1}{10}$ Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Der Geldumlauf besteht hier hauptsächlich in britischen, besonders aber indischen Münzen (z. B. Silberrupien von Bombay und Madras, nebst Compagnie-Rupien, meist zu 48 Cents, und Rupien von Kalkutta zu 52 Cents), denen sich, obschon jetzt in geringerer Zahl, auch spanische, französische, österreichische (Piaster oder Dollars, 5-Frankenstücke und Conventions-Speciesthaler) u. a. Münzen zu sehr veränderlichem Werthe beigesellen. — Der britische Sovereign kursirt hier zu 5 Kolonial-Piastern, jedoch mit Aufgeld (siehe die Kursverhältnisse); das französische 20-Frankenstück, desgleichen, zu 4 Kolonial-Piastern, das 5-Frankenstück gewöhnlich zu 1 Kolonial-Piaster.

Papiergeld.

Die britische Regierung gab hier schon vor mehreren Jahren Papiergeld aus, was auch jetzt noch fortdauernd, doch, gemäss Vertrag, seit 1849 mittelst der hiesigen Commercial Bank geschieht; siehe hierüber das Erforderliche unter der Rubrik „*Bank*".

Kursverhältnisse.

Der Hauptverkehr in Wechseln ist auf *England (London)*, theils in *Schatzscheinen*, theils in *Privatwechseln*, meist langsichtig (90 und 60 Tage nach Sicht), doch wird auch von Zeit zu Zeit auf einige andere Plätze, z. B. auf Paris, gewechselt; der Kurs auf Paris versteht sich in französischen Franken gegen französische Franken, die 5-Frankenstücke gewöhnlich zu einem Kurantpiaster, oft mit etwas Aufgeld, gerechnet.

Am 16. März 1854 stand der Kurs auf *London* für Schatzamtswechsel, 30 Tage nach Sicht, zu 1 Proc. *Prämie* (Aufgeld), für Privatwechsel, 3 Monate nach Sicht, zu 2 bis 3 Proc. *Disconto* (Verlust). Am 6. October 1853 stand der Kurs auf *London*, 90 Tage nach Sicht, zu 2½ bis 3 Proc. *Disconto* (Verlust). Am 21. Juli 1849 war der Kurs auf *London*, 90 Tage nach Sicht, für Schatzamtswechsel, 10 Proc. *Prämie*, Privatwechsel dieser Sicht aber 3 bis 5 Proc. *Prämie* (Aufgeld); gleichzeitig auf *Cadiz*, 90 Tage nach Sicht, für Schatzamtswechsel 3 Proc. *Prämie*; — *englische Sovereigns* 6½ bis 7½ Proc. Prämie; *britisches Silbergeld* 1½ bis 2 Proc. Prämie; *französische 5-Frankenstücke* ½ bis 2 Proc. Prämie. — Am 13. November 1849 war der Kurs auf *London* für Schatzamtswechsel 6 bis 6½ Proc., für Privatwechsel 3 bis 4 Proc. Prämie; gleichzeitig war der örtliche *Disconto* 9 bis 12 Proc. für das Jahr. — Am 21. Januar 1850 standen Schatzamtswechsel auf *London*, 30 Tage nach Sicht, auf 6 bis 6½ Proc. Prämie; der *Disconto* auf 9 bis 12 Proc.; *Sovereigns* gleichzeitig auf nur 2 bis 2½ Proc. Prämie und *britisches Silbergeld pari*. — Am 10. März 1851 stand der Kurs auf *London* zu 3 bis 5 Procent *Disconto*.

Maasse und Gewichte

sind die *alten pariser* und die (alten) *englischen*, beim *Zoll* nur die englischen Imperial-Maasse und Gewichte. Dabei ist Folgendes zu bemerken:

Längenmaass. Man rechnet in der Praxis 15 paris. Fuss = 16 engl. Fuss. Der *Faden* (Fathom) ist hier = 5 paris. Fuss, die *Aune* = 44 paris. Zoll = 528 paris. Lin. = 1,191 Meter; man rechnet 7 Aunes = 9 engl. Yards.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* (Cask) oder *Oxhoft* (Barrique) hat 30 Velts. Die Velt ist die pariser Velte, die man = 2 alte engl. Wein-Gallons rechnet, daher 1 Cask = 60 Gallons.

Handelsgewicht ist das alte pariser Markgewicht. Das *Ton* hat 20 Quintals (Quintaux) oder 2000 Pfund. Den *Quintal* von 100 Pfund rechnet man = 108 engl. Pfd. avoirdupois. — *Kaffee* wird pr. Sack von 100 Pfund, aber auch pr. 160 Pfund, *Baumwolle* pr. Ballen von 250 Pfund Markgewicht verkauft.

Als eine *Schiffslast* (Ton of shipping) rechnet man: 2000 Pfund pariser Markgewicht oder 2160 Pfd. engl. avdp. bei Gewichtswaaren = 1400 Pfund Markgewicht bei Kaffee und Getreide = 1000 Pfund Markgewicht bei Gewürznelken = 42 Kubikfuss bei Maassgütern, jedoch 32 Kubikfuss bei vierkantig behauenem Schiffsbauholz.

Bank. Die *Commercial Bank*, ein i. J. 1831 mit 500'000 Piastern Kapital auf Actien zu 500 Piastern gegründetes Unternehmen, gibt seit 1849 keine eigenen Noten mehr aus, sondern hat in Folge eines Vertrags mit der Regierung 100'000 Pfund Sterling in *Regierungs-Noten* (Papiergeld der Kolonial-Regierung) erhalten, wogegen sie die Geldgeschäfte der Kolonial-Regierung kostenfrei besorgt. Sie geniesst ferner ein Guthaben der Regierung bis zu 20'000 Pfund Sterling zinsfrei, den etwaigen höhern Betrag solchen Guthabens aber gegen Zinsen. Die obigen *Noten* lauten über 5 und 10 Rupien und werden auf Verlangen bei der Bank zu 1⅚ Schill. Sterl. pr. Rupie baar eingelöst. Im Uebrigen macht die Bank vorzüglich *Discontogeschäfte*. Das im Mai 1849 u. ebenso das im November 1849 abgelaufene Rechnungs-*Halbjahr* brachte den Actionären 4 Proc. *Dividende*.

MECKLENBURG-SCHWERIN, siehe Rostock.

Mecklenburg-Strelitz,

deutsches Grossherzogthum mit der Hauptstadt *Neustrelitz* am zierker See (7500 Einwohner) und der Handels- und Fabrikstadt *Neubrandenburg* a. d. Tollense (7000 Einwohner; Wollmarkt).

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die hiesige Rechnungsart ist im Wesentlichen dieselbe, wie in Mecklenburg-Schwerin, nämlich

nach Thalern (Reichsthalern) zu 24 *Groschen oder* 48 *Schillingen*,

und überhaupt ist die Eintheilung der hiesigen Rechnungsmünzen wie folgt:

1 Thaler = 24 Groschen = 48 Schillinge = 192 Witten = 576 Pfennige; wonach der Groschen zu 2 Schillingen, der Schilling zu 4 Witten, der Witten zu 3 Pfennigen gerechnet wird.

Die Kaufleute führen ihre Bücher gewöhnlich in Thalern und Schillingen, und *der gewöhnliche Zahlwerth ist jetzt der* 14-*Thalerfuss*, wie in Berlin; siehe diesen Artikel.

Im grössern Geschäftsverkehr ward aber bisher *theils in preussischem Kurant* gerechnet, *theils in Golde, die Pistole* oder der sogenannte Louisd'or zu 5 Thalern, wie in Bremen (siehe diesen Artikel).

Landesmünzen.

Seit 1848 werden die *Silber-Kurant- und Scheidemünzen* wie in *Mecklenburg-Schwerin* ausgebracht; siehe den Artikel Rostock und die *Münztabellen*.

Aeltere Münzen:

A) In Golde: *Pistolen* wurden hier früherhin, und zwar nach dem Reichsfusse, geprägt.

B) In Silber: *Sechstel-Thalerstücke* zu 4 guten Groschen und $^1/_{12}$-*Thaler*- oder 2 *gute-Groschenstücke*, beide gesetzmässig nach dem Conventions-20-Guldenfusse.

Silberscheidemünzen seit 1846: $^1/_{12}$-*Thaler*- oder 4-*Schillingstücke*, und $^1/_{48}$-*Thaler*- oder 1-*Schillingstücke*, Erstere im 16-, Letztere im 18-Thalerfusse.

Es cirkuliren hauptsächlich einfache und doppelte Pistolen zu veränderlichen Preisen und die gewöhnlichen Silbersorten des 14-Thalerfusses.

Bei Wechselangelegenheiten richtet man sich meist nach den berliner und hamburger Kursen.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Seit 1. Mai 1849 ist *die allgemeine deutsche Wechselordnung* in Wirksamkeit; siehe Deutschland. (Einführungsgesetz vom 28. April 1849.)

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkfuss* oder *Baufuss* ist der rheinländische oder *preussische*; siehe Berlin. Der *Fuss* beim *Feldmessen* ist der *mecklenburg-schweriner Vermessungsfuss*; siehe Rostock. — Die *Elle* hat 26½ Werkzoll = 0,69309 Meter = 307,245 paris. Lin. = 1,20928 hamb. oder mecklenb.-schweriner Ellen = 1,20455 rostocker Ellen = 1,03922 preuss. Ellen. — — Die *Bau-Ruthe* = 12 Werkfuss = 1 preuss. Ruthe. Die *Feldruthe* = 16 Feldfuss. Die *Ruthe bei Gräben* = 16 Werkfuss.

Feldmaass. Der *Scheffel Aussaat* wird zu durchschnittlich 100 Quadrat-Feldruthen angenommen; genauere Bestimmungen erfolgen in *Quadrat-Feldruthen*. Bei den *Domänen* ist der *Morgen* = 100 Quadrat-Feldruthen = 21,6786 franz. Aren.

Brennholzmaass. Der *Faden* ist 6 Fuss hoch und breit, bei 4 Fuss Scheitlänge, mithin = 144 Kubik-Fuss. In den grossherzoglichen Waldungen dient dabei der Feldfuss als Grundlage, bei Privaten bisweilen der Werkfuss.

Getreidemaass. Die *Last* hat 4 Wispel zu 2 Drömt à 12½ (gestrichene) Scheffel à 16 Metzen. Der *Wispel* also = 25 Scheffel, bei *Hafer* aber 27 Scheffel (2 Scheffel

Zugabe). Der *Scheffel* ist der grosse parchimer oder alte berliner = 54,7276 Liter = 2758,95 paris. Kubik-Zoll; im Verkehr rechnet man ihn dem preussischen Scheffel gleich, und 5 strelitzer = 7 rostocker Scheffel.

Flüssigkeitsmaass ist das *rostocker*.

Gewicht. Der *Centner* hat 5 schwere Stein, 10 leichte Stein, oder 110 Pfund. Das *Liespfund* hat 14 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist das *preussische*; siehe Berlin.

Meiningen,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, an der Werra. 6500 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Das Grossherzogthum rechnet allgemein

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige,

und in Gemässheit der Münz-Convention vom 25. August 1837 in dem Zahlwerthe des $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusses*; siehe München.

Die frühere Rechnungsweise des Landes und die sonst hier gebräuchlichen Rechnungsmünzen waren folgende:

a) *nach meissnischen Gülden* zu 21 Groschen = $78\frac{3}{4}$ Kreuzer; sonst in den Aemtern *Altenstein und Salzungen* bei Steuern und Zinsen;

b) *nach fränkischen Gulden* zu 15 Batzen oder 20 gGroschen = 75 Kreuzer; sonst bei gewissen Steuern, Zinsen und dem Verkaufe von Grundstücken;

c) *nach Gulden rheinisch, oder im 16-Thaler- oder 24-Guldenfusse*, zu 16 gGr. = 60 Kreuzer; sonst allgemein im Geschäftsverkehr;

d) *nach Markwährungs-Gulden und Groschen*, der Gulden dieser Art zu 21 Markw.-Groschen, $59\frac{1}{16}$ Kreuzern und 189 guten Pfennigen; früher besonders bei der Erhebung von Steuern und Zinsen etc. gebräuchlich.

Ausser den öffentlichen Kassen ward auch noch *der Thaler* zu 18, *der Gulden fränkisch* zu 15, *der Gulden rheinisch* zu 12 Batzen gerechnet. — *Bei der Rechnungsart nach Gulden rheinisch zu 60 Kreuzern wurden aber die Kreuzer-Theile nicht in Pfennigen oder Hellern angegeben, sondern bloss in Bruchtheilen, daher zu* $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{7}{8}$ *etc. des Kreuzers.*

Im Allgemeinen verglich sich 1 Thaler oder Reichsthaler hiesig zu 18 Batzen, 24 guten Groschen, $25\frac{1}{5}$ leichten Groschen, 32 Markwährungs-Groschen mit $1\frac{1}{7}$ meissnischen Gülden, $1\frac{1}{5}$ fränkischen Gulden, $1\frac{1}{2}$ rheinischen Gulden oder $1\frac{11}{21}$ Markwährungs-Gulden.

Landesmünzen, seit dem Beitritt zur süddeutschen Münz-Convention vom 25. August 1837.

A) In Silber: *Ganze* und *halbe Guldenstücke*, zu 60 und 30 Kreuzern des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses. — *Nach der Münz-Convention vom* 30. *Juli* 1838 *und seit* 1841: Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden = 2 Thaler, zu $\frac{9}{10}$ fein oder $14\frac{2}{5}$ Loth fein. — *Nach der Münz-Convention vom* 27. *März* 1843: 2-Guldenstücke.

B) Silberscheidemünze: *Stücke zu* 6 *und zu* 3 *Kreuzern im* 27-*Guldenfusse. Siehe die Münztabellen.*

C) In Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, zu 2 Pfennigen (= $\frac{1}{2}$ Xr.) u. zu 1 Pfennig (= $\frac{1}{4}$ Xr.). Nach den damit angestellten Wägungen ist die Ausbringung zu 48 Kreuzern aus der kölnischen Mark Kupfer erfolgt.

Frühere Silbermünzen, bis 1837.

Guldenstücke seit 1830, gesetzmässig im $24^3/_{10}$-Guldenfusse; dann auch sogenannte saalfelder Ausbeute-Gulden (von 1829), gesetzmässig im 20-Guldenfusse. — *Silberscheidemünze* zu 6, 3 und zu 1 Kreuzer, im $27^1/_2$-, 28- und 32-Guldenfusse.

Noch ältere Silbermünzen sind:

Speciesthaler zu 2 Gulden im 20-Guldenfusse, 20-*Kreuzerstücke* desgleichen und *Silberscheidemünze zu 6 Kreuzer* im $28^4/_5$-Guldenfusse.

Goldmünzen sind nicht geprägt.

Siehe die Münztabellen.

Papiergeld. Das Gesetz vom 24. Mai 1849 verordnet die Ausgabe von Papiergeld in „Kassen-Anweisungen“ zu 1 Thaler im 14-Thalerfusse bis zu einem Gesammtbelaufe von 600'000 Thalern (oder 1'050'000 Gulden). Die Kassen-Anweisungen sind gesetzliches Zahlmittel; besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt, auch ist keine Auswechselungskasse vorhanden.

Kursverhältnisse *bestehen hier nicht*, und man richtet sich gewöhnlich nach den Kursen von *Frankfurt a. M.*

Wechselrecht. *Die allgemeine deutsche Wechselordnung* (siehe DEUTSCHLAND) ist in Folge des Gesetzes vom 22. April 1848 schon seit dessen Publikation im Herzogthume in Kraft (wie sie auf der leipziger Conferenz festgestellt und durch das deutsche Reichsgesetz vom 26. November 1848 bestätigt wurde).

Staatspapiere. Sie bestehen in $3^1/_2$ procentigen (früher 4 procentigen) *Staatsschuldbriefen* zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Gulden, die i. J. 1835 bis zur Höhe der Landesschuld ausgegeben wurden, an den Inhaber lauten und in Folge periodischer Verloosungen bis 1873 getilgt sein werden.

Maasse und Gewichte der Stadt Meiningen.

Längenmaass. Der *Werkfuss* = 0,28315 Meter = 125,52 paris. Lin. *Vermessungsfuss* ist der *alte nürnberger Fuss.* Die *Ruthe* = 14 Vermessungsfuss. — Die *Elle* = 0,5590 Meter = 247,8 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Acker* hat 160 Quadrat-Ruthen = 28,9765 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hat 126 Kub.-Werkfuss = 2,8604 Kub.-Meter od. Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* von 8 Maass zu 4 Metzen = 167,10 Liter = 8424 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* oder *Tonne* von 2 Eimern zu 72 Maass à 2 Kärtchen = 73,83 Liter = 3722 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *alte nürnberger*; *Gold- und Silbergewicht*, *Probirgewicht*, *Medizinalgewicht* sind gleichfalls die *alten nürnberger*.

Landes-Creditanstalt.

Sie wurde i. J. 1849 als Staatsinstitut gegründet zur Hebung der Landwirthschaft und Gewerbe, vorzüglich zur Ablösung grundherrlicher Lasten und zur Abtragung auf Grund und Boden haftender Schulden, zu welchem Behufe verzinsliche Darlehen mit jährlicher theilweiser Abtragung gewährt werden. Die Fonds bestehen aus Kapitalien, die von Privaten und Körperschaften verzinslich aufgenommen werden, in Sparkassen- und Stiftungsgeldern, temporären Staatszuschüssen etc.

Melbourne,

Hauptstadt der britischen Kolonie Victoria im südöstlichen Australien, am Flusse Yarra-Yarra, unweit dessen Mündung in die Hobsonsbai, mit (i. J. 1853) 80'000 Einwohnern, Banken, Börse, Schiffswerft und einer Actiengesellschaft für den Fischfang in der Hobsonsbai. — Wie SYDNEY.

Der *Wechselkurs auf London* war am 1. August 1853: für Wechsel auf 30 *Tage nach Sicht pari*, d. i. 100 Pfd. Sterl. hier für 100 Pfd. Sterl. auf London, — *für jede weiteren* 30 *Tage* der Sicht $^1/_2$ Procent *Disconto*. — Am 5. Nov. 1853 stand der Kurs auf London für Tratten gegen Gold zu 1 Procent *Disconto*.

Gold wurde am 28. October 1853 mit 68 Schillingen 9 Pence (= 3 Pfd. Sterl. 8 Schill. 9 P.) für die *Troy-Unze* bezahlt; ebenso in *Geelong*; am 4. Dec. 1853 in Melbourne mit 76 Schill. 9 Pence (= 3 Pfd. St. 16 Schill. 9 P.). Die *Schiffsfracht* auf Gold (nach England) wird gleichfalls für die *Troy-Unze* bedungen (am 1. Aug. u. 5. Nov. 1853 mit $4^1/_2$ Pence; in *Geelong* am 25. October 1853 nach London pr. Segelschiff mit $4^1/_2$ Pence, pr. Dampfschiff mit $6^1/_3$ Pence).

Weizenmehl wird pr. Bushel, *Kartoffeln* pr. Pfund, *Heu* und *Steinkohle* pr. Ton verkauft; Eier pr. Dutzend, Ochsen pr. Paar, gemästetes Rindvieh pr. 100 Pfund.

Menorca,

Minorca, die kleinere der zu Spanien gehörigen beiden balearischen Inseln im Mittelmeere, mit der Hauptstadt *Mahon* oder Port Mahon (6000 Einwohner) an der Südostküste.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth siehe unter MALLORCA.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Canna* (Elle) von Mahon hat 8 Palmos zu 4 Cuartillos und ist = 1,604 Meter = 711,05 paris. Lin. = 1,919 kastil. Varas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von 6 Barcellas zu 6 Almudes = 74,406 Liter = 3751 paris. Kubik-Zoll = 1,3406 kastil. Fanegas.

Salzmaass siehe unter MALLORCA.

Flüssigkeitsmaass. Die *Gerra* od. *Jarra* (der Krug) von 2 Cuarteras = 12,063 Liter = $608^1/_8$ paris. Kubik-Zoll = 0,7477 kastil. Cántaras. Die *Pipa Wein* wird zu 40 Gerras angenommen und = 126 alten engl. Gallons gerechnet. Die *Bota menor* (das kleine Both Wein) von 4 Cargas zu 4 Barillos à $5^1/_2$ Cuartillos soll = 133 alte engl. Gallons sein = 5,034 Hektoliter = 31,2 kastil. Cántaras.

Handelsgewicht wie in *Barcelona*. Man hat auf Menorca auch ein *grosses Pfund*, Libra mayor, welches = 3 gewöhnliche Pfund.

Messina,

erste Handelsstadt und Freihafen Siciliens, an der Meerenge gl. N. 100'000 Einwohner. Börse. Handelskammer. Bedeutende Messe im August.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc., siehe PALERMO.

Maasse und Gewichte siehe unter PALERMO, wo auch des hiesigen besondern *Oelmaasses* etc. Erwähnung geschieht.

Platzgebräuche im Wesentlichen wie in *Palermo*; siehe diesen Artikel. Die Verkäufe der *Einfuhrwaaren* geschehen *meist auf Credit*; Kolonialwaaren, Fische etc. werden meist auf 3 bis 4 Monate Credit verkauft, Manufakte auf 6 Monate, Felle und Häute auf 8 bis 12 Monate. Die *Erzeugnisse der Insel* dagegen werden regelmässig *gegen baare Zahlung* verkauft und nur in höchst seltenen Ausnahmefällen auf Credit.

Bank. Eine *Zweigbank der Bank von Neapel* (s. d. Art.) hat seit 1846 hier ihren Sitz.

Mexiko,

Mejico, Hauptstadt der vereinigten Freistaaten Mexiko und Yucatan. 250'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet nach *Pesos* oder *Piastern (Dollars) zu* 8 *Reales à* 4 *Cuartillos* oder 12 *Granos. Eintheilung und Werth der hiesigen Rechnungsmünzen* sind folgende:

Peso (Dollar) od. Piaster	*Reales de plata mejicanos.*	*Cuartillos*	*Tlacos od. Clacos*	*Granos.*	*Kastil. Dineros.*	*Silber- u. Zahlw. (zu 9⅓ Pesos i. d. k. M. f. S.) 1) im 14 Thalerfusse.* Tr	Sg	Pf.	*2) im 20 Guldenfusse.* Fl.	Xr	Pf.	*3) im 24½-Guldenfusse.* Fl.	Xr	Pf.
1	8	32	64	96	6800	1	13	0,923	2	3	0,308	2	30	3,077
	1	4	8	12	850	0	5	4,615	0	15	1,538	0	18	3,385
		1	2	3	212½	0	1	4,154	0	3	3,385	0	4	2,846
			1	1½	106¼	0	0	8,077	0	1	3,692	0	2	1,423
				1	70⅚	0	0	5,385	0	1	1,128	0	1	2,282

Die früher hier üblich gewesene altspanische Eintheilungsart des Real in 34 Maravedises ist längst verschwunden. Von den aufgestellten Rechnungsstufen sind die Pesos u. Reales wirkliche Silbermünzen; die Cuartillos sind in Silber und auch in Kupfer geprägt, die Clacos od. Ochavos sind Kupfermünzen; die Granos und Dineros aber sind ideal und nicht geprägt.

Wirklich geprägte Münzen der vereinigten mexik. Freistaaten.

A. In Golde: Onzas de oro od. Doblones zu 8 Escudos de oro od. 16 Pesos, ganz so wie seit 1786 in Spanien. S. Madrid. Halbe, Viertel, Achtel u. $^1/_{16}$ dgl., nach Verhältniss.

B. In Silber: *Pesos, Piaster od. Dollars* zu 8 Reales de plata mexicanos, ganz so wie in Spanien seit 1772 u. 1786. *S. unter* Madrid u. besonders in den *Münztabellen.* Halbe Pesos (welche aber angeblich nicht mehr geprägt werden); Viertel-Pesos oder Pesados zu 2 Reales de plata, die in Menge geprägt werden; Achtel-Pesos oder Reales de plata, ganz nach Verhältniss.

Ebenso: *Medios* od. halbe Reales de plata mexicanos, u. Cuartillos od. Viertel-Reales.

Man sehe die Ausbringung und den Werth dieser Sorten in den *Münztabellen*, wobei zu bemerken, dass die Ausbringung *mexikan. Piaster* (Dollars) *aus der Münzstätte Guadalajara in den Jahren* 1833 *u.* 1834 bei weitem *geringhaltiger*, durchschnittlich nur zu 13 Loth 12 Grän fein, und beinahe zu 10⅙ (10,16436) Stück aus der köln. Mark fein Silber erfolgt ist.

C. In Kupfer: Die hier geprägten *Cuartillos* od. *Viertel-Realen*, u. die *Tlacos, Clacos* od. *Achtel-Realen* sind, als mexik. Kupfergeld, nicht nur in neuerer Zeit, besonders seit 1830, *in Unmasse geprägt* (8 bis 10 Mill. Pesos), sondern auch zu dem vierfachen Werthe des Metalls ausgebracht. — Kupfergeld verlor an 50—55 Proc.

Kupfergeld wird hier *im Grosshandel* nie gezählt, vielmehr gewöhnlich in Säcken von 100 Pesos (Dollars) Nennwerth in Zahlung gebracht und dann und wann gewogen; doch geschehen auch die Zahlungen *in Silbergelde* meist in Säcken von der runden Summe von 1000 Pesos (Talegos genannt), und diese werden in der Regel nachgezählt.

Unter den *goldenen Onzas* wird *(oder wurde doch noch i. J. 1839)* hier nur den *spanischen u. mexikanischen* regelmässig der Werth von 16 Piastern beigelegt, gewöhnlich mit einem kleinen Aufgelde (s. unten die *Geldkurse*), während diejenigen der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten, namentlich die am häufigsten umlaufenden columbischen, zu nur 15 bis 15¼ Piastern angenommen werden.

Verhältniss d. Goldes u. Silbers in den gesetzlich ausgeprägten Münzen.

Dies Verhältniss stellt sich *nach der streng gesetzlichen Ausbringung der National-Gold- und Silbermünzen* jetzt wie 1 zu 16,5079365, oder nahe genug wie 1 zu 16½.

Der Gesammtbetrag der Pesos oder Piaster, seit 141 *Jahren* und namentlich von 1690 bis 1830 in den mexikanischen Staaten geprägt, bildete vor wenigen Jahren eine

Summe von 1751'641'494 Pesos oder Silberplastern, und man darf sich also über den ausserordentlichen Umlauf dieser wahren Weltmünze nicht wundern.

Münzzeichen der mexikanischen Pesos oder Plaster, je nach dem Orte der Ausprägung.

Diese in vielem Betracht wichtigen und bemerkenswerthen *Münzzeichen* sind folgende:

1) *Der Stadt u. des Gebietes Mexiko*, deren Prägungen seit 1535 angeordnet sind: Mº.
2) *Von Zacatecos*, welches seit 1810 geprägt zu haben scheint: . . . . Zº.
3) *Von Durango*, seit 1811 prägend: . . . . Dº.
4) *Von Guanajuato*, seit 1812: . . . . Gº.
5) *Von Chihuahua*, von 1811 bis 1814, und dann wieder in 1832 prägend: . . . Cª.
6) *Von Guadalajara*, seit 1814: . . . . Gª.
7) *Von San Luis Potosi*, seit 1829: . . . . Pi.
8) *Des Staates Mexiko*, in der Münzstätte zu *Tlalpan*: . . . . ME.
9) *Von Guadalupe y Calvo*, im Staate Durango, seit 1844: . . . . GC.
10) *Von Culiacan* in Sinaloa, seit 1846: . . . . C.
11) *Von Hermosillo* in Sonora (seit April 1853) wahrscheinlich: . . . . Hº.

Kursverhältnisse.

Der bedeutendste Wechselverkehr nach auswärts wird über London vollzogen; auch erfolgen von hier aus dahin oft grosse Baarsendungen in mexikanischen Silberpiastern.

Mexiko wechselt gewöhnlich auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Hamburg	60 Tage n. Sicht.	44 à 44½	Schillinge hamburger Banco für 1 mexikanischen Piaster.
London	do. do.	44¼	Pence Sterl. für 1 mexikanischen Piaster. (So am 1. September 1853.)
New-York	30 Tage n. Sicht.	1½ à 3	Procent Prämie, d. i.: 101½ à 103 hiesige Piaster für 100 Dollars auf New-York.
Tampico und Veracruz	in kurzer Sicht.	4 à 10	Procent Prämie, d. i.: 104 bis 110 Piaster hier für 100 mexikanische Piaster auf Tampico und Vera Cruz.
Zuweilen auch auf:			
Amsterdam	60 Tage n. Sicht.	2½ oder 250	± 2½ Gulden oder 250 Cents auf Amsterdam für 1 mexikanischen Piaster.
Paris	do. do.	4. 60	± 4 Franken 60 Centimen für 1 mexikanischen Piaster. (So am 1. Oct. 1852.)
Kurs der Gold- und Silbermünzen.			
Onzas de oro (Dublonen, Quadrupel) . .		16. 4	± 16 Pesos 4 Reales Silbermünze für 1 Onza Gold. Dieser Kurs steigt zuweilen bis auf 17 Piaster 2 bis 4 Reales Silbermünze.
Pesos de plata (Silberpiaster)		— —	Diese Silberpiaster stehen meist pari, während jedoch die sogenannten Pesados oder Viertel-Peso-Stücke, wie die ganzen und halben Silber-Reales, gegen die groben Sorten oft 1 bis 2 Proc. verlieren.
Kupfergeld		50 à 55	Procent Disconto oder Verlust.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Eine gesetzliche Verfügung vom 15. November 1841 bestimmt in diesem Betreff Folgendes: „Die Handelstribunale, indem sie noch der Publikation des Handelsgesetzbuches der Republik entgegensehen, haben sich im Betreff der Entscheidung ihrer Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften der früheren Handels- und Wechselgesetze von Bilbao zu richten, insoweit diese nicht theilweise aufgehoben oder für erloschen erklärt sind."

Staatspapiere.

Die *auswärtige* oder *englische Schuld* wurde in 1824 zu 5 Proc. und in 1825 zu 6 Proc. contrahirt, aber mehrfach unter Zuschlag der rückständig gebliebenen Zinsen convertirt, zuerst in 1837/38, dann in 1846, endlich in 1850. Durch die Conversion von 1846 wurde die Schuld eine 5procentige im Belaufe von 10'241'650 Pfund Sterl.; seit dem Januar 1847 wurden abermals mehrere Jahre hindurch keine Zinsen gezahlt. Die *Conversion vom Jahre* 1850 verwandelte die Schuld in eine 3*procentige*, indem die vorigen Papiere al pari in neue umgewandelt wurden, sodass der Schuldbetrag 10'241'650 Pfund Sterl. verblieb. (In Mexiko wurde am 31. December 1852 der Nominalbetrag der englischen Schuld zu 10'548'899½ Pfund Sterl. [oder 52'744'495 Piaster, das Pfund Sterling dabei aber = 5 Piaster, also sehr hoch gerechnet, wie auch jetzt der Wechselkurs auf London steht] angegeben, was der eben erwähnten Summe *nebst einjährigen* 3*procentigen Zinsen* gleichkommt.) Im Januar 1853 beliefen sich die ausstehenden Zinsforderungen der englischen Gläubiger an die mexikanische Regierung zusammen auf ungefähr 900'000 *Piaster*, oder auf 1¾ Pfund Sterling für jede 100 Pfund Sterl. Nominal-Schuldkapital; der Committee-Bericht der Inhaber mexikanischer Fonds erklärte es jedoch für sehr zweifelhaft, ob man zu diesem Gelde werde gelangen können. Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen wurden 30 Procent aller jetzigen und künftigen Einfuhrzölle angewiesen; gleichwohl ist sie, wie sich aus Vorstehendem ergibt, nicht eingehalten worden. Sechs Jahre nach Creirung der neuen 3proc. Papiere sollte die Regierung beginnen, jährlich 250'000 *Piaster* zur Dotation eines Tilgungsfonds zu remittiren, und die Obligationen sollten nicht höher als al pari getilgt werden. Die Obligationen lauten von 100 bis 500 Pfund Sterl., und die Zinsen sind halbjährlich (2. Januar und 1. Juli) fällig, zu zahlen in London bei der mexikanischen Finanz-Agentschaft, gegenwärtig durch den mexikanischen Oberst Facio verwaltet. Am 2. Juni 1854 wurden die 3procentigen mexikanischen Obligationen an der londner Börse mit 24⅜ Procent notirt. — Ausserdem hat Mexiko eine noch grössere *innere Schuld*, die aber nur zum Theil verzinslich ist; zu Ende 1852 betrug die *seit* der Unabhängigkeit (seit 1822) contrahirte innere Schuld 36'179'406 Piaster, die *vor* der Unabhängigkeit contrahirte 39'606'695 Piaster, *beide zusammen* also 75'786'101 Piaster. — Die Finanzen Mexikos haben sich in neuester Zeit so sehr verschlechtert, dass man bisweilen kaum einige tausend Piaster für nöthige Ausgaben aufzutreiben wusste.

Maasse und Gewichte

sind die *spanisch-kastilischen* (siehe Madrid), mit folgenden Besonderheiten.

Längenmaass. Die *Vara* ist hier um ⅛ Procent grösser als die wahre spanisch-kastilische und = 0,83695 Meter = 371,017 paris. Lin. 99⅞ mexikan. Varas = 100 span.-kastil. Varas. Man rechnet in der Praxis 100 engl. Yards = 109¼ mexikan. Varas.

Wegemaass ist die ehemalige spanische *Legua juridica* von 3 Millas od. 5000 Varas.

Feldmaass. Der *Estajo* oder *Almud* hat 50 Quadrat-Varas. Der *Morgen* von 5000 Quadrat-Varas = 35,024 franz. Aren. Die *Caballeria* (Cavalleria) ist 1104 Varas lang und 552 Varas breit = 609'408 Quadrat-Varas = 42,688 franz. Hektaren; man rechnet darauf 50 Cuartillas oder 12½ Fanegas Mais Aussaat. Der *Labor* ist 1000

Varas lang und eben so breit = 1 Million Quadrat-Varas = 70,0487 Hektaren. Für sehr grosse Ländereiflächen (besonders Weideland) dient der *Sitio* (Sitio de Ganado-Mayor) von 5000 Varas oder 1 Legua Länge und ebensoviel Breite = 25 Millionen Quadrat-Varas oder 1 Quadrat-Legua = 25 Labores = 1751,22 Hektaren.

Beim *Getreidemaass* hat die *Carga* (Last) 12 Fanegas zu 4 Cuartillas oder 12 Almueres oder Almuerzas (Almudes). Man bedient sich auch des *alten englischen Winchester-Bushel* (siehe London). *Mehl* wird nach dem *Fass* (Baril) von 196 Pfund Nettogewicht verkauft. — *Kakao* wird nach dem *Gewicht*, nach der sogenannten Fanega von 110 Pfund, der von Maracaibo aber pr. Fanega von 96 Pfund verkauft.

Wein und Branntwein verkauft man hauptsächlich nach dem *Baril* (Fass) von 19 bis 20 alten engl. Gallons. Der *Frasco* = circa 5 engl. Pints oder $2\frac{1}{2}$ Bouteillen.

Handelsgewicht wie Havana. Der *Tercio* begreift 150 Pfund, und ist namentlich für Indigo und Tabak gebräuchlich. Die *Carga* (Last) ist eigentlich 300 Pfund (so bei Tabak), aber auch 350 Pfund, als Frachtgewicht 300 bis 425 Pfund. Der *Monton* Erz ist in der Nähe von Mexiko = 3200 Pfund, in Zacatecas, Fresnillo etc. auch nur 2000 Pfund.

Vanille kauft man pr. *Millar* von 1000 Schoten, Nadeln pr. Millar von 1000 Stück.

Handelsanstalten etc.

Eine im Sommer 1853 projektirte *Nationalbank*, auf Grundlage einer beabsichtigten Regierungs-Anleihe von 8 bis 12 Mill. Piastern, ist bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

Handelsgericht. Gewerbeleihbank. Tabaks-Compagnie. Mehrere Bergbauvereine. Münzstätte.

MIETAU, siehe Mitau.

Minden,

feste Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Westfalen, an der Weser. 13'000 Einwohner. Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse. *Gewerberath*.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, wie Berlin.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Der *Garn*-Haspelumfang ist 2 Ellen. Das Stück feines Garn hat 20 Gebinde zu 60 Faden = 2400 Ellen, das Stück Moltgarn 20 Gebinde zu 50 Faden = 2000 Ellen. — Der alte *Getreide-Himten* = 29,06 Liter = 1465 paris. Kubik-Zoll = 0,52873 preuss. Scheffel.

MINORCA, siehe Menorca.

Mitau,

Mietau, Hauptstadt des russischen Gouvernements Kurland, im sogenannten Semgallen, an der Aa. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlworth, Kursverhältnisse, wie in Libau, Riga und Petersburg.

Früherhin rechnete man hier und in *Libau*, *wie zum Theil in Riga und Windau*, *im Handelsverkehr nach Thalern Alberts zu 90 Groschen Alberts*, *bei gemeinen Ausgaben* hingegen *nach Gulden zu 30 Groschen Kurant*, und das *Verhältniss sämmtlicher kurländischer Rechnungsmünzen war folgendes:*

1 Thaler Alberts = $1\frac{1}{2}$ Thaler Kurant = 3 Gulden Alberts oder 4 Gulden Kurant = 90 Groschen Alberts oder 120 Groschen Kurant = 360 alte polnische Schillinge oder 2160 alte polnische Pfennige,

in einem Silber- und Zahlwerthe des damaligen *Albertus- oder burgunder Münzfusses*, wonach $9\frac{3}{5}$ = 9,6 Albertsthaler oder $38\frac{2}{5}$ = 38,4 Gulden Kurant auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, der *Albertsthaler* also 1,458333 Thaler = 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. preuss. Kurant oder 2,552083 Fl. = 2 Fl. 33 Xr. 0,500 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse werth war.

Maasse und Gewichte siehe unter LIBAU.

Credit-Verein und kurländische Pfandbriefe.

Der *kurländische adeliche Credit-Verein* in Mitau, 1830 gegründet, ist aus Gutsbesitzern der Provinz zusammengesetzt, deren Güter er beleiht und dagegen die 4proc. (früher 5 und $4\frac{1}{2}$ proc.) *kurländischen Pfandbriefe* ausstellt, welche theils auf den Namen, theils auf den Inhaber lauten, in Abschnitten zu 100, 500, 1000 und 5000 Silber-Rubeln bestehen und an der rigaer und hamburger Börse Kurs haben. Zinszahlung halbjährlich (12. Juni und 12. December) in Mitau. Am 1. Juli 1847 betrugen die umlaufenden Pfandbriefe 7'305'400 Silber-Rubel.

Markt.

Zur Zeit der sogenannten Johanniscontrakte wird hier ein stark besuchter Markt gehalten, welcher 4 Wochen dauert.

Mocka,

Mokha, *Mocha*, der Haupthandelshafen Arabiens, am Rothen Meere, in der Landschaft Jemen. 6000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

I. *Arabien im Allgemeinen.*

Arabiens Rechnungsweise ist in den verschiedenen Handelshäfen des Landes so abweichend, als die daselbst in Umlauf befindlichen grösstentheils fremden Münzen, nach Maassgabe ihres Handelswerthes, da von den einheimischen Fürsten nur wenige und in der Regel nur geringe Scheidemünzen ausgeprägt werden, sodass man die bessern europäischen (besonders deutschen und spanischen) Münzen lieber nimmt, als die Landesmünzen.

Neben den spanischen Thalern, Pesos oder Dollars, ist im Innern Arabiens eigentlich *der österreichische Species- oder Maria-Theresia-Thaler vom Jahre* 1780 die vorherrschende und die gangbarste Münze; an der arabischen Küste aber der venetianische Zecchino, obschon auch die bis ungefähr 1800 geprägten holländischen Dukaten im Verkehr vorkommen. Anderes Geld, selbst die türkischen Münzen, nimmt, mit wenigen Ausnahmen, der Araber nicht.

In Maskat wird häufig nach persischer Weise gerechnet und gezahlt, auch in indischen Münzen oder *Rupien; in dem heiligen Lande der Moslemin, in Mecka und Medina*, kursiren ziemlich dieselben Münzsorten, wie in *Aegypten* und den Handelsplätzen am Rothen Meere, auch ist daselbst *die Rechnungsart* vornehmlich wie in Mocka (wovon hernach). *Zu Dschidda* führt man die Rechnung in idealen oder eingebildeten, der Benennung nach türkischen Münzverhältnissen, nämlich *nach Krusch oder Grusch zu* 40 *Diwani oder Duanik à* 20 *Dschyids* (ein kleines Kupferstück ohne Gepräge), und in dem Verhältniss von 250 Krusch dieser Art = 100 spanische Thaler (Dollars) oder Maria-Theresia-Thaler, wonach man 25 dieser *Krusch von Dschidda* auf die kölnische Mark fein Silber, und *den Silberwerth des Krusch* zu 0,56 Thlr. = 16 Sgr. 9,60 Pf. preuss. Kurant, sowie zu 0,98 Fl. = 58 Xr. 3,20 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnen kann.

II. *Mocka insbesondere.*

In Mocka und in der Landschaft Jemen überhaupt rechnet man gewöhnlich:

nach Kurant- oder Land-Piastern (Mockathalern) zu 80 *Kabirs* (Caveers), Letztere auch *Kabukts oder Buckscha genannt*,

und jener Kurantpiaster, wie der Kabir oder Kabukt, ist eine nur eingebildete, hauptsächlich bei dem hiesigen Kaffee-Handel gebräuchliche Münze. Man rechnet $121\frac{1}{2}$ Landpiaster oder Mockathaler = 100 spanische Piaster, meist aber auch = 100 österreichische oder Maria-Theresia-Thaler (die hier auch *Franzi*, sowie die spanischen

Thaler *Mogrebi* genannt werden), folglich hiernach **1000** Stück spanische und österreichische Thaler = **1215** Mockathaler, oder **200** Stück der Erstern = **243** Stück der Letztern. Man kann den *Silber- und Zahlwerth des Mockathalers, Kurant- oder Land-Piasters* durchschnittlich aus dem Silberwerthe der spanischen und österreichischen Silberthaler ableiten, und demgemäss **12** Mockathaler in der kölnischen Mark fein Silber annehmen, sodass sich der *Silberwerth des Mockathalers* wie folgt stellt:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $1\frac{1}{6}$ Thlr. = 1 Thlr. 5 Sgr. oder Ngr.; *b*) im 20-Guldenfusse oder in Conv.-Kurant: $1\frac{2}{3}$ Fl. = 1 Fl. 40 Xr.; *c*) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: $2\frac{1}{24}$ Fl. = 2 Fl. $2\frac{1}{2}$ Xr.

In Beit-el-Faki oder Betelfaki rechnete man sonst *in einem andern Verhältnisse*, den spanischen Thaler zu 40 Kabirs und ebenso zu 120 *Kommassihs in Silber-Scheidemünze. Hier*, und wahrscheinlich auch in Mocka etc., werden die spanischen Thaler, sowie alle kursirenden Gold- und Silberstücke *gewogen*, und es sollen 100 Stück vollgiltige spanische Piaster 87 Wakeias wiegen.

Ausser den jetzt weniger vorkommenden venetianischen Zecchinen und den holländischen Dukaten zu 2 Mockathalern 40 bis 52 Kabirs (= $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{13}{20}$ Mockathaler), sowie den spanischen und österreichischen Silberthalern zu 1 Mockathaler $17\frac{1}{5}$ Kabirs (= $97\frac{1}{5}$ Kabirs), haben hier *von einheimischen Münzen* vornehmlich Umlauf: *die sogenannten Kommassihs*, welche nach frühern Angaben *eine geringhaltige Silbermünze sind*, 60 derselben auf den österreichischen oder spanischen Thaler gerechnet, nach neuern Nachrichten aber nur *eine kleine Kupfermünze*. 350 bis 500 dieser Kupfer-Kommassihs, je nach grösserem oder geringerem Umlauf, auf den österreichischen und spanischen Thaler gerechnet.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Cobido* oder *Covid* = 19 engl. Zoll = 0,4826 Meter = 213,93 paris. Lin. Der *Göss* (Guz) = 25 englische Zoll = 0,6350 Meter = 281,49 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Tomaud* oder *Timan* (Teman) von 40 Mekmedas oder Kellas enthält an *Reis* 84,9 Kilogramm = $187\frac{1}{6}$ engl. Pfd. avdp. Gewicht. Man rechnet ihn = 5 Mahnds von Surate.

Flüssigkeitsmaass. Das *Köddi* (Cuddi) oder *Gödde* (Gudda) von 8 Nusfias zu 16 Wakeias (Vakias) = circa 2 alte engl. Wein-Gallons = 7,57 Liter = 381,6 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Behaar* (Bahar) von 15 Frehsils (Frasils) zu 10 Mahnds (Maunds) à 40 Wakeias = 199,328 Kilogramm = 439,445 engl. Pfd. avdp. Der *Mahnd* = 1,32885 Kilogramm = 2,8412 preuss. Pfund = 2,3729 wiener Pfund. — Der *Rättel* (Rattle, nur im Bazar) hat 15 Wakeias, bei *Kaffee* aber nur $14\frac{1}{2}$ Wakeias. Bei *Kaffee* 2 Rättels oder 29 Wakeias (statt 40) = 1 *Mahnd*. — Das *Mocka-Pfund* = 485,70 Gramm; 460 desselben = 1 *Behaar*, der dann = 223,422 Kilogramm. — *Das Gewicht ist in Mocka sehr verschieden, noch mehr im Innern des Landes.*

Gold- und Silbergewicht. Das *Bihk* (Beak) hat $1\frac{1}{2}$ Wakeias zu 10 Koffalas à 16 Karat. Der *Miskal* hat 24 Karat. Die *Wakeia* (Vakia) = 31,0153 Gramm.

Platzgebräuche.

Kaffee wird pr. Ballen von circa 274 Mocka-Pfund Netto verkauft, *Häute* pr. 20 Stück, *Schildkrötenschalen* pr. 1 Stück. — *Kaffee* wird *gegen baar*, fremde Waaren auf Credit verkauft; im letztern Falle geniesst man bei baarer Zahlung einen Disconto von 9 Procent. Die Zahlung bei Creditkäufen wird entweder in drei Terminen oder an einem bestimmten Tage auf einmal geleistet.

Modena,

Hauptstadt des gleichnamigen italienischen Herzogthums, an einem Kanale, der die Secchia und den Panaro verbindet. 28'000 Einwohner. In der modenesischen Stadt

Reggio (20'000 Einwohner) wird eine der wichtigsten italienischen *Messen* gehalten, die am 29. April beginnt, oder, falls dieser ein Sonn- oder Festtag, am nächsten Werktage, und eigentlich acht Tage dauert, oft aber sich auf drei Wochen ausdehnt.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet jetzt und vorschriftsmässig seit 1808 (zufolge Napoleons — als Königs von Italien — Dekret vom 21. December 1807, wobei es nachher in der Hauptsache verblieben ist):

nach Lire nuove di Modena (neuen modenesischen Lire, vorher *Lire italiane* genannt) *zu* 100 *Centesimi*,

gesetzmässig in dem französischen Münzfusse von 1803, wonach gesetzlich $51^{211}/_{218}$ = 51,967888 Franken oder Lire nuove, erfahrungsgemäss aber $52^{1}/_{2}$ bis $52^{3}/_{5}$ Lire auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Das *Werthverhältniss* dieser Lira ist also das des französischen Franken, siehe PARIS.

Die wirklichen, neuern Münzen des Herzogthums sind folgende:

A. In Golde: Stücke zu 20 und 40 Lire nuove, ganz in der französischen Ausmünzungsart; siehe PARIS.

B. In Silber: *Scudi nuovi* zu 5 Lire nuove, ebenfalls wie in Frankreich ausgebracht.

Ferner: Stücke zu 1 Lira nuova, zu 2 Lire nuove, sowie zu $^{1}/_{2}$ und zu $^{1}/_{4}$ Lira nuova, ganz nach französ. Ausbringung. — Siehe die *Münztabellen*.

C. In Kupfer: Stücke zu 1 Centesimo, zu 2 und 5 Centesimi.

Frühere Nationalmünzen des Herzogthums Modena.

A. In Golde, aber jetzt wenig oder gar nicht mehr vorkommend: *Doppien oder Pistolen* zu 51 Lire modenesi, $21^{3}/_{4}$ Karat fein. *Doppelte und vierfache dergleichen, nach Verhältniss.*

B. In Silber: Scudi oder Thaler von 1739, 1782 und neue Scudi von 1796, zu 15 *alten modenesischen* Lire, $14^{3}/_{5}$ und zuletzt zu $10^{3}/_{4}$ Lire modenesi, zuletzt in sehr verringerter Ausbringungsart. Von 1782 auch Stücke zu $^{3}/_{4}$ und zu $^{1}/_{4}$ Scudo. — Siehe diese Münzen in den *Münztabellen*.

C. In Kupfer: Bolognini zu 1 Soldo di Modena oder zu $1^{1}/_{2}$ Soldi di Reggio, dann auch Stücke zu 1 Soldo di Reggio oder zu $^{3}/_{5}$ Soldi di Modena, sowie *Sixaini* zu 4 Denari modenesi oder zu 6 Denari di Reggio.

Silberscheidemünze braucht man in Zahlungen nur bis zum sechsten Theile der Summe, *Kupfermünze* nur bis zum Betrage von 50 Centesimi anzunehmen.

Die frühere, bis 1808 üblich gewesene, im gewöhnlichen Verkehr aber auch noch gegenwärtig vorkommende Rechnungsart war *nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari modenesi, in einem Zahlwerthe*, welcher, bei seiner Verschiedenheit, zu 137 *Lire modenesi* in der kölnischen Mark fein Silber angenommen werden kann. Hiernach ist *der Silberwerth dieser alten Lira di Modena* 0,10219 Thlr. = 3 Sgr. 0,788 Pf. preuss. Kurant oder 0,17883 Fl. = 10 Xr. 2,920 Pf. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse.

Von *fremden Münzen* kursiren vorzüglich in *Golde*: österreichische Dukaten, alte österreichische Souveränd'or, neue do. (lomb.-venet. Sovrani), sardinische u. genueser Doppien, römische und bologneser Doppien und Zecchinen, parmesan. Doppien, do. 20- und 40-Lire-Stücke, französ. neue Louisd'or, 20- und 40-Frankenstücke etc., in *Silber*: österr. u. a. deutsche Conv.-Speciesthaler u. Conv.-20-Kreuzerstücke, Kronenthaler, französ. Laubthaler und 5-Frankenstücke, spanische Piaster und verschiedene italienische Münzen, — nach einem gesetzlichen Tarif, der aber im Verkehr nicht genau beachtet wird, während er bei den Zollstätten in Kraft ist. Der Conv.-Thaler ist darin zu 5 Lire 22 C., der Kronenthaler zu 5 Lire 62 C., der spanische Piaster (Colonnato) zu 5 Lire 37 C. gewürdigt.

Kursverhältnisse und Handelsgesetzliches.

Man richtet sich gewöhnlich, mit Berücksichtigung der Kurse von *Mailand*, *Venedig*, *Livorno*, nach den Kursnotirungen von *Genua* und *Turin*.

In Ermangelung eines eigentlichen Handelsgesetzbuches nimmt man hier gewöhnlich seine Zuflucht zu dem *bürgerlichen Gesetzbuche* des Staates, welches bei merkantilischen Streitigkeiten den exekutorischen Rechtsgang einzuschlagen erlaubt. Auch werden in streitigen Handels-Rechtsfällen öfters die Lehren und Decisionen berühmter italienischer Rechtsgelehrten benutzt.

Maasse und Gewichte des Herzogthums

sind die *französischen metrischen*, wie sie unter *Mailand* aufgeführt sind. Die alleinige Beobachtung derselben wurde im Jahre 1849 wiederholt streng geboten, und sie bezieht sich auch auf das im Jahre 1848 neu erworbene Herzogthum *Guastalla*. — *Verarbeitetes Gold* ist entweder $^3/_4$ (= 18 Karat) oder $^{11}/_{12}$ (= 22 Karat) fein.

MOLDAU, siehe Jassy und Galatz.

Molucken

oder *Gewürzinseln*, eine grosse Zahl zum Theil sehr kleiner und unbewohnter, meist den Niederländern gehöriger Inseln in Hinterindien, welche drei Gruppen bilden: 1) Die *Ternatas* oder eigentlichen Molucken, mit der grössten dieser Inseln: Dschilolo (Gilolo), ferner: Ternate, Tidor etc.; 2) die *Amboinen*, darunter die Hauptinsel des ganzen Archipels: Amboina (Hauptstadt gleiches Namens mit 8000 Einwohnern); 3) die *Banda-Inseln*, unter denen Banda etc.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, gegenwärtig und seit 1839 *wie gesetzlich jetzt in den niederländisch-ostindischen Besitzungen überhaupt, also*

nach Gulden zu 20 Stübern oder eigentlich jetzt zu 100 Cents niederländisch, wovon *gesetzmässig* $24^1/_4$ Gulden niederländisch auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Siehe Batavia, Seite 74, und Amsterdam.

Ein königlicher Tarif von 1826 bestimmte für den *Münzumlauf* folgende Preise:

Spanische *Onzas oder Dublonen* zu 40 Fl. — Stüber niederländisch; spanische *Silberpiaster* zu 2 Fl. 11 Stüber; *indische Sicca-Rupien* zu 1 Fl. 4 Stüber; holländische *Ducatons* zu 3 Fl. 5 Stüber; holländische *Schillinge oder Sesthalfs* zu 5 Stübern; holländische *Dübbeltjes* zu 2 Stübern niederländisch.

Im Handelsverkehr kursiren diese Münzen jedoch meist zu höheren Preisen.

Bisherige und frühere Rechnungsart nebst Zahlwerth.

Früher und bis in die neueste Zeit rechnete man in den meisten niederländisch-ostindischen Niederlassungen:

nach Reichsthalern (Ryksdaalders) zu 48 Stübern indisch,

in einer Währung, nach welcher man, besonders nach dem *hiesigen* Preise der *Ducatons*, als der eigentlichen Haupt-Handelsmünze, zu 4 Gulden *indisch*, 12,85 (= $12^{17}/_{20}$) *Reichsthaler indisch* auf die kölnische Mark fein Silber annehmen kann. *Der Silber- und Zahlwerth eines Reichsthalers indisch* ist hiernach: *a*) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,089494 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 7,818 Pf.; *b*) im 20-Guldenfusse: 1,556420 Fl. = 1 Fl. 33 Xr. 1,541 Pf.; *c*) im $24^1/_2$-Guldenfusse: 1,906615 Fl. = 1 Fl. 54 Xr. 1,588 Pf.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* = $18^2/_{15}$ engl. Zoll = 0,46058 Meter = 204,17 paris Linien.

Flüssigkeitsmaass ist die Kanne von *Batavia*; siehe diesen Artikel.

Handelsgewicht ist vorzüglich das alte *holländische*, aber auch das *chinesische* u. das englische. Auf *Amboina* ist der *Baar* od. *Behaar* (Bahar) für die Gewürznelken von 50 Barotti = 550 holl. Troypfd. = 270,692 Kilogr. Auf *Banda* ist der *Baar* od. *Pikol* von 100 Kättis (Catjes) = circa 562½ holl. Troypfund = 276,8 Kilogramm. Der *Sukel* (Soekel) Muskatblüte daselbst = 28 Kättis; der Preis dieser Waare wird pr. 6 holl. Troypfund notirt, und Muskatnüsse verkauft man ebenda nach dem Troypfund. Auf *Ternate* ist der *Pikol* von 100 Kättis der von *Batavia*, der *Barotti* der obige von Amboina.

Besonderes Reis- u. Salzgewicht. 1) Auf *Amboina*: der *Koyang* Reis von 25 Pikols zu 100 Kättis des Silbergewichts ist = 3000 holl. Troypfund = 1476½ Kilogramm. Der *Gantang* = 3¾ Kättis. — 2) Auf *Banda* wird *der nämliche Koyang* (für Reis und Salz) in 40 Manten (Maass) getheilt. — 3) Auf *Ternate* ist der *Bambu* (Bamboe) Reis und Salz = 1½ holl. Troypfund = 738¼ Gramm.

Gold- und Silbergewicht. 1) Auf *Amboina*: das *Kätti* (Catje) von 20 Tehls (Tales, Tails) zu 16 Mehs oder Maas (Mace) à 4 Kaubang (Coubang) = 12'288 holl. As = 590,60 Gramm. — 2) Auf *Ternate* wie in *Batavia*.

Diamantengewicht. Das *Karat* von 4 Grän = 0,19687 Gramm = 0,95616 holl. Juwelenkarat. 2500 Karat = 1 holl. Troypfund.

Auf *Ternate* dienen ausserdem auch alle die Grössen von *Batavia*.

Montevideo.

Hauptstadt und Seehafen des südamerikanischen Freistaats Uruguay oder Cisplatina, an der Mündung des La Plata. 40'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man *rechnet* nach *Pesos corrientes* od. *Kurant-Piastern* ($) zu 8 Reales (à 16 Cuartos) und theilt den *Peso corriente* auch in 800 Reïs (sodass 1 Real = 100 Reïs, — indem man während der vorherigen brasilischen Herrschaft das brasilische Geld hier eingeführt hatte; auch die Benennung Vintem für 20 Reïs kommt noch vor), sowie in 100 Centesimos. Der Peso corriente ist jetzt eigentlich eine blosse Rechnungs-Einheit, denn die in Silber ausgeprägten Stücke dieser Art sind fast ganz aus dem Umlaufe verschwunden, und es gilt feststehend der spanische Säulenpiaster und alte mexikanische Piaster (Peso de plata mejicano) oder hier sogenannte *Patacon* 960 Reïs = 1⅕ Pesos corrientes, oder 5 spanische Piaster = 6 Kurant-Piastern. Zu demselben Werthe von 960 Reïs oder 1⅕ Kurantpiaster laufen die Silberpiaster der verschiedenen südamerikanischen Freistaaten und die neuen mexikanischen um, sowie die brasilischen und portugisischen Patacones. Dagegen kursirt der Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu nur 800 Reïs oder dem *Kurant*-Piaster gleich, und zu dem nämlichen Preise das französische Fünf-Frankenstück; auch dem neuen spanischen Piaster *ohne Säulengepräge* gibt man angeblich diesen zu geringen Preis. Die (gestempelte) spanische, mexikanische und südamerikanische goldene *Onza* oder der Doblon (Quadrupel) galt hier bisher immer 16 Patacones oder Säulenpiaster = 19⅕ Kurantpiaster; in neuester Zeit aber schätzt man sie gewöhnlich = 17 Patacones oder Säulenpiaster = 20⅖ Kurantpiaster. — Nach dem Obigen sind auf eine kölnische Mark fein Silber (dieselbe zu 9¾ spanischen Säulenpiastern angenommen) 11$^7/_{10}$ *Pesos corrientes* de Montevideo oder hiesige *Kurant-Piaster* zu rechnen, und der *Werth* des *Peso corriente* ist demnach:

1) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,1965812 Thaler = 1 Thlr. 5 Sgr. 10,769 Pf.
2) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,7094017 Fl. = 1 Fl. 42 Xr. 2,256 Pf.

3) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,0940171 Fl. = 2 Fl. 5 Xr. 2,564 Pf.

Am 19. Januar 1852 erliess die Regierung ein Dekret, wodurch folgende *fremde Gol münzen* zu nachstehenden Preisen zum Umlauf zugelassen wurden: — der englische Sovereign (Pfund Sterling) zu 5 Pesos 759 Reis, der Eagle (zu 10 Dollars) der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu 12 Pesos 150 Reis, der halbe do. zu 6 Pesos 75 Reis, das franz. 20-Frankenstück zu 4 Pesos 565 Reis, das brasil. 20-Milreis-Stück zu 13 Pesos 200 Reis, das brasil. 10-Milreis-Stück zu 6 Pesos 630 Reis, das brasil. 4000 Reis-Stück zu 6 Pesos, — Alles in *Kurant-Währung* (Pesos und Reis *corrientes*). — Da obige Würdigung die betreffenden Münzen im Werthe *überschätzte*, so wandte sich der Handelsstand um Abhilfe an die Regierung, und man glaubte nicht, dass die legislative Gewalt jenes Dekret gutheissen werde. Die Kaufleute weigerten die Annahme zum vorstehenden Tarif, und nur an den Regierungskassen fanden die genannten Münzen nach demselben Annahme.

Die *Ausmünzung* des Freistaates ist bisher von keiner grossen Bedeutung gewesen; die *Kurant-Piaster* von Montevideo, eine *Silbermünze*, sind, wie oben erwähnt, beinahe ganz aus dem Umlauf verschwunden; dagegen hat man *Kupfermünzen*, und der Freistaat liess im Jahre 1840 eine Kupfer-Scheidemünze zu $\frac{1}{5}$ Peso oder von „20 Centesimos“ prägen.

Kursverhältnisse.

In Montevideo werden Kurse unterhalten: 1) Auf *London*, 60 Tage nach Sicht, als Hauptwechselkurs, zu + 40 bis 43 Pence Sterl. für 1 Peso corriente (am 31. Dec. 1853: 41 bis $41\frac{3}{4}$ Pence). 2) Auf *Paris*, 60 Tage nach Sicht, zu + 5 Franken 10 bis 30 Centimen für den Patacon oder spanischen Silberpiaster (am 31. Dec. 1853: 5 Fr. 10 bis 20 C.), aber auch bisweilen zu + 83 Franken für die Onza od. den Doblon *in Golde* (so am 5. Juli 1853). 3) Auf *Rio Janeiro*, entweder *al pari*, Dollars od. Pesos gegen dieselbe Münze, oder mit der Prämie (Aufgeld) von + 1 Procent (so am 4. October 1853), wobei es Bedingung ist, dass die Zahlung in Rio Janeiro in Reis, nach dem Verhältniss von 1920 dortigen Reis = 1 Patacon, geschieht. 4) Auf *Hamburg* wird hier zwar bisweilen, doch (da fast alle Aufträge aus Deutschland gegen Deckung auf London ausgeführt werden) nur selten, ein Kurs zu 60 Tagen oder 2 Monaten nach Sicht, *in Schillingen Banco für 1 Peso*, notirt.

Der Disconto ist hier sehr hoch und stand am 30. September 1853 auf $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Procent für den *Monat*, also 15 bis 18 Procent für das *Jahr*; ebenso der *Zinsfuss*, welcher im Sommer 1853 auf 2 Procent für den *Monat*, also 24 Procent für das *Jahr*, stand.

Gesetzliche und wechselrechtliche Verhältnisse.

In der hier im August 1830 bekannt gemachten neuen Staats-Verfassung ward der *Code Napoléon als das Gesetzbuch dieses Freistaats* erklärt, und es gelten hier sonach seitdem *dieselben bürgerlichen, Handels- und Wechselgesetze, folglich auch Uso u. s. w., wie in Frankreich. Siehe unter* Paris.

Staatspapiere.

Im Jahre 1845, während der Belagerung der Stadt Montevideo, schloss die Regierung, unter Garantie der englischen und der französischen Regierung, eine *Anleihe*, welche im Jahre 1848 heimgezahlt sein sollte, aber es bis heute nicht ist. Drei Fünftel der Obligationen dieser Anleihe sind in englischen Händen; seit etwa $2\frac{1}{2}$ Jahren sind die Zinsen darauf im Rückstande. Auch im Inlande hat die Regierung mehrfach Anleihen gemacht, z. B. im Sommer 1852 zu $1\frac{1}{2}$ Procent *monatliche* Zinsen. Im Sommer 1852 hatte Uruguay eine Staatsschuld von 10 Millionen Piastern; eine Gesellschaft von Kapitalisten, deren Centralpunkt Paris, wollte diese Summe al pari zu 6 Procent jährlicher Zinsen unter gewissen Bedingungen (zu Gunsten der Kolonisation) vorschiessen; es hat indessen nichts Näheres darüber verlautet, und die bis vor Kurzem stattgefundenen kriegerischen Verhältnisse haben eine definitive Ordnung der Finanzen bis jetzt verhindert. — Zu Ende d. J. 1853 ermächtigte die Regierung ihren Agenten in Paris, eine 6proc. Anleihe von 12 Mill. Piastern zum Preise von 70 Proc. aufzunehmen, die aber bisher nicht zu Stande gekommen ist.

Maasse und Gewichte des Freistaates.

Sie sind *ursprünglich die spanisch-kastilischen*, aber zum Theil beträchtlich abweichend.

Längenmaass. Die *Vara* von Montevideo = 0,860 Meter = 381,235 paris. Lin.

= 0,993072 Varas von Buenos Ayres = 1,028825 wahre span.-kastil. Varas. (Eintheilung siehe unter MADRID.)

Getreidemaass. Einheit ist die *Cuartilla*, welche = 2428 hiesige Kubik-Zoll = 33,10065 Liter = 1668,6845 pariser Kubik-Zoll. Die *Fanega* hat 4 Cuartillas und ist = 9712 hiesige Kubik-Zoll = 132,4026 Liter = 6674,738 pariser Kubik-Zoll = 2,38559 wahre span.-kastil. Fanegas. — Der *Lastre* (die Last) hat 2 Toneladas (Tonnen), oder 4 Cabices, oder 15 Fanegas. — *Einheimischen Kalk* verkauft man nach der *Fanega* zu durchschnittlich 8 bis $8\frac{1}{2}$ Arrobas an Gewicht, französischen und genueser Kalk (in Fässern) aber nach dem *Quintal* von 100 Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Einheit ist der *Frasco* (die Flasche), welcher = 193,26 hiesige Kubik-Zoll = 2,63469 Liter = 132,821 paris. Kubik-Zoll = 1,1093 Frascos von *Buenos Ayres* (wofür der amtliche Preiskurant von Montevideo 1,133 Frascos von Buenos Ayres angibt). Der *Frasco* hat 2 Medios (halbe) zu 2 Cuartos (Viertel) à 2 Octavos (Achtel). — Die *Pipa catalana* (katalonische Pipa) wird zu 6 Bariles oder Fässern gerechnet, ferner = 128 alte engl. Wein-Gallons (was = $484\frac{1}{2}$ Liter), sowie im amtlichen Preiskurant = 180,76 hiesige Frascos (was = 476,247 Liter), während die *wahre* katalonische Pipa $485\frac{3}{5}$ Liter enthält = 184,31 hiesige Frascos = 128,29 alte engl. Wein-Gallons; — die praktische Annahme von 128 alten Gallons stimmt also mit dem genauen Inhalte der wahren katalonischen Pipa gut überein. (In *Buenos Ayres* — vergleiche diesen Artikel — ist die Pipa catalana von *kleinerem* Gehalt. Sie wird daselbst in der Praxis = 120 alte engl. Wein-Gallons gerechnet, während diese kleinere Pipa [von 192 Frascos *von Buenos-Ayres*] eigentlich = 120,476 solche Gallons ist; rechnet man sie zu 120 Gallons, so sind 16 Pipas catalanas *von Buenos Ayres* = 15 Pipas catalanas von *Montevideo*. — Nach der praktischen Annahme der Pipa catalana *von Buenos Ayres* sind — wie man daselbst auch im Verkehr rechnet — 5 alte engl. Wein-Gallons = 8 Frascos *von Buenos-Ayres*. — Nach der vorstehenden Angabe sind diejenigen des Art. Buenos-Ayres [S. 143] zu modificiren, wonach man auch hier die katalonische Pipa = 128 Gallons, und also 2 Gallons = 3 Buenos-Ayres-Frascos rechnen sollte.) — Man kauft Flüssigkeiten auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (siehe LONDON) und *Oel* gewöhnlich nach dem *Gewicht*.

Gewicht wie BUENOS-AYRES.

Platzgebräuche.

Der *Preis* der getrockneten *Häute* versteht sich hier für 40 Pfund, der der gesalzenen für 75 Pfund, der der getrockneten Pferdehäute aber für 10 Pfund und der der gesalzenen Pferdehäute für 1 Stück, der der *Ochsen-* und *Kuhhörner* für den *Millar* oder 1000 Stück. *Wein* in Fässern, spanischer, sowie *Essig*, für die Pipa catalana von 128 alten engl. Wein-Gallons; *Wein* aus Marseille und Cette für 126 solche Gallons (nämlich ursprünglich für das Original-Gebinde von circa 60 bis 65 Veltes); Bordeaux-Weine für 1 Fass (Casco); feine Weine in Flaschen für 1 Dutzend Flaschen. *Branntwein* (in Gebinden) wird für die Pipa catalana von 128 alten engl. Wein-Gallons verkauft, brasilischer Zuckerbranntwein aber für 138 alte engl. Wein-Gallons; *Olivenöl* in Fässern für die Arroba, do. in Krügen für den Krug, do. feines genueser u. franz. in Flaschen für das Dutzend Flaschen, *Leinöl* für 1 altes engl. Gallon. *Stockfisch* in Fässern von 5 Arrobas für 1 Fass. *Weizenmehl* aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und aus Liorna für das Fass (Barrica), do. einheimisches in Säcken von 8 Arrobas für 1 Arroba. *Tannenbreter* für 1000 Stück. *Spielkarten* für das Gross oder 12 Dutzend.

Creditnormen und *Courtage* wie in BUENOS-AYRES; siehe diesen Artikel.

Bank. Gegen Ende d. J. 1853 autorisirte die Regierung ihren Agenten in Paris, wegen Bildung einer Actiengesellschaft zu unterhandeln, welcher ein Privilegium zu Errichtung einer *Disconto-* und *Zettelbank* in Montevideo, nach dem Muster der pariser Bank von Frankreich, auf 10 Jahre übertragen werden könnte, und zwar unter Feststellung des Bank-Kapitals auf 3 Mill. Piaster. Bis jetzt ist jedoch dieses Projekt noch nicht verwirklicht worden.

Montpellier,

Hauptstadt des französischen Departements Hérault. 40'000 Einwohner. Ein Kanal verbindet die Stadt mit dem $\frac{1}{2}$ Meile entfernten Mittelmeere und ihrem festen Seehafen *Cette* (12'000 Einwohner. Werfte).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse etc. wie Paris.

Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. — Von den *ältern hiesigen* Maassen war die *Velte* wie in *Bordeaux*, das *Pfund* (Livre) = 407,9215 Gramm; dagegen gibt man jetzt in der Praxis für ein hiesiges *Pfund* 413 Gramm.

Auf eine *Schiffslast* (Tonneau) rechnet man: 2000 Kilogramm, 4800 alte hiesige Pfund, 8 Barriques oder 240 Veltes Wein und Branntwein, 7 Fässer Rhonewein.

Platzgebräuche.

Preisnormen der Weine: 1) *Weisse*: Muskat pr. Barrique von 29 bis 30 Veltes (Viertel); gekochter Muskat und do. Picardan, Malaga, Madeira und Portwein pr. halbes Both von 30 Veltes; Picardan pr. Stückfass (Pièce) von 44 bis 45 Veltes, auch pr. 45 Veltes; Cotes, Vin du Grès und Vin de Cailloux pr. 45 Veltes. — 2) *Rothwein* pr. Stückfass von 36 bis 37 Veltes, einige Sorten aber pr. 45 Veltes.

Branntwein wird pr. Quintal von 100 alten hiesigen Pfund = 41,3 Kilogramm verkauft, Cognac pr. Stück von 31 bis 32 Veltes. Man rechnet $20\frac{1}{2}$ Pfund Branntwein oder 20 Pfund Sprit auf eine Velte.

Die *Preise der Ausfuhrwaaren* verstehen sich frei ans Schiff in Cette.

Commissionsgebühr bei Wein 4 Procent, bei andern Waaren 2 Procent.

Handelsanstalten.

Disconto-Contor der Bank von Frankreich; siehe Paris. — *Börse. Handelskammer. Handelsgericht.*

Von den zwei jährlichen *Märkten*, deren jeder 15 Tage dauert, beginnt der erste am 10. März, der zweite am 15. September. Ist einer dieser letztern Tage ein Sonn- oder Feiertag, so fängt der Markt am folgenden Tage an.

Montreal,

Stadt in Unter-Canada (britisch), auf einer Insel im Lorenzflusse, Hauptsitz des nordamerikanischen Pelzhandels. 60'000 Einwohner.

Rechnung, Zahlwerth, Münzen, Wechselkurse, Maasse und Gewichte siehe unter Quebeck.

Staatspapier- und Actienkurse.

Man notirt die Kurse der canadischen Papiere (siehe Quebeck), der 6 *procentigen städtischen Obligationen* (rückzahlbar 1857—65), der Actien der wichtigern canadischen Banken und Eisenbahnen, sowie der hiesigen Bergbaugesellschaft; sie sind für das Ausland ohne Interesse.

Banken. 1) *Bank von Montreal* (Bank of Montreal), mit Zweigbanken in Quebeck u. Toronto und vielen Agenturen in andern canadischen Plätzen (Actien zu 50 Pfund). — 2) *Banque du Peuple* (Volksbank), mit Zweigbank in Quebeck. — 3) *Stadtbank* (City Bank), mit Zweigbank in Quebeck und mehreren Agenturen in andern canadischen Plätzen. — Ausserdem bestehen hier *Zweigbanken* der Bank des britischen Nordamerika

(in London), der *Bank von Obercanada* zu Toronto, der Commercial Bank von Kingston (in Canada). — — Wegen der canadischen Banken siehe übrigens QUEBECK.

Handelsanstalten etc.

Hauptniederlage der *Hudson's Bay Fur Company* zum Betriebe des Pelzhandels (deren Direktion in London ihren Sitz hat). Die *Bergbaugesellschaft* (Mining Company). Mehrere Eisenbahngesellschaften etc.

Moskau,

Moskwa, an der Moskwa, die feste alte Hauptstadt des russischen Reichs, Hauptsitz der russischen Industrie. 380'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, Maasse und Gewichte wie PETERSBURG.

Handelsanstalten etc.

Contor der petersburger Commerz-Bank; siehe PETERSBURG. — *Börse. Commerz-Collegium* (Handelsgericht). *Contor der russisch-amerik. Compagnie* (s. PETERSBURG). Abtheilung des Nischegorod'schen Transport-Bureau (s. PETERSBURG). Gesellschaft für Aufbewahrung und Versatz voluminöser Sachen. Magazin russischer Manufakturerzeugnisse (zur Beförderung des Absatzes einheimischer Fabrikate). Münzstätte. — *Messe.* — Periodische *Gewerbe-Ausstellungen*; vergleiche PETERSBURG.

Mozambik,

Mosambik, Insel an der Ostküste Afrikas, den Portugisen gehörig, mit der Hauptstadt gleiches Namens (6500 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Die gesetzmässige Rechnungsart ist hier dieselbe wie in Portugal, und zwar *ausser nach Reïs und Milreïs, meist nach alten Crusados zu 4 Testões* (s. LISSABON).

Im Handelsverkehr haben aber hier schon seit geraumer Zeit, obschon mit einer eigenthümlichen Beschränkung, die *spanischen Piaster* ein bedeutendes Uebergewicht erlangt, sowie auch der *Zahlwerth der hiesigen von dem der portugisischen Crusaden* sehr verschieden ist. Indem nämlich die Regierung für den hiesigen Bezirk nur eine gewisse Menge Geld in Umlauf setzte, besonders *span. Piaster*, welche sie für Mozambik mit „M. R.", das ist: *Maria Regina*, stempelte, wusste sie den Werth derselben zu steigern; denn der spanische Piaster, den sie zunächst nur zu 4 Crusaden (also gegen wahre portugisische Crusaden schon viel zu hoch) rechnete, galt nun (und noch 1804) zu Mozambik, als gestempeltes Geld, 6 Crusaden, und von da an blieben gestempelte und im Zahlwerthe um ein Drittel oder 33⅓ Procent erhöhte Piaster fortdauernd in dieser portugisischen Kolonie und dienten selbst zur Werthbestimmung für die in Umlauf befindlichen ungestempelten spanischen Piaster, welche nach Maassgabe der Geldausfuhr einem veränderlichen Steigen oder Fallen unterworfen waren. — Zwar versuchten die nach Mozambik handelnden Seefahrer die Einführung span. Piaster von eigens nachgefalschter Stempelung, aber ohne sonderlichen Erfolg, da nun die Regierung festsetzte: dass die vorherigen gestempelten Piaster, vom Jahre 1765 an, allein hier Umlauf haben sollten; und da in der That die Piaster der frühern bessern Ausbringung, also von 1765 bis 1772, ziemlich selten geworden sind, so bleibt es schwer, weitere dieser Art einzuführen. — Im Handelsverkehr wurden bisher die einkommenden spanischen Piaster gegen andere *gestempelte so* verwechselt, dass 66⅔ der letztern für 100 gewöhnliche (ungestempelte) Piaster bezahlt wurden, und *darüber* noch *eine Abgabe* von 2½ Procent oder 1/40 des Werthes.

Rechnet man im Betreff des hiernach zu bestimmenden *Silber- und Zahlwerthes des für hier gestempelten und um 33⅓ Procent erhöhten spanischen Piasters (zu 6 statt 4 hiesigen Crusaden)*, dass 9¾ Stück spanische Piaster in der kölnischen Mark fein Silber enthalten sind, ferner dass 100 Stück *gewöhnliche spanische Piaster hier nur für 66⅔ gestempelte Regierungs-Piaster*, oder 3 = 2 gerechnet werden, wovon ein Stück der letztern 6 hiesige Crusaden gilt, so gehören 39 dieser Crusaden auf die kölnische Mark fein Silber, und der *Silber- und Zahlwerth* einer solchen Crusade ist demnach:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,358974 Thlr. = 10 Sgr. 9,231 Pf.; — *b*) im 20-Guldenfusse: 0,5128205 Fl. = 30 Xr. 3,077 Pf.; — *c*) im 24½-Guldenfusse: 0,628205 Fl. = 37 Xr. 2,769 Pf.

Die bis 1835 ***in Portugal geprägte Crusade*** hat dagegen, ***im Durchschnitt gerechnet***, den Silberwerth von 23⅓ Sgr. im 14-Thalerfusse und von 1 Fl. 21⅔ Xr. im 24½-Guldenfusse, und überhaupt sind 6 Stück neuere portugisische Crusaden = 13 Crusaden von Mozambik, oder es sind 100 portugisische neuere Crusaden = 216⅔ Crusaden von Mozambik.

Im Tauschhandel mit und zwischen den Eingebornen gilt als Geld auch der *Zuarte* (englisch Byrampauts), eine Art halb leinener, halb baumwollener Zeuge, die in Lancashire für den afrikanischen Handel fabricirt werden. Das *Stück Zuarte* gilt in Mozambik 2 Piaster (1851).

Handelsgewicht. Der *Bahar* von 20 Frehsils (Frasils) = 240 engl. Pfd. avdp. = 108,86 Kilogramm.

Mühlhausen,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Unstrut. 15'000 Einwohner. Wollmarkt im Juni.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc., wie ERFURT und BERLIN.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; siehe BERLIN.

Mühlhausen,

französisch *Mulhouse*, Fabrikstadt im Elsass, im französischen Departement des Oberrheins, an der Ill. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse u. Gewichte, wie STRASSBURG und PARIS.

Platzgebräuche.

Börsentag ist jeder Mittwoch. — Die meisten Waaren werden auf 4 Monate *Credit*, oder mit 2 Procent Disconto auf 15 Tage Zeit verkauft, zahlbar in Wechseln auf Paris oder Lyon; *Baumwolle* auf 4 Monate und dabei mit 3 Procent Abzug, oder auf 15 Tage mit 5 Procent Abzug; *Krapp* auf 4 Monate mit 6 Procent oder auf 15 Tage mit 8 Procent Disconto. — *Waarencourtage* ¼ Procent, *Wechselcourtage* $^1/_{12}$ Procent von beiden Seiten.

Handelsanstalten etc.

Disconto-Contor der Bank von Frankreich; *siehe* PARIS.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepot. Industrielle Gesellschaft (Société industrielle). Actiengesellschaft für Speditionsbetrieb, mit Dampfschleppschifffahrt. Mühlhausen - Thann - Eisenbahn - Gesellschaft. Feuer - Versicherungs-Gesellschaft.

München,

Hauptstadt des Königreichs Baiern, an der Isar. 125'000 Einwohner (mit den Vorstädten).

Rechnungsart und Zahlwerth.

München und *Baiern* überhaupt rechnet gegenwärtig, wie früherhin:

nach Gulden zu 60 *Kreuzern à* 4 *Pfennige*,

in dem *Zahlwerthe* des, durch die hier am 25. August 1837 geschlossene süddeutsche

Münzconvention eingeführten $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses (statt des vorher gebräuchlichen 24-Guldenfusses, welcher freilich in der wirklichen Ausbringung im Grunde auch nur ein $24\frac{1}{3}$-, $24\frac{6}{11}$ bis $24\frac{4}{5}$- [oft 25-] Guldenfuss war).

In dem gesetzlich angeordneten $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder der sogenannten süddeutschen Währung hat der Gulden folgenden Werth:

a) *in preussischem Kurant* oder im 14-Thalerfusse: $\frac{4}{7}$ Thlr. = 0,5714286 Thlr. = 17 Silbergroschen 1,714 Pfennige = 17 Neugroschen 1,429 Pf. = 13 gute Groschen 8,571 Pf.

b) in der Währung von Mecklenburg-Schwerin (14-Thalerfuss): 0,5714286 Thlr. = 27 Schillinge 5,133 Pfennige.

c) in oldenburger Valuta (neuem Silberkurant, 14-Thalerfuss): 0,5714286 Thlr. = 41 Grot 0,714 Schwaren.

d) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $\frac{40}{49}$ Fl. = 0,8163265 Fl. = 48 Xr. 3,918 Pf.

e) *in bremer Währung*, in Louisd'or oder in Pistolen zu 5 Thlr. (à $107\frac{1}{4}$ Proc.): 0,(532800)... Thaler = 38 Grot 1,808 Schwaren.

f) *in hamburger Bank-Währung*: $1\frac{13}{98}$ = 1,13265306 Mrk. B°. = 1 Mrk. 2 Schill. 1,469 Pf. B°.

g) *in hamburger oder lübischem Kurant* (35 Mrk. Kur. a. d. k. Mrk. f. S.): $1\frac{3}{7}$ Mrk. Kur. = 1,42857143 Mrk. Kur. = 1 Mrk. 6 Schill. 10,286 Pf. Kurant.

h) in französischer, belgischer, schweizer und sardinischer Währung ($52\frac{1}{2}$ Frk. od. Lire a. d. köln. Mrk. f. S.): 2,142857 Franken (Lire) = 2 Franken $14\frac{2}{7}$ Centimen.

i) in niederländischer Währung ($24\frac{3}{4}$ Fl. a. d. köln. Mrk. f. S.): $1\frac{1}{98}$ Fl. = 1,020408 Fl. = 1 Fl. 2 Cents ca. niederländisch.

k) in britischer Währung (die k. Mrk. f. S. à $9\frac{3}{4}$ $ zu 50 Pence Sterl.): $\frac{65}{784}$ = 0,082908163 Lstl. = 1 Schill. 7,898 Pence Sterl.

l) in dänischer Währung: $\frac{37}{49}$ = 0,755102 Reichsthaler = 72,490 Schillinge Reichsgeld.

m) in neuer schwedischer Währung, Silber- oder Speciesgeld (seit 1845): 1,49698387 Rthlr. = 1 Rthlr. 23 Schillinge 3,421 Stüber.

n) in russischer Silberwährung: $\frac{26}{49}$ = 0,5306122 Silberrubel = ca. 53 Kopeken Silber.

Wirklich geprägte Landesmünzen Baierns der gegenwärtigen Zeit.

A) In Golde: Dukaten, nach gewöhnlicher Annahme zu $5\frac{1}{5}$ Fl. und gesetzmässig 67 Stück aus der rauhen Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein.

B) In Silber: 1) *Zufolge der Münzconvention vom* 25. *August* 1837.

Gulden und *halbe Guldenstücke*, im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, gesetzmässig zu $\frac{9}{10}$ oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein.

2) *Nach dem Münzvertrage vom* 30. *Juli* 1838.

Vereins-Münzen (auch verschiedene dergleichen als Geschichtsthaler) zu $3\frac{1}{2}$ Gulden = 2 Thaler des 14-Thalerfusses, $\frac{9}{10}$ fein.

3) *Nach dem Münzvertrage vom* 27. *März* 1845.

Zwei Guldenstücke, in der Ausbringungsart der ganzen und halben Guldenstücke.

Silber-Scheidemünze, seit 1837 *und* 1839:

6- und 3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse; seit 1839 auch 1-Kreuzerstücke im 28-Guldenfusse.

Siehe die *Münztabellen*.

C) In Kupfer sind *früher*, namentlich 1806, *Kreuzerstücke* in Baiern geprägt worden, und auch *neuerlich* wieder Stücke zu 1 *Kreuzer*, dann zu 2 Pfennigen oder $1/2$ *Kreuzer* und zu 1 Pfennig oder $1/4$ *Kreuzer*.

Wirklich geprägte Gold- und Silbermünzen der frühern Zeit, besonders aus dem 18. Jahrhundert, sind folgende:

A) Goldmünzen: *Dukaten*, wie noch gegenwärtig; *Goldgulden der Stadt Würzburg*, sowie *altbaiersche*, gesetzmässig 93,4054 Stück auf die kölnische Mark fein Gold. *Karolinen*, einfache, zu 11 Fl., sowie dergl. halbe und Viertel, zu $5^1/_2$ und $2^3/_4$ Fl. *Maxd'or* (Pistolen), einfache und doppelte, zu $7^1/_3$ und zu $14^2/_3$ Fl.; wie die Karolinen meist $18^1/_2$ Karat fein.

B) Silbermünzen: *Conventions-Speciesthaler*, ganze und halbe (oder Conventions-Gulden), auch verschiedene derartige ganze als Geschichtsthaler, gesetzmässig $13^1/_3$ Loth fein. Ganze und halbe Kopfstücke, zu 24 und zu 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse, die kölnische Mark fein gesetzmässig zu 60 und 120 Stück. *Ferner* seit 1809 bis 1837: *Kronenthaler*, zu 2 Fl. 42 Xr., gesetzmässig $9^{21}/_{251}$ = 9,08366534 Stück in der Mark fein Silber. *Dann auch in Silber-Scheidemünze:* 6- und 3-Kreuzerstücke in einem 26-Guldenfusse, sowie 1-Kreuzerstücke in einem 27-Guldenfusse.

Siehe übrigens die *Münztabellen*.

Von fremden Münzsorten *kursiren vornehmlich:* kaiserliche österreichische und holländische *Dukaten*, veränderlich zu 5 Fl. 30 bis 36 Xr.; preussische *Friedrichd'or*, braunschweigische, hannöversche, dänische, sächsische und andere goldene 5- und 10-Thalerstücke, sogenannte Pistolen oder Louisd'or, zu 9 Fl. 28 bis 9 Fl. 40 Xr.; niederländische Wilhelmd'or oder ehemal. 10-Guldenstücke, französische 20-Frankenstücke, englische Sovereigns und österreichische Souveränd'or zu veränderlichen Preisen; französische Neuthaler und 5-Frankenstücke, Letztere meist zu 2 Fl. 20 Xr., brabanter u. a. Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr., Conv.-Speciesthaler zu 2 Fl. 24 Xr., preussische u. a. Thaler des 14-Thalerfusses gewöhnlich zu 1 Fl. 45 Xr.; wie auch aus dem hiesigen Kurszettel zu ersehen ist.

Papiergeld. Ein solches bilden die Noten der baierschen Hypotheken- u. Wechselbank; siehe unten die Rubrik „*Bank*“.

Kursverhältnisse.

München ist zwar kein eigentlicher Wechselplatz und richtet sich, wie auch jetzt *Nürnberg*, hauptsächlich nach den Kursen von *Augsburg* und *Frankfurt a. M.*, doch werden in München wöchentlich einigemal eigene Kurszettel nach folgenden Kursnormen ausgegeben. Die nachstehenden Kurse sind vom 16. März 1854, die in Parenthese gestellten von verschiedenem neuen Datum. Sie verstehen sich sämmtlich in *süddeutscher Währung* oder im $24^1/_2$-*Guldenfusse*.

Kursnotirung von München auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (+)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	1 u. 2 Monate dt.	— —	± 100½ bis 100¼ Gulden süddeutsche Währung oder im 24½-Guldenfusse für 100 Gulden niederländisch Kurant. Der Kurs auf Amsterdam ist in den hiesigen Kursblättern selten ausgefüllt.
Augsburg	kurze Sicht, 2 u. 3 Monate dato.	(100, 99½, 99)	Gulden im 24½-Guldenfusse in München für 100 Gulden im 24½-Guldenfusse oder 83⅓ Gulden augsburger Kurant auf Augsburg.
Berlin	kurze Sicht.	106¾	Gulden im 24½-Guldenfusse für 60 Thlr. preussisch Kurant, oder ebensoviele Kreuzer im 24½-Guldenfusse für 1 Thlr. preussisch Kurant.
Frankfurt a. M.	kurze Sicht 2 u. 3 Monate dato.	100¼, 99½, 99¼	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Fl. derselben Währung in Frankfurt a. M.
Hamburg	kurze Sicht, 1½ u. 2 Monate dato.	(89⅛, 88¾, 88½)	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Mark Banco.
Leipzig	kurze Sicht.	(106¾)	Wie auf Berlin.
London	kurze Sicht und 2 Monate dato.	11. 45 à 11. 41	± 11 Fl. 45 Xr. à 11 Fl. 41 Xr. im 24½ Guldenfusse für 1 Pfund Sterling.
Nürnberg	kurze Sicht.	(100 à 99¾)	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Fl. derselben Währung in Nürnberg.
Paris	kurze Sicht, 1 u 2 Monate dato.	(94⅜, 94, 93⅝)	Gulden im 24½-Guldenfusse für 300 Franken.
Wien	kurze Sicht, 2 u. 3 Monate dato.	94¾, 94¼, 94	Gulden im 24½-Guldenfusse für 100 Gulden sogenanntes Conv.-Kurant in Wien, jetzt zahlbar in Papiergeld (wiener Banknoten). (So am 30. Jan. 1854.)

Kurs der Geldsorten.

	24½-Guldenfuss oder süddeutsche Währung. Guld.	Kreuzer.	
Dukaten, holländische u. kaiserliche . . .	5	35½ à 36½	für 1 Stück holländischen und kaiserlich österreichischen Dukaten.
Friedrichd'or (d. i. Pistolen verschiedener Art)	9	37½ à 38½	für 1 Pistole, *sogenannten* Friedrichd'or oder Louisd'or, à 5 Thaler Gold.
do., preussische	10	6 à 7	für 1 Stück.
Französische 20-Frankenstücke	9	25 à 26	
Niederländische 10-Guldenstücke (jetzige Wilhelmd'or)	9	47½ à 48½	für 1 Stück.
Englische Sovereigns	(11	43 à 45)	
Oesterreichische Banknoten		95	Gulden im 24½ Guldenfusse für 100 Gulden Conventions-Münze Nennwerth. (So am 30. Januar 1854.)

Anmerkung. Die amtlichen münchener Kurszettel geben unter den *Geldsorten-Kursen* zunächst die letzten Preise der betreffenden Sorten in *Frankfurt am Main* an und daneben diejenigen in *München*. Die Letztern sind aber gewöhnlich gar nicht ausgefüllt, mit Ausnahme der österreichischen Banknoten. Auch die hier oben angegebenen Geldkurse sind die auf dem münchener Kursblatt als *frankfurter* (vom 14. März 1854) verzeichnete, und nur derjenige der österreichischen Banknoten ist ein münchener.

Wechselrechtliche Verhältnisse siehe Augsburg.

Staatspapier- und Actienkurse wie Augsburg.

Baiersche Staatspapiere
siehe unter Augsburg. — Die *Stadt München* hat eine $2\frac{1}{2}$ proc. Schuld von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, welche bis 1868 heimgezahlt sein soll und durch *Stadt-Schuldscheine* zu 1000, 500 und 100 Gulden repräsentirt wird.

Baiersche Maasse und Gewichte.

I. Mit Ausnahme des Kreises Pfalz (Rheinbaiern).

Längenmaass. Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien, beim Feldmessen 10 Zoll zu 10 Linien, und ist = 0,291859 Meter = 129,38 paris. Lin. Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *geometrische Ruthe* 10 Fuss.

100 *baiersche Fuss* = 87,557 pfälzer oder rheinbaiersche Fuss =

97,286	badische Fuss.	103,313	leipziger Fuss.
95,756	englische -	92,992	preuss. -
102,547	frankfurter -	92,328	wiener -
101,845	hamburger -	101,874	würtemb. -

Die *Elle* = 2 Fuss $10\frac{1}{4}$ Zoll = 0,833015 Meter = 369,272 paris. Lin.

100 *baiersche Ellen* = 69,418 pfälzer oder rheinbaiersche Ellen =

138,836	badische Ellen.	147,436	leipziger Ellen.
91,101	englische Yards.	124,901	preuss. -
152,204	frankf. Ellen.	106,905	wiener -
145,342	hamb. -	135,618	würtemb. -

Garnmaass. Für *Baumwollengarn* befolgt man das *englische* System. Für *Leinengarn* ist der Haspel-Umfang (Faden) 1 baiersche Elle; das *Strähn* hat 10 Schneller oder Gebinde zu 240 Fäden, mithin 2400 Fäden oder Ellen; 30 Strähne heissen ein *Buschen*.

Wegemaass. Die *Meile* ist die *deutsche*, wovon 15 = 1 Aequatorgrad. Sie ist nach amtlicher Annahme = 25421,6 baiersche Fuss = 7419,5 Meter. Die bisherige *Poststunde* (bis in 1846) = 12'703 Fuss; das Doppelte derselben wurde *Chausséemeile* genannt.

Bergwerksmaass. Das *Lachter* ist das alte freiberger von $3\frac{1}{2}$ freiberger Ellen = 1,9425 Meter = 5,980 alte pariser Fuss oder 861,12 paris. Lin.

Feldmaass. Das *Tagewerk*, der *Morgen* oder *Juchart* hat 400 Quadrat-Ruthen = 34,0727 franz. Aren = 1,3345 preuss. Morgen = 0,5920 wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Klafter* ist 6 Fuss hoch und breit, bei $3\frac{1}{2}$ Fuss Scheitlänge, = 126 Kubik-Fuss = 3,1325 Kubik-Meter oder Steren. Häufig ist die Scheitlänge auch 3 Fuss, sodass das Klafter dann = 108 Kubik-Fuss = 2,6850 Steren.

Getreidemaass. Der *Schäffel* oder Schaff von 6 Metzen zu 2 Vierteln à 2 halbe Viertel à 2 Maassel à 2 halbe Maassel à 2 Dreissiger = 208 Maasskannen des Flüssigkeitsmaasses = 222,357 Liter = 11209,584 paris. Kubik-Zoll.

100 *Schäffel* =

148,238	badische Malter.	222,357	französische Hektoliter.
300,062	bremer Scheffel.	404,570	preuss. Scheffel od. hamb. Fass.
76,469	engl. Imp.-Quarters.	361,530	wiener Metzen.
193,811	frankfurter Malter.	125,465	würtemberger Scheffel.

Beim *Hafer* werden gewöhnlich 7 der obigen Metzen auf den Schäffel gerechnet.

Kalkmaass ist dem Getreidemaasse gleich, wird aber *gehäuft*. Die *Muth* hat 4 Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maasskanne* oder *Maass* = 43 baiersche Decimal-Kubik-Zoll = 1,06903 Liter = 53,8922 pariser Kubik-Zoll. Das gewöhnliche grössere *Wein*- und Handelsmaass ist der *Schenk-Eimer* von 60 Maass (Schenkmaass, Kannen) zu 4 Quartel = 64,1416 Liter = 3233,534 paris. Kubik-Zoll. Der *Visir-Eimer* hat 64 Maass und ist zugleich *Bier*-Eimer; das *Fass* Bier hat 24 Eimer.

100 *Schenk-Eimer* =

42,761	badische Ohm.	64,142	französische Hektoliter.
44,246	bremer -	29,509	hamburger Oxhoft.
40,088	darmstädt. -	93,362	preussische Eimer.
1411,734	engl. Imp.-Gallons.	113,314	wiener Eimer (à 40 w. Maass).
44,726	frankfurter Ohm.	21,822	würtemberger Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 560 Gramm. Der *Centner* hat 100 Pfund, der *Stein* 20 Pfund.

1 *Centner* oder 100 *Pfund* =

112,000	badische od. darmst. Pfd.	115,557	hamburger Pfund.
112,337	bremer Pfund.	119,754	leipziger -
123,459	engl. Pfd. avdp.	119,732	preuss. od. hannöv. Pfund.
119,732	frankf. leichte Pfund.	99,998	wiener Pfund.
110,863	- schwere -	119,728	würtemberger Pfund.
56,000	französische Kilogramm.	112,000	deutsche Zollpfund.

Gold- und Silbergewicht. Die *baiersche-kölnische Mark* = 233,950 Gramm = 0,99163 augsburger-kölnische Mark = 1,00040 preuss. Mark = 0,83362 wiener Mark. Eintheilung wie in Berlin. — An einigen Orten bedient man sich auch der *wiener* Mark.

Probirgewicht ist die Mark mit der unter Berlin angezeigten Eintheilung. — *Verarbeitetes Silber* ist vorschriftsmässig 13 Loth, *verarbeitetes Gold* entweder 18 oder 14 Karat fein.

Münzgewicht siehe Zollverein.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Apotheker-Pfund* = 360 Gramm. 14 Apotheker-Pfund = 9 Handelspfund. Eintheilung wie in Berlin.

II. Im Kreise Pfalz (Rheinbaiern).

Hier gelten die *französischen metrischen* Grössen (siehe Paris), zum Theil auch die in Frankreich bis 1840 giltig gewesenen sogenannten Mesures et poids *usuels* (*erlaubte* Maasse und Gewichte). Nur das Brennholzmaass macht eine Ausnahme.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = $\frac{1}{3}$ Meter; die *Elle* = $1\frac{1}{5}$ Meter.

Brennholzmaass. Die *Klafter* = 144 baiersche Kubik-Fuss = 3,580 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Hektoliter* wird auch in 4 Viernsel zu 2 Simmer à 4 Vierling getheilt.

Gewicht. Der *Quintal* oder *Centner* = 100 Kilogramm = 2 deutsche Zoll-Centner; — das *Pfund* = 500 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm = 1 deutsches Zollpfund.

Bank. Die „*Baiersche Hypotheken- u. Wechselbank*" wurde i. J. 1835 in München eröffnet, und ihre Dauer wurde auf 99 Jahre festgesetzt. Das Kapital, ursprünglich 10 Millionen Gulden, vertreten durch auf den Namen lautende, durch Indossament übertragbare (Behufs der Uebertragung aber bei der Bank vorzulegende) *Actien* zu 500 Gulden, wurde mehrfach erhöht und beläuft sich seit 1852 auf 20 Millionen Gulden, seine statutenmässige Höhengrenze. Operationen: *Darleihen auf Hypotheken* (dazu $^3/_5$ des Bankkapitals); *Discontiren*; *Beleihung von inländischen Staatspapieren, Gold und Silber*; *Girogeschäft*; Annahme von *Depositen* zur Aufbewahrung; *verzinsliche Annahme von Geldern*; *Notenausgabe*. Ausserdem betreibt die Bank eine *Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt*, sowie eine *Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt* und eine *Kapital-Versicherungs-Anstalt für Kinder*. Sie hat das für Baiern ausschliessliche Recht zur Noten-Ausgabe. Die Gesammtsumme der *Banknoten* darf $^4/_{10}$ des Kapitalstocks, sowie 8 Millionen Gulden nicht überschreiten und muss für $^3/_4$ mit dem Doppelten beliehener Hypotheken, für $^1/_4$ mindestens durch baaren Kassenvorrath gedeckt sein. Die Noten dürfen nicht unter 10 Gulden lauten, bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 10 und zu 100 Gulden und werden bei den Staatskassen in Zahlung angenommen. Ende 1852 belief sich die Notenausgabe auf das statutenmässige Maximum von 8 Mill. Gulden. Als *feste* Dividende werden 3 Procent gezahlt, ausserdem aus $^3/_4$ des bleibenden Reingewinns eine veränderliche *Superdividende*; beide werden halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) gegen Coupons berichtigt. $^1/_4$ des Reingewinns kam zum Reservefonds, bis dieser die Höhe von $1^1/_2$ Millionen Gulden erreicht hatte, was Ende 1852 der Fall war. Für das erste *Halbjahr* 1853 wurde als Dividende ($1^1/_2$ Proc.) und Superdividende zusammen $3^2/_5$ Proc., d. i. 17 Fl. für die Actie, für das zweite *Halbjahr* 1853 zusammen $2^4/_5$ Proc., d. i. 14 Fl. für die Actie, für das zweite *Halbjahr* 1853 zusammen $2^4/_5$ Proc., d. i. 14 Gulden für die Actie, vertheilt; *für das Jahr* 1853 *überhaupt* betrugen also Dividende und Superdividende $6^1/_5$ Proc., d. i. 31 Fl. für die Actie. Eine *Zweigbank* für Disconto-, Leih- und Depositengeschäfte besteht in *Augsburg*. Im J. 1853 sind *General-Agenturen* der Bank in *Hamburg* und *Bremen* errichtet worden, und weitere Ausdehnung wird beabsichtigt. Mit der königlichen Bank in *Nürnberg* ist ein Vertrag abgeschlossen worden, zufolge dessen dieselbe seit 1. Febr. 1854 die Einlösung der Noten der baierschen Hypotheken- und Wechselbank sowol bei ihrem Hauptcontor als bei dessen Filialen besorgt.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer. Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz. München-salzburger Eisenbahn-Gesellschaft. München-aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt. Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Baiern. (Die Versicherungs-Anstalten der Bank siehe oben.) Schrannen- oder Getreidehalle. Münzstätte.

Märkte. Die zwei jährlichen bedeutenden sogenannten *Dulten* dauern je 14 Tage; die erste beginnt am Dreikönigstage, die zweite am Jacobitage. Im Juli wird ein *Wollmarkt*, im November ein *Hopfenmarkt* gehalten.

Münster,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Westfalen, an der Aa. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth jetzt wie Berlin.

Kursverhältnisse. Da Münster kein Wechselplatz ist, so richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Düsseldorf, Elberfeld und Köln*, mit Berücksichtigung der Kursnotirungen von Frankfurt a. M.

Früherhin und bis 1804 hier bestandene Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth derselben.

Man rechnete im vormaligen westfälischen Hochstift u. Bisthum Münster gewöhnlich *nach Reichsthalern zu 28 Schillingen à 12 Pfennige*, *in dem Zahlwerthe des 20-Guldenfusses*, bis gemäss Verordnung vom 13. Mai 1804, in Folge der Einverleibung in die preussische Monarchie, die Rechnungsart nach dem preussischen Kurantfusse eintrat. Das ältere Verhältniss der hiesigen Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Reichsthaler = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 8 Blamüser = 28 Schillinge = 36 Mariengroschen = 336 Pfennige = 672 Heller.

An ehemaligen *Silbermünzen des Hochstifts* hatte man: ganze, halbe und Viertel-Conventions-Gulden zu 24, 12 und 6 Mariengroschen, ferner Sechstel-, Zwölftel- und $\frac{1}{24}$-Reichsthalerstücke, nebst einfachen und doppelten Schillingen. *In Kupfer* waren im Umlauf: 1-, 2-, 3- und 4-Pfennigstücke.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Beim *Garnmaass* hält der Haspel 3 Ellen; das *Stück* hat 40 Gebinde zu 50 Fäden, also 6000 Ellen. (Die *alte münstersche Elle* = 0,58313 Meter = $258\frac{1}{2}$ paris. Lin. = 0,87434 preuss. Ellen.)

Handelsanstalten etc.

Contor der preussischen Bank; siehe Berlin.

Westfälische Provinzial-Hilfskasse, von den Landständen der Provinz Westfalen i. J. 1831 mit 319'828 Thalern Kapital begründet, zu Ende 1844 mit 395'900 Thlr. Vermögen, welches i. J. 1847 aus Staatsmitteln um 220'000 Thlr. vermehrt wurde. Zweck und Operationen wie bei der Prov.-Hilfskasse f. d. Rheinprovinz; s. Köln.

Handelskammer (seit 1854). Der „Köln-Münster-Hagel-Versicherungs-Verein", in Verbindung mit dem Vieh-Versicherungs-Verein; siehe Köln.

Nancy,

Nanzig, Hauptstadt des franz. Departements Meurthe, unweit der Meurthe. 35'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse gegenwärtig wie Paris.

Die frühere Rechnungsweise in dieser Hauptstadt des sonstigen Herzogthums *Lothringen* war zwar, wie im alten Frankreich, *nach Livres zu 20 Sous* (Sols) à 12 *Deniers*; aber der *Zahlwerth der lothringer Valuta* war um $29\frac{1}{6}$ Procent geringer als die französische Tournois-Valuta.

Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. — Die hiesige *alte Aune* (Elle) war = 0,63953 Meter = $283\frac{1}{2}$ paris. Lin. Als Gewicht diente früher das alte pariser Markgewicht.

Handelsanstalten etc.

Die *Caisse de Nancy*, eine Actien-Bankanstalt. — *Handelskammer. Gewerbekammer. Handelsgericht. Fabrikgericht.* Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nanking,

jetzt: *Kiangningfu*, zweite Stadt China's, in der Provinz Kiangsu, am Jantsekiang. 1 Million Einwohner. — Wie Kanton.

Nantes,

französische Seehandelsstadt im Departement Nieder-Loire, an der Loire und unweit ihrer Mündung. 100'000 Einwohner. Der eigentliche Hafen ist die Stadt *Paimboeuf* (4000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth und Kursverhältnisse wie Paris.

Maasse und Gewichte

sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. — Die noch vorkommende *Velte* (Flüssigkeitsmaass) wird hier stets = 7,7 Liter gerechnet. Die *Barrique* hat 30 Veltes = 231 Liter.

Platzgebräuche.

Inländischer *Wein* wird gewöhnlich pr. *Barrique* von 231 Litern und gegen baar verkauft, Bordeaux- u. a. südfranz. Wein pr. *Bordeaux-Barrique* von 228 Litern; alle diese Weine, sowie spanische Weine, Madeira und Spirituosen pr. Velte (gegen baar). — *Amerikanisches Mehl* pr. Fass (Baril); Hörner pr. 104 Stück. — Indigo, Kaffee, Kakao und raffinirter Zucker werden auf 3 Monate *Credit*, die andern Artikel auf 4 Monate, von 15 Tagen nach dem Kauftage an gerechnet, verkauft; bei früherer Zahlung 1 ½ Proc. *Disconto* monatlich.

Commissionsgebühr auf Ein- und Verkäufe 2 Proc., *Delcredere* 1 Proc. für die obigen Creditfristen. *Waaren-Courtage* ¼ Proc. von beiden Seiten.

Banken. Die *Bank von Nantes* war früher eine selbständige Anstalt, ist aber 1848 *Zweiganstalt der Bank von Frankreich* geworden; siehe Paris.

Die *Kasse von Nantes* — Caisse de Nantes —, unter der Firma Gouin père, fils et Comp., ist eine am 1. Januar 1847 eröffnete Actien-Bankanstalt.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Industrielles Museum. Die Société d'émulation, zur Aufmunterung der Industrie. Actiengesellschaft für die Dampfpacketschifffahrt zwischen Nantes und Brasilien. Der *Lloyd Nantais*, ein Assekuranz-Verein. Zwei Seeversicherungs-Gesellschaften. Schiffswerfte. — Im Sommer 1852 war die Bildung einer Actiengesellschaft für die Dampfschifffahrt zwischen Nantes und den bedeutendern Häfen des Mittelmeers im Werke.

NASSAU, siehe Wiesbaden.

Naumburg,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Saale. 16'000 Einw. Wollmarkt.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Berlin.

Maasse und Gewichte sind die *preussischen*; siehe Berlin.

Messe. Die jährlich stattfindende, jetzt bedeutungslose Petri-Pauli-Messe beginnt am 29. Juni und dauert 3 Wochen. Zahltag ist der Donnerstag der dritten oder Zahlwoche, jedoch kann die Zahlung am Dinstag oder Mittwoch der Zahlwoche geleistet werden, ohne dass der Remittent sie als zu früh geschehen anfechten kann.

Holzmesse bei Kösen.

Die jährliche Holzmesse bei Kösen (für Langholz, Breter und Bohlen) beginnt regelmässig am Palmsonntage und erreicht vor dem Charfreitage ihr Ende.

NAVARRA, siehe Pamplona.

Neapel,

Napoli, Hauptstadt des Königreichs gleiches Namens, die grösste Stadt Italiens, an einem Busen des Mittelmeeres. 420'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Das Königreich *Neapel diesseits der Meerenge* rechnet jetzt *gesetzmässig*, wie dies zum Theil auch früherhin der Fall war,

nach *Ducati (neuen Silber-Ducati)* oder *Ducati di Regno (Reichsducati) zu* 100 *Grana* (Grani) à 10 Cavalli,

oder, wie die Eintheilung früher stattfand, nach *Ducati zu* 10 *Carlini à* 10 *Grana*, *wofür man jetzt meist den Ducato ohne Weiteres zu* 100 *Grana* rechnet, den *Grano* aber namentlich bei den Kursverhältnissen weiter in *Hundertel-Grana* eintheilt; *während man in dem Königreiche und der Insel Sicilien — Sicilien jenseits der Meerenge — bis* 1818 *rechnete und auch grösstentheils noch jetzt* (s. PALERMO) *rechnet:*

nach Oncie (Once) zu 30 *Tari à* 20 *(sicil.) Grana, die Oncia also zu* 600 *sicil. Grana* (Grani),

was nach dem neuen Münzgesetz vom 20. *April* 1818 *jedoch vorschriftsmässig geschehen soll:*

nach *Ducati* (neuen Silber-Ducati, Ducati di Regno) *zu* 100 *Baiocchi* (statt *neapol.* Grana) à 10 *Piccioli* (statt Cavalli);

und zwar hier und dort, das heisst: *im Königreiche Neapel wie auf der Insel Sicilien, ganz in derselben Münzwährung*, nach welcher seit dem Gesetz vom 20. April 1818 *der neue Ducato* das gesetzmässige *Münzgewicht* von 515 Acini, bei einem *Feingehalte* von 833⅓ Tausendtheilen, also von ⅚ fein, haben soll. Es gehören hiernach *gesetzmässig* 12,23137415 neue Silber-Ducati auf die kölnische Mark fein Silber (da die hiesige Libbra Münzgewicht von 7200 Acini oder Grana die Schwere von 320,759 Gramm hat); *erfahrungsgemäss* können aber füglich *im Durchschnitt* 12$^{4}/_{11}$ = 12,363636 *Ducati* auf dieselbe Mark fein Silber gerechnet werden, wonach *der durchschnittliche Silber- und Zahlwerth des neuen Ducato (Ducato di Regno)* folgender ist:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,132353 Thlr. = 1 Thlr. 3 Sgr. 11,647 Pf.

b) in Conv.-Kur. oder im 20-Guldenf.: 1,617647 Fl. = 1 Fl. 37 Xr. 0,235 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse: 1,981618 Fl. = 1 Fl. 58 Xr. 3,588 Pf.

Der *Ducato* von 100 Grana wird *in Neapel und in Italien überhaupt* gewöhnlich zu 4 Lire 25 Centesimi italiani, *die sicilianische Oncia* von 600 sicil. Grana aber zu 12 Lire 75 Centesimi italiani oder zu ebensovielen *französischen Franken* und Centimen gerechnet.

Verhältniss sämmtlicher neapolitanischer Rechnungsmünzen früherer und neuerer Zeit.

Ducato, Ducato del Regno.	*Patucas (Pataccas).*	*Tari.*	*Carlini.*	*Cinquini.*	*Publicas.*	*Grana. (Sicil. Baiocchi.)*	*Tornesi.*	*Quattrini.*	*Piccioli.*	*Cavalli.*
1	2	5	10	40	66⅔	100	200	300	600	1200
	1	2½	5	20	33⅓	50	100	150	300	600
		1	2	8	13⅓	20	40	60	120	240
			1	4	6⅔	10	20	30	60	120
				1	1⅔	2½	5	7½	15	30

Es ist 1 *Grano von Neapel* = 2 *Grana von Sicilien* oder = 1 sicilischer Baiocco; ferner 1 *Grano von Sicilien* = 1 Tornese von Neapel; — siehe Palermo.

Wirklich geprägte Nationalmünzen des Königreichs Neapel u. der Insel Sicilien (beider Sicilien), seit dem Münzgesetze vom 20. April 1818.

A. In Golde. Einfache *Oncette* zu 3 Ducati; *doppelte Oncette* zu 6, *fünffache* zu 15 *und zehnfache Oncette* zu 30 Ducati. Vorschriftsmässiges *Gewicht* der einfachen *Oncetta* 85 Acini, der übrigen Abtheilungen der Oncetta nach Verhältniss; *Feingehalt* 996 Tausendtheile, mit 3 Tausendtheilen Kupferzusatz und 1 Tausendtheil Remedium; die Oncetta dem venetianischen *Zecchino* ziemlich gleichkommend.

B. In Silber. *a) Ducati*, in dem gesetzmässigen *Gewicht* von 515 Acini und dem *Feingehalt* von $^5/_6$ = 833 $^1/_3$ Tausendtheilen oder 13 Loth 6 Grän. — *b) Stücke zu 12 und zu 6 Carlini* = 120 und 60 Grana, oder *ganze und halbe Scudi (Thaler oder Piaster), von verhältnissmässigem Gewicht und gleichem Gehalt* mit den Vorigen. — *c) Stücke zu 2 Carlini* = 20 Grana *und zu* 1 *Carlino* = 10 Grana, in demselben Gehalt und verhältnissmässigem Gewicht.

Hinsichtlich dieser in dem Münzgesetz vom 20. April 1818 vorgeschriebenen Silbersorten ist aber für die gegenwärtige Zeit Folgendes zu bemerken:

In den Angaben neuerer Schriftsteller dieses Landes vom Jahre 1845 wird ausdrücklich auf folgende jetzt bestehende Ausprägung der Silbermünzen hingewiesen, wonach zur Zeit lediglich folgende *fünf Sorten* derselben ausgeprägt werden:

a) Carlino, auf der Insel *Sicilien* den Namen „*Taro*“ führend, *gesetzmässig* 51 $^1/_2$ Acini oder 41,61 Cocci = 2,294 Gramm wiegend, mit einem Gewichts-Nachlass (Toleranz) von 1 Acino auf das Stück, bei dem mehrerwähnten Feingehalte aller neuern Silbersorten von 833 $^1/_3$ Tausendtheilen.

b) Due Carlini, Silberstück von 2 *Carlini*, auf der Insel Sicilien *Zwei-Tari-Stück* genannt, *im Gewicht* von 103 Acini oder 83,23 Cocci = 4,588 Gramm. Toleranz angeblich 1 Acino auf das Stück.

c) Sei Carlini, Sechs Carlini-Stück, auf der Insel Sicilien *Sechs-Tari-Stück* genannt, *im Gewicht* von 309 Acini oder 249,69 Cocci, angeblich auch nur mit 1 Acino Gewichtstoleranz auf das Stück.

d) Dodici Carlini, Zwölf-Carlini-Stück, auf der Insel Sicilien *Scudo* (Thaler), sowie 12-*Tari-Stück* genannt, von 618 Acini oder 499,39 Cocci gesetzmässigem *Gewicht* und einer Toleranz von 2 Acini auf das Stück.

Ferner als Silber-Scheidemünze (ohne Angabe des gesetzlichen Gewichts und Gehalts):

e) Cinque Grana, piccola moneta d'argento, das ist: *Stück von* 5 *Grana, kleine oder geringe Silbermünze* (nämlich *Silber-Scheidemünze*).

Der gesetzliche Nachlass (Tolleranza) ist: 1) *auf den Gehalt der Goldmünze* (die *immer dem Nachwägen überlassen bleibt* und ohne gesetzliche Bestimmung einer Gewichtstoleranz geblieben) *ein Tausendtheil;* 2) *auf den Gehalt der Silbermünze im Allgemeinen: drei Tausendtheile.*

Siehe die *Münztabellen*.

C. In Kupfer *(Monete di Rame, Kupfermünzen).*

Die gegenwärtig — seit 1818 *und namentlich in* 1845 — *im Umlauf befindliche Kupfermünze besteht in folgenden vier Sorten:*

1) *Mezzo Grano, halbes Grano-Stück, gewöhnlich aber „Tornese“ genannt,* auf der *Insel Sicilien* die Benennung „*Grano siciliano*“ (sicilischer Grano) oder „*Mezzo baiocco*“ (halber Baiocco) führend, zu dem gesetzlichen *Gewicht* von 70 Acini oder 56,56 Cocci.

2) *Grano, ganzes oder einfaches Grano-Stück, zwei Tornesi,* auf der *Insel Sicilien* gewöhnlich „*Baiocco*“ oder auch: *Due grana siciliani (sicilisches Zwei-Grana-Stück)* genannt, von 140 Acini oder 113,13 Cocci gesetzmässigem *Gewicht.*

3) *Due Grana e mezzo, Dritthalb-Grana-Stück,* also von *fünf Tornesi,* gewöhnlich *Cinquina* (d. i. fünf Tornesi) genannt, welches auf der *Insel Sicilien* die Benennung: *Cinque grana siciliani o due baiocchi e mezzo* (sicilisches Fünf-Grana- oder $2\frac{1}{2}$-Bajocchi-Stück) führt, im gesetzlichen *Gewicht* von 350 Acini oder 283,82 Cocci.

4) *Cinque Grana, Fünf-Grana-Stück = zehn Tornesi,* auf der *Insel Sicilien* unter der Benennung von „*Dieci grana siciliani* (dieci Tornesi) *o cinque baiocchi*“ *(sicilisches Zehn-Grana- oder Fünf-Baiocchi-Stück)* bekannt, von 700 Acini oder 565,65 Cocci gesetzmässigem *Gewicht.*

Die in früherer Zeit und bis zum Jahre 1818 geprägten Reichsmünzen des Königreiches Neapel sind vornehmlich folgende:

A. In Golde: 2-, 4- *und* 6-*Ducati-Stücke*, zu 20, 40 und 60 neapolitanischen Carlini, sowie unter der Regierung Joachim Napoleons, von 1809 bis 1813, nach dem französischen Münzfusse ausgeprägte 20- und 40-Lire- (Lire italiane-) Stücke.

B. In Silber: *Ganze und halbe Ducati* — letztere auch *Pataccas* genannt — zu 100 und zu 50 Grana; — *ganze und halbe Scudi*, zu 12 und zu 6 Carlini; — Silberstücke, genannt *Tari*, und zwar *a) alte Tari*, und *b)* seit 1784 u. s. w. *neue Tari*, die neuen Tari zu 2 Carlini = 20 Grana; — *einfache, zwei-, drei-* und *vierfache Carlini.* — *Ferner* die unter dem Könige *Joachim Napoleon*, von 1809—1813, nach dem französischen Münzfusse ausgeprägten Silbersorten zu 5 und zu 2 Lire italiane, sowie zu 1 und zu ½ Lira italiana.
Siehe die *Münztabellen.*

C. In Kupfer: *Ganze und halbe Publiche* zu 18 und zu 9 *Cavalli; ganze und halbe Grana oder Tornesi* zu 12 und zu 6 Cavalli, dann auch *Quattrini* zu 4 Cavalli, sowie Stücke zu 3 *Cavalli* und zu 1 *Cavallo* oder *Callo.* — In der letzten Zeit *vor* und *bis* 1818 sollen jedoch *in Kupfer* nur Stücke zu 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, 4 und 5 Grana, sowie zu 3 und zu 6 *Cavalli*, geprägt worden sein.

Fremde Münzsorten. *Die fremden Silbermünzen* sollen hier nur *nach dem gesetzlichen Tarif vom* 8. *und* 28. *Mai* 1818 angenommen werden und sind in demselben angeblich nach ihrem innern Werthe berechnet. *Die fremden Goldmünzen dagegen* sollen nur als Waare angesehen werden und ihren veränderlichen Preis, den Umständen gemäss, finden. Im grossen Handelsverkehr richtet man sich wenig oder gar nicht nach solchen Tarifirungen; jener Münztarif hat auch bereits ein Alter von 36 Jahren erreicht, und sein näherer Inhalt kann hier unberührt bleiben. *Spanische Piaster* waren nach dem Dekret vom 13. April 1818 zu 124 Grana das Stück tarifirt worden. — Siehe übrigens *unter den Kursverhältnissen den Kurs der Gold- und Silbersorten.*

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dieses Verhältniss stellt sich nach der neuern *gesetzmässigen Münz-Ausprägung seit* 1818 wie 1 zu 15,20789 oder etwas Weniges über $15\frac{1}{5}$.

Wechsel- und Geldkurse. (Vom 18. Mai 1854.)

Neapel wechselt auf:	*Wechselfrist* (Uso).	*Veränderlicher Kurs.* (±) Grana.	Hundertel-Grana.	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	90 Tage dato.	48	—	für 1 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	30 Tage dato.	109	—	für 1 römischen Scudo in Ancona.
Augsburg (Augusta)	75 Tage dato.	57	—	für 1 Gulden augsburger Kurant.
Florenz	35 Tage dato.	18	75	für 1 toskanische Lira.
Frankfurt a. M.	75 Tage dato.	47	50	für 1 Gulden im 24½-Guldenfusse. (Kurs vom 5. September 1853.)
Frankreich, namentlich:				
Lyon	80 Tage dato.	22	50	
Marseille	75 Tage dato.	22	50	für 1 Franken.
Paris	80 Tage dato.	22	55	
Genua	40 Tage dato.	22	45	für 1 Lira nuova.
Hamburg	90 Tage dato.	42	20	für 1 Mark hamburger Banko.
Livorno	35 Tage dato.	18	75	für 1 toskanische Lira.
London	90 Tage dato.	558	—	für 1 Pfund Sterling.
Mailand (Milano)	40 Tage dato.	18	85	für 1 Lira austriaca effektiv (in Silbergelde).
Messina	30 Tage dato.	119	—	für 1 Scudo von 12 Tarì.
Palermo	30 Tage dato.			
Petersburg	90 Tage dato.	(89	—)	für 1 Silberrubel.
Rom (Roma)	30 Tage dato.	110	—	für 1 römischen Scudo.
Triest	60 Tage dato.	40	50	für 1 Gulden Conv.-Kurant, jetzt zahlbar in wiener Banknoten.
Venedig (Venezia)	40 Tage dato.	18	60	für 1 Lira austriaca effektiv (in Silbergelde).
Wien (Vienna)	70 Tage dato.	40	50	für 1 Gulden Conv.-Kurant, jetzt zahlbar in wiener Banknoten.
Auf folgende inländische Plätze:				
Aquila	30 Tage dato.	± 99		Grana für 1 Ducato von 100 Grana.
Avellino, Bari, Chieti, Campobasso, Cosenza, Foggia, Lecce, Monteleone, Potenza, Reggio, Salerno u. Teramo	21 Tage dato.			

Kurs der Gold- und Silbersorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Feines Gold (zu 21 Ducati 10⁸⁰/₁₀₀ Grana die Oncia oder Unze = 1/12 Libbra od. Pfund Gewicht)	— —	± 1/2 Procent Aufgeld, unter vorheriger Anrechnung des nebenbemerkten festen Preises.
Feines Silber (zu 16 Ducati 38 Grana die Libbra oder das Pfund)	— —	± 1 Procent Aufgeld oder do. Verlust, unter vorheriger Anrechnung des nebenbemerkten festen Preises.
Neapolitanische Goldmünzen (Gold beider Sicilien)	1/2 %	Prämie oder Aufgeld.
Neue spanische Quadrupel (Dublonen, Onzas)	— —	± 18 Ducati 55 Grana für 1 Stück. (Nach dem Tarif zu 1842,64 Grana.)
Quadrupel der amerikan. Republiken . . .	— —	± 18 Ducati 10 Grana für 1 Stück.
Englische Sovereigns	— —	± 5 Ducati 66 Grana für 1 Stück.
20-Frankenstücke (französische)	456 1/2	Grana für 1 Stück. (Nach dem Tarif zu 453,76 Grana.)
5-Frankenstücke	114 1/4	Grana für 1 Stück. (Nach dem Tarif zu 114,06 Grana.)
Spanische Säulenpiaster	125 1/3	Grana für 1 Stück.

Die vorstehend ausgefüllten *Geldkurse* sind vom 5. September 1853.

Wechselrechtliche Verhältnisse etc.

Durch die am 26. März und 31. Mai 1819 erfolgte Publikation eines neuen allgemeinen Gesetzbuches *für das Königreich beider Sicilien* (des Codice per lo regno delle Due Sicilie), welches mit 1. September 1819 in Wirksamkeit getreten, ist im Wesentlichen nur eine neue Bearbeitung und fast ganz treue Uebertragung des italienisch-französischen „*Codice di commercio*", wie derselbe unter König Joachim Napoleon bis 1815 hier bestanden, also das *französische Handels- und Wechselrecht*, eingeführt worden. *Der Wechseluso* ist demnach, wie in Frankreich, 30 Tage vom Tage nach dem Datum des Wechsels, und *Respekttage* sind nicht zugestanden, sondern es muss innerhalb 24 Stunden nach Verfall des Wechsels Zahlung geleistet oder protestirt werden, u. s. w. — Siehe Paris.

Wechsel-Courtage und Wechselstempel waren bisher zu 1/4 Procent angeordnet.

Staatspapier-Kurse. (Vom 18. Mai 1854.)

5procentige neapolitanische Rente	± 101 3/4	Ducati baar für 100 Ducati Nennwerth.
4procentige neapolitanische Rente	± 90	
5proc. sicil. Rente, in Certifikaten a. d. Inhaber	± 92 3/4	

Es werden bisweilen auch die Kurse mehrerer hiesigen *Actien*-Unternehmungen notirt, die sich sämmtlich für eine Actie verstehen.

Wegen der *Lieferungsgeschäfte* in Fonds siehe weiter unten.

Staatspapiere des Königreichs beider Sicilien.

Die früher 5proc. *Rente* der consolidirten Schuld (Inscriptionen auf das grosse Buch) wurde i. J. 1844 in eine 4proc. verwandelt, den nicht Einwilligenden aber der Betrag al pari zurückbezahlt. Dagegen wurde i. J. 1849 eine neue 5proc. *Rente* geschaffen durch Aufnahme einer Anleihe von 12 Millionen Ducati. Zinszahlung bei beiden Klassen der Rente, gegen Coupons, halbjährlich (1. Januar und 1. Juli). Für beide Gattungen Rente, 4 u. 5proc., sind von einer *amsterdamer* Administration (des Hauses Lamaison u. Bouwer) Certifikate ausgegeben, bei welchen der Ducato feststehend = 2 Gulden 20 Cents, die Lira (auf welche auch solche Papiere lauten, d. i. im Grunde *franz. Franken*) = 50 Cents niederländisch Kurant gerechnet wird. Die Certifikate der 5proc. lauten theils über 25 Lire *Rente* (= 500 Lire Kapital), theils über 12 1/2 Ducati

Rente (= 250 Ducati Kapital), die Certifikate der 4proc. über 20 Lire *Rente* (= 500 Lire Kapital). Zinszahlung aller dieser Papiere bei dem gedachten Hause, am 1. Januar und 1. Juli. Eine andere Administration (des Hauses Rothschild) in *Paris* gibt Certifikate (sogenannte Récépissés définitifs) der 5proc. Rente aus, in Stücken zu 25 Ducati oder 110 Franken *Rente* (= 500 Duc. od. 2200 Fr. Kapital), den Ducato = 4 Fr. 40 C. gerechnet. Zinszahlung der Certifikate bei dem gedachten Hause am 1. Jan. und 1. Juli. Endlich sind Certifikate der 5proc. Rente auch von einer *neapolitanischen* Administration (und vom Direktor des grossen Buches der Schuld verificirt) ausgegeben, im Betrage von je $12\frac{1}{2}$ Ducati *Rente* (= 500 Ducati Kapital). Der Inhaber eines Certifikats dieser Art hat das Recht, es in eine auf seinen Namen lautende wirkliche Renten-Inscription umwandeln zu lassen. Die Zinsen werden in Neapel am 1. Januar und 1. Juli zum festen Kurse von 4 franz. Franken (sogenannten Lire) 40 Centimen pro Ducato bezahlt. In London kauft das Haus N. M. v. Rothschild u. Söhne Coupons derselben, unter Abzug einer Commissionsgebühr, indem es den Ducato zunächst fest = 4 Franken 40 C. rechnet, und dann 25 Fr. 65 C. = 1 Pfund Sterling. Zu diesen letztern festen Sätzen wird auch der londner Kurs der neapolitanischen 5proc. Rente in London auf englisches Geld reducirt; derselbe wird übrigens gegenwärtig in der Regel nicht notirt.

Seit 1850 ist die Staatsschuld der *Insel Sicilien*, im Betrage von 20 Millionen Ducati, in eine consolidirte 5proc. Schuld verwandelt worden. Vergl. Palermo.

Maasse und Gewichte für das Königreich diesseits der Meerenge.

Längenmaass. Der *Palmo* hat 10 Decime zu 10 Centesimi, oder auch 12 Once (Zoll) zu 5 Minuti, und ist = 0,26455 Meter = 117,274 paris. Lin. = $1\frac{1}{40}$ sicil. Palmi = 0,86796 engl. Fuss = 0,84291 preuss. Fuss = 0,83689 wiener Fuss.

Die *Canna* oder Elle von 10 Palmi = 2,6455 Meter = 1172,74 paris. Lin. = 1,28125 sicil. Canne = 2,89321 engl. Yards = 3,96664 preuss. Ellen = 3,39509 wiener Ellen. — Im Handel wendet man übrigens immer noch die *alte Canna* (zu 3 Braccia) von 8 Palmi an, welche = $\frac{4}{5}$ neue Canne = 2,1164 Meter. — (Die *Zollsätze* auf Ellenwaaren sind für die gesetzmässige Quadrat-Canna von 100 Quadrat-Palmi normirt.)

Der *Passo* (Schritt) hat 7 Palmi, die *Catena* (Messkette) 5 Passi.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die Meile von 1000 Passi ist $\frac{1}{60}$ eines Meridiangrades = 1851,852 Meter. Meter = 1 Seemeile oder $\frac{1}{4}$ deutsche Meile. (Vergleiche die Seemeile unter London.)

Feldmaass. Der *Moggio* von 10 Decime zu 10 Centesime oder Quadrat-Canne = 6,9987 franz. Aren = 4,0078 sicil. Salme = 0,17295 engl. Acres = 0,27411 preuss. Morgen = 0,12159 wiener Joch. (Der bisherige *puglieser* Moggio = 1200 Quadrat-Passi. 6 Moggia = 1 Carro.)

Brennholzmaass. Die *Canna da legna* oder Holz-Canna ist 8 Palmi hoch und breit und 4 Palmi tief (Scheitlänge) = 256 Kubik-Palmi = 4,73985 Kubik-Meter od. Steren.

Getreidemaass. Der *Tomolo* von 2 Mezzotomoli, Mezzette oder Halben zu 2 Quarte (Viertel) à 6 Misure (Maass) à 4 Quartarole = 3 Kubik-Palmi = 55,5451 Liter = 2800,165 paris. Kubik-Zoll = 3,23067 sicil. Tomoli = 0,19102 engl. Imp.-Quarters = 1,01062 preuss. Scheffel oder hamburger Fass = 0,90311 wiener Metzen. Der *Carro* hat 36 Tomoli.

Flüssigkeitsmaass. Der *Barile* (das Fass) von 60 Caraffe = 2,3562 Kubik-Palmi = 43,625 Liter = 2199,26 paris. Kubik-Zoll = 1,26869 sicil. Barili = 9,60178 engl. Imp.-Gallons = 0,20080 hamburger Oxhoft = 0,63499 preuss. Eimer = 0,77069 wiener Eimer (à 40 wiener Maass). — 12 Barili = 1 *Botte* (Both); 2 Botti = 1 *Carro*.

Oel wird im *Grosshandel* (namentlich nach dem Auslande) nach der *Salma* (von 16 Staja zu 16 Quarti à 6 Misurelli) verkauft, worunter man jetzt ein *Gewicht* von $165\frac{1}{3}$ Rotoli = 147,31 Kilogramm = 294,62 deutsche Zollpfund versteht. Der *Stajo*

also = $10\frac{1}{8}$ Rotoli. An *Raum*-Inhalt ist der *Stajo* = 10,0984 Liter = 509,084 paris. Kubik-Zoll. Jene Salma von $165\frac{1}{3}$ Rotoli dient fast überall als *Preis*-Norm, während man sich aber in manchen Erzeugungs- und Speditionsplätzen für die *Ablieferung* noch lokaler älterer Salme von abweichender Grösse bedient, so z. B. namentlich in *Gallipoli* neben der obigen einer *alten LokalSalma* (getheilt in 10 Staja) von 175 Rotoli; ferner in *Bari* einer Salma (getheilt in 9 Staja) von 190 Rotoli, während sich hier der *Preis* für eine andere nominale Salma von 170 Rotoli versteht; in *Taranto* einer Salma (getheilt in 10 Staja) von 198 Rotoli. — Die übrigen *ältern* Lokalmaasse sind sehr mannigfaltig. In *Calabrien* wendet man für grosse Quantitäten *zum Messen* die *Botte* (das Both) an, welche *an Gewicht* gewöhnlich 500 ältere calabr. Rotoli (zu 12 Once) = 450 gesetzliche neapolitanische Rotoli enthält, *im Handel* aber braucht man (wie auch in *Gallipoli*) die *Botte* von 44 Staja zu $10\frac{1}{3}$ Rotoli oder von $2\frac{3}{4}$ neapol. Salme, welche letztere Botte $454\frac{2}{3}$ neapol. Rotoli *an Gewicht* enthält. — (Im *Kleinhandel* bedient man sich auch des *Maasses* für das Oel. *Gesetzmässig* sollen die etwa in Anwendung kommenden Oel-*Maasse* genau einem Gewicht [dem Rotolo und dessen decimalen Theilen] entsprechen, dessen Namen sie führen, und dieses Gewicht an Oel bei dessen Temperatur von 20 Grad des hunderttheiligen Thermometers = + 16° Réaumur enthalten.)

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once (Unzen) = 320,759 Gramm = 1,010685 sicil. Libbre = 0,70716 engl. Pfd. avdp. = 0,68581 preuss. Pfund = 0,64152 deutsche Zollpfund = 0,57277 wiener Pfund. — Der *Rotolo*, das hauptsächliche Handelsgewicht, von 10 Decime oder 1000 Trappesi, hat $33\frac{1}{3}$ Once oder $2\frac{7}{9}$ Libbre = 890,997 Gramm. 36 Rotoli = 100 Libbre. Der *Cantajo, Cantaro* (Centner) oder *Cantajo grosso* (schwere Centner) hat 100 Rotoli = 89,100 Kilogramm; der *Cantajo piccolo* (kleine Centner) hat 100 Libbre = 32,076 Kilogramm.

100 *Rotoli* =

178,736	bremer Pfund.	190,537	leipziger Pfund.
196,431	engl. Pfund avdp.	190,502	preussische -
190,502	frankf. leichte Pfund.	112,298	sicilische Rotoli.
176,390	- schwere -	159,103	wiener Pfund.
183,859	hamburger Pfund.	178,199	deutsche Zollpfund.

Gold-, Silber-, Münz-, Medizinal- u. Apothekergewicht. Die *Libbra* (das Pfund) ist die obige, eingetheilt in 12 Once zu 10 Dramme (Drachmen) à 3 Trappesi od. Scrupoli (Scropoli, Skrupel) à 2 Oboli à 10 Grani oder Acini. Der Medizinal-*Aureo* hat 9 Oboli oder $1\frac{1}{2}$ Dramme. — 100 Libbre = 137,161 preuss. Mark = 91,4408 preuss. Medizinal-Pfund = 114,294 wiener Mark = 76,3695 wiener Medizinal-Pfund = 85,9387 engl. Troy-Pfund.

Probirgewicht. Der Feingehalt der edlen Metalle wird gesetzlich, wie in Frankreich, nach Tausendtheilen, *Millesimi*, ausgedrückt, im gemeinen Leben aber auch noch beim *Golde* die *Oncia* in 24 Carati zu 100 Parti (Theile), beim Silber die *Libbra* in 12 Denari zu 100 Parti getheilt. — *Verarbeitetes Gold* ist 12, 14, 16, 18, 20 od. 22 Carati (Karat) fein.

Juwelengewicht. Der *Carato* von 4 Grani zu 16 Sedicesimi (Sechzehntel) = $\frac{1}{130}$ Oncia Goldgewicht = 0,205615 Gramm.

Schiffslast. Die *Tonnellata* oder Schiffslast rechnet man zu 1140 Rotoli Gewichtswaaren, $5\frac{1}{2}$ Salme Oel, 25 Tomoli Getreide.

Waaren-Courtage in Neapel wird gewöhnlich mit $\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

Lieferungsgeschäfte

in *Staatspapieren* und *Landesprodukten* (Oel, Wein, Getreide etc.) sind verboten, sofern nicht die wirkliche Existenz des besondern Kaufgegenstandes (Ort, Qualität, Ur-

sprung, Gewicht etc.) nachgewiesen ist. Auf Lieferung verkaufte Staatspapiere sind erst zur Zeit der Ablieferung weiterverkäuflich. Jeder Abschluss von Getreidekäufen, welcher nicht binnen 24 Stunden von einem öffentlichen Mäkler vidimirt und in das betreffende Register eingetragen worden ist, ist nichtig. „*Getreide-Wechsel*" sind giltig, sofern sie den Vorschriften des Handelsgesetzes gemäss abgefasst sind und die früher bezeichneten Angaben über Qualität, Gewicht und Ursprung enthalten.

Banken in Neapel.

1) Die *Bank beider Sicilien* (Banca delle due Sicilie), mit d. J. 1810 eröffnet, ist mit einem Grundkapital von 1 Million Ducati ausgestattet, vertreten durch Actien zu 250 Ducati. Sie macht *Disconto-*, *Depositen-*, *Leihgeschäfte* (auf Gold, Silber, Staatspapiere u. a. Waaren), sowie Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung, gibt *Noten* (Polizze) aus, die dem baaren Gelde gleich umlaufen, und ist die *Zahlmeisterin der Regierung*, welche Anweisungen auf die Bank ausstellt. Ausser den eigentlichen Noten gibt die Bank auch eine andere Gattung Polizze, nämlich trockne Anweisungen von beliebigem Betrage (auf sich selbst), gegen bei ihr deponirte Gelder an die Order bezeichneter Personen aus, welche Papiere durch Blanco-Indossament wie baares Geld von Hand zu Hand gehen. Die Anstalt hat *Zweigbanken* in *Palermo* und *Messina*.

2) Die *Banca fruttuaria* oder Rentenbank, i. J. 1827 mit 600'000 Ducati Kapital auf Actien zu 60 Ducati gegründet. Sie gewährt verzinsliche *Darlehen* gegen Sicherheit, nimmt Gelder verzinslich an, versichert Gehalte und Pensionen und macht kaufmännische Spekulationen.

3) Die *Banca di circolazione a garantia*, eine Art Girobank, i. J. 1833 mit 400'000 Ducati Kapital auf Actien zu 40 Ducati gegründet.

4) Die *Compagnia sebezia promotrice delle industrie nazionali*, auch *Banca sebezia* genannt, i. J. 1833 auf 60 Jahre mit 1 Million Ducati Kapital auf Actien zu 50 Ducati gegründet. Sie gewährt verzinsliche *Darlehen*, macht *Wechselgeschäfte*, übernimmt *Versicherungen* etc. und hat ein „*belgisches Bureau*" in *Brüssel*.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Die *anonyme Handelsgesellschaft* (Società anonima commerciale). Die *parthenopeische industrielle Gesellschaft* (Società industriale partenopea). Eine grosse Anzahl französischer und italienischer *Weinverbesserungs-Gesellschaften*. Mehrere *Dampfschifffahrts-Gesellschaften für das Mittelmeer*. *Neapel-Castellamare-Eisenbahn-Gesellschaft*. Viele *See- u. a. Versicherungs-Gesellschaften*. Münzstätte. — Alle 2 Jahre eine *Industrie-Ausstellung*.

Messen.

Alljährlich werden in Neapel zwei Messen von 14tägiger Dauer gehalten. Die erste beginnt am 19. September, die zweite am 20. October.

Neuchâtel,

Neufchâtel, *Neuenburg*, Hauptstadt des schweizer Kantons gleiches Namens, am neuchâteler See. 7500 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* siehe unter dem Artikel SCHWEIZ.

Früherhin und bis in 1850 rechnete man im Kanton Neuchâtel in folgenden fünf verschiedenen Währungen:

1) Im gewöhnlichen innern Verkehr allgemein nach *neuchâteler Livres* oder Franken zu 20 Sous (Sols) à 12 Deniers, die Livre auch zu 10 hiesigen Batzen à 4 Kreuzer, in welcher neuchâteler

Währung $38^{1}/_{10}$ Livres auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren, indem man feststehend 21 solche Livres = 29 französische Franken (jetzige schweizer Franken) annahm. Es wurde nämlich als Grundlage der französische und schweizer Neuthaler zu $4^{1}/_{5}$ neuchâteler Livres (oder 42 neuchâteler Batzen), sowie auch zu 5 französischen Franken 80 Centimen gerechnet. Der französische und schweizerische neue Louisd'or galt $16^{4}/_{5}$ neuchâteler Livres (oder 168 Batzen), der brabanter und deutsche Kronenthaler 4 Livres 3 Sous (oder $41^{1}/_{2}$ Batzen), das französische 5-Frankenstück $3^{5}/_{8}$ Livres (oder $36^{1}/_{4}$ Batzen), das französische 20-Frankenstück $14^{1}/_{2}$ Livres (oder 145 Batzen). Nach der eben erwähnten Geltung der neuen *französischen* Münzen waren eigentlich 29 neuchâteler Livres = 40 französische Franken (also 21 neuchâteler Livres = $28^{28}/_{29}$ französische Franken), was mit dem oben angegebenen festen Verhältniss fast ganz übereinkommt; nach dem grossräthlichen Dekrete vom 25. September 1850 für die Reduktion der ältern Währung in die jetzige schweizerische sind gleichfalls 29 neuchâteler Livres = 40 neue schweizer (oder französische) Franken zu rechnen. Nach der weiter oben mitgetheilten festen Annahme war der *Werth* der *neuchâteler Livre* folgender: 0,368254 Thaler oder 11 Sgr. 0,571 Pf. im 14-Thalerfusse = 0,526077 Fl. oder 31 Xr. 2,258 Pf. im 20-Guldenfusse = 0,644444 Fl. oder 38 Xr. 2,667 Pf. im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse = 1,380952 Franken = 1 Franken $38^{1}/_{10}$ Centimen in französischer oder neuer schweizer Währung.

2) Im gemeinen Leben beim kleinen Verkehr *in älterer Zeit* nach *Livres faibles* (schwachen, geringen Livres) oder *Livres Lausannais* (lausanner Livres) zu 12 Sous (Sous gros) à 12 Deniers faibles. In dieser ideellen Valuta waren $2^{1}/_{2}$ Livres faibles = 1 neuchâteler Livre der gewöhnlichen neuchâteler Währung, oder 1 Livre faible = 4 neuchâteler Batzen, sodass also $95^{5}/_{116}$ Livres faibles = 1 kölnische Mark fein Silber zu rechnen. (Nach dem oben gedachten grossräthlichen Dekret vom 25. September 1850 wären für die Umwandlung der Geldsummen in Verträgen also 29 Livres faibles = 40 neue schweizer [oder französische] Franken zu rechnen.)

3) Im Verkehr mit den übrigen Kantonen und mit dem Auslande auch nach den *vorigen schweizer Franken* oder *schweizer Livres* zu 10 Batzen à 10 Rappen (der schweizer Franken auch unmittelbar in 100 Rappen getheilt). Der Neuthaler galt 4 schweizer Franken oder 40 schweizer Batzen, und da er zugleich 5 französische Franken 80 Centimen galt (siehe oben), also 20 schweizer Franken = 29 französische Franken, so waren hier $36^{6}/_{21}$ schweizer Franken auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen. Der französische und schweizerische neue Louisd'or galt 16 schweizer Franken. (Nach dem oben erwähnten grossräthlichen Dekret vom 25. September 1850 sind für die Umwandlung der Geldsummen in Verträgen zunächst 20 solche (vorige) schweizer Franken = 21 neuchâteler Livres und sodann 29 neuchâteler Livres = 40 *neue* schweizer (oder französische) Franken zu rechnen (siehe oben), sodass hiernach also 29 *alte* schweizer Franken = 42 *neue* schweizer (oder französische) Franken anzunehmen.)

4) In denselben Beziehungen, namentlich im Wechselverkehr, auch nach *französischen* oder *jetzigen schweizer Franken* zu 100 Centimen (jetzigen schweizer Rappen) oder zu 20 Sous de franc (Franken-Sous). Siehe SCHWEIZ.

5) Bei Wechselgeschäften *in älterer Zeit* auch nach ehemaligen französischen *Livres tournois* zu 20 Sous tournois à 12 Deniers tournois. Der Neuthaler von 6 Livres tournois galt zugleich 5 französische Franken 80 Centimen (siehe oben), mithin 30 Livres tournois = 29 französische Franken, und demnach waren hier $54^{6}/_{29}$ Livres tournois auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen. Der französische und schweizerische neue Louisd'or galt 24 Livres tournois.

In ganzen Zahlen verglich man hier in fester Annahme, wie sich aus dem Obigen ergibt:
20 *alte* schweizer Franken = 21 neuchâteler Livres = $52^{1}/_{2}$ Livres faibles = 29 französische (oder *neue* schweizer) Franken = 30 Livres tournois.

Wirkliche Landesmünzen des Kantons Neuchâtel (gröbere Sorten bis zum Jahre 1799).

A. In Golde sind nur i. J. 1712 Pistolen oder Friedrichd'or (nur 1000 Stück) geprägt worden, *gesetzmässig* gegen $38^{5}/_{8}$ Stück auf die kölnische Mark fein Gold, bei einem Feingehalte von $21^{7}/_{8}$ Karat.

B. In Silber: Im Jahre 1713 in bedeutender Anzahl: *Thaler* (weisse Thaler, Ecûs blancs), halbe und Viertel-Thaler, $8^{1}/_{2}$ Stück ganze Thaler auf die kölnische rauhe Mark zu 13 Loth 12 Grän fein (mit Remedium). — Ferner: Drittel-Thaler oder achtfache Piecetten, oder 14-Batzen- oder 56 Kreuzerstücke von 1795 u. 1796, und Sechstel-Thaler oder vierfache Piecetten, oder 7-Batzen- oder 28-Kreuzerstücke v. 1793 u. 1796; beide 10 Loth $8^{1}/_{2}$ Grän fein. Im Jahre 1814 vom Marschall und Fürsten Berthier: Stücke zu 2 und zu 5 französischen Franken, ganz nach französischem Münzfusse, überaus selten.

Ferner in älterer Zeit 20-Kreuzer- oder 5-Batzenstücke zu 12 Loth fein; 10-Kreuzerstücke oder $2^{1}/_{2}$-Batzenstücke zu 12 Loth fein; — in neuerer Zeit: höchst geringhaltige Kreuzer und halbe Kreuzer, zu 2 bis $1^{8}/_{9}$ Loth

fein, sowie Batzen (zum Theil nur $1\frac{1}{2}$ Loth fein) und halbe Batzenstücke (zum Theil nur $1\frac{9}{16}$ Loth fein).

Als eine eigenthümliche Silbergeldausmünzung von Seiten des Königs von Preussen, Friedrich Wilhelm III., für dies Fürstenthum, von den Jahren 1796 und 1799, obschon nicht in bedeutender Menge, sind hier anzumerken:

Sogenannte *kleine Thaler* (Petits Ecûs) oder 21-Batzenstücke, sowie verhältnissmässig 14-, $10\frac{1}{2}$- und 7-Batzenstücke (oder zu 60, 40, 30 und 20 Sous tournois, dem Werthe nach), wovon die gesetzmässige Ausbringung zu 16 Stück für die grösste Sorte aus der alten französischen Mark und zu 10 Deniers = $13\frac{1}{3}$ Loth fein erfolgen sollte, während aber nach der in Frankreich vollzogenen Prüfung die 21-Batzenstücke nur einen *Feingehalt* von 12 Loth 13 Grän = $0{,}795\frac{5}{36}$ fein ergaben, die übrigen Stücke verhältnissmässig. Die $10\frac{1}{2}$-Batzenstücke oder halben Kleinthaler wurden auch neuchâteler Viertel-Thaler genannt.

Kursverhältnisse. Man richtet sich nach den Notirungen von *Basel* (siehe unter dem Artikel Bern, Seite 103) und *Genf*.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *künftigen neuen schweizer Maasse und Gewichte* (von 1856 an) siehe unter dem Artikel Schweiz. *Jetzt* gilt noch Folgendes:

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) oder *Landfuss* (Pied du pays) von 12 Zoll (Pouces) zu 12 Linien (Lignes) à 12 Punkte (Points) = 0,29326 Meter = 130 paris. Lin. = 0,97753 schweizer Fuss = 1 berner Werkschuh. — Der beim Ackermaasse gebräuchliche *Feldfuss* (Pied de champ) = $11\frac{3}{4}$ Landzoll = 0,28715 Meter = 127,292 paris. Lin. = 0,95716 schweizer Fuss. — Die *Klafter* (Toise) = 10 Landfuss. Die *Feldruthe* (Perche de champ) = 16 Feldfuss. Die *Rebenruthe* (Perche de vigne) für Weinland = 16 Landfuss.

Das Ellenmaass, der *Stab* (Aune) = $1\frac{1}{9}$ Meter = 492,551 pariser Linien = 1,85185 schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Faux* (Faulx, der Juchart oder Morgen) von 2 Pauses zu 8 Perches à 16 Pieds oder Quadrat-Feldruthen = 54,0372 franz. Aren = 1,5010 schweizer Juchart. — Für *Weinland* dient der *Ouvrier* von 16 Pieds oder Quadrat-Landruthen = 3,5226 Aren = 39,1396 schweizer Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaass. Die *Holzklafter* (Toise de bois) von 10 Landfuss Breite, 5 Landfuss Höhe und 3 Landfuss Tiefe (Scheitlänge) = 150 Kubik-Landfuss = 3,7830 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. 1) Für alle Früchte, ausser Hafer: Der *Muid* (Müdd) von 3 Sacs zu 8 Emines à 24 Copets = 192 Pots des Flüssigkeitsmaasses = 365,6241 Liter = 18'432 paris. Kubik-Zoll = 2,4375 schweizer Malter. — 2) Für Hafer: Die Eintheilung ist dieselbe (doch heisst die $\frac{1}{8}$ Emine: Picotin), aber die Maasse sind um $\frac{1}{24}$ grösser, daher der *Muid* = 200 Pots Flüssigkeitsmaass = 380,8584 Liter = 19'200 paris. Kubik-Zoll = 2,5391 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Pot* oder die Maass = 1,90429 Liter = 96 paris. Kubik-Zoll = 1,26953 schweizer Maass. Die *Bosse* (das Stückle) von 24 Brandes (Bücken) = 480 Pots = 914,060 Liter. Der *Muid* (Führling) hat 12 Setiers (Septiers, Eimer) zu 2 Brochets (Stützen) à 8 Pots, also 192 Pots = 1 Getreidemuid. — Die *Gerle* (Karrenbütte) in Trestermost hat 52 Pots, die Gerle Helles aus solchem Most $38\frac{2}{5}$ Pots.

Handelsgewicht, auch Eisengewicht (Poids de fer) genannt. Das *Pfund* (Livre) von 2 Marcs zu 8 Onces à 8 Gros à 3 Deniers à 24 Grains = 17 Unzen altes pariser Markgewicht = $520\frac{1}{10}$ Gramm = 1,0402 schweizer Pfund oder deutsche Zollpfund. Der *Quintal* (Centner) hat 100 Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das *alte Markgewicht von Paris* (siehe diesen Artikel). Dasselbe wird hier in reinen Halbirungen eingetheilt.

Probirgewicht. Die Feinheit der Gold- und Silberlegirungen wird in *Tausendtheilen* (Millièmes) bestimmt, wie in Frankreich (siehe PARIS). *Verarbeitetes Silber* muss gesetzlich 800 Tausendtheile (= 12 Loth $14^2/_5$ Grän nach deutscher Bezeichnung), *verarbeitetes Gold* 750 Tausendtheile (= 18 Karat) fein sein. Auf Bestellung dürfen auch andere Gehalte geliefert werden.

Hypothekenkasse.

Die Errichtung einer solchen wurde im Juni 1852 vom grossen Rathe beschlossen, und bald darauf in's Werk gesetzt. Sie sollte, neben der Benutzung des Ertrages der Zehntenloskäufe, mit 1'200'000 Franken dotirt werden.

Newcastle,

am Tyne, Handels- und Fabrikstadt in der britischen Grafschaft Durham, mit den grössten Steinkohlengruben der Welt. 90'000 Einwohner. Werfte etc. Der Seehafen von Newcastle ist *Shields* (35'000 Einwohner. Werfte).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth siehe LONDON.

Maasse und Gewichte

sind die *englischen*; siehe LONDON, unter welchem Artikel auch die besondern hiesigen Steinkohlen-Gewichte und -Maasse angegeben sind, das jetzige Steinkohlen-Gewicht auf Seite 410, das frühere Maass auf Seite 409.

Platzgebräuche.

Seefrachten schliesst man nach dem *Keel* und rechnet dasselbe = 1 Keel Steinkohle (siehe LONDON), 16 alte Newcastle Chaldrons Cinders (vergleiche Seite 410), 100 Tonnen Kohlentheer, 21 Tons oder 420 Hundredweight (= 47'040 Pfund avdp.) sogenannte schwere Güter, 26 Chaldrons Schleifsteine (das Chaldron Schleifsteine bedeutet eine nach deren Grösse verschiedene Zahl, z. B. 1 Stück von 8 Fuss [à 8 *Zoll*], 5 Stück à 5 Fuss, 36 Stück à 1 Fuss u. s. w.), 28 Körbe Steinzeug, 60 Körbe Glas, 100 Gross Bouteillen, 20 Oxhoft oder 120 Säcke Kienruss, 7000 Stück feuerfeste oder 10'000 gewöhnliche Backsteine.

Der Preis der *Pottasche* und der *Soda* versteht sich in Pence für je 1 Procent des Kali- und Natrongehalts und für 1 Hundredweight (von 112 Pfd. avdp.), und ist ausserdem für die höherhaltige bedeutender. — *Blech* wird pr. Kiste verkauft, die bei IC, IX, IXX und IXXX 225 Tafeln, bei LDX und LDXX 100 Tafeln, bei SDX und SDXX 200 Tafeln enthält; — Fensterglas pr. Korb von 12 Tafeln, Bouteillen pr. Gross oder 12 Dutzend; Backsteine pr. 1000 Stück; Wetzsteine pr. Dutzend; Schleifsteine pr. Chaldron (siehe oben); Mühlsteine pr. Stück; — Ziegenfelle pr. Dutzend, Pferdehäute pr. Stück, andere Häute und Felle pr. Pfund; Dielen pr. Fuss, Splittholz pr. Fathom; Balken, Planken und Krummholz pr. Load von 50 Kubikfuss; schwed. u. archang. Theer pr. Original-Tonne.

Commissionsgebühr 2 Procent.

New-Orleans,

Hauptstadt von Louisiana, See- und Handelsplatz der Vereinigten Staaten von Nordamerika, am Mississippi, fast 24 deutsche Meilen von dessen Mündung ins Atlantische Meer. 160'000 Einwohner. Börse. Handelskammer. Mehrere Assekuranz-Gesellschaften etc. Münzstätte.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth siehe New-York.

Wechsel- und Geldkurse *in der Hauptsache ebenfalls wie in* New-York.

Man unterhält hier regelmässig Wechselkurse auf *London*, *Paris* und *New-York*, meist langsichtig (à 60 Tage dato), sowie auf *Havana* in kurzer Sicht. — Am 26. Aug. 1854 stand hier der Kurs auf *London* $9\frac{3}{4}$ bis $10\frac{1}{4}$ Procent Prämie; auf *Paris* 5 Fr. $7\frac{1}{2}$ C. für kleine Beträge und 5 Fr. $12\frac{1}{2}$ bis 20 C. für grosse Beträge; auf *New-York* und *Boston*. 60 Tage dato, $1\frac{1}{4}$ bis 2 Proc. Disconto oder Verlust, do. kurze Sicht $\frac{3}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ Proc. Prämie oder Aufgeld. Auf *Havana* (kurze Sicht) notirt man gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent Prämie. Auch auf Baltimore und Philadelphia wird bisweilen ein Kurs notirt, in derselben Art wie auf New-York und Boston.

Man notirt auch die Kurse der *Banknoten* verschiedener Staaten, *in Proc.* Verlust gegen baares Geld.

Fondskurse, Maasse und Gewichte siehe New-York.

Platzgebräuche.

Tara auf Zucker. Gemäss der Bestimmung der hiesigen Handelskammer vom 2. Februar 1852 wird auf *inländischen* Zucker (der nicht von früherer Ernte als aus 1852 ist) nur die *wirkliche* Tara abgerechnet (das Gewicht pflegt den Gefässen eingebrannt zu werden), auf *fremden* Zucker aber (übereinstimmend mit den Zollgesetzen aller Häfen der Vereinigten Staaten) für Kisten 15 Proc., für Fässer 12 Proc. Tara. — *Tara auf Baumwolle* wird *nicht* gewährt.

Commissionsgebühr etc., nach Verfügung der Handelskammer vom 10. Mai 1852. *Commission* auf Verkäufe von Zucker, Baumwolle, Blei, Mehl u. a. Bodenerzeugnissen $2\frac{1}{2}$ Proc.; auf Verkäufe einheimischer Manufakte und aller fremden Waaren 5 Proc.; auf Einkauf und Verschiffung von Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc.; auf Ein- oder Verkauf von Contanten 1 Proc.; auf Beschaffung von Fracht 5 Proc.; auf Besorgung von Versicherungen $\frac{1}{2}$ Proc.; auf Einkauf von Rimessen, Empfang und Auszahlung von Geldern 1 Proc., das Indossament von Wechseln extra $1\frac{1}{2}$ Proc.; für Trassiren oder Indossiren von Wechseln auf fremde Plätze $1\frac{1}{2}$ Proc., do. auf inländische Plätze 1 Proc., do. auf fremde oder inländische Plätze ohne Werth an Hand $2\frac{1}{2}$ Proc.; auf Vorschüsse stets $2\frac{1}{2}$ Proc. — *Delcredere* bei Einkäufen auf Credit $2\frac{1}{2}$ Proc. — *Courtage auf Baumwolle* $\frac{1}{2}$ Proc.

Banken. Die *guten* hiesigen Banken waren im December 1852: Bank of Louisiana, Canal and Banking Company, Citizens' Bank, Exchange Bank, Louisiana State Bank, Mechanics' and Traders' Bank, Union Bank of Louisiana; die letztgenannte hat seitdem aufgehört. — Ausserdem Zweiganstalten verschiedener auswärtiger Banken. — — Die neue Verfassung von Louisiana vom Jahre 1852 verlangt volle Sicherstellung der Banknoten des Staates durch Silbervorrath in den Bankkassen, und es darf nach derselben die Suspension der Zahlungen bei einer Noten ausgebenden Anstalt nie gestattet werden. Die Ausstellung, Ausgabe und Annahme von Banknoten unter 5 Dollars Nennwerth (des eigenen oder anderer Staaten) ist durch ein Gesetz vom März 1853 verboten.

New-York,

grösste und wichtigste See- und Handelsstadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika und erste Stadt ganz Amerikas, nächst London der bedeutendste Handelsplatz der Erde, im Staate New-York, auf der Insel Manhattan in der Mündung des Hudson. 550'000 Einwohner. Zu beiden Seiten liegen unmittelbar daneben: auf der Insel Long Island *Brooklyn* (100'000 Einwohner) mit *Williamsburgh* (35'000 Einwohner) und auf dem Festlande *Jersey City* (10'000 Einwohner, im Staate New-Jersey). Diese Orte und einige andere kleinere kann man als Vorstädte von New-York betrachten.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika rechnen (seit 1783 und allgemein seit 1792) nach *Dollars* zu 100 Cents.

Der *Dollar* (Thaler), welcher ursprünglich *Unit* (Einheit) heissen sollte, wird eigentlich in 10 Dimes zu 10 Cents à 10 Mills eingetheilt; die Dimes (welche in Silber geprägt vorhanden sind) und Mills aber werden in der Rechnung nicht angewandt.

Die Valuta ist, in Folge des Münzgesetzes vom 21. Februar 1853, seit 2. Juni 1853 eine *Goldwährung*, in welcher auf gesetzmässiger Grundlage 155,42457 Dollars eine kölnische Mark fein Gold betragen, sodass der Werth eines Dollar 1,247204 Thaler in preuss. Friedrichsd'or à 5 Thlr. oder 0,437149 Stück Dukaten nach dem Reichsfusse ist. Wenn zum Behuf der Vergleichung dieses *Zahlwerthes* mit den wichtigern deutschen Währungen der Kurs der nichtpreussischen Pistolen ($39\frac{5}{9}$ Stück derselben auf die köln. Mark fein Gold gerechnet) in Berlin und Leipzig in der zweiten Hälfte des October (den 20. und 21.) 1854 zu durchschnittlich $108\frac{1}{3}$ Procent zu Grunde gelegt wird, so erscheint der *Werth* des Dollar in denselben wie folgt:

a) in preuss. Kur. od. im 14-Thalerfusse: 1,3785418 Thlr. = 1 Thlr. 11 Sgr. 4,275 Pf.
b) in süddeutscher Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 2,4124481 Gulden = 2 Fl. 24,747 Xr.
c) in Convent.-Kurant od. im 20-Guldenfusse: 1,9693454 Gulden = 1 Fl. 58,161 Xr.

Ferner ist dieser Werth in folgenden Währungen der nachstehende:

d) in bremer Goldwährung: 1,2725000 Thlr. = 1 Thlr. 19 Grot 3,100 Schwaren.
e) in hamburger Bankwährung (nach dem Preise der Mark fein Gold in Hamburg in der zweiten Hälfte des October [z. B. am 20. Oct.] 1854 zu $425\frac{1}{2}$ Bankmark): 2,7376624 Mark = 2 Mark 11 Schill. 9,631 Pf. Banco.
f) in englischer Währung: 0,2058877 Pfd. Sterl. = — Pfd. 4 Schill. 1,413 Pence Sterl.
g) in französischer, belgischer und schweizer Währung (nach dem Preise des feinen Goldes in Paris in der zweiten Hälfte des October [z. B. am 20. Oct.] 1854 zu 3 Promille Verlust): 5,1520374 Franken = 5 Franken 15,204 Centimen.
h) in niederländischer Währung: 2,4370649 Gulden = 2 Fl. 43,706 Cents.

Vor dem 2. Juni 1853 war zwar die Währung *thatsächlich* schon seit etwa fünf Jahren gleichfalls die ebenerwähnte Goldvaluta, *gesetzmässig* aber galt bis zu jenem Termine die *vorherige Silberwährung*, in welcher namentlich Stücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Dollar ausgeprägt wurden. Man kann in dieser *frühern Silberwährung* erfahrungsmässig $9\frac{3}{4}$ bis $9\frac{4}{5}$ Dollars auf die köln. Mark fein Silber annehmen, und bei der Annahme von $9\frac{4}{5}$ ergibt sich der *Werth* des frühern *Silber-Dollar* zu $1\frac{3}{7}$ = 1,42857 Thaler oder 1 Thlr. 12 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf. im 14-Thalerfusse, zu $2\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Gulden 30 Kreuzern im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, und zu $2\frac{2}{49}$ = 2,04082 Gulden oder 2 Gulden 2,449 Kreuzern im 20-Guldenfusse.

Seit 2. Juni 1853 hat aber auch die *Silbermünzung* eine wesentliche Aenderung erfahren, wonach sie in den Charakter der Scheidemünzprägung herabsinkt. Der ganze Dollar nämlich wird *nicht mehr* ausgeprägt (und zwar thatsächlich schon seit mehreren Jahren); der im Feingehalt von $\frac{9}{10}$ (wie vorher) geprägte *halbe Dollar* hat jetzt nur ein Bruttogewicht von 192 Troy-Grän (vorher $206\frac{1}{4}$) oder ein Feingewicht von $172\frac{4}{5}$ Grän (vorher $185\frac{5}{8}$). Während also *vorher gesetzmässig* 19,4422 *halbe* oder 9,7211 *ganze* Dollars eine köln. Mark betrugen (erfahrungsgemäss aber etwa $19\frac{3}{5}$ halbe, sowie $9\frac{4}{5}$ ganze, siehe oben), betragen *jetzt gesetzmässig* 20,88509 *halbe* Dollars eine köln. Mark fein Silber, und verhältnissmässig die nach gleichem Fusse gemünzten Stücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Dollar. In *solchen* Stücken ausbezahlt, gehen demnach *gegenwärtig gesetzmässig* 10,44254 Dollars auf die köln. Mark fein Silber, wofür man recht wohl $10\frac{4}{9}$ Dollars rechnen kann, wonach ein Dollar des *jetzigen* Silberfusses den *Werth* von 1,3404 Thalern oder 1 Thaler 10 Sgr. $2\frac{5}{9}$ Pf. im 14-Thalerfusse = 2,3457 Gulden oder 2 Gulden $20\frac{3}{4}$ Kreuzern im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse = 1,9149 Gulden oder 1 Gulden $54\frac{8}{9}$ Kreuzern im 20-Guldenfusse hat. — Schon seit einer Reihe von Jahren war das einheimische Silbergeld so selten, dass diese *besseren* Silbermünzen (aus der Zeit vor dem 2. Juni 1853) mit einem Aufgelde von circa 3 bis $3\frac{1}{2}$ Procent (die Stücke von $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{20}$ Dollar sogar bis 4 Procent) gegen Gold bezahlt wurden. (Man sah' fast nur die alten spanischen Silberstücke, welche Bruchtheile des Piasters vorstellen und durch langen Umlauf im Werthe sehr vermindert sind; siehe unten.)

Das *Silbergeld* des neuen Münzfusses ist nur für Summen bis zu einschliesslich 5 Dollars gesetzliches Zahlmittel, über welchen Betrag hinaus man also darin nicht anzunehmen braucht. Die Münzstätte zahlt auf Verlangen Summen von wenigstens 100 Dollars der neuen Silbermünzen gegen einheimische Goldmünzen pari aus.

Aeltere, im innern Verkehr noch vorkommende Rechnungsverhältnisse.

Bis etwa 1775 rechnete man in den jetzt den Hauptheil der Union ausmachenden, damals englischen 13 Provinzen Nordamerikas nach *Pfunden* (Pounds, Livres) zu 20 Schillingen à 12 Pfennige (Pence) *Kolonial- oder Kurantgeld*, wovon $133\frac{1}{3}$ Pfund = 100 Pfund Sterling, also 4 Pfund Kurant = 3 Pfund Sterling waren, indem das Hauptzahlmittel, der spanische Piaster (Dollar) hier 6 Schillinge Kurant, in England aber $4\frac{1}{2}$ Schillinge Sterling galt. Nach der damaligen Ausbringung des spanischen Piasters (durchschnittlich $9\frac{5}{8}$ a. d. köln. Mark f. Silber) waren $2\frac{71}{80}$ oder 2,8875 Pfund Kurant = 1 köln. Mark fein Silber, und also 1 *Pfund Kurant* = 4 Thaler $25\frac{5}{11}$ Sgr. im 14-Thalerfusse = 8 Fl. $29\frac{1}{11}$ Kr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse = 6 Gulden $55\frac{5}{7}$ Kr. im 20-Guldenfusse. Nach der Befreiung der Provinzen wurde ein Papiergeld in Piastern oder Dollars geschaffen, welches den Silberpiastern im Werthe gleich umlief; seitdem riss sich aber allmälich dessen Geltung in vielen Einzelstaaten von der alten Norm los und es nahm das sogenannte Kurantgeld einen abweichenden Werth an, in welchem es im innern Verkehr noch jetzt, der heutigen Währung gegenüber, erscheint. Demgemäss ist:

1) In *Neuengland und Virginien*, d. i. in *New-Hampshire*, *Massachusetts*, *Maine*, *Rhode Island*, *Connecticut*, *Vermont*, *Virginien*, *Kentucky*, *Ohio*, *Tennessee*, *Indiana*, *Missouri* 1 Dollar = 6 Schillinge Kurant, oder 10 Dollars = 3 Pfund Kurant (das Pfund Sterling = $1\frac{1}{3}$ Pfund Kurant; 100 Pfund Sterling = $444\frac{4}{9}$ Dollars).

2) In *New-York* und *Nord-Carolina* 1 Dollar = 8 Schillinge Kurant oder 10 Dollars = 4 Pfund Kurant (das Pfund Sterling = $1\frac{7}{9}$ Pfund Kurant).

3) In den sogen. *mittlern Staaten*, d. i. in *New-Jersey*, *Pennsylvanien*, *Delaware*, *Maryland* 1 Dollar = $7\frac{1}{2}$ Schill. Kur. od. 8 Dollars = 3 Pfd. Kur. (das Pfund Sterl. = $1\frac{2}{3}$ Pfd. Kurant).

4) In *Süd-Carolina* und *Georgien* 1 Dollar = $4\frac{2}{3}$ Schillinge Kurant oder 30 Dollars = 7 Pfund Kurant (das Pfund Sterling = $1\frac{1}{27}$ Pfund Kurant).

Noch jetzt rechnet man im Staate New-York im kleinen täglichen Verkehr häufig nach *Schillingen* zu $\frac{1}{8}$ Dollar = $12\frac{1}{2}$ Cents. Dieselben finden äusserlich ihre Vertretung in den alten spanischen und mexikanischen Silber-Realen (Achtel-Piastern), welche man im gemeinen Leben im *einzelnen* Stück rund zu nur 12 Cents annimmt, während 2 Stück = 25 Cents gelten, 4 Stück = 50 Cents u. s. w. Das 2-Realen-Stück (u. ebenso gemeinhin das *englische* Schillingstück) gilt im täglichen Verkehr 25 Cents (2 Schillinge), das 4-Realen-Stück 50 Cents (4 Schillinge). Diese Theilstücke des alten span. Geldes sind sehr abgeschliffen und um 10 bis 20 Proc. gegen ihren ursprünglichen Werth vermindert. (Die Theilstücke der südamerikanischen Piaster, im Werthe grösstentheils geringer, haben eine sehr abweichende Geltung.)

Wirklich geprägte Münzen.

A. In Golde.

Eagles (Adler) zu 10 Dollars; *doppelte Eagles* zu 20 Dollars (Gesetz vom 3. März 1849); *halbe Eagles* zu 5 Dollars; *Stücke zu 3 Dollars* (Gesetz vom 21. Februar 1853); 1-*Dollar-Stücke* (Gesetz vom 3. März 1849). Ferner *für Californien*: *Stücke zu 50 Dollars* (seit 1851; s. CALIFORNIEN, S. 150) und zu 90 Dollars (seit Ende 1852).

Die Goldmünzen waren anfänglich (Gesetz vom 2. April 1792) $\frac{11}{12}$ oder 22 Karat fein, später (Gesetz vom 28. Juni 1834) $\frac{116}{129}$ oder 21 Karat $6\frac{42}{43}$ Grän fein, und durch das Gesetz vom 18. Januar 1837 sind sie $\frac{9}{10}$ oder 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän fein. Das *Gewicht* des *Eagle* zu 10 Dollars war in der gedachten ersten Periode 270 Troy-Grän, in der zweiten 258 Troy-Grän, und ist gegenwärtig (seit 18. Januar 1837) gleichfalls 258 Troy-Grän. Das Gewicht der übrigen Goldmünzen war und ist genau im Verhältniss ihres Werthes zum Eagle. — Die Stücke *zu* 50 *Dollars für Californien* waren ursprünglich theils 880 Tausendtheile (= 21 Karat $1\frac{11}{25}$ Grän), theils 887 Tausendtheile (= 21 Karat $3\frac{57}{125}$ Grän) fein und in entsprechendem Gewicht. Seit 1852 wurden in San Francisco *für Californien auch besondere* 20- *und* 10-*Dollars-Stücke* in einem von dem der Unions-Münzstücke gleichen Werthes verschiedenen Feingehalte von 884 Tausendtheilen (= 21 Karat $2\frac{74}{125}$ Grän) geprägt. Seit der Errichtung eines Wardeinamtes in San Francisco, wo i. J. 1852 eine förmliche National-Münzstätte errichtet worden ist, werden alle für Californien gemünzten Goldsorten genau im Feingehalte der Unionsmünzen ($\frac{9}{10}$) ausgeprägt. (Vergl. CALIFORNIEN S. 150 f.)

Seit dem Sommer 1852 hat man auch *einfache Gold-Dollars in Ringform* ausgeprägt. Dieselben haben ungefähr die Grösse eines silbernen 10-Cents-Stücks und in der Mitte ein Loch, welches fast so gross wie der gewöhnliche Gold-Dollar ist. Sie

zeigen auf der einen Seite die Inschrift „Dollar", worunter ein Kranz, auf der andern Seite die Worte: „United States of America" und die Jahrzahl.

Wegen der in *Californien* geprägten, autorisirten *Goldbarren*, sowie wegen der *californischen* und *mormonischen Privat-Goldmünzen* s. d. Art. Californien (S. 148 ff.). Eine ähnliche Privat-Münzung von A. Bechtler (früher C. Bechtler) findet seit Jahren in Rutherfordton (Nord-Carolina) statt; die mit Silber legirten 5-*Dollars-Stücke* derselben sind theils im vollen Werthe der Nationalmünze, theils bis zu $1\frac{1}{2}$ Procent geringer, und die i. J. 1849 in Philadelphia untersuchten erwiesen sich 4 Dollars 94 Cents werth, oder, wenn man das Silber der Legirung mit in Anschlag bringt, gegen $\frac{1}{2}$ Procent mehr oder 4 Dollars $96\frac{1}{2}$ Cents (die früheren C. Bechtlerschen 5-Dollars-Stücke waren 1 bis 6 Procent, und im Durchschnitte 3 Procent unter dem Nennwerthe oder = 4 Dollars 85 Cents); die A. Bechtlerschen 1-*Dollar-Stücke* sind 2 Procent unter ihrem Nennwerthe (die älteren C. Bechtlerschen 1-Dollar-Stücke waren $95\frac{1}{2}$ bis 97 Cents werth); die gedachte Münzstätte prägt auch Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Dollars.

Für Rechnung von *Privaten* dürfen aus deren eingeliefertem Golde in der Münzstätte *Goldmünzen* der gesetzlichen Norm, sowie *Goldbarren* (Bars, Ingots) von ganz *feinem* Golde oder von Golde des Gehalts der *National-Goldmünzen* ($\frac{9}{10}$ fein), je nach dem Wunsche des Einlieferers angefertigt werden. Die erwähnten *Barren* enthalten in einem Stempel die Angabe ihres Gewichts in Unzen und Hundertel-Unzen und ihrer Feinheit in Tausendtheilen. Es sollen diese Barren nicht unter dem Gewicht von 10 Unzen angefertigt werden, ausgenommen solche zu 1 Unze, zu 2, zu 3 und zu 5 Unzen, welche letztern, *kleinern* Barren (zu 1 bis 5 Unzen) jedoch nur in der Feinheit der Nationalmünzen ($\frac{9}{10}$ fein) geliefert werden. Der Einlieferer hat für die Herstellung *ausser den Scheidekosten* (sofern eine Scheidung nöthig ist*)), wenn er *Goldmünzen* verlangt, dafür 50 Cents für jede 100 Dollars oder $\frac{1}{2}$ Proc., wenn er *Barren* verlangt, dafür 6 Cents für jede 100 Dollars Werth zu entrichten. Für das in dem zu reinigenden Golde enthaltene *Silber* zahlt die Münze dessen volles Gewicht in einem *gleichen Gewichte* Silber-Dollars aus oder, nach Belieben des Einlieferers, 1 Dollar 21 Cents in National-Goldmünze für jede Unze Silber (was mit 4 Proc. Aufgeld des Silber-Dollar gegen den Gold-Dollar übereinkommt). Wenn man *Goldbarren*, die aus der Münze hervorgegangen sind, gegen *Goldmünzen* umgesetzt zu haben wünscht, so zahlt die Münze gegen jene Barren Goldmünzen in gleichem Werthe unter Abzug von 50 Cents für jede 100 Dollars Werth oder von $\frac{1}{2}$ Procent aus.

Siehe die Münztabellen.

B. In Silber.

Halbe Dollars zu 50 Cents; *Viertel-Dollars* zu 25 Cents; *Dimes* oder Zehntel-Dollars zu 10 Cents; *halbe Dimes* oder Zwanzigstel-Dollars zu 5 Cents. — Bis vor mehreren Jahren auch *ganze Dollars* (siehe oben).

Diese Silbermünzen waren ursprünglich (Gesetz vom 2. April 1792) 14 Loth $5\frac{1}{32}$ Grän fein, indem der Dollar $371\frac{1}{4}$ Grän fein Silber enthielt; durch das Gesetz vom 18. Jan. 1837 sind sie seitdem und gegenwärtig $\frac{9}{10}$ oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein. Das *Gewicht* des Dollar war in der gedachten erstern Periode 416 Troy-Grän, in der zweiten $412\frac{1}{2}$ Troy-Grän; gegenwärtig wird derselbe *nicht mehr geprägt*. Das *Gewicht* der übrigen Stücke war bis in 1853 in dem Verhältniss ihres Werthes zum ganzen Dollar; durch das Gesetz vom 21. Februar 1853 aber ist dasselbe (also auch der Werth) verringert, und es wiegt seitdem der *halbe Dollar* 192 Troy-Grän, die übrigen Stücke

*) Die *Scheidekosten* auf eingeliefertes Gold und Silber (eigentlich die Kosten, um das Metall auf den Feingehalt der Nationalmünzen zu bringen) werden nach der Congress-Akte vom 18. Januar 1837 von Zeit zu Zeit festgestellt und sind für die verschiedenen Münzsorten und Barrengeld verschieden. Im Juni 1849 wurden sie neu geregelt und ein desfallsiger Tarif erlassen. Bis zum Jahr 1853 wurden ausser diesen Scheidekosten dem Einlieferer keine Prägekosten berechnet.

nach Verhältniss. (Die neuen Silbermünzen wurden zuerst am 3. April 1853 ausgegeben.)

Die Silbersorten, welche nur für Rechnung der Regierung (nicht auch für Private) geprägt werden, nehmen jetzt eigentlich nur noch die Geltung der Scheidemünzen ein; eine weitere wahre Scheidemünze sind die seit Juni 1852 in einem abweichenden Fusse geprägten, i. J. 1850 verordneten *3-Cents-Stücke*, $^{750}/_{1000}$ = $^{3}/_{4}$ od. 12 Loth fein, im *Gewicht* von $12^{3}/_{8}$ Troy-Grän. Man kann diese Münze gegen einheimische Gold- und Silbermünzen (al pari) in Summen von 30 Dollars und jeder durch Drei theilbaren grössern Summen bei der Hauptmünzstätte zu Philadelphia erhalten. Ferner liefert das Haus Adams u. Comp. in New-York und Philadelphia sie in allen Summen von 30 Dollars ab in gleicher Weise kostenfrei und auf seine eigene Gefahr auf Verlangen überallhin.

Für Rechnung von *Privaten* dürfen aus deren eingeliefertem Silber in der Münzstätte *Silberbarren* (Bars, Ingots) von ganz *feinem* Silber oder von Silber des Gehalts der *National-Silbermünzen* ($^{9}/_{10}$ fein), je nach dem Wunsche des Einlieferers, angefertigt werden. Rücksichtlich der Anfertigungskosten, der Stempelung und des Gewichts dieser Barren gilt das Nämliche, was für die Goldbarren desfalls verordnet ist; siehe oben.

Siehe die Münztabellen.

C. In Kupfer.

Stücke zu 1 *Cent*, seit 1850 im Gewicht von 25 Troy-Grän. Diese neuen Cent-Stücke haben in der Mitte ein Loch, doch werden sie auch noch in der ältern gewöhnlichen Form geprägt, was wenigstens noch i. J. 1851 geschehen ist. (Früher wurden auch Stücke zu $^{1}/_{2}$ Cent geprägt.) Bei Zahlungen für Porto etc. wird Kupfergeld nicht angenommen.

Remedium. Dasselbe beträgt, in Folge des Münzgesetzes vom 18. Januar 1837, bei den *Goldmünzen* 2 Tausendtheile, bei den *Silbermünzen* 3 Tausendtheile im Mehr und Weniger auf den Feingehalt.

Geldpreise in der Münzstätte.

Die *Münze* zahlte für folgende Silbersorten gegenwärtig nachstehende Preise: für Piaster (Dollars) von Mexiko, Peru, Bolivia, Chile, Brasilien (umgestempelte) und Spanien, für Franken und für Silbermünzen der Vereinigten Staaten (mit Ausnahme der 3-Cents-Stücke) 1 Dollar 21 Cents für die Unze Gewicht; für Thaler von Schweden (Speciesthaler) und den norddeutschen Staaten 1 Dollar 1 Cent für die Unze Gewicht; für Silber in Barren 1 Dollar 21 Cents für jede sich bei der Wardirung ergebende Unze zu $^{9}/_{10}$ Feinheit. Die Münze macht dabei die Zahlung entweder in Goldmünzen od. in Silbermünzen des neuen Fusses, nach der Wahl des Einlieferers (Bekanntmachung vom 31. März 1853).

National-Münzstätten. Die Hauptmünzstätte hat ihren Sitz in *Philadelphia*, eine zweite besitzt *New-Orleans*. Für die *Goldprägung* bestehen ausserdem Münzstätten in *Charlotte* (Nordcarolina), *Dahlonega* (Georgien) und *San Francisco*. Die *Münzzeichen* sind: auf den Münzen aus New-Orleans: O, Charlotte C, Dahlonega D, San Francisco S; diejenigen aus der Hauptmünzstätte zu Philadelphia tragen kein besonderes Münzzeichen. — New-York hat bloss ein Wardein-Amt (Assay Office). — — Auch den *Privaten* ist es erlaubt, Gold- und Silbermünzen (jedoch nur nach dem Fusse der Nationalmünzen) zu prägen, wogegen ihnen die Kupfermünzung untersagt ist.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dasselbe stellt sich in den vier Münzperioden gesetzmässig wie folgt: in der *ersten* (April 1792 bis August 1834) wie 1 zu 15, — in der *zweiten* (August 1834 bis Januar 1837) wie 1 zu $16^{1}/_{464}$, — in der *dritten* (Januar 1837 bis Juni 1853) wie 1 zu $15^{85}/_{86}$, — in der *vierten gegenwärtigen* (seit 2. Juni 1853) wie 1 zu $14^{38}/_{43}$ oder 14,883721, wobei zu beachten, dass, wie oben erwähnt, die neuen Silbermünzen vorherrschend den Charakter der Scheidemünze haben.

Papiergeld. Staatspapiergeld besteht nicht; Privatpapiergeld sind die *Noten* der überaus zahlreichen *Banken*; siehe unten.

Wechselkursverhältnisse von New-York.

Nach denselben Normen wie in New-York werden die Kurse in den übrigen Wechselplätzen der Union notirt, nur dass nicht alle dieselben auch auf alle die bezüglichen Plätze einen Kurs unterhalten. Die gewöhnliche *Wechselfrist* bei den Ziehungen auf die überseeischen Plätze ist 60 *Tage nach Sicht*, bisweilen trassirt man auch auf 30 oder 90 Tage nach Sicht, seltener nach dato.

(Kurse vom 12. August 1854.)

Kursnotirung von New-York auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung des Kurses.*
Amsterdam	60 T. nach Sicht.	$41\frac{3}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Gulden niederländisch Kurant.
	kurze Sicht.	—	
Antwerpen	60 T. nach Sicht.	5. $13\frac{3}{8}$	± 5 Franken $13\frac{1}{8}$ Centimen für 1 Dollar.
	kurze Sicht.	—	
Basel	60 T. nach Sicht.	5. $13\frac{1}{8}$	
	kurze Sicht.	—	
Berlin	60 T. nach Sicht.	$74\frac{1}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Thaler preussisch Kurant.
	kurze Sicht.	—	
Bremen	60 T. nach Sicht.	$78\frac{5}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Thaler in Louisd'or à 5 Thlr.
	kurze Sicht.	—	
Frankfurt am Main	60 T. nach Sicht.	$41\frac{5}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
	kurze Sicht.	$41\frac{3}{4}$	
Hamburg	60 T. nach Sicht.	$36\frac{7}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Bankmark.
	kurze Sicht.	$37\frac{1}{4}$	
Köln	60 T. nach Sicht.	$74\frac{1}{8}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Thaler preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse.
	kurze Sicht.	—	
Leipzig	60 T. nach Sicht.	$74\frac{1}{8}$	
	kurze Sicht.	—	
London	60 T. nach Sicht.	$9\frac{1}{2}$	Procent *Prämie*, oder unmittelbar:
		$109\frac{1}{2}$	Dollars hier für 100 Dollars auf London, indem man dabei zunächst feststehend (den Dollar = $4\frac{1}{2}$ Schillinge Sterling und demgemäss) $444\frac{4}{9}$ Dollars = 100 Pfund Sterl. oder 40 Dollars = 9 Pfund Sterl., bisweilen aber auch weniger genau 444 Dollars = 100 Pfd. Sterl. rechnet. Bei dem obigen Kurse von $109\frac{1}{2}$ kommt demnach 1 Pfund Sterling auf 4 Dollars $87\frac{1}{2}$ Cents.
	kurze Sicht, oder:	$10\frac{3}{8}$ / $110\frac{3}{8}$	Wie vorstehend.
Paris	60 T. nach Sicht.	5. $13\frac{1}{8}$	± 5 Franken $6\frac{7}{8}$ und $13\frac{1}{8}$ Centimen für 1 Dollar.
	kurze Sicht.	5. $6\frac{7}{8}$	
Bisweilen auch auf:			
Cadix, Madrid u. Spanien überhaupt	60 T. nach Sicht.	$102\frac{1}{2}$	Dollars der Verein. Staaten für 100 span. Piaster od. Dollars (zu 20 Realen).
Livorno	do. do.	14	Cents der Vereinigten Staaten für 1 toskanischen Lira.
oder auch:	do. do.	$80\frac{1}{2}$	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Pezza von $5\frac{3}{4}$ toskanischen Lire.
Triest	do. do.	41	Cents der Vereinigten Staaten für 1 Gulden sogen. Conv.-Kurant, jetzt wiener Banknoten.

Ausserdem wechselt man auf sehr viele *inländische Plätze*, meist in kurzer Sicht, und zwar zu pari oder, wie meist, zu $\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{2}$ Procent (auf einige Orte sogar bis 12 Procent) Disconto.

***Disconto* für Papier erster Klasse:**		
für kurzsichtiges	**5 bis 6 Procent**	**für ein Jahr. (Kurs im Sept. 1852.)**
für langsichtiges	**6 bis 7 Procent**	
gegen Depot (on call)	**$4\frac{1}{2}$ bis 7 Procent,**	**je nach der Sicherheit der deponirten Werthe, für ein Jahr. (Kurs im Sept. 1852.)**

Geldkurse von New-York. (Vom 4. August 1854.)

Geldsorten.	Veränderlicher Kurs. (±)	Erklärung des Kurses.
Goldmünzen.		
Altes amerikanisches Gold, d. h. ältere, bis Ende Juni 1834 geprägte Goldmünzen der Verein. Staaten (welche 22 Karat oder 916 2/3 Tausendtheile fein sind, der Eagle von 270 Troy-Grän Gewicht; siehe oben)	6 Procent Prämie.	± 106 Dollars in den neuern (seit Juli 1834 geprägten) Goldmünzen für 100 Dollars der erwähnten ältern.
Californische Goldmünzen von Moffat u. Comp.	Pari bis 1 Proc. Disconto	(Verlust).
do. von A. Humbert	Pari bis 1 Proc. Disconto	(Verlust).
do. von jedem andern Gepräge	3 bis 4 Proc. Disconto	(Verlust).
Goldbarren	1/4 bis 3/8 Proc. Disconto	(Verlust) gegen den berechneten Werth.
Californischer *Goldstaub*	16 D. – C. bis 17 D. 65 C.	für die Troy-Unze, *je nach Qualität* (Reinheit, Feingehalt).
Portugisisches Gold	(100 bis 100 1/4)	Dollars für 100 Dollars in portug. Goldmünzen, indem man dabei von diesen Letztern zunächst feststehend den Dobrão (seit 1837) zu 32,686 Dollars, die Dobra zu 17,290 Dollars, den João zu 17,053 Dollars rechnet. Dieser Kurs wird jetzt gewöhnlich nicht mehr notirt.
	Doll. Cs. Doll. Cs.	
Spanische Dublonen (Quadrupel, Onzas)	16 55 bis 16 65	
Patriotische do. (d. i. solche der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten)	16 10 – 16 10	
Dublonen von Neu-Granada	15 20 – 15 20	
Englische Sovereigns, schwere (vollwichtige), von Victoria	4 87 – 4 88	
do., leichte oder ältere	4 84 – 4 85	
Engl. Guineen, schwere (vollwichtige)	5 — – 5 —	für ein Stück.
Zwanzigfrankenstücke oder Napoleons	3 85 – 3 85	
Franz. u. belgische 10-Frankenstücke	1 88 – 1 88	
Belgische 25-Frankenstücke	4 71 – 4 71	
Zehnthlrstücke od. deutsche (u. dän.) Doppelpistolen (sogen. Doppellouisd'or)	7 86 – 7 86	
Niederl. Wilhelmd'or od. 10-Guldenstücke	3 98 – 3 98	
Dukaten	2 22 – 2 22	
Silbermünzen.		
Amerikanische halbe Dollars (Halves), d. i. solche der Verein. Staaten	1 4 – 1 4	für 1 Dollar in solchen Stücken (d. i. für 2 halbe od. 4 Viertel-Doll.).
do. Viertel-Dollars (Quarters)	1 4 – 1 4	
oder bei beiden Sorten auch:	4 Procent Prämie	(Aufgeld), was mit dem Vorigen übereinkommt.
do. Dimes und halbe Dimes	1 4 – 1 4 1/2	Wie vorstehend.
oder:	4 bis 4 1/2 Proc. Prämie.	
Spanische Piaster (Spanish Dollars)	1 13 – 1 13	für ein Stück.
Mexikanische do. (Mexican Dollars)	1 5 – 1 5	
Span. Viertel-Piaster (Spanish Quarters)	1 9 – 1 9	für 1 span. Piaster in Viertel-Piaster-Stücken, oder für 4 Viertel-Piaster.
oder:	9 Proc. Prämie	(Aufgeld), was mit dem Vorigen übereinkommt.
Mexikanische do. (Mexican Quarters)	1 9 – 1 9	Wie vorstehend.
oder:	9 Proc. Prämie.	
Spanische Pistareens (d. i. Pesetas) oder Fünftel-Piaster mit dem Brustbilde (Head Pistareens, — seit 1772) *)	— 19 – — 19	für ein Stück.
Thaler des 14-Thalerfusses (preuss. etc.)	— 70 – — 70	

*) Die Pistareens mit dem Kreuze (Cross Pistareens) werden mitunter auch im Kursblatte notirt. und zwar mit ± 2 bis 2 1/2 Cents geringer als diejenigen mit dem Brustbilde (zu ± 17 Cents).

Geldsorten.	Veränderlicher Kurs. (±)					Erklärung des Kurses.
	Doll.	Cs.		Doll.	Cs.	
Gulden des 24½-Guldenfusses (südd. Währung)	—	39	bis	—	39	für ein Stück.
Deutsche Conventions-Speciesthaler	1	6	-	1	6	für ein Stück.
Deutsche Kronenthaler (German Crowns)	1	7	-	1	7	für ein Stück.
Französ. Laubthaler (French Crowns, Neuthaler)	1	10	-	1	10	für ein Stück.
Fünffrankenstücke	—	97	-	—	97¼	für ein Stück.
Frankenstücke (einfache)	—	19	-	—	19	für ein Stück.
Englische Silbermünzen	4	80	-	4	80	für 1 Pfund Sterling Nennwerth in englischen *Silbermünzen*.
Papiergeld (Banknoten).						
Noten der Bank von England	4	87	-	4	88	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Irische Banknoten	4	80	-	4	85	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Schottische Banknoten	4	80	-	4	85	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Noten der Bank von Frankreich	—	19	-	—	19	für 1 Franken Nennwerth.

Die grosse Menge der *Noten inländischer Banken* stehen zum kleinern Theile in New-York *pari*, und es sind dies diejenigen einer Anzahl Banken der Staaten New-York, New-Jersey und Pennsylvanien, zum bei weitem grössten Theile aber erleiden sie einen geringern oder grössern *Disconto* oder *Verlust*; siehe unten die Rubrik „*Banken*".

Respekttage. Es sind *drei Respekttage* zugelassen; doch geniessen die *auf Sicht* zahlbaren Wechsel *keine* solchen.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 14. August 1854.)

Gattung und Name der nordamerikanischen Staats- und städtischen Papiere.	Zinsfuss. %	Verfalltage der Zinsen.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Vereinigte Staaten (Government Securities).				
Anleihe, rückzahlbar 1856	6	Januar u. Juli [1])	103½	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
do. do. 1862	6	do.	111¾	
[2]) *do. 1862, mit Coupons versehen	6	do.	(112½)	
do. 1867 (bis 31. Dec. 1867)	6	do.	116½	
do. 1868 (bis 30. Juni 1868)	6	do.	116½	
*do. 1868, do., mit Coupons vers.	6	do.	116½	
*do. 1865, do. do.	5	do.	(107)	
Einzelne Staaten (State Securities).				
New-York, rückzahlbar 1860, 1861, 1862	6	Januar, April, Juli u. October.	111½	
do. do. 1864 u. 1865	6	do.	113½	
do. do. 1866 u. 1867	6	Januar u. Juli.	114½	
do. do. 1860 u. 1861	5½	Januar, April, Juli u. October.	105½	

[1]) Die Zinsen werden vom 1. bis 10. Tage der angegebenen Monate bezahlt.

[2]) Die Obligationen der mit * bezeichneten Anleihen sind mit *Zinscoupons* versehen, od. ihre Papiere sind sogenannte „Bonds". Bei allen übrigen Papieren („Stocks") muss die Eigenthums-Uebertragung durch Einschreibung geschehen. Die „Bonds" der Union und der einzelnen Staaten lauten auf den Inhaber.

Gattung und Name der nordamerikanischen Staats- und städtischen Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinsen.*	*Kurs* ±	*Bedeutung des Kurses.*
New-York, rückz. 1865......	5 1/2	Januar, April, Juli u. October.	107 1/2	
do. do. 1858 u. 1860	5	do.	104	
do. do. 1866......	5	do.	104 1/2	
do. 1858, 1859, 1864	4 1/2	do.	100 1/2	
Ohio, rückzahlbar 1856......	6	Januar u. Juli.	101 1/2	
do. do. 1860......	6	do.	107 1/8	
do. do. 1870......	6	do.	110 1/2	
do. do. 1875......	6	do.	111 1/2	
do. do. 1865......	5	do.	(102 1/2)	
* Kentucky, Bonds, rückzahlbar 1869 u. 1872............	6	do.	104 3/4	
Illinois, Staats-Bauten-Kapital von 1847 (Zinsen seit 1847 unbezahlt)................	6	do.	85 1/2	
do., kapitalisirte Zinsen (Interest Stock)...........	6	do.	61	
Indiana, Staatsschuld........	5	do.	97 1/2	
do. do.	2 1/2	do.	61	
do. Kanal-Anleihe.......	6	do.	—	
do. do., Prioritäts-Obligationen..............	5	do.	24	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Alabama................	5	Mai u. Novemb.	(90 1/2)	
Pennsylvanien, rückzahlbar 1897	5	Februar u. Aug.	86 1/8	
* do. do. 1877	5	do.	91 1/2	
* do. do. 1882	5	do.	91 1/2	
Maryland..................	6	Januar, Apr. Juli, Octob.	103 1/4	
do.	5		(97 1/2)	
do., in Sterlingsgelde (beim Kurs 100 Pfund Sterl. fest = 444 Dollars gerechnet)......	5	....	(95 1/2)	
* Tennessee, Bonds, rückzahlbar 1892........	5	Januar u. Juli.	86 1/2	
* do., exclusive der laufenden Zinsen................	6	Verschieden.	102 1/4	
Massachusetts, exclusive der laufenden Zinsen..........	5	....	—	
* Virginien, Bonds, rückzahlbar 1886................	6	Januar u. Juli.	102 1/2	
* Missouri, Bonds, rückzahlbar 1872..................	6	do.	102 1/4	
* Nord-Carolina, Bonds, rückzahlbar 1873	6	do.	106	
* Georgien, Bonds, rückzahlbar 1872..................	6	do.	105 3/4	

Gattung und Name der nord-amerikanischen Staats- und städtischen Papiere.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinsen.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
* Californien, Bonds, rückzahlbar 1870	7	Januar u. Juli.	79	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Städte.				
New-York, rückzahlbar 1857	7	Februar, Mai, August, Nov.	102	
do., 1858 u. 1860	5	do.	98¼	
do., 1870 u. 1875	5	do.	101¼	
* do., 1890	5	do.	102	
* Brooklyn, Bonds	6	Januar u. Juli.	101	

Ausserdem notirt man regelmässig noch die Schuld-Obligationen der Städte Albany, Allegheny, Baltimore, Boston, Cleveland, Cincinnati, Chicago, Detroit, Jersey City, Louisville, Milwaukie, New-Orleans, Philadelphia, Pittsburgh, Rochester, St. Louis, Sacramento und San Francisco (grösstentheils exclusive der laufenden Zinsen), sämmtlich *in Procenten*, ebenso die Bonds (County Bonds) der Bezirke (Counties) St. Louis, Fayette, Bourbon, Mason und Allegheny, und bisweilen auch einige minder wichtige, oben nicht genannte Obligationen einzelner Staaten der Union.

Kurse der Actien. (Vom 14. August 1854.)

Name der Actienunternehmungen.	Verfalltage der Dividenden.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
New-York-Lebens- und Garantie-Gesellschaft (Life Insurance and Trust Company)	Februar u. Aug.	145	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Ohio-Lebens-Versicherungs- und Garantie-Gesellschaft	Januar u. Juli.	77½	
New-York-Gasbeleuchtungs-Gesellsch.	Mai u. Novemb.	135	
Manhattan- do. do.	Januar u. Juli.	120	
Delaware- u. Hudson-Kanal-Gesellsch.	Juni u. Decemb.	112½	
Pennsylvanische Kohlen-Gesellschaft	Februar u. Aug.	99½	
Cumberland-Kohlen- u. Eisen-Gesellsch.	....	(28⅞)	
Nicaragua-Transit-Gesellschaft	....	19⅞	
Bank der Vereinigten Staaten in Philadelphia, in Liquidation	— —	1½—3	

Ausserdem werden noch die Actien von etwa 25 inländischen *Eisenbahn-Gesellschaften* notirt, sowie eine überaus grosse Menge von Prioritäts-Obligationen oder Schuldscheinen (Bonds) derselben, ferner bisweilen auch die Kurse einiger weitern Bank-Actien-Gattungen (Bank of America [in New-York], Louisiana State Bank, Bank of Louisiana [beide in New-Orleans]), der Canton Company, mehrerer Assekuranz-Gesellschaften etc., — *sämmtlich in Procenten.*

Die weniger sichern, am meisten der Spekulation unterworfenen Papiere (besonders Actien dieser Art) werden *Fancy Bonds* (Fantasie-Fonds) oder *Fancies* genannt. — Die Staatspapiere der *Union* (Government Securities) sind meist in festen Händen.

Die sämmtlichen obigen *Staatspapier- u. Actienkurse* verstehen sich *einschliesslich der laufenden Zinsen und Dividenden*, wo nicht das Gegentheil bemerkt ist.

Staatspapiere und Anleihen der Union, der Staaten und Städte.

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Obligationen *der gesammten Union* rühren von folgenden Anleihen her: 6proc. Anleihe von 1842, am 6. Mai 1854 gross: 5'765'900 Dollars 54 Cents, zu tilgen bis 31. December 1862, Abschnitte zu 100 bis 10'000 Dollars; 5proc. Anleihe von 1843, am 6. Mai 1854 gross: 28'900 Dollars, zu tilgen gewesen bis 1. Juli 1853, Abschnitte zu 100 bis 10'000 Dollars; 6proc. Anleihe von 1846, am 6. Mai 1854 gross: 3'043'100 Dollars, zu tilgen bis 12. November 1856, Abschnitte zu 100 bis 5000 Dollars; 6proc. Anleihe von 1847, am 6. Mai 1854 gross: 18'129'850 Dollars, zu tilgen bis 31. Dec. 1867, Abschnitte zu 50 bis 10'000 Dollars (diese Anleihe, in Folge des Gesetzes vom 28. Januar 1847, umschloss die neuverordneten Schatzscheine, von welchen Letztern aber nur noch ein sehr unbedeutender Betrag im Umlauf ist; siehe unten); 6proc. Anleihe von 1848, am 6. Mai 1854 gross: 13'422'841 Dollars 80 Cents, zu tilgen bis 30. Juni 1868; 5proc. Anleihe von 1850, sogenannte Texas-Entschädigungs-Obligationen (Texan Indemnity Bonds), wovon am 6. Mai 1854 in Umlauf: 4'680'000 Dollars und künftig noch auszugeben: 5'000'000 Dollars, sämmtlich zu tilgen bis 1. Januar 1865. Ferner existiren noch 114'118 Dollars 54 Cents der alten fundirten Schuld. Ausserdem wurden mehrfach 6proc. *Schatzscheine* (Treasury Notes) ausgegeben, von denen am 6. Mai 1854 nur noch für 24'000 Dollars in Umlauf waren (die neuesten am 28. Januar 1847 [mit ursprünglich 28 Millionen Dollars] emittirt). Die Schatzscheine von 1847 sind in 20 Jahren abzulösende Obligationen (siehe oben die betreffende Anleihe), welche wie Papiergeld cirkuliren und besonders zu Zahlungen an das Zollamt benutzt werden. Die vor dem 22. Juli 1846 ausgegebenen Schatzscheine sind bei Vorzeigung rückzahlbar oder fundirbar (in andere 6proc. Schuld). (Am 1. October 1849 waren von den in Folge des Gesetzes vom 28. Januar 1847 *besonders* emittirten 6*proc.* Obligationen für ältere Schatzscheine (Stock issued for Treasury Notes) von 1837—1843 noch in Umlauf 149'828 Dollars, zu tilgen bis 1. Januar 1868.) Im *Kurse* stehen die *Schatzscheine* gewöhnlich den Obligationen der bis 30. Juni 1868 zu tilgenden Anleihe von 1847 gleich. Die 1853, bis 31. December 1862 und bis 30. Juni 1868 zu tilgenden Obligationen sind *zum Theil* an den Inhaber gestellt (besonders die Oblig. zu 1000 bis 10'000 Doll.), die bis 12. November 1856 zu tilgenden sämmtlich auf den Namen und durch Umschreibung zu übertragen. Von Zeit zu Zeit macht die Regierung Rückkäufe unter jedesmal vorher publicirten, abweichenden Bedingungen: zwischen 9. October und 1. December 1853 wurden 2 Mill. Dollars der Anleihen von 1842 und 1846, sowie 5 Mill. Dollars der Anleihen von 1847 und 1848, zwischen 4. Januar und 1. Juni 1854 wurden 7 Mill. Dollars der Anleihen von 1842, 46, 47, 48 und 50, zwischen 28. August und 20. November 1854 wurden 3'840'000 Dollars der eben erwähnten fünf Anleihen zurückgekauft.

Zu den gemeinsamen Schulden der *Union* gehört auch die im Mai 1836 übernommene 5½ proc. Schuld der *corporirten Städte des Distrikts Columbia*, von welcher am 6. Mai 1854 noch 24'000 Dollars in Umlauf waren; jährlich wurden 60'000 Dollars davon zurückbezahlt. — Die Zinsen der Unionsschulden werden halbjährlich ausbezahlt. — Am 6. Mai 1854 betrug die gesammte Unionsschuld 50'323'222 Dollars 52 Cents.

Die sämmtlichen Schulden *der einzelnen Staaten*, auf deren nähere Erörterung hier nicht eingegangen werden kann und deren Obligationen sich aus dem obigen Fondszettel ergeben, betrugen am 1. Jan. 1853 überhaupt 216'167'786 Doll., wovon 184'303'865 Doll.

fundirte und 31'863'921 Dollars besondere Schulden. Die Schulden des Staates *New-York* betrugen gleichzeitig 24'323'838 Dollars, die des Staates Pennsylvanien, die belangreichsten, 41'524'875 Dollars. Die Zinsen der Schuld von Illinois sind seit 1847 unbezahlt, die der Schuld von Arkansas seit 1841. *Ohne Schulden* sind die Staaten Vermont und Delaware, sowie die Gebiete Oregon, Minesoto, Utah und New-Mexiko. — Verschiedene *Städte* sind gleichfalls verschuldet, namentlich New-York (Letzteres am 1. Januar 1853 mit 14'790'856 Dollars); vergl. den obigen Fondszettel.

Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten

sind im Wesentlichen die *englischen* (s. London), die *Hohlmaasse* die *alten* englischen (Winchester-Bushel und altes Gallon). Dabei ist Folgendes, zum Theil Ausnahme bildendes, zu bemerken:

Beim *Längenmaass* hat die *Ruthe* (Rod, Pole, Perch) 5 Yards oder 15 Fuss (ist also 1/2 Yard kleiner als in England). Das Furlong dagegen ist das englische. — Beim *Garnmaasse* wird das Gebinde (Lea) von 80 Fäden (Threads) gewöhnlich *Cut* genannt. — Die *Meile* (Mile) ist die *gesetzmässige britische* von 1760 Yards oder 5280 Fuss.

Feldmaass. Für grosse Ländereiflächen ist die *Section* = 640 Acres = 1 Meile Land (Mile of land), nämlich eine gesetzmässige britische Quadrat-Meile. Das *Township* = 36 Sections.

Brennholzmaass ist vorzüglich das *Cord* von 128 Kubik-Fuss. Beim *Bauholz* sind 48 Kubik-Fuss = 1 *Ton* (vergl. unten die Rubrik „*Schiffslast*“).

Kohlenmaass (für Steinkohle) ist das vorige englische (londner) *Kohlen-Bushel* von 1 1/32 Winchester-Bushel Inhalt, welches *gehäuft* gesetzlich = 2814,9 engl. Kub.-Zoll (*gestrichen* nur = 2217,62 engl. Kub.-Zoll); man misst die Kohle mit *gehäuftem* Maasse. Das *Chaldron* = 36 Bushels = 58,64375 engl. Kub.-Fuss. Im grossen Handel verkauft man die Steinkohle nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Ton*, welches hier = 2000 Pfund. — Das *Bushel* Anthracit wiegt 80 Pfund, das *Chaldron* also 2880 Pfund.

Getreidemaass. Kartoffeln, Rüben u. a. essbare Wurzeln, Aepfel u. a. Obst, Mehl und Kleie, in manchen Staaten der Union auch Hafer, werden nach *gehäuftem* Maasse gemessen (wie ehemals in England).

Das Maass für *Branntwein* und *Oel* (das alte engl. Wein-Gallon von 231 engl. Kub.-Zoll, s. London) weicht in einzelnen Staaten und Plätzen vom Wein-Gallon ein wenig ab.

Handelsgewicht. An einigen Orten, wie zum Theil auch in *New-York*, *Massachusetts* u. *Connecticut*, ferner in *Tejas*, begreift das *Hundredweight* oder der Centner nur 100 Pfd. (sonst, wie in England, 112 Pfund), das *Quarter* daher 25 Pfund, das *Ton* (von 20 Hundredweight) 2000 Pfund. Ein *solches* Hundredweight ist = 45,3592 Kilogramm. Die Vergleichung desselben, als von 100 Pfund englisch avoirdupois, mit fremden Gewichten, siehe unter London. — Bei den *Waaren-Preisen* bedeutet das *Ton* auch in New-York stets 2240 Pfund, doch bei Steinkohle nur 2000 Pfund (siehe oben).

Probirgewicht. Dasselbe wird auch, und namentlich bei den *Münzämtern* immer, in *Tausendtheilen* (Thousands) ausgedrückt.

Besondere Maass- und Gewichtsgrössen.

Das *Tierce* Leinsaat und Timotheesaat begreift 7 Bushels, das *Barrel* (Fass) Mehl 196 Pfund Netto, das *Puncheon* Maismehl 800 Pfund, das *Barrel* Reis 600 Pfund, das *Barrel* ausgekörnter Mais 5 Bushels (in New-Orleans ist ein Barrel Mais einem mit Maiskolben ausgefüllten Mehl-Barrel [s. oben] gleich, in andern Gegenden des Westens rechnet man gewöhnlich 100 Kolben Mais auf ein *Bushel* Mais), das *Barrel* Schiess-

pulver 25 Pfund, das *Barrel* Cider u. a. Flüssigkeiten 30 Gallons, das *Barrel* Fische 200 Pfund, das *Tierce* Fische 300 Pfund, das *Barrel* gesalzenes Fleisch und Speck 200 Pfund, das *Tierce* do. 304 Pfund, der *Sack* Liverpool-Salz 224 Pfund, das *Keg* (Fässchen) Früchte 100 Pfund, das *Box* (die Schachtel) Früchte 25 Pfund. Der *Quintal* geräucherte und getrocknete Fische ist der bisherige spanische von 100 span.-kastil. Pfund = 101,433 engl. oder nordamerikan. Pfund.

Der *Ballen* (Bale) *Baumwolle* ist im Allgemeinen = 400 Pfund, wechselt aber in den verschiedenen Unions-Staaten von 280 bis zu 720 Pfund; Sea-Island-Baumwolle wird in Säcken von 300 Pfund verschickt. — Der *Ballen* (Bale) *Heu* = 300 Pfund. Das *Ton Heu* = 100 Kub.-Fuss in fest aufgethürmten Haufen. — Das *Serch Steine* = 25 Kub.-Fuss.

Schiffslast.

Die Schiffslast, *Ton* oder Ton of shipping, begreift gesetzlich in *New-York*, wenn nicht anders verabredet ist: 2000 Pfund Eisen, Kupfererz, Zucker, Reis, Honig, Farbhölzer, Pottasche und aller andern schweren Güter; 1568 Pfund Kaffee in Fässern, 1830 Pfund Kaffee in Säcken, 1600 Pfund Kaffee, Kakao und getrockneten Stockfisch lose im Schiffe, 1120 Pfund Kakao in Fässern, 1307 Pfund Kakao in Säcken, 1200 Pfund Stockfisch in Fässern, 952 Pfund Piment in Fässern, 1110 Pfund Piment in Säcken, 600 Pfund Schiffszwieback in Fässern, 700 Pfund do. in Säcken, 800 Pfund do. lose im Schiff; 8 Barrels (à 196 Pfund Netto) Mehl, 6 Fässer (Barrels) Fleisch, Talg, gesalzene Fische, Pech, Theer, Terpentin, 1 Oxhoft Tabak, 36 Bushels europäisches Salz, 31 Bushels westindisches Salz; 1000 Pfund getrocknete Häute und schwarzen Thee, 800 Pfund chinesische Rohseide und grünen Thee; 22 Bushels Getreide, Erbsen und Bohnen in Fässern, 36 Bushels do. lose im Schiff, 29 Bushels Steinkohle; 200 Wein-Gallons Oel, Wein, Branntwein u. a. flüssige Waaren; 40 Kub.-Fuss Baumwolle, Wolle, Pelzwerk, Wachs, Nutzholz, rundes Bauholz, Planken, Dielen und aller andern in Ballen verpackten Güter; 54 Kub.-Fuss prismatisches Bauholz. Ziemlich ebenso in *New-Orleans*.

Platzgebräuche.

Inländische Erzeugnisse verkauft man *gegen baare Zahlung*, *Einfuhrwaaren* aber überall in der Union *auf Credit*, und zwar in *New-York*: Kolonialwaaren auf 4 Monate, Manufakte und Fabrikate auf 6 bis 8 Monate, wobei der Käufer acceptirte Wechsel gibt oder eigene Wechsel (Notes, Hand Notes) an Order, zahlbar bei einer Bank. — Die *Auctionäre* gewähren bei den Posten von 100 Dollars und mehr 6 Monate Credit, indem ihnen indossirte Noten auf 6 Monate dato, in New-York zahlbar, gegeben werden müssen; bei allen Posten unter 100 Dollars erfolgt sofortige Zahlung in „city bankable money", d. i. meist in guten hiesigen Banknoten, ohne Abzug. Bisweilen, namentlich bei Wein etc., sind die Bedingungen folgende: Posten unter 100 Dollar sofortige Zahlung, 100 bis 250 Dollars 90 Tage, 250 bis 500 Dollars 4 Monate, über 500 Dollars 6 Monate Credit, Alles gegen hier zahlbare Noten. Wird anstatt Benutzung der Creditfrist *sofort* bezahlt, so erhält man gewöhnlich (namentlich bei gewebten Stoffen, sogen. Dry goods) 7 Proc. *Disconto* pro Jahr. In manchen Fällen (besonders gleichfalls bei Dry goods) wird nur für die Posten unter 50 Dollars sofortige Zahlung beansprucht. Die Abrechnung (Aushändigung des Wechsels) bei den Credit-Auctionskäufen muss binnen 10 Tagen nach dem Kaufe erfolgt sein. Die Auctionäre verkaufen die ihnen übergebenen Waaren auf ihre eigene Gefahr und berechnen dagegen dem Eigenthümer 5 Proc. Commission und Delcredere, sowie ihre Unkosten.

Die allgemeine *Commissionsgebühr* bei Einkäufen gegen Rembours ist $2\frac{1}{2}$ Proc., nebst 1 Proc. für Trassiren, bei Retouren in Produkten $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Proc. etc. Bei Consignationen berechnet der Commissionär 5 Proc. Commission, $2\frac{1}{2}$ Proc. Delcredere und circa 2 Proc. Lager-, Versicherungs- und kleine Unkosten; ferner berechnet er bei seiner Rimesse 1 Proc. für deren Delcredere. Die Commission auf Staatspapiere

ist für das auswärtige Geschäft 1 Proc., für das inländische Geschäft 1½ Proc., die Commission auf Kauf oder Verkauf von Geldsorten ½ Proc. Beim inländischen Geschäft berechnet man für Wechsel-Verkauf und -Indossirung 2½ Proc., ohne Indossirung ½ Proc. Der übliche *Contocorrent-Zinsfuss* ist 6 Proc. — *Waaren-Courtage* 2½ Proc., *Wechsel-Courtage* ¼ Proc.

Banken. Die Organisation der Banken in den Vereinigten Staaten ist überall eine verschiedene mit Rücksicht auf die Sicherung des Kapitals und die Beschränkung der Noten-Ausgabe, da die Gesetzgebung über das Bankwesen Sache der Regierungen der einzelnen Staaten und vielfach abweichend ist. Grössere Staatsbanken, wie die ehemalige United States' Bank in Philadelphia, vom Staate Pennsylvanien gegründet, bestehen jetzt nicht mehr, und die meisten Banken sind auf Actien gegründet und befassen sich mit allen den gewöhnlichen Bankgeschäften, namentlich der Noten-Ausgabe. In den *Staaten New-York, New-Jersey, Ohio und Indiana* ist das *Freibanksystem* (Free oder Stock Banking system) in Folge des Free Banking law (Gesetz, im Staate New-York a. d. Jahren 1838, 1840 und 1851, in New-Jersey und Indiana a. d. Jahre 1850, in Massachusetts a. d. Jahre 1852, in Illinois, Michigan, Wisconsin etc.) in Kraft, nach welchem bei neu errichteten Banken für den vollen Betrag der umlaufenden Noten bei dem Staatscontrolör genügende Sicherheit geleistet sein muss; nur noch wenige Staaten halten am alten System fest. Die alten incorporirten Banken (dem sogenannten Safety Fund system, d. i. Sicherheitsfonds-System, angehörig) müssen mit Ablauf ihrer Freibriefe gleichfalls zu diesem System übergehen, welches sich mehr und mehr über die Union verbreitet und die bisher so oft gefährdete Sicherheit der Banken befestigt; jene Incorporated Banks des Staates New-York dürfen etwa ⅘ ihres Actienkapitals an Noten ausgeben. In New-York steht jeder Kaufmann mit einer Bank in laufender Rechnung, deponirt bei ihr täglich die ihm eingehenden Gelder und trassirt dagegen auf sie von seinem Guthaben nach Bedürfniss. Credit gewähren die newyorker Banken nicht, auch vergüten sie keine Zinsen; dagegen besorgen sie die Einziehung von Papieren auf den Platz ihrer Geschäftsfreunde ohne Kosten und die von Wechseln auf andere inländische Plätze unter billigen Bedingungen. Ihre verfügbaren Mittel verwenden sie vorzüglich zum Wechsel-Discontiren. Durch das System der Deposition von Banknoten kann ein und derselbe Betrag an Einem Tage mittelst der Banken wiederholt gezahlt werden. In *Virginien* müssen nach dem Gesetze vom Jahre 1851 neu errichtete Banken Papiere des Staates oder von diesem garantirte Obligationen bis zum Betrage des in ihrem Freibriefe festgesetzten Kapitals deponiren, und ihre Noten müssen dasselbe Verhältniss zu ihrer Baarschaft haben, wie bei den alten Banken, d. i. wie 3 zu 1; die Actionäre sind bis zu einer dem Betrage ihrer Actien gleichen Summe für die Einlösung der Noten verantwortlich. Hier wie in *Massachusetts* (s. oben) fertigt ein Staatsbeamter die Noten auf Kosten der Banken aus. Im Staate *Indiana* wurde im Mai 1852 ein neues Bankgesetz angenommen, welches ausser der Deckung der umlaufenden Noten durch sichere Staatspapiere die Banken ferner verpflichtet, ein Achtel (12½ Proc.) des Betrages ihrer Noten in baarem Gelde zu hinterlegen; die Actionäre sind bis zu einer dem Betrage ihrer Actien gleichen Summe für die Einlösung der Noten verhaftet. In *Maryland* dürfen seit 1. October 1852 die Banknoten nicht unter 5 Dollars lauten; im Staate New-York (wo man auch kleinere Noten ausgeben darf) dürfen gesetzlich die Noten anderer Unionsstaaten *unter* 5 Dollars nicht umlaufen, doch wird an dem betreffenden Gesetz nicht festgehalten. Am 1. Januar 1854 belief sich die Zahl *sämmtlicher Banken und Zweigbanken der Union*, von welchen das Schatzamt Nachricht erlangte, auf 1208, ihr *eingezahltes Kapital* auf 301'376'071 Dollars, ihr *Noten-Umlauf* auf 204'689'207 Dollars, ihr *Baarvorrath* auf 59'410'253 Dollars, ihr in den Schatzämtern der Vereinigten Staaten hinterlegtes Gold und Silber auf 25'136'252

Dollars, ihre Darlehen auf 607'287'428 Dollars, ihre Depositen auf 188'188'744 Dollars, der Gesammtbetrag ihrer laufenden Credite, Noten-Cirkulation und Depositen auf 392'877'951 Dollars, ihre fälligen Passiva auf 443'200'113 Dollars, der Gesammtbetrag ihrer Actien auf 163'164'657 Dollars.

Im *Staate New-York* bestanden am 1. December 1851: 277 (im Dec. 1852: 312) selbstständige Banken, mit etwa 58 Millionen Dollars Stammkapital, etwa 27 Millionen Dollars Notenumlauf und etwa 7 Millionen Dollars Baarvorrath. Von diesen Banken kamen gegen 50 selbstständige Banken allein auf die eigentliche *Stadt New-York*, welche im Februar 1854 deren 57 hatte. Von den Banken des *Staates* New-York gehörten im December 1852: 181 dem Freibanksystem an, darunter 27 in der *Stadt* New-York (welche zu jener Zeit überhaupt 63 Banken besass). Am 29. März 1851 betrug das *Kapital* sämmtlicher Banken der *Stadt New-York* (New York City Banks) 28'875'855 Doll., ihr Gewinn-Conto bis dahin 4'723'613 Dollars, ihre registrirten *Noten* im Umlauf 6'773'152 Dollars, ihre umlaufenden nicht registrirten Noten 275'821 Dollars, ihr *Baarvorrath* 9'975'640 Dollars, ihre *Darlehen* an Dritte (Direktoren und Mäkler ausgenommen, an die 3'385'070 Dollars geliehen und discontirt waren) 61'778'759 Dollars, ihr Besitz an Staatspapieren und Actien (Stocks) 3'555'089 Dollars, ihre Forderungen an zahlungsfähige Banken 4'530'624 Dollars. Am 9. Sept. 1854 betrug der *Noten-Umlauf* der Banken der *Stadt New-York* 8'968'707 Dollars, der *Baarvorrath* derselben 14'446'317 Dollars. — Ausser den Filialen benachbarter Banken haben in einigen grössern Städten der Union auch Agenturen einiger ausländischen Banken ihren Sitz, so in New-York und Boston der Bank of British North America in London, in New-York der Bank of Montreal (Canada).

Die *Noten* der Banken der verschiedenen Plätze laufen *im Handel* mehr oder weniger in der ganzen Union um, und zwar diejenigen der nicht an dem betreffenden Platze selbst bestehenden Banken allermeist mit einem Disconto (Abzug), welcher wenigstens in der Regel eintritt, wenn die Bank nicht dem nämlichen Staate angehört und zugleich sicher ist (vergl. oben unter den Geldkursen). Dieser *Disconto* wächst mit der Entfernung des Domicils der Bank und hängt wesentlich vom grössern oder geringern Vertrauen in die Institution ab. In New-York beträgt derselbe von ¼ bis 2 Proc., doch für die Noten einiger Banken auch 3, 3½, 4, 5 u. 10 Proc., auf die Noten einiger falliten Banken, die man für noch nicht ganz werthlos hält, 50, 75 und 80 Proc. Nur die Noten einer verhältnissmässig kleinen Anzahl von Banken der Staaten New-York, New-Jersey u. Pennsylvanien laufen in New-York pari um. Die Noten der sichern Banken von *Canada* erleiden in New-York einen Disconto von ± 1 Proc.; der Disconto auf die Noten der Banken von Neubraunschweig beträgt (Anfang 1853) meist 7 Proc., auf diejenigen der Filialen der Bank of British North America zu St. John u. Fredericton jedoch nur ± 3 Proc., der Disconto auf die Noten der Banken von Neuschottland und Neufundland (Zweigbank der Bank of British North America in London) ± 10 Proc., auf diejenigen der Filiale der B. of British N. America zu Halifax aber nur ± 7 Proc. Die Noten der sichern Banken des eigenen Platzes laufen in New-York pari um. Aehnliche Disconto-Sätze finden in *Philadelphia*, *Baltimore* und *Boston* statt. *Im gemeinen Leben* nimmt man nur die Noten der nahegelegenen, bekannten Banken.

Die Noten, welche man im Verkehr *nicht* al pari annimmt und die daher auch von den Banken nicht als Depositen angenommen werden, nennt man auch wohl *uncurrentes Geld* (uncurrent money), was namentlich in New-York der Fall ist, wo man unter dieser Bezeichnung vorzüglich die Noten der Banken im westlichen Theile des Staates New-York versteht. Im J. 1851 bildete sich in New-York eine Bank (die Metropolitan Bank), welche solches Geld oder sogenannte Country Notes (Landnoten) von Banken des *Staates New-York* mit ⅛ Proc. Disconto annimmt und dadurch eine Menge De-

positen bekam; um aber nicht den Verlust des Disconto zu leiden, werden diese Country-Notes sofort nach dem Orte ihrer Ausstellung gebracht, um hier sofort gegen baares Geld eingelöst zu werden. Mehrere andere Banken liessen sich gleichfalls zu einer solchen Annahme jener Noten oder doch zu einer günstigern als sonst üblich herbei. Die Geschäfte dieser Banken scheinen jedoch auf wenig solider Basis zu stehen. (Uebrigens verbieten zwei Gesetze vom Mai 1840 und April 1851 den Banken des Staates New-York, ihre eigenen Noten *unter Disconto-Abzug* zurückzunehmen oder anzukaufen, während es ihnen gestattet ist, in den Städten New-York, Brooklyn, Albany und Troy [sofern dieselben nicht ihr Domicil sind] einen sogenannten Redemption Agent [als welcher auch eine Bank fungiren kann] zu ernennen, welcher die gedachte Annahme besorgt, doch mit nicht mehr als höchstens $^1/_4$ Proc. Abzug. Einen ähnlichen Modus der Annahme von Country Notes, wie in New-York die Metropolitan Bank, befolgt im Staate Massachusetts eine ältere Bank in Boston [die Suffolk Bank]).

Die *Realitäten-Banken* der Vereinigten Staaten sind Institute, bei welchen die Actionäre nicht Geld, sondern Hypotheken ihrer eigenen Realitäten (Mortgages) einlegen, um sodann unter Staatsgarantie Anleihen in Europa zu machen und den Actionären Darlehen für den halben Nominalbetrag ihrer Hypotheken zu $6^1/_2$ Proc., nebst Dividenden, zu verschaffen. Sie sind der Art eingerichtet, dass Aecker, Bauplätze, Häuser, uncultivirte Ländereien (Letztere bis zu $^1/_5$ der verpfändeten Realitäten) und sogar Sklaven verpfändet werden können.

Handelsanstalten etc. in New-York.

Ein *Liquidations-Contor* (Clearing house), nach dem Muster desjenigen in London (s. d. Art.), wurde i. J. 1853 errichtet. Die Umsätze desselben beliefen sich in den mit 1. April 1854 endigenden *vier Wochen* auf 594'425'515 Dollars.

Das *Stock and Exchange Board* (Fonds- und Wechsel-Amt) ist ein Verein für den Umsatz von Staatspapieren, Actien, Wechseln etc. Der Nennwerth jeder Operation muss 500 Dollars übersteigen; fingirte Umsätze dürfen nicht stattfinden und die Uebertretung dieser Bestimmung hat die Ausweisung des Betreffenden zur Folge. Die Geschäftsstunden beginnen Vormittags $10^1/_2$ und Nachmittags $2^1/_2$ Uhr. Der Zutritt zum Verein ist an ein Einkaufsgeld von 400 Dollars geknüpft.

Börse. Handelskammer. Die *nordamerikanische Pelz-Gesellschaft* (North American Fur Company). Eine grosse Menge industrieller Actien-Unternehmungen, Versicherungs-Gesellschaften u. s. w.

NIEDERLANDE, siehe Amsterdam. — NIEDERLÄNDISCH-OSTINDISCHE KOLONIEN, siehe Batavia, Sumatra, Molucken. — NIEDERLÄNDISCH-WESTINDISCHE KOLONIEN, siehe Curassao. — NIGRITIEN, siehe Sudan.

Nischnei-Nowgorod,

Nischegorod, Haupt- und Handelsstadt des russischen Gouvernements gleiches Namens, am Einfluss der Oka in die Wolga. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Maasse und Gewichte wie Petersburg und Moskau.

Messen etc. Die hiesige Peter-Paul-Messe ist eine der wichtigsten der Welt und regelt den Verkehr zwischen Russland und Asien. Sie beginnt am 29. Juni und dauert 6 bis 8 Wochen. Die Zahlungs-Termine für die auf der Messe sehr gewöhnlich auf Credit erkauften Waaren sind jetzt 12, 18 und selbst 24 Monate; bei den Creditkäufen gibt der Käufer Wechsel auf die ($^1/_2$ Jahr später fallende) nächste oder auf die zweitnächste Messe von Irbit

(in Sibirien, wo die petersburger Commerzbank während der Messe eine Agentur des katharinenburger Contors unterhält) oder auf die folgende oder zweitnächste Messe von Nischnei-Nowgorod, die, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, von der Bankagentur discontirt werden. Während der Messe, und zwar vom 15. Juli bis 25. August, unterhält nämlich die petersburger *Commerzbank* hier eine Agentur ihres moskauer Contors behufs der Wechsel-Discontirung. Auch das in Petersburg und Moskau etablirte „*nischegorodsche Transport-Bureau*" unterhält hier während der Messzeit ein Contor.

Nizza,

Hafen und Hauptstadt der Grafschaft gleiches Namens im Königreich Sardinien, am Mittelländischen Meere. 40'000 Einw. Handels- u. Agrikultur-Kammer. Handelsgericht.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth wie Turin.

Es läuft viel französisches Geld um, der Franken wie im Werthe so im Preise der Lira nuova gleich.

Maasse und Gewichte

sind die des *Königreichs Sardinien*; siehe Turin. — Von den *vorherigen nizzaer* Grössen sind folgende als die wichtigern zu bemerken:

Längenmaass. Der *Pan* oder *Palmo* (Fuss) von 12 Once = 0,2641 Meter = 117 paris. Lin. Der *Raso* (die Elle) = 0,5488 Meter = 243,3 paris. Lin.; man bediente sich auch der *alten pariser Aune* (Alna).

Getreidemaass. Die *Charge* (Carga, Carica) oder Last von 4 Setiers = 159,96 Liter = 8064 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Charge* (Carga) hatte 12 Rubbi zu 10 Pinte. Der *Rubbo* = 7,858 Liter = 396,145 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once = 309,612 Gramm. Der *Rubbo* = 25 Libbre, der *Quintale* (Centner) von 6 Rubbi = 150 Libbre. — *Gold- und Silbergewicht* war das *alte pariser Markgewicht.*

NORWEGEN, siehe Christiania.

Nürnberg,

a. d. Pegnitz, Fabrik- u. Handelsstadt im baierschen Kreise Mittelfranken. 50'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet, wie in ganz Baiern,

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige

der süddeutschen Währung oder des $24\frac{1}{2}$*-Guldenfusses*; siehe München.

Die früher hier gebräuchliche Rechnungsweise war zwar in der Regel auch *in Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige in sogenanntem Kurant oder Münze,* wie noch jetzt, nämlich im sogenannten 24-Guldenfusse (öfters auch *nach Reichsgulden zu 20 Schillingen à 12 Pfennige* in dieser Währung), aber ausser dem 24-Guldenfusse hatte man, *besonders im grossen Handels- u. Wechselverkehr, noch folgende besondere Währungen:*

a) *Die Bankvaluta,* als hier noch die *Giro-Bank* bestand, deren Währung der *Conventions-20-Guldenfuss* war.

b) *Die Moneta d'oro oder Goldmünze,* in welcher die goldenen Carolinen zu 10 Gulden, die französischen Schild-Louisd'or zu $9\frac{3}{5}$ Fl. gewürdigt wurden; es war überhaupt der *Werth* dieser Moneta d'oro veränderlich ± 9 Procent schlechter als Kurantgeld.

c) *Die Moneta bianca — weisse Münze —,* welche eigentlich die Währung des 24-Guldenfusses, oder die gewöhnliche Münze oder *Valuta in Waarenzahlung* vorstellte. Man verstand aber vor 70 bis 80 Jahren unter Moneta bianca die damals umlaufende neue Silbermünze zu 2, 4, 6, 12, 15 und 30 Kreuzern, damals veränderlich um ± 20 Proc. schlechter im Werthe als Kurantgeld.

Endlich kam hier und kommt auch jetzt noch bei gewissen Gelegenheiten vor:

d) Die unter *Meiningen* erwähnte *fränkische Währung,* und man vergleicht dann 4 Gulden fränkisch mit 5 Gulden rheinisch oder im 24-Guldenfusse.

In ganzen Zahlen vergleichen sich: 2 Reichsthaler mit 3 Gulden oder Reichsgulden; 3 Batzen mit 4 Schillingen oder Kaisergroschen. Ebenso setzt man 5 Thaler Kurant gleich mit 9 Fl. Münze oder im 24 ($24\frac{1}{2}$)-Guldenfusse.

Wechselkursverhältnisse wie in Frankfurt a. M. (s. d. Art.), dessen Notirungen man hier zum Anhaltpunkte nimmt. Man notirt die Kurse für kurze Sicht und 2 Monate dato, auch einen besondern Kurs *auf Frankfurt a. M.* zu ± 100 bis $99\frac{3}{4}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse hier für 100 Gulden derselben Währung auf Frankfurt a. M. (am 22. August 1854 mit 100 (Briefe) für kurze Sicht, mit $99\frac{7}{8}$ (Briefe und Geld) für 2 Monate dato notirt), dagegen keinen Kurs auf Köln und Triest.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe Augsburg.

Geldkurse. Man notirt nichtpreussische Pistolen, holländische Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke, Dukaten, französische neue Louisd'or, 20-Frankenstücke, 5-Frankenstücke und preussisch Kurant, ganz wie *in Frankfurt a. M.*, dessen Notirung man zu Grunde legt, bisweilen auch österr. Souverainsd'or u. lombard.-venetian. Sovrani (zu ± 16 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für ein Stück, wie der Kurs am 20. März 1854 stand). Conventions-Speciesthaler (zu ± 2 Gulden 24 Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für ein Stück, wie der Kurs am 2. Juni 1854 stand) und Conv.-20-Kreuzerstücke. Im Januar 1851 vereinigten sich die nürnberger Kaufleute dahin, die Goldmünzen (ihrer fortwährenden Entwerthung wegen) nur *nach dem frankfurter Tageskurs* anzunehmen, was aber nicht von allen angenommen wurde; der hiesige Geldkurs ist, wie vorhin erwähnt, im Grunde nur der frankfurter.

Kurse der Staatspapiere
wie in Augsburg (s. dies. Art.); ausserdem notirt man aber in Nürnberg noch folgende Kurse: (Kurs vom 22. August 1854.)

Loose der hessen-darmstädtischen Lotterie-Anleihe zu 25 Gulden ± $31\frac{1}{2}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für ein Loos.

(Die Loose zu 50 Fl. wie in Augsburg.)

Loose der kurhessischen Lotterie-Anleihe zu 40 Thalern ± 36 Thaler im 14-Thalerfuss für ein Loos, indem man dabei unveränderlich 1 Thaler = $1\frac{3}{4}$ Gulden Münze, süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnet.

Loose der sardinischen Lotterie-Anleihe zu 36 Lire oder Franken ± 41 Lire oder Franken für ein Loos, indem man dabei unveränderlich 1 Lira oder Franken = 28 Kreuzer Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnet.

Holländische $2\frac{1}{2}$ proc. Integralen ± $61\frac{1}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 100 Gulden niederländisch Kurant Nennwerth.

Kurse der Actien. (Vom 22. August 1854.)

1) *Banken.* Wie Augsburg (siehe diesen Artikel).

2) *Eisenbahnen.*

Nürnberg-Fürth ± $274\frac{1}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse baar für eine Actie von 100 Gulden Münze Nennwerth.

Taunusbahn ± $306\frac{1}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse baar für eine Actie von 250 Gulden Münze Nennwerth.

Ludwigshafen-Bexbach (Actien zu 500 Gulden) ± $123\frac{3}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse baar für 100 Gulden Münze Nennwerth.

Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ± $47\frac{1}{8}$ Thaler im 14-Thalerfusse für 100 Thaler im 14-Thalerfusse Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thaler = $1\frac{3}{4}$ Gulden Münze oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnet.

Maasse und Gewichte
sind gesetzlich die *baierschen*; s. München. — Von den mitunter noch vorkommenden *alten nürnberger* Grössen sind folgende die wichtigern:

Längenmaass. Der *Stadtschuh* oder *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,30292

Meter = 134,283 paris. Lin. = 1,0379 baiersche Fuss. Die *grosse Ruthe* hatte 16, die *kleine Ruthe* 12 Fuss. — Die *Elle* = 0,6565 Meter = 291 paris. Lin. = 0,7881 baiersche Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* oder das *Tagwerk* von 200 *grossen* Quadrat-Ruthen = 46,98123 franz. Aren = 1,37885 baiersche Tagwerk. Der *Acker* von 160 *kleinen* Quadrat-Ruthen = 21,14155 Aren = 0,62048 baiersche Tagwerk. 9 Morgen oder Tagwerk = 20 Acker.

Getreidemaass. 1) *Für glatte Frucht, Hülsenfrüchte und Sämereien:* Das *Korn-Simmer* (Simra, Sümmer) von 2 Korn-Maltern zu 8 Korn-Metzen = 318,137 Liter = 16'038 paris. Kub.-Zoll = 1,431 baiersche Schäffel. — 2) *Für rauhe Frucht:* Das *Hafer-Simmer* von 4 Hafer-Maltern zu 8 Hafer-Metzen = 588,350 Liter = 29'660 paris. Kub.-Zoll = 2,646 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* (Stadt-Eimer) von 32 Vierteln (Visir-Viertel) zu 2 Visir-Maass à 2 Seidel à 4 Achtel = 73,29 Liter = 3694,72 paris. Kub.-Zoll = 1,1426 baiersche Schenk-Eimer = 1,0712 baiersche Visir- oder Bier-Eimer. — Die *Schenk-Maass* zu 4 Schoppen für den *Kleinverkehr* = 1,07854 Liter = 54,372 paris. Kub.-Zoll = 1,0089 baiersche Maass. Man rechnet im Verkehr 16 Visir-Maass = 17 Schenk-Maass. — Ein *Fuder* in Franken = 12 Eimer, ein *Stück* (Stückfass) = 16 Eimer, ein *Ohm* = 2 Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige = 510,2117 Gramm = 0,91109 baiersche Pfund. Der *Centner* = 100 Pfund. Das *Schiffpfund* = 3 Centner.

Gold- und Silbergewicht. 1) *Silbergewicht:* Das *Pfund* von 2 (nürnberger) Mark, 4 Vierling oder 32 Loth = 477,138 Gramm = 0,85203 baiersche Pfund, daher die *nürnberger Mark* von 8 Unzen oder 16 Loth = 238,569 Gramm = 1,01974 baiersche oder münchener kölnische Mark. — 2) Die *hiesige kölnische Mark*, wie in ganz Deutschland eingetheilt (siehe Berlin), = 233,832 Gramm = 0,99950 baiersche oder münchener kölnische Mark = 0,99990 preuss. Mark oder Zollvereins-Münzmark.

Probirgewicht wie München. — *Verarbeitetes Silber* ist 13 Loth fein; Stempel: ein N. *Draht- und Tressen-Silber*, sowie Silber *in Gespinnsten*, ist $15\frac{3}{4}$ Loth fein.

Medizinal- und Apothekergewicht. Eintheilung wie in *Berlin*. Das *Pfund* war genau $\frac{3}{4}$ des Pfundes Silbergewicht oder $1\frac{1}{2}$ nürnberger Mark = 357,8538 Gramm. Es ist noch in mehreren Ländern in Giltigkeit.

100 *alte nürnberger Medizinal-Pfund* =

99,4038	baiersche Mediz.-Pfund.	102,0156	preuss., sächs., hannöv. oder mecklenb. Mediz-Pfund.
95,8773	englische Troy-Pfund.		
71,5708	französ. neue Mediz.-Pfund.	85,2015	wiener - -
95,4277	niederländische Mediz.-Pfund.	100,0577	würtemb. - -

Stückgüter.

Der *Wurf* oder das *Spiesslein* = 5 Stück, das *Klüppel* = 4 Stück. Die *Tonne Honig* = 99 Maass oder 3 Centner, die *Ahm* Honig = 64 Maass.

Platzgebräuche.

Die meisten Verkäufe erfolgen auf 4 Wochen Credit, oder, wie man dafür zu sagen pflegt: *ordinär contant.*

Spiritus wird für den Eimer von 64 Maass zu 90 Procent nach Tralles Alkoholgehalt verkauft.

Als *Tara* berechnet man die *wirkliche*, nur bei Syrup 10 Procent.

Als *Gutgewicht* bewilligt man bei Gewürzen und feinen Waaren $\frac{1}{4}$ Proc.; bei Kaffee, Zucker u. s. w. $\frac{1}{2}$ Proc. (bei Kandiszucker jedoch *kein* Gutgewicht); bei Waaren,

welche die Fuhrleute hierher zum Verkauf bringen (Anis, Fenchel, Kümmel, Reis etc.) 1 Proc.

Waaren-Courtage ½ Proc. von jeder Seite.

Bank. Die hier bestehende, i. J. 1780 gegründete *königlich baiersche Bank* (früher in Ansbach, dann in Fürth) ist *Staatsanstalt* und hat etwa 1½ Millionen Gulden Grundkapital. Ihr Fonds soll laut königl. Verordnung (Bank-Statut) vom 4. Oct. 1850 aus dem vom Staate gegebenen Stammkapital und den Cautionskapitalien der Bankbeamten, aus dem Reservefonds, aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs und aus den Einstands-Kapitalien bestehen. Sie macht *Disconto-* u. a. Wechselgeschäfte, gewährt *Darlehen* auf Staatspapiere u. a. Waaren, sowie auf Hypotheken, und gewährt soliden Inländern auch *Personalcredit* und *Vorschüsse* daraufhin, sowie Vorschüsse an Gemeindekassen (letztere zu 5 Proc. Zinsen); ferner nimmt sie Gelder verzinslich (mit 2 Proc., bei Mündelgeldern und Geldern von Gemeindekassen mit 2½ Proc.) an, gegen Schuldscheine, welche sie bei den Geldern von Privaten an deren „Order" stellt, damit sie durch blosses Indossament übertragen werden können, und die sie fälschlich „Banknoten" nennt. Wirkliche Banknoten gibt sie nicht aus. Die Hälfte des Reingewinnes wird an die Staatsregierung und die cautionspflichtigen Beamten nach Maassgabe ihrer Kapitalbeträge vertheilt; diese „Aerarialrenten aus der nürnberger Bank" wurden im Staatsbudget für das Jahr 1852 auf 50'000 Gulden veranschlagt; die andere Hälfte des Reingewinnes kommt zum Reservefonds, aus welchem etwaige Kapitalverluste zu decken sind. Die Bank hat *Zweiganstalten* in *Ansbach*, *Bamberg*, *Würzburg*, *Regensburg*, *Baireuth* und *Ludwigshafen*. Ihre Betriebsresultate werden nicht veröffentlicht; i. J. 1851 überstieg ihr Gesammtverkehr den Betrag von 60 Mill. Gulden.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer für Mittelfranken. Handelsgericht; Handelsappellationsgericht; Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht. Der Industrie- und Kultur-Verein. „Nürnberger Kammgarnspinnerei in Wöhrd", auf Actien. Türkischroth-Garn-Fabrik auf Actien.

Wollmarkt. Derselbe beginnt am 1. Juli und dauert drei Tage.

Odessa,

befestigte Stadt an einer Bucht des Schwarzen Meeres, im russischen Gouvernement Cherson, die wichtigste Stadt Südrusslands und dritte Stadt des Reiches, dessen einziger Freihafen sie ist. (Das Freihafenprivilegium ist ein periodisches und wurde im August 1854 auf weitere 3 Jahre verlängert.) 85'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth wie Petersburg.

Man rechnet aber hier gewöhnlich noch nach *Papier-* oder *Bankrubeln* in der alten *Bank-Assignations-Valuta*, in welcher *gesetzlich* 3½ Rubel = 1 Silber-Rubel sind. In der neuesten Zeit verlor in Folge der Kriegsverhältnisse jene Valuta gegen diesen Preis um ± 12 Procent.

Kursverhältnisse.

Man notirt die Kurse gewöhnlich noch in *Papier-* oder *Bankvaluta*, bisweilen aber auch in Silbervaluta, welche letztere Notirung dann nur eine Umrechnung der erstern ist, wobei 3½ Bankrubel = 1 Silberrubel angenommen sind (s. oben). Es folgt hier die Aufstellung beider Arten der Notirung. (Die Kurse sind zum Theil vom 9. October 1854 [auf London, Marseille und Paris], zum Theil vom 30. Juni 1854 [auf Antwerpen, Genua, Wien etc.], zum Theil vom 13. December 1853, zum Theil vom 2. September 1853 [auf Livorno]; — fast nie finden sich gleichzeitig die Kurse auf alle die folgenden Plätze notirt.)

Kursnotirung von Odessa auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±) *in Bankvaluta.*	*Veränderlicher Kurs.* (±) *in Silbervaluta*	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	3 Monate dato.	448	128	Rubel für 250 Gulden niederländisch Kurant.
Antwerpen	do. do.	110	385	Franken für 100 Rubel.
Frankfurt a. M.	do. do.	($55\frac{1}{2}$)	($194\frac{1}{4}$)	Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse für 100 Rubel.
Genua	75 Tage oder $2\frac{1}{2}$ Monate dato.	109	$381\frac{1}{3}$	Lire nuove für 100 Rubel.
Hamburg	3 Monate dato.	477	$136\frac{3}{7}$	Rubel für 300 Bankmark.
Konstantinopel	11 und 21 Tage nach Sicht.	(5)	($17\frac{1}{2}$)	türk. Piaster für 1 Rubel.
Livorno	3 Monate dato.	490 — —	— — 490	toskan. Lire für 350 Rubel Bankvaluta. do. f. 100 R. Silbervaluta.
London	do. do.	2220 bis 2240	$634\frac{2}{7}$ bis 640	Kopeken für 1 Pfd. Sterl.
Marseille	do. do.	112 bis $112\frac{1}{2}$	392 bis $393\frac{3}{4}$	Franken für 100 Rubel.
Moskau	60 Tage (2 Monate) dato.	(98)	(98)	Rubel für 100 R. gleicher Valuta auf Moskau.
Petersburg	5 Tage nach Sicht.	(100)	(100)	Rubel für 100 R. gleicher Valuta auf Petersburg.
Paris	3 Monate dato.	111	$388\frac{1}{3}$	Franken für 100 Rubel.
Triest	do. do.	58	203	Gulden Conv.-Kur., jetzt zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Rubel.
Wien	do. do.	$57\frac{1}{2}$	$201\frac{1}{4}$	Gulden Conv.-Kur., jetzt zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Rubel.

Geldkurse.	*Rubel.*	*Kopek.*	*Rubel.*	*Kopek.*	
Ganze russische Imperialen zu 10 Rubeln in Golde	36	5	10	30	für 1 Stück.
Halbe russische Imperialen zu 5 Rubeln in Golde	18	$2\frac{1}{2}$	5	15	für 1 Stück.
Holländische Dukaten	9 bis 10	$97\frac{1}{2}$ 15	2	85—90	für 1 Stück.
Spanische (u. alte mexikan.) Piaster	4	62–$63\frac{3}{4}$	1	32–$32\frac{1}{2}$	für 1 Stück.

Wechselrecht siehe PETERSBURG.

Maasse und Gewichte

sind die *russischen*; siehe PETERSBURG. Für *Getreide* dient auch das *Kilo* oder die Kila, welches Maass man zu 9 wiener Metzen rechnet, wonach es = 553,54 Liter wäre. In *Bessarabien* wird das Kilo zu $2\frac{1}{2}$ russischen Tschetwert gerechnet, wonach es dort = $524\frac{3}{4}$ Liter. — Bei Schiffsfrachten begreift die *Tonne* (Last) Wolle 21 Pud.

Handelsanstalten etc.

Contor der petersburger Commerzbank.

Börse. Handelskammer. Gesellschaft zur Beförderung der Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere und des Handels mit dem Orient. Mehrere See-Versicherungs-Gesellschaften. — Schifffahrtsschule.

Messe. Dieselbe führt den Namen Kreuzerhöhungs-Jahrmarkt und beginnt alljährlich am 14. September, dem Tage der Kreuzerhöhung.

OESTERREICH, siehe WIEN.

Ofen,

magyarisch *Buda*, befestigte Hauptstadt des Königreichs Ungarn, an der Donau, Pest gegenüber. 51'000 Einwohner. Schiffswerfte. Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Wie Pest. Doch dient hier der *pressburger Getreide-Metzen*. — Die hiesige *Sparkasse* beschäftigt sich auch mit *Wechsel-Discontiren*.

Oldenburg,

Hauptstadt des Grossherzogthums gleiches Namens, an der Hunte. 10'000 Einwohner. Handels- und Gewerbverein, Brandversicherungs-Gesellschaft.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man rechnet hier und im Grossherzogthum Oldenburg überhaupt (mit Ausnahme des Fürstenthums Birkenfeld, worüber weiter unten)

nach Thalern zu 72 Grot à 5 Schwaren,

und zwar *gegenwärtig* und seit 1. October 1846, in Folge des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, einschliesslich der Herrschaft Jever, vom 10. Juli 1846, in der *Währung des 14-Thalerfusses*, wie in *Preussen*, *Sachsen etc.*; s. Berlin, Leipzig etc.

Vorher rechnete man in *Gold- und Kurantwährung*, nämlich in Pistolen zu 5 Thalern Gold, und in Thalern *Kurant*, von *Letzterem* (die Pistole zu 5 Thaler 50 Grot Kurant) gegen 14⅓ Thaler oldenburger Kurant auf die köln. Mark fein Silber gehörend.

Gesetzliche Münzprägungen.

A) In Golde. Es soll jetzt *die Pistole* in dem Nennwerthe von 5 Thalern Gold die Goldmünze des Staates sein, und es sollen 35⅙ Stück einfache Pistolen (doppelte und halbe nach Verhältniss) eine Mark kölnisch wiegen und 258 Grän fein Gold enthalten. *Im Feingehalt* wird keine *Abweichung* geduldet, und *im Gewichte* eine solche nur bis höchstens ¼ Procent.

B) Silberkurant in der neuen Landesmünze seit 1. October 1846: Stücke zu 1 Thaler, ½, ⅓ u. ⅙ Thaler im 14-Thalerfusse. Ferner: *Vereinsmünzen* zu 2 Thalern oder zu 3½ Gulden süddeutsche Währung, zunächst seit 1840 für Birkenfeld geprägt (siehe unten), seit dem Beitritt des *ganzen* Grossherzogthums zum deutschen Zollverein mit 1. Januar 1854 aber für den ganzen Staat. — *Die Abweichung im Feingehalte* darf bei den 2- und 1-Thalerstücken höchstens 1 Grän auf die Mark, *im Gewicht* höchstens ½ Procent, bei den Stücken zu ½, ⅓ und ⅙ Thaler *im Feingehalt* höchstens 1½ Grän auf die Mark, *im Gewicht* höchstens 1 Procent sein.

Die Benennung: „Kurant“ soll die 2-Thaler, 1-Thaler, ½-, ⅓- und ⅙-Thaler begreifen, und *die Scheidemünze* nur zur Ausgleichung dienen.

C) Scheidemünze *soll bestehen*: 1) in Silber aus Stücken zu 6, 4, 3, 2 Grot und zu 1 Groten, *zu 16 Thalern aus der feinen Mark*; — 2) in Kupfer aus Stücken zu 1, 1½, 1¼ und 2½ Schwaren, wovon 36 Grot eine Mark wiegen sollen. — In *Kupfergeld* brauchen nur Beträge unter 2 Grot angenommen zu werden.

Das bisherige oldenburgische sogenannte *Kleinkurant* hörte nach dem neuen Münzgesetze mit dem 1. October 1846 auf, *die gesetzliche Scheidemünze der Goldwährung* zu sein, und der feste Kurs desselben von 5 Thaler 50 Grot gleich einer Goldpistole ward aufgehoben. Dasselbe bestand meist in 4- und 3-Grotstücken, die zwar angeblich nach dem 14-Thalerfusse geprägt waren, aber thatsächlich *im Durchschnitt* einen 14⅓- bis 14½-Thalerfuss bildeten.

Ebenso ward durch jenes Gesetz mit dem 1. Januar 1847 der Umlauf *der bisherigen oldenburgischen 24- und 12-Grotstücke* und *das grobe Kurant* verboten, und es konnten diese Münzsorten von da an nur bei der herrschaftlichen Kasse, nach einem von der herrschaftlichen Kammer bekannt zu machenden Preise, umgewechselt werden. — Die kleinern oldenburgischen Münzsorten *in Silber und Kupfer* gelten vom 1. October 1846 an als Scheidemünze der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe.

Zahlungsverbindlichkeiten, welche *auf Gold* lauten, sind wie vorher zu behandeln und die *auf oldenburgisches grobes Kurant* lautenden sind *als auf Gold lautend* anzusehen.

In dem, dem erwähnten Münzgesetze angefügten Tarife *ist der mittlere Kurs der Pistole zum Kurant des 14-Thalerfusses zum Grunde gelegt*, und hiernach 5 Thaler 50 Grot klein Kurant einem Betrage von 5 Thaler 45 Grot in Kurant des 14-Thalerfusses gleich, folglich 82 Thaler *oldenburgisch klein Kurant* = 81 Thaler *oldenburgisches neues Kurant im 14-Thalerfusse*, oder 100 Thaler klein Kurant = $98^{32}/_{41}$ oder 98,7805 Thaler *neu Kurant*, und umgekehrt sind danach 100 *Thaler neu Kurant oder im 14-Thalerfusse* = $101^{19}/_{81}$ = 101,234568 *Thaler klein Kurant*.

Der neuen Münze sollen in allen Zahlungsverhältnissen *das nach dem 14-Thalerfusse ausgeprägte hannoversche justirte Kurant*, bis zu den $^1/_{12}$-Thalerstücken einschliesslich, und das nach demselben Münzfusse ausgeprägte *preussische und braunschweigische Kurant*, bis zu den $^1/_6$-Thalerstücken einschliesslich, gleichgerechnet werden.

Fremde Gold- und Silbermünzen sind einem besondern Tarife unterworfen und *fremde Scheidemünze ist verboten.*

Fürstenthum Birkenfeld.

Für das *Fürstenthum Birkenfeld* war Oldenburg der Münzconvention der deutschen Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838 beigetreten und hatte (an Stelle des dort früher geltenden 24-Guldenfusses) den $24^1/_2$-*Guldenfuss* festgestellt. *Man rechnet daselbst in dieser Währung*, wie in *Darmstadt*, *Frankfurt a. M. und München*, *nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige.*

Ausser der Vereinsmünze zu 2 Thalern = $3^1/_2$ Fl., von Oldenburg für Birkenfeld geprägt seit 1840 (siehe oben), sind daselbst auch die übrigen Silbermünzen des $24^1/_2$-Guldenfusses und des Scheidemünzfusses der süddeutschen Zollvereinsstaaten (des 27-Guldenfusses) in Umlauf.

Eigene Kursverhältnisse *bestehen im Grossherzogthum Oldenburg nicht*, und man richtet sich gewöhnlich nach den bremer Kursen, seit 1847 auch wesentlich nach den berliner Kursen.

Wechselrecht.

Durch die Gesetze vom 19. December 1848 und 31. März 1849 ist im Grossherzogthum Oldenburg seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* in Kraft (s. Deutschland); für die Herrschaft *Knyphausen* ist dieselbe durch das Gesetz vom 1. Februar 1849 eingeführt.

Staatspapiere.

Im Jahre 1848 ward für ausserordentliche Militärbedürfnisse eine Anleihe von 240'000 hamburger Bankmark erhoben, i. J. 1849 (Gesetz vom 22. Februar) für gleichen Zweck eine 4proc. Anleihe von $209'937^1/_3$ Thalern, deren Obligationen theils auf den Inhaber, theils auf den Namen lauten und von 1850 an jährlich mit mindestens 5 Procent des Kapitals durch Verloosung zurückgezahlt werden. Im Jahre 1853 (Gesetz vom 4. Juli) wurde eine Anleihe bis zur Summe von 140'000 Thalern für das Herzogthum Oldenburg aufgenommen, welche innerhalb eines mit dem Jahre 1860 beginnenden Zeitraumes von 20 Jahren, alljährlich mindestens mit $^1/_{20}$ ihres Betrages, zurückgezahlt werden soll.

Maasse und Gewichte.

1. In der Stadt Oldenburg.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,29588 Meter = 131,162 paris. Lin. Bei *Bauten* und im *Holzhandel* dient vorzüglich der *hamburger Fuss.* — Die *Elle* = 0,5809 Meter = 257,5 paris. Lin. — Die *neue Ruthe* hat 18 Fuss, die *alte* 20 Fuss, die *Katastral-Ruthe* 10 Fuss. — Die oldenburger *Meile* = 33'357 Fuss = 9869,6 Meter = 1⅓ deutsche Meile.

Feldmaass. 1) *Neues Maass*: Das *Juck*, Jück oder Juch von 160 *neuen* Quadrat-Ruthen = 45,383 franz. Aren. 2) *Altes Maass*: Das *Juck* von 160 *alten* Quadrat-Ruthen oder 640 Katastral-Ruthen = 56,028 Aren. Der *Bau* hat 40 alte Juck. Der *Morgen* hat 2⅔ Wente, oder 6 Hunte, oder 350 *alte* Quadrat-Ruthen = 122.56 Aren.

Getreidemaass. Die *Last* hat 12 Molt (Molter, Malter), oder 18 Tonnen zu 8 Scheffeln. 1) Im *Kleinhandel* dient der *gemeine Scheffel* von 16 Kannen zu 4 Ort = 22,8012 Liter = 1149,464 paris. Kubik-Zoll. (130 gemeine Scheffel = 1 bremer Last.) 2) Der *Stauscheffel* von 16⅛ Kannen = 22,9793 Liter = 1158,444 paris. Kubik-Zoll. (129 Stauscheffel = 1 bremer Last.)

Wein- u. Branntweinmaass. Das *Oxhoft* hat 1½ Ohm, oder 6 Anker zu 40 Quartier oder zu 26 Weinkannen à 4 Ort. Die *Weinkanne* = 1,3687 Liter = 69 paris. Kubik-Zoll. Das *Oxhoft* = 213,52 Liter.

Biermaass. Die *Tonne* hat 4 Henkemann zu 28 Bierkannen. Die *Bierkanne* = der Getreidekanne = 1,42507 Liter = 71,8415 paris. Kubik-Zoll. Die *Tonne* = 159,61 Liter. — Mit der Biertonne werden auch *Milch*, *Grütze* und *Salz* gemessen.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige à 16 As = 480,367 Gramm. Der *Centner* hat 100 Pfund; das *Pfund schwer* 3 Centner oder 300 Pfund; das *Schiffpfund* 29 Liespfund zu 10 Pfund = 290 Pfund; die *Schiffslast* 4000 Pfund. — Der *Stein Flachs* = 20 Pfund, der *Stein Federn* = 10 Pfund.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

2. In der Stadt Jever.

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *preussische*; s. Berlin. Die *Ruthe* hat 14 Fuss, für die Grodenländereien 20 Fuss. — Die *Elle* = 0,67328 Meter = 298,464 paris. Lin. = 1,159 oldenburger Ellen.

Getreidemaass. Die *Last* hat 12 Tonnen zu 4 Veerken à 2 Scheffel à 4 Stab. Der *Scheffel*, auch in 22 Kannen zu 4 Ort getheilt, = 31,0624 Liter = 1565,93 paris. Kubik-Zoll = 1,3518 oldenburger Stauscheffel.

Flüssigkeitsmaass siehe oben.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 36 Loth = 526,36 Gramm = 1,0957 oldenburger Pfund.

3. In der Stadt Delmenhorst und Umgegend.

Elle und *Gewicht* wie Bremen. — Der *Getreide-Scheffel* von 18 Kannen = 26 Liter = 1310,8 paris. Kubik-Zoll; 114 Scheffel = 1 bremer Last. Die *hiesige* Last = 144 Scheffel. — Die *Kanne* für Flüssigkeiten = circa 55⅓ paris. Kubik-Zoll = circa 1⅒ Liter.

4. Im Fürstenthum Birkenfeld die *preussischen*; siehe Berlin.

5. Steuer-Maasse und Gewichte

sind seit 1854 die des *Zollvereins* (s. diesen Art.), welche für das Fürstenthum *Birkenfeld* schon vorher galten, indem dasselbe, als Enclave, zum preussisch-deutschen Zollverein gehörte, während für die übrigen Landestheile bis Ende 1853 die Grössen des Steuer-Vereins (s. Hannover) gebraucht wurden.

OPORTO, siehe Porto.

Osnabrück,

Hauptstadt der hannöverschen Landdrostei gleiches Namens, an der Hase. 13'000 Einwohner. *Linnenlegge. Handelsverein.*

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. wie Hannover.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *hannoverschen*; siehe Hannover. Es sind noch *einzelne ältere Lokalmaasse gestattet*, und folgende sind die wichtigern:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2793 Meter = 123,8 paris. Lin.

Von *Ellen* kommen (ausser der neuen hannoverschen) hier und in der Umgegend noch folgende vor:

	Meter.	Paris. Lin.	Neue hannov. Ellen.
A. Osnabrücker:			
1) *Osnabrücker Handels-Elle* (die alte hannov.)	= 0,584	= 258,885	= 0,9997
2) Hiesige *brabanter Elle*	= 0,6914	= 306,5	= 1,1835
3) *Stab* (ursprünglich die pariser Aune)	= 1,1875	= 526,4	= 2,0327
4) *Aune zu Seidenwaaren*	= 1,191	= 528	= 2,0389
5) *Aune zu Linnen*	= 1,182	= 524	= 2,0234
6) *Leinwand-Elle*	= 0,6384	= 283	= 1,0928
7) *Osnabrücker Legge-Elle*	= 1,2209	= 541,22	= 2,0899
B. Kalenberger:			
8) *Kalenberger Handels-Elle*	= 0,6370	= 282,4	= 1,0905
9) *Kalenberger Legge-Elle*	= 0,5847	= 259,2	= 1,0009

Gesetzlich gestattet ist davon nur die *osnabrücker Legge-Elle* (Rubr. 7).

Garnmaass. Der Haspel hat in der Landdrostei jetzt gesetzlich 3$^1/_6$ neue hannov. Ellen = 1,850 Meter = 820,07 paris. Lin. Umfang. In der Praxis gilt im Osnabrückschen und dem benachbarten Westfalen noch folgendes gestattete Maass für Leinengarn: 1) Für *Scheergarn* (Löwentgarn) hat das *Stück* 30 Gebinde zu 50 Fäden à 3$^1/_8$ alte kölnische Ellen oder 3,0747 hannov. Ellen. 2) Für *Moldgarn* hat das *Stück* entweder 20 Gebinde zu 50 Fäden, oder 17 Gebinde, von welchen 16 Gebinde zu 60 Fäden und 1 Gebinde zu 40 Fäden; immer also hat das Stück 1000 Fäden; der Faden ist = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen. Das *Bund* begreift bei den gröberen Sorten (eigentliches Moldgarn) 12 Stück, bei den feineren (sogen. Bundgarn) 20 Stück. 3) Für *Vollgarn* hat das *Stück* gewöhnlich 20 Gebinde zu 60 Fäden, bisweilen aber auch 24 Gebinde zu 50 Fäden, immer also 1200 Fäden; der Faden ist, wie beim Moldgarn, = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen. Das *Bund* enthält 20 Stück. 4) Für *Kaufgarn* oder *Langgarn* hat das *Stück* 24 Gebinde zu 50 Fäden; der Faden ist entweder ebenfalls = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen, oder aber = 3 alte kölnische oder 2,9517 hannov. Ellen. Das *Bund* enthält 9 Stück.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 8$^1/_3$ Malter oder 100 Scheffel zu 4 Vierteln à 4 Becher. Der *Scheffel* = 28,703 Liter = 1447 paris. Kubik-Zoll = 0,9214 hannov. Himten. Das *Fuder* = 6 Malter.

Kohlenmaass. Der *Ringel* oder Korb = $^1/_2$ Getreide-Scheffel.

Weinmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm zu 28 Vierteln à 4 Kannen à 4 Ort à 4 Helfchen. Die *Ohm* = 136,6 Liter = 6888 paris. Kubik-Zoll = 0,8772 hannov. Ohm.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 16 Unzen oder 32 Loth zu 4 Quentchen à

4 Pfennige war das *alte amsterdamer* von 494,0904 Gramm. Der *Centner* hatte 108 Pfund; der *Stein* 10 Pfund; das *Pfund schwer* 30 Stein oder 300 Pfund; die *Wage Eisen* 12 Stein oder 120 Pfund.

Ostende,

feste Seehandelsstadt in der belgischen Provinz Westflandern, an der Nordsee. 15'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse etc. wie Antwerpen und Brüssel.

Maasse und Gewichte sind die *belgischen*; siehe Antwerpen.

Platzgebräuche.

Einfuhrwaaren werden meist *gegen baar* verkauft. Für die übrigen ist die gewöhnliche *Creditfrist* 3 Monate, im Kleinhandel 6 Monate.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepôt. Assekuranz-Compagnie. Schiffswerft. Navigationsschule.

Padua,

Padova, Hauptstadt der Delegation gleiches Namens im Gouvernement Venedig, am Bachiglione, von dem hier ein Kanal nach der nahen Brenta führt. 50'000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer. Handels-Senat (Handelsgericht).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. wie Venedig.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter Mailand. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,35739 Meter = 158,431 paris. Lin. Der *Cavezzo* hat 6 Fuss. — Die *Wollen-Elle* (Braccio da Panno) = 0,68098 Meter = 301,876 paris. Lin. Die *Seiden-Elle* (Braccio da Seta) = 0,63751 Meter = 282,607 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Campo* (Acker) von 840 Tavole od. Quadrat-Cavezzi = 38,6257 franz. Aren oder neue lombard. Tavole.

Getreidemaass. Der *Moggio* von 12 Stara zu 4 Quartieri = 3,47802 Hektoliter oder lombard. Some = 17533,53 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Mastello* von 72 Bozze = 71,2755 Liter oder lombard. Pinte = 3593,17 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen). 1) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* = 486,5387 Gramm. 2) Die *Libbra sottile* oder das *leichte Pfund* = 338,8834 Gramm. — 8 leichte Pfund von Padua = 9 leichte Pfund von Venedig.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie Venedig.

Messen.

Jährlich werden zwei Messen gehalten. Die erste beginnt am 10. Juni und dauert drei Wochen, bis 30. Juni; die zweite findet vom 7. bis 31. October statt.

PALEMBANG, siehe Sumatra.

Palermo,

befestigte Hafen- und Hauptstadt der Insel Sicilien, an deren Nordküste und am Meerbusen gleiches Namens. 180'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Nach dem Münzgesetz vom 6. und 20. April 1818 soll auf der Insel Sicilien (Sicilien *jenseits des Pharus* — der Meerenge) bis auf wenige Unterabtheilungen eigentlich wie im Königreich Neapel (oder Sicilien *diesseits des Pharus*) gerechnet werden

nach Ducati (neuen Silber-Ducati) *zu* 100 *Baiocchi* (statt Grana) *à* 10 *Piccioli* (statt Cavalli),

und zwar *ganz in derselben Währung wie in Neapel*; s. d. Art.

Man hat sich jedoch auf Sicilien bisher noch nicht durchgreifend an diese neue Rechnung gewöhnen wollen, sondern fast allenthalben *die frühere Rechnungsart nach*

Once oder Oncie (Unzen) *zu* 30 *Tari à* 20 *Grana*,

folglich *die Oncia zu* 600 *sicilianischen Grana* (Grani) *beibehalten*; wobei wohl zu beachten ist, dass die *sicilischen Tari*, *Carlini*, *Grana und Piccioli durchgehends* nur die Hälfte der *neapolitanischen* Rechnungsstufen gleichen Namens sind, folglich 2 *sicilische* Tari, Carlini, Grana und Piccioli = 1 *neapolitanischer Taro*, *Carlino*, *Grano* und *Picciolo*, wie auch aus folgender Uebersicht des **Verhältnisses der sicilischen Rechnungsmünzen** erhellt:

Oncia oder Onza.	*Scudi.*	*Ducati.*	*Fiorini.*	*Pataccas.*	*Tari.*	*Carlini.*	*Baiocchi.*	*Ponti.*	*Grana oder Grani.*	*Piccioli*	*Cavalli oder Calli.*
1	2½	3	5	6	30	60	300	450	600	3600	7200
	1	1⅕	2	2⅖	12	24	120	180	240	1440	2880
		1	1⅔	2	10	20	100	150	200	1200	2400
			1	1⅕	6	12	60	90	120	720	1440
				1	5	10	50	75	100	600	1200
					1	2	10	15	20	120	240
						1	5	7½	10	60	120
							1	1½	2	12	24
								1	1⅓	8	16
									1	6	12
										1	2

Die Pataccas und Cavalli oder Calli sind auf Sicilien wenig gebräuchlich. Bei der Notirung der *Wechselkurse* (siehe weiter unten) theilt man den Grano in Centesimi (Hunderttheile) des Grano.

Wirklich geprägte Münzen siehe unter Neapel.

Fremde Münzsorten, siehe Neapel.

Papiergeld. Ein solches sind die *Noten der Bank beider Sicilien*, welche in Neapel (s. d. Art.) ihren Hauptsitz und in Palermo eine Zweiganstalt hat (s. unten die Rubrik „*Bank*").

Wechselkursverhältnisse.

Palermo u. Messina wechseln auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam.	90 Tage dato.	93. 50 od.: 4. 13½	± $93\frac{50}{100}$ sicilische Grana od. ± 4 Tari 13½ Grana für 1 Gulden niederländ. Kur. (Kurs in Messina am 4. Aug. 1854).

Palermo u. Messina wechseln auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Augsburg (Augusta) . .	90 Tage dato.	117. 75	± $117^{75}/_{100}$ sicilische Grana = 5 Tari $17^{3}/_{4}$ Grana für 1 Gulden augsb. Kurant.
Catania	20 Tage dato.	$99^{1}/_{2}$	Oncie in Messina und Palermo für 100 Oncie in Catania.
Frankfurt a. M.	90 Tage dato.	97. 50	± $97^{50}/_{100}$ sicilische Grana (oder auch 4 Tari $17^{1}/_{2}$ Grana) für 1 Gulden im $24^{1}/_{2}$-Guldenfusse.
Frankreich, als:			
Paris, Marseille, Lyon	80, 60, 90 T. dato (auf Paris gewöhnl. 80 T., auf Marseille 60 T.)	43. 83	± $43^{83}/_{100}$ sicilische Grana für 1 Franken. (Kurs in Messina am 4. Aug. 1854.)
Genua (Genova).	45 Tage dato.	43. 65	± $43^{65}/_{100}$ sicilische Grana für 1 Lira nuova.
Hamburg (Amburgo) . .	90 Tage dato.	82. 25	± $82^{25}/_{100}$ sicilische Grana (oder auch ± 4 Tari $2^{1}/_{4}$ Grana) für 1 hamburger Bankmark. (Kurs in Messina am 4. Aug. 1854.)
Livorno	45 Tage dato.	38. 50	± $38^{50}/_{100}$ sicilische Grana (od. ± 1 Tarì $18^{1}/_{2}$ Grana) für 1 Lira fiorentina oder toskanische Lira.
London (Londra)	90 Tage dato.	55. 25 od.: 1125	± 55 Tari 25 Grana, od. auch ± 1125 Grana, für 1 Pfund Sterl. (Kurs in Messina am 4. August 1854.)
Malta	30 Tage dato.	99	Oncie di Sicilia für 100 Oncie di Malta.
Neapel (Napoli)	30 Tage dato.	197. 50	± $197^{50}/_{100}$ sicilische Grana (= ± 9 Tari $17^{1}/_{2}$ Grana) für 1 Ducato. Dieser Kurs wird aber auch in *neapolitanischen* Grana (± $98^{3}/_{4}$) notirt.
Triest (Trieste)	60 Tage dato.	4. 8 od.: 88	± 4 Tari 8 Grana, od. auch ± 88 Grana, für 1 Gulden Conv.-Kurant, jetzt zahlbar in wiener Banknoten. (Kurs in Palermo im Februar 1854.)
Venedig (Venezia) . . .	60 Tage dato.	37	sicilische Grana für 1 Lira austriaca. (Kurs in Palermo am 15. März 1854.)
Wien (Vienna).	90 Tage dato.	4. 8 od.: 88	Wie auf Triest.
Sonst auch wohl auf:			
Rom (Roma).	30 T. dato, oder auch 8 bis 15 T. nach Sicht.	253. 75	± $253^{75}/_{100}$ sicilische Grana, oder auch ± 12 Tari $13^{3}/_{4}$ Grana, für 1 Scudo romano.

Ausserdem notirt *Palermo* einen Kurs auf Messina, und *Messina* einen Kurs auf Palermo, 20 und 30 Tage dato, wie oben auf Catania.

Wechselrechtliche Verhältnisse, siehe Neapel.

Staatspapierkurs.

5procentige sicilische Rente ± $90^{1}/_{4}$ Ducati baar für 100 Ducati Nennwerth. (Kurs am 21. Juli 1851.)

Sicilische Staatspapiere.

Schon unter *Neapel* ist erwähnt worden, dass die Staatsschuld der Insel Sicilien, im Betrage von 20 Millionen Ducati, seit 1850 in eine consolidirte 5proc. Schuld (Renten) verwandelt worden ist, deren Zinsen halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) ge-

gen Coupons bezahlt werden. Die Zinszahlung erfolgt sowohl hier, als auch (seit 1852) bei dem Bankhause Rothschild in Neapel, welches dafür $^3/_4$ Procent Provision zu erheben hat. Die Obligationen lauten auf den Inhaber.

Maasse und Gewichte der Insel Sicilien.

Längenmaass. Der *Palmo* von 12 Once (Zoll) zu 12 Linee à 12 Punti = 0,25810 Meter = 114,414 paris. Lin. 41 sicil. Palmi = 40 neapol. Palmi. — Der *Passetto* hat 2 Palmi, die *Catena* (Messkette) 32 Palmi, die *Corda* (Schnur) 4 Catene oder 128 Palmi.

100 *Palmi* =

67,2632 englische Fuss.	82,2351 preuss. Fuss.
97,5610 neapol. Palmi.	81,6479 wiener -

Die *Canna* oder *Elle* von 8 Palmi = 2,0648 Meter = 915,310 paris. Linien. 41 sicil. Canne = 32 neapol. Canne.

100 *Canne* =

179,368 englische Yards.	309,591 preuss. Ellen.
78,049 neapol. Canne.	264,983 wiener -

Wegemaass. Der *Miglio* oder die *Meile* hat 45 Corde oder 5760 Palmi = 1,4866 Kilometer = 0,8028 neapol. Miglia = $^1/_5$ deutsche Meile. 74,74 sicil. Miglia = 1 Mittelgrad.

Feldmaass. Die *Salma* hat 4 Bisacce zu 4 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli oder Quadrat-Canne, ist also = 262'144 Quadrat-Palmi = 174,626 franz. Aren = 24,951 neapol. Moggia = 4,3153 engl. Acres = 6,8394 preuss. Morgen = 3,0339 wiener Joch. Man bedient sich übrigens in den einzelnen Gemeinden noch der *ältern lokalen* Maasse, namentlich in *Palermo* nach der alten, wie oben eingetheilten *Salma* von 341'056 alten palermitanischen Quadrat-Palmi = 223,109 franz. Aren = 31,8787 neapol. Moggia (der *Tomolo* = 333$^1/_{16}$ alte Quadrat-Canne, der Quartiglio = 1,301 alte Quadrat-Canne oder 83$^{17}/_{64}$ alte Quadrat-Palmi); in *Messina* (bei gleicher Eintheilung) 1) einer alten *Salma* von 262'144 alten messin. Quadrat-Palmi = 178,965 franz. Aren = 25,5712 neapol. Moggia (der *Tomolo* = 256 alte Quadrat-Canne), 2) einer andern alten *Salma* von 341'056 alten messin. Quadrat-Palmi = 232,836 franz. Aren = 33,2685 neapol. Moggia (der *Tomolo* = 333$^1/_{16}$ alte Quadrat-Canne).

Getreidemaass. Die *Salma* hat 4 Bisacce zu 4 Tomoli à 4 Mondelli à 4 Carozzi à 4 Quarti à 4 Quartigli. *Streng gesetzlich* ist der *Tomolo* = 1 Kubik-Palmo = 17,193 Liter = 866,744 paris. Kubik-Zoll; die *Salma* = 2,7509 Hektoliter. *Richtiger* und in der Praxis zutreffender aber ist die zweite, für die Herstellung der Gemässe wirklich dienende Annahme, welche den Tomolo aus der Grundlage ableitet, dass er (wie der Kubik-Palmo) 20 sicilische Rotoli Olivenöl bei 54 Grad Fahrenheit oder 12$^1/_5$ Grad des hunderttheiligen Thermometers enthalten soll; auf dieser Grundlage sind hinlänglich genau 16 sicilische Tomoli oder 1 sicilische Salma = 5 neapolitanische Tomoli zu rechnen, wie es im Handel immer geschieht, der sicilische *Tomolo* = 17,358 Liter = 875,0515 paris. Kubik-Zoll, die sicilische *Salma* = 2,7773 Hektoliter; *hiernach* sind

100 *Tomoli* =

5,969 engl. Imp.-Quarters.	31,250 neapol. Tomoli.
17,358 franz. Hektoliter.	31,582 preuss. Scheffel.
31,582 hamburger Fass.	28,222 wiener Metzen.

Die *Salma harten Weizen* (von 16 Tomoli) rechnet man im Gewicht zu 252 Rotoli. In *Messina* rechnet man die *Salma Haselnüsse* zu 22 Tomoli (= 200 Rotoli Ge-

wicht), die *Salma Leinsamen* zu 20 Tomoli (= 320 Rotoli Gewicht), die *Salma Kastanien* gleichfalls zu 20 Tomoli (= 314 Rotoli Gewicht), die *Salma Mais, Gerste, Nüsse* und *Krachmandeln* ebenfalls zu 20 Tomoli. Eine *solche* Salma von 20 *Tomoli* heisst *Salma grossa*, die gesetzmässige Salma von 16 Tomoli dann *Salma generale* oder *legale*. Auch in *Palermo* bediente man sich bisher solcher grösserer Salme und anderer, welche nach dem Gewicht bestimmt wurden; so verkaufte man *Gerste* (wie in Messina) nach einer Salma von 20 Tomoli, *Leinsamen* nach einer Salma von 18 Tomoli, *Salz von Trapani* (in Trapani zu laden) nach einer Salma von 7 (französischen) metrischen Centnern (Quintali metrichi) oder 700 franz. Kilogramm Gewicht. In *Trapani* ist eine Salma Salz = 5 metrische Centner oder 500 Kilogramm, in Agosta = $712^2/_7$ Kilogramm.

Flüssigkeitsmaass. Die *Botte* (das Both) hat 4 Salme zu 8 Barili à 2 Quartari à 20 Quartucci à 2 Caraffe à 2 Bicchieri. *Streng gesetzlich* ist der *Quartaro* (wie der Getreide-Tomolo) = 1 Kubik-Palmo = 17,193 Liter = 866,744 paris. Kubik-Zoll, sodass der *Barile* = 34,386 Liter, die *Salma* (wie die aus dem Palmo abgeleitete Getreide-Salma) = 275,09 Liter, die *Botte* = 11,0036 Hektoliter. *Zutreffender* aber ist die schon oben beim Getreidemaasse angegebene Grundlage, dass der Kubik-Palmo 20 sicil. Rotoli Olivenöl oder der Quartuccio 1 Rotolo (= 30 Once) Olivenöl bei 54 Grad Fahrenheit oder $12^1/_3$ Grad des hundertheiligen Thermometers enthalten soll, und auf dieser Grundlage kann man genau genug 5 sicilische Barili = 4 neapolitanische Barili rechnen, oder 1 sicilischen Barile = $^4/_5$ neapolitanische Barili = 34,900 Liter = 1759,395 paris. Kubik-Zoll, sowie demnach den *Quartaro* = 24 neapolitanische Caraffe = 17,450 Liter = 879,698 paris. Kubik-Zoll, die *Salma* = 279,20 Liter, die *Botte* = 11,168 Hektoliter; *hiernach* sind

100 *Barili* =

768,142 engl. Imp.-Gallons.	80,000 neapolitanische Barili.
34,900 franz. Hektoliter.	50,800 preussische Eimer.
16,064 hamburger Oxhoft.	61,655 wiener Eimer (à 40 w. Maass).

Die *Salma Citronensaft* rechnet man im Gewicht zu 101 Rotoli.

Oel wird auf Sicilien (wie im eigentlichen Königreich Neapel) stets nach dem *Gewicht* verkauft, und selbst wenn im Kleinhandel Maasse angewendet werden, ist deren Inhalt dem Gewicht entnommen. Die *Namen* der Grössen sind die der vorgedachten Flüssigkeitsmaasse, welche aber beim Oel immer ein feststehendes Gewicht bedeuten, indem, wie mehrfach erwähnt, der *Quartuccio* einen *Rotolo* oder 30 Oncie Olivenöl bedeutet, und demnach die *Quartara* 20 Rotoli, der *Barile* 40 Rotoli, die *Salma* 320 Rotoli oder $3^1/_5$ Cantain, die *Botte* 1280 Rotoli oder $12^4/_5$ Cantaia. Mithin ist die *sicilische* Salma = 1,7235 *neapolitanische* Salme = 284,955 *neapolitanische* Rotoli. An *Rauminhalt* ist die *sicilische Salma* = 275,08885 Liter. Uebrigens verkauft man das Oel vielfach unmittelbar nach dem Gewichts-*Cantaio*. An vielen Orten der Insel wendet man noch das *frühere* Maass oder vielmehr *Gewicht* für das Oel an, den *Cafiso*, welcher aber in den einzelnen Gemeinden verschieden ist und eine veränderliche Menge von *alten* sicilischen Rotoli bedeutet. *Dieser* Rotolo begriff meist 30 *alte* Once, in Messina aber 33 Once, welche Once den jetzigen *neapolitanischen* Once gleichzurechnen sind, sodass der *alte sicilische* Rotolo von 30 Once = $^9/_{10}$ *neapolitanische* Rotoli, der messinaer von 33 Once aber = $^{99}/_{100}$ *neapolitanische* Rotoli. In 69 Gemeinden hat der Cafiso 10 alte sicilische Rotoli zu 30 Once = 9 neapol. Rotoli = 8,019 Kilogramm. Der *Cafiso* begreift in *Palermo* 25 alte Rotoli zu 30 Once = $22^1/_2$ neapol. Rotoli = 25,267 jetzige sicilische Rotoli = 20,047 Kilogramm, in *Messina* $12^1/_2$ alte Rotoli zu 33 Once = $12^3/_8$ neapol. Rotoli = 13,897 jetzige sicilische Rotoli = 11,026 Kilogramm, in *Catania* $13^7/_8$ alte Rotoli zu 30 Once = $12^{39}/_{80}$ (oder

12,4875) neapol. Rotoli = 14,023 jetzige sicilische Rotoli = 11,126 Kilogramm, in *Syrakus* $12\frac{1}{2}$ alte Rotoli zu 30 Once = $\frac{1}{2}$ Cafiso von Palermo = $11\frac{1}{4}$ neapol. Rotoli = 12,634 jetzige sicilische Rotoli = 10,024 Kilogramm. Demnach sind einer *Oel-Salma von Neapel* gleich: 7,348 Cafisi von Palermo, oder 13,360 Cafisi von Messina, oder 13,240 Cafisi von Catania, oder 14,696 Cafisi von Syrakus.

Handelsgewicht. Der *Rotolo* von 30 Once (Unzen) = 793,420 Gramm. Der *Cantaio* (Cantajo) oder Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli (Rotola).

1 *Cantaio* oder 100 *Rotoli* =

159,161	bremer Pfund.	89,0485	neapol. Rotoli.
174,919	engl. Pfd. avdp.	169,639	preuss. Pfund.
79,342	franz. Kilogramm.	141,679	wiener -
163,724	hamburger Pfund.	158,684	deutsche Zollpfund.

Bei *Mandeln* begreift der *Cantaio* 102 Rotoli; — in *Sciacca* ist der *Cantaio Oel* 111 Rotoli (sonst 100 Rotoli).

Der *Carico* (die Last) für *Schwefel von Galizzi* ist in Palermo = 118 Rotoli.

Auf eine *Schiffslast* rechnet man bei Befrachtungen: 25 Cantaia Brutto Gewichtswaaren, 4 Pipen Wein u. a. Flüssigkeiten.

Die *Libbra* für *ätherische Oele*, *rohe Seide*, *Cochenille* und *Vanille* (in *Messina* auch für die *Manna*) ist die des *Gold- und Silbergewichts*; siehe unten. $2\frac{1}{2}$ Libbre = 1 Rotolo.

Gold-, Silber- und Medizinalgewicht. Die *Libbra* von 12 der obigen Once oder $\frac{2}{5}$ Rotoli wird getheilt in 12 Once zu 4 Quarte (Viertel) oder 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli (Scropoli, Skrupel) oder Dinari à 20 Grani oder Cocci à 8 Ottavi (Achtel). Sie ist = 317,386 Gramm.

100 *Libbre* =

85,0302	engl. Troy-Pfund.	135,711	preuss. Mark.
98,9428	neapol. Libbre.	113,086	wiener -

Platzgebräuche in Palermo.

Die *Einfuhrwaaren* werden gewöhnlich zollfrei und auf 4 bis 6 Monate *Credit* verkauft (Tabak gewöhnlich pr. 111 Rotoli, Stockfisch pr. 115 Rotoli, Rum pr. 1 altes engl. Wein-Gallon), die *Ausfuhrwaaren* frei an Bord und *gegen baar*.

Citronen und Pomeranzen verkauft man auf Sicilien pr. *Kiste*, welche von Erstern 36 bis 42, von Letztern 30 bis 36 Stück enthält; rohen Citronensaft nach der Salma, concentrirten, 60procentigen nach der *Pipe* von 130 alten engl. Wein-Gallons; Krachmandeln nach dem *Tomolo* (Getreidemaass), geschälte Mandeln nach dem *Cantaro von 102 Rotoli* (siehe oben); Cocons in *Palermo* nach dem *Rotolo*, in *Messina* nach dem *Tomolo*.

Als *Tara* berechnet man meist die *wirkliche*, bei Lakritzensaft ausserdem 2 Proc. für Lorbeerblätter. Bei Mandeln und trocknen Pomeranzen gewährt man 2 Proc. *Gutgewicht*.

Unkosten. Bei Consignationen nach Palermo *(Einfuhren)* werden berechnet: Commission 3 Proc., Delcredere 2 Proc., Courtage $\frac{1}{2}$ Proc., Lagerhausmiethe $\frac{1}{2}$ Proc.; bei *Ausfuhren* 3 Proc. Commission, die Courtage nach Gewicht oder Maass (gewöhnlich = $\frac{1}{2}$ Proc., bei Getreide 2 bis 3 Proc.). Ausserdem berechnet der Commissionär $\frac{1}{6}$ Proc. Wechselcourtage.

Bank. Eine *Zweigbank der Bank von Neapel* (siehe diesen Artikel) hat in Palermo ihren Sitz.

Handelsanstalten etc.
Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Der *sicilische Lloyd* (Lloyd Siciliano), eine Seeversicherungs-Gesellschaft. *Münzstätte. Schiffswerfte.* — Die *Christinen-Messe.*

PALMA, siehe MALLORCA.

Pamplona,

Pampelona, Pampeluna, feste Hauptstadt der spanischen Provinz Navarra, an der Arga und am Fusse der Pyrenäen. 15'000 Einwohner.

Rechnungsart u. Zahlwerth *gesetzlich* wie in MADRID und Spanien überhaupt.

Bisher rechnet die Provinz Navarra
nach Reales flojos, d. i. schwachen od. geringen Realen, *zu* 36 *Maravedises od.* 16 *Cuartos*; obschon man auch wohl nach Ducados und Libras de Navarra rechnet, und dabei den Ducado wie die Libra in 20 Sueldos à 12 Dineros de Navarra eintheilt.

Der *Real flojo* ist an Werth dem span. Real de plata antiguo od. alten Silber-Real gleich.

Das Verhältniss sämmtlicher Rechnungsmünzen der Provinz Navarra *ist folgendes:*

1 Ducado de Navarra = $6\frac{8}{15}$ Libras de Navarra = $10\frac{8}{9}$ Reales flojos oder Reales de plata flojos, d. i. = Reales de plata antiguos, = 49 Tarjas = $65\frac{1}{3}$ Gruesos oder Grossos = 196 Ochavos = 392 Maravedises de Navarra = 784 Cornados = dem Werthe von $6968\frac{8}{9}$ kastil. Dineros, deren 6800 auf den Peso fuerte, Peso duro oder bisherigen spanischen Piaster gehen.

Der Real flojo oder de plata flojo gilt, wie der Real de plata antiguo, 34 Maravedises de plata antiguos od. 64 Maravedises de vellon, u. in ganzen Zahlen vergleichen sich:

15 Ducados de Navarra mit 98 Libras de Navarra, sowie 9 Ducados de Navarra mit 98 Reales flojos, und 3 Libras de Navarra mit 5 Reales flojos oder de plata antiguos. Es sind demnach

8 Pesos duros oder bisherige Silberpiaster = 85 Reales flojos, oder 1 Peso duro = $10\frac{5}{8}$ Reales flojos.

Münzen. *Die im Umlauf befindlichen Münzen sind die spanischen, unter* MADRID *bemerkten.*

Die Provinz Navarra hatte früher ihre besondern Kupfermünzen, namentlich die *Tarja* zu 8 Maravedises, den *Grueso* zu 6, den *Ochavo* zu 2 Maravedises, den Maravedi zu 2 Cornados.

Kursverhältnisse und Wechselrecht wie MADRID; s. d. Art.

Maasse und Gewichte von Navarra
sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); s. MADRID. Bis dahin gelten noch die *alten* Maasse, welche in Pamplona folgende sind:

Längenmaass. Eintheilung wie in Kastilien; s. MADRID. Die *Vara* = 0,785 Meter = 348 paris. Lin. = 0,939 kastil. Varas.

Feldmaass. Die *Robada* hat 1458 hiesige Quadrat-Varas = 8,98 franz. Aren = 0,1395 kastil. Fanegadas.

Getreidemaass. Der *Robo* hat 16 Almudes und ist = 28,13 Liter = 1418,1 paris. Kub.-Zoll = 0,5068 kastil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Der *Cántaro* hat 16 Pintas zu 4 Cuartillos und ist = 11,77 Liter = 593,35 paris. Kub.-Zoll = 0,72956 kastil. Cántaras.

Oelmaass. Die *Libra* oder das Pfund (Oel-Pfund, Libra de aceite) hat 4 Cuarterones und ist = 0,41 Liter = $20\frac{2}{3}$ paris. Kub.-Zoll = 0,816 kastil. Oel-Libras.

Gewicht. Eintheilung wie in Kastilien; s. MADRID. Die *Libra* oder das Pfund = 372 Gramm = 0,8085 kastil. Libras.

Paris,

befestigte Hauptstadt von Frankreich, an der Seine. 1'100'000 Einwohner, mit Einschluss der Umgebungen innerhalb der Festungswerke 1'780'000 Einwohner (i. J. 1854).

Rechnungsart und Zahlwerth.

Ganz Frankreich sammt den Kolonien rechnet seit 1795 und *definitif* seit dem Münzgesetze vom 7. Germinal XI, d. i.: *vom* 28. *März* 1803,

nach Francs (Franken) zu 100 Centimes, der Franc auch in 10 *Décimes zu* 10 *Centimes* getheilt,

obgleich der Franc auch jetzt noch oft eingetheilt wird in 20 Sous (Sols oder Sous de franc, Franken-Sous), der Sol oder Sou in 5 Centimes, — in einem *Silber- und Zahlwerthe*, worin *streng gesetzmässig* $51^{8711}/_{9000}$ = 51,967888... Franken, *erfahrungsgemäss und durchschnittlich* jedoch $52^1/_2$ bis $52^3/_5$ Franken auf die kölnische Mark fein Silber gehören, sodass sich der *Silber- und Zahlwerth des französischen Franken*, nach der Durchschnittsannahme von $52^1/_2$ Franken auf die kölnische Mark fein Silber, wie folgt berechnet:

a) *im* 14-*Thalerfusse oder in preussischem Kurant*: 0,2666667 Thaler = 8 Silbergroschen (Neugroschen) oder $6^2/_5$ gute Groschen (6 gGr. $4^4/_5$ Pf.).

b) *im* 20-*Guldenfusse oder in Conventions-Kurant*: 0,3809524 Gulden = 22 Kreuzer 3,429 Pf. (oder 6 gGr. 1,143 Pf.).

c) *im* $24^1/_2$-*Guldenfusse oder in süddeutscher Währung*: 0,4666667 Fl = 28 Kreuzer.

d) *in hamburger Bankwährung* (zu $27^3/_4$ Mk. B°. a. d. k. Mk. f. S.): $^{37}/_{70}$ = 0,5285714 Mark Banco = 8 Schillinge 5,486 Pf. B°.

e) *in britischer Währung* (zu $15^1/_2$ k. Mk. f. Silber = 1 k. Mk. f. Gold u. à 32 Pfd. St. a. d. k. Mk. f. G.): 0,039324117 Pfd. St. = 9,437788 Pence Sterling.

f) *in niederländischer Währung* (zu $24^3/_4$ Fl. a. d. k. Mk. f. S.): $^{33}/_{70}$ Fl. = 0,4714286 Fl. = $47^1/_7$ Cents.

(g *in dänischer Währung* (zu $18^3/_4$ Rthlr. a. d. k. Mk. f. S.): 0,3571429 Rthaler = $34^2/_7$ Schillinge Reichsgeld.

h) *in schwedischer Silberwährung* (zu 36,676105 Reichsthlr. neuer Währung a. d. k. M. f. S.): 0,6985925 Rthlr. = 33 Schill. 2,130 Stüber.

i) *in russischer Silberwährung* (zu 13 Rubeln Silber a. d. k. M. f. S.): 0,24761905 Silberrubel = circa $24^3/_4$ Kopeken Silber.

k) *in lombardisch-venetianischer Silber-Valuta* (zu 60 Lire austriache a. d. k. M. f. S.): $1^1/_7$ Lire austriache.

l) *in toskanischer Währung* (zu 63 tosk. Lire a. d. k. Mk. f. S.): $1^1/_5$ tosk. Lire = 1 Lira 4 Soldi oder 1 Lira 20 Centesimi.

m) *in der Währung des Königreichs beider Sicilien* (zu $12^1/_4$ Ducati a. d. k. Mk. f. S.): $^7/_{30}$ Ducati = $23^1/_3$ Grana.

n) *in portugisischer Silberwährung* (zu 9000 Reïs a. d. k. Mk. f. S.): $171^3/_7$ Reïs.

o) *in spanischer Silberwährung*, und zwar: *a)* in bisherigen Pesos duros oder Silberpiastern (zu $9^3/_4$ Pesos a. d. k. Mk. f. S.): $^{13}/_{70}$ = 0,1857143 Stück span. bisherige Silberpiaster = 3,7142857 Reales (de vellon),

b) in der neuen Silber-Ausmünzung der Duros, seit 15. April 1848 (zu $9^9/_{10}$ Duros a. d. k. Mk. f. S.): 0,1885714 Duros = 3,7714286 Reales.

p) *in neuer türkischer Silberwährung* (zu 235 türk. Piastern a. d. k. Mk. f. S.): $4^{10}/_{21}$ = 4,(476190)... türk. Piaster = 4 Piaster 19,048 Parh.

Wirklich geprägte Münzen.

A. In Golde.

Stücke zu 100 *und zu* 50 *Franken* (Gesetz vom 12. December 1854), *zu* 20 *Franken* (seit 1803, Gesetz vom 28. März), *zu* 10 *Franken* (seit 1848, Gesetz vom 3. Mai)

und *zu* 5 *Franken* (seit 1854, Gesetz vom 12. Januar). Die *bisherigen Stücke zu* 40 *Franken* sollen künftighin *nicht mehr* geprägt werden (Gesetz vom 12. Dec. 1854). Die Feinheit der Goldmünzen ist $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheile (Millièmes) = 21 Karat $7^1/_5$ Grän. Aus dem Kilogramm der Legirung werden 31 Stücke zu 100, 62 Stücke zu 50, ($77^1/_2$ Stücke zu 40), 155 Stücke zu 20, 310 Stücke zu 10, 620 Stücke zu 5 Franken geprägt. Das *Remedium* ist bei der *Feinheit* für alle Goldmünzen $^2/_{1000}$ im Mehr und Weniger, beim *Gewicht* für die Stücke zu 100, 50, 40, 20 und 10 Franken $^2/_{1000}$, für die Stücke zu 5 Franken $^3/_{1000}$ im Mehr und Weniger. (Die Stücke zu 100 und zu 10 Franken waren schon einmal durch Verordnung vom 8. November 1830 zur Prägung bestimmt, die Verfügung gelangte aber nicht zur Ausführung.)

B. In Silber.

Stücke zu 5, 2 *u.* 1 *Franken* (seit 1803), *zu* 50 *Centimen* (seit 1803) u. *zu* 20 *Centimen* (seit 1848, Gesetz vom 3. Mai), bis 1848 auch *Stücke zu* 25 *Centimen*. Die *Feinheit* der Silbermünzen ist $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheile (Millièmes) = 14 Loth $7^1/_5$ Grän. Das *Gewicht* ist beim einfachen Frankenstück 5 Gramm, beim 2-Frankenstück 10 Gramm, beim 5-Frankenstück 25 Gramm, beim 50-Centimenstück $2^1/_2$ Gramm, beim 20-Centimenstück 1 Gramm. Das *Remedium* ist bei der *Feinheit* für alle Silbermünzen $^3/_{1000}$ im Mehr und Weniger, beim *Gewicht* für die Stücke zu 1 und zu 2 Franken $^5/_{1000}$, für die Stücke zu 5 Franken $^3/_{1000}$, für die Stücke zu 50 Centimen $^7/_{1000}$, für die Stücke zu 20 Centimen (und die frühern zu 25 Centimen) $^{10}/_{1000}$ im Mehr und Weniger. — (*Früher* und seit 1807 prägte man auch eine *Silberscheidemünze* (Billon) zu 10 Centimen, $^{200}/_{1000}$ fein und 2 Gramm schwer.)

Unter *Napoleon III.* ist die *Silber*-Ausmünzung ganz in den Hintergrund getreten und fast Null; i. J. 1854 wurden die ersten 5-Frankenstücke dieses Kaisers geprägt, aber in geringer Zahl, sodass sie bei ihrer Seltenheit im Frühjahr 1855 in Paris für Sammlungen mit 8 Franken verkauft wurden. Es hat den Anschein, dass die Absicht eines allmälichen Ueberganges zur reinen *Goldwährung* obwaltet.

C. In Bronze.

Stücke zu 1, 2, 5 *und* 10 *Centimen* (seit 1852, Gesetz vom 6. Mai). Dieselben bestehen aus $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^4/_{100}$ Zinn und $^1/_{100}$ Zink. Gewicht bezüglich 1, 2, 5 und 10 Gramm. *Remedium* beim *Gewicht* für die Stücke zu 5 und 10 Centimen $^1/_{100}$, für die Stücke zu 1 und 2 Centimen $^3/_{200}$ im Mehr und Weniger, beim *Gehalt* aller Stücke $^1/_{100}$ für das Kupfer, $^1/_{200}$ für jedes der beiden andern Metalle, im Mehr und Weniger. Man braucht in einer Zahlung nicht mehr als 4 Franken 99 Centimen der Bronze-Münze anzunehmen. (Die Stücke zu 2 Centimen waren im Sommer 1854 noch nicht ausgeprägt.) — (Die *früheren Kupfermünzen* zu 1, 5 und 10 Centimen, die kupfernen und bronzenen zu 1 und 2 Sous und die noch älteren kupfernen zu 1 und 2 Liards sind in Folge des Gesetzes von 1852 eingezogen und eingeschmolzen.)

Verhältniss des Goldes zum Silber. Dasselbe ist in der französischen Ausmünzung gesetzlich wie 1 zu $15^1/_2$.

Münzkosten (Schlagschatz). Dieselben werden bei den *Goldmünzen* mit 6 Franken 70 C. für das legirte Kilogramm berechnet (seit 1. April 1854, laut Dekret vom 22. März 1854), bei den *Silbermünzen* mit 1 Franken 50 C. für das legirte Kilogramm (seit 1. October 1849, laut Dekret vom 22. Mai 1849).

Umlaufende fremde Münzen sind vorzüglich diejenigen, welche nach dem französischen Fusse in *Belgien* und *Sardinien* geprägt werden und den französischen gleich cirkuliren. Jedoch nimmt die Bank von Frankreich seit 24. April 1851 keine belgischen Münzen mehr an. Die übrigen umlaufenden ausländischen Münzen siehe unter den *Geldkursen*.

Papiergeld. Als solches sind die Noten der Bank von Frankreich anzusehen; siehe deshalb weiter unten die Rubrik „*Banken*“.

Kursverhältnisse. — Kurssystem von Paris, *als Grundlage und Richtschnur für die sämmtlichen französischen Wechsel- und Handelsplätze.*

(Kurse vom 27. Januar 1855 u. sämmtlich „Geld" [Gebot].)

Paris wechselt auf:	*Wechselfrist.*		*Veränderlicher Kurs.* ($\pm$)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	k.S.u.90	Tage dt.	$212\frac{1}{2}$ u. 211	Franken für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Antwerpen	do.	do.	(pari u.) $\frac{3}{4}$ %	(pari und) $\frac{3}{4}$ Procent Verlust (Perte), d. i. (100 u.) $99\frac{1}{4}$ Franken in Paris für 100 Franken in Antwerpen.
Augsburg (Auguste)	do.	do.	$256\frac{1}{2}$ u. 254	Franken für 100 Gulden augsburger Kurant.
Berlin	do.	do.	$381\frac{1}{4}$ u. 378	Franken für 100 Thaler preuss. Kurant.
Bilbao	do.	do.	5. 25 u. 5. 20	$\pm$ 5 Franken 25 und 20 C. für 1 span. Silberpiaster (oder 525 u. 520 Franken für 100 Silberpiaster).
Cadiz	do.	do.	5. $27\frac{1}{2}$ u. 5. $22\frac{1}{2}$	$\pm$ 5 Franken $27\frac{1}{2}$ u. $22\frac{1}{2}$ C. für 1 span. Silberpiaster (oder $527\frac{1}{2}$ und $522\frac{1}{2}$ Franken für 100 Silberpiaster).
Frankfurt am Main	do.	do.	$214\frac{1}{2}$ u. $212\frac{1}{4}$	Franken für 100 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.
Genua (Gênes)	do.	do.	$\frac{3}{8}$ u. $1\frac{3}{4}$	$\pm$ $\frac{3}{8}$ u. $1\frac{3}{4}$ Proc. Verlust, d. i. $\pm$ $99\frac{5}{8}$ und $98\frac{1}{4}$ Franken in Paris für 100 Lire nuove in Genua.
Hamburg	do.	do.	189 u. $187\frac{1}{2}$	Franken für 100 hamburger Bankmark.
Lissabon, effektiv	do.	do.	5. $58\frac{1}{2}$ u. 5. $53\frac{1}{2}$	$\pm$ 5 Franken $58\frac{1}{2}$ u. $53\frac{1}{2}$ C. für 1 Milreïs effektiv oder in baarem Gelde zahlbar, oder $558\frac{1}{2}$ und $553\frac{1}{2}$ Franken für 100 Milreïs effektiv.
Livorno	do.	do.	$82\frac{3}{4}$ u. $81\frac{7}{8}$	Franken für 100 toskanische Lire.
London	do.	do.	25. $7\frac{1}{2}$ u. 24. $77\frac{1}{2}$	$\pm$ 25 Franken $7\frac{1}{2}$ C. und 24 Franken $77\frac{1}{2}$ C. für 1 Pfund Sterling.
Madrid	do.	do.	5. 26 u. 5. 20	$\pm$ 5 Franken 26 und 20 C. für 1 span. Silberpiaster (oder 526 u. 520 Franken für 100 Silberpiaster).
Mailand	do.	do.	85 u. $83\frac{3}{4}$	Franken für 100 Lire austriache oder österreichische Lire Silbergeld.
Messina	do.	do.	13. 55	$\pm$ 13 Franken 55 C. für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati (90 Tage dato).
Neapel	do.	do.	$457\frac{1}{2}$ u. $452\frac{1}{2}$	Franken für 100 Ducati.
Palermo	do.	do.	13. 40	$\pm$ 13 Franken 40 C. für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati (90 Tage dato).
Petersburg	do.	do.	$377\frac{1}{2}$ u. 373	Franken für 100 Silberrubel.
Porto, effektiv	do.	do.	5. $58\frac{1}{2}$ u. 5. $53\frac{1}{2}$	$\pm$ 5 Franken $58\frac{1}{2}$ u. $53\frac{1}{2}$ C. für 1 Milreïs effektiv (od. $558\frac{1}{2}$ u. $553\frac{1}{2}$ Franken für 100 Milreïs effektiv oder in baarem Gelde zahlbar).
Triest	do.	do.	200	Franken für 100 Gulden im sogenannten 20-Guldenfusse oder Conventions-Kurant, jetzt aber zahlbar in wiener Banknoten (90 Tage dato).
Venedig	do.	do.	$83\frac{1}{2}$ u. $82\frac{1}{2}$	Franken für 100 Lire austriache oder österreichische Lire Silbergeld.
Wien	do.	do.	201	Wie auf Triest.

Ferner auch auf

Bordeaux, Lyon, Marseille und Montpellier, zu $\pm$ $3\frac{1}{4}$ Proc. jährl. *Disconto*, — Franken gegen Franken, und in ähnlicher Weise auch auf alle übrigen einigermaassen bedeutenden französischen Handelsplätze.

Bisweilen auch auf die schweizer Plätze

Genf (Genève) u. Lausanne, in kurzer u. langer Sicht, u. zwar zu $\pm$ 99 à $99\frac{3}{4}$ Franken gegen 100 Franken dort.

Kurs des Goldes und Silbers in Barren und der Münzsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)		*Erklärung der Kursnotirung.*
Gold (feines Gold) *in Barren*, zu $^{1000}/_{1000}$ Gehalt, à 3434 Fr. 44 C.	3. —. Perte.		± 3 Franken *Verlust* (Perte) auf jede 1000 Franken des Tarifwerthes, nach welchem Letztern das Kilogramm feines Gold zu 3434 Fr. 44 C. gerechnet wird. Bei dem Kurse von 3 Promille Verlust berechnet sich der *wirkliche* Preis eines Kilogramm fein Gold auf 3424 Fr. $13^3/_8$ C.
Louisd'or (Gold in französ. Louisd'or) zu $^{901}/_{1000}$ Gehalt, à 3094 Fr. 43 C. . . .	(5. 50 bis 6. —)		± 5 Fr. 50 C. bis 6 Fr. *Verlust* (Perte) auf jede 1000 Franken des Tarifwerthes von 3094 Fr. 43 C. für das Kilogramm in franz. Louisd'or zu 901 Tausendtheilen Feingehalt, wonach sich der *wirkliche* Preis des Kilogramm franz. Louisd'or auf 3077 Fr. 41 C. bis 3075 Fr. $86^1/_2$ C. stellt.
20- und 40-Frankenstücke	Pari.		Die Stücke gelten beim *Pari*-Kurse nach ihrem Nennwerthe. Früher genossen sie gewöhnlich ein Aufgeld, in Franken und Centimen auf jede 1000 Franken Nennwerth ausgedrückt.
Silber (feines Silber) *in Barren*, zu $^{1000}/_{1000}$ Gehalt, à 218 Fr. 89 C.	13. —		± 13 Fr. *Aufgeld* (Prime) auf jede 1000 Franken Tarif-Werth, nach welchem das Kilogramm feines Silber zu 218 Fr. 89 C. gerechnet wird. Bei dem Kurse von 13 Promille Aufgeld berechnet sich der *wirkliche* Preis eines Kilogramm fein Silber auf 221 Fr. $73^5/_8$ C.
Silberne 5-Frankenstücke (namentlich ältere, bis zur Regierung Karls X. geprägte).	1. —. Prime.		± 1 Franken *Aufgeld* (Prime) auf jede 1000 Franken Nennwerth, gegen andere Silbersorten u. gegen Banknoten. (Die *vor* 1825 geprägten silbernen 5-Frankenstücke enthalten 1 Promille Gold und sind um circa 4 Promille zu fein im Silber gegen das Gesetz.)
Fremde Münzen und Papiergeld.	*Franken*	*Cent.*	
Spanische Quadrupel (Onzas)	84	10	für ein Stück.
Columbische u. mexikanische Quadrupel (überhaupt Quadrupel der unabhängigen neuern amerik. Freistaaten [Quadruples indépendants])	82	10	
Englische Sovereigns, vollwichtige	25		
Holländische Dukaten, vollwichtige . . .	11	65	
Oesterreichische Dukaten, vollwichtige .	11	65	
Spanische Säulenpiaster, vollwichtige (Piastres à colonnes sans affaiblissement)	5	75	
Mexikan. Piaster, vollwichtige (Piastres mexicaines de poids)	5	40	
Englische Banknoten (Bank-Notes) . . .	24. 95 bis 24. $97^1/_2$		für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Post-Bills (englische Post-Noten) . . .	24. 95 bis 24. $97^1/_2$		
Nordamerikanische Goldadler zu 5 Dollars (Aigles d'Amérique, p. de 5 doll.) . . .	(25. 90 à 26. 00)		für ein Stück (die andern Goldmünzen der Verein. Staaten nach Verhältniss).
Niederländische Wilhelmd'or (Guillaumes)	(20. 70 à 20. 75)		für ein Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse. Uso. Respekttage.

Nach dem französischen Handelsgesetzbuche (Code de Commerce), 8. Titel, Artikel 110—189, muss ein Wechsel entweder bei der Präsentation oder spätestens innerhalb 24 Stunden, von der Zeit der Präsentation an gerechnet, acceptirt werden. — Ein Wechsel auf Sicht (à vue) ist sogleich bei der Präsentation zahlbar. — Der *Uso* begreift 30 Tage, deren Lauf mit dem Tage nach dem Datum des Wechsels beginnt. Ist ein Wechsel ausdrücklich auf einen oder mehrere Usi (od. ½ Uso etc.) *nach Sicht* gestellt, so bedeutet der *Uso* 30 Tage nach Sicht. — *Respekttage* bestehen *nicht*.

Die Verfallzeit eines in der Messe zahlbaren Wechsels (eines Messwechsels) ist der Tag vor dem Schlusse der Messe, oder, wenn diese nicht länger als einen Tag dauert, der Messtag (Markttag) selbst. — Trifft *die Verfallzeit eines Wechsels* auf einen gesetzlichen Feiertag, so muss er *am Tage*

vorher bezahlt werden. — *Das Indossament* muss mit dem Datum versehen sein, den Empfang des Werthes ausdrücken und *den Namen desjenigen enthalten, an dessen Order (Verfügung) es gestellt ist.* Ist das Indossament der Vorschrift des vorstehenden Artikels nicht gemäss, so bewirkt es keine Uebertragung des Eigenthums, sondern gilt als blosse Vollmacht. — Zurückdatirung des Indossaments ist, bei der auf das Falsum gesetzten Strafe, verboten. Alle diejenigen, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind dem Inhaber desselben für die Zahlung solidarisch verbunden. — Der Inhaber eines Wechsels muss die Zahlung desselben am Verfalltage fordern. Der Nichterfolg der Zahlung muss am Tage nach dem Verfalltage durch *Protest* festgestellt werden. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Protest am nächstfolgenden Tage aufgenommen.

Wechselcommission; Wechselcourtage. — Wechselstempel.

Die *Wechselcommission* wird hier gewöhnlich mit $\frac{1}{2}$ Procent, die *Wechselcourtage* (sowohl dem Käufer als dem Verkäufer) mit $\frac{1}{8}$ Procent berechnet.

Alle zur Acceptation präsentirten Wechsel müssen mit dem *Wechselstempel* versehen sein. Nach der in der Nationalversammlung vom 3. und 5. Juni 1850 beschlossenen Verfügung über das neue Stempelgesetz für Handelsvaluten, Actien, Obligationen, Rentenübertragungen u. s. w. sollen künftig alle Wechsel mit einem Stempel von einem zwanzigstel ($\frac{1}{20}$) Procent oder $\frac{1}{2}$ Promille ihres Werthes, und wenn sie nicht sogleich bei ihrer Ausstellung gestempelt sind, mit einem Visum von drei zwanzigstel ($\frac{3}{20}$) Proc. ihres Werthes versehen sein, bevor sie verhandelt werden können, was auch für die aus dem Auslande kommenden Wechsel gilt.

Rückwechsel.

Dem Dekrete der provisorischen Regierung vom 25. März 1848 gemäss sollen künftig die Kosten des Rückwechsels (Ricambio) nicht mehr nach den Börsenkursen, sondern je nach den Handelsplätzen, wohin sie gerichtet sind, wie folgt berechnet werden:

1) zu $\frac{1}{4}$ Procent für die Departements-Hauptstädte;
2) zu $\frac{1}{3}$ Procent für die Haupt-Arrondissements-Städte;
3) auf $\frac{3}{4}$ Procent für alle andern Plätze.

Kurse der Staatspapiere, der Actien u. Gesellschafts-Obligationen.

(Vom 27. Januar 1855.)

Gattung und Name der Papiere.	*Zinsfuss. %*	*Verfalltage der Zinsen und Dividenden.*	*Kurs. ±*		*Bedeutung des Kurses.*
A. Einheimische Schuldpapiere und Actien.			*Frkn*	*Ctn.*	
Frankreich.					
Rente	3	22. Jun. 22. Dec.	68	70	
do. der Anleihe von 1854	3	do. do.	(68	70)	
do. do. 1855	3	do. do.	(69	60)	
do., Certif. z. 1000 Fr. u. darunter	3	do. do	(68	70)	baar für 100 Franken
Rente	4	22. Mrz. 22. Spt	84	—[1]	(d. i. für eine jährliche
Rente	$4\frac{1}{2}$	do. do.	93	—	Rente von respective 3,
do. der Anleihe von 1852.....	$4\frac{1}{2}$	do. do.	96	25	4, $4\frac{1}{2}$ Fr.) Nennwerth.
do. der Anleihe von 1854.....	$4\frac{1}{2}$	do. do.	96	50	[1]) (Kurs am 5. Juni 1855.)
do. do. 1855.....	$4\frac{1}{2}$	do. do.	(97	—)	
do., Certif. v. 1000 Fr. u. darunter	$4\frac{1}{2}$	do. do.	(96	50)	
Schatz-Anweis. (Bons du trés.) [Zinsfuss wechselnd, s. unten]	—	Verschieden.	—	—	
Obligationen der Civilliste.....		1. Mai u. 1. Nov.	1060	—	Procent Verlust (Perte).
Stadt Paris.					baar für 1000 Fr. Nennw.
Obligationen der Anleihe v. 1849	5	1. Apr. u. 1. Oct.	1055	—	baar für eine Obligation
do. von 1852...............	5	1. Jan. u. 1. Jul.	1117	50	von 1000 Fr. Nennw.
do. v. 1855 (Subscriptionspreis 400 Fr., wovon 100 Fr. einbez.)	3	1. Mrz. u. 1. Sept	(410	—)	baar f. eine Obl. v. 500 Fr. Nennw. (Am 16. Juni 1855 noch nicht notirt.)

Gattung und Name der Papiere.	*Zins-fuss. %*	*Verfalltage der Zinsen und Dividenden.*	*Kurs.* ±		*Bedeutung des Kurses.*
Seine-Departement.			*Frkn.*	*Ctn.*	
Obligationen der Anleihe v. 1849	5	1. Jan. u. 1. Jul.	1050	—	baar für eine Obligation von 1000 Franken Nennw.
Stadt Marseille.					
Obligationen	—	Ziehung 2. Jun.	1020	—	baar für eine Obligation von 1000 Fr. Nennwerth der Lotterie-Anleihe.
Actien und Obligationen von pariser Gesellschaften.					
Bank von Frankreich	—	1. Jan. u. 1. Jul.	2980	—	baar für eine Actie von 1000 Fr. Nennwerth.
Crédit foncier (Bodencredit-Gesellschaft), Actien	—	do. do.	540	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.
do., Obligat. zu 500 Fr., voll einbezahlt	4	1. Mai u. 1. Nov	427	50	baar für eine Obligation von 500 Fr. Nennwerth.
do. do. do.	3	do. do.	410	—	
do., Zehntel-Obl. z. 100 F., voll einb.	4	do. do.	92	50	baar für eine Obligation von 100 Fr. Nennwerth.
do. do. do.	3	do. do.	92	50	
do., ursprüngl. Promessen über Obligationen zu 1000 Fr., wovon 200 Fr. einbezahlt	3	do. do.	930	—	baar für eine Obligation von 1000 Fr. Nennwerth.
do., Oblig. zu 1000 Fr., voll einbezahlt (libérées)	3	do. do.	—	—	
Crédit mobilier (Mobiliarcr.-Ges.)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	790	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.
National-Disconto-Contor	—	do. do.	570	—	
Hypotheken-Kasse	—	do. do.	57	50	baar für 100 Fr. Nennw. (Kurs am 29. Dec. 1854.)
Gesellschaft Béchet, Dethomas u. Comp. (Kasse Béchet)	—	do. do.	440	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth. (Kurs am 19. Dec. 1854.)
Kasse Lécuyer	—	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.
Kasse Bouron u. Comp.	—		—	—	
Kasse Bonnard u. Comp. (Tauschbank)	—		101	75	baar für 100 Fr. Nennw. in Actien. (Kurs am 11. Januar 1855.)
Gesellschaft der vier Kanäle, mit 5 Procent Zinsen ausser der Dividende	—	1. Apr. u. 1. Oct.	1150	—	baar für eine Actie von 1000 Fr. Nennw. (Kurs am 29. Jan. 1855.)
do. do., Actions de jouissance (vom Staate zurückgekaufte Actien, auf welche die zurückgeloosten vorigen Actien Anrecht haben)	—	1. Jun. u. 1. Dec.	110	—[1]	[1] (Kurs am 29. Jan. 1855.) baar für 100 Fr. Nennw.
Docks Napoléon	—		205	—	baar für eine Actie von 250 Fr. Nennw. (Kurs am 11. Jan. 1855.)
Allgem. Dampfschiffahrts-Ges. v. Bazin, L. Gay & Comp. (jetzt 250 Fr. einbezahlt)	—		630	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennw. (Kurs am 5. Juni 1855.)

Gattung und Name der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinsen und Dividenden.*	*Kurs.* ± Frkn	Ctn.	*Bedeutung des Kurses.*
Gesellschaft der Eisenbahnen des österr. Staats (von Oesterreich sind 5 % Zinsen garantirt).	—		632	50	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennw. (Kurs am 7. Mai 1855.)
do., Oblig. zu 500 Fr. (Subscriptionspreis 275 Fr., wovon 50 Fr. einbezahlt)	3	1. Mrz. u. 1. Sept	280	—	baar für eine Oblig. von 500 Fr. Nennw. (Kurs am 2. Juni 1855.)
Actien der franz. Eisenbahnen.					
Paris-Orléans, 4 % Divid. garantirt	—	1. Apr. u. 1. Oct.	1190	—	
Paris-Rouen	—	1. Jan. u. 1. Jul.	1092	50	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.
Rouen-Hâvre	—	1. Apr. u. 1. Oct.	577	50	
Nordbahn	—	1. Jan. u. 1. Jul.	852	50	baar für eine Actie von 400 Fr. Nennw.
Ostbahn, alte Actien	—	1. Mai u. 1. Nov.	815	—	
do., neue Actien (jetzt 250 F. einb.)	—	do. do.	650	—	
Paris-Lyon (jetzt 400 Fr. einbez.)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	1041	25	
Lyon-Mittelmeer (jetzt 300 Fr. einbezahlt)	—	1. Apr. u. 1. Oct.	907	50	
Südbahn (Chemin de fer du midi, jetzt 350 Fr. einbezahlt) ...	—	1. Jan. u. 1. Jul.	608	—	
Westbahn (jetzt 400 Fr. einbez.)	—	1. Apr. u. 1. Oct.	680	—	
Caen-Cherbourg (jetzt 325 Fr. einbezahlt)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	575	—	
Grosse Centralbahn (jetzt 250 Fr. einbezahlt)	—	do. do.	545	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennwerth.
Lyon-Genf (jetzt 250 Fr. einbez.)	—	do. do.	530	—	
St.-Rambert-Grenoble (jetzt 250 Fr. einbezahlt)........	—	do. do.	437	50 [1]	[1])(Kurs am 29. Dec. 1854.)
Paris-Saint-Germain	—	1. Apr. u. 1. Oct.	770	—	
Paris-Versailles (linkes Ufer)..	—	1. Fbr. u. 1. Aug.	325	—	
Dieppe-Fécamp (jetzt 425 Fr. einbezahlt)	—	1. Apr. u. 1. Oct.	320	—	
Bordeaux-La Teste	—	....	(250	—)	
Paris-Sceaux	—	....	175	—	
Graissessac-Béziers (jetzt 250 Fr. einbezahlt)	—	1. Apr. u. 1. Oct.	430 [2]	—	[2])(Kurs am 17. Mrz. 1855.)
Strassburg-Basel..........	—	1. Jan. u. 1. Jul.	—	—	(Von Strassb.-Basel sind 350 Fr. pro Actie von den Actionären einbezahlt, das Uebrige vom Staate.)
B. Fremde Staatspapiere u. Actien.					
Schweiz.					
Schweizer Central-Eisenb. (jetzt 175 Fr. einbezahlt)	—	1. Jan. u. 1. Jul.	450	—	baar für eine Actie von 500 Fr. Nennw. (Kurs am 20. Dec. 1854.)
Sardinien. (Piemont.)					
Anleihe von 1831 (Rente)....	5	1. Jan. u. 1. Jul.	84	50	baar für 100 Lire nuove Nennwerth.
Englische Certifikate (d. i. Oblig. der Anleihe in England v. 1853)	5	1. Jun. u. 1. Dec.	—	—	

Gattung und Name der Papiere.	Zinsfuss. %	Verfalltage der Zinsen und Dividenden.	Kurs. ± Frkn.	Ctn.	Bedeutung des Kurses.
Anleihe v. 1853 (bei Rothschild in London)	3	1. Jan. u. 1. Jul.	53	—	baar für 100 Lire nuove Nennwerth.
Anleihe von 1834	4	do. do.	985	—[1]	baar für 1000 Lire nuove Nennwerth.
do. von 1849	4	1. Apr. u. 1. Oct.	900	—[2]	
do. von 1850	4	1. Fbr. u. 1. Aug.	900	—[3]	
Viktor-Emanuel-Eisenbahn	—	1. Jun. u. 1. Dec.	455	—[4]	baar für eine Actie von 500 Lire nuove Nennw.
					[1]) (Kurs am 29. Dec. 1854.) [2]) (Kurs am 19. Dec. 1854.) [3]) (Kurs am 18. Dec. 1854.) [4]) (Kurs am 5. Juni 1855.)
Toskana.					
Anleihe	5	30. Juni und 31. Decemb.	(98)		Franken baar für 100 toskanische Lire Nennwerth.
Rom.					
Alte Anleihe	5	1. Jun. u. 1. Dec	82		Scudi für 100 Scudi Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Scudo = 5 Fr. 40 C. rechnet.
Neue Anleihe (von 1850)	5	do. do.	(82)		
Neapel.					
Renten-Certifikate (Récépissés définitifs) bei Rothschild	5	1. Jan. u. 1. Jul.	106		Franken baar für 100 Fr. Kapital (d. i. für 5 Fr. jährl. Rente. S. übrigens unter d. Art. NEAPEL.)
Spanien.					
Active Schuld (Zinsen seit 1. Nov. 1835 unbezahlt)	5	1. Mai u. 1. Nov.	—		Franken baar für 100 Fr. in Obligationen. So weit diese auf span. Piaster lauten, rechnet man unveränderl. 1 Piaster = 5 Fr. 40 C. (S. übrigens unter d. Art. MADRID.)
Convertirte aufgeschobene Schuld	(j. 1)	1. Jan. u. 1. Jul.	17 ½		
Innere Schuld	3	do. do.	30 ½		
do, kleine Abschnitte	3	do. do.	31		
Aeussere Schuld von 1841	3	do. do.	36		
Passive Schuld (unverzinsliche)	—	— —	—		
do. do. do., neue	—	— —	4[5])		[5]) (Kurs am 28. Dec. 1854.)
Portugal.					
Obligationen	3	1. Jan. u. 1. Jul.	(37 ½)		Pfund Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth, indem man dabei unveränderl. 1 Pfd. Sterl. = 25 Fr. 50 C. rechnet.
Belgien.					
Anleihe von 1840—42	5	1. Mai u. 1. Nov.	—		Franken baar für 100 Fr. Nennwerth.
do. von 1852	5	do. do.	—		
do. von 1844	4 ½	do. do.	92 ½		
do. von 1838	3	1. Fbr. u. 1. Aug.	67 ½ [6])		
Certifikate der Administration von Rothschild	2 ½	1. Jan. u. 1. Jul.	(52 ½)		[6]) (Kurs am 12. Dec. 1854)

Gattung und Name der Papiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinsen und Dividenden.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Actien der Bank von Belgien, ältere, von 1835..........	—	Zinsen (jetzt 4 %) 1. Jan. Dividende 1. Apr.	895	Franken baar für eine Actie von 1000 Fr. Nennwerth. (Kurs am 26. Dec. 1854.)
Niederlande.				
Franz. Certifikate von Integralen (bei A. v. Eichthal u. Comp. in Paris)................	2½	22. Januar und 22. Juli.	(60¾)	Franken baar für 100 Fr. Nennwerth. (Die Certifikate von Eichthal lauten über je 4000 Franken oder 1900 Gulden Kapital, d. i. über 100 Franken jährl. Rente.)
Niederländ. do. do.........	2½	1. Januar und 1. Juli.	60¾	Gulden niederl. Kur. für 100 Gulden niederl. Kur. Nennw., indem man dabei unveränderlich 57 Gulden = 120 Franken rechnet. (Kurs am 28. December 1854.)
Grossherzogthum Hessen.				
Actien der darmstädter Bank (zunächst 4 % Zinsen)	(4)	1. April.	515	Franken baar für eine Actie von 250 Gulden im 24½-Guldenf. Nennwerth.
Oesterreich.				
500 Gulden-Loose von 1834 (Lots d'Austriche).........	—	— —	472. 50	Fr. u. C. baar für ein Loos. (Kurs am 16. Dec. 1854.)
Métalliques (Zinsen in Silber zahlbar)................	5	Verschieden.	82½	Conv.-Gulden für 100 Conv.-Gulden Nennwerth, indem man dabei 1 Gulden = 2 Fr. 60 C. rechnet. [1])(Kurs am 17. März 1855.)
Anleihe von 1852...........	5	1.Mai u 1.Nov.	84½ [1])	Pfund Sterl. für 100 Pfd. Sterl. Nennw., indem man dabei unveränd. 1 Pfd. Sterl. = 25 Fr. 50 C. rechnet.
Russland *).				
Anleihe von 1850...........	4½	1. Jan. u. 1. Jul.	—	
do., kleine Abschnitte........	4½	do. do.	—	
Griechenland.				
Obligation von 1833, von Frankreich garantirt.............	5	1. März und 1. September.	—	Franken baar für 100 Franken Nennw. (Die Obligat. lauten über je 1024 Franken od. 40 Pfd. Sterling.)

*) Die russischen Fonds werden, in Folge des Krieges mit Russland, seit 24. Juni 1854 nicht mehr notirt, da die Wechselmäkler keine Operationen in denselben machen dürfen.

Gattung und Name der Papiere.	*Zins-fuss.* %	*Verfalltage der Zinsen und Dividenden.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Türkei.				
Anleihe von 1854	6	1. Januar und 1. Juli.	78 [1])	Fr. für 100 Fr. Nennw., od. ebensoviele Pfd. St. für 100 Pfd. St. Nennw. Bei den Papieren ist 1 Pfd. St. = 25 Fr. angenommen. [1]) (Kurs am 11. April 1855.)
Haïti.				
Annuitäten, Zinsgenuss vom 1. Jan. 1844. (Die Zinsen von 1844—incl. 1848 sind noch rückständig.)	3	do. do.	520 [2])	Franken baar für eine Oblig. von 1000 Franken Nennwerth.
do. excl. int. 1852. (Die Zinsen für 1852 wurden Ende 1853 in Paris ausbezahlt)	3	do. do.	520 [3])	[2]) (Kurs am 29. Jan. 1855.) [3]) (Kurs am 29. Dec. 1854.)

Ausserdem notirt man bisweilen noch die Actien *einiger andern industriellen Gesellschaften*, der *Kanal-*, *Brücken-*, *Bergwerks-* und *Gas-Compagnien etc.*, der *Assekuranz-Gesellschaften* (dieser Letztern in Procenten Gewinn oder Verlust), ferner einiger ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, die *Anleihe-Obligationen* der Eisenbahn-Gesellschaften und einiger andern Actien-Compagnien. — *Eventualités* nennt man Papiere von unsicherem, zweifelhaften Werthe, z. B. manche vom Staate garantirte Actien im Verfall begriffener Gesellschaften, auf unbestimmte Zeit der Zinszahlung entbehrende Staatspapiere etc.

Die *laufenden Zinsen* der Staatspapiere und die laufenden Actien-Dividenden sind im Kurse mitbegriffen, mit Ausnahme der *österreichischen Métalliques*, bei welchen sie bis zum Tage des Kaufes zu dem festen Preise von 2 Fr. 60 C. für 1 Conv.-Gulden vom Käufer besonders vergütet werden. Auch in denjenigen Kursen der *französischen* 3*proc. Rente*, welche vom 7. bis 22. Juni und vom 7. bis 22. December notirt werden, und in denen der 4 *u.* 4½ *proc. Rente*, welche vom 7. bis 22. März und vom 7. bis 22. September notirt werden, sind die laufenden Zinsen *nicht* mehr mitbegriffen, sodass der Verkäufer den nächstfälligen Coupon zurückbehält („Coupon détaché")

Für alle *Verkäufe französischer Renten* wird seit 1850 eine *Staatsabgabe* von 5 Centimen, pro 100 Franken Kapital (also $^1/_{20}$ Procent oder ½ Promille) erhoben.

Die *Courtage* ist (in Gemässheit eines Beschlusses der Syndikalkammer der Wechselmäkler vom 24. Jan. 1853) folgende: — Bei *Baarkäufen*: *a)* ⅛ Proc. auf franz. Renten, Renten u. Obligationen der Stadt Paris, franz. Schatzscheine, englische Consols, neapolitanische Renten, belgische, holländische und österreichische Fonds, Actien der Bank von Frankreich, der Departemental-Banken, der Bank von Belgien, der Hypothekenkasse, der Salinen, Eisenbahnen und Assekuranz-Compagnien; *b)* ¼ Proc. auf Actien der Brücken und alle andern an der Börse notirten, nicht vorher erwähnten Actien, ferner auf solche öffentliche und Privat-Effekten, deren Verkauf in Folge eines Urtheilsspruches, eines Familienraths-Beschlusses oder eines die Wiederanlegung erheischenden authentischen Akts stattfindet, endlich auf die Obligationen der preussischen Anleihe von 1852 und der griechischen Anleihe, sowie auf spanische und portugisische Fonds, haitische Obligationen, österreichische Loose und die nicht oben erwähnten französischen Fonds. — Bei *Lieferungskäufen* $^1/_{16}$ Proc., während dagegen Gebrauch ist, bei diesen auf französische Renten und Actien der Bank von Frankreich nicht mehr als $^1/_{20}$ Proc. (oder

5 Centimen auf 100 Franken) zu zahlen, gerade wie es auch bei den *Reports* (siehe unten) der Fall. — Bei den *Actien* wird die Courtage auf den Nennwerth angerechnet. — Die Courtage wird sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt.

Auf den vollständigen pariser Kurszetteln sind die Kurse der wichtigern inländischen, sowie einiger ausländischen Obligationen u. der Eisenbahn-Actien in zwei Hauptabtheilungen getrennt: Kurse beim Kaufe gegen baares Geld (au comptant, worunter die verschiedenen der Art bewilligten Kurse der betreffenden Tagesbörse vermerkt sind) und Kurse beim Kaufe auf Lieferung (à terme); beide Abtheilungen enthalten in fünf Colonnen den ersten Kurs des Tages (Premier cours, — bei Eröffnung der Börse), den höchsten (Plus haut), den niedrigsten (Plus bas) und den letzten Kurs der Börse (Dernier cours), sowie endlich den Schlusskurs des vorigen Börsentages (Précédente clôture). Der Termin der Lieferungskäufe ist gewöhnlich *Ende des laufenden Monats* (fin courant) oder des *nächsten Monats* (fin prochain), bei den Eisenbahn-Actien in der Regel der nächste übliche Abrechnungstermin, d. h. bezüglich der 15. oder der letzte Tag des laufenden Monats. Die für die *Abwickelung* der Lieferungskäufe (namentlich die Differenzzahlung) giltigen Kurse werden zu den betreffenden Liquidationsterminen besonders notirt und Compensations-Kurse (Cours de compensation) genannt; es sind dieselben natürlich nichts Anderes als die Tageskurse am Abrechnungstermine, die aber durch die öffentliche Notirung eine feste Stellung gewinnen.

Bei *Tageskäufen* (d. h. mit sofortiger Ablieferung der Papiere) müssen die Papiere bis zum nächsten Börsentage übergeben sein, sofern nicht die etwa nöthige Umschreibung auf den Namen des Käufers (wie bei den auf den Namen lautenden franz. Renten, den Actien der Bank von Frankreich etc.) eine kurze Verspätung bedingt. Bei *Lieferungskäufen* erfolgt die Uebergabe oder die Zahlung der Kursdifferenz am vierten Tage nach dem eigentlichen Lieferungstermine. Solche Käufe dürfen den Termin von 2 Monaten nicht überschreiten. Lieferungstermine (Liquidations) sind nur der Schluss (bis bezüglich faktisch den 4. des neuen Monats) und der 15. Tag jedes Monats. Lieferungskäufe von *Actien* werden, in Folge einer Bestimmung des Syndikats der Wechselmäkler, seit 15. Nov. 1852 nur gegen Einschuss von 150 Franken pro Actie abgeschlossen. *Differenzgeschäfte* sind zwar gesetzlich *verboten*, werden aber, da das Gesetz sie nicht erreichen kann, fort und fort abgeschlossen.

Die *Käufe auf Lieferung* (Marchés à terme oder Marchés fermes) und auf *Prämie* (Marchés à prime oder Marchés libres) finden nur über feststehende runde Beträge in den Nennwerthen der betreffenden Papiere statt, und zwar, nach Beschluss der Syndikalkammer der Wechselmäkler, über die folgenden: 2250 Franken 4½ Proc. Rente (= 50'000 Fr. Renten-Kapital); 2000 Fr. 4 Proc. Rente (= 50'000 Fr. Renten-Kapital); 1500 Fr. 3 Proc. Rente (= 50'000 Fr. Renten-Kapital); 1000 Pfd. Sterl. portugisische Papiere; 500 Ducati neapolitanische Rente (= 10'000 Ducati Renten-Kapital); 3000 Piaster spanische 3proc. Papiere; 250 Piaster spanische 5proc. Papiere (= 5000 Piaster Kapital); 25 Actien der Bank von Frankreich; 25 Actien der Bank von Belgien; 25 Actien von Eisenbahn-Gesellschaften; 25 Actien der Kanäle; 25 Obligationen der Stadt Paris; 25 römische Obligationen; 25 piemontesische Obligat.; 25 belgische Obligat. — Auch für die *Prämien* finden einige feststehend gewordene Normen statt, deren bezügliche man auf den Kursblättern durch das ihrer Ziffer vorgesetzte „d.", d. h. dont, nämlich: *worauf* .... Prämie in Procenten des Nennwerthes.

Der Unterschied zwischen dem Kurse für den Tageskauf (au comptant) und dem (wie oft) *höhern* Kurse der nächsten Liquidation, sowie derjenige zwischen dem Kurse für nächste Liquidation und dem höhern für die dieser folgende Liquidation wird *Report* genannt und auch ganz *besonders* notirt, weil darauf häufig in der Art spekulirt wird, dass man im Tageskaufe kauft und sogleich wieder pr. nächste Liquidation verkauft,

oder dass man pr. nächste Liquidation kauft und gleich wieder pr. zweitnächste Liquidation verkauft, und umgekehrt: dass man im Tageskaufe verkauft und gleich wieder pr. nächste Liquidation kauft u. s. w. Solche Report-Kurse werden vorzüglich für die französische 3 und 4½ proc. Rente notirt, dann auch für die Actien der Bank von Frankreich, des Crédit foncier, des Crédit mobilier und des Disconto-Contors, für die Obligationen des Crédit foncier, für einige ausländische, namentlich für piemontesische Obligationen und für die französischen Eisenbahn-Actien. Bei der Vermittlung von Report-Geschäften wird für den Verkauf und den Wiederankauf nur eine einmalige *Courtage* bezahlt. — Ist zur Zeit der Liquidation (namentlich bei vielfacher Spekulation auf das Sinken der Preise, „à la baisse") der Lieferungspreis *niedriger* als der Preis des Tageskaufs, so heisst der Preisunterschied *Deport*. — Der Unterschied zwischen dem Preise eines einfachen Lieferungskaufes und demjenigen eines Prämienkaufes wird *Écart* genannt.

Französische Staatspapiere.

(Zugleich zum Verständniss des obigen Kurszettels.)

Im Jahre 1798 ward den Staatsgläubigern, welche durch die Revolution von 1789 alle ihre Ansprüche verloren hatten, ein Drittel ihrer Forderungen (das sogen. Tiers consolidé) in neuen 5proc. Annuitäten (Inscriptionen in das grosse Buch der öffentlichen Schuld) gewährt, welche die gewöhnlich *5proc. Rente* genannten Papiere bildeten. Der Betrag derselben ward durch spätere Staatsbedürfnisse mehrfach wesentlich erhöht, aber auch durch Zurücknahmen und Umwandlungen wieder vermindert; am 1. Jan. 1852 war derselbe 182'318'194 Franken *Rente*, d. i. 3646'363'880 Franken *Kapital*. Die ganze Masse der 5proc. Rente ward durch Dekret vom 14. März 1852 verwandelt in eine während 10 Jahre, vom 22. März 1852 an, unkündbare und unconvertible

4½ proc. Rente (Rente quatre et demi pour cent), wobei den Inhabern der umzutauschenden 5proc. Papiere die Rücknahme des Betrages freigestellt wurde, während die Conversion al pari erfolgte. Durch diese Umwandlung entstanden 159'633'377 Fr. 4½ proc. *Rente* = 3547'408'390 Fr. *Kapital*. Die Rückzahlung wurde nur für 73'711'840 Fr. *Kapital* verlangt und ausserdem für 4'803'865 Fr. *Kapital* (von die Umwandlung begehrenden Inhabern), welche der Abrundung wegen nicht mit eingeschrieben werden konnten. Schon in den Jahren 1825—29, als den Inhabern der alten 5proc. Rente deren Umwandlung in 3proc. Rente gestattet wurde (siehe unten), gab man denselben auch die Conversion in 4½ proc. Rente (al pari) anheim, wodurch diese letztere Schuldgattung überhaupt entstand, damals aber nur im Betrage von 1'034'764 Fr. 4½proc. *Rente* oder 22'994'756 Fr. *Kapital*, wovon am 1. Januar 1852 noch 895'302 Fr. *Rente* oder 19'895'600 Fr. *Kapital* ausstanden. Im Jahre 1853 betrug die ausstehende 4½proc. Rente: *a)* 156'066'212 Fr. neue *Rente* (aus d. J. 1852) = 3468'138'044 Fr. *Kapital*; *b)* 895'302 Fr. alte *Rente* (aus d. J. 1825—29) = 19'895'600 Fr. *Kapital*. Die Rente selbst (die Zinsen) ist halbjährlich (22. März und 22. December) zahlbar. Der niedrigste Betrag einer Renten-Inscription der bisherigen Kategorien ist 9 Fr. jährliche *Rente* oder 200 Fr. *Kapital*. Eine *Vermehrung* der 4½proc. Rente erfolgte durch die beiden mittelst National-Subscription erhobenen Anleihen von 1854 und 1855, deren Papiere, nach Wahl der Zeichner, entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, aber zugleich eine andere Rentengattung umfassen:

Die *Anleihe von* 1854, verfügt durch Dekret vom 11. März, betrug 250 Millionen Franken Kapital, wobei die Unterzeichner die Wahl zwischen 4½proc. Rente (Kategorie von 1852) und 3proc. Rente hatten. Die 4½proc., verzinslich vom 22. März 1854 ab, wurde zu 92½ Proc. ausgegeben, die 3proc., verzinslich vom 22. December 1853 an, zu 65¼ Proc. Zugleich wurde die Vermehrung des Tilgungsfonds der Staatsschuld vom 1. Januar 1855 an um 1 Proc. des Nominalbetrages dieser Anleihe verfügt. (Letzte

Raten-Einzahlung am 7. Juli 1855.) Zeichnungen wurden nur für je 10 Fr. *Rente* (= 222²/₉ Fr. 4½ proc. oder 333⅓ Fr. 3proc. Renten-*Kapital*) oder ein Mehrfaches dieses Betrages angenommen. Die Unterzeichnungen überschritten weit die vorgeschriebene Summe, auf welche die Anleihe beschränkt blieb, und ergaben 467 Mill. Fr., wovon ein Drittel (159 Mill. Fr.) auf die 4½ *proc. Rente*, zwei Drittel (308 Mill. Fr.) auf die 3*proc. Rente* kamen.

Die *Kriegsanleihe von* 1855, verordnet durch Dekret vom 30. December 1854, belief sich auf 500 Millionen Franken, und es wurde den sich Betheiligenden wiederum die Wahl zwischen 4½ proc. Rente und 3proc. Rente gelassen. Die 4½ proc., verzinslich vom 22. September 1854 ab, wurde zu 92 Proc. emittirt, die 3proc., verzinslich vom 22. December 1854 ab, zu 65¼ Proc. Einzahlungstermine: ein Zehntel bei der Unterzeichnung, das Uebrige in 18 gleichen monatlichen Raten (zu ¹/₂₀) vom 7. März 1855 ab, also bis 7. August 1856; doch wurde ein grosser Betrag (mindestens die Hälfte der ganzen Anleihe) gleich in Einer Summe einbezahlt. Normen der Zeichnungen wie bei der vorigen Anleihe. Die Gesammt-Unterzeichnungen ergaben 2198 Mill. Fr., die Anleihe blieb aber auf 500 Mill. Fr. beschränkt; die Zeichnungen vertheilten sich in ungefähr gleichen Kapitalien auf die 4½ proc. und die 3proc. Rente. Die grössern Zeichnungen von je 500 Fr. wurden auf rund je 300 Fr. reducirt, statt auf nur Etwas über 290 Fr.; dadurch entstand eine Vermehrung der Anleihe um 9'541'615 Fr. 55 C., welcher Betrag zu Discontogewährungen auf anticipirte Einzahlungen verwendet wurde; es erhöhte sich dadurch der Gesammtbetrag der Anleihe auf 509'541'615 Fr. 55 C.

Für den Herbst 1855 erwartet man eine neue grosse Anleihe.

Die 3*proc. Rente* (Rente trois pour cent) entstand in den Jahren 1825 bis 1829, in welcher Zeit zur Entschädigung der Emigranten und Verbannten für 25'995'310 Fr. *Rente* oder 866'510'333 Fr. *Kapital* in 3proc. Renten-Inscriptionen creirt, zugleich aber auch ein Theil der vorher 5proc. Rente in 3proc. Rente (je 75 Fr. à 5proc. gegen je 100 Fr. à 3proc.) umgewandelt wurde (siehe oben), durch welche letztere Operation 24'459'035 Fr. 3proc. Rente oder 815'301'167 Fr. *Kapital* sich ergab. Seitdem sind mehrfach neue Verausgabungen 3proc. Rente erfolgt, sowie Rücknahmen derselben. Am 1. Januar 1852 standen von dieser Schuldgattung überhaupt 53'719'120 Fr. *Rente* oder 1790'637'333 Fr. *Kapital* aus, i. J. 1853 dagegen 64'495'088 Fr. *Rente* oder 2149'866'267 Fr. *Kapital*. Im Jahre 1852 war zur Beendigung der Umwandlungs-Operation der 5proc. in 4½ proc. Rente (siehe oben) ein Betrag von 4'403'436 Fr. 4½ proc. *Rente* durch 4'475'655 Fr. 90 C. 3proc. *Rente* ersetzt worden. *Vermehrt* wurde der Betrag der 3proc. Rente neuerdings durch die beiden *Anleihen* von 1854 und 1855, welche oben näher erwähnt sind und zum *grössern* Theile auf die 3proc. Rente fallen. Die Zinszahlung der 3proc. Rente ist halbjährlich, am 22. Juni und 22. December. Der geringste Betrag einer 3proc. Renten-Obligation ist 10 Fr. *Rente* oder 333⅓ Fr. *Kapital*. Es existiren von diesen Papieren auch *Certifikate* au porteur des Hauses Rothschild zu 120 Fr. *Rente* oder 4000 Fr. *Kapital*, welche jederzeit gegen die Original-Obligationen umgetauscht werden können.

4*proc. Rente* (Rente quatre pour cent). Dieselbe entstand durch verschiedene Anleihen seit d. J. 1828, ist aber zum grössten Theile getilgt. Am 1. Januar 1852 (so auch i. J. 1853) standen noch 2'371'911 Fr. 4proc. *Rente* oder 59'297'775 Fr. *Kapital* aus. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, am 22. März und 22. September. Der geringste Betrag einer 4proc. Renten-Inscription ist 50 Fr. *Rente* oder 1250 Fr. *Kapital*.

Sämmtliche Rentenpapiere lauteten ursprünglich *auf den Namen* des Gläubigers. Jeder Eigenthümer derselben hat jedoch das Recht, sie in *an den Inhaber* (au porteur) lautende Renten umschreiben zu lassen, wobei er 10 (halbjährl.) Coupons erhält. Diese

Papiere können nach Belieben wieder in solche auf den Namen zurückverwandelt werden. Am 1. Januar 1852 war der Betrag der ausstehenden Renten *an den Inhaber* 8'377'500 Fr. *Rente*. — Die kleinste Summe, welche bei Einzeichnungen subscribirt werden kann (früher 10 Fr. Rente) ist durch ein Dekret vom 17. Juni 1848 auf 5 Fr. *Rente* festgesetzt; zu diesen ersten 5 Fr. kann man jedoch jede beliebige kleine Summe Rente (1, 2, 3 Franken etc.) auf dem „Bureau des mutations" des Schatzes nachzahlen und mit der ursprünglichen Einschreibung vereinigen lassen, sowie man auch 1, 2, 3 Fr. etc. Rente von einer diese Summen überschreitenden Einschreibung abnehmen und übertragen lassen kann. Bei einzelnen Anleihen wird ein abweichendes Minimum festgestellt; siehe oben. — Die Renten selbst oder die *Zinsen* werden auch in den Departements von den General-Einnehmern ausbezahlt. Der in den Departements ansässige Renten-Eigenthümer, welcher die Zinsen daselbst beziehen will, erhält dort sogenannte *Departemental-Inscriptionen*, welche auf Verlangen wieder gegen gewöhnliche Inscriptionen, sowie auch gegen Inscriptionen eines andern Departements umgetauscht werden können. — Die Rentenquittungen über in dem nämlichen Jahre fällige Zinsen können zu der Bezahlung von Staatsabgaben verwendet (compensirt) werden.

Neueste Anleihe vom Juli 1855. Diese auf S. 560 als erwartet erwähnte neuere Kriegsanleihe belief sich auf 780 Mill. Fr. (750 Mill. Anleihe- und 30 Mill. Ergänzungs-Kapital) und hatte im Wesentlichen die nämlichen Modalitäten wie die vorhergehende Kriegsanleihe (s. oben). Es wurde den Unterzeichnern die Wahl zwischen 4½ proc. Rente und 3proc. Rente gelassen. Die 4½proc., verzinslich vom 22. März 1855 ab, wurde zu 92¼ Proc. emittirt, die 3proc., verzinslich vom 22. Juni 1855 ab, zu 65¼ Proc. Für die Zeichnungen auf 1000 Fr. *Rente* u. darunter wurden Vorauszahlungen mit 4 % Disconto zugelassen. Die Unterzeichnungen überschritten wieder weitaus die erforderliche Summe.

Schatzscheine (Bons du trésor). Es sind solche seit vielen Jahren fort und fort, je nach Maassgabe des Bedürfnisses und oft in hoher Gesammtsumme, emittirt worden. Sie haben verschiedene Umlaufszeiten, gewöhnlich 3 bis 11 Monate, und der Zinsfuss ist ein nach den Verhältnissen verschiedener, wechselnder. (Gegenwärtig, Juli 1855, beträgt derselbe für die Scheine von 3 bis 5 Monaten Verfallzeit 4 Proc., von 6 bis 11 Monaten 4½ Proc., von 1 Jahr 5 Proc.) Diese Papiere stellen die cirkulirende schwebende Schuld des Landes vor; Ende 1852 belief sich ihre Gesammtsumme auf 122 Millionen Franken. Mit dem Staatsbudget für 1852 wurde die Bestimmung kundgemacht, dass der Betrag der umlaufenden Schatzscheine künftig nie 150 Millionen Franken überschreiten dürfe, ein kaiserl. Dekret vom 2. Febr. 1854 ermächtigte dagegen den Finanzminister, für den Dienst des genannten Jahres ihren Belauf auf 250 Mill. Fr. zu bringen. Im Februar 1855 war derselbe 218 Millionen Franken, und gleichzeitig der Belauf der gesammten schwebenden Schuld (des Deficits) 692 Mill. Franken.

Die *Obligationen der Civilliste* sind keine Staatspapiere, sondern Schuldscheine des Kaisers. Die gegenwärtig umlaufenden sind am 1. Mai und 1. November verzinslich.

Städtische Papiere von Paris. 1) *Rente.* Sie repräsentirt eine aus verschiedenen Jahren herrührende Schuld, ist 5proc. und besteht in Abschnitten zu 250 Fr. jährl. *Rente* oder 5000 Fr. Kapital, die an den Inhaber lauten. Zinszahlung gegen Quittung halbjährl. (1. Januar und 1. Juli) in der Municipalkasse. Zur Tilgung dienen, ausser den ersparten Zinsen von den eingelösten Papieren, vorschriftsmässig jährl. 200'000 Fr. Die Einlösung geschieht durch Rückkauf. — 2) *Obligationen.* Sie stammen von drei Anleihen, deren erste beiden mit Béchet, Dethomas u. Comp. in Paris abgeschlossen wurden, während die dritte durch freiwillige Unterzeichnungen erhoben wurde: *a)* 5proc. Anleihe von 1849 von 25 Millionen Franken (abgeschlossen zu 1105 Fr. 40 C. für je 1000 Fr. Nennwerth); Abschnitte zu 1000 Fr.; Zinszahlung (fest 5 Proc.) halbjährl., am 1. April und 1. Oct.; Gewinn- und Rückzahlung halbjährl., am 1. Mai und 1. Nov. *b)* 5proc. Anleihe von 1852 von 50 Millionen Franken (abgeschlossen zu 1227 Fr. 82 C.

für je 1000 Fr. Nennwerth); Abschnitte zu 1000 Fr.; Zinszahlung (fest 5 Proc.) halbjährl., am 1. Jan. u. 1. Juli; Gewinn- u. Rückzahlung halbjährl., am 1. Mai u. 1. Nov. *c)* 3proc. Anleihe von 1855 von 60 Mill. Franken (emittirt zu 80 Proc. oder zu 400 Fr. für je 500 Fr. Nennw.); Abschnitte zu 1000 Fr.; Zinszahlung (fest 3 Proc.) halbjährl., am 1. März u. 1. Sept.; Gewinn- und Rückloosungen halbjährl., am 1. Febr. u. 1. Aug., Gewinn- und Rückzahlungen 1 Monat später; Einzahlungen: 100 Fr. bei der Unterzeichnung (am 14. Juni 1855), dann 6 vierteljährl. Raten zu 50 Fr. bis 10. März 1857; die Unterzeichner konnten den ganzen Betrag anticipando zahlen; sämmtliche Einzahlungen tragen bis zur Vollzahlung jährlich 3¾ Proc. Zinsen.

Obligationen des Seine-Departements. Dieselben gehören einer 5proc. Anleihe von 6 Millionen Franken vom Jahre 1849 bei Rougemont de Loewenberg u. Sellière in Paris (abgeschlossen zu 1105 Fr. 40 C. für je 1000 Fr. Nennwerth) an und lauten über je 1000 Fr. Zinszahlung (fest 5 Proc.) halbjährl., am 1. Januar und 1. Juli; Gewinn- und Rückzahlung halbjährlich, am 1. Juni und 1. December.

Französische Maasse und Gewichte.

A. Jetziges metrisches System.

Die Grundlage ist das Längenmaass *Meter* (Mètre), welches den zehnmillionsten Theil des Erdquadranten vorstellt und gesetzlich = 443,296 alte pariser Linien ist. Alle Grössen werden *decimal* getheilt und die Ober- und Unterstufen durch Vorsetzung entsprechender Zahlwörter bezeichnet, welche für die Oberstufen dem Griechischen, für die Unterstufen dem Lateinischen entlehnt sind. Das 10fache bezeichnet *Deka* (Déca), das 100fache *Hekto* (Hecto), das 1000fache *Kilo*, das 10'000fache *Myria*; das $^1/_{10}$ *Deci* (Déci), das $^1/_{100}$ *Centi*, das $^1/_{1000}$ *Milli*. Höhere und tiefere Stufen werden nicht durch besondere Namen bezeichnet; auch die ebenerwähnten Stufen sind nicht bei allen Maassen gebräuchlich. Es ist z. B.

1 Dekameter	=	10 Meter,
1 Hektometer	=	100 -
1 Kilometer	=	1000 -
1 Myriameter	=	10'000 -
1 Decimeter	=	$^1/_{10}$ Meter,
1 Centimeter	=	$^1/_{100}$ -
1 Millimeter	=	$^1/_{1000}$ -

Ebenso ist beim Gewicht 1 Dekagramm = 10 Gramm u. s. w.

Längenmaass.

Der *Meter* = 443,296 alte paris. Lin. = 39,37079 engl. Zoll. Er dient als *Fuss- u. Ellenmaass.* — Als Messkette dient der *Dekameter* von 10 Metern, als Maass der Feldwege und Ortsstrassen der Hektometer von 100 Metern.

1 *Meter* =

3,33333	badische Fuss.	3,47585	kurhessische Fuss.
3,42631	baiersche -	3,53982	leipziger -
3,50432	braunschw. -	3,47683	lübecker -
3,45602	bremer -	10,00000	niederländ. Palmen.
3,18620	dänische -	3,07844	alte pariser Fuss.
4,00000	darmstädt. -	3,18620	preussische -
3,28090	englische -	3,28090	russische -
3,51358	frankfurt. -	3,33333	schweizer -
3,48953	hamburg. -	3,16345	wiener -
3,42355	hannöv. -	3,49052	würtemberg. -

1 *Meter* = 1 niederländische Elle =

1,66667	bad., darmst. u. schweiz. Ellen.	1,76991	leipziger Ellen.
1,20047	baiersche Ellen.	1,45858	- - brab. Ellen.

1,75216	braunschw. Ellen.	0,841435	alte pariser Aunes.
1,72801	bremer -	0,90909	portugis. Varas.
1,09363	englische Yards.	1,49939	preussische Ellen.
1,82715	frankfurt. Ellen.	1,40610	russische Arschin.
1,43021	- brab. Ellen.	1,68406	schwedische Ellen.
0,84602	- Stab.	1,19631	span.-kastil. Varas.
1,74477	hamburg. Ellen.	1,45818	türkische Pik.
1,45397	- brab. Ellen.	1,28335	wiener Ellen.
1,71177	hannöv. Ellen.	1,62804	würtemberg. Ellen.

Demnach 1 Meter = ziemlich genau $1\frac{1}{2}$ preussische Ellen.

Wegemaass. Der *Myriameter* oder die *neue französische Lieue* oder *Meile* von 10'000 Metern = $30'784\frac{4}{9}$ alte paris. Fuss oder $5130\frac{10}{27}$ paris. Toisen. $11\frac{1}{9}$ Myriameter = 1 Mittelgrad. Der *Kilometer* von 1000 Metern dient für kleinere Entfernungen; $111\frac{1}{9}$ Kilometer = 1 Mittelgrad. Der *Decimalgrad* (Dégré décimal) = 10 Myriameter. — 1 *Myriameter* oder 10 Kilometer = $1\frac{7}{20}$ deutsche (geogr.) Meilen = 1,3181 österr. Postmeilen = 1,3276 preuss. Meilen = 6,5618 londner oder sogenannte englische Meilen = 9,3740 russische Werst = $5\frac{2}{5}$ Seemeilen. — Die *Seemeile* ist die alte von $\frac{1}{60}$ Aequatorgrad; siehe unten die *alten pariser Maasse.*

Nautisches Maass. Die neue *Encâblure* (Encâblure nouvelle, Kabellänge) hat 200 Meter. Vergleiche unten die alten nautischen Maasse, von denen der *Noeud* (Knoten) beim Loggen und die *Brasse* noch gebräuchlich sind.

Garnmaass. Der *Strehn* (Écheveau) hat 10 Gebinde (Échevettes) zu 100 Metern Länge (nämlich zu 70 Fäden à 1428,57 Meter); also 1 Strehn = 1000 Meter. Die Nummer (metrische Nummer, Numéro métrique) des Garns bezeichnet die Anzahl Strehne, welche $\frac{1}{2}$ Kilogramm wiegen. Dieses Maass ist nur beim *Baumwollengarn* gesetzlich; es dient zwar auch bisweilen beim Leinen-, Hanf- u. Wollengarn, doch ist für diese Garne gewöhnlich die *alte* Weife im Gebrauch, worüber das Nähere unter den *alten pariser* Maassen; siehe unten. — Die *Leinengarn*-Maschinenspinnereien bedienen sich grösstentheils der *englischen* Haspelung, indem sie einen Haspel von entweder 2,286 Metern (d. i. $2\frac{1}{2}$ engl. Yards) oder von 2,743 Metern (d. i. 3 engl. Yards) Umfang anwenden, und im erstern Falle 120 Fäden, im letztern 100 Fäden zum Gebinde (Échevette) haspeln. Die Länge des *Gebindes* beträgt demnach 274,3 Meter (300 Yards), wird aber in der Praxis zu 275 Metern gerechnet. 12 Gebinde machen dann ein *Strehn* (Écheveau), welches mithin eigentlich 3291,6 Meter (nämlich 3600 Yards), nach der Praxis-Annahme aber 3300 Meter enthält. 100 Strehne machen ein *Pack* (Paquet), welches 6 englischen Bündeln entspricht. — Beim *Kammgarn* haspelt man hier und da auch Strehne von 660 alten pariser Aunes (= 784,3743 Meter) und bezeichnet durch die Nummer die Anzahl der Strehne, welche 1 Kilogramm wiegen. — Bei der *Seide* ist der Haspelumfang 1 Meter. Der *Strehn* (Écheveau) hat 4 Gebinde (Échevettes) zu 3000 Fäden, also 12'000 Fäden. Die Numerirung ist in der Hauptsache noch die *alte*; siehe unten die *alten pariser* Maasse.

Flächenmaass.

Der Quadrat-Myriameter hat 100 Quadr.-Kilometer zu 100 Quadr.-Hektometer à 100 Quadr.-Dekameter à 100 Quadr.-Meter à 100 Quadr.-Decimeter à 100 Quadr.-Centimeter à 100 Quadr.-Millimeter. Der Decimal-Quadrat-Grad (Dégré carré) hat 100 Quadr.-Myriameter. — Der *Quadrat-Meter* (Mètre carré) = 9,47682 alte paris. Quadr.-Fuss.

Feldmaass.

Der *Are* hat 100 Centiaren (Centiares). Der *Hektare* hat 100 Aren (Ares). Der *Are* ist 10 Meter lang und breit = 100 Quadr.-Meter = 1 Quadr.-Dekameter =

947,682 alte paris. Quadr.-Fuss = 26,3245 paris. Toisen. — 1 *Hektare* oder 100 *Aren* = 1 niederländ. Bunder =

2,77778	badische Morgen.	3,91662	preuss. Morgen.
2,93490	baiersche Tagwerk.	2,77778	schweizer Juchart.
2,47114	englische Acres.	1,73739	wiener Joch.
3,81532	hannöv. Morgen.	3,17285	würtemberg. Morgen.

Körpermaass.

Der *Kubik-Meter* (Mètre cube) hat 1000 Kub.-Decimeter à 1000 Kub.-Millimeter und ist = 29,17386 alte paris. Kub.-Fuss. Er dient für Steine u. a. feste Körper.

Als *Bau- und Brennholzmaass* heisst der Kub.-Meter *Stere* (Stère). Der Stere hat 10 Decisteren (Décistères). Der *Dekastere* (Décastère) = 10 Steren.

Holzkohlen verkauft man im *Grossen* nach der *Voie* (Fuhre) von 2 Hektolitern = $\frac{1}{5}$ Kub.-Meter, im *Kleinen* nach dem *Hektoliter* (Getreidemaass).

Steinkohlen verkauft man im *Grossen* nach dem *Gewicht*, im *Kleinen* auch nach dem Maasse, und zwar nach dem Hektoliter, in *Paris* dann nach der *Voie* (Fuhre), welche zu 15 gestrichenen oder 12 gehäuften Hektolitern gerechnet wird und im Gewicht zu 1000 bis 1150 Kilogramm. Der *Muid* Steinkohlen hat 4 Mannes. Die *Manne* (der Korb) wird zu $1\frac{1}{5}$ gehäufte Hektoliter gerechnet = $1\frac{1}{2}$ gestrichene Hektoliter.

Der *Muid* für *Gips* von 36 Sacs = 9 Hektoliter (Getreidemaass).

Getreide- und Flüssigkeitsmaass.

Der *Liter* (Litre) hat 10 Deciliter zu 10 Centiliter à 10 Milliliter. Der *Kiloliter* hat 10 Hektoliter zu 10 Dekaliter à 10 Liter. Der *Liter* ist der Kub.-Decimeter = $\frac{1}{1000}$ Kub.-Meter = 50,4124378 paris. Kub.-Zoll. *Getreide* u. a. trockne Waaren werden vorzüglich nach dem *Hektoliter* von 100 Litern verkauft, und zwar nach *gestrichenem* Maasse; Kartoffeln, Obst etc. jedoch nach *gehäuftem*. Der *Hektoliter* enthält an *Gewicht* durchschnittlich: bei Weizen 75, Roggen 70, Gerste 60, Mangkorn 72, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm. Im *Grosshandel* werden Kleesamen, Senf u. a. Sämereien, bisweilen auch das Getreide, nach dem *Gewicht* verkauft; in Paris verkauft man gewöhnlich Weizen, Roggen und Gerste für den Sack von $1\frac{1}{2}$ Hektolitern, Hafer für 3 Hektoliter, Kleie für 325 Liter, Mehl für den Sack von 157 Kilogramm Netto, Mehl auch für den Sack von 139 Kilogramm, sowie auch für 100 Kilogramm Gewicht, Weizen auch für den Sack von 120 Kilogramm, sowie auch (in Paris und sehr vielen andern französischen Städten) für 100 Kilogramm Gewicht. Oelsämereien verkauft man in Nordfrankreich gewöhnlich nach dem Maasse, und zwar nach dem Hektoliter, in Strassburg aber nach dem Gewicht, nämlich für 100 Kilogramm. — Im Nieder-Charente-Departement verkauft man den *Wein* für das Fass von 240 Litern, im Nièvre-Departement für 220 Liter. *Oel* wird meist nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm, bisweilen aber auch (so in Lille) nach dem Maasse, und zwar im Grosshandel für den Hektoliter.

100 *Hektoliter* (oder 10'000 Liter) =

66,667	badische u. schweizer Malter.	124,426	kassler Scheffel.
44,973	baiersche Schäffel.	283,559	konstantinop. Kiló.
321,081	braunschweiger Himten.	288,236	lübeck. Rogg.- u. Weiz.-Scheffel.
134,946	bremer Scheffel.	100,000	niederländ. Mudden.
71,880	dänische Korn-Tonnen.	181,946	preussische Scheffel.
78,125	darmstädter Malter.	257,141	rostocker -
96,313	dresdner Scheffel.	47,641	russische Tschetwert.
34,390	englische Imp.-Quarters.	60,649	schwed. Getr.-Tonnen.
87,162	frankfurter Malter.	120,023	venediger Staja.
181,946	hamburger Fass.	162,590	wiener Metzen.
321,010	hannöversche Himten.	56,425	würtemberger Scheffel.

100 *Hektoliter* (oder 10'000 Liter) =

66,667	badische Ohm u. schweiz. Saum.	64,118	kassler Ohm.
155,905	baiersche Schenk-Eimer.	131,857	leipziger Eimer.
66,713	braunschw. Ohm.	68,728	lübecker Ohm.
68,982	bremer -	73,761	mainzer -
62,500	darmstädt. -	100,000	niederländische Vat.
146,055	dresdner Eimer.	145,556	preussische Eimer.
2200,967	englische Imp.-Gallons.	813,078	russische Wedra.
69,730	frankfurter Ohm.	63,682	schwedische Ohm.
46,006	hamburger Oxhoft.	176,662	wiener Eimer (à 40 Maass).
64,202	hannöv. Ohm.	34,022	würtemberger Eimer.

Man rechnet ziemlich allgemein in Frankreich und Belgien 15 Hektoliter Getreide = 1 *Schiffslast* (Tonneau).

Gewicht.

Das *Kilogramm* hat 10 Hektogramm zu 10 Dekagramm à 10 Gramm, also 1000 Gramm, und kommt dem Gewicht eines Liters destill. Wassers, im luftleeren Raum bei seiner grössten Dichtigkeit (bei + 4 Grad des hunderttheiligen oder + 3 $\frac{1}{5}$ Grad des Réaumur'schen Thermometers) gewogen, gleich. Das *Gramm* hat 10 Decigramm zu 10 Centigramm à 10 Milligramm. Das *Myriagramm* hat 10 Kilogramm oder 10'000 Gramm. Der *Quintal métrique* oder *metrische Centner* hat 100 Kilogramm. Der *Millier métrique*, welcher die sogenannte *neue* oder *metrische Schiffslast* (Nouveau tonneau de mer, Tonneau métrique) oder die Fracht-Tonne (Tonne) bildet, hat 10 Quintaux métriques od. 1000 Kilogramm. Das *Gramm* = 18,82715 alte paris. Grän = 15,43243 engl. Troy-Grän = 20,80592 holländ. As. — *Heu*, *Klee* u. *Stroh* werden in Paris für 500 Kilogramm verkauft.

100 *Kilogramm* =

212,695	alte antwerp. Pfund.	205,561	lübecker Pfund.
200,000	badische -	100,000	niederländ. -
178,571	baiersche -	217,865	portugis. Arrateis.
213,807	braunschw. -	213,807	preussische Pfund.
200,602	bremer -	244,193	russische -
200,000	dänische -	235,289	schwed. Victualien-Pfd.
200,000	darmstädter -	200,000	schweizer Pfund.
220,462	engl. Pfd. avdp.	217,347	span.-kastil. -
267,923	- - troy.	77,787	türkische Oken.
213,807	frankf. leichte Pfd.	209,644	venediger Libbre grosse.
197,970	- schwere -	331,973	- - sottili.
206,408	hamburger Pfund.	178,568	wiener Pfund.
213,807	hannöv. -	213,799	würtemb. -
213,847	leipziger -	200,000	deutsche Zollpfund.

1 *Kilogramm* =

4,23865	augsburg.-köln. Mark.	4,27693	wahre köln. Mark.
4,28009	badische - -	4,27522	kurhess.-köln. Mark.
4,27442	baiersche - -	4,27693	leipziger - -
4,27614	braunschweiger -	4,27429	nassauer - -
4,27462	darmstädt.-köln. -	4,08575	alte pariser -
2,67923	englische Troy-Pfund.	4,27614	preuss. Mark oder deutsche Zollvereins-Münz-Mark.
4,27614	frankfurt.-köln. Mark.	3,56323	wiener Mark.
4,27615	hamburg. - -	4,27588	wiener-köln. Mark.
4,27614	hannöversche -	4,27599	würtemb.-köln. Mark.

1 *Kilogramm* =

2,85076	preuss. Mediz.-Pfund.	2,38090	wiener Mediz.-Pfund.

Probirgewicht. Die *Feinheit* wird bei Gold und Silber in *Millièmes* oder Tausendtheilen ausgedrückt. So sind z. B. 750 Millièmes beim Golde = 18 Karat, beim Silber = 12 Loth nach deutscher Bezeichnung.

Verarbeitetes Gold ist gesetzlich entweder 920, oder 840, oder 750 Millièmes, *verarbeitetes Silber* entweder 950 oder 800 Millièmes fein. Für die *Uhrgehäuse der Horlogerie nationale in Besançon* ist jedoch eine besondere, abweichende Feinheit nachgesehen und festgestellt, und zwar für *Gold* 760 Millièmes, für *Silber* 834 Millièmes.

Das *Juwelengewicht* allein ist das *alte* geblieben; s. unten die alten pariser Grössen.

B. Frühere erlaubte Maasse und Gewichte für den Kleinhandel — Poids et mesures usuelles — *bis Ende* 1859.

Dieselben kommen bisweilen noch vor.

Längenmaass. Die *Toise usuelle* (erlaubte Klafter) von 6 Pieds (Fuss) = 2 Meter. Der *Pied usuel* zu 12 Pouces (Zoll) à 12 Lignes = $1/3$ Meter. — Die *Aune usuelle* (erlaubte Elle) = 12 Decimeter oder $1\,1/5$ Meter = 531,9552 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Boisseau usuel* (erlaubte Scheffel) = $1/8$ Hektoliter oder $12\,1/2$ Liter = 630,1555 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pinte usuelle* = 1 Liter.

Gewicht. Die *Livre usuelle* (das erlaubte Pfund) = $1/2$ Kilogramm oder 500 Gramm. Die Livre wurde eingetheilt in 4 Quarterons zu 4 Onces (Unzen) à 8 Gros, als Medizinalgewicht der Gros noch weiter in 72 Grains (Gran).

C. Alte pariser Maasse und Gewichte.

Sie sind in der Wissenschaft, besonders im Auslande, noch häufig gebräuchlich und viele fremde Maassgrössen ruhen auf denselben.

Längenmaass. Der *Pied* oder Pied de roi — Fuss, königl. Fuss — hat 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes (Linien) à 12 Points (Punkte); bei geometrischen Vermessungen wurde der Pouce in 10 Lignes zu 10 Points getheilt. Der *Pied* = 0,3248394 Meter = 1,065765 engl. = 1,035004 preuss. = 1,027612 wiener Fuss. — Die *Toise* (Klafter) = 6 Pieds. — Die *Perche* (Ruthe) war: 1) für Felder 18 Pieds, 2) für Staats-Domänen (Perche des eaux-et-forêts) 22 Pieds, 3) in einigen Provinzen 20 Pieds.

Die *Aune* oder Elle = $526\,5/6$ Lignes (alte pariser Linien) = 1,188446 Meter = 1,29972 engl. Yards = 1,78194 preuss. Ellen = 1,52519 wiener Ellen.

Garnmaass. Die Nummer des *Baumwollen*- und *Wollengarns* bezeichnete die Anzahl Strehne, welche ein Pfund altes pariser Markgewicht wogen. Der *Strehn* (Écheveau) war aber nicht überall gleich, beim Baumwollengarn an einigen Orten 625 Aunes, anderswo 650, 700, 750, 840, selbst 1000 Aunes, beim Wollengarn oft 1256 Aunes. In *Sedan* wird noch jetzt der Strehn zu 22 Gebinden (Macques) à 44 Fäden gehaspelt, und der Haspelfaden ist dabei = $4\,3/4$ Pieds (alte pariser Fuss), der Strehn also = 4598 Pieds. — Beim *Leinengarn* drückte die Nummer das Gewicht eines sogenannten *Viertels* (Quart, Quartier) aus, welches $12\,1/2$ Gebinde (Échevettes, Portées) oder 3200 alte pariser Aunes Länge hatte. — Beim *Seidengarn* zeigte und zeigt noch jetzt die Nummer die Anzahl Deniers des alten Pfundes von Montpellier (s. d. Art.) an, welche ein Faden von 9600 alten pariser Aunes wiegt, oder wieviel Grains jenes Pfundes ein Faden des Probehaspels (Éprouvette) von 400 Aunes (wofür man *jetzt* 480 Meter nimmt) wiegt.

Nautische Maasse. Die *Encâblure* (Kabellänge) hatte 120 Brasses (Faden) zu 5 Pieds, also 600 Pieds oder 100 Toises = 194,9036 Meter. $9\,1/2$ Encâblures ziemlich genau = 1 Seemeile. Die *neue* Encâblure siehe oben. Der *Noeud* (Knoten) ist $1/120$ eines Mille marin oder einer Seemeile = 15,458 Meter. — Die *Palme* für den Umfang der Masten = 13 alte paris. Linien = 0,02932578 Meter.

Meilenmaass. 1) Die *Lieue de* 25 *au degré* (25 auf einen Aequatorgrad) = 4451,9 Meter = $3/5$ deutsche (geogr.) Meilen. — 2) Die *Lieue de* 20 *au degré* oder *Lieue marine* (See-Lieue) = 5564,9 Meter = $3/4$ deutsche Meilen. Sie hat 3 Milles

marins oder Seemeilen; über diese siehe auch LONDON. — 3) Die *Lieue de poste* (Post-Lieue) von 2 Bornes milliaires (Meilenzeiger) wurde von der Verwaltung = 2200 Toises gerechnet = 4287,9 Meter = 0,5779 deutsche Meilen; in der Praxis schwankte sie zwischen 4287½ und 4823½ Meter. Die *Poste* hatte 2 Lieues de poste.

Feldmaass. Der *Arpent* hatte 100 Quadrat-Perches, war aber, wie die Längen-Perche (s. oben), dreierlei: 1) *Arpent de Paris* (die Quadr.-Perche zu 324 Quadr.-Fuss) = 34,18868 Aren. 2) *Arpent d'ordonnance* (verordnungsmässiger Arpent) oder Arpent des eaux-et-forêts für Staatsgüter (die Quadr.-Perche zu 484 Quadr.-Fuss) = 51,07198 Aren. 3) *Arpent commun* (gewöhnlicher Arpent, in verschiedenen Provinzen gebräuchlich, — die Quadr.-Perche zu 400 Quadr.-Fuss) = 42,20825 Aren.

Brennholzmaass. Die *Voie de Paris* (Fuhre) = 56 Kub.-Fuss = 1,919526 Kub.-Meter oder Steren. Die *Corde d'ordonnance* (Corde des eaux-et-forêts) oder verordnungsmässige Klafter für die Staats-Domänen war = 2 Voies de Paris.

Getreidemaass. Der *Boisseau* (Scheffel) von 16 Litrons = 655,78 paris. Kub.-Zoll = 13,0083 Liter. Beim *Hafer* wurde er in 4 Picotins getheilt, beim *Salz* auch in 6 Mesures. — Der *Setier* von 2 Mines zu 2 Minots war = 12 Boisseaux, bei *Hafer* aber = 24 Boisseaux, bei *Salz* = 16 Boisseaux, bei *Holzkohle* = 32 Boisseaux. — Der *Muid* hatte 12 Setiers (der verschied. Arten), bei *Holzkohle* aber 10 Kohlen-Setiers.

Flüssigkeitsmaass. Der *Muid* hat 2 Feuillettes zu 2 Quartauts à 9 Setiers oder Veltes à 4 Pots à 2 Pintes à 2 Chopines à 2 Demi-setiers à 2 Possons à 2 Demi-possons à 2 Roquilles. Der *Muid* wurde auch in 3 Tierçons getheilt. Die *Queue* hat 3 Feuillettes = 1½ Muids. Der *Poincon* Branntwein = 27 Veltes. — Die *Pinte* = 46,95 paris. Kub.-Zoll = 0,9313178 Liter = 0,204980 engl. Imp.-Gallons = 0,813356 preuss. Quart = 0,658114 wiener Maass. Die *Velte* = 375,6 paris. Kub.-Zoll = 7,450542 Liter. Der *Muid* = 13521,6 paris. Kub.-Zoll = 268,2195 Liter. — Den obigen gesetzlichen Inhalt hatte die *Pinte* im Kleinhandel wirklich; im *Grosshandel* aber und als Richtschnur für die Berechnung des Inhaltes der Gebinde enthielt dieselbe, nach dem *noch heute befolgten* Brauche des Entrepot von Paris, 47,9526 paris. Kub.-Zoll = 0,9512055 Liter = 0,209357 engl. Imp.-Gallons = 0,830724 preuss. Quart = 0,672168 wiener Maass. Nach diesem Verhältniss sind auch die andern alten Flüssigkeitsmaasse für den Grosshandel höher anzuschlagen.

Gewicht. Für alle Wägungen mit Ausnahme des Juwelengewichts diente das sogenannte *Markgewicht* (Poids de marc). Die *Livre* oder das *Pfund* hat 2 Marcs (Mark) zu 8 Onces (Unzen) à 8 Gros oder Drachmes (Dragmes) à 3 Deniers (Pfennige) oder Scrupules (Skrupel) à 24 Grains (Grän), also 9216 Grains. Die *Livre* = 489,5058 Gramm = 1,079176 engl. Pfd. avdp. = 1,311499 engl. Pfd. troy = 1,046599 preuss. Pfund = 0,874099 wiener Pfd. = 0,979012 deutsche Zollpfund. Der *Marc* von 4208 Grains = 244,7529 Gramm = 0,655749 engl. Troypfund = 1,046599 preuss. Mark = 0,872111 wiener Mark.

Beim *Handelsgewicht* hat der *Millier* 10 Quintaux, die Charge (Last) 3 Quintaux. Der *Quintal* (Centner) von 100 Livres = 48,95058 Kilogramm. — Der *Tonneau de mer* od. die alte Schiffslast = 2 Milliers = 2000 Livres. Als *Raummaass* rechnete man ihn = 42 Kubikf.

Probirgewicht. Der *Marc* wurde beim *Golde* in 24 Carats zu 32 Parties oder Grains, beim *Silber* in 12 Deniers zu 24 Grains eingetheilt.

Juwelengewicht, noch jetzt giltig. Der *Carat* von 4 Grains (die nicht mit den Grains des Markgewichts zu verwechseln sind) = 3,876 alte pariser Grains Markgewicht = 0,2058729 Gramm = 3,1771 englische Troy-Grän = 1,0028 englische = 0,9999 holländ. = 0,9990 österr. = 1,0016 preuss. Juwelenkarat.

Platzgebräuche in Paris.

Die *Preise* der Gewichtswaaren verstehen sich zum Theil für 1, zum Theil für 100 Kilogramm. Fette Oele werden für 100 Kilogramm verkauft, Mohnöl aber für den

Hektoliter; Wein für das Stückfass (Pièce; s. BORDEAUX), Auxerre- u. Joigny-Wein aber für 2 Fässer (Futailles), St. Gilles- u. Roussillon-Wein für den Dekaliter.

Die meisten Waaren werden mit einem *Rabatt* (Escompte) von 3 Proc. verkauft.

Alle *Differenzgeschäfte*, sowohl in Staatspapieren, Actien etc., als in Getreide, Oel etc., sind zwar wiederholt *verboten* worden und vor dem Gesetze null und nichtig, es werden aber an der pariser Börse fortwährend solche abgeschlossen.

Banken. 1) Die *Bank von Frankreich* (Banque de France) wurde i. J. 1800 mit 30 Mill. Franken Kapital gegründet, dieses aber später auf 90 Mill. Fr. erhöht und durch Actien-Rückkäufe wieder auf 67'900'000 Fr. vermindert, die durch *Actien* zu 1000 Fr., auf den Namen lautend, vertreten sind. Durch die Verwandlung der frühern Departementalbanken in Zweiganstalten der Bank von Frankreich (s. unten) wurden die Theilhaber der Erstern Actionäre dieser Letztern und es vergrösserte sich dadurch i. J. 1848 das Kapital der Bank um 23'350'000 Fr., sodass dasselbe jetzt 91'250'000 Fr. beträgt. Das Privilegium der Bank wurde i. J. 1846 bis zum Jahre 1867 verlängert und zugleich festgestellt, dass künftig keine „Departementalbanken" mehr autorisirt werden sollten. *Zweigbanken* (37) oder sogenannte *Bank-Contore* bestehen gegenwärtig in *Amiens, Angers, Angoulême, Avignon, Besançon, Caen, Châteauroux, Clermont-Ferrand, Dijon, Dünkirchen, Grenoble, La Rochelle, Limoges, Mans, Metz, Montpellier, Mühlhausen, Nevers, Nîmes, Reims, Rennes, Rochefort, Saint-Etienne, Saint-Quentin, Strassburg, Toulon, Troyes, Valenciennes*, von denen jedes 2 Mill. Fr. Kapital erhielt, sowie, aus den frühern „Departementalbanken" i. J. 1848 der Bank von Frankreich einverleibt, in *Bordeaux, Hâvre, Lille, Lyon, Marseille, Nantes, Orléans, Rouen und Toulouse.* Die *Actien* dieser frühern Provinzialbanken wurden gegen Actien der Bank von Frankreich al pari umgetauscht. Operationen: *Discontiren, Leihgeschäfte* auf franz. Staatspapiere, franz. Actien u. Obligat. von Eisenbahnen und edle Metalle, Aufbewahrung von *Depositen* gegen Vergütung, *Girogeschäft, Notenausgabe.* Die Bank hat das *ausschliessliche* Recht zur Notenausgabe in den Städten, wo sie etablirt ist. Die *Noten* lauten über 100, 200, 500, 1000 und 5000 Franken; von den wenig begehrten Stücken zu 5000 Fr. wurden nur einmal, i. J. 1846, 20 Mill. Fr. angefertigt. Die ehemaligen Departementalbanken dürfen selbständig die kleineren Notengattungen bis zu 102 Mill. Fr. Gesammtbetrag ausgeben. Die Banknoten-Ausgabe darf statutenmässig das Vierfache des Kapitals nicht überschreiten, in Gemässheit des Gesetzes vom 22. December 1849 aber bis zu 525 Mill. Fr. gehen, welchen Betrag sie jedoch öfters überstiegen hat. In dem Monat vom 12. April bis 10. Mai 1855 betrugen die umlaufenden Banknoten 642'061'800 Fr., der Metallvorrath 421'225'089 Fr. Die Bank gibt auch an Order lautende eigene Wechsel (Billets à ordre) auf Sicht aus, zu je 5000 und 10'000 Fr. Sie gibt ferner über Einzahlungen von beliebiger Höhe Wechsel auf Sicht aus, die auf bestimmte Namen lauten und nur gegen Bescheinigung des Gläubigers eingelöst werden. Die Bank-*Contore* discontiren Wechsel auf den eigenen Platz und auf Paris, und lösen in neuester Zeit auch die Noten der Hauptbank ein. Die Hauptbank und die Contore geben Anweisungen auf einander. Seit 5. Aug. 1854 nimmt die Bank für Rechnung von Privaten Papiere aller Art in *Depot*, über die dann mittelst blosser *Mandate* oder Empfangscheine verfügt werden kann. Die Bank macht auch *dem Staatsschatze Vorschüsse* und hält der Regierung einen Credit von 50 Mill. Fr. offen; in den Jahren 1848—1851 hat sie ihr zunächst 50 Mill. Fr. (gegen Schatzscheine) vorgestreckt, die zurückbezahlt sind, und dann 75 Mill. Fr. geliehen, wogegen ihr ein gleicher Betrag 4proc. Renten (s. oben) verpfändet wurde, der aber i. J. 1852 gegen Schatzscheine umgetauscht ward. Die i. J. 1852 fällig gewesenen 75 Mill. Fr. sollen in funfzehn jährlichen Abzahlungen zu 5 Mill. Fr. zurückgegeben werden. Auch der Depositenkasse, den Städten Paris und Marseille und dem Seine-Departement machte die Bank i. J. 1848 Vorschüsse, die seitdem zurückgezahlt wurden; ebenso gewährte sie dem pariser National-Discontocontor

(s. unten) Credit. Die *Dividende* wird halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) vertheilt und besteht 1) aus 6 Proc. festen Zinsen, 2) aus dem übrigen Reingewinn. Sie betrug für das Jahr 1854 zusammen 194 Fr. pro Actie = $19^{2}/_{5}$ Proc. Die Bank besitzt 12'980'750 Fr. 14 C. *Reservefonds* in $4^{1}/_{2}$ proc. franz. Renten.

Das i. J. 1845 projektirte *Contor* der Bank in *Algier* kam als solches nicht zu Stande, da in Folge der politischen Verhältnisse die Bedingung, dass das Contor seine Geschäfte vor dem 1. April 1848 beginne, nicht eingehalten werden konnte. Dagegen wurde durch Gesetz vom 4. August 1851 für *Algier* eine selbständige Bank *(Banque de l'Algérie)* geschaffen, welche am 1. November 1851 in Wirksamkeit trat. Von dem festgestellten Kapital von 3 Mill. Fr., in *Actien* zu 500 Fr., war zu Anfang des Jahres 1854 der Betrag von 1'050'000 Fr. eingefordert, welcher für die Bedürfnisse zureichte. Der Schatz ist ermächtigt, dieser Bank 1 Mill. Fr. zu leihen, wovon sie aber nur 200'000 Fr. erhoben hat. Sie ist *Disconto-*, *Depositen-* und *Zettelbank*. Sie hat die für die Kolonie *ausschliessliche* Ermächtigung zur Ausgabe von Noten, und diese bestehen in Stücken zu 50, 100, 500 und 1000 Fr. Der Betrag der umlaufenden Noten und die Contocorrentschulden der Bank dürfen zusammen das Dreifache ihrer Baarschaft nicht überschreiten, und der Ueberschuss der Passiva über die Activa darf nicht über das Dreifache des eingezahlten Kapitals hinausgehen. Die Bank kann auch *Darlehen* auf öffentliche Effekten geben. Von den (6000) *Actien* wurden 2000 ausdrücklich zur Rückzahlung der Anleihe vom Staatsschatze reservirt; drei Jahre nach Beginn der Bankoperationen (seit 1. November 1854) kann die Tilgung dieser Anleihe durch Ausgabe der erwähnten 2000 Actien bewirkt werden. Die Dauer des Bankprivilegiums ist zunächst 5 Jahre, vom Tage seiner Veröffentlichung in Algier an. *Zweigbanken* können mit Genehmigung der Regierung in allen Städten der Kolonie errichtet werden; seit dem Herbst 1853 besteht eine solche in *Oran*. Die mittlere umlaufende Summe der *Banknoten* in dem Jahre vom 1. November 1852 bis 31. October 1853 war 1'581'000 Fr., im December 1853: 2'221'000 Fr. Die *Dividende* des ersten Jahres betrug $4^{1}/_{3}$ Proc., die des zweiten Jahres Etwas über $6^{1}/_{8}$ Proc. des eingezahlten Kapitals. Der *Reservefonds* betrug am Schlusse des zweiten Jahres 28'000 Fr. — (Dies zur Ergänzung und Berichtigung des Artikels „ALGIER", S. 10.)

2) Die *Kasse Béchet* (Société Béchet, Dethomas et Comp.), die *Kasse Lécuyer*, die *Kasse Bouron u. Comp.* sind kleinere Privatbankanstalten auf Actien. Es existiren noch einige ähnliche Vereinigungen. — Die *amerikanische Handelsbank* (Gesellschaftsfirma: Micard, Valentine, Coleman u. Comp.), am 1. April 1856 mit $2^{1}/_{2}$ Mill. Fr. Kapital begründet, ist eine Vereinigung, welche den commissionsweisen Ein- und Verkauf von Staatspapieren, Actien, Gesellschafts-Obligationen etc. der Vereinigten Staaten von Nordamerika vollzieht, nordamerik. Zinscoupons u. Dividendenscheine ausbezahlt (kauft), Gelder auf Depositen gibt, Zahlungen auf Creditbriefe leistet, amerikanische Produkte in Commission verkauft und Vorschüsse darauf gewährt, sowie für amerikanische Rechnung europäische Produkte aller Art kauft und befördert. Alle Spekulations-Unternehmungen sind ausgeschlossen.

3) Die *Kasse Bonnard u. Comp.* oder *Tauschbank* (Banque d'échange), unter der Handlungsfirma: „*Centralcontor*" (Comptoir central) und der Gesellschaftsfirma: V. C. Bonnard u. Comp., ist das Hauptcontor der vorher in Marseille (s. d. Art.) bestandenen Tauschbank der letztern Firma, welches i. J. 1853 nach Paris übertragen worden ist und in der *marseiller* Anstalt jetzt eine *Zweigbank* besitzt. In den Statuten des Centralcontors werden als Operationen der Anstalt — abgesehen von den Commissions- und Tauschgeschäften in natura von Waaren, Immobilien etc., welche *ursprünglich* die Grundlage der Gesellschaftsoperationen waren — folgendermaassen angegeben: 1) Darlehen auf Hypothek; 2) Depositen von Fonds; 3) Darlehen gegen (bewegliches) Unterpfand; 4) Besorgungen von Transitgeschäften, ohne darauf haftende ausländische Forderungen; 5) Geldeinziehungen für Rechnung Dritter, die erst nach Eingang Deckung erhalten; 6) Einkäufe gegen baar und in geprägtem Gelde; 7) alle Geschäfte oder Unternehmungen von öffentlichem Nutzen. In keiner dieser Operationen, ausser beim Tausche, darf sich die Gesellschaft im Vorschuss befinden, ohne durch Hypothek, od. Waaren, od. die zu den Operationen für Rechnung Dritter nöthigen Fonds gedeckt zu sein. (Art. 25.) Das Contor kann den Actionären einen Credit bis zur Höhe ihrer Actien gewähren, was aber mit der grössten Vorsicht geschehen muss. (Art. 27.) Der Dirigent darf keine Lieferungsgeschäfte abschliessen und überhaupt keine Handlung vollziehen, welche für die Gesellschaft Schulden oder Schuldverpflichtungen mit sich bringen würde. (Art. 29.) Von dieser Vorschrift gestattet Art. 30 einige wenige nothwendige, aus dem Wesen der Anstalt fliessende Ausnahmen. (Siehe übrigens den Artikel MARSEILLE.) Die *jetzige* Geschäftsmethode besteht nicht mehr, wie die frühere,

wesentlich in dem Austausche der Waaren in natura (siehe oben), sondern in der Regelung durch *Tauschbons*, zahlbar in Waaren. Das *Actienkapital* der vorherigen marseiller Anstalt, von 1 Million Fr., floss zu der pariser Anstalt hinüber, und es wurde diese Letztere *ausserdem* mit einem Kapital von 8 Millionen Fr. begründet. Die Generalversammlung vom 14. Januar 1854 ermächtigte den Geranten (Bonnard), das Kapital auf 100 Millionen Franken zu erhöhen, und der Verwaltungsrath ermächtigte ihn unterm 10. Mai 1854, die neue Subscription am 5. Juni 1854 zu schliessen. Bis zu letzterem Tage wurden für 5 Mill. Fr. neue Actien emittirt, auf welche bis Aug. 1854 ein Viertel einbezahlt ward. Demnach betrug zu dieser Zeit das Nominal-Actienkapital überhaupt 14 Mill. Fr., und der Gerant fand es nicht für nöthig, vorerst eine grössere Anzahl Actien zu begeben oder eine neue Einzahlung zu fordern. — Die *Actien* der Gesellschaft haben an der pariser Börse Kurs.

Es bestehen in Paris ausser der vorerwähnten noch einige andere, auf verschiedene Combinationen gebaute *Tauschbanken*. In *Marseille* allein zählte man i. J. 1853 deren 32, die zum Theil noch in der Bildung begriffen waren.

4) Die *Depositen- und Consignationen-Kasse* (Caisse des dépôts et consignations), mit der Tilgungskasse verbunden, nimmt von den französischen Behörden, den öffentlichen Compagnien und Privaten Depositen und Consignationen an, welche in Paris in Münze oder Banknoten bestehen müssen, und worauf sie 4 Proc. Zinsen gewährt, wenn sie 60 Tage in der Kasse verbleiben.

5) *National-Discontocontor.* Das Dekret vom 7. März 1848 verfügte die Errichtung von National-Discontocontoren in allen Industrie- u. Handelsstädten. Das Kapital musste zu $1/3$ baar von den Subscribenten, zu $1/3$ in Obligat. von den Städten, zu $1/3$ in Schatzscheinen vom Staate aufgebracht werden. Der Zweck war im Namen ausgesprochen. — Das *pariser* Contor, dessen Grundlage ein Dekret vom 8. März 1848 feststellte und welches am 18. März 1848 seine Geschäfte begann, sollte 3 Jahre bestehen, wurde aber verlängert bis zum 18. März 1857 und neuerdings (Dekret vom 25. Juli 1854) bis zum 18. März 1887, wogegen mit 31. Dec. 1854 jede Garantie des Staates und der Stadt Paris für die Gesellschaft (die überdies im Kapital auf $2/3$ reducirt worden war) aufgehört hat. Das ursprüngliche Nominalkapital betrug 20 Mill. Fr., wovon das *Drittel der Subscribenten* in *Actien* zu 500 Fr. getheilt wurde. Der ehemalige Antheil des Staates und der Stadt dienten als Garantie für etwaige Verluste. Der Gewinn kam ausschliesslich den Actionären zu Gute. Die Operationen begannen mit 2'587'021 Fr. Kapital, wovon der Staat 1 Mill. Fr. hergeliehen hatte. Die Bank von Frankreich betheiligte sich durch Uebernahme von Actien und gewährte dem Contor einen Credit bis zu 85 Mill. Fr. Am 31. Aug. 1848 betrug das Kapital schon 6'051'804 Fr. Ein Dekret vom 24. März 1848 verordnete die Errichtung von Garantie-*Untercontoren* (Sous-comptoirs de garantie), deren Kapital durch Actien aufzubringen war und in jedem Falle mindestens 100'000 Fr. betragen sollte; es fügte das *Leihgeschäft* auf Unterpfand dem *Discontogeschäft* hinzu. Es wurden in Paris sechs Untercontore für die verschiedenen Geschäftszweige errichtet (für Metalle, Bauunternehmungen, Eisenbahnen, Buchhandel, Manufakturwaaren, Kolonialwaaren), von denen der Staat zwei mit besonderer Garantie ausstattete, nämlich dasjenige für Bauunternehmungen mit 5 Mill. Fr., dasjenige für Eisenbahnen mit 1 Mill. Fr. Das Garantiekapital Seitens der Subscribenten der Untercontore brachte dem Hauptcontor ein Depositum von nur 222'381 Fr. Die Operationen der *Untercontore* bestehen darin, den Kaufleuten, Industriellen und Landwirthen gegen Verpfändung von Waaren, Niederlagsscheinen (s. Rubr. 7), Gelddokumenten u. a. Werthen die Discontirung ihrer Papiere beim Hauptcontor entweder direkt, oder durch Bürgschaft, oder durch Indossament zu vermitteln. Im J. 1852 richtete das Disconto-Contor ein *Contocorrentgeschäft* für alle Privaten ein, so dass es nach empfangener Einzahlung gegen blosse Anweisungen (Bons) und ohne weitere Förmlichkeiten Zahlungen leistet; die eingeschossenen Summen tragen, abgesehen von der kostenfreien Kassenführung, 2% Zinsen. Das *Hauptcontor* erhielt vom Staate nach und nach 3 Mill. Fr. geliehen, und sein Betriebskapital, diese Anleihe inbegriffen, stieg bis zum 30. Juni 1852 auf 9'666'500 Fr. Durch die Generalversammlung vom 22. Jan. 1853 wurde das *eigene Actien-Kapital* des Contors auf 20 Mill. Fr. gebracht, und es soll dasselbe neuerdings durch auszugebende neue Actien auf 40 Mill. Fr. erhöht werden. Das Kapital der *Untercontore* betrug am 31. Jan. 1855: 3'727'881 Fr. 58 C., der *Reservefonds* des Disconto-Contors 2'659'402 Fr. 21 C., der Baarvorrath in der Kasse u. in der Bank 2'885'080 Fr. 79 C. Das Contor hat eine Anleihe von 30 Mill. Fr. zur Berichtigung der Schulden der Familie Orléans als Commissionär vermittelt, ohne selbst zu spekuliren. Die Dividende für die Actionäre des Contors betrug im J. 1851/52 8%; sie wird halbjährlich (1. Jan. und 1. Juli) bezahlt.

6) *Allgemeine Mobiliarcredit-Gesellschaft* (Société générale de crédit mobilier). Dieselbe wurde durch Dekret vom 18. Nov. 1852 auf 99 Jahre, mit einem Kapital von 60 Mill. Fr., in *Actien* zu 500 Fr., wovon die Hälfte eingezahlt ist, gegründet und am 16. Dec. 1852 eröffnet. Von diesen Actien wurde aber vorläufig nur ein Drittel ausgegeben (so dass das thatsächliche Begründungskapital 10 Mill. Fr. war). Die *Actien* lauten an den Inhaber (au porteur), können aber bei der Gesellschaftskasse deponirt werden, um einen Schein auf den Namen dagegen zu empfangen. Man kann die Actien durch einfaches Indossament übertragen, doch bleiben der erste Unterzeichner und seine Cedenten für die volle Einzahlung verpflichtet. — *Operationen:* 1) *Zeichnung und Erwerbung von öffentlichen Effekten*, sowie *von Actien und Obligationen* industrieller und Credit-Unternehmungen, namentlich der Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke u. a. öffentl. Arbeiten. 2) *Ausgabe ihrer eigenen Obligationen* im Betrage dieser Zeichnungen und Erwerbungen. 3) *Verkauf oder Verpfändung* (gegen Anleihen) der erworbenen Effekten, Actien und Obligationen, und *Umtausch* derselben gegen andere Werthe. 4) *Uebernahme von Anleihen* jeder Art und Abtretung derselben, sowie *Uebernahme öffentlicher Arbeiten* jeder Art. 5) *Gewährung von Darlehen und Crediten in laufender Rechnung* gegen Deponirung von Staats-

papieren, Actien und Obligationen. 6) *Annahme von Geldern in laufende Rechnung* (Girogeschäft). 7) *Geldeinziehungen für Rechnung der obengenannten Actiengesellschaften, Auszahlung ihrer Zins- und Dividenden-Coupons und sonstigen Dispositionen.* 8) *Führung einer Depositenkasse* für alle Geldpapiere solcher Gesellschaften. — Alle andern Geschäfte sind der Gesellschaft untersagt, und insbesondere soll dieselbe niemals Blancoverkäufe und Prämienkäufe abschliessen. Bis zur vollständigen Ausgabe der das Gesellschafts-Kapital vertretenden Actien dürfen die von der Gesellschaft creirten Obligationen nicht über das Fünffache des eingezahlten Kapitals hinausgehen; nach vollständiger Ausgabe des Gesellschaftsfonds dagegen dürfen sie den zehnfachen Betrag des Kapitals erreichen. Der Gesammtbetrag dieser Obligationen muss stets durch im Portefeuille vorhandene Staatspapiere, Actien oder Obligationen vertreten sein, und es dürfen die Obligationen nie auf weniger als 45 Tage nach dato oder nach Sicht zahlbar lauten. Die in laufender Rechnung empfangenen Gelder und die auf weniger als ein Jahr Verfallfrist gestellten eigenen Obligationen der Gesellschaft dürfen zusammen das Doppelte des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten. — Wie die Prospektus besagen, wird die Gesellschaft den Kurs der *Reports* regeln und mindern, indem sie die Reportgeschäfte zu einer ihrer vorzüglichen Operationen macht; in der That hat sich seit der Bildung der Gesellschaft der Kurs der Reports erniedrigt und steht nicht höher mehr als 6 bis 7 Procent für das Jahr. — Nach alledem ist die Gesellschaft eine wirkliche *Bank* ohne Notenausgabe u. ohne Wechseldiscontogeschäft, an dessen Stelle sie aber Staatspapiere und Actien discontirt, nämlich Reportgeschäfte macht. Die *Obligationen* der Gesellschaft, welche an der pariser Börse Kurs haben, lauten *an Order*, die Order ist aber in blanco gehalten; sie bestehen in Abschnitten zu 5000 und zu 1000 Fr. — Unter den ersten Betheiligungen an Credit-Unternehmungen ist die von der Mobiliarcredit-Gesellschaft ausgegangene Gründung der darmstädter Bank zu erwähnen, unter den späteren mehrere Vorschüsse an die Regierung gegen Schatzscheine, ihre Betheiligung bei den drei neuern grossen französischen Staatsanleihen, die Gründung der maritimen Gesellschaft (mit 30 Mill. Fr.), der Gesellschaft der Eisenbahnen des österreichischen Staats (Betheiligung mit 44 Mill. Fr.) u. s. w. Im Jahre 1854 ist das *Gesellschafts-Kapital vollständig einbezahlt* worden, und die Gesellschaft hat demnach dessen Betrag von 60 Mill. Franken gänzlich inne. Aus dem *Reingewinn* wird zunächst die 5procentige *Verzinsung* des Kapitals bewirkt, woneben 5 Proc. des Gewinns zum *Reservefonds* kommen; das Uebrigbleibende wird zu $^1/_{10}$ unter die 15 Mitglieder des Verwaltungsraths, zu $^9/_{10}$ als *Dividende* an die Actionäre vertheilt. Die Zinsen u. Dividenden werden halbjährl. (1. Jan. u. 1. Juli) ausbezahlt, und die Letzteren verjähren in fünf Jahren zu Gunsten der Gesellschaft. Wenn der *Reservefonds* 2 Mill. Fr. erreicht hat, bezieht er Nichts mehr aus dem Gewinne, ausser in dem Falle, dass er durch Verluste etc. wieder unter jene Summe gesunken wäre. Sollte der Gewinn eines Jahres nicht zur 5proc. Verzinsung des Actienkapitals zureichen, so kann das Fehlende aus dem Reservefonds genommen werden. Am 31. December 1854 beliefen sich die Activa der Gesellschaft auf 133'291'848 Fr. 76 C., ihre Contocorrent-Schulden und emittirten Obligationen auf 64'924'379 Fr. 9 C., der Reservefonds auf 420'936 Fr. 69 C. Der *Reingewinn* des Jahres 1854 war 7'824'572 Fr. 99 C.; von den hieraus entfallenden 59 Fr. pro Actie (= 11⅘ Proc., nämlich 25 Fr. Zinsen und 34 Fr. Dividende) wurden am 1. Jan. 1855 auf Abschlag vertheilt 25 Fr. pro. Actie (= 5 Proc.), die übrigen 34 Fr. (= 6⅘ Proc.) am 1. Juli 1855.

7) *Französische Bodencredit-Gesellschaft* (Crédit foncier de France). Diese, auch wohl Grundbesitz-Bank (Banque foncière) genannte Gesellschaft stellt eine Bodencredit-Bank vor. Sie bildete sich in *Paris* auf Grund des Dekrets vom 28. Februar 1852, welches die allgemeinen Grundsätze für solche Anstalten feststellte, und hat das beinahe ausschliessliche Privilegium zum Genusse der aus jenem Dekret fliessenden Vortheile erlangt. Ein Dekret vom 28. März 1852 übertrug ihr ein solches Privilegium in den sieben dem Bereiche des pariser Appellhofes angehörigen Departements, und sie gewann eine grosse Ausdehnung dieses Vorrechts durch das Dekret vom 10. December 1852, welches bestimmte, dass ihr Privilegium auf alle diejenigen Departements erweitert sei, wo nicht bereits eine Bodencredit-Gesellschaft bestehe, und dass sie sich die bereits existirenden Anstalten dieser Art unter Beistimmung der Regierung einverleiben dürfe, dass ferner der Staat ihr eine Subvention von 10 Mill. Fr. bewillige, welche im Verhältniss zum Belang der vollzogenen Darlehen ausgezahlt werden solle, und dass endlich vor dem 1. Juli 1853 in jedem Ressort des kaiserlichen Gerichtshofes eine Zweiganstalt oder Direktion der Gesellschaft errichtet werde. (Von jenen 10 Mill. Fr. sind 300'000 Fr. abgezweigt und den Bodencredit-Gesellschaften von Marseille u. Nevers überwiesen worden. Die Gesellschaft hat von den 10 Millionen Fr. Subvention bis jetzt 2'716'890 Fr. empfangen.) Als Gegenleistung für die bewilligte Unterstützung verpflichtete sich die Gesellschaft, bis zur Höhe von 200 Mill. Fr. Darlehen auf Hypothek zu gewähren, gegen eine Annuität von 5 Proc., welche Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten einschliesst und die Schuld in 50 Jahren erlöschen macht; für Darlehen über jenen Gesammtbetrag hinaus ist gleichfalls Bestimmung getroffen. Ein Dekret vom 20. December 1853 ermächtigte (so oft der mittlere Kurs der franz. 3proc. Rente während 5 Monate unter 86 geblieben ist) zur Erhöhung jener Annuität auf 5 Fr. 95 C. für Anleihen auf ein Jahr u. auf 5 Fr. 45 C. für Anleihen auf 1 bis 5 Jahre; ein Dekret vom 26. Juni 1854 überliess jedoch der Gesellschaft selbst die Bestimmung des Fusses der Annuität. Ferner wurde die Gesellschaft durch letzteres Dekret ermächtigt, auf gewöhnliche Hypotheken Darlehen auf kurze Zeit ohne Tilgungs-Annuität zu gewähren; sie hat jedoch für dieselben nicht die Privilegien wie bei andern Darlehen und darf auch keine Obligationen dafür in Umlauf setzen. Die Dauer der Gesellschaft ist 99 Jahre von der Bestätigung ihrer Statuten, 3. März 1853, an. Das *Gesellschafts-Kapital* beträgt 60 Mill. Fr., in *Actien* zu 500 Fr., und ist der Garantie socialer Verpflichtungen, namentlich der Bodencredit-Obligationen (Obligations foncières), gewidmet. Wenn bis 1. Januar 1857 die Darlehen der Gesellschaft nicht die Summe von 250 Mill. Fr. erreicht haben sollten, so behält sich die Re

gierung vor, die Errichtung neuer Bodencredit-Gesellschaften zu erlauben. Die *Actien* lauten an den Inhaber (au porteur). — *Operationen:* 1) Die Gewährung von *Darlehen auf Hypothek* gegen Annuitäten (s. oben). 2) Die Anwendung jedes andern Systems zur Erleichterung der Darlehen auf Immobilien und der Befreiung der Schuldner, unter Zustimmung der Regierung. 3) Die Creirung von *Obligationen* im Betrage der hypothekarischen Verpflichtungen, welche Obligationen einen jährlichen Zins tragen, im Wege der Verloosung, mit oder ohne Gewinnste, rückzahlbar sind und den Namen Bodencredit-Obligationen (Obligations foncières) führen. 4) Die Begebung dieser Obligationen. 5) Die depositarische, unverzinsliche Annahme von Geldern, welche in solche Obligationen umgewandelt werden sollen. — Der Betrag eines Darlehns darf die Hälfte des Werthes des verhypothecirten Grundstücks nicht überschreiten und nicht unter 300 Fr. sein. Die Summe der Darlehen an einen und den nämlichen Schuldner darf nicht über 1 Mill. Fr. hinausgehen. Der Schuldner leistet die Abzahlung baar und durch Annuitäten (s. oben), sodass die Schuld in nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Jahren getilgt ist. Die Annuitäten sind zur Hälfte am 30. Juni, zur Hälfte am 31. December zahlbar. Die Schuldner haben das Recht, die Rückzahlung früher, und zwar mit dem ganzen Schuldbetrage oder Theilen desselben, zu bewirken, und dies auch durch Zahlung mittelst Obligationen der Gesellschaft. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Bodencredit-*Obligationen*, welche ihre Darlehen repräsentiren, lauten über 1000 Fr., können aber in kleinere Abschnitte getheilt werden, deren geringste 100 Fr. gross sind. Sie sind an den Inhaber (au porteur) gestellt und tragen einen Zins, dessen Höhe bei ihrer Ausfertigung durch den Verwaltungsrath festgestellt wird. Dieser Zins ist jährlich oder halbjährlich zahlbar. Die Obligationen haben keine festen Rückzahlungstermine, sondern werden in Folge halbjährlicher oder jährlicher Ausloosungen zur Heimzahlung eingerufen. Jede Ziehung begreift die Zahl Obligationen, welche erforderlich ist, um die Tilgung der Obligationen in der nämlichen Zeit wie diejenige des dargeliehenen Kapitals zu sichern. Die gegen die Subvention der Regierung (s. oben) zu gewährenden Darlehen von 200 Mill. Fr. bildeten eine Anleihe der Gesellschaft in gleichem Betrage, indem dieselbe daraufhin 3proc. Obligationen zu 1000 Fr. creirte, die mit 1200 Fr. zurückbezahlt werden und jährlich an vier Lotterie-Gewinnziehungen (22. März, 22. Juni, 22. Sept., 22. Dec.) Theil nehmen sollten. Ehe diese Obligationen ganz einbezahlt waren, wurde ihren Zeichnern die Wahl kleinerer Appoints freigestellt, die auch für die spätern Operationen der Anstalt emittirt wurden, und es bestehen jetzt ihre Obligationen aus folgenden Arten: 1) *ganze Obligationen* zu 1000 Fr., mit 3 Proc. verzinslich und mit 1200 Fr. rückzahlbar, die an vier jährlichen Lotterie-Ziehungen Theil nehmen; — 2) sogenannte *halbe Obligationen* zu 500 Fr., mit 3 Proc. verzinslich und mit 600 Fr. rückzahlbar; — 3) sogenannte *halbe Obligationen* zu 500 Fr., mit 4 Proc. verzinslich und al pari (mit 500 Fr.) rückzahlbar; *beide* Kategorien zu 500 Fr. nehmen an den obigen Quartal-Lotterieziehungen mit dem Rechte auf den halben Gewinn Theil; — 4) sogenannte *Zehntel-Obligationen* zu 100 Fr., mit 3 Proc. verzinslich und mit 120 Fr. rückzahlbar; — 5) sogenannte *Zehntel-Obligationen* zu 100 Fr., mit 4 Proc. verzinslich und al pari (mit 100 Fr.) rückzahlbar; *beide* Kategorien zu 100 Fr. nehmen an den Quartal-Lotterieziehungen mit dem Rechte auf $^1/_{10}$ des entsprechenden Gewinnes Theil. Von den alten Obligationen zu 1000 Fr. ist ein Theil erst zu $^1/_5$ (mit 200 Fr.) einbezahlt und bildet demgemäss noch Obligations-*Promessen*. Diese Promessen konnte man unter verschiedenen Modifikationen in Obligationen zu 500 Fr. umwandeln lassen und die entsprechenden Nachzahlungen leisten. Die Zinsen werden halbjährlich (1. Mai und 1. November) bezahlt. — Die bis Ende 1854 gewährten *Darlehen* betrugen 54'337'800 Fr. Die *Dividende* für das Jahr 1854 war 7 Proc.

8) *Central-Agentur der französischen Kolonialbanken;* s. d. Art. MARTINIQUE, S. 476.

Waaren-Magazine (Docks Napoléon) u. übertragbare Eigenthumsscheine.

In Folge des Dekrets vom 21. März 1848 sollten in Paris und nach Bedürfniss in andern Orten allgemeine Entrepots für die (verzollten und unverzollten) Waaren von Kaufleuten und Fabrikanten errichtet werden, worauf die Deponenten einen *Empfangsschein* oder *Niederlagsschein* (Récépissé, Consignation de dépôt) zu erhalten haben, der durch blosses Indossament übertragbar ist und eine Steuer von höchstens 1 Fr. 10 C. zahlt. Diese Empfangscheine sind demnach wie Connossamente zu begeben. Die Durchführung dieser Maassregel ist in Paris erfolgt, wo sie in den auf *Actien* gegründeten Docks Napoléon verwirklicht ist, durch welche u. a. Oelcisternen, Seifenmagazine und eine Lederhalle neu angelegt worden sind.

Handelsanstalten etc.

Die *Kasse der vereinigten Actien* (Caisse des actions réunies) für Spekulation in Fonds und Actien. Gesellschafts-Kapital 5 Mill. Fr. Actien von 10'000 Fr., theilbar in Abschnitte zu 500, 1000, 2000, 3000 Fr. etc. Man kann sich für je ein Vierteljahr an den Unternehmungen betheiligen. Einzahlung in baarem Gelde oder in Actien. (Direktion: J. Mirès u. Comp.)

Das *industrielle Contor* (Comptoir industriel, Gesellschafts-Firma: Jules Paton u. Comp.) hat den nämlichen Zweck. Kapital 2 Mill. Fr. Actien zu 50 Fr.

Die *Gesellschaft der vereinigten Actionäre* (Compagnie des actionnaires réunis), für den Kauf und Verkauf der an der pariser Börse notirten Werthpapiere. Gesellschaftskapital 12 Mill. Fr. Actien von 500 Fr., verzinslich mit jährl. 5 Proc., die halbjährlich bezahlt werden, und eine vierteljährlich auszuzahlende Dividende geniessend. Alle ungedeckten Lieferungsgeschäfte (Differenzgeschäfte) sind untersagt. Einzahlung in baarem Gelde, oder in solchen Obligationen oder Actien, welche an der paris. Börse Kurs haben.

Die *allgemeine Gesellschaft der öffentlichen Fonds* und die *allgemeine Gesellschaft der Eisenbahn-Actien* (Gesellschafts-Firma: Viktor Lange u. Comp.) verfolgen die gleichen Zwecke, nach Maassgabe ihrer Namen.

Die *k. k. österreichische privilegirte Gesellschaft der Staats-Eisenbahnen*, im December 1854 mit 200 Mill. Fr. Kapital auf *Actien* gegründet (deren der Crédit mobilier für 44 Mill. Fr. übernahm), hat mit diesem Kapital den Betrieb der österr. Staats-Eisenbahnen (mit Ausschluss der italienischen) auf 90 Jahre erworben und eine Anzahl österr. Bergwerke, Ländereien und Waldungen erkauft. Die österr. Regierung hat ihr einen Zins von 5 Proc. und eine Annuität von $\frac{9}{10}$ Proc. für die Amortisation der zu emittirenden Obligationen garantirt. Die Concession zum Betriebe der Eisenbahnen kann ihr nach 30 Jahren entzogen werden, wenn die österr. Regierung sich darüber mit ihr in einer stipulirten Weise einigt. Im Juni 1855 hat die Gesellschaft dagegen für 150 Mill. Fr. 3 *proc. Obligationen* zu 500 Fr., an den Inhaber lautend, creirt, welche halbjährlich (1. März u. 1. Sept.) gegen Coupons verzinst werden. Die Verzinsung und Rückzahlung erfolgt in Paris, Lyon, Frankfurt a. M. und Genf in franz. Gold- oder Silbermünzen, in Wien, Hamburg, Berlin und Amsterdam entweder gleichfalls in franz. Gold- oder Silbermünzen, oder in der betreffenden Landesmünze, berechnet nach dem Mittelkurse der dem Verfalltage der Coupons vorhergehenden Woche. Jede Obligation von 500 Fr. wurde für den Preis von 275 Fr. abgelassen; Einzahlung in 4 Raten (50, 75, 75, 75 Fr.) bis 10. März 1856 in den vorhin genannten Orten in den erwähnten Geldsorten, sowie auch in Antwerpen, Brüssel und Köln.

Börse. Handelskammer. Syndikalkammer der Handels- und Assekuranz-Mäkler. Handelsgericht. Fabrikgericht. — Verschiedene Entrepots und Hallen, eine grosse Menge commercieller u. industrieller Gesellschaften: Eisenbahn-, Kanal-, Versicherungs-, Schifffahrts-Gesellschaften u. s. w. Gewerbe-Ausstellungen alle 5 Jahre.

Parma,

Hauptstadt des italienischen Herzogthums gl. N., am Flüsschen Parma. 45'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Seit 1809 und neuerdings seit 1815 wird hier gesetzmässig gerechnet:

nach Lire italiane (Franchi) *zu* 100 *Centesimi, die Lira auch wohl eingetheilt in* 20 *Soldi zu* 12 *Denari*,

in dem seit 1803 in Frankreich bestehenden Münzsystem und Zahlwerthe; siehe PARIS.

Die Gold- und Silberausmünzung *von Parma und Piacenza* ist in den *Münztabellen* zu ersehen.

In Kupfer sind seit 1815 Stücke zu 1 Centesimo, zu 3 und zu 5 Centesimi geprägt worden.

Die frühere Ausmünzung des Herzogthums Parma geschah *in der alten Lira von Parma*, nach dem Dekrete vom 27. December 1829 in dem Werthe *eines Fünftels der neuen Lira, also zu 20 Centesimi*, wonach man, mit Rücksicht auf den zugleich bekannt gemachten Münztarif, wenigstens 260 bis $262\frac{1}{2}$ alte Lire von Parma auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen hat.

Kursverhältnisse und Wechselgesetze.

Gewöhnlich richtet man sich nach den pariser Kursen. Was die *wechselrechtlichen* Verhältnisse angeht, so wurde hier schon 1809 das französische Handelsgesetzbuch eingeführt, welches seit 1815 mit unerheblichen Abänderungen beibehalten worden ist; s. PARIS.

Staatspapiere und Anleihen des Herzogthums.

Im Jahre 1827 wurde mit M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und Mirabaud u. Comp. in Mailand eine *Anleihe* von 12 Millionen Lire nuove abgeschlossen,

wogegen 5proc. Renten-Certifikate zu 2000 Lire Kapital ausgegeben wurden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, 22. März und 22. September, in Parma, und acht Tage später gegen Abzug von 1 Proc. Provision auch bei den genannten Häusern in Frankfurt und Mailand. Der Tilgungsfonds der Anleihe erhält jährlich 240'000 Lire. Die Obligationen haben vorzüglich an der frankfurter Börse Kurs. — Im Jahre 1849 wurde eine 5proc. *Zwangsanleihe* von 2'700'000 Lire ausgeschrieben, die theilweise convertirt ist. — Das Dekret vom 5. April 1854 schuf eine 5*procentige Anleihe* bis zu 2'400'000 Lire, in Obligationen zu 500 bis 1000 Lire, rückzahlbar in 4 Jahren mit jährlich 600'000 Lire. Die Einzeichnungen überschritten die obige Summe und die Anleihe wurde mit 2'470'000 Lire geschlossen. Die nach 1 Jahre rückzahlbaren Obligationen wurden zu 98, die nach 2 Jahren rückz. zu 96, die nach 3 Jahren rückz. zu 94, die nach 4 Jahren rückz. zu 92 Proc. ausgegeben. Die Oblig. sind auf die Staatsgüter versichert, u. auch die Privatbesitzungen der Herzogin sind zum Unterpfand gestellt.

Maasse und Gewichte der Hauptstadt.

(Diejenigen von Piacenza siehe unter diesem Artikel.)

Längenmaass. Der *Braccio da legno e terreno* (die Holz- und Landmaass-Elle) von 12 Once (Zoll) zu 12 Punti à 12 Atomi = 0,54516 Meter = 241,667 paris. Linien. Beim Feldmessen heisst er auch *Piede* (Fuss) und wird in 10 Once getheilt. Die *Pertica* (Ruthe) hat 6 solche Braccia. — Der *Braccio da panno* oder die Wollen-Elle, für Wollen-, Baumwollen- u. Leinenzeuge, = 0,63950 Meter = 283,488 paris. Lin. Der *Braccio da seta* od. die Seiden-Elle = 0,58775 Meter = 260,547 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Biolca* von 6 Staja zu 12 Tavole à 4 Quadrat-Pertiche = 10'368 Quadrat-Braccia da legno = 30,8144 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* oder Staro von 2 Mine zu 8 Quartarole = 48 Liter = 2419,8 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* von 72 Boccali = 72 Liter = 3629,7 pariser Kubik-Zoll.

Handelsgewicht und Medizinalgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani = 328 Gramm = 0,72312 engl. Pfd. avdp. = 0,70129 preuss. Pfd. = 0,58570 wiener Pfd. Der *Quintale* (Centner) hat 100 Libbre.

Zollgewicht ist durch den Beitritt zum preussisch-österreichischen Handelsvertrage vom 1. Januar 1854 an das österreichische und das des deutschen Zollvereins; siehe Wien und Zollverein.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der *alte mailänder Marco.*

Bank.

Die *parmesanische Bank* wurde i. J. 1854 mit 3 Millionen Lire Kapital, auf 500 *Actien* zu 6000 Lire, gegründet. Sie gibt *Noten* zu 100, 250, 500 und 1000 Lire aus, welche überall, auch bei den öffentlichen Staatskassen, an Zahlungsstatt angenommen und bei der Bank auf Verlangen gegen klingende Münze umgewechselt werden. Die Bank hat sich jedoch das Recht vorbehalten, in ganz ausnahmsweisen Fällen Noten zu 250 Lire erst gegen 1monatliche Kündigung, Noten zu 500 Lire gegen 2monatliche, Noten zu 1000 Lire gegen 3monatliche Kündigung einzulösen, wogegen dann die Besitzer solcher Noten einen Zins von jährlich 1 Proc. erhalten sollen. Die Bank steht unter der Aufsicht der Regierung.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer. Handelsgericht. Parma-Piacenza-Eisenbahngesellschaft. Gegenseitige Assekuranz-Gesellschaft für das Herzogthum Parma. — Wichtiger *Seidenmarkt* jährlich im Juni.

Patna,

Handels- und Hauptstadt der Provinz Bahar in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, am Ganges. 350'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Im Allgemeinen wie Kalkutta, siehe dort; doch unterscheidet man *die Patna-Rupie*, als Rechnungsmünze, und vergleicht 100 Sicca-Rupien mit 105,50686 Patna-Rupien, wonach 21,438976 Patna-Rupien auf eine köln. Mark fein Silber gehen. Der Silberwerth der Patna-Rupie ist also 0,6530163 Thlr. = 19 Sgr. 7,086 Pf. preuss. Kurant oder 1,1427785 Fl. = 1 Fl. 8 Xr. 2,267 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Maasse und Gewichte. (Vergl. Kalkutta.)

Längenmaass. Das Maass für *Tuch* und *Teppiche* = 33 engl. Zoll = 0,8382 Meter = 371,56 paris. Lin.; für *feines Tuch* = $42\frac{1}{2}$ engl. Zoll = 1,0795 Meter = 478,53 paris. Lin.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Es existiren *sieben* verschiedene Arten des *Sihr* (Seer), zu bezüglich 526,236 — 559,900 — 840,737 — 854,025 — 887,247 — 932,872 — 947,490 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Das *Tola* = 209 engl. Troy-Grän = 13,543 Gramm; das *Massa* = $18\frac{1}{3}$ Troy-Grän = 1,1988 Gramm; das *Röttih* (Ruttee) = $3\frac{1}{20}$ Troy-Grän = 0,1976 Gramm.

Patras,

Patrasso, türkisch: *Baliabadra*, feste Seestadt am Meerbusen gleiches Namens, an der Nordküste von Morea, erster Handelsplatz Griechenlands. 12'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kurse etc. siehe Athen.

Maasse und Gewichte

siehe Athen. — Hier und im ganzen westlichen Griechenland dienen vorzüglich noch die auf Seite 53 und 54 angeführten *älteren* Grössen. Beim *Oelmaasse* rechnet man den *Barile* (d. i. die venediger Barilla) = $19\frac{1}{5}$ Oel-Oken (Maass) = 48 Gewichts-Oken oder sogenannte Oche semplici (gewöhnliche Oken). Die gedachte besondere *Oel-Oka* = $2\frac{1}{2}$ gewöhnliche Oken.

Platzgebräuche.

Korinthen und *Knoppern* (Valonea) werden nach dem *Millar* oder Meiler von 1000 Pfund (venediger Schwergewicht) oder $8\frac{1}{2}$ Kantar verkauft, Knoppern auch nach der Oka. Der Preis der Korinthen versteht sich in Colonnaten oder spanischen Silberpiastern; der der Knoppern ebenso oder auch in Drachmen. *Feigen* verkauft man nach dem *Millar* von 1000 Kränzen; der Preis differirt je nach der Schwere. — *Commissionsgebühr* auf Korinthen 3 Proc. — Bei den englischen weissen *Baumwollenwaaren* bewilligen die Importöre dem Käufer 3 bis 4 Monate Credit, bei einem Disconto von 6 Proc.

Handelsanstalten.

Zweigbank der athener Nationalbank. Ausserdem die „*ionische Bank*". — *Handelskammer. Handelsgericht.* — *Griechische Dampfschifffahrts-Gesellschaft*, für die Verbindung des Pelopones mit dem übrigen Griechenland.

Pavia,

Stadt in der Lombardei, am Ticino. 25'000 Einw. Handels-Senat (Handelsgericht).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. siehe MAILAND.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,471954 Meter = 209,215 paris. Lin. Der *Trabucco* hat 6 Fuss. — Die *Elle* (Braccio) ist die *alte mailänder.*

Getreidemaass. Der *Sacco* von 6 Mine zu 2 Quartari = 122,2633 Liter oder neue lombard. Pinte.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* von 96 Boccali = 71,4427 Liter oder neue lombardische Pinte.

Handelsgewicht. 1) *Peso sottile* oder Leichtgewicht: Die *Libbra* (sottile) oder das (leichte) *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani = 318,725 Gramm = 0,68146 preuss. = 0,56914 wiener Pfund. Der *Rubbo* = 25 Libbre sottili. — 2) *Peso grosso* oder Schwergewicht: Die *Libbra* (grossa) oder das (schwere) *Pfund* von 28 der vorigen Once = 743,6917 Gramm = 1,5901 preuss. = 1,3280 wiener Pfund. — 7 Libbre sottili = 3 Libbre grosse.

Gold- und Silbergewicht und *Probirgewicht* sind die alten *mailänder.*

Peking,

Hauptstadt von China, mit ungefähr 2 Millionen Einwohnern. Münzstätte. — S. KANTON.

Pernambuco,

Fernambuco, amtlich: *Cidade do Recife*, Handels- und Hauptstadt der Provinz gleiches Namens in Brasilien, am Atlantischen Meere. 60'000 Einwohner.

Rechnung, Zahlwerth, Münzen etc. wie RIO-JANEIRO.

Kurse. *Wechselkurse* wie RIO-JANEIRO. Man notirt ferner einen Kurs auf *Rio-Janeiro*, zu 15 Tagen nach Sicht, mit ± 1 Proc. Aufgeld. *Disconto* ± 1 bis 1¼ Proc. für den *Monat.* — *Actien der hiesigen Bank* standen im Juli 1853 auf 15 Proc. Aufgeld.

Maasse und Gewichte

wie RIO-JANEIRO. Doch rechnet man beim *Flüssigkeitsmaasse* hier die *Canada* = 1⅗ alte engl. Wein-Gallons = 6,056 Liter = 305,3 paris. Kub.-Zoll.

Auf *Baumwolle* werden 3 Pfund pr. Sack *Tara* bewilligt.

Bank. Im März 1852 wurde eine *Disconto- und Depositenbank* hier gegründet.

Persien,

Iran, mit der Hauptstadt *Teheran* (130'000 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Es wird im persischen Reiche gewöhnlich gerechnet:

nach Tomans oder Tumans (eine wirkliche Goldmünze) zu 10 *Sachibkiran oder Zab-*

kran (Saab-Kran, Sahibghiran, häufig auch bloss *Kran* od. Gharan genannt) à 2 *Papabats od. Penebads* (Penagabaten) zu 10 *Schahi* (Schachi); sodass der Toman od. Tuman 200 Schahi hat; in einem *Zahlwerthe*, worin man (nach der neuen Schätzung des russischen Halbimperials zu 1¾ Toman) 4½ Toman auf die kölnische Mark fein Silber rechnen kann, was den *Werth des Toman* auf 3 1/9 Thlr. = 3 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. *im* 14-*Thalerfusse*, oder 4 4/9 Fl. = 4 Fl. 26⅔ Xr. *im* 20-*Guldenfusse*, oder 5 4/9 Fl. = 5 Fl. 26⅔ Xr. *im* 24½-*Guldenfusse* bringt.

Die wirklich geprägten Münzen bestehen jetzt besonders in *Goldmünzen*, namentlich *den Feth-Ali-Schahi* (unter Schah Feth Ali), gleich 14 Zabkran od. 70 türk. Piastern, sowie *ganzen* und *halben Tomans*, zu 10 und 5 Zabkran oder zu 50 und 25 türk. Piastern. Der *Toman* ist angeblich gerade so schwer wie der österr. Dukaten, aber *aus ganz feinem Golde* geprägt, also etwas besser als der österr. und namentlich besser als der stark umlaufende russisch-holl. Dukaten, welcher Letztere übrigens immer etwas Aufgeld geniesst, weil er sorgfältiger geprägt und besonders von den Mecka-Pilgern gesucht ist. Der *Toman* ist in der Regel beschnitten, daher er immer abgewogen wird. Der *Toman* gilt zwar im Allgemeinen 10 Zabkran in Silber, doch ist Silber mehr gesucht, weshalb in Teheran die 10 Zabkran (auch *Hozar* genannt) immer ein kleines Aufgeld gegen Gold haben.

Die Silbermünzen sind jetzt angeblich *Zabkran oder Sachibkiran* zu 20 Schahi, gleich 5 türkischen Piastern, und *Papabat, Penebat oder Banabat* zu 10 Schahi oder 2½ türkischen Piastern.

Die Kupfermünzen sind jetzt: der *Schahi oder Schai*, gleich 10 türk. Parà an Werth; der *halbe Schahi*; der *Pul*, *Pul-Teheran*, gleich ⅔ Schahi oder 3⅓ türk. Parà (30 Pul = 1 Zabkran); der *Kasbegi* oder Kasbek = 1/10 *Schahi. Jede Stadt hat ihre eigenen „Pul“*, deren, je nach der besondern Sorte, 30 bis 72 auf den Zabkran gehen.

Die Gold- und Silbermünzen Persiens sind in den *Münztabellen* nachzusehen.

An Ideal- oder Rechnungsmünzen, *die in Handelsgeschäften häufig vorkommen*, hat man 1) den *Rial* von 1½ Zabkran oder 30 Schahi; 2) den *Abassi* von 4 Schahi oder 6 Pul; 3) den *Senar* von 2 Schahi oder 1/10 Zabkran; 4) den *Dinar*, deren 1000 auf den Zabkran gerechnet werden.

Umlaufende fremde Münzen. Es kursiren jetzt in mehreren Gegenden Persiens sehr häufig *russische, auch türkische Münzen.* Der Cirkulation des russisch-holländischen *Dukatens* ist oben schon gedacht; der russische *Halbimperial* gilt 17½ Zabkran oder 1¾ Toman, zur Zeit der Pilgerschaft aber 18 Zabkran oder 1⅘ Toman. *Türkisches* Geld hat *in Teheran keinen Kurs.*

Papiergeld. Als solches sind die sogenannten *Berats* (Berats-Anweisungen) anzusehen, womit die Beamten schon seit Jahren grösstentheils bezahlt werden. Bei dem öftern grossen Geldmangel des Schatzes verliert dies Papiergeld seit 1847 sehr ansehnlich.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Göss* (Guz), *Gers* oder die *Arschin* hat 2 Fuss zu 24 Zoll (Finger) à 7 Gerstenkörner. 1) Die *Göss Schah* (königliche Göss), vorzüglich für Wollenwaaren, = 40 englische Zoll = 1,0160 Meter = 450,38 paris. Linien = 1,52335 preuss. = 1,30386 wiener Ellen. 2) Die *Göss Mokäsar*, besonders für persische Manufakte und im Kleinhandel, = 36⅘ engl. Zoll = 0,9347 Meter = 414,35 paris. Linien = 1,40148 preuss. = 1,19955 wiener Ellen. 3) Die *Göss von Tauris* ist um 1 Proc. länger als die *Göss Schah*, = 40⅖ engl. Zoll = 1,0262 Meter, doch hat man in der Provinz Aserbeidschan (worin Tauris) auch eine grössere Göz oder Arschin von 44 engl. Zoll = 1,1176 Meter = 495,42 paris. Lin. = 1,67569 preuss. = 1,43424 wiener Ellen, welche dem Meilenmaasse und dem Feldmaasse zu Grunde liegt.

4) Die Göss, Zer oder Arschin in der Provinz Irak Adschemi (worin Teheran) = 42 engl. Zoll = 1,0668 Meter = 472,90 paris. Lin. = 1,59952 preuss. = 1,36905 wiener Ellen. (Sie wird auch zu 1,05 Metern angegeben.)

Meilenmaass. Der *Farsang* (Parasange) enthält im Allgemeinen 6000 Göss oder Arschinen. Er ist nach den Messungen der britischen Ingenieuroffiziere in der Provinz *Aserbeidschan* und angrenzenden Gebieten 6000 Arschin zu 44 engl. Zoll = 6,7055 Kilometer, in der Provinz *Irak Adschemi* 6000 Arschin zu 42 engl. Zoll = 6,4007 Kilometer. Nach russischen Nachrichten wird der persische Farsang stets zu 7 russ. Werst gerechnet = 7,467 Kilometer = 1 deutsche (geogr.) Meile.

Feldmaass. Der *Karwar* (in Aserbeidschan) hat 100 Batman zu 125 Quadrat-Arschin von Aserbeidschan (zu 1936 engl. Quadrat-Zoll) = 168'055⁵/₉ engl. Quadrat-Fuss = 156,123 franz. Aren.

Brennholz verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Karwar*.

Getreidemaass. Die *Artaba* hat 8 Collothun, oder 25 Capichas oder Heminas zu 2 Chenicas à 4 Sextarios. Die *Legana* hat 15 Capichas, die *Sabbitha* 22 Sextarios. Es sollen $48\frac{1}{3}$ Artabas = 1 alte hamburger Last sein, und hiernach wäre die *Artaba* = 65,238 Liter = 3288,8 paris. Kub.-Zoll. — Uebrigens werden Getreide u. a. trockne Waaren gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Es ist an den einzelnen Orten sehr abweichend; nur das kleine Gewicht *Miskal* (s. unten) ist gleich. Von den grössern Gewichten ist der *Mahnd* (Maund, Man, Mān, Maeni) oder *Batman*: 1) in *Tauris*, *Meschid*, *Herat* etc. (Man-Täbrisi, Batman-Täbrisi) 40 Sihrs (Seers, zu 16 Miskal) oder 640 Miskal = 3,098 Kilogramm; dieser Tauris-Mahnd ist der *gebräuchlichste*, und wenn man von Mahnd ohne nähere Bezeichnung spricht, so ist stets *er* verstanden; — 2) in *Isfahan* (der sogen. *Mahnd Schah*, Maeni Schahi oder königliche Mahnd) 1280 Miskal oder 2 Tauris-Mahnd = 6,196 Kilogramm; — 3) in *Rescht* 2560 Miskal, oder 2 Isfahan-(königl.) Mahnd, oder 4 Tauris-Mahnd = 12,392 Kilogramm; — 4) in *Schiras*, *Buschir* u. *Gumru* (Gamron oder Bender Abassi) 720 Miskal = 3,485 Kilogramm. — In *Teheran* hat der *Rih* 1600 Miskal = 7,745 Kilogramm. Das nämliche Gewicht dient unter dem Namen *grosser* Mahnd in *Isfahan* für die *Seide*, und ebendaselbst ein halb so grosser *kleiner* Mahnd (= 3,872 Kilogramm) für den *Indigo*. Der Mahnd Seide hat 6 *Oken*. Der *Ferdeh* od. *Kuleh* (Sack), wonach in *Rescht* die rohe Seide verkauft wird, hat 26 bis 30 Oken. — Der *Tschanek* od. *Tescherek* ist (in Tauris) = ¼ Mahnd = 10 Sihrs = 160 Miskal, wird aber anderwärts auch zu 150 Miskal angegeben. — Der *Ratel* hat 100 Miskal.

Der *Karwar* (Charwar), *Kalwar* oder die *Last* hat 25 Reï oder 100 Tauris-Mahnd = 50 Isfahan-(königl.) Mahnd = 25 Rescht-Mahnd.

Gold- und Silbergewicht. Der *Derhem* (die Drachme) hat 2 Miskal. Der *Miskal* (Miskhal) hat 6 Dōng zu 4 Karat, Nakuht oder Grom à 3 Häbbi oder 4 Gaendum, und wiegt 4,840 Gramm = 74,7 engl. Troy-Grän.

Perlengewicht. Der *Abas* = $2\frac{1}{4}$ engl. Troy-Grän = 0,1458 Gramm.

Usanzen. Die *Verkäufe* geschehen gewöhnlich auf 6 bis 9 Monate Credit, oft auf länger; bei früherer Zahlung ein vertragsmässiger Disconto. — *Courtage* 1 Proc., wovon aber der betreffende Handlungsdiener den achten Theil erhält. — Die *Platzspesen* auf Einfuhrwaaren betragen in *Tauris* 6 Proc. Alle Einfuhrwaaren bezahlen einen *Zoll* von 5 Proc. des Werthes.

PERU, siehe Lima.

Pest,

Hauptbandels- u. Industrieplatz Ungarns, an der Donau, Ofen gegenüber. 110'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. siehe WIEN.

Die Preise werden vielfach noch in *Wiener Währung* gestellt (siehe WIEN).

Ungarisches Papiergeld.

Im J. 1849 wurde ein solches Papiergeld in den Anweisungen auf die Landeseinkünfte (ungar. Landes-Anweisungen) geschaffen, welche Zwangskurs hatten, aber allmälich wieder eingelöst worden sind. Ausserdem wurden unverloosbare *ungarische Münzscheine* zu 10 und 6 Kreuzern emittirt, welche gleichfalls Zwangsumlauf haben, in sämmtlichen österreichischen Staatskassen bei Zahlungen zur Ausgleichung angenommen werden und von denen Ende Juli 1855 noch 7'792'250 Gulden in Cirkulation waren, welche der Umwechselung gegen wiener Banknoten entgegengehen (siehe WIEN).

Wechselrecht.

Das kaiserliche Patent vom 25. Januar 1850 setzte vom 1. Mai 1850 ab, auch für die Länder, in welchen bisher das *ungarische* Wechselrecht vom Jahre 1840 galt, die neue *österreichische* Wechselordnung in Kraft, welche in allem Wesentlichen die allgemeine *deutsche* ist (siehe WIEN und DEUTSCHLAND), liess jedoch vom ungarischen Wechselrecht die §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193 bis 200 in Giltigkeit. Aus diesen älteren, demnach noch zu Recht bestehenden §§. ist hier Folgendes zu bemerken:

Nach §. 57 ist bei Wechseln, welche auf Märkte lauten (Messwechsel), die *Acceptation* nicht nöthig, wenn der Markt nur einen Tag dauert, wogegen sie, wenn er 8 Tage dauert, am ersten Tage, und wenn er länger als 8 Tage dauert, während der ersten Woche gefordert werden muss. — Nach §. 97 ist die *Verfallzeit* der Messwechsel folgende: wenn der Markt nur einen Tag dauert, dieser Tag selbst; wenn er 2 bis 8 Tage dauert, der letzte Markttag; wenn er länger als 8 Tage dauert, der Mittwoch der zweiten Woche. — Nach §. 109 kann man die *Zahlung* bis zur Mittagsstunde des Verfalltags fordern, bei Wechseln auf einen nur einen Tag dauernden Markt aber bis 4 Uhr Nachmitt.

Kurse der Staatspapiere und Actien.

Man richtet sich ganz nach denen von WIEN, welche täglich hierher telegraphirt werden.
Wegen der auch für *Ungarn* emittirten *Grundentlastungs-Obligationen* s. WIEN.

Maasse und Gewichte Ungarns.

Eine kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1853 führte für das Königreich *Ungarn*, die *Woiwodschaft Serbien* und das *temeser Banat* das *niederösterreichische* oder *wiener Hohlmaass* (Getreidemaass, Flüssigkeitsmaass) als gesetzliches Maass vom 1. Mai 1854 ab ein. *Längenmaass* und *Gewicht* sind lange schon gleichfalls die *wiener*. (Auch für die gesammte *Militärgrenze* sind durch kaiserl. Verordnung vom 24. März 1854 vom 1. November 1854 an die *niederösterreichischen* oder *wiener Maasse und Gewichte* eingeführt worden.) — Folgende sind die *bisherigen* ungarischen Grössen:

Längenmaass wie WIEN. Beim *Leinwandhandel* dient auch die *kleine Elle* von 4/5 wiener Ellen. In *Oberungarn* und jenseits der Drave ist die Elle oder Arsin = 3/4 wiener Ellen. Der *Stab* für grobes Tuch = 5 Fuss. — Das *schemnitzer Lachter* von 3 schemnitzer Stadtellen = 6,4053 wiener Fuss.

Feldmaass. Das *Joch* ist normalmässig 1100 bis 1200 und 1300 Quadr.-Klafter gross; gewöhnlich rechnet man es zu 1200 Quadr.-Klaftern. In einigen Gespanschaften (so im Banat) dient das wiener Joch von 1600 Quadr.-Klaftern, in wenigen andern ein weiter abweichendes.

Getreidemaass. 1) *Im grössten Theile des Landes* diente der *ungarische* oder *pressburger Metzen* (Kila, lat. Modius) von 75 pressb. Halben (siehe Flüssigkeitsmaass) = 62,4984 Liter = 3150,697 paris. Kub.-Zoll = 1,01616 wiener Metzen = 1,13713 preuss. Scheffel; an der Theiss, in Debreczin, Miskólcz etc. theilt man denselben in

2 Véka, in der Zips in 2 Koretz. (Hier und da wendete man auch einen *sogenannten* pressb. Metzen zu 64, zu 72 und zu 74 pressb. Halben an.) — 2) In *Pest, Karlstadt, Skalitz* und in der *Bacska* diente der *pester Metzen* von 3 Dritteln = 1½ pressb. Metzen = 112½ pressb. Halbe = 93,7476 Liter = 4726,046 paris. Kub.-Zoll = 1,52424 wiener Metzen = 1,70570 preuss. Scheffel. — 3) In *Tyrnau* war der *Metzen* nur = ½ pressb. Metzen. — *Getreide* und *Sämereien* wurden sehr gewöhnlich auch nach dem *Kübel* (Köböly, Zsák) von 2 *pressb.* Metzen verkauft, besonders im Banat, sowie in Pest; in der *Bacska* aber begriff der Kübel 2 pester Metzen, in *Zipsen* und *Sáros* 1 pressb. Metzen. In *Pressburg* wurde *Hirse* nach dem *Malter* von 25 pressb. Metzen verkauft.

Knoppernmaass in Pest. Der *Kübel* = 5,9696 wiener Kub.-Fuss = 188,566 Liter. Derselbe wird an *Gewicht* stets zu 120 Pfund gerechnet, und er stellt jetzt eigentlich bloss ein *Gewicht* von dieser Grösse vor. In mehreren Gegenden werden die Knoppern nach dem *Centner* verkauft.

Flüssigkeitsmaass war der *ungarische* od. *pressburger Eimer* (lat. Urna) von 64 pressb. Halben = 54,1527 Liter = 2729,968 paris. Kub.-Zoll = 38,2669 wiener Maass = 0,95667 wiener Eimer (à 40 Maass) = 0,78823 preuss. Eimer. Derselbe wog an Wein durchschnittlich Netto 84 wiener Pfund. — Ausserdem kamen vor: 1) Der *ödenburger Eimer* (Akó) von 84 pressb. Halben (ohne Hefe; — man hatte im ödenburger Regierungsbezirk ausserdem auch noch Eimer zu 64, zu 94 und zu 100 pressb. Halben). 2) Das *oberungarische Fass* oder *tokaier Weinfass* von 2¾ pressb. Eimern oder 176 pressb. Halben; seine Hälfte war der *Antal* oder das oberungar. *halbe Fass*, welches daher 52,6170 wiener Maass enthalten müsste, gewöhnlich aber nur 38 (bisweilen nur 36) wiener Maass hielt. 3) Das *erlauer Fass* von 1½ pressb. Eimern oder 96 pressb. Halben. 4) Das *gönczer Fass* von 2½ pressb. Eimern oder 160 pressb. Halben. Nach diesem *gönczer* Fass oder der sogenannten *Originalkufe* wurde in Pressburg etc. der *oberungarische* Wein gewöhnlich verkauft. (Man rechnete dasselbe in der Praxis in Preussen = 128 preuss. Quart.) 5) Der *grosse und kleine biharer Eimer*; siehe Debreczin. 6) Im *eisenburger* Comitat der *Veder* von 52 Halben.

Bei *Branntwein* und *Spiritus* wurde der pressburger Eimer zu 60 Halben gerechnet; so auch beim Wein ohne Hefe.

Die *ungarische* oder *pressburger Halbe* (magyarisch Icze, lat. Media) hatte 2 Seidel (Meszely) zu 2 Rimpel oder Pfiff (Fél meszely) und war beim *Flüssigkeitsmaasse* = 0,8461355 Liter = 42,6558 pariser Kubik-Zoll = 0,597917 wiener Maass = 0,738963 preuss. Quart. Die *Pinte* (Pint) oder *Maass* hatte 2 Halbe. — Wenn man die *Halbe* des pressburger *Getreidemaasses*, welche ursprünglich und eigentlich der Halben des Flüssigkeitsmaasses gleich war, aus dem Metzen berechnet, so ergibt sie sich = 0,8333121 Liter = 42,0093 paris. Kub.-Zoll, also kleiner, und demnach stimmten die Halben beider Maassgattungen nicht mehr überein.

Gewicht ist das *wiener*. An der Seeküste ist die *Tonne* oder *Tonelata* 20 Centner. Die *Last* = 20 Tonnen. — Im *Banat* und *Slawonien* dient auch eine *Ocka* von 2¼ wiener Pfund. Im Banat hat der *grosse Schinek* 80, der *mittlere Schinek* 60, der *kleine Schinek* 50 Ocka.

Usanzen. *Spiritus* wird in Ungarn theils in Gulden für den Eimer (je nach der Stärke im Preise abweichend), theils in Kreuzern für einen Grad Alkoholgehalt nach Wagner's Alkoholometer im pressburger Eimer bei + 14 Grad Réaumur seiner Temperatur verkauft. (2 Grade des Wagnerschen od. alten österr. Alkoholometers sind = 5 Grade des Tralles'schen od. neuen österr. Alkoholometers; vgl. Wien.) Um der Vorschrift des ausschliesslichen Gebrauchs des wiener Flüssigkeitsmaasses zu genügen, wird man den Spiritus künftig nach wiener Usanz verhandeln (s. Wien). Um den Preis des Eimers irgend einer Stärke in Gulden zu finden, multiplicirt man die Grade der Stärke mit dem Preise eines Grades in Kreuzern u. dividirt

das Produkt durch 60. Der Preis versteht sich sehr gewöhnlich noch in Wiener Währung. Man verkaufte bisher in Pest den Spiritus bisweilen auch für die Halbe bei 30 Grad Alkoholgehalt (in Kreuzern W. W. od. in do. C.-M.) — Auch die Preise mehrerer andern Waaren werden gewöhnlich noch in Wiener Währung gestellt, z. B. in Temeswar, Tokai etc. der des Getreides, Schlachtviehes u. s. w. Die Preise der *Gewichtswaaren* verstehen sich meist pr. 100 Pfund (so auch bei Mehl), zum Theil für 1 Pfund. *Kalbfelle* verkauft man pr. 100 Pfund, *andere Felle* pr. 100 Stück, *Häute* nach dem Paar, Hörner und Hornspitzen pr. 100 Stück, Hirschgeweihe pr. 100 Pfund, Klauen pr. 1000 Stück, weisse siebenbürger Seife pr. 4 Kistchen, andere Seife pr. 100 Pfund.

In Folge einer Verordnung der Statthalterei vom November 1851 muss in Ungarn an allen zum Verpacken von Handelsgütern verwendeten *Fässern*, *Säcken u. a. Emballagen* deren wahres Gewicht bleibend und kenntlich bezeichnet sein, und die *Tara* darf in keinem Falle in die Waare eingerechnet werden, sondern ist nach Uebereinkommen zu vergüten. (Bis dahin hatte man in Ungarn 6 Pfund pr. Sack und Stück Tara bewilligt, was grosse Uebelstände hatte.) Auf *Schweinefett* werden 13 Proc. Tara angerechnet. Auf *Wolle* bewilligt man 2 Proc. „*Einwage*", und (je nach Uebereinkommen) theils 5 Pfund *Tara* pr. Sack, wobei der Sack selbst (die Emballage) mit je 24 Kreuzern berechnet wird, theils 6 Pfund *Tara* pr. Sack, wobei der Sack gratis gegeben wird.

Banken.

1) *Commercial-Bank.* Die „Pester ungarische Commercial-Bank" wurde i. J. 1842 mit 1 Million Gulden C.-M. Kapital, vertreten durch Actien zu 500 Gulden, auf den Namen lautend, auf vorläufig 25 Jahre gegründet. Die *Actien* tragen zunächst 5 Proc. *feste Zinsen*, die halbjährlich mit 12½ Gulden C.-M. für jede Actie ausbezahlt werden. Vom bleibenden Reingewinn geht wenigstens die Hälfte zum Reservefonds, das Uebrige wird als *Extradividende* vertheilt. In Folge der mit d. J. 1848 eingetretenen Stockungen sind bis einschliesslich 1854 immer nur die 5 Proc. feste Zinsen vertheilt worden, für das erste Halbjahr 1855 aber auch ½ Proc. Extradividende. Operationen: *Disconto-*, *Giro-*, *Depositen-* und *Leihgeschäft*, sowie verzinsliche Aufnahme von Geldern. Die Bank darf in andern ungarischen Plätzen *Filialbanken* errichten; eine solche besteht in *Kaschau*. Die Oberaufsicht führt die königliche Statthalterei.

2) *Zweigbank der wiener österreichischen Nationalbank.* (Disconto-Anstalt, sowie: Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungs-Kasse und Wiener-Währungs-Kasse).

Handelsanstalten etc.

Die beiden *Sparkassen* in Pest-Ofen (auf Actien) gewähren, wie Banken, *Darlehen* auf Werthpapiere, Wechsel, adeliche Güter, Häuser und Grundstücke.

Börse. Handelsgericht. Wechselgericht. Pest-ofner Handels- u. Gewerbekammer.

Pester Lloyd (am 21. Juni 1852 constituirt), kaufmännische Actiengesellschaft, ein Sammelpunkt für Alles, was zum Handel gehört, mit Gesellschaftslokalen; nach dem Muster des londner und triester Lloyd, in beschränktem Maassstabe. Im December 1852 betrug das Vermögen des Lloyd 6000 Gulden. Er hat die *Kornhalle* gegründet.

Pester Gesellschaft der Zucker-Raffinerie (aus Runkelrüben). Erste pester technisch-chemische Fabrikgesellschaft. „Pest-matraer Grubengewerkschaft", auf Actien. *Pest-ofner Weinhallen-Gesellschaft.* — Plattensee-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Actien-Gesellschaft für den Hafenbau. — Theisser wechselseitige Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Do. gegen Hagelschlag.

Messen und Märkte.

Jährlich werden in Pest 4 sehr besuchte Messen oder sogenannte Märkte gehalten, von denen jeder 14 Tage dauert und an einem Montage beginnt: 1) der *Josephi-Markt*

(im März), 2) der *Medardi-Markt* (im Mai u. Juni), 3) der *August-Markt* (im August), 4) der *Leopoldi-Markt* (im November). Eine Art Zwischenmessen finden im Januar und Juli statt; die Letztere besonders für Wolle. Die wichtigsten Geschäfte sind überhaupt die in Wolle.

Petersburg,

St. Petersburg, Hauptstadt des russischen Reichs, am Einfluss der Newa in den finnischen Meerbusen, die erste Handelsstadt Russlands. 480'000 Einwohner. Der Hafen Petersburgs ist das 6 Meilen entfernte *Kronstadt* (s. dies. Art.)

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Das ganze russische Reich rechnet gesetzlich *nach Rubeln Silber (Rubl oder Rubli) zu 100 Kopeken (Kopeiken)*, und es haben die russischen Rechnungsstufen überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

1 *Rubel* = 2 *Poltinen* (Halbrubel) = 10 *Griwen* = 33⅓ *Altinen* = 100 *Kopeken* = 200 *Denuschken* (Dengas) = 400 *Poluschken* (woneben auch *Grosz oder Groschen* zu 2 Kopeken, 50 Groschen auf den Rubel, zuweilen vorkommen).

Der *Zahlwerth* bestimmt sich dadurch, dass dem Münzgesetz des Kaisers *Alexander I.* vom 20. Juni 1810 gemäss, 100 Silberrubel genau ein *Gewicht* von 5 Pfund 6 Solotnik = $5\frac{1}{16}$ Pfund russisches Münz- und Handelsgewicht, bei der *Probe* (dem *Feingehalt*) von 83⅓, nämlich $\frac{83\frac{1}{3}}{96}$, = $^{250}/_{288}$ oder 250 Grän — d. i. von 13 Loth 16 Grän oder $13\frac{8}{9}$ Loth nach deutscher Bezeichnung — haben sollen.

Nach diesen Bestimmungen gehen *streng gesetzlich* 12,99477791 Stück Silberrubel auf die köln. oder Vereinsmark fein Silber, wofür gewöhnlich *in runder Zahl 13 Silberrubel* angenommen werden; folglich ist hiernach der *Silber- und Zahlwerth des russischen Silberrubels*:

a) *in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse:* 1,076923 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 3,692 Pf., od. 1 Thlr. 2 Ngr. 3,077 Pf., od. 1 Thlr. 1 gGr. 10,154 Pf.

b) *in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse:* 1,53846154 Fl. = 1 Fl. 32 Xr. 1,231 Pf.

c) *in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse:* 1,8846154 Fl. = 1 Fl. 53 Xr. 0,308 Pf.

d[a]) *in hamburger Bankgelde*: 2,1346154 Mark B°. = 2 Mark 2 Schill. 1,846 Pf. Banco.

d[b]) *in hamburg-lübischem Kurantgelde* (à 35 Mk. Kurant n. d. köln. Mk. f. S.): $2\frac{9}{14}$ = 2,642857 Mk. Kur. = 2 Mk. $10\frac{2}{7}$ Schill. Kurant.

e) *in französischer u. belgischer Währung*: 4,03846154 Franken = 4 Fr. $3\frac{11}{13}$ Cent.

f) *in englischer Währung* (32 Pf. Sterl. = 1 k. Mk. f. Gold u. 1 k. Mk. f. Gold = 15½ k. Mk. f Silber): 0.158809 Pf. Sterl. = 3 Schill. 2,114 Pf. St.

g) *in niederländischer Währung:* 1,903846 Fl. = 1 Fl. $90\frac{2}{5}$ Cents circa.

h) *in dänischer Währung:* 1,423077 Reichsthaler = 1 Rthlr. $40\frac{3}{5}$ Schill. ca.

i[a]) *in schwedischer Silberwährung* (seit 1845): 2,821239 Rthlr. = 2 Rthlr. 39 Schill. 1,678 Stüber.

i[b]) *in schwed. Reichsmünze (bisherige Reichsschuldwährung):* 11,284955 Rthlr. = 11 Rthlr. 28½ Oere ca. (= 11 Rthlr. 13 Schill. 2,711 Stüber bisher. Eintheil.).

Zahlwerth der älteren russischen Papierwährung oder der Bank-Assignationen.

Durch das kaiserliche Gesetz vom 1/13. Juli 1839 ward das seit geraumer Zeit in ziemlich bedeutender Menge durch das ganze russische Reich im Umlauf befindlich gewesene *russ. Papiergeld, die sehr entwerthete Papier- od. Bankrubelwährung*, auf den

von da an festen, unveränderlichen Stand von 350 zu 100, oder von $3\frac{1}{2}$ Rubeln in Bank-Assignationen für 1 Rubel in Silber (also wie 7 zu 2) festgesetzt, sodass fernerhin $45\frac{1}{2}$ Rubel in diesem Papiergelde = 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen waren. *Der Werth des Papier- oder Bankrubels ist sonach:*

a) *in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse:* 0,3076923 Rthlr. = 9 Sgr. 2,769 Pf. oder 9 Ngr. 2,308 Pf. oder 7 gGr. 4,615 Pf.

b) *in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse:* 0,43956044 Fl. = 26 Xr. 1,495 Pf.

c) *in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse:* 0,53846154 Fl. = 32 Xr. 1,234 Pf.

Nach dem gedachten Gesetze sollten von 1840 an die *Rechnungen* und *Geschäftsabschlüsse* in solchem Assignationsgelde gänzlich *aufhören*; es ist das aber nicht durchweg geschehen, und man rechnet vielfach noch und namentlich im südlichen Russland, sowie bisweilen in den Ostseeprovinzen, nach *Rubeln Assignationen*, in dem gedachten festen Verhältniss zur gesetzlichen Silberwährung.

Ueber die Einziehung der Bank-Assignationen und das neue russische Papiergeld siehe weiter unten die Rubrik *Papiergeld*.

Die **Goldmünze** wird von der Krone und den Credit-Anstalten um 3 Procent höher als die Silbermünze, d. i. als ihr Nennwerth, verausgabt und angenommen, und zwar der *Imperial* zu 10 Rubeln 30 Kopeken, *der halbe Imperial* zu 5 Rubeln 15 Kopeken *Silber*. Diese Werthung des Goldes findet auch im Handel und im gemeinen Leben statt; doch *gewinnt* in neuester Zeit, in Folge des Krieges, Goldmünze gegen Silbermünze ein *besonderes Aufgeld*, u. im Dec. 1854 wurde in Warschau der halbe Imperial mit 5 Rubeln 32 Kopeken *Silber* bezahlt, also um $7\frac{3}{10}$ Proc. höher als sein *Nennwerth* oder mit $3\frac{3}{10}$ Proc. Aufgeld gegen seinen frühern und gesetzlichen Preis.

Wirklich geprägte russische Münzen.

A. Goldmünzen.

Diese bestanden seit 1701 in *Dukaten*, sogenannten Speciesdukaten; ferner in Andreas-Dukaten oder goldenen 2-Rubelstücken (1718—1730); dann in ganzen und halben *Imperialen* zu 10 und 5 Rubeln Gold, seit 1755. — Späterhin, unter Paul I., 1796—1801, wieder *Dukaten*, zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein. — Seit 1801 sind wieder *ganze Imperialen* zu 10 Rubeln, meist aber *halbe Imperialen* zu 5 Rubeln Gold ausgemünzt worden, sowie auch unter Alexander I. noch *Dukaten*, später aber auch, in Folge besonderer Uebereinkunft mit dem Königreiche der Niederlande, *holländische Dukaten*, ganz mit dem niederländischen Gepräge und nach dem niederländischen Münzfusse. — Seit 1817 sind nach dem Imperialenfusse nur *halbe* Imperialen geprägt worden, die seit dieser Zeit gesetzlich 88 Solotnik oder $\frac{11}{12}$ fein sind = 22 Karat, und deren $62\frac{26}{45}$ ein russisches Pfund wiegen, sodass das Gewicht eines Stückes 1 Solotnik $51\frac{3}{11}$ Doli ist. — Das *Remedium* der Goldmünzen beträgt für jedes einzelne Stück 1 Dolà am *Gewicht*; am *Feingehalt* ist *kein* Remedium gestattet.

B. Platinamünzen, *unter Nikolaus I.*

Einfache Platina-Dukaten zu 3 Silberrubeln u. doppelte zu 6 Silberrubeln (Ukas vom 12. Dec. 1829); vierfache dergl. zu 12 Silberrubeln (Ukas vom 24. Sept. 1830). — Diese Platina-Ausmünzung hat aber seit dem 25. Jan./6. Febr. 1846 gänzlich *aufgehört*, und die Aus- und Einfuhr von Platinamünzen ward am 16. Febr. 1845 verboten.

C. Silbermünzen.

Stücke zu 1 *Rubel* (von 100 Kopeken), zu 50, 25, 20, 10 u. 5 Kopeken; früher auch zu 15 Kopeken. Sämmtliche Silbermünzen sind jetzt gesetzlich $83\frac{1}{3}$ Solotnik

oder $^{125}/_{144}$ fein = 13 Loth 16 Grän; der Rubel wiegt 466,56 Doli, die übrigen Stücke nach Verhältniss. Das *Remedium* der Silbermünzen beträgt *am Gewicht* für folgende Stücke wie nachsteht: Rubel 4 Doli; 50-Kopekstück 3 Doli; 25- und 20-Kopekstück 2 Doli; 10- und 5-Kopekstück $1\frac{1}{2}$ Doli; am *Feingehalt* ist *kein* Remedium gestattet.

Sogenannte *russisch-polnische Silbermünzen*, mit der Angabe des Werthes in der russischen und in der frühern polnischen Währung, sind seit 1832 geprägt worden, und zwar Stücke zu 15 Kopeken = 1 poln. Gulden, zu 30 Kopeken = 2 poln. Gulden, zu $^{3}/_{4}$ Rubeln (75 Kopeken) = 5 poln. Gulden und zu $1\frac{1}{2}$ Rubeln = 10 poln. Gulden. Seit 1842 werden diese Stücke nicht mehr geprägt; obwohl aber in Polen nur die russische Rechnungsweise gestattet ist, sind späterhin und bis auf die neueste Zeit kleinere russische Silbersorten zugleich *mit polnischer Inschrift und Werthangabe* geprägt worden, namentlich Stücke zu 25 Kopeken = 50 poln. Groszy und zu 20 Kopeken = 40 Groszy.

Auch sogenannte *Abassen* (doppelte, einfache und halbe) wurden 1803 bis 1833 für russisch Georgien oder Grusien in Tiflis aus Silber geprägt, sowie früher (1757) sogenannte *Livonesen* (ganze zu 96 Kopeken und Theilstücke), lediglich für den Umlauf *in Liefland und Esthland*.

Siehe übrigens die *Münztabellen*.

D. Kupfermünzen.

Stücke von 5, 3, 2 Kopeken, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kopeke. — Früher prägte man das Kupfergeld für die Währung der Bank-Assignationen, und darunter auch Stücke zu 10 Kopeken.

Verhältniss des Goldes zum Silber. Dasselbe ist in der russischen Ausmünzung gesetzlich wie 1 zu $15^{9}/_{20}$.

Umlaufende fremde Münzen sind hauptsächlich holländische Dukaten. Es existirt ein kaiserl. Tarif für die Annahme dieser und anderer ausländischer Geldsorten, welcher weiter unten abgedruckt ist.

Papiergeld.

An die Stelle der ehemaligen *Bank-Assignationen* ist in Folge des kaiserlichen Manifestes vom 1./13. Juli 1843 durch *Einziehung* und *Umtausch* seit 1./13. November 1843 ein neues Papiergeld, die *Reichscreditbillets*, getreten, welche *dem Silbergelde gleich* umlaufen sollen und Zwangskurs haben (siehe unten), während die Assignationen seit 1839 (siehe oben) zu dem festen Preise von $3\frac{1}{2}$ Rubel Assign. für 1 Rubel Silber umliefen.

Die seit 1840 für Geldniederlagen bei der Commerzbank ausgegebenen *Depositenscheine* zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Rubeln, dem Silbergelde gleich umlaufend und mit Zwangskurs, sind ebenfalls der Einziehung anheimgefallen.

Am 1. Januar 1853 waren von *Bank-Assignationen* u. *Depositenscheinen* im Ganzen noch für ungefähr 252'000 Rubel *Silberwährung* in Cirkulation.

Die *Reichscreditbillets* bestehen in Stücken zu 50, 25, 5, 3 und 1 Silber-Rubel; es können auch Abschnitte zu 100 Rubeln ausgegeben werden. Sie traten mit einem Betrage von rund 170'221'800 Silber-Rubeln ins Leben, welche Summe die i. J. 1843 noch vorhandenen 595'776'310 Rubel *Assignationen* ersetzen sollte. Jener Betrag wurde aber allmälich sehr vermehrt, und am 3. Januar 1855 waren für 556'337'021 Silber-Rubel Reichscreditbillets in Umlauf. Die Reichscreditbillets sind durch das gesammte Reichs-

vermögen garantirt, und es ist in Petersburg und Moskau ein Umwechselungs-Reservekapital dafür deponirt, welches sich angeblich und nach der Erklärung des russischen Finanzministeriums am 3. Januar 1855 an Gold, Silber, Gold- und Silbermünzen und Staatspapieren auf 151'790'985 Silber-Rubel belief. — Ein Ukas vom 22. Januar 1855 verordnete die *zeitweilige Vermehrung* der Reichscreditbillets für ausserordentliche Ausgaben, in Folge des Krieges, unter der Bestimmung, dass die neuen Verausgabungen nur für den Fall einer unumgänglichen Verstärkung des Reichsschatzes vorzunehmen seien, dass bei jeder Emission aus dem Reichsschatzamte $\frac{1}{6}$ des emittirten Betrages in klingender Münze in die Expedition der Reichscreditbillets zu schaffen sei (wie gesetzlich bei jeder frühern Emission aus den Verwahrungskassen und der Leihbank), und dass binnen 3 Jahren nach Abschluss des Friedens, wo möglich früher, diese zeitweilig neu ausgegebenen Billets wieder aus dem Verkehr zurückzuziehen seien.

Die *Reichscreditbillets* bilden gegenwärtig das *Hauptzahlmittel* Russlands. Die finanziellen Bedrängnisse aber, welche der Krieg mit den Westmächten im Gefolge hat, haben, trotz seines Zwangsumlaufes, das jetzt fast allein umlaufende Papiergeld im Preise gegen Metallgeld unterscheiden und sinken lassen, und schon im April 1854 *verlor Papiergeld* gegen Silber 12 Proc., im Februar 1855 aber gegen Silbermünze 21 Proc., gegen Goldmünze 24 Proc.

Mit den Reichscreditbillets sind die *Reichsschatzbillets* nicht zu verwechseln, ein sogenanntes „*verzinsliches* Papiergeld“, welches eben wegen seiner Verzinslichkeit nicht zum Papiergelde gehört und unten unter den Staatspapieren zur Erwähnung kommt.

Die Einbringung russischen Papiergeldes nach Russland ist verboten.

Wechsel- und Geldkurse von St. Petersburg (Moskau, Riga).

Vom 18. Januar 1855.

Petersburg (auch Moskau, Riga, Archangel etc.) wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	65 Tage dato.	— —	Cents niederländisch Kurant für 1 Silber-Rubel.
-	3 Monate dato.	177 bis $177\frac{3}{4}$	
Hamburg	65 Tage dato.	— —	Schillinge hamburger Bankgeld für 1 Silber-Rubel.
-	3 Monate dato.	32 bis $32\frac{1}{8}$	
London	3 Monate dato.	$36\frac{1}{4}$ bis $36\frac{1}{2}$	Pence Sterling für 1 Silber-Rubel.
Paris	70 Tage dato.	— —	Centimen französischer Währung für 1 Silber-Rubel.
-	3 Monate dato.	375 bis 378	
Kurs der Geldsorten:			
Dukaten, neue		— —	± 300 Kopeken Silbergeld für 1 Stück.
do. alte		— —	± 297 Kopeken Silbergeld für 1 Stück.
Spanische Piaster		— —	± $133\frac{1}{3}$ Kopeken = 1 Rubel $33\frac{1}{3}$ Kopeken Silber für 1 Stück.
Auf die inländischen Plätze Archangel, Libau, Mitau, Moskau, Odessa, Riga etc. ist der Kurs gewöhnlich *nach Maassgabe der Wechselfrist:*		99 à $99\frac{3}{4}$	Silber-Rubel in Petersburg für 100 Silber-Rubel in den verschiedenen hierneben bemerkten Plätzen.

Kaiserlicher Münztarif vom 1./13. Juli 1839 und 22. Januar 1840,
zugleich als Ergänzung der Geldsortenkurse dienend.

Ausländische Münzsorten.	Münzgewicht.		Feingehalt. *Sol.*(96 = 24 *Kar.*)		Tarifirter Werth.	
A. Geldsorten.	*Solotnik.*	*Doli.*	*Sol.*	*Kar.*	*Rubel.*	*Kop.*
Französische 40-Frankenstücke .	3	2 à 1	86	= 21½	9	84
Dergl. 20-Frankenstücke u. sardinische 20 Lirestücke.	1	49 à 48	do.	do.	4	92
Preuss. 10-Thalerstücke (doppelte Friedrichd'or)	3	12 à 11	do.	do.	10	23½
Dergl. 5-Thalerstücke (einfache Friedrichd'or)	1	54 à 53	do.	do.	5	11½
Hannöv. u. sächsische 10-Thalerst.	3	10 à 9	do.	do.	10	17¾
Dergl. 5-Thalerstücke	1	53 à 52	do.	do.	5	8½
Spanische Dublonen (Quadrupel)	6	32 à 31	82½	= 20⅝	19	92½
Oesterreichische Souveraind'or .	2	58 à 57	87⅜	= 21 27/32	8	69¾
Vollwichtige holländ. *Dukaten* . .	—	78⅚	94	= 23½	2	93½
B. Silbersorten.			*Sol.*	*Lth. Gr.*		
Holländ. Thaler (Albertsthaler) .	6	54	82¼	= 13 3	1	33½
Französische 5-Frankenstücke . .	5	81	86	= 14 6	1	24
Preussische Thaler (Kuranthaler)	5	21	71	= 11 15	0	91¼
Sächsische u. baiersche (Species-) Thaler	6	53	79	= 13 3	1	27¾
Schwedische Speciesthaler	6	82	83¾	= 13 17	1	41½
Neuere schwedische Speciesthaler von 1832 (nach der Verordn. v. 22. April 1840) zu 5 Sol. 90 Doli fein Silber	7	92	71¾	= 11 17	1	40¾
Dänische Speciesthaler	6	72	83	= 13 15	1	38¾
Brabanter Thaler (Kronenthaler)	6	83	82	= 13 12	1	39
Oesterr. Thaler (Speciesthaler) .	6	56	79	= 13 3	1	28¼
Spanische Thaler (Piaster) . . .	6	29	85½	= 14 4½	1	33
20-Kreuzerstücke	1	48	48	= 8 —	0	17¾

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die gegenwärtige Wechselordnung Russlands ist vom 25. Juni 1832 und es sind daraus folgende wesentliche Punkte zu bemerken: — Der gezogene Wechsel muss binnen 24 Stunden, oder wenigstens den andern Tag nach Empfang desselben, an dem Wohnorte des Bezogenen diesem vorgezeigt werden, welches Exemplar des Wechsels auch eingegangen sein mag. Nur die Sonntage, die in den Feiertagstabellen angezeigten Tage und bei den Hebräern die Sonnabende sind ausgenommen. — Bei den Wechseln, welche auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind, kann der Aussteller die Zeit feststellen, in deren Laufe dieselben, vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet, dem Bezogenen vorgezeigt werden müssen. Ist dies nicht geschehen, so muss die Vorzeigung wenigstens binnen 12 Monaten von der Zeit der Ausstellung an erfolgen, bei Verlust des Wechselrechts; jedoch verliert ein solcher Wechsel bis zum Ablauf der landesüblichen Verjährung nicht die Kraft einer gewöhnlichen Schuldverschreibung. — Der Bezogene ist verbunden, binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung des Wechsels zu erklären, ob er denselben acceptirt oder nicht. — *Der Protest wegen Nichtannahme* muss so zeitig aufgenommen werden, dass derselbe, oder wenigstens die Nachricht darüber, wo nicht mit der ersten, doch wenigstens mit der folgenden Post an denjenigen abgesandt werden kann, von welchem der Wechsel an den Vorzeiger gelangt ist, oder wenn er diesem eigenthümlich zugehört, an denjenigen, auf den er Regress nehmen will.

Die Verfallzeit eines *auf Sicht* lautenden Wechsels tritt 24 Stunden nach der Vorzeigung zum Accept ein. — Die Verfallzeit eines auf *eine gewisse Zeit nach Sicht* lautenden Wechsels tritt nach Ablauf des letzten der in dem Wechsel angegebenen Tage ein, den Tag abgerechnet, an welchem er zum Accept präsentirt ist.

Die Verfallzeit eines auf einem *Markte* (einer *Messe*) zahlbaren Wechsels tritt am Vorabend des für die Beendigung des Marktes festgesetzten Tages ein, oder am Tage des Marktes selbst, wenn derselbe nur einen Tag währt. — *Die Verfallzeit* eines eine gewisse Zahl Tage od. Monate *nach dato* zahlbaren Wechsels tritt mit dem „Ende des letzten Tages" ein. — *Die Verfallzeit* eines *nach Wechselgebrauch (a Uso)* zahlbaren Wechsels tritt nach Verlauf von 15 Tagen nach der Vorzeigung

zum Accept ein. — Es versteht sich von selbst, dass bei ausländischen Wechseln die Termine nach dem neuen, bei russischen aber nach dem alten Style gerechnet werden.

Wenn der *Zahlungstag* auf einen *Sonntag* oder auf einen in der Feiertagstabelle festgesetzten Tag fällt, so wird er bis zum folgenden Tage ausgesetzt. Dasselbe versteht sich auch von den Sonnabenden *unter Hebräern*. Treten mehrere Feiertage hinter einander ein, so wird die Zahlung nur für den ersten derselben ausgesetzt.

Nach Ablauf des letzten Tages der Wechselfrist werden *Discretions*- oder *Respekttage gestattet*, und zwar: bei eigenen sowohl als gezogenen *auf Sicht* gestellten *Wechseln* 3 Tage; bei Wechseln, die *auf eine bestimmte Frist lauten*, 10 Tage, die Feiertage inbegriffen, ausser dem letzten Respekttage, wenn er auf einen Feiertag und bei Hebräern, wenn er auf einen Sonnabend fällt. — Für *Messwechsel*, sowie für *nicht acceptirte* Wechsel, finden *keine* Respekttage statt.

Wechselstempel.

Wechsel *auf das Inland* haben folgende Stempelgebühren zu entrichten, von denen die Wechsel *auf fremde Plätze* nur die *Hälfte* bezahlen:

Auf einen Wechselbelauf von	1	bis	150	S.-R°. beträgt der Stempel:	—	Rubel	30	Kop.	Silber.
von	151	bis	300	- - desgl.	—	-	90	-	-
von	301	bis	900	- - desgl.	1	-	80	-	-
von	901	bis	1500	- - desgl.	3	-	—	-	-
von	1501	bis	2000	- - desgl.	4	-	20	-	-
von	2001	bis	3000	- - desgl.	6	-	—	-	-
von	3001	bis	4500	- - desgl.	9	-	—	-	-
von	4501	bis	6000	- - desgl.	12	-	—	-	-
von	6001	bis	7500	- - desgl.	15	-	—	-	-
von	7501	bis	9000	- - desgl.	18	-	—	-	-
von	9001	bis	10000	- - desgl.	21	-	—	-	-
von	10001	bis	12000	- - desgl.	24	-	—	-	-
von	12001	bis	13000	- - desgl.	27	-	—	-	-
von	13001	bis	15000	- - desgl.	30	-	—	-	-

Der Stempel von *Secunda*-, wie von *Tertia-Wechseln* von irgend einer Summe, gleichviel von welcher Grösse, beträgt 15 Kopeken Silber. — *Der Protest der Wechsel* muss ebenfalls auf das hierzu verordnete Stempelpapier niedergeschrieben werden.

Wechselcommission und Courtage.

Die *Wechselcommission* ist hier gewöhnlich ½ Proc., die *Wechselcourtage* ¼ Proc., *bei Discontogeschäften* ⅛ Proc., bei Tratten auf *Moskau* ⅛ Proc., meist jedoch 1 Promille, und diese Gebühr hat der Mäkler sowohl von dem Trassanten als dem Remittenten zu erheben, obschon es seit einiger Zeit zur Usanz geworden, dem Remittenten die Courtage nicht zu berechnen.

Die russische Zeitrechnung nach dem alten julianischen Kalender

(alter Styl), die seit 1. Januar 1832 auch *im Königreich Polen amtlich* eingeführt worden ist, steht im 19. Jahrhundert gegen *den neuen oder gregorianischen* Kalender *(neuer Styl)* um 12 Tage zurück.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 18. Januar 1855.)

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs. ±*	*Bedeutung des Kurses.*
Russland.		*Alten Styls.*		
Inscriptionen in Silber oder Métalliques	6	1. Jan. u. 1. Jul.	115 bis 116	Silberrubel baar für 100 Silberrubel Nennwerth.
do. do., 1. Serie von 1820, bei Hope u. Comp.	5	1. Mz. u. 1. Spt.	97—98	
do. do., 2. Serie von 1822, bei Rothschild	5	do. do.	(99)	
do. do., 3. Serie von 1831, bei Hope u. Comp.	5	1. Jun. u. 1. Dec.	(95)	
do. do., 4. Serie von 1832, bei Hope u. Comp.	5	1. Mai u. 1. Nov.		

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zins-fuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs. ±*	*Bedeutung des Kurses.*
		Alten Styls.		
Inscript., 5. Serie von 1854, bei Stieglitz u. Comp.	5	1. Apr. u. 1. Oct.	93½—93¾	Silberrubel baar für 100 Silberrubel Nennwerth.
do. do., 1. Serie von 1840, bei Hope u. Comp.	4	1. Fbr. u. 1. Aug.	85	
do. do., 2., 3. u. 4. Serie v. 1842, 43 u. 44, bei Stieglitz u. Comp.	4	do. do.		
do. do., 5. Serie von 1847, bei Stieglitz u. Comp.	4	1. Apr. u. 1. Oct.		
Polen.		*Neuen Styls.*		
300-Gulden-Loose	—	— —	—	Silberrubel baar für eine Obligation.
500-Gulden-Loose	4	2. Jan. u. 1. Jul.	—	
Certifikate Lit. A zu 300 polnischen Gulden	—	— —	—	
do. Lit. B zu 200 poln. Gulden	—	— —	—	

Kurse der Actien. (Die Kurse werden jetzt fast nie notirt; die untenstehenden sind vom 3. August 1851.)

Name der Actiengesellschaften.	*Kurs. ±*	*Bedeutung des Kurses.*
Erste russische See-, Fluss- u. Land-Assekuranz- u. Waaren-Transport-Compagnie	62	Silberrubel für eine Actie von 50 Silberrubeln Nennwerth.
See-, Fluss- u. Land-Assekuranz-Comp. Nadeshda	105¾	do. do. von 100 Silberrubeln Nennw.
(Erste) russ. Feuer-Assekuranz-Comp.	697½	do. do. - 400 - -
Zweite do. do. do.	46	do. do. v. 250 Rubeln Bank-Assign. Nennw.
Salamander- do. do.	368	do. do. von 500 Silberrubeln Nennw.
Russisch-amerikanische Compagnie	262	do. do. - 150 - -
Petersburg-lübecker Dampfschiff.-Ges.	21	do. do. - 20 - -
Petersburger Gascompagnie	73	do. do. v. 200 Rubeln Bank-Assign. Nennw.
Baumwollspinnereigesellschaft	265	do. do. von 500 - -
Zarskoje-Selo-Eisenbahngesellschaft	79½	do. do. - 200 - -
Zarewo-Manufakturges. (Zitzdruckerei)	91	do. do. v. 525 Silberrubeln od. 150 Rubeln Bank-Assignationen Nennwerth.
Compagnie für Aufbewahrung und Versatz voluminöser Mobilien	57	do. do. von 200 Rubeln Bank-Assign. Nennwerth.
Compagnie zur Versicherung von Kapitalien und Revenuen	78½	do. do. von 200 - -
Wolga-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	115	do. do. - 250 Silberrubeln Nennw.
Gesellschaft zum Betriebe der Suksunscher Bergwerke	—	do. do. - 500 - -

Fremde Staatspapiere werden *nicht* notirt. Bei Geschäften in Staatspapieren und Actien vergütet der Käufer die *laufenden Zinsen*.

Der Handel mit *Promessen* ist bei strenger Strafe *untersagt*.

Die petersburger Börse hat *zwei Kurstage*: Dinstag und Freitag, d. h. die Tage vor der Abfertigung der ausländischen Post.

Russische Staatspapiere und Anleihen.

Die *Zinszahlung* erfolgt theils an gewissen ausländischen Börsenplätzen, theils ausschliesslich in Russland. Im erstern Falle laufen die Obligationen mit der Blanco-Cession des ersten Inhabers wie Papiere au porteur um, im andern können sie nur durch jedesmalige schriftliche Cession, die auch bei der Commerzbank angezeigt werden muss, übertragen werden. *Zinscoupons* haben nur die 5proc. Papiere der englischen Anleihe von 1822, die 4½proc. der englischen Anleihe von 1850, die 4proc. der 2. Serie von 1842 und der 4. und 5. Serie von 1844 und 1847. Der Staat hat jedoch die Häuser, mit denen er die Anleihen abschloss, ermächtigt, *Certifikate au porteur* mit Zinscoupons auszugeben, deren Bezahlung bei jenen Häusern, sowie in London bei Baring Brothers, in Paris bei Hottinguer, in Hamburg bei Parish, in Frankfurt a. M. bei Grunelius, in Berlin bei Anhalt u. Wagener erfolgt. Diese Certifikate laufen nur im Auslande um; sollen sie in Russland Zinsen tragen, so muss man sie bei der Tilgungs-Commission in Inscriptionen auf den Namen umwandeln lassen. Die Certifikate sind: 1) *Hamburger* der 5 u. 6proc. Inscriptionen, emittirt und verwaltet von dem Administrations-Contor der beiden Häuser Sillem, Benecke u. Comp., und Haller, Söhle u. Comp.; man kann bei diesem Contor Original-Inscriptionen gegen Certifikate umtauschen und umgekehrt, gegen ³/₄ Proc. Provision und die Auslagen. 2) *Amsterdamer* der Administrations-Contore von Hope u. Comp., Ketwich u. Voomberg, Wittwe W. Borski, dann Van Vloten u. de Gijzelaar, und Stadnitski u. van Heukelom.

1) 6*proc. Inscriptionen in Silber* oder 6proc. Métalliques, aus d. J. 1810, 1817 und 1818. Zinsen am 1./13. Januar und 1./13. Juli. Es existirt nur noch ein sehr kleiner Betrag derselben.

2) 6*proc. Inscriptionen in Papier*, aus d. J. 1817 u. 1818. Zinsen am 1./13. Jan. und 1./13. Juli. Sie werden an der petersburger Börse nicht mehr notirt.

3) 5*proc. Inscriptionen in Silber* oder 5proc. Métalliques. Sie zerfallen in fünf Serien:

a) *Erste Serie*. Anleihe i. J. 1820 von 40 Mill. Silberrubeln bei Baring Brothers in London und Hope u. Comp. in Amsterdam. Zinsen vom 1./13. bis 15./27. März und vom 1./13. bis 15./27. September. Jährliche Tilgung 2 Proc.

b) *Zweite Serie*. Englische Anleihe (bei Rothschild in London) i. J. 1822 von 43 Mill. Silberrubeln. Obligationen au porteur (sie können in Petersburg auf den Namen umgeschrieben werden) zu 111, 148, 518 und 1036 Pfd. Sterl. oder 720, 960, 3360 und 6720 Silberrubeln. (1 Silberrubel = 37 Pence gerechnet). Zinsen gegen Coupons am 1./13. März und 1./13. September. Jährliche Tilgung 1 Proc.

c) *Dritte Serie*. Anleihe i. J. 1831 bei Hope u. Comp. in Amsterdam von 20 Mill. Silberrubeln, in Obligationen zu 500 Silberrubeln oder 1000 Gulden niederländisch Kurant. Zinsen vom 1./13. bis 15./27. Juni und vom 1./13. bis 15./27. December. Jährliche Tilgung 1 Proc. Im August und September werden Papiere dieser Art heimgeloost, sofern ihr Kurs unter Pari steht.

d) *Vierte Serie*. Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterdam i. J. 1832 von 20 Mill. Silberrubeln. Obligationen zu 500 Silberrubeln oder 1000 Gulden niederländisch Kurant. Zinsen vom 1./13. bis 15./27. Mai und vom 1./13. bis 15./27. November. Jährliche Tilgung 1 Proc. Rückloosungen wie bei der vorigen Serie. Es existiren davon auch hamburger Certifikate, deren (gestempelte) Zinscoupons in Hamburg bezahlt werden.

e) *Fünfte Serie.* Anleihe bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg i. J. 1854 von 50 Mill. Silberrubeln. Obligationen zu 500, 1000, 2000, 3000, 4000 u. 5000 Silberrubeln. Emissionspreis $83\frac{2}{3}$ Proc. Zinsen vom 1./13. April bis 1./13. Juni und vom 1./13. October bis 1./13. December. Jährliche Tilgung (von 1857 an) 2 Proc.

f) Eine *fernere* Gattung 5proc. Inscriptionen entstand durch die Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterdam in 1828 und 1829 von 42 Mill. Gulden niederländisch Kurant. Obligationen zu 1000 *Gulden.* Rückzahlung in 37 Jahren. Zinsen am 1./13. März u. 1./13. September in Amsterdam, sowie auf die davon existirenden hamburger Certifikate in Hamburg. Jährliche Tilgung 1 Proc.

4) 4*proc. Inscriptionen in Silber* oder 4proc. Métalliques. Es existiren davon bis jetzt fünf Serien:

a) *Erste Serie.* Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterdam i. J. 1840 von 25 Mill. Silberrubeln. Obligationen zu 500 Silberrubeln oder 1000 Gulden niederländisch Kur. Zinsen vom 1./13. bis 15./27. Februar und 1./13. bis 15./27. August. Jährliche Tilgung (seit 1845) $2\frac{1}{2}$ Proc., jedoch ohne Vergrösserung durch die heimfallenden Zinsen.

b) *Zweite Serie.* Eisenbahn-Anleihe bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg i. J. 1842 von 8 Mill. Silberrubeln. Obligationen zu 500 Silberrubeln. Zinstermine und Tilgung wie bei der ersten Serie.

c) *Dritte Serie.* Eisenbahn-Anleihe bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg i. J. 1843 von 8 Mill. Silberrubeln. Obligationen zu 500 Silberrubeln. Zinstermine vom 1./13. Februar bis 1./13. April und vom 1./13. August bis 1./13. October. Tilgung wie bei der ersten Serie.

d) *Vierte Serie.* Eisenbahn-Anleihe bei Stieglitz u. Comp. in Petersburg i. J. 1844 von 12. Mill. Silberrubeln. Zinsen gegen Coupons wie bei der vorigen Serie. Tilgung (seit 1850) jährlich $2\frac{1}{2}$ Proc.

e) *Fünfte Serie.* Eisenbahn-Anleihe i. J. 1847 von 14 Mill. Silberrubeln, wovon 8 Mill. für die Expedition der Reichscreditbillets eingethan und 8 Mill. dem Hause Stieglitz u. Comp. in Petersburg übertragen wurden. Zinsen gegen Coupons vom 1./13. April bis 1./13. Juni und vom 1./13. October bis 1./13. December. Tilgung wie bei der vorigen Serie.

5) $4\frac{1}{2}$*proc. Inscriptionen.* Sie entstanden durch die englische Anleihe von 1850 bei Baring Brothers in London von $5\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterl. zur Vollendung der petersburg-moskauer Eisenbahn. Obligationen von 100 bis 1000 Pfund Sterl., an den Inhaber lautend. Zinsen gegen Coupons am 20. Dec./1. Jan. und 19. Juni/1. Juli. Jährliche Tilgung (seit 1852) 2 Proc., durch Einlösung al pari in London.

6) *Verzinsliche Reichsschatzbillets.* Abgesehen von früheren, wieder eingezogenen Scheinen dieser Art sind seit 1840 eine grosse Anzahl Serien derselben zu je 3 Mill. Silberrubeln ausgegeben worden, die jedesmal in 8 Jahren wieder eingezogen werden. Durch Ukas vom 12. Januar 1855 erging die Ermächtigung zur Ausgabe der 33., 34., 35. und 36. Serie zu je 3 Mill., an Stelle der einzuziehenden 8., 9., 10. u. 11. Serie. Demgemäss sind jetzt 25 Serien (12. bis einschliesslich 36.) oder 75 Mill. Silberrubel Reichsschatzbillets in Umlauf. Die Billets lauten über je 50 Silberrubel und tragen monatlich 18 Kopeken Silber, also jährlich 2 Rubel 16 Kopeken Silber, Zinsen, was jährlich $4\frac{8}{25}$ Proc. ausmacht. Die Auszahlung der Zinsen geschieht nur für volle Jahre, und zwar in der Hauptrenterei und in den Kreisrentereien der Gouvernementsstädte. Die Billets werden in den Kronkassen bei allen Zahlungen an Geldesstatt ausgegeben und angenommen, und dabei die Zinsen für die betreffenden völlig verflossenen Monate mit angerechnet.

7) $3\frac{3}{5}$*proc. Inscriptionen der finnländischen Kanal-Anleihe.* Seit 1845 werden vom finnländischen Senate während 15 Jahre jährlich 100'000 Silberrubel in solchen

Inscriptionen zu 50 Silberrubeln ausgegeben. Zinsen $1/2$ Kop. Silber täglich = jährl. $3\,^3/_5$ Proc. Tilgung nach Ablauf jener Zeit binnen 30 Jahren.

8) 4*proc. Obligationen der finnländischen Kriegs-Anleihe* von 1855, im Betrage von 650'000 Silberrubeln (laut kaiserl. Kundmachung vom 4. April 1855). Von dieser der finnischen Bank aufgetragenen Anleihe sollten vorerst 350'000 Silberrubel aufgenommen werden.

Die Staatspapiere der deutschen Ostseeprovinzen siehe unter RIGA, die von Polen unter WARSCHAU.

Im Jahre 1815 übernahm Russland von der alten holländischen Schuld durch eine 5proc. Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterdam 104 Mill. Gulden niederl. Kurant, wovon jährlich $1/2$ Mill. Gulden abzutragen waren. Indess nahm *England* die *Hälfte* dieser sogenannten alten russisch-holländischen Anleihe zur Tilgung und Verzinsung auf sich, sodass für Russland 52 Mill. Gulden blieben, und von diesem *russischen* Antheile waren am 1. Januar 1854 noch 32'600'000 Gulden rückständig.

Russische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 10 Linien ist der *englische* = 0,30479 Meter = 135,114 paris. Lin.; siehe LONDON. — Die *Saschen* (der Faden) hat 7 Fuss oder 3 Arschin.

Die *Arschin* oder Elle von 16 Werschok = 28 Zoll = 0,71119 Meter = 315,266 paris. Linien.

100 *Arschin* =

118,531	badische Ellen.	125,874	leipziger Ellen.
85,375	baiersche -	71,119	niederländ. -
122,894	bremer -	123,470	polnische Łokiec.
113,299	dänische -	106,635	preussische Ellen.
77,778	englische Yards.	119,768	schwedische -
129,945	frankf. Ellen.	103,704	türkische Pik.
71,119	französ. Meter.	91,270	wiener Ellen.
124,085	hamburger Ellen.	115,784	würtemb. -

Bei Geweben bedeutet die *Pasme* 60 Fäden der Kette.

Wegemaass. Die *Werst* von 500 Saschen oder 3500 Fuss = 1066,78 Meter. 100 Werst = 57,509 Seemeilen = 14,377 deutsche (geographische) Meilen = 0,700 gewöhnliche londner oder sogenannte englische Meilen = 14,061 österr. Postmeilen = 14,162 preuss. Meilen. 1 deutsche Meile = 6,9554 (oder nahebei 7) Werst. 104,1555 Werst = 1 mittler geogr. Grad.

Feldmaass. Die *Dessätin* von 2400 Quadrat-Saschen = $109\,^1/_4$ franz. Aren = 4,2789 preuss. Morgen = 1,8981 wiener Joch.

Brennholzmaass ist gesetzlich die *Kubik-Saschen* von 343 Kubik-Fuss = 9,71215 Kubik-Meter oder Steren. — In *Petersburg* ist die *dreibrändige Saschen* = $3/4$ Kubik-Saschen = 7,2841 Kubik-Meter, die *einbrändige Saschen* = $1/4$ Kubik-Saschen; — in *Moskau* die *dreibrändige Saschen* = $5/6$ Kubik-Saschen = 8,0935 Kubik-Meter, die *einbrändige Saschen* = $5/18$ Kubik-Saschen.

Für *Kalk*, *Sand*, *Bausteine*, *Erde etc.* sowie *Heu*, dient gleichfalls die *Kubik-Saschen*, die bei *Heu* gesetzlich = 20 Pud oder 800 Pfund an Gewicht gerechnet wird. *Kalk* wird gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Kalktonne* von 10 Pud oder 400 Pfund.

Getreidemaass. Der *Tschetwert* hat 2 Osmina zu 2 Polnosmina (halbe Osmina) à 2 Tschetwerik à 2 Polutschetwerik à 2 Tschetwerka à 2 Garnitzi à 30 Becher. Der *Tschetwert* = 12809,6948 russische oder englische Kubik-Zoll = 2,0990 Hektoliter.

Der *Tschetwerik* (= 1/8 Tschetwert) = 1601,21185 russische Kubik-Zoll = 26,2377 Liter = 1322,708 paris. Kubik-Zoll.

100 *Tschetwert* =

139,935	badische Malter.	605,012	lübecker Scheffel.
94,398	baiersche Schäffel.	209,902	niederländ. Mudden.
283,254	bremer Scheffel.	163,986	polnische Korcy.
150,877	dänische Korn-Tonnen.	381,907	preuss. Scheffel.
202,162	dresdner Scheffel.	539,743	rostocker Korn-Scheffel.
72,185	engl. Imp.-Quarters.	127,304	schwed. Getreide-Tonnen.
182,955	frankfurter Malter.	139,935	schweizer Malter.
209,902	franz. Hektoliter.	378,194	span.-kastil. Fanegas.
381,907	hamburger Fass.	341,279	wiener Metzen.
595,196	konstantinop. Kiló.	118,437	würtemb. Scheffel.

Im Handel rechnet man den *Gewichtsinhalt* des Tschetwert bei Weizen zu 380, Roggen 354, Gerste 290, bei ungedörrtem Hafer zu 240 Pfund.

Der *Kuhl* oder Sack, welcher eigentlich einen Tschetwert enthalten soll, wird gesetzlich *mit dem Sack* an *Gewicht* angenommen: bei Roggenmehl zu 300 (ohne Sack 290), Grütze 320 (ohne Sack 310), Roggen 360, Gerste 260, Hafer 220, ungedörrtem Hafer 237 Pfund. — In *Rybinsk* verkauft man Roggen und Roggenmehl nach dem Kuhl von 9 Pud oder 360 Pfund (mit dem Sack), Weizenmehl nach dem Kuhl von 5 Pud oder 200 Pfund, Weizen und Hirsengrütze nach dem Kuhl von 10 Pud oder 400 Pfund, Hafer nach dem Kuhl von 5⅔ bis 6 Pud, Buchweizengrütze nach dem Kuhl von 4⅛ bis 4½ Pud. Anderswo ähnliche Abweichungen.

Die *Last* Getreide und Sämereien begreift 16 Tschetwert, bei Hafer 20 Kuhl.

Flüssigkeitsmaass. Der *Wedro* (Eimer) von 10 Kruschka oder 8 Stoof = 750,568 russische oder engl. Kubik-Zoll = 12,2989 Liter = 620,020 paris. Kubik-Zoll. — Die *Botschka* (Fass, Tonne) hat 40 Wedro. Die *Pipe* hat 2 Oxhoft zu 1½ Ohm oder Ahm. Die *Ohm* hat 4 Anker zu 2 Steekan à 1½ Wedro. Das *Viertel* od. die *russische Velte* hat 6 Kruschka. Die *Kruschka* hat 10 Tscharka.

100 *Wedro* =

8,1993	badische Ohm.	16,2170	leipziger Eimer.
19,1747	baiersche Schenk-Eimer.	8,4528	lübecker Ohm.
8,4841	bremer Ohm.	9,0718	mainzer -
8,2131	dänische -	12,2989	niederländische Vat.
17,9632	dresdner Eimer.	12,2989	polnische Beczek.
270,6955	engl. Imp.-Gallons.	17,9019	preussische Eimer.
8,5760	frankfurter Ohm.	7,8322	schwedische Ahm.
12,2989	franz. Hektoliter.	21,7276	wiener Eimer (à 40 w. Maass).
5,6582	hamburger Oxhoft.	4,1843	würtemberger Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 96 Solotnik zu 96 Doli, also 9216 Doli (Theile), = 409,51156 Gramm. Das *Pud* hat 40 Pfund = 16,3805 Kilogramm. Der *Berkowetz* oder das Schiffpfund hat 10 Pud oder 400 Pfund.

100 *russische Pfund* =

81,9023	badische Pfund.	87,5565	hannöv. Pfund.
73,1271	baiersche -	87,5727	leipziger -
87,5565	braunschw. -	84,1795	lübecker -
82,1488	bremer -	100,9883	polnische -
81,9023	dänische -	87,5565	preuss. -
81,9023	darmstädt. -	96,3534	schwed. Victual.-Pfd.
90,2819	engl. Pfund avdp.	120,4417	- stapelstädt. -

109,7176	engl. Pfund troy.	81,9023	schweizer Pfund.
87,5565	frankfurter leichte Pfund.	31,8547	türkische Oken.
81,0709	- schwere -	73,1255	wiener Pfund.
40,9512	franz. Kilogr. u. niederl. Pfd.	87,5534	würtemb. -
84,5034	hamburger Pfund.	81,9023	deutsche Zollpfund.

Die *Schiffslasten* siehe weiter unten.

Gold-, Silber-, Probir- und Münzgewicht ist das obige *Pfund* zu 96 Solotnik à 96 Doli = 1,673163 alte pariser Mark = 1,751454 wahre kölnische Mark = 1,751131 preussische Mark = 1,459185 wiener Mark. — *Verarbeitetes Gold* ist in Russland 72 Solotnik fein oder 18karatig.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund*, eingetheilt wie in Deutschland (siehe Berlin), hat 8064 Doli oder $^7/_8$ Handelspfund = 358,3226 Gramm = 5529,7647 engl. Troy-Grän = 1,021493 preussische = 0,853131 österr. Mediz.-Pfd.

Juwelengewicht ist das *holländische Karat*; siehe Amsterdam.

Artillerie-Skalengewicht. Das *Skalenpfund* der Artillerie = 11008,56 Doli = 489,1637 Gramm = 1,04587 preuss. = 0,87349 wiener Pfund.

Petersburger Schiffslasten.

Die *Schiffslast* zu 2 Schiffstonnen für Befrachtungen begreift hier:

120 Pud Brutto bei Kaviar, Oel, Pottasche, Salpeter, Borsten, Talg, Thran, Rohzucker.
120 Pud Netto bei Eisen, Kupfer, Tauwerk.
100 Pud Brutto bei Colophonium, Pech, Theer, grüner Seife in Fässern, Waidasche in Fässern, Wachs in Matten.
100 Pud Netto bei Mehl, weisser Seife in Blöcken, Krebssteinen.
88 Pud Netto bei Juchten nach Italien.
80 Pud Brutto bei Anis, Kabelgarn, Kümmel, Talglichtern, Wachslichtern.
60 Pud Brutto bei Baumwolle, Hausenblase, Leim, Pferdehaar, Rhabarber, Sternanis.
60 Pud Netto bei Flachs, Hanf, russ. Garn, Binnensohlleder, Tabaksblättern in Fässern.
40 Pud Netto bei Flachsheede u. Hanfheede (Torse); — 30 Pud Brutto bei Hopfen; — 30 Pud Netto bei Federn.
16 Tschetwert bei Getreide u. Sämereien; 20 Kuhl bei Hafer.
60 Rollen bei Juchten; — 80 Stück bei Sohlleder; — 120 Stück Häute, aber 70 Stück Elennshäute, 400 Stück Bockfelle, 3 Pack oder 3150 Stück Hasenfelle.
6 Pack oder Tonnen bei Pelzwerk; — 126 Stück Breter; — 80 Stück fläm. Leinen (= 1 engl. Ton gerechnet); — 80 Stück Sackleinwand u. schweres Raventuch (nach London 90 Stück schweres Raventuch = 1 Ton), 60 Stück Segeltuch (= 1 engl. Ton); — 3 Pack oder 150 halbe Stück Kalmank (nach London 120 Stück = 1 Ton); — 6 Pack oder 3000 Arschin Laken und Boi; — 3 Pack oder 12'000 Arschin schmale Leinwand, 3 Pack oder 9000 Arschin breite Leinwand; — 400 Stück dickrändige, 600 Stück dünnrändige Matten.

Nach *England* verfrachtet man nach dem *engl. Ton*, welches man ferner rechnet zu 63 Pud Hanf, Flachs, Talg, Eisen, Kupfer, Asche; 44 Pud Borsten, Hausenblase, Leder, Wachs; 3500 Hasenfelle; 8 Tschetwert Weizen und Leinsamen; 60 Stück Segeltuch; 5 Standard-Dutzend Dielen zu 72 laufenden Fuss Länge. Dielen und Balken bedingt man gewöhnlich für das *Standard-Hundert* von 720 laufenden Fuss Länge.

Platzgebräuche.

Die *Ausfuhrwaaren* werden gewöhnlich *gegen baar* verkauft, und bei Creditverkäufen wird 1 Proc. pro Monat Disconto für baare Zahlung bewilligt. *Einfuhrwaaren* verkauft man auf 4 bis 12 Monate Credit, mit durchschnittlich 7 Proc. jährl. Disconto bei früherer Zahlung.

Bei *Waaren-Einkäufen* ist *Commission* 2 Proc., *Extrakosten* 1 Proc.; *Waaren-Courtage* (gesetzlich) $^1/_2$ Proc. von jeder Seite; Courtage und Stempel auf die Tratte $^1/_2$ Proc.; — bei *Waaren-Verkäufen Commission* 3 Proc.; *Courtage* $^1/_2$ Proc.; *Delcredere* für langen Credit $^1/_3$ Proc., für kurzen Credit $^1/_2$ Proc. *monatlich*; *Disconto-Courtage* $^1/_4$ Proc. — *Fracht-Courtage* ist (gesetzlich) 30 Kopeken Silber pr. Last, und 18 Kopeken Silber pr. Tonne von bekannter Grösse, von beiden Seiten, nach Portugal und Spanien aber für den Schiffer 2 Proc. der Frachtsumme, nach dem Mittelländischen Meere für den Schiffer 3 Proc. der Frachtsumme, in beiden Fällen aber für den *Befrachter* wie erstgedacht. — *Commission auf Juwelen* 5 Proc.

Zinsen etc.

Ein im September 1854 erlassener Ukas gestattet bei Darlehen in Russland 6 Proc. jährliche Zinsen und verbietet das Berechnen von Zinseszins; dagegen dürfen die nicht bezahlten Zinsen als eine besondere Schuld kapitalisirt und mit 3 Proc. verzinst werden.

Banken.

1) *Reichs-Commerzbank.* Sie wurde i. J. 1818 eröffnet, ist Staatsanstalt und hatte am 1. Januar 1854 ein Kapital von 8'571'428 Silberrubeln, daneben einen Reservefonds von 2'457'414 Silberr. Operationen: *Depositengeschäft* durch verzinsl. Annahme von Geldern und Aufbewahrung von Werthen gegen Vergütung, *Giro-*, *Disconto-* und *Leihgeschäft.* Bei allen ihren Contoren werden auch Gelder zum Uebertrag und zur Auszahlung bei einem beliebigen andern Contore angenommen, gegen $^1/_4$ Proc. Vergütung. Sie hat *Zweigbanken* (Contore) in *Moskau*, *Archangel*, *Odessa*, *Riga*, *Kiew*, *Charkow*, *Katharinenburg*, sowie während der Messen in *Nischnei-Nowgorod* und (als Abtheilung, abhängig vom katharinenb. Contor) *Irbit*, sowie zeitweilig in *Rybinsk.* — Der *Gewinn* der Commerzbank i. J. 1853 betrug 1'130'329 Silberrubel.

2) *Reichs-Leihbank* (Hypothekenbank). Sie wurde i. J. 1786 gegründet und ist Staatsanstalt. Ihr Kapital betrug am 1. Januar 1854: 19'429'815 Silberrubel, *darunter* ihr Reservefonds von 7'100'919 Silberrubeln. Sie gewährt *Darlehen* auf Güter und Gebäude gegen 5 Proc. Zinsen, mit 3 Proc. jährlicher Tilgung; sie nimmt auch *Gelddepositen* mit 4proc. Verzinsung an und *discontirt Wechsel.* Der *Gewinn* d. J. 1853 betrug 2'465'493 Silberrubel.

Handelsanstalten etc.

Russisch-amerikanische Compagnie. Sie wurde i. J. 1799 in Petersburg mit 2'750'000 Rubeln Bank-Assignationen Kapital auf *Actien* gegründet, die bei Kronstellen zu ihrem halben Nennwerthe in Pfand genommen werden, und bezweckt die Ausübung der Pelzjagd im russischen Amerika, die Colonisation daselbst und den Betrieb des Pelz- und Theehandels etc. Im Jahre 1842 wurde ihre vorläufige Dauer bis Ende 1861 verlängert. Sie hat Contore oder Faktoreien in Moskau, Kasan, Tomsk, Irkutsk, Jakutsk, Aïan und Kamtschatka, das Kolonial-Hauptcontor in Neu-Archangelsk auf der Insel Sitka. Das Actienkapital beträgt 1'122'600 Silberrubel, und die 7484 Actien lauten seit 1844 auf je 150 Silberrubel; der Reservefonds, in welchem $^1/_{10}$ des Reingewinns fliesst, belief sich am 1. Jan. 1854 auf 374'324 Silberrubel. Für das Jahr 1853 wurden 12 Proc. Dividende berechnet, die man aber am 1. Jan. 1855 *den Actionären noch schuldig war*, sowie die Gesellschaft gleichzeitig denselben noch 81'355 Silberrubel *von früheren Gewinnen schuldete* (am 1. Jan. 1854 sogar noch 194'853 S.-R.).

Börse. Commerz-Collegium (Handelsgericht). Die *Actiengesellschaften* siehe oben unter den Actien-Kursen; ferner: Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Merkur" für Wolga, Oka, Kama und deren Nebenflüsse; Wolga-Don-Pferdebahn-Gesellschaft; Vieh-Assekuranz-Gesellschaft. — Münzstätte. — *Gewerbe-Ausstellungen*, wechselnd alle 4 Jahre in *Petersburg* (zuletzt 1849), *Moskau* (zuletzt 1853) u. *Warschau* (zunächst 1857).

Philadelphia,

wichtige Hafenstadt im nordamerikanischen Unionsstaate Pennsylvanien, am Delaware, der hier den Schuylkill aufnimmt. 430'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Wechselkurse s. New-York.

Seit 21. August 1850 dürfen im Staate Pennsylvanien, bei hoher Geldstrafe, keine Noten etc. von Banken u. a. Gesellschaften oder Privaten anderer Staaten (ausserhalb Pennsylvaniens) *unter* 5 *Dollars Nennwerth* angenommen und verausgabt werden.

Wegen des Disconto, unter welchem Banknoten der fremden Orte umlaufen, siehe New-York; die der untengenannten guten Banken der Stadt Philadelphia gelten gegenwärtig daselbst al pari, so auch die sehr vielen der übrigen Banken von Pennsylvanien; diejenigen der sichern Banken der Stadt New-York verlieren in Philadelphia 1/8 Proc., ebensolche des übrigen Staates New-York 1/4 Proc.

Staatspapier- und Actienkurse.

Gattung der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* +	*Bedeutung des Kurses.*
Vereinigte Staaten, rückzahlbar 1868	6	118 1/4	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Pennsylvanien	5	93 3/8	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Reading-Eisenbahn	(3 1/2)	38 3/4	Dollars baar für eine Actie von 50 Dollars Nennwerth.
do. do. Schuldscheine, rückzahlbar 1870	6	81 7/8	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
do. do. hypothekar. Schuldscheine, rückzahlbar 1860	6	87	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.
Pennsylv. Eisenbahn	—	43 1/2	Dollars baar für eine Actie.
Actien der Bank der Vereinigten Staaten	—	1 1/2 bis 3	Dollars baar für 100 Dollars Nennwerth.

Am 1. Januar 1855 betrug *Pennsylvaniens Staatsschuld* 41'446'592 Dollars, und abzüglich der zur Tilgung bereit liegenden Summe (460'447 Dollars): 40'986'145 Doll.

Maasse und Gewichte siehe unter New-York.

Banken.

Die i. J. 1836 auf den Trümmern der ältern Nationalbank vom Jahre 1817, der Nachfolgerin der alten Bank von 1794, hier gegründete neuere *Bank of Pennsylvania*, gewöhnlich auch (wie die ältere) Bank of the United States genannt, war seit Jahren *fallit*, doch dauert die Abwickelung ihrer Angelegenheiten bis in die neuesten Tage. Den wenigen noch nicht eingelösten Noten derselben ist angeblich der Pariwerth gesichert, obwohl sie im Handel gegenwärtig hier 12 Proc. und an andern Plätzen der Union bis zu 30 Proc. verlieren, während die Actionäre fast Alles verloren haben; doch erhielten auch diese i. J. 1852 noch die schmale Schlussdividende von 70 *Cents* pro Actie von 100 Dollars Nennwerth, nachdem zuletzt i. J. 1834 die Actionäre der *ältern* Bank (deren Antheile auf die neuere Anstalt übertragen worden waren) gegen 2 Proc. Dividende erhalten hatten. Die *Actien* der Bank haben noch Kurs und gelten gegenwärtig 1 1/2 bis 3 Dollars für 100 Dollars Nennwerth, nachdem sie vor einigen Jahren bis auf 3/4 bis 1 Proc. gesunken waren (s. die Fondszettel von Philadelphia u. New-York)! Die Bank hat mehrere *Anleihen* geschlossen, wovon noch *Obligationen* existiren, und zwar: 1) Im Jahre 1840 eine Anleihe bei Hope u. Comp. in Amsterdam von 5 1/2 Mill.

38*

Gulden niederl. Kurant, vertreten durch Obligationen au porteur zu 1000 Gulden, deren 5proc. Zinsen halbjährl. (1. Januar und 1. Juli) gegen Coupons bezahlt werden sollten und wogegen $2\frac{3}{4}$ Mill. Dollars in Obligationen verschiedener andern Unionsstaaten bei Hope u. Comp. als Unterpfand deponirt wurden. Jene Obligationen haben in Amsterdam (s. dies. Art.) Kurs. 2) In den Jahren 1841 und 1842 eine Anleihe bei Rothschild in Paris von 900'000 Pfund Sterling, vertreten durch 6proc. Obligationen zu 100, 250, 500 und 1000 Pfund Sterl., in ähnlicher Weise garantirt. Es existirten i. J. 1850 noch circa 600'000 Pfund Sterl. derselben. Auch diese Papiere haben in Amsterdam Kurs. 3) Im Jahre 1842 eine Anleihe bei Denison u. Comp. in London von 800'000 Pfd. St., vertreten durch Obligationen zu 500, 1000 u. 2000 Pfd. St., in gleicher Art garantirt. Im J. 1850 waren von denselben noch circa 250'000 Pfd. St. in Umlauf.

In *Philadelphia* bestehen folgende gute Banken: Bank of Pennsylvania, Commercial Bank of Pennsylvania, Bank of Commerce, B. of North America, B. of Northern Liberties, B. of Penn Township, Farmers' and Mechanics' Bank, Mechanics' B., Girard B., Kensington B., Manufact. and Mechanics' B., Philadelphia B., Southwark B., Tradesmen's B., Western B. — *Pennsylvanien* überhaupt zählt gegenwärtig über 50 gute Banken.

Handelsanstalten etc. *Börse. Handelskammer.* Mehrere Versich.-Gesellsch. etc. — Die *Haupt-Münzstätte* der Vereinigten Staaten.

Philippinische Inseln,

Philippinen, Manilische Inseln, ein nordöstlich von Borneo gelegener hinterindischer Archipel, grösstentheils unter spanischer Hoheit. Die wichtigste Insel ist *Manila* oder *Luzon* mit der befestigten Handels- und Hauptstadt des Archipels: *Manila*, im Südwesten, an der Bai gleiches Namens und am Flusse Passig (150'000 Einw. Handelskammer). Der Seehafen der Stadt Manila ist das 3 Meilen südlicher gelegene *Cavite* (6000 Einw. Schiffswerfte).

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Der *spanische* und *mexikanische Piaster* (Peso) mit seinen Unterabtheilungen, gewöhnlich in 8 *Reales* zu 12 *Granos* oder 20 *Cuartos*, *im grossen Handelsverkehr aber in 100 Centavos eingetheilt*, bildet hier die Rechnungs- und gewöhnlich umlaufende Münze, deren *Zahlwerth* unter *Gibraltar* und *Mexiko* nachzusehen ist. — Von *Kupfermünzen* hat man Stücke zu 1 Cuarto, zu 2 und zu 5 Cuartos.

Auf der Insel *Magindanao* ist das allgemein giltige Geld der chinesische *Kangan*, ein Stück grober Leinwand, wovon 25 (Stück, Kangan) den *Gantang*, die Rechnungs-Einheit ausmachen, welche = 10 span. Silberpiaster geschätzt wird. Man bedient sich auch noch einiger andern Zeuge statt Geldes. Von geprägter Münze sind hier nur die chinesische *Li* oder *Käsch* (Scheidemünze) in Umlauf, wovon man 160 bis 180 auf den Kangan, also 4000 bis 4500 auf den Gantang rechnet.

Kursverhältnisse in Manila.

Auf *London*, 6 Monate nach Sicht, ± 4 Schillinge 8 Pence bis 5 Schillinge 2 Pence Sterling für 1 spanischen Silberpiaster (am 4. Juni 1855: 4 Schill. 8 P.).

Auf *Spanien* (Madrid etc.), 3 Monate nach Sicht, ± Pari, d. i. ± 100 span. Silberpiaster hier für den gleichen Betrag in Wechseln auf Spanien.

Auf *Kanton*, 30 Tage nach Sicht, ± Pari bis 6 Proc. Prämie, d. i. ± 100 bis 106 span. Silberpiaster hier für 100 span. Piaster Wechselbetrag auf Kanton.

Auf *Amoy*, 30 Tage nach Sicht, ± 3 bis 6 Proc. Prämie, d. i. ± 103 bis 106 span. Silberpiaster hier für 100 span. Piaster Wechselbetrag auf Amoy.

Auf *Singapore* u. *Hongkong*, 30 Tage nach Sicht, ± Pari oder mit einem Disconto, d. i. ± 100 oder weniger span. Silberpiaster hier für 100 span. Piaster Wechselbetrag.

Auf *Kalkutta*, *Bombay*, *Madras*, 30 Tage nach Sicht, ± 220 bis 240 Compagnie-Rupien für 100 span. Silberpiaster.

Wechsel auf *Hamburg*, die sich nur einzeln anbringen lassen, werden gewöhnlich nach dem Kurse auf London *in Sterling-Valuta* ausgerechnet und gestellt, „*zahlbar in Banco nach dem kurzsichtigen Kurse* (auf London) *in Hamburg am Acceptationstage*".

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *spanisch-kastilischen*; s. Madrid. Man bedient sich jedoch für Ellenwaaren im Grosshandel meist des *englischen Yard*, für Flüssigkeiten des *alten engl. Wein-Gallon* und als Gewicht im Grosshandel gewöhnlich des (ursprünglich chinesischen) *Pico* oder *Pikol* von 100 Kättis à 16 Tehls, welcher Pikol = 5½ span. Arrobas oder 137½ span. Pfund = 63,2685 franz. Kilogramm. Der Quintal für *Wachs* (das engl. Hundredweight vorstellend) = 110 span. Pfund. Man rechnet das kastilische Pfund um 2 Proc. schwerer als das englische, und daher 1 Arroba = 25½ Pfd., 1 Quintal = 102 Pfd., 1 Pico = 140 Pfd. *engl. avdp.* —, welche Reduktion aber nicht genau ist, da 100 kastilische Pfd. = 101,4332 Pfd. engl. avdp. sind. Die *Tonelada* (Tonne, Schiffslast) bedeutet hier das *englische Ton* von 2240 Pfd. engl. avdp. — Für kleinere Gewichtsmengen dient der *mexikan. Piaster* von 0,9365 span. Onzas, welchen man aber = 1 span. Onza (Unze) rechnet und demnach 16 Piaster = 1 span. Libra (Pfund). Von solchen Piastern oder Onzas rechnet man 8 = 1 Marco, 9 = 1 Punto Gold- u. Silberfaden, 10 = 1 Tehl (Tale) Goldgewicht, 11 = 1 Tehl Seide, 22 = 1 Kätti (Catty) Handelsgewicht. — *Reis* und *Getreide* überhaupt wird auch nach dem Maasse, und zwar nach dem *Caban* oder *Cavan* von 25 Gantas = 5998 engl. Kubik-Zoll = 98,28 Liter = 4954¾ paris. Kubik-Zoll = 1,7935 span.-kastil. Fanegas verkauft; das Gewicht des Caban an Reis wechselt von 96 bis 135 engl. Pfd. avdp.; ein Caban gewöhnlicher Cargo-Reis für China wiegt 126 bis 128 kastil. Pfund. Auf *Magindanao* dient der *Bättell* von 10 Gantangs = 1932 engl. Kubik-Zoll = 31,66 Liter = 1596 paris. Kubik-Zoll; der *Gantang von Magindanao* enthält an Gewicht circa 4 engl. Pfd. avdp. Reis. — Die *Corja* (engl. *Corge*) bei Manufakten = 20 Stück.

Platzgebräuche in Manila.

Bei Einfuhren trägt der Verkäufer Zoll und Landungskosten, bei Ausfuhren der Käufer Zoll und Verschiffungskosten. *Käufe von Landeserzeugnissen* erfolgen *gegen baar.* Die englischen Kaufleute gewähren den hiesigen chinesischen Kaufleuten bei Waarenverkäufen 3, 4 bis 6 Monate *Credit.* Im Allgemeinen wurden früher Einfuhrwaaren auf 3 Monate *Credit* verkauft, während man sich aber vor mehreren Jahren (vieler schlechten Zahler wegen) dahin vereinigte, künftig dabei nicht über 1 bis 2 Monate Credit zu gewähren. *Courtagen* existiren *nicht. Verkaufscommission* 5 Proc., *Einkaufscommission* 5 Proc., *Delcredere* 2½ Proc.

Bank. Eine solche wurde in Manila mit Anfang d. J. 1852 eröffnet.

Piacenza,

Stadt im italienischen Herzogthum Parma, am Po. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen siehe Parma.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,46988 Meter = 208,30 paris. Lin. Der *Cavezzo* hat 6 Fuss. — Der *Braccio* oder die Elle von 12 *Once* = 0,675 Meter = 299,2 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) von 24 Tavole zu 4 Quadrat-Cavezzi = 7,6304 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 2 Mine = 35 Liter = 1764 paris. Kubik-Zoll.

Weinmaass. Die *Brenta* von 96 Boccali = 76 Liter = 3831 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Quintale* (Centner) hat 100 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari à 24 Grani = 317,517 Gramm = 0,67887 preuss. = 0,56698 wiener Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist der *alte mailänder Marco.*

Plymouth,

feste Seehandelsstadt in der englischen Grafschaft Devon, an der Mündung des Plym in den Kanal. 90'000 Einwohner. Börse, Schiffswerfte etc. — Wie London.

POLEN, siehe Warschau.

Pondichéry,

Pondicherry, Hauptstadt des französischen Ostindien, auf der Küste Koromandel, am Meerbusen von Bengalen. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

In Pondichéry wird auf zweierlei Weise gerechnet:

1) *nach Pagoden — Sternpagoden — zu 28 Fanons oder Fanams;*
2) *nach Rupien — Pondichéry-Rupien — zu 8 Fanons à 18 Käsch* (französisch: *Caches*).

Die Sternpagode wird hier und in Karikal jetzt zu $3^1/_2$ *Pondichéry-Rupien* und auch zu ebensoviel *britischen Compagnie-Rupien*, die *Rupie aber zu 8 Fanons, jeder Fanon zu 18 Käsch* gerechnet. *Die Sternpagode hat hier gewöhnlich den Werth von 8 franz. Franken 40 Centimen, die hiesige Rupie aber den Werth von 2 Franken 40 Centimen.*

Uebrigens ist die Eintheilung des hiesigen Rechnungs-Fanon oft abweichend und dabei sehr willkürlich; auch wird in der Kolonie noch auf mancherlei andere Weise gerechnet. — Man hat von *Rechnungsmünzen* ferner: **Lacks** zu 100'000 *Rupien; Karors oder Crore* zu 100 *Lack-Rupien* = 10 *Millionen Rupien.* — *Ein Anna* (ânâ) von Bengalen (= $9^3/_8$ hiesige Käsch) *wird zu 20 Gandas* gerechnet. *Die Sicca-Rupie*, besonders in *Chandernagor* (Tschandernagore, in Bengalen, bei Kalkutta) gebräuchlich, wird in 16 Annas eingetheilt.

Der Zahlwerth der hiesigen Rupie — 22 solche Rupien, sowie $6^2/_7$ hiesige Pagoden auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet — kann wie folgt angenommen werden:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: $^7/_{11}$ = 0,6363636 Thlr. = 19 Sgr. 1,091 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: $^{10}/_{11}$ = 0,9090909 Fl. = 54 Xr. 2,182 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24^1/_2$-Guldenfusse: $1^5/_{44}$ = 1,1136364 Fl. = 1 Fl. 6 Xr. 3,273 Pf.

d) in französischer Währung ($52^1/_2$ Frkn. a. d. k. Mk. f. S.) = 2,3863636 Frkn. = 2 Frkn. $38^7/_{11}$ Centimen.

Die wirklichen Münzen *(wovon die Goldmünzen meist von früherer Ausprägung hier, in Madras und Ostindien überhaupt herrühren)* bestehen an *Goldsorten* vorzüglich in alten und neuen Pondichéry-Pagoden, Sternpagoden, Porto-novo-Pagoden; an *Silbersorten* in älteren und neueren Pondichéry-Rupien, in den *zu Mysore* geprägten *Rupien*, in älteren und neueren *Arcot-Rupien* und in verschiedenen Fanons oder Fanams. — Man sehe die *Münztabellen.*

Die hier vorkommenden Kupfermünzen bestehen in dem Käsch von Pondichéry, dem Käsch von Madras und in Dabouds (Dabubs), 46 bis 48 Dabouds auf 1 hiesige Rupie gerechnet.

Der **Goldwechsel** rücksichtlich der mancherlei Sorten im Umlauf befindlicher **ostindischer Gold- und Silbermünzen,** älteren und neueren Gepräges ist hier nicht unbedeutend, und man gibt ± 350 bis 360 hiesige Rupien für 100 Stück Pondichéry-Pagoden, sowie ± 210 bis 215 hiesige Rupien für 100 Stück Dollars oder spanische Piaster etc.

Handels- und Wechselrecht.

Durch Lokalakt vom 6. Januar 1819 ist in den französisch-ostindischen Kolonien *das französische Handelsgesetzbuch* eingeführt und promulgirt worden. Siehe Paris.

Maasse und Gewichte des französischen Ostindien.

Längenmaass. Die *Coudée* (Elle) oder *Hát'h* von 2 Spannen (Empans) oder Fuss à 12 Zoll (Doigts) = 0,51974 Meter = 115,2 paris. Lin. Der *Astame* oder *Guez* hat 2, der *Vilcadé* 4 Coudées.

Getreidemaass. Der *Gallon* von 12 Markals zu 2 Packas à 2 Maass = 35,895 Liter = 1809,557 pariser Kubik-Zoll. Die *Garce* = 125 Gallons, bei Salz aber 9000 Pfund an Gewicht. — Das Getreide wird auch *gewogen.*

Flüssigkeitsmaass. Der *Legger* (Lègre) = 70 bis 75 alte franz. Veltes.

Handelsgewicht. Der *Barre* oder *Candi* von 20 Tolams (Taulans) oder Mahnds (Mands, Maunds) = 234,963 Kilogramm. Der *Serre* (Sihr, Seer) hat 8 Paloms Goldgewicht = 271,94 Gramm. Der Touque = $6\frac{1}{4}$ Serres.

Gold- und Silbergewicht. Der *Palom* von 10 Viraganidés zu 10 Panavadés à 16 Körner Nell (unenthülster Reis) = 33,993 Gramm.

Probirgewicht. Das Ganze wird beim *Golde* in 10 Toques zu 128 Theilen, beim *Silber* in 10 Toques zu 100 Theilen getheilt.

Perlengewicht. Der *Calanchi* von 20 Manchadis = 0,14 Gramm.

Die *Courge* (Corge, Ballen) bei Manufakten = 20 Stück.

Port-au-Prince,

Hauptstadt des Kaiserthums *Haïti* auf der westindischen Insel gleiches Namens oder Santo Domingo, an der Westküste, an der Leogane-Bai. 30'000 Einwohner. An der Nordküste liegt *Kap Haïti* (15'000 Einw.), an der Westküste *Gonaives* (5000 Einw.), an der Südküste *Jacmel* (5000 Einw.), sämmtlich Handelsplätze.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen des Kaiserthums.

1) Die Rechnung *im grossen Geschäftsverkehr* erfolgt

nach Gourdes, das ist: nach Dollars oder spanischen und mexikanischen Piastern, zu 100 Centimes, Cents oder Sous,

deren Silber- und Zahlwerth unter Gibraltar und Mexiko zu ersehen ist.

2) Die Rechnung *im gewöhnlichen oder innern Verkehr* geschieht zwar auch *nach sogenannten Gourdes,* Piastern oder Dollars zu 4 *Viertel-Gourdes oder Gourdins* à 25 *Centimes, Cents oder Sous,* sodass 1 *Gourde* = 100 *Centimes oder Sous;*

aber in einem *Werthverhältniss*, wonach man *in* 1825 *noch* 165 *Sous (Cents) auf den span. Piaster, also* 2640 *Sous auf* 1 *Dublone* oder Quadrupel rechnete, während dagegen späterhin wegen der grossen Masse im Umlauf befindlichen *Papiergeldes*, sowie wegen äusserst veränderlicher und geringhaltiger Ausbringung der hiesigen Münzen der Zahlwerth immer geringer geworden und *gegenwärtig*, wo er wesentlich durch das *Papiergeld* repräsentirt wird, so herabgekommen ist, dass man am 25. Juli 1855 auf einen Peso duro oder harten spanischen Silberpiaster $19\frac{1}{2}$ Thaler oder Piaster *haïtisch* (nämlich auf die span. Dublone, welche hier ihren ursprünglichen Werth von 16 *spanischen* Piastern hat, 312 bis 310 Piaster *haïtisch*) rechnete, wonach *der hiesige Papierpiaster im Werthe* = 2,291 Silbergroschen oder 2 Sgr. 3,489 Pf. im 14-Thalerfusse = 7,733 oder nahebei $7\frac{3}{4}$ Kreuzer im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, indem dann $190\frac{3}{8}$ haïtische Piaster auf eine köln. Mark fein Silber gehen. — Besondere Bons, welche von der Regierung ausgegeben werden, können zur Entrichtung der Ein-

und Ausfuhrzölle verwendet werden. Die Einfuhrzölle sollen zur Hälfte in klingender Münze entrichtet werden, zur andern Hälfte aber in haïtischem Gelde (Papiergeld) *je nach dem bestehenden Werthe der Dublonen*, welcher alle 14 Tage vom Schatzamte und einem Ausschuss von Kaufleuten festgestellt wird.

Uebrigens scheint der am 26. August 1849 neu erwählte Kaiser des vorherigen Freistaats von Haïti, *Faustin I.*, da derselbe im December 1849 *neue Gold- u. Silbermünzen* und zwar *ganz nach dem jetzigen französischen Münzsystem* hat schlagen und in Umlauf bringen lassen (freilich bei dem grossen Mangel an Baarschaft wohl nur in sehr geringer Menge), *zu der französischen Währung nach Franken zu* 100 *Centimen* haben übergehen zu wollen, welche Abänderung aber thatsächlich *nicht* erfolgt ist.

Wegen des Geldwesens der benachbarten **dominikanischen Republik** s. d. Artikel Puerto Plata.

Die wirklich geprägten Münzen von Haïti bestanden bisher und seitdem Haïti sich von der französischen Herrschaft losgerissen, *bloss in Silber- u. Kupfermünzen*, und namentlich seit Errichtung der Republik Haïti, 1807 und 1808, in Silbermünzen zu 7½, 15 u. 30 Sous, 1811 und 1814, unter dem Präsidenten und nachherigen König von Haïti (Heinrich Christoph), *in Thalern* oder *Gourdes*, dann 1813 und 1818 hauptsächlich in Stücken zu 12 u. 25 Centimes, sowie 1829 u. 1830 zu 6, 25 u. 50 Centimes, auch wieder *in Dollars* oder *Gourdes* zu 100 Centimes, und in Kupfer in Stücken zu 1 und 2 Centimes.

Die Ausbringungsart jener Silbermünzen ist so ausserordentlich ungleich und unregelmässig, dass sie eigentlich gar nicht wohl angegeben werden kann, und dass von 9 bis 32 Gourdes zu 100 Centimes *auf die kölnische rauhe Mark*, *in dem* sehr abweichenden *Feingehalte* von 9 bis 14¼ Loth, *und folglich von* 26 *bis* 54 *Stück dieser Gourdes auf dieselbe Mark fein Silber* zu rechnen sind.

Papiergeld neuerer Zeit.

Wie zum Theil erwähnt, ist solches vor und nach für diese Insel in übergrosser Menge ausgefertigt und in Umlauf gesetzt worden, und zwar in Billets oder Bons zu 1, 2 und 10 Gourdes (Letztere in der grössern Zahl), in einem Belaufe, welcher bis Ende 1849 auf 12'286'243 Gourdes gestiegen war, während gleichzeitig an Silbermünze nur circa 2¾ Mill. Gourdes cirkulirten. Siehe übrigens oben.

Kursverhältnisse. — Handels- und Wechselrecht von Haïti.

Wechselkurse werden seit Jahren fast gar nicht notirt. Früher fanden bisweilen Notirungen auf Frankreich und England, 6 Monate nach Sicht, statt, und nach den damaligen Normen würden dieselben gegenwärtig stehen: Frankreich (Paris etc.) ± 28 Franken für 100 haïtische Papierpiaster; England (London) ± 95 haïtische Papierpiaster für 1 Pfund Sterling.

Regelmässig wird der *Kurs der Dublonen*, *Onzas* oder (spanischen, mexikanischen und südamerikanischen) *Quadrupel* notirt, welcher am 26. Juli 1855 auf 312 bis 310 haïtische *Papierpiaster* für 1 Stück stand (am 11. Juli 1855 auf 314, am 26. Juni 1855 auf 312 bis 314). — In *Jacmel* standen die *Dublonen* am 19. Juni 1855 auf 320, in *Kap Haïti* am 20. Juni 1855 auf 296 bis 300 Papierpiaster im Kurse.

Das Handels- und Wechselrecht von Haïti ist durchgängig *dem französischen Handelsrechte nachgebildet*, ward am 28. März 1826 hier publicirt und trat am 1. Juli 1827 in Wirksamkeit. Der französische Artikel 133 in Betreff der Messwechsel ist hier weggeblieben, und der Artikel 163 der haïtischen Wechselordnung bemerkt die hier abweichenden Fristen bei Wechseln, welche von Haïti aus trassirt und, ausserhalb seines Gebietes zahlbar, protestirt worden sind.

Staatspapiere und Anleihen.

Im Jahre 1825 schloss der damals einige Freistaat Haïti (die Insel) mit einer Gesellschaft pariser Bankhäuser eine *Anleihe* von 30 Mill. Franken in Obligationen oder sogenannten Annuitäten au porteur zu 1000 Fr., die Anfangs 6 Proc. jährl. Zinsen trugen, welche gegen Coupons halbjährl. (1. Jan. u. 1. Juli) in Paris bezahlt werden sollten. Bis Ende 1851 sollte die Tilgung erfolgt sein. Die Zinszahlung unterblieb mehrere Jahre, und im J. 1838 wurden die Obligationen auf 3 Procent reducirt; seitdem erfolgt die Rückzahlung mit je 600 Fr. für 1000 Fr. Nennwerth. Es sind noch für circa 11½ Mill. Fr. Nennwerth der Obligationen im Umlaufe. Seit Januar 1844 waren die Zinszahlungen und die Tilgung abermals im Rückstande, doch sind seit 1849 wieder

Zinsen gezahlt worden. Eine Uebereinkunft zwischen Frankreich und Haïti vom 1. Oct. 1854 verfügt rücksichtlich dieser Anleihe Folgendes: Die Regierung von Haïti bezahlt mittelst eines Agenten in Paris den Rest der Zinsen für 1853 binnen 6 Monaten und die gesammten Zinsen für 1854 vor Ende 1855. Vom 1. Jan. 1855 an nimmt dieselbe zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe jährlich 800'000 Franken von ihren Einkünften vorweg, welche sie in Vierteljahresraten von 200'000 Fr. an den franz. Generalkonsul in Port-au-Prince übergibt, und zwar in Tratten auf Paris oder London, höchstens 90 Tage nach Sicht zahlbar. Aus diesen Mitteln werden die letzten verfallenen Zinsen halbjährlich bezahlt, ausserdem aber jährlich (also binnen 10 Jahren) die je 6monatlichen rückständigen Zinsen von 1844 bis 1848. Der übrige Theil jener Mittel wird zur Tilgung einer entsprechenden Anzahl Obligationen auf dem Wege der Verloosung verwendet; die nicht ausgeloosten Obligationen werden vor Vertheilung der dem Jahre 1855 zugehörigen erwähnten Mittel von der Regierung von Haïti durch neue Schuldverschreibungen ersetzt. Die Obligationen haben vorzüglich an der Börse von Paris Kurs.

Maasse und Gewichte der Insel
sind im Wesentlichen die *alten pariser*; doch dient für *Flüssigkeiten* vorzüglich das *alte engl. Wein-Gallon* (s. London), und man rechnet 1 Gallon = 2 (paris.) Pots, den *Tierçon* = 60 Gallons. Einige Gewebe, namentlich *Tuch* und *Satin de laine*, werden für die *brabanter Elle* (s. Brüssel) und in *hamburger Bankvaluta* verkauft.

Platzgebräuche in Port-au-Prince.

Der Preis einiger Gewebe wird bisweilen in hamburger Bankgelde, derjenigen anderer in englischem Gelde gestellt und zum Theil für das englische Yard.

Die *Käufe* von Landeserzeugnissen erfolgen *gegen baar*, die *Verkäufe* der Einfuhrwaaren auf verschiedene Termine. *Einkaufs-Commission* 2½ Proc., *Verkaufs-Commission* 5 *Proc.*

Porto,

Oporto, Seehandelsstadt am Douro, ¾ Meilen vom Meere, nächst Lissabon der wichtigste Platz Portugals. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth u. Kursverhältnisse wie Lissabon.

Staatspapier- und Actienkurse wie in Lissabon.

Maasse und Gewichte
sind im Allgemeinen und namentlich bei den Behörden die unter Lissabon aufgeführten portugisischen, doch sind in Porto im Handel die *Hohlmaasse* (bei den nämlichen Benennungen und meist auch den Eintheilungen wie in Lissabon) *grösser*, auch hatte man bisher ein eigenes Meilenmaass, wie folgt:

Wegemaass. Die besondere *Legoa von Porto* wird in spanischen Berichten zu 14'000 span.-kastilischen Fuss = 3900,89 Meter angenommen.

Getreidemaass. 79¼ Alqueires von Porto = 100 Alqueires von Lissabon; also die *Fanga* von Porto = 69,86 Liter = 3521⁷⁄₉ paris. Kub.-Zoll = 0,24025 engl. Imp.-Quarters = 1,27107 preuss. Scheffel = 1,13585 wiener Metzen. (Andere Berichte geben den Alqueire von Porto = 17 Liter an, die Fanga von Porto = 68 Liter.)

Salz wird nach dem *Milheiro* von 336 Razas verkauft. Die *Raza* = 44,075 Liter = 2222 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Wein- und Oel-Pipa* hat hier 21 Almudes oder Amaldes; 2 Pipas = 1 Tonelada. 66 Almudes von Porto = 100 Almudes von Lissabon; also der *Almude* von Porto = 25,36 Liter = 1278,7 paris. Kubik-Zoll. 1 *Pipa* von Porto = 5,327 franz. Hektoliter = 117,236 engl. Imp.-Gallons = 7,753 preuss.

Eimer = 9,410 wiener Eimer (à 40 Maass). (*Früher* rechnete man 9 Pipen von Porto = 11 Wein-Pipen von Lissabon [wie noch auf S. 383 angeführt ist, was aber hiernach zu modificiren], indem die Wein-Pipe von Lissabon ehemals zu 26 Almudes gerechnet wurde.) Der hiesige *Almude Oel* wiegt Netto circa 50 Arrateis oder Pfund.

Platzgebräuche wie in Lissabon.

Banken. 1) Die *Handelsbank von Porto* (Banco commercial do Porto) wurde i. J. 1835 mit 2 Mill. Milreïs Kapital auf Actien zu 200 Milreïs gegründet, von denen vorläufig nur die Hälfte ausgegeben wurde. Sie *discontirt* Wechsel und gibt *Noten* zu 10, 20, 30 und 100 Milreïs aus. Ihre *Actien* haben auch an der Börse von Lissabon (siehe diesen Artikel) Kurs.

2) *Zweigbank der Bank von Portugal*; siehe Lissabon.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelsverein. Agricultur- und Wein-Compagnie. Assekuranz-Gesellschaft. — Münzstätte.

PORTO PLATA, siehe Puerto Plata.

PORTORICO, siehe Puerto rico.

PORTUGAL, siehe Lissabon und Porto.

Portsmouth,

befestigter wichtigster Kriegshafen Englands, Hauptstation der britischen Seemacht, in der Grafschaft Hamp, auf der dicht an der Küste liegenden Insel Portsea im Kanal. 70'000 Einwohner. Schiffswerfte, Docks etc. — Wie London.

Posen,

Hauptstadt des preussischen Regierungsbezirks und der Provinz gleiches Namens, an der Warthe. 43'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kurse wie Berlin.

Provinzial- und städtische Obligationen.

Ein königl. Erlass vom 27. Sept. 1852 ertheilte die Ermächtigung zur Ausstellung auf den Inhaber lautender *Obligationen der Provinz Posen* im Betrage von 500'000 Thalern. — Ein anderer königl. Erlass vom 10. Oct. 1853 ermächtigte zur Ausgabe von 140'000 Thalern an den Inhaber lautender *posener Stadt-Obligationen*.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Die alte posener Elle = 0,59412 Meter = 263,37 paris. Lin. = 0,89082 preuss. Ellen. Das alte posener leichte Pfund = 398,35 Gramm = 0,8517 preuss. Pfund; das schwere Pfund = 417,81 Gramm = 0,8933 preuss. Pfund.

Platzgebräuche.

Butter wird nach dem *Garnitz* oder Fass von 8 Pfund verkauft, *Spiritus* nach der *Ohm* oder Tonne von 120 Quart bei 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man zu sagen pflegt, „pr. 9600 Procent“ (wie in Danzig).

Handelsanstalten.

Commandite der preussischen Bank; siehe Berlin. — *Rentenbank*, seit 1850 (siehe Berlin).

Handelskammer. Der *Handelssaal*, eine Getreidebörse. *Eine Art Getreidebank. Landschaftlicher Credit-Verein*, mit der Verwaltung der posenschen Pfandbriefe (siehe BERLIN). Ein *Creditverein* für kleinere ländliche und für städtische Grundstücke der Provinz ist bevorstehend.

Märkte. Jährlich werden drei sogenannte *Messen* gehalten, von denen die Johannis-Messe (Johannis-Versur) die besuchteste ist. — *Wollmarkt* jährlich vom 12. bis 14. Juni.

Postverein, deutsch-österreichischer.

Dieser zur Feststellung gleichmässiger Bestimmungen für die Taxirung und Behandlung der vereinsländischen Postsendungen zunächst zwischen Preussen und Oesterreich abgeschlossene Verein trat für diese Staaten und für Baiern, Sachsen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz und Holstein mit 1. Juli 1851 in Kraft. Gegenwärtig umschliesst derselbe die sämmtlichen preussischen und österreichischen Staaten und das gesammte Deutschland.

Rechnung u. Münzen bei der Taxirung sind die der betreffenden einzelnen Staaten.

Maasse und Gewichte für die innern Postzwecke.

Wegemaass ist die deutsche *geographische Meile*, deren 15 auf einen Grad des Aequators gehen und welche = 7419,86 Meter.

Gewicht ist dasjenige des *deutschen Zollvereins*; siehe ZOLLVEREIN. Art. 7 des Postvertrages setzt fest, dass für alle Gewichtsbestimmungen im gegenseitigen Verkehr der Postvereinsstaaten als „Gewichts-Einheit" das *Zollpfund* von 500 Gramm gelten soll. Diese *Einheit* wird aber nicht, wie aus den Zollverträgen gefolgert werden sollte, in allen Staaten gleichmässig und wie beim Zoll in 30 Loth (Post-Loth) eingetheilt, vielmehr in *Baiern* u. *Sachsen* in 32 Loth (wie es bis 24. Nov. 1854 auch in Hannover der Fall war). Hierdurch ist gerade für das wichtigste Maass der Taxirung der Correspondenz (das Gewicht des *einfachen Briefes*) die angebahnte Einheit wieder aufgehoben.

Potsdam,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Brandenburg, an der Havel. 43'000 Einwohner. Verein für Handel und Gewerbe. Seidenbau-Verein, gemeinschaftlich in Berlin (s. dies. Art.) und hier. Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein. — Wie BERLIN. Im Jahre 1850 hat die *Stadt* eine 5proc. freiwillige *Anleihe* von 30'000 Thalern erhoben, welche i. J. 1852 in eine 4proc. convertirt wurde, deren an den Inhaber lautende Obligationen in Stücken zu 1000, 500, 100, 50 und 25 Thalern bestehen.

Prag,

(böhmisch *Praha*), feste Hauptstadt von Böhmen, an der Moldau. 125'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen Böhmens wie WIEN.

Hin und wieder kommen auch noch *die hier zu Lande früher gebräuchlich gewesenen Rechnungsmünzen vor*, die in ihrem *Verhältnisse zu einander folgende sind:*

1 Schock böhmische Groschen (Kopy grossuw Czeskisch) = 2 Reichsthaler Kurant = $2\frac{4}{7}$ Schock (Kopy missenky) = 3 Gulden (Reichsgulden) = 60 Böhmen oder Kaisergroschen = $77\frac{1}{7}$ weisse Groschen (Bili Gross) = 180 Kreuzer (Maley Gross) = 240 Gröschel (auch wohl Fledermaus genannt) = 540 weisse Pfennige (Bili Peniz) = 720 Pfennige (gewöhnliche Pfennige).

Dabei wird *ein Thaler Species* (Species- oder Conv.-Thaler) zu $1\frac{1}{3}$ Thaler Kurant, 2 Gulden, 40 Böhmen, 120 Kreuzern, 160 Gröscheln, 360 weissen Pfennigen oder 480 gewöhnlichen Pfennigen gerechnet.

Wechsel- und Geldkurse in Prag.

Man richtet sich nach den *wiener* Kursen, welche hierher telegraphirt werden. Ausserdem besteht auch ein selbstständiger Kurs auf *Berlin* und *Breslau*, in kurzer Sicht und 2 Monate dato, welcher gegenwärtig auf ± 114 à 112⅞ Thaler (zu 1½ Gulden) Conventionsmünze (d. i. jetzt wiener Banknoten) für 100 Thaler preuss. Kurant steht; ferner ein Kurs auf *Wien*, in kurzer Sicht, 2 und 3 Monate dato, welcher auf ± 99½ bis 98½ Gulden C. M. hier für 100 Gulden C. M. auf Wien steht.

Wechselrecht, siehe Wien.

Kurse der Staatspapiere und Actien.

Man richtet sich gänzlich nach denen von *Wien*, deren wichtigste nach Prag telegraphirt werden. Der meiste Umsatz erstreckt sich jetzt auf 5 und 4½ proc. Metalliques, Partial-Obligationen der Lotterie-Anleihen von 1834 und 1839 und wiener Bank-Actien.

Wegen *der böhmischen Aerarial-Obligationen* siehe Wien. Die Zinsen derselben werden in Prag bezahlt.

Maasse und Gewichte Böhmens

sind gesetzlich schon seit 1760 die *wiener*; doch wurde kein Zwang für deren Anwendung aufgelegt. Eine kaiserl. Verordnung vom 18. Juni 1855 führt neuerdings für das Königreich *Böhmen* das *niederösterreichische* oder *wiener Maass und Gewicht* als gesetzliche Grössen vom 1. Juni 1856 ab streng ein. — *Bisher* waren noch manche der *alten böhmischen* Grössen im Gebrauch, und die wichtigsten derselben sind folgende.

Längenmaass. Der böhmische *Fuss* oder Schuh von 12 Zoll = 0,296407 Meter = 131,396 paris. Lin. = 0,93767 wiener Fuss. 16 böhmische = 15 wiener Fuss. Die *Klafter* hat 6 Fuss. — Die böhmische *Elle* = 0,59518 Meter = 263,840 paris. Linien = 0,76382 wiener Ellen. Man rechnet (genau genug) 21 böhmische = 16 wiener Ellen. Die *Ruthe* hat 8 Ellen, der *Landseil* hat 52 Ellen. Das *Lachter* hatte 4 Ellen. Das *joachimsthaler Lachter* siehe unter Wien.

Garnmaass siehe unter Wien.

Wegemaass. Die böhmische *Meile* von 12'600 Ellen = 7499,25 Meter = 0,9885 österr. Postmeilen. 14,816 böhmische Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Strich Aussaat* hat 800 *wiener* Quadrat-Klaftern = ½ wiener Joch = 28,7787 franz. Aren. Eigentlich hat dieser *Strich Aussaat*, *Morgen* oder das *Gewendt* 3 Quadrat-Landseil = 8112 Quadrat-Ellen = 28,7358 Aren.

Braunkohlenmaass. Der *gesetzliche Bergkübel* ist der gehäufte böhmische halbe Strich des Getreidemaasses, welcher *an Gewicht* 90 bis 120 wiener Pfund enthält.

Getreidemaass war bis jetzt *nur* das böhmische: Der *Strich* von 4 Vierteln zu 4 Metzen (Maassel) à 3 Pint à 4 (alte) Seidel (Čiessky) = 93,3890 Liter = 4707,97 paris. Kubik-Zoll = 1,51841 wiener Metzen = 1,6992 preuss. Scheffel. In der Praxis rechnet man (ziemlich genau) 2 Strich = 3 wiener Metzen. Das Maass wird an einigen Orten abgestrichen, an andern gehäuft, an noch andern theilweise gehäuft. Namentlich wird das Maass bei *Hafer* vielfach gehäuft, und es machen dann (nach amtlicher Ermittlung) 4 gehäufte Strich Hafer *höchstens* 6 15/16 (gestrichene) wiener Metzen. — Neben diesem „böhmischen" Strich bestanden in den einzelnen Orten noch eine Menge abweichender lokaler „Strich", sowie in *Eger* der *Kahr* von 32 Napf (10 Napf = 1 böhm. Strich), welcher Kahr = 3⅕ böhm. Strich, und ebendaselbst ein anderer Kahr für den Hafer von Etwas über 5 wiener Metzen. Der Metzen wurde auch in 16 neue Seidel eingetheilt.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* hat 4 Eimer. Der böhmische *Eimer* hat 32 Pint; *früher* hatte er bei klarer Flüssigkeit (Wein, Branntwein etc.) 30 Pint, bei dicker Flüssigkeit (Oel, Meth etc.) 32 Pint. Die *Pinte* (Pinta) von 4 Seideln zu 4 Viertling = 1,91043 Liter = 96,3093 paris. Kubik-Zoll = 1,35 wiener Maass. 20 Pint = 27 wiener Maass. — Das *Fass Bier* hat 4 Eimer.

Handelsgewicht. Dasselbe galt bisher noch in den *Eisenwerken* und beim *Eisenhandel* (hier und da auch für Blei und Erze). Der *Centner* hat 6 Stein zu 20 Pfund, also 120 Pfund. Der *Bergcentner* hat 144 Pfund. Das böhmische *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen (Quintel) à 4 Sechzehntel = 514,3542 Gramm = 0,91847 wiener Pfund = 1,09973 preuss. Pfund. 49 böhmische = 54 wiener Centner.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund hatte 2 Mark zu 8 Unzen. Die prager *Mark* = 255,7382 Gramm = 0,911255 wiener Mark.

Verarbeitetes Silber ist jetzt gesetzlich 13 Loth fein.

Platzgebräuche in Prag.

Die *Preisnotirungen* für Waaren erfolgen meist noch in der sogenannten *Wiener Währung* (siehe Wien). — *Spiritus* wurde bisher noch für den Eimer *von* 41 *wiener Maass* verkauft. *Baumwollengarn* wird in den ganz groben Nummern (6—8) für den wiener Centner, in den Nummern 20 und feiner aber für das Pack von 10 engl. Pfund avdp. verkauft.

Courtage siehe unter Wien; bei *Kleesamen* wird aber eine Courtage von 20 Kreuzern pro Centner bezahlt, wovon der Mäkler, namentlich bei grösseren Posten, ein Drittel oder die Hälfte an den Verkäufer wieder abgeben muss.

Handelsanstalten etc.

Filial-Disconto-Anstalt, Bank-Verwechslungs-Kasse, Einlösungskasse u. Wiener-Währungs-Kasse der wiener Bank.

Fruchtbörse. Handels- und Gewerbekammer. Als *Wechsel- u. Merkantilgericht* fungirt der *Stadtmagistrat.* Actien-Industrie- und Produktenhalle. Zwei Committees zur Beförderung der Baumwoll- und Linnen-Industrie. Böhmische Flachs- und Hanfzubereitungs-Anstalt (auf Actien). Buschtiehrad-kraluper Eisenbahn-Gesellschaft. Prager Schifffahrts- und Assekuranz-Gesellschaft (für die Elbe), mit Speditions-Contoren in Tetschen und Bodenbach a. d. Elbe. Dampfschifffahrts-Gesellschaft Bohemia (Prag-Dresden). Böhmische wechselseitige Brandschaden Versicherungs-Anstalt. Poudrettefabrik auf Actien.

Pressburg,

magyarisch: *Posony*, Stadt im Königreich Ungarn, an der Donau. 45'000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer. Wechselgericht.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen wie Pest.

Maasse und Gewichte siehe unter Pest.

PREUSSEN, siehe Berlin.

Prince of Wales' Island

(Prinz-Wales-Insel) oder *Pulo Pinang* (d. i. Betelnuss-Insel), britisch-hinterindische Insel, am nördlichen Eingange der Malackastrasse, dicht neben der Westküste der Halbinsel Malacka, mit der festen Hafen- und Hauptstadt *Georgetown*, an der Nordwestküste (25'000 Einwohner). Die Insel hat die Rechte eines Freihafens.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Man *rechnet* allgemein nach *spanischen Piastern* od. sogenannten *Dollars* zu 100 Cents. Die hiesigen Agenten der engl.-ostind. Compagnie theilen den Dollar auch in 20 Copangs zu 5 Pice oder Cents. Den *Werth* des Dollars oder Piasters siehe unter Gibraltar

und Mexiko. — Die i. J. 1827 hier gesetzlich eingeführte Rechnung nach *Sicca-Rupien* (s. Kalkutta) hat so wenig Platz gegriffen, als diejenige nach den neuen britisch-ostindischen Compagnie-Rupien.

Umlaufende Münzen sind vorzüglich die bisherigen *spanischen* u. *mexikanischen Silber-Piaster*. Auch die britisch-ostindische *Compagnie-Rupie* ist gäng und gebe; dieselbe gilt im gewöhnlichen Leben 45 Cents. — Die *Kupfermünzen* bestehen in *einfachen* und *doppelten Cents*.

Wechselkurse notirt man auf:

London, 6 Monate nach Sicht, zu ± 4 Schillinge 2 bis 11 Pence Sterling für 1 Dollar oder span. Piaster (am 12. Juni 1855 zu 4 Schill. $10\frac{1}{2}$ bis 11 P.)

Kalkutta und *Madras*, 60 Tage nach Sicht, zu ± 220 bis 235 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder span. Piaster.

Wechselrecht ist das *englische*, *Respekttage* bestehen aber *nicht*.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Hasta* oder die Elle (Cubit) = 18 engl. Zoll oder $\frac{1}{2}$ Yard = 0,45719 Meter = 202,671 paris. Lin. Man bedient sich auch des *engl. Yard*.

Feldmaass. Das *Orlong* = 25'600 Quadrat-Hastas oder 6400 engl. Quadrat-Yards = 1,3223 engl. Acres = 53,510 franz. Aren.

Getreide-, Salz- u. Flüssigkeitsmaass. Das *Koyan* oder *Coyang* hat 800 Gantangs. Das *Gantang* von 4 Tschuhpahs (Chupahs) = 271,65 engl. Kubik-Zoll = 4,4513 Liter = 224,40 paris. Kubik-Zoll. Das *Parra* wechselt zwischen 5, 10, 15 u. 20 Gantangs. Das *Koyan wiegt* an *Reis* circa 45 Pikols, an *Salz* circa 63 Pikols.

Handelsgewicht. Der *Pikol* hat 100 Kättis (Catties) zu 16 Tehls (Tales) oder Tehils (Tahils). Es ist zweierlei: 1) *Chinesisches* oder *Bazargewicht*; siehe Kanton. 2) *Malaiisches:* 15 malaiische Pikols, Kättis etc. = 16 chines. Pikols, Kättis etc. Daher der *malaiische Pikol* = $142\frac{2}{9}$ engl. Pfd. avdp. = 64,511 Kilogramm; das *malaiische Kätti* = 1,4222 engl. Pfd. avdp. = 645,11 Gramm. Man rechnet aber in der Praxis den *malaischen Pikol* stets = $142\frac{2}{3}$ engl. Pfd. avdp. = 64,712 Kilogramm, also das *malaische Kätti* = $1\frac{32}{75}$ oder 1,4267 engl. Pfd. avdp. = 647,12 Gramm, indem man das *malaiische Kätti* = 24 span. Silberpiaster an Gewicht und den Piaster zu 416 engl. Troy-Grän annimmt, während man das chinesische Kätti = rund $22\frac{1}{2}$ Piaster Gewicht (was Etwas ungenau ist) rechnet. — Der *Bhahr* od. Behahr (Bhar, Bahar) = 3 malaiische Pikols, wofür man 321 *chinesische* Kättis rechnet. Das *Koyan* = 40 chines. Pikols. — Der *Sack Salz* wiegt 100 Pfd. engl. avdp. = 45,359 Kilogramm, der *Sack Reis* oder *Dholl* 164 Pfd. engl. avdp. = 74,389 Kilogramm. — *Frachten* nach England bedingt man für ein besonderes *Ton* von 16 engl. Hundredweight und in engl. Sterlingsgelde.

Gold- und Silbergewicht. Das *Kätti* (Catty) hat 20 Bongkals (Bönkals, Buncals, Bungkuls) zu 16 Mehams (Mayams, Meiams oder Miams) à 12 Sehgas (Sagas). Das *Bongkal* wiegt 2 span. Silberpiaster = 53,967 Gramm = 832,84 engl. Troy-Grän, wofür man 832 Troy-Grän rechnet. In *Achet*, *Siak*, *Malacka* und mehreren Plätzen im Osten der Halbinsel Malacka ist das Gold- und Silbergewicht um circa 10 Procent leichter, und auch auf Prince of Wales' Island wird *Golddraht* nach einem solchen *leichtern* Kätti von nur 36 Piastern Gewicht (wofür man 7488 engl. Troy-Grän = 31 Troy-Unzen 4 Pfenniggewicht rechnet) verkauft.

Platzgebräuche.

Alle *ostindischen Produkte* und andern *Ausfuhrwaaren* werden *gegen baare Zahlung* verkauft, die *europäischen* und *amerikanischen Einfuhrwaaren* dagegen *auf* 3 *bis* 4 *Monate Credit*. *Courtagen* existiren *nicht*.

Providence,

Handelshafen und Hauptstadt des nordamerikanischen Unionsstaates Rhode Island, am Flusse gleiches Namens. 25'000 Einwohner. — Wie New-York.

Puerto Cabello,

wichtiger Handels- u. Hafenplatz des columbischen Freistaates Venezuela in Südamerika. 10'000 Einwohner.

Rechnung, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, Maasse und Gewichte wie Carácas.

Waaren-Courtage ½ Procent, *Einkaufs-Commission* 5 Procent.

Puerto Plata,

Porto Plata, Hafenstadt an der Nordküste der dominikanischen Republik (Santo Domingo), welche Letztere den grössern, östlichen, ehemals spanischen Theil der westindischen Insel Haïti oder Santo Domingo ausmacht. An der Südküste liegt die befestigte Hauptstadt der Republik, *Santo Domingo* (16'000 Einwohner).

Rechnungsart und Zahlwerth der Republik; Papiergeld.

Man rechnet

1) im *grossen Geschäftsverkehr* nach *spanischen Piastern* (Pesos) zu 100 Cents (Centésimos) oder zu 8 Realen. Siehe deren Silber- u. Zahlwerth unter Gibraltar u. Mexiko.

2) Im *gewöhnlichen oder innern Verkehr* nach *Dollars* oder Piastern zu 100 Cents (Centesimos) in dem nationalen *Papiergelde* der Republik, welches aber ausserordentlich *entwerthet* ist.

Vor einer Reihe von Jahren stand dieses *Papiergeld* noch mit 640 Dollars für die span. Dublone von 16 span. Piastern im Preise, im October 1852 mit 800 Dollars für die Dublone oder 50 Papier-Dollars für den span. Silber-Piaster, zu welchem letztern Preise es noch gegenwärtig beim *Zoll* wie bei andern Abgaben angenommen wird; im Frühjahr 1855 war dagegen der Kurs der dominikanischen Nationalwährung bis auf 1040 Papier-Dollars für die span. Dublone (welche hier ihren ursprünglichen Werth von 16 *spanischen* Piastern hat) oder auf 65 Papier-Dollars für den span. Silber-Piaster gegangen, wonach der *dominikanische Papier-Dollar* im *Werthe* = 0,663 Sgr. oder fast genau ⅔ Silbergroschen im 14-Thalerfusse = 2,320 oder ziemlich genau 2⅓ Kreuzer im 24½-Guldenfusse, indem dann 633¾ dominikanische Piaster auf eine köln. Mark fein Silber gehen. (Demnach ist der dominikanische Papierpiaster noch weit geringer als der des Kaiserthums Haiti; vergl. Port-au-Prince.)

Die umlaufenden Münzen sind vorzüglich: in *Golde* spanische u. südamerikanische Dublonen (Onzas, Quadrupel), in *Silber* spanische, mexikanische und südamerikanische Piaster und deren Theilstücke.

Geldkurs. Der Kurs der *spanischen Piaster* u. *Dublonen* (s. oben) wird (in Porto Plata und Santo Domingo) regelmässig notirt.

Anleihe. Die dominikanische Republik schloss i. J. 1845 mit Gowan und Mäx in London eine 5proc. *Anleihe* von 1 Million Pfund Sterling.

Maasse und Gewichte sind unter Port-au-Prince angegeben. Die *Hafengelder* werden für das *englische Ton* erhoben. — *Mahagonyholz* verkauft man für 1000 alte pariser Quadratfuss, und der Preis ist natürlich je nach der Dicke verschieden. *Gelbholz* wird nach dem *englischen Ton* (Gewicht) verkauft.

Puerto rico,

Portorico, die kleinste der vier grossen Antillen Westindiens, Spanien gehörig, mit der festen Hafen- und Hauptstadt *San Juan de Puerto rico*, (30'000 Einwohner) an

der Nordküste, den kleinen Handelsstädten *Aguadilla* (3000 Einwohner) an der Nordwestküste u. *Mayaguez* an der Westküste, Letzteres gegenwärtig der wichtigste Handelsplatz der Insel.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, *grösstentheils wie* HAVANA.

Man rechnet hier vornehmlich **nach spanischen (und mexikanischen) Silber-Piastern (Dollars, $),** welche eingetheilt werden *in* 8 *Reales zu* 12 *Dineros oder zu* 16 *Cuartos*, von vielen Geschäftsleuten jedoch auch *in* 100 *Centésimos*. Den *Zahlwerth* des Silberpiasters siehe unter GIBRALTAR und MEXIKO.

Indessen wird der Preis der Produkte meist in **Piastern Macuquina** zu 100 Centésimos gestellt, einer geringern Rechnungs-Währung, welche $12\frac{1}{2}$ Proc. gegen Silber verliert, indem 9 Pesos oder Piaster (Dollars) Macuquina = 8 harte Silberpiaster gerechnet werden. Demnach betragen (da $9\frac{3}{4}$ span. Silberpiaster = 1 köln. Mk. f. S.) $10\frac{31}{32}$ oder 10,96875 Piaster *Macuquina* eine köln. Mark fein Silber, und der *Werth* des *Piasters Macuquina* ist daher: 1,2763533 Thaler = 1 Thlr. 8 Sgr. 3,487 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse, — oder 1,8233618 Gulden = 1 Fl. 49,402 Xr. im 20-Guldenfusse, — oder 2,2336182 Gulden = 2 Fl. 14,017 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse. Jenes Verhältniss zwischen Macuquina- und Silberwährung ist durch ein königl. Gesetz vom 22. Jan. 1843 sanctionirt, welches unterm 24. Sept. 1853 erneuert wurde. *Früher* war dasselbe sehr veränderlich und schwankte zwischen 108 und 130 Piastern *Macuquina* für 100 Piaster *Silber* oder „*Valuta von St. Thomas*", auch Goldwährung genannt, da die spanische Gold-Onza (Doblon, Quadrupel) stark umläuft, welche 16 Silberpiaster gilt und gesetzlich = 17 Piaster Macuquina $56\frac{1}{4}$ Cent. gerechnet wird. Die erwähnten Gesetze geben den hier umlaufenden *fremden Münzen* folgenden Preis: *a) Goldmünzen:* mexikan., mittel- u. südamerik. Onza $15\frac{1}{2}$ Silberpiaster = 17 Macuquinapiaster; nordamerikan. Doppel-Adler (zu 20 nordamerikan. Dollars) $19\frac{3}{8}$ Silberpiaster = $21\frac{1}{4}$ Macuquinapiaster; franz. 20-Frankenstück $3\frac{4}{5}$ Silberpiaster = 4 Macuquinapiaster $16\frac{24}{31}$ Cent.; engl. Sovereign 4 Silberp. $69\frac{3}{8}$ C. = 5 Macuquinap. $13\frac{25}{31}$ C.; — *b) Silbermünzen*: *Peso* oder *Piaster* jeder Art 1 Silberpiaster = $1\frac{1}{8}$ Macuquinapiaster; franz. 5-Frankenstück 95 Centésimos Silber = 1 Macuquinapiaster $6\frac{7}{8}$ C.; engl. Krone 1 Silberp. 20 C. = 1 Macuquinap. 35 C. — Bei der Schätzung der *Goldmünzen* ist demnach das obige Verhältniss zwischen Silber- und Macuquina-Währung nicht ganz genau eingehalten, sondern die Letztere etwas besser geachtet (durchschnittlich 100 Silberpiaster = $109\frac{3}{4}$ Macuquina-Piaster). Im Handel haben die genannten fremden Münzen ziemlich den nämlichen Preis. — Die *Ausfuhr des geprägten Silbers nach dem Auslande* ist verboten, und bloss nach Spanien erlaubt.

Kursverhältnisse.

Weil die Ausfuhr der hiesigen Produkte gewöhnlich *über St. Thomas* vollzogen wird, *finden direkte Kursverhältnisse auf ausländische Plätze, ausser auf St. Thomas, nicht immer statt. Doch sind jetzt auch Kursnotirungen auf England und Frankreich nicht mehr selten* und man notirt überhaupt:

1) Auf *St. Thomas*, 30 Tage nach Sicht, ± 5 bis 9 Proc. Prämie, Dollars gegen Dollars gerechnet.
2) Auf *England (London)*, 3 u. 6 Monate nach Sicht, ± 4 Dollars 90 Cents bis 5 Dollars 10 Cents für 1 Pfund Sterling.
3) Auf *Frankreich (Paris)*, 6 Monate nach Sicht, ± 5 Franken 25 bis 35 Centimen für 1 Piaster oder Dollar.

In *Mayaguez* notirte man am 27. Juni 1855:

Auf *London*, 90 Tage nach Sicht, 5 Dollars bis 5 Dollars 5 Cents.

Auf *St. Thomas*, 30 Tage nach Sicht, $6\frac{1}{4}$ Proc. Prämie.

Auf die *Vereinigten Staaten*, 60 Tage nach Sicht, 8 Proc. Prämie, Piaster oder hiesige Dollars gegen nordamerikanische Dollars gerechnet.

Wechselrecht siehe MADRID.

Maasse und Gewichte wie HAVANA.

Platzgebräuche.

Der *Ausfuhrhandel* wird meist von *St. Thomas* aus dirigirt. Die *Preise* werden in *Piastern Macoquina* gestellt, bisweilen auch in der *St. Thomas-Valuta* und nach *dänischem* Gewicht, wobei man dann 100 dänische Pfund = 109 kastilische Pfund (statt $108^2/_3$) rechnet. — *Einkaufs-Provision* 5 Proc.

PULO PINANG, siehe PRINCE OF WALES' ISLAND.

Quebeck,

Quebec, feste Hauptstadt Canadas und des britischen Nordamerika überhaupt, in Untercanada, an der Mündung des St. Lorenzstromes. 40'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Es wird in sämmtlichen Provinzen des britischen Nordamerika allgemein gerechnet: *entweder*

a) *nach Pfunden* (Pounds) zu 20 *Schillingen* (Shillings) à 12 *Pfennige* (Pence) *Sterling, wie in Grossbritanien*, welche Rechnungsart hauptsächlich bei allen Regierungsbehörden und meist bei der Erhebung der Krongefälle in Anwendung kommt; — *oder*

b) *nach Pfunden* oder *Louisd'or* (Louis) *zu* 20 *Schillingen à* 12 *Pfennige canadischer Provinzialwährung*, *Halifax-Valuta oder hiesigen Kurants (currency).* Den Pfennig Kurant theilt man auch wohl noch in 2 Sols Kurant.

Die *letztere* Währung gründet sich auf die Werthstellung des spanischen, mexikanischen und nordamerikanischen Piasters, *hier sämmtlich regelmässig Dollar genannt.* Von 1808 bis etwa 1842 galt dieser Dollar *tarifmässig* 5 *Schillinge* = 60 *Pfennige Kurant*, *und bis* 1838 *ebenderselbe in wirklichem britischem Sterlingsgelde* 4 *Schillinge* 4 *Pfennige* = 52 *Pence Sterling*; seitdem aber und nach dem Geheimen Raths-Befehl *vom* 14. *September* 1838 nur 4 Schillinge 2 Pfennige *Sterling* = 50 Pence *Sterling.* Nach einer neuern königl. Bestimmung, *seit etwa* 1842, soll derselbe Dollar verschiedener Ausprägung *im britischen Nordamerika zu dem gesetzlichen Werthe* von 5 Schillingen 1 Pfennig = 61 Pfennigen (statt des bisherigen Werthes von 60 Pfennigen) *Kurant od. Halifax-Valuta im Handel und Wandel* angenommen werden. Jedoch wird nach einer Steuerbill der gesetzgebenden Versammlung für *Canada vom* 1. *März* 1849 *derselbe Dollar* bei der Abgabe für Einwanderer immer noch *zu einem Werthe von* 5 *Schillingen* (also 60 Pence) *canadischem Kurant* gerechnet, wonach der vorherige Werth wieder eingetreten sein müsste, ohne dass darüber weiter gesetzliche Bestimmungen bekannt geworden. In der That rechnet man auch jetzt noch allgemein den span. Piaster und den nordamerikan. Dollar = 5 *Schillinge oder* 60 *Pence Kurant oder Halifax-Valuta*, und *demnach* kann man 39 bis $39^1/_5$ *Pfund Kurant* auf die köln. Mark fein Silber rechnen. Da mithin 1 *Pfund Kurant* = 4 span. Piaster, so ergibt sich sein *Werth* aus der unter Gibraltar und Mexiko angegebenen Schätzung dieses Piasters.

Da nun das gewöhnliche hiesige Zahlmittel in der mehrerwähnten Silbermünze, dem Dollar, besteht, so führen schon seit geraumer Zeit mehrere hierländische Handelshäuser Buch u. Rechnung:

c) *in Dollars zu* 100 *Cents*, und der Silber- und Zahlwerth der spanischen und mexikanischen Dollars kann *durchschnittlich* zu $9^3/_4$ Stück in der köln. Mark fein Silber, derjenige der nordamerikanischen Dollars aber zu $9^4/_5$ Stück in derselben Mark gerechnet werden. Siehe GIBRALTAR, MEXIKO und NEW-YORK.

Diese Währung wurde am 22. April 1853 auch *durch das canadische Provinzial-Parlament angenommen*, doch ist sie noch nicht allgemein.

Da das britische Nordamerika keine eigenthümliche Ausmünzung hat, so gründet sich der Umlauf wesentlich auf britische, spanische, mexikanische u. nordamerikanische Gold- und Silbermünzen, zu veränderlichen, aber auch vielfach tarifirten Preisen.

Gegenwärtig (Sommer 1855) *gelten* von *Goldmünzen*: der engl. Sovereign 1 Pfd. 4 Schill. 6 P., der nordamerik. Adler (zu 10 Dollars) 2 Pfd. 10 Sch.; — von *Silbermünzen*: die engl. Krone 6 Schill. 1 P., das engl. alte 3-Schilling-Token 3 Schill., der engl. Schilling 1 Schill. 3 P., der engl. Sixpence (½ Schill. engl.) 7½ Pfennige, der nordamerikanische Dollar (so auch der Gold-Dollar) 5 Schill., die übrigen nordamerik. Stücke nach Verhältniss, der alte franz. Laubthaler 5 Schill. 6 P., das franz. 5-Frankenstück 4 Schill. 8 P., der span. Piaster 5 Schill., der span. Pistareen 10 Pfennige.

Papiergeld.

Es kursirt solches im britischen Nordamerika in nicht unbedeutender Menge, lautet auf den *Zahlwerth des Halifax currency oder auf hiesiges Kurant* und besteht theils in sogenannten *Provinzial- oder Treasury*-Noten (*Schatzkammerscheinen*), theils in den *Noten* der in den meisten Provinzen bestehenden Banken, *theils auch in unverzinslichen Promissory-Notes* (eigenen oder trocknen Wechseln).

Kurse. Rechtliche Verhältnisse.

Man wechselt in den Haupthandelsplätzen dieses Landes hauptsächlich mit England, theils auf direktem Wege, theils indirekt, mittelst *New-York und Boston*, mit welchen Plätzen Wechselverbindungen unterhalten werden. Der Kurs auf *England* (*London*), 60 Tage nach Sicht, wird gegenwärtig mit 20 bis 22 Proc. Prämie oder Aufgeld notirt, d. h. man zahlt hier ± 120 bis 122 Pfund Kurant für 100 Pfund Sterling auf England. Auf *New-York*, in kurzer Sicht, notirt man ± ½ Procent *Prämie*, Dollars gegen Dollars gerechnet.

In Untercanada sind die **Handelsgesetze** (sowie das Criminalgesetz) die englischen; *Obercanada*, wo für die Verwaltung der Justiz ein „*Court of King's — Queen's — Bench*" besteht, hat, wie England, Vierteljahrssitzungen. — *In Neuschottland* sind die geltenden Gesetze: 1) das gemeine englische Recht; 2) das „*Statute law*" (das statutarische Gesetz) von England; 3) das „*Statute law*" von Neuschottland. *Die Verfassung* von Neubraunschweig hat Aehnlichkeit mit jener der übrigen nordamerikanischen Kolonien.

Canadische Staatspapiere und Anleihen.

1) 5 *proc. Obligationen* einer Anleihe von 400'000 Pfund Sterl. bei Thomas Wilson u. Comp. in London, bis 1855 zu tilgen. 2) 4 *proc. Obligationen* der von England garantirten canadischen Schuld von 1½ Mill. Pfund Sterl., in den Jahren 1843 bis 1845 ausgegeben und in London negocirt. Zinszahlung halbjährl. (Januar und Juli) bei der Bank von England in London. Die Obligationen haben an der londner Börse Kurs, sind aber grösstentheils in festen Händen. 3) Im Jahre 1851 wurde eine Eisenbahn-Anleihe von 4 Mill. Pfund Sterl. Halifax-Valuta beschlossen. 4) Die 6 proc. *Canada-Bonds* sind 1874 rückzahlbar.

Canadische Maasse und Gewichte.

Die *englischen* Grössen (siehe London) sind gesetzlich, und zwar für die Hohlmaasse die *alten* englischen, doch dienen in *Untercanada* häufig noch die älteren französischen. In *Obercanada* dienen nur die *englischen* Normen.

Für *Untercanada* gilt das Folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *alte pariser*, für Länderei-Vermessungen auch der *englische*. — Als *Ellenmaass* dient das *engl. Yard*, bisweilen auch die *English Ell* von 1¼ Yards.

Feldmaass ist gewöhnlich der alte pariser *Arpent* von 32'400 paris. Quadrat-Fuss = 34,1887 franz. Aren = 0,84485 engl. Acres. In der Praxis rechnet man 100 engl. Acres = 118 Arpents.

Getreidemaass ist gewöhnlich der alte pariser *Minot* (von 3 Boisseaux) = 39,025 Liter = 1967,34 paris. Kubik-Zoll = 13,421 engl. Imperial-Quarters = 1,1075 alte

engl. Winchester-Bushels. In der Praxis rechnet man (ziemlich genau) 90 Minots = 100 Winchester-Bushels. Auch das *Winchester-Bushel* kommt vor. — Uebrigens wird Getreide gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft.

Flüssigkeitsmaass ist das *alte engl. Wein-Gallon.*

Gewichte sind die *englischen.*

Banken. In *Quebeck* besteht die *Quebec Bank*, jetzt mit einem Kapital von 100'000 Pfd. Sterl. Halifax-Valuta, auf Actien zu 25 Pfund gegründet. Sie macht vorzüglich *Disconto- und Leihgeschäfte* und gibt *Noten* aus, von denen am 31. Mai 1851 für 65'960 Pfund oder 263'840 Dollars im Umlauf waren.

Ferner bestehen in Quebeck *Zweigbanken* der londner Bank of British North America (siehe London), der Bank of Montreal, der Banque du Peuple zu Montreal und der City Bank von Montreal.

Das Gesammtkapital der 8 *canadischen* Banken, die Bank of British North America (in London) eingeschlossen, belief sich am 31. Mai 1851 auf 2'784'285 Pfund Halifax-Valuta oder 11'137'140 Dollars; ihr gesammter Noten-Umlauf an demselben Tage betrug 1'623'435 Pfund Halifax-Valuta oder 6'493'740 Dollars. Im J. 1855 belief sich das Kapital der 7 hauptsächlichen canadischen Banken, die Bank of British North America (mit 1 Mill. Pfd. Sterl.) eingeschlossen, auf 3'675'000 Pfd. Sterl. Ihre *Noten* gehen von 1 Dollar an bis zu beliebig hohen Einzelbeträgen. Mindestens ein Drittel des Noten-Umlaufs jeder Bank muss in baarem Gelde bei ihrer Kasse vorhanden sein. (Vergleiche Montreal.)

Durch das sogenannte *neue Bankgesetz* sind den Banken, welche zur Verbürgung ihrer Zahlungsfähigkeit Provinzial-Obligationen beim Generaleinnehmer deponiren, ausgedehnte Privilegien verliehen worden. Die incorporirten Banken zahlen dem Staate eine Abgabe von 1 Procent ihrer Noten-Emission.

Quito,

Francisco de Quito, Hauptstadt des südamerikanischen (columbischen) Freistaates Ecuador. 60'000 Einwohner. Der wichtigste Handels- und Hafenplatz der Republik ist *Guayaquil*; s. d. Art.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. des Freistaates wie Carácas.

Staatspapiere der Republik.

Von der 6proc. (englischen) Schuld der frühern Republik Columbien hat Ecuador (i. J. 1834) $21\frac{1}{2}$ Proc. mit $1'424'579\frac{1}{4}$ Pfund Sterl. übernommen, aber darauf weder Zinsen gezahlt, noch bis jetzt einen Vergleich mit den Gläubigern geschlossen. Ein i. J. 1853 desfalls angebahntes Uebereinkommen ist gescheitert. Die Obligationen (von 1822 und 1824) haben (oft als „columbische") an der londner Börse Kurs und wurden dort am 21. Aug. 1855 mit nur $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ Proc. notirt.

Maasse und Gewichte wie Carácas.

Ragusa,

feste Hafenstadt im österreichischen Königreich Dalmatien, am Adriatischen Meere. 8000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer für den Bezirk Ragusa u. Cattaro.

Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth Dalmatiens wie Wien.

Die frühere Rechnungsweise der ehemaligen Republik Ragusa *war gewöhnlich* in Ducati zu 40 Grossetti *a 6 Soldi*, in einem *Silber- und Zahlwerthe*, worin man bis zum Jahre 1797 *durchschnittlich* $21\frac{3}{8}$ Ducati und $14\frac{1}{4}$ Tallari auf die köln. Mark fein Silber rechnen konnte, sodass *der Ducato als Rechnungsmünze* den *Silberwerth* von 0,65497 Thlr. = 19 Sgr. 7,789 Pf. *preuss. Kur.*, 0,93567 Fl. = 56 Xr. 0,561 Pf. *im 20-Guldenfusse* und 1,14620 Fl. = 1 Fl. 8 Xr. 3,088 Pf. *im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse* hatte.

Von 1806 bis 1813, während die Franzosen im Besitz des Landes waren, war hier auch von denselben das französische Münzsystem und die Rechnungsart nach Franken und Centimen eingeführt worden.

Uebrigens liess dieser kleine Freistaat bis gegen 1800 auch verschiedene **Silbermünzen** ausprägen, die längst in den Tiegel gewandert sind, wie z. B. *Tallari* (Thaler) oder *Vislini*, auch *Ragusine* genannt, (von 1759, 1774, 1794) zu 60 Grosseti das Stück, und von 14,6578 bis 13,31067 Thalern in der köln. Mark fein Silber, bei einem *Feingehalt* von 9 Loth 3 Grän bis 9 Loth 12 Grän; ferner auch *Ducati* (1751 bis 1797) zu 40 Grosseti, in sehr verschiedener Ausbringung, meist 9 Loth, aber 1797 nur 7 Loth 7 Grän fein, und daher von $21\frac{1}{8}$ bis $37\frac{1}{4}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber. Das gemeine Volk in Ragusa rechnete bisher auch häufig *nach türkischen Piastern zu 40 Parà.*

Maasse und Gewichte

sind in Dalmatien *gesetzlich* die *wiener*, die auch bei den *Behörden* dienen. Im *Handel* und *Verkehr* bedient man sich der verschiedenen *ältern* Grössen, von denen folgende die wichtigsten derjenigen der Stadt *Ragusa* sind:

Längenmaass. Der *Braccio* = $\frac{3}{4}$ venediger Wollen-Ellen = 0,51255 Meter = 227,210 paris. Linien = 0,65778 wiener Ellen. Der *Passo* (Schritt) = 4 Braccia.

Feldmaass. Der *Soldo* von 400 Quadrat-Passi = 16,813 franz. Aren = 0,2921 wiener Joch.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 6 Cupelli oder 16 Bagas = $1\frac{1}{3}$ venediger Stajo = 111,0896 Liter = 5600,30 paris. Kubik-Zoll = 1,8062 wiener Metzen.

Salzmaass in Dalmatien. Der *Moggio* enthält im Verkehr 12 venediger oder 9 ragus. Staja, der venediger Stajo an Gewicht 120 wiener Pfund; in den *Aerarial*-Magazinen muss aber dieser Stajo mindestens 124 wiener Pfund wiegen, und hier wird der *Moggio* zu 13 vened. Staja angenommen.

Flüssigkeitsmaass ist die *venediger Barila* von 6 Secchj. Der *Secchio* wird hier in 14 Cuttli getheilt.

Handelsgewicht. Die *Oca* von 42 Once (Unzen) oder $3\frac{1}{2}$ hiesigen Pfund = 1,3030 Kilogramm = 2,32674 wiener Pfund. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once zu 10 Drachme = 372,2861 Gramm = 0,664782 wiener Pfund. Im übrigen Dalmatien dient meist das venediger Schwergewicht; für Salz und Tabak überall das wiener Gewicht. — *Schiffsfrachten* bestimmt man in Dalmatien noch nach der alten französischen Schiffslast oder *Tonne* von 2000 Pfund altes paris. Markgewicht (siehe PARIS).

Gold- u. Silbergewicht. Der *Marco* ist in Ragusa 7 Proc. leichter als in Venedig, also = 221,80 Gramm = 0,790 wiener Mark. Im *übrigen* Dalmatien wie VENEDIG.

Rangun,

wichtigste Seehandelsstadt und Freihafen des britischen, früher zum hinterindischen Kaiserthum Birma gehörigen Landes Pegu, am gleichnamigen Mündungsarme des Irawaddi. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Cirkulations-Mittel u. Zahlwerth derselben in Pegu und Birma.

Der **Tical**, bei den Eingebornen *Keiat* (Kyat) genannt, in welchem die Werthe ausgedrückt werden, ist ein *Gewicht* (s. unten) von $255\frac{1}{2}$ engl. Troy-Grän oder 16,556 franz. Gramm, und bedeutet beim *Geldwesen* eine solche Gewichtsmenge *Silbers*, ist aber von *abweichendem Werthe*, da das als Geld dienende ungeprägte Silber *verschiedene Feingehalte hat.*

Der Handelsverkehr ist hier meist noch *Tauschhandel*, man bedient sich aber auch zur Ausgleichung, *wie in China und Tübet*, in Ermangelung wirklich geprägter Nationalmünzen in Gold oder Silber, vornehmlich im grösseren Handel, *des Silbers von verschiedener Feinheit*, *welches in Klumpen oder Kuchen*, in einer *Schwere von* 4 bis 20 *Ticals* = 66,224 bis 331,122 Gramm oder von 4,531 bis 22,655 Loth

preussisch zusammengeschmolzen ist; wobei also jedesmal eine Abwägung des Silbers und eine *Prüfung des Feingehalts* stattfindet.

Bei kleinern Zahlungen bedient man sich, als einer Art von Scheidemünze, des ebenfalls jedesmal zugewogenen Bleimetalls, welches dann, nach Maassgabe des veränderlichen Marktpreises desselben, zu dem Silber ungefähr in dem Verhältnisse von 500 zu 1 steht, sodass etwa 500 Ticals Blei = 1 Tical Silber im Werthe stehen.

Es herrscht bei den Zahlungen, je nachdem dieselben an die Regierung, in Handelsgeschäften oder im gewöhnlichen Verkehr geleistet werden, eine eigenthümliche Stufenleiter in Hinsicht des abweichenden Silbergehaltes, und demgemäss entstehen verschiedene Valuten. Jeder der betreffenden Feingehalte ist mit einem besondern Namen bezeichnet, und es bestehen vornehmlich dreierlei Feinheitsstufen, nämlich:

a) beinahe reines oder ganz feines Silber, etwa 98, $97\frac{1}{2}$ und 95 Hunderttheile fein, worin die Zahlungen an die Regierung erfolgen;

b) die in Handelsgeschäften häufigste Silbersorte hat gegen 10 Procent Zusatz, ist also 9 Zehntel fein;

c) hingegen enthält das im gewöhnlichen Verkehr gebräuchlichste Silber, die hier fast niedrigste Feinheitsklasse, nicht weniger als 25 Procent Zusatz, ist also 75 Hunderttheile oder 12 Loth fein.

In den verschiedenen Gegenden des Reichs ist übrigens auch die Menge des Silberzusatzes verschieden, und es erhalten daher die vorkommenden Silberklumpen oder Silberbarren nach Maassgabe dieses Zusatzes auch besondere Benennungen. — Man kann annehmen, dass von den drei bis vier Haupt-Silbersorten, nach ihrem gewöhnlichen Feingehalt zu $97\frac{1}{2}$, 95, 90 und 75 Proc., bezüglich $14\frac{1}{2}$ (14,487), $14\frac{7}{8}$ (14,8685), $15\frac{7}{10}$ (15,6945), $18\frac{5}{6}$ *Silber-Ticals* auf die kölnische Mark fein Silber gehen.

Die in Birma gebräuchlichen Geldskalen und Gewichte werden alle in der Hauptstadt verfertigt, daselbst gestempelt und durch das ganze Reich versandt, indem der Gebrauch aller andern untersagt ist.

Gold dient hier nur selten als Zahlungsmittel, und dasselbe steht hier, im Durchschnitt genommen, 17 mal so hoch als Silber von gleicher Feinheit.

Das bei jeder einigermassen bedeutenden Zahlung nöthige Wägen und Probiren des Metalls beschäftigt eine Menge Mittelspersonen: Unterhändler oder Mäkler, Wechsler und Probirer, und es kostet hier jede neue Silberprobe dem Eigenthümer $2\frac{1}{2}$ Proc., nämlich $1\frac{1}{2}$ Proc. als Gebühr für den Metallprobirer und 1 Proc. als Verlust bei dieser Verrichtung, sodass bei vierzigmaliger Wiederholung jener Operation der ursprüngliche Werth ganz aufgezehrt ist.

Birmanische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Teong* (Taong), *Tehm* (Taim) oder die *Elle* = $19\frac{1}{10}$ engl. Zoll = 0,48513 Meter = 215,057 paris. Lin. = 0,7274 preuss. = 0,6226 wiener Ellen. — Das *Länn* (Lan, Klafter) hat 4, das *Teh* (Ta, Bambus) 7 Teongs. Das *Tehng* (Taing) oder die *Meile* hat 7000 Teongs.

Feldmaass. Das *Peh* von 625 Quadrat-Tehs = 72,0766 franz. Aren.

Getreidemaass. Das *Tenn* (Ten, bei den Engländern Basket, Korb) von 4 Sehts (Saits) ist an *Gewicht* = 16 Pehthas geschält. Reises = 26,49 Kilogramm = $58\frac{2}{5}$ engl. Pfd. avdp. — Dieses Maass gilt auch für *Salz*, *Kalk* etc.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht*.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Das *Pehtha* oder *Pehktha* (Paiktha, bei den Engländern Vis) von 100 Keiats (Kyats, bei den Engländern Ticals) zu 4 Mat'hs à 2 Mjuhs (Mu-s) à 2 Behs (Bais) à 4 grosse Rwehs à 2 kleine Rwehs = 3,65 engl. Pfd. avdp. = 25'550 engl. Troy-Grän = 1,6556 Kilogramm = 3,5398 preuss. Pfd. = 2,9564 wiener Pfund. — Man theilt das *Pehtha* auch in 4 Agitos oder Giros zu 2 Abuccos.

Probirgewicht. Die Feinheit wird in Zehntheilen, *M'hôss* (M'hus) ausgedrückt.

Geld, Maasse und Gewichte von Maulmain und *Arakan* (Akyab) siehe unter dem Artikel MAULMAIN.

Regensburg,

Hauptstadt der baierschen Provinz Oberpfalz u. Regensburg, a. d. Donau. 25'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. wie München und Nürnberg.

Maasse und Gewichte

sind die *baierschen*; siehe München. — Von den bisweilen noch vorkommenden *alten regensburger* Maassen sind folgende die wichtigsten:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,31356 Meter = 139 paris. Lin. = 1,07436 baiersche Fuss. — Die *Elle* = 31 hiesige Zoll = 0,81003 Meter = 359 $^1/_{12}$ paris. Lin. = 0,97241 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Metzen* von 22 Köpfel = 18,3288 Liter = 924 paris. Kubik-Zoll = 0,49458 baiersche Metzen. Das *Schaff* für *Weizen*, *Roggen und Gerste* hatte 4 Mäss oder Muth zu 4 Vierling à 2 Metzen, also 32 Metzen. Das *Schaff* für *Hafer* hatte 4 Mäss zu 2 Vierling à 7 Metzen, also 56 Metzen. Der Metzen war immer der nämliche.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 60 (Getreide-) Köpfel zu 2 Seideln à 2 Quartl à 2 Achterl = 49,98766 Liter = 2520 paris. Kubik-Zoll = 0,77933 baiersche Schenk-Eimer = 0,73062 baiersche Visir-Eimer. — Der *Visir-Eimer* von 64 Köpfel = 1 $^1/_{15}$ der vorigen Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen à 60 Gran. 1) Das *schwere* oder *Krampfund* = 566,917 Gramm = 1,01235 baiersche Pfund. Der *Centner* = 100 Krampfund. 2) Das *leichte* oder *Silberpfund* = 492,299 Gramm = 0,879105 baiersche Pfund.

Gold- und Silbergewicht. 1) Die regensburger-*kölnische Mark* = 233,846 Gramm = 0,999556 baiersche-kölnische Mark (Eintheilung wie in Berlin). 2) Die *regensburger Mark* war das halbe Silberpfund = 246,149 Gramm = 1,052145 baiersche-kölnische Mark. — 19 *regensburger* Mark = 20 (regensburger-) *kölnische* Mark.

Verarbeitetes Silber ist 13 Loth fein und trägt als Stempel zwei Schlüssel.

Handelsanstalten etc. *Wechsel- und Merkantilgericht* erster Instanz. Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Baiern.

RÉUNION, *Isle de Réunion*, ist der jetzige Name für die Insel *Bourbon*; siehe diesen Artikel.

Reuss.

Die beiden reussischen Fürstenthümer begreifen die Lande der *ältern* und der *jüngern Linie*. Jene besitzt das Fürstenthum *Reuss-Greiz*, diese die zwei früher getrennten Fürstenthümer *Reuss-Schleiz* und *Reuss-Lobenstein-Ebersdorf*, nebst der *Herrschaft Gera*. Die wichtigste Stadt der Fürstenthümer ist *Gera*.

Rechnungsart und Zahlwerth s. unter d. Art. Gera.

Wirklich geprägte Münzen.

In Silber: *Vereinsmünzen* zu 2 Thalern (oder zu 3 $^1/_2$ Gulden des 24 $^1/_2$-Guldenfusses). *Silberscheidemünze:* Silbergroschen und *halbe Silbergroschen.* — Alle diese Stücke werden ganz wie in Preussen, und zwar in Berlin geprägt; siehe Berlin. — *Früher* (1764 bis 1800) prägte man Münzen nach dem Conventions-20-Gulden- oder 13 $^1/_3$-Thalerfusse aus, und zwar Stücke zu 1 Speciesthaler oder 1 $^1/_3$ Thalern, zu $^2/_3$, $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Thaler.

In Kupfer: Stücke zu 3 Pfennigen, zu 1 Pfennig und zu $^1/_2$ Pfennig.

Papiergeld des Fürstenthums Reuss jüngere Linie, s. GERA. Im Jahre 1853 sind in Folge eines Landtagsbeschlusses fernere 20'000 Thaler Kassenscheine ausgegeben worden, sodass deren Summe nun 320'000 Thaler ist, und es sollen zur Bildung eines Schuldentilgungsfonds *zu günstiger Zeit* noch weitere 180'000 Thaler Kassenscheine creirt werden, mit Hilfe deren die ganze verzinsliche Staatsschuld in 26 Jahren getilgt werden kann. — Das Papiergeld ist durch den Credit des Staates garantirt.

Staatspapiere des Fürstenthums Reuss jüngere Linie. Die *verzinsliche* Gesammtschuld des Fürstenthums, im Betrage von 469'330 Thalern, ist durch Landtagsbeschluss vom 7. Oct. 1853 consolidirt worden. Nach eben diesem Beschlusse soll diese Schuld in 4 *proc. Obligationen*, an den Inhaber lautend und mit Zinscoupons versehen, convertirt und von den Obligationen alljährlich eine bestimmte Summe ausgeloost und amortisirt werden. Wegen der desfalls projektirten weitern Papiergeld-Emission siehe die vorige Rubrik.

Maasse und Gewichte.

Die wichtigsten sind diejenigen von *Gera*; s. dies. Art. *Handelsgewicht* ist allgemein das *leipziger*. — In *Schleiz* ist der *Werkfuss* der leipziger, der *Vermessungsfuss* und die *Ruthe* die preussischen, der *Morgen* von 160 (preuss.) Quadrat-Ruthen = $\frac{8}{9}$ preuss. Morgen = 22,695 franz. Aren. — In *Greiz* ist der *Fuss* der leipziger, die *Ruthe* = 16 Fuss, die *Elle* = 0,5885 Meter = 260,88 paris. Lin., der *Acker* (oder Scheffel Landes) = 160 Quadrat-Ruthen = 32,69 franz. Aren.

Bank.

In *Greiz* ist am 15. Januar 1855 eine *Filialbank der weimarischen Bank* eröffnet worden; s. WEIMAR. Die *Noten* der weimarischen Bank werden in den *Landeskassen* des Fürstenthums Reuss ältere Linie (Reuss-Greiz) für voll in Zahlung angenommen.

Reval,

feste Hafen- und Hauptstadt der russischen Ostseeprovinz Esthland, an einer Bucht des finnischen Meerbusens. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, wie PETERSBURG und RIGA.

Credit-Kasse und esthländische Pfandbriefe.

Die hier bestehende *esthländische adeliche Credit-Kasse* verwaltet die gegen ihre Darlehen auf Landgüter ausgegebenen *esthländischen Pfandbriefe*, welche i. J. 1802 creirt wurden und 4 Proc. (früher 6 und 5 Proc.) jährl. Zinsen tragen. Sie lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen und bestehen in Abschnitten zu 100, 200, 500 und 1000 Rubeln Silber, aber auch in gleichen Summen Bank Assignationen. Die behufs der für die Zinsreduktionen in d. J. 1826 und 1834 bei dem Hause Stieglitz in Petersburg geschlossenen Anleihen diesem Hause übergebenen Pfandbriefe sind erst seit 1852 aufkündbar und werden *Stieglitz'sche* Pfandbriefe genannt. Zinszahlung am 10. September in Reval und Riga, auf die Stieglitz'schen am 20. September in Petersburg. Die Pfandbriefe haben an den Börsen von Riga und Hamburg Kurs. Im J. 1826 wurde eine besondere *Depositen-Kasse* errichtet, welche kleinere Geldbeträge, von 10 Silberrubeln an, mit 3 und 4 Proc. verzinslich annimmt und dagegen Pfandbriefe einlöst.

Esthländische Maasse und Gewichte.

Gesetzlich gelten jetzt die *russischen*; siehe PETERSBURG. Im Verkehr dienen bisweilen noch einige der *ältern*, deren wichtigste folgende sind:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 12,62 russ. oder engl. Zoll = 1,0518 russ. oder engl. Fuss = 0,3206 Meter = 142,11 paris. Lin. — Die *Meile* siehe unter Riga. Der *Eisenfaden* = 7 Fuss. — Die *Elle* von 4 Quartier = 21,165 russ. oder engl. Zoll = 0,75589 russ. Arschin = 0,53758 Meter = 238,308 paris. Lin.

Getreidemaass. Die *Last* hat 24 Tonnen zu 3 Loof à 3 Külmit à 12 (Flüssigkeits-) Stoof. Der *Loof* = 2585,9 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 1,615 russ. Tschetwerik = 42,373 Liter = 2136,1 paris. Kubik-Zoll. — Die *Last Leinsamen* und *Kalk* = 12 Tonnen.

Salzmaass. Die *Last* hat 18 Salztonnen zu 4 (Getreide-) Loof. Die *Salztonne* rechnet man an *Gewicht* = 400 russ. Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Der *Stoof* = 71,830 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,9570 russ. Kruschki = 1,1770 Liter = 59,34 paris. Kubik-Zoll. Die *Kanne* hat 2 Stoof; der *Wein-Anker* 5 Wein-Viertel (Velten) oder 32 Stoof; das *Fass Branntwein* 130 Stoof.

Handels- u. Silbergewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 9685,348 russ. Doli = 1,05093 russ. Pfund = 430,367 Gramm. Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund.

Probirgewicht wie Berlin. — *Verarbeitetes Silber* ist 13 Loth fein und trägt in Reval als Stempel das Stadtwappen: ein aufrecht stehendes Kreuz.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger*.

Die *Last Heringe* = 12 Tonnen.

Riga,

feste Handels- und Hauptstadt der russischen Ostseeprovinz Livland, an der Düna und $1\frac{1}{2}$ Meilen von deren Mündung in den rigaischen Meerbusen. 75'000 Einwohner. Der Hafen ist bei der Festung *Dünamünde*, auf einer kleinen Insel in der Mündung der Düna.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse u. Wechselgesetze, siehe Petersburg.

Frühere, bis etwa 1810 oder 1815 giltig gewesene hiesige Rechnungsweise, Münzen und Zahlwerth.

Man rechnete hier sonst gewöhnlich **nach Thalern Alberts u. Thalern Kurant, zu 90 Groschen Alberts und Kurant**, *und die hiesigen Rechnungsmünzen hatten folgendes Verhältniss zu einander:*

1 Thaler Alberts = $1\frac{1}{3}$ Thaler Kurant = 3 Gulden Alberts = 4 Ort Alberts = 15 Mark rigaisch = 40 Mark Ferding = 80 Ferding oder Viertung = 90 Groschen Alberts = 120 Groschen Kurant.

Die Albertus- oder Alberts-Währung war die gewöhnlichste und kam hauptsächlich im Gross- und Wechselhandel in Anwendung, *die Kurantwährung* aber bei dem Kleinhandel und den städtischen Abgaben. Letztere war gesetzmässig $33\frac{1}{3}$ Proc. schlechter als das Albertsgeld, und daher standen in der Regel 3 Thaler Alberts gleich mit 4 Thalern Kurant, obschon diese Kurantwährung oft 40 Proc. und darüber gegen Albertsgeld verlor.

Der Silber- und Zahlwerth der Alberts-Valuta beruhte vornehmlich auf den groben Sorten *der wirklich geprägten holländischen, nach dem sogenannten burgundischen Münzfusse oder nach dem Fusse der Albertsthaler* (*der sogenannten silbernen Dukaten*, einer Fabrikations- oder Handelsmünze) ausgebrachten *Thaler*. Von diesen holländischen Thalerstücken, *den Albertsthalern*, wurden, nach gewöhnlicher Annahme, $9\frac{3}{5}$ = 9,6 ganze Stück auf die köln. Mark fein Silber gerechnet, sodass hiernach ein solcher Albertsthaler werth war: a) *in preussischem Kurant:* $1\frac{11}{24}$ = 1,45833 Thlr. od. 1 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.; 2) *im 20 Guldenfusse:* $2\frac{1}{12}$ = 2,08333 Fl. oder 2 Fl. 2 Xr. — Pf.; c) *im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse*: $2\frac{53}{96}$ Fl. = 2,552083 Fl. oder 2 Fl. 33 Xr. 0,500 Pf.; d) *in russischer Silberwährung:* $1\frac{17}{48}$ = 1,354167 Rubel oder 1 R°. $35\frac{5}{12}$ Kopeken Silber.

Von der sonstigen rigaischen Kurantwährung, wie sie überhaupt *in Kurland u. Livland* stattfand, rechnet man *im Durchschnitt* $12\frac{4}{5}$ = 12,8 Stück Thaler Kurant auf die köln. Mark fein Silber.

Die Wechselkurse verstehen sich für Wechsel zu 3 Monaten dato. Bisweilen notirt man auch einen *Kurs auf Antwerpen*, nach derselben Norm wie auf *Amsterdam* (am 9. August 1855: 182 Cents *niederländisch Kurant* für 1 Silberrubel).

Wechsel-Commission und -Courtage in Riga.

Bis zum Jahre 1829 war hier die Wechselcommission *gesetzlich* 1/3 Procent; sie ist aber seit dieser Zeit dem Ermessen der Geschäftsleute freigestellt worden. — *Die Wechsel-Courtage* ist 1 Promille oder 1/10 Procent. — *Der Wechselstempel* war bisher in *Riga* 1/4 Procent, und zwar auf alle eingehenden und ausgehenden Wechsel. Vergleiche den Wechselstempel unter Petersburg.

Kurse der Staatspapiere. (Vergl. d. Art. Petersburg.)

Gattung und Name der russischen Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Inscriptionen in Bank-Assignationen	6	112	Silber-Rubel für 350 Rubel Assignationen Nennwerth.
do. in Silber oder Métalliques, 1. u. 2. Serie	5	97	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennwerth.
do. do. 3. u. 4. Serie	5	95	
do. do. bei Hope, 1. Serie	4	85	
do. do. b. Stieglitz, 2., 3. u. 4. Serie	4	85	
do. do. do., 5. Serie	4	85	
Livländische Pfandbriefe	4	100¼	Silber-Rubel für 100 Silber-Rubel Nennwerth.
do. do., Stieglitzsche	4	100	
Kurländ. Pfandbriefe, kündbare	4	99½	
do. do., auf Termin	4	99	
Esthländische Pfandbriefe	4	97¾	
do. do., Stieglitzsche	4	97½	

Die *Staatspapier-Courtage* ist gesetzlich bis zum Werthe von einschliesslich 3000 Silber-Rubeln 1 Promille, auf grössere Summen nur 1/2 Promille.

Credit-Kasse und livländische Pfandbriefe.

Die *livländische adeliche Credit-Kasse* verwaltet die gegen ihre Darlehen auf Landgüter ausgegebenen *livländischen Pfandbriefe*, welche i. J. 1802 creirt wurden und 4 Proc. (früher 6 und 5 Proc.) jährl. Zinsen tragen. Sie bestehen in Abschnitten zu 100, 500 und 1000 Silber-Rubeln, zum Theil aber auch von 1000 Albertsthalern, die man = 1260 Silber-Rubel rechnet. Die Behufs der für die Zinsreduktionen in d. J. 1826 und 1834 bei dem Hause Stieglitz in Petersburg geschlossenen Anleihen diesem Hause übergebenen Pfandbriefe sind erst seit 1852 aufkündbar und werden *Stieglitzsche* Pfandbriefe genannt (Zinszahlung derselben in Petersburg).

Livländische Maasse und Gewichte.

Gesetzlich gelten jetzt die *russischen*; siehe Petersburg. Im Verkehr dienen bisweilen noch einige der *ältern*, deren wichtigste folgende sind:

Längenmaass. Für die Gewerke diente der *rheinländische Fuss*; siehe Berlin. Für andere Zwecke brauchte man den alten holländ. *Palm*, der aber hier = 3,717 russ. oder engl. Zoll = 0,09441 Meter = 41,8516 paris. Lin. — Die rigaer *Elle* von 4 Quartier = 21,166 russ. oder engl. Zoll = 0,75593 russ. Arschin = 0,53761 Meter = 238,32 paris. Lin. — Die *Landmesser-Elle* für die Landgüter = 2 russ. oder engl. Fuss = 0,60959 Meter = 270,23 paris. Lin.

Wegemaass. Die *Meile der Ostseeprovinzen* gesetzlich = 7 russische Werst = 7,4675 Kilometer = 4,9 gewöhnl. londner od. sogen. engl. Meilen = 1,0064 deutsche (geogr.) Meile. 14,879 solche Meilen = 1 mittler geogr. Grad.

Feldmaass. Die *Tonnstelle* von 35 Kappen zu 400 Quadrat-Landmesser-Ellen = 56'000 russ. od. engl. Quadr.-Fuss = 0,47620 russ. Dessätin = 52,024 franz. Aren. — Die *Loofstelle* von 25 Kappen = $^5/_7$ Tonnstellen.

Brennholzmaass. Der *Faden* von 9 *russ.* od. engl. Fuss Breite, 8 Fuss Höhe und 2 Fuss Scheitlänge = 144 russ. oder engl. Kubik-Fuss = 0,419825 russ. Kubik-Saschen = 4,0774 franz. Steren.

Getreidemaass. Die rigaische *Tonne* von 2 Loof zu 6 Külmet à 9 (Flüssigkeits-) Stoof = 8405 russ. od. engl. Kubik-Zoll = 0,65614 russ. Tschetwert = 137,726 Liter = 6943,09 paris. Kubik-Zoll. Sie diente auch für *Kalk.*

Salzmaass. Die *Last* hat 18 Tonnen. Die *Salztonne* = 106$^1/_{16}$ Stoof = 8254,2 russ. od. engl. Kubik-Zoll = 0,64437 russ. Tschetwert = 135,255 Liter = 6818,5 paris. Kubik-Zoll.

Steinkohlenmaass. Die *Last* hat 12 Tonnen. Die *Tonne* = 494,4 Stoof = 38'476 russ. od. engl. Kubik-Zoll = 3,0037 russ. Tschetwert = 6,3048 Hektoliter = 31'784 paris. Kubik-Zoll.

Die *Tonne Heringe* = 96 Stoof = 7471,1 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,58324 russ. Tschetwert = 122,42 Liter = 6171,6 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. 1) Der *neue rigaer Stoof* = 77,824 russ. od. engl. Kubik-Zoll = 1,0369 russ. Kruschki = 1,2752 Liter = 64,288 paris. Kubik-Zoll. 2) Der *neue Pegelstoof* oder Visirstoof = 1$^1/_5$ neue rigaer Stoof. — Das *Oxhoft* hatte 1$^1/_2$ Ohm zu 4 Ankern à 5 Viertel oder Velten à 6 neue rigaer Stoof à 4 Quartier. Die *Kanne* hatte 2 neue rigaer Stoof; das *Fass Branntwein* 120, die *Brautonne* 105 solche Stoof.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 9425,743 russ. Doli = 1,02276 russ. Pfund = 418,8315 Gramm.

Probirgewicht wie Berlin. Verarbeitetes Silber ist gewöhnlich 13 Loth fein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Rigaer Handelslasten.

Die *Last* ist bei Weizen, Gerste, Schlagleinsamen und Hanfsamen = 48 Loof, Roggen 45, Hafer, Malz, Erbsen 60 Loof; das *Gebräu* Gerste 24 Loof; die *Last* Säeleinsamen und Kalk 12 Tonnen oder 24 Loof; die *Last* Butter 48 Viertel oder 24 Loof. Ferner ist die *Last* bei Steinkohlen 12 Steinkohlen-Tonnen, Grand, Asche, Theer 12 Tonnen, Salz 18 Salztonnen.

Rigaer Schiffslasten.

Die *Schiffslast* bedeutet bei Eisen und Kupfer 12 Schiffpfund; grüner Seife 10 Schiffpfund; Butter, Oel, weisser Seife, Talg, Borsten, Tauwerk, Thran, Wachs in Matten etc. Netto 8 Schiffpfund; Flachs, Hanf, Wachs in Fässern etc. Brutto 6 Schiffpfund; Flachsheede und Hanfheede (Torse) Netto 4 Schiffpfund; Federn und Wolle Netto 2$^1/_2$ Schiffpfund; — Weizen 40$^1/_2$ Loof, Roggen 45, Buchweizen, Gerste, Grütze, Hanfsamen, Deddersamen, losem Leinsamen 48, Hafer 50, Erbsen 36 Loof; Säeleinsamen in Tonnen 12 Tonnen; Mehl 15 russ. Kuhl (Säcke) oder 4500 russ. Pfund; Waidasche 4 Fässer; Branntwein 8 Oxhoft; fläm. Leinen und leichtem Raventuch 120, schwerem Raventuch 80, Segeltuch 60 Stück; dünnrändigen Matten 800, dickrändigen do. 600 Stück; Hasenfellen 3000 Stück.

Stückgüter im Holzhandel.

1) *Stab- und Fassholz:* das *Grosstausend* hat 1200 Stück, der *Ring* 240, das *Grosshundert* 120 Stück, das *ungewrackte Schock* 62, das *gewrackte Schock* 60 Stück.

2) *Franz- und Klappholz, Fichtenbreter, Sparr- und Bohlhölzer:* das *ungewrackte Schock* hat 64, das *gewrackte Schock* 60 Stück. Das *Schock* eichene Bohlen hat 60 Kraveelen. Die *Kraveele* ist bei $2\frac{1}{2}$ Zoll Dicke 24 Fuss lang, bei 3 Zoll Dicke 15 Fuss, $3\frac{1}{2}$ Zoll Dicke 12 Fuss, 4 Zoll Dicke 10 Fuss, $4\frac{1}{2}$ Zoll Dicke 9 Fuss lang.

Platzgebräuche.

Commissionsgebühr bei Ein- und Verkäufen gewöhnlich 2 Proc., *Delcredere* $1\frac{1}{2}$ bis 2 Proc. *Waaren-Courtage* $\frac{1}{8}$ Proc., bei *Salz* gesetzlich 6 Kopeken Silber pr. Last von jeder Seite.

Handelsanstalten etc.

Contor der petersburger Commerz-Bank; siehe PETERSBURG.

Börse. Das *Börsen-Comité* ist eine *Handelskammer* und zugleich eine Art *Handelsgericht* (wenn es von der competenten Handelsbehörde aufgefordert wird), sowie *Handelsschiedsgericht.* Mitau-rigaer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Riga-dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft. Gesellschaft der mechanischen Leinenfabrik. Navigationsschule.

Wollmarkt. Ein solcher wird jährlich Anfangs August gehalten.

Rio Grande,

Stadt und wichtigster Seehandelsplatz der brasilischen Provinz Rio Grande do Sul, nahe der Mündung des gleichnamigen Stromes in das Atlantische Meer, aus den beiden, durch den hier fast eine Meile breiten Fluss getrennten Städten *San Jose* oder Rio Grande do Norte und *San Pedro* oder Rio Grande do Sul bestehend. 10'000 Einw.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie RIO DE JANEIRO.

Kurse wie RIO DE JANEIRO. Man notirt auch einen Kurs *auf Rio de Janeiro* zu ± 10 Proc. Prämie, d. i. ± 110 Milreïs hier für 100 Milreïs auf Rio de Janeiro.

Bank. Es hat hier eine *Zweigbank* der Bank von Brasilien ihren Sitz; s. RIO DE JANEIRO.

Rio de Janeiro,

auch wohl nur *Rio*, befestigte Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien, an der Bai gleiches Namens des Atlantischen Meeres. 300'000 Einw., darunter etwa 120'000 Neger.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Hier und im ganzen Kaiserthum *Brasilien* wird, wie im alten Mutterlande Portugal, gerechnet: **nach Réis** (gesprochen *Rees*, Einzahl: **Real**).

Da aber diese Rechnungs-Einheit sehr klein (indem 1 Real kaum einem unserer deutschen Pfennige oder einem französischen Centime gleich ist), so rechnet man bei irgend beträchtlichen Summen

nach Milréis (*Millerees, d. i. tausendfachen Réis*), **zu 1000 Réis.**

Man deutet die *Milreïs* gewöhnlich durch das Zeichen $ an (welches anderwärts für den spanischen Piaster und den nordamerikanischen Dollar gilt), sowie auch durch U.; siehe wegen der desfallsigen Zeichen überhaupt den Art. LISSABON, S. 376.

Der *Zahlwerth* war früher vielfach schwankend, da seit etwa 40 Jahren (an Stelle der ehemaligen Silbervaluta) das Hauptumlaufsmittel das *Papiergeld*, und zwar seit 1829 das Papiergeld des Staates ist (s. unten), welches (seit etwa 1818) lange Zeit dem Metallgelde gegenüber einen wechselnden Werth hatte. Seit etwa zehn Jahren (1846) aber hat sich dieser Werth fester normirt und durch die Maassregeln der Re-

gierung dem einheimischen geprägten Gelde gleichstehend gehalten. (Wegen der *künftigen* Stellung des Staatspapiergeldes, der allmählichen Einlösung desselben u. s. w. siehe unten die Rubrik *Banken.*) Die brasilische *Münz*-Währung ist gegenwärtig und durch das Gesetz vom 28. Juli 1849 die *Goldvaluta*, und mit eben dieser befindet sich das *Papiergeld*, das wesentlichste Zahlmittel, in gleicher Werthstellung. — Schon die durch das Münzgesetz vom 11. September 1846 den fremden Münzen gegebenen Tarifpreise und die dem entsprechenden Normen für die Landesmünzen (sowie die Kurse der einheimischen und der ausländischen Münzen im Handel) fussten auf dem Wechselkurse Brasiliens auf London (dem Hauptwechselkurse), und auch die gegenwärtige Goldwährung stützt sich auf diesen Regulator. Nach der Erfahrung des letzten Jahrzehnts kann man den kurzsichtigen Kurs auf London, durch Abrechnung des mittlern *Discontos* wegen der örtlichen Entfernung auf sofortige Zahlbarkeit reducirt, auf 27 annehmen, d. h. 27 Pence Sterling für 1 Milréis. Dieses Wechselpari legte schon das erwähnte Gesetz von 1846 zu Grunde, indem es den englischen Sovereign (Münze) gesetzlich zuliess und auf 8890 Reïs valvirte, mithin 1000 Reïs oder 1 Milréis = 27 Pence Sterl., und auch das neue Münzgesetz vom 28. Juli 1849 hält jene Norm als Geldpari genau fest. Nach dem eben erwähnten, durch das Gesetz vom 20. September 1847 angebahnten Dekrete vom 28. Juli 1849 wird nun aus 5 Oitavas $^{11}/_{12}$ feinen Goldes das 20-Milréis-Stück, aus $2\frac{1}{2}$ Oitavas solchen Goldes das 10-Milréis-Stück geprägt, und neue Untersuchungen in Deutschland haben gezeigt, dass das Gesetz ganz streng befolgt wird. Demnach gehen 256 Milréis auf die brasilische oder portugisische Mark *rauhes* Gold zu $^{11}/_{12}$ fein oder 22 Karat fein, oder es werden $279\frac{3}{11}$ Milréis aus der brasilischen Mark *feinen* Goldes geprägt. Demnach betragen 284,572825 *Milréis* (etwas reichlich $284\frac{4}{7}$ Milréis) oder $284'572\frac{33}{40}$ *Reïs* eine *deutsche Vereins-Mark* (kölnische Mark) *fein Gold.* (Diesem Verhältniss entsprechend finden sich auch die Preise der fremden Goldmünzen in Rio de Janeiro notirt.) Um den *Werth* des *Milréis* in den wichtigsten deutschen *Silber*-Währungen auszudrücken, ist im Nachstehenden der gegenwärtige Preis der nichtpreussischen Pistolen (deren durchschnittlich 39,556 auf eine köln. Mark fein Gold zu rechnen sind) in Berlin und Leipzig ($109\frac{2}{3}$), und des feinen Goldes in Hamburg (die Mark zu $426\frac{1}{2}$ Bankmark) zu Grunde gelegt worden (wie er zu Anfang November 1855 stand).

Der *Werth des Milréis* ist hiernach:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,7621906 Thaler = 22 Sgr. 10,389 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,0888437 Gulden = 1 Fl. 5,331 Xr.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,3338336 Gulden = 1 Fl. 20,030 Xr.

d) in bremer Goldwährung: 0,6950066 Thaler = 50 Grot 0,202 Schwaren in Louisd'or à 5 Thlr.

e) in hamburger Bankwährung: 1,4987376 Bankmark = 1 Mark 7 Schillinge 11,758 Pf. Banco.

f) in englischer Währung: 0,1125000 oder $^{9}/_{80}$ Pfd. Sterling = $2\frac{1}{4}$ Schillinge = 27 Pence Sterling.

g) in französischer Währung ($3444\frac{4}{9}$ Franken in Golde = 1 Kilogramm fein Gold): 2,8305664 Franken = 2 Franken 83,057 Centimen.

Die *neuen Silbermünzen* dienen nur noch als *Scheidemünze*, *Kupfermünzen* werden *nicht* mehr geprägt; siehe unten.

Hier, wie in Portugal, bedeutet ein „*Conto*“ oder ein „*Conto de Réis*“ 1000 Milréis oder eine Million Réis. Ebenso bedeutet *Vintém* (gesprochen: Wentin, eine ältere Kupfermünze) 20 Réis. Summen unter 1 Milréis werden im gemeinen Leben gewöhnlich in *Vintéms* ausgedrückt, mit einigen Ausnahmen (siehe nachher die Pataca und den Patacão). Für Summen unter ½ Milréis oder 500 Réis dienen die alten Kupfermünzen *zu* 20 *Réis* (ehemals und nach dem Nennwerthe 40 Réis) oder die sogenannten Vintéms, und *zu* 40 *Réis* (ehemaliger und Nennwerth 80 Réis) oder die sogenannten doppelten Vintéms (Dois Vintéms). Das *letztere* Stück wird auch schlechthin *hum Cobre* (d. i. ein Kupfer) genannt. — Die *Pataca* (zugleich ein älteres Silberstück von jetzt höherem Werthe) begreift 16 Vintéms oder 8 Cobres = 320 Réis. *Der Patacão* von 3 alten Patacas begriff *ursprünglich* 960 Réis; derselbe cirkulirte früher in gestempelten spanischen Piastern, wurde allmälich im Preise auf 1920 *Réis* erhöht und seit 1834 als selbständige brasilische Silbermünze ausgeprägt, welche man jetzt im Handel für ± 1940 Réis annimmt, im gemeinen Leben gewöhnlich für volle 2 Milréis oder 2000 Réis.

Wirklich geprägte brasilische Münzen.

I. Jetzige, nach dem Münzgesetz vom 28. Juli 1849.

In Golde, $^{11}/_{12}$ fein oder zu 22 Quilates (Karat) Feinheit: — *Stücke zu* 20 *Milréis*, 5 Oitavas schwer, und *Stücke zu* 10 *Milréis*, 2½ Oitavas schwer.

In Silber, gleichfalls $^{11}/_{12}$ fein oder zu 11 Dinheiros = 14⅔ Loth Feinheit: — *Stücke zu* 2 *Milréis* oder 2000 Réis, 7 Oitavas 8 Grãos wiegend, *Stücke zu* 1 *Milréis* oder 1000 Réis u. *Stücke zu* 500 *Réis*, beide Letzteren im verhältnissmässigen Gewicht.

Die *neuen Silbermünzen* tragen gesetzlich nur den Charakter der *Scheidemünze*, denn man ist nicht gehalten, mehr als für 20 Milréis in derselben in Zahlungen anzunehmen, über welchen Betrag hinaus auch die öffentlichen Kassen sie nicht annehmen. — Die *älteren* nationalen Silbermünzen behalten dagegen die ihnen durch das Gesetz vom 28. November 1846 für die öffentlichen Kassen beigelegten Preise.

Kupfermünzen werden *nicht* mehr geprägt, und es hat ihre Ausmünzung schon seit 1832 aufgehört.

II. Vorige Periode, nach den Münzgesetzen vom 8. Oct. 1833 u. 11. Sept. 1846.

In Golde: *Stücke zu* 16'000 *Réis*, den alten Joãos entsprechend, (wie jetzt) $^{11}/_{12}$ fein oder 22 Quilates (Karat) fein und 4 Oitavas wiegend.

In Silber: *Stücke zu* 1920 *Réis (Patacões)*, 1280 *Réis*, 640 *Réis*, 320 *Réis* und 160 *Réis*, — sämmtlich (wie jetzt) $^{11}/_{12}$ fein oder 11 Dinheiros = 14⅔ Loth fein, und bezüglich 7½, 5, 2½, 1¼ und ⅝ Oitavas wiegend. — Ferner sind von 1834 bis 1838 auch *Stücke zu* 1200, 800, 400, 200 u. 100 *Réis* geprägt worden, von denen man aber wieder abging.

III. Bis in 1833.

In Golde: a) *Stücke*, welche *ursprünglich zu* 4000 *Réis* (Nennwerth) ausgeprägt wurden, dann auf 9000 *Réis* Werth *erhöht* (noch jetzt gewöhnlich Moedas de 4$000 genannt, und überhaupt vorzugsweise den Beinamen Moeda de ouro, d. h. Goldmünze, oder kurzweg Moeda, führend).

b) *Stücke*, welche *ursprünglich zu* 6400 *Réis* (Nennwerth) ausgeprägt wurden, dann auf 16'000 *Réis* Werth *erhöht* (noch jetzt Peças de 6$400 velhas genannt), *Joãos* (Johannes, auch Meias Dobras, d. i. halbe Dobras) genannt. (Solche Stücke wurden auch nach 1833 weiter geprägt; siehe oben.)

Der erhöhte Preis, zu welchem die Regierung die vorgenannten, häufig umlaufenden beiden

Goldmünzen gewürdigt hat, ist auch seit Jahren der im Handel allgemein und fest übliche (siehe unten die Geldkurse), aus welchem Umstande sich von neuem ergibt, dass das brasilische Papiergeld (in welchem sich die Preise des Handels verstehen) gegenwärtig der Goldwährung gleich steht.

c) *Dobras* (doppelte Joãos), welche *ursprünglich zu* 12'800 *Réis* (Nennwerth) ausgeprägt wurden, dann auf 32'000 Réis erhöht.

In Silber: *Patacas* zu 320 Réis der ehemaligen bessern Valuta (jetzt etwa im doppelten Preise). Dergleichen *doppelte* zu 640 Réis, *halbe* zu 160 Réis und *Viertel* zu 80 Réis. Unter Joseph I. wurden (1755) für die Provinz *Minos* auch kleinere Patacas zu 300 Réis, sowie doppelte, halbe und Viertel dergleichen, geprägt. — *Neue Crusados* zu 480 Réis und halbe dergleichen zu 240 Réis der ehemaligen bessern Valuta. Ferner: *Umgestempelte spanische Piaster* aus verschiedenen Zeiten, als Patacões, doppelte Crusados oder dreifache Patacas zu 960 Réis gestempelt und ausgegeben, später (1833) auf 1200 Réis und noch später (1846) auf 1920 Réis tarifirt. (Den jetzigen Preis der spanischen Piaster siehe unter den Geldkursen.)

In Kupfer: *Stücke zu ursprünglich* 80, 40, 20, 10 *und* 5 *Réis*. Die Stücke *zu* 80 und *zu* 40 *Réis* wurden i. J. 1836 auf die Hälfte, also auf den Werth von bezüglich 40 und 20 *Réis herabgesetzt*, auch neu überstempelt. Demnach bestehen von der alten Kupferprägung noch Stücke *zu* 40, 20, 10 *und* 5 *Réis* Geltung, deren beide letztern nur noch wenig vorkommen. Die Stücke zu 40 Réis wiegen 8 Oitavas, diejenigen zu 20 Réis 4 Oitavas. — Man pflegt Kupfergeld im gemeinen Leben in Zahlungen bis zu 1 Milréis anzunehmen.

Siehe übrigens die **Münztabellen.**

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dasselbe ist in der gesetzlichen Ausmünzung nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849 wie 1 zu $14^{2}/_{9}$, wobei aber zu beachten ist, dass die neue Silbermünze blosse *Scheidemünze* ist, sodass jenes Verhältniss kein allgemein maassgebendes ist. — Nach den Gesetzen vom 8. Oct. 1833 und 11. Sept. 1846 war dagegen das Verhältniss nach der vorschriftsmässigen Ausmünzung wie 1 zu $15^{5}/_{8}$.

Umlaufende fremde Münzen.

Nach dem Tarife vom 28. Nov. 1846 sollte der *englische Sovereign* zu 8890 Réis, der *spanische Piaster* zu 1920 Réis angenommen werden. Das Gesetz vom 28. Juli 1849 *widerruft* aber die gesetzliche Werthung aller fremden Geldstücke, deren Preis nun der freien Uebereinkunft überlassen bleibt, und schliesst dieselben von der Annahme in den öffentlichen Kassen aus. Es cirkuliren von fremden Sorten vorzüglich: in *Golde* spanische und südamerikanische („patriotische") Onzas oder Doblones (Quadrupel) u. englische Sovereigns, in *Silber* spanische und südamerikanische („patriotische") Piaster. Die veränderlichen Preise dieser Münzen siehe unter den Geldkursen.

Papiergeld.

Die Menge desselben, sehr ansehnlich, ist nicht bekannt; man schätzte sie im August 1853 auf 40 Millionen Milréis. Wegen der Entstehung des *Staatspapiergeldes* und wegen der *Banknoten* siehe unten die Rubrik *Banken*. Die *allmäliche Einlösung* des Staatspapiergeldes ist eine der vorzüglichsten Aufgaben der neuen Bank von Brasilien, und es ist vorauszusehen, dass deren jetzt gut angesehene *Banknoten* nach und nach an dessen Stelle treten werden. Bei der gegenwärtig umsichtigen Finanzverwaltung des Reiches ist es zu hoffen, dass diese Noten, wie in neuerer Zeit das bisherige Papiergeld der Regierung, mit den Goldmünzen pari bleiben werden.

Wechselkurse in Rio de Janeiro. (Vom 12. August 1855.)

Rio de Janeiro wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
London	60 und 90 Tage nach Sicht.	$27\frac{3}{8}$ u. $27\frac{1}{8}$	Pence Sterling für 1 Milréis oder 1000 Réis.
Hamburg	do. do.	655	Réis für 1 Bankmark.
Paris	do. do.	355 bis 358	
Marseille, *domicilirt in Paris*	do. do.	355	
Marseille	do. do.	353	Réis für 1 Franken.
Hâvre	do. do.	353	
Antwerpen	do. do.	353	
Lissabon	do. do.	100	Procent Aufgeld, d. i. + 200 brasilische Milréis und Réis für 100 portugisische Milréis u. Réis. (Kurs am 14. Oct. 1854.)
Porto	do. do.	100	
Amsterdam u. Rotterdam	do. do.	(730)	Réis für 1 Gulden niederländisch Kurant. (Früher + 55 Cents niederländisch Kurant für 1 Wechsel-Crusado von 400 Réis.)
Auf die *inländischen* Plätze *(Bahia, Pernambuco, Rio Grande)* wechselt man in längerer und kürzerer Sicht, in Procenten Verlust oder Gewinn.			
Disconto im Privatverkehr		$8\frac{1}{2}$ bis 9 Proc.	für das Jahr. (7 bis $7\frac{1}{2}$ % stand der Kurs des Disconto vom Aug. bis Ende December 1854; Januar bis Ende April 1854 dagegen bei guten Firmen der Entlehner 8 bis $8\frac{1}{2}$ Proc., Mai bis Ende Juli 1854: $7\frac{1}{2}$ bis 8 Proc.)
do. bei den Banken		8 Proc.	für das Jahr. (7 % war der Stand vom 25. April bis Ende December 1854; Januar bis 24. April 1854 discontirten die Banken zu 8 Proc.)

In *Bahia*, *Pernambuco* und *Rio Grande* werden ebenfalls gewöhnlich *Wechselkurse* auf *London*, *Hamburg* und *Paris* notirt, und zwar in derselben Kursnorm wie in Rio de Janeiro. In *Rio Grande* (s. dies. Art.) sind die Wechsel gewöhnlich theurer als in den übrigen Wechselplätzen des Landes, und man notirte daselbst z. B. am 30. Juni 1855 *London* mit $24\frac{1}{2}$, *Hamburg* mit 750; man notirt dort aber auch den Kurs auf *Rio de Janeiro* mit ± 10 bis $11\frac{1}{2}$ Procent *Prämie* oder Aufgeld.

Geldkurse in Rio de Janeiro. (Vom 12. August 1855.)

Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung des Kurses.*
Goldmünzen.		
Spanische Onzas, Doblones oder Quadrupel (Onças hespanholas)	29\$000 bis 29\$500*)	Réis für ein Stück. *) (Während d. J. 1854 schwankte der Kurs der span. Onzas überhaupt zwischen 28'500 u. 30'200 Réis.)

Geldsorten.	Veränderlicher Kurs. (±)	Erklärung des Kurses.
Süd- u. mittelamerik. od. sogenannte patriotische Onzas (Onças da patria). . .	28$600	Reis für ein Stück.
Brasilische und portugisische alte Stücke zu 6$400 Nennwerth (Peças de 6$400 velhas)	16$000	
do. do. Stücke zu 4$000 Nennwerth (Moedas de 4$000)	9$000	
Englische Sovereigns (Soberanos)	8$800 bis 9$000	
Silbermünzen.		
Spanische Piaster (Pesos hespanhoes) .	1$940 bis 2000	
Süd- u. mittelamerik. od. sogenannte patriotische Piaster (Pesos da patria) . .	1$920 bis 1$960	
Brasilische Patacoes (zu 1920 Reis) . . .	1$940 bis 1$980	

Wechselrecht. Durch Gesetz vom 25. Juni 1850 wurde ein neues *brasilisches Handelsrecht* eingeführt. *Medio-Wechsel* sind am 15. Tage des betreffenden Monats zahlbar. *Uso-Wechsel* sind *nicht* gestattet. Das *Blanco-Indossament* ist zwar erlaubt, es muss aber wenigstens datirt sein. Der Inhaber eines auf Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels muss denselben mit erster geeigneter Gelegenheit zur Acceptation einsenden, und zwar nie später als mit der zweiten Post oder Schiffsgelegenheit, welche die Correspondenz nach dem Zielplatze befördert; im andern Falle bleibt er allen frühern Indossanten verantwortlich. Die auf eine kleinere als im Wechsel genannte Summe zu gewährende *Acceptation* kann sich der Inhaber gefallen lassen, indem er wegen des Restes Protest erhebt; er kann aber auch die theilweise Acceptation ganz zurückweisen; wenn er dieselbe zulässt, so kann er darüber auf dem Wechsel selbst, oder auch durch besondern Schein quittiren. Der Inhaber eines protestirten Wechsels muss Wechsel und Protest mit erster geeigneter Gelegenheit an seinen Vormann einsenden; in gleicher Weise muss jeder Indossant seinem Vormann gegenüber verfahren, während ihn im andern Fall jeder daraus hervorgehende Schaden trifft. Der springende Regress ist erlaubt. Der Bezogene muss sich über die Annahme des Wechsels binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung erklären. Der Protest muss am Tage der verweigerten Annahme oder Zahlung erhoben und, bei Strafe der Ungiltigkeit, innerhalb dreier Tage versandt werden. Der *Respekttage* erwähnt das Gesetz *nicht*.

Die in der nämlichen brasilischen Provinz ausgestellten und zahlbaren Wechsel belegt das Gesetz nicht mit diesem Namen, sondern nennt sie *Landbriefe* (Letras da terra), stellt sie aber den Wechseln rechtlich gleich. Dasselbe gilt von den eigenen Wechseln, welche (wie in England) *Versprechungsscheine* (Notas promissorias) heissen. *Creditbriefe* und *Schuldverschreibungen* jeder Art sind rechtlich den Landbriefen gleichgestellt, nur dass sie, wenn sie kein Indossament tragen, bei verweigerter Zahlung nicht protestirt zu werden brauchen.

Wechselstempel. Nach dem Stempelgesetz vom 21. Oct. 1843 sind *alle inländischen Wechsel* folgendem Tarife unterworfen; *dagegen haben alle Handels-Effekten, welche vom Auslande kommen, immer nur die Hälfte der bemerkten Stempelgebühr zu entrichten.*

Stempelgebühr von inländischen Wechseln:	*auf 2 Monate Frist:*	*auf längern Ausstellungstermin:*
von 50 bis 200 Milreis	100 Reis Stempelgebühr;	160 Reis Stempelgebühr.
„ 200 „ 500 „	160 „ „	320 „ „
„ 500 „ 2000 „	400 „ „	1000 „ „ u. s. w.,

sodass von 20'000 Milreis und höher hinauf 7400 und 15'000 Reis (je nach Wechselfrist) an Stempelgebühr zu entrichten sind.

Kurs der Staatspapiere und Provinzialpapiere in Rio de Janeiro.

(Vom 12. August 1855.)

Brasilische Staats-Obligationen oder sogenannte *Apolices* de 6 por cento ± 103 bis 104 Milréis für 100 Milréis Nennwerth.

Obligationen der Provinz Rio de Janeiro, *Apolices provinciaes* de 6 por cento, ± 101 bis 102 Milréis für 100 Milréis Nennwerth. (Bei den Provinzial-Obligationen sind die laufenden Zinsen im Kurse nicht mitbegriffen.)

Kurse der Actien in Rio de Janeiro.

Man notirt die Kurse der Actien einer ziemlich grossen Anzahl inländischer Unternehmungen, von denen vorzüglich diejenigen der neuen *Bank von Brasilien* (am 12. August 1855: 90 Milréis Prämie auf eine Actie von 200 Milréis Nennwerth) und der *ländlichen Bank* (Banco rural, am 12. August 1855: 100 Milréis Prämie auf eine Actie von 400 Milréis Nennwerth) von Wichtigkeit sind. Die Actienkurse werden sämmtlich in Milréis *Aufgeld* oder Milréis *Disconto* für eine Actie notirt.

Brasilische Staatspapiere und Anleihen.

A) *Auswärtige oder englische Schuld.* 1) 5 *proc. Obligationen von* 1824 *u.* 1825. Sie rühren von einer Anleihe her, welche auf 3 Mill. Pfund Sterl. *baares Geld* oder, zu 75 Proc. Uebernahmspreis, 4 Mill. *Nennwerth* beabsichtigt war, aber in zwei Abtheilungen den Gesammtbetrag von nur 3'686'200 Pfund Sterl. *Nennwerth* erhielt: *a)* 1'686'200 Pfund Sterl. i. J. 1824 zu 75 Proc. mit den Häusern Rothschild und Thomas Wilson u. Comp. in London; *b)* 2'000'000 Pfund Sterl. i. J. 1825 zu 85 Proc. mit Rothschild in London contrahirt. Die Regierung erhielt demnach überhaupt an baarem Gelde 2'964'650 Pfund Sterl. Die Obligationen bestehen in Abschnitten von 100, 200, 500 und 1000 Pfund Sterl. Zinsen halbjährlich (1. April und 1. October) in London (bei den Contrahenten und bei Fletcher, Alexander u. Comp.), Paris, Amsterdam und Hamburg. Jährliche Tilgung mindestens 1 Proc. Im J. 1854 standen noch 1'981'300 Pfund Sterl. der Obligationen von 1824 und 1825 aus. Der Rest derselben hätte, nach besondern Verabredungen, eigentlich i. J. 1854 getilgt werden sollen; diese *gänzliche Heimzahlung* ist jedoch, mit Einwilligung der Obligationen-Eigner, auf das Jahr 1864 verlegt worden. — 2) 5 *proc. Obligationen von* 1829 *und* 1839 durch Anleihen bei englischen Häusern von 1'112'512 Pfd. St., nämlich i. J. 1829 zwei Anleihen von zusammen 769'200 Pfd. St. (contrahirt zu 54 Proc., beabsichtigt auf 800'000 Pfd. St.) und i. J. 1839 eine Anleihe von 411'200 Pfd. St. (contrahirt zu 78 Proc.). Von den beiden Anleihen d. J. 1829 standen i. J. 1854 noch 242'000 Pfund Sterl. aus. Von der Anleihe d. J. 1839 standen *am* 31. *December* 1853 noch 391'200 Pfd. St. aus. Die Obligationen bestehen in Stücken von 100 bis 1000 Pfd. Sterl. Zinsen halbjährl. (1. April und 1. October) bei Thomas u. William King in London. Jährliche Tilgung 1 Proc. — 3) 5 *proc. Obligationen von* 1842 der Anleihe von 732'600 Pfd. Sterl. bei Isaac Lyon Goldsmid in London (contrahirt zu 85 Proc.). Sie bestehen in Stücken von 100 bis 1000 Pfd. Sterl. Zinsen halbjährl. (1. Juni und 1. Dec.) bei Thomas u. William King in London. Von der Anleihe d. J. 1842 standen *am* 31. *Dec.* 1853 noch 674'900 Pfund Sterl. aus. — 4) 4½ *proc. Obligationen von* 1852. Diese entstammen einer ältern portugisischen Anleihe. Brasilien übernahm nämlich i. J. 1824, für Entschädigungen, eine von Portugal i. J. 1823 in England zu 87 Proc. contrahirte 5 proc. Anleihe von 1'500'000 Pfund Sterl. Diese Anleihe, bis 1852 auf 954'250 Pfd. Sterl. reducirt, war vertragsmässig erst im October 1853 al pari zurückzuzahlen, die Regierung *zahlte* sie aber schon i. J. 1852 al pari *heim*, zu welchem Zwecke Brasilien eine *neue* 4½ *proc. Anleihe* von 1'040'600 Pfund Sterl. mit dem Hause Rothschild in London zu 95 Proc. abschloss, von welcher i. J. 1854 noch 1'029'200 Pfund Sterl. und Ende 1854 oder 1'018'794 Pfund Sterl. ausstanden. — Alle die vorstehenden Obligationen haben nach

londner Börse Kurs. Am 31. December 1854 belief sich die *ausstehende gesammte auswärtige Schuld* auf 5'707'072 Pfund Sterl.

B) *Innere Schuld.* Diese ist grösser als die auswärtige und besteht vorzüglich aus 6proc. Staatsschuldscheinen (Apolices), aber auch zum Theil aus 5 und 4proc. Fort und fort werden bei Bedürfniss innere Anleihen contrahirt. Am 31. December 1854 betrug der Nennwerth der 6proc. Papiere dieser Art 55'795'600 Milréis, der 5proc. 1'168'000 Milréis, der 4proc. 119'600 Milréis, der Nennwerth der drei Gattungen *zusammen* also 57'083'200 Milréis. Die seit 1831 suspendirt gewesene Verzinsung der innern Schuld wurde i. J. 1853 wieder begonnen. — Ausserdem sind *Schatzscheine* der Regierung (Bilhetés do Thesouro) in Umlauf, deren i. J. 1852 für 19'395'600 Milréis ausgegeben wurden. Diese Scheine pflegen theils wieder eingelöst, theils in verzinsliche Apolices umgewandelt zu werden. Die *ausserdem* noch vorhandene *besondere schwebende Schuld* (abgesehen vom Papiergelde) belief sich Ende 1851 auf 4'741'600 Milréis, am 31. December 1852 noch auf 3'511'100 Milréis.

C) Die *Provinz Rio de Janeiro* hat eine besondere fundirte 6proc. Schuld von ursprünglich 4'645'500 Milréis, wovon Ende 1853 noch 3'940'000 Milréis (Apolices provinciaes) in Umlauf waren.

Brasilische Maasse und Gewichte
sind im Wesentlichen die *portugisischen*; siehe Lissabon. Es ist für Brasilien Folgendes zu bemerken:

Beim *Längenmaass* wird in Brasilien die *Linha* (Linie) in 10 Pontos (Punkte) getheilt. Für *Manufakte* dient der unter Lissabon erwähnte *Covado avantejado*, sowie die *portugisische Vara* (von 1,1 Meter); man wendet aber sehr häufig auch das *engl. Yard* (Yarda), den franz. Meter und die *alte pariser Aune* an. In der *Praxis* rechnet man: 100 paris. Aunes = 128 Yards = 106 Varas = 172 Covados = 170 brabanter Ellen = 207¼ hamburger Ellen; — ferner: 100 Varas = 92 paris. Aunes; — 100 Covados = 58⁶⁄₇ paris. Aunes; — 4 Covados = 3 Yards; — 5 Varas = 6 Yards = 8 brab. Ellen; — 20 Yards = 27 Covados = 26 brab. Ellen; — 23 Varas = 44 hamb. Ellen; — 11 Covados = 13 hamb. Ellen. Bei der *Verzollung* rechnet man: 100 Aunes = 106 Varas; — 110 Meter = 100 Varas; — 40 Yards = 33¼ Varas.

Getreidemaass, auch für *Salz*. Der *Moio* hat 15 Fangas oder 60 Alqueires; übrigens wie Lissabon. Der *Alqueire* von *Rio de Janeiro* ist aber = circa 40 Liter. Man rechnet in der Praxis 1 Alqueire von Rio de Janeiro = 3 Alqueires von Lissabon, sowie 2½ Alqueires von Rio de Janeiro = 1 franz. Hektoliter. — Abweichend ist das Maass in *Bahia*; s. d. Art.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pipa* hat 180 Medidas zu 4 Quartilhos (nicht mit den portugisischen Quartilhos zu verwechseln). Die *Medida* = 0,733 alte engl. Wein-Gallons = 2⁷⁄₉ Liter; die *Pipa* von Rio de Janeiro = 132 alte engl. Gallons = 500 Liter. — Anders ist das Maass in *Bahia* und *Pernambuco*; siehe diese Artikel.

Handelsgewicht ist das *portugisische*; siehe Lissabon. *Steinkohlen* verkauft man nach der *Tonelada* (dem engl. Ton) von 70 Arrobas, während sie nach der *brasil.* Tonelada von 54 Arrobas *verzollt* werden, nach welcher auch das Tonnengeld erhoben und die Lastigkeit der Schiffe gemessen wird. Auch die *Schiffsfrachten* werden nach dem engl. Ton (von 2240 Pfd. engl. avdp.) bestimmt, welches man = 70 Arrobas Netto rechnet.

Platzgebräuche in Rio de Janeiro.

Die *Preise* verstehen sich in *Papiergeld. Reis, Mais, Maismehl* u. *Tapioca* werden nach dem *Sacco* von 2 Alqueires verkauft, *Weizenmehl* pr. *Fass* (Barrica) von 6 Arrobas, chilenisches Mehl aber, sowie Mandioca-Mehl, Kleie, Mandeln u. schwarze Bohnen pr. *Sacco*; Thran, Genever, Spiritus und Baumöl pr. *altes engl. Wein-Gallon*, portugis. Baumöl und

gewöhnl. Branntwein aber pr. Pipa, afrikan. Oel pr. *Medida*, franz. Wein u. Weinessig pr. *Barrique*, Essig sonst pr. Pipa; gesalz. Ochsen- u. Schweinefleisch pr. Fass; Pech u. Theer pr. Fass; Segeltuch pr. Stück; Hörner u. Glasflaschen pr. 100 Stück; Dielen pr. Dutzend von 14 Fuss Länge (berechnet), amerikan. Holz pr. Fuss, Jacaranda-Holz pr. Dutzend Blöcke, je nach Grösse und Qualität verschieden im Preise; Tücher pr. Dutzend. — Die gekauften *Landeserzeugnisse* werden *sofort* bezahlt. Die *Creditfrist* bei den *Einfuhrwaaren* beträgt für die meisten Schiffsmaterialien, Lebensmittel, unverarbeitete Metalle, Flüssigkeiten, Salz, Holz, Kohlen, Seife u. a. voluminöse Artikel 6 bis 10 Monate; für Manufaktur-, Metall- und Kurzwaaren 12, 14, 16 bis 18 Monate; die Verkaufrechnungen über Letztere ertheilt man gewöhnlich nach 12 Monaten und remittirt dann sogleich. *Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Proc., vielfach auch 4 Proc. *Commissionsgebühr* auf Verkäufe 5 Proc., auf Einkäufe $2\frac{1}{2}$ Proc., auf Retouren in Tratten oder Metallen 1 Proc., Indossirung solcher Tratten 1, auch $1\frac{1}{2}$ Proc., *Wechselcommission* überhaupt 1 Proc., auf Ein- oder Verkauf von Geld $\frac{1}{2}$ Proc. *Contocorrent-Zinsen* gewöhnlich 6 Proc. jährlich. — *Waarencourtage* $\frac{1}{2}$ Proc., auf Kaffee gewöhnlich *keine*; man kauft indess häufig ohne Vermittlung des Mäklers, namentlich Manufaktur-, Metall- und Kurzwaaren. *Wechselcourtage* $\frac{1}{8}$ Proc. — *Lagermiethe* auf Einfuhrwaaren etwa 1 Proc. im Ganzen für längere oder kürzere Zeit, *Feuerversicherung* gewöhnlich $\frac{1}{4}$ Proc.

Tara ist gewöhnlich die *wirkliche*; bei Tabak in kleinen Rollen 8, in grossen do. 20 Pfd.

Banken. 1) *Die Bank von Brasilien.*

Die erste hiesige Bank wurde i. J. 1816 gegründet, um dem Verkehr durch *Papiergeld* ein neues Cirkulationsmittel zu verschaffen, welches in der Provinz Rio de Janeiro gesetzlichen Umlauf erhielt, jedoch in so grosser Menge ausgegeben wurde, dass es bald das Zehnfache des Bank-Kapitals betrug und sich seit 1819 nur dadurch im Umlauf erhielt, dass ihm die Regierung überall *Zwangskurs* beilegte. Die Regierung durfte jede beliebige Summe auf die Bank entnehmen und war ihr i. J. 1829 den Betrag von 16'900 Contos schuldig. In dem genannten Jahre lief das Privilegium der Bank ab, und die gesetzgebende Versammlung verweigerte, in Folge der schlechten Verwaltung und der Missbräuche Seitens der Regierung, die Erneuerung desselben. Die *Banknoten* wurden nur zum kleinsten Theile durch die vorhandenen baaren Mittel eingelöst, zum bei weitem grössten Theile gegen *Papiergeld der Regierung* umgetauscht, welches nicht einlösbar war und durch seine andauernde Vermehrung und viele Fälschungen in Misscredit blieb. Dieses Papiergeld-Unwesen entwerthete die brasilische Valuta, welche anfänglich eine Silberwährung war, nun aber fast nur noch durch das Papiergeld repräsentirt wurde, während die Münzen zu Handelsartikeln wurden und veränderliche Preise erhielten.

Im Jahre 1838 ward wieder eine Bank, die *Handelsbank* (Banco commercial), mit ursprünglich 2500 Contos (oder $2\frac{1}{2}$ Millionen Milréis) Kapital, i. J. 1851 auf 6000 Contos (oder 6 Millionen Milréis) erhöht, auf Actien in Rio de Janeiro gegründet, die sehr umsichtig verwaltet wurde und den Actionären jährlich 12 bis 15 Proc. Dividende brachte; ferner i. J. 1851 eine zweite Actienbank, die (ältere) *Bank von Brasilien* (Banco do Brazil), mit 10'000 Contos (oder 10 Mill. Milréis) Kapital.

Im Jahre 1853 trat die *Regierung* mit dem Plane einer *neuen Bank* in Rio de Janeiro hervor, zu welchem Zwecke sie die beiden ebengenannten Actienbanken veranlasste, sich mit der neuen *Staatsbank* zu verschmelzen, welche den Namen *Bank von Brasilien* (Banco do Brazil) erhielt. Die Bank hat u. a. den Beruf, das bisher umlaufende *Staatspapiergeld allmälich zu tilgen*. Sie sollte anfänglich 15'000 Contos Kapital erhalten, es wurden aber für 220'000 Contos Actien gezeichnet, und man erhöhte endlich das Kapital auf 30'000 Contos (d. i. 30'000 Mill. Réis oder 30 Mill. Milréis), vertreten durch 150'000 Actien zu 200 Milréis (oder 200'000 Réis). Die zahlreiche Betheiligung vermochte das Finanzministerium, die Zeichnungen zu annulliren und unter 10 Procent Aufgeld pro Actie neue Zeichnungen zu eröffnen, welche gleichwohl binnen $1\frac{1}{4}$ Stunden die nöthige Summe ergaben. Demnach hatte jeder Zeichner für eine Actie von 200 Milréis Nennwerth 220 Milréis zu zahlen, und trotzdem stand in Kurzem der Kurs der Actien 10 Proc. über Pari. Für 16'000 Contos oder 16 Mill. Milréis Actien erhielten die beiden alten Banken al pari (und zwar die Handelsbank 10'000 Contos oder 50'000 Actien, die ältere Bank von Brasilien 6000 Contos oder 30'000 Actien), die übrigen 14'000 Contos oder 14 Mill. Milréis Actien erhielten die neuen Zeichner. (Im August 1855 waren 140 Milréis pro Actie einbezahlt.) Die neue Bank hat die Liquidation der beiden alten Banken übernommen; nach den Statuten sollte der sich dabei ergebende Ueberschuss, nach Abzug der Einzahlung für die neuen Actien, an die Actionäre der alten Banken vertheilt, das etwaige Deficit aber von denselben nachbezahlt werden. Das Kapital der Bank kann, unter Genehmigung der Regierung, vergrössert werden. Die neue Bank ist *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-* *(Contocorrent-)*, *Depositen-* und *Zettelbank*, und auf 30 Jahre errichtet. Die *Actien* lauten auf den Namen und werden durch schriftliche Erklärung des Eigenthümers und Vermerk in den Büchern der

Bank übertragen. Die Bank kann, mit Genehmigung der Regierung, *Zweigbanken* errichten. Die Contore der beiden vorherigen Banken von Rio de Janeiro, zu *Rio Grande* und *San Paulo* sind in solche Zweigbanken umgewandelt, und ausserdem sind bisher derartige Filiale in *Bahia*, *Pernambuco*, *Recife*, *San Luiz de Maranhão* und *Belem* errichtet worden. Vom jährlichen *Reingewinn* werden 6 Proc. für den *Reservefonds* zurückbehalten, sowie 4 Proc. für die Direktoren; das Uebrige wird als *Dividende* an die Actionäre vertheilt. Für das Jahr 1854 wurden 10 Proc. *Dividende* gezahlt, für das erse *Halbjahr* von 1855: 6280 Réis pro Actie oder $3^7/_{10}$ Procent des *Nennwerthes*. *Operationen*: 1) *Discontirung* von Wechseln aus dem Inlande auf Rio de Janeiro und von andern Handelspapieren an Order, von Zollaccepten und Schatzscheinen, sämmtlich bis zu 4 Monaten Umlaufszeit und überhaupt bis zu höchstens $^1/_{10}$ des vorhandenen Fonds. 2) *Commissionsweiser Ein- und Verkauf von edlen Metallen*, *Staatsschuldscheinen u. a. Werthpapieren*, sowie *Einkassirung von Wechseln*, *Dividenden u. a. Werthen* von bestimmter Verfallzeit. 3) *Annahme von Geldern und Auszahlungen in laufender Rechnung*. 4) *Verzinsliche Annahme von Geldern* in laufender Rechnung oder gegen Ausstellung von Wechseln, doch nicht auf kürzere Zeit als 60 Tage. 5) *Ein- und Verkauf edler Metalle für eigene Rechnung*. 6) *Gewährung von Vorschüssen gegen Verpfändung* von Gold, Silber, Diamanten, Staatsschuldscheinen, guten Actien, sichern kaufmännischen Privatverschreibungen und nicht verderblichen, im Verschluss der Bank oder der Zollbehörde befindlichen Waaren, nie aber gegen ihre eigenen Actien. 7) Die *Vermittlung von Zahlungen* aus einer brasilischen Provinz in die andere. 8) *Wechseloperationen* Behufs der Einfuhr edler Metalle oder der Verhinderung ihrer Ausfuhr. 9) *Notenausgabe*. Die *Banknoten* geniessen das ausschliessliche Vorrecht, dass diejenigen der Hauptbank in den Kassen der Stadt und Provinz Rio de Janeiro, diejenigen der Zweigbanken in den Kassen der betreffenden Provinzen *an Zahlungsstatt* angenommen werden. 10) Annahme von *Depositen zur Aufbewahrung*, und zwar von Creditpapieren, Edelsteinen, Schmuck, Münzen, Gold und Silber in Barren, gegen eine Gebühr. — Andere Geschäfte als die vorstehenden darf die Bank unter keinem Vorwande machen. — Die *Notenausgabe* darf, mit Ausnahme des nachher gedachten Falles, nicht das Doppelte ihres disponiblen Fonds überschreiten, d. h. das Doppelte des Werthes, welcher in Münzen oder in 22karatigen Goldbarren, nach deren gesetzlichem Werthe, in der Kasse vorhanden ist, mit Ausschluss der gegen Zins oder in laufender Rechnung empfangenen Gelder, welche nicht zum disponiblen Fonds gehören. Ebensowenig darf die Notenausgabe den Betrag der Discontirungen, nebst demjenigen der Pfänder in Gold, Silber und Privateffekten, überschreiten, mit der nachher erwähnten Ausnahme, vielmehr kann sie auf den Betrag der Discontirungen beschränkt werden, wenn die Regierung dies zur Sicherung der pünktlichen Noteneinlösung für nöthig erachtet. Die Bank darf jedoch die Notenemission und den Betrag des von ihr eingelösten jetzigen Papiergeldes (s. unten) *erhöhen*, doch soll die Notenmenge auch dann in keinem Falle das Dreifache des disponiblen Fonds übersteigen. Ausser der bisher gedachten Emission darf die Bank irgend welche Summen in Noten ausgeben für reservirtes laufendes Geld und 22karatiges Gold in Barren. — Wenigstens von 15 zu 15 Tagen veröffentlicht die Bank ihren Discontosatz und den Zinsfuss der verzinslich angenommenen Gelder. — *Besondere Bestimmungen:* Die Bank verpflichtet sich, *das gegenwärtig als Zahlungsmittel umlaufende Papiergeld einzuziehen*, und zwar jährlich 2 Mill. Milréis (2000 Contos). Diese Einlösung muss spätestens 2 Jahre nach Errichtung der Bank ihren Anfang nehmen. Die ersten 10 Mill. Milréis (10'000 Contos) der Einlösung zahlt die Regierung zunächst nicht an die Bank heim, sodass dieselben ein unverzinsliches Darlehn der Bank an die Regierung für die Dauer des Bankprivilegiums bilden; nach Erlöschen des Privilegiums aber wird jener Betrag von der Regierung baar oder in 6proc. Staatsschuldverschreibungen zurückgezahlt. Sobald das von der Bank *eingelöste Papiergeld* 10 Mill. Milréis übersteigt, wird die Regierung ihr vierteljährlich die betreffende eingelöste Summe bezahlen. Wenn die Bank zu grösserer Sicherheit ihrer Operationen einen Credit im Auslande wünschen sollte, so kann die Regierung bis zum Betrage von 10 Mill. Milréis dafür die Staatsgarantie geben. Jedesmal, wenn das Bankkapital vermehrt wird, kann die Regierung verlangen, dass der dritte Theil dieser Vermehrung in der vorhergedachten Weise auf die *Einziehung von Papiergeld* verwandt werde. — Die Beschränkung der *Notenausgabe* (s. oben) kann von der Regierung in der Art abgeändert werden, dass die Bank den dreifachen Betrag ihres disponiblen Fonds in Noten ausgeben darf.

Der *Kurs der Actien* der neuen Bank, welcher in Rio de Janeiro im November 1853 mit 10 Proc. Aufgeld notirt wurde, stand am 13. Februar 1854 schon auf 35 Milréis Prämie pro Actie oder $17^1/_2$ Proc. Aufgeld, am 30. November 1854 auf $112^1/_2$ Milréis Prämie pro Actie oder $56^1/_4$ Proc. Aufgeld, am 12. August 1855 auf 90 Milréis Prämie pro Actie oder 45 Proc. Aufgeld.

Unterm 2. April 1855 erliess die Regierung ein Dekret, wodurch sie die Bank ermächtigte, die Ausgabe ihrer *Noten für die Dauer eines Jahres* auf das *Dreifache* des Werthes ihres disponiblen Fonds (s. oben) zu erhöhen, welcher Fonds zu jener Zeit aus 11 Mill. Milréis (11'000 Contos) bestand. Diese Ermächtigung kann nach Befinden vor Ablauf des gedachten Termins wieder zurückgenommen werden. Die Ursache dieser Maassregel waren die zu ausgedehnten Operationen des Instituts im ersten Quartal d. J. 1855 Behufs der überall ins Leben tretenden neuen industriellen Anlagen und Unternehmungen, in deren Folge die Bank in den letzten Tagen des März 1855 ihr Discontogeschäft vorübergehend suspendirte. Die gedachte Maassregel wirkte beruhigend und belebend auf den Handel.

2) Die *ländliche Bank* (Banco rural), auf Actien zu 400 Milréis gegründet, wovon am 26. August 1855 je 240 Milréis, also $^3/_5$ des Kapitals, eingezahlt waren. Diese

Bank macht auch *Discontirungen*. Ihre *Dividende* betrug für das erste *Halbjahr* von 1855: 13'380 Réis pro Actie oder 3,345 Proc. des *Nennwerthes*.

3) Die *Bank* von *Mauá* und *Mac Gregor*, gleichfalls eine grössere Bankgesellschaft.

Handelsanstalten etc.

Gesellschaft der National-Industrie. Gesellschaft zur Ausbeutung der Goldminen in der Provinz Maranhão. Dampfschifffahrts-Gesellschaft Nitheroby. Dampfpacketschifffahrts-Gesellschaft. Gesellschaft der Dampfboote des Nordens. Rio de Janeiro-Dona Francisca-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Rio de Janeiro-Santos-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Mucury-Gesellschaft. Gesellschaft für die Dampfschifffahrt auf dem Amazonenstrome. Gesellschaft des Rio Doce, für die Binnendampfschifffahrt. Mauá-Eisenbahn-Gesellschaft. Gesellschaft der Eisenbahn Don Pedro II. (Rio de Janeiro-San Paulo.) Gesellschaft der Eisenbahn von Rio de Janeiro nach dem Flusse Parabyba. Schiffswerft-Gesellschaft. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phoenix fluminense. „Previdencia", Versicherungs-Gesellschaft gegen Flucht der Sklaven. „Tranquillidade", Versicherungs-Gesellschaft gegen Sterblichkeit der Sklaven. Central-Verein für die Colonisation des Reiches. — Münzstätte.

Rom.

Roma, befestigte Hauptstadt des Kirchenstaates, am Tiber, etwa 4 Meilen von seiner Mündung ins Tyrrhenische Meer. 175'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Rom und der ganze Kirchenstaat rechnen gewöhnlich *nach Scudi romani* (römischen Thalern oder Scudi) *oder römischen Piastern zu* 100 *Baiocchi (Bajocchi) à* 5 *Quattrini*. Der *Scudo* wird *aber häufig auch eingetheilt in* 10 *Paoli zu* 10 Baiocchi.

Ueberhaupt ist das Verhältniss der hiesigen Rechnungsstufen folgendes:
1 Scudo romano = $3\frac{1}{3}$ Testoni = 5 Papeti = 10 Paoli = 20 Grossi = 100 Baiocchi = 500 Quattrini, wobei in Bologna *der Papeto Lira*, *der Baiocco* auch *Bolognino* oder *Soldo* genannt wird.

Der Silber- und Zahlwerth des römischen Scudo (Z) kann noch jetzt in seiner Wesenheit, wie früher, *erfahrungsmässig* zu $9\frac{3}{4}$ Stück dieser Scudi durchschnittlich in der kölnischen Mark fein Silber angenommen werden, sodass der römische Scudo dem vor 1848 geprägten *spanischen Silberpiaster* gleich ist. Demnach ist der *Scudo*:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,43589744 Thaler = 1 Thlr. 13 Sgr. 0,923 Pf.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 2,05128205 Fl. = 2 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,5128205 Fl. = 2 Fl. 30 Xr. 3,077 Pf.

d) in französischer u. belgischer Frankenwährung = 5,3846154 Frkn. = 5 Frkn. $38\frac{6}{13}$ Cent.

e) in britischer Sterlingsvaluta (nach der Annahme des span. Piasters zu 50 Pence Sterl.) = 0,208333 Pfd. Sterl. = $4\frac{1}{6}$ Schill. oder 50 Pence Sterl.

Wirklich geprägte Münzen des Kirchenstaates.

***A.* Goldmünzen.** Diese sind, *nach dem noch geltenden Münzgesetz vom* 11. *Januar* 1835: Stücke zu 10, 5 u. $2\frac{1}{2}$ Scudi, $\frac{9}{10}$ fein, und das 10-Scudi-Stück gesetzmässig 17,336 Gramm schwer. Nach demselben Verhältniss *neuerdings* auch Stücke zu 1 *Scudo romano*.

B. Silbermünzen nach dem erwähnten Münzgesetze von 1835, ebenfalls zu $^9/_{10}$ Feinheit: Der *Scudo romano*, der halbe Scudo zu 50 Baiocchi, der Testone zu 30 Baiocchi, sowie Stücke zu $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Scudo oder zu 20, 10 u. 5 Baiocchi. — *Im Jahre* 1849, zur Zeit der *Republik*, auch: Stücke zu 40, 16, 8 und 4 Baiocchi aus einer sehr geringhaltigen Legirung.

Der gesetzlich gestattete *Schlagschatz* der päpstlichen *Silbermünzen* ward in 1835 auf 2 Proc. ermässigt, derjenige der *Goldmünzen* auf $^1/_2$ Proc.; *das Remedium ist bei den Goldmünzen* 2 Tausendtheile, bei den *groben Silbermünzen* $3^1/_{10}$ Tausendtheile, bei den kleineren Silbermünzen aber 4 und 5 Tausendtheile.

Man sehe übrigens die Münztabellen, welche auch die **früher geprägten** *Gold- und Silbermünzen des Kirchenstaates enthalten.*

C. Kupfermünzen. *Nach dem Münzgesetze vom* 11. *Januar* 1835 bestehen diese in Stücken zu 1 Baiocco, zu $^1/_2$ Baiocco und zu 1 Quattrino oder $^1/_5$ Baiocco. Neuerdings werden auch Stücke zu 2 Baiocchi (wie bis in 1818) und zu 5 Baiocchi geprägt. Im J. 1849, unter der *Republik*, wurden auch Stücke zu 3 Baiocchi gemünzt. — Eine *ungemein grosse und schlechte* Kupfergeld-Ausmünzung fand in den Jahren 1850 und 1851, in Folge der bedrängten Finanzen, statt, und es gesellte sich dazu eine Masse falschen Kupfergeldes. Vor einigen Jahren ist das schlechte Kupfergeld eingezogen worden, und es ist nur noch eine sehr mässige Menge Kupfermünze im Umlauf.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dieses Verhältniss ist seit 1835, nach gesetzmässiger Ausbringung der römischen Gold- und Silbermünzen, wie 1 zu 15,51569, also nahebei wie 1 zu $15^1/_2$.

Umlaufende fremde Münzen.

Von Münzen fremder Staaten cirkuliren vorzüglich verschiedene italienische, französische, spanische und deutsche Sorten zu veränderlichen Preisen. Unterm 4. März 1848 erliess das päpstliche Finanzministerium eine Kundmachung, *wonach der Werth der französischen 5-Frankenstücke*, so auch der gleichartigen sardinischen und parmesanischen 5 Lire-Stücke, wie jener der Goldmünzen von 20 Franken, um einen Baiocco erhöht, nämlich das 20-Frankenstück fernerhin 3 Scudi 72 Baiocchi, die *Silbermünzen* zu 5 Franken und zu 5 Lire künftighin 93 Baiocchi gelten sollen.

Papiergeld.

Es ist im Kirchenstaate Staatspapiergeld zu verschiedenen Zeiten ausgegeben worden. Die ältern Scheine dieser Art, sowie die i. J. 1849 von der Regierung übernommenen $1^1/_2$ Mill. Scudi Noten der *ältern* römischen Bank und die (unverzinslichen, früher aber verzinslichen) Schatzscheine, wurden i. J. 1851 gegen ein *neues* Papiergeld umgetauscht, welches den Namen „päpstliche Schatzscheine" (Buoni del tesoro Pontificio) erhielt und in Stücken zu 1, 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi bestand, wovon diejenigen zu 1 Scudo im September 1853, diejenigen zu 100 Scudi im Februar 1854 ausser Umlauf gesetzt wurden. Dasselbe verlor im August 1852 sogar gegen das schlechte Kupfergeld 2 Proc. im Preise. Im Juni 1851 waren von den verschiedenen Papiergeldsorten noch für 3'710'000 Scudi im Umlauf. Im April 1853 erklärte die Regierung, dass sie im Stande sei, noch während des Jahres 1853 *sämmtliches Papiergeld einzuziehen* und, ohne Verlust der Besitzer, gegen Münze umzutauschen. Diese Einziehung fand seitdem beim Leihamte in Rom theilweise statt, ist aber bis jetzt *noch nicht vollendet*. Seit dem Sommer 1854 hat sich alles Papiergeld in der Hauptstadt concentrirt und das Metallgeld fast ganz verdrängt.

Für die Provinz *Ancona* existirte ein besonderes *Provinzialpapiergeld*, dessen baldige Einziehung im Juli 1852 verfügt wurde.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten der Bank des Kirchenstaates in Rom* und der *päpstlichen Bank in Bologna*. Siehe deshalb unten die Rubrik *Banken*.

Wechselkurse in Rom. (Vom 31. Mai 1855.)

Rom wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±) *Scudi.*	*Baiocchi*	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	kurze Sicht und 90 Tage dato.	—	—	± 38¼ bis 39 Scudi für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Ancona	30 Tage dato.	99	10	für 100 Scudi auf Ancona.
Augsburg (Augusta)	kurze Sicht und 90 Tage dato.	47	70	· 100 Gulden augsburger Kurant.
Bologna	30 Tage dato.	99	15	100 Scudi auf Bologna.
Florenz (Firenze)	do. do.	15	68	· 100 toskanische Lire.
Genua (Genova)	do. do.	18	58	· 100 Lire nuove.
Hamburg	kurze Sicht und 90 Tage dato.	—	—	± 35 Scudi 30 Baiocchi für 100 Bankmark.
Lissabon (Lisboa)	90 Tage dato.	—	—	± 930 Reis für 1 Scudo.
Livorno	30 Tage dato.	15	73	für 100 toskanische Lire.
London (Londra)	kurze Sicht und 90 Tage dato.	465	50	100 Pfund Sterling.
Lyon (Lione)	kurze Sicht und 75 Tage dato.	18	50	100 Franken.
Mailand (Milano), in Metallgeld	30 Tage dato.	15	86	100 österr. Lire in Silbergeld
Marseille (Marsiglia)	kurze Sicht und 75 Tage dato.	18	50	· 100 Franken.
Neapel (Napoli)	30 Tage dato.	86	60	· 100 Ducati di regno.
Paris (Parigi)	kurze Sicht und 90 Tage dato.	18	56	· 100 Franken.
Triest	do. do.	36	60	100 Gulden Conv.-Kur., jetzt zahlbar in wiener Banknoten.
Venedig (Venezia), in Metallgeld	30 Tage dato.	15	84	· 100 österr. Lire in Silbergeld.
Wien (Vienna)	kurze Sicht und 90 Tage dato.	36	60	· 100 Gulden Conv.-Kur., jetzt zahlbar in wiener Banknoten.

Wechselrecht und Handelsrecht überhaupt ist das *französische*; s. PARIS. Im Jahre 1851 hat man eine Revision des Gesetzbuches begonnen, die jedoch bis jetzt noch ohne Folge geblieben ist.

Kurse der Staatspapiere und Actien in Rom.

Gattung und Name der Papiere.	*Kurs.* ± *Scudi.*	*Baiocchi.*	*Bedeutung des Kurses.*
Römische Staatspapiere.			
Obligationen d. consolidirten 5proc. Schuld	82	50	baar für 100 Scudi Nennwerth. Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse mitbegriffen. (Kurs am 31. Mai 1855.)
Actien.			
Versicherungs-Gesellschaft:			
1) Garantirte Actien (Azioni di garanzia) zu 108 Scudi 65 Baiocchi	140	—	baar für eine Actie. (Die laufenden festen Zinsen der Actien der erstern Gesellschaft, halbjährlich [1. Jan. und 1. Juli] zahlbar, sind im Kurse mit begriffen.)
2) Effektive Actien (Azioni effettive) zu 500 Scudi	540	—	
Römische Seeversicherungs-Gesellschaft: Actien zu 300 Scudi, wovon je 30 Scudi (oder ein Zehntel) effektiv u. 270 Scudi garantirt	65	—	

Römische Staatspapiere und Anleihen.

Die *Obligationen der consolidirten 5proc. Schuld* entstanden durch die in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1837 in Paris, London und Rom geschlossenen Anleihen von zusammen 10 Mill. Scudi, welche später in eine einzige Schuld consolidirt wurden. Die Papiere lauten an den Inhaber, und die Zinsen werden halbjährlich (1. Jan. u. 1. Juli) bezahlt, auch in Paris zu 5 Franken 40 C. für den Scudo. Es existiren davon auch *Certifikate* von der bei der antwerpner Handelsbank gebildeten Administration, die an der antwerpner Börse Kurs haben, sowie von den amsterdamer Administrationen von J. van Beeck und Henkelom u. Vollenhoven (Zinsen am 1. Jan., 1. April, 1. Juli u. 1. Oct.), welche an der amsterdamer Börse Kurs haben. Im Sommer 1850 wurde eine *neue freiwillige Anleihe* von 5 Mill. Scudi zur Tilgung des damals diesen Belauf erreichenden Papiergeldes ausgeschrieben und in neuen sogenannten consolidirten 5proc. Obligationen realisirt, von denen aber bis Ende 1850 nur für circa 2½ Mill. Scudi untergebracht waren. — Weitere Anleihen erfolgten i. J. 1844 mit 2 Mill. Scudi (bei Rothschild in Neapel), i. J. 1845 mit 400'000 Scudi, i. J. 1846 mit 2 Mill. Scudi (bei Torlonia u. Comp. in Rom), i. J. 1848 mit 1 Mill. Scudi (bei Delahaute u. Comp. in Paris, Oblig. zu 100 Scudi), i. J. 1850 mit 40 Mill. *Franken*, 5proc. (durch Rothschild in Paris). Im Jahre 1851 wurden Staats-Obligationen zu verschiedenen Preisen an freiwillige Uebernehmer abgegeben. Im J. 1853 erfolgte der Abschluss einer 8proc. Anleihe von 26 Mill. *Franken* mit dem Hause Rothschild in Paris, Behufs der Einziehung des Papiergeldes. Im J. 1854 wurde eine weitere Anleihe von 4 Mill. *Scudi* oder 21 Mill. *Franken* mit dem nämlichen Hause abgeschlossen, wovon angeblich 18 Mill. Franken commissionsweise, die übrigen 3 Mill. Franken auf Gefahr des genannten Hauses übernommen wurden. Im April 1855 berichtete man von einer neuen, auf die geistlichen Güter hypothecirten Anleihe von abermals 4 Mill. Scudi. — Ausserdem existirt noch eine Anzahl Obligationen von einer alten Anleihe in Genua, deren Zinsen auch in Genua bei dem Hause Parodi bezahlt werden. — Die Obligationen der consolidirten Schuld und diejenigen der Anleihe bei Rothschild von 1850 haben auch in Paris, Amsterdam u. Antwerpen Kurs. — — Im J. 1848 wurden 2'900'000 Scudi auf die Kirchengüter hypothecirter *Schatzscheine* (Buoni del tesoro) ausgegeben, die Anfangs theils 6, theils 3⅗ Proc. jährl. Zins trugen, später aber als *unverzinslich* erklärt wurden und zu denen im Jahre 1850 noch 1½ Mill. Scudi unverzinsliche Schatzscheine kamen; als unverzinsliche Scheine sind diese Billets ein blosses Papiergeld. Dasselbe wurde vielfach nachgefälscht. Im J. 1849 wurden die exrepublikanischen Scheine dieser Art auf 65 Proc. ihres Nennwerthes herabgesetzt; später vertauschte man die Schatzscheine gegen Buoni in Sostituzione (Ersatzscheine), ein neues Papiergeld. Alle die genannten Scheine sind seit 1. Sept. 1851 gegen ein *neues Papiergeld* ausgetauscht worden; s. oben.

Der thatsächliche Stand der römischen Staatsschuld war am 1. Januar 1855 folgender: — Aeussere 5proc. Anleihe 27'183'333 Scudi 33⅓ B., innere permanente 5proc. Schuld 30'840'054 Scudi 78 B.; *zusammen* 58'023'388 Scudi 11⅓ B. Ausserdem bestand folgende *schwebende* Schuld: 5proc. (zur Tilgung des Papiergeldes) 2'439'630 Scudi, 4proc. (Cautions-Kapitalien) 1'713'175 Scudi, 3proc. (anerkannte Credite) 2'530'000 Scudi, 2½proc. *(Schuld an die römische Bank)* 300'000 Scudi; *zusammen* 6'982'805. *Im Ganzen* betrugen also die consolidirte und schwebende Schuld 65'006'193 Scudi 11⅓ B.

Maasse und Gewichte.

Im Jahre 1848 wurde die Einführung des *französischen metrischen Maass- und Gewichts-Systems* im Kirchenstaate mit 1. Januar 1850 beschlossen, welche aber bisher thatsächlich nicht erfolgt ist. Die bisherigen Grössen der Hauptstadt sind die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,297587 Meter = 131,919 paris. Lin. = 0,976352 engl. = 0,948171 preuss. = 0,941400 wiener Fuss. Der *Passo* (Schritt) hat 5 Fuss.

Die *Canna* ist dreierlei: 1) *Canna mercantile* oder *Handels-Canna* von 8 Palmi mercantili zu 3 Parti (Theile) = 1,99263 Meter = 883,326 paris. Lin. = 2,17921 engl. Yards = 2,98773 preuss. Ellen = 2,55723 wiener Ellen. — 2) *Canna architettonica* oder *Bau-Canna* von 10 Palmi arch. zu 12 Once (Zoll) à 5 Minuti à 2 Decimi = $7\frac{1}{2}$ Fuss = 2,23190 Meter = 989,393 paris. Lin. — 3) *Canna d'ara* (Altar-Canna) von 9 Palmi d'ara od. Palmi sacri (heiligen Palmi) = $1\frac{1}{8}$ Meter = 498,708 paris. Lin.

Der *Braccio da mercante* (die Kaufmanns-Elle) = 0,670 Meter = 297 paris. Lin. Der *Braccio per le tele* (Leinwand-Elle) = 0,635 Meter = 281,5 paris. Lin. — Der *Braccio d'ara* (Altar-Elle) = 6 Palmi sacri = $\frac{2}{3}$ Canne d'ara = $\frac{3}{4}$ Meter = 332,472 paris. Lin. — Die *Catena* (Messkette) von 10 Stajole = $5\frac{3}{4}$ Bau-Canne.

Wegemaass. Der *Miglio* (die Meile) von 1000 Passi = 1487,934 Meter = etwas reichlich $\frac{1}{5}$ deutsche (geogr.) Meile. 74,675 Miglia = 1 mittler geogr. Grad. Die *Seemeile* wie in England etc.; s. London.

Feldmaass. Der *Rubbio* von 4 Quarte zu 4 Scorzi à 2 Quartucci à 7 Quadrat-Catene = 184,46 franz. Aren = 4,5583 engl. Acres = 7,2246 preuss. Morgen = 3,2048 wiener Joch. Er wird auch in 7 Pezzi getheilt.

Getreidemaass. Der *Rubbio* hat 2 Rubbiatelle zu 2 Quarte à 2 Quartarelle. Die *Quarta* wird auch in 3 Staja, sowie auch in 4 Starelli eingetheilt, der *Stajo* in 4 Decine. Den *Rubbio* theilt man auch in 22 Scorzi zu 4 Quartucci. — Der *Rubbio* = 294,46 Liter = $14'844\frac{1}{9}$ paris. Kub.-Zoll = 1,01265 engl. Imp.-Quarters = 5,35757 preuss. Scheffel = 4,78762 wiener Metzen.

Beim *Salzmaass* wird der nämliche *Rubbio* in 2 Quarte zu 6 Scorzi à 4 Quartucci eingetheilt. *Kalk* verkauft man nach der Getreide-Decina.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Barile* (das Fass) von 32 Boccali (Becher) zu 4 Fogliette à 4 Quartucci = 58,3416 Liter = 2941,14 paris. Kub.-Zoll = 12,8408 engl. Imp.-Gallons = 0,8492 preuss. Eimer = 1,0307 wiener Eimer (à 40 Maass). — Die *Botta* (das Both) hat 16 Barili.

Oelmaass. Der *Barile* von 28 Boccali zu 4 Fogliette à 4 Quartucci = 57,4806 Liter = 2897,74 paris. Kub.-Zoll. Im *Grosshandel* dient die *Soma* zu 2 Pelli oder Mastelli à 10 Cugnatelle à 4 Boccali, die also = 80 Oel-Boccali = $2\frac{6}{7}$ Oel-Barili = 164,23 Liter = 8279,25 paris. Kub.-Zoll.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari (Pfennige) à 24 Grani = 339,07284 Gramm. — Die *Decina* hat 10 Libbre; der *Centinajo* (Centner) oder Cantaro piccolo (kleine Cantaro) 100 Libbre; der *Migliajo* oder Cantaro grosso (grosse Cantaro) 1000 Libbre. Es kommen auch noch zwei besondere Cantari zu 160 und zu 250 Libbre vor.

1 *Centinajo* oder 100 *Libbre* (Pfund) = 33,9073 franz. Kilogramm = 74,7528 engl. Pfd. avdp. = 72,4962 preuss. Pfd. = 60,5474 wiener Pfd.

1 *Libbra* oder *Pfund* = 0,90845 engl. Troypfund = 1,44992 preuss. Mark = 1,20820 wiener Mark.

Münzgewicht war früher das eben erwähnte Gold- und Silbergewicht, ist aber seit 1835 das *französische* Grammengewicht (siehe Paris).

Probirgewicht ist beim *Münzwesen* das *französische* (nach Millesimi oder Tausendtheilen, s. Paris); im Verkehr wird dagegen das Ganze beim *Golde* in 24 Carati, beim *Silber* in 12 Once zu 24 Denari getheilt. — *Verarbeitetes Gold* ist entweder 18 oder 22 Carati (Karat), *verarbeitetes Silber* gesetzlich $10\frac{1}{2}$ Once (nach deutscher Bezeichnung 14 Loth) fein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist die *Handels-Libbra* (s. oben), eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 24 Grani à 24 Parti (Theile). Der Grano ist dem Handels- oder Gold-Grano gleich.

Bei *Schiffsbefrachtungen* dient der *Rubbio* als Norm, welcher an *Gewicht* bei Getreide zu 640 Pfund, Salz zu 600, Erbsen, Bohnen etc. zu 720 Pfd. gerechnet wird.

(Die Maassgrössen von Ancona und Bologna siehe unter diesen Art.)

Platzgebräuche. Die *Waaren-Courtage* von 1 Proc. entrichtet der Käufer allein.

Banken. 1) Die *Bank des Kirchenstaates* (Banca dello Stato Pontificio), an Stelle der frühern „römischen Bank", am 1. Juli 1851 eröffnet, muss 1 Million Scudi Kapital haben, welches auf 2 Millionen erhöht werden kann, wurde aber schon als bestehend anerkannt, als 600'000 Scudi unterzeichnet waren, was zu jener Zeit der Fall war, indem Ende Juni 1851 3424 *Actien* zu 200 Scudi (= 684'800 Scudi Actienkapital) ausgegeben waren. Mehrere dieser Actien sind auch in Partiale oder sogenannte halbe Actien zu 100 Scudi getheilt; sowohl die ganzen als die halben Actien lauten, nach Wahl, theils auf den Namen, theils auf den Inhaber. Gegenwärtig beträgt das Actienkapital voll 1 Million Scudi. Die Anstalt erhielt Zweigbanken in *Bologna* (für die Provinzen Ferrara, Ravenna und Forli) und *Ancona* (für die Provinzen Urbino und Pesaro, Loreto, Macerata, Camerino, Fermo und Accoli), deren *erstere* jedoch im Jahre 1855 von der Hauptbank abgetrennt und eine selbständige Anstalt wurde (siehe unten); sie kann auf Erfordern *Agenturen* in andern Städten errichten. Operationen: *Wechseldiscontirungen*, *Girogeschäft*, *Leihgeschäft* auf bewegliche und unbewegliche Güter, *Ackerbau-*, *Industrie- und ähnliche Unternehmungen*, *Notenausgabe*. Ihre *Noten* lauten über 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi (im Juli 1851 wurden die drei letztern Kategorien ausgegeben), doch kann sie im Falle des Bedarfs auch Noten von geringerem Betrage, indess nie unter 1 Scudo, emittiren. Das Letztere geschah von Anfang September 1854 ab, seit welcher Zeit die Bank *Noten zu 1 Scudo* ausgab, mit welchen sie andere von grösserem Nennwerthe einwechselte. Der Belauf der cirkulirenden Noten soll stets im Verhältniss zu dem Werthe gehalten werden, welchen die Bank in Effekten und Münzen besitzt, und insbesondere muss ein Drittel desselben durch die in der Reservekasse liegende klingende Münze gedeckt sein. Am Schlusse des ersten Semesters jeden Jahres erhalten die Actionäre aus dem Gewinn desselben 2½ Proc. Dividende, während zu Ende des Jahres vom Jahresgewinn 31 Proc. in den *Reservefonds* fliessen, wogegen der weitere Ueberschuss als Dividende unter die Actionäre vertheilt wird; sollte der Letztere jedoch nicht hinreichen, abermals 2½ Proc. zu geben, d. h. den Actionären überhaupt eine jährliche Dividende von 5 Proc. zu sichern, so muss die Einlage in den Reservefonds verhältnissmässig beschränkt werden. Im Herbst 1855 belief sich der Reservefonds auf 41'983 Scudi; zu derselben Zeit betrugen die *Activa* der Bank 3'562'876 Scudi, die *Passiva* 2'495'730 Scudi, wonach sich ein Ueberschuss der Activa von 1'067'146 Scudi ergab. — Unter den schwierigen Finanzverhältnissen war die Bank eine Zeit lang ausser Stande, ihre *Noten* baar einzulösen, was sie indess Anfangs November 1854 wieder zu thun anfing, worauf ein Dekret vom 27. November 1854 erschien, durch welches die päpstliche *Regierung* die Noten der Bank *garantirte* und den sofortigen Beginn der allmälichen Einlösung verordnete. Im Januar 1855 war die Bank, welche zur Einlösung ihrer Noten täglich 10'000 Scudi baares Geld bereit haben sollte, wieder nicht im Stande, den desfallsigen Anforderungen gerecht zu werden; sie ergriff unwürdige Maassregeln, um den Schein dieser Einlösung aufrecht zu halten, konnte aber die Katastrophe nicht aufhalten, und so sah sich die Regierung veranlasst, den periodischen *Zwangsumlauf* der Noten auszusprechen, welcher in Folge eines Dekrets vom 27. August 1855 noch bis Ende Februar 1856 dauern soll. Die Bank hatte i. J. 1854 eine überaus grosse

Menge Noten emittirt. Unterm 16. October 1855 wurde aus Rom berichtet, dass die römische Finanzverwaltung beabsichtige, für 1 Mill. Scudi Kupfergeld in den Kellern der Bank zu deponiren und dafür eine gleiche Summe in Banknoten, zur Erleichterung des Verkehrs, ausgeben zu lassen. — Im März 1855 wurde die *Trennung der Zweigbank von Bologna* von der Bank des Kirchenstaates beschlossen. Die abgesonderte, nun *selbständige* neue

Bank von *Bologna*, deren Trennung von der römischen Anstalt durch ein am 30. Juni 1855 erschienenes Dekret ausgesprochen wurde, trat mit 1. Juli 1855 für die Legationen *Bologna*, *Ferrara*, *Ravenna* und *Forli* in Wirksamkeit und erhielt den Namen *Päpstliche Bank der vier Legationen* (Banca Pontificia delle quattro Legazioni). Ihr Kapital und ihr Papiergeld darf 200'000 Scudi nicht überschreiten, und die Regierung hat einen offenen Credit bis zu 30'000 Scudi, zu 3 Proc. Zinsen, bei ihr. Bis zur Aufstellung ihrer Statuten hatte sie sich nach denen der Bank des Kirchenstaates in Rom zu richten. Ein Regierungscommissär überwacht ihre Operationen. Bis zur Ausgabe eigener Noten hatte sie sich der von ihr gestempelten Noten der römischen Bank zu bedienen.

2) Die *Heiligengeistbank* (Banca del Spirito Santo), Staatsanstalt ohne Bedeutung.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Römische Eisenbergwerks- und Eisenarbeiten-Gesellschaft. Päpstliche Versicherungs-Gesellschaft. Römische See-Versich.-Gesellschaft (Società Romana di Assicurazioni marittime). Römische Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Civitavecchia-Neapel-Livorno-Genua-Marseille). Römische Schifffahrts-Gesellschaft. Vaterländische Gesellschaft für die Eisenbahnen im Kirchenstaate. „Società Pia Latina" für die Eisenbahn von Rom zur neapol. Grenze.

Rostock,

grösste Stadt und wichtigster Handelsplatz des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin, a. d. Warnow. 25'000 Einwohner. Der Hafen Rostocks ist der 2 Meilen entfernte Flecken *Warnemünde* (1800 Einwohner).

Rechnungsart und Zahlwerth.

Das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin rechnet jetzt:

nach Thalern (Reichsthalern) zu 48 Schillingen à 12 Pfennige; oder auch
nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige.

und zwar, *nach der Verordnung vom 12. Januar 1848, in dem Silber- und Zahlwerthe des 14-Thalerfusses* (Kurant), wonach *der hiesige Thaler denselben Werth* hat, wie der Thaler in Preussen; s. Berlin.

Das Verhältniss sämmtlicher hierländischen jetzigen und sonst gebräuchlichen Rechnungsmünzen ist folgendes:

1 *Thaler* (Reichsthaler) = $1^1/_2$ Gulden = 3 Mark = 24 Groschen = 48 Schillinge = 96 Sechslinge = 192 Witten oder Dreilinge = 576 Pfennige.

Die i. J. 1829 im Grossherzogthum als *Landesmünzfuss* förmlich eingeführte, bis in 1848 giltig gewesene Währung war der sogenannte *leipziger oder Reichsfuss von* 1736, nach welchem hier zu Lande *schon früherhin, besonders seit dem Jahre* 1789, *„Neue Zweidrittelstücke" zu* 32 *Schillingen*, so auch *Drittelstücke zu* 16 *Schillingen*, wie in Hannover und anderwärts, *hier aber vornehmlich für den grossen Getreidehandel und überhaupt für den Handel mit Hamburg, geprägt wurden.* Diese Neuen $^2/_3$-Stücke sollten *gesetzmässig so* ausgebracht werden, dass davon $13^1/_2$ Stück auf die kölnische rauhe Mark zu 12 Loth fein, folglich 18 Stück auf dieselbe Mark fein Silber gehörten. Dem entsprechend gingen von den $^1/_3$ Stücken 27 Stück auf die erwähnte Mark rauh und 36 Stück auf dieselbe Mark fein Silber. Man *rechnete* dabei nach *Thalern u. Mark* mit der noch jetzt üblichen Eintheilung (siehe oben), und es betrugen nach dem Vorigen 12 Thaler oder 36 Mark des leipziger Fusses eine köln. Mark fein Silber, sodass der *Werth* des Thalers in diesem Fusse = $1^1/_6$ Thaler oder 1 Thaler 8 Schillinge (= 1 Thaler 5 Silbergroschen preussisch) der jetzigen Valuta oder des 14-Thalerfusses war.

Im Jahre 1763 war hier *der lübische Kurantfuss als wirkliches mecklenburg-schwerinsches Kurant* eingeführt worden, nach welchem *gesetzmässig* aus der kölnischen Mark fein Silber 17 Gulden oder 34 Mark Kurant = $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler geprägt werden sollten, was bis zum Jahre 1829 geschah, in welchem, wie erwähnt, der *leipziger Fuss* als Landesmünzfuss angenommen wurde.

Wirklich geprägte Münzen des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

A. In Golde, besonders seit 1832:

Doppelte Pistolen, gesetzmässig $21\frac{1}{2}$ Karat fein. — Einfache dergleichen, in derselben Feinheit, $35\frac{7}{60}$ = 35,116667 Stück auf die köln. Mark rauh.

Dagegen wurden *früher* und bis 1822 hauptsächlich *Dukaten* gemünzt, in verschiedener Ausbringung.

B. In Silber, *nach den Verordnungen vom 12. Januar und 27. Februar 1848:*

Thalerstücke zu 48 Schillingen, 12 Loth fein, im 14-Thalerfusse, sowie dergl. *Drittel-Thalerstücke* zu 16 Schillingen, $10\frac{2}{3}$ Loth fein, und *Sechstelthalerstücke* zu 8 Schillingen, $8\frac{1}{3}$ Loth fein. — Dritteltbalerstücke braucht man nur bis zu 30 Thalern, Sechstelthalerstücke nur bis zu 10 Thalern in Zahlung anzunehmen, obgleich beide Sorten nach dem vollen 14-Thalerfusse ausgeprägt sind.

Ferner in Silberscheidemünze:

$\frac{1}{12}$-Thaler- oder 4-Schillingstücke zu 8 Loth Feinheit, in einem 16-Thalerfusse, und $\frac{1}{48}$-Thaler- oder 1-Schillingstücke zu $3\frac{1}{3}$ Loth Feinheit, in einem 18-Thalerfusse. — Zwölftelthalerstücke braucht man nur bis unter 1 Thaler, Schillingstücke bis unter 4 Schillinge in Zahlung anzunehmen.

Die frühern Silbermünzen, seit 1789, waren zunächst: Neue $\frac{2}{3}$-Thalerstücke oder Guldenstücke im leipziger Fusse, 12 Loth fein.

Ferner, seit 1830: *Neue $\frac{2}{3}$-Thalerstücke oder Guldenstücke*, in demselben Fusse, aber aus angeblich feinem Silber (thatsächlich $15\frac{7}{9}$ Loth fein).

Seit 1828 *zu dieser Währung in Silberscheidemünze:*

4-Schillingstücke, gesetzmässig 8 Loth fein, und 1-Schillingstücke, 5 Loth fein, — beide seit 1. April 1851 gesetzlich den entsprechenden neuen Sorten gleich umlaufend.

Siehe die Münztabellen.

C. In Kupfer *gegenwärtig: Stücke zu 1, 2 und 3 Pfennigen; — früher: Dreilinge* zu 3 Pfennigen und *Sechslinge* zu 6 Pfennigen, welche zu diesem Werthe in Umlauf bleiben. — Die *Städte Rostock* u. *Wismar* prägten *sonst*, die erstere angeblich noch bis 1824, für ihren Bedarf sogenannte *Heller*, doch in unbedeutender Menge. — Man braucht Kupfergeld nur bis unter 1 Schilling in Zahlung anzunehmen.

Von *Münzen anderer deutschen Staaten* werden die im 14-Thalerfusse ausgeprägten Silbersorten gesetzlich den einheimischen gleich angenommen.

Papiergeld.

Ein Privatpapiergeld sind die *Noten der rostocker Bank*; s. unten die Rubrik *Bank*.

Kursverhältnisse. Man richtet sich hauptsächlich nach den *hamburger* Kursen, unter Berücksichtigung der abweichenden Valuta.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die allgemeine *deutsche Wechselordnung*; siehe Deutschland. Das desfallsige Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849 (zugleich für Mecklenburg-Strelitz giltig) zählt als mecklenburgische allgemeine Feiertage auf: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag, sowie die Bettage.

Staatspapiere und Anleihen des Grossherzogthums.

Die Obligationen der 4*proc. und* 3½*proc. Reluitions-Kassen-Schuld* von 1837 werden durch halbjährliche Verloosungen vermindert, und zwar jährlich mit etwa 100'000 Thalern. Es waren davon zu Johannis 1852 *zusammen* noch 5'006'433 Thlr. Kurant (im 14-Thalerfusse) und 856'500 Thaler Goldvaluta (Pistolen zu 5 Thalern in Golde) ausstehend. Eine *neuere* 3½*procentige Reluitions-Kassen-Schuld* entstand im Jahre 1844 durch eine Anleihe von 700'000 Thalern in Neuen Zweidritteln; sie wird jährl. mit 1 Proc. durch Ausloosung getilgt. — Alle die vorgenannten Papiere lauten, nach Wahl, zum Theil auf den Namen, zum Theil auf den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 200, 300, 500 und 1000 Thalern in Neuen Zweidritteln, zum Theil auch in solchen zu 500 und 1000 Thalern Goldvaluta.

Im Jahre 1843 wurde eine 3½*procentige Eisenbahn-Anleihe* von 3'750'000 hamburger Bankmark mit Salomon Heine in Hamburg abgeschlossen; die Obligationen lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 500, 1000 und 2000 Mark. Zinszahlung halbjährlich (1. Februar und 1. August), auch in Hamburg. Tilgung seit 1848 mindestens 1 Proc. jährlich. Auch diese Obligationen gehören denen der *Schulden-Tilgungs-Commission* an. — Im J. 1849 wurde eine neue 4proc. Schuld von 600'000 Thalern Kurant mit 1 Proc. jährlicher Tilgung contrahirt. — Im Januar 1850 wurde eine 4proc. Anleihe von 600'000 hamb. Bankmark mit Lutteroth u. Comp. in Hamburg abgeschlossen. — Im December 1850 begann die Eröffnung einer neuen 4½*proc. freiwilligen Anleihe* von 750'000 Thalern Kurant, die im Januar 1851 geschlossen wurde. Die Obligationen sind von beiden Seiten halbjährlich kündbar und lauten nicht unter 200 Thalern. Zinsen halbjährlich (zu Antonii und Johannis).

Gemeinschaftlich mit Mecklenburg-Strelitz sind:

1) Die Obligationen der sogenannten *Schuld des Landkastens*, nämlich der Kasse der ständischen Corporationen der Ritterschaft und Landschaft der beiden Grossherzogthümer, grösstentheils 3½ procentig. Die Schuld ist von unbedeutender Höhe.

2) Die 3½*proc. mecklenburgischen Pfandbriefe*, welche keine *Staats*papiere sind, sondern Obligationen des ritterschaftlichen Credit-Vereins gegen dessen Landgüter-Beleihungen. Sie sind an den Inhaber gestellt, bestehen in Abschnitten zu 25 bis 1000 Thalern, und zwar ungefähr die Hälfte auf Neue Zweidrittel, die übrigen auf Goldvaluta lautend. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (zu Antonii und Johannis) bei der Hauptkasse zu Rostock, den Kreiskassen und den Mandatariaten (in Hamburg bei Johannes Schuback u. Söhne). Ausloosungen erfolgen halbjährlich.

Die mecklenburger Schuldpapiere haben an der hamburger Börse Kurs; sie sind grösstentheils in festen Händen.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.

Längenmaass (Fuss, Elle etc.) ist fast durchgängig das *hamburger*. — Bei *Landesvermessungen* dient als *mecklenburger* Fuss der sogenannte lübecker, hier = 0,2910 Meter = 129 paris. Lin. Bei den Landmessern und für einige andere Zwecke dient auch *der rheinländische* oder *preussische* Fuss (siehe Berlin). Der besondere *rostocker* Fuss = ½ rostocker Elle = 11 preuss. Zoll = 0,2877 Meter = 127,536 paris. Lin. Der *geometrische Kettenfuss* in Mecklenburg = 0,46019 Meter = 204 paris. Lin. — Die *mecklenb. Ruthe* hat 16 mecklenb. Fuss, die *rostocker Ruthe* hat 16 rostocker Fuss. — Die *rostocker Elle* = 22 preuss. Zoll = 0,5754 Meter = 255,072 paris. Lin. Die *wismarsche* Elle = 2 mecklenb. Fuss = 0,5820 Meter = 258 paris. Lin. — *Meile* wie Hamburg und Preussen.

Feldmaass. 1) Der *Scheffel Aussaat* = 60 mecklenb. Quadr.-Ruthen. Der *Morgen* hat 4 Scheffel Aussaat, bisweilen aber 6 bis 7 Scheffel Aussaat. Die *Last Aussaat* hat 10 Scheffel Aussaat, die *Hufe* 10 Last. — 2) Der *bonitirte Scheffel* differirt von 60

bis 300, bei Haiden etc. sogar bis 500 Quadr.-Ruthen. Die *bonitirte Hufe* (für Besteuerung) hat 300 Scheffel, die *katastrirte Hufe* 600 Scheffel.

Brennholzmaass. Der *normirende Faden* ist 7 (hamb.) Fuss breit und hoch, und bei 3 Fuss Scheitlänge = 147 Kubik-Fuss = 3,4595 Kubik-Meter oder Steren. Es gibt übrigens noch 20 abweichende Faden.

Getreidemaass. 1) *Landes-* oder *rostocker Maass:* Die *Last* hat 8 Drömt zu 12 Scheffeln à 4 Fass oder Viertel (Vehrt) à 4 Spint oder Metzen. Die *Tonne* hat 4 Scheffel, bei Kartoffeln und Viktualien 3 Scheffel; der *Sack* 6 Scheffel. Der *mecklenburger* oder *rostocker Scheffel* = 38,8892 Liter = 1960½ paris. Kubik-Zoll = 0,133740 englische Imp.-Quarters = 0,707572 preuss. Scheffel oder hamb. Fass = 0,632299 wiener Metzen. Das Maass wird *abgestrichen*, bei Hafer aber abwechselnd die eine Metze abgestrichen, die andere gehäuft. Die *Last mit Aufmaass* = 100 Scheffel. — Die *Roggenlast* wird an *Gewicht* zu 6000 Pfund gerechnet. — Im *Handel* rechnet man 83 rostocker Scheffel *behaltenes Maass* = 1 *alte* hamb. Last. — — 2) *Grosses* oder *parchimer Maass.* Dasselbe gilt noch in *Parchim, Grabow* und *Dömitz.* Der parchimer *Scheffel* = 1 alter berliner Scheffel = 54,7276 Liter = 2758,95 paris. Kubik-Zoll = 0,995745 preuss. Scheffel oder hamb. Fass. Man rechnet ihn in der *Praxis* = 1 preuss. Scheffel, und 5 parchimer Scheffel = 7 rostocker Scheffel. — 3) *Boitzenburger Maass.* Die *Last* hat 3 Wispel zu 8 Sack à 6 Himten oder Himpten à 4 Spint. Man rechnet den *Sack* = 3 parchimer = 4 hier *sogenannte* rostocker Scheffel (die aber 4 Proc. grösser als wahre rostocker) = 161,78 Liter = 8155,7 paris. Kubik-Zoll. Man kauft aber in Boitzenburg fast alles Getreide nach dem *lauenburger* Maasse und rechnet von *diesem* die Last (zu 24 Sack) sogen. *behaltenes Maass* = 104 hiesige rostocker Scheffel *gestrichenes Maass.* — 4) *Wismarsches Maass.* Eintheilung wie beim rostocker Maasse. Der *Scheffel* = 38,284 Liter = 1930 paris. Kubik-Zoll = 0,98444 rostocker Scheffel. 64 wismarsche Last etc. = 63 rostocker Last etc.

Salz- und Steinkohlenmaass. Die *Last* hat 12 Tonnen zu 6 rostocker (Getreide-) Scheffeln.

Flüssigkeitsmaass gesetzlich wie in Hamburg. In der Wirklichkeit sind aber die Maasse überall etwas kleiner und überdies an den einzelnen Orten abweichend. Die *Bier-Tonne* hat 4 Viertel zu 16 Kannen.

Handelsgewicht ist das *lübecker Normalgewicht* (das Pfund = 484,7078 Gramm) und demnach nur um $^1/_{50}$ Proc. schwerer als das *hamburger*, dem man es im Verkehr gleichrechnet. In *Wismar* wird ausserdem für russische und schwedische Erzeugnisse das alte amsterdamer Pfund angewendet. — Abweichend ist das Gewicht in *Rostock:* 1) *Stadtgewicht* oder *Waagegewicht* für gröbere Waaren: Das *Schiffpfund* hat 20 Liespfund. Der *Centner* hat 7 Liespfund zu 16 Pfund, also 112 Pfund. Das *Pfund* = 508,229 Gramm = 1,12045 engl. Pfd. avdp. = 1,08663 preuss. Pfd. = 0,90753 wiener Pfd. 2) *Kramergewicht* für feine Waaren: 105 Pfd. desselben = 100 Pfd. Stadtgewicht; daher das *Kramerpfund* = 484,0276 Gramm = 1,06710 engl. Pfd. avdp. = 1,03489 preuss. Pfd. = 0,86432 wiener Pfd. Man rechnet es in der Praxis dem obigen lübecker oder mecklenburger (das es eigentlich vorstellt), sowie dem hamburger gleich. — Die meisten landwirthschaftlichen Produkte werden in Mecklenburg nach *rostocker Stadtgewicht* verkauft. — *Tabak* wird bisweilen nach einem *Centner* von 110 Pfund rostocker Stadtgewicht verkauft. — Bei Quantitäten von 4 *Pfund und darunter* bedienen sich die Kleinhändler des leichtern hamb.-köln. oder Silbergewichts.

Die *Schiffslast* hat eigentlich 2 Tonnen zu 20 Centnern à 100 Pfund, also 4000 Pfund; man verfrachtet aber gewöhnlich nach der *Roggenlast* oder sogenannten *schweren Weizenlast* von 6000 Pfund (siehe oben), nach welcher auch die Tragfähigkeit der Schiffe geschätzt wird.

Der *schwere Stein Wolle* hat 22, der *leichte Stein Wolle* 10, der Stein Federn 10, der Stein Flachs 20 Pfund. Das *Liespfund Flachs* hat 16 Pfund rostocker Stadtgewicht, auch 16 mecklenb. (lübecker) Pfund, auf dem Lande nur 14 Pfund. — Die *Tonne Butter* wird zu 224 mecklenb. Pfund oder 2 Centnern gerechnet. Die *kleine Tonne* oder *Viertel-Tonne grüne Seife* hält Netto 60 solche Pfund, Brutto circa 66 Pfund.

Gold- und Silbergewicht und Probirgewicht wie Hamburg. — *Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *preussische*; siehe Berlin.

Stückgüter.

Man rechnet: die *Last* spanisches und anderes grobes Seesalz zu 18 Tonnen = circa 4800 Pfund, die *Tonne* = Netto 19 Liespfund; die *Last* lüneburg Salz zu 12 Tonnen à 1 Schiffpfund; die *Last* hallisches Salz zu 60 Scheffeln à 54 Pfund; die *Last* Heringe, Steinkohlen, Kalk, Thran, Theer etc. zu 12 Tonnen; die *Last* Bücklinge zu 20 Stroh; die *Kiepe* Schollen zu 30 Stiegen à 20 Stück; die *Rolle* Stock- od. Rundfisch zu 180 Stück; — das *Fimm* Dachrohr oder Deckstroh zu 100 Bund oder Schöfe von 1 Fuss Dicke zu gesetzlich 10 Pfund; das *Laken* Leinwand zu 24 Ellen, die *Webe* do. zu 72 Ellen; den *Ring* Stabholz zu 4 Schock oder 240 Stäben (die verschiedenen *Schocke* im Holzhandel siehe unter Riga), den *Tult* oder *Zwölfter* Breter zu 12 Stück.

Bank. Die „*Rostocker Bank*" wurde i. J. 1850 eröffnet u. hat ein Kapital von 1 Mill. Thlrn., vertreten durch *Actien* zu 200 Thalern. Das Stammkapital kann auf 2 Mill. Thaler erhöht werden. Die Anstalt steht unter Oberaufsicht der Regierung und kann an geeigneten Orten Mecklenburgs Filialen errichten. Sie hat in *Schwerin* eine *Agentur* und *Banknoten-Kasse*. Vorläufige Dauer 10 Jahre. *Operationen: Annahme fremder Gelder* sowohl zur Aufbewahrung als zur Verzinsung, *Wechseldiscontirungen*, *Ankauf von Staatspapieren und dergl. und Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen*, *Darlehen* gegen bewegliche und unbewegliche Unterpfänder, *Aufbewahrung werthvoller Gegenstände* gegen Provision, *Creditgewährungen* gegen eigene Wechsel, *Noten-Ausgabe*. Die *Noten* lauten über 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler, und ihr Gesammtbetrag darf das Stammkapital nicht überschreiten; i. J. 1854 war der volle Betrag einer Million Thaler in Noten ausgegeben. Ein Drittel ihrer Summe muss in baarem Gelde oder Barren edlen Metalls, ein Drittel in acceptirten Wechseln, ein Drittel in Staatspapieren u. dgl. bei der Bank vorhanden sein. Seit 1. Mai 1852 werden die Noten der Bank bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung angenommen. Die *Actien* lauten auf den Namen, sind durch (von der Bank bescheinigtes) Indossament übertragbar und tragen zunächst jährl. 4 Proc. *feste Zinsen*, welche halbjährlich gegen Zinsscheine ausbezahlt werden; vom übrigen Reingewinn kommt ein Viertel zum *Reservefonds* (bis dieser 150'000 Thlr. erreicht hat), welcher am 30. Juni 1855 die Höhe von 53'533⅔ Thalern hatte, während der Rest als *Dividende* jährlich gegen Dividendenscheine bezahlt wird. Für das Jahr 1854 wurden 3⅔ Thlr. Dividende pro Actie (d. i. 1⅚ Proc.) ausbezahlt, sodass der gesammte Ertrag einer Actie in dem genannten Jahre 11⅔ Thaler oder 5⅚ Proc. war. Die *Actien* der Bank haben an der berliner Börse Kurs, wo sie am 9. Nov. 1855 mit 124 Thalern für 100 Thaler Nennwerth notirt wurden.

Credit-Verein. Der „*Ritterschaftliche Credit-Verein für die Grossherzogthümer Mecklenburg*" wurde vor etwa 20 Jahren gegründet; das Gesetz vom 11. Jan. 1840 bestätigte seine jetzigen Statuten. Er gewährt den Mitgliedern der mecklenburgischen Ritterschaft gegen hypothekarische Verschreibung Darlehen in den von ihm ausgestellten Pfandbriefen; s. wegen dieser Letztern oben S. 637. Jeder Beitretende zahlt für erhaltene Pfandbriefe ¼ Promille Ausfertigungskosten, ½ Proc. Einlagegeld, sowie, in halbjährigen Raten, jährlich ¼ Proc. zu den Verwaltungskosten und mindestens ¼ Proc. zum Tilgungsfonds. Die Hauptdirektion hat in *Rostock* ihren Sitz.

Handelsanstalten etc. in Rostock.

Börse und *Börsen-Verein.* *Mecklenburgischer Handels-Verein.* Die *Kaufmanns-Compagnie*, eine kaufmännische Corporation für den gesammten rostocker Handelsstand. *Gewandschneider-* (Tuchhändler-) *Compagnie*, *Krämer-Compagnie.* Rostocker Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Rostock-Petersburg). Mecklenburgische Eisenbahngesellschaft (Rostock-Wismar-Schwerin). Erste u. zweite rostocker See-Versicherungs-Gesellschaft. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Societät. Rostocker Brand-Assecuration. — Schiffswerft. Münzstätte.

Die *Wollniederlage* hält jährl. gegen Ende Juni eine Art *Wollmarkt*, welcher 2 Tage dauert.

Rotterdam,

in der Provinz Holland (Südholland), nächst Amsterdam die wichtigste niederländische Handelsstadt, a. d. Merwe. 90'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. AMSTERDAM.

Maasse und Gewichte

sind die *niederländischen*; s. AMSTERDAM. — Das *ältere* hiesige Ellen-, Salz-, Steinkohlenmaass und Gewicht war das alte amsterdamer, das leichte Krämerpfund für kleine Mengen das alte antwerpner Pfund. Getreidemaass war die alte amsterdamer Last, eingetheilt in 29 Zakken (Sack) zu 3 Agtendeelen (Achtel) à 4 Vierlingen à 4 Maaten (Maass); der Hoed hatte $10^2/_3$ Zakken. Für Flüssigkeiten war der Stoop von 2 Kannen zu 2 Pinten à 4 Mutsjes = 2,559 Liter oder neue Kannen = 129 paris. Kubik-Zoll; die Oel- und Thrantonne hatte 340 Stoopen.

Handelsanstalten.

Börse. Besondere *Kornbörse.* *Handelskammer.* Freies Entrepôt. Niederländ. Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Rotterdam-Bordeaux-Dampfschifffahrts-Ges. (Direktion: Smith u. Comp. in Rotterdam). Gesellschaft f. d. Dampfbootverbindung zwischen den ostindischen Inseln. Die „Rotterdamsche Stoomwart-Vereinigung“ hat eine direkte Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Rotterdam und Harburg ins Leben gerufen. 15 See-Versicherungs-Gesellschaften.

Rouen,

Handels- u. Hauptstadt des franz. Departements der Nieder-Seine, a. d. Seine. 110'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. PARIS.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. PARIS. — Von den *ältern* hiesigen Maassen sind folgende die wichtigsten:

Ellenmaass. Die *Aune* 1) für Wollen- und Seidenwaaren = 1,155 Meter = 512,1 paris. Lin.; 2) für Leinenwaaren = 1,396 Meter = 619 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Setier* = $1^1/_6$ alte paris. Setiers = 84 alte paris. Boisseaux = 182,116 Liter = 9180,9 paris. Kubik-Zoll. Der *Muid* hatte 12 Setiers zu 2 Mines à 4 Boisseaux.

Flüssigkeitsmaass. Die *Barrique* (das Oxhoft) von 120 Pots = $223^1/_5$ alte paris. Pintes = 207,87 Liter = $10'479^1/_4$ paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hatte 100 Livres (Pfund) zu 16 Onces (Unzen). 1) Von dem gebräuchlichsten Gewicht, dem *Poids de Vicomté* war die *Livre* = 1,04 Pfund altes paris. Markgewicht = 509,08 Gramm. — 2) *Wollgewicht* (Poids pour les laines). Die *Livre* = 1,08 Pfund altes paris. Markgewicht = 528,666 Gramm. — 3) *Pariser Markgewicht*; s. PARIS. Das Letzte diente auch für Gold und Silber.

Platzgebräuche.

Bei *Creditverkäufen* wird ein *Abzug* von 1 bis 10 Proc. bewilligt, meist 3 Proc.; ausgenommen bei Lein-, Mohn- u. Rüböl. — *Waaren-Courtage* $^1/_4$ Proc. von jeder Seite.

Handelsanstalten etc.

Bank. Dieselbe war früher ein selbständiges Institut, ist aber 1848 *Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich* geworden; siehe PARIS.

Handelskasse, eine kleinere Bank.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepôt réel für die ausländ. Waaren. Hallen für Garne und Gewebe. Getreidehalle. (Industrielle) Gesellschaft für Nacheiferung (Société d'émulation). Bugsirgesellschaft. Mehrere See-Versicherungs-Gesellschaften. Navigationsschule. Münzstätte.

Rudolstadt,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, a. d. Saale. 6000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth *im Fürstenthum.*

A. Oberherrschaft *(mit Rudolstadt).*

Man *rechnet* nach *Gulden* zu 60 Kreuzern in süddeutscher Währung oder *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse*; siehe MÜNCHEN.

B. Unterherrschaft *(mit Frankenhausen).*

Man *rechnet* nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige *im* 14-*Thaler fusse*; siehe BERLIN.

C. Frühere Rechnungsart und Zahlwerth *im ganzen Fürstenthum.*

Bis Ende 1840 rechnete man *allgemein nach Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige, theils (amtlich) in dem Zahlwerthe des* 20-*Guldenfusses, oder, genauer gerechnet, in dem damaligen hiesigen Kammerfusse, den Conventions-Speciesthaler* zu 33 Groschen = $1\frac{3}{8}$ Thlr., nach dem Münzpatent vom 21. October 1801, also in einem $13\frac{3}{4}$-Thaler- oder $20\frac{5}{8}$-Guldenfusse, *theils (im Verkehr)* den Species-Thaler anfänglich zu 34 Groschen, also in einem $14\frac{1}{6}$-Thalerfusse, bald aber geringer, in einem 15- bis $15\frac{1}{6}$- und einem $22\frac{5}{6}$- (durchschnittlich einem 21-) Thaler- oder *Scheidemünzfusse.*

Von der erwähnten frühern Rechnungsweise hat sich im Rudolstädtischen auch nach 1841 theilweise der Gebrauch erhalten, neben der neuen Rechnungsart in Gulden und Kreuzern, *im gewöhnlichen Verkehr* sich der gewohnten Rechnungsart *nach Thalern und Groschen*, unter der Bezeichnung: „*Rudolstädtische Thaler*“ oder „*Rudolstädtisch Kurant*“, meist in der Werth-Annahme des preussischen Kurant-Thalers zu $26\frac{1}{4}$ rudolstädtischen Groschen (deren 24 = 1 Thaler) zu bedienen; sodass hier regelmässig der rudolstädtische Groschen auf 4 Kreuzer der neuen Währung zu stehen kommt.

Wirklich geprägte Münzen des Fürstenthums.

In Silber: *Vereinsmünzen* zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse. — *Für die Oberherrschaft besonders: Stücke* zu 2, 1 *u.* $\frac{1}{2}$ *Gulden* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse. (Siehe MÜNCHEN.) — *Für die Unterherrschaft besonders*: die *Kurantsorten des* 14-*Thalerfusses*, wie in *Preussen* (siehe BERLIN).

Aeltere Silbermünzen (seit 1763): Conv.-Speciesthaler; halbe dergl. oder Gulden des 20-Guldenfusses; Sechstelthalerstücke (im 20-Gulden- oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse) oder Achtelspeciesthaler.

Silberscheidemünze. A) *Für die Oberherrschaft:* 6- u. 3-Kreuzerstücke, wie in Baiern etc. (s. MÜNCHEN). — B) *Für die Unterherrschaft:* Wie in Preussen (s. BERLIN).

In Kupfer: A) *Für die Oberherrschaft*: Stücke zu 1 Kreuzer, zu $\frac{1}{4}$ und zu $\frac{1}{8}$ Kreuzer. — B) *Für die Unterherrschaft:* Stücke zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig.

Papiergeld.

Dem Gesetz vom 10. November 1848 gemäss erfolgte die Ausgabe von 200'000 Thalern im 14-Thalerfusse (= 350'000 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse) in Kassenbillets zu 1 Thaler, welche, in Folge vieler Nachfälschungen, seit December 1851 gegen neue Scheine zu gleichfalls 1 Thaler umgetauscht worden sind. Die Kassenbillets sind gesetzliches Zahlungsmittel und können bei der Haupt-Landeskasse gegen Silbergeld umgewechselt werden. Eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt.

Wechselgeschäfte. Man richtet sich bei denselben in *Rudolstadt* nach den Kursen von Frankfurt a. M., in *Frankenhausen* nach den berliner und leipziger Kursen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die allgemeine *deutsche Wechselordnung*; siehe DEUTSCHLAND. (Einführungsgesetz vom 2. Januar 1849.)

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

A. Oberherrschaft *(mit Rudolstadt).*

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2822 Meter = 125,098 paris. Lin. Die *Ruthe* hat 16 Fuss, das *Lachter* 88 Zoll. *Elle* ist die *leipziger.*

Feldmaass. Der *Acker* von 160 Quadrat-Ruthen = 32,619 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hat 8 Achtel zu 2 Metzen à 24 Nösel, ist aber abweichend. Das *rudolstädter Raths-Achtel* = 1800 hiesige Kubik-Zoll = 23,41 Liter = 1180,1 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 72 Maass zu 2 Nöseln (à 32,13 hiesige Kubik-Zoll) = 60,17 Liter = 3033,3 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *ältere* leipziger, das *Pfund* = 467,214 Gramm = 0,99912 neue leipziger Pfund. Eintheilung wie in Leipzig.

Gold- und Silbergewicht. Eintheilung wie in Berlin. Die *Mark* = ½ Handelspfund. Für das *Gold* dient auch die *Krone*; 13 Kronen = 3 Loth.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

B. Unterherrschaft *(mit Frankenhausen).*

Längenmaass. *Werkfuss* ist der *preussische*; siehe Berlin. *Vermessungsfuss* ist der *leipziger.* Die *Ruthe* hat 16 Vermessungsfuss. *Elle* ist die *leipziger.*

Feldmaass. Der *Acker* von 160 Quadrat-Ruthen = 32,69 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Marktscheffel* hat 12 *Scheffel* zu 4 Vierteln à 2 Metzen à 2 Mässchen. Der gewöhnliche *Scheffel* = 45,632 Liter = 2300,42 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 36 Kannen oder 72 Maass zu 2 Nöseln = 1 dresdner Eimer (siehe Dresden); man rechnet ihn in der Praxis auch dem preuss. Eimer gleich. — Das *Fass Branntwein* hat 54 Stübchen zu 4 Maass (oder *dresdner* Kannen). Die *Ohmkanne Bier* hat 8 Maass.

Gewichte wie in der Oberherrschaft; siehe oben. Der *Stein Wolle* = 22 Pfund. Die *Tonne* für Rüböl = 2 Centner. Im *Grosshandel* dient häufig auch das *preuss.* Gewicht.

Landescreditanstalt. Diese in der Errichtung begriffene Anstalt wird von der Finanz-Abtheilung des Ministeriums geleitet und ist verpflichtet, die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln, zur Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe Darlehen unter Gestattung allmälicher Tilgung zu gewähren, die Landesschulden zu tilgen und zu verzinsen, und die Einnahmen und Ausgaben des Staatsvermögens zu bewirken. Als Mittel zur Fundirung sind ihr vorzüglich angewiesen: die Ablösungsgelder, die Depositen, die zur Verzinsung der öffentlichen Schuld bestimmten Beträge und die Zinsen von den Activkapitalien des Staatsvermögens.

SACHSEN, das Königreich, s. Leipzig, Dresden u. Chemnitz. — SACHSEN-ALTENBURG, SACHSEN-KOBURG-GOTHA, SACHSEN-MEININGEN-HILDBURGHAUSEN, SACHSEN-WEIMAR, s. Altenburg, Gotha, Koburg, Meiningen, Weimar.

Salonik.

Saloniki, Salonich, am Meerbusen gleiches Namens, befestigte Hauptstadt der Provinz Macedonien, nächst Konstantinopel die wichtigste Seehandelsstadt der europäischen Türkei. 70'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. Konstantinopel.

Maasse und Gewichte
wie Konstantinopel. Abweichend ist nur das *Getreidemaass*, indem 1 Kiló von Salonik = $3^3/_4$ Kiló von Konstantinopel, obwohl gesetzlich das Kiló in der ganzen Türkei dem von Konstantinopel gleich sein sollte. Andere Berichte aus Salonik geben das hiesige Kiló = 4 konstant. Kiló an; angeblich enthält es 85 Oken Weizen an Gewicht. In der macedonischen Stadt *Cavala* ist dagegen das Kiló von Konstantinopel im Gebrauch, in *Serres* eben dasselbe, neben ihm aber auch noch ein besonderes Kiló von 2 konstant. Kiló oder $^1/_2$ Salonik-Kiló. (Vergl. Konstantinopel.)

Salzburg,

Stadt im Erzherzogthum Oesterreich (ob der Enns), an der Salzach. 15'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, etc., s. Wien.

Maasse und Gewichte
sind die *wiener*. Von den *ältern salzburger* Grössen sind zu bemerken:

Ellenmaass. Die *Seiden-Elle* = 0,80285 Meter = 355,9 paris. Lin. = 1,0303 wiener Ellen. — Die *Leinwand-Elle* = 1,00565 Meter = 445,8 paris. Lin. = 1,2906 wiener Ellen.

Getreidemaass. Das *Schaff* hat 8 Metzen, bei Gerste und Hafer aber 16 Metzen. Der *Metzen* von 16 Mässle = 60,44 Liter = 3047 paris. Kubik-Zoll = 0,9827 wiener Metzen.

Handelsanstalten etc. *Handels- und Gewerbekammer. Merkantil- und Wechselgericht.* Die „wechselseitige Brand-Assekuranz“.

ST. BARTHELEMI, ST. CHRISTOPH (ST. KITTS), s. Westindien. — STE. CROIX, dänisch-westindische Insel, wie St. Thomas. — ST. DOMINGO, siehe Port-au-Prince und Puerto Plata.

St. Etienne

(Saint-Etienne), Fabrikstadt im franz. Departement der Loire, am Furens. 60'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., siehe Paris.

Maasse und Gewichte
sind die *französischen metrischen*; siehe Paris. Jedoch braucht man für die *französische Organsin-Seide* (mit 5 Proc. Don oder Gutgewicht) und für die *Thierhaare* von Alais (mit 2 Proc. Gutgewicht u. $12^1/_2$ Proc. Disconto) das *Seidengewicht von Lyon* (s. dies. Art.), für die *italienischen Organsins* und *sämmtliche Tramseide* (bei beiden Klassen $12^1/_2$ Proc. Disconto) das *alte pariser Markgewicht*.

Platzgebräuche. Man bewilligt bei Waarenverkäufen gewöhnlich 60 Tage *Credit*. *Einkaufs-Commission* 2 Proc. *Courtage* bei Seide $^1/_4$ Proc.

Handelsanstalten etc.
Disconto-Contor der pariser Bank von Frankreich; siehe Paris.
Conditionirungs-Anstalt für die Seide. Industrielle Gesellschaft. Industrielles Museum.

ST. EUSTACH (EUSTAZ), siehe Curassao.

St. Gallen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, an der Steinach. 11'500 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* siehe unter dem Artikel Schweiz.

Früher und bis in 1850 rechnete man im Kanton St. Gallen nach *Gulden* zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder 8 Häller (Heller) — der Gulden wohl auch in 10 Schillinge zu 6 Kreuzern, oder in 15 Batzen zu 4 Kreuzern eingetheilt —, und zwar *ursprünglich* im Zahlwerthe des 24-*Guldenfusses* (wie sonst im südlichen Deutschland und namentlich in Frankfurt a. M.) — welcher aber thatsächlich durch die Schätzung der umlaufenden Münzen ein 24½- bis 25-Guldenfuss geworden war —, *seit* 1837 aber ausdrücklich im (süddeutschen) 24½-*Guldenfusse.* — Die Rechnung nach den *vorigen schweizer Franken* zu 10 Batzen à 10 Rappen kam selten vor, obwohl der Kanton Münzen zu ½ solcher Franken geprägt hat.

In Folge des gemeinsamen Münzumwandlungs-Concordats der Kantone St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Appenzell Ausser-Rhoden (nach welchem sich auch Appenzell Inner-Rhoden richtet) vom 15. December 1850 sind 33 Gulden dieser Kantone = 70 französ. oder *neue* schweizer Franken zu rechnen.

Wirklich geprägte frühere Münzen: In Golde hat nicht der Kanton, wohl aber die ehemalige *Abtei* St. Gallen ganze, halbe und Viertel-*Dukaten* geprägt, desgleichen die *Stadt* St. Gallen (1618 und 1621) einfache, doppelte, dreifache, halbe, Viertel- und Achtel-*Dukaten.* — In Silber prägte der *Kanton* (1810—1817) Stücke zu ½ *vorigen schweizer Franken* oder zu 5 schweizer Batzen (durchschnittlich 10 Loth 11 Grän fein, 81 Stück a. d. feinen köln. Mark), ferner (1807—1817) Stücke zu 20 Kreuzern oder 5 Batzen (= ⅓ Gulden), zu 6, 4 und 2 Kreuzern, zu 1, ½ und ¼ Kreuzer als Scheidemünze. Die ehemalige *Abtei* St. Gallen prägte (1776—1780) *Conv.-Speciesthaler* zu 2 Gulden 24 Kr. im 24-Guldenfusse (13⅓ Loth fein, 10 Stück a. d. feinen köln. Mark), *halbe und Viertel dergleichen* (Erstere 1776—1782, Letztere 1782); ferner *Kopfstücke* oder *Sechsbätzner* zu 24 Kreuzern im 24-Guldenfusse (oder 20 Kreuzern im 20-Guldenfusse; 1774—1783), *halbe Kopfstücke* oder *Dreibätzner* (1774 und 1775) und *Viertel-Kopfstücke* oder *Sechskreuzer* (1774 und 1775); sodann *in der Währung des 24-Guldenfusses: Guldenstücke* (1781), *halbe Gulden* (1781 u. 1796), *Stücke zu* 15, 12, 6, 4, 2 *und* 1 *Kreuzer*, endlich auch *Pfennige.* Die *Stadt* St. Gallen prägte verschiedene Sorten, von denen nur die Stücke zu 15 *Kreuzern* im 24 Guldenfusse (Viertelgulden, Ortsgulden, Oertlein, Vierbätzuer oder Bock) und zu 6 *Kreuzern* im 24-Guldenfusse bis in die neuere Zeit im Umlaufe blieben. — Siehe die *Münztabellen.*

Papiergeld. Ein Privatpapiergeld sind die *Noten* oder sogenannten „*Anweisungen*“ *der St. gallener Bank*; siehe unten die Rubrik *Bank.*

Wechselkurse.

Man notirt solche *selbständig*, in der Wechselfrist von 1 und 3 Monaten dato, auf *Amsterdam*, *Augsburg*, *Frankfurt a. M.*, *Hamburg*, *Livorno*, *London*, *Lyon*, *Mailand*, *Marseille*, *Paris*, *Triest* und *Wien*, ganz nach denselben Normen wie in Genf (s. d. Art., S. 220 f.) und Basel (s. unter d. Art. Bern, S. 103 f.). — Wechsel auf *Amsterdam*, *Hamburg* und die *französischen Plätze* kommen nur *sehr selten* vor.

Nächstdem notirt man wie folgt auf:

Brüssel, 1 und 3 Monate dato, ± 99½ und 99 neue schweizer Franken hier für 100 Franken auf Brüssel.

Genua, 1 und 3 Monate dato, ± 98⅞ und 99⅜ neue schweizer Franken hier für 100 Lire nuove (Franken) auf Genua.

Ferner notirt man:

Bank-Disconto auf hier (Disconto der hiesigen Bank auf Platzwechsel) ± 4 % für das Jahr.

Geldkurse. Man notirt: *Reichsgulden*, effektive (d. i. Gulden südd. Währung oder im 24½-Guldenfusse), *zunächst* fest mit 210 neuen schweizer Franken für 100 Gulden gerechnet, — *Brabanter Thaler* (Kronenthaler), *zunächst* fest zu 5 Fr. 67 Rappen gerechnet, — *Napoléonsd'or* oder französische 20-Frankenstücke, *zunächst* fest zu 20 Fr. gerechnet; — sämmtlich mit veränderlichem Aufgelde oder Verlust.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Nach der für den Kanton St. Gallen eingeführten Wechselordnung vom 18. Juni 1784 verstehen sich die *auf Uso* gestellten Wechsel 15 Tage nach dem Tage ihrer Acceptation zahlbar. *Der halbe Uso* begreift 8 Tage, 1½ Usi 23 Tage, 2 Usi 30 Tage nach Sicht oder nach erfolgter Annahme. *Mitte des Monats* versteht sich den 15. des Monats. Bei Wechseln „*a piacere*" („nach Belieben") setzt der Bezogene im Accept den Verfalltag nach seinem Belieben fest. Sämmtliche Wechsel geniessen hier 6 *Respekttage*, mit Ausnahme der *auf Sicht* lautenden, die am Tage der Vorzeigung bezahlt werden müssen. Wechsel, auf einem hiesigen Jahrmarkte zahlbar, müssen spätestens *am Jahrmarkts-Dinstage* berichtigt werden. *Anweisungen*, von auswärts auf hier gezogen, geniessen hier kein Wechselrecht, bedürfen auch keines Accepts.

Actienkurs. Man notirt die *Actien der hiesigen Bank* mit ± 10 Proc. Aufgeld.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*, welche bis spätestens Ende 1856 zugleich die gesetzlichen Grössen *der ganzen Schweiz* sind; siehe SCHWEIZ. — Das alte Pfund Schwergewicht von St. Gallen (für Landesprodukte und unverarbeitete Metalle) = 577,702 Gramm = 1,155404 neue schweizer Pfund. Das alte Pfund Leichtgewicht (für alle Spezereiwaaren, Seide und verarbeitete Metalle) = 465,127 Gramm = 0,930254 schweizer Pfund. Der Centner hatte bei beiden Gewichten 100 Pfund.

Bank. Die „*Bank in St. Gallen*" wurde i. J. 1837 mit einem Kapital von 1 Mill. Gulden oder jetzt 2'120'000 Franken (welches erhöht werden kann) auf *Actien* zu 500 Gulden oder jetzt 1060 Franken, die auf den Namen lauten, errichtet. Operationen: *Discontiren*, *Credite gegen Unterpfand*, *Giro- und Incassogeschäfte*, *Annahme verzinslicher Kapitalien*, *Ausgabe von Noten* (sogen. „Anweisungen", an den Ueberbringer zahlbar) *und von an Order gestellten* „*Kassascheinen*", welche auf einen bestimmten Zahltag nach Sicht lauten. Die *Banknoten* bestehen in Stücken zu ursprünglich 10, 50 und 100 Gulden. Im J. 1854 betrug die *Notenausgabe* 2'795'500 *Franken*. Vom *Reingewinn* werden ⅞ als *Dividende* ausbezahlt, während ⅛ zum *Reservefonds* kommt, bis dieser ⅕ des Bankkapitals erreicht hat. Die *Dividende* wird halbjährlich regulirt. Der *Reingewinn* des Jahres 1854 betrug 5,18 Proc. Der *Reservefonds* belief sich Ende 1854 auf 155'550 Franken 62 R.

Kaufmännisches Direktorium.

Mit dieser Vereinigung ist seit 1835 eine *Ersparnissanstalt* verbunden, welche *Disconto-* und *Depositengeschäfte* macht und *Darleihen* gegen Scheine gewährt.

Creditanstalt.

Die Statuten dieser neu zu begründenden Anstalt, vom 25. October 1854, bezeichnen als deren Zweck die Gewährung von Geld-Darlehen und die Annahme von Ersparnissen und andern Geldern auf Zins und Zinseszins, gleich einer sogen. Ersparniss-Kasse (Sparkasse). Die *Actien* lauten über je 100 Franken, und ihre Gesammtheit (die nie unter 200 Stück sein darf) bildet einen *Garantie-Fonds*; es wird demnach *keine Einzahlung* darauf verlangt, sondern es ist zu einer solchen der Actionär nach Verhältniss der Actie nur verbindlich, wenn die Nothwendigkeit (in Folge von Unglücksfällen, denen die eigenen Mittel der Anstalt nicht gewachsen) eintreten sollte, auf den Garantie-Fonds greifen zu müssen. Demgemäss bleiben die Actienscheine *in Verwahrung* der Verwaltung; sie können aber auch als Faustpfänder zur Deckung bei etwaigen Anleihen der Gesellschaft von dieser Letztern benutzt werden. Als Verpflichtete haften die Actionäre solidarisch. Die Actien sind vom Tage der Unterzeichnung an bis zum Ende des laufenden Jahres und dann fortwährend für eine regelmässige Dauer von 5 Jahren giltig; wenn der Actionär im ersten Semester des fünften Jahres nicht kündigt, so bleibt die Actie auf weitere 5 Jahre in Kraft, und so fortwährend weiter von 5 zu 5 Jahren. Die Actionäre bilden einen Verein, unter dessen Autorität die Creditanstalt steht. Die Anstalt gibt *Darlehen* gegen Unterpfand beweglicher Güter aus Metall, sowie von unverarbeiteten Leinen-, Baumwollen- und Wollenwaaren, von sichern Werthpapieren, endlich auch gegen sichere Personal-Bürgschaft von wenigstens 2 Einwohnern des Kantons, welche Letztern solidarisch haften. Die Darlehen bestehen in bestimmten runden Summen, und zwar: Minimum 5 Franken, dann 10, 15, 20, 25, 50, 75, 100, 200, 300 Franken u. s. w.; das Maximum ist in der Regel 1000 Franken. Der Zinsfuss ist in der Regel 5 Proc. jährlich, ausser welchen *monatlich* ¼ Proc. zu den Verwaltungs-

kosten und eine einmalige Einschreibegebühr von 20 Rappen entrichtet wird. Die Darlehen erfolgen nur auf eine bestimmte Zahl Monate, längstens auf 12 Monate; Verlängerung kann bewilligt werden. Die Anstalt bildet ferner eine *Ersparniss- und Depositen-Kasse* (Sparkasse), als welche sie $4^1/_4$ Proc. jährl. Zinsen gewährt. Der reine *Jahresgewinn* kommt ganz in den *Reservefonds*.

In St. Gallen hat ferner die Direktion der *St. gallisch-appenzellischen Eisenbahn-Gesellschaft* ihren Sitz.

ST. HUBES, s. Setubal. — ST. JAGO, s. Santiago. — ST. JEAN, *dänisch-westindische Insel*, wie St. Thomas. — ST. KITTS, s. Westindien.

St. Louis,

wichtige Handelsstadt des nordamerikanischen Unionsstaates *Missouri*, am Mississippi, 4 Meilen von der Mündung des Missouri in denselben. 125'000 Einwohner. Mehrere Banken, von denen die *Bank of the State of Missouri* (mit Zweigbanken zu Fayette, Jackson, Lexington, Palmyra und Springfield) für gut gilt; Handelskammer etc. Wie New-York. — Man notirt auch einen *Wechselkurs auf Stuttgart*, und zwar nach derselben Norm wie derjenige auf Frankfurt a. M. Der Kurs auf Stuttgart steht aber gewöhnlich höher und schwankte während d. J. 1854 zwischen $41^1/_4$ u. $42^1/_4$ Cents für 1 Gulden im $24^1/_2$-Guldenf. Ferner notirt man regelmässig einen Kurs *auf New-York*, welcher i. J. 1854 auf $^1/_2$ Proc. Prämie (Aufgeld) stand. Der *Disconto* stieg i. J. 1854 nicht über $1^1/_4$ Proc. *für den Monat*. — Die *Stadt* hat eine *Schuld*, welche sich i. J. 1855 auf 3'855'096 Dollars belief und mit 6 Proc. verzinslich ist (im Januar und Juli); auch die *Grafschaft* (County) St. Louis hat eine 6 proc. und eine 7 proc. *Schuld* (verzinslich im Januar u. Juli, Letztere bis 1871 rückzahlbar); die Obligationen dieser Schulden haben auch in New-York Kurs. — Der *gesetzlich erlaubte Zinsfuss* des Staates Missouri ist von 1856 ab 10 Proc. (vorher 6 Proc.); ohne vorherige Festsetzung gelten aber in Klagefallen nur 6 Proc. jährlich.

ST. MIGUEL, s. Azorische Inseln. — ST. PETERSBURG, s. Petersburg. — ST. SEBASTIAN, s. San Sebastian.

St. Thomas,

dänisch-westindische Insel, eine der kleinen Antillen, mit der Handels- und Hauptstadt gleiches Namens. (14'000 Einwohner. Freihafen.)

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Auf *St. Thomas*, *Ste. Croix* (Santa Cruz) u. *St. Jean* wird im *grossen Handelsverkehr* durchgängig *gerechnet*:

nach Pesos duros oder spanischen Silberpiastern (*$*) (sonst auch bloss *Stücke von Achten* genannt) *zu* 8 *Realen*, der *Peso* aber häufig auch in 100 *Cents* eingetheilt.

Man rechnet 16 Pesos oder Dollars auf 1 spanische Gold-*Dublone*, *Onza* oder *Quadrupel*. — *Der Silber- u. Zahlwerth* des *Peso* ist *unter* Mexiko u. Gibraltar angegeben.

Die frühere und zum Theil auch jetzige Rechnungsart im innern Verkehr, nebst Zahlwerth derselben, ist nach den sonstigen und neueren Bestimmungen der dänischen Regierung (namentlich vom 22. August 1814):

> *nach Thalern — sonst ebenfalls Pesos* genannt — *dänisch-westindisch Kurant zu* 96 *Schillingen*, *von welcher Währung* gesetzmässig $14^{29}/_{64}$ = 14,453125 *Thaler auf die kölnische Mark fein Silber gehen. Der Thaler dieses dänisch-westindischen Kurants* hat demnach den *Werth* von 0,96865 Thalern = 29 Sgr. 0,714 Pf. preuss. Kurant, und von 1,69514 Fl. = 1 Fl. 41 Xr. 2,834 Pf. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Da indessen *die wirkliche Ausbringung der hiesigen Silbermünzen* zu 20, 10 und 2 Schillingen dänisch-westindischen Kurantgeldes in der Regel zu 16 Thalern derselben (96 Schillinge auf den Thaler) in der köln. Mark fein Silber erfolgt, so ist der eigentliche Zahlwerth dieses Thalers:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,875 Thaler = 26¼ Sgr.

b) im 24½-Guldenfusse: 1,53125 Fl. = 1 Gulden 31 Xr. 3½ Pf.

Die hiesigen Silbermünzen und ihr Werth sind aus den *Münztabellen* zu ersehen.

Papiergeld. Ein solches bilden die *Noten* der hiesigen Bank; s. unten die Rubrik „*Bank*".

Wechselkurse. (Vom 1. August 1855.)

Auf *London* ± 492½ bis 497½ span. Piaster für 100 Pfund Sterling.

Auf *Paris* u. *Bordeaux* ± 505 Centimen oder ± 5 Franken 5 Centimen für 1 span. Piaster.

Auf *Hamburg* ± 42½ Schillinge hamburger Banco für 1 span. Piaster.

Auf *Kopenhagen* ± 7 bis 8 Proc. *Prämie* (Aufgeld), d. h. ± 107 bis 108 span. Piaster für 100 dänische Speciesthaler oder 200 dän. Reichsthaler (frühere Reichsbankthaler).

Auf *New-York* ± 1 bis 1½ Proc. *Disconto* (Verlust), oder: ± 99 bis 98½ span. Piaster hier für 100 Dollars auf New-York.

Sehr selten kommt eine Kursnotirung auf *Amsterdam* vor, zu ± 38 Cents von St. Thomas (Piaster-Cents) für 1 Gulden niederländisch Kurant.

Die Wechselfrist ist gewöhnlich 3 bis 6 Monate nach Sicht.

Wechselrecht und Handelsrecht überhaupt ist auf den dänisch-westindischen Inseln vorschriftsmässig das *dänische*; s. Kopenhagen.

Wechselstempel. Derselbe beträgt ¼ Procent.

Maasse und Gewichte der dänisch-westindischen Inseln sind vorzüglich die *dänischen*; siehe Kopenhagen. Für Ellenwaaren dient häufig auch das *englische Yard*, sowie bisweilen die alte amsterdamer Elle; für Flüssigkeiten das *alte engl. Wein-Gallon*. Als *Feldmaass* dient der *Acker* von 40'000 Quadrat-Fuss. — *Farbholz* verkauft man nach dem sogen. *Ton* von 2000 *dän.* Pfund, *Mahagonyholz* pr. 1000 Quadratfuss bei 1 Zoll Dicke.

Platzgebräuche etc.

Die *Einfuhrwaaren* werden *auf Credit*, die *Ausfuhrwaaren gegen baar* verkauft. *Einkaufs-Commission* 5 Proc. — Auf *Auctionen* liegt eine öffentliche Abgabe von 4 Proc. des Verkaufsbetrages.

Banken etc.

1) Die *Bank von St. Thomas* wurde i. J. 1837 eröffnet, und i. J. 1840 waren 1296 Actien zu 500 Piastern untergebracht, was 324'000 Piaster Kapital ergibt, welches auf 1 Mill. Piaster erhöht werden darf. Die Operationen sind hauptsächlich *Wechsel-Discontiren* und *Ausgabe von Banknoten*, deren umlaufende Menge nicht über das Doppelte des Kapitals hinausgehen darf.

2) *Zweigbank der londner Colonial Bank*; s. London.

Eine *Seeversicherungsanstalt* hat hier ihren Sitz.

ST. UBES, siehe Setubal.

Sandwich-Inseln,

Hawaii-Inseln, eine zu Australien gehörige Gruppe von 12 Inseln und Königreich im Stillen Meere. Auf der Insel *Oahu* oder *Wahu* liegt die Hafen- und Hauptstadt *Honolulu* oder Honoruru (10'000 Einwohner), in welcher eine Actiengesellschaft für die Dampfschifffahrt zwischen den Inseln und eine Faktorei der Hudsonsbay-Pelzgesellschaft ihren Sitz haben.

Rechnungsart, umlaufende Münzen und Zahlwerth.

Die Rechnungsart ist hier *bei den Behörden* seit Kurzem wie in England (s. London); *im Handelsverkehr* aber wird allgemein gerechnet:

nach Dollars, d. i. Pesos oder Silberpiastern, zu 100 Cents.

Im gemeinen Leben theilt man den Dollar auch in 8 *Realen* ein.

Die kursirenden Münzen bestehen meist in *spanischen*, *mexikanischen* und *südamerikanischen Piastern*, sowie in *nordamerikanischen Silber-Dollars*, welche Münzen alle einander *gleich*, nämlich für einen *Dollar* der hiesigen Valuta gelten. Demnach ist der *Zahlwerth* des hiesigen Dollar kein scharf feststehender, sondern es sind, je nach dem Zahlmittel, $9\frac{3}{4}$ (nach dem spanischen Piaster, s. Mexiko) bis $9\frac{4}{5}$ (nach dem bisherigen nordamerikanischen *Silber*-Dollar, s. Newyork, S. 517) hiesige Dollars auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen.

Nächst den genannten Münzen laufen um:

a) *Von Goldmünzen:* Dublonen (span. und südamerikan. Onzas oder Quadrupel), das Stück zu 16 Dollars; nordamerikanische Goldadler (Eagles): 10 Dollars (andere Goldmünzen der Vereinigten Staaten nach Verhältniss, daher der Gold-Dollar: 1 Dollar); californische Privat-Goldstücke des Hauses Moffat u. Comp. zu 5 Dollars Nennwerth (im März 1851): 3 Dollars 50 Cents bis 4 Dollars; Privat-Goldstücke (Eagles) der Oregon-Wechsel-Gesellschaft zu 10 Dollars Nennwerth (im März 1851): 8 Dollars; engl. Sovereigns: 5 Dollars; franz. 20-Frankenstücke: 4 Dollars; niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke): 4 Dollars; deutsche und dänische Doppelpistolen (10-Thalerstücke): 8 Dollars; holländ. Dukaten und russ. Dukaten (à 3 Rubel): 2 Dollars.

b) *Von Silbermünzen:* Franz. 5-Frankenstücke (überschätzt): 1 Dollar; dänische Species, holländ. Reichsthaler etc.: 1 Dollar; russische Silberrubel: 75 Cents; englisch-ostindische Compagnie-Rupien: 50 Cents; englische Schillinge: 25 Cents oder 2 Realen; halbe dergl. (Sixpence): $12\frac{1}{2}$ Cents oder 1 Real das Stück.

Goldstaub wird mit ± 15 Dollars 25 Cents bis 16 Dollars 75 Cents für die englische Troy-Unze bezahlt.

Wechselkurse.

1) Auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika (New-York etc.), zu 30 Tagen nach Sicht, ± 10 bis 20 Proc. Prämie.

2) *a. Auf London*, für *Privat-Wechsel*, zu 30 Tagen nach Sicht, ± 4 Schillinge bis 4 Schill. 10 Pence Sterl. (oder ± 48 bis 58 Pence Sterl.) für den Dollar.

b. Desgleichen, für *Marine-Wechsel*, zu 3 Tagen nach Sicht: ± 4 Schill. 5 Pence Sterl. (oder ± 53 Pence Sterl.) für den Dollar.

Ausserdem wird auch zuweilen gewechselt:

3) *Auf Hâvre*, zu 30 Tagen nach Sicht, ± 6 Franken für den Dollar;

4) *Auf Hamburg und Bremen*, zu 30 Tagen nach Sicht, ± 3 Mark 4 Schillinge hamb. Banco für den Dollar.

Diese so hohen Kurse tragen wesentlich dazu bei, dem Lande den ziemlich ansehnlichen Zufluss fremden Baargeldes zu erhalten.

Disconto ± $2\frac{1}{2}$ bis 3 Procent für den *Monat*. (Ebenso die *Zinsnorm*.)

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich und üblich die *nordamerikanischen*; siehe New-York. Beim *Gewicht* hat das *Quarter* (wie in New-York) nur 25 Pfund, das *Hundredweight* (von 4 Quarters) 100 Pfund, das *Ton* (von 20 Hundredweight) 2000 Pfund. — Das *Barrel* (Fass) Thran etc. hält $31\frac{1}{2}$ (alte engl. Wein-) Gallons. — Bei Schiffsbefrachtungen werden 80 Stück Häute = 1 Ton gerechnet.

Platzgebräuche.

Einfuhrwaaren werden meist *auf Credit* verkauft, und zwar bei Beträgen von 500 bis 1000 Dollars auf 3 bis 4 Monate, bei grösseren Beträgen auf 4 bis 6 Monate; bei Summen unter 500 Dollars pflegt man *gegen baar* zu verkaufen. Sehr häufig verkauft man auf 6 Monate Credit, mit 6 Proc. Disconto bei baarer Zahlung, welche Letztere aber selten ist. *Landeserzeugnisse* werden immer *baar* bezahlt. — Die *Commissionsgebühr* ist 5 Proc., *Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Proc. Am häufigsten werden die Einfuhrwaaren im Wege der *Versteigerung* verkauft, und es betragen dann *Auctions-*, *Commissions-* und *Delcredere-Gebühr zusammen* 10 Proc. Die *übrigen Unkosten* bei Verkaufsgeschäften betragen 17 bis 20 Proc. *Courtagen* bestehen *nicht*. Bei Begebungen von Wechseln werden keine Unkosten berechnet, sondern die Bemühung bei der Kursstellung berücksichtigt. Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 1 Proc. *für den Monat*. — Alle eingehenden Waaren zahlen einen *Werthzoll* von 5 Proc.

SAN FRANCISCO, siehe CALIFORNIEN.

San Sebastian,

fester Handelshafen und Hauptstadt der spanischen Provinz Guipuzcoa, auf einer Halbinsel am Biskaischen Meerbusen. 12'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., siehe MADRID.

Maasse und Gewichte der Provinz Guipuzcoa

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen), welche seit 1. Jan. 1856 bei allen spanischen *Zollstellen* in Anwendung sind; s. MADRID. *Im Verkehr* gelten bis zu jenem Termine noch die folgenden *alten* Grössen:

Längenmaass. Die *Vara* = 0,837 Meter = 371 paris. Lin. = 1,0013 kastil. Varas.

Feldmaass. Die *Flächen-Fanega* (Fanega superficial) hat 4900 Quadrat-Varas = 34,328 franz. Aren = 0,5331 kastil. Fanegadas.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 64 Chillas = 55,30 Liter = 2787,8 paris. Kub.-Zoll = 0,9964 kastil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Azumbre* von 4 Cuartillos = 2,52 Liter = 127 paris. Kubik-Zoll = 0,1562 kastil. Cántaras.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* = 492 Gramm = 1,0693 kastil. Libras. Der *gewöhnliche Quintal* (Centner) hat 101 Libras, der Quintal für *Gewürze* 100, für *Stockfisch* 105, für *Eisen* 150 Libras.

SANTA FÉ DE BOGOTÁ, siehe BOGOTÁ.

Santandér,

feste Handels- und Hafenstadt der spanischen Provinz gleiches Namens, am Biskaischen Meerbusen. 25'000 Einwohner. *Zweigbank* der Bank von Spanien (bisherigen Fernando-Bank) in Madrid für hier projektirt.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., siehe MADRID.

Maasse und Gewichte sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, die *neuen spanischen* (französischen), welche seit 1. Jan. 1856 bei allen spanischen *Zollstellen* in Anwendung sind; s. MADRID. *Im Verkehr* gelten bis zu jenem Termine noch die folgenden *alten* Grössen:

Längen- u. Flächenmaass ist das *kastilische*; siehe MADRID.

Getreidemaass. Eintheilung ist die kastilische, siehe MADRID. Die *Fanega* = 54,84 Liter = 2764,6 paris. Kubik-Zoll = 0,98809 kastil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Eintheilung ist die kastilische; siehe MADRID. Die *Cántara* = 15,80 Liter = 796,52 paris. Kubik-Zoll = 0,97936 kastil. Wein-Cántaras.

Gewicht ist das *kastilische*; siehe MADRID.

Santiago de Chile,

Handels- und Hauptstadt der südamerikanischen Republik Chile, am Maypocho und Maypo. 70'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Man *rechnet* in Chile nach

Pesos (Piastern, $) zu 100 Centavos (gesetzliche Eintheilung).

Bis vor wenigen Jahren theilte man, was im gemeinen Leben auch jetzt bisweilen noch geschieht, den *Peso* in 8 Reales (de plata) zu 4 Cuartillos, sodass der Real = $12\frac{1}{2}$ Centavos. — Man nennt diesen *Peso* gewöhnlich noch, wie früher, *Peso corriente* (Kurantpiaster), zum Unterschiede vom bisherigen spanischen, mexikanischen und südamerikanischen Silberpiaster oder *Peso duro*.

Der *Zahlwerth* ist nach dem neuen Münzgesetz vom 9. Januar 1851 *Silbervaluta*, deren *Peso* genau dem *französischen Fünffrankenstück* entspricht. Das Gesetz lässt die Silbermünze ganz auf die französische Silbervaluta fussen, während die Goldwährung von der französischen wesentlich abweicht (siehe unten). Demnach betragen *streng gesetzmässig* 10,3935777 ... Pesos eine köln. Mark fein Silber, wofür man durchschnittlich (wie in Frankreich erfahrungsgemäss) $10\frac{1}{2}$ Pesos annehmen kann (wie auch die Münzpreise bestätigen), sodass der *Werth* eines jetzigen *chilenischen Silber-Peso* folgender ist:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,333333 Thaler = 1 Thaler 10 Silbergroschen.

b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,904762 Gulden = 1 Gulden 54 Xr. 1,143 Pf.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,333333 Gulden = 2 Gulden 20 Xr. — Pf.

d) in französischer Silberwährung: 5 Franken.

Vor der Einführung dieses neuen Fusses war die Valuta eine *Goldwährung*, indem man sowohl im Handel und im gemeinen Leben, als in den öffentlichen Kassen, fast allgemein mit *Gold-Unzen* (Unzas de oro), *Dublonen* (Doblones) oder Quadrupeln und deren goldenen Theilstücken (namentlich der halben Unze, der Viertel- und Achtel-Unze, sowie der Sechzehntel-Unze) zahlte, welche Stücke in den guten Sorten von spanischer, mexikanischer, mittel- und südamerikanischer Prägung das Haupt-Umlaufsmittel bildeten; dagegen waren die geringen Unzen-Gattungen: die columbischen von 1821 und 1822, die von Rea leja und die nicht mit chilenischem Stempel versehenen der La Plata-Staaten, welche verschiedenen Sorten auch gar nicht umliefen, sowie alle peruanischen Unzen (die nur $17\frac{1}{8}$ Pesos galten), endlich die geringern chilenischen von 1826 und 1830, von dieser Werthung ausgeschlossen. Die *Unze* oder der Doblon galt so gut wie feststehend $17\frac{1}{4}$ *Pesos* (Pesos corrientes), und hieraus ergibt sich der Werth dieses *vorigen* Peso. Die spanische Goldunze wird im ganzen ehemals spanischen Amerika zu 16 *spanischen Silberpiastern* (Pesos duros) gerechnet, und demnach war der chilenische Peso (corriente) = $\frac{64}{69}$ span. Silberpiaster, sodass der spanische Piaster $7\frac{13}{16}$ Proc. (circa $7\frac{3}{4}$ Proc.) besser als der chilenische Kurant-Piaster zu rechnen war; dieser Unterschied wurde auch in der That gemacht, indem die gleichfalls umlaufenden *spanischen Silberpiaster* (Pesos duros), und in gleicher Weise die von Chile selbst früher geprägten, sowie die übrigen südamerikanischen und die mexikanischen Piaster, welche alle hauptsächlich zu Baarsendungen ins Ausland dienen, in Chile ein Aufgeld von + 8 Proc. (bis zu 10 Proc.) genossen. Ein gleiches Aufgeld geniessen diese Münzen aber auch noch heute (s. die Geldkurse unter d. Art. VALPARAISO), indem das Münzgesetz von 1851 eben einen *neuen Silber-Peso* geschaffen und zur Einheit des Münzsystems gemacht hat, welcher — dem französ. Fünffrankenstücke

gleich — um durchschnittlich $7\frac{9}{11}$ Proc. (circa $7\frac{3}{4}$ Proc.) geringer ist als der spanische. Der *neue Peso* ist daher, auf Silber-Valuta übertragen, im Wesentlichen der vorherige *Rechnungs*-Peso oder Peso *corriente* geblieben, und deshalb zeigen sich auch die Preise der fremden Geldsorten hier gegen früher unverändert. — Demnach wäre zu erwarten, dass auch die *Goldunzen*, das vorherige Hauptzahlmittel, ihren alten Preis behalten hätten; es ist dies aber nicht der Fall, indem die Regierung nur die frühern *chilenischen* Stücke dieser Art im regelmässigen Umlaufe duldet, die *übrigen* aber i. J. 1851 (weil sie vielfach nicht vollwichtig oder durch den Gebrauch abgenutzt, daher im Preise überschätzt waren) *ausser Kurs* erklärt hat. Seitdem sind die Goldunzen ein blosser Handelsartikel und werden jetzt im Kurszettel (s. VALPARAISO) mit 16 bis $16\frac{3}{4}$ (meist $16\frac{1}{2}$ bis $16\frac{3}{4}$) Pesos notirt. Sie werden gekauft, um zu Baarsendungen nach Rio de Janeiro, Montevideo u. a. O. verwandt zu werden. Die früheren *chilenischen* Goldunzen gelten gesetzlich noch jetzt $17\frac{1}{4}$ Pesos.

Die meist sehr abgegriffenen kleinen Theilstücke der span. u. a. Silberpiaster, der einfache und doppelte Real (auch der vierfache und der halbe Real), laufen nach ihrem *Nennwerthe* in *Kurant* um, wie das auch früher der Fall war, z. B. das 2-Realenstück ($\frac{1}{4}$ Piaster) zu 25 Centavos od. 2 Realen. Man zahlt im gemeinen Leben für den *ganzen* span. Silberpiaster (Peso duro): in jenen Theilstücken $8\frac{1}{2}$ Realen, sowie man früher auch für die Goldunze in einfachen u. doppelten Realenstücken $17\frac{1}{4}$ Piaster zahlte, in ganzen Piasterstücken dagegen gewöhnlich 17. Die halben Silberpiaster kommen nur selten vor.

Die *neuen chilenischen Goldmünzen* sind, dem Silbergelde gegenüber, in der Ausmünzung ebenso hoch gewürdigt, als es früher mit Rücksicht auf den festen Preis der Goldunzen und den durchschnittlichen Preis der span. u. a. Silberpiaster und des feinen Barren-Silbers in Pesos corrientes rücksichtlich jener Goldunzen der Fall war, und zwar wesentlich höher als anderwärts, indem das Gold- und Silberverhältniss zwischen den neuen chilenischen Münzen nach deren Nennwerthe wie 1 zu 16,39175 ist (vergl. unten). Demgemäss gelten auch die neuen Goldmünzen nach ihrem Nennwerthe in neuem Silbergelde oder Kurant. Rechnet man nach dem Goldinhalte des neuen goldenen Condor den Werth der guten chilenischen Goldunze (allerdings auch der guten span. Unze) aus, so ergibt derselbe sich zu $1\frac{29}{40}$ Condors (à 10 Pesos), also zu $17\frac{1}{4}$ Pesos, wie die chilenische Goldunze auch in der That gilt und (nebst den andern guten Unzen) schon früher galt. — Von dem *neuen Silbergelde* ist übrigens nur verhältnissmässig wenig ausgeprägt worden.

Wirklich geprägte chilenische Münzen.

A. Gegenwärtige, *nach dem Münzgesetz vom 9. Januar 1851.*

In Golde, sämmtlich $\frac{9}{10}$ fein oder 21 Karat $7\frac{1}{5}$ Grän fein: Der *Condor* von 10 Pesos, $305\frac{1}{2}$ Granos schwer. — Der *Doblon* von 5 Pesos, $152\frac{3}{4}$ Granos schwer. — Der *Escudo* von 2 Pesos, $61\frac{1}{10}$ Granos schwer.

In Silber, sämmtlich $\frac{9}{10}$ fein oder 14 Loth $7\frac{1}{5}$ Grän fein: Der *Peso* (von den Nordamerikanern und Engländern Dollar genannt) 500,768 Granos oder 25 franz. Gramm schwer. — Der *halbe Peso* von 50 Centavos, ferner *Stücke zu* 20, 10 *und* 5 *Centavos*; im verhältnissmässigen Gewicht.

In Kupfer: *Stücke zu* 1 und *zu* $\frac{1}{2}$ *Centavo*, bezüglich 200,3072 und 100,1536 Granos oder 10 und 5 franz. Gramm schwer. — Bei Beträgen über 100 Pesos braucht man Kupfermünze nur mit 1 Proc. Abzug anzunehmen.

Siehe die *Münztabellen*.

B. Vorige, *nach dem Münzgesetz von 1835.*

In Golde, sämmtlich 21 Karat fein: Die *Onza* oder der Doblon (Quadrupel), $8\frac{1}{2}$ Stück auf die spanisch-kastilische rauhe Mark. — *Halbe* und *Viertel-Onzas*, sowie *Sechzehntel-Onzas* oder Escudillos (Gold-Pesos); im verhältnissmässigen Gewicht. — (Eben solche Stücke auch von 1819—1834, aber thatsächlich etwas geringhaltiger.)

In Silber: Der *Peso duro* oder *Silberpiaster*. — *Halbe und Viertel-Pesos duros*. Ferner: *Reales de plata* oder Achtel-Pesos duros, *halbe und Viertel dergleichen*. — Gesetzlich sollten $8\frac{1}{2}$ Pesos duros auf die span.-kastil. rauhe Mark gehen. Die Feinheit der Pesos duros ist thatsächlich im Durchschnitt $14\frac{1}{2}$ Loth, und auf die *kölnische* Mark fein Silber können durchschnittlich $9\frac{2}{3}$ Stück derselben gerechnet werden. — (Eben solche Stücke auch von 1817—1834, sowie ausserdem *schlechtere Silberscheidemünze*, sogenannte Moneda macuquina, in Stücken zu 2 Realen, 1 und $\frac{1}{2}$ Real.) — Es ist nur wenig Silbermünze geprägt worden.

In Kupfer: *Stücke zu* 1 *und zu* $\frac{1}{2}$ *Centavo*.

Siehe die *Münztabellen*.

Gold- und Silberverhältniss.

Dasselbe ist in der neuen Ausmünzung wie 1 zu 16,39175 (das Gold also, gegenüber seinem Handelswerthe, überschätzt, wie auch schon *vor* 1851, wenn man das Verhältniss aus den Preisen des feinen Barrensilbers und der span. u. a. Silberpiaster berechnet, die damals im Wesentlichen wie jetzt standen, und das Verhältniss wie 1 zu 16,2 bis 1 zu 16,4 ergaben).

Umlaufende fremde Münzen.

Von den *fremden Gold-Onzas* oder Dublonen und den *Pesos duros* (span. u. a. Silberpiastern) ist weiter oben die Rede gewesen. Der *englische Sovereign* läuft gewöhnlich zu 5 Pesos um, das *französische Fünffrankenstück* zu 1 Peso, zu welchen Preisen diese beiden Münzen auch beim *Zoll* angenommen werden. Die *Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika* laufen *zu ihrem Nennwerthe* um, d. h. der goldene und der silberne Dollar zu 1 Peso, u. s. w. (Vergleiche die Geldkurse unter dem Artikel VALPARAISO.)

Plata piña.

Unter dieser Benennung (wörtlich „Tannenzapfen-Silber", in Brotform) kommt im Handel- und Kursblatt Chiles ein durch Amalgamation gewonnenes, *noch nicht in Barren geschmolzenes Silber* vor, dessen Preis hier und in Peru mit ± 9 Pesos 50 Centavos (an Bord des Schiffes gelegt) für die feine spanisch-kastilische Mark notirt wird. Der *Ausgangszoll auf ungeprägte edle Metalle* beträgt in Chile 5 Proc. des Werthes.

Wechsel- und Geldkurse *von Santiago* wie in *Valparaiso*; s. diesen Art.

Wechselrecht. Es gilt als Handelsrecht noch die alte Ordonnanz von Bilbao.

Chilenische Staatspapiere und Anleihen.

A) *Auswärtige* oder *englische Schuld.* Sie entstand i. J. 1822 durch eine zu 70 Proc. contrahirte 6proc. Anleihe von 1 Mill. Pfund Sterl. bei Hullett Brothers u. Comp. in London, vertreten durch Obligationen zu 100 Pfd. Sterl., an den Inhaber lautend. Zinsen gegen Coupons halbjährlich (31. März und 30. Sept.) in London; ihre Auszahlung unterblieb aber seit 30. Sept. 1826 während 15 Jahre. In den Jahren 1839 und 1840 wurde ein Abkommen getroffen, wonach die ungetilgten 6proc. Papiere (noch 934'900 Pfd. Sterl.) mit 1840 wieder in den regelmässigen Zinsgenuss eintraten, während für die rückständigen Zinsen 756'500 Pfd. Sterl. in neuen 3*proc. Obligationen* zu 100 Pfd. Sterl. ausgegeben wurden, deren Verzinsung vom 31. März 1847 ab begann (weshalb sie bis dahin auch aufgeschobene Obligationen, Deferred, Différées hiessen). Zinstermine wie vorstehend. Die Zinszahlungen erfolgen auf beide Klassen Obligationen bei Baring Brothers u. Comp. in London. Die Tilgung ist bei beiden Gattungen eine jährlich wechselnde (bei den 6proc. ursprünglich 1 Proc. jährlich). Von den 6proc. Obligationen erfolgt die Tilgung durch Ausloosungen, so lange sie nicht unter Pari zu kaufen sind. Die Inhaber von 3proc. Obligationen haben das Recht, für je 100 Pfd. Sterl. solcher Papiere 110 Pfd. Sterl. (auf Piaster umgerechnet) in 3proc. Obligationen der inländischen Schuld zu verlangen. Ende 1854 war der Gesammtbetrag der noch umlaufenden 6proc. Obligationen der auswärtigen Schuld 700'000 Pfd. Sterl., derjenige der 3proc. Obligationen 666'240 Pfund Sterl. Die 6proc. Obligationen denkt man bis in 1869, die 3proc. bis in 1877 zu tilgen. Die Obligationen beider Arten haben an der londner Börse Kurs.

B) *Inländische Schuld.* Dieselbe ist durch verschiedene Anleihen entstanden und war schon früher fast durchgängig 3proc., zum Theil aber auch 6 und 4proc. Die 3*proc.* Schuld, in Obligationen verschiedener Grösse, bestand aus der alten, sogen.

eingeschriebenen schwebenden Schuld und belief sich Ende Juli 1850 auf 1'455'800 Piaster; sie erfährt eine jährliche Tilgung von $\frac{1}{2}$ Procent (vom ursprünglichen Kapital von 1'745'950 Piastern). Die 6*proc.* Schuld entstand im Jahre 1828 mit etwa 1 Million Piaster. Die 4*proc.* Schuld wurde im Jahre 1836 mit etwa 105'000 Piastern contrahirt. Im August 1851 wurde eine *neue Anleihe* von 300'000 Piastern eröffnet, welche 8 Proc. jährl. Zinsen trug (der jetzt in Chile gesetzmässige Zinsfuss). — Ein ansehnlicher Betrag dieser Schulden ist getilgt worden, und es existirt jetzt nur noch die Eine *consolidirte* 3*proc. Schuld*, welche sich am 10. April 1854 auf noch 1'633'800 Piaster belief.

Chilenische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 29. Januar 1848 setzte die Einführung des *französischen metrischen Systems* fest; siehe dasselbe unter Paris und die spanischen Benennungen der Grössen unter Madrid (S. 445). Der Präsident sollte während dreier Jahre von Publikation des gedachten Gesetzes an die Befugniss haben, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Kraft trete. Eine Bestimmung dieser Art scheint indess bisher nicht erfolgt zu sein; wenigstens beweist die andauernde Anwendung eines besondern Getreidemaasses in Concepcion, dass eine Gleichförmigkeit der Maasse im Verkehr noch nicht Platz gegriffen hat. Dagegen ist das neue metrische System beim *Münzgewicht* der Regierung in Anwendung. Das vorhin erwähnte Gesetz verfügte ferner, dass in allen *vor* Anwendung des metrischen Decimalsystems zu vermittelnden Verträgen etc. die *bisherigen* chilenischen Maasse und Gewichte nach näher festgesetzten Reduktionsnormen den neuen metrischen Grössen entsprechen sollten, welche Normen ergaben, dass als bisheriges *Längenmaass* (Vara etc.) und *Gewicht* das *spanisch-kastilische* betrachtet werde, indem die *Vara* = 0,836 Meter, die *Libra* (das Pfund) = 460 Gramm festgestellt wurde; dass dagegen als bisheriges *Getreidemaass* die chilenische *Fanega* von 97 Litern, als bisheriges *Flüssigkeitsmaass* der chilenische *Cuartillo* von 1,1 Liter (also die Cántara von 32 Cuartillos = 35,2 Liter) zu betrachten sei. Den *nämlichen* Werth der gedachten Grössen geben allerdings auch die neuesten Handelsnachrichten an, während dieselben aber zugleich die *früher* üblichen Reduktions-Verhältnisse gegen fremde (namentlich englische) Maasse beibehalten haben, welche von den obigen Normen nicht unansehnlich abweichen. Demnach scheinen im Handel noch unverändert die ältern Grössen zu gelten. Endlich verordnete das mehrerwähnte Gesetz, dass die *Magazine* und *Kleinhandlungen während 10 Jahre* für den Gebrauch im Handel folgende, grösstentheils (mit Ausnahme der Vara) *eigenthümliche* Grössen anwenden *dürfen:* a) Eine *Vara*, in 3 Fuss (Piés) oder 36 Zoll (Pulgadas) eingetheilt, von 0,836 Metern, also der vorgedachten (kastilischen) Vara gleich. b) Für Getreide etc. eine *Fanega*, in 10 Almudes eingetheilt, von 1 Hektoliter oder 100 Litern, sowie einen Almud von 10 Litern. c) Für Flüssigkeiten einen *Cuartillo* von 1 Liter, sowie dessen Halbes und Achtel. d) Als Gewicht eine *Libra* (Pfund) von $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Gramm (also dem deutschen Zollpfunde gleich, s. Zollverein), eingetheilt wie die bisherige (kastilische) Libra (s. Madrid).

Thatsächlich gelten *im Verkehr bis jetzt* im Wesentlichen die *spanisch-kastilischen* Grössen (siehe Madrid), doch *mit sehr grossen Abweichungen beim Getreide- und Flüssigkeitsmaasse.* — *Längenmaass* (die abweichende *Vara* etc.) ganz wie in Lima; siehe diesen Artikel. Die Längen-*Cuadra* hat 150 Varas. Es gelten sowohl im Handel als auch bisher beim Zoll vorzugsweise das *englische Yard* und der *englische Fuss.* Man rechnet in Chile in der *Praxis* (wie in Havana etc.) 1 Vara = 33$\frac{3}{5}$ engl. Zoll; 100 Yards = 108 Varas; 100 Meter = 119 Varas; 100 alte pariser Aunes bei Seidenwaaren = 138 Varas, bei wollenen und an-

deren Geweben = 140 Varas; 100 brabanter Ellen = 81 Varas; 122 brabanter Ellen = 147¾ hamburger Ellen; 100 Varas = 93 Yards. Ebenso verkauft (und verzollte) man *Flüssigkeiten* gewöhnlich nach dem *alten englischen Wein-Gallon*. Claret (Bordeauxwein) u. a. Weine verkauft man in Valparaiso theils pr. Dutzend Flaschen, theils pr. Anker von 9 Gallons, theils pr. Fass (Barril) von 18 Gallons, theils pr. Pipa von 60 Gallons. Die selbständige *chilenische Wein-Arroba* rechnet man in der *Praxis* = 9 alte englische Wein-Gallons, was = 34,067 Liter wäre; man rechnet sie aber auch = 35,21 Liter, sowie = 2 spanisch-kastilische Wein-Arrobas oder Cántaras (was = 32,266 Liter wäre). — Beim *Getreidemaass* ist die *chilenische Fanega* in *Valparaiso u. s. w.* = 90¾ Liter = 4574,9 paris. Kubik-Zoll = 1,656 *kastil.* Fanegas. Man legt gewöhnlich (so auch bisher beim Zoll) das *Gewicht* derselben zu Grunde und rechnet die Fanega *Weizen* = 150 bis 160 Libras oder kastil. Pfund (beim Zoll = 150 Libras), Gerste 155, Bohnen und Semilla de Alfalfa 200, Nüsse 96, Safran 15 Pfund. Neuere Nachrichten aus *Valparaiso* geben die Gewichts-Regulirung der Fanega wie folgt an: bei Weissweizen und Gerste zu 155 (auch 150), bei Candeal-Weizen (Trigo candeal, englisch: Flinty wheat oder Candeal wheat, eine Spielart des Weissweizens) und Mais 160, Bohnen, Erbsen u. Linsen 200 Pfund, bei Kleie 84 Pfd., bei Nüssen 96 Pfd.; sie nehmen die Fanega räumlich = *circa* 97 Liter an. In *Concepcion* ist die *Fanega* = 105⅞ Liter = 5337,4 paris. Kubik-Zoll = 1,932 *kastil.* Fanegas; sie enthält 175 Pfund an *Weizen*, Gerste u. Mais, 290 Pfund an Bohnen (Frijoles), 216 Pfund an Erbsen und Linsen, 120 Pfund an Weizenmehl und Nüssen, 86 Pfund an Kleie. 6 Fanegas von Concepcion = 7 Fanegas von Valparaiso; nach neueren Angaben aus Valparaiso wäre sie bei *Weizen* um *circa* 14 Proc. schwerer als die Fanega von Valparaiso etc. *Chilenisches Mehl* verkauft man nach dem Sack von 200 Pfd. (In *Concepcion* die erste Qualität ebenso, die zweite nach dem Sack von 150 Pfd., die dritte nach der Fanega von 120 Pfd.). — *Gewicht* wie in Lima. Doch hat die *Carga* bisweilen 300 Pfund. Steinkohlen werden häufig nach dem englischen Ton (Tonelada) verkauft, ebenso Guano. — Beim *Flächenmaass* hat die *Quadrat-Cuadra* 22'500 Quadrat-Varas = 157,216 franz. Aren.

Platzgebräuche. Man verkauft Ziegenfelle pr. Dutzend, andere trockene Häute pr. Quintal von 100 Pfund, Ochsenhörner, Dielen, Backsteine u. Ziegel pr. 1000 Stück, Kalk in Concepcion pr. 185 Fanegas; wegen des Weines s. oben. — *Creditbedingungen, Delcredere etc.* s. Valparaiso.

Bank. Frühere Versuche zur Gründung von Banken in Chile führten zu keinem Ziele. Im Juli 1855 gab dagegen die Regierung die Genehmigung zur Errichtung einer Bank in *Santiago*, welche ein Kapital von 5 Mill. Pesos in *Actien* zu 1000 Pesos haben und wesentlich Depositen- und Discontobank sein soll. Die gesetzgebende Versammlung war zu jener Zeit mit den betreffenden Gesetzentwürfen beschäftigt. Eine gleiche Anstalt wurde für Valparaiso autorisirt.

Eisenbahngesellschaften. *Copiapo-Eisenbahn-Gesellschaft. Valparaiso-Eisenbahn-Gesellschaft. Santiago-Tacna-Eisenbahn-Gesellschaft.*

Santiago de Cuba,

Handels- und Hafenstadt an der Südostküste von Cuba. 30'000 Einw. Wie Havana.

Die hiesige Kursart auf *London* ist abweichend von der Norm in Havana, und war *früher* zu + 20 Procent Prämie (Aufgeld), bei dem festen Satz von 400 Pesos oder Dollars für 100 Pfund Sterling, oder 4 Pesos für 1 Pfund Sterling. *Gegenwärtig* notirt man unmittelbar ± 4 Pesos 90—95 Centavos für 1 Pfund Sterl. — Auf *Paris* notirt man hier entweder, wie unter *Havana* bemerkt, ± Pari, bis zu circa 2 Proc. Disconto (Verlust) oder circa 2 Procent Aufgeld, wobei dann als fester Satz oder Pari der Peso zu 5 Franken angenommen wird; oder man notirt unmittelbar ± 5 Franken, ± 4 Fr. 90 C., ± 5 Fr. 10 C. für 1 Peso oder Dollar.

Saragossa,

spanisch: *Zaragoza*, feste Handels- und Hauptstadt der spanischen Provinz gleiches Namens und des Königreichs Aragonien (Aragon), am Ebro. 60'000 Einw. *Zweigbank* der Bank von Spanien (bisherigen Fernando-Bank) in Madrid für hier projektirt.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Gesetzlich wie in *Madrid* und Spanien überhaupt.

Bisher rechnete die Provinz Aragon gewöhnlich:

nach Libras de Aragon, *Libras Jaquesas oder Jaccasas*, *zu* 10 *Reales* *à* 2 *Sueldos* *à* 16 *Dineros Aragonesas*, in einem Silber- u. Zahlwerthe, worin $10^{23}/_{64}$ = 10,359375 aragonesische Libras auf die köln. Mark fein Silber gehen.

Es vergleichen sich 16 Libras von Aragonien mit 5 Doblones de plata antiguos; 4 jener Libras mit 5 Pesos de plata antiguos (alten Wechselpiastern) *und* 17 *Libras mit* 16 *bisherigen Pesos duros oder harten Silberpiastern.*

Die aragonesischen Reales und Dineros sind den kastilischen Reales de plata antiguos oder alten Silber-Realen und den Ochavos gleich.

Wechselkurse.

Man notirt solche in kurzer Sicht, 30 und 90 Tage dato, auf *London*, *Paris* und *Bayonne*, nach denselben Normen wie in Madrid (auf Bayonne in der nämlichen Art wie auf Paris); ferner in kurzer Sicht auf *Madrid*, *Barcelona* und eine Menge andere *spanische* Plätze, zu ± Pari oder ¼ bis 1 Proc. Verlust, bisweilen auch zu einem kleinen Aufgelde.

Wechselrecht siehe Madrid.

Maasse und Gewichte von Aragonien

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen), welche seit 1. Jan. 1856 bei allen spanischen *Zollstellen* in Anwendung sind; s. Madrid. *Im Verkehr* gelten bis zu jenem Termine noch die folgenden *alten* Grössen:

Längenmaass. Eintheilung ist die kastilische; s. Madrid. Die *Vara* = 0,772 Meter = 342,22 paris. Lin. = 0,92355 kastilische Varas. 13 aragon. Varas = 12 kastil. Varas.

Feldmaass. Der *Cuartal* von 4 Almudes hat 400 aragon. Quadrat-Varas = 2,3839 franz. Aren = 0,0370 kastil. Fanegadas.

Getreidemaass. Der *Cahiz* hat 8 Fanegas zu 3 Cuartales à 4 Celemines oder Almudes. Die *Fanega* = 22,42 Liter = 1130,25 paris. Kubik-Zoll = 0,40396 kastil. Fanegas. 247,55 aragon. Fanegas = 100 kastil. Fanegas.

Weinmaass. Der *Nietro* oder die *Carga* (das Fuder) hat 16 Cántaros oder Arrobas zu 8 Azumbres à 4 Cuartillos. Der *Cántaro* = 9,91 Liter = 499,6 paris. Kubik-Zoll = 0,6143 kastil. Cántaras.

Branntweinmaass. Die *Arroba* von 36 Libras (Pfund) = 13,33 Liter = 672 paris. Kubik-Zoll = 0,82626 kastil. Wein-Cántaras.

Oelmaass. Die *Arroba* von 1½ Arrobetas oder 36 Libras (Pfund) = 13,93 Liter = 702,245 paris. Kubik-Zoll = 1,1088 kastil. Oel-Arrobas. Auch an *Gewicht* rechnet man die aragon. Oel-Arroba = 36 aragon. Libras = 12,60 Kilogramm = 27,386 kastil. Libras.

Handels-, *Gold-*, *Silber- u. Medizinalgewicht.* Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 36 Libras, also 144 Libras. Die *Carga* (Last) hat 3 Quintales. Die *aragonische Libra* oder das *Pfund* hat 1½ Marcos zu 8 Onzas (Unzen), also 12 Onzas zu 4 Cuartos

à 4 Adarmes à 32 Granos. Die *aragonische Libra* = 350 Gramm = 0,7607 kastil. Libras = 0,7716 engl. Pfd. avdp. = 0,7483 preuss. Pfund = 0,7000 deutsche Zollpfund = 0,6250 wiener Pfund. — Als *Medizinalgewicht* wird die *aragon.* Libra wie die *kastilische* eingetheilt; s. MADRID. — *Probirgewicht* wie MADRID.

SARDINIEN, *das Königreich*, siehe GENUA, TURIN und SARDINIEN (die Insel).

Sardinien, die Insel,

im Mittelländischen Meere, mit der festen Hafen- und Hauptstadt *Cagliari* a. d. Südküste und am Meerbusen gleiches Namens (35'000 Einwohner). In der Hafenstadt *Palmas* (im Südwesten) hat die *Palmas-Gesellschaft* (auf Actien) ihren Sitz, welche Eisen- und Steinkohlengruben ausbeutet, von denselben nach dem Meerbusen von Palmas eine Eisenbahn baut und einen grossen Landstrich gekauft hat, auf welchem sie Kolonisten ansiedelt.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die Insel Sardinien rechnet seit 1827, *verordnungsmässig und nach dem Gesetz vom* 26. *October* 1826, *wie das festländische Sardinien,*

nach Lire nuove zu 100 *Centesimi*;

siehe TURIN. — Man wendet indessen im Verkehr gewöhnlich noch die *ältere* Rechnungsart an, worüber gleich hierunter das Nähere.

Frühere und bis angeblich 1827 *üblich gewesene, in der That aber* **noch jetzt** *bestehende Rechnungsart, nebst Zahlwerth.*

Man rechnete nach sardinischen Lire — Lire di Sardegna, Lire Sarde — *zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari, oder auch nach eben solchen Lire* zu 4 Reali à 5 Soldi à 12 Denari, *in einem Silber- und Zahlwerthe,* worin *durchschnittlich* 27⅞ sardinische Lire auf die köln. Mark fein Silber zu rechnen waren. Der sardinische *Scudo* begriff 2½ Lire oder 10 Reali; — der *Cagliarese* 2 Denari. Man rechnet hier die *sardinische* Lira = 1 Lira 92 Centesimi *nuovi* oder *piemontesisch*; nach der obigen Annahme der Münzung ist die *sardinische Lira* = 15 Sgr. 0,807 Pf. preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse = 52,735 Kreuzer im 24½- Guldenfusse.

Die sardinischen Gold- und Silbermünzen dieser Währung siehe in den *Münztabellen.*

Die Kupfermünzen waren der Soldo, der halbe Soldo (Mezzo Soldo), der Cagliarese und der Denaro, sowie das jetzt seltene Stück zu 3 Cagliaresi.

Umlaufende fremde Münzen.

Es sind dies: a) In *Golde*: Franz. 40- u. 20-Frankenstücke; franz. Louisd'or (zu 12 sard. Lire); genueser Dublonen (zu 11 sard. Lire ½ Soldo), genueser Zecchinen (6 Lire 5¼ Soldi); neapol. Oncie (9 Lire 13⅕ Soldi); sicil. Oncie (6 Lire 16⅘ Soldi); österr. Dukaten (6 Lire 3 Soldi 2 Den.). — b) In *Silber*: Franz. 5-, 2- und 1-Frankenstücke, franz. Laubthaler (3 Lire 1 Soldo 10 Den.); genueser Crosazzi, Genovinen oder Silber-Scudi (4 Lire 5⅔ Soldi); neapol. Ducati (2 Lire 4⅔ Soldi); römische Scudi (2 Lire 16⅓ Soldi).

Von den frühern *savoiischen* Münzen laufen um: goldene sogen. neuere Dublonen (15 Lire 3 Soldi), Dublonen von 1816 (10 Lire 12½ Soldi) und halbe dergl.; silberne Scudi mit den Säulen des Herkules (3 Lire 15⅓ Soldi), dergleichen ohne die Säulen (2 Lire 16½ Soldi).

Papiergeld.

Ein solches wurde für die Insel zuerst i. J. 1780 in Umlauf gesetzt, zunächst im Betrage von 2 Mill. sardinischer Lire. Seit 1807 sollte es eingelöst werden, und i. J. 1825 waren angeblich nur noch 250'000 sard. Lire davon in Cirkulation. Es scheint indessen wieder eine Vermehrung desselben stattgefunden zu haben, denn es läuft dieses Papiergeld noch immer um. Es besteht in Scheinen zu 20, 10 und 5 Scudi oder 50, 25 und 12½ sard. Lire.

Wechselgeschäfte. *Cagliari ist kein Wechselplatz*, und *bei Wechselgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Genua*. — *Wechselrecht* s. TURIN.

Anleihe siehe unter TURIN.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Palmo* = 0,2625 Meter = 116,365 paris. Lin. Der *Trabucco* hat 12 Palmi. — Die *Canna* oder *Elle* hat 8 Palmi = 2,1000 Meter = 930,92 paris. Lin. In *Sassari* hat die *Canna* 10 Palmi = 1¼ Landes-Canne.

Feldmaass. Die *Restiera* oder *Rasiera* hat 202'500 Quadrat-Palmi = 139,535 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Starello* oder *Moggio* hat 2 Quarte oder Corbule zu 2 Quarti à 2 Imbuti à 2 Migamuti. Alle diese Maasse sind in *Cagliari* noch einmal so gross als in *Sassari*. Dagegen ist an beiden Orten *gleich*: die *Restiera* (Rasiera, Ruggero), welche = 3½ Starelli von Cagliari = 7 Starelli von Sassari = 172,1 Liter = 8676,6 paris. Kubik-Zoll.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Quartiere* von 5 Pinte zu 2 Mezzette = 5,0266 Liter = 253,404 paris. Kubik-Zoll. Die *Botte* (das Both) hat 100 Quartieri. — Die *Quartana* von 12 Quartucci = 4,2 Liter = 211,7 paris. Kubik-Zoll.

Oelmaass. Der *Barile* (das Fass) von 2 Giarri (Krüge) zu 4 Quartane à 12 Quartucci à 2 Misure (Maass) = 33,6 Liter = 1694 paris. Kubik-Zoll. Quartana und Quartuccio sind die nämlichen wie beim Weinmaasse. An *Gewicht* rechnet man die *Quartana* Oel = circa 10 hiesige Pfund. — In *Alghero* ist die *Misura* = $^2/_7$ obige Barili.

Handelsgewicht oder sogen. Eisengewicht (Peso di ferro). Der *Cantarello* hat 4 Rubbi zu 26 Libbre, also 104 Libbre. Der *Calpo* hat 10 Cantarelli. Der *Cantaro* (Centner) hat 100 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 4 Quarti à 2 Ottavi à 2 Sediceni (Decimisesti oder Urgenti) = 405,77 Gramm = 0,89457 engl. Pfund avdp. = 0,86756 preuss. Pfund = 0,81154 deutsche Zollpfund = 0,72457 wiener Pfund. — In *Sassari* kommen zwei Cantari vor: der *Cantaro piccolo* oder kleine Cantaro von 4 Rubbi, der *Cantaro grosso* oder grosse Cantaro von 6 Rubbi.

Gold- und Silbergewicht ist der *bisherige piemontesische Marco*; s. TURIN.

Schiffsfrachten.

Man bedingt dieselben in Cagliari nach *Genua* für Gewichtsgüter pr. 40 Kilogramm, für Salz pr. 1 Quintale, für Getreide pr. 1 genueser Mina, für Wein pr. Fass von 488 Litern.

Schaffhausen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Rhein. 8000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter d. Art. SCHWEIZ.

Die *frühere Rechnungsart* war die des Kantons *St. Gallen*; s. diesen Art.

Von *wirklichen Münzen* hat der Kanton in älterer Zeit silberne ganze und halbe Thaler (der Thaler im Werthe von 5 neuen Franken 32³/₄ Rappen), sowie Goldstücke, 4½ Dukaten schwer, prägen lassen. Seit 1658 ist dagegen nur *Silberscheidemünze* geprägt worden, und zwar ganze und halbe schweizer Batzen (1808 u. 1809), und ganze und halbe Kreuzer. Siehe die *Münztabellen*.

Wechselangelegenheiten. Schaffhausen ist kein Wechselplatz, und man richtet sich gewöhnlich nach den Kursen von Zürich und Basel.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — Das alte Pfund Schwergewicht von Schaffhausen (von 40 Loth) = 574,965 Gramm = 1,14993 neue schweizer Pfund. Das alte Pfund Leichtgewicht (von 32 Loth) = 459,972 Gramm = 0,91994 schweizer Pfund. Der Centner hatte bei beiden Gewichten 100 Pfund.

SCHANGHAI (Shanghae), chinesische Handelsstadt am Flusse gleiches Namens (in der Provinz Kiangsu), deren naher Seehafen den Europäern geöffnet ist. Handelskammer. 300'000 Einwohner. — Wie Kanton.

SCHLESWIG, *das Herzogthum*, s. Flensburg. — SCHOTTLAND, s. Edinburgh. — SCHWARZBURG-RUDOLSTADT, s. Rudolstadt. — SCHWARZBURG-SONDERSHAUSEN, s. Sondershausen. — SCHWEDEN, s. Stockholm. — SCHWEDISCH-WESTINDIEN (St. Barthelemy), s. Westindien.

Die Schweiz.

Rechnungsart und Zahlwerth.

In Folge des Bundes-Münzgesetzes vom 7. Mai 1850, des Ausführungsgesetzes vom gleichen Tage und des Einlösungs-Reglements vom 11. März 1851 sind seit 1850 *neue gemeinsame* Münzen für die gesammte Schweiz geprägt worden, und es ist der neue Münzfuss gleichzeitig mit dem Beginn des Einlösungstermins für die alten Münzen, welcher in den einzelnen Kantonen ein verschiedener war, ins Leben getreten. Nachdem mit 31. August 1852 der letzte, gleichzeitig für sämmtliche Kantone bewilligte Einlösungstermin abgelaufen war, ist mit 1. September der *neue Münzfuss für die ganze Schweiz* in volle Kraft getreten. Dieser Fuss ist *der französische Silbermünzfuss*, und man rechnet nun in der Schweiz

nach Franken zu 100 *Rappen* oder *Centimen*. S. Paris.

Diese Rechnungsart besteht im Kanton *Genf* (s. d. Art.) schon seit d. J. 1839.

Wirklich geprägte neue schweizer Münzen, *seit* 1850.

A) In Silber: Stücke zu 5, 2, 1 und ½ Franken, in Feinheit und Gewicht ganz wie in Frankreich. — Das *Remedium* beträgt bei der *Feinheit* für alle diese Stücke $^{2}/_{1000}$ im Mehr und Weniger, beim *Gewicht* für die Stücke zu 5 Franken $^{3}/_{1000}$, für die Stücke zu 2 und zu 1 Franken $^{5}/_{1000}$, für die Stücke zu ½ Franken $^{7}/_{1000}$ im Mehr und Weniger.

B) In Billon, als Silberscheidemünze: Stücke zu 20, 10 und 5 Rappen. Das 20-Rappenstück wiegt 3¼ Gramm und ist $^{150}/_{1000}$ fein; das 10-Rappenstück wiegt 2½ Gramm und ist $^{100}/_{1000}$ (oder $^{1}/_{10}$) fein; das 5-Rappenstück wiegt 1⅔ Gramm und ist $^{50}/_{1000}$ (oder $^{1}/_{20}$) fein. Der Zusatz der Billonsorten besteht in Kupfer, Zink und Nickel. — Das *Remedium* beträgt bei der *Feinheit* für alle diese Stücke $^{7}/_{1000}$ im Mehr und Weniger, beim *Gewicht* für die Stücke zu 20 Rappen $^{12}/_{1000}$, für die Stücke zu 10 Rappen $^{15}/_{1000}$, für die Stücke zu 5 Rappen $^{18}/_{1000}$ im Mehr und Weniger.

C) In **Kupfer**, mit Zusatz von Zinn (also in Bronze, genau von der franz. Legirung): Stücke zu 2 und zu 1 Rappen, erstere 2½ Gramm, letztere 1½ Gramm schwer. Das *Remedium* beträgt bei beiden Sorten $^{15}/_{1000}$ im Mehr und Weniger.

Das *Remedium* ist bei den Silbersorten nur am einzelnen Stück gestattet, während es bei den Billonsorten (nach dem spätern Prägungsvertrage) an je 40 Stücken, bei den Kupfersorten aber für je 10 Franken Nennwerth oder 1000 Gramm an Gewicht gilt *). Alle erlaubten Abweichungen der Feinheit und des Gewichts im Weniger sollen durch entsprechende Abweichungen im Mehr wieder gutgemacht werden.

Goldmünzen werden *nicht* geprägt.

Die *Prägung der Silber- und Kupfermünzen* erfolgt in *Paris*, diejenige *der Billonmünzen* in *Strassburg*.

Siehe übrigens die *Münztabellen*.

Niemand ist gehalten, mehr als 20 Franken Werth in Silbersorten unter 1 Franken, mehr als 20 Franken Werth in Billonsorten und mehr als 2 Franken Werth in Kupfermünzen in Zahlung anzunehmen. — Für die Geldverträge aus der Zeit vor dem neuen Münzgesetz haben die einzelnen Kantone i. J. 1850 den Reduktionsfuss für die Umwandlung der ältern Währungen in die neue festgesetzt; siehe die betreffenden Artikel. (Vergl. deshalb ferner unten die *vorige* schweizer Währung.)

Umlaufende fremde Münzen.

Es ist Niemand verpflichtet, andere Münzen als die neuen schweizer anzunehmen, doch mit Ausnahme solcher Silbersorten, welche nach dem nämlichen Münzsysteme geprägt und vom Bundesrathe als entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind. Solche *fremde* Sorten von obligatorischem Umlauf zu ihrem Nennwerthe sind gegenwärtig: die 5-, 2-, 1-, ½- und ⅕-Frankenstücke von *Frankreich*, *Belgien*, *Sardinien*, *Parma*, der *ehemaligen cisalpinischen Republik* und dem *ehemaligen Königreich Italien*.

Die ausserdem im Verkehr umlaufenden fremden Münzen findet man unter den einzelnen schweizer Plätzen (s. deren Kursnotirungen) angegeben.

Vorige schweizer Rechnungsart.

Abgesehen von den in einzelnen Kantonen gebräuchlich gewesenen besondern Währungen, deren unter den betreffenden Artikeln Erwähnung geschehen ist, war die vorherige schweizer Rechnungsweise im Allgemeinen diejenige

nach *Schweizer Franken* (Livres de Suisse) zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder zu 100 Rappen,

welche „Schweizer Franken" mit den *neuen* Franken nicht zu verwechseln sind und einen höhern Werth als diese hatten. Diese Rechnungsweise war seit 1799 bei den eidgenössischen Kassen im Gebrauch; aber auch die Staatskassen der meisten Kantone führten sie ein, und sie wurde beim grössern Theile der schweizerischen Bevölkerung gebräuchlich. Nach dem Bundesgesetz vom 13. December 1850 ist diese vorherige „*eidgenössische Währung*" der Art in die neue Valuta zu reduciren, dass 10'000 Franken *eidgenössische* Währung = 14'597 Franken *neue* schweizer Währung zu rechnen sind, der vorige schweizer Franken also = 1 Franken 45,97 Rappen neue Währung.

Der Silber- und Zahlwerth dieser frühern Währung war *bis etwa* 1830 auf die Annahme und zum Theil hohe Würdigung der schweizer (u. französischen) sogenannten *neuen Louisd'or* gegründet — gewöhnlich 4 Stück Neuthaler, écus neufs oder franz. 6 Livres-Thaler *in Silber* auf den goldnen neuen Louisd'or gerechnet. Dieser Louisd'or ward hier in der Regel zu 16 *schweizer Franken oder Livres* = 160 *schweizer Batzen* = 640 *Kreuzer* = 1600 *Rappen* gerechnet. Weiter aber und beson-

*) So sagt §. 6 des Münzgesetzes; da aber das Verhältniss zwischen dem Gewicht der beiden Kupfermünzen nicht mit demjenigen ihres Nennwerthes übereinstimmt, so sind auch 10 Franken Nennwerth *nicht bei beiden* = 1000 Gramm Gewicht, ja sie sind dies bei *keiner* der beiden Sorten, da streng gesetzlich 10 Franken in 2-Rappenstücken 1250 Gramm, in 1-Rappenst. aber 1500 Gramm wiegen.

ders in der nördlichen oder deutschen Schweiz gründete sich der Zahlwerth auf die Annahme der dort häufig umlaufenden *brabanter und deutschen Kronenthaler*, erst zu 38, dann aber bis zu $40^1/_2$ schweizer Batzen gerechnet (im 24-Guldenfusse zu 2 Fl. 42 Xr.), bis neuerlich diese Kronenthaler mehr und mehr abgenutzt erschienen, grösstentheils (besonders in den halben und Viertelstücken) einberufen und meist eingeschmolzen wurden, worauf hier an ihre Stelle als Umlaufsmittel *theils die französischen goldnen 20- und 40-Frankenstücke, theils die silbernen 5-Frankenthaler* traten, *Letztere* zu $33^3/_4$, 34, 35 bis $35^1/_2$ Batzen, oder auch, zumal in der nördlichen Schweiz, zu 2 Gulden 20 Kreuzern gerechnet. Ausserdem gelangten aber auch immer mehr die süddeutschen Silberstücke zu 1 u. zu $^1/_2$ Gulden des $24^1/_2$-Guldenfusses, sowie die kleinern ältern Silbermünzen zu 24, 12 u. 6 Kreuzern des sogenannten 24-Guldenfusses, nebst den neuern deutschen *Vereinsmünzen* zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, in regen Umlauf. Dieser Verschiedenheit ungeachtet kann man *im Allgemeinen den vorigen schweizer Franken zu* $1^3/_7$ = 1,428571 *neuen* od. *französischen Franken, also* 10 *neue* oder *franz. Franken* = 7 *vorige schweizer Franken*, *u. den vorigen schweizer Franken* = 40 *bis* $40^1/_2$ *Kreuzer* im $24^1/_2$-Guldenfusse *rechnen*, indem man hierbei 5 franz. Franken im Durchschnitt = 35 schweizer Batzen und = 2 Fl. 20 Xr. annimmt.

Kurse. Die schweizer Wechselplätze beobachten in neuester Zeit ein *gleichförmiges* Kurssystem, wenngleich nicht alle diese Plätze Kurse auf die nämlichen Orte notiren. Siehe deshalb die bezüglichen Plätze.

Wechselrecht.

Im October 1853 regte der Kanton Bern ein *allgemeines schweizer Handelsrecht* oder, wenn ein solches noch nicht zu erreichen, vorläufig eine *allgemeine schweizer Wechselordnung* an. Von dem Erstern hat man vorerst abgesehen, für die Aufstellung der Letztern erklärte sich dagegen in einer desfallsigen Conferenz zu Bern im Jan. 1854 die Mehrheit der Abgeordneten der schweizerischen Stände, und es wurde ein desfallsiger *Entwurf* ausgearbeitet, welcher im Wesentlichen der *deutschen* Wechselordnung nachgebildet ist, aber bis jetzt noch keine Sanction erhalten hat. *Eigene Wechselgesetzgebungen* haben bis jetzt nur die Kantone *Basel*, *Genf*, *St. Gallen*, *Waadt* u. *Zürich*. Wegen der bisherigen Wechselbestimmungen siehe die betreffenden Plätze.

Maasse und Gewichte.

A. Neues System.

Das Bundesgesetz vom 23. December 1851 führt für die *gesammte Schweiz gleichförmige neue Maasse und Gewichte* ein, deren Grundlage die Grössen des Maass-Concordats vom 17. August 1835 sind (siehe weiter unten unter *B.*). Das neue System muss bis *spätestens den* 31. *December* 1856 in allen Kantonen eingeführt und in Kraft sein. Seine Grössen sind die folgenden:

Längenmaass. Die Grundeinheit des Systems, der *Fuss* (Pied), hat 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) à 10 Striche (Traits) und ist = 3 franz. Decimeter = 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin. = 1 bisheriger waadtländischer oder badischer Fuss; siehe Karlsruhe.

Der *Stab* (die Aune) hat 4 Fuss oder 2 Ellen = 1 bisherige waadtländische Aune. — Die *Elle* (Brache, Demi-aune) hat 2 Fuss = 1 badische oder grossherzogl. hessische Elle; s. Darmstadt.

Das *Klafter* (die Toise) hat 6 Fuss, die *Ruthe* (Perche) 10 Fuss.

Wegemaass. Die *Wegstunde* (Lieue itinéraire) von 16'000 Fuss = 4800 Meter = 0,647 deutsche (geogr.) Meilen. 23,148 Wegstunden = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Die *Juchart* (der Arpent) von 40'000 Quadr.-Fuss = 36 franz. Aren = $^4/_5$ bisherige waadtländ. Poses = 1 badischer Morgen; s. Karlsruhe.

Brennholzmaass. Das *Klafter* (Moule, Toise) hält im Lichten 1 Quadrat-Längenklafter oder 36 Quadrat-Fuss; die Scheitlänge ist verschieden und ihre Bestimmung den einzelnen Kantonen überlassen.

Getreidemaass. Das *Viertel* oder der Sester (der Quarteron, Boisseau) von 10 Immi (Emines) = $^5/_9$ Kubik-Fuss = 15 Liter = 756,1866 paris. Kubik-Zoll = 1 badischer Sester. Das *Viertel* darf auch in 4 Vierling zu 4 Mässlein getheilt werden. Das *Malter* (der Sac) von 10 Vierteln ist = 1 badisches Malter; s. Karlsruhe.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* (der Pot) von 2 halben Maass zu 2 Viertelmaass oder Schoppen à 2 halbe Schoppen = $1/_{18}$ Kubik-Fuss = $1^1/_2$ Liter = 75,61866 paris. Kubik-Zoll = $1/_{10}$ Getreide-Viertel = 1 badische Maass. Der *Eimer* (Setier, die Brente) hat 25 Maass. Der *Saum* oder die Ohm (der Muid) hat 100 Maass oder 4 Eimer = 150 Liter = 1 badische Ohm; s. Karlsruhe.

Gewicht. Das *Pfund* (die Livre) von 32 Loth oder 16 Unzen (Onces) — für wissenschaftliche Zwecke, sowie als Gold-, Silber- u. Münzgewicht, in 500 Gramm (u. s. w., wie in Frankreich) getheilt — = $1/_2$ Kilogramm = 500 franz. Gramm = 1 bisheriges waadtländ., badisches, rheinbaiersches, grossherzogl. hessisches Pfund, oder deutsches Zoll- und Postpfund, oder dänisches Pfund. Der *Centner* (Quintal) hat 100 Pfund (wie in den genannten Staaten etc.). Siehe Zollverein.

Probirgewicht ist das *französische* (s. Paris), indem die Feinheit bei Gold und Silber in *Tausendtheilen* (Millièmes) der ganzen Mischung ausgedrückt wird.

Verarbeitetes Silber, dessen Gehalt das Bundesgesetz nicht vorschreibt, ist in der Schweiz im Allgemeinen $812^1/_2$ Tausendtheile = 13 Loth (nach deutscher Bezeichnung) fein; — in *Genf* entweder $833^1/_3$ Tausendtheile oder $^5/_6$ fein = $13^1/_3$ Loth fein (mit dem doppelten Zeichen des Arbeiters), oder 750 Tausendtheile oder $^3/_4$ fein = 12 Loth fein (mit dem einfachen Zeichen des Arbeiters). — *Verarbeitetes Gold* ist meist 750 Tausendtheile oder $^3/_4$ fein = 18 Karat fein. — Rücksichtlich der Feinheit des verarbeiteten Silbers und Goldes in *Basel*, *Neuchâtel*, *Zürich*, s. d. Art.; vergl. den Art. Bern.

Medizinalgewicht darf das *bisherige* bleiben, jedoch ausschliesslich für die Receptur und den Verkauf der Heilmittel. Dieses bisherige ist in der Schweiz im Wesentlichen das *alte nürnberger*. — Das *neue Medizinalpfund*, welches angenommen werden kann, ist $^3/_4$ des neuen Handelspfundes oder 12 Unzen = 375 Gramm = 1 niederländ. Medizinalpfund; es wird, wie das bisherige, in 12 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) à 3 Skrupel (Scrupules) à 20 Gran (Grains) getheilt, hat also 5760 Gran (vgl. Berlin).

Eine Privatnachricht vom Januar 1856 sagt, dass man in der Schweiz an die Durchführung des neuen Maasssystems als eines allgemeinen schweizerischen *nicht glaube*.

Beim *Geniewesen* und bei der *Artillerie* bedient man sich in der Schweiz jetzt der *französischen* Maassgrössen (siehe Paris).

Die bisher bei der Erhebung einiger *Zölle* übliche *Zugthierlast* wird zu 15 Centnern Brutto gerechnet.

B. Concordats-Maasse und Gewichte.

Zwölf Kantone: *Zürich*, *Bern*, *Luzern*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Basel (Stadt und Landschaft)*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*, *Zug* und *Glarus*, waren bisher durch ein Concordat vom 17. August 1835 zu einem gleichen Maass- und Gewichts-System vereinigt, welches mit 1. Januar 1840 ins Leben trat. Thatsächlich bediente sich auch der Kanton Schwyz (s. dies. Art.) fast allgemein dieses neuen Systems. Beinahe ganz damit übereinstimmend war das bisherige Maasssystem der Kantone Waadt (s. Lausanne) und Wallis (s. dies. Art.), sowie das badische (s. Karlsruhe). — Jene Kantone hatten ihr *älteres Medizinalgewicht* beibehalten, welches im Wesentlichen das *alte nürnberger* war. Abweichungen fanden ausserdem in der *Scheitlänge des Brennholzes* statt. — Die *Concordats-Maasse und Gewichte* waren in allen Stücken *genau dieselben*, welche nun als *neue allgemeine schweizer* vorgeschrieben sind (s. oben unter *A.*). Die einzigen Unterschiede sind die, dass das *Concordats*-Maasssystem noch ein besonderes Getreidemaass, den *Mütt* (der auch *Sack* genannt wurde) von 4 Vierteln, enthielt, wogegen das nämliche System den Flüssigkeits-*Eimer* von 25 Maass *nicht* kannte.

Banken.

Die Schweiz besitzt 17 Bank-Anstalten, einschliesslich der Hypothekenkassen. Sie haben ihren Sitz in *Aarau* (i. J. 1855 errichtet), *Basel*, *Liestal* (basel-landschaftliche Hypothekarbank), *Bern*, *Frauenfeld* (s. Thurgau), *Freiburg* (die freiburger Kantonalbank), *Genf* (5 Anstalten, ausser den S. 225 erwähnten nämlich noch die i. J. 1851 errichtete Discontokasse, die i. J. 1853 errichtete Allgemeine schweizerische Bank des Boden- und Mobiliar-Credits — Banque générale Suisse du crédit foncier et mobilier — und die i. J. 1849 eröffnete Hypothekenkasse), *Glarus* (die i. J. 1852 errichtete Bank), *Lausanne*, *Neuchâtel*, *St. Gallen* und *Zürich*. Siehe die betreffenden Artikel.

Schwyz,

Hauptort (Marktflecken) des gleichnamigen schweizer Kantons. 5600 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter d. Art. Schweiz.

Früher und *bis* 1851 rechnete man im Kanton Schwyz nach *Gulden* zu 40 Schillingen à 6 Angster. Der *Schilling* wurde auch in 3 Rappen zu 2 Angstern eingetheilt. Der *Zahlwerth* war nicht überall der nämliche: Im grössern Theile des Kantons, nämlich in den Bezirken *Schwyz*, *Gersau*, *Küssnacht* und *Einsiedeln* galt die sogenannte *schwyzer Währung*, in welcher der französische neue Louisd'or und die schweizer Dublone zu 13 Gulden, der Neuthaler und der Kronenthaler zu $3\frac{1}{4}$ Gulden (Letzterer bis in 1826 zu 3 Gulden $7\frac{1}{2}$ Schill.) gerechnet wurde. Im Bezirk *March*, an der Grenze von Glarus, galt der franz. neue Louisd'or $10\frac{2}{5}$ Gulden, sodass die Währung sich der von Glarus annäherte. Im Bezirk *Höfe*, an der Grenze von Zürich, galt die zürcher Währung, der franz. neue Louisd'or zu 10 Gulden gerechnet.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons waren: — In Golde: *Dukaten* aus ganz feinem Golde. — In Silber: *Gulden* und *halbe Gulden* (beide von 1785 und 1797), *Viertel- und Achtel-Gulden*, *4-Batzenstücke* (auch Oertlein oder Bock genannt) zu 13 Schillingen oder 39 schwyzer Rappen = 40 (vorige) schweizer Rappen, *2-Batzenstücke* zu $6\frac{1}{2}$ Schill.; als sehr geringhaltige *Silberscheidemünze*: Stücke zu 1, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ *Batzen* und zu 2 *Rappen*. — In Kupfer: *Rappen* und *Angster*.

Siehe die *Münztabellen*.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *neuen schweizer Maasse und Gewichte* s. unter d. Art. Schweiz.

Die *bisherigen* Grössen sind eigentlich die ehemaligen zürcher; doch bediente man sich thatsächlich schon lange fast allgemein der mit den neuen Maassen übereinkommenden *Concordats*-Maasse und Gewichte (s. Schweiz), obgleich dieselben nicht gesetzlich eingeführt waren.

SENEGAMBIEN, s. Guinea. — SERBIEN, s. Belgrad.

Setubal,

St. Ubes, *St. Hubes*, Seehandelsstadt am Ausflusse des Sado in einen Busen des Atlantischen Meeres, in der portugisischen Provinz Estremadura. 15'000 Einwohner. — Wie Lissabon. Die *Commissionsgebühr* beim Einkaufe von Salz wird mit 2 % berechnet.

Sevilla,

Handels- und Hauptstadt der spanischen Provinz gleiches Namens, am Guadalquivir. 100'000 Einwohner. — *Zweigbank* der Bank von Spanien (bisherigen Fernando-Bank) in Madrid für hier projektirt.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. Cadiz u. Madrid.

Maasse und Gewichte der Provinz

sind *künftig*, d. i. *von* 1859 *an*, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); siehe Madrid. Bei allen spanischen *Zollstellen* sind diese Grössen schon seit 1. Januar 1856 in Anwendung. *Im Verkehr* gelten hier bis zu dem erstgedachten Zeitpunkte noch die folgenden *alten Maassgrössen*:

Längenmaass ist das *kastilische*; s. Madrid.

Feldmaass. Die *Flächen-Fanega* (Fanega superficial) hat $8507^{13}/_{16}$ Quadrat-Varas = 59,4472 franz. Aren = 0,92316 kastil. Fanegadas. Die *Aranzada* hat $6806^1/_4$ Quadrat-Varas = 47,5578 franz. Aren = 0,73853 kastil. Fanegadas. — 4 Flächen-Fanegas = 5 Aranzadas.

Getreidemaass. Eintheilung ist die kastilische; siehe Madrid. Die *Fanega* = 54,70 Liter = 2757,56 paris. Kubik-Zoll = 0,98557 kastil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Eintheilung ist die kastilische; s. Madrid. Die *Arroba* (Cántara) = 15,66 Liter = 789,46 paris. Kubik-Zoll = 0,97068 kastil. Wein-Cántaras.

Gewicht ist das *kastilische*; s. Madrid.

SIAM, s. Bankok. — SICILIEN, DAS KÖNIGREICH BEIDER SICILIEN, s. Neapel. — SICILIEN, DIE INSEL, s. Palermo u. Messina.

Siebenbürgen,

magyarisch *Erdély*, österreichisches Grossfürstenthum im Südosten Ungarns, mit der Hauptstadt *Klausenburg*, magyarisch Kolosvar, a. d. Kleinen Szamos (20'000 Einwohner), und den Städten *Hermannstadt*, magyarisch Nagy Szeben, am Cibin (20'000 Einw.), und *Kronstadt*, magyarisch Brasso (30'000 Einw.).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc.; s. Wien.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *wiener*, welche für die gesammte *Militärgrenze*, also auch die siebenbürger, seit 1. Nov. 1854 die gesetzlichen Normen sind (kaiserl. Verordnung vom 21. März 1854). *Im Verkehr* dienen bisweilen noch die folgenden *ältern siebenbürger Grössen:*

Längenmaass. Fuss und *Klafter* sind die *wiener*. Die *Elle* = 0,8114 wiener Ellen = 0,63225 Meter = 280,276 paris. Lin. Die *Elle* in der siebenbürger Militärgrenze bisher = $^3/_4$ wiener Ellen. — Die siebenbürger *Meile* hatte 5000 Klaftern oder 30'000 Fuss = $1^1/_4$ österr. Postmeilen.

Feldmaass ist das *wiener*, doch bestimmt man Weingärten auch nach dem *Achtel* von 240 Quadrat-Klaftern = 8,632 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Kübel* von 4 Vierteln zu 2 Ur à 8 Maass = 92,557 Liter = 4666 paris. Kubik-Zoll = 1,5048 wiener Metzen. Nach der Annahme des Ur in der Praxis zu 8 *wiener* Maass (s. Flüssigkeitsmaass) kommt der *Kübel* zu 11,7804 wiener Getreide-Achteln oder 1,4725 wiener Metzen aus. — Die *Mirze* hat 2 Kübel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Ur* oder *Eimer* von 8 Maass zu 2 siebenbürger Halben à

2 Seitel ist dem Getreide-Ur gleich, = 11,5696 Liter = 583¼ paris. Kubik-Zoll = 0,20439 wiener Eimer (à 40 wiener Maass). In der *Praxis* rechnet man die siebenbürger Maass der wiener Maass gleich, was ziemlich genau ist; ferner den Eimer *Honig* an Gewicht = 27 Pfund. — In der siebenbürger Militärgrenze bediente man sich bisher auch des ungarischen oder pressburger Eimers; s. Pest.

Handelsgewicht ist das *Pfund* des *wiener Markgewichts*; s. Wien. Dasselbe ist = 1,0023 wiener Handelspfund = 561,288 Gramm. — Das Gewicht der aus der Walachei kommenden *Wolle* wird nach walachischen Oken gerechnet, wobei man für die *Oka* 2½ wiener Pfund fordert, während dieselbe eigentlich = nur 2,29187 wiener Pfund ist (vergl. Bukareschti). — Der *Centner* hat 100 Pfund, der *Stein* (für Hanf) 25 Pfund oder ¼ Centner. — Der *Erzkübel* hat 3 Centner.

Gold- und Silbergewicht ist das *wiener*. Für das *Waschgold* dient das *Piset* oder *Pizete* von 10 Denari (Pfennige), welches gesetzlich = 1216 wiener Richtpfennigtheile = 5,20726 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *wiener*.

Usanzen.

Die *Preise* verstehen sich in *Wiener Währung*. — *Spiritus-Usanz* wie in Ungarn (s. Pest), nur mit Beziehung auf den siebenbürger Eimer.

Handelsanstalten etc.

1) In *Klausenburg:* Siebenbürgische Aurumpigment-Gesellschaft. Siebenbürgischer gegenseitiger Hagel-Versicherungs-Verein. — 2) In *Hermannstadt:* Wechselgericht. — 3) In *Kronstadt*: Filial-Disconto-Anstalt, Bank-Verwechslungskasse, Einlösungskasse und Wiener-Währungskasse der wiener Bank. Handels- und Gewerbekammer.

SIERRA LEONE, siehe Guinea.

Singapore,

Singapur, Sinkapore, britisch-hinterindischer Freihafen und Handelsstadt auf der Insel gleiches Namens, vor der Südspitze der Halbinsel Malacka. 25'000 Einw. Handelskammer. 6 Gesellschaften für die Ausbeutung der Goldminen auf dem Gebiete des Sultans von Johore.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth.

Man rechnet im grossen Handelsverkehr nach Dollars ($) zu 100 Cents.

Der *Dollar* ist der vorige *spanische Silberpiaster*, und es laufen als Dollar, ausser diesem spanischen, auch der mexikanische, bisherige chilenische u. bolivianische Piaster um, deren Theilstücke gleichfalls in Cirkulation sind. Den *Zahlwerth* des *Dollar* oder *Piasters* s. unter Gibraltar und Mexiko. — Peruanische Piaster und brasilische Milréis-Stücke nimmt man nur zu circa 78 Cents an. *Spanische* Piaster werden zwischen Januar und Mai bisweilen mit ½ bis 1 Proc. *Aufgeld* bezahlt, spanische Piaster *von Karl IV.* („Carolus Dollars") oft mit 2 bis 4 Proc., ja bis 12 Proc. *Aufgeld* (s. unten die *Geldkurse*). Französische 5-Frankenstücke sind nur mit 3 bis 5 Proc. Verlust, gegen Piaster gewogen, anzubringen. — Es laufen auch kleine Lokal-*Kupfermünzen* (Copper Tokens) um, von denen 660 bis 680 Stück auf den Dollar gehen.

Wechselkurse.

Auf *London*, 6 Monate nach Sicht, auch 90 und 60 Tage nach Sicht, ± 4 Schill. 3 Pence bis 5 Schill. 2 Pence Sterling (am 20. Nov. 1855 für 6 Monate nach Sicht: 4 Schill. 9 bis 9½ Pence) für 1 Dollar.

Auf *Kalkutta*, 60 Tage nach Sicht, ± 218 bis 240 } Comp.-Rupien für 100 Dollars.
Auf *Bombay u. Madras*, do. ± 222 bis 244 }
(Am 20. Nov. 1855 auf diese drei ostind. Plätze: 221 bis 226.)

Auf *China* (Kanton, Schanghai, Amoy, Hongkong), 30 Tage nach Sicht, ± Pari bis 8 Proc. Prämie, d. i. ± 100 bis 108 Dollars hier für 100 Dollars auf China.

Auf *Australien*, 30 Tage nach Sicht, ± 4 Schillinge 6 Pence bis 5 Schillinge 2 Pence Sterling für 1 Dollar.

Auf *Batavia*, 30 Tage nach Sicht, ± 262½ bis 285 Gulden niederländisch Kurant für 100 Dollars. (Seltener: ± 36 Cents hiesig für 1 Gulden, oder auch Dollars gegen Dollars mit Procenten Verlust oder Gewinn.)

Geldkurse.

Carolus-Dollars (spanische Piaster von Karl IV., siehe oben) ± 2 bis 12 Proc. *Prämie* oder *Aufgeld* (am 16. Juni 1855: 12 Procent).

Ferdinand-Dollars (span. Piaster von Ferdinand VII.) ± ½ bis 3 Proc. *Prämie* oder *Aufgeld*.

Englische Sovereigns ± 4¾ Dollars für ein Stück.

Australischer Goldstaub ± 28½ Dollars (so am 16. Juni 1855) für 1 Bongkal (welches Gewicht man gewöhnlich = 832 engl. Troy-Grän rechnet; siehe Prince of Wales' Island).

Maasse und Gewichte.

Ellenmaass ist der *Covid* von 18 engl. Zoll oder ½ Yard, im Grosshandel meist das *englische Yard*; s. London.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Der *Gantang* von 2 Bambuhs (Bamboos) = 1¼ alte engl. Wein-Gallons = 4,73 Liter = 238½ paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *chinesische*; s. Kanton.

Der *Koyan* für Salz, Reis aus Siam und dem indischen Archipel und für Sago begreift 40 Pikols Gewicht; der *Sack* bengal. Reis, Weizen und Gram 2 bengal. Bazar-Mahnds (s. Kalkutta).

Gold- und Silbergewicht wie auf Prince of Wales' Island; s. dies. Art. — Für *Gold- und Silberdraht* dient ein *kleineres Kätti* von 18 Bongkals; vergl. Prince of Wales' Island.

Stückgüter. Das *Kohrdsch* (Corge) oder *Skohr* (Score) bedeutet bei Manufakten 20 Stück, bei Java-Tabak 40 Körbe.

Schiffsfrachten.

Man verfrachtet nach England: Antimon, Zinn, Gambier in Körben, Sagomehl pr. 20 engl. Hundredweight; Kaffee und weissen Pfeffer pr. 18 Hundredweight; schwarzen Pfeffer und Häute pr. 16 Hundredweight; Gambier in Ballen, Sago und Maassgüter pr. 50 engl. Kubikfuss.

Platzgebräuche.

Die *Verkäufe* geschehen für europäische Waaren auf 3 Monate *Credit*, für chinesische und nicht einheimische indische auf 2 bis 3 Monate, für Opium auf 2 Monate oder auch *gegen baar*, für Erzeugnisse der Insel *gegen baar*.

Commissionsgebühren: Auf Einkäufe mit Vorschuss 5 Proc., ohne Vorschuss 2½ Proc. Auf Verkäufe mit Delcredere 5 Proc., ohne Delcredere 2½ Proc. Auf Indossirung und Verkauf von Wechseln, die aus bewirkten Verkäufen hervorgegangen, 1 Proc.; ohne diesen Umstand 2½ Proc. Wechsel-Delcredere 1 Proc.

Sinigaglia,

Senigallia, befestigte Seehandelsstadt am Adriatischen Meere, in der päpstlichen Delegation Urbino und Pesaro. 12'000 Einwohner. Messgericht. Schiffswerfte.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursarten s. Ancona u. Rom.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,55851 Meter = 247,583 paris. Lin. — Der *Braccio da panno e da seta* oder die Wollen- und Seiden-Elle = 0,664 Meter = 294,3 paris. Lin. Der *Braccio da tele nostrali* oder die Elle für einheimische Leinwand = 0,782 Meter = 346,7 paris. Lin.

Getreidemaass wie Ancona.

Flüssigkeitsmaass. Die *Soma* von 50 Boccali = 118 Liter = $5948\frac{2}{3}$ paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* = 337 Gramm.

Messe. Die hiesige Messe (Freimesse, Fiera franca) findet jährlich vom 21. Juli bis 8. Aug. statt, dauert also 20 Tage; doch ist (seit 1848) der Präses der Provinz ermächtigt, sie, so oft es die Umstände erheischen, auf einen Zeitraum von höchstens 10 weitern Tagen zu verlängern. Die Messgüter dürfen abgabenfrei zur Messe gebracht, und die übrigbleibenden sowohl, als überhaupt die im Laufe des Jahres zur See oder zu Lande ankommenden Waaren, in den Zollamts-Magazinen deponirt und entweder in's Ausland zurückgesandt oder im Lande selbst, gegen Entrichtung des Eingangszolles, in Umlauf gebracht werden. Damit ist der Stadt ein Freihafenrecht gewährt. Die Geschäfte können nur vermittelst eines eigenen Lagers gemacht werden und zahlen ohne Ausnahme 2 Proc. *Courtage*. Die wenigsten Verkäufe erfolgen gegen baar, die meisten gegen *acceptirte Wechsel* von 4 bis 6 Monaten dato, manche auch auf Credit bis zur nächsten Messe, also auf ein Jahr. — Ein grosser *Markt* am 28. August hat vorzüglich einheimische Waaren zu Gegenständen.

Smyrna,

türkisch *Ismir*, wichtigste Seehandelsstadt der Levante, in der asiatisch-türkischen Provinz Natolien, am Meerbusen gleiches Namens. 155'000 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth, Kursverhältnisse, s. Konstantinopel.

Smyrna besitzt das *Münzrecht*.

Im November 1852 wurde die Verordnung erneuert, dass das *türkische Beschlik-Geld* die einzige Münzgattung sei, gegen welche Verkäufe abgeschlossen werden dürfen.

Seit einigen Jahren (seit 1850) werden in Smyrna die Wechselkurse *sowohl zahlbar in Beschlik*, als in kaiserlich-königl. Thalern, d. i. in österr. Conventions-Species-Thalern, nach deren Tagespreise, notirt, wie folgt:

1) auf England — London — *in Beschlik* zu $\pm$ $115\frac{1}{2}$, *in k. k. Thalern* zu $117\frac{1}{2}$, } (So am 26. December 1855.)
2) auf Frankreich — Paris — *in* do. zu $\mp$ 182, *in* do. do. zu 185. }
3) auf Holland (Amsterdam) *in* do. zu $\mp$ 390, *in* do. do. zu 395.
4) auf Triest und Wien . . . . *in* do. zu $\mp$ 425.

Hiernach stehen die Kurse in Beschlikzahlung durchschnittlich um circa $1\frac{1}{4}$ Proc. niedriger, als in österr. Speciesthalern. Die Zahlung in Beschlik (ganzen 5-Piasterstücken) nennt man auch „gutes Geld", diejenige in Speciesthalern nach deren Kurs (sowie überhaupt in andern Sorten als Beschlik) auch „abusives (geringes) Geld".

Ausserdem wird ein Kurs auf *Konstantinopel*, 3 Tage nach Sicht, notirt, welcher auf $\pm$ Pari bis 1 Proc. *Aufgeld*, in Beschlik, steht.

Ausnahmsweise findet sich bisweilen auch ein Kurs auf *Berlin*, 3 Monate nach Sicht, notirt, welcher im April 1853 auf 16 bis $16\frac{1}{2}$ türk. Piaster für 1 Thaler preuss. Kurant stand.

Wechsel werden gewöhnlich am Tage der Ankunft des triester Dampfboots, am Freitage, oder vor Abgang des französischen Dampfboots, jeden 7., 17. und 27. des Monats, gekauft. Der Aussteller gibt das Valutabekenntniss „**Werth baar empfangen**", erhält aber statt des baaren Geldes

eine Bescheinigung des Käufers, welche keine Wechselkraft hat. Gegen diese Bescheinigung, mag nun der Wechsel am Freitage oder am Montage verkauft sein, geschieht nach dem Platzgebrauche die Auszahlung am folgenden Sonnabend.

Von den *Münzen* sind die *Beschlik* in neuerer Zeit mit ± $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{3}{4}$ Proc. *Aufgeld* notirt.

Maasse und Gewichte

im Wesentlichen wie KONSTANTINOPEL.

Von den häufig in Betracht kommenden *fremden Ellenmaassen* rechnet man die *brabanter Elle,* wie in Konstantinopel (s. d. Art.), dem Pik gleich, ferner die alte pariser *Aune* = $1\frac{3}{4}$ Pik, das *englische Yard* = $1\frac{1}{3}$ Pik; das sogenannte *schweizer Yard* = 32, auch 33 *englische Zoll* (oder $\frac{8}{9}$, auch $\frac{11}{12}$ *englische* Yards). Die *„frühere schweizer Elle"* von $1\frac{3}{4}$ brabanter Ellen wird jetzt hier mit 40 *englischen Zoll* (= $1\frac{1}{9}$ englische Yards) geliefert.

Abweichend ist das *Getreidemaass*, welches zwar *gesetzlich* das von *Konstantinopel*, während aber bis jetzt thatsächlich das *Kilò von Smyrna* = $1\frac{1}{2}$ Kilò von Konstant. = 54,155 Liter = 2730 paris. Kubik-Zoll = 0,8805 wiener Metzen (da nach neuern Ausmittelungen das *Kilò von Konstantinopel* = 36,103 Liter = 1820 paris. Kubik-Zoll = 0,58700 wiener Metzen = 0,65688 preuss. Scheffel = 0,12416 englische Imp.-Quarters ist). An *Gewichtsinhalt* wird das hiesige Kilò bei Weizen zu 31 bis 32 Oken, bei Reis zu 10 Oken gerechnet.

Rum wird häufig nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. LONDON) verkauft.

Beim *Handelsgewicht* hat hier der *Kantar* (Cantaro, Kintal [Quintal] oder Centner) 45 Oken = 57,850 Kilogramm. Derselbe wird auch in 100 Rottel (Rotoli) oder Lodra eingetheilt; ein *Rottel* = 180 Drachmen = 578,502 Gramm. In der weitern Umgebung hat der Kantar nur 44 Oka, wie in Konstantinopel. — Im *Kleinhandel* hat die *Oka* $401\frac{1}{2}$ Drachmen. — Uebrigens wie KONSTANTINOPEL.

Platzgebräuche.

Die *Verkäufe der Einfuhrwaaren* erfolgen gewöhnlich auf 2 mal bis 6 mal 15 Tage, also auf 30 bis 90 Tage *Credit*; rücksichtlich der Bezahlung dabei wie in Konstantinopel. — An die *Kleinhändler* (Manufakturwaarenhändler) *im Bazar* werden Manufakte auf 3 Monate Credit gegen schriftliches Zahlungsversprechen verkauft, was aber nur Form ist; am ersten Sonnabend nach dem Verfalltage wird der Schein („Bon") präsentirt, und von da an werden bis zu dessen völliger Erledigung Abschlagszahlungen geleistet, die nur Sonnabends erfolgen und in dem Maasse, wie die vergangene Woche mehr oder weniger günstig für den Kleinhandel gewesen. Diese Zahlungen werden auf der Rückseite des Schuldscheins vom Gläubiger quittirt, in dessen Händen der Bon bis zur gänzlichen Tilgung bleibt, wenn er ihn nicht, wie gewöhnlich, an einen Geldwechsler (Seraf) cedirt, der die Verpflichtung zur Eintreibung der ganzen Forderung übernimmt und dem Cedenten auf die Eingänge Zinsen vergütet, oder aber diesem einen Theil oder den ganzen Betrag vorschiesst, wofür er dann 12 bis 15 Proc. jährl. Zinsen berechnet; für die Einziehung erhält der Geldwechsler $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc. Gebühren, ausserdem für Münzverlust 1 bis 2 Proc. Selbst acceptirte Wechsel werden in der Regel erst am Sonnabend *nach* dem Verfalltage bezahlt, und auch dann begnügt sich der Inhaber mit einer Abschlagszahlung und dem Versprechen des Restes für nächsten Sonnabend. Für die *Kleinhändler* (Manufakturwaarenhändler) *der Frankenstrasse* ist das gewöhnliche Verkaufsziel 6 bis 9 Monate. Die Abschlagszahlungen, wie oben, dauern in der Regel bis 6, auch 12 Monate nach Verfall. Für die *Kurzwaarenhändler* gilt das Nämliche wie für die Manufakturwaarenhändler. Die *Spezerei-* oder *Kolonialwaaren-Kleinhändler* kaufen gegen Promessen, zahlbar in 2 mal bis 3 mal 31 Tagen; Abzahlungen vom Verfalltage an wie oben.

Die *Käufe der Ausfuhrwaaren* werden nur *gegen klingende Münze* abgeschlossen. Um sich die Letztere zu verschaffen, ziehen die Käufer 3-Monatwechsel auf ihre europäischen Committenten, welche Papiere entweder bei den Bankieren verdiscontirt oder an die Importöre verkauft werden, welche Letztern sie zur Deckung ihrer Einfuhren benutzen.

Verkaufs-Commission meist 2, höchstens 3 Proc., für England aber 5 Proc.; *Einkaufs-Commission* 2 Proc.; *Wechsel-Commission* $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc. *Delcredere* gewöhnlich 3 Proc., *Wechsel-Delcredere* 1 Proc. *Münzverlust* bei Verkäufen 1 bis 2 Proc. — *Waaren-Courtage* $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc. von jeder Seite, aber bei Verkäufen auch wohl $1\frac{1}{2}$ Proc. für den Verkäufer. *Wechsel-Courtage* $\frac{1}{4}$ Proc., nur Seitens des Verkäufers. Von der Waaren-, wie von der Wechsel-Courtage gibt der Mäkler den zehnten Theil an das betreffende Contor-Personal ab. — Für den *Opiumhandel* bedient man sich eines *Sachkenners* (deren zwei hier ansässig sind), welcher sich gegen $\frac{1}{2}$ Proc. Commission für die Güte der Waare *verbürgt*. — Der *Eingangszoll* ist 3 Proc., der *Verbrauchszoll* 2 Proc. vom Werthe, und kommt dem Committenten zur Last.

Da die *Gelder für Einfuhrwaaren* langsam eingehen, und demzufolge die Aussenstände im Bazar sowohl, als der Werth der im Depot liegenden und unterwegs befindlichen Waaren auf starke Summen sich belaufen kann, so tritt der Consignatar gewöhnlich ins Mittel, indem er sogleich bei Empfang der Waare Vorschüsse, nach Uebereinkommen bis zur Hälfte und selbst bis zu zwei Dritteln des Werthes der Waare, gewährt. Diese Vorschüsse werden dann durch die jeweiligen Eingänge der Gelder nach Verkauf der Waare zum Tageskurse gedeckt, wobei die Kursdifferenz dem Consignanten zur Last fällt. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflicher Weise den smyrnaer Häusern unmöglich, für eigene Rechnung mit günstigem Erfolge zu arbeiten, sofern es sich nicht um Artikel handelt, die sich zur Spekulation eignen, wie z. B. Kaffee, Zucker, Indigo etc. Die Kolonialwaaren werden grösstentheils für feste Rechnung der smyrnaer Häuser oder, gegen Zahlung der Hälfte, mit Spekulanten des Auslandes, mitunter in Consignation, importirt und können leicht mit kürzern Zahlungsterminen verkauft werden, weil der Artikel in wenigen Händen liegt und unter den Eignern mehr Zusammenhang beim Festsetzen der Bedingungen herrscht.

Solothurn,

befestigte Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, a. d. Aar. 5500 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* siehe unter dem Artikel Schweiz.

Die *vorherige Rechnungsart* und ihr *Zahlwerth* waren ganz wie im Kanton Bern; s. d. Art. — Nach dem Beschlusse des solothurner Kantonsraths vom 16. Juni 1851 sind 69 *alte* Franken *Kapitalwährung* oder 70 *alte* Franken *Kurantwährung* = 100 französische oder *neue* schweizer Franken zu rechnen.

Aeltere und vorige Rechnungsstufen:

1 Krone = $1\frac{2}{3}$ Gulden = $2\frac{1}{2}$ *vorige* schweizer Franken = $3\frac{1}{3}$ solothurner Pfund = 25 Batzen = $66\frac{2}{3}$ Schillinge = 100 Kreuzer = 250 Rappen = 800 Heller.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons.

In Golde: *Dukaten* (von 1768); ferner (von 1787 bis 1813) *einfache, doppelte und halbe Dublonen* zu 16, 32 und 8 alten Franken, sowie (von 1787 bis 1796) *Viertel-Dublonen* zu 4 alten Franken.

In Silber: *Neuthaler* zu 4 alten Franken oder 40 Batzen (von 1813 und von 1795) und *halbe Neuthaler* (von 1795 und 1798); *Franken* zu 10 Batzen oder 40 Kreuzern (von 1761 bis 1812), Stücke zu 5 *Batzen* oder 20 Xr. (von 1760 bis 1811) und zu $2\frac{1}{2}$ Batzen oder 10 Xr. (von 1760 bis 1795). — (Die Stücke zu 5 und $2\frac{1}{2}$ Batzen mit der Jahrzahl 1826 sind nur kalt umgeprägte ältere Stücke gleichen Nennwerthes.)

In Billon: *Batzen* zu 4 Kreuzern (von 1760 bis 1814); *halbe Batzen* zu 2 Xr. (von 1760 bis 1796); *Kreuzer* (von 1760 bis 1813 und von 1830); *halbe Kreuzer* (von 1760 bis 1798); *Rappen* (von 1813). — (Die ganzen und halben Batzen mit der Jahrzahl 1826 sind nur kalt umgeprägte ältere Stücke gleichen Nennwerthes.)

Siehe die *Münztabellen*.

Wechselgeschäfte.

Man richtet sich gewöhnlich nach den Kursen von *Basel*. — Der Kanton Solothurn hat *kein eigenes Wechselrecht*.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind die *neuen schweizer*; siehe SCHWEIZ. Dieselben galten gesetzlich schon seit 1840 als *Concordats*-Maasse (s. d. Art. SCHWEIZ). — Das vor 1840 giltig gewesene solothurner Pfund war = 518,40 Gramm = 1,0368 neue schweizer Pfund; der Centner hatte 10 Stein oder 100 Pfund.

Sondershausen,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, a. d. Wipper. 5000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Das Fürstenthum rechnet *seit dem* 1. *Januar* 1841*:*
nach Thalern zu 30 *Silbergroschen à* 12 *Pfennige*,
in dem Zahlwerthe des preussischen Kurant oder 14-*Thalerfusses*, s. BERLIN.

Bis zu Ende des Jahres 1840 rechnete man allgemein *nach Thalern zu* 24 *Groschen à* 12 *Pfennige*. Der *Zahlwerth* war *bei den Landeskassen* der $13\frac{1}{3}$-Thaler- oder 20-Guldenfuss, indem der Conv.-Speciesthaler $1\frac{1}{2}$ Thaler galt, *im gewöhnlichen Verkehr* aber ein $14\frac{1}{6}$-Thaler- oder $21\frac{1}{4}$-Guldenfuss, indem der Conv.-Speciesthaler dabei 34 Groschen oder $1\frac{5}{12}$ Thaler galt.

Die wirkliche Münzprägung *des Fürstenthums* war früher, wie im Königreich Sachsen, im 20-Guldenfusse (s. LEIPZIG), Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Speciesthaler in sehr geringer Anzahl, dann zu $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler oder zu $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Speciesthaler; *die neuere Ausmünzung seit* 1840 erfolgt nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838, nämlich *im* 14-*Thalerfusse*, theils in Vereinsmünzen zu 2 Thlrn., theils in $\frac{1}{6}$ Thalern, sowie in ganzen und halben (in Berlin geprägten) Silbergroschen, nebst den *Kupfermünzen wie in Preussen* (s. BERLIN). (*Goldmünzen* sind *nicht* geprägt worden). — Siehe die *Münztabellen*.

Papiergeld.

Das Gesetz vom 11. März 1854 verordnete die Ausgabe von 500'000 Thalern *Kassen-Anweisungen*, welche in Stücken zu 1 und 5 Thalern emittirt worden sind, nach einem Erlass vom 20. Dec. 1855 aber demnächst in Abschnitte zu 10 Thalern umgetauscht werden. Diese Scheine sind ein *Privatpapiergeld des fürstlichen Hauses* und gehören als solches zur *Kammerschuld*. Als Sicherheit haftet der Kammerschulden-Tilgungsfonds und das gesammte Kammergut des fürstlichen Hauses. Einlösungskasse ist die Staatshauptkasse in Sondershausen. Die Kassen-Anweisungen werden gesetzlich bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und ausgegeben. Ihre Wiedereinziehung soll vom 1. Jan. 1861 ab binnen 40 Jahren geschehen; während der ersten 10 Jahre dieser Periode sind jährlich 5000 Thaler einzuziehen; für jeden spätern 10jährigen Abschnitt ist der jährlich einzuziehende Antheil in steigenden Beträgen durch Gesetz festzustellen.

Kurse. Man richtet sich in der Regel nach den leipziger Kursen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung*; siehe DEUTSCHLAND. (Einführungsgesetz vom 30. December 1848.)

Staatspapiere.

Die *Obligationen* der 3 bis 4*proc. Landesschulden* können nur durch gerichtliche Cession weiter übertragen werden; der Gesammtbetrag war am 1. Juni 1851: 382'743 Thaler. — Die *Obligationen* der $3\frac{1}{2}$proc. *Kammerschulden* des Fürsten, halbjährlich verzinsbar, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Thalern; Gesammtbetrag am 1. Mai 1851: 838'713 Thaler.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums
sind seit 1. Januar 1849 die *preussischen*; siehe Berlin.

Beim *Garnmaass* für Handgespinnst aus Flachs u. Hanf ist der Haspelumfang oder Faden 2 Ellen. Das *Geschleif* hat 20 Gebinde zu 60 Fäden, also 1200 Fäden oder 2400 Ellen.

Beim *Getreidemaass* war es ausnahmsweise den zur Erhebung von *Naturalabgaben* Berechtigten gestattet, sich *bis zum* 1. *Januar* 1855 der *vorherigen* Grössen zu bedienen. Von diesen hatte in der *Unterherrschaft* (mit Sondershausen) das *Malter* 16 Scheffel zu 4 Metzen. Der *sondershäuser Scheffel* = 2698 *preuss.* Kubik-Zoll = 0,878255 neue oder preuss. Scheffel = 48,272 Liter = 2433 $^1/_3$ paris. Kubik-Zoll. Ausserdem waren üblich: der *alte nordhäuser Scheffel* = 2550,54 preuss. Kubik-Zoll = 0,83025 neue Scheffel = 45,632 Liter = 2300,42 *paris.* Kubik-Zoll; der *mühlhäuser Scheffel* = 2254 $^1/_{10}$ *preuss.* Kubik-Zoll = 0,733757 neue Scheffel = 40,328 Liter = 2033,05 *paris.* Kubik-Zoll; in Arnstadt *das arnstädter Maass*; s. Arnstadt.

Bank. Die im Oct. 1855 auf Actien begründete, demnächst zu eröffnende „*Thüringische Bank*" hat ihren Sitz in Sondershausen und besitzt das Recht, mit Genehmigung der Regierung Filialen und Agenturen an andern Orten zu errichten, sowie sie verpflichtet ist, mit dem Beginn ihrer Geschäfte eine Zweigbank in *Arnstadt* zu eröffnen. Das Grundkapital ist 3 Millionen Thaler, vertreten durch 15'000 *Actien* zu 200 Thalern, von denen über 1000 Stück sich die Regierung die Verfügung in der Weise vorbehalten hat, dass sie sich innerhalb Jahresfrist erklären wird, ob sie dieselben ganz oder theilweise übernehmen will. Das Stammkapital kann mit Genehmigung der Regierung vermehrt werden. Die erste Einzahlung von 10 Proc. des Actienbetrages war bis 31. Januar 1856 zu leisten. Die *Actien* lauten, nach Wahl, auf den Namen oder auf den Inhaber; die eine Kategorie kann in die andere umgewandelt werden; die Uebertragung der auf den Namen lautenden erfolgt durch förmliche Cession. Jeder Actie werden vorläufig auf 10 Jahre Dividendenscheine und ein Talon zur Erhebung weiterer Dividendenscheine beigegeben. — Operationen: 1) *Discontiren*, bezüglich Ankauf, von Wechseln auf den Bereich der deutschen Wechselordnung. 2) *Ausstellung, Verkauf und Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen.* 3) *Gewährung von Credit und Darlehen* gegen Verpfändung von Urstoffen, nicht verderblichen Waaren, Staatspapieren, sichern deutschen Corporations- und Gesellschafts-Effekten, sichern Wechseln, gemünztem und ungemünztem Gold und Silber. 4) *Kauf, Verkauf und Einziehung aller solcher Arten von Werthpapieren und Contanten.* 5) *Verzinsliche und unverzinsliche Annahme von Geldkapitalien.* 6) *Annahme von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen, Staatspapieren und Dokumenten aller Art, sowie von verschlossenen Packeten zur Aufbewahrung, gegen Gebühr.* 7) *Notenausgabe.* Die *Banknoten* sollen nicht unter 20 Thalern lauten. Der Gesammtbetrag derselben darf das wirklich eingezahlte Actienkapital nicht überschreiten; sollte dieses Letztere sich am Schlusse eines Geschäftsjahres als vermindert zeigen, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actienkapitals zu beschränken. Die Noten müssen an dem Sitze der Bank jederzeit baar eingelöst werden. Von dem Betrage der umlaufenden Noten soll wenigstens $^1/_4$ in klingendem Gelde, $^3/_4$ in der Bank gehörigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effekten vorräthig sein. Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. — Andere Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, namentlich auch nicht die Beleihung und der Kauf ihrer eigenen Actien. Dagegen ist die Bank verpflichtet, *der Staatsregierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen*, mit derselben in *laufende Rechnung* zu treten und *Geld* bis zum Betrage von 80'000 Thalern gegen 4proc. jährl. *Verzinsung* sowohl von derselben *anzunehmen*, als auch *ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen.* Ausserdem muss die Bank *Depositen der Landesbehörden*, insbesondere der Gerichte, jederzeit gegen 3$^1/_2$ Proc. *Zinsen annehmen.* Sie ist ferner verpflichtet, bis zu dem Gesammtbetrage von 750'000 Thalern *den inländischen Grundbesitzern Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit*, nach näheren Bestimmungen und Bedingungen, *zu gewähren* (nach Art der Rentenbanken und mit dem Recht auf 1 Proc. Provision). — Die *Actionäre* geniessen den *Reingewinn* bis zu 4 Proc. ungeschmälert; beträgt derselbe mehr, so kommt vom Ueberschuss $^1/_{10}$ zum *Reservefonds*, $^1/_{10}$ an die Direktoren, $^8/_{10}$ an die Actionäre als weitere Dividende. Die *Dividenden-Zahlung* kann auch halbjährlich geschehen, sodass nach dem ersten Halbjahre bis zu 2 Proc., nach Jahresschluss der Rest gezahlt wird. Die Auszahlung der Dividende erfolgt bei der Bank, dann auch in Arnstadt, Berlin, Leipzig, Nordhausen, Frankfurt a. M. und an andern Orten, wo die Bank Filialen oder Agenturen hat. Stellt sich bei einer Jahresbilanz eine Kapital-Verminderung heraus, so wird, bis zur Ergänzung des Stammkapitals auf seine ursprüngliche Höhe, nur die Hälfte des Reingewinns als Dividende vertheilt, unbeschadet des etwaigen Antheils der Direktoren. Der *Reservefonds* wird bis zur Höhe von $^1/_{10}$ des eingezahlten Actienkapitals gebildet und dient zur Deckung ausserordentlicher Verluste. Die Regierung hat das Recht zur Auflösung der Bank, wenn sich deren eingezahltes Actienkapital bis auf $^1/_2$ seines Betrages gemindert haben sollte. Die Regierung übt die Oberaufsicht.

SPANIEN, s. Madrid und die übrigen wichtigern Städte des Königreichs.

Stettin,

feste Hauptstadt der preussischen Provinz Pommern, wichtigste Handelsstadt Preussens, an der Oder. 60'000 Einwohner. Der Vorhafen Stettins ist *Swinemünde*, am Ausfluss des Oderarms Swine in die Ostsee (5000 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., s. Berlin.

Wechselkurse.

Stettin wechselt auf *Hamburg*, *Amsterdam*, *London*, *Paris* u. *Bordeaux* (auf die ersten beiden Plätze in kurzer Sicht und 2 Monate dato, auf die letztern drei kurze Sicht und 3 Monate dato), nach den Normen von Berlin (s. d. Art.). — Ausserdem werden Kurse auf *Berlin* und *Breslau* (kurze Sicht und 2 Monate dato), mit ± 100 Thaler hier für 100 Thaler auf Berlin, resp. Breslau, notirt.

Geldkurse. Man notirt *preuss. Friedrichsd'or* und *andere Pistolen* wie in *Berlin*.

Die Wechsel-Commission ist hier gewöhnlich ⅓, auch wohl ¼ Procent; die *Wechsel-Courtage* 1 Promille. Beide werden sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt. Die *Geld-Courtage* beträgt ½ Promille, und wird nur vom Empfänger des Geldes bezahlt.

Papiergeld. Die Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, siehe weiter unten, unter der Rubrik „*Banken*".

Kurse der preussischen Staats-, Provinzial- u. städtischen Papiere.
(Vom 2. Januar 1856.)

Bezeichnung der Papiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Staats-Schuldscheine	3½	85¾	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kurant Nennw. *) (*Kleine Pfandbriefe* und *Rentenbriefe* bis zu 200 Thlrn. werden in der Regel um ca. 1 % höher bezahlt, als grössere.)
Staats-Anleihen von 1850 u. 1852	4½	101	
Staats-Anleihe von 1854	4½	101¼	
Prämien-Anleihe von 1855	3½	108¾	
Pommersche Pfandbriefe	3½	97¾ *)	
Pommersche Rentenbriefe	4	96½	
Stettiner Stadt-Obligationen	3½	95	
do. do.	4½	101	
Stettiner Börsenhaus-Oblig.	4, resp. 5	100½	
Stettiner Schauspielhaus-Oblig.	5	103	

Kurse der Actien. (Vom 2. Januar 1856.)

Name der Unternehmungen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (in Stettin), einschliesslich der laufenden Dividende	4	618	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 500 Thalern preuss. Kurant Nennwerth.

Name der Unternehmungen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preuss. National-Versicherungs-Gesellschaft (in Stettin; — der Käufer vergütet 4 Proc. laufende Zinsen vom Mai ab auf den Einschuss, welcher 100 Thlr. pro Actie von 400 Thlrn. beträgt)	—	123	Thaler preuss. Kurant für 100 Thaler preuss. Kur. Nennw.; also überhaupt für eine Actie 492 Thlr., v. welchen 100 Thlr. Einschuss u. 92 Thlr. Agio baar gezahlt, für 300 Thlr. aber eigene Wechsel gegeben werden.
Preuss. See-Assekuranz-Comp. (in Stettin; — *frei Zinsen im Handel*)	4 (von 150 Thalern.)	670	Thaler preuss. Kur., incl. 570 Thlr. eigene Wechsel, für eine Actie von 750 Thalern preuss. Kurant Nennwerth.
Pomerania, See- u. Fluss-Versicherungs-Ges. (in Stettin; — *frei Zinsen im Handel*)	—	112½	Thaler preussisch Kurant für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth (von 400 Thlrn., bei 100 Thlrn. Einschuss), also 150 Thlr. baar u. 300 Thlr. in eigenen Wechseln pro Actie.
Concordia, Lebens-Versicherungs-Ges. in Köln (Actien zu 1000 Thlrn., wovon bis jetzt je 200 Thlr. eingezahlt)	5 vom Einschuss.	109	excl. Dividende, d. h. 290 Thlr. preuss. Kur. baar u. 800 Thlr. in eigenen Wechseln pro Actie.
Berliner Hagel-Vers.-Ges. (Actien zu 1000 Thlrn., wovon bis jetzt 200 Thlr. eingezahlt)	4 vom Einschuss.	100	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw., also pari, d. h. 200 Thlr. baar u. 800 Thlr. in eigenen Wechseln pro Actie.
Stettiner Strom-Vers.-Ges. (der Käufer vergütet die Zinsen von 50 Thlrn. pro Actie, — Actien zu 200 Thlrn., wovon bis jetzt je 50 Thlr. eingezahlt)	4 vom Einschuss.	190	Thaler preuss. Kur. für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennw.; also 50 Thlr. Einschuss u. 180 Thlr. Agio oder 230 Thlr. preuss. Kur. baar und 150 Thlr. in eigenen Wechseln pro Actie.
Stettiner Speicher-Actien-Gesellschaft (zu 200 Thlrn.)	—	97	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thlr. preuss. Kur. Nennwerth, also bezüglich 194 u. 236 Thlr. preuss. Kur. pro Actie; — *im Handel frei Zinsen.*
Stett. Vereins-Speicher-Actien-Gesellschaft (zu 200 Thlrn.) . .	—	118	
Pommersche Provinzial-Zuckersiederei-Ges. (in Stettin; — der Käufer vergütet die Zinsen auf 2000 Thlr. jetzigen Nennw.)	5	3000	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 2000 Thalern preuss. Kur. Nennw.

Name der Unternehmungen.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Neue stettiner Zuckersiederei-Ges. *(frei Zinsen im Handel)*	—	1300	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 250 Thalern preuss. Kur. Nennw.
Stett. Dampfschleppschifffahrts-Ges. (Stettin-Frankfurt. a. O.;—*frei Zinsen im Handel)*	—	1500	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 500 Thalern preuss. Kur. Nennw.
Stettiner Dampfschiff-Verein (der Käufer vergütet 5 % Zinsen vom 1. Jan. ab)............	—	375	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 250 Thalern preuss. Kur. Nennw.
Neue Dampfer-Compagnie (in Stettin; *frei Zinsen im Handel*)	—	115	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth.
Stett. Walzmühlen-Gesellschaft (der Käufer vergütet 5 Proc. Zinsen auf 750 Thaler vom April ab, wovon im October auf Abschlag $2\frac{1}{2}$ % gezahlt werden)..................	—	1700	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 750 Thalern preuss. Kur. Nennw.
Stett. Portland-Cement-Fabrik	—	140	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth.
Gemeinnützige Baugesellsch. (in Stettin)..................	4	100	(ditto)
Chemische Produkten-Fabrik (in Stettin)..................	—	1000	Thaler preuss. Kur. baar für eine Actie von 500 Thalern preuss. Kur. Nennw.
Pommersche Provinzial-Chaussée-bau-Gesellschaft (in Stettin) ..	5	104	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kurant Nennwerth.

Ausserdem notirt man von *Eisenbahn-Actien* diejenigen der Bahnen Berlin-Stettin, Aachen-Mastricht, Amsterdam-Rotterdam, bergisch-merkische, Köln-Minden, mecklenburger, Magdeburg-Wittenberge, Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, rheinische, Stargard-Posen; sämmtlich *in Procenten*. Der dabei in Betracht kommende *Börsenzinsfuss*, nach welchem der Käufer die Zinsvergütung leistet, ist der in *Berlin* (s. d. Art., S. 90 f.) angenommene.

Kurse der Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. (Vom 2. Januar 1856.)

Name der Eisenbahnen.	Zinsfuss. %	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Berlin-Stettin	$4\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	Thaler preuss. Kur. baar für 100 Thaler preuss. Kur. Nennw.
Stargard-Posen; zweite Emission	$4\frac{1}{2}$	100	

Bei Geschäften in Staatspapieren, Actien etc. (diejenigen ausgenommen, welche oben „frei Zinsen im Handel" notirt sind) vergütet der Käufer die *laufenden Zinsen* bis zum Tage der Uebergabe. So auch bei den pommerschen Bankactien, bei welchen jedoch die *laufende Dividende* im Kurse mitbegriffen ist; nur bisweilen wird der Kurs derselben „exclusive Dividende" notirt und in diesem Falle der betreffende Dividendenschein vom Verkäufer zurückbehalten. Bei den im hiesigen Kurszettel nicht notirten Papieren richtet man sich nach deren berliner Kursen. — Die *Courtage* bei Staatspapieren, städtischen Papieren etc. und Actien ist 1 Promille des Umsatzwerthes von jeder Seite. Bei Papieren, die unter Pari stehen, ist also der Nennwerth, bei den übrigen der Realwerth desfalls maassgebend.

Pommersche und stettiner Obligationen.

Die *pommerschen Pfandbriefe* s. unter Berlin.

Die $3\frac{1}{2}$ *procentigen stettiner Stadt-Obligationen*, deren Gesammtbetrag Ende 1855 noch 80'000 Thaler war und die durch jährliche Ausloosung von 8000 Thalern mit Ende 1865 getilgt sein werden, bestehen in Abschnitten zu 25, 50, 100, 250 und 500 Thalern, an den Inhaber lautend. Die Zinsen sind gegen Coupons halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) zu erheben; ihre Auszahlung beginnt jedoch schon 4 Wochen früher. — Von $4\frac{1}{2}$ *proc. stettiner Stadt-Obligationen* bestehen 2 Emissionen von je 500'000 Thalern (bezüglich vom April 1848 und September 1855). Die Obligationen lauten sämmtlich über je 100 Thaler und zahlbar an den Inhaber. Beide Emissionen sollen durch allmäliche Ausloosung, deren letzte innerhalb 39 Jahren vom Zeitpunkte der Emission stattfindet, getilgt werden. Zinszahlung wie bei den $3\frac{1}{2}$ proc. Stadt-Obligationen.

Die *Börsenhaus-Obligationen*, an den Inhaber lautend, vertreten die hypothekar. Börsenbauschuld der Kaufmannschaft, betragen überhaupt 120'000 Thaler und bestehen in Stücken zu 200 Thalern. Von den 5 Proc. Zinsen werden laufend nur 4 Proc. jährlich gegen Coupons gezahlt, während das fünfte Procent bei der Kapital-Ablösung, die mittelst Verloosung allmälich erfolgt, mitbezahlt wird. Die Schuld soll bis 1911 zurückbezahlt sein.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; s. Berlin. — Es ist dabei noch Folgendes zu bemerken:

Bei *Getreide* versteht man im Grosshandel unter einem *Wispel* („volles Maass"): bei Weizen, Roggen, Gerste, Raps, Rübsen und Schlagleinsamen 25, Hafer 26, Malz 24 Scheffel. Der gesetzmässige Wispel von 24 Scheffeln heisst auch „kahles Maass". Bei *Befrachtung der Binnenfahrzeuge* begreift die *Last* 3 jener Wispel volles Maass, bei *überseeischen Frachten* die *Last Getreide* gewöhnlich $56\frac{1}{2}$ Scheffel. — Die *Last Säeleinsamen* ist beim *Verkauf* und bei *Befrachtungen seewärts* 12 Tonnen, bei *Befrachtungen stromwärts* 20 Tonnen (à 4 Scheffel).

Wenn *Stahl* in der Originalpackung verkauft wird, so rechnet man die *Kiste* zu 300 Pfund, den *Lägel* steiermärkischen zu 150, den Lägel inländischen zu 100 Pfund. — *Hanf* wird bisweilen noch nach einem besondern *Schiffpfund* von 280 Pfund verkauft. — Die *Tonne grüne* oder *schwarze Seife* von 4 Vierteln soll, wenn sie aus der Siederei kommt, Netto 280 Pfund wiegen. — Die *Klafter Splittholz* wird bei *Verfrachtungen* = 162 Kubikfuss = $1\frac{1}{2}$ preuss. Klaftern gerechnet.

Die *Schiffslast* = 4000 Pfund, bei Getreide $56\frac{1}{2}$ Scheffel, Wein 8 Oxhoft, Heringe 13 Tonnen, Leinsamen 12 Tonnen; s. oben. Man verfrachtet seewärts theils für die eingenommene, theils für die auszuliefernde Last etc., und sehr häufig nach dem Gewicht oder Maass des Bestimmungsplatzes oder anderer fremden Staaten, auch sehr gewöhnlich im Gelde des fremden Platzes. Die Befrachtung der *Binnenfahrzeuge* und

Kähne geschieht bei Gewichtswaaren nach der Last von 36 preuss. Centnern (= 3960 Pfd., statt der 4000 Pfd. der preuss. Normallast), bei Getreide und Sämereien nach dem Wispel (s. oben).

Platzgebräuche.

Man verkauft *Wein*, *Rum* und *Arak*, präparirte *Branntweine*, Liköre, etc. nach *Oxhoften* zu 6 Ankern à 42 bis 44 Flaschen (zu $^3/_4$ Quart), *Rheinwein* auch wohl nach der *Ohm* zu 2 Eimern zu 2 Ankern. Im *Grosshandel* kauft man *Rum* und *Arak* meist *für* 30 *Viertel* (oder das sogenannte Oxhoft, d. i. 1 Bordeaux-Barrique) die man fest = 192 preuss. Quart rechnet (wie in Berlin); *Jamaika-Rum* zuweilen auch nach dem *engl. Imperial-Gallon*, wofür man fest = 4 Quart rechnet, und *Batavia-Arak* nach dem franz. Liter, 563 Liter fest = 490 Quart gerechnet. *Stabholz* wird nach dem *regulirten Ring* von 4 Schock oder 240 Stück verkauft; *Langholz* nach dem *Kubikfuss*; *Heringe* nach der *Tonne*; *Steinkohlen* entweder nach der *preuss. Last* von 18 Tonnen oder 72 Scheffeln, oder nach dem *engl. Keel*, welches man fest = 7 Last rechnet; *Steinkohlentheer* und *Steinkohlenpech* nach der *Tonne* (Heringstonne); grüne oder schwarze *Seife* nach der *Tonne* (s. oben); einige (geringere) *Thransorten* nach der *Originaltonne*, andere (z. B. Südseethran) nach dem *Centner*.

Der Preis des *Spiritus* bedeutet die Qualitätstheile in *Procenten* (Alkoholgehalt nach Tralles), welche für 1 Silbergroschen gegeben werden, und die Menge eines *Quarts*. Wenn daher der Preis z. B. 16 Proc. ist, so heisst das: man zahlt für jede 16 Proc. der Stärke 1 Silbergroschen und erhält für die hieraus resultirende Anzahl Silbergroschen 1 Quart Spiritus der betreffenden Art. Ist der gekaufte Spiritus z. B. 80 proc., so kostet jedes *Quart* desselben $^{80}/_{16}$ = 5 Silbergroschen.

Im Waarenhandel erfolgt (seit 1. April 1851) die Zahlung entweder durch acceptirte Wechsel von 3 Monaten dato al pari, oder durch baares Geld mit Abzug eines Disconto, welcher nach dem bei der preussischen Bank zur Zeit des Kaufabschlusses bestehenden Zinsfusse (Discontofusse) für Wechsel zu berechnen ist. Die Wahl ist dabei dem Verkäufer anheimgegeben. Den Wechselstempel bei Abmachung durch Accepte trägt der Verkäufer. — Im *Produktenhandel* verstehen sich die Preise *gegen baar, ohne Abzug*.

Wenn bei einem Kaufe die behandelte Menge von der Bezeichnung „*circa*“ begleitet ist, so hängt es von dem Gutfinden des Verkäufers ab, bis inclusive 2 Proc. vom Gewicht mehr oder weniger zu liefern. Ist der Unterschied bei der wirklich gelieferten Menge im Mehr oder Weniger beträchtlicher, so hat der Käufer das Recht, wenn der augenblickliche Marktpreis niedriger ist als der Kaufpreis, den Gewichts-Unterschied nach dem bestehenden Marktpreise zu reguliren und dem Verkäufer bei der Zahlung den betreffenden Abzug zu machen, während er im entgegengesetzten Falle dem Verkäufer einen stattfindenden Preis-Unterschied nicht zu vergüten hat. Als Marktpreise gelten die im Börsen-Protokollbuche vermerkten Notirungen.

Die *Commissionsgebühr* auf Waaren-Ein- und Verkäufe varriirt zwischen 1, $1^1/_2$ u. 2 Proc.; ebenso das *Delcredere*. — *Waaren-Courtage* $^1/_4$ Proc. von jeder Seite, auf Sommerkorn (Gerste u. Hafer) u. Malz aber $^1/_2$ Proc. von jeder Seite. Die Mäklergebühr für Abhaltung einer *Auction* ist $^1/_2$ Proc. des Erlöses, welches der Verkäufer zahlt. Für eine resultatlose Auction hat derselbe dem Mäkler 1 Thaler zu vergüten. Die Courtage für *Schiffsbefrachtungen* ist $1^1/_2$ Silbergroschen pr. preussische Last von jeder Seite, und für die *Certepartie* ist ausserdem von jeder Seite 1 Thaler zu entrichten.

Banken.

1) Die *Ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern*. Sie wurde i. J. 1825 eröffnet und i. J. 1833 reorganisirt. Sie ist befugt, durch Ausgabe von 4000 *Actien* zu 500 Thalern (auf den Namen lautend) ein Kapital von 2 Millionen Thalern zusammen-

43*

zubringen, hat aber bis jetzt nur 3069 Actien ausgegeben, welche ein Actien-Kapital von 1'534'500 Thalern ausmachen. Die *Actien* geniessen zunächst 4 Proc. feste *Zinsen*, die halbjährlich (1. Mai und 1. November) bezahlt werden, und ferner werden vom übrigbleibenden reinen Jahresgewinn zwei Drittel als *Dividende* (zahlbar am 1. Mai) unter die Actionäre vertheilt, während das letzte Drittel zum *Reservefonds* kommt. Beträgt die Dividende mehr als 5 Thaler pro Actie, so fliesst die Hälfte des Ueberschusses so lange zum Reservefonds, bis der Letztere die Höhe von 250'000 Thalern erreicht hat. Operationen: *Wechsel-Discontiren* und überhaupt *Kauf und Verkauf von Wechseln*; *Kauf und Verkauf von Staats- und Communalpapieren* (doch nicht zur Spekulation); *Leihgeschäfte* gegen Unterpfand und gegen verbürgte trockne Wechsel; *laufende Rechnungen* (Giro); *Annahme verzinslicher Gelddepositen*; *Noten-Ausgabe*. Die *Noten-Ausgabe* ist der Bank vorläufig auf 10 Jahre vom 1. Januar 1850 ab und für den Betrag von 1 Million Thalern gestattet, welcher auch emittirt ist. Die Noten lauten auf 10, 20, 50 u. 100 Thaler. Von dem umlaufenden Betrage derselben muss mindestens ein Drittel in baarem Gelde, ein Drittel in discontirten Wechseln, ein Drittel in inländ. verzinsl. Staats-, Communal- od. dergl. Papieren (nach deren Kurswerthe) in einer besondern Kasse bei der Bank vorhanden sein. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Bank. — Zu Ende des Jahres 1854 betrug der *Baarvorrath* der Bank 629'231 Thlr. 21 Sgr., der *Reservefonds* 122'682 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf. Die *Dividende* für das Jahr 1854 (ausser den 4 Proc. festen Zinsen) betrug 10 Thaler pro Actie oder 2 Proc., sodass der den Actionären zugekommene Ertrag für jenes Jahr überhaupt 30 Thaler pro Actie oder 6 Proc. war.

2) *Contor der preussischen Bank*; siehe BERLIN.

3) *Pommersche Rentenbank*. S. BERLIN, S. 107.

4) *Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Pommern*, an Stelle der frühern Darlehnskasse, hauptsächlich zur Unterstützung industrieller Unternehmungen, Fabrikanlagen etc. in Pommern.

Handelsanstalten etc.

Börse. See- u. Handelsgericht. Kaufmännisches Schiedsgericht. Gewerbegericht. Pommersche General-Landschafts-Direktion, zur Verwaltung der von ihr gegen Beleihung von Rittergütern ausgegebenen pommerschen Pfandbriefe (siehe BERLIN). Das Sellhaus (eine grosse Heringsniederlage), in Verbindung mit einem Wollmagazin. Stettiner Speicher-Actiengesellschaft. Stettiner Vereinsspeicher-Actiengesellschaft. Berlin-stettiner Eisenbahngesellschaft. Preussische National-Versicherungsgesellschaft (für See-, Strom- und Feuerversicherung). Preussische See-Assekuranz-Compagnie (für See- und Stromversicherung). Stettiner Strom-Versicherungsges. (für Waaren auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und den dazwischen liegenden schiffbaren Flüssen u. Kanälen). „Pomerania", See- u. Fluss-Versicherungsges. Eine neue See- u. Strom-Assekuranz- u. Credit-Ges. Stettin-swinemünder Dampfschifffahrts-Ges. Stettiner Dampfschleppschiff-Actienges. (für die Fahrt zwischen Stettin u. Frankfurt a. d. O.). Stettiner Dampfschiff-Verein. Neue Dampfer-Compagnie (anfänglich „Stettiner Lloyd" genannt). Pommersche Provinzial-Zuckersiederei. Neue stettiner Zuckersiederei. Chemische Produkten-Fabrik. Stettiner Walzmühle (auf Actien). Stettiner Portland-Cementfabrik (auf Actien). Aich-Anstalt nach dem Wassergewicht (ein Privatunternehmen). Schiffswerfte. Navigationsschule. — *Projektirt* sind: Docks und ein Entrepot, sowie der Bau und die Nutzung von 8 Schraubendampfern zum Gütertransport nach der Ost- und Nordsee (ein grossartiges Actien-Unternehmen auf Anlass und unter Leitung des portugisischen General-Konsuls Gribel); die Anlage grösserer Mühlenwerke, zugleich zum Enthülsen des Paddy (ungeschälten Reises) bestimmt.

Wollmarkt. Ein solcher findet jährlich vom 18. bis 20. Juni statt; gewöhnlich ist er schon am ersten Tage beendigt.

Stockholm,

Hauptstadt und wichtigste Handels- und Fabrikstadt des Königreichs Schweden, am Ausfluss des Mälarsees in die Ostsee. 100'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth in Schweden.

Nach dem Münzgesetz vom 3. Februar 1855 ist die Geldeinheit Schwedens der *Reichsthaler Reichsmünze* (Riksdaler Riksmynt), welcher bereits nach dem Gesetz vom Mai 1845 unter dem Namen Reichsthaler die gesetzliche und schon vorher unter der Benennung Reichsthaler Reichsschuld (Riksdaler Riksgäld) in den meisten Fällen die thatsächliche Einheit der Rechnungen war. Das neueste Gesetz gibt demselben eine veränderte, decimale Eintheilung, und man rechnet in dessen Folge seit 1. Januar 1856
nach *Reichsthalern Reichsmünze* (Riksdalers Riksmynt) zu 100 Öre.

Dieser *Reichsthaler Reichsmünze*, welcher in Folge der Münzgesetze vom 25. Juni 1830 und Mai 1845 in Silber ausgeprägt wird, vorher aber bloss durch Papiergeld vertreten war (in den ehemaligen „Reichsschuldzetteln", daher der bisherige Name „Reichsthaler Reichsschuld"), ist der vierte Theil des bisher sogenannten „Reichsthalers Silber" (Riksdaler silfver), und es betragen 36,68235 Reichsthaler Reichsmünze eine köln. Mark fein Silber, sodass der *Werth eines Reichthalers Reichsmünze* folgender ist:

1) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,3816549 Thlr. = 11 Sgr. 5,396 Pf., — 11 Ngr. 4,496 Pf. — oder 9 gGr. 1,917 Pf.
2) in Conv.-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,5452213 Fl. = 32 Xr. 2,853 Pf.
3) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 0,6678961 Fl. = 40 Xr. 0,895 Pf.
4) in hamburger Bankwährung = 0,7564946 Mark Bco. = 12 Schill. 1,247 Pf. Bco.
5) in hamburgisch-lübischem Kurant (35 Mark Kurant a. d. k. Mark fein Silber) = 0,9541373 Mark Kur. = 15 Schill. 3,194 Pf. Kurant.
6) in dänischer Währung = 0,5043297 Reichsthlr. = 48,416 Schillinge Reichsgeld.

Bis zum Jahre 1856 und in Gemässheit des Gesetzes vom Mai 1845 wurde der jetzige *Reichsthaler Reichsmünze* oder frühere *Reichsthaler Reichsschuld* eingetheilt *in 48 Schillinge (Skillingar) á 4 Stüber (Styfver).*

Die *frühere* Rechnungseinheit war theils und vorzugsweise der *Reichsthaler Reichsschuld* (dem jetzigen Reichsthaler Reichsmünze gleich), theils der *Reichsthaler Silber* oder *Species* zu 4 Thalern Reichsschuld, theils der *Reichsthaler Bankgeld* zu $1\frac{1}{2}$ Reichsthalern Reichsschuld. Demnach ist 1 Reichsthaler *Silber* oder *Species* = $2\frac{2}{3}$ Thaler *Bankgeld (Banco)*, und in ganzen Zahlen sind 3 Reichsthaler *Silber* oder *Species* = 8 Reichsthaler *Banco* = 12 Reichsthaler *Reichsschuld* oder jetzige *Reichsmünze*. Das *Bankgeld* besteht in den Noten der hiesigen Reichsbank (s. die Rubrik „*Papiergeld*") und hat auch ferner das ebengedachte Werthverhältniss zu der Reichsschuldwährung oder der neuen Reichsmünzwährung.

Jeder jener Thaler wurde in 48 Schillinge à 4 Stüber getheilt, vor dem Mai 1845 aber der *Schilling* in 12 Rundstücke (Runstycken).

Wirklich geprägte schwedische Münzen.

A. In Golde, nach dem Gesetz vom 9. Mai 1835.

Einfache, doppelte und *vierfache Dukaten.* Aus dem bisherigen Schalpfund Viktualiengewicht feinen Goldes werden 125 einfache Dukaten geprägt, in der Feinheit von 23 Karat $4\frac{40}{41}$ Grän (oder ziemlich genau, wie früher, 23 Karat 5 Grän); die mehrfachen Stücke nach Verhältniss. — *Remedium:* $\frac{3}{1000}$ im Mehr und Weniger, sowohl an der Feinheit, als am Gewicht. (*Schlagschatz* $\frac{3}{10}$ Procent, ausser den etwaigen Affinirungskosten). — — Von den *ältern* Dukaten, nach dem Münzgesetz vom 1. September

1664, wurden 60½ Stück aus der *rauhen* schwedischen ehemaligen Münzmark (zu 4384 schwedischen As), in der Feinheit von 23 Karat 5 Grän, geprägt.

B. In Silber.

1) *Nach dem Münzgesetz vom 3. Februar* 1855.

Stücke zu 4 *Reichsthalern Reichsmünze* oder 400 Öre, den bisherigen Reichsthalern Silber oder Species völlig gleich (s. nachher) = 2⅔ Reichsthaler Banco. — Stücke zu 2 *Reichsthalern Reichsmünze* oder 200 Öre = ½ Reichsthaler Silber oder Species = 1⅓ Reichsthaler Banco. — Stücke zu 1 *Reichsthaler Reichsmünze* oder 100 Öre = ¼ Reichsthaler Silber oder Species = ⅔ Reichsthaler Banco. — Stücke zu ½ *Reichsthaler Reichsmünze* oder 50 Öre = ⅛ Reichsthaler Silber oder Species = ⅓ Reichsthaler oder 16 Schillinge Banco. — Stücke zu ¼ *Reichsthaler Reichsmünze* oder 25 Öre = 1/16 Reichsthaler Silber oder Species = ⅙ Reichsthaler oder 8 Schill. Banco. — Stücke zu 1/10 *Reichsthaler Reichsmünze* oder 10 Öre = 1/40 Reichsthaler Silber oder Species = 1/15 Reichsthaler oder 3⅕ Schillinge Banco (= 4⅘ Schillinge bisherige Reichsschuldwährung). — Der Feingehalt und der ganze *Münzfuss* ist der *vorherige* geblieben; siehe gleich hierunter.

2) *Nach dem Münzgesetz vom* 25. *Juni* 1830, *der Münzordnung vom* 9. *Mai* 1835, *dem Bankgesetz vom* 23. *Mai* 1845 *und dem Gesetz vom* 4. *Mai* 1852.

Stücke zu 1 *Reichsthaler Silber* oder *Species* = 4 Reichsthaler Reichsschuld oder jetzige Reichsmünze (wie oben), — zu ½ *Reichsthaler Silber* oder *Species* = 2 Reichsthaler Reichsschuld (wie oben), — zu ¼ *Reichsthaler Silber* oder *Species* = 1 Reichsthaler Reichsschuld (wie oben), — zu ⅛ *Reichsthaler Silber* oder *Species* = ½ Reichsthaler Reichsschuld (wie oben), — zu 1/16 *Reichsthaler Silber* oder *Species* = ¼ Reichsthaler Reichsschuld (wie oben), — in Folge des Gesetzes vom 4. Mai 1852 auch zu 1/32 *Reichsthaler Silber* oder *Species* = ⅛ Reichsthaler Reichsschuld = 1/12 Reichsthaler oder 4 Schillinge Banco. (Die durch das Gesetz vom 25. Juni 1830 ferner verordneten Stücke zu 1/12 Reichsthaler Silber oder Species = ⅓ Reichsthaler Reichsschuld sind durch das Bankgesetz vom 23. Mai 1845 widerrufen und überhaupt *nicht* geprägt worden.) — Diese sämmtlichen Silbermünzen haben eine *Feinheit* von 12 Loth, und es *wiegen* gesetzlich 12½ Reichsthaler Silber oder Species = 50 Reichsthaler Reichsschuld oder jetzige Reichsmünze ein Schalpfund Viktualiengewicht. — *Remedium*: bei der *Feinheit* für alle Sorten 3/1000 im Mehr und Weniger; beim *Gewicht* für die ganzen Reichsthaler Species 3/1000, für die halben 4/1000, für die Viertel und Achtel 7/1000, für die Sechzehntel 10/1000, für die Zweiunddreissigstel 15/1000 im Mehr und Weniger. (*Schlagschatz* ¾ Procent.)

3) *Nach den Münzordnungen vom* 1. *Sept.* 1664 *und* 27. *Nov.* 1776, *bis* 1830.

Stücke zu 1 *Reichsthaler Silber* oder *Species*, 7⅕ aus der *rauhen schwedischen* ehemaligen Münzmark (zu 4384 schwedischen As), in der *Feinheit* von 14 Loth 1 Grän; daher 9,10180 Stück aus der *feinen kölnischen* Mark. — *Seit* 1777 nach demselben Verhältniss Stücke zu ⅔, ⅓, ⅙, 1/12 und 1/24 Reichsthaler Silber oder Species. *Vor* 1777 war die Ausprägung der Unterabtheilungen des Reichsthalers Silber eine von der nachherigen sehr abweichende. — Wenn man in Anschlag bringt, dass bei dieser frühern Münzung kein Schlagschatz in Abrechnung gebracht wurde, so ergibt sich der Münzfuss im Wesentlichen mit dem neuern (seit 1830) übereinstimmend, welcher letztere daher häufig auch noch als „Münzfuss von 1664“ angeführt wird.

Siehe die Münztabellen.

C. In Kupfer, nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855.

Stücke zu 5 Öre (= $2\frac{2}{5}$ Schillinge Reichsschuld, nach bisheriger Eintheilung = $1\frac{3}{5}$ Schillinge Banco). Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ *Öre*. — Nach dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830 wurden bisher Stücke zu 2, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ *Schilling Banco* geprägt; ferner seit 1849 auch Stücke zu 4 *Schillingen Banco*.

Kupfermünze braucht man in jeder Zahlung nicht mehr als für 1 Reichsthaler Reichsmünze anzunehmen; auch in Zahlungen an Staatskassen wird kein höherer Belauf Kupfergeld angenommen.

Nach dem Münzgesetz vom 3. Februar 1855 *bleiben die bisherigen Münzsorten zu ihrem vorigen Werthe bis auf Weiteres im Umlaufe.*

Gold- und Silberverhältniss.

Der schwedische Dukaten wird in der Reichsbank gewöhnlich zu $5\frac{7}{12}$ Reichsthalern *Banco angenommen* und zu $5\frac{2}{3}$ Reichsthalern *Banco verausgabt*. Demnach ist das Verhältniss des Goldes zum Silber in der schwedischen Münzprägung bei dem Preise von $5\frac{7}{12}$ Reichsthalern Banco wie 1 zu 15,703125, bei dem Preise von $5\frac{2}{3}$ Reichsthalern Banco aber wie 1 zu 15,9375.

Papiergeld. Das Papiergeld ist das *Hauptumlaufsmittel* in Schweden. Es besteht dasselbe vorzüglich in den *Bankzetteln* (Banco-Sedlar) oder *Noten der reichsständischen Bank* zu Stockholm (s. unten die Rubrik „*Banken*“) zu $\frac{2}{3}$, 2, $6\frac{2}{3}$, 10, $16\frac{2}{3}$, $33\frac{1}{3}$, 100 und 500 Reichsthalern *Banco* = 1, 3, 10, 15, 25, 50, 150 und 750 Reichsthaler *Reichsmünze* (früher auch zu 8, 10, 12, 14 und 16 Schillingen [oder $\frac{1}{6}$, $\frac{5}{24}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{7}{24}$, $\frac{1}{3}$ u. $\frac{2}{3}$ Reichsthalern] und zu 3 u. 5 Reichsthalern *Banco*. Diese Zettel sind *Staatspapiergeld*, da die reichsständische Bank Staatsanstalt ist. Das *Banco* oder Bankgeld ist eine Währung, welche geringer als „Silber“ oder „Species“, aber besser als „Reichsmünze“ oder frühere „Reichsschuld“ ist, ehemals im Preise wechselte, seit 1. März 1830 aber gesetzlich dahin festgestellt ist, dass seitdem 1 Reichsthaler Silber oder Species = $2\frac{2}{3}$ Reichsthaler Banco, und ferner 1 Reichsthaler Banco = $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler frühere „Reichsschuld“ oder jetzige „Reichsmünze“. Also sind in ganzen Zahlen: 8 Reichsthaler Banco = 3 Reichsthaler Silber oder Species, sowie 2 Reichsthaler Banco = 3 Reichsthaler „Reichsmünze“ oder frühere „Reichsschuld“.

Früher existirte noch eine zweite Klasse Staatspapiergeld in den sogenannten *Reichsschuld-Zetteln* (Riksgäld-Sedlar), den ursprünglichen Repräsentanten der vorherigen Reichsschuld-Währung, welche mit der jetzigen „Reichsmünze“ übereinkommt. Es waren, wie jetzt bei der „Reichsmünze“, 4 Reichsthaler Reichsschuldzettel = 1 Reichsthaler Silber oder Species, ferner $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler Reichsschuldzettel = 1 Reichsthaler Banco. Wie oben erwähnt, bildete diese Reichsschuld-Währung schon seit längerer Zeit die eigentliche Rechnungswährung Schwedens. Die *Reichsschuldzettel* selbst sind i. J. 1845 *eingezogen* worden und aus dem Umlaufe verschwunden.

Privatpapiergeld sind die *Noten der Provinzialbanken*. Siehe deshalb unten die Rubrik „*Banken*“.

Wechsel- und Geldkurse in Stockholm. (Vom 8. Februar 1856.)

Die Kurse werden fortwährend noch, wie früher, in *Bankgelde* notirt.

Stockholm wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam.	kurze Sicht, 70 u. 90 Tage dato.	122 bis $120\frac{1}{2}$	Schillinge *Banco* für $2\frac{1}{2}$ Gulden niederländisch Kurant.
Berlin.	auf S., k. S., 67 u. 84 Tage dato.	(88 bis 87)	Schillinge *Banco* für 1 Thaler preuss. Kurant.

Stockholm wechselt auf:	Wechselfrist.	Veränderlicher Kurs. (±)	Erklärung der Kursnotirung.
Hamburg	k. S., 45, 67, 90 Tage dato.	129¼ bis 127¾	Schill. *Banco* für 3 hamb. Bankmark.
Kopenhagen	8 Tage dato.	(64½)	- - 1 Reichsthaler dänisch.
London (auch wohl Hull etc., domicilirt nach London)	auf S., k. S., 67 u. 90 Tage dato.	11. 46 bis 43.	(+) 11 Reichsthaler 46 bis 43 Schillinge *Banco* für 1 Pfund Sterling.
Lübeck	67 Tage dato.	104	Schill. *Banco* für 3 Mark Kurant. (Kurs am 5. Februar 1856.)
Paris (auch wohl Bordeaux, Marseille, Nantes)	auf S., k. S., 10, 30, 60 u. 90 T. do.	23¼ bis 22⅔	Schill. *Banco* für 1 Franken.
Petersburg	auf S. u. 30 Tage dato.	(93¾ bis 93)	- - 1 Silber-Rubel.
Bisweilen auch auf:			
Lissabon	90 Tage dato.	(64)	- - 1 Wechsel-Crusado zu 400 Reis.
Livorno	do.	(18)	- - 1 toskanische Lira.
Mardrid, Cadiz, Sevilla	do.	(45)	- - 1 span. Silberpiaster.
Münzen.			
Vollwichtige holländische Dukaten		(5. 30)	(+) 5 Reichsthaler 30 Schillinge *Banco* für 1 Stück.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Die Annahme eines Wechsels oder seine Zurückweisung soll innerhalb **24** Stunden geschehen. Der Protest ist, wenn der Verfalltag ein Feiertag, am folgenden Werktage zu erheben; dasselbe gilt von der Zahlung. Auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten ist rechtzeitige Protest-Erhebung erforderlich. Inländische, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar gestellte Wechsel müssen binnen **3** Monaten nach dem Ausstellungstage zur Annahme vorgelegt werden. Alle Wechsel aus dem Auslande müssen, wenn nicht andere Verabredung getroffen ist, mit erster Post zur Annahme eingesandt werden. Die schwedischen Wechselgesetze erkennen zwar keinen Wechsel-*Uso* an, für Wechsel aus dem Auslande ist der Uso indess schon seit langer Zeit auf **1** Monat nach Sicht festgesetzt. Wechsel aus dem Auslande geniessen **6** *Respekttage* (mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage) zu Gunsten des Bezogenen, mit Ausnahme derjenigen Tratten, welche auf Sicht, oder **2** oder **3** Tage nach Sicht lauten, die innerhalb **24** Stunden nach Verfall zu bezahlen sind. — Das Blanco-Indossament ist nur bei inländischen Wechseln (aus und auf Schweden) erlaubt.

Wechsel-Commission, Wechsel-Courtage. — Wechselstempel.

Die Wechselcommission ist meist ⅓ bis ½ Proc. Die Wechselcourtage ist ⅛ Proc., sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer.

Die in Schweden auf auswärtige Plätze gezogenen Wechsel haben *Wechselstempel* zu entrichten, und zwar bisher zu 6 Schillingen Banco auf den Wechselbelauf bis zu 100 Reichsthalern Species od. hamb. Banco; ferner: von dem Werthe von 101 bis 400 Reichsthalern Species: 12 Schill. Banco; von dem Belaufe von 401 bis zu 1000 Reichsthalern Species: 24 Schill. Banco; von jedem Werthe über 1000 Reichsthaler Species: 1 Thaler Banco.

Staatspapiere und Obligationen der Hypotheken-Vereine.

Es existiren schwedische *Staatspapiere* von der 4 *proc.* sogenannten hypothekarischen *Anleihe* von 1852 bei Palmer, Mackillop u. Dent in London von 450'000 Pfund Sterl. Sie werden durch jährliche Ausloosung von 1 Proc. allmälich getilgt. Die Anleihe war zu Landverbesserungen bestimmt, und die betreffenden Ländereien selbst bleiben mit ⅔ ihres Schätzungswerthes als Hypothek der Gläubiger. Zinsen halbjährlich (1. Juni und 1. December) bei dem genannten Hause in London. Die Obligationen haben an der londner Börse Kurs. Im Jahre 1853 wurde ferner eine Regierungs-Anleihe von 3 Mill. hamburger Bankmark mit dem Hause Salomon Heine in Hamburg abgeschlossen.

Die *Hypotheken-Vereine* des Landes haben *Obligationen mit langer Verfallzeit* ausgestellt, die grösstentheils im Besitz der Bank und des Reichsschuldencontors sind. Die 4 proc. Obligationen der *Hypotheken-Kasse der schwedischen Bergwerks-Besitzer* gründen sich auf zwei Anleihen derselben in Kopenhagen aus d. J. 1835 und 1839 von zusammen 2½ Mill. hamb. Bankmark, und bestehen in Abschnitten zu 3000, 2000, 1000 und 500 hamb. Bankmark; Zinszahlung auf die ältere Anleihe am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, auf die neuere am 15. Februar, 15. Mai, 15. Aug. und 15. November bei Salomon Heine in Hamburg; die Obligationen werden allmälich getilgt. Die 4 proc. Obligationen oder sogenannten Pfandbriefe des *ostgothländischen Güter-Hypotheken-Vereins* rühren von dessen Anleihe aus d. J. 1846 von 10 Mill. hamb. Bankmark bei C. J. Hambro u. Sohn in London und J. Mendelssohn u. Comp. in Berlin her; Abschnitte wie bei den vorigen Obligationen; Zinszahlung halbjährlich (1. Mai und 1. November) bei Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg; allmäliche Tilgung. Ferner existiren: *a)* 4 proc. Obligationen der Anleihe des *Wexiö-Güter-Hypotheken-Vereins* aus d. J. 1849; Abschnitte und Zinstermine wie bei den vorigen Obligationen. *b)* 4 proc. Obligationen der Anleihe des *wermländischen Güter-Hypotheken-Vereins* von 1851. *c)* 4 proc. Obligationen des *örebro'schen Güter-Hypotheken-Vereins* (Provinz Nerike), aus der Anleihe d. J. 1851 bei C. J. Hambro u. Sohn in London von 6 Mill. hamburger Bankmark, in Abschnitten zu 2000, 1000, 500 und 200 hamb. Bankmark (auch in schwedischer Valuta ausgestellt); Zinsen halbjährlich (1. April und 1. October) bei Paul Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg, Mendelssohn u. Comp. in Berlin und Johns u. Comp. in Stockholm. *d)* 4 proc. Obligationen der Anleihe des *gothenburger Güter-Hypotheken-Vereins*, aus der Anleihe d. J. 1851 bei Anderson, Höber u. Comp. und Joh. Berenberg, Gossler u. Comp. in Hamburg von 4 Mill. hamb. Bankmark, in Abschnitten zu 3000, 2000, 1000 und 500 hamb. Bankmark, die (nach Wahl) auf den Inhaber oder auf den Namen lauten; Zinsen halbjährlich (1. Juni und 1. December) bei den genannten hamburger Häusern; Rückzahlung innerhalb 40½ Jahre durch halbjährliche Verloosungen. *e)* 4 proc. Obligationen der Anleihe des *Mälare-Güter-Hypotheken-Vereins.* — Alle diese Obligationen haben an der hamb. Börse Kurs.

Schwedische Maasse und Gewichte.

A. Neues System.

Das Gesetz vom 31. Januar 1855 verfügt ein *neues, decimales System der Maasse und Gewichte*, hält aber die *Grundlagen des bisherigen* Systems fest. Das *neue* System erlangt indessen erst mit 1. *Januar* 1863 *verbindliche Kraft*, während es bis dahin vom 1. Januar 1856 ab jedem Einzelnen freisteht, in seinem Handel und Verkehr nach Belieben das bisherige oder das neue System anzuwenden. Für die Feldmesser-Verrichtungen und die Einmessungen des Steuerkorns sollen die neuen Flächen- und Getreidemaassgrössen schon vom 1. Januar 1859 an gebraucht werden. Die Eintheilung wird die folgende sein (die schwedischen Benennungen, soweit sie bisherigen Maassen angehören, siehe unten bei Aufführung des bisherigen Systems):

Längenmaass. Der *Fuss* hat 10 Zoll (Tum) zu 10 Linien. Die *Stange* (Stång) hat 10 Fuss, die *Schnur* oder *Corde* (Ref) hat 10 Stangen (Stänger). — Der *Fuss* ist der *bisherige*.

Wegemaass bleibt bis auf Weiteres die *bisherige Meile* von 36'000 Fuss; s. unten.

Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Die *Quadrat-Schnur* oder *Quadrat-Corde* (Qvadratref) hat 100 Quadrat-Stangen zu 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Zoll à 100 Quadrat-Linien. — Die *Quadrat-Schnur* = $5^5/_7$ bisherige Kappland = 8,81502 franz. Aren = 0,34525 preuss. Morgen = 0,15315 wiener Joch.

Körpermaasse, für trockne und flüssige Dinge, sind die Würfel der Längenmaasse. Der *Kubikfuss* hat 10 Kannen zu 100 Kubikzoll, also 1000 Kubikzoll zu 1000 Kubik-Linien. Demnach ist die *Kanne* (von $^1/_{10}$ Kubikfuss) mit der *bisherigen* Kanne des Flüssigkeitsmaasses ganz übereinstimmend. — Der *Kubikfuss* = $5^5/_7$ bisherige Kappen = $^1/_6$ bisherige Flüssigkeits-Ohm = 26,17188 Liter = 1319,388 paris. Kubikzoll. 63 Kubikfuss = 10 bisherige Getreide-Tonnen festes Maass (zu 36 Kappen).

100 *Kubik-Fuss* =

17,4479	bad. od. schweizer Malter.	26,1719	franz. Hektoliter.
11,7702	baiersche Schäffel.	47,6186	preuss. Scheffel od. hamb. Fass.
35,3178	bremer Scheffel.	12,4686	russische Tschetwert.
18,8123	dänische Korn-Tonnen.	42,5528	wiener Metzen.
9,0005	engl. Imp.-Quarters.	14,7675	würtemberger Scheffel.

10 *Kubik-Fuss* oder 100 *Kannen* =

174,479	bad. od. schweizer Maass.	57,603	engl. Imp.-Gallons.
244,820	baiersche Maass.	288,974	hamburger Quartier.
81,243	bremer Stübchen.	228,569	preussische Quart.
270,897	dänische Pott.	184,943	wiener Maass.

Holzkohlenmaass bleibt bis auf Weiteres das *bisherige*; s. unten.

Gewicht. Das *Pfund* hat 100 Ort zu 100 Korn. Der *Centner* hat 100 Pfund, die *Last* (Nyläst) hat 100 Centner. — Das *Pfund* ist das bisherige *Schalpfund Viktualiengewicht*; s. unten.

Medizinalgewicht (nur für die Receptur) bleibt bis auf Weiteres das *bisherige*; siehe unten.

B. Bisheriges System.

Längenmaass. Der *Fuss* (Fot) wird im gemeinen Leben in 12 Werkzoll (Verktum) und diese in Halbirungen weiter, bei Rechnungen aber zehntheilig getheilt. Der Fuss ist = 0,296901 Meter = 131,615 paris. Lin. Der *Faden* (Famn), auch Bergwerksmaass, hat 6 Fuss.

100 *Fuss* =

98,9670	bad. od. schweiz. Fuss.	94,5986	preussische Fuss.
101,7275	baiersche -	93,9230	wiener -
97,4102	englische -	103,6339	würtemb. -

Die *Elle* (Aln) hat 2 Fuss = 0,593802 Meter = 263,230 pariser Linien. — 100 *Ellen* (Alnar) =

98,9670	bad. od. schweiz. Ellen.	89,0340	preussische Ellen.
71,2835	baiersche -	76,2053	wiener -
64,9402	englische Yards.	96,6734	würtemb. -

Wegemaass. Die *Meile* (Mil) hat 6000 Faden = 10,6884 Kilometer = 5,76207 Seemeilen = 1,44052 deutsche (geogr.) Meilen = 7,01354 gewöhnl. londner od. sogen. engl. Meilen = 1,40885 österr. Postmeilen = 1,41898 preuss. Meilen. 10,39545 schwedische Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Die *geometrische Tonne Landes* (Tunnland) oder Tonnenstelle hat

2 Spannland zu 16 Kappland oder zu 28 Kannland à 1000 Quadratfuss, mithin 56'000 Quadratfuss = 49,3641 franz. Aren = 1,93340 preuss. Morgen = 0,85764 wiener Joch.

Maass für Getreide, Malz, Salz, Steinkohlen und Kalk. Die *Tonne* (Tunna) hat 2 Spann zu 2 Halbspann à 2 Viertel (Fjerdingar) à 4 Kappen (Kappar). Der *Kappe* hat $1^3/_4$ Kannen (Kannor) des Flüssigkeitsmaasses. Die *Tonne* = $5^3/_5$ Kubik-Fuss = 146,5625 Liter = 7388,575 paris. Kubik-Zoll. — Bei allen Waaren, die es zulassen, wird mit *gestrichenem* Maasse gemessen, bei den übrigen mit *gehäuftem.* Wo mit *gestrichenem* Maasse gemessen wird, gibt man ein *Uebermaass* auf die Tonne, und das dadurch vergrösserte Maass heisst *festes Maass* (fast mål), das strenge Maass aber *loses Maass* (löst mål). Im *Handel* versteht man unter der *Tonne* die *Tonne festes Maass*, und *diese* ist bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Steinkohlen = 36 Kappen, bei Malz = 38 Kappen, bei Salz und gebranntem Kalk = 34 Kappen.

36 *Kappen* oder 1 *Getreide-Tonne festes Maass* = $6^3/_{10}$ Kubikfuss =

1,0992	bad. od. schweiz. Malter.	1,6488	franz. Hektoliter.
0,7415	baiersche Schäffel.	3,0000	preuss. Scheffel od. hamb. Fass.
2,2250	bremer Scheffel.	0,7855	russische Tschetwert.
1,1852	dänische Korn-Tonnen.	2,6808	wiener Metzen.
0,5670	engl. Imp.-Quarters.	0,9304	würtemb. Scheffel.

Die *Last* (Läst) *Steinkohlen* begreift 12 Tonnen festes Maass oder 432 Kappen.

Maass für Mehl, Erdfrüchte, gesalzenes Fleisch, Fische (mit Ausnahme der frischen Heringe), Thran, Theer, Pech, Braunroth, Oker etc. Die *Tonne* hat 4 Viertel zu 2 Achteln (Åttingar) à 6 Kannen, also 48 Kannen (obiger Art) = $4^4/_5$ Kubik-Fuss = 125,6250 Liter = 6333,065 paris. Kubik-Zoll = 0,4320 engl. Imp.-Quarters = 2,2857 preuss. Scheffel = 2,0425 wiener Metzen. Bei *Theer* und *Pech* darf die Tonne um 1 Stop oder $^1/_2$ Kanne *kleiner* sein.

Maass für frische Heringe. Die *Tonne* hat 80 Kannen = 8 Kubik-Fuss = 209,3751 Liter = 10555,108 paris. Kubik-Zoll.

Holzkohlenmaass. Der *Stig* (Korb) = 12 Getreide-Tonnen festes Maass = 756 Kannen = 1,9786 Kubik-Meter oder Steren = 1 Steinkohlen-Last. Im *Fahlunschen* Bergwerks-Distrikt ist der Stig = 645,58 Kannen = 1,6896 Steren.

Brennholzmaass. Der *Faden* (Famn) hat 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite; Scheitlänge $1^1/_2$ oder $1^1/_4$ Elle. — Das *Stafrum* (die Klafter) für Stammholz hat $33^3/_4$ Kubik-Ellen = 7,0664 franz. Steren.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* (Foder) hat 2 Pipen (Pipor) zu 2 Oxhoft (Oxhufvuden) à $1^1/_2$ Ohm (Åm) oder Fass (Fat). Die *Ohm* hat 4 Anker (Ankare) zu 15 Kannen der obigen Art, also 60 Kannen = 6 Kubik-Fuss = 157,0313 Liter = 7916,331 paris. Kubik-Zoll. Die *Kanne* (Kanna) von 2 Stop zu 4 Quart (Qvarter) à 4 Jungfrau (Jungfrur) = $^1/_{10}$ Kubik-Fuss = 2,617188 Liter = 131,9388 paris. Kubik-Zoll. Die *Tonne* von 4 Vierteln zu 12 Kannen = 1 Mehltonne; siehe oben. 5 Tonnen = 4 Ohm. — Die *Verzollung* von Spirituosen und Wein in Flaschen erfolgt nach der *Bouteille*, und es werden dabei $3^1/_2$ Bouteillen = 1 Kanne gerechnet.

100 *Ohm* oder *Fass* =

104,687	bad. od. schweiz. Ohm.	3456,206	engl. Imp. Gallons.
244,820	baiersche Schenk-Eimer.	72,243	hamburger Oxhoft.
108,324	bremer Ohm.	228,569	preussische Eimer.
104,863	dänische -	277,415	wiener Eimer (à 40 w. Maass).

Gewichte. — 1) *Viktualiengewicht* (Victualie-vigt), das eigentliche *Handels-* und zugleich *Gold-, Silber- und Münzgewicht.* Das *Schalpfund* (Skålpund) oder die Mark von 32 Loth (Lod) zu 4 Quentchen (Qvintin), oder von 8848 schwedischen As (Ass) = 425,010 Gramm. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Lispund) zu

20 Schalpfund, also 400 Schalpfund. Der *Centner* hat 100, bei Wolle aber 120 Schalpfund; der *Stein* (Sten) Wolle 32, die *Wage* Zinn 165 Schalpfund.

100 *Schalpfund* oder *Mark Viktualiengewicht* =

85,0020	bad., dän. od. schweiz. Pfund.	87,7015	hamburger Pfund.
75,8946	baiersche Pfund.	90,8702	preussische -
85,2578	bremer -	103,7846	russische -
93,6991	englische Pfund avdp.	75,8930	wiener -
113,8704	- - troy.	90,8669	würtemb. -
42,5010	französ. Kilogramm.	85,0020	deutsche Zollpfund.

Ferner = 181,740 preussische Mark = 151,441 wiener Mark.

Probirgewicht wie BERLIN. — *Verarbeitetes Gold* ist entweder 1) Dukatengold von 23 Karat 5 Grän, oder 2) Pistolengold von 20 Karat 4 Grän, oder 3) Kronengold von 18 Karat 4 Grän Feinheit, mit einem Remedium von 2 Grän auf die Mark oder jede 24 Karat. *Verarbeitetes Silber* ist $13\frac{1}{4}$ Loth fein, mit einem Remedium von $\frac{1}{8}$ Loth.

Verarbeitetes Zinn ist entweder 1) viermal gestempeltes von 96 Theilen ($\frac{96}{1000}$), oder 2) dreimal gestempeltes von 82 Theilen ($\frac{82}{100}$) Zinngehalt.

2) Die *groben Metallgewichte*: — a) *Stapelstädter-Gewicht* (Stapelstads-vigt) für alles von den Stapelstädten auszuführende Eisen und Garkupfer (mit Ausnahme von Gefle, welches dafür das landstädter Gewicht anwendet). Das *Schiffpfund*, wie oben eingetheilt, hat 320 Schalpfund *Viktualiengewicht*, oder 1 *Mark* (Schalpfund) *stapelst. Gewicht* = $\frac{4}{5}$ Schalpfund Viktualiengewicht = 340,008 Gramm = 0,749593 engl. Pfund avdp. = 0,830277 russ. Pfund = 0,726962 preuss. Pfund = 0,680016 deutsche Zollpfund = 0,607144 wiener Pfund. — Die *Schiffslast* (Skeppläst) oder schwere Last (svår läst) hat 18 Schiffpfund. Als eine *Schiffslast* rechnet man bei *Befrachtungen* ferner: 24 Tonnen Weizen, Roggen und Erbsen, 27 T. Gerste, 30 T. Malz, 32 T. Hafer, 18 T. Salz, 18 T. Pech, 15 T. Theer, 428 Stück Mauersteine.

b) *Landstädter Gewicht* (Uppstads-vigt) für die landstädter Eisen-Niederlagen und die Stadt Gefle. Eintheilung wie beim Viktualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 421 Mark *stapelstädter* Gewicht. Die *Mark landst. Gewicht* = 0,842 Schalpfund Viktualiengew. = 357,8584 Gramm = 0,765127 preuss. Pfund = 0,639019 wiener Pfund.

c) *Bergwerksgewicht* (Bergsvigt) für Stabeisen etc. in den Eisenwerken und Bergwerks-Distrikten. Eintheilung wie beim Viktualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 442 Mark *stapelstädter* Gewicht. Die *Mark Bergwerksgewicht* = 0,884 Schalpfund Viktualiengew. = 375,7088 Gramm = 0,803293 preuss. Pfund = 0,670894 wiener Pfund.

d) *Roheisengewicht* (Tackjerns-vigt) für Roheisen und Erze. Eintheilung wie beim Viktualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 520 Mark Bergwerksgewicht = 459,68 Schalpfund Viktualiengew. = 195,3686 Kilogramm = 417,712 preuss. Pfund = 348,865 wiener Pfund.

e) *Rohkupfergewicht* (Råkoppars-vigt). Eintheilung wie beim Viktualiengewicht. Die *Mark* = 7853 schwedische As = 0,887545 Schalpfund Viktualiengew. = 377,2156 Gramm = 0,806514 preuss. Pfund = 0,673585 wiener Pfund.

3) *Medizinalgewicht*. Eintheilung wie in Deutschland; s. BERLIN. Die *Libra* oder das *Schalpfund* (Pfund) = 7416 schwed. As = 0,8381555 Schalpfund Viktualiengew. = 356,2245 Gramm = 0,954407 engl. Troypfund = 0,848135 österr. Mediz.-Pfd. = 1,015512 preuss. Mediz.-Pfd.

Platzgebräuche in Stockholm.

Die *Ausfuhrwaaren* werden gewöhnlich *gegen baar*, die *Einfuhrwaaren* auf 3 bis 9 Monate *Credit* verkauft. *Waaren-Courtage* $\frac{1}{4}$ Proc. von jeder Seite. — Als *Tara* rechnet man gewöhnlich die *wirkliche*; *Gutgewicht* wird *nicht* gewährt.

Schwedische Banken.

1) Die *reichsständische Bank*, i. J. 1657 in *Stockholm* unter Garantie der drei Stände gegründet, hatte 300'000 Speciesthaler Grundfonds. Im J. 1845 wurde der Letztere auf 10 Millionen Bankthaler festgesetzt, und Ende 1852 betrug er 12'759'961 Bankthaler. Operationen: *Disconto-*, *Leih-*, *Giro-* (*Contocorrent-*), *Depositen-Geschäft* und *Noten-Ausgabe*; wegen der *Banknoten* s. die obige Rubrik *Papiergeld*. Ende December 1852 betrugen die umlaufenden Noten 22'574'485 Bankthaler, das in der Bank vorhandene Gold und Silber 10'761'635 Bankthaler. Die Bank hat *Darlehn-Contore* in *Gothenburg*, *Malmö* und *Wisby*. — Der *Staat* hat an die Bank eine *Schuld*, welche laut Beschluss vom 30. September 1840 durch 968 Stück 4*proc. Obligationen* zu 4000 Reichsthalern verbrieft wurde. Es werden gegenwärtig jedes Jahr 22 solche Obligationen eingelöst.

2) *Privatbanken* in den Provinzen. Die Betheiligten derselben sind solidarisch verpflichtet, und die *Noten* dürfen nicht unter 6 Thaler 32 Schill. Banco (= 10 Reichsthaler Reichsmünze) lauten. Die jetzt bestehenden sechs Privatbanken sind: die erneuerte *schonensche*, die *småländische*, *ostgothländische*, *wermländische*, *örebro'sche* und *grosskupferbergische* oder *dalekarlische*. Sie betreiben die gewöhnlichen Bankgeschäfte und geben sämmtlich Noten aus.

Hypotheken-Kasse der schwedischen Bergwerks-Besitzer.

Sie wurde i. J. 1835 gegründet und gewährt den Mitgliedern unkündbare *Darlehen* zu 5 Proc. jährlichen Zinsen, die durch 1 Proc. jährliche Tilgung in 37½ Jahren abzutragen sind, während die Schuldner zugleich jährlich ¼ Proc. des geliehenen Kapitals zu den Verwaltungskosten zahlen. Das Kapital ist 4 Millionen hamb. Bankmark, und die *Actien* (zu 1000 Mark) geniessen die obigen 5 Proc. jährl. Zinsen. Ueber die beiden Anleihen der Kasse siehe oben die Rubrik: „*Staatspapiere etc.*“

Ein *Hypotheken-Verein der schonenschen Grundbesitzer*, Behufs ähnlicher Darlehen, wurde i. J. 1836 in Ystad errichtet.

Handelsanstalten etc. in Stockholm.

Börse. Grosshandels-Societät. Manufakturgericht. Seeversicherungs-Obergericht. Das *Eisen-Contor* des Bergwerks-Vereins (Bruksocietät) für die Interessen der Eisenwerke. (Die Hypotheken-Kasse dieses Vereins siehe oben.) „Transit-Dampfschifffahrts-Gesellschaft“ für die Linie Petersburg-Hull durch den Göta-Kanal. See-Versicherungs-Gesellschaft. Navigationsschule. — Münzstätte.

Stralsund,

feste Hafen- und Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Pommern (Neuvorpommern), an der die Insel Rügen vom Festlande trennenden Meerenge Gellen. 20'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., *wie* BERLIN *und* STETTIN.

Das im Jahre 1830 ausser Kurs gesetzte, bis dahin stark umlaufende **pommersche Kurant**, *in Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige*, ward (im August 1831) von der Regierung *gesetzlich zu* 113⅛ *Procent*, das ist: 100 Thaler pommerisch = 113⅛ Thaler preussisch Kurant, gewürdigt.

Die Courtage *bei Geld- und Wechselgeschäften* ist ⅛ Procent, sowohl vom Käufer als vom Verkäufer.

Maasse u. Gewichte Neuvorpommerns sind ausschliesslich die *preussischen*; s. BERLIN. — *Verarbeitetes Silber* ist 12 Loth fein, doch ist ein Remedium von 9 Grän gestattet; der Stempel zeigt das Stadtwappen und den Namen des Verfertigers.

Stückgüter.

Die *Last* in Tonnen verpazkter Waaren bedeutet 12 Tonnen, doch bei ungehöheten Heringen 13 Tonnen. — Das *Laken Leinen* = 24 Ellen.

Platzgebräuche.

Commissionsgebühr gewöhnlich 2 Proc. *Waaren-Courtage* 1/6 Proc. von jeder Seite, bei Getreide aber 6 Silbergroschen für die Last von 3 Wispeln von jeder Seite.

Handelsanstalten etc.

Commandite der preussischen Bank; siehe BERLIN.

Krämer-Compagnie. Kaufmanns-Compagnie. Neuvorpommerscher Schiffs-Versicherungs-Verein (auf Gegenseitigkeit, Compakt). Navigationsschule.

Wollmarkt. Ein solcher wird jährlich in der ersten Hälfte des Juni abgehalten; er dauert zwei Tage.

Strassburg,

Strasbourg, Handels- und Hauptstadt des französischen Departements Niederrhein, an der Ill und Breusch, 1/4 Meile vom Rhein. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., wie PARIS.

Staatspapier- und Actienkurse.

Man richtet sich nach denen von *Paris*, notirt aber auch einige Actien-Gattungen selbständig, namentlich die der vereinigten strassburg-baseler und paris-strassburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; siehe PARIS.

Handelsanstalten etc.

Contor der pariser Bank von Frankreich; siehe PARIS. — *National-Disconto-Contor*; vergl. PARIS. — *Zweiganstalt* der pariser *Kasse Bonnard u. Comp.*; s. PARIS.

Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepot für die nicht verbotenen Waaren. Actien-Gesellschaft des Rhone-Rhein-Kanals. Rheinische Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Vereinigte strassburg-baseler (elsässische) und paris-strassburger Eisenbahn-Gesellschaft. Strassburg-hagenauer Eisenbahn-Gesellschaft. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Freihandelsgesellschaft. — Münzstätte.

Messen.

Jährlich werden zwei Messen oder grosse Märkte von 15tägiger Dauer gehalten: die *Johannis-Messe* (foire de la St.-Jean), welche am 26. Juni beginnt, und die *Weihnachts-Messe*, welche am 26. December anfängt.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, am Nesenbache und 3/4 Stunden vom Neckar. 50'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Stuttgart und das ganze Königreich Würtemberg rechnet

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 6 Heller,

in dem, gemäss der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837 eingeführten, *Zahlwerthe der süddeutschen Währung oder des 24½-Guldenfusses*, wegen dessen das Nähere unter MÜNCHEN nachzusehen ist.

Der frühere, bis 1837 *giltig gewesene Zahlwerth* war der 24-Guldenfuss (thatsächlich auch nur ein $24\frac{1}{2}$- bis $24\frac{3}{4}$-, ja oft selbst, bei der hohen Annahme mancher Silbersorten, ein 25-Guldenfuss).

Früherhin rechnete man nach Thalern zu $1\frac{1}{2}$ Gulden = $2\frac{7}{10}$ Pfund = $22\frac{1}{2}$ Batzen = 30 Groschen (Kaisergroschen) = 42 Schillinge = 90 Kreuzer = 252 oder 360 Pfennige = 504 oder 720 Heller.

Wirklich geprägte Münzen des Königreichs Würtemberg sind, besonders seit 1837 und 1838, folgende:

A) Goldmünzen: *Dukaten*, nach dem deutschen Reichsfusse, 67 Stück aus der köln. rauhen Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein, zu $5\frac{3}{4}$ Gulden; ferner vom Jahre 1825: 10- *und* 5-*Guldenstücke*, $21\frac{1}{2}$ Karat (befunden 21 K. $5\frac{1}{4}$ Grän) fein. *Aeltere* würtembergische ganze und halbe *Karolinen* zu $9\frac{5}{6}$ u. $4\frac{11}{12}$ Gulden waren (mit Silberlegirung) $18\frac{1}{2}$ Karat fein, die köln. feine Mark zu $306\frac{1}{2}$ *Gulden* ausgebracht; *neuere* Karolinen von 1810 zu 11 Gulden waren $21\frac{1}{2}$ Karat fein, $30\frac{2}{3}$ *Stück* a. d. köln. feinen Mark.

B) Silbermünzen *und Silberscheidemünzen* wie in Baiern; s. München.

Vor 1837 wurden 20- und 10-Kreuzerstücke des 20-*Guldenfusses* (zu 24 u. 12 Xr. im 24-Guldenfusse), dann schon in 1824 Ein- und Zwei-Guldenstücke *im* $24\frac{1}{2}$-*Guldenfusse* geprägt; — *früher*, seit 1809, ganze Kronenthaler zu 2 Fl. 42 Xr. im 24-Guldenfusse, $13\frac{8}{9}$ Loth fein, 9,1358025 Stück aus der köln. Mark fein Silber. Auch Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden im 20-Guldenfusse wurden früher ausgemünzt.

Siehe *die Münztabellen*.

C) Kupfermünze ist i. J. 1840 zum ersten Male geprägt worden: *halbe* und *Viertel-Kreuzer*, die Vereinsmark zu 1 Gulden ausgebracht.

Papiergeld.

Das in Gemässheit der Gesetze vom 4. Juli 1849, 10. Mai und 14. Juni 1850 ausgegebene Staatspapiergeld besteht in Abschnitten zu 2, 10 und 35 Gulden, im Gesammtbetrage von 3 Mill. Gulden. Einlösungskassen sind alle Staats- und Steuererhebungs-Kassen, je nach ihren verfügbaren Mitteln, doch nicht für Summen unter 20 Gulden. Diese Kassen nehmen die Scheine auch in Zahlung an. An die Steuerpflichtigen *kann* die Forderung gestellt werden, dass sie bei jeder indirekten Steuer im Belaufe von 18 Gulden und darüber für den dritten Theil die Zahlung in solchem Papiergelde leisten. Zur Sicherung der Einlösung ist die Staatsschulden-Zahlungskasse mit einem baaren Einlösungsfonds von 500'000 Gulden versehen worden.

Eine Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. Dec. 1855 erklärt, dass den öffentlichen Kassen des Landes die Annahme der durch die neuern Verfügungen in den Königreichen Preussen, Sachsen und Baiern daselbst als Zahlungsmittel ausgeschlossenen *fremden Papiergelder* untersagt ist, und dass weitere Verfügung wegen des Umlaufs derselben vorbehalten bleibt, indem die gedachten Ministerien zugleich das Publikum vor Annahme der betreffenden Scheine warnen.

Kursverhältnisse.

Stuttgart ist kein Wechselplatz. Eine Art Kurszettel bilden die Listen, welche mehrere hiesige Wechselhäuser ausgeben und welche die Ausgebotpreise der bei ihnen vorräthigen Wechsel- und Geldsorten enthalten. Diese Listen erstrecken sich über folgende Plätze: Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Paris, Triest u. Wien. Die *Kursnormen* sind die von *Frankfurt a. M.* (s. d. Art.), dessen Kurse überhaupt hier maassgebend sind; nur der Kurs auf *Paris* wird abweichend notirt, nämlich *entweder* mit ± $139\frac{1}{4}$ bis 140 Gulden für 300 Franken, *oder* mit ± 101 bis $101\frac{1}{2}$ Gulden hier für 100 *Gulden* auf Paris, in welchem letztern Falle man zunächst feststehend 640 Franken = 297 Gulden rechnet. Der besondere

Kurs auf *Frankfurt a. M.* wird mit ± 99½ bis 100¼ Gulden hier für 100 Gulden im 24½-Guldenfusse auf Frankfurt a. M. notirt. — Am 28. Dec. 1850 fasste eine grössere Versammlung hiesiger Handels- und Gewerbtreibender den Beschluss, *Goldmünzen* fernerhin nicht anders als nach dem neuesten *frankfurter Kurse* in Zahlung anzunehmen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* (siehe DEUTSCHLAND). Nach §. 8 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 1849 geschieht die in den Art. 25, 40 und 73 der Wechselordnung gedachte Hinterlegung der Wechselsumme bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes.

Würtembergische Staatspapiere und Anleihen.

Die ältesten Staatspapiere sind die 3½*proc. Obligationen*, die aus verschiedenen andern Papieren entstanden sind und früher 5, dann 4½, dann 4 proc. waren. (Von den 5 u. 4 proc. existirt nur noch ein kleiner Betrag, der nicht mehr im Verkehr ist.) Die 3½ proc. Obligationen sind von verschiedener Grösse und abweichenden Zinsterminen; die Zinszahlung erfolgt bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart und bei M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main. Die Papiere lauten theils auf den Namen, theils auf den Inhaber, und die der erstern Art dürfen (doch nur einmal) in die der letztern umgewandelt werden. — *Neue* 3½*proc. Obligationen* entstanden durch die *Anleihe* d. J. 1845 von 7 Millionen (7'213'600) Gulden mit der würtemb. Hofbank und den Häusern Rothschild in Frankfurt a. M. und Gebr. Benedict in Stuttgart. Sie lauten, nach Wahl, theils auf den Inhaber, theils auf den Namen, und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden.

Die 4*proc. Obligationen* rühren von der *freiwilligen Eisenbahn-Anleihe* d. J. 1846 (auf 6 Millionen Gulden beabsichtigt) her, lauten nach Wahl, theils auf den Inhaber, theils auf den Namen, und bestehen in Stücken zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden. Jährliche Tilgung mindestens ½ Procent. Der Erfolg dieser Anleihe war jedoch ein geringer; es gingen nur 1'262'200 Gulden ein. Daher wurde im December 1846 eine weitere Anleihe von 1'050'000 Gulden nöthig.

Die 4½*proc. Obligationen* lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen, u. über 1000, 500, 300 u. 100 Gulden. Sie stammen von folgenden Anleihen: — 1) *Zwei Eisenbahn-Anleihen* d. J. 1847 von zusammen 17 Millionen Gulden mit Rothschild in Frankfurt a. M. und mehreren stuttgarter Bankieren; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. März und 1. September). — 2) *Eisenbahn-Anleihe* vom 1. Juli 1849 von 3 Millionen (3'333'300) Gulden mit der würtembergischen Hofbank, Rothschild in Frankfurt a. M. und Gebr. Benedict in Stuttgart; die Obligationen lauten auf den Inhaber; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. Juni u. 1. Dec.) bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart, Rothschild in Frankfurt a. M. und Erzberger u. Söhne in Augsburg. — Tilgung dieser Anleihen durch allmäliche Verloosung bis in 1897. — 3) *Zwei Eisenbahn-Anleihen* d. J. 1852 von zusammen 4 Millionen Gulden, mit der würtembergischen Hofbank, Rothschild in Frankfurt a. M. und Gebrüder Benedict in Stuttgart al pari abgeschlossen; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. Febr. und 1. Aug.) — 4) *Anleihe* d. J. 1855 von 3'092'800 Gulden, mit Rothschild in Frankfurt a. M., unter Theilnahme der würtemb. Hofbank, sowie der stuttgarter Häuser Gebr. Benedict, Dörtenbach u. Comp. und Stahl u. Federer zu 97 Proc. contrahirt; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich (1. April und 1. Oct.)

Sämmtliche würtembergische Staats-Obligationen führen den Namen *Schuld-Verschreibungen*. Sie haben vorzüglich an den Börsen von Frankfurt a. M. u. Augsburg Kurs.

Am 30. Juni 1854 hatten die Theile der würtembergischen Staatsschuld folgende Höhe: a) 5*proc.* 515'920 Gulden, b) 4½*proc.* 24'702'100 Gulden, c) 4*proc.* 5'927'600 Gulden, d) 3½*proc.* 17'976'800 Gulden, e) 2½*proc.* 4172 Gulden, f) *unverzinsliches Staatspapiergeld* 3'000'000 Gulden; — *zusammen* 52'126'592 Gulden.

3½*proc. Obligationen der Stadt Stuttgart* entstanden durch eine Anleihe der-

selben vom 31. December 1845 von 110'000 Gulden bei Gebr. Benedict in Stuttgart. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und über 1000 und 500 Gulden; Zinszahlung gegen Coupons am 31. December.

Würtembergische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien = 0,28649 Meter = 127 paris. Lin. Die *Ruthe* hat 10 Fuss. — 100 *Fuss* =

95,4968	bad. od. schweiz. Fuss.	28,6490	französische Meter.
98,1605	baiersche Fuss.	99,9717	hamburger Fuss.
114,5961	darmstädt. -	101,4125	leipziger -
93,9946	englische -	91,2815	preussische -
100,6605	frankfurter -	90,6297	wiener -

Die *Elle* = 2,144 Fuss = 0,614235 Meter = 272,288 paris. Lin.
100 *Ellen* =

102,3725	bad. od. schweiz. Ellen.	61,4235	französische Meter.
73,7364	baiersche Ellen.	107,1696	hamburger Ellen.
102,3725	darmstädt. -	108,7142	leipziger -
67,1748	englische Yards.	92,0977	preussische -
112,2301	frankfurt. Ellen.	78,8276	wiener -

Garnmaass. Die Weite des Haspels ist entweder 2 oder $1\frac{1}{2}$ Ellen; im erstern Falle werden 10 Gebinde oder 1000 Fäden auf einen ganzen Schneller, im andern 7 Gebinde oder 700 Fäden auf einen halben Schneller gerechnet.

Wegemaass. Die *Meile* von 26'000 Fuss = 7448,75 Meter = 1,0039 deutsche (geogr.) Meilen. Sie ist im Grunde die deutsche Meile, die man rund in würtemb. Fuss angenommen hat.

Feldmaass. Der *Morgen* von 4 Vierteln hat 384 Quadrat-Ruthen = 31,51745 franz. Aren = 1,23442 preuss. Morgen = 0,54758 wiener Joch. Die *Jauchert*, *Mannsmahd* oder das *Tagewerk* = $1\frac{1}{2}$ Morgen.

Brennholzmaass. Das *Klafter* oder *Mess* hat 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 4 Fuss Scheitlänge, enthält also 144 Kubik-Fuss = 3,38604 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hat 8 Simri zu 4 Vierling à 8 Ecklein à 4 Viertelein. Der Vierling wird auch in 4 Messlein getheilt. Der *Scheffel* = 7537 würtemb. Kubik-Zoll = 177,2263 Liter = 8934,411 paris. Kubik-Zoll. Für Getreide und Mehl wird das Maass *abgestrichen*, für Früchte von unregelmässiger Gestalt *gehäuft*.
100 *Scheffel* =

118,151	bad. od. schweiz. Malter.	177,226	französische Hektoliter.
79,703	baiersche Schäffel.	322,455	hamburger Fass.
60,948	engl. Imp.-Quarters.	322,455	preussische Scheffel.
154,474	frankfurter Malter.	288,152	wiener Metzen.

Die *Wanne Heu* = 512 Kub.-Fuss. Der *Karren* od. *Kasten Sand* = 8 Kub.-Fuss.

Kalkmaass. Der *Kalkscheffel* = 40 Helleichmaass des Flüssigkeitsmaasses. Der *Kasten Mörtel* von 24 Kübeln = 96 Helleichmaass.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 6 *Eimer* zu 16 Imi à 10 Maass à 4 Quart oder Schoppen. — 1) *Helleichmaass* oder lautere Eiche, die wichtigste Gattung, für den *alten* und den *geklärten neuen Wein*, für *Branntwein*, *Bier*, *Essig*, *Milch etc.*: Die Helleich-*Maass* = $78\frac{1}{8}$ würtemb. Kubik-Zoll = 1,83704 Liter = 92,6099 paris. Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 12'500 würtemb. Kub.-Zoll = 293,927 Liter = 14817,585 paris. Kub.-Zoll.
1 *Eimer Helleiche* =

1,95951	bad. od. schweiz. Ohm.	2,93927	französische Hektoliter.
4,58247	baiersche Schenk-Eimer.	1,35223	hamburger Oxhoft.
64,69237	engl. Imp.-Gallons.	4,27830	preussische Eimer.
2,04955	frankfurter Ohm.	5,19258	wiener Eimer (à 40 w. Maass.)

2) *Trübeichmaass*, für den Most und den noch trüben Wein: Die Trübeich-*Maass* = 1,9174 Liter = 96,6616 paris. Kubik-Zoll. 1 *Eimer* = 167 *Helleich*-Maass = 306,786 Liter = 15465,855 paris. Kubik-Zoll.

3) *Schenkmaass* für den Gebrauch der Wirthe, welche $^1/_{10}$ des ausgeschenkten Getränks als Ungeld geben: Die Schenk-*Maass* = $^{10}/_{11}$ *Helleich*-Maass = 1,6700 Liter = 84,191 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 104 Pfund (leichte Pfund), wird aber auch in 100 schwere Pfund (ein blosses Rechnungsgewicht) getheilt. Das (*leichte*) *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 467,728 Gramm. — Der *Centner* = 48,6437 Kilogramm = 0,945489 preuss. Centner.

100 (*leichte*) *Pfund* =

93,5456	bad., darmst. od. schweiz. Pfd.	96,5165	hamburger Pfund.
83,5229	baiersche Pfund.	100,0036	hannoversche -
103,1164	engl. Pfd. avdp.	100,0221	leipziger -
92,5960	frankf. schwere Pfund.	100,0036	preussische -
100,0036	- leichte -	83,5211	wiener -
46,7728	französische Kilogramm.	93,5456	deutsche Zollpfund.

Für den Verkehr kann man das würtembergische Pfund dem preussischen, hannoverschen, braunschweigischen und dem leichten frankfurter Pfunde gleichrechnen.

Gold- und Silbergewicht. Die *würtembergische kölnische Mark*, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung (s. BERLIN) ist = ½ (leichtes) Pfund = 233,864 Gramm = 1,000036 preuss. Mark (also für den Verkehr der preuss. Mark gleichzurechnen) = 0,833312 wiener Mark.

Probirgewicht ist die Mark, mit der in Deutschland üblichen Eintheilung; s. BERLIN.

Verarbeitetes Gold ist in Würtemberg entweder 18 oder 14 Karat fein. *Verarbeitetes Silber* ist in Stuttgart vorschriftsmässig 13 Loth fein, doch darf der Silberarbeiter auf Bestellung auch geringhaltigeres verarbeiten.

Münzgewicht siehe unter dem Artikel ZOLLVEREIN.

Medizinal- und Apothekergewicht. Eintheilung ist die in Deutschland gebräuchliche; siehe BERLIN. Das *Pfund* = 357,6476 Gramm.

Banken. 1) Die *königlich würtembergische Hofbank* wurde i. J. 1802 in Stuttgart gegründet und ist eine unter der Aufsicht einer königlichen Behörde stehende Anstalt, welche den Zweck hat und verfolgt, den würtembergischen Handel durch Gewährung von Vorschüssen und Crediten zu unterstützen. Ist sie in dieser Richtung wesentlich Leihbank, so vermittelt sie ausserdem für die Regierung wie für Private alle ins Bankfach (Wechsel- und Geldverkehr) einschlagenden Geschäfte. Der König ist Haupteigenthümer und Gerant der Bank. Ueber ihre Resultate wird Nichts veröffentlicht.

2) *Kapitalisten-Verein.* Im October 1855 bildete sich in Stuttgart eine von der weiter unten erwähnten (im Juni 1854 in Thätigkeit getretenen) Lebensversicherungs- und Ersparnissbank gegründete Anstalt, welche die Firma führt: „Der mit der Lebensversicherungs- und Ersparnisskank in Stuttgart verbundene Kapitalisten-Verein" und wesentlich *Hypothekenbank* ist. Der Zweck des Vereins ist, die von den Theilnehmern (Actionären) eingelegten Kapitalien für gemeinschaftliche Rechnung ausleihen und verwalten zu lassen. Mitglied wird jeder, welcher mindestens 100 Gulden einlegt. Der Verein ist mit der genannten Versicherungs-Gesellschaft in der Weise verbunden, dass die Letztere durch ihre Organe die Verwaltung des Vereins führt und denselben gegenüber Dritten in allen rechtlichen und administrativen Angelegenheiten vertritt. Die Aufsicht über die Verwaltung führt der bei der Versicherungsanstalt bestellte Regierungs-Commissär. Zur Deckung der Verwaltungskosten berechnet die Versicherungsanstalt dem Verein jährlich ⅓ Proc. von dem jedesmal durch den letzten Rechnungsabschluss nachgewiesenen Vermögensbestande des Vereins und den im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten neuen Einzahlungen. Die Verbindung beider Institute ist auf 35 Jahre unwiderruflich, von da ab aber kündbar alle 5 Jahre, mit 5jähriger Kündigungsfrist. Der Verein erlischt, wenn sich seine Einlagen unter 10'000 Gulden Kapital vermindern; das Vermögen fällt dann an die noch vorhandenen Mitglieder nach Verhältniss ihrer Forderungen. *Einlagen* unter 100 Gulden werden nicht angenommen, höhere aber in jedem durch 100 theilbaren Betrage. Die Theilhaber erhalten dafür „*Vereinsscheine*" (Actien) zu 100, 300, 500 und 1000 Gulden, welche an den Inhaber (au porteur) lauten und mit Zinscoupons versehen sind. Auf Verlangen der Inhaber können diese Scheine auch auf den Namen eingetragen werden. Die Vereinsscheine werden, nach Wunsch der Einleger, auf die Jahrestermine 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. October verzinslich ausgestellt.

Der *Zinsfuss* richtet sich nach den Zinsertrage der Ausleihungen und beträgt bis auf Weiteres 4½ Proc. Die Coupons werden, ausser bei der Versicherungsanstalt, auch bei den in den Vereinsscheinen bezeichneten Wechselhäusern eingelöst. Der *Ueberschuss* der Erträge oder der *Gewinn* des Vereins kommt zur Hälfte zum *Reservefonds* (der noch einige besondere Zuflüsse hat, und zwar diese, bis er 10 Proc. seiner ausstehenden Forderungen erreicht), bis derselbe 5 Proc. der ausstehenden Kapitalien erreicht hat, zur Hälfte zum *Dividendenfonds*, von welchem wieder $^1/_{10}$ an die Versicherungsanstalt fällt, während die übrigen $^9/_{10}$ von 5 zu 5 Jahren unter die Inhaber derjenigen Vereinsscheine *verloost* werden, welche mindestens 3 Jahre vor dem der Verloosung nächst vorausgehenden Rechnungstermine ausgestellt worden und noch in Kraft sind. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, ihre Einlagen jeder Zeit zu *kündigen* und dann binnen 6 Monaten baar zurückzubeziehen. Fehlt es an Gelegenheit zu sichern Kapitalanlagen, so wird der Ueberschuss der verfügbaren Gelder zur *Einlösung* von Vereinsscheinen auf dem Wege der Ausloosung verwendet. Die *Darlehen* des Vereins erfolgen in der Regel an Gemeinden oder Grundbesitzer auf Hypotheken, in Beträgen von mindestens 200 Gulden, gegen Jahresrenten (Annuitäten); die Tilgungszeit soll in der Regel 35 Jahre nicht überschreiten. Für die nächste Zeit sollen Gelder nicht unter 5 Proc. ausgeliehen werden. — Die *Einzahlungen* in den Kapitalisten-Verein beliefen sich bis Ende 1855 auf 146'400 Gulden, bis Ende April 1856 schon auf 480'900 Gulden.

Credit-Verein.

Der *würtembergische Credit-Verein* besteht aus Grundeigenthümern und hat den Zweck gemeinsamer Kapital-Aufnahme mit Tilgung durch Rentenzahlung. Die anfänglich festgesetzte Gesammtanleihe-Summe war 6 Mill. Gulden. Die auf Grund der Hypotheken-Verschreibungen der Mitglieder ausgestellten, vom Gläubiger kündbaren *Vereins-Schuld-Verschreibungen*, sind, nach Wahl der Gläubiger, auf den Namen oder auf den Inhaber gestellt, und lauten über 100, 200, 500 und 1000 Gulden; Zinszahlung gegen Coupons entweder am 1. Januar, oder 1. April, oder 1. Juli, oder 1. October, bei der Vereinskasse in Stuttgart oder an den in den Obligationen bezeichneten Orten. Die Tilgung der Schuld geschieht auch allmälich. Einlösung der Obligationen aus den von den Mitgliedern bezahlten Renten. Ende 1854 belief sich der *Reservefonds* auf 464'498 Gulden.

Würtembergische Handelsgesellschaft zu Stuttgart.

Dieselbe wurde Ende 1853 auf die Dauer von 15 Jahren gegründet und hat den Zweck, den Absatz würtembergischer Gewerbserzeugnisse ausserhalb des Landes, namentlich den überseeischen, anzubahnen und zu vermitteln. Das Maximalkapital wurde auf 250'000 Gulden in *Actien* zu 250 Gulden festgesezt, und die Constituirung von der Zeichnung von 400 Actien oder 100'000 Gulden abhängig gemacht. Bis jetzt sind 500 Actien ausgegeben, die ein Kapital von 125'000 Gulden repräsentiren, welches voll einbezahlt ist. Die *Actien* lauten auf den Namen und sind übertragbar. Die Einzahlungen brachten 4 Proc. *Zinsen*, an deren Stelle von der Volleinzahlung an die *Dividende* trat, welche für die ersten drei Jahre im Maximum auf gleichfalls 4 Proc. festgesetzt ist, während der weitere Ueberschuss zum *Reservefonds* kommt. Die Gesellschaft befasst sich hauptsächlich mit *Geschäften auf feste Bestellung*, sowohl im *Ein-* als im *Verkauf*, ohne jedoch *Commissionsgeschäfte* für Rechnung der Einsender auszuschliessen. Die Auflösung der Gesellschaft vor dem festgesetzten Termine kann nur durch $^3/_4$ der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. — Die *Regierung* (die königliche Centralstelle für Gewerbe und Handel) unterstützt die Gesellschaft durch Gewährung von 30'000 Gulden, wovon bis jetzt 10'000 Gulden gezahlt sind, während weitere 10'000 Gulden gezahlt werden, sobald wenigstens 50'000 Gulden Actienkapital einbezahlt sind, und die letzten 10'000 Gulden, wenn 100'000 Gulden Actienkapital einbezahlt sind. Nach Ablauf der 15 Jahre oder bei etwaiger früherer Auflösung der Gesellschaft fällt der Reservefonds, soweit er beim Ablauf des dritten Jahres nicht zur Deckung der 4 Proc. Zinsen verbraucht ist, dem von der erwähnten Centralstelle verwalteten Gewerbe-Unterstützungsfonds zu. — Die Regierung übt die Oberaufsicht.

Handelsanstalten etc. in Stuttgart.

Der *würtembergische Handels-Verein.* Derselbe hat vier *Privat-Handelskammern* in *Stuttgart*, *Heilbronn*, *Ulm* und *Reutlingen* errichtet, welche auch als *Handels-Schiedsgerichte* zwischen den Mitgliedern des Vereins eintreten und von deren schieds-

richterlichen Aussprüchen keine Appellation stattfindet. — Der *Verein der Buchhändler. Handels-Schiedsgericht für Buchhändler*, zunächst für die Mitglieder des Vereins der Buchhändler. — Würtembergisches Musterlager (unter Leitung der Centralstelle für Gewerbe und Handel). Würtembergische Gesellschaft für Zuckerfabrikation. Seidenzucht-Verein. Allgemeine Renten-Anstalt. Würtembergische Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft. „Lebensversicherungs- und Ersparnissbank" (zunächst Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Actien), mit dem von ihr gegründeten Kapitalisten-Verein; s. oben. Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Münzstätte.

Messen und Märkte.

Jährlich finden in Stuttgart zwei grosse Märkte oder sogenannte Messen statt: die *Maimesse* und die *Christmesse* (Letztere dauert bis einschliesslich 24. December). — Die jährliche *Tuchmesse*, im August, erstreckt sich auf den Grosshandel in wollenen und halbwollenen Stoffen. — Die sogenannte *süddeutsche Buchhändler-Messe* (d. i. die Abrechnungen der süddeutschen Buchhändler), im Juni.

Sudân

oder *Nigritien*, das nicht genau begrenzte Innere des mittlern Afrika, in sehr viele kleine Negerstaaten zerfallend, mit mehreren wichtigen Handelsplätzen, namentlich *Timbuktu* (12'000 Einwohner), im Nordwesten, 2 Meilen vom Niger (Majo, Balleo), an dem sein Hafen *Kabara* (1200 Einwohner) liegt.

Rechnungsart, Zahlungsmittel und Zahlwerth.

Es herrscht in diesen ausgedehnten Gegenden meist noch *Tauschhandel*, und in den mehr oder minder bedeutenden Plätzen von Mittel-Afrika sind die Zahlungsmittel, wie in Afrika überhaupt, höchst verschieden und *dem wahren Werthe nach* schwer zu bestimmen, da eben die hiesigen Produkte, *in Ermangelung geprägten Geldes*, durch grösstentheils europäische Handelsgegenstände ausgeglichen werden müssen.

Es kommen aber hin und wieder auch wirkliche Münzen vor, und auch, wie in *Sennaar*, ungeprägte Stücke ziemlich reinen Goldes, von verschiedener Form und Grösse (in Ringen etc.), die bei der Zahlung zugewogen werden, auch gewisse Benennungen führen; aber selbst *spanische Piaster oder Dollars* sind da, wo jene Goldstücke verfertigt werden, im Umlauf, sowie hier und da *die österreichischen Conventions-Species-Thaler, hauptsächlich die Maria-Theresien-Thaler*, welche hier zu Lande für den Handel mit *Abyssinien* und den Negerstämmen gegen den Aequator zu sehr beliebt sind; dann auch alte ägyptische und türkische Piaster. Seit einiger Zeit kommen auch von der französischen Saharâ her *die sogenannten Duros oder 5-Frankenthaler* in einigen Gegenden in Umlauf, sowie schon längst die alten, jetzt freilich immer mehr verschwindenden *algierschen Münzen*, z. B. der *Rial-Budschu*, und noch häufiger *die tunesischen Münzen* hier vorkommen. — Uebrigens sind in mehreren afrikanischen Ländern *die Kauris* oder Uda-Muscheln *als Münze* noch sehr im Gebrauch, dann die *Glasperlen*, sowie im kleinen Verkehr und als Scheidemünze *die Datteln*, freilich nach Maassgabe der Jahreszeiten und der stattgefundenen Ernte im Werthe sehr veränderlich. Im Frühjahr 1852 galten gemeinhin 2400 *Kauris* einen spanischen Säulenpiaster. — Als ein kleines Rechnungsgeld kommt vielfach die *Wadâ* vor, die aber an Werth sehr verschieden ist; in einigen Gegenden gilt der spanische Piaster („grosse Dollar", „Duro Ghaleit") 1750 Wadâ, in Kanu 2500 Wadâ. In *Bornu* ist das Geld die *Göbbga* (Gubga), d. h. ein Stück oder Streifen von 8 Draâ oder Unterarmlängen eines $1\frac{1}{2}$ engl. Zoll breiten groben, weissen Baumwollenzeuges, welches im Lande gewebt wird. (*Drâa* und *Göbbga* sind Längenmaasse von Bornu; die Draâ (vergl. Tunis) ist die Länge des Arms vom Elbogen bis zu den Fingerspitzen; die Göbbga hat 8 Draâ = circa 3 engl. Yards).

Vor einiger Zeit kamen, bei den grossen Stockungen im Handelsverkehr und dem Mangel an Zahlungsmitteln, auch *die Anweisungen* des Paschas von Aegypten auf dessen Regierungskasse als Zahlungsmittel in Umlauf, welche unter der Regierung Mehemed Ali's eine Zeitlang in Kairo 20 Proc., im *Sudân* aber gegen 40 Proc. Verlust auf den Nennwerth erlitten.

SÜDAMERIKANISCHE FREISTAATEN, *sind nach ihren gegenwärtigen Ausmünzungen* unter dieser Rubrik in den *Münztabellen* nachzusehen.

Sumatra,

eine der vier grossen hinterindischen Sunda-Inseln. Die Niederländer besitzen hier den Staat *Palembang*, an der Ostküste, mit der befestigten Handelsstadt gleiches Namens

(30'000 Einw.), am gleichnamigen Flusse; ferner *Benkulen*, an der Westküste, mit der festen Stadt gleiches Namens (12'000 Einw.), an der Mündung des gleichnamigen Flusses; *Padang*, an der Westküste, mit Padang (10'000 Einw.), der Hauptstadt der niederländischen Besitzungen, Haupthandelsplatz der Insel, *Natal* etc. Mehrere Staaten stehen unter einheimischen Fürsten, wie *Atschin* (Acheen), im Nordwesten, mit der befestigten Hauptstadt gleiches Namens (40'000 Einwohner).

Rechnungsart, Münzen und Cirkulations-Mittel überhaupt, nebst Zahlwerth.

In den verschiedenen Theilen Sumatras findet eine sehr verschiedene Rechnungsweise statt, und *der Zahlwerth der vorkommenden Münzen und andern Cirkulations-Mittel* ist ein ebenso abweichender.

1) **In Benkulen**, bei den Engländern auch *Fort Marlborough* genannt, ward bis 1824 *nach Dollars*, auch zuweilen *Rials* genannt, *zu 4 Sukus (Sookoos) à 2 Satallies* gerechnet, und der Dollar, nach Kelly, zu 5 Schillingen Sterling gerechnet; *hiernach* war 1 solcher Dollar oder Rial = 1,723077 Thaler oder 1 Thaler 21 Sgr. 8,308 Pf. im 14-Thalerfusse = 3,015385 Fl. oder 3 Fl. — Xr. 3,692 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Seit 1824 und besonders seit 1827 rechnet man aber auch vorschriftmässig in niederländischer Weise und Währung, wie neuerdings in Batavia; s. d. Art.

2) **In Padang** *bestehen dieselben Rechnungs- und Geldverhältnisse wie in Palembang* (s. unten), und es kamen hier bisher auch die aus Zinn und Blei zusammengesetzten sogenannten *Pitjes* (nach holländischer Benennung) vor, in Indien meist *Kippings* genannt, welche Münze ein Loch in der Mitte hat und zu 500 Stück auf Schnüre gereiht wird, in ganz ähnlicher Weise, wie die *Li oder Käsch in China*. In neuerer Zeit rechnete man 16 Schnüre oder *Bos*, also 8000 Stück, auf den Dollar oder spanischen Piaster.

3) **In Sinkel**, einer den Niederländern gehörigen Handelsstadt am Flusse gleiches Namens auf der Westküste, ehemals zum Königreich *Atschin* gehörig, *besteht die Hauptmünze in spanischen Piastern*, während die Rechnungs-Einheit, wie in Atschin, das *Tael* oder *Tehl* ist, welches man 4 spanischen Piastern gleich achtet. Das *Tael zu 4 Sukus oder Soocoos à 4 Satallies* ist hiernach = 5,7438974 Thaler oder 5 Thlr. 22 Sgr. 3,692 Pf. = 10,051282 Fl. oder 10 Fl. 3 Xr. 0,308 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

4) **In Tappanuli** *sind bei dem auswärtigen Handelsverkehr gleichfalls die spanischen Piaster die Hauptmünze, und die Rechnungen werden hier allgemein geführt: nach Dollars oder spanischen Piastern zu 24 Fanams oder 400 Keppings (Pitjes)*; die Eingebornen schätzen aber den Preis der Waaren *nach Tampongs (Tompongs) oder Benzoe-Kuchen, zuweilen auch nach Büffelhäuten*, besonders beim Kaufe von Messingdraht, Holzperlen oder Rosenkränzen und Salz. — *Der Zahlwerth der Dollars ist unter* Gibraltar und Mexiko bemerkt.

5) **In Palembang**, sowie auf der nahen, den Niederländern gehörigen Zinninsel *Banka, rechnete man bis in die neueste Zeit im grossen Handelsverkehr nach Rijksdaalders (Reichsthalern) zu 48 Stübern indisch*, in einem *Zahlwerthe*, worin der spanische Silberpiaster $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler indisch galt, also *der Reichsthaler indisch* werth war: 1,157623 Thaler oder 1 Thlr. 4 Sgr. 8,744 Pf. im 14-Thalerfusse = 2,02584 Fl. oder 2 Fl. 1 Xr. 2,202 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Die Waarenpreise werden jetzt gewöhnlich in Dollars oder spanischen Piastern notirt.

Der hier und auf Sumatra überhaupt als Cirkulationsmittel vielfach vorkommende *Goldstaub* zerfällt in mehrere Sorten und Benennungen, nach Maassgabe der Qualität. Er wird Behufs der Zahlungen abgewogen. *Das Gold von Borneo* hält die Mitte zwischen den beiden ersten Sorten.

Für sämmtliche niederländische Theile der Insel.

Bemerkenswerth ist, dass nach der neuesten niederländischen Feststellung *für die niederländisch-ostindischen Besitzungen seit 1827* auch hier die Rechnung eingeführt ist:

nach niederländischen Gulden zu 100 Cents, in dem Zahlwerthe des Mutterstaats; siehe Amsterdam.

Der Regel nach werden 120 holländische kupferne *Deute (Duiten)*, häufig aber auch nur 100 derselben, auf den niederländischen Gulden gerechnet. Es kursiren jetzt in niederländisch Ostindien viele holländische Münzen zu 1 Fl. und zu 2½ Fl.

6) **In Atschin** werden die Rechnungen geführt in *Taels* oder *Tehls* (engl. *Tales, Tails*) *zu* 4 *Pardohs (Pardows)* = 16 *Mähs oder Mehs (Mace)* = 64 *Kopängs (Copangs)* = 24'000 bis selbst 40'000 *Käsch* (engl. *Cash*),

und die wirklich geprägten und gangbaren Landesmünzen bestehen angeblich *in Taels und Mähs*, geringhaltige Goldmünzen, wovon *das Mähs* (Mehs) 9 engl. Troygrän = 0,583 Gramm wiegt und ungefähr 1¼ Schilling Sterling oder etwa 12 Silber- oder Neugroschen im 14-Thalerfusse = 42 Xr. im 24½-Guldenfusse, *das Tael* aber im Durchschnitt 19 Schillinge Sterling oder 6½ Thaler im 14-Thalerfusse = 11⅙ Gulden im 24½-Guldenfusse *Werth* haben soll; ferner *als Scheidemünze* in *Käsch*, hier meist aus Blei, seltener aus Zinn bestehend, von denen man veränderlich 1500 bis 2500 *auf* 1 *Mähs* rechnet.

Der hier vorkommende *Goldstaub* wird zu 9¼ malabarischen Toques oder Touch (als Goldprobe) = 22⅕ Karat gerechnet.

Im auswärtigen grossen Handelsverkehr bilden *spanische Piaster (Dollars) und ostindische Rupien* in veränderlichem Werthe die gewöhnlichen Rechnungs- u. Zahlungs-Normen.

Maasse und Gewichte.

1) In *Benkulen*.

Längenmaass. Unter der englischen Herrschaft (bis 1824) wurde das *englische* eingeführt. — Das *Dipoh* = 1 engl. Fathom; der Esto oder Kobbit (Cubit, Covid) = ½ Yard; das *Hehloh* = 1 Yard.

Getreidemaass. Das *Coyan* von 800 Kulahs (Koolahs) à 4 Tschupahs (Chupahs) = 201'600 engl. Kubik-Zoll = 11,36 Imp.-Quarters = 33,03 Hektoliter.

Flüssigkeiten werden theils nach dem *Gewicht*, theils nach dem *Getreidemaasse* verkauft.

Man bedient sich auch *chinesischer* Maasse.

Handelsgewicht ist das *chinesische*, aber auch das *englische* (für Pfeffer).

Gold- und Silbergewicht. Das *Kätti* (Catty) von 16 Tehls (Taels) zu 1½ Rindschits (Ringits) oder 12 Kipings (Kepings) = 10'208 engl. Troy-Grän = 661,46 Gramm, also grösser als das chinesische.

Stückgüter wie in Singapore.

2) In *Natal*.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Der *Coyan* von 80 Többs (Tubs) = 18,16 engl. Imp.-Quarters. Das *Több* = 14,53 engl. Imp.-Gallons = 66,02 Liter.

Goldgewicht ist das *chinesische*.

Gewichte sind die *chinesischen*; siehe Kanton. Das *Kätti Uhtan* für Kampher = 3 chinesische Kättis. Das *Tompong* für Benzoe = 60 chinesische Kättis.

3) In *Padang*.

Reismaass. Der *Bambu* an Gewicht = 7½ holl. Troypfund = 3,691 Kilogramm.

Salzmaass. Der *Coyang* von 50 Maaten oder Maass = 3750 holl. Troypfund = 1845,63 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Pikol* hat 100 Kättis. 1) Das *malaiische Kätti* = 1⅞ holl. Troypfund = 0,92281 Kilogramm. 2) Das *batavische* oder sogenannte *chinesische Kätti* siehe unter Batavia. 3 batav. = 2 malaiische Kättis. — Der *Behar* (Bahar) = 220 malaiische oder 330 batavische Kättis.

Goldgewicht. Das *Tehl* von 16 Mehs oder Maass, oder 108 Kandarins, oder 700 Rachims = 1½ batav. Reals = ⅙ holl. Troymark = 41,014 Gramm. (Vergleiche Kanton.)

4) In *Palembang*.

Gewichte sind die *chinesischen*; s. KANTON. Der *Gulack Pfeffer* = $1\frac{1}{3}$ Kätti. *Gold- und Silbergewicht* ist das *Kätti* von 10 Tehls zu $2\frac{1}{4}$ Reals oder spanischen Piastern; dasselbe ist das *batavische*.

5) In *Atschin*.

Längenmaass. Der *Kobbit* = $\frac{1}{2}$ engl. Yard.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Der *Coyang* hat 10 Gönntschas (Gunchas) zu 10 Nellis à 8 Bambus. Der *Bambu* = circa $1\frac{2}{3}$ Liter. — Das *Pera* (Parah) für Salz hat 25 Bambus oder Pjunis (Punies).

Handelsgewicht. Der *Behar* (Bahar) hat 200 sogen. malaiische Kättis zu 20 Bönkals (Buncals). Das *Kätti* = 14'820 engl. Troy-Grän = 0,9603 Kilogramm. — In der *Praxis* rechnet man 1 hies. oder malaiisches Kätti = $1\frac{1}{2}$ chinesische Kättis. (Vergl. oben PADANG.) — Der *Mahnd* Reis von 21 Bambus = 75 engl. Pfd. avdp. = 34,02 Kilogramm.

Goldgewicht ist das obige *Kätti*, eingetheilt in 20 Bönkals zu 5 Tehls à 16 Mehs à 4 Copangs. 5 Mehs = 1 Meham (Mayam).

Surabaya,

Hafen- und Hauptstadt der Provinz gleiches Namens auf der Nordwestküste der Insel Java, an der Mündung des Kudiri. 100'000 Einwohner. *Zweigbank der Bank von Java* (s. BATAVIA). Schiffswerfte, Münzstätte. — Wie BATAVIA. Der *Reis-Koyang* begreift hier 30 batav. Pikols = $1\frac{1}{9}$ batav. Koyang.

Surate,

Surat, Seehandelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay, am Tapty und 3 Meilen von dessen Mündung in den Golf von Cambaja. 450'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen wie BOMBAY und KALKUTTA.

Man rechnete hier bis in die neuere Zeit *nach Rupien* (Rupees) zu 16 *Annas* à 4 Pice (Peiss), und die umlaufenden, verschiedenartigen Münzen bestanden, wie zum Theil noch jetzt, *in Gold-Mohurs, in Silber-Rupien* und den *Theilstücken* dieser Gold- u. Silbermünzen, sowie in Pice von Zinn und Kupfer. Es war auch noch eine andere Art Scheidemünze im Gebrauch, die *Padens* oder *Baddams*, *eine aus Persien kommende Art bitterer Mandeln*, von denen gewöhnlich 60 Stück auf 1 Pie (Pice) gerechnet wurden.

Neuerlich, besonders seit 1836, *hat man die Rechnungsart und die Münzen von Bombay* angenommen; s. BOMBAY.

Wechselkurse *bestehen hier meist nur auf Bombay und Kalkutta*, in kurzer Sicht zu 1 bis 2 Proc. Verlust, in langer Sicht (auf 3 und mehr Monate nach Sicht) zu beträchtlich grösserem Verluste, da hier der Wechsel-Disconto oft auf 2 bis 3 Proc. für den Monat steht.

Die bisweilen vorkommenden Kurse auf ausländische Plätze werden wie in Bombay und Kalkutta gestellt.

Wechselrecht ist, wie im ganzen britischen Ostindien, das *englische* (s. LONDON). *Respekttage* gelten aber *nicht*.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Im Grosshandel dient das *englische Yard*. — Das *Göss* (Guz) *der Tuchhändler* von 24 Tössuhs (Tussoos) = 2 engl. Fuss oder $\frac{2}{3}$ Yards.

Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Sihr* ist der des Silbergewichts; siehe unten. Der *Mahnd* (Maund) ist je nach den Waaren verschieden, hat aber *gewöhnlich* 40 Sihrs (so für alles Getreide); für *Spirituosen*, *Oel*, *zerlassene Butter*, *Baumwolle* und *Kokosnüsse* 42 Sihrs, für andere Waaren 40 bis 46 Sihrs. Das *kleine Harra* hat 7, das *grosse Harra* 21 Mahnds. Das *Mahnih* (Maunee) hat 12 Mahnds, der *Bhar* (Bhaur) oder *Behar* 24 Mahnds. — Das *Candy* hat immer 20 Mahnds (der verschiedenen Art; in *Bombay* unterscheidet man dagegen sogenannte Surate-Candies von verschiedener Mahnd-Zahl). — Der *gewöhnliche Mahnd* von 40 Sihrs = 37,44 engl. Pfund avdp. = 16,98 Kilogramm. In der *Praxis* rechnet man 3 gewöhnl. Surate-Mahnds (= 112,32 engl. Pfund) = 4 Bombay-Mahnds (= 112 engl. Pfund), und 2 gewöhnliche Surate-Mahnds (= 74,88 engl. Pfund) = 1 bengal. Faktorei-Mahnd (= $74^2/_3$ engl. Pfd.). — Der *Mahnd von 42 Sihrs* = 39,312 engl. Pfd. avdp. = 17,83 Kilogramm. — Das *Pera* (Parah) von 20 Pahlis (Pallies, Palies) für Getreide = circa 75 engl. Pfd. avdp. = 34 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Der *Sihr* (Seer) hat 35 Tolas zu 12 Massas à 8 Röttihs (Ruttees). Das *Wahl* (Val) hat 3 Röttihs. Der *Sihr* = 6552 engl. Troy-Grän = 424,5605 Gramm.

Der *Sihr* für *Korallen* und *Ambra* ist = $^9/_{10}$ des vorigen Sihr.

Edelstein- und Perlengewicht. Das *Tank* von 24 (der obigen) Röttihs zu 20 Wassas = $46^1/_5$ engl. Troy-Grän = 30,32575 Gramm.

Stückgüter. Das *Kohrdsch* = 20 Stück (Zeuge etc.).

SURINAM, siehe Guiana.

Sydney,

befestigte Handels- und Hauptstadt von Neusüdwales und Hauptstadt der britischen Besitzungen auf dem Festlande Australiens, auf der Ostküste Neuhollands, $1^1/_2$ Meilen von der Bai Port Jackson. 80'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen im britischen Australien.

I. In Sydney und ganz Neusüdwales rechnet man, wie in Grossbritannien (s. London), *nach Pfunden* (Pounds oder Livres) *zu* 20 *Schillinge* (Shillings) *à* 12 *Pfennige* (Pence) Sterling.

Leitet man den *Zahlwerth* aus dem hier so allgemeinen Umlaufe der *spanischen und mexikanischen Silberpiaster* oder *Dollars* und deren (durch Geheimrathsbefehl vom 14. Sept. 1838 für alle britischen Kolonien) gesetzlichem und hier üblichem Preise von 50 Pence oder $4^1/_6$ Schilling Sterling ab, so ergeben sich $2^1/_{32}$ oder 2,03125 Pfund hiesig Sterling auf die köln. Mark fein Silber, wonach 1 *Pfund Sterling hiesig* = 6,8923077 Thaler oder 6 Thaler 26 Sgr. 9,231 Pf. im 14-Thalerfusse = 12,0615385 Gulden oder 12 Gulden 3,692 Xr. im $24^1/_2$-Guldenfusse.

Früher war die hiesige Währung eine andere, geringere: sie stützte sich zwar gleichfalls auf den span. Piaster, welcher aber zu dem hohen Preise von 60 Pence oder 5 Schillingen angenommen wurde. In dieser ältern Valuta, dem sogenannten *australischen Kurant*, betrugen demnach $2^7/_{16}$ oder 2,4375 Pfund eine köln. Mark fein Silber, und es waren (im Vergleich mit der jetzigen gesetzlichen Würdigung des span. Piasters) $1^1/_5$ Pfund australisch Kurant = 1 Pfund Sterling der jetzigen Währung, oder 120 Pfund australisch Kurant = 100 Pfund Sterling.

Neben den ältern spanischen und mexikanischen Piastern oder Dollars, sowie auch

neueren südamerikanischen Plastern, dann nordamerikanischen silbernen Dollars und goldenen einfachen und mehrfachen Dollars, ferner verschiedenen britischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen, laufen auch die britisch-ostindischen Compagnie-Rupien (zu ± 25 Pence), bisweilen auch noch die ältern ostindischen Sicca-Rupien (zu ± 26 Pence) um. Ein weiteres wichtiges Umlaufsmittel bildet in neuester Zeit *der australische Goldstaub*, welcher zu seinem laufenden Preise (Kurse, s. weiter unten) in Zahlung genommen zu werden pflegt und jetzt das gewöhnliche Mittel beim Kaufe von Wechseln ist.

Papiergeld.

Ein solches bilden, neben den Noten der Bank von England, die in grosser Menge umlaufenden *Noten der verschiedenen Banken der Kolonie*; siehe unten die Rubrik „*Banken*". — Die *Noten der Bank von England* werden in Australien *nicht als gesetzliches Zahlmittel* betrachtet (vergl. London, S. 413) und verlieren hier im Preise.

Kursverhältnisse.

Man notirt als *Haupt-Wechselkurs* denjenigen auf *London*, gewöhnlich 60 bis 90 Tage nach Sicht, und zwar gegenwärtig mit ± 2 bis 5 Procent *Prämie* oder *Aufgeld*, d. i. mit ± 102 bis 105 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling auf London. (Früher oft mit einem *Disconto* oder *Verlust* von 2 bis 12 Procent, so im Aug. 1852 gegen Gold zu 12 Proc. Disconto.) Wechsel der Banken stehen etwas höher im Preise, als Privatwechsel; noch höher werden gewöhnlich Wechsel der Regierung (auf die Lord-Commissare des königl. Schatzamts gezogen) bezahlt. Der Kurs wird jetzt gewöhnlich „*zahlbar in Golde*" notirt; er wechselt je nach dem Preise des Goldes.

Folgende sind die *vollständigen hiesigen Wechselkurse* (wie sie namentlich bei der Zweigbank der londner Oriental Bank notirt werden) [vom 15. November 1854]:

Sydney wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
London	30 T. nach Sicht	5 % Prämie.	± 5, 4½, 4, 3 u. 5¼ Proc. Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 105, 104½, 104, 103 und 105¼ Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling auf London etc.
	60 - - -	4½ % -	
	90 - - -	4 % -	
do., Privatwechsel, durch Produkte gewährleistet	90 T. nach Sicht	3 % -	
Schottland (Union Bank of Scotland); Irland (Provincial Bank of Ireland)	1 Tag nach Sicht	5¼ % -	
Colombo (Ceylon)	30 T. nach Sicht	3½ % -	± 3½ Prämie od. Aufgeld, d. i. 103½ Pfd. Sterl. hier für 100 Pfd. Sterl. auf Colombo.
Hongkong (China)	do. do.	5. 2	± 5 Schill. 2 Pence Sterl. für 1 span. Plaster oder Dollar.
Kanton	do. do.	5. 2	
Port Louis (Mauritius)	do. do.	4. 2½	± 4 Schillinge 2½ Pence Sterling für 1 Kurant-Dollar.
Bombay	do. do.	2. 1	± 2 Schillinge 1 und 1¼ Penny Sterl. für 1 Compagnie-Rupie.
Kalkutta	do. do.	2. 1¼	
Madras	do. do.	2. 1	
Singapore	do. do.	5. 1	± 5 Schill. 1 Penny für 1 mexikanischen Plaster oder Dollar.

Sydney wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Melbourne (austral. Kolonie Victoria) . . . . . (In ähnlicher Weise auf andere australische Plätze, mit Procenten theils Prämie, theils Verlust.)	15 Tage nach Sicht.	1 % Prämie.	± 1 Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 101 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling auf Melbourne.
Ferner:			
Circular-Noten d. Oriental Bank, zahlbar in allen den wichtigsten Städten Europas, Aegyptens, Syriens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, des Kaplandes etc.	1 Tag nach Sicht.	5 % Prämie.	± 5 Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 105 Pfund Sterling hier für 100 Pfd. Sterling Nennwerth.
Bisweilen werden auch Wechsel *auf die Verein. Staaten v. Nordamerika* (New York etc.) begeben (namentl. *in Melbourne*), meist 3 Tage nach Sicht, zu ± 4 Dollars 90 Cents auf die Verein. Staaten für 1 Pfund Sterling.			

Disconto bei den Banken:

Auf Wechsel von nicht über 3 Monate Frist	6 Procent.	für die Wechselfrist.
- - - - - - 4 - -	7 -	
Auf Wechsel von längerer Frist	8 -	

Ferner notirt man in Sydney, Melbourne und Adelaide den Preis des australischen Goldes, und zwar verschieden je nach den Minen und den davon abhängigen Qualitäten. In *Sydney* notirt man: Gold von Port Philip oder Victoria (gewöhnlich 23 Karat fein) mit ± 3 Pfd. Sterl. 17 ½ bis 18¼ Schill., von Ovens mit ± 3 Pfd. Sterl. 18 bis 18½ Schill., von Neusüdwales mit ± 3 Pfd. Sterl. 15 bis 17 Schill., von Omeo mit 3 Pfd. Sterl. 6 bis 7 Schill. für die englische Troy-Unze.

II. u. III. In Tasmania *oder* **Vandiemensland** *(Hauptstadt: Hobart Town), sowie* **in Neu-Seeland,** finden ganz ähnliche Verhältnisse statt.

Kurse der Actien etc. *in Sydney.* (Vom 15. November 1854.)

Name der Unternehmungen.	*Nennwerth der Actien.*	*Eingezahlt pro Actie im Nov. 1854.*	*Kurs pro Actie.*
	Pfd. Sterl.	*Pfd. Sterl.*	*Pfd. Sterl.*
Bank von Neusüdwales	20	20	28¾ (ausschliesslich der laufenden Dividende).
Commercial Bank	25	25	37¼
Australische Actienbank (Australian Joint Stock Bank)	10	8	8¾
Bank von Australasien	40	40	—
Union Bank von Australien	25	25	100 % *Aufgeld.* (= 50 Pfd. Sterl. die Actie), ausschl. d. lauf. Div.
do., neue Serie Actien .	25	2½	

Name der Unternehmungen.	*Nennwerth der Actien.*	*Eingezahlt pro Actie im Nov. 1854.*	*Kurs pro Actie.*
	Pfd. Sterl.	*Pfd. Sterl.*	*Pfd. Sterl.*
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft . . .	6	6	8¾
do., neue Serie Actien	6	3	4¾
Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft	100	5	7½
Neusüdwales-Seeversicherungs-Gesellschaft	20	2	3
Australasiat. Dampfschifffahrts-Gesellschaft	20	20	Pari (20)
do. do., neue Serie Actien . .	20	10	Pari (20)
Sydney-Melbourne-Dampf-Packetschifffahrts-Gesellschaft	20	18	Pari (20)
Hunter River-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	10	10	¼ Pfd. St. Aufgeld, also: 10¼.
Sydney-Wechsel-Gesellschaft . . .	10	7½	Pari (10)
Sydney-Eisenbahn-Gesellschaft .	5	5	¼ Pfd. St. Aufgeld, also: 5¼.
do., neue Serie Actien	5	2	
Hunter River-Eisenbahn-Ges. . .	5	2	Pari (5)
Geelong-Melbourne-Eisenb.-Ges.	20	8	8¼
Melbourne-Maitland-Alexander-Murray River-Eisenbahn-Ges.	25	2½	Pari (25)
Bathurst-Kupferminen-Ges.	5	5	2¾
Ophir- do.	5	5	Pari (5)
do. do.	5	2	Pari (5)
Carangara- do.	5	1½	Pari (5)
Newcastle-C. u. do.	25	12½	Pari (25)
Great-Nugget-Ader (G. N. Vein)	2	1	Pari (2)
Turon-Gold-Gesellschaft (Turon Golden Ridge Quartz Crushing Company)	1	1	—
Wentworth-Gold-Gesellschaft . . .	10	10	11
Sydney-Fischerei-Gesellschaft . .	1	1	Pari (1)

	Zinsen.	*Kurs.*
Neusüdwales-Regierungs-Schuldscheine (Government Debentures)	3¼ Pence täglich für 100 Pfd. St. (= circa 4 19/20 Proc. jährlich).	5 Proc. *Prämie* (Aufgeld).
Neuseeland-Regierungs-Schuldscheine	8 Proc. jährlich.	10 - - -

Maasse und Gewichte des britischen Australien sind gesetzlich die *jetzigen englischen*; s. London. — Beim *Feldmaasse* ist die *Section* = 80 Acres. — In der Kolonie *Victoria* (s. Melbourne) ist für *Mehl* ein besonderes *Ton von* 2000 *Pfund avdp.* üblich.

Platzgebräuche in Sydney.

Die *Verkäufe* erfolgen auf 3 bis 6 Monate *Credit*, die *Deckungen* dafür in Wechseln, 30 bis 60 Tage nach Sicht zahlbar, auf London oder Paris. Sehr gewöhnlich ist der Waarenverkauf im Wege der *Versteigerung*, wobei entweder baar gezahlt oder auf Credit abgeschlossen wird, mit einem nach der Zahlungsweise veränderlichen Discontosatze. Der Auctionator erhält eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Proc. und ist für das Geschäft verantwortlich; der Eigner der Waare darf diese jedoch, bevor der Zuschlag erfolgt ist, zurückziehen, in welchem Falle er keine Versteigerungskosten zu zahlen hat.

Commissionsgebühr auf Waaren-Verkäufe 5 Proc., auf Verkäufe von Produkten der Kolonie $2\frac{1}{2}$ Proc., auf Käufe von Waaren mit Fonds in den Händen $2\frac{1}{2}$ Proc., do. ohne Fonds 5 Proc., auf Geldeinziehungen und Creditbriefe $2\frac{1}{2}$ Proc., auf den Ein- und Verkauf von Gold, Geld und Wechseln 1 Proc., auf den Verkauf von Staatspapieren 1 Proc., do. von Actien $2\frac{1}{2}$ Proc., auf den Einkauf von Staatspapieren und Actien $2\frac{1}{2}$ Proc., für Assekuranzbesorgungen $\frac{1}{2}$ Proc., Besorgung von Bodmerei und Respondentia $2\frac{1}{2}$ Proc., Schiffsfrachten 5 Proc. *Delcredere* auf Waarenverkäufe, Wechsel etc. $2\frac{1}{2}$ Proc. Lagerungsgebühr 1 Proc. — Bei nicht honorirten Wechseln wird ein *Rückwechsel* berechnet, welcher, ausser den notariellen Kosten, auf Wechsel aus den festländischen australischen Kolonien 5 Proc., auf Wechsel aus Neuseeland $7\frac{1}{2}$ Proc., auf alle andern fremden Wechsel 20 Proc. beträgt. — Die *Courtage* auf alle Kaufgeschäfte ist 1 Proc.

Banken in Neusüdwales.

1) Die *Bank von Neusüdwales* (Bank of New South Wales) wurde i. J. 1817 mit 20'000 Pfd. Sterl. Kapital auf Actien zu 100 Pfd. Sterl. in Sydney gegründet; i. J. 1851 wurde sie reconstituirt, i. J. 1854 ihr Statut abermals revidirt. Jetziges Kapital 500'000 Pfd. Sterl., in Actien zu 20 Pfd. Sterl. Operationen: *Disconto-*, *Depositen-* und *Leihgeschäfte* und *Noten-Ausgabe.* Die Noten bestehen in Abschnitten zu 1, 2, 5, 10, 20 und 30 Pfd. Sterl. Die *Dividende* für das Jahr 1854/55 betrug 10 Procent; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 81'974 Pfd. Sterl.

2) Die *Handelsbank-Gesellschaft von Sydney* (Commercial Banking Company of Sydney) wurde i. J. 1834 errichtet und i. J. 1848 reconstituirt. Kapital 200'000 Pfd. Sterl., in Actien zu 25 Pfd. Sterl. Operationen: *Disconto-* und *Depositengeschäft*, *Vorschüsse auf laufende Rechnung* u. *Noten-Ausgabe.* Die *Dividende* für das Jahr 1854/55 betrug 15 Procent; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 26'167 Pfd. Sterl.

3) Die *Bank von Australasien* (Bank of Australasia) ist eine *londner* Gesellschaft, i. J. 1834 mit 200'000 Pfd. Sterl. Kapital auf Actien zu 40 Pfd. Sterl. gegründet; jetziges Kapital 900'000 Pfd. Sterl. Operationen wie bei der vorigen. Die Dividende d. J. 1854/55 betrug 20 Proc.; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 200'000 Pfd. Sterl. Siehe übrigens unter LONDON.

4) Die *australische Vereinsbank* (Union Bank of Australia) ist gleichfalls eine *londner* Gesellschaft, i. J. 1837 gegründet. Jetziges Kapital 820'000 Pfd. Sterl., in Actien zu 25 Pfd. Sterl. Operationen wie bei den beiden vorigen. Die Dividende d. J. 1854/55 betrug 35 Proc.; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 200'000 Pfd. Sterl. Wegen der Zweigbanken etc. s. unter LONDON.

5) Die *australische Actienbank* (Australia Joint Stock Bank), i. J. 1853 gegründet, mit 225'000 Pfd. Sterl. Kapital (wovon i. J. 1854 175'000 Pfd. Sterl. eingezahlt waren). Die Dividende d. J. 1854/55 betrug 10 Proc.; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 11'044 Pfd. Sterl.

6) Die *London Chartered Bank of Australia*, eine *londner* Gesellschaft, i. J. 1852 gegründet. Jetziges Kapital 518'560 Pfd. Sterl. in Actien zu 20 Pfd. Sterl. Die Dividende d. J. 1854/55 betrug 4 Proc.; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 3500 Pfd. Sterl. (Vergl. LONDON.)

7) Die *English, Scottish, and Australian Chartered Bank*, ebenfalls eine *londner* Gesellschaft, i. J. 1852 gegründet. Kapital 500'000 Pfd. Sterl., in Actien zu 20 Pfd. Sterl. Die Dividende d. J. 1854/55 betrug 4 Proc.; der Reservefonds belief sich i. J. 1855 auf 6217 Pfd. Sterl.

Die genannten Banken haben *Zweiganstalten* in mehreren Plätzen der Kolonie und der andern australischen Kolonien. Im dritten Quartal von 1854 betrug der gesammte *Noten-Umlauf* derselben 1'390'648 Pfd. Sterl. 17 Schill. 10 Pence.

8) *Zweigbank* der in *London* bestehenden *Colonial Bank*; siehe LONDON.

9) *Zweigbank* der *in London* bestehenden *Oriental Bank Corporation*; s. LONDON.

Handelsanstalten etc.

Handelskammer von Neusüdwales. Zwei Zucker-Raffinerie-Gesellschaften. Sydney-Dampfmaschinen- und Maschinenbau-Gesellschaft. Gesellschaft zur Kolonisirung der benachbarten Inseln. Mehrere industrielle Gesellschaften siehe in der obigen Liste der Actienkurse. — *Münzstätte.*

Tacna,

Takna, Handelsstadt in Südperu, mit 15'000 Einw. Der Seehafen Tacnas ist die 7 Meilen entfernt liegende Stadt *Arica* (2000 Einw.) am Stillen Meere.

Rechnung, Münzen, Maasse, Gewichte etc. wie LIMA.

Wechselkurse wie in LIMA und VALPARAISO; s. diese Art. Ausser den Kursen auf London, Paris und Hamburg notirt man auch einen Kurs *auf Lima*, 15 Tage nach Sicht, zu ± 1½ Proc. Verlust (Abzug), und einen Kurs *auf Valparaiso*, 30 Tage nach Sicht, zu ± 3 Proc. Verlust, d. i. mit bezüglich ± 98½ und 97 Kurant-Piastern in Tacna für 100 Kurant-Piaster Wechselbetrag.

Tahiti,

Taiti oder *Otaheiti*, die Hauptinsel und grösste der zu Australien (Polynesien) gehörigen *Gesellschafts-Inseln* oder georgischen Inseln im Stillen Meere, 20½ Quadrat-Meilen gross, mit 12'000 Einw. und der französischen Niederlassung *Papieti* oder *Papete*, einem Hafen an der Nordwestküste.

Rechnung, Münzen und Zahlwerth *auf den Gesellschafts-Inseln.*

Man rechnet nach *Silberpiastern* oder Dollars zu 100 Cents. Die Vertreter des Piasters für die verschiedenen Arten der spanischen, mexikanischen, mittel- und südamerikanischen Pesos (Piaster), denen auch die französischen 5-Frankenstücke gleichgerechnet werden. Den *Zahlwerth* des spanischen und mexikanischen Silberpiasters s. unter GIBRALTAR und MEXIKO. Ostindische Compagnie-Rupien gelten gewöhnlich ½ Piaster, englische Sovereigns 5 Piaster.

Wechselgeschäfte.

Wechsel von Walfischjägern werden auf die *Vereinigten Staaten von Nordamerika*, 15 bis 30 Tage nach Sicht, zu 15 bis 20 Procent Prämie auf den nordamerikanischen Dollar, auf *England* zu der nämlichen Prämie und mit der festen Reduktion: 4 Schillinge Sterling = 1 nordamerikanischer Dollar abgegeben. Dabei muss auch gewöhnlich Connossament über einen Theil der Ladung als Garantie gegeben werden.

Maasse und Gewichte sind jetzt die *französischen, englischen* und *nordamerikanischen*. Ein *Ton* wird zu 2000 engl. Pfund avdp. gerechnet.

Usanzen. Die *Käufe* erfolgen gewöhnlich *gegen baare Zahlung*. Die *Commissionsgebühr* ist 5 Procent. — *Zölle* existiren *nicht*. Die *Walfischjäger* dürfen hier keinen Handel treiben, wenn sie nicht eine besondere Erlaubniss dazu erhalten haben.

Tebris,

Tähris, *Tauris*, feste Handels- und Hauptstadt der persischen Provinz Aserbeidschan. 150'000 Einwohner. — Siehe unter Persien.

TEHERAN, s. Persien. — TEJAS, s. Texas.

Temeswar,

Temesvár, feste Hauptstadt der ungarischen Gespanschaft gleiches Namens, im Banat, an der Bega und dem Bega-Kanale. 18'000 Einwohner. *Filial-Discontobank* der (wiener) österreichischen Nationalbank. Handels- und Gewerbekammer. — S. unter Pest.

TENERIFFA, s. Kanarische Inseln. — TERNATE, s. Molucken. — TESSIN, s. Lugano.

Texas,

Tejas, nordamerik. Unionsstaat, mit der Hauptstadt *Austin* am Colorado (3000 Einw.) und der wichtigen Seehandelsstadt *Galveston* (10'000 Einw.), auf der Insel gleiches Namens, an der Mündung der Galveston-Bai.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, *früher wie* Mexiko, *jetzt wie* New-York. Siehe dort.

Maasse und Gewichte
sind die der *Vereinigten Staaten*; siehe New-York. Auch hier hat das *Hundredweight* 100 Pfund. An der Grenze Mexikos kommen auch noch einige mexikanische Maasse, namentlich die Getreide-Fanega, vor (s. Mexiko).

Handelsgebräuche.
Die Geschäfte werden *gegen baar* oder *durch Tausch* abgemacht. — *Commission* auf Verkäufe von inländischen Erzeugnissen 5 Proc., von ausländischen Waaren 7½ Proc. *Delcredere* 2½ Proc. *Commission* für Einkauf und Verladung von Waaren 2½ Proc., auf empfangene und remittirte Gelder 5 Proc.

Bank. Die texianische Bank macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte und hat viele Noten in Umlauf.

THORSHAVN, siehe Färöer.

Thurgau,

schweizer Kanton mit der Hauptstadt *Frauenfeld* an der Murg (1300 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.
Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter dem Art. Schweiz. Die *frühere Rechnungsart* etc. war die des Kantons *St. Gallen*; s. diesen Artikel.

Münzprägungen sind nur in den Jahren 1808 und 1809 erfolgt, und zwar nach dem eidgenössischen Münzfusse von 1803 und 1804 (s. Schweiz) und in der Münzstätte zu Solothurn. Man liess nur Stücke zu 5, 1 und ½ schweizer Batzen, zu 1 und ½ Kreuzer prägen; im Jahre 1809 nur Stücke zu 1 schweizer Batzen. S. die *Münztabellen.*

Bei Geld- und Wechselgeschäften richtet man sich meist nach den *St. gallener Kursen.*

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1840 gesetzlich die *neuen schweizer* oder *Concordats-Maasse*; s. Schweiz. — Die älteren Gewichte waren die von Appenzell.

Bank.

Die „*Thurgauische Hypothekenbank*" wurde i. J. 1851 in *Frauenfeld* mit 1 Million Franken auf *Actien* zu 500 Franken errichtet. 250 Actien (= 125'000 Franken) sind vom Staate garantirt. Im Jahre 1855 wurde die *Vermehrung des Actienkapitals um die Hälfte* (also auf 1½ Mill. Fr.) beschlossen. Die Bank gibt auch *Noten* aus, deren Betrag i. J. 1854 350'000 Franken war. Der *Reinertrag* d. J. 1854 war 5,04 Proc. Der *Reservefonds* belief sich Ende 1854 auf 43'209 Franken.

TIBET, s. Töbet.

Tiflis,

Freihafen, Handels- und Hauptstadt des russisch-asiatischen Gouvernements Grusien oder Georgien, in Kaukasien, wichtigste Stadt der kaspischen Provinz, am Kur. 36'000 Einwohner, worunter 10'000 Soldaten.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse wie Petersburg.

Früherhin und bis 1801 dem persischen Georgien angehörig, ist hier auch noch einige Zeit nachher die persische Rechnungsweise und der Umlauf persischer Münzen im Gange geblieben. Letztere bestanden hier hauptsächlich in Silbermünzen, welche von 1803 bis 1833 *in doppelten, einfachen und halben Abassen, nach dem persischen Münzfusse*, Russland hatte fortprägen lassen, wie folgt:

Doppelte Abassen zu 40 Kopeken (Karthuli Thetri), 37,062571 auf die köln. rauhe Mark zu 14 Loth 12 Grän fein, 40,4318954 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Einfache Abassen zu 20 Kopeken, 74,125142 Stück auf die köln. rauhe Mark zu 14 Loth 12 Grän fein, 80,863791 Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Halbe Abassen zu 10 Kopeken, in demselben Verhältniss, nahe an 148¼ Stück auf die köln. rauhe Mark, 161¾ Stück auf die köln. Mark fein Silber.

Jetzt sind hier allgemein die russischen Gold-, Silber- und Kupfermünzen nach ihrem Nennwerthe im Umlauf.

Maasse und Gewichte Grusiens

sind *gesetzlich* die *russischen*; siehe Petersburg. Im Handel dienen auch noch einige ältere einheimische Maasse und zwar ist in Tiflis das Weinmaass *Schapp* von 3 Tungas = 16½ Bordeaux-Bouteillen. Beim Handelsgewicht ist die *Koda* = 2 Pud oder 80 russische Pfund, das *Liter* = 9 russische Pfund.

Handelsanstalten.

Depot für den transkaukasischen Handel; *Niederlage russischer Fabrikate.* Beide Anstalten gehören petersburger Actiengesellschaften.

TIMBUKTU, s. Sudân.

Timor,

die grösste der hinterindischen kleinen Sunda-Inseln. Der südliche und südwestliche Theil mit der befestigten Hauptstadt Kupang (an der Westküste, Freihafen, 3000 Einwohner) gehört den Niederländern, der kleinere nördliche und nordöstliche mit der Hauptstadt Dilli oder Delly (an der Nordwestküste, 2500 Einwohner) den Portugisen.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, wie auf den MOLUCKEN.

Maasse und Gewichte wie BATAVIA. — Der *Behar* (Bahar) *für Sandelholz* hat hier 5 Pikols. *Gold- und Silbergewicht* ist das *chinesische*; siehe KANTON.

TIROL, siehe INNSBRUCK und BOTZEN.

Tobolsk,

Hauptstadt des Gouvernements gleiches Namens im russisch-asiatischen Generalgouvernement Westsibirien, an der Mündung des Tobol in den Irtisch. 25'000 Einwohner. Wie PETERSBURG.

Tokai,

Marktflecken in Oberungarn, am Einflusse des Bodrog in die Theiss und am Hegyallyagebirge, durch seinen Weinbau berühmt. 5000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, siehe PEST.

Maasse und Gewichte siehe unter PEST.

TOMBUKTU, s. SUDÂN. — TONKIN, s. COCHINCHINA. — TOSKANA, s. LIVORNO u. FLORENZ.

Toulon,

am mittelländischen Meere, feste Seestadt und bedeutender Kriegshafen im französischen Departement des Var, mit grossem See-Arsenal und 75'000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. PARIS.

Maasse und Gewichte sind die *französischen metrischen*; s. PARIS. — Das alte Pfund (Livre) von Toulon war = 470 Gramm; der Centner (Quintal) hatte 100 Pfund.

Handelsanstalten etc. *Contor der pariser Bank von Frankreich*; s. PARIS.
Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Entrepot. — Schiffswerfte. Navigationsschule.

Toulouse,

Handels- und Hauptstadt des französischen Departements Ober-Garonne, an der Garonne und am Anfange des Kanals du Midi. 100'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. PARIS.

Maasse und Gewichte
sind die *französischen metrischen*; s. PARIS. — Das alte Pfund Tafelgewicht (Livre

poids de table) von Toulouse war = 413,6 Gramm; der Centner (Quintal) hatte 100 Pfund, die Last (Charge) 3 Centner.

Handelsanstalten etc.

Bank. Dieselbe war früher ein selbständiges Institut, wurde aber 1848 *Zweiganstalt der pariser Bank von Frankreich*; s. PARIS. — *National-Disconto-Contor*; s. PARIS.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepôt réel. (Industrielle) Gesellschaft zur Nacheiferung (Société d'émulation). — Alle zwei Jahre vom 15. Juni bis 15. Juli eine öffentliche *Ausstellung von Gewerbe-Erzeugnissen des Departements.*

Wollmärkte.

Jährlich werden zwei Wollmärkte gehalten, am 25. Juni und am 25. August. Es findet auf denselben auch ein starker Verkehr in Wollenwaaren statt.

Trankebar,

befestigte Freihafenstadt am Meere, in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, bis 1845 dänisch. 15'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die Rechnungsweise war bisher und ist zum Theil noch jetzt:

in Reichsthalern dänisch-ostindisch Kurant zu 12 Fanams, Fanoms oder Fanums *à 80 Kass* oder Käsch, — *sowie in Rupien solchen Kurants zu 8 Fanams à 8 Kass* oder Käsch.

Durchschnittlich sind 13,8618766 Reichsthaler dänisch-ostindisch Kurant oder 20,792815 *Trankebar-Rupien* auf eine köln. Mark fein Silber zu rechnen, wonach 1 solcher Thaler 1,0099643 Thlr. oder 1 Thlr. — Sgr. 3,587 Pf. preuss. Kurant = 1,7674198 Fl. oder 1 Fl. 46 Xr. 0,185 Pf. im 24½-Guldenfusse werth ist. — *Der ostindische Reichsthaler* ward in 1784 etc. regelmässig 18 Procent *schlechter als dänisches Kurant* angenommen.

Nach der englischen Besitznahme werden hier in der Folgezeit wohl *britisch-ostindische Compagnie-Rupien* in Währung kommen, wie in *Kalkutta* und *Madras.*

Maasse und Gewichte siehe MADRAS.

Trebisonde,

Tarabosan, Trapezunt, Haupt-, Hafen- und Handelsstadt des Ejalets gleiches Namens in der türkisch-asiatischen Provinz Natolien, am Schwarzen Meere. 50'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, s. KONSTANTINOPEL.

Von *fremden Münzen* laufen besonders *russische* goldene Halbimperialen und Silberrubel um.

Papiergeld. Das türkische Regierungspapiergeld, die *Kaimeh* (s. KONSTANTINOPEL), hatte hier und in den benachbarten Provinzen früher keinen Umlauf, sodass die cirkulirenden fremden Münzen im Frühjahr 1854 um beiläufig 10 bis 15 Proc. niedriger im Kurse standen, als in Konstantinopel. Im Sommer 1854 wurde aber jenes Papiergeld auch hier mit *Zwangsumlauf* eingeführt. Im März 1855 verlor dasselbe in Trapezunt gegen Silbergeld 16 Proc., am 22. Mai 1855 16 bis 16½ Proc.

Maasse und Gewichte

wie Konstantinopel. Der *Kiló Weizen* wird hier zu 22 Oken Gewicht gerechnet. Faseolen (Bohnen) verkauft man nach dem *Kott* (Cot) von $6\frac{1}{4}$ bis 7 Oken Gewicht. — Beim *Gewicht* hat der *Batman* (vergl. Konstantinopel) 6 Oken; es werden nach demselben z. B. Zucker und Kaffee verkauft. Die *Tonne* Thran hat 136 Batman. In Trebisonde und Erzerum begreift der für die *Frachten* gebräuchliche sogenannte *Karawanen-Kantar* (Karawanen-Centner) $1\frac{1}{2}$ Pferdelasten (zu 120 Oken), oder 30 Batman, oder 180 Oken. Die Frachten werden auch wohl für die *Pferdelast* von 120 Oken bedungen.

Platzgebräuche.

Man verkauft gewöhnlich auf 3 bis 4 Monate *Credit*. Die Käufer von Erzerum erhalten 3 Monate Credit, jene, welche die Manufakte nach Russland ausführen, 5 bis 6 Monate Credit.

Trier,

Freihafen und Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz, an der Mosel. 20'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen und Kursverhältnisse, *wie Berlin und Preussen überhaupt, insbesondere aber wie* Aachen *u.* Köln.

Früherhin *und bis ungefähr* 1802 *rechnete man hier nach Reichsthalern zu* 54 *Petermännchen* (Albus), *in der Währung des sogenannten* 24-*Guldenfusses*, der meist nur ein 25-Guldenfuss war.

Zur Zeit der französischen Herrschaft und bis etwa 1815 musste gesetzmässig nach französischen Franken zu 100 Centimen gerechnet werden; siehe Paris.

Das ehemalige Kurfürstenthum Trier prägte auch kurtriersche Silbermünzen, namentlich *ganze, halbe* und *Viertel-Conventions-Species-Thaler* zu 72, 36 und 18 Petermännchen, im 20-Guldenfusse; *ferner* ganze, halbe u. Viertel-*Kopfstücke desselben* 20-*Guldenfusses*, oder 20-, 10- u. 5-Kreuzerstücke, hier gewöhnlich zu 12, 6 und 3 Petermännchen des 20-Guldenfusses oder zu 15, $7\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ Petermännchen des 25-Guldenfusses; ausserdem auch *Sechstel-Thalerstücke* zu 9 Petermännchen des 25-Guldenfusses.

Maasse und Gewichte

sind die *preussischen*; siehe Berlin. — Folgende sind die wichtigern *alten trierschen*:

Längenmaass. Der *Land-* und *Werkfuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,29375 Meter = 130,22 paris. Lin. = 0,93596 preuss. Fuss. Die *Klafter* hat 6 Werkfuss, eine andere Klafter das Doppelte. Die *Land-* und *Werkruthe* (bei Vermessungen decimal getheilt) = 16 Werkfuss. — Der *Waldfuss* = 0,30993 Meter = 137,39 paris. Lin. = $^{79}/_{80}$ preuss. Fuss. Die *Waldklafter* hat 12 Waldfuss. — Der *Zimmerfuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,30510 Meter = $135\frac{1}{4}$ paris. Lin. = 0,97211 preuss. Fuss. — — Die *Elle* = 0,5652 Meter = 250,54 paris. Lin. = 0,84743 preuss. Ellen.

Feldmaass. Der Morgen von 160 Quadrat-Ruthen oder 40'960 Quadrat-Landfuss = 35,345 franz. Aren = 1,3845 preuss. Morgen.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 8 Virnzel zu 4 Sester oder Vierling à 4 Quart oder Mässchen. 1) Das *Korn-* oder *Roggen-Malter* = 213,200 Liter = 10747,9 paris. Kubik-Zoll = 3,87908 preuss. Scheffel. 2) Das *Gersten-Malter* = 236,970 Liter = $11'946\frac{1}{4}$ paris. Kubik-Zoll = 4,311565 preuss. Scheffel. 3) Das *Hafer-Malter* = 329,700 Liter = 16'621 paris. Kubik-Zoll = 5,99875 oder ziemlich 6 preuss. Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. 1) Für *Wein etc.* u. *Baumöl*: Das *Fuder* hat $6\frac{1}{2}$ Ohm zu 30 Sester à 4 Maass à 4 Schoppen. Die *Ohm* = 155,330 Liter = 7830,56 paris. Kubik-Zoll = 2,26093 preuss. Eimer. — 2) Für *Fettwaaren*: Die *Tonne* von 60 (besondern) Maass zu 4 Schoppen = 100,433 Liter = 5063,09 paris. Kubik-Zoll = 1,46187 preuss. Eimer.

Handelsgewicht. Eintheilung wie gegenwärtig. Das *Pfund* = 467,689 Gramm = 0,999953 preuss. Pfund, also dem preussischen Pfunde gleichzurechnen.

Handelsanstalten etc.

Einrichtung zum Betriebe und zur Vermittlung von *Bankgeschäften* bei der Regierungs-Hauptkasse, als Zweiggeschäft der preussischen Bank (s. Berlin). — *Handelskammer. Handelsgericht.* (Erneuerte) Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft (seit 1851).

Triest,

italienisch *Trieste*, Seehandels- und Hauptstadt des gleichnamigen Kreises und Gouvernements im österreichischen Königreich Illyrien, Freihafen und erste Handelsstadt des österreichischen Staates, am triester Busen des Adriatischen Meeres. 65'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, *wie Wien.*

Wechselkurse in Triest. (Vom 2. Mai 1856.)

An die Stelle der häufig noch gebrauchten ältern Kursnormen auf Amsterdam, Hamburg, Paris, Marseille, Lyon, Genua, Rom, Bologna und Ancona sind seit Anfang Juli 1853 allmälich meist die unten voranstehenden neuen Normen getreten.

Triest wechselt auf:	*Wechselfrist*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	3 Monate dato.	$83\frac{3}{4}$	Gulden Conv.-Kurant (wiener Banknoten) für 100 Gulden niederländ. Kurant.
oder, wie früher:	do. do.	$50\frac{3}{4}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Gulden niederländ. Kurant.
Ancona	1 Monat dato.	(2 Fl. 8 Xr.) oder: (128 Xr.)	für 1 Scudo Silbergeld.
Augsburg	3 Monate dato.	101	Gulden Conv.-Kurant für 100 Gulden augsburger Kurant.
Bologna	1 Monat dato.	(2 Fl. 8 Xr.) oder: (128 Xr.)	für 1 Scudo (für 1 Scudo reale, d. i. *in Silbergeld zahlbar*).
Frankfurt a. M.	3 Monate dato.	$101\frac{1}{4}$	Gulden Conv.-Kurant für 120 Gulden süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.
Genua	3 Monate dato.	$117\frac{7}{8}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 Lire nuove.
oder, wie früher:	do. do.	$23\frac{23}{40}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Lira nuova.
Hamburg	3 Monate dato.	$74\frac{3}{8}$	Gulden Conv.-Kurant für 100 Bankmark.
oder, wie früher:	do. do.	$44\frac{5}{8}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Bankmark.
Konstantinopel	31 Tage nach Sicht.	(490)	türkische Parà für 1 Gulden Conv.-Kurant. (Am 20. Dec. 1855, als das Silberagio auf 12 Proc. stand, war der Kurs 455. — Früher notirte man diesen Kurs zu + 8 Gulden 10 Kr. für 100 türk. Piaster.)
Livorno	3 Monate dato.	$101\frac{1}{8}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 toskanische Lire.
London	3 Monate dato.	10 Fl. $3\frac{1}{2}$ Xr.	für 1 Pfund Sterling.
Lyon	3 Monate dato.	$118\frac{7}{16}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 Franken.
oder, wie früher:	do. do.	$23\frac{11}{16}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Franken.
Mailand	3 Monate dato.	$101\frac{5}{8}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 österreichische Lire.

Triest wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Marseille	3 Monate dato.	$118\frac{7}{16}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 Franken.
oder, wie früher:	do. do.	$23\frac{11}{16}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Franken.
Messina	31 Tage nach Sicht.	(5 Fl. 39 Xr.)	für eine Oncia von 3 Ducati.
Neapel	6 Wochen dato.	1 Fl. $52\frac{7}{8}$ Xr. oder: $112\frac{7}{8}$ Xr.	für 1 Ducato di regno. (Kurs am 15. März 1856.)
Paris	3 Monate dato.	$118\frac{3}{8}$ Xr.	Gulden Conv.-Kurant für 300 Franken.
oder, wie früher:	do. do.	$23\frac{3}{4}$	Kreuzer Conv.-Kurant für 1 Franken.
Rom	6 Wochen dato.	(2 Fl. 8 Xr.) oder: (128 Xr.)	für 1 Scudo Silbergeld.
Smyrna	31 Tage nach Sicht.	(490)	wie auf Konstantinopel; s. oben.
Venedig	3 Monate dato.	$101\frac{1}{4}$	Gulden Conv.-Kurant für 300 österreichische Lire.
Wien	3 Monate dato.	5 bis $5\frac{1}{2}$	*Procent Disconto;* d. h. zunächst *Pari* gerechnet (100 Gulden hier für 100 Gulden auf Wien) und dann der Disconto von ∓ 5 bis $5\frac{1}{2}$ Proc. *für ein Jahr* (also ∓ $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{3}{8}$ Proc. *für 3 Monate*) abgezogen. (Dieser Disconto der wiener Wechsel steht dem Disconto auf Platzwechsel [s. gleich hierunter] gewöhnlich ziemlich gleich, doch nicht immer ganz).
Disconto		5 bis $5\frac{3}{4}$	Procent für ein Jahr.

Geldkurse in Triest. (Vom 2. Mai 1856.)

Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±) Gulden.	Kreuzer.	*Erklärung der Kursnotirung.*
Goldmünzen.			
Kaiserliche Dukaten	4	43	(in wiener Banknoten) für 1 Stück.
Venetianische Dukaten (Zecchinen)	(4	44)	
Holländische Dukaten	(4	41)	
Französische (u. sardin.) 20-Frankenstücke	7	58	
Souverainsd'or, österreich.-lombard. (zu 40 österr. Lire oder $13\frac{1}{3}$ Gulden in Golde)	(13	36)	
Silbermünzen.			
Maria-Theresia-Thaler	2	$7\frac{1}{2}$	
Spanische und mexikanische Silberpiaster, ältere (spanische vor 1848 geprägt), oder Colonnati	2	23	
Französ. (sardin., belg.) 5-Frankenstücke	1	59	
Oesterr. 20-Kreuzerstücke („*Silberagio*")	$104\frac{1}{2}$		Gulden Conv.-Kurant in wiener Banknoten für 100 Gulden Conv.-Kurant in österreichischem Silbergelde.

Wechselrechtliche Verhältnisse, s. unter Wien.

Wechsel-Commission und -Courtage. Die *Wechsel-Commission* ist $\frac{1}{3}$, auch $\frac{1}{2}$ Procent, die *Wechsel-Courtage* gewöhnlich 1 Promille, oft auch nur $\frac{1}{2}$ Promille.

Rücksichtlich der **Staatspapier- und Actienkurse** richtet man sich wesentlich nach *Wien*. Von eigenen Actienkursen werden bisweilen diejenigen der folgenden hiesigen Versicherungsgesellschaften notirt: Azienda assicuratrice, Assicurazioni generali, Riunione adratica di sicurtà.

Städtische Anleihe.

Die *Stadt Triest* schloss am 15. Mai 1855 eine 4½ proc. *Lotterie-Anleihe* von 2'400'000 Gulden mit den hiesigen Häusern Brambilla, Cozzi, Mondolfo und Reyer u. Schlick zu 95 Proc. ab. Die Obligationen lauten über je 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons alljährlich, am 1. Juni, bei der städtischen Kasse. Rückzahlung mit Gewinnsten binnen 46 Jahren, bis in 1901. Vom J. 1856 an findet jährlich am 1. Juni eine Ziehung statt. Zahlung 8 Tage nach der Ziehung.

Maasse und Gewichte.

Fussmaass ist das *wiener* (Fuss = Piede; Zoll = Oncia; Linie = Linea; Klafter = Tesa). Der *Passo* (Schritt) beim Holzhandel hat 5 Fuss. Die *Seemeile* siehe unter LONDON.

Ellenmaass und *Getreidemaass* wie *Venedig*. Der *Getreide-Stajo* ist jedoch in Triest ½ bis 1 Proc. geringer und nach Messungen = 82,610 Liter. Die *Militärbehörden* brauchen das *wiener* Getreidemaass. Rücksichtlich des *Ellenmaasses* kann seit 1. Mai 1854 der Käufer verlangen, dass man ihm mit der *wiener* Elle zumesse.

Flüssigkeitsmaass. 1) Die *jetzige Orna* oder der *Eimer* hat 12 Scudele (Scudeln) zu 3⅓ Boccali, also 40 Boccali oder Maass und ist der *wiener Eimer* zu 40 wiener Maass. Er dient vorzüglich für den *illyrischen Spiritus*. — 2) Für *andern Spiritus*, sowie für *Wein*, *Branntwein* und *Olivenöl* (Baumöl) dient der *Barile* (das Fass) oder die alte triester Orna von 36 *alten* Boccali, 14 Scudele, oder 46⅔ *neuen* Boccali oder wiener Maass = 66,0394 Liter = 3329,21 paris. Kubik-Zoll. — 6 Barili = 7 neue Orne oder Eimer. — An *Olivenöl* enthält der *Barile* 107 Pfund. — Provencer und genueser Olivenöl werden bisweilen auch nach dem Gewicht verkauft, andere Oele stets, so auch alles Oel im Kleinhandel.

100 *Barili* oder *Oel-Orne* =

1453,506 engl. Imp.-Gallons.	96,125 preussische Eimer.
30,382 hamburger Oxhoft.	116,667 wiener Eimer (à 40 w. Maass).

In der *Praxis* rechnet man den *Barile* = 18 *alte* engl. Wein-Gallons.

Handelsgewicht ist das *wiener*. (Pfund = Funto; Centner = Centinajo.) Der Migliajo (Meiler) hat 10 Centinaja oder 1000 Funti. — In einigen Fällen, z. B. für dalmatiner Theer, dient das *venediger Schwergewicht*. — Im *Kleinhandel* werden die *venediger* Gewichte angewendet.

Schiffslast. In der österreichischen Handels- und Kriegsmarine rechnet man allgemein die *Tonne* oder *Tonnellata* = 2000 Pfund *altes pariser Markgewicht* = 1748,2 *wiener* Pfund = 979 Kilogramm; bisweilen nimmt man sie auch = 1800 wiener Pfund an. Bei den Kauffahrteischiffen bestimmt man aber den Tonnengehalt gewöhnlich nach dem Getreide-Stajo und rechnet die Tonnellata = 16 Staja, bei Befrachtungen auch wohl = 17 Staja; auch rechnet man bisweilen 1000 Staja = 59 Tonnellate. Für Maassgüter rechnen die Schiffer gewöhnlich die Tonnellata = 40 *alte pariser* Kubikfuss (= 43,4 *wiener* Kubikfuss) und darüber.

Gold- u. Silbergewicht ist die *venediger Mark*, aber auch die *wiener-kölnische Mark*.

Platzgebräuche.

Ausländische Normen: Englischer Twist wird nach dem *englischen Pfunde* (avoirdupois, Originalpackung) verkauft, *Rum* und *Arak* nach dem *alten englischen Wein-*

Gallon (16 Gallons = 43 hiesige Maass gerechnet), *Malaga-Wein* nach der *Arroba* (= 10 hiesige Maass gerechnet). — Der Preis des *französischen* und *spanischen Spiritus* verstand sich vor Einführung des neuen Alkoholometers (s. WIEN) für den Alkoholgehalt von 26 Grad nach Beaumé (und für den Barile).

Die Verkäufe geschehen auf 4 Monate *Credit*, oder *baar* gegen 2 bis 3 Proc. Disconto. — *Commissionsgebühr* auf Einkäufe 2 Proc., auf Verkäufe $\frac{1}{2}$ Proc.; Delcredere gewöhnlich extra. — *Waaren-Courtage* $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc.

Bankanstalten.

1) Die *Handelskasse* oder der *Monte civico commerciale*, i. J. 1843 gegründet, wurde durch Einlagen der verschiedensten Grössen gebildet, für welche das Institut eine Art Sparkasse mit 4 proc. Verzinsung bildet. Diese Einlagen sind durch die Stadtgemeinde und die Börse bis zu $\frac{1}{2}$ Million Gulden garantirt, mit welcher Summe die Operationen begannen. Die Geschäfte sind: *Wechsel-Discontiren* und *Darlehen* auf Gold und Silber.

2) *Filial-Disconto-Anstalt und Bank-Verwechslungs-Kasse der wiener Nationalbank.* Von der Letztern abhängig ist die Banknoten-Subverwechslungs-Kasse in *Görz.*

3) Die *Börsen-Deputation* der Handelskammer macht *Disconto-Operationen* etc.; s. die folgende Rubrik.

Handelsanstalten etc.

Der *österreichische Lloyd* (Lloyd austriaco), nach dem Muster des Lloyd in London (s. diesen Art.), dessen eine Sektion eine grosse *Dampfschifffahrts-Gesellschaft* bildet. — Gesellschaft zur Ausfuhr innerösterreichischer Erzeugnisse.

Börse. Handels- und Gewerbekammer. Die *Börsen-Deputation* ist eine Abtheilung der Handelskammer (welche Letztere aus der *ehemaligen* Börsen-Deputation hervorgegangen ist); sie macht *Disconto- u. a. geschäftliche Operationen* und hat ein *Musterkabinet* gebildet. *Handels- und Seegericht.* Actienverein zur Förderung der Waarenspedition nach dem Innern der Monarchie. Eine grosse Zahl See-Versicherungs-Gesellschaften und einige Compagnien für andere Zweige der Assekuranz. Schiffsbaugesellschaft (auf Actien). Zwei Schiffswerfte. Navigationsschule.

Markt. Ein stark besuchter Markt oder eine sogenannte Messe jährlich vom 1. bis 20. August.

Tripoli,

Tripolis, türkisch: *Tarables*, bei den Mauren: *Trebelitz*, Hafen- und Hauptstadt des gleichnamigen türkischen Vasallenstaates in der Berberei, an der Nordküste Afrikas, auf einer Landzunge am Mittelmeere. 25'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit wird in dem Staate *Tripoli*, *wie in der Türkei, gerechnet:* **nach Piastern zu 40 Parà,**
in einem *Zahlwerthe*, welcher gesetzlich und thatsächlich der gegenwärtige *türkische* ist; s. KONSTANTINOPEL. — Der *Mahbub* begreift 20 Piaster; die Rechnungen werden gewöhnlich in Mahbub gestellt, die Preise in Piastern.

Der *Zahlwerth* des hiesigen Piasters hat (ähnlich wie in der europäischen Türkei) im Laufe der Zeiten sehr gewechselt. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war er noch circa 1 Thaler preuss. Kurant werth, 1808 bis 1832 nur ca. $2\frac{3}{5}$ Sgr., 1832 bis 1835 bloss $1\frac{1}{4}$ Sgr., 1835 bis 1844 nach den Prägungen ca. $3\frac{1}{5}$ Sgr.; jetzt und seit 1845 ist er = ca. $1\frac{1}{5}$ Sgr.
— Im innern Handel mit den Arabern rechnet man auch noch nach einem *alten Tripoli-Piaster* zu 100 *Parà* (jetzigen Parà), welcher = $2\frac{1}{2}$ jetzige oder neue türkische Piaster und eine blosse Rechnungseinheit ist. Auch die *Eintheilung* des Piasters war *ehemals* eine andere als jetzt, und

zwar rechnete man angeblich früher 1) *nach Piastern zu 13 Grimellini à 4 Asper*, der Piaster also = 52 Asper; dann auch 2) *nach Piastern zu* $4\frac{1}{2}$ *Doubles* = 9 *Rials* = 30 *Medins oder Medini* = 90 *Asper, oder unmittelbar nach Piastern zu* 30 *Medini à* 3 *Asper*.

Wirklich geprägte Münzen der Regentschaft. Dieselben bestehen in *silbernen* Stücken zu $2\frac{1}{2}$ tripol. Piastern oder 100 Parà („Gersch"-Stücke), zu 50, 25 u. $12\frac{1}{2}$ Parà, sowie zu 3 Piastern oder 120 Parà („Oettschlick"), zu 60, 30, 15 und $7\frac{1}{2}$ Parà. S. die *Münztabellen*. — *Ehemals* sind auch *goldene* Zecchinen oder Sultaninen geprägt worden, von denen zuletzt (i. J. 1773) 124,903 Stück auf die kölnische Mark fein Gold gingen.

Fremde hier kursirende Gold- und Silbermünzen bestehen meist in spanischen Dublonen und Pistolen, venetianischen Zecchinen und holländischen Dukaten zu sehr veränderlichen Preisen, hauptsächlich aber in österreichischen Maria-Theresien-Thalern (Conv.-Species-Thaler mit dem Kopfe der genannten Kaiserin) und spanischen Piastern, auch französischen 5-Frankenstücken.

Die Maria-Theresien-Thaler galten im Frühjahr 1845 in Tripoli: 22, im Frühjahre 1846: $22\frac{1}{2}$, im Sommer 1853: 24, im October 1853: $24\frac{1}{2}$ hiesige Piaster. Im Herbst 1853 war überhaupt der Kurs europäischer Münzen, in Folge des Zuströmens tunesischer Piaster zum Ankauf von Getreide, gestiegen: im October 1853 standen spanische Säulenpiaster auf $25\frac{1}{2}$, französische 5-Frankenstücke auf $23\frac{1}{2}$ hiesige Piaster. Im gewöhnlichen Verkehr läuft aber am meisten der *neuere Piaster von Tunis* um, welcher lange Zeit den festen Preis von $3\frac{1}{2}$ türkischen oder Tripoli-Piastern hatte, im October 1853 aber 3 Tripoli-Piaster galt. Bisweilen werden selbst in der Stadt Tripoli die Preise sogleich in tunesischen Piastern gestellt.

Die europäischen Kaufleute schliessen ihre Geschäfte hier meist *in Maria-Theresien-Thalern* oder auch in *spanischen Piastern* ab.

Maasse und Gewichte des Staates. (Vergl. d. Art. TUNIS.)

Längenmaass. 1) Der *türkische Drad* (Dreah) oder *türkische Pik* für Seiden- und Baumwollenzeuge, ausländ. Tuch, europ. Leinen etc. ist hier = 0,671 Meter = 297,5 paris. Lin. = 26,42 engl. Zoll. 2) Der *arabische Drad*, *arab.* oder *kleine Pik* für Bänder aller Art, Leinenzeug a. d. Levante, Aegypten und der Regentschaft selbst, sowie tripol. Tuch = 0,483 Meter = 214,3 paris. Lin. = 19,03 engl. Zoll. (Vergl. TUNIS und ALGIER.)

Getreidemaass. Der *Uĕba* (Hueba) von 4 Temen (Viertel) zu 4 Orbah = 107,3 Liter = 5411,6 paris. Kubik-Zoll = 6551 engl. Kubik-Zoll. Man wendet, namentlich in neuester Zeit, auch das *Kilò von Konstantinopel* an. — In *Bengasi* dient der *Sad* von 2 Nusfie (Halben), welcher 34 Proc. kleiner ist als die Uĕba.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Barile* von 24 Bozze ist der *venediger*.

Oel wird von der Regierung nach dem *Gewicht*, und zwar nach der *Oka*, verkauft, von den Arabern dagegen nach einem *Maasse*, dem *Kruge* (*Arbage* oder *Harbeha* [Harbaia, italien. Giarra, franz. Jarre]), verkauft. Dieser Krug enthält an *Gewicht* $8\frac{1}{2}$ Oken, an Rauminhalt (nach Untersuchung in Marseille i. J. 1847) 11,64 Liter, sodass $5\frac{1}{2}$ Krüge = 1 Millérolle von Marseille; in der That kommt das tripolitan. Maass in Marseille gewöhnlich zu $5\frac{1}{3}$ bis $5\frac{2}{3}$ Krügen = 1 Millérolle aus, was auch mit dem Gewichtsinhalte des Kruges harmonirt. Demnach steht der *Krug* dem Mistato von Canea (s. CANDIEN) sehr nahe, mit welchem er dieselbe Gewichtsgrundlage ($8\frac{1}{2}$ Oken) hat.

Handelsgewicht. Der *Kantar* (Centner) hat 40 Oken oder 100 Rottel (Rottol). Der *Rottel* von 16 Uckie (Ockie) oder Unzen zu 10 Derhem (Drachmen) à 16 Khárub = 488,32 Gramm. Der *Kantar* = 48,832 Kilogramm = $107\frac{2}{3}$ engl. Pfd. avdp. = 100,34 hamb. Pfd. = 104,4 preuss. Pfd. = 87,2 wiener Pfd. — Die *Oka* (von 40 Uckie) = 1,2208 Kilogramm. — Bei *Eisen* und *Stahl* ist der *Kantar* = 200 Oken oder 500 Rottel. — — Es kommt auch ein *Kantar* von 44 Oken vor, namentlich beim Zoll. — In *Bengasi* ist der *Kantar* = 50 Oken oder 125 Rottel = $1\frac{1}{4}$ Tripoli-Kantar.

Silbergewicht ist die obige *Uckia* (Unze) = 30,52 Gramm = 472 engl. Troy-Grän.

Goldgewicht. — 1) Für *Goldgeräthe* und *Münzen*: Der *Metikal Muméni (Mumini)* hat 24 Khárub. $6\frac{2}{3}$ Metikals M. = 1 obige Uckia, also 1 *Metikal M.* = 4,578 Gramm = 70,65 engl. Troy-Grän. — 2) Für *unverarbeitetes Gold* und *Goldstaub* dient der *Metikal Akdési* (Aghis). $7\frac{1}{2}$ Metikals A. = 1 obige Uckia, also 1 *Metikal A.* =

4,069 Gramm = 62,80 engl. Troy-Grän = $^8/_9$ Metikals Muméni. — 3) Für *Goldtressen* und *Goldfaden* dient die obige *Uckia*.

Juwelengewicht ist der obige *Metikal Muméni*.

Handelsgebräuche.

Die Verkäufe geschehen gewöhnlich auf 2 Monate *Credit*, häufig aber auch gegen baar. Die *Commission* bei Waaren-Einkäufen wird mit 2 Proc. berechnet, die *Courtage* gewöhnlich mit $^1/_2$ Proc., bisweilen aber auch, in Folge Uebereinkunft, mit 1 Proc. Die jährlichen *Zinsen* dürfen nicht höher als mit 8 Proc. berechnet werden.

Tübet,

Tibet, bei den Eingeborenen *Bodynl* (d. i. Land der Bod), indisch *Bhot* oder *Bhotiya*, das höchste Gebirgsland Asiens, unter chinesischer Schutzherrschaft, westlich vom eigentlichen China gelegen, mit der Hauptstadt *Lassa* oder Hlassa (80'000 Einw.).

Geld.

Die Tübetaner haben keine eigenen Münzen. Sie verbinden das Stangensilber Chinas mit den nichtbritischen ostindischen Münzen, und wegen des schlechten Gehalts, den jetzt diese Münzen haben, sind die Silberstangen Chinas der einzige Werthmesser. Diese Stangen führen mehrere Namen und kommen aus Jarkend, wohin sie von Cathai oder Nordchina gebracht werden. Sie sind in Form eines Schiffchens, und die Höhlung ist zum Theil durch späteres Hineingiessen ausgefüllt, sodass man sie über einander aufhäufen kann, indem man den untern Theil des Schiffchens in den aufstehenden Rand des andern hineinschiebt. Sie sind von innen mit chinesischen Charakteren gezeichnet, und das Silber ist ziemlich rein; da sie dem Beschneiden sehr ausgesetzt sind, so werden sie von den Kaufleuten *gewogen*. Die Regierung von *Ladak* (welches jetzt unter britischem Schutze steht und nicht mehr zum eigentlichen Tübet zu rechnen ist, im äussersten Nordwesten) hat seit den letzten 250 Jahren eine Silbermünze geschlagen, die Anfangs sehr rein, wahrscheinlich aus chinesischem Silber, war und eine barbarische Nachahmung des persischen Namens von Mahmud Chan trug, der um 1667 über Tübet herrschte; andere Namen, wie die von Schah Dschehan, von Delhi, trifft man gleichfalls. In neuerer Zeit ist die Münze namentlich durch die Leute Gulab Singhs seit 1847 sehr verschlechtert worden. Die einzige Verschiedenheit in der Form der Münze ist die, dass der Name Gulab Singhs eingesetzt wurde, und darunter ein Dolch statt der frühern Zeichen; die Arbeit scheint sogar besser als die der ältern Münzen. Eine eigene Münze hat man sonst in Ladak nicht, und kleine Geschäfte werden mit Händevoll Mehl, Thee und dergleichen ausgeglichen. Indisches Geld kommt wenig nach Ladak. (Nach Kap. Strachey.) Am meisten cirkulirte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Tübet eine geringe nepalesische Silbermünze, *Indermillih*, welche *ungefähr* = $^1/_3$ ostindische Sicca-Rupie oder $6^5/_6$ Silbergroschen preuss. Kurant. Bei grossen Handelsgeschäften bedient man sich der Gold- und Silberklumpen, sogenannter *Tarihmas*, von verschiedener Feinheit und Schwere, sowie des Goldstaubes. Die goldenen und silbernen Tarihmas zeigen die Form der Schmelztiegel, in welche sie gegossen wurden, und die Angabe des Gewichts ist ihnen aufgeprägt; die silbernen wiegen gewöhnlich 40 bis 50 englische Pfund.

Tunis,

Seehandels- und Hauptstadt des gleichnamigen türkischen Vasallenstaates in der Berberei, an der Nordküste Afrikas, an einem See, der mit dem Mittelländischen Meere in Verbindung steht. 160'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

In der Regentschaft *Tunis* wird jetzt gewöhnlich gerechnet

nach Piastern (Sbiglien) zu 16 Carruben à $3^1/_4$ Asper; die Carrube (Khárub) wird aber noch häufiger in 39 Burbinen getheilt,

und die hiesigen Rechnungsmünzen haben überhaupt folgendes Verhältniss zu einander:

1 *tunesischer Piaster (Sbiglie)* = 16 *Carruben (Corrobus)* = 52 *Asper* = 104 *Burben* oder *Flus* (Einzahl: *Fels*) = 624 *Burbinen*.

Der *Zahlwerth* ist durch Verschlechterung der *Silberausmünzung* allmälich sehr herabgekommen, doch nicht in dem Maasse, wie in der europäischen Türkei und dem

Nachbarstaate Tripoli. Man kann jetzt im Durchschnitt 75 tunesische Piaster auf die köln. Mark fein Silber rechnen, und hiernach ist der *Werth dieses Piasters:*

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,1866667 Thlr. = 5 Sgr. 7,200 Pf.
b) in Conv.-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,2666667 Fl. = 16 Xr. — Pf.
c) in süddeutscher Währung oder im 24½-Guldenfusse: 0,3266667 Fl. = 19 Xr. 2,400 Pf.

Wirklich geprägte Münzen der Regentschaft.

Dieselben bestehen gegenwärtig in *silbernen* Stücken zu 5, 1, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Piaster, und in *kupfernen* Stücken zu ⅛ Piaster (Doppel-Khárub), zu 1/16 Piaster (Khárub), zu 1 Asper und zu ½ Asper (Fels oder Burbe). — Von *Goldmünzen* der neuern Zeit existiren *Mahbubs*, welche i. J. 1831 hier 7⅞ Piaster galten. Eine bessere Münze war der *ehemalige Zecchino*, von welchem auch halbe geprägt wurden. — S. die *Münztabellen*. — (Im Beginn d. J. 1852 wurde über sehr geringhaltige Silberausmünzungen geklagt, namentlich in Betreff der Stücke zu 1 Piaster und darunter.)

Von den im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts geprägten tunesischen Piastern gingen 36⅚ bis 37 auf die köln. Mark fein Silber; von den in den Jahren 1793 bis 1819 geprägten nahebei 39. Der Piaster war also damals ungefähr das Doppelte des jetzigen.

Papiergeld.

Ein Staatspapiergeld sind die *Noten* der hiesigen Bank; s. unten die Rubrik „*Bank*".

Kursverhältnisse.

Tunis wechselt auf:	*Veränderl. Kurs (±), bei einer Wechselfrist v. meist 2 à 3 Muten.*	*Erklärung der Kursnotirung.*
Genua	15¼	Soldi zu 5 Centesimi für 1 Piaster von Tunis.
Livorno	640	tunes. Piaster für 100 Pezze da otto reali = 575 tosk. Lire.
London	7	Pence Sterling für 1 Piaster von Tunis.
Marseille, 50 Tage nach Sicht	15	Sous de franc (= 75 Centimen) für 1 tunes. Piaster.
Messina	17	tunesische Piaster für 1 sicilische Oncia.

Von fremden Gold- und Silbermünzen kursiren hier hauptsächlich französische 20- und 40-Frankenstücke, zu etwa ± 58 Piaster 9 Carruben und 57 Piaster 2 Carruben; dergleichen 5-Frankenstücke (zu circa 7 Piaster 1 u. 2 Carruben), sowie dergleichen 1- und 2-Frankenstücke; dann auch verschiedene italienische Münzen und spanische Colonnati oder Silberpiaster (zu ± 7 Piaster 2 Parà), Maria-Theresien-Thaler (zu ± 6 Piaster 13 Parà) etc.

Maasse u. Gewichte des Staates. (Vgl. Tripoli, Algier, Alexandrien.)

Längenmaass. Der *Drad* oder *Pik* (die Elle) wird in 16 Theile getheilt. 1) Der *Drad Hendaseh* (Hendazé) oder *Pik Endaseh* für Wollenzeuge = 0,6728 Meter = 298¼ paris. Lin. = 26,489 engl. Zoll. 2) Der *türkische Drad* oder *türkische Pik* für Bortenzeuge und Tressen = 0,6370 Meter = 282,38 paris. Lin. = 25,079 engl. Zoll. 3) Der *arabische Drad* oder *arabische Pik* für Leinen- und Baumwollenzeuge = 0,4883 Meter = 216,46 paris. Lin. = 19,225 engl. Zoll. — Die *Meile* (Mil) ist zweierlei: 1) Die *Mil Tunsi*, welche in Tunis selbst und seiner Umgegend gilt, und 2) die *Mil Sah'eli* oder *Mil Sah'ari*, welche im Belad el Dscherid (im Süden) und im Gestadelande gebräuchlich ist. Diese Letztere entspricht ziemlich dem alten römischen Milliarium, welches = 1472½ Meter war; die Erstere ist etwa die Hälfte der vorigen.

Doch soll die Meile in Biserta kleiner, in Susa grösser als in Tunis sein. Man bedient sich übrigens gewöhnlich, wie im ganzen Orient, der Reisezeit (Tagereisen etc.) zur Bezeichnung grösserer Entfernungen.

Getreidemaass, auch für *Salz* und *Soda*. Der *Kafis* (Cafiz, Cabiz, ital. Cafiso) hat 16 Uëba (Houéba) zu 12 *Sad*. Der *Sad* = 2,583 Liter = 130,2 paris. Kubik-Zoll = 157,6 engl. Kubik-Zoll. Der *Kafis* = 4,96 Hektoliter.

Weinmaass ist im Grosshandel die *Millérolle von Marseille* (s. d. Art.). Ein einheimisches Maass ist der *Mettar* (Mattaro, Metall, Metallo, Mitre) = circa 10 Liter. Man rechnet 2 Wein-Mettar = 1 Oel-Mettar, und 6 $\frac{1}{2}$ Wein-Mettar = 1 Millérolle.

Oelmaass, auch für *Essig*, *Milch* etc. Der *Mettar* (Mistato etc., s. oben) hat 2 Kolleh (Kollé) zu 8 Saâ. Der *Sad* = 1,26 Liter = 635 paris. Kubik-Zoll = 76,9 engl. Kubik-Zoll. Der *Mettar* = 20,16 Liter. An *Gewicht* ist 1 Mettar Oel = 32 Rottel Sucki. — Dieses Maass ist jedoch in mehreren Häfen abweichend, und zwar sind 100 Mettar der andern Plätze = 124 $\frac{1}{2}$ bis zu 200 Mettar von Tunis; namentlich sind 100 Metar von *Susa* = 125 Mettar von Tunis, oder 1 Mettar von Susa = 1 $\frac{1}{4}$ Mettar von Tunis, also 1 Mettar von *Susa* = 25,20 Liter. In der Hauptstadt Tunis stellt man sehr gewöhnlich den Preis des exportirten Oels für diesen Mettar von Susa. — (In Marseille kommen gewöhnlich 3 $\frac{1}{3}$ Mettar von Tunis zu 1 Millérolle aus, was den *Oel*-Mettar von Tunis = reichlich 19 Liter ergibt, den obigen *Wein*-Mettar mithin = reichlich 9 $\frac{1}{2}$ Liter.)

Handelsgewicht. Die *Uckia* oder *Unze* = 31,680 Gramm = 488,90 engl. Troy-Grän. Ihre Eintheilung siehe unter Tripoli. Der *Rottel* (das Pfund) ist dreierlei: — 1) *Rottel Attari* oder Droguen-Pfund, Krämerpfund (für alle Droguen, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Silber, Gold und Juwelen) von 16 Uckien = 506,880 Gramm = 1,1175 engl. Pfund avdp. = 1,0460 hamb. = 1,0837 preuss. = 0,9051 wiener Pfund. Der *Kantar* (Centner, Kantar Attari) hat 100 solche Rottel; für rohe Baumwolle aber 110, für Baumwollengarn und Eisen 150 Rottel. — 2) *Rottel Sucki* (Soucky) (für Schlachtfleisch, Oel, Seife, Butter, Oliven, Honig, Holz, Kohlen und alle Früchte) von 18 Uckien = 568,445 Gramm = 1,2532 engl. Pfd. avdp. = 1,1730 hamb. = 1,2154 preuss. = 1,0151 wiener Pfund. — 3) Der *Rottel Khaddari* (Ghreddari) oder das Gemüsepfund (für alle frischen Kräuter) von 20 Uckien = 639,453 Gramm = 1,4098 engl. Pfd. avdp. — 1 Rottel Attari = $\frac{8}{9}$ Rottel Sucki = $\frac{4}{5}$ Rottel Khaddari. (Obige Bestimmungen in Grammen etc. ruhen auf sehr genauen Wägungen; aus der Uckia berechnet, würden sich kleine Unterschiede ergeben.)

Platzgebräuche.

Die *Commission* bei Waaren-Einkäufen wird mit 1 $\frac{1}{2}$ Proc. berechnet, die *Courtage* mit $\frac{1}{2}$ Proc.

Bank.

Eine *Staatsbank*, deren Hauptzweck die *Noten-Ausgabe* ist, wurde im Jahre 1847 errichtet. Die *Banknoten* haben Zwangsumlauf und bestehen in Abschnitten zu 1, 2 und 8 Piastern; ihr Gesammtbetrag wird auf 20 Millionen Piaster angegeben. Sie sollten bei der Bank auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld umgewechselt werden, *jedoch nur mit 4 Proc. Abzug*, um das Zurückströmen einer zu grossen Masse zu verhindern. Verordnungsmässig soll der ganze Betrag der umlaufenden Noten in der Bank durch baares Geld vertreten sein.

Handelsanstalten etc. *Börse. Handelsgericht.* — Münzstätte.

TUNKIN, siehe Cochinchina.

Turin,

Torino, Hauptstadt des Königreichs Sardinien, in Piemont, am Einfluss der Doria Riparia in den Po. 150'000 Einwohner.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Rechnungsart des festländischen Sardinien ist, in Folge des Münzgesetzes vom 26. October 1826, seit 1827 gesetzmässig nach *Lire nuove (di Piemonte)* oder *neuen piemontesischen Liren (Franchi) zu* 100 *Centesimi*, und der *Münzfuss* ist der *französische*, indem die *Lira nuova* dem französischen Franken (Franco) völlig gleich ist. Siehe Paris.

Wirklich geprägte Münzen des Staates.

A) **In Golde**, in Folge des neuern Münzgesetzes vom 8. Juni 1832: *Stücke zu* 100, 50, 20 und 10 *Lire*. — *Vorher:* einfache Doppie zu 20 Lire (wie jetzt), doppelte Doppie zu 40 Lire und *Quadrupuli* zu 80 Lire. Sämmtlich wie in Frankreich, auch rücksichtlich des Remediums.

B) **In Silber**: Der *Scudo* (Thaler) zu 5 Lire; Stücke zu 2 Lire, zu 1 Lira, zu 50 und 25 Centesimi; sämmtlich nach den französischen Verhältnissen.
Siehe die *Münztabellen*.

C) **In Kupfer**: Stücke zu 5 Centesimi, zu 3 Centesimi und zu 1 Centesimo, bezüglich 10, 6 und 2 Gramm schwer.

Die **ehemaligen Münzen** *des festländischen Sardinien* s. in den *Münztabellen*.

Rücksichtlich der *Insel Sardinien* s. den Art. Sardinien.

Die früher und bis zu Ende des Jahres 1826 im Festlande des Königreichs Sardinien — *mit Ausnahme* **Genuas** — *gebräuchliche Rechnungsweise hatte folgende Stufen:*

1 *Scudo* = 6 *Lire* = 120 *Soldi* = 480 *Quatrini* = 1440 *Denari*,

und man rechnete vorzugsweise *nach Lire zu* 20 *Soldi à* 12 *Denari di Piemonte*, in einem *Silber- und Zahlwerthe*, worin $44\frac{4}{13}$ = 44,3077 frühere piemontesische Lire auf die kölnische fein Silber gingen, wonach diese alte Lira den Silberwerth von *a)* 0,315972 Thlr. = 9 Sgr. 5,750 Pf. im 14-Thalerfusse oder in preussischem Kurant; *b)* 0,451382 Fl. = 27 Xr. 0,333 Pf. im 20-Guldenfusse oder Conv.-Kurant; *c)* 0,5529514 Fl. = 33 Xr. 0,708 Pf. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse; *d)* 1,18489583 *jetzigen* Lire nuove oder französischen Franken = 1 Lira *nuova* (Franken) $18\frac{1}{2}$ Centesimi hatte.

Man rechnete bisher hier zu Lande: 1) 100 Lire nuove, französische Franken oder Lire italiane = 85 Lire piemontesi, oder 20 = 17; 2) 100 Lire nuove = 120 Lire fuori banco von Genua, oder 5 = 6; 3) 87 Lire nuove (Franchi), oder französische Franken, oder sonstige Lire italiane = 100 Lire austriache oder österr. Lire in Mailand und Venedig.

Die umlaufenden fremden Münzen sind vorzüglich die den betreffenden inländischen gleichen *französischen*; die übrigen s. unten unter den *Geldkursen*.

Papiergeld.

Ein Privatpapiergeld sind die *Noten* der Nationalbank; s. unten die Rubrik *Banken*.

Wechselkurse in Turin.

Sie werden wie in *Genua* (s. diesen Art.) gestellt, doch notirt man gewöhnlich nur

Kurse auf Augsburg, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Lyon, Mailand und Paris, und zwar für kurze Sicht (auch wohl 1 Monat dato) und 3 Monate dato. Ausserdem notirt man einen Kurs auf *Genua*, an dessen Stelle aber bloss der Jahres-Disconto von ± 6 Proc. erscheint, indem man zunächst pari rechnet (100 Lire in Turin für 100 Lire auf Genua) und dann den der Wechselfrist entsprechenden Disconto abzieht. Der *Disconto für Platzwechsel* (auf *Turin*) hat fast immer den gleichen Satz von ± 6 Proc. für das Jahr (sodass Genua thatsächlich pari steht).

Geldkurse in Turin.

	Das Stück ±	
Goldmünzen.	Lire nouve	Centesimi
Doppia von 20 Lire nuove	20	10
do., alte savoische	28	79
do., alte genuesische	79	40
Oesterr. Sovrano, neuer lombardischer	35	25
do., alter	34	95
Inländ. Scheidemünze, gemischte (Eroso misto).		
Verlust für jede 1000 Lire Nennwerth	3	50

Vergleiche die Geldkurse von *Genua*.

Wechsel-Commission und Wechsel-Courtage.

Erstere ist gewöhnlich $^1/_3$ bis $^1/_2$ Procent, Letztere 1 Promille.

Wechselstempel. — Dieser ward im J. 1850 auf alle in den sardinischen Staaten zahlbaren Handelseffekten wie folgt festgesetzt: Bis zu dem Belaufe von 500 Lire zu 25 Centesimi; von 500 bis 1000 Lire: 50 Centesimi, u. s. w., für jede weitere 1000 Lire: 50 Centesimi. — *Jeder Wechsel soll im Verlauf von 14 Tagen nach dem Ausstellungstage und in jedem Falle vor der Verfallzeit gestempelt sein.*

Wechselrechtliche Verhältnisse, s. Genua.

Kurse der Staatspapiere in Turin.

Man notirt die Kurse der 5proc. *Rente* von 1819 (Zinsen am 1. April u. 1. Oct.), 1831 (Zinsen am 1. Januar u. 1. Juli), 1848 (Zinsen am 1. März u. 1. Sept.), 1849 (Zinsen am 1. Januar und 1. Juli), der neuen Certifikate der 5proc. Rente von 1849, der 5proc. Rente von 1851 (Zinsen am 1. Juni u. 1. Dec.) und der 3proc. Rente von 1853 (Zinsen am 1. Januar u. 1. Juli); — ferner der 5proc. *Obligationen* von 1834 (Zinsen am 1. Januar u. 1. Juli), 1849 (Zinsen am 1. April u. 1. Oct.) und 1850 (Zinsen am 1. Februar u. 1. Aug.), und der 5proc. Obligationen der *Insel Sardinien* von 1844 (Zinsen am 1. Januar u. 1. Juli). Die Kurse der *Rente* werden in Procenten, d. i. in Lire und Centesimi für 100 Lire Nennwerth, diejenigen der „*Obligationen*" gewöhnlich in Promille, d. i. in Lire für 1000 Lire Nennwerth, notirt. — Selten wird der Kurs der *Loose der Lotterie-Anleihe von* 1844 notirt, welcher sich in Lire für ein Loos von 40 Lire Nennwerth versteht. — Bisweilen notirt man auch die 4proc. (alten und neuen) und $5^1/_2$proc. Schuldobligationen (Cedole) der *Stadt Turin* und die Schuldobligationen der *Stadt Genua*.

Kurse der Actien in Turin.

	Für eine Actie ±	
	Lire nuove	Centesimi
Nationalbank	1230	—
Creditanstalt für Handel und Industrie (s. unten die Rubrik *Banken.*)	—	—
Anglo-sardinische Bergwerke	102	—
Unterseeischer Telegraph nach der Insel Sardinien	185	—
Eisenbahn von Cuneo	—	—
do. do., neue Emission	530	50
Eisenbahn von Susa	450	—
Eisenbahn von Novara	500	—
Eisenbahn von Pinerolo	243	—
Ligurisch-transatlantische Dampfschifff.-Gesellschaft	915	—

Ausserdem bisweilen auch die Actien einiger andern Unternehmungen, namentlich der Bank von Savoien in Annecy, die alten und neuen Actien der Gasbeleuchtungsgesellschaft, der Feuerversicherungs-Gesellschaft etc.

Staatspapiere und Anleihen des Königreichs.

Die älteren 5proc. Obligationen rühren von piemontesischen Anleihen her, mit deren Tilgung rasch vorgeschritten wird. Von den neueren Obligationen entstanden die des Jahres 1834 durch eine Lotterie-Anleihe bei Barbaroux u. Tron von 27 Mill. Lire nuove, vertreten durch Obligationen zu 1000 Lire, welche zunächst 4 Proc. Zinsen tragen, die halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) bei der Schuldentilgungs-Kasse in Turin, sowie in Paris bei G. Odier u. Comp. nach dem Tageskurse, bezahlt werden. Die Gewinnziehungen und Rückloosungen erfolgen am 1. Mai und 1. November, die Auszahlung 2 Monate später. Die letzte Ziehung wird am 1. November 1870 stattfinden. Die Obligationen haben vorzüglich an der pariser Börse Kurs. — Im Jahre 1848 wurde eine 5proc. freiwillige Anleihe von 10 Mill. Lire eröffnet, eine weitere solche Anleihe von 50 Mill. Lire im August 1849. — Zu Ende 1849 wurde mit dem Hause Rothschild in Paris eine 5proc. *Anleihe* von 80 Mill. Lire abgeschlossen; Zinszahlung halbjährlich (1. April und 1. October). Es existiren von derselben Rothschild'sche Certifikate, am 1. Januar und 1. Juli in Paris verzinslich. — In den Jahren 1849 bis 1850 wurden im Inlande 13'100'000 Lire Renten untergebracht, und im Februar 1850 auch eine Anleihe von 20 Mill. Lire fast ganz durch einheimische Kapitalisten übernommen; ebenso im August 1850 eine weitere *Prämien-Anleihe* von 18 Mill. Lire (Obligationen zu 1000 Lire, Nummernziehung im August, Kapital- und Gewinn-Auszahlung am 1. Februar); als ferner im Jahre 1851 im Inlande eine freiwillige Prämien-Anleihe von 18 Mill. Lire (Obligationen zu 1000 Lire) ausgeschrieben wurde, erfolgte statt deren eine Unterzeichnung von 32 Mill. Lire. — Im Jahre 1851 (Gesetz vom 26. Juni) wurde mit dem Hause C. J. Hambro u. Sohn in London eine 5proc. *Eisenbahn-Anleihe* von 3'600'000 Pfund Sterling abgeschlossen, vertreten durch Obligationen zu 1000, 500, 100 und 40 Pfund Sterl., an den Inhaber lautend, deren Zinsen gegen Coupons halbjährlich (1. Juni und 1. December) bei dem genannten Hause in London, aber auch in Turin und Genua, bezahlt werden. Der Subscriptionspreis war 85 Proc. Jährliche Tilgung 1 Proc., nebst den ersparten Zinsen. Die Rückzahlung beginnt mit dem Jahre 1860. Nach 20 Jahren darf die Regierung die ganze Anleihe al pari zurückzahlen. Als besondere Sicherheit sind ausser den allgemeinen Landes-Einkünften die Eisenbahnen von Genua nach Turin und nach dem Lago maggiore verpfändet. Die Obligationen der Anleihe haben vorzüglich an der londner, pariser, frankfurter und berliner Börse Kurs. — Im J. 1853

(Gesetz vom 13. Februar) wurde mit Rothschild in London eine 3proc. *Eisenbahn-Anleihe* von 67'062'333⅓ Lire nuove *Nominal-Kapital* oder 2'011'870 Lire nuove *jährlicher Rente* erhoben und zu 70 Proc., nebst 2 Proc. Provision für Rothschild, emittirt. Die Zinsen werden halbjährlich (1. Januar u. 1. Juli) bei Rothschild in London bezahlt. Ausser den allgemeinen Landes-Einkünften sind die Eisenbahn-Revenuen dafür verpfändet. — Eine dritte 4proc. englische (Kriegs-)*Anleihe* von 2 Millionen Pfund Sterling wurde i. J. 1855 abgeschlossen, und zwar unter gemeinsamer Garantie Englands und Frankreichs. — Eine (Kriegs-)*Anleihe* von 30 Millionen Lire nuove wurde im Februar 1856 ausgeschrieben.

Von Zeit zu Zeit werden auch *Schatz-Anweisungen* (Boni del tesoro) emittirt, welche eine schwebende Schuld bilden. Im Januar 1854 wurden die Zinsen derselben bei 7 bis 12 Monate Verfallzeit auf jährlich 5 Proc. festgestellt.

Folgendes war der Stand der *Staatsschuld* am 1. Januar 1855, nach amtlichen Angaben; es ergibt sich daraus der Bestand der einzelnen Anleihen zu der gedachten Zeit.

	Jährlicher Renten-(Zins-)Betrag der eingeschriebenen Schuld.		*Jährlicher Renten-(Zins-)Betrag der noch ausstehenden Schuld.*		*Faktisches Kapital (nicht nominelles) aus der noch ausstehenden Schuld.*	
Fortdauernde Renten:	Lire nuove	Cent.	Lire nuove	Cent.	Lire nuove	Cent.
5proc. vom 24. Dec. 1819...	2'416'015	79	2,416'015	79	48'320'315	80
do. vom 13. Febr. 1841..	21'674	56	21'674	56	433'491	20
Tilgbare Renten:						
5proc. vom 24. Dec. 1819...	2'389'400	81	1'118'514	41	22'370'288	20
do. vom 30. Mai 1831 ...	1'250'000	—	893'792	45	17'875'849	—
do. vom 21. Aug. 1838...	544'860	86	438'639	58	8'772'791	60
do. vom 11. Jan. 1844 ...	200'000	—	134'150	—	2'683'000	—
do. vom 7. Sept. 1848 ...	2'536'696	86	2'536'696	86	50'733'937	20
do. vom 12. u. 16. Juni 1849	13'877'692	81	13'768'692	81	275'373'956	20
do. vom 26. Juni 1851 ...	4'500'000	—	4'500'000	—	90'000'000	—
3proc. vom 13. Febr. 1853..	2'011'870	—	1'995'850	—	46'569'800	—
Staats-Obligationen:						
4proc. mit **Prämien.** vom 27. Mai 1834	1'080'000	—	671'400	—	16'785'000	—
- 26. März 1849	796'080	—	752'400	—	18'810'000	—
- 9. Juli 1850..	720'000		690'600	—	17'265'000	—
Zusammen:	32'344'291	69	29'938'426	46	615'993'429	20

Hierzu kommen nun, zur Ergänzung bis in 1856, noch die beiden erwähnten Anleihen der Jahre 1855 und 1856 von bezüglich 2 Millionen Pfund Sterling (oder 50 Millionen Lire nuove) und 30 Millionen Lire nuove.

Im Jahre 1844 wurde eine *Privat-Lotterie-Anleihe des Königs* mit Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. auf 3'600'000 Lire abgeschlossen. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 36 Lire. Rückzahlung binnen 24 Jahren (bis 1. Aug. 1869). Ziehung der Serien jährlich am 1. Mai und 1. December, der einzelnen Nummern am 1. Mai; Auszahlung am 1. August durch Gebr. Bethmann in Frankfurt zum festen Kurse von 28 Kreuzern süddeutsche Währung für die Lira nuova. Die Obligationen (Loose) haben hauptsächlich an der frankfurter Börse Kurs.

Für die *Insel Sardinien* wurde im Jahre 1844 eine 5proc. *Anleihe* von 4 Mill. Lire in Obligationen zu 1000 Lire, an den Inhaber lautend, mit dem Hause Migone abgeschlossen. Sie soll durch jährliche, im Juli durch Verloosung stattfindende Tilgungen mit dem Jahre 1868 zurückgezahlt sein. Zinsen halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli.

Maasse und Gewichte des Festlandes von Sardinien
sind seit 1. April 1850 gesetzlich die *französischen metrischen*; s. PARIS. Das bisherige *Medizinalgewicht* ist *vorläufig* noch beibehalten (s. unten), und die *Seemeile* (Miglio del mare) ist die allgemein giltige (s. LONDON). *Verarbeitetes Gold* muss entweder 840 oder 750 Tausendtheile (Millesimi), *verarbeitetes Silber* (wie in Frankreich) entweder 950 oder 800 Tausendtheile fein sein. — Folgende sind die wichtigern der bisherigen *piemonteser Maasse und Gewichte:*

Längenmaass. Der *Piede liprando* von 12 Once (Zoll) zu 12 Punti à 12 Atomi = 0,513766 Meter = 227¾ paris. Lin. Der *Trabucco* hat 6, die *Pertica* (Ruthe) 12 solche Piedi. — Der *Piede manuale* (gewöhnliche Fuss) von 8 Once = ⅔ Piedi liprandi. Die *Tesa* (Klafter) hat 5 Piedi man. — Der *Raso* (die Elle) von 14 Once = 1⅙ Piede liprando = 0,599394 Meter = 265,709 paris. Linien. In der *Praxis* rechnet man ihn = ½ alte pariser Aune. Das *Haspelmaass der Seide* siehe unter den *Platzgebräuchen*. — Der *Miglio* (die Meile) = 800 Trabucchi.

Feldmaass. Die *Giornata* (das Tagewerk) von 100 Tavole oder Quadrat-Pertiche = 38 franz. Aren.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 5 Emine zu 8 Coppi à 24 Cucchiari = 115,0278 Liter = 5798,831 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Carro* (das Fuder) hat 10 Brente. Die *Brenta* von 36 Pente oder Pinte zu 2 Boccali à 2 Quartini = 49,285 Liter = 2484,56 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Rubbo* hat 25 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 8 Ottavi (Achtel) à 3 Denari (Pfennige) = 368,8445 Gramm.

Zollgewicht ist schon seit der frühern französischen Occupation das französische.

Gold- u. Silbergewicht. Der *Marco* (die Mark) hat 8 der obigen Once zu 8 Ottavi à 3 Denari à 24 Grani à 12 Granotti = ⅔ Handelspfund = 245,8963 Gramm. — *Münzgewicht* ist schon seit Einführung des französischen Münzfusses das Grammengewicht.

Juwelengewicht. Der *Scudo d'oro* (Goldthaler) = 3,344076 Gramm. Der *Carato* von 4 Grani (Goldgewicht) = 0,21345 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Grani = ⅚ Handelspfund = 307,3704 Gramm. Die *Stadt Turin* hat ihre besondere Medizinal-Libra, von gleicher Eintheilung, = 331,961 Gramm.

Die Maasse und Gewichte der *Insel Sardinien* s. unter diesem Artikel.

Handelsgebräuche etc.

Als *Tara* darf in Sardinien bloss die *wirkliche* angerechnet werden; *Supertara, Gutgewicht* u. s. w. sind seit 1846 gesetzlich *abgeschafft*.

Der Preis des *Seidengarns* (Seta lavorata, filata) versteht sich (bisher) für die *Libbra* (das Handelspfund) und ist abweichend nach der Feinheit. Diese Letztere wird dadurch ausgedrückt, dass man das Gewicht von 400 Haspellängen (Fäden), welche Anzahl die Probe (il probino) heisst, bei der Preisnotiz anzeigt. Der Haspelumfang beträgt eine alte pariser Aune, und das Gewicht wird in Denari (deren 288 = 1 Handelspfund) angegeben. Zur Feststellung der Feinheit nimmt der sogenannte Probirer aus dem Ballen Seide 4 Bund, jedes gewöhnlich von 4 Strängen, misst von jedem Bund

die obigen 400 pariser Aunes ab und wägt diese auf einer Goldwage, deren zweite Schale mit Denari-Gewichten belegt wird. Wenn alle 4 Proben gewogen sind, sucht man ihr Durchschnittsgewicht und nimmt dasselbe als den Feinheitsgrad des Ballens an. Die feinste Organsin (Organzino, Kettenseide) hat 20, gewöhnlich aber hat die feine Organsin 23 bis 24 Denari, die gröbste 80 und mehr Denari; die Tram (Trama, Einschlagseide) hat gewöhnlich 30 bis 32, die gröbste 50 bis 60 Denari. Der turiner Seiden-Preiskurant enthält für *Organsin* die Feinheitsgrade „den. ${}^{20}/_{21}$ (d. h. 20 bis 21 Denari), ${}^{21}/_{22}$ (auch wohl bloss ${}^{20}/_{22}$), ${}^{22}/_{23}$, ${}^{23}/_{24}$, ${}^{24}/_{25}$, ${}^{25}/_{26}$, ${}^{26}/_{27}$, ${}^{27}/_{28}$, ${}^{28}/_{30}$, ${}^{30}/_{32}$, ${}^{32}/_{34}$ und ${}^{34}/_{36}$", für *Tram*: „den. ${}^{24}/_{26}$, ${}^{26}/_{28}$, ${}^{28}/_{30}$, ${}^{30}/_{32}$, ${}^{32}/_{34}$, ${}^{34}/_{36}$", für *rohe* oder *Grezseide* (Greggia): „den. ${}^{20}/_{24}$ aus 4 Cocons, ${}^{24}/_{27}$ aus 5 Cocons, ${}^{26}/_{30}$ aus 5 bis 6 Cocons, ${}^{30}/_{40}$ aus 6 bis 7 Cocons. Die Feinheit der *Grezseide*, welche gleichfalls nach der *Libbra* verkauft wird, bestimmt man bisweilen bloss nach der Zahl der zugleich abgesponnenen Cocons; der turiner Preiskurant enthält daher in solchem Falle gewöhnlich folgende Feinheitsgrade: „${}^{3}/_{4}$ Cocons, ${}^{4}/_{5}$, ${}^{5}/_{6}$ und ${}^{6}/_{7}$ Cocons". — Bei allen Seidenklassen ist übrigens der Preis nach den besondern Qualitäten noch verschieden; man unterscheidet namentlich bei der Grezseide erste, zweite, dritte und vierte Qualität des nämlichen Feinheitsgrades. — *Cocons* werden (bisher) nach dem *Rubbo* verkauft.

Banken. 1) Die *Banca di Torino* wurde im Jahre 1847 auf vorläufig 20 Jahre gegründet, mit einem Kapital von 4 Mill. Lire nuove, auf *Actien* zu 1000 Lire, welche durch Indossament übertragen werden können. Operationen: *Wechsel-Discontiren* (auch Wechsel auf Frankreich und Genf), *unentgeltliche Einziehung in Turin zahlbarer Effekten*; *Girogeschäft* (Contocorrenten); *Aufbewahrung von Depositen*; *Leihgeschäfte* gegen Gold, Silber, inländische Staatspapiere, städtische Schuldscheine und Wechsel auf fremde Plätze; *Geschäfte in Staatspapieren*; *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* (Biglietti) bestanden in Abschnitten zu 1000 und 500 Lire, auch durfte die Bank deren zu 200 Lire ausgeben, und der Gesammtbetrag der Noten zusammen mit dem der von der Bank in laufender Rechnung schuldigen Gelder durfte das Dreifache des baaren Kassenvorrathes nicht übersteigen. Die Bank durfte auch *an Order gestellte trockne Wechsel* (Biglietti a ordine) ausgeben. Halbjährlich (30. Juni und 31. December) erfolgte die Vertheilung des Geschäftsgewinnes als *Dividende*. Sofern der halbjährliche Reingewinn sich über 2 Proc. vom Grundkapital belief, sollte von dem Mehr ein Viertel zum *Reservefonds* genommen werden, bis dieser 800'000 Lire erreicht habe. — Im Jahre 1850 wurde die Bank von *Turin* mit der Bank von *Genua* (s. d. Art.) unter dem Namen *Nationalbank* (Banca nazionale) *vereinigt*, und das neue gemeinsame Unternehmen reorganisirt und auf 30 Jahre privilegirt. Die leitenden Grundsätze sind die vorherigen geblieben, das *Gesammtkapital* (bis dahin 8 Mill. Lire) ist aber i. J. 1852 auf 32 Mill. Lire nuove erhöht worden. Die *Regierung* kann bei der Bank *Vorschüsse* bis zum Belaufe von 15 Mill. Lire erheben, und zwar 5 Mill. Lire zu jeder Zeit, den Rest aber nach vorgängiger einmonatlicher Anzeige, und zwar gegen 3 Proc. jährl. Zinsen und Hinterlegung des Werths in sardinischen Staatspapieren. Die Bank darf sich mit 2 Mill. Lire bei den Discontokassen von Genua und Turin betheiligen (die betreffende turiner Kasse ist jetzt in eine Mobiliar-Creditanstalt umgebildet worden, s. die nächste Rubrik). Im J. 1852 wurden *Zweigbanken* in Nizza und Vercelli, i. J. 1855 eine Zweigbank in *Alessandria* errichtet.

2) Die *Creditanstalt für Handel und Industrie*. Diese ist aus der bisherigen Handels- und Industrie-Kasse in Turin hervorgegangen, einer durch Dekret vom 23. Januar 1853 autorisirten Disconto- und Darlehn-Anstalt (Bank), welche in ihrer General-Versammlung vom 28. Februar 1856 beschlossen hat, sich in eine Mobiliar-Creditgesellschaft, nach dem Muster des pariser Crédit mobilier, umzugestalten. Zu diesem Zwecke wird das bisherige Actienkapital jener Kasse von 16 auf 40 Mill. Lire nuove erhöht und in Actien zu 250 Lire

vertheilt. Von dem alten Nominalkapital der Kasse war die Hälfte mit 8 Mill. Lire eingezahlt; die Actionäre derselben übernehmen nun ausser der zweiten Hälfte von 8 Mill. Lire noch weitere 8 Mill. Lire, sodass sie im Ganzen mit 24 Mill. Lire eintreten. Den Rest von 16 Mill. Lire übernimmt das Haus Rothschild. (Nach Bekanntmachung des erwähnten Beschlusses stiegen die bisherigen Actien der Handels- und Industriekasse an der turiner Börse binnen wenigen Tagen von 750 Lire auf 865 Lire.)

3) In *Annecy* ist i. J. 1851 (Gesetz vom 26. April) eine „*Bank von Savoien*“, errichtet worden, deren Verfassung derjenigen der Nationalbank (s. oben) nachgebildet ist. Sie hat 4 Millionen Lire Kapital und eine *Zweigbank* in *Chambéry*.

Handelsanstalten etc.

Börse. Agrikultur- und Handelskammer. Handelsgericht. Conditionirungs-Anstalt für die Seide. Actiengesellschaft der elektrischen Weberei. Actiengesellschaft für die Spiritusfabrikation aus Asphodillwurzel. Gesellschaften für die Eisenbahnen: Turin-Novara; Viktor-Emanuel-Bahn (nach Savoien); Turin-Stradella; Susa; Cuneo; Pinerolo. — Die *Münzstätte* ist i. J. 1853 von Turin nach *Genua* verlegt worden. — Freihandelsverein („Società d'economia politica“).

Ulm,

befestigte Hauptstadt des würtembergischen Donaukreises, an der Donau und Blau. 20'000 Einwohner. Handels- und Gewerbekammer für die Städte Ulm, Biberach, Blaubeuren, Friedrichshafen, Geislingen, Isny und Ravensburg (seit 1855). Privat-Handelskammer und Handels-Schiedsgericht für den Donaukreis (vergl. Stuttgart). — Wie Stuttgart.

UNGARN, siehe Pest.

Unterwalden,

schweizer Kanton, in zwei Theile, *Obwalden* und *Nidwalden*, zerfallend. Der Hauptort von Obwalden ist *Sarnen*, am Ausflusse der Aa aus dem sarner See, ein Flecken mit 1050 Einwohnern, der Hauptort von Nidwalden *Stanz*, ein Flecken mit 1200 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter d. Art. Schweiz.

Die *frühere Rechnungsart* war die des Kantons *Luzern* (s. diesen Art.), nur dass in Unterwalden die Frankenwährung weniger Platz griff und die Guldenwährung die vorherrschende blieb, selbst in den Staatsrechnungen. Der gesetzliche *Reduktionsfuss* bei Verwandlung der alten Währungen in die neue ist der nämliche wie in *Luzern*, und ausserdem sind in *Nidwalden* (Landrathsbeschluss vom 17. Juli 1851) bei Kapitalien 7 *Pfund* (zu 3 Batzen) = 3 neue Franken zu rechnen, in *Obwalden* dagegen (Landrathsbeschluss vom 12. Juli 1851) 7 *Pfund* (zu 5 Batzen) = 5 neue Franken.

Nidwalden für sich allein hat nur i. J. 1811 (in Aarau) *Münzen* prägen lassen, und zwar silberne Stücke zu 5, 1 und $^1/_2$ Batzen oder 15, 3 und $1^1/_2$ Schillingen. — *Obwalden* hat im gegenwärtigen Jahrhundert nur i. J. 1812 Münzen prägen lassen, und zwar die nämlichen Sorten wie Nidwalden (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803).

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *neuen schweizer Maasse und Gewichte* s. unter d. Art. Schweiz.

Bisherige Grössen: Die *Elle* von 2 Schuh = 0,57044 Meter = $252^7/_8$ paris. Lin. =

0,95074 neue schweizer Ellen. — Das *Pfund* = 528,4589 Gramm = 1,05692 schweizer Pfund; der Centner hat 100 Pfund.

Uri,

schweizer Kanton mit dem Hauptorte *Altdorf*, an der Mündung der Reuss in den vierwaldstädter See, ein Flecken mit 2000 Einwohnern.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter d. Art. SCHWEIZ.

Früher rechnete man: 1) *nach Gulden zu 40 Schillingen à 6 Angster à 2 Heller*, in dem *Zahlwerthe der neuen Louisd'or zu 13 Gulden, der Neuthaler* (in neuerer Zeit auch der brabanter und deutsche Kronenthaler) zu 3¼ Fl.; später jedoch auch 2) im Verkehr mit den andern Kantonen etc. *nach schweizer Franken* zu 10 Batzen à 10 Rappen, der Batzen auch in 4 Kreuzer getheilt, wobei sich Uri gewöhnlich nach *demselben Geldtarif* richtete, welcher *in Luzern* galt, und wonach der *neue Louisd'or* zu 16 schweizer Franken = 160 schweizer Batzen, das französische 20-Frankenstück zu 14 schweizer Franken = 140 schweizer Batzen, der brabanter und deutsche Kronenthaler zu 40, der französische 5-Frankenthaler zu 35 schweizer Batzen geschätzt wurde. Demnach waren 13 hiesige Gulden = 16 *vorige* schweizer Franken, oder 13 Schillinge = 4 *vorige* schweizer Batzen; dieses Verhältniss liegt auch dem landräthlichen Beschlusse vom 14. August 1851 zu Grunde, welcher die *Reduktionsnorm* zwischen der alten Währung und der neuen schweizer Valuta zu 91 urner Gulden = 160 französische oder *neue* schweizer Franken, und 7 *alte* schweizer Franken = 10 *neue* schweizer Franken bestimmt.

Münzen hat Uri im gegenwärtigen Jahrhundert nur i. J. 1811 (in Bern) prägen lassen, und zwar nach dem eidgenössischen Münzfusse von 1804. Diese Münzen sind Scheidemünzstücke zu 4 vorigen schweizer Batzen oder 13 Schillingen (sogenannte Oertli oder Bock), zu 2, 1 und ½ solchen Batzen, und zu 1 Rappen.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *neuen schweizer Maasse und Gewichte* s. unter d. Art. SCHWEIZ.

Bisherige Grössen: Die *Elle* von 2 Fuss = 1⅑ neue schweizer Ellen = ⅔ Meter = 295½ paris. Linien. — *Gewicht* wie UNTERWALDEN.

URUGUAY, siehe MONTEVIDEO.

Valencia,

Handels- und Hauptstadt der spanischen Provinz gleiches Namens, am Guadalaviar. 70'000 Einwohner. Der Hafen Valencias ist das ¼ Stunde entfernte, an der Mündung des Flusses gelegene Städtchen *Grao*.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Gesetzlich wie in *Madrid* und Spanien überhaupt.

Bisher rechneten Hauptstadt und Provinz Valencia im gewöhnlichen Verkehr

entweder 1) *nach Libras (Pesos) zu 20 Sueldos à 12 Dineros*,

oder 2) *nach Reales de plata nuevos zu 24 Dineros valencianischer Währung*,

und es hatten *die hiesigen Rechnungsmünzen* folgendes Verhältniss zu einander:

Libra de plata antigua; gewöhnlich corriente de plata genannt.	*Reales* de plata antiguos.	*Reales* nuevos de Valencia.	*Reales* de Valencia.	*Sueldos.*	*Valencian. Dineros.*	*Werth in* Reales de Vellon.	*Werth in* Maravedises de Vellon.	*Werth in* kastilischen Dineros.
1	8	10	$13\frac{1}{3}$	20	240	$15\frac{1}{17}$ = 15,058824	512	5120
	1	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{2}{3}$	$2\frac{1}{2}$	30	$1\frac{15}{17}$ = 1,882353	64	640
		1	$1\frac{1}{3}$	2	24	$1\frac{43}{85}$ = 1,505882	$51\frac{1}{5}$	512
			1	$1\frac{1}{2}$	18	$1\frac{11}{85}$ = 1,129412	$38\frac{2}{5}$	384
				1	12	$0\frac{64}{85}$ = 0,752941	$25\frac{3}{5}$	256
					1	$0\frac{16}{255}$ = 0,062745	$2\frac{2}{15}$	$21\frac{1}{3}$

Es vergleichen sich hier in ganzen Zahlen: 375 Libras valencianischer Währung mit 272 Wechseldukaten oder Ducados de cambio. Ferner: 85 Libras valencian. Währung mit 64 Silberpiastern, Pesos duros oder fuertes; sowie 255 Libras valencian. Währung mit 48 einfachen spanischen Pistolen und 192 ganzen Silberpiastern.

Der Zahlwerth der valencianischen Kurantwährung ($9\frac{1}{4}$ Stück spanischer Silberpiaster auf die kölnische Mark fein Silber gerechnet) ist folgender:

1) *Der Werth einer Libra corriente de plata* zu 10 Reales nuevos de Valencia beträgt:
   a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 1,081146 Thlr. = 1 Thlr. 2 Sgr. 5,213 Pf.
   b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 1,544495 Fl. = 1 Fl. 32 Xr. 2,679 Pf.
   c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 1,892006 Fl. = 1 Fl. 53 Xr. 2,081 Pf.

2) *Der Werth eines Real nuevo de Valencia*, 10 *dieser Realen auf die Kurant-Libra* gerechnet, beträgt:
   a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,1081146 Thlr. = 3 Sgr. 2,921 Pf.
   b) in Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse: 0,1544495 Fl. = 9 Xr. 1,068 Pf.
   c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 0,1892006 Fl. = 11 Xr. 1,408 Pf.

Kursverhältnisse wie Madrid.

Wechselrecht siehe Madrid.

Maasse und Gewichte der Provinz Valencia
sind *künftig*, d. i. von 1859 an, *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen), welche seit 1. Januar 1856 bei allen spanischen Zollstellen und etwas länger schon bei allen Bauanlagen der Regierung in Anwendung sind; siehe Madrid. *Im Verkehr* gelten bis zu jenem Termine noch die folgenden *alten* Grössen:

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle hat 3 Piés (Fuss) oder 4 Palmos, 16 Cuartos (Viertel), 36 Onzas (Zoll), oder 48 Dedos (Finger), und ist = 0,906 Meter = 401,626 paris. Linien = 1,083855 kastilische Varas = 0,99083 englische Yards = 1,35845 preuss. Ellen = 1,16271 wiener Ellen. — Der *Pié* oder Fuss, auch in 4 *kleine* Palmos (P. menores) getheilt, = 0,302 Meter = 133,875 paris. Linien = 1,083855 kastilische Piés. — Die *Braza* oder *Braza real* (Klafter, königliche Klafter) = 9 (grosse) Palmos oder $2\frac{1}{4}$ Varas. Die *Cuerda* (Schnur, Kette) = 20 Brazas. — Die *Legua municipal* (Distrikts-Meile) = 7000 hiesige Varas = 6342 Meter.

Feldmaass. Die *Yugada* von 6 Cahizadas zu 6 (Feld-)Fanegas oder Fanegadas à 200 Quadrat-Brazas oder von 36'450 hiesigen Quadrat-Varas = 2,992 franz. Hektaren. Die *Fanegada* = 0,12906 kastilische Feld-Fanegas.

Getreidemaass. Der *Cáhiz* von 12 Barchillas zu 4 Celemines à 4 Cuarterones = 201 Liter = 10132,90 paris. Kubik-Zoll = 3,62156 kastil. Fanegas. = 0,80626 Cahices von *Alicante*. In der *Praxis* rechnete man 26 Cahices von Valencia = 75 Cuarteras von Barcelona (statt 75,175).

Wein- und Branntweinmaass, auch für *Essig*. Der *Cántaro*, in reinen Halbirungen getheilt, sowie in 16 Mitjetas, = 10,77 Liter = 542,942 paris. Kubik-Zoll =

0,667576 kastil. Cántaros. Die *Pipa* hat 42 Cántaros. — Der *indische Barril* = 7 Cántaros.

Oelmaass. Das *Oel* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *leichten Arroba* von 30 Pfund. An *Raum-Inhalt* ist diese Arroba = 11,93 Liter = 601,42 paris. Kubik-Zoll = 0,94961 *kastilische* Oel-Arrobas = 0,66278 Oel-Arrobas von *Alicante*.

Handelsgewicht. Die *Libreta* (Libra sutil, Libra menor, d. i. kleine Libra) oder das *Pfund* von $1\frac{1}{2}$ Marcos oder 12 Onzas (Unzen, zu 4 Cuartos à 4 Adarmes à 36 Granos) = 355 Gramm.

100 *Libretas* oder *Handelspfund* =

63,39286	baiersche Pfund.	77,15831	kastilische Pfund.
71,21364	bremer -	75,91560	leipziger -
78,26413	englische Pfd. avdp.	75,90157	preussische -
35,50000	franz. Kilogramm.	63,39150	wiener -
73,25487	hamburger Pfund.	71,00000	deutsche Zollpfund.

In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 31 valencianische Pfund = 24 kastilische Pfund.

Die *Arroba* und der *Quintal* (Centner) sind je nach den Waaren verschieden, immer aber hat der Quintal 4 Arrobas. Die *gewöhnliche* ist die *schwere* Arroba (A. gruesa) von 36 Libretas. Die *leichte* Arroba (A. delgada oder A. sutil) hat 30 Libretas, die *Arroba für Mehl* 32 Libretas. — Die *Carga* (Last) = 10 schwere Arrobas oder 360 Libretas.

Es kommen noch folgende besondere *Pfunde* vor: — 1) Die Libra für Saflor und kleinen frischen Fisch = 16 Onzas oder $1\frac{1}{3}$ Libretas. — 2) Die Libra (Libra gruesa, Libra mayor, schwere Libra) für Sohlleder, Kalbfelle und grossen gesalzenen Fisch = 18 Onzas oder $1\frac{1}{2}$ Libretas (= 1 Libra gruesa von Alicante). — 3) Die Libra für Fleisch (Libra de carne) = 36 Onzas oder 3 Libretas.

Gold- und Silbergewicht ist der obige *Marco* = $236\frac{2}{3}$ Gramm = 1,0287775 kastilische Marcos. In der *Praxis* rechnet man gewöhnlich 31 valencianische Marcos = 32 kastilische Marcos. — *Probirgewicht* wie MADRID.

Medizinal- und Apothekergewicht wie MADRID.

Stückgüter. Die *Schiffslast* bei Flüssigkeiten = 2 Pipas.

Die grossentheils sehr abweichenden Maasse und Gewichte von *Alicante* s. unter dies. Art. Auch in einigen andern Orten der Provinz finden Abweichungen statt.

Platzgebräuche.

Weizenmehl wird im Grosshandel für das *Fass* von 200 Pfund engl. advp. und für den *Sack* von gleichem Inhalte, inclusive Fass und Sack, verkauft; valencianische *Weine* sehr gewöhnlich für 40 Cántaros.

Banken. 1) Eine *Zweigbank* der Bank von Spanien (bisherigen Fernando-Bank) in Madrid ist für hier projektirt.

2) Die *valencianische Aufmunterungs-Gesellschaft* (Sociedad Valenciana de fomento), i. J. 1846 zunächst auf 30 Jahre gegründet, bezweckt die Unterstützung und Hebung des landwirthschaftlichen, gewerblichen und commerciellen Wohlstandes. Das ursprüngliche Kapital von 10 Millionen Realen wurde noch i. J. 1856 auf 15 Millionen Realen erhöht und ist vertreten durch die anfänglichen 5000 Actien zu 2000 Realen, auf den Namen lautend, und die neuen 4000 Actien zu 5000 Realen und 3000 Actien zu 1000 Realen; die beiden letztern Kategorien lauten an den Inhaber. Diese Bankgesellschaft *betheiligt sich an* bestehenden oder entstehenden *Unternehmungen*, *übernimmt öffentliche Arbeiten* für ihre Rechnung, oder *betheiligt* sich dabei, oder *erwirbt und veräussert Gebäude und Grundstücke*; sie macht *Disconto-*, *Contocorrent-*, *Giro-* und *Leih-*

geschäfte und nimmt *verzinsliche Gelddepositen* an. Die Actionäre erhalten auf ihre Einzahlungen zunächst 5 Proc. jährliche Zinsen; von dem dann bleibenden Reingewinn erhalten die Actionäre 80 Proc. (oder vier Fünftel) als Dividende, der Direktor 15 Proc., der Vorsitzende 5 Proc. Die Gesellschaft löst sich auf, wenn ein Viertel des Kapitals verloren geht. Im J. 1852 erhielten die Actionäre an *Zins und Dividende* zusammen 21 Proc. (i. J. 1851: 12 Proc.), und der *Kurs der Actien* stieg auf 80 Proc. *Prämie* (180 Realen für 100 Realen Nennwerth).

Handelsanstalten. *Handels- und Ackerbaukammer. Konsulatsgericht.*

Valparaiso,

befestigter Hafen u. Haupthandelsplatz der südamerikan. Republik Chile. 50'000 Einw. Guano-Compagnie. Schiffswerfte.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc., siehe SANTIAGO DE CHILE.

Wechselkurse.

Auf *London*, 60 und 90 Tage nach Sicht, ± $45\frac{1}{2}$ bis 46 Pence Sterling für 1 Peso (corriente) oder (Kurant-)Piaster.

Auf *Paris*, 90 Tage nach Sicht, ± 4 Franken 80 Centimen für 1 Peso (corriente) oder (Kurant-)Piaster.

Auf *Hamburg*, 90 Tage nach Sicht, ± 40 bis 41 Schillinge Banco für 1 Peso (corriente) oder (Kurant-)Piaster.

Auf *die Vereinigten Staaten von Nordamerika* (New-York etc.), 60 Tage nach Sicht, ± 6 Procent *Prämie* oder Aufgeld, d. i. ± 106 chilenische Pesos (corrientes) oder (Kurant-)Piaster für 100 nordamerikan. Dollars. (Im April 1853, als alle Wechsel hier wohlfeil waren, stand dieser Kurs auf Pari, d. i. 100 für 100; so z. B. am 14. April 1853.)

Geldkurse.

Gold in Barren, $21\frac{1}{2}$ Karat (Quilates) fein ± 18 Pesos corr. 15 Cent. für 1 Onza (Unze) Gewicht.

Gold in Barren von höherem als dem gesetzmässigen *Feingehalte* („Oro sobre ley"), d. i. über $21\frac{1}{2}$ Karat fein, ± $1\frac{1}{8}$ Real (= $14\frac{5}{80}$ Cent.) für 1 Castellano (wovon 50 = 1 Marco) zu 1 Karat (Quilat) Feinheit (also z. B. für 22 karatiges Gold $22 \times 1\frac{1}{8} = 24\frac{3}{4}$ Reales oder 3 Pesos $9\frac{3}{8}$ Cent. für 1 *Castellano*, = 19 Pesos corr. $33\frac{19}{32}$ Cent. für 1 *Onza*).

Goldstaub wird ganz wie Gold in Barren notirt, und zwar in Valparaiso meist als „Oro sobre ley", in Concepcion nach „ley".

Feines Silber in Barren ± 10 Pesos corr. 30 Cent. für 1 Marco (bisweilen auch in Pesos und *Realen* notirt; 10 P. 30 Cent. sind = 10 P. $2\frac{2}{5}$ Realen).

Plata piña (vergl. SANTIAGO DE CHILE, S. 652) ± 10 Pesos corr. 3 Cent. für 1 Marco fein Silber.

Pesos fuertes, *Pesos duros* oder *spanische Silberpiaster* ± 8 Procent *Prämie* oder Aufgeld, d. i. ± 108 *chilenische* Pesos (corrientes) oder (Kurant-)Piaster für 100 *spanische* Silberpiaster.

Fremde Gold-Unzen oder *Dublonen* (Onzas de oro esteras) ± 16 Pesos corr. 50 bis 75 Cent. für 1 Stück.

Wechselrecht.

Es gilt als Handelsrecht noch die alte Ordnung von Bilbao. *Respekttage* bestehen 3.

Maasse und Gewichte siehe unter SANTIAGO DE CHILE.

Schiffsfrachten schliesst man für das *englische Ton* ab, nach Frankreich aber für den *französischen* Tonneau de mer.

Platzgebräuche.

Die wichtigern Verkaufsnormen ergeben sich aus der Aufstellung der Maasse und der Platzgebräuche unter d. Art. SANTIAGO DE CHILE. Die Preise der Ausfuhrwaaren verstehen sich einschliesslich der Exportabgaben, frei an Bord, die Preise der Einfuhrwaaren unverzollt („en aduana").

Landeserzeugnisse werden immer *gegen baar* und oft mit Vorschuss verkauft. *Einfuhrwaaren* gewöhnlich auf 6 Monate *Credit*, und zwar gegen Wechsel von 6 Monaten Frist, welche wieder gegen 1 Proc. pro Monat discontirt werden können, nicht selten auch auf noch längere Zeit. Die *Baarverkäufe* erfolgen mit 6 Proc. Disconto. Der Consignatar rechnet für *Vorschüsse* auf Waaren monatlich 1 Proc. Zinsen.

Die *Commission* bei Waaren-Verkäufen wird gewöhnlich mit 5 Proc. berechnet; ausserdem aber noch die Santiago-Commission, welche *entweder* bei verzollt wie bei unverzollt verkauften Waaren mit 1 Proc., *oder* nur bei verzollt verkauften mit 2 Proc. (und dann bei unverzollt verkauften gar *nicht*) angerechnet wird. Verkäufe nach dem Innern des Landes oder nach andern Küstenplätzen unterliegen ausser jenen 5 Proc. einer weitern Commissionsgebühr von 2 bis 3 Proc. Für die Besorgung von Retouren in Wechseln, Gold, Silber oder Münzen wird entweder gar *keine* Commission oder eine solche von 1 Proc. berechnet, für die Besorgung von Retouren in Landeserzeugnissen eine (Einkaufs-)Commission von 2½ bis 5 Proc., für dergl. mit Fonds in den Händen meist 2½, auch 2 Proc.; für den Einkauf werthvoller Artikel, für Bestätigung von Crediten mit zweifelloser Sicherheit etc. etwa 3 Proc. Für den Einkauf von Gold, Silber u. a. kostbaren Gegenständen, die nicht als Retouren dienen, wird etwa 1 bis 2½ Proc. Commission berechnet. Das *Delcredere* ist 2½ Proc. *Courtagen* werden *nicht* berechnet. *Lagermiethe* bei Privaten gewöhnlich 1 Proc. — Bei allgemeinen Anschlägen rechnet man, dass, wenn eine Waare in Hamburg 2 Bankmark kostet, sie mit Zuschlag der Fracht und aller Kosten sich in Valparaiso zu 1 Peso hinlegt.

Bank. Im Juli 1855 genehmigte die Regierung die Einrichtung einer „*Depositen- und Wechselbank*" in Valparaiso, mit einem Actienkapital von 1½ Millionen Pesos. Sie ist zu allen Klassen der Bankgeschäfte, mit Ausnahme der Notenausgabe, ermächtigt.

Handelsanstalten.

Handelsgericht. Dampfschifffahrts-Gesellschaft für die Verbindung zwischen Chile und England. See-, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaften. Grosse Transit-Magazine (Bonded warehouses).

VANDIEMENSLAND, siehe SYDNEY.

Venedig,

Venezia, Freihafen, Handels- und Hauptstadt des gleichnamigen Gouvernements im lombardisch-venetianischen Königreiche, am Golf gleiches Namens des Adriatischen Meeres, mitten in den Lagunen, auf 2 Haupt- und 134 Nebeninseln. 130'000 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth etc., s. MAILAND.

Man *rechnet* nach *österreichischen Lire* — Lire austriache — zu 100 Centesimi, theilt aber im Verkehr die *Lira* auch wohl in 20 Soldi zu 5 Centesimi. — Von den *österreich. silbernen 3-Kreuzer-Stücken* (= 15 Centesimi austriachi) brauchen seit März 1854 weder öffentliche Kassen, noch Private in einer Zahlung für mehr als 15 Lire anzunehmen.

Von den **frühern** venediger Währungen kommt nur noch die „*Moneta corrente pic-*

cola" („kleines Kurantgeld") oder „Moneta di piazza" („Platzgeld"), und zwar auch bloss bisweilen und bei der Preisstellung einiger Waaren, vor. Es hat in derselben der *Ducato* 24 Grossi zu 12 Denari (di Ducato) oder Grossetti, die *Lira* 20 Soldi oder Marchetti zu 12 Denari *di Lira*. Der Ducato = $6\frac{1}{5}$ Lire = 124 Soldi. Der Denaro di Ducato oder Grossetto = $5\frac{1}{6}$ Denari di Lira. Der früher geprägte Silber-Dukaten galt 8 Lire correnti piccole oder $1\frac{9}{31}$ Ducati correnti piccoli. Jetzt ist gesetzlich 1 *Ducato corrente piccolo* = 3 Lire *austriache* $64\frac{7}{8}$ Centesimi, sowie 1 *Lira corrente piccola* = 58,8506 Centesimi austriachi. — Während der französischen Herrschaft und bis 1. Nov. 1823 rechnete man gewöhnlich nach *Lire italiane* zu 100 Centesimi, in der französischen Währung (1 Lira italiana = 1 Franken).

Wirklich geprägte Münzen des lombardisch-venetianischen Königreichs, s. MAILAND.

Frühere venetianische Münzen *aus den Zeiten der Republik* waren: In *Golde: Zecchinen* (ehemals zu 22 Lire piccoli, jetzt zu 13 Lire austr. 60 Cent. gewürdigt = 23 Lire piccoli 2 Soldi $2\frac{1}{4}$ Denari); *doppelte*, *halbe* und *Viertel dergl.* *Ducati d'oro* (Golddukaten, ehemals zu 14 Lire picc., jetzt zu 8 Lire austr. 56 Cent. = 14 Lire picc. 10 Soldi $10\frac{7}{8}$ Den.). *Doppien* (Pistolen, ehemals zu 38 Lire picc., jetzt zu 23 Lire austr. 80 C. = 40 Lire picc. 8 Soldi $9\frac{15}{16}$ Den.). *Scudi d'oro* (Goldthaler, Goldkronen), 198 Carati schwer, angeblich aus ganz feinem Golde, thatsächlich etwa $23\frac{5}{6}$ Karat fein, für Rechnung von Privaten geprägt; *halbe dergl.* — In *Silber: Scudi della croce* (Kreuzthaler, ehemals zu 12 Lire 8 Soldi picc., jetzt zu 7 Lire austr. 65 C.); *halbe*, *Viertel* und *Achtel dergl.* *Ducatoni* oder *Giustine* (ehemals zu 11 Lire picc., jetzt zu 6 Lire austr. 73 C.); *halbe, Viertel und Achtel dergl.* *Ducati d'argento* (Silber-Dukaten, ehemals zu 8 Lire picc., jetzt zu 4 Lire austr. 88 C. = 8 Lire picc. 5 Soldi $10\frac{1}{8}$ Den.); *halbe* und *Viertel dergleichen.* *Stücke zu* 10 *Lire piccole*, jetzt zu 6 Lire austr. 7 C. *Talleri* (Talari, Thaler, auch Marcus-Thaler genannt, ehemals zu 10 Lire picc., jetzt zu 6 Lire austr. 10 C.); *halbe* und *Viertel dergl.* (Diese Talleri wurden für den Handel mit der Levante geprägt). *Silberscheidemünzen*: *Lirazze* zu 30 Soldi picc.; *halbe*, *Drittel* und *Sechstel dergl.* — In *Kupfer: Soldi* oder *Bigattini*; *halbe Soldi* oder *Bessini*; *Viertel-Soldi* oder *Bessoni*.

Während der ersten Zeit der österreichischen Herrschaft wurde ein *silbernes Provinzialgeld* (Moneta provinciale) geprägt, welches man später wieder einzog, indem man an seine Stelle ein neues Provinzialgeld (Moneta di nuovo stampa) in Stücken zu 2 Lire, $1\frac{1}{2}$ Lire, 1 Lira und $\frac{1}{2}$ Lira = 24, 18, 12 und 6 Kreuzer österreichisch setzte, welche Stücke nur 4 Loth fein waren. Zugleich brachte man *Kupfermünzen* zu 10, 5 und 2 Soldi und zu 1 Soldo = 6, 3, $1\frac{1}{5}$ und $\frac{3}{5}$ Kreuzer in Umlauf. Alle diese Stücke wurden in Oesterreich geprägt. — Die *goldenen Zecchinen* hat auch Oesterreich in Venedig weiter geprägt, und zwar bis zum Jahre 1823, besonders für den levantischen Handel. Für den nämlichen Zweck prägte und prägt noch jetzt Oesterreich *in Venedig Maria-Theresien-Thaler*, d. i. Conv.-Speciesthaler (zu 2 Gulden des 20-Guldenfusses) mit dem alten Stempel und Jahrzahl 1780. — Während der Zeit der neuern Erhebung und Republik, in den Jahren 1848 und 1849, wurden in Venedig geprägt: *Goldstücke* zu 20 Lire *italiane* (= 20 Franken), nach dem französischen Fusse; *Silberstücke* zu 5 Lire *italiane* (= 5 Franken), nach dem französischen Fusse; *Silberscheidemünze* aus Billon zu 15 und 25 Centesimi *austriachi* („Centesimi di Lira corrente", d. i. *neues* Kurant); *Kupfermünzen* zu 5 und 3 Centesimi und zu 1 Centesimo *austriaco* („di Lira corrente"); endlich auch *silberne Maria-Theresien-Thaler* nach der gedachten Währung und mit dem alten Stempel. (Vergl. MAILAND, S. 453.)

Siehe die *Münztabellen*.

Die *umlaufenden* **fremden Münzen** s. unter den *Geldkursen*.

Wechselkurse. (Vom 21. März 1856. — Vergl. Mailand.)

Venedig wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	2 Monate dato.	247	Centesimi austriachi für 1 Gulden niederländ. Kurant.
Ancona	1 Monat dato.	616	Centesimi austriachi für 1 Scudo.
Athen (Atene)	31 Tage nach Sicht.	(615)	- - - 1 span. Piaster.
Augsburg (Augusta)	1 Monat dato (u. 3 Monate dato).	$295^{1}/_{2}$	- - - 1 Gulden augsburger Kurant.
Bologna	1 Monat dato.	618	Centesimi austriachi für 1 Scudo.
Corfù	1 Monat dato (u. 31 T. nach Sicht).	601	- - - 1 (österr.) Maria-Theresien-Thaler (Tallero, Talaro) von 100 Oboli.
Florenz (Firenze)	1 Monat dato.	$98^{6}/_{8}$ à 99	Centesimi austriachi für 1 toskan. Lira.
Genua (Genova)	do. do.	$115^{1}/_{4}$ à $115^{1}/_{2}$	- - - 1 Lira nuova.
Hamburg (Amburgo)	2 Monate dato.	217	- - - 1 Bankmark.
Konstantinopel (Costantinopoli)	31 Tage nach Sicht.	(615)	- - - 1 *span.* Piaster.
Lissabon (Lisbona)	3 Monate dato.	(650)	- - - 1 Milréis oder 1000 Reis.
Livorno	1 Monat dato (u. 3 Monate dato).	$98^{6}/_{8}$ à 99	Centesimi austriachi für 1 toskan. Lira.
London (Londra)	3 Monate dato (u. 1 Monat dato).	29. 22 à 26.	± 29 Lire 22 bis 26 Cent. austr. für 1 Pfund Sterling.
Lyon (Lione)	1 Monat dato.	$115^{3}/_{4}$ à 116	Centesimi austriachi für 1 Franken.
Mailand (Milano)	1 Monat dato.	$99^{1}/_{2}$ à $99^{3}/_{4}$	Centesimi austriachi in Venedig für 1 Lira austriaca auf Mailand.
	3 Monate dato.	$(5^{1}/_{2})$	Procent jährlicher Disconto; d. i.: man rechnet zunächst den Kurs für 1 Monat dato an und zieht dann den entsprechenden Disconto ab.
Malta	31 Tage nach Sicht.	238	Centesimi austriachi für 1 Scudo.
Marseille (Marsiglia)	1 Monat dato.	$115^{7}/_{8}$ à 116	- - - 1 Franken.
Messina	2 Monate dato (u. 31 T. nach Sicht).	16. 10.	± 16 Lire 10 Cent. austr. für 1 Oncia.
Neapel (Napoli)	1 Monat dato (u. 6 Wochen dato.)	549	Centesimi austriachi für 1 Ducato di regno.
Palermo	2 Monate dato (u. 31 T. nach Sicht).	16. 10.	± 16 Lire 10 Cent. austr. für 1 Oncia.
Paris (Parigi)	1 Monat dato (u. 3 Monate dato).	$115^{6}/_{8}$ à 116	Centesimi austriachi für 1 Franken.
Rom (Roma)	1 Monat dato.	617	- - - 1 Scudo.
Triest (Trieste)	1 Monat dato (u. kurze Sicht.)	290	- - - 1 Gulden Conv.-Kurant (jetzt zahlbar in wiener Bankn.)
	3 Monate dato.	$(5^{1}/_{2})$	Procent jährlicher Disconto; d. i.: man rechnet zunächst den Kurs für 1 Monat dato an und zieht dann den entsprechenden Disconto ab.
Wien (Vienna)	1 Monat dato (und auf Sicht).	289	Wie auf Triest.
	3 Monate dato.	$(5^{1}/_{2})$	
Zante	31 Tage nach Sicht.	598	Centesimi austriachi für 1 (österr.) Maria-Theresien-Thaler (Tallero, Talaro) von 100 Oboli.
Disconto für Platzwechsel		$5^{1}/_{2}$	Procent für das Jahr.

Geldkurse. (Vom 21. März 1856.)

	Für 1 Stück (±) Lire austr.	Centesimi
Goldmünzen.		
Souverainsd'or (Sovrani d'oro)	40	50
Oesterreichische Dukaten (Zecchini imperiali)	13	78
Kremnitzer Dukaten (Ungheri)	13	70
Venediger Zecchinen (Zecchini Veneti)	15	—
20-Franken-Stücke	23	18
Französische neue Louisd'or (Luigi nuovi)	(27	—)
Genueser Doppien	92	5
Silbermünzen.		
Maria-Theresien-Thaler (Talleri Maria Teresa)	6	20
Kronenthaler (Crocioni)	6	65
5-Franken-Stücke	5	99
Toskanische Francesconi	6	50

Papiergeld.

Oesterreichische Banknoten (der wiener Nationalbank, — Banconote austriache) + 97 Procent, d. i. + 97 Gulden Conv.-Kurant zu 3 Lire austriache (= + 291 Lire austr.) in österreichischem und lombardisch-venetianischem *Silbergelde* für 100 Gulden Conv.-Kurant Nennwerth in wiener Banknoten.

Wechselrechtliche Verhältnisse, Wechselstempel etc., siehe Mailand. Die *Wechsel-Commission* ist für inländische Wechsel ½ Proc., für fremde 1 Proc. *Wechsel-Courtage* ½ Promille.

Kurse der Staatspapiere und Actien. (Vom 21. März 1856.)

Bezeichnung der Obligationen und Actien.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Lombard.-venet. Anleihe von 1850 (Zinsen am 1. Juni u. 1. Dec.)	5	90¾ à 92	Lire austriache in Silber baar für 100 Lire austr. Nennwerth. (Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse mitbegriffen.)
Obligationen zur Umwandlung der Schatzscheine (Zinsen am 1. Mai)	5	84 à 85	
Oesterreichische Métalliques	5	83½ à 84	Gulden Conv.-Kurant zu 3 Lire austr. in Silber baar für 100 Gulden Conv.-Kurant Nennwerth. (Die *laufenden Zinsen* werden vom Käufer besonders vergütet.)
Oesterreichische Nationalanleihe von 1854 (Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli, oder 1. April u. 1. Oct.)	5	84¾ à 85	
Actien des venetian. Handelsinstituts (Stabilimento mercantile)	—	(100)	Lire austr. in Silber baar für 100 Lire austr. Nennwerth. (Kurs im Juni 1855.)

Bisweilen notirt man auch die lombardisch-venetianische Rente, wie in Mailand.

Lombardisch-venetianische Staatspapiere, s. Mailand.

Maasse und Gewichte von Venedig.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. Im *Handel* sind dieselben nur für *Gold und Silber* in Anwendung, ausserdem aber bedient man sich im Verkehr der folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) zu 12 Linien (Linee) à 10 Zehntel (Decimi) = 0,347735 Meter = 154,1495 paris. Lin. = 1,14088 engl. = 1,10795 preuss. = 1,10004 wiener Fuss. — Der *Passo* (Schritt) hat 5, die *Pertica grande* (grosse Ruthe) oder der *Cavezzo* 6, die *Pertica piccola* (kleine Ruthe) oder der *Chebbo* 4½ Fuss.

Die *Elle* ist zweierlei: 1) Der *Braccio da lana* oder die *Wollen-Elle* (auch B. da panno, Tuch-Elle) für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 0,683396 Meter = 302,947 paris. Linien = 0,747384 engl. Yards = 1,024673 preuss. Ellen = 0,877035 wiener Ellen. — 2) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,638721 Meter = 283,143 paris. Lin. = 0,698527 engl. Yards = 0,957691 preuss. Ellen = 0,819700 wiener Ellen. — — Jeder dieser *Braccia* wird in 12 Zoll (Once) getheilt.

Wegemaass. Der *Miglio Veneto* oder die *venediger Meile* hat 1000 Passi = 1738,67 Meter = 0,234327 deutsche (geogr.) Meilen = 0,229175 österr. Postmeilen. 63,906 Miglia = 1 geogr. mittler Grad. — Der *Miglio marino* oder die *Seemeile* ist die allgemeine; siehe LONDON.

Feldmaass. Der *Migliajo* von 1000 Quadrat-Passi = 30,2299 franz. Aren = 0,52521 wiener Joch.

Getreidemaass. Der *Moggio* hat 4 Staja oder Stari. Der *Stajo* oder Staro (Star) von 2 Mezzeni zu 2 Quarte à 4 Quartaroli = 83,3172 Liter = 4200,22 paris. Kub.-Zoll = 0,286529 engl. Imp.-Quarters = 1,515919 hamb. Fass oder preuss. Scheffel = 1,354652 wiener Metzen. Der *Stajo* enthält an Weizen durchschnittlich 132 schwere Pfund. Der *Sacco* hat 1½ Staja. — (Den *Korinthen*-Stajo s. unter dem *Gewicht.*)

Weinmaass, auch für *Branntwein etc.* Die *Barilla* hat 6 Secchi zu 4 Bozze à 4 Quartucci, wird aber auch in 64 Boccali (Becher) getheilt. Die *Barilla* = 64,3859 Liter = 3245,85 paris. Kubik-Zoll = 14,17112 engl. Imp.-Gallons = 0,29621 hamb. Oxhoft = 0,93718 preuss. Eimer = 1,13745 wiener Eimer (à 40 wiener Maass) = 45,4982 wiener Maass. — Der *Mastello* hat 7 Secchi. Die *Anfora* hat 4 Biconcie (Bigonzie, Biconzi, Bicongi) zu 2 Mastelli oder Concie = 56 Secchi. Die *Botte* (das Both) hat 10 Mastelli = 70 Secchi. Der *Burchio* hat 60 Botte = 75 Anfore = 700 Barille = 4200 Secchi.

Oelmaass. Der *Migliajo* hat 40 Miri (zu 25 sogen. Oelpfunden, Libbre da olio). Der *Miro* = 15,79 Liter = 796 paris. Kubik-Zoll, der *Migliajo* also = 6,316 Hektoliter. An *Gewicht* rechnete man den *Miro* = 30¼, den *Migliajo* = 1210 schwere Pfund. Die *Botte* hat 2 Migliaja.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen). Der *Centinajo* (Centner) hat 100, der *Migliajo* (Meiler) 1000 Pfund. — 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht* für die Mehrzahl der Waaren (die meisten Metalle, Oel, Rosinen, Wolle etc.): Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* von 12 Once zu 192 Carati à 4 Grani = 476,9987 Gramm. Der *Miro* hat 25 Pfund.

1 *Centinajo grosso* oder 100 *Libbre grosse (schwere Pfund)* =

95,6868	bremer Pfund.	102,0046	leipziger Pfund.
95,3997	dän. od. schweiz. Pfd.	101,9858	preuss. -
105,1603	engl. Pfd. avdp.	116,4799	russische -
47,6999	franz. Kilogramm.	85,1765	wiener -
98,4295	hamburger Pfund.	95,3997	deutsche Zollpfund.

In der *Praxis* rechnet man 20 Libbre grosse = 17 wiener Pfund.

2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht* für die meisten Droguen, Gewürze, viele Farbwaaren, Seife, Baumwolle, Kaffee, Thee, Zucker, Reis, Butter etc.: Die *Libbra sottile* oder *das leichte Pfund* von 12 Once ist = 1455 Carati des Schwergewichts = 301,2297 Gramm. Die *Carica* (Last) = 4 Centinaja oder 400 Pfund.

1 *Centinajo sottile* oder 100 *Libbre sottili (leichte Pfund)* =

60,4272	bremer Pfund.	64,4170	leipziger Pfund.
60,2459	dän. od. schweiz. Pfd.	64,4051	preuss. -
66,4098	engl. Pfd. avdp.	73,5583	russische -
30,1230	franz. Kilogramm.	53,7899	wiener -
62,1593	hamburger Pfund.	60,2459	deutsche Zollpfund.

In der *Praxis* rechnet man 13 Libbre sottili = 7 wiener Pfund.

Für *Korinthen* bedeutet der *Stajo* 260 Libbre sottili.

12 Libbre grosse oder schwere Pfund = 19 Libbre sottili oder leichte Pfund.

In neuerer Zeit bedient man sich vielfach auch des *wiener Gewichts*; s. unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".

3) *Seidengewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once zu 6 Sazi (Sazzi, Saggi) = 1485 Carati des Schwergewichts = 307,4406 Gramm = 0,67779 engl. Pfund avdp. = 0,65733 preuss. Pfund = 0,54899 wiener Pfund.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht. Die *Marca* (der Marco) von 8 Once zu 4 Quarti à 6 Denari (Pfennige) à 6 Carati à 4 Grani ist = ½ Libbra grossa = 238,49936 Gramm = 0,638997 engl. Troypfund = 1,019858 preuss. Mark = 0,849829 wiener Mark = 1,019795 wiener-köln. Mark. (Die Unterabtheilungen *Quarto* und *Denaro* sind wenig in Anwendung; man theilt gewöhnlich die *Oncia* unmittelbar in 144 Carati. Das übliche Abkürzungszeichen für Carati ist k.) — Es dient jetzt aber für Gold und Silber auch das *neue metrische Gewicht*, welches zugleich *Münzgewicht* ist; siehe Mailand.

Probirgewicht wie Mailand. — *Verarbeitetes Silber* muss die unter Mailand angegebenen Feingehalte haben. Die Feinheit der berühmten *goldenen venetianer Ketten* ist 906 Millesimi, mit 3 Mill. Remedium; die der *Silberstangen* und *Silberdrähte* (für Gewebe) 986 Mill., mit 2 Mill. Remedium.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* ist die obige Libbra *sottile*, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) à 3 Scrupoli à 20 Grani.

Platzgebräuche.

Die *Preise* werden theils in *Lire austriache*, theils in *Ducati correnti piccoli*, theils in *Fiorini* (österr. Gulden) notirt. Sie werden vielfach für *wiener Gewicht* gestellt. Heringe und Sardellen werden nach der Tonne (Sardellen auch wohl für 1000 Stück), Citronen und Pomeranzen für die Kiste, Theer und Thran für die Original-Tonne, Meerzwiebeln für 100 Stück, Bock-, Ziegen- und Schaffelle für das Paar, Lammfelle für 100 Stück, Hasenfelle für 110 Stück, Kleiderbesen für 100 Stück, deutsches Weissblech für 100 Blätter, engl. do. nach der Kiste, Fensterglas nach der Kiste verkauft. — Für manche Waaren wird bei baarer Zahlung ein abweichender *Disconto* bewilligt, z. B. für Zucker 3 Proc., Olivenöl 6 Proc., Mandeln 9 Proc. Die meisten Verkäufe geschehen *auf Credit*, gewöhnlich auf 3 Monate. Der *gesetzliche Zinsfuss bei Handelsgeschäften* ist 6 Proc.

Ein- und Verkaufs-Commission ist gewöhnlich von Kolonialwaaren 2 Proc., von Manufakten 3 Proc., worin die *Courtage* von 1 Proc. bereits *mitbegriffen* ist.

Die *Schiffsfrachten* nach dem Norden bedingt man für die *alte holländische Last* von 4000 alten amsterdamer Pfund (wofür man 39⅗ Staja Getreide rechnet), nach *England* aber für das *englische Ton.* Die Schiffsfrachten nach Norddeutschland, Dänemark und Schweden contrahirt man in hamburger Bankmark. Die *Landfrachten* nach Deutschland und der Schweiz werden gewöhnlich für den *wiener Centner* und in österr. Gulden bedungen.

Bank: Venetianisches Handelsinstitut.

Das „*Venetianische Handelsinstitut*“ (Stabilimento Mercantile di Venezia), eine Bankanstalt, ist durch die Handels- und Gewerbekammer für die vorläufige Dauer von 20 Jahren auf Actien gegründet, wurde am 1. Juli 1853 eröffnet und bezweckt die Anregung und Unterstützung des direkten Einfuhrhandels, indem es seine Operationen in drei Zweige theilt: 1) Annahme von Waaren in einfaches Depositum, 2) Vorschüsse auf Waaren, 3) Wechsel-Discontirung. Das projektirte Kapital beträgt 10 Millionen Lire austriache Silbergeld, vertreten durch 10'000 Actien zu 1000 Lire austr., die auf den Namen lauten und übertragbar sind; die Eigenthümer werden in den Büchern der Anstalt vermerkt. Von diesen Actien sind aber nur 2949 untergebracht, sodass das gegenwärtige Actienkapital (voll eingezahlt) 2'949'000 Lire austr. beträgt. Die Gesellschaft kann den Rest der Actien, bis zur Erfüllung der 10'000 Stück, verkaufen, doch nicht unter Pari. Bei der *Annahme von* (nicht verderblichen) *Waaren in einfaches Depositum*, gegen Gebühren, erhält der Einbringer einen *Empfangschein* (Ricevuta di deposito), welcher durch Indossament *übertragbar* ist; die Uebertragung muss aber durch die Direktion anerkannt sein, was sie durch Aufdrückung ihres Siegels beglaubigt. Der Einbringer oder sein Cessionar kann über die deponirte Waare oder einen Theil derselben nach Belieben verfügen; thut er es nur rücksichtlich eines Theils, so erhält er über den Rest einen neuen Empfangschein. *Vorschüsse* gewährt die Anstalt auf die wie eben erwähnt bei ihr hinterlegten oder in anderer Weise von hiesigen Häusern oder durch deren Vermittlung bei ihr deponirten nicht verderblichen Güter. Der Einbringer erhält, gegen Zahlung der Lagergebühren für 3 Monate, zunächst einen Empfangschein (Ricevuta), welcher durch Indossament *übertragbar* ist; die Uebertragung muss durch die Direktion in der vorhin gedachten Weise anerkannt sein. Gegen diesen Empfangschein übergibt die Gesellschaft dem Deponenten oder seinem Cessionar ein oder mehrere *Credit-Billets* (Biglietti di credito), deren Betrag den übereinkunftsmässigen Vorschuss ausmacht, abzüglich der einmonatlichen Zinsen zu jährlich 5 Proc.; die weitern Zinsen, die bis zum Ablaufe von 4 Monaten laufen dürfen, haben dieselbe Norm. Diese Billets lauten *an den Inhaber* (al presentatore) und sind jeden Augenblick (auf Sicht) bei der Gesellschaftskasse zahlbar. (Im ersten Jahre, 1853/54, wurden 2000 solche Billets ausgegeben, zu 1000, 600 und 300 Lire austr.) 3 Tage vor Ablauf der gedachten 4 Monate muss der Besitzer des Empfangscheins die bezüglichen Zinsen zahlen und die etwa gewünschte Verlängerung des Vorschusses auf weitere 4 Monate nachsuchen, welche die Direktion bewilligen, beschränken oder verweigern kann. Der anerkannte Eigenthümer eines Empfangscheins kann jederzeit über die Waaren oder einen Theil derselben verfügen, wenn er der Gesellschaft den entsprechenden Vorschussbetrag, nebst aufgelaufenen Zinsen und Kosten, zahlt; er liefert dann den Empfangschein zurück und erhält über den etwaigen Rest der Waare einen neuen. *Discontirungen* macht die Anstalt von solchen Wechseln auf Venedig, welche nicht über 4 Monate vom Verfalltage entfernt sind, über wenigstens 500 Lire austr. lauten und wenigstens zwei gute Unterschriften tragen. — Am Ende jeden Jahres wird die *Dividende* der Actionäre festgestellt (für das erste Jahr, 1853/54, betrug dieselbe 6 Procent), welche gegen Coupons zahlbar ist. Wenn der Reingewinn 5 Proc. übersteigt, so hat jeder der fünf Direktoren den Anspruch auf eine Prämie von 4 Proc. vom Mehrbetrage (diese Direktions-Prämie betrug im ersten Jahre 6000 Lire austr.); ist der Reingewinn grösser als 6 Proc., so wird vom Mehrbetrage ein Drittel zum *Reservefonds* genommen, bis dieser durch solche Zuflüsse und Zinsen den Betrag von 10 Proc. des Actienkapitals erreicht hat. Sollte eine Jahresbilanz einen Verlust von 10 Proc. am effektiven Kapital der Gesellschaft nachweisen, so kann diese schon vor Ablauf der oben erwähnten 20 Jahre aufgehoben werden. Die Handelskammer überwacht das Wirken der Gesellschaft, und der Staat hat das Oberaufsichts-

recht. — Während der 8 Monate vom 1. Juli 1855 bis Ende Februar 1856 betrug der Reingewinn der Anstalt 153'128 Lire austr., was einen Ertrag von circa $5\frac{1}{5}$ Proc. ergibt.

Im October 1855 wurde die Errichtung einer „*Venetianischen Bodencredit-Gesellschaft*" (Hypothekenbank), besonders für den mittlern und kleinen Grundbesitz, angebahnt.

Handelsanstalten etc.

Venediger Handelsgesellschaft (Società Veneta commerciale). Sie wurde i. J. 1840 mit 5 Millionen Gulden C.-M. oder 15 Mill. Lire austr. Kapital, auf Actien zu 500 Gulden oder 1500 Lire austr. und auf vorläufig 30 Jahre errichtet, und bezweckt direkten und indirekten Ausfuhrhandel für eigene und fremde Rechnung, sowie andere für angemessen erachtete Handels-Operationen. Die Actien werden zunächst mit 4 Procent jährlich verzinst.

Börse. Handels- und Gewerbekammer. Handels-, Wechsel- und Seegericht. Entrepot für inländische Waaren. „Gesellschaft der vereinigten Glasröhren- und Schmelzwaaren-Fabriken", mit einer Agentur in Tripoli (Afrika). Po-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Mehrere Versicherungs-Gesellschaften. Viele Schiffswerfte. — Münzstätte.

Messe. Dieselbe beginnt am Himmelfahrtstage und dauert 14 Tage.

VENEZUELA, siehe CARÁCAS.

Vera-Cruz,

befestigter Haupthandelshafen der Republik Mexiko, an dessen östlicher Küste. 16'000 Einwohner. Jährliche Messe von geringer Bedeutung.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, siehe MEXIKO.

Platzgebräuche.

Commission bei *Einkäufen* $2\frac{1}{2}$ Proc., bei *Verkäufen* oft $7\frac{1}{2}$ Proc., auf *Retouren* 1 Proc. *Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Proc. *Waaren-Courtage* $\frac{1}{2}$ Proc.

VEREINIGTE STAATEN VON NORDAMERIKA, siehe NEW-YORK.

Verona,

feste Hauptstadt der Delegation gleiches Namens im Gouvernement Venedig des lombardisch-venetianischen Königreichs, an der Etsch. 50'000 Einwohner. *Handels- und Gewerbekammer. Handels-Senat* (Handelsgericht). Gesellschaft für Ackerbau, Handel und Gewerbe. Zwei ziemlich bedeutende *Messen*.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, s. VENEDIG und MAILAND.

Bis in die neueste Zeit rechnet man auch hier noch vielfach nach *der alten abusiven mailänder Währung* oder der *Kurant-Valuta*, wie diese unter d. Art. MAILAND, S. 449 und 450, dargelegt ist.

Maasse und Gewichte.

Die bei den *Behörden* gebräuchlichen *neuen metrischen* siehe unter MAILAND. — Im *Verkehr* gelten die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,342915 Meter = 152,013 paris. Lin. Der *Cavezzo* hat 6 Fuss. — Die *lange Elle* (Braccio lungo) für Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 0,648991 Meter = 287,695 paris. Lin.

Die *kurze Elle* (B. corto) für Seidenwaaren = 0,642449 Meter = 284,795 paris. Linien.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 3 Minali zu 4 Quarte = 1,146535 Hektoliter oder neue lombardische Some = 5779,962 paris. Kubik-Zoll. Der *Carico* hat 8 Sacca.

Flüssigkeitsmaass. Der *Brento* von 4 Secchi, 16 Basse oder 72 Inghistare = 70,5111 Liter oder lomb. Pinte = 3554,64 paris. Kubik-Zoll. In der *Praxis* rechnet man 17 Brenti = 12 lomb. Some (Hektoliter). — Die *Botte* (das Both) hat 12 Brenti.

Oelmaass wie in Venedig.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 16 Mezzette. 1) Die *Libbra sottile* (Libbra piccola) oder das *leichte Pfund* für feinere Waaren (Seide etc.) = 333,1757 Gramm. 2) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* für gröbere Waaren = $1\frac{1}{2}$ leichte Pfund = 499,7636 Gramm.

Gold- und Silbergewicht wie in Venedig.

WAADT, *Waadtland* (Pays de Vaud), s. Lausanne. — WALACHEI, s. Bukarescht.

Waldeck.

Das Fürstenthum Waldeck besteht aus zwei Haupttheilen: dem eigentlichen Fürstenthum *Waldeck* und dem Fürstenthum oder der ehemaligen Grafschaft *Pyrmont*. Die Hauptstadt ist *Korbach*, an der Itter (2700 Einwohner). Nächstdem sind grössere Orte: *Arolsen*, an der Aar (2400 Einwohner), und *Pyrmont*, an der Emmer (3000 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Seit dem Anschlusse des eigentlichen Fürstenthums Waldeck an den deutschen Zollverein zu Ende des Jahres 1831, vornehmlich aber seit 1843, von welcher Zeit an das Fürstenthum *Vereinsmünzen* zu 2 Thalern, *Sechstelthalerstücke*, ganze und halbe *Silbergroschen nach dem preussischen Münzfusse*, so auch *Kupfermünzen zu* 1 und 3 *Pfennigen*, *in Berlin* prägen lässt, rechnet man ganz *wie in Preussen*; s. Berlin.

Die frühere Rechnungsweise und Münzwährung war:

I. *Im Fürstenthum Waldeck nach Thalern zu* 36 *Mariengroschen* à 7 Pfennige (*der Thaler zu* 252 *Pfennigen*), seit 1693 in drei verschiedenen Münzfüssen, dem 18-, bald aber 20-, dann 22-Guldenfusse, zuletzt aber in einer *ediktsmässigen Kassenwährung*, durchschnittlich im $20\frac{3}{4}$-Guldenfusse, *in einem gemischten Münzfusse*.

II. *Im Fürstenthum Pyrmont nach Thalern zu* 36 *Mariengroschen à* 8 *Pfennige* (*der Thaler zu* 288 *Pfennigen*), *im* 20-*Guldenfusse*.

Wirklich geprägte Münzen der frühern Zeit waren in *Golde:* ganze, halbe und Viertel-Dukaten, ganze und halbe Carolinen; in *Silber:* Conventions-Speciesthaler (zu $1\frac{1}{3}$ Thaler im 20-Guldenfusse), sowie Kronenthaler (theils 9,127, theils — sogenannte Palmthaler — 9,145 Stück auf die köln. Mark fein Silber); alle diese Sorten nur in geringer Anzahl; ferner in Silber: Stücke zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{18}$ und $\frac{1}{36}$ Thaler; — in *Kupfer:* Stücke zu 1, 2 und 3 Pfennigen. — S. die *Münztabellen.*

Papiergeld.

In Folge des Gesetzes vom 13. November 1854, welches eine Papiergeld-Emission von 350'000 Thalern verfügte, sind *Kassenscheine* zu 10 Thalern verausgabt worden. Dieselben haben Zwangsumlauf; eine Einlösungskasse ist nicht vorhanden. Im Januar 1856 wurde von der Ständekammer die Hinterlegung von 375'000 Thalern in Rentenbriefen zur Sicherstellung und eventuellen Einlösbarmachung dieses Papiergeldes geneh-

migt. — Die *öffentlichen Kassen* nehmen seit Ende November 1855 keine auswärtigen Papiergeldstücke unter 10 Thalern Nennwerth an, mit Ausnahme der preussischen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung*; s. Deutschland. (Einführungs-Gesetz vom 30. Mai 1849.) Das *Wechselprozess-Gesetz* vom 30. Mai 1849 ist seit 15. Juni 1849 in Kraft.

Staatspapiere.

Im Jahre 1835 wurde mit M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. eine 4proc. *Anleihe* von 700'000 Thalern im 20-Guldenfusse abgeschlossen, deren Obligationen über 1000 und 500 Thlr. lauten. Zinszahlung halbjährl. (30. Juni u. 31. Dec.). — Im J. 1851 wurde eine *Anleihe* von 50'000 Thalern erhoben, deren Zinscoupons bei den Landeskassen an Stelle von Baarzahlung angenommen werden. — Zur Unkündbarmachung (Rückzahlung) der vorher kündbaren Staatsschulden wurde auf Grund des Gesetzes vom 14. October 1854 ein Betrag von 850'000 Thalern in 4½ *proc. Staats-Obligationen* emittirt, welche an den Inhaber lauten. Die Zinszahlung erfolgt gegen Coupons halbjährlich (1. Mai und 1. Oct.); diejenige der eine desfallsige Abstempelung zeigenden auch bei dem diese Abstempelung besorgenden Hause A. Paderstein in Berlin. Für die Zinszahlung und Tilgung haften sämmtliche Landeseinkünfte, speciell aber die Einnahme aus Grund- und Klassensteuer. Nach Verlauf von 5 Jahren, vom Datum der Obligationen ab, soll jährlich ½ Proc. ihrer Summe zur allmälichen Rückzahlung, mittelst jährlicher Ausloosung, verwendet werden. Die ausgeloosten Obligationen (deren Betrag auch bei dem genannten berliner Hause erhoben werden kann) und die fälligen Zinscoupons werden bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums.

Längenmaass (im ganzen Staate). Der *Fuss* von 12 Zoll ist der alte kalenberger = ½ Elle = 0,2924 Meter = 129,6 paris. Lin. Die *Ruthe* hat 16 solche Fuss. Bei öffentlichen Bauten und Vermessungen dient der *rheinländische Fuss*, hier = 0,31385 Meter = 139,128 paris. Lin., für den Verkehr dem *preussischen* gleichzurechnen (s. Berlin). — *Elle* ist die alte kalenberger Legge-Elle; s. Osnabrück.

Feldmaass. Der *Morgen* von 120 Quadrat-Ruthen = 26,257 franz. Aren.

Getreidemaass. Im eigentlichen Fürstenthum *Waldeck* hat die *Mütte* 4 Scheffel zu 4 Spind à 4 Becher. Die Grösse ist aber sehr abweichend. In und um *Arolsen* ist der *Roggen-Scheffel* (für alle Früchte und Sämereien, ausser Hafer) = 51,416 Liter = 2592 paris. Kubik-Zoll, der *Hafer-Scheffel* = 56,638 Liter = 2855¼ paris. Kubik-Zoll. 141 Roggen-Scheffel = 128 Hafer-Scheffel. — Im ganzen Fürstenthum *Pyrmont* hat das *Fuder* 12 Malter zu 6 Himpten oder zu 4 Scheffeln. Der *Himpten* hat 4 Vierlings-Metzen oder 3 Dreillings-Metzen. 6½ Himpten = 1 waldeck. Roggen-Mütte General-Fruchtboden-Maass.

Flüssigkeitsmaass. Die *waldecker Ohm* von 16⅔ Eimern zu 6 Maass (also = 100 Maass) à 4 Schoppen à 4 Glas = 142,82 Liter = 7200 paris. Kubik-Zoll. Im Verkehr rechnet man sie der frankfurter Ohm gleich.

Handelsgewicht ist im grössern Verkehr fast ausschliesslich das *preussische*; siehe Berlin. Am 10. Januar 1856 beschloss die Ständekammer, die Regierung um Einführung des *Zollgewichts* als alleinigen *Landesgewichts* zu ersuchen, sobald die Einführung desselben als Landesgewicht in Preussen geschehen sein werde, was mit 1. Juli 1858 der Fall sein wird. — *Zollgewicht* s. Zollverein. — *Medizinal- und Apothekergewicht* ist das *alte nürnberger.*

Wallis,

schweizer Kanton, mit der Hauptstadt *Sitten* (französisch *Sion*) am Sitten und unweit des Rhone (3300 Einwohner).

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* und ihre *Münzen* s. unter d. Art. Schweiz.

Früherhin und bis in 1850 rechnete man wie im Kanton *Waadt*; siehe Lausanne. Auch die *Reduktionsnorm* für die Umwandlung der alten Valuta in die neue schweizer Währung ist (nach dem grossräthlichen Dekret vom 2. Nov. 1850) die nämliche wie dort.

Münzen sind seit 1778 in Wallis nicht mehr ausgeprägt worden. Bis z. J. 1851 liefen die alten Batzen und halben Batzen (Silberscheidemünzen) sehr häufig um.

Bei **Wechselgeschäften** richtet man sich nach den Kursen von *Lausanne*.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *neuen schweizer Maasse und Gewichte* s. unter d. Art. Schweiz.

Die *bisherigen* Grössen sind die bis jetzt im Kanton *Waadt* giltigen; s. Lausanne.

Warschau,

Warzawa, feste Handels- und Hauptstadt des Königreichs Polen, an der Weichsel. 175'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Den Ukasen vom 2. Februar und vornehmlich vom 15. September 1841 zufolge soll im ganzen Königreiche Polen gerechnet werden:

nach Silber-Rubeln zu 100 *Kopeken*, *in der russischen gesetzmässigen Münzwährung*; s. Petersburg.

Diese russische Währung ist jedoch erst in der jüngsten Zeit allmälich aufgenommen worden, sowie auch erst seit 1852 der alte *julianische Kalender* amtlich angeordnet ist (vergl. Petersburg, S. 587). Die russischen Kupfermünzen wurden mit 15. Februar 1851 in Polen eingeführt, doch blieben vorerst noch diejenigen des Königreichs Polen und des ehemaligen Herzogthums Warschau in Geltung. Vom 13. Januar (1. Januar alten Stils) 1852 an hörte der gesetzliche Umlauf dieser Letztern, sowie der kleinen polnischen Silbermünzen zu 10 und 5 Groschen (oder $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Gulden) auf. — Uebrigens werden im Handel noch gegenwärtig die *Preise* oft in polnischen Gulden und Groschen gestellt.

Die frühere und *im Königreiche Polen gesetzliche Rechnungsweise* war

nach Gulden zu 30 *Groschen polnisch* (ohne weitere Unterabtheilung),

und da, nach dem Ukas vom 19. Nov. = 1. Dec. 1815, $86^{86}/_{125}$ = 86,688 Gulden polnisch eine kölnische Mark fein Silber enthalten sollten, so hatte der *Gulden polnisch* von dieser Zeit (von 1816) an folgenden Werth:

a) in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,16149871 Thlr. = 4 Sgr. 10,140 Pf.
b) in Conventions-Kurant oder im 20 Guldenfusse: 0,23071244 Fl. = 13 Xr. 3,371 Pf.
c) in süddeutscher Währung od. im $24\frac{1}{2}$-Guldenf.: 0,28262274 Fl. = 16 Xr. 3,829 Pf.
d) in hamburger Bankwährung: 0,32011351 Mk. Bco. = 5 Schill. 1,462 Pf. Bco.
e) in russischer Silberwährung: 0,14996309 Rubel = 15 Kopeken Silber.
f) in russischer älterer Papiergeldwährung: 0,5248708 R. Papier = $52\frac{1}{2}$ Kop. Papier.
g) in französischer Währung: 0,60562015 Franken = $60\frac{9}{16}$ Centimen.

Die **russischen** und die sogenannten **russisch-polnischen Münzen** s. unter Petersburg. Es wurden i. J. 1834 auch goldene *russisch-polnische Imperial-Dukaten* zu 3 Silber-Rubeln = 20 polnischen Gulden geprägt.

Die *frühern polnischen Nationalmünzen waren:*

1) In *Golde.* a) Bis 1812: *Dukaten*, sowie *Souverainsd'or* zu 3 Dukaten. b) Von 1816 bis 1842: Stücke zu 50 und 25 polnischen Gulden; während der Insurrektion auch, i. J. 1831, *Dukaten* mit dem holländischen Gepräge und Gehalte.

2) In *Silber.* a) Bis 1814: Ganze, Drittel- und Sechstel-Thaler zu 6, 2 und 1 Gulden polnisch, nebst *Silberscheidemünze* zu 10 und 5 Groschen polnisch. b) Von 1816 bis 1842: Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Gulden polnisch.

Siehe die *Münztabellen.*

3) In *Kupfer*, von 1816 bis 1842: 3- und 1-Groschenstücke, worin das Pfund Kupfer zu 5 Fl. $13^{7}/_{10}$ Groschen polnisch ausgebracht wurde.

Das *Verbot der Gold-* und *Silbergeld-Ausfuhr*, welches nach dem Ukas vom 29. Dec. 1850 für Russland gilt, ist im Februar 1851 auch für Polen in Kraft getreten. Im September 1855 wurde jenes Verbot insofern gemildert, als es auf die russischen und polnischen Münzen beschränkt wurde, während die Ausfuhr fremder Gold- und Silber-Münzen gestattet ist. Nur die Zinsen und Rückzahlungen polnischer Staatsobligationen (nicht aber der Pfandbriefe), welche Ausländer besitzen, dürfen in Goldgelde ausgeführt werden. Die *Einfuhr* von *Scheidemünzen* aller Art (auch des fremden und inländischen Kupfergeldes) nach Russland und Polen ist schon länger *verboten* (die preussischen $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{6}$ Thaler dürfen, als Kurantmünze, eingeführt werden).

Papiergeld.

Das *russische* Papiergeld s. unter PETERSBURG. — Ein *polnisches* Staatspapiergeld sind die *Noten der Bank von Polen*, sowie die wenigen noch umlaufenden *polnischen Kassenbillets*; s. unten die Rubrik *Bank.* — (Im November 1855, während des Krieges zwischen Russland und den Westmächten, verlor hier das russische Papiergeld 12 Proc. gegen Silbergeld; vergl. PETERSBURG, S. 585.)

Wechselkurse in Warschau. (Vom 26. Juni 1856.)

Warschau wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)		*Erklärung der Kursnotirung.*
		Silber-Rubel.	Kopeken.	
Amsterdam	2 Monate dato.	(132.	—)	für 250 Gulden niederländ. Kurant.
Berlin	(auf Sicht u.) 2 Monate dato.	93.	$37^{1}/_{2}$	für 100 Thaler preuss. Kurant.
Breslau	2 Monate dato.	93.	$27^{1}/_{2}$	für 100 Thaler preuss. Kurant.
Danzig	(auf Sicht u.) 2 Monate dato.	(93.	$27^{1}/_{2}$)	für 100 Thaler preuss. Kurant.
Hamburg	1 (u. 2) M. dato.	142.	10	für 300 Bankmark.
Leipzig	2 Monate dato.	(93	$27^{1}/_{2}$)	für 100 Thaler im 14-Thalerfusse.
London	3 Monate dato.	6.	34	für 1 Pfund Sterling.
Moskau	(auf Sicht, 1 u.) 2 Monate dato.	99.	$62^{1}/_{2}$	hier für 100 Silber-Rubel Wechselbetrag.
Petersburg	(auf Sicht u.) 1 Monat dato.	99.	$87^{1}/_{2}$	hier für 100 Silber-Rubel Wechselbetrag.
Paris	(1 u.) 2 M. dato.	74.	95	für 300 Franken.
Wien	2 Monate dato.	93.	$92^{1}/_{2}$	für 150 Gulden Conv.-Kurant (jetzt zahlbar in wiener Banknoten).

Geldkurse in Warschau. (Mit Ausnahme der russischen Halbimperialen, finden sich Geldkurse hier fast nie notirt.)

	Mehr oder Weniger S.-Rubel	Kopeken	
Russische Halbimperialen. (Kurs am 26. Juni 1856.)	5	16	für 1 Stück.
Dukaten, holländische, neue, vollwichtige.	3	—	für 1 Stück.
do. do., alte	2	90	für 1 Stück.
do., österreichische	2	$97\frac{1}{2}$	für 1 Stück.
Preussische Friedrichd'or	5	10	für 1 Stück.
Andere Pistolen	4	97	
Preussisches Silberkurant	92	85	für 100 Thaler preuss. Kurant.
Preussische Kassenanweisungen	92	85	- 100 Thaler Nennwerth.
Russische Reichscreditbillets	100	—	100 Silber-Rubel Nennwerth.
Oesterreichische Banknoten (der wiener Nationalbank)	94	—	- 150 Gulden Conv. Münze Nennwerth.

Die *Wechselcommission* ist hier $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc., die *Wechsel-Courtage* meist 1 Promille, auch $\frac{1}{8}$ Proc. — Als *Handels- und Wechselrecht* ist der i. J. 1812 eingeführte französische Code de commerce nicht ausdrücklich wieder ausser Kraft gesetzt worden.

Kurse der Staatspapiere etc. in Warschau. (Vom 26. Juni 1856.)

Gattung und Name der Obligationen.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* + Silber-Rubel.	Kopeken.	*Bedeutung des Kurses.*
Polen.		(Neuen Stils)			
Russisch-polnische Schatz-Obligationen, exclusive Zinsen.	4	1. April u. 1. Oct.	84	13	für 100 Silber-Rubel Nennwerth.
Polnische Reichsschatzbillets, inclusive Zinsen	$4\frac{8}{25}$	1. Nov.	(100	—)	für 100 Silber-Rubel Nennwerth.
Weisse Pfandbriefe, zweite Emission, excl. Zinsen	4	22. Juni u. 22. Dec.	(14	$75\frac{1}{2}$)	für 100 polnische Gulden Nennwerth.
Weisse Pfandbriefe, dritte Emission, excl. Zinsen	4	do. do.	14	$73\frac{1}{2}$	für 15 Silber-Rubel Nennwerth.
Partial-Obligationen von 1835 zu 500 poln. Gulden, exclusive Zinsen	4	1. Jan. u. 1. Juli.	(84	13)	für 100 Silber-Rubel Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 10 poln. Gulden = $1\frac{1}{2}$ Silber-Rubel rechnet.
Bank-Certifikate Lit. A. zu 300 poln. Gulden, inclusive Zinsen	5	do. do.	—	—	für 100 polnische Gulden Nennwerth.
Bank-Certifikate Lit. B. zu 200 poln. Gulden, zinslose	—	—	—	—	für 100 polnische Gulden Nennwerth.
Bank-Certifikate Lit. B. zu 200 poln. Gulden, verzinsliche (mit Coupons), incl. Zinsen	5	1. Jan. u. 1. Juli.	(18	50)	für 100 polnische Gulden Nennwerth.

Gattung und Name der Obligationen.	Zins-fuss. %	Verfalltage der Zinscoupons.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
		Neuen Stils	Silber-Rubel.	Kopeken.	
Staatsschuldscheine der Central-Liquidations-Commission (Dowody Komy Centr. Likwidac.), zinslos........	—	—	(3	60)	für 100 polnische Gulden Nennwerth.
Obligationen der poln. Dampfschifffahrts-Gesellschaft, inclusive Zinsen...........	5	1. März.	—	—	für eine Obligation von 750 Silber-Rubeln Nennwerth.
Russland.					
Inscriptionen von 1854, excl. Zinsen.................	5	1/13. April u. 1/13. Oct.	100	62½	für 100 Silber-Rubel Nennwerth. (Kurse am 25. Juni 1856.)
Inscriptionen von 1855, excl. Zinsen.................	5	do. do.	100	87½	

Polnische Staatspapiere und Anleihen.

A) Im Jahre 1835 wurde mit S. A. Fränkel und Joseph Epstein in Warschau eine *Anleihe* von 150 Millionen polnischen Gulden negozirt. Die Obligationen, an den Inhaber gestellt, lauten über 500 Gulden. Bis 1845 waren mit ihrer Rückzahlung Gewinnste verbunden; seitdem ist die Anleihe eine nur mit 4 Proc. fest verzinsliche, jedoch erhält jede nun heimzuzahlende Obligation eine Prämie von 200 Gulden, sodass sie mit 700 Gulden abgelöst wird. Zinszahlung, gegen Coupons, halbjährlich (2. Jan. und 1. Juli neuen Stils). Die zurückzuzahlenden Nummern werden 2 Monate vor der Heimzahlung (also am 1. Nov. u. 1. Mai) durch das Loos bestimmt. Jährliche Tilgung 7'922'000 Gulden. Im Januar 1876 soll die Anleihe heimgezahlt sein. Es existiren auch *Certifikate* au porteur dieser Anleihe (erlaubter Gesammtbetrag 50 Mill. Gulden), von der Bank von Polen gegen Deponirung der Original-Oblig. ausgegeben; diese Certifikate sind zweierlei Art: man erhielt nämlich gegen eine Original-Oblig. 1) ein Certifikat *Lit. A.* über 300 Gulden, mit 5 Proc. verzinslich (Zinszahlung, gegen Coupons, am 2. Jan. u. 1. Juli), welche Klasse durch halbjährl. Verloosungen allmälich getilgt wird, 2) ein Certifikat *Lit. B.* über 200 Gulden, welches ursprünglich zinslos war und Anspruch auf die frühern Gewinnziehungen hatte, während seit 1845 diese Klasse durch Verloosung allmälich in mit 5 Proc. verzinsliche Certifikate umgewandelt wird, indem Coupons zur Erhebung der Zinsen (fällig wie oben) gegeben werden. So oft ein bereits mit Coupons versehenes Certifikat durch die Verloosung rückzahlbar wird, wird der Werth der bis 1. Januar 1876 reichenden Coupons, nebst den zu halbjährl. 2½ Proc. berechneten Zwischenzinsen, als ausserordentliche Prämie mit bezahlt. Der betreffende Zinsentalon kann unabhängig vom Certifikat Lit. B. umlaufen. Die gegen Certifikate hinterlegte Original-Obligation kann man jeder Zeit gegen Rückgabe irgend eines unverloosten Certifikats Lit. A. und eines ebensolchen Lit. B. zurücknehmen; es ist jedoch dann eine Vergütung, bestehend in den auf das Certifikat Lit. A. vorgeschossenen Zinsen mit den Zwischenzinsen von halbjährlich 2½ Proc., zu leisten. — *B)* Die *russisch-polnischen Schatz-Obligationen*, welche in den Jahren 1834 und 1838 mit zusammen 120 Mill. poln. Gulden (= 18 Mill. Silber-Rubel) ausgegeben wurden und zuerst 5 Proc. Zinsen trugen,

wurden i. J. 1844 auf 4 Proc. reducirt. Sie bestehen jetzt in Abschnitten zu 500, 150 und 100 Silber-Rubeln, und die Zinsen werden halbjährl. (1. April und 1. Oct. neuen Stils) in Warschau bezahlt. Sie werden durch halbjährl. Verloosungen zum Nennwerthe zurückgenommen und sollen bis in 1905 getilgt sein. — C) Die *Certifikate oder Staatsschuldscheine der Central-Liquidations-Commission* dokumentiren Forderungen an die Regierung aus dem frühern Kriege mit Frankreich. Sie werden bei einigen Leistungen an den Staat in Zahlung angenommen und bei niedrigem Kursstande allmälich zurückgekauft.

Die polnischen Staatspapiere und fälligen Coupons werden, im Auftrage der Bank von Polen, auch bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. ausbezahlt (i. J. 1851 zum Kurse von 166 Gulden süddeutsche Währung für 600 polnische Gulden).

Die *polnischen Pfandbriefe* sind ein 4proc. *Privatpapier* des landschaftlichen Credit-Vereins (s. diesen unten) und lauten an den Inhaber. Es bestehen zwei Arten derselben. Die eine, auf *Guldenwährung* lautende Art der Pfandbriefe wurde auf Grund des Gesetzes vom 9./21. April 1838 emittirt und besteht in Abschnitten zu 20'000, 5000, 1000, 500 und 200 Gulden. Sie werden bisweilen noch „neue" Pfandbriefe genannt, welchen Namen sie früher zum Unterschiede von den i. J. 1852 getilgten „alten" Pfandbriefen führten. Zinszahlung, gegen Coupons, halbjährl. (22. Juni und 22. Dec. neuen Stils) in Warschau und den Woiwodschaftsstädten. Die Rückzahlung erfolgt durch halbjährl. Verloosungen (22. März und 22. Sept. neuen Stils) und bis in 1866. Die Uebertragung erfolgt ohne Förmlichkeit, ist aber ein Pfandbrief einmal indossirt worden, so muss dies auch bei jedem weitern Verkaufe geschehen. Die Obligationen sind theils von weisser, theils von gelber Farbe; die der erstern Farbe geniessen bei den Verloosungen Vorzüge, und daher verlangt man im Handel stets *weisse* Pfandbriefe und notirt nur für diese den Kurs. Die andere, auf *Rubelwährung* lautende Art Pfandbriefe ist spätern Ursprungs und besteht in Abschnitten zu 3000, 750, 150, 75 und 30 *Silber-Rubeln*. Zinsen und Rückzahlung und deren Termine wie bei den vorigen. — Mit Rücksicht auf die frühere Emission der i. J. 1852 getilgten Pfandbriefe nennt man die jetzt umlaufenden, auf Gulden lautenden auch wohl „Pfandbriefe zweiter Emission", die auf Rubel lautenden „Pfandbriefe dritter Emission". — Ende 1854 waren von beiden Arten Pfandbriefen zusammen noch für 40'752'043 Silber-Rubel im Umlauf.

Maasse und Gewichte des Königreichs Polen

sind seit 1. Mai 1849 streng *gesetzlich* die *russischen*; siehe Petersburg. Gleichwohl erfolgen im Handel die Preisstellungen oft noch nach dem alten polnischen Maasse, namentlich beim Getreide (für den Scheffel oder Korzec), dann auch bei manchen Gewichtswaaren (z. B. Zucker für den Stein). — Folgende sind die wichtigern der *vorherigen* Grössen:

Längenmaass. Die *Klafter* oder der *Faden* (Sązén, Saschen) hat 3 Ellen (Łokci) zu 2 Fuss (Stop) à 12 Zoll (Calów) à 12 Linien (Linii) à 2 Millimeter (Millimetrów). Der Millimeter ist der französische, daher der *Fuss* (Stopa) = 0,288 Meter = 127,669 paris. Lin. = 0,94490 russische Fuss, die *Elle* (Łokieć) = 0,576 Meter = 255,3385 paris. Lin. = 0,8099 russische Arschin. — Die *Schnur* (Sznur) oder Kette hat 10 Ruthen oder Prent (Prętów) zu $7\frac{1}{2}$ Ellen à $1\frac{1}{3}$ Ruthchen (Pręcików) oder geometrische Fuss à 10 Lawek. Das *Lachter* hat 7 Fuss.

Wegemaass. Die *Meile* (Mila) = 8 russische Werst. *Postmeile* war die geographische oder deutsche, 15 auf den Aequatorgrad gerechnet, = 7419,86 Meter.

Feldmaass. Die *Hufe* (Włoka) hat 30 Morgen (Morgów) zu 3 Quadrat-Schnur. Der *Morgen* = 55,9872 franz. Aren = 0,51247 russische Dessätin.

Getreidemaass. Der *Scheffel* (Korzec, Mehrzahl: Korcy) von 2 Halbscheffeln (Pół korców) zu 2 Vierteln (Ćwierci) à 8 Garnitzen (Garcy, Einzahl: Garnieć, d. i. Topf)

à 4 Quart (des Flüssigkeitsmaasses) à 4 Quartchen = 128 Liter = 6452,792 paris. Kubik-Zoll = 0,60981 russische Tschetwert. — Die *Last* (Łaszt) hat 30 Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* oder die Tonne (Beczka) hat 25 Garnitzen zu 4 Quart (Kwart) à 4 Quartchen (Kwaterek), also 100 Quart. Das *Quart* (Kwarta) = 1 franz. Liter (siehe PARIS); das *Fass* also = 100 Liter = 5041,244 paris. Kubik-Zoll = 8,1308 russische Wedro. — Die *Kanne* (Konew) hat 5 Garnitzen, der *Stangiew* 50 Garnitzen, das *Oxhoft* 60 Garnitzen.

Handelsgewicht. Der *Centner* (Centnar) hat 4 Stein (Kamieni) zu 25 Pfund (Funtów), mithin 100 Pfund. Das *Pfund* (Funt) hat 16 Unzen (Uncyi) zu 2 Loth, also 32 Loth (Lutów) zu 4 Drachmen oder Quentchen (Drachma) à 3 Skrupel (Skrupulów) à 24 Gran (Granów) à 5½ Granchen (Graników) à 8 Milligramm (Miligramów). Die Milligramm sind französische, daher das *Pfund* = 405,504 Gramm = 0,990214 russische Pfund. — *Wolle* wurde bis in die neueste Zeit theils nach einem *schweren Stein* von 32 Pfund, theils nach einem besondern *Centner* von 132 Pfund *Brutto* (d. i. zu 128 Pfund oder 4 schweren Stein *Netto*, 4 Pfund für Tara fest gerechnet) verkauft.

Usanz im Holzhandel.

Beim Holzhandel in Polen ist es üblich, dass der Käufer nur ein Drittel des Kaufbetrages sofort bezahlt, für das Uebrige aber einen nach 8 Monaten zahlbaren Wechsel ausstellt, den er meist selbst, gegen Abzug von 6 bis 8 Procent, discontirt.

Bank.

Im Jahre 1828 ward in Warschau die *Nationalbank von Polen* errichtet, deren Kapital seit 1841 sich auf 8 Millionen Silber-Rubel beläuft. Sie ist *Staatsanstalt*, hat mit dem Jahre 1851 als „*Bank von Polen*“ den vorherigen Grad der Selbständigkeit verloren und steht unter dem russischen Finanzministerium. Operationen: *Berichtigung und Tilgung der polnischen Staatsschulden*, Annahme von *Depositen zur Aufbewahrung*, *Annahme verzinslicher Gelder*, *Girogeschäft*, *Leihgeschäft* auf bewegliches und hypothekarisches Unterpfand, *Ein- und Verkauf von Staatspapieren und Wechseln*, *Notenausgabe*. Die *Banknoten* (früher auf alte polnische Guldenvaluta lautend) bestehen in Abschnitten zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Silber-Rubeln, und werden in allen öffentlichen Kassen des Königreichs dem baaren Gelde gleich angenommen. Ausserdem verwaltet die Bank auch noch den Rest der ältern, vor Begründung der Bank durch den Finanzminister emittirten polnischen „*Kassenbillets*“, welche zwar nach dem kaiserl. Dekret vom 2. Februar 1830 längst schon gegen Banknoten umgetauscht sein sollten, es aber bis jetzt immer noch nicht ganz sind. Der Belauf der *Banknoten*, sammt demjenigen der *Kassenbillets*, soll die der Bank bereits überwiesenen oder noch zu überweisenden Fonds nicht überschreiten. Im Jahre 1854 waren an Banknoten und Kassenbillets für 10 Millionen Silber-Rubel im Umlaufe, ein Betrag, welcher der Bank-Dotation (8 Millionen Silber-Rubel), nebst den auf Grund kaiserlichen Ukases bei der Landes-Schuldentilgungs-Commission als Unterpfand deponirten 2'250'000 Silber-Rubeln 4proc. russisch-polnischen Schatz-Obligationen, entspricht. Der *Gewinn* der Bank i. J. 1854 betrug 450'623 Silber-Rubel.

Handelsanstalten etc. in Warschau.

„*Landschaftlicher Credit-Verein im Königreiche Polen.*“ Derselbe wurde i. J. 1825 gegründet, besteht aus der General-Direktion in Warschau und acht Special-Direktionen in den Hauptstädten der frühern Woiwodschaften. Er bezweckt die baare Beleihung ländlicher Grundstücke gegen allmäliche Rückzahlungen binnen 25 Jahren durch jährliche Tilgung von 4 Proc., neben 3proc. Verzinsung. Die Dokumente über die Darlehen, die polnischen *Pfandbriefe*, sind Gegenstand des Handels und oben (Rubrik *Staats-*

papiere) erörtert. Das besondere Eigenthum der Gesellschaft belief sich Ende 1854 auf 2'899'893 Silber-Rubel.

Börse. Warschauer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Regierungs-Versicherungs-Anstalt, gegen Feuers- und Stromgefahr in Polen. Lebens-Versicherungs-Anstalt. Warschau-wiener Eisenbahngesellschaft. Periodische *Gewerbe-Ausstellungen*; vergleiche PETERSBURG. *Industrie-Rath.* — Münzstätte.

Messen und Wollmarkt.

Die jährlichen zwei warschauer *Messen* sind nur für das Inland von Wichtigkeit. Jede dauert 3 Wochen; die erste beginnt am zweiten Montage nach Jacobi (im Mai), die zweite am Montage nach Allerheiligen (im November). — Der bedeutende hiesige *Wollmarkt*, gewöhnlich Mitte Juni, dauert 4 bis 6 Tage.

Weimar,

Hauptstadt des Grossherzogthums Sachsen-Weimar, an der Ilm. 15'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Seit Anfang 1841 wird in diesem Grossherzogthum, wie im Königreich Preussen, gerechnet

nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in der Währung des 14-Thalerfusses; siehe BERLIN.

Die seit 1840 und 1841 *ausgeprägten Münzen* sind:

In *Silber*: *Vereinsmünzen zu 2 Thalern* oder 3½ Fl., *Thaler* und *Sechstel-Thalerstücke*, im 14-Thalerfusse, ferner:

als Silberscheidemünze, im 16-Thalerfusse: Ganze und halbe Silbergroschen, zu 12 und 6 Pfennigen.

Siehe die *Münztabellen*.

In *Kupfer:* Stücke zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig.

Die *Ausprägungen* erfolgen in *Berlin*.

Früher und bis 1841 rechnete man hier

nach Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige,

und dies *bei allen Landeskassen* im Conventions-Kurant oder 20-Gulden- (= 13⅓-Thaler-)Fusse, *im gewöhnlichen Geschäftsverkehr* dagegen meist in der Währung von 14⅙ hiesigen Thalern auf die köln. Mark fein Silber.

Die *früher geprägten Münzen* waren:

In *Silber:* Ganze, halbe und Viertel-Species- oder Conventions-Thaler, die ganzen zu 1⅓ Thaler im 20-Guldenfusse (im gewöhnlichen Verkehr zu 1⁵⁄₁₂ Thlr.); Sechstel- und Zwölftel-Thalerstücke.

Silberscheidemünze: Ganze und halbe Groschen von sehr abweichender, geringhaltiger Ausbringung.

Siehe die *Münztabellen*.

In *Kupfer:* Stücke zu 4, 3, 2, 1½, 1 und ½ Pfennig.

Goldmünzen sind *nicht* ausgeprägt worden.

Papiergeld.

In Folge des Gesetzes vom 29. August 1847 ist seit Februar 1848, im Interesse der thüringischen Eisenbahn, ein Staatspapiergeld im Betrage von 600'000 Thalern verausgabt worden (im gleichen Interesse von Sachsen-Gotha 400'000 Thaler, vergl. GOTHA), welches in *Kassen-Anweissungen* zu 1 und zu 5 Thalern besteht. Einlösungskasse ist die Landschaftskasse in Weimar. Die Scheine werden bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht be-

stellt. — Ein Privatpapiergeld für die *Noten der weimarischen Bank*; s. unten die Rubrik *Bank*. — — Im Januar 1856 wurde eine *Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung ihres Papiergeldes* zwischen *Sachsen-Weimar*, *Sachsen-Kuburg-Gotha*, *Sachsen-Altenburg*, *Sachsen-Meiningen* und *Schwarzburg-Rudolstadt* abgeschlossen, welche folgende wesentliche Punkte enthält: 1) Die genannten fünf Staaten sichern sich die gegenseitige freie Zulassung ihres *Staatspapiergeldes* zu dessen vollem Nennwerthe zu. 2) Keiner dieser Staaten wird den gegenwärtigen Betrag seines Staatspapiergeldes während der Dauer dieser Uebereinkunft erhöhen. 3) Jeder dieser Staaten wird sein Papiergeld unweigerlich, sobald es an der dazu bezeichneten Stelle präsentirt wird, gegen Baargeld *einlösen*. 4) Eine Ausserkurssetzung des ausgegebenen Papiergeldes kann nur nach wenigstens 3 Monate vorher erfolgter öffentlicher Ankündigung und Festsetzung einer Einlösungsfrist von 4 Wochen stattfinden. 5) Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird keine der fünf Regierungen wegen Zulassung ihres Papiergeldes in einem nicht zum Vereine gehörenden Staate einseitig mit dessen Regierung verhandeln. 6) Die Uebereinkunft ist auf dreimonatliche Kündigung geschlossen. 7) Alles *fremde Papiergeld* in Scheinen unter 10 Thalern wird *im ganzen Vereine* bei Strafe *verboten*. 8) *Ausgenommen* ist: das preussische, königlich sächsische und schwarzburg-sondershausensche Papiergeld, dessen Zulassung von den Regierungen der einzelnen Staaten gestattet werden kann. 9) Desgleichen können Ausnahmen für einzelne Gebietstheile, nach deren besondern Verhältnissen, stattfinden. — Auf Grund dieser Uebereinkunft hat die *weimarische* Regierung die *Ausgabe fremden Papiergeldes* in Scheinen unter 10 Thalern, sowohl von Staaten, als von Banken, Communen u. s. w., im täglichen Verkehr vom 15. März 1856 an bei Strafe *verboten*. Der *Austausch* einer Geldsorte gegen eine andere im Wechselverkehr ist darunter *nicht* begriffen. *Zugelassen* bleiben auch fernerhin: *a)* für das ganze Land: das preussische, königlich sächsische und sondershausensche Staatspapiergeld; *b)* für den neustädter Kreis: dasjenige von Reuss-Schleiz-Gera (Reuss jüngerer Linie); *c)* für das Justizamt Ostheim: die Scheine der baierschen Hypotheken- und Wechselbank.

Kursverhältnisse. — Wechselrecht.

Bei Wechselgeschäften richtet man sich hier zu Lande gewöhnlich nach den berliner und leipziger Kursen. — *Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* (s. Deutschland) erlangte im Grossherzogthum mit 1. Mai 1849 gesetzliche Kraft; doch ist das Einführungsgesetz erst unterm 13. Juli 1849 erlassen. Nach diesem Letztern verfallen *Uso-Wechsel*, welche vom Auslande auf das Grossherzogthum zahlbar ausgestellt sind, am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme (§. 2). Als allgemeine *Feiertage* sind im Grossherzdgthum zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag im December (Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), der erste und zweite Weihnachts-Feiertag (25. und 26. December). — Gleichzeitig wurde ein Gesetz über die *kaufmännischen Anweisungen* erlassen, welches im Wesentlichen eine blosse Kopie des königlich sächsischen Anweisungsgesetzes ist; s. Leipzig, S. 360. Doch fallen für Sachsen-Weimar die Rubriken 2 (Mess-Anweisungen) und 6 (rücksichtlich der Summen und Fristen) weg, indem Anweisungen von *allen* Summen und Verfallfristen die betreffenden Modifikationen wechselrechtlicher Wirkung erfahren. Ferner wird nur gegen den Acceptanten einer Anweisung Wechselhaft verhängt (§. 6).

Staatspapiere des Grossherzogthums.

Die $3\frac{1}{2}$ *proc. Obligationen*, aus früher 4 proc. reducirt, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern. Zinszahlung gegen *Coupons* halbjährlich (1. April und 1. October) in Weimar und in mehreren

Kreis- und Special-Einnahmen. Jährliche Tilgung mindestens 1 Proc. Heimzahlung bis spätestens 1876, in Folge halbjährlicher Verloosungen (1. April und 1. October); die herausgekommenen Nummern werden sechs Monate nach der Ziehung bezahlt. — Im Jahre 1836 wurde eine freiwillige *Eisenbahn-Anleihe* von 500'000 Thalern in *neuen* 3½ *proc. Obligationen* aufgenommen, Behufs der in gleicher Summe stattfindenden Betheiligung des Staatsfiskus beim Bau der Werra-Bahn. Die Obligationen lauten gleichfalls an den Inhaber und werden von 1863 ab mit jährlich 1 Proc. durch das Loos zurückgenommen; sie sind in vier Serien getheilt: die erste umfasst 1000 Stück zu 200 Thalern, die zweite 2000 Stück zu 100 Thlrn., die dritte 1500 Stück zu 50 Thlrn., die vierte 1000 Stück zu 25 Thlrn. Im Mai 1856 und weiter wurden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Kapitalien auf diese Anleihe gegen Interimsscheine angenommen, wobei den Darleihern ein Rabatt von 3 Proc. (97 Thaler Einzahlung für 100 Thaler Obligationen) gewährt wurde. — Im Jahre 1820 wurde ein Theil der königlich sächsischen Schuld übernommen, und zwar in 3proc. Steuer-Credit-Kassenscheinen Lit. C. zu 200 Thalern, 3proc. Kammer-Credit-Kassenscheinen Lit. C. zu 100 Thlrn., 2proc. do. Lit. Aa. zu 1000 Thlrn. und unverzinslichen do. Lit. E. zu 36 Thlrn. im Conv.-20-Guldenfusse (vergl. LEIPZIG); Zinszahlung mit 2½ Proc. Aufgeld im 14-Thalerfusse. — Nächstdem ist noch eine Schuld für die Kirchen und milden Stiftungen von 800'000 Thlrn. in unaufkündbaren *Renten-Obligationen* verbrieft. — Im Jahre 1853 belief sich die gesammte *Staatsschuld* auf 5'879'736 Thaler 10 Sgr. 4 Pf.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums.

Längenmaass, *Feldmaass*, *Wein-Eimer* und *Medizinalgewicht* sind die *gleichen* im Grossherzogthum. Das *Getreidemaass* ist in den einzelnen Orten sehr abweichend.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien à 10 Punkte = 0,28198 Meter = 125 paris. Lin. Die *Elle* hat 2 Fuss, die *Klafter* 6 Fuss, die *Ruthe* (bei Vermessungen meist decimal getheilt) 16 Fuss. Die *Meile* von 1632 Ruthen = 7363,026 Meter = 0,994 deutsche (geographische) Meilen.

Feldmaass. Der *Acker* von 140 Quadrat-Ruthen = 28,4971 franz. Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* im weimarischen Kreise hat 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 3½ Fuss Scheitlänge, also 126 Kubikfuss = 2,8250 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *weimarische Scheffel* von 4 Vierteln zu 4 Metzen à 5 Maass à 2 Nösel = 75,294 Liter = 3795¾ paris. Kubik-Zoll. Das *Malter* hat 2 Scheffel. — Der *jenaer Scheffel* hat 4 Viertel zu 4 Maass à 2 Metzen, also 32 Metzen, oder 100 Kannen, oder 320 Nösel, und ist = 160,12 Liter = 8072 paris. Kubik-Zoll. — Das *eisenacher Malter* von 4 Vierteln zu 2 Scheffeln à 4 Metzen à 4 Mässchen à 4 Nösel = 304,687 Liter = 15'360 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 80 Schenk-Maass oder 72 Ohm-Maass = 71,7085 Liter = 3615 paris. Kubik-Zoll. Das Ohmmaass dient für Oel, das Schenkmaass für die andern Flüssigkeiten; beide heissen auch *Kanne* und werden in 2 Nösel getheilt.

Handels-, Gold- und Silbergewicht, Probirgewicht, sind in den *östlichen* Landestheilen die *leipziger*, in der *westlichen* Provinz (mit *Eisenach*) die *preussischen* (s. BERLIN).

Münzgewicht siehe ZOLLVEREIN.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *preussische*; siehe BERLIN.

Bank.

Die „*Weimarische Bank*“, am 2. Januar 1854 eröffnet, ist auf die Dauer von 99 Jahren gegründet und hat ein Grundkapital von 5 Millionen Thalern, welches voll eingezahlt ist und durch 25'000 *Actien* zu 200 Thalern repräsentirt wird, jede getheilt in zwei *Partial-Actien* (Lit. A. und B., von gleichen Rechten) zu 100 Thalern, die, nach Belieben des Besitzers, entweder auf den Namen (auch auf die Firma) oder auf den Inhaber lauten und aus der einen Kategorie in die andere umgewandelt werden können; die Uebertragung der Namen-Actien erfolgt durch Cession. Für 500'000 Thaler Actien hatte die Regierung das Recht, innerhalb dreier Monate nach Eröffnung der Bank zum Nenn-

werthe ganz oder theilweise zu übernehmen, und sie hat von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Demnächst soll das Bank-Kapital auf 7½ Millionen Thaler erhöht werden. *Zweigbanken* können nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden; es bestehen solche gegenwärtig in *Greiz* (Reuss älterer Linie), *Pösneck* (Sachsen-Meiningen) und *Kassel*. Eine förmliche, nominelle Agentur hat die Bank in Leipzig, und sie gründet demnächst eine eben solche in Berlin; thatsächlich unterhält sie solche auch in Dresden, Chemnitz, Berlin, Magdeburg, Hamburg und Frankfurt a. M., und eine eben solche Bankstelle soll demnächst in Zittau gegründet werden. Die *Operationen* der Bank sind: *Discontirung* von Wechseln auf Staaten, in denen die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung gilt; *Ausstellung, Verkauf und Acceptation von Wechseln und Anweisungen*, sowie *Einkassirung* derselben für fremde Rechnung; *Gewährung von Crediten und Darlehen* gegen Unterpfand in nicht verderblichen Urstoffen und Waaren (nicht unter 100 Thalern), Staatspapieren, geldwerthen und voll eingezahlten, mit Genehmigung einer deutschen Staatsregierung von Corporationen oder Einzelnen ausgegebenen Effekten, sichern Wechseln, gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber; *Kauf, Verkauf und Einziehung von Staatspapieren, Effekten der vorhin gedachten Art, Wechseln und Contanten; verzinsliche und unverzinsliche Annahme von Geldern; Verwahrung* von gemünztem und ungemünztem Gold und Silber, Pretiosen, Staatspapieren und Dokumenten aller Art, sowie von verschlossenen Paketen ohne Kenntnissnahme des Inhalts, gegen Ausstellung von Depositen-Scheinen und gegen Gebühren; *Noten-Ausgabe; laufende Rechnungen* mit Credit-Bewilligung gegen Sicherheit. Andere Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; auch darf sie ihre eigenen Actien nur bis zu einem vom Verwaltungsrath unter Zustimmung der Regierung festzustellenden Betrage beleihen und ankaufen. Dagegen ist sie verpflichtet, der *Regierung* die in das Bankfach einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung zu treten und Geld bis zum Betrage von 150'000 Thalern gegen 4 Proc. jährl. Zinsen sowohl von derselben anzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen. Die *Banknoten* dürfen nicht unter 10 Thalern lauten, und ihr Gesammtbetrag darf das eingezahlte Actienkapital nicht überschreiten; ergibt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres eine Verminderung dieses Letztern, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actien-Kapitals zu beschränken. Sie bestehen gegenwärtig in Abschnitten zu 10, 20, 50 und 100 Thalern. Am 31. Mai 1856 waren 3'760'000 Thaler Banknoten im Umlaufe. Dieselben werden bei den Landeskassen des Fürstenthums Reuss älterer Linie für voll in Zahlung angenommen. Von dem Betrage der umlaufenden Noten muss wenigstens ⅓ in klingendem Gelde, ⅔ in der Bank gehörigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effekten, mit Ausschluss der eigenen Noten, vorräthig sein; die für die Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. Einlösungskassen für die Noten bestehen, ausser bei der Bank in Weimar selbst, bei den Zweigbanken in Greiz und Pösneck (am letztern Orte die Einlösung längstens 96 Stunden nach Vorzeigung), bei der Agentur in Leipzig und bei den Agenten in Dresden und Chemnitz. Um einen Ersatz für eine im Grossherzogthum selbst und im Fürstenthum Reuss älterer Linie fehlende Land-Rentenbank zu gewähren, ist die Bank verpflichtet, denjenigen Grundbesitzern der beiden genannten Länder, welche grundherrliche Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, sowie Gemeinden, die erforderlichen Ablösungs-Kapitalien gegen diejenige Sicherheit, welche landesgesetzlich für die Ausleihung von Mündelgeldern verlangt wird, unter näher festgestellten Bedingungen darzuleihen, also zugleich als *Land-Rentenbank* zu fungiren. Sie darf unter gleichen Bedingungen auch zu andern Zwecken als zur Ablösung den Grundbesitzern des Grossherzogthums Kapitalien vorstrecken. Den *Reingewinn* der Bank erhalten bis zu 4 Proc. die Actionäre ungeschmälert; ist derselbe grösser, so kommt vom Ueberschusse $^1/_{10}$ zum *Reservefonds* (zuerst i. J. 1855 geschehen, bei dessen Schluss er dadurch 10'602 Thlr. 25 Sgr. betrug), $^1/_{10}$ an die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes, während die übrigen $^8/_{10}$ unter die Actionäre mit als Dividende vertheilt werden. Die Auszahlung der *Dividende* erfolgt, gegen Dividendenscheine, bei der Bank, sowie in Berlin, Frankfurt a. M. und Leipzig bei den besonders zu bezeichnenden Häusern. Mit Zustimmung des Verwaltungsrathes kann die Dividenden-Zahlung auch halbjährlich geschehen, und zwar bis zu 2 Proc. nach dem ersten Halbjahre, mit dem Reste nach dem Jahresschlusse. Ergibt eine Jahresbilanz das Kapital als vermindert, und ist der Reservefonds zur Deckung des Ausfalls nicht hinreichend, so darf vom Gewinn der folgenden Jahre, unbeschadet des der Direktion und dem Verwaltungsrathe etwa gebührenden Antheils, nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden, während die andere Hälfte so lange zur Ergänzung des Stammkapitals verwendet wird, bis dieses seine ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat. Die Grösse des Reservefonds ist vorerst auf $^1/_{10}$ des Actienkapitals bestimmt; nachdem er diese Höhe erreicht hat und nicht wieder gesunken ist, hat die General-Versammlung zu bestimmen, ob und wie viel Zuschuss er weiter aus dem Gewinn erhalten soll. Die Regierung hat das Recht zur Auflösung der Gesellschaft, wenn das eingezahlte Actienkapital sich auf ⅔ seines ursprünglichen Betrages gemindert haben sollte. Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Bank. — Der *Gewinn* des Jahres 1855 betrug 259'293 Thaler 9¼ Sgr.; die *Dividende* desselben 6¼ Proc. (wovon 2 Proc. bereits nach dem Schlusse des ersten Halbjahres bezahlt wurden).

Industrielle Anstalten etc.

„Eisenacher Steinkohlen-Actien-Verein", hier und in Eisenach. Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. „Die Union, allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft." „Vorsicht, Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniss-Versicherungsbank."

Wollmarkt.

Ein solcher wird in Weimar jährlich in der Mitte des Juni gehalten. Er dauert 3 Tage, und es werden darauf nur mittelfeine, feine und feinste Wollsorten zum Verkauf gebracht.

Westindien,

die beiden amerikanischen Inselgruppen zwischen 10 und 28° nördlicher Breite und 292 bis 318° westlicher Länge, politisch in das britische, französische, niederländische, dänische, schwedische und freie Westindien getheilt, gewöhnlich aber in die *Antillen* und die *Bahama-* oder *lucayschen Inseln* (britisch). Die Antillen zerfallen in die grossen und kleinen; die vier grossen Antillen sind: Cuba, Puerto rico, Jamaika und Haïti; die kleinen theilt man in die Inseln in oder über dem Winde (Leeward Islands) und in die Inseln unter dem Winde (Windward Islands).

Cuba, siehe unter HAVANA, *Puerto rico* und *Jamaika* unter den gleichnamigen Artikeln, *Haïti* unter PORT-AU-PRINCE und PUERTO PLATA. Rücksichtlich des *französischen* Westindien siehe MARTINIQUE, rücksichtlich des *dänischen* ST. THOMAS, rücksichtlich des *niederländischen* CURASSAO; diese letztern Besitzungen gehören sämmtlich zu den kleinen Antillen.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die Rechnungsart der *britischen* Besitzungen (wie auch der schwedischen Insel *St. Barthelemy*) ist gewöhnlich wie die englische, *in Pfunden zu 20 Schillingen à 12 Pence; aber nicht in Golde und nicht genau in Sterlingswährung, sondern durchgehends in Silbervaluta*, jetzt meist und gesetzlich *der spanische Silberpiaster oder Dollar zu 50 Pence* = 4 Schill. 2 Pence oder 4 1/6 Schilling Sterling, wie im britischen Australien; s. SYDNEY. — Vielfach rechnet man auch, namentlich auf den kleinern Inseln, nach *Dollars* (span. Piastern) zu 100 Cents.

Die kursirenden Münzen sind grösstentheils spanische Dublonen und Pistolen, englische Sovereigns, portugisische Johannes; spanische, mexikanische, patriotische und nordamerikanische *Piaster* oder *Dollars*, nebst Unterabtheilungen; englische Kronen und kleinere Silbersorten; auch britische und andere Kupfermünzen sind im Umlauf, aber fast auf jeder der genannten Inseln in etwas anderm Werthe.

Auf mehreren Inseln ist auch *Papiergeld* (englische und Provinzial-Banknoten) in Cirkulation.

Im *britischen* Westindien sind die *englischen Gold- und Silbermünzen* bis zu jedem Belaufe gesetzliches Zahlmittel; vergl. JAMAIKA (der Sovereign, wo man nach Dollars rechnet, gesetzlich zu 4 Dollars 80 Cents). — *Gesetzlichen* Umlauf haben ausserdem die spanischen und mexikanischen Silberpiaster und goldenen Dublonen (Onzas, Quadrupel). *Thatsächlichen* Umlauf haben ausser den obengenannten Sorten auch noch die französischen Viertel-Frankenstücke (namentlich auf Trinidad), welche 5 Cents gelten; dann die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche auf den Bahamas zum Nennwerthe umlaufen, oder zu 2 Pfund 1 Schill. 8 P. das 10-Dollarstück, auf andern Inseln (z. B. St. Lucia) aber gewöhnlich mit 4 Proc. Verlust. Auf den Bahama-Inseln gelten die Dublonen gesetzlich 3 Pfund 4 Schill., die französischen Silber- und Goldmünzen gesetzlich nach dem Preise von 3 Schill. 10½ P. für das Fünffrankenstück. — Von *Banknoten* laufen vorzüglich diejenigen der Colonial Bank um; s. unten die Rubrik „*Banken*."

Wechselkurse im britischen Westindien.

Es kommt fast nur der Kurs auf *London* in Betracht, meist 90 Tage nach Sicht, und die meisten Wechseloperationen werden durch die Zweiganstalten der Colonial Bank vollzogen, welche sich ± 450 bis 455 (auf St. Vincent wohl bis zu 472) Dollars für 100 Pfd. Sterl. auf London bezahlen lässt.

Maasse und Gewichte Westindiens.

Rücksichtlich der unter besondern Artikeln abgehandelten Besitzungen siehe die obigen Verweisungen. Im *britischen* Theile der *kleinen Antillen*, sowie in *Honduras* und auf

den *Bahama-Inseln*, gelten die *englischen* Maasse und Gewichte, jedoch für die *Hohlmaasse* im Verkehr die *alten* englischen (wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika), während die Zölle nach den betreffenden neuen erhoben werden; beim Gewicht rechnet man fast überall das *Hundredweight* zu nur 100 Handelspfund. Einige Abweichungen sind meist nicht von allgemeiner Bedeutung; doch ist zu bemerken, dass die Insel *St Lucia* sich nach *Martinique* (s. d. Art.) richtet. — Auf der *schwedischen* Insel *St. Barthelemy* gelten gesetzlich die *schwedischen* Grössen (siehe STOCKHOLM), doch vielfach auch die in den britischen Kolonien üblichen *englischen*.

Banken im britischen Westindien.

Die *londner Colonial Bank* hat auf den bedeutendern Inseln *Zweigbanken*, und ihre Noten sind in allgemeinem Umlauf. *Antigua*, auf welchem sich gleichfalls eine solche Filiale befindet, hat auch eine selbständige eigene Bank, die „*Bank of Antigua*“, die einzige auf den „Inseln über dem Winde.“ Auf den *Bahama-Inseln* befindet sich keine Zweiganstalt der Colonial Bank, dagegen aber ebenfalls eine eigene Bank, die „*Nassau Bank*“, eine *Staatsbank*, in der Hauptstadt Nassau (auf der Hauptinsel New Providence); diese gibt aber keine Noten aus, sondern ist bloss Depositen- und Leihbank; sie hat auch kein eigenes Kapital, sondern nimmt Gelder zu 4½ Proc. verzinslich an und leiht dieselben zu 6 Proc. wieder aus, indem sie ihre Ueberschüsse (zumeist aus den 1½ Proc. Zinsgewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten) in den Staatsschatz der Kolonie abliefert.

Wien,

befestigte Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates, an der Donau. 450'000 Einw.

Rechnungsart und Zahlwerth.

Die Hauptstadt Wien, wie das gesammte Kaiserthum Oesterreich — mit Ausnahme der italienischen Provinzen —, rechnet *nach Gulden (Reichsgulden) zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige* des sogenannten *Conventions-Kurants* oder 20-*Guldenfusses*. Der Kreuzer wird auch wohl in Viertel- und Achtelkreuzer getheilt. Die vorzüglich gebräuchlich gewesenen und zum Theil noch gebräuchlichen besondern *Rechnungsstufen* ergeben sich zugleich aus folgender Uebersicht:

Conventions-od. Species-thaler.	*Reichs-Thaler.*	*(Reichs-) Gulden.*	*Schillinge.*	*Groschen, Kaiser-groschen.*	*Kreuzer.*	*Gröschel.*	*Pfennige.*	*Heller.*
1	1⅓	2	16	40	120	160	480	960
	1	1½	12	30	90	120	360	720
		1	8	20	60	80	240	480
			1	2½	7½	10	30	60
				1	3	4	12	24
					1	1⅓	4	8
						1	3	6
							1	2

Man theilte den Reichsthaler sonst auch noch ein in 60, den Speciesthaler in 80, den Gulden in 40 *Polturaken*, und der Polturak ward zu 1½ Kreuzern gerechnet und hatte sonach 2 Gröschel, 6 Pfennige oder 2 Heller.

Der Silber- und Zahlwerth des Guldens in wirklichem *Metallgelde* des bis jetzt noch bestehenden *Conventions-Kurants* oder 20-*Guldenfusses* ist folgender:

a) in preussischem Kurant oder im 14-Thalerfusse: 0,7000000 Thlr. = 21 Silbergroschen oder Neugroschen = 16 gute Groschen $10\frac{4}{5}$ Pf.

b) im wirklichen 24-Guldenfusse: = $1\frac{1}{5}$ Fl. = 1,2000000 Fl. = 1 Fl. 12 Xr.

c) in süddeutscher Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 1,2250000 Fl. = 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr.

d) in hamburger Bankwährung: 1,3875000 Mark Banco = 1 Mark 6 Schill. 2,400 Pf. Bco.

e) in hamburger oder lübischem Kurant (à 35 Mark Kur. auf die köln. Mark fein S.): $1\frac{3}{4}$ oder 1,7500000 Mark Kurant = 1 Mark 12 Schill. Kurant.

f) in niederländischer Währung: 1,2375000 Fl. holl. 1 Fl. $23\frac{3}{4}$ Cents.

g) in Lire austriache des lombardisch-venetian. Königr.: 3 Lire austriache.

h) in französischer, belgischer, schweizer u. sardin. Währung: 2,6250000 Franken (sardin. Lire nuove) = 2 Franken $62\frac{1}{2}$ Centimen.

i) in englischer Währung (zu $9\frac{3}{4}$ ℔ à 50 Pence Sterling auf die köln. Mark fein S.): 0,1015625 Pfund Sterling = $2\frac{1}{32}$ Schill. oder 2 Schill. 0,375 Pence Sterl.

Die bisweilen noch vorkommende geringere Valuta „*Wiener Währung*" s. unter der Rubrik „*Papiergeld*".

Anmerkung 1. Die *Zahlungen* des Verkehrs erfolgen gegenwärtig nur in *Papiergeld*, und zwar in den *Noten der wiener Nationalbank* (s. weiter unten), welche seit Jahren bis auf Weiteres *Zwangsumlauf* haben; nur beim Zoll (seit 1854), sowie für das „Waag-, Siegel- und Zettelgeld", und bedingt bei der Post (für ausländische Zeitschriften) muss die Zahlung in Silbergelde geleistet werden. Die *Banknoten* leiden aber seit d. J. 1848 einen *Preisverlust* gegen Silber, welcher gegenwärtig (Juli 1856) durchschnittlich 3 Proc. beträgt, sodass die *thatsächliche* Valuta *augenblicklich* ein $20\frac{2}{3}$-Guldenfuss ist, in welchem der Gulden einen Werth von 0,6796 Thalern oder 20 Sgr. $4\frac{2}{3}$ Pf. in preuss. Kurant oder im 14-Thalerfusse = 1 Gulden 11,36 Xr. süddeutsche Währung oder im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse hat. Man erwartet, dass die neuern Finanzmaassregeln der Regierung den Kurs des Papiergeldes in nicht zu weiter Ferne wieder auf Pari bringen und die Auflösung seines Zwangsumlaufs ermöglichen werden. — Die Zahlungen oder Zahlungstheile unter 1 Gulden werden in dem Staatspapiergelde zu 10 Kreuzern, in der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzern und resp. in Kupferscheidemünze geleistet; beim Zoll nur die Zahlungen unter 10 Kreuzern in den beiden letztern Kategorien, nie aber eine Zahlung in Münzscheinen. — Im österreichischen *Italien* erfolgen dagegen alle Zahlungen in *Silbergeld*; s. Mailand und Venedig.

Anmerkung 2. Oesterreich beabsichtigt den Uebergang zu einem 21-*Guldenfusse*, welcher also im Wesentlichen der preussische Fuss sein würde, nur dass die Einheit der *Gulden* (zu $\frac{2}{3}$ Thlrn.) bleibt, welcher dann = $\frac{2}{3}$ Thaler oder 20 Silbergroschen im 14-Thalerfusse (= 1 preuss. Gulden) = $1\frac{1}{6}$ Gulden oder 1 Gulden 10 Xr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse sein würde. Die gegenwärtig in Wien versammelte deutsche Münz-Conferenz wird sich ohne Zweifel für die Annahme des deutschen Zollpfundes oder französ. halben Kilogramms als neue Münzgewichts-Einheit entscheiden, und es werden dann 30 Thaler preussisch, oder $52\frac{1}{2}$ Gulden süddeutsche Währung, oder 45 Gulden österreichisch aus dem neuen Münzpfunde oder Zollpfunde feinen Silbers geprägt werden. Die drei Münzfusse werden dadurch gleichmässig *um nur reichlich $\frac{2}{7}$ Proc.* (genau 0,2237 (857142) ... Proc.) gegen vorher (nämlich zu beziehungsweise 14 Thalern, 21 Gulden und $24\frac{1}{2}$ Gulden auf die köln. Mark fein Silber) *verringert*. Nach der Annahme dieses neuen Münzfusses werden u. a. Silberstücke zu 3 Gulden = 2 Thaler preussisch Kurant geprägt werden.

Wirklich geprägte österreichische Münzen.

A. Goldmünzen.

a) *Oesterreichische* oder sogenannte *kaiserliche Dukaten*, auch *Reichs-Dukaten* genannt; *vierfache* dergleichen, — zu 23 Karat 8 Grän fein; — sowie

b) *Ungarische* oder sogenannte *kremnitzer Dukaten*, in dem gesetzlichen Feingehalte von 23 Karat 9 Grän, in Kremnitz (in Ungarn) geprägt.

Von beiden Dukatensorten 67 Stück auf die rauhe köln. Mark.

c) *Einfache* und *doppelte* (oder *halbe* und *ganze*) *Souverainsd'or*, auch *Severinen* genannt, gewöhnlich zu 22 Karat $\frac{1}{4}$ Grän fein. Von den einfachen gehen gesetzlich 42,0936 Stück auf die rauhe köln. Mark.

d) *Venetianische Dukaten* oder *Zecchinen*, angeblich von ganz feinem Golde, gewöhnlich aber zu 23 Karat 10 Grän fein, 814 wiener Richtpfennigtheile schwer oder 67,0884 Stück auf die rauhe köln. Mark. *Halbe*, *Viertel-* und *mehrfache Zecchinen*. Diese Zecchinen sind keine wirkliche Nationalmünze, sondern nur als Handels- oder Fabrikationsmünze anzusehen; sie führen keine Jahrzahl im Gepräge und sind ungerändert, also der Nachfälschung sehr ausgesetzt. Seit dem Jahre 1823 werden sie nicht mehr geprägt; s. Venedig.

B. Silbermünzen.

1) *Conventions-Speciesthaler* zu 2 Fl. Conventions-Kurant, im 20-Guldenfusse ausgebracht.

2. u. 3) *Halbe* und *Viertel* dergleichen zu 1 Fl. und zu 30 Xr., verhältnissmässig. Daneben aber auch etwa in 1775 Viertel dergleichen oder halbe Guldenstücke zu 30 Xr. von anderer Feinheit, zu 10 Loth fein.

4. u. 5) *Zwanziger* und *Zehner*, oder ganze und halbe Kopfstücke, zu 20 und zu 10 Kreuzern Conventions-Kurant.

6. u. 7) *Siebenzehner* zu 17 Xr. und *Siebner* zu 7 Xr. (Beim Zoll werden Erstere zu 15 Xr., Letztere zu 6 Xr. angenommen.)

8. u. 9) *Fünfer* oder 5-Kreuzerstücke Conventions-Kurant, und *Groschen*, *Kaisergroschen* oder 3 Kreuzerstücke Conventions-Kurant.

Die Viertel-Conventionsthaler oder halben Gulden zu 30 Xr., sowie die Stücke zu 17 und zu 7 Xr. werden schon lange *nicht mehr* geprägt.

Die *Conventionsthaler*, sowie die *halben Conventionsthaler* oder *Gulden*, die *Stücke* zu 20, 10, 5 und 3 *Kreuzern* bilden die gegenwärtigen Kurantmünzen, von denen gesetzlich 20 Gulden eine kölnische Mark (oder 24 Gulden eine *wiener* Mark) feines Silber enthalten. Die *Feinheit* dieser Stücke war bis zum Jahre 1852 folgende: der Conventionsthaler und der Gulden 13 Loth 6 Grän (oder $^{5}/_{6}$ fein), der 20-Kreuzerstücke 9 Loth 6 Grän (oder $^{7}/_{12}$ fein), der 10-Kreuzerstücke 8 Loth (oder $^{1}/_{2}$ fein), der 5-Kreuzerstücke 7 Loth, der Groschen oder 3-Kreuzerstücke 5 Loth 9 Grän fein. Durch Dekret vom 29. April 1852 ist dieses Mischungsverhältniss bei den grössern Stücken, den hauptsächlich umlaufenden, *geändert* worden, und es werden seitdem die *Conventionsthaler* zu 2 Gulden, die *halben Conventionsthaler* oder *Gulden*, die 20-*Kreuzerstücke* und die 10-*Kreuzerstücke* gleichmässig in einer Feinheit von $^{9}/_{10}$ oder von 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän ausgeprägt, ganz wie die Silbersorten des lombardisch-venetianischen Königreichs, sodass nun die Stücke zu 2 Gulden, 1 Gulden, 20 Xr. und 10 Xr. in Feinheit und Gewicht (sowie im Durchmesser) den lombardisch-venetianischen Stücken zu 6 Lire, 3 Lire, 1 Lira und $^{1}/_{2}$ Lira gleich sind. (Die neuen Silbermünzen wurden zuerst am 20. Sept. 1852 ausgegeben.) Nur die

Maria-Theresienthaler — d. i. diejenigen Conventionsthaler, welche für den venetianischen Handel immer noch mit dem Bildniss der ihnen den Namen gebenden Kaiserin und der Jahrzahl 1780 in *Venedig* (s. diesen Art.) geprägt werden — behalten ihre bisherige Feinheit von $13^{1}/_{3}$ Loth und ihre herkömmliche Gestalt.

Ausserdem sind von *frühern* Münzen noch zu erwähnen die von der *Krone Oesterreich* seit 1755 für die frühern österreichischen Niederlande bis in 1798 ausgemünzten

Kronenthaler, auch brabanter Kronenthaler genannt, zu der hohen Preissetzung von 2 Fl. 42 Xr. im 24-Guldenfusse, in Oesterreich aber nur zu 2 Fl. 12 Xr. Conv.-Kurant (= 2 Fl. $38^{2}/_{5}$ Xr. im 24-Guldenfusse) festgesetzt. Sie bestanden in ganzen, halben und Viertelstücken.

Es sind ferner noch anzuführen die in 1848 und 1849 in einer nichts weniger als conventionsmässigen Währung geprägten **6-Kreuzerstücke**, einer **Silberscheidemünze** zu 7 Loth fein, aber in 1848 zu 288 und in 1849 zu 336 Stück *gesetzmässig* in der *wiener* Mark fein Silber geprägt. Diese Scheidemünze darf seit 1852 im *lombardisch-venetianischen Königreiche nicht* mehr umlaufen.

Siehe hinsichtlich der Gold- und Silbersorten die *Münztabellen*.

C. Kupfermünzen.

Die *ältere* Kupfermünzprägung war sehr mannigfaltig; ihre Repräsentanten sind eingezogen und grösstentheils verschwunden. Nach der kaiserl. Verordnung vom 7. April 1851 werden Stücke zu 3, 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ *Kreuzer* geprägt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind dieselben bis auf Weiteres vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen. Aus einem wiener Centner wird ein Nennwerth von 170 Gulden 26 Xr. Kupfermünze geprägt. Die Ausprägung der Stücke zu 3 und zu 2 Kreuzern wurde jedoch schon im April 1851 wieder eingestellt, da sie für den Verkehr zu schwer erschienen.

Nur Eine Gattung der *ältern* Kupfermünze ist noch nicht ganz aus dem Umlaufe gezogen: die sogenannten *Wiener-Währungs-Scheidemünzen* zu 1, 2, 3 *und* 6 *Kreuzern Wiener Währung*, welche „wegen der Zahlungen, welche in Wiener Währung zu leisten sind, noch ferner im Umlauf zu bleiben haben." Wenn dieselben mit Zahlungen, wo dies gestattet ist, in den Staatskassen eingehen, werden sie von diesen nicht wieder ausgegeben, sondern zur Umprägung abgeliefert. Diese Kupfermünzen wurden als Ergänzung des frühern Wiener-Währung-*Papiergeldes* (s. unten die Rubrik „*Papiergeld*"), zur Ausgleichung der kleinen Beträge in dieser Valuta, ausgegeben.

Die Münzen des *lombardisch-venetianischen Königreichs* s. unter d. Art. Mailand.

Verhältniss des Goldes zum Silber.

Dasselbe ist in der gesetzlichen Ausmünzung Oesterreichs, und den kaiserlichen Dukaten zu dem festen Werthe von $4^{1}/_{2}$ Gulden Conventions-Kurant in Silber gerechnet (er steht indess etwas höher im Preise; s. unten die *Geldkurse*), wie 1 zu $15^{102}/_{355}$ oder 15,287324 (ziemlich genau $15^{2}/_{7}$).

Der Preis des Goldes und Silbers ist im kaiserlichen Münzamte wie folgt:

1) *Bruch-* und *Pagamentgold* zu wenigstens 23 Karat 8 Grän Feinheit: für jede *wiener* Mark (deren 5 = 6 wiener-*kölnische* Mark) 366 Gulden $53^{57}/_{71}$ Xr. in kaiserl. Dukaten zu $4^{1}/_{2}$ Gulden.

2) *Gold von geringerer* als der ebengedachten Feinheit wird zunächst nach derselben Norm behandelt, dann aber werden für jede rauhe wiener Mark 45 Kreuzer gekürzt.

Für das etwa beigemischte Silber werden 24 Gulden für jede feine wiener Mark vergütet.

3) *Kaiserliche* und *kremnitzer Dukaten* (leichte): 359 Gulden 1 Kreuzer in vollwichtigen Dukaten zu 4½ Gulden für die rauhe wiener Mark.

4) *Holländische Dukaten*: 356 Gulden 30 Kreuzer wie vorstehend.

5) *Ganze* und *halbe österreichisch-niederländische Souverainsd'or*: 333 Gulden 37 Kreuzer wie vorstehend.

6) *Bruch-* und *Pagament-Silber* zu wenigstens 9 Loth 5 Grän Feinheit: 24 Gulden Silbermünze für die feine *wiener* Mark.

7) *Silber von geringerer* als der ebengedachten Feinheit wird zunächst nach derselben Norm behandelt, dann aber werden für jede rauhe wiener Mark 10 Kreuzer gekürzt.

Papiergeld.

Das Papiergeld des Kaiserthums, bisher sehr mannigfaltiger Art, besteht gegenwärtig noch aus drei Kategorien. Die wichtigste derselben sind die *Noten der wiener Nationalbank*, welche bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden, mit Ausnahme der Zollkassen (Zölle seit 1854 in Silbergeld). Sie haben seit Jahren gezwungenen Umlauf — jedoch nicht in den italienischen Provinzen — und tragen ziemlich den Charakter eines Staatspapiergeldes, da der Staat in den engsten finanziellen Beziehungen zur Bank steht und das hauptsächliche frühere Staatspapiergeld, die Reichsschatzscheine, in Banknoten hat umwandeln lassen. Den Zwangsumlauf denkt man aufzuheben, sobald die Banknoten mit dem Silber im Preise wieder pari stehen werden. Gegenwärtig (Juli 1856) verlieren sie durchschnittlich 3 Proc. gegen Silbergeld, während sie im Jahre 1850 bis zu 54 Proc. verloren. Die Banknoten bilden das jetzige Hauptumlaufsmittel des Staats; nur in den italienischen Provinzen zahlt man in reinem Silbergelde. Selbst Verpflichtungen (Wechsel etc.), die ausdrücklich zahlbar in Silbergeld oder in wirklichen Zwanzigern des Conventions-20-Guldenfusses, „mit Ausschluss jedes Papiergeldes", lauten, dürfen dennoch *in Banknoten nach dem Nennwerthe* abgemacht werden!! (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes aus dem October 1853); — nur die Stellung der Verpflichtung in wirklichen *ausländischen* Gold- oder Silbersorten schliesst das *Papiergeld* aus. Natürlich gilt diese Auslegung nur so lange, als der Zwangsumlauf der Banknoten dauert, und eine Beschränkung derselben ist erst durch die kaiserliche Verordnung vom 7. Februar 1856 eingetreten, nach welcher von da ab *Darlehen*, welche in klingender Münze gegeben werden, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung und Rückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedungen hat, vom Schuldner in der bedungenen Weise zu verzinsen und zurückzubezahlen sind, ohne dass er die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Annahme von Banknoten für sich geltend machen kann, wogegen es in Ansehung der Zahlungen jeder andern Art bis zur Aufhebung des Zwangskurses der Banknoten bei der bisherigen Auffassung verbleibt. Siehe übrigens die Rubrik *Banken*. — Die beiden übrigen Kategorien sind *reines Staatspapiergeld*. Die *eine* derselben, die *ungarischen Münzscheine* (wie die frühern deutschen Münzscheine, zur Abhilfe des Mangels an kleinern Münzsorten seit 1849 ausgegeben) sind unter d. Art. Pest erwähnt; es existiren davon gegenwärtig nur noch Stücke zu 10 Kreuzern, welche im Allgemeinen den Banknoten im Preise gleichstehen, hier und da aber doch gegen Letztere verlieren, namentlich in Siebenbürgen, wo sie gegen Banknoten 5 bis 10 Proc. und mehr Verlust leiden, ja in manchen Gegenden von der Bevölkerung gar nicht angenommen werden, besonders in Folge der vielfach vorkommenden Nachfälschungen. Ihr Umlauf ist kein gezwungener; Ende November 1855 erhob sich derselbe auf 8'234'781 Gulden (Nennwerth). Die *andere* Kategorie des reinen Staatspapiergeldes ist die sogenannte „*Wiener Währung*" (gewöhnlich abgekürzt in W. W.), bestehend in den auf Grund der Finanz-Patente vom 20. Februar und 20. Juni 1811 und 26. April 1813 ausgegebenen *Einlösungs-* und *Anticipationsscheinen* zu 1 und 2 Gulden Wiener Währung, welche Zwangsumlauf haben und von denen am 31. Dec. 1855 noch für 6'033'763 Gulden Nennwerth Einlösungsscheine im Umlaufe

waren. Die allmäliche Zurücknahme dieser Scheine geschieht nur sehr langsam, und zwar durch die wiener Nationalbank; eine besondere Sicherheit für dieselben ist nicht bestellt, und ebensowenig besteht eine Einlösungskasse. Die i. J. 1811 ausgegebenen Einlösungsscheine dienten zur Einlösung der frühern wiener Bankzettel; sie und die i. J. 1813 geschaffenen Anticipationsscheine verloren aber bald sehr im Kurse, bis die im J. 1816 errichtete wiener Nationalbank ihren Preis auf 2/5 ihres Nennwerthes in neuen Banknoten festsetzte, d. h. auf 5 Gulden Wiener Währung für 2 Gulden *Banknoten*, welcher Preis von da ab unverändert blieb und noch heute besteht. So lange die Banknoten dem Silber gleich standen, waren natürlich auch 5 Gulden Wiener Währung = 2 Gulden *Silbergeld*; seitdem die Banknoten aber gegen Silber verlieren, steht auch die Wiener Währung entsprechend niedriger, und wenn z. B. die Banknoten 3 Proc. gegen Silber verlieren, sind 5 Gulden *Wiener Währung* = 1 Gulden 56½ Xr. *Silbergeld*, nämlich = 2 Gulden *Banknoten*. Demnach ist obige Umlaufssumme von 6'033'763 Gulden *Wiener Währung* = 2'413'505⅕ Gulden *Banknoten-Valuta*. Bis ins Jahr 1848 war die *Wiener Währung* oder das sogenannte *Scheingeld* die gewöhnliche Währung des gemeinen täglichen Verkehrs, und alle Preise im täglichen Leben, sofern ihnen nicht der Zusatz „*Münze*" (d. i. Conventionsmünze = Silbervaluta) hinzugefügt war, verstanden sich in der geringern Wiener Währung; seit 1848 aber ist fast überall auch im kleinen Verkehr die Banknotenwährung an ihre Stelle getreten, und die Wiener Währung kommt bei Preisstellungen nur noch selten vor; in *Ungarn* werden dagegen selbst im grössern Handel die Preise immer noch in dieser Valuta gestellt (s. Pest).

Die von andern Kategorien des seit 1848 ausgegebenen Staatspapiergeldes bis in die neueste Zeit noch im Umlaufe befindlich gewesenen Sorten haben seit 1. September 1856 die gesetzliche Giltigkeit verloren, und nach Ablauf des Octobers 1856 darf auch das Finanzministerium eine nachträgliche Annahme an Zahlungsstatt oder eine Verwechslung der betreffenden Scheine nicht mehr bewilligen, sodass vom 1. November 1856 an von allen seit 1848 ausgegebenen Gattungen derselben keine andere, als die oben erwähnten ungarischen Münzscheine zu 10 Kreuzern zu Zahlungen verwendet oder umgewechselt werden dürfen. Die gedachten, durch Finanzministerial-Verordnung vom 26. März 1856 der Einlösung Seitens der wiener Nationalbank bis Ende August 1856 zugewiesenen Kategorien des unverzinslichen und des verzinslichen Papiergeldes (das Letztere ist aber, eben der Verzinslichkeit wegen, kein wahres Papiergeld, vielmehr eine Gattung der Staatspapiere) sind folgende: 1) Die Anweisungen auf die Landeseinkünfte des Königreichs Ungarn zu 1, 5, 10, 100 und 1000 Gulden; 2) die unverzinslichen Reichsschatzscheine zu 5, 50, 100, 500 und 1000 Gulden; 3) die 5proc. Centralkassen-Anweisungen vom 1. Sept. 1848 und 1. März 1849 zu 30, 60, 90, 300, 600 und 900 Gulden; 4) die ungarischen Münzscheine zu 6 Kreuzern; 5) die „Kassen-Staatsanweisungen" oder Schatzscheine (Viglietti del Tesoro) des lombardisch-venetianischen Königreichs (s. Mailand), welche Letztern gegen 5proc. Obligationen des lombardisch-venetianischen Monte umgewechselt werden. Jene gänzliche Ausschliessung trifft endlich auch diejenigen Kategorien, welche bereits durch frühere Erlasse aus dem Umlaufe gezogen worden sind und schon bisher nur mit besonderer Bewilligung des Finanz-Ministeriums umgewechselt werden durften, nämlich: 1) die ungarischen Landes-Anweisungen zu 2 Gulden; 2) die Reichsschatzscheine zu 10 Gulden; 3) die 3proc. Centralkassen-Anweisungen vom 1. Januar und 1. Juli 1849 und 1. Januar 1850; 4) die verzinslichen Reichsschatzscheine vom 1. Januar 1850 und 1851; 5) die verzinslichen Reichsschatzscheine aus den Jahren 1852 und 1853 zu 1000, 500 und 100 Gulden; 6) die deutschen Münzscheine zu 6 und 10 Kreuzern. — Der grösste Gesammtbetrag, welcher von österreichischem Papiergelde, einschliesslich Banknoten, vor mehreren Jahren im Umlaufe war, erhob sich auf 390'168'221 Gulden.

Wechselkurse in Wien. (Vom 18. Juli 1856.)

Wien wechselt auf:	*Wechselfrist.*	*Veränderlicher Kurs.* (±)	*Erklärung der Kursnotirung.*
Amsterdam	2 Monate dato (u. kurze Sicht).	85	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 100 Gulden niederl. Kurant.
Augsburg	„Uso" *) u. 17. T. dt. (auch 2 M. dt.)	102³/₄	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 100 Gulden augsb. Kurant.
Berlin (und Breslau)	2 Monate dato.	(97¹/₄)	Thaler zu 1¹/₂ Gulden Conv.-M., d. i. wiener Banknoten, für 100 Thlr. preuss. Kurant.
Bukarescht	31 Tage nach Sicht.	266	Parà (Paralle) für 1 Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
Frankfurt a. M.	3 Monate dato (u. kurze Sicht).	101¹/₂	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 120 Gulden süddeutsche Währung oder im 24¹/₂ Gulden-Fusse.
Genua	2 Monate dato (u. kurze Sicht).	(118⁶/₈)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Lire nuove.
Hamburg	2 Monate dato (u. kurze Sicht).	(75¹/₄)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 100 Bankmark.
Konstantinopel	31 Tage nach Sicht.	474	Parà für 1 Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
Leipzig	2 Monate dato (u. in der Messe).	(97¹/₄)	Thaler zu 1¹/₂ Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 100 Thaler im 14-Thalerfusse.
Livorno	2 Monate dato (u. kurze Sicht).	102	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 toskanische Lire. (Kurs am 14. Juni 1856.)
London	3 Monate dato u. kurze Sicht.	10. 3¹/₂ u. 4¹/₂	± 10 Gulden 3¹/₂ Xr. und 4¹/₂ Xr. Conv.-M., d. i. wiener Banknoten, für 1 Pfd. Sterl.
Lyon	2 Monate dato.	(118¹/₂)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Franken.
Mailand	2 Monate dato (u. kurze Sicht).	102¹/₄	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Lire austr. *Silbergeld.*
Marseille	2 Monate dato.	(118¹/₂)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Franken.
Paris	do. (u. k. S.).	118³/₄	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Franken.
Prag	kurze Sicht.	(100)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, hier für 100 Gulden derselben Währung auf Prag.
Smyrna	31 Tage nach Sicht.	(475)	Parà für 1 Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten.
Triest	3 Monate dato.	98¹/₂	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, hier für 100 Gulden derselben Währung auf Triest.
	oder überhaupt:	6	Procent Disconto für das Jahr (die Wechselsumme zunächst pari gerechnet).
Venedig	(1 u.) 2 M. dato.	(102¹/₄)	Gulden Conv.-Münze, d. i. wiener Banknoten, für 300 Lire austr. Silbergeld.
Disconto { für Wechsel ersten Ranges		4¹/₂ bis 5	} Procent für das Jahr.
Disconto { - - zweiten Ranges		5 bis 6	

*) Die amtlichen wie die privaten Kursblätter geben fortwährend noch den Kurs auf Augsburg, wie ehemals, für „*Uso*" an, obgleich nach der in Oesterreich rechtskräftigen deutschen Wechselordnung die Bezeichnung der Wechselfrist nach dem Uso *nicht zulässig* ist und hier ausgestellte Usowechsel *keine Wechselkraft* haben, keine Wechselverpflichtung erzeugen und nach dem Sinne der gedachten W.O. gar keine Wechsel sind. Die betreffende Notirung dient gegenwärtig in der Hauptsache für die *Begebung* der Wechsel auf Augsburg, welche *der Frist nach* für Usowechsel im Sinne der Preisstellung zu gelten haben, wenn sie 15 Tage nach Sicht zahlbar sind (nach dem alten augsburger Uso); statt dessen stellen mehrere wiener Häuser jetzt die Wechsel auf Augsburg, welche den ehemaligen Usowechseln entsprechen sollen, „17 *Tage nach dato*" aus, was dem ehemaligen Uso mit Berücksichtigung des Postenganges der Hauptsache nach insofern entspricht, als der Usowechsel sogleich nach dem Zielplatze gesandt würde; gleichwohl wird hin und wieder noch in Wien auch formell wirklich „Uso" auf Augsburg trassirt, also wechselunkräftig.

Bemerkung. Wenn Wechsel auf fremde Plätze nicht genau der dem Kurse zum Grunde liegenden Umlaufszeit entsprechen, so wird für dieselben der Kurs der zunächst liegenden Frist angewendet und für den *Zeitunterschied* ein Zins oder Disconto in Anrechnung gebracht, welcher bis jetzt feststehend zu 4 Procent für das Jahr angenommen wird. Eine anderweite Regulirung dieses Modus unterliegt augenblicklich der Entscheidung der wiener Börsenkammer.

Geldkurse in Wien. (Vom 18. Juli 1856.)

Geldsorten.	*Veränderlicher Kurs.* (±)		*Erklärung der Kursnotirung.*
Kaiserliche „Münz-Dukaten“ *)	7		Procent *Aufgeld*, d. h. ± 107 u. $106\frac{3}{4}$ Gulden Conv.-Münze in wiener Banknoten für 100 Gulden in Dukaten, das Stück Dukaten unveränderlich zu $4\frac{1}{2}$ Gulden in Dukaten gerechnet (sodass 100 Gulden in Dukaten = $22\frac{2}{9}$ Stück Dukaten).
Kaiserliche „Rand-Dukaten“ *)	$6\frac{3}{4}$		
Holländische Dukaten, vollwichtige	($6\frac{3}{4}$)		
Leichte Dukaten al marco	(6)		Procent *Aufgeld*, d. i. ± 106 Gulden Conv. Münze in wiener Banknoten für 100 Gulden in Dukaten, indem zunächst berechnet wird, wieviel vollwichtigen Dukaten die behandelte Quantität Gold gleichkommt (67 Dukaten = 1 rauhe *köln.* Mark zu $23\frac{2}{3}$ Karat Feinheit gerechnet), und dann der vollwichtige Dukaten, wie vorstehend, zu $4\frac{1}{2}$ Gulden in Dukaten gerechnet.
Gold al marco			
	Conv.-Münze, d. i. Banknoten. Gulden.	Xr.	
Napoléonsd'or oder (französ. u. sardin.) 20-Frankenstücke	8.	1.	für 1 Stück.
Oesterreichische Souverainsd'or	13.	54.	
Preussische Friedrichd'or	8.	24.	
Englische Sovereigns	10.	4.	
Russische Halb-Imperialen	8.	18.	
Silber	$103\frac{1}{4}$		Gulden *sogenannte* Conv.-Münze, d. i. *wiener Banknoten*, für 100 Gulden *wirkliche* C.-M. in *österreichischem Silbergelde*.
oder:	$3\frac{1}{4}$		Procent Aufgeld gegen wiener Banknoten. Dieses sogenannte „Silber-Agio“ versteht sich wie eben erwähnt.

Commissions-Gebühr und Courtage bei Wechselgeschäften.

Die Erstere ist gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Proc., auch wohl $\frac{1}{3}$ Proc.; die Letztere gesetzlich $\frac{1}{2}$ Promille, welches der Käufer bezahlt.

Wechselrechtliche Verhältnisse. In Folge des Einführungs-Patents vom 25. Januar 1850 ist mit 1. Mai 1850 in allen Kronländern des Kaiserthums die *allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung* in Kraft getreten; siehe Deutschland.

Die für *Oesterreich* publicirte W.-O. enthält einige, grösstentheils den österreichischen civilrechtlichen Bestimmungen entflossene Aenderungen der für das übrige Deutschland geltenden, die aber nicht wesentlich sind und im Folgenden bestehen: a) Art. 2, Rubrik 3 heisst in der *österreichischen* W.-O.: „3) Gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht stattfindet.“ (Die österreichischen Gesetze schliessen den Schuldarrest gegen Frauen nicht aus.) — b) Art. 4, Rubrik 4, Alinea 2 heisst: „auf Sicht (Vorzeigung, a vista, *a piacere* etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.“ (Die österreichische W.-O. schaltet also hier die Worte „a piacere“ ein, welcher Ausdruck demnach die Frist in das Belieben *des Inhabers* stellt und gleichbedeutend mit „auf Sicht“ ist.) — c) Art. 25 enthält, statt des zweiten Absatzes, folgende Sätze: „Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muss der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden.“ „Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache

*) *Münz-Dukaten* heissen die noch ganz glänzenden neuen Dukaten, welche fast gar nicht in Umlauf gekommen sind (also noch „wie aus der Münze“). Sie werden besonders für Geschenke etc. gesucht und gleichsam aus Liebhaberei ein wenig höher bezahlt als die Rand-Dukaten. Unter diesen Letztern, den *Rand-Dukaten*, werden diejenigen noch vollwichtigen (also noch die Rändelung zeigenden) Dukaten verstanden, welche schon etwas unscheinbarer geworden sind und daher der vorigen Kategorie nicht mehr zugezählt werden können.

das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist." — d) In Art. 40 *fehlen* die Worte: „oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt." (Nach österreichischem Gesetz sind ausser den Gerichten keine Behörden und Anstalten dazu ermächtigt.) — e) In Art. 49 heisst es: „Verpflich*tungen*" statt „Verpflich*teten*" (was Brauer für einen Druckfehler erklärt, während sich aber die gleiche Lesart in den neuern amtlichen Publikationen der W.-O. wiederfindet). — f) In der Ueberschrift der Art. 62—65 heisst es: „Ehren*be*zahlung" statt „Ehrenzahlung" (welcher letztere Ausdruck aber in den Artikeln, selbst beibehalten ist). — g) In Art. 70 heisst es im ersten Absatze: „*Anmerkungen*" statt „Vermerke", und im zweiten Absatze: „*dieser Bemerkung*" statt „dieses Vermerks" (womit im Sinne Nichts geändert ist). — h) Art. 73 heisst: „Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen." „Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen." „Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt." — i) Im Art. 83 *fehlen* die Worte „des Wechsels" (wodurch im Sinne Nichts geändert ist). — Eine kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 bestimmt ferner zu Artikel 1: „Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes sind *nicht wechselfähig*." — In Folge kaiserlicher Entschliessung vom 21. October 1852 und Justizministerial-Verordnung vom 29. October 1852 sind *Ratenwechsel* (mit Auflösung der Wechselsumme in einzelne Theilbeträge mit verschiedenen Zahlungstagen) *nicht als giltige Wechsel* anzusehen. (Sie sind dies, nach dem Sinne der deutschen W.-O., ebensowenig im übrigen Deutschland.) — Weiter bestimmt die Justizministerial-Verordnung vom 6. October 1853 zu Artikel 7 und 82 Folgendes: „Auf Anlass des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Artikel 7 und 82 der allgemeinen Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850, No. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes, dahin zu erläutern befunden: Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers, oder eines der übrigen im Artikel 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist."

Unterm 19. März 1853 ist eine neue amtliche italienische Uebersetzung der Wechsel-Ordnung vom Justiz-Ministerium kundgemacht worden.

Das Einführungs-Patent vom 25. Januar 1850 verfügt in den §§. 2 bis 4 über die *Verfallzeit der Mess- und Marktwechsel* Folgendes: — „§. 2. Von diesem Tage (nämlich dem 1. Mai 1850) angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Mess- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechsel-Ordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten: § 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. §. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes." — — Für diejenigen Kronländer, in welchen früher das ungarische Wechselrecht Geltung hatte, sind noch *dessen* Bestimmungen über die Marktwechsel in Kraft; siehe diese unter d. Art. Pest.

Die jetzt giltigen Vorschriften über das *Verfahren in Wechselsachen* (den *Wechselprozess*) finden sich in den Justizministerial-Verordnungen vom 25. Januar 1850, 31. März 1850 (lombard.-venet. Königreich), 1. August 1850 (W.-Arrest in Krakau), 3. Mai 1852 (Siebenbürgen), 1. Sept. 1852 (bei den Militärgerichten) und 16. Sept. 1852 (Ungarn, Kroatien, Slawonien, serbische Wojwodschaft und temeser Banat).

Wechselstempel. Das am 18. Februar 1850 ausgegebene 120. Stück des Reichsgesetzblattes enthält das *neue Stempel- und Tax-Patent*, welches am 15. März 1850 in Kraft getreten ist, mit folgenden für unsern Zweck wesentlichen Bestimmungen:

Stempelskala I. *für Wechsel in der österreichischen Monarchie.*

Es werden erlegt:

bis zu dem Wechselbelaufe von 100 Fl.:	— Fl.	3 Xr.
über 100 bis 200 Fl.	— -	6 -
von 200 - 350 -	— -	10 -
- 350 - 500 -	— -	15 -

von 500	bis 1000	Fl.	— Fl.	30 Xr.
- 1000	- 1500	-	— -	45 -
- 1500	- 2000	-	1 -	— -
- 2000	- 4000	-	2 -	— -
- 4000	- 6000	-	3 -	— -
- 6000	- 8000	-	4 -	— -
- 8000	- 10'000	-	5 -	— -
- 10'000	- 12'000	-	6 -	— -
- 12'000	- 16'000	-	8 -	— -
- 16'000	- 20'000	-	10 -	— -
- 20'000	- 24'000	-	12 -	— -
- 24'000	- 28'000	-	14 -	— -
- 28'000	- 32'000	-	16 -	— -
- 32'000	- 36'000	-	18 -	— -
- 36'000	- 40'000	-	20 -	— -

Ueber 40'000 Fl. ist von je 2000 Fl. *eine Mehrgebühr* von 1 Fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 Fl. für voll zu nehmen ist.

Die entsprechende Skala für das *lombardisch-venetianische Königreich* ist unter d. Art. MAILAND mitgetheilt.

Der *Stempelpflicht* kann auch durch die ordnungsmässige Aufklebung von desfallsigen *Stempelmarken* des betreffenden Betrags genügt werden. Einzelheiten rücksichtlich der Anwendung dieser Stempelmarken auf im Inlande ausgestellten Wechseln enthalten die Finanzministerial-Verordnungen vom 8. Nov. und 1. Dec. 1854.

Den Wechselgebühren unterliegen alle Wechsel, die ins gebührenpflichtige Inland übertragen werden, wofern sie *im Inlande*, im gebührenpflichtigen oder gebührenfreien, *ausgestellt*, nicht länger als 6 Monate, und, *im Auslande ausgestellt*, nicht länger als ein Jahr, *vom Tage der Ausstellung an*, bis zur Zahlungszeit umlaufen. — Nach derselben Distinction unterliegen *Wechselprolongationen*, auch stillschweigende, der nämlichen Gebühr. Diese ist längstens binnen 30 Tagen nach Uebertragung ins gebührenpflichtige Inland und jedenfalls zu entrichten, ehe ein Accept oder Giro angesetzt, die Zahlung gefordert oder ein Protest erhoben wird. — *Wechsel auf Sicht, die nicht binnen 6 Monaten bei inländischer und binnen einem Jahr bei ausländischer Ausstellung*, vom Tage derselben an gerechnet, zur Zahlung präsentirt werden, unterliegen *dem höheren Stempel der Skala II.* (für andere pflichtige Urkunden). — *Secunda- und Tertia-Wechsel* zahlen die Gebühr des ersten Wechsel-Exemplars (— so wahrscheinlich auch *Copien*, wenn sie gleich Secunden und Tertien die Stelle der Primen vertreten). — *Im Auslande ausgestellte und dort zahlbare Wechsel sind gebührenfrei.* — Wo die wechselmässige Verpflichtung erloschen ist, oder wo ein Wechsel intabulirt oder pränotirt werden soll, ist das Gebührenausmaass nach (der höhern) Skala II. zu ergänzen.

Stempelgefälls-Uebertretungen werden mit dem drei- bis vierfachen Betrage bestraft.

Kurse der Staatspapiere. (Vom 18. Juli 1856.)

Name der österreichischen Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
National-Anleihe von 1854. (Untergattung der Métalliques; Zinsen in Silber, wobei dessen Kurs gegen Banknoten jedesmal besonders notirt wird, z. B. am 6. Sept. 1856 mit 103, während gleichzeitig der *selbständige* Kurs des Silbers 104 war.)	5	1. Jan. u. 1. Juli, oder 1. April u. 1. Oct.	85⅝	Gulden C.-M., zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennw.

Name der österreichischen Staatspapiere.	*Zins-fuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs. ±*	*Bedeutung des Kurses.*
Anleihe von 1851, Lit. B. (Untergattung der Métalliques; Zinsen in Silber; auch im Auslande verzinslich.) .... „Silber-Obligationen" aus Umwechslung fälliger Zinscoupons und gezogener Obligationen. (Untergattung der Métalliques; Zinsen in Silber.)	5	1. Mai u. 1. Nov.	90	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth.
Lombardisch-venetianische Anleihe von 1850. (Zinsen in Silber; rückzahlbar.)	5	1. Juni u. 1. Dec.	92	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 300 österr. Lire = 100 Gulden C.-M. Nennw.
Métalliques oder Staatsschuld-Verschreibungen	5	1. Jan. u. 1. Juli, od. 1. Febr. u. 1. Aug., od. 1. März u. 1. Sept., oder 1. Apr. u. 1. Oct., oder 1. Mai u. 1. Nov., od. 1. Juni u. 1. Dec.	84¾	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
do. - do.	4½	15. April u. 15. Oct., od. 15. Juni u. 15. Dec.	73½	
do. - do.	4	1. Feb. u. 1. Aug., od. 1. März u. 1. Sept., od. 1. Apr. u. 1. Oct., oder 1. Juni u. 1. Dec.	65½	
do. - do.	3	1. Juni u. 1. Dec.	50¼	
do. do.	2½	1. Jan. u. 1. Juli, oder 1. Febr. u. 1. Aug., oder 1. April u. 1. Oct., oder 1. Mai u. 1. Nov.	41½	
do. - do.	1	1. Jan. u. 1. Juli, oder 1. Febr. u. 1. Aug.	16¾	

Name der österreichischen Staatspapiere.	*Zinsfuss. %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs. ±*	*Bedeutung des Kurses.*
Obligationen mit Rückzahlung (verloosbar), aus Uebernahme von Eisenbahnen (Untergattung der Métalliques):				
Gloggnitzer	5	1. Feb. u. 1. Aug.	96	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth. (Seit etwa dem 10. Aug. 1856 werden die Grundentlastungs-Oblig. an der Börse gewöhnlich nur in folgenden drei Kategorien notirt: a) niederösterreichische, b) unverloosbare ungarische und galizische, c) verloosbare anderer Kronländer. Die erste Kategorie steht ungefähr 5 Proc. höher im Kurse als die zweite, diese um ebensoviel höher als die dritte.)
Oedenburger	5	1. April u. 1. Oct.	93½	
Pester	4	1. Jan. u. 1. Juli	94½	
Mailänder	4	do. do.	92	
Grundentlastungs-Obligationen:				
von Nieder-Oesterreich (Lit. B., mit Coupons)	5	1. Mai u. 1. Nov.	87½	
von Oberösterreich (Lit. B., mit Coupons)	5	do. do.	84½	
von Steiermark (Lit. B., mit Coupons)	5	do. do.	83½	
von Böhmen u. Mähren (Lit. B., mit Coupons)	5	do. do.	82½	
von Schlesien u. Görz (Lit. B., mit Coupons)	5	do. do.	81½	
von Ungarn u. Galizien (Lit. B., mit Coupons)	5	do. do.	77⅜ ¹)	
500-Gulden-Loose der Lotterie-Anleihe von 1834	—	— —	240½	
250-Gulden-Loose der Lotterie-Anleihe von 1839	—	— —	120¾	¹) (In der Woche vom 9. bis 14. Aug. 1856: galizische 77½, ungarische 78½, andere Kronländer 81½—82½.)
250-Gulden-Loose der Lotterie-Anleihe von 1854	4	1. April.	105¼	
Obligationen der ehemal. wiener Stadt-Bank. (*Zinsen* in Wiener Währung)	2½	Verschieden. (Ohne Coupons.)	61 ²)	²) (Kurs am 5. Apr. 1856.)
Mailand-Monza-Como-Eisenbahn-Rentscheine	—	— —	14	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für einen Schein von 14 Gulden C.-M. oder 42 österr. Lire Nennwerth.

Bisweilen, aber gegenwärtig fast gar nicht mehr, findet sich auch wohl noch eine Kursnotiz folgender öffentlichen Papiere: — 2¼ und 2-proc. Obligationen der ehemaligen wiener Stadtbank; — verlooste Obligationen, Hofkammer-Obligationen der Zwangsanleihe in Krain, Aerarial-Obligationen von Tirol, Vorarlberg und Salzburg, zu 6, 5, 4½, 4 und 3½ Proc.; — Hofkammer-Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer, der ältern lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anleihen, zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ Proc.; — Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte zu 5 Proc.; — Obligationen von Galizien zu 2½, 2 und 1¾ Proc.; —

Aerarial- und Domestikal-Obligationen der Stände verschiedener Provinzen und des wiener Oberkammer-Amtes zu 3, 2½, 2¼, 2 und 1¾ Proc.; — Obligationen der in Frankfurt a. M. und Holland aufgenommenen Anleihen zu 5, 4½ und 4 Proc. — Der *Kurs* aller dieser Papiere versteht sich in Gulden für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.

Kurse der Privat-Anleihe-Obligationen. (Vom 18. Juli 1856.)

Name der Obligationen.	*Zinsfuss %*	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Galizische Pfandbriefe	4	1. Jan. u. 1. Juli.	81	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Pfandbriefe der wiener Nationalbank (12 Monate Umlaufszeit).	5	—	99¾ [1]	
Prioritäts-Obligationen der Nordbahn	5	1. Juni.	86¾	
do. der gloggnitzer Eisenbahn (alte)	5	—	81	
do. der französ. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft	3	1. Mz. u. 1. Sept.	115	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Obligation von 500 Franken Nennwerth. (Subscriptionspreis 275 Franken.)
do. der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.	5	—	82½	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
do. der triester Lloyd-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. (Zinsen in Silber.)	5	—	91	
Triester städtische Lotterie-Anleihe von 1855	(4½)	10. Juni.	95	
Lotterie-Anleihe des Fürsten Eszterhazy	—	—	69	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für ein Loos von 40 Gulden C.-M. Nennwerth.
do. des Fürsten Salm-Reifferscheid	—	—	38¾	
do. des Fürsten Palffy	—	—	39½	
do. des Grafen Saint-Genois d'Aneaucourt	—	—	39	
do. des Fürsten Windischgrätz	—	—	23	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für ein Loos von 20 Gulden C.-M. Nennwerth.
do. des Grafen Waldstein-Wartenberg	—	—	23½	
do. des Grafen Keglovich	—	—	10¼	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für ein Loos von 10 Gulden C.-M. Nennwerth.

[1] (Kurs am 5. Sept. 1856.)

Kurse der Actien. (Vom 18. Juli 1856.)

Name der Unternehmungen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Nationalbank (in Wien), alte Actien.	1100	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 600 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
do., Interimsscheine (Certifikate) neuer Actien (für die Hypotheken-Abtheilung), bis Ende 1856 mit 4 Proc. in Silber auf die Einzahlung verzinslich, mit 1857 in die Rechte der alten Bank-Actien tretend.	356	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, *Aufgeld* für einen Interimsschein auf eine (mit 700 Gulden Silbergeld einbezahlte) *) künftige ganze Actie von 600 Gulden C.-M. Nennwerth. (Indem sie im Nennwerthe den alten Actien gleich zustellen.) Am 18. Juli 1856, dem Tage des nebenstehenden Kurses, waren 420 Gulden pro Actie eingezahlt; bei dem Aufgelde (Kurse) von 356 zahlte also der Käufer 420 + 356 = 776 Gulden für den Interimsschein, so dass ihm die künftige definitive Actie durch die späteren Nachzahlungen von zusammen 280 Gulden überhaupt (776 + 280 =) 1056 Gulden kostete.
Oesterreichische Credit-Anstalt (Börsenzinsfuss 5 Proc.)	382	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 200 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Niederösterreich. Escompte-Gesellschaft (Börsenzinsfuss 4 Proc.)	116½	Gulden C.-M., zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Erste österr. Eisenbahn, Budweis-Linz-Gmunden (Börsenzinsf. 5 %)	260	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 250 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Börsenzinsfuss 5 Proc.)	286½	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv-Münze Nennwerth.
Kaiserin Elisabeth-Westbahn (jetzt 30 Proc. = 60 Gulden pro Actie einbezahlt; Börsenzinsfuss 5 Proc.)	108¾	Gulden C.-M., zahlbar in wiener Banknoten, f. eine Actie von 200 Gulden C.-M. Nennw.
Kaiser Franz Jos.-Ostbahn („Orientbahn", — Actien-Promessen)	111	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Theissbahn (Actien-Promessen)	105¼	
Pardubitz-reichenberger Eisenbahn (Actien-Promessen; Börsenzinsfuss 5 Proc.)	110	
Galizische Ostbahn (Actien-Promessen)	114½ [1]	[1]) (Kurs Mitte August 1856.)
Kärnthner Bahn (Actien-Promessen)	103	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth. (Kurs am 20. Sept. 1856.)

*) Der Silberkurs für diese Einzahlungen, die bis 31. Dec. 1856 ganz zu bewirken sind, wird jedesmal *besonders* notirt, aber am 6. Sept. 1856 mit 103¾, während gleichzeitig der *selbständige* Kurs des Silbers gegen Banknoten auf 104 stand.

Name der Unternehmungen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Französ.-österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, volleingezahlte Actien (zu 500 Franken od. 200 Gulden; — 5 Proc. Zinsen sind von Staate garantirt; Börsenzinsfuss 5 Proc.)	349¾	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 500 Franken (oder 200 Gulden C.-M.) Nennwerth.
Französ.-österr. Staats-Eisenbahn-Actien-Certifikate (Börsenzinsfuss auf die Einzahlung 5 Proc.)..	239	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für ein Certifikat über eine künftige Actie von 500 Franken (oder 200 Gulden), worauf bis jetzt 225 Franken (od. 90 Gulden), also $^{9}/_{20}$, einbezahlt sind. (Mit 10. Nov. 1856 werden weitere 100 Franken einbezahlt sein, und der Kurs wird sich dann entsprechend höher stellen.)
Lombard.-venetian. Eisenbahn (jetzt Staatsbahn)..................	121½	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Oesterreich. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, voll eingezahlte Actien (1. bis 12. Emission; Börsenzinsfuss 5 Proc.)................	602	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 500 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
do. do., 13. Emission (jetzt mit 150 Gulden oder $^{3}/_{10}$ einbezahlt; Börsenzinsfuss 5 Proc.)........	566	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für eine Actie von 500 Gulden Conv.-Münze Nennwerth.
Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreich. Lloyd in Triest (Börsenzinsfuss 4 Proc.)...........	430	Gulden C.-M., zahlbar in wiener Banknoten, f. eine Actie von 500 Gulden C.-M. Nennw.
oder auch....	86	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth.
Ofen-pester Kettenbrücken-Gesellschaft (Börsenzinsfuss 5 Proc.) — Die Actien werden demnächst gegen 4proc. Métalliques umgetauscht; s. unten, S. 766)............	67	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth.
Wiener Dampfmühlen-Gesellschaft (Börsenzinsfuss 5 Proc.)........	91	Gulden Conv.-Münze, zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth.

Die *laufenden Zinsen* sind im Kurse *nicht* mitbegriffen, wohl aber die laufenden Dividenden bei Actien. Bei den wiener *Bank-Actien* beträgt der vom Käufer zu vergütende feste Zins für jede Actie 5 Kreuzer C.-M. *täglich* (30 Gulden pro Actie jährlich). Wo auf andere Actien ein besonderer Börsenzinsfuss vergütet wird, ist derselbe oben angemerkt. — Die *Courtage* auf Fonds- und Actiengeschäfte ist gesetzlich ½ Promille (= $^{1}/_{20}$ Proc.) vom Kaufbetrage (nicht vom Nennwerthe) der Papiere und wird vom Käufer allein bezahlt; ausserdem muss bei Staatspapiergeschäften ein gleicher Antheil an den Armenfonds entrichtet werden. *Provision* auf Fonds- u. Actiengeschäfte ⅓ Proc., auch wohl ½ Proc. — In *ausländischen* Papieren ist in Oesterreich nur der sogenannte „*stille* Verkehr“ gestattet, d. h. es dürfen keine förmlichen Kursnotirungen, Ankündigungen etc. derselben erfolgen. Der Handel mit *Promessen* in- und ausländischer Lotterie-Anleihen ist dagegen gänzlich *verboten*. — *Differenz-Zahlungen* aus Geschäften in Effekten müssen spätestens am Tage nach ihrer Fälligkeit bis halb zwölf Uhr Vormittags, d. i. bis zur Eröffnung der Börse, berichtigt sein.

Oesterreichische Staatspapiere und Anleihen.

A. *Obligationen der ältern Staatsschuld*, vor 1815.

Sie lauten meist auf den Namen (Zinszahlung gegen Quittungen), nur zum kleinsten Theil auf den Inhaber (mit Zinscoupons). Eine solche Obligation kann in mehrere Obligationen von kleineren Beträgen umgeschrieben werden und umgekehrt, Letzteres nur dann, wenn die Nummern der nämlichen Serie angehören. Die Zinsen wurden i. J. 1811 auf die Hälfte herabgesetzt und werden der Regel nach in Wiener Währung bezahlt; dagegen wird die ältere verzinsliche Staatsschuld bis 1859 allmälich wieder auf den anfänglichen Zinsfuss in Conv.-Münze zurückgeführt (vergl. deshalb unten: „Verlooste Obligationen" S. 766).

I. Bei der *Universal-Staatsschulden-Kasse* und der mit dieser verbundenen *Kameral-Kasse* anhängige Schulden:

1) *Hofkammer-Obligationen* oder *Schuldscheine der allgemeinen u. der ungarischen Hofkammer* zu jetzt 3, $2^1/_2$, $2^1/_4$, 2 u. $1^3/_4$ Proc. Zinsen. Sie zerfallen in: *a)* Oblig. der *allgemeinen* Hofkammer (Zinsen halbjährl. gegen gestempelte Quittungen in Wien); — *b)* Oblig. der *ungarischen* Hofkammer (Zinsen halbjährl. gegen ungestempelte Quittungen in Ofen). Die Zinsen können auch bei den Credit-Kassen in den Provinzen bezogen werden. Abschnittsgrösse, Ausstellungszeit und Zinstermine verschieden. Sie lauten auf den Namen und bedürfen bei der Uebertragung förmliche Cession und Umschreibung.

2) *Lieferungs- und Kriegsdarlehns-Obligationen von Galizien*, auf den Namen lautend, zu jetzt $2^1/_2$, 2 und $1^3/_4$ Proc. Zinsen. Zinszahlung halbjährlich gegen gestempelte Quittungen in Lemberg.

3) Die von den *niederösterreichischen Ständen und dem Magistrate von Wien* gemeinschaftlich ausgestellten *Lieferungs-Obligationen.*

4) *Schuldverschreibungen der niederösterreichischen Regierung von* 1809, von einer 3proc. Anleihe, von abweichender Grösse; Zinsen bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, gegen gestempelte Quittungen.

5) *Schuldverschreibungen über die ungarischen Contributions- u. Kameralschulden.*

6) *Schuldverschreibungen über die siebenbürgischen Kameral-Schulden.*

II. *Bank-Obligationen und Bank-Lotto-Obligationen*:

1) *Bank-Obligationen*, von der ehemaligen wiener Stadt-Bank emittirt, auf den Namen lautend, von jetzt $2^1/_2$, $2^1/_4$ und 2 Proc. Zinsen. Abschnittsgrösse, Ausstellungszeit und Zinstermine verschieden. Zinszahlung und Cession wie oben bei den Hofkammer-Obligationen. Sie sind grossentheils eingerufen.

2) *Bank-Lotto-Obligationen* von 1798, grösstentheils an den Inhaber und über 500 und 250 Gulden W. W. lautend. Die jetzt 2proc. Zinsen werden gegen Coupons halbjährl. (30. Juni und 31. Dec.), gewöhnlich in Wien, bezahlt. Es gibt nur noch wenige derselben.

III. *Aerarial- und Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich* (ob und unter der Enns), *Böhmen, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Görz, sowie des wiener Oberkammer-Amtes.* Diese Papiere sind zum Theil für Staatsbedürfnisse (so weit sind sie *Aerarial*-Obligationen und wirkliche Staatspapiere), zum Theil für ständische und städtische Bedürfnisse (so weit sind sie *Domestikal*-Obligationen) ausgefertigt. Sie lauten auf den Namen und über verschiedene Summen. Zinszahlung in Wiener Währung, nur bei den *illyrischen* (von Kärnthen und Krain) in Conv.-Münze. Die Domestikal-Obligationen sind ursprünglich nicht zur Verloosung bestimmt und stehen daher niedriger im Kurse als die Aerarial-Obligationen, doch sind viele ständische Domestikal-Obligationen gegen Aerarial-Obligationen umgetauscht worden, sowie einige ältere Klassen auch in Hofkammer-Obligationen. Die *Aerarial*-Obligationen tragen jetzt 3, $2^1/_2$, $2^1/_4$, 2 u. $1^3/_4$ Proc. Zinsen, die gegen gestempelte Quittungen bei den ständischen Obereinnehmer-Aemtern bezahlt werden. Die *Domestikal*-

Obligationen tragen jetzt $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Proc. Zinsen, die gegen gestempelte Quittungen bei den ständischen Hauptkassen bezahlt werden. Die Domestikal-Obligationen des *wiener Oberkammer-Amtes* von $2\frac{1}{2}$ und 2 Proc. Zinsen sind gegen Aerarial-Obligationen gleichen Zinsfusses umgetauscht worden, deren Zinsen vom 1. November 1838 an laufen.

IV. *Im Auslande aufgenommene und mit Hofkammer-Obligationen oder mit eigenen Schuldverschreibungen gedeckte Anleihen*:

1) Obligationen der in *Florenz*, *Genua*, *Mailand*, der *Schweiz* und *Deutschland* aufgenommenen *ältern Anleihen*, früher 5, $4\frac{1}{2}$ und 4, seit der Reduktion aber $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2 Proc. Zinsen tragend. Zinszahlung gegen ungestempelte Quittungen bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien.

2) Obligationen der in *Frankfurt a. M.* und *Holland* aufgenommenen *Anleihen* (bei Gebrüder Bethmann in Frankfurt, Goll in Amsterdam und Osy in Rotterdam, in den Jahren 1802 und 1803). Sie lauten an den Inhaber und sind ursprünglich 5, $4\frac{1}{2}$ und 4procentig, jetzt $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$ und 2procentig. Zinsen gegen Coupons halbjährlich bei den gedachten Häusern und bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien.

V. *Obligationen der ältern lombardischen Schulden, so weit sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind*, von jetzt $2\frac{1}{2}$, 2 und $1\frac{3}{4}$ Proc. Zinsen, die gegen ungestempelte Quittungen jährlich bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien bezahlt werden. Vergleiche MAILAND.

VI. *Schlesische Interessen-Recognitionen.*

B. *Obligationen der neuern Staatsschuld*, seit 1815.

I. Seit 1815 emittirte *Staatsschuld-Verschreibungen*, gewöhnlich *Métalliques* genannt, weil sie auf Conventions-Münze lauten und darin verzinslich sind:

1) 5*proc. Métalliques*, entstanden durch: a) *Freiwillige Anleihe von* 1816 von 128'778'300 Gulden, erweitert 1818 bis 1826 durch fernere Emissionen (*1818 u. 1823* allein 80 Mill. Gulden). Die Obligationen lauten an den Inhaber und auf 10'000, 5000, 1000, 500 und 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien und bei den Filial-Credit-Kassen in Linz, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Salzburg, Innsbruck, Mailand, Venedig und Zara. Zinstermine verschieden. Jährliche Tilgung gesetzlich 1 Proc.; Rückzahlung in Folge willkürlicher periodischer Verloosungen. — b) Besondere *Anleihe* von 1823 von 25 Mill. Gulden bei N. M. v. Rothschild, Gebrüder Baring u. Comp. und Reid, Irwing u. Comp. in London. Obligationen, an den Inhaber lautend, über 1000 Gulden. Zinsen am 1. Mai und 1. November. — c) *Anleihe von* 1831 von 36 Mill. Gulden bei Geymüller u. Comp., M. A. v. Rothschild u. Söhne, S. G. Sina und Arnstein u. Eskeles in Wien. Obligationen, an den Inhaber lautend, über 1000 Gulden. Es existiren darüber *Certifikate*, an den Inhaber lautend (gegen welche man, unter einer kleinen Vergütung, die deponirten Original-Obligationen beziehen kann), sowohl von der wiener Bank, als von Gebrüder Rothschild in Paris (bei Letzteren der Gulden fest = 2 Franken 60 C. gerechnet; Zinsen am 1. Januar und 1. Juli). — d) *Entschädigungs-Staatsschuld-Verschreibungen*, seit 1840, für Entschädigungen für entzogene Consumtionsgefälle. Sie lauten auf den Namen; Zinsen halbjährlich gegen gestempelte Quittungen. Die Umschreibung auf andere Namen (Cession bei Verkauf), die Zertheilungen in Obligationen von kleineren Beträgen und umgekehrt sind gestattet. — e) *Anleihe von* 1841 von 40 Mill. Gulden bei Arnstein u. Eskeles, S. M. v. Rothschild u. S. G. Sina in Wien. Die Obligationen lauten an den Inhaber, und die Uebernehmer der Anleihe durften einen Theil in lombardische Renten-Urkunden (s. unten) umschreiben lassen. — f) *Anleihe von* 1843 von 43'600'000 Gulden bei den nämlichen Häusern. Bedingungen ebenso. — g) *Anleihe von* 1847 von 80 Mill. Gulden bei den nämlichen Häusern. — h) Ausstellung von 32 Mill. Gulden

Obligationen an die wiener *Bank*, zur Sicherung ihrer Forderungen an den Staat. — i) Im Jahre 1848 wurde ferner den Besitzern verfallener österreichischer Zinscoupons oder gezogener Lotterie-Anleihe-Obligationen (s. unten) freigestellt, statt der Aus- und Rückzahlung 5proc. Métalliques anzunehmen, nach Belieben des Gläubigers an den Namen oder an den Inhaber gestellt, verzinslich gegen Coupons am 1. Januar und 1. Juli (nach Wahl) in Frankfurt a. M. oder Amsterdam in Conventions-Silbermünze. Die an den Inhaber lautenden wurden nur über 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Diese Umwandlung wurde durch Finanzministerial-Erlass vom 1. September 1851 wieder eingestellt. — k) *Freiwillige Anleihe von* 1851 (die 57ste österreichische) von 85 Mill. Gulden (zur Verminderung des Papiergeldes), fast ausschliesslich im Inlande (unter starker Betheiligung der wiener Bank und anderer Corporationen) gezeichnet und mit einer kleinen Erhöhung über die gedachte Summe hinaus, indem die Gesammtsumme 85'569'800 Gulden war. Die Obligationen zerfallen in *zwei Serien*: *Serie A.* ist bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien und bei den Filial-Credit-Kassen in den Provinzen (s. diese oben) verzinslich, *Serie B.* in Amsterdam (bei Hope u. Comp. zu 1 Gulden 23³/₅ Cents niederl. Kurant für 1 Gulden C.-M.), Frankfurt a. M. (bei M. A. v. Rothschild, zu 1 Gulden 12 Kreuzern süddeutsche Währung für 1 Gulden C.-M.), Brüssel (bei H. L. Richtenberger, zu 2 Franken 60 Centimen für 1 Gulden C.-M.) und Paris (bei Gebr. v. Rothschild, wie in Brüssel). Für jede 100 Gulden Nennwerth der Serie A. wurden 95 Gulden, der Serie B. 100 Gulden in österr. Banknoten-Valuta einbezahlt; für die frühesten und höchsten Einzahlungen fand ausserdem ein complicirt angeordneter Nachlass statt. Für diejenigen, welche die Einzahlung in klingender Münze leisten wollten, wurde ein willkürlich von 117 (pro October 1851) bis auf Pari oder 100 (vom November 1852 ab) allmälich heruntersteigender Kurs des Bankgeldes festgesetzt. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden, lauten an den Inhaber und sind mit Zinscoupons versehen, doch konnte man auch auf Verlangen sie auf den Namen erhalten, wobei die Zinszahlung gegen Quittungen erfolgt; die eine Art kann in die andere umgeschrieben werden. Jährliche Tilgung mindestens 1 Proc., und zwar bei Serie B. durch Rückkäufe, wenn der Kurs unter Pari steht. An Stelle der Einzahlung in Banknoten-Valuta wurden auch 3proc. Kassen-Anweisungen, verlooste und fällige Loose der Lotterie-Anleihe von 1834 und 1839, verzinsliche und unverzinsliche Reichsschatzscheine, Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte, Partial-Hypothekar-Anweisungen und Domestikal-Oblig. (von Ober- und Niederösterreich und Steiermark) angenommen; verfallene Coupons von Métalliques, in Silber zahlbar, wurden statt Einzahlung in klingender Münze angenommen. Zinstermine je nach der Einzahlungszeit verschieden, bei Serie B. am 1. Mai und 1. Nov. Von der oben gedachten Schluss-Summe der Anleihe wurden gezeichnet: 1) Für Oblig. *Serie A.* 68'792'800 Gulden im Inlande, 984'500 Gulden im Auslande, 2) für Oblig. *Serie B.* 11'516'000 Gulden im Inlande, 4'276'500 Gulden im Auslande. — l) Sogenannte *Silber-Anleihe von* 1852 von 35 Mill. Gulden oder 3½ Mill. Pund Sterling, im Mai 1852 mit N. M. Rothschild u. Söhne in London und Grunelius u. Comp. in Frankfurt a. M. abgeschlossen. Das erstere Haus übernahm 2¼ Mill. Pfd. Sterl., das letztere 1¼ Pfd. Sterl., und sie nahmen die Einzeichnungen zu 90 Proc. entgegen; einige Zinsnachlässe bei den Ratenzahlungen verminderten diesen Emissionspreis auf faktisch 88 Pfd. Sterl. 19 Schill. 7 P. für 100 Pfd. Sterl. Nennwerth. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 100 Pfd. Sterl. oder 1000 Gulden; sie können in halbe Obligationen zu 50 Pfd. Sterl. oder 500 Gulden getrennt werden. Die Zinsen werden gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, bezahlt, und zwar sowohl in London und Frankfurt a. M. bei den genannten Häusern — in Frankfurt zum Kurse von 121 Gulden süddeutsche Währung für 10 Pfd. Sterl. —, als in Paris bei Gebr. v. Rothschild zum Kurse von 25½ Franken

für 1 Pfd. Sterl. Jährliche Tilgung 1 Proc., durch halbjährliche Rückloosung al pari, vom 1. Januar 1853 ab; der Tilgungsfonds darf nach 1862 bis auf 5 Proc. des Nominal-Anleihebetrages erhöht werden. — m) Sogenannte *Bankvaluta-Anleihe von* 1852, eine freiwillige Anleihe von 80 Mill. Gulden, am 3. Sept. 1852 ausgeschrieben und zu 95 Proc. emittirt (Verwendung mit 15 Mill. zur Verminderung der Schuld an die Bank, 25 Mill. zur Verminderung des Papiergeldes, 20 Mill. zu Eisenbahnzwecken, Rest zu allgemeinen Erfordernissen). Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 100, 500, 1000, 5000 und 10'000 Gulden; auf Verlangen konnte der Einzeichner auch auf den Namen lautende Obligationen erhalten, welche über andere, als die eben erwähnten Beträge ausgestellt sind, doch nie über weniger als 100 Gulden, und worauf die Zinsen nur gegen Quittung erhoben werden, während die an den Inhaber gestellten Obligationen Zinscoupons haben. Zinsen halbjährlich, am 1. Mai und 1. November, bei der Universal-Staats-Schulden-Kasse in Wien oder den Filial-Credit-Kassen der Kronländer, sowie, auf Verlangen, nach dem Tageskurse auf Wien bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M., Gebr. v. Rothschild in Paris oder N. M. Rothschild u. Söhne in London. Bis 1. Juli 1853 stand es den Einzeichnern frei, gegen baare Entrichtung von $2\frac{1}{2}$ Gulden C.-M. für je 100 Gulden Nennwerth der 5proc. Obligationen, den doppelten Betrag derselben in $2\frac{1}{2}$proc. Schuldverschreibungen (Métalliques) zu verlangen. Der geringste Betrag der Subscription war 1000 Gulden. Wer $\frac{1}{2}$ Million Gulden oder mehr unterzeichnete, erhielt eine Provision von 1 Proc. gutgerechnet. Tilgung jährlich 1 Proc., vom 1. November 1853 an, durch Rückkauf, sofern der Börsenkurs nicht über Pari ist. Bei der Einzahlung wurden an Stelle der Banknoten auch verzinsliche und unverzinsliche Reichsschatzscheine, Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte, 3proc. Kassen-Anweisungen, verlooste und fällige Loose der Lotterie-Anleihen von 1834 und 1839, verfallene Coupons von Métalliques und Partial-Hypotheken-Anweisungen angenommen. — n) Ablösung des Actienkapitals der *wien-gloggnitzer Eisenbahn* (Vertrag vom 3. August 1853) mit 8'922'825 Gulden Nennwerth in Obligationen au porteur zu 1000, 500, 100, 25 und 20 Gulden. Zinsen am 1. Februar und 1. August. Rückloosung in 5 Jahren, bis in 1858, jährlich Anfangs October; Rückzahlung der gezogenen Obligationen ein Jahr später. — o) Ablösung des Actienkapitals der *Oedenburg-Wiener-Neustadt-Eisenbahn* (Vertrag vom 31. Juli 1854) mit 1'499'974 Gulden Nennwerth in Obligationen au porteur zu 1000, 500 und 100 Gulden. Zinsen am 1. April und 1. October. Rückloosung in 5 Jahren, bis in 1859, jährlich am 1. Februar; Rückzahlung der gezogenen Obligationen ein Jahr später. — p) Sogenannte *National-Anleihe von* 1854, als freiwillige Anleihe angeordnet durch kaiserl. Patent vom 26. Juni 1854, zur Wiederherstellung der Metallgeldwährung, zur Verminderung der Schuld des Staates an die Bank innerhalb der Einzahlungsperiode der Anleihe bis auf 80 Mill. Gulden und zu ausserordentlichen Staatsbedürfnissen, im Betrage von wenigstens 350 Mill. und höchstens 500 Mill. Gulden und zum Emissionspreise von 95 Proc. in *Banknoten*; Verzinsung in *Silber*- oder Goldmünze, wobei das Gold nicht mit einem höhern Werthe als dem $15\frac{1}{2}$fachen des Silbers angenommen wird. Die Subscription erreichte 510'818'307 Gulden. Die Einzahlung ist auf 5 Jahre vertheilt; die erste Rate von $2\frac{1}{2}$ Proc. war am 30. September 1854 zu leisten. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und über 20, 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10'000 Gulden. Der Einzeichner konnte auf Verlangen auch auf den Namen lautende Obligationen auf *jeden* Betrag, der nicht unter 20 Gulden war, erhalten, deren Zinsen aber nur gegen Quittung zu erheben sind, während die an den Inhaber lautenden mit Zinscoupons versehen sind. Zinsen halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, zuerst am 1. Juli 1855. (Bis 1. Januar 1855 wurden 5 Proc. Zinsen durch Abzug auf die Einzahlungen vergütet.) Die nicht länger als ein Jahr verfallenen Coupons werden bei allen Landes-Haupt- und Filialkassen, sowie bei den beiden Centralkassen in Mai-

land und Venedig (auch bei einigen andern Kassen und Aemtern, nach jedesmaliger Bekanntmachung) bezahlt und von allen landesfürstlichen Kassen und Aemtern als Steuereinzahlung angenommen. Die gegen Quittung zahlbaren Zinsen (der auf den Namen lautenden Obligationen) werden bei der Univ.-Staatsschulden-Kasse in Wien und allen Credit-Abtheilungen derselben in der ganzen Monarchie (gegen Ueberweisung auf die Letztern) bezahlt, und soweit sie auf moralische Personen lauten oder in gerichtlicher Aufbewahrung sind, auch bei allen Steuerämtern, sowie bei den Finanz-Intendanz-Kassen des lombard.-venet. Königreichs. Die Einzahlungen konnten und können geleistet werden in Metallgeld, Staatspapiergeld oder Banknoten, sowie in verloosten und fälligen Loosen der Lotterie-Anleihen von 1834, 1839 und 1854, verfallenen oder binnen zehn Tagen verfallenden Coupons von Métalliques und von Grundentlastungs-Obligationen österreichischer Kronländer (in letzteren Coupons aber nur in den betreffenden Kronländern selbst), und in Partial-Hypothekar-Anweisungen. Die Umwechslung von Obligationen höherer Kategorien gegen kleinere und umgekehrt (sowie von Obligationen-Anweisungen gegen Obligationen) kann bei allen landesfürstlichen Kassen, bei denen eine Credit-Abtheilung besteht, erlangt werden.

2) 4½ *proc. Métalliques.* Sie entstanden durch die *freiwillige Anleihe* von 1849 von 71 Mill. Gulden (thatsächlich etwa 72 Mill. Gulden). Die Oblig. lauten an den Inhaber und über 1000, 500 und 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons halbjährlich bei der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien etc. Zinsen theils am 15. April und 15. October, theils am 15. Juni und 15. December.

3) 4 *proc. Métalliques.* Sie entstanden durch: a) *Anleihe von* 1829 von 43'256'000 Gulden. Die Oblig. lauten an den Inhaber und über 1000, 500 und 100 Gulden. Zinszahlung gegen Coupons am 1. Juni und 1. Dec. bei der Univ.-Staatssch.-Kasse in Wien etc. — b) *Conversion höher verzinslicher Staatspapiere* verschiedener Art i. J. 1830, zusammen 40 Mill. Gulden; auch allen übrigen Inhabern von 5 proc. Staatspapieren wurde unter gewissen Begünstigungen die Conversion freigestellt. Die Oblig. lauten auf den Namen und über 1000, 500 und 100 Gulden. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, theils vom 1. Nov. 1830, theils vom 1. Dec. 1830, theils vom 1. Febr. 1831 an, bei der Univ.-Staatssch.-Kasse in Wien etc. — c) Ablösung des Actienkapitals der *ungarischen Central-Eisenbahn* (Vertrag vom 7. März 1850) mit 8 Mill. Gulden Nennwerth in Obligationen au porteur zu 250 und 1000 Gulden. Zinsen am 2. Januar und 1. Juli. Rückloosung in 7 Jahren von 1850 ab, jährlich am 1. Dec.; Rückzahlung 13 Monate später, am 2. Januar. — d) Ablösung des Actienkapitals der *krakau-oberschlesischen Eisenbahn* (Vertrag vom 30. April 1850) mit 1'792'900 *Thalern preussisch Kurant* Nennwerth in Obligationen au porteur zu 100 Thalern preuss. Kurant. Von 1891 an tragen dieselben nur noch 3½ Proc. Zinsen. Die Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli fällig und werden in *preussisch Kurant* bezahlt. Zinsen, die durch 4 Jahre nicht erhoben werden, sind verfallen. Rückloosung in 60 Jahren, von 1851 bis 1910, jährlich am 15. April; Rückzahlung der gezogenen Obligationen 3 Monate später. Der Staat hat auch die Prioritäts-Obligationen dieser Bahn zur Verzinsung und Einlösung übernommen; der grösste Theil derselben befindet sich jedoch im Besitze des Staatsschulden-Tilgungsfonds. — e) Ablösung des Actienkapitals der *Mailand-Monza-Como-Eisenbahn* (Vertrag vom 19. März 1851) mit 2'641'000 Gulden Nennwerth in Obligationen au porteur zu 1000 Gulden. Diese sind auch in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild u. Söhne verzinslich (mit 6 Gulden südd. Währung für 5 Gulden C.-M.). Zinsen am 2. Jan. und 1. Juli. Rückloosung in 9 Jahren von 1852 an (bis 1860), jährlich am 2. Jan.; Rückzahlung der gezogenen Obligationen 6 Monate später, am 1. Juli. — f) Ablösung des Actienkapitals der *mailand-venediger* (lombardisch-venetianischen Ferdinands-)*Eisenbahn* (Vertrag vom 11. Juni 1852) mit 7 Mill. Gulden Nennwerth in Obli-

gationen zu 1000, 333⅓, 100 und 20 Gulden (= 3000, 1000, 300 und 60 österreichische Lire). Zinsen am 2. Januar und 1. Juli. Rückloosung in 7 Jahren von 1853 an bis in 1859, jährlich am ersten Werktage des April; Auszahlung der gezogenen Obligationen ein Jahr später. — g) Ablösung des Actienkapitals der *ofen-pester Kettenbrücken-Gesellschaft*, unmittelbar *bevorstehend*; die Obligationen lauten au porteur und sind binnen 8 Jahren zu verloosen, aber erst vom dritten Jahre ab, so dass überhaupt sechs Verloosungen stattfinden. Der Staat übernimmt und bezahlt auch die schwebende Schuld der Gesellschaft.

4) 3*proc. Métalliques* der *Anleihe* von 1835 von 40 Mill. Gulden. Die Oblig. lauten an den Inhaber und über 1000, 500 u. 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons am 1. Juni u. 1. Dec. bei der Univ.-Staatssch.-Kasse in Wien etc.

5) 2½ *proc. Métalliques.* Sie rühren von der *freiwilligen Anleihe von* 1815 von 50 Mill. Gulden Wiener Währung oder 20 Mill. Gulden C.-M. her, wovon aber nur 44'410'900 Gulden W. W. emittirt wurden. Sie lauten an den Inhaber und über 5000, 1000, 500, 200 und 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons in verschiedenen Terminen. Die Mehrzahl ist heimgezahlt. S. ferner oben unter 1) 5proc. Métalliques, Rubrik m.

6) 1 *proc. Métalliques.* Der Gesammtbetrag war 34'882'700 Gulden. Sie wurden der wiener Bank zur Verminderung des Papiergeldes i. J. 1816 übergeben, lauten an den Inhaber und über 5000, 1000, 500 und 100 Gulden. Zinsen gegen Coupons, theils am 1. Jan. und 1. Juli, theils am 1. Februar und 1. August. Der grösste Theil ist getilgt.

II. *Verlooste Obligationen.*

Wie oben erwähnt, werden die verschiedenen Theile der reducirten *ältern* Staatsschuld bis 1859 durch periodische Verloosungen allmälich wieder auf die anfängliche Höhe ihres Zinsfusses in Conv.-Münze gebracht; und zwar wird seit 1818 jährlich ein solcher Betrag Obligationen, wovon die herabgesetzten jährlichen Zinsen 125'000 Gulden ausmachen, in den Genuss der ursprünglichen Zinsen eingesetzt. Die betreffenden Ziehungen erfolgen in der ersten Woche des Januar, März, Juni, August u. November. Nach jeder Verloosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen ausgeglichen und vom ersten Tage des Ziehungsmonats ab erfolgen sie zu dem nun verdoppelten Zinsfusse in Conv.-Münze. Ein gleicher Kapitalbetrag wird jährlich an der Börse zurückgekauft und vernichtet. Die neuen Oblig. lauten, wie die alten, theils auf den Namen, theils auf den Inhaber. Zinszahlung in Wien, auf Verlangen auch in den Provinzen; rücksichtlich der in Holland und Frankfurt a. M. aufgenommenen Anleihen bei den betreffenden Häusern dort. Der Kurs der verloosten Oblig. steht in der Regel etwas niedriger als der der Métalliques von gleichem Zinsfuss. Ende 1853 befanden sich mit der erhöhten Verzinsung im Umlaufe: 170'975'111 Gulden 3¾ Xr. Nennwerth, oder gemeinsam zu 2½ Proc. Zinsen kapitalisirt: 146'854'471 Gulden 48 Xr.

III. *Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.* — Siehe diese unter dem Artikel Mailand.

IV. 5*proc. lombardisch-venetianische Anleihe von* 1850. — Siehe diese unter dem Artikel Mailand.

V. *Lotterie-Anleihe von* 1834.

Sie wurde mit Arnstein u. Eskeles, Geymüller u. Comp., M. A. v. Rothschilds Söhne u. S. G. Sina in Wien auf 25 Mill. Gulden C.-M. abgeschlossen. Durch jährliche, mit Gewinnsten verbundene Verloosungen wird sie mit d. J. 1860 zurückgezahlt sein. Die Oblig. lauten an den Inhaber und über 500 Gulden; jede derselben ist in fünf Abtheilungen getrennt, von denen eine jede über 100 Gulden lautet, von den übrigen entfernt und abgesondert verkauft werden kann. Die Ziehung der Serien erfolgt am 1. Febr., die der Nummern am 1. Mai, und die der Kapitalien und Gewinnste am 1. August. Der geringste Betrag, mit welchem Loose herauskommen, ist 920 Gulden.

Die ohne Treffer herauskommenden Obligationen steigen in der darauf zurückzuentrichtenden Summe jährlich um 20 Gulden, was einem festen Zins von 4 Proc. (ohne Zinseszins) gleichkommt. Auszahlung bei der Univ.-Staatssch.-Kasse in Wien und in den Provinzen.

VI. *Lotterie-Anleihe von* 1839.

Sie wurde mit den nämlichen Häusern wie die vorige und auf 30 Mill. Gulden C.-M. negozirt und soll mit d. J. 1879 heimgezahlt sein. Die Verloosungen, mit Gewinnsten verbunden, fanden bis mit 1845 halbjährlich, von 1846 bis 1851 jährlich statt; seitdem, d. i. vom 1. Juni 1853 bis 1. Dec. 1878, erfolgen sie alle 18 Monate. Die Oblig. lauten a. d. Inhaber und über 250 Gulden; jede derselben ist in fünf Abtheilungen zu 50 Gulden getrennt, rücksichtlich deren das Nämliche gilt, wie bei den vorigen Oblig. (von 1834). Drei Monate nach den Serienziehungen, die (wie gesagt, $1\frac{1}{2}$-jährlich) wechselnd am 1. Juni und 1. Dec. statthaben, erfolgt die Ziehung der Nummern, und wieder drei Monate später die Auszahlung. Der geringste Betrag, mit welchem Oblig. herauskommen, ist stets 500 Gulden. Auszahlung bei der Univ.-Staatssch.-Kasse in Wien und in den Provinzen.

VII. 4*proc. Lotterie-Anleihe von* 1854.

Sie wurde als freiwillige Anleihe auf 50 Mill. Gulden C.-M. erhoben, und zwar zu 90 Proc. des Nennwerths. Sie wird durch jährliche, mit Gewinnsten verbundene Verloosungen bis Ende 1909 zurückgezahlt sein. Die Obligationen lauten an den Inhaber, über 250 Gulden und tragen zunächst 4 Proc. jährliche Zinsen, welche gegen Coupons am 1. April bezahlt werden. Die Ziehung der Serien erfolgt am 2. Januar und 1. Juli, die der Gewinne am 1. April und 1. October (nur i. J. 1855 geschah beides am 1. April). Die Auszahlung der Gewinnste erfolgt 3 Monate später, am 30. Juni und 31. December. An Stelle der Einzahlung in Banknoten oder (ehemaligen) Reichsschatzscheinen wurden auch verlooste und fällige Loose der Lotterie-Anleihen von 1834 und 1839, verfallene Coupons von Métalliques und Partial-Hypothekar-Anweisungen angenommen. Der geringste Betrag, mit welchem Loose herauskommen, ist 300 Gulden. Auszahlungsstellen wie oben.

VIII. *Como-Rentenscheine.*

Die „*Mailand-Monza-Como-Eisenbahn-Rentscheine*" repräsentiren eine Anleihe der frühern betreffenden Eisenbahngesellschaft bei Arnstein u. Eskeles in Wien, welchen eine *jährliche Rente* von 252'000 Lire austriache oder 84'000 Gulden C.-M. verbrieft wurde. Daraufhin wurden von dem genannten Hause 144'000 Stück an den Inhaber lautende Rentenscheine zu 14 Gulden C.-M. (also ein Nominal-Kapital von 2'016'000 Gulden) emittirt, welche auf dem Wege der Verloosung mit Gewinnsten (Lotterie-Anleihe) mit 3'360'000 Gulden bis 1888 zurückbezahlt werden. Jährliche Ziehung am 2. Januar. Diese Schuld wurde i. J. 1851, bei Gelegenheit der Ablösung des Eisenbahn-Actienkapitals, vom Staate übernommen.

IX. $4\frac{1}{2}$ *und* 5*proc. gmundner Partial-Hypothekar-Anweisungen.*

Dieselben wurden zuerst im Jahre 1848 ausgegeben, Anfangs mit 5 Proc., seit 1. Juni 1853 mit $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich, die neuern 5proc. seit dem Herbste 1853, und zwar zunächst an und durch die wiener Bank, welcher die Aerarial-Salinen zu Gmunden hypothecirt wurden. Die $4\frac{1}{2}$proc. Scheine sind nach 4 Monaten, die 5proc. nach 6 Monaten fällig und werden dann erneuert. Nach Ablauf ihrer Verfallzeit werden diese Papiere bei derjenigen Bankkasse, von welcher sie ausgegeben, nach Belieben des Inhabers entweder gegen baares Geld oder gegen neue Hypothekar-Anweisungen umgewechselt. Im Januar 1852 wurde festgesetzt, dass ihr Gesammtbetrag künftig 40 Mill. Gulden nicht überschreiten soll.

X. 5*proc. Grundentlastungs-Obligationen.*

Sie sind die Entschädigungstitel, welche von Seiten der einzelnen Kronländer für

die, in Folge der i. J. 1850 (Patent vom 25. September) angeordneten Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge, den dazu Berechtigten auf Grund des kaiserl. Patents vom 11. April 1851 gewährt wurden. Ihre Tilgung ist auf einen Zeitraum von 40 Jahren berechnet und hat im Wege der Verloosung, mit einer Prämie von 5 bis 100, stattzufinden, welche Verloosung nach Maassgabe der zur Rückzahlung vorhandenen Fonds spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Grundentlastungs-Liquidation zu beginnen hatte, vorläufig nur in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Istrien, Görz und Gradisca, der Stadt Triest, Tirol und Vorarlberg, und zwar vom 30. April 1856 an, fortzusetzen halbjährlich, am 30. April und 1. October, laut kaiserl. Entschliessung vom 15. Juli und Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1856. Die Einlösung binnen eines kürzern Zeitraums ist vorbehalten. Die Rückzahlung erfolgt 6 Monate nach der Verloosung, und zwar, wenn der Eigenthümer sie vorher angemeldet hat, zum Nennwerthe, wenn die Verloosung ohne solche vorausgegangene Anmeldung stattfand, mit einer Prämie von 5 Proc. über den Nennwerth, in Tirol und Vorarlberg jedoch stets nur zum Nennwerthe. Neben der Rücknahme durch Verloosung sollen auch, nach Maassgabe der Fonds-Ueberschüsse, vom 1. November 1856 an Grundentlastungs-Obligationen börsenmässig angekauft werden, um den Rückfluss der Grundentlastungs-Gelder zu beschleunigen. Die Summe der Grundentlastungs-Obligationen beträgt (oder betrug vor der ersten Verloosung): für Oesterreich ob der Enns 19'300'000 Gulden, Oesterreich unter der Enns 45'045'000 Gulden, Böhmen 52'208'000 Gulden, Mähren 31'093'000 Gulden, Schlesien 3'802'000 Gulden, Steiermark 23'520'000 Gulden, Kärnthen 7'070'000 Gulden, Krain 9'955'000 Gulden, Salzburg 2'800'000 Gulden, Istrien 1'308'000 Gulden, Görz und Gradisca 1'620'000 Gulden, Triest 111,000 Gulden, Tirol und Vorarlberg 8'220'000 Gulden, — für diese 13 Kronländer zusammen also 206'052'000 Gulden. Die Obligationen lauten auf bestimmte Namen und sind durch Indossament übertragbar; die für moralische Personen (Körperschaften etc.) ausgestellten, *Lit. A.*, müssen Behufs der Uebertragung mit einem gerichtlichen Erweise versehen sein, welcher die Berechtigung zum Verkaufe ausspricht. Die Oblig. Lit. A. können in Oblig. Lit. B. umgeschrieben werden, und umgekehrt; auch Zusammenschreibungen mehrerer Obligationen in eine einzige und Zertheilungen einer Obligation in mehrere kleinere sind zulässig. Die Obligationen bestehen in Abschnitten von sehr verschiedenen Beträgen, meist aber in runden Summen von 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10'000 Gulden. Die Zinsen sind halbjährlich, am 1. Mai und 1. November, bei den betreffenden Grundentlastungs-Fonds-Kassen zahlbar, die der Oblig. Lit. B. gegen beigegebene Coupons, die der Oblig. Lit. A. gegen besondere Quittung.

Maasse und Gewichte des deutschen Oesterreich.

Während der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden in den deutschen Provinzen und in Ungarn die *niederösterreichischen* oder *wiener* Längenmaasse, Flächenmaasse und Gewichte vorherrschend, während man sich jedoch hier und da, namentlich aber für die übrigen Maassgattungen, immer noch besonderer Lokalmaasse bediente. Die wichtigern dieser Letztern siehe unter den betreffenden Orten. Die Behörden bedienen sich der wiener Grössen. In der neuesten Zeit sind diese Letztern in ihrem ganzen Umfange (also auch die Hohlmaasse) für die sämmtlichen Kronländer, mit Ausnahme der italienischen Provinzen, theils bereits eingeführt worden, theils zur Einführung in der allernächsten Zeit vorgeschrieben, theils zur Einführung in naher Aussicht stehend. Für *Ungarn*, die *Woiwodschaft Serbien* und *temeser Banat*, wo die wiener Längen- und Flächenmaasse und Gewichte schon länger in Uebung waren, trat mit 1. Mai 1854 auch das wiener Hohlmaass in Kraft (kaiserl. Verordnung vom 8. Juni 1853); in *Kroatien* und *Slawonien* sollten die wiener Längen- und Hohlmaasse und Gewichte seit 1. Sept.

1854 in ausschliesslicher Geltung sein (Verordnung vom 11. November 1853), was aber i. J. 1855 thatsächlich noch nicht der Fall war; in der *Militärgrenze* sind dieselben seit 1. November 1854 in Kraft (Verordnung vom 24. März 1854), in *Böhmen* seit 1. September 1856 (Verordnung vom 29. Mai 1856; die frühere Verordnung vom 18. Juni 1855 hatte ihre alleinige Geltung schon vom 1. Juni 1856 ab verfügt); in *Galizien*, der *Bukowina* und dem Gebiet von Krakau seit 1. Januar 1857 (Verordnung vom 13. August 1856; die frühere Verordnung vom 6. August 1855 hatte ihre Geltung schon vom 1. August 1856 ab vorgeschrieben); in *Schlesien* treten sie mit 1. Juli 1857 (Verordnung vom 15. Juni 1856), in *Dalmatien* mit 1. August 1858 (Verordnung vom 14. Aug. 1856) in Kraft. In Krain, wo sie früher eingeführt wurden, haben sie bis jetzt noch nicht ausschliessliche Geltung, indem die ältern Lokalmaasse noch geduldet sind. Die Einführungsgesetze erwähnen der *Feldmaasse* nicht, rücksichtlich deren man also wohl eine weitere Duldung der lokalen Grössen beabsichtigt. Ein Erlass des Handelsministeriums vom 18. November 1853, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgrenze, verfügte, dass vom 1. Mai 1854 an überall da, wo das *wiener Ellenmaass* nicht ohnehin als das gesetzliche erklärt ist, die Anwendung desselben jedem „gewerbsmässigen Verkäufer von Schnittwaaren“ zur Pflicht gemacht werde, *insofern es der Verkäufer verlange.* — Folgende sind die *niederösterreichischen* oder *wiener* Maasse und Gewichte:

Längenmaass.

Der *Fuss* hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0,316111 Meter = 140,131 paris. Lin. 100 *Fuss* =

105,370	badische Fuss.	108,222	hannov. Fuss.
108,309	baiersche -	109,876	kurhess. -
110,775	braunschw. -	111,898	leipziger -
109,249	bremer -	109,906	lübecker -
100,719	dänische -	316,111	niederländ. Palmen.
126,444	darmstädter-	97,313	alte paris. Fuss.
103,713	englische -	100,719	preussische -
111,068	frankfurter -	103,713	russische -
31,611	französische Meter.	105,370	schweizer -
110,308	hamburger Fuss.	110,339	würtemb. -

Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *Ruthe* (Werk-Ruthe) 12 Fuss, die *Ingeniör-Ruthe* beim Feldmessen gleichfalls 12 Fuss oder 20 Decimalfuss; indem die *halbe* Ingeniör-Ruthe (= 1 Klafter) in 10 *Decimalfuss* (zu 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien) getheilt wird. Der *Strich* Rekrutenmaass hat 3 Linien; die *Faust* beim Pferdemaass 4 Zoll zu 4 Strich.

Bergwerksmaass. Das österr. *Lachter* (Berglachter) ist gesetzlich der wiener *Klafter* gleich und wird wie die halbe Ingeniörruthe (s. oben) decimal eingetheilt. — Von den *früheren* Lachtern ist das *idrianer* (von Idria in Krain) zu 6 idrianer Fuss = 6,1927 wiener Fuss, das *joachimsthaler* = 6,0688, das *schemnitzer* zu 3 schemnitzer Stadtellen = 6,4053, das *schlesische* = 6,0749, das *tiroler* oder *oberösterreichische* zu 64 tiroler Zoll = 5,0457 wiener Fuss.

Die *Elle* begreift genau 2,465 Fuss = 0,77921 Meter = 345,422 paris. Lin. — 100 *Ellen* =

129,869	bad., darmst. u. schweizer Ellen.	85,217	englische Yards.
93,541	baiersche Ellen.	142,374	frankfurter Ellen.
136,531	braunschw. -	111,444	- brab. -
134,649	bremer -	65,923	- Stab.

77,921	franz. Meter u. niederl. Ellen.	70,838	portugis. Varas.
135,954	hamburger Ellen.	116,834	preuss. Ellen.
112,699	- brab. -	109,565	russische Arschin.
133,384	hannoversche Ellen.	131,224	schwed. Ellen.
137,914	leipziger -	93,319	span.-kastil. Varas.
113,654	- brab. -	113,623	türkische Pik.
65,566	alte pariser Aunes.	126,859	würtemb. Ellen.

Für *Seidenwaaren* ist auch noch ein besonderes Ellenmaass gebräuchlich, der *Stab* (die Aune, Auna), welcher sich aus der Anwendung in den italienischen Provinzen der Monarchie für die von dort nach dem deutschen Oesterreich gesandten Seidenmanufakte auf dieses Letztere übertragen hat, obwohl es weder dort, noch hier ein gesetzlich anerkanntes, vielmehr nur ein übliches Maass ist, nach welchem aber auch in Wien die Seidenwaaren gelegt und sowohl im Gross- als im Kleinhandel gewöhnlich auch verkauft werden. Dieser *Stab* begriff hier früher stets genau $1\frac{1}{2}$ wiener Ellen; in der neuesten Zeit aber hat sich aus den italienischen Provinzen auch hier der Missbrauch eingeschlichen, die Seidenstoffe ganz willkürlich und nach immer kürzerem Maasse zu legen, welches gleichwohl für einen Stab ausgegeben wird, sodass bei den überdies stattfindenden Abweichungen desfalls gegenwärtig der Stab bis zu 8 und selbst 10 Proc. kleiner ausfällt, als er sein sollte und gar kein bestimmtes Maass mehr ist, während der gedachte Umstand ein Gegenstand der betrüglichen Concurrenz geworden ist. Es ist deshalb auch beim Handelsministerium die Untersagung des Stabes als Preisnorm und seine gesetzliche Feststellung auf $1\frac{1}{2}$ wiener Ellen, wie er früher war, s. oben) für den Gebrauch als „Legemaass" beantragt worden; das Ministerium hat sich jedoch hierauf abweisend erklärt, weil der Gebrauch eines andern als des wiener Ellenmaasses ohnehin gesetzlich und bei Strafe verboten, eine Bestimmung über die Accommodage von Waaren aber unzulässig sei.

Garnmaass. 1) *Leinengarn* soll nach dem Patent vom 3. August 1750 in *Böhmen* und *Mähren* in *Stücken* zu 6 Strähn, ein *Strähn* (Strehn) zu 2 Zaspeln, eine *Zaspel* zu 20 Gebinden und ein *Gebinde* zu 20 Fäden geweift (gehaspelt) werden. Die *Weifenlänge* soll für Garn, von welchem der Strähn über 32 Loth wiegt, 1 böhmische Elle, und für Garn, von dem der Strähn 32 Loth und darunter wiegt (sogenanntes Lothgarn, nur Handgarn), $\frac{3}{4}$ böhmische Ellen betragen, sodass demnach die *Fadenlänge* (Umfang des Haspels) für Ersteres 4 böhmische Ellen = 3,049 wiener Ellen = 2,376 Meter, und für Letzteres 3 böhmische Ellen = 2,287 wiener Ellen = 1,782 Meter ausmacht. Ein Strähn des *gröbern* Garnes soll also 3200 böhmische Ellen = 2439,2 wiener Ellen = 1900,8 Meter, und ein Strähn des *feinern* Garnes 2400 böhmische Ellen = 1829,6 wiener Ellen = 1425,6 Meter lang sein. Die Anzahl der Fäden im Stücke war für beiderlei Garn gleich gross, nämlich 4800. — In dem Patent vom 1. März 1753 wurde die Verfügung wegen des Gebrauchs der *einelligen* und *dreiviertelelligen* Weife nach der bestimmten Verschiedenheit des Garnes bestätigt und zugleich erlaubt, dass der Strähn, wie dieses in einigen Gegenden Böhmens und Mährens von frühern Zeiten her üblich war, aus *drei* Zaspeln von 20 Gebinden zu 20 Fäden bestehen dürfe, jedoch mit der Forderung, dass dann das Stück, um die gesetzliche Zahl von 4800 Fäden zu erreichen, aus 4 Strähn gebildet werde. Nach diesem Zugeständniss darf daher zwar die Fadenlänge im Strähn beim gröbern Garn 4800 böhmische Ellen = 3658,8 wiener Ellen = 2851,2 Meter, und beim feinern Garn 3600 böhmische Ellen = 2744,4 wiener Ellen = 2138,4 Meter betragen; allein es muss jetzt, wie früher, das Stück gröberes Garn 19'200 böhmische Ellen = 14'636 wiener Ellen = 11'405 Meter, und das Stück feineres Garn 14'400 böhmische Ellen = 10'978 wiener Ellen = 8554 Meter messen. — Zu bemerken ist noch, dass nicht selten aus Missbrauch ein Faden im Gebinde und ein Gebinde in der Zaspel abgebrochen werden, wodurch Zaspeln von nur 19 Gebinden zu 19 Fäden entstehen, und dass überdies die Länge des einzelnen Fadens nicht selten nur $3\frac{1}{2}$ statt 4 böhmische Ellen beträgt. — Das *Mandel* Garn begreift 15 Stück, das *Schock* 4 Mandel oder 60 Stück. — Der *Feinheitsgrad* der *Leinenhandgarne* wird in Böhmen gewöhnlich in sogenannten Gängen, d. i. in der Zahl der Fäden ausgedrückt, welche man für einen wiener Zoll in der Kette braucht; so ist die Bezeichnung 30er 32er, 40er u. s. w. Garne zu verstehen. Es kommen aber auch viele Garne unter dem Namen 5er, 6er, 7er, 10er vor, womit die Zahl der Stück (z. B. 5, 6, 7, 10) auf ein Bündel von gleichem Umfang oder Gewicht verstanden wird. — Im *Erzherzogthum Oesterreich* machen 240 Fäden ein *Gebinde* oder *Wiedel* (Wiel). Die Fadenlänge (der Haspelumfang) ist $1\frac{1}{4}$ wiener Elle = 0,974 Meter, oder auch $2\frac{1}{2}$ wiener Elle = 1,948 Meter. Im erstern Falle bilden 10, im letztern 5 Wiedel einen *Strähn* (Schnalz oder Schneller), dessen Fadenlänge also in beiden Fällen 3000 wiener Ellen = 2337,6 Meter

ausmacht. — (In *Galizien* wird kein strenges Garnmaass-System beobachtet; die Fadenlänge schwankt zwischen 2 und 4 Ellen.) — Der Haspel für die *österreichischen Leinengespinnst-Fabriken* (*Maschinen-Spinnereien*) hat 3 wiener Ellen = 2,33764 Meter = 2,55052 englische Yards. 60 Fäden bilden ein *Wiedel* (Gebinde), 20 Wiedel einen *Strähn*, 4 Strähn ein *Stück*, 5 Stück ein *Bündel*, und 12 Bündel ein *Schock* (von 60 Stück). Es beträgt also die Länge des Fadens im *Wiedel* 180 wiener Ellen = 140,2584 Meter = 153,3712 engl. Yards, im *Strähn* 3600 wiener Ellen = 2805,168 Meter = 3067,424 engl. Yards, im *Stück* 14'400 wiener Ellen = 11220,672 Meter = 12269,696 engl. Yards, im *Bündel* 72'000 wiener Ellen = 56103,36 Meter = 61348,48 engl. Yards, und im *Schock* 864'000 wiener Ellen = 673240,32 Meter = 736181,76 engl. Yards. In Beziehung auf das *Numerirsystem* ist zu bemerken, dass die Nummer die Zahl der Strähne anzeigt, welche auf 8,1 wiener Pfund gehen. Dieses System stimmt also mit dem englischen überein, nach welchem die Feinheitsnummer die Anzahl von Leys (zu 300 Yards) angibt, welche in einem englischen Pfunde enthalten sind. Damit jedoch diese Uebereinstimmung der österreichischen und der englischen Numerirung in vollster Strenge stattfände, wäre allerdings zur Bestimmung der österreichischen Feinheitsnummern das richtigere Gewicht von 8,282805 wiener Pfund oder von 8 Pfund und 36983,5 Richtpfennigtheilen = 4,638470 Kilogramm = 10,22608 Pfund englisch avdp. anzunehmen. Denn bleibt man bei dem Gewicht von 8,1 wiener Pfund, so sind die österreichischen Nummern gegen die englischen (mit welchen man sie in der Praxis als identisch anzunehmen pflegt) zu fein; so ist z. B. die gegenwärtige österreichische Nummer 90 streng genommen 92,03 englisch. Man erfährt die wahre englische Nummer, wenn man die gegenwärtige österreichische Nummer mit 1,0226 multiplicirt, und die wahre österreichische, wenn man die englische durch diese Zahl dividirt. Denn während der Haspelumfang in England 2½ (= 2,5) Yards beträgt, ist der in der Praxis demselben gewöhnlich als gleich angenommene österreichische Haspelumfang von 3 wiener Ellen = 2,5565209 englische Yards, also um die 2,2608 Procent grösser. — — 2) *Garnmaasse für Baumwolle.* In den meisten österreichischen Baumwollspinnereien wird die Nummer nach der Zahl der Strähne bestimmt, welche auf das wiener Pfund gehen. Man rechnet dabei 7 Gebinde zu 100 Fäden von 2⅛ (oder 2,125) wiener Ellen = 1,65584 Meter = 1,81062 engl. Yards Länge auf den *Strähn*, sodass dessen Fadenlänge 1487½ wiener Ellen = 1159,089 Meter = 1267,610 engl. Yards beträgt. Soll daher eine *englische* Nummer auf eine österreichische gebracht werden, so hat man die erstere mit der Zahl 0,8181 zu multipliciren. Umgekehrt findet man die einer *österreichischen* Nummer entsprechende englische, wenn man die österreichische Nummer mit der Zahl 1,2224 multiplicirt. In *England* bezeichnet nämlich die Anzahl der *Hanks* (Schneller) von 7 Leys (Gebinden) zu 560 Fäden à 1½ Yards, welche auf 1 Pfund avdp. gehen, die Nummer. — Indessen ist das soeben angegebene Numerirsystem nicht das in Oesterreich ausschliesslich gebräuchliche, sondern es gibt mehrere Spinnereien, welche sich des *englischen Haspels* und des *englischen Gewichts* bedienen, wobei sie 4 österreichische Pfund mit 5 Pfund engl. avdp. gleichsetzen. Diese Fabriken haben daher auch die engl. Numerirung beibehalten. — — 3) *Garnmaasse für Schafwolle.* Die Feinheit des Garnes bestimmt und vergleicht man gewöhnlich durch Angabe der Strähnzahl, welche auf 1 wiener Pfund geht. Der Haspel für die *Streichgarne* hat in den *böhmischen* und *mährischen* Fabriken 2 wiener Ellen = 1,5584 Meter = 1,7043 engl. Yards im Umfange; 44 Fäden machen einen *Klapp* oder ein Gebinde; 20 oder 22, seltener 24 Klapp bilden einen *Strähn* oder Strang, welcher daher in den drei verschiedenen Fällen 880—968 und 1056 Fäden oder 1760—1936 und 2112 wiener Ellen = 1371,4—1508,5 und 1645,7 Meter = 1498,8—1649,8 und 1799,7 engl. Yards Garn enthält. Der Strähn wird in 4 Viertel abgetheilt, und das *Viertel* oder der Schneller begreift demnach bezüglich 5, 5½ oder 6 Klapp. Oft bindet man aber auch den Strähn bei Schussgarn nur in 4, bei Kettengarn in 2 Gebinde. — An einigen Orten beträgt die Fadenlänge 3 wiener Ellen = 2,3376 Meter = 2,5565 engl. Yards, und es machen 24 Gebinde zu 44 Fäden einen Strähn. Die Fadenlänge eines *solchen Strähns* ist daher 3168 wiener Ellen = 2468,55 Meter = 2699,55 engl. Yards. — In *Brünn* ist die Fadenlänge (der Haspelumfang) 2½ *böhmische* Ellen = 1,9096 *wiener* Ellen = 1,488 Meter = 1,627 engl. Yards; es machen daselbst 42 Fäden ein *Gebinde*, 5 Gebinde einen *Schneller*, 4 Schneller einen *Strähn*, welcher daher 840 Fäden = 2100 böhmische Ellen = 1604 wiener Ellen = 1249,9 Meter = 1366,9 engl. Yards enthält. Auch hier gibt die Feinheitsnummer des Streichgarns die Zahl der Strähne an, welche auf ein wiener Pfund geht. (Ausser Brünn besteht eigentlich in Oesterreich keine streng systematische Feinheitsbezeichnung der Streichgarne, indem die Lohnspinnereien zumeist für den inländischen Verkehr gar kein festes Qualitätsmaass haben; die gelieferten Garne stimmen nur ungefähr mit der Zahl der Gänge überein, die der Weber für den Loden braucht, welcher Uebelstand sich bisher nur dadurch erhalten konnte, dass der Streichgarn-Lohnspinner fast immer nur unmittelbar mit dem Weber verkehrt, und dass, mit Ausnahme Brünns und der Ausfuhr nach Sachsen, fast gar keine Handelsvermittlung für Streichgarne in Oesterreich besteht. — Im *Erzherzogthum Oesterreich* hat der Strähn 7 Gebinde zu 50 Fäden von 2¼ wiener Ellen = 1,7527 Meter = 1,9173 engl. Yards, sodass also die Fadenlänge eines *Strähns* 787½ wiener Ellen = 613,90 Meter = 671,11 engl. Yards ausmacht. — Beim *Kammgarn* sind der Haspel und die Numerirung, wie in ganz Deutschland, den englischen Normen für Baumwollengarn gleich. Da nun in England der *Hank* (Strehn, Schneller) beim Kammgarn zwar dieselbe Anzahl Gebinde (7) und Fäden (560) hat, wie beim Baumwollengarn, die Länge des Kammgarn-Fadens aber nicht 1½, sondern, wie beim Streichgarn, nur 1 Yard beträgt, so muss man, um die deutschen (österreichischen) Nummern auf englische zu bringen, die erstern mit 1½ multipliciren oder die Hälfte hinzurechnen, und um die englischen Nummern in deutsche zu verwandeln, jene mit ⅔ multipliciren oder ⅓ der betreffenden Nummer davon abziehen.

Wegemaass. Die *österr. Postmeile* = 4000 Klaftern oder 24'000 Fuss = 7586,663 Meter = 1,0225 deutsche (geogr.) Meilen = 1,0072 preuss. Meilen = 4,9782 londner oder sogen. engl. Meilen = 7,1117 russ. Werst = 4,0968 Seemeilen. Auf den mittlern Meridiangrad geben 14,646 Postmeilen. — Die *Seemeile* im Küstenlande ist die allgemeine; s. LONDON.

Flächenmaass.

Die *Quadrat-Klafter* hat 36 Quadr.-Fuss zu 144 Quadr.-Zoll zu 144 Quadr.-Linien und ist = 3,59734 Quadr.-Meter = 34,09135 paris. Quadr.-Fuss. Der *Quadr.-Fuss* = 0,099926 Quadr.-Meter = 0,946982 paris. Quadr.-Fuss. Die *Quadr.-Ingeniör-Ruthe* = 144 Quadr.-Fuss oder 4 Quadr.-Klaftern.

Feldmaass und Waldmaass.

Das *Joch* von 3 Metzen (Aussaat) hat 1600 Quadr.-Klaftern = 57'600 Qradr.-Fuss = 5755,745 Quadr.-Meter = 54546,163 paris. Quadr.-Fuss. — 1 *Joch* =

1,59882 badische Morgen.	2,19600 hannov. Morgen.
1,68925 baiersche Juchart.	2,25430 preuss. -
1,42233 englische Acres.	1,59882 schweizer Juchart.
0,57557 franz. Hektaren.	1,82621 würtemb. Morgen.

Körpermaass.

Die *Kubik-Klafter* hat 216 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll à 1728 Kubik-Linien und ist = 6,82295 Kubik-Meter oder Steren = 199,0519 paris. Kubik-Fuss. Der *Kubik-Fuss* = 0,031588 Kubik-Meter = 0,921537 paris. Kubik-Fuss. Die *Kubik-Ingeniör-Ruthe* = 1728 Kubik-Fuss = 8 Kubik-Klaftern. — Für *Nutzholz*, *Steine Sand*, *Erde u. dergl.* dient die *Kubik-Klafter*. — Die priv. Gasbeleuchtungs-Anstalt in Wien notirt ihr *Gas* für je 100 *englische* Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Der *Stoss* hat 2 Klaftern. In der *Klafter* werden die Scheite (Kloben), welche eine Länge von 36, 30 oder 24 Zoll haben, 1 Klafter (Längenmaass) lang und 1 Klafter hoch (im Walde [*Waldklafter*] aber, wegen Schwinden des Holzes, gesetzlich 1 Klafter 6 Zoll = $6\frac{1}{2}$ Fuss hoch) aufgeschichtet. Nach dieser Verschiedenheit der Scheitlänge heisst die Klafter entweder eine 36*zöllige* (oder 3 schuhige), oder eine 30*zöllige*, oder eine 2*schuhige* Klafter. Die *erste* enthält 108 wiener Kubik-Fuss (oder $\frac{1}{2}$ Kubik-Klafter) = 3,41148 Kubik-Meter oder Steren = 99,52595 paris. Kubik-Fuss. Die *zweite* enthält 90 wiener Kubik-Fuss (oder $\frac{5}{12}$ Kubik-Klaftern) = 2,84290 Steren = 82,93829 paris. Kubik-Fuss. Die *dritte* enthält 72 wiener Kubik-Fuss (oder $\frac{1}{3}$ Kubik-Klafter) = 2,27432 Steren = 66,35063 paris. Kubik-Fuss. — Der *Inhalt an wirklicher Holzmasse* soll nach der österreichischen Waldordnung $\frac{3}{4}$ des wie vorstehend gemessenen Kubik-Inhalts betragen.

Holzkohlen- und Steinkohlenmaass. Der *Stübich* = 2 Getreide-Metzen = 123,009 Liter = 6204,050 paris. Kubik-Zoll.

Kalkmaass. Das *Kalkmüthel* = $2\frac{1}{2}$ Getreide-Metzen = 153,761 Liter = 7755,062 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass,

auch für Mehl, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffeln, Nüsse, frisches Obst und *Knoppern*.

Der *Metzen* hat 2 Halbe zu 2 Vierteln à 2 Achtel à 2 halbe Achtel oder Müllermaassel à 2 grosse Maassel à 2 kleine Maassel à 2 Becher. (In einigen Gegenden nennt man das halbe Achtel „grosses Maassel", den $\frac{1}{32}$ Metzen „kleines Maassel", den $\frac{1}{64}$ Metzen „halbes kleines Maassel" oder „Futtermaassel".) Der *Metzen* enthält genau 1,9471 wiener Kubik-Fuss = 61,5045 Liter = 3100,5917 paris. Kubik-Zoll. Das Maass wird stets *abgestrichen*.

100 *Metzen* =

41,003	badische u. schweizer Malter.	76,528	kassler Scheffel.
27,660	baiersche Schäffel.	170,358	konstantinop. Kiló.
197,480	braunschweiger Himten.	177,278	lübecker Roggen- und Weizen-Scheffel.
82,998	bremer Scheffel.	61,504	niederländische Mudden.
44,209	dänische Korn-Tonnen.	111,905	preussische Scheffel.
48,050	darmstädter Malter.	158,153	rostocker -
59,237	dresdner Scheffel.	29,302	russische Tschetwert.
21,151	englische Imp.-Quarters.	37,302	schwed. Getreide-Tonnen (à $6^3/_{10}$ Kubik-Fuss).
53,609	frankfurter Malter.	73,820	venediger u. triester Staja.
61,504	französische Hektoliter.	34,704	würtemberger Scheffel.
111,905	hamburger Fass.		
197,436	hannoversche Himten.		

Der *Muth* hat 30 Metzen. Beim *Mehl* wird er zu 31 Strich gerechnet, und es begreift der *Strich* an *Gewicht*: bei Mundmehl 37, Semmelmehl 36, Pohlmehl 34, Roggenmehl 32 Pfund. Seit 1. September 1852 steht es (wenigstens in Wien) Jedermann frei, das Mehl nach dem *Maasse* oder nach dem *Gewicht* einzukaufen. (Verfügung der Statthalterei vom 9. Juli 1852.)

Raps (Reps) wird noch nach dem (ungar.) *Kübel* von 2 alten pressburger Metzen verkauft, den man hier zu 2 wiener Metzen rechnet und an *Gewicht* zu 145 bis 150 Pfund.

Flüssigkeitsmaass.

Die *Maass* oder *Kanne* hat 2 Halbe oder 4 Seitel und ist = 1,415131 Liter = 71,3402 paris. Kubik-Zoll. Die $^3/_8$-Maass von $1^1/_2$ Seiteln heisst *Gross-Seitel*. Der *Eimer* hat 40 Maass und ist genau = 1,792 Kubik-Fuss = 56,60524 Liter = 2853,608 paris. Kubik-Zoll. (Der ältere, aber nie als Rechnungsmaass in allgemeinen Gebrauch gekommene Zimentirungs- oder Aich-Eimer hatte 41 Maass. Seit 1855 darf der Eimer nur mit 40 Maass abgeaimt werden.) Das *Fass* Wein = 10, das *Fuder* = 32, der *Dreiling* = 24 Eimer. Das *Fass Bier* = 2 Eimer.

100 *Eimer* =

37,7368	bad. Ohm u. schweiz. Saum.	36,3411	hannov. Ohm.
88,2505	baiersche Schenk-Eimer.	36,2944	kassler -
37,7633	braunschw. Ohm.	74,6377	leipziger Eimer.
39,0476	bremer -	38,9038	lübecker Ohm.
35,3783	darmstädt. -	41,7524	mainzer -
82,6747	dresdner Eimer.	56,6052	niederl. Vat.
1245,8626	engl. Imp.-Gallons.	82,3926	preuss. Eimer.
39,4707	frankfurter Ohm.	460,2449	russische Wedra.
56,6052	franz. Hektoliter.	36,0471	schwed. Ohm (à 6 Kubik-Fuss).
26,0417	hamburger Oxhoft.	19,2583	würtemb. Eimer.

Gewichte.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Sechzehntel oder Pfennig und wiegt 130774 Richtpfennigtheile (der wiener Mark) = 560,012 Gramm = 8642,309 engl. Troy-Grän.

1 *Centner* oder 100 *Pfund* =

119,112	alte antwerpner Pfund.	112,002	dänische Pfund.
112,002	badische Pfund.	112,002	darmstädt. -
100,002	baiersche -	123,462	engl. Pfd. avdp.
119,735	braunschw. -	150,040	- - troy.
112,339	bremer -	119,735	frankf. leichte Pfund.

110,865	frankf. schwere Pfund.	136,751	russische Pfund.
56,001	franz. Kilogramm.	131,742	schwed. Viktualien-Pfund.
115,559	hamburger Pfund.	112,002	schweizer Pfund.
119,735	hannov. -	121,706	span.-kastil. -
119,757	leipziger Pfund.	43,719	türkische Oken.
115,117	lübecker -	117,403	venediger Libbre grosse.
56,001	niederl. -	185,909	- - sottili.
122,007	portugis. Arrateis.	119,730	würtemb. Pfund.
119,735	preuss. Pfund.	112,002	deutsche Zollpfund.

Der *Stein* hat 20 Pfund. Der *Saum* hat 275 Pfund; bei (steirischem) *Stahl* aber 2 Lägel zu 125 Pfund, also 250 Pfund. Der *Karch* hat 4 Centner oder 400 Pfund. — Das *Pfund als Schiffsfracht* hat 3 Centner oder 300 Pfund. Die *Frachtlast* hat 40, die *Last* Reis, Eisen, Kupfer und Blei 40, die *Last* Mandeln 30, die *Last* Spezereien, Wolle und Federn 20 Centner. Die *Tonne* oder *Schiffslast* (Tonnellata) im Küstenlande siehe unter TRIEST.

Schokolatengewicht. Das *Pfund* desselben begreift 28 Loth oder $^7/_8$ Pfund Handelsgewicht = 490,0105 Gramm.

Zollgewicht ist das des *preussisch-deutschen Zollvereins*; siehe ZOLLVEREIN. Das *Zollpfund* wird jedoch hier nicht in Lothe, sondern decimal in Zehntel, Hundertel und Tausendstel eingetheilt, und das kleinste wirklich gebräuchliche Zollgewichtsstück ist dasjenige zu $^5/_{1000}$ Pfund (= $^1/_{200}$ Pfund oder $2^1/_2$ franz. Gramm). Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist es gestattet, die Waaren nach dem dortigen (amtlichen) reinen metrischen Gewicht (s. MAILAND) zu deklariren; ebenso ist es aber auch in den übrigen Kronländern erlaubt, die Waaren nach dem wiener Gewicht zu deklariren.

Postgewicht, s. *Postverein.*

Valvations-, Münz- und Silbergewicht. Das *Pfund* hat 2 wiener Mark. *Die österreichische* oder *wiener Mark* wird als Valvationsgewicht (Prüfungsgewicht) durch fortgesetzte Halbirungen und schliesslich in 65'536 Richtpfennigtheile getheilt, beim Münzwesen und im Silberhandel in 16 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennige (Denar) à 2 halbe Pfennige oder Heller à 2 Viertelpfennige à 64 Richtpfennige. Die *wiener Mark* = 280,644 Gramm = 4331,0002 engl. Troy.-Grän.

100 *wiener Mark* =

118,955	augsburger-köln. Mark.	120,007	hannoversche Mark.
120,118	badische - -	120,030	wahre kölnische -
119,959	baiersche - -	119,982	kurhess.-köln. -
120,007	braunschweiger -	120,030	leipziger - -
119,965	darmstädter-köln. -	119,955	nassauer - -
75,191	englische Troypfund.	114,664	alte pariser -
120,007	frankf.-köln. Mark.	120,007	preussische -
28,064	franz. Kilogramm.	120,000	wiener-*köln.* -
120,008	hamburger-köln. Mark.	120,003	würtemb. - -

Die auch noch gebräuchliche wiener-*kölnische* Mark (mit der nämlichen Eintheilung wie die wiener Mark) = $^5/_6$ *wiener* Mark, oder 5 *wiener* Mark = 6 wiener-*kölnische* Mark. Also die wiener-*kölnische* Mark = 233,870 Gramm = 3609,167 englische Troy-Grän.

Goldgewicht. Der *Dukaten* (als Gewicht) hat 60 Gran (Dukaten-Gran) und entspricht dem gesetzlichen Gewicht des gemünzten österr. Dukatens = 3,490597 Gramm = 53,86816 engl. Troy-Grän. $80^2/_5$ Dukaten oder 4824 Dukaten-Gran = 1 *wiener* Mark. 67 Dukaten oder 4020 Dukaten-Gran = 1 wiener-*kölnische* Mark. — 100 Dukaten = 1,49263 preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark.

Probirgewicht. Die Mark wird beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt. — *Verarbeitetes Gold* ist in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, gesetzlich fein: Nr. 1 = 7 Karat 10 Grän, Nr. 2 = 13 Karat 1 Grän, Nr. 3 = 18 Karat 5 Grän; es ist mit bezüglich Nr. 1, 2, 3 und dem Feingehalt bezeichnet; alle Goldwaaren von mindestens 4 Dukaten Schwere müssen in einem dieser Gehalte gearbeitet sein. *Verarbeitetes Silber* ist entweder 13 oder 15 Loth fein und trägt die betreffende dieser Zahlen.

Juwelengewicht. Das *Karat* (Juwelen-Karat) wird in reinen Halbirungen oder auch in 4 Grän getheilt und wiegt 48⅛ wiener Richtpfennigtheile = 0,206085 Gramm = 3,180380 engl. Troy-Grän = 1,00267 preuss. = 1,00093 holländ. = 1,00381 engl. = 1,00103 franz. Juwelen-Karat.

Medizinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* hat 12 Unzen zu 8 Drachmen à 3 Skrupel à 20 Gran, mithin 5760 Gran (vergl. Berlin). Das *Medizinal-Pfund* enthält 24 Loth oder ¾ Pfund Handelsgewicht, sodass die *Unze* = 2 Loth Handelsgewicht, die *Drachme* = 1 Quentchen Handelsgewicht. Das *Medizinal-Pfund* wiegt 420,009 Gramm = 6481,7315 engl. Troy-Grän = 1,19735 preuss. Medizinal-Pfund. Es gilt in der ganzen Monarchie, mit Ausnahme von Venedig.

Stückgüter.

Ein *Schilling* = 30 Stück. 8 Schilling sind ein Pfund. (Vergl. oben die Rubrik *Brennholzmaass.*) — Die *Webe* Leinwand bedeutet 54 Ellen. Das *Stück* hat bei Leinwand, Flanell und Tuch 30, Musselin oder Moldon 20, Kattun oder Kammertuch 16, Battist 15 Ellen. 10 Stück Tuch machen einen *Ballen*. — Ein *Buschen* Leder hat 10 Felle, ein *Ballen* Häute 30 Stück.

Platzgebräuche in Wien etc.

Spiritus. Durch Verordnung des Handelsministeriums vom 1. April 1853, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, dem temeser Banate und der Militärgrenze, dürfen nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Publikation genannter Verordnung nur amtlich geprüfte *Alkoholometer* angewandt werden. Das gleichzeitig vorgeschriebene Alkoholometer ist dem im deutschen Zollverein üblichen Tralles'schen nachgebildet, von welchem es nur um ein Geringes abweicht, indem die Normaltemperatur in Oesterreich auf + 12 Grad Réaumur festgesetzt ist (vorher verkaufte man den Spiritus gewöhnlich unter Annahme von + 14 Grad Réaumur Temperatur). Neben der 100theiligen Skala ist auch noch die ältere 40theilige des früheren Wagner'schen Alkoholometers geduldet (doch muss auf den Instrumenten jedenfalls auch die 100theilige enthalten sein), und nach dieser 40theiligen Skala wird immer noch die Stärke des Spiritus angegeben. Man *verkauft* den Spiritus in Oesterreich für 1 Grad der 40theiligen = 2½ Grad oder Procent der 100theiligen Skala, und dabei für 1 Eimer. Wenn also der Preis z. B. 40 Kreuzer ist, so heisst das: je 1 Grad im Eimer wird mit 40 Kreuzern bezahlt; ist daher ein zu kaufender Spiritus 32gradig (oder 80procentig), so kostet bei jenem Preise der *Eimer* 32 × 40 Kreuzer, d. i. 1280 Kreuzer = 21⅓ Gulden. Der Preis wird zunächst gewöhnlich für 30 bis 33gradigen Spiritus notirt, dann aber auch noch besonders und theurer für raktificirten oder hochgradigen (35°, auch wohl 36°) Spiritus, übrigens nach derselben Norm. — Man stellt den Preis des gemeinen Spiritus auch direkt für 1 Eimer 30gradigen Spiritus, den des Sliwowitz (von 20 bis 22°) ebenfalls unmittelbar für den Eimer. (Noch i. J. 1855 wurde übrigens das vorgeschriebene neue Alkoholometer selbst in Wien nicht allgemein angewendet, und in Böhmen, Mähren etc. waren verschiedenartige Spirituswagen in Gebrauch.) — Für die Fässer berechnet man in Wien 1 Gulden pro Eimer.

Mehl verkauft man nach dem Centner, und man rechnet von feinem Weizenmehl 1 Centner = 2 Metzen, von Weizenmehl zweiter Sorte 1 Centner = $1\frac{1}{2}$ Metzen.

Raps (Reps) verkauft man immer noch nach dem Kübel von 2 (pressburg.) Metzen (siehe oben unter d. Rubr. „Getreidemaass"); — *Baumwollengarn* für das einfache Bund = 4 wiener Pfund 1 Loth (s. oben d. Rubr. „Garnmaasse"); — *Schaf-* u. *Lammfelle* für 100 Stück; *Kalb-, Bock-, Ziegen-* u. *Schafleder, Juchten* u. *Fischleder* für den Buschen von 10 Stück (und je nach Gewicht und Qualität verschieden theuer), Bock- und Ziegenleder auch für das Pfund, Juchten auch wohl nach der Rolle von 6 Stück; nasse Ochsenhäute für das Stück (do. ungarische auch für das Paar), trockne do. für den Centner; *Ochsen-, Kuh-* und *Büffelhörner* für 100 Stück; ungarische Ochsenhornspitzen, erste Gattung, sortirt, grosse, gleichfalls für 100 Stück (= circa 40 Pfund), do. unsortirt („Gewichtspitzen") u. a. Sorten Spitzen für den Centner; — Steinkohle, Coak und Braunkohle für den Centner. — *Seidenwaaren* werden in Oesterreich häufig nach ausländischem Ellenmaasse verkauft (siehe oben die Ellenmaasse).

Creditverkäufe erfolgen gewöhnlich auf 3 oder 4 Monate, bei Baumwolle, Farbwaaren und rohem Zucker auch auf die doppelten Fristen. Besonders lange Fristen werden von den mit roher Seide Handelnden den Fabrikanten bewilligt (oft 7, 8 und 9 Monate), und von diesen den Manufakturwaaren-Gross- und Kleinhändlern (12 und mehr Monate). Die Zahlungsbedingungen der k. k. Bergproduktenhandlungen sind auf deren Preiskuranten angegeben.

Tara. Gewöhnlich rechnet man die *reine* (wirkliche) Tara, oft aber auch die bezeichnete Original-Tara, bei russischem Talg 8 Proc. Die Verordnungen des Handelsministeriums vom 24. August 1852, 27. Januar 1853 und 3. Mai 1856 schreiben vor, dass das Gewicht der Umhüllung (die Tara) auf allen *in Oesterreich verpackten* Handelsgütern, welche nach dem Gewicht verkauft werden, bleibend und kennbar *bezeichnet* werden müsse, dass ferner die Tara in keinem Falle in die Waare *eingerechnet* werde; und dass sie laut Uebereinkommen vergütet werden müsse. *Gleichwohl* wird bei Reis, Schmack, Kümmel u. a. Sämereien etc., nach dem vieljährigen alten Gebrauche, immer noch das Bruttogewicht für Netto gerechnet, und überhaupt werden die gedachten Vorschriften noch nicht allgemein beachtet, z. B. geschah dies in Galizien i. J. 1855 noch gar nicht.

Courtage im deutschen Oesterreich ist gesetzlich für die *nichtoriental.* Waaren $\frac{1}{2}$ Proc. *von jeder Seite*; für die *oriental.* Waaren bei weniger als 1000 Gulden (oder bei türk. Schafwolle weniger als 30 Centner) 1 Proc., bei grösserer Summe $\frac{1}{2}$ Proc. *vom Verkäufer allein.*

Commissionsgebühr bei Waaren-Ein- und Verkäufen gewöhnlich 2 Proc.

Banken.

1) *Nationalbank.* Die „*österreichische Nationalbank*" ward i. J. 1816 als ein privilegirtes Privat-Institut unter dem besondern Schutze des Staates in Wien errichtet. Grundkapital war bis in das Jahr 1853: 30'372'600 Gulden Conv.-Münze, vertreten durch 50'621 Actien zu 600 Gulden Conv.-Münze, welche ursprünglich mit je 1000 Gulden Wiener Währung (Papiergeld, damals = 500 Gulden C.-M.) und 100 Gulden Silber eingezahlt wurden. Von der Befugniss der Bank, unter Umständen, mit Genehmigung der Regierung, die Zahl ihrer Actien durch weitere Emission auf die i. J. 1817 festgesetzte Menge von 100'000 Stück zu bringen, wurde durch Beschluss vom Mai 1853 Gebrauch gemacht und jede neue Actie (unter Priorität der alten Actionäre) mit 800 Gulden Banknoten einbezahlt. Die in Raten einzuzahlenden neuen Actien erhielten bis Ende 1854 fest 4 Proc. jährl. Zinsen; seit 1855 stehen sie ganz den alten Actien gleich. Durch diese Emission wurde — die Actie zum alten Nennwerthe von 600 Gulden Conv.-

Münze gerechnet — das Grundkapital auf 60 Millionen Gulden C.-M. gebracht. Eine weitere Erhöhung um 35 Millionen Gulden *in klingender Silbermünze* erfuhr das Grundkapital durch die, Behufs der Errichtung der mit der Bank verbundenen, i. J. 1855 begründeten und am 1. Juli 1856 eröffneten *Hypothekenbank*, ausgegebenen 50'000 neuen Actien, welche mit je 700 Gulden in Silbermünze einbezahlt wurden; es hatten dabei die Inhaber der ältern 100'000 Actien das Vorrecht auf eine neue Actie für je zwei ältere, auf eine *halbe* neue für je eine ältere Actie; die Vereinigung der auf eine halbe Actie lautenden Interimsscheine in ganze Actien wurde möglichst erleichtert. Die Einzahlungen konnten auch in fälligen Coupons von in klingender Silbermünze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen erfolgen, dann auch in Banknoten nach deren Kurs gegen Silbergeld, und sie waren bis Ende 1856 ratenweise zu leisten. Bis zu dem letztern Termine genossen die neuen Actien fest 4 Proc. jährl. Zinsen; seit 1857 stehen sie ganz den alten Actien gleich. (Daher hat auch die besondere Kursnotirung ihrer Interimsscheine — vergl. S. 759 — mit 1857 aufgehört.) — Die Actien geniessen zunächst eine jährliche *feste* Dividende von je 30 Gulden (= 5 Procent auf 600 Gulden Nennwerth), und ferner aus dem übrigen Reingewinn eine veränderliche *Superdividende*, welche mit dem Dividende-Antheil zusammen halbjährl. (Anfangs Januar und Juli) ausbezahlt wird. Die Geschäfte bestanden ursprünglich vorzugsweise in der Einziehung des ältern Papiergeldes, dann aber trat die Bank in vielfache Geldbeziehungen zum Staate und hat ihm zu verschiedenen Zeiten beträchtliche Vorschüsse gemacht. Dann hat auch in neuester Zeit die Bank die Rücknahme der meisten Staatspapiergeld-Arten vermittelt, sowie sie die Vermittelung der Staatsanleihen besorgt und überhaupt der Bankier des Staates ist. Ihre regelmässigen Operationen sind: *Wechsel-Discontiren*, *Girogeschäft*, *Aufbewahrung von Depositen* gegen Vergütung, *Leihgeschäft*, Ausgabe von *Anweisungen* der Hauptbankkasse in Wien auf die Filial-Verwechslungs-Kassen in den Provinzen und umgekehrt, und mehrerer Filialkassen auf einander, *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* bestehen jetzt in Stücken zu 1000, 100, 50, 10, 5, 2 und 1 Gulden. (Ihr Kursverhältniss gegen Silber s. weiter oben.) Eine Begrenzung ihrer Menge findet nicht statt. — Am 31. Dec. 1856 waren 380'181'085 Gulden *Banknoten in Umlauf*; gleichzeitig besass die Bank an *Silber* 87'240'609 G. 48½ Kr., ihre *Forderungen an den Staat* betrugen 212'779'561 G. 24½ Kr., ihr *Reservefonds* 10'361'588 G. 17¾ Kr., ihre Darlehen gegen Hypotheken 1'616'300 G., ihre im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe 465'900 G. — Am 3. Februar 1857 waren 374'938'197 Gulden *Banknoten* in Umlauf; gleichzeitig war der Silbervorrath 89'089'296 G. 18¾ Kr.; die Darlehen gegen Hypotheken betrugen zu dieser Zeit 3'117'600 G., die umlaufenden Pfandbriefe 974'800 G. — Die *Dividende und Superdividende* für das Jahr 1856 betrug 60 Gulden pro Actie. — Die durch kaiserliche Entschliessung vom 12. October und Finanzministerial-Erlass vom 21. October 1855 ins Leben gerufene „*Abtheilung für den Hypothekarcredit*" (Hypothekenbank) der Nationalbank gibt *Pfandbriefe* aus, welche wenigstens 12 Monate Umlaufszeit haben (eine kürzere Frist ist an die Zustimmung des Finanz-Ministeriums gebunden) und deren Gesammtbelauf bis zum fünffachen Betrage der für die Geschäfte der Hypothekenbank bestimmten Fonds (von 35 Mill. Gulden Silbermünze, siehe oben) gehen, also sich bis auf 175 Millionen Gulden Silber erheben darf. Die Bank darf diese Pfandbriefe discontiren, beleihen und vor ihrer Verfallzeit einlösen. Die Pfandbriefe lauten entweder auf den Inhaber (Zinsen dann gegen Coupons) oder (auf besondern Wunsch) auf den Namen (Zinsen dann gegen Quittung); sie tragen 5 Procent jährl. Zinsen. Die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe bestehen in Abschnitten zu 100, 500, 1000 und 5000 Gulden; die auf den Namen lautenden haben keine solchen festen Beträge, und ihr Einzelbelauf muss nur durch 100 ohne Rest theilbar sein. Die eine Kategorie kann in die andere verwandelt, die auf den Namen lautenden Pfandbriefe auch auf

andere Namen umgeschrieben werden. Auf den Inhaber lautende Pfandbriefe höherer Beträge können gegen solche von niedrigern Beträgen umgetauscht, die auf den Namen lautenden in geringere Beträge auseinander- und in höhere Beträge zusammengeschrieben werden. Der Besitzer eines verfallenden Pfandbriefes hat das Recht, einen neuen zu verlangen, sofern dadurch die Gesammthöhe der Pfandbriefsumme (siehe oben) nicht überschritten werden würde. Nach der Verfallzeit unterscheiden sich die Pfandbriefe in solche mit „kurzer", d. i. 12monatlicher, und „langer", d. i. 3 und mehrjähriger Umlaufszeit. Vorläufig werden nur „kurzlaufende" ausgegeben, und deren Verzinsung findet noch durch 6 Monate nach Verfall bis zum Tage der wirklichen Kapitalrückzahlung statt. Alle Pfandbriefe werden unter einem der folgenden vier Daten *ausgestellt*: 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October. Ihre Emission findet bei Darlehen als Zahlungsvaluta, dann aber auch gegen Geld statt, immer unter dem der Ausgabe zunächst vorhergehenden Datum der gedachten Klassen, von welchem ab bis zum Ausgabe-Termine der Empfänger die etwaigen Zinsen vergütet. Die Hypothekar-Darlehen werden nicht unter 5000 Gulden gewährt; der Betrag eines jeden muss durch 100 ohne Rest theilbar sein. — Laut Erlass vom 18. Oct. 1855 hat die Nationalbank für eine Forderung an den Staat v. 155 Mill. Guld. die Hypothek auf Staatsgüter im Gesammtwerthe v. 156'485'060 Gulden erhalten, welche Güter der Bank zum Verkaufe übergeben wurden. — Die Bank hat *Filial-Disconto-Anstalten* in Brünn, Fiume, Gratz, Innsbruck, Klagenfurt, Kronstadt, Laibach, Lemberg, Linz, Olmütz, Pest, Prag, Reichenberg, Temeswar, Triest u. Troppau; ferner besondere *Bank-Verwechslungs-Kassen*, *Einlösungskassen* (beide für Banknoten) und *Wiener-Währungs-Kassen* (zur Auswechslung der abgenutzten Wiener-Währungs-Zettel gegen neue) in Agram u. Hermannstadt; *Banknoten-Subverwechslungskassen* in Czernowitz, Görz, Krakau und Salzburg; eine blosse *Wiener-Währungs-Kasse* in Kaschau.

2) *Disconto-Gesellschaft.* Die „*niederösterreichische Escompte-Gesellschaft*" in Wien, durch kaiserl. Entschliessung vom 16. November und Finanzministerial-Erlass vom 16. December 1853 genehmigt, wurde am 19. December 1853 eröffnet. Ihre Dauer ist vorläufig bis Ende 1878 festgesetzt, und sie kann an geeigneten Orten in Niederösterreich Agenturen errichten, welche aber nur die Bestimmung haben, die von der Gesellschaft ihnen ertheilten Aufträge zu vollziehen und Gelder für dieselbe zu übernehmen. Die Gesellschaft hat ein Gründungs-Kapital von 10 Millionen Gulden Conventions-Münze (Banknoten), vertreten durch *Actien* zu 500 Gulden; es können auch halbe Actien zu 250 Gulden ausgegeben werden, die wieder durch Zusammenschreiben in ganze Actien umgewandelt werden können. Die Actien lauten auf den Namen, sind mit Zinsen- u. Dividenden-Coupons versehen, und können cedirt und auf andere gesetzliche Weise übertragen werden. Zunächst wurde nur die Hälfte des Kapitals, 5 Mill. Gulden, emittirt. Die Gesellschaft ist der brüsseler Union du crédit und der berliner Disconto-Gesellschaft nachgebildet, und ihr Zweck ist zunächst die *Discontirung von Wechseln.* Demgemäss gehören zu ihren Operationen ferner der Verkauf von Wechseln auf das Ausland und die Einkassirung von Wechseln auf das Inland. Ausserdem vollzieht die Anstalt folgende Geschäfte: den *Kauf von Obligationen* der inländischen schwebenden Staatsschuld, welche auf Verlangen oder höchstens nach 3 Monaten rückzahlbar sind, die *Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung oder auf längere bestimmte Termine*, unter den vom Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Bedingungen. Die dem Discontogeschäft gewidmete Summe darf den fünffachen Betrag des wirklich eingezahlten Actienfonds nicht überschreiten. Die Gesellschaft gewährt den sogenannten „Theilnehmern" oder „Credit-Inhabern" bestimmte *Credite* von wenigstens 300 Gulden und höchstens 2 Procent des jeweilig baar eingezahlten Actienfonds. Das ursprüngliche Maass dieses Credits kann jedoch gegen Einreichung ganz sicherer acceptirter oder eigener Wechsel auf Wien von höchstens 100 Tagen weiterer Umlaufszeit auf Ansuchen verdoppelt werden, in keinem Falle aber über 4 Proc. des eingezahlten Actienfonds hinausgehen. Jeder zugelassene Theilnehmer ist bei seiner Aufnahme verpflichtet, 5 Procent des ihm ursprünglich zugesprochenen Credits, und für den Fall der erwähnten Credit-Erweiterung bei Discontirung der eben gedachten Art Wechsel überdies die für diesen Fall von der General-Versammlung zu bestimmenden Procente, baar einzuzahlen; erst nach dieser Einzahlung kann er von seinem Credit Gebrauch machen. Diese Einzahlungen bilden einen eigenen Sicherstellungsfonds, welcher Eigenthum der Theilnehmer nach Maassgabe ihrer Einzahlung ist, aber mit seiner Gesammtheit für die Verbindlichkeiten aller Theilnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Die so eingezahlten Beträge werden mit zu den statutenmässigen Geschäften verwendet und mit jährlich 4 Procent in halbjährigen Raten verzinst. Auch ausser Wien wohnende Parteien, welche ein Domicil in Wien namhaft machen, können Credit-Inhaber werden; sie können die Creditfähigkeit ganz oder theilweise auf Grund einer Bürgschaft dritter Personen und gegen Verpfändung österr. Staatspapiere oder anderer börsenmässiger, ganz sicherer und leicht verwerthbarer Effekten, die Actien der Gesellschaft

inbegriffen, erlangen. Den *Credit-Inhabern* werden discontirt: a) gezogene und eigene Wechsel, von mindestens 50 Gulden, wenigstens 5 Tagen und höchstens 6 Monaten Umlaufszeit, auf Wien oder einen Platz, wo entweder die Nationalbank eine Filiale oder die Disconto-Gesellschaft eine Agentur hat, welche Wechsel ausser der Haftung des Credit-Inhabers wenigstens diejenige von noch einer sichern Firma haben; b) Tratten der Gesellschaft selbst auf Credit-Inhaber, nicht über 4 Monate laufend, welche acceptirt und durch Hinterlegung passender Waaren hinreichend gedeckt sind; c) eigene Wechsel der Credit-Inhaber, nicht über 4 Monate laufend, ohne Deckung; diese Art der Creditgewährung kann jedoch nur für höchstens ein Viertel der Credit-Bewilligung statthaben und nach Ablauf der Verfallfrist des Wechsels nicht sogleich erneuert werden; d) „auf eine protokollirte Firma des wiener Platzes gezogene und von derselben acceptirte oder von einer solchen Firma ausgestellte eigene Wechsel, welche von einem Credit-Inhaber in Folge einer ihm zugestandenen Credit-Erweiterung zum Discontiren übergeben werden, auf Conventions-Münze und auf keinen geringern Betrag als 50 Gulden lauten, deren noch abzulaufende Verfallfrist 100 Tage nicht überschreitet, und welche überdies so beschaffen sind, dass sie vom Censur-Collegium ohne Berücksichtigung der Firma des Credit-Inhabers für vollkommen sicher anerkannt werden." Ferner besorgt die Gesellschaft für die Credit-Inhaber den Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter dem Giro der Gesellschaft, sowie „die Einkassirung von unpräjudicirten Wechseln von nicht geringerem Betrage als 300 Gulden in allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie". — Bei der *Uebernahme von Geldern in laufender Rechnung* ist deren geringster Betrag 50 Gulden. Die eingezahlten Summen müssen mindestens 8 Tage bei der Gesellschaft bleiben, widrigenfalls sie dieselben nicht verzinst. Ueber ein Guthaben bei der Gesellschaft kann in beliebigen, aber durch 10 theilbaren Beträgen und nicht unter 20 Gulden verfügt werden. Verfügungen über Summen von mehr als 1000 und bis 5000 Gulden müssen durch Kündigung von mindestens 1 Tag, von mehr als 5000 und bis 10'000 Gulden durch Kündigung von mindestens 3 Tagen, über alle höhern Summen durch Kündigung von mindestens 8 Tagen vorher angemeldet werden; bei Beträgen bis zu 1000 Gulden findet eine solche vorgängige Kündigung nicht statt. Ueber die Einzahlungen in laufende Rechnung erhält der Deponent auf den Inhaber oder auf den Namen lautende sogenannte „*Kassa-Anweisungen*" (anfänglich „Erlagscheine" genannt), welche bei jeder Zu- oder Rückzahlung unter Auszahlung der mittlerweile aufgelaufenen Zinsen erneuert werden und (sofern sie auf den Namen lauten) *übertragbar sind*. Seit 1. Juni 1855 können die Zinsen alle 3 Monate gegen blosse Abstempelung der Kassa-Anweisungen erhoben werden. Der Zinsfuss in laufender Rechnung ist gegenwärtig 5 Procent jährlich. Prolongationen fälliger Kassa-Anweisungen sind mindestens 2 Tage vor Verfall (Sonn- und Festtage nicht gerechnet) anzumelden. — Darlehen auf Gold oder Silber, oder auf Wechsel in ausländischer Valuta darf die Gesellschaft nicht geben. Aus den Erträgen des Unternehmens werden zunächst 4 Proc. jährl. *Zinsen* gewährt, welche gegen die Coupons halbjährlich (am 1. Juli und im Laufe des Februar) ausbezahlt werden. Vom übrigen jährlichen Reinertrage werden 80 Proc. als *Dividende* an die Actionäre vertheilt (im Februar, mit den betreffenden Halbjahreszinsen), während von den übrigen 20 Proc. ein Viertel zum Reservefonds der Gesellschaft und drei Viertel zu einem besondern Reservefonds für die theilnehmenden Credit-Inhaber kommen, welcher Letztere den Zweck hat, Zahlungsrückstände und Verluste zu decken, die entstehen, wenn Credit-Inhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfalltage nicht erfüllen. Die Staatsregierung übt durch einen Commissär die Oberaufsicht. — Die Gesellschaft hat bei der wiener Nationalbank einen Credit von 8 Millionen Gulden erhalten, welcher im October 1855 *zeitweilig* auf 10 Millionen Gulden ausgedehnt worden ist. — Ende 1855 genossen 1215 Credit-Inhaber einer Credit von 21'905'200 Gulden, und gleichzeitig betrug der Sicherstellungsfonds derselben 1'153'940 Gulden. Die i. J. 1856 discontirten (82'253) Wechsel hatten einen Gesammtbetrag von 57'543'898 G. 7 Xr. In laufender Rechnung betrugen die Einlagen 7'640'120 G., die Rückzahlungen 7'900'680 G.; der Gesammtbestand belief sich Ende 1855 auf 530'240 G. für 208 Rechnungs-Inhaber mit 416 Kassa-Anweisungen. Die Discontirungen gaben i. J. 1856 einen Gesammt-Ertrag von 615'892 G. 2 Xr., die Ausgaben für Zinsen in laufender Rechnung (i. J. 1855 nur 4 Proc.) betrugen gleichzeitig 33'415 G. 28 Xr. Der Reinertrag d. J. 1855 war 149'487 G. 4 Xr. Die Superdividende für 1855 war 3 Proc. (d. i. 15 Gulden für die ganze, 7½ Gulden für die halbe Actie), der Gesammtgewinn der Actionäre (einschliesslich der festen 4 Proc. Zinsen) also 7 Proc.

3) *Credit-Anstalt.* Die „*k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe*" in Wien wurde durch kaiserl. Entschliessung vom 31. October und Finanzministerial-Erlass vom 6. November 1855 genehmigt und mit Beginn d. J. 1856 eröffnet. Sie ist nach dem Vorbilde des pariser Crédit mobilier (siehe Paris) eingerichtet und ihre Dauer auf 90 Jahre festgesetzt. Das Grundkapital soll aus 100 Millionen Gulden bestehen, vertreten durch 500'000 *Actien* zu 200 Gulden, welche mit Coupons versehen sind. Vorerst sind jedoch nur 300'000 Actien ausgegeben worden, sodass das Kapital zunächst 60 Mill. Gulden beträgt. Nur reichlich ein Viertel dieses Betrages kam zur allgemeinen Subscription, während die Unternehmer drei Viertel der Actien für sich behielten; es wurden nämlich (statt der anfänglich beabsichtigten 75'000) 75'539 Actien oder 15'107'800 Gulden der öffentlichen Betheiligung überlassen. Die Actien lauten auf den Inhaber, können aber auf den Namen umgeschrieben werden. Jeder Actionär kann seine Actien bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangschein erheben. Die Ausfertigung der Actien findet erst nach vollständiger Einzahlung des Nominalbetrages statt; bis dahin vertreten Interimsscheine ihre Stelle. Bis jetzt sind 60 Procent oder 120 Gulden pro Actie eingezahlt; der Rest ist statutenmässig in der ersten Hälfte d. J. 1857 einzuzahlen, und zwar 20 Proc. im April, 20 Proc. im Juni. Die Gesellschaft darf *Zweiganstalten* in der ganzen Monarchie

errichten; gegenwärtig besteht ein Committee der Anstalt in *Prag*, welches an böhmische Spinner auf Baumwollgarne und rohe Kattune böhmischen Ursprungs bis zu ¾ des Taxwerthes Vorschüsse auf 3 Monate zu 5 Proc. Zinsen, gegen eigene Wechsel, gibt. Die Errichtung vollständiger Zweiganstalten in *Prag* u. in *Pest* ist im Projekt. Die Gesellschaft ist zu folgenden *Geschäften* befugt: „a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Credit-Operationen inzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auf Rohprodukte und Waaren; b) österreichische Staatsanlehen, Credit-Operationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen, oder an Dritte zu überlassen; c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Actiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben; d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effekten, dann Privat-Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen; e) Effekten und Werthpapiere jeder Art in ihren Depositenkassen aufzunehmen und aufzubewahren; f) die Einkassirung und Auszahlung von Interessen-Coupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von andern Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen; g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und Bankgeschäfte zu betreiben." — Die Creditanstalt ist berechtigt, eigene verzinsliche *Schuldverschreibungen* auszugeben. Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muss stets durch den Werth der in den Kassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privat-Effekten vollkommen bedeckt sein. Die Schuldverschreibungen der Creditanstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf Ein Jahr ausgegeben werden. — Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Creditanstalt sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe auf Lieferung, unbedeckt oder gegen Prämie. Die Anstalt darf die zur Bildung ihres Fonds ausgegebenen Actien weder ankaufen, noch gegen andere Werthpapiere eintauschen. — Vom *Gewinn* werden vor allem 5 Proc. (Zinsen) auf das einbezahlte Grundkapital an die *Actionäre* vertheilt. Vom Uebrigen werden wenigstens 5 und höchstens 20 Proc. zum *Reservefonds* genommen, welcher bis zu 20 Proc. des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann, worauf dann seine Bezüge aufhören, so lange er sich nicht durch Abflüsse vermindert. Von dem nach dem Abzuge für den Reservefonds bleibenden Gewinn erhalten: 10 Proc. die (21) Mitglieder des Verwaltungsrathes; 10 Proc. die (3) Direktoren und die verdienstlichsten Beamten, sowie aus diesen 10 Proc. Renumerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt gewährt werden; 80 Proc. die Actionäre als *Dividende*. Die Dividende wird jährlich am 1. Juli gezahlt, doch darf am 1. Januar eine Abschlagszahlung verabfolgt werden. Für das Jahr 1856 betrug die *Dividende* 12 Gulden pro Actie oder *nominell* 6 Proc., was, da erst 60 Proc. eingezahlt waren (und zwar 20 Proc. erst seit Ende November 1856), *thatsächlich* 10 Proc. Dividende ausmacht, sodass, mit den festen 5 Proc., der Gesammt-Ertrag der Actien 15 Proc. war; der Verwaltungsrath und die Direktion haben aber für das genannte Jahr und ein für allemal auf die Hälfte ihrer statutenmässigen Tantième verzichtet. — Sollten die Reinerträge eines Jahres nicht hinreichen, um 5 Proc. Zinsen auf das einbezahlte Actienkapital daraus zu vergüten, so wird das an diesen 5 Proc. Fehlende aus dem Reservefonds (siehe oben) ergänzt, sofern dessen Bestand dazu hinreicht. — Die Anstalt kann sich vor Ablauf der 90 Jahre auflösen, wenn der Verwaltungsrath oder die Inhaber von wenigstens der Hälfte der Actien darauf antragen, oder wenn der Reservefonds und die Hälfte des Grundkapitals verloren sein sollten. — Die Staatsregierung übt durch einen Commissär die Oberaufsicht.

4) *Austria* (bisherige „*Immobilien-Gesellschaft*"). An die Stelle der im März 1851 in Wien auf Actien zu 500 Gulden gegründeten „*wiener ersten Immobilien-Gesellschaft*", welche für das Jahr 1855 ihren Actionären 5½ Proc. Dividende zahlte, soll in Kürze eine neue Gesellschaft treten, in welche die vorige mit ihrem ganzen Vermögen überzutreten beschlossen hat. Diese neue „Actiengesellschaft *Austria* für landwirthschaftliche Unternehmungen", an welcher sich die Creditanstalt erheblich betheiligen will, sieht noch ihrer Genehmigung entgegen. Ihr Wirkungskreis, welcher sich über die ganze Monarchie erstreckt, umfasst die Erwerbung von Grund- und Häuserbesitz, die Begründung und den Betrieb aller Gewerbe zur Veredlung oder Verwerthung der Bodenprodukte, oder zur Erzeugung landwirthschaftlicher Betriebsmittel, sowie die Ausführung von Bauten und Unternehmungen, welche die Bodenproduktion und den Absatz steigern, Entsumpfungen, Trockenlegungen, Eindeichungen, Kanäle, Strassen, Eisenbahnen zur Verbindung der eigenen Besitzungen mit den nächsten Absatzplätzen, Frucht- und Verkaufshallen etc. etc. Nach dem Statuten-Entwurfe wird die Thätigkeit der Gesellschaft in fünf verschiedene Geschäftszweige zerfallen, und zwar: 1) Landwirthschaftliche Amaliorationen, Ausnutzung von Boden, Verpachtungen etc. 2) Landwirthschaftliche Industrie: Brennereien, Zuckerfabriken, Flachsröstanstalten, Fabrik landwirthschaftlicher Geräthe etc. 3) Communikationen: Eisenbahnen, Strassenbauten, Kanalisirung, Flussregulirung. 4) Hypothekengeschäft: Darlehen auf Grund u. Boden, Vorschüsse auf Produkte etc. 5) Börsengeschäft.

5) Die Errichtung einer *Zweiganstalt der darmstädter „Bank für Handel und Industrie"* in Wien steht bevor.

Ausserdem befasst sich die wiener *Sparkasse*, wie die Sparkassen der Monarchie überhaupt, mit *Discontogeschäften*. — Die k. k. privil. *österreichische Staatseisenbahn-Gesellschaft* hat am 15. April 1856 in Wien eine *Depositenkasse zur Aufbewahrung ihrer eigenen Actien und Obligationen* eröffnet, welche keine Gebühren berechnet.

Handelsanstalten etc. in Wien.

Börse. An der sogenannten *Körnerbörse* werden die Getreidegeschäfte abgeschlossen. Besondere *Geldbörse* für den Verkehr in Münzsorten und Werthpapieren (seit 1. Jan. 1855) und *Börsenkammer* derselben, welche Letztere eine administrative Börsenbehörde ist und als *Schiedsgericht* in Börsensachen fungirt. Die Versammlungen der sanctionirten *Abendbörse* für Staatspapiere, Actien etc. wurden am 26. Mai 1856 eröffnet. — *Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer*, welche zugleich (wie alle Handelskammern der Monarchie) als *Schiedsgericht* fungirt und (i. J. 1853) eine permanente *Muster-Ausstellung* von Erzeugnissen der heimischen Industrie gegründet hat. — *Technisches Kabinet* (Mustersammlung). — Committee der österreichisch-indischen Handelsgesellschaft, deren Hauptsitz in *Triest* (s. d. Art.) ist. Seiden- und Wolltrocknungs-Anstalt von Siess, Spankraft u. Comp. (auf Actien). Centralverein zur Hebung der Flachs- und Hanfkultur (auf Actien). Actiengesellschaft zur Torfverkohlung und Roheisen-Erzeugung in Oesterreich. Dampfmühlen-Actien-Ges. Actien-Ges. der Milly-Kerzen. — Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft. Erste österreichische oder budweis-linz-gmundner Eisenbahn-Gesellschaft. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft. (Der Sitz der Gesellschaft ist Wien; vergleiche über das Unternehmen selbst d. Art. PARIS, S. 573.) Brünn-Rostitz-Eisenbahn-Gesellschaft. Kaiserin Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft. Kaiser Franz Joseph-Ostbahn („Orientbahn")-Gesellschaft. Theissbahn-Gesellschaft. Pardubitz-reichenberger Eisenbahn-Gesellschaft. Galizische Ostbahn-Gesellschaft. Kärnthner Bahn-Gesellschaft. — „Wechselseitige Brandschäden-Versich.-Anstalt in Oesterreich unter der Enns." „Erste österr. Versich.-Ges.", gegen Feuersgefahr, Transport- und Hagelschäden. Lebens-Versich.-Ges. „Allgem. wechselseitige Kapitalien- u. Rentenversich.-Anstalt." — Colonisations-Ges. für Ungarn. — Münzstätte.

Märkte. Jährlich werden zwei grosse Märkte von 14tägiger Dauer in Wien abgehalten: 1) der *Frühjahrsmarkt* (Jubilatemarkt), welcher am Montage nach Jubilate beginnt, 2) der *Herbstmarkt* (Allerheiligenmarkt), am 2. Nov. beginnend. — Ausserdem wird noch ein kleinerer Jahrmarkt in der Leopoldstadt gehalten, welcher am Margarethentage anfängt und gleichfalls 14 Tage dauert. — Wegen der Acceptations- und Zahlungszeit der Marktwechsel s. weiter oben.

Die jährlichen zwei wiener *Wollmärkte* finden im Januar und Juli statt.

Wiesbaden,

Hauptstadt des Herzogthums Nassau, 1 Meile nördlich von Mainz. 15'000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Das Herzogthum Nassau rechnet

nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige oder *Viertelkreuzer*,

und zwar seit der Münzconvention vom 25. August 1837 in dem Silber- und Zahlwerthe der sogenannten *süddeutschen Währung oder im 24½-Guldenfusse*, s. MÜNCHEN.

Wirklich geprägte Münzen des Herzogthums.

Diese bestehen jetzt vorzüglich in *Silbermünzen* nach den Conventionen vom 25. August 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845, nämlich in Vereinsmünzen zu 3½ Gulden südd. W. = 2 Thaler des 14-Thalerfusses, in *ganzen* und *halben Gulden*, sowie in 2-*Guldenstücken* des 24½-Guldenfusses; dann in

Silberscheidemünze, wovon die 6- und 3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, die 1-Kreuzerstücke aber im 32-Guldenfusse geprägt sind.

Die *früher* geprägten Münzen waren: in *Golde: Dukaten* nach dem Reichsfusse, in *Silber: Kronenthaler*, *Conventions-Species-Thaler*, 24-, 12- u. 6-*Kreuzerstücke*, worüber die *Münztabellen*

nachzusehen sind; dann *Silberscheidemünze* zu 6, 3 und 1 Kreuzer, bezüglich im 28-, 30- und 32-Guldenfusse.

In *Kupfer* sind seit etwa 1816 *ganze, halbe und Viertel-Kreuzer* geprägt worden, angeblich zu 150 bis 170 Gulden aus dem Centner.

Papiergeld.

Ein solches sind die sogenannten Landescreditkassenscheine und Noten der nassauischen Landesbank; s. unten die Rubrik „*Banken*". — In Folge einer mit 15. Januar 1856 in Kraft getretenen Verordnung ist die Ausgabe und das Anbieten *fremden Papiergeldes* im 24½-Guldenfusse und im 14-Thalerfusse *verboten*, mit Ausnahme folgender Arten: Noten der nassauischen Landesbank (Landescreditkassenscheine), preussische Kassen-Anweisungen, Noten der preussischen Bank, königl. sächsische Kassen-Billets, würtembergisches und badisches Staatspapiergeld, grossherzogl. hessische Grundrentenscheine, Noten der baierschen Hypotheken- und Wechselbank und der frankfurter Bank. Wer anderes Papiergeld ausgibt oder anbietet, verfällt in eine Geldbusse von 3 bis 30 Gulden.

Bei Wechselangelegenheiten richtet man sich hier nach den Kursnotirungen von *Frankfurt a. M.* Als *Wechselrecht* ist in Folge des Gesetzes vom 25. October 1848 die *allgemeine deutsche Wechselordnung* (s. DEUTSCHLAND) seit 1. Januar 1849 in Kraft (wie sie auf der leipziger Conferenz festgestellt und durch das deutsche Reichsgesetz vom 26. November 1848 bestätigt wurde). Nach §. 5 des gedachten Einführungsgesetzes gelten für Nassau als *allgemeine Feiertage* (Art. 92 der deutschen W. O.) der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Nassauische Staatspapiere und Anleihen.

A) *Landes-Obligationen.*

1) 3 *proc. Obligationen von* 1835. Sie entstanden durch die *Anleihe* von 2'400'000 Gulden bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M., lauten a. d. Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500 und 100 Gulden. Zinszahlung gegen Coupons halbjährl. (31. Juli u. 31. Dec.) bei der Staats-Kassen-Direktion in Wiesbaden und bei Rothschild in Frankfurt a. M. Jährl. Tilgung 54'000 Gulden, sammt den ersparten Zinsen, durch Rückloosungen. — 2) 3½ *proc. Obligationen* der *Landes-Creditkassen-Anleihe* zur Begründung der gedachten Kasse (jetzt Bank, siehe unten) von 1840, auf 3 Millionen Gulden mit dem obigen Hause abgeschlossen. Sie lauten an den Inhaber und bestehen in Stücken von 1000, 500, 400, 300, 200 und 100 Gulden. Tilgung durch periodische Verloosungen. — 3) 5 *proc. Obligationen* der *Anleihe* d. J. 1848 von 1'200'000 Gulden bei dem nämlichen Hause. Obligationen an den Inhaber; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich. Rückzahlung bis Ende 1873. In Folge eines Gesetzes vom 22. October 1853 sollte diese Anleihe sobald als thunlich nach dem mit 1. Febr. 1854 eingetretenen Zeitpunkte der Rückzahlbarkeit gänzlich abgetragen werden; soweit dazu nicht andere verfügbare Fonds vorhanden, sollten die Mittel durch eine *neue* 4 *proc. Anleihe* aufgebracht werden. — 4) 4 *proc. Obligationen* der *Anleihe* des Jahres 1851 von 1 Million Gulden. Obligationen an den Inhaber; Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich. Tilgung (jährlich 10'000 Gulden) bis Ende 1893.

B) *Domänen-Obligationen* (keine eigentlichen *Staats*papiere).

1) 3½ *proc. Obligationen von* 1837. Sie gehören der *Domanial-Kassen-Anleihe* von 4½ Millionen Gulden bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. an, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 200, 100, 50 und 25 Gulden. — 2) 25-*Gulden-Loose* oder Prämienscheine der *Lotterie-Anleihe* des

Jahres 1837 *für das herzogl. Haus* von 2'600'000 Gulden bei demselben Bankhause. Sie lauten an den Inhaber und sollen bis in 1887 getilgt sein. Jährliche Verloosungen mit Gewinnsten am 1. Februar; Auszahlungen am 1. Mai bei der Staats-Kassen Direktion in Wiesbaden und bei Rothschild in Frankfurt a. M. Der Plan der Anleihe hat einen Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Proc. und eine jährliche Tilgung von 1 Proc. *zum Grunde* gelegt.

Die nassauischen Obligationen haben vorzüglich an der frankfurter Börse Kurs.

Die *Stadt Wiesbaden* hat i. J. 1841 eine $3\frac{1}{2}$ *proc. Anleihe* von 300'000 Gulden bei Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. aufgenommen, deren Obligationen über 1000, 500, 300, 200 und 100 Gulden lauten.

Nassauische Maasse und Gewichte.

In Folge der Gesetze vom 12. December 1851 und 18. März 1853 gelten seit 1. August 1853 folgende Grössen:

Längenmaass. Der *Werkfuss* hat 10 Zoll (Werkzoll) zu 10 Linien à 10 Theile und ist = $\frac{3}{10}$ (oder 0,3) Meter oder 3 Decimeter = 132,9888 paris. Lin., also dem badischen und schweizer Fusse gleich; s. Karlsruhe. — Der *Feldschuh*, welcher ausschliesslich für die Feldmessung (Gütervermessung) dient, wird in 10 Theile (Feldzoll) etc. eingetheilt u. ist = $\frac{1}{2}$ (oder 0,5) Meter od. 5 Decimeter = 221,648 paris. Lin.

Die *Elle* wird in halbe, Viertel u. s. w. getheilt und hat 2 Werkfuss = $\frac{6}{10}$ (oder 0,6) Meter oder 6 Decimeter = 265,9776 paris. Lin., ist mithin der badischen, grossherzoglich hessischen und schweizer Elle gleich; s. Darmstadt.

Die *Werkruthe* hat 10 Werkfuss und ist daher der badischen und der schweizer Ruthe gleich. — Die *Feldruthe* hat 10 Feldschuh.

Flächenmaass. Flächenräume werden im Allgemeinen nach *Quadrat-Werkfuss* und *Quadrat-Werkruthen* berechnet. Ausschliesslich beim

Feldmaass dient der Feldschuh als Grundlage. Der *Morgen* hat 100 Quadrat-Feldruthen zu 100 Quadrat-Feldschuh, also 10'000 Quadrat-Feldschuh = 2500 Quadrat-Meter oder 25 franz. Aren = 1 grossherzoglich hessischer Morgen; s. Darmstadt. Die *Quadrat-Feldruthe* = 25 Quadrat Meter = 236,9205 paris. Quadrat-Fuss.

Körpermaass. Bei Körpern soll der kubische Gehalt nach *Kubik-Werkfuss* und *Kubik-Werkruthen* bestimmt werden.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hat 144 Kubik-Werkfuss = 3,888 Kubik-Meter oder Steren; sie ist also der badischen Brennholz-Klafter gleich.

Für *Holzkohle* enthält der *Wagen*, welcher in 10 Bütten getheilt wird, 200 Kubik-Werkfuss. — Für *Braunkohle* enthält der *Zain*, welcher in halbe und Viertel-Zain getheilt wird, 30 Kubik-Werkfuss. — — Die Maasse sind dem Rande gleich zu füllen.

Das *Erzmaass* enthält 2 Kubik-Werkfuss. 30 solcher Maasse bilden das *Fuder*, welches besonders für Eisenstein angewendet wird. — Das Maass ist dem Rande gleich zu füllen.

Der *Reiss Dachschiefer*, eingetheilt in halbe und Viertel-Reiss, hat 10 Werkfuss Länge.

Getreidemaass. Das *Malter* hat 10 Zehntel zu 10 Litern, also 100 Liter. Der *Liter* ist der französische. Das *Malter* ist demnach = 5041,24378 pariser Kubik-Zoll und mit dem französischen *Hektoliter* übereinstimmend; s. Paris. — Die gesetzlich vorgeschriebenen Maasse für das Abmessen sind: das Malter, das Halbmalter, das Viertel (Viertelmalter), das Zehntel (= 10 Liter), das Zwanzigstel, das Hundertel (= 1 Liter), das Halbhundertel oder *Mässchen* (= $\frac{1}{2}$ Liter oder 1 Schoppen Flüssigkeitsmaass). Das Maass wird abgestrichen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hat 80 Maass zu 2 Flaschen à 2 Schoppen. Der *Schoppen* wird in halbe Schoppen, Viertel-Schoppen etc. eingetheilt. Die *Maass* ent-

hält 2 Liter des Getreidemaasses oder französische Liter = 100,8248756 pariser Kubik-Zoll; die *Flasche* 1 Liter = 50,4124378 pariser Kubik-Zoll. Demnach ist die *Ohm* = 160 Liter und der grossherzoglich hessischen Ohm gleich; s. DARMSTADT. — Das *Stück Wein* begreift 7½ Ohm = 1200 Liter, wie in Baden und im Grossherzogthum Hessen.

Gewicht. Das *Pfund* ist = ½ Kilogramm oder 500 Gramm = 1 deutsches Zollpfund und Postpfund. Es hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Richtpfennige, also 512 Richtpfennige. — Der *Centner* hat 100 Pfund = 1 deutscher Zollcentner. — *Die Vergleichungen mit fremden Gewichten siehe unter dem Artikel Zollverein.*

Münzgewicht, Gold- und Silbergewicht, Juwelengewicht u. Apothekergewicht (dieses aber auf das eigentliche Rezeptiren beschränkt) bleiben die bisherigen.

Münzgewicht s. ZOLLVEREIN.

Gold- und Silbergewicht. Eintheilung wie in BERLIN. Die *nassauer-kölnische Mark* = 233,957 Gramm.

Medizinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger.*

Den *Kaufleuten* ist es gestattet, *beim Grosshandel mit andern Ländern* sich *ausländischer* Maasse und Gewichte zu bedienen.

Früher hatten die einzelnen Orte abweichende Maasse und Gewichte; beim Landesbauwesen und beim Holzmaasse galten jedoch bereits die obigen Normen. Die *ältern wiesbadener* Maasse und Gewichte waren die alten mainzer (Werkschuh oder Fuss der alte mainzer Kameral-Schuh), mit Ausnahme der *Elle,* welche in Wiesbaden = 0,5555 Meter = 246¼ paris. Lin. war.

Banken.

1) Die „*herzoglich naussauische Landesbank*“ wurde i. J. 1849 als *Staatsanstalt* in Wiesbaden errichtet und trat an die Stelle der i. J. 1840 gegründeten Landes-Creditkasse. Sie gibt an Staatsangehörige *Darlehen* gegen hypothekarische Sicherheit und namentlich auch zur Ablösung von Reallasten. Sie gewährt solche Darlehen oder einen vorübergehenden Credit auch Gemeinden. Ferner gibt sie Darlehen oder Credit *in laufender Rechnung* an Handel- und Gewerbtreibende des Staates, und zwar sowohl auf Hypotheken, als auf Waaren, Verpfändung sicherer Forderungen an Staatsangehörige und genügende Bürgschaft. Sie nimmt die bei ihr angelegten *gerichtlichen Gelddepositen* mit 3 Proc. verzinslich an und bildet zugleich eine allgemeine *Sparkasse.* Sie hat endlich das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von *Banknoten,* zunächst bis zu 1 Million Thaler, als welche vorläufig die vorherigen Landes-Creditkassen-Scheine beibehalten worden sind, über 1, 5 und 25 Gulden lautend. Dieses Recht wurde im Sommer 1855 bis auf 2 Millionen und im Juni 1856 bis auf 2½ Millionen Gulden Notenbetrag erweitert. Die Bank muss die Noten auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld einlösen und zu diesem Zwecke einen entsprechenden baaren Reservefonds halten; sie werden ferner bei allen Zahlungen an öffentliche Kassen zum Nennwerthe angenommen. Die Banknoten laufen auch in Frankfurt a. M. al pari um, in Folge eines mit dem dortigen Bankhause Rothschild abgeschlossenen Vertrags, wonach dasselbe jene Scheine auf Verlangen jederzeit zum Nennwerthe baar einlöst. Die Bank liefert auch das für den gesammten Kassendienst des Staates erforderliche, zu 200'000 Gulden angenommene Betriebskapital, gegen Verzinsung. Am Schlusse des Jahres werden die Activ- und Passiv-Beträge der betreffenden Abrechnung zusammengestellt, und der zwölfte Theil des Unterschiedes wird, wenn er zu Gunsten der Bank ist, dieser mit 5 Proc., wenn er zu Gunsten der Fonds ist, denselben von der Bank mit 3 Procent verzinst.

2) Der *„nassauische concessionirte Creditverein für Handel, Industrie u. Gewerbe"*, in Wiesbaden auf Actien für die Dauer von 90 Jahren begründet und durch Dekret vom 9. September 1856 genehmigt. Gründer sind: der Geh. Finanzrath Rigaud (Chef des Bankierhauses „H. D. Dresler") in Frankfurt a. M., die nassauische Landesbank, die würtembergische Hofbank in Stuttgart und die „berliner Handelsgesellschaft". Das Grundkapital besteht aus 12 Millionen Gulden, in 2 Serien, jede von 24'000 Actien zu 250 Gulden. Eine Vermehrung des Kapitals ist vorbehalten; die Gründer haben dann das Vorrecht auf die Hälfte der neuen Actien und ausserdem die nassauische Landesbank auf ein weiteres Viertel derselben, während auf das letzte Viertel die übrigen Actionäre das Vorrecht haben. Die Anstalt darf an andern Orten Filialen errichten. Sie ist eine Nachbildung des pariser Crédit mobilier und zu folgenden *Geschäften* befugt: a) „industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art zu errichten, die Umgestaltung schon bestehender Etablissements in Actiengesellschaften zu vermitteln und auszuführen, auch für dergleichen Unternehmungen Actiengesellschaften zu begründen; b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, und vorzugsweise der zum deutschen Bunde gehörigen, von Gemeinden und andern Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen; c) verzinsliche Vorschüsse auf Staatspapiere und andere Wertheffekten, sowie auch auf Rohprodukte u. Waaren zu geben; d) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Contocorrent-, Depositen- und Incasso-Geschäfte, sowie die sonstigen üblichen Bankiergeschäfte, zu betreiben". Sie hat ferner das Recht, verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben. Untersagt sind ihr dagegen alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Operationen, namentlich die Ausgabe von Banknoten und andern unverzinslichen Werthzeichen, die Ausstellung von Wechseln auf sich selbst, der Kauf und die Beleihung ihrer eigenen Actien; „auch wird die Gesellschaft Gelder auf Hypotheken nicht ausleihen, wenn die Darleihen nicht in der Form von Partialobligationen erfolgen". — Die *Actien* lauten entweder auf den Inhaber oder auf den Namen; die der einen Kategorie können in jene der andern umgewandelt werden. Die erste Einzahlung betrug 20 Proc., gegen Ertheilung eines Interimsscheines; die weitern Einzahlungen werden auf den Interimsscheinen quittirt, welche bis zur Ausgabe der Actien die Stelle dieser Letztern vertreten. Vom *Reingewinn* erhalten die *Actionäre* 4 Proc. ungeschmälert; beträgt derselbe mehr als 4 Proc. des eingezahlten Actienkapitals, so erhalten vom Ueberschusse: $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ der *Reservefonds*, bis dieser 10 Proc. des Stammkapitals erreicht hat, $^1/_{10}$ die 15 Mitglieder des Verwaltungsrathes als *Tantième*, $^1/_{10}$ die Direktion (3 Direktoren) und verdienstliche Beamte als *Tantième*. Die Auszahlung der *Dividende* kann auf Beschluss des Verwaltungsrathes auch halbjährlich und zwar dergestalt geschehen, dass mit Ablauf des ersten Halbjahrs eine Dividende bis zu 2 Proc. von den eingezahlten Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresschlusse gezahlt wird. Sollte eine Jahresbilanz eine Verminderung des Geschäftskapitals ergeben und der Reservefonds zur Deckung des Ausfalles nicht hinreichen, so darf von dem reinen Gewinn der nächsten Jahre nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden; die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Grundkapitals und des Reservefonds verwandelt, bis beide ihre vorherige Höhe erreicht haben. — Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht aus.

Handelsanstalten etc. in Wiesbaden.

Handels- und Wechselgericht. Gewerbehalle. Verein zur Einführung der Seidenzucht im Herzogthum Nassau. Rheingauer Eisenbahngesellschaft (Biberich-Rüdesheim). Wiesbaden-preussische Grenze-Eisenbahn-Gesellschaft. — Münzstätte.

Wilna,

Handels- und Hauptstadt des russischen Gouvernements gleiches Namens in Littauen, am Einfluss der Wilenka in die Wilia. 60'000 Einwohner. Messe. — Wie Petersburg.

Wismar,

Handels- und Hafenstadt im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, an einem Busen der Ostsee. 13'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Kursverhältnisse, s. Rostock.

Maasse und Gewichte s. unter Rostock.

Platzgebräuche.

Einfuhrwaaren werden im Grosshandel gewöhnlich auf 2 Monate *Credit* verkauft; Manufaktur- und Fabrikwaaren an die Kleinhändler etc. auf 6 bis 12 Monate Credit.

Handelsanstalten etc.

Die *Wollniederlage*, von der hiesigen Kaufmannschaft errichtet, bezweckt eine Art *Wollmarkt*, der vor dem rostocker und güstrower Wollmarkte jährlich im Juli gehalten wird und 2 Tage dauert. Die Anstalt gewährt auch *Vorschüsse* auf gelagerte Wolle.

Mecklenburger Dampfschifffahrts-Gesellschaft (Wismar-Kopenhagen). — Städtische Münzstätte (bisher, für Kupferprägung).

WÜRTEMBERG, siehe STUTTGART.

Würzburg,

befestigte Handels- und Hauptstadt der baierschen Provinz Unterfranken u. Aschaffenburg, am Main. 30'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen etc. s. MÜNCHEN.

Maasse und Gewichte sind die *baierschen*; siehe MÜNCHEN. — Folgende sind die wichtigern der bisweilen noch vorkommenden *alten würzburger:*

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2937 Meter = 130,2 paris. Lin. = 1,0063 baiersche Fuss. Die *Klafter* hat 5, die *Ruthe* 12 Fuss. — Die *Elle* hat 2 Fuss = 0,7052 baiersche Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* war zweierlei: 1) zu 160 Quadrat-Ruthen = 19⅞ franz. Aren = 0,5833 baiersche Tagwerk oder Morgen; — 2) zu 200 Quadrat-Ruthen = 24,843 Aren = 0,7291 baiersche Tagwerk.

Brennholz wird seit 1822 nach dem *halben baierschen Klafter* verkauft; s. MÜNCHEN.

Getreidemaass. 1) Für *glatte Frucht*: Das *Korn-Malter* von 2 Achteln oder 8 Korn-Metzen = 172,81 Liter = 8712 paris. Kubik-Zoll = 0,7772 baiersche Schäffel. — 2) Für *rauhe Frucht*: Das *Hafer-Malter* von 12 Hafer-Metzen = 400,33 Liter = 20181,6 paris. Kubik-Zoll = 1,8004 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hat 12 Eimer zu 8 Achteln à 8 Maass (Aichmaass, Eimermaass) à 4 Schoppen. Die Maass oder *Aichmaass* = 1,170 Liter = 58,98 paris. Kubik-Zoll = 1,0944 baiersche Maass. Der *Eimer* = 74,88 Liter = 3774,7 paris. Kubik-Zoll = 1,167 baiersche Schenk-Eimer. — Die für den Einzelverkauf bei den Wirthen dienende *Schenkmaass* war = 1,039 Liter = 52,38 paris. Kubik-Zoll = 0,9719 baiersche Maass. In der Praxis rechnete man (ziemlich genau) 9 Schenkmaass = 8 Aichmaass. — Das *Stück* (Stückfass) begreift in Franken 16 Eimer, die *Ohm* 2 Eimer.

Handelsgewicht. Das für den *Grosshandel* dienende *Schwergewicht* war das *alte nürnberger Handelsgewicht*. Bei dem für den *kleinen Verkehr* dienenden *Leichtgewicht* war das *Pfund* das des *alten nürnberger Silbergewichts*. Alles was über 10 leichte oder sogenannte kurrente Pfund betrug, wurde mit dem Schwergewicht gewogen.

Handelsanstalten etc. *Zweigbank* („königliches Bank-Bureau") *der nürnberger königlich baierschen Bank*; siehe NÜRNBERG.

Handelsrath (Handelskammer). *Wechsel- u. Merkantilgericht* erster u. zweiter Instanz. *Verkaufshalle* (Gewerbhalle) mit Unterstützungskasse. Main-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

ZANTE, siehe IONISCHE INSELN.

ZELLE, *Celle*, Stadt in der hannoverschen Landdrostei Lüneburg, an der Mündung der Fuse in die Aller. 14'000 Einwohner. Handelsverein. — S. HANNOVER.

Zollverein.

Der von Preussen gegründete und mit 1. Januar 1833 ins Leben getretene deutsche Zoll- und Handelsverein umfasst gegenwärtig und bis Ende 1856 die deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, Holstein, der beiden Mecklenburg, Hamburg, Lübeck und Bremen. Im December 1855 betrug die Gesammtbevölkerung des Vereins nach amtlicher Zählung 32'721'094 Seelen.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Es bestehen im deutschen Zollverein, mit Ausnahme Luxemburgs (s. d. Art.), zwei Münzfüsse: im Norden der bisherige preussische Kurant- oder 14-Thalerfuss (siehe

Berlin, Leipzig etc.), im Süden die süddeutsche Währung oder der bisherige $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss (siehe München, Stuttgart etc.). Die gemeinsame *Vereinsmünze* beider Füsse ist das Stück zu 2 Thalern des erstern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden des letzern Fusses. Seit 1. Mai 1857 sind an die Stelle dieser beiden Füsse die für die Praxis denselben als gleich zu achtenden *neuen* Münzfüsse getreten, welche mit Hinsicht auf das neue Münzgewicht (s. unten) die Bezeichnung des 30-Thalerfusses und des $52\frac{1}{2}$-Guldenfusses erhalten haben; siehe deshalb die Artikel Münzverein, Berlin und München *in den Nachträgen*. Die neuen gemeinsamen Münzstücke dieser beiden neuen Füsse sind die zu 1 Thaler des 30-Thalerfusses od. $1\frac{3}{4}$ Gulden des $52\frac{1}{2}$-Guldenf. u. zu 2 Thalern des 30-Thalerf. od. $3\frac{1}{2}$ Gulden des $52\frac{1}{2}$-Guldenf. Die gemeinsamen Vereins-Goldmünzen, als Handelsmünzen geprägt, sind die ganzen u. halben Kronen; s. die vorhin erwähnten Artikel.

Wechselrecht ist, mit Ausnahme Kurhessens (siehe Kassel) u. Luxemburgs (siehe diesen Artikel), die *allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung*; siehe Deutschland.

Maasse u. Gewichte. Gleichförmige Grössen gelten nur für das *Gewicht*, und zwar zunächst für den Zweck der *Zollerhebung*. Die Behandlung der nach dem *Maasse* zu verzollenden Gegenstände erfolgt nach den abweichenden *landesgesetzl.* Grössen. Das *Zollgewicht* dagegen, als dessen *Pfund (Zollpfund)* man das *französische halbe Kilogramm* angenommen hat, ist zugleich *Postgewicht* des deutschen *Postvereins* (s. dies. Art.), ferner *Zollvereins-Eisenbahngewicht* (für die Frachten) und (seit Februar 1852) *österreichisches Zollgewicht* (s. Wien). Vom 1. Juli 1858 an wird dasselbe zugleich das *Landesgewicht Preussens, Sachsens, Würtembergs, Hannovers, Sachsen-Weimars, Braunschweigs, Oldenburgs, Lippe-Schaumburgs, Hamburgs* und *Bremens* sein, wie es jetzt schon als solches in *Rheinbaiern*, in *Baden*, im *Grossherzogthum Hessen* und in *Nassau* gilt. Die übrigen Staaten des Zollvereins bereiten gleichfalls seine Einführung als Landesgewicht vor. Nächstdem haben die Zollvereins-Staaten auch ein gemeinsames *Münzgewicht* angenommen, welches bisher das *preussische* war; das *neue* Münzgewicht ist das franz. Grammengewicht und das neue *Münzpfund* von 500 Gramm, getheilt in Tausendtheile u. weiterer decimaler Abstufung ($\frac{1}{10}$ des Tausendtheils heisst ein *Ass*), dem Zollpfunde gleich; s. Münzverein *in den Nachträgen*.

Zollgewicht. Das *Zoll-Pfund* hat 30 Zoll-Loth und ist = $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Gramm. Der *Zoll-Centner* hat 100 Zoll-Pfund und ist = 50 Kilogramm.

1 *Zollcentner* oder 100 *Zollpfund* =

100,000	badische Pfund.	106,904	mecklenburg-strelitzer Pfund.
89,286	baiersche -	56,117	neapolitan. Rotoli.
106,904	braunschw. -	155,880	- Libbre.
100,301	bremer -	50,000	niederländ. Pfund.
100,000	dän. u. darmstädt. Pfund.	102,144	pariser Pfd. Markgewicht.
107,047	dresdner Pfund.	108,932	portugisische Arrateis.
110,231	engl. Pfd. avdp.	106,904	preussische Pfund.
133,961	- - troy.	147,461	römische Libbre.
106,904	frankf. leichte Pfund.	122,097	russische Pfund.
98,985	- schwere -	117,644	schwed. Victualien-Pfund.
50,000	franz. Kilogramm.	147,055	- Stapelstädt. -
103,204	hamburger Pfund.	100,000	schweizer Pfund.
106,904	hannov. -	108,664	span.-kastil. Libras.
103,254	kassler schwere Pfund.	147,257	toskanische Libbre.
106,881	- leichte -	39,034	türkische Oken.
106,924	leipziger Pfund.	104,822	venediger Libbre grosse.
102,780	lübecker -	165,986	- - sottili.
153,002	mailänder Libbre piccole.	162,633	vened. Libbre da seta (Seiden-Pfd.)
65,572	- - grosse.	89,284	wiener Pfund.
103,155	mecklenb.-schweriner Pfd.	106,442	würtemb. -

Bei den auf einzelne Artikel zu erhebenden *Ausgleichungsabgaben* oder *innern* Grenzsteuern bedienen sich die betreffenden Staaten ihres *Handelsgewichts*. In *Preussen* wird auf den *Branntwein* und *Spiritus* die Ausgleichungsabgabe für je eine Ohm von 120 preuss. Quart bei 50 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt (oder, wie man in der Praxis sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, für 6000 Proc.) erhoben und in gleicher Weise die Steuer-Vergütung für ausgeführten inländischen Branntwein bemessen.

Münzgewicht war bis vor kurzem für alle Staaten des Zollvereins gemeinsam die *preuss. Mark*, getheilt in 288 Grän; s. BERLIN. Diese Münzmark wiegt 233,8555 Gramm. Bei der gegenseitigen Controle der Vereinsmünzen wurde dieselbe mit 233,855 Gramm geduldet, in welcher Grösse sie in den nichtpreussischen Vereins-Staaten überhaupt angelegt ward. — Das für die Münzprägungen der Zollvereins-Staaten, sowie Oesterreichs, seit 1. Mai 1857 giltige *neue Gewicht* ist, in Folge des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857, wie oben erwähnt, das *Pfund* von 500 franz. Gramm, siehe deshalb oben und den Artikel MÜNZVEREIN *in den Nachträgen*.

Probirgewicht beim Münzwesen war bis vor kurzem die Mark mit der obigen Eintheilung. — Für die Münzprägungen der Zollvereins-Staaten seit 1. Mai 1857 wird, in Folge des Münzvertrages vom 24. Januar 1857, die Feinheit, wie in Frankreich, nach *Tausendtheilen* bestimmt.

Zug,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am zuger See. 3500 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* u. ihre *Münzen* s. unter d. A. SCHWEIZ.

Früherhin und bis in 1850 rechnete man nach *Gulden* zu 40 Schillingen à 6 Angster oder 3 Rappen, der Gulden auch wohl in 15 Batzen getheilt, in der Währung der französischen neuen Louisd'or zu $12\frac{1}{2}$ Gulden oder der Neuthaler zu $3\frac{1}{8}$ Gulden. Da aber neuerlich hier die Kronenthaler 40 Batzen, die französischen Fünffrankenstücke 35 Batzen, die süddeutschen Gulden 15 Batzen galten, so ergibt sich hieraus als Zahlwerth ein $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss, der sogenannten süddeutschen Währung gleich (s. MÜNCHEN). — In neuerer Zeit hatte vielfach auch die Rechnung nach *(vorigen) schweizer Franken* zu 10 Batzen à 10 Rappen (oder nach schweizer Franken zu 100 Rappen) Platz gegriffen, und es waren 25 Gulden = 32 schweizer Franken, sowie man 5 zuger Gulden und Schillinge = 4 zürcher Gulden und Schillinge rechnete. — Die *Reduktionsnorm* für die Umwandlung der alten Valuta in die neue schweizer Währung ist (nach dem Gesetze vom 29. April 1852) bei Kapitalien: 1 Gulden zuger Währung = 1 Franken 85 Rappen neue schweizer Währung, oder 20 Gulden = 37 neue schweizer (französische) Franken. Bei Schulden in „Kurantgeld" oder voriger schweizer Frankenwährung mussten 7 alte schweizer Franken = 10 neue schweizer (französische) Franken gerechnet werden; da nun 32 alte schweizer Franken = 25 Gulden gerechnet wurden, so sind nach dem Vorigen 256 Gulden Kapitalgeld = 259 Gulden Kurantgeld, und 1 Gulden Kurantwährung nur = 1 Franken $82\frac{6}{7}$ Rappen neue schweizer (franz.) Währung.

Münzen hat der Kanton seit 1805 *nicht* mehr geprägt, und seit 1694 überhaupt nur Schillinge und geringere Sorten. Im 16. und 17. Jahrhundert hat man silberne Thaler zu $2\frac{1}{4}$ Gulden und halbe dergleichen geprägt.

Wechselgeschäfte. Man richtet sich, wenn solche vorkommen, nach den Kursen von Zürich. — Der Kanton Zug hat *kein eigenes Wechselrecht*.

Maasse und Gewichte des Kantons sind die *neuen schweizer*; s. SCHWEIZ. Dieselben galten gesetzlich schon seit 1840 als *Concordats*-Maasse (s. d. Art. SCHWEIZ). — Das vor 1840 giltig gewesene alte zuger Gewicht war das sogenannte „zurzacher" von Zürich.

Zürich,

Zürch, Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am zürcher See und der hier aus ihm fliessenden Limmat. 18'000 Einwohner.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen.

Die *neue schweizer Rechnungsart*, ihren *Zahlwerth* u. ihre *Münzen* s. unter d. A. SCHWEIZ.

Vorher waren zwei Währungen üblich, und man rechnete:

1) im Verkehr nach *Gulden*, welche im Gross- und Wechselhandel in 60 Kreuzer zu 8 Hellern (früher auch der Kreuzer zu 4 Angstern), im Kleinhandel und täglichen Verkehr (früher auch im Staatsrechnungswesen) in 40 Schillinge zu 4 Rappen oder 12 Hellern (früher auch der Schilling zu 6 Angstern) eingetheilt wurden;

2) bei den Rechnungen der Regierung und der Staatskassen (seit Gründung der helvetischen Republik, 1798) nach *schweizer Franken* zu 10 Batzen à 10 Rappen, oder nach schweizer Franken zu 100 Rappen.

Es wurden feststehend 16 schweizer Franken = 10 Gulden, oder 8 schweizer Franken = 5 Gulden gerechnet, sodass der schweizer Franken = 25 Schillinge, der Gulden = 16 schweizer Batzen war.

Der Zahlwerth wurde durch die Geltung der meist umlaufenden fremden Münzen bestimmt, von denen cirkulirten: bis 1830 vorzüglich die franz. Laubthaler oder Sechs-Livres-Thaler zu $2^1/_2$ Gulden oder 4 schweizer Franken und die franz. neuen Louisd'or zu 10 Gulden oder 16 Franken; seit 1830 besonders die brabanter und deutschen Kronenthaler und die franz. Laub- oder Neuthaler, sämmtlich zu 2 Gulden 18 Schillinge, oder 2 Gulden 27 Kreuzer, oder $39^1/_2$ Batzen, dann die franz. (auch belg. u. sardin.) Fünffrankenstücke zu $2^1/_8$ Gulden oder 34 Batzen, sowie die neuen süddeutschen Gulden zu 36 Schillingen, oder 54 Kreuzern, oder $14^2/_5$ Batzen. Diese Geltung ergab durchschnittlich einen Zahlwerth von $22^1/_4$ Gulden oder $35^3/_5$ schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber. Im *Kleinhandel* und *täglichen Verkehr* liefen übrigens in den letzten Jahren vor Einführung des neuen schweizer Münzfusses ziemlich allgemein die Kronenthaler zu $2^1/_2$ Gulden oder 4 schweizer Franken, die franz. Fünffrankenstücke zu 2 Gulden $7^1/_2$ Schill. oder 35 Batzen, die süddeutschen Gulden zu $37^1/_2$ Schill. oder 15 Batzen um, was durchschnittlich einen Zahlwerth von 22,97 oder nahe 23 Gulden = $36^4/_5$ schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber ergibt. Gleichzeitig wurden in Folge einer Uebereinkunft des Handelsstandes, im *Gross- u. Wechselhandel* 11 süddeutsche Gulden = 10 zürcher Gulden angenommen (sodass 1 süddeutscher Gulden = $54^6/_{11}$ zürcher Kreuzer), was einem Zahlwerthe von $22^3/_{11}$ zürcher Gulden oder $35^7/_{11}$ schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber entspricht, also ziemlich übereinstimmend mit der bisherigen Währung (s. oben).

In Gemässheit des grossräthlichen Beschlusses vom 30. Januar 1851 sind 11 Gulden (deutsche) Reichswährung oder 16 vorige schweizer Franken mit 10 zürcher Gulden gleichzurechnen (womit die obenerwähnte Schätzung im Grosshandel festgehalten ist), und es soll bei der Reduktion in die neue schweizer Währung der zürcher Gulden = $2^1/_3$ franz. oder neue schweizer Franken gerechnet werden (Vertragsrechte vorbehalten); hiernach sind 3 zürcher Gulden = 7 franz. oder neue schweizer Franken, und 24 *alte* schweizer Franken = 35 franz. oder *neue* schweizer Franken.

(Man pflegte die zürcher Währung gewöhnlich durch den Zusatz „in Louisd'or zu 10 Gulden" oder „im 22 Guldenfusse" zu bezeichnen.)

Aeltere und vorige Rechnungsstufen.

1 rheinische Mark fein Silber = $1^1/_{18}$ Rechnungs-Thaler = $2^1/_9$ zürcher Gulden = 4 alte schweizer Franken = 5 Pfund Haller oder Heller = 40 alte schweizer Batzen = 100 Schillinge = 150 Kreuzer = 400 alte schweizer Rappen = 600 Angster (oder Pfennige) = 1200 Heller.

Wirklich geprägte Münzen des Kantons.

In *Golde: Dukaten*, einfache, doppelte, vier-, fünf-, sechs- und achtfache, halbe und Viertel-Dukaten (die vier- und mehrfachen nicht als umlaufendes Geld, sondern zu Geschenken geprägt, und zwar mit dem Stempel der Gulden, Thaler etc.).

In *Silber: Thaler* (zu ursprünglich 72 Schill., seit 1761 erhöht auf 80 Schill. od. 2 Gulden) und *Gulden* oder *halbe Thaler*; *Neuthaler* zu 40 Batzen und halbe Neuthaler; *halbe Gulden* od. 20-Schillingstücke zu 8 Batzen; *Vierbätzner* od. 10-Schillingstücke, auch zürcher Bock oder Böckli, sowie Ortsgulden, Viertelgulden oder Oerlein genannt; (vorige) *schweizer Franken* oder Zehnbätzner.

In *Silber* als Silberscheidemünze: Stücke zu 2 und zu 1 Rappen (die betreffenden Stücke von 1842 bis 1848 sind in Stuttgart geprägt).

Siehe die *Münztabellen*.

Papiergeld. Ein solches sind die Noten oder sogenannten „Kassascheine" der zürcher Bank; siehe unten die Rubrik „*Banken*".

Wechselkurse. Man notirt solche *selbständig*, meist in der Wechselfrist kurzer Sicht u.

von 3 Monaten dato, auf *Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Basel, Berlin, Frankfurt a. M., Genf, Genua, Hamburg, Leipzig, Livorno* u. *Florenz, London, Lyon, Mailand, Marseille, Paris, St. Gallen, Triest, Turin* u. *Wien*, ganz nach denselben Normen wie in *Basel* (s. unter d. Art. BERN, S. 103 f.) u. *Genf* (s. d. Art., S. 220 f.); — ausserdem auch wohl auf *New-York* zu ± 5 Franken 20 Rappen für 1 Dollar. — Ferner enthält das Kursblatt den Stand des hiesigen *Bank-Disconto* (im Febr. 1857: 5 % für das Jahr).

Geldkurse notirt man wie in *St. Gallen*; s. d. Art.

Wechselrechtliche Verhältnisse.

Zürichs Wechselordnung vom 16. Mai 1805 verordnet den *Uso* bei Wechselbriefen zu 15 Tagen, den Doppel-Uso zu 30, den dreifachen Uso zu 45 Tagen. Weder bei den Uso-, noch bei den *Sichtwechseln* finden Respekttage statt. *Wechsel a piacere* oder „*nach Belieben*“ zahlbar, werden so angesehen, als ob sie bei Sicht zahlbar lauteten. — Die Zahlung eines Wechsels soll durch den Bezogenen am Verfalltage selbst geschehen, insofern dieser nicht ein Sonntag oder Feiertag ist, in welchem Falle die Zahlung am nächstfolgenden Werktage zu leisten ist. — Wird ein Wechsel bei Verfall nicht eingelöst, so soll am Verfalltage selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächsten Werktage Protest erhoben werden.

Kurse der Actien und Prioritäts-Obligationen. (Vom 7. Febr. 1857.)

Unternehmungen.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Bank in Zürich	1300	neue schw. Frk. f. eine Act. v. 1000 solch. F. Nennw.
Bank v. Leu u. Comp. (Hypothekenbank in Zürich)	—	- f. eine Act.
Bank in Basel	—	- - - - - - 5000 - - -
Bank in St. Gallen	—	- - - - - - 1060 - - -
Bank in Glarus	—	- - - - - - 500 - - -
Schweizerische Creditanstalt in Zürich	495	- - - - - - 500 - - -
Credit-Bank in St. Gallen	485	- - - - - - 500 - - -
Schweiz. Nordostbahn (voll eingezahlt)	492½	- - - - - - 500 - - -
Obligationen der schweiz. Nordostbahn, 5 % (zu 500 Fr.)	103	- - - 100 solche Franken Nennw.

Die *laufenden Dividenden* und *Zinsen* sind im Kurse *mitbegriffen*.

Ausserdem werden bisweilen auch die Actien der zürcher Gas-Gesellschaft, der schweizerischen Centralbahn, der Glattthalbahn, der St. Gallen-appenzeller Eisenbahn und der schweizerischen Südostbahn notirt (die fusionirten Eisenbahngesellschaften der östlichen Schweiz heissen künftig officiell: „Gesellschaft der vereinigten schweizer Bahnen“), dann die Obligationen der Centralbahn (zu 500 Fr., 5 %), der Westbahn (zu 400 Fr., 5 %), der St. Gallen-appenzeller Bahn (zu 500 Fr., 5 %) und der Glattthalbahn (zu 500 Fr., 4½ %).

Maasse und Gewichte des Kantons

sind die *neuen schweizer*; s. SCHWEIZ. Dieselben galten gesetzlich schon seit 1840 als *Concordats-Maasse* (s. d. Art. SCHWEIZ). — Das alte schwere Pfund von Zürich (sogenannte zurzacher Pfund) oder eigentliche Handelspfund von 36 Loth = 528,457 Gramm = 1,056914 neue schweizer Pfund. Das alte leichte Pfund (Seidenpfund oder sogen. antorfer Pfund) für die Seide von 32 Loth = 469,73956 Gramm = 0,939479 schweizer Pfund. Der Centner hatte bei beiden Gewichtsarten 100 Pfund. — *Verarbeitetes Gold* ist 19½ Karat; *verarbeitetes Silber* 13⅓ Loth fein; der Stempel ist ein Z.

Banken. Die „*Bank in Zürich*“ wurde i. J. 1837 mit einem Kapital von 1 Mill. zürcher Gulden (welches bis auf 3 Mill. z. Gulden erhöht werden kann) oder 2⅓ Mill. neuen schweizer Franken auf *Actien* zu 500 Gulden = 1166⅔ neue Franken errichtet, und zwar auf vorläufig 20 Jahre. Im J. 1855 wurde das Kapital auf 4 Mill. Franken erhöht und die Actien in Stücke zu 1000 Franken umgewandelt; im J. 1856 wurde das Kapital auf 6 Mill. Franken erhöht, und je zwei alte Actien erhielten eine neue al pari. Operationen: *Disconto-, Leih-, Giro- u. Incassogeschäfte, Aufbewahrung von Depositen* gegen Vergütung, *Annahme verzinsl. Gelder* und *Noten-Ausgabe*. Die

Banknoten, *Kassascheine* genannt, lauteten früher über 100, 20 und 10 ganze brabanter Thaler (Kronenthaler, hier früher im festen Preise von 2 Gulden 27 Kr.; siehe weiter oben), wurden aber i. J. 1855 auf die neue Frankenwährung gestellt, indem die alten Scheine aus dem Umlaufe gezogen wurden. Der Betrag der umlaufenden Kassascheine, der innerhalb 8 Tagen fälligen trocknen Wechsel an Order und der innerhalb 14 Tagen rückzahlbaren verzinslichen Depositen darf das Dreifache des baaren Kassenvorraths nicht übersteigen. Die Bank gibt auch *an Order gestellte trockene Wechsel*, eine bestimmte Anzahl Tage nach Sicht lautend, aus; rücksichtlich der Pflicht der baaren Deckung derselben wird ihr Betrag, wie vorbin erwähnt, mit in den der Kassascheine eingerechnet. Die Bank hat eine *Zweigbank* („Contor") in *Winterthur*, und *Einlösungskassen* in *Zürich* und *Winterthur*. Sie kann auch in andern Kantonen Zweigbanken errichten. Die Erträgnisse werden halbjährlich (Anfangs Januar und Juli) vertheilt, und zwar mit je 2 Procent festem halbjährlichen *Zins* und einer veränderlichen *Dividende* von 3/4 des übrigbleibenden Reingewinns (welche mit dem Zins des zweiten Halbjahrs bezahlt wird), während 1/4 dieses Letztern zum Reservefonds kommt. Im J. 1855 belief sich der Gesammtverkehr der Bank auf 263'779'580 Franken, der durchschnittliche Betrag der umlaufenden Kassascheine und trocknen Wechsel an Order 2'199'200 Fr., der Reingewinn auf 261'591 Fr., wovon den Actionären für *Zins und Dividende* 6 12/35 Proc. zufielen. Ende 1855 betrugen die Kassascheine 3'704'007 Fr. 16 R., wovon im Umlauf für 2'458'455 Fr., die trocknen Wechsel an Order in Umlauf 459 Fr., der Baarvorrath 2'346'755 Fr., der Reservefonds 237'000 Fr.

2) *Hypothekenbank.* Die Hypothenbank unter der Gesellschaftsfirma *Leu und Comp.* wurde i. J. 1854 mit 9'784'000 Franken Actienkapital gegründet. Der Gesammtverkehr d. J. 1854 betrug 5 Mill. Franken, der Reservefonds erhob sich Ende 1854 auf 989'692 Fr. 86 R. Die Dividende für das Jahr 1854 war 4 Proc.

3) *Creditanstalt.* Die „*schweizerische Creditanstalt*" wurde i. J. 1856 gegründet und durch Beschluss des Regierungsraths vom 5. Juli 1856 genehmigt. Sie ist dem pariser Crédit mobilier nachgebildet. Das Gesellschaftskapital ist auf 30 Mill. Franken, vertreten durch auf den Inhaber lautende Actien zu 500 Fr. (mit Talon u. Dividendenscheinen auf 20 Jahre), festgesetzt, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte, 15 Mill Fr., ausgegeben worden ist. Hiervon wurden 1½ Mill. der Regierung des Kantons zur Verfügung gestellt, die aber darauf verzichtete, 3 Mill. den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Mill. von der leipziger Creditanstalt übernommen, 3 Mill. und die von der Regierung freigegebenen 1½ Mill., zusammen also 4½ Mill., der öffentlichen Unterzeichnung überlassen. Die gleiche Vertheilungsweise soll bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Kapitals stattfinden, wobei rücksichtlich der öffentlichen Zeichnung die Inhaber der Actien erster Emission den Vorzug geniessen. Letzteres ist auch der Fall bei jeder Actien-Emission, durch welche das Actienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird. Das Actienkapital ist voll eingezahlt. *Operationen:* „Die Anstalt ist namentlich befugt: 1) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderm beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen; — 2) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Corporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen; — 3) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen; — 4) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen; — 5) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Contocorrent-, Darlehn-, Depositen- und Incasso-Geschäfte zu betreiben; — 6) mit Genehmigung des Regierungsraths verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Actien-Kapital übersteigen darf; — 7) Zweiganstalten, Filialen, Contore, Commanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten." — — Vom jährlichen *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre eine „*ordentliche Dividende*" (Zins) von 5 Proc. des Nominalbetrags ihrer Actien; vom Uebrigen kommen 5 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser 1/10 des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat; von dem dann Bleibenden erhalten: 10 Proc. die funfzehn Verwaltungsräthe als *Tantième*, 10 Proc. die Beamten der Anstalt als *Tantième* (davon die Hälfte der vollziehende Direktor), 80 Proc. die Actionäre als *Superdividende* unter angemessener Abrundung. Die Hälfte der ordentlichen *Dividende* wird am 31. August, die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der General-Versammlung bezahlt. Die erste Bilanz wird auf Ende d. J. 1857 gestellt. Uebergangs-

weise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu jährl. 5 Proc. in Abrechnung gebracht, und sodann die darüber hinaus auf das Ende d. J. 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen General-Versammlung im Frühjahr 1858 bezahlt. — Sollte ein Jahresabschluss den Verlust von einem Viertel des eingezahlten Kapitals oder mehr nachweisen, so muss der nächsten General-Versammlung die Frage über Auflösung der Anstalt vorgelegt werden.

Handelsanstalten etc. *Handelskammer.* Seiden-Industrie-Gesellschaft. Seidentrocknungsanstalt. Actiengesellschaft der schweizerischen Nordostbahn. Ein „Assekuranzgeschäft". — In *Eglisau* besteht eine „Corporation von Schiffsleuten" mit solidarischer Verpflichtung der Deckung der Unfälle ihrer Mitglieder auf dem Rhein.

Messen. Die beiden hiesigen Messen sind blosse grössere Jahrmärkte und von 14tägiger Dauer. Die *Frühlingsmesse* beginnt am dritten Donnerstage nach Pfingsten, die *Herbstmesse* am ersten Donnerstage nach Kirchweihe.

Zurzach,

Stadt im schweizer Kanton Aargau, am Rhein, bemerkenswerth wegen ihrer Messen. 1000 Einw.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maasse u. Gewichte wie Aarau. — Das alte zurzacher Pfund war = 528,4589 Gramm = 1,056918 neue schweizer Pfund; der Centner hatte 100 Pfund.

Messen. Zurzach hält zwei Messen, welche 8 bis 10 Tage dauern: 1) Die *Pfingstmesse* beginnt am Sonnabend vor Pfingsten und endigt am Montage der Woche nach Pfingsten. — 2) Die *St. Verena-Messe* beginnt am Sonnabend vor dem letzten Montage des Monats August und endigt am ersten Montage des September, an welchem letztern Tage der Viehmarkt ist. — Die Geschäfte in Leder werden am Montage der Messwoche abgemacht, während die darauf folgende Messzeit für den Kleinverkehr bestimmt ist. Die Geschäfte in Tuchwaaren u. a. Geweben beginnen acht Tage vor der eigentlichen Messe.

Zwickau,

an der Mulde und am Fusse des Erzgebirges, Stadt im gleichnamigen Kreisdirektionsbezirk des Königreichs Sachsen. 16'500 Einwohner.

Rechnungsart, Münzen, Zahlwerth etc. wie Leipzig.

Kurse von Actien und Prioritäts-Obligationen.

Man notirt die Kurse der *Actien* einer grossen Zahl hiesiger Steinkohlenbau-Vereine u. Bohrversuche, sämmtlich in Thalern für eine Actie (von verschiedenem Nennwerthe); nächstdem die Kurse der *Anleihe-Obligationen* des „zwickauer Steinkohlenbau-Vereins" (4½ proc., am 3. Jan. 1857 mit 100½) u. des „erzgebirgischen Steinkoklenbau-Vereins" (4½ u. 5 proc., am 3. Jan. 1857 beide mit 101½), in Procenten.

Maasse und Gewichte wie Dresden. — Der *Karren* für Steinkohle enthält 5 dresdner Scheffel.

Actiengesellschaften.

Eine beträchtliche Zahl *Steinkohlenbau-Vereine* (i. J. 1856 deren 24). Direktorium des „Braunkohlen-Vereins zu Kröbern". „Sächsischer Bergbohr-Verein".

Wollmärkte. Jährlich werden zwei Wollmärkte gehalten: der erste am Montage nach Rogate (im Mai oder gegen Ende April), der zweite am 15. Juni (am Tage nach Vitus, wenn es auch ein Sonntag ist).

Nachträge.

Alexandrien. Zu S. 5—9.

Rechnungsart.

Zwischen den Bezeichnungen „ägyptisches Geld" und „Tarifgeld" ist insofern zu unterscheiden, als man unter *ägyptischem Gelde* die wirklich geprägten ägyptischen Münzen, die Silberwährung des Landes, versteht, sowie die Annahme der fremden Münzen nach dem *Tageskurse*, unter *Tarifwährung* (Tariffa) dagegen die Annahme der fremden Münzen nach dem *Regierungstarif* vom 16. April 1836, dessen Schätzungen sich auf S. 6 und 7 (Rubrik „Kurs der Geldsorten") finden. So gilt z. B. der englische Sovereign nach diesem *Tarif* 97½ ägyptische Piaster, während er im *Tageskurse* auf etwa 101 bis 102 Piaster ägyptisches Silbergeld steht. Das *Tarifgeld* ist eine je nach den Münzsorten und Kursen um 2½ bis 5 Proc. und mehr *bessere* Valuta, als das sogenannte *ägyptische Geld* oder die einheimische Silberwährung. Eine dritte Valuta, die *Kurant-Währung* (Corrente) begreift gewöhnlich das *Papiergeld Muschitarawat* (Mestrawat, s. S. 7), welches gegen Silbergeld oder „ägyptisches Geld" gegenwärtig circa 12 Proc. (mehr oder weniger) verliert. Diese Währung ist im Kleinhandel und im alltäglichen Verkehr sehr üblich, und in *Kairo* (nicht aber in Alexandrien) pflegt man auch im Grosshandel die Preise in derselben zu stellen.

Papiergeld.

Neuere Papiergeld-Arten sind: 1) Die sogenannten *Hawalat*, welche bisweilen noch mehr gegen Silber verlieren, als die Muschitarawat, und zwar Ende April 1854: 14 Proc. In diesem Papiergelde (zum Nennwerthe) werden die Beamten und die Offiziere bezahlt. — 2) Die *Nagdie*, welche Ende April 1854: 7½ Proc. gegen Silbergeld verloren.

Banken.

Im Beginn des Jahres 1856 war eine „*ägyptische Bank*", Actienanstalt, in der Errichtung begriffen, welche in Alexandrien ihren Sitz haben, aber von London aus geleitet werden sollte. Operationen: Depositen-, Leih-, Contocorrent- und Discontogeschäft, sowie der Handel mit Münzsorten.

Algier. Zu S. 9 u. 10.

Banken.

Die an Stelle des projektirt gewesenen Contors der Bank von Frankreich getretene selbständige *Bank von Algier* (Banque de l'Algérie) s. unter d. Art. Paris, S. 569. Dieselbe wurde im December 1856 zur Errichtung einer zweiten Zweigbank in Konstantine ermächtigt.

Altenburg. Zu S. 12 u. 13.

Zahlwerth u. Münzen. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg gehört zu den Staaten, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, und die *neue Währung* ist der 30-*Thalerfuss*. Rücksichtlich dieser Valuta und der *Münzen* derselben, sowie rücksichtlich des neuen *Münz- u. Probirgewichts* s. die Art. BERLIN und MÜNZVEREIN *in den Nachträgen*.

Papiergeld. Durch Gesetz vom 16. Juli 1848 wurde die Ausgabe von 500'000 Thalern in *Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler verfügt. Im Dec. 1855 wurde die Regierung von den Ständen ermächtigt, dieselben in Abschnitte zu 10 und 20 Thalern umzuwandeln; sie hat aber bis jetzt davon keinen Gebrauch gemacht. Es sind im Ganzen nur 380'000 Thaler ausgegeben worden, wovon im December 1855 noch 369'000 Thaler im Umlauf waren, indem die übrigen 11'000 Thaler eingezogen worden waren. Seit mehreren Jahren ist eine neue Ausgabe nicht erfolgt, und es ist auch eine solche nicht in Absicht. Die Kassen-Anweisungen sind gesetzliches Zahlmittel und werden auf Verlangen bei der Hauptlandeskasse und bei der hiesigen Landesbank in Silbergeld umgetauscht. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Jährlich ist 1 Proc. der Summe zu tilgen.

Altona. Zu S. 13—16.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen in Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Ein königlich dänisches Dekret vom 23. März 1853 hebt alle seit 23. März 1848 im Herzogthum Holstein erlassenen, bis dahin noch faktisch giltig gewesenen *Verfügungen, das Münz- und Geldwesen betreffend*, auf. Von 1854 an sollte *keine fremde Münze* in *königlichen* Zahlungen angenommen werden. Die frühern holsteinischen Silbermünzen zu 12, 4 und 1 Schilling Kurant und die Kupfermünzen zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Schilling Kurant sind bis 1. April 1854 eingezogen und gegen dänische Münzen umgewechselt worden. Die *Prägungskosten* bei der Münze in *Altona* werden durch jenes Dekret für ganze Species auf $\frac{1}{2}$ Procent, für Reichsthaler (früher „Reichsbankthaler") auf 1 Procent herabgesetzt.

Das Münzpatent für Holstein vom 10. Februar 1854 erklärt den *dänischen Reichsmünzfuss* für den allein *gesetzlich geltenden*, und schon nach einer Verordnung des Ministeriums für Holstein und Lauenburg vom 31. December 1853 darf die Annahme der dänischen Münzen (auch der dänischen Scheidemünze) nicht verweigert werden. Die neuesten Massregeln der dänischen Regierung lassen es nicht bezweifeln, dass dieselbe die Einführung der dänischen Währung in den Herzogthümern durchsetzen *will*, gleichwohl aber ist in *Holstein* die *Kurantwährung*, jetzt auf Grund der Annahme der preussischen Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Mark (ganz wie beim Kurant in *Hamburg*), die allgemein herrschende Valuta geblieben. Diese Valuta ist, wie auf S. 13 angegeben, nach der bisher üblichen Bezeichnung ein 35-Markfuss, d. h. es betragen 35 Mark eine kölnische Mark fein Silber, da $2\frac{1}{2}$ Mark = 1 Thaler des bisherigen preussischen und norddeutschen 14-Thalerfusses; nach Maassgabe des nunmehrigen preussischen und norddeutschen 30-Thalerfusses (30 Thaler = 1 neues Pfund oder Zollpfund fein Silber; s. BERLIN im Nachtrage) ist dieser Fuss nun ein 75-Markfuss.

Die Verordnungen vom 8. August 1855 (für Schleswig) und vom 29. August 1855 (für Holstein) *verbieten*, mit Bezugnahme auf ältere Verfügungen, die Anwendung der *fremden Kurant-Scheidemünze* bei Strafe der Confiskation vom 1. October 1855 ab, und machen nur vorläufig für die Grenzzolldistrikte (also namentlich auch Altona) und die ausserhalb der Zollgrenze gelegenen holsteinischen Distrikte eine Ausnahme rücksichtlich der hamburger und lübecker Schillinge. Weitere Verordnungen vom 8. August

1855 (für Schleswig) und vom 31. August 1855 (für Holstein) ermächtigen die königlichen Kassen zur Umwechslung jener Sorten gegen kleinere dänische Reichsmünzsorten, und zwar der meklenburger Schillinge zu $2\frac{1}{2}$, der andern Kurant-Schillinge zu 3 Schillingen dänisches Reichsgeld, dann aber auch der *preussischen Thaler* (Thaler des 14-Thalerfusses) zu 1 Reichsthaler 30 Schill. dänisch; späterhin sind auch die holsteinischen Kassen-Anweisungen (s. unten) zu diesem Umtausche zugelassen worden. Die letztere Verordnung bestimmte ferner kategorisch, dass vom 1. October 1855 ab bei *keiner öffentlichen Kasse in Holstein* andere Münzsorten entgegengenommen werden dürfen, als diejenigen, welche nach dem Patent vom 10. Februar 1854 gesetzliche Giltigkeit haben (vergl. KOPENHAGEN).

Das anerkannte Landesrecht der Herzogthümer ist es, nur solche Münze zu haben, welche in Hamburg und Lübeck gang und gebe ist.

Papiergeld.

In Folge der Verordnung der ehemaligen provisorischen Regierung Schleswig-Holsteins vom 31. Juli 1848 wurden für 3'750'000 Mark Kurant oder 1'500'000 Thaler im 14-Thalerfusse *Kassenscheine* zu $2\frac{1}{2}$ Mark Kur. oder 1 Thaler im 14-Thalerf., 10 Mark Kur. oder 4 Thalern im 14-Thalerf., und 25 Mark Kur. oder 10 Thalern im 14-Thalerf. ausgegeben, und im September 1850 wurde die Emission weiterer 1'250'000 Mark Kur. oder 500'000 Thaler im 14-Thalerf. in solchen Kassenscheinen (zu $2\frac{1}{2}$ Mark Kur.) verfügt, sodass überhaupt 5 Mill. Mark Kur. oder 2 Mill. Thaler im 14-Thalerf. in Umlauf kamen. Sie wurden bei den Landeskassen zum Nennwerthe angenommen und sollten nach geschlossenem Frieden mit Dänemark nach und nach, sowie sie bei den Staatskassen eingehen würden, vernichtet werden. — Nach dem Wiedereintritte der dänischen Herrschaft wollte die dänische Regierung anfänglich diese Scheine nicht anerkennen, modificirte aber diesen Beschluss und wechselte sie im Jahre 1851 zum grössten Theile — nämlich $4\frac{1}{2}$ Mill. Mark Kur. oder 1'800'000 Thaler im 14-Thalerf. — gegen neue, von der obersten Civilbehörde ausgestellte *Kassen-Anweisungen* in eben solchen Abschnitten aus, welche, in Gemässheit der Dekrete vom 7. Juni 1852 und 23. März 1853, bis zu ihrer allmälichen Einlösung bei den königl. Kassen nach dem vollen Nennwerthe gelten sollen. Die nämliche Geltung sollen bei diesen Kassen die Zettel der dänischen Nationalbank in Kopenhagen haben. Im December 1854 verordnete die dänische Regierung die Einziehung des auf Kurantgeld ($2\frac{1}{2}$, 10 und 25 Mark) lautenden holsteinischen Papiergeldes und dessen bis Ende 1855 zu bewerkstelligenden *Umtausch* gegen neue, auf *dänische Reichsthaler* lautende Kassen-Anweisungen, wobei der nicht auszugleichende Betrag in Scheidemünze ausbezahlt wurde; die $2\frac{1}{2}$-Markscheine wurden nur mit Scheidemünze bezahlt. Die Einlösung der Scheine fällt den Finanzen des Herzogthums Holstein allein zur Last, welches nach dem dänischen Staatsbudget für 1854/55 in diesem Finanzjahre als erste Rate dafür 240'000 dänische Reichsthaler aufzubringen hatte.

Wechselrecht.

Unterm 25. März 1853 wurde *für das Herzogthum Holstein* eine *provisorische Wechsel-Ordnung* erlassen. Dieselbe ist in allem Wesentlichen mit der allgemeinen *deutschen* Wechselordnung (s. *Deutschland*) wörtlich übereinstimmend; unter den Abweichungen sind besonders folgende bemerkenswerth: Zu Art. 25. „Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf bemerkt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar in Altona, gezogen werden sollte.“ Art. 38. „Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche in Unserem Herzogthum Holstein keinen Umlauf hat, ohne dass der Aussteller sich dabei des Wortes „effektiv“ oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im

Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldkurs, oder, wenn solche Notirung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Kurs auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten. Für die in Altona zahlbaren Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Kurs und gilt überdies die Regel, dass die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in hamburger Banco verlangt werden kann. Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben an der hamburger Bank zu bezahlen." Zu Art. 40. „Bei einem in Altona in hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels." Zu Art. 57. (Ehren-Annahme, s. S. 180.) „Diese Vorschriften gelten auch für hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, so wie für altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." Zu Art. 63. (Ehrenzahlung, s. S. 181.) „Auch in dieser Beziehung gelten hamburgische Nothadressen oder Ehrenaccepte, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden, für auf den Zahlungsort lautend, und dasselbe ist der Fall mit altonaer Nothadressen oder Ehrenaccepten, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." Zu Art. 64. „In Altona ist es nach Maassgabe des daselbst bestehenden Gebrauchs dem Ehrenacceptanten gestattet, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen." Zu Art. 95. „Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die *Bank wieder* geöffnet ist, der Zahltag. In Altona muss der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt." — Vier Artikel sind in der holsteinischen Wechselordnung *neu eingeschaltet* (7, 75, 86, 96): Art. 7 beschränkt die *Stempelung* wesentlich auf solche Wechsel, in welchen eine Pfandverschreibung enthalten ist; Art. 75 entsteht dadurch, dass Art. 73 der deutschen Wechselordnung hier in zwei Artikel (74 u. 75) getrennt und das Amortisationsverfahren näher vorgeschrieben ist; Art. 86 nimmt die Beziehungen zwischen Altona und Hamburg von den übrigen ausländischen aus und verweist deshalb namentlich auf die oben mitgetheilten Punkte; Art. 96 verweist den eigentlich auf einen Sonn- oder Feiertag fallenden letzten Protesttag auf den nächsten Werktag und verfügt, dass Proteste nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden dürfen.

Schleswig-holsteinische Staatspapiere. (Vergl. S. 15.)

In den Jahren 1849 und 1850 wurden *zwei 4procentige Zwangs-Anleihen* ausgeschrieben, die erste von $4\frac{1}{2}$ Millionen, die zweite von circa 4'863'000 Mark Kurant, und ausserdem wurde im Jahre 1850 noch eine besondere *gezwungene Einkommen- und Vermögensanleihe* (circa 5 Millionen Mark Kurant) erhoben, sowie eine *4procentige freiwillige Anleihe* von 15 Millionen Mark Kurant *begonnen*. Ferner gab die holsteinische Regierung für einen Theil der Kriegssteuer für das Jahr 1850, nämlich für 861'848 Mark $1\frac{1}{2}$ Schillinge Kurant *4procentige Obligationen* aus. Ein königlich dänisches Patent vom 7. Juni 1852 erklärte diese Staatsanleihen und ihre Obligationen für *ungiltig*, obwol nach Einsetzung der obersten Civilbehörde durch Dänemark mit

königl. Genehmigung anfänglich die Zinsen aus den Landeskassen ausbezahlt und diese Verzinsung in der Erklärung der genannten Behörde vom 25. April 1851, auf Grund königlicher Entschliessung, verheissen worden war. *Nach* jener Annullirung wurde aber noch im November 1852 gegen die Säumigen, welche ihre Beträge zu der für nichtig erklärten Zwangsanleihe noch nicht bezahlt hatten, von der Behörde mit Exekution zur Eintreibung der Reste verfahren! — Jene *nicht anerkannte* schleswig-holsteinische Staatsschuld betrug überhaupt 9'953'000 dänische Reichsthaler oder 18'661'875 Mark Kurant (darunter 6'935'800 Mark für Kriegssteuern). — *Anerkannt* ist dagegen eine mit königlicher Genehmigung von der obersten Civilbehörde durch Vermittelung des Hauses C. H. Donner in Altona für Holstein contrahirte 5 *proc. Anleihe* von 1 Million Bankmark, von welcher im Juni 1852 noch 600'000 Bankmark ausstanden. — Die *Finanzen* sind seit 1853 wieder mit den dänischen vereinigt.

Maasse und Gewichte in Schleswig-Holstein.

Das Folgende dient als Ergänzung der Mittheilungen auf S. 15 und 16, wozu eine ausdrückliche freundliche Aufforderung unter gefälliger Uebermittelung des erforderlichen Materials der Anlass ist. Es muss hierzu bemerkt werden, dass bei dem sehr ungeordneten Zustande, in welchem sich das hierländische Maasswesen im Allgemeinen befindet, eine vollständige Genauigkeit der Bestimmungen nicht erwartet werden darf. Kein System ist hier vollständig und unverändert durchgeführt, vielmehr sind die einzelnen Grössen verschiedenen Systemen entnommen. Es existirt namentlich bei den für das getreidebauende Land so wichtigen Feldmaassen eine kaum zu bewältigende Vielheit der Normen, indem nicht nur die Einheiten sehr verschieden sind (Tonnen, Morgen, Demat etc.), sondern auch bei den gleichnamigen Maassen das ihnen zu Grunde liegende Längenmaass abweicht und noch dazu nie eine gehörige Normirung erhalten hat. Dass für *Altona* selbst, sammt Ottensen und Neumühlen, die *hamburger* Maasse und Gewichte gelten, ist bereits auf S. 15 erwähnt worden (die königl. dänische Resolution vom 27. August 1768 gibt die Erlaubniss zur Anwendung der hamburger Grössen), und ohne Zweifel wird auch das mit 1. Jan. 1858 in Hamburg in Giltigkeit tretende neue Handelsgewicht (dessen Einheit das künftige preuss. Pfund oder das deutsche Zollpfund zu 500 Gramm) mit dem genannten Termin in Altona zur Norm werden, obwohl auf eine im December 1857 gestellte Anfrage in der Landesvertretung wegen dessen Einführung in Holstein vom königlichen Commissar bemerkt wurde, dass eine desfallsige Vorlage vorerst nicht beabsichtigt sei. Im Nachstehenden folgen wir, neben dem erwähnten Material, den sorgfältigen Angaben des dänischen Statistikers August von Baggesen, deren ausführliche Mittheilung früher mit Rücksicht auf den beschränkten Raum des gegenwärtigen Werkes unterblieb. Im Allgemeinen verfügen die Verordnungen vom 25. April, 2. und 26. Mai 1768, 15. Februar und 2. December 1769 für die Herzogthümer Schleswig und Holstein die Einführung der hamburger Elle, des dänischen Getreidemaasses, des hamburger Flüssigkeitsmaasses, des lübischen Handelsgewichts, des kölnischen Gold- und Silbergewichts, sowie des „ordinären" (d. i. des nürnberger) Medizinalgewichts bei allen Verkäufen im Kleinen. (Wegen der Maasse von Lauenburg siehe diesen Artikel.)

Längenmaass gesetzlich wie Hamburg. Ausser der gesetzlichen *Ruthe* von 16 Fuss sind noch andere Ruthenmaasse üblich, welche von 15 bis 18 Fuss variiren (vgl. S. 16).

Wegemaass. Die *Meile* ist noch die ältere von 1920 Ruthen zu 16 Fuss, also 30'720 Fuss = 8803,48 Meter = 1.1687 jetzige hamburger oder preussische Meilen. 12,226 Meilen gehen auf einen mittlern Meridiangrad.

Feldmaass. Die *Steuertonne* (gesetzliche Tonne Landes), das *gesetzliche* Maass, welches bei der Steueranlage dient, hat 260 Quadrat-Ruthen zu 256 Quadrat-Fuss, also 66'560 Quadrat-Fuss = 54,6612 franz. Aren. — Ausserdem sind folgende Feldmaasse *üblich* (die Quadrat-Ruthe dabei, wo nichts Anderes angegeben ist, immer zu 256 Quadrat-Fuss):

1) Um *Glückstadt*: Der *Morgen* von 360 schleswig-holst. Quadrat-Ruthen.

2) *Amt Steinberg* und *Wilstermarsch*: Der *Morgen* von 450 Quadrat-Ruthen. (Nach von Baggesen enthält aber diese Quadrat-Ruthe nur 60 Quadrat-Fuss, statt 256 Quadrat-Fuss, wonach der *Morgen* = $105^{15}/_{32}$ oder 105,46875 *schleswig-holsteinische* Quadrat-Ruthen wäre.)

3) *Süderdithmarschen*: Der *Morgen* hat 15 Scheffel Land zu 40 *süderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen, also 600 *süderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen = 649 (oder genau $648^{24}/_{25}$ = 648,96) *schleswig-holsteinische* (hamburger) Quadrat-Ruthen (da 25 *süderdithmarsch.* Ruthen = 26 schleswig-holsteinische Ruthen sind).

4) *Norderdithmarschen*:
   a) Südlicher Distrikt: Der *Morgen* hat 20 Scheffel Saat zu 30 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen, also 600 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen = $611^1/_2$ (genau $611^{71}/_{147}$ = 611,483) *süderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen = 661,380 *schleswig-holsteinische* (hamburger) Quadrat-Ruthen (da 105 norderdithmarsch. Fuss = 106 süderdithmarsch. Fuss; vergleiche die vorige Rubrik).
   b) Nördlicher Distrikt:
      α) Der *Morgen Marschland* und *Wiesenland* hat 16 Scheffel zu 30 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen, aber die Quadrat-Ruthe zu 324 Quadrat-Fuss, die Längen-Ruthe zu 18 Fuss, also 480 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen zu 324 Quadrat-Fuss = 669,647 *schleswig-holsteinische* (hamburger) Quadrat-Ruthen.
      β) Der *Morgen Geestland* hat 4 Scheffel Saat zu 50 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen à 324 Quadrat-Fuss (die Längen-Ruthe zu 18 Fuss), also 200 *norderdithmarsch.* Quadrat-Ruthen zu 324 Quadrat-Fuss = 279,020 *schleswig-holsteinische* (hamburger) Quadrat-Ruthen.

5) *Königliche Domänen*: Die *Tonne* von 320 schleswig-holsteinischen Quadrat-Ruthen (im Durchschnitt).

6) *Grafschaft Ranzau*: Die *Tonne* hat $361^1/_2$ Quadrat-Ruthen zu 289 Quadrat-Fuss (die Längen-Ruthe zu 17 Längen-Fuss), also $104'473^1/_2$ Quadrat-Fuss = $408^{51}/_{512}$ = 408,10 schleswig-holsteinische (hamburger) Quadrat-Ruthen.

7) *Eiderstadt* und *Nordstrand*:
   a) Das *Demat Marschland* hat 6 Scheffel Saat zu 36 Quadrat-Ruthen, also 216 Quadrat-Ruthen.
   b) Die *Tonne* hat 8 Scheffel Saat zu 36 Quadrat-Ruthen, also 288 Quadrat-Ruthen.
   c) Das *Demat Geestland* hat 6 Scheffel Saat zu 54 Quadrat-Ruthen, also 324 Quadrat-Ruthen.

8) *Amt Bredstedt*:
   a) Das *Demat Marschland* von 180 Quadrat-Ruthen.
   b) Das *Demat Geestland* von 300 Quadrat-Ruthen.

9) *Amt Tondern*:
   a) Das *Demat* hat 10 Ammer Saat zu 18 Quadrat-Ruthen à 324 Quadrat-Fuss (die Längen-Ruthe zu 18 Fuss), also 58'320 Quadrat-Fuss = $227^{13}/_{16}$ oder 227,8125 schleswig-holsteinische Quadrat-Ruthen.
   b) Die *Tonne* von 240 Quadrat-Ruthen zu 324 Quadrat-Fuss (die Längen-Ruthe zu 18 Fuss), also 77'760 Quadrat-Fuss = $303^3/_4$ schleswig-holsteinische Quadrat-Ruthen.

10) *Insel Sylt*: Das *Demat* hat 4 Lestall Wiesengrund und begreift 180 Quadrat-Ruthen.

11) *Auf den Halligen*: Das *Demat* von 432 Quadrat-Ruthen.

12) *Stapelholm*: Das *Demat* von 360 Quadrat-Ruthen.

13) *Fehmarn*: Das *Drömt* hat 12 Scheffel Saat zu gewöhnlich (und im Durchschnitt gerechnet) 36 Quadrat-Ruthen, also 432 Quadrat-Ruthen. (Der *Scheffel Saat* variirt zwischen 28 und 50 Quadrat-Ruthen, und dem entsprechend auch das Drömt).

14) *Angeln*: Der *Heidscheffel* (Byskip) hat 6 Schip (Skip, Scheffel) Saat zu 24 Quadrat-Ruthen, also 144 Quadrat-Ruthen.

15) *Amt Hadersleben*: Die *Tofftruthe* hat 120 Quadrat-Ruthen zu 324 Quadrat-Fuss (die Längen-Ruthe zu 18 Fuss), also 38'880 Quadrat-Fuss = 151⅞ schleswig-holsteinische Quadrat-Ruthen.

16) *In allen übrigen Aemtern*: Die *Tonne* von 240 Quadrat-Ruthen (zu 256 Quadrat-Fuss, die Längen-Ruthe zu 16 Fuss).

Der *Pflug* ist eine Art Feldmaass, nach welchem die ordentliche Contribution erhoben wird, und er hat demnach einige Aehnlichkeit mit der „Tonne Hartkorn" in Dänemark (s. Kopenhagen, S. 247), ist aber grösser und noch unbestimmter als diese Letztere. Bei der Ansetzung des Landes zur Contribution wurde die Güte desselben insofern berücksicht, als man vom schlechtern Boden ein grösseres Areal auf den Pflug rechnete, als vom bessern. Ursprünglich war der Pflug kein Feldmaass, sondern die Ansetzung nach Pflügen geschah in der Art, dass man die Landbesitze (Bohlen, Hufen), die mit Einem Pfluge betrieben wurden, zählte, ohne genau auf ihre Grösse Rücksicht zu nehmen. Demnach ist das Areal eines Pfluges nicht zu bestimmen. In den Marschen (d. h. ausserhalb der beiden Dithmarschen) wurde dagegen dieses Areal genauer festgesetzt; in der tonderschen Marsch z. B. beträgt es 72, in Eiderstedt 60 Demat. In Gemässheit der Verordnung vom 31. December 1800 sollen Fourrage- u. a. aussergewöhnliche Lieferungen nach Pflugzahl repartirt werden, und in dieser Beziehung ist vorgeschrieben, dass in den neuern Kögen, die nicht zur Pflugzahl angesetzt waren, auf einen Pflug 24 Morgen oder 48 Demat gerechnet werden, und dass in zweifelhaften Fällen 100 Tonnen auf einen Pflug gehen sollen.

Maass für Erde. Der *Pott* von 4 Schachtwerken hat 1024 Kubik-Fuss, wie in Hamburg.

Holzmaasse: 1) Für *Nutzholz*: Die *Klafter* oder der *Faden* ist 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 3 Fuss tief, enthält also 108 Kubik-Fuss. — 2) Für *Brennholz*: Die *Klafter* oder der *Faden* ist 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 2½ Fuss tief (Scheitlänge), enthält also 90 Kubikfuss. — Dieses Maass wird im Verkehr nicht befolgt; das Beennholz hat häufig nur 22 bis 24 Zoll Scheitlänge.

Steinkohlen- und Kalkmaass. Die *Last* hat 12 Tonnen zu 7¼ Kubikfuss, also 87 Kubikfuss.

Getreidemaass ist die *seeländische* oder *dänische Tonne* (s. Kopenhagen). Diese *Tonne* wird in 8 Scheffel zu 4 Vierteln (in einigen Gegenden halbe Spint genannt) à 2 Achtel à 2 Sechzehntel, aber auch in 4 Himpten zu 4 Spint à 2 Kannen getheilt. Die *Last* Getreide begreift 24 Tonnen (vergl. S. 16). — Das Getreide wird mit *gestrichenem* Maasse gemessen; gröbere Waaren: Obst, Rüben etc., dürfen mit *mässiger Häufung* des Maasses verkauft werden.

Für *Salz* gilt die nämliche *Tonne*; die *Last* Salz aber begreift 18 Tonnen.

Flüssigkeitsmaass wie Hamburg. — Beim *Biermaasse* hat man: 1) die *Tonne* von 32 Stübchen, 2) die *grosse Tonne* von 48 Stübchen; — die erstere, am häufigsten übliche, ist die hamburger sogenannte Schmaltonne, die letztere die gewöhnliche hamburger Biertonne. In *Altona* hat die *Biertonne* nur 24 Stübchen oder 96 Quartier (= ½ holst. grosse Tonne oder ½ gewöhnliche hamburger Biertonne), wie schon auf S. 15 erwähnt ist. — Mitunter werden auch *Branntwein* und *Oel* nach der kleinern *Tonne* (hamburger Schmaltonne) von 32 Stübchen gerechnet.

Handelsgewicht wie Hamburg. (Das Pfenniggewicht wird auch Oertchen genannt.) — Der *Stein Wolle* und *Federn* hat 10 Pfund, der *Stein Flachs* und *Hanf* 20 Pfund. — *Butter* wird nach der *Tonne* von 224 Pfund Netto verkauft; vergl. Hamburg, S. 262 und 263. — Das Gewicht des Getreides, bei der Qualitätsbestimmung, wird noch, wie

in Hamburg, in alten amsterdamer Pfunden angegeben, und man rechnet dabei feststehend 100 alte amsterdamer Pfund = 176 schleswig-holsteinische oder hamburger Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist das (hamburger-) *kölnische*, — *Medizinalgewicht* das *alte nürnberger*; — wie auf S. 16 und oben bemerkt.

Handelsanstalten.

Das „*Schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft*“ (vergl. S. 16) besteht nicht mehr.

Amsterdam. Zu S. 16—36.

Kurse der Staatspapiere. Neuere Kurse:

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.		
5 proc. Metalliques der National-Anleihe von 1854 (Zinsen am 1. Jan. u. 1. Juli)	67 1/8	Gulden Conv.-Münze für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Fl. Conv.-Münze = 1 1/4 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Partial-Obligat. zu 250 Gulden Conv.-Münze von 1854, 4 proc. (Zinsen am 1. April)	264 1/2	Gulden niederl. Kurant baar für eine solche Obligation.
Preussen.		
Prämien-Anleihe von 1855, 3 1/2 proc. (Zinsen am 1. April)	196	Gulden niederl. Kurant baar für einen Prämienschein von 100 Thalern preuss. Kurant Nennwerth.
Obligationen der 4 1/2 proc. Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 (Zinsen am 1. April und 1. October)	100 1/2	Thaler preuss. Kur. für 100 Thaler preuss. Kur. Nennwerth, wobei unveränderlich 4 Thaler = 7 Gulden niederl. Kur. gerechnet werden.
Mexiko.		
Obligationen der 5 proc. Anleihe von 1851 (Zinsen am 2. Jan. u. 1. Juli)	20 3/4	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennw., wobei unveränderlich 1 Pfund Sterl. = 12 Fl. niederl. Kur. gerechnet wird.
Peru.		
Obligationen der 4 1/2 proc. Anleihe von 1853 (Zinsen am 1. April u. 1. Oct.)	74 3/8	

Niederländische Staatspapiere.

Ein Gesetz vom 20. December 1852 gibt der Regierung die Wahl, die bisherige 4 proc. („wirkliche“ und „ostindische“) Schuld *abzulösen*, oder durch Zinsherabsetzung *umzuwandeln*, das Letztere entweder (zum Minimum von 99) in 3 3/4 proc. oder (zum Minimum von 97) in 3 1/2 proc. Schuld (vor dem 31. December 1857 sollte dann keine neue Conversion vorgenommen werden). Die in Betracht kommende 4 proc. Schuld betrug damals 252'158'000 Gulden, nach dem Budget für 1855 noch 247'800'000, nach

dem Budget für 1856 noch 247'698'000 Gulden. Die Regierung zog bisher die einfache Ablösung durch Rückkauf vor, zu welchem Ende einzelne Gesetze die verschiedenen Summen nach und nach anweisen.

Handelsanstalten etc.

Niederländische Handelsgesellschaft.

Am 22. Juli 1853 wurde ein wichtiger, die Verhältnisse neu regelnder Vertrag zwischen dem Staate und der Gesellschaft abgeschlossen, nach welchem die Letztere sich verpflichtet, auf die ihr in Commission gegebenen Produkte fortwährend einen durchlaufenden Vorschuss von 10 Millionen Gulden gegen eine jährliche Rente von $3\frac{1}{2}$ Proc. zu machen, so lange dieser Betrag durch den Werth der unverkauften Produkte, welche sie in Niederland oder Indien unter sich hat, bei Einbringung der verkauften Produkte gesichert wird. Für die verschiedenen Verrichtungen soll die Gesellschaft die folgende Commission geniessen: *a)* für das Zugeldemachen der Produkte, Delcredere inbegriffen, während d. J. 1854 $2\frac{1}{4}$ Proc., nach 1854 2 Proc.; *b)* für die Bestellung und Versendung von Gütern 1 Proc.; *c)* für die Versendung von Geldern $\frac{1}{2}$ Proc.; *d)* für die Bezahlung von Pensionen, Delegationen und Urlaubsgehalten 1 Proc.; *e)* für die Geschäfte ihrer Faktorei 140'000 Gulden jährlich.

Credit-Verein.

Diese i. J. 1853 auf 25 Jahre gegründete Gesellschaft hat den Zweck der gegenseitigen Garantie des ihren Mitgliedern gewährten Credits. Anfänglich bestand sie aus 160 Theilnehmern mit 931'500 Gulden Kapital; i. J. 1856 war das Letztere schon dreimal so gross. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern bis zum Betrage ihrer Einschreibung gegen genügende Sicherheit, oder auf acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel, oder auf ihre eigenen Promessen einen Credit, welcher 3 Monate nicht überschreitet. Demnach *discontirt* er Werthe, von denen die Mitglieder entweder Nehmer oder Inhaber sind, eröffnet ihnen *laufende Rechnungen* und gewährt ihnen einen *Blanco-Credit* auf laufende Promessen. Das Minimum jeder Einzelbetheiligung ist 500 Gulden, das Maximum 30'000 Gulden. Der *Gewinn* wird jährlich folgendermaassen vertheilt: 4 Proc. für die Einzahlungen; vom Rest erhalten die Mitglieder mindestens 50 Proc., die drei Direktoren 20 Proc., der Reservefonds, der das Kapital nicht um 5 Proc. übersteigen darf, 10 bis 30 Proc. Die Gesellschaft löst sich auf, sobald die Mitgliederzahl unter 100 oder die Kapitalbetheiligung unter 500'000 Gulden sinkt, oder sobald die Bilanz einen Verlust von 10 Proc. des Gesellschaftskapitals nachweist.

Anhalt. Zu S. 37—39.

Papiergeld.

I. *Anhalt-Bernburg.* Von den *Kassen-Anweisungen* (ursprünglich zu 1 u. 5 Thalern) sind 370'000 Thaler ausgegeben worden; sie sind neuerdings zum Theil gegen Abschnitte von höheren Beträgen umgetauscht worden.

II. *Anhalt-Dessau-Köthen.* Von den *dessauischen Kassenscheinen* ist i. J. 1856 die Hälfte (500'000 Thaler) in Stücke zu 10 Thalern umgewandelt worden. Die Stücke zu 5 Thalern *vom Jahre* 1849 (100'000 Thaler; Gesetz vom 1. August 1849) werden bis 1. März 1858 eingelöst. Die frühern *köthenschen Kassenscheine* (es waren davon überhaupt 500'000 Thaler ausgegeben) sind i. J. 1856 *eingelöst* worden.

Staatspapiere von Anhalt-Dessau-Köthen.

Das Staatsschuldenwesen der nun politisch vereinigten Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen ist mit dem Jahre 1857 verschmolzen worden. Die gesammte vor-

herige Staatsschuld Anhalt-Dessau-Köthens soll durch eine *Prämien-Anleihe regulirt und getilgt* werden, welche im Wesentlichen dieselbe Einrichtung hat, wie die preussische Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 (s. *Berlin in den Nachträgen*). Diese Anleihe beträgt 2 Millionen Thaler, wird durch an den Inhaber lautende *Prämienscheine* zu 100 Thalern vertreten und zunächst mit jährlich 3½ Proc. verzinst; Zinszahlung bei der herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung in Dessau, gegen Coupons, am 1. April. Tilgung durch Auslosung mit Prämien von 1858 an bis in 1897. Ziehung der Serien (deren 400 zu 50 Nummern sind) am 15. September jeden Jahres; Ziehung der mit Gewinnen herauskommenden Nummern (alle 2 Jahre, zuerst i. J. 1858) vom 15. Januar an, Auszahlungen am folgenden 1. April.

Maasse und Gewichte. Mit 1. Juli 1858 soll in Anhalt-Bernburg das von diesem Termin ab in Preussen als Handelsgewicht in Geltung tretende Zollgewicht in gleicher Eigenschaft in Kraft treten; das Nämliche wird ohne Zweifel auch in Anhalt-Dessau-Köthen der Fall sein. S. BERLIN *in den Nachträgen*.

Banken. 1) *Dessauer Bank.* Das Stammkapital der Bank ist i. J. 1856 auf 4 Mill. Thaler erhöht worden. Die Regierung hat sich bei diesem Anlass bei der Bank einen offenen Credit bis zu 400'000 Thalern vorbehalten, gegen 4 Proc. Zinsen, und der Bank die Beschränkung aufgelegt, künftighin von ihren Noten unter 10 Thalern nicht mehr als 500'000 Thaler ausgeben zu dürfen, auf welchen Betrag diese Abschnitte innerhalb 5 Jahren vermindert werden müssen.

2) „*Credit-Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau.*" Diese, nach dem Muster des pariser Crédit mobilier im März 1856 errichtete Bankanstalt hat 8 Millionen Thaler Kapital, in Actien zu 200 Thalern. Für die Actionäre der dessauer Bank wurde von diesem Actienkapital ein Betrag von 1'600'000 Thalern bis 31. März 1856 reservirt, indem dem Inhaber jeder 500 Thaler Nominalbetrag der Bankactien (Lit. A., B. oder C.) 200 Thaler in einer Actie der Credit-Anstalt überlassen wurden, wofür er den gleichen Betrag baar zu entrichten hatte, wie auch die übrigen Zeichner die Actien der Credit-Anstalt al pari erwarben. Jeder Zeichner musste ¼ Proc. Provision entrichten.

Landrentenbank in Köthen. Die auf S. 39 erwähnten, durch die Gesetze vom 19. Dec. 1848 für die damals getrennten Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gegründeten beiden Landrentenbanken in Dessau und Köthen sind seit 1. Januar 1858 zu Einem Institute verbunden, welches in *Köthen* seinen Sitz hat.

Industrielle Anstalt in Köthen. „Tiroler Bergbau-Actiengesellschaft."

Antwerpen. Zu S. 40—49.

Zahlwerth. Die *Goldwährung* wird, wie in Frankreich, immer mehr die *vorherrschende*, obgleich Belgien selbst keine Goldmünzen mehr prägt (s. gleich nachher); man bedient sich dafür vorzüglich der französischen Goldstücke.

Belgische Münzen.

Die *Goldmünzen* sind durch den königl. Erlass vom 11. August 1854 gänzlich *demonetisirt* und vom 5. September 1854 an *ausser Kurs gesetzt* (vergl. S. 41). Die belgischen Goldstücke sind bis dahin gegen Silbermünzen umgewechselt worden, die im Umlaufe bleibenden als blosse Waare erklärt, ohne gesetzlich feststehenden Preis; zugleich ist der vorherige gesetzliche Kurs ausländischer Goldmünzen aufgehoben, sodass diese nun einen wechselnden Preis haben. (Die durch das Gesetz vom 5. Juni 1832 verordnet gewesenen Goldmünzen zu 20 und 40 Franken sind nicht geprägt worden.)

Die *Silbermünzen* bestehen gegenwärtig in Stücken zu 5, 2½, 2, 1, ½ und ⅕

Franken, ganz nach dem französischen Münzfusse; s. Paris. Das Gesetz vom 1. December 1852, welches die Prägung der Stücke zu $^1/_5$ Franken oder 20 Centimen verfügt, verordnete zugleich die Einziehung der vorher gemünzten Stücke zu $^1/_4$ Franken oder 25 Centimen; diese letztern Münzen sind seit 1. Jan. 1853 ausser gesetzlichem Umlauf.

Papiergeld. Ein belgisches Papiergeld sind die *Noten der Nationalbank* in Brüssel; siehe den Artikel Brüssel, S. 137.

Wechselkurse.

Man notirt gegenwärtig auch noch folgende Kurse:

Berlin, k. S. u. 3 Mte. dato, ± 375 bis 372 Franken für 100 Thaler preussisch. (Wie auf Köln.)
Genua, do. do., ± $^1/_2$ bis $1^7/_8$ Proc. Verlust *(Perte)*, d. i. $99^1/_2$ u. $98^1/_8$ Franken für 100 Lire nuove.
Lissabon, do. do., ± 5. 58. u. 5. 53, d. i. ± 5 Franken 58 Centimen und 5 Franken 53 Cent. für 1 Milreis.
Livorno, do. do., ± $82^3/_4$ und $81^7/_8$ Franken für 100 toskanische Lire.
Madrid, do. do., ± 5. 25. u. 5. 19, d. i. 5 Franken 25 Cent. und 5 Franken 19 Cent. für 1 span. Silberpiaster (oder 20 Reales de vellon).
Mailand, do. do., ± 85 u. $83^3/_4$ Franken für 100 Lire austriache Silbergeld.
Messina, do. do., ± 13. 90. u. 13. 55., d. i. 13 Franken 90 Cent. und 13 Franken 55 Cent. für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati.
Neapel, do. do., ± $457^1/_2$ u. $452^1/_2$ Franken für 100 Ducati.
Palermo, do. do., 13. 75. u. 13. 40, d. i. 13 Franken 75 Cent. und 13 Franken 40 Cent. für 1 sicilische Oncia von 3 Ducati.

Kurse der Staatspapiere. Neuere Notirungen in Antwerpen und Brüssel:

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Belgien.		
Anleihe von 1852, 5 proc. (Zinsen am 1. Mai und 1. Nov.)	$100^1/_4$	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
do. von 1853, $4^1/_2$ proc. (Zinsen am 1. Mai und 1. Nov.)	$93^1/_2$	
Frankreich.		
Rente, 4% (Zinsen 22. Mrz., 22. Sept.)	80	Franken baar für 100 Franken Nennwerth. *Die laufenden Zinsen sind im Kurse mitbegriffen.*
do. v. 1825, $4^1/_2$ proc. do. do. ...	88	
do. v. 1852, $4^1/_2$ proc. do. do. ...	90	
Lotterie-Anleihe der Stadt Paris v. 1849, 5 proc. (Zinsen am 1. April u. 1. Oct.)	1030	Franken baar für eine Obligation von 1000 Franken Nennwerth. *Die laufenden Zinsen sind im Kurse mitbegriffen.*
do. do. von 1852, 5 proc. (Zinsen am 1. Januar und 1. Juli)........	1060	
Niederlande.		
Active Schuld (Integralen), 3 proc. (Zinsen am 1. März und 1. Sept.).....	$73^1/_2$	Gulden niederländisch Kur. für 100 Fl. niederl. Kur. Nennwerth, wobei man unveränderlich 189 Fl. = 400 Franken rechnet.
do. do., 4 proc. (Zinsen am 1. April und 1. October)	$91^3/_4$	
Obligationen des Amortisations-Syndikats, $3^1/_2$ proc. (Zinsen am 1. April und 1. October)	$89^1/_4$	

51*

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.		
Métalliques in engl. Währung, 5proc. (Zinsen am 1. Mai und 1. Nov.)	80⅛	Pfund Sterling für 100 Pfund Sterl. Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Pfund Sterl. = 25 Franken 40 Cent. rechnet.
do. Lit. B., von 1851, 5proc. (Zinsen in Silber zu verschiedenen Terminen)	88	Gulden Conv.-Münze für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth, wobei unveränderlich 1 Gulden Conv.-Münze = 2 Franken 54 Cent. gerechnet wird.
do., National-Anleihe v. 1854, 5proc. (Zinstermine verschieden)	81½	
Métalliques, 4½ % (Zinst. verschieden)	70¼	
do. 4proc. do. do.	62	
do. 3 % (Zinsen 1. Juni, 1. Dec.)	48	
do. 2½ % (Zinsen 1. Febr., 1. Aug.)	40	
do. 1 % (Zinsen 1. Jan., 1. Juli)	15½	
Sardinien.		
Anleihe von 1853, 3proc. (Zinsen am 1. Januar und 1. Juli)	49	Franken baar für 100 Lire nuove oder Franken Nennwerth.
Kirchenstaat.		
Anleihe von 1850, 5proc. (Zinsen am 1. Juni und 1. December)	81	Franken baar für 100 Franken Nennwerth. (Die Obligationen lauten über je 1000 Franken.)
Portugal.		
Obligationen der convertirten englischen Schuld von 1853, 3proc. (Zinsen am 1. Januar und 1. Juli)........	39¾	Pfund Sterl. für 100 Pfund Sterling Nennwerth, wobei man unveränderlich 1 Pfund Sterl. = 25 Franken 40 Cent. rechnet.
Aufgeschobene Schuld (vom 1. Januar 1863 ab mit 3 % Zinsen)	18¾	
Dänemark.		
Anleihe in London von 1849, 5proc. (Zinsen am 1. März und 1. Sept).	100	
England.		
Consolidirte Annuitäten (Consols), 3 % (Zinsen am 5. Januar und 5. Juli).	—	Pfund Sterl. für 100 Pfund Sterling Nennwerth, indem man dabei die Reduktion auf Franken nach dem kurzsichtigen Tageskurse auf London vornimmt, der zu diesem Ende im Fondskurszettel besonders mit notirt wird. *Die laufenden Zinsen sind im Kurse mitbegriffen.*
Reducirte Annuitäten, 3proc. (Zinsen am 5. April und 10. October).....	—	

Gattung und Name der Staatspapiere.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Mexiko.		
Anleihe in London von 1850, 3 proc. (Zinsen am 2. Januar und 1. Juli).	18¾	Pfund Sterl. für 100 Pfund Sterling Nennw., wobei unveränderlich 1 Pfd. Sterl. = 25 Frank. 40 Cent. rechnet.
Peru.		
Anleihe in London von 1853, 4½ proc. (Zinsen am 1. März und 1. Sept.).	70	
Kurse der Actien. Neuere Notirungen:		
Société génerale (in Brüssel), 5 proc.	2260	Franken baar für eine Actie von 500 Gulden niederländ. Kurant oder 1058 Franken 20 Cent. Nennwerth.
Bank von Belgien (in Brüssel), Actien von 1835, 4 proc.	92¾	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
do. do., Actien von 1841, 5 proc.	105	
Hypothekenkasse (in Brüssel), 4 proc.	885	Franken baar für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth *).
Kasse der Eigenthümer (in Brüssel), 4 %	500	Franken baar für eine Actie von 500 Franken Nennwerth *).
Gesellschaft industrieller Gegenseitigkeit (Mutualité industrielle, in Brüssel), 4 %	538	
Gesellschaft der vereinigten Actien (in Brüssel), 4 proc.	620	Franken baar für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth *). *) *Die laufenden Zinsen und Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.*
Bank von Flandern (in Gent)	520	Franken baar für eine Actie von 500 Franken Nennwerth.
Bank von Frankreich	3175	Franken baar für eine Actie von 1000 Franken Nennwerth.
Niederländische Handelsges. (4½ proc.)	121	Gulden niederl. Kur. für 100 Gulden niederl. Kur. Nennw., wobei man unveränderl. 189 Gulden = 400 Franken rechnet.
Oesterreichische Nationalbank (in Wien, 5 proc.)	2270	Franken baar für eine Actie.
Bank von England	208	Pfund Sterl. für 100 Pfund Sterling Nennwerth. Reduktionsnorm wie bei den engl. Staatspapieren; s. oben.
Englisch-ostind. Compagnie, 10½ proc.	228	

Belgische Staatspapiere.

Die 3 proc. Obligationen von 1838 lauten über 4000, 2000, 1000 u. 800 Franken; Zinszahlung auch in Paris. Die auf S. 47 erwähnten 4½ proc. Obligationen stammen aus d. J. 1844. Die 5 proc. Obligationen aus den Jahren 1840, 1842 und 1848 sind i. J. 1853 durch die Anleihe von 157'615'000 Franken *in neue 4½ proc. Obligationen*

umgewandelt worden, welche in Abschnitten zu 2000, 1000, 500, 200 u. 100 Franken bestehen und halbjährlich (1. Mai und 1. November) verzinst werden; Tilgung derselben ½ Procent jährlich. Die 5 proc. Obligationen der Anleihe d. J. 1851 von 26 Millionen Franken (Zinsen seit 1. November 1851 und zwar halbjährlich, am 1. Mai und 1. Nov.) werden ebenfalls *in 4½ proc. Obligationen umgewandelt. Neuere Staatspapiere* sind ferner: *4½ proc. Obligationen* der Anleihe d. J. 1854 von 27 Millionen Franken, mit Gebrüder Rothschild in Paris, der Nationalbank und der Société générale (beide in Brüssel) zu 90 Proc. abgeschlossen; es waren 5 Millionen Franken davon der allgemeinen Unterzeichnung zugänglich; Zinsen halbjährlich (1. Mai und 1. November). — Im Juni 1854 wurde die Regierung ermächtigt, für 15 Millionen Franken neue *Schatzkammerscheine* (s. S. 47) auszugeben; es sind gegenwärtig *keine* solchen im Umlaufe.

Belgische Maasse und Gewichte.

Das Gesetz vom 1. October 1855 gebietet vom 1. Januar 1856 an den *ausschliesslichen* Gebrauch der französischen Grössen (auch des französischen Medizinalgewichts) als Maasse und Gewichte, sowie in allen Verträgen etc., mit Ausnahme der auf Sendungen nach dem Auslande bezüglichen Handelspapiere, und untersagt die Anwendung aller hier und da noch üblich gewesenen ältern, lokalen Maassgrössen.

Banken in Antwerpen. Es hat hier auch eine *Zweigbank* der in Brüssel (siehe diesen Artikel, Seite 137) bestehenden *Nationalbank* ihren Sitz.

Appenzell. Zu S. 49 u. 50.

Die *neue schweizer Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte* siehe unter dem Artikel Schweiz (S. 658 ff.).

ARCHANGEL. Zu S. 50. — Man notirt auch einen *Wechselkurs auf Petersburg* zu (±) 99 Silber-Rubeln hier für 100 Silber-Rubel Wechselbetrag. — *Handelsanstalten:* Handelsgericht, zu dessen Wirkungskreis auch die Anstellung und Entlassung der Mäkler gehört. Gesellschaft des Weissen Meeres, für den Fischfang. Die „archangelsche See- und Flussschifffahrts-Assekuranz-Compagnie“ hat i. J. 1855 liquidirt.

Arnstadt. Zu S. 51.

Maasse und Gewichte der Oberherrschaft (des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen) sind jetzt, wie in der Unterherrschaft, die *preussischen*; siehe Sondershausen *(auch in den Nachträgen)* und Berlin. Im Juni 1857 beschloss der Landtag des Fürstenthums, auf Antrag der Regierung, noch ausdrücklich, für die Unterherrschaft den *preussischen Scheffel* als Getreidemaass einzuführen, wonach also vorher noch das alte arnstädter Getreidemaass in Uebung geblieben war. Als *Gewicht* (*Landesgewicht* des ganzen Fürstenthums) beschloss gleichzeitig der Landtag das *Zollgewicht* einzuführen, welches vom 1. Juli 1858 an auch in Preussen als Landesgewicht gilt; siehe Berlin *in den Nachträgen.*

Handelsanstalten: Zweigbank der „Thüringischen Bank“, deren Hauptsitz in Sondershausen (siehe diesen Artikel) ist. „Arnstädter Salinenverein“.

Augsburg. Zu S. 55—63.

Zahlwerth. Den *neuen Zahlwerth der süddeutschen Währung* siehe unter dem Artikel München *in den Nachträgen.* — Das *augsburger Kurant* wird, da es das Verhältniss wie 5 zu 6 gegen die erneute süddeutsche Währung beibehält, künftig in dem gleichen unbeträchtlichen Maasse, wie diese letztere, geringer sein als bisher. Mit Be-

ziehung auf das neue Münzpfund (von 500 Gramm) stellt das augsburger Kurant fernerhin nur einen $43^{3}/_{4}$ Guldenfuss dar ($43^{3}/_{4}$ Fl. jetziges augsburger Kurant = 1 neues Münzpfund fein Silber).

Papiergeld. Eine Verordnung vom 18. Jan. 1857 *verbietet den Gebrauch jedes fremden Papiergeldes zu Zahlungen*, ohne aber den Umtausch desselben gegen Münzen, gegen Noten der münchener Bank oder gegen sonst zulässige Werthpapiere zu beschränken; von jenem Verbote nimmt die gedachte Verordnung nur die *Noten der wiener Nationalbank* aus, während aber zugleich die *preussischen* und die *königlich sächsischen Kassen-Anweisungen* ausgenommen sind, indem die erwähnte Verordnung eine frühere Verordnung vom 21. November 1855 und die ihr nachgefolgten Bestimmungen vom 24. November bestätigt, durch welche bereits die Papiergeldsorten des Vierzehnthalerfusses als Zahlungsmittel untersagt, aber die beiden vorhin angeführten ferner geduldet wurden. Die königlichen Verkehrs-Anstalten nehmen in neuester Zeit gar kein fremdes Papiergeld mehr an (seit Juni 1856 auch bis auf Weiteres nicht mehr die früher bei denselben zulässig gewesenen preussischen und königlich sächsischen Kassen-Anweisungen).

Wechselkurse. Neuere und veränderte Notirungen:

Seit dem Jahre 1856 notirt man keine *besondern* Kurse für *lange* Sicht mehr, sondern an deren Stelle den Jahres-*Disconto* für langsichtige Wechsel auf die betreffenden Plätze, ganz wie in *Frankfurt a. M.* (s. die desfallsige Bemerkung unter dem letztern Artikel auf S. 201). Bisweilen wird gleichwohl bei langsichtigen Wechseln ein von dem eigentlichen Kurse der kurzsichtigen Papiere etwas (doch nur sehr wenig) abweichender, dann meist geringerer Kurs für „kurze Sicht" notirt. Auf Genua, Livorno, Lyon, Marseille, Nürnberg und Venedig wird nur ein Kurs für kurze Sicht notirt. Nachstehend folgen einige Notirungen, welche neuerdings aufgetreten oder in der Norm verändert worden sind.

Zielplatz.	*Bedeutung des Kurses.*	*Kurs für kurze Sicht.*	*Disconto für lange Sicht. (+) Procent für 1 Jahr.*
Bremen	für 50 Thaler in Louisd'or à 5 Thlr.	$80^{3}/_{8}$	— —
Genua	für 300 Lire nuove	116	— —
Livorno	für 300 toskanische Lire	$99^{7}/_{8}$	— —
Mailand	für 300 österreichische Lire	kurze Sicht $99^{1}/_{8}$ lange Sicht $99^{1}/_{8}$	— — 5
Venedig	für 300 österreichische Lire	100	— —

(Der Kurs auf die deutsch-österreichischen Plätze stand im Juni 1857 für kurze Sicht auf circa 95 — vergl. S. 57 —, in Folge des verbesserten Preises der wiener Banknoten).

Wechselrechtliche Verhältnisse etc.

Das baiersche Einführungsgesetz zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung datirt vom 25. Juli 1850 (wie auf S. 59 bemerkt ist). — Die *Commission* (Provision) bei Wechselgeschäften wird gewöhnlich mit $^{1}/_{3}$ Proc. angerechnet, die *Courtage* mit 1 Promille.

Kurse der Staatspapiere. Neuere Notirungen (die Kurszahlen sind vom 15. Juni 1857):

Baiern.

Obligationen, $4^{1}/_{2}$ proc. ± $101^{7}/_{8}$ Gulden Münze oder süddeutsche Währung für 100 Fl. süddeutsche Währung Nennwerth.

Oesterreich.

Partial-Obligationen zu 250 Fl. von 1854, 4 proc. ± $105^{3}/_{4}$ Gulden augsburger Kurant für 100 Fl. Conv.-Münze Nennwerth.

National-Anleihe von 1854, 5 proc. ± $80^{3}/_{4}$ Gulden augsburger Kurant für 100 Fl. Conv.-Münze Nennwerth.

Lombardisch-venetianische Anleihe von 1850, 5 proc. ± (92) Gulden augsburger Kurant für 300 Lire austriache Nennwerth.

Kurse der Actien und Privat-Anleihe-Obligationen.

Neuerdings werden die Kurse mehrer baierschen, namentlich augsburger, industriellen Gesellschaften (Spinnerei, Weberei, Gasbeleuchtung) notirt, sowie der Anleihe-Obligationen einiger derselben, sämmtlich in Procenten; dann auch die Actien der frankfurter Bank (ebenfalls in Procenten, ± 122), der wiener Nationalbank (± 1060 Fl. augsb. Kurant für eine Actie), der österreichischen Credit-Anstalt in Wien (± 190 Gulden Münze oder süddeutsche Währung für 100 Gulden Conv.-Münze Nennwerth; — in den Kursen der Actien dieser Bankanstalten sind die laufenden Dividenden mitbegriffen —), der franz.-österr. Staats-Eisenbahn (in Gulden Münze oder südd. Währung für ein Certifikat einer Actie von 500 Franken Nennwerth (worauf bis jetzt — Ende Januar 1858 — 85 Proc. oder je 425 Franken einbezahlt sind) und der neustadt-weissenburger Eisenbahn (in Procenten, ± 122).

Baiersche Staatspapiere.

Die Arrosirungs-Anleihe (4 procentige Obligationen) wurde auch in neuester Zeit fortgesetzt. Die $4\frac{1}{2}$ *procentigen Obligationen* sind seit 1852 durch verschiedene Anleihen entstanden. Die Festsetzung des fernern Zinsfusses für Staatsanleihen zu $4\frac{1}{2}$ Procent ist auf S. 62 bereits erwähnt worden; durch die Gesetze vom 26. December 1851 und 7. Mai 1852 ist für die baierschen *Eisenbahnen* überhaupt ein fernerer Gesammt-Anleihe-Betrag von 48'027'000 Gulden bewilligt worden. Am 30. September 1855 belief sich die gesammte Eisenbahnschuld (zum Theil höher und niedriger als mit $4\frac{1}{2}$ Procent verzinslich; s. S. 61 f.) auf 72'369'700 Gulden. Im März 1856 wurde die Regierung von den Kammern zu einer neuen $4\frac{1}{2}$ proc. Eisenbahn-Anleihe von 12 Mill. Gulden ermächtigt, im Juni 1856 zu einer ebensolchen von 9'700'000 Gulden. — Nächstdem wurde seit März 1855 ein neues $4\frac{1}{2}$ proc. „*Militär-Anlehen*" von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden durch freiwillige Unterzeichnung (zu $94\frac{1}{2}$ Proc.) erhoben. Die Obligationen desselben lauten an den Inhaber, und zu 100, 500 und 1000 Gulden; Zinsen gegen Coupons halbjährlich. Die Heimzahlung erfolgt vom Etatsjahre 1855/56 an im Wege der Verloosung zu mindestens jährlich $\frac{2}{3}$ Procent der Anleihe-Summe.

Industrielle Gesellschaften. (Vergl. S. 63.) Neuere:

(Dritte) Actien-Baumwoll-Spinnerei des Stadtbachs. Weberei-Gesellschaft des Fichtelbachs. Kammgarn-Spinnerei-Gesellschaft. Kunst-Guano-Fabrik (auf Actien).

Märkte. Ein *Wollmarkt* wird jährlich um Mitte Juni gehalten, ein *Hopfenmarkt* von achttägiger Dauer im October. — Die S. 63 gedachte projektirte Messe ist nicht errichtet worden.

Barcelona. Zu S. 66—69.

Katalonische Kupfermünzen und Provinzialpapiergeld.

Die auf S. 67 erwähnten Provinzial-Kupfermünzen Kataloniens (von welchen für etwa 4 Mill. Realen falsche Stücke umliefen) sind i. J. 1852 eingewechselt und zurückgezogen worden; bei der Einwechselung verlor das Publikum ungefähr die Hälfte des Nennwerthes. Die Einlösung erfolgte in einem Papiergelde, sogenanntem *Calderilla-Papier*, welches aber beim Umsatze in baares Geld 10 Procent verliert. Dieses Papiergeld hat übrigens in Katalonien einen *partiellen Zwangsumlauf*, indem die Contrahenten der *in dieser Provinz* geschlossenen Verträge (aber auch nur diese) gehalten sind, ein Zehntel der zu leistenden Zahlung in Calderillapapier zum vollen Nennwerthe anzunehmen. In neuester Zeit ist es nun hier zur Usanz geworden, auch auswärtige Gläubiger zu einem Zehntel (10 Proc.) in Calderillapapier zu bezahlen, sodass denselben 1 Procent des zu empfangenden Werthes verloren geht. Die jetzt mehrfach gebrauchte ausdrückliche Ver-

trags-Klausel „Zahlung nach der Usanz des Platzes" bedeutet in Barcelona demnach die Verpflichtung zur Pari-Annahme von einem Zehntel des Kaufbetrages in Calderilla-Papier. Natürlich kann vom Nichtkatalonesen, und besonders also vom Nichtspanier, diese Klausel abgelehnt werden, wenn er nicht seine Forderung entsprechend erhöhen will.

Maasse und Gewichte von Katalonien.

Nach neuern amtlichen Ermittlungen ist die Grösse der hauptsächlichen Maasse und Gewichte die folgende:

Längenmaass. Die *Cana von Barcelona* = 1,555 Meter = 689,3 paris. Linien = 1,860 kastil. Varas. Die *Cana von Tarragona* = 1,560 Meter.

Feldmaass. Die *Mojada von Barcelona* = 2025 Quadrat-Canas = 49 franz. Aren. — Die *Cana de rey* (Königs-Elle) *von Tarragona* = 2500 Quadrat-Längen-Canas von Tarragona = 60,84 franz. Aren.

Getreidemaass. Die *Cuartera von Barcelona* = 69,518 Liter = 3504,57 pariser Kubik-Zoll = 1,2526 kastil. Fanegas. — Die *Cuartera von Tarragona* = 70,80 Liter.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Barrilon von Barcelona* = 30,35 Liter = 1530 paris. Kubik-Zoll = 1,8812 kastil. Cántaras; die *Carga* also 121,4 Liter, die *katalonische Pipe* (Pipa catalana) 485,60 Liter. — In *Tarragona* wird der Barrilon *Armiña* genannt, und diese Armiña von 32 Porrones enthält daselbst 34,66 Liter.

Oelmaass. Der *Cuartan* (Cortan) *von Barcelona* = 4,15 Liter = 209,2 paris. Kubik-Zoll. — In *Tarragona* ist die *Sinquena* von 5 Cuartales = 20,65 Liter, der *Cuartal* (wie man daselbst statt Cuartan sagt) also = 4,13 Liter.

Handelsgewicht. Die katalonische *Libra* oder das Pfund = 400 Gramm. Mithin 100 katalonische Pfund = 40 Kilogramm = 86,939 kastilische Pfund = 88,185 engl. Pfund avdp. = 82,563 bisherige hamburger Pfund = 85,539 leipziger Pfund = 85,523 bisherige preussische Pfund = 71,427 wiener Pfund = 80 deutsche Zollpfund oder neue preussische Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* = 266⅔ Gramm = 1,1592 *kastilische* Marcos = 1,1403 preussische oder bisherige Zollvereins-Münzmark = 0,9502 wiener Mark.

Medizinal- und Apothekergewicht. Die *katalonische Libra medicinal* oder das Medizinalpfund, ebenso eingetheilt wie das kastilische Medizinalpfund (s. Madrid), beträgt ¾ katalonische Handelspfund = 300 Gramm = 0,86939 kastilische Medizinalpfund.

Platzgebräuche in Barcelona.

Die *Preise* werden immer noch in Pesos fuertes oder Silberpiastern gestellt.

Banken. 1) *Bank von Barcelona* (Banco de Barcelona). Diese auf S. 68 bereits erwähnte, i. J. 1844 gegründete und auf 30 Jahre errichtete Bank hatte nominell 1 Million Silberpiaster Kapital, dessen Erhöhung auf 4 Millionen Piaster (= 80 Millionen Reales de vellon) i. J. 1857 verfügt worden ist. Ende 1856 waren vom ganzen Kapital 750'000 Piaster (= 15 Millionen Reales de vellon) einbezahlt. Ihre Actien lauten über je 200 Piaster. Ihre Geschäfte sind: Discontirungen, Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, Depositen zur Aufbewahrung, laufende Rechnungen und Einkassirungen, Notenausgabe. Die Noten dürfen in Abschnitten von 100 bis 4000 Reales (de vellon) bestehen; es darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals in Noten ausgegeben werden, und für diese muss ein Drittel des emittirten Betrages in baarem Gelde bei der Bank vorräthig sein. Die Bank hat eine von ihr abhängige Sparkasse errichtet. Sie hat Zweigbanken in Palma (auf der Insel Mallorca), Tarragona und Reus.

2) Die *Allgemeine katalonische Creditgesellschaft* (Compañia Catalana general de Crédito). Kapital 120 Millionen Reales (de vellon) in Actien zu 2000 R.; Ende 1856 war ein Fünftel des Kapitals oder 24 Millionen Reales einbezahlt.

3) Der *Barceloneser Mobiliarcredit* (Crédito moviliario Barcelonés). Kapital 60 Mill. Reales in Actien zu 2000 R.; Ende 1856 waren 30 Procent des Kapitals oder 18 Mill. Reales einbezahlt.

4) Der *Handels-Verein* (La Union comercial). Kapital 60 Millionen Reales in Actien zu 4000 R.; Ende 1856 waren 10 Procent des Kapitals oder 6 Millionen Reales einbezahlt.

Sämmtliche drei i. J. 1856 gebildeten Vereine sind sogenannte Mobiliarcredit-Gesellschaften, deren Statuten ganz dem Crédit mobilier in Paris (siehe diesen Artikel) nachgebildet sind.

5) Die *Barceloneser Disconto-Kasse* (Caja Barcelonesa de descuentos), deren Zweck im Namen ausgesprochen ist. Gesellschaftskapital 60 Millionen Reales, wovon Ende 1856 ein Zehntel einbezahlt war.

6) Die *Industrie- und Handelskasse* (Caja industrial y mercantil), der vorigen verwandt. Gesellschaftskapital 60 Millionen Reales, wovon Ende 1856 ein Fünftel eingezahlt war.

Handelsanstalten.

Zu Anfang des Jahres 1857 bestanden in Barcelona im Ganzen 64 Actiengesellschaften (die obigen sechs Bankanstalten eingeschlossen). — Münzstätte.

Basel. Zu S. 70 f.

Das *neue Kurssystem* von Basel siehe unter dem Artikel Bern, S. 103 f.

Batavia. Zu S. 74—78.

Zahlwerth. Die auf S. 75 erwähnte besondere javanische Geldwährung hat zu bestehen aufgehört, indem durch die Verordnung vom 1. Mai 1854 die frühern Uebelstände gründlich beseitigt worden sind. Demnach ist jetzt die Valuta die reine niederländische Silberwährung. Das Kupfergeld und die Recepissen werden eingezogen.

Bank. Das Kapital hat seine alte Höhe wieder erreicht; schon i. J. 1850 betrug die Dividende circa $4^3/_4$ Proc.

Bautzen. Zu S. 78.

Bank. Die i. J. 1850 errichtete landständische Bank hat i. J. 1857 neue Statuten erhalten (gemäss Dekrets vom 31. Aug. 1857) und den Namen „*Landständische Bank des königlich sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz*" angenommen. Operationen: Depositengeschäft zur Aufbewahrung und zur Verzinsung; hypothekarische Darleben auf Grundstücke im Königreich Sachsen; Vorschüsse an Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und öffentliche Institute; Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, Actien u. a. Creditpapieren, Dokumenten und werthvollen Gegenständen; Ein- und Verkauf von Werthpapieren für eigene und fremde Rechnung, auch Darleben auf Grundstücke ausserhalb des Königreichs Sachsen, zu nutzbarer Anlegung grösserer Bestände; Incasso- und Contocorrentgeschäfte; Noten-Ausgabe. Die *Banknoten* dürfen nicht unter 5 Thalern lauten; eine Auswechslungs-Kasse für dieselben besteht, ausser in Dresden (s. S. 78) auch in Leipzig, und die Einlösung erfolgt ferner bei der unter provinzialständischer Verwaltung stehenden Kasse des Landsteueramts in Görlitz; $^1/_3$ ihres umlaufenden Betrages muss stets bei der Bank baar vorräthig sein. Für die von der Bank ausgegebenen *Pfandbriefe*, welche auf den Inhaber lauten, haften die von ihr beliehenen Hypotheken. Die von ihr ausgegebenen *Bankobligationen*, welche auf den Namen lauten und nur durch gerichtlich anerkannte Cession übertragbar sind, sind verzinsliche Schuldverschreibungen über Baarhinterlagen von wenigstens 100 Thalern. Der Staat übt die Oberaufsicht über die Bank durch einen Commissar.

Berlin. Zu S. 82—102.

Zahlwerth. In Folge des wiener Münzvertrages der meisten deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 *) und des neuen preussischen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 ist der Zahlwerth der *Dreissig - Thalerfuss*,
indem seit dem Mai 1857

30 *Thaler* aus dem *preussischen* oder *deutschen Münzpfunde* (zu 500 Gramm) feinen Silbers

geprägt werden. (Vergl. d. Art. Münzverein *in den Nachträgen.*) — Diese neue Währung, der *Dreissig - Thalerfuss*, ist um ein Weniges geringer, als die bisherige des sogenannten *preussischen Kurants*, welche laut des Münz - Edikts vom 29. März 1764 bestand, und nach welcher 14 Thaler aus der preussischen Mark oder der Münzmark des Zollvereins (zu 233,8555 Gramm) feinen Silbers geprägt wurden (woher auch das preussische Kurant den Namen des 14 - *Thalerfusses* führte), sodass auf das *deutsche Münzpfund* feines Silber 29,9330142 der *vorherigen* Thaler gehen. Demnach ist der *neue Thaler* (seit Mai 1857 geprägt) = 0,997767 *vorherige* Thaler, oder der *vorherige* Thaler = 1,002238 *neue* Thaler, und also die *neue* Währung des 30 - Thalerfusses um ziemlich genau $2\frac{1}{4}$ Promille oder nicht ganz $\frac{1}{4}$ Procent geringer, als die vorherige des 14-Thalerfusses, ein Unterschied zum Nachtheile des neuen Thalers von ziemlich genau $\frac{4}{5}$ preuss. Pfennigen (genauer 0,8056 preuss. Pfennigen) der neuen Währung.

Bei der Geringfügigkeit des eben erwähnten Unterschiedes verfügt das neue Münzgesetz (§. 3), dass der vorherige und der jetzige Münzfuss dergestalt *gleichgestellt* werden, dass *bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüssen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen Vierzehn-Thalerfusses und des neuen Dreissig - Thalerfusses, ein Unterschied nicht gemacht werden darf.*

An Stelle jeder andern Bezeichnung des Landesmünzfusses tritt in Gemässheit des Gesetzes (§. 3) die Bezeichnung „*Thalerwährung*", welche auf *die in beiderlei Münzfüssen ausgebrachten Münzen Anwendung findet.*

Der preussische *Thaler* hat demnach folgenden Werth:

1) in der *neuen süddeutschen Währung* oder dem $52\frac{1}{2}$-*Guldenfusse*: $1\frac{3}{4}$ Gulden = 1 Gulden 45 Kreuzer.
2) in der *neuen österreichischen Währung* oder dem 45 - *Guldenfusse*: $1\frac{1}{2}$ Gulden = 1 Gulden 30 Kreuzer.
3) in *bremer Goldwährung*, *deren veränderlichen Kurs* gegen Silber zu 110 Proc. gerechnet: $\frac{10}{11}$ oder 0,9090909 Thaler = 65 Grote 2,273 Schwaren.
4) in *hamburger Bankwährung*: 1,9777222 Mark = 1 Mark 15 Schill. 7,723 Pf. Banco.
5) in *hamburger Kurantwährung*: $2\frac{1}{2}$ Mark = 2 Mark 8 Schill. Kur.
6) in *französischer*, *belgischer* und *schweizer Silberwährung*:
   a) streng gesetzlich 3,7037037 Franken = 3 Franken 70,370 Centimen.
   b) erfahrungsgemäss $3\frac{3}{4}$ Franken = 3 Franken 75 Centimen.

---

*) Die betreffenden Staaten sind: Preussen, Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg u. Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck und Pyrmont, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg, Frankfurt am Main. Diejenigen dieser Staaten, welche bis dahin den 14-Thalerfuss beobachtet hatten, haben den 30-Thalerfuss, die Staaten des vorherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses den $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss, die Staaten des 20-Guldenfusses den 45-Guldenfuss angenommen. Rücksichtlich der beiden neuen Gulden-Währungen siehe insbesondere die Artikel München und Wien in den Nachträgen.

7) in *niederländischer Währung*: 1,7636684 Gulden = 1 Gulden 76,367 Cents.
8) in *englischer Währung* (32 £ = $39\frac{1}{2}$ Pistolen, und 20 Pistolen = 110 Thaler preuss. gerechnet): 0,1472957 Pfd. Sterling = 2 Schill. 11,351 Pence.
9) in *dänischer Währung*: 1,31848145 Reichsthaler = 1 Reichsthaler 30,574 Schill.
10) in *schwedischer Währung*: 2,6143176 Reichsthaler Reichsmünze = 2 Reichsthaler 61,432 Öre R. M.
11) in *russischer Währung*: 0,9285714 Silber-Rubel = $92\frac{6}{7}$ Kopeken Silber.

Neue preussische Münzen, nach dem Gesetze vom 4. Mai 1857.

I. In Golde.

Kronen und *halbe Kronen*. Dieselben werden in der Form und mit dem Attribute von „Vereinsmünzen" (des deutschen Münzvereins) ausgeprägt, und zwar: 1) die *Krone* zu $\frac{1}{50}$ des Münzpfundes = 20 Tausendtheilen dieses Pfundes = 10 Gramm feinen Goldes, die *halbe Krone* zu $\frac{1}{100}$ des Münzpfundes = 10 Tausendtheilen dieses Pfundes = 5 Gramm feinen Goldes. Demnach betragen 50 Kronen oder 100 halbe Kronen ein Münzpfund fein Gold. Diese Münzen sollen die eigenthümlichen Goldmünzen des Landes sein, und es sollen andere Goldmünzen fortan nicht gemünzt werden (§. 11). — Das *Mischungs-Verhältniss* derselben ist auf 900 Tausendtheile Gold *(Feinheit)* und 100 Tausendtheile Kupfer (Zusatz) festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Münzpfund *wiegen* oder auf das rauhe Pfund gehen, und sonach wiegt die einzelne *Krone* $22\frac{2}{9}$ Tausendtheile dieses Pfundes = $11\frac{1}{9}$ Gramm, die einzelne *halbe Krone* $11\frac{1}{9}$ Tausendtheile dieses Pfundes = $5\frac{5}{9}$ Gramm. — Die *Abweichung* (das *Remedium*) im Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen Stücke beider Sorten im *Gewicht* nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile (= $\frac{1}{400}$) seines Gewichts, im *Feingehalt* nicht mehr als 2 Tausendtheile betragen (§. 12). — Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die *Krone* in 10 Theile unter der Benennung „*Kronzehntel*" eingetheilt. Noch kleinere Bruchtheile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone angegeben (§. 13).

Diese Münzen sind im Gesetze als „*Handelsmünzen*" bezeichnet. Sie haben keinen gesetzlichen Preis gegenüber den Silbermünzen, vielmehr wird der Preis im Verkehr lediglich durch das Verhältniss des Angebotes zur Nachfrage (als Kurs) bestimmt, und *es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung Niemand verpflichtet*; auch ist es den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, insbesondere den Geld- und Credit-Anstalten und Banken, nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahlungen einen (alternativen) Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, dass dabei für Letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniss in Silbergeld ausgedrückt wird (§. 14). — Goldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Münzpfundes mit der gestatteten Gewichts-Abweichung (s. oben) haben — das unter Abzug dieser Letztern noch erforderliche Minimalgewicht bildet ihr *Passirgewicht*, welches bei der Krone $22\frac{1}{6}$ Tausendtheile des Pfundes = $11\frac{1}{12}$ oder 11,08(3)... Gramm, bei der halben Krone $11\frac{1}{12}$ Tausendtheile des Pfundes = $5\frac{13}{24}$ oder 5,541(6)... Gramm ist — und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als *vollwichtig* gelten. Goldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen oder von den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Credit-Anstalten und Banken, angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden (§. 16). —

Der Finanzminister ist ermächtigt, unter Berücksichtigung des Handels-Kurswerthes den Preis zu bestimmen, zu welchem die Krone und die halbe Krone statt der Silbermünzen *bei den königlichen Kassen* entweder allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Kassen und Zahlungen angenommen werden sollen. Zugleich mit diesem *Kassen-Kurs* hat der Finanzminister den Werthabzug zu bestimmen, welcher bei den königlichen Kassen für solche Goldmünzen, welche das Passirgewicht (siehe oben) nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Kosten der Ummünzung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte *Kassen-Kurs abgeändert*, als auch die Gestattung der Annahme der Kronen und halben Kronen statt der Silbermünzen bei den königlichen Kassen durch eine vom Finanzminister zu erlassende Bekanntmachung *zurückgenommen* oder *beschränkt* werden (§. 17).

In Folge des neuen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 (§. 18) müssen Zahlungsverbindlichkeiten, welche „auf eine gewisse Anzahl von *Stücken preussischer Friedrichd'or*“ nach dem durch die bisherige Münzverfassung, beziehungsweise durch das Gesetz vom 30. September 1821 bestimmten Ausmünzungsfusse, oder „auf eine gewisse *Summe in preussischen Friedrichd'or*“, oder endlich „auf *Thaler Gold*“ dergestalt lauten, dass die Erfüllung in preuss. Friedrichd'or gesetzlich verlangt werden kann, sofern jene Verbindlichkeiten nach dem 31. December 1831 entstanden sind, entweder auch ferner in preuss. Friedrichd'or oder in *Silber-Kurant, der Friedrichd'or zu* 5 *Thalern* 20 *Silbergroschen gerechnet*, erfüllt werden.

II. In Silber.

1. *Kurantmünzen.*

Thaler und *Sechstel-Thaler.* Es *können* auch *Doppel-Thaler* ausgeprägt werden. Der *Thaler* bleibt die eigenthümliche Silbermünze des Landes (§. 2) und ist die Einheit seines Geld-Systems. Unbeschadet dieser specifisch preussischen Eigenschaft und Geltung soll der Thaler in der Form und mit dem Attribute einer Vereinsmünze (des deutschen Münzvereins) als „*Vereins-Thaler*“ ausgeprägt werden. Die nämliche Bestimmung findet auch bei Prägung von Doppel-Thalern Anwendung. Es bleibt vorbehalten, Thaler oder Doppel-Thaler für besondere Zwecke auch ausschliesslich in der Eigenschaft als (preussische) Landesmünzen auszuprägen (§. 4). — Das Münzpfund feinen Silbers wird zu 30 Thalern, 15 Doppel-Thalern und 180 Sechstel-Thalerstücken ausgebracht (§. 3), sodass der *Thaler* $33\frac{1}{3}$ Tausendtheile jenes Pfundes = $16\frac{2}{3}$ Gramm, der *Doppel-Thaler* $66\frac{2}{3}$ Tausendtheile jenes Pfundes = $33\frac{1}{3}$ Gramm, das *Sechstel-Thalerstück* $5\frac{5}{9}$ Tausendtheile jenes Pfundes = $2\frac{7}{9}$ Gramm feinen Silbers enthält. — Das *Mischungs-Verhältniss* der *Thaler* und *Doppel-Thaler* ist auf 900 Tausendtheile Silber *(Feinheit)* und 100 Tausendtheile Kupfer (Zusatz), dasjenige der *Sechstel-Thalerstücke* auf 520 Tausendtheile Silber *(Feinheit)* und 480 Tausendtheile Kupfer (Zusatz) festgestellt. Es werden demnach 27 Thaler, oder $13\frac{1}{2}$ Doppel-Thaler, oder $93\frac{6}{10}$ (= $93\frac{3}{5}$) Sechstel-Thaler ein Münzpfund *wiegen* oder auf das rauhe Münzpfund gehen (§. 5), und mithin wiegt der *Thaler* $37\frac{1}{27}$ Tausendtheile dieses Pfundes = $18\frac{14}{27}$ Gramm, der *Doppel-Thaler* $74\frac{2}{27}$ Tausendtheile dieses Pfundes = $37\frac{1}{27}$ Gramm, das *Sechstel-Thalerstück* $10\frac{80}{117}$ oder 10,(683760)... Tausendtheile dieses Pfundes = $5\frac{40}{117}$ oder 5(341880)... Gramm. — Die *Abweichung* (das *Remedium*) im Mehr oder Weniger darf bei dem einzelnen *Doppel-Thaler* im *Gewicht* nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichts, im *Feingehalt* gleichfalls nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einzelnen *Thaler* im *Gewicht* nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichts, im *Feingehalt* nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einzelnen *Sechstel-Thalerstück* im *Gewicht* nicht mehr als 10 Tausendtheile (= $\frac{1}{100}$ oder 1 Procent) seines Gewichts, im *Feingehalt* nicht mehr als 5 Tausendtheile betragen (§. 6).

2. *Scheidemünzen.*

$2\frac{1}{2}$-*Silbergroschenstücke* (Zwölftelthaler), *Silbergroschen* und *halbe Silbergroschen* (§. 7). — Das Münzpfund feinen Silbers wird in der Silberscheidemünze durchgehends zu $34\frac{1}{2}$ Thalern ausgebracht, sodass der Silberscheidemünzfuss ein $34\frac{1}{2}$-Thalerfuss ist. Demnach enthalten 414 Zweiundeinhalb-Silbergroschenstücke, 1035 Silbergroschen und 2070 halbe Silbergroschen je ein Münzpfund feinen Silbers (§. 8), sodass ein $2\frac{1}{2}$-*Silbergroschenstück* $2\frac{86}{207}$ oder 2,41546 Tausendtheile dieses Pfundes = 1,20773 Gramm, der *Silbergroschen* $\frac{200}{207}$ oder 0,96618 Tausendtheile dieses Pfundes = 0,48309 Gramm, der *halbe Silbergroschen* $\frac{100}{207}$ oder 0,48309 Tausendtheile dieses Pfundes = 0,24155 Gramm feinen Silbers enthält. (Auf die vorherige Münz-*Mark* feinen Silbers geben 16,1360295 Thaler der neuen Scheidemünze.) Der *Feingehalt* ist bei den $2\frac{1}{2}$-*Silbergroschenstücken* 375 Tausendtheile (der Zusatz an Kupfer 625 Tausendtheile), bei den Silbergroschen und den halben Silbergroschen 220 Tausendtheile (der Zusatz an Kupfer 780 Tausendtheile). Es werden demnach 155,25 oder $155\frac{1}{4}$ Zweiundeinhalb-Silbergroschenstücke, 227,70 oder $227\frac{7}{10}$ Silbergroschen und 455,40 oder $455\frac{2}{5}$ halbe Silbergroschen je ein Münzpfund *wiegen* oder auf das rauhe Münzpfund gehen (§. 8), und mithin wiegt das $2\frac{1}{2}$-*Silbergroschenstück* 6,4412 Tausendtheile dieses Pfundes = 3,2206 Gramm, der *Silbergroschen* 2,57649 Tausendtheile dieses Pfundes = 1,28824 Gramm, der *halbe Silbergroschen* 1,28824 Tausendtheile dieses Pfundes = 0,64412 Gramm. — Ueber die *Abweichung* (das *Remedium*) in Gewicht und Feingehalt ist rücksichtlich der Scheidemünzen im neuen Gesetz Nichts vorgesehen.

Die zur Zahlung im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung bestimmten *Scheidemünzen* sollen in grössern Mengen, als zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, nicht in Umlauf gesetzt werden. Zahlungen, welche mit Sechstel-Thalern geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Scheidemünze anzunehmen, dagegen darf die Annahme der Letztern an den öffentlichen Kassen und Anstalten ebensowenig, *als im* Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung *weniger als einen* Sechstel-Thaler beträgt, oder wenn weniger als ein Sechstel-Thalerstück *zur Ausgleichung* der Summe erforderlich ist.

III. In Kupfer.

4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke (Münzgesetz vom 4. Mai 1857, §. 7). In dieser Kupferscheidemünze sollen 100 Münzpfund Kupfer *höchstens* zu 112 Thalern ausgebracht werden. „Die nähern Bestimmungen über die Ausbringung der Kupferscheidemünze, sowie über das Gewichts-Verhältniss der einzelnen Stücke derselben, werden durch königliche Verordnung getroffen werden." *Bis dahin* sind 100 Münzpfund Kupfer zu 92,5926 Thalern auszubringen, und es sollen — worauf diese Zahl ruht — soviel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, 36 Tausendtheile des Münzpfundes = 18 Gramm wiegen (§. 9).

Rücksichtlich der Menge der auszugebenden *Kupfermünzen* und der Grenze der Verpflichtung zu ihrer Annahme in Zahlungen (bis zu ausschliesslich $\frac{1}{6}$ Thaler) gilt ganz das Nämliche, was bezüglich der Silberscheidemünzen festgesetzt ist (§. 7); s. oben.

Remedium.

Die oben erwähnte geduldete *Abweichung* im Feingehalt und Gewicht der Münzen soll nicht etwa eine absichtliche Kürzung sein, vielmehr werden die betreffenden Münzen genau nach den gesetzlichen Bestimmungen angelegt, und es soll „alle Sorgfalt darauf verwendet werden, dass sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben", wie dies auch bisher der Fall und gesetzlich vorgeschrieben war. Die Abweichung gilt daher nur, „soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann" (§. 6).

Annahme fremder Münzen.

Gleich den Landesmünzen sollen sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr, nach *ihrem vollen Werthe* angenommen und ausgegeben werden:

1) die gemäss der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838, sowie die vor dem Jahre 1839 von den Staaten des *Zoll- und Handelsvereins* im Vierzehnthalerfusse ausgeprägten *Thaler*;

2) die von den Staaten des *Zoll- und Handelsvereins* gemäss der Artikel 7 und 8 der erwähnten Münz-Convention als „*Vereinsmünzen*" bisher ausgeprägten *Doppelthaler* (Siebentelmark-Stücke oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke);

3) die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und in der Eigenschaft als „Vereinsmünzen" ausgeprägten *Thaler* und *Doppelthaler* derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben oder demselben in Zukunft beitreten werden.

Die Annahme der vorstehend unter 2 und 3 bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemandem versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte *andere* Münzsorte der Thalerwährung lautet (Münzgesetz vom 4. Mai 1857, §. 10).

Die königlichen Kassen konnten schon in Gemässheit der Cirkularverfügung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1853 die Thalerstücke der zu dem erweiterten Zollvereine gehörenden, nach Thalern rechnenden Staaten und diejenigen des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin mit den inländischen gleich annehmen.

Gleich den Kronen und halben Kronen inländischen Gepräges sollen die in Gemässheit des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und in der Eigenschaft als „Vereinsmünzen" ausgeprägten *Kronen und halben Kronen* derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben oder demselben in Zukunft beitreten werden, sowohl bei den öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden, dergestalt, dass auch im Handelsverkehr, sofern nicht ein Anderes besonders verabredet worden, insbesondere aber hinsichtlich der Annahme bei den königlichen Kassen, sowie hinsichtlich des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an dieselben mit Rücksicht auf das Mindergewicht und die Umprägungskosten einzutreten hat (laut §. 16 des Gesetzes; s. oben), und hinsichtlich des Verbots der Wiederausgabe solcher Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen (laut §. 15 des Gesetzes; s. oben), ein Unterschied zwischen den Goldmünzen jener Staaten und den Goldmünzen inländischen Gepräges nicht gemacht werden darf (§. 17).

Das Staatsministerium bleibt auch ferner befugt, den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen — mit Ausnahme der in den §§. 10 und 17 (s. oben) gedachten Münzen des Münzvereins — im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen. „Auch soll dasselbe ermächtigt sein, den Umlauf solcher fremden Münzsorten, welche in ihrem Gehalte unsicher sind, oder welche einen geringern, als den durch die aufgeprägte Werthbezeichnung angegebenen Gehalt haben, oder welche in dem Lande, in dem sie geprägt oder zum Umlauf verstattet sind, im äussern Werthe herabgesetzt, oder welche in einem benachbarten Staate verboten werden möchten, nach einer den Umständen angemessenen Frist gänzlich zu untersagen" (§. 19).

Papiergeld.

In Folge eines Vertrages mit der preussischen Bank vom 28. Januar 1856 (siehe unten die Rubrik „Banken") ist die bis dahin gesetzlich verstattet gewesene Summe der *preussischen Kassen-Anweisungen* (von 30'842'347 Thalern [s. S. 84], in Gemässheit des Gesetzes vom 30. April 1851) um 15 Millionen Thaler zu vermindern, indem zufolge des Gesetzes vom 7. Mai 1856 dieser letztere Betrag an Kassen-An-

weisungen binnen 2 Jahren vom Tage der Publikation des eben gedachten Gesetzes ab eingezogen wird. An Stelle des verbleibenden Betrages von 15'842'347 Thalern werden *neue Kassen-Anweisungen* ausgefertigt und in Umlauf gesetzt, was allmälich gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages der vorigen erfolgt, und womit im December 1857 begonnen worden ist. Die *neuen* Kassenanweisungen, datirend vom 15. December 1856, bestehen in Abschnitten zu 1 Thaler und zu 5 Thalern, und zwar:

8'000'000	Thaler in Stücken zu 5 Thalern,
7'842'347	- - - - - 1 Thaler,
15'842'347	Thaler.

Diese Kassenanweisungen sind als unverzinsliche Staatsschuld garantirt; eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist das „Realisations-Contor" in Berlin. Sie haben Zwangsumlauf und werden daher auch bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen. Bestimmungen über die Einberufung sind vorbehalten; doch findet nach dem Staatsvertrage von 1850 eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen statt, welche wenigstens 3 Monate vor ihrem Ablauf anzukündigen ist.

Die Noten der *preussischen Privatbanken* durften, was ihre Annahme bei der *preussischen Bank* und deren Filialen betrifft, bis vor Kurzem nur bei den Bankstellen dieser letztern Anstalt in derjenigen Provinz in Zahlung angenommen werden, in welcher jene Privatbanken ihren Sitz haben; zufolge der Bekanntmachung des „Preussischen Haupt-Bank-Direktoriums" in Berlin vom 22. Dec. 1857 darf dies seitdem aber auch bei allen Filialanstalten der Preussischen Bank geschehen. „*Ausgenommen* hiervon ist jedoch die *Magdeburger Privatbank*, welche die Annahme ihrer Noten bei den Bank-Kassen nicht wünscht."

Von *Papiergeldern anderer deutschen Staaten* cirkulirten *früher* in Preussen insbesondere alle die auf den *Vierzehnthalerfuss* lautenden Staatspapiergeldsorten und Banknoten, und sie wurden (mit Ausnahme der Periode eines drohenden Krieges gegen Oesterreich, Ende 1849) im täglichen Verkehr dem baaren Gelde gleich angenommen. Dieser Umlauf ist durch zwei neuere Gesetze wesentlich *beschränkt* worden, deren erstes die betreffenden fremden, auf den *Vierzehnthalerfuss* lautenden Papiere *unter 10 Thalern* in Zahlungsleistungen und Zahlungsangeboten *untersagt*, während das zweite *alle* fremden *Privatpapiergeld-Sorten*, auch die auf andere Währungen lautenden, verbietet. Der Wortlaut der betreffenden Gesetze und einiger das erstere derselben beschränkenden Verordnungen ist der folgende:

1) *Gesetz vom* 14. *Mai* 1855.

§. 1. Fremdes, auf Beträge im 14-Thalerfusse lautendes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solches fremden Papiergeldes gegen preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht. §. 2. Dem fremden Papiergeld werden gleichgeachtet die in einem fremden Staate ausgegebenen Banknoten und sonstigen von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgestellten, auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen. §. 3. Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§. 1 und 2) zur Leistung von Zahlungen dem vorstehenden Verbote zuwider ausgibt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbusse bis zu funfzig Thalern bestraft. §. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft. Dasselbe kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landestheile ausser Anwendung gesetzt werden. In demselben Wege können Ausnahmebestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

2) *Verordnung vom* 22. *October* 1855.

Das Gesetz vom 14. Mai 1855, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt

I. in der Provinz Sachsen: in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Benneckenstein,

II. in der Provinz Westfalen: in den Gemeinde-Verwaltungs-Bezirken Luegde und Harzberg, Kreises Höxter,

ausser Anwendung.

3) *Verordnung vom* 24. *December* 1855.

Das Gesetz vom 14. Mai 1855, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den von der grossherzoglich sächsischen Regierung*) und von der herzoglich sachsen-koburg- und gothaischen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Kassen-Anweisungen geleistet werden, bis zum 1. Jan. 1857 ausser Anwendung.

4) Eine *Verordnung vom* 22. *Dec.* 1856 *verlängert* die Geltung dieser letztern Bestimmung *bis zum* 1. *Jan.* 1858, während sie übrigens gleichen Wortlaut mit der vorstehenden hat.

5) Eine *Verordnung vom* 21. *December* 1857 *verlängert* die Geltung der nämlichen Bestimmung *bis zum* 1. *Januar* 1859.

6) *Gesetz vom* 25. *Mai* 1857.

§. 1. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen ohne Unterschied des Münzfusses, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht. §. 2. Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgibt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbusse bis zu funfzig Thalern bestraft. §. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1858 in Kraft. Dasselbe kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Landestheile ausser Anwendung gesetzt werden.

7) *Verordnung vom* 28. *Dec.* 1857. Das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen, bleibt in den Kreisen Schleusingen u. Ziegenrück, sowie in der Stadt Benneckenstein ausser Anwendung.

Wechselkurse. Dieselben werden in neuester Zeit vielfach — doch nicht allgemein — in der Art notirt, dass man nur den Kurs für „kurze Sicht" angibt, für längere Fristen aber den betreffenden Discontosatz in einer besondern Rubrik beifügt, statt einen eigenen Kurs für solche Fristen anzugeben, — ganz wie das schon lange in Frankfurt a. M. und seit einiger Zeit in Augsburg allgemein der Fall ist (siehe letztere Artikel).

Geldkurse. Man notirt in neuester Zeit auch folgende Sorten:

Geldsorten.	*Kurs.* (±)	*Bedeutung des Kurses.*
Deutsche Gold-Kronen	9 Thlr. $7\frac{1}{4}$ Sgr.	im 30-Thalerfusse für ein Stück ganze Kronen (Kurs am 3. November 1857. — Am 25. Februar 1858 stand dieser Kurs auf 9 Thlr. 4 Sgr. „Geld" [geboten].)
auch wohl: Louisd'or, d. i. nicht preussische Pistolen od. Goldmünzen zu 5 Thalern Gold *und deutsche Goldkronen*, Letztere zunächst (wie in Bremen) fest zu $8\frac{4}{10}$ Thalern Gold gerechnet	110	Thaler im 30-Thalerfusse für 100 Thaler Gold, d. i. für 20 Stück Pistolen oder $11\frac{19}{21}$ Stück einfache Kronen (Kurs am 3. November 1857). Um aus *dieser* Kursart der Kronen den Werth einer einfachen Krone in Silberwährung zu ermitteln, hat man die Kurszahl mit 0,084 zu multipliciren.
Süddeutsche Gulden	$17\frac{1}{7}$	Silbergroschen für ein Stück.

*) D. i. von der grossherzoglich sachsen-weimarischen Regierung.

Geldsorten.	*Kurs.* (±)	*Bedeutung des Kurses.*
Königl. sächsische Kassen-Anweisungen	$99\frac{5}{6}$	Thaler im 30-Thalerfusse für 100 Thaler Nennwerth (Kurse am 3. Nov. 1857).
Fremde Kassen-Anweisungen und fremde Banknoten *mit Realisations Kasse* . .	$99\frac{5}{6}$	
Dergleichen *ohne Realisations-Kasse* (sogenannte „wilde")	$99\frac{1}{3}$	
Oesterreichische Banknoten (der wiener Nationalbank)	$96\frac{7}{8}$	Thaler im 30-Thalerfusse für 150 Gulden Nennwerth (Kurs am 3. Nov. 1857).
Polnische Banknoten	$89\frac{3}{4}$	Kopeken Nennwerth für 1 Thaler, *oder* ebenso viele Silber-Rubel Nennwerth für 100 Thaler im 30-Thalerfusse.

Gold und Silber nach dem Gewicht (Gold in Barren und in russischen Halbimperialen; Silber in Barren und verschiedenen Münzsorten) werden bis jetzt immer noch nach der *feinen preuss. Mark* („al marco") verkauft. *Künftig* wird sich der Preis für das *neue Münzpfund* feines Metall verstehen, und derselbe wird für *Gold* ± 214 Thaler, für *Silber* ± 30 Thaler Landeswährung sein.

Staatspapier-Kurse. Neuere Notirungen (die Kurse sind vom 3. Nov. 1857):

Gattung u. Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Verfalltage der Zinscoupons.*	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Preussen.				
Staats-Anleihe von 1854	$4\frac{1}{2}$	1. Apr. u. 1. Oct.	$99\frac{1}{4}$	Thaler Landeswährung *baar* für 100 Thaler Nennwerth.
do. von 1855	$4\frac{1}{2}$	do.	$99\frac{1}{4}$	
do. von 1856	$4\frac{1}{2}$	1. Jan. u. 1. Jul.	$99\frac{1}{4}$	
do. von 1853	4	1. Apr. u. 1. Oct.	93	
Staats-Prämien-Anleihe v. 1855	$3\frac{1}{2}$	1. April.	$109\frac{3}{4}$	
Oesterreich.				
Métalliques	5	Verschieden.	$77\frac{3}{4}$	Gulden C.-M. für 100 Gulden C.-M. Nennw., indem man dabei unveränderlich 150 Gulden C.-M. = 90 Thaler preussische Landeswährung rechnet.
National-Anleihe von 1854	5	1. Jan. u. 1. Jul. oder 1. Apr. u. 1. Oct.	$79\frac{5}{8}$	Gulden C.-M. für 100 Gulden C.-M. Nennw., indem man dabei unveränderlich 150 Gulden C.-M. = 100 Thaler preussische Landeswährung rechnet.
250-Gulden-Loose („Prämien-Obligationen") der Lotterie-Anleihe von 1854	4	1. April.	104	Gulden C.-M. für 100 Gulden C.-M. Nennw., indem man dabei unveränderlich 150 Gulden C.-M. = 90 Thaler preussische Landeswährung rechnet.
Anhalt-Dessau.				
Prämien-Anleihe von 1857 . . .	$3\frac{1}{2}$	do.	90	Thaler Landeswährung baar für 100 Thaler Nennwerth.

Actienkurse.

Es werden neuerdings insbesondere eine grosse Anzahl von Actien neuer Bankanstalten und mehrere neuere Klassen Eisenbahn-Actien notirt, auf welche hier nicht speciell eingegangen werden kann. Der Kurs versteht sich bei den Bankactien in Procenten, bei den übrigen Actien grösstentheils gleichfalls in Procenten, zum Theil auch für eine Actie.

Allgemeine Bemerkungen rücksichtlich der Kurse der Staats- und Privat-Obligationen und der Actien in Berlin, sowie über den Verkehr mit solchen Papieren in Preussen.

Wenn Papiere aus Staaten verhandelt werden, welche in der auf S. 87 bis 90 und oben gegebenen Staatspapier-Kursaufstellung nicht enthalten sind, so gelten, nach Einigung über den Kurs selbst, folgende *feste Reduktionsnormen* für die Verwandlung in preussische Landeswährung: 250 Gulden niederl. Kur. = 145 Thaler preuss. (der Kurs der $2\frac{1}{2}$ proc. niederländischen Integralen wurde früher notirt); — bei den Obligationen der dänischen Anleihe in England 1 Pfund Sterl. = $6\frac{3}{4}$ Thaler preussisch; bei den auf dänische Valuta lautenden dänischen Obligationen 1 dänischer Speciesthaler (von 2 dänischen Reichsthalern) = $1\frac{1}{2}$ Thaler preussisch; — 1 spanischer Piaster (spanische Papiere werden nur bisweilen noch notirt) und 1 nordamerikanischer Dollar = $1\frac{1}{2}$ Thaler preussisch; — 9 österreichische und toskanische Lire = 2 Thaler preussisch.

Bei den *österreichischen* Papieren wird nach der bevorstehenden Einführung des 45-Guldenfusses in Oesterreich jedenfalls auch in Berlin wieder die dann ganz angemessene frühere feste Reduktionsnorm: 150 Gulden österreichisch = 100 Thaler preuss. allgemein eintreten, welche seit dem 2. Januar 1856 nur noch für die Obligationen der 5 proc. National-Anleihe von 1854 gilt, während man von dieser Zeit ab und bisher bei den übrigen österreichischen Papieren feststehend 150 Gulden österreichisch = 90 Thaler preussisch rechnet (vergleiche die obigen neuen Kursaufstellungen).

Preussische Staats- und Provinzialpapiere. Neueres:

Anleihe von 1853. Sie war eine 4 procentige freiwillige und betrug 5 Millionen Thaler (der Rest der durch das Gesetz vom 7. December 1849 für Eisenbahnbauten bewilligten Summe). Obligationen und Zinszahlung wie bei der Anleihe von 1850. Tilgung von 1854 ab mit jährlich 1 Procent des Kapitals und den ersparten Zinsen.

Das Gesetz vom 20. Mai 1854 eröffnete dem Kriegsminister für die in dem gedachten Jahre etwa erforderlich werdenden ausserordentlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung einen Credit bis zum Betrage von 30 Millionen Thalern, und ermächtigte den Finanzminister zu einer nach eintretendem Bedürfniss zu erhebenden Anleihe des obigen Betrages. Die Tilgung derselben beträgt jährlich wenigstens 1 Proc. vom Kapital, nebst den ersparten Zinsen. Die Erhebung erfolgte in den nachstehend verzeichneten beiden Abtheilungen:

Erste Anleihe von 1854. (Erlass vom 17. Juni 1854.) Sie war eine $4\frac{1}{2}$ proc. freiwillige und betrug 15 Mill. Thaler. Die Emission geschah durch die Seehandlung, und zwar zu 94 Proc., während den ersten Uebernehmern zugleich eine Provision von 1 Proc. vergütet wurde, sodass der ursprüngliche Emissionspreis 93 Proc. ist. Obligationen und Zinszahlung wie bei der Anleihe von 1850. Die Tilgung erfolgt vom 1. Januar 1855 ab durch fünf Jahre mit jährlich 1 Proc., nebst den ersparten Zinsen, während vom 1. Januar 1860 an der Staat zu einer Verstärkung des Tilgungsfonds berechtigt ist.

Zweite Anleihe von 1854: *Prämien-Anleihe von* 1854. (Lotterie-Anleihe: Erlass vom 24. November 1854.) Sie wurde durch die Seehandlung vermittelt und betrug 15 Millionen Thaler. Sie wird zunächst mit $3\frac{1}{2}$ Proc. jährlich fest *verzinst* und inner-

halb 40 Jahren (vom 1. April 1856 ab bis 1895) mittelst jährlicher Verloosungen — abwechselnd in einem Jahre mit unter sich sehr verschiedenen und im andern Jahre unter sich gleichen *Prämien* (1857, 1859 und 1861: 110 Thaler; 1863 und 1865: 112 Thaler u. s. w.), welche Prämien für die herausgekommenen Obligationen die vorjährigen Zinsen aufheben und, neben den darin zugleich begriffenen Gewinnen oder Zinszuschlägen, für Kapital und einjährige Zinsen Ersatz gewähren — zurückgezahlt werden. Die Unterzeichner erhielten $1\frac{1}{2}$ Proc. Provision, sodass der ursprüngliche Emissionspreis $98\frac{1}{2}$ Proc. war. Die Obligationen, „Prämienscheine", lauten auf den Inhaber und über je 100 Thaler. Sie sind in 1500 Serien zu 100 Nummern getheilt und mit Coupons versehen, gegen welche die Zinsen jährlich, am 1. April, bezahlt werden. Die Ziehung der Serien findet am 15. September jedes Jahres statt. Sind die zur Verloosung kommenden Prämien unter sich verschieden, so werden die zu den Serien gehörigen Nummern am 15. Januar des nächsten Jahres ausgeloost. Die ausgeloosten Prämien werden am nächstfolgenden 1. April ausgezahlt.

Anleihe von 1855. Diese $4\frac{1}{2}$ proc. freiwillige Anleihe für Eisenbahnbauten betrug 7'800'000 Thaler. Obligationen und Zinszahlung wie bei der Anleihe von 1850. Tilgung vom 1. Januar 1856 ab mit mindestens 1 Proc. jährlich und den ersparten Zinsen.

Anleihe von 1856. Das Gesetz vom 7. Mai 1856, durch welches der Vertrag des Finanzministeriums mit der preussischen Bank vom 28. Januar 1856 seine Bestätigung und Ergänzung fand (siehe unten die Rubrik „Banken"), verfügte behufs ihrer Ueberlassung an diese Bank — welche dagegen für 15 Mill. Thaler Kassen-Anweisungen einzuliefern hat (siehe oben die Rubrik „Papiergeld") — die Ausgabe neuer $4\frac{1}{2}$ proc. Staatsschuld-Verschreibungen im Betrage von 16'598'000 Thalern. Dieselben lauten an den Inhaber und über 100, 200, 500 und 1000 Thaler. Zinszahlung gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. Zur Tilgung dieser Schuld sind jährlich 100'000 Thaler bestimmt, nebst den ersparten Zinsen. Der Staat hat das *Recht*, vom 1. Januar 1860 ab den Zinsfuss zu ermässigen und den Tilgungsfonds zu verstärken.

Berliner Stadt-Obligationen, $4\frac{1}{2}$ *procentige*. Neue Obligationen dieser Art entstanden durch die Anleihe von 500'000 Thalern i. J. 1855. Sie lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 200 und zu 100 Thalern. Die Tilgung erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen in den Jahren 1858 bis 1896, nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane; den Communalbehörden ist jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Zinsen gegen Coupons halbjährlich, 2. Jan. u. 1. Juli.

Westpreussische Pfandbriefe, 4 *procentige*. Ein königl. Erlass vom 9. November 1857 ertheilt die Genehmigung zu der von dem Generallandtage der westpreussischen Landschaft beschlossenen Emission neuer 4 proc. Pfandbriefe.

Posensche Pfandbriefe. Der „Neue Creditverein für die Provinz Posen", sanctionirt durch königl. Erlass vom 13. Mai 1857, gibt unter dem Namen „*Creditscheine*" 4 proc., an den Inhaber lautende Obligationen zu 10, 100, 200 und 1000 Thalern aus, welche halbjährlich, vom 2. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli, verzinst werden. Jährliche Tilgung mindestens $\frac{1}{2}$ Procent.

Kur- und neumärkische Pfandbriefe, 4 *procentige*. Dieselben sind durch königl. Erlass vom 21. Januar 1857 genehmigt, und zwar theils für fortan einzutragende Pfandbriefe, theils als Umschreibung solcher bisher $3\frac{1}{2}$ proc. Pfandbriefe, welche auf die eigenen Güter der Gutsbesitzer eingetragen sind und in deren Besitz sich diese Gutsbesitzer befinden. Zinszahlungen wie bei den $3\frac{1}{2}$ procentigen.

Schlesische Pfandbriefe, 4 *procentige*. Sie sind durch königl. Erlass vom 8. December 1856 genehmigt. (Vergl. die vorige Rubrik.) — Zu Weihnachten 1856 waren von neuen 4 procentigen schlesischen Pfandbriefen für 1'383'675 Thaler, von neuen $3\frac{1}{2}$ procentigen für 115'210 Thaler in Umlauf.

Maasse und Gewichte.

Neues Gewicht.

1) *Handelsgewicht.*

In Gemässheit des Gesetzes vom 17. Mai 1856 ist *vom* 1. *Juli* 1858 *ab* die Einheit des preussischen Gewichts das *Pfund* des bisherigen Zollgewichts von 500 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm = 7716,182 engl. Troy-Grän = 1,06904 Pfund oder 1 Pfund 2,20916 Loth *bisheriges* preussisches Gewicht. Dieses neue *preussische Pfund* wird in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn getheilt; noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Korns angegeben (Zehntel-Korn, Hundertel-Korn etc.). Der *Centner* hat 100 Pfund, die *Schiffslast* 40 Centner oder 4000 Pfund. Die *Tonne Salz* wird zu 378 Pfund 24 Loth (= 378$\frac{4}{5}$ Pfund) gerechnet. Das neue Gewicht gilt für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der hohenzollerschen Lande, in denen seine Einführung königlicher Verordnung vorbehalten bleibt. — *Centner*, *Pfund* und *Loth* des neuen Gewichts sind nach dem Obigen dem Centner, Pfund und Loth des deutschen *Zollgewichts* völlig gleich. Die Vergleichungen mit fremden Gewichten siehe unter dem Artikel ZOLLVEREIN.

Das soeben gedachte neue Gewicht gilt vom 1. Juli 1858 ab auch in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg (in Hamburg als „Krämergewicht“ vom 1. Juli 1858 ab, als „Handelsgewicht“, d. i. im grössern Handel, schon vom 1. Januar 1858 ab), nur dass in diesen Staaten das Pfund eine andere, rein zehntheilige Eintheilung erhält. Das gedachte Pfund ist nicht nur, wie erwähnt, zugleich das Zollpfund des deutschen Zollvereins und Oesterreichs, sondern auch das Postpfund des deutschen Postvereins und die Einheit des Zollvereins-Eisenbahngewichts (für die Frachten). Es gilt dasselbe seit längerer Zeit bereits in Baden, im Grossherzogthum Hessen, in Nassau, Rheinbaiern, der Schweiz und Dänemark als Einheit des Handelsgewichts und wird ohne Zweifel binnen Kurzem eine gleiche Geltung in ganz Deutschland erhalten. (Zunächst tritt es mit 1. Juli 1858 in Sachsen-Weimar, Frankfurt a. M. und wahrscheinlich in Würtemberg, ferner am 1. Nov. 1858 im Königreich Sachsen, in Kürze auch in Sachsen-Altenburg, mit 1. Juli 1859 in Mecklenburg-Schwerin in Geltung.)

2) *Gold-, Silber- und Münzgewicht*

ist, in Folge der königlichen Verordnung vom 5. Mai 1857, von nun an das obenerwähnte *neue preussische Pfund*, welches aber für diesen Zweck schon gleichzeitig mit dem Münzgesetze vom 4. Mai 1857 für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft tritt. (Das Gesetz über das neue Landesgewicht vom 17. Mai 1856 hatte in §. 6 das ältere Münzgewicht noch beibehalten.) Dieses *Pfund* (von 500 Gramm) wird für Gold, Silber und Münzen in 1000 Tausendtheile getheilt, der Tausendtheil in 10 Ass und weiter in decimale Bruchtheile. Eben dieses Pfund, mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung, ist zugleich das Münzgewicht sämmtlicher dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beigetretenen Staaten (Zollverein, Oesterreich und Liechtenstein). — (Bemerkung. Eine ältere Cirkularverfügung des Handelsministers vom 18. Januar 1854 hatte bestimmt, dass für das *Goldmünzgewicht* fortan das *Grän* in 16 *preussische As* getheilt werden solle, sodass die *Mark* 4608 preussische As hatte. Die von der Normal-Eichungs-Commission seitdem und bis zur Einführung des obigen neuen Münzgewichts ausgegebenen Goldgewichtssysteme ergaben eine Eintheilung der *Mark* in 16 Loth zu 18 Grän à 16 As. Dieselben enthielten schon seit 1831 jene Sechzehntel-Gränstücke, aber unter der frühern Benennung „Grän-Theile“.)

3) *Probirgewicht.*

In Folge des Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 wird die Feinheit der Legirungen beim Münzwesen in *Tausendtheilen* ausgedrückt, wie das in allen dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beigetretenen Staaten der Fall ist (Art. 7 des letztern Vertrages).

4) *Juwelengewicht*

ist vom 1. Juli 1858 ab das *neue Handelsgewicht,* indem nach §. 5 des Gewichtsgesetzes vom 17. Mai 1856 ein von diesem letztern abweichendes Juwelengewicht ferner nicht gestattet ist.

5) *Medizinal- und Apothekergewicht*

ist vom 1. Juli 1858 ab das *neue Handelsgewicht*, indem nach §. 4 des Gewichtsgesetzes vom 17. Mai 1856 ein von diesem letztern abweichendes Medizinalgewicht ferner nicht stattfindet. Nähere Verfügungen über die Uebereinstimmung des Medizinalgewichts mit dem Handelsgewichte (Eintheilung des Medizinalgewichts etc.) stehen noch zu erwarten; es sind gegenwärtig (Februar 1858) die desfallsigen Vorarbeiten im Gange.

Eine Verordnung vom 2. November 1857 führt die Gesetze über das *allgemeine Landesgewicht* vom 17. Mai 1856 und über das *Münzwesen* und *Münzgewicht* vom 4. und 5. Mai 1857 in den *Jadegebieten* ein.

Platzgebräuche in Berlin. Bei *Lieferungs-Verträgen über Roggen* wird in Folge eines Beschlusses der hiesigen Kaufmannschaft künftig (vom 1. Juli 1858 an) das normale Gewicht des *Scheffels* zu 77 Pfund des neuen Handelsgewichts angenommen.

Banken. *Preussische Bank.* Die Bankordnung vom 5. October 1846 lässt die Erhöhung des „Einschuss-Kapitals" der „Bankantheils-Eigner" (ursprünglich 10 Millionen Thaler, s. S. 99) bis auf das Doppelte des ursprünglichen Betrages, d. i. bis auf 20 Millionen Thaler, bei Bedürfniss zu. Ein Gesetz vom 7. Mai 1856 (§. 6) gestattete die Erhöhung jenes Kapitals um 5 Millionen Thaler, welche Erhöhung in Folge der Bekanntmachung des Handelsministers und Chefs der Bank vom 29. November 1856 gegen ein Aufgeld stattfand, indem die bisherigen Bankantheils-Eigner ihr Vorzugsrecht auf die Erlangung eines neuen Antheils-Scheins über 1000 Thaler auf zwei ihnen gehörige ältere Actien in der Art ausüben durften, dass sie ausser den nominellen 1000 Thalern ein Aufgeld von 20 Proc. oder von 200 Thalern für jeden neuen *Bank-Antheil* zahlten, sodass die Emission der neuen Actien zu 1200 Thalern stattfand. Das gedachte Aufgeld floss zum Reservefonds (Gesetz vom 7. Mai 1856, §. 6). Die Uebertragung des Eigenthums der Actien erfolgt an bestimmten Wochentagen durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank. Sollte die Auflösung der Bank verfügt werden, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschusskapital des Staates zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre, dann aber alle 10 Jahre, kann auf jedesmal einjährige Kündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Kapitals der Privaten vom Staate angeordnet werden; das Gesetz vom 7. Mai 1856 (§. 2) hat jedoch dieses Recht des Staates bis Ende 1871 ausser Kraft gesetzt, von wo ab dasselbe mit den zehnjährigen Fristen wieder in Giltigkeit tritt. Der Bank ist auch die Einziehung der aus den Provinzen in die Central-Staatskassen in Berlin fliessenden Ueberschüsse übertragen, und sie hat die Verpflichtung, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralkassen Zahlung zu leisten. Die Ausgabe von *Banknoten* war zunächst auf den Betrag von 15 Mill. Thalern bestimmt, der aber bis zum Jahre 1850 auf 21 Mill. Thaler erhöht werden durfte, wenn die Bank die ihr seit 1836 gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen übergebenen 6 Mill. Thaler Kassen-Anweisungen abliefere. Das Letztere erfolgte, das Gesetz vom 7. Mai 1856 aber hob jede Beschränkung des Noten-Umlaufes auf, indem dasselbe (in §. 1) die Bank ermächtigte, *Noten nach Bedürfniss ihres Verkehrs auszugeben*. Die Banknoten lauteten anfänglich nur über 25, 50, 100 und 500 Thaler, in Folge des ebengedachten Gesetzes aber existiren auch Abschnitte zu 20 und zu 10 Thalern; von denjenigen zu 10 Thalern dürfen nur für 10 Mill. Thaler ausgefertigt werden. Von den ersten 21 Mill. Thalern Noten muss die Bank, ausser ihren laufenden Fonds, $^{1}/_{6}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $^{3}/_{6}$ min-

destens in discontirten Wechseln, den Rest in Lombardforderungen in der Kasse vorräthig haben; vom Mehrbetrage der Noten muss mindestens ⅓ in baarem Gelde oder Silberbarren, der Rest in discontirten Wechseln in der Bankkasse vorhanden sein. — In Folge der Bankordnung vom 5. October 1846 (§. 36) sollte aus dem *Gewinn* zunächst das Bankkapital mit 3½ Procent verzinst werden, der Gewinnrest aber, nach Abzug von einem Viertel für den *Reservefonds* (welcher bis auf 50 Procent des Einschusskapitals steigen darf), zur Hälfte den Actionären, zur Hälfte dem Staate zugetheilt werden, und wenn der reine Gewinn nicht volle 3½ Procent des eingeschossenen Kapitals betrage, so sollte das Fehlende aus dem Reservefonds entnommen werden; die Dividenden vom Einschusskapitale des *Staates* sollten dagegen diesem Einschusskapitale zuwachsen (§. 17). Das Gesetz vom 17. Mai 1856 ändert diese Bestimmungen dahin ab, dass die letztere derselben (rücksichtlich der Dividende des Staates) vom 1. Jan. 1856 ab ausser Kraft tritt (§. 3), während aus dem reinen Gewinne von dem nämlichen Zeitpunkte ab den Actionären für ihren Einschuss vorweg 4½ Procent gezahlt und erforderlichenfalls aus dem Reservefonds gewährt werden (§. 4). Nach §. 5 und 6 dieses Gesetzes soll dem Reservefonds (s. oben) von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschusskapitalien des Staates und der Actionäre bleibenden Reste des reinen Gewinns ein Sechstel überwiesen werden, ferner, wie schon erwähnt, das Aufgeld bei Vermehrung des Einschusskapitals der Actionäre, und ausserdem auch der Gewinn bei Verkäufen der Effektivbestände der Bank, sowie solcher Staatspapiere u. a. öffentlichen zinstragenden Effekten, welche die Bank mit Zustimmung des Centralausschusses in der Folge erwirbt, wogegen der Reservefonds auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt. Durch einen Vertrag zwischen der Bank und dem Finanzministerium vom 28. Januar 1856, welcher zugleich die Bestimmungen des mehrgedachten Gesetzes vom 7. Mai 1856 enthält, verpflichtete sich die Bank zur Einlösung von 15 Mill. Thalern preussischer Kassen-Anweisungen in monatlichen Beträgen von mindestens 750'000 Thalern, wogegen sie die erwähnten Ausdehnungen ihrer Befugnisse erhielt. (Siehe oben die Rubrik *Papiergeld.*) In Folge des gedachten Vertrages (§. 4) zahlt das Finanzministerium der Bank: 1) 10 Mill. Thaler in 4½ proc. Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe, mit Zinscoupons vom 1. Januar 1856 ab versehen; 2) 5 Mill. Thaler in gleichen Staatsschuldverschreibungen, verzinslich von dem Tage ab, an welchem die Ablieferung der ersten Rate von 750'000 Thalern Kassen-Anweisungen erfolgte; 3) gegen Uebereignung der am 31. December 1855 verbliebenen Effektivbestände der Bank im Nennwerthe von 9'400'000 Thalern, die Summe von 7'802'000 Thalern in preussischem Kurant baar und 1'598'000 Thaler in 4½ proc. Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe, nebst laufenden Coupons. Die Zahlungen erfolgen in entsprechenden Raten. Die Bank zahlt zur Verzinsung und Tilgung der vorgedachten Staatsschuldverschreibungen vom 1. Januar 1856 an jährlich einen Beitrag von 550'000 Thalern und von 71'910 Thalern, zusammen 621,910 Thaler, nach ihrer Wahl baar oder in fälligen Coupons der vorgedachten Staatsschuldverschreibungen, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in halbjährigen Raten (§. 5). Zur Tilgung der gedachten Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 16'598'000 Thalern werden vom 1. Januar 1856 ab vom Staate jährlich 100'000 Thaler und die Zinsen der hierdurch getilgten Staatsschuldverschreibungen so lange verwendet, bis deren Betrag auf 10 Mill. Thaler vermindert ist. Von da ab werden wieder 100'000 Thaler und die Zinsen der dadurch getilgten Staatsschuldverschreibungen zur Tilgung so lange verwendet, bis die 10 Mill. Thaler abgetragen sind. Die Tilgung erfolgt durch Einlösung der Staatsschuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe. Eine Herabsetzung des Zinssatzes oder eine Verstärkung des Tilgungsfonds darf vor dem 1. Januar 1860 nicht stattfinden. Erfolgt später eine Herabsetzung der Zinsen, so wird die von der preussischen Bank zu leistende Zahlung von 621'910 Thalern um den Betrag der dadurch ersparten Zinsen vermindert (§. 6). Die Preussische

Bank ist befugt, einen dem jedesmaligen Betrage des Tilgungsfonds gleichen Betrag in den gedachten Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern und auf die zu zahlenden 621'910 Thaler abzurechnen. Sobald die Bank nicht vor dem 1. Juni und 1. December jeden Jahres der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt hat, dass sie für den vollen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen von dieser Befugniss Gebrauch machen will, werden für den betreffenden Termin die einzulösenden Staatsschuldverschreibungen durch Ausloosung bestimmt (§. 7). Für den Fall, dass dereinst der Staat von dem Rechte der Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder der Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner Gebrauch machen sollte, werden die mehrgedachten Staatsschuldverschreibungen, soweit solche alsdann noch nicht getilgt oder veräussert, sondern nach den Büchern der Bank im ununterbrochenen Besitz der Preussischen Bank geblieben sind, nach ihrem vollen Nennwerthe vom Staate übernommen. Bis zur Tilgung oder Veräusserung sind diese Staatsschuldverschreibungen in den Büchern der Bank stets unverändert nach ihrem Nominalbetrage zu führen (§. 8). — In Gemässheit des Vertrages vom 28. Januar 1856 sind bis Ende 1856 von der Bank 5'250'000 Thaler Kassen-Anweisungen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert worden, sodass noch 9'750'000 Thaler derselben einzulösen verblieben, wogegen der Bank bereits 15 Millionen der Staats-Anleihe von 1856 überliefert waren. Auch waren Ende 1856 von den obengedachten, Ende 1855 verbliebenen Effektenbeständen dem Finanzministerium 7'400'040 Thaler, gegen Zahlung von 6'142'000 Thalern baar und 1'258'000 Thalern in Obligationen der Staats-Anleihe von 1856, übereignet. — Die *Zweiganstalten* zerfallen in Provinzial-*Bank-Contore* (zu Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Preussen, Magdeburg, Münster, Posen und Stettin), *Bank-Commanditen* (zu Bromberg, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Frankfurt a. d. Oder, Gleiwitz, Glogau, *Görlitz*, *Graudenz*, Halle, Koblenz, Krefeld, Landberg a. d. Warthe, Memel, Nordhausen, *Siegen*, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit), *Bank-Agenturen* (Lombard-Agenturen), *Waaren-Depôts* und „*Einrichtungen zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften*" bei mehrern Regierungs-Hauptkassen. Bei der folgenden Aufstellung der Contore und Commanditen sind die von denselben abhängigen niedern Bankstellen (Agenturen etc.) eingeklammert: — Breslau (Liegnitz, Neisse, Oppeln, Ratibor), Bromberg (Inowraclaw, Nakel), Danzig (Kulm, Marienwerder), Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing (Marienburg, Osterode in Ostpreussen), Frankfurt a. d. Oder (Kottbus, Sorau), Gleiwitz, Glogau, Görlitz (Grünberg, Spremberg), Graudenz, Halle (Erfurt, Mühlhausen), Koblenz, Köln (Aachen, Duisburg, Düren, Gladbach, Neuss, Trier), Königsberg (Allenburg, Bischofsburg, Braunsberg, Darkehmen, Fischhausen, Frauenburg, Goldap, Gumbinnen, Heiligenbeil, Insterburg, Johannisburg, Labiau, Liebemühl, Marggrabowa, Pillau, Rastenburg, Schippenbeil, Sensburg, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt), Krefeld, Landsberg a. d. Warthe, Magdeburg (Halberstadt), Memel, Münster (Minden), Nordhausen, Posen (Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawicz, Schneidemühl), Potsdam, Siegen, Stettin (Anklam, Kammin, Kolberg, Körlin, Köslin, Neu-Stettin, Pasewalk, Rügenwalde, Schiefelbein, Schlawe, Stargard), Stolp, Stralsund (Greifswald, Wolgast), Thorn, Tilsit (Ragnit, Schirwindt). Demnach bestehen gegenwärtig (Februar 1858) mit der Hauptbank in Berlin überhaupt 99 Bankstellen.

Discontogesellschaft. Das neue Statut derselben vom 9. Januar 1856 hat mannigfache Aenderungen gebracht, auf die wir hier nicht des Nähern eingehen können. Das Maximum eines Geschäftsantheils der „Mitbetheiligten" beträgt jetzt 60'000 Thaler. Die Gesellschaft hat das Recht, *Commandit-Antheile* bis zum Gesammtbetrage von 10 Millionen Thalern aufzunehmen, deren Besitzer in den Rechnungen der Gesellschaft als „Commanditäre" erscheinen; diese Antheile bestehen in Summen von 100 bis 1000

Thalern und sind übertragbar. Ihnen gegenüber bilden die Operationen mit den sogenannten „Mitbetheiligten“ das „Specialgeschäft“. Die Commanditäre erhalten dieselben festen Zinsen (4 Procent) und nehmen in gleichem Maasse am übrigen Geschäftsgewinn Theil, wie die „Mitbetheiligten“. Ausser dem vorhin erwähnten „Specialgeschäft“ darf nun die Gesellschaft die sonst im Geld-, Wechsel- und Fondsverkehr vorkommenden, wie überhaupt *alle Bankiergeschäfte* betreiben. Aus dem reinen Gewinn erhalten zunächst die Mitbetheiligten und die Commanditäre 4 Proc. als „gewöhnliche Dividende“; vom Uebrigen erhalten 25 Proc. die Geschäftsinhaber; 5 Proc. Tantième der Verwaltungsrath (15 Mitglieder); 10 bis 20 Proc. der Reservefonds (bis dieser $1/_{10}$ des Commanditen-Kapitals erreicht hat); den Rest als „Extradividende“ die Commanditäre und Mitbetheiligten, doch in der Art, dass die Erstern 1 Proc. mehr als die Letztern bekommen.

Berliner Handelsgesellschaft. Sie wurde i. J. 1856 in der Form einer Commanditen-Handelsgesellschaft errichtet. Gründer und vollständig verantwortliche Glieder (Complementare) sind die geh. Commerzienräthe H. C. Carl und P. E. Conrad und der Bankier J. F. L. Gelpcke. Das Unternehmen schliesst sich den sogenannten Mobiliarcredit-Gesellschaften an, über deren Vorbild, den Crédit mobilier in Paris, unter diesem letztern Artikel Näheres berichtet ist. „Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Geschäften aller Art, ihre Wirksamkeit erstreckt sich daher insbesondere auch auf industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanal-, Chaussée- und Eisenbahnbauten, sowie auf die Begründung, Vereinigung oder Consolidirung von Actiengesellschaften und die Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften“. Bis jetzt ist freilich in letzterer Richtung sehr wenig geschehen. Die Gesellschaft kann Filiale, Commanditen und Agenturen an andern Orten errichten. Dauer 50 Jahre. Grundkapital 15 Millionen Thaler, in „Antheilsscheinen“ (Actien) zu 200 Thalern; dasselbe kann auf 30 Millionen Thaler und weiter erhöht werden. Die ersten 15 Mill. Thaler wurden von den Gründern gezeichnet, die Hälfte davon für die Gesellschaft (welcher das sich dabei etwa ergebende Agio zu Gute kommen sollte) verkauft. Auch auf die Hälfte jeder folgenden Actien-Emission haben die Gründer das Vorrecht der Uebernahme al pari. Bis jetzt (Februar 1858) ist ein Viertel des Grundkapitals eingezahlt. Die Antheilsscheine lauten an den Inhaber und sind mit Dividendenscheinen versehen. Aus dem *Gewinn* erhalten die Eigenthümer (Gründer) eine Tantième von 5 Proc., die (13) Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichfalls eine Tantième von zusammen 5 Proc., der Reservefonds (bis derselbe 10 Proc. des eingezahlten Actienbetrages erreicht hat) 5 Proc., das Uebrige die Actionäre als Dividende.

Waaren-Credit-Gesellschaft. Dieselbe ist nach dem Plane der pariser Kasse Bonnard (s. diese unter PARIS, S. 569 f.) von Köpp i. J. 1856 in der Form einer Commanditen-Gesellschaft gegründet. Dauer 50 Jahre. Kapital 5 Millionen Thaler in auf den Namen lautenden, übertragbaren Antheilscheinen (Actien), worauf 10 Proc. eingezahlt sind. Vom *Gewinn* erhalten zunächst die „stillen Gesellschafter“ (Actionäre) eine „gewöhnliche Dividende“ bis zu 5 Proc. des eingeschossenen Kapitals. Vom Uebrigen erhält der Reservefonds 5 Proc., von dem dann bleibenden Gewinn: *a)* die Geschäftsinhaber (jetzt nur Köpp) einen vom Verwaltungsrathe vertragsmässig mit ihnen festzustellenden Gewinnantheil, *b)* jedes Mitglied des Verwaltungsrathes (9 Mitglieder) eine Tantième von 1 Proc., und ausserdem der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, sowie die beiden im Direktorium fungirenden Mitglieder desselben, eine vom Verwaltungsrathe festzusetzende besondere Tantième, *c)* den Ueberrest die stillen Gesellschafter als Superdividende mit der Maassgabe, dass ihnen derselbe bis auf Höhe von 15 Proc. des eingeschossenen Kapitals unverkürzt, und dass der Ueberschuss zu $3/_4$ unter sie vertheilt und zu $1/_4$ einer oder mehrerer vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen wird.

Credit-Gesellschaft Ceres. Sie ist vorzugsweise auf das Bedürfniss der Landwirthe berechnet und wurde i. J. 1857 durch H. J. Dünnwald gegründet, welcher auch zum

Direktor und provisorischen Geschäftsinhaber gewählt wurde, aber vor Kurzem fallirt hat. Die Form ist die der Commanditen-Gesellschaften. Der Zweck ist, ihren Theilnehmern zeitweise Credit zu gewähren, für deren Rechnung Ein- u. Verkäufe zu vermitteln, Creditpapiere einzuziehen und ausserdem diejenigen Verrichtungen vorzunehmen oder auch diejenigen Handelsverbindungen anzuknüpfen, welche zum Betriebe des Geld- und Wechselgeschäfts erforderlich sind. Dauer 50 Jahre. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Theilnehmern. *Ordentlicher* Theilnehmer ist jeder, welcher 10 Proc. seiner Geschäfts-Antheile sofort baar einzahlt und für den Rest sich wechselmässig verpflichtet, *ausserordentlicher* Theilnehmer jeder, welcher den ganzen Betrag seiner Betheiligung baar einzahlt. Die Antheile (Actien) der Erstern heissen *gewöhnliche*, die der Letztern *aussergewöhnliche* Geschäfts-Antheile. Die Antheile (Actien) lauten über je 200 Thaler und auf den Namen; „gewöhnliche" Antheile können *nicht*, „aussergewöhnliche" ohne Weiteres übertragen werden. Die Antheile eines „ordentlichen" Theilnehmers dürfen 5 Proc. des jedesmaligen Gesammt-Kapitals der Gesellschaft nicht überschreiten; die „aussergewöhnlichen" Antheile sollen zunächst 3 Millionen Thaler betragen und später die Summe der ausgegebenen „gewöhnlichen" Antheile nicht übersteigen. Bei jeder spätern Vermehrung der „aussergewöhnlichen" Antheile haben die Zeichner der ersten Million das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Antheile al pari. Die Wirksamkeit der Gesellschaft sollte beginnen, sobald 500'000 Thaler in „aussergewöhnlichen" Antheilen gezeichnet und die ersten 20 Proc. darauf eingezahlt sind. Die Wirksamkeit der Gesellschaft in ihrer Creditgewährung erstreckt sich auf *Wechseldiscontirung*, *Eröffnung laufender Rechnungen*, *Acceptation von Tratten*, *Beleihung von Waaren und Werthpapieren*; der auf diese Weise gewährte Credit darf stets nur ein *Wechselcredit* sein und die Geschäfts-Antheile des Credit-Empfängers nicht übersteigen. Die Gesellschaft besorgt ausserdem im Allgemeinen und für Rechnung ihrer Theilnehmer insbesondere den *Ein- und Verkauf von Werthpapieren aller Art*, den *Ein- und Verkauf von andern Waaren und Gegenständen*, sowie *Einkassirungen auf fremde Plätze*. Aus dem *Gewinn* werden *a)* 4 Proc. „ordentliche Dividende" auf die Baareinlagen gezahlt, *b)* die „vertragsmässigen Gewinnantheile an die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion" gewährt; *c)* der Rest bildet den „Reingewinn", von welchem 20 Proc. in den Reservefonds fliessen (bis derselbe $1/10$ des Kapitals erreicht hat), während das Uebrige als „ausserordentliche Dividende" an die Theilnehmer (Actionäre) entweder baar oder in laufender Rechnung vergütet wird.

Handelsanstalten etc.

Die S. 102 angeführte „Administration der Elbschifffahrt und Assekuranz-Gesellschaft" hat sich aufgelöst, und an ihrer Stelle ist i. J. 1855 eine „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" gegründet worden.

Bilbao. Zu S. 105.

Maasse und Gewichte. Die *bisherigen* Grössen haben nach neuern amtlichen Ermittelungen folgende Werthe:

Längenmaass ist das *kastilische*; s. MADRID.

Feldmaass. Die *Peonada* enthält 544$1/9$ kastilische Quadrat-Varas = 3,8042 neue spanische Areas oder französische Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 12 Celemines = 56,92 Liter = 2869,5 pariser Kubik-Zoll = 1,0256 kastilische Fanegas.

Weinmaass. Die *Azumbre* von 4 Cuartillos = 2,22 Liter = 111,9 pariser Kubik-Zoll = 1,1005 kastilische Azumbres.

Oelmaass. Die *Arroba* zu 25 Libras (Pfund) à 4 Cuarterones à 2 Ochavas = 13,48 Liter = 679,56 pariser Kubik-Zoll = 1,073 kastilische Oel-Arrobas.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* von 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes = 488 Gramm = 1,060655 kastilische Pfund = 0,976 deutsche Zollpfund oder neue preussische oder hamburger Pfund.

Bank.

Die *Bank von Bilbao* (Banco de Bilbao), im Mai 1857 sanctionirt, hat 8 Mill. Realen Kapital, vertreten durch auf den Namen lautende *Actien* zu 2000 Realen. Dauer 25 Jahre. Operationen: *Discontiren*, *Girogeschäft*, *Contocorrentgeschäft*, *Leihgeschäft*, *Incassogeschäft*, *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung), *Geschäfte mit der Regierung* (bei welchen Letztern aber die Bank nie ungedeckt sein darf), *Notenausgabe.* Die *Banknoten* lauten von 100 bis 4000 Realen, und ihr Gesammtbetrag darf das Dreifache des Kapitals nicht überschreiten; $^1/_3$ von der Summe der umlaufenden Noten muss in baarem Gelde in der Bankkasse vorhanden sein. Die Bank darf eine Sparkasse errichten. Aus dem Reingewinn wird zunächst das Actienkapital *verzinst*, doch in keinem Falle höher, als mit 6 Proc.; vom Ueberschuss erhalten die Actionäre gleichfalls die Hälfte (als *Dividende*), während die andere Hälfte in den *Reservefonds* kommt, bis dieser $^1/_{10}$ des Grundkapitals erreicht hat, von welcher Zeit ab der gesammte Ueberschuss als Dividende an die Actionäre vertheilt wird. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

Bogotá. Zu S. 105 f.

Rechnungsart und Zahlwerth in Neugranada. Neueres: Man rechnet jetzt, in Folge der Münzgesetze vom 30. Mai 1853 und 18. Juli 1857, nach

Pesos oder *Piastern* zu 100 Centavos oder zu 10 Decimos (1 Decimo = 10 Centavos).

Die *Münzeinheit* ist der in *Silber* ausgeprägte *Peso*, welcher im Gewicht, Feingehalt und Werthe ganz dem *französischen silbernen Fünffrankenstück* gleichsteht und also mit dem *neuen Peso von Chile* vollkommen übereinstimmt; siehe deshalb SANTIAGO DE CHILE (S. 650) und PARIS. Der *Werth* dieses Peso ist $1^1/_3$ Thaler preussisch = $2^1/_3$ Gulden süddeutsche Währung = 2 Gulden neue österreichische Währung (45-Guldenfuss). — Der *Decimo* wird häufig auch noch *Real* genannt.

Der vor dem Jahre 1853 geprägte *Macuquina-Piaster* (die letzten Prägungen desselben waren gesetzlich 900 Tausendtheile fein und 20 Gramm schwer) soll fernerhin die Benennung „Stück von 8 Decimos" erhalten und die Geltung von 8 Decimos oder 80 Centavos = $^4/_5$ neuen Pesos haben; der Achtel-Macuquina-Piaster oder der Macuquina-Real soll dem entsprechend fernerhin Decimo heissen und = 1 Decimo gelten. Diese Silbermünzen sollen so lange noch im Verkehr bleiben, bis die Exekutivgewalt sie aus demselben zurückzieht.

Alle Schuldverbindlichkeiten, welche in Piastern Macuquina-Geld eingegangen worden sind, sollen um 20 Procent oder um ein Fünftel ermässigt werden, wenn sie in den neuen Piastern getilgt werden (d. h. es sollen 5 Macuquina-Piaster = 4 neue Piaster überall gelten).

Neue Münzen des Freistaates, nach dem Gesetz vom 18. Juli 1857.

A) *In Golde*, sämmtliche 900 Millesimos oder Tausendtheile (= $^9/_{10}$, wie in Chile und in Frankreich) fein: 1) Der *Peso*, *Piaster* oder Zehntel-Condor (Decimo Condor), 1,612 Gramm schwer; — 2) der *Escudo* oder Fünftel-Condor (Quinto Condor) zu

2 Pesos, 3,225 Gramm schwer; — 3) der *Doblon* oder halbe Condor (Medio Condor) zu 5 Pesos, 8,064 Gramm schwer; — 4) der *Condor* zu 10 Pesos, 16,129 Gramm schwer; — 5) die *Onza* oder der *Doppel-Condor* zu 20 Piastern, 32,258 Gramm schwer. — Demnach werden aus dem Kilogramm $^9/_{10}$ feinen Goldes 620 Pesos geprägt, *ganz wie in Frankreich* bezüglich der goldenen 5-Frankenstück. Es entspricht somit in Gewicht, Feinheit und Werth der *Gold-Peso* dem französischen goldenen 5-Frankenstücke, der *Escudo* dem Stück zu 10 Franken, der *Condor* dem Stück zu 50 Franken, die *Onza* dem Stück zu 100 Franken. Dagegen weichen die neugranadinischen Goldmünzen von den gleichnamigen chilenischen wesentlich ab; s. d. Art. SANTIAGO DE CHILE, S. 651. — (Das Münzgesetz vom 30. Mai 1853, welches durch das neuere vom 18. Juli 1857 widerrufen ist, verordnete andere Normen für das *Gewicht* der Goldmünzen (bei gleicher Feinheit von $^9/_{10}$), nämlich 16,400 Gramm für den Condor, und verhältnissmässig für den halben und den Fünftel-Condor; die Prägung goldener Pesos und neuer goldener Onzas hat erst das neueste Münzgesetz verordnet.)

B) *In Silber*, sämmtlich 900 Millesimos oder Tausendtheile (= $^9/_{10}$, wie in Chile und in Frankreich) fein: 1) der *Peso*, 25 Gramm schwer, und *Unterabtheilungen* desselben, namentlich der *Decimo*, $2\frac{1}{2}$ Gramm schwer (s. oben und vergl. SANTIAGO DE CHILE, S. 650 und 651).

C) *In Kupfer:* 1) der *Centavo*; 2) der *Medio Centavo* oder halbe Centavo.

Die *Münzprägungen* erfolgen in *Bogotá* und in *Popayan*.

Die entsprechenden *französischen Gold- und Silbermünzen* sollen gesetzlich zu ihrem Nennwerthe (5 Franken = 1 Peso) zugelassen und in allen Staats- und Communalkassen zu diesem Werthe angenommen werden.

Die Ausgabe der *neuen Goldmünzen* sollte, dem Wortlaute des gedachten Gesetzes (Art. 12) gemäss, vom 1. September 1857 ab erfolgen. — Von den *neuen Silbermünzen* war bis in das Jahr 1856 nur ein sehr geringer Betrag ausgeprägt worden, wogegen man sich statt der neuen Pesos der gleichwerthen französischen Fünffrankenstücke bediente, welche sehr gesucht sind.

(Die Prägung einer dem neuen Silber-Peso in allen Stücken gleichen Silbermünze unter dem Namen „Granadina" war schon durch ein Gesetz vom 27. April 1847 verfügt worden.)

Fremde Münzen. Von solchen laufen um: 1) in *Silber*: *Französische Fünffrankenstücke*, wie erwähnt, den neuen Pesos gleich; von kleineren Sorten *französische Frankenstücke* = 2 Decimos oder 20 Centavos und *nordamerikanische Dimes* oder 10 *Cents-Stücke*, welche Letztern überall 1 Decimo oder 10 Centavos gelten. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 17. September 1853 ist ferner der *preussische Thaler* zu 7 Decimos oder 70 Centavos im Staate zugelassen. — 2) In *Golde*: Spanische, mexikanische und peruanische Dublonen oder Onzas.

Wechselkurse. Gegenwärtig notirt man:

London, 90 Tage nach Sicht, ± 5 Pesos (neue Piaster) für 1 Pfund Sterling.
Paris (und Bordeaux) ± 4 Franken 85 Centimen für 1 Peso (neuen Piaster).
Hamburg ± $41\frac{1}{4}$ Schillinge hamburger Banco für 1 Peso (neuen Piaster).
New-York und andere Plätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika ± 109 Pesos (neue Piaster) für 100 Dollars.
St. Thomas ± $109\frac{1}{4}$ Pesos (neue Piaster) für 100 Piaster Gold der St. Thomas-Valuta, die Onza oder Dublone in St. Thomas zu 16 Piastern gerechnet.

Maasse und Gewichte von Neugranada. Neue Grössen:

Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzsystems im Jahre 1853 (s. oben) wurden auch die ältern Maassgrössen abgeschafft und das *französische metrische Maass- und Gewichts-System* eingeführt; siehe PARIS.

Bourbon. Zu S. 118 u. 119.

Bank. Rücksichtlich der Bank von Bourbon siehe unter dem Artikel MARTINIQUE.

Braunschweig. Zu S. 119—123.

Zahlwerth und Münzen. Braunschweig gehört zu den Staaten, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, und demgemäss ist seine jetzige Währung der *Dreissig-Thalerfuss.* Die *neuen Gold- und Silbermünzen* sind unter dem Artikel BERLIN *in den Nachträgen* angegeben, unter welchem Artikel auch alles Nähere rücksichtlich der neuen Valuta nachzusehen ist. Siehe übrigens den Artikel MÜNZVEREIN *in den Nachträgen.*

Papiergeld.

Die auf S. 120 und 122 erwähnten 400'000 Thaler Darlehens-Bankscheine sind im Jahre 1851 wieder eingelöst worden. (Einzelne solcher Stücke sind zwar noch im Umlaufe, an deren Stelle ist aber ein gleicher Betrag der Leihhaus-Bankzettel zurückgezogen, indem bei der Einlösung im Jahre 1851 nicht genau der volle Betrag in Darlehns-Bankscheinen zurückgenommen wurde, sondern das, was in Scheinen dieser letztern Art fehlte, in Leihhaus-Bankzetteln. Es sind aber demnach nur noch 600'000 Thaler Papiergeld im Umlauf, wie vor dem Jahre 1848; dasselbe cirkulirt auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1842.)

Staatspapiere.

Ein Gesetz vom 20. Februar 1837 verordnete die allmäliche Tilgung, bezüglich Zinsherabsetzung derjenigen Landes- und Kammerschulden, welche früher mit 3½ Procent verzinst wurden. Es sollten von den Landesschulden zuerst die früher 5 und 4½ procentigen, dann die früher 4 procentigen, von den Kammerschulden aber diejenigen Kapitalien, welche höher als mit 3½ Proc. verzinst wurden, auf einmal gekündigt werden. In Folge dessen erfolgte im Jahre 1853 die Kündigung der bezeichneten Verschreibungen in der Weise, dass vom 1. October 1853 an der Zinsfuss von 4 Proc. auf 3½ Proc. bei den Landesschuld-Verschreibungen und auf 3 Proc. bei den Leihhaus-Obligationen reducirt wurde. Die neueste Verwilligung von Landesschuld-Verschreibungen machte der Landtag im Juni 1856, indem zum Bau einer Eisenbahn von Jerxheim nach Helmstedt 1'063'000 Thaler nach und nach aus der herzoglichen Leihhauskasse gegen 4 proc. Obligationen jener Art angeliehen werden sollen.

Neues Gewicht.

In Folge eines Vertrages zwischen *Braunschweig*, *Hannover*, *Oldenburg*, *Schaumburg-Lippe*, *Bremen* und *Hamburg* vom 7. November 1856 tritt in diesen Staaten vom 1. Juli 1858 ab ein *neues gemeinsames Gewichtssystem* an die Stelle der bisherigen Normen. (Eine frühere Einführung ist jedem der contrahirenden Staaten vorbehalten; so ist in Hamburg das neue Gewicht als Handelsgewicht [im Grosshandel] schon mit dem 1. Januar 1858 in Kraft getreten, während es daselbst als Krämergewicht [im Kleinhandel] erst mit 1. Juli 1858 Geltung erhält.)

Die Einheit des neuen Gewichts ist das *Pfund* von 500 französischen Gramm. Das *Pfund* wird eingetheilt in 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgrammen. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms angegeben. (Es sind auch Gewichtsstücke zu ¼ und zu ⅛ Pfund zugelassen.) Das *Pfund* ist dem bisherigen Pfunde des deutschen Zoll- und Eisenbahnfrachtgewichts, sowie des Münz- und Postgewichts gleich und übereinstimmend mit dem *neuen preussi-*

schen Pfunde; s. Berlin in den Nachträgen (S. 821). Dasselbe ist = 1,06904 Pfund oder 1 Pfund 2,0916 Loth des *bisherigen* braunschweigischen (oder bisherigen preuss.) Landesgewichts. — 1 *Neuloth* = 3 neue preuss. Loth, Zoll-Loth oder Post-Loth. — (Für die Ermittlung der Gewichts-Qualität des Getreides bei Anwendung der gebräuchlichen holländischen Kornschalen ist die Anwendung der bisher üblichen Gewichte gestattet.)

Gold- und Silbergewicht bleibt das bisherige.

Münzgewicht ist durch den Münzvertrag der meisten deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 das obige neue Pfund; siehe deshalb und wegen der Eintheilung den Artikel Berlin in den Nachträgen (S. 821).

Probirgewicht. Bei der Bestimmung der Feinheit der Gold- und Silberwaaren bleiben die bisherigen Normen giltig (siehe unten); bei denjenigen der Münzen findet in Folge des deutschen Münzvertrages vom 24. Januar 1857 die Eintheilung des Ganzen in Tausendtheile statt; siehe Berlin in den Nachträgen (S. 821).

Die Eintheilung des *Postgewichts* bleibt die bisherige; s. Postverein u. Berlin.

Juwelengewicht. Für Juwelen (Edelsteine) und Perlen dient das *holländische Juwelenkarat* von 0,411788 Halbgramm = 0,205894 Gramm. Dasselbe wird mittelst fortgesetzter Halbirung eingetheilt.

Medizinalgewicht. Die *Unze* ist 6 Quint = 30 Gramm schwer und wird eingetheilt in 8 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Gran, hat also 480 Gran. (Ein besonderes Medizinalpfund findet nicht ferner statt.)

Platzgebräuche.

Spiritus verhandelt man theils nach der magdeburger (oder leipziger) Usanz, d. i. für das *preussische* Oxhoft von 180 Quart zu 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, gewöhnlich genannt (180 × 80 = 14'400): „für 14'400 Procent“, theils nach einer eigenen Usanz, nämlich für das *braunschweiger* Oxhoft von 240 Quartier zu 80 Proc. Gehalt; gewöhnlich genannt (240 × 80 = 19'200): „für 19'200 Procent“. *Da Quart* und Quartier verschieden sind (1 Quartier = $^9/_{11}$ Quart, s. S. 122), *so sind* auch die nominellen „Procente“ bei beiden Usanzen sehr verschieden, und zwar sind die sogenannten 19'200 braunschweiger Procent = (19'200 × $^9/_{11}$) 15'709$^1/_{11}$ sogenannte magdeburger Procent, — ferner die sogenannten 14'400 magdeburger Procent = 17'600 sogenannte braunschweiger Procent.

Banken.

Braunschweigische Bank. Die Bank dieses Namens wurde im Jahre 1853 in Braunschweig auf die Dauer von 99 Jahren errichtet. Das Grundkapital beträgt 3 Mill. Thaler, vertreten durch *Actien*, welche ursprünglich über je 200 Thaler lauteten, im Jahre 1855 aber in neue Actien zu 100 Thalern umgetauscht wurden. Es wurden von denselben zunächst nur für 2 Mill. Thaler ausgegeben. Der herzoglichen Leihhaus-Anstalt (s. S. 122) wurde ausserdem eine Actien-Betheiligung von 500'000 Thalern bis 3 Monate nach Eröffnung der Geschäfte vorbehalten, und sie machte von diesem Rechte bis zum Betrage von 426'000 Thalern Gebrauch. Demnach betrug das Grundkapital 2'426'000 Thaler; dasselbe wurde demnächst auf 2'500'000 Thaler gebracht, welche Höhe es gegenwärtig hat. Die übrigen Actien bis zu der Summe von 3 Millionen Thalern werden nach Maassgabe des eintretenden Bedürfnisses, auf Beschluss der General-Versammlung und nach erfolgter Zustimmung der Landesregierung, an die Inhaber der zuerst ausgegebenen Actien nach Verhältniss vertheilt. Das Kapital kann auch über 3 Millionen Thaler hinaus vermehrt werden. Die Actien sind mit Dividendenscheinen auf vorläufig 10 Jahre, nebst Talon, versehen. Operationen: *Notenausgabe*; *Discontirung, Kauf, Ausstellung und Verkauf von Wechseln*; *laufende Rechnungen*; *Verwahrung von Geldern und Effekten* (Depositengeschäft); *Vorschüsse gegen*

Gold und Silber in Barren, *gegen Münzen*, *Waaren und Werthpapiere*. Zum Betriebe anderer Bankgeschäfte ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Um vorhandene, den Geschäftsbedarf überschreitende Kassenbestände vorübergehend zu nutzen, können, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissars der Regierung, angemessene Beträge zum *Ankaufe von Staatspapieren und Actien* verwendet werden. Die *Banknoten* lauten über 10 und 25 Thaler und höhere Beträge; ihr Gesammtbetrag darf das eingezahlte Actienkapital nicht überschreiten, und zu ihrer Einlösung muss stets der vierte Theil des Betrages der umlaufenden Noten in der Bank baar vorräthig sein; ausserdem muss immer der ganze Betrag der in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren Valuten, d. h. solchen, welche wenigstens binnen 3 Monaten eingezogen werden können, oder in Geld in der Bank vorräthig sein. Die Rechnung der Bank wird am 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Wenn der *Gewinn* 4 Procent übersteigt, so wird ein Zehntel des Ueberschusses zum *Reservefonds* genommen, bis dieser ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat, ein anderes Zehntel nach dem vom Verwaltungsrathe (18 Mitglieder) zu treffenden Bestimmungen unter die *Direktoren* (2 besoldete, vollziehende, 4 unbesoldete) vertheilt. Der bleibende Rest fällt den Actionären als Dividende zu. Die Actien erhalten demnach zunächst 4 Procent jährliche Zinsen, wovon am 1. Juli jeden Jahres die Hälfte unter dem Namen *Zinsen* gegen Coupons abschläglich auf die Dividende ausbezahlt wird, während der übrige Gewinn-Antheil nach dem Jahresschluss als *Dividende* vertheilt wird. Wenn durch drei aufeinanderfolgende Jahre der jährliche Ertrag des Bankgeschäfts $3\frac{1}{2}$ Procent des eingezahlten Actien-Kapitals nicht erreicht hat, so kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Die Regierung übt die Aufsicht über die Bank durch einen Commissar. — Im Jahre 1856 hat die Bank eine *Zweiganstalt* in *Hamburg* errichtet.

Bremen. Zu S. 123—128.

Zahlwerth. Nach dem Durchschnittskurse der nichtpreussischen Pistolen in Berlin und Leipzig im Jahre 1857 zu 110 ist der *Werth* des *bremer Thalers* in Louisd'or:

in *preussischer* und überhaupt *norddeutscher Thalerwährung*: $1\frac{1}{10}$ Thaler = 1 Thaler 3 Silbergroschen.

in *süddeutscher Währung*: $1\frac{37}{40}$ oder 1,925 Gulden = 1 Gulden $55\frac{1}{2}$ Xr.

in *neuer österreichischer Währung* (45-Guldenfuss): $1\frac{13}{20}$ oder 1,65 Gulden = 1 Gulden 39 Xr.

Das Gesetz vom 19. September 1857 erklärt die neue *deutsche goldene Krone* zum gesetzlichen Zahlungsmittel *neben* der Pistole und legt der einfachen *Krone* einen Werth von $8\frac{4}{10}$ Thalern Gold (oder „in Louisd'or") bei. Da voraussichtlich die Krone allmälich die Pistole in Deutschland in den Hintergrund drängen wird, so wird in Zukunft die Krone auch in der That die Grundlage der bremer Geldvaluta werden, und damit ist dieser Valuta ein fester Werth gegeben, während bisher, bei der Abweichung der verschiedenen Pistolensorten, ihr Werth nicht scharf zu bestimmen war. Letzteres ist freilich auch durch eine andere Bestimmung des gedachten neuen Gesetzes möglich geworden, indem nämlich die Pistolen nur insoweit gesetzliches Zahlmittel sein sollen, als höchstens 84 einfache Pistolen aus dem deutschen Münzpfunde geprägt werden. Diese letztere Vorschrift war eine natürliche Consequenz der Würdigung der „Krone" — da man nicht zwei einander widersprechende Grundlagen für die Valuta annehmen konnte —; indem man die Krone $= 8\frac{4}{10}$ Thaler Gold würdigte, schätzte man 50 Kronen oder das deutsche Münzpfund fein Gold ($8{,}4 \times 50$) auf 420 Thaler Gold und also = 84 Stück Pistolen; mithin musste man auch verlangen, dass das Pfund feines Gold nicht höher als zu 84 ein-

fachen Pistolen ausgebracht sei. Letztere Annahme war vielmehr die Voraussetzung, von welcher aus man jene Schätzung der Krone vornahm. Demnach sind 84 Stück Pistolen = 50 deutsche Kronen gewürdigt, und also 1 Pistole = $^{25}/_{42}$ Kronen, oder 1 Krone = $1^{17}/_{25}$ Stück Pistolen. — Das betreffende Gesetz lautet vollständig wie folgt: „Nachdem zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zollvereins unter dem 24. Januar 1857 ein Münz-Vertrag abgeschlossen und es wünschenswerth befunden worden ist, ein festes Verhältniss des bremischen Münzwesens zu den auf Grund des gedachten Vertrages auszuprägenden Goldmünzen herbeizuführen, so verordnet der Senat, im Einverständnisse mit der Bürgerschaft, hiermit das Folgende: — *Pistolen* (einfache, doppelte und halbe Pistolen) gelten im bremischen Staate als gesetzliches Zahlungsmittel nur, sofern dieselben in dem Verhältnisse von höchstens 84 einfachen Pistolen, respective 42 doppelten Pistolen oder 168 halben Pistolen, gleich einem Pfunde feinen Goldes ausgeprägt sind. Für alle auf Gold lautenden Forderungen bilden, ebenso wie die Pistolen, die von Oesterreich oder einem Staate des deutschen Zollvereins auf Grund des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 ausgeprägten *Kronen* und *halben Kronen* ein gesetzliches Zahlungsmittel, und ist Jedermann sie als solches anzunehmen verpflichtet. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift des Münz-Vertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein vom 24. Januar 1857, welcher zufolge aus einem Pfunde feinen Goldes und einem Neuntelpfunde Kupferzusatz (im Original-Gesetz steht freilich statt dessen fälschlich: „und einem Zehntelpfunde Legirung") 50 Kronen, respective 100 halbe Kronen geprägt werden, wird der Werth der Krone auf $8^{4}/_{10}$ Thaler Gold (= 8 Thaler $28^{4}/_{5}$ Groten) und der Werth der halben Krone auf $4^{2}/_{10}$ Thaler Gold (= 4 Thaler $14^{2}/_{5}$ Groten) festgestellt. Eine vollwichtige Krone muss $^{1}/_{45}$ Pfund oder $22^{222}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes), eine vollwichtige halbe Krone muss $^{1}/_{90}$ Pfund oder $11^{111}/_{1000}$ Halbgramm (Tausendtheile des Pfundes) wiegen. *Als* vollwichtig soll jedoch die Krone auch dann noch gelten, wenn sie nicht *mehr als* $^{55}/_{1000}$ Halbgramm, und die halbe Krone, wenn sie nicht mehr als $^{27}/_{1000}$ Halbgramm von dem gesetzlichen Gewicht abweicht. Hinsichtlich des Gewichtes der Pistolen behält es bis auf Weiteres bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und namentlich bei den Bestimmungen der obrigkeitlichen Verordnung vom 3. August 1837 sein Bewenden. Die vorerwähnten Goldmünzen dienen als gesetzliches Zahlungsmittel nur für die ihrem Werthe oder dem Mehrfachen ihres Werthes gleichkommenden Beträge, während etwaige Ausgleichungen in bremischem Grobkurant, respective in bremischer Scheidemünze stattfinden müssen. Für Zahlungen bei den öffentlichen Kassen gelten in dieser Beziehung die desfallsigen besonderen gesetzlichen Vorschriften. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, und sind damit alle entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. — Bremen, den 19. September 1857."

Zu vorstehendem Gesetz ist zu bemerken, dass es das Gewichts-Remedium für die Umlaufsfähigkeit der ganzen und halben Krone auf bezüglich $^{55}/_{1000}$ Halbgramm = $^{11}/_{400}$ (oder 0,0275) Gramm und $^{27}/_{1000}$ Halbgramm = $^{27}/_{2000}$ (oder 0,0135) Gramm festsetzt, während der deutsche Münz-Vertrag dieses Remedium auf beziehungsweise $\frac{55^5/_9}{1000}$ oder $^{1}/_{18}$ Halbgramm = $^{1}/_{36}$ (oder 0,02[7]...) Gramm und $\frac{27^7/_9}{1000}$ oder $^{1}/_{36}$ Halbgramm = $^{1}/_{72}$ (oder 0,013[8]...) Gramm, überhaupt nämlich auf $2^{1}/_{2}$ Tausendtheile oder $^{1}/_{400}$ (= $^{1}/_{4}$ Procent) des ganzen Gewichts, normirt. Das gesetzliche Minimalgewicht ist demnach für die *einfache Krone* in Bremen 11,0836(1)... Gramm, in den Staaten des deutschen Münzvertrages 11,08(3)... oder $11^{1}/_{12}$ Gramm, für die *halbe Krone* in Bremen 5,5420(5)... Gramm, in den Staaten des deutschen Münzvertrages 5,541(6)... oder $5^{13}/_{24}$ Gramm.

Bis jetzt sind übrigens die neuen Kronen in Bremen durchaus nicht beliebt.

Bremer Staatspapiere.

In den Jahren 1852, 1853 und 1854 wurden 3½ *proc. Anleihen* von 1'166'900 Thalern für Einrichtung der Gasanstalt und verschiedene andere Zwecke gemacht (begeben zu 93 Proc.) Eine 4½ *proc. Anleihe* von 1 Million Thaler wurde für die Dampfschifffahrt nach Nordamerika und für die neuen Anlagen in Bremerhafen im Jahre 1847 erhoben (al pari). Für diese Anleihe bezieht der Tilgungsfonds 20 Jahre lang jährlich 1½ Proc. des Schuldbetrages. Eine weitere 4½ *proc. Anleihe* von 408'000 Thalern wurde im Jahre 1855 (zu 98 Proc.) abgeschlossen, und zwar diese mit bestimmtem Tilgungsplan, indem 20 Jahre lang jährlich 2 Proc. des Schuldbetrages zur Einlösung ausgesetzt werden müssen, während aber die Zwangseinlösung nicht vor dem Jahre 1860 beginnen darf. Im März 1858 forderte ferner die Finanz-Deputation zu Anerbietungen für eine neue *Anleihe* von circa 900'000 Thalern auf. — Sämmtliche bremer Obligationen lauten auf Thaler in Louisd'or zu 5 Thalern.

Neues Gewicht. Das in Folge der Verordnung vom 9. December 1857 mit 1. Januar 1858 in Kraft getretene *neue bremer Gewicht* — gemeinsam mit Hamburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe — siehe unter dem Artikel Braunschweig *in den Nachträgen*. — Die *Schiffslast* wird 4000 neue Pfund enthalten (gemäss Art. 5 des Schluss-Protokolls zur Uebereinkunft vom 7. Nov. 1856, welcher die Erwartung ausspricht, dass die Schiffslast — deren Bestimmung den einzelnen Staaten überlassen bleibt — diese Grösse in allen Fällen haben werde, wo sie bisher zu 4000 Pfund Landesgewicht gerechnet worden). — Die betreffende bremer Verordnung datirt vom 25. Mai 1857.

Platzgebräuche.

Spiritus verkauft man für das Oxhoft von 30 Vierteln zu 80 Procent nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man auch zu sagen pflegt, „für (30 × 80 =) 2400 Proc."

Bankanstalten.

Die auf S. 128 erwähnte *Discontokasse* hat im Jahre 1856 aufgehört und ist mit der „Bremer Bank" verschmolzen worden, über welche gleich hierunter Näheres.

Bremer Bank. Dieselbe wurde am 1. Juli 1856 eröffnet und auf unbeschränkte Dauer gegründet. Sie hat das Recht, an andern Orten Zweigbanken und Agenturen zu errichten. Ihr Grundkapital bestand anfänglich aus 2½ Mill. Thalern in Pistolen zu 5 Thalern, vertreten durch 10'000 Actien zu 250 Thalern; dasselbe kann statutengemäss bis auf 5 Mill. Thaler erhöht werden, und im December 1857 ward diese Erhöhung beschlossen, indem (nach §. 6 der Statuten) jede alte Actie (Lit. A.) zur Erwerbung einer neuen Actie (Lit. B.) al pari zugelassen wurde. Von den neuen Actien wurden durch die Inhaber der alten Actien überhaupt 6576 Stück im Nominalbetrage von 1'644'000 Thalern übernommen und davon (was gestattet war) 1935 Stück (mit 483'750 Thalern) gleich voll eingezahlt; die übrigen übernommenen 4641 Stück werden am 30. Juni 1858 voll eingezahlt sein (25 Proc. wurden sofort und bis 2. Jan. 1858, 25 Proc. am 3. März 1858 eingezahlt, 25 Proc. werden am 1. Mai und 25 Proc. am 1. Juni 1858 eingezahlt). Demnach beträgt das Actienkapital der Bank nun (voll eingezahlt am 30. Juli 1858) 4'144'000 Thaler. Von der Begebung des Restes der beabsichtigten neuen Actien (3424 Stück oder 856'000 Thaler) will der Verwaltungsrath bis auf Weiteres ganz absehen. Die *Actien* lauten (nach Belieben des Zeichners) theils auf den Namen, theils auf den Inhaber; Actien der einen Art können jederzeit gegen eine Gebühr in Actien der andern Art umgewandelt werden; die auf den Namen lautenden sind durch Indossament übertragbar. Sollte das Gesellschaftsvermögen sich um ein Viertel des Actienkapitals vermindern, so muss eine General-Versammlung entscheiden, ob das Geschäft fortgesetzt werden soll; sollte das Vermögen sich bis auf die Hälfte des Actienkapitals vermindern, so muss die Auflösung der Gesellschaft erfolgen, wenn nicht eine

sofort zu berufende General-Versammlung einen entgegenstehenden Beschluss fasst und dieser vom Senate bestätigt wird. Operationen: Die Bank *discontirt* Wechsel auf Bremen und *kauft* und *verkauft Wechsel und Anweisungen* auf fremde Plätze; sie *nimmt Gelder verzinslich an* und ertheilt darüber auf Namen oder auf Inhaber lautende Schuldurkunden; sie nimmt Gelder in *laufender Rechnung* an (Contocorrentgeschäft) und besorgt für die betreffenden Geschäftsfreunde Einkassirungen und Auszahlungen; sie betreibt den *Ankauf und Verkauf von edlen Metallen* in geprägtem und ungeprägtem Zustande, sowie *von Papiergeld und Banknoten*; sie *gewährt verzinsliche Darlehen* gegen Verpfändung von edlen Metallen, Pretiosen, Wechseln, Staatspapieren und ähnlichen Effekten, sowie von bremer Handfesten (Hypothekenurkunden) und mit solchen versehenen Forderungen (die Zeit der Darlehen soll in der Regel auf 4 Monate beschränkt sein, und die Bank darf ihre Actien, sowie „Waaren“ und Grundeigenthum ausserhalb des bremer Staatsgebietes nicht beleihen); sie nimmt Werthgegenstände aller Art zur *Verwahrung* an (Depositengeschäft); sie *stellt Wechsel und Anweisungen* auf sich selbst, ihre Zweigbanken und Dritte aus; sie gibt *Banknoten* aus. Die Valuta der *Banknoten* ist *Gold*; eine Emission von Noten, auf *Silber* lautend, kann indessen von der General-Versammlung beschlossen werden, bedarf jedoch der Genehmigung des Senats. Der Betrag der auszugebenden Noten darf nie den Betrag des eingezahlten Actienkapitals, einschliesslich des Reservefonds, übersteigen, und es muss stets wenigstens ein einem Drittel der umlaufenden Noten gleichkommender Betrag in baarem Gelde oder Barren, zur Einlösung derselben verwendbar, in der Bank vorräthig gehalten werden. Keine Note darf auf weniger als 5 Thaler lauten, und der Gesammtbelauf aller auf nur 5 Thaler gestellten Noten darf nicht über 10 Procent des Actienkapitals, einschliesslich des Reservefonds, hinausgehen. Die Noten zu 5 und zu 100 Thalern (datirend vom 1. October 1856) wurden im März 1857 zuerst ausgegeben. Die Banknoten werden in allen öffentlichen Kassen an Geldesstatt angenommen. Die Bank ist verpflichtet, alle in ihren Geschäftskreis fallenden *Angelegenheiten des Staates* unentgeltlich zu besorgen, mit demselben in laufende Rechnung zu treten und Gelder sowohl von demselben anzunehmen, als auch bis zu dem Belaufe von 200'000 Thalern unter näher zu verabredenden Bedingungen demselben vorzuschiessen. Vom *Reingewinn* erhalten die Actionäre zunächst bis zu 4 Proc. ihres Actienbeitrages. Uebersteigt der Gewinn diesen Betrag, so kommen vom Mehr 10 Proc. zum *Reservefonds*, während weitere 10 Proc. die Mitglieder des Verwaltungsrathes als Tantième erhalten, dergestalt, dass der Vorsitzende $^2/_{10}$ und jedes der übrigen 8 Mitglieder $^1/_{10}$ empfängt. Der Rest des Reingewinns dient zur Vergrösserung der Dividende der Actionäre. Die Höhengrenze des *Reservefonds* ist vorerst auf $^1/_{10}$ des Actienkapitals festgestellt; ob er später weitere Zuflüsse erhalten soll, entscheidet die General-Versammlung. Der Staat übt die Oberaufsicht über die Bank. — Rücksichtlich der Verschmelzung der frühern Discontokasse mit der neuen Bank enthält das Statut der Letztern in §. 86 folgende „vorübergehende Bestimmung“: „Da es sowohl im Interesse der unter der Firma «Bremer Discontokasse» bestehenden Actiengesellschaft, als in dem der in Gemässheit dieses Statuts zu begründenden Bank gelegen ist, dass eine Verschmelzung beider Institute eintrete, so ist die Direktion der Discontokasse von dem unterzeichneten provisorischen Committee eingeladen, die Auflösung der von ihr geleiteten Anstalt zu veranlassen, und dabei die Zusicherung gegeben worden, dass die Actionäre der Discontokasse das Vorrecht geniessen sollen, sich bei dem neuen Unternehmen mit einem ihrem Actienkapitale gleichkommenden Betrage zu betheiligen. Demgemäss sollen von den nach §. 4 zu emittirenden 10'000 Bankactien 2000 Stück vorläufig reservirt werden, damit, nachdem die Auflösung der Discontokasse beschlossen sein wird, die Actionäre derselben innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist sich darüber erklären können, ob dieselben jene

Bankactien, und zwar ein jeder einen seiner Betheiligung bei der Discontokasse gleichkommenden Nominalbetrag, d. h. für je 1 Actie der Discontokasse (die Actien derselben lauteten über je 500 Thaler Gold) 2 Bankactien, übernehmen wollen. Die nach Ablauf dieser Frist nicht begebenen Actien sollen für Rechnung der Bankgesellschaft entweder durch Eröffnung einer neuen Zeichnung oder, wenn dieses vortheilhafter erscheint, durch Veräusserung zu dem Tageskurse verwerthet werden." Die Discontokasse fasste am 7. März 1856 den Beschluss der gedachten Verschmelzung. — Zunächst wurden 6000 Actien der öffentlichen Unterzeichnung überlassen; da die 9 Mitglieder des provisorischen Committees 900 Actien (jedes Mitglied 100) übernahmen und 2000 Actien der Discontokasse zur Verfügung gestellt wurden, so blieben von sämmtlichen anfänglich auszugebenden 10'000 Actien (s. oben) noch 1100 Stück übrig, deren Verwendung im Interesse der Gesellschaft sich das Committee vorbehielt.

Vor Errichtung der Bank hatte auch die hiesige *Sparkasse* (eröffnet am 1. Juli 1825) ein *Discontogeschäft*.

„*Depositen-Bank.*" Der Zweck dieser am 4. Dec. 1857 errichteten Actien-Anstalt ist der, gegen ihr als Faustpfand zu verpfändende Waaren oder bremer Staatspapiere dem Verpfänder einen Vorschuss vermittelst auf die Gesellschaft lautender Wechsel zu leisten, wobei den die Bank benutzenden Personen das Vermögen der Anstalt zur Sicherheit dient. Als Actionäre werden nur bremer Bürger und Handlungsfirmen zugelassen. Die Actien lauten über je 500 Thaler. Sobald für 100'000 Thaler Actien gezeichnet wären, sollte die Gesellschaft constituirt sein; es war das wenige Stunden nach Bekanntwerden der Statuten der Fall. 5 Procent vom Actienbetrage sind binnen acht Tagen nach Eröffnung der Bank baar einzuzahlen; die weitern Einzahlungen bestimmt die Direktion. Die Gesellschaft ist vorläufig auf ein Jahr errichtet; eine frühere Auflösung durch Majoritätsbeschluss ist vorbehalten. Die Direktion ist ermächtigt, in besondern Fällen bis zur Hälfte des Nennwerths des Actienkapitals, soweit dasselbe noch nicht eingezahlt ist, *Gelder anzuleihen.* Die Anstalt bewilligt ihren Credit zunächst gegen Versatz gangbarer *Waaren*, welche sich im bremer Staatsgebiete befinden und einen baldigen Verderb nicht befürchten lassen. „Nach Bestellung der zu verpfändenden Waaren zum Faustpfand erhält der Pfandgeber einen oder mehrere an seine Order in beliebigen Appoints von der Direktion der Gesellschaft auf diese ausgestellte Sola-Wechsel bis zur Hälfte, ausnahmsweise jedoch nach dem Ermessen der Direktion bis zu zwei Dritteln des taxirten Werthes der verpfändeten Waare. Die Wechsel werden nicht auf weniger als 3 und nicht auf mehr als 6 Monate lauten." Waaren unter 800 Thalern Taxwerth werden nicht angenommen. Spätestens 4 Wochen vor dem Verfalltage hat der Pfandgeber den Betrag des Wechsels baar zu entrichten, falls nicht vorher die Direktion in eine Prolongation gewilligt hat; bleibt jener säumig, so kann die Direktion die Waaren ohne Weiteres verkaufen lassen. Auch im Fall einer Insolvenz-Erklärung und einer über 20 Proc. hinausgehenden Werthverminderung der Waaren behält sich die Direktion die gedachte Maassregel vor. Auf ihr verpfändete *bremer Staatspapiere* können ebenfalls Vorschüsse bis zur Hälfte des Werthes in Wechseln gegeben werden, und zwar unter gleichen Vorbehalten. — Die Maximal-Grenze eines einzelnen Credits ist 30'000 Thaler. Die Bank bringt von jedem Creditbetrage $^1/_4$ Proc. zur Deckung ihrer Kosten von vornherein in Abzug. Sie belegt ihre Baarschaft bei der „Bremer Bank", bei welcher sie auch die ihr verpfändeten Obligationen deponirt. — Die Actionäre sollen eventuell *Zinsen* bis zu 5 Proc. jährlich erhalten; über die Verwendung des etwaigen Mehrgewinnes der Gesellschaft entscheidet die General-Versammlung.

Zweiganstalten auswärtiger Banken.

Es haben in Bremen eine *General-Agentur der münchener Hypotheken- und Wechselbank (seit 1853), eine Agentur der Braunschweigischen Bank und eine Commandite des Waaren-Credit-Contors der Magdeburger Handels-Compagnie* ihren Sitz.

Handelsanstalten etc.

„*Norddeutscher Lloyd*", ein grossartiges Rhederei- und Assekuranz-Unternehmen auf Actien, i. J. 1857 errichtet, für die Dampfschifffahrt nach New-York, Grossbritannien und auf der Weser (zu welchem Zwecke es mehrere frühere hiesige Gesellschaften mit sich verschmolzen hat, z. B. die auf S. 128 erwähnte Weser- und Hunte-Dampfschifffahrts-Gesellschaft), und für Fluss- und Seeversicherung. — „*Bremer Rhederei-Gesellschaft*", für die Segelschifffahrt und alle diesen Zweck fördernden Geschäfte, namentlich: Bau, Kauf und Verkauf, Befrachtung, Umfrachtung und Reparatur von Segelschiffen etc.; i. J. 1857 auf Actien errichtet. — 13 See-Versicherungs-Gesellschaften, unter ihnen der vorhin gedachte „Norddeutsche Lloyd". — „Hamburg-bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"; Sitz hier und in Hamburg. „Bremen- und ver-Fensche Brand-Versicherungs-Anstalt". — „*Credit-Verein*", eine Credit-Versicherungs-Gesellschaft auf Actien, i. J. 1857 errichtet, für die Garantie des richtigen Einganges aller gegen bremer Staatsgenossen im bremer Staate fällig werdenden Forderungen.

Breslau. Zu S. 129—131.

Banken. Neue Anstalten:

Schlesischer Bank-Verein. Diese im Juli 1856 eröffnete, in der Form einer Commanditen-Handelsgesellschaft zunächst auf 50 Jahre errichtete Anstalt hat zu vollständigen Theilnehmern oder Eigenthümern, welche persönlich haften (Complementare): den Bankier H. Fromberg, den Grafen A. J. Hoverden und den Geb. Commerzienrath W. Lehfeldt. Jeder Miteigenthümer muss mit mindestens 10'000 Thalern bei der Gesellschaft betheiligt sein. Die übrigen Theilnehmer (Actionäre) sind nur sogenannte „stille Gesellschafter". Das Grundkapital beträgt 6 Millionen Thaler, kann aber durch Beschluss des Verwaltungsrathes bis auf 12 Millionen Thaler, weiter nur durch Beschluss der General-Versammlung erhöht werden. Die Geschäfts-Antheilscheine (*Actien*) lauten an den Inhaber und bestehen in voll eingezahlten Abschnitten zu 1000, 500 u. 100 Thalern. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals haben die ursprünglichen Contrahenten (Complementare) das Recht, ein Drittel der neuen Antheilscheine al pari zu übernehmen; auf ein weiteres Drittel haben die Inhaber der ältern Antheilscheine Anspruch, während das dritte Drittel für Rechnung der Gesellschaft untergebracht wird. *Operationen*: Bank-, Handels- und industrielle Geschäfte aller Art, insbesondere An- und Verkauf und zeitweise Beleihung von Staats-, Communal- und Industrie-Papieren, Actien, Kreis-Obligationen, Hypotheken, Schuldverschreibungen, Waaren, Berg-, Hütten- und landwirthschaftlichen Produkten; ferner industrielle und landwirthschaftliche Unternehmungen, Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanal-, Deich-, Chaussée- und Eisenbahn-Bauten; Begründung, Vereinigung oder Consolidirung von Actien-Gesellschaften und Emission von Actien oder Obligationen solcher Gesellschaften. Das Unternehmen schliesst sich demnach den sogenannten Mobiliarcredit-Gesellschaften an und zugleich den Hypothekenbanken, und es ist in seinen Zwecken und in seiner Form mit der „Berliner Handelsgesellschaft" übereinstimmend (s. d. Art. BERLIN *in den Nachträgen*, S. 825). Die Gesellschaft kann Filialen, Commanditen u. Agenturen an anderen Orten errichten. Aus dem *Gewinn* erhalten: 1) die *Eigenthümer der Firma* zusammen eine *Tantième* von 5 Proc.; 2) die (mindestens 13) Mitglieder des *Verwaltungsraths* ebenfalls zusammen eine *Tantième* von 5 Proc.; 3) der *Reservefonds* 5 Proc.; der Rest wird unter die Inhaber der Antheilscheine gleichmässig als *Dividende* vertheilt. Wenn der Gewinn eines Jahres nicht ausreicht, um den Inhabern der Antheilscheine eine Dividende von 5 Proc. zu zahlen, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen, soweit dessen Bestand ausreicht. Die Dividende wird alljährlich in Breslau und Berlin ausbezahlt.

Landschaftlicher Creditverein für den ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitz. Derselbe gibt die sogenannten „Rustikal-Pfandbriefe" aus.

Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Schlesien, hauptsächlich zur Unterstützung industrieller Unternehmungen, Fabrikanlagen etc. in Schlesien, mit 450'000 Thalern Dotation aus Staatsmitteln. (Vergl. den Art. KÖLN, S. 327.)

Brody. Zu S. 131—133.

Aelteres Ellenmaass. Das besondere *ältere Ellenmaass Brody's* sind die *grosse* und die *kleine Arschin*, und man rechnet 100 *grosse* Arschin = 110 wiener Ellen, 100 *kleine* Arschin = 102 wiener Ellen.

Wollmarkt. Ein solcher findet seit 1854 jährlich im August statt und dauert 14 Tage. Er war der Stadt im December 1853 zunächst versuchsweise auf drei Jahre bewilligt worden.

Brünn. Zu S. 134.

Maasse und Gewichte Mährens.

In Folge kaiserlicher Verordnung vom 13. December 1856 sind seit 1. Januar 1858 die *niederösterreichen* oder *wiener* Längen- und Hohlmaasse und Gewichte für Mähren die allein gesetzlichen. Bisher bediente man sich vielfach noch der ältern provinziellen Grössen; s. S. 134. In Betreff solcher ältern *Getreidemaasse* führt die gedachte Verordnung folgende auf: „Der *gehäufte altmährische Metzen* beim Messen des *Hafers*, des *Obstes* und der *Kartoffeln* in den Bezirken *Hof*, *Hohenstadt*, *Römerstadt* und *Wiesenberg*" ist = $1\frac{1}{2}$ wiener Metzen. „Der *schlesische Scheffel* in *Mistek* und *Ostrau*" ist = $1\frac{1}{4}$ wiener Metzen. „Das sogenannte *altböhmische Seidel* beim Messen des *Mohns*, der *Hirse*, des *Griesss u. s. w.*" ist in der Stadt *Zlabings* = $1\frac{1}{3}$ wiener Seidel (1 wiener Seidel = $\frac{3}{4}$ altböhm. Seidel in Zlabings), im *Bezirk Datschitz* = $1\frac{9}{11}$ wiener Seidel (1 wiener Seidel = $\frac{11}{20}$ oder 0,55 altböhm. Seidel im Bezirk Datschitz).

Brüssel. Zu S. 135—138.

Neue Banken.

1) *Brüssler Handelskasse* — Caisse commerciale de Bruxelles —. Dieselbe ist eine Commanditengesellschaft, unter der Gesellschaftsfirma J. Delloye-Tiberghien u. Comp., und hat ihre Geschäfte am 1. Januar 1854 begonnen. Das Gesellschaftskapital ist auf 6 Mill. Franken festgesetzt, in 6000 *Actien* zu 1000 Franken. 3000 Actien sind bei der Gründung der Gesellschaft untergebracht worden; 1000 weitere Actien sind i. J. 1857 zum Preise von 1075 Franken (ohne Recht auf die damals laufende Dividende) ausgegeben worden; die letzten 2000 Actien sind noch nicht emittirt. Die Operationen der Handelskasse sind die eines jeden grossen Bankierhauses. Die *Actien* tragen zunächst 4 Proc. feste jährliche *Zinsen*, und ausserdem eine veränderliche *Dividende*, welche Letztere für das Jahr 1856 sich auf 60 Franken pro Actie oder auf 6 Proc. erhob.

2) *Disconto-Contor* — Comptoir d'escompte —. Diese Ende Januar 1858 hier gegründete Anstalt bezweckt die Betreibung aller Bankoperationen. Kapital $1\frac{1}{2}$ Mill. Franken, in *Actien* zu 500 Franken. Die Actionäre haben das Recht auf einen offenen Credit bei dem Contor, auf 5 Proc. jährliche Zinsen (wovon 4 %, sowie das Kapital, durch eine Versicherungs-Gesellschaft garantirt sind), und ausserdem auf die Hälfte des reinen Gewinnes.

Buenos-Ayres. Zu S. 138—144.

(Jetzt 140'000 bis 150'000 Einwohner.)

Zahlwerth. Das Gesetz vom 21. Juli 1857 bestätigt als Grundlage der hiesigen Währung die Annahme der als Goldmünze bisher allein gesetzlich umlaufenden *goldenen Onza* oder Dublone (des Quadrupels) zu 17 *Pesos* oder gesetzlichen *Rechnungs-Piastern*. Dieser *Peso* soll in 100 Centesimos getheilt werden.

Lautet ein Vertrag ausdrücklich auf *Silberzahlung* (a metálico), so sollen vom Tage des Erlasses des genannten Gesetzes ab, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet worden, die folgenden *Goldmünzen* mit beigesetztem Gewicht und Feingehalt zu nachstehenden Werthen angenommen werden:

Goldmünzen.	*Gewicht.* Französ. Gramm.	*Feinheit.* Tausendtheile.	*Pesos fuertes od. Silberpiaster.*	*Centesimos*
a) Die *Gold-Onza* der spanisch-amerikanischen Freistaaten, wie bisher	27	875	16	—
b) Das brasilische Goldstück von 20 Milreis	17,926	916⅔	11	13
c) Der Gold-Adler (Eagle) der Vereinigten Staaten von Nordamerika	16,717	900	10	19
d) Der Gold-Condor von Chile	15,253	900	9	30
e) Der spanische Gold-Doblon von 100 Reales (de vellon)	8,336	900	5	8
f) Der englische Sovereign	7,981	917	4	96
g) Das französische 20-Frankenstück	6,451	900	3	93
h) Das sardinische 20-Lirestück	6,451	900	3	93

Höhere und niedere Stufen der vorgenannten Münzen sollen nach Verhältniss gelten.

Papiergeld. Unterm 4. April 1855 wurde aus Buenos-Ayres berichtet, dass die Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf vorgelegt hatte, dessen Zweck es war, dem Papiergelde einen festen Werth zu geben, indem 300 Piaster (Pesos) Papiergeld = 1 Gold-Onza oder 16 Pesos hiesiger Goldwährung (jetziger Silberzahlungs-Valuta — a metálico) sein sollten. Das vorherige Papiergeld sollte gegen neues eingelöst und auf diesem letztern der gesetzliche Werth desselben bezeichnet werden. Es hat *über diesen* Plan nichts Weiteres verlautet, aus dem *Kurse* der Gold-Unzen (s. diesen gleich nachher) ergibt sich aber, dass er *nicht* zur Durchführung gelangt ist. — Im Frühjahr 1855 belief sich die *Menge des cirkulirenden Papiergeldes* auf etwa 150 Millionen Piaster *Nennwerth*, indem die Regierung selbst dasselbe auf 42½ Millionen Franken angab (welche letztere Summe, bei einer mässigen Schätzung, von 300 Papier-Piastern = 1 Gold-Onza und von 3,93 Pesos Silber = 20 Franken, sowie von 16 Pesos Silber = 1 Gold-Onza [vergl. oben], = 156'385'937½ Papier-Piaster wäre).

Kursverhältnisse. Der Wechselkurs auf *London* stand am 1. September 1857 zu 70 Schillingen Sterling für die Gold-Onza (oder circa 1½ Pence Sterling für den Piaster hiesiges *Papiergeld*), der Kurs der *Gold-Onzas* gleichzeitig auf 327 hiesige *Papier*-Piaster für das Stück; der letztere Kurs wurde am 31. December 1857 mit 336½ bis 337 notirt (während der ungünstigsten Zeit der Krisis des Winters gegen Ende 1857 bis zu 400). Die sogenannten patriotischen Onzas stehen um circa 3 Papier-Piaster niedriger.

Maasse und Gewichte. Die *Pipa catalana* (katalonische Pipe) wird *hier* in der Praxis = 120 alte engl. Wein-Gallons gerechnet, also 5 Gallons = 8 Frascos. Die Pipa catalana hat nämlich in Buenos-Ayres 192 Frascos, welche genauer = 120,476 alte engl. Wein-Gallons sind, nämlich = 456 Liter. (Die *wahre* katalonische Pipe ist beträchtlich *grösser*, nämlich = 485,60 Liter; vergl. den Art. Barcelona *in den Nachträgen*, S. 809.) Hiernach ist die Angabe auf S. 143 zu modificiren, welche schon unter dem Artikel Montevideo, S. 493, berichtigt ist.

Beim *Gewicht* wird die *Arroba im Kleinverkauf* auch wohl missbräuchlich zu 24 Libras (Pfund) angenommen (statt zu 25 Libras).

Handelskammer. In Buenos-Ayres hat eine *Handelskammer* (Tribunal del Consulado) ihren Sitz.

Bukarescht. Zu S. 144—146.

Zahlwerth. Die Andauer des Unterschiedes zwischen der walachischen und der moldauischen Währung, und der Widerruf der die Gleichstellung beider bestimmenden Verfügung der moldauischen Regierung ist bereits unter d. Art. Jassy, S. 283, mitgetheilt worden. Demnach ist der bezügliche Satz auf S. 145, Z. 14 bis 18 v. o., zu streichen. — Ende November 1857 wurde aus Wien berichtet, dass die Pforte, damit beschäftigt, den Entwurf einer moldau-walachischen Verfassung im Detail auszuarbeiten, das *Münzsystem* der Donaufürstenthümer zu einem einheitlichen machen wolle.

Bankanstalt. Es besteht hier eine Zweiganstalt der jassyer „*Moldauischen Landesbank*“. Siehe den Art. Jassy *in den Nachträgen.*

Fremde Münzen.

Unter „*Gologani*“ versteht man in der Walachei und Moldau, in Serbien und Bulgarien die ältern österreichischen Kupfer-Kreuzerstücke vom Jahre 1816, welche in Oesterreich vor mehreren Jahren ausser Umlauf gesetzt worden sind. Die fürstliche Verordnung vom 2./14. August 1857 setzt den Umlaufspreis dieser Münze — welcher früher auf 2 Parà herabgesetzt worden war — wieder auf 3 Parà, und sie hat diesen Preis auch im gewöhnlichen Verkehr; dem entsprechend ist der Preis der gleichartigen doppelten Kreuzer und Kreuzer-Bruchtheile. — Wer eine nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Scheidemünze (z. B. die österreichischen Scheidemünzen neuester Prägung) in die Walachei *einführt*, ohne das Finanz-Departement zuvor davon verständigt zu haben, wird, in Folge einer Verordnung vom Jahre 1852, mit der Confiskation derselben bestraft und ausserdem mit der Strafe für Betrug belegt.

Kursverhältnisse. Bei dem auf S. 145 angegebenen Wechselkurse *auf Galatz* soll es heissen: $\pm$ $44^{10}/_{40}$ galatzer Piaster Wechselbelauf für 1 Dukaten hier, sowie: $\pm$ $3^{5}/_{40}$ galatzer Piaster Wechselbelauf für 1 Zwanziger (20 Kreuzer Conv.-Kur.) hier.

Maasse und Gewichte der Walachei.

Nach neuern Untersuchungen hätten die folgenden Grössen nachstehende Werthe:

Längenmaass. Die *Klafter* = 6,2077 wiener Fuss = 1,96232 Meter = $869^{8}/_{9}$ paris. Lin.

Getreidemaass. Das *Kiló* wird an Rauminhalt = 11,08 wiener Metzen = 681,47 Liter (also nahebei $6^{5}/_{6}$ Hektoliter, wie auch auf S. 146 angegeben) gerechnet, die *Banniza* also = 1,385 wiener Metzen = 85,184 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Oka* wird als der *türkischen* gleich angegeben; siehe Konstantinopel *in den Nachträgen.*

Gewicht. Die *Oka* wird als der *türkischen* gleich angegeben; s. Konstantinopel *in den Nachträgen.*

Californien. Zu S. 148—156.

Seit Ende 1852 werden von dem Staats-Wardeinamte in San Francisco, jetzt der Staats-Münzstätte, auch *Goldstücke* (Barren) zu 90 Dollars geprägt, 900 Tausendtheile fein. In neuerer Zeit sind auch kleine *Privat-Goldmünzen* zu $^{1}/_{2}$ u. $^{1}/_{4}$ Dollar geprägt worden.

Christiania. Zu S. 161—163.

Norwegische Anleihen. Im December 1857 wurde eine neue 4*proc. Anleihe* von 220'000 Pfund Sterl. (1 Million Speciesthaler) behufs neuer Eisenbahn-Anlagen mit dem Hause Baring Brothers in London zu 98 abgeschlossen. Diese Anleihe soll binnen 30 Jahren zurückgezahlt werden, doch ist der Staatskasse vorbehalten, sie schon nach 10 Jahren heimzuzahlen. Zu einer weitern Anleihe von höchstens dem gleichen Betrage wurde das Finanz-Departement im Januar 1858 ermächtigt; dasselbe will aber diese Ermächtigung vorläufig nicht benutzen.

Banken. Eine „*Norwegische Creditbank*“ auf Actien ist der Eröffnung nahe. Das Grundkapital derselben beträgt 2 Millionen Speciesthaler, und die Actienzeichnungen überschritten bereits im August 1857 diesen Betrag.

Die *Hypothekenbank des Königreichs Norwegen* ist auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1851 errichtet. Ihre Obligationen bestehen in Abschnitten zu 1000, 500, 400, 300, 200 und 100 Speciesthalern.

Ein „*Garantie-Verein*“, zur Abhilfe der aus der Handelskrise des Jahres 1857 erwachsenen Calamitäten und namentlich zur Stützung der hiesigen Trassanten, wurde im December des genannten Jahres auf Actien gegründet. Die Zeichnung für denselben wurde am 11. December mit 530'000 Speciesthalern geschlossen. Der Verein hat eine nur vorübergehende Aufgabe; er suchte im Januar 1858 in London eine 4½ proc. Anleihe von höchstens 30'000 Pfund Sterl. abzuschliessen, ohne jedoch zunächst Erfolg zu haben; bis jetzt (April 1858) hat nichts Näheres darüber verlautet.

Danzig. Zu S. 169—172.

Städtische Obligationen. Die danziger Obligationen aus den Jahren 1807—1814 sind durch Bekanntmachung der preuss. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Juni 1857 zum 2. Nov. 1857 *gekündigt* und an diesem Termine baar *zurückgezahlt* worden.

Banken. 1) Die „*Danziger Privat-Actien-Bank*“ ist durch Vertrag vom 21. November 1856 auf die Dauer von 10 Jahren gegründet und durch königlichen Erlass vom 16. März 1857 genehmigt worden. Grundkapital 1 Million Thaler in auf den Namen lautenden, übertragbaren Actien zu 500 Thalern. (Im November 1857 war ein Viertel des Kapitals einbezahlt.) Operationen: *Discontirung, Kauf und Verkauf von Wechseln; Creditgewährung und Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand; *Kauf u. Verkauf von Staats- u. a. Obligationen, Wechseln, Gold, Silber u. Münzen; Einkassirungen; Notenausgabe.* Die *Noten* dürfen bis zum Belaufe von 1 Million Thaler gehen und lauten über 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler; vom Betrage derselben muss mindestens ⅓ in baarem Gelde, mindestens ⅓ in discontirten Wechseln, der Rest in Effekten in einer besondern Notenkasse vorhanden sein. Vom *Reingewinn* kommen 20 Proc. zum Reservefonds, bis dieser 250'000 Thaler gross ist; das Uebrige wird als *Dividende* vertheilt, welche jährlich am 1. Mai zahlbar ist. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

2) Die „*Westpreussische Creditgesellschaft*“, durch Vertrag vom 1. Juni 1857 von zwölf Unternehmern begründet, sucht noch ihre staatliche Genehmigung nach. Sie hat die Form einer Commanditen-Handelsgesellschaft und bezweckt die Vermittlung des Credits der Landwirthe Westpreussens und der Nachbarkreise von Ostpreussen und Pommern. Die Mitbetheiligten (Actionäre) erscheinen als stille Theilhaber. Dauer 50 Jahre. Gesellschafts-Kapital 2 Millionen Thaler in „Geschäftsantheilen“ (Actien) zu 1000 Actien; es soll zunächst die Hälfte davon emittirt werden. Die Gesellschaft will auch versuchen, die Befugniss zur Emission von Noten zu erlangen.

Darmstadt. Zu S. 172—175.

Papiergeld. Zu S. 173 ist berichtigend zu bemerken, dass *nicht* i. J. 1851 eine Ausgabe (angeblich von 500'000 Gulden) von Grundrentenscheinen stattgefunden hat, wohl aber die erwähnte Emission des Jahres 1852 von 900'000 Gulden (Gesetz vom 8. December 1851). Im Jahre 1855 sind weitere 500'000 Gulden dieses Papiergeldes emittirt worden. Zu Ende d. J. 1855 waren von den bis dahin überhaupt ausgegebenen 3'400'000 Gulden Grundrentenscheinen 400'000 Gulden wieder eingezogen (indem nämlich, wie auf S. 173 erwähnt, vom Jahre 1851 ab von den ersten 2 Millionen Gulden jährlich 80'000 Gulden eingezogen worden), sodass zu dieser Zeit 3 Millionen Gulden

solcher Scheine im Umlauf waren. Durch abermalige Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden waren vom Jahre 1856 ab $4\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Grundrentenscheine in Cirkulation, von denen in den Jahren 1857 und 1858 wieder je 80'000 Gulden, von 1859 ab aber 100'000 Gulden jährlich *einzuziehen* sind. Ende 1857 waren daher für 4'420'000 Gulden Grundrentenscheine im Umlauf. (Finanzgesetz vom 4. October 1854 und Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 21. Juni 1855; ständischer Beschluss im Juli 1855.)

Eine im Regierungsblatt vom 14. December 1855 publicirte Verordnung *verbietet die Ausgabe fremden Papiergeldes* in Stücken unter 10 Thalern (im 14-Thalerfusse oder jetzigen 30-Thalerfusse) vom 1. Jan. 1856 ab, *mit Ausnahme des königlich preussischen, königlich sächsischen und kurfürstlich hessischen.*

Staatspapiere.

Die auf S. 174 unter Nr. 7 erwähnte (freiwillige) *Anleihe* von 500'000 Gulden ist im August 1853 ausgeschrieben worden. Die Obligationen lauten an den Inhaber und werden gegen Coupons halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) verzinst. Eine weitere *Anleihe* von 900'000 Gulden wurde im Wege der Submission den darmstädter Bankieren A. Messel und Moritz Wolfskehl zugeschlagen. Im November 1857 haben die Stände abermals die Erhebung einer zu höchstens $4\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen *Anleihe* von 1 Million Gulden bewilligt. Dasselbe ist rücksichtlich einer $4\frac{1}{2}$ proc. *Anleihe* von 1'200'000 Gulden behufs des Baues einer Rheinbrücke bei Mainz geschehen, welche Anleihe dadurch eintritt, dass die desfallsigen Actien des Staates in dem genannten Betrage gegen $4\frac{1}{2}$ proc. Staats-Obligationen umgetauscht werden.

Banken. 1) Die „*Bank für Handel und Industrie*" wurde auf den Antrag der kölner Bankiere G. Mevissen und A. Oppenheim unter Betheiligung des pariser Crédit mobilier i. J. 1853 auf die Dauer von 99 Jahren auf Actien errichtet. Grundkapital 25 Mill. Gulden, in Actien zu 250 Gulden, welche Letztern (je nach Verlangen) auf den Namen oder auf den Inhaber lauten; dieses (voll eingezahlte) Kapital ist i. J. 1857 auf 50 Mill. Gulden erhöht worden; die zweite Hälfte ist aber noch nicht voll eingezahlt. Die Bank gehört zu den sogenannten Mobiliarcredit-Gesellschaften, deren Muster der Crédit mobilier in Paris (s. diesen Art.) ist. Die Actien tragen zunächst 4 Proc. *feste Zinsen*, zahlbar mit je 2 Proc. halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. Vom übrigen Reingewinn erhält die Verwaltung 10 Proc. Tantième, die (4) Direktoren eine von der Verwaltung zu bestimmende Tantième, 10 Proc. der Reservefonds (bis derselbe $\frac{1}{10}$ des Actienkapitals erreicht hat); den Rest erhalten die Actionäre als *Dividende*, welche am 1. April zahlbar ist. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch Commissäre. Die Gesellschaft kann Commanditen, Filialen und Agenturen errichten, und sie hat solche Zweiganstalten gegenwärtig in Mainz, Frankfurt a. M., Heilbronn, Mannheim, Breslau, Leipzig, Paris, New-York etc.

2) Die „*Bank für Süddeutschland*" wurde auf Antrag der obengenannten kölner Bankiere i. J. 1856 auf die Dauer von 25 Jahren errichtet, und am 22. Januar 1856 eröffnet. Grundkapital 20 Millionen Gulden, in Actien zu 250 Gulden, welche Letztern (je nach Verlangen) auf den Namen oder auf den Inhaber lauten, und gegenwärtig (April 1858) theils voll, theils mit 30 Proc. einbezahlt sind. Operationen: *Discontirungen*; *Kauf und Verkauf von Wechseln*; *Einkassirungen*; *commissionsweiser Ein- und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons*; *laufende Rechnungen*; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand; *Kauf und Verkauf in den deutschen Bundesstaaten emittirter Staats-, Communal- und ständischer, an den Inhaber lautender Schuldverschreibungen, sowie Eisenbahn-Obligationen und garantirter Eisenbahn-Actien für eigene Rechnung*; *Ausgabe von Banknoten und Bank-Anweisungen auf Order*, in Beträgen von 10 bis 500 Gulden. Die Gesammt-Ausgabe der *Banknoten* darf ohne Genehmigung der Regierung das

Doppelte des eingezahlten Actienkapitals nicht überschreiten, auch nicht über den Betrag der vorhandenen discontirten oder gekauften Wechsel und der Baarvorräthe der Bank hinausgehen; mindestens $\frac{1}{3}$ vom Betrage der umlaufenden Noten ist ausschliesslich zu ihrer Einlösung in Münzen, Gold- oder Silberbarren vorräthig zu halten. Die Actien bringen zunächst 4 Proc. *feste Zinsen*, welche halbjährlich ausbezahlt werden. Vom übrigen Reingewinn werden Verwaltung, Direktion, Reservefonds und Actionäre (*Dividende*, zahlbar am 1. April) ganz wie bei der vorher besprochenen Anstalt bedacht. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch Commissäre.

DOMINGO, siehe PORT-AU-PRINCE und PUERTO-PLATA.

Dresden. Zu S. 183—185.

Neue sächsische Landesmaasse und Gewichte, vom 1. November 1858 ab giltig.

Das „Gesetz, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und einige Bestimmungen über das Maass- und Gewichtswesen im Allgemeinen betreffend", vom 12. März 1858 verordnet im Wesentlichen Folgendes:

„Als *Maasse* sind *im inländischen Verkehre mit Ausschluss aller lokalen Maasse*" folgende zu benutzen (§. 8):

Längenmaass-Einheit. Der „*leipziger Fuss*" = 0,28319 franz. Meter oder 125,537 alte pariser Linien, getheilt in 12 Zoll zu 12 Linien. Es ist dies nicht der eigentliche leipziger Fuss (s. diesen unter LEIPZIG, S. 364), sondern der bisherige für die Vermessungen der Staatsgüter und beim Zoll- und Steuerwesen dienende (sogenannte regulirte oder Kameralvermessungs-) Fuss, welcher unter DRESDEN *(S. 184)* angegeben ist. Die *Elle* ist = 2 solche Fuss (die bisherige regulirte Elle; *s. S. 184*), die *Feldmesser-Ruthe* = 15 Fuss 2 Zoll (oder 182 Zoll, wie bisher), die *Strassen-Ruthe* = 16 Fuss (oder 192 Zoll, wie bisher; — vergl. S. 184). — „Für den *Bergbau* bewendet es bei dem Gebrauche des *Lachters* = 2 franz. Meter."

Flächenmaass (unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Mandats vom 4. Januar 1820). Die *Quadrat-Feldmesser-Ruthe* und der *Acker* zu 300 Quadrat-Feldmesser-Ruthen (wie bisher, vergl. S. 184).

Getreidemaass-Einheit. Der *dresdner Scheffel* = 7900 Kubik-Zoll des obigen Maasses = 103,8286 Liter = 5234,255 paris. Kubik-Zoll = 1,889117 preuss. Scheffel. (Eintheilung wie bisher.)

Flüssigkeitsmaass-Einheit. Die *dresdner Kanne* = 71,186 Kubik-Zoll obigen Maasses „oder 1,8683 Pfund (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15 Grad Réaumur fassend" = 0,935588 Liter = 47,1653 paris. Kubik-Zoll. (Es ist dies im Wesentlichen die bisherige Zoll- und Steuer-Kanne; s. S. 184.)

Gewicht. Die Grundeinheit ist das bisherige *Zollpfund* = 500 franz. Gramm (§. 1), getheilt in 30 Loth zu 10 Quent à 10 Cent à 10 Korn. Kleinere Theile werden durch Decimalbruchtheile des Korns angegeben (§. 4). Der *Stein* hat 20 Pfund, der *Centner* 100 Pfund (wie der bisherige Zollcentner), das *Schiffpfund* 3 Centner oder 300 Pfund, die *Schiffslast* 40 Centner oder 4000 Pfund (§. 3.) — Das Gewicht ist demnach vollkommen mit dem *neuen preussischen* übereinstimmend (s. BERLIN *in den Nachträgen*), nur dass für Sachsen der „Stein" eingeschaltet ist, während dagegen hier die besondere „Tonne Salz" als Gewicht nicht existirt.

Das neue Landesgewicht und dessen Eintheilung *gelten für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs*, mit der alleinigen Ausnahme, dass die Theilung des Pfundes in rein *decimalen* Abstufungen sich bewegt:

a) für die *Ausmünzung* und *Geldverwägung* (in Gemässheit des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857; s. den Art. Münzverein *in den Nachträgen*,
b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt ist.

Für Juwelen und edle Metalle ist die Decimaltheilung ebenfalls nachgelassen.

Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medizinalgewicht und wegen Eintheilung des Letztern wird besondere Bestimmung im Verordnungswege erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (§. 5).

Ueberall, wo für den Zweck der öffentlichen Verwaltung in Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen Vorschriften unter Hinweisung auf Centner, Stein, Pfund und Loth gegeben, oder wo Abgaben nach Gewichtsgrössen zu erheben sind, treten die entsprechenden Nominalgrössen des neuen Landesgewichts ohne Weiteres an deren Stelle, soweit nicht für einzelne Fälle eine Umrechnung im Verordnungswege angeordnet wird (§. 6).

Auf Privatrechtstiteln beruhende, nach Gewicht ausgedrückte Leistungen und Verbindlichkeiten sind in der bisherigen Quantität unter Anwendung des neuen Gewichts dergestalt zu erfüllen, dass sie nach dem Verhältnisse von 107 Pfunden leipziger Handelsgewicht zu 100 Pfunden des neuen Landesgewichts umgerechnet werden (§. 7).

„*Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem* 1. *November* 1858 *in Kraft*" (§. 13).

Aus der Ausführungsordnung zu dem gedachten Gesetze ist Folgendes zu bemerken:

§. 15. „Durch die in §. 8 und 9 des Gesetzes gegebenen Vorschriften wird nicht ausgeschlossen, dass aus dem Ausland bezogene Waaren in ihren *Original*packungen, Gefässen, Stücken u. s. w., auch wenn dieselben eine ausländische Gewichts- oder Maassangabe enthalten, wieder verkauft werden dürfen.

Auf Verlangen ist jedoch das ausländische Gewicht und Maass in inländisches umzurechnen und die Waare dem Käufer nach inländischem Maasse und Gewichte zu gewähren.

Ins Ausland bestimmte Waarensendungen können nach dem Gewichte und Maasse des Bestimmungsortes verpackt und facturirt werden."

§. 16. „Soweit im Inlande bei öffentlichen Geschäftszweigen oder für den Verkauf gewisser Gattungen von Waaren gewisse abweichende Gewichtsgrössen und Maassgrössen allgemein eingeführt gewesen sind, wie z. B. bei den Garnen das englische Weifmaass und das englische Gewicht, für gewebte Stoffe und Bänder fremde Ellen und das Metermaass, bei dem Eisenbahnwesen, bei Maschinen und Instrumenten das englische und französische Maass; bei den Steinkohlen der Karren und die Tonne, beim Eisen die Waage u. s. w., da ist es, so lange durch Verordnung hierdurch etwas Anderes nicht bestimmt wird, auch ferner nachgelassen, sich derselben zu bedienen; jedoch sind für den inländischen *Detailverkehr* den desfallsigen Bezeichnungen bestimmte Werthe nach inländischem Maass und Gewicht beizulegen und dem Käufer die Waare nur mit inländischen gestempelten Maassen oder Gewichten zuzumessen oder zuzuwägen.

Wegen der Kohlenmaasse erfolgt später besondere Bestimmung im Verordnungswege.

Bei Ermittelung der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Bodenflächen haben sich die zuständigen Behörden künftig lediglich der Feldmesser-Ruthe zu bedienen.

Für den Verkauf der Butter, wobei die Bezeichnung „Kanne" schon nach der Verordnung vom 11. October 1851 nicht mehr die Bedeutung eines Maasses, sondern einer Gewichtsgrösse hat, tritt das neue Gewicht dergestalt an die Stelle des alten, dass die sogenannte Kanne Butter = 2 Pfund Landesgewicht sein, eine Viertelkanne oder ein Stückchen Butter aber 15 Loth wiegen soll. §. 1 der Verordnung vom 11. October 1851 wird hierdurch insoweit abgeändert.

Für den Gebrauch zum Abwägen auf Brückenwaagen ist innerhalb der durch die Aichordnung bestimmten Grenzen die Benutzung von Proportionalgewichten gestattet, dieselben unterliegen jedoch der Aichung und Stempelung und der Vorschrift in §. 14 dieser Verordnung" (über die erlaubte Fehlergrenze).

§. 25. „Im *Grosso*verkehr ist es gestattet, sich bereits vom 1. Juli 1858 ab des neuen Landesgewichts zu bedienen. Für den *Detailverkehr* darf das neue Landesgewicht vom 1. Juli 1858 ab an denjenigen Orten gebraucht werden, welche mit dem Königreiche Preussen im Grenzverkehr stehen, namentlich also in den Orten der Gerichtsämter Pegau, Zwenkau, Markranstädt, Leipzig, Taucha, Wurzen, Oschatz, Strehla, Grossenhain, Königsbrück, Camenz, Königswarthe, Bautzen, Weissenberg, Löbau, Bernstadt, Ostritz, Reichenau, einschliesslich der in diesen Bezirken liegenden grössern Städte."

Handelsanstalten etc.

Von den auf S. 185 angeführten Industrie-Anstalten bestehen die Zuckersiederei-Compagnie, der Maschinenbau-Verein zu Uebigau, die sächsische Werkzeugfabrik zu Glashütte und die Brauerei-Gesellschaft zu Medingen *nicht mehr*. Die frühere „alterbländische Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt" ist mit der oberlausitzer Anstalt gleichen Zweckes zu der hier domicilirenden „*Landesimmobiliar-Brandversicherungs-Anstalt*" vereinigt. Ferner sind zu nennen folgende Handels- und Industrie-Anstalten: Die neue „Produktenhandels-Börse" (seit 1854). Die (dresdner) „vorstädtische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft". Die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" (auf Actien). Die „sächsische Champagnerfabrik" (auf Actien, seit 1858). Die „sächsische Glashütten Gesellschaft". Der „*hänicher Steinkohlen-Actien-Verein*". Der „oberhermsdorfer Kohlenbauverein" (auf Actien, seit 1858). Das „karcha-dresdener Braunkohlen-Unternehmen" (auf Actien). Der *Grubenräumungs-Actien-Verein*. Die Actienges. für *Paraffin-Gewinnung*. Die Actienges. der *Albertsbahn* (dresden-tharander Eisenbahn).

Elbing. Zu S. 189 f.

Elbinger Credit-Gesellschaft. Der Vertrag zur Bildung dieser Gesellschaft datirt vom 1. Juli 1857. Ihr Zweck ist, kleineren, zinslos liegenden Kapitalien Gelegenheit zur zinsbaren Anlage zu gewähren, und dem Publikum, vorzüglich dem gewerbtreibenden, einen erleichterten Credit zu verschaffen. Dauer 10 Jahre. *Die Form* ist die der Commanditen-Handelsgesellschaft; persönlich verantwortlich (Complementar) ist der Kaufmann A. Philipps. Grundkapital 25'000 Thaler, in Antheilscheinen (Actien) zu 25 Thalern. Das Geschäft soll eröffnet werden, sobald wenigstens 5000 Thaler in Antheilscheinen ausgegeben sind. Die Erwerbung von Antheilscheinen kann auch durch Monatsbeiträge von $1/3$ bis 2 Thalern erfolgen, welche bis zur Vollzahlung mit 4 Proc. verzinst werden, aber bis dahin keinen Antheil am Gewinn haben. Aus dem *Gewinn* erhalten die Actionäre zunächst 4 Proc. *feste Zinsen*, vom Uebrigen: $1/5$ der Eigenthümer der Firma, $1/5$ die (9) Mitglieder des Verwaltungsrathes, $1/5$ der Reservefonds (bis derselbe 20 Proc. des Betrages der Antheilscheine erreicht hat), $2/5$ die Actionäre als *Dividende*. Auszahlung der Zinsen und Dividenden jährlich im April.

Emden. Zu S. 190 f.

Bank. Die hiesige *Privatbank* ist durch Ministerialrescript vom 11. August 1853 concessionirt. Sie hat ein Kapital von vorläufig 200'000 Thalern, in auf den Inhaber lautenden *Actien* zu 200 Thalern. Operationen: *Darlehen* auf unbewegliche und bewegliche Güter (doch nicht auf ihre eigenen Actien); *Credite auf laufende Rechnung gegen Eintragung auf solide Immobilien*; *Annahme verzinslicher Gelder*; *Girogeschäft* (an welchem Auswärtige durch Vermittlung eines emdener Bürgers Theil nehmen können); *Wechsel-Discontirungen*. Vom *Jahresgewinn* werden 3 Proc. jährlich an die Actionäre vertheilt; vom Mehrgewinn fällt die eine Hälfte gleichfalls den Actionären, die andere Hälfte aber dem Kapital der Bank zu; die den Actionären zufallende Hälfte muss jedoch mindestens $1/2$ Proc. betragen, im andern Falle kommt ihr Betrag mit zum Bankkapital.

Handelsanstalten.

„*Deutsche Seehandlungs-Gesellschaft in Emden*", im Jahre 1857 mit 1 Million

Thaler für den Zweck direkter Ein- und Ausfuhr von und nach aussereuropäischen Ländern, einschliesslich der Beförderung von Passagieren, gegründet. Von den *Actien*, welche an den Inhaber und über je 250 Thaler lauten, sind vorläufig nur 2000 Stück ausgegeben worden, sodass das Kapital thatsächlich zunächst nur 500'000 Thaler beträgt.

Fiume. Zu S. 195 f.

Maasse und Gewichte. In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 11. November 1853 sollten in *Kroatien* die *niederösterreichischen* oder *wiener* Längen- und Hohlmaasse und Gewichte mit 1. September 1854 in ausschliesslicher Geltung sein; im Jahre 1855 aber war dies thatsächlich noch nicht der Fall. (Vgl. d. Art. Wien, S. 769 f.).

Florenz. Zu S. 196—198.

Toskanische Staatspapiere, siehe den Artikel Livorno, S. 388.

Bank. Die auf S. 198 erwähnten *Banknoten*, im Ganzen 3'750'000 Lire, sind i. J. 1852 *erneuert* worden; sie bestehen jetzt in Abschnitten zu 50, 100, 200 u. 1000 Lire.

Neue Bank. Ein grossherzogliches Dekret vom 8. Juli 1857 ernannte eine Commission zur Vorlage eines Entwurfs für eine *Nationalbank* binnen drei Monaten. Nach den im Januar 1858 veröffentlichten Statuten beträgt das Kapital der Bank vorläufig 8 Mill. Lire, vertreten durch *Actien* zu 1000 Lire. Die Anstalt kann *Noten* im dreifachen Betrage ihres Kapitals ausgeben, die in Abschnitten zu 1000, 500, 200 u. 100 Lire bestehen.

Frankfurt am Main. Zu S. 198—214.

Zahlwerth und Münzen. Die freie Stadt Frankfurt am Main gehört zu den Staaten, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, und seine *neue* „süddeutsche Währung" ist der *Zweiundfunfzigundeinhalb-Guldenfuss*. Das Nähere über diese Valuta und ihre Münzen s. unter d. Art. München *in den Nachträgen*.

Dukaten nach dem Reichsfusse (67 Stück aus der rauhen Vereinsmark, $23\frac{2}{3}$ Karat fein) sind wieder i. J. 1853 *für Privatrechnung* geprägt worden, gegen Vergütung der Prägekosten. Das Rechneiamt hatte sich die Ermächtigung ertheilen lassen, dass derartige Prägungen unter Wahrung der staatlichen Controle in der hiesigen Münzstätte erfolgen dürften.

Die neue *frankfurter Bank* (s. unten) hat *Goldmünzen* zu 10 Gulden und *Silbermünzen* zu 2 Gulden prägen lassen, welche zu Honoraren für jene Personen verwendet worden sind, die sich unentgeltlich an der Verwaltung der Bank betheiligen. Diese Münze ist also eine Art Präsenz-Geld für die Betheiligung an den Verwaltungssitzungen der Bank.

Fremde Münzen. Nach einer im October 1856 erlassenen Bekanntmachung der Handelskammer hat sich der hiesige Handelsstand beinahe einstimmig darüber geeinigt, in allen Zahlungen die Drittel- und Sechsteltbaler des 14-Thalerfusses (nunmehr des 30-Thalerfusses) zu $1\frac{3}{4}$ Gulden für den Thaler, die 1-, 2- und $2\frac{1}{2}$-Frankenstücke (Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Sardiniens) zu 28 Kreuzern für den Franken, die niederländischen 1- und $2\frac{1}{2}$-Guldenstücke nach deren Nennwerthe anzunehmen.

Papiergeld. Frankfurter Obligationen. *Rechneischeine.* Die Rechneischeine, deren Gesammtbetrag zuletzt $3\frac{1}{2}$ Mill. Gulden war, sind *zurückgezogen* worden, als die neue hiesige Bank (s. unten) ihre Noten-Ausgabe bewerkstelligte, nämlich mit 1. Febr. 1856. Ein neues frankfurter Papiergeld sind die *Noten der hiesigen Bank*; s. unten.

Stadt-Obligationen, $3\frac{1}{2}$ procentige. Dieselben haben eine Vermehrung erfahren: 1) durch die *Anleihe* des Jahres 1855 von $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden, 2) durch die *Anleihe* von Ende 1857 von 2 Mill. Gulden (Obligationen zu 1000, 500, 300 und 100 Gulden), 3) durch die *Anleihe* vom 1. Februar 1858 von 1 Mill. Gulden (sämmtliche Obligationen zu 1000 Gulden).

Kurse der Staatspapiere etc. Neuere Notirungen (die Kurse sind v. 27. März 1858):

Gattung und Name der Staatspapiere etc.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Oesterreich.			
Nationalanleihe von 1854	5	79½	Gulden im Conv.-20-Guldenf. für 100 Fl. im 20-Guldenf. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 5 Fl. im 20-Guldenf. = 6 Fl. südd. Währung rechnet.
Lotterie-Anleihe der Stadt Triest von 1855	(4½)	98¼ *)	*) (Kurs am 10. Febr. 1858.)
Baiern.			
Ansbach-gunzenhausener 7-Gulden-Loose bei R. Erlanger in Frankfurt a. M.		7⅝	Gulden südd. Währung baar für ein Loos von 7 Gulden südd. Währung Nennwerth.
Preussen.			
Prämien-Anleihe v. 1854 (Zinsen bei Rothschild in Frankfurt a. M.)	3½	113¾	
Kurhessen.			
Obligationen bei Rothschild ...	4½	101⅞	Thaler für 100 Thaler Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Thlr. = 105 Kreuzer oder 1¾ Fl. süddeutsche Währung rechnet.
Braunschweig.			
Obligationen bei Rothschild ...	3½	88⅛	
Schweden.			
Eisenbahn-Anleihe von 1858 ..	4½	94½	
Sardinien.			
Obligationen bei Rothschild ...	3	(60)	Lire nuove für 100 toskanische Lire Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Lira nuova = 28 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet. — Bemerkung: Die nämliche feste Reduktionsnorm findet auch bei den 5proc. sardin. Oblig. statt, während rücksichtlich dieser auf S. 207 durch einen Druckfehler irrthümlich 23 Kreuzer — statt 28 Kreuzer — steht.
Toskana.			
Obligationen bei Rothschild ...	3	54⅝	tosk. Lire für 100 tosk. Lire Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 tosk. Lira = 24 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet.
Schweiz.			
Eidgenössische Obligationen bei Goll u. Söhne in Frankfurt am Main	4½	101⅝	Franken für 100 Franken Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Franken = 28 Kreuzer süddeutsche Währung rechnet.
Neuchâteler 10-Franken-Loose	—	10⅜ *)	*) (Kurs am 10. Febr. 1858.)

Man notirt auch die Kurse einer Reihe neuer Actien, deren Aufzählung aber hier zu weit führen würde.

Maasse und Gewichte. **Neues Gewicht.**

Das Gesetz vom 12. Februar 1858 führt das deutsche *Zollpfund* von 500 Gramm als Einheit des Gewichts ein, welche Geltung es mit 1. Juli 1858 erhält. Das neue Pfund ist demnach dem neuen Pfunde von Preussen, Sachsen, Hannover, Hamburg, Bremen etc. gleich (s. Berlin und Hannover *in den Nachträgen*). Das *Pfund* wird in 32 Loth zu 4 Quinte (Quent) zu 4 Richtpfennigen getheilt; eine Decimaltheilung des Pfundes ist ebenfalls gestattet. Der *Centner* hat 100 Pfund, die *Schiffslast* 40 Centner oder 4000 Pfund.

Das *Münzgewicht* ist durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellt, und seine Einheit ist gleichfalls das vorstehende Pfund. Dasselbe wird bei dieser Gewichtsgattung in Tausendtheile mit decimaler Abstufung, das Tausendtheil zunächst in 10 Ass getheilt; s. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen.*

Medizinal- und Apothekergewicht bleibt das bisherige.

Als *Juwelen- u. Perlengewicht* ist auch das *holländische Juwelenkarat* von 0,411788 Halbgramm oder 0,205894 Gramm, mit der Theilung in fortgesetzter Halbirung, zulässig. (Demnach ist das neue Juwelenkarat das *wirkliche* holländische [s. Amsterdam, S. 33], während es bisher [s. Frankfurt a. M.; S. 213] um ein Unbedeutendes kleiner als dieses war.)

Andere besondere Gewichte für gewisse Waarengattungen (wie bisher ein Schwer- und Leichtgewicht, ein Fleisch- und Buttergewicht, ein Fischgewicht, vergl. S. 213) bestehen fernerhin nicht.

Kartoffeln werden, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Aug. 1850, nach dem *Gewicht* verkauft; für die Preisstellung rechnet man vorschriftsmässig das *Malter* ohne Sack = 180 Zollpfd.

Bank. Die auf S. 214 erwähnte *Vereins-Kasse* ist in die neue Bank mit übergegangen; siehe diese gleich hierunter.

Frankfurter Bank. Dieselbe ist im Jahre 1854 durch die hiesigen Bankiere Grunelius u. Comp., M. A. v. Rothschild u. Söhne und die hiesige Vereins-Kasse als Actien-Gesellschaft auf 25 Jahre errichtet worden. Grundkapital 20 Millionen Gulden in Actien zu 500 Gulden, welche auf den Namen lauten und durch Indossament übertragbar sind. Vorläufig sind nur für 10 Mill. Gulden Actien emittirt, welche voll eingezahlt sind. Die Bank kann Filialen und Agenturen aller Orten errichten. Operationen: *Discontirungen*, *Girogeschäft*, *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand und frankfurter Hypotheken*, *Einkassirungen*, *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung), *Noten-Ausgabe.* Die Bank kann auch *Anweisungen auf sich und auf ihre Filialen ausstellen.* Die Summe der ausgegebenen *Banknoten* („Bankscheine" zu 5 Gulden und darüber) darf 30 Millionen Gulden erreichen; vom umlaufenden Betrage derselben muss $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde oder Silberbaaren, der Ueberrest in Gold, Wechseln oder „Werthpapieren" bei der Bank vorhanden sein. Die *Staatsregierung* hat das Recht, von der Bank auf die Dauer ihres Bestehens ein *unverzinsliches Darlehn* bis zu 1 Million Gulden gegen unterpfändliche Hinterlegung städtischer $3\frac{1}{2}$ proc. auf den Inhaber lautender Obligationen im gleichen Nennwerthe zu entnehmen. Vom *Reingewinn* kommt ein Viertel zum *Reservefonds* (bis dieser $\frac{1}{5}$ des Nominalbetrages der emittirten Actien erreicht hat), das Uebrige an die Actionäre als *Dividende.* Der Staat übt die Oberaufsicht.

Freiburg in der Schweiz. Zu S. 215.

Bank. Die „*Freiburger Kantonalbank*" (Banque cantonale Fribourgeoise), im Jahre 1850 gegründet, hatte ursprünglich 550'000 Franken, Ende 1854 aber 664'900 Franken

Kapital in Actien, von denen 617 zu 500 Franken, 64 zu 100 Franken. Der Staat hat 300'000 Franken Zuschuss zum Betriebskapital gegeben. Die *Banknoten*-Emission erhob sich Ende 1854 auf 275'000 Franken.

Galatz. Zu S. 216 f.

In Galatz besteht jetzt eine „*Osmanische Bank*".

Gallipoli. Zu S. 218.

Oelmaass. Vom hiesigen *alten Oelmaass* hat die *Salma* 10 Staja (nicht 16, wie durch Druckfehler auf Seite 218 angegeben ist). S. übrigens d. Art. Neapel, S. 510 f.

Genf. Zu S. 218—225.

Banken. Neuere Bankanstalten sind:

1) Die *Hypothekenkasse*, i. J. 1849 eröffnet. Kapital Ende 1854: 2'130'138 Franken 77 Centimen.

2) Die *Discontokasse* (Caisse d'escompte), i. J. 1851 errichtet. Kapital 1½ Mill. Franken.

3) Die *Allgemeine schweizerische Bank des internationalen Mobiliar- und Bodencredits* — Banque générale suisse de crédit international mobilier et foncier —. Dieselbe wurde i. J. 1853 unter dem Namen „Allgemeine schweizerische Bank" (Banque générale suisse) gegründet und i. J. 1856 reorganisirt, wobei sie den obigen Namen erhielt. Sie ist auf 30 Jahre, vom 15. April 1856 ab, autorisirt und kann *Filialen* in der Schweiz, Sardinien, Frankreich und England errichten; eine solche Zweiganstalt hat in Paris ihren Sitz. Der Zweck der Gesellschaft verschmilzt die Operationen der sogenannten Mobiliarcredit- und der Immobiliarcredit-Gesellschaften, und sie vereinigt somit die Objekte, die der Crédit mobilier und der Crédit foncier in Paris (s. diesen Art.) verfolgen, welche Gesellschaften das Vorbild abgegeben haben. Kapital 60 Millionen Franken, in voll eingezahlten *Actien* zu 250 Franken (die ursprünglichen Actien von 1853 lauteten über je 500 Franken und repräsentirten ein Kapital von 5 Millionen Franken). Die Actien lauten (je nach Wahl) theils auf den Inhaber, theils auf den Namen; die erstere Kategorie ist ohne Weiteres übertragbar, die letztere auf desfallsige Erklärung des Eigenthümers bei der Gesellschaft oder ihren Succursalen. Ausserdem sind besondere Ertrags- oder *Dividenden-Actien* (Dividendenscheine), *Actions de jouissance*, creirt, von denen jeder Actionär soviele, als er eigentliche Actien besitzt, erhalten hat, während 24'000 solche Actions de jouissance den Gründern der Gesellschaft (als Tantième-Bezugsscheine) übergeben worden sind. Jede Action de jouissance gibt für die ganze Dauer der Gesellschaft ihrem Eigner das Anrecht auf $^1/_{264000}$ vom Ertrage der Geschäfte, welcher Ertragstheil für die Actionäre deren *Dividende* ausmacht; dieselbe wird halbjährlich ausbezahlt, zu welchem Ende die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft alle sechs Monate abgeschlossen werden. Vom Reingewinn kommt zunächst und ehe die Actions de jouissance befriedigt werden, zum *Tilgungsfonds* ein Betrag, welcher hinreicht, um in 30 Jahren sämmtliche ausgegebenen eigentlichen Actien mit einer Summe von je 312½ Franken zurückzunehmen, zu welchem Betrage noch jährlich 4 Proc. (= 12½ Franken pro Actie) auf die jedesmal bereits amortisirten Actien kommen; die zu amortisirenden Actien werden durch das Loos bestimmt und erhalten bei der Heimzahlung ausser dem eingezahlten Kapital 25 Proc. Prämie.

Die Eigner der amortisirten eigentlichen Actien behalten ihre Actions de jouissance mit dem aus diesen fliessenden Rechte. Ein weiterer vorgängiger Abzug vom Reingewinn findet für den *Reservefonds* statt, bis dieser ein Viertel des Gesellschaftskapitals erreicht hat; die Höhe dieses Abzugs bestimmt der Verwaltungsrath.

Gera. Zu S. 230.

Münzen, Papiergeld und Staatspapiere des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie siehe weiter unter dem Artikel Reuss, S. 614 f. — Da die reussischen Fürstenthümer zu den Staaten gehören, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist der neue Zahlwerth der *Dreissig-Thalerfuss*; siehe wegen dieser Währung und wegen der neuen Münzen die Artikel Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*.

Papiergeld. Weitere Nachrichten über das Staatspapiergeld des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie s. unter Reuss, S. 615. S. ferner Reuss *in den Nachträgen*. Das neue Papiergeld des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie sind die *Noten der geraer Bank*; siehe gleich hierunter.

Bank. Die „*Geraer Bank*“ ist auf 99 Jahre, vom 17. Juli 1854 an gerechnet, gegründet. Die Concession erhielt der Rittergutsbesitzer Oskar Banckwitz in Leipzig, welchem von den Actien jeder der beiden Emissionen 2500 Stück, zusammen also 5000 Stück oder für 1 Million Thaler, al pari überlassen worden sind. Grundkapital 4 Millionen, im Jahre 1857 erhöht auf $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, in auf den Inhaber lautenden Actien zu 200 Thalern. Hiervon sind $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler emittirt und voll eingezahlt; für 500'000 Thaler Actien hat der Staat sich vorbehalten und übernommen. Die Bank kann Commanditen und Agenturen errichten; sie hat Agenturen in Leipzig, Glauchau und Reichenberg (in Böhmen). Operationen: *Discontirung*, *Kauf und Verkauf von Wechseln*; *Ausstellung und Einziehung von Wechseln und Geldanweisungen*; *laufende Rechnungen*; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand; *Annahme verzinslicher und unverzinslicher Kapitalien*; *Bewilligung von „Credit und Darlehen gegen Unterpfand“*; *Kauf u. Verkauf von Werthpapieren aller Art* (unter Zustimmung des Regierungs-Commissars), *edlen Metallen und fremden Münzen*; *Noten-Ausgabe*. Für die Menge der *Banknoten* ist keine absolute Grenze festgesetzt; für die bis zur Höhe des eingezahlten Actienkapitals ausgegebenen Noten muss $\frac{1}{3}$, für alle darüber hinaus zu emittirenden die Hälfte des umlaufenden Betrags durch baare Fonds repräsentirt sein; „ausser diesen unmittelbar zur Einlösung bestimmten baaren Fonds muss stets der ganze Betrag der übrigen in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren, d. h. solchen Valuten, welche spätestens binnen 3 Monaten eingezogen werden können, mit Ausschluss der eigenen Noten, in der Bank vorräthig sein“. Die Noten bestehen in Abschnitten zu 1, 5, 10, 50, 100 Thalern oder höhern Beträgen. Die Einlösung der Banknoten gegen baares Geld erfolgt auf Verlangen des Inhabers, ausser in Gera, auch bei den Agenturen der Bank in Leipzig und Glauchau, sowie bei Johann Karl Seebe in Dresden und bei F. A. Schröder in Plauen (im sächsischen Voigtlande). „Die Bank verpflichtet sich jedoch zugleich, auf Grund besonderer noch zu treffender Uebereinkunft mit der Staatsregierung, wenn und sobald diese es verlangen sollte, *die Umtauschung des im Umlaufe befindlichen fürstlich reussischen Staatspapiergeldes und Convertirung desselben bis zu einem Betrage von* 500'000 *Thalern zu bewirken und diese Summe in Banknoten der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag der Banknoten ist in der* §. 31 (welcher dahin lautet, dass der Betrag der *einthalerigen, für den Bedarf der Bank* zu creirenden Banknoten die Summe

von ½ Million Thaler nicht übersteigen soll) *erwähnten Summe nicht begriffen*, *mithin auch dafür ein besonderer Baarfonds nicht zu deponiren.*" „Die Bank übernimmt der Staatsregierung gegenüber die Verpflichtung, dafern sich hierzu das Bedürfniss herausstellt, *die Function einer Landrentenbank* nach Maassgabe des diesfalls zu erlassenden Gesetzes *zu übernehmen* (es ist dies in der That geschehen). Gleichergestalt eröffnet die Bank *der Staatsregierung einen offenen Credit bis zur Höhe von* 150'000 *Thalern*" zu 4 Proc. Zinsen. „Der *Staatsregierung* steht das Recht zu, *ihre disponiblen Gelder* gegen gleichen Zinsfuss *bei der Bank niederzulegen*. Die Bank übernimmt die Verbindlichkeit, der zu Gera unter Oberaufsicht der Regierung bestehenden *Sparkasse* gegen einen Zinsfuss von 4 Procent einen *Credit von* 25'000 *Thalern* zu gewähren, und ist Letztere berechtigt, *ihre disponiblen Gelder* bis zur Höhe von 100'000 Thalern unter gleicher Verzinsung *bei der Bank anzulegen*." Wenn der *Reingewinn* der Bank über 4 Proc. steigt, so sollte nach den ursprünglichen Statuten der Verwaltungsrath (11 Mitglieder) $^1/_{10}$ des Ueberschusses erhalten, den Rest aber, einschliesslich der erwähnten 4 Proc., die Actionäre als *Dividende*, welche jährlich spätestens vom 1. Juli ab bezahlt wird. Der Beschluss der General-Versammlung vom 28. April 1858, welcher die Bildung eines durch die ursprünglichen Statuten festgesetzten Actien-Amortisationsfonds abgestellt, hat auch rücksichtlich der Tantième des Verwaltungsrathes, welche in dessen Folge sonst sich beträchtlich gesteigert hätte, eine andere Norm aufgestellt. Der *Reservefonds*, welcher bis zu $^1/_{10}$ des Actien-Kapitals anwachsen darf, sollte nach den ursprünglichen Statuten jährlich 20'000 Thaler Zufluss erhalten. — Die Regierung übt die Oberaufsicht über die Bank durch einen Commissar.

Glarus. Zu S. 232 f.

Bank. Die „*Bank in Glarus*", i. J. 1852 gegründet, hat 500'000 Franken voll einbezahltes Kapital, in Actien zu 500 Franken. Die Menge ihrer ausgegebenen *Banknoten* belief sich Ende 1854 auf 450'000 Franken.

Gotha. Zu S. 234—236.

Zahlwerth und Münzen.

Da das Herzogthum zu den Staaten gehört, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist die neue Währung der *Dreissig-Thalerfuss*; siehe deshalb die Artikel Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*. Ebenda siehe die neuen Gold- und Silbermünzen, welche die nämlichen wie in Preussen sind.

Bank. Die „*Privatbank zu Gotha*" ist i. J. 1856 durch die hiesige „kaufmännische Innungshalle" (Corporation), die berliner Disconto-Gesellschaft und die leipziger Credit-Anstalt gegründet und am 23. Juli 1856 eröffnet worden. Dauer 90 Jahre, vom 24. Juni 1856 an gerechnet. Kapital 4 Millionen Thaler, wovon zunächst die Hälfte (2 Millionen Thaler) realisirt ist, in voll eingezahlten *Actien* zu 200 Thalern; dasselbe kann bis auf 12 Millionen Thaler erhöht werden. Die Bank kann Filialen oder Agenturen errichten und ist hierzu insofern verpflichtet, als dies für zwei Orte von der Regierung vorgeschrieben werden kann. Operationen: *Annahme verzinslicher und unverzinslicher Gelder* gegen *Schuldscheine* (auf den Namen oder auf den Inhaber lautend), gegen eine *Anweisung* auf eine ihrer Verwaltungsstellen (oder gegen Accept einer solchen) oder in *laufender Rechnung*; *Discontirung, Kauf und Verkauf von Wechseln und wechselmässigen an Order gestellten Handelspapieren*; *Kauf und Verkauf von Schuld-Dokumenten und Actien*, in der Regel jedoch nur solcher, für welche von Staaten, Landestheilen oder Städten des deutschen Bundes die Zinszahlung übernommen oder garantirt ist (bis zur Hälfte des eingezahlten Actienkapitals und des Reservefonds), mit Ausschluss ihrer eigenen Actien; *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand*; *Kauf*.

Verkauf und Beleihung von Gold und Silber, geprägt oder in Barren; *laufende Rechnungen mit Bankieren und Bank-Instituten; provisionsfreie laufende Rechnung mit der Staatsregierung*, welcher die Bank *Vorschüsse* bis zum Gesammtbelaufe von 200'000 Thalern zu 4 Proc. leistet, und von *welcher sie Gelder* bis zu demselben Betrage zu dem nämlichen Zinsfusse *annehmen muss; commissionsweise Einkassirungen und dergl. Kauf u. Verkauf* von Werthpapieren; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* dürfen nicht unter 10 Thalern lauten. (Sie lauten jetzt über 10, 20 u. 100 Thaler und werden auch bei Heinrich Pückert in Leipzig eingelöst; sämmtliche Agenten der gothaer Feuer- und der Lebens-Versicherungs-Bank nehmen sie bei Zahlung der Prämien zum Nennwerthe an.) Der Betrag derselben darf nicht grösser sein, als derjenige der im Besitz der Bank befindlichen Wechsel, mit Ausschluss der beliehenen. Mindestens ⅓ von dem Betrage der umlaufenden Noten muss in klingender Münze oder in Gold- oder Silberbarren als besonderer Einlösungsfonds im Besitz der Gesellschaft sich befinden; falls aber der Noten-Umlauf grösser als das eingezahlte Actienkapital ist, muss diese Baardeckung wenigstens die Hälfte des cirkulirenden Betrages erreichen. Vom *Gewinn* beziehen zunächst die Actionäre 4 Proc. *Dividende*, welche jährlich am 1. Mai ausbezahlt wird. Vom Rest kommen: *a)* 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser $^1/_{10}$ vom Nennwerthe der emittirten Actien erreicht hat; *b)* in der Regel höchstens 5 Proc. als Tantième an die Direktion (3 Direktoren); *c)* 5 Proc. an die 9 Mitglieder des Verwaltungsrathes. Das Uebrige kommt mit den vorhin erwähnten 4 Proc. als *Dividende* an die Actionäre; wenn jedoch deren Gesammt-Dividende dadurch auf mehr als 5 Proc. steigt, so ist ein Viertel des Mehrbetrags als Abgabe zum Zwecke der Beförderung des Fleisses und der Sparsamkeit der handarbeitenden Volksklassen zu leisten (vorerst derjenigen der Herzogthümer Koburg und Gotha, deren Regierung die Verwendung dieser Abgabe vorbehalten ist). Die Regierung ernennt zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes und zu deren eventueller Vertretung zwei Ersatzmänner.

Gratz. Zu S. 237 f.

Maasse und Gewichte Steiermarks.

Es gelten in Steiermark, in Folge der kaiserl. Verordnung vom 11. Februar 1857, seit 1. April 1858 ausschliesslich die *niederösterreichischen* oder *wiener Längen- und Hohlmaasse und Gewichte*; s. Wien. — Von den *alten steirischen* Grössen gibt die gedachte Verordnung folgende mit ihrem Verhältniss zum wiener Maasse an:

Längenmaass. Die *alte steirische* oder sogenannte *Weberelle* = 1,11116 wiener Ellen; die *Elle* im sogenannten *steirischen Salzkammergute* = 2 wiener Ellen (wie auf S. 237 angegeben).

Getreidemaass.	*wiener Metzen*		*wiener Metzen*
Das *brucker Achtel*	= 0,65535	Der *judenburger Vierling*	= 2,66667
Das *cillier Schaff*	= 0,43229	Das *marburger Viertel*	= 1,40625
Das *eibiswalder Viertel*	= 1,65517	Das *steinzer Viertel*	= 1,33333
Der *ennsthaler Metzen*	= 2,50000	Das *voitsberger gestrichene Viertel*	= 1,05200
Das *gratzer Viertel*	= 1,31070		

Flüssigkeitsmaass. Der *steirische Startin* = 10 wiener Eimer (à 40 Maass); der *cillier Eimer* = ½ wiener Eimer oder 20 wiener Maass; die *baiersche Halbe Bier* im *Ennsthale* = 0,6619 wiener Halbe oder 0,33095 wiener Maass.

Guayaquil. Zu S. 240.

Wie Quito. Siehe auch diesen Artikel *in den Nachträgen*.

Platzgebräuche. Der *Preis des Kakao* versteht sich für die *Carga sucia* von etwa 80 Pfund. — *Commissionsgebühr bei Einkäufen* 4 Procent.

Guiana. Zu S. 240—243.

Französisches Guiana (S. 242 f.). — **Bank.** (Gesetze vom 30. April 1849, 25. April, 26. Juni, 11. Juli und 22. December 1851, 1. Februar 1854.) Abändernde Bestimmungen: Dauer 20 Jahre, vom 1. Januar 1855 an. Die Eröffnung fand im Mai 1855 statt. Kapital 300'000 Franken. Voll eingezahlte Actien (auf den Namen lautend) zu 500 Franken, welche zunächst 5 Proc. *feste Zinsen* und, nachdem ½ Proc. des Grundkapitals zum Reservefonds (welcher die Hälfte des Gesellschaftskapitals nicht übersteigen kann) gekommen ist, vom übrigen Reingewinn die Hälfte als *Dividende* erhalten, während vom Rest dieses Gewinnes wieder $^{8}/_{10}$ der Reservefonds, $^{1}/_{10}$ der Direktor, $^{1}/_{10}$ die übrigen Bankbeamten erhalten. Eine Central-Agentur hat in Paris ihren Sitz.

Guinea und Senegambien. Zu S. 243—246.

Senegambien (S. 246). — **Bank.** Im *französischen* Senegambien, und zwar in dessen Hauptstadt Saint-Louis, ist in Folge des kaiserlichen Dekrets vom 21. Dec. 1853 eine „*Banque du Sénégal*“ gegründet und im August 1855 eröffnet worden. Dauer 20 Jahre vom 1. Juli 1855 an. Kapital 230'000 Franken, in voll eingezahlten, auf den Namen lautenden, übertragbaren *Actien* zu 500 Franken. Zinsen und Dividende der Actien, Reservefonds etc. ganz wie bei der Bank in Guiana; siehe den vorigen Artikel GUIANA *in den Nachträgen*. Central-Agentur in Paris.

Hamburg. Zu S. 247—266.

Münzen. *Kurantwährung.* Die Thaler des 14-Thalerfusses (und des neuen 30-Thalerfusses) werden bei allen Kassen, auch bei Steuerzahlungen, zu 2½ Kurantmark oder 40 Schillingen Kurant angenommen.

Im Jahre 1856 stellte der Senat eine „provisorische Münzverordnung“ auf, welche den Vierzehnthalerfuss gesetzlich einführen soll: die Einheit bleibt die *Mark*, es wird aber Hamburg *Stücke zu* 2½ *und* 5 *Mark* oder zu 1 *und* 2 *Thalern* (der Thaler zu 40 Schillingen) prägen. Die vorhandenen 8- und 4-Schilling-Stücke sollen als Fünftel- und Zehntel-Thaler beibehalten werden. — Der gedachte Vorschlag ist im Bürgerconvent vom 24. April 1856 *angenommen* und dadurch zum Gesetz erhoben worden; die neuen Münzen sind aber noch nicht erschienen. Man wird für dieselben, in Folge der Einführung des Dreissig-Thalerfusses in fast ganz Norddeutschland, jedenfalls diesen letztern Fuss annehmen.

In Folge einer Bekanntmachung des Rathes vom 22. August 1855 dürfen seit 1. September 1855 Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Schilling nur noch von *hamburger* und *lübecker* Gepräge an den hiesigen öffentlichen Kassen angenommen werden.

Rechnung und Zahlwerth im Amte Ritzebüttel. Das hamburger Amt Ritzebüttel (wie auch das ganze „Bremische“) rechnet gewöhnlich nach *Mark*, deren 3 auf den Thaler des bisherigen 14-Thalerfusses oder nunmehrigen 30-Thalerfusses gehen. Von *solchen* Mark geben also 42 auf die bisherige deutsche Vereinsmark, 90 auf das Vereinspfund fein Silber, und eine solche *ritzebüttler Mark* ist = 13⅓ Schillinge (⅚ Mark) hamburger Kurant, oder 6 ritzebüttler Mark sind = 5 hamburger Kurantmark. Die *Mark* wird in Ritzebüttel in 16 Schillinge zu 2 Sechsling getheilt. Der *Sechsling* hat 3 hannoversche Pfennige (= ¼ hannoverscher Groschen). Ritzebüttler Schilling und Sechsling sind demnach von dem Schilling und dem Sechsling des hamburger Kurants wohl zu unterscheiden. Hamburger Schillinge sieht man im Amte Ritzebüttel nur in geringer Zahl. Der bisherige „gute Groschen Hannovers“ hat den Schilling grösstentheils verdrängt und an die Stelle jenes „guten Groschens“ wird voraussichtlich bald der neue „Groschen“ (der $^{1}/_{30}$-Thaler, der Silbergroschen) Hannovers treten.

Der Bequemlichkeit wegen rechnen auch die Meisten nach solchen „guten Groschen", was bisweilen sogar in Cuxhafen geschieht. Uebrigens nimmt man im Amte Ritzebüttel jede nur einigermassen Geldsorte an, die sich zu voll wieder ausgeben lässt; dem Anscheine nach haben sich namentlich viele englische Münzen (insbesondere Sixpence-, Schilling- und Doppelschilling-Stücke) im hiesigen Verkehr eingebürgert.

Wechselkurse. Seit dem Anfange d. J. 1854 wird der *Wechselkurs auf Augsburg, Wien, Prag u. Triest* in veränderter Weise notirt, und zwar *für* 100 *Bankmark* (statt, wie früher, für 200 Bankmark), sodass die Kurszahl die Hälfte der entsprechenden frühern vorstellt. Am 26. März 1858 waren die betreffenden Kurse folgende:

Augsburg,	2 Monate dato	— $74\frac{3}{4}$	Gulden augsb. Kur.	für 100 hamburger Bankmark.
Prag,	do.	— $79\frac{7}{8}$	Gulden im sogen. Conv.-20-Guldenf. d.i. wiener Banknot.	
Triest,	do.	— 80		
Wien,	do.	— $79\frac{1}{2}$		

Goldkurse. Bei den *Kursen* des *feinen Silbers* und der *hamburger u. a. nichtholländischen Dukaten* wird der *Feingehalt* der Sorten jetzt in *Tausendtheilen* angegeben; so heisst es beim Kurse des *feinen Silbers* (Silber al marco): „*à* $^{982}/_{1000}$ *u. darüber*" (Kurs ± 27 Mark 12 Schill. Banco für die Mark fein oder zu $^{1000}/_{1000}$), beim Kurse der gedachten Dukaten: „*von* $^{979}/_{1000}$ *à* $^{983}/_{1000}$" (Kurs ± $99\frac{1}{4}$ Schillinge Banco [so am 26. März 1858] für 1 Stück Dukaten). Den Kurs der „*Thaler nach dem 14-Thalerfusse*" (künftig nach dem 30-Thalerfusse) *in Banco* notirt man jetzt gewöhnlich unmittelbar mit ± $151\frac{1}{2}$ Thalern jenes Fusses (so am 26. März 1858, an welchem Tage die ganzen Thaler den gedachten Kurs hatten, die $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$-Thaler auf $151\frac{5}{8}$, die preussischen Kassen-Anweisungen gleichfalls auf $151\frac{5}{8}$, andere norddeutsche Papiergelder in preussischer Währung und in grossen Abschnitten [von 10 Thalern und darüber] auf $152\frac{3}{4}$ standen) für 300 hamburger Bankmark.

Kurse der Staatspapiere etc. Neuere Notirungen (die Kurse sind vom 31. März 1858):

Gattung und Name der Staatspapiere etc.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Hamburg.			
Kammer-Mandate	—	$1\frac{1}{2}$ bis 2	Procent Disconto für das Jahr.
Preussen.			
Neue Anleihe von 1856	$4\frac{1}{2}$	$99\frac{3}{8}$	Thaler preussisch für 100 Thaler preussisch Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 150 Thaler preussisch = 300 Bankmark (oder 1 Thaler preussisch = 2 Bankmark) rechnet.
Prämien-Anleihe von 1855	$3\frac{1}{2}$	$112\frac{3}{8}$	
Oesterreich.			
National-Anleihe von 1854	5	$80\frac{1}{2}$	Conv.-Gulden für 100 Conv.-Gulden Nennwerth, indem man für die Reduktion auf hamburg. Bankvaluta jetzt den Kurs auf Wien fest mit 75 Conv.-Gulden für 100 Bankmark zum Grunde legt.
Lotterie-Anleihe von 1854 (250-Gulden-Loose)	4	$103\frac{3}{8}$	
Creditbank-Loose zu 100 Gulden (Eisenbahn Lotterie-Anleihe durch d. Credit-Anstalt) v. 1858 (der Theiss-, West- u. pardubitzer Bahn-Gesellschaften). sogen. „neue österr. Loose".	—	$102\frac{7}{8}$	

Gattung und Name der Staatspapiere etc.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Russland.			
Inscriptionen bei Stieglitz und Comp., 5. Serie von 1854..	5	96 7/8	Silber-Rubel für 100 S.-R. Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 S.-R. = 36 Schill. (oder 2 1/4 Mark) Banco rechnet.
do. do. 6. Serie von 1855..	5	100 1/8	
Schweden.			
Staats-Anleihe für den Eisenbahnbau von 1858, in preuss. Kurant	4 1/2	94 3/8	Thaler preussisch für 100 Thaler preussisch Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 152 Thaler preussisch = 300 Bankmark rechnet.
Neue „temporäre" Staats-Anleihe von 1858 in Hamburg	6	100 7/8	Bankmark für 100 Bankmark Nennwerth, bezüglich so viele Speciesthaler für 100 Speciesthaler Nennwerth, indem man dabei unveränderlich 1 Speciesthaler = 3 Bankmark rechnet.
Oblig. des stockholmer Garantie-Vereins, in 3 Jahren (bis gegen Ende 1860) rückzahlbar	6	98 3/8	
Ostgothländische Güter-Hypotheken-Anleihe, 2. Serie......	4	86 1/8	
Mälare-Güter-Hypotheken-Anleihe	4	86 1/8	

Ferner notirt man die Kurse einer Anzahl neuerer *Actien*-Gattungen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

Hamburger Staatspapiere. Kammer-Mandate. In der Sitzung der Erbgesessenen Bürgerschaft am 27. November 1857 wurde ein Antrag des Senats angenommen, betreffend die Gewährung von Vorschüssen bis zu 10 Millionen Bankmark gegen Deponirung von Waaren. Durch gemeinsamen Beschluss des Rathes, des Collegiums der Oberalten und der Kämmerei soll die Summe auf 15 Millionen Bankmark erhöht werden können. Die Kämmerei ist demgemäss zu Vorschüssen zu 1/2 bis 2/3 des Werthes auf gangbare, leichtem Verderben nicht unterworfene, in Hamburg lagernde Waaren und auf solide Werthpapiere ermächtigt; auf Werthpapiere darf jedoch nur 1/3 der Gesammtsumme verwendet werden. Die Vorschüsse erfolgen entweder in baarem Gelde oder in *unverzinslichen Kammer-Mandaten*, welche spätestens am 31. Juli 1858 fällig sind. Diese Maassregel war ein Ausfluss der augenblicklichen gedrückten Geldverhältnisse. Die Kammer-Mandate sind mit einem veränderlichen Disconto zu begeben; siehe oben die Staatspapierkurse.

Neues Gewicht. Das i. J. 1858 in Kraft tretende *neue hamburger Gewicht* — gemeinsam mit Bremen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe — siehe unter dem Artikel BRAUNSCHWEIG *in den Nachträgen*. — Das neue Gewichtssystem ist an Stelle des bisherigen *Handelsgewichts* (im Grosshandel) am 1. Januar 1858 in Kraft getreten, während es an Stelle des bisherigen *Krämergewichts* (im Kleinhandel) am 1. Juli 1858 Geltung erlangt. — Die betreffende Uebereinkunft überlässt den einzelnen Staaten die Feststellung der *Schiffslast*, da diese bisher von erheblich verschiedener Grösse; in Hamburg wird dieselbe höchst wahrscheinlich auf 6000 Pfund (nun 6000 neue Pfund oder 60 neue Centner) festgesetzt bleiben.

Platzgebräuche.

Die auf S. 264 erwähnte neue *Tara*-Usanz bei *rohem Zucker* ist mit 1. Jan. 1854 ins Leben getreten. Für die dort *nicht* aufgeführten Sorten gelten die *vorherigen* Sätze auch weiterhin, nämlich: Brasil, weisser, in Kisten, 16 Proc.; do., brauner, in Kisten, 18 Proc.; Havana und Cuba, weisser, in Kisten, 65 Pfund pro Kiste; do., gelber und brauner, in Kisten, 70 Pfund pro Kiste. Bei doppelten Säcken wird das Gewicht des äussern Sackes, ermittelt nach dem Durchschnitte von 10 Säcken, gegengerechnet. Die frühere Vergütung für „Bosenschon" bei Zucker in Kisten ist seit jener Zeit weggefallen.

Ein im November 1853 aufgestellter Entwurf der *allgemeinen Usanzen beim Waarenhandel* ist mit wenigen Modifikationen am 31. December 1853 angenommen worden. Diese neuen gesetzlichen Usanzen werden jedoch in der Praxis noch nicht durchgreifend angewendet. Folgendes ist der Wortlaut der Bekanntmachung der Commerz-Deputation über die neuen „*allgemeinen Usanzen beim Waarenhandel*":

§. 1. *Verkauf in loco, nach oder ohne Probe, auf Nachstechen, Nachziehen oder Besicht.* Bei einem Verkauf nach oder ohne Probe, auf Nachstechen oder Nachziehen, ist der Käufer verpflichtet, alsbald nach abgeschlossenem Handel die gekaufte Waare nachzustechen oder nachzuziehen, und seine Erklärung bis 1½ Uhr des nächsten Werktages an der Börse abzugeben, wenn er die Waare nicht acceptirt. Erfolgt diese Erklärung am nächsten Werktage bis 1½ Uhr nicht, so ist das Geschäft als anerkannt zu betrachten, und hat der Käufer nur noch das Recht, beim Empfang wirklich beschädigte, oder betrügerisch verpackte Waare aufzuschiessen. Ausgenommen bleibt, wenn die Art und Weise der Lagerung eine genaue Untersuchung der Qualität unmöglich gemacht hat, in welchem Falle sich der Käufer das Recht zur speciellen Prüfung bis zum Empfang vorbehalten kann.

Wenn die Waare beim Nachstechen oder Nachziehen nicht nach Probe fällt, oder bei einem Geschäft ohne Probe der Benennung in der Schlussnota nicht entspricht, so ist der Käufer berechtigt, den Handel zu annulliren, jedoch ohne eine Entschädigung von dem Verkäufer in Anspruch nehmen zu können.

Bei einem Verkauf auf Besicht hat der Käufer das Recht, die gekaufte Waare nach geschehener Besichtigung, ohne Angabe von Gründen, aufzuschiessen; erfolgt eine Erklärung darüber nicht bis 1½ Uhr des nächsten Werktages nach geschlossenem Kaufe, so ist das Geschäft als anerkannt zu betrachten.

Beschädigte Waare kann, wie oben bemerkt, auch noch beim Empfang aufgeschossen werden, jedoch hat der Käufer kein Recht auf weitere Vergütung, ausgenommen wenn der Verkäufer erwiesener Maassen die Beschädigung beim Abschluss des Handels gekannt und keine Erwähnung davon gemacht hat.

§. 2. *Verkauf in loco ohne die Bedingung von Nachstechen, Nachziehen und Besicht, nach oder ohne Probe, mit oder ohne Benennung von Qualität.* Bei Verkäufen ohne die Bedingung von Nachstechen, Nachziehen oder Besicht findet die Anerkennung des Geschäfts erst beim wirklichen Empfang statt, und kann der Käufer alles aufschiessen, was hinsichtlich der Qualität nicht den Bedingungen des Handels entspricht, oder was beschädigt ist.

Auch ist der Käufer in letzterem Falle berechtigt, die Lieferung der Waare nach Probe, Börsenbezeichnung oder Usanz zu verlangen, oder, falls der Verkäufer solche nicht liefern kann, eine angemessene Entschädigung zu fordern.

Wo specielle Usanzen, wie z. B. bei Baumwolle und Tabak, es bestimmen, dass beschädigte Waare mit Refactie zu empfangen ist, gehen die speciellen Usanzen diesen allgemeinen vor. (Vergl. §. 16.)

§. 3. *Empfang.* Eine Waare ist als empfangen zu betrachten, und kein weiterer Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer zulässig, sobald solche über die Schaale gegangen, dem Käufer zugezählt, oder zugemessen worden ist.

§. 4. *Empfangszeit.* Die usanzmässige Empfangszeit ist:

a) bei in loco befindlichen Waaren 14 Tage nach dem Datum der Schlussnota;
b) bei Waaren, welche auf Lieferung verkauft sind:
    1) wenn sie zu Wasser ankommen, sobald sie vor der Hand sind und entlöscht werden können, nach vorheriger Anzeige;
    2) wenn sie zu Lande ankommen, am folgenden Tage, nachdem der Verkäufer dem Käufer die Ankunft angezeigt hat. —

§. 5. *Partieller Empfang.* Eine Partie Waare von einer und derselben Gattung, welche zusammen gekauft ist, muss auch zusammen und hinter einander empfangen werden.

Der Käufer kann partiellen Empfang nicht fordern.

§. 6. *Zeit, wann bei partiellem Empfang Rechnung gegeben wird.* Der Verkäufer ist berechtigt, für die an jedem Tage empfangene Waare am nächsten Tage Rechnung zu geben.

§. 7. *Zerstörung oder Verderb einer gekauften und anerkannten, oder noch nicht empfangenen Waare durch force majeure.* Dem Käufer steht kein Recht zu, eine nachgestochene, besichtigte oder ausgezeichnete, also anerkannte Waare von dem Verkäufer ersetzt, oder eine Vergütung für Nicht-Ersatz zu verlangen, falls solche Waare erwiesener Maassen, ohne Schuld des Verkäufers, durch

Feuer, Wasser oder sonstige force majeure, ganz oder theilweise, zerstört oder verdorben wird, oder abhanden kommt. — Den erhaltenen unbeschädigten Theil der Waare ist der Käufer verpflichtet zu empfangen, falls nicht das Sortiment zum Nachtheil des Käufers gebrochen worden ist, worüber Sachverständige zu entscheiden haben.

§. 8. *Verkauf von Bord oder auf Lieferung.* Bei Verkäufen von Bord, oder auf Lieferung ist der Empfang wie folgt zu beschaffen:

a) mit der Bedingung „von Bord zu empfangen."
In diesem Falle ist die Waare in einer an die Seite des See- oder Fluss-Schiffes gelegten Schute von den Arbeitsleuten des Verkäufers *bis auf* die Schaale, oder *ins Maass* zu liefern. — Den Schutenlohn für die Schute, worin gewogen wird, trägt der Verkäufer bis das Wiegen vollendet ist;

b) mit der Bedingung „hinter dem Speicher zu liefern."
Bei Waaren, welche zu Wasser ankommen, oder gewöhnlich zu Wasser nach der Stadt gebracht werden, gilt als selbstverständlich, dass der *Speicher am Wasser* gelegen sei. — Die Waaren werden für Rechnung des Verkäufers *bis hinter* den Speicher, und von dessen Arbeitsleuten auf die Schaale gebracht, entweder in der Schute oder auf dem Boden, nachdem die Arbeitsleute des Käufers sie aufgebracht haben. — Die Gefahr und Kosten des Aufbringens sind in solchem Falle für Rechnung des Käufers;

c) mit der Bedingung „auf die Schaale des Käufers."
In diesem Falle sind auch Kosten und Gefahr des Aufbringens nach dem Raum oder Boden des Käufers (von welchem man annimmt, dass solcher am Wasser gelegen ist), für Rechnung des Verkäufers, wo derselbe die Waare auf die Schaale zu liefern hat.

§. 9. *Art und Weise der Ablieferung bei von Bord und auf Lieferung gekauften Waaren.* Falls die Waare in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden zur Ablieferung zu Lande oder zu Wasser anlangt, so ist der Käufer gehalten, solche während derselben sofort in Empfang nehmen zu lassen, widrigenfalls ihm alle Kosten und etwanigen Gefahren der Verzögerung zur Last fallen.

Der Verkäufer hat das Recht die Waaren successive abzuliefern, sowie sie von Bord kommen, oder vor der Hand sind, und darf die einmal begonnene Ablieferung nicht aufgehalten werden.

§. 10. *Verkauf auf Lieferung tel quel.* Bei einem Verkaufe auf Lieferung „tel quel", oder „es falle, wie es wolle", *ohne Nebenbestimmung*, ist der Käufer verpflichtet, die Waare, so wie sie ist, zu empfangen, und zu bezahlen.

§. 11. *Verkauf auf Lieferung mit Benennung bestimmter Qualität oder nach Probe.* Falls bei Verkäufen auf Lieferung mit Benennung bestimmter Qualität oder nach Probe, die Waare *nicht* nach Probe oder Benennung fällt, so hat der Käufer das Recht, entweder solche pure *aufzuschiessen oder* nach seiner Wahl mit einer der Qualität-Verringerung entsprechenden Vergütung, *welche durch Sachverständige* bestimmt wird, zu empfangen.

§. 12. *Giltigkeit eines Lieferungsgeschäfts für den Fall, dass das dabei aufgegebene Schiff verunglückt oder in einen Nothhafen einläuft.* Ein Lieferungs-Verkauf mit Aufgabe des Schiffes ist pure erloschen, wenn das aufgegebene Schiff verunglückt und Nichts geborgen wird.

Ein solcher Lieferungs-Verkauf bleibt aber unter allen Umständen giltig, und Verkäufer wie Käufer daran gebunden, wenn das Schiff in einen Nothhafen einläuft, oder strandet, und die Ladung ganz oder theilweise gesund geborgen, und in demselben oder in einem andern Schiffe weiter befördert wird, in welchem letzteren Falle der Käufer den gesunden Theil, sofern nicht das Sortiment zerrissen ist, immer zu empfangen hat; wenn aber tel quel verkauft ist, so hat er das Ganze inclusive Beschädigung zu empfangen.

§. 13. *Entscheidung bei Differenzen über Qualität.* Wenn bei Lieferungsgeschäften oder bei Geschäften in loco Streitigkeiten über Qualität oder Qualitäts-Benennung entstehen, so werden von den Parteien zwei Makler oder Sachverständige ernannt, denen nöthigenfalls von der Commerz-Deputation ein Obmann beigegeben wird; der Entscheidung derselben haben sich die Parteien zu unterwerfen.

§. 14. *Anzeige bei ungewöhnlichem Volumen der Packungen.* Wenn der Verkäufer beim Abschluss des Geschäfts weiss, dass die Waare in Packung von ganz ungewöhnlicher Grösse oder Kleinheit kommt, so ist er verpflichtet, solches anzuzeigen. Ist eine solche Anzeige nicht erfolgt, so hat bei ungewöhnlicher, zu grosser Packung der Käufer nur nöthig, das Quantum gewöhnlicher Packung zu empfangen; bei zu kleiner Packung kann er dagegen die Lieferung gewöhnlichen Volumens fordern.

§. 15. *Zahlungs-Termin.* Eine mit Decort verkaufte Waare muss am folgenden Tage nach Empfang bezahlt werden, wobei es sich versteht, dass die Rechnung bis 12 Uhr einzureichen ist, jedoch hat der Verkäufer das Recht, Sicherstellung vor Ablieferung der Waare zu verlangen, falls er solche für nöthig erachtet.

§. 16. *Vorbehalt wegen specieller Usanzen.* In allen Fällen, wo anerkannte specielle Usanzen bei einzelnen Geschäftszweigen eine Abweichung von den vorstehenden allgemeinen Usanzen ausdrücklich feststellen, gehen die speciellen Usanzen den allgemeinen vor.

Banken.

1) *Hamburger Bank* (alte; vergl. S. 265). Ein *Conto* (Folium) an sich bei der Bank kann auch ohne Einzahlung erlangt werden; erst bei der Benutzung zu Abschreibungen muss natürlich die Einzahlung geleistet sein. Das Minimum der *Feinheit*

eingelieferter Silberbarren ist *jetzt* 982 Tausendtheile (= 15 Loth 12,816 Grän, oder reichlich $^4/_5$ Grän *über* 15$^3/_4$ Loth), eine Bestimmung, die mit der am 1. October 1853 stattgefundenen Einführung des *neuen Probirgewichts bei den Wardirungen der Bank* in *Tausendtheilen* des Ganzen (wie neuerdings bei denjenigen Staaten, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben [vergl. den Artikel BERLIN *in den Nachträgen*], dann in Frankreich etc.) getroffen worden ist. Die Bank *beleiht* seit 1. August 1854 bis auf Weiteres auch *Gold in Barren* von mindestens $^{880}/_{1000}$ Feingehalt und *einige Goldmünzsorten*, und zwar mit 384 Bankmark für die Mark fein Gold, gegen 4 Schill. Zinsen auf die Mark fein Gold für je 3 Monate.

Der vorherige *Giro-Verkehr* der alten Bank hat sich seit einiger Zeit zu einem gewissen Theile auf die beiden nachfolgend erwähnten *neuen hamburger Banken* übertragen.

2) *Norddeutsche Bank.* Die „*Norddeutsche Bank in Hamburg*" ist i. J. 1856 auf 99 Jahre begründet und am 15. October 1856 eröffnet worden. Stammkapital vorerst 20 Millionen Bankmark in Actien zu 500 Bankmark, welche voll eingezahlt sind; das Kapital kann vermehrt werden. Die *Actien* lauten (je nach Wahl) theils auf den Namen, theils auf den Inhaber; die der erstern Kategorie sind übertragbar, und ihre Uebertragung geschieht auf Antrag durch die Bankverwaltung. Operationen: *Girogeschäft* (Einzahlungen, über deren Betrag durch *Anweisungen* oder durch *Ab- und Zuschreiben* verfügt werden kann; die Bank kann für die Folien-Inhaber auch Einkassirungen und Auszahlungen in laufender Rechnung besorgen; wer ein Folium bei ihr hat, kann seine Accepte bei ihr domiciliren; die Bank berechnet den Inhabern von Conten für deren Führung keinerlei Spesen); *Wechsel-Discontirungen*; *Kauf und Verkauf von Edelmetall und Papiergeld* (auch Banknoten), sowie von *Wechseln und Anweisungen* auf auswärtige Plätze; *Ausstellung von Wechseln auf sich selbst und auf Dritte*; *Annahme verzinslicher Gelder*, gegen Ausstellung auf den Namen oder auf den Inhaber lautender Schuldscheine; *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand* (doch nicht gegen ihre eigenen Actien); *Darlehen ohne Unterpfand* (Blanco-Credit) an ihre Kunden bis zum Gesammtbetrage von $^1/_5$ des eingezahlten Kapitals (bei Einzelcredit von mehr als 100'000 Bankmark und 3 Monate Zeit; die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind von diesem Credit ausgeschlossen); *Ein- und Verkauf*, commissionsweise und für eigene Rechnung, *von Staatspapieren*, sowie *von Obligationen* oder *Actien* (mit Ausschluss ihrer eigenen Actien), welche von öffentlich constituirten Corporationen oder Gesellschaften ausgegeben sind, ferner *Vermittlung* oder (ganze oder theilweise) *Uebernahme von Anleihen und Geldgeschäften für Staaten*, *Gemeinden*, *Corporationen* oder *Gesellschaften*, sowie *Betheiligung bei neu zu begründenden Gesellschaften* (der zur Anlegung für eigene Rechnung in vorerwähnten Werthpapieren, Anleihen und Geldgeschäften verwendete Betrag darf jedoch ein Viertel des Kapitals der Bank nicht übersteigen; — durch diese Operationen nähert sich die Bank den sogenannten Mobiliarcredit-Gesellschaften); *Depositengeschäft* (zur Verwahrung); *Noten-Ausgabe.* Die Summe der auszugebenden *Banknoten* darf das eingezahlte Actienkapital nicht übersteigen; von dem Betrage der umlaufenden Noten muss stets mindestens die Hälfte in gemünztem oder ungemünztem Edelmetall, das Uebrige in der Bank gehörenden Wechseln vorräthig sein, und die für die Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. Die Noten können in hamburger Bankvaluta oder auch in Thalern des 14-Thalerfusses (künftig des 30-Thalerfusses) ausgestellt werden. Die Gesellschaft darf Zweigbanken und Agenturen errichten. Vom *Reingewinn* kommen vor allem 5 Proc. zum *Reservefonds*, und zwar vorerst bis dieser $^1/_{10}$ vom Betrage des Actienkapitals erreicht hat. Den Ueberschuss erhalten die *Actionäre* bis zu 4 Proc. des Actienkapitals unverkürzt. Vom etwaigen Mehrbetrage

erhalten der Verwaltungsrath (12 Mitglieder), der Direktor und andere Bankbeamte (gemäss der Contrakte und der Bestimmungen des Ausschusses) zusammen 10 Proc. als Tantième (der Verwaltungsrath 60 Promille, der Direktor und andere Beamte 40 Promille), den Rest die *Actionäre*; die obigen 4 Proc. und dieser Rest zusammen bilden die *Dividende* der Actionäre, welche jährlich vor dem 1. Mai ausbezahlt wird.

3) *Vereinsbank.* Die „*Vereinsbank in Hamburg*" ist i. J. 1856 gegründet worden. Grundkapital 20 Millionen Bankmark, in Actien zu 200 Bankmark; das Kapital kann vermehrt werden. Gegenwärtig (April 1858) sind 20 Procent des Grundkapitals einbezahlt. Die *Actien* lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen umgeschrieben werden; die Uebertragung der letztern Kategorie kann nur durch Cession vor zwei Mitgliedern der Direktion erfolgen. Operationen: *Wechsel-Discontirung*; *Ein- und Verkauf von edlen Metallen*, gemünzt und ungemünzt; *Beleihung von Werthpapieren*, mit Ausnahme ihrer eigenen Actien; *laufende Rechnungen (Girogeschäft)* ohne Provisionsvergütung mit *Ab- und Zuschreibung* (die Zahlungen in laufender Rechnung geschehen mittelst gedruckter *Anweisungen*, den in England üblichen Checks ähnlich; wer ein Conto bei der Bank hat, kann seine Accepte bei ihr zahlbar machen [domiciliren]); *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); ausserdem „*alle andern Arten des regelmässigen soliden Bankgeschäfts*". Die Bank gibt keine Noten aus, hat aber ein Ersatzmittel für dieselben, indem sie *Anweisungen auf sich selbst*, 3 Tage nach Sicht zahlbar, in (stempelfreien) Summen bis zu 100 Bankmark ausstellt; wer sich derselben für andere Plätze bedienen will, dem gibt sie einen offenen Cirkular-Creditbrief auf ihre zahlreichen auswärtigen Correspondenten, welche auf Verlangen jene Anweisungen einlösen, — eine Nachbildung des gleichartigen englischen Verfahrens. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre *bis zu 4 Proc. Zinsen.* Vom etwaigen Ueberschuss kommen: *a)* 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis derselbe 1 Million Bankmark gross ist (nach Eintritt dieses Zeitpunktes bestimmt die General-Versammlung über die fernere Verwendung jener 10 Proc.); *b)* 10 Proc. an die Direktion *als Tantième*, zur Vertheilung unter ihre 12 Mitglieder nach eigenem Ermessen; *c) 10 Proc.* an den Geschäftsführer (welcher von der Direktion mit sechsmonatlicher Kündigung angestellt wird) und sämmtliche Beamte der Bank, nach Bestimmung der Direktion; *d)* die übrigen 70 Proc. an die Actionäre als *Dividende.*

4) *Garantie-Disconto-Verein.* Um die in der Finanzkrisis im Spätherbst 1857 so ungemein schwierig gewordene Wechsel-Discontirung zu erleichtern, legte der Senat am 23. November 1857 die Unterzeichnung zu einem solchen Verein auf, welcher die nicht bezahlten, von ihm indossirten (gut fundirten) Wechsel bis zum Belaufe des für den Verein unterzeichneten Kapitals einzulösen sich verpflichtet. Jeder Unterzeichner ist nur für den unterzeichneten Betrag verantwortlich, und es wurden vorläufig nur 10 Proc. eingeschossen. Der Verein sollte seine Wirksamkeit beginnen, sobald 10 Millionen Bankmark gezeichnet seien, und schon am Börsenschluss des nämlichen Tages waren über 11 Millionen gezeichnet. Am 30. November 1857 begann der Verein seine Wirksamkeit.

5) „*Disconto-Kasse von* 1857". Diese Staatsanstalt wurde durch Beschluss vom 6. December 1857 gegründet und Tages darauf eröffnet; die Ursachen waren die oben unter Rubrik 4 angedeuteten. Sie nimmt Discontirungen nur bis Ende Juli 1858 vor. Der sie verwaltenden Commission wurde ein Conto in der (alten) hamburger Bank zum Belaufe von 5 Millionen Bankmark eröffnet. (Um diese Summe bis auf 15 Millionen zu erhöhen, schloss der Senat eine Anleihe von 10 Mill. Bankmark bei der wiener Nationalbank, welche Anleihe aber in Folge Beschlusses vom 12. December 1857 *nicht* für die Disconto-Kasse, sondern für die Hilfsgewährung an einige der grössten in Verlegenheit befindlichen hamburger Handelshäuser verwendet wurde.)

6) *Zweiganstalt der braunschweigischen Bank*; siehe den Artikel Braunschweig *in den Nachträgen.*

Hannover. Zu S. 267—272.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen.

In Folge des unter dem 3. Juni 1857 erlassenen und mit dem nämlichen Tage in Wirksamkeit getretenen neuen hannoverschen Münzgesetzes *rechnet* das Königreich jetzt

nach *Thalern* zu 30 *Groschen* à 10 *Pfennige* (officiell „Pfenninge"),

wie Sachsen-Gotha und seit 1. Januar 1858 Braunschweig, wie ferner das Königreich Sachsen und Sachsen-Altenburg, nur dass in diesen beiden letztern Staaten der Dreissigstel-Thaler Neugroschen genannt wird.

Zufolge des obenerwähnten Münzgesetzes und des wiener Münzvertrages der meisten deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 ist der *Zahlwerth* nun der

Dreissig Thalerfuss,

wie in Preussen; siehe deshalb die Artikel Berlin u. Münzverein *in den Nachträgen.*

Die neuen *Goldmünzen* (ganze und halbe Kronen) und die neuen *Vereins- und Kurant-Silbermünzen* (Stücke zu 2 Thalern, zu 1 Thaler und zu $^1/_6$ Thaler) siehe unter den ebengenannten Artikeln. — Als *Scheidemünze* werden (nach §. 15 des Gesetzes) geprägt:

1) In *Silber*:

a) Nach dem 30-*Thalerfusse* (also im vollen Werthe des Kurants): $^1/_{12}$-*Thalerstücke* ($2^1/_2$-Groschenstücke), von denen $187^2/_{10}$ ein (neues) Pfund wiegen, 520 Tausendtheile (oder 8 Loth $5^{19}/_{25}$ Grän, wie die Sechstelthalerstücke) fein.

b) Nach dem $34^1/_2$-*Thalerfusse*: *Groschen*, von denen $227^7/_{10}$ Stück ein Pfund wiegen, und *halbe Groschen*, von denen $455^4/_{10}$ Stück ein Pfund wiegen, — beide Sorten 220 Tausendtheile (oder 3 Loth $9^9/_{25}$ Grän) fein. — Die Groschen sind demnach ganz mit den neuen preussischen Silbergroschen, die halben Groschen mit den neuen preussischen halben Silbergroschen übereinstimmend.

2) In *Kupfer*:

Pfennige und Doppelpfennige, von denen 25 Groschen (= 250 Pfennige oder 125 Doppelpfennige) ein (neues) Pfund wiegen.

Vergleiche die *Münztabellen*.

Aus dem gedachten Münzgesetz ist noch Folgendes zu erwähnen:

„Diejenigen Einthaler- und Zweithalerstücke, denen zugleich die Bezeichnung „*Ein Vereinsthaler*" oder „*Zwei Vereinsthaler*" aufgeprägt ist, führen den Namen „Vereinsmünze". — Diejenigen Einthaler- und Zweithalerstücke, denen diese Bezeichnung nicht aufgeprägt ist, sowie auch die Einsechstelthalerstücke werden unter dem Namen „Kurant" begriffen. — Den Namen „Kurant" behalten auch die bisher nach dem Vierzehnthalerfusse ausgemünzten Zweithalerstücke, denen die Bezeichnung „Vereinsmünze" nicht aufgeprägt ist, imgleichen die nach dem Vierzehnthalerfusse ausgemünzten Einthalerstücke und Einsechstelthalerstücke." (§. 8.)

Das unter hannoverschem Stempel nach dem *Vierzehnthalerfusse* ausgeprägte Kurant und das unter demselben Stempel nach dem *Dreissigthalerfusse* ausgemünzte Kurant haben „*in jeder Beziehung völlig gleiche Geltung, dergestalt, dass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied zwischen den Kurantmünzen des Vierzehnthalerfusses u. den Kurantmünzen des Dreissigthalerfusses nicht gemacht werden darf*". (§. 11.)

„Den Kurantmünzen, welche unter dem Stempel der dem Münzverein *nicht* angehörigen Staaten nach dem Vierzehn- oder Dreissigthalerfusse ausgeprägt sind, bis zu Einsechstelthalerstücken einschliesslich abwärts, wird — vorausgesetzt, dass diesen Münzen ein nach Thalern bezeichneter Nennwerth und eine Gewichtsangabe des gesetzlich in ihnen enthaltenen feinen Silbers aufgeprägt ist — nach näherer Bestimmung Unseres Finanz-Ministeriums der Umlauf in Unserem Königreiche gestattet; Niemand ist indessen verpflichtet, dieselben in Zahlung zu nehmen." (§. 13.)

„Die etwa noch im Umlaufe befindlichen unter Unserem Stempel nach dem *leipziger Fusse* ausgemünzten *Zwei- und Ein-Drittelstücke*, die sogenannten Kassen-Einsechstel-, Einneuntel- und Einzwölftel- ($\frac{1}{6}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{12}$) Stücke, die dem *Zwanzigguldenfusse* angehörigen *Gulden* und *Viergutegroschenstücke*, sowie die *Conventions-Einzwölftelstücke* sollen binnen einer von Unserem Finanz-Ministerium näher zu bestimmenden Frist und nach dessen weiteren Anordnungen eingezogen werden." (§. 14.)

„Eine Verpflichtung zur Annahme von Scheidemünze in Beträgen, welche den Werth von Einsechstelthaler Kurant erreichen, findet nicht statt. — Auch wird von Unserem Finanz-Ministerium mittelst öffentlicher Bekanntmachung eine Anzahl unserer Kassen bezeichnet werden, welche zu dem vollen Nennwerthe inländische Scheidemünzen gegen Kurant, auf Verlangen, einwechseln. — Die zur Verwechselung angebotene Summe darf indessen in *Silber*scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, in *Kupfer*scheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen." (§. 16.)

„Die sogenannten *Conventions-Einzwölftelstücke* und die nach dem *Vierzehnthalerfusse* sowohl als nach dem *Dreissigthalerfusse* ausgeprägten *Einzwölftelthalerstücke* sind der *Scheidemünze* zuzurechnen." (§. 17.)

„Die unter Unserem Stempel bisher *für den Vierzehnthalerfuss ausgeprägte Scheidemünze* bleibt einstweilen im Umlauf; sie soll aber allmälich eingezogen und durch neue, im §. 15 bezeichnete, Scheidemünze ersetzt werden. — Die Werthbestimmung der bisherigen Scheidemünze gegen die nach veränderter Theilung des Thalers ausgeprägte Scheidemünze wird nach näherer Anordnung Unseres Finanz-Ministeriums erfolgen. Bruchtheile des Pfennigs, welche Einhalb erreichen, sollen indessen für voll gerechnet werden; Bruchtheile des Pfennigs aber, welche Einhalb nicht erreichen, bleiben unberücksichtigt." (§. 24.)

„In den öffentlichen Kassen Unseres Königreichs sollen *fremde Scheidemünzen*, d. h. Geldstücke fremden Gepräges, deren Werth nicht mindestens Einsechstelthaler beträgt, nicht angenommen werden. — Auch für den Gebrauch Unserer Unterthanen ist fremde Scheidemünze verboten. In den Fällen aber, wo der nachbarliche Verkehr mit dem Auslande oder sonstige Verhältnisse die Annahme fremder Scheidemünze erforderlich machen, kann Unser Finanz-Ministerium die Zulassung bestimmter Sorten gestatten; es ist aber auch befugt, diese Erlaubniss zu beschränken und zurückzuziehen. — Zu der verbotenen Scheidemünze soll auch diejenige gerechnet werden, welche in den jetzt zu Unserem Königreiche gehörenden Landestheilen früher unter einer anderen Landesherrschaft geschlagen ist. — Wir ertheilen Unserem Finanz-Ministerium zugleich die Befugniss, den Umlauf anderer, zufolge der §§. 12, 13 und 29 nicht zugelassenen, in Unser Königreich etwa eindringenden, fremden Münzsorten zu verbieten." (§. 25. — Der hier angezogene §. 12 setzt die nach dem 14- und 30-Thalerfusse geprägten Kurantmünzen anderer Staaten des Münzvereins den hannoverschen gleich.)

Die neue goldene *Krone* wird in 10 (ideale) Theile getheilt, welche die Benennung „*Kronzehntel*" führen. Das *Kronzehntel* wird in 30 Theile (in der Praxis *Krongroschen* genannt) und jeder dieser Theile wiederum in 10 Theile (in der Praxis *Pfennige* oder *Kronpfennige* genannt) getheilt (§. 26), — während die übrigen Staaten des Münzvereins, welche bis jetzt das neue Münzgesetz erlassen haben, das Kronzehntel rein decimal weiter theilen: in $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$ u. s. w. des Kronzehntels oder $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ u. s. w. der Krone, ohne diesen Unterabtheilungen besondere Namen beizulegen; vergleiche Berlin *in den Nachträgen*, S. 812. (Der Separat-Artikel IX zum wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 hat die Art der weitern Theilung des Kronzehntels den betreffenden Regierungen überlassen; siehe Münzverein *in den Nachträgen*.)

„Den öffentlichen Kassen sowohl, wie den Privatpersonen ist gestattet, Zahlungsverbindlichkeiten, welche in *Pistolen* zu erfüllen sein würden, mittelst Zahlung von

Kronen und *halben Kronen* zu erfüllen. — Dabei soll der Grundsatz befolgt werden, dass das in der bedungenen auf Pistolen lautenden Summe gesetzlich enthaltene Gewicht feinen Goldes möglichst genau übereinstimmen muss mit dem Gewichte feinen Goldes, welches in der zur Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit auf Kronen umgerechneten Summe gesetzlich enthalten sein soll. — Eine Krone ist demnach gleichzuachten mit Acht Thalern Neun Gutegroschen Fünf und Zweihundert fünf und dreissig Tausend ein und neunzig Milliontel Pfennigen (8 Thlr. 9 Ggr. $5^{235091}/_{1000000}$ Pf.) in Pistolen à 5 Thlr. — Diejenigen Beträge, welche den Werth einer halben Krone nicht erreichen, sollen mittelst Zahlung von Kurant nach dem zur Zeit der Fälligkeit bestehenden Kassenkurse der Kronen berichtigt werden.“ (§. 30.)

„Dieser Preis (Kassenkurs), welcher zu jeder Zeit verändert werden kann, soll mindestens jedesmal nach Ablauf von Sechs Monaten öffentlich bekannt gemacht werden. — Unser Finanz-Ministerium wird bestimmen, in welchen Fällen und zu welchem Preise *Kronen* und *halbe Kronen* bei Zahlungen, welche an Unsere Kassen in *Kurant* zu leisten sind, angenommen werden. — Nach dem Kassenkurse werden Unsere Kassen auch dasjenige berechnen, was bei Zahlungen derselben in Kronen und halben Kronen nicht mit einer halben Krone berichtigt werden kann.“ (§. 31.)

„Bei Unseren Verkehrs- und Gewerbs-Anstalten, namentlich Unseren Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten u. s. w., können nach näherer Anordnung Unseres Finanz-Ministeriums, neben den Kronen, zugleich andere Goldmünzen in Zahlung für Silber zugelassen werden.“ (§. 33.)

„Kronen und halbe Kronen, welche das aus dem §. 27 sich ergebende Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt bei Unseren Kassen oder öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Credit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen sind, sollen von Unseren Kassen und den gedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. — Bei Annahme solcher Geldstücke kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher für jedes an dem Normalgewichte (zu $1/_{45}$ oder $1/_{90}$ Pfund) fehlende Einzehntel Tausendtheil ($1/_{10000}$) des Pfundes, unter Zuschlag von Einhalb Procent des Kassenkurses, zu bestimmen ist. — Unser Finanz-Ministerium wird in den öffentlichen Bekanntmachungen über den Kassenkurs der Kronen (vergl. §. 31) zugleich den für jedes fehlende Einzehntel Tausendtheil in Abzug zu bringenden Werthbetrag angeben.“ (§. 34.)

„Die unter Unserem Stempel geprägten, im Umlaufe befindlichen *älteren vollwichtigen Goldmünzen* können auch künftig, bis auf Weiteres, zu Zahlungen sowohl bei Unsern Kassen, als im gemeinen Verkehr verwendet werden.“ (§. 36.)

„Es steht Unseren Unterthanen, nach wie vor, frei, auch auf andere Münzsorten, insofern solche nicht ausdrücklich verboten sind, zu contrahiren; alsdann muss — jedoch mit den in §§. 10, 29, 30 bezeichneten Ausnahmen (diese §§. beziehen sich auf die Gleichstellung der Münzen des 14- und des 30-Thalerfusses, auf die Gleichstellung der gleichwerthen Münzen aller Staaten des Münzvereins und [§. 30, welcher oben mitgetheilt ist] auf die Zahlung der in Pistolen contrahirten Verbindlichkeiten mittelst Kronen) — die Zahlung in der contraktmässigen Münzsorte geleistet werden.“ (§. 39.)

Die *Zwölftelthalerstücke* (zu 2½ Groschen) werden auf Grund des am 24. Januar 1857 in Wien abgeschlossenen Nachtrags zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft zu Dresden vom 30. Juli 1838, wie oben erwähnt, auch fernerhin (wie es vorher geschah) wie die gröbern Sorten nach dem vollen Kurantfusse, d. i. nunmehr nach dem 30-*Thalerfusse*, ausgemünzt.

Es ist durch das Schlussprotokoll zum wiener Münzvertrage, Rubr. II., der hannoverschen Regierung „vorbehalten, in Ausführung ertheilter Zusage, aus dem bei dem Bergbau am Harze gewonnenen Golde im jährlichen Gewichte bis zu 2½ Pfund *Kronen* und *Halbekronenstücke* auch in der Eigenschaft als *Landesmünze* auszuprägen“ (statt als „Vereinsmünze“; dies ist der Sache nach unwesentlich und berührt nur das Gepräge).

Der Preis, zu welchem die von den Staaten des Münzvereins ausgeprägten *Pistolen* und *Kronen* bei den auf Gesetz und Herkommen beruhenden, auf *Kurant* lautenden Zahlungen bei den *königlichen Kassen* angenommen werden sollen („Kassenkurs“, s. oben), ist vom 1. Jan. 1858 an bis auf Weiteres für die *Pistole* zu 5 Thalern 11 guten Groschen *Kurant*, für die *Krone* zu 9 Thalern 4 guten Groschen *Kurant* bestimmt.

Silberne *Vereinsmünzen zu 2 Thalern* des bisherigen 14-Thalerfusses hat Hannover seit 1854, in Folge seines Beitritts zum deutschen Zollverein, geprägt.

Aeltere „*feine Thaler*“ (angeblich 15⅞ Loth fein, s. S. 267, Z. 8 v. u.) existiren nur noch vom Jahre 1840.

Papiergeld der Stadt Hannover.

Von den vorherigen Kassenscheinen zu 1 und 5 Thalern sind im Jahre *1856* für 100'000 Thaler vernichtet, und es ist dafür eine gleiche Summe in Abschnitten zu 10 *Thalern* ausgegeben worden.

Staatspapiere. Neuere Obligationen:

5 *proc. Obligationen der Eisenbahn-Anleihe vom Herbst* 1846; *Rückzahlung derselben.* Diese sämmtlichen während der Jahre 1846 und 1847 unter Lit. D. I. verbrieften 5 proc. Obligationen sind i. J. 1855 auf den 1. Mai 1856 *gekündigt* und *heimgezahlt* worden.

4 *proc. Obligationen der Eisenbahn-Anleihe von* 1853 (Obligationen Lit. G. I.). Diese Anleihe wurde unter denselben Bedingungen aufgenommen, wie die auf S. 270 unter 6 und 7 aufgeführten Anleihen. Sie hatte bis 1. März 1854 einen Betrag von 2'932'860 Thalern erreicht und wurde kurz darauf geschlossen; sie soll nicht ganz 3 Millionen Thaler erreicht haben.

4 *proc. Obligationen der Anleihe von* 1854. Nachdem das Bankhaus Ezechiel Simon in Hannover einem am 27. April 1854 ertheilten Auftrage gemäss eine 4 *proc. Anleihe* gegen ein Aufgeld über Pari vermittelt und einen Betrag von 3'427'400 Thalern Kurant und 1'379'400 Thalern Gold (Pistolen zu 5 Thlrn.) mit dem entsprechenden *Aufgelde* eingezahlt hatte, wurde diese Anleihe mit dem 23. Juli 1855 geschlossen.

Neues Landesgewicht. Das in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Juni 1857 mit dem 1. Juli 1858 in Kraft tretende *neue hannoversche Gewicht* — gemeinsam mit Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen — s. unter dem Art. BRAUNSCHWEIG *in den Nachträgen.* — Die *Schiffslast* wird 4000 neue Pfund enthalten (gemäss Art. 5 des Schluss-Protokolls zur Uebereinkunft vom 7. November 1856; vergl. den Art. BREMEN *in den Nachträgen*).

Postgewicht siehe unter dem Artikel POSTVEREIN.

Banken. 1) Die „*Hannoversche Bank*“ wurde i. J. 1856 auf die Dauer von 50 Jahren gegründet. Sie darf an andern Plätzen Filialen und Agenturen errichten. Grundkapital vorerst 12 Millionen Thaler in auf den Inhaber lautenden Actien zu 250 Thalern; es ist zunächst nur die Hälfte der Actien (6 Millionen Thaler) emittirt, und diese sind gegenwärtig (April 1858) theils voll, theils mit 50 Proc. einbezahlt. Der Verwaltungsrath hat bis jetzt „im Interesse der Gesellschaft“ 2200 Actien (im Nennwerthe von zusammen 550'000 Thalern) noch unverkauft zurückbehalten. Operationen: Beauftragung anderer Bankinstitute oder Handelshäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte; „*Assignations-, Disconto- und Wechselgeschäfte*“; *verzinsliche Annahme von Geldern* gegen Schuldurkunden auf Namen oder Inhaber; *Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand; *Commissionsgeschäfte*; *Contocorrenten*; *Annahme von Depositen zur Aufbewahrung*; *Annahme von Depositen zur Verwaltung*, gegen Provision; *Kauf und Verkauf edler Metalle* und Vermittlung der Raffinirung edler Metalle, Letztere sowohl für eigene als für andere Rechnung; *Noten-Ausgabe.* Der Betrag der auszugebenden *Banknoten* darf nie den Betrag des eingezahlten Actienkapitals, einschliesslich des Reservefonds, übersteigen. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss stets wenigstens ⅓ in baarem Gelde zu ihrer Einlösung vorräthig sein, und ausserdem wenigstens ⅔ des Betrages

der ausgegebenen Noten in innerhalb 3 Monate leicht realisirbaren Valuten. Im Juli 1857 ist von der Regierung die *Annahme der Banknoten bei den Kassen der Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung* an Zahlungsstatt bewilligt worden, unter der Beschränkung, dass im Personen-Verkehr eine Herauszahlung auf Noten gar nicht, im Güter- und Telegraphen-Verkehr aber nur dann zulässig ist, wenn der herauszuzahlende Betrag unter einem Thaler bleibt. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre jährlich 4 Proc. *Zinsen*, welche halbjährlich ausbezahlt werden. Vom etwaigen Ueberschuss kommen 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser $1/_{10}$ des Actienkapitals erreicht hat, das Uebrige an die Actionäre als *Dividende*, welche jährlich am 1. Juli bezahlt wird. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

2) *Hypothekenbank.* Die Errichtung einer solchen ist im Werke.

Havana. Zu S. 273—275.

Zahlwerth des Goldes; Geld.

Nach dem preussischen Konsularbericht vom 24. Januar 1855 werden immer noch (wie auf S. 273 f. erwähnt) die spanischen *Gold-Onzas zu* 17 *Piastern* oder *Pesos* gerechnet, und zwar hat die spanische Regierung seiner Goldmünze diesen höhern Kurswerth oder Preis *zwangsweise* beigelegt, sodass die *Onza*, welche eigentlich 16 Piaster repräsentirt, sowie die halbe und die Viertel-Onza, im Verkehr zu 17 Pesos für das ganze Stück angenommen werden *müssen*. Die Folge hiervon ist, dass alles Silbergeld zur Versendung nach dem Auslande oder, richtiger gesagt, nach dem Mutterlande geht, welchem seine hiesigen Einfuhren mit mehr als der Hälfte baar bezahlt werden müssen; das Hauptzahlmittel ist daher auf Cuba das Goldgeld. Dies verursacht eine solche Schwierigkeit im Kleinhandel, dass zum Ersatz des fehlenden kleinen Silbergeldes die Kleinhändler auf Goldmünzen *Holztäfelchen* wiedergeben, ein von ihnen geschaffenes Privat-Geldsurrogat, welche Täfelchen bestimmte Silbergeldwerthe repräsentiren und bei ihnen in Zahlung wieder Annahme finden. In diesem Verhältniss liegt auch einer der Hauptgründe der hiesigen Theurung und deren Einflusses auf den Tagelohn.

Disconto. Der kaufmännische Disconto schwankt, je nach den Umständen, zwischen 24 Proc. als dem Maximum und 6½ Proc. als dem Minimum für das Jahr; in der letztern Zeit hat er bei soliden Geschäften sich mehr dem Minimum, als dem Maximum genähert. Im November 1856 stand der Disconto auf 10 Proc.

Staatspapiere. Sie bestehen in 6*proc. Obligationen* zu 100, 250 u. 500 Pf. St. und stammen von zwei *Anleihen* für den Eisenbahnbau, nämlich von 450'400 Pfund Sterl. i. J. 1834 und 112'600 Pfund Sterl. i. J. 1837, zusammen 563'000 Pfund Sterl. Ende 1854 waren noch 284'200 Pfund Sterl. davon ungetilgt. Zinstermine: 5. März u. 5. September; Zinsen in London bei Sir S. Scott, Baronet, u. Comp. Die Zinszahlung und die Tilgung sind durch die Einkünfte der Eisenbahnen und die Einkünfte der königlichen Handels- und Ackerbaugesellschaft von Cuba garantirt, welche letztern aus den Ein- und Ausfuhrzöllen der Insel herrühren. Die Obligationen haben an der Börse von London (siehe diesen Artikel, S. 399) Kurs.

Banken. 1) *Spanische Bank.* Um den drückenden Geldverlegenheiten abzuhelfen, wurde durch Verordnung des Gouvernörs eine *Discontobank* gegründet und am 15. Mai 1854 eröffnet. Sie hatte 800'000 Piaster Kapital aus den Reserven der Zolleinkünfte und stand unter einer von der Regierung ernannten Commission. Sie hatte den feststehenden Discontosatz von 8 Proc. für das Jahr. Ein königl. Dekret vom 25. Februar 1855 befahl an ihrer Stelle die Errichtung einer *neuen* vollständigen *Bank* unter dem Namen *Spanische Bank der Havana* (Banco Español de la Habana), mit einem Kapital von 3 Millionen Piastern, in *Actien* zu 500 Piastern, auf die Dauer von 25 Jahren. Das Kapital ist seitdem auf 6 Millionen Piaster erhöht worden. Operationen: *Disconto*,

Giro- und *Contocorrent*-, *Leih*-, *Incasso*- und *Depositengeschäfte*, *Noten-Ausgabe*. Die Bank hat das ausschliessliche Privilegium zur Ausgabe von *Banknoten*, deren Betrag bis zur Höhe der Hälfte ihres eingezahlten Kapitals geben darf, welche Summe aber bis zum Belaufe der in ihren Kassen befindlichen Gold- und Silberbarren vermehrt werden kann. Keine Note darf auf weniger als 50 Piaster lauten. Die Bank kann *mit der Regierung und deren Behörden Verträge* eingehen, ohne Blanco-Credit zu geben. Sie darf ihre eigenen Actien weder beleihen, noch kaufen, auch nicht mit Staatspapieren handeln. Discontofuss und Leihzins sollen 8 Proc. für das Jahr nicht übersteigen; im December 1856 war der Bank-Disconto für Dreimonatspapier 6 Proc., für Sechsmonatspapier 6½ Proc. für das Jahr. Die Bank hat zwei Abtheilungen (wie die Bank von England): die eine für die Notenausgabe, die andere für die übrigen Geschäfte. Die Notenemissions-Abtheilung muss stets vom Betrage der ausgegebenen Noten ⅓ in edlem Metall, ⅔ in leicht veräusserlichen sichern Effekten vorräthig halten. Die Bank darf Zweiganstalten in andern Städten errichten. Vom *Gewinn* erhalten 8 Proc. des einbezahlten Actien-Kapitals die Actionäre als feste *Zinsen*; vom etwaigen Mehrbetrage wird die Hälfte gleichfalls an die Actionäre als *Dividende* vertheilt, während die andere Hälfte zum *Reservefonds* kommt, bis dieser 10 Proc. des Bank-Kapitals erreicht hat, nach welcher Zeit der ganze Gewinn den Actionären zufliesst. Die zwei Subdirektoren wählt die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrathes. — Während der finanziellen Bedrängniss des Handels im Sommer 1857 schoss die Regierung der Insel (der Gouvernör) der Bank 2 Millionen Piaster vor und ermächtigte sie zur Ausgabe von 6 Millionen Piastern in „Certifikaten".

Ausserdem haben sich seit dem Jahre 1854 in Havana gebildet:

2) Eine *Discontogesellschaft*.

3) Eine durch Pflanzer gegründete *Discontogesellschaft*.

4) Eine durch Actionäre einer Dockgesellschaft gegründete *Discontogesellschaft*. Ferner macht

5) eine *Versicherungsgesellschaft* schon seit Jahren *Bankgeschäfte*.

6—17) *Zwölf neue Banken* auf Actien sind allein im April u. Mai 1857 gegründet worden.

Versicherungs-Gesellschaften. Es haben sich solche Vereine aller Art gebildet: für Feuer- und Lebensversicherung, Versicherung des Einkommens durch Immobiliarbesitz, *Creditversicherung* etc.

Eisenbahn-Gesellschaften. Sechs solche Actien-Gesellschaften sind allein im April u. Mai 1857 gegründet worden.

Helsingör. Zu S. 277.

Sundische Speciesvaluta. Durch das *Aufhören des Sundzolls* im Jahre 1857 ist natürlich auch die dabei üblich gewesene Rechnungsart in Wegfall gekommen.

Hessen-Homburg. Zu S. 277 f.

Bank. Die „*Landgräflich hessische concessionirte Landesbank*" wurde i. J. 1855 von dem frankfurter Bankier Raphael Erlanger in Homburg vor der Höhe gegründet. Die Bank kann in andern deutschen Städten Filialen und Agenturen errichten. Stammkapital vorläufig 3 Millionen Gulden, in auf den Inhaber lautenden *Actien* zu 250 Gulden, von welchen der genannte Gründer 1000 Stück (250'000 Gulden) übernahm, während demselben auch die Uebernahme, beziehungsweise Begebung der übrigen vorbehalten blieb. Das Letztere ist auch bei etwaiger späterer Erhöhung des Kapitals der Fall. Operationen: *Discontirung* von Wechseln und Geldanweisungen, sowie *Ausstellung* von dergleichen auf andere Plätze, *Acceptation* solcher Papiere und *Einziehung* von eben solchen für Rechnung Dritter; *Gewährung von Credit und Darlehn* gegen genügende Sicherheit; *Erhebung und Auszahlung von Geldern für Rechnung Dritter*; *ver-*

zinsliche Annahme von Geldern; *laufende Rechnungen*; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Kauf und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien für Rechnung Dritter*; *desgl. für eigene Rechnung*, wenn und insoweit damit *müssige* Kapitalien *vorübergehend* angelegt werden; *Noten-Ausgabe*. Die Bank hat ferner insbesondere die Concession und den Betrieb der i. J. 1844 gegründeten *Leih- u. Pfandanstalt* zu Homburg mit dem vorhandenen Activ- und Passiv-Vermögen für eigene Rechnung übernommen; sie hat deren Geschäfte von den übrigen Geschäften gesondert zu halten. Die *Banknoten* lauten über 1, 5, 10, 35, 50, 100 und 500 Gulden. Ihre Gesammtmenge darf bis zum Betrage des eingezahlten Actien-Kapitals gehen; aber auch schon nach Einzahlung der Hälfte des Stammkapitals darf die Notenausgabe dessen ganzen Belauf erreichen. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss wenigstens ⅓ in baarem Gelde, der Rest „in discontirten Wechseln, oder in sonstigen leicht umsetzbaren Werthpapieren, oder durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannten zahlungsfähigen Firmen in der Bankkasse vorhanden, resp. verfügbar" gehalten werden. „Dieser Einlösungsfonds ist am Sitze des Bank-Hauptgeschäfts in einer von den übrigen Kassen gesonderten Kasse mit gesonderter Buchführung gehalten und darf nicht zu den übrigen Geschäften der Bank verwendet werden." Die Einlösung der Banknoten erfolgt auf Verlangen der Inhaber auch bei Raphael Erlanger in Frankfurt a. M. Die Banknoten werden in den Landeskassen in Zahlung angenommen. Vom *Gewinn* beziehen zunächst die Actionäre jährlich 4 Proc. feste *Zinsen*, welche halbjährlich ausbezahlt werden. Vom etwaigen Mehrbetrage erhalten: *a)* der erste Direktor 4000 Gulden statt Tantième, *b)* der zweite Direktor 2000 Gulden statt Tantième, *c)* der Verwaltungsrath (5 Mitglieder) 9 Proc. als Tantième, *d)* der *Reservefonds* die Hälfte, bis er $^1/_{10}$ des Stammkapitals erreicht hat (wenn er diese Höhe erlangt hat, so bestimmt die General-Versammlung, ob und wie viel Zuschuss er ferner aus dem erwähnten Gewinnreste erhalten soll), *e)* die Actionäre das Uebrige als *Dividende*. Der Staat übt die Oberaufsicht durch Commissare.

Gesellschaften. In Homburg haben die *frankfurt-homburger Eisenbahn-Gesellschaft* (Direktion in Homburg und London) und die Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen (auf Actien) ihren Sitz.

Hohenzollern. Zu S. 278 f.

Zahlwerth und Münzen.

Durch die Theilnahme Preussens am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die neue Währung der 52½-*Guldenfuss*, wie §. 20 des preussischen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 ausdrücklich feststellt, welcher fernerhin sagt: „Ueber die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen wird, in Anschluss an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung, durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen." Siehe wegen der neuen Währung und rücksichtlich der neuen Münzen die Artikel München und Münzverein *in den Nachträgen*.

Jassy. Zu S. 283 f.

Maasse und Gewichte der Moldau.

Nach neuern Untersuchungen hätten die folgenden Grössen nachstehende Werthe:

Längenmaass. Die *Klafter* = 6,2679 wiener Fuss = 1,98135 Meter = 878,325 paris. Lin.; der *Fuss* also = 0,7835 wiener Fuss = 0,247669 Meter = 109,791 paris. Lin.

Flüssigkeitsmaass. Die *Oka* wird als der *türkischen* gleich angegeben; siehe Konstantinopel *in den Nachträgen*.

Gewicht. Die *Oka* wird als der *türkischen* gleich angegeben; siehe KONSTANTINOPEL *in den Nachträgen*.

Bank. Das auf S. 284 erwähnte Bankprojekt ist *nicht* zur Ausführung gekommen, dagegen ist durch die dessauer Credit-Anstalt (Bankier Nulandt) die „*Moldauische Landesbank*" i. J. 1857 auf die Dauer von 25 Jahren errichtet worden. Das Grundkapital derselben beträgt 10 Millionen Thaler preussisch und wird durch *Actien* zu 200 Thalern vertreten, worauf gegenwärtig (April 1858) 20 Procent einbezahlt sind. Zweiganstalten können an andern Orten des Fürstenthums errichtet werden; es bestehen solche in *Galatz* und *Braila*, sowie auch in *Bukarescht* (Walachei). Operationen: *Verwechseln von Münzen und Fonds*; *Wechsel-Discontirung*; *Annahme verzinslicher u. unverzinslicher Depositen*; *laufende Rechnungen*; *Ein- und Verkauf von Staatspapieren etc*; *Darlehen auf bewegliches Unterpfand und auf Hypotheken*; *Ausgabe auf Order lautender Anweisungen*; *Noten-Ausgabe*; endlich diejenigen Geschäfte, welche ausserdem den sogenannten *Mobiliarcredit-Gesellschaften* zukommen (s. den Crédit mobilier unter d. Art. PARIS, dann die Credit-Anstalten unter den Art. WIEN, ZÜRICH etc.); die Bank kann auch die *Steuern und Anleihen des Staates pachten*. Die *Banknoten* lauten auf moldauische Piaster; die kleinsten derselben dürfen vorläufig nicht auf weniger als 100 Piaster (= 40 österr. Zwanzigkreuzer oder $13\frac{1}{3}$ bisherige österr. Gulden) gestellt sein, doch kann später die Regierung auch die Ausgabe von Stücken zu $37\frac{1}{2}$ Piastern (= 15 Zwanzigkreuzer oder 5 Gulden) gestatten. Der Gesammtbetrag aller auszugebenden Noten darf während der ersten zwei Jahre das eingezahlte Actienkapital nicht übersteigen; über das Actienkapital darf ihre Summe erst dann hinausgehen, wenn dasselbe voll eingezahlt ist. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss $\frac{1}{3}$ in Gold- oder Silberbarren, oder Gold- oder Silbermünzen, das Uebrige in discontirten Wechseln oder andern Effekten mit kurzer Verfallzeit (bis zu 3 Monaten) bei der Bank vorhanden sein. Vom Gewinn beziehen die Actionäre zunächst 4 Proc. feste Zinsen. Die *Regierung* übt die Oberaufsicht. — Am 23. März 1858 hat die Bank *ihre Zahlungen suspendirt.*

Ionische Inseln. Zu S. 285—288.

Rechnungsart. *Gewöhnlich rechnet* man nach der auf S. 286 unter 1 angeführten *ionischen Währung*. Die dort unter 2 aufgeführte Rechnung nach *Dollars* oder spanischen Silberpiastern (Colonnati) ist bei der *Stellung der Waarenpreise* üblich; man theilt aber den *Dollar* in 104 Oboli (nicht in 100 Oboli, wie auf S. 286 irrthümlich angegeben ist). Der *österreichische Conventions-Speciesthaler* (Maria-Theresiathaler) oder *Talaro* gilt dagegen 100 Oboli = $\frac{25}{26}$ Dollars. Die *Kleinverkäufer* stellen ihre Forderungen vielfach unmittelbar in österreichischen Zwanzigkreuzern (zu 16 Oboli, vergl. S. 286).

Altes Oelmaass. Oel wird immer noch nach dem *alten Barile* verkauft, welcher auf *Corfù*, *Paxò*, *Cefalonia*, *Santa Maura* und *Itaca* = 18 alte engl. Wein-Gallons = 15 engl. Imp.-Gallons = 68,134 Liter ist, während er auf *Zante* = $17\frac{5}{8}$ alte engl. Wein-Gallons = $14\frac{11}{16}$ engl. Imp.-Gallons = 66,714 Liter, und auf *Cerigo* = $14\frac{2}{5}$ alte engl. Wein-Gallons = 12 engl. Imp.-Gallons = $54\frac{1}{2}$ Liter ist.

Banken. Die Zahl der Actien der auf S. 288 unter 1 aufgeführten *Banca Ionia* beträgt 12000 (nicht 4000).

Im Jahre 1855 wurde die Errichtung der *Seeversicherungs- und Disconto-Gesellschaft* „Ο Αρχανγγελος" (ital. „*Arcangelo*", d. h. „Erzengel") auf *Cefalonia* genehmigt; diese Errichtung ist seitdem erfolgt. — In der letzten Zeit ist auch auf *Zante* eine *Seeversicherungs- und Disconto-Gesellschaft* gegründet worden, deren Kapital 300'000 Dollars beträgt, in *Actien* zu 250 Dollars. Die Hälfte des Kapitals soll dem Versicherungsgeschäft, die andere Hälfte dem Disconto- und Wechselgeschäft gewidmet werden.

Kalkutta. Zu S. 289—297.

Wechselrecht im britischen Ostindien. Als solches gilt das *englische*, doch gelten *keine Respekttage.*

Staatspapiere und Anleihen des britischen Ostindien, fünfprocentige. Im Januar 1857 ist eine *neue* 5 *proc. Anleihe* von 30 Millionen Compagnie-Rupien ausgeschrieben und erhoben worden.

Kanarische Inseln. Zu S. 298—300.

Flüssigkeitsmaass. Im *Verkehr* rechnet man die *Pipa* = 120 alte engl. Wein-Gallons oder 100 englische Imp.-Gallons. — Ciudad Real de las Palmas, dessen Arroba auf S. 300 angegeben ist, liegt auf der Insel Canaria, — Die *Arroba von Guia* (auf der Insel Canaria, — Arroba de la Guia de Canarias) = 4,975 Liter (auf S. 300 ist irrig diese Arroba als blosse Zoll-Arroba angegeben worden, was hiermit berichtigt wird).

Kapstadt. Zu S. 306—308.

Wechselkurse. Der Kurs auf *London* wurde am 20. Februar 1858 für Privat-Wechsel mit 3 Procent *Disconto* (für das Jahr) notirt.

Maasse und Gewichte. Das Colonial-Parlament beschäftigte sich im März 1858 mit einem Gesetzentwurfe über die Regulirung der Maasse und Gewichte, d. h. über die Einführung der *englischen Maasse und Gewichte* und Beseitigung der noch üblich gebliebenen alten amsterdamer Maassgrössen.

Karlsruhe. Zu S. 308—312.

Zahlwerth und Münzen. Durch die Theilnahme Badens am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und in Folge des neuen badischen Münzgesetzes vom 14. April 1858 ist die neue Währung der 52½-*Guldenfuss.* Siehe über dieselbe und rücksichtlich der neuen Münzen die Art. München und Münzverein *in den Nachträgen.*

Die *groben Silbermünzen* sind (nach Art. 4 des gedachten Gesetzes), ausser den Stücken zu 1 und 2 Vereinsthalern, das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und, *falls es angemessen erscheinen wird*, das Viertelguldenstück. Die unter dem 17. April 1858 erlassene Finanzministerial-Verordnung zum Vollzuge des neuen Münzgesetzes sagt ferner in §. 1: „Die Prägung von Zweiguldenstücken und von Viertelguldenstücken *hat jedoch vorerst zu unterbleiben.*" (S. deshalb d. Art. München *in den Nachträgen.* — Die *Silberscheidemünze* bilden das 6- und das 3-Kreuzerstück, — die *Kupferscheidemünze* das 1- und das ½-Kreuzerstück. Nach Art. 10 des Münzgesetzes wird die „*Scheidemünze* nach einem leichteren Münzfuss als dem Landesmünzfuss" ausgeprägt, und es sind für den Scheidemünzfuss die durch den wiener Münzvertrag „aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen der Staaten der süddeutschen Währung" maassgebend. In Gemässheit des §. 2 der Vollzugs-Verordnung hat „die Prägung der *Kupferscheidemünze* im Nennwerthe von 195 Gulden für den Centner Kupfer zu geschehen, sodass 117 Kreuzerstücke oder 234 Halbkreuzerstücke ein Pfund Kupfer wiegen". Art. 11 des Münzgesetzes verfügt: „Die dermalige Scheidemünze des Grossherzogthums wird der nach Art. 10 künftig zu prägenden vollkommen gleichgestellt".

Art. 12 des Münzgesetzes erklärt als gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Staatskassen und im gemeinen und Handelsverkehr auch die durch die münchener Münzconvention vom 25. Aug. 1837 im Kurse von 2 Gulden 42 Kr. aufrecht erhaltenen *Kronenthaler.*

Aus dem mehrerwähnten Gesetze ist noch Folgendes zu bemerken:

„Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Grossherzogthums für Beträge unter drei Kreuzern". (Art. 14.)

„Das Finanzministerium wird in allen Theilen des Landes Staatskassen bezeichnen, welche verpflichtet sind, Scheidemünze des Landesgepräges auf Verlangen in grobe kursfähige Silbermünze umzuwechseln, Silberscheidemünze jedoch nur in Summen von mindestens vierzig, Kupferscheidemünze nur in Summen von mindestens zehn Gulden". (Art. 17.)

„Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören (Letztere sind, wie Art. 12 und der wiener Münzvertrag vorsehen, die auf süddeutsche Währung lautenden ältern und neuern Silberstücke der Staaten dieser Währung, die ältern und neuern Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder 3½ Gulden, die Vereinsmünzen zu 1 Thaler und die Thaler des Vierzehnthalerfusses der am wiener Münzvertrage betheiligten Staaten, endlich, in Folge des Art. 12, wie oben erwähnt, die Kronenthaler) sind im Grossherzogthum bloss geduldet und Niemand ist gehalten, *sie als Zahlung* anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfusse, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde. — Im Wege der Verordnung kann der Umlauf bloss geduldeter Münzen verboten od. kann deren Kurswerth festgesetzt werden." (Art. 18.)

§. 11 der Vollzugs-Verordnung setzt Folgendes fest:

„Badische Münzen von älterm Gepräge sollen zu dem ihnen beigelegten Nennwerthe bei allen Staatskassen stets in Zahlung angenommen, jedoch nicht wieder in Zahlung ausgegeben werden, sondern an die Münzkasse abgeliefert werden, als

von Goldmünzen Dukaten zu 5 Fl. 35 Kr., Zehnguldenstücke, Fünfhundertkreuzerstücke und Fünfguldenstücke zu 10 Fl., beziehungsweise 8 Fl. 20 Kr. und 5 Fl.;

von groben Silbermünzen die von 1821 bis 1827 geprägten Zweiguldenstücke, Einguldenstücke und Hundertkreuzerstücke;

von Scheidemünze die Zehnkreuzerstücke, auch sonstige abgenutzte oder vor Auflösung des deutschen Reichs ausgebrachte Scheidemünze."

Papiergeld. Ein Gesetz vom 20. April 1854 verfügte die Ausgabe von wiederum 1 Mill. Gulden Papiergeld, sodass die Summe desselben dadurch auf 3 *Millionen Gulden* gestiegen ist. Es sind in Folge des gedachten Gesetzes neue Scheine zu 50 *Gulden* creirt, dagegen die ältern Stücke zu 35 Gulden eingezogen und umgetauscht worden. Das nämliche Gesetz verordnete ferner die Erhöhung der baaren Dotation der Papiergeld-Einlösungskasse von 700'000 Gulden auf 1 Million Gulden.

Fremdes Papiergeld. Eine im Regierungsblatt vom 24. Dec. 1855 publicirte Verordnung *verbot* das *fremde Papiergeld* als Zahlungsmittel, mit den nachstehenden Ausnahmen, vom 1. Jan. 1856 ab, ohne aber den Umtausch desselben zu untersagen. *Zugelassen bleiben* in Zahlungen: die *preussischen Kassenanweisungen* und die *Noten der preussischen Bank* (in Berlin), das *würtembergische* Papiergeld, die *grossherzoglich hessischen Grundrentenscheine*, die *Noten der baierschen Hypotheken- und Wechselbank* (in München), die *Noten der nassauischen Landesbank* (in Wiesbaden) und die *Noten der frankfurter Bank.*

Badische Staatspapiere und Anleihen.

Ein Gesetz vom 20. April 1854 verfügte die Aufnahme einer *neuen* 4½ *proc. Eisenbahnanleihe* von 10 Millionen Gulden. Die Obligationen lauten an den Inhaber und über 1000, 500 und 100 Gulden; Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli. Tilgung vom Jahre 1858 ab, im Wege der Verloosung, binnen 40 Jahren.

Im December 1855 wurde der Gesetzentwurf über die *Einlösung der* 5 *proc. Eisenbahn-Obligationen* (s. S. 310, unter 5) angenommen, im Januar 1856 der Gesetzentwurf *über die allmäliche Einlösung der* 3½ *proc. Rentenscheine* s. S. 309, unter 1. Am 27. April 1858 hat die zweite Kammer der Regierung die Ermächtigung zur Aufnahme einer für Eisenbahnzwecke bestimmten *Anleihe* von 7 Mill. Fl. „in allmälichen, dem Bedürfniss entsprechenden Vergebungen" ertheilt.

Badische Gewichte.

Neues Medizinal- und Apothekergewicht. Auf Grund der grossherzoglichen Genehmigung vom 20. Januar 1854 verkündete eine Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 10. Februar 1854 die Abschaffung des alten Medizinalgewichts und setzte fest, dass vom 1. Juli 1854 ab das *Pfund* des Medizinalgewichts ¾ bürgerliche Pfund oder 24 Loth sein solle. Demnach ist das *neue badische Medizinalpfund* = 375 Gramm (wie in den Niederlanden). Die vorige Eintheilung des Apothekergewichts ist beibehalten worden.

Münzgewicht und Probirgewicht jetzt wie im Münzverein überhaupt; s. die Art. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*.

Postgewicht, s. den Art. Postverein.

Kassel. Zu S. 312—317.

Zahlwerth und Münzen.

Da Kurhessen zu den Staaten gehört, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist die neue Währung in *Niederhessen* der 30-*Thalerfuss*, in *Oberhessen* der 52½-*Guldenfuss*. S. wegen dieser Valuten die Artikel Berlin, München und Münzverein *in den Nachträgen*, und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen die Artikel Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*.

Silberscheidemünze.

Seit mehreren Jahren prägt man *Stücke zu 2½ Silbergroschen*, wie in Preussen, wogegen die Prägung der *Stücke zu 2 Silbergroschen aufgehört* hat. Ein Gesetz desfalls ist nicht veröffentlicht worden. *Künftig* werden die Stücke zu 2½ Silbergroschen jedenfalls nach den *neuen* preussischen Normen gemünzt werden; s. Berlin *in den Nachträgen*.

Papiergeld.

Die Regierung hat das Papiergeld um Etwas *vermindert*, indem im Januar 1856 „vorläufig" für 50,000 Thaler Kassenscheine eingezogen und vernichtet worden sind.

Fremdes Papiergeld.

Eine Verordnung vom 6. December 1855 *verbietet* die Zahlungsleistung in *fremdem Papiergelde* in Stücken unter 10 Thalern vom 1. Januar 1856 ab. Eine weitere Verordnung vom 10. April 1856 setzt dieses Verbot für die *Herrschaft Schmalkalden* in Beziehung auf folgende Kategorien bis auf Weiteres ausser Anwendung: Papiergeld 1) des Königreichs Preussen, 2) des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, 3) des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, 4) des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Koburg. Zu S. 320 f.

Zahlwerth und Münzen.

Rücksichtlich der *neuen* süddeutschen Währung (52½-Guldenfuss) und der neuen Münzen s. München und Münzverein *in den Nachträgen*.

Neues Gewicht. Dem Speciallandtage für das Herzogthum Koburg ist im März 1858 von der Regierung eine Vorlage über Einführung des *deutschen Zollgewichts* (Einheit das Pfund zu 500 Gramm) gemacht worden. Die baldige Einführung dieses Gewichts steht in Aussicht; dasselbe ist das neue Landesgewicht Preussens, des Königreichs Sachsen, Hamburgs etc.

Credit-Gesellschaft.

Die im Jahre 1856 von H. O. Hoffmann auf die Dauer von 90 Jahren gegründete „*Koburg-gothaische Creditgesellschaft zu Koburg*" gehört zu den sogenannten *Mobiliarcredit-Gesellschaften*, deren Vorbild der Crédit mobilier in Paris (s. diesen Artikel) ist. Kapital 10 Millionen Thaler in voll eingezahlten *Actien* zu 100 Thalern. Die Gesell-

schaft besorgt die in das Bankgeschäft einschlagenden Geldgeschäfte der Regierung ohne Provision und hat derselben bis zu 200'000 Thalern laufende Rechnung eröffnet. Im Juni 1837 hat sie auch eine besondere Abtheilung dem *Hypothekenwesen* gewidmet, mit ausgeschiedenem Fonds und eigener Verwaltung. Diese Abtheilung emittirt 4½ proc. *Pfandbriefe* zu 500, 200, 100, 50 und 25 Thalern, halbjährlich (1. Mai und 1. Nov.) bei allen Bureaux der Gesellschaft verzinslich. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. ihres eingezahlten Kapitals als *ordentliche Dividende*; vom Mehrbetrage beziehen: *a)* 10 Proc. der Verwaltungsrath (12 Mitglieder), *b)* 9 Proc. der Direktor, die übrigen Beamten und ihr Pensionsfonds, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes, *c)* 1 Proc. die Regierung zu gemeinnützigen Zwecken, *d)* 80 Proc. die Actionäre als *ausserordentliche Dividende*, ausschliesslich der Bruchtheile unter ¼ Proc., welche dem Reservefonds zufallen. Wenn der Gesammtbetrag für die Actionäre 5 Proc. übersteigt, so kommt vom Mehrbelauf ⅓ zum *Reservefonds*, bis derselbe 10 Proc. des Actienkapitals erreicht hat; ergibt dagegen ein Jahresabschluss weniger als 4 Proc. für die Actionäre, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen, soweit derselbe ausreicht. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

Köln. Zu S. 321—327.

Maasse und Gewichte.

Roggen wird seit dem August 1856 nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 französische Kilogramm oder 200 Zollpfund, verkauft, welche = 214 bisherige preussische Pfund gerechnet werden.

Platzgebräuche.

Die Preisnorm für Getreide und Rappsamen versteht sich auch jetzt noch wie auf S. 325 angegeben.

Banken. — *Neue Anstalten:*

1) *Privatbank.* Die „*Kölnische Privatbank*“ wurde im Jahre 1855 auf die Dauer von 10 Jahren gegründet und im Jahre 1856 eröffnet. Grundkapital 1 Million Thaler, in auf den Namen lautenden, voll eingezahlten *Actien* zu 500 Thalern, übertragbar durch schriftliche Erklärung. Operationen: *Discontirung und Kauf inländischer Wechsel*; Bewilligung von *Credit und Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand (mit Ausnahme der eigenen Actien und der Actien anderer Privatbanken); *Kauf und Verkauf von ausländischen Wechseln, auf den Inhaber lautenden inländischen Staats-, Communal-, Corporations- oder Gesellschafts-Obligationen, edlen Metallen* und *fremden Münzen*; *Einkassirungen in der Rheinprovinz*; *Annahme unverzinslicher Kapitalien* ohne Verbriefung und *Giroverkehr* daraufhin; *Noten-Ausgabe:* Die *Banknoten* sind auf 1 Million Thaler beschränkt; sollte aber das Stammkapital um mehr als ein Viertel sich vermindert haben, so darf die Summe der Noten höchstens bis auf den noch vorhandenen Betrag des Stammkapitals gehen. Die Noten lauten über 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler. Von ihrem umlaufenden Betrage muss stets wenigstens ⅓ in baarem Gelde, wenigstens ⅓ in discontirten Wechseln, der Rest in der Gesellschaft eigenthümlich gehörenden Effekten in einer eigenen, für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse vorhanden sein. Vom *Reingewinn* erhält zunächst der Verwaltungsrath (12 Mitglieder) 6 Proc. als Tantième; vom Ueberrest kommen wenigstens 20 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser 250'000 Thaler gross ist; das Uebrige wird als *Dividende* unter die Actionäre vertheilt. Die Dividende ist jährlich am 1. Mai zahlbar. Der Staat übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

2) „*Land-Credit-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen.*“ Eine solche wird

ganz neuerdings projektirt, und der Entwurf ihrer Statuten ist ausgegeben. Sie soll 12 Millionen Thaler Kapital in auf den Inhaber lautenden Actien zu 200 Thalern erhalten. Zweck ist die Unterstützung des Realcredits durch 1) Darleben auf ländliche Grundstücke gegen hypothekarische Sicherstellung, 2) Ankauf ländlicher Grundstücke behufs deren Melioration und demnächstigen Verkaufs, 3) Melioration ländlicher Grundstücke für den Eigenthümer und Hebung der Landwirthschaft im Allgemeinen, 4) Unterstützung der Landwirthe durch Vorschüsse auf kürzere Zeit bei aussergewöhnlichen Unglücksfällen. Die Gesellschaft will zu diesem Zwecke Geldnoten bis zu 3 Millionen Thalern ausgeben, verzinsliche Pfandbriefe emittiren und kündbare verzinsliche Kapitalien gegen auf den Inhaber lautende Obligationen aufnehmen. Die Actionäre sollen zunächst 4 Proc. feste Zinsen erhalten. — Bis jetzt liegt noch keine Concession vor, und das Unternehmen ist noch blosses Projekt.

Königsberg. Zu S. 327—331.

Städtische Obligationen.

Im Jahre 1856 machte die Stadt wiederum eine *Anleihe* im Betrage von 225'000 Thalern.

Banken. *Neue Anstalten:*

1) *Privatbank.* Die im Jahre 1856 errichtete „*Königsberger Privatbank*" mit 1 Million Thaler Kapital ist in ihrer Verfassung in allen wesentlichen Stücken mit der Kölner Privatbank übereinstimmend. Siehe den Artikel KÖLN *in den Nachträgen.*

2) „*Preussische Handelsgesellschaft.*" Dieser im Jahre 1856 gegründete Verein hat die Form der Commanditen-Handelsgesellschaft und gleicht durchaus der „Berliner Handelsgesellschaft" (s. BERLIN *in den Nachträgen*, S. 825). Gründer und vollständig verantwortliche Glieder (Complementare) sind der Stadtrath A. Andersch und der Bankier M. Simon. Grundkapital 5 Millionen Thaler, in auf den Inhaber lautenden Antheilscheinen (Actien) zu 200 Thalern; das Kapital darf bis auf 10 Millionen Thaler erhöht werden. Bis jetzt (April 1858) sind 30 Proc. einbezahlte Gewinntheilung und alles übrige Wesentliche wie bei der Berliner Handelsgesellschaft; Dividendenzahlung jährlich im Juli.

Konstantinopel. Zu S. 331—342.

Türkische Staatspapiere und Anleihen.

Die auf S. 337 erwähnte *Anleihe* im Auslande wurde im August 1854 mit den Häusern J. L. Goldsmid und J. H. Palmer in London abgeschlossen. Sie sollte sich auf 5 Mill. Pfd. Sterl. oder 125 Mill. Franken belaufen; es sind jedoch nur 3 Mill. Pfd. Sterl. davon ausgegeben worden, und zwar zu 80 Proc. Sie trägt 6 Proc. jährl. Zinsen und ist durch die allgemeinen Einkünfte der Türkei und den ägyptischen Tribut (jährlich 30 Mill. türk. Piaster = ca. 282'000 Pfd. Sterl. oder 7 Mill. Franken) garantirt, welcher Letztere den Contrahenten in London unmittelbar behändigt werden soll. Die Heimzahlung al pari soll binnen 32 Jahren vom 1. März 1856 ab, in jährlichen Raten von mindestens 1 Proc., durch Ausloosung erfolgen; nach 15 Jahren vom 1. Jan. 1855 an kann ausserdem die türkische Regierung Theile der Anleihe oder die ganze Summe al pari zurückzahlen. Die Obligationen, welche zum Theil in Frankreich untergebracht wurden, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 400 Pfd. Sterl. = 10'000 Fr., 200 Pfd. Sterl. = 5000 Fr., 100 Pfd. Sterl. = 2500 Fr., 50 Pfd. Sterl. = 1250 Fr.; Zinsen gegen Coupons halbjährlich, am 1. Jan. u. 1. Juli. — Während

die Pforte auf die Erhebung der letzten 2 Mill. Pfd. Sterl. dieser Anleihe „vom 24. August 1854" verzichtet hat, ist im August 1855, unter Garantie Frankreichs und Englands, eine 4*proc. türkische Kriegs-Anleihe* von 5 Mill. Pfd. Sterl. oder 125 Mill. Franken mit M. v. Rothschild u. Söhne in London zu $102^5/_8$ Proc. abgeschlossen worden. Für Zinsen und Tilgung (Letztere mit jährlich mindestens 1 Proc.) sind sämmtliche Einkünfte des türkischen Reichs und insbesondere der noch verfügbare Theil des ägyptischen Tributs und die Zolleinnahmen von Smyrna und Syrien als Bürgschaft gestellt. Die Obligationen lauten an den Inhaber, und die Zinsen werden, gegen Coupons, halbjährlich, am 1. Febr. u. 1. Aug., bei der Bank von England in London bezahlt (zuerst am 1. Febr. 1856). — Im April 1855 war man im Begriff, 18 Mill. türkische Piaster mit 10 Proc. *verzinsliches* Papiergeld in Umlauf zu setzen, *welches im* Jahre 1858 heimgezahlt werden soll; dasselbe ist also eine Staatspapiergattung. — Gegenwärtig (Mai 1858) steht man mit deutschen Kapitalisten über eine *neue*, wahrscheinlich 7*procentige Anleihe* in Unterhandlung, welche angeblich binnen 24 Jahren getilgt werden soll. — Nach dem der internationalen Finanzcommission vorgelegten Projekte soll eine *Creditkasse* errichtet werden. Dieselbe sollte am 15. März 1858 für 12½ Millionen sogenannte türkische Lire oder für 1250 Millionen türkische Piaster 6*procentige Staats-Obligationen* ausgeben, welche mit jährlich 2 Procent allmälich zu tilgen sind; unter dem 20. März 1858 wurde aber aus Konstantinopel berichtet, dass die Ausgabe dieser neuen Staatspapiere aufgeschoben sei, jedenfalls jedoch vor Ablauf eines halben Jahres stattfinden werde.

Türkische Maasse und Gewichte. Neuere sorgfältige Untersuchungen durch Rumler in Wien haben Folgendes ergeben:

Längenmaass. Der *Pik* = 0,8766 wiener Ellen, der *Endaseh* = 0,8378 wiener Ellen. Diese Ergebnisse weichen nur unbedeutend von den auf S. 337 u. 338 angegebenen ab; der *Pik* wird allgemein in der auf S. 337 f. angemerkten Grösse angenommen.

Getreidemaass. Das gesetzliche *Kilö von Konstantinopel* = 0,58700 *wiener* Metzen = 36,103 Liter = 1820 paris. Kub.-Zoll = 0,65688 *preussische Scheffel* = 0,12416 engl. Imp.-Quarters.

Flüssigkeitsmaass. Es bestehen für die Messung der Flüssigkeiten wirkliche Hohlmaasse, welche den betreffenden Gewichtsinhalt an Brunnenwasser fassen, und zwar Gefässe für 1, ½, ¼ und ⅛ Oka. Als solches Hohlmaass enthält die *Oka* 0,9057 wiener Maass = 1,2817 Liter = 64,6128 paris. Kub.-Zoll. — In *Prevesa* (in Albanien, ehemals venetianisch) verkauft man den Wein nach der venediger Barilla; in *Smyrna* den Rum häufig nach dem alten englischen Wein-Gallon, welches dann zu 2½ Oken gerechnet wird.

Handelsgewicht. Die *Oka* als wirkliches Gewicht = 2,28732 wiener Pfund = 1280,9266 Gramm = 2,561853 deutsche Zollpfund, neue preussische, sächsische, hannoversche, hamburger, bremer etc. Pfund. Mit diesem Okagewicht werden Indigo, Kaffee, Zucker, überhaupt alle sogenannten Materialwaaren (Spezereien) und Esswaaren *im Kleinhandel* auf der gleicharmigen oder Krämerwage abgewogen. Der *Kantar* von 44 Oken *wäre* daher = 100,642 wiener Pfund = 56,3608 Kilogramm = 112,7215 deutsche Zollpfund; der *wirkliche Kantar* aber ist von *jener* eigentlichen Oka gar nicht mehr abhängig, sondern ein *selbständiges* Gewicht von 100 Rottel (vergl. S. 339), nach welchen Letztern (nach Rottel) die *im Grosshandel* und überhaupt *bei grössern Abwägungen* allein üblichen Schnellwagen allgemein getheilt sind; dieser *wirkliche Kantar* wiegt 1 Centner und 6 Loth wiener Gewicht oder $100^3/_{16}$ wiener Pfund = 56,1062 Kilogramm = 112,2124 deutsche Zollpfund. Der Kantar oder 100 Rottel werden nun in der Praxis allerdings = 44 Oken gesetzt, was sie aber nicht genau (nicht ganz) sind; leitet man die Oka als $^1/_{44}$ Kantar aus dem

Kantar ab, so erhält man für diese *zweite Art Oka* eine Schwere von 2,27699 wiener Pfund = 1275,14096 Gramm = 2,550282 deutsche Zollpfund. *Im Verkehr* rechnet man gewöhnlich 44 Oken dieser Art, oder also den Kantar, dem wiener Centner (von 100 wiener Pfund) gleich, mithin 1 Rottel = 1 wiener Pfund, und bedient sich auch sofort der in Wien nach dem wiener Pfunde getheilten Schnellwagen. — Bei Abwägungen *im Kleinen* rechnet man 1 Oka = 2¼ wiener Pfund.

Bank. Die auf S. 341 erwähnte „Ottomanische Bank" hat in der dort geschilderten Weise nicht lange bestanden; nach mehrfachen neueren Anregungen und concurrirenden Anerbietungen ist endlich nach Zeitungsberichten im Jahr 1857 eine Kaiserlich ottomanische Bank in Konstantinopel ins Leben getreten, aber noch so wenig consolidirt, dass ein näheres Eingehen auf ihre Verfassung hier unterbleibt. Die Operationen bestehen hauptsächlich in Discontirungen, Annahme verzinslicher Gelder, Leihgeschäften u. Notenausgabe. Auch diese Bank scheint aber entweder wieder eingegangen zu sein, oder doch wenig Aussicht auf Bestehen zu haben; denn es sollen gegenwärtig (April 1858) die Bankprojekte einer neuen Prüfung unterzogen werden.

Creditkasse. Siehe über dieselbe oben die Rubrik „*Türkische Staatspapiere und Anleihen*".

Kopenhagen. Zu S. 342—350.

Rechnungsart und Münzen.

Das Münz-Patent vom 10. Februar 1854 verordnet, dass der bisherige Münzfuss (der sogenannte Reichs*bank*-Münzfuss) der gesetzliche bleiben, aber von nun an „*Reichsmünzfuss*" benannt werden soll; dem entsprechend heisst der bisherige Reichs*bank*thaler nun „Reichsthaler" (Rigsdaler). Die Benennung „Species" hört auf; das betreffende Silbermünzstück wird jedoch auch ferner geprägt, aber mit der Aufschrift „2 Reichsthaler". Die sämmtlichen Münzsorten erhalten die erforderliche Abänderung des Gepräges. Bis zum 1. April 1854 sind die inländischen, gesetzlich gangbar gewesenen Silberstücke zu 12, 4, 1, ½, ¼ u. 1/16 Schilling *holsteinisch Kurant* eingelöst und gegen andere gesetzliche Münze umgetauscht worden. Ferner verfügt das Patent die Ausprägung einer *neuen* Münze, nämlich *halber Reichsthaler* oder 48-Schillingstücke nach dem Reichsmünzfusse (37 solche Stück auf die feine kölnische Mark). Demnach sind seit 1. April 1854 folgende inländische Münzsorten die allein gesetzlich gangbaren bei den königlichen Kassen, sowie im Privatverkehr (in Dänemark, Schleswig und Holstein): der Reichsthaler, der doppelte Reichsthaler und der bisherige Speciesthaler, die Stücke zu ⅔ und ⅓ alten Speciesthaler, zu ½ Reichsthaler oder 48 Schillingen, zu 32, 16 und 8 Schillingen (mit oder ohne Angabe des Species- oder Kurantwerths, und als Scheidemünze), zu 4, 3, 2, 1 und ½ Schilling. „Von den als 16 und 8 Schillinge cirkulirenden Münzen ist Niemand verpflichtet, mehr als 3 Reichsthaler und von der Scheidemünze mehr als 16 Schillinge in einer Zahlung anzunehmen." Die §§. 5 u. 6 des Patents lauten wie folgt: „§. 5. Hinsichtlich der Annahme repräsentativer Zahlungsmittel (Papiergeld) bei Unseren Kassen hat es bei den bisher geltenden Bestimmungen sein Verbleiben." „§. 6. Die Annahme aller *fremden* Münzen bei Unseren *Kassen* ist für die Folge *verboten*, doch wollen Wir Uns vorbehalten haben, die Annahme gewisser fremder Münzen zu einem herabgesetzten, dem gesetzlichen Münzfusse entsprechenden Werthe den Umständen nach zu gestatten, worüber die desfällige Bekanntmachung durch Unser Finanzministerium wird erlassen werden."

Dänische Staatspapiere und Anleihen. *Neue Anleihe.*

Im December 1857 wurde die Erhebung einer *Anleihe* bis zu 300'000 *Pfund Sterl.*

verfügt, welche zur Abhilfe der Folgen der Handelskrisis verwendet werden soll; siehe unten die Rubrik „*Darlehnskasse*". Die Anleihe sollte mit 8 Proc. verzinslich sein und auf höchstens 2 Jahre abgeschlossen werden, in der Art, dass sie nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zurückgezahlt werden könnte.

Banken. *Neue Bank in Kopenhagen:*

Die „*Privatbank*" ist im März 1857 begründet und am 2. November 1857 eröffnet worden. Grundkapital vorläufig 4 Millionen Reichsthaler, wovon die Gründer ½ Million Reichsthaler übernommen haben, in Actien zu mindestens 100 Reichsthalern, auf Wunsch auch zu 500 oder 1000 Reichsthalern oder einem beliebig höhern, durch 1000 ohne Rest theilbaren Betrage in Reichsthalern; das Kapital kann auf 6 Millionen Reichsthaler erhöht werden. Bei der Eröffnung belief sich das Actienkapital auf 1'100'000 Reichsthaler; man erwartete, dasselbe binnen Kurzem auf 2 Millionen Reichsthaler erweitert zu sehen. Die Uebertragung einer auf Namen lautenden Actie wird erst dann giltig, wenn sie in den Bankbüchern notirt ist. Operationen sind „alle allgemeinen Bankgeschäfte", namentlich: *Giro-* und *Contocorrenten* (die Folien-Inhaber können ihre Wechsel bei der Bank zahlbar machen); „gegen *Einlieferung von Baargeld* stellt die Bank *Wechsel* aus, in gleicher Weise wie die englische Bank-Post-Bills (s. den Art. London, S. 413), doch nicht länger als 7 Tage Sicht oder 14 Tage dato"; *Annahme verzinslicher Gelder*; *Discontirung*, *Kauf und Verkauf von Wechseln*, *edlen Metallen* (*in Barren und gemünzt*), *Banknoten und Papiergeld*; *commissionsweiser Handel mit Staatspapieren gegen baare Zahlung* (doch darf die Bank auch einen Theil ihres Kapitals in guten Staatspapieren „anlegen"); *commissionsweise Negozirung von Anleihen*; *Darlehen* gegen bewegliches Unterpfand (mit Ausschluss der eigenen Actien); *Depositengeschäft* (zur Verwahrung). Die Bank kann Filialen im Inlande errichten. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre bis zu 4 Proc. des Nennwerths ihrer Actien als feste *Zinsen*; vom Mehrbetrage kommen: *a*) 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis derselbe auf ⅙ des Actien-Kapitals angewachsen ist, *b*) 10 Proc. an den Bankrath (*15 Mitglieder*), *c*) 10 Proc. an die Direktion (3 Mitglieder) und die übrigen Bankbeamten, nach der nähern Bestimmung des Bankrathes, *d*) die bleibenden 70 Proc. an die Actionäre als *Dividende*, welche jährlich vor dem 1. Mai ausbezahlt wird. Die Regierung hat das Recht der Oberaufsicht durch einen Commissar.

„*Zeitweilige Darlehnskasse für das Königreich.*"

Aus der oben erwähnten neuen Anleihe bis zu 300'000 Pfund Sterling soll ein besonderer Fonds für eine solche Kasse gebildet werden, welche in Kopenhagen ihren Sitz hat. Zwei Drittel des Fonds sind zu *Darlehen* an Private und an Geld-Institute, ein Drittel ist zur *Discontirung* bestimmt. — Der Finanzminister bot zu diesem Zwecke zunächst den Oeresundfonds dar, gegen Pfand im Reservefonds des Königreichs.

Krakau. Zu S. 351 f.

Rechnungsart und Zahlwerth sind in Folge der kaiserl. Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 *vom* 1. *November* 1858 *ab* auf *thatsächlich* die der ganzen österreichischen Monarchie, und zwar in Gemässheit der gedachten Patente die unter Wien *in den Nachträgen* angegebenen. Für die Reduktion der bis dahin hier geduldeten polnischen Währung auf die neue österreichische werden, der Vorschrift des Patents vom 27. April 1858 zufolge, 100 Gulden *polnische* Währung des krakauer Gebietes = 25 Gulden *neue österr.* Währung oder im 45-Guldenf. gerechnet.

Maasse und Gewichte.

Die *niederösterreichischen* oder *wiener* Längen- und Hohlmaasse und Gewichte sind in Folge kaiserl. Entschliessung vom 25. Januar 1857, erst mit 1. April 1857 hier und in ganz Galizien in ausschliessliche Geltung getreten.

Leipzig. Zu S. 356—368.

Zahlwerth und Münzen.

Durch die Theilnahme Sachsens am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die neue Währung der *Dreissig-Thalerfuss*. S. wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen die Art. BERLIN u. MÜNZVEREIN *in den Nachträgen*.

Landesmünzen.

Die Ausprägung von $^1/_3$-*Thalerstücken des 14-Thalerfusses* ist erst seit 1852 erfolgt, und zwar in Gemässheit des Gesetzes vom 6. März 1852. Diese Stücke sind 10 Loth 12 Grän (= $10^2/_3$ Loth) oder $666^2/_3$ Tausendtheile fein, sodass 28 derselben eine Mark wiegen. Die im Mehr oder Weniger zulässige *Abweichung* (das *Remedium*) beträgt 1 Grän im *Feingehalt* und $^3/_4$ Proc. im *Gewicht*.

In Gemässheit des Separat-Artikels 3 (Rubrik 4, unter *a*) zum wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 (s. den Art. MÜNZVEREIN *in den Nachträgen*) wird Sachsen auch fernerhin *Stücke zu* $^1/_3$ *Thaler* als Kurantmünze prägen, und zwar in dem neuen 30-*Thalerfusse*. In Gemässheit des am 24. Januar 1857 in Wien festgesetzten Nachtrags zu der besondern protokollarischen dresdner Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 werden die *neuen* $^1/_3$-*Thalerstücke*, von denen 90 auf das neue Pfund feines Silber gehen, im Feingehalte von 667 Tausendtheilen ausgeprägt, sodass $60^3/_{100}$ Stück ein Pfund wiegen. Die dabei zulässige äusserste *Abweichung* (das *Remedium*) im Mehr oder Weniger ist „4 Tausendtheile im Feingehalt und 8 Tausendtheile im Gewichte des einzelnen Stücks."

Der *Münzvertrag* vom 24. Januar 1857 und der gleichzeitige Nachtrag zur besondern protokollarischen Uebereinkunft vom 30. Juli 1838 (s. den Art. MÜNZVEREIN *in den Nachträgen*) sind durch königl. Verordnung vom 18. Mai 1857 zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden, und die „Inkrafttretung beiderlei Vereinbarungen" hat bereits mit dem 1. Mai 1857 begonnen. Eine weitere königl. Verordnung vom 19. Mai 1857 „wegen vertragsmässiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung" enthält ausser den allgemeinen Punkten des wiener Münzvertrags wesentlich das Folgende: Nach §. 2 soll zwischen den gleichnamigen Münzstücken des vorherigen 14-Thalerfusses und des jetzigen 30-Thalerfusses „ein Unterschied in der äusseren Werthsgeltung schlechterdings nicht stattfinden" und die Bezeichnung „*Thalerwährung*" auf die in beiderlei Münzfüssen ausgebrachten Münzen Anwendung leiden. Nach §. 5 ist in der künftig auszuprägenden *Silberscheidemünze* das neue Pfund feinen Silbers durchgehends zu $34^1/_2$ Thalern auszubringen. Nach §. 7 hat sich „die Goldausmünzung für hiesige Lande auf die vereinbarten Handelsmünzen in Gold (Krone und halbe Krone) zu beschränken". Nach §. 9 wird „zu Erleichterung der Rechnung nach «Kronenwerth» die Krone in 10 Theile (Kronzehntel) mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt".

§. 12. Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf *Goldwährung*, z. B. „Thaler Gold" lauten, sind, wenn die Leistung in Kronen erfolgt, dergestalt zu erfüllen, dass dabei

0,6032 Krone dem Betrage einer einfachen 5 Thaler Goldmünze nach dem durch das Gesetz vom 20. Juli 1840 bestimmten Ausmünzungsfusse,

0,3442 Krone dem Betrage eines vollwichtigen einfachen Dukatens

gleichzuachten ist.

Nach dem nämlichen Verhältnisse sind dieselben bei allen schriftlichen Verhandlungen fortan in „Kronenwerth" auszudrücken und umzurechnen.

Es bleibt aber rücksichtlich der auf Gold lautenden Verpflichtungen noch ferner nachgelassen, solche in vollwichtigen Goldstücken der bedungenen oder zu präsumirenden Sorte vom bisherigen Gepräge der dem Münzvertrage vom 24. Januar dieses Jahres beigetretenen Staaten abzuführen.

§. 14. Alternativ auf Silber *oder* Gold lautende Zahlungsversprechen, es möge dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniss in Silbergeld ausgedrückt werden oder nicht, sind untersagt und sollen, wenn sie dennoch vorkommen, die Verpflichtung begründen, die ausgedrückte Summe ausschliesslich in Sorten der gesetzlich bestehenden Landeswährung in Silber leisten und annehmen zu müssen.

Einziehung der kupfernen Vierpfennigstücke.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1858 bestimmt die gänzliche Einziehung der inländischen 4-Pfennigstücke, welche bis mit dem 30. Juni 1858 zum Nennwerthe bei den Staatskassen in unbeschränkten Beträgen als Zahlung verwendet und umgewechselt werden können, während sie von da ab den verbotenen Münzen beigezählt werden.

Papiergeld.

In Gemässheit des Gesetzes vom 6. September 1855 sind die vorherigen 7 Millionen Thaler *Kassen-Billets* gegen einen gleichen Betrag Scheine neuer Form umgetauscht worden, unter welchen auch Abschnitte *zu* 20 *und* 50 *Thalern* sich befinden. Dem erwähnten Gesetz zufolge sind ferner weitere 2 Millionen Thaler solcher Scheine ausgegeben worden, nur *zeitweilig*, jedoch *nicht über das Jahr* 1863 *hinaus*, gegen Hinterlegung eines gleich hohen Betrages verzinslicher sächsischer Staatspapiere, umzulaufen, sodass gegenwärtig überhaupt 9 Millionen Thaler in Kassen-Billets in Umlauf sind.

Fremdes Papiergeld.

Eine Verordnung vom 8. Juli 1855 verbot den Umlauf des auf geringere Werthbeträge als 10 Thaler im Vierzehnthalerfusse lautenden *nichtsächsischen Staats- und Privatpapiergeldes* vom 1. Januar 1856 an für Zahlungen, Ausnahmen vorbehaltend. *Diese* Verordnung entspricht im Wesentlichen dem unter „Berlin“ in den *Nachträgen erwähnten* gleichartigen preussischen Gesetze. Eine fernere Verordnung vom 18. Mai 1857 schränkt den Umlauf des fremden Papiergeldes weiter ein, indem sie alle *nicht von den Staaten selbst ausgegebenen* Kategorien (also namentlich Banknoten der Privatbanken, — immer nur die überhaupt allein zulässigen Abschnitte von 10 Thalern und darüber) seit 1. September 1857 nur dann zulässt, wenn die betreffenden Anstalten etc., welche das Papiergeld emittirt haben, „*mindestens in Leipzig und ausserdem an denjenigen Orten des Landes, wo die Ausgeber Agenturen oder Zweiggeschäfte irgend welcher Art unterhalten, Gelegenheit zur Auswechselung bieten*“. Dieser Anforderung hatten, gemäss Ministerial-Bekanntmachung vom 3. August 1857, bis dahin folgende Ausgeber entsprochen: die Weimarische Bank, die Privatbank zu Gotha, die Lübecker Privatbank, die Thüringische Bank (in Sondershausen), die Gerner Bank, die Anhalt-dessauische Landesbank, die Rostocker Bank, die Internationale Bank in Luxemburg.

Goldkurse. Abgeänderte und neue Notirungen (die Kurse sind vom 8. April 1858):

Gold, für das *neue deutsche Münzpfund* (zu 500 Gramm) *fein* ± 454½ Thlr. (gesucht).
Silber, do. do. do. do. do. ± 29 15/16 Thlr. do.
Deutsche Kronen ± 9 Thaler 5 Neugroschen für 1 Stück (gesucht).

Verschiedene Sorten ausländischer Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thalern	± (98¾)	Thlr. für 100 Thlr. Nennw. (Die angegebenen Kurse verstanden sich für „gesucht“.)
do. do. do. do. zu 10 Thalern	± 99	
Noten ausländischer Banken ohne Auswechslungskasse am hiesigen Platze	± 99½	

Kurse der Staatspapiere. Neuere Notirungen (die Kurse sind vom 8. April 1858):

Gattung und Name der Staatspapiere.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Sachsen.			
Staatspapiere v. 1855 v. 100 Thlrn.	3	83⅛	Thaler baar für 100 Thaler Nennwerth.
do. v. 1852, 1855 u. 1858 v. 500 ₰	4	99¼	
do. do. do. v. 100 Thlrn.	4	99¼	
do. v. 1851 v. 500 u. 200 Thlrn.	4½	102⅜	
Preussen.			
Prämien-Anleihe von 1855	3½	(113)	
Oesterreich.			
National-Anleihe von 1854 ...	5	81⅞	Thaler baar für 150 Conv.-Gulden Nennwerth.
250-Gulden-Loose („Prämien-Obligationen") der Lotterie-Anleihe von 1854	4	(94)	

Es werden auch die Kurse einer Anzahl neuerer *Actienarten* notirt, deren Aufzählung aber hier zu weit führen würde.

Sächsische Staatspapiere und Anleihen. Neueres:

1) 3 *proc. Staatsschulden-Kassenscheine.* Eine neue Emission solcher Papiere erfolgte durch den, in Gemässheit des Gesetzes vom 31. März und der Finanzministerial-Bekanntmachung vom 7. September 1855, vollzogenen Umtausch der (bis dahin vom Staate mit 4 Proc. verzinsten) Actien der vormaligen sächsisch-baierschen Eisenbahn-Gesellschaft in solche Obligationen, wodurch eine *Staatsanleihe* von 4½ Millionen Thalern entstand. Diese Obligationen lauten an den Inhaber und über je 100 Thaler. Die Zinsen laufen vom 1. October 1855 ab und werden gegen Coupons halbjährlich (31. März und 30. September) bezahlt. Tilgung mindestens ½ Proc. jährlich. Der *Kurs* dieser 3proc. Obligationen von 1855 wurde am 8. April 1858 hier mit 83⅛ Thalern baar für 100 Thaler Nennwerth notirt (s. oben), während natürlich die „Actien der ehemal. sächsisch-baierschen Eisenbahn-Gesellschaft" aus dem Kursblatte verschwunden sind. — — 2) 4 *proc. Staatsschulden-Kassenscheine.* Eine *fünfte* Emission dieser Kategorie erfolgte, in Gemässheit des Gesetzes vom 13. August 1855, durch die Aufnahme einer *Anleihe* zu Eisenbahnzwecken von 8'650'000 Thalern, im Wege der Unterzeichnung. Diese Anleihe bildet eine Fortsetzung der im J. 1852 eröffneten (s. S. 363) und ist mit dieser letztern unter Einem Zinsen- und Tilgungplane vereinigt. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 500 und 100 Thalern. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1855 ab und werden gegen Coupons halbjährlich (2. Januar u. 1. Juli) bei der Staatsschuldenkasse in Dresden bezahlt. Bei den Einzahlungen wurden auch die verfallenen Zinscoupons und die bis Ende Sept. 1855 zahlbar gewesenen ausgeloosten Obligationen aller Gattungen inländ. Staatspapiere und Landrentenbriefe al pari angenommen. Da die bis Ende August 1855 sich Betheiligenden den vom 1. Januar 1855 an laufenden Zinscoupon ohne Vergütung von Stückzinsen erhielten, so kommt dies einem Emissionspreise der Anleihe (von 5 Millionen Thalern) von 97⅓ Procent gleich. — Eine *sechste* Emission entsprang dem Gesetz vom 11. Februar 1858, welches zum Zwecke der Ueberleitung der bestehenden 4½procentigen Staatsschuld in eine 4procentige die Ausgabe *neuer* 4 *proc. Staatsschulden-Kassenscheine* verfügte, und zwar soll „derjenige Betrag der in Gemässheit des Gesetzes vom 10. Januar 1851 eröffneten 4½ proc. Anleihe, welcher in der daselbst §. 7 vorgesehenen Weise oder im Wege freiwilligen

Umtausches von Seiten der Obligationsinhaber, *neben* der, dem bisher eingehaltenen Tilgungsplane entsprechend fortschreitenden Tilgung, noch besonders zur Einziehung gelangen wird, einschliesslich der durch den Umtausch und die ausserordentliche Tilgung sich ergebenden Zinsenersparnisse", durch eine gleiche Summe neuer 4proc. Staatsschulden-Kassenscheine ersetzt werden. Diese neuen Obligationen tragen Zinsen vom 1. Juli 1858 ab und bestehen in Abschnitten zu 500 Thalern (Serie I) und zu 100 Thalern (Serie II). „Sie bilden eine fernere Fortsetzung der zufolge der Gesetze vom 1. Juni 1852 und 13. August 1855 bestehenden 4proc. Anleihe und werden mit letzterer unter Einem Zinsen- und Tilgungsplane vereinigt." Verzinsung gegen Coupons halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, bei der Staatsschulden-Kasse. Allen Inhabern 4½proc. Staatsschulden-Kassenscheine ist gestattet, dieselben vom 1. März 1858 an in der Finanzhauptkasse zum Umtausch zu bringen und darauf 1) eine gleiche Nominalsumme neuer 4proc. Staatsschuldscheine, sammt Coupons über die vom 1. Juli 1858 ab laufenden Zinsen, 2) den Baarbetrag der auf die abzuliefernden Scheine bis 30. Juni 1858 noch zu vergütenden Zinsen und 3) eine besondere baare Conversionsprämie in Empfang zu nehmen. Diese Prämie besteht in 3 Proc. des Nennwerths, wenn der Umtausch bis zum 20. April, in 2½ Proc., wenn er vom 21. April bis 20. Mai, und in 2 Proc., wenn er vom 21. Mai bis 15. Juni 1858 bewirkt wird. Sollte die 4½proc. Staatsschuld bis zum 15. Juni 1858 nicht vollständig zum Umtausch gelangt sein, so wird dann die am 1. Juli 1858 vorzunehmende planmässige Ausloosung wesentlich verstärkt oder nach Befinden der ganze noch vorhandene Kapitalrückstand zur Kündigung gebracht werden; die von der Ausloosung oder Kündigung Betroffenen haben aber alsdann nur auf Rückerstattung des Nominalwerths Anspruch. — Der *Kurs* der 4procentigen Obligationen von 1855 und 1858 wird mit dem jener von 1852 *gemeinsam* notirt; siehe oben. — — Zufolge einer Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 14. October 1854 werden die auf den jedesmal in Ablauf begriffenen *Termin* lautenden *Zinscoupons* aller sächsischen Staatspapiere, einschliesslich *der Actien der* vormal. sächsisch-baierschen u. der vormal. sächsisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft, sowie der Landrentenbriefe, bei allen öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen, und zwar auch noch während des dem Verfallquartale folgenden Monats.

Leipziger Stadt-Obligationen (vergl. S. 364). 4 *procentige, neue.* Dieselben stammen aus einer *Anleihe* vom Jahre 1856 von 1'250'000 Thalern und lauten auf den Inhaber.

Banken.

1) *Leipziger Bank.* (Siehe S. 367.) Durch einen Nachtrag zu den Statuten vom 16. Januar 1855 ist das Actienkapital auf 3 Mill. Thaler erhöht worden. Der Zuwachs ist bis zum 3. März 1856 voll einbezahlt worden. Zugleich mit dieser Vermehrung ist auch der Reservefonds auf 300'000 Thaler erhöht worden, indem bei jeder Actienkapital-Einzahlung 10 Proc. dieser Einzahlung als unverzinslicher Zuschlag zu leisten und zum Reservefonds zu bringen waren.

2) *Credit-Anstalt.* Die „*Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt*" ist im J. 1856 hier errichtet worden. Dieselbe gehört zu den sogenannten Mobiliarcredit-Gesellschaften, deren Vorbild der Crédit mobilier in Paris (s. diesen Art.) ist. Grundkapital 20 Mill. Thaler, in auf den Inhaber lautenden Actien zu 100 Thalern. Es ist hiervon vorerst und bis jetzt nur die Hälfte (10 Millionen Thaler) emittirt worden. Die *Actien* sind zum Theil (freiwillig) voll bezahlt, zum grössern Theil jetzt und bis 1. Mai 1858 mit 80 Proc. einbezahlt. Für 1 Million Thaler Actien hat die Regierung übernommen. Die Anstalt kann Zweiganstalten im In- und Auslande errichten. Sie hat sich verpflichtet, innerhalb 5 Jahren von ihrer Eröffnung an und bis zur Höhe von 3'650'000 Thalern *der Regierung Geldvorschüsse*, gegen halbjährlich vorauszubezahlende Zinsen von jährlich 4 Proc.,

in Raten von höchstens 500'000 Thalern zu leisten; die Rückleistung hat spätestens 5 Jahre nach Empfang und in Raten von mindestens 100'000 Thalern zu geschehen. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. des Nominalbetrags ihrer Actien als *ordentliche Dividende*; vom Mehrbetrage kommen 5 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser $^1/_{10}$ des Actienkapitals erreicht hat; von dem dann noch Bleibenden erhalten: *a*) 10 Proc. die 12 Verwaltungsräthe als Tantième, *b*) 10 Proc. die Beamten der Anstalt (davon $^1/_3$ der vollziehende Direktor), *c*) 80 Proc., unter angemessener Abrundung der Summe, die Actionäre als *Super-Dividende*, welche, zugleich mit der ordentlichen Dividende, jährlich am 1. Juli ausbezahlt wird. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

Maasse und Gewichte.

Die *neuen allgemeinen sächsischen Landesmaasse und Gewichte*, welche mit 1. Nov. 1858 in Geltung treten, s. unter d. Art. Dresden *in den Nachträgen*.

Zeitweilige Vorschusskasse.

Als ein Gegenmittel gegen die üblen Einwirkungen der neuesten allgemeinen Handelskrise hat im December 1857 die Staatsregierung beschlossen, aus Banrbeständen der Staatskasse *Darlehen gegen Unterpfand von Waaren* an inländische Geschäftsleute zu gewähren, ähnlich wie dies im Jahre 1848 der Fall gewesen. Vorschusskassen zu diesem Zwecke sind in den wichtigern Orten des Staates errichtet worden. Ueber das „*Vorschussgeschäft*“ in Leipzig, welches angeblich mit vorläufig 500'000 Thalern dotirt wurde (die nöthigenfalls sofort bis auf 3 Millionen Thaler erhöht werden können), veröffentlichte dessen Verwaltungscommission das Nachstehende:

„Nachdem die h. Staatsregierung zur Milderung der in Folge der gegenwärtigen Handelskrisis für das inländische Gewerbswesen möglichen Rückwirkungen Mittel zur Gewährung von Vorschüssen zur Verfügung gestellt und eine aus Mitgliedern des Direktoriums der Leipziger Bank und des Handelsstandes und einem königlichen Commissär bestehende Commission mit Leitung dieses Vorschussgeschäfts betraut hat, so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht:

1) Die zur Verfügung gestellten Gelder sind *nur* zur Gewährung von *Vorschüssen gegen Unterpfand* bestimmt. Zur Discontirung von Wechseln und Anweisungen dürfen sie in keinem Falle verwendet werden.

2) Vorschüsse aus diesen von der Staatsregierung gewährten Mitteln werden von der Leipziger Bank unter den für dieselbe geltenden statutarischen Bestimmungen *nur an Inländer*, und zwar an Inhaber solcher Geschäfte gegeben, welche entweder selbst fabriciren oder doch mit der inländischen Fabrikation in solcher Verbindung stehen, dass die jenen gewährte Hilfe auch für Letztere nützlichen Erfolg erwarten lässt.

3) Vorschüsse werden nicht länger als auf 3 Monate gewährt.

4) Für die Benutzung der Vorschüsse sind ausser den etwa erwachsenden Spesen (für Taxation, Lagerung, Assekuranz etc.) für jetzt 6 vom Hundert an *Zinsen* aufs Jahr zu berechnen.

5) Als *Unterpfand* werden angenommen: *a)* in erster Linie *Waaren*, und zwar Rohstoffe, Halbfabrikate oder inländische, dem Verderben oder einem raschen Wechsel der Mode nicht unterworfene Fabrikate, höchstens zu zwei Drittheilen des Taxwerthes; *b)* in geeigneten Fällen auch *andere nach dem Ermessen der Commission hinreichende Sicherheiten. In keinem Falle aber Wechsel.*

6) Etwaige specielle Bedingungen für einzelne Geschäfte bestimmt die Commission nach ihrem Ermessen. Dieselbe darf auch den Zinsfuss erhöhen, sobald sich eine Neigung kundgeben sollte, die Vorschussbank in einer mit ihrem Zwecke nicht übereinstimmenden Richtung zu missbrauchen.

7) Anspruch auf Vorschussgewährung hat Niemand, sondern die Commission beschliesst über jeden einzelnen Antrag frei nach Maassgabe der Verhältnisse. Der Schlusstermin, nach dessen Ablauf keine weiteren Vorschüsse gegeben werden, wird später öffentlich bekanntgemacht.

Die Ausführung der in Vorstehendem angedeuteten Geschäfte erfolgt auf Grund der von der Commission mit den Vorschussnehmern getroffenen Vereinbarungen durch die Leipziger Bank, in deren Geschäftslokale die unterzeichnete Commission Anträge der gedachten Art vom 14. d. M. täglich in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr entgegennimmt.

Leipzig, 12. December 1857.

Die Commission zur Verwaltung des Vorschussgeschäfts in Leipzig.

Lemberg. Zu S. 368 f.

Maasse und Gewichte Galiziens, der Bukowina und des Gebiets von Krakau.

Seit 1. April 1857 sind, laut kaiserlicher Entschliessung vom 25. Januar 1857, die *niederösterreichischen* oder *wiener* Längen- und Hohlmaasse und Gewichte die allein gesetzlich giltigen. (Die kaiserl. Verordnung vom 6. August 1855 hatte deren Geltung schon vom 1. August 1856 ab, die weitere Verordnung vom 13. August 1856 diese Geltung vom 1. Januar 1857 ab vorgeschrieben; vergl. den Art. Wien, S. 769.)

Lima. Zu S. 370—374.

Zahlwerth und Münzen Perus. Neues Münzgesetz.

Ein neues Münzgesetz vom 2. October 1857 führt in Peru die *Goldwährung* ein. Der *Peso* oder *Piaster* zu 100 Centesimos bleibt zwar die Einheit des Geldsystems, allein der *neue* gesetzliche Piaster ist sowohl vom bisherigen Peso corriente oder Kurant-Piaster, als vom alten spanischen Silber-Piaster wesentlich verschieden. Es werden zwar auch Piasterstücke in Silber geprägt, die mit ihren Unterabtheilungen als Kurantgeld dienen sollen, allein es darf nach Art. 8 des gedachten Gesetzes nur für 100'000 Piaster an Silbermünze ausgegeben werden, sodass dieselbe eine untergeordnete Rolle spielen muss. Zugleich aber werden Pesos oder Piaster in *Golde*, nebst mehrfachen Piasterstücken, geprägt, welche das eigentliche Landesgeld auszumachen haben. Von den neuen Piastern *in Golde* geben 391,1488 Stück auf ein neues deutsches Münzpfund oder 182,9446 Stück auf eine bisherige deutsche Vereinsmark *fein Gold*, — von den neuen Piastern *in Silber* 23,42776 Stück auf ein deutsches Münzpfund oder 10,95742 Stück auf eine deutsche Vereinsmark *fein Silber*, — und das gesetzliche *Verhältniss des Goldes zum Silber* ist daher wie 1 zu 16,696 festgestellt. Die gesetzliche Tilgung der *in Silber* stipulirten Verbindlichkeiten kann in allen Arten von *Gold- und Silbermünzen* (der neuen Prägung) geschehen. (§. 8 des Gesetzes.)

Die *neuen Münzen* sind folgende:

1) In *Golde*, sämmtlich $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheile (= 21 Karat $7^1/_5$ Grän) fein. Der *Sol* oder die *Sonne* zu 20 Silberpiastern, 596 Granos schwer; — der *halbe Sol* (Medio Sol) zu 10 Piastern, der *Doblon* (die Dublone) oder der Viertel-Sol zu 5 Piastern, der *Escudo* (Thaler) zu 2 Piastern, der *halbe Escudo* (Medio Escudo) zu 1 Piaster; die letztern vier Sorten ganz im verhältnissmässigen Gewicht zu dem ganzen Sol. (Art. 1 des Gesetzes.)

2) In *Silber*, sämmtlich $^9/_{10}$ oder 900 Tausendtheile (= 14 Loth $7^1/_5$ Grän) fein: Der *Peso duro* oder harte Piaster zu 100 Centesimos, 475 Granos schwer; — der *halbe Peso* (Medio Peso duro) zu 50 Centesimos, der *Peseta* oder der Fünftel-Piaster zu 20 Centesimos, der *Dinero* zu 10 Centesimos und der *halbe Dinero* (Medio Dinero) zu 5 Centesimos; die letztern vier Sorten ganz im verhältnissmässigen Gewicht zu dem ganzen Peso duro. (Art. 3 des Gesetzes.) — Der *neue peruanische Peso duro* ist, wie oben erwähnt, von dem spanischen Peso duro wesentlich verschieden, und von weit geringerem Werthe, als dieser letztere. — Das Gesetz bezeichnet den *silbernen* Peso duro zwar als die Einheit des ganzen Münzsystems, aus den oben angeführten Umständen aber ergibt sich, dass er dies nur dem Namen nach ist, während faktisch das Gesetz die *Goldwährung* zur Landes-Valuta macht.

Siehe übrigens die *Münztabellen*.

3) In *Kupfer:* Der *Centesimo*, „dessen Gewicht dem Werthe des Metalls entsprechen soll". (Art. 5 des Gesetzes.) — Ohne Einwilligung des Gläubigers kann, ausser zur

Ausgleichung, also nur für Beträge unter dem Werthe der kleinsten Silbermünze (von 5 Centesimos), keine Zahlung in Kupfergeld erfolgen. (Art. 8 des Gesetzes.)

Geht man von den neuen *Goldmünzen aus*, so ergibt sich, da der *Sol* im Werthe = 2,55657 neue deutsche Kronen, der neue peruanische *goldene Piaster* = 0,1278286 Kronen ist, wenn man die deutsche Krone = 9⅕ Thaler im neuen deutschen 30-Thalerfusse (neue preussische Landeswährung) rechnet, der *Werth* des *neuen peruanischen Peso* oder *Piasters Goldwährung* wie folgt:

im 30-Thalerfusse oder in neuer preussischer Währung: 1,1760229 Thaler = 1 Thaler 5 Sgr. 3,368 Pf.;

im 52½-Guldenfusse oder in neuer süddeutscher Währung: 2,0580400 Gulden = 2 Gulden 3,482 Kreuzer;

im 45-Guldenfusse oder in neuer österreichischer Währung: 1,7640343 Gulden = 1 Gulden 76,403 Neukreuzer.

Geht man dagegen von den in so sehr geringer Zahl (s. oben) zu prägenden neuen *Silbermünzen* aus, so ergibt sich der *Werth* des neuen *peruanischen Peso* (Peso duro) oder *Piasters* wie folgt:

im 30-Thalerfusse oder in neuer preussischer Währung: 1,0671102 Thaler = 1 Thaler 2 Sgr. 0,160 Pf.;

im 52½-Guldenfusse oder in neuer süddeutscher Währung: 1,8674429 Gulden = 1 Gulden 52,047 Kreuzer.;

im 45-Guldenfusse oder in neuer österreichischer Währung: 1,6006653 Gulden = 1 Gulden 60,0665 Neukreuzer.

Das neue Münzgesetz enthält noch folgende wichtige Bestimmungen:

Die vollziehende Gewalt kann „die geeigneten Maassregeln ergreifen, um die gegenwärtig (d. i. bei Erlass des Gesetzes) umlaufenden Gold- und Silbermünzen nationalen Gepräges zum gesetzlichen Werthe einzuziehen, indem den Inhabern dieser Werth baar gezahlt wird und dem Fiskus die Kosten der neuen Ausprägung zur Last fallen. *Bis zur Verwirklichung dieser Maassregel behält die gegenwärtig umlaufende Münze zu dem Werthe, welchen sie darstellt, ihren Kurs.*“ (Art. 7, §. 3.)

„Die Nation erkennt keine andere Münze an, als diejenige, welche in den inländischen Münzstätten zu dem Gewicht und Feingehalt und in dem Gepräge ausgemünzt ist, wie solche das gegenwärtige Gesetz oder die künftig von der vollziehenden Gewalt ergehenden Gesetze feststellen“. Es ist den Staatskassen und Verwaltungen verboten, fremde Münzen, sowie die alten inländischen Münzen, durchlöcherte, beschnittene und abgefeilte Stücke anzunehmen, selbst wenn diese Stücke als Handelsartikel zum Umlaufe zugelassen sind. — „Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung soll mit dem Tage in Kraft treten, an welchem die Scheidemünze eingelöst und aus dem Umlauf gezogen ist, und hinsichtlich der alten Landesmünze von dem Zeitpunkte ab, zu welchem die in §. 3 des Art. 7 (s. vorher) enthaltene Bedingung erfüllt sein wird“. (Art. 9.)

Fremde Münzen. Durch Dekret vom 6. März 1855 erlaubte die peruanische Regierung den Umlauf der bolivischen halben Piaster oder Silberstücke zu 4 Realen (nach ihrem Gepräge gewöhnlich „de arbolillo“, d. i. „mit dem Bäumchen“, beibenannt) und deren Annahme in den öffentlichen Kassen. Vergl. deshalb die Bemerkungen auf S. 371. (Vom 22. Juni 1854 an waren alle Handelsverbindungen zwischen Peru und Bolivia verboten; mit 1. Januar 1855 trat dieses Verbot ausser Kraft, und die Verbindung wurde wieder hergestellt. Die bolivischen, seit 1830 [und die wahrscheinlich bis in 1854] geprägten Silberstücke zu 4 und 2 Realen oder zu ½ und ¼ Piaster haben, nach Untersuchungen in der Münzstätte zu Philadelphia im Januar 1855, nur etwa drei Viertel ihres Nennwerthes.) Natürlich wird aber auch diese fremde Geldsorte durch die eben erwähnten Bestimmungen des neuen peruanischen Münzgesetzes getroffen.

Lippe-Bückeburg. Zu S. 374 f.

Zahlwerth und Münzen.

Durch die Theilnahme am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die neue Währung der 30-Thalerfuss. Wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen siehe die Art. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen.*

Neues Gewicht. Siehe dasselbe unter d. Art. Braunschweig *in den Nachträgen.*

Bank.

Die „Niedersächsische Bank" ist im J. 1856 von dem Prinzen Felix zu Hohenlohe-Oehringen in *Bückeburg* errichtet worden. Dauer bis 1. Januar 1956. Sie vereinigt die Objekte der sogenannten Mobiliarcredit- und der Immobiliarcredit-Gesellschaften, welche, gewöhnlich getrennt, ihre Vorbilder in dem Crédit mobilier und dem Crédit immobilier in Paris (s. d. Artikel) haben, wie das in gleicher Weise bei der „Allgemeinen schweizerischen Bank" in Genf der Fall ist. Ihre zinstragenden, auf den Inhaber lautenden *Obligationen* nennt sie *Banknoten*; dieselben sollen auf Beträge von 10 bis 500 Thalern preussisch, 5 bis 500 hamburger Bankmark, 5 bis 500 Thaler in Louisd'or à 5 Thaler, 5 bis 500 Gulden süddeutsche Währung und ebensoviele Gulden österreichische Währung gestellt werden. Von dem umlaufenden Betrage derselben muss mindestens $^1/_3$ in Münzen oder Gold- und Silberbarren zur Einlösung bereit gehalten werden; „die übrigen $^2/_3$ müssen in guten, nicht über 3 Monate laufenden Wechseln, oder in guten, einen Börsenkurs habenden Effekten am Sitze der Direktion oder bei deren Filialen und Commanditen vorhanden sein." Die *Regierung* hat das Recht, nachdem die Bank 3 Jahre gewirkt hat, von derselben für Rechnung des Kammerfonds ein *unverzinsliches Darlehn* bis zu 400'000 Thalern, in jährlichen Raten von 100'000 Thalern, gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages 4 proc. Kammer-Obligationen, auf die Dauer des Bestehens der Bank zu entnehmen; die Bank hat dagegen die Berechtigung, für die in Kammer-Obligationen hinterlegten Beträge *Noten* auszugeben. Grundkapital 12 Millionen Thaler, in auf den Inhaber lautenden Actien zu 100 Thalern. Die Gesellschaft kann an allen Orten Filialen, Agenturen und Commanditen errichten. Vom *Gewinn* erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. ihres eingezahlten Actien-Kapitals jährliche feste *Zinsen*; vom Mehrbetrage kommen: *a*) wenigstens 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser $^1/_{10}$ des Actien-Kapitals erreicht hat, *b*) 10 Proc. an den Verwaltungsrath (9 Mitglieder) als Tantième, von welcher der Präsident und Vicepräsident zusammen $^1/_3$, die übrigen Mitglieder $^2/_3$ erhalten; auch den 2 Direktoren können Tantièmen bewilligt werden. Die aus dem Ueberschusse unter die Actionäre zu vertheilende *Dividende*, welche jährlich am 1. April zahlbar ist, stellt der Verwaltungsrath fest. Die Regierung hat das Recht zur Oberaufsicht durch Commissare.

Lissabon. Zu S. 376—385.

Zahlwerth und Münzen Portugals.

Ein *neues Münzgesetz* vom 1. August 1854 führt die *Goldwährung* in Portugal ein und verordnet neue Prägungen. Die neuen *Goldmünzen* sind, wie die bisherigen, $916^2/_3$ Tausendtheile oder 22 Karat fein und bestehen in Stücken von 1 Krone (Corôa) zu 10'000 Reïs, von $^1/_2$ Krone zu 5000 Reïs, von $^1/_5$ Krone zu 2000 Reïs und von $^1/_{10}$ Krone zu 1000 Reïs; die Krone wiegt 17,735 franz. Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältniss (die halbe Krone 8,868, die Fünftel-Krone 3,547, die Zehntel-Krone 1,774 Gramm). Die neuen *Silbermünzen* sind gleichfalls $916^2/_3$ Tausendtheile ($^{11}/_{12}$) oder $14^2/_3$ Loth fein und bestehen in Stücken von 5 Tostões oder 500 Reïs, von 2 Tostões oder 200 Reïs, von 1 Tostão oder 100 Reïs und von $^1/_2$ Tostão oder 50 Reïs;

das Stück zu 5 Tostões wiegt 12½ franz. Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältniss. Als *Remedium* sind bei den *Goldmünzen* 2 Promille (⅕ Proc.) im *Gewicht* und ebensoviel in der *Feinheit*, bei den *Silbermünzen* 3 Promille im *Gewicht* und 2 Promille in der *Feinheit* gestattet. In der Prägung der *Kupfermünzen* ist durch das neue Gesetz Nichts geändert. Die *vorherigen ganzen u. halben goldnen „Peças"* werden auch fernerhin als gesetzliche Münzen zu 8000 und 4000 Reïs angenommen, und auch die vollwichtigen *ganzen u. halben englischen Sovereigns* behalten gesetzlichen Umlauf zu 4500 und 2250 Reïs (vergl. S. 377); dagegen haben die *frühern portugisischen Silbermünzen* und die vorher gesetzlich in Umlauf gewesenen *fremden Silbermünzen* in Lissabon nach 2 Monaten und in den Provinzen nach 4 Monaten von Publikation des neuen Münzgesetzes ab ihre Geltung als gesetzliche Münzen verloren, sind aber bis dahin gegen neue Sorten umgetauscht worden. Die Bank von Portugal in Lissabon hat nach 3 Monaten, die Handelsbank von Porto nach 4 Monaten ihre Noten in Goldwährung umwandeln müssen. Niemand ist gehalten, in Zahlungen mehr als 5000 Reïs in Silbermünzen anzunehmen.

In Gemässheit der Vorschriften des erwähnten Münzgesetzes gehen 307558,24384 Reïs oder 307,55824384 Milreïs auf *ein neues deutsches Münzpfund fein Gold* (143,8483738 Milreïs auf *eine deutsche Vereinsmark fein Gold*), oder es sind 6151,164877 Reïs oder 6,151164877 Milreïs = 1 neue deutsche goldne Krone, sowie 1000 Reïs oder 1 Milreïs = 0,1625708333 deutsche Kronen, und 1000 *Reïs* oder 1 *Milreïs* hat demnach folgenden Werth:

a) im 30-*Thalerfusse* oder in *neuer preussischer Währung* (1 neue deutsche goldne Krone = 9⅕ Thaler gerechnet): 1,4956517 Thaler = 1 Thaler 14 Sgr. 10,435 Pf.;

b) im 52½-*Guldenfusse* oder in *neuer süddeutscher Währung* (auf der vorigen Grundlage): 2,6173904 Gulden = 2 Gulden 37,043 Kreuzer;

c) im 45-*Guldenfusse* oder in *neuer österreichischer Währung* (auf der vorigen Grundlage): 2,2434775 Gulden = 2 Gulden 24,348 Neukreuzer;

d) in *hamburger Bankwährung* (auf der vorigen Grundlage): 2,9579835 Mark oder 2 Mark 15 Schill. 3,933 Pf. Banco;

e) in *bremer Währung* (1 neue deutsche goldne Krone, wie gesetzlich, = 8⁴⁄₁₀ Thaler Gold gerechnet): 1,3655950 Thaler = 1 Thaler 27 Grote 0,214 Schwaren Gold (oder „in Louisd'or à 5 Thaler");

f) in *französischer Währung* (nach Maassgabe der französischen *Gold*ausprägung): 5,5996620 Franken = 5 Franken 59,966 Centimen, — oder ziemlich genau 5⁶⁄₁₀ oder 5⅗ Franken = 5 Franken 60 Centimen.

Die *neuen portugisischen Silbermünzen*, welche eigentlich nur als *Scheidemünzen* zu betrachten sind und deren grösste, wie oben erwähnt, das Stück zu 500 Reïs oder ½ Milreïs ist, werden nach einem Münzfusse geprägt, in welchem 21'818⁹⁄₁₁ Reïs oder 21⁹⁄₁₁ (= 21,8181818) Milreïs auf *ein neues deutsches Münzpfund fein Silber* (10204,6036364 Reïs oder 10,2046036 Milreïs auf eine deutsche *Vereinsmark* fein Silber) geben, und der *Werth* von 1000 *Reïs* oder von 1 *Milreïs in solchen Silbermünzen* ist daher: 1⅜ (= 1,375) Thaler oder 1 Thaler 11 Sgr. 3 Pf. im 30-*Thalerfusse* oder in *neuer preussischer Währung* = 2¹³⁄₃₂ (= 2,40625) Gulden oder 2 Gulden 24⅜ Kreuzer im 52½-*Guldenfusse* oder in *neuer süddeutscher Währung* = 2¹⁄₁₆ (= 2,0625) Gulden oder 2 Gulden 6¼ Neukreuzer im 45-*Guldenfusse* oder in *neuer österreichischer Währung*. — Hiernach sind die neuen Silbermünzen weit über ihren Metallwerth gewürdigt.

Münzgewicht ist in Gemässheit des gedachten neuen Münzgesetzes jetzt das *französische Grammengewicht*.

Probirgewicht beim Münzwesen. **Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, nach dem nämlichen Gesetze, jetzt, wie in Frankreich und Deutschland, in *Tausendtheilen* ausgedrückt.**

Portugisische Staatspapiere.
Die Obligationen der auf S. 381 erwähnten Anleihe vom 20. September 1853 lauten über je 1000 Franken; Zinsen halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli, beim portugisischen Consulat in Paris. Eine weitere Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. Sterl. für den Eisenbahnbau und andere Bauten wurde im J. 1855 in London abgeschlossen. Für gleiche Zwecke wurde im Jahre 1856 eine Anleihe von 1500 Contos (330'000 Pfd. Sterling) bewilligt; dieselbe scheint aber auf 1 Million Pfd. Sterling ausgedehnt worden zu sein; sie wurde in London (mit Thornton, wie die frühere) negozirt.

Bank. Die Bank von Portugal hat im März 1854 ihren gegen die Conversion der Staatsschuld gerichteten Protest zurückgenommen, da die Angelegenheit mit der Regierung durch gegenseitiges Uebereinkommen beigelegt worden ist. — Sie hat eine *Zweigbank* in *Porto.*

London. Zu S. 390—417.

Wechselstempel. *Neue Bestimmung desselben.*
Die Akte vom 9. August 1854 (17 u. 48 Vict. c. 83) zur Abänderung der Gesetze über die Stempel-Abgaben setzt folgende Normen fest, welche mit 10. October 1854 für das vereinigte Königreich in Kraft getreten sind:

A) Auf *Inland Bills* oder *inländische Wechsel, Tratten oder Anweisungen* (s. deshalb S. 396) zur Zahlung, an den Inhaber oder an Order, zu jeder Zeit oder auf Sicht:

	Abgabe.		
	Pfd. Sterl.	*Schill.*	*Pence.*
Nicht über 5 Pfd. Sterl.	—	—	1
Ueber 5 und nicht über 10 Pfd. Sterl.	—	—	2
- 10 - - - 25 - -	—	—	3
- 25 - - - 50 - -	—	—	6
- 50 - - - 75 - -	—	—	9
- 75 - - - 100 - -	—	1	—
- 100 - - - 200 - -	—	2	—
- 200 - - - 300 - -	—	3	—
- 300 - - - 400 - -	—	4	—
- 400 - - - 500 - -	—	5	—
- 500 - - - 750 - -	—	7	6
- 750 - - - 1000 - -	—	10	—
- 1000 - - - 1500 - -	—	15	—
- 1500 - - - 2000 - -	1	—	—
- 2000 - - - 3000 - -	1	10	—
- 3000 - - - 4000 - -	2	—	—
- 4000 Pfd. Sterling................	2	5	—

B) *Fremde Wechsel, innerhalb des vereinigten Königreichs* **gezogen,** ***aber auswärts zahlbar:***

Wenn einfach oder anders als in drei oder mehr Exemplaren gezogen, dieselbe Abgabe, wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt;
wenn in drei oder mehr Exemplaren, für jedes einzelne Exemplar,
wo die darauf zahlbare Summe nicht übersteigt:

	Abgabe.		
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
25 Pfd. Sterling	—	—	1
über 25 und nicht über 50 Pfd. Sterl.	—	—	2
- 50 - - - 75 - -	—	—	3
- 75 - - - 100 - -	—	—	4
- 100 - - - 200 - -	—	—	8
- 200 - - - 300 - -	—	1	—
- 300 - - - 400 - -	—	1	4
- 400 - - - 500 - -	—	1	8
- 500 - - - 750 - -	—	2	6
- 750 - - - 1000 - -	—	3	4
- 1000 - - - 1500 - -	—	5	—
- 1500 - - - 2000 - -	—	6	8
- 2000 - - - 3000 - -	—	10	—
- 3000 - - - 4000 - -	—	13	4
- 4000 Pfd. Sterling	—	15	—

C) *Fremde Wechsel, ausserhalb des vereinigten Königreichs gezogen und innerhalb desselben zahlbar*, dieselbe Abgabe, wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt;

D) *Fremde Wechsel, ausserhalb des vereinigten Königreichs gezogen und ausserhalb desselben zahlbar, aber innerhalb desselben indossirt oder negozirt*, dieselbe Abgabe, wie von fremden, innerhalb des vereinigten Königreichs gezogenen und ausserhalb desselben zahlbaren Wechseln.

E) *Eigene oder trockne Wechsel* (Promissory Notes) *zu Geldzahlungen, in anderer Weise, als an den Inhaber auf Sicht*, in Beträgen

	Abgabe.		
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
nicht über 5 Pfd. Sterling...........	—	—	1
über 5 und nicht über 10 Pfd. Sterl.	—	—	2
- 10 - - - 25 - -	—	—	3
- 25 - - - 50 - -	—	—	6
- 50 - - - 75 - -	—	—	9
- 75 - - - 100 - -	—	1	—

F) *Eigene oder trockne Wechsel* (Promissory Notes) *zu Geldzahlungen, entweder an den Inhaber auf Sicht, oder in anderer Weise, als an den Inhaber auf Sicht*, in Beträgen

	Abgabe.		
	Pfd. Sterl.	Schill.	Pence.
über 100 und nicht über 200 Pfd. Sterl.	—	2	—
- 200 - - - 300 - -	—	3	—
- 300 - - - 400 - -	—	4	—
- 400 - - - 500 - -	—	5	—
- 500 - - - 750 - -	—	7	6
- 750 - - - 1000 - -	—	10	—
- 1000 - - - 1500 - -	—	15	—
- 1500 - - - 2000 - -	1	—	—
- 2000 - - - 3000 - -	1	10	—
- 3000 - - - 4000 - -	2	—	—
- 4000 Pfd. Sterling	2	5	—

Die Stempelung kann auch durch die betheiligte Partei mittelst Aufklebung bezüglicher *Stempelmarken* erfolgen, welche käuflich zu haben sind.

Dem *Stempel von 1 Penny* unterliegen auch die *Quittungen in allen Formen* über Beträge von 2 Pfd. Sterling und mehr, daher auch diejenigen Briefe nach dem In- und Auslande, welche den Empfang von Geld, Wechseln, Noten und andern geldwerthen Papieren bescheinigen.

Britische Staatspapiere.

1) (S. 401, Rubrik 1.) Die 3 *proc. Consols* machten am 5. Jan. 1853 einen Nominalbetrag von 370'655'463 Pfd. Sterl. 1 Schill. 3 P. aus. Im April 1855 wurden sie durch eine *neue Anleihe* von 16 Mill. Pfd. St. bei dem Hause N. v. Rothschild und Söhne in London vermehrt, welche zunächst al pari abgeschlossen wurde, während aber daneben den Gläubigern eine in 30 Jahren endende, d. h. am 5. April 1885 ablaufende, halbjährlich zahlbare Annuität von 14 Schill. 6 P. für je 100 Pfd. St. bewilligt wurde. Demnach stellte sich der Uebernahmspreis thatsächlich auf nur 87 Pfd. St. 13 Sch. 10 P. für je 100 Pfd. St. Die Zinsen laufen vom 5. Jan. 1855 an. Eine weitere Vermehrung fand durch die *beiden Anleihen* des Jahres 1856 statt: die eine von 5 Mill. Pfd. Sterl. vom Februar 1856, mit Rothschild zu 111 Pfd. Sterl. 2 Schill. 2 P. für 100 Pfd. Sterl. Geld abgeschlossen; die andere vom Mai 1856 von gleichfalls 5 Mill. Pfd. Sterl., mit Rothschild zu 107 Pfd. Sterl. 10 Schill. 7 P. für 100 Pfd. Sterl. Geld abgeschlossen. Ferner erfuhren die 3 proc. Consols einen Zuwachs dadurch, dass gleichzeitig mit der Anleihe vom Februar 1856 ein Betrag von 3 Mill. Pfd. Sterl. Schatzkammerscheinen in Consols umgewandelt wurde; auch diese Consolidirung übernahm das Haus Rothschild, und zwar zu den nämlichen Bedingungen, wie bei der Februar-Anleihe. — 2) (S. 401.) Die auf S. 401 aufgeführte Rubrik 9 begreift: „*Neue* $2\frac{1}{2}$ *proc. Annuitäten von* 1853" (irrthümlich steht auf S. 401 angegeben: $2\frac{3}{4}$ proc. Annuitäten). — 3) (S. 401, Rubrik 10.) Der Gesammtbetrag der *Schatzkammerscheine* (Exchequer Bills) war im Februar 1856, bevor 3 Mill. Pfd. Sterl. derselben consolidirt wurden, ungefähr 23 Mill. Pfd. Sterl. — 4) (S. 402, Rubrik 11.) Eine *neue Gattung* $3\frac{1}{2}$ *proc. Schatzkammer-Obligationen* (Exchequer Bonds) ist geschaffen. Am 21. April 1854 machte das Schatzkammeramt bekannt, dass 6 Mill. Pfd. Sterl. derselben ausgegeben werden sollten; diese Summe wurde aber bei weitem nicht unterzeichnet, und man beschränkte daher die Emission *zunächst* auf 2 *Millionen Pfund Sterling*, welche untergebracht wurden (während weitere 4 Mill. Pfd. Sterling einer spätern Emission anheimfallen, worüber gleich nachher Näheres). Diese Obligationen wurden den Unterzeichnern zu $98\frac{3}{4}$ Proc. abgelassen; sie waren am 8. Mai 1858 al pari zurückzuzahlen und bezogen die Zinsen halbjährlich, am 8. Mai und 8. November. Die Einzahlungen (deren letzte am 8. September 1854 stattfand) konnten sowohl in baarem Gelde, als in gewöhnlichen Schatzkammerscheinen (Exchequer Bills) geleistet werden, in welchem letztern Falle dem Unterzeichner für je 100 Pfd. Sterl. eine Vergütung von 1 Schilling gewährt wurde. Die Obligationen bestehen in Abschnitten zu 100, 200, 500 und 1000 Pfd. Sterl. Spätere Resolutionen der Regierung enthielten den Antrag, einen weitern Belauf von höchstens 4 *Millionen Pfund Sterling* solcher $3\frac{1}{2}$ proc. Schatzkammer-Obligationen auszugeben, welche spätestens in 6 Jahren al pari zurückzuzahlen sind; die nähern desfallsigen Bedingungen bleiben dem Ermessen der Schatzkammer-Commission überlassen. Die Zinsen auch dieser Obligationen sind halbjährlich auszuzahlen und mit den consolidirten Bonds in Rechnung zu bringen. Sollten weniger als 4 Mill. Pfd. St. solcher Obligationen ausgegeben werden (was aber nicht der Fall gewesen), so sollte es der Regierung freistehen, den restirenden Betrag durch die Ausgabe gewöhnlicher Schatzkammerscheine (Exchequer Bills) zu decken. (Die betreffenden Resolutionen der Regierung wurden am 22. Mai 1854 vom Unterhause angenommen.) Von diesen weitern Obligationen wurden als eine „zweite Serie" 2 Mill. Pfd. St. (sogenannte Bonds B., während die vorhin

erwähnte erste Serie auch Bonds A. genannt wird) am 20. Juni 1854 abgesetzt; diese Serie ist am 8. Mai 1859 rückzahlbar. Die Ausgabe der dritten Serie von 2 Mill. Pfd. Sterl. (Bonds C), rückzahlbar am 8. Mai 1860, steht in ganz Kurzem bevor; sie ist am 5. Mai 1858 vom Unterhause genehmigt wurden. — 5) (S. 402 f.) Das Endresultat der *Convertirungs*-Maassregel war: convertirter Schuldbetrag 3'465'325 Pfd. St. 6 Schill. 4 P., darunter 408'900 Pfd. Schatzkammer*scheine* (Exchequer *Bills*), welche Letztern in Schatzkammer-*Obligationen* (Exchequer *Bonds*) umgewandelt wurden. Von jenem Betrage kamen auf die neuen $3\frac{1}{2}$ proc. Papiere 258'841 Pfd. Sterl. 4 Schill. 1 P., auf die neuen $2\frac{1}{2}$ proc. Papiere 2'911'870 Pfd. Sterl. 16 Schill. 1 P., auf die neuen Schatzkammer-Obligationen (Exchequer Bonds) 418'300 Pfd. Sterl.

Obligationen von öffentlichen Gesellschaften (S. 402). **Englisch-ostindische Compagnie** (S. 415 f.).

Im Februar 1858 legte die britische Regierung dem Parlament eine Bill vor, welche die englisch-ostindische Compagnie zur Aufnahme einer *Anleihe* von 10 Millionen Pfund Sterling ermächtigt. Angeblich sollen zunächst nur 5 Millionen Pfund Sterling in 4 proc. Obligationen (neue India Bonds) ausgegeben werden.

Banken. *Neue Actienbanken* in London sind: *a*) Die *City* Bank seit 1855; Kapital 300'000 Pfd. Sterl., bei Bedarf bis auf 500'000 Pfd. Sterl. zu erhöhen, in Actien zu 100 Pfd. St. *b*) Die *Bank of London*, seit 1855; Kapital 600'000 Pfd. Sterl. *c*) Die *Unity*, joint stock mutual banking association, seit 1855, welche das Actienprinzip mit dem Gegenseitigkeitsprinzip zu vereinigen sucht; den Actionären werden nämlich zunächst 5 Proc. ihres Einschusses und 50 Proc. des Gewinnes zugesichert, den Kunden der Bank aber soll es freistehen, ihr Geld der Anstalt, statt gegen einen festen Zins, gegen eine Betheiligung mit 50 Proc. am Geschäftsgewinn anzuvertrauen; Kapital 300'000 Pfd. Sterl. — Die auf S. 414 erwähnte *Royal British Bank* hat im Jahre 1857 *fallirt*.

Südsee-Gesellschaft (S. 416). Die *Südsee-Gesellschaft* (Southsea Company) beschloss am 30. April 1855 ihre *Liquidation*, die Vertheilung ihres Kapitals an die Actionäre und ihre Verwandlung in eine Depositen-Gesellschaft (Trust Company). Diejenigen Mitglieder, welche der neuen Compagnie nicht angehören wollten, erhielten circa 117 Pfd. Sterl. für jede 100 Pd. Sterl. ihres Actienkapitals.

Lucca. Zu S. 421 f.

Münzen. Ein grossherzogl. toskanisches Dekret vom 26. April 1858 setzt folgende in der *nun aufgehobenen* Münzstätte zu Lucca geprägten Münzen des ehemaligen Herzogthums Lucca vom 15. Mai an *ausser Umlauf*; a) *Silbermünzen* und *Silberscheidemünzen*: die Stücke zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Scudo, zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Lira, zu $\frac{1}{2}$ Paolo, zu 5 Soldi, zu 1 Bolognino oder 2 Soldi; b) *Kupfermünzen*: die Stücke zu 5 Quattrini, zu 3 Centesimi, zu 1 Ductio oder 2 Quattrini und zu $\frac{1}{2}$ Soldo oder $1\frac{1}{2}$ Quattrini.

Staatspapiere. Die unter d. Art. *Livorno* auf S. 388 aufgeführten zwei lucchesischen Anleihen bei Rothschild in Frankfurt a. M. sind 4 procentig.

Lübeck. Zu S. 417—421.

Zahlwerth. Der bisher *faktisch* bestehende 35-*Mark- oder* 14-*Thalerfuss* ist durch ein neues Münzgesetz vom 15. Dec. 1856 auch *rechtlich* eingeführt worden und in dieser gesetzlichen, ausschliesslichen Geltung mit Publikation des gedachten Gesetzes (am 20. December 1856) in Kraft getreten. Während des darauf folgenden ersten Jahres war bei Beträgen auf „Kurant", „grob Kurant" oder „lübisch Kurant" der Gläubiger noch zur Zahlungsleistung in Geldsorten des vorherigen 34-Markfusses verpflichtet, von da ab aber nicht mehr. Unter *Thalern* oder *Thalern Kurant* werden fortan nur Thaler des 35-Markfusses, nämlich ein Betrag von 2 Mark 8 Schillingen oder von 40 Schillingen Kurant (des neuen Fusses), verstanden.

Neue Münzen.

Das erwähnte Gesetz verordnet die Prägung folgender Münzen — *Silbermünzen* —:

1) *Als Kurantmünzen* nur: *Stücke zu* $2\frac{1}{2}$ *Mark* oder Thalerstücke, ganz wie bis in das Jahr 1857 in Preussen; s. Berlin.

2) Als „*Theilungsmünzen*“ *Stücke zu* 8 *und* 4 *Schillingen* (= $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ Thaler); von den Stücken *zu* 8 *Schillingen* 72 Stück aus der feinen Mark, bei 10 Loth Feinheit, also 45 Stück aus der rauhen Mark, — von den Stücken *zu* 4 *Schillingen* 144 Stück aus der feinen Mark, bei 8 Loth Feinheit, also 72 Stück aus der rauhen Mark. — Da diese beiden Sorten nicht einem 35-Markfusse oder 14-Thalerfusse, sondern einem geringern, nämlich einem 36-Markfusse oder $14\frac{2}{5}$-Thalerfusse angehören, so sind sie als *Scheidemünze* zu betrachten, obwohl das Gesetz die besondere Bezeichnung „Theilungsmünze“ für sie erfunden hat.

2) *Als Scheidemünzen: Schillinge*, 640 Stück aus der feinen Mark, bei 4 Loth Feinheit, also 160 Stück aus der rauhen Mark. Sie gehören demnach einem 40-Markfusse oder 16-Thalerfusse an. — *Halbe Schillinge* oder *Sechslinge*, *Viertel-Schillinge* oder *Dreilinge*; hinsichtlich dieser beiden Sorten sind nähere Bestimmungen vorbehalten.

Niemand braucht Summen, welche in Thalerstücken berichtigt werden können, in kleinern Sorten, oder Summen, welche in 4-Schillingstücken berichtigt werden können, in der kleinern Scheidemünze anzunehmen. Sechslinge und Dreilinge sind nur zu Zahlungen unter 1 Schilling zu verwenden.

„Als „*Theilungs*münze“ des Thalerstücks sollen bei Zahlungen nach dem 35-Mark- oder 14-Thalerfusse bis auf Weiteres die bisherigen lübeckischen 8- und 4-Schillingstücke des 34-Markfusses, als „*Scheide*münze“ die bisherigen lübeckischen 2-Schilling-, 1-Schilling-, $\frac{1}{2}$-Schilling- und $\frac{1}{4}$-Schillingstücke (Doppelschillinge, Schillinge, Sechslinge und Dreilinge), und zwar zu ihrem vollen Nennwerthe, angenommen werden.“

Von **fremden Münzen** sollen gesetzlich bis auf Weiteres die andern deutschen, nach dem 14-Thalerfusse gemünzten einfachen und doppelten Thalerstücke *als lübeckisches Kurant* gelten. Faktisch wird sich diese Geltung wohl auch *auf die neuen einfachen* und doppelten Thaler des neuen deutschen Dreissig-Thalerfusses (*s.* Berlin *in den Nachträgen*) erstrecken.

Es steht dahin, ob in Folge der Bestimmungen des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (s. deshalb die Art. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*) — an welchem allerdings Lübeck keinen Theil genommen hat — Lübeck sein eben erst erlassenes Münzgesetz abändern und sich dem *neuen* 30-*Thalerfusse* anschliessen wird, welchem es sich wenigstens auf die Dauer nicht wird entziehen können.

Papiergeld und andere *Münzsorten*, als die vorstehend als lübeckisches oder diesem gleichberechtigtes Geld bezeichneten, ist bei Zahlungen nach dem 35-Mark- oder 14-Thalerfusse Niemand anzunehmen verpflichtet, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden. Die *öffentlichen Kassen* werden jedoch auch ferner bei Zahlungen nach dem genannten Fusse die oben als gesetzliches Geld desselben *nicht* anerkannten 3-, 2- und 1-*Markstücke lübeckischen Gepräges* zu ihrem vollen Nennwerthe als *Kurantmünze* annehmen, und überdies die in einem besondern *Tarife* aufgeführten Münzen anderer Staaten zu dem in demselben bemerkten Werthe bis auf Weiteres zulassen. Nach diesem *Tarife* nehmen die öffentlichen Kassen an als *Kurantmünze:* dänische 2-Reichsthalerstücke (Species) zu 3 Mark 12 Schill., dänische $1\frac{1}{3}$-Reichsthalerstücke ($\frac{2}{3}$-Species- oder 40-Schillingstücke) zu 2 Mark 8 Schill. (= 1 Thaler des 35-Mark- oder 14-Thalerfusses), hamburger und mecklenburger 2-Markstücke des 34-Markfusses zu 2 Mark, dänische 1-Reichsthalerstücke ($\frac{1}{2}$ Species oder 1 alter Reichsbankthaler) zu 1 Mark 14 Schill., dänische $\frac{2}{3}$-Reichsthalerstücke ($\frac{1}{3}$-Species- oder 20-Schillingstücke) zu 1 Mark 4 Schill., hamburger und mecklenburger 1-Markstücke des 34-Markfusses zu 1 Mark; ferner verschiedene kleine Sorten als „Theilungsmünze“ und als „Kurantmünze“.

Staatspapiere und Anleihen.

Im December 1857 ist eine *neue Anleihe* von 600'000 Thalern mit hamburger Handelshäusern abgeschlossen worden.

Neues Münzgewicht.

Das oben erwähnte Münzgesetz führt als lübecker Münzgewicht die „sogenannte *deutsche Münzmark*" ein, nämlich die bisherige preussische Mark und Münzmark der Zollvereins-Staaten (siehe Berlin), welche das lübeckische Gesetz zu 233,855 Gramm (statt 233,8555 Gramm) annimmt. — Sollte Lübeck in seinem Münzwesen sich dem Dreissig-Thalerfusse anschliessen, so würde es damit auch das *neue deutsche Münzgewicht* (dessen Einheit das Münzpfund von 500 Gramm ist, s. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*), annehmen.

Banken.

1) *Privatbank*. Wie auf S. 421 schon angedeutet wurde, ist die frühere „Privat-Disconto- und Darlehn-Kasse" (welche im J. 1852 durch Einforderung von 500 Mark Kurant pro Actie ihr Kapital auf 119'000 Mark erhöht hatte, repräsentirt durch die 116 Actien, von denen 113 mit je 1000 Mark, 3 aber voll mit je 2000 Mark eingezahlt waren) in der neuen, vollständigen Bank aufgegangen und hat also mit deren Errichtung zu bestehen aufgehört. Die neue „*Lübecker Privat-Bank*" ist im Beginn des Jahres 1856 ins Leben getreten und hat kurz darauf revidirte Grundgesetze erhalten, welche mit 1. Januar 1857 zur Geltung gelangt sind. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich vorläufig bis Ende 1865. Das Grundkapital war ursprünglich 500'000 Mark, ist aber mit Beginn d. J. 1857 auf 1 Million Mark erhöht, in Actien zu 200 Thalern des 14-Thalerfusses (= 500 Mark). Die *Actien* sind voll eingezahlt und lauten (nach Wahl) theils auf Namen, theils auf Inhaber; die Uebertragung der erstern Kategorie erfolgt auf Antrag durch die Direktion. Operationen: *Wechsel-Discontirung; Kauf und Verkauf von gemünztem Gold und Silber und Papiergeld* (auch Banknoten); *Kauf und Verkauf von Staatspapieren, sowie von Obligationen und Actien gesetzlich anerkannter Corporationen*, doch nur mit höchstens einem Viertel des Grundkapitals und mit Ausschluss der eigenen Actien; *Annahme verzinslicher Gelder* gegen (nach Wahl) auf Namen oder auf Inhaber lautende Obligationen; *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand* (auch cedirte einheimische hypothekarische Wechsel und Obligationen); *Darlehen an die städtischen Behörden und gesetzlich anerkannte Corporationen, sowie an hiesige Actiengesellschaften und andere als solid bekannte hiesige Institute, gegen hypothekarische Verschreibungen* (und, nach Ermessen der Direktion, unter genügender Bürgschaft); *Contocorrenten*, aber ohne Blanco-Credit, während jedoch auswärtigen Handelshäusern, mit denen die Bank für ihre Rechnung in Geschäfte tritt, soweit der Geschäftsbetrieb es erfordert, zeitweilig Gelder anvertraut werden dürfen; *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* lauten in ganzen Thalern nach dem 14-Thalerfusse und nicht unter 10 Thalern. Ihre auszugebende Summe darf nie das Doppelte des eingezahlten Actien-Kapitals übersteigen, und vom umlaufenden Betrage derselben muss immer wenigstens $^1/_4$ in baarer Münze in der Kasse vorräthig sein. Sie werden, einer Senats-Verordnung von Anfang December 1857 gemäss, in den *öffentlichen Kassen* an Geldesstatt angenommen. In Folge eines Abkommens mit der Bank werden deren Noten bei D. Jaques und Sohn in Hamburg, Gebr. Steinthal in Berlin und Heymann Oppenheim in Breslau mit $^1/_4$ Proc. Abzug, bei Sieland und Comp. in Leipzig aber zu pari eingelöst. Vom *Gewinn* erhalten zunächst die Actionäre jährlich 3 Proc. feste *Zinsen*, welche am 31. December fällig sind. Vom Mehrbetrage kommen 25 Proc. zum *Reservefonds*, bis derselbe $^1/_5$ des Actien-Kapitals erreicht hat; von dem dann noch Bleibenden kommen: *a*) 10 Proc. an die Stadtkasse, *b*) 1 Proc. an jeden der 4 Direktoren, zusam-

men also 4 Proc. an die Direktion, *c*) 2 Proc. zusammen an die beiden ersten Beamten der Bank; *d*) der Rest an die Actionäre als *Dividende*, welche jährlich am 1. Mai fällig ist. Der Staat übt die Oberaufsicht durch Commissare.

2) *Credit- und Versicherungs-Bank.* Die „*Credit- und Versicherungsbank in Lübeck*" ist im Jahre 1856 durch die leipziger Creditanstalt, den Dr. J. C. Böse in Lübeck und vier hiesige Handelshäuser errichtet und am 19. September 1856 eröffnet worden. Dauer bis Ende 1906. Sie vereinigt die Objekte der sogenannten *Mobiliarcredit-Gesellschaften*, deren Vorbild der Crédit mobilier in Paris (s. dies. Art.) ist, mit der *Versicherung gegen See- und Feuersgefahr*, und gibt überdies *Noten* aus. Kapital 3 Millionen Thaler „preussisch Kurant", in auf den Inhaber lautenden *Actien* zu 200 Thalern, welche voll eingezahlt worden sind; das Kapital kann erhöht werden. Die „*Bankscheine*" (Banknoten) lauten nicht unter 20 Thalern preussisch Kurant und dürfen das eingeschossene Grundkapital von 3 Millionen Thalern nie übersteigen; vom umlaufenden Betrage derselben muss bei der Hauptkasse mindestens $\frac{1}{3}$ baar vorhanden sein. Von dem, nach Abzug eines vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden liberalen Anschlags der noch nicht regulirten Versicherungsschäden, zu berechnenden *Gewinne* erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. ihres Actien-Kapitals als *ordentliche Dividende*. Vom Uebrigen wird $\frac{1}{10}$ zu Gunsten öffentlicher Wohlthätigkeits- und gemeinnütziger Anstalten in Lübeck, nach Bestimmung des Senats, verwendet. Von dem dann Bleibenden kommen 7 Proc. an den Verwaltungsrath als Tantième, indem jedes von dessen 7 Mitgliedern (worunter der vollziehende Direktor) 1 Proc. erhält. Von dem endlichen Ueberrest werden $\frac{2}{3}$ als *weitere Dividende* an die Actionäre vertheilt, das letzte Drittel aber dem *Reservefonds* zugewiesen, bis dieser $\frac{1}{3}$ des Kapitals erreicht hat. Die *Dividenden* sind jährlich am 1. Juli fällig. Der Staat übt die Oberaufsicht durch Commissare.

Handelsanstalten etc. *Handelskammer.* Eine solche besteht hier *seit 1853*, und mit ihrer Errichtung hat das vorherige Commerz-Collegium (*s. S. 421*) *zu bestehen* aufgehört. — „Lübeck-dänische Dampfschifffahrts Gesellschaft" (am 13. November 1857 constituirt).

Luxemburg. Zu S. 426.

Münzen.

Im Jahre 1854 ist für das Grossherzogthum Luxemburg eine eigene *Kupfermünze zu* 10 *Centimen*, mit französischen Inschriften, geprägt worden. (100 Centimen sind = 1 Franken.)

Wechselstempel.

Der schon vorher zur Erhebung gekommene Stempel auf Wechsel u. a. Werthpapiere ist im October 1857 erhöht worden, in der Art, dass er für einen Betrag von 1000 bis 2000 Franken schon 1 Franken beträgt, von 3000 bis 4000 Franken 2 Franken, u. s. w.

Bank.

Die „*Internationale Bank in Luxemburg*" wurde im Jahre 1856 durch die Bankiere R. Erlanger in Frankfurt a. M., G. Mevissen und A. Oppenheim in Köln auf die Dauer von 99 Jahren errichtet. Grundkapital vorläufig 40 Millionen Franken, in Actien zu 500 Franken, wovon die Gründer 3 Millionen Franken übernahmen. Das Kapital kann erhöht werden, zunächst bis auf 100 Millionen Franken. Bis jetzt (Mai 1858) sind 40 Proc. des Grundkapitals einbezahlt. Die *Actien* lauten (nach Wahl) theils auf den Inhaber, theils auf den Namen; Uebertragungen der Actien letzterer Kategorie

müssen der Verwaltung angezeigt werden. Operationen: *Ausstellung, Acceptation, Kauf, Verkauf und Beleihung von Wechseln, und Discontirung von Wechseln und andern Handelseffekten; commissionsweise Einkassirungen und commissionsweiser Ein- und Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons; laufende Rechnungen und Ausgabe verzinslicher oder unverzinslicher, auf Namen oder auf Inhaber lautender Schuldscheine gegen die bei ihr hinterlegten Kapitalien; Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand* (mit Ausschluss ihrer eigenen Actien); *Darlehen gegen Hypothek an luxemburgische Grundbesitzer* durch die besondere „*Hypotheken-Kasse*" der Bank, welche Kasse dagegen bis zu dem Betrage der Darlehen auf den Inhaber lautende *Obligationen* ausgibt (Gesammtbetrag der hypothekar. Darlehen nicht über $\frac{1}{20}$ des eingezahlten Actien-Kapitals und nicht über 1 Mill. Franken aus dem eignen Kapital, mit Zuwachs aber des Nennwerthes der ausgegebenen Obligationen); *Kauf und Verkauf von in den deutschen Bundesstaaten emittirten Staats-, Communal- und ständischen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, sowie von Eisenbahn-Obligationen, Eisenbahn-Actien und Bankactien* (mit Ausschluss ihrer eigenen Actien, — diese Geschäftsklasse nicht mit mehr als einem Viertel des eingezahlten Actien-Kapitals, ausser mit Genehmigung der Regierung); *Ausgabe von Bank-Anweisungen an Order*, in Beträgen gleich denen ihrer Banknoten (s. gleich nachher); *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* lauten auf Beträge: 1) von 25 bis 1000 Franken; 2) von 5 bis 500 Gulden niederländisch Kurant, sowie im $24\frac{1}{2}$- und im 20- oder 21 Guldenfusse (künftig jedenfalls in der *neuen* süddeutschen Währung oder $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss und in der *neuen* österreichischen Währung oder 45-Guldenfuss); 3) von 10 bis 500 Thalern in preussisch Kurant (nun also 30-Thalerfuss). Die Gesammtausgabe derselben darf ohne Genehmigung der Regierung den doppelten Betrag des jeweilig eingezahlten Actien-Kapitals nicht überschreiten, solange nur die erste Actien-Serie von 40 Millionen Franken ausgegeben ist; jener Gesammtbetrag darf ferner nie den Betrag der vorhandenen discontirten oder gekauften Wechsel und die Baarvorräthe der Bank übersteigen. Zur Einlösung der Noten ist stets ein hierzu ausschliesslich bestimmter Baarvorrath an geprägten Münzen, Gold- oder Silberbarren bereit zu halten, welcher mindestens einem Drittel des Betrags sämmtlicher im Umlauf befindlicher Noten gleichkommen muss." Die Bank kann an allen Orten Filialen oder Agenturen errichten. Vom *Gewinn* erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. jährliche feste *Zinsen*, welche halbjährlich zahlbar sind; vom Mehrbetrage kommen: *a*) 10 Proc. zum *Reservefonds*, bis dieser $\frac{1}{10}$ des Actien-Kapitals erreicht hat, *b*) 10 Proc. als Tantième an die Verwaltung (9 Mitglieder; der Präsident und der Vicepräsident beziehen zusammen ein Drittel, die übrigen Verwalter zusammen zwei Drittel der Tantième), *c*) eine von der Verwaltung zu bestimmende Tantième von zusammen höchstens 5 Proc. an die Direktoren (die Direktion besteht aus einem Präsidenten und einem oder mehreren Direktoren), *d*) das Uebrige, als von der Verwaltung festzustellende *Dividende*, an die Actionäre. Die Dividende ist jährlich am 1. April zahlbar. Die Regierung hat das Recht zur Oberaufsicht durch einen Commissar.

Luzern. Zu S. 426 f.

Bank. Es hat sich hier eine solche i. J. 1856 mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Franken Grundkapital, in auf den Namen lautenden *Actien* zu 2000 Franken, gebildet.

Madrid. Zu S. 433—448.

Rechnungsart und Münzen.

Durch ein Dekret vom 30. December 1855 ist ein weiterer Fortschritt in der Einführung des Decimalsystems im Rechnungswesen Spaniens (s. S. 433) gemacht worden, indem nach demselben die gesetzliche Geld-Einheit, der *Real*, in 100 *Centimos* eingetheilt werden soll. — Vorher geschah dies nur in den Zollkassen, seit 1. Januar 1856 aber ist es *in allen öffentlichen Anstalten und Kassen* (also auch bei sämmtlichen Steuern) der Fall. Der Centimo wird nicht ausgeprägt, sondern ist eine blosse Rechnungsstufe. Der bisherige Maravedi (s. unten) soll = 3 Centimos gerechnet werden, was nicht genau richtig ist, da er eigentlich = $2^{16}/_{17}$ Centimos (indem 34 Maravedis = 1 Real = 100 Centimos).

Einstweilen besteht indessen der Uebelstand, dass die wirklich geprägte Münze dem Decimal-System nicht entspricht, da der Real, sowie die auf S. 434 angegebenen, durch das Gesetz vom 15. April 1848 vorgeschriebenen neuen *Kupfermünzen* noch gar nicht wirklich ausgeprägt worden sind (es wenigstens zu Anfang des J. 1856 nicht waren). Der *Real* wird immer noch in 34 Maravedis eingetheilt, und es werden immer noch Stücke zu 2 Maravedis (oder zu 1 Ochavo), 4 Maravedis (oder 1 Cuarto) und 8 Maravedis (oder 2 Cuartos) geprägt; demnach ist 1 *Real* = $8^1/_2$ Cuartos.

Spanische Staatspapiere und Anleihen.

Die spanischen Finanz-Angelegenheiten sind in grosser Verwirrung geblieben. Im März 1853 wurde eine 7proc. *Anleihe* von 500 Millionen Realen mit Baring Brothers und Comp. in London contrahirt. Im April 1854 schloss die Regierung mit zwei Kapitalisten (Bauer u. Bayo) eine *Anleihe* von 22 Mill. Realen ab, wofür sie den Ertrag der philippinischen Inseln als Bürgschaft verpfändet hat (durch Wechsel auf die Kasse von Manila). — Die Regierung schrieb ferner im Mai 1854 eine *Zwangsanleihe* aus, durch welche sie 180 Mill. Realen zu erlangen hoffte, die auf die Tilgung der schwebenden Schuld verwendet werden sollten. Die Civil-Gouvernöre und Administratoren der Provinzen sollten nämlich ihre Verwaltungs-Befohlenen „einladen", einen Halbjahrs-Betrag ihrer Steuern, welchen Namen sie auch haben, die Gemeinde-Abgaben jedoch ungerechnet, als „Vorschuss" zu unterzeichnen, den der Staatsschatz in acht halbjährlichen Terminen, vom 30. Juni 1855 angefangen, zurückzahlen soll. Die Unterzeichnung musste binnen dreissig Tagen nach Publikation des Dekrets geschlossen und die erste Hälfte des Vorschusses während der Monate Juni und Juli bewerkstelligt sein, wobei 6 Proc. Disconto vergütet wurden. Die über die Einzahlungen auszustellenden *Schatzscheine* tragen vom 1. Juni 1854 an 6 Proc. jährliche Zinsen. Es wurde Privat-Unternehmern, sowie auch Gemeinde- und Provinzial-Körperschaften freigestellt, die Beträge für einzelne oder mehrere Städte oder Provinzen für ihre Rechnung zu übernehmen. Im Juni 1854 war diese Anleihe bis zu zwei Dritteln *durch freiwillige Unterzeichnung* zu Stande gekommen; nur das letzte Drittel sollte in gewissen Provinzen als *Zwangsanleihe* eingefordert werden; doch wurde bald nachher gemeldet, dass keine Einzahlungen eingingen; darauf wurde im Juni 1855 eine neue 8 *proc. Zwangsanleihe* von 230 Mill. Realen ausgeschrieben, die in zwei Jahren zurückgezahlt werden sollte; es wurden darauf zunächst (bis 31. August 1855) *freiwillige Unterzeichnungen* angenommen, und die nach dem Endergebniss derselben (im October 1855) an dem obigen Betrage der Anleihe noch *fehlenden* 23 Mill. Realen wurden *zwangsweise* durch Umlegung auf die Steuern aufgebracht. Die Obligationen dieser Anleihe standen Mitte August 1855 in Madrid 10 Proc. unter Pari im Kurse.

Nach dem Scheitern verschiedener angebahnter Operationen wurde im Februar 1855 *der Verkauf aller Kirchen-, Gemeinde- und Staats-Güter und Gerechtsame* verfügt,

deren Ertrag bis auf 8 Proc., die zum Nutzen der betreffenden Gemeinden und Provinzen in der Fernando-Bank deponirt bleiben, in die Staatskasse fliessen sollte. Für die Kirchengüter sollten unveräusserliche *Renten-Titel der consolidirten 3 proc. Staatsschuld* ausgestellt werden, mittelst deren das Budget des Cultus und der Geistlichkeit zu decken war. Die Güter der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten sollten durch Ausstellung *eben solcher Renten-Titel* compensirt werden, deren Belauf dem Ertrage der betreffenden Güter gleich sein sollte. Die Hälfte des Ertrages aller dieser Verkäufe sollte zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden. Durch das neue Concordat mit Rom vom Jahre 1856 sind aber jener Verkauf und die darauf gegründeten Operationen wieder *eingestellt* worden, und nur die bis dahin vollzogenen Transactionen sind in Giltigkeit geblieben.

Am 1. Mai 1855 brachte die amtliche Zeitung eine königl. Ordonnanz, welche die Regierung ermächtigte, 3 *proc. Renten-Titel* als Garantie für Darlehen an den Schatz auf mindestens ein Jahr an Privaten zu verabfolgen. — Im Juli 1855 ist die Contrahirung einer *neuen* 8 *proc. Anleihe* von 40 Mill. Realen im Auslande erfolgt, deren Einzahlung zur Hälfte in klingender Münze, zur Hälfte in 3 proc. Schuldtiteln, und zwar nichtgezahlten Coupons des abgelaufenen Halbjahrs, angenommen wurde, sodass sie die Staatsschuld nur um 20 Mill. Realen vermehrt hat.

Im December 1855 wurde eine 6 *proc. Anleihe* von 6 Mill. Franken mit dem Bankier Pereire in Paris abgeschlossen, als Vorläuferin der demselben ertheilten Ermächtigung zu der von dem pariser Crédit mobilier kurz darauf in Madrid begründeten gleichartigen Creditanstalt (s. unten die Rubrik *Banken*). — Im Jahre 1857 schloss die Regierung eine grössere *Anleihe* von 81 Mill. Franken oder 300 Mill. Realen *in* 3 *proc. Renten-Titeln* der *auswärtigen Schuld* mit J. Mirès und Comp. in Paris ab, welche diese Anleihe zur öffentlichen Unterzeichnung gaben. Unter Anrechnung der den Unterzeichnern bewilligten Vortheile, erhielten dieselben jeder 100 Franken Nennwerth für 38 Franken 56 Centimen. Zinszahlung halbjährlich, am 1. Jan. und 1. Juli, in Paris, Madrid und London.

Actien.

Ein Gesetz über das *Eisenbahnwesen* vom 3. Juni 1855 verfügt u. a. Folgendes: „Die *Actien* können erst nach vollständiger Einzahlung des Betrages in Scheine an den Inhaber (au porteur) umgewandelt werden. (Art. 46.) Ein Drittel des Gesellschafts-Kapitals kann die Gesellschaft durch Anleihen aufbringen. (Art. 47.)“

Neue spanische Maasse und Gewichte.

Wie bereits unter dem Art. VALENCIA (S. 723) erwähnt worden ist, sind dieselben (siehe S. 445) seit 1. Januar 1856 bei allen spanischen Zollstellen (bei diesen wurden sie vorerst fakultativ eingeführt) und etwas länger schon bei allen Staatsbauten und den unter Aufsicht der Regierung stehenden öffentlichen Anlagen (wie Eisenbahnen, Kanäle, Hafenbauten) eingeführt und thatsächlich in Gebrauch.

Aelteres Medizinal- und Apothekergewicht. In *Katalonien* ist dasselbe von dem im übrigen Spanien üblichen, auf S. 447 angegebenen, kastilischen abweichend; siehe deshalb d. Art. BARCELONA *in den Nachträgen*.

Banken.

1) *Bank von Spanien.* Die auf S. 447 f. beschriebene vorherige „Fernando-Bank“ ist neuerdings abermals *reorganisirt* worden. Ein Gesetz vom 28. Januar 1856 nämlich hat das *gesammte Bankwesen Spaniens* zum Gegenstande und ermächtigt die Regierung, für Orte, an welchen bisher noch keine Zettelbanken bestehen, deren Errichtung zu genehmigen, was im Frühjahr 1857 für *Saragossa* (Kapital 6 Millionen Realen), *Valla-*

dolid (Kapital 6 Millionen Realen), *Santander* (Kapital 5 Millionen Realen) und *Bilbao* (Kapital 8 Millionen Realen), im Januar 1858 für *Coruña* (Kapital 4 Millionen Realen) geschehen ist (die Statuten aller dieser neuen Banken sind genau die nämlichen); jenes Gesetz verfügt ferner die Reorganisation der Fernando-Bank, welche nun „*Bank von Spanien*" heisst und eine Reihe von Zweigbanken in den Provinzen errichten darf. Das Actien-Kapital der neuen spanischen Banken muss vollständig eingezahlt werden; sie dürfen keine Banknoten unter 100 und über 1000 Realen ausgeben. Die in Madrid bestehende, gedachte neue „*Bank von Spanien*" (Banco de España), unter dem 6. Mai 1856 genehmigt, behält das vorherige Kapital von 120 Millionen Realen und darf dasselbe bis auf 200 Millionen erhöhen. Ihre *Actien* (wie vorher, zu 2000 Realen) lauten auf den Namen und werden, wie vorher, zunächst mit 6 Proc. verzinst. Die *Operationen* sind die frühern (siehe S. 447). Gegen Ende 1857 wurden zuerst die kleinen Banknoten zu 100 Realen ausgegeben. In Gemässheit eines königlichen Dekrets vom März 1858 ist eine Zweigbank in Valencia errichtet worden.

2—4) In Madrid sind ferner im Jahre 1856 *drei* sogenannte *Mobiliarcredit-Gesellschaften*, deren Muster der Crédit mobilier in Paris (s. dies. Art.) ist, errichtet worden, nämlich:

a) Die *spanische Handels- und Industrie-Gesellschaft* (Sociedad Española mercantil è industrial), von Rothschild in Paris, dem Herzog von Sevillano, den Herren Collado, Morena u. A. gegründet. Projektirtes Kapital 304 Millionen Realen (80 Millionen Franken oder 3'200'000 Pfd. Sterling, zum Kurse von 19 Realen für 5 Franken, oder 95 Realen für 1 Pfd. Sterling), in 160'000 auf den Inhaber lautenden *Actien* zu 1900 Realen (500 Franken oder 20 Pfd. Sterling); es sind zunächst nur 64'000 Actien (für 121'600'000 Realen) ausgegeben worden.

b) Die *allgemeine spanische Mobiliarcredit-Gesellschaft* (Sociedad general de crédito moviliario Español), von dem pariser Bankier Pereire gegründet. Projektirtes Kapital 456 Millionen Realen (120 Mill. Franken oder 4'800'000 Pfd. Sterling), in 240'000 auf den Inhaber lautenden *Actien* zu 1900 Realen (500 Franken oder 20 Pfd. Sterling); es sind zunächst nur 120'000 Actien (für 228 Millionen Realen) ausgegeben worden.

c) Die *allgemeine Credit-Gesellschaft in Spanien* (Compañia general de crédito en España), von den Bankieren Prost in Paris und Guilhou in Madrid gegründet. Projektirtes Kapital 399 Millionen Realen (105 Millionen Franken oder 4'200'000 Pfd. Sterl.), in 210'000 an den Inhaber lautenden *Actien* zu 1900 Realen (500 Franken oder 20 Pfd. Sterling); es sind zunächst nur 70'000 Actien (für 133 Millionen Realen) ausgegeben worden.

5) Die „*Handels- und Industrie-Kasse*". Sie wurde am 2. Jan. 1858 eröffnet. Das Minimum ihrer Provision bei Produkten-Umtausch wird 1 Proc., das Maximum 2 Proc. sein. Sie leiht auf 90 Tage.

Magdeburg. Zu S. 448.

Städtische Obligationen.

Das königliche Privilegium vom 1. Februar 1858 ermächtigte die Stadt, behufs des Baues einer Wasserleitung und einer neuen Brücke über die Elbe, zur Aufnahme einer *Anleihe* von 600'000 Thalern, in an den Inhaber lautenden Obligationen zu 100 Thalern. Diese Obligationen sollen in vier Serien (zu 200'000, 200'000, 100'000 und 100'000 Thalern) nach und nach ausgegeben werden. Der Zinsfuss wird für jede Serie besonders vom Magistrat und den Stadtverordneten bestimmt. Die Anleihe ist von Seiten der Stadt kündbar, und zu ihrer Tilgung soll jährlich mindestens ½ Proc. der Anleihe-Summe, nebst den ersparten Zinsen der getilgten Obligationen, verwendet werden.

Banken. Neueres:

1) *Privatbank.* Die im J. 1856 errichtete „*Magdeburger Privatbank*", mit 1 Mill. Thaler Kapital, ist in ihrer Verfassung in allen wesentlichen Stücken mit der Kölner Privatbank übereinstimmend. S. d. Art. Köln *in den Nachträgen.*

2) „*Magdeburger Handels-Compagnie.*" Dieser im Jahre 1856 gegründete Verein hat die Form der Commanditen-Handelsgesellschaft und „ist ein kaufmännisches Geschäft", welches „ausser dem *commissionsweisen Ein- und Verkauf von Waaren aller Art, Leistung von Vorschüssen, Beleihung von Waaren und soliden Werthpapieren, Discontiren von Wechseln*, sowie Einrichtung eines *Waaren-Credit-Contos* (einer sogenannten Tauschbank) nach dem Bonnard'schen System (s. deshalb d. Art. Paris, S. 569 f.), auch *für eigene Rechnung Geschäfte treibt*, wie solche durch den Verwaltungsrath des Geschäfts beschlossen werden". Vollständig verantwortliche Eigenthümer (Complementare) sind die Gebrüder Ludwig Gottlieb und Friedrich Albert Schmidt. Dauer 50 Jahre vom 1. August 1856 ab. Grundkapital 5 Mill. Thaler, in *Antheilscheinen* (*Actien*) zu 100 Thalern. Vom Kapital wurden zunächst 1 Million Thaler emittirt und darauf 10 Proc. einbezahlt. Erst nachdem die Antheilscheine sämmtlicher 5 Mill. Thaler emittirt sind, können weitere Einzahlungen, als die 10 Proc. auf alle Antheilscheine, verlangt werden. Vom Gewinn erhalten zunächst die Actionäre jährlich 5 Proc. feste *Zinsen*; vom Mehrbetrage erhalten: *a*) die Geschäftsinhaber, der Vorsitzende und die beiden in der Direktion fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes eine ihnen contraktlich zugesicherte Tantième, *b*) 5 Proc. der *Reservefonds*, bis derselbe $^1/_{10}$ des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, *c*) das Uebrige die Actionäre als *Dividende*. Die Dividenden werden jährlich spätestens am 1. Mai ausbezahlt.

3) *Rentenbank.* S. den Art. Berlin, S. 101.

Mailand. Zu S. 449—459.

Rechnungsart u. Zahlwerth im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Das unter dem Art. Wien *in den Nachträgen* näher erwähnte kaiserliche Patent vom 19. September 1857 erhebt den neuen 45-*Guldenfuss* als „*österreichische Währung*" zum gesetzlichen Landesmünzfusse *für den ganzen Umfang der Monarchie*, also auch für das lombardisch-venetianische Königreich, dessen beide Münzstätten (in Mailand und Venedig) mit zur Prägung der neuen Landesmünzen bestimmt sind (Art. 21 des Patents). Da seit 1. November 1857 andere als die neuen Landesmünzen in den Münzstätten der Monarchie nicht mehr ausgeprägt werden (Art. 22 des Patents), so hat auch die Prägung der Sorten der österreichischen Lire-Währung (s. den Art. Mailand, S. 449 ff.), sammt derjenigen der lombardisch-venetianischen Gold- und Kupfermünzen *aufgehört*. In Folge des neuen kaiserlichen Patents vom 27. April 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, *ist der neue Landesmünzfuss vom* 1. *November* 1858 *an der allein gesetzliche*, und alle andern Währungen treten mit diesem Zeitpunkte ausser Kraft. In Gemässheit der gedachten Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 *rechnet* von da ab das lombardisch-venetianische Königreich nach

Gulden oder *Fiorini* zu 100 *Soldi austriaci* (d. i. österreichische Soldi)
in der *neuen österreichischen Währung* oder dem 45-*Guldenfusse*,

welchem Fusse die neuen Münzen angehören. — Der *Soldo austriaco* oder österreichische Soldo ist demnach mit dem neuen österreichischen *Neukreuzer* übereinstimmend, siehe Wien *in den Nachträgen.*

Die *Reduktion der gesetzlichen alten Währung* der italienischen Provinzen findet in Gemässheit des Patents vom 27. April 1858 in der Art statt, dass 100 bisherige Lire austriache (österreichische Lire) = 35 Fiorini oder neue Gulden gerechnet werden.

Einziehung der ältern lombardisch-venetianischen Kupfermünzen. Die in Folge des kaiserl. Patents vom 1. November 1823 geprägten Kupferstücke zu 1, 3 u. 5 Centesimi sind bis Ende 1857 *eingezogen* und *ausser Umlauf gesetzt* worden.

Papiergeld. Der Rest der *lombardisch-venetianischen Schatzscheine* ist i. J. 1856 gänzlich *eingezogen* worden; das Nähere deshalb siehe unter d. Art. Wien, S. 751.

Die **Kurse** werden künftig jedenfalls nach den Normen von *Triest* und *Wien* geordnet werden. — Für den **Wechselstempel** gelten dann natürlich die unter *Wien* (S. 754 f.) aufgeführten Sätze.

Banken; *neue Anstalten:*

1) *Discontokasse.* Durch kaiserl. Entschliessung vom 20. Nov. 1857 ist die Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „*Escomptekasse* (Cassa di sconto) *für Mailand und die lombardischen Provinzen*" bewilligt worden. Dauer der Gesellschaft 25 Jahre. Stammkapital 30 Millionen Lire, in Actien zu 1500 Lire, welche (nach Wahl) theils auf den Inhaber, theils auf den Namen lauten; die zunächst auszugebenden provisorischen Actien lauten sämmtlich auf den Namen. Die Gesellschaft kann ihre Operationen mit 10 Millionen Lire beginnen. Sie darf, nach Bewilligung der lombardischen Statthalterei, Filialen in den lombardischen Provinzen errichten. Operationen: *Discontirungen*; *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand; Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Ausgabe von Bons.* Die ausgegebenen „*Bons*" haben ein bestimmte Verfallzeit, jedoch nicht unter 14 Tage; sie dürfen auf nicht weniger als 100 Gulden neue österreichische Währung (45-Guldenfuss) lauten; ihr Gesammtbetrag darf das eingezahlte Actien-Kapital nicht überschreiten, und die umlaufenden Bons müssen dem „Kassafonds" entsprechen, welcher zur Hälfte in baarem Gelde, zur Hälfte in Wechseln zu bestehen hat, welche Letztern entweder in Mailand, oder an andern Orten, an denen Filialen der Discontokasse bestehen, zahlbar sein müssen und keine längere Verfallfrist als 92 Tage haben dürfen. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar.

2) *Seiden-Aushilfskasse.* Um den momentan sehr bedrängten Seidenhandel vor allzugrossem Verlust zu bewahren, ist die Errichtung einer Aushilfskasse in Mailand *auf die Dauer eines Jahres* genehmigt worden. Dieselbe soll *Vorschüsse gegen deponirte Seide* gewähren, und zwar indem sie allen vorschriftsmässig protokollirten Kaufleuten, Commissionären, Filanden- und Filatorienbesitzern zwei Drittel des Schätzungswerthes darleiht. Das erforderliche Kapital wird durch *Actien* zu 12'000 österreichischen Lire aufgebracht. Sobald 3 Millionen Lire gezeichnet, sollte die Kasse ihre Operationen beginnen; am 28. Dec. 1857 wurde die Actienzeichnung geschlossen, und es war an diesem Tage das Doppelte der erforderlichen Summe unterzeichnet. Die erste Actien-Einzahlung beträgt 25 Proc. Die Vorschüsse werden auf höchstens 3 Monate bewilligt, können aber auf weitere 3 Monate prolongirt werden; im Ganzen darf jedoch der Vorschuss nicht über ein Jahr hinaus laufen. Jeder Vorschuss ist mit jährlich 6 Proc. zu verzinsen, und ausserdem wird sowohl bei der Bewilligung, als auch bei jeder Prolongation eine Provision von $1\frac{1}{2}$ Proc. berechnet. 30 Tage nach Ablauf des festgesetzten Jahres der Dauer der Kasse wird die Liquidation und die Einlösung der Actien vorgenommen, doch steht es den Actionären frei, die Actiencertifikate der Aushilfskasse zu 3000 Lire gegen je zwei Actien der lombardischen Discontokasse (s. diese oben) zu 1500 Lire umzutauschen.

Marseille. Zu S. 470—473.

Tauschbanken. Wegen der im Jahre 1853 erfolgten *Verlegung der Bonnard'schen Tauschbank nach Paris*, wegen der jetzigen *marseiller Filiale* derselben und wegen der übrigen Tauschbanken von Marseille siehe d. Art. Paris, S. 569 f.

Meiningen. Zu S. 480 f.

Zahlwerth und Münzen.

Da Sachsen-Meiningen zu den Staaten gehört, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist die neue Währung der $52\frac{1}{2}$-*Guldenfuss*. Siehe wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen die Artikel München und Münzverein *in den Nachträgen*.

Staatspapiere.

Von den $3\frac{1}{2}$ proc. *Staatsschuldbriefen* existiren auch Abschnitte zu 200 Gulden. Es gibt ferner von diesen Obligationen auch auf den Namen lautende Stücke. Die Zinszahlung sämmtlicher Obligationen erfolgt halbjährlich, am 1. April und 1. October.

Creditbank.

Die „*Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen zur Förderung von Industrie und Handel*" ist im Jahre 1856 durch das Bankhaus W. F. Jäger in Frankfurt a. M. und Consorten gegründet worden. Dauer bis 1. Januar 1956. Die Bank gehört zu den sogenannten *Mobiliarcredit-Gesellschaften*, deren Vorbild der Crédit mobilier in Paris (s. dies. Art.) ist. Sie gibt aber zugleich *Noten* aus, sogenannte *Bankscheine*, jedoch nicht in Stücken unter 10 Thalern, deren umlaufender *ganzer* Betrag stets in der Bank *baar* vorräthig sein muss. Ferner ist sie ermächtigt, wenn die Regierung es genehmigt, „sofern sich später ein Bedürfniss nach Vermehrung der Umlaufsmittel ergeben sollte, eine *selbständige Notenbank* zu errichten, welche zur Emission von Bankscheinen, jedoch nicht unter 10 Thalern das Stück, berechtigt ist. „Der Gesammtbetrag der *sodann* anzufertigenden Bankscheine darf nie die doppelte Höhe des eingezahlten Actien-Kapitals *der Notenbank* übersteigen", und vom Betrage der umlaufenden Noten muss $\frac{1}{3}$ baar, $\frac{2}{3}$ in leicht realisirbaren Wechseln und Effekten vorräthig sein. Macht die Creditbank von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat sie die weiter oben erwähnten *für eigene Rechnung* in Umlauf befindlichen Bankscheine einzuziehen und zu vernichten. „Auf die Erwerbung der einen Hälfte der Actien der *Notenbank* zum Nominalwerthe haben die Actionäre der Creditbank, auf die der andern Hälfte die Gründer dieses Instituts ein Vorrecht." Das Kapital der *Creditbank* besteht aus 8 Millionen Thalern im 14-Thalerfusse (künftig im 30-Thalerfusse), in Actien zu 100 Thalern, welche voll eingezahlt sind. Für 5 Millionen Thaler Actien blieben den Gründern, und von dieser Summe wieder für 300'000 Thaler der Regierung zum Nennwerthe vorbehalten. Vom *Reingewinn* erhalten zunächst die Actionäre *Zinsen* bis zu 4 Proc.; vom Mehrbetrage kommt $\frac{1}{10}$ zum *Reservefonds*. Von dem Uebrigen erhalten: *a*) 10 Proc. die Gründer für die ersten 20 Jahre als Tantième; *b*) 10 Proc. der Verwaltungsrath (12 Mitglieder) und die Direktion (2 Direktoren) als Tantième; *c*) 80 Proc. die Actionäre als *Dividende*. Die Regierung übt die Oberaufsicht durch einen Commissar und in der ihr sonst geeignet scheinenden Weise. Die Bank führt ihre Rechnungen im 14-Thalerfusse (künftig im 30-Thalerfusse).

Mexiko. Zu S. 483—486.

Staatspapiere.

Im Herbst 1857 hat die Regierung mit mehrern nordamerikanischen Bankieren eine *Lotterie-Anleihe* von 1'700'000 Dollars einzuzahlendem Betrag abgeschlossen. Dieser Betrag war am 1. October 1857 an die Regierung zu zahlen und soll in 47 Jahren durch jährliche Raten von mindestens 48'136 Dollars und höchstens 391'006 Dollars (Totalsumme 5'053'486 Dollars) zurückbezahlt sein. Nach der Einzahlung hatte die Regierung 100'000 Certifikate zu 20 Dollars auszugeben — also Nominalbetrag der An-

leihe 2 Millionen Dollars —, welche bei 57 Lotterien mitspielen, in denen der höchste Gewinn 20'000 Dollars beträgt. Die Regierung wollte zur Auszahlung der Gewinnste die verfügbaren Zolleinnahmen von Vera-Cruz anweisen.

Montevideo. Zu S. 491—494.

Rechnungsart.

Der *Kurant-Piaster* oder *Peso corriente* wird in 800 Reis *oder* Centésimos getheilt; Reis und Centésimos sind ganz dasselbe. (Hiernach ist die auf S. 491 irrthümlich angegebene Eintheilung in 100 Centésimos zu berichtigen.)

Zahlwerth und Münzen.

Ein neues *Münzgesetz* von Anfang Juli 1854 ändert den Werth des *Kurant-Piasters* oder *Peso corriente*, indem es den bisherigen spanischen und den alten mexikanischen Piaster oder sogenannten *Patacon* (so auch den brasilischen Patacon) auf $1\frac{1}{4}$ (statt, wie vorher, $1\frac{1}{5}$) Pesos corrientes würdigt, oder 4 span. Piaster = 5 Kur.-Piaster setzt. Hierdurch wird der *Kurant-Piaster* um $\frac{1}{25}$ im Werthe *vermindert*, und es gehen demnach jetzt $12\frac{3}{16}$ oder 12,1875 Pesos corrientes de Montevideo auf eine kölnische Mark fein Silber, sodass der *Werth* des *Peso corriente* 1,1487179 Thaler im 14-Thalerfusse = 1,6410256 Gulden im 20-Guldenfusse = 2,0102564 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse ist. Demnach gehen ferner 26,0577579 Pesos corrientes de Montevideo auf *ein neues deutsches Münzpfund* fein Silber, und in den *neuen* Hauptmünzfüssen Deutschlands hat der *Peso corriente* folgenden *Werth:*

a) im 30-*Thalerfusse* oder in *preussischer Währung:* 1,1512886 Thaler = 1 Thaler 4 Sgr. 6,464 Pf.;

b) im $52\frac{1}{2}$-*Guldenfusse* oder in *süddeutscher Währung:* 2,0147551 Gulden = 2 Gulden 0,885 Kreuzer oder 2 Gulden — Kreuzer 3,541 Pf.;

c) im 45-*Guldenfusse* oder in *österreichischer Währung:* 1,7269329 Gulden = 1 Gulden 72,693 Neukreuzer.

Der *Patacon* gilt demnach jetzt 1000 Centésimos oder Reis, statt der frühern 960. Dagegen ist widersprechend der Werth der (goldenen) *Onza* oder des Quadrupels auf 19 Pesos 160 Centésimos corrientes gesetzt, wie diese Münze auch vorher galt. Ferner soll das franz. 5-Frankenstück 900 Centésimos gelten (das 1- u. das 2-Frankenstück nach Verhältniss), die alte span. Provinzial-Peseta von 2 Reales de plata antiguos: 200 Centésimos, das span. neue goldene 5-Piasterstück 6 Pesos corrientes, das brasilische goldene 20'000-Reisstück 13 Pesos 160 Centésimos corrientes, das brasilische goldene 10'000-Reisstück 6 Pesos 580 Cent., das franz. 20-Frankenstück 4 Pesos 400 Cent. corrientes.

Ein zweites Gesetz vom 15. Juli 1854 verordnet ferner die Prägung von *Silbermünzen* zu 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Realen, im Gewicht von 261, $130\frac{1}{2}$ und $65\frac{1}{4}$ Granos, 10 Dineros ($\frac{5}{6}$), $13\frac{1}{3}$ Loth oder $833\frac{1}{3}$ Tausendtheile fein, von *Goldmünzen* zu 1, 2 und 4 Escudos oder Patacones, im Gewicht von $33\frac{3}{4}$, $67\frac{1}{2}$ und 135 Granos, 21 Karat oder 875 Tausendtheile fein, von *Kupfermünzen* zu 40, 20 und 5 Centésimos, im Gewicht von 24, 12 und 3 Adarmes. Niemand braucht in Zahlungen mehr als 5 Proc. oder $\frac{1}{20}$ des Betrags in Kupfergelde anzunehmen. Die neuen einheimischen Münzen stehen beträchtlich hinter der Würdigung der fremden Geldsorten im Werthe zurück. — Siehe die *Münztabellen.*

Die Stücke zu $\frac{1}{8}$ des spanischen und anderer schwerer Piaster, oder des Peso fuerte (Peso duro) oder Patacon, werden *Reales fuertes* (harte Realen) genannt, zum Unterschiede von den Achteln des Kurant-Piasters oder Peso corriente, welche *Reales corrientes* (Kurant-Realen) heissen.

Platzgebräuche. Der *Preis der getrockneten Häute* versteht sich für die *Pesada*, welche die auf S. 493 angegebenen Gewichte begreift.

Banken.

1) Die Errichtung einer *Nationalbank* mit 2 Mill. Patacones Kapital wurde durch das oben erwähnte Münzgesetz vom Juli 1854 angeordnet. Diese Nationalbank hat im J. 1856 das Privilegium auf die Errichtung einer „Franco-südamerikanischen Gesellschaft der Banken und Mobiliarcredite Südamerikas“ erhalten, deren Sitz in Montevideo sein soll und deren Statuten im December 1856 in Paris erschienen sind.

2) Eine *neue Bank* ist im Juli 1857 genehmigt worden. Der Baron von Mana hat die Ermächtigung zu ihrer Gründung erhalten. Kapital vorläufig 1'200'000 Piaster; dasselbe kann auf 6 Millionen Piaster erhöht werden. Die Operationen sind *Discontirungen*, *Annahme verzinslicher Gelder* und *Noten-Ausgabe*. Die *Banknoten* sollen eigentlich nicht unter 1 Onza lauten, bei der Seltenheit des kleinen Geldes ist aber die Bank autorisirt worden, kleinere Noten bis zu $\frac{1}{8}$ Piaster herab zu emittiren. Vom umlaufenden Betrage der Noten muss immer mindestens $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde in der Bankkasse vorhanden sein.

Ein anderes, von der gesetzgebenden Gewalt bereits angenommenes *Projekt* ertheilt der Bank des Barons von Mana oder jeder andern Anstalt, welche das betreffende Privilegium mit seinen Lasten annehmen will, das Recht zur *Ausgabe* von 20 Proc. mehr, als sie gesetzlich eigentlich emittiren dürfte, in *kleinen Scheinen*, welche in den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen, unter der Bedingung, dass die bezügliche Bankgesellschaft der Regierung monatlich 22'500 Piaster darleihe.

München. Zu S. 496—502.

Zahlwerth.

In Folge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857, welcher mit dem 1. Mai 1857 in Kraft getreten, ist die *neue „süddeutsche Währung“* der *Zweiundfunfzigundeinhalb-Guldenfuss*, indem fernerhin $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem neuen *deutschen Münzpfunde* von 500 Gramm feinen Silbers geprägt werden. Diese neue Währung ist nur um ein Weniges geringer, als die vorherige des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, von deren Gulden 52,382775 Stück auf das *deutsche Münzpfund* gingen. Der *neue Gulden* ist = 0,997767 *vorherige* Gulden, oder der *vorherige* Gulden = 1,002238 *neue* Gulden, und demnach die *neue* Währung des $52\frac{1}{2}$-Guldenfusses um ziemlich genau $2\frac{1}{4}$ Promille, oder etwas reichlich $\frac{2}{9}$ Procent, oder nicht ganz $\frac{1}{4}$ Proc. geringer, als die vorherige des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, ein Unterschied zum Nachtheile des neuen Guldens von ziemlich genau $\frac{2}{15}$ Kreuzern (genauer 0,1343 Kreuzern) der neuen Währung.

Bei der Geringfügigkeit des erwähnten Unterschiedes sind der vorherige und der jetzige Münzfuss dergestalt *gleichgestellt* worden, dass *bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüssen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses und des neuen $52\frac{1}{2}$-Guldenfusses, ein Unterschied nicht gemacht werden darf.*

Der *Gulden* des $52\frac{1}{2}$-Guldenfusses hat folgenden *Werth*:

a) in der *neuen österreichischen Währung* oder dem 45-*Guldenfusse*: $\frac{6}{7}$ Gulden oder 0,8571429 Gulden = 85,714 Neukreuzer;

b) in der *neuen preussischen Währung* oder dem 30-*Thalerfusse*: $\frac{4}{7}$ Thaler oder 0,5714286 Thaler = $17\frac{1}{7}$ oder 17,14286 Silber- oder Neugroschen = 17 Silbergroschen $1\frac{5}{7}$ oder 1,714 Pf. = 17 Neugroschen 1,429 Pf.;

c) in *bremer Goldwährung*, *deren veränderlichen Kurs* gegen Silber zu 110 Proc. gerechnet: $\frac{40}{77}$ Thaler oder 0,5194805 Thaler = 37 Grote 2,013 Schwaren;

d) in *hamburger Bankwährung*: 1,1301270 Mark = 1 Mark 2 Schill. 0,984 Pf. Banco;

e) in *hamburger Kurantwährung*: $1^3/_7$ Mark oder 1,4285714 Mark = 1 Mark 6 Schill. $10^2/_7$ Pf.;

f) in *französischer, belgischer und schweizer Silberwährung*:

a) streng gesetzlich 2,1164021 Franken = 2 Franken 11,640 Centimen,

b) erfahrungsgemäss $2^1/_7$ Franken oder 2,1428571 Franken = 2 Franken 14,286 Centimen;

g) in *niederländischer Währung*: 1,0078105 Gulden = 1 Gulden 0,781 Cents;

h) in *englischer Währung* (32 £ = $39^1/_2$ Pistolen, und 20 Pistolen = 110 Thaler preuss. gerechnet): 0,0841690 Pfd. Sterl. = 1 Schilling 8,201 Pence;

i) in *dänischer Währung*: 0,7534180 Reichsthaler = 72,328 oder circa $72^1/_3$ Schillinge;

k) in *schwedischer Währung*: 1,4938958 Reichsthaler Reichsmünze = 1 Reichsthaler 49,390 Öre Reichsmünze;

l) in *russischer Währung*: 0,5306122 Silber-Rubel = 53,061 Kopeken Silber.

Münzen.

Die in dem erwähnten Münzvertrage für die Staaten des $52^1/_2$-Guldenfusses vorgesehenen Münzen sind folgende:

1) In *Golde*: *Kronen* und *halbe Kronen*, als „Vereinshandelsmünzen", ganz wie in Preussen; s. den Art. Berlin *in den Nachträgen*. (Diese Münzen sind in Baiern mit Neujahr 1858 in Umlauf gekommen.)

2) In *Silber*: A. *Kurantmünzen*, sämmtlich 900 Tausendtheile oder $^9/_{10}$ fein. *Vereinsthaler* zu $1^3/_4$ Gulden süddeutsche Währung und *Zweivereinsthalerstücke* (*Doppelthaler*) zu $3^1/_2$ Gulden süddeutsche Währung, — ganz wie in Preussen; s. den Art. Berlin *in den Nachträgen*. — *Stücke zu* 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ *Gulden* süddeutsche Währung; — s. aber deshalb die Bemerkungen weiter unten.

B. *Scheidemünzen* in einem leichtern Fusse, doch nicht in einem geringern *als einem* $60^3/_8$-Guldenfusse, und in keinen grössern Stücken als solchen zu $^1/_6$ Gulden, jedenfalls also thatsächlich nicht in grössern als $^1/_6$ Gulden- oder 10-Kreuzerstücken.

3) In *Kupfer* keine grössern als 2-Kreuzerstücke, und nicht über 196 Gulden Nennwerth aus dem Zollcentner Kupfer.

Näheres s. unter d. Art. Münzverein *in den Nachträgen*. Vergleiche die *Münztabellen*.

Bisher sind in Baiern (und andern Staaten der süddeutschen Währung) noch keine andern Münzen, als Vereinsthaler, nach dem neuen Fusse geprägt worden. Die *besondern Unterhandlungen dieser Staaten* wegen Umgestaltung ihres Münzwesens nach Maassgabe des wiener Vertrags haben bis jetzt noch zu keinem definitiven Ergebniss geführt. Neuere *Vorschläge* dabei betreffen: 1) die Aufhebung der durch diesen Vertrag aufgelegten Verpflichtung zur Ausprägung *bestimmter Mengen* von 2-, 1- und $^1/_2$-Guldenstücken; 2) die gänzliche Beseitigung der in dem Münzvertrage vorgesehenen $^1/_4$-Guldenstücke; 3) die beschleunigte Einziehung der noch umlaufenden Kronenthaler; 4) den Scheidemünzfuss; 5) die Einziehung der ältern und abgeschliffenen Stücke, und Maassregeln zur Verminderung des Umlaufs von Scheidemünzen. Ueberall tritt hierbei mehr und mehr die Unhaltbarkeit der durch den wiener Münzvertrag beibehaltenen dreifachen Währung der verbündeten Staaten, und insbesondere die Unhaltbarkeit der südd. Währung hervor. Die 2- und 1-*Guldenstücke* dieser Valuta, welche man bei Abschluss jenes Vertrags noch für nothwendig fand, somit also die Rechnungseinheit des Fusses selbst, werden nach den bereits abgegebenen Erklärungen *aus der Reihe der Münzen süddeutscher Währung verschwinden*. Dagegen wird die Prägung der vorher als Vereinsmünze für Süddeutschland so ungern gestatteten Vereinsthaler bereits überall aufs Eif-

rigste betrieben, und es ist wohl zu erwarten und zu wünschen, dass die Staaten der bisherigen süddeutschen Währung in nicht zu langer Zeit förmlich zu dem 45-Guldenfusse, dem neuen österr. Münzfusse (s. den Art. WIEN *in den Nachträgen*), übergeben.

Gewichte. *Neueres:*

Handelsgewicht. Die Annahme des Zollpfundes als Einheit des Landesgewichts, mit der Eintheilung in 32 Loth zu 4 Quentchen, steht bevor.

Postgewicht, siehe den Artikel POSTVEREIN.

Münzgewicht ist in Folge des wiener Münzvertrags seit dem Mai 1857 das neue *deutsche Münzpfund* von 500 Gramm, dem Zollpfunde gleich, getheilt in Tausendtheile; vergl. d. Art. BERLIN *in den Nachträgen.*

Probirgewicht bei den Münzen. Die Feinheit der edlen Metalle wird beim Münzwesen, in Gemässheit des wiener Münzvertrags, in *Tausendtheilen* ausgedrückt (vergl. d. Art. BERLIN *in den Nachträgen*), indem das Tausendtheil des Münzpfundes (= ½ Gramm) zu Grunde gelegt ist, welches wiederum in 1000 Theile zerfällt.

Fremdes Papiergeld. Die den Umlauf desselben einschränkenden Maassregeln siehe unter dem Artikel AUGSBURG *in den Nachträgen*, S. 807.

Bank. Die „baiersche Hypotheken- und Wechselbank" hat im Jahre 1856 auch eine „*Sparkassen-Tontine*" gegründet.

Münster. Zu S. 502 f.

Es besteht hier eine *Rentenbank*; s. d. Art. BERLIN; S. 101. — Ferner hat eine (Actien-) „*Commandit-Gesellschaft A. Alsberg*" hier ihren Sitz.

Münzverein, deutscher.

Dieser durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 entstandene Verein umfasst folgende Staaten, welche den gedachten Vertrag abgeschlossen haben: *Oesterreich, Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck und Pyrmont, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Landgrafschaft Hessen, Frankfurt am Main.*

Die nördlichen Staaten des Zollvereins, welche vorher den 14-Thalerfuss als Münzfuss hatten, haben den neuen 30-*Thalerfuss* angenommen, die südlichen Zollvereinsstaaten, welche vorher dem 24½-Guldenfusse folgten, haben den neuen 52½-*Guldenfuss* adoptirt, Oesterreich und Liechtenstein den neuen 45-*Guldenfuss.* Das Nähere über die neuen Währungen, ihr Verhältniss zu den betreffenden vorherigen und zu fremden Valuten s. unter den Art. BERLIN, MÜNCHEN und WIEN *in den Nachträgen.*

Folgendes ist der vollständige Wortlaut des wiener *Münzvertrages*, welcher sich zugleich (in Artikel 22) auf einige allgemeine Normen für die Papiergeld-Ausgabe erstreckt, und der dazu gehörigen *Separat-Artikel*, sowie des gleichzeitig in Wien festgestellten *Nachtrags zu der besondern protokollarischen dresdner Uebereinkunft* der Mehrzahl der Zollvereinsstaaten *vom* 30. *Juli* 1838:

A. Münzvertrag.

Art. 1. Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle in Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschliessliches Münz-

gewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

Art. 2. Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, dass, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der Dreissig-Thalerfuss (an Stelle des bisherigen 14-Thalerfusses) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Fünfundvierzig-Guldenfuss zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuss (an Stelle des bisherigen 24½-Guldenfusses) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landesmünzfuss zu gelten hat.

Art. 3. Insbesondere soll

a) im Königreiche Preussen mit Ausschluss der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Grossherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuss ä. L. und Reuss j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreissig-Thalerfuss;

b) im Kaiserthume Oesterreich, sowie im Fürstenthume Liechtenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuss;

c) in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Grossherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Koburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preussens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuss

als Landesmünzfuss und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung d selbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäss sollen unter Münzen:

der *„Thaler-Währung“: die des 30-Thalerfusses, bez. des 14-Thalerfusses,*

„österreichischer Währung“: die des 45-Guldenfusses,

„süddeutscher Währung“: die des 52½-Guldenfusses, bez. des 24½-Guldenfusses.

verstanden werden.

Art. 4. Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52½-Guldenfusses sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bez. 14-Thaler- und 24½-Guldenfusse ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, dass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Art. 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- und 24½-Guldenfusses und den neuen Münzen des 30-Thaler- und 52½-Guldenfusses nicht gemacht werden darf.

Art. 5. Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfusse (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levantiner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfusse auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das $\frac{1}{6}$-Thalerstück im 30-Thalerfusse,
das $\frac{1}{4}$-Guldenstück im 45-Guldenfusse,
das $\frac{1}{4}$-Guldenstück im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniss zu beschränken.

Art. 6. Sämmtliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kurantmünzen — ihren Landesmünzfuss (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, dass unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen Nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

Art. 7. Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

Art. 8. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen *zwei*, den im Art. 2 gedachten Münzfüssen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung *Vereinsthaler* ausgeprägt werden, nämlich:

1) das Einvereinsthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 1 Thaler in Thalerwährung, $1\frac{1}{2}$ Gulden österreichischer Währung und $1\frac{3}{4}$ Gulden süddeutscher Währung;
2) das Zweivereinsthalerstück zu $\frac{1}{15}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bez. 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Gulden österreichischer Währung und $3\frac{1}{2}$ Gulden süddeutscher Währung.

Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegenen Werthe im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Ausserdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, dass in diesem Falle Letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

Art. 9. Die von den durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten Zweithaler- (bez. $3\frac{1}{2}$-Gulden-) Stücke werden den Vereinsmünzstücken (Art. 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 gemäss, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thalerfusse ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

Art. 10. Das Mischungsverhältniss der Vereinsmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $13\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt

nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht aber bei dem einzelnen Einvereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zweivereinsthalerstück nicht mehr als drei Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Einvereinsthalerstück auf 33 Millimeter, für das Zweivereinsthalerstück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniss des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Revers muss in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Einvereinsthaler, bez. als Zweivereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch *Letztere ist* stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Art. 11. Die Höhe der in Zweivereinsthalerstücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Einvereinsthalerstücken

1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung;
2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung ausgeprägt werden.

Art. 12. Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen.

Für den unerwarteten Fall, dass die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe *die Verbindlichkeit*, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 13. Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälich zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 14. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuss als dem Landesmünzfuss (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerth als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich beim *Silber* nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Kurantheilstückes, beim *Kupfer* hingegen nicht über bez. 6 und 5 Pfenning- (Pfennig-) sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben; es ist auch

auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höhern Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrössen bestehenden Werthbenennungen als Pfenninge (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfusse als zu 34½ Thaler in Thalerwährung, 51¾ Gulden österreichischer Währung, oder 60⅜ Gulden süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniss von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Gulden österreichischer Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniss des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig in Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniss etwa bereits übersteigt, auf jenes Maass zurückführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 15. Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

a) seine eigene Silber- und Kupferscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmälich zum Einschmelzen einzuziehen;

c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silberscheidemünze nicht unter bez. 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze nicht unter bez. 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

Art. 16. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Guldenfusses zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse die Münzen des bisherigen Landesmünzfusses und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

Art. 17. Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 18. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung *Krone* und *Halbe Krone* ausprägen lassen, und zwar:

1) die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes;

2) die Halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

Art. 19. Das Mischungsverhältniss der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 Halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 6 anerkannten Grundsatzes, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probirverfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereinsgoldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die Halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniss des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muss die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch Letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2\frac{1}{2}$ Tausendtheilen haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Art. 20. Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmässig auf die Vereinsgoldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Cirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufs dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Mindergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bez. $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Proc. des Kassenkurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

Art. 21. Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, dass die im Landesmünzfusse festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereinsgoldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsstatt für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monat für die nächste Kassenkursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassenkurs darf *nicht über* denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsenkurse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

b) Die Bestimmung eines Kassenkurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.

c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassenkurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassenkurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der Letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
   aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelskurses auf den maassgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
   bb) den hiernach bestimmten Kassenkurs;
   cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
   dd) den Vorbehalt, diesen Kassenkurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (*cc*) zu ändern bez. herabzusetzen;
   ee) die Erklärung, dass dieser Kassenkurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

d) In den Landen der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmässigen Zahlungen einen *alternativen* Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber *oder* Gold in der Art sich zu bedingen, dass dabei für Letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniss in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 22. Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

Art. 23. Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, dass von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münzconvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und dass Letztere durch die für Erstern festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Ingleichen sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thalerfusses, theils zwischen denen des bisherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münzconvention und die besondere Ueber-

einkunft wegen der Scheidemünze ddo. München den 25. August 1837, die besondere protokollarische Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838, und die Convention ddo. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrags als abgeändert zu betrachten sind, oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

Art. 24. Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des Letztern stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen, sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfusses ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Art. 25. Das mit dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV angereihte Münzkartel bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, dass es an Stelle des Münzkartels der zum deutschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten ddo. Karlsruhe den 21. Oct. 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Art. 26. Für den Fall, dass andere deutsche Staaten oder solche ausserdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschliessen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 27. Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratificirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen *Wien*, am 24. Januar 1857.

B. Separatartikel zum Münzvertrage.

Bei Abschluss des Münzvertrags vom heutigen Tage sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der allseitigen Ratifikation, verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Giltigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären.

Art. 1 (zu Art. 1 des Vertrags). 1) Um die möglichste Uebereinstimmung des Münzpfundes zu erreichen, wird die Anfertigung desselben für sämmtliche Münzstätten der vertragenden Staaten von Seite der Münzstätte in Berlin besorgt und zu dem Ende von dieser ein vergoldetes Einpfundstück (= 500 Grammen) an eine jede Münzstätte

der mitvertragenden Regierungen nebst dem Atteste der Uebereinstimmung mit dem in Berlin aufbewahrten Normalpfunde gegen Erstattung der Anfertigungskosten geliefert, auch derselben auf etwaiges Verlangen noch überdies ein mit möglichster Genauigkeit angefertigter Gewichtsatz, bestehend aus dem Pfunde nebst Theilstücken, übersendet werden.

2) Die vertragenden Regierungen werden die Münzstätten anweisen, alle in den Gebrauch kommende Gewichtstücke mit ihren Normalgewichtstücken in Uebereinstimmung zu halten. Insbesondere ist den Münzvorständen die Verpflichtung aufzuerlegen, je nach dem stärkern oder geringern Gebrauch die Gewichtstücke unter steter Beaufsichtigung zu halten und wenigstens jährlich einmal eine Revision aller Gewichtstücke durch Vergleichung mit den Normalstücken vorzunehmen. Für den Fall, dass eine Münzstätte es wünschenswerth finden sollte, ihre Normalgewichtstücke von anderer Seite revidiren zu lassen, hat dieses in Berlin zu geschehen.

Art. 2 (zu Art. 1, 2 u. 3 des Vertrags). Alle mit der Jahrzahl 1857 bezeichneten Münzen sollen bereits unter Zugrundelegung des neuen Gewichts ausgeprägt werden.

Art. 3 (zu Art. 2—5 des Vertrags). 1) Mit der in Art. 2 bestimmten Maassgabe, die Ausmünzungen nach den vereinbarten neuen Landesmünzfüssen betreffend, werden im Uebrigen die Regierungen der zum 45-Guldenfusse übergehenden Staaten mit der Einführung des Letztern als des ausschliesslichen Landesmünz- und Rechnungsfusses in ihren Landen, dergestalt vorgeben, dass die betreffenden Maassregeln und Anordnungen spätestens bis zum 1. Januar 1859 in Vollzug gesetzt sind.

2) In denjenigen Staaten, welche auf Grund des gegenwärtigen Vertrags zu einem neuen Landesmünzfusse übergehen, hat gleichzeitig mit dessen Einführung die Abschaffung des bisherigen Landesmünzfusses einzutreten.

3) Der unter Nr. 4 des Separatartikels 2 zur allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 von Seiten des Königreichs Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen und der dem Thalerfusse beigetretenen thüringischen Vereinsstaaten gemachte Vorbehalt wegen Aufstellung eines dem 14-Thalerfusse entsprechenden Decimalsystems wird für erledigt erklärt.

4) Nächst den Vereinsmünzstücken (Art. 8 d. V.) wird die künftige Kurant-Ausmünzung bestehen:

a) nach dem 30-Thalerfusse
 in $\frac{1}{6}$-Thalerstücken, und für das Königreich Sachsen zugleich in $\frac{1}{3}$-Thalerstücken;

b) nach dem 45-Guldenfusse
 in 2-Guldenstücken, in 1-Guldenstücken und $\frac{1}{2}$-Guldenstücken;

c) nach dem $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse
 in 2-Guldenstücken, in 1-Guldenstücken, in $\frac{1}{2}$-Guldenstücken und in $\frac{1}{4}$-Guldenstücken.

5) Die Ausprägung des bisherigen Einthalerstückes im 14-Thalerfusse (30-Thalerfusse) ist Seitens der betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzgewichtes einzustellen.

6) Oesterreich sowie die Staaten der süddeutschen Währung werden bei ihren Ausmünzungen an groben Stücken zunächst zur Prägung von Vereinsthalern, zur Ausprägung der bez. 2-Guldenstücke aber sodann nach Maassgabe des sich darthuenden Bedarfes für den innern Verkehr schreiten; hierbei werden Oesterreich und die süddeutschen Staaten, und zwar Ersteres von der Annahme des 45-Guldenfusses ab, in jeder betreffenden Münzperiode mindestens eine dreimal so grosse Summe in Ein-Vereinsthalerstücken als in 2-Guldenstücken prägen.

7) Die vertragenden Regierungen behalten sich vor, auch einfache oder Doppel-Thalerstücke in der Eigenschaft als Landesmünze für besondere Landeszwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. dgl. m. auszuprägen.

8) Für kleinere Gebietstheile, welche durch ihre Lage auf das Münzsystem eines benachbarten oder sie umgebenden an dem gegenwärtigen Münzvertrage theilnehmenden Staates hingewiesen sind, ist zwar der Anschluss an das Münzsystem des Nachbarstaates zulässig, es darf jedoch für dergleichen Gebietstheile, sofern dieselben in Art. 3 des Vertrags als selbständige Münzgebiete nicht ausdrücklich genannt sind, eine besondere, von dem im Hauptgebiete angenommenen Landesmünzfusse abweichende Ausmünzung nicht vorgenommen werden.

Art. 4 (zu Art. 6 des Vertrags). 1) Die vertragenden Staaten verpflichten sich, die Ausprägungen jeder Art stets und ohne Ausnahme für unmittelbare Rechnung der Staatskasse bewirken zu lassen. Es ist daher die Ausmünzung niemals unter irgend einem Rechtstitel oder Vorwand an eine Privatperson oder Corporation zu überlassen; auch ist in keinem Falle durch Gewährung von Gewinntheilen u. dgl. oder durch Vergütung der Münzkosten nach dem Gewichte u. s. w. an die Münzfabrikation ein besonderes Privatinteresse zu knüpfen. Die Ueberlassung der Ausmünzung an eine Vereinsregierung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

2) Die vertragenden Staaten werden die Einrichtung treffen, dass in ihren Münzstätten die Prüfung des Feingehalts der zur Vermünzung gelangenden Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben wenigstens durch zwei einander controlirende Beamte, somit von jedem Beamten selbständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werde, und dass nicht nur die neugeprägten Münzen vor ihrer Verausgabung einer genauen Gehalts- und Gewichtsprüfung an einer Anzahl einzelner Stücke unterworfen, sondern zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen als fehlerhaft ausgeschiedenen weissen Platten und geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

3) Die vertragenden Staaten werden anordnen, dass über alle zum Zwecke der Ausmünzungen sowie zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes der ausgemünzten Stücke vorgenommenen Gehaltsprüfungen von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit fortlaufende Register oder Journale geführt werden; auch werden die vertragenden Staaten einander die Einsicht dieser Register oder Journale gestatten, sowie überhaupt in Betreff der Einrichtungen und des Betriebes ihrer Münzstätten auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen.

Art. 5 (zu Art. 11 des Vertrags). 1) Für die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten entfällt mit der Uebernahme der im Art. 11 des Vertrags gedachten Prägungsverbindlichkeit die Verpflichtung zur Ausprägung der auf die Quote der instehenden Münzperiode 1855—58 rückständigen Beträge an Doppelthalern.

2) In Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Ausprägung einfacher Vereinsthalerstücke sind für die erste Münzperiode 1857—62 sowohl die nach dem Stande des Jahres 1852 als zeitweilige Bevölkerung jedes vertragenden Staates anzusehenden Seelenzahlen, wobei jedoch für die freie Stadt Frankfurt anstatt der wirklichen Bevölkerung die bei Vertheilung der Zolleinkünfte zum Grunde liegende Zahl zum Anhalt genommen ist, als auch die danach sich ergebenden Mindestbeträge der vertragsmässigen Ausmünzung, in nachbemerkter Weise festzustellen gewesen, als:

Seelenzahl.		Betrag in Einthalerstücken auf 1 Jahr	für die erste Münzperiode
36'879'600	Kaiserthum Oesterreich	1'475'184	8'851'104
16'935'400	Königreich Preussen (mit Einschluss der Hohenzollern'schen Lande)	677'416	4'064'496
4'559'400	Königreich Baiern	182'376	1'094'256
1'987'600	- Sachsen	79'504	477'024
1'819'200	- Hannover	72'768	436'608
1'732'900	- Würtemberg	69'316	415'896
1'350'100	Grossherzogthum Baden	54'004	324'024
755'300	Kurfürstenthum Hessen	30'212	181'272
854'300	Grossherzogthum Hessen	34'172	205'032
262'500	- Sachsen	10'500	63'000
166'100	Herzogthum Sachsen-Meiningen	6'644	39'864
132'800	- Sachsen-Altenburg	5'312	31'872
150'400	- Sachsen-Koburg-Gotha	6'016	36'096
271'200	- Braunschweig	10'848	65'088
429'000	- Nassau	17'160	102'960
263'000	- Oldenburg und Birkenfeld	10'520	63'120
111'700	- Anhalt-Dessau-Köthen	4'468	68'808
52'600	- Anhalt-Bernburg	2'104	12'624
60'800	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	2'432	14'592
69'000	- Schwarzburg-Rudolstadt	2'760	16'560
7'700	- Liechtenstein	308	1'848
59'600	- Waldeck mit Pyrmont	2'384	14'304
37'800	- Reuss, ältere Linie	1'512	9'072
79'800	- Reuss, jüngere Linie	3'192	19'152
30'200	- Schaumburg-Lippe	1'208	7'248
106'600	- Lippe	4'264	25'584
24'900	Landgrafschaft Hessen-Homburg	996	5'976
285'600	Freie Stadt Frankfurt	11'424	68'544
	Zusammen	2'779'004	16'674'024

Von und mit dem Jahre 1863 soll auf die Dauer des Vertrags für die Mindestbeträge der vertragsmässigen Ausmünzung und bez. für den diesfälligen höhern Ansatz bei der freien Stadt Frankfurt die Seelenzahl maassgebend sein, welche alsdann in jedem der Staaten bei der nächst vorhergegangenen amtlichen Aufnahme der Bevölkerung sich ergeben hat; die Regierungen werden über das Ergebniss dieser Volkszählung seiner Zeit sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

3) Eine Uebertragung der gegen die vertragsmässige Stückzahl *mehr* ausgeprägten Beträge aus einer Münzperiode in die andere findet nicht statt.

4) Denjenigen Regierungen, welche das Ausprägen der Vereinsmünze nicht auf eigenen Münzstätten vornehmen wollen, bleibt vorbehalten, die von ihnen auszubringenden Beträge auf den Münzstätten anderer an dem gegenwärtigen Münzvertrage Theil nehmenden Staaten, und zwar entweder unter eigenem Gepräge oder auch unter dem Münzstempel der die Ausprägung übernehmenden Regierung nach Vereinbarung ausmünzen zu lassen.

Art. 6 (zu Art. 12 des Vertrags). 1) Der Fall, dass die Ausmünzung einer Regierung als fehlerhaft gilt und die sämmtlichen von ihr geprägten Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die Ausmünzung angehört, wieder eingezogen werden müssen, soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn sich ergibt, dass unter 50 neuen Vereinsmünzstücken desselben Jahres, wie sie von der Münzstätte ausgegeben worden, in Ansehung des Feingehaltes oder des Gewichtes mindestens der fünfte Theil hinter den im Art. 10 des Vertrags für die Abweichung im Weniger nachgelassenen Grenzen zurücksteht.

2) Es bleibt einer jeden der vertragenden Regierungen überlassen, behufs der vorzunehmenden Prüfung sich eine zureichende Zahl neuer Stücke (Punkt 1) von den Vereinsmünzen der übrigen Regierungen im geeigneten Wege zu verschaffen. Wenn daran in dem eben gedachten Maasse (Punkt 1) eine Abweichung im Feingehalte oder im Gewichte wahrgenommen wird, so ist an diejenige Regierung, aus deren Münzstätte die fehlerhaften Münzen hervorgegangen sind, unter Mittheilung einer genauen Beschreibung des bei der Prüfung angewendeten Verfahrens das Ersuchen zu richten, der wegen Wiedereinziehung der fehlerhaften Ausmünzung übernommenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten; gleichzeitig ist auch den übrigen mitvertragenden Regierungen davon Nachricht zu geben.

3) Sofern demnächst nicht etwa eine gegenseitige Verständigung stattfindet, hat diejenige Regierung, deren Ausmünzung als fehlerhaft bezeichnet worden ist, zwei von den mitvertragenden Regierungen, welche arbeitende Münzstätten haben, behufs der schiedsrichterlichen Entscheidung in Vorschlag zu bringen, und es steht sodann derjenigen Regierung, welche die Ausmünzung als fehlerhaft bezeichnet hat, die Auswahl unter denselben zu. Die erwählte schiedsrichterliche Regierung hat hierauf der oben gedachten Bestimmung (Punkt 1) gemäss eine nochmalige Prüfung der fraglichen Ausmünzung zu veranstalten, und nach dem Ergebnisse dieser Prüfung Entscheidung zu treffen. *Bei dieser* Entscheidung, von welcher die schiedsrichterliche Regierung sämmtlichen *mitvertragenden* Regierungen Mittheilung machen wird, hat es sein Bewenden. Die Kosten sind von derjenigen Regierung zu tragen, gegen deren Angaben der schiedsrichterliche Spruch ausfällt.

4) Die Wiedereinziehug der fehlerhaften Ausmünzung kann der dazu verbundenen Regierung nur in dem Maasse angesonnen werden, dass die dem fraglichen Jahrgange angehörigen Stücke, soweit solche in ihren Kassen noch vorhanden sind oder bei denselben eingehen, zurückbehalten, sowie dass dergleichen Stücke auf Verlangen der mitvertragenden Regierungen gegen kursfähige Vereinsmünze eingewechselt, in allen diesen Fällen aber eingeschmolzen werden müssen. Eine öffentliche Bekanntmachung in Betreff der fehlerhaft befundenen Ausmünzung soll nicht stattfinden.

5) Wenn von einer Regierung die Ausmünzung von Vereinsmünzen für Rechnung einer andern Regierung übernommen worden ist, so ist die erstgedachte Regierung für die beim Feingehalte oder Gewichte etwa sich ergebenden Mängel ausschliesslich verantwortlich.

Art. 7 (zu Art. 13 und 17 des Vertrags). Die Verbindlichkeit zur Wiedereinziehung der Vereinsmünzstücke wegen Verminderung ihres Metallwerthes in Folge der Cirkulation und Abnutzung hat dann einzutreten, wenn das hierdurch entstandene Mindergewicht bei den Ein- Vereinsthalerstücken mehr als 2 Proc., bei den Zwei-Vereinsthalerstücken mehr als $1\frac{1}{2}$ Proc. des Normalgewichts beträgt. Die nämliche Einziehungsverbindlichkeit bei Ueberschreitung einer Abnutzungsgrenze von 2 Proc. des Normalgewichts wird zugleich auf die Einthalerstücke des bisherigen 14-Thalerfusses hiermit ausgedehnt. Jede Regierung wird demgemäss die bei ihren Kassen eingehenden Vereinsmünzen ihres Gepräges und beziehungsweise dergleichen Einthalerstücke des bisherigen 14-Thalerfusses

überwachen und solche, sobald das eben bestimmte Mindergewicht vorhanden ist, zum Einschmelzen an die Münzstätte abliefern lassen; auch verpflichten sich die vertragenden Staaten, solche Vereinsmünzstücke und beziehungsweise Einthalerstücke ihres Gepräges, welche die Abnutzungsgrenze überschritten haben, auf Antrag eines der mitvertragenden Staaten, in Summen von nicht unter 1000 Thalern gegen vollhaltige auszutauschen.

Art. 8 (zu Art. 14 und 15 des Vertrags). 1) Die Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung (Art. 3 des Vertrags) sind übereingekommen, dass der gesammte Umlauf der Scheidemünze eines jeden dieser Staaten auf den Betrag von 5/6 Thlr. beziehungsweise 1¼ Gulden pro Kopf der Bevölkerung zu beschränken ist und diesen Betrag nicht überschreiten soll, soferne nicht künftig ein anderes Maximum unter diesen Staaten vereinbart werden wird, was denselben vorbehalten bleibt.

Bei Berechnung des hiernach zulässigen Maximums wird für jeden der betheiligten Staaten die Seelenzahl zu Grunde gelegt, welche bei der jedesmaligen letzten amtlichen Aufnahme der Bevölkerung sich ergeben hat; in der Zwischenzeit bis zu einer neuen Volkszählung kann der demgemäss bestimmte Betrag um *ein* Proc. dieses Betrages für jedes Kalenderjahr vermehrt werden.

2) Die Staaten der süddeutschen Währung (Art. 3 des Vertrags) behalten sich vor, wegen des zulässigen Maximums des Umlaufs der Scheidemünze innerhalb ihres Gebietes gleichfalls eine allgemeine Bestimmung unter sich zu vereinbaren; auch werden dieselben in weiterer Ausführung des Art. 12 der Münzconvention vom Jahre 1845 alsbald eine Frist unter sich vereinbaren, innerhalb welcher die Einziehung der alten vor Auflösung des deutschen Reiches für die dermaligen Landestheile geprägten Scheidemünzen zu erfolgen hat.

Schon jetzt aber und bis sie eine andere Vereinbarung treffen werden, wollen die gedachten Staaten bei Bestimmung des Gesammtbetrages, auf welchen ihre Scheidemünzen allmälich zurückzuführen sind, die nach Punkt 1 festgestellte Maximalgrenze ebenfalls zu Grunde legen.

3) Die vertragenden Regierungen werden die Kassen, bei welchen die Scheidemünzen jederzeit auf Verlangen gegen grobe kursfähige Münzen umgewechselt werden können, öffentlich bekannt machen und über die deshalb getroffenen Anordnungen unter Angabe der Gesammtzahl der bestimmten Umwechslungskassen sich gegenseitige Mittheilung machen.

4) Es ist selbstverstanden, dass die Verpflichtung zur Umwechslung der Scheidemünzen gegen grobe Münze (Art. 15 unter c des Vertrags) zugleich eine gegenseitige ist, dass somit der Umwechslung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiete der mitvertragenden Staaten kein Hinderniss irgend einer Art in den Weg gelegt werden darf.

Art. 9 (zu Art. 18 des Vertrags). 1) In dem Falle, dass einer der vertragenden Staaten, zur Erleichterung der Rechnung eine ideale Theilung der Krone einführen sollte, hat diese Theilung zunächst in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel" stattzufinden. Auch darf diesen Theilen eine auf gangbare Werthbezeichnungen vereinsländischer Silbermünzen hinweisende anderweitige Benennung nicht beigelegt werden. Die Art der weitern Theilung des Kronzehntels bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

In denjenigen Staaten, in welchen die Rechnungsweise nach „Thaler Gold" gesetzlich besteht, werden die Regierungen das Verhältniss bestimmen, in welchem die Vereinsgoldmünzen zur Erfüllung der auf „Thaler Gold" lautenden Verpflichtungen verwendet werden können.

2) Es wird als selbstverstanden betrachtet, dass von den vertragenden Staaten überhaupt keiner Gattung gemünzten Goldes, des eigenen oder fremden Gepräges, die

Eigenschaft eines die Landeswährung in Silber vertretenden gesetzlichen Zahlmittels beigelegt werden kann.

3) Die von den vertragenden Staaten seither geprägten unter den Namen Dukaten, Pistolen, Friedrichd'or u. s. w. dermalen im Umlauf befindlichen vollwichtigen Goldmünzen können sowohl im gemeinen Verkehr als bei den Staatskassen auch fernerhin in allen denjenigen Fällen zugelassen werden, in welchen nach Gesetz oder Vertrag die Verpflichtung auf Gold lautet.

Die Regierungen verpflichten sich, diejenigen Goldmünzen ältern Gepräges, welche in Folge der vorstehenden Bestimmung ferner bei ihren Kassen eingehen und nicht mehr vollwichtig, bezüglich über das gesetzlich bestehende Passirgewicht hinaus am Gewichte verringert sind, nicht wieder auszugeben, und können zu diesem Behufe bei den Staatskassen einen dem Mindergewicht u. s. w. entsprechenden Werthabzug eintreten lassen.

4) Die Tarifirung fremder Goldmünzen, d. h. die Bestimmung des Werthes, über welchen hinaus dieselben im gemeinen Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, kann nur in der Weise erfolgen, dass der wirklich in denselben enthaltene durchschnittliche Goldgehalt nach Abzug von wenigstens $\frac{1}{2}$ Proc. Münzkosten u. s. w. in Einheiten und Theilen der „Krone", beziehungsweise in der Landeswährung nach dem Kassenkurse der „Krone" oder, wo ein solcher nicht besteht, gemäss den dessfallsigen Vorschriften ausgedrückt wird.

Art. 10 (zu Art. 19 des Vertrags). 1) Das nach Art. 6 rücksichtlich der Vereinssilbermünzen einzuschlagende Verfahren hat auch bei fehlerhafter Ausprägung der Vereinsgoldmünzen einzutreten.

2) Das vereinbarte Probirverfahren zur Bestimmung des Feingehalts der Goldmünzen ist in der Beilage I enthalten.

Art. 11 (zu Art. 20 des Vertrags). 1) Jeder Regierung bleibt vorbehalten, nach Befinden alle und jede auf Silber *oder* Gold lautende alternative *Zahlungsversprechen* zu untersagen, ingleichen durch Gesetz oder Verordnung, entweder allgemein oder für besondere Fälle, z. B. für Lohnzahlungen u. dgl. die äusserste Werths- und Verwendungsgrenze zu bestimmen, innerhalb welcher Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehre zu Zahlungen in Silberwährung zugelassen werden dürfen. Bei Bestimmung der Werthsgrenze ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren, welche den künftig für diese Münzstücke zulässigen höchsten Kassenkurs bedingen.

2) Den vertragenden Regierungen bleibt es überlassen, durch Gesetz oder Verordnung die Bestimmung zu treffen, dass die Vereinsgoldmünzen, deren Gewicht im Weniger von dem gesetzlichen Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes um mehr als 5 Tausendtheile desselben abweicht, sobald solche unter den an Zahlungsstatt an die Staatskassen zu verwendenden Goldmünzen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes und mit $\frac{1}{2}$ Proc. Abzug für die Umprägungskosten zurückgehalten oder den Betheiligten nur zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münzen unfähig gemacht worden sind.

Art. 12 (zu Art. 21 des Vertrags). 1) Die Bestimmung des Art. 21 Punkt *b* des Vertrags soll diejenigen Regierungen, welche für die bisherige Landesgoldmünze einen *festen*, ein- für allemal bestimmten Kassenkurs bereits früher angeordnet haben, nicht verpflichten, diesen Kassenkurs sofort aufzuheben, beziehungsweise die Goldmünzen einzuziehen; es wird jedoch vorausgesetzt, dass jene Regierungen Sorge tragen werden, das bestehende Verhältniss durch allmäliche Einziehung der betreffenden Landesgoldmünze zu beseitigen. Selbstverständlich darf für diese Goldmünze ein anderer als der bisher bestandene Kassenkurs nicht eingeführt werden.

2) Denjenigen Regierungen, welche für ihre landesgesetzlichen Goldmünzen einen *veränderlichen* Kassenkurs bisher angeordnet haben, bleibt freigestellt, denselben längstens bis zum 31. März 1862 in bisheriger Weise zu reguliren, wogegen sie von diesem Zeitpunkt an für andere Goldmünzen, als für Kronen und Halbe Kronen, einen Kassenkurs nicht bestimmen werden.

Die Regierungen werden auch die in Folge vorstehender Bestimmung bei ihren Kassen eingehenden minderwichtigen Goldmünzen ältern Gepräges (Sep.-Art. IX, 3) nicht wieder ausgeben.

3) Als Börsen für den unter Punkt *a* Art. 21 des Vertrags angedeuteten Zweck sollen angesehen werden:

a) Für die Staaten der Thalerwährung: die Börsen von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien;

b) für die Staaten der österreichischen Währung: die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.;

c) für die Staaten der süddeutschen Währung: die Börsen von Frankfurt a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien.

Als der Werth, über welchen sich der Kassenkurs nicht erheben darf, wird der gesammte Durchschnitt der täglichen Durchschnittspreise der vorhergegangenen sechs Monate an den betreffenden Börsen angesehen.

So lange die Vereinsgoldmünze nicht in den amtlichen Kursnotirungen erscheint, hat der Preis des Goldes al marco mit Zuschlag eines halben Procents für Prägekosten als Maassstab zu dienen.

4) Die vertragenden Staaten werden bei den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Börsen veranlassen, dass die amtliche Notirung des monatlichen Durchschnittspreises der Vereinsgoldmünzen zugleich das Werthverhältniss zwischen Silber und Gold unter Annahme des Pfundes Silber als Einheit angebe; hierbei ist gemäss der Beilage II zu verfahren. Der Durchschnitt der sechs Monate (Art. 21 des Vertrags) ist nach dem Vorbilde der Beilage III auszuordnen; die Bekanntmachung, welche das Ergebniss sämmtlicher betreffender Börsen zu enthalten hat, wird nach Beilage IV erfolgen.

5) Den vertragenden Regierungen bleibt vorbehalten, bei den im Betriebe des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, namentlich Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten etc., neben den Kronen, zugleich Goldmünzen sowohl des bisherigen vereinsländischen Gepräges als auch von anderm Gepräge noch ferner in Zahlung für Silber zuzulassen. Bei Bestimmung des Werthes der fremden Goldmünzen für solchen Zweck hat aber die unter Punkt 4 des Sep.-Art. IX getroffene Bestimmung wegen Tarifirung derselben für den gemeinen Verkehr als Norm zu dienen.

Art. 13. 1) Es dürfen Silbermünzen, sei es vom Gepräge der vertragenden Staaten oder von anderem Gepräge, in Ansehung welcher eine ausdrückliche Kursgestattung stattgefunden hat, weder verrufen noch im Werthe herabgesetzt werden, ohne dass davon sämmtlichen mitvertragenden Regierungen vier Wochen vor Ausführung der Maassregel oder, falls diese durch anderwärts unmittelbar vorausgegangene Ankündigung oder Ausführung einer ähnlichen Maassregel veranlasst ist, wenigstens gleichzeitig Kenntniss gegeben wird.

2) Es ist selbstverstanden, dass in dem Gebiete der vertragenden Staaten Silbermünzen fremden, d. h. nicht vereinsländischen Gepräges die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlmittels fernerhin nicht beigelegt werden darf. Findet sich eine Regierung veranlasst, die eingedrungenen fremden Münzen lediglich für den Zweck des gemeinen Verkehrs zu tarifiren, d. h. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus solche im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, so soll jener Werth niemals höher bestimmt werden, als sich ergibt, wenn das feine Silber, welches in den

zu tarifirenden fremden Münzen gemäss den deshalb angestellten Ermittlungen wirklich enthalten ist, nach dem Landesmünzfusse mit Abzug von $1\frac{1}{2}$ Proc. für Umprägungskosten etc. berechnet wird. Die Annahme der solcher Art tarifirten Münzen in den Staatskassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass solche nicht wieder ausgegeben, sondern als Tiegelgut zum Einschmelzen an die Münzstätte abgeliefert werden.

Art. 14. Die vertragenden Regierungen werden nicht gestatten, dass die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Creditanstalten, Banken etc. in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung rechnen und zahlen.

Art. 15 (zu Art. 22 des Vertrags). In dem Falle, dass eine unter Autorität des Staates bestehende Anstalt bereits die Befugniss erhalten hat, die von ihr ausgegebenen zum Umlauf als Geld bestimmten Werthzeichen auch in einer andern als der gesetzlichen Landeswährung in Silber auszustellen, ist diese Befugniss sobald als thunlich und spätestens mit dem Zeitpunkte abzustellen, mit welchem nach der getroffenen Bestimmung die gegenwärtige Concession der Anstalt erlischt, beziehungsweise erneuert werden muss, die Revision der Statuten erfolgen kann u. dgl. Die vertragenden Regierungen werden innerhalb des ersten Jahres nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags einen Nachweis der Anstalten, welchen die gedachte Befugniss ertheilt worden ist, unter Mittheilung der Statuten einander zugehen lassen.

Art. 16 (zu Art. 24 des Vertrags). Die gegenseitige Mittheilung der im Art. 24 des Vertrags gedachten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen, sowie der Nachweise der Ausmünzungen wird in Betreff der thüringischen Vereinsstaaten durch die Grossh. Sächsische Regierung, in Betreff derjenigen Staaten, welche nicht selbständige Mitglieder des Zollvereins sind, durch die Regierung, welche dieselben in Vereinsangelegenheiten vertritt, in Betreff des Fürstenthums Liechtenstein durch Oesterreich erfolgen. In gleicher Weise wird bei allen Mittheilungen verfahren, welche unter den vertragenden Regierungen in Ausführung dieses Vertrags stattfinden.

Art. 17 (zu Art. 26 des Vertrags). Sollte von den betreffenden Staaten der Beitritt zum gegenwärtigen Münzvertrage gewünscht werden, so wird diejenige Regierung, an welche der Antrag zunächst gerichtet wird, der Verhandlung hierüber sich unterziehen. Die Einleitung der Verhandlungen ist den übrigen Regierungen alsbald bekannt zu machen; nicht minder ist ihnen vor dem förmlichen Abschlusse der entworfene Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Art. 18. Die Bestimmungen der verabredeten Separat-Artikel treten zugleich an die Stelle der früher in Bezug auf die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 vereinbart gewesenen Separat Artikel I—VIII.

So geschehen Wien, am 24. Januar 1857.

Aus der Beilage I zum Münzverfahren, betreffend das *Goldprobirverfahren*, ist aus §. 1 Folgendes zu bemerken:

Probirgewicht.

Als Probirgewicht kommt fortan das Tausendtheil des Münzpfundes (= $\frac{1}{2}$ Gramm = 500 Milligrammen) in Anwendung, welche Einheit wiederum in 1000 Theile zerfällt. Der kleinste Gewichttheil bei der Goldgehaltsbestimmung ist *ein* Tausendtheil dieser Probirgewichtseinheit.

Aus dem *Schlussprotokoll* vom 24. Januar 1857 zum Münzvertrage vom gleichen Tage ist Nachstehendes zu erwähnen:

II. Der königl. *hannover'schen* Regierung wird es vorbehalten, in Ausführung ertheilter Zusage, aus dem bei dem Bergbau am Harze gewonnenen Golde im jährlichen Gewichte bis zu $2\frac{1}{2}$ Pfund Kronen- und Halbekronenstücke auch in der Eigenschaft als Landesmünze auszuprägen,

III. Die Regierungen der Staaten des 30-Thaler- und des 45-Guldenfusses können sich der Erwägung nicht verschliessen, dass nach der zwischen ihren Münzsystemen erzielten Uebereinstimmung der Wunsch einer weitern Annäherung des Münzsystems der Staaten süddeutscher Währung an ihre Münzsysteme mit um so grösserem Gewichte hervortrete. In Berücksichtigung dessen erklären die obgedachten Regierungen, dass, wenn während der Dauer des Vertrags von Seiten der Staaten süddeutscher Währung der Wunsch zu erkennen gegeben werden wollte, die auf ihr Münzsystem bezüglichen Bestimmungen des Vertrags im Sinne einer Annäherung an die beiden anderen Systeme geändert zu sehen, sie zu jeder Zeit über eine solche Aenderung in Verhandlung treten werden.

Indem die Regierungen der Staaten der süddeutschen Währung für die hiernach andererseits kundgegebene Bereitwilligkeit danken, erklären auch sie sich jederzeit zu Verhandlungen geneigt, wenn von den Staaten des einen oder andern der beiden übrigen Münzsysteme dergleichen Verhandlungen zum Zwecke einer weitern gegenseitigen Annäherung der drei Münzsysteme gewünscht werden sollten.

C. Nachtrag

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838.

Die unterzeichneten bei der hier abgehaltenen allgemeinen Münz-Conferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münzsystem des bisherigen 14 Thalerfusses (künftigen 30-Thalerfusses) sich bekennenden Regierungen, nämlich für:

Preussen, *Sachsen* (Königreich), *Hannover*, *Kurhessen*, *Sachsen* (Grossherzogthum), *Sachsen-Altenburg*, *Sachsen-Koburg-Gotha* (wegen des Herzogthums *Gotha*), *Braunschweig*, *Oldenburg* und *Birkenfeld*, *Anhalt-Dessau-Köthen*, *Anhalt-Bernburg*, *Schwarzburg-Sondershausen*, *Schwarzburg-Rudolstadt* (wegen der Unterherrschaft), *Waldeck* und *Pyrmont*, *Reuss* älterer Linie, *Reuss* jüngerer Linie, *Schaumburg-Lippe* und *Lippe*,

haben im Hinblick darauf, dass zufolge des Münzvertrags vom heutigen Tage, künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, dass von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modifikationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838 eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, dass das $\frac{1}{3}$-Thalerstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Kurant-Ausmünzung nach dem 30-Thalerfuss mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von $\frac{1}{3}$-Thalerstücken noch ferner dem Ermessen der königl. sächsischen Regierung anheimgestellt; Letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:

einem Durchmesser von 26 Millimeter,

einem Feingehalt von 667 Tausendtheilen Silber — wornach in $60\frac{3}{100}$ Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird — und endlich mit Einhaltung

einer zulässigen äussersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalt und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stücks.

2) Für das $\frac{1}{6}$-Thalerstück wird

a) der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter,

b) das Legirungsverhältniss auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber — wornach mithin $93\frac{6}{10}$ Stücke ein Pfund wiegen werden — ingleichen

c) die zulässige äusserste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewicht des einzelnen Stücks

festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silberscheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30-Thalerfusse ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehends zu 34½ Thalern auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmessers, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zweithalerstücks, als künftiger Vereinsmünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutethaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Eingangs gedachten besondern protokollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung, wird die gleiche Dauer und Giltigkeit, wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt, und es soll dieser Nachtrag bei dem königl. sächsischen Haupt-Staatsarchiv zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratifikation jenes Hauptvertrags als mitratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der königl. *sächsische* Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratifikation seiner Zeit die vertragsmässige Benachrichtigung an die Staaten des 45-Gulden- und des 52½-Guldenfusses ergehen zu lassen.

Wien, am 24. Januar 1857.

Neapel. Zu S. 505—512.

Münzen, Kurs der neapolitanischen Goldmünzen etc.

Im Jahre 1854 hat Neapel die *Goldmünzen demonetisirt*, also der Geltung zu einem festen Werthe in Silbermünze entzogen, sodass sie seitdem zu einer blossen Waare geworden sind. Man schätzte i. J. 1856 die cirkulirende Menge der neapolitanischen Goldmünzen auf etwa 10 Mill. Ducati. In Folge der gedachten Maassregel erfuhren dieselben eine Preis-Erniedrigung von 10 bis 12 Proc.; der Kurs der neapolitanischen Goldmünzen gegen einheimisches Silbergeld, welches (wie auf S. 509 angegeben ist) am 18. Mai 1854 noch mit ½ Proc. *Prämie* oder *Aufgeld* (d. i. 100½ Ducati Silbermünze für 100 Ducati Nennwerth in Goldmünze) notirt wurde, stand am 28. März 1856 auf 11⅔ Proc. *Verlust*, indem das goldene 6-Ducati-Stück (die doppelte Oncetta) mit nur 5 Ducati 30 Grana bezahlt wurde. — Zum Theil dieses Umstandes wegen, zum Theil in Folge anderer Verhältnisse, namentlich der allmälichen Herabsetzung des Kaufpreises für ungemünztes Silber in der Staatsmünzstätte und des gesteigerten Uebergewichts der Ausfuhr des Landes über die Einfuhr, sind seit mehreren Jahren die Wechselkurse Neapels auf das Ausland (zu Gunsten Neapels) sehr stark gesunken, und dem entsprechend ist der Wechselkurs auf Neapel in den fremden Plätzen gestiegen.

Papiergeld. Ein solches bilden die Noten der hiesigen „*Bank beider Sicilien*"; siehe S. 512.

Staatspapiere. Die *Coupons* der Staatspapiere lauten sämmtlich auf den Namen; i. J. 1844 sind die auf den Inhaber lautenden Coupons abgeschafft worden.

Neue Bankanstalt.

Durch königl. Erlass vom 15. Februar 1855 ist die Bildung einer *Discontogesell-*

schaft (Camera di sconto) in Neapel genehmigt worden. Die „Staats-Disconto-Kasse" gewährt, in Folge königl. Verordnung vom Februar 1858, auch verzinsliche *Vorschüsse auf Waaren*, welche in den Magazinen der grossen Douane deponirt bleiben, und zwar bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes der Waaren und bis zu 10'000 Ducati an den einzelnen Pfandgeber; der Zinsfuss der Kasse ist gegenwärtig $3\frac{1}{2}$ Proc.

(Eine *Staatsbank* besteht ferner in *Bari*, der Hauptstadt der Provinz Terra di Bari in Apulien.)

Neuchâtel. Zu S. 512—515.

Obligationen der Stadt Neuchâtel. Die Stadt Neuchâtel hat neuerlich eine *Lotterie-Anleihe* von 1'250'000 Franken gemacht, deren Obligationen über je 10 Franken lauten, halbjährl. (1. Mai u. 1. Nov.) gezogen werden und an der frankfurter Börse Kurs haben (s. die Obligationen-Kurse unter d. Art. FRANKFURT AM MAIN *in den Nachträgen.*)

Maasse und Gewichte des Kantons.

Die *neuen schweizer Maassgrössen* sind im Kanton Neuchâtel, in Gemässheit des Einführungs-Gesetzes des grossen Rathes vom 29. September 1857 (promulgirt vom Staatsrathe am 2. Oct. 1857), erst mit 1. *März* 1858 in Kraft getreten. Zugelassene *besondere Maasse* sind für den Kanton:

1) Für den *Kalk*: Die *Bosse* von 20 neuen Boisseaux (Vierteln) = 300 Liter.

2) Für den *Torf*: Die *Bauche* von 120 neuen Kubik-Fuss = 3,24 Kubik-Meter oder Steren.

3) Für den *Most*: Die *Gerle* (Karrenbütte) von 66 neuen Pots (Maass) = 99 Liter.

Banken.

1) *Kantonalbank.* Die *Neuchâteler Kantonalbank* — Banque Cantonale Neuchâteloise — ist gegen Ende 1854 in Neuchâtel auf die Dauer von 20 Jahren gegründet und am 1. Juli 1855 eröffnet worden. Sie kann in den vorzüglichen industriellen Ortschaften des Kantons Zweigbanken oder Agenturen errichten. Grundkapital 1 Million Franken, in auf den Namen lautenden Actien zu 500 Franken, von denen der Staat für 250'000 Franken übernommen hat, die er während des Bestehens der Gesellschaft nicht veräussern darf. Das Kapital kann bei Bedürfniss vermehrt werden. Die Uebertragung der Actien erfolgt durch authentische oder durch Privat-Cession des bisherigen Eigenthümers; im letztern Falle muss dessen Unterschrift gesetzlich beglaubigt werden. Operationen: *Discontirung* von Wechseln und andern an Order gestellten Scheinen; *Beziehung von Baargeld* bei Bedürfniss; *Einkassirung von Geldpapieren und anerkannten Rechnungen* für Rechnung Dritter; *laufende Rechnungen* (ohne Zinsvergütung) und *Credite in solcher Rechnung*; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Annahme verzinslicher Gelder*; *Ausgabe von Banknoten*, sowie *von an Order gestellten Anweisungen* (Mandats à ordre) mit fester Verfallzeit auf die Schweiz und das Ausland. Die Bank hat im Kanton das *ausschliessliche* Recht zur Notenausgabe. Die *Banknoten* lauten über 500, 100, 50 und 20 Franken; der Gesammtbetrag ihrer umlaufenden Menge darf das Doppelte des Bankkapitals nicht übersteigen. Die Bank nimmt auch Geldeinlagen gegen *durch Indossament übertragbare Noten* an; diese Letztern bestehen in Abschnitten zu 100 und zu 1000 Franken, lauten auf 30 Tage nach Sicht und tragen *Zinsen*, deren Norm vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird. Sie müssen, wenn die betreffende Geldhinterlage über zwölf Monate dauert, während dieser Frist erneuert werden, und tragen, wenn das nicht geschehen ist, über jene Zeit hinaus keine Zinsen. Die Bücher der Bank werden halbjährlich, am 30. Juni und 31. December, abgeschlossen. Der Gewinn wird jährlich als *Dividende* vertheilt; wenn derselbe 4 Proc. überschreitet, so kommen

vom Mehrbetrage 30 Proc. an den Staat, 20 Proc. zum *Reservefonds* (bis dieser $1/3$ des Kapitals erreicht haben wird), 50 Proc. *an die Actionäre.* Ist der Reservefonds auf $1/3$ des Kapitals angewachsen, so erhalten von jenem Plus 30 Proc. der Staat, 70 Proc. *die Actionäre.* Wenn der Gewinn nicht 4 Proc. ergeben sollte, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen. Wenn durch drei auf einander folgende Jahre keine Dividende hätte vertheilt werden können, sowie im Fall wiederholter Verluste, kann die Gesellschaft durch Beschluss der General-Versammlung aufgelöst und durch Liquidation beendigt werden. — In dem ersten *Halbjahre* vom 1. Juli bis 31. December 1855 waren für 1 Million Franken *Banknoten* ausgegeben. Der *Gesammt-Umsatz* dieser Periode belief sich auf 9'387'105 Franken 67 C.; die *Gesammt-Dividende* für dieselbe auf 3 Proc.

2) *Mobiliarcredit-Gesellschaft* (nach dem Muster des Crédit mobilier in *Paris*; s. dies. Art.), im Jahre 1856 in Neuchâtel gegründet. Das Unternehmen wurde im October 1856 bewilligt.

New-York. Zu S. 516—531.

Münzen. Es werden *in Golde* auch *Viertel-Eagles* zu $2\frac{1}{2}$ Dollars ausgeprägt.

Staatspapiere.

Im December 1857 hat der Senat die Ausgabe von 20 Millionen Dollars 6 proc. *Schatzscheine* (Treasury Notes) bewilligt, welche binnen Jahresfrist wieder eingelöst werden müssen und deren Abschnitte nicht unter 100 Dollars betragen dürfen. S. über diese Obligationen-Kategorie S. 526.

Nürnberg. Zu S. 532—535.

Bank. Die königlich baiersche Bank hat am 1. Juli 1856 auch in *Hof eine Zweiganstalt* eröffnet.

Oldenburg. Zu S. 537—539.

Rechnungsart, Zahlwerth und Münzen.

In Folge des neuen Münzgesetzes für das *Herzogthum* Oldenburg (also mit Ausschluss der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, welches Letztere nun nach dem neuen $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnet, wie Hessen-Darmstadt etc., während Ersteres sich nach der freien Stadt Lübeck richtet) vom 15. Juni 1857 rechnet das Herzogthum jetzt

nach *Thalern* zu 30 *Groschen* à 12 *Schwaren.*

Gemäss des eben erwähnten Münzgesetzes und des wiener Münzvertrages der meisten deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 ist der Zahlwerth nun der

Dreissig-Thalerfuss,

wie in Preussen; s. deshalb die Artikel Berlin und Münzverein *in den Nachträgen.*

Demnach ist der oldenburgische *Groschen* dem preussischen Silbergroschen, sowie dem neuen hannoverschen und sachsen-gothaischen Groschen, und dem königl. sächsischen und sachsen-altenburgischen Neugroschen gleich, — der *Schwaren* dem preussischen Pfennig.

Die neuen *Goldmünzen* (ganze und halbe Kronen) und die neuen *Vereins- und Kurant-Silbermünzen* (Stücke zu 2 Thalern, zu 1 Thaler und zu $1/6$ Thaler) s. unter den Artikeln Berlin und Münzverein *in den Nachträgen.* — Als *Scheidemünze* können (nach Art. 7 des Gesetzes) geprägt werden:

1) In *Silber*, nach dem $34\frac{1}{2}$-Thalerfusse: *Stücke zu* $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ *Groschen.* —

den preussischen Stücken zu $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Silbergroschen gleich, und jedenfalls auch in der nämlichen Feinheit wie diese Letztern.

2) In *Kupfer: Stücke* zu 1, 2 und 3 *Schwaren.* Aus einem Pfunde Kupfer sollen $1\frac{1}{12}$ Thaler an Kupfermünzen geprägt werden.

Vergleiche die *Münztabellen.*

Das neue Münzgesetz stellt, dem wiener Münzvertrage entsprechend, die in- und ausländischen Münzen des neuen 30-Thalerfusses denjenigen des vorherigen 14-Thalerfusses für alle Leistungen gleich.

Rücksichtlich der *ältern Scheidemünze* und der *Verpflichtung zur Annahme von Scheidemünze* enthält Art. 12 des Gesetzes folgende Bestimmungen:

„§. 1. *a)* Die ältern oldenburgischen Einschwarenstücke gelten als Scheidemünze der neuen Landesmünze nach ihrem Nennwerthe.

b) Die übrigen ältern oldenburgischen Scheidemünzen bleiben nur noch einstweilen in Umlauf; sie sollen allmälich eingezogen und durch neue Scheidemünzen ersetzt werden. Der Werth dieser älteren Scheidemünze gegen die neue wird wie folgt bestimmt: Es gelten

$1\frac{1}{4}$-Schwarenstücke soviel wie $1\frac{1}{4}$ Schwaren,
$2\frac{1}{2}$-Schwarenstücke und $\frac{1}{2}$-Grotenstücke soviel wie $2\frac{1}{2}$ Schwaren,

1	Groten soviel wie	5	Schwaren,			
2	- - -	10	-			
3	- - -	1	Groschen	3	Schwaren,	
4	- - -	1	-	8	-	
6	- - -	2	-	6	-	

§. 2. Niemand ist verbunden, an Scheidemünzen in Silber einen Betrag anzunehmen, der in Kurantmünzen berichtigt werden kann.

§. 3. In Kupfer brauchen nur Beträge unter einem Groschen angenommen zu werden."

Aus dem gedachten Münzgesetz ist noch Folgendes zu erwähnen:

„Artikel 14. §. 1. Die auf „Thaler Gold" oder „Pistolen (Louisd'or) zu fünf Thalern Gold" lautenden Zahlungsverpflichtungen können entweder in doppelten, einfachen und halben Pistolen (Friedrichd'or, Zehnthaler-, Fünfthaler-, Zweieinhalbthalerstücken), welche von den beim Münzvertrage betheiligten Staaten ausgeprägt sind, oder in den nach dem Münzvertrage als Vereinsgoldmünze, oder im Königreich Hannover als Landesgoldmünze, ausgeprägten Kronen und halben Kronen erfüllt werden.

§. 2. Von anderen Staaten geprägte Goldmünzen zur Erfüllung der im §. 1 erwähnten Verpflichtungen anzunehmen, ist Niemand verbunden. Ob und wie weit dieselben bei den im Betriebe des Staats befindlichen Verkehrs- und Gewerbs-Anstalten angenommen werden sollen, wird von diesen bekannt gemacht werden. Bei anderen Staatskassen sollen dieselben nicht angenommen werden.

§. 3. Soweit nach der Goldrechnung (§. 1) zu leistende Zahlungen nicht ganz mit Pistolen, beziehungsweise mit Kronen, zu berichtigen sind, können dieselben durch Zahlung des entsprechenden Betrages in Silber mit einem nach dem Kassenkurse (Art. 16. §. 2) der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde erfüllt werden."

„Artikel 15. Bei den in Thaler Gold oder Pistolen (Louisd'or) zu fünf Thalern zu beschaffenden Zahlungen soll die Krone zum Werthe von $8\frac{4}{10}$ Thalern Gold, die halbe Krone zum Werthe von $4\frac{2}{10}$ Thalern Gold angenommen werden." (Dieselbe Würdigung findet in Bremen statt; s. dies. Art. *in den Nachträgen* S. 831.)

Nach Art. 17. §. 2. ist es den öffentlichen Kassen und Anstalten gestattet, auch in Zukunft Verpflichtungen in Gold zu übernehmen und zu erfüllen, oder Geschäfte in fremden Münzen zu machen und über diese Verpflichtungen besonders Buch zu führen.

Nach Art. 17. §. 3. haben diese Kassen und Anstalten von einem im Verwaltungs-

wege zu bestimmenden Zeitpunkte an ihre Silbergeld betreffenden Rechnungen nach Thalern, Groschen und Schwaren zu führen. In Gemässheit einer Ministerial-Verfügung vom 23. September 1857 hat dies vom Anfange des Kalenderjahres 1858, wenn aber das Rechnungsjahr vom Kalenderjahr abweicht, vom Anfange des nächsten Rechnungsjahres an geschehen müssen.

Nach Art. 18. §. 3. wird der Goldwerth von Kronen (und halben Kronen), welche um mehr als 5 Tausendtheile leichter sind als ihr gesetzliches Normalgewicht, sowie Pistolen, welche das vorschriftsmässige Minimalgewicht nicht haben, bei ihrer Annahme an den Staatskassen ermittelt „bei Kronen durch Abzug von 0,0378 Thalern Gold, bei Pistolen durch Abzug von 0,0376 Thalern Gold für jedes an dem Normalgewichte der Münze fehlende $^1/_{10}$ Halbgramm“ ($^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes).

„Artikel 20. §. 1. Nach dem 1. Januar nächsten Jahres darf bei öffentlichen Verkäufen beweglicher Gegenstände, sowie bei gerichtlichen Verheurungen an den Meistbietenden, die Zahlung nur in Kurant des Dreissigthalerfusses mit der in diesem Gesetz bestimmten Theilung des Thalers bedungen werden.

§. 2. Ist der Preis nach diesem Zeitpunkte in Gold bedungen, so ist derselbe nur für den gleichen Nennwerth in Kurant giltig.

§. 3. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die öffentlichen Verkäufe von Waaren, welche für auswärtige Rechnung abgehalten werden, sowie auf die Verkäufe von Schiffen, wenn und soweit auf dieselben sonst die gesetzlichen Bestimmungen über die Verkäufe beweglicher Gegenstände Anwendung finden.“

„Artikel 21. Es bleibt gestattet, Verträge auf fremde, nicht verbotene Münzsorten abzuschliessen. Die Zahlung ist in der bedungenen Münzsorte zu leisten.“

Staatspapiere.

Ein Gesetz vom Juni 1855 verordnete die Aufnahme einer *Anleihe* bis zum Betrage von 925'000 Thalern, welche vom Jahre 1870 ab binnen 25 Jahren (*also bis 1895*) mit jährlich mindestens dem 25. Theile ihrer Summe zurückgezahlt *werden soll*, soweit nicht bei ihrem Abschluss eine besondere Kündigungsfrist verabredet ist. Die Anleihe ist theils kündbar mit Kündigungsfrist von 6 Monaten, theils unkündbar von Seiten des Gläubigers. Der unkündbare Theil wird mit 4 Proc., der kündbare mit $3^1/_2$ Proc. jährlich verzinst. Die Schuldverschreibungen sind nach Belieben des Darleihers auf den Inhaber oder auf den Namen ausgefertigt. — Unter dem 5. October 1857 erschien ferner eine Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Aufnahme einer *Anleihe* von 100'000 Thalern. — Zur Deckung des Budget-Deficits des Jahres 1858 soll für das Herzogthum Oldenburg eine Anleihe von 340'000 Thalern, für das Fürstenthum Lübeck eine Anleihe von 36'000 Thalern, für das Fürstenthum Birkenfeld eine Anleihe von 5000 Thalern geschlossen werden; dies ergibt eine Anleihe-Summe von 381'000 Thalern.

Neues „allgemeines Landesgewicht“.

Das Gesetz vom 19. Juni 1857 für das Herzogthum Oldenburg führt mit 1. Juli 1858 das *neue allgemeine Landesgewicht* ein, welches von Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg als deren gemeinsames Gewicht angenommen worden ist; s. dasselbe unter d. Art. Braunschweig *in den Nachträgen*. Nach Art. 2 des gedachten Gesetzes hat die *Schiffslast* („Rockenlast“) 4000 neue Pfund, die *Pferdelast* 1200 neue Pfund; durch Art. 9 wird das Gewicht der *Flachsbündel* auf $2^1/_2$ neue Pfund bestimmt. Artikel 5 §. 4 desselben Gesetzes lautet wörtlich wie folgt: „Es ist verboten, *Flüssigkeiten* zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, aber nicht zuzuwägen, sondern nach auf das Gewicht berechneten Hohlmaassen zuzumessen“ (!) Der Sinn, welchen diese Vorschrift haben *soll*, erhellt aus §. 26 der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1858 über die Ausführung des Gewichtsgesetzes, welcher §.

folgendermaassen lautet: „Es ist verboten, auf das Gewicht berechnete Hohlmaasse zum Ausmessen nach dem Gewichte verkaufter Flüssigkeiten zu benutzen, und sollen solche Hohlmaasse in den Geschäftsräumen der Gewerbtreibenden überall nicht geduldet werden". (Diese letztere Bestimmung findet sich unter der Hauptrubrik: „Verbot anderer Gewichtstücke".)

Postgewicht s. d. Art. Postverein. Die Einheit, das seit Gründung des Postvereins in demselben übliche Pfund (Postpfund), ist mit dem neuen Landespfunde übereinstimmend. Die für Oldenburg bleibende Eintheilung desselben in 30 Loth (Postloth) wird durch Art. 1 des neuen Gewichtsgesetzes kundgegeben.

Banken. 1) Die Errichtung einer Privatbank in Oldenburg ist im Werke. Das Stammkapital derselben soll aus mindestens 1 Mill. Thalern bestehen, und die Anstalt zu der Ausgabe von Banknoten bis zum Betrage von 750'000 Thalern ermächtigt werden, jedoch unter der Verpflichtung, dass der ganze Belauf der emittirten Noten in Wechseln oder sichern Effekten vorhanden sei und ausserdem ⅓ des umlaufenden Notenbetrages in baarem Gelde verfügbar gehalten werde.

2) „*Oldenburgische Spar- und Leihbank*". Unter diesem Namen ist im J. 1848 an Stelle der schon vorher in Oldenburg unter gleicher Firma bestehenden Anstalt ein ähnliches „Geschäft" von F. B. Hegeler und J. C. Hoyer errichtet worden. Sicherheitsfonds 40'000 Thaler Gold, indem jeder der genannten beiden Theilnehmer bis zu 20'000 Thalern haftet. Demnach ist das Geschäft ein Actien-Unternehmen zwischen Zweien. Die Direktion wird von beiden Theilnehmern abwechselnd geführt. Vom Reingewinn erhält zunächst der jeweilige Direktor 15 Proc. als Tantième; vom Uebrigen beziehen die Hälfte die beiden Theilnehmer, die andere Hälfte der Reservefonds (hypothekarisch belegt), welcher Letztere jetzt über 20'000 Thaler gross ist. Der Zweck der Anstalt ist im Namen ausgesprochen; der Einleger von Geld erhält dagegen eine Schuldverschreibung.

Paraguay,

die kleinste südamerikanische Republik, grösstentheils von Brasilien umgeben, im Westen und Süden durch die Flüsse Paraguay und Uruguay von den La Plata-Staaten getrennt, mit 3600 Quadrat-Meilen Flächeninhalt und etwa 300'000 Einw. Die Hauptstadt und einzige bedeutende Stadt des Freistaates ist *Assuncion* oder *Assumption* (eigentlich: Nuestra Señora de la Assuncion) mit etwa 12'000 Einw.; der Hauptplatz für den Handel mit Paraguaythee oder Mate (Regierungs-Monopol), dem wichtigsten Erzeugnisse des Landes, ist das im Innern gelegene *Villarica*, mit 5000 Einw. Der Handel des Staates ist unbedeutend.

Rechnungsart und Münzen wie Buenos-Ayres.

Papiergeld. Der Staat hat Papiergeld ausgegeben, dessen umlaufende Menge bis Februar 1856 den nominalen Gesammtbetrag von 330'000 Pesos hatte, zu der ebengedachten Zeit aber bis auf 900'000 Pesos, seinem jetzigen Belauf, vermehrt wurde. Der Kurs dieses Papiergeldes ergibt sich aus dem Preise der goldenen Onza oder Dublone (des Quadrupels), welcher (Ende 1857) 17¼ Pesos oder Piaster Papiergeld ist. (Da demnach das hiesige Papiergeld dem Silbergelde im Preise ziemlich gleichsteht, so darf es mit dem ungemein entwertheten Papiergelde von Buenos-Ayres nicht verwechselt werden.)

Ein **Wechselverkehr** mit dem Auslande besteht fast gar nicht, und es tritt ein solcher selbst mit Buenos-Ayres selten ein, welches den Markt von Paraguay fast ausschliesslich versorgt.

Maasse und Gewichte wie Buenos-Ayres. Die *Getreide-Fanega* wird in 12 Almudes getheilt. — Die *Pesada* für Häute ist die nämliche wie in Buenos-Ayres.

Lagergeld. Die eingeführten Waaren bezahlen für die *Lagerung im Zollhause* ein Lagergeld von 1 Proc. ihres Werthes für den ersten Monat, und demnächst ½ Proc. für jeden weitern Monat. Einfuhrwaaren, welche von einem Zollhause nach einem andern gebracht werden, zahlen dafür eine Abgabe von 2 Proc. des Werthes, bleiben aber vom Lagergelde befreit.

Parma. Zu S. 573 f.

Banken. *Neue Bank.* Ein Dekret der Herzogin Regentin vom 13. April 1858 ermächtigt eine Actiengesellschaft zur Gründung einer *Bank* für das Herzogthum, unter dem Namen „*Bank für die parmensischen Staaten*". Dieselbe hat das ausschliessliche Vorrecht zur Verausgabung von *Banknoten*, deren Betrag das Dreifache des baar eingezahlten Actien-Kapitals erreichen darf. Die Noten werden an allen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen. Eine Regierungs-Commission wird die Operationen der Bank überwachen, welcher vorläufig die Concession für 20 Jahre ertheilt ist.

Petersburg. Zu S. 582—594.

Ein- und Ausfuhr von Münzen in Russland.

Die *Einfuhr* von Münzen, mit Ausnahme der russischen von neuem Gepräge und der nicht probehaltigen ausländischen, ist jetzt wieder erlaubt, indem im Januar 1857 die während des Krieges mit den Westmächten „zur Sicherung des Verkehrs der klingenden Münze und Steuerung des Gold-Agio" erlassenen Verfügungen aufgehoben worden sind. Ebenso ist durch Ukas vom 12. April 1857 die unterm 27. Februar 1854 verbotene *Ausfuhr* der russischen *Goldmünzen* wieder freigegeben worden; dagegen besteht das Verbot der *Ausfuhr von Silber in Barren und in Münzen* fort.

Russische Staatspapiere und Anleihen. Neue Emissionen:

1) 5 *proc. Inscriptionen in Silber* oder 5 proc. Métalliques. *Sechste Serie* (neue). Der Ukas vom 7. Dec. 1855 verordnete den Abschluss einer neuen Anleihe, und es entstand daraus die *sechste Serie* 5 *proc. Inscriptionen in Silber.* Diese Anleihe ist mit dem Hause Stieglitz u. Comp. in Petersburg contrahirt und beträgt 50 Mill. Silberrubel. Die Obligationen lauten auf den Inhaber und sämmtlich über je 500 Silberrubel. Zinsen (vom 1./13. Oct. 1855 ab laufend) gegen Coupons halbjährlich, vom 1./13. April bis 1./13. Juni und vom 1./13. Oct. bis 1./13. Dec. Jährliche Tilgung (von 1858 an) 2 Proc., durch Rückkauf, sofern der Kurs nicht über Pari ist; die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, nach 20 Jahren (d. i. v. J. 1875 an) die dann noch umlaufenden Obligationen zum Nennwerthe einzulösen. Die Zinszahlung erfolgt in Petersburg (mit 12½ Silberrubeln pro Obligation halbjährlich) durch die Amortisations-Commission und das Haus Stieglitz u. Comp., dann in Hamburg mit 26 Mark 10 Schill. 11 Pf. Banco, und in Amsterdam mit 23 Gulden 60 Cents niederländ. Kur. pro Obligation halbjährlich.

2) *Verzinsliche Reichsschatzbillets.* (Vgl. S. 590). In Gemässheit des Ukases vom 12. Januar 1856 sind die 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Serie im Jahre 1856 eingelöst worden; dagegen sind zufolge desselben Ukases 18 neue Serien (37 bis 54) auf acht Jahre ausgegeben worden, nämlich acht zum Ersatze der erwähnten, eingelösten, und zehn neue Serien zur Unterstützung des Reichsschatzes. Jede Serie begreift 3 Millionen Silberrubel; es ist demnach eine Vermehrung der in Rede stehenden Scheine um 30 Millionen Silberrubel erfolgt. Die ersten drei Jahre werden nur Zinsen gezahlt, in den spätern fünf Jahren sollen die 18 Serien (54 Millionen Silberrubel) getilgt werden. Die Ausgabe geschah allmälich, bis zum Frühjahr 1857, und demgemäss laufen die Zinsen von verschiedenen Monaten an (immer vom 1. Tage eines Monats an). — In Folge des Ukases vom 24. Februar/8. März 1858 ist ferner zur Einlösung der i. J. 1858

zu tilgenden 24. Serie eine neue (die 55.) Serie Reichsschatzbillets von 3 Millionen Silberrubeln auf acht Jahre ausgegeben worden, deren Zinsen vom 1./13. April 1858 an laufen. Die Einlösung dieser neuen Serie beginnt, wie bei den frühern Serien, vom fünften Jahre nach ihrer Ausgabe an.

Russische Banken.

Eine für den innern Verkehr des Landes überaus wichtige Maassregel wurde durch eine Verfügung vom August 1857 angeordnet: die unumschränkte Befugniss zur Gründung *städtischer Banken* mit einem sehr umfassenden Wirkungskreise. Das Wichtigste aus den betreffenden Bestimmungen ist Folgendes: Es wird ein Grundkapital von mindestens 10'000 Silberrubeln erfordert. Die Bank gehört in das Departement des jedesmaligen Stadtraths (Duma) oder der ihn ersetzenden Behörde. Sie wird von einem Direktor und zwei bis vier Mitgliedern geleitet, die aus den Kaufleuten des Orts gewählt werden, und das Amt des Direktors kann lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeit einem Kaufmann übertragen werden, welcher besonders beträchtliche Kapitalien zur Gründung der Bank beigesteuert hat. Jährlich wird von der Verwaltung Bericht erstattet und derselbe von dem Stadtrathe der städtischen Gemeinde vorgelegt, die ihn durch einige Delegirte prüfen lässt. Die Kammer der allgemeinen Fürsorge hat die Oberaufsicht darüber, dass die statutarischen Bestimmungen nicht verletzt werden. Die städtischen allgemeinen Banken nehmen Einlagen an, die sie verzinsen, sowohl von einzelnen Einwohnern, als Kapitalien der städtischen Institute und Kassen, mit Ausnahme solcher, die gesetzlich von der Kammer der allgemeinen Fürsorge verwaltet werden müssen. Sie beleihen Wechsel, von denen wenigstens Ein Indossant in der Stadt ansässig ist, städtische versicherte Grundstücke jeder Art, versicherte Waaren, Billets der Creditanstalten, Gold, Silber u. Perlen. In den Gouvernements- und solchen Städten, in denen es Contore der petersburger Commerzbank gibt, sind diese Operationen durch deren Privilegien etwas beschränkt. Einlagen von mehr als 5000 Rubeln können nur mit allgemeiner Zustimmung angenommen werden. Die Billets der Bank über solche Einlagen werden bei allen Gerichtshöfen wie baares Geld angenommen. Ein Kaufmann erster Gilde hat auf Wechsel einen Credit bis zu 4000 R., ein Kaufmann zweiter Gilde bis zu 3000 R. u. s. w. (wobei die Bank jedoch die Sicherheit jedes Papieres zu prüfen hat), sodass z. B. Wechsel mit den Unterschriften eines Kaufmanns erster *und* zweiter Gilde bis zu 7000 Rubeln gehen können. Bei Beleihung beweglicher und unbeweglicher Habe dürfen Einer Person nicht mehr als 1000 R. geliehen werden, wenn das Vermögen der Bank 10'000 R. beträgt, und für jede folgenden 10'000 R. Vermögen 500 R. mehr. Die Reinerträge der Bank werden zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

Handelsanstalten etc.

Unter mehreren neugebildeten Actiengesellschaften sind als die wichtigsten die *russische Schifffahrts- und Handels-Gesellschaft* und die *Gesellschaft der russischen Eisenbahnen* zu nennen, deren Actien an der hiesigen Börse Kurs haben.

Philippinische Inseln. Zu S. 596 f.

Geldeinheit und Münzen. Geldkurs.

Man theilt jetzt den *Piaster* (Peso, Peso duro) allgemein in 100 Centesimos. Eine königl. Verordnung vom 17. Januar 1857 (von der Colonialregierung veröffentlicht unterm 18. April 1857), welche mit 1. Juli 1857 in Kraft treten soll, bestimmt, dass fortan *nur* der (spanische und mexikanische) *Silberpiaster* (Peso duro) und dessen Hundertel (Centesimo) im öffentlichen Verkehr als Einheiten der Rechnung zu Grunde gelegt werden sollen. Von den umlaufenden nationalen Silbermünzen, ausser dem Piaster, sollen

gelten: das Vierrealenstück oder der halbe alte oder sogenannte halbe schwere Piaster (halbe Peso duro): 50 Centesimos; das alte Zweirealenstück (die Säulen-Peseta): 25 Centesimos, der alte oder sogenannte schwere Real (= $2^1/_2$ Reales de vellon): 12 Centesimos (statt eigentlich $12^1/_2$ C.); der alte halbe Real (das 10-Cuartos-Stück): 6 Centesimos. Die *neuen* spanischen Münzen sollen den entsprechenden alten *gleich* gelten, also: der Piaster (Peso) = 1 alter Piaster (Peso duro) oder 100 Centesimos, der halbe Piaster 50 Centesimos, die Peseta zu 4 neuen Realen oder Reales de vellon 20 Centesimos, die halbe Peseta 10 Centesimos, der neue Real oder Real de vellon 5 Centesimos. — Die *Goldmünzen aller spanisch-amerikanischen Republiken* sind seit mehreren Jahren in grossen Massen hier in Umlauf gekommen, und zwar zu ihrem amtlichen oder Nennwerthe von 16 Piastern für die Onza (den Doblon oder Quadrupel), während sie in China und im britischen Ostindien zu nur 13, höchstens 14 Silberpiastern (Pesos) angenommen werden; man hatte bis in das Jahr 1857 überdies die Beamten, die Truppen und die Arbeiter mehr oder weniger in solchen Goldmünzen zu dem erwähnten hohen Preise bezahlt. Zum grossen Theil als Folge dieses Verfahrens trat ein andauernder Abfluss des Silbergeldes ein, während das Goldgeld sich entwerthete und unter solchen Umständen Geschäftsstockungen und Unruhen entstanden. Diesem seit längerer Zeit dauernden Geldübel steuern zu helfen, ist der Zweck der obengedachten Verordnung, von welcher übrigens *dieser* Erfolg nicht erwartet werden kann. — Am 8. März 1858 standen *spanische und amerikanische Piaster* in Manila auf 11 bis 12 Proc. *Prämie* oder *Aufgeld gegen Goldunzen* (diese, wie erwähnt, fest zu 16 Pesos gerechnet), — auf welchen früher von ihnen innegehabten Kurs sie nach einer starken Ausfuhr nach Macao wieder gestiegen waren, nachdem sie kurz vorher nur auf $6^1/_2$ Proc. Prämie gehalten worden waren. Hieraus ergibt sich, dass trotz der obigen Verordnung bis jetzt immer noch das erwähnte **Goldgeld** — die Onza im Preise von 16 Piastern — *der Regulator der Zahlungen und die eigentliche* **Währung** *der Colonie* ist, und diese Thatsache wird durch neuere Berichte bestätigt, welche die daraus fliessenden Verlegenheiten für den Handel und Verkehr der Colonie, in der nun die Silbermünzen *sehr gesucht* und, wie gedacht, mit hohem Aufgelde bezahlt werden, hervorheben. — Der *Wechselkurs auf London* wurde am 8. März 1858 in Manila für 6 Monate nach Sicht mit 4 Schill. $^1/_2$ bis 1 Penny für den Piaster (Goldpiaster) notirt.

Port-au-Prince. Zu S. 599—601.

Gegenwärtiger Zahlwerth der Währung des gewöhnlichen oder innern Verkehrs und Kurs der Dublonen.

Der Werth des *hiesigen Geldes* (*haïtisch*) hatte sich in neuerer Zeit und bis vor Kurzem *gehoben*, obwohl die Anfertigung von *Papiergeld* noch fortschreitet. Im Januar 1857 galt der *spanische Silberpiaster* hier nur $15^1/_2$ Thaler oder Piaster *haïtisch*. Am 26 September 1857 wurden die spanischen goldnen *Dublonen* (Onzas) hier mit 242 bis 244 Piaster *haïtisch* bezahlt, was, den Mittelpreis 243 angenommen, — da hier die Dublone = 16 spanische Silberpiaster gilt — für den *spanischen Silberpiaster* $15^3/_{16}$ Thaler oder Piaster haïtisch ergibt. (Nimmt man 1 spanischen Piaster = $15^1/_4$ Piaster haïtisch an, so ergibt sich für den *haïtischen Piaster* ein *Werth* von $2^5/_6$ Silbergroschen preussisch = $9^{11}/_{12}$ Kreuzer oder nahebei 10 Kreuzer süddeutsche Währung.) — Dagegen ist kürzlich der Werth des haïtischen Geldes wieder *gesunken*, und am 26. März 1858 wurden die *Dublonen* mit 300 bis 304 Piastern *haïtisch* bezahlt, was, den Preis 304 angenommen, für den *spanischen Silberpiaster* 19 Thaler oder Piaster *haïtisch* ergibt. (Dies ergibt für den *haïtischen Piaster* einen *Werth* von $2^1/_4$ Silbergroschen preussisch = $7^{19}/_{20}$ Kreuzer süddeutsche Währung.)

Posen. Zu S. 602 f.

Provinzial- und städtische Obligationen.

Die auf S. 602 erwähnte *Provinzial-Anleihe* von 500'000 Thalern ist bis 2. Januar 1858 gänzlich *getilgt* und *zurückbezahlt* worden. Dagegen ist zum Zwecke der Tilgung des Restes dieser Anleihe und zur weitern Förderung von Chausséebauten in der Provinz, in Gemässheit des königlichen Privilegiums vom 19. Juni 1857, eine *neue 5 proc. Provinzial-Anleihe* von 1'100'000 Thalern durch Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen aufgenommen worden, deren Verzinsung vom 1. Januar 1858 an geht. Die Eigner von Obligationen der vorher erwähnten frühern Anleihe konnten bei deren Rückzahlung auch den Betrag in neuen Provinzial-Obligationen verlangen. — Im Jahre 1857 sind 100'000 Thaler *neue* an den Inhaber lautende *posener Stadtobligationen* ausgegeben worden.

Bank.

Die im Jahre 1857 hier errichtete „*Provinzial-Actien-Bank des Grossherzogthums Posen*", mit 1 Million Thaler Kapital, ist in ihrer Verfassung in allen wesentlichen Stücken mit der Kölner Privatbank übereinstimmend. S. d. Art. Köln *in den Nachträgen*. Die Actien der Bank (zu 500 Thalern) sind jetzt voll einbezahlt.

Neuer Creditverein für die Provinz Posen.

Dieser auf S. 603 als bevorstehend erwähnte Verein ist auf Grund des königlichen Erlasses vom 13. Mai 1857 errichtet worden. Die *Creditscheine* desselben sind mit 4 Proc. verzinslich, lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000, 200, 100 und 10 Thalern. Zinszahlung bei der Kasse der Direktion halbjährlich, vom 2. bis 15. Januar und vom 1. bis 15. Juli; es ist vorbehalten, dieselbe auch in Berlin, Breslau u. a. Orten durch Agenturen bewirken zu lassen, und zwar vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August. — Gegenwärtig arbeitet man (namentlich von Seiten der polnischen Gutsbesitzer der Provinz) auf eine Verschmelzung des neuen Creditvereins mit dem alten „Landschaftlichen Creditverein" der Provinz Posen hin.

Börsen-Verein.

Ein solcher ist als Ersatzmittel einer fehlenden Börse und kaufmännischen Corporation mit Eröffnung der breslauer Eisenbahn gegen Ende d. J. 1856 von einigen angesehenen Kaufleuten gegründet worden, welche, sobald das neue deutsche Handelsrecht eingeführt sein wird, zu einer kaufmännischen Innung zusammentreten wollen.

Puerto rico. Zu S. 607—609.

Rechnungsart. Einziehung der Macuquina-Münze.

Die königlich spanische Regierung hat neuerlich die *Einziehung*, *Einschmelzung* und *Abschaffung des Macuquina-Geldes* angeordnet, welches durch wirkliche Münzen vertreten war, dessen Währung aber wesentlich auch durch eine abusive Würdigung der andern Münzen dargestellt wurde, wie auf S. 608 näher berichtet ist. Zur Ausführung dieser Maassregel trat am 7. Juli 1857 der Dampfer Pizarro mit 27 Millionen Realen in geprägtem Gold und Silber die Reise nach Puerto rico an. Die wirkliche Macuquina-Münze bestand aus unregelmässigen Klumpen oder Platten, die weder im Gewicht, noch im Werthe dem Nominalbetrag entsprachen. Dieselbe war in den vormals spanisch-amerikanischen Besitzungen schon lange vor der Losreissung derselben vom Mutterlande als provinzielles Tauschmittel im Gebrauch. Bei der Losreissung wurden die treugebliebenen Provinzen aus den insurgirten damit überschwemmt. Namentlich war Puerto rico diesem Schicksal ausgesetzt. Einerseits brachten die Auswanderer, welche hier-

her flüchteten, grosse Massen jenes Geldes mit, anderseits sah der gegen die Aufständischen commandirende spanische General sich genöthigt, die aus Puerto rico bezogenen Lieferungen für seine Armee in dieser Münze zu bezahlen, von welcher die Insurgenten fort und fort grosse Summen von geflissentlich schlechtem Gehalt in Umlauf setzten. Anfangs sträubten sich die Bewohner von Puerto rico, die ihnen bis dahin unbekannten Metallstücke anzunehmen. Später bequemten sie sich dazu, als die Regierung aus besonderer Rücksicht auf die eingewanderten Flüchtlinge, deren Vermögen fast ausschliesslich in Macuquina bestand, sich entschloss, durch Verordnung vom Mai 1813 diese Münze ihrem vollen Nennwerthe nach in Kurs zu setzen. Bald zeigten sich die Folgen: die geprägten spanischen Silbermünzen verschwanden vom Geldmarkte, der mit Macuquina überschwemmt wurde. Alle Staatsabgaben wurden mit den erwähnten Metallstücken gezahlt, wogegen man bei den Seitens der Regierung zu leistenden Zahlungen nicht selten die Annahme derselben weigerte und ein Agio von 12 bis 26 Proc. verlangte. Um den zunehmenden Verlegenheiten und Verlusten des Fiscus zum wenigsten eine theilweise Abhilfe zu verschaffen, erschien im Jahre 1817 eine königl. Order, durch welche vorgeschrieben ward, dass in Zukunft die Staatsabgaben zur Hälfte in geprägten spanischen Gold- und Silbermünzen entrichtet werden müssten. Die andere Hälfte durfte auch ferner in Macuquina angenommen werden. Allein weder diese, noch die in den Jahren 1823 und 1827 erlassenen Regierungsbestimmungen vermochten den Werth jener Münzen zu erhöhen, da sich die Mängel und absichtlichen Fälschungen derselben immer klarer herausstellten. Die Wechsel- und Zahlungsgeschäfte begannen zu stocken; der öffentliche Credit nahm schweren Schaden; zahlreiche Verbindlichkeiten blieben unerfüllt und das allgemeine Misstrauen erreichte den höchsten Grad. Es gab in der Macuquinamünze Metallstücke zum Betrage von 5 und 2½ Realen bis zu 1 Maravedí herab. Nun waren aber die meisten, auch dem Metalle nach selten zu unterscheidenden Stücke von so ungleicher Form, dass z. B. die 2½ Realen geltenden Stücke grösser waren, als die 5 Realen geltenden, und ebenso die 1 Maravedí geltenden kaum von den 8 Maravedís geltenden unterschieden werden konnten. Die sorgfältige Prüfung, welche in Folge dessen bei jeder Zahlung angestellt werden musste, war ebenso lästig als zeitraubend. So kam es denn, dass z. B. Häuser von 100'000 Pesos Vermögen in Wahrheit nur 75'000 Pesos besassen, und dass die Wechsel-Kursdifferenz zwischen Puerto rico und dem nahegelegenen St. Thomas schon 9 Proc. betrug, während anderseits die Regierung durch die Klagen und Verstimmungen über die Verluste an den Besoldungen in vielfache Verdriesslichkeit gerieth. Hierzu kam noch, dass in den Vereinigten Staaten von Nordamerika spanische Münzen von geringerem Gehalt als die ächten geprägt und zu gleichem Kurse mit diesen eingeschmuggelt wurden. Um unter solchen Umständen die kaufmännischen Transactionen zu erleichtern, schuf der Handelsstand von Puerto rico eine Art von Obligation, unter dem Namen Tongo bekannt, welche an Stelle der in Macuquina zu leistenden Zahlungen angenommen und in Cirkulation gesetzt ward. Der zur Zahlung Verpflichtete löste dann später die Obligation durch Erlegung des Betrages in Macuquina ein. Da indessen dies lediglich auf Treu und Glauben ausgestellte und angenommene Papier aller derjenigen Bedingungen entbehrte, welche die Sicherheit des Credits erfordert, und eine Menge von Missbräuchen, Täuschungen und Verlusten nicht ausblieben, so kamen die Tongo derart in Misscredit, dass sie nur noch zu dem dritten Theile ihres Nennwerthes versilbert werden konnten und ein panischer Schrecken die Handelsthätigkeit lähmte. Von der Ueberzeugung erfüllt, dass diesen Uebelständen Abhilfe geschafft werden müsse, beschloss die spanische Regierung endlich, helfend dazwischenzutreten. Dies war aber in wirksamer Weise nur möglich, wenn man sich dazu verstand, die Macuquina gegen geprägtes spanisches Gold und Silber einzuziehen, und demnächst ihre weitere Cirkulation zu untersagen. Der Betrag der in Puerto rico umlau-

fenden Macuquina ist auf 1'500'000 Pesos = 30'000'000 Realen = beinahe $2^1/_8$ Mill. Thaler preussisch berechnet. Hiervon den Agioverlust mit 12 Proc. in Abzug gebracht, bleiben 1'312'000 Pesos oder 26'250'000 Realen zur Einlösung übrig. Diesen Betrag hat die Regierung in Gold und Silber ausprägen lassen und, wie erwähnt, i. J. 1857 nach Puerto rico gesandt. Dort musste binnen 90 Tagen die gesammte vorhandene Macuquina umgewechselt werden. Nach Ablauf dieses Termins erlosch deren Giltigkeit in der öffentlichen Cirkulation. Eine genaue Analyse hat inzwischen ergeben, dass der wirkliche Werth der vorhandenen Macuquina nur 21'775'000 Realen beträgt. Da der Staat aber 26'250'000 Realen dafür bezahlt, so erleidet derselbe bei seiner Operation einen Verlust von 4'476'000 Realen oder etwa 316'485 Thaler preuss. Dieses Deficit nebst Zinsen soll in 25 Monaten durch eine besondere Provinzial-Auflage gedeckt werden. Es leidet keinen Zweifel, dass die Regierung mit ihrer Maassregel dem Wohlstande der Insel, dem Credit des dortigen Handels und seinen Verbindungen mit dem Auslande eine wesentliche Aufhilfe gewährt. — Unterm 27. August 1857 wurde aus Madrid berichtet, dass der Umtausch der gedachten Lokalmünze vortrefflich von Statten gehe.

Quito. Zu S. 611.

Rechnungsart, Zahlwerth, Münzen, Maasse und Gewichte des Freistaates Ecuadór.

Im Februar 1857 erschien ein Dekret, welches verfügt, dass *binnen 9 Jahren* (!) sämmtliche *Münzen*, *Maasse und Gewichte* nach dem französischen Systeme und der französischen decimalen Eintheilung eingerichtet werden sollen; der *Peso* oder *Piaster* zu 100 Centavos wird dann dem französischen Fünffrankenstück gleich sein. Wenn diese Verfügung zur Wahrheit wird, so wird sich etwa vom Jahre 1866 ab Ecuadór desselben Geldes und derselben Maassgrössen bedienen, welche i. J. 1853 in dem columbischen Nachbarstaate Neugranada gesetzlich eingeführt worden sind (vgl. d. A. BOGOTÁ *in d. Nachträgen*).

Reuss. Zu S. 614 f.

Papiergeld. 1) *Reuss älterer Linie; fremdes Papiergeld.* Nach einer Regierungs-Verordnung vom October 1857 dürfen seit dem 2. November 1857 bei allen Landes- und Kammerkassen ausser dem preussischen, königl. sächsischen, sachsen-weimarischen und reussischen (jüngerer Linie) Staatspapiergelde und Banknotengelde, nur noch die Banknoten der Privatbank zu Gotha, der Lübecker Privatbank, der Thüringischen Bank (in Sondershausen), der Rostocker Bank, der Anhalt-dessauischen Landesbank und der luxemburger Internationalen Bank an Zahlungsstatt angenommen werden. Alle übrigen Papiergeldsorten (auch die Stücke zu 10 Thalern und darüber) sind von dem gedachten Tage an verboten, und es sind fernere Einschränkungen der Zulassung fremden Papiergeldes noch vorbehalten. — 2) *Reuss jüngerer Linie.* Das neue Papiergeld dieses Fürstenthums sind die *Noten der Geraer Bank*; s. GERA *in den Nachträgen*.

Staatspapiere des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie. Eine fürstliche Verordnung vom December 1856 verwandelt die kündbare Staatsschuld in eine unkündbare. Zufolge dieser Verordnung sind für die auf 489'000 Thaler sich belaufende Staatsschuld *4 procentige Staatsschuldscheine* ausgegeben worden, für welche das gesammte Eigenthum und die Einnahmen des Fürstenthums haften. Die für den Ankauf solcher Staatsschuldscheine bei der Hauptstaatskasse eingehenden Summen werden bei der Geraer Bank verzinslich angelegt und zur allmälichen Rückzahlung kündbarer Kapitalien verwendet. — Eine Verordnung der Regierung des Fürstenthums Reuss jüngerer Linie vom 16. März 1857 dehnt das bereits bestehende *Verbot des Promessenspiels* auch auf das Geschäft mit Staatslotterieloosen aus.

Rio de Janeiro. Zu S. 619—629.

Brasilische Münzen. Seit Einführung des neuen Münzsystems (i. J. 1849, siehe Seite 620 und 621) bis zum December 1857 sind an *Goldmünzen* nicht mehr als 35'000 Contos oder 35 Millionen Milréis geprägt worden; die *alten* Goldmünzen werden im Verkehr fast gar nicht mehr gesehen. Zu Anfang d. J. 1852 war das Goldgeld fast gänzlich aus dem Verkehr verschwunden; es wurde am 10. Januar 1858 beim Eintausch (auch das englische) gegen Papiergeld mit 12 bis 14 Proc. Aufgeld bezahlt; in den nächsten Tagen stand dieses Aufgeld auf 5 bis 6 Proc.; am 11. Februar 1858 stand dasselbe auf 7 Proc. und höher.

Umlaufende fremde Münzen. Ein kaiserliches Dekret vom 24. October 1857 verfügt zum Zwecke der Vermehrung des Geldumlaufes, dass die *englischen ganzen und halben Sovereigns* wieder in den Staatskassen in Zahlung angenommen werden sollen, und zwar, wie früher (s. S. 622), die *ganzen* zu 8890 Réis, die *halben* zu 4445 Réis, vorausgesetzt dass die ganzen Sovereigns das Gewicht von 2 Oitavas 16 Grãos, die halben das Gewicht von 1 Oitava 8 Grãos haben. Diese Maassregel wird keinen Erfolg haben, da die gedachten Münzen im Verkehr einen höhern Preis haben, während der vorhin gedachte dem Münzpari entspricht.

Papiergeld. Im December 1857 wurde die Gesammtsumme des umlaufenden Staatspapiergeldes in runder Zahl auf 42'000 Contos oder 42 Millionen Milréis angegeben.

Brasilische Staatspapiere und Anleihen; *neue Anleihe.* Im Januar 1858 ist mit dem Hause Rothschild u. Söhne in London eine 4½ *proc. Anleihe* von 1'526'000 Pfd. Sterl. zu 96 abgeschlossen worden, für den Bau einer Eisenbahn, welche die Tabaks-, Zucker- und Baumwollen-Distrikte Brasiliens durchschneiden wird; auf 90 Jahre sind dafür 7 Proc. garantirt, indem zur Tilgung jährlich 2½ Proc. bestimmt sind. Die Einzahlungen folgen zu je einem Viertel am 1. Juni, 1. Juli, 2. August und 1. September 1858. Die Obligationen dieser Anleihe wurden am 28. Mai 1858 in London mit *101¼* notirt.

Brasilische Banken. 1) *Bank von Brasilien.* (Vgl. S. 627 f.) Ein kaiserl. Dekret vom 10. Aug. 1857 verfügt, dass die Regierung ermächtigt ist, in der Bank von Brasilien und ihren Zweigbanken die Summen niederzulegen, welche in der Hauptstaatskasse und in den Kassen der Provinzialregierungen verfügbar sein mögen, indem diese Regierungen mit der Bank über die Eröffnung *laufender Rechnungen* übereinkommen. Wenn die kaiserliche Regierung auf Grund dieses Dekrets Metallgeld oder Staatspapiergeld in der Bank oder den Zweigbanken niederlegt, so dürfen diese statutengemäss den dreifachen Betrag des Depositums in *Banknoten* in Umlauf setzen. Die Maassregel ist auf die Vermehrung des Geldumlaufs berechnet.

2) *Andere Actien-Zettelbanken.* Um den Geldumlauf zu fördern, hat ferner die Regierung die früher zu Gunsten der bevorzugten „Bank von Brasilien" stets verweigerte Erlaubniss zur Gründung weiterer Zettelbanken auf Actien ertheilt. Diese Banken dürfen ihre *Noten* bis zur Höhe des eingezahlten Kapitals ausgeben; diese Scheine sind jedoch kein gesetzliches Zahlungsmittel, selbst nicht bei den Staatskassen, in welcher letztern Eigenschaft den Noten der „Bank von Brasilien" das ausschliessliche Privilegium belassen worden ist. Der Werth der Noten der neuen Banken soll bis zur Hälfte der Grösse des eingezahlten Kapitals dadurch gesichert werden, dass jene Anstalten einen gleichen Betrag in brasilischen Staatsschuldscheinen oder Eisenbahn-Actien, deren Zinsen die Regierung garantirt hat, in ihren Koffern deponiren. Die deponirten Papiere müssen Eigenthum der Banken sein; ihr maassgebender Betrag wird nach dem Nennwerthe berechnet. Wenn die Ausgabe der Banknoten mehr als die Hälfte des eingezahlten Kapitals beträgt, dann soll ausserdem eine der Hälfte des Mehrbetrags gleichkommende Summe in Staatspapiergeld oder Metallgeld in gleicher Weise hinter-

legt werden; dadurch soll die Einlösung der Noten mit baarem Gelde gesichert werden. Es wird demgemäss von den neuen Banken *im äussersten Falle* nur verlangt, dass der vierte Theil des Betrages ihrer ausgegebenen Noten durch Baarvorrath gedeckt sei, welcher Fall dann eintritt, wenn ihre Noten den vollen Betrag des eingezahlten Kapitals erreichen.

Auf Grund der eben erwähnten Verfügungen haben sich mehrere neue Banken gebildet, namentlich in *Rio de Janeiro* (das Kapital der betreffenden Bank darf 20'000 Contos oder 20 Millionen Milréis gross sein, in Actien zu 200 Milréis), *Pernambuco*, *Porto Alegre* und *Maranhão*; andere Banken waren zu Ende d. J. 1857 im Entstehen.

Rostock. Zu S. 635—640.

Münzen. Es werden auch goldene *halbe Pistolen* geprägt, in der Feinheit der einfachen und dem verhältnissmässigen Gewicht. *Dukaten* sind auch nach dem Jahre 1822 ausgeprägt worden, zu $2^3/_4$ Thalern in Golde, wahrscheinlich nach dem Reichsfusse; ebensolche Dukaten hat auch die mit der Münzgerechtigkeit bekleidete *Stadt Rostock* in der neuern Zeit geprägt.

Fremde Münzen. Das am 5. Februar 1858 ausgegebene Regierungsblatt enthält eine Verordnung, welche Folgendes bestimmt: „§. 1. Der Dreissig-Thalerfuss" (siehe Münzverein und Berlin *in den Nachträgen*) „auf Grundlage des Pfundes (Art. 1 und 2 des Münzvertrages) wird dem auf die bisherige Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuss in der Weise gleichgestellt, dass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüssen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzen des bisherigen Vierzehn-Thalerfusses und des Dreissig-Thalerfusses ein Unterschied nicht gemacht werden darf. — §. 2. Sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im allgemeinen und Handelsverkehr sollen, ausser den durch den §. 12 der Verordnung vom 12. Januar 1848 neben den Landesmünzen zugelassenen auswärtigen Kurantmünzen, angenommen und ausgegeben werden: 1) die Doppelthaler, Thaler und deren Theilstücke nach dem Dreissig-Thalerfusse, 2) die in Gemässheit des Münzvertrags vom 24. Januar v. J. und in der Eigenschaft als Vereinsmünzen ausgeprägten Ein-Vereinsthalerstücke und Zwei-Vereinsthalerstücke (Art. 8) aller derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrage Theil genommen haben oder demselben in Zukunft beitreten werden. Die Annahme der vorstehend bezeichneten Münzen zu deren vollem Werthe soll auch in dem Falle von Niemanden versagt werden dürfen, wenn die Zusage der Zahlung auf eine bestimmte andere Münzsorte der Thalerwährung lautet. — §. 3. Im Uebrigen, insbesondere auch rücksichtlich der Gold- und Silbermünzen, bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen."

Neues Gewicht. Die Einheit des *neuen Landesgewichts* wird vom 1. Juli 1859 an das *Zollpfund* des preussisch-deutschen Zollvereins zu 500 Gramm sein, also das neue Pfund Preussens etc. (s. Berlin *in den Nachträgen*).

Bank. Die Rostocker Bank hat im December 1857 eine vom Grossherzoge garantirte 6*proc. Anleihe* von 1 Million Thaler mit der Norddeutschen Bank in Hamburg abgeschlossen, welche Letztere dabei 2 Proc. Commission bezogen hat. Die Rückzahlung der einen Hälfte hat Mitte Juli 1858, die der andern Hälfte am letzten Januar 1859 zu erfolgen. Gleichzeitig ist verordnet worden, dass die *Noten* der Bank auf ein Jahr auch in den „gemeinsamen und in den ständischen Kassen" als baares Geld angenommen werden dürfen, wie das in den „landesherrlichen Kassen" (s. S. 639) bereits seit 1. Mai 1852 der Fall ist.

Rudolstadt. Zu S. 641 f.

Zahlwerth und Münzen.

Da das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zu den Staaten gehört, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist die neue Währung:

a) In der **Oberherrschaft** (*mit Rudolstadt*) der $52\frac{1}{2}$-*Guldenfuss*; s. München.

b) In der **Unterherrschaft** (*mit Frankenhausen*) der 30-*Thalerfuss*; s. Berlin.

Die neuen Gold- und Silbermünzen s. unter d. Artikeln München (rücksichtlich der Oberherrschaft) und Berlin (rücksichtlich der Unterherrschaft), sowie unter d. Art. Münzverein *in den Nachträgen*.

Papiergeld. Durch die im April 1858 ertheilte Genehmigung des Landtages zur Ausgabe von Kassenbillets zu 10 Thalern ist das bereits im Jahre 1855 erlassene desfallsige provisorische Gesetz zu einem definitiven erhoben worden. Der Betrag der umlaufenden Kassenbillets zu 10 Thalern und zu 1 Thaler zusammen darf den vorherigen von 200'000 Thalern nicht übersteigen. Die Stücke zu 10 Thalern sind zuerst im Jahre 1856 ausgegeben worden.

St. Gallen. Zu S. 644—646.

Creditanstalt. Bis 10. April 1858 waren die Actien der Anstalt mit 80 Proc. eingezahlt; bis 10. Juli 1858 werden sie voll eingezahlt sein.

Sardinien, die Insel. Zu S. 656 f.

Papiergeld. Abschaffung des ältern Papiergeldes. Zweigbank.

Das auf S. 657 erwähnte *alte Regierungs-Papiergeld der Insel* hat mit Ende August 1857 zu kursiren *aufgehört*. An seiner Stelle haben die *Noten der Nationalbank* von Turin und Genua (s. diese Artikel), welche am 28. Februar 1857 eine *Zweigbank in Cagliari* eröffnet hat, die einen glücklichen Anfang genommen, Umlauf bekommen und eine günstige Aufnahme gefunden.

Schweiz. Zu S. 658—662.

Anleihe. Im Beginn d. J. 1857, bei dem drohenden Kriege mit Preussen, ist eine $4\frac{1}{2}$ *proc. eidgenössische Anleihe* von 12 Mill. Franken mit Goll und Söhne in Frankfurt am Main abgeschlossen worden. Die Obligationen derselben haben an der frankfurter Börse Kurs (s. die Fondskurse von Frankfurt a. M. unter d. Art. *in den Nachträgen*).

Sondershausen. Zu S. 669 f.

Zahlwerth und Münzen.

Da das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu den Staaten gehört, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, so ist die neue Währung der 30-*Thalerfuss*. S. wegen derselben und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen die Art. Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*.

Staatspapierhandel. Ein im April 1857 erlassenes Gesetz *verbietet* bei namhafter Strafe das sogenannte *Promessenspiel*.

Maasse und Gewichte. Neues Gewicht.

Im Juni 1857 hat der Landtag auf Antrag der Regierung beschlossen, das *Zollgewicht* als gesetzliches *Landesgewicht* einzuführen, wie das in *Preussen* (s. Berlin *in den Nachträgen*) etc. geschehen ist.

Die gleichzeitig beschlossene Einführung des *preussischen Scheffels* als *Getreidemaass* auch in der *Unterherrschaft* des Fürstenthums s. unter d. Art. ARNSTADT *in den Nachträgen*.

Bank. Die *Noten* der „Thüringischen Bank" werden auf Verlangen auch bei Joh. Gottfried Müller in Leipzig und bei Jagodzinski u. Comp. in Dresden gegen baares Geld eingelöst.

Stettin. Zu S. 671—676.

Garantie-Verein.

In der Sitzung der Vorsteher der hiesigen Kaufmannschaft vom 26. November 1857 hat man sich über die Errichtung eines Vereins unter der Firma „*Garantie-Verein. Böttcher, Lüderitz, de la Barre*" geeinigt, welcher den gegenwärtigen finanziellen Bedrängnissen seine Entstehung verdankt, und dessen Zweck es ist, gegen Hinterlegung von Waaren Vorschüsse entweder in baarem Gelde oder in Accepten des Vereins zu gewähren. Die in der Firma genannten Kaufleute Ernst Böttcher, T. C. Lüderitz und A. de la Barre sind vollständig verantwortliche Inhaber (Complementare) des Geschäfts, welches die Form einer Commanditengesellschaft angenommen hat. Das unterzeichnete Kapital sollte mindestens 500'000 Thaler betragen, ehe an die Durchführung des Planes zu gehen wäre; bereits am 28. Nov. betrugen die Subscriptionen 530'000 Thaler. 10 Proc. der Unterzeichnungen waren sofort beim Beginn des Geschäfts baar oder in soliden Werthpapieren einzuzahlen; die baar eingezahlten Gelder werden mit jährlich 6 Proc. verzinst. Die Direktion beansprucht für die Verwaltung keine Entschädigung, zur Deckung der Kosten aber soll ⅓ Proc. der discontirten Summen eingezahlt werden. Der etwaige Ueberschuss des Geschäfts, welches bloss vorübergehender Natur ist, soll später an die kaufmännische Armenkasse abgeliefert werden.

Stockholm. Zu S. 677—685.

Schwedische Staatspapiere und Anleihen.

Im Januar 1858 wurde zur Abhilfe der Folgen der Geldkrisis eine 6 *proc. Anleihe* (sogenannte „Silberanleihe") von 9 Millionen hamburger Bankmark (3 Mill. Speciesthalern oder 12 Mill. Reichsthalern Reichsmünze) mit Salomon Heine (4 Mill. Mark) und der Norddeutschen Bank (5 Mill. Mark) in Hamburg, unter Gewährung einer ansehnlichen Provision, abgeschlossen, etwa die Hälfte der Anleihe kam in das Publikum. Die Obligationen derselben lauten an den Inhaber und bestehen in Abschnitten zu 1000 bis 5000 Bankmark. Die Anleihe soll in vier Serien bis 15. December 1860 zurückbezahlt werden. Mit den durch die Anleihe herbeigeschafften Mitteln machte die Reichsbank Beleihungen zu 9 Proc. Zinsen. — Ziemlich zu derselben Zeit wurde eine 4½ *proc. Anleihe* von 8'190'500 Thalern preussisch für den Staatseisenbahnbau mit der darmstädter Bank für Handel und Industrie, der berliner Disconto-Gesellschaft, der Mitteldeutschen Creditbank in Meiningen und dem Bankhause Raphael Erlanger in Frankfurt am Main abgeschlossen, welche Unternehmer 2 Mill. Thaler der Anleihe zum Kurse von 94½ zur Betheiligung des Publikums auslegten. Die Obligationen derselben lauten an den Inhaber und bestehen in Stücken zu 100, 200, 500 und 1000 Thalern preussisch. Die Rückzahlung erfolgt im Laufe von 40 Jahren in halbjährigen Raten zum Nominalbetrage. Vor dem Jahre 1875 kann weder die Anleihe gekündigt, noch die planmässige Tilgung verstärkt werden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Coupons halbjährlich, in Frankfurt am Main, Berlin und Hamburg.

Creditverein.

Die Börse von Stockholm hat am 21. Nov. 1857 einen Verein unter dem Namen „Stockholms Creditverein" gegründet, welcher sich vorläufig für 9 Monate constituirt hat und am 30. Nov. eröffnet worden ist. Der Zweck, welchen die Mitglieder verfolgen, ist, behufs gegenseitigen Beistandes und Sicherung des allgemeinen Credits mit Darlehen beizuspringen. Vorläufig zu zeichnendes Kapital 4 Millionen Reichsthaler Reichsmünze; am 22. Nov. waren bereits 6¼ Millionen, am 25. November 8 Millionen gezeichnet. Die Direktion besteht aus 12 Mitgliedern, welche unter sich eine vollziehende Gewalt, die mit voller Machtvollkommenheit ausgerüstet ist, erwählt haben. Die Maassregel ist durch die gegenwärtige allgemeine finanzielle Krisis hervorgerufen und von vorübergehender Natur.

Disconto-Garantieverein. Ein solcher Verein hat sich hier zu Anfang des Jahres 1858 auf Actien gebildet. Die Actienzeichnungen beliefen sich am 8. Januar 1858 auf 600'000 Reichsthaler Reichsmünze.

Stuttgart. Zu S. 686—692.

Zahlwerth und Münzen.

Würtemberg gehört zu denjenigen Staaten, welche den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 abgeschlossen haben, und demnach ist die neue Währung der 52½-*Guldenfuss*. Das Nähere wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen s. unter den Artikeln München und Münzverein *in den Nachträgen*.

Neues Gewicht.

Im August 1857 ist von Seiten der Ministerien des Innern und der Finanzen dem ständischen Ausschuss ein Gesetzentwurf zur Einführung eines *neuen Landesgewichts* vorgelegt worden. Die betreffende Commission hat denselben gebilligt und ihn der demnächst zusammentretenden Kammer zur Annahme empfohlen. Die Einheit des neuen Gewichts ist das *deutsche Zollpfund* von 500 Gramm, welches für den gewöhnlichen Verkehr in 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Richtpfennige getheilt wird, aber auch in 500 Gramm eingetheilt werden darf, in welchem letztern Falle das Gramm weiter in Zehntheile (Decigramm), Hunderttheile (Centigramm) und Tausendtheile (Milligramm) getheilt wird. Der *Centner* hat 100 Pfund, ist also dem Zollcentner gleich. Der bisherige Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewicht ist aufgehoben. Das neue Gewicht sollte mit 1. Juli 1858 in Kraft treten, wird aber erst etwas später in Wirksamkeit gelangen. Es ist dasselbe, was die Hauptsache — Pfund und Centner — angeht, dem neuen Landesgewicht von Preussen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Mecklenburg gleich; siehe die betreffenden Artikel *in den Nachträgen*. — Wegen der Vergleichung mit fremden Gewichten s. d. Art. Zollverein. — Das normale Gewicht eines *Bundes Heu*, *Oehmd* und *Stroh* soll 20 Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt. — — Durch den Gesetzentwurf werden *nicht abgeändert:* das durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgesetzte *Münzgewicht* (s. Münzverein *in den Nachträgen*), das *Medizinal- und Apothekergewicht* (für die Receptur und den Kleinverkauf von Medizinal-Artikeln) und die hinsichtlich des *Gold-*, *Silber-* und *Juwelengewichts* bisher beobachteten Observanzen.

Triest. Zu S. 707—710.

Maasse und Gewichte des Küstenlandes.

In Folge kaiserl. Entschliessung vom 13. December 1856 sind seit 1. Januar 1858 die *niederösterreichischen* oder *wiener Längen- und Hohlmaasse und Gewichte* die allein

gesetzlichen. Das Verhältniss nachstehender *älterer* Maasse zu den wiener Grössen ist bei dieser Veranlassung amtlich wie folgt festgesetzt worden:

Längenmaass.

Die *venediger Wollen-Elle* — Braccio di Venezia da lana — = 0,8789 wiener Ellen.
Die *venediger Seiden-Elle* — Braccio di Venezia da seta — = 0,8214 - -
Die sogenannte *brabanter Elle* = $^7/_8$ = 0,8750 wiener Ellen.

Flüssigkeitsmaass.

Die *Barila* = $1\,^1/_6$ wiener Eimer (zu 40 wiener Maass).
Der *Conzo* = $1\,^1/_2$ - - - - - - - -

Gewicht.

Das *venediger schwere Pfund* — Libbra grossa di Venezia — = 0,85169 wiener Pfund.

Hypothekargeschäft der wiener Nationalbank.

Die Darlehngeschäfte der Hypothekar-Abtheilung der wiener Nationalbank *im triester Statthalterei-Gebiete, im lombardisch-venetianischen Königreiche* und *in Dalmatien* werden seit 1. Februar 1858 durch Vermittlung der Versicherungsgesellschaft Assicurazioni generali in Triest besorgt. Die *hiesigen Pfandbriefe* tragen nur $4\,^1/_2$ Proc Zinsen (die des wiener Instituts 5 Proc.) und lauten auf effektive *Thaler der neuen Vereins-Währung* (Thaler des 30-Thalerfusses zu $1\,^1/_2$ Gulden des 45-Guldenfusses oder neuer österreichischer Währung); jährlich wird der vierzigste Theil derselben durch das Loos zur Einlösung und Tilgung bestimmt. (Vergl. d. Art. Wien *in den Nachträgen.*)

Neue Bank. Durch kaiserl. Entschliessung vom 13. Dec. 1857 hat die hiesige Handels- und Gewerbekammer die Ermächtigung zu den Maassregeln für Bildung einer „*Triester Commerzialbank*" erhalten, deren Dauer auf 25 Jahre festgesetzt ist. Kapital 10 Millionen Gulden; die Operationen sollen aber vorerst mit 5 Millionen Gulden Kapital begonnen werden, vertreten durch *Actien* zu 500 Gulden. Das Kapital bleibt zunächst auf diese 5 Millionen beschränkt. Der Wirkungskreis der Bank ist dem der neuen mailänder Discontokasse (s. Mailand *in den Nachträgen*) ähnlich. Operationen: *Wechsel-Discontirungen* (von Wechseln auf Triest, Wien, Mailand und Venedig oder dahin domicilirten); *Darlehen auf bewegliches Unterpfand*; Uebernahme von Geldern und andern Werthen in *laufende Rechnung*; *Depositengeschäft* (zur Aufbewahrung); *Kauf und Verkauf von Staatspapieren*, mit Inbegriff der Grundentlastungs-Obligationen, *von Obligationen der Stadt Triest, von Obligationen und Actien der mit Genehmigung der Staatsverwaltung bestehenden Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, jedoch nur für fremde Rechnung*; Eröffnung von *Crediten gegen Deckung* (Contocorrentgeschäft); *Acceptirung von Anweisungen und Wechseln*; *Auszahlung und Einkassirung von Coupons und Dividenden etc.*; *Ausgabe von „Kassen-Anweisungen"* mit einer bestimmten Verfallzeit von wenigstens 14 Tagen und in Beträgen von nicht weniger als 100 Gulden. Die *Kassen-Anweisungen* dürfen nur bis zum Belaufe des wirklich eingezahlten Gesellschaftskapitals, mit Inbegriff des Reservefonds, und gegen vorläufige Deckung zur Hälfte in klingender Münze oder (wiener) Banknoten, zur andern Hälfte in Wechseln, die in Triest zahlbar und höchstens 92 Tage vom Verfall entfernt sind, in Umlauf gesetzt werden.

Weimar. Zu S. 742—746.

Zahlwerth und Münzen.

Durch die Theilnahme des Grossherzogthums am wiener Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 ist die neue Währung der 14-*Thalerfuss*. Das Nähere wegen dieser Valuta und rücksichtlich der neuen Gold- und Silbermünzen s. unter den Artikeln Berlin und Münzverein *in den Nachträgen*.

Neues Gewicht.

Durch das Gesetz vom 28. Juli 1857 ist das *Zollpfund* von 500 Gramm als Einheit des *neuen Landesgewichts* eingeführt worden, welches mit 1. Juli 1858 in Kraft ist. Die Eintheilung des neuen Gewichts ist ganz die des *neuen preussischen*; s. Berlin *in den Nachträgen*. — „Auch bei dem Verkaufe des *Salzes* kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht zur Anwendung. Die *Tonne Salz* ist zu 378 Pfd. 24 Loth (= 378⅘ Pfd.) zu rechnen und hiernach das Gewicht der kleineren Gebinde und Verkaufsmengen, beziehungsweise der Debit-Preis für dieselben, unter angemessener Abrundung von dem Staats-Ministerium zu bestimmen." (§. 9.) — Das erwähnte Pfund gilt fortan auch als ausschliessliches *Münzgewicht* und wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung getheilt, ganz wie in Preussen; s. d. Art. Berlin *in den Nachträgen*. Diese Bestimmung erfliesst ohnehin schon und in früherer Giltigkeit aus dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857. — Ein von dem gedachten Handelsgewichte abweichendes *Juwelengewicht* findet ferner nicht statt. — Ein von dem gedachten Handelsgewichte abweichendes *Medizinalgewicht* findet ferner nicht statt; doch wird der Zeitpunkt, mit welchem *diese* Vorschrift, d. h. die Aufhebung des bisherigen Medizinalgewichts, in Kraft treten soll, erst durch Verordnung festgesetzt werden.

Die Einführung des neuen Pfundes als Einheit des Landesgewichts und als Handelsgewicht, sowie die Bestimmung der Salz-Tonne, gilt für den ganzen Umfang des Grossherzogthums, *mit Ausnahme* zunächst *des Amtsbezirkes Ostheim*; der in dieses Amt eingeschlossene Ort *Melpers* ist jedoch von der gedachten Ausnahme ausgeschlossen, sodass für ihn das in Rede stehende Gesetz in allen seinen Theilen gilt.

Zeitweilige Vorschusskasse und desfallsige Anleihe.

Nach dem Vorgange des Königreichs Sachsen (s. Leipzig *in den Nachträgen*) hat man sich auch im Grossherzogthum Sachsen-Weimar zur Errichtung einer *Vorschusskasse* zum Zwecke der Milderung der Folgen, welche die neueste allgemeine Handelskrise herbeigeführt hat, entschlossen. Diese Vorschusskasse wird mit höchstens 300'000 Thalern dotirt, von welchen für die Gewerbtreibenden Apoldas im Ganzen höchstens 200'000 Thaler dargeliehen werden dürfen. Das ganze Geschäft der Kasse muss binnen 18 Monaten von ihrer Eröffnung an abgewickelt sein. Die Verwaltung besorgt die *Weimarische Bank* in ihrem Namen, jedoch auf Gefahr der Staatskasse, und zwar im Allgemeinen nach denjenigen Grundsätzen, welche die Bank „in ihrem Geschäftsverkehr bei Lombarddarlehen in Anwendung zu bringen hat." Die gedachten Darlehen können höchstens auf je 3 Monate gemacht werden; Prolongationen auf die nämliche Zeit. Als *Unterpfand* dürfen nur angenommen werden: *a*) *Waaren*, und zwar Rohstoffe, Halbfabrikate und inländische, dem Verderben und raschem Modewechsel nicht unterworfene Fabrikate, höchstens zu 50 Proc. des Taxwerthes; *b*) in geeigneten Fällen *Werthpapiere*, mit Ausschluss von Wechseln, nach den bei der Weimarischen Bank bestehenden Grundsätzen.

Zu dem Zwecke der erwähnten Vorschusskasse soll eine *Anleihe* bis zur Höhe von 300'000 Thalern auf das landschaftliche Vermögen aufgenommen und in spätestens 18 Monaten nach Eröffnung der Vorschusskasse zurückgezahlt werden.

Wien. Zu S. 747—781.

Zahlwerth und Rechnungsart.

Die in der Anmerkung 2 auf S. 748 ausgesprochene Voraussetzung hat sich vollkommen erfüllt. In Folge des wiener Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 und des kaiserl. Patents vom 19. September 1857 ist die *neue „österreichische Währung"* der *Fünf-*

undvierzig-Guldenfuss, indem 45 Gulden aus dem neuen *deutschen Münzpfunde* von 500 Gramm feinen Silbers geprägt werden. (Art. 4 des Patents.) Diese *für den ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich* (also auch für das lombardisch-venetianische Königreich, vergl. d. Art. MAILAND *in den Nachträgen*) giltige neue Währung (welche auch für das Fürstenthum Liechtenstein in Kraft tritt) brauchte in Gemässheit des genannten Vertrags erst (musste aber auch spätestens) vom 1. Januar 1859 ab vollständig eingeführt zu sein, ist aber durch ein neues kaiserliches Patent vom 27. Januar 1858 die *vom 1. November 1858 ab allein gesetzliche*.

Der *Gulden* (Florenus) des 45-Guldenfusses wird in *Hunderttheile*, jeder Hunderttheil in *Zehntheile* getheilt. (Art. 4 des Patents.) In Folge kaiserlicher Entschliessung vom 27. April 1858 und der (weiter unten abgedruckten) Finanzministerial-Verordnung vom 28. April 1858 wird der Hunderttheil des Guldens *Neukreuzer*, in italienischer Sprache aber *Soldo austriaco* (d. h. österreichischer Soldo) genannt.

Demnach rechnet man vom 1. November 1858 an nach

Gulden zu 100 *Neukreuzern*,

in den italienischen Provinzen genannt:

Fiorini zu 100 *Soldi austriaci*.

Der *Gulden* der neuen Währung hat folgenden Werth:

a) in der *alten österreichischen Währung* oder dem *strengen 20-Guldenfusse:* 0,9501955 (ein wenig reichlich $^{19}/_{20}$) Gulden = 57,012 Kreuzer;

b) in der *neuen preussischen Währung* oder dem 30-*Thalerfusse:* $^{2}/_{3}$ Thaler oder 0,6666667 Thaler = 20 Silbergroschen oder Neugroschen;

c) in der *neuen süddeutschen Währung* oder dem $52^{1}/_{2}$-*Guldenfusse:* $1^{1}/_{6}$ Gulden oder 1,1666667 Gulden = 1 Gulden 10 Kreuzer;

d) in *bremer Goldwährung, deren veränderlicher Kurs* gegen Silber zu 110 Proc. gerechnet: $^{20}/_{33}$ Thaler oder 0,6060606 Thaler = 43 Grote 3,182 Schwaren;

e) in *hamburger Bankwährung:* 1,3184815 Mark = 1 Mark 5 Schill. 1,148 Pf. Banco;

f) in *hamburger Kurantwährung:* $1^{2}/_{3}$ Mark oder 1,6666667 Mark = 1 Mark 10 Schill. 8 Pf. Kurant;

g) in *französischer, belgischer und schweizer Silberwährung:*

α) streng gesetzlich: 2,4691358 Franken = 2 Franken 46,914 Centimen,

β) erfahrungsgemäss: $2^{1}/_{2}$ oder 2, 5 Franken = 2 Franken 50 Centimen;

h) in *niederländischer Währung:* 1,1757789 Gulden = 1 Gulden 17,578 Cents;

i) in *englischer Währung* (32 £ = $39^{1}/_{2}$ Pistolen, und 20 Pistolen = 110 Thaler preussisch oder 165 Gulden österreichisch gerechnet): 0,0981971 Pfd. Sterl. = 1 Schilling 11,567 Pence;

k) in *dänischer Währung:* 0,8789876 Reichsthaler = 84,383 Schillinge;

l) in *schwedischer Währung:* 1,7428784 Reichsthaler Reichsmünze = 1 Reichsthaler 74,288 Öre Reichsmünze;

m) in *russischer Währung:* 0,6190476 Silber-Rubel = 61,905 Kopeken Silber.

In Gemässheit des weiter unten abgedruckten Patents vom 27. April 1858 *müssen* 100 Gulden *alte* österreichische Währung, aber im 20-Guldenfusse oder im Conventions-20-Guldenfusse = 105 Gulden *neue* österreichische Währung gerechnet werden, also 1 *alter* Gulden = $1^{1}/_{20}$ *neuer* Gulden, oder 1 *neuer* Gulden = $^{20}/_{21}$ (= 0,95238095) *alte* Gulden oder $57^{1}/_{7}$ *alte* Kreuzer. — Ferner *müssen* bei der Reduktion der Verbindlichkeiten in sogenannter *Wiener Währung* gerechnet werden: 100 Gulden Wiener Währung = 42 neue Gulden, was ganz der alten Annahme der Wiener Währung entspricht, welche war: 5 Gulden W. W. = 2 Gulden Conv.-Münze, also 100 Gulden W. W.

= 40 Gulden Conv.-Münze; diese 40 Gulden Conv.-Münze betragen nach der vorhin erwähnten gesetzlichen Reduktionsnorm (100 *alte* Gulden = 105 *neue* Gulden) 42 neue österreichische Gulden. — Die gesetzliche Reduktionsnorm der übrigen in Oesterreich bisher noch üblichen alten Währuugen in die neue österreichische Währung siehe weiter unten in dem Patente vom 27. April 1858, §. 5. Eine weitere (unten unter der Rubrik „*Papiergeld*" abgedruckte) Verordnung vom letztern Tage *setzt das Papiergeld der sogenannten Wiener Währung vom 1. Juli 1858 an ausser Umlauf.*

Münzen.

Die in dem erwähnten Münzvertrage und dem gedachten Patent vom 19. September 1857 vorgesehenen österreichischen Münzen sind folgende:

1) In *Golde* (Art. 13 bis 15 des Patents): *Kronen* und *halbe Kronen*, als „Vereinshandelsmünzen", ganz wie in Preussen; s. die Artikel Berlin und Münzverein *in den Nachträgen.* — Oesterreich hat sich jedoch ausnahmsweise vorbehalten, *bis zum Schlusse des Jahres* 1865 „*österreichische Dukaten*" in bisheriger Weise als „*Handelsmünze*" auszuprägen ($81^{189}/_{355}$ Stück aus einer wiener Mark = 0,561288 neue Münzpfund, im Feingehalt von 23 Karat 8 Grän = $986\,^{1}/_{9}$ Tausendtheile; s. Wien, S. 741). (Art. 20 des Patents.)

2) In *Silber: A. Kurantmünzen* (Art. 5 und 6). *Vereinsthaler* zu $1\,^{1}/_{2}$ Gulden österreichische Währung und *Zweivereinsthalerstücke* (*Doppelthaler*) zu 3 Gulden österreichische Währung (beide als „*Vereinsmünzen*"), — ganz wie in Preussen; s. d. Art. Berlin *in den Nachträgen.* — Ferner als „*Landesmünzen*": *Stücke zu* 2, 1 und $^{1}/_{4}$ *Gulden* österreichische Währung. — (Vereinsthaler und Viertel-Gulden sind bereits geprägt und im December 1857 im Umlaufe erschienen). — Die Stücke zu 1 Thaler oder $1\,^{1}/_{2}$ Gulden, zu 2 Thalern oder 3 Gulden, zu 2 und zu 1 Gulden sind 900 Tausendtheile fein, die Stücke zu $^{1}/_{4}$ Gulden 520 Tausendtheile fein. 27 Vereinsthaler-($1\,^{1}/_{2}$-Gulden-)Stücke, $13\,^{1}/_{2}$ Zweivereinsthaler-(3-Gulden-)Stücke, $20\,^{1}/_{4}$ Zweiguldenstücke, $40\,^{1}/_{2}$ Einguldenstücke, $93\,^{6}/_{10}$ oder $93\,^{3}/_{5}$ Viertelguldenstücke *wiegen* ein neues deutsches Münzpfund. (Der Viertelgulden ist in Werth, Feinheit und Gewicht dem neuen Sechsteltbaler Preussens und der übrigen norddeutschen Vereinsstaaten völlig gleich.) — Als *äusserste Abweichung* (als *Remedium*) im Mehr oder Weniger sind bei sämmtlichen Kurantmünzen im *Feingehalt* 3 Tausendtheile, dagegen im *Gewicht* bei den Vereinsthalern ($1\,^{1}/_{2}$-Guldenstücken) 4, den Zweivereinsthalern (3-Guldenstücken) 3, den Zweiguldenstücken 3, den Einguldenstücken 4, den Viertelguldenstücken 10 Tausendtheile ihres Gewichts gestattet. — Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „*Levantiner Thaler*" mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia — daher gemeinhin *Marien-Theresienthaler* genannt — und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn (wie bisher 12 Thaler aus einer wiener Mark = 0,561288 neue Münzpfund feinen Silbers, im Feingehalt von 13 Loth 6 Grän = $833\,^{1}/_{3}$ Tausendtheile) als „*Handelsmünze*" auszuprägen. (Art. 19. S. rücksichtlich dieser besondern Art der Conventions-Speciesthaler die Artikel Wien, S. 749, und Venedig, S. 727.)

B. *Scheidemünzen* (Art. 9 und 10). *Stücke zu* 10 und *zu* 5 *Neukreuzern* oder *Hunderttheilen* (zu $^{10}/_{100}$ oder $^{1}/_{10}$ Gulden und zu $^{5}/_{100}$ oder $^{1}/_{20}$ Gulden) in einem 50 Guldenfusse, sodass 500 Stücke zu 10 Neukreuzern, und 1000 Stücke zu 5 Neukreuzern ein Münzpfund fein Silber enthalten, oder ein Stück zu 10 Neukreuzern 1 Gramm, ein Stück zu 5 Neukreuzern $^{1}/_{2}$ Gramm fein Silber enthält. Die Stücke zu 10 Neukreuzern sind 500 Tausendtheile (= $^{1}/_{2}$ oder 8 Loth), die Stücke zu 5 Neukreuzern 375 Tausendtheile (= $^{3}/_{8}$ oder 6 Loth) fein. Es wiegen daher 250 Zehnneukreuzerstücke und 375 Fünfneukreuzerstücke ein Münzpfund. — Die *Abweichung* (das *Remedium*) der Silberscheidemünze darf im *Feingehalt* nicht 5 Tausendtheile, im *Gewicht* nicht 10 Tausendtheile ihres Gewichts überschreiten.

3) In *Kupfer* (Art. 9 und 11). *Stücke zu 3 Neukreuzern* oder *3 Hunderttheilen*, *zu 1 Neukreuzer* oder *1 Hunderttheil und zu ½ Neukreuzer* oder *5 Tausendtheilen*. Aus dem Münzpfunde Kupfer werden 150 Neukreuzer oder Hunderttheile (also 50 Dreineukreuzerstücke und 300 Halbneukreuzerstücke) geprägt.

Vergl. die Münztabellen.

Rücksichtlich der *neuen Goldmünzen* enthält das Patent vom 19. September 1857 nachfolgende Bestimmungen: — „Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen. Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünze bei den *Staatskassen* ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 (*s.* d. Art. Münzverein *in den Nachträgen*) entsprechenden Anordnungen zu treffen." (Art. 16.) — „Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von 1/45, beziehungsweise 1/90 des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von 2½ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, dass auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist. Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als 2½ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Kassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden. Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatskassen für jedes an dem Normalgewichte von 1/45, beziehungsweise 1/90 Pfund fehlende 1/10 Tausendtheil des Pfundes (Ass) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von ½ Proc. des Kassenkurses für Umprägungskosten eintreten lassen. Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als fünf Tausendtel von dem Normalgewichte von 1/45, beziehungsweise 1/90 Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatskassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von ½ Proc. für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind." (Art. 17.) — Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „*Kronzehntel*" mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt. (Art. 19.)

Von *allgemeinen Bestimmungen* sind aus dem Patent vom 19. September 1857 noch die folgenden zu erwähnen: „Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der *Münzstätte*, und zwar den Buchstaben: A für Wien, B für Kremnitz, E für Karlsburg, M. für Mailand und V für Venedig aufweisen." (Art. 21.) — „*Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt.* Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 (die sämmtlichen Silber-Kurantmünzen) und 13 (die ganzen und halben goldnen Kronen) bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen." (Art. 22.) — „*Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen. Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.*" (Art. 23.) — Die ebenerwähnten Anordnungen hat das neue kaiserliche Patent vom 27. April 1858 gebracht, welches unten abgedruckt ist.

S. auch d. Art. Münzverein *in den Nachträgen*.

In Folge des Finanzministerial-Erlasses vom 8. October 1857 werden „*bis zur allgemeinen Einführung des neuen Münzfusses*" die in Gemässheit des Patents vom

19. September 1857 ausgeprägten *neuen „Silbermünzen österreichischer* Währung" *bei allen Zahlungen an kaiserliche Kassen und Einhebungsämter „in Conventionsmünze"* zu folgendem Werthe angenommen:

	Conventionsmünze.			
	Gulden.	Kreuzer.	Oesterr. Lire.	Centes.
Ein-Vereinsthaler-(1½-Gulden)-Stück	1	25½	4	27
Einguldenstück	—	57	2	85
Viertelguldenstück	—	14¼	—	71

Ein früherer Erlass des Finanzministeriums vom 14. Juni 1857 hatte bereits bestimmt, dass vom 1. Juli 1857 an *„bis zum Zeitpunkte der Einführung der neuen Münzen österreichischer Währung"* die nachgenannten *„Silbermünzen der Staaten des deutsch-österreichischen Münzvereins"* zu allen Zahlungen an kaiserliche Kassen und Einhebungsämter zu dem folgenden Werthe verwendet werden könnten:

	Conventionsmünze.			
	Gulden.	Kreuzer.	Oesterr. Lire.	Centes.
Zwei-Vereinsthaler-Stück (15 auf ein neues Pfund)	2	51	8	55
Ein-Vereinsthaler-Stück (30 auf ein neues Pfund)	1	25½	4	27
(Aeltere) Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder 3½ Gulden im 24½-Guldenfusse (7 Stück auf eine [köln.] Vereinsmark)	2	51	8	55
Thaler des 14-Thalerfusses (14 Stück auf eine [köln.] Vereinsmark)	1	25½	4	27

Neueste Verfügungen über den Goldumlauf.

Dem Finanzministerial-Erlass vom 9. April 1858 zufolge werden die *neuen Goldmünzen bei allen Zahlungen an kaiserliche Kassen und Einhebungsämter bis einschliesslich den* 31. *October* 1858 zu 13 Gulden 6 Kreuzern Conv.-Münze oder 39 österr. Lire 30 Centesimi für die *ganze Krone*, zu 6 Gulden 33 Kreuzern Conv.-Münze oder 19 österr. Lire 65 Centesimi für die *halbe Krone* angenommen.

Rücksichtlich des Münzverkehrs und insbesondere bezüglich der Reduktionsnormen der ältern in Oesterreich üblichen Valuten auf neue österreichische Währung, ferner hinsichtlich der Geltung der ältern österreichischen Münzen und der ausländischen Münzen, enthält das kaiserl. Patent vom 27. April 1858 die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen. Dieses Patent ist in allen Theilen so wichtig, dass wir es hier in seinem vollen Wortlaute folgen lassen. Wir schliessen demselben die Finanzministerial-Verordnungen vom 28. und 30. April 1858 über die Benennung der Hunderttheile des neuen Guldens und die Einberufung älterer Münzen an.

A. Kaiserliches Patent vom 27. April 1858.

Wir *Franz Joseph der Erste* etc. etc. Im Verfolge zum Artikel 23 Unseres Patentes vom 19. September 1857 (Nr. 160 des Reichs-Gesetzblattes) finden Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen österreichischen Währung auf die Rechtsverhältnisse für den ganzen Umfang Unseres Reiches durch folgende Bestimmungen zu regeln:

§. 1. Der mit Unserem Patent vom 19. September 1857 angeordnete Landesmünzfuss, nach welchem 45 Gulden aus einem Pfund feinen Silbers unter der Benennung *„österreichische Währung"* geprägt werden, hat vom 1. November 1858 angefangen der *alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuss und die Grundlage der ausschliessenden gesetzlichen Landeswährung (Valuta) des gesammten Kaiserthums* zu sein. Von diesem Zeitpunkt an haben alle anderen Währungen ausser Kraft zu treten.

§. 2. Vom 1. Nov. 1858 an werden alle Staatseinnahmen und Ausgaben in Unserem Reiche, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreichische Währung gesetzt und alle Rechnungen Unserer öffentlichen Kassen und Aemter nur in dieser Währung geführt werden.

§. 3. Vom 1. Januar 1859 an sind alle Bücher und Rechnungen der Gemeinden, sowie der unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Vereine und Anstalten für öffentliche Zwecke, namentlich Banken, Geld- und Creditanstalten, Eisenbahnunternehmungen u. dgl. in österreichischer Währung zu führen. Die politischen Behörden haben durch die gesetzlich eingeräumten Verwaltungsmaassregeln für die Handhabung dieser Bestimmungen zu sorgen.

§. 4. Werden vom 1. Nov. 1858 an in Gesetzen, Verordnungen, öffentlichen Bekanntmachungen oder Verfügungen öffentlicher Behörden Geldbeträge ohne Benennung einer bestimmten Münzsorte oder Währung angegeben, so sind dieselben stets in österreichischer Währung zu verstehen. Dieses gilt auch hinsichtlich der gerichtlichen Erkenntnisse, die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über ein von dem 1. Nov. 1858 an bei Gericht angebrachtes Klagebegehren oder Gesuch erfliessen. Bezüglich der Erkenntnisse über die vor diesem Tage angebrachten Klagen oder Gesuche ist sich nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu richten. In Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Nov. 1858 an geschlossen werden, tritt, wenn keine bestimmte Währung benannt ist, die gesetzliche Vermuthung für die österreichische Währung ein, sofern nicht durch rechtskräftige Beweise die Absicht, sich einer anderen Währung zu bedienen, dargethan wird.

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. Nov. 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maassstabe zu leisten:

100 Fl. Conv.-Münze (20-Fl.-Fuss) mit	105 Fl.
100 - sog. Wiener Währung mit	42 -
100 - - Reichswährung (24-Fl.-Fuss) mit	$87^{50}/_{100}$ Fl.
100 Lire Austriache mit	35 Fl.
100 Fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit	25 -

Verbindlichkeiten in jenen *ältern Währungen* (Valuten), deren Verhältniss zu dem 20-fl.-Fuss oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgesetzt ist, sind nach diesem Verhältniss und nach obigem Maasstab zu der neuen Währung in Letzterer zu erfüllen. Durch eine besondere Kundmachung werden Reduktionstabellen über das Verhältniss der bisherigen Währung zur neuen österreichischen Währung veröffentlicht werden, welche in allen Fällen, in denen eine Umsetzung der einen dieser Währungen auf die neue vorzunehmen ist, zur Richtschnur zu dienen haben werden.

§. 6. Auf alle die *Staatsschuld* betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. Nov. 1858 angefangen der im §. 5 angeordnete Maassstab anzuwenden. Nach demselben Maassstab sind vom 1. Nov. 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, in so lange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird. In gleicher Weise sind alle jene, nicht dem Staat, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen und physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. Oct. 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruht.

§. 7. Die Eigenschaft der *Goldstücke* des bisherigen inländischen Gepräges als gesetzliche Landesmünze und der gesetzliche Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges, insoferne er bisher gestattet war, hat vom 1. Juli 1858 an aufzuhören.

§. 8. Zahlungen, welche aus einem vor dem 1. Nov. 1858 entstandenen Rechtstitel in einer bestimmten Zahl ausdrücklich bedungener Goldstücke gebühren, sind in diesen Stücken zu leisten. Zahlungen, welche aus einem vor dem 1. Juli 1858 entstandenen Rechtstitel „in Gold" oder „in einer bestimmten Sorte Goldmünzen" gebühren, sind in Gemässheit der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§. 9. Zahlungen, welche in einer bestimmten Sorte *ausländischer Silbermünzen* gebühren, müssen auch nach dem 1. Nov. 1858 in derselben geleistet werden. Zahlungen, welche auf Darleihen beruhen, die in Folge der kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856 in einer bestimmten *inländischen Silbermünzsorte* oder im Allgemeinen in *klingender Münze* zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, müssen nach dem gesetzlichen Werth der bedungenen Münze beim Abschluss des Vertrags und nach dem im §. 5 dieses Patents bestimmten Maassstab in der neuen österreichischen Währung berechnet, und vom 1. Nov. 1858 an entweder in Silbermünzen der neuen österreichischen Währung oder in Münzen älteren Gepräges nach dem in diesem Patent festgestellten Werth derselben geleistet werden. Im lombardisch-venetianischen Königreich, in welchem die kaiserl. Verordnung vom 7. Febr. 1856 keine Anwendung hat, ist mit den von dem 1. Nov. 1858 an zu leistenden Zahlungen ebenfalls nach diesen Anordnungen vorzugehen.

§. 10. Alle auf die sogenannte *Bankvaluta* lautenden, sowie auch alle Zahlungen, bei welchen in Folge des Patents vom 2. Juni 1848 und der kaiserl. Verordnung vom 7. Febr. 1856 die Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank im vollen Nennwerth der Conventionsmünze angenommen werden müssen, können bis auf weitere Verfügung noch fortan auf diese Weise geleistet werden.

§. 11. Alle nach einem *andern*, als dem im Patent vom 19. Sept. 1857 angeordneten Münzfuss ausgeprägten *inländischen Silbermünzen und Scheidemünzen*, welche gegenwärtig gesetzliche Geltung haben, sind, sobald es thunlich und angemessen erscheint, durch besondere Verordnungen Unseres Finanzministers einzuberufen und ausser Umlauf zu setzen. Der gesetzliche Werth der *Levantiner Thaler* und der bisher gestattete gesetzliche Umlauf *ausländischer Silbermünzen* hat vom 1. Nov. 1858 an *aufzuhören.*

§. 12. Vom 1. Nov. 1858 an haben nachbenannte Münzsorten, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem eine jede derselben ausser Umlauf gesetzt wird, im nachstehenden gesetzlichen Werth der österreichischen Währung zu gelten, und müssen in diesem Werth von Jedermann angenommen werden:

1) Das 2-Guldenstück oder Scudo	2 Fl.	10	Hunderttheile.
2) Das 1-Guldenstück oder $1/2$-Scudo	1 -	5	-
3) Das $1/3$-Guldenstück oder Zwanziger neueren Gepräg, $9/10$ fein, und die Lira Austriaca	— -	35	-
4) Das $1/3$-Guldenstück oder Zwanziger älteren Gepräg, $9 1/3$ Loth fein	— -	34	-
5) Das $1/6$-Guldenstück oder 10-Kreuzerstück und die $1/2$-Lira	— -	17	-
6) Das $1/12$-Guldenstück oder 5 Kreuzer und die $1/4$-Lira	— -	8,5	-
7) Das $1/20$-Guldenstück oder 3 Kreuzer	— -	5	-
8) Der Kronenthaler	2 -	30	-
9) Der $1/2$-Kronenthaler	1 -	12	-
10) Der $1/4$-Kronenthaler	— -	55	-
Silber-Scheidemünzen.			
11) Das 6-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— -	10	-

Kupfer-Scheidemünzen.

12) Das 2-Kreuzerstück	— Fl. 3 Hunderttheile.
13) Das 1-Kreuzerstück und 5-Centesimistück	— - 1,5 -
14) Das 3-Centesimistück	— - 1 -
15) Das ½-Kreuzer- und 1-Centesimostück	— - 0,5 -

§. 13. Insoweit die auf Silbermünze nach dem Conventions- (20-Fl.-) Fuss lautenden *Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank* nach den bestehenden Gesetzen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung, für den Betrag, auf welchen sie lauten, nach dem Maassstab von 105 Fl. österreichischer Währung für 100 Fl. im Conventions- (20-Fl.-) Fuss Geltung in österreichischer Währung haben.

§. 14. Die Annahme, der zufolge Unseres Patents vom 19. Sept. 1857 ausgeprägten *Vereinsmünzen* (1- und 2-Vereinsthalerstücke) bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen zu ihrem vollen Werth von 1½ Fl., beziehungsweise 3 Fl. österreichischer Währung, darf von Niemand und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österreichischer Landesmünzen lautet. Auf Vereinsmünze lautende Zahlungsverbindlichkeiten müssen in Vereinsmünze geleistet werden.

§. 15. Die in Gemässheit des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 ausgeprägten 1- und 2-Vereinsthalerstücke derjenigen Staaten, welche an diesem Vertrag Theil genommen haben, oder demselben beigetreten sind, werden den 1- und 2-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 16. Die von den Staaten des deutschen Zollvereins gemäss der Münzconvention vom 30. Juli 1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher ausgeprägten 2-Thalerstücke (3½ Fl.-Stücke des 24½-Fl.-Fusses) werden den 2-Vereinsthalerstücken inländischen Gepräges in jeder Beziehung gleichgestellt.

§. 17. Den im 14-Thalerfuss ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 betheiligten Staaten wird die unbeschränkte Giltigkeit im Werth von 1½ Fl. österreichischer Währung gleich den österreichischen Landesmünzen im ganzen Umfang des Kaiserthums zugestanden.

§. 18. Niemand ist verpflichtet, die Zahlung eines Betrags, welcher den Werth eines ¼ Fl. erreicht oder übersteigt, in *Scheidemünze* anzunehmen. Dagegen darf die Annahme der inländischen Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn die zu leistende Zahlung weniger als ¼ Fl. beträgt, oder wenn ein geringerer Betrag als der eines ¼-Fl. zu begleichen ist.

§. 19. Unser Finanzminister hat die Kassen zu bestimmen, bei welchen die österreichischen Scheidemünzen gegen Landesmünze auf Verlangen umgewechselt werden, wenn die zum Austausch bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht weniger als 40 Fl., bei der Kupferscheidemünze nicht weniger als 10 Fl. beträgt.

§. 20. Die in Gemässheit des Münzvertrags vom 24. Januar 1857, von den Staaten, die an demselben Theil genommen haben oder demselben beigetreten sind, ausgeprägten „*Kronen*“ und „*halben Kronen*“ werden den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges sowohl bei den Staatskassen als im allgemeinen Verkehr in jeder Beziehung gleichgestellt, dergestalt, dass zwischen ihnen und den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges ein Unterschied nicht gemacht werden darf.

§. 21. Es ist den unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten und Banken nicht gestattet, für irgendeine von ihnen zu leistende Zahlung die Wahl derselben in Silber oder in Gold nach einem im Voraus bestimmten Werthverhältnisse zu dem Silber sich zu bedingen.

§. 22. Unser Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handelsminister: 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus in Unserem Reiche umlaufende *Gold- und Silbermünzen ausländischen Gepräges* in Zahlung weder gegeben, noch angenommen werden dürfen; 2) diejenigen im Betrieb des Staates befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, bei welchen in Zukunft *Goldmünzen in- und ausländischen Gepräges* ausnahmsweise als Zahlung zugelassen sind, und den Werth, zu welchem sie anstatt der Silbermünze als Zahlung angenommen werden, zu bestimmen.

§. 23. Unsere Minister der Finanzen und der Justiz sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. April, im Eintausend achthundert und achtundfünfzigsten, Unserer Reiche im zehnten Jahre.

B. *Verordnung des Finanzministeriums vom 28. April 1858,*

wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, die Benennung der Hunderttheile, in welche der Gulden österreichischer Währung getheilt wird, betreffend.

S. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April d. J. allergnädigst anzuordnen befunden, dass die Hunderttheile, in welche der Gulden österreichischer Währung zu Folge des Artikels 4 des allerhöchsten Patents vom 19. Sept. 1857 getheilt wird, in deutscher Sprache die Benennung „*Neukreuzer*“, und in italienischer Sprache die Benennung „*Soldi Austriaci*“, zu erhalten haben. Freihr. v. Bruck m. p.

C. *Verordnung des Finanzministeriums vom 30. April 1858,*

wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, die Einberufung mehrerer Münzen betreffend.

1) Folgende Silbermünzen und Scheidemünzen werden mit Ende Octobers des laufenden Jahres 1858 *ausser Umlauf gesetzt*:

Münzgattung.

A) K. k. österreichische Münzen.

Münzgattung	Werth in Kreuzern Conv.-Münze.
Silbermünzen.	
1) Halbegulden (Dreissigkreuzer)-Stücke noch	30
2) Alte Siebenzehnkreuzer-Stücke, bewerthet zu 15 Kr.	15
3) Fünfzehnkreuzer-Stücke	15
4) Alte Siebenkreuzer-Stücke, bewerthet zu 6 Kr.	6
Kupfer-Scheidemünzen.	
1) Stücke zu 6 Kr. Wiener Währung, bewerthet	$2^2/_5$
2) - - 3 - - - -	$1^1/_5$
3) - - 2 - - - -	$^4/_5$
4) - - 1 - - - -	$^2/_5$
5) - - ½ - - - -	$^1/_5$
6) - - 3 Kr. Conv.-Münze mit dem Gepräge des Jahres 1851	3
7) - - ¼ - - - - - - - - - - -	$^1/_4$

B) Münzen des Krakauer Gebietes.

Münzgattung	Werth in Kreuzern Conv.-Münze.
Silbermünzen.	
1) Stücke zu 1 polnischen Gulden (1 Zloty)	$14^2/_7$
Silber-Scheidemünzen.	
1) Stücke zu 10 polnischen Groschen (10 Groszy) oder ⅓ poln. Gulden	$4^{16}/_{21}$
2) Stücke zu 5 polnischen Groschen (5 Groszy) oder ⅙ poln. Gulden	$2^8/_{21}$

2) Die unter A) und B) angeführten Silbermünzen und Silber-Scheidemünzen können bis einschliesslich 31. Oct. 1858 zu ihrem bisherigen Werth in Conv.-Münze zu allen Zahlungen bei öffentlichen Kassen verwendet werden; vom 1. Nov. 1858 an werden dieselben jedoch nur als Silbermaterial durch die kaiserl. Einlösungsämter angenommen werden. 3) Um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Verausgabung vor Ablauf der in dem §. 1 festgesetzten Frist zu erleichtern, wird gestattet, dass diese Münzen bis 31. Oct. 1858 bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden Conv.-Münze zu ihrem bisherigen Werth verwendet werden dürfen. 4) Nach Ablauf des Monats October 1858 sind die nach §. 1 einberufenen Kupfermünzen ausser Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermaterial nach dem Gewicht zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preis bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden: a) bei dem k. k. Hauptmünzamt in Wien; b) bei der k. k. vereinten Salzerzeugungs- und Berggefällen-Kasse, zugleich Verschleissfactorie in Hall; c) bei der k. k. Factorie- und Forstkasse in Neusohl; d) bei der k. k. Berg-, Forst- und Güterdirektionskasse zu Nagybanya, und e) bei dem k. k. Münzamt in Karlsburg. — Bruck m. p.

Ein weiterer Erlass des Finanzministeriums vom 1. Juni 1858 gestattet, dass von diesem Tage an alle bis einschliesslich des Jahres 1856 ausgeprägten inländischen Münzen bei den kaiserlichen Gold- und Silber-Einlösungs- und Münzämtern gegen die im Patent vom 19. September 1857 angeordneten Münzen tarifmässig al marco eingelöst werden.

Gold- und Silber-Einlösungspreise im kaiserlichen Hauptmünzamte.

An Stelle der betreffenden Aufführung auf S. 749 f. hat das Folgende zu treten:

Für Bruch- und Pagament-Gold im Feingehalte von wenigstens 23 Karat 8 Grän für die feine (*wiener*) Mark (davon 5 = 6 wiener-*kölnische* Mark) 366 Gulden $53^{53}/_{71}$ Kreuzer in k. k. Münzdukaten (zu $4\frac{1}{2}$ Gulden), wovon für die Prägekosten $\frac{1}{2}$ vom Hundert abgezogen wird.

Für das *unter* diesem Feingehalte gelieferte Gold werden von jeder rohen (*wiener*) Mark 30 Kreuzer an Scheidekosten in Abzug gebracht, dagegen wird das darin enthaltene *Silber* zu 24 Gulden die feine (*wiener*) Mark in Conventions-Münze, unter Abschlag von $1\frac{1}{2}$ Proc. für die Prägekosten, vergütet.

Für die rohe Mark k. k. und kremnitzer Dukaten	359 Gulden	1 Kr.	in k. k. Münzdukaten.
- - - - - holländischer Dukaten	356 -	30 -	- - -
- - - - - ganzer und halber niederländischer (österreichisch-niederländischer) Souverainsd'or	333 -	37 -	- - -

Für die feine (*wiener*) Mark Bruch- und Pagament-Silber 24 Gulden in Conventions-Münze, wovon für die Prägekosten $1\frac{1}{2}$ vom Hundert abgezogen wird. *Bei Zahlungen in Silbermünze neuer Währung von $^{9}/_{10}$ Feingehalt (Vereinsthaler; Gulden) wird an Prägekosten nur 1 vom Hundert in Abzug gebracht.*

Papiergeld.

Von sogenannter „*Wiener Währung*" oder den *Einlösungs- und Anticipationsscheinen* (s. S. 750 f.) waren am 31. December 1857 noch im Umlaufe für 5'968'713 Gulden *Nennwerth* = 2'387'485$\frac{1}{5}$ Gulden *Banknoten-Valuta*. Die unten abgedruckte kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858 *setzt das Papiergeld der Wiener Währung vom 1. Juli 1858 an ausser Umlauf* und verfügt seine Einziehung, sodass dasselbe mit diesem Termine seine Geltung verloren hat. — Durch Finanzministerial-Erlass vom 8. October 1857 sind „zur gänzlichen Vollendung der mit dem Erlasse vom 26. März 1856 eingeleiteten Einziehung der sämmtlichen seit dem Jahre 1848 vom Staate ausgegebenen Geldzeichen" (s. S. 751) auch die *ungarischen Münzscheine zu 10 Kreuzern einberufen* worden, indem dieselben nur noch bis zum 1. Februar 1858 „im Verkehr als Zahlung angenommen und bei allen Staatskassen gegen in Umlauf be-

findliches Geld verwechselt" werden sollten. „Nach Ablauf dieser Zeit, und zwar bis 1. Mai 1858, darf die Verwechslung derselben über besondere, bei dem Finanzministerium zu erwirkende Bewilligung geschehen. Nach Ablauf des Monats April 1858 wird auch von Seite des Finanzministeriums eine Verwechslung der hier erwähnten Papiergeldgattung nicht mehr bewilligt werden." Dagegen verlängert die gleich hierunter abgedruckte kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858 den Einlösungstermin für die verschiedenen seit 1848 ausgegebenen Geldzeichen bis 1. Juli 1858.

Kaiserliche Verordnung vom 27. April 1858,

giltig für alle Kronländer, die Einberufung des Wiener-Währung-Papiergeldes und die Erweiterung der Frist zur Umwechslung aller übrigen vom Staat ausgegebenen Geldzeichen betreffend.

Da nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (Nr. 101 des Reichs-Gesetzblattes) mit der Einführung der österreichischen Landeswährung jede andere Währung abzuschaffen ist, so finde Ich nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes Nachstehendes zu verordnen: 1) Vom 1. Juli 1858 an tritt das in Gemässheit des Patentes vom 20. Februar 1811 hinausgegebene *Wiener-Währung-Papiergeld* im ganzen Umfang Meines Reiches *ausser Umlauf*, und kann daher von diesem Tage an weder bei landesfürstlichen Kassen, noch im Privatverkehr als Zahlungsmittel verwendet werden; 2) bis zu diesem Zeitpunkte ist das Wiener-Währung-Papiergeld noch bei allen Zahlungen, und zwar bei Zahlungen, die in Conventions-Münze zu leisten sind, nach dem Verhältniss von 250 Fl. Wiener-Währung zu 100 Fl. Conventions-Münze anzunehmen. Mein Finanzminister wird die Verfügung treffen, dass dieses Papiergeld auch bei allen landesfürstlichen Kassen, bis Ende October 1858 aber noch bei den Landeshauptkassen nach dem oben bemerkten Verhältniss gegen Conventions-Münze (beziehungsweise Banknoten) umgewechselt werde; 3) wer nach den bestehenden Gesetzen eine Zahlung in Wiener-Währung-Papiergeld zu leisten verpflichtet ist, kann *dieselbe*, so lange die Währung des 20-Guldenfusses gesetzlich besteht, in dieser Währung nach dem Verhältniss von 250 Fl. Wiener-Währung zu 100 Fl. Conventions-Münze, dann aber nur in der österreichischen Landeswährung, und zwar nach dem Verhältniss von 100 Fl. W. W. zu 42 Fl. der neuen österreichischen Währung leisten; 4) aus Gnade gestatte Ich, dass die Umwechslung der verschiedenen, seit dem Jahr 1848 vom Staat hinausgegebenen, von Meinem Finanzminister bereits einberufenen Geldzeichen, jedoch nur bis 1. Juli 1858, von ihm bewilligt werden könne, da es Mein Wille ist, dass von jenem Tag an keines der gedachten Geldzeichen im Umlauf sei.

Wien, den 27. April 1858.

Ein Erlass des Finanzministeriums vom 4. Mai 1858 beauftragt sämmtliche landesfürstliche Einhebungsämter und Kassen, das *Wiener-Währungs-Papiergeld* bis einschliesslich den letzten Juni 1858 noch bei allen Zahlungen, und zwar bei Zahlungen, welche in Conventions-Münze zu machen sind, nach dem Verhältniss von 250 Gulden W. W. für 100 Gulden C.-M., anzunehmen, auch die *Umwechslung* jenes Papiergeldes nach dem ebenerwähnten Verhältniss gegen Conventions-Münze (beziehungsweise Banknoten) vorzunehmen. Die Landes-Haupt-(Filial-)Kassen sind ermächtigt, diese *Umwechslung* bis Ende October 1858 fortzusetzen. In *Wien* wird das Umwechslungsgeschäft bis Ende October 1858 von dem niederösterreichisch-ständischen Ober-Einnehmeramte besorgt. — Ferner sind mit Bezug auf §. 4 der kaiserl. Verordnung vom 27. April 1858 sämmtliche landesfürstliche Einhebungsämter und Kassen beauftragt, die *Umwechslung* der verschiedenen seit dem Jahre 1848 vom Staate ausgegebenen, *bereits einberufenen Geldzeichen* noch bis einschliesslich den letzten Juni 1858 vorzunehmen. In *Wien* wird auch dieses Umwechslungsgeschäft von dem niederösterreichisch-ständischen Ober-Einnehmeramte besorgt.

Kurse der Privat-Anleihe-Obligationen. *Neuere Notirungen.*
(Vom 30. April 1858.)

Namen der Obligationen.	*Zinsfuss.* %	*Kurs.* ±	*Bedeutung des Kurses.*
Loose der Eisenbahn-Anleihe der Credit-Anstalt (s. deshalb unten d. Rubrik „Credit-Anstalt")	—	103¾	Gulden C.-M., jetzt zahlbar in wiener Banknoten, für ein Loos von 100 Fl. „österr. Währung" Nennw.
Pfandbriefe der Nationalbank auf 6 Jahre	5	93⅝	Gulden C.-M., jetzt zahlbar in wiener Banknoten, für 100 Gulden C.-M. Nennwerth.
do. do. auf 10 Jahre	5	90	
do. do., verloosbare	5	85	
Prioritäts-Obligationen der Kaiserin Elisabeth-Westbahn	5	84¼	

Maasse und Gewichte Oesterreichs.

Die Einführung der niederösterreichischen oder wiener Längen- und Hohlmaasse und Gewichte in *Galizien* ist aufgeschoben worden und hat (in Gemässheit der neuern Verordnung vom 25. Januar 1857) erst mit 1. April 1857 wirklich stattgefunden. In *Mähren*, *Krain* und dem *Küstenlande* sind diese Maasse mit 1. Januar 1858 in Kraft getreten (Verordnung vom 13. December 1856), in *Steiermark* mit 1. April 1858 (Verordnung vom 11. Februar 1857)

Körpermaass. Holzkohlen- und Steinkohlenmaass, Kalkmaass.

Durch kaiserliche Entschliessung vom 20. Januar 1858 und Erlass des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858 ist verordnet worden, dass in allen Kronländern, in welchen der *niederösterreichische (wiener) Metzen* als gesetzliches Maass eingeführt ist, mit Ausnahme der Militärgrenze, dieser *Metzen* mit seinen Unterabtheilungen (s. S. 772) *vom 1. Januar 1859 an* auch beim Kauf und Verkauf von *Kohlen* und *Kalk* als das allein gesetzliche Maass zu gelten hat, sodass von dem erwähnten Termin ab der jetzt für die Kohlen übliche „Stübich" (von 2 Metzen) und das jetzt als Kalkmaass gebräuchliche „Kalkmittel" („Kalkmüthel", von 2½ Metzen) nicht ferner angewendet werden dürfen. Für die Kohlen dürfen auch Gemässe von 2 Metzen angewendet werden.

Münzgewicht ist in Folge des wiener Münzvertrags und des Patents vom 19. Sept. 1857 (Art. 2) für die neuen Münzgattungen das *neue deutsche Münzpfund* von 500 Gramm, dem Zollpfunde gleich, getheilt in *Tausendtheile.* Die Theilung des Tausendtheils erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen *Ass.* (Vergl. d. Art. Berlin *in den Nachträgen.*) Dieses Pfund wird auf den Münzstätten des Kaiserthums als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt.

Probirgewicht bei den Münzen Die Feinheit der edlen Metalle wird bei den neuen Münzklassen, in Gemässheit des wiener Münzvertrages, in *Tausendtheilen* ausgedrückt (vergl. d. Art. Berlin *in den Nachträgen*), indem das Tausendtheil des Münzpfundes (= ½ Gramm) zu Grunde gelegt ist, welches wiederum in 1000 Theile zerfällt. (Art. 3 des Münzpatents vom 19. September 1857.)

Banken.

1) *Nationalbank. Annahme ihrer Noten; Hypothekengeschäft.* (Zu S. 776—778.) Rücksichtlich der *Reduktionsnorm der Banknoten Valuta auf neue österreichische Währung* s. §. 13 des oben abgedruckten Patents vom 27. April 1858. Dem Vernehmen

nach wird der 2. December 1858 der Termin sein, an welchem die Bank ihre *Baarzahlungen* wieder aufnimmt. — Die *Darlehnsgeschäfte der Hypothekar-Abtheilung* der Nationalbank *im triester Statthalterei-Gebiete, im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien* werden seit 1. Februar 1858 durch Vermittlung der Versicherungsgesellschaft „Assicurazioni generali" in Triest besorgt, doch bleibt es den Realitätenbesitzern freigestellt, sich wegen Gewährung eines Hypothekar-Darlehns unter den in Wien bestehenden Modalitäten unmittelbar an die Nationalbank zu wenden. (Kundmachung der Direktion der Nationalbank vom 26. Januar 1858. — Vergl. d. Art. Triest *in den Nachträgen*.)

2) *Disconto-Gesellschaft. Vermehrung ihres Kapitals.* (Zu S. 778 f.) Im Februar 1858 wurde die Ausgabe einer weitern Million Gulden *Actien* beschlossen, die bis 31. März 1858 eingezahlt sein mussten und deren Bezugsrecht den alten Actien verblieb; demnach sind bis jetzt überhaupt für 6 Millionen Gulden Actien emittirt.

3) *Credit-Anstalt. Zahlungs-Anweisungen; Anleihe.* (Zu S. 779 f.) Im Februar 1858 hat dieselbe das Reglement für ihr *Girogeschäft* (mit Verzinsung) ausgegeben. Sie leistet dabei Zahlungen gegen trockne Anweisungen, sogenannte *Checks*, zu deren Ausgabe sie von der Regierung ermächtigt worden ist. — Im Februar 1858 wurde ferner die Credit-Anstalt zur Vermittlung und Contrahirung einer *Lotterie-Anleihe* von 40 Millionen Gulden Conventions-Münze oder 42 Millionen Gulden neue „österreichische Währung" für die Gesellschaften der Theissbahn, der Elisabeth-Westbahn und der pardubitz-reichenberger Eisenbahn, sowie die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd in Triest ermächtigt; jede der beiden erstern Bahngesellschaften erhält davon 15 Mill. Gulden C.-M., die letztgenannte Bahngesellschaft 3 Mill. Gulden C.-M., die erwähnte Dampfschifffahrts-Gesellschaft 7 Mill. Gulden C.-M. Jede der betheiligten Gesellschaften ist nur für diejenige Summe Schuldnerin, welche ihr die Credit-Anstalt gewährt hat, die Credit-Anstalt ist dagegen Schuldnerin der Obligationen-Inhaber und haftet für die Zahlung der Gewinnste. Der *Staat* hat die *Zinsen- und Tilgungsgarantie* übernommen. Die Obligationen (Loose, überhaupt 420'000 Stück) lauten über je 100 Gulden neue „*österreichische Währung*"; sie sind im April 1858 ausgegeben worden. Die Tilgung derselben wird binnen 66 Jahren durch 195 Ziehungen vollzogen sein; in den ersten 22 Jahren finden jährlich 4 Ziehungen, in den zweiten 22 Jahren jährlich 3 Ziehungen, in den letzten 22 Jahren jährlich 2 Ziehungen statt. Die geringsten Treffer wachsen allmälich bis zu 200 Gulden (einschliesslich der Kapital-Rückzahlung); die Haupttreffer gehen bis zu 250'000 Gulden.

4) *Austria und Immobilien-Gesellschaft.* (Zu S. 780.) Die beabsichtigte Gründung der „Austria" ist unter den gegenwärtigen schwierigen Kapital- und Credit-Verhältnissen vorerst aufgegeben worden und mindestens bis zu entschiedener Beseitigung der neuesten Geldkrisis vertagt. Demnach besteht die auf S. 780 erwähnte „Immobilien-Gesellschaft" fort; dieselbe ist durch eine im Januar 1858 erlassene Verfügung, nach welcher ihre ursprünglich auf den Namen lautenden Actien hinfort auf den Inhaber gestellt werden dürfen, in den Stand gesetzt, für sich allein ihren Zwecken, die denen der projektirten Austria ganz ähnlich sind, vollständig zu genügen.

Zürich. Zu S. 789—792.

Creditanstalt. Seit dem Druck des betreffenden Artikels im Hauptwerke (s. S. 791) sind die ausgegebenen Actien dieser Anstalt voll eingezahlt worden.

Uebersicht

der

wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen.

A. Goldmünzen.

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit:			Stück auf:		Werth in deutschen Kronen.
		Tausendtheile.	Karat.	Grän.	ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	
Aegypten.							
Grösstentheils nach Untersuchungen in Philadelphia.							
a) *Neue Ausmünzung, von* 1839 (1255).							
100-Piaster-Stücke (Bedidlik)	8,554	874	20	11¾	66,8734	31,2774	0,74768
50-Piaster-Stücke (Nusflik)	4,277	874	20	11¾	133,7467	62,5548	0,37384
20-Piaster-Stücke (Kairie Haschrin)	1,717	874	20	11¾	333,1052	155,7970	0,15010
b) *Vorletzte Ausmünzung, von* 1789—1818.							
Ganze Fondukli-Zecchinen v. J. 1789 (1203)	2,527	690	16	6¾	286,6982	134,0919	0,17439
Halbe dergl. v. J. 1818 (1233)	1,166	670	16	1	639,6863	299,1883	0,07816
Anhalt-Bernburg.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar* 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7⅕	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Frühere Ausmünzungen.*							
Pistolen (Alexiusd'or, Karld'or), gesetzmässig	6,682	902,778	21	6	82,8914	38,7692	0,60320
Dukaten, nach dem Reichsfusse	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Anhalt-Dessau-Köthen.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7⅕	100,2506	46,88832	0,49875

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Argentinische Conföderation, s. unter SÜDAMERIKANISCHE FREISTAATEN die Rubrik LA PLATA-STAATEN.							
Baden.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{8}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	$7\frac{1}{8}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{8}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	$7\frac{1}{8}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Aus der frühern und aus der neuesten Zeit.*							
Dukaten nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
c) *Vom Jahre 1828.*							
Zehnthalerstücke oder doppelte Ludwigd'or zu 1000 Kreuzern, gesetzmässig	11,4635	902,778	21	8	48,3138	22,5969	1,54903
Fünfthalerstücke oder einfache Ludwigd'or zu 500 Kreuzern, desgleichen	5,732	902,778	21	8	96,6276	45,1938	0,51741
d) *Von 1819—1827.*							
Zehnguldenstücke, gesetzmässig	6,878	902,778	21	8	80,5230	37,6615	0,62094
Fünfguldenstücke, gesetzmässig	3,439	902,778	21	8	161,0462	75,3231	0,31047
e) *Aus der frühern Zeit.*							
Rheingold-Dukaten aus der frühern Zeit und wieder seit 1832, gesetzmässig	3,671	937,500	22	6	145,2685	67,9437	0,34419
Karolinen zu 3 Goldgulden, gesetzmässig Halbe dergleichen nach Verhältniss.	9,744	G. 770,833 S. 152,778	G. 18 S. 3	6 8	66,5691	31,1351	0,75110
Baiern.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{8}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	$7\frac{1}{8}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{8}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	$7\frac{1}{8}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Aus der letztvergangenen Zeit.*							
Dukaten, nach gesetzmässiger Ausbringung	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme, zu $5\frac{2}{3}$ Gulden	3,490	979,167	23	6	146,2987	68,4255	0,34170
c) *Aus früherer Zeit, jetzt wenig mehr im Umlauf.*							
Karolinen, einfache, zu 11 Fl., gesetzmässig	9,744	G. 770,833 S. 152,778	G. 18 S. 3	6 8	66,5691	31,1351	0,75110
Dergleichen halbe, zu $5\frac{1}{2}$ Fl., desgl. Dergleichen Viertel, zu $2\frac{3}{4}$ Gulden, nach Verhältniss.	4,872	G. 770,833 S. 152,778	G. 18 S. 3	6 8	133,1384	62,2703	0,37555
Maxd'or, einfache, zu $7\frac{1}{3}$ Fl., gesetzmässig	6,496	G. 770,833 S. 166,667	G. 18 S. 4	6 —	99,8538	46,7027	0,50274
Dergleichen doppelte, zu $14\frac{2}{3}$ Fl., desgl.	12,992	G. 770,833 S. 166,667	G. 18 S. 4	6 —	49,9270	23,3514	1,000104
Goldgulden der Stadt Würzburg, gesetzmässig	3,248	G. 770,833 S. 104,167	G. 18 S. 2	6 6	199,7075	93,4054	0,25037
Dergleichen alte baiersche, nach regensburger Probe	3,248	G. 770,833 S. 166,667	G. 18 S. 4	6 —	199,7075	93,4054	0,25037

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Dukaten von 1755, aus dem Golde der Donau, Inn und Isar, nach französischer Probe	3,455	937,500	22	6	154,3688	72,2000	0,32815
Basel, s. unter Schweiz.							
Belgien.							
a) *Neuere Goldmünzen.*							
1) Nach dem Münzgesetz vom 5. Juni 1832:							
Stücke zu 20 Franken, gesetzmässig	6,4516	900	21	7 1/5	86,1111	40,2751	0,58065
Stücke zu 40 Franken, desgl.	12,9032	900	21	7 1/5	43,0556	20,1376	1,16129
2) Nach dem Münzgesetz vom 31. März 1847:							
Stücke zu 10 Franken, gesetzmässig	3,16622	900	21	7 1/5	175,4633	82,0661	0,28496
Stücke zu 25 Franken, desgl.	7,91556	900	21	7 1/5	70,1853	32,8264	0,71240
b) *Ausmünzung der Belgischen Staaten (Republik im J. 1790).*							
Lionsd'or oder Goldlöwen der Belgischen Staaten von 1790, zu 14 Fl.	8,275	916,667	22	—	65,8915	30,8182	0,75882
c) *Ausmünzung der ehemaligen österreichischen Niederlande.*							
Die streng gesetzmässige Ausmünzung der Souverainsd'or s. Oesterreich unter V.							
Souverainsd'or, doppelte, gesetzmässig mit Remedium	11,054	916,667	22	—	49,3420	23,0778	1,01334
Dergleichen einfache, desgleichen	5,479	916,667	22	—	99,5499	46,5606	0,50226
Brab. Souverainsd'or, doppelte, nach gewöhnlicher Annahme	11,005	916,667	22	—	49,5644	23,1818	1,00879
Dergleichen einfache, desgleichen	5,502	916,667	22	—	99,1287	46,3636	0,50439
Dukaten, nach dem gesetzlichen Passirgewicht	3,460	986,111	23	8	146,4729	68,5070	0,34136
Bern, s. unter Schweiz.							
Brasilien.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 28. Juli 1849.*							
Stücke zu 20 Milréis, gesetzmässig und von Karmarsch befunden	17,930	916,667	22	—	30,4219	14,2286	1,64355
Stücke zu 10 Milréis nach Verhältniss.							
b) *Neuere Ausmünzung, seit 8. October 1833 und besonders seit 11. September 1846.*							
Moidas de ouro oder Goldstücke zu 16'000 Reis, gesetzmässig	14,34375	916,667	22	—	37,0273	17,7858	1,35036
c) *Vorherige neuere Ausmünzungen, nach Untersuchungen in Philadelphia.*							
Ganze Johannes (João, hie und da „halbe Johannes" genannt) oder Meias Dobras, zu 6400 Réis, von 1822 bis 1831, unter Peter I.	14,353	914,062	21	11 1/5	38,1114	17,8251	1,31194
Dergleichen zu 6400 Reis von 1833 bis 1838, unter Peter II.	14,353	914,931	21	11 1/5	38,0752	17,8082	1,31319

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
d) *Neuere Ausmünzung, nach Untersuchungen in Deutschland.*							
Moëda d'ouro (d. i. Goldmünze) zu 4000 Reis von 1823, unter Peter I.	8,029	914,931	21	11½	68,0613	31,8330	0,73463
Ganze Johannes (João) zu 6400 Reis von 1823, unter demselben	14,318	914,062	21	11¼	38,2050	17,8689	1,30873
e) *Aeltere Ausmünzung im ältern portugisisch-brasilischen Münzfusse.*							
Dobra zu 12'800 Reis	28,6875	916,667	22	—	19,0137	8,8929	2,62965
Meia Dobra oder Johannes (João) zu 6400 Reis	14,3438	916,667	22	—	38,0273	17,7858	1,31484
Moëda d'ouro (d. i. Goldmünze) zu 4000 Reis	8,061	916,667	22	—	67,6041	31,6192	0,73960
Braunschweig.							
I. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1857, *nach dem Münzvertrag vom 24. Jan. 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7⅕	100,2506	46,88832	0,49275
II. Vorherige Ausmünzung, seit 1835.							
a) *Nach der gesetzlichen Ausbringung:*							
Einfache Pistolen zu 5 Thlrn. in Golde	6,650	895,833	21	6	83,9318	39,2558	0,59572
Halbe und doppelte Pistolen nach Verhältniss.							
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung:*							
Einfache Pistolen, durchschnittlich	6,611	892,361	21	5	84,7575	39,6420	0,58992
Halbe und doppelte Pistolen nach Verhältniss.							
III. Ausmünzung der jüngstvergangenen Zeit, von 1764 bis Ende 1834.							
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:*							
Pistolen oder Karld'or zu 5 Thalern in Golde	6,682	899,306	21	7	83,2114	38,9189	0,60088
Doppelte dergleichen zu 10 Thalern in Golde und halbe zu 2½ Thalern in Golde nach Verhältniss.							
Dukaten zu 2⅔ Thalern Kassengeld oder 4 Fl. im 18-Guldenf., nach dem Reichsfusse geprägt	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung, namentlich nach den in Berlin gemachten Proben:*							
Einfache Pistolen aus den Jahren 1822 und 1824	6,644	895,833	21	6	84,0091	39,2920	0,59517
Doppelte Pistolen von verschiedenen Jahren bis 1830	13,271	892,361	21	5	42,2199	19,7467	1,18428
Dukaten, nach französischer Probe	3,452	967,014	23	2½	150,3046	70,2991	0,33266
Buenos Ayres, s. unter SÜDAMERIKANISCHE FREISTAATEN die Rubrik LA PLATA-STAATEN.							
Central-Amerika, s. MITTELAMERIKANISCHE FREISTAATEN.							

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks* in *Gramm.*	*Feinheit:* *Tausendtheile.*	*Karat.*	*Grän.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
Chile, s. unter Südamerikanische Freistaaten.							
Columbia, s. unter Südamerikanische Freistaaten.							
Costa Rica, s. unter Mittelamerikanische Freistaaten.							
Dänemark.							
a) *Aus neuerer Zeit (seit der Verfügung vom 3. Februar 1827) und aus neuester Zeit:*							
Einfache Pistolen (Frederikd'or und Christiand'or), gesetzmässig	6,642	895,833	21	6	84,0312	39,3023	0,59502
Doppelte dergleichen, desgl.	13,284	895,833	21	6	42,0156	19,6512	1,19003
Doppelte Frederikd'or aus den Jahren 1827 bis 1839, nach berliner Proben mit grossen Summen im Durchschnitt befunden	13,2684	895,833	21	6	42,0653	19,6744	1,18863
b) *Aus der frühern Zeit, bis 1827:*							
Species-Dukaten, seit 1671, gesetzmässig	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
Kurant-Dukaten, seit 1757, zu 12 Mark Kurant, gesetzmässig	3,118	875	21	—	183,2634	85,7143	0,27283
Christiand'or, seit 1775, desgl.	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60320
Ecuador, s. unter Südamerikanische Freistaaten.							
England. (Grossbritannien und Irland.)							
a) *Gegenwärtige gesetzmässige Ausmunzung, seit 6. Februar 1817.*							
Sovereigns zu 20 Schillingen Sterl.	7,9880	916,667	22	—	68,2840	31,9372	0,73224
Halbe Sovereigns zu 10 Schillingen Sterl.	3,9940	916,667	22	—	136,5683	63,8745	0,36612
Doppelte Sovereigns zu 40 Schillingen Sterl.	15,9760	916,667	22	—	34,1420	15,9686	1,46447
Fünffache Sovereigns zu 100 Schillingen Sterl.	39,9401	916,667	22	—	13,6567	6,3874	3,66121
b) *Gegenwärtige Ausmünzung, gemäss erfolgter Münzproben und nach dem vollen Remedium.*							
Sovereigns, mit vollem Remedium auf Gewicht und Gehalt ($123^{11}/_{623}$ Grän Gewicht)	7,9714	914,062	21	11¼	68,6216	32,0951	0,72863
Sovereigns v. J. 1824 etc., durchschnittlich	7,9875	914,931	21	11½	68,4183	32,0000	0,73080
Sovereigns, in bedeutender Anzahl untersucht, durchschnittlich	7,9814	914,931	21	11½	68,4703	32,0243	0,73024
Dergleichen, Durchschnittsverhältniss aus Proben im J. 1841 und 1842, von Sovereigns von Georg III. und IV.	7,8939	914,931	21	11½	69,2297	32,3795	0,72223
c) *Aus der letztvergangenen Zeit bis 1816, nach gesetzmässiger Ausbringung.*							
Guineen zu 21 Schill. Sterl.	8,3874	916,667	22	—	65,0325	30,4164	0,76885
Halbe Guineen zu 10½ Schill. Sterl.	4,1937	916,667	22	—	130,0649	60,8328	0,38442
Drittel-Guineen oder 7-Schill.-Stücke	2,7958	916,667	22	—	195,0974	91,2492	0,25628
Doppelte und fünffache Guineen, sowie Viertel-Guineen nach Verhältniss.							

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stucks in Gramm.*	*Feinheit:* *Tausendtheile.*	*Karat.*	*Grän.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Gold.*	*eine Vereinsmark fein Gold.*	*Werth in deutschen Kronen.*
d) *Derartige frühere Goldmünzen zufolge gemachter Münzproben.*							
Guineen, nach französ. Untersuchung . . .	8,339	914,931	21	11 1/2	65,5341	30,6510	0,76296
Guineen vom J. 1790, nach berliner Proben	8,357	914,062	21	11 1/4	65,4547	30,6139	0,76389
Guineen, nach M. R. B. Gerhardt's durchschnittlicher Annahme	8,2055	916,667	22	—	66,4746	31,0909	0,75217
Frankfurt am Main.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7 1/5	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7 1/5	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7 1/5	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7 1/5	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Früher und bis etwa 1837.*							
Dukaten, nach dem Reichsfusse	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Frankreich.							
I. Goldmünzen der gegenwärtigen Zeit.							
a) *Nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803*							
Stücke zu 20 Franken, gesetzmässig . . .	6,4516	900	21	7 1/5	86,1111	40,2751	0,58065
Stücke zu 40 Franken (seit Ende 1854 nicht mehr geprägt), gesetzmässig	12,9032	900	21	7 1/5	43,0556	20,1376	1,16129
Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1848:							
Stücke zu 10 Franken, gesetzmässig . . .	3,2258	900	21	7 1/5	172,2222	80,5502	0,29032
Nach dem Gesetz vom 12. Januar 1854:							
Stücke zu 5 Franken, gesetzmässig	1,6129	900	21	7 1/5	344,4444	161,1005	0,14516
Nach dem Gesetz vom 12. December 1854:							
Stücke zu 100 Franken, gesetzmässig . . .	32,258	900	21	7 1/5	17,2222	8,0550	2,90323
Stücke zu 50 Franken, desgl.	16,129	900	21	7 1/5	34,4444	16,1100	1,45161
b) *Dieselben mit vollem Remedium, das ist nach den beiden gesetzlich angeordneten Remedien, im Minus.*							
20-Frankenstücke ($^{2}/_{1000}$ Toleranz auf Gewicht und Feinheit)	6,4387	898	21	6,624	86,4758	40,4457	0,57820
40-Frankenstücke (desgl.)	12,8774	898	21	6,624	43,2379	20,2229	1,15639
100-Frankenstücke (desgl.)	32,19355	898	21	6,624	17,2952	8,0891	2,89098
50-Frankenstücke (desgl.)	16,0806	898	21	6,624	34,5903	16,1783	1,44549
10-Frankenstücke (desgl.)	3,21935	898	21	6,624	172,9517	80,8914	0,28910
5-Frankenstücke ($^{3}/_{1000}$ Toleranz auf das Gewicht, $^{2}/_{1000}$ auf die Feinheit)	1,608	898	21	6,624	346,2503	161,9415	0,14440
c) *Stücke zu 20 und 40 Franken nach erfolgten Münzproben:*							
20-Frankenstücke vom Jahre 1815	6,4364	897,569	21	6 1/2	86,5495	40,4797	0,57770
20-Frankenstücke von verschiedenen Jahren	6,4467	898,438	21	6 3/4	86,3262	40,3757	0,57920
Dergleichen vom Jahre 1831	6,3779	896,701	21	6 1/4	87,1064	40,7406	0,57401
20-Frankenstücke von 1810 bis 1840, im Durchschnitt genommen	6,4258	895,833	21	6	86,8592	40,6250	0,57564
40-Frankenstücke desgleichen	12,8516	895,833	21	6	43,4296	20,3125	1,15129
Neuere 20-Frankenstücke nach anderer Annahme, im Durchschnitt	6,4158	894,097	21	5 1/2	87,1637	40,7674	0,57363
Neuere 40-Frankenstücke, desgleichen . .	12,8316	894,097	21	5 1/2	43,5818	20,3837	1,14727

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks* in Gramm.	*Feinheit:* Tausendtheile.	*Feinheit:* Karat.	*Feinheit:* Grän.	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	*Stück auf:* eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
II. Goldmünzen des Königreichs Frankreich unter Ludwig XVI., und noch nachher 1791—1793, unter der constitutionellen und republikanischen Regierung.							
a) *Nach dem königlichen Münzgesetz vom 30. October 1785:*							
Neue Louisd'or, Louis neufs (neue Schild-Louisd'or, Louis à deux écussons carrés) zu 24 Livres, 32 Stück aus der französischen Münzmark, gesetzmässig . . .	7,6485	916,667	22	—	71,3150	33,3548	0,70111
Doppelte neue Louisd'or seit 1785 und 1786 bis mit 1793, zu 48 Livres, 16 Stück aus der französ. Mark, gesetzmässig . .	15,297	916,667	22	—	35,6575	16,6774	1,40223
b) *Mit dem gesetzlichen Remedium auf Gewicht und Gehalt:*							
Einfache neue Louisd'or zu 24 Livres . . .	7,6236	901,042	21	$7^{1}/_{2}$	72,7885	34,0440	0,68692
Doppelte dergleichen zu 48 Livres	15,2473	901,042	21	$7^{1}/_{2}$	36,3943	17,0220	1,37384
c) *Nach erfolgten Münzproben:*							
Einfache neue Louisd'or, seit 1785, nach ältern Proben	7,6257	902,778	21	8	72,6286	33,9692	0,68843
Dergleichen, von 1786 bis 1792, nach neuern Proben, durchschnittlich	7,5437	899,306	21	7	73,7015	34,4710	0,67841
Doppelte dergleichen nach Verhältniss.							
d) *Constitutionelle und republikanische Louisd'or und 24-Livres-Stücke von 1791 bis 1794:*							
Louisd'or constitutionnels á 24 Livres, nach der Verordnung vom 9. April 1791, bis 1793, im Durchschnitt	7,60506	899,740	21	$7^{1}/_{8}$	73,0720	34,1766	0,68426
Pièces de 24 Livres (républicains), nach der Verordnung vom 6. Februar 1793, bis 1794, im Durchschnitt	7,60506	899,740	21	$7^{1}/_{8}$	73,0720	34,1766	0,68426
III. Goldmünzen unter Ludwig XV. und Ludwig XVI., nach den Edikten vom Jan., Febr. und Mai 1726, von 1726 bis 1785.							
Einfache Louisd'or zu 24 Livres (alte Schild-Louisd'or genannt), 30 Stück aus der französischen Mark zu 22 Karat fein, durchschnittlich . . . . (Der Tarif gibt den Gehalt zu 900 Tausendtheilen an.)	8,06398	902,778	21	8	68,6815	32,1231	0,72800
Dergleichen alte Schild-Louisd'or, von 1726 bis 1785, nach anderer Probe . . .	8,09189	899,306	21	7	68,7089	32,1359	0,72771
Halbe und doppelte Louisd'or dieser Art nach Verhältniss.							
IV. Louisd'or-Sorten unter Ludwig XV., von 1715 und 1716 bis 1726.							
a) Louisd'or von 1716 bis 1718, Noailles, auch 4-Wappenpistolen genannt, nach dem Edikt von 1716, zu $^{908}/_{1000}$ fein, nach Proben	12,14834	902,778	21	8	45,5903	21,3231	1,09672
b) Louisd'or (Louis aux armes), nach dem Edikt von 1715, desgleichen	8,09189	902,778	21	8	68,4446	32,0123	0,73050
Halbe, Viertel und doppelte nach Verhältniss.							

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
c) Louisd'or von 1718 bis 1723, zwei verschiedene Gepräge, unter den Namen Chevaliers oder Malteserkreuz (Louis dits à la croix de Malte) und JL-Louisd'or, gesetzmässig 25 Stück aus der französischen Mark:							
Die Louisd'or à la croix de Malte von 1718 bis 1720, nach Probe	9,6935	902,778	21	8	57,1359	26,7231	0,87511
Die Louisd'or mit den JL (Louis aux JL) von 1720 bis 1723, desgleichen	9,6935	899,306	21	7	57,3566	26,8263	0,87174
Von beiden Sorten halbe und doppelte nach Verhältniss.							
d) Louisd'or von 1719, das Stück zu 15 Livres, daher Quinzaind'or genannt (angeblich $23^3/_4$ Karat fein)	3,6731	902,778	21	8	150,7835	70,5231	0,33160
e) Louisd'or von 1723 bis 1726, Mirlitons genannt, $37^1/_2$ Stück aus der franzős. Mark zu 22 Karat fein, damals zu 27 Livres (nach dem Tarif zu $^{900}/_{1000}$ fein), nach Proben	6,4512	899,306	21	7	86,1833	40,3069	0,58016
Halbe und doppelte dieser Art nach Verhältniss.							
V. Goldmünzen unter Ludwig XIV., vornehmlich von 1655, 1665, 1689, 1693, 1701, 1704 und 1709, gemäss der Münzedikte dieser Jahre.							
a) Lysd'or (Goldlilien) von 1656, n. d. Edikt von 1655, damals zu 7 Livres das Stück, kein volles Jahr hindurch geprägt und selten geworden, mit Remedium 23 Karat fein, $60^1/_2$ Stück aus der franzős. Mark rauh	4,0000	958,333	23	—	130,4348	61,0058	0,38333
b) Louisd'or nach den Edikten von 1665, 1689, 1693, 1701 und 1704, unter öftern Veränderungen des Zahlwerthes, $36^1/_4$ Stück aus der franzős. Mark rauh zu 22 Karat fein (oder mit Remedium $36^4/_{11}$ Stück zu $21^3/_4$ Karat fein)	6,66255	903,646	21	$8^1/_4$	83,0485	38,8427	0,60906
c) Louisd'or nach dem Edikt vom Mai 1709, zu 20 Livres, Louis au soleil (Sonnen-Louisd'or) genannt, 30 Stück aus der franzős. Mark, zu 22 (oder mit Remedium $21^3/_4$) Karat fein	8,0640	902,778	21	8	68,6815	32,1231	0,72[illegible]
VI. Alte Louisd'or unter Ludwig XIII., nach dem Münzedikt vom 31. März 1640, zu $36^1/_4$ Stück aus der französischen Mark rauh zu 22 Karat; mit dem Remedium aber $36^4/_{11}$ Stück zu $21^3/_4$ Karat fein, wie hernach 1665 bis 1709.							
Das Stück Louis damals zu 10 Livres, im Durchschnitt	6,66255	903,646	21	$8^1/_4$	83,0485	38,8427	0,60[illegible]
Hiervon $1^1/_2$-fache, doppelte, 4-fache, 6-fache, 8-fache, 10-fache nach Verhältniss.							

Genf, s. unter Schweiz

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Genua.							
Ausprägungen der ehemaligen Republik Genua bis zum Jahre 1800.							
Zecchini oder Golddukaten zu $13\frac{1}{2}$ Lire moneta buona, und zu $14\frac{1}{5}$ Lire	3,464	994,792	23	$10\frac{1}{2}$	145,0755	67,8534	0,34464
Halbe dergleichen nach Verhältniss.							
Alte Doppien oder Genovinen zu 100 Lire von 1753 und 1758	28,133	906,250	21	9	19,6113	9,1724	3,54955
Halbe Doppien zu 50 Lire und Viertel-Doppien zu 25 Lire aus dieser Zeit nach Verhältniss.							
Neuere Genovinen oder 96-Lirestücke von 1792 bis 1795, $9\frac{6}{16}$ Stück auf die köln. rauhe Mark	25,112	911,458	21	$10\frac{1}{2}$	21,8449	10,2171	2,24309
Vierfache Pistolen oder 96-Lirestücke der ligurischen Republik, von 1798 und 1799, nach Probe	25,112	907,986	21	$9\frac{1}{2}$	21,9285	10,2562	2,28014
Halbe dieser Art zu 48 Lire nach Verhältniss.							
Graubünden, s. unter Schweiz.							
Griechenland.							
Stücke zu 20 Drachmen, gesetzmässig . .	5,776	900	21	$7\frac{1}{5}$	96,1723	44,9809	0,51990
Stücke zu 40 Drachmen, desgleichen . . .	11,553	900	21	$7\frac{1}{5}$	48,0862	22,4904	1,03980
Stücke zu 20 Drachmen, vom Jahre 1833 .	5,767	900	21	$7\frac{1}{5}$	96,3324	45,0557	0,51280
Grossbritannien und **Irland,** s. England.							
Guatemala, s. Mittelamerikanische Freistaaten.							
Hamburg.							
Dukaten im Gewicht nach dem Reichsfusse, 67 Stück auf die köln. rauhe Mark, aber nur 23 Karat 6 Grän fein	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
Früher auch doppelte Dukaten nach Verhältniss.							
Helvetische Republik, ehemalige, s. unter Schweiz.							
Hannover.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,85832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 8. April 1834.*							
Pistolen (Wilhelmd'or)	6,650	895,833	21	6	83,9318	39,2558	0,59572
Doppelte Pistolen	13,310	895,833	21	6	41,9659	19,6279	1,19144
Doppelte Pistolen der neuern Prägung, von 1834 bis 1840, zufolge angestellter Münzproben, im Durchschnitt	13,287	894,549	21	5,63	42,0666	19,6750	1,18621

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
c) *Ausmünzung vor 1834, nach dem Befund bedeutender Ausschmelzungen in Berlin.*							
Doppelte Georgd'or vom Jahre 1825	13,282	884,549	21	2 3/4	42,5592	19,9054	1,17483
Dergleichen von verschiedenen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1825	13,287	892,361	21	5	42,1707	19,7237	1,18566
Einfache und halbe dergl. nach Verhältniss.							
Einfache Pistolen, im Durchschnittsverhältniss	6,634	891,493	21	4 3/4	84,5402	39,5404	0,59143
d) *Frühere Ausmünzung.*							
Dukaten zu 2 2/3 Thlrn. Kassengeld und 2 5/6 Rthlr. Goldvaluta, gesetzmässig . . .	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Georgd'or zu 4 2/3 Thlrn. Kassengeld und 5 Rthlr. Goldvaluta, gesetzmässig	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60330
Goldgulden, einfache, zu 2 Thlrn., gesetzmässig	3,248	G. 784,722 S. 152,778	G. 18 S. 3	10 8	196,1729	91,7522	0,02549
Vierfache, doppelte, halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.							
Hessen-Darmstadt (Grossherzogthum Hessen).							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7 1/5	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7 1/5	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7 1/5	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7 1/5	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung, seit 1826.*							
Zehnguldenstücke, gesetzmässig	6,749	900	21	7 1/5	82,3158	38,5000	0,60742
Fünfguldenstücke aus hessischem Rheingolde von 1835	3,671	937,500	22	6	145,2686	67,9437	0,34419
c) *Frühere Ausmünzung, bis etwa 1790.*							
Karolinen zu 11 Fl. im 24-Guldenfusse, gesetzmässig	9,744	G. 770,833 S. 152,778	G. 18 S. 3	6 8	66,5691	31,1351	0,75110
Halbe Karolinen nach Verhältniss.							
Hessen-Homburg.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7 1/5	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7 1/5	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7 1/5	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7 1/5	100,2506	46,88832	0,49875
Hessen-Kassel (Kurfürstenthum Hessen).							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7 1/5	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	7 1/5	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7 1/5	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	7 1/5	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung, bis 1840 und dann seit 1841.*							
Pistolen (Wilhelmd'or) zu 5 Thalern in Golde, gesetzmässig	6,6625	899,306	21	7	83,4492	39,0301	0,59917

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Neuere Pistolen (Wilhelmd'or und Friedrich Wilhelmd'or) seit 1841, gesetzmässig	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60320
Doppelte Pistolen nach Verhältniss.							
c) *Aeltere Sorten.*							
Dukaten von 1725 bis 1731, nach regensburger Probe	3,490	982,639	23	7	145,7817	68,1837	0,34298
Karolinen, nach französischer Probe, erste Sorte	9,620	770,833	18	6	67,4263	31,536	0,74155
zweite Sorte	9,567	770,833	18	6	67,8019	31,7117	0,73744
Pistolen oder 5-Thalerstücke, gesetzmässig	6,582	906,250	21	9	82,5739	38,6207	0,60552
Doppelte Pistolen nach Verhältniss.							
Hohenzollern-Sigmaringen.							
(*Frühere Ausmünzung, bis etwa* 1833).							
Karolinen, gesetzmässig	9,744	770,833	18	6	66,5691	31,1351	0,75110
Dukaten, nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Holland, s. Niederlande.							
Japan.							
Koban, *neue*, nach holländ. Proben vom J. 1834, im Durchschnitt	12,525	G.533,854 S.437,500	G.12 S.10	9³/₄ 6	74,7509	34,9615	0,66889
Koban, *neue*, nach holländ. Proben im J. 1833, im Durchschnitt	13,096	G.559,028 S.423,611	G.13 S.10	5 2	68,2731	31,9321	0,73235
Koban, *neue*, nach französischen und englischen Proben	13,073	666,667	16	—	57,3694	26,8323	0,87154
Koban, *neue*, nach früherer holländ. Probe	13,073	642,361	15	5	58,9996	27,5948	0,84746
Halbe und Viertel-Koban, früher auch Achtel und Sechzehntel, nach Verhältniss.							
Koban, *alte* (ungangbare), nach französischen und englischen Proben	17,690	854,212	20	6,013	33,0882	15,4757	1,51111
Das *Oho ban*, das grösste Goldstück, ist eigentlich eine blosse Schaumünze, die zu Geschenken verwandt wird. Sie hat den Werth von 20 oder mit Aufgeld 24 bis 26 Koban.							
Kirchenstaat.							
1) *Päpstliche Goldmünzen seit dem Münzgesetz vom 11. Januar* 1835.							
Stücke zu 10 Scudi, gesetzmässig	17,336	900	21	7¹/₅	32,04635	14,9884	1,56024
Stücke zu 5 Scudi, desgleichen	8,668	900	21	7¹/₅	64,0927	29,9769	0,78012
Stücke zu 2¹/₂ Scudi, desgleichen	4,334	900	21	7¹/₅	128,1854	59,9537	0,39006
Stücke zu 1 Scudo von 1854, gesetzmässig	1,7336	900	21	7¹/₅	320,4635	149,8843	0,15602
Dieselben, in Paris befunden (tarifirt)		899	21	6,912	320,820	150,0510	0,15585
Stücke zu 2¹/₂ Scudi von 1854 nach Verhältniss.							
10-Scudistücke, nach Münzproben	17,195	895,833	21	6	33,1003	15,1814	1,51056
5- und 2¹/₂-Scudistücke nach Verhältniss.							
2) *Frühere Goldmünzen, vornehmlich seit dem 25. März 1818, sowie vor dieser Zeit geprägt, bis zum Jahre* 1835.							
Einfache Zecchini von Rom und Bologna, unter und nach Clemens XIII. geprägt, bis 1835	3,4259	1000	24	–	145,9510	68,2629	0,34258

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks* in Gramm.	*Feinheit:* *Tausendtheile.*	*Karat.*	*Grän.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
Dieselben genauer, zu 99 Zecchinen aus dem römischen Pfunde	3,4258	1000	24	—	145,9506	68,2627	0,34258
Doppelte und halbe Zecchinen, gesetzmässig, nach Verhältniss.							
Einfache Zecchinen von Rom und Bologna, nach Proben in Mailand	3,4015	993,056	23	10	148,0205	69,2308	0,33779
Doppelte und halbe dergl. nach Verhältniss.							
Doppien oder Pistolen von Rom und Bologna, gesetzmässig seit 1818: 111,484 Grani schwer, oder eigentlich 62 Doppien aus der römischen Mark Münzgold	5,4703	916,667	22	—	99,7129	46,6368	0,50144
Halbe Doppien oder halbe Pistolen nach Verhältniss.							
Doppien oder Pistolen unter Pius VI. etc., nach französischen und andern Proben	5,4596	906,250	21	9	101,0547	47,2644	0,49473
Halbe Doppien dieser Art nach Verhältniss.							
La Plata-Staaten, s. Südamerikanische Freistaaten.							
Liechtenstein.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
Lippe-Bückeburg (Schaumburg-Lippe).							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung.*							
Doppelte Georg-Wilhelmd'or oder Zehn-Thalerstücke, gesetzmässig	13,280	895,833	21	6	42,0157	19,6512	1,19003
Einfache dergleichen oder Fünf-Thalerstücke nach Verhältniss.							
Doppelte Georg Wilhelmd'or oder 10-Thalerstücke vom Jahre 1829, nach der Untersuchung in Berlin	13,270	892,361	21	5	42,2090	19,7416	1,18458
(Es sind hiernach *im Durchschnitt* $59\frac{7}{5}$ Stück *einfache* Georg-Wilhelmd'or auf die Vereinsmark fein Gold zu rechnen.)							
Lippe-Detmold.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1223	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Lombardisch-venetianisches Königreich.							
a) *Neueste Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 1. November 1823.*							
Souverains (Sovrani) zu 40 Lire austriache oder 13 Fl. 20 Kr. Conv.-Geld, gesetzm.	11,332	900	21	$7\frac{1}{5}$	49,0250	22,9295	1,01989
Halbe Souverains zu 20 Lire austr. oder 6 Fl. 40 Kr., desgleichen	5,666	900	21	$7\frac{1}{5}$	98,0500	45,8591	0,50994
b) *Dieselben Münzen nach Münzproben.*							
Souverains (Sovrani), im Durchschnitt . . .	11,270	895,833	21	6	49,5237	23,1628	1,00962
Halbe dergleichen (nach Verhältniss) . . .	5,635	895,833	21	6	99,0475	46,3256	0,50481
c) *Goldmünzen unter Napoleon I. für das Königreich Italien, von 1808 bis 1814.*							
Stücke zu 40 Lire italiane, gesetzmässig .	12,9032	900	21	$7\frac{1}{5}$	43,0556	20,1376	1,16129
Stücke zu 20 Lire italiane, desgl.	6,4516	900	21	$7\frac{1}{5}$	86,1113	40,2752	0,58064
Die Ausbringung ist wie in Frankreich; s. diese Rubrik.							
d) *Ehemalige mailändische und mantuanische Goldmünzen, nach Münzproben.*							
Zecchinen, durchschnittlich befunden . . .	3,4645	989,583	23	9	145,8390	68,2105	0,34284
Dergleichen, nach französ. Probe befunden	3,4520	989,583	23	9	146,3684	68,4581	0,34160
Doppien oder Pistolen, nach gleicher Probe	6,3201	906,250	21	9	87,2971	40,8298	0,57276
Dergleichen seit 1786, nach Passirgewicht und Passirgehalt	6,2780	906,250	21	9	87,8803	41,1035	0,56896
e) *Venetianische Goldmünzen, d. i. Goldmünzen der ehemaligen Republik Venedig.*							
1) Gesetzmässig:							
Einfache Zecchinen, gesetzmässig, doch zu 814 wien. Richtpf. Gewicht	3,4858	993,056	23	10	144,4428	67,5575	0,34616
Halbe dergleichen	1,7429	993,056	23	10	288,8859	135,1151	0,17308
Viertel- und mehrfache Zecchinen nach Verhältniss.							
2) Nach Münzuntersuchungen:							
Zecchinen (Zecchini), nach der Untersuchung in der Münze zu Neapel (i. J. 1818)	3,4749	995	23	10,560	144,6117	67,6365	0,34714
Zecchinen, nach französischen Münzproben (v. J. 1805)	3,452	997,396	23	$11\frac{1}{4}$	145,2326	67,9269	0,34428
Halbe dergleichen, desgleichen	1,700	995,949	23	$10\frac{5}{6}$	295,3954	138,1597	0,16926
Die *venetianischen Zecchinen* sind auch von Oesterreich bis 1823 nach dem alten Münzfusse ohne Jahrzahl fortgeprägt.							
Doppien oder Pistolen, zufolge Münzproben	6,744	906,250	21	9	81,8071	38,2621	0,61119
Ducati d'oro oder Goldduknten, desgl. . .	2,1774	995,660	23	$10\frac{3}{4}$	230,6285	107,8675	0,21680
Scudi d'oro, Goldthaler oder Goldkronen, zufolge Münzproben	41,760	993,056	23	10	12,0570	5,6392	4,14697
Halbe dergleichen, desgleichen	20,9736	995,660	23	$10\frac{3}{4}$	23,9434	11,1986	2,08826
Oselle d'oro von 1783, desgleichen	13,9615	994,792	23	$10\frac{1}{2}$	36,0002	16,8377	1,38888
Die Osella ist als eine blosse Schaumünze anzusehen.							
Lübeck.							
Speciesdukaten, gesetzmässig	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34170
Doppelte, fünf- und zehnfache dergleichen nach Verhältniss.							

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausend-theile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereins-pfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereins-mark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Lucca.							
Ausmünzung des ehemaligen Herzogthums Lucca bis etwa 1790							
Doppien oder Pistolen	5,524	914,062	21	11¼	99,0214	46,3134	[illegible]
Malta.							
Unter den Malteserrittern und bis etwa zum Jahre 1800.							
Doppie nuove, neue Doppien oder Pistolen zu 10 hiesigen Scudi	8,220	854,167	20	6	71,2134	33,3073	0,70213
Dergleichen, nach englischen Proben . . .	8,294	843,750	20	3	71,4461	33,4161	0,[illegible]
Doppelte und halbe Doppien nach Verhältn.							
Luzern, s. unter Schweiz.							
Mailand, s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich.							
Mantua, s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich.							
Marocko.							
Die einzige jetzt noch umlaufende marockanische Goldmünze ist der Bu-t'ki (Bendaki, Bendoki), welcher 2 Rials oder spanische Silberpiaster gilt, über dessen Gewicht und Feinheit aber keine Prüfungen vorliegen.							
Mecklenburg-Schwerin.							
a) *Gegenwärtige Ausmunzung* (*seit* 1828).							
Pistolen (Friedrich Franzd'or und Pauld'or), gesetzmässig	6,659	895,833	21	6	83,8124	39,2000	0,59651
Doppelte Pistolen, gesetzmässig	13,319	895,833	21	6	41,9062	19,6000	1,19314
Doppelte Pistolen, nach Probebefund . . .	13,268	893,229	21	5⅕	42,1880	19,7318	1,1[illegible]17
Halbe Pistolen nach Verhältniss.							
b) *Frühere Ausmünzung.*							
Seit 1822 Dukaten zu 2⅗ Thaler Gold, wahrscheinlich nach dem Reichsfusse, also gesetzmässig:	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
c) *Ausmünzung der Stadt Rostock* (welche die Münzgerechtigkeit hat), *noch neuerdings.*							
Dukaten, wie vorstehend.							
Mecklenburg-Strelitz.							
Pistolen von früherer Ausprägung, nach dem Reichsfusse, also gesetzmässig: . .	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,[illegible]
Mexiko.							
Gesetzmässige Ausbringung.							
Onzas de oro oder Doblones zu 8 Escudos de oro oder 16 Pesos, ganz so, wie seit 1786 in Spanien (s. auch unter Spanien)	27,067	875	21	—	21,1118	9,8742	2,3[illegible]
Halbe dergl. zu 4 Escudos de oro od. 8 Pesos	13,533	875	21	—	42,2236	19,7485	1,1[illegible]17

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Viertel-Onzas de oro zu 2 Escudos de oro oder 4 Pesos	6,767	875	21	—	84,4473	39,4969	0,59209
Achtel dergl. oder Escudos de oro zu 2 Pesos	3,383	875	21	—	168,8945	78,9938	0,29604
Sechzehntel dergl. oder halbe Escudos de oro zu 1 Peso	1,692	875	21	—	337,7891	157,9877	0,14802
Goldmünzen dieser Art nach erfolgten Münzproben.							
Onzas des Kaisers Augustinus von 1823	27,029	865,451	20	9¼	21,3745	9,9971	2,33924
Onzas der Republik von 1827	27,028	864,583	20	9	21,3914	10,0050	2,33739
Dergleichen von 1831	27,045	868,056	20	10	21,2980	9,9613	2,34764
Halbe dergleichen von 1832	13,522	868,056	20	10	42,5960	19,9226	1,17382
Viertel-Onzas von 1825	6,760	864,583	20	9	85,5518	40,0135	0,58444
Achtel-Onzas oder Escudos de oro von 1831	3,379	868,056	20	10	170,4707	79,7310	0,29331
Sechzehntel-Onzas oder halbe Escudos de oro, oder Pesos in Golde, von 1831	1,687	868,056	20	10	341,3800	159,6672	0,14647
Onzas aus verschiedenen Jahren und verschiedenen Münzstätten, nach Untersuchungen in Philadelphia, im Durchschn.	26,989	866	20	9,408	21,3929	10,0057	2,33722
Onzas von 1847 aus der Münzstätte von Guadelupe y Calvo (im Staate Durango), nach Untersuchungen in Philadelphia, im Durchschnitt	27,118	871	20	10,848	21,1694	9,9012	2,36190
Mittelamerikanische Freistaaten.							
A. Mittel-Amerika (Central-Amerika). Ausmünzung der frühern Conföderation der Staaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica und seit 1842 gemeinsame Ausmünzung der (seit 1845 ganz selbständigen) Staaten Guatemala, San Salvador, Honduras und Nicaragua.							
Nach Untersuchungen in Philadelphia.							
Onzas oder Dublonen von 1833	27,021	833,333	20	—	22,2050	10,3855	2,25175
Viertel-Onzas von 1850	6,2855	863	20	8,544	92,1764	43,1119	0,54244
Achtel-Onzas oder Escudos von 1844 bis 1849	3,110	809	19	4,992	198,7068	92,9374	0,25163
Sechzehntel-Onzas, halbe Escudos oder Gold-Pesos von 1825 bis 1849	1,555	809	19	4,992	397,4136	185,8747	0,12581
B. Freistaat Costa Rica.							
Nach Untersuchungen in Philadelphia.							
Halbe Onzas oder halbe Dublonen von 1850 (gesetzmässig 21 Karat oder 875 Tausendtheile fein)	13,4782	851	20	5,088	43,5923	20,3886	1,14699
Viertel-Onzas zu 2 Escudos von 1850 (desgl.)	6,2855	845	20	3,360	94,1400	44,0303	0,53112
Modena.							
Stücke zu 20 Lire nuove oder italiane, gesetzmässig	6,4516	900	21	7⅕	86,1112	40,2751	0,58064
Stücke zu 40 Lire nuove oder ital., desgl. (Nach der gesetzmässigen Ausbringung ganz so wie die französ. 20- und 40-Frankenstücke; s. unter FRANKREICH.)	12,9032	900	21	7⅕	43,0556	20,1376	1,16129

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit			Stück auf		Werth in deutschen Kronen.
		Tausendtheile.	Karat.	Gran.	ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold	
Nassau.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7⅕	100,2506	46,8832	0,49875
b) *Frühere Ausprägung, bis zum Jahre 1837.*							
Dukaten nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Neapel. (Königreich beider Sicilien)							
a) *Goldmünzen des Königreichs beider Sicilien aus der gegenwärtigen Zeit, nach dem Gesetz vom 20. April 1818.*							
Oncette zu 3 Ducati (Ducati di Regno), gesetzmässig	3,7867	996	23	10,848	132,5700	62,0045	0,37716
Stücke zu 2 Oncette oder 6 Ducati, desgl.	7,5735	996	23	10,848	66,2850	31,0022	0,75433
Stücke zu 5 Oncette oder 15 Ducati, desgl.	18,9337	996	23	10,848	26,5140	12,4009	1,88580
Stücke zu 10 Oncette oder 30 Ducati, desgl.	37,8674	996	23	10,848	13,2570	6,2004	3,77159
b) *Diese neueren Goldmünzen zufolge gemachter Münzproben.*							
Oncette zu 3 Ducati	3,7703	995,660	23	10¾	133,1921	62,2954	0,37540
Oncette vom Jahre 1818, engl. Probe	3,7745	994,792	23	10½	133,16[illegible]	62,2808	0,37549
Oncette von 1818, nordamerik. Probe	3,7583	995	23	10,560	133,7067	62,5361	0,37395
Stücke zu 5 Oncette oder 15 Ducati	18,8593	995,660	23	10¾	26,6278	12,4541	1,87774
Stücke zu 10 Oncette oder 30 Ducati	37,7309	995,660	23	10¾	13,3095	6,2250	3,83936
c) *Neapolitanische Goldmünzen unter König Joachim, von 1809 bis 1813.*							
Stücke zu 20 Lire (Lire italiane, nach dem französ. Münzfusse), gesetzmässig	6,4516	900	21	7⅕	86,1111	40,2751	0,58065
Stücke zu 40 Lire (Lire italiane), desgl.	12,9032	900	21	7⅕	43,0556	20,1376	1,16129
d) *Frühere Goldmünzen des festländischen Königreichs Neapel insbesondere.*							
1) Nach gesetzmässiger Ausbringung, seit etwa 1730.							
Stücke zu 6 Ducati di Regno	8,7986	875	21	—	64,9454	30,3757	0,76984
Stücke zu 4 Ducati di Regno	5,8657	875	21	—	87,4181	45,5635	0,57196
Stücke zu 2 Ducati di Regno	2,9329	875	21	—	194,8363	91,1271	0,25663
2) Nach erfolgten Münzproben							
Stücke zu 6 Ducati di Regno von 1767	8,8157	845,486	20	3½	67,0620	31,3750	0,74536
Stücke zu 6 Ducati di Regno von 1768 und 1772	8,7627	847,222	20	4	67,3493	31,5000	0,74240
Stücke zu 6 Ducati di Regno von 1783	8,8151	893,229	21	5¼	63,5008	29,7000	0,78739
Stücke zu 4 Ducati di Regno von 1767 u. 1770	5,8938	847,222	20	4	100,1330	46,8333	0,49934
Stücke zu 2 Ducati di Regno von 1762	2,86795	846,354	20	3¾	205,9900	96,3438	0,24273
e) *Frühere Münzen Siciliens (der Insel Sicilien) insbesondere.*							
1) Nach angeblich gesetzmässiger Ausbringung, seit etwa 1730:							
Doppel-Oncie zu 60 sicilian. Tari oder 6 neapol. Ducati di Regno	8,90997	864,538	20	9	64,9063	30,3574	0,77341

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen
Einfache Oncie (Unzen) zu 30 sicil. Tari oder 3 neapol. Ducati di Regno	4,4550	864,583	20	9	129,8136	60,7148	0,38517
Halbe Oncie zu 15 sicil. Tari oder 1½ neapol. Ducati di Regno	2,2275	864,583	20	9	259,6251	121,4295	0,19259
2) Dieselben sicil. Goldmünzen nach Münzproben.							
Doppel-Oncie von 1753, nach französ. Probe	8,8702	854,167	20	6	65,9927	30,8655	0,75764
Dergleichen von 1758, nach englischer Probe	8,8774	854,167	20	6	65,9388	30,8403	0,75828
Einfache Oncie von 1734 und 1741, nach französ. Probe	4,4085	892,361	21	5	127,0971	59,4447	0,39340
Dergleichen von 1751, desgleichen	4,4085	859,375	20	7½	131,9757	61,7265	0,37886
Neuchâtel (Neuenburg), s. unter Schweiz.							
Neu-Granada, s. unter Südamerikanische Freistaaten die Rubrik Columbia.							
Niederlande.							
I. Nach dem neuesten Münzgesetz vom 26. November 1847.							
(*Sämmtlich blosse Handels- oder Fabrikations-Münzen.*)							
Doppelte Wilhelmd'or, gesetzmässig	13,458	900	21	7⅕	41,2807	19,3074	1,21122
Einfache Wilhelmd'or (Gouden Willem), desgleichen	6,729	900	21	7⅕	82,5614	38,6149	0,60561
Halbe Wilhelmd'or, desgleichen	3,3645	900	21	7⅕	165,1228	77,2297	0,302805
Dukaten, desgleichen	3,494	983	23	7,104	145,5773	68,0881	0,34346
Doppelte Dukaten, desgleichen	6,988	983	[illegible]	7,104	72,7886	34,0440	0,68692
Nach erfolgter Untersuchung:							
Dukaten	3,4904	980,035	23	6¼	146,1743	68,3645	0,34206
II. Nach dem vorigen Münzgesetz vom 22. März 1839.							
a) *Reichs-Goldmünzen.*							
1) Nach der gesetzmässigen Ausmünzung:							
10- und 5-Guldenstücke, wie oben die einfachen und halben Wilhelmd'or seit 1847.							
2) Mit dem vollen Remedium an Schrot und Korn:							
10-Guldenstücke	6,719	899	21	6,912	82,7774	38,7159	0,60403
5-Guldenstücke	3,359	899	21	6,912	165,5550	77,4319	0,30201
b) *Fabrikations- oder Handelsmünze:*							
Dukaten, wie oben seit 1847.							
III. Nach den Münzgesetzen vom 28. September 1816 und 22. Dec. 1825.							
a) *Reichs- oder National-Goldmünzen:*							
10-Guldenstücke, seit 1816, wie oben die einfachen Wilhelmd'or seit 1847.							
5-Guldenstücke, wie oben die halben Wilhelmd'or seit 1847.							
Nach erfolgter Untersuchung:							
10-Guldenstücke, seit 1816	6,720	899,306	21	7	82,7359	38,6965	0,60433

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
b) *Fabrikations- oder Handelsmünze:*							
Dukaten, gesetzmässig wie oben seit 1847.							
Nach erfolgter Untersuchung							
Dukaten, seit 1817 geprägt	3,4904	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
IV. Nach dem ältern Münzsysteme Hollands im 17. und 18. Jahrhundert und bis 1816.							
a) *National-Goldmünzen*							
Ganze Ryder (Ruiter) zu 14 Fl. holl. Kur., gesetzmässig	9,949	916,667	22	—	54,8245	25,6420	0,91189
Halbe Ryder (halbe Ruiter) zu 7 Fl. holl. Kur., desgleichen	4,9745	916,667	22	—	109,6691	51,2841	0,45592
Dieselben Goldsorten nach Untersuchungen:							
Ganze Ryder, nach französ. Probe	9,931	916,667	22	—	54,9267	25,6898	[illegible]
Halbe Ryder, desgleichen	4,939	916,667	22	—	110,4441	51,6559	0,45772
b) *Fabrikations- oder Handelsmünze*							
Dukaten, gesetzmässig, mit Remedium . .	3,4935	982,639	23	7	145,6511	68,1226	0,34328
Dieselbe Goldsorte nach Untersuchungen:							
Dukaten, nach französ. Probe	3,452	979,861	23	6,200	147,9238	69,1856	0,33805
Dukaten, nach berliner Probe	3,4645	979,167	23	6	147,3904	68,9361	0,33924
Nordamerikanische Freistaaten.							
I. Gegenwärtige Ausmünzung.							
1) Gesetzmässig:							
a) *Nach dem Münzgesetz vom 18. Jan.* 1837							
Eagles (Adler) zu 10 Dollars, gesetzmässig (zu 258 Troy-Grän Gewicht)	16,718	900	21	$7\frac{1}{5}$	33,2308	15,5424	1,50463
Halbe Eagles zu 5 Dollars, desgl.	8,359	900	21	$7\frac{1}{5}$	66,4615	31,0848	0,75231
Viertel-Eagles zu $2\frac{1}{2}$ Dollars, desgl. . . .	4,1795	900	21	$7\frac{1}{5}$	132,9230	62,1696	0,37616
b) *Nach dem Münzgesetz vom 3. März* 1849							
Doppelte Eagles zu 20 Dollars, gesetzmässig	33,436	900	21	$7\frac{1}{5}$	16,6154	7,7712	[illegible]
Ein-Dollarstücke, desgleichen	1,6718	900	21	$7\frac{1}{5}$	332,3076	155,4239	0,15046
c) *Nach dem Münzgesetz v. 21. Februar* 1853							
Stücke zu 3 Dollars, gesetzmässig	5,0154	900	21	$7\frac{1}{5}$	110,7692	51,8080	0,45139
d) *Für Californien insbesondere*							
Fünffache Eagles zu 50 Dollars, jetzt gesetzmässig . . . . (Sie werden seit 1851 geprägt und waren anfänglich nur theils 880, theils 887 Tausendtheile fein, aber dem entsprechend schwerer; s. deshalb S. 518.)	83,5906	900	21	$7\frac{1}{5}$	6,6462	3,1085	7,52315
Neunfache Eagles zu 90 Dollars, seit Ende 1852, gesetzmässig	150,463	900	21	$7\frac{1}{5}$	3,6923	1,7269	13,54167
2) Unions-Goldmünzen von 1835 bis 1840, nach erfolgter Untersuchung							
Eagles (Adler) zu 10 Dollars, durchschnittlich Halbe und Viertel-Eagles nach Verhältniss.	16,6297	895,833	21	6	33,5628	15,6977	1,48974

Goldmünzen	*Gewicht eines Stücks* in Gramm.	*Feinheit:* *Tausendtheile.*	*Karat.*	*Grän.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
II. Vorige Ausmünzung, zufolge des Gesetzes vom 28. Juni 1834.							
Eagles (Adler) zu 10 Dollars (zu 258 Troy-Grän Gewicht), gesetzmässig	16,718	899,225	21	6,977	33,2596	15,5559	1,50333
Halbe Eagles zu 5 Dollars, gesetzmässig	8,359	899,225	21	6,977	66,5191	31,1117	0,75166
Viertel-Eagles zu 2½ Dollars, desgl.	4,1795	899,225	21	6,977	133,0381	62,2234	0,37583
III. Frühere Ausmünzung der Union, von der ersten Prägung und nach dem Münzgesetz vom 2. April 1792.							
1) Gesetzmassig:							
Eagles (Adler) zu 10 Dollars (zu 270 Troy-Grän)	17,4956	916,667	22	—	31,1767	14,5817	1,60376
Halbe Eagles zu 5 Dollars	8,7478	916,667	22	—	62,3532	29,1633	0,80188
Viertel-Eagles zu 2½ Dollars	4,3739	916,667	22	—	124,7065	58,3266	0,40094
2) Nach erfolgten Münzproben:							
Eagles (Adler) zu 10 Dollars, nach engl. Proben und einem Durchschnitt derartiger Goldmünzen von 12 Jahren	17,4956	911,458	21	10½	31,3548	14,6650	1,59465
Eagles (Adler) zu 10 Dollars, nach andern Proben	17,3363	911,458	21	10½	31,6678	14,8114	1,57889
Halbe und Viertel-Eagles nach Verhältniss.							
Oesterreich.							
I. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Patent vom 19. September 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7⅕	100,2506	46,88832	0,49875
II. Gegenwärtig, wie bisher, und noch bis Ende 1865:							
Dukaten, gesetzmässig	3,4904	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
III. Vorige Ausmünzung.							
1) Dukaten.							
a) *Gesetzmässig:*							
Einfache Dukaten	3,4904	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Doppelte dergleichen	6,9808	986,111	23	8	72,6342	33,9718	0,68838
Vierfache dergleichen	13,9615	986,111	23	8	36,3171	16,9859	1,37676
Ungarische oder kremnitzer Dukaten	3,4904	989,583	23	9	144,7588	67,7053	0,34540
b) *Nach Münzuntersuchungen:*							
Aeltere Dukaten	3,4517	984,375	23	7½	147,1537	68,8254	0,33978
Neuere dergleichen, aus den Jahren 1838 und 1839	3,4875	986,111	23	8	145,3889	68,0000	0,34391
2) Ganze und halbe Sovrani für das Lombardisch-venetianische Königreich, s. diese Rubrik.							
IV. Ausmünzung venetianischer Zecchinen bis 1823, s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich, Rubrik *c*.							

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
V. Frühere Ausmünzung von Souverainsd'or für die ehemaligen österreichischen Niederlande:							
Einfache Souverainsd'or, streng gesetzmässig	5,5560	917,535	22	—1/4	98,0819	45,8740	0,50978
Doppelte dergleichen, gesetzmässig	11,1119	917,535	22	—1/4	49,0410	22,9370	1,01956
Einfache Souverainsd'or, gesetzmässig (5 wiener Mark = 6 köln. Mark gerechnet)	5,5556	917,535	22	—1/4	98,0881	45,8769	0,50975
Doppelte dergleichen, gesetzmässig	11,1112	917,535	22	—1/4	49,0440	22,9384	1,01949
Souverainsd'or, einfache und doppelte, mit dem Remedium, sowie nach der gewöhnlichen Annahme, s. BELGIEN unter c.							
Oldenburg.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 15. Juni 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7 1/5	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7 1/5	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7 1/5	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7 1/5	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 10. Juli 1846.*							
Pistolen oder goldene Fünfthalerstücke, gesetzmässig	6,6499	895 5/6	21	6	83,9318	39,2558	0,59572
Doppelte u. halbe Pistolen nach Verhältniss							
Ostindien.							
I. Britisches Ostindien.							
A. *Allgemeine Münzen des britischen Ostindien, seit 1. Januar 1853 bloss als Handelsmünze, nach dem Münzgesetz vom 17. August 1835.*							
Gold-Mohurs zu 15 Silberrupien	11,664	916,667	22	—	46,7650	21,8725	1,06918
Doppelte Mohurs zu 30, Zwei-Drittel-Mohurstücke zu 10 und Drittel-Mohurstücke zu 5 Silberrupien nach Verhältniss							
B. *Frühere Münzen.*							
1) Präsidentschaft Bengalen.							
Neue Kalkutta-Mohurs, seit 1818	13,265	916,667	22	—	41,1201	19,2323	1,21595
Halbe und Viertel- dergl. nach Verhältniss							
Mohurs der 19. Sonne oder des 19. Regierungsjahres des Grossmoguls	12,370	992,5	23	9,840	40,7260	19,0480	1,22772
Halbe und Viertel- dergl. nach Verhältniss.							
2) Präsidentschaft Bombay:							
Bombay-Mohurs zu 15 Silberrupien, seit 1824, gesetzmässig	11,664	916,667	22	—	46,7650	21,8725	1,06918
Halbe, Viertel- und Drittel- dergleichen und Fünfzehntel-Mohurs (Rupien) nach Verhältniss.							
Bombay-Mohurs, vorherige, seit 1800, gesetzmässig	11,599	920	22	0,960	46,8556	21,9149	1,06711

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
3) Präsidentschaft Madras:							
Madras-Mohurs oder Goldrupien, seit 1818, gesetzmässig	11,664	916,667	22	—	46,7650	21,8725	1,06918
Halbe, Drittel- und Viertel- dergleichen, nach Verhältniss.							
Madras-Mohurs (in ganzen, halben und Viertel-Stücken), nach Untersuchungen vom Jahre 1833, aus der damals neuesten Zeit	11,653	913,194	21	11	46,9878	21,9767	1,06411
Stern-Pagoden (Star Pagodes), gesetzmässig, zu 52,83 engl. Troy-Grän Gewicht	3,423	839,924	20	1,898	173,8929	81,3316	0,28753
Stern-Pagoden zu 52,56 engl. Troy-Grän Gewicht (gewöhnliche Annahme)	3,406	791,667	19	—	185,4414	86,7330	0,26963
Stern-Pagoden nach den englisch-französischen Untersuchungen in 1819 und 1820, zu 52 3/4 engl. Troy-Grän Gewicht	3,418	791,667	19	—	184,7735	86,4206	0,27060
Stern-Pagoden nach französischer Probe	3,402	791,667	19	—	185,6747	86,8421	0,26929
Stern-Pagoden nach dem in Pondichéry dafür gewöhnlichen Preise von 8 Franken 40 Centimen	. . . .	. . . .	. . .	. . .	205,0264	95,8931	0,24387
Porto novo-Pagoden seit etwa 1785, angeblich	3,409	739,583	17	9	198,3167	92,7549	0,25222
II. Französisches Ostindien.							
Meist von früherer Ausmünzung:							
Alte Pagoden von Pondichéry, sogenannte französische Mond-Pagoden	3,406	800	19	2 2/5	183,4994	85,8247	0,27243
Dergleichen (neuere) nach den britisch-französ. Untersuchungen in 1819 u. 1820	3,402	708,333	17	—	207,4948	97,0476	0,24097
III. Niederländisches Ostindien.							
Früher:							
Mohurs oder Goldrupien von 1783	15,552	758	18	2 1/4	42,4260	19,8431	1,17852
Mohurs oder Goldrupien von 1796	15,487	706	16	11 1/4	45,7477	21,3967	1,09295
Halbe Mohurs oder halbe Goldrupien von 1801	7,970	779	18	11 1/4	80,5673	37,6822	0,62060
Parma.							
a) *Neuere Ausmünzung seit* 1815 (*wie in Frankreich*).							
Stücke zu 20 Lire italiane oder Franken, gesetzmässig	6,4516	900	21	7 1/5	86,1111	40,2751	0,580645
Stücke zu 40 Lire italiane oder Franken, desgleichen (vergl. Frankreich)	12,9032	900	21	7 1/5	43,0556	20,1376	1,16129
b) *Frühere Ausmünzung, bis etwa* 1800, *zufolge des amtlichen Tarifs.*							
1) Seit 1786:							
1) Achtfache Pistolen, nach dem Tarif	57,150	880	21	1 1/2	9,9397	4,6489	5,03033
2) Vierfache Pistolen, desgleichen	28,550	880	21	1 1/2	19,8965	9,3058	2,51300
3) Doppelte Pistolen, desgleichen	14,250	880	21	1 1/2	39,8631	18,6444	1,25429
4) Einfache Pistolen, desgleichen	7,150	800	21	1 1/2	77,8686	36,4200	0,64211
2) Vor 1786:							
1) Achtfache Pistolen, nach dem Tarif	59,450	880	21	1 1/2	9,5550	4,4690	5,23286
2) Vierfache Pistolen, desgleichen	29,700	880	21	1 1/2	19,1261	8,9455	2,61422
3) Doppelte Pistolen, desgleichen	14,850	880	21	1 1/2	38,2523	17,8910	1,30711
4) Einfache Pistolen, desgleichen	7,400	880	21	1 1/2	76,7632	35,9030	0,65135
5) Zecchinen (Dukaten), desgleichen	3,450	990	23	9	146,4530	68,4977	0,34141

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
3) Aeltere Goldmünzen v. Piacenza:							
1) Doppelte alte Pistolen, nach dem Tarif	13,150	906	21	9	41,9563	19,6234	1,19172
2) Einfache alte Pistolen, desgleichen . . .	6,550	906	21	9	84,2328	39,3966	0,59359
Persien.							
a) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*							
Ganzer Toman (zu 10 Sahibkiran) unter Mahomed Schah, aus dem Jahre 1255 = 1839 (Gewicht: 53,7 engl. Troy-Grän) .	3,480	965,278	23	2	148,8599	69,6234	0,33755
Halber Toman unter demselben, von 1255 = 1837 (Gewicht 27 Troy-Grän) . . .	1,750	965,278	23	2	296,0657	138,4732	0,16888
Ganzer Toman unter Feth Ali Schah, von 1230 bis 1240 = 1814 bis 1824 (Gewicht 71,2 Troy-Grän)	4,614	989,583	23	9	109,5146	51,2212	0,45656
Ganzer Toman unter demselben, von 1214 = 1799 (Gewicht 94 Troy-Grän)	6,094	989,583	23	9	82,9514	38,7973	0,60276
b) *Nach Untersuchungen in Bombay im Jahre 1826.*							
Ganzer Toman (ohne Bestimmung der Jahrzahl, vielleicht von 1812; Gewicht 73,5 engl. Troy-Grän)	4,763	972,222	23	4	107,9821	50,5044	0,46304
Neuer persischer Toman (wahrscheinlich von 1825; Gewicht 68,904 Troy-Grän) .	4,465	972,222	23	4	115,1846	53,8731	0,43409
c) *Frühere persische Dukaten.*							
Persische Dukaten unter Feth Ali Schah, ohne Jahrzahl, zu 53⅓ engl. Troy-Grän Gewicht, sonst gewöhnlich zu 9 Sahibkiran, von J. B. Fraser in 1821 und 1822 zu 6 Realen oder Rupien angegeben; bei einer bessern Ausbringung des Toman als in 1839, und zu einer geringern als in 1814 bis 1824, anzunehmen, wie folgt:	3,467	989,583	23	9	145,7464	68,1672	0,36365
Dergleichen persische Dukaten durchschnittlich.	3,4645	978,260	23	5,739	117,5270	69	0,33892
Peru. s. Südamerikanische Freistaaten							
Polen.							
a) *Russisch-polnische Goldmünzen, nach dem Ukas vom 1. Mai 1834.*							
Imperial-Dukaten oder Rubel-Imperial zu 20 poln. Gulden oder 3 Silberrubeln, s. unter Russland.							
b) *Frühere Ausmünzung, nach dem Ukas vom 19. November a. St. = 1. December n. St. 1815 (seit 1816).*							
Stücke zu 50 Gulden polnisch oder 50 Zlote polski, gesetzmässig	9,8121	916,667	22	—	55,5899	26	0,89944
Stücke zu 25 Gulden oder 25 Zlote, desgl.	4,9060	916,667	22	—	111,1798	52	0,44972
Zufolge Untersuchung beider Geldsorten von Münzmeistern							
Stücke zu 50 Gulden polnisch v. J. 1819	9,7984	916,667	22	—	55,6677	26,0364	0,89819
Dergleichen von demselben Jahre (1819)	9,7920	914,931	21	11½	55,8101	26,1030	[illegible]
Stücke zu 25 Gulden polnisch v. J. 1817	4,9046	916,667	22	—	111,2118	52,0150	0,44959

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
c) *Während der Insurrektion in 1831 geprägt, zum grössten Theil aus dargebrachten Trauringen.*							
Dukaten mit holländischem Gepräge, *nach Münzproben*	3,4904	980,903	23	6½	146,0398	68,3044	0,34237
d) *Aeltere polnische Goldmünzen, bis 1812.*							
Dukaten unter Friedrich August, von 1812, *nach Proben*	3,4904	975,694	23	5	146,8193	68,6690	0,34055
Dukaten, ältere, seit 1766 bis 1794, *gesetzmässig*	3,4904	982,639	23	7	145,7817	68,1837	0,34297
Souverainsd'or zu 3 Dukaten nach Verhältniss.							
Portugal.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 1. August 1854.*							
Kronen (1 Coróa) zu 10'000 Reis, *gesetzmässig*	17,735	916,667	22	—	30,7558	14,3848	1,6257
Halbe, Fünftel- und Zehntel-Kronen nach Verhältniss.							
b) *Vorige Ausprägung, nach dem Münzgesetz vom 24. April 1835.*							
Corôas d'ouro oder Goldkronen zu 5000 Reis	9,562	916,667	22	—	57,0449	26,6805	0,87650
Meias Corôas d'ouro oder halbe Goldkronen zu 2500 Reis	4,781	916,667	22	—	114,0899	53,3611	0,43825
c) *Von der frühern Ausmünzung und bis* 1835.							
Dobrões (Einzahl: Dobrão) zu 20'000 Reis, erhöht auf 24'000 Reis, gesetzmässig	53,7805	916,667	22	—	10,1422	4,7436	4,92990
Halbe Dobrões zu 10'000 Reis, erhöht auf 12'000 Reis, desgleichen	26,8902	916,667	22	—	20,2843	9,4872	2,46496
Fünftel-Dobrões oder Lisboninen zu 4000 Reis, erhöht auf 4800 Reis, desgleichen	10,7561	916,667	22	—	50,7110	23,7181	0,98598
Zehntel-Dobrões oder halbe Lisboninen zu 2000 Reis, erhöht auf 2400 Reis, desgl.	5,3780	916,667	22	—	101,4220	47,4362	0,49298
Zwanzigstel-Dobrões zu 1 Milreis oder 1000 Reis, erhöht auf 1200 Reis, desgleichen	2,6890	916,667	22	—	202,8441	94,8724	0,24649
Funfzigstel-Dobrões, oder neue Goldcrusaden zu 400 Reis, erhöht auf 480 Reis, desgleichen	1,0756	916,667	22	—	507,1104	237,1811	0,09860
Dobras (Einzahl: Dobra) zu 12'800 Reis, erhöht auf 15'000 Reis, desgleichen	28,683	916,667	22	—	19,0167	8,8943	2,62927
Halbe Dobras, gewöhnlich Johannes genannt, zu 6400 Reis, erhöht auf 7500 Reis, desgleichen	14,341	916,667	22	—	38,0333	17,7886	1,31464
Viertel-Dobras zu 3200 Reis, erhöht auf 3750 Reis, desgleichen	7,171	916,667	22	—	76,0668	35,5773	0,65732
Achtel-Dobras oder Escudos zu 1600 Reis, desgleichen	3,585	916,667	22	—	152,1335	71,1545	0,32866
Sechzehntel-Dobras oder halbe Escudos zu 800 Reis, desgleichen	1,793	916,667	22	-	304,2670	142,3090	0,16433
Zweiunddreissigstel-Dobras oder alte Goldcrusaden zu 400 Reis, desgleichen	0,896	916,667	22	—	608,5343	284,6182	0,08216
d) *Verschiedene der vorstehenden Goldsorten (unter c), zufolge deutscher, englischer und französischer Münzproben.*							
Dobrões von 1725 zu 20'000 Reis, erhöht auf 24'000 Reis	53,6735	913,194	21	11	10,2012	4,7712	4,90138

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Fünftel-Dobrões oder Lisboninen zu 4000 Reis, erhöht auf 4800 Reis	10,730	916,667	22	—	50,8333	23,7753	0,98361
Zwanzigstel-Dobrões oder frühere goldene Milreis, zu 1000, erhöht auf 1200 Reis	2,609	911,458	21	$10\frac{1}{2}$	210,2561	98,3391	0,23781
Gold-Crusados zu 400, erhöht auf 480 Reis	1,053	910,590	21	$10\frac{1}{4}$	521,5135	243,9176	0,09587
Dobras von 1730, zu 12'800, erhöht auf 15'000 Reis	28,634	911,458	21	$10\frac{1}{2}$	19,1580	8,9604	2,60988
Halbe Dobras oder Johannes zu 6400, erhöht auf 7500 Reis	14,288	914,062	21	$11\frac{1}{4}$	38,2839	17,9053	1,30603
Viertel-Dobras zu 3200, erhöht auf 3750 Reis	7,117	914,062	21	$11\frac{1}{4}$	76,8601	35,9483	0,65053
Achtel-Dobras oder Escudos zu 1600 Reis	3,559	914,062	21	$11\frac{1}{4}$	153,6966	71,8856	0,32532
Halbe Escudos zu 800 Reis	1,753	913,194	21	11	312,3380	146,0839	0,16008
Halbe Dobras unter Dom Miguel von 1830, zu 7500 Reis	14,293	916,667	22	—	38,1612	17,8484	1,31023
Preussen.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 4. Mai 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzung, seit* 1821.							
Friedrichd'or, einfache, zu 5 Thalern in Golde, gesetzmässig	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60320
Halbe Friedrichd'or zu $2\frac{1}{2}$ Thalern in Golde, desgleichen	3,341	902,778	21	8	165,7828	77,5385	0,30160
Doppel-Friedrichd'or zu 10 Thalern in Golde, desgleichen	13,363	902,778	21	8	41,4457	19,3846	1,20640
c) *Frühere Ausmünzung, von* 1764—1821.							
Friedrichd'or, einfache, seit 1764, gesetzmässig	6,682	906,250	21	9	82,5739	38,6207	0,60550
Halbe und doppelte Friedrichd'or nach Verhältniss.							
Friedrichd'or, einfache, seit 1770, gesetzmässig	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60320
Halbe und doppelte Friedrichd'or nach Verhältniss.							
Friedrichd'or, einfache, nach dem angenommenen Passir- und Zahlungsfusse. (Der einfache Friedrichd'or zu 5, der halbe zu $2\frac{1}{2}$, der doppelte zu 10 Thalern in Golde.)	6,569	902,778	21	8	84,3125	39,4339	0,59303
Dukaten nach dem Reichsfusse, bis 1787 (zu $2\frac{3}{4}$ Thalern in Golde), gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Dukaten von 1787, nach Probe	3,484	982,639	23	7	146,0539	68,3110	0,34234
Reuss älterer Linie.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	29,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Gran.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Reuss jüngerer Linie.							
Nach dem Münzvertrage v. 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
Russland.							
A. Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1817 (Imperial-Goldmünzen von 88. Probe = $^{11}/_{12}$ fein).							
Halbimperialen oder Pistolen zu 5 R. Gold = 5 R. 15 Kop. Silber, nach dem Ukas vom 14. Febr. 1817, gesetzmässig	6,5440	916,667	22	—	83,3513	38,9843	0,59987
Halbimperialen, mit dem gesetzlichen Gewichtsremedium	6,4875	916,667	22	—	84,0770	39,3242	0,59469
Imperial-Dukaten zu 3 S.-R. = 20 poln. Gulden, streng gesetzlich, nach dem Ukas vom 1. Mai 1834	3,9264	916,667	22	—	138,9189	64,9739	0,35992
Dergleichen, mit dem gesetzlichen Gewichtsremedium	3,9042	916,667	22	—	139,7094	65,3436	0,35789
Dergleichen, zufolge Untersuchung	3,9221	915,799	21	$11\frac{3}{4}$	139,2037	65,1071	0,35919
Neuere Halbimperialen, seit 1836, desgl.	6,5357	915,799	21	$11\frac{3}{4}$	83,5368	39,0711	0,59854
Dergleichen	6,5355	915,799	21	$11\frac{3}{4}$	83,5392	39,0722	0,59852
B. Dukaten, russisch-niederländische und national-russische, seit 1810.							
Russ.-niederländische, neuere, d. i. Dukaten mit niederländ. Prägebilde, angeblich (wie in den Niederlanden)	3,4904	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
Russische National-Dukaten seit 1814 (Probe 92), gesetzmässig	3,4852	958,333	23	—	149,7012	70,0169	0,33355
Dergleichen seit 1814 (Probe 92), mit Remedium	3,44077	958,333	23	—	151,6342	70,9210	0,32974
Dergleichen seit 1810 (Probe 94), gesetzmässig	3,4852	979,167	23	6	146,5159	68,5271	0,34126
Dergleichen von 1810—1814 (Probe 94), mit Remedium	3,44077	979,167	23	6	148,4081	69,4121	0,33691
Dergleichen von 1810—1814 (Probe 94), im Allgemeinen	3,48067	979,167	23	6	146,7070	68,6165	0,34082
Dergleichen seit 1814 (Probe 92), mit 12 Doli Remedium das Pfund	3,48067	958,333	23	—	149,8964	70,1082	0,33356
C. Ferner unter Paul I. und Alexander I., also von 1797—1801 und von 1801—1825 (von Probe $94\frac{2}{3}$ — $23\frac{2}{3}$ Karat).							
Ganze Imperialen zu 10 R. Gold, streng gesetzmässig	12,16639	986,111	23	8	41,6757	19,4922	1,19974
Halbimperialen zu 5 R. Gold, streng gesetzmässig	6,0832	986,111	23	8	83,3513	38,9843	0,59987
Ganze Imperialen, mit dem äussersten Remedium von $1\frac{57}{71}$ Doli	12,08628	986,111	23	8	41,9520	19,6214	1,19184
Halbimperialen, desgleichen von $1\frac{64}{71}$ Doli	5,9987	986,111	23	8	84,5253	39,5334	0,59154
Halbimperialen von 1798, nach franz. Probe	5,94886	986,111	23	8	85,2336	39,8647	0,58662
Dukaten unter Paul I. (vom 2. December 1796 bis 10. Jan. 1797) zu 2 R. $79\frac{1}{2}$ Kop.	3,4852	986,111	23	8	145,4843	68,0446	0,34368
Dukaten unter Paul I., von 1797, nach Proben	3,45174	985,243	23	$7\frac{3}{4}$	147,0241	68,7648	0,34007

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen
D. Unter Katharina II.							
1) Imperial-Goldmünzen (*von der Probe 88 = $^{11}/_{12}$ fein*):							
Ganze Imperialen zu 10 R. Gold, seit 1764, streng gesetzmässig	13,08808	916,667	22	—	41,6757	19,4922	1,19974
Dergleichen, mit vollem Gewichtsremedium von $2^{6}/_{11}$ Doli	12,97498	916,667	22	—	42,0390	19,6621	1,18937
Halbimperialen zu 5 R. Gold, seit 1764, streng gesetzmässig	6,54404	916,667	22	—	83,3513	38,9843	0,59987
Dergleichen, mit vollem Gewichtsremedium von $2^{3}/_{11}$ Doli	6,44305	916,667	22	—	84,6578	39,5954	0,59061
2) Dukaten:							
Dukaten seit 1764, 94. Probe	3,470437	979,167	23	6	147,1396	68,8188	0,33981
Dergleichen, nach französ. Probe	3,45246	979,167	23	6	147,9057	69,1771	0,33805
E. Aeltere Ausmünzung.							
1) Unter Elisabeth:							
Dukaten von 1757, Probe 94	3,470437	979,167	23	6	147,1396	68,8188	0,33961
2-Rubelstücke (Andreas-Dukaten), gesetzlich seit 21. Juni 1756	3,243744	916,667	22	—	168,1558	78,6483	0,29734
1-Rubelstücke (Halbe Andreas-Dukaten), desgleichen	1,59965	916,667	22	—	340,9828	159,4814	0,14663
½-Rubelstücke (Viertel-Andreas-Dukaten), desgleichen	0,79983	916,667	22	—	681,9654	318,9627	0,07332
2-Rubelstücke (Andreas-Dukaten) von 1756, nach Probebefund	3,22226	916,667	22	—	169,2770	79,1727	0,29537
1-Rubelstücke (halbe Andreas-Dukaten) von 1756, desgleichen	1,59302	916,667	22	—	342,4027	160,1455	0,14603
½-Rubelstücke (Viertel-Andreas-Dukaten) von 1756 nach Verhältniss.							
Ganze Imperialen zu 10 Rubeln (die ersten), gesetzlich seit dem 12. November 1755	16,574198	916,667	22	—	32,9099	15,3923	1,51930
Halbimperialen zu 5 R. (die ersten), desgl.	8,284882	916,667	22	—	65,9967	30,8674	0,75761
Imperialen zu 10 R. von 1756, nach franz. Probe	16,410912	916,667	22	—	33,2374	15,5455	1,50433
Halbimperialen zu 5 R. von 1756, desgl.	8,176766	916,667	22	—	66,7079	31,2000	0,74254
Dukaten, nach dem Gesetz vom 17. Juli 1749	3,470437	986,111	23	8	146,1033	68,3341	0,34222
Ganze und halbe Dukaten nach diesem Gesetz, nach Verhältniss.							
2) Unter Anna, *nach dem Gesetz vom 23. December 1730*:							
Dukaten von Probe 93, gesetzmässig	3,47044	968,750	23	3	148,7215	69,5587	0,33620
3) Unter Peter I., *nach dem Gesetz vom 14. Febr. 1718*:							
2-Rubelstücke oder Andreas-Dukaten, von Probe 75	4,09512	781,250	18	9	156,2837	73,0956	0,31960
Dukaten von 1701, Probe 93	3,47044	968,750	23	3	148,7215	69,5587	0,33620
Dukaten von 1712, nach franz. Probe	3,45246	968,750	23	3	149,4959	69,9209	0,33446
Sachsen, Königreich.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 18. Mai 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7⅕	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7⅕	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7⅕	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7⅕	100,2506	45,88832	0,49875

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Grammen.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
b) *Vorige Ausmünzung.*							
Doppelte Augustd'or (resp. frühere Antond'or, zu 10 Thalern Gold), gesetzmässig	13,363	902,778	21	8	41,4457	19,3846	1,20640
Einfache Augustd'or (Pistolen zu 5 Thalern Gold), desgleichen	6,682	902,778	21	8	82,8914	38,7692	0,60320
Halbe Augustd'or (zu 2½ Thalern Gold), desgleichen	3,341	902,778	21	8	165,7828	77,5385	0,30160
Doppelte Augustd'or, ältere und neuere (in einer Masse von 14'500 Stück im J. 1831 untersucht), nach berliner Probe, durchschnittlich	13,2723	895,833	21	6	42,0529	19,6686	1,18898
Dukaten, bis in das Jahr 1838, nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Dergleichen vom Jahre 1830, nach berliner Probe	3,4665	979,167	23	6	146,9174	68,7149	0,34038
c) *Kurfurstlich-sächsische Pistolen.*							
Doppelte Augustd'or (zu 10 Thalern Gold), seit 1753, gesetzmässig	13,312	902,778	21	8	41,6058	19,4595	1,20175
Einfache Augustd'or (Pistolen zu 5 Thalern Gold), desgleichen	6,656	902,778	21	8	83,2114	38,9189	0,60088
Halbe Augustd'or (zu 2½ Thalern Gold), desgleichen	3,328	902,778	21	8	166,4229	77,8378	0,30044
Einfache Augustd'or nach dem Passirgewicht	6,613	902,778	21	8	83,7526	39,1720	0,59700
d) *Frühere Dukaten-Sorten.*							
Dukaten nach dem Reichsfusse seit 1753, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
Dergleichen nach dem Passir- oder Zahlungsfusse	3,490	979,167	23	6	146,2987	68,4255	0,34177
Sophien- oder Dreifaltigkeits-Dukaten mit der Jahrzahl 1616, wie die übrigen nach dem Reichsfusse, gesetzmässig	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34419
(Diese letztern Dukaten wurden bis in die neuere Zeit, wenigstens bis 1825, mit der Jahrzahl 1616 in Dresden geprägt).							
Sachsen-Altenburg.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7,200	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7,200	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7,200	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7,200	100,2506	46,88832	0,49875
Sachsen-Koburg-Gotha.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7,200	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7,200	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7,200	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7,200	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Frühere Ausmünzung, bis* 1837.							
Dukaten	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Sachsen-Meiningen.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7,200	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7,200	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7,200	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7,200	100,2506	46,88832	0,49875
Sachsen-Weimar.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig	11,111	900	21	7,200	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht	11,083	900	21	7,200	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	7,200	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht	5,542	900	21	7,200	100,2506	46,88832	0,49875
St. Gallen, s. unter Schweiz.							
Sardinien.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 8. Juni 1832 (wie neuerdings in Frankreich).*							
Stücke zu 10 Lire nuove, gesetzmässig	3,226	900	21	7⅕	172,2222	80,5502	0,29032
Stücke zu 20 Lire nuove, desgleichen	6,452	900	21	7⅕	86,1111	40,2751	0,580645
Stücke zu 50 Lire nuove, desgleichen	16,129	900	21	7⅕	34,4444	16,1100	1,45161
Stücke zu 100 Lire nuove, desgleichen	32,258	900	21	7⅕	17,2222	8,0550	2,90323
b) *Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 26. October 1826.*							
Einfache Doppie zu 20 Lire nuove (wie die französ. 20-Frankenstücke), gesetzmässig (Ebenso die sogenannten Marengos Napoleon Bonaparte's von 1800 oder 1801.)	6,452	900	21	7⅕	86,1111	40,2751	0,580645
Zweifache Doppie zu 40 Lire nuove (wie die französ. 40-Frankenstücke), gesetzmässig	12,903	900	21	7⅕	43,0556	20,1376	1,16129
Vierfache Doppie (Quadrupuli) zu 80 Lire nuove, gesetzmässig	25,806	900	21	7⅕	21,5278	10,0688	2,32258
c) *Die Münzen der gegenwärtigen und vorigen Prägung mit dem vollen Remedium auf Gewicht und Feingehalt im Minus.*							
Stücke zu 10, 20, 40, 50 und 100 Lire nuove, ganz wie in Frankreich die Stücke zu 10, 20, 40 und 100 Franken: siehe Frankreich unter I. b. — *Ausserdem*:							
Stücke zu 80 Lire nuove	25,755	898	21	6,624	21,6190	10,1114	2,31275
d) *Neuere Goldmünzen nach erfolgten Münzproben.*							
Doppie zu 20 Lire nuove, seit 1827, im Durchschnitt	6,426	895,833	21	6	86,8592	40,6250	0,57564
Stücke zu 40 Lire nuove, seit 1827, desgl.	12,852	895,833	21	6	43,4296	20,3125	1,15129
Stücke zu 80 Lire nuove, seit 1827, desgl.	25,703	895,833	21	6	21,7148	10,15625	2,30258
e) *Piemontesische und savoische Goldmünzen der jüngstvergangenen und frühern Zeit, besonders seit 1786.*							
Carolinen (Carlini) oder 5-Doppienstücke seit 1786, nach dem Münzgesetz vom 8. Januar 1786	45,577	906,250	21	9	12,1043	5,6613	4,13076

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit:*			*Stück auf:*		*Werth in deutschen Kronen.*
		Tausendtheile.	*Karat.*	*Grän.*	*ein Vereinspfund fein Gold.*	*eine Vereinsmark fein Gold.*	
Halbe Carolinen zu $2\frac{1}{2}$ Doppien, Stücke zu 1 Doppia, zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Doppia nach Verhältniss.							
Carolinen oder 5-Doppien-Stücke von 1786, *nach Münzproben*	45,516	904,167	21	$8\frac{2}{5}$	12,1485	5,6820	4,11590
Halbe Carolinen zu $2\frac{1}{2}$ Doppien von 1786, *nach Münzproben*	22,731	904,167	21	$8\frac{2}{5}$	24,3269	11,3779	2,05535
Doppien oder Pistolen aus den Jahren 1786 und 1797, *nach Münzproben*.	9,082	904,513	21	$8\frac{1}{2}$	60,8673	28,4683	0,82129
Halbe Doppien aus den Jahren 1786 und 1797, *nach Münzproben*	4,512	904,167	21	$8\frac{2}{5}$	122,5500	57,3180	0,40800
e) *Genuesische Goldmünzen*							
aus der Zeit der Republik Genua, s. unter Genua.							
f) *Frühere National-Goldmünzen der Insel Sardinien, vom Jahre* 1773, *dem Probebefund zufolge.*							
Carlini zu ehemals 25 Lire	16,041	889,757	21	$4\frac{1}{4}$	35,0330	16,3853	1,42723
Halbe Carlini (Mezzi Carlini) zu ehemals $12\frac{1}{2}$ Lire.	8,020	889,583	21	$4\frac{1}{5}$	70,0659	32,7706	0,71361
Doppiette zu ehemals 5 Lire	3,187	889,583	21	$4\frac{1}{5}$	176,3324	82,4726	0,28356
Schwarzburg-Rudolstadt.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857:*							
Kronen, gesetzmässig.	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Frühere Ausmünzung, bis Ende* 1840:							
In Gold wurden sonst, aber in sehr geringer Anzahl, namentlich aus dem Golde des Schwarzaflusses geprägt:							
Dukaten (gesetzmässig 67 Stück aus der rauhen köln. Mark zu $23\frac{1}{2}$ Karat fein, folglich $68\frac{20}{47}$ Stück auf dieselbe Mark fein Gold)	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
Schwarzburg-Sondershausen.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857:							
Kronen, gesetzmässig.	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
Schweden.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach den Gesetzen v. 9. Mai 1835 und 23. Mai 1845.*							
Dukaten, gesetzmässig	3,486	975,610	23	$4\frac{40}{41}$ / 4,9756	147,0303	68,7677	0,34007
Doppelte Dukaten, gesetzmässig.	6,971	975,610	[illegible]	$4\frac{40}{41}$	73,5152	34,3838	0,68013
Vierfache Dukaten, desgleichen.	13,943	975,610	23	$4\frac{40}{41}$	36,7576	17,1919	1,36026
Dukaten mit dem vollen *Remedium auf das Gewicht*, nach dem Bankgesetz vom 23. Mai 1845	3,475	975,610	23	$4\frac{40}{41}$	147,4714	68,9740	0,33905

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Doppelte und vierfache Dukaten nach Verhältniss.							
Dukaten mit dem vollen *Gewichts- und Gehalts-Remedium*.	3,475	972,692	23	4,135	147,9138	69,1809	0,33803
Doppelte und vierfache Dukaten nach Verhältniss.							
Dukaten aus den Jahren 1838 und 1839, *nach Probebefund*	3,481	975,260	23	4 7/8	147,2745	68,8819	0,33950
Doppelte und vierfache Dukaten nach Verhältniss.							
b) *Goldmünzen der frühern Zeit, von* 1750, 1777 *und* 1830.							
Dukaten (die köln. Mark zu 4864 schwed. As).	3,484	975,694	23	5	147,0913	68,7962	0,33999
Dukaten (die köln. Mark zu 233,8555 Gramm	3,481	975,694	23	5	147,2018	68,8479	0,33967
Dukaten nach P. F. Bonneville's Untersuchung (im J. 1806)	3,452	975,694	23	5	148,4320	69,4233	0,33685
Schweiz.							
I. Ausmünzung der ehemaligen helvetischen Republik.							
Neuere Pistolen, Dublonen oder Louisd'or zu 16 vorigen schweizer Franken, seit 1818, gesetzmässig	7,648	900	21	7 1/5	72,6357	33,9725	0,68837
Neuere doppelte Pistolen oder doppelte Louisd'or.	15,297	900	21	7 1/5	36,3177	16,9862	1,37674
Pistolen oder Dublonen zu 16 vorigen schweizer Franken von 1800, gesetzmässig	7,6485	901,042	21	7 1/2	72,5519	33,9333	0,68916
Doppelte Pistolen v. 1800, nach Verhältniss.							
Pistolen von 1800, nach französ. Probe .	7,5915	899,306	21	7	73,2260	34,2486	0,68282
Doppelte Pistolen von 1800, nach französischer Probe.	15,244	901,042	21	7 1/2	36,4107	17,0297	1,37322
II. Ausmünzungen einzelner Kantone.							
Basel.							
Pistolen oder Dublonen zu 16 vorigen schweizer Franken von 1795, gesetzmässig wie oben die *helvetischen seit* 1818.							
Goldgulden ohne Jahrzahl.	3,187	695,312	16	8 1/4	225,5352	105,4853	0,22169
Doppelte Goldgulden nach Verhältniss.							
(Einfache und doppelte Dukaten ohne Jahrzahl sind nur in geringer Zahl geprägt worden, die einfachen 3,187 Gramm schwer — wie die Goldgulden — die doppelten 6,692 Gramm schwer, die einfachen im Durchschnitt 21 31/32 Karat fein.)							
Bern.							
a) *Gesetzmassige Ausmunzungen von* 1814 *bis* 1830:							
Dublonen, Pistolen oder Louisd'or zu 16 vorigen schweizer Franken, gesetzmässig	7,6485	903,646	21	8 1/4	72,3428	33,8355	0,69115
Doppelte und halbe Dublonen nach Verhältniss.							
Neuere Pistolen, seit 1831, nach neuern Berichten	7,6485	900	21	7 1/5	72,6364	33,9728	0,68840
Dukaten zu 8 vorigen schweizer Franken	3,452	979,167	23	6	147,9056	69,1771	0,33805
Doppelte und vierfache Dukaten nach Verhältniss.							

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
b) *Aeltere Ausmünzungen, nach französischen Proben:*							
Dublonen oder Pistolen von 1796 u. 1797	7,595	901,042	21	$7\frac{1}{2}$	73,0254	34,1548	0,68469
Halbe Dublonen nach Verhältniss.							
Doppelte Dublonen von 1795 (auch 1797) und 1798	15,244	901,042	21	$7\frac{1}{2}$	36,3857	17,0180	1,37417
Dukaten von 1796.	3,452	974	23	4,512	148,6232	69,5127	0,33642
(Es sind auch Stücke zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 10 Dukaten im vorigen Jahrhundert geprägt worden. Ferner sind, wohl nur als Probemünzen, um das Jahr 1785 und ohne Jahrzahl, wenige Stücke zu 10 vorigen schweizer Franken geprägt worden, angeblich nur 64 Exemplare, 4,780 Gramm schwer und $21\frac{19}{32}$ Karat = 21 Karat $7\frac{1}{8}$ Grän oder 899,7396 Tausendtheile fein.)							
Genf.							
a) *In* 1848:							
Stücke zu 20 französischen Franken, gesetzmässig (und im Gewicht befunden) (Es sind davon nur 3421 Stück geprägt.)	7,642	G.750 S.150	G.18 S. 3	— $7\frac{1}{5}$	87,2372	40,8018	0,57315
Stücke zu 10 französischen Franken, desgl. (Es sind davon nur 336 Stück geprägt.)	3,821	G.750 S.150	G.18 S. 3	— $7\frac{1}{5}$	174,4744	81,6036	0,286575
b) *Frühere Ausmünzung:*							
Pistolen von 1762, nach französ. Probe . .	5,683	909,722	21	10	96,7127	45,2336	0,51700
Dreifache Pistolen von 1771, nach französ. Probe.	17,1035	913,194	21	11	32,0127	14,9727	1,56188
Graubünden.							
Dublonen oder Pistolen zu 16 vorigen schweizer Franken von 1813, gesetzmässig wie die *helvetischen Dublonen* von 1800; s. oben. (Es sind davon nur 100 Stück — in Bern — ausgeprägt, und zwar aus Gold von Calandas beim Dorfe Felsberg.)							
Luzern.							
Meist aus früherer Zeit und wenig mehr im Umlauf:							
Dukaten ($67\frac{3}{4}$ Stück auf die rauhe köln. Mark; — zum Theil nur 976 und sogar 875 Tausendtheile fein befunden) Von:	3,452	975,694	23	5	148,4628	69,4377	0,33678
bis:	3,452	979,167	23	6	147,9546	69,2000	0,33794
Doppelte, drei-, vier- u. fünffache Dukaten nach Verhältniss (die vierfachen zum Theil nur 952 und 906, die doppelten zum Theil 981 Tausendtheile fein befunden).							
Dublonen, Pistolen oder sogenannte neue Louisd'or zu 12 Fl. von 1794	7,595	899,740	21	$7\frac{1}{8}$	73,1648	34,2200	0,68339
Doppelte dergleichen nach Verhältniss.							
Stücke zu 20 vorigen schweizer Franken von 1807, gesetzmässig	9,560	899,740	21	$7\frac{1}{8}$	58,12930	27,1877	0,86015
Stücke zu 10 vorigen schweizer Franken von 1804, erste Prägung	4,780	899,740	21	$7\frac{1}{8}$	116,25860	54,3754	0,43008
Dergleichen (mit der Jahrzahl 1804 im J. 1825 geprägt), zweite Prägung	4,575	953,125	22	$10\frac{1}{2}$	114,6645	53,6298	0,43605

62*

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Karat.	Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
Neuchâtel (Neuenburg).							
Pistolen oder Friedrichd'or von 1713, gesetzmässig $35\frac{1}{5}$ Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21 Karat $10\frac{1}{2}$ Grän fein, also:	6,644	911,458	21	$10\frac{1}{2}$	78,2949	36,6194	0,63861
St. Gallen.							
Dukaten der ehemaligen Abtei St. Gallen, zu verschiedenen Zeiten ausgeprägt . .	3,490	979,167	23	6	146,2979	68,4255	0,34177
Dergleichen von 1781, nach französ. Probe	3,399	949,219	22	$9\frac{5}{8}$	154,8863	72,4420	0,32282
Halbe und Viertel-Dukaten nach Verhältniss.							
Schwyz.							
Dukaten von 1781 (und 1780), nach französischer Probe.	3,452	937,500	22	6	154,4033	72,2161	0,32383
Solothurn.							
Neuere Dublonen oder Pistolen, von 1804 bis 1813, gesetzmässig wie die *helvetischen seit* 1818; s. oben.							
Halbe und doppelte dergleichen nach Verhältniss.							
Frühere Dublonen oder Pistolen, von 1786 bis 1798, gesetzmässig wie die *helvetischen von* 1800; s. oben.							
Doppelte, halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.							
Frühere Dublonen oder Pistolen (von 1786 bis 1798), nach P. F. Bonneville's Untersuchung. . . . . (Die doppelten, halben und Viertel-Dublonen fand Bonneville im Gewicht nach Verhältniss, die doppelten auch in der Feinheit, die halben in der Feinheit ziemlich nach Verhältniss, nämlich $21\frac{1}{2}$ Karat, die Viertel-Dublonen aber nur 20 Karat $6\frac{3}{4}$ Grän fein.)	7,648	898,437	21	$6\frac{3}{4}$	72,7620	34,0316	0,68717
Dukaten von 1768.	3,452	979,167	23	6	147,9364	69,1915	0,33798
Unterwalden.							
Dukaten von Obwalden (Bruder Klausen-Dukaten) von 1726 und 1787. Die Dukaten v. 1726 sind 3,452 Gramm schwer und 23 Karat $6\frac{3}{4}$ Grän oder 981,771 Tausendtheile fein, wie die *zurcher* Dukaten von 1810 (s. unten); diejenigen von 1787 sind nicht untersucht.							
Uri.							
Dukaten, nach französischer Probe . . . . (Es gibt dergleichen von 1736, 1720, 1701, 1624 und 1612, ferner halbe Dukaten ohne Jahrzahl.)	3,399	967,500	23	2,640	152,0435	71,1124	0,32885
Zurich.							
Dukaten von 1810 (nach Frey's Angabe) . (Ueber die mehrfachen Stücke der Dukaten s. d. Art. Zurich, S. 789.)	3,452	981,771	23	$6\frac{3}{4}$	147,5330	69,0028	0,33891

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks* in Gramm.	*Feinheit:* Tausendtheile.	Karat.	Grän.	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
Dukaten von 1775 und 1776, bei mehreren Proben befunden	3,452	979,167	23	6	147,9364	69,1915	0,33798
Doppelte und halbe Dukaten aus dieser Zeit nach Verhältniss.							
Dukaten von 1775, nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister im Jahre 1828	3,476	965,278	23	2	148,4038	69,4101	0,33692
Viertel-Dukaten von 1743, nach denselben Untersuchungen	0,869	965,278	23	2	593,6151	277,6403	0,08423
Schwyz, s. unter SCHWEIZ.							
Sicilien, Königreich beider Sicilien, s. NEAPEL.							
Solothurn, s. unter SCHWEIZ.							
Spanien.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 15. April 1848.*							
Doblones de Isabel zu 100 Realen, gesetzmässig	8,3358	900	21	7⅕	66,6471	31,1716	0,75022
b) *Vorige Ausmünzung, seit 1786.*							
Vierfache Pistolen oder (ganze) Quadrupel (Onzas de oro)	27,067	875	21	—	21,1118	9,8742	2,36834
Doppelte Pistolen oder halbe Onzas de oro	13,533	875	21	—	42,2236	19,7485	1,18417
Pistolen oder Viertel-Onzas de oro	6,767	875	21	—	84,4473	39,4969	0,59209
Halbe Pistolen oder Achtel-Onzas de oro	3,383	875	21	—	168,8945	78,9938	0,29604
Ferner als Provinzial-Goldmünze:							
Goldpiaster, Escudillos de oro (kleine Goldthaler), Coronillas oder Vintems	1,693	848,958	20	4½	347,8757	162,7053	0,14373
Dieselbe Ausmünzung nach verschiedenen Münzproben:							
Onzas de oro oder Quadrupel	26,982	868,056	20	10	21,3476	9,9845	2,34218
Dergleichen, neuere Ausprägung	26,982	854,167	20	6	21,5946	10,1468	2,31539
Dergleichen, nach anderer Prüfung	26,982	864,583	20	9	21,4333	10,0246	2,33282
Dergleichen vom Jahre 1812	27,1137	861,111	20	8	21,4151	10,0161	2,33480
Halbe Onzas oder doppelte Pistolen und Viertel-Onzas oder einfache Pistolen nach Verhältniss.							
Goldpiaster, Escudillos de oro oder Coronillas (Provinzial-Goldmünze)	1,693	833,333	20	—	354,3983	165,7560	0,14108
c) *Frühere Ausmünzung, von 1772 bis 1786, nach dem Münzgesetz vom 29. Mai 1772.*							
Onzas de oro, Quadrupel oder vierfache Pistolen, gesetzmässig	27,067	895,833	21	6	20,6209	9,6446	2,42472
Doppelte Pistolen, desgleichen	13,533	895,833	21	6	41,2417	19,2892	1,21237
Einfache Pistolen, desgleichen	6,767	895,833	21	6	82,4834	38,5784	0,60618
Halbe Pistolen nach Verhältniss.							
Escudillos de oro, Coronillas oder Goldpiaster (Provinzial-Goldmünze), gesetzmässig	1,747	895,833	21	6	319,3983	149,3861	0,15654
Dieselbe Ausmünzung nach französischen und englischen Proben:							
Vierfache Pistolen oder Quadrupel	26,982	893,229	21	5¼	20,7459	9,7031	2,41011

Goldmünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold	Werth in deutschen Kronen.
Doppelte Pistolen	13,491	893,229	21	5¼	41,4919	19,4062	1,20506
Einfache Pistolen	6,745	893,229	21	5¼	82,9837	38,8124	0,60253
Halbe Pistolen nach Verhältniss.							
Escudillos de oro, Coronillas oder Goldpiaster (Provinzial-Goldmünze)	1,747	885,417	21	3	323,1758	151,1529	0,15471
d) *Alte Ausmünzung von 1730 bis 1772.*							
Vierfache Pistolen oder Quadrupel (Onzas de oro), gesetzmässig	27,067	916,667	22	—	20,1522	9,4264	2,48112
Doppelte Pistolen oder Dublonen von 4 Goldthalern, desgleichen	13,5334	916,667	22	—	40,3046	18,8509	1,24055
Einfache Pistolen von 2 Goldthalern, desgl.	6,767	916,667	22	—	80,6088	37,7016	0,6[illegible]
Escudillos de oro, Coronillas oder Goldpiaster (Provinzial-Goldmünze), gesetzmässig	1,747	906,250	21	9	315,7266	147,6688	0,15836
Dieselbe Ausmünzung nach französischen und englischen Proben.							
Vierfache Pistolen oder Quadrupel von 1740 bis 1767	26,982	908,854	21	9¾	20,3893	9,5363	2,45227
Dergleichen, anderer Befund	26,986	901,041	21	7½	20,5637	9,6174	2,43159
Doppelte und einfache Pistolen aus dieser Zeit nach Verhältniss.							
Escudillos de oro oder Goldpiaster	1,747	895,833	21	6	319,3983	149,3861	0,15654
Südamerikanische Freistaaten.							
1) Argentinische Conföderation, s. unter 5) La Plata-Staaten.							
2) Bolivia.							
Nach Untersuchungen in Philadelphia.							
Onzas oder Dublonen von 1827 bis 1836	26,989	870	20	10,560	21,2997	9,9621	2,34745
3) Chile.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 9. Januar* 1851.							
Condor zu 10 Pesos, gesetzmässig	15,2516	900	21	7⅕	36,4261	17,0369	1,3726
Doblon zu 5 Pesos und Escudo zu 2 Pesos nach Verhältniss.							
b) *Vorige Ausmünzung, nach Untersuchungen in Philadelphia.*							
Onzas oder Dublonen aus den Jahren 1819 bis 1834	27,021	867	20	9,696	21,3510	9,9861	2,34181
Onzas oder Dublonen von und seit 1835	27,021	872	20	11,136	21,2319	9,9304	2,3[illegible]
4) Columbien.							
(Seit 1831 in die drei Freistaaten *Venezuela, Neu-Granada* und *Ecuadór* (Aequator) getrennt).							
A) Für Columbia (gemeinsam).							
a) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*							
Onzas oder Dublonen von 1823 bis 1836:							
1) aus der Münze von *Bogotá* im Durchschnitt	26,989	870	20	10,560	21,2997	9,9621	2,34745
2) aus der Münze von *Popayan*	26,989	858	20	7,104	21,6016	10,1033	2,31464

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
b) *Nach Untersuchungen in Berlin.*							
Onzas oder Dublonen von 1822, aus der Münze von Bogotá	27,059	G. 863,715 S. 136,285	G. 20 S. 3	$8^3/_4$ $3^1/_4$	21,3940	10,0062	2,33710
Viertel-Onzas von 1823, aus der Münze von Popayan	6,394	G. 627,604 S. 343,750	G. 15 S. 8	—$^3/_4$ 3	124,5889	58,2716	0,40132
B) Für Neugranada.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom* 30. *Mai* 1853.							
Condor zu 10 Pesos, *gesetzmässig*	16,400	900	21	$7^1/_5$	33,8753	15,8439	1,4760
Halber Condor zu 5 Pesos und Fünftel-Condor zu 2 Pesos nach Verhältniss.							
Condor von 1854, in Paris *befunden* (mit $^{96}/_{1000}$ Silber; beim Werthe ist in der Tabelle bloss das Gold berücksichtigt) . .	. . . .	G. 92 S. 96	G. 21 S. 2	4,896 3,648	34,1795	15,9860	1,4629
b) *Vorige Ausmünzung.*							
Onzas oder Dublonen *seit* 1849, *gesetzmässig*	25,8064	900	21	$7^1/_5$	21,5277	10,0687	2,32258
Dieselben in Philadelphia *befunden* (mit circa $^{100}/_{1000}$ Silber; beim Werthe ist in der Tabelle bloss das Gold berücksichtigt), im Durchschnitt	25,790	G. 894 S. 100	G. 21 S. 2	5,472 4,800	22,4317	10,4916	2,22899
Onzas oder Dublonen *bis in den Anfang des Jahres* 1849, in Philadelphia *befunden*, im Durchschnitt	26,989	G. 870 S. 120	G. 20 S. 2	10,560 10,560	21,2997	9,9621	2,34745
c) *Für Ecuadór (Münzstätte Quito) geprägt, nach der Prüfung in Philadelphia.*							
Halbe Onzas de oro von 1836	13,543	843,750	20	3	43,7567	20,4655	1,14268
Viertel- und Achtel-Onzas von 1835 ganz nach Verhältniss der halben Onzas.							
5) La Plata-Staaten.							
A) Argentinische Conföderation, früher mit Buenos Ayres.							
Nach Untersuchungen in Philadelphia.							
Onzas oder Dublonen aus den Jahren 1813 bis 1832	26,8915	868	20	9,984	21,4194	10,0181	2,33433
Dergleichen aus den Jahren 1828 bis 1832	27,086	815	19	6,720	22,6713	10,6036	2,20543
B) Uruguay oder Cisplatina insbesondere (unabhängig seit 1828).							
Nach dem Münzgesetz vom 15. *Juli* 1854.							
Stücke zu 1 Escudo oder Patacon.	1,682	875	21	—	339,6569	158,8613	0,14721
Stücke zu 2 Escudos oder 2 Patacones . .	3,365	875	21	—	169,8284	79,4306	0,29441
Stücke zu 4 Escudos oder 4 Patacones . .	6,729	875	21	—	84,9142	39,7153	0,58883
6) Peru.							
A) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom* 2. *October* 1857.							
Soles (Einzahl: Sol, — Sonnen) zu 20 Silberpiastern, gesetzmässig.	28,406	900	21	$7^1/_5$	19,5574	9,1472	2,55657
Halbe Soles (Medios Soles) zu 10 Silberpiastern, desgleichen.	14,203	900	21	$7^1/_5$	39,1149	18,2945	1,27829
Doblones (Dublonen) zu 5 Silberpiastern, desgleichen.	7,102	900	21	$7^1/_5$	78,2298	36,5889	0,63914
Escudos (Thaler) zu 2 Silberpiastern, desgl.	2,841	900	21	$7^1/_5$	195,5744	91,4723	0,25566
Halbe Escudos (Medios Escudos) zu 1 Silberpiaster, also Goldpiaster-Stücke, desgl.	1,420	900	21	$7^1/_5$	391,1488	182,9446	0,12783

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stücks* in Gramm.	*Feinheit:* Tausendtheile.	Karat.	Grän.	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Gold.	eine Vereinsmark fein Gold.	*Werth* in deutschen Kronen.
B) *Vorige Ausmünzung, seit etwa 1822. Nach Untersuchungen in Philadelphia.*							
a) *Aus der Münze von Lima:*							
Onzas oder Dublonen aus den Jahren 1826 bis 1833.	26,989	867	20	9,696	21,3682	9,99415	2,33992
b) *Aus der Münze von Cuzco:*							
Onzas oder Dublonen aus den Jahren 1826 bis 1833.	26,989	871	20	10,848	21,2785	9,9522	2,35072
Dergleichen von 1837	26,989	866	20	9,408	21,3929	10,0057	2,33722
Toskana.							
a) *Der gegenwärtigen und frühern Zeit.*							
Zecchini oder Ruspi, auch Zecchini gigliati (d. i. Lilien-Zecchinen, Lilien-Dukaten genannt, in der letztern Zeit wenig mehr geprägt), gesetzmässig	3,4878	1000	24	—	143,3580	67,0501	0,34875
Rusponi oder dreifache Zecchinen, gesetzmässig	10,4633	1000	24	—	47,7860	22,3500	1,04633
Rusponi und Zecchini, nach verschiedenen Münzproben:							
Zecchini von verschiedenen Jahren, durchschnittlich	3,452	998,264	23	11½	145,1063	67,8678	0,34457
Rusponi von 1746 bis 1798, desgleichen	10,411	996,528	23	11	48,1939	22,5408	1,03748
Rusponi des Königreichs Etrurien (von 1801 bis 1807), desgleichen.	10,4085	998,611	23	11⅗	48,1045	22,4990	1,03940
b) *Seit 1826.*							
Stücke zu 80 Fiorini (=133⅓ Lire, gesetzmässig	32,6180	1000	24	—	15,3289	7,1695	3,26180
Tunis.							
Halbe Zecchini vom Jahre 1187 = 1773, unter dem türk. Sultan Abdul-Hamed, nach P. F. Bonneville in Paris	1,275	885,417	21	3	442,9917	207,1921	0,11287
Ganze Zecchini hiernach	2,5495	885,417	21	3	221,4960	103,5961	0,22373
Halbe Zecchini aus derselben Zeit, nach den Untersuchungen in Philadelphia	1,231	885	21	2,880	459,1229	214,73685	0,10890
Ganze Zecchini hiernach	2,462	885	21	2,880	229,5614	107,3684	0,21781
Mahbubs von Tunis bis in 1831; wahrscheinliche Ausbringung derselben, nach dem von Dusgate angegebenen Preise in Marseille (im August 1831) zu 6 Franken 30 Cent. und zu 7⅛ Piastern in Tunis	. . .	. . .	. .	. . .	265,1210 bis 273,6733	124 bis 128	0,18859 bis 0,18270
Türkei.							
a) **Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1845.**							
1) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung*							
Stücke zu 100 Piastern	7,2160	916	21	11⅘	75,6469	35,3809	0,66493
Stücke zu 50 Piastern	3,6080	916	21	11⅘	151,2939	70,7618	0,33048

Goldmünzen.	*Gewicht eines Stucks* in *Gramm.*	*Feinheit:* *Tausendtheile.*	*Karat.*	*Grän.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Gold.*	*eine Vereinsmark fein Gold.*	*Werth* in *deutschen Kronen.*
2) *Nach dem gewöhnlichen Vorkommen dieser Goldmünzen:*							
Stücke zu 100 Piastern (mit $\frac{1}{8}$ Proc. weniger im *Gewicht* und 1‰ im *Gehalt*) . .	7,2070	914,931	21	$11\frac{1}{2}$	75,8276	35,4654	0,65939
Stücke zu 50 Piastern (desgleichen) . . .	3,6035	914,931	21	$11\frac{1}{2}$	151,6554	70,9309	0,32969
3) *Nach der Untersuchung in Berlin:*							
Stücke zu 100 Piastern von 1845 (2 Stück untersucht).	7,2070	914,931	21	$11\frac{1}{2}$	75,8261	35,4647	0,65940
Stücke zu 50 Piastern von 1846 (2 Stück untersucht).	3,6275	915,799	21	$11\frac{3}{4}$	150,5073	70,3939	0,33221
4) *Nach der Untersuchung in Philadelphia:*							
Stücke zu 100 Piastern	7,1927	915	21	11,520	75,9728	35,5333	0,65813
Stücke zu 50 Piastern.	3,5963	915	21	11,520	151,9457	71,0667	0,329065
b) Ausmünzungen früherer Zeit, nach Prüfungen in europäischen Münzstätten.							
Stücke zu 5 türk. Piastern (Memduhié-Rubiesi) vom Jahre 1835	0,403	833,333	20	—	1490,6641	697,2000	0,03354
Stücke zu 10 türk. Piastern vom J. 1823 .	1,591	832,986	19	11,900	375,4267	175,5912	0,13318
- - 10 - - - - 1834 .	0,897	872,396	20	$11\frac{1}{4}$	638,5819	298,6718	0,07830
- - 12 - - - - 1827 .	1,591	750	18	—	416,9739	195,0233	0,11991
- - 20 - - - - 1827 .	1,781	875	21	—	320,7891	150,0366	0,15587
- - 20 - - - - 1834 .	1,794	872,396	20	$11\frac{1}{4}$	319,2910	149,3359	0,15660
- - 25 - - - - 1822 .	4,796	802,014	19	2,980	129,9794	60,7928	0,38463
- - 40 - - - - 1827 .	3,598	875	21	—	158,8472	74,2946	0,31477
- - 40 - - - - 1830 .	3,598	791,667	19	—	175,5680	82,1151	0,28479
Unterwalden, s. unter Schweiz.							
Uri, s. unter Schweiz.							
Venedig, die ehemalige Republik, s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich.							
Venezuela, s. unter Südamerikanische Freistaaten die Rubrik *Columbien.*							
Vereinigte Staaten von Nordamerika, s. unter Nordamerikanische Freistaaten.							
Waldeck.							
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.							
Kronen, gesetzmässig.	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
Westfalen.							
Von 1808 bis in 1814.							
a) *Nach deutscher Ausmünzungsart: deutsch-westfälische Münzen.*							
Doppelte Napoléonsd'or, doppelte Hieronymusd'or (doppelte Jérômesd'or) oder goldene 10-Thalerstücke (zu $41\frac{3}{5}$ Fran-							

Goldmünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Feinheit: Karat.	Feinheit: Grän.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Gold.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Gold.	Werth in deutschen Kronen.
ken), angeblich nach der bis dahin in Braunschweig üblich gewesenen gesetzmässigen Ausbringungsart. (Vergleiche BRAUNSCHWEIG.)							
Nach den Untersuchungen (einer bedeutenden Anzahl Stücke) in Berlin ergab sich, dass davon 17,6179 Stück auf die rauhe köln. Mark zu 21 Karat $5\frac{3}{4}$ Grän fein gehören, oder:	13,274	894,965	21	$5\frac{3}{4}$	42,0890	19,6855	1,16796
Einfache Hieronymusd'or oder 5-Thalerstücke in Golde (zu $20\frac{4}{5}$ Franken) . . .	6,637	894,965	21	$5\frac{3}{4}$	84,1783	39,3711	0,59398
b) *Nach dem französischen Münzfusse: französisch-westfälische Münzen.*							
20-Frankenstücke, gesetzmässig.	6,4516	900	21	$7\frac{1}{5}$	86,1111	40,2751	0,580645
10-Frankenstücke von 1813, desgleichen .	3,2258	900	21	$7\frac{1}{5}$	172,2222	80,5502	0,29032
5-Frankenstücke von 1813, desgleichen . (Vergleiche FRANKREICH.)	1,6129	900	21	$7\frac{1}{5}$	344,4444	161,1005	0,14516
Würtemberg.							
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857*							
Kronen, gesetzmässig.	11,111	900	21	$7\frac{1}{5}$	50	23,38555	1
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	11,083	900	21	$7\frac{1}{5}$	50,1253	23,44416	0,99750
Halbe Kronen, gesetzmässig	5,556	900	21	$7\frac{1}{5}$	100	46,7711	0,50000
Dergleichen nach dem Passirgewicht . . .	5,542	900	21	$7\frac{1}{5}$	100,2506	46,88832	0,49875
b) *Vorige Ausmünzungen, grösstentheils von* 1801 *bis in* 1837, *und theilweise selbst bis in* 1842.							
Friedrichd'or zu 11 Gulden von 1810, gesetzmässig und angeblich	7,626	895,833	* 21	6	73,1918	34,2326	0,68314
Dukaten mit niederländischem Gepräge, von 1812 und 1813, nach den damal. niederländischen Normen	3,4935	982,639	23	7	145,6511	68,1226	0,34328
Stücke zu 10 Gulden von 1824 und 1825, gesetzmässig	6,682	895,833	21	6	83,5341	39,0698	0,59856
Stücke zu 5 Gulden von 1824 bis 1842, gesetzmässig	3,341	895,833	21	6	167,0679	78,1395	0,29928
Stücke zu 10 Gulden von 1825, nach deutscher *Münzprobe* befunden	6,677	893,229	21	$5\frac{1}{4}$	83,8398	39,2128	0,59638
Stücke zu 5 Gulden von 1825, nach anderer deutscher *Münzprobe* befunden .	3,342	893,229	21	$5\frac{1}{4}$	169,3313	79,1981	0,29599
c) *Ausmünzungen der frühern Zeit, bis etwa* 1800.							
Dukaten, gesetzmässig nach dem Reichsfusse	3,490	986,111	23	8	145,2685	67,9437	0,34413
Dukaten, nach englischen und französischen Münz-Untersuchungen befunden	3,434	979,167	23	6	148,6867	69,5424	0,33628
Carolinen zu $9\frac{5}{6}$ Gulden (die köln. Mark fein Gold zu $306\frac{1}{2}$ Gulden in Carolinen)	9,733	G. 770,833 S. 145,833	G. 18 S. 3	6 6	66,6426	31,1695	0,75027
Dieselben Carolinen, bei spätern Untersuchungen in Deutschland befunden	9,563	770,833	18	6	67,8299	31,7248	0,73714

Zürich, s. unter SCHWEIZ.

B. Silbermünzen.

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Xr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
Aargau, s. unter Schweiz.											
Aegypten.											
Nach Untersuchungen in Philadelphia.											
a) *Neueste bekannte Ausmünzung von 1839.*											
20-Piasterstücke, Real (Rial) genannt, unter *Abdul Medschid*, vom Jahre 1255 = 1839	27,864	836	21,4648	10,0393	1	11	11	2	9,6	2	26 3/4
10-Piasterstücke, Nusf oder Halbe (halbe Realen) genannt, vom J. 1255 = 1839	13,932	832	43,1361	20,1752	—	20	10	1	4,3	1	13
5-Piasterstücke, Ruba oder Viertel (Viertel-Realen) genannt, unter *Mahmud II.*, vom J. 1252 = 1836	6,966	850	84,4452	39,4960	—	10	8	—	53,3	—	37 1/2
1-Piasterstücke, Gersch genannt, unter *Abdul Medschid*, vom J. 1255 = 1839	1,361	842	436,3916	204,1051	—	2	— 3/4	—	10,3	—	7,2
Halbe Piaster zu 20 Parà, Aschrenia (Ashreneah) genannt, desgl.	0,680	843	871,7479	407,7261	—	1	0,4	—	5,2	—	3,6
Viertel-Piaster zu 10 Parà, Ascherih (Ashereh) genannt, desgl., nach Verhältniss der vorigen.											
b) *Vorherige Ausmünzung, namentlich von 1801.*											
Yaremlik, Jarimlik (Yirmilik) oder halber Piaster unter der Regierung Selims III., v. J. 1216 = 1801.	6,221	372	216,0669	101,0569	—	4	2	—	20,8	—	14 1/2
(Hiernach würden verhältnissmässig, von den *ganzen Piastern aus dieser Zeit* gegen 108 3/4 Stück auf das Vereinspfund oder gegen 50 1/4 Stück auf die köln. oder Vereinsmark fein Silber zu rechnen sein. Werth derselben also: 9 Sgr. 8 Pf. preussisch = 29 Kreuz. süddeutsch.											
(Der Name des türkischen Sultans, nicht derjenige des Paschas von Aegypten, ist den Münzen aufgeprägt.)											

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.*	*Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung: Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ.: Fl.*	*N.-Kr.*	*süddeutsch. Währ.: Fl.*	*Kr.*
Algier (Algérien).											
Von ältern Landesmünzen noch:											
Rial-Budschu (Rial-Boudjou) vom Jahre 1236 = 1820 (Tarif-Preis: 1 Franken 86 Cent. = genau genug 15 Silbergroschen preussisch oder 52½ Kreuzer süddeutsche Währung)	10,190	821,4	59,7527	27,9470	—	15	1	—	75,3	—	52¾
Anhalt-Bernburg.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17½
B. Vorige Ausmünzung.											
1) *Seit* 1840:											
2-Thalerstücke (Vereins-Münze), nach der Münz-Convention vom 30. Juli 1838	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
2) *Neuere Silberscheidemünze, seit* 1851:											
Silbergroschen zu 1/30 Thaler	2,192	222,222	1026,2748	480	—	—	10½	—	4,4	—	3
Halbe Silbergroschen zu 1/60 Thaler	1,096	222,222	2052,5495	960	—	—	5¼	—	2,2	—	1½
3) *Frühere Silberscheidemünze, v.* 1840:											
1-Gute Groschenstücke, 24 Stück auf den Thaler, gesetzmässig. . . .	1,624	375	821,0198	384	—	1	1½	—	5,5	—	3⅝
½ dergl. oder Sechser, gesetzmässig	0,812	375	1642,0396	768	—	—	6¾	—	2,7	—	1 13/16
C. Von 1834.											
Thaler, Ausbeute-Thaler des anhalter Bergbaues	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
D. Von 1796 bis 1834.											
Ganze, halbe und Viertel-Speciesthaler, sowie 4-, 2-, 1- und ½-Gute Groschenstücke, im Conventions-20-Guldenfusse, wie SACHSEN.											
E. Frühere Ausmünzungen, bis etwa 1800.											
⅔-Thalerstücke zu 24 Mariengroschen (36 Mariengr. zu 8 Pf. auf den Thaler gerechnet), gesetzmässig	13,083	993,056	38,4853	18	—	23	4	1	16,9	1	21⅘
Anhalt-Dessau-Köthen.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke .	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17½

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
B. Vorige Ausmünzung.											
1) Anhalt-Dessau.											
a) *Seit* 1839:											
2-Thalerstücke (Vereins-Münze) nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838, s. oben unter Anhalt-Bernburg.											
b) *Scheidemünze, seit* 1. *Juli* 1850:											
Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thaler . . .	2,192	222,222	1026,2748	480	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	4,4	—	3
Halbe Silbergroschen zu $\frac{1}{60}$ Thaler	1,096	222,222	2052,5495	960	—	—	$5\frac{1}{4}$	—	2,2	—	$1\frac{1}{2}$
2) Anhalt-Köthen.											
Seit 1840:											
2-Thalerstücke (Vereins-Münze), nach der Münz-Convention vom 30. Juli 1838, s. oben unter Anhalt-Bernburg.											
Argentinische Conföderation, s. Südamerikanische Freistaaten unter *La Plata-Staaten.*											
Appenzell, s. unter Schweiz.											
Baden.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 u. dem Münzgesetz v. 14. April 1858.*											
Vereins-Einthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Guld.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ "	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
B. Vorige Ausmünzung.											
1) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838:*											
$3\frac{1}{2}$-Guldenstücke oder Doppelthaler, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
2) *Nach der Münzconvention vom 27. März 1845:*											
2-Guldenstücke, gesetzmässig . . .	21,211	900	26,1914	$12\frac{1}{4}$	1	4	$4\frac{1}{3}$	1	71,8	2	–
3) *Nach der Münzconvention vom 25. August 1837:*											
Stücke zu 1 Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse, gesetzmässig.	10,606	900	52,3828	$24\frac{1}{2}$	—	17	$2\frac{1}{6}$	—	85,9	1	—
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Gulden desgl., desgl.	5,303	900	104,7656	49	—	8	7	—	43	—	30
Silberscheidemünze im 27-Guldenfusse:											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig . .	2,598	333,333	577,2795	270	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	7,8	—	$5\frac{4}{9}$
3-Kreuzerstücke, desgleichen . .	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	$9\frac{1}{3}$	—	3,9	—	$2\frac{3}{4}$
C. Von 1831 bis 1837.											
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzern, gesetzmässig, wie seit 1813.	29,515	871,528	19,4370	9,0909	1	16	$3\frac{2}{3}$	2	31,5	2	42
D. Seit 1828 bis etwa 1831.											
Thalerstücke zu 100 Kreuzern, gesetzmässig	18,157	875	31,4878	14,7272	—	28	7	1	42,9	1	40
Halbe Thalerstücke zu 50 Kreuzern, desgleichen	9,079	875	62,9758	29,4545	—	14	$3\frac{1}{2}$	—	71,5	—	50

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Xr.	süddeutsch Währ. Fl.	Xr.
Viertel-Thalerstücke zu 25 Kreuzern, gesetzmässig	4,540	875	125,9517	58,9090	—	7	1¾	—	35,7	—	25
Zehntel-Thalerstücke zu 10 Kreuzern, desgleichen	2,784	500	359,1962	168	—	2	6	—	12,5	—	8¾
Zwanzigstel-Thalerstücke zu 5 Kreuzern, desgleichen	1,856	375	718,3924	336	—	1	3	—	6,3	—	4⅜
3/100-Thalerstücke zu 3 Kreuzern, desgleichen	1,114	375	1197,3205	560	—	—	9	—	3¾	—	2⅝
E. Seit 1813, dann von 1819 bis 1827.											
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzern, gesetzmässig	29,515	871,528	19,4370	9,0909	1	16	3⅔	2	31,5	2	42
Zweiguldenstücke, gesetzmässig	25,452	750	26,1914	12¼	1	4	4⅓	1	71,8	2	–
Einguldenstücke, desgleichen	12,726	750	52,3828	24½	—	17	2⅙	—	85,9	1	–
Silberscheidemünze: 6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	2,227	375	598,6603	280	—	1	6	—	7,5	—	5¼
3-Kreuzerstücke, desgleichen	1,247	312,500	1282,8435	600	—	—	8,4	—	3,5	—	[illegible]
F. Aus früherer Zeit.											
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzern, gesetzmässig	28,064	833,333	21,3807	10	1	12	1⅙	2	10,5	2	27½
Halbe dergleichen (Conventions-Gulden) zu 1 Gulden 12 Kreuzern, desgleichen	14,032	833,333	42,7614	20	—	21	— [illegible]	1	5,2	1	13½
20-, 10- und 5-Kreuzerstücke nach dem 20-Guldenfusse, gesetzmässig wie in Baiern und Oesterreich.											
Silberscheidemünze: Groschen zu 3 Kreuzern, nach dem 24- und 25-Guldenfusse; auch Kreuzer.											
Baiern.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Jan.* 1857.											
Vereins-Einthalerstücke zu 1¾ Guld.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke zu 3½ Gulden.	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
b) *Nach der Münzconvention vom* 30. Juli 1838.											
Vereinsmünzen zu 3½ Gulden oder 2 Thalern, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
c) *Nach der Münzconvention vom* 27. März 1845.											
Zweiguldenstücke, gesetzmässig	21,211	900	26,1914	12¼	1	4	4⅓	1	71,8	2	—
d) *Nach der Münzconvention vom* 25. *August* 1837											
1-Guldenstücke zu 60 Kreuzern, gesetzmässig	10,606	900	52,3828	24½	—	17	2	—	85,9	1	—
½-Guldenstücke zu 30 Kreuzern, desgleichen	5,303	900	104,7656	49	—	8	7	—	43	—	30
Silber-Scheidemünze											
6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	2,598	333,333	577,2795	270	—	1	6⅔	—	7,8	—	[illegible]

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	9 1/3	—	3,9	—	2 3/4
1-Kreuzerstücke im 28-Guldenfusse (seit 1839), gesetzmässig	0,835	166,667	3591,9617	1680	—	—	3	—	1 1/4	—	7/8
e) Silbermünzen der frühern Zeit und bis 1837.											
Conventions-Speciesthaler (auch Geschichtsthaler), gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/5	2	10,5	2	27 1/5
Halbe dergleichen, gesetzmässig	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	—5/9	1	5,2	1	13 2/3
Viertel dergleichen, desgleichen	7,016	833,333	85,5229	40	—	10	6 1/3	—	52,6	—	36 3/4
Kopfstücke, ganze, zu 24 Kreuzern, gesetzmässig	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
Dergleichen, halbe, zu 12 Kreuzern, desgleichen	3,898	500	256,5686	120	—	3	6	—	17,5	—	12 1/4
Silber-Scheidemünze:											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	2,698	333,333	555,8988	260	—	1	7 3/7	—	8,1	—	5 2/3
3-Kreuzerstücke, desgleichen	1,349	333,333	1111,7976	520	—	—	9 5/7	—	4	—	2 5/6
1-Kreuzerstücke, desgleichen	0,770	187,500	3463,67735	1620	—	—	3 1/4	—	1,3	—	0,9
f) Frühere Silbermünzen, nach erfolgten Münzuntersuchungen.											
Conventions-Speciesthaler v. 1780	28,058	829,861	21,4737	10,0435	1	11	10,9	2	9,6	2	26 7/8
Dergleichen von 1800	27,215	822,917	22,3251	10,4417	1	10	3 3/4	2	1,6	2	21,1
Kopfstücke zu 24 Kreuzern	6,642	579,861	129,8244	60,7203	—	6	11,2	—	34,7	—	24 1/4
6-Kreuzerstücke von 1806	2,945	326,389	520,2338	243,3191	—	1	8 3/4	—	8,6	—	6
g) Im Kronenthalerfusse, seit 1809.											
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzern, gesetzmässig	29,540	871,528	19,4214	9,0836	1	16	4,1	2	31,7	2	42,2
Dergleichen, nach gewöhnlicher Annahme	29,342	868,056	19,6305	9,1814	1	15	10 1/7	2	29,2	2	40 4/5
Basel, s. unter SCHWEIZ.											
Belgien.											
a) Gegenwärtige Ausmünzung.											
1) Nach dem Münzgesetz vom 5. Juni 1832:											
Stücke zu 5, 2, 1, 1/2 und 1/4 Franken, ganz wie in FRANKREICH.											
2) Nach dem Münzgesetz vom 31. März 1847:											
Stücke zu 2 1/2 Franken, gesetzmässig	12,500	900	44,4444	20,78716	—	20	3	1	1 1/4	1	10 1/4
b) Ausmünzung der ehemaligen Belgischen Staaten (Republik im J. 1790.)											
Löwenthaler der Belgischen Staaten von 1790 zu 3 1/2 Gulden, nach französischer Probe	32,825	871,528	17,4779	8,1746	1	21	5,9	2	57,5	3	—3/5
Belgische Gulden Kurant von 1790, nach französischer Probe	9,295	868,056	61,9682	28,9832	—	14	6 1/4	—	72,6	—	50 3/4
Belgische halbe Gulden Kurant von 1790, desgleichen	4,621	868,056	124,65005	58,3002	—	7	2 2/3	—	36,1	—	25 1/4
c) Ausmünzung der ehemaligen österreichischen Niederlande.											
Brabanter Kronenthaler seit 1755, gesetzmässig und mit Remedium	29,477	868,056	19,5403	9,1392	1	16	0,7	2	30,3	2	41,2

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Silber.*	*eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ.* *Fl.*	*N.-Kr.*	*süddeutsch. Währ.* *Fl.*	*Kr.*
Brabanter Kronenthaler nach M. R. B. Gerhardt's gewöhnlicher Annahme	29,268	868,056	19,6799	9,2045	1	15	8 7/9	2	28,7	2	40
Dergleichen nach neuern Durchschnittsannahmen.	29,232	868,056	19,7045	9,2160	1	15	8,1	2	28,4	2	39[illegible]
Halbe und Viertel - Kronenthaler, ursprünglich nach Verhältniss, neuerdings sehr abgenutzt, fast ganz eingeschmolzen und ausser Umlauf.											
Brabanter Ducatons seit 1749, gesetzmässig und mit Remedium . .	33,272	868,056	17,3122	8,0971	1	21	11 3/4	2	59,9	3	3
Dergl. nach M. R. B. Gerhardt's gewöhnlicher Annahme	32,937	868,056	17,4877	8,1792	1	21	5 6/7	2	57,3	3	—1/3
Halbe, Viertel- und Achtel-Ducatons nach Verhältniss.											
Doppelte brabanter Schillinge (Doubles Escalins), seit 1749, nach französischer Probe	9,879	576,389	87,8051	41,0674	—	10	3	—	51,2	—	15[illegible]
Brabanter Schillinge (Escalins) seit 1749, nach englischer Probe . .	4,941	574,305	176,16925	82,3963	—	5	1,3	—	25,5	—	17[illegible]
Halbe brabanter Schillinge (Plaquettes), desgleichen	2,721	476,042	385,8107	180,4479	—	2	4	—	11,7	—	9[illegible]
Fünf-Stüberstücke brabanter Kurant, seit 1749, nach englischer Probe	4,925	411,805	246,5245	115,3022	—	3	7,8	—	18 1/4	—	12 7/8
Halbe dergleichen zu 2½ Stübern nach Verhältniss.											
Bern, s. unter Schweiz.											
Brasilien.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 28. Juli 1849.											
Stücke zu 2 Milreis oder 2000 Reis, gesetzmässig und von Karmarsch befunden	25,500	916,667	21,3904	10,0045	1	12	0,9	2	10,4	2	27 1/4
Stücke zu 1 Milreis oder 1000 Reis, desgleichen.	12,750	916,667	42,7807	20,0090	—	21	—1/2	1	5,2	1	13[illegible]
Stücke zu 500 Reis, desgleichen. . .	6,375	916,667	85,5615	40,0180	—	10	6 1/4	—	52,6	—	36,8
II. Vorige Ausmünzungen seit 1834, hauptsächlich aber seit dem Münzgesetz vom 11. September 1846.											
Patacões, Patacons (Einzahl: Patacão Brazil) zu 1 $ 920 Reis, gesetzmässig	26,894[illegible]	916,667	20,2811	9,4858	1	14	4 1/2	2	21,9	2	35,3
Doppel-Patacas (Duas Patacas) zu 1 $ 280 Reis, gesetzmässig . . .	17,930	916,667	30,4218	14,2286	—	29	7	1	47,9	1	43 3/4
Patacas zu 640 Reis, desgleichen.	8,965	916,667	60,8435	28,4573	—	14	9 1/2	—	73,9	—	51 7/8
Halbe Pataca-Stücke zu 320 Reis, desgleichen	4,482	916,667	121,6873	56,9145	—	7	4 3/4	—	37	—	25[illegible]
Viertel-Pataca-Stücke zu 160 Reis, desgleichen.	2,241	916,667	243,3746	113,8291	—	3	8 3/8	—	18,5	—	12,9
III. Ausmünzung unter Kaiser Peter II., nach Münzproben.											
a) *Nach den Untersuchungen in der Münze von Philadelphia:*											
Stücke zu 1200 Reis von 1837. . . .	26,827	891	20,9270	9,7878	1	13	—	2	15	2	30 1/4
Stücke zu 800 Reis von 1838	17,625	891	31,3905	14,6818	—	28	8	1	43,4	1	40[illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Stücke zu 400 Reis von 1837	8,942	886	63,1505	29,5362	—	14	3	—	71 1/4	—	49 7/8
Stücke zu 200 Reis von 1837	4,471	886	126,3011	59,0725	—	7	1 1/2	—	35,6	—	24 7/8
Stücke zu 100 Reis von 1837	2,2355	886	252,6021	118,1449	—	3	6 4/5	—	17,8	—	12 7/16
1200-Reisstücke von 1837, durchschnittlich	26,726	891	21,0055	9,8246	1	12	10	2	14,2	2	30
b) *Nach den Untersuchungen in der Münze von Berlin:*											
Stücke zu 1200 Reis von 1834. . . .	26,726	892,361	20,96465	9,8054	1	12	11 1/6	2	14,6	2	30 1/4
Stücke zu 400 Reis von 1834	8,930	892,361	62,7445	29,34630	—	14	4 1/8	—	71,7	—	50 3/16
Stücke zu 100 Reis von 1834 und 1835	2,214	892,361	253,0744	118,3658	—	3	6 3/5	—	17,8	—	12 2/5
IV. Frühere Ausmünzungen.											
a) *Vornehmlich nach dem brasilischen Tarifgesetz vom 18. October 1833 und nach eigenen Untersuchungen befunden:*											
Umgestempelte spanische Piaster, nun als Doppel-Crusados oder dreifache Patacas, 960 Reis geltend, unter Johann VI., v. 1810 etc., zu dem Gewicht von 540 Granos angesetzt.	26,894	916,667	20,2811	9,4858	1	14	4 1/2	2	21,9	2	35 1/3
Dergleichen zu demselben Gewichte aber zu dem Feingehalt von 14 1/3 Loth	26,894	895,833	20,7529	9,70635	1	13	4 2/3	2	16,8	2	31 3/4
Dergleichen nach gewöhnlicher Annahme, gemäss Probefund in bedeutender Zahl	26,983	895,833	20,6846	9,67442	1	13	6 1/8	2	17,6	2	32 1/4
Dergleichen zu 960 Reis, überstempelte Säulenpiaster (unter Ferdinand VII. in Potosí geprägt), v. 1817	26,000	895,833	21,4669	10,0403	1	11	11	2	9,6	2	26 3/4
Dergleichen zu 960 Reis, umgestempelte Säulenpiaster (unter Carl IV. in Potosí geprägt), von 1801 . . .	27,235	895,833	20,4934	9,5850	1	13	11	2	19,6	2	33 2/3
Brasilisches Silberstück zu 960 Reis, unter Johann VI., v. J. 1821 . . . (Im Grunde ein völlig überprägter La Plata-Piaster.)	26,480	895,833	21,07775	9,8583	1	12	8 1/2	2	13,5	2	29 3/8
Halbe und Viertel-Stücke dieser Art nach Verhältniss.											
Doppel-Patacas zu 640 Reis (zu 360 Granos Gewicht) nach dem Tarifgesetz vom 18. October 1833 . . .	17,930	916,667	30,4218	14,2286	—	29	7	1	47,9	1	43 1/2
Dergleichen zu 640 Reis, bei geringerm Gewicht und Gehalt . . .	17,733	895,833	31,47435	14,7209	—	28	7 1/6	1	43	1	40
Einfache Patacas zu 320 Reis, sowie halbe und Viertel-Patacas zu 160 und 80 Reis, nach Verhältniss der vorerwähnten Ausbringungen											
Neue Crusados zu 480 Reis (Gewicht 297 Granos) zufolge Tarifgesetz .	14,792	916,667	36,8749	17,2468	—	24	5	1	22	1	25 2/5
Dergleichen zu 480 Reis, nach Befund	14,616	895,833	38,1868	17,8604	—	23	6 4/5	1	17,8	1	22 2/5
Halbe Crusaden zu 240 Reis ganz nach Verhältniss.											
b) *Nach den neuern Untersuchungen in Philadelphia:*											
Doppel-Patacas zu 640 Reis, von 1750 bis 1777, unter Joseph I. . . (Diese Münzstücke waren im Ge-	17,755	915	30,7797	14,3960	—	29	2 1/5	1	46,2	1	42 3/.

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
wicht sehr abweichend, von 27, 301 bis 28,338 Gramm; die neuesten waren die leichtesten.)											
Doppel-Patacas zu 640 Reis von 1777 bis 1786, unter Maria und Peter III	17,301	903	32,0119	14,9723	—	28	1 1/2	1	40,6	1	38[illegible]
Einfache Patacas zu 320 Reis von 1777—1786, unter denselben . . .	8,553	903	64,7513	30,2849	—	13	10 4/5	—	69,5	—	48[illegible]
Doppel-Patacas zu 640 Reis von 1786 —1787, unter Maria I.	17,755	903	31,1940	14,5898	—	28	10 1/2	1	44 1/4	1	41
Dergleichen von 1801—1804, unter Maria I.	19,051	903	29,0720	13,5973	1	—	11 1/2	1	54,8	1	48 2/7
Einfache Patacas zu 320 Reis von 1800—1804, desgleichen	8,424	903	65,7474	30,7508	—	13	8 1/4	—	68,5	—	48
Doppel-Patacas zu 640 Reis von 1804 —1816, unter Johann Regent . .	18,403	903	30,0957	14,0761	—	29	10 1/2	1	49,5	1	44 3/7
(Das Gewicht dieser Stücke war ziemlich verschieden, von 27 1/2 bis 29,050 Gramm.)											
Einfache Patacas zu 320 Reis von 1804—1816, unter Johann Regent	8,553	910	64,2570	30,0537	—	14	—	—	70	—	49
Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden, umgestempelte spanische Piaster zu 960 Reis, von 1810—1816, unter Johann Regent. . . .	26,762	900	20,7592	9,7093	1	13	4 1/4	2	16,8	2	31 1/7
Diese 960-Reisstücke von 1810 bis etwa 1826, überstempelt und überprägt, waren nichts Anderes als spanische und mexikanische (später auch süd- und mittelamerikanische oder sogenannte patriotische) Piaster in einem neuen Gewande. Bei genauer Betrachtung nimmt man bei den überprägten mexikanischen Piastern die Säulen ihres ursprünglichen Gepräges wahr.											
Dreifache Patacas oder Doppel-Crusaden zu 960 Reis, ungestempelte spanische Piaster von 1816—1821, unter Johann VI.	26,956	900	20,6095	9,6393	1	13	8 1/2	2	18,3	2	33
Doppel-Patacas zu 640 Reis von 1816—1821, unter Johann VI. . .	17,820	910	30,8434	14,4258	—	29	2	1	45,9	1	42
Dergleichen von 1822—1826, unter Kaiser Peter I	17,884	905	30,8919	14,4485	—	29	1 1/2	1	45,7	1	41 6/7
Dreifache Patacas zu 960 Reis, ungestempelte Piaster, von 1822—1826, unter demselben	26,956	900	20,6095	9,6393	1	13	8 1/2	2	18,3	2	33
c) Nach französischen Münzproben											
Doppel-Patacas zu 640 Reis von 1697, unter Peter III.	18,909	916,667	28,8464	13,4918	1	1	2	1	56	1	49
Dergleichen zu 600 Reis für die Provinz *Minas* von 1755, unter Joseph I.	17,5810	909,722	31,2620	14,6216	—	28	9 1/2	1	43,9	1	40 1/2
Dergleichen zu 640 Reis von 1768, unter Joseph I.	17,740	906,250	31,1000	14,5458	—	28	11 1/4	1	44,7	1	41 1/7
Dergl. zu 640 Reis von 1801, unter Maria I.	18,962	895,833	29,4346	13,7669	1	—	8	1	52,9	1	47

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Einfache Patacas zu 320, halbe zu 160, Viertel zu 80 Reis, — ferner: einfache Patacas für *Minas* zu 300, halbe zu 150, Viertel zu 75 Reis nach Verhältniss der obigen Ausbringungen.											
Braunschweig.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung,											
nach dem Münzvertrage vom 27. Jan. 1857 und dem Münzgesetz v. 15. Mai 1857.											
Thaler, Vereinsthaler.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Silberscheidemünzen:											
Stücke zu 2 1/2, 1 und 1/2 Groschen im 34 1/2-Thalerfusse, ganz den neuen preussischen Stücken zu 2 1/2, 1 u. 1/2 Silbergroschen gleich; s. Preussen.											
II. Vorige Ausmünzung,											
nach dem Münzgesetz v. 18. Dec. 1834											
a) Kurantmünzen:											
Thaler zu 24 guten Groschen, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Sechstel-Thalerstücke zu 4 guten Groschen, desgleichen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
b) Silberscheidemünze nach dem 16-Thalerfusse:											
Stücke zu 1 guten Groschen à 12 Pf	1,949	312,500	821,0198	384	—	1	1	—	5,5	—	3 3/4
Stücke zu 1/2 guten Groschen oder 6-Pfennigstücke	1,392	218,750	1642,0396	768	—	—	6 1/2	—	2,8	—	1,9
III. Frühere Ausmünzungen bis Ende 1834.											
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung:*											
Conventions-Speciesthaler zu 1 1/3 Thaler Conv.-Kurant	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/9	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Speciesthaler oder Gulden zu 16 guten Groschen Conv.-Kurant	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	— 5/9	1	5 1/4	1	13 3/8
Viertel-Speciesthaler oder halbe Gulden zu 8 gGr. Conv.-Kurant	7,016	833,333	85,5229	40	—	10	6 1/3	—	52,6	—	36 3/8
1/6-Thalerstücke zu 4 gGr. Conv.-Kurant	5,197	562,500	171,0458	80	—	5	3	—	26,3	—	18 1/2
1/12-Thalerstücke zu 2 gGr. Conv.-Kurant	3,341	437,500	342,0915	160	—	2	8	—	13,2	—	9
1/24-Thalerstücke zu 1 gGr. Conv.-Kurant	1,949	375	684,1831	320	—	1	4	—	6,6	—	5
Silberscheidemünze nach dem 14-Thalerfusse:											
Halbe gute Groschen- oder 6-Pfennigstücke, gesetzmässig	1,392	250	1436,7847	672	—	—	7 1/2	—	3,1	—	2 1/[illegible]

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Drittel-gute Groschenstücke oder Matthiers, desgleichen	1,237	187,500	2155,1770	1008	–	–	5	–	2,1	–	$1^{[illegible]}$
Mariengroschen zu $^2/_3$ guten Groschen (gesetzliches Gewicht und gesetzliche Feinheit derselben unbestimmt).											
Ausserdem noch, theils nach dem leipziger, theils nach dem Reichsfusse, gesetzmässig:											
Feine $^2/_3$ ($^2/_3$-Thaler)-Stücke nach dem leipziger Fusse	17,323	750	38,4853	18	–	23	$4^3/_8$	1	16,9	1	21[illegible]
Feine $^2/_3$ ($^2/_3$-Thaler)-Stücke oder feine Gulden nach dem Reichsfusse	13,083	993,056	38,4853	18	–	23	$4^3/_8$	1	16,9	1	21[illegible]
b) *Nach der wirklich befundenen Ausbringung, zufolge deutscher, französischer und englischer Proben.*											
Conventions-Speciesthaler	27,733	829,861	21,7256	10,1613	1	11	4	2	7,1	2	25
Halbe Speciesthaler oder Guldenstücke	13,858	829,861	43,4771	20,3347	–	20	8	1	3,5	1	$12^1/_2$
Viertel-Speciesthaler oder halbe Guldenstücke	6,923	826,389	87,39135	40,8739	–	10	3	–	51,2	–	36
$^1/_6$-Thaler- oder 4 gGr.-Stücke, durchschnittlich	5,084	541,667	181,5717	84,9231	–	4	11	–	24,8	–	17
$^1/_{12}$-Thaler- oder 2 gGr.-Stücke, desgleichen	3,191	416,666	376,0397	175,8779	–	2	5	–	12	–	$8^1/_2$
Dergleichen nach einer Durchschnittsangabe aus Hannover	3,191	430,555	363,9093	170,2044	–	2	6	–	12,4	–	9
Nach dem leipziger u. Reichsfusse geprägte feine $^2/_3$-Stücke, gemäss Probebefund:											
Feine $^2/_3$ ($^2/_3$-Thaler)-Stücke nach dem leipziger Fusse	17,164	750	38,8417	18,1667	–	23	2	1	15,9	1	21,1
Feine $^2/_3$ ($^2/_3$-Thaler)-Stücke oder feine Gulden nach dem Reichsfusse	12,992	991,319	38,8223	18,1576	–	23	2,2	1	15,9	1	21,1
Bremen. *Seit Juli 1840.*											
Halbe Thaler- oder 36-Grotenstücke, gesetzmässig	8,770	986,111	57,8183	27,04225	–	15	$6^1/_2$	–	77,8	–	$54^1/_2$
Sechstel-Thaler- oder 12-Grotenstücke, desgleichen	3,898	739,583	173,4549	81,1268	–	5	$2^1/_2$	–	25,9	–	$18^1/_2$
Zwölftel-Thaler- oder 6-Grotenstücke, desgleichen	1,949	739,583	346,9097	162,2535	–	2	7	–	13	–	9
Grotenstücke, desgleichen	0,770	281,250	2309,1182	1080	–	–	$4^2/_3$	–	1,9	–	$1^1/_3$
Buenos Ayres, s. unter Südamerikanische Freistaaten die Rubrik La Plata-Staaten.											
Central-Amerika, s. Mittelamerikanische Freistaaten.											
Chile, s. unter Südamerikanische Freistaaten.											
Columbia, s. unter Südamerikanische Freistaaten.											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Costa Rica, s. unter Mittelamerikanische Freistaaten.											
Dänemark.											
a) *Aus neuerer und neuester Zeit, nach dem Münzgesetz v. 5. Jan.* 1813 *und dem Münz-Patent v.* 10. *Febr.* 1854.											
Speciesthaler oder doppelte Reichsthaler (vorherige doppelte Reichsbankthaler), in gleicher Art schon seit 1787, gesetzmässig	28,893	875	19,7772	9 1/4	1	15	6	2	27,5	2	39 2/7
Reichsthaler (bis in den Februar 1854 „Reichsbankthaler" genannt) oder halbe Speciesthaler, gesetzmässig	14,447	875	39,5543	18 1/2	—	22	9	1	13,8	1	19 5/8
1/2-Reichsthaler oder 1/4-Speciesthaler zu 48 Schillingen Reichsmünze, desgl., erst seit 1854 geprägt	7,223	875	79,1087	37	—	11	4 1/2	—	56,9	—	39 5/6
1/3-Reichsthaler oder 1/6-Species zu 32 Schillingen Reichsmünze, desgleichen	6,129	687,500	118,6630	55 1/2	—	7	7	—	37,9	—	26 5/7
1/6-Reichsthaler oder 1/12-Species zu 16 Schillingen Reichsmünze, desgleichen	4,214	500	237,3260	111	—	3	9 1/2	—	19	—	13 2/7
1/12-Reichsthaler oder 1/24-Species zu 8 Schillingen Reichsmünze, desgl.	2,809	375	474,6521	222	—	1	10 3/4	—	9,5	—	6 5/8
Silberscheidemünze seit September 1814 im 21-Reichsthalerfusse:											
Stücke zu 4 Schillingen Reichsmünze, gesetzmässig	1,856	250	1077,5885	504	—	—	10	—	4,2	—	2,9
Stücke zu 3 Schillingen Reichsmünze, desgleichen	1,591	218,750	1436,7847	672	—	—	7 1/2	—	3,1	—	2 1/8
Für Lauenburg geprägt, seit 1830:											
2/3-Thalerstücke des leipziger oder 12-Thaler- (18-Gulden-) Fusses, oder sogenannte „Neue 2/3", gesetzmässig	17,323	750	38,4853	18	—	23	4 5/6	1	16,9	1	21 4/7
b) *Aus früherer Zeit seit* 1787 *u.* 1795.											
Ausser ganzen Speciesthalern (diese wie in neuerer Zeit, s. oben):											
2/3-Speciesthalerstücke, gesetzmässig	19,262	875	29,66575	13 7/8	1	—	3	1	51,7	1	46
1/2- - - -	14,447	875	39,5543	18 1/2	—	22	8	1	13,8	1	20
1/3- - - -	9,631	875	59,3315	27 3/4	—	15	2	—	75,8	—	53
1/5- - - -	7,355	687,500	98,88585	46 1/4	—	9	—	—	45,5	—	32
1/6- - - -	6,129	687,500	118,6630	55 1/2	—	7	7	—	37,9	—	26 1/2
1/12- - - -	4,214	500	237,3260	111	—	3	9	—	19	—	13 1/4
1/24- - - -	2,809	375	474,6521	222	—	1	11	—	9,5	—	6 5/8
24-Schillingstücke (Rigsorder) dänisch Kurant.	9,171	562,500	96,9259	45 1/3	—	9	3	—	46,4	—	32 1/2
16-Schillingstücke, reducirt auf 15 Schillinge dänisch Kurant. . . .	5,197	625	153,9412	72	—	5	10 1/6	—	29,2	—	20 4/7
12-Schillingstücke, reducirt auf 10 Schillinge dänisch Kurant	3,898	562,500	228,0611	106 2/3	—	3	11	—	19,7	—	13 5/8

Diese Sorten sind aber meist von viel geringerm Gewicht, als dem oben bemerkten gesetzlichen.

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	*Werth in* preussisch. Währung. *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	österr. Währ. *Fl.*	*N.-Kr.*	süddeutsch. Währ. *Fl.*	*Kr.*
2-Schillingstücke dänisch Kur. oder zu 1 Schilling lübisch	1,499	250	1334,1572	624	—	—	8	—	3,4	—	2¹/₃
4-Schillingstücke, *kopenhagener*, von 1727 bis 1792 (85 Stück auf 1 rauhe Mark zu 5 Loth fein)	2,751	312,500									
Dergleichen *norwegische* von 1778 und 1779 (153 Stück auf eine rauhe Mark zu 9 Loth fein)	1,528	562,500	581,5557	272	—	1	7	—	7,7	—	5¹/₃
c) **Für das dänische Westindien,** seit 1816.											
Nach dänischen Angaben.											
Stücke zu 20 Schillingen dänisch-amerikanisch, von 1816 bis in 1840	4,872	625	164,2040	76,8000	—	5	5²/₃	—	27,4	—	19¹/₅
Stücke zu 10 Schillingen desgl., von 1816 bis in 1840	2,436	625	328,4079	153,6000	—	2	9	—	13,7	—	9¹/₂
Stücke zu 2 Schillingen desgl., von 1837	1,218	250	1642,0396	768	—	—	6¹/₂	—	2,7	—	2
Ecuador, s. unter Südamerikanische Freistaaten.											
England.											
(Grossbritannien und Irland.)											
a) *Gegenwärtige Silberausmünzung, nach dem Munzgesetz vom 22. Juni* 1816.											
Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen Sterling	28,276	925	19,1167	8,9411	1	17	—	2	35,4	2	44¹/₂
Halbe Kronen (Half Crowns) zu 2¹/₂ Schillingen Sterl.	14,138	925	38,2333	17,88215	—	23	6	1	17,7	1	22¹/₄
Schillinge (Shillings) zu 12 Pence Sterl.	5,655	925	95,5833	44,7054	—	9	4³/₄	—	47,1	—	33
Halbe Schillinge oder Six-Pence-Stücke zu 6 Pence Sterl.	2,828	925	191,1667	89,41075	—	4	8³/₈	—	23,5	—	16¹/₂
Groats oder Fourpences zu 4 Pence Sterl.	1,885	925	286,7500	134,1161	—	3	1¹/₂	—	15,7	—	11
Halbe Sixpence-Stücke (Half-Sixpences) oder Threepences zu 3 Pence Sterl. für Westindien	1,414	925	382,3333	178,8215	—	2	4¹/₄	—	11,8	—	8¹/₄
(Ebensolche Stücke zu 3 Pence oder 30 Oboli für die ionischen Inseln; s. diese Rubrik.)											
Halbe Groats (Half Groats) oder Twopenny-Pieces zu 2 Pence Sterl. für Westindien	0,9425	925	573,5000	268,2323	—	1	6,8	—	7,8	—	5¹/₂
Stücke zu 1¹/₂ Pence (Threehalfpences)	0,707	925	764,6667	357,6430	—	1	2	—	5,9	—	4
Penny-Stücke (Stücke zu 1 Pfennig Sterl., sogenannte Maunday-Money oder Gründonnerstagsmünze)	0,471	925	1147,0000	536,4645	—	—	9,4	—	3,9	—	2³/₄
Ferner, nach dem Münzgesetz vom 30. Juli 1849.											
Florins (Gulden) zu 2 Schillingen Sterl.	11,310	925	47,7919	22,3528	—	18	9¹/₂	—	94,2	1	6

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Xr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
b) *Frühere Ausmünzung, bis 1816, nach der gesetzmässigen Ausbringung.*											
Kronen (Crowns) zu 5 Schill. Sterl.	30,100	925	17,9582	8,3992	1	20	—	2	50,6	2	55
Halbe Kronen (Half Crowns) zu 2½ Schillingen Sterling	15,050	925	35,9163	16,7985	—	25	—	1	25,3	1	27½
Schillinge zu 12 Pence Sterl.	6,020	925	89,7908	41,9961	—	10	—	—	50,1	—	35
Halbe Schillinge oder Sixpence (Stücke zu 6 Pence Sterl.)	3,010	925	179,5816	83,9923	—	5	—	—	25,1	—	17½
Groats zu 4 Pence Sterling	2,007	925	269,3723	125,9884	—	3	4	—	16,7	—	11⅔
Halbe Sixpencestücke (Half-Sixpences zu 3 Pence Sterl.	1,505	925	359,1630	167,9845	—	2	6	—	12,5	—	8¾
Halbe Groats (Half-Groats) zu 2 Pence Sterl.	1,003	925	538,7446	251,9768	—	1	8	—	8,4	—	6
Pennystücke	0,502	925	1077,4893	503,9536	—	—	10	—	4,2	—	3
c) *Derartige Silbermünzen bis 1816, zufolge gemachter Münzproben.*											
Kronen zu 5 Schillingen Sterling (französ. Probe)	29,9885	920,139	18,1202	8,4750	1	19	7	2	48,3	2	53½
Dergleichen, nach M. R. B. Gerhardt's Annahme	29,9815	916,667	18,19305	8,5091	1	19	4⅓	2	47,3	2	53
Halbe Kronen zu 2½ Schillingen Sterl., desgleichen	14,991	916,667	36,3861	17,0182	—	24	8⅙	1	23,7	1	26½
Schillinge zu 12 Pence Sterl., desgl.	5,996	916,667	90,96525	42,5455	—	9	10⅓	—	49,5	—	34⅔
Bankthaler vom Jahre 1804, zu 5 Schillingen Sterl.	28,411	895,833	20,94495	9,7120	1	13	3	2	14,4	2	31½
Banktokens zu 3 Schillingen Sterl. von 1812, 1813 und 1814	14,664	894,097	38,1347	17,8360	—	23	6⅔	1	18	1	22½
Dergleichen zu 1½ Schillingen Sterl.	7,332	894,097	76,2693	35,6720	—	11	9⅓	—	59	—	41⅓
Frankfurt am Main.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*											
Vereins-Ein-Thalerstücke zu 1¾ Gulden	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zwei-Thalerstücke zu 3½ Gulden	37,037	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
II. Vorige Ausmünzung.											
a) *Nach der Münz-Convention vom 30. Juli 1838:*											
Vereinsmünzen zu 3½ Gulden oder 2 Thalern	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
b) *Nach der Münz-Convention vom 27. März 1845:*											
Zweiguldenstücke, gesetzmässig	21,211	900	26,1914	12¼	1	4	4	1	71,4	2	—
c) *Nach der Münz-Convention vom 25. August 1837:*											
Gulden, gesetzmässig	10,606	900	52,3828	24½	—	17	2	—	85,7	1	—
Halbe Gulden, desgleichen	5,303	900	104,7656	49	—	8	7	—	42,9	—	30
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse	2,598	333,333	577,2795	270		1	6,7	—	7,8	—	5⅕

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N.Kr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	9 1/3	—	3,9	—	2 1/3
1-Kreuzerstücke im 32 2/39-Guldenfusse	0,7795	156	4111,6777	1923,0769	—	—	2 5/8	—	1,1	—	— 2/3
III. Frühere Ausmünzung, bis etwa 1837.											
Conventions-Speciesthaler; halbe und Viertel-Conv.-Speciesthaler oder ganze und halbe Conventions-Gulden, ganze, halbe und Viertel-Kopfstücke zu 20, 10 und 5 Kreuzern Conventions-Kurant oder im 20-Guldenfusse (= 24, 12 und 6 Kreuzer im 24-Guldenfusse); — wie in BAIERN und OESTERREICH											
Frankreich.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung.											
a) *Nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803:*											
Stücke zu 5 Franken, gesetzmässig	25,000	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2 1/2	2	21 3/4
Stücke zu 2 Franken, desgleichen	10,000	900	55,5556	25,9839	—	16	2 2/5	—	81	—	56 3/4
Stücke zu 1 Franken, desgleichen	5,000	900	111,1111	51,9679	—	8	1 1/5	—	40 1/2	—	28 1/3
Stücke zu 1/2 Franken oder zu 50 Centimen, desgleichen	2,500	900	222,2222	103,9358	—	4	0,3	—	20 1/4	—	14 1/6
Stücke zu 1/4 Franken oder zu 25 Centimen, desgleichen	1,250	900	444,4444	207,87156	—	2	0,3	—	10 1/8	—	7,1
b) *Nach den Münzgesetzen vom 3. Mai 1848 und 10. April 1852:*											
Stücke zu 1/5 Franken oder zu 20 Centimen, gesetzmässig	1,000	900	555,5556	259,8394	—	1	7 2/5	—	8,1	—	5 2/3
II. Vorige Silberscheidemünze.											
Nach dem Gesetz vom 15. September 1807, bis in 1848.											
Stücke zu 10 Centimen, gesetzmässig	2,000	200	1250	584,63875	—	—	8 3/5	—	3,6	—	2 1/6
III. Die obigen Silbermünzen mit vollem Remedium in Gewicht und Feinheit im Minus.											
5-Frankenstücke	24,925	897	22,3636	10,4597	1	10	3	2	1,2	2	21
2-Frankenstücke	9,950	897	56,0213	26,2018	—	16	— 3/4	—	80,3	—	56 1/4
1-Frankenstücke	4,975	897	112,0427	52,4037	—	8	— 3/8	—	40,2	—	28 1/8
1/2-Frankenstücke	2,4825	897	224,5372	105,0185	—	4	— 1/5	—	20	—	14
1/4-Frankenstücke	1,2375	897	450,4352	210,6735	—	2	— 1/10	—	10	—	7
1/5-Frankenstücke	0,990	897	563,04405	263,3419	—	1	7 1/5	—	8	—	5 5/8
Silberscheidemünze											
10-Centimenstücke	1,9860	193	1304,4681	610,1141	—	—	8 1/4	—	3,4	—	2
IV. Silbermünzen der neuern Zeit nach Münzproben.											
5-Frankenstücke aus den Jahren 1795 bis 1806, und ferner von 1809 bis incl. 1829, nach der Schöpfprobe	21,8699	894,097	22,4940	10,5207	1	10	—	2	0,1	2	20

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Wahr. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Wahr. Fl.	Kr.
5-Frankenstücke von 1830, nach anderer Probe	24,91137	897,569	22,3617	10,4588	1	10	3	2	1,2	2	0,9
Dergleichen von 1830 und 1831, desgleichen	24,91137	895,833	22,4050	10,4791	1	10	2 1/6	2	0,8	2	20 2/3
Dergleichen von 1838 bis 1843, durchschnittlich	24,87824	894,097	22,4784	10,5134	1	10	— 2/3	2	0,2	2	20 1/6
2-Frankenstücke, durchschnittlich .	9,91964	894,097	56,3754	26,3674	—	15	11 1/4	—	79,8	—	55 5/9
1-Frankenstücke, durchschnittlich .	4,9233	894,097	113,5877	53,1262	—	7	11 1/9	—	39,6	—	27 3/4
10-Centimenstücke von 1807, durchschnittlich	1,9488	187,500	1368,3664	640	—	—	7 7/8	—	3,3	—	2,3
V. Silbermünzen (sogen. Duodecimal-Silbermünzen) unter Ludwig XVI., und noch nachher von 1791 bis 1793, unter der constitutionellen und republikanischen Regierung, nach dem königl. Münzfusse von 1785 oder eigentlich von 1726.											
a) *Gesetzmässig:*											
Écûs, Écûs neufs, Neuthaler, Laubthaler zu 6 Livres (8 3/10 Stück aus der alten französ. Mark zu 11 Deniers fein)	29,4883	916,667	18,4973	8,6514	1	18	8	2	43,3	2	50 1/2
Halbe Écûs neufs oder Petits-écûs zu 3 Livres.	14,7442	916,667	36,9946	17,3028	—	24	4	1	21,7	1	25 1/4
Fünftel-Neuthaler zu 24 Sous, Zehntel-Neuthaler zu 12 Sous, Zwanzigstel-Neuthaler zu 6 Sous angeblich nach Verhältniss. (Der neue französische Tarif von 1835 setzt die Feinheit der Neuthaler seit 1726 auf 911 Tausendtheile = 14 Loth 10,368 Grän.)											
b) *Die Silbermünzen von 1774 bis 1785 und 1793, nach dem Münzfusse vom Januar 1726, mit dem gesetzlichen Remedium auf Gewicht und Gehalt im Minus:*											
Écûs, Écûs neufs oder Neuthaler zu 6 Livres	29,2579	906,250	18,85715	8,8197	1	17	8 7/8	2	38,6	2	47
Halbe Écûs neufs zu 3 Livres . .	14,6290	906,250	37,7143	17,6395	—	23	10 3/7	1	19,3	1	23 1/2
Fünftel-Écûs neufs zu 24 Sous . .	5,8445	906,250	94,3997	44,1518	—	9	6 4/9	—	47,7	—	33 1/3
Zehntel-Écûs neufs zu 12 Sous . .	2,9223	906,250	188,7997	88,3037	—	4	9 1/6	—	23,9	—	16 2/3
Zwanzigstel-Écûs neufs zu 6 Sous .	1,4304	906,250	385,7053	180,3986	—	2	4	—	11,7	—	8 1/3
(Der Gehalt der letzterwähnten drei Sorten ist etwa 14 Loth 5—6 Grän, und das Gewicht verhältnissmässig geringer befunden worden. Es ist davon nur noch eine geringe Anzahl vorhanden.)											
c) *Nach Munzproben:*											
Écûs neufs, Neuthaler oder Laubthaler, neuere, seit 1785, durchschnittlich	29,1590	895,833	19,1412	8,95255	1	17	— 1/3	2	35,1	2	44,6
Dergleichen von 1726 bis 1786, im Jahre 1793 in einer Anzahl von 20,000 Stück untersucht	29,0053	895,833	19,24265	9	1	16	9 1/4	2	33,9	2	44,7

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Écûs neufs (auch constitut. und republikanische) von 1791 bis 1793, andere Probe	29,23194	899,306	19,01965	8,8957	1	17	4	2	36,6	2	$45\frac{7}{8}$
Halbe Écûs neufs oder 3-Livresstücke von 1750 bis einschliesslich 1788, mit noch sichtbarem Prägebilde, im J. 1812 untersucht	14,0000	895,833	39,8671	18,6463	—	22	7	1	12,9	1	19
Viertel-Écûs neufs oder 30 Sousstücke, constitutionelle und republikanische, von 1791 bis 1793 einschliesslich, auf 1 Franken 50 Centimen tarifirt	10,0583	659,722	75,3502	35,2421	—	11	$11\frac{1}{2}$	—	59,7	—	41,6
Achtel-Écûs neufs oder 15-Sousstücke derselben Art, von 1791 bis 1793 incl., auf 75 Centimen tarifirt.	5,01567	659,722	151,1055	70,6737	—	5	$11\frac{1}{2}$	—	29,8	—	$20\frac{5}{8}$
(Der neue französ. Münztarif von 1835 bestimmt den Feingehalt dieser beiden letztern Sorten auf $666\frac{2}{3}$ Tausendtheile = 10 Loth 12 Grän.)											
3-Sousstücke für die ehemaligen französ. Besitzungen Isle de France (Mauritius) und Isle de Bourbon, nach Edikt vom August 1779, mit Remedium auf Gewicht und Feinheit im Minus	2,10994	194,444	1218,7216	570,0095	—	—	$8\frac{5}{6}$	—	3,7	—	2,6
VI. Silbermünzen von 1640 bis 1726 *(deren nur noch wenige in Umlauf sind).*											
Écûs, Bidets neufs oder JL-Thaler (Écûs aux JL de Louis XV.) von 1724 bis 1726, nach Probebefund. (Es gab auch Viertel- und Zehntel-Écûs dieser Art.)	23,45886	906,250	23,5188	11	1	8	$3\frac{1}{3}$	1	91,3	2	13,8
Écûs oder Navarrathaler unter Ludwig XV., von 1718 bis 1724, nach Probe . . . . (Es gab auch Sechstel- u. Zwölftel-Navarrathaler.)	24,296675	909,722	22,6211	10,58015	1	9	$9\frac{1}{2}$	1	98,9	2	$19\frac{1}{2}$
Écûs oder Kronenthaler von 1709 bis 1718, unter Ludwig XIV. und XV., nach Proben . . . . (Halbe, Viertel und Achtel dieser Écûs nach Verhältniss.)	30,17490	906,250	17,28415	8,5517	1	19	$2\frac{3}{4}$	2	60,4	2	$52\frac{1}{2}$
Livres d'argent oder Francs aux 2 L (mit 2 L), nach dem Edikt von 1719, für die französisch-indische Compagnie unter Ludwig XV. geprägt.	3,6540	979,167	139,7480	65,3617	—	6	$5\frac{1}{7}$	—	32,2	—	$22\frac{1}{2}$
Écûs de Flandre (flandrische Thaler oder sogenannte Caramboles zu 64 Patards, nach den Edikten von 1685, 1693, 1701 und 1704, nach Proben	37,20429	857,639	15,6701	7,3291	1	27	$5\frac{2}{3}$	2	87,2	3	21
Écûs oder sogenannte Louis blancs (Louis d'argent) unter Ludwig XIII. und XIV., von 1641 bis 1709, nach den Edikten von 1641, 1679, 1689, 1693, 1701 und 1704	25,98394	913,194	21,0717	9,8555	1	12	$8\frac{2}{3}$	2	13,6	2	$29\frac{1}{2}$
(Der neue französische Tarif von											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
1835 bestimmt die Feinheit der Letztern auf $910\frac{2}{3}$ Tausendtheile = $14\frac{2}{3}$ Loth.)											
Freiburg, schweizer Kanton, s. unter SCHWEIZ.											
Genf, s. unter SCHWEIZ.											
Georgien, s. unter RUSSLAND.											
Glarus, s. unter SCHWEIZ.											
Graubünden, s. unter SCHWEIZ.											
Griechenland.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzgesetz vom 8./20. Febr. 1833.*											
a) *Gesetzmässig:*											
Stücke zu 5 Drachmen	22,385	900	24,8182	11,6077	1	6	$3\frac{1}{4}$	1	81,3	2	6,9
Stücke zu 1 Drachme.	4,477	900	124,0910	58,0387	—	7	3	—	36,3	—	$25\frac{3}{8}$
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Drachme	2,2385	900	248,1821	116,0775	—	3	$7\frac{1}{2}$	—	18,1	—	12,7
Stücke zu $\frac{1}{4}$ Drachme	1,119	900	496,3641	232,1550	—	1	$9\frac{3}{4}$	—	9,1	—	$6\frac{1}{8}$
b) *Nach Untersuchungen in Philadelphia:*											
Stücke zu 5 Drachmen von 1833 .	22,356	900	24,8509	11,62305	1	6	2,6	1	81,1	2	$6\frac{3}{4}$
Stücke zu 1 Drachme von 1832 und 1833	4,439	902	125,1617	58,5395	—	7	$2\frac{2}{3}$	—	36	—	25,6
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Drachme von 1833 . .	2,171	902	255,9277	119,7002	—	3	6,2	—	17,6	—	12,3
Stücke zu $\frac{1}{4}$ Drachme von 1834 . .	1,102	902	504,3277	235,8796	—	1	9,4	—	8,9	—	$6\frac{1}{8}$
(In der Werthangabe ist auch bei den Stücken zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Drachme die Feinheit nur als die gesetzmässige von 900 Tausendtheilen angenommen worden.)											
II. Vorige (erste) Ausmünzung, *nach dem Münzgesetz v. 1./13. Oct. 1829.*											
a) *Gesetzmässig:*											
Stücke zu 1 Phönix.	4,476	900	124,1186	58,0516	—	7	3	—	36,3	—	$25\frac{3}{8}$
b) *Nach erfolgter Untersuchung und officieller Angabe:*											
Stücke zu 1 Phönix	. . .	. . .	133,38095	62,3837	—	6	8,9	—	33,7	—	$23\frac{5}{8}$
Grossbritannien und **Irland,** s. ENGLAND.											
Guatemala, s. MITTELAMERIKANISCHE FREISTAATEN.											
Guiana, britisches.											
a) *Nach englischen Angaben.*											
Guilders oder Gulden (niederländische Gulden vorstellend) v. 1809	7,776	816,667	78,73165	36,8237	—	11	$5\frac{1}{8}$	—	57,2	—	40
Stücke zu 3, 2, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gulden nach Verhältniss.											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
b) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Stücke zu 3 Gulden von 1809	23,263	824	26,0845	12,2000	1	4	6	1	72,5	2	– 3/4
Dergleichen von 1816	23,263	825	26,0528	12,1852	1	4	6 5/8	1	72,7	2	0,9
Stücke zu 2 Gulden von 1809	15,422	825	39,30005	18,3811	–	22	10,8	1	14,5	1	20 1/4
Stücke zu 1 Gulden von 1816	7,711	825	78,5962	36,7603	–	11	5,4	–	57,3	–	40,1
Dergleichen von 1832	7,743	819	78,8407	36,8747	–	11	5	–	57,1	–	40
Stücke zu 1/2 Gulden von 1836	3,8555	819	158,3440	74,0592	–	5	8,2	–	28,4	–	19 7/8
Stücke zu 1/4 Gulden von 1836	1,944	819	314,0506	146,8849	–	2	10 3/8	–	14,3	–	10
Hamburg.											
a) *Gröbere Sorten, frühere.*											
Species-Banco-Reichsthaler zu 3 Bankmark nach dem leipziger Fusse	29,232	888,889	19,24265	9	1	16	9 1/4	2	33,9	2	43,7
Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.											
2-Markstücke zu 32 Schillingen Kurant, gesetzmässig	18,342	750	36,3472	17	–	24	9 3/8	1	23,8	1	26 2/3
Markstücke zu 16 Schillingen Kur., desgleichen	9,171	750	72,6945	34	–	12	4 1/2	–	61,9	–	43 1/3
Halbe Markstücke zu 8 Schillingen Kur., desgleichen	5,502	625	145,3889	68	–	6	2 1/4	–	31	–	21 2/3
Viertel-Markstücke zu 4 Schillingen Kur., desgleichen	3,057	562,450	290,7778	136	–	3	1 1/7	–	15,5	–	10 5/6
Achtel-Markstücke zu 2 Schillingen Kur., desgleichen	1,965	437,500	581,5556	272	–	1	6 4/7	–	7,7	–	5,4
Nach Untersuchungen sehr grosser Partien in Hamburg (im J. 1842):											
2-Markstücke, durchschnittlich	. . .	. . .	36,4147	17,0316	–	24	8,6	1	23,6	1	26 1/3
Markstücke, durchschnittlich	. . .	. . .	72,97775	34,1325	–	12	4	–	61,7	–	43 1/6
Halbe Markstücke zu 8 Schillingen Kurant, durchschnittlich	. . .	. . .	149,9604	70,1381	–	6	0,1	–	30	–	21
Viertel-Markstücke zu 4 Schillingen Kurant, durchschnittlich	. . .	. . .	304,0740	142,21875	–	2	11 1/2	–	14,8	–	10 1/3
b) *Silber-Scheidemünze, früher und neuerdings.*											
Schillingstücke, gesetzmässig	1,083	375	1231,5297	576	–	–	8,8	–	3,6	–	2,6
Halbe Schillingstücke oder Sechslinge, gesetzmässig	0,812	250	2463,05945	1152	–	–	4,3	–	1,8	–	1 1/3
Viertel-Schillingstücke oder Dreilinge, desgleichen	0,513	187,500	5199,7922	2432	–	–	2	–	0,9	–	2/3
c) *Silberscheidemünze seit 1840.*											
Ganze Schillinge und Viertel-Schillinge (Dreilinge) wie vorbemerkt.											
Halbe Schillingstücke oder Sechslinge, gesetzmässig	0,769	250	2599,8961	1216	–	–	4 1/4	–	1,7	–	1 1/3
Hannover.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 u. dem Münzgesetz v. 3. Juni 1857.*											
Vereins-Einthalerstücke	18,5185	900	30	14,03133	1	–	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	–	—	3	—	3	30
Sechstelthaler	5,3419	520	180	84,18798	–	5	—	–	25	–	17 1/2

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Silberscheidemünze:											
1/12-Thaler zu 2 1/2 Groschen, im vollen 30-Thalerfusse . . . . . . Groschen und halbe Groschen im 34 1/2-Thalerfusse, völlig wie die neuen preussischen ganzen u. halben Silbergroschen; s. PREUSSEN.	2,6709	520	360	168,37596	—	2	6	—	12 1/2	—	8 3/4
II. Vorige Ausmünzung.											
1) *Seit* 1854:											
Vereinsmünzen oder Zweithalerstücke	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
2) *Nach dem Münzgesetz vom 8. April 1834.*											
a) Kurantmünzen:											
Ganze Thaler Silber-Kurant zu 24 gGr., gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Dergleichen aus feinem Harzsilber, desgleichen	16,821	993,056	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
1/6-Thalerstücke zu 4 gGroschen, desgleichen.	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
1/12-Thalerstücke zu 2 gGroschen, desgleichen	2,673	520,833	359,1962	168	—	2	6	—	12 1/2	—	8 3/4
b) Silberscheidemünze:											
Gute Groschen- oder 1/24-Thalerstücke, gesetzmässig	1,949	312,500	821,0198	384	—	1	1 1/8	—	5,5	—	3 5/6
6-Pfennig- oder 1/48-Thalerstücke, desgleichen	1,392	218,750	1642,0396	768	—	—	6 1/7	—	2,8	—	1,9
4-Pfennig- oder 1/72-Thalerstücke, desgleichen	0,928	218,750	2463,05945	1152	—	—	4 1/4	—	1,8	—	1 1/3
III. Ausmünzung seit 1817 und bis 1834.											
a) Kurantmünzen, nach dem Conventions-20-Guldenfusse:											
Gulden oder feine 2/3 (Thaler)-Stücke, gesetzmässig.	11,755	993,056	42,7614	20	—	21	[illegible]	1	5,2	1	13 2/3
1/6-Thalerstücke zu 4 gGr. = 6 Mgr., desgleichen	5,846	500	171,0458	80	—	5	3 1/4	—	26,3	—	18,4
1/12-Thalerstücke zu 2 gGr. = 3 Mgr., desgleichen	3,240	437,500	352,78195	165	—	2	7	—	12,8	—	9
b) Silberscheidemünze:											
1/24-Thalerstücke oder Stücke zu 1 gGr., gesetzmässig	1,949	312,500	821,0198	384	—	1	1 1/8	—	5,5	—	3 5/6
IV. Frühere und zum Theil bis 1817 bestandene Ausmünzung, nach dem leipziger und torgauer oder dem Reichsfusse von 1736 bis einschliesslich 1749.											
Kurhannoversche Speciesthaler, gesetzmässig	29,232	888,889	19,24265	9	1	16	[illegible]	2	33,9	2	43,7
Dergleichen Gulden oder 2/3 (Thaler)-Stücke, gesetzmässig	17,323	750	38,4853	18	—	23	4 4/5	1	16,9	1	21 1/7
Feine 2/3 (Thaler)-Stücke, gesetzmässig	13,083	993,056	38,4853	18	—	23	4 4/5	1	16,9	1	21 1/7

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Helvetische Republik, ehemalige, s. unter Schweiz.											
Hessen-Darmstadt (Grossherzogthum Hessen).											
1) **Gegenwärtige Ausmünzung.** *nach dem Münzvertrage v. 27. Jan. 1857.*											
Vereins-Einthalerstücke zu 1¾ Gulden	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke zu 3½ Gulden	37,037	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
2) **Vorige Ausmünzung.** a) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 und seit 1840:*											
Vereinsmünzen zu 3½ Gulden oder 2 Thalern, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
b) *Nach der Münzconvention vom 24. März 1845:*											
Zweiguldenstücke, gesetzmässig	21,211	900	26,1914	12¼	1	4	4	1	71,4	2	—
c) *Nach der Münzconvention vom 25. August 1837:*											
Gulden, gesetzmässig	10,606	900	52,3828	24½	—	17	2	—	85,7	1	—
Halbe Gulden, desgleichen	5,303	900	104,7656	49	—	8	7	—	42,9	—	30
Silberscheidemünze											
6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	2,598	333,333	577,2795	270	—	1	6,7	—	7,8	—	5³/₇
3-Kreuzerstücke desgleichen, gesetzmässig	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	9⅓	—	3,9	—	2⁵/₇
1-Kreuzerstücke (seit 1838), gesetzmässig	0,8315	156,250	3848,5304	1800	—	—	2,8	—	1,2	—	⅚
3) **Frühere Ausmünzung, bis 1837.**											
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuz.	29,501	871,528	19,4468	9,0955	1	16	3 8/10	2	31,4	2	41,9
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	2,429	343,750	598,7736	280,0530	—	1	6	—	7,5	—	5¼
3-Kreuzerstücke, desgleichen	1,386	281,250	1282,6686	599,9182	—	—	8,4	—	3,5	—	2½
1-Kreuzerstücke, desgleichen	0,5940	236,111	3848,0027	1799,7532	—	—	2,8	—	1,2	—	⅚
4) **Aeltere Ausmünzung, bis etwa 1790.**											
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzern	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1¼	2	10,5	2	27⅓
Halbe Conventions-Speciesthaler zu 1 Gulden 12 Kreuzern	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	—⅘	1	5,2	1	13¾
Kopfstücke oder Conventions-Zwanzigkreuzer im 20-Guldenfusse zu 24 Kreuzern	6,673	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	24⁴/₇
Halbe Kopfstücke oder Conventions-Zehnkreuzer zu 12 Kreuzern	3,8?8	500	256,5686	120	—	3	6	—	17,5	—	12¼
Viertel-Kopfstücke oder Conventions-Fünfkreuzer zu 6 Kreuzern	2,227	437,500	513,1373	240	—	1	9	—	8,8	—	6⅙
Hessen-Homburg.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung.** *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857*											
Vereins-Einthalerstücke zu 1¾ Gulden	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
Vereins-Zweithalerstücke zu 3 1/2 Gulden	37,037	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
b) **Vorige Ausmünzung**, *nach den Münzconventionen v. 25. Aug. 1837, 30. Juli 1838 und 27. März 1845*, wie in Hessen-Darmstadt.											
Hessen-Kassel (Kurfürstenthum Hessen).											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung**, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,037	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
b) **Vorige Ausmünzung**, *nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 (seit 1839 und 1842).*											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder 3 1/2 Gulden, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Einthalerstücke, desgleichen	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Sechstel-Thalerstücke, desgleichen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Silberscheidemünze (seit 1841 und bezüglich 1852):											
Stücke zu 2 Silbergroschen (bis 1852), gesetzmässig	2,598	375	513,1374	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/8
Stücke zu 1 Silbergroschen, gesetzmässig	1,559	312,500	1026,2748	480	—	—	10 1/2	—	4,4	-	3
Stücke zu 1/2 Silbergroschen oder zu 6 Hellern, desgleichen	0,974	250	2052,5495	960	—	—	5 1/4	—	2,2	—	1[illegible]
Stücke zu 2 1/2 Silbergroschen, seit 1852	3,248	375	410,5099	192	—	2	2 1/4	—	11	—	7 1/2
c) **Seit 1819 und bis etwa 1833.**											
Thaler (Landmünze), gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Thaler von 1819, nach Probebefund	21,357	743,056	30,3568	14,1982	—	29	7[illegible]	1	48,2	1	43 3/4
Halbe Thaler (Landmünze), gesetzmässig	11,136	750	59,8660	28	—	15	-	-	75	—	52 1/2
Drittel-Thaler (Landmünze), gesetzmässig	8,909	625	89,7990	42	—	10	—	—	50	—	35
Drittel-Thaler von 1822—1828, nach Probebefund	8,496	625	94,1641	44,0416	—	9	6,7	—	47,8	—	33 1/2
Sechstel-Thaler (Landmünze), gesetzmässig	5,568	500	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Sechstel-Thaler von 1823—1833, gemäss Probe	5,262	500	190,0509	88,8889	—	4	8 7/8	—	23,7	—	16[illegible]
Silberscheidemünze:											
Stücke zu 2 Albus, gesetzmässig	2,784	375	478,9282	224	—	1	10 5/6	—	9,4	—	6[illegible]
Gute Groschen, desgleichen	1,856	375	718,3923	336	—	1	3	—	6 1/4	—	4[illegible]
(Die Feinheit dieser Scheidemünzen ist zu 5 Loth 17 Grän bis 5 Loth 15 Grän befunden worden.)											
Gute Groschen von 1804, nach Probebefund	1,772	375	752,6015	352	—	1	2 1/3	—	6	—	4,2
Dergleichen von 1805, desgleichen	1,665	375	800,6996	374,4960	—	1	1 1/2	—	5,6	—	4
Dergleichen von 1806, desgleichen	1,854	364,583	739,60415	345,9210	—	1	2,6	—	6,1	—	4 1/4

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
d) **Aeltere Ausmünzungen.**											
Conventions-Speciesthaler (zu 2 Gulden = 32 gGr. = $42\frac{2}{3}$ Albus = 48 Mgr.), gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{5}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$
Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.											
Landgräfliche Sechstel-Thalerstücke, gesetzmässig	5,846	500	171,0458	80	—	5	$3\frac{1}{6}$	—	26,3	–	18,4
Landgräfliche Zwölftel-Thalerstücke, desgleichen	3,341	437,500	342,0916	160	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	13,2	—	9,2
Landgräfliche Thaler von 1776 und 1778	23,3856	746,528	28,6403	13,3954	1	1	5	1	57,1	1	49,9
Landgräfliche halbe Thaler nach Verhältniss.											
Landgräfliche Thaler von 1789, nach Probebefund	19,051	878,472	29,8757	13,97321	1	—	$1\frac{1}{2}$	1	50,6	1	$45\frac{2}{5}$
Landgräfliche halbe Thaler von 1789, desgleichen.	9,477	881,944	59,8188	27,9779	—	15	$-\frac{1}{2}$	—	75,2	–	52,7
Landgräfliche Viertel-Thaler von 1768—1771, nach Probebefund . .	7,7185	569,444	113,7587	53,2062	—	7	10,9	—	39,6	—	$27\frac{2}{3}$
Achtel-Thaler zu 3 gGr. oder 4 Albus von 1766—1769, nach Probebefund	4,918	437,500	232,3877	108,6903	—	3	$10\frac{2}{5}$	—	19,4	–	$13\frac{3}{5}$

Hohenzollern.

Seit 1838 prägten beide Fürstenthümer, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, in Folge des Beitritts zur münchener *Münzconvention vom* 25. *August* 1837, Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse, dann Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse und als Silberscheidemünzen Stücke zu 6 und 3 Kreuzern im 27-Guldenfusse wie *Würtemberg, Baiern, Hessen-Darmstadt* etc., s. diese. — Nachdem die Fürstenthümer an Preussen gefallen, wurden in Gemässheit des königlichen Erlasses vom 8. November 1852 für dieselben besonders auch weiter Stücke der erwähnten Art zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse und als Silberscheidemünzen Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern im 27-Guldenfusse geprägt. — In Gemässheit des neuen preussischen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857, §. 20, wird der Münzfuss Hohenzollerns fernerhin wie derjenige Würtembergs, Baierns, Hessen-Darmstadts etc., der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss sein, über die Ausmünzung des *Guldens*, die *Theilstücke des Guldens* und der *Scheidemünzen* wird aber im Anschluss an die zwischen den Staaten der süddeutschen Währung zu treffende besondere Vereinbarung (die aber bis

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
jetzt noch nicht eingetreten ist; s. deshalb den Art. München *in den Nachträgen*) durch königliche Verordnung Bestimmung ergehen.											
Vor 1838 hat **Hohenzollern - Hechingen** *keine* Münzen geprägt,											
Hohenzollern - Sigmaringen aber die folgenden Silbersorten:											
Conventions-Speciesthaler, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{9}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{5}$
24-Kreuzerstücke des 24-Guldenfusses, desgleichen	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	$24\frac{1}{2}$
12-Kreuzerstücke des 24-Guldenfusses, desgleichen	3,898	500	256,5687	120	—	3	6	—	17,5	—	$12\frac{1}{4}$
Japan.											
Ita kane, Itaganne, Rjoo oder Rjoo gin (bei den Holländern Schuit genannt, — früher, nach Untersuchungen, 7 Loth 7 Grän fein, neuerdings, nach englischen Untersuchungen, 14 Loth 12 Grän = $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile fein; jetzt im Durchschnitt vielleicht 900 Tausendtheile fein anzunehmen), nach von Siebold	75,250	900	7,3828	3,4530	4	1	$10\frac{8}{9}$	6	9,5	7	$6\frac{2}{3}$
Itzabu's (jetzt zu 1600 Sen, Zeni oder Käsch), nach neuern Angaben, wenigstens annähernd	(9,385)	(900)	59,19375	27,6856	—	15	$2\frac{1}{2}$	—	76	—	$53\frac{2}{5}$
(Japan hat auch eine vergoldete silberne Münze im Umlauf.)											
Jonische Inseln.											
Silberscheidemünze (in England geprägt).											
Stücke zu 30 Oboli oder 3 Pence ($\frac{1}{4}$-Schilling) Sterling, gesetzmässig und befunden (wie die in England für Westindien geprägten 3-Pencestücke; vergl. England)	1,414	925	382,3333	178,8215	—	2	$4\frac{1}{4}$	—	11,8	—	$8\frac{1}{4}$
Irland, s. England.											
Isle de France, s. Mauritius.											
Kirchenstaat.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetze v. 11. Januar* 1835.											
Scudi zu 100 Baiocchi, gesetzmässig	26,898	900	20,6542	9,6602	1	13	6,9	2	17,9	2	$32\frac{1}{2}$
Halbe Scudi zu 50 Baiocchi, desgleichen	13,449	900	41,3084	19,3204	—	21	$9\frac{4}{5}$	1	8,9	1	$16\frac{1}{4}$
Testoni oder 30-Baiocchistücke, desgleichen	8,069	900	68,8472	32,2006	—	13	$—\frac{5}{6}$	—	65,4	-	$45\frac{3}{4}$
$\frac{1}{5}$-Scudi zu 20 Baiocchi, desgl.	5,380	900	103,2710	48,3009	—	8	$8\frac{4}{7}$	—	43,6	—	$30\frac{1}{2}$
$\frac{1}{10}$-Scudi zu 10 Baiocchi, desgl.	2,690	900	206,5609	96,6108	—	4	4,3	—	21,8	—	$15\frac{1}{4}$

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
1/20-Scudi zu 5 Baiocchi, gesetzmässig	1,345	900	413,0831	193,2035	—	2	2 1/7	—	10,9	—	7 [illegible]
Scudi zu 100 Baiocchi seit 1835, nach Probebefund	26,450	895,833	21,1017	9,8695	1	12	7,8	2	13 1/4	2	29,3
Dergleichen seit 1835, nach anderer Probe	26,475	895,833	21,0818	9,8602	1	12	8,3	2	13,5	2	29,4
b) *Vorige Ausmünzung (besonders seit dem 25. März 1818, aber auch vor dieser Zeit), bis zum Jahre* 1835.											
Scudi oder Piaster zu 100 Baiocchi, gesetzmässig	26,435	916,667	20,6341	9,6508	1	13	7,4	2	18,1	2	32,6
Halbe Scudi zu 50 Baiocchi, gesetzmässig	13,217	916,667	41,2682	19,3016	—	21	9,7	1	9	1	16,3
Testoni zu 30 Baiocchi, desgleichen	7,9305	916,667	68,7803	32,1693	—	13	1	—	65,4	—	45,8
Papetti oder 1/5-Scudi zu 20 Baiocchi, gesetzmässig	5,287	916,667	103,1705	48,2540	—	8	8 2/3	—	43,6	—	30 [illegible]
Paoli oder 1/10-Scudi zu 10 Baiocchi, desgleichen	2,6435	916,667	206,3410	96,5080	—	4	4 1/3	-	21,8	—	15 1/4
(Die folgenden beiden Sorten gesetzmässig mit 2 Denari = 48 Grani Mindergewicht.)											
Halbe Paoli oder Grossi zu 5 Baiocchi	1,3125	916,667	415,5487	194,3567	—	2	2		10,8	—	7 [illegible]
Halbe Grossi zu 2 1/2 Baiocchi	0,6563	916,667	831,0974	388,7134	—	1	1	—	5,4	—	3 3/4
c) *Frühere Silbersorten von Rom und Bologna, nach Münzproben.*											
Scudi zu 100 Baiocchi	26,424	906,250	20,8793	9,7655	1	13	1 1/4	2	15,5	2	30 [illegible]
Dergleichen	26,350	895,833	21,1817	9,9069	1	12	5 [illegible]	2	12,4	2	28,7
Die Theilstücke zu 50, 30, 20 und 10 Baiocchi ziemlich verhältnissmässig.											
d) *Silbermünzen von Bologna.*											
Madonnathaler (Scudi), nach Probe	23,987	833,333	20,6986	9,6810	1	13	5 1/4	2	17,4	2	32 1/4
Halbe dergleichen nach Verhältniss.											
Scudi zu 10 Paoli oder 100 Baiocchi von 1800, nach Probe	26,424	906,250	20,8793	9,7655	1	13	1 1/4	2	15,5	2	30 [illegible]
Halbe Scudi nach Verhältniss.											
Testoni zu 30 Baiocchi, nach Probe	7,9005	913,194	69,3028	32,4137	—	12	11 [illegible]	-	64,9	—	45 [illegible]
e) *Ausmünzung der römischen Republik von* 1799.											
Scudi, nach Probebefund	26,474	900	20,98475	9,8148	1	12	10 2/3	2	14,4	2	30,1
Krakau											
(der frühere Freistaat).											
Seit 1835.											
Guldenstücke, gesetzmässig	31,129	875	183,5687	85,8571	—	4	10,8	—	24,5	—	17 [illegible]
Dergleichen, nach Probe	31,059	873,264	184,3475	86,2214	—	4	10,4	—	24,4	—	17,8
Silberscheidemünze (seit 1835):											
10-Groschenstücke, gesetzmässig	2,954	187,500	902,6228	422,1666	—	1	—	—	5	—	3 [illegible]
Dergleichen, nach Probe	2,923	184,028	929,4564	434,7170	—	—	11,6	—	4,8	—	3,4
5-Groschenstücke, gesetzmässig	1,477	187,500	1805,2451	844,3333	—	—	6	—	2,5	—	1 3/4

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Liechtenstein.											
Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.											
Zwei-Vereinsthalerstücke zu 3 Gulden österreich. Währung	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Ein-Vereinsthalerstücke zu 1½ Gulden österreich. Währung	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Lippe-Bückeburg (Schaumburg-Lippe).											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar* 1857.											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17½
Silberscheidemünze: Stücke zu 2½, 1 u. ½ Silbergroschen im 34½ Thalerfusse, ganz wie in Preussen.											
b) *Frühere Ausmünzung.*											
Speciesthaler und halbe Speciesthaler oder Gulden des 20-Guldenfusses, wie Lippe-Detmold u. Baiern.											
Lippe-Detmold.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar* 1857											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—		25	—	17½
Silberscheidemünze: Stücke zu 2½, 1 u. ½ Silbergroschen im 34½ Thalerfusse, ganz wie in Preussen.											
b) *Vorige Ausmünzung, nach der Münzconvention vom 3. Juli* 1838.											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern, seit 1843	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Silberscheidemünze, seit 1847:											
Zwölftel-Thalerstücke zu 2½ Sgr., im 16-Thalerfusse, gesetzmässig	3,248	375	410,5099	192	—	2	2¼	—	11	—	7½
Silbergroschen, desgleichen . . .	1,559	312,500	1026,2748	480	—	—	10½	—	4,4	—	3
Halbe Silbergroschen, desgleichen	0,974	250	2052,5495	960	—	—	5¼	—	2,2	—	1½
c) *Aeltere Münzen.*											
Speciesthaler zu 1⅓ Thaler im 20-Guldenfusse, halbe Speciesthaler oder Gulden zu ⅔ Thalern im 20-Guldenfusse, und Viertel-Speciesthaler zu ⅓ Thlr., gesetzmässig wie in Baiern.											
⅙-Thalerstücke, nach Probebefund	5,880	475,694	178,74285	83,6000	—	5	1¾	—	25,2	—	17 5/7
1/12-Thalerstücke von 1765, nach Probebefund	3,580	369,791	377,6980	176,6535	—	2	4,6	—	11,9	—	8½

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch Währ.: Fl.	Kr.
Lombardisch-venetianisches Königreich.											
I. Letzte Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 1. November 1823.											
a) *Gesetzmässig.*											
Scudi nuovi (neue Scudi) zu 6 Lire austriache oder 2 Gulden Conventions-Kurant	25,986	900	21,3794	9,9994	1	12	1 1/6	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Scudi zu 3 Lire austr. oder 1 Gulden Conventions-Kur.	12,993	900	42,7589	19,9987	—	21	— 5/7	1	5,2	1	13 2/3
Lire austriache oder österreichische Lire = 20 Kr. Conv.-Kur.	4,331	900	128,2766	59,9963	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
Halbe Lire austriache = 10 Kr. Conv.-Kur.	2,165	900	256,5533	119,9926	—	3	6	—	17,5	—	12 1/4
Viertel-Lire austriache = 5 Kr. Conv.-Kur.	1,624	600	513,1066	239,9857	—	1	9	—	8,8	—	6 1/6
b) *Nach Munzproben.*											
Scudi zu 6 Lire austriache	25,984	895,8333	21,4801	10,0465	1	11	10 7/9	2	9,5	2	26 2/3
Halbe Scudi zu 3 Lire austriache	12,992	895,8333	42,9602	20,0930	—	20	11 2/5	1	4,7	1	13 1/3
Lire austriache oder österreichische Lire	4,291	895,8333	130,0743	60,8372	—	6	11	—	34,6	—	24,2
II. Frühere Silbermünzen für das Königreich Italien, unter Napoleon I.											
Stucke zu 5 Lire italiane = 5 Franken, gesetzmassig	25,000	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	21 3/4
Stucke zu 2 Lire italiane, desgl.	10,000	900	55,5555	25,9839	—	16	2,4	—	81	—	56,7
„ 1 Lira italiana, desgl.	5,000	900	111,1111	51,9679	—	8	1,2	—	40,5	—	28 1/3
„ „ 3/4 Lire italiane, desgl.	3,750	900	148,1481	69,2905	—	6	0,9	—	30,4	—	21 1/4
„ „ 1/2 Lira italiana, desgl.	2,500	900	222,2222	103,9358	—	4	0,6	—	20 1/4	—	14 1/6
„ „ 1/4 Lira italiana, desgl.	1,250	900	444,4444	207,87156	—	2	0,3	—	10 1/8	—	7,1
Der Silbermünzfuss des Königreichs Italien war derselbe wie in Frankreich; auch die wirkliche Ausbringung war nach Befund wie in Frankreich; daher die											
Stucke zu 5 Lire italiane, nach Probe	24,861	894,097	22,4936	10,5205	1	10	—	2	0,1	2	20
(S. ubrigens Frankreich.)											
III. Silbermünzen der Lombardei, während der Revolution seit 1848 geprägt.											
Stucke zu 5 Lire italiane (= 5 Franken), wie oben unter II											
IV. Silbermünzen der cisalpinischen Republik und spätern italienischen Republik, von 1797 bis 1803 und 1805.											
Scudi der cisalpinischen Republik, vom Jahre 8 (1800), nach englischer Probe	23,1655	895,833	24,0935	11,2688	1	7	4 1/4	1	86,8	2	10 3/4

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
30-Soldistücke derselben vom Jahre 9 (1801), nach englischer Probe.	7,322	683,160	99,9547	46,7499	—	9	—	—	45	—	31½
5-Frankenstücke vom J. 10 (1802), nach Proben	24,963	899,306	22,2721	10,4169	1	10	4,9	2	2	2	21½
V. Silbermünzen des ehemaligen Herzogthums Mailand (von 1778 bis 1800), nach Münzproben.											
Scudi zu 6 Lire von 1778, 1780 und 1785	23,105	895,833	24,1568	11,2984	1	7	3	1	86,3	2	10,3
Halbe Scudi zu 3 Lire von 1778 bis 1785.	11,526	895,833	48,4248	22,6488	—	18	7	—	92,9	1	5
Neue mailänder Lire von 1780 .	6,214	548,611	146,6547	68,5920	—	6	1	—	30,7	—	21½
30-Soldistücke unter Franz II., von 1800	7,330	684,028	99,7240	46,6422	—	9	—	-	45,1	-	32
VI. Aeltere mailänder und mantuaner Silbermünzen.											
Filippi zu 7½ Lire correnti = 22½ Lire von Mantua	27,840	947,917	18,9465	8,8615	1	17	5	2	37,5	2	46
Dergleichen, nach andern Münzproben	27,512	944,444	19,24265	9	1	16	8	2	33,9	2	43½
Alte mailänder Lire, bis 1777, zu 20 Soldi correnti	3,6755	937,500	145,1039	67,8667	—	6	2	—	31	—	22
Ducatons, mailändische und mantuanische, durchschnittlich	31,709	944,444	16,6958	7,8088	1	23	9	2	69,5	3	8
VII. Dergleichen neuere Münzen, seit 1786.											
Filippi nuovi oder Scudi della Corona (Kronenthaler) zu 7½ Lire corrrenti	29,342	868,056	19,6305	9,1814	1	15	9	2	29,2	2	40
Talleri oder Scudi nuovi zu 6¾ Lire corr. (Conventions-Speciesthaler).	27,923	833,333	21,4876	10,0500	1	11	9	2	9,5	2	26
Parpajole zu 2½ Soldi, als Silberscheidemünze, unter Maria Theresia	1,713	208,333	1401,3782	655,4400	—	—	7,7	-	3,2	—	2¼
VIII. Silbermünzen der Republik Venedig, während der Revolution vom Jahre 1848 geprägt.											
Stücke zu 5 Lire italiane (= 5 Franken), wie oben unter II.											
Maria-Theresienthaler zu 6 Lire correnti (neues Kurant) oder 6 Lire austriache (Conv.-Speciesthaler), wie unter Oesterreich.											
Stücke zu 25 „Centesimi di Lira corrente" = 25 Centesimi austriachi, oder ¼ Lira austriaca, oder 5 Kreuzer Convent.-Kurant, wie oben unter I.											
Stücke zu 15 „Centesimi di Lira corrente" = 15 Centesimi austriachi oder 3/20 Lire austriache (Remedium auf Gewicht und Feinheit 1 Procent im Mehr oder Weniger) .	1,700	229	1284,3565	600,7077	—	—	8,4	-	3,5	—	2[illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
IX. Talleri (Thaler) zu 10 Lire, sogenannte Marcusthaler, der ehemaligen Republik Venedig, bis in 1797.											
1) *Streng gesetzmässige Ausbringung*	28,4668	826,389	21,25430	9,9409	1	12	4 1/5	2	11,7	2	28,2
Halbe-, Viertel- und Achtel-Talleri nach Verhältniss.											
2) *Nach Untersuchungen in Wien (im Jahre 1798):*											
Talleri alten Schlages (Talleri di vecchio cónio)	28,486	822,917	21,3298	9,9762	1	12	2 1/2	2	11	2	27 1/3
Dergleichen von grösserer Feinheit	28,486	826,389	21,2401	9,9342	1	12	4	2	11,9	2	28,3
Talleri neuen Schlages (Talleri di nuovo cónio)	28,387	822,917	21,4038	10,0108	1	12	— 1/7	2	10,2	2	27 1/4
3) *Nach andern Untersuchungen:*											
Talleri von 1780 bis 1792 (in Wirklichkeit wohl nie so gut ausgebracht, da das Gesetz selbst sie geringer vorschrieb; s. oben unter 1)	28,682	829,861	21,0065	9,8250	1	12	10,1	2	14,2	2	30
X. Andere Silbermünzen der ehemaligen Republik Venedig nach verschiedenen Münzproben.											
Scudi della croce (Croisats) oder Kreuzthaler zu 12 2/5 Lire piccoli	31,391	946,181	16,8341	7,8735	1	23	4	2	67,3	3	7
Ducatoni oder Giustine zu 11 Lire piccoli	27,195	947,917	19,3960	9,0717	1	16	4	2	32	2	42
Ducati d'argento (Silberdukaten) zu 8 Lire	22,627	815,972	27,08125	12,6662	1	3	2	1	66,2	1	56
Oselle (Schaumünze, jährlich geprägt) vom Jahre 1772 (zu 3 Lire 18 Soldi)	9,773	937,500	54,5715	25,5237	—	16	5	—	82,5	—	57 1/2
Oselle vom Jahre 1796	9,773	944,444	54,1700	25,3359	—	16	7	—	83,7	—	58
Dieci Lire oder 10-Lirestücke von 1797	28,682	826,389	21,0949	9,8663	1	12	7	2	13,3	2	29
Lirazze zu 30 Soldi oder 1 1/2 Lire von 1778	7,436	388,889	172,9023	80,8683	—	5	2	—	26	—	18
XI. Venetianische Provinzialmünzen, unter Oesterreichs Herrschaft geprägt, aus den Jahren 1795 bis 1802, nach Münzproben.											
Stücke zu 2 Lire oder 24 Kreuzern von 1800	9,0295	239,583	231,1263	108,1003	—	3	11	—	19,5	—	14
Stücke zu 1 Lira oder 12 Kreuzern von 1795	4,462	246,527	454,5790	212,6116	—	2	—	—	9,9	—	7
Stücke zu 1/2 Lira oder 6 Kreuzern von 1795	2,231	239,583	935,5106	437,5486	—	1	—	—	4,8	—	3
Stücke zu 2 Lire von 1801	8,445	246,527	240,1551	112,3232	—	3	9	—	18,7	—	13
Stücke zu 1 Lira von 1800	4,780	236,111	442,9917	207,1921	—	2	—	—	10,2	—	7
Stücke zu 1/2 Lira von 1800	2,231	239,583	935,5106	437,5486	—	1	—	—	4,8	—	3
Stücke zu 1 1/2 Lire von 1802	12,057	243,055	170,6173	79,7996	—	5	3	—	26,4	—	18 1/2
Stücke zu 1 Lira von 1802	8,180	246,527	247,9520	115,9699	—	3	7	—	18,1	—	13
Stücke zu 1/2 Lira von 1802	4,090	239,583	510,27835	238,6628	—	1	10	—	8,8	—	6 1/2

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Lübeck.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 15. December 1856.											
a) *Kurantmünzen im 14-Thaler- oder 35-Markfusse.*											
Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Mark Kurant, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	0,8	1	50,3	1	$45\frac{3}{5}$
b) *Sogenannte Theilungsmünzen, im $14\frac{2}{5}$-Thaler- oder 36-Markfusse.*											
8-Schillingstücke oder Fünftel-Thaler, gesetzmässig.	5,197	625	153,9412	72	—	5	$10\frac{1}{4}$	—	29,2	—	$20\frac{1}{3}$
4-Schillingstücke oder Zehntel-Thaler, desgleichen	3,248	500	307,8824	144	—	2	11,8	—	14,6	—	$10\frac{1}{6}$
c) *Sogenannte Scheidemünzen, im 16-Thaler- oder 40-Markfusse.*											
Schillinge oder $\frac{1}{40}$-Thalerstücke, gesetzmässig	1,462	250	1368,3664	640	—	—	$7\frac{1}{4}$	—	3,3	—	2,3
Halbe Schillinge oder Sechslinge, und Viertel-Schillinge oder Dreilinge, — rücksichtlich deren nähere Bestimmungen vorbehalten sind.											
B. Frühere Ausmünzung (bis in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts).											
Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Mark Kurant, ganz wie in Hamburg.											
Stücke zu 1 Schilling Kurant, gesetzmässig ebenfalls wie in Hamburg	1,083	375	1231,5297	576	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	3,7	—	$2\frac{1}{3}$
Dieselben, in dänischen Untersuchungen befunden	. . . . .	. . . . .	1415,4040	662	—	—	7,6	—	3,2	—	$2\frac{2}{3}$
Ferner:											
Speciesthaler zu $3\frac{3}{4}$ Mark Kurant, gesetzmässig	29,232	906,250	19,24265	9	1	16	$9\frac{1}{4}$	2	33,9	2	43,7
Kurant-Thaler zu 3 Mark Kurant, desgleichen	27,512	750	24,2314	$11\frac{1}{3}$	1	7	1,7	1	85,7	2	10
Halbe Schillingstücke zu 6 Pfennigen, desgleichen	0,769	250	2599,8961	1216	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	1,7	—	1,2
Viertel-Schillingstücke zu 3 Pfennigen, desgleichen	0,513	187,500	5199,7922	2432	—	—	2,1	—	0,9	—	0,6
Lucca.											
a) *Neueste Ausmünzung, seit etwa 1840.*											
(Nach dem Gesetz des letzten Herzogs von Lucca (Karl Ludwig) vom 26. October 1846 und nach dem herzogl. toskanischen Erlass vom 23 December 1847 werden 100 toskanische Lire = $112\frac{1}{2}$ luccheser Lire, oder 8 toskanische Lire = 9 luccheser Lire gerechnet; ferner dem-											

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
nach der luccheser Scudo von $7\frac{1}{2}$ luccheser Lire gleich dem toskanischen Francescone von 10 Paoli.)											
Stücke zu 5 Lire nuove lucchesi (die Lira gesetzmässig = $\frac{3}{4}$ französische Franken durchschnittlich anzunehmen)	57,627	619,750	29,9330	14	1	—	$-\frac{4}{5}$	1	50,3	1	$45\frac{2}{5}$
Stücke zu 2 Lire nuove lucchesi, zuletzt im Jahre 1849 geprägt. (Dieselben wurden im Jahre 1842 in Paris nur im Werthe von durchschnittlich 1 Franken $36\frac{1}{4}$ Cent. — statt 1 Franken 50 Cent. — befunden.)	. . .	. . .	74,8325	35	—	12	—	—	60,1	—	42
Stücke zu 1 Lira nuova lucchese	. . .	. . .	149,6651	70	—	6	—	—	30,1	—	21
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Lira nuova lucchese	. . .	. . .	299,3301	140	—	3	—	—	15	—	$10\frac{1}{2}$
b) *Von 1833 bis etwa 1840.*											
Stücke zu 5 Lire, zu 2 Lire, zu 1 Lira und zu $\frac{1}{2}$ Lira, nach dem *französischen* Münzfusse, die Lira dem Franken gleich; s. FRANKREICH.											
c) *Von 1805 bis 1808.*											
Stücke zu 5 Franchi oder Franken und zu 1 Franco, ebenfalls nach dem *französischen* Münzfusse, s. FRANKREICH.											
d) *Aeltere Silbermünzen, bis etwa 1790, nach Probebefund.*											
Scudi zu $7\frac{1}{2}$ Lire	26,436	913,194	20,712	9,687	1	13	5,4	2	17,3	2	32,1
Halbe Scudi zu $3\frac{3}{4}$ Lire	12,635	913,194	43,334	20,268	—	20	$9\frac{1}{4}$	1	3,8	1	12,7
Drittel-Scudi zu $2\frac{1}{2}$ Lire	9,006	913,194	60,794	28,434	—	14	9,7	—	74	—	$51\frac{3}{4}$
Fünftel-Scudi zu $1\frac{1}{2}$ Lire	4,989	913,194	109,747	51,330	—	8	2,4	—	41	—	28,7
Barboni, früher zu 12 Soldi, zuletzt zu 9 Soldi	2,867	657,986	265,039	123,9616	—	3	4,7	—	17	—	11,7
Halbe Barboni oder Grossi nach Verhältniss.											
Luzern, s. u. SCHWEIZ.											
Mailand, s. LOMBARDISCH-VENETIANISCHES KÖNIGREICH.											
Malta. *Ausmünzung unter den Malteser-Rittern, bis etwa 1800.*											
Oncie zu $2\frac{1}{2}$ Scudi oder 30 Tari, gesetzmässig	29,683	833,333	20,2137	9,4542	1	14	6,3	2	22,6	2	$35\frac{3}{5}$
Oncie von Emanuel Pinto von 1759, nach englischen Proben	29,645	737,486	22,8695	10,696335	1	9	$4\frac{1}{4}$	1	96,8	2	$17\frac{1}{4}$
Oncie von E. v. Rohan von 1781, desgl.	29,645	829,071	20,3432	9,51475	1	14	$2\frac{8}{9}$	2	21,2	2	$34\frac{5}{6}$
Oncie von Ferdinand von Hompesch von 1798, desgleichen	29,645	833,443	20,2365	9,4648	1	14	$5\frac{2}{3}$	2	22,4	2	$35\frac{2}{3}$
Halbe Oncie nach Verhältniss.											
Scudi zu 12 Tari von E. v. Rohan von 1796, nach englischen Proben	12,117	737,433	55,9549	26,1767	—	16	1	—	80,4	—	$56\frac{1}{3}$
Scudi zu 12 Tari, nach französischen Proben	12,110	736,111	56,0898	26,2338	—	16	$-\frac{5}{7}$	—	80,2	—	$56\frac{1}{6}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stucks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Doppelte Scudi zu 24 Tari, ferner Silberscheidemünzen zu 6, 4 und 2 Tari und zu 1 Taro nach Verhältniss.											
Stücke zu 2 Tari, nach englischen Proben	1,684	680,769	435,9429	203,8953	—	2	— 3/4	—	10,3	—	7 2/9
Mantua,											
s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich.											
Marokko.											
Rials vom Jahre der Hegira 1190 = 1776, im *Werthe* der vorigen spanischen Piaster, demnach	. . .	. . . .	20,6846	9,6744	1	13	6 1/9	2	17,6	2	32 2/7
Dieselben nach P. F. Bonneville's Untersuchung	28,4695	850,694	20,6451	9,6559	1	13	7,1	2	18	2	32 4/7
(Der Rial ist jetzt fast gar nicht mehr in Umlauf.)											
Mauritius.											
Dollars (zu 100 Cents), den vorigen spanischen Piastern gleich, in London für die Insel geprägt . . Halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Dollars nach Verhältniss.	26,983	895,833	20,6846	9,6744	1	13	6 1/9	2	17,6	2	32 2/7
Mecklenburg-Schwerin.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, nach den Verordnungen vom 13. Januar und 27. Februar 1848.											
Thaler zu 48 Schillingen, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Drittel-Thalerstücke zu 16 Schillingen, desgleichen	8,352	666,667	89,7990	42	—	10	—	—	50	—	35
Sechstel-Thalerstücke zu 8 Schillingen, desgleichen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Silberscheidemünze:											
Zwölftel-Thaler- oder 4-Schillingstücke, gesetzmässig	2,436	500	410,5099	192	—	2	2 1/4	—	11	—	7 3/8
1/48-Thaler- oder 1-Schillingstücke, desgleichen	1,299	208,333	1847,2946	864	—	—	5 3/5	—	2,4	—	1,7
II. Vorige Ausmünzung, bis 1848.											
Neue 2/3 seit 1840, gesetzmässig . . (Einige wollen diese neuern „Neuen 2/3-Stücke" 15 Loth 14 Gr. fein gefunden haben; also hiernach 18,2535 Stück auf die Vereinsmark fein Silber. In Hamburg rechnet man die Feinheit der Neuen 2/3 zu 15 Loth 15 Grän, folglich 18,1895 Stück auf die Vereinsmark fein Silber, wenn das Gewicht gesetzmässig auskommt.)	12,922	1000	38,4853	18	—	23	4 5/8	1	16,9	1	21 6/7

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Neue $\frac{2}{3}$-Thaler- oder Guldenstücke, seit 1789, gesetzmässig	17,323	750	38,4853	18	–	23	$4\frac{4}{9}$	1	16,9	1	$21\frac{4}{7}$
(Nach dänischen Angaben sollen diese Neuen $\frac{2}{3}$ einen Minderwerth von 5—6 Proc. gegen die dänischen Reichsthaler haben, welchen sie gesetzmässig gleichstehen sollten.)											
Silberscheidemünze seit 1828:											
4-Schillingstücke, gesetzmässig	3,057	500	327,1251	153	—	2	9	—	$13\frac{3}{4}$	—	$9\frac{5}{8}$
Dergleichen von 1830, nach dänischer Untersuchung	. . .	. . .	333,0048	$155\frac{3}{4}$	—	2	$8\frac{2}{3}$	—	13,5	—	$9\frac{1}{2}$
Dergleichen von 1830, nach andern Angaben und Proben	2,9415	493,055	344,7415	161,2394	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	13,1	—	$9\frac{1}{6}$
1-Schillingstücke, gesetzmässig	1,1135	312,500	1436,7847	672	—	—	$7\frac{3}{4}$	—	3,1	—	$2\frac{1}{5}$
Dergleichen von 1829, nach dänischer Untersuchung	1,1135	300	1496,6507	700	—	—	7,2	—	3	—	2,1
Ferner nach dänischen Untersuchungen und Angaben:											
Halbe Schillingstücke von 1828—1830	. . .	. . .	4678,1025	2188	—	—	$2\frac{1}{3}$	—	1	—	$-\frac{2}{3}$
Viertel-Schillingstücke, desgleichen	. . .	. . .	8791,7539	4112	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	0,5	—	$-\frac{1}{3}$
III. Frühere Silberausmünzungen, bis 1829, nach gesetzmässiger Anordnung.											
a) *Von 1789 an; nach dem leipziger oder Reichsfusse von 1736, damals hauptsächlich für den Handel mit Hamburg:*											
Gulden zu 32 Schillingen oder sogenannte Neue $\frac{2}{3}$-Stücke	17,323	750	38,4853	18	—	23	$4\frac{4}{9}$	1	16,9	1	$21\frac{4}{7}$
Halbe Gulden zu 16 Schillingen oder $\frac{1}{3}$-Stücke	8,661	750	76,9706	36	—	11	8,3	—	58,5	—	40,9
(Diese frühern beiden Sorten, zumal die $\frac{1}{3}$-Stücke, sollen, nach dänischen Angaben, thatsächlich weit geringer ausgebracht sein als die neuern „Neuen $\frac{2}{3}$-Stücke".)											
b) *Von 1763 etc. bis 1829:*											
2-Markstücke zu 32 Schillingen der frühern Währung	18,342	750	36,3472	17	—	24	$9\frac{1}{3}$	1	23,8	1	$26\frac{2}{3}$
1-Markstücke zu 16 Schillingen der frühern Währung	9,171	750	72,6945	34	—	12	$4\frac{2}{3}$	—	61,9	—	$43\frac{1}{3}$
12-Schillingstücke seit 1774	8,7915	562,450	101,0239	$47\frac{1}{4}$	—	8	10,9	—	44,5	—	$31\frac{1}{6}$
8-Schillingstücke	5,502	625	145,3889	68	—	6	$2\frac{2}{7}$	—	31	—	$21\frac{2}{3}$
4-Schillingstücke	3,057	750	290,7778	136	—	3	$1\frac{1}{7}$	—	15,5	—	$10\frac{5}{6}$
2-Schillingstücke	1,965	437,500	581,5557	272	—	1	$6\frac{4}{7}$	—	7,8	—	5,4
c) *Silberscheidemünze der frühern Zeit:*											
1-Schillingstücke, gesetzmässig	1,083	375	1231,5297	576	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	3,7	—	$2\frac{3}{5}$
Sechslinge oder halbe Schillinge, desgleichen	0,769	250	2599,8961	1216	—	—	$4\frac{1}{7}$	—	1,7	—	1,2
Dreilinge oder Viertel-Schillinge, desgleichen	0,513	187,500	5199,7922	2432	—	—	2,1	—	0,9	—	0,6

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
IV. Einige der frühern Sorten nach dänischen Untersuchungen.											
8-Schillingstücke von 1827	. . .	. . .	171,31305	80 1/8	—	5	3	—	26,3	—	18 3/8
4-Schillingstücke von 1826	. . .	. . .	350,6439	164	—	2	6,8	—	12,8	—	9
Mecklenburg-Strelitz.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, seit 1848.*											
Kurant- und Scheidemünzen ganz wie in Mecklenburg-Schwerin; s. dieses oben, unter I.											
b) *Vorige Ausmünzung von Silberscheidemünze, seit 1846.*											
1/12-Thaler- oder 4-Schillingstücke, gesetzmässig	3,248	375	410,5099	192	—	2	2 1/3	—	11	—	7 2/3
1/48-Thaler- oder 1-Schillingstücke, desgleichen	1,299	208,333	1847,2946	864	—	—	5 5/6	—	2,4	—	1,7
c) *Frühere Ausmünzung im Conventions-20-Guldenfusse (bis höchstens 1830).*											
1/6-Thaler- oder 4-Groschenstücke (= 8 Schill.), gesetzmässig	5,846	500	171,0458	80	—	5	3 1/6	—	26,3	—	18 1/2
1/8-Thaler- oder 3-Groschenstücke, desgleichen	5,011	437,500	228,0611	106,6667	—	3	11 3/8	—	19,7	—	13 7/8
1/12-Thaler- oder 2-Groschenstücke, desgleichen	3,341	437,500	342,0916	160	—	2	7 1/2	—	13,2	—	9 1/4
d) *Ehemalige Ausmünzung der Scheidemünze, in 1754 und 1755.*											
Groschen- oder 1/24-Thalerstücke, nach französischer Probe	2,019	208,333	1188,7683	556	—	—	9	—	3,8	—	2 5/8
Halbe Groschen- oder 1/48-Thalerstücke, desgleichen	1,275	208,333	1881,5037	880	—	—	5 3/4	—	2,4	—	1 7/8
(Von den unter *c* und d aufgeführten Sorten wurden die 1/6-, 1/8- und 1/12-Thalerstücke der Goldwährung (5 Thaler = 1 Pistole) gleichgerechnet, die 1/24- und 1/48-Thalerstücke aber dem *preussischen Kurant* (14-Thalerfuss) gleichgeachtet.)											
Mexiko.											
a) *Nach der gesetzmässigen Ausbringung.*											
Pesos oder Piaster zu 8 Reales de plata mejicanos, ganz so wie in Spanien seit 1772	27,067	902,778	20,4622	9,5704	1	14	—	2	19,9	2	34
Halbe Pesos zu 4 Reales de plata mejicanos (nicht häufig geprägt)	13,533	902,778	40,9244	19,1408	—	22	—	1	10	1	17
Viertel-Pesos, Pesados (Pesetas mejicanas) genannt, zu 2 Reales de plata mejicanos	6,767	902,778	81,8488	38,2816	—	11	—	—	55	—	38 1/2
Reales de plata oder Achtel-Pesos	3,383	902,778	163,6977	76,56325	—	5	6	—	27,5	—	19 1/4
Medios oder halbe Reales de plata mejicanos und Cuartillos oder Viertel-Reales de plata mejicanos nach Verhältniss.											

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stucks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	*Werth in* preussisch. Währung. *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	österr. Währ. *Fl.*	*N.-Kr.*	süddeutsch. Währ. *Fl.*	*Kr.*
b) *Nach Münzproben.*											
Pesos oder Piaster von Kaiser Augustinus vom Jahr 1823.	27,114	892,361	20,6653	9,6654	1	13	6,6	2	$17\frac{3}{4}$	2	$32\frac{1}{5}$
Pesos oder Piaster der Republik vom Jahr 1826	26,965	895,833	20,6985	9,6809	1	13	5,8	2	17,4	2	32,2
Dergleichen von verschiedener Prägung, von 1824 bis 1835, durchschnittlich	26,989	894,097	20,7207	9,6913	1	13	5,2	2	17,2	2	32
Dergleichen von verschiedener Prägung, von 1836 bis 1840, durchschnittlich	26,892	896,701	20,7350	9,6980	1	13	4,8	2	17	2	31,9
Dergleichen von 1840.	27,010	894,097	20,70445	9,6837	1	13	5,6	2	17,3	2	$32\frac{1}{6}$
Mexikanische Piaster, in bedeutender Anzahl untersucht, durchschnittlich	26,965	895,833	20,6985	9,6809	1	13	5,8	2	17,4	2	32,2
Dergleichen, nach der durchschnittlichen Ausbringung in den letztern Jahren	26,965	894,097	20,7386	9,6997	1	13	4,7	2	17	2	$31\frac{7}{8}$
Die Unterabtheilungen der Piaster nach Verhältniss.											
Durchschnittliche Ausbringung von Piastern aus der Münzstätte Guadalajara in den Jahren 1833 und 1834	26,935	854,167	21,7322	10,1644	1	11	4,9	2	7,1	2	25
(Hieraus ergibt sich, dass in der Münzstätte Guadalajara die Ausmünzung der Piaster in den gedachten Jahren um mehr als 5 Procent geringer erfolgt ist, als nach dem Fusse der guten mexikanischen und spanischen Piaster, sodass die Piaster aus der Münzstätte von Guadalajara von 1833 und 1834 nicht besser sind als die unter SPANIEN aufgeführten ältern spanischen *Provinzial-Piaster.*)											
Neuere Ausbringung von Piastern aus der Münzstätte von *Guadalajara*: *a*) von 1836	26,989	895	20,6997	9,6815	1	13	$5\frac{3}{4}$	2	17,4	2	$32\frac{1}{5}$
b) von 1840	27,021	904	20,4691	9,5736	1	13	$11\frac{7}{10}$	2	19,8	2	34
Neuere mexikanische Piaster, seit 1843 und bis in 1851, nach Untersuchungen in Philadelphia, im Durchschnitt	26,989	899	20,6076	9,6384	1	13	8	2	18,4	2	$32\frac{5}{6}$
Mittel-Amerika. (Seit 1824.)											
a) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Pesos oder Piaster von 1824—1836, durchschnittlich	26,8915	896	20,7513	9,7056	1	13	$4\frac{1}{2}$	2	16,9	2	31,8
Dergleichen von 1840—1842, durchschnittlich	(26,8915)	887	20,9619	9,8041	1	12	11,2	2	14,7	2	$30\frac{1}{6}$
Dergleichen von 1847 . . . . . Von:	desgl.	880	21,1286	9,8821	1	12	$7\frac{1}{6}$	2	13	2	29,1
bis:	desgl.	820	22,6746	10,6052	1	9	$8\frac{1}{2}$	1	98,5	2	18,9
Dergleichen durchschnittlich (nach Angabe des Direktors der Münzstätte von Philadelphia aus dem Januar 1855)	26,956	870	21,3201	9,97165	1	12	$2\frac{3}{5}$	2	11,1	2	$27\frac{3}{4}$

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
b) *Nach Untersuchungen in Berlin.*											
Pesos oder Piaster von 1829	26,9835	887,152	20,8870	9,7691	1	13	1	2	15,4	2	30,8
Costa-Rica.											
Stücke zu 1 Real von 1846, nach Untersuchungen in Philadelphia (29—45 engl. Troy-Grän schwer, 550—637 Tausendtheile fein), *im Durchschnitt*	2,398	593,500	351,3824	164,3454	—	2	$6\frac{3}{4}$	—	12,8	—	9
Modena.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem französischen Münzfusse.*											
Stücke zu 5 und zu 2 Lire nuove oder italiane, zu 1 Lira nuova, zu $\frac{1}{2}$ und zu $\frac{1}{4}$ Lira nuova, gesetzmässig ganz wie in Frankreich die entsprechenden Silbermünzen zu 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Franken.											
b) *Frühere Ausmünzung, nach französischen Untersuchungen.*											
Scudi unter Franz III., vom J. 1739, zu 15 Lire modenesi, in dem Tarif von 1819 zu 14 Lire 9 Soldi angesetzt.	28,782	868,056	20,01235	9,3600	1	14	11,7	2	24,9	2	37,4
Scudi unter Hercules III., v. J. 1782, zu 14 Lire 12 Soldi mod. tarifirt	27,715	913,194	19,7558	9,2400	1	15	$6\frac{2}{3}$	2	27,8	2	$39\frac{4}{5}$
Neuere Scudi unter demselben, von 1796	28,097	663,194	26,8328	12,5500	1	3	$6\frac{1}{3}$	1	67,7	1	$57\frac{3}{5}$
Nassau.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Vereins-Einthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Gulden.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Gulden.	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
II. Vorige Ausmünzung.											
a) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838:*											
Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
b) *Nach der Münzconvention vom 27. März 1845:*											
Zweiguldenstücke, gesetzmässig . .	21,211	900	26,1914	$12\frac{1}{4}$	1	4	$4\frac{1}{2}$	1	71,8	2	—
c) *Nach der Münzconvention vom 25. August 1837:*											
Gulden, gesetzmässig	10,606	900	52,3828	$24\frac{1}{2}$	—	17	2	—	85,9	1	—
Halbe Gulden, desgleichen	5,303	900	104,7656	49	—	8	7	—	43	—	30

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	2,598	333,333	577,2795	270	—	1	6 2/5	—	7,8	—	5 [illegible]
3-Kreuzerstücke, desgleichen	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	9 1/5	—	3,9	—	2 3/4
1-Kreuzerstücke im 32-Guldenfusse, gesetzmässig	0,7795	156,250	4105,0991	1920	—	—	2 [illegible]	—	1,1	—	— 3/4
III. Frühere Ausmünzung bis 1837.											
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzern im 24-Guldenfusse, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/5	2	10,5	2	27 [illegible]
Stücke zu 24 Kreuzern (sogenannte Zwanziger), gesetzmässig	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
Stücke zu 12 Kreuzern (sogenannte Zehner), desgleichen	3,898	500	256,5686	120	—	3	6	—	17,5	—	12 [illegible]
Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzern, gesetzmässig	29,527	871,528	19,4297	9,0875	1	16	3 3/5	2	31,6	2	42 1/5
Kronenthaler nach der gewöhnlichen Ausbringung, gemass Probe	29,232	868,056	19,7045	9,2160	1	15	8	2	28,4	2	40
Silberscheidemünze:											
a) *Von 1824 bis in 1837*											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig	2,227	375	598,6603	280	—	1	6	—	7,5	—	5 [illegible]
3-Kreuzerstücke, desgleichen	1,384	250	1282,8435	600	—	—	8,4	—	3,5	—	2 [illegible]
1-Kreuzerstücke, desgleichen	0,531	229,167	4105,0991	1920	—	—	2 3/5	—	1,1	—	— [illegible]
b) *Aeltere:*											
6-Kreuzerstücke von 1808 und 1809, gesetzmässig	2,227	437,500	513,1373	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/4
6-Kreuzerstücke bis 1824, nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister	2,201	354,167	641,4217	300	—	1	4,8	—	7	—	4,9
3-Kreuzerstücke bis 1824, desgl.	1,349	270,833	1368,3664	640	—	—	7 1/[illegible]	—	3,3	—	2,3
1-Kreuzerstücke bis 1824, desgl.	0,503	215,278	4618,2365	2160	—	—	2 1/2	—	1	—	— [illegible]
Neapel (Königreich beider Sicilien).											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 20. April 1818.											
a) *Streng gesetzmässig*											
Ducati (di Regno) zu 10 Carlini oder 100 Grana	22,943	833,333	26,1516	12,2314	1	4	5	1	72,1	2	— [illegible]
Scudi oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grana	27,532	833,333	21,7930	10,1928	1	11	3 4/5	2	6,5	2	24 [illegible]
Halbe Scudi zu 6 Carlini oder 60 Grana = 6 sicilische Tari	13,766	833,333	43,5859	20,3856	—	20	7,8	1	3,2	1	12 [illegible]
Stücke zu 2 Carlini oder 20 Grana = 2 sicilische Tari	4,589	833,333	130,7578	61,1569	—	6	10,6	—	34,4	—	24,1
Stücke zu 1 Carlino oder 10 Grana = 1 sicilischer Taro	2,294	833,333	261,5156	122,3137	—	3	5,3	—	17,2	—	12
Als *Silberscheidemünze:* Stücke zu 5 Grana, ohne Angabe des Gewichts und der Feinheit.											
b) *Nach Münzproben:*											
Ducati von 1818, nach engl. Probe	22,939	833,333	26,1567	12,2338	1	4	4 [illegible]	1	72	2	— [illegible]
Ducati seit 1818, durchschnittlich	22,849	829,861	26,3694	12,3333	1	4	1 4/5	1	70,7	1	59 [illegible]
Neapolitanische Scudi von 1825	27,245	833,333	22,0221	10,3000	1	10	10,4	2	4,3	2	33

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Silber.*	*eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ.* *Fl.*	*N.-Kr.*	*süddeutsch. Währ.* *Fl.*	*Kr.*
Neapolitanische Scudi von 1831—1833, nach nordamerikanischer Probe	27,539	830	21,8744	10,2309	1	11	1,7	2	5,7	2	24
Dergleichen Scudi von 1818, desgl.	27,475	835	21,79465	10,1936	1	11	3,5	2	6,5	2	24 1/2
Dergleichen halbe Scudi von 1826	13,623	833,333	44,0443	20,6000	—	20	5,2	1	2,2	1	11 1/2
Sicilische Scudi von 1825	27,512	826,389	21,9916	10,2857	1	10	11	2	4,6	2	23 1/4
Dergleichen halbe Scudi von 1825	13,756	829,861	43,9831	20,4854	—	20	5 1/2	1	2,3	1	11,6
B. Neapolitanische Silbermünzen unter König Joachim, von 1809—1813, nach dem französ. Münzfusse.											
Stücke zu 5 Lire (5 Lire italiane) = 5 französ. Franken, gesetzmässig	25,000	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	21 3/4
Stücke zu 2 Lire (2 L. ital.), desgl.	10,000	900	55,5556	25,9839	—	16	2,4	—	81	—	56,7
Stücke zu 1 Lira (1 Lira ital.), desgl.	5,000	900	111,1111	51,9679	—	8	1,2	—	40,5	—	28 3/8
Stücke zu 1/2 Lira (1/2 L. ital.) oder 50 Centes., desgleichen	2,500	900	222,2222	103,9358	—	4	0,6	—	20 1/4	—	14 1/6
C. Frühere Silbermünzen des Königreichs Neapel insbesondere.											
1) Nach gesetzmässiger Ausbringung.											
a) *Seit* 1794 *und geschärfter seit* 1805 (*nach dem Gesetz vom Ende* 1804):											
Neapolitanische Ducati zu 100 Grana	22,943	833,333	26,1516	12,2314	1	4	5	1	72,1	2	— 4/7
Neapolitan. Scudi zu 120 Grana	27,532	833,333	21,7930	10,1928	1	11	3 4/7	2	6,5	2	24 5/9
Die übrigen Sorten aus diesen verschiedenen Zeiträumen, als: halbe Scudi, halbe Ducati, Tari zu 20 Grana, Carlini zu 10 Grana, nach Verhältniss; seit 1805 auch Stücke zu 1 Carlino und zu 2 Carlini.											
b) *Seit* 1785 *und* 1786:											
Neapolitanische Scudi zu 120 Grana	25,3934	895,833	21,9796	10,2801	1	10	11 1/3	2	4,7	2	23,3
c) *Seit* 1784:											
Neapolitanische und sicilische Scudi zu 120 Grana	27,298	833,333	21,9796	10,2801	1	10	11 1/3	2	4,7	2	23,3
Neapolitanische Ducati zu 100 Grana	22,748	833,333	26,3757	12,3362	1	4	1 4/[illegible]	1	70,6	1	59,4
d) *Seit etwa* 1745:											
Scudi zu 120 Grana, von 1747, 1750, 1767 und 1772	25,393	895,833	21,9796	10,2801	1	10	11 1/3	2	4,7	2	23,3
e) *Seit etwa* 1730:											
Scudi zu 120 Grana von 1731 und 1734	25,616	895,833	21,7886	10,19075	1	11	3 2/3	2	6,5	2	24 4/7
2) Nach Münzproben.											
Scudi von 1735	25,2993	895,833	22,06105	10,3184	1	10	9 1/2	2	4	2	22 6/7
Scudi von 1747, nach französischer Probe	24,8577	888,889	22,6287	10,5837	1	9	9 1/6	1	98,9	2	19,2
Scudi von 1750, desgleichen	25,2826	887,153	22,2920	10,4262	1	10	4 1/2	2	1,9	2	21,3
Scudi von 1747, 1750, 1767, 1772, desgleichen	25,2817	888,889	22,2493	10,40625	1	10	5,4	2	2 1/4	2	21 4/7
Ducati von 1784	22,7331	840,278	26,1751	12,2424	1	4	4 4/7	1	71,9	2	— 1/8
Halbe Ducati von 1784	11,3134	840,278	52,5959	24,5997	—	17	1 1/3	—	85,6	—	59 6/7

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Scudi von 1786, 1796, 1797 und 1799	27,5135	833,333	21,8075	10,1996	1	11	3 1/4	2	6,4	2	24 4/[illegible]
Halbe Scudi aus dieser Zeit	13,7567	833,333	43,6150	20,3992	—	20	7,6	1	3,2	1	12 2/[illegible]
Scudi von 1791	24,2920	840,278	24,49525	11,4567	1	6	9,1	1	83,7	2	8 2/3
Scudi von 1799	27,5124	833,333	21,8083	10,2000	1	11	3 2/[illegible]	2	6,3	2	24 4/[illegible]
Scudi von 1805	27,6197	833,333	21,7237	10,1604	1	11	5 1/7	2	7,1	2	25
Scudi von 1807	27,5124	833,333	21,8083	10,2000	1	11	3 2/5	2	6,3	2	24 4/[illegible]
D. Frühere Silbermünzen Siciliens (der Insel Sicilien) insbesondere.											
1) Nach gesetzmässiger Ausbringung, seit etwa 1730.											
Scudi zu 12 sicil. Tari v. 1731 u. 1735	27,7546	833,333	21,6181	10,1110	1	11	7 4/7	2	8,2	2	25,7
Halbe Scudi zu 6 sicil. Tari, desgl.	13,8773	833,333	43,2361	20,2220	—	20	9 7/9	1	4,1	1	11 6/[illegible]
Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Scudi zu 4, 3, 2 Tari und und 1 Taro nach Verhältniss.											
Neue Scudi zu 12 sicil. Tari, seit 1785	27,2979	833,333	21,9797	10,2801	1	10	11 1/3	2	4,7	2	23,3
Neue halbe Scudi zu 6 sicil. Tari, seit 1785	13,6490	833,333	43,9594	20,5603	—	20	5,7	1	2,4	1	11 2/3
Neue Drittel-Scudi zu 4 Tari und neue Viertel-Scudi zu 2 Tari, sowie Stücke zu 1 Taro nach Verhältniss.											
(Von 1785—1793 sollte vorschriftsmässig die *Feinheit* zwar eigentlich $^{121}/_{144}$ = 840,278 Tausendtheile = 13 Loth 8 Grän sein, es ist die betreffende Vorschrift aber nie befolgt worden.)											
2) Nach Münzproben.											
Scudi von 1731	27,3541	829,861	22,0263	10,30195	1	10	10 1/3	2	4,3	2	23
Scudi von 1735	27,4072	836,806	21,8011	10,1966	1	11	3 3/8	2	6,4	2	24 1/7
Scudi von 1785 und 1798	27,3010	826,389	22,1620	10,3654	1	10	7 1/3	2	3,1	2	22 [illegible]
Halbe Scudi von 1785	13,5974	829,861	44,3107	20,7246	—	20	3 3/4	1	1,6	1	11,1
Stücke zu 2 sicil. Tari oder 40 sicil. Grana von 1785	9,1357	833,333	65,6760	30,7174	—	13	8,4	—	68,5	—	48
Neuchâtel (Neuenburg), s. unter Schweiz.											
Neu-Granada, s. unter Südamerikanische Freistaaten die Rubrik Columbia.											
Niederlande.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 26. Nov. 1847.											
a) *Streng gesetzmässig:*											
Thaler (Ryksdaalders) zu 2 1/2 Gulden oder 250 Cents	25	945	21,1640	9,8986	1	12	6,3	2	12 5/8	2	28 5/[illegible]
Gulden zu 100 Cents	10	945	52,9100	24,7466	—	17	— 1/9	—	85,1	—	59 5/[illegible]
Halbe Gulden zu 50 Cents	5	945	105,8201	49,4932	—	8	6	—	42,5	—	29 3/[illegible]
Silberscheidemünze (Pasmunt):											
25-Cents- (Viertelgulden-) Stücke	3,575	640	218,5322	102,2099	—	4	1 4/9	—	20,6	—	14,4
10-Cents-Stücke	1,400	640	558,0356	260,9994	—	1	7 1/9	—	8,1	—	5 7/[illegible]
5-Cents-Stücke	0,685	640	1040,5109	533,4295	—	—	9 8/9	—	4,3	—	2 [illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Grammen.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Silberscheidemünze für Niederländisch-Ostindien:											
25-Cents- (Viertelgulden-) Stücke	3,180	720	218,3788	102,1381	—	4	1 1/2	—	20,6	—	14,4
B. Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 22. März 1839.											
1) Reichs-Silbermünzen.											
(*Streng gesetzmässig.*)											
Thaler (Rijksdaalders) zu 2 1/2 Gulden = 250 Cents	25	945	21,1640	9,8986	1	12	6,3	2	12 5/6	2	28 5/6
Guldenstücke zu 100 Cents	10	945	52,9101	24,7466	—	17	—1/7	—	85,1	-	59 5/9
1/2-Guldenstücke zu 50 Cents	5	945	105,8201	49,4932	—	8	6	—	42,5	—	29 3/4
1/4-dergleichen zu 25 Cents	2 1/2	945	211,6402	98,9865	—	4	3	—	21,3	—	14 6/7
1/10-dergleichen zu 10 Cents	1	945	529,1005	247,4661	—	1	8 1/2	—	8,5	—	6
1/20-dergleichen zu 5 Cents	1/2	945	1058,2011	494,9323	—	—	10,2	—	4 1/3	—	3
2) Fabrikations- oder Handels-Silbermünzen, gesetzmässig, mit dem vollen Remedium.											
Ryders (Reiter) oder Ducatons zu 315 Cents, gesetzmässig	32,574	936,632	16,3881	7,6649	1	24	11	2	74,6	3	12,2
Stücke zu 3 Gulden oder 300 Cents, desgleichen	32,298	893	17,3376	8,1090	1	21	11	2	59,6	3	1,7
Thaler (Daalders) oder Silberdukaten zu 2 1/2 Gulden oder 250 Cents, desgleichen	28,078	868,056	20,5141	9,5947	1	13	10 1/2	2	19,4	2	33 5/9
(Uebrigens können nach Art. XI des Münzgesetzes v. 28. September 1816 für Rechnung von Privatleuten auch 1-Guldenstücke geprägt werden, den Reichsmünzen zu 1 Gulden gleich.)											
C. Frühere Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 28. September 1816.											
1) National- oder Reichs-Silbermünzen.											
(*Streng gesetzmässig.*)											
3-Guldenstücke zu 300 Cents	32,298	893	17,3376	8,1090	1	21	11	2	59,6	3	1,7
1-Guldenstücke zu 100 Cents	10,766	893	52,0129	24,3270	—	17	3 2/3	—	86,5	1	—5/9
1/2 dergleichen zu 50 Cents	5,383	893	104,0258	48,6540	—	8	7 7/9	—	43,3	—	30 2/9
1/4 dergleichen zu 25 Cents	4,230	569	208,0734	97,3182	—	4	3 8/9	—	21,6	—	15,1
1/10 dergleichen zu 10 Cents	1,692	569	520,1832	243,2954	—	1	8 7/9	—	8,7	—	6
1/20 dergleichen zu 5 Cents	0,846	569	1048,3663	486,5907	—	—	10 2/3	—	4,3	—	3
2) Fabrikations- oder Handelsmünzen, gesetzmässig u. mit dem vollen Remedium.											
Ryders (Reiter) oder Ducatons zu 315 Cents	32,574	936,632	16,3881	7,6649	1	24	11	2	74,6	3	12,2
Thaler (Daalders) oder Silberdukaten zu 2 1/2 Gulden oder 250 Cents	28,078	868,056	20,5141	9,5947	1	13	10 1/2	2	19,4	2	33 5/9

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
D. Ausmünzung, nach dem ältern Münzsysteme Hollands im 17. und 18. Jahrhundert und bis 1816.											
1) Nationalmünzen.											
3-Guldenstücke oder Staatengulden, gesetzmässig mit dem Remedium am Gewicht und Feinheit im Minus	31,619	916,667	17,2673	8,0761	1	22	1,7	2	60,6	3	2,4
2-Guldenstücke oder Kronen, desgl. desgl.	21,079	916,667	25,9010	12,1142	1	4	9	1	73,7	2	1,6
$1\frac{1}{2}$-Guldenstücke oder Thaler (Daalders) zu 30 Stüber, desgl.	15,8095	916,667	34,5346	16,1522	—	26	0,9	1	30,3	1	31,2
1-Guldenstücke zu 20 Stübern Kurant, gesetzmässig, desgl.	10,548	911,458	52,0058	24,3237	—	17	$3\frac{2}{3}$	—	86,5	1	$—\frac{3}{4}$
$\frac{1}{2}$-Guldenstücke zu 10 Stübern, desgleichen	5,274	911,458	104,0117	48,6473	—	6	7,8	—	43,3	—	$30\frac{2}{9}$
$\frac{1}{4}$-Guldenstücke zu 5 Stübern, desgleichen	2,637	911,458	208,0234	97,2946	—	4	$3\frac{8}{9}$	—	21,6	—	15,1
Schillinge zu 26 Stübern, später auf 25 Cents herabgesezt, desgl.	4,959	571,181	176,5259	82,5631	—	5	$1\frac{1}{6}$	—	25,5	—	$17\frac{6}{7}$
Sesthalfs zu $5\frac{1}{2}$ Stübern, später auf 25 Cents herabgesetzt (alt und beschnitten)	4,6625	562,500	190,6446	89,1666	—	4	$8\frac{2}{3}$	—	23,6	—	$16\frac{1}{2}$
Dubbeltjes oder 2-Stüberstücke (jetzt zu 10 Cents), gesetzmässig	1,602	569,444	548,1286	256,3658	—	1	7,8	—	8,2	—	$5\frac{3}{4}$
1-Silberstücke, jetzt zu 5 Cents, desgleichen	0,801	569,444	1096,2573	512,7316	—	—	9,9	—	4,1	—	$2\frac{7}{8}$
Dieselben Münzen nach Münz-Untersuchungen.											
3-Guldenstücke, durchschnittlich	31,4745	909,722	17,4623	8,1673	1	21	$6\frac{1}{2}$	2	57,7	3	$—\frac{3}{8}$
1-Guldenstücke, desgleichen	10,411	907,786	52,8933	24,7388	—	17	0,2	—	85,1	—	$59\frac{3}{7}$
Gestempelte Schillinge zu 6 Stübern	4,454	562,500	199,55335	93,3333	—	4	$6\frac{1}{8}$	—	22,6	—	$15\frac{7}{8}$
Sesthalfs zu $5\frac{1}{2}$ Stübern, nach engl. Probe	4,6655	529,167	202,5236	94,7225	—	4	$5\frac{2}{7}$	—	22,2	—	$15\frac{5}{8}$
2) Fabrikations- oder Handelsmünzen.											
a) *Neuere, bis* 1807 *und* 1816:											
Ducatons oder silberne Ryders zu 63 Stübern, gesetzmässig mit dem Remedium	32,573	937,500	16,3731	7,6579	1	24	11,6	2	74,8	3	$12\frac{3}{4}$
Halbe, Viertel- und Achtel-dergleichen nach Verhältniss.											
Reichs- oder Kuranttthaler zu 50 Stübern, gesetzmässig mit dem Remedium	28,079	868,056	20,5139	9,5946	1	13	$10\frac{1}{2}$	2	19,4	2	$33\frac{3}{4}$
Dergleichen unter Ludwig Napoleon, von 1808, nach Probe	26,311	909,722	20,8897	9,7700	1	13	1	2	15,4	2	$30\frac{7}{8}$
b) *Aeltere:*											
Ganze Löwenthaler, seit 1606, sonst zu 42 Stübern, für den Handel nach der Levante bestimmt, mit dem Remedium	27,396	744,792	24,5047	11,4611	1	6	8,7	1	83,6	2	$8\frac{3}{8}$
Halbe Löwenthaler nach Verhältniss.											
Reichsthaler (Species-Reichsthaler) von 1622 bis 1659, sogenannte Bankthaler, zu 52 Stüb., gesetzm., mit Remedium, nach Ricard	32,718	881,944	17,3278	8,1044	1	21	$11\frac{1}{4}$	2	59,7	3	$1\frac{7}{8}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Reichsthaler (Species-Reichsthaler) von 1622 bis 1659, gesetzmässig, mit Remedium, nach M. R. B. Gerhardt sen.	28,773	881,944	19,7036	9,2156	1	15	8,1	2	28,4	2	$39\frac{4}{7}$
Thaler Kurant, seit 1659, nach dem Albertsthaler- oder burgunder Fusse, gesetzmässig, mit dem Remedium	28,079	833,333	20,5139	9,5946	1	13	$10\frac{1}{2}$	2	19,4	2	$33\frac{3}{7}$
Nordamerikanische Freistaaten.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, als Scheidemünzen.											
a) *Nach dem Münzgesetz vom 21. Februar 1853:*											
Halbe Dollars zu 50 Cents	12,441	900	44,6538	20,8851	—	20	$1\frac{6}{7}$	1	0,8	1	$10\frac{5}{7}$
Viertel-Dollars zu 25 Cents	6,221	900	89,3076	41,7702	—	10	0,9	—	50,4	—	$35\frac{2}{7}$
Dimes zu 10 Cents	2,488	900	223,2691	104,4254	—	4	$-\frac{3}{8}$	—	20,2	—	$14\frac{1}{7}$
Halbe Dimes zu 5 Cents	1,244	900	446,5382	208,8508	—	2	0,2	—	10,1	—	7
b) *Nach dem Postgesetz vom 3. März 1851:*											
Stücke zu 3 Cents	0,802	750	331,3766	388,8440	—	1	1	—	5,4	—	$3\frac{7}{7}$
B. Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 18. Januar 1837.											
a) *Streng gesetzmässig:*											
Dollars zu 100 Cents	26,7295	900	20,7344	9,7211	1	13	3,6	2	16,5	2	$31\frac{5}{9}$
Halbe Dollars zu 50 Cents	13,365	900	41,5688	19,4422	—	21	7,8	1	8,3	1	$15\frac{7}{9}$
Viertel-Dollars zu 25 Cents	6,682	900	83,1376	38,8844	—	10	9,9	—	54,1	—	$37\frac{8}{9}$
Dimes zu 10 Cents	2,673	900	207,84415	97,2110	—	4	4	—	21,7	—	$15\frac{1}{7}$
Halbe Dimes zu 5 Cents	1,3365	900	415,6883	194,4220	—	2	2	—	10,9	—	$7\frac{4}{7}$
b) *Nach Münzproben:*											
Dollars zu 100 Cents	26,517	895,833	21,04825	9,8445	1	12	9,1	2	13,8	2	$29\frac{2}{3}$
Dergleichen, andere Probe	26,517	892,361	21,1299	9,8827	1	12	7,1	2	13	2	29,1
Halbe Dollars zu 50 Cents	13,259	895,833	42,0963	19,6889	—	21	$4\frac{5}{7}$	1	6,9	1	$14\frac{5}{6}$
Dimes zu 10 Cents, von 1837	2,648	892,361	211,5978	98,9667	—	4	3	—	21,3	—	$14\frac{6}{7}$
C. Erste Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 2. April 1792.											
a) *Streng gesetzmässig:*											
Dollars oder Piaster zu 100 Cents	26,956	892,428	20,7844	9,7211	1	13	3,6	2	16,5	2	$31\frac{5}{9}$
Halbe Dollars zu 50 Cents	13,478	892,428	41,5688	19,4422	—	21	7,8	1	8,3	1	$15\frac{7}{9}$
Viertel-Dollars zu 25 Cents	6,739	892,428	83,1377	38,8844	—	10	9,9	—	54,1	—	$37\frac{8}{9}$
Dimes zu 10 Cents	2,696	892,428	207,84415	97,2110	—	4	4	—	21,7	—	$15\frac{1}{7}$
Halbe Dimes zu 5 Cents	1,348	892,428	415,6883	194,4220	—	2	2	—	10,9	—	$7\frac{4}{7}$
b) *Nach Münzproben:*											
Dollars zu 100 Cents, von 8 Jahren durchschnittlich, nach englischer Probe	26,956	882,812	20,8468	9,7503	1	13	2,1	2	15,9	2	31,1
Dollars nach andern Proben, durchschnittlich	26,726	888,889	21,0465	9,8437	1	12	9,1	2	13,8	2	$29\frac{2}{3}$
Dollars von 1836, befunden	26,840	889,583	20,9411	9,7944	1	12	11,7	2	14,9	2	30,4
Dollars von mehreren Jahren, durchschnittlich	26,698	889,757	21,04825	9,8445	1	12	9,1	2	13,8	2	$29\frac{2}{3}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Halbe Dollars zu 50 Cents, desgl. (nach Verhältniss)	13,349	889,757	42,0963	19,6889	—	21	4 3/5	1	6,9	1	14 4/5
Dimes zu 10 Cents von 1836	2,670	888,889	210,6741	98,5346	—	4	3 1/4	—	21,4	—	15
Norwegen.											
a) *Nach dem Munzgesetz v. 13. August 1818.*											
Speciesthaler zu 120 Schillingen Species, gesetzmässig	28,893	875	19,7772	9 1/4	1	15	6	2	27,5	2	39 3/4
Halbe Speciesthaler zu 60 Schillingen Species, desgl.	14,447	875	39,5543	18 1/2	—	22	9	1	13,8	1	19 7/8
1/5-Species zu 24 Schillingen Species, desgleichen	7,355	687,500	98,88585	46 1/4	—	9	1 2/5	—	45,6	—	31 7/8
1/15-Species zu 8 Schillingen Species, desgleichen	3,371	500	296,6575	138 3/4	—	3	0,4	—	15,2	—	10 5/8
4-Schillingstücke, gesetzmässig . .	3,057	250	654,2502	306	—	1	4 1/2	—	6,9	—	4,8
2-Schillingstücke, desgl.	1,528	250	1308,5003	612	—	—	8 1/4	—	3,5	—	2,4
b) *Nach dem Münzgesetz v. 24. April 1824.*											
1/5-Species (seit 1825), gesetzmässig	5,779	875	98,88585	46 1/4	—	9	1 2/5	—	45,6	—	31 7/8
1/15-Speciesthaler oder Stücke zu 8 Schillingen Species, von 1825 bis 1845	1,926	875	296,65755	138 3/4	—	3	0,4	—	15,2	—	10 5/8
c) *Nach dem Münzgesetz v. 5. April 1845.*											
1/10-Speciesthaler oder Stücke zu 12 Schillingen Species	2,889	875	197,7717	92 1/2	—	4	6,6	—	22,8	—	15,9
Oesterreich.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem kaiserl. Patent vom 19. September 1857, im 45-Guldenfusse.											
a) Kurantmünzen:											
2-Vereinsthalerstücke zu 3 Gulden österreichisch, gesetzmässig . . .	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
1-Vereinsthalerstücke zu 1 1/2 Gulden österreichisch, gesetzmässig	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
2-Guldenstücke österreichisch, gesetzmässig	24,6914	900	22 1/2	10,5234975	1	10	—	2	—	2	20
1-Guldenstücke österreichisch, gesetzmässig	12,3457	900	45	21,046995	—	20	—	1	—	1	10
Viertel-Guldenstücke österreichisch, gesetzmässig	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
b) Scheidemünzen:											
Stücke zu 10 Neukreuzern oder 1/10-Gulden österreichisch, gesetzmassig	2	500	500	233,8555	—	1	9 3/5	—	9	—	6,3
Stücke zu 5 Neukreuzern oder 1/20-Gulden österreichisch, gesetzmässig	1 2/3	375	1000	467,7110	—	—	10 4/5	—	4,5	—	3,15

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
B. Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 29. April 1852.											
Conventionsthaler (Speciesthaler) zu 2 Gulden, gesetzmässig	25,9856	900	21,3807	10	1	12	1 1/7	2	10,5	2	27 1/3
Gulden oder halbe Conventionsthaler, gesetzmässig	12,9928	900	42,7614	20	—	21	— 4/7	1	5,2	1	13 2/3
20-Kreuzerstücke, gesetzmässig	4,3309	900	128,2834	60	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
10-Kreuzerstücke, gesetzmässig	2,1655	900	256,5687	120	—	3	6	—	17,5		12 1/4
C. Scheidemünze von 1848 und 1849.											
a) *Nach gesetzlicher Ausbringung:*											
Sechskreuzerstücke von 1848 (zuf. der Beschlüsse vom 19. August und 18. September 1848)	2,227	437,500	513,1374	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/7
Dergleichen (zuf. der Beschlüsse vom 1. und 3. Juni 1849)	1,909	437,500	598,6603	280	—	1	6	—	7,5	—	5 1/4
(5 wiener Mark = 6 kölnische Mark)											
b) *Nach Untersuchungen in der Münzstätte zu Dresden:*											
Sechskreuzerstücke von 1848 (eine kleine Anzahl)	2,192	434,028	525,4527	245,7600	—	1	8 5/9	—	8,6	—	6
Dergleichen von 1849	. . . .	. . . .	605,7925	283,3358	—	1	5 5/6	—	7,4	—	5,2
D. Frühere Ausmünzung, nach der Münzconvention vom 21. September 1753.											
Speciesthaler zu 2 Gulden Conv.-Kurant	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/7	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Speciesthaler zu 1 Gulden Conv.-Kurant	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	— 4/7	1	5,2	1	13 2/3
Viertel-Speciesthaler zu 1/2 Gulden oder 30 Kreuzern Conv.-Kurant	7,016	833,333	85,5229	40	—	10	6 1/3	—	52,6	—	36 5/6
Zwanziger oder Kopfstücke zu 20 Kreuzern Conv.-Kurant	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
Siebenzehner, d. i. Stücke zu 17 Kr., desgl.	6,116	541,667	150,9227	70,5882	—	5	11 5/9	—	29,8	—	20 7/8
Zehner oder halbe Kopfstücke zu 10 Kr., desgl.	3,898	500	256,5687	120	—	3	6	—	17,5	—	12 1/4
Siebener, d. i. Stücke zu 7 Kr., desgleichen	3,248	420,139	366,5268	171,4286	—	2	5 4/9	—	12,3	—	8,6
Fünfer, d. i. 5-Kreuzerstücke Conv.-Kurant	2,227	437,500	513,1374	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/7
Groschen, Kaisergroschen oder 3-Kreuzerstücke Conv.-Kurant	1,701	343,750	855,2290	400	—	1	— 5/8	—	5,3	—	3 2/3
Später auch in etwas anderer Ausbringung:											
Viertel-Speciesthaler oder halbe Gulden zu 30 Kreuzern Conv.-Kurant, seit etwa 1775	9,354	625	85,5229	40	—	10	6 1/3	—	52,6	—	36 5/6
Groschen oder 3-Kreuzerstücke von 1820	1,871	312,500	855,2290	400	—	1	— 5/8	—	5,3	—	3 2/3
(*Anmerkung.* Die Stücke zu 17 Kreuzern und zu 7 Kreuzern wurden zufolge Hofkammer-Dekrets vom 19. September 1816 einberufen und eingeschmolzen. Sie waren unter dem											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
17. September 1807 bereits auf bezüglich 15 und 6 Kreuzer herabgesetzt worden und wurden 1820 ganz ausser Kurs gesetzt.)											
E. Anderweite frühere und neuere Ausmünzungen.											
Maria-Theresia-Thaler, für den Handel mit der Levante in Venedig mit der Jahrzahl 1780 geprägt, gesetzmässig wie die Speciesthaler (s. oben) ausgebracht; s. unter LOMBARDISCH-VENETIANISCHES KÖNIGREICH.											
Kronenthaler, österreichisch-niederländische (brabanter) von 1755 bis 1797, ganze, halbe und Viertel- (der ganze zu 2 Gulden 42 Kreuzern Kurant); s. unter BELGIEN.											
F. Frühere Silbermünzen nach Münzuntersuchungen.											
Zwanziger oder Kopfstücke zu 20 Kreuzern von 1821—1835	6,648	579,861	129,7096	60 2/3	—	6	11 1/4	—	34,7	—	24 2/7
Dergleichen ältere bis 1818	6,642	579,861	129,8244	60,7203	—	6	11,2	—	34,7	—	24 1/6
Zehner zu 10 Kreuzern, ältere bis 1818	3,823	489,583	267,1318	124,9405	—	3	4 3/4	—	16,8	—	11,8
Vorder-österreichische 6-Kreuzerstücke von 1805	2,501	368,055	543,1510	254,0377	—	1	7 8/9	—	8,3	—	5,8
Dergleichen von verschiedenen Jahren bis 1806	2,383	371,527	564,6910	264,1122	—	1	7 1/8	—	8,	—	5 4/7
Zwanziger oder Kopfstücke zu 20 Kreuzern von 1840	6,674	581,944	128,7316	60,2092	—	6	11 8/9	—	35	—	24 2/3
Zehner oder halbe Kopfstücke zu 10 Kreuzern von 1840	3,888	497,916	258,2632	120,8019	—	3	5,8	—	17,4	—	12,2
Die bisherige besondere Ausmünzung für das *lombardisch-venetianische Königreich*, sowie die frühern Münzen von *Mailand*, *Mantua* und *Venedig* s. unter LOMBARDISCH-VENETIANISCHES KÖNIGREICH.											
Oldenburg.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Scheidemünze:											
Stücke zu 2 1/2, 1 und 1/2 Groschen im 34 1/2-Thalerfusse wie in *Preussen* die Stücke zu 2 1/2, 1 und 1/2 Silbergroschen.											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
b) *Vorige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 10. Juli 1846, im 14-Thalerfusse.*											
2-Thalerstücke	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
1-Thalerstücke	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
$\frac{1}{2}$-Thalerstücke	11,136	750	59,8660	28	—	15	—	—	75	—	$52\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$-Thalerstücke	8,099	687,500	89,7990	42	—	10	—	—	50	—	35
$\frac{1}{6}$-Thalerstücke	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$
c) *Frühere Ausmünzung, hauptsächlich seit 1816 (zum Theil auch schon seit 1814 und 1815), im 16-Thalerfusse.*											
$\frac{1}{3}$-Reichsthaler zu 24 Groten (von 1818), gesetzmässig	7,795	625	102,6275	48	—	8	$9\frac{2}{3}$	—	43,8	—	30,7
$\frac{1}{6}$-Reichsthaler zu 12 Groten (von 1818), desgleichen.	4,872	500	205,25495	96	—	4	4,6	—	21,9	—	15,4
$\frac{1}{12}$-Reichsthaler zu 6 Groten (von 1816 und 1818), desgleichen . . .	3,579	340,278	410,5099	192	—	2	2,3	—	11	—	7,7
$\frac{1}{18}$-Reichsthaler zu 4 Groten (von 1815 und 1816), desgleichen . . .	2,386	340,278	615,7649	288	—	1	$5\frac{2}{3}$	—	7,3	—	5,1
$\frac{1}{24}$-Reichsthaler zu 3 Groten (von 1840, desgleichen	1,949	312,500	821,0198	384	—	1	$1\frac{1}{8}$	—	5,5	—	$3\frac{5}{6}$
$\frac{1}{36}$-Reichsthaler zu 2 Groten (von 1814, 1815 und 1816), desgleichen	1,392	291,667	1231,5297	576	—	—	$8\frac{3}{4}$	—	3,7	—	$2\frac{3}{5}$
$\frac{1}{72}$-Reichsthaler zu 1 Groten (seit 1816), desgleichen.	0,974	208,333	2463,05945	1152	—	—	$4\frac{3}{8}$	—	1,9	—	$1\frac{1}{3}$
$\frac{1}{72}$-Reichsthaler zu 1 Groten (von 1836), nach anderer Angabe . . .	0,928	218,750	2463,05945	1152	—	—	$4\frac{3}{8}$	—	1,9	—	$1\frac{1}{3}$
Silberscheidemünze im 16-Thalerfusse:											
Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Groten, wie vorher; s. unter c.											
d) *Für das Fürstenthum Birkenfeld insbesondere, seit 1840, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
$3\frac{1}{2}$-Guldenstücke im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder 2-Thalerstücke im 14-Thalerfusse (Vereinsmünze) . (Durch die Prägung von 2-Thalerstücken für das gesammte Grossherzogthum, in Folge des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 (s. oben), wurde die besondere Prägung solcher Stücke für Birkenfeld natürlich überflüssig.)	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Ostindien.											
I. Britische Besitzungen.											
A. *Allgemeine Ausmünzung für sämmtliche britische Besitzungen, seit 1. September 1835.*											
Compagnie-Rupien, gesetzmässig . Doppelte, halbe und Viertel- dergleichen nach Verhältniss.	11,664	916,667	46,7650	21,8725	—	19	3	—	96,2	1	$7\frac{3}{4}$
Compagnie-Rupien, befunden . . .	11,596	916,667	47,0376	22	—	19	1,6	—	95,7	1	7

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
B. *Bengalen.*											
a) Seit 1818.											
Sicca- oder Kalkutta-Rupien, gesetzmässig . . . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	12,436	916,667	43,8613	20,5144	—	20	$6\frac{7}{9}$	1	2,6	1	11,8
b) Von und seit 1793.											
Sicca-Rupien der 19. Sonne oder des 19. Regierungsjahres des Grossmoguls, gesetzmässig . . . . . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	11,642	979,167	43,8613	20,5144	—	20	$6\frac{7}{9}$	1	2,6	1	11,8
c) Seit 1803.											
Lucknow-Rupien von der 45. Sonne des Kaisers Schah Aulum, gesetzmässig	11,210	955	46,70405	21,8440	—	19	$3\frac{1}{4}$	—	96,4	1	$7\frac{4}{5}$
d) Seit 1812.											
Benares-Rupien, gesetzmässig . . .	11,340	965	45,6919	21,3706	—	19	$8\frac{2}{5}$	—	98,5	1	9
e) Von 1819.											
Neue Ferruckabad-Rupien, gesetzmässig . . . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	11,679	916,667	46,70405	21,8440	—	19	$3\frac{1}{4}$	—	96,4	1	$7\frac{4}{5}$
C. *Bombay.*											
a) Seit 1824 (wie in Madras seit 1818.)											
Bombay-Rupien, gesetzmässig . . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	11,664	916,667	46,7639	21,8720	—	19	3	—	96,2	1	$7\frac{3}{5}$
b) Seit 1800.											
Bombay-Rupien, gesetzmässig . . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	11,599	920	46,8560	21,9150	—	19	$2\frac{1}{2}$	—	96	1	$7\frac{2}{5}$
D. *Madras.*											
a) Seit 1818.											
Madras-Rupien, gesetzmässig . . Halbe und Viertel dergleichen nach Verhältniss.	11,664	916,667	46,7639	21,8720	—	19	3	—	96,2	1	$7\frac{3}{5}$
b) Aeltere und neuere Arcot-Rupien											
Arcot-Rupien von 1759.	11,4855	954,167	45,6239	21,3388	—	19	8,7	—	98,6	1	9
Dergleichen von 1759, batavische Probe	11,4860	944,444	46,0917	21,5576	—	19	$6\frac{1}{3}$	—	97,6	1	$8\frac{1}{3}$
Dergleichen von 1782.	11,275	958,333	46,2741	21,6429	—	19	5⁹/[illegible]	—	97,2	1	8
Dergleichen von 1788.	11,4855	958,333	45,4257	21,2461	—	19	$9\frac{3}{4}$	—	99,1	1	$9\frac{1}{3}$
Dergleichen von 1788 nach anderm Befunde	11,275	947,917	46,5153	21,7557	—	19	$4\frac{1}{6}$	—	96,7	1	7,7
Dergleichen von 1788, andere Annahme	11,338	951,389	46,3455	21,6763	—	19	5	—	97,1	1	8
Dergleichen von 1811, aus spanischen Piastern geprägt.	12,098	891,667	46,3508	21,6788	—	19	5	—	97,1	1	8
Neuere Arcot-Rupien (letzte Ausmünzung), gesetzmässig	11,430	943,750	46,3500	21,6784	—	19	5	—	97,1	1	8

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
E. *Hydrabad in der Provinz Scindia.*											
Kora-Rupien, nach englischer Untersuchung	11,016	737,500	61,5438	28,7177	—	14	7 1/2	—	73,1	—	51 1/6
F. *Mysore.*											
Sultan-Rupien, nach englischer Untersuchung	11,469	939,583	46,3976	21,7007	—	19	4 3/4	—	97	1	7 6/7
Mysore- oder neue Holkar-Rupien (wenig mehr in Umlauf), nach Untersuchung in Bombay	11,246	942,500	47,1776	22,0655	—	19	0,9	—	95,4	1	6 7/8
Rajah-Pondichéry-Rupien, desgl.	11,415	947,500	46,2429	21,6283	—	19	5,6	—	97,3	1	8,1
Dergleichen nach anderer Annahme (1732)	11,210	947,917	47,0532	22,0073	—	19	1,5	—	95,6	1	7
II. Französische Besitzungen (Pondichéry).											
Rupien von Pondichéry, neue, gesetzmässig	11,410	958,333	45,7249	21,38605	—	19	8 1/4	—	98,4	1	8 7/8
Dergleichen neue nach angeblichem Befund	11,301	951,389	46,5031	21,7500	—	19	4 1/4	—	96,8	1	7 3/4
Dergleichen ältere nach M. R. L. Gerhard sen. (nach holländischer Probe in Batavia)	11,4860	951,389	45,7554	21,4003	—	19	7	—	98,3	1	8 7/8
Die hier umlaufenden in Mysore geprägten Rajah-Pondichéry-Rupien s. oben unter F. (*Mysore*).											
Neue Fanams oder Fanons von Pondichéry, gesetzmässig	1,528	908,333	372,0541	174,0138	—	2	5	—	12,1	—	8 1/2
Dergleichen nach Probe befunden	1,385	895,833	402,9683	188,4727	—	2	3	—	11,2	—	7,8
Doppelte Fanams nach Verhältniss.											
Frühere Fanams von Pondichéry, nach französischer Probe	1,593	947,917	331,0266	154,8248	—	2	8,6	—	13,6	—	9 1/2
Frühere doppelte Pondichéry-Fanams, nach französischer Probe	2,762	913,194	198,2384	92,7183	—	4	6 1/2	—	22,7	—	15 5/8
III. Niederländische Besitzungen.											
a) Seit 1839.											
Gulden, halbe und Viertel-Gulden wie in den NIEDERLANDEN, s. diese Rubrik, unter welcher auch die abweichende Prägung der Viertel-Gulden (zu 25 Cents) für die ostindischen Colonien aufgeführt ist.											
b) Vorher und seit 1816.											
Gulden, halbe Gulden und Viertel-Gulden, gleichfalls wie damals in den NIEDERLANDEN.											
c) Frühere Ausmünzungen.											
Rupien von 1796, nach Untersuchung in Philadelphia	12,960	663	58,2355	27,2374	—	15	5 4/5	—	77,3	—	54,1
Rupien von 1783, desgleichen	12,960	833	46,2972	21,6537	—	19	5 1/2	—	97,2	1	8
Ducatons von 1766 — 1804, desgleichen	32,399	938	16,4612	7,6991	1	24	8,1	2	73,4	3	11 3/8
Ducatons von 1766 — 1804, nach anderer Untersuchung	32,399	934,028	16,5224	7,7277	1	24	5 3/4	2	72,4	3	10 3/8

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
IV. Portugisische Besitzungen (Goa).											
Goa-Rupien, nach Untersuchung in Bombay	10,919	860	53,2481	24,9047	—	16	10 5/6	—	84,5	—	59 1/2
V. Siam.											
a) Nach neuern Untersuchungen in Philadelphia.											
Ticals zu 4 Salungs oder 8 Fuangs (Prangs)	15,228	928	35,3823	16,5487	—	25	5 1/4	1	27,2	1	29
Salungs	3,953	929	136,1623	63,6846	—	6	7,3	—	33	—	23 3/4
Fuangs oder Prangs	1,944	907	283,57890	132,6330	—	3	2,1	—	15,9	—	11,1
b) Nach englischen Untersuchungen.											
Ticals. Von	14,612	933,333	36,6623	17,1473	—	24	6,6	1	22,7	1	25,9
bis	14,612	966,667	35,3980	16,5560	—	25	5,1	1	27,1	1	29
Parma.											
a) *Seit* 1815.											
Stücke zu 5 Lire italiane, zu 2 Lire italiane, zu 1, 1/2 und 1/4 Lira italiana, ganz nach dem gegenwärtigen französischen Münzfusse, der Lira italiana dem französischen Franken entsprechend; s. Frankreich.											
b) *Frühere, bis etwa 1800 erfolgte Ausmünzung, zufolge des amtlichen Tarifs.*											
Ducati	25,650	895,833	21,7598	10,1773	1	11	4 1/5	2	6,8	2	24 3/4
Halbe Ducati	12,800	895,833	43,6047	20,3944	—	20	7 2/5	1	3,2	1	19 1/4
Viertel-Ducati	6,400	895,833	87,2094	40,7888	—	10	3 5/6	—	51,6	—	36 1/8
Achtel-Ducati	3,200	895,833	174,4188	81,5775	—	5	1,9	—	25,8	—	18
Stücke zu 3 alten Lire von Parma oder 1/5 Ducato, Tarif.	3,550	826,389	170,4266	79,7140	—	5	3 3/8	—	26,4	—	18 1/2
Dieselben im Durchschnitt	....	826,389	170,4349	79 5/7	—	5	3 3/8	—	26,4	—	18 1/2
Persien.											
a) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Sachibkirans oder Zahbkrans unter Mahomed Schah, vom Jahre 1255 = 1839	5,378	962,500	96,5885	45,1755	—	9	3,8	—	46,6	—	[illegible]
Papabats oder Penebads unter demselben von 1250 = 1835	2,819	962,500	184,2952	86,1969	—	4	10,6	—	24,4	—	17,1
Sachibkirans unter Feth Ali Schah, von 1223 = 1808	9,266	944,444	57,1336	26,7220	—	15	9	—	78,8	—	55 1/6
Dergleichen unter demselben von 1222 = 1807	10,303	944,444	51,3843	24,0330	—	17	6 1/2	—	87,6	1	1,3
Hazar-Dinar (Hazaër-Dinar) unter derselben Regierung, von 1222 = 1807	6,869	951,389	76,5139	35,7864	—	11	9 1/2	—	58,8	—	41 1/2

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
b) *Nach Untersuchungen in Bombay (im Jahre 1826).*											
Persische Rupien (den Sachibkirans von 1807 fast ganz gleich)	10,311	944,444	51,3454	24,0148	—	17	6 1/3	—	87,6	1	1 1/3
Neuere persische Rupien (den Sachibkirans von 1808 ziemlich gleich)	9,1560	944,444	57,8210	27,0435	—	15	6 7/8	—	77,8	—	54 1/2
Huzar-Dinar (Hasaër-Denari) . . .	6,882	952,257	76,3001	35,6864	—	11	9 5/7	—	59	—	41 2/7
Peru, s. unter SÜDAMERIKANISCHE FREISTAATEN.											
Polen.											
a) *Russisch-polnische Silbermünzen, nach den Ukasen vom 15. October 1832 und 27. Januar 1833,* s. unter RUSSLAND.											
b) *Vorige Ausmünzung, nach dem Ukas vom 19. Nov./1. Dec. 1815.*											
Stücke zu 10 Gulden (Zlote), gesetzm.	31,077	868,056	18,5345	8,6688	1	18	6,7	2	42,8	2	50
Stücke zu 5 Gulden, desgleichen . .	15,539	868,056	15,6883	7,3376	1	27	4,4	2	86,8	3	20,8
Stücke zu 2 Gulden, desgleichen .	9,087	593,750	92,6726	43,3440	—	9	8 5/9	—	48,6	—	34
Stücke zu 1 Gulden (Zlot), desgl.	4,543	593,750	185,3452	86,6880	—	4	10,3	—	24,3	—	17
Stücke zu 10 Groschen (Groszy), desgleichen	2,905	194,444	885,1620	414	—	1	—1/5	—	5,1	—	3 5/7
Stücke zu 5 Groschen, desgleichen	1,4525	194,444	1770,3240	828	—	—	6,1	—	2,5	—	1 7/9
Stücke zu 5 Gulden von 1816—1818, nach Untersuchung.	15,4615	868,056	37,2538	17,4240	—	24	1,9	1	20,8	1	24 5/9
Dergleichen von 1832, nach Untersuchung	15,4615	866,319	37,3274	17,4589	—	24	1 1/3	1	20,6	1	24,4
Stücke zu 1 Gulden von 1816—1818, nach Untersuchung.	4,532	593,750	185,8098	86,9053	—	4	10,1	—	24,2	—	17
c) *Von 1794 und 1795.*											
Reichsthaler zu 6 Gulden polnisch .	23,970	690,972	30,1860	14,1193	—	29	9 3/4	1	49,1	1	44 1/3
1/3-Thaler zu 2 Gulden polnisch . .	9,2485	597,222	90,5236	42,3389	—	9	11,3	—	49,7	—	34,8
1/6-Thaler zu 1 Gulden polnisch . .	5,315	513,889	183,0652	85,6216	—	4	11	—	24,6	—	17,2
10-Groschenstücke.	. . . .	. . . .	542,0014	253 1/2	—	1	8	—	8,3	—	5,8
6-Groschenstücke	1,596	217,014	1443,1989	675	—	—	7 1/2	—	3,1	—	2 1/6
d) *Von 1807—1814, meist nach Münzproben.*											
Thaler zu 6 Gulden polnisch (unter Friedrich August)	22,927	718,750	30,3420	14,19130	—	29	8	1	48,3	1	43,8
1/3-Thaler zu 2 Gulden polnisch von 1811—1814	8,582	628,472	92,7050	43,3591	—	9	8 1/2	—	48,5	—	34
1/3-Thaler zu 2 Gulden polnisch von 1813 und 1814, geringer	8,367	623,264	95,8809	44,8446	—	9	4 2/3	—	46,9	—	32 6/7
1/6-Thaler zu 1 Gulden polnisch von 1813 und 1814, desgleichen .	1,592	536,458	585,3887	273,7924	—	1	6 4/9	—	7,7	—	5 3/8
2-Guldenstücke von 1813 (Zamoscia)	7,837	638,889	99,8610	46,7061	—	9	—1/7	—	45,1	—	31 5/9
Silberscheidemünze:											
10-Groschenstücke.	2,905	194,444	885,1620	414	—	1	—1/5	—	5,1	—	3 5/9
5-Groschenstücke	1,901	204,861	1283,7140	600,4072	—	—	8 3/7	—	3,5	—	2 1/2
e) *Von 1787—1794.*											
Speciesthaler zu 8 Gulden polnisch	27,512	812,500	22,3675	10,4615	1	10	2 5/6	2	1,2	2	20 5/6
Halbe Speciesthaler zu 4 Gulden polnisch	13,756	812,500	44,7350	20,9230	—	20	1 3/7	1	0,6	1	10 3/7

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Viertel-Speciesthaler zu 2 Gulden polnisch	9,180	593,750	91,7346	42,9053	–	9	9 3/4	–	49,1	–	34 1/3
Achtel-Speciesthaler zu 1 Gulden polnisch	5,188	524,306	183,8044	85,9673	–	4	10 3/4	–	24,5	–	17 1/6
10-Groschenstücke	2,647	352,430	535,88615	250,6398	–	1	8 1/8	–	8,4	–	5 7/8
f) *Von 1766–1787, nach dem deutschen Conventionsfusse.*											
Speciesthaler zu 8 Gulden polnisch, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/7	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Speciesthaler zu 4 Gulden polnisch, desgleichen	14,031	833,333	42,7614	20	–	21	– 5/7	1	5,2	1	13 2/3
Viertel-Speciesthaler zu 2 Gulden polnisch, desgleichen	9,354	625	85,5229	40	–	10	6 1/4		52,6	–	36 5/6
Achtel-Speciesthaler zu 1 Gulden polnisch, desgleichen	5,397	541,667	171,0458	80	–	5	3 1/7	–	26,3	–	18 3/7
Stücke zu 1/2 Gulden polnisch, desgleichen	3,341	437,500	342,0916	160	–	2	7 4/7	–	13,1	–	9,2
Stücke zu 1/4 Gulden polnisch, desgl.	1,9855	368,055	684,1832	320	–	1	3 7/9	–	6,5	–	4,6
Portugal.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung**, *nach dem Münzgesetz vom 1. August 1854.*											
Stücke zu 5 Tostões oder 500 Reis, gesetzmässig	12,500	916,667	43,6364	20,4092	–	20	7 1/2	1	3,1	1	12,2
Stücke zu 2 Tostões oder 200 Reis, desgleichen	5	916,667	109,0909	51,0230	–	8	3	–	41 1/4	–	28 7/8
Stücke zu 1 Tostão oder 100 Reis, desgleichen	2,500	916,667	218,1818	102,0460	–	4	1 1/2	–	20,6	–	14 4/5
Stücke zu 1/2 Tostão oder 50 Reis, desgleichen	1,250	916,667	436,3636	204,0921	–	2	– 3/4	–	10,3	–	7 1/5
b) **Vorige Ausmünzung**, *nach dem Münzgesetz vom 24. April 1835.*											
Silberkronen (Coroas) zu 1000 Reis	29,613	916,667	18,4195	8,6150	1	18	10 1/2	2	44,3	2	51
Halbe Silberkronen (Meias Coroas) zu 500 Reis	14,806	916,667	36,8390	17,2300	–	24	5 1/4	1	22,1	1	25 1/2
Stücke zu 200 Reis	5,923	916,667	92,0975	43,0750	–	9	9 1/4	–	48,9	–	34,2
Stücke zu 100 Reis	2,961	916,667	184,1951	86,1501	–	4	10 5/8	–	24,5	–	17,1
c) **Frühere Ausmünzung, bis 1835.**											
Crusaden (Crusados), anfänglich zu 400 Reis, später erhöht auf 480 Reis, als neue Crusaden, gesetzmässig, nach M. R. B. Gerhardt sen.	17,491	906,250	32,3933	15,1507	–	27	9 3/8	1	38,9	1	[illegible]
Neue Crusaden (Crusados novos) zu 480 Reis, nach demselben, im Durchschnitt	14,351	906,250	38,4464	17,9818	–	23	4,9	1	17	1	21,9
Neue Crusaden zu 480 Reis, gesetzmässig, nach Kandelhardt	14,641	916,667	37,2561	17,4251	–	24	1 7/8	1	20,8	1	24 5/6
Halbe, Viertel- und Achtel-dergleichen, nach Verhältniss.											
d) **Verschiedene Silbersorten**, *nach Münzproben in Deutschland, England und Frankreich.*											
Neue Crusaden unter Maria II., v. 1835	11,396	913,889	37,9602	17,7544	–	23	8,5	1	18,5	1	23

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Neue Crusaden von 1809	14,189	908,333	38,7936	18,1442	—	23	2,4	1	16	1	21,2
Dergleichen v. 1802, im Durchschnitt	14,616	890,625	38,41025	17,9649	—	23	$5\frac{1}{6}$	1	17,2	1	22
6-Vintemsstücke zu 120 Reis von 1802, im Durchschnitt	3,4015	892,361	164,7231	77,0428	—	5	5,5	—	27,3	—	$19\frac{1}{8}$
3-Vintemsstücke zu 60 Reis nach Verhältniss.											
Testões (zu 100 Reis, sonst zu 80) von 1802	3,110	887,500	181,1640	84,7324	—	4	11,6	—	24,8	—	17,4
Halbe Testões zu 50 Reis, von 1802	1,490	887,500	378,1076	176,8451	—	2	4,6	—	11,9	—	$8\frac{1}{3}$
Preussen.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857 und dem Münzgesetz vom 4. Mai 1857.											
a) Kurantmünzen:											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithaler-Stücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke zu 5 Silbergroschen	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$
b) Scheidemünzen:											
Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder Zwölftelthaler	3,2206	375	414	193,632354	—	2	2,1	—	10,9	—	7,61
Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$-Thaler	1,2882	220	1035	484,080885	—	—	10,4	—	4,3	—	3,04
Halbe Silbergroschen zu $\frac{1}{60}$-Thaler	0,6441	220	2070	968,16177	—	—	5,2	—	2,2	1	1,52
B. Vorige Ausmünzung.											
a) *Nach dem Münzgesetz v. 30. Sept. 1821.*											
Thaler zu 30 Silbergroschen, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
$\frac{1}{6}$-Thlr. zu 5 Sgr., desgleichen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$
Silberscheidemünze:											
Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gesetzmässig	2,192	222,222	1026,2748	480	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	4,4	—	3
Halbe Silbergroschen zu 6 Pfennigen, desgleichen	1,096	222,222	2052,5495	960	—	—	$5\frac{1}{4}$	—	2,2	—	$1\frac{1}{2}$
b) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838, seit 1839.*											
2-Thaler- oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke, Vereinsmünze, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
c) *Silberscheidemünze im 16-Thalerfusse.*											
nach dem Gesetz vom 28. Juni 1843.											
$\frac{1}{12}$-Thaler- oder $2\frac{1}{2}$-Silbergroschenstücke	3,248	375	410,5099	192	—	2	$2\frac{1}{2}$	—	11	—	$7\frac{2}{3}$
C. Frühere Ausmünzungen.											
a) *Allgemeine Münzen, nach den Munzedikten vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764, bis 1821.*											
Reichsthaler (ganze), zu 24 Groschen, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch Währ. Fl.	Kr.
½-Reichsthaler zu 12 Gr., bis 1768, gesetzmässig	11,136	750	59,8660	28	—	15	—	—	75	—	52½
¼-Reichsthaler zu 6 Gr., bis 1768, desgleichen	5,568	750	119,73205	56	—	7	6	—	37,5	—	26¼
⅓-Reichsthaler zu 8 Gr., bis 1809, desgleichen	8,352	666,667	89,7990	42	—	10	—	—	50	—	35
⅙-Reichsthaler zu 4 Gr., gesetzmässig	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17½
1/12-Reichsthaler zu 2 Gr., bis 1786, gesetzmässig	3,712	375	359,1962	168	—	2	6	—	12,5	—	8¾
b) *Allgemeine Münzen, nach Untersuchungen.*											
Thaler bis 1806, nach hamburger Probe	22,208	743,056	30,2999	14,1716	—	29	8⅘	1	48,5	1	44
Thaler seit 1807, nach hamburger Probe	22,208	739,583	30,4423	14,2382	—	29	6¾	1	47,8	1	43⅓
¼-Thaler von 1766 und 1797, nach französ. Probe	5,261	517,361	183,70425	85,9205	—	4	10,8	—	24,5	—	17⅓
c) *Münzen für besondere Zwecke und Landestheile.*											
Alberts- oder Kreuzthaler für den Ostseehandel von 1767 und 1797	28,063	868,056	20,5255	9,6000	1	13	10⅙	2	19,2	2	33⅓
Conventions-Speciesthaler seit 1764 für den levantischen Handel (vorher auch „levantische Compagnie-Thaler" genannt), dann von 1793—1797	28,063	868,056	21,3807	10	1	12	1½	2	10,5	2	27½
Preussische Gulden oder ⅔-Thalerstücke zu 16 Groschen von 1792 und 1794 für Ansbach und Baireuth, dann von 1796—1802	14,848	750	44,8995	21	—	20	—	1	0,2	1	10
Feine oder Neue ⅔-Stücke (Gulden) nach dem leipziger oder 12-Thalerfusse (18-Guldenfusse) für den hamburger und lübecker Handel, von 1796, 1797, 1801 und 1810	17,323	750	38,4853	18	—	23	4⅗	1	16,9	1	21⅗
Tympfe oder ⅕-Thalerstücke zu 6 „preussischen Groschen", „Silbergroschen" oder Kreuzern, für den preussisch-schlesischen Handel mit Polen	5,939	562,500	149,6651	70	—	6	—	—	30,1	—	21
Polnische Gulden zu 4 Groschen preuss. Kurant oder 18 „preussischen Groschen" oder Kreuzern von 1796, für Süd- und Westpreussen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17½
Reussische Fürstenthümer älterer u. jüngerer Linie.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17½

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	*Stück auf:* eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
II. Vorige Ausmünzung.											
A. *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder 3 1/2 Gulden (von 1840), wie in PREUSSEN.											
B. *Silberscheidemünze.*											
a) Jüngere Linie:											
Stücke zu 2 Silbergroschen wie im Königreich SACHSEN.											
b) Beide Linien:											
Stücke zu 1 und zu 1/2 Silbergroschen wie in PREUSSEN.											
III. Frühere Ausprägung (1764—1800) nach dem 20-Guldenfusse.											
Conventions-Speciesthaler, Stücke zu 2/3-, 1/3-, 1/6- und 1/12-Thalern Conventions-Kurant, wie früher im Königreich SACHSEN.											
Russland.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung.											
a) *Sogenannte Bankmünze, nach den Ukasen vom 20. Juni und 29. August 1810, streng gesetzmässig.*											
Rubel zu 100 Kopeken	20,7315	868,056	27,7838	12,9948	1	2	4 5/7	1	62	1	53 3/8
Halbe Rubel zu 50 Kopeken	10,366	868,056	55,56755	25,9896	—	16	2 3/8	—	81	—	56,7
b) *Theilstücke des Rubels nach den obigen Ukasen und dem Ukas vom 21. August 1813, streng gesetzmässig* (ganz nach Verhältniss).											
1/4-Rubel zu 25 Kopeken	5,183	868,056	111,1351	51,9791	—	8	1,2	—	40,5	—	28 1/9
1/5-Rubel zu 20 Kopeken	4,146	868,056	138,9189	64,9739	—	6	5 3/4	—	32,4	—	22 2/9
1/10-Rubel zu 10 Kopeken	2,073	868,056	277,8378	129,9477	—	3	2 7/8	—	16,2	—	11 1/3
1/20-Rubel zu 5 Kopeken	1,037	868,056	555,6755	259,8956	—	1	7 4/9	—	8,1	—	5 7/3
c) *Sogenannte Bankmünze und Theilstücke des Rubels der vorgenannten Art, unter Alexander II., Nikolaus I., Alexander I. und Paul I., jede dieser Silbersorten nach dem gesetzlichen äussersten Remedium in Hinsicht des Gewichts.*											
Rubel zu 100 Kopeken	20,529	868,056	28,0581	13,1231	1	2	0,9	1	60,4	1	52 1/4
Halbe Rubel zu 50 Kopeken	10,220	868,056	56,3600	26,3602	—	15	11 5/8	—	79,8	—	55 7/8
1/4-Rubel zu 25 Kopeken	5,066	868,056	113,7089	53,1829	—	7	11	—	39,6	—	27,7
1/5- - - 20 -	4,044	868,056	141,3796	66,1248	—	6	4 3/8	—	31,8	—	22 2/7
1/10- - - 10 -	1,977	868,056	291,29935	136,2439	—	3	1	—	15,4	—	10,8
1/20- - - 5 -	0,955	868,056	602,9221	281,9933	—	1	5,9	—	7,5	—	5 3/4
d) **Russisch-polnische Silbermünzen,** *nach den Ukasen vom 15. October 1832, 27. Jan. 1833 und 1. Mai 1834.*											
Stücke zu 1 1/2 Rubel = 10 Gulden polnisch, gesetzmässig	31,097	868,056	18,5225	8,6632	1	18	7	2	43	2	50

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Stücke zu ³/₄ Rubeln = 5 Gulden polnisch, gesetzmässig	15,549	868,056	37,0450	17,3264	—	24	$3\frac{3}{5}$	1	21.5	1	25
30-Kopekenstücke = 2 Gulden polnisch, desgleichen	6,219	868,056	92,6126	43,3159	—	9	8,6	—	48,6	—	34
15-Kopekenstücke = 1 Gulden polnisch, desgleichen	3,110	868,056	185,2252	86,63185	—	4	10,3	—	24,3	—	17
B. Kleine Silbermünze (Scheidemünze) unter Alexander I., von 1810 bis in 1812,											
nach dem Ukas vom 29. August 1810											
20-Kopekenstücke, streng gesetzmässig	4,799	750	138,9189	64,9739	—	6	6	—	32,4	—	$22\frac{2}{3}$
20-Kopekenstücke, mit dem vollen Gewichtsremedium im Minus	4,710	750	141,5400	66,1998	—	6	4,3	—	31,8	—	$22\frac{1}{4}$
10-Kopekenstücke, streng gesetzmässig	2,399	750	277,8378	129,9478	—	3	$2\frac{7}{8}$	—	16,2	—	$11\frac{1}{3}$
10-Kopekenstücke, mit dem Gewichtsremedium	2,333	750	285,7760	133,6606	—	3	$1\frac{7}{10}$	—	15,7	—	11
5-Kopekenstücke, streng gesetzmässig	1,200	750	555,6755	259,8956	—	1	$7\frac{4}{9}$	—	8,1	—	$5\frac{2}{3}$
5-Kopekenstücke, mit dem Gewichtsremedium	1,333	750	588,36225	275,1835	—	1	$6\frac{1}{4}$	—	7,6	—	$5\frac{1}{3}$
C. Ausmünzung für Russisch-Georgien oder Grusien unter Alexander I. und Nicolaus I., seit 1803—1833,											
nach dem Ukas vom 21. October 1802.											
Doppelte Abassen zu 40 Kopeken	6,310	916,667	86,4463	40,4319	—	10	5	—	52,1	—	$36\frac{4}{9}$
Einfache Abassen zu 20 Kopeken	3,155	916,667	172,8927	80,8638	—	5	$2\frac{2}{5}$	—	26	—	$18\frac{1}{5}$
Halbe Abassen zu 10 Kopeken	1,577	916,667	345,8067	161,7376	—	2	$7\frac{1}{5}$	—	13	—	9,1
D. Ausmünzung unter Paul I.											
a) *Nach dem Ukas vom 20. Jan.* 1797:											
Rubel zu 100 Kopeken, gesetzmässig	29,251	868,056	19,69175	9,2100	1	15	$8\frac{2}{5}$	2	28,5	2	40
Halbe Rubel zu 50 Kopeken, desgl.	14,625	868,056	39,3835	18,4201	—	22	$10\frac{1}{3}$	1	14,3	1	20
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken, desgl.	7,313	868,056	78,7670	36,8402	—	11	$5\frac{1}{6}$	—	57,1	—	40
10-Kopekenstücke, desgleichen	2,925	868,056	196,9175	92,1005	—	4	$6\frac{9}{10}$	—	22,9	—	16
5-Kopekenstücke, desgleichen	1,4625	868,056	393,8351	184,2010	—	2	$3\frac{3}{5}$	—	11,5	—	8
Rubel zu 100 Kopeken von 1797, nach Chaudoir	28,404	868,056	20,2790	9,4847	1	14	4,6	2	21,9	2	$35\frac{1}{3}$
Halbe Rubel, Viertel-Rubel etc. nach Verhältniss.											
b) *Nach dem Ukas vom 3. Oct.* 1797:											
Rubel zu 100 Kopeken, gesetzmässig	20,735	868,056	27,7793	12,9927	1	2	$4\frac{4}{5}$	1	62	1	53,4
E. Ausmünzung unter Katharina II.,											
nach den Ukasen vom 30. Jan. 1762, 18. *März* und 18. 29. *December* 1763.											
Rubel zu 100 Kopeken, strenggesetzmässig	23,995	750	27,7838	12,9948	1	2	$4\frac{4}{5}$	1	62	1	$53\frac{2}{5}$
Dergleichen mit Gewichtsremedium	23,595	750	28,2546	13,2150	1	1	$10\frac{2}{9}$	1	59,3	1	51,5
Halbe Rubel zu 50 Kopeken, streng gesetzmässig	11,997	750	55,56755	25,9896	—	16	$2\frac{2}{5}$	—	81	—	56,7
Dergleichen mit dem Gewichtsremedium	11,731	750	56,8304	26,5802	—	15	10	—	79,2	—	$55\frac{4}{9}$

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Silber.*	*eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ.* *Fl.*	*N.-Kr.*	*süddeutsch. Währ.* *Fl.*	*Kr.*
1/4-Rubel zu 25 Kopeken, streng gesetzmässig	5,910	750	112,8062	52,7607	—	7	$11\frac{3}{4}$	—	39,9	—	27,9
Dergleichen mit dem Gewichtsremedium	5,732	750	116,3041	54,3967	—	7	$8\frac{6}{7}$	—	38,7	—	27,1
1/5-Rubel zu 20 Kopeken, streng gesetzmässig	4,710	750	141,5400	66,1998	—	6	4,3	—	31,8	—	$22\frac{1}{4}$
Dergleichen mit dem Gewichtsremedium	4,532	750	147,0904	68,7958	—	6	$1\frac{3}{7}$	—	30,6	—	$21\frac{3}{7}$
15-Kopekenstücke, streng gesetzmässig	3,510	750	185,63835	86,8251	—	4	10,2	—	24,2	—	17
Dergleichen mit dem Gewichtsremedium	3,333	750	200,0432	93,5624	—	4	6	—	22,5	—	$15\frac{3}{4}$
10-Kopekenstücke, streng gesetzmässig	2,311	750	288,5239	134,9458	—	3	$1\frac{3}{7}$	—	15,6	—	10,9
Dergleichen mit dem Gewichtsremedium	2,133	750	312,5676	146,1913	—	2	$10\frac{5}{7}$	—	14,4	—	10,1
F. Ausmünzung unter Elisabeth.											
a) *Nach den Ukasen vom 25. Mai und 4. Juli 1755:*											
25-Kopekenstücke, gesetzmässig	6,044	802,083	103,1472	48,2431	—	8	$8\frac{2}{3}$	—	43,6	—	$30\frac{5}{6}$
5-Kopekenstücke, desgleichen	1,209	802,083	515,7364	241,2156	—	1	8,9	—	8,7	—	6,1
b) *Nach dem Ukas vom 28. März 1746:*											
10-Kopekenstücke (wie auch seit 1755), gesetzmässig	2,417	802,083	257,8682	120,6078	—	3	$5\frac{8}{9}$	—	17,5	—	$12\frac{2}{9}$
c) *Nach dem Ukas vom 10. Juni 1741:*											
10-Kopekenstücke, gesetzmässig	2,585	750	257,8682	120,6078	—	3	$5\frac{8}{9}$	—	17,5	—	$12\frac{2}{9}$
Ganze, halbe und Viertel-Rubel, von 1741 bis 1755, wie die frühere Ausbringung dieser Sorten unter *Anna*; s. unter **G.**											
d) *Livonesen, 1757 für den Umlauf in Liefland und Esthland geprägt, nach Ukas vom 25. October 1756:*											
Livonesen zu 96 Kopeken	26,378	750	25,2739	11,8209	1	5	7,3	1	78	2	$4\frac{5}{6}$
Halbe Livonesen zu 48 Kopeken	13,189	750	50,5479	23,6418	—	17	9,6	—	89	1	2,3
Viertel-Livonesen zu 24 Kopeken	6,571	750	101,4622	47,4550	—	8	$10\frac{1}{3}$	—	44,4	—	31
1/24 Livonesen zu 4 Kopeken	1,088	750	615,0225	287,6528	—	1	$5\frac{3}{4}$	—	7,3	—	$5\frac{1}{3}$
1/48 Livonesen zu 2 Kopeken	1,049	375	1270,5380	594,2446	—	—	$8\frac{1}{2}$	—	3,5	—	$2\frac{1}{2}$
Livonesen zu 96 Kopeken von 1757, gemäss Probe, nach M. R. B. Gerhardt sen.	25,541	750	26,1016	12,2080	1	4	$5\frac{7}{9}$	1	72,4	2	— $\frac{2}{3}$
G. Ausmünzung unter Anna,											
nach den Ukasen vom 22. Januar und 23. März 1731.											
Rubel zu 100 Kopeken, gesetzmässig	25,853	802,083	24,1123	11,2776	1	7	$3\frac{5}{9}$	1	86,6	2	$10\frac{5}{6}$
Halbe Rubel zu 50 Kopeken, desgl.	12,9265	802,083	48,22465	22,5552	—	18	7,9	—	93,3	1	5,3
10-Kopekenstücke (Griwen) von 1731 bis 1735, desgl.	2,585	802,083	241,12325	112,7761	—	3	$8\frac{7}{9}$	—	18,7	—	13,1
10-Kopekenstücke seit 1735, gesetzmässig	2,585	750	257,8682	120,6078	—	3	$5\frac{8}{9}$	—	17,5	—	$12\frac{2}{9}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. fl.	Kr.
H. Ausmünzung unter Katharina I. (von 1725 bis 1727).											
nach dem Ukas vom 13. Juli 1726.											
Griwen zu 10 Kopeken (Menschikow'sche Griwen), 1726, mit Arsenik legirt, gesetzmässig	2,585	437,500	442,0597	206,7562	—	2	0,4	—	10,2	—	7 [illegible]
I. Ausmünzung unter Peter I. (1700 bis 1725).											
Halbe Rubel zu 50 Kopeken von 1701 und 1702	13,864	861,111	41,6825	19,5889	—	21	5 7/8	1	7,4	1	15,2
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken, im Durchschnitt	6,665	861,111	87,1155	40,7449	—	10	4	—	51,7	—	36 [illegible]
Alte Rubel zu 100 Kopeken von 1704	28,081	861,111	20,6773	9,6711	1	13	6,3	2	17,6	2	32 [illegible]
Die Rubel von 1704 bis 1714 einschliesslich zu 14½ Rubel aus dem Pfunde	27,6075	861,111	21,0320	9,8369	1	12	9 1/2	2	14	2	29 2/3
Neue Silberkopeken, seit 1700, gesetzmässig	0,284	729,167	2411,2349	1127,7611	—	—	4 4/5	—	1,9	—	1,3
Dergleichen, nach späterer Untersuchung (etwa 1735)	0,282	703,125	2523,8756	1180,4444	—	—	4 1/2	—	1,8	—	1 [illegible]
Rubel zu 100 Kopeken, nach den Ukasen vom 20. August und 26. October 1711, gesetzmässig . . .	28,438	729,167	24,1123	11,2776	1	7	3 9/10	1	86,6	2	10 [illegible]
Halbe Rubel zu 50 Kopeken, seit 1711, Ausbringung, gesetzmässig	14,219	729,167	48,22465	22,5552	—	18	7,9	—	93,3	1	5,3
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken, nach Verhältniss.											
Neue Rubel zu 100 Kopeken („Moneta novaja"), nach dem Ukas vom 14. Februar 1718, gesetzmässig . .	28,438	729,167	24,1123	11,2776	1	7	3 9/10	1	86,6	2	10 [illegible]
Halbe Rubel zu 50 Kopeken und Griwen zu 10 Kopeken dieser Ausbringung nach Verhältniss.											
5-Kopekenstücke	2,832	395,833	446,0256	208,6111	—	2	0,2	—	10,1	—	7,1
Altyns oder 3-Kopekenstücke . . .	1,699	395,833	743,3759	347,6851	—	1	2 1/2	—	6,1	—	4 [illegible]
Silberkopeken derselben Ausbringung	0,566	395,833	2230,1282	1043,0553	—	—	4 [illegible]	—	2	—	1,4
Silberkopeken, nach den Ukasen vom 21. Januar und 14. Februar 1718, nach Chaudoir	0,578	395,833	2186,7067	1022,7469	—	—	4,9	—	2,1	—	1 [illegible]
K. Gröbere Silbermünzen aus verschiedenen Zeiträumen nach Probebefund.											
Russisch-polnische 1½-Rubel- oder 10-Guldenstücke von 1837 . .	30,770	866,319	18,7567	8,7727	1	17	11 [illegible]	2	39,9	2	47,9
Dergleichen ¾-Rubel- oder 5-Guldenstücke von 1837	15,335	868,056	37,56165	17,5680	—	23	11 [illegible]	1	19,8	1	23 [illegible]
Rubel seit 1810	20,559	868,056	28,0173	13,1040	1	2	1 [illegible]	1	60,6	1	52 [illegible]
Rubel von 1805	20,787	857,639	28,04595	13,1174	1	2	1,1	1	60,5	1	52,3
Halbe Rubel von 1804	10,168	866,319	56,7637	26,5490	—	15	10 [illegible]	—	79,3	—	55 [illegible]
Rubel von 1802 und 1799	20,335	868,056	28,3252	13,2480	1	1	9 [illegible]	1	58,9	1	51,2
Rubel von 1731 bis 1762	25,628	802,083	24,3240	11,3766	1	7	—	1	85	1	[illegible]
Rubel von 1718 bis 1731 („Moneta novaja")	28,346	729,167	24,1906	11,3143	1	7	2 [illegible]	1	86	2	10,1
Rubel von 1704 bis 1718 („Moneta dobraja")	27,512	861,111	21,1047	9,8710	1	12	7 [illegible]	2	13,2	2	29 [illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Sachsen, Königreich.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung,											
nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 19. Mai 1857.											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithaler-Stücke	37,037	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Drittel-Thalerstücke	8,3292	667	90	42,09399	—	10	—	—	50	—	35
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
B. Vorige Ausmünzung,											
nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 und dem Münzgesetz vom 20. Juli 1840.											
Vereinsmünzen oder 2-Thalerstücke, seit 1839, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Thaler, gesetzmässig	22,272	750	29,9330	14	1	—	—	1	50	1	45
Drittel-Thalerstücke zu 10 Neugroschen, seit 1852, gesetzmässig	8,352	666,667	89,7990	42	—	10	—	—	50	—	35
Sechstel-Thalerstücke zu 5 Neugroschen, gesetzmässig	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2
Silber-Scheidemünze:											
2-Neugroschenstücke, gesetzmässig	3,118	312,500	513,1374	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/8
Neugroschen, desgleichen	2,126	229,167	1026,2748	480	—	—	10 1/2	—	4,4	—	3
Halbe Neugroschen, desgleichen . .	1,063	229,167	2052,5495	960	—	—	5 1/4	—	2,2	—	1 5/9
C. Frühere Ausmünzung.											
Königlich und kurfürstlich sächsische Silbersorten nach dem Conventions-20-Guldenfusse.											
a) Gesetzmässig:											
Speciesthaler zu 1 1/3 Thalern, bis 1838	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/8	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Speciesthaler, Gulden oder 2/3-Thalerstücke	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	—9/16	1	5,2	1	13 2/3
Viertel-Speciesthaler, halbe Gulden oder 1/3-Thalerstücke	7,016	833,333	85,5229	40	—	10	6 1/2	—	52,6	—	36 5/6
Halbe Gulden oder 1/3-Thalerstücke, seit 1827	8,254	708,333	85,5229	40	—	10	6 1/2	—	52,6	—	36 5/6
1/6-Thalerstücke zu 4 gGroschen .	5,355	541,667	171,0458	80	—	5	3 1/8	—	26,3	—	18 1/2
1/12-Thalerstücke zu 2 gGroschen .	3,341	437,500	342,0915	160	—	2	7 1/2	—	13,1	—	9 1/5
Groschen oder 1/24 Thalerstücke . .	1,986	368,055	684,1832	320	—	1	3 3/4	—	6,5	—	4 3/5
Silber-Scheidemünze der frühern Zeit (1764—1780):											
Achter oder 1/32-Thalerstücke . .	1,299	250	1539,4122	720	—	—	7	—	2,9	—	2
Sechser oder 1/48-Thalerstücke . . .	0,974	250	2052,5495	960	—	—	5 1/4	—	2,2	—	1 5/9
(Es wurden als Silberscheidemünze nach gleichem Fusse früher [z. B. 1764, 1779] auch Stücke zu 3 Pfennigen geprägt, dann auch [z. B. 1765] Stücke zu 1 Pfennig.)											

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
b) Nach Münzproben:											
Speciesthaler von 1829	27,774	829,861	21,6931	10,1461	1	11	5 5/6	2	7,4	2	25,2
Dergleichen kurfürstliche	28,003	829,167	21,5340	10,0717	1	11	9 1/2	2	9	3	26 1/4
Sachsen-Altenburg.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung,											
nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
B. Vorige (und erste) Ausmünzung,											
nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838, seit 1841.											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse = 3 1/2 Gulden im 24 1/2-Guldenfusse	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Thaler und Sechstel-Thalerstücke zu 5 Neugroschen, gleichzeitig wie in Preussen und im Königreich Sachsen.											
Silber-Scheidemünze:											
Ganze und halbe Neugroschen zu bezüglich 10 und 5 Pfennigen, wie im Königreich Sachsen.											
Sachsen-Koburg-Gotha.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung.											
a) *Allgemeine Münzen nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857:*											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
b) *Für Gotha insbesondere*											
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
B. Vorige Ausmünzung.											
a) *Allgemeine Münze, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838:*											
Vereinsmünzen zu 3 1/2 Gulden im 24 1/2-Guldenfusse oder 2 Thaler im 14-Thalerfusse	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
b) *Für Koburg insbesondere, nach der Münzconvention vom 25. August 1837.*											
Gulden und halbe Gulden im 24 1/2-Guldenfusse, sowie Silberscheidemünzen zu 6 und 3 Kreuzern im 27-Guldenfusse, wie in Baiern.											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
c) *Für Gotha insbesondere, nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838:*											
Thaler und Sechstel-Thalerstücke zu 5 Groschen, sowie Silberscheidemünze zu 1/12 Thaler oder 2 1/2 Groschen, wie in *Preussen*; ferner Silberscheidemünze zu 1 Gr. (= 10 Pfennigen, dem königl. sächsischen Neugroschen gleich) und 1/2 Groschen (= 5 Pfennigen), wie im Königreich *Sachsen*.											
C. Frühere koburgische Ausmünzungen bis 1837.											
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden im 20-Guldenfusse.	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/6	2	10,5	2	27 1/3
Halbe Conventions-Speciesthaler oder Guldenstücke	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	— 4/7	1	5,2	1	13 2/3
Viertel-Gulden- oder Sechstel-Thalerstücke von 1764, gesetzm.	. . .	. . .	171,0458	80	—	5	3 1/6	—	26,3	—	18 1/2
Zwölftel-Thaler von 1763, 1764 und 1785, desgleichen	. . .	. . .	342,0915	160	—	2	7 1/2	—	13,1	—	9 1/4
1/24-Thaler von 1763 und 1774, desgl.	. . .	. . .	684,1832	320	—	1	3 3/4	—	6,5	—	4 3/8
Kronenthaler, gesetzmässig	29,375	871,528	19,5302	9,1345	1	16	1	2	30,4	2	41,3
Ganze Kopfstücke oder 20-Kreuzerstücke d. 20-Guldenfusses, gesetzm.	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	0,2	—	35,1	—	24 5/9
Halbe Kopfstücke oder 10-Kreuzerstücke, desgleichen	3,898	500	256,5686	120	—	3	6,1	—	17,5	—	12 2/7
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig . . .	2,733	305,555	598,6603	280	—	1	6	—	7,5	—	5 1/4
3-Kreuzerstücke, desgleichen . . .	1,503	243,055	1368,3664	640	—	—	7 7/8	—	3,3	—	2,3
1-Kreuzerstücke, desgleichen . . .	0,7995	125	5003,0895	2340	—	—	2 1/6	—	0,9	—	— 5/8
Als Silberscheidemünze sind auch 1/24-Thalerstücke (in 1805) und 1/48-Thalerstücke (in 1804) ausgeprägt worden, jedoch ohne Gehaltsangabe.											
D. Frühere gothaische Ausmünzungen, seit 1761.											
Ganze und halbe Conventions-Speciesthaler zu bezüglich 1 1/3 und 2/3 Thalern im 20-Gulden- oder 13 1/3-Thalerfusse, wie oben unter C.											
Viertel-Conventions-Speciesthaler zu 1/3 Thaler nach Verhältniss.											
Sechstel-Thalerstücke zu 4 gGr., gesetzmässig	5,397	541,667	171,0458	80	—	5	3 1/6	—	26,3	—	18 1/2
Zwölftel-Thalerstücke zu 2 gGr., desgleichen	3,341	437,500	342,0915	160	—	2	7 1/2	—	13,1	—	9 1/4
1/24-Thalerstücke oder gGroschen, desgleichen	1,9855	368,056	684,1832	320	—	1	3 3/4	—	6,5	—	4 3/8
1/48-Thalerstücke oder halbe gGr. zu 6 Pfennigen, desgleichen . . .	1,299	229,167	1679,3586	785,4515	—	—	6 4/9	—	2,7	—	1 7/8
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan.* 1857.											
Vereins-Einthalerstücke zu 1 3/4 Guld.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Vereins-Zweithalerstücke zu 3 1/2 Gld.	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	*Werth in* preussisch. Währung. *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	östrr. Währ. *Fl.*	*N-Kr.*	süddeutsch. Währ. *Fl.*	*Kr.*
B. Vorige Ausmünzung.											
a) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838, seit 1841:*											
Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern; s. unter BAIERN . . .	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
b) *Nach der Münzconvention vom 27. März 1845:*											
Zweiguldenstücke.	21,211	900	26,1914	$12\frac{1}{4}$	1	4	4	1	71,8	2	—
c) *Nach der Münzconvention vom 25. August 1837:*											
Gulden und halbe Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, sowie Silberscheidemünzen zu 6 und 3 Kreuzern im 27-Guldenfusse, wie in BAIERN.											
C. Frühere Ausmünzungen bis 1837.											
a) *Neuere:*											
Saalfelder Ausbeute-Gulden von 1829, gesetzmässig	11,816	989,583	42,7614	20	—	21	—$\frac{3}{4}$	1	5,2	1	$13\frac{2}{5}$
Gulden (rheinische), seit 1830, desgl.	12,8315	750	51,9552	$24\frac{3}{10}$	—	17	$3\frac{5}{6}$	—	86,6	1	—$\frac{5}{6}$
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig. . .	2,449	347,222	587,9699	275	—	1	$6\frac{1}{3}$	—	7,7	—	$5\frac{1}{3}$
3-Kreuzerstücke, desgleichen . . .	1,367	305,555	1197,3206	560	—	—	9	—	3,8	—	$2\frac{2}{3}$
1-Kreuzerstücke, desgleichen . . .	0,731	166,667	4105,0991	1920	—	—	$2\frac{5}{8}$	—	1,1	—	—$\frac{5}{7}$
b) *Aeltere:*											
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Kreuzern rheinisch, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{6}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$
20-Kreuzerstücke oder Kopfstücke zu 24 Kreuzern rheinisch, desgl. (Die wirkliche Ausbringung dieser Kopfstücke ist jedoch zu $61\frac{1}{4}$ Stück aus der feinen Mark Silber anzunehmen.)	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	0,2	—	35,1	—	$24\frac{5}{7}$
6-Kreuzerstücke, gesetzmässig. . . (Die letztern kamen gewöhnlich ebenfalls geringer aus.)	2,436	333,333	615,7648	288	—	1	$5\frac{1}{2}$	—	7,3	—	$5\frac{1}{7}$
Sachsen-Weimar.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung,** *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857.*											
Thaler, Vereinsthaler.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$
b) **Vorige Ausmünzung,** *nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden (seit 1840); Ein-Thalerstücke (seit 1841); Sechstel-Thalerstücke zu 5 Silbergroschen, wie bis 1857 in PREUSSEN. Ferner als											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Xr.	süddeutsch Währ. Fl.	Xr.
Silberscheidemünze im 16-Thalerfusse:											
Silbergroschen zu 12 Pfennigen, und halbe Silbergroschen zu 6 Pf., wie bis 1857 in PREUSSEN.											
c) **Frühere Ausmünzungen, seit 1763 und bis in 1824.**											
Conventions-Speciesthaler zu 1 Thlr. 8 gGroschen, gesetzmässig. . . .	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{9}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$
Halbe Conventions-Speciesthaler oder Conventionsgulden zu 16 gGr., desgleichen	14,031	833,333	42,7614	20	—	21	—$\frac{5}{9}$	1	5,2	1	$13\frac{2}{3}$
Viertel-Conventions-Speciesthaler oder Drittel-Thalerstücke zu 8 gGr., desgleichen	7,016	833,333	85,5229	40	—	10	$6\frac{2}{3}$	—	52,6	—	$36\frac{5}{6}$
Sechstel-Thalerstücke zu 4 gGr. von 1763, desgleichen	6,6815	437,500	171,0458	80	—	5	$3\frac{1}{3}$	—	26,3	—	$18\frac{1}{2}$
Sechstel-Thalerstücke zu 4 gGr. von 1763 und den folgenden Jahren, gesetzmässig.	5,397	541,667	171,0458	80	—	5	$3\frac{1}{3}$	—	26,3	—	$18\frac{1}{2}$
Zwölftel-Thalerstücke zu 2 gGr., gesetzmässig	3,341	437,500	342,0915	160	—	2	$7\frac{1}{2}$	—	13.1	—	$9\frac{1}{4}$
Silberscheidemünze:											
Groschen (gute Gr.) zu 12 Pfennigen, gesetzmässig	2,126	229,167	1026,2748	480	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	4,4	—	3
Halbe Groschen oder Sechser zu 6 Pfennigen nach Verhältniss, so auch (namentlich im Jahre 1764, aber auch schon im Jahre 1756) Viertelgroschen oder Stücke zu 3 Pfennigen (Silberdreier).											
d) **Silberscheidemünze der vorstehenden Klassen nach Untersuchung.**											
Ganze Groschen von 1799—1824 . .	. . . .	. . . .	1092,5550	511	—	—	$9\frac{5}{6}$	—	4,1	—	$2\frac{1}{3}$
Halbe Groschen oder Sechser von 1790—1824.	. . . .	. . . .	2242,8380	1049	—	—	4,8	—	2	—	1,4
Halbe Groschen oder Sechser von 1764	. . . .	. . . .	2148,7628	1005	—	—	5	—	2,1	—	$1\frac{1}{5}$
St. Gallen, s. unter SCHWEIZ.											
Sardinien, Königreich.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzgesetz vom 26. Oct. 1826, im französischen Münzfusse* (die Lira nuova dem französischen Franken gleich).											
a) *Streng gesetzmässig:*											
Scudi zu 5 Lire nuove	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	$2\frac{1}{2}$	2	$21\frac{3}{5}$
Stücke zu 2 Lire nuove	10	900	55,5556	25,9839	—	16	2,4	—	81	—	56,7
Stücke zu 1 Lira nuova = 100 Centesimi	5	900	111,1111	51,9679	—	8	1,2	—	$40\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{3}$
Stücke zu $\frac{1}{2}$ Lira nuova = 50 Centesimi	$2\frac{1}{2}$	900	222,2222	103,9358	—	4	0,6	—	$20\frac{1}{4}$	—	$14\frac{1}{6}$
Stücke zu $\frac{1}{4}$ Lira nuova = 25 Centesimi	$1\frac{1}{4}$	900	444,4444	207,8716	—	2	0,3	—	$10\frac{1}{8}$	—	7,1

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
b) *Mit dem vollen Remedium auf Gewicht und Feinheit im Minus:* Ganz wie die entsprechenden Silbermünzen in FRANKREICH.											
B. Münzen der jüngstvergangenen und frühern Zeit, namentlich seit 1755 bis in 1800, *grösstentheils nach Münzproben.*											
Scudi zu 6 Lire piemontesi von 1755	35,078	902,778	15,7888	7,3846	1	27	—3/7	2	85	3	19½
Dergleichen vom Jahre 1773	35,078	906,250	15,7283	7,3563	1	27	2 2/3	2	86,1	3	20⅙
Halbe Scudi zu 3 Lire piemontesi von 1770 u. 1800, durchschnittlich	17,539	902,778	31,5776	14,7692	—	28	6	1	42,5	1	39¾
Viertel- und Achtel-Scudi, bezüglich zu 1½ Lire und zu 15 Soldi piem., nach Verhältniss.											
Scudi von 1773	23,386	895,833	23,8667	11,1627	1	7	8½	1	88,5	2	12
Halbe Scudi von 1774	11,693	899,306	47,5494	22,2394	—	18	11⅛	—	94,6	1	6¼
Viertel-Scudi dieser Art nach Verhältniss.											
Piemontesische 20-Soldi-Stucke von 1794—1796	5,230	284,722	335,7742	157,0453	—	2	8⅛	—	13,4	—	9⅜
Piemontesische 10-Soldi-Stücke .	2,615	284,722	671,5484	314,0906	—	1	4⅛	—	6,7	—	4⅝
Die für GENUA besonders geprägten frühern Münzen s. unter der genannten Rubrik.											
Sardinien, die Insel.											
Nach den Münzverordnungen vom 20. März 1768, 19. December 1772, 3. Juni und 13. Juli 1773, geprägte Münzen, dem Probebefund zufolge.											
a) Gröbere Münzen, von 1773 und 1774:											
Scudi oder Schildthaler zu 2½ Lire von 1773.	23,477	895,833	23,7741	11,1194	1	7	10 2/7	1	89,3	2	12½
Mezzi Scudi (halbe Schildthaler) zu 1¼ Lira von 1774	11,738	895,833	47,3647	22,1530	—	19	—¼	—	95	1	6½
Quarti di Scudo (Viertel-Schildthlr.) zu 12½ Soldi von 1774.	5,843	895,833	95,5289	44,6799	—	9	5,05	—	47,1	—	33
b) Silberscheidemünzen, nach J. H. Gerhard.											
Reali zu 5 Soldi von 1793	3,182	500	314,2966	147	—	2	10⅜	—	14,3	—	10
Mezzi Reali (halbe Realen) zu 2½ Soldi von 1792.	2,923	250	684,1832	320	—	1	3¾	—	6,6	—	4⅗
Soldi von 1792.	2,165	125	1847,2946	864	—	—	5 6/7	—	2,4	—	1,7
Schwarzburg-Rudolstadt.											
I. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan. 1857*											
A. Allgemeine Münzen.											
Thaler, Vereinsthaler zu 1¾ Gulden	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke zu 3½ Gulden.	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
B. Für die Unterherrschaft insbesondere.											
Sechstel-Thalerstücke . . .	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17½

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
II. Vorige Ausmünzung.											
A. Allgemeine Münzen, *nach der Münzconvention vom 30. Juli* 1838.											
Vereinsmünzen zu $3^1/_2$ Gulden oder 2 Thalern	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
B. Für die Oberherrschaft insbesondere.											
a) *Nach der Münzconvention vom* 27. *März* 1845:											
Zweiguldenstücke.	21,211	900	26,1914	$12^1/_4$	1	4	4	1	71,8	2	—
b) *Nach der Münzconvention vom* 25. *August* 1837:											
Gulden und halbe Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, sowie *Silberscheidemünzen* zu 6 und 3 Kreuzern im 27-Guldenfusse, wie in Baiern.											
C. Für die Unterherrschaft insbesondere, *nach der Münzconvention vom* 30. *Juli* 1838.											
Thaler und Sechstelthaler zu 5 Silbergroschen im 14-Thalerfusse, ferner als *Silberscheidemünze* Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Silbergroschen im 16-Thalerfusse, wie in Preussen.											
III. Frühere Ausmünzung, seit 1763 und bis Ende 1840.											
Ganze und halbe Speciesthaler, sowie Achtel-Speciesthaler oder Sechstel-Thalerstücke, nach dem Conventions-20-Guldenfusse, wie im Königreich Sachsen.											
Silberscheidemünze (bis ungefähr 1840).											
$^1/_{24}$-Thalerstücke oder Groschen zu 12 Pfennigen und $^1/_{48}$-Thalerstücke oder halbe Groschen (Sechser) zu 6 Pfennigen, — aus verschiedener Zeit von verschiedener Ausbringung, und allmälich immer geringhaltiger geworden: im *Durchschnitt* 21 Thaler solcher Scheidemünze auf eine Vereinsmark fein Silber zu rechnen, also 1 Groschen = 10 Pfennigen preuss. oder $2^{11}/_{12}$ Kreuzer süddeutsche Währung.											
Schwarzburg-Sondershausen.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung**, *nach dem Münzvertrage v. 24. Jan.* 1857.											
Thaler, Vereinsthaler	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	$17\frac{1}{2}$
b) **Vorige Ausmünzung**, *nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, seit 1841.	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Ferner gesetzmässig Thaler und Sechstelthaler zu 5 Silbergroschen im 14-Thalerfusse, sowie als *Silberscheidemünze* ganze und halbe Silbergroschen im 16-Thalerfusse, wie in Preussen.											
c) **Frühere Ausmünzung, namentlich seit 1764.**											
Ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler, — $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Thalerstücke im Conventions-20-Guldenfusse, zu bezüglich 2 und 4 gGroschen; — wie im Königreich Sachsen.											
Ferner als *Silberscheidemünze* geringhaltige $\frac{1}{24}$-Thalerstücke zu 1 gGroschen.											
Schweden.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Münzgesetz v. 3. Febr.* 1855.											
Stücke zu 4 Reichsthalern Reichsmünze oder 400 Öre, den bisherigen Speciesthalern gleich . .	34,007	750	19,6040	9,1690	1	15	10,9	2	29,5	2	$40\frac{2}{3}$
Stücke zu 2 Reichsthalern Reichsmünze oder 200 Öre, den bisherigen halben Speciesthalern gleich	17,003	750	39,2080	18,33805	—	22	$11\frac{4}{9}$	1	14,8	1	$20\frac{1}{3}$
Stücke zu 1 Reichsthaler Reichsmünze oder 100 Öre, den bisherigen Viertel-Speciesthalern gleich	8,502	750	78,4159	36,6761	—	11	5,7	—	57,4	—	$40\frac{1}{6}$
Stücke zu $\frac{1}{2}$-Reichsthaler Reichsmünze oder 50 Öre, den bisherigen Achtel-Speciesthalern gleich. . .	4,251	750	156,8319	73,3522	—	5	$8\frac{7}{8}$	—	28,7	—	20,1
Stücke zu $\frac{1}{4}$-Reichsthaler Reichsmünze oder 25 Öre, den bisherigen Sechzehntel-Speciesthalern gleich	2,125	750	313,6638	146,7044	—	2	$10\frac{3}{5}$	—	14,3	—	10
(Alle die vorstehenden Stücke sind in Gewicht, Feingehalt und Werth den entsprechenden der *vorigen* Münzung *ganz gleich.*)											
Stücke zu $\frac{1}{10}$-Reichsthaler Reichsmünze oder 10 Öre (= $\frac{1}{40}$ bisherige Speciesthaler)	0,850	750	784,1616	366,7610	—	1	$1\frac{1}{5}$	—	5,7	—	4

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
B. Vorige Ausmünzung.											
a) *Nach dem Münzgesetz vom 25. Juni 1830:*											
Stücke zu 1, 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Speciesthaler (zu bezüglich 48, 24, 12, 6 und 3 Schillingen), — ganz wie die gegenwärtigen Stücke zu bezüglich 4, 2, 1, 1/2 und 1/4-Reichsthaler-Reichsmünze; — 1 Speciesthaler = 4 Reichsthaler-Reichsmünze, s. oben.											
b) *Nach dem Gesetz v. 4. Mai 1852:*											
Zweiunddreissigstel Species-Reichsthaler zu 1 1/2 Schillingen Species = 4 Schillinge Banco	1,0627	750	627,3293	293,4088	—	1	5 2/3	—	7,2	—	5
c) *Nach Münzproben:*											
Speciesthaler von 1831—1837	33,892	746,528	19,7618	9,2428	1	15	6 1/2	2	27,7	2	40
Dergleichen neuere, unter Oskar, von 1844	33,950	750	19,6367	9,1843	1	15	10	2	29,2	2	40,4
Dergleichen neuere, unter Oskar, andere Probe	33,950	746,528	19,7279	9,2270	1	15	7 1/5	2	28,1	2	39,6
C. Frühere Ausmünzung, von 1777—1830, die gröbern Sorten (1/1-, 2/3-, 1/3-Rthlr. Species) nach dem Münzfusse von 1664.											
a) *Gesetzmässig:*											
Reichsthaler Species zu 48 Schillingen	29,275	878,472	19,4423	9,0934	1	16	3 1/2	2	31,5	2	42
2/3-Reichsthaler Species zu 32 Schill.	19,516	878,472	29,1635	13,6401	1	—	10 1/3	1	54,3	1	48
1/3- - - - 16 -	9,758	878,472	58,3270	27,2803	—	15	5 1/4	—	77,2	—	54
1/6- - - - 8 -	6,199	690,972	116,7249	54,5935	—	7	8 1/3	—	38,6	—	27
1/12- - - - 4 -	4,216	506,944	233,9672	109,42905	—	3	10 4/7	—	19,2	—	13 1/3
1/24- - - - 2 -	2,773	381,944	472,0181	220,7682	—	1	10 7/8	—	9,5	—	6 2/3
b) *Nach der Untersuchung deutscher Münzmeister:*											
Reichsthaler Species zu 48 Schill., von 1822	29,232	875	19,5480	9,1428	1	16	— 1/2	2	30,2	2	41 1/8
2/3- und 1/3-Reichsthaler Species, zu bezüglich 32 und 16 Schillingen, nach Verhältniss.											
D. Aeltere Ausmünzung, die groben Sorten (1/1-, 2/3-, 1/3-Reichsthaler Species) nach dem Münzfusse vom 1. September 1664, überhaupt bis Ende 1776.											
Reichsthaler Species zu 48 Schillingen, gesetzmässig	29,253	878,472	19,4571	9,1003	1	16	3	2	31,3	2	41 1/3
2/3-Reichsthaler Species oder Doppel-Plott, gesetzmässig	19,502	878,472	29,1855	13,6504	1	—	10	1	54,2	1	47,9
1/3-Reichsthaler Species oder Plott, desgleichen	9,751	878,472	58,3710	27,3007	—	15	5	—	77,1	—	54
Ducatons zu 4 Carolinen, nach Kruse, desgleichen	31,348	906,250	17,3017	8,0922	1	22	— 2/3	2	60,1	3	2,1

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Carolinen (sonst Christinchen) oder Doppelmark, von 1644—1777, gesetzmässig	10,410	694,444	69,22415	32,3769	—	13	—1/7	—	65,1	—	45[illegible]
Doppelte, halbe und Viertel-Carolinen nach Verhältniss.											
10-Örestücke von 1776, gesetzmässig	10,041	444,444	160,2415	74,9467	—	5	8	—	28,1	—	19 2/3
5-Örestücke von 1776, desgleichen	7,021	444,444	320,4829	149,8935	—	2	10	—	14	—	9 5/6
4- - - - -	2,463	312,500	649,5126	303,7842	—	1	4,6	—	6,9	—	4 5/6
2- - - - -	1,232	312,500	1299,0252	607,5683	—	—	8,3	—	3,5	—	2 2/3
1- - - - -	1,197	194,444	2148,7634	1005,0003	—	—	5	—	2,1	—	1 1/2
Schweiz.											
A. Gegenwärtige Ausmünzung, *nach dem Bundes-Münzgesetz vom 7. Mai 1850, nach dem französischen Münzfusse.*											
Stücke zu 5 Franken	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2 1/2	2	21 3/4
Stücke zu 2 Franken	10	900	55,5556	25,9839	—	16	2,4	—	81	—	56,7
Stücke zu 1 Franken	5	900	111,1111	51,9679	—	8	1,2	—	40 1/2	—	28 1/4
Stücke zu 1/2 Franken	2 1/2	900	222,2222	103,9358	—	4	0,6	—	20 1/4	—	14 1/4
Silberscheidemünzen:											
Stücke zu 20 Rappen (Centimen) oder 1/5 Franken	3 1/3	150	1025,6410	479,7036	—	—	10 5/9	—	4,4	—	3,1
Stücke zu 10 Rappen (Centimen) oder 1/10 Franken.	2 1/2	100	2000	935,4220	—	—	5,4	—	2 1/4	—	1 5/6
Stücke zu 5 Rappen (Centimen) oder 1/20 Franken	1 2/3	50	6000	2806,2660	—	—	1,8	—	—3/4	—	—1/2
B. Frühere Ausmünzungen.											
a) *Allgemeine Münzen der ehemaligen helvetischen Republik.*											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 schweizer Batzen von 1798 (nach dem berner Münzfusse), gesetzmässig	29,318	902,778	18,8910	8,8355	1	17	7 2/3	2	38,2	2	46 3/4
Halbe, Viertel- und Achtel-Neuthaler nach Verhältniss.											
Neuthaler von 1799	29,370	901,042	18,8939	8,8369	1	17	7,6	2	38,2	2	46,7
Viertel- und Achtel-Neuthaler nach Verhältniss.											
Neuthaler von 1801	29,318	899,306	18,9639	8,8696	1	17	5 1/2	2	37,3	2	46,1
Viertel- und Achtel-Neuthaler nach Verhältniss.											
(Es sind von 1798—1803 auch helvetische Batzen, halbe Batzen und Rappen [Zehntel-Batzen] geprägt worden.)											
b) *Gröbere Münzen der einzelnen Kantone.*											
(Die geringern Sorten sind, wie die gröbern auch, bei Einführung des neuen Münzsystems [s. oben unter A] eingezogen und umgeschmolzen worden; abgesehen von ihrer an sich kleinen Menge — welche die gröbern Münzen aller-											

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.*	*Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung. Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ. Fl.*	*N-Kr.*	*süddeutsch. Währ. Fl.*	*Kr.*
dings mit ihnen gemein haben — sind sie daher bei der grossen Verschiedenheit der Ausprägungen hier ausser Acht zu lassen.)											
Aargau.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1812, durchschnittlich	29,358	901,143	18,8995	8,8395	1	17	$7\frac{1}{2}$	2	38,1	2	$46\frac{2}{3}$
Halbe Neuthaler (von 1809—1818 geprägt), durchschnittlich	14,758	898,727	37,6977	17,6316	—	23	$10\frac{1}{2}$	1	19,4	1	$23\frac{5}{9}$
Viertel-Neuthaler oder Franken zu 10 Batzen (von 1808—1818), durchschnittlich	7,365	901,389	75,3156	35,2259	—	11	11,4	—	59,7	—	41,8
Stücke zu 5 Batzen (von 1807—1826), durchschnittlich	4,515	668,714	165,6044	77,4550	—	5	5,2	—	27,2	—	19
Appenzell.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen (v. Ausser-Rhoden), von 1816	29,027	884,549	19,4736	9,1080	1	16	2,6	2	31,1	2	$41\frac{5}{6}$
Neuthaler von 1812, gesetzmässig .	30,0495	900	18,4880	8,6471	1	18	$8\frac{1}{6}$	2	43,4	2	$50\frac{5}{6}$
Halbe Neuthaler, nur von 1812, gesetzmässig, nach Verhältniss.											
Neuthaler v. 1812, nach Probebefund	29,935	901,042	18,5373	8,6701	1	18	6,6	2	$42\frac{5}{6}$	2	49,9
Halbe Neuthaler von 1812, nach Probebefund	14,981	899,306	37,1126	17,3580	—	24	3	1	$21\frac{1}{6}$	1	$24\frac{6}{7}$
Basel.											
5-Batzenstücke von 1810, in Deutschland befunden	4,425	659,722	171,27575	80,10755	—	5	3	—	26,3	—	18,4
Neuthaler zu 4 Schweizerfranken oder 40 Batzen v. 1795 (bis 1797, in kleiner Anzahl geschlagen, als Denkmünze für die eidgenössischen Zuzügler), nach P. F. Bonneville	25,814	840,278	23,05130	10,7813	1	9	$-\frac{1}{2}$	1	95,2	2	16,6
Halbe dergl. v. 1797 nach Verhältn.											
Thaler zu 30 Batzen oder 2 Gulden von 1765, nach Untersuchungen deutscher Münzmeister (in 1827 und 1828)	23,2085	840,278	25,6389	11,9916	1	5	$1\frac{1}{4}$	1	75,5	2	$2\frac{7}{8}$
Halbe Thaler oder Gulden zu 15 Batzen, von 1765.	11,693	843,750	50,6793	23,7032	—	17	9,1	—	88,8	1	$2\frac{1}{6}$
Dieselben, nach Bonneville.	11,579	833,333	51,8180	24,2358	—	17	$4\frac{3}{7}$	—	86,8	1	$-\frac{4}{5}$
Drittel-Thaler zu 10 Batzen von 1766 (u. 1764)	8,661	750	76,9823	36,0055	—	11	$8\frac{2}{7}$	—	58,5	—	40,9
Dieselben, jetzt durchschnittlich nur noch	8,286	746,528	80,8312	37,8056	—	11	1,6	—	55,7	—	39
Sechstel-Thaler zu 5 Batzen von 1762—1766, gesetzmässig	5,197	625	153,9409	71,9998	—	5	$10\frac{1}{6}$	—	29,2	—	$20\frac{1}{2}$
Thaler zu 30 Batzen oder 2 Gulden von 1756	25,814	854,167	22,6763	10,6059	1	9	$8\frac{1}{4}$	1	98,4	2	18,9
Dergleichen nach französischer Probe	25,815	843,750	22,95535	10,7365	1	9	$2\frac{3}{7}$	1	96	2	$16\frac{2}{3}$
Bern.											
a) *Gesetzmässige Ausbringung von 1814—1830.*											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1835	29,345	900	18,9100	8,8444	1	17	$7\frac{1}{8}$	2	38	2	$46\frac{5}{6}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen	29,488	901,042	18,8180	8,8014	1	17	9⅝	2	39,1	2	47,4
Halbe Neuthaler zu 2 schweizer Franken oder 20 Batzen	14,744	901,042	37,6360	17,6028	—	23	11	1	19,6	1	23,7
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen	7,6485	833,33	78,4465	36,6903	—	11	5⅔	—	57,4	—	40½
Achtel-Neuthaler zu ½ schweizer Franken oder 5 Batzen	4,532	666,67	165,4729	77,3935	—	5	5¼	—	27,2	—	19
b) *Frühere Ausmünzungen.*											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1811, gesetzmässig und thatsächlich	7,4945	900	74,1290	34,6709	—	12	1⅔	—	60,7	—	42½
Achtel-Neuthaler zu ½ schweizer Franken oder 5 Batzen von 1810, nach deutscher Probe	4,560	670,139	163,61385	76,524	—	5	6	—	27,5	—	19½
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1795 (u. 1798), nach Bonneville	29,426	902,778	18,82165	8,8031	1	17	9,8	2	39,1	2	47¾
Halbe dergleichen (von 1796) nach Verhältniss.											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1797, nach Bonneville	7,967	833,333	75,3088	35,22275	—	11	11,4	—	59¾	—	41⅚
Achtel-Neuthaler zu ½ schweizer Franken oder 5 Batzen von 1798, nach Bonneville	4,090	750	163,0098	76,2415	—	5	6¼	—	27,6	—	19⅓
Freiburg.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1813, gesetzmässig	29,944	900	18,5536	8,67770	1	18	6,1	2	42,5	2	49¾
Dieselben nach Darier	29,957	888,889	18,7769	8,7822	1	17	11⅙	2	39,7	2	47⅚
Schweizer Franken zu 10 Batzen, nur v. 1811 u. 1812, gesetzmässig	7,5125	900	73,9514	34,5879	—	12	2	—	60,9	—	42,6
Dieselben nach Münzproben	7,439	892,361	75,3208	35,22835	—	11	11⅚	—	59,7	—	41,8
Drittel-Thaler (Drittel-Neuthaler) oder achtfache Piècettes zu 14 Batzen oder 13⅓ schweizer Batzen von 1797, nach Bonneville	10,676	680,556	68,8173	32,1866	—	13	1	—	65,4	—	45¾
Viertel-Thaler (Viertel-Neuthaler) oder sechsfache Piècettes zu 10½ Batzen oder 10 schweizer Batzen, nur von 1798, angeblich (genauere Angabe der Feinheit fehlt; sie sind hier in der Feinheit der Sechstel-Thaler angenommen)	7,6485	677,083	96,54985	45,1574	—	9	3⅞	—	46,6	—	32⅝
Sechstel-Thaler (Sechstel-Neuthaler) oder vierfache Piècettes zu 7 Batzen oder 6⅔ schweizer Batzen von 1780—1798	5,099	677,083	144,8248	67,7361	—	6	2⅘	—	31,1	—	21¾
$^1/_{12}$- und $^1/_{24}$-Thaler oder doppelte u. einfache Piècettes nach Verhältniss.											
Genf.											
a) *Von* 1848 *und* 1851 (im letzten Jahre mit Erlaubniss des schweizerischen Bundesrathes für das eidgenössische Freischiessen) *im französischen Münzfusse.*											
Stücke zu 10 Franken v. 1848 u. 1851	52,022	865	11,1111	5,1968	2	21	—	4	5	4	43½

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	*Werth in* preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Stücke zu 5 Franken von 1848 . . .	26,011	865	22,2222	10,3936	1	10	6	2	$2\frac{1}{2}$	2	$21\frac{3}{4}$
Stücke zu 5 Franken von 1851 . . .	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	$2\frac{1}{2}$	2	$21\frac{3}{4}$
Silberscheidemünze von 1838 bis 1848:											
Stücke zu 25, 10, 5, 4, 2 Centimen u. zu 1 Centimen; s. deshalb S. 219.											
b) *Frühere Ausmünzung.*											
Ecus neufs, Neuthaler oder grosse Thaler von 1794 u. 1796, nach französischer Probe	30,371	868,056	18,96555	8,8704	1	17	$5\frac{4}{7}$	2	37,3	2	46,1
Halbe Ecus neufs oder halbe Neuthaler, nur von 1795, nach französischer Probe	15,087	868,056	38,1774	17,8560	—	23	6,9	1	17,9	1	$22\frac{1}{2}$
Stücke zu 15 Sous, desgleichen . .	3,187	739,583	212,1209	99,2113	—	4	2,9	—	21,2	—	$14\frac{6}{7}$
Glarus.											
Stücke zu 15 Schillingen oder 45 Rappen von 1814 (es existiren solche Stücke von den Jahren 1806—1814), nach Probebefund.	3,895	645,833	198,7580	92,9613	—	4	$6\frac{1}{2}$	—	22,6	—	$15\frac{1}{7}$
(Im Jahre 1847 sind auch 3200 Stück Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen als Festthaler auf das eidgenössische Freischiessen ausgemünzt worden, 29,540 Gramm schwer und 865 Tausendtheile fein.)											
Graubünden.											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen, nur v. 1825	7,407	900	75,00075	35,0787	—	12	—	—	60	—	42
Achtel-Neuthaler zu ½ schweizer Franken oder 5 Batzen von 1807, nach deutscher Probe	4,794	666,667	156,4470	73,172	—	5	9	—	28,8	—	$20\frac{1}{7}$
Dergleichen sind auch in 1820 u. 1826 geprägt worden.											
(Im Jahre 1842 sind auch 6000 Stück ganze Neuthaler als Denkmünze für das eidgenössische Freischiessen geprägt worden; dieselben sind überaus selten. Sie sind vorschriftsmässig 28,3633 Gramm schwer und 881 Tausendtheile fein, nach berliner Probebefund (eines Stückes) aber 28,308 Gramm schwer und 14 Loth 2 Grän oder $881\frac{17}{18}$ = 881,944 Tausendtheile fein.)											
Luzern.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1817, nach den luzerner Münzrechnungen durchschnittlich	30,068	884,222	18,8063	8,7959	1	17	$10\frac{2}{7}$	2	39,3	2	$47\frac{1}{2}$
Dieselben nach deutscher Probe . .	29,408	881,944	19,2769	9,016	1	16	$8\frac{1}{4}$	2	33,4	2	43,4
(Im Jahre 1818 sind ferner zwei Arten Neuthaler mit der Jahrzahl 1817											

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
geprägt worden, theils $886\frac{23}{32}$ theils $882\frac{13}{16}$ Tausendtheile fein, im Durchschnittsgewicht von 30,068 Gramm.)											
Neuthaler von 1816, durchschnittlich	29,319	888,667	19,1903	8,9755	1	16	$10\frac{7}{8}$	2	34,5	2	$44\frac{1}{8}$
(Im Jahre 1818 sind ferner Neuthaler mit der Jahrzahl 1816 geprägt worden, welche 888,672 Tausendtheile fein sind u. 30,068 Gramm schwer.)											
Neuthaler von 1814, durchschnittlich	30,068	894,600	18,5882	8,6939	1	18	5	2	42,1	2	$49\frac{4}{5}$
(In den Jahren 1816—1818 sind ferner fünf Arten Neuthaler mit der Jahrzahl 1814 geprägt worden, bezüglich $898\frac{7}{16}$, $896\frac{31}{64}$, $894\frac{17}{32}$, $892\frac{27}{64}$ und $890\frac{5}{8}$ Tausendtheile fein, u. sämmtlich angeblich 30,068 Gramm, in Wirklichkeit aber nur von 29,027 bis höchstens 29,346 Gramm schwer.)											
Neuthaler von 1796, nach schweizer Probe	29,320	899,306	18,9626	8,869	1	17	$5\frac{5}{8}$	2	37,3	2	$46\frac{1}{8}$
Halbe Neuthaler zu 2 schweizer Franken oder 20 Batzen, nur von 1795, nach Ramel	15,138	833,333	39,6354	18,5379	—	22	$8\frac{1}{2}$	1	13,5	1	22
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1812, nach schweizer Proben.	7,055	897	79,0139	36,9557	—	11	$4\frac{2}{3}$	—	57	—	$39\frac{5}{8}$
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1796, nach schweizer Proben.	7,350	822,917	82,6660	38,6638	—	10	$10\frac{2}{3}$	—	54,4	—	37,6
(In den Jahren 1817 und 1818 sind ferner mit dem Stempel der Stücke von 1796 drei Arten Zehnbätzner geprägt, bezüglich $833\frac{13}{64}$, $832\frac{1}{32}$ und $830\frac{5}{64}$ Tausendtheile fein und angeblich im Durchschnitt 7,770 Gramm schwer.)											
Stucke zu 1 luzerner Franken oder 10 Batzen von 1793, durchschnittlich noch	7,436	820	82,0075	38,3558	—	10	11,7	—	54,9	—	38,4
(Diese „Zehnbätzner“ werden in fast allen numismatischen Büchern irrig als „Gulden zu 40 Schillingen“ aufgeführt; Gulden zu 40 Schillingen hat aber Luzern nur im Jahre 1714 geprägt.)											
Stücke zu 1 luzerner Franken oder 10 Batzen = 40 Kreuzer von 1782, im Durchschnitt noch	7,436	792	84,90405	39,7106	—	10	7,2	—	53	—	37,1
Achtel-Neuthaler zu $\frac{1}{2}$ schweizer Franken oder 5 Batzen von 1810—1815, nach Funter durchschnittl.	4,315	659,722	175,6419	82,1496	—	5	$1\frac{1}{2}$	—	25,6	—	18
Dergleichen von 1815 u. 1816, nach den luzerner Münzrechnungen . .	4,516	664,0625	166,7367	77,9846	—	5	$4\frac{3}{4}$	—	27	—	$18\frac{5}{8}$
Neuchâtel (Neuenburg).											
Kleinthaler oder Stücke zu 21 Batzen von 1796 und 1799, nach französischen Proben.	15,297	795,139	41,1073	19,2263	—	21	$10\frac{5}{7}$	1	9,5	1	$16\frac{5}{8}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Stücke zu 14, 10 1/2 und 7 Batzen nach Verhältniss.											
Im Jahre 1814 sind ferner unter dem Marschall und Fürsten Berthier Stücke zu 5 und zu 2 französischen Franken, ganz nach dem französischen Münzfusse, geprägt worden. Dieselben sind aber überaus selten.											
St. Gallen.											
1) *Kanton St. Gallen.*											
Stücke zu 1/2 schweizer Franken, 5 Batzen oder 20 Kreuzern im 24-Guldenfusse von 1810 bis 1817, nach den amtlichen Ausmünzungsbelegen durchschnittlich	4,353	663,005	114,8670	53,7246	—	7	10	—	39,2	—	27 4/7
2) *Stadt St. Gallen.*											
Stücke zu 15 Kreuzern im 24-Guldenfusse, Oertlein oder Ortsgulden (d. i. Viertelgulden) von 1724 bis 1786, durchschnittlich noch . . .	4,249	540	217,9599	101,9422	—	4	1 1/6	—	20,6	—	14 4/9
3) *Ehemalige Abtei St. Gallen.*											
Conventions-Speciesthaler (von 1776, 1777 und 1780), wie in Deutschland, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/5	2	10,5	2	27 1/3
Halbe und Viertel-Conv.-Speciesthaler nach Verhältniss.											
Dergleichen Speciesthaler von 1780, nach französischer Probe	27,757	833,333	21,6159	10,1100	1	11	7,6	2	8,2	2	25,7
(Die Speciesthaler von 1776 sollen nur 13 Loth 4 Grän oder 826,389 Tausendtheile fein sein.)											
24-Kreuzerstücke (des 24-Guldenfusses) oder Sechstel-Speciesthaler, gesetzmässig	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	0,2	—	35,1	—	24 5/7
12-Kreuzerstücke oder 1/12-Speciesthaler, desgl.	3,898	500	256,5687	120	—	3	6,1	—	17,5	—	12 2/7
6-Kreuzerstücke oder 1/24 Speciesthaler, desgl.	2,227	437,500	513,1374	240	—	1	9	—	8,8	—	6 1/7
Stücke zu 30 Kreuzern (des 24-Guldenfusses) von 1781 (auch 1796 geprägt), nach deutscher Probe . .	6,965	625	114,85725	53,7200	—	7	10	—	39,2	—	27 4/7
Stücke zu 15 Kreuzern (des 24-Guldenfusses) von 1739 (auch 1781 geprägt), desgl.	4,253	541,667	217,0169	101,5012	—	4	1 3/4	—	20,7	—	14 1/2
(Im Jahre 1781 sind auch Gulden zu 60 Kreuzer im 24-Guldenfusse geprägt worden.)											
Stücke zu 5 Batzen von 1817, nach deutscher Probe	4,453	673,611	166,6781	77,9572	—	5	4 7/9	—	27	—	18 8/9
Schwyz.											
Gulden zu 40 Schillingen von 1797 (auch im Jahre 1785 geprägt) . . .	11,048	750	60,3427	28,2230	—	14	11	—	74,6	—	52,2

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ.: Fl.	N. Kr.	süddeutsch. Währ.: Fl.	Kr.
Halbe Gulden zu 20 Schill. von 1797 (auch im J. 1785 geprägt), gesetzmässig nach Verhältniss, dagegen nach Darier's Untersuchung nur	4,993	736,111	136,0395	63,6272	—	6	7,4	—	33,1	—	25
Viertel-Gulden zu 10 Schillingen und Achtel-Gulden zu 5 Schillingen aus derselben Zeit, gesetzmässig, nach Verhältniss der ganzen Gulden.											
Stücke zu 4 Batzen oder 13 Schillingen von 1811 (auch im Jahre 1810 geprägt), nach Kandelhardt's Untersuchung	4,984	494,792	202,7534	94,830	—	4	5 1/4	—	22,2	—	19 1/2
Solothurn.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1813, nach Probebefund	26,852	904,514	18,6207	8,7091	1	18	4	2	41,7	2	49 1/2
Halbe Neuthaler zu 2 schweizer Franken oder 20-Batzen von 1798, nach Bonneville	12,615	833,333	39,6148	18,5283	—	22	8 1/2	1	13,6	1	19 1/2
Halbe Neuthaler von 1798, nach schweizer Proben	15,1895	840,278	39,1774	18,3223	—	22	11,7	1	14,9	1	20,4
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10-Batzen von 1798 nach Verhältniss.											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1812, nach schweizer Proben	7,407	899	75,0976	35,1240	—	11	11,8	—	59,9	—	42
5-Batzenstücke, ältere, nach M. R. B. Gerhardt sen.	4,252	750	156,7919	73 1/3	—	5	8 1/4	—	28,7	—	20,1
Tessin.											
Neuthaler (Scudi nuovi) zu 4 schweizer Franken (Franchi), nur von 1814, nach Untersuchung	29,9325	904,514	18,4676	8,6375	1	18	8,8	2	43,7	2	50 1/2
Halbe und Viertel-Neuthaler, zu bezüglich 2 und 1 schweizer Franken, nur v. 1813, nach Verhältniss.											
(Es wurden im Jahre 1813 auch Achtel-Neuthaler oder halbe schweizer Franken zu 5 Batzen geprägt, nach A. Bonneville 4,515 Gramm schwer und 663 Tausendtheile fein; dieselben sind aber sehr selten.)											
Achtel-Neuthaler, halbe schweizer Franken, nur von 1835	4,5325	666,667	165,4716	77,3929	—	5	5 1/4	—	27,2	—	19
Viertel-schweizer-Franken, nur von 1835, nach Verhältniss der halben Franken.											
Thurgau.											
Stücke zu 1/2 schweizer Franken als 5 Batzen, nur von 1808, nach deutscher Probe	4,496	671,875	165,5174	77,4143	—	5	5 1/2	—	27,2	—	19
Unterwalden.											
1) *Von Nidwalden.*											
Stücke zu 1/2 schweizer Franken oder 5 Batzen, nur von 1811 . . .	4,5325	666,667	165,4716	77,3929	—	5	5 1/4	—	27,2	—	19

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
2) *Von Obwalden.*											
Stücke zu 1/2 schweizer Franken oder 5 Batzen, nur von 1812	4,5325	666,667	165,4716	77,3929	—	5	5 1/4	—	27,2	—	19
Uri.											
Stücke zu 4 Batzen oder 13 Schillingen, nur von 1811	3,626	666,667	206,8394	96,7411	—	4	4,2	—	21 3/4	—	15 2/3
Waadt.											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1812, nach Darier's Untersuchung	29,319	895,833	19,0368	8,9037	1	17	3 1/2	2	36,4	2	45 1/2
Dieselben nach Jeanrenaud's Untersuchung	29,426	898,4375	18,9126	8,8456	1	17	7	2	37,9	2	46 5/6
(Im Jahre 1846 sind ferner mit dem Stempel von 1812 ganz ebensolche Neuthaler für das Bürgerfest vom 9. August 1846, aber nur 607 Stück, geprägt worden.)											
Halbe Neuthaler zu 2 schweizer Franken oder 20 Batzen, von 1810, nach Verhältniss.											
(Im Jahre 1846 sind ferner mit dem Stempel von 1810 und den Jahrzahlen 1810 und 1811 ebensolche halbe Neuthaler für den vorhin gedachten besondern Zweck, aber nur 1182 Stück, geprägt worden.)											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1804, 1810 und 1811, nach Verhältniss.											
Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen von 1823 und 1846 (Letztere für das Bürgerfest vom 9. August 1846 zur Erinnerung an die am 10. August 1845 angenommene neue Kantonalverfassung in 8626 Stücken geprägt)	7,300	902,778	75,8693	35,4849	—	11	10 1/3	—	59,3	—	41 1/2
(In den Jahren 1847 und 1848 wurden ferner zusammen wieder 4773 Stück Franken mit dem Stempel deren von 1846, in gleichem Gewicht und Feingehalt mit diesen, geprägt.)											
Achtel-Neuthaler zu 1/2 schweizer Franken oder 5 Batzen von 1804 bis 1831	4,5325	666,667	165,4716	77,3929	—	5	5 1/4	—	27,2	—	19
Wallis.											
Stücke zu 20 Kreuzern oder 5 Batzen (= 1/2 schweizer Franken) von Franz Friedrich Am-Büel, Bischof von Sitten, nur von 1777	4,329	750	154,0357	72,0442	—	5	10,1	—	29,2	—	20[illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Zürich.											
1) *Nach züricher amtlichen Angaben als Ergebnisse bei der Einschmelzung.*											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1812 bis 1828	29,240	875	19,5427	9,14035	1	16	— 2/3	2	30,3	2	41,2
Halbe Neuthaler zu 2 schweizer Franken und Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken, nach Verhältniss.											
2) *Nach Untersuchungen deutscher Münzmeister in den Jahren 1827 u. 1828.*											
Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Batzen von 1813	29,375	875	19,4530	9,0984	1	16	3,2	2	31,3	2	41,9
Thaler zu 2 Gulden von 1783 . . .	25,178	833,333	23,8301	11,1456	1	7	9,2	1	88,8	2	12,2
Dergleichen von 1780	26,491	840,278	22,4615	10,5055	1	10	0,8	2	0,3	2	20 1/4
Halbe Gulden zu 20 Schillingen oder 8 Batzen von 1783	7,222	708,333	97,7360	45,7122	—	9	2 1/2	—	46	—	32 4/5
Halbe Gulden zu 8 Batzen oder 20 Schillingen, von 1810	7,365	684,028	99,2472	46,4190	—	9	0,8	—	45,3	—	31 3/5
Viertel-Gulden (Ortsgulden oder Oertli) zu 4 Batzen, von 1811 . .	4,682	506,944	210,6726	98,5339	—	4	11 1/4	—	21,4	—	15
3) *Nach Untersuchungen des pariser Handels-Münzwardeins P. F. Bonneville.*											
Thaler von 1790 und 1794	25,283	843,750	23,4386	10,9625	1	8	4 7/10	1	92	2	14,4
Thaler von 1773 und 1776	26,557	847,222	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	21 3/5
Halbe Thaler oder Gulden von 1786	12,7475	840,278	46,6788	21,8322	—	19	3 1/5	—	96,4	1	7 1/2
Halbe Gulden zu 20 Schillingen von 1798	7,436	718,750	93,5509	43,7548	—	9	7 4/5	—	48,1	—	33 2/5
Schwyz, s. unter Schweiz.											
Sicilien, s. Neapel.											
Solothurn, s. unter Schweiz.											
Spanien.											
1) **Gegenwärtige Ausmünzung,** *nach dem Münzgesetz v. 15. April 1848.*											
Duros zu 20 Realen, gesetzmässig .	26,293	900	21,1310	9,8832	1	12	6	2	13	2	29
Halbe Duros oder Escudos zu 10 Realen, gesetzmässig	13,147	900	42,2620	19,7664	—	21	3	1	6,5	1	14 1/2
Pesetas zu 4 Realen, gesetzmässig	5,259	900	105,6559	49,4160	—	8	6	—	42,6	—	30
Halbe Pesetas zu 2 Realen, desgl. .	2,629	900	211,3099	98,8320	—	4	3	—	21,3	—	15
Realen (Reales), gesetzmässig . . .	1,315	900	422,6199	197,6640	—	2	2	—	10,6	—	7 1/4
2) **Vorige Ausmünzung,** *nach dem Münzgesetz v. 29. Mai 1772.*											
a) Allgemeine Münzen:											
Pesos duros oder Pesos fuertes, harte Silberpiaster, zu 8 Reales de Plata mexicanos oder zu 20 Reales de vellon, gesetzmässig	27,067	902,778	20,4622	9,5704	1	13	11,8	2	19,9	2	34

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	*Werth in* preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Escudos de vellon oder Medios Duros, halbe Silberpiaster, zu 10 Reales de vellon, gesetzmässig . .	13,533	902,778	40,9244	19,1408	—	21	11,9	1	10	1	17
Viertel-Piaster, Pesetas Mejicanas oder columnarias, zu 5 Reales de vellon, gesetzmässig	6,767	902,778	81,8488	38,2816	—	11	—	—	55	—	38 1/2
Achtel-Piaster, halbe Pesetas Mejic. oder column. zu 2 1/2 Reales de vellon, gesetzmässig	3,383	902,778	163,6977	76,56325	—	5	6	—	27,5	—	19 1/4
Sechzehntel-Piaster, Viertel-Pesetas Mejic. oder column.	1,692	902,778	327,3953	153,1265	—	2	9	—	13 3/4	—	9 5/8
Dieselben Münzen bis 1821, nach verschiedenen Münzproben:											
Silberpiaster, in grossen Summen, durchschnittlich	26,983	895,833	20,6846	9,6744	1	13	6 1/9	2	17,6	2	32 2/7
Dergleichen geprägt 1778 bis 1801 .	26,982	895,833	20,6852	9,6748	1	13	6,1	2	17,5	2	32 2/7
Neuere Silberpiaster, nach englischen Proben	26,891	893,750	20,80375	9,7301	1	13	3 1/8	2	16,3	2	31,4
Dergleichen, nach anderer englischer Probe	26,935	891,667	20,8182	9,7369	1	13	2 3/4	2	16,2	2	31,3
Dergleichen von 1815 und 1821, nach deutscher Probe	26,957	895,833	20,70445	9,6837	1	13	4 5/8	2	17,3	2	32 1/7
Dergleichen, befunden	26,957	892,361	20,78505	9,7214	1	13	3 5/9	2	16,5	2	31 5/7
Dergleichen, befunden	26,965	892,361	20,7791	9,7186	1	13	3 3/4	2	16,6	2	31,6
Dergleichen, befunden	26,965	895,833	20,6985	9,6809	1	13	5 7/9	2	17,4	2	32 1/6
Die Unter-Abtheilungen dieser Piaster nach Verhältniss.											
b) Provinzialmünzen, neuere.											
Pesetas provinciales zu 4 Reales de vellon, gesetzmässig	5,899	812,500	104,3172	48,7903	—	8	7 1/2	—	43,1	—	30,2
Halbe dergleichen zu 2 Reales de vellon, desgleichen	2,950	812,500	208,6344	97,5806	—	4	3 3/4	—	21,6	—	15,1
Viertel dergleichen zu 1 Real de vellon, dergleichen	1,475	812,500	417,2688	195,1612	—	2	1 7/8	—	10,8	—	7 5/9
Provinzialmünzen, neuere, nach Proben:											
Pesetas provinciales zu 4 Reales de vellon	5,736	802,083	108,6705	50,8264	—	8	3 3/8	—	41,4	—	29
Dergleichen	5,843	802,083	106,6945	49,9022	—	8	5,2	—	42,2	—	29 1/2
Halbe dergleichen zu 2 Reales de vellon	2,921	802,083	213,3890	99,8045	—	4	2,6	—	21,1	—	14 3/4
Viertel dergl. zu 1 Real de vellon .	1,461	802,083	426,7781	199,6089	—	2	1,3	—	10,6	—	7 3/8
3) **Frühere Ausmünzung** *von 1707 bis 1772.*											
a) Allgemeine Münzen:											
Spanische Piaster oder sevillanische Stücke von Achten, nach englischer Probe	27,215	920,833	19,9514	9,3315	1	15	1,3	2	25,5	2	37 7/9
Mexikanische Piaster oder mexikanische Stücke von Achten, desgleichen	27,122	920,833	20,0203	9,3637	1	14	11 1/3	2	24,8	2	37 1/3
Mexikanische Pilaren oder Säulen-Piaster, desgl.	27,021	925	20,0044	9,3563	1	14	11 7/9	2	25	2	37 4/9
Dergleichen mit 2 Halbkugeln, von 1765 und 1768, desgl.	26,982	906,250	20,4477	9,5636	1	14	— 1/4	2	20,1	2	34

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Xr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
b) **Frühere Provinzial-Silbermünzen unter Philipp V. von 1707 bis mit 1718:**											
Provinzial-Piaster oder Reales de a 8 Sevillano, Stücke zu 16 Reales de vellon, nach engl. Probe . . .	21,772	918,750	24,9958	11,6908	1	6	—	1	80	2	6
Halbe dergleichen nach Verhältniss.											
Provinzial-Piaster zu 16 Reales de vellon von 1718, noch neuerdings im Umlauf, gesetzmässig	24,5405	833,333	24,4493	11,4352	1	6	9,7	1	84,1	2	$8\frac{3}{5}$
Halbe Provinzial-Piaster von 1718 oder Reales de a 4 Sevillano de 1718, gesetzmässig	12,270	833,333	48,8985	22,8705	—	18	$4\frac{6}{7}$	—	92	1	4
Pesetas provinciales zu 4 Reales de vellon	6,135	833,333	97,7971	45,7409	—	9	$2\frac{8}{7}$	—	46	—	32
Halbe dergleichen oder Reales de plata provinciales	3,068	833,333	195,5942	91,4818	—	4	$7\frac{3}{10}$	—	23	—	16
Viertel dergl. oder Reales de vellon	1,534	833,333	391,1884	182,9636	—	2	3,6	—	11,5	—	8
Pesetas provinciales zu 4 Reales de vellon, nach französischer Probe	5,843	812,500	105,3268	49,2625	—	8	$6\frac{5}{7}$	—	42,7	—	29,9
Südamerikanische Freistaaten.											
1) Argentinische Conföderation, s. unten unter 5) La-Plata-Staaten.											
2) Bolivia.											
a) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Pesos oder Piaster von 1827 bis 1837	26,9595	901,042	20,2681	9,4796	1	14	$4\frac{5}{6}$	2	22	2	35,4
Dergleichen von 1840, durchschnittl.	27,021	900	20,5601	9,6162	1	13	9,3	2	18,9	2	33,2
Dergleichen von 1841 bis 1846, durchschnittlich	26,9595	897	20,6759	9,6703	1	13	$6\frac{1}{3}$	2	17,6	2	$32\frac{1}{2}$
b) *Nach Untersuchungen in Berlin.*											
Pesos oder Piaster von 1834 bis 1838	26,939	895,833	20,7344	9,6977	1	13	$4\frac{6}{9}$	2	17	2	31,9
Dergleichen von 1840 (20 Stück probirt)	27,004	895,833	20,6846	9,6744	1	13	$6\frac{1}{8}$	2	17,6	2	$32\frac{2}{3}$
3) Chile.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 9. Januar 1851.*											
Pesos oder Piaster, den französischen 5-Frankenstücken gleich, gesetzm.	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	$21\frac{3}{4}$
Halbe Pesos zu 50 Centavos, Stücke zu 20, 10 und 5 Centavos nach Verhältniss.											
(Karmarsch fand den Peso im Gewicht von 25,081, den halben Peso zu 12,428, den Fünftel-Peso zu 5,072 Gramm.)											
b) *Vorige Ausmünzung, nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Pesos oder Piaster von 1848, durchschnittlich	27,021	901,500	20,5258	9,60015	1	13	$10\frac{1}{4}$	2	19,9	2	$33\frac{1}{3}$

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Xr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
Pesos oder Piaster von 1817 bis 1839, *durchschnittlich*	26,827	907	20,5492	9,6111	1	13	9 3/5	2	19	2	33,3
Viertel-Piaster oder 2 Realenstücke von 1843 bis 1845	5,961	903	92,8812	43,4416	—	9	8 1/4	—	48,4	—	33,9
Realen-Stücke oder Achtel-Piaster ganz nach Verhältniss der 2-Realenstücke.											
4) Columbien.											
A. Frühere Republik Columbien.											
Nach Untersuchungen in Philadelphia.											
Pesos oder Piaster von 1819 bis 1821, durchschnittlich	23,522	729,167	29,1522	13,6348	1	—	10 1/2	1	54,4	1	48
Viertel-Piaster oder 2-Realenstücke, in Carácas und Cundinamarca geprägt, von 1815 bis 1821, durchschnittlich	4,795	687,500	171,6699	70,9377	—	5	2,9		26,2	—	18 1/4
Nach Untersuchungen in Berlin.											
Pecos oder Piaster, in Cundinamarca geprägt, von 1821	23,520	753,472	27,4655	12,8459	1	2	9 3/5	1	63,8	1	54 3/4
B. Ecuadór.											
(Bis zum Jahre 1866 will Ecuador das französische Münzsystem annehmen; vergl. d. Art. Quito in den Nachträgen.)											
Gröbere Sorten wie früher Venezuela; s. unten unter D.											
Viertel-Piaster oder 2-Realenstücke von 1847, nach Untersuchung in Philadelphia	6,7390	675	109,9171	51,4094	–	8	2 1/5	–	40,9	–	28,6
C. Neugranada.											
a) *Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Münzgesetz vom 30. Mai 1853.*											
Pesos oder Piaster, den französischen 5-Frankenstücken gleich, gesetzmässig	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	21 3/4
Decimos oder Zehntel-Pesos nach Verhältniss.											
b) *Vorige Ausmünzung, nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Pesos oder Piaster von 1835 und 1836, aus der Münzstätte zu Bogotá, durchschnittlich	27,021	909,722	20,3403	9,5134	1	14	3	2	21,2	2	34 1/2
Dergleichen von 1839, aus derselben Münzstätte	23,068	679,687	31,88935	14,9150	—	28	2 7/5	1	41,1	1	38 3/4
D. Venezuela.											
Pesos oder Piaster in Moneda macuquina oder sencilla (d. i. geschlagene, ausgeschnittene, be-											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	Werth in süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
schnittene, gespaltene Münze), nach Untersuchung, durchschnittlich	24,171	750	27,5811	12,9000	1	2	7 4/7	1	63,2	1	54 2/7
5) La Plata-Staaten.											
Nach Untersuchungen in Philadelphia.											
Pesos oder Piaster der Provinzen des La Plata von 1828	24,6235	861,111	23,5810	11,0291	1	8	2	1	90,8	2	13,6
Dergleichen von 1828	26,632	821,181	22,8633	10,6934	1	9	4 3/5	1	96,8	2	17 3/4
Dergleichen von 1828	27,086	800	23,0747	10,7923	1	9	0,4	1	95	2	16 1/4
Neuere Pesos (patrioticos) der Republik Argentina von 1838 und 1839	25,142	927,083	21,4513	10,0330	1	11	11 1/2	2	9,8	2	26,8
Dergleichen von 1838 und 1839	27,669	892,861	20,2505	9,4714	1	14	5,3	2	22,2	2	35 4/5
Dergleichen von 1838 und 1839	26,697	913,194	20,5090	9,5923	1	13	10,6	2	19,4	2	33,6
Uruguay oder Cisplatina insbesondere (unabhängig seit 1828).											
a) Pesos oder Piaster der Republik Uruguay oder Cisplatina, nach Alphons Bonneville's Untersuchung	26,900	870	21,3648	9,9925	1	12	1 1/2	2	10,6	2	27 4/7
b) *Nach dem Münzgesetz vom 15. Juli 1854.*											
Stücke zu 5 Reales corrientes	13,010	833,333	46,1171	21,5695	—	19	6 1/5	—	97,6	1	8,3
Stücke zu 2 1/2 Reales corrientes	6,505	833,333	92,2343	43,1390	—	9	9,1	—	48,8	—	34 1/6
Stücke zu 1 1/4 Reales corrientes	3,253	833,333	184,4685	86,2779	—	4	10 1/2	—	24,4	—	17,08
6) Peru.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung,** *nach dem Münzgesetz vom 2. Oct.* 1857.											
Pesos duros oder Piaster zu 100 Centesimos, gesetzmässig	23,7136	900	23,42776	10,9574	1	8	5	1	92,1	2	14 4/7
Halbe Pesos (Medios Pesos) zu 50 Centesimos.											
Pesetas oder Fünftel-Pesos zu 20 Centesimos.											
Dinéros zu 10 Centesimos und halbe Dinéros (Medios Dinéros) zu 5 Centesimos — ganz nach Verhältniss.											
b) **Vorige Ausmünzung.**											
1) *Nach Untersuchungen in Philadelphia:*											
Silbermünzen der Münzstätte Lima in Nord-Peru.											
Pesos oder Piaster von 1822 bis 1831	26,956	900	20,5858	9,6282	1	13	8 3/4	2	18,6	2	33
Dergleichen von 1841	26,8915	898,437	20,6950	9,6793	1	13	5 6/7	2	17,4	2	32,2
Silbermünzen der Münzstätte Pasco in Nord-Peru.											
Halbe Pesos oder halbe Piaster von 1844, *durchschnittlich*	13,154	906	41,9545	19,6226	—	21	5,4	1	7 1/4	1	15,08
Silbermünzen der Münzstätte Cuzco in Süd-Peru.											
Pesos oder Piaster von 1837 und 1838	26,827	902,778	20,6454	9,6561	1	13	7 1/5	2	18	2	32 4/5

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N. Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
2) *Nach Untersuchungen in Berlin:*											
Pesos oder Piaster aus Nord-Peru von 1840 (250 Stück)	27,114	897,569	20,5750	9,6232	1	13	8,9	2	18,7	2	33,1
Dergleichen von 1837 bis 1840 (18 Stück)	27,079	897,569	20,8430	9,7485	1	13	2 1/4	2	15,9	2	31 1/8
Pesos oder Piaster aus Süd-Peru von 1839 und 1840 (50 Stück)	26,745	899,306	20,6839	9,6741	1	13	6 1/7	2	17,6	2	32,3
Neuere peruanische Pesos oder Piaster von 1840 und 1841 (100 Stück)	27,496	899,306	20,5056	9,5907	1	13	10 2/3	2	19,5	2	33 5/8
Tessin, s. unter Schweiz.											
Thurgau, s. unter Schweiz.											
Toskana.											
a) *Silbermünzungen der gegenwärtigen und frühern Zeit.*											
Dene oder 10-Lirestücke (nur bis 1844), gesetzmässig	39,446	958,333	13,2266	6,1862	2	8	—1/2	3	40,2	3	58 1/7
Halbe Dene (Mezze Dene) oder 5-Lirestücke, desgleichen	19,6985	958,333	26,4862	12,3879	1	3	11 3/4	1	69,9	1	58,9
Francesconi zu 6 2/3 Lire oder 4 Fiorini, oder 10 Paoli, gesetzmässig	27,509	916,667	19,8281	9,2738	1	15	4 2/3	2	27	2	38 6/7
Franceschini zu 3 1/3 Lire, oder 2 Fiorini, oder 5 Paoli (nur von 1839), desgleichen	13,755	916,667	39,6562	18,5476	—	22	8 1/3	1	13,5	1	19 3/7
Fiorini zu 1 2/3 Lire oder 2 1/2 Paoli (seit 1826 und nur bis 1850), desgleichen	6,877	916,667	79,3123	37,0953	—	11	4 1/6	—	56,7	—	39 5/7
Doppel-Paoli zu 1 1/3 Lira, desgl.	5,502	916,667	99,1404	46,3691	—	9	0,9	—	45,4	—	31 1/7
Einfache und halbe Paoli nach Verhältniss.											
Lirastücke, gesetzmässig	4,077	916,667	133,7798	62,5703	—	6	8 3/4	—	33,6	—	23 5/7
Halbe Lirastücke, desgleichen	2,014	916,667	270,8226	126,6667	—	3	3 7/8	—	16,6	—	11 5/6
Halbe Fiorinistücke, gesetzmässig	3,439	916,667	158,6247	74,1905	—	5	8,1	—	28,4	—	19 6/7
Viertel-Fiorinistücke, desgleichen	1,719	916,667	317,2494	148,3810	—	2	10	—	14,2	—	9,9
Stücke zu 2 Crazie, desgleichen	1,986	930,556	823,9515	385,3712	—	1	1,1	—	5,5	—	3 5/6
Stücke zu 1 Crazia, desgleichen	4,140	55,556	2173,6957	1016,6614	—	—	5	—	2,1	—	1 4/5
Soldistücke zu 3 Quattrini von 1826, desgleichen	2,295	55,556	3921,95885	1834,3433	—	—	2 3/4	—	1,1	—	0,8
Stücke zu 1 Quattrino, desgleichen	0,984	20,833	2438,4656	11404,9720	—	—	—4/9	—	1,8	—	—1/4
Stücke zu 2 Quattrini (von 1836 u. 1844) nach Verhältniss der einfachen Quattrini.											
(Die einfachen und doppelten Quattrini, mit ihrem angeblichen Silbergehalte von 6 Grän in der rauhen Mark sind offenbar nur mit Silber angesottene Kupfermünzen, und ebenso verhält es sich ohne Zweifel mit den Stücken zu 1 Crazia und zu 1 Soldo, deren gesetzmässiger Feingehalt 16 Grän sein soll.)											
b) *Dergleichen Münzen, nach dem Probebefunde verschiedener Münzmeister.*											
Francesconi von 1769—1826, durchschnittlich	27,334	914,062	20,0121	9,3599	1	14	11 2/3	2	24,9	2	37,4

Silbermünzen	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Franceschini von 1820	13,608	914,931	40,1590	18,78285	—	22	6,1	1	12,5	1	18 1/7
Fiorini von 1826	6,826	916,667	79,9117	37,3756	—	11	3 1/7	—	56,3	—	39 3/7
Lire von 1823	3,946	916,667	138,21625	64,6462	—	6	6,1	—	32,6	—	22,8
c) *Silbermünzen des ehemaligen Königreichs Etrurien v.* 1801 *bis Ende* 1807.											
10-Paolistücke von 1801	27,301	909,722	19,1319	9,4159	1	17	— 1/2	2	35,2	2	44 1/2
Dergleichen von 1803	27,301	913,194	20,0551	9,3801	1	14	10 1/2	2	24,4	2	37,1
Dene oder 10-Lirestücke von 1803	39,305	954,861	13,3223	6,2310	2	7	6 2/3	3	37,8	3	56 4/7
Halbe Dene oder 5-Lirestücke von 1803	9,6525	954,861	26,64465	12,4621	1	3	9 1/2	1	68,9	1	58 2/7
Lirastücke von 1803	13,9305	953,125	133,4668	62,4239	—	6	8,9	—	33,7	—	23,6
d) *Die Silbermünzen des früher selbständigen Herzogthums Lucca,* s. unter Lucca.											
Tripoli (in Nordafrika).											
Ausmünzung (Billon-Münzen) von 1808 bis in 1835.											
a) *Nach Kelly's Addendis.*											
Gersch (Ghersh) von 100 Parà unter Mahmud II. in 1223 der Hegira = 1808	12,182	354,167	115,8880	54,2021	—	7	9,2	—	38,8	—	27 1/7
Halber Gersch von 50 Parà, desgl.	6,383	306,250	255,7949	119,6381	—	3	6 2/5	—	17,6	—	12 2/7
Viertel-Gersch von 25 Parà, desgl.	3,0455	304,166	542,6815	253,8181	—	1	7,9	—	8,3	—	5,8
b) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*											
Gersch, unter Jussuf Pascha von 1248 der Hegira = 1832	9,914	244	206,6917	96,6720	—	4	4 1/4	—	21,8	—	15 1/4
Halber Gersch, unter demselben	5,054	241	410,4806	191,9863	—	2	2,3	—	11	—	7 2/5
Viertel-Gersch unter demselben	2,527	246	804,2751	376,1683	—	1	1 3/7	—	5,6	—	3,9
Achtel-Gersch (von 12 1/2 Parà), unter demselben	1,296	249	1549,4408	724,6905	—	—	7	—	2,9	—	2
Oettschlik (Utchlik) von 120 Parà, unter Nedschib Pascha von 1251 der Hegira = 1835	14,709	245	138,7433	64,8918	—	6	5 3/4	—	32,4	—	22,7
Ahltmitsch (Altmich) von 60 Parà, desgleichen	7,517	262	253,8897	118,7470	—	3	6 3/4	—	17,7	—	12,4
Bauteluhn (Boutleteen) von 30 Parà, desgleichen	3,6935	241	561,7105	262,7181	—	1	7 2/9	—	8	—	5,6
Bauhamstasch (Bouhamstash) von 15 Parà, desgleichen	1,847	245	1105,0790	516,8576	—	—	9 1/3	—	4,1	—	2,8
Bausebbatasch (Bousebbatash) von 7 1/2 Parà, desgleichen	0,875	250	2286,28575	1069,3210	—	—	4 3/7	—	2	—	1 3/5
Tunis.											
Piaster von 1186 der Hegira = 1772, nach P. F. Bonneville	15,563	406,250	79,0849	36,9869	—	11	4 5/6	—	56,9	—	39 [illegible]
Dergleichen von 1202 der Hegira = 1787, nach P. F. Bonneville	15,563	407,986	78,7484	36,8315	—	11	5 1/2	—	57,1	—	40
Dergleichen nach den Untersuchungen von R. Dusgate in Paris (1831), in folgenden beiden Verhältnissen:											
Aeltere Piaster aus den Jahren 1793, 1795, 1799, 1802, 1803, 1807 und 1819, durchschnittlich	15,158	395,833	83,3307	38,9747	—	10	9,6	—	54	—	37,8

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung: Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth in österr. Währ.: Fl.	N.-Xr.	Werth in süddeutsch. Währ.: Fl.	Xr.
Piaster im besten Zustande v. 1829, durchschnittlich	11,4076	268,880	163,0111	76,2421	—	5	6 1/4	—	27,6	—	19 1/3
Tunesische Piaster unter Abdul Hamed von 1202 der Hegira = 1787, nach Untersuchungen in Philadelphia	15,422	408	79,4662	37,1672	—	11	3,9	—	56,6	—	39 5/9
Doppelpiaster unt. Mahmud II. v. 1245 = 1829, desgl., durchschnittlich	23,198	270	79,8386	37,3414	—	11	3 2/7	—	56,4	—	39 1/2
Einfache Piaster unter demselben von 1838 = 1839, desgleichen	11,405	263	166,6869	77,9613	—	5	4 1/9	—	27	—	18 6/7
Halbe Piaster unter demselben von 1828 = 1829, desgleichen	5,832	273	314,0462	146,8829	—	2	10 2/5	—	14,3	—	10
Viertel-Piaster unter demselben v. 1834 = 1835, desgleichen	2,916	270	635,1610	297,0718	—	1	5	—	7,1	—	4,9
Achtel-Piaster unter demselben v. 1824 = 1826, desgleichen	1,361	296	1241,3182	580,5782	—	—	8,7	—	3,6	—	2 5/9
Sechzehntel-Piaster unter demselben von 1837 = 1839, desgleichen	0,713	270	2598,3862	1215,2938	—	—	4 1/6	—	1,7	—	1,2
Piaster von 1839, im Durchschnittsverhältniss der Angaben aus Philadelphia	11,338	270,833	162,8223	76,1538	—	5	6,3	—	27,6	—	19 1/3
Piaster nach der englischen Annahme in 1843 zu 7 1/2 Pence-Sterl., also 65 Stück auf die köln. Mark fein, und überhaupt nach dem jetzt gewöhnlichen commerciellen Münzverhältniss von Tunis	11,4075	315,278	138,9746	65	—	6	5,7	—	32,4	—	22 2/3
Türkei.											
A) Gegenwärtige Ausmünzung, *seit 1845.*											
a) *Streng gesetzmässig:*											
Stücke zu 20 Piastern	24,055	829,861	25,0472	11,71485	1	5	11 1/6	1	79,7	2	5 3/4
Stücke zu 10 Piastern	12,027	829,861	50,0965	23,4307	—	17	11,6	—	89,8	1	2 7/8
Stücke zu 5 Piastern	6,013	829,861	100,2014	46,8653	—	8	11 7/8	—	44,9	—	31 4/7
Stücke zu 2 Piastern	2,405	829,861	250,5241	117,1729	—	3	7,1	—	18	—	12 4/7
Stücke zu 1 Piaster	1,202	829,861	501,2565	234,4432	—	1	9 5/9	—	9	—	6 2/7
b) *Nach Untersuchungen in Berlin:*											
Stücke zu 20 Piastern v. 1845 (2 Stück untersucht)	24,028	828,993	25,1016	11,7403	1	5	10 1/4	1	79,3	2	5 1/2
Stücke zu 10 Piastern v. 1845 (2 Stück untersucht)	12,149	828,993	49,6454	23,2197	—	18	2 1/6	—	90,6	1	3 1/2
Stücke zu 5 Piastern v. 1845 (2 Stück untersucht)	5,9915	828,993	100,6660	47,0826	—	8	11,4	—	44,7	—	31 1/4
c) *Nach Untersuchungen in Philadelphia:*											
Stücke zu 20 Piastern	24,073	828	25,0853	11,7327	1	5	10 5/9	1	79,4	2	5 4/7
Stücke zu 10 Piastern	12,053	826	50,2240	23,4903	—	17	11	—	89,6	1	2,7
Stücke zu 5 Piastern	5,994	824	101,2351	47,34875	—	8	10 2/3	—	44,5	-	31 1/3
B. Frühere Ausmünzungen, *nach Untersuchungen.*											
(Die Ausbringung war sehr ungleich und wurde fast in jedem neuen halben Jahre schlechter.)											
Türkische Piaster oder Grusch zu 40 Para von 1818	9,756	449,826	113,9366	53,2894	—	7	10 7/9	—	39,5	—	27 5/8

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Türkische Piaster oder Grusch zu 40 Parà von 1820.	9,691	453,125	113,8556	53,2515	—	7	10 6/7	—	39,5	—	27 2/3
Dergleichen von 1831 und 1832	2,851	220	797,1303	372,8266	—	1	1 5/9	—	5,6	—	4
Viertel-Piaster oder Onlik zu 10 Parà von 1836	0,808	166,667	3711,6638	1735,9860	—	—	2,9	—	1,2	—	— 6/7
Später geprägte halbe Piaster oder Jirmilik, angeblich	1,559	468,750	684,1832	320	—	1	3 3/4	—	6,6	—	4,6
Halbe Piaster oder Jirmilik v. 1840, nach Untersuchungen in Philadelphia.	1,523	165	1990,04975	930,76815	—	—	5 3/7	—	2,3	—	1 1/3
Altelik zu 6 Piastern von 1840, nach Untersuchungen in Philadelphia	12,765	442	88,6165	41,4469	—	10	1 7/8	—	50,8	—	35 5/6
Uetschlik zu 3 Piastern von 1840, desgleichen	6,091	432	190,0163	88,8727	—	4	8 5/6	—	23,6	—	16 2/3
Altmitschlik zu 1½ Piastern v. 1840, desgleichen.	3,110	425	378,2443	176,9090	—	2	4 5/9	—	11,9	—	8,3
Die seit 1829 geprägten Beschlik zu 5 Piastern, welche gesetzmässig 830 Tausendtheile oder 13 Loth 5 Grän fein sein sollten, haben in Wirklichkeit nur etwa 271 bis 277 Tausendtheile oder etwa 4 Loth 6 bis 7 7/9 Grän Feingehalt. Bei Untersuchungen in Philadelphia zeigten sich:											
Beschlik zu 5 Piastern v. 1830—1832	16,200	215	143,5569	67,1431	—	6	3 7/8	—	31,3	—	21,9
Unterwalden, s. unter Schweiz.											
Uri, s. unter Schweiz.											
Venedig, die ehemalige Republik, s. unter Lombardisch-venetianisches Königreich.											
Venezuela, s. Südamerikanische Freistaaten unter *Columbien*.											
Vereinigte Staaten von Nordamerika, s. unter Nordamerikanische Freistaaten.											
Waadt, s. unter Schweiz.											
Waldeck.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung**, *nach dem Münzvertrage v. 27. Jan. 1857*											
Thaler, Vereinsthaler.	18,5185	900	30	14,03133	1	—	—	1	50	1	45
Doppelthaler, Vereins-Zweithalerstücke	37,0370	900	15	7,015665	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke	5,3419	520	180	84,18798	—	5	—	—	25	—	17 1/2
b) **Vorige Ausmünzung**, *nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
Vereinsmünzen oder 2-Thalerstücke = 3½ Gulden, seit 1842, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30
Sechstel-Thalerstücke, seit 1843, desgleichen	5,345	520,833	179,5981	84	—	5	—	—	25	—	17 1/2

Silbermünzen.	*Gewicht eines Stücks in Gramm.*	*Feinheit: Tausendtheile.*	*Stück auf:* *ein Vereinspfund fein Silber.*	*eine Vereinsmark fein Silber.*	*Werth in preussisch. Währung.* *Thlr.*	*Sgr.*	*Pf.*	*österr. Währ.* *Fl.*	*N-Xr.*	*süddeutsch. Währ.* *Fl.*	*Xr.*
Scheidemünze (seit 1843, aber auch schon in 1836 und 1839): Silbergroschen zu 12 Pfennigen wie bis 1857 in *Preussen*.											
c) **Frühere Ausmünzung, bis etwa 1845.**											
Conventions-Speciesthaler im 20-Guldenfusse von 1811, sonst zu 1 Thlr. 12 Mgr.	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{7}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$
Kronenthaler von 1813	29,517	868,056	19,5139	9,1269	1	16	$1\frac{4}{9}$	2	30,6	2	41,4
Kronen- oder Palmthaler von 1824, sonst zu 1 Thaler 20 Mgr.	29,459	868,056	19,5524	9,1449	1	16	$-\frac{1}{3}$	2	30,2	2	41,1
Drittel-Thalerstücke von 1824, in Berlin befunden:	8,799	614,583	92,4622	43,2456	—	9	8,8	—	48,7	—	34,1
(Es sind auch Stücke zu ⅔, ¼, ⅙, 1/12, 1/18, 1/24 und 1/36 Thaler ausgeprägt worden. Drittel-Thalerstücke vom Jahre 1824 existiren zwei Gattungen: die eine ohne Angabe des Münzfusses, die andere mit der Umschrift „42 Stück eine feine Mark", letztere also gesetzmässig nach dem vorigen preuss. oder 14-Thalerfusse.)											
Westfalen, das ehemalige Königreich.											
a) *Nach deutschen Münzfüssen oder deutsch-westfälische Sorten, von 1808 bis in 1813 geprägt.*											
Conventions-Speciesthaler, gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	$1\frac{1}{7}$	2	10,5	2	$27\frac{1}{3}$
⅔-Thalerstücke nach dem leipziger Fusse, gesetzmässig	17,300	750	38,4853	18	—	23	$4\frac{5}{8}$	1	16,9	1	$21\frac{6}{7}$
Dergleichen, angeblich von feinem Silber, desgleichen	13,083	993,056	38,4853	18	—	23	$4\frac{5}{8}$	1	16,9	1	$21\frac{6}{7}$
⅙-Thalerstücke nach dem Conv.-20-Guldenfusse, gesetzmässig . .	5,846	500	171,0458	80	—	5	$3\frac{1}{7}$	—	26,3	—	18,4
b) *Nach dem französischen Münzfusse* (vergl. Frankreich) *oder französisch-westfälische Sorten, von 1808 bis in 1812 geprägt.*											
5-Frankenstücke, gesetzmässig . .	25	900	22,2222	10,3936	1	10	6	2	2,5	2	$21\frac{3}{4}$
2-Frankenstücke, desgleichen . . .	10	900	55,5556	25,9839	—	16	2,4	—	81	—	56,7
1-Frankenstücke, desgleichen . . .	5	900	111,1111	51,9679	—	8	1,2	—	$40\frac{1}{2}$	—	$28\frac{1}{3}$
½-Frankenstücke, desgleichen . .	$2\frac{1}{2}$	900	222,2222	103,9358	—	4	0,6	—	$20\frac{1}{4}$	—	$14\frac{1}{6}$
Silberscheidemünze:											
Stücke zu 20 Centimen, nach Untersuchungen in Berlin	3,873	197,917	652,2473	305,06325	—	1	$4\frac{5}{9}$	—	6,9	—	$4\frac{5}{6}$
Stücke zu 10 Centimen von 1808, 1810 und 1812, desgleichen	1,969	197,917	1282,7366	599,9500	—	—	$8\frac{3}{7}$	—	3,5	—	$2\frac{4}{9}$
Westindien.											
1) **Britische Besitzungen.**											
Die für dieselben bis in die Gegenwart geprägten kleinen *Stücke zu 3 und 2 Pence* s. unter England.											

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Früher wurden Stücke zu 1/4, 1/8 u. 1/16 Dollars = 1/4, 1/8 u. 1/16 spanischer Piaster nach dem spanischen Münzfusse geprägt. Auch im Jahre 1822 sind noch solche Stücke gemünzt worden, und die beiden erstern Sorten derselben ergaben sich bei Untersuchung in Philadelphia wie folgt:											
Stücke zu 1/4 Dollar oder 1/4 Piaster von 1822	6,642	895	84,0336	39,3035	–	10	$8\frac{1}{2}$	–	53,6	–	$37\frac{1}{2}$
Stücke zu 1/8 Dollar oder 1/8 Piaster von 1822	3,240	895	172,2690	80,5721	–	5	2,7	–	26,1	–	$18\frac{3}{4}$
2) Dänische Besitzungen.											
S. unter Dänemark.											
3) Haïti.											
Die Ausbringung der haïtischen Münzen ist so überaus ungleich, dass sich ein Auskommen derselben nicht einmal durchschnittlich angeben lässt; s. deshalb den Art. Port-au-Prince, S. 600.											
(Die *dominikanische Republik* hat bis jetzt keine eigenen Münzen ausgeprägt; s. d. Art. Puerto Plata, S. 607.)											
Würtemberg.											
a) **Gegenwärtige Ausmünzung**, *nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857.*											
Vereins-Ein-Thalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Gulden	18,5185	900	30	14,03133	1	–	–	1	50	1	45
Vereins-Zwei-Thalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Gulden	37,0370	900	15	7,015665	2	–	–	3	–	3	30
b) **Vorige Ausmünzung.**											
1) *Nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838.*											
Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern, gesetzmässig	37,120	900	14,9665	7	2	–	–	3	–	3	30
2) *Nach der Münzconvention vom 27. März 1845.*											
2-Guldenstücke, gesetzmässig	21,211	900	26,1914	$12\frac{1}{4}$	1	4	$4\frac{1}{3}$	1	71,8	2	–
3) *Nach der Münzconvention vom 25. August 1837.*											
1-Guldenstücke zu 60 Kreuzern, gesetzmässig	10,606	900	52,3828	$24\frac{1}{2}$	–	17	2	–	85,9	1	–
1/2-Guldenstücke zu 30 Kreuzern, dgl.	5,303	900	104,7656	49	–	8	7	–	43	–	30
Silber-Scheidemünze.											
6-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	2,598	333,333	577,2795	270	–	1	$6\frac{2}{3}$	–	7,8	–	5[illegible]

Silbermünzen.	Gewicht eines Stücks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	Stück auf: eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N-Xr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Xr.
3-Kreuzerstücke im 27-Guldenfusse, gesetzmässig	1,299	333,333	1154,5591	540	—	—	9 1/3	—	3,9	—	2 3/4
1-Kreuzerstücke im 28-Guldenfusse, gesetzmässig	0,835	166,667	3591,9617	1680	—	—	3	—	1 1/4	—	— 7/8
c) **Frühere Ausmünzung**, *von* 1801 *bis Ende September* 1837.											
Conventions-Speciesthaler (zuletzt in 1818), gesetzmässig	28,063	833,333	21,3807	10	1	12	1 1/5	2	10,5	2	27 1/2
Kopfstücke oder 24-Kreuzerstücke (zuletzt in 1825), gesetzmässig . .	6,682	583,333	128,2843	60	—	7	—	—	35,1	—	24 1/2
Halbe Kopfstücke oder 12-Kreuzerstücke (zuletzt in 1825), gesetzm.	3,898	500	256,5686	120	—	3	6	—	17,5	—	12 1/4
Conventions-Speciesthaler, nach Münzproben	28,058	829,861	21,4739	10,0436	1	11	11	2	9,6	—	26 2/3
Kopfstücke oder 24-Kreuzerstücke von 1824, nach Münzproben . . .	6,6815	576,389	129,82995	60,7229	—	6	11,2	—	34,7	2	24 1/4
Halbe Kopfstücke oder 12-Kreuzerstücke von 1824, nach Münzproben	3,8975	493,055	260,1822	121,6901	—	3	5 1/2	—	17,3	—	12,1
Kronenthaler v. 1809 bis in 1837, nach amtlichen Angaben, also gesetzm. (Die Mark fein Silber zu 24 1/2 Guld.)	29,4885	868,056	19,5330	9,1358	1	16	0,9	2	30,4	2	41 1/4
Kronenthaler von 1810 und 1811, befunden	29,407	864,583	19,6660	9,1980	1	15	9 1/2	2	28,8	2	40 1/6
Dergleichen von 1810 und 1811, nach anderer Münzprobe	29,441	864,583	19,6433	9,1874	1	15	9,8	2	29,1	2	40 1/3
Dergleichen von 1810 und 1811, desgl.	29,407	864,583	19,6266	9,1796	1	15	10 2/7	2	29,3	2	40 1/2
Dergleichen von 1818, befunden . .	29,516	861,111	19,6722	9,2009	1	15	9	2	28,7	2	40,1
Dergleichen von 1825, befunden . .	29,3235	868,056	19,6429	9,1872	1	15	9,8	2	29,1	2	40 1/3
Dergleichen von 1830, desgleichen	29,428	868,056	19,5732	9,1546	1	15	11 1/5	2	29,9	2	40,9
Diese verschiedenen Jahrgänge der Kronenthaler sind nach regem Umlauf der Stücke im *Durchschnitt* anzunehmen:	29,232	868,056	19,7045	9,2160	1	15	8,1	2	28,4	2	39 7/8
1-Guldenstücke im 24 1/2-Guldenfusse, nur v. 1824 u. 1825, gesetzm.	12,727	750	52,3828	24,5000	—	17	2 1/6	—	85,9	1	— 1/8
2-Guldenstücke nur von 1824 und 1825, desgleichen	25,454	750	26,1914	12,2500	1	4	4 1/3	1	71,8	2	— 1/4
Silberscheidemünze:											
6-Kreuzerstücke von 1806, befunden (Gesetzmässig sollte jedoch davon die Mark fein Silber zu 26 2/3 Gulden ausgebracht werden.)	2,2905	375	582,0973	272,2533	—	1	6 5/9	—	7,7	—	5,4
3-Kreuzerstücke (Groschen) vor und seit dem Jahre 1822 bis 1837, gesetzmässig und befunden	1,439	270,833	1282,8435	600	—	—	8 3/7	—	3,5	—	2 4/5
1-Kreuzerstücke, seit 1822, befunden (Also die Mark fein Silber zu 32 Gulden ausgebracht, während dieselbe darin gesetzmässig zu 30 Gulden ausgebracht werden sollte.)	0,7795	156,250	4105,0991	1920	—	—	2 5/8	—	1,1	—	— 7/8
1/2-Kreuzerstücke seit 1822 . . . . . (Also die Mark fein Silber zu 36 Gulden ausgebracht, während dieselbe darin gesetzmässig zu 32 Gulden ausgebracht werden sollte.)	0,577	93,750	9236,4729	4320	—	—	1 1/4	—	0,5	—	— 1/4

Zürich, s. unter Schweiz.

Nachtrag.

Silbermünzen.	Gewicht eines Stucks in Gramm.	Feinheit: Tausendtheile.	Stück auf: ein Vereinspfund fein Silber.	eine Vereinsmark fein Silber.	Werth in preussisch. Währung. Thlr.	Sgr.	Pf.	österr. Währ. Fl.	N.-Kr.	süddeutsch. Währ. Fl.	Kr.
Baiern											
und sämmtliche übrige Staaten der süddeutschen Währung: Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg, Hohenzollernsche Lande Preussens, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt (für die Oberherrschaft), **Hessen-Homburg und Frankfurt a. M.,**											
nach dem Münzvertrage dieser Staaten vom 7. August 1858.											
(Ausser den oben aufgeführten Vereinsmünzen zu $1\frac{3}{4}$ Gulden oder 1 Thaler und zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern.)											
Als Landesmünze:											
Gulden (zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige)	10,5820	900	$52\frac{1}{2}$	24,55483	—	17	2	—	85,9	1	—
Halbe Gulden	5,2910	900	105	49,109655	—	8	7	—	43	—	30
(Es können auch Stücke zu 2 und zu $\frac{1}{4}$ Gulden, nach Verhältniss der obigen, geprägt werden, doch zweifelt man an deren Ausmünzung.)											
Silber-Scheidemünze:											
a) *Im 58-Guldenfusse:*											
6-Kreuzerstücke	. . . .	. . . .	580	27,12724	—	1	$6\frac{5}{8}$	—	$7\frac{3}{4}$	—	$5^{3}/$
3-Kreuzerstücke	. . . .	. . . .	1160	54,25448	—	—	9,3	—	$3\frac{7}{8}$	—	$2^{5}/$
b) *Höchstens in einem* $60\frac{3}{8}$ *Guldenfusse*, d. i. *höchstens* $60\frac{3}{8}$ Gulden oder $3622\frac{1}{4}$ Kreuzer aus dem Vereinspfunde fein Silber:											
1-Kreuzerstücke.											
(1-Kreuzerstücke werden vermuthlich, wie bisher, nur von wenigen der betreffenden Staaten ausgeprägt werden.)											
Braunschweig. (Zu S. 995.)											
Zu II. **Vorige Ausmünzung.**											
Seit 1842:											
Vereinsmünzen od. Zweithalerstücke	37,120	900	14,9665	7	2	—	—	3	—	3	30

Register.

A.

B.

C.

H.

I.

K.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite 7, Zeile 15 v. u., statt: *Alsxandrien*, lies: *Alexandrien*
„ 23, „ 11 v. u., st.: Stadtbank, l.: Staatsbank
„ 25, „ 10 v. o., st.: ursprünglich, l.: künftig
„ —, „ 9 v. u., st.: Scudo, l.: Ducato
„ 51, „ 21 v. o., sind die Worte „einem Contor der petersburger Commerzbank," zu streichen.
„ 53, „ 5 v. o., st.: Obrien, Ellice und Hume, l.: Andrew Loughman u. Comp.
„ —, „ 8 v. o., st.: F. u. S. Ricardo, l.: Ricardo u. Comp.
„ —, „ 11 v. o., st.: fast, l.: fest
„ —, „ 5 u. 4 v. u., st.: Endasch, l.: Endaseh
„ 58, „ 14 v. u., st.: 12. *August*, l.: 25. *Juli*
„ 64, „ 20 v. u., st.: Börsen, l.: Börse
„ 65, „ 5 v. o., st.: zweiter Instanz, l.: erster und zweiter Instanz
„ 66, „ 3 u. 4 v. o., st.: *Picul* und *Tehl* sind den, l.: Der *Picul* ist dem
„ —, „ 14 u. 20 v. o., st.: Catalufias, l.: Catalanas
„ —, „ 19, 20 u. 21 v. o., st.: Cataluños, l.: Catalanos
„ 67, „ 13 v. o., st.: Cataluños, l.: Catalanos
„ —, „ 14 u. 17 v. o., st.: Cataluñas, l.: Catalanas
„ 74, „ 4 v. o., st.: 25'855, l.: 25,855
„ 104, „ 25 v. u., st.: bremer, l.: berner
„ 108, „ 6 v. u., st.: 1, l.: 20
„ 125, „ 18 v. o., st.: Nordamerikan. Eagles, l.: Nordamerikan. halbe Eagles
„ 136, „ 4 v. o., st.: Rüböl, l.: Rüböl und Leinöl
„ 207, „ 6 v. o., st.: 23 Kreuzer, l.: 28 Kreuzer
„ 300, „ 17 v. u., st.: Die *Arroba beim Zoll* (de la guia de Canarias), l.: Die *Arroba von Guia* auf der Insel Canaria (de la Guia de Canarias)
„ 436, „ 19 v. o., st.: *antigous*, l.: *antiguos*
„ 465, „ 11 v. u., st.: 28,185, l.: 33,4161
„ 505, „ 10 v. u. (Ueberschrift), ist nach den Worten „*neuerer Zeit*" hinzuzufügen: *bis* 1818
„ 510, „ 10 v. u., st.: 3,23067, l.: 3,20000
„ —, „ 6 v. u., st.: 1,26869, l.: $1\frac{1}{4}$
„ 565, „ 23 v. o., st.: 15,43243, l.: 15,43236
„ 566, „ 10 v. o., st.: 1859, l.: 1839
„ 567, „ 14 v. u., st.: 4208, l.: 4608
„ 577, „ 23 v. o., st.: $\frac{2}{3}$ Schahi, l.: $\frac{1}{3}$ Schahi
„ 659, „ 1 v. o., ist nach dem Worte „Zinn" einzuschalten: und Zink
„ 680, „ 16 v. o., st.: Mardrid, l.: Madrid
„ 816, „ 20 v. u., st.: das erstere derselben, l.: dieselben
„ 818, „ 16 v. o., st.: +214, l.: +454
„ 881, „ 17 bis 22 v. o., ist die *Werth*-Angabe des neuen peruanischen *Silber*-Peso wie folgt zu berichtigen:

im 30-Thalerfusse: 1,2805323 Thaler = 1 Thaler 8 Sgr. 4,992 Pf.
im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse: 2,2409315 Gulden = 2 Gulden 14,456 Kreuzer.
im 45-Guldenfusse: 1,9207984 Gulden = 1 Gulden 92,080 Neukreuzer.

„ 951, „ 13 v. u., st.: Versältniss, l.: Verhältniss
„ 1005, Ziffernreihe 3 v. u., ist der Werth in preussischer Währung zu lesen: 1 Thlr. 16 Sgr. $9\frac{1}{4}$ Pf.
„ —, „ 2 v. u., st.: $4\frac{3}{4}$, l.: $4\frac{1}{4}$ (Pfennige preussisch)



